THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

328.4361
Au7a
1879/85 13

# Stenographische Protokolle

über die

# Sitzungen

des

# Hauses der Abgeordneten

des

## österreichischen Reichsrathes.

IX. Session.

**XIII. Band.**

380. bis 399. Sitzung. (S. 13177 bis 13890.)

**Wien, 1885.**

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

# Stenographisches Protokoll.

## Haus der Abgeordneten. IX. Session. 380. Sitzung,

### am 4. December 1884.

Inhalt:

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die von ihm namens des Abgeordnetenhauses dargebrachten Glückwünsche zu dem Allerhöchsten Geburts- und Namensfeste Seiner Majestät des Kaisers und zu dem Allerhöchsten Namensfeste Ihrer Majestät der Kaiserin.

Nachruf seitens des Präsidenten anläßlich des Ablebens der Abgeordneten Claudi und Dr. Klier.

Mittheilung des Präsidenten über die während der Vertagung des Reichsrathes erfolgten Mandatsniederlegungen und Neuwahlen. (Zuweisung der Wahlacte der neugewählten Abgeordneten an den Legitimationsausschuß).

Angelobungen.

Urlaubsertheilungen und Abwesenheitsanzeigen.

Mittheilung des Präsidenten, betreffend den Beitritt des Herrenhauses zu den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über eine Reihe von Vorlagen, sowie die Sanctionirung derselben.

Zuschriften des Präsidiums des Herrenhauses, betreffend die Beschlüsse des letzteren über:

1. das Uebereinkommen mit der Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien zur Regelung der Fischerei im Gardasee (970 der Beilagen);
2. den Gesetzentwurf wegen Einlösung der Erzherzog Albrecht-Bahn durch den Staat (971 der Beilagen — Zuweisung an den Eisenbahnausschuß).

Regierungsvorlagen betreffend:

1. den Gesetzentwurf, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine), dann der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1885 bewilligt wird (975 der Beilagen);
2. den Gesetzentwurf, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr (976 der Beilagen);
3. den Gesetzentwurf, betreffend die Ausdehnung der nach Artikel IV und V des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, eintretenden Begünstigungen der Grundsteuerträger (974 der Beilagen);
4. den mit Frankreich abgeschlossenen Schifffahrtsvertrag vom 9. April 1884 (972 der Beilagen);
5. den Gesetzentwurf wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 28. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen (977 der Beilagen);
6. den Gesetzentwurf, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1885 (978 der Beilagen);
7. den Gesetzentwurf, betreffend die Verlängerung der Verwendungsdauer des dem Justizministerium mit dem Finanzgesetze des Jahres 1883 für den Strafanstaltsbau in Stanislau bewilligten außerordentlichen Credites (979 der Beilagen);
8. den Gesetzentwurf, betreffend die Gebührenbefreiung der im Grunde des Landesgesetzes vom 9. December 1883, L. G. Bl. Nr. 13, über die Karstaufforstung in Görz und Gradiska zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden (980 der Beilagen);
9. den Gesetzentwurf, womit die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien, für den Gerichtshofsprengel Cattaro verlängert wird (981 der Beilagen);
10. den Gesetzentwurf, betreffend die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte in Ansehung einer Reihe strafbarer Handlungen für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt (982 der Beilagen).

Zuschrift des Handelsministers, womit der Gesetzentwurf, betreffend die Bedingungen für die zum Betriebe der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu ertheilende Concession (906 der Beilagen) zurückgezogen wird.

Mittheilung des Präsidenten über die Zuschriften der Bezirksgerichte Vöcklabruck und Mielec, betreffend Ehrenbeleidigungsklagen gegen die Abgeordneten Doblhamer und Graf Tarnowski (Zuweisung an den Immunitätsausschuß).

Petitionen.

Antrag des Abgeordneten Schwab und Genossen, betreffend die Vereinbarungen bezüglich der Uebernahme von Privateisenbahnen in den Staatsbetrieb (984 der Beilagen).

897964

Antrag des Abgeordneten Dr. Magg und Genossen, behufs Prüfung der mit der Klage des R. v. Kamiński zusammenhängenden, in mehreren Blättern veröffentlichten Thatsachen durch den über Antrag des Abgeordneten Dr. Kopp und Genossen gewählten Ausschuß (985 der Beilagen).

Antrag des Abgeordneten Neuwirth und Genossen, betreffend die Prüfung der Concessionsurkunde vom 12. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 30 vom 2. Juli 1884) durch den Eisenbahnausschuß (986 der Beilagen).

Interpellation des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen an den Handelsminister, betreffend die durch den bevorstehenden Ablauf des Nordbahnprivilegiums nothwendig gewordenen Vorlagen.

Interpellation des Abgeordneten Fürnkranz an den Obmann des volkswirthschaftlichen Ausschusses, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus. (Beantwortung durch Abgeordneten Ritter v. Smarzewski.)

Mittheilung des Ministerpräsidenten und Leiters des Ministeriums des Innern, womit die kaiserliche Verordnung vom 28. Juli 1884, R. G. Bl. Nr. 130, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt wird (983 der Beilagen).

Regierungsvorlage, betreffend das Finanzgesetz und den Staatsvoranschlag für das Jahr 1885 (987 der Beilagen; — Redner: Finanzminister Dr. Ritter v. Dunajewski; Zuweisung an den Budgetausschuß.)

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Veräußerung des Aerarialgebäudes C. Nr. 799 in der Jacobergasse in Wien (960 der Beilagen; — Zuweisung an den Budgetausschuß).

Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Posch, Dr. Nitsche und Genossen, betreffend die Regelung des gesetzlichen Zinsenmaßes (926 der Beilagen; Redner: die Abgeordneten Posch, Dr. Nitsche, Fürnkranz; — Zuweisung an den Justizausschuß).

Bericht des Budgetausschusses über den 13. Jahresbericht der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes (927 der Beilagen).

Berichte des Legitimationsausschusses über die Wahlen der Herren Abgeordneten: Franz Richter (933 der Beilagen), Dr. Samuel Bloch (934 der Beilagen), Emanuel Tonner (935 der Beilagen), Dr. Theodor Kathrein (936 der Beilagen), Johann Freiherr v. Dobrzensky (937 der Beilagen), Siegfried Altgraf Salm-Reifferscheid (937 der Beilagen), Friedrich Dreßler (937 der Beilagen), Anton Steiner (938 der Beilagen), Dr. Peter Lorenzoni (939 der Beilagen), Dr. Eduard Grégr (948 der Beilagen), Wenzel Šulc (949 der Beilagen), Božidar Raić (950 der Beilagen) und Dr. Victor Ritter v. Kraus (965 der Beilagen). — Agnoscirung der Wahlen.

*(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 25 Minuten.)*

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: Dr. **Nitsche, Hevera, Spławiński,** Ritter v. **Raab.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Minister für Landesvertheidigung Feldmarschallieutenant Graf **Welsersheimb,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

**Präsident:** Nachdem laut Allerhöchsten Handschreibens Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vom 20. v. M. der Reichsrath zur Wiederaufnahme seiner Thätigkeit auf den 4. dieses Monats einberufen worden ist, so habe ich mir erlaubt, auf den heutigen Tag eine Sitzung des hohen Hauses anzusagen.

Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle über die Vormittags- und über die Abendsitzung vom 23. Mai und über die Sitzung vom 24. Mai d. J. sind unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Aus Anlaß der Feier des Allerhöchsten Geburts- und des Allerhöchsten Namensfestes Seiner k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers, sowie gelegentlich der Feier des Allerhöchsten Namensfestes Ihrer Majestät der Kaiserin habe ich mir erlaubt, im Namen des hohen, dazumal nicht versammelt gewesenen Hauses die tiefehrfurchtsvollsten Glückwünsche darzubringen.

Nicht nur Seine Majestät der Kaiser, sondern auch Ihre Majestät die Kaiserin geruhten diese Glückwünsche gnädigst entgegenzunehmen, und mir wurde der ehrenvolle Auftrag zu Theil, dem hohen Hause hiefür den allergnädigsten und huldvollsten Dank Ihrer Majestäten auszusprechen. Ich bitte dies zur Kenntniß zu nehmen. *(Bravo! Bravo!)*

Hohes Haus! Seit der Vertagung des Reichsrathes sind zwei von uns Allen hochgeschätzte Collegen uns durch den Tod entrissen worden. Es starb am 27. September der Herr Abgeordnete Eduard Claudi und am 14. November der Herr Abgeordnete Dr. Franz Klier. *(Die Versammlung erhebt sich von den Sitzen.)* Beide Herren Collegen waren durch lange Jahre Mitglieder dieses hohen Hauses, und wir sind Alle Zeugen dessen, wie gewissenhaft und eifrig

Aw 72
1879/85 13



sie den Pflichten ihrer diesfälligen Stellung nachgekommen sind. Aber auch in den Stellungen ihres sonstigen Berufes und Privatlebens haben sich dieselben durch die Biederkeit und Ehrenhaftigkeit ihres Charakters immer derart ausgezeichnet, daß dieselben durch das Vertrauen ihrer Mitbürger zu zahlreichen Ehrenstellen und Aemtern berufen wurden, wo sich dieselben eben so ehrenhaft erwiesen haben. Wir begleiten demnach ihr Hinscheiden mit dem Gefühle aufrichtigen, innigen Bedauerns. Ich sehe, meine Herren, Sie haben sich bereits von den Sitzen erhoben, sicherlich zum Zeichen, daß Sie die Gefühle theilen, denen ich Ausdruck gegeben habe und Sie werden wohl auch gestatten, daß diese das Andenken der Verstorbenen ehrende Kundgebung des hohen Hauses im Protokolle der heutigen Sitzung verzeichnet werde. *(Beifall.)*

Es sind während der Vertagung noch weitere Veränderungen in der Zusammensetzung des hohen Hauses eingetreten.

Zunächst ist der Herr Abgeordnete Graf Harrach aus dem Abgeordnetenhause ausgeschieden. Er hat diesfalls eine Eingabe überreicht, welche ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Zufolge Verständigung Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten, vom 29. November 1884, Z. 1191/M. P., wurde ich zum Antritte der Functionen, welche mit der erblichen Reichsrathswürde verbunden sind, eingeladen.

Indem ich hievon einem hohen Präsidium die Anzeige erstatte, bitte ich, mein Mandat als Abgeordneter der Landgemeinden Königgrätz-Jaroměř als erledigt zu betrachten.

Hochachtungsvoll

Josef Graf Harrach.

Schloß Hrádek, den 1. December 1884."

**Präsident:** Ich bitte diese Zuschrift zur Kenntniß zu nehmen. Wegen Ausschreibung der Neuwahl habe ich das Nöthige bereits veranlaßt.

Die Abgeordneten Dr. Franz Jeřábek und Oswald Bartmański legten ihre Mandate nieder.

Auch Abgeordneter Josef Schier hat, nachdem derselbe am 29. v. M. zum Reichsrathsabgeordneten für die Stadt Budweis an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Eduard Claudi gewählt worden war, das ihm von der Budweiser Handels- und Gewerbekammer ertheilte Mandat eines Reichsrathsabgeordneten niedergelegt.

Wegen Vornahme der hiedurch nothwendig werdenden Neuwahl ist bereits die entsprechende Verfügung getroffen werden.

An Stelle der beiden ersterwähnten Abgeordneten wurden, den von der hohen Regierung eingelangten Mittheilungen zufolge, als Mitglieder des Abgeordnetenhauses gewählt, und zwar:

Für den Abgeordneten Dr. Jeřábek: Herr Josef Dürich und für den Abgeordneten Bartmański: Herr Dr. Stanislaus Ritter v. Starzyński.

Ferner sind gewählt worden:

Für den verstorbenen Abgeordneten des I. Wahlbezirkes (innere Stadt) Wien, Dr. Kuranda: Herr Dr. Josef Kopp, und an Stelle dieses Herrn Abgeordneten, welcher am 29. April d. J. das Mandat eines Abgeordneten des VI. Wiener Wahlbezirkes niederlegte: Herr Wilhelm Neuber;

Für den verstorbenen Abgeordneten Johann Urbánek: Herr Dr. Julius Hanisch;

Für den am 7. Mai d. J. ausgetretenen Herrn Abgeordneten Heinrich Reschauer: Derselbe wieder;

Herr Reschauer hat nun jedoch abermals, und zwar am 23. v. M., das Mandat niedergelegt.

Wegen Veranlassung einer Neuwahl, an dessen Stelle habe ich bereits die entsprechende Verfügung getroffen.

Weiters wurden gewählt:

Für den verstorbenen Abgeordneten Ritter v. Towarnicki: Herr Karl Bartoszewski;

Für den ausgetretenen Abgeordneten Ritter v. Zacharjewicz: Herr Dr. Karl Lewakowski.

Für den ausgetretenen Abgeordneten Dr. Ritter v. Krzystofowicz: Herr Jacob Freiherr v. Romaszkan;

Für den verstorbenen Abgeordneten Eduard Claudi: Herr Josef Schier.

Die auf die betreffenden Wahlen bezugnehmenden Acten werde ich dem Legitimationsausschusse zuweisen.

Die meisten der neugewählten Herren Abgeordneten sind heute im Hause erschienen und werden die Angelobung leisten.

Zu diesem Behufe werde ich die Angelobungsformel in deutscher, böhmischer und polnischer Sprache und die Namen der neugewählten Herren, alphabetisch gereiht, verlesen lassen, und ersuche die betreffenden Herren, bei Aufruf ihres Namens die Angelobung mit den Worten: „Ich gelobe" in der ihnen beliebigen Sprache zu leisten.

*(Schriftführer Dr. Nitsche liest die Angelobungsformel in deutscher, Schriftführer Hevera in böhmischer, Schriftführer Spławiński in polnischer Sprache. — Die Abgeordneten Bartoszewski, Dürich, Dr. Hanisch, Dr. Lewakowski, Neuber, Freiherr v. Romaszkan und Ritter v. Starzyński leisten die Angelobung.)*

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß ich den Herren Abgeordneten Jireček und Ritter v. Schönerer je einen dreitägigen Urlaub ertheilt habe.

Der Herr Abgeordnete Thurnherr läßt seine Abwesenheit von der heutigen Sitzung durch Unwohlsein entschuldigen, ebenso die Herren Abgeordneten Dr. Vielguth, Graf Belcredi, Friedrich Graf Kinsky und Ritter v. Kallir.

Bezüglich der weiteren Einläufe beehre ich mich, dem hohen Hause bekannt zu geben, daß das Herrenhaus laut der dem Präsidium zugekommenen Mittheilungen den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, und zwar hinsichtlich der Gesetzentwürfe, betreffend:

die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des galizischen Landesanlehens per 3,800.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien,

die Invasionsforderung Steiermarks vom Jahre 1809,

die Herstellung einer Eisenbahn von Mostar nach Metković,

die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbaue,

die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien,

die Verlängerung der Dauer der Ausnahmsgerichte in Dalmatien für den Gerichtshofsprengel Cattaro,

die Erwerbung, respective Herstellung eigener Post- und Telegraphengebäude in Graz, Olmütz und Krakau,

die Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern für den krainischen Grundentlastungsfond im Jahre 1884,

die Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues,

den Wirkungskreis der Militärgerichte,

Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern,

die Erwerbung der Eisenbahn Pilsen-Priesen,

Abänderung der Bestimmungen der böhmischen Reichsrathswahlordnung b) Städte,

Abänderung der Bestimmungen der galizischen Reichsrathswahlordnung d) Landgemeinden

ohne Aenderung beigetreten ist.

Ferner ist das Herrenhaus auch den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, betreffend

den Staatsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Sachsen, bezüglich mehrerer Eisenbahnanschlüsse an der österreichisch-sächsischen Landesgrenze

und den 12. Jahresbericht der Staatsschuldencontrolcommission

beigetreten.

Was jedoch die weitere, an das Präsidium des Abgeordnetenhauses gelangte Zuschrift des Präsidiums des Herrenhauses vom 28. Mai d. J., Z. 2261/H. H., anbelangt, bemerke ich, daß mit derselben lediglich das Resultat der an dem bezeichneten Tage stattgefundenen Wahl der Delegationsmitglieder und deren Ersatzmänner bekanntgegeben wurde.

Obenbezeichneten Gesetzentwürfen ist, so wie den von beiden Häusern bereits früher beschlossenen Gesetzentwürfen, betreffend

die Ertheilung der Indemnität für die Aufnahme einer schwebenden Schuld im Betrage von 25 Millionen,

die Unterdrückung der Skrljevokrankheit in Dalmatien,

die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Glanflusses in Kärnten und

die Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem kärntnerischen Grundentlastungsfonde,

die Allerhöchste Sanction ertheilt worden.

Auch dem Staatsvertrage mit Sachsen, bezüglich mehrerer Eisenbahnanschlüsse an die österreichisch-sächsische Landesgrenze, wurde die Allerhöchste Genehmigung zu Theil.

Von der k. k. Regierung sind eingelangt, und zwar vom Herrn Finanzminister:

eine Nachweisung über die Ergebnisse der Verzehrungssteuer im Jahre 1883.

Dieselbe ist heute vertheilt worden.

Vom Herrn Handelsminister:

Ausweise über registrirte und gelöschte gewerbliche Marken im März, April, Mai, Juni, Juli, August und September d. J.

Diese Ausweise werden dem Ausschusse für die Vorlagen, betreffend den Marken- und Musterschutz, zugewiesen.

Ferner sind vom Herrn Handelsminister eingelangt:

ein Bericht über die finanziellen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse der im fremden Betriebe gestandenen k. k. Staatsbahnen im Jahre 1883, und

ein Bericht über die Verwaltung der westlichen Staatsbahnen, der Istrianer und Dalmatiner Staatsbahn, sowie der Kaiserin Elisabeth-Bahn, Kronprinz Rudolf-Bahn und Vorarlberger-Bahn im Jahre 1883.

Mit beiden Berichten wird sowohl der Budget- als der Eisenbahnausschuß betheilt werden.

Weiter ein Bericht über die Geschäftsthätigkeit des k. k. Handelsministeriums im Jahre 1883.

Sowohl von diesem Berichte, als von dem Jahrbuche des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1883, von dem bisher das 1. Heft erschienen ist,

wird der entsprechende Gebrauch gemacht werden;

ebenso von den Publicationen der k. k. statistischen Centralcommission, dem Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich pro 1883, dem Quinquennalberichte der Triester Handels und Gewerbekammer pro 1876—1880, dem Jahresberichte dieser Kammer pro 1881, dem Protokolle über die Verhandlungen der 29. ordentlichen Generalversammlung der Actionäre der k. k. privilegirten galizischen Karl Ludwig-Bahn vom 1. Mai 1884, dem Programme der k. k. technischen Hochschule in Wien für das Studienjahr 1884—1885, dem Jahresberichte des Obergymnasiums zu den Schotten in Wien pro 1884 und dem von der k. k. Schulbücherverlagsdirection neuaufgelegten Kataloge.

Ferner ist dem Präsidium zugekommen:

ein Ausweis über den Stand der Staatsschuld mit Ende Juni 1884.

Dieser Ausweis ist heute vertheilt worden.

Was jedoch die Gutachten über die Reform der Erbfolge in landwirthschaftliche Besitzungen aus dem Küstenlande und aus Tirol und Vorarlberg, dann die weiteren Gutachten, die in Betreff dieser Frage direct an das Ackerbauministerium erstattet wurden (872 der Beilagen), betrifft, sind dieselben wohl schon zur Vertheilung an die Herren Abgeordneten gelangt, aber von mir nicht zugewiesen worden.

Ich werde die bezüglichen Gutachten dem Ausschusse für den Antrag des Abgeordneten Ritter v. Chlumecky, betreffend die Agrarfrage, zuweisen.

Ich ersuche um Verlesung der weiteren Zuschriften, die theils vom Präsidium des Herrenhauses, theils von der k. k. Regierung dem Präsidium des Abgeordnetenhauses zugekommen sind.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 27. d. M. dem von der k. k. Regierung eingebrachten Uebereinkommen mit der Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien zur Regelung der Fischerei im Gardasee *(970 der Beilagen)* die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Auf Grund des §. 10 (Alinea 4), des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung in Kenntniß gesetzt.

Wien, 27. Mai 1884.

Trauttmansdorff.

Hennig,
Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 28. d. M. den mit der Zuschrift vom 24. Mai 1884 Nr. 2875/A. H. mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Einlösung der Erzherzog Albrecht-Bahn durch den Staat mit der aus der Anlage *(971 der Beilagen)* ersichtlichen Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 4, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 28. Mai 1884.

Trauttmansdorff.

Jauner,
Schriftführer."

**Präsident:** Diese Beschlüsse des Herrenhauses sind in Druck gelegt und heute vertheilt worden.

Den Beschluß, betreffend die Albrecht-Bahn, werde ich dem Eisenbahnausschusse zuweisen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 19. November 1884 beehre ich mich, dem löblichen Präsidium im Anschlusse den Entwurf des Gesetzes, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine), dann der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1885 bewilligt wird *(975 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übersenden, die verfassungsmäßige Behandlung dieser Regierungsvorlage mit thunlichster Beschleunigung veranlassen zu wollen.

Wien, 25. November 1884.

Graf Welsersheimb,
Feldmarschallieutenant."

„Im Grunde Allerhöchster Entschließung gebe ich mir die Ehre, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr *(976 der Beilagen)* sammt erläuternden Bemerkungen dem löblichen Präsidium mit dem Ersuchen zu übergeben, den Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 26. November 1884.

Pražák."

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend die Ausdeh-

nung der nach Artikel IV und V des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, eintretenden Begünstigungen der Grundsteuerträger *(974 der Beilagen)*, nebst dem zugehörigen Motivenberichte mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 22. November 1884.

Der k. k. Finanzminister:
Dunajewski."

„Ich beehre mich, zufolge erhaltener Allerhöchster Ermächtigung vom 6. Juni 1884 den von der k. und k. Regierung mit Frankreich abgeschlossenen Schifffahrtsvertrag vom 9. April 1884 *(972 der Beilagen)* mit dem Ersuchen um Einleitung der verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Ein Motivenbericht folgt im Anschlusse mit.

Wien, 20. November 1884.

Der k. k. Handelsminister:
Pino."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen *(977 der Beilagen)*, nebst Begründung mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 27. November 1884.

Der k. k. Handelsminister:
Pino."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1885 *(978 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 1. December 1884.

Der k. k. Finanzminister:
Dunajewski."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verlängerung der Verwendungsdauer des dem Justizministerium mit dem Finanzgesetze des Jahres 1883 für den Strafanstaltsbau in Stanislau bewilligten außerordentlichen Credites *(979 der Beilagen)* sammt erläuternden Bemerkungen dem löblichen Präsidium mit dem Ersuchen zu übergeben, den Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 2. December 1884.

Pražák."

„Im Grunde der Allerhöchsten Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gebührenbefreiung der im Grunde des Landesgesetzes vom 9. December 1883, L. G. Bl. Nr. 13, über die Karstaufforstung in Görz und Gradiska zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden *(980 der Beilagen)*, sammt Bemerkungen mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen Entwurf der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen zu wollen.

Wien, 1. December 1884.

Der k. k. Finanzminister:
Dunajewski."

„Im Grunde Allerhöchster Entschließung beehre ich mich, den Entwurf eines Gesetzes, womit die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien für den Gerichtshofsprengel Cattaro verlängert wird *(981 der Beilagen)*, sammt erläuternden Bemerkungen dem löblichen Präsidium mit dem Ersuchen zu übermitteln, den Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 3. December 1884.

Pražák."

„Im Grunde Allerhöchster Entschließung beehre ich mich, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte in Ansehung einer Reihe strafbarer Handlungen für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt *(982 der Beilagen)* sammt erläuternden Bemerkungen dem löblichen Präsidium mit dem Ersuchen zu übergeben, den Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 3. December 1884.

Pražák."

**Präsident:** Diese Vorlagen sind in Druck gelegt und heute vertheilt worden.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium die ergebenste Mittheilung zu machen, daß die k. k. Regierung sich bestimmt findet, den zufolge meines ergebensten Schreibens vom 25. April 1884, Z. 790/H. M., in der 363. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses am 29. April 1884 eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Bedingungen für die zum Betriebe der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu ertheilende neue Concession *(906 der Beilagen)*, von der verfassungsmäßigen Behandlung im Reichsrathe zurückzuziehen.

Wien, 2. December 1884.

Der k. k. Handelsminister:

Pino."

**Präsident:** Diese Zuschrift wolle vom hohen Hause zur Kenntniß genommen werden.

Ferner sind eingelangt zwei Zuschriften der Bezirksgerichte zu Vöcklabruck und zu Mielec, betreffend Ehrenbeleidigungsklagen gegen die Abgeordneten Doblhamer und Graf Tarnowski.

Ich werde beide dem Immunitätsausschusse zuweisen.

Außer den bezeichneten Regierungsvorlagen wurden heute noch vertheilt:

der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Mattuš und Genossen, betreffend die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses *(961 der Beilagen)* und

der Antrag des Herrn Abgeordneten Wiesenburg und Genossen bezüglich der Petitionen *(967 der Beilagen)*.

Ich bitte nun um die Verlesung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition des Gemeindeausschusses der Landeshauptstadt Brünn in Angelegenheit des Uebereinkommens mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn *(überreicht durch Abgeordneten Winterholler)*."

„Petition der Gemeinde Ladings, Kremser Bezirk, Niederösterreich, um Verstaatlichung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn *(überreicht durch Abgeordneten Fürnkranz)*."

„Petition der Gemeinden Netluk und Ober-Rzepsch in Böhmen um Verstaatlichung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz)*."

„Petition der Stadtgemeinde Brünn, betreffend den Gesetzentwurf über die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen *(überreicht durch Abgeordneten Winterholler)*."

„Petition der Gemeinde Weißwasser, Bezirk Hohenstadt, Mähren, gegen das Uebereinkommen mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn und für Verstaatlichung dieser Bahn *(überreicht durch Abgeordneten Schmidt)*."

„Petition des Bezirksausschusses und des landwirthschaftlichen Vereines von Czaslau in Böhmen bezüglich der Verlegung der Trace der österreichischen Localbahngesellschaft von der Reichsstraße Caslau-Chrudim auf das anstoßende Territorium *(überreicht durch Abgeordneten Schindler)*."

„Petition der Bezirksvertretung Feldbach in Steiermark um Erwirkung eines Nachtrages zum Gesetze über die Verzehrungssteuer wegen Befreiung des Verbrauches von Getränken und Fleisch für Familien und Hausgenossen der Verzehrungssteuerpflichtigen Parteien von der Verzehrungssteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Sanok in Galizien um Herabminderung des Percentsatzes bei Steuerrückständen *(überreicht durch Abgeordneten Fürsten Czartoryski)*."

„Petition der Commune Wien wegen Errichtung einer Staats-Zwangsarbeitsanstalt *(überreicht durch Abgeordneten Steudel)*."

„Petition zahlreicher Einwohner der Kaisermühlen des zweiten Wiener Gemeindebezirkes um Aufhebung, eventuell Umlegung der Mauth an der Kronprinz Rudolf-Brücke über die Donau *(überreicht durch Abgeordneten Eduard Suess)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Troppau um Verstaatlichung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, eventuell wegen der bei Ertheilung einer Concession vorzuschreibenden Bedingungen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sax)*."

„Petition der Amtsdiener des galizischen Postdirectionsbereiches in Betreff der Systemisirung der Amtsdienerstellen *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Abrahamovicz)*."

„Petition der Gemeinden Fünfhaus, Gaudenzdorf, Ober-Meidling, Unter-Meidling, Rudolfsheim und Sechshaus des Reichsrathswahlbezirkes Sechshaus um Einreihung in die Wählerclasse der Städte, Märkte und Industrialorte *(überreicht durch Abgeordneten Friedrich Suess)*."

„Petition des Fünfhauser Wählervereines des politischen Bezirkes Sechshaus in Fünfhaus um Einbeziehung der Wiener Vororte in die Reihe der Industrialorte und Zuerkennung des directen Wahlrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Friedrich Suess)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Sueß das Wort erbeten. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Friedrich **Sueß:** Ich habe heute zwei Petitionen, betreffend die Ertheilung des directen Wahlrechtes an die Wiener Vororte, überreicht. Die eine Petition geht aus von dem Wählervereine von Fünfhaus, die zweite Petition wurde verfaßt durch einstimmigen Beschluß der sechs Gemeindevertretungen, welche den Gerichts- und politischen Bezirk Sechshaus bilden, welcher erwiesener Maßen bei der letzten Volkszählung 147.566 Einwohner hatte, dessen Bevölkerung also so dicht zusammengedrängt wohnt, daß dortselbst auf eine Quadratklafter Bodenfläche mehr Einwohner entfallen, als auf eine Quadratklafter in der inneren Stadt Wien. Ich glaube, daß dies ein Charakteristicum der städtischen Verhältnisse der genannten Vororte ist, deren Entwicklung in gewerblicher Beziehung allerdings eine sehr rege ist. Bereits im Jahre 1879 erhoben jene Gemeinden den Anspruch, unter die Industrialorte eingereiht zu werden, einen Anspruch, der mit Rücksicht auf ihre localen Verhältnisse sich als vollkommen berechtigt erweist. Da die Reichsrathswahlordnung nicht bloß von Städten, sondern auch von Industrialorten spricht, ist meines Erachtens eine gesetzliche Basis für die Ertheilung des directen Wahlrechtes an die in Frage stehenden Gemeinden gegeben. Bereits im Beginne dieser Reichsrathswahlperiode hatte ich die Ehre, eine Petition in derselben Angelegenheit, deren Inhalt mit der von mir heute überreichten fast übereinstimmt, zu überreichen.

Diese Petition hatte aber das Unglück, über ein Jahr im Schoße des Petitionsausschusses zu ruhen, und endlich — siehe da, zu jener Zeit war die Versöhnung noch nicht soweit vorgeschritten als heute — hat das hohe Haus beschlossen, die in Rede stehende Petition der Regierung zur eingehendsten Würdigung zu empfehlen, und dieselbe aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung dem hohen Hause einen diesbezüglichen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Seitdem sind vier oder fünf Jahre verflossen, ohne daß die Regierung jenen Beschluß des hohen Hauses ausführte, weil sich die Verhältnisse und die Majorität dieses Hauses wesentlich geändert haben. Als vor einiger Zeit — es war im März 1882 — eine Wahlreformvorlage in diesem hohen Hause verhandelt wurde, hat die Regierung wohl dem böhmischen Großgrundbesitze zu einer Vermehrung von vier Stimmen verholfen, dagegen hat sie gegen die Ertheilung des directen Wahlrechtes an die von mir eingangs erwähnten Vororte Stellung genommen. Das veranlaßte dieselben, neuerlich mit einer Petition vor das hohe Haus zu treten.

Auch die Vororte Hernals und Währing haben in der verflossenen Woche eine ähnliche Petition bei Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten überreicht, welcher, im Widerspruche mit der Haltung der Regierung, in diesem hohen Hause erklärte, daß von Seite der Regierung kein Anstand gegen die Ertheilung des directen Wahlrechtes an die Wiener Vororte erhoben werde; es lasse sich in dieser Sache jedenfalls etwas machen. Nun, hohes Haus, was soll man dazu sagen, wenn innerhalb einer Reichsrathswahlperiode drei solcher Widersprüche und Wandlungen in der Haltung der Regierung zu Tage treten?

Ich erlaube mir, das hohe Haus um die Zustimmung zu bitten, daß die von mir überreichten Petitionen vollinhaltlich dem Protokolle der heutigen Sitzung beigeschlossen werden, damit endlich einmal der Beschluß des Hauses, die Regierung habe wegen Ertheilung des directen Wahlrechtes an die Wiener Vororte eine Regierungsvorlage einzubringen, wenigstens insoweit zur Wahrheit werde, daß das Petitum dieser Gemeinden dem hohen Hause neuerlich bekannt werde, und daß die Regierung endlich einmal die Gelegenheit dazu biete, durch die Vorlage einer gesetzlichen Bestimmung nicht die Bitte, sondern die berechtigte Forderung der Vororte endlich zur Geltung zu bringen. Ich erlaube mir daher den Antrag zustellen, daß die von mir überreichten Petitionen dem Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich angeschlossen werden.

**Präsident:** Zu diesem Gegenstande hat noch das Wort der Herr Abgeordnete Wiesenburg. Ich muß jedoch bemerken, daß nach der Geschäftsordnung eine Begründung des gestellten Antrages nicht zulässig ist.

Abgeordneter **Wiesenburg:** Ich erlaube mir dem von dem Herrn Vorredner gestellten Antrage zuzustimmen und weise darauf hin, daß mir seinerzeit — ich glaube, daß es vier Jahre her sind — das Referat über die Eingaben der Gemeinden Fünfhaus, Sechshaus, Ober- und Unter-Meidling und Rudolfsheim, sowie des politischen Bezirkes Hernals zur Behandlung übergeben wurde. Das hohe Haus beschloß über diese Eingaben — was ich heute noch mit Vergnügen constatiren kann — mit überwiegender Majorität, daß die Regierung aufgefordert werde, dem hohen Hause ehestens eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, wodurch das directe Wahlrecht in den Vorortegemeinden eingeführt wird. Aus diesen Gründen erlaube ich mir den Antrag Sueß zu unterstützen.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Sueß stellt den Antrag, daß die Petitionen der Gemeinden Fünfhaus, Gaudenzdorf, Ober-Meidling, Unter-Meidling, Rudolfsheim, sowie des Fünfhauser Wähler-

vereines dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung einverleibt werden. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen *(Anhang 1 und 2)*.

Ich bitte den Herrn Schriftführer in der Verlesung der Petitionen fortzufahren.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition sämmtlicher Briefträger und Postamtsdiener von Salzburg um Regelung ihrer Bezüge, sowie um Pensions- und Heimatsberechtigung *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher)*."

„Petition von Dienern des k. k. Landesgerichtes in Linz um Verbesserung ihrer traurigen Lage durch Erhöhung ihres gegenwärtigen Gehaltes *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher)*."

„Petition der k. k. Auscultanten und Rechtspraktikanten des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtssprengels um Regelung und Verbesserung der Lage der k. k. Auscultanten im mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtssprengel *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Srom)*."

Petition des Bezirksausschusses in Stecken in Böhmen wegen Regelung des Versicherungswesens *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hanisch)*."

„Petition des deutschen Bürger- und Bauernvereines im Gerichtsbezirke Rokitnitz um Beschließung eines Gesetzes, nach welchem die Steuereinhebung den Gemeindevorstehern gesetzlich übertragen und denselben für dieses Verwaltungsgeschäft eine percentuale Remuneration gewährt werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hanisch)*."

„Petition der Wiener Hallentrödler-Gesellschaft gegen den in der Ministerialverordnung vom 2. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 69, normirten Geschäftsbücherzwang *(überreicht durch Abgeordneten Löblich)*."

„Petition des Centralvereines für Rübenzuckerindustrie in Oesterreich-Ungarn in Angelegenheit der gefährdeten Zuckerindustrie *(überreicht durch Abgeordneten Hugo Altgrafen Salm)*."

**Präsident:** Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Es sind mehrere Anträge und Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte, und zwar zunächst ein Antrag des Herrn Abgeordneten Schwab und Genossen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest den Antrag aus 984 der Beilagen)*.

**Präsident:** Dieser Antrag wird in Druck gelegt und der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Weiters ist ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Magg und Genossen eingelangt, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest den Antrag aus 985 der Beilagen)*.

**Präsident:** Auch dieser Antrag wird in Druck gelegt und der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Weiters ist ein Antrag des Herrn Abgeordneten Neuwirth und Genossen eingelangt, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest den Antrag aus 986 der Beilagen)*.

**Präsident:** Auch dieser Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Es ist weiters eine Interpellation des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister eingebracht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Eduard Herbst und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsministers.

Am 4. März 1886 erlischt das der Gesellschaft der Kaiser Ferdinands-Nordbahn ertheilte ausschließende Privilegium und es ist von tief eingreifender Wichtigkeit, daß die Frage über den künftigen Betrieb der bisher auf Grund dieses Privilegiums von der gedachten Gesellschaft betriebenen Eisenbahnstrecken in einer Weise gelöst werde, welche geeignet ist, die wirthschaftlichen ebenso wie die finanziellen Interessen des Staates vollkommen zu wahren.

Bei der Kürze der Zeit, welche bis zum Erlöschen des Privilegiums noch zu verfließen hat, ist aber auch nothwendig, daß die betreffenden gesetzlichen Verfügungen ehestens zu Stande kommen, damit die Gefahr eines Provisoriums beseitiget werde, durch welches den Rechten und Interessen des Staates nur allzuleicht präjudicirt werden könnte.

Die Gefertigten richten daher an den Herrn Handelsminister die Frage:

Gedenkt die kaiserliche Regierung die durch den demnächst bevorstehenden Ablauf des Nordbahnprivilegiums nothwendig und unaufschieblich gewordenen Vorlagen noch

im Laufe dieser Session zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen?

Dr. Herbst.
Chlumecky. F. Neußer.
Wünsche. Nitsche.
Ritter. Proskowetz.
Banhans. F. Löblich.
Haardt. Bohaty.
Dr. Granitsch. J. Stibitz.
Dr. v. Stourzh. Schmuck.
Wickhoff. A. Steiner.
Stöhr. Spaun.
Dr. Heilsberg. Dr. Jacques.
A. Posch. Sax.
Dr. Demel. Hübner.
Dr. Bareuther. Pirko.
H. Klinkosch. Pacher.
Dr. Magg. Dr. Schaup.
Dr. Gust. Hirsch. Budig.
Schwab. Richter.
Lustkandl. Meißler.
Beeß. Z. Hermann.
Exner. Weitlof.
Dr. M. Menger. Auspitz.
Obentraut. Tausche.
Kutschera. Carneri.
Scharschmid. Rechbauer.
Ed. Siegl. Tomaszczuk.
Brenner. Dr. Jos. Kopp.
Kinsky. Mauthner.
Raab. Ehrlich.
Neuwirth. Dr. Jaksch.
Aresin-Fatton. Posselt.
Plener. Pirquet.
E. Sueß. Jäkl.
Dr. Portugall. Gomperz.
Dr. V. Krauß. Alter."

**Präsident:** Diese Interpellation wird dem Herrn Handelsminister zur Beantwortung überwiesen werden.

Es hat sich der Herr Abgeordnete Fürnkranz zu einer Interpellation an den Herrn Obmann des volkswirthschaftlichen Ausschusses das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Hohes Haus! Im Sessionsabschnitte der Jahre 1883 und 1884, und zwar beim Beginne dieses Abschnittes, also vor einem Jahre, wurde von Seite der Regierung eine Gesetzesvorlage im hohen Hause eingebracht, welche sich damit beschäftigte, daß das Gesetz vom 3. April 1875, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend umgeändert werden solle. Diese Regierungsvorlage wurde seinerzeit dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen. Ich habe im April des letzten Sessionsabschnittes bereits an den Obmann dieses Ausschusses eine Interpellation des Inhaltes gerichtet, wie weit die Berathungen über diese höchst wichtige Gesetzesvorlage im Ausschusse gediehen seien und ob Aussicht vorhanden sei, daß die Anträge des Ausschusses über diese Vorlage im letzten Abschnitte der Session noch dem hohen Hause vorgelegt werden. Heute sehe ich mich mit Rücksicht auf die drohende Gefahr, welche dem Weinbau durch die continuirliche Verbreitung der Reblausseuche nicht nur in Niederösterreich, sondern im ganzen Reiche erwächst, an den Obmann des volkswirthschaftlichen Ausschusses mit Rücksicht auf den Umstand, als der ganze letzte Sessionsabschnitt verstrichen ist, ohne daß der Ausschuß diese Angelegenheit in die Hand genommen hätte, veranlaßt, die Frage zu richten, ob denn — ich wiederhole es nochmals — mit Rücksicht auf die drohende Gefahr, die den Weinbau nach und nach der Vernichtung entgegenführen muß, Aussicht vorhanden sei, daß im Interesse der weinbautreibenden Bevölkerung die von der Regierung eingebrachte Gesetzesvorlage im Ausschusse berathen, darüber beschlossen und endlich noch während des gegenwärtigen Sessionsabschnittes dem hohen Hause Bericht erstattet und Anträge gestellt werden.

**Präsident:** Das Wort hat der Obmann des volkswirthschaftlichen Ausschusses, der Herr Abgeordnete Ritter v. Smarzewski.

Abgeordneter Ritter v. **Smarzewski:** Ich habe die Ehre auf diese Interpellation Folgendes zu erwidern: Der volkswirthschaftliche Ausschuß hat die Regierungsvorlage, auf welche sich die Anfrage des verehrten Herrn Abgeordneten bezieht, einem Subcomité zur Vorberathung zugewiesen. Dieses Subcomité, welches aus fünf Mitgliedern besteht, hat, so viel mir bekannt ist, sofort seine Arbeit begonnen, zahlreiche Sitzungen gehalten, und die Verhandlungen mit Zuziehung der Regierungsvertreter gepflogen. Die Verhandlungen im Subcomité sind bis zum heutigen Tage noch nicht zum formellen Abschlusse gelangt. Nach dem Stadium aber, in welchem sich diese Verhandlung im Subcomité befindet, darf ich wohl die zuverlässige Hoffnung aussprechen, daß es in kürzester Frist in die Lage kommen werde, Bericht über die gepflogenen Vorberathungen dem vollen Ausschusse vorzulegen; sobald das geschehen sein wird, zweifle ich nicht, daß der volkswirthschaftliche Ausschuß mit möglichster Beschleunigung an die Berathung und Vorbereitung seines Berichtes für das hohe Haus schreiten wird. Der volkswirthschaftliche Ausschuß hat nie die Wichtigkeit dieser Angelegenheit aus den Augen gelassen, es ist dies aber nicht bloß eine wichtige, sondern auch wegen

verschiedener einschlägiger Fragen ziemlich schwierige Aufgabe.

Ich schließe mit der Versicherung, daß unserseits nichts versäumt werden wird, um das hohe Haus baldmöglichst in die Lage zu versetzen, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen.

**Präsident:** Vor Uebergang zur Tagesordnung ertheile ich das Wort Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten.

Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe:**

„Hohes Haus!

Zu meinem großen Bedauern bin ich neuerlich in die Nothwendigkeit versetzt, dem hohen Hause Mittheilung von einer unheilvollen Katastrophe zu machen, welche seit der Vertagung des hohen Reichsrathes eines der im Reichsrathe vertretenen Länder betroffen hat.

In den Monaten Juni und Juli dieses Jahres ist das Land Galizien durch Ueberschwemmungen heimgesucht worden, welche außerordentlichen Schaden anrichteten und Alles hinter sich ließen, was dort an solchen Ereignissen vorgekommen ist.

Millionen von Werthen gingen zu Grunde, ausgedehnte, fruchtbare und dichtbevölkerte Flußthäler sind verheert und gegen ähnliche künftige Calamitäten schutzlos gemacht worden.

Die Katastrophe traf fast den ganzen westlichen Theil des Landes und auch einen Theil des östlichen Galizien, wo das ganze obere Dniesterthal von Sambor und Komarno bis in die Gegend von Jezupol und Maryampol mit einer Fläche von über zehn Quadratmeilen unter Wasser stand und wo die Dniesterzuflüsse der ganzen östlichen Abdachung der Karpathen einen um so empfindlicheren Schaden zugefügt haben, als sich die dortige Gegend von den Folgen des Hochwassers im Jahre 1882, welches das westliche Galizien verschont hatte, noch nicht erholen konnte.

Im westlichen Theile waren es insbesondere die weiten Thalgebiete der Weichsel und ihrer bedeutenden Nebenflüsse, welche der verheerenden Gewalt der Hochwässer unterlagen und wo die Weichselzuflüsse furchtbar hausten wie beispielsweise die Leka, welche nach Durchbruch ihrer Eindeichungen die ganze Gegend so arg verwüstet hat, daß weder für die Menschen noch für den Viehstand irgend welche Subsistenzmittel geblieben sind.

Die Fluten brachen allenthalben mit erschreckender Vehemenz herein, sie drangen selbst in Gegenden, die seit Menschengedenken von dieser Calamität verschont blieben, und bewirkten in wenigen Tagen außerordentliche Zerstörungen an Straßen, Brücken und Dämmen, an Wohngebäuden, Culturen und Feldfrüchten. Verwüstung und Elend war das Bild, das die betroffenen Gegenden darboten.

Ich darf es mir nicht ersparen, auf ein näheres Detail einzugehen, soweit mir die nöthigen Daten aus der an mich gelangten Vorlage zu Gebote stehen.

Fast alle Flüsse des Landes sind aus ihren Ufern getreten und richteten gleich den in dieselben einmündenden Bächen, die wegen des hohen Wasserstandes der Flüsse keinen Abfluß finden konnten, in weiten Umgebungen ungeheueren Schaden an.

Der Landesausschuß hat der Regierung einen Ausweis vorgelegt, in welchem auf Grund der Ausweise der Bezirksvertretungen folgende Ansätze vorkommen:

Die Anzahl der durch die Ueberschwemmung getroffenen Gemeinden und Gutsgebiete beträgt 2669, die Zahl der betroffenen Familien 95.608 und der Familienglieder 391.943.

Der Gesammtschaden wird darin mit 12,246.170 fl. angegeben, in welche Ziffer der gleichfalls sehr bedeutende Schaden an Eisenbahnen nicht inbegriffen ist.

Dieser Schaden vertheilt sich auf 53 politische Bezirke, unter denen, was die Summe des Gesammtschadens anbelangt, die Bezirke Brzesko, Przemysl, Jaroslau, Wadowice, Mielec, Dąbrowa, Tarnobrzeg und Bochnia hervorragen.

Der Schaden wird angegeben

| | | | |
|---|---|---|---|
| für den Bezirk | Brzesko | mit . . | 1,150.000 fl. |
| „ „ „ | Przemysl | „ . . | 849.000 „ |
| „ „ „ | Jaroslau | „ . . | 810.000 „ |
| „ „ „ | Wadowice | „ . . | 732.000 „ |
| „ „ „ | Mielic | „ . . | 661.000 „ |
| „ „ „ | Dąbrowa | „ . . | 634.000 „ |
| „ „ „ | Tarnobrzeg | „ . . | 545.000 „ |
| „ „ „ | Bochnia | „ . . | 524.000 „ |

Außer diesen Bezirken sind 13 Bezirke, und zwar: Biala, Drohobycz, Grybow, Jaslo, Krakau (Bezirk) Laucut, Pilzno, Rudki, Rzeszow, Sambor, Tarnow, Wieliczka, Zydaczow, für welche je eine Schadenziffer von mehr als 200.000 fl. angeführt wird.

Eine große Zahl von Ufergründen wurde weggeschwemmt, mehrere Tausend Gebäude wurden theils weggeschwemmt, theils mehr oder weniger beschädigt.

Der Statthalter berichtet auf Grund der von den politischen Behörden gepflogenen Erhebungen, daß der Schade, welchen bloß der bäuerliche Kleingrundbesitz in 44 politischen Bezirken erlitten hat, mit 4,730.128 fl. erhoben wurde. Dabei bemerkt der Statthalter, daß die dem Großgrundbesitze in diesen Bezirken zugefügte Beschädigung sich mindestens auf eine gleich hohe Summe beläuft, und gelangt, was den Gesammtschaden anbelangt, mit Hinzurechnung des den öffentlichen Fonden an Brücken, Straßen und Wasserbauten zugefügten Schadens gleichfalls zu einem ähnlichen

Gesammtbelaufe der dem Lande durch die Ueberschwemmung zugefügten Schäden.

Es ist selbstverständlich, daß solchen Schadenziffern keine besondere Verläßlichkeit beigelegt werden könne. So viel ist aber gewiß, daß sie einen außerordentlichen Umfang der erlittenen Schäden darthun.

Auch in Galizien hat die Bevölkerung der betroffenen Gegenden den Kampf gegen diese Verheerungen mit Aufopferung, Muth und Ausdauer aufgenommen.

Die Landesvertretung, die Organe der Staatsverwaltung und die Hilfscomités, die sich sofort im Lande spontan bildeten, haben Alles aufgeboten, um dem gewaltigen Elemente entgegenzuwirken und der heimgesuchten Bevölkerung Hilfe zu bringen.

Dem aufopfernden Beistande des k. k. Militärs, der k. k. Gendarmerie und zahlreicher Personen, welche sich dem Rettungswerke mit der größten Aufopferung gewidmet haben, ist zu verdanken, daß der Verlust von nur wenigen Menschenleben zu beklagen ist.

Bei der geschilderten Ausdehnung der Ueberschwemmungscalamität und den schweren Folgen derselben war es unerläßlich, daß unverzüglich eine außerordentliche Hilfe von Seite des Landes und des Staates eintrete.

Das Ministerium hat daher schon damals unter Einleitung allgemeiner Sammlungen die kaiserliche Verordnung vom 28 Juli l. J., R. G. Bl. Nr. 130, erwirkt, worin die Regierung, um den dringendsten Anforderungen zu genügen, auf Grund des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung ermächtigt wurde, den Hilfsbedürftigen in Galizien Unterstützungen bis zum Belaufe von 800.000 fl. theils schenkungsweise, theils als Vorschuß unter Haftung des Landes aus Staatsmitteln zu verabfolgen.

Ich erlaube mir diese kaiserliche Verordnung dem hohen Abgeordnetenhause zur weiteren Verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Die bewilligten Credite wurden theils zur Subsistenz der Bevölkerung, theils zu den dringendsten Herstellungen zerstörter Objecte verwendet und ist damit der Ersteren zugleich Gelegenheit zum Erwerbe gegeben worden.

Inwieferne außer den bereits gewährten Crediten und sonstigen Mitteln noch weitere Unterstützungen aus dem Staatsschatze nothwendig sein werden, um die Subsistenz der betroffenen Bevölkerung in der kritischen Zeit zu ermöglichen, wird sich aus den noch nicht abgeschlossenen Erhebungen ergeben.

Das Ergebniß dieser Erhebungen wird für das weitere Vorgehen der Regierung und für die Inanspruchnahme der hohen Reichsvertretung in dieser Beziehung bestimmend sein.

Es handelt sich aber auch darum, dem Hereinbrechen ähnlichen Unglücks für die Zukunft nach Thunlichkeit vorzubeugen.

Die im heurigen Jahre stattgehabte Ueberschwemmung ist, wie ich dargestellt habe, außerordentlich umfangreich und folgenschwer gewesen, aber sie steht in Galizien nicht vereinzelt da.

Leider muß ich constatiren, daß, wenn man nur eine nicht sehr ferne Zeit im Auge behält, eine große Anzahl von Ueberschwemmungen den Wohlstand des Landes erschüttert hat.

Mehr oder weniger ausgedehnte Ueberschwemmungen sind in Galizien von den Sechsziger-Jahren angefangen in den Jahren 1864, 1867, 1869, 1871, 1872, 1874, 1876, 1879, 1880 und 1882 vorgekommen.

Die bedeutendsten von diesen Ueberschwemmungen waren jene vom Jahre 1867 und 1882.

Im Jahre 1867 wurden in 34 politischen Bezirken 809 Gemeinden und 134 Gutsgebiete von der Wassernoth heimgesucht und der damals zugefügte Schaden wird approximativ mit nahezu zehn Millionen Gulden angegeben.

Im Jahre 1882, in welchem vornehmlich das Flußgebiet des Dniester überschwemmt war, betrug der Gesammtschaden in den von der Ueberschwemmung betroffenen 20 politischen Bezirken gegen zwei Millionen Gulden.

Diese sich so oft wiederholenden, das Land so schwer treffenden Calamitäten, weisen offenbar darauf hin, daß es unerläßlich ist, den Gewässern in Galizien eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und über das Maß der bestehenden Gesetze hinausgehende Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den möglichsten Schutz gegen die Wiederkehr solcher Verheerungen, die sowohl dem Lande als auch dem Staate schwere Wunden schlagen, zu gewähren.

In dieser Richtung gedenkt die Regierung, nachdem sie sich durch die Entsendung eines Mitgliedes derselben, dann des Vorstandes des Wasserbaudepartements im Ministerium des Innern über die einschlägigen Verhältnisse eingehende Informationen eingeholt hat, dem hohen Hause Anträge einzubringen, die ich schon im vorhinein der wohlwollendsten Würdigung des hohen Hauses empfehle.

Selbstverständlich kann es sich bei der großen Ausdehnung des Landes und der in Betracht kommenden Kostensumme nicht darum handeln, so weitgehende Vorkehrungen, die uns von der Vergangenheit überantwortet sind, mit einem Male oder in kurzer Zeit durchzuführen, da hiezu weder die Kräfte des Landes, noch jene des Staates ausreichen würden.

Auch der seit der Ueberschwemmung zusammengetretene galizische Landtag hat sich neben der Gewährung außerordentlicher Unterstützungen für die Hilfsbedürftigen mit der Angelegenheit der Regu-

lirung der Gewässer und der damit in nothwendiger Verbindung stehenden Arbeiten an den Gebirgsbächen und Gebirgsböden als einer hochwichtigen Angelegenheit des Landes eingehend beschäftigt, und hat derselbe kein Bedenken getragen, für diese Zwecke große Opfer auf das bekanntermaßen sehr belastete Land zu übernehmen.

Das weitere Detail muß ich jenem Zeitpunkte vorbehalten, in welchem die Vorlage der Regierung an das hohe Haus gelangen wird.

Ich darf jedoch schon heute der Ueberzeugung der Regierung Ausdruck geben, daß das hohe Haus auch bei dem vorliegenden Anlasse jene Rücksicht auf einzelne, durch schweres Unglück getroffene Theile des Reiches und damit auf das Reich selbst, und jene Hochherzigkeit bewähren werde, von welcher dasselbe bei ähnlichen Anlässen in der glänzendsten Weise Zeugniß abgelegt hat."

**Präsident:** Diese Vorlage wird in Druck gelegt und der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen werden *(983 der Beilagen)*.

Ich ertheile das Wort Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister.

Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski:** Ich habe mich zum Worte gemeldet, um dem hohen Hause auf Grund Allerhöchster Ermächtigung den Voranschlag für das Jahr 1885 zur verfassungsmäßigen Genehmigung zu übergeben.

Das Gesammterforderniß wird in diesem Präliminare mit 519,893.166 fl., die Bedeckung mit 504,816.961 fl., der Gesammtabgang sohin mit 15,076.205 fl. veranschlagt.

Ehe ich in eine nähere Darstellung dieses eben angegebenen Gesammtabganges eingehe, will ich mir gestatten, das wesentlichste aus den Ziffern des Erfordernisses und der Bedeckung dem hohen Hause vorzuführen.

Das Gesammterforderniß mit 519,893.166 fl. ist gegenüber jenem des Jahres 1884 per 514,919.373 fl. höher veranschlagt um 4.973.793 fl. Von dem Gesammterfordernisse mit 519,893.166 fl. entfallen auf das Ordinarium 471,062.713 fl. und auf das Extraordinarium 48,830.453 fl., wobei ich mir jedoch die Bemerkung erlaube, daß ich genau so, wie in früheren Jahren, auch in diesem Jahre das von den Delegationen mit Beschluß I für den gemeinsamen Staatshaushalt bewilligte Extraordinarium in das Ordinarium unseres Budgets eingestellt habe. Es ist dies eine Summe von 4,803.673 fl.

Das ordentliche Erforderniß ist also im Vergleiche mit dem Jahre 1884 um 30,480.753 fl. höher, das außerordentliche dagegen um 25,506.960 fl. geringer, wonach sich im Ganzen die eben erwähnte Gesammtdifferenz von 4,973.793 fl. ergibt.

Die Zunahme des ordentlichen Erfordernisses entfällt in erster Linie auf das Hinzutreten des Bruttoerfordernisses der Kronprinz Rudolf-, der Kaiser Franz Joseph- und der Pilsen-Piesener Bahn mit einem Betrage von 23,189.000 fl.; die Mehrerfordernisse der übrigen sich im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen mit 2,325.000 fl., endlich jene der Verwaltungskosten der verschiedenen Staatseinnahmszweige per 3,319.000 fl. werden aber durch erhöhte Einnahmen aufgewogen. Auch ist noch zu erwähnen, daß die Nachzahlungen zu dem gemeinsamen Staatshaushalte aus Anlaß der Genehmigung der Schlußrechnung pro 1882 gegenüber jener für das Jahr 1881 um 1,390.000 fl. höher sind. Die Schwankungen bei den übrigen Etats sind minder belangreich und werde ich sie später berühren.

Die außerordentlichen Erfordernisse vermindern sich vorzugsweise durch den Minderaufwand für Eisenbahnbauten, das Entfallen der Garantievorschüsse an die Kronprinz Rudolf-Bahn und die Kaiser Franz Joseph-Bahn.

Was nun die wesentlichsten Differenzen in den einzelnen Etats anbelangt, wären, so glaube ich, folgende Ziffern heute schon hervorzuheben.

Im Etat des Reichsrathes ergibt sich ein Mehrerforderniß von 142.702 fl. für die restlichen Bauarbeiten und die innere Einrichtung des Parlamentshauses, für welch' letztere die erforderlichen Geldmittel mit dem Gesetze vom 22. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 71, verfassungsmäßig sichergestellt wurden.

Das Mehrerforderniß im Capitel „Ministerrath" per 18.218 fl. betrifft die Kosten der officiellen Zeitungen und des Telegraphencorrespondenzbureaus und wird überdies durch eine entsprechende Erhöhung der Einnahmen aufgewogen.

Das Erforderniß der Beitragsleistungen zu den gemeinsamen Angelegenheiten gründet sich auf den Voranschlag des gemeinsamen Staatshaushaltes und ist im Einklange mit dem am 18. November l. J. Allerhöchst sanctionirten Delegationsbeschlusse in den dem hohen Hause vorgelegten Voranschlag aufgenommen worden.

Die einzelnen Erforderniß-ansätze mit Ausnahme der für die Rechnung des Jahres 1882 nachträglich zu leistenden Beitragsquoten im Betrage von 1,730.000 fl. dürften wohl einer besonderen Erläuterung nicht bedürfen.

Bezüglich dieser letztgenannten erlaube ich mir Nachstehendes zu bemerken.

Nach der den Delegationen vorgelegten Schlußrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt im Jahre 1882 entfällt von der gesammten, in der gedachten Rechnungsperiode verausgabten Summe von 130,953.208 fl. auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der Theilbetrag von 89,833.900 fl. Thatsächlich hat aber die Finanzverwaltung für die diesseitige Reichshälfte für

Rechnung des Dienstes des Jahres 1882 einen Betrag von 92,295.228 fl. an die gemeinsame Reichscentralcasse abgeführt. Es wäre daher der diesseitigen Staatscentralcasse ein Betrag von 2,461.327 fl. zurückzuerstatten.

Diese Refundirung kann aber aus dem Grunde nicht stattfinden, weil sehr namhafte Beträge von den für das Jahr 1882 und für einige frühere Jahre bewilligten Crediten, namentlich für die fortificatorischen Bauten im Occupationsgebiete, dann für Schiffbauten bis zum Schlusse der Rechnungsperiode 1882 nicht zur Verwendung gelangt sind, und die gemeinsame Regierung von den Delegationen die Ermächtigung erhielt, über diese unverwendeten Creditreste theils bis Ende der Periode 1883, theils bis Ende der Periode 1884 verfügen zu dürfen.

Die Credite, deren Verwendungsdauer bis Ende des Jahres 1883, beziehungsweise 1884 erstreckt wurde, betragen 6,110.022 fl., von welcher Summe nach dem Quotenverhältnisse auf die diesseitige Reichshälfte der Betrag von 4,191.475 fl. entfällt.

Diese Fonds müssen sonach der gemeinsamen Reichscentralcasse zur Verfügung gestellt werden, und kann daher nicht nur die Rückerstattung des früher erwähnten Betrages von mehr als 2 Millionen nicht erfolgen, sondern muß noch ein weiterer Betrag von rund 1,730.000 fl. an die Reichscentralcasse, vorbehaltlich der seinerzeitigen definitiven Abrechnung, abgeführt werden.

Bei dem Ministerium des Innern beträgt der Mehraufwand 116.052 fl., welcher mit dem Betrage von 81.540 fl. auf den Aufwand für die öffentliche Sicherheit und mit dem Betrage von 41.040 fl. auf das Erforderniß für die Wasserbauten entfällt, während die anderen Etats dieses Ministeriums verhältnißmäßig minder bedeutende Veränderungen aufweisen. Die Vermehrung der Auslagen für die öffentliche Sicherheit ist zum Theil noch eine Folge der im Jahre 1884 eingetretenen Vermehrung der Wiener Sicherheitswache, für welche in dem bezüglichen Präliminare noch nicht das volle Jahreserforderniß eingestellt war; zum größeren Theile beruht aber diese Vermehrung auf Erweiterung des Polizeirayons von Prag und auf der, durch die dortigen Sicherheitsverhältnisse begründeten Erhöhung des Mannschaftsstandes der Prager Sicherheitswache.

Das Mehrerforderniß des Wasserbaues wird durch dringend nothwendige Maßnahmen für verschiedene Flußregulirungen begründet.

Beim Ministerium für Landesvertheidigung ergibt sich im Vergleiche mit dem Präliminare des Jahres 1884 ein Mehrerforderniß von 169.589 fl., welches zum überwiegenden Theile auf den Titel „Landwehr" entfällt und in der fortschreitenden Organisirung der Landwehrcavallerie, dann in der Verminderung des im Vorjahre ungewöhnlich hoch veranschlagten Intercalares bei den Waffenübungsauslagen seine Begründung findet.

Der Gesammtetat des Ministeriums für Cultus und Unterricht ist um 208.371 fl. höher. Während nämlich die Centralauslagen nicht erhebliche Ermäßigungen ausweisen, sind die Erfordernisse des Cultuswesens um 98.784 fl., die des Unterrichtes um 112,829 fl. gestiegen. Die Erhöhung der Cultusauslagen betrifft zum größeren Theil die Ausgaben der Religionsfonde, bei welchen sich durch eine bedeutende Vermehrung der Anzahl der Seminarzöglinge ein erhöhtes Erforderniß der betreffenden geistlichen Lehranstalten ergibt, und die Kosten für das neu zu errichtende griechisch-katholische Bisthum Stanislau zugewachsen sind; zum Theil ergibt sich dieses Mehrerforderniß aus deren Titel: „Beiträge zu katholischen Cultuszwecken", dann aus den bei den „Religionsfondsdomänen" veranschlagten Bauten. Das Mehrerforderniß des Unterrichtswesens resultirt trotz der namhaften Verminderung des Erfordernisses für Volksschulen um 173.056 fl., welche hauptsächlich in der Verminderung der Bauerfordernisse für die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach, dann der böhmischen Lehrerrinnenbildungsanstalt in Prag begründet ist, aus der Erhöhung des Erfordernisses für Hochschulen um 145.540 fl. und für das industrielle Bildungswesen um 127.555 fl.

Bei den Hochschulen ergiebt sich obiger Mehraufwand durch die Einstellung eines Betrages von 150.000 fl. für den Umbau der Gewehrfabrik, welchem Posten jedoch correspondirende Einnahmen entgegen stehen, und durch einige andere Mehreinstellungen, namentlich bei den Universitäten Wien und Krakau.

Das Mehrerforderniß des industriellen Bildungswesens erscheint zum Theil durch Errichtung neuer, zum Theil durch Ausgestaltung und Erweiterung der bereits bestehenden Lehranstalten, durch Erhöhung von Stipendien, Anschaffung von Lehrmitteln u. s. w. veranlaßt.

Der Mehraufwand des Finanzministeriums mit 2,310.785 fl. betrifft zum weitaus größten Theile das Tabakgefälle, bei welchem in Folge der stetig steigenden Entwicklung dieses Einnahmszweiges größere Anschaffungen nothwendig sind, und auch die Fabrikations- und Verschleißauslagen eine Steigerung aufweisen. Der hieraus resultirende Mehranspruch von 1,742.000 fl. wird übrigens durch die Erhöhung der bezüglichen Einnahmen überwogen und ergibt sich ein um eine Million höherer Reinertrag.

Bei den allgemeinen Auslagen der Finanzverwaltung ergibt sich ein Mehranspruch von 63.590 fl., welcher theils durch die nothwendig gewordene Standesvermehrung der Finanzwache, theils durch verschiedene

andere, im Einzelnen nicht bedeutende Mehrerfordernisse des letztgenannten Etats, der leitenden Finanzbehörden, der Steueradministrationen u. s. w. veranlaßt wird.

Die Mehreinstellung im Zollgefälle per 177.500 fl. ist durch die auf Grund der factischen Ergebnisse erfolgte höhere Präliminirung der Rückstellungen von Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben, dann von der Verzehrungssteuer von Bier und Branntwein veranlaßt. Gleichfalls durch den höheren Aufwand an Rückstellungen von Gefällssicherstellungen und an Gefällsrückgaben beeinflußt erscheint das Präliminare der Verzehrungssteuer; in der Hauptsache jedoch entfällt das bedeutende Mehrerforderniß dieser Budgetpost per 401.500 fl. auf die Abrechnung mit Ungarn hinsichtlich der Verzehrungssteuerrückvergütungen, indem der Ersatz an die ungarische Finanzverwaltung aus dieser Abrechnung um 334.000 fl. höher beziffert erscheint.

Minder belangreiche Mehreinstellungen haben sich bei den Titeln „Taxen und Gebühren", „Hof- und Staatsdruckerei," „Münzwesen" u. s. w. ergeben.

Ein namhaftes Mindererforderniß hat die allgemeine Cassenverwaltung ergeben, welche trotz der höheren Annahme bei dem Münzverluste in Folge Abfalles einiger außerordentlicher Zahlungen um 246.100 fl. niedriger veranschlagt wird; insbesondere ist dieses Resultat auf den Umstand zurückzuführen, daß von dem mit §. 9 des Nothstandsgesetzes für Tirol vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, bewilligten Credite für Ertheilung von Vorschüssen im Gesammtbetrage von 1½ Millionen Gulden mit Rücksicht auf die voraussichtlich bis Ende 1884 factisch zur Verausgabung gelangenden Summen nur mehr ein Restbetrag von 250.000 fl. eingestellt wurde, während für das Jahr 1884 noch eine Rate von 500.000 fl. veranschlagt war.

Im Etat des Handelsministeriums resultirt trotz einer sehr wesentlichen Verminderung der Credite für Eisenbahnbauten doch ein Mehrerforderniß von 6,935.854 fl., hauptsächlich eine Folge des im laufenden Jahre vollzogenen Ueberganges mehrerer großer Bahncomplexe, und zwar der Kronprinz Rudolf-Bahn, der Kaiser Franz Joseph-Bahn und der Pilsen-Priesener Bahn in den Staatsbetrieb.

Außerdem sind die im Baue begriffenen galizischen Bahnen und die in jüngster Zeit vollendete Strecke der Arlbergbahn in Zuwachs gekommen, und hat sich bei den verstaatlichten Bahnen ein größeres Mehrerforderniß hauptsächlich für Fahrparkvermehrung ergeben, in Folge welcher Umstände das Gesammterforderniß des Eisenbahnbetriebes um 27.253.480 fl. höher beziffert erscheint.

Bedenkt man jedoch, daß in Folge der Verstaatlichung der eben erwähnten Kronprinz Rudolf-Bahn und Kaiser Franz Joseph-Bahn die im Jahre 1884 für diese Bahnen präliminirten Garantievorschüsse in Abfall gekommen sind, welche zusammen den Betrag von 6,243.000 fl. erreichten, so reducirt sich der fragliche Mehraufwand auf 21,010.480 fl. Demselben steht eine Erhöhung der Einnahmen aus dem Eisenbahnbetriebe um 21,076.968 fl., oder genauer, da im Jahre 1884 der Beitrag der Commune Wien per 25.313 fl. zu den Garantievorschüssen der Kaiser Franz Joseph-Bahn unter dem Bedeckungscapitel „Subventionen und Dotationen" veranschlagt war, eine Mehreinnahme von 21,051.655 fl. gegenüber, so daß trotz der großen für die neu zugewachsenen Bahnen in Aussicht genommenen Investitionen die Bilanz des fraglichen Verwaltungszweiges sich um ein Geringfügiges günstiger herausstellt als im Jahre 1884.

Ein zweites Moment, durch welches diesmal das Präliminare des Handesministeriums und das Budget überhaupt in ausschlaggebender Weise beeinflußt wird, ist die bereits erwähnte bedeutende Verminderung der Eisenbahnbaucredite. Es wird nämlich für die der Vollendung entgegengehenden Bauten der Arlbergbahn und der galizischen Transversalbahn nebst Abzweigungen nur mehr ein Restbetrag von verhältnißmäßig geringem Belange beansprucht, wogegen der Bau einiger anderer Linien, und zwar der Eisenbahn Stry-Beskid, der böhmisch-mährischen Transversalbahn, dann der Strecke Herpelje-Triest und Siverić-Knin, für welche im Jahre 1884 nur für die Vorarbeiten ausreichende Beträge eingestellt wurden, nunmehr ernstlich in Angriff genommen werden soll. Gleichwohl bleiben die bezüglichen pro 1885 beanspruchten Beträge gegen die Baucredite pro 1884 um 20,990.000 fl. zurück, wozu noch die Mindererfordernisse per 580.000 fl. bei der unter einem besonderen Titel eingestellten Bregenzer Trajectanstalt zu rechnen ist. Da anderseits bei dem Titel „Betheiligung an der Capitalsbeschaffung für den Bau von Privateisenbahnen" durch Einbeziehung der Erfordernisse für die Linien Fähring-Fürstenfeld und Asch-Roßbach gegenüber dem Abfalle für die Strecke Czernowitz-Nowosielica ein Mehranspruch von 355.000 fl. sich ergibt, erscheint im Ganzen der Aufwand für Eisenbahnbauzwecke, so wie er hier veranschlagt wird, um 21,215.000 fl. vermindert.

Von den übrigen Verwaltungszweigen des Handelsministeriums weist nur der Titel „Post- und Telegraphenwesen" eine wesentliche Veränderung auf, indem theils in Folge der bereits im Jahre 1884 stattgefundenen Personalvermehrung, für welche im Staatsvoranschlage für das Jahr 1884 noch nicht das volle Erforderniß eingestellt war, theils in Folge weiterer, durch Zunahme des Postverkehres begründeter Mehrerfordernisse bei Personalbezügen sowohl, als auch bei sachlichen Auslagen im Ganzen ein um 852.100 fl. höheres Erforderniß beansprucht wird. Diesem Mehrerforderniß entspricht nicht vollkommen die Erhöhung der Bedeckung, indem dieser Betrag nur

655.000 fl. ausmacht. Der Grund davon liegt in dem Zurückbleiben der Telegraphengebühren, durch welches das viel günstigere Ergebniß beim Postbetriebe zum Theile absorbirt wird.

Der Mehraufwand beim Ackerbauministerium im Gesammtbetrage von 652.046 fl. beruht zum größten Theile auf dem Umstande, daß im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, der Jahresbeitrag des Staatsschatzes zu Meliorationszwecken per 500.000 fl. in diesen Etat eingestellt werden mußte, so daß trotz namhafter Verminderung die gesetzlichen Beiträge zur Etschregulirung, die unter Abtheilung A des fraglichen Theilvoranschlages eingestellt sind, noch im Ganzen eine Erhöhung von 442.345 fl. aufweisen. Die Betriebskosten der vom Ackerbauministerium verwalteten Einnahmszweige erscheinen um 209.701 fl., und zwar das Erforderniß der Staatsforste und Domänen mit 93.340 fl., und jenes der Montanwerke mit 116.361 fl. höher, welche Mehrauslagen durch in Aussicht genommene Ausdehnung der Production und durch die damit zusammenhängende Erhöhung der Bedeckung aufgehoben wird.

Im Etat des Justizministeriums ist trotz der im Jahre 1884 erfolgten Errichtung neuer Kreis- und Bezirksgerichte und einiger anderer Mehreinstellungen, namentlich bei Neubauten von Strafanstalten, im Ganzen ein Mindererforderniß von 65.684 fl. erzielt worden, indem namhafte Reductionen bei den Crediten für Anlegung neuer Grundbücher und Errichtung neuer Gerichte, dann bei Neubauten der Justizverwaltung vorgenommen wurden. Auch die Kosten der Strafrechtspflege belaufen sich in Folge der Beistellung der Sträflingskost in eigener Regie bedeutend geringer.

Bei dem Pensionsetat ist leider die sich jährlich wiederholende Erfahrung, nämlich eine Steigerung, und zwar eine solche von 414.550 fl. zu constatiren.

Das Mindererforderniß für Subventionen an Verkehrsanstalten per 5,791.190 fl. beruht auf dem schon zu wiederholtenmalen betonten Umstande, daß mehrere subventionirte Bahnen durch Verstaatlichung jetzt im Budget des Handelsministeriums vorkommen und die betreffenden Subventionen als solche weggefallen sind. Wenn man von diesem Betrage absieht, stellt sich ein Mehrerforderniß von 451.810 fl. heraus, welches sich trotz einer namhaften Verminderung des Garantievorschusses bei der Erzherzog Albrecht-Bahn um 187.620 fl. durch die auf Grund der letztbekannten Betriebsergebnisse erfolgte Erhöhung der Subventionen anderer Bahnen, besonders aber der Nordwestbahn und der mährisch-schlesischen Nordbahn, bei ersterer um 370.000 fl., bei letzterer um 99.000 fl. ergibt.

Bei den Subventionen an Grundentlastungsfonde erscheint ein Mehrerforderniß von 122.410 fl. in Folge des Gesetzes vom 11. April 1884, R. G. Bl. Nr. 170, wonach nämlich ein Beitrag von 130.000 fl. als Vorschuß für den Grundentlastungsfond von Kärnten bewilligt wurde.

Bei der „Staatsschuld" erscheint im laufenden Jahre ein Mindererforderniß von 840.802 fl. Es betrifft dies lediglich den Aufwand für die Tilgung der allgemeinen Staatsschuld, welche, trotzdem bei einigen Gattungen dieser Schuld, namentlich den Lottoanlehen vom Jahre 1860 und 1864, die planmäßigen Tilgungsquoten bedeutend höher sind als im Vorjahre, dennoch um 2,849.731 fl. vermindert erscheint, weil die Rückzahlung der von dem Aerar übernommenen Ueberschüsse von Grundentlastungsfonds, deren vollständige Tilgung mit dem im Jahre 1884 veranschlagten Betrage von 3,522.537 fl. erfolgt, in Wegfall gekommen ist.

Dagegen erscheinen die Zinsenerfordernisse bedeutend gestiegen, und zwar jene der allgemeinen Staatsschuld um 260.484 fl. wegen Zuwachs der im Jahre 1884 ausgegebenen Tilgungsrente; die Zinsen von Renteobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche auf Grund des Finanzgesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, zur Bedeckung des Abganges dieses Jahres, dann des Gesetzes vom 10. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 97, zur Begleichung der sogenannten Invasionsforderungen begeben wurden, um 1,743.640 fl.

Die Verminderung des Aufwandes für die Verwaltung der Staatsschuld im Betrage von 54.310 fl. beruht auf der Verminderung der Ausgaben für die Staatsnotenerzeugung und zum Theile auf der Verminderung der Provisionen und Spesen an die Wechselhäuser.

Ich erlaube mir nun zur Bedeckung einige Ziffern anzuführen.

Die Bedeckung wird im vorliegenden Präliminare mit 504,816.961 fl., daher gegenüber der vorjährigen Bedeckung von 474,555.699 fl. um 30,261.262 fl. höher beziffert, und sind hiebei die Ergebnisse der Einbeziehung des Präliminares der neuestens verstaatlichten Bahnen von Ausschlag gebendem Belange gewesen.

Bezüglich der einzelnen Etats erlaube ich mir nachstehende Ziffern dem hohen Hause vorzulegen: Bei Etat „Ministerrath" erfolgte eine Mehreinstellung von 24.300 fl., welche auf höheren Erträgnissen der officiellen Zeitungen und des Telegraphen-Correspondenzbureau's beruht.

Bei dem Ministerium des Innern ergibt sich eine Mehreinstellung von 26.642 fl. in Folge der communalen Zuschläge zu dem vergrößerten Aufwande für die Sicherheitswache in Wien und Prag, beim Ministerium für Cultus und Unterricht ist ein Rückgang in der Bedeckung im Betrage von 59.219 fl. zu verzeichnen, weil die Religionsfonds-

beiträge anläßlich der Bemessung für das Decennium 1881 bis 1890 niedriger eingestellt wurden, wogegen aber die Einnahmen des Unterrichtswesens um 39.783 fl. sich höher belaufen.

Die Einnahmen des Finanzministeriums erscheinen im Ganzen um 9,854.878 fl. höher veranschlagt als im Vorjahre, und zwar beruhen dieselben auf folgenden Mehreinstellungen.

Bei der allgemeinen Cassenverwaltung wurde hauptsächlich wegen des günstigeren Resultates bei der Bemessung der Militärtaxen die Einnahme um 208.800 fl. höher beziffert. Das Erträgniß der directen Steuern konnte trotz der in Folge der diesjährigen Elementarereignisse voraussichtlich eintretenden Steuernachlässe auf Grund des factischen Erfolges vom Jahre 1883 und der currenten Schuldigkeit pro 1884 um 853.000 fl. höher angenommen werden, welches Ergebniß hauptsächlich auf die Einnahme aus der Gebäudesteuer im Betrage von 642.000 fl., dann auf die Erwerbsteuer entfällt. Die Zolleinnahmen erscheinen hauptsächlich auf Grund des bisherigen Ergebnisses dieses Etats, zum Theile in Folge der höheren Annahme des Goldagio um 1,221.378 fl. höher eingestellt als für das Jahr 1884. Eine besonders bedeutende Steigerung erfahren in diesem Präliminare die Einnahmen aus der **Verzehrungssteuer**, indem dieselben um 3,937.000 fl. höher sich beziffern als im Jahre 1884. Einerseits ist die Erhöhung herbeigeführt durch die zu erwartenden Wirkungen des Gesetzes vom 19. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 63, über die Besteuerung der Branntwein- und Preßhefeerzeugung, auf Grund dessen eine Mehreinstellung von zwei Millionen Gulden erfolgte. Die übrigen Erhöhungen, von welchen namentlich die Mehreinstellungen von 812.000 fl. bei der Biersteuer, von 403.000 fl. bei dem Bruttoertrage der Zuckersteuer, dann von 236.000 fl. bei der Mineralölsteuer und von 205.600 fl. bei Gefällssicherstellungen hervorzuheben sind, basiren auf den factischen Gebarungserfolgen und bezüglich der Zuckersteuer auf dem bestehenden Gesetze. Gleichfalls auf Basis bisher bekannter Erfolge der letzten Gebarungsperioden, beziehungsweise auf Grund der bestehenden Preis- und Absatzverhältnisse erscheinen die Einnahmen des Salzgefälles um 302.000 fl., des Tabakmonopols um 2,742.000 fl., des Stempelgefälles um 200.000 fl., der Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften um 250.000 fl. höher präliminirt. Von geringerem Belange sind andere Mehrerträge. Interessant wäre es vielleicht, daß das Mautherträgniß um 57.000 fl. höher veranschlagt erscheint, was ein Ergebniß der für das Jahr 1885 abgeschlossenen Pachtverträge ist.

Von den Mehreinnahmen des Handelsministeriums von 22,170.388 fl. entfällt der überwiegend größte Theil von 21,076.968 fl. auf den Eisenbahnbetrieb, dessen Präliminare durch die bereits früher erwähnte Einbeziehung der in den Staatsbetrieb übergegangenen Bahnen eine wesentliche Umgestaltung erfahren hat. Dann wäre zu erwähnen die Mehreinstellung bei Post und Telegraphen von 655.000 fl. Außerdem erscheint im Etat des Handelsministeriums bei der Generalinspection der Eisenbahnen an Rückvergütung für Projectkosten, wofür im Jahre 1884 gar nichts eingestellt wurde, ein Betrag von 74.940 fl. eingestellt, und bei dem Titel „Eisenbahnbau" die Landesbeiträge für den Bau der böhmisch-mährischen Transversalbahn mit einem um 261.500 fl. höheren Betrage.

Die Einnahmen des Ackerbauministeriums sind um 301.194 fl. höher eingestellt, wovon der Betrag von 146.900 fl. auf Staatsforste und Domänen entfällt, bei welchen eine größere Holzausbringung in Aussicht gestellt wurde, und der Betrag von 157.228 fl. auf die Montanwerke mit Rücksicht auf die beabsichtigte Ausdehnung der Production namentlich bei dem Bergwerke Brüx, wo ein neuer Schacht in Betrieb gesetzt wurde, und bei jenem in Přibram.

Die Justizverwaltung hat eine Mehrbedeckung von 18.680 fl. hauptsächlich aus dem Erlöse für Sträflingsarbeiten.

Im Titel „Subventionen und Dotationen" ist im Ganzen eine Mindereinnahme von 165.813 fl., was jedoch zum Theile darauf beruht, daß, wie ich schon einmal erwähnte, der Beitrag der Commune Wien zu den Garantievorschüssen der Kaiser Franz Joseph-Bahn auf den Etat des Handelsministeriums übertragen wurde. Die wirkliche Mindereinnahme wäre daher nur 140.500 fl., die auf die Abschlagszahlungen aus den Reinertragsüberschüssen der Eisenbahnen auf die Zinsschuld der vom Aerar gezahlten Garantievorschüsse entfällt, was sich namentlich auf die Kaschau-Oderberger Bahn bezieht, wo die Mindereinnahme mit 115.500 fl. berechnet wurde.

Die Bedeckung der Staatsschuld besteht wesentlich aus jenem Betrage, welcher zur Bestreitung des jeweiligen Erfordernisses zur Capitalstilgung im Sinne des Gesetzes vom 20. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, durch Ausgabe von Obligationen der allgemeinen Staatsschuld aufzubringen ist. Die Höhe dieser Bedeckungspost steht natürlich im engen Zusammenhange mit der Höhe des Tilgungserfordernisses, und es ergibt sich aus der bereits erwähnten Verminderung dieses Erfordernisses pro 1885 die Verminderung der correlativen Bedeckung um den Betrag von 2,859.065 fl.

Geringere Veränderungen weist die Bedeckung des Pensionsetats, der Verwaltung der Staatsschuld und der Einnahmen aus dem Verkaufe von unbeweglichem Staatseigenthum auf, welch' letztere Einnahmspost natürlich durch die fortschreitende Abwickelung der in früherer Zeit stattgefundenen Veräußerungen

von Jahr zu Jahr abnimmt, und für das kommende Jahr um 12.500 fl. niedriger eingestellt erscheint.

Unter einem besonderen Capitel erscheint endlich ein Betrag von 907.828 fl. als Nettoantheil an den bis zum 1. Juli 1884 aufgelaufenen Reinerträgnissen der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein veranschlagt. Nach §. 4 des mit dem Gesetze vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 91, betreffend die Erwerbung der Eisenbahn Pilsen-Priesen-Komotau für den Staat, genehmigten Uebereinkommens hatte nämlich die Gesellschaft am 1. Juli 1884 als Antheil des Aerars an den Reinerträgnissen der vorerwähnten Linie den Betrag von 1,310.000 fl. einzuzahlen, aus welchem Betrage jedoch nach §. 11 des bezeichneten Uebereinkommens, beziehungsweise nach Artikel III des citirten Gesetzes zwei Schuldrückstände der Gesellschaft von 183.670 fl. und von 217.059 fl. zu begleichen waren. Der Betrag wurde eingezahlt, die Schulden beglichen, wonach der obige Betrag von 907.828 fl. als außerordentliche Einnahme verfügbar wurde, bezüglich dessen Verwendung für die laufenden Ausgaben das hohe Haus sich natürlich zu entschließen haben wird.

Dies wären meiner Ansicht nach die wesentlichsten Ziffern des Erfordernisses und der Bedeckung, sowie sich dieselben aus dem von der Regierung dem hohen Hause vorgelegten Präliminare ergeben. Nun bitte ich das hohe Haus, mir zu gestatten, über den Abgang des Jahres 1885 noch einige Bemerkungen machen zu dürfen.

Es ergibt sich, wie ich schon oben erwähnte, ein Gesammtabgang von 15,076.205 fl. Mit dem Finanzgesetze vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, wurde, wie den hochverehrten Herren erinnerlich sein wird, ein Abgang von 40,363.674 fl. berechnet. Vergleicht man vorerst die Gesammtziffern der beiden Abgänge, so stellt sich der Abgang pro 1885 um 25,287.460 fl. geringer. *(Bravo! rechts.)*

Eine ziffermäßige Vergleichung der Abgänge bietet aber offenbar kein richtiges Bild der jeweiligen finanziellen Situation, indem in den beiden Ziffern zahlreiche, nicht zu der regelmäßigen Staatsverwaltung gehörige, schwankende Ausgaben enthalten sind. Ich werde mir also, wie ich dies schon im vorigen Jahre bei Vorlegung des Staatsvoranschlages gethan habe, erlauben, das eigentliche Verwaltungsdeficit aus diesen Ziffern heraus zu berechnen. Dabei befolge ich übrigens dieselbe Methode, welche der verehrte Budgetausschuß im vorigen Jahre angewendet hat; das Princip war dasselbe, obwohl hie und da, im Einzelnen, in Bezug auf die auszuscheidenden Beträge sich eine gewisse Verschiedenheit der Ansichten zwischen demjenigen, was ich in meinem vorjährigen Exposé und dem, was der verehrte Budgetausschuß ausschied, ergeben hat. Der verehrte Budgetausschuß hat die Ausscheidung mit einer engeren Begrenzung, als ich es gethan, in folgender Weise durchgeführt: Für den Eisenbahnbau inclusive der Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zu Zwecken des Baues von Privatbahnen, dann der Kosten der Errichtung der Trajectanstalt mit 34,200.000 fl., für Monumentalbauten 900.000 fl., für die mit den Eisenbahnbauten in Verbindung stehenden Investitionen 300.000 fl., zusammen 35,400.000 fl. Auf diese Weise gelangte der Ausschuß zu einem Gebarungsdeficit im Betrage von 5,400.000 fl. Dasselbe verminderte sich jedoch, nachdem durch einen Beschluß im Plenum des hohen Hauses ein Betrag von 400.000 fl. bei der Subvention für die Eisenbahn Lemberg-Czernowitz gestrichen wurde und ergab sich nach der gewiß vorsichtigen Berechnungsmethode des Budgetausschusses als eigentlicher Gebarungsabgang der Betrag von rund 5,000.000 fl.

Wenn ich nun dieselbe Methode auf das jetzt dem hohen Hause vorgelegte Präliminare anwende, so ergibt sich folgende Berechnung: Die Erfordernisse des Eisenbahnbaues betragen für das Jahr 1885, inclusive der Betheiligung des Staates an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen und der Errichtung der Trajectanstalt, zusammen 13,005.000 fl., die Kosten der Vervollständigung der Bahnanlagen aus Anlaß des Baues der galizischen Transversalbahn 370.000 fl., das Erforderniß für Monumentalbauten 1,035.000 fl., zusammen also 14,410.000 fl. Von diesen ganz gewiß exceptionellen Erfordernissen müssen aber die mit denselben in Verbindung stehenden außerordentlichen Einnahmen, nämlich die Beiträge zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn per 273.000 fl., dann der nicht wiederkehrende Nettoantheil des Staates an dem Reinertrage der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein per 907.828 fl., zusammen 1,180.828 fl. abgezogen werden, so daß der Nettobetrag der zur Ausscheidung kommenden Posten sich auf 13,229.172 fl. beläuft.

Zu diesen Ziffern dürften jedoch meiner Ansicht nach noch zwei Posten zugezählt werden, nämlich der Restbetrag der im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, an Concurrenzen, Wassergenossenschaften, Gemeinden und Gemeindemitglieder in Tirol zu gewährenden und unter Haftung des Landes rückzahlbaren Vorschüsse per 250.000 fl. und meines Erachtens wenigstens auch noch die Hälfte der gemäß Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, an den „Meliorationsfond" abzugebenden ersten Staatsbeitragsrate von 500.000 fl., mithin gleichfalls ein Betrag von 250.000 fl.; denn dieser Fond ist ja theils zur Unterstützung, theils zur Ertheilung von mit 4 Percent verzinslichen Darlehen bestimmt; von dieser Kategorie von Zahlungen nun bilden die an Tirol zu gewährenden Nothstandsvorschüsse keine Verminderung des Staatsvermögens. Bei dem

Fehlen genauerer Anhaltspunkte wird die Annahme, daß die Hälfte der Jahresrate des Meliorationsfondes zu Vorschüssen verwendet werden wird, wohl nicht unzulässig erscheinen.

Mit Hinzurechnung der beiden letzten Beträge nun würde sich die gesammte Abzugspost auf 13,729.172 fl. belaufen, und daraus ergibt sich dann das Verwaltungsdeficit oder das Deficit der laufenden Gebarung des Jahres 1885 mit dem Betrage von 1,347.033 fl. *(Bravo! rechts.)*

Da nun auch im Jahre 1884 ein Betrag von 500.000 fl. für die auf Grund des §. 9 des Tiroler Nothstandsgesetzes zu gewährenden Vorschüsse präliminirt war, muß behufs der Vergleichung mit dem Jahre 1884 auch von dem vom Budgetausschusse berechneten Betrage von 5 Millionen der fragliche Betrag ausgeschieden werden, wonach sich das Gebarungsdeficit pro 1884 auf $4^1/_2$ Millionen beläuft. Vergleicht man nun beide Summen, so ergibt sich, daß das Gebarungsdeficit pro 1885 gegen 1884 sich um 3,152.967 fl., das ist um rund 70 Percent vermindert hat.

Bleibt man jedoch vollständig bei der Berechnungsmethode des Budgetausschusses und zieht die Vorschüsse für Tirol und den Beitrag für den Meliorationsfond gar nicht in Betracht, so resultirt ein Deficit pro 1885 mit 1,874.033 fl. und erscheint jenem pro 1884 gegenüber mit 5 Millionen, um 3,152.967 fl., das ist um 63 Percent günstiger.

Wenden wir noch einen Blick zurück wenigstens auf das Jahr 1883. Ich erlaube mir dem hohen Hause in Erinnerung zu bringen, daß das Gebarungsdeficit für 1883 im Laufe der Verhandlungen über den Staatsvoranschlag für 1884 im hohen Abgeordnetenhause auf Grund einer viel weitergehenden Specialisirung, bei welcher namentlich die auf die Tiroler Nothstandsaction bezüglichen Credite als exceptionell ausgeschieden wurden, mit $10^1/_2$ Millionen beziffert wurde. Stellt man diese Ziffer dem Gebarungsdeficite, wie es sich pro 1885 nach Ausscheidung der fraglichen Vorschußbeträge mit dem Betrage von 1,347.033 fl. herausstellt, gegenüber, so ergibt sich pro 1885 im Vergleiche mit 1883 eine Besserung um rund 9,152.967 fl., das heißt um ungefähr 87 Percent. Diese Erscheinung steht natürlich im innigen Zusammenhange mit der constanten, wenn auch langsam sich vollziehenden Erhöhung der Staatseinnahmen. Der Ertrag der Zölle, insoferne er der diesseitigen Reichshälfte nach dem Quotenverhältnisse zu Gute kommt, dann der Ertrag der directen Steuern und indirecten Abgaben, ist nach dem Voranschlage für 1883 auf das Jahr 1884 um 2·32 Percent, von 1884 auf 1885 um 2·26 Percent, in dem Zeitabschnitte von 1883—1885 um 4·63 Percent gestiegen, wobei noch insbesondere zu beachten ist, daß der Erfolg des Jahres 1883, worauf ich mit einigen Ziffern mir noch zurückzukommen erlauben werde, den Voranschlag überholt hat, und daß das Gleiche auch für 1884 zu erwarten ist.

Was das Ergebniß des laufenden Jahres, insoweit es mir vorliegt, anbelangt, so habe ich einen detaillirten Nachweis desselben veranlaßt, und erlaube ich mir nur zur Vervollständigung der Auseinandersetzung heute das Wesentlichste dem hohen Hause mitzutheilen.

Die cassamäßigen Erfolge der directen Steuern und indirecten Abgaben in den ersten neun Monaten des laufenden Jahres ergeben, abgesehen von der contingentirten Zuckersteuer und von den Zolleinnahmen, weil die letzteren dem gemeinsamen Staatshaushalte zugute geschrieben werden, im Vergleiche mit demselben Zeitabschnitte des Jahres 1883 ein günstigeres Ergebniß von 6,688.000 fl. Hievon entfallen 1,282.000 fl. auf die directen Steuern, und 5,406.000 fl. auf die indirecten Abgaben. An dem ersten Betrage der directen Steuern participiren die Grundsteuer mit 645.000 fl., die Gebäudesteuer mit 617.000 fl. Von den Mehreinnahmen bei den indirecten Abgaben entfallen auf die Verzehrungssteuer 1,032.000 fl. (hierunter die Biersteuer mit 804.000 fl.), auf das Tabaksgefälle 770.000 fl., auf die Gebühren von Rechtsgeschäften 2,030.000 fl. Dann sind auch die Einnahmen des Lottogefälles um $1^9/_{10}$ Millionen gewachsen, was zu erklären ist durch die besonders hohen Gewinne des Jahres 1883, welche eine weit lebhaftere Betheiligung der Spieler im Jahre 1884 zur Folge hatten, während aber wieder die Gewinne im Jahre 1884 viel geringer sind, indem um zehn Percent weniger ausgezahlt wurde.

Dagegen ist der Ertrag des Salzgefälles um 430.000 fl. gegen das Vorjahr zurückgeblieben. Nach den Verschleißergebnissen des Monates October ist jedoch der Minderverkauf an Salz zu allgemeinen Preisen bis auf einen verhältnißmäßig geringen Betrag ausgeglichen und dürfte bis zum Schlusse des Jahres der Erfolg dieses Einkommenzweiges sich dem Vorjahre gleichstellen.

Der Nettoertrag des Salzgefälles ist für das Jahr 1885 wohl höher als pro 1884 veranschlagt, erreicht aber immer noch nicht den Erfolg des günstigen Jahres 1883.

Bei den übrigen Zweigen der indirecten Besteuerung ergaben sich nur ganz unwesentliche Schwankungen. Die Zölle haben in der gedachten Periode im Zollgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie mit Hinzurechnung des Agio um 4,964.000 fl. mehr eingetragen, wovon auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 3,405.000 fl. entfallen.

Mit Bezug auf die eben dem hohen Hause auseinandergesetzten Berechnungen der sogenannten Verwaltungs- oder laufenden Deficite und ebenfalls mit Bezug auf die Ziffern, welche ich bezüglich der zu erwartenden Einnahmen pro 1885 dem hohen Hause

mitgetheilt habe, dürfte es vielleicht nicht ohne Interesse sein, das Präliminare, soweit es möglich ist, mit dem Erfolg zu vergleichen. Es stehen mir in dieser Beziehung aus der letzten Zeit nur die Daten des Staatsrechnungsabschlusses pro 1883 zur Verfügung. Dieser ist eben in der Ausarbeitung begriffen. Ich erlaube mir des Vergleiches wegen daran zu erinnern, daß nach dem Staatsvoranschlage des Jahres 1883 die Staatsausgaben, inclusive aller Nachtragscredite, mit 500,939.834 fl. berechnet wurden; scheidet man nun aus dieser Summe jene Credite aus, welche erst im Jahre 1884 zur Verwendung gelangen, und welche 5,446.778 fl. ausmachen und zählt man dagegen obiger Summe jene Credite, die von 1882 auf 1883 übertragen wurden, im Betrage von 6,548.004 fl. zu, so ergibt sich die für den Dienst des Jahres 1883 richtig gestellte Präliminarziffer der Staatsausgaben mit 502,041.060 fl., die Präliminarziffer der Bedeckung pro 1883 mit 464,235.371 fl. und sonach ein Abgang von 37,805.689 fl. Nach dem eben erwähnten, in der Ausarbeitung begriffenen Rechnungsabschlusse pro 1883 betragen die etatmäßigen Staatsausgaben 514,866.850 fl., die bezüglichen Einnahmen dagegen 489,031.949 fl.; es stellt sich also dem Erfolge nach ein Abgang von 25,834.901 fl. pro 1883 heraus, somit ist der effective Erfolg im Vergleiche mit dem präliminirten Abgange um 11,970.788 fl. günstiger, was natürlich, abgesehen von den gewöhnlichen Schwankungen der Staatsauslagen, zum größten Theile der Erhöhung der Einnahmen der Zölle, der Verzehrungssteuer, der directen Steuern, des Salz- und Tabaksgefälles und der Erträgnisse der Gebühren der Rechtsgeschäfte zuzuschreiben ist.

Um noch wieder zurückzukommen auf die Ziffern des Verwaltungsabganges pro 1885, bitte ich das hohe Haus, auch den Umstand zu berücksichtigen, daß verschiedene ungünstige Umstände einer weiteren Herabminderung desselben im Wege stehen, daß besonders durch die Nachwehen der Elementarschäden in einigen Ländern, durch das Fallen der Getreidepreise die berechtigte Erwartung nach einer Erhöhung der Grundsteuer vereitelt wurde, was auch im Präliminare seinen Ausdruck gefunden hat. Ferner möchte ich noch das hohe Haus bitten, auch den Umstand zu berücksichtigen, daß in dem Voranschlage pro 1885 außer den bereits erwähnten und von mir in Abzug gebrachten exceptionellen Erfordernissen es noch einige Summen gibt, die ich nicht in Abzug gebracht habe, und die doch in manchen Fällen als eine Vermehrung des Staatsvermögens gelten können. Es sind nämlich wichtigere Hochbauten für staatliche Zwecke mit einem Kostenaufwande von 1,601.000 fl., Flußregulirungsauslagen mit 2,920.000 fl. und die Investitionen bei dem Staatseisenbahnbetriebe mit einem Aufwande von 2,442.070 fl., also eine Gesammtsumme von sieben Millionen an Investitionen, die bei der Berechnung der Größe des Verwaltungsaufwandes nicht als exceptioneller Natur angesehen, und daher nicht in Abzug gebracht wurden. Das hohe Haus wolle weiters auch in Betracht ziehen, daß die diesjährige Nachzahlung für das gemeinsame Budget eine viel größere Summe aufweist, als die durchschnittliche Nachzahlung seit beinahe acht Jahren, daß gegenüber dem Jahre 1883 — wie ich bereits erwähnt habe — 1,390.232 fl. unerwarteter Weise mehr nachzuzahlen sind, das heißt so viel, als der gesammte von mir berechnete Verwaltungsabgang beträgt. Ich habe auch, was die Erfolge der Finanzverwaltung des laufenden Jahres bis zum Schlusse des dritten Quartals anbelangt, noch zu bemerken, daß nach jenen Berichten, die ich über den Monat October bereits erhalten habe, sich eine weitere Steigerung in den letzten zwei Monaten nicht als unwahrscheinlich darstellt, so daß ich glaube, daß in dieser Beziehung die Präliminarziffern der Regierung auf Grundlage von Thatsachen feststehen und sich daher als richtig erweisen dürften.

Dies hat mich auch in den Stand gesetzt, zunächst mit dem durch das Finanzgesetz für das Jahr 1884 mir gestatteten Verkaufe der Tilgungsrente bis auf die neueste Zeit zuzuwarten, indem mich der Stand der Cassen in die Lage versetzte, bis jetzt ohne diese Aushilfe auskommen zu können, wodurch auch eine nicht unbeträchtliche Summe an Zinsen, rund 300.000 fl., dem Staatsärar erspart geblieben ist. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Endlich ist es mir, ebenfalls in Folge dieser Umstände möglich geworden, von der mir mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 ertheilten Ermächtigung, die im Besitze des Staates befindlichen Franz Joseph-Bahn-Actien im Gesammtbetrage von 3,445.000 fl. zur Deckung des diesjährigen Deficites zu verwenden, bis jetzt keinen Gebrauch zu machen. Sie liegen noch in der Staatscentralcasse *(Bravo! Bravo! rechts)*, und ich habe nicht unbegründete Hoffnung, daß, wenn nicht irgend welche unvorhergesehenen Ereignisse eintreten, ich den Erlös aus diesem Staatseigenthume zur theilweisen Deckung des Abganges pro 1885 zu verwenden in der Lage sein werde. *(Bravo! rechts.)*

Indem ich schließlich das hohe Haus bitte, die verfassungsmäßige Erledigung des Staatsvoranschlages in Angriff nehmen zu wollen, glaube ich noch die Bemerkung beifügen zu müssen, daß die Regierung allen Ernstes bestrebt war, bei der Aufstellung der Erfordernisziffern die größtmögliche Sparsamkeit walten zu lassen, weil sie eben von der Ansicht ausgeht, daß allen noch so berechtigten und erwünschten Interessen doch das Gesammtinteresse der Herstellung der definitiven Ordnung im Staatshaushalte, soweit dies ohne Verletzung der vitalen Interessen des Staates oder ohne fortdauernde Stockung des Staatslebens erreicht werden kann, voranzugehen hat.

Ob noch weitere Ersparnisse in diesem Präliminare möglich sind, hat natürlich zunächst das hohe Haus bei der verfassungsmäßigen Erledigung dieser Vorlage zu beurtheilen. Die Regierung hat auch in dieser Beziehung, wie dem hohen Hause erinnerlich sein dürfte, auf Grund einer Allerhöchsten Ermächtigung eine Commission eingesetzt, bestehend aus mit der Verwaltung nicht nur unseres Staates, sondern auch der auswärtigen Verwaltungen vertrauten und theoretisch und praktisch durchgebildeten Männern. Diese Commission hat die umfangreichen Ergebnisse ihrer Arbeiten sammt Begründungen und ausführlichen Protokollen über die Verhandlungen in dieser Commission der Regierung im Juni d. J. übergeben. Zunächst wurde das rein Formelle eingeleitet, die Ergebnisse dieser großen Arbeit zu theilen nach den einzelnen Ministerien. In jedem einzelnen Ministerium, namentlich in denjenigen, welche mehr mit materiellen Interessen zu thun haben, wurden diese Arbeiten wieder unter die einzelnen Fachreferenten vertheilt, und werden dort gründlich studirt und geprüft. Die Regierung wird sicherlich ernsthaft erwägen, inwieweit es überhaupt möglich ist, den ihr gegebenen Rathschlägen Folge zu leisten; bis jetzt war ich nicht in der Lage, davon praktisch Gebrauch zu machen. Darum sind auch die hier im Präliminare vorgelegten Ziffern nur das Ergebniß der Regierungsarbeit.

Wenn ich nun glaube behaupten zu können, daß auf Grundlage derjenigen Ziffern, mit denen ich eben die Ehre hatte, das hohe Haus zu belästigen, sich langsam aber stetig eine Besserung des Staatshaushaltes ergibt, so will ich damit gar nicht die Behauptung aufstellen, als wenn man sich schon mit dem Resultate beruhigen und das Weitere der rein natürlichen Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse des Staates vollständig überlassen könnte. Diese Ansicht kann ich nicht theilen, und daß ich sie nicht theile, beweist, daß ich im Verlaufe mehrerer Jahre die Ehre gehabt habe, viele finanzielle Anträge dem hohen Hause vorzulegen, von denen einige bereits Gesetzeskraft erhalten haben und deren Wirkungen sich in den dargestellten Ziffern nachweisen.

Es bleibt noch, wie ich glaube, eine ernste Arbeit übrig, um das gewiß von allen Patrioten und ernsten Politikern gleichmäßig erwünschte Ziel einer dauernden Herstellung der finanziellen Ordnung des Staates zu erreichen. Auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen und nach der Beurtheilung der gesammten Sachlage wird mir wohl das hohe Haus gestatten, daß ich am Schlusse der berechtigten, zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck gebe, es werde dieses Ministerium der Mithilfe und thatkräftigen, opferwilligen Mitwirkung des hohen Hauses auch in der neuen Legislaturperiode nicht entbehren, um das zu erreichen, was uns Allen so sehr am Herzen liegt, um die Grundlagen des Staatshaushaltes zu erweitern, zu befestigen und dadurch dem Staate seine gesunde wirthschaftliche Entwicklung und seine Machtstellung zu sichern. *(Beifall rechts.)*

Mit dieser Hoffnung empfehle ich dem hohen Hause, den Staatsvoranschlag einer möglichst einschneidenden Kritik, aber auch einer möglichst raschen Erledigung zu unterziehen. *(Beifall und Händeklatschen rechts.)*

**Präsident:** Wenn kein Widerspruch stattfindet *(Niemand meldet sich)*, werde ich den Staatsvoranschlag pro 1885 dem Budgetausschusse zuweisen.

Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß ich ein Verzeichniß der Ausschüsse habe anlegen lassen, mit Angabe der ausgeschiedenen Mitglieder, damit die Herren Abgeordneten über die in die Ausschüsse neu zu wählenden Mitglieder schlüssig werden.

Ich werde die Neuwahlen in die Ausschüsse auf die Tagesordnung einer Sitzung der nächsten Woche stellen.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Veräußerung des Aerarialgebäudes C.-Nr. 799 in der Jacobergasse in Wien *(960 der Beilagen)*.

*(Abgeordneter Fürst Czartoryski meldet sich zum Worte.)*

Der Herr Abgeordnete Fürst Czartoryski hat sich das Wort zu diesem Gegenstande erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Fürst **Czartoryski:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Vorlage an den Budgetausschuß.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Wir gelangen nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, das ist die erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Posch, Dr. Nitsche und Genossen, betreffend die Regelung des gesetzlichen Zinsenmaßes *(926 der Beilagen)*.

Zur Begründung dieses Antrages hat der Antragsteller, der Herr Abgeordnete Posch, das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Posch:** Hohes Haus! Als ich vor längerer Zeit, nämlich am 9. Mai l. J., den Antrag auf Herabsetzung des gesetzlichen Zinsfußes einbrachte, waren die Verhältnisse noch theilweise anders, indem damals die öffentlichen Sparcassen

noch einen höheren Zinsfuß begehrten. Da nach dem bestehenden Gesetze öffentliche Gelder nur mit sechspercentiger Verzinsung dargeliehen werden können, hat sich ein Uebelstand herausgebildet, dessen Abhilfe schon aus volkswirthschaftlichen Gründen sehr geboten ist. Es müssen nämlich, da in einzelnen Ländern, und gerade auch in Steiermark, die cumulativen Waisencassen zum größten Theile aufgehoben sind, von diesen daher Gelder nicht mehr hinauscreditirt werden, die Pupillengelder entweder in den Sparcassen angelegt oder in öffentlichen Staatspapieren placirt werden.

Nachdem nun von Seite der Regierung gerade auf dem Gebiete der Volkswirthschaft und eben in der Richtung, um die bäuerliche Existenz zu sichern, verschiedene Vorschläge gemacht wurden, so glaube ich, daß insbesondere auf diesem Punkte eine Abänderung des bestehenden Gesetzes nothwendig ist. Es ist nämlich die Praxis, daß, wenn z. B. in Folge einer Verlassenschaftsabhandlung eine Vermögenstheilung vorgenommen wird, der Besitzübernehmer an seine eigenen Geschwister oder seine eigenen Kinder von den Gerichten als Vormundschaftsbehörde verhalten wird, sechspercentige Zinsen sicherstellen zu lassen. Die Folge davon ist nun, daß sich die Familienverhältnisse nicht sehr günstig gestalten, da der Besitzübernehmer der Ueberzeugung ist, daß er an seine eigenen Geschwister oder Kinder höhere Zinsen zu zahlen verpflichtet ist als an irgend ein fremdes Geldinstitut, und daß sehr viele solche Besitzer, um von ihren eigenen Kindern als lästige Gläubiger loszukommen, oft ihre Wälder devastiren oder ihren Viehstand ungebührlich schmälern.

Es sind diese Fälle nicht vereinzelt aufgetreten. Nachdem die Pupillen in ihren Erbansprüchen befriedigt worden waren, wurden die Gelder in die öffentlichen Sparcassen gelegt. Da taucht nun wieder das kaiserliche Patent vom Jahre 1854 auf, welches gerade in der letzten Zeit, wie es scheint, aus der alten Rüstkammer hervorgeholt wurde und den Vormundschaften aufträgt, diese Gelder, wenn sie mehr als 500 fl. betragen, aus den Sparcassen herauszunehmen und in Staatspapieren anzulegen. Auf diese Art zwingt der Staat seinen mitunter höchst zweifelhaften Credit den minderjährigen und blödsinnigen Leuten auf. Ja, es haben sich auch in Folge dieser Bestimmungen Fälle ereignet, daß Vormundschaftsbehörden im Vertrauen auf die Richtigkeit der Regierungsverordnungen die auf solche Art mobil gemachten Capitalien in öffentlichen Papieren angelegt haben, und zwar in solche, welche von der gegenwärtigen Regierung als pupillarsicher erklärt worden sind. Es wurden in Steiermark nicht wenige solche Pupillargelder dazu verwendet, um galizische Rustical-pfandbriefe anzuschaffen, nachdem diese Papiere von der Regierung als pupillarsicher erklärt worden waren, und die Folge davon ist, daß deren Besitzer ihre Wälder devastirt, ihren Viehstand ungebührlich geschmälert haben, die Geschwister aber, welche ausbezahlt wurden, heute die galizischen Rustilalpfandbriefe besitzen, dieselben aber nicht zum vollen Werthe, wie sie angekauft wurden, an Mann bringen können. Ich glaube daher, daß, wenn die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 14. December 1866, daß bei öffentlichen Geldern, bei denen nach dem Gesetze Zinsengebühren mit 6 Percent vorgeschrieben sind, aufgehoben wird, dann zum größten Theile diesem Uebelstande abgeholfen werden wird.

Ich erlaube mir auch gleichzeitig zu erklären, daß, insoweit ich als Vormund, als Vertreter von Minderjährigen verschiedene Capitalien zu verwalten habe, diese in ihrem Vermögen nichts eingebüßt haben, weil ich auf finanziellem Gebiete solchen Regierungsverfügungen, wenn sie auch noch so vertrauenswürdig erscheinen, immer ein gewisses Mißtrauen entgegenbringe und daher ich mich nicht dazu habe verleiten lassen, diese angepriesenen galizischen Rustical-Pfandbriefe für meine Mündel anzuschaffen.

Ich glaube daher, daß bezüglich der Begründung meines Antrages es mir das hohe Haus erlassen wird, in die Angelegenheit weiter einzugehen. Es wird Sache des Ausschusses sein, diese Angelegenheit eingehend zu berathen und wenn das hohe Haus und die Majorität desselben, eingedenk der Zusicherung des Majoritätsadreßentwurfes, die weise Ausnützung der Zeit erfüllen wird, dann steht auch noch zu erwarten, daß diese kleine Gesetzesänderung, welche nur in vier bis fünf Zeilen besteht, noch während der diesjährigen letzten Reichsrathssession zur Vorlage für das hohe Haus gelangen dürfte. Ich glaube daher, gestützt auf die von mir angeführten Gründe und mit Rücksicht auf die volkswirthschaftlichen Verhältnisse, nachdem heute sehr viele, besonders die größeren Sparcassen nicht mehr mit 5, sondern mit $4^1/_2$ Percent Gelder als Hypotheken hinausgeben, daß es angezeigt wäre, daß überhaupt öffentliche Gelder nicht mehr mit 5, sondern selbst mit $4^1/_2$ oder 4 Percent sichergestellt werden können.

Ich empfehle daher dem hohen Hause meinen Antrag zur Würdigung.

In formeller Beziehung beantrage ich, daß mein Antrag dem Justizausschusse zur Vorberathung zugewiesen werden möge. *(Bravo! Bravo!)*

**Präsident:** Wünscht noch Jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen?

*(Abgeordneter Dr. Nitsche meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Nitsche hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Nitsche:** Der Herr Abgeordnete Posch hat die Gründe specieller Natur aus-

einandergesetzt, die ihn veranlaßt haben, diesen Antrag dem hohen Hause zu unterbreiten. Es möge mir nun gestattet sein, in wenigen Worten die Gründe allgemeiner Natur auseinanderzusetzen, die mich und meine Gesinnungsgenossen veranlaßt haben, diesem Antrage unsere Unterstützung angedeihen zu lassen.

Aufgabe der Gesetzgebung ist es, dort, wo sich ein Wandel in den Rechtsanschauungen vollzieht, codificirend einzugreifen. Dasselbe gilt auch gegenüber den wirthschaftlichen Verhältnissen, insoferne sie überhaupt von der Gesetzgebung getroffen werden können. Seit Jahren vollzieht sich der Proceß der Verringerung des Gebrauchswerthes des Geldes und anderer fungibler Sachen. Seit Jahren ist der Zinsfuß gesunken, und hat dieser Vorgang seinen Ausdruck in allen Werthpapieren, in der Höhe des Werthes der Rente, der Pfandbriefe der privaten Darlehensverträge, vor Allem aber in den großartig angelegten Conversionen, die wir jetzt staunend an unseren Augen vorüberziehen sehen, gefunden. Es ist daher eine Anomalie, meiner bescheidenen Meinung nach, wenn man den gesetzlichen Zinsfuß um ein Percent oder um mehr als ein Percent höher fixirt, als den gang und gäbe vertragsgemäßen. Diese Richtung der Zinsverminderung dauert auch schon eine so geraume Zeit, daß von einer verfrühten Maßregel kaum zu sprechen ist. Man muß sich vielmehr wundern, daß ein solcher oder ähnlicher Antrag nicht bereits in früherer Zeit gestellt wurde. Ein Hinaufsteigen des Zinsfußes ist auch kaum in einer Zeit zu erwarten, wo nach allen Berichten, trotz der Nothdurft großer Kreise, im Allgemeinen Capitalsüberschuß herrscht und der europäische Friede nach der Ansicht weitester und berufenster Kreise und Factoren für Jahre hinaus gesichert erscheint.

Ein niedriger Zinsfuß ist auch der ausgleichendste sociale Zustand, welchen ich mir vorstellen kann, denn er hemmt nicht die Capitalsbildung, er ermöglicht der Mehrzahl der schaffenden Hände die Aussicht der Abstoßung der Schulden, wie Anbahnung selbstständigen Schaffens bei wohlfeilem Credite. Und zur Fixirung eines solchen Zustandes, und um demselben rechtlichen Ausdruck zu geben, ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Posch sicher geeignet.

Was die formale Seite anbelangt, so verkenne ich als Jurist nicht, daß hier mit Rücksicht auf das Gesetz vom 14. Juni 1868 wahrscheinlich eine Aenderung eintreten dürfte, obwohl der Grundgedanke in dem Gesetze vom Jahre 1866 und 1868 ein identischer ist.

Diesen Formalien gerecht zu werden, wird aber eben auch die Aufgabe des Justizausschusses sein, an den ich diesen in seiner Wesenheit so wohlthätigen Antrag Posch zuzuweisen auch meinerseits das hohe Haus bitte.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand zu diesem Antrage zu sprechen?

*(Abgeordneter Fürnkranz meldet sich.)*

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Fürnkranz.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Es wurde vom Antragsteller, dem Herrn Abgeordneten Posch, von den cumulativen Waisenämtern gesprochen und der großen Wohlthaten erwähnt, die derartige Anstalten sowohl für den geldbedürftigen Landwirth, als auch für die Waisen, deren Vermögen unter Haftung des Staates von diesem verwaltet wird, mit sich bringen. Ich sehe mich, und zwar in gerechter Anerkennung und Würdigung des Institutes der cumulativen Waisenämter veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß es Aufgabe der Staatsverwaltung sein müsse, dieselben in ihrem vollen Umfange und in ihrer vollen Wirkungsfähigkeit aufrecht zu erhalten, auf daß die aus dieser Institution entspringenden Wohlthaten auch für die Zukunft der Bevölkerung nicht entgehen mögen.

Ich komme nunmehr mit wenigen Worten, und zwar anläßlich der Begründung des vorliegenden Antrages durch den Herrn Antragsteller, auf ein Geschehniß zurück, daß sich im Laufe des heurigen und vergangenen Jahres in Folge Eingreifens einzelner Steuerinspectorate ereignet hat. Es ist eine bekannte Thatsache, daß nach dem Einkommensteuerpatente vom Jahre 1850 der Privatschuldner dem Privatgläubiger gegenüber das Recht hat, von den zu bezahlenden Capitalszinsen 5 Percent an Einkommensteuer sich abziehen zu können. Der Staat ist mit Rücksicht auf die Cumulativwaisenämter der Schuldner der Pupillen oder Waisen, und selbstverständlich könnte er als Schuldner von jenem Rechte Gebrauch machen, das jedem Privatschuldner gegenüber dem Privatgläubiger zusteht, sich 5 Percent von den den Waisen zu bezahlenden Zinsen in Abzug zu bringen. So ist es denn geschehen, daß das Einkommen der Pupillen aus den in den cumulativen Waisenämtern angelegten Capitalen, das durch 15 Jahre steuerfrei geblieben war, auf einmal mit einer fünfpercentigen Einkommensteuer belastet wurde, und daß dieses Begehren des Staates sich bis zum Jahre 1870, also auf 14 Jahre zurück erstreckt, mithin heuer nicht vielleicht pro 1883 oder 1884, sondern von 1870, angefangen für 14 Jahre die Einkommensteuer verlangt wird. Aber das ist noch nicht genug, abgesehen davon, daß der Staat von dem Rechte des Privatschuldners im Sinne des Einkommensteuerpatentes vom Jahre 1850 Gebrauch macht und sich von den Zinserträgnissen der in den cumulativen Waisenämtern angelegten Waisencapitalien die fünfpercentige Einkommensteuer bezahlen läßt, erwächst für die Pupillen der große Nachtheil und Schaden, daß zu dieser fünfpercentigen Einkommensteuer der 100percentige Staatszuschlag gerechnet wird, und daß als Con-

sequenz dessen auch die Landes-, Grundentlastungs-, Schulbezirks-, Straßen- und Gemeindezuschläge eingehoben werden, wodurch sich in den meisten Fällen eine Besteuerung des Einkommens mit 15 Percent ergibt. Die Pupillen sind daher in Folge der Forderung der Steuerinspectorate mit einer 15percentigen Steuer hinsichtlich ihres Einkommens von den cumulativen Waisencapitalien belastet, mithin um 10 Percent höher wie die Privatgläubiger.

Ich glaube, daß ein solches Gebaren gewiß nicht danach angethan ist, das Institut der Cumulativwaisenämter aufrecht zu erhalten, geschweige denn zu heben, und daß die Vormünder ganz gewiß daran gehen werden, bei einer so horrenden Besteuerung wo möglich die in den Cumulativwaisenämtern eingelegten Capitalien der Pupillen dem Staate zu künden und dieselben flüssig zu machen, dafür aber andere pupillarsichere Werthe anzuschaffen. Ob dies nun im Interesse der cumulativen Waisenämter, im Interesse der Pupillen, im Interesse der Schuldner der Waisenämter gelegen ist, diese Frage zu beantworten, überlasse ich der geehrten Justizverwaltung und den Justizbehörden.

Ich kann aber zum Schlusse meiner Ausführungen das hohe Haus nur bitten, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Posch seine vollste Unterstützung angedeihen zu lassen. *(Bravo! links.)*

**Präsident:** Wünscht noch Jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, werde ich zur Abstimmung schreiten.

Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Dies ist auch nicht der Fall. Ich ersuche demnach jene Herren, welche den eben begründeten Antrag des Herrn Abgeordneten Posch dem Justizausschusse zuweisen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist dem Justizausschusse zugewiesen.

Es sind im hohen Hause erschienen die Herren Abgeordneten Dr. Kopp und Schier, deren Certificate vorliegen. Dieselben werden demnach die Angelobung leisten. Ich ersuche, die Angelobungsformel in deutscher Sprache zu verlesen.

*(Schriftführer Dr. Nitsche liest die Angelobungsformel in deutscher Sprache. Ueber Namensaufruf seitens des Präsidenten leisten die Herren Abgeordneten Dr. Kopp und Schier die Angelobung.)*

Wir werden in der Tagesordnung fortfahren. Der nächste Gegenstand derselben ist der Bericht des Budgetausschusses über den 13. Jahresbericht der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes *(927 der Beilagen)*.

Der Herr Abgeordnete Dr. Mattuš wolle die Verhandlung einleiten.

Berichterstatter Dr. **Mattuš** *(von der Tribüne)*:

Nachdem der Bericht des Budgetausschusses bereits seit vollen sieben Monaten sich in den Händen der Herren Mitglieder des hohen Hauses befindet, glaube ich von der Verlesung desselben Umgang nehmen zu können und beschränke mich auf die Verlesung des Schlußantrages, welcher lautet *(liest)*:

„Der Inhalt des von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes unterm 21. Februar 1884 erstatteten 13. Jahresberichtes wird unter Anerkennung der Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit und aufopfernden Hingebung dieser Controlcommission zur genehmigenden Kenntniß genommen."

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dies nicht der Fall. Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem auch dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen nun zum letzten Punkte der Tagesordnung, das ist Berichte des Legitimationsausschusses über Wahlen.

Da der Herr Abgeordnete Dr. Weeber im Augenblicke im Hause nicht anwesend ist, ersuche ich zunächst den Herrn Abgeordneten Dr. Julian Czerkawski, das Referat über die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Bloch *(934 der Beilagen)* zu erstatten.

Berichterstatter Dr. Julian **Czerkawski** *(von der Tribüne — liest den Bericht und Antrag aus 934 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wünscht Jemand zur Abstimmung zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, ersuche ich jene Herren, welche die Wahl des Herrn Abgeordneten Bloch als giltig anerkennen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun den im Hause bereits erschienenen Abgeordneten Dr. Weeber, das Referat über die Wahl des Herrn Abgeordneten Richter *(933 der Beilagen)* zu erstatten.

Berichterstatter Dr. **Weeber** *(von der Tribüne — liest den Bericht und Antrag aus 933 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen?

*(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die Wahl des Herrn Abgeordneten Richter als giltig anerkennen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Wahl ist genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Weeber wird die Gefälligkeit haben, an Stelle des Abgeordneten Schier über die Wahl des Herrn Abgeordneten Steiner zu referiren *(938 der Beilagen)*.

Berichterstatter Dr. **Weeber** *(liest den Bericht und Antrag aus 938 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand zur Abstimmung zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die Wahl des Herrn Abgeordneten Steiner als giltig ansehen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl ist als giltig anerkannt.

Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý zu referiren über den Bericht des Legitimationsausschusses, betreffend die Wahl des Herrn Abgeordneten Tonner *(935 der Beilagen)*.

Berichterstatter Dr. **Vašatý** *(von der Tribüne)*: Der Bericht des Legitimationsausschusses über die durch Mandatsniederlegung des Reichsrathsabgeordneten Emanuel Tonner nothwendig gewordene Ergänzungswahl eines Abgeordneten für die Wählerclasse der Landgemeinden im Wahlbezirke Deutsch-Brod, Polná, Ledeč und Wlašim ist schon seit mehreren Monaten an die Mitglieder des hohen Hauses vertheilt. Ich glaube daher von der Verlesung desselben Umgang nehmen zu sollen und stelle im Namen des Legitimationsausschusses den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Wahl des Herrn Emanuel Tonner, Directors der böhmischen Handelsakademie in Prag, zum Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeindenwahlbezirk Deutsch-Brod, Polná, Ledeč und Wlašim wird als giltig anerkannt.““

**Präsident:** Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand zur Abstimmung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die Wahl des Herrn Abgeordneten Tonner als giltig anerkennen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist als giltig anerkannt.

Ich bitte nun den Herrn Berichterstatter zu referiren über den Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl der Herren Abgeordneten Freiherrn Dobřzensky, Siegfried Altgrafen Salm und Dreßler *(937 der Beilagen)*.

Berichterstatter Dr. **Vašatý**: Auch der Bericht des Legitimationsausschusses über die Ergänzungswahl dreier Reichsrathsabgeordneten in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes im Königreich Böhmen in Folge der Mandatsniederlegung der Herren Georg Fürsten Lobkowicz, Ferdinand Fürsten Lobkowicz und Alfred Freiherrn v. Pfeill-Scharfenstein befindet sich seit Monaten in den Händen der geehrten Mitglieder des hohen Hauses. Nachdem auch gegen diese Wahlen kein Anstand erhoben wurde, glaube ich von der Verlesung des Berichtes Umgang nehmen zu können, und stelle bloß namens des Ausschusses den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die am 14. Jänner 1884 in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes im Königreiche Böhmen vorgenommene Ergänzungswahl dreier Reichsrathsabgeordneten, der Herren Johann Freiherrn Dobřzensky, Siegfried Altgrafen Salm-Reifferscheid und Friedrich Dreßler, wird als giltig anerkannt.“

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den Ausschußantrag auf Agnoscirung der Wahl der Herren Abgeordneten Freiherrn v. Dobřzensky, Siegfried Altgrafen Salm und Dreßler annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Wahlen sind als giltig anerkannt.

Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Karlon, über die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Kathrein Bericht zu erstatten *(936 der Beilagen)*.

Berichterstatter **Karlon** *(von der Tribüne — liest den Bericht und Antrag aus 936 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Berichte und Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand bezüglich der Abstimmung zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Kathrein als giltig anerkennen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Wahl ist als giltig erklärt.

Es folgt nunmehr der Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten im Landgemein-

denwahlbezirke Cavalese-Cles *(939 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, hierüber zu referiren.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(von der Tribüne — liest den Bericht und Antrag aus 939 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen *(Niemand meldet sich)* oder in Bezug auf die Fragestellung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Lorenzoni als giltig annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl ist als giltig anerkannt.

Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Dr. Kušý, über die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Grégr Bericht zu erstatten *(948 der Beilagen)*.

Berichterstatter Dr. **Kušý** *(von der Tribüne — liest den Bericht und Antrag aus 948 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen *(Niemand meldet sich)* oder in Bezug auf die Fragestellung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Eduard Grégr als giltig annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl ist als giltig anerkannt.

Ich bitte nun denselben Herrn Berichterstatter, über die Wahl des Herrn Abgeordneten Sulc zu referiren *(949 der Beilagen)*.

Berichterstatter Dr. **Kušý** *(liest den Bericht und Antrag aus 949 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen *(Niemand meldet sich)* oder in Bezug auf die Fragestellung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die Wahl des Herrn Abgeordneten Sulc als giltig anerkennen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl ist als giltig anerkannt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, nunmehr über die Wahl des Herrn Abgeordneten Raič zu berichten *(950 der Beilagen)*.

Berichterstatter Dr. **Kušý** *(liest den Bericht und Antrag aus 950 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen *(Niemand meldet sich)* oder in Bezug auf die Fragestellung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die Wahl des Herrn Abgeordneten Raič als giltig annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl ist als giltig anerkannt.

Ich ersuche weiters den Herrn Berichterstatter, auch über die Wahl des Herrn Abgeordneten Ritter v. Kraus Bericht zu erstatten *(965 der Beilagen)*.

Berichterstatter Dr. **Kušý** *(liest den Bericht und Antrag aus 965 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen *(Niemand meldet sich)* oder in Bezug auf die Fragestellung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)*

Wenn dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Victor Ritter v. Kraus als giltig ansehen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen, somit die Tagesordnung erschöpft.

Ich habe folgende Ausschußsitzungen anzusagen:

Der Budgetausschuß wird für morgen, Freitag, 5. d. M., um 11 Uhr Vormittags zur Sitzung in Abtheilung II geladen. Tagesordnung:

Vertheilung der Referate.

Der Strafgesetzausschuß hält Freitag, 5. d. M., Vormittags 10 Uhr, in der Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Zuweisungen.
2. Referentenentwurf eines Gesetzes, betreffend die Lebensmittelfälschung.
3. Vagabundenwesen.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen Samstag den 6., 11 Uhr Vormittags, und als Tagesordnung:

1. Erste Lesung des vom Herrenhause bereits genehmigten Uebereinkommens mit Italien zur Regelung der Fischerei im Gardasee *(970 der Beilagen)*.
2. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend:
   a) den Schifffahrtsvertrag mit Frankreich *(972 der Beilagen)*.
   b) das Gesetz über die Ausdehnung der nach Artikel IV und V des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, eintretenden Begünstigungen der Grundsteuerträger *(974 der Beilagen)*;
   c) das Gesetz über die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1885 *(975 der Beilagen)*;

d) das Gesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Landwehr *(976 der Beilagen)*;

e) das Gesetz wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 80, bezüglich der Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen *(977 der Beilagen)*;

f) das Gesetz über die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1885 *(978 der Beilagen)*;

g) das Gesetz, womit die Verwendungsdauer des dem Justizministerium durch das Finanzgesetz des Jahres 1883, R. G. Bl. Nr. 47, für den Strafanstaltsbau in Stanislau bewilligten außerordentlichen Credites verlängert wird *(979 der Beilagen)*;

h) das Gesetz über die Gebührenbefreiung der im Grunde des Landesgesetzes vom 9. December 1883, L. G. Bl. Nr. 13 ex 1884, über die Karstaufforstung in Görz und Gradisca zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden *(980 der Beilagen)*;

i) das Gesetz, womit die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22, bezüglich der Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien für den Gerichtshofsprengel Cattaro verlängert wird *(981 der Beilagen)*, und

k) das Gesetz über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt *(982 der Beilagen)*.

3. Zweite Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die Errichtung des Czarkowski'schen Familienfideicommisses *(923 der Beilagen)*.

4. Zweite Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die Errichtung des Georg Christian Fürst Lobkowicz'schen Realfideicommisses *(920 der Beilagen)*.

5. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Dauer und Anrechenbarkeit der Gerichtspraxis und die Disciplinarbehandlung der Rechtspraktikanten *(955 der Beilagen)*.

6. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, *(954 der Beilagen)*.

Ist etwas gegen Tag und Stunde der Sitzung zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bleibt es bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

*(Schluss der Sitzung: 2 Uhr 15 Minuten.)*

## Anhang I.

# Hohes Abgeordnetenhaus!

Die Gemeinden Fünfhaus, Gaudenzdorf, Ober-Meidling, Unter-Meidling, Rudolfsheim und Sechshaus sind nach der Reichsrathswahlordnung in die Wählerclasse der Landgemeinden eingereiht und können daher nur durch Wahlmänner in den Reichsrath wählen. Nun sind aber nach §. 4 des Gesetzes vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, nicht nur Städte, sondern auch Märkte und sogenannte Industrialorte zur Wahl der Reichsrathsabgeordneten in der Wählergruppe der Städte berechtigt.

Seit dem Zeitpunkte nun, da die angeführten sechs Gemeinden in die Wählerclasse der Landgemeinden eingereiht wurden, haben sich die Verhältnisse ungeheuer verändert.

So hatte beispielsweise die Gemeinde Fünfhaus noch im Jahre 1857 nur 13.000 Einwohner, welche Bevölkerungszahl jedoch bis zum Jahre 1878 auf das Dreifache gestiegen war.

In Unter-Meidling hatte sich in derselben Zeit die Einwohnerzahl sogar verfünffacht, und wohnten zu Beginn der jetzigen Reichsrathssession in den sechs Gemeinden des Gerichts- und Reichsrathswahlbezirkes Sechshaus über 120.000 Menschen, welche auf 1.279 Joch zusammengedrängt sind, auf Grund der letzten Volkszählung sogar die Höhe von 147.566 Einwohner erreichte, so daß die Bevölkerung dieses Bezirkes dichter erscheint als sogar die der Haupt- und Residenzstadt Wien; ferner an directen landesfürstlichen Steuern 967.120 fl. derzeit entrichten, und ohne Berücksichtigung der durch den Beschluß des hohen Hauses herabgesetzte Wahlcensus schon 9.826 Wahlberechtigte ergibt.

Aber auch die gewerbliche Entwicklung und Steuerkraft des Bezirkes Sechshaus hat ungeheuere Fortschritte gemacht; denn während im Jahre 1872 6.000 selbstständige Unternehmungen in diesem Bezirke angemeldet waren, stieg diese Zahl in wenigen Jahren um mehr als 2.000, und in demselben Maße erhöhte sich die Steuerschuldigkeit dieser Gemeinden, welche im Jahre 1878 an directen landesfürstlichen Steuern gegen 800.000 fl. und mit Zuschlägen und anderen Abgaben zwei Millionen zahlten.

Mit Rücksicht auf diese Momente ist wohl dieser Bezirk als Industrialort, und zwar als sehr bedeutender Industrialort, anzusehen, und erscheint die Einreihung des Bezirkes Sechshaus in die Wählerclasse der Landgemeinden eine dem Geiste der Verfassung widersprechende Anomalie, welche zu den ärgsten Inconvenienzen zu führen geeignet ist.

Es ist daher nur ein Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit, diesem Bezirke die Wahlberechtigung zur directen Reichsrathswahl in der niederösterreichischen Städtegruppe zuzusprechen.

Dieser Wunsch wurde von den unterzeichneten Gemeinden dem hohen Abgeordnetenhause kundgegeben, dann durch den Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß, und zwar überreichten die Gemeinden Sechshaus, Fünfhaus, Gaudenzdorf und Ober-Meidling auf Grund von in vollzähligen Gemeindeausschußsitzungen gefaßten Beschlüssen ihre diesfälligen Petitionen am 10. Februar 1880, die Gemeinde Unter-Meidling am 18. März 1880 und die Gemeinde Rudolfsheim am 5. März 1880.

Aber diesen Petitionen war kein günstiges Schicksal beschieden; denn erst, nachdem sie über ein Jahr im Schoße des Ausschusses geruht hatten, gelangten sie am 25. Mai 1881 im hohen Abgeordnetenhause zur Verhandlung.

Unser Vertreter, der Herr Abgeordnete Sueß, setzte sich damals sehr warm für unsere Wünsche ein, indem er darauf hinwies, daß die petitionirenden Gemeinden sich seit den letzten zwei Decennien ungemein entwickelt haben, und zwar sowohl mit Rücksicht auf die Bevölkerungsziffer, als auch in Hinsicht auf die Zahl der Gewerbetreibenden.

Unser Vertreter nahm dabei Anlaß auch hervorzuheben, daß die Industrie und der Handel in diesem Bezirke ungeheuere Fortschritte gemacht haben, mit welchen naturgemäß auch die geistige Entwicklung der Bevölkerung Hand in Hand gehe. Unser Abgeordneter kam dabei auch auf das Schulwesen zu sprechen, welchem in diesem Bezirke eine segensreiche Förderung zu Theil wird, ohne daß die Regierung nur einen Kreuzer beiträgt, und er betonte die Ungerechtigkeit, daß unser Wahlbezirk in eine Kategorie gestellt erscheint mit ganz unbedeutenden Gemeinden. So zählt z. B. die Gemeinde Wolfsgrab kaum 100 Seelen und übt doch die gleichen politischen Rechte aus, wie die so zahlreiche industriethätige Bevölkerung des Reichsrathswahlbezirkes Sechshaus.

Mit Rücksicht auf die sehr warme Befürwortung unseres Vertreters wurde damals der Antrag des Ausschusses angenommen, welcher dahin ging, die bezeichneten Petitionen der Regierung zur eingehenden Würdigung und Prüfung der darin enthaltenen Daten mit der Aufforderung abzutreten, nach befundener Richtigkeit der Petitionsangaben einen Gesetzentwurf im Sinne der Petenten mit thunlichster Beschleunigung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Seither sind 3½ Jahre verstrichen, ohne daß die Regierung Anstalten getroffen hätte, diesem Beschlusse des hohen Abgeordnetenhauses gerecht zu werden und noch immer harren die petitionirenden Gemeinden auf Erfüllung ihrer Bitte, das ist auf Gleichstellung der industriellen und fleißigen Bevölkerung dieser Gemeinden mit den anderen Industrialorten in Bezug auf die Ausübung der politischen Rechte.

Ein Grundprincip der bestehenden Verfassung ist allerdings die Gliederung der Wahlen nach Stadt und Land. Aber bei der Eintheilung in diese Kategorie hat wohl in erster Linie der wirthschaftliche Charakter einer Gemeinde, nicht aber irgend eine historische Reminiscenz zu entscheiden.

Ein gewichtiges Moment für die angesuchte Einreihung in die Städtegruppe liegt auch in der Erwägung, daß bei der großen territorialen Ausdehnung der Landwahlbezirke die Ausübung des Wahlrechtes für die einzelnen Wahlberechtigten mit großen Opfern an Zeit und Geld verbunden ist, so daß den Wählern des Wahlortes und der umliegenden Gemeinden durch directe Wahlen ein erhebliches Uebergewicht über die Fernerwohnenden eingeräumt würde, während eine große Vermehrung der Wahlorte wieder andere Mißstände zur Folge hätte.

Alle diese Schwierigkeiten und damit auch das stärkste Argument gegen die directen Wahlen fallen bei den in Frage stehenden Gemeinden mit ihrer auf einem kleinen Territorium gedrängt wohnenden Bevölkerung hinweg.

Ein weiteres Kriterium, welches zu Gunsten der Petenten spricht, liegt in dem eminent städtischen Charakter der fraglichen Gemeinden, als deren Haupterwerbszweige das Groß- und Kleingewerbe zu betrachten sind.

Von einiger Bedeutung erscheint auch folgender Umstand, welcher mit Unrecht als nebensächlich betrachtet wird.

In den eigentlichen Landgemeinden kennen die Bewohner einander ziemlich genau und fällt es keinem Wähler schwer, einige Männer seines Vertrauens zu finden, die er als Wahlmänner bezeichnet. In den petitionirenden Gemeinden ist dies aber nicht möglich; denn bei der großen Bevölkerung des Bezirkes Sechshaus, welcher fast sechsmal so groß ist, wie die der größten Stadt Niederösterreichs — außer Wien — sind, da auf je 500 Einwohner ein Wahlmann entfällt, so viel Wahlmänner zu wählen, daß von einer wirklichen Wahl nicht mehr die Rede sein kann, sondern nur jene Coterie entscheidet, welche am rührigsten ist, da diese für ihre gedruckte Liste die meisten ohne Ueberlegung stimmenden Abnehmer findet.

Alle vorstehend aufgezählten Momente resumirend, nehmen wohl die Gemeinden des Reichsrathswahlbezirkes Sechshaus durch die Zahl und Dichtigkeit ihrer Bevölkerung, durch die gewerbliche Thätigkeit, welche diesen Bezirk zu dem gewerbreichsten Bezirke der ganzen Monarchie macht, durch die bedeutende Steuerleistung der daselbst betriebenen selbstständigen Unternehmungen und durch die bedeutenden Opfer, welche diese Gemeinden für die Entwicklung und Fortbildung des Schulwesens, namentlich in Rücksicht auf das Gewerbe bringen, sowie durch ihren städtischen Charakter, eine so bedeutende Stufe ein, daß sie wohl den Vergleich mit keinem anderen Industrialorte zu scheuen haben, und wenn irgend einem Bezirke ein wirthschaftlicher Charakter zugesprochen werden kann, so ist dies im eminentesten Sinne beim Bezirke Sechshaus der Fall.

Gestützt auf alle diese Argumente, erlauben sich hiemit die unterzeichneten Gemeinden nochmals vor das hohe Abgeordnetenhaus zu treten und zur Unterstützung ihrer Bitte noch darauf hinzuweisen, daß in der heurigen Session der niederösterreichische Landtag durch die Aenderung der Landtagswahlordnung den

gerechten Beschwerden des Bezirkes Sechshaus wenigstens theilweise und insbesondere bezüglich der Herabsetzung des Wahlcensus abzuhelfen versucht hat. Es geben sich daher die Petenten der angenehmen Hoffnung hin, daß auch der hohe Reichsrath den durch eine lange Reihe von Jahren oft wiederholten Wunsch der unterzeichneten Gemeinden nach Gleichberechtigung gegenüber anderen Industrialorten erfüllen werde, einen Wunsch, durch dessen Nichterfüllung die betreffenden Gemeinden in ihrer materiellen wie geistigen Entwicklung auf das Empfindlichste geschädigt und alle Errungenschaften einer langjährigen, mit großen Opfern verbundenen Thätigkeit vernichtet würden.

Wir erlauben uns somit die Bitte zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die Uebertragung des Reichsrathswahlbezirkes Sechshaus aus der Wählerclasse der Landgemeinden in die Wählerclasse der Städte, Märkte und **Industrialorte** beschließen.

Sechshaus, am 12. November 1884.

(Folgen die Unterschriften.)

## Anhang II.

# Hohes Haus der Abgeordneten!

Durch das am 21. December 1867 erlassene Grundgesetz über die Reichsvertretung wurden die Wiener Vororte, trotzdem manche derselben schon damals bezüglich der Bevölkerungszahl und Steuerleistung die meisten Provinzstädte und selbst manche Landeshauptstadt überflügelten, doch gleich einfachen Dörfern unter die Landgemeinden eingereiht und ihnen auch nur das den Landgemeinden zustehende beschränkte Wahlrecht durch Wahlmänner zugestanden.

Obwohl bis zum Jahre 1873 Bevölkerungszahl und Steuerleistung der Wiener Vororte bedeutend gestiegen, in manchen Gemeinden sich sogar verdoppelten, wurde mit dem Gesetze vom 2. April 1873 betreffs der Wahlreform doch bezüglich der Einreihung der Wiener Vororte nichts geändert. Das Wahlsystem blieb wie vor und eh' dasselbe, wie es dem kleinsten Bauerndorfe zugute kommt.

Seither sind eilf Jahre verflossen, Bevölkerungszahl und Steuerleistung stiegen in einer Weise, daß die Wiener Vororte den Charakter von Dörfern schon lange verloren haben und großen industriereichen Städten gleichen. Die meisten Provinzialhauptstädte stehen den großen Wiener Vororten sowohl bezüglich der Bevölkerungszahl als der Steuerleistung nach, und auch bezüglich der Intelligenz haben die Bewohner dieser Hauptstädte gegen die Bewohner der Wiener Vororte sicherlich nichts voraus.

Ein einfacher Vergleich genügt, um die Wahrheit des Gesagten zu erhärten.

Obwohl constatirtermaßen die Bevölkerungszahl in den Wiener Vororten seit der letzten Volkszählung sich bis jetzt wieder um 15 bis 20 Percent vermehrt hat, ergibt die Zugrundelegung der bei der letzten Volkszählung vom Jahre 1880 festgesetzten Bevölkerungszahl doch Folgendes: Gegen die Landeshauptstädte Linz mit 38.000, Laibach mit 24.000, Salzburg mit 23.000, Görz mit 19.000, Troppau mit 19.000 und Innsbruck mit 19.000 Einwohner haben Hernals 60.000, Währing und Fünfhaus je 40.000 Einwohner, es überragen sohin diese drei Gemeinden alle genannten Hauptstädte und die Gemeinden Ottakring mit 37.000, Unter-Meidling mit 31.000 und Neulerchenfeld mit 25.000 Einwohnern, überragen bezüglich der Bevölkerungszahl die Landeshauptstädte Laibach, Salzburg, Görz, Troppau und Innsbruck. Die Landeshauptstadt Klagenfurt mit 16.000 Einwohnern steht selbst hinter Simmering mit 19.000 Einwohnern zurück. Zara mit 11.000 Einwohnern hat weniger als die Orte Penzing und Gaudenzdorf mit je 12.000 Einwohnern, und Bregenz zählt gar nur 4.700 Einwohner, steht daher hinter Sechshaus mit 11.000, Ober-Döbling mit 8.000 und selbst Floridsdorf mit 5.000 Einwohnern zurück, und trotz alledem sind — wie erwähnt — die Wiener Vororte bezüglich des Wahlsystems nichts als Dörfer.

Noch schärfer tritt der Widersinn dieses Wahlsystems hervor, wenn man die Wiener Vororte mit den anderen Gemeinden Niederösterreichs vergleicht. Während von den Wiener Vororten nur Ober-Meidling und Hietzing unter 10.000 Einwohner zählen, haben von den exclusive Wien direct wählenden 45 Ortschaften Niederösterreichs, das sind 28 Städte und 17 Märkte, bloß drei Städte mehr als 10.000 Einwohner, nämlich: Wiener-Neustadt, Krems und St. Pölten, und zwar die erste 21.000, die zweite 11.000 und die dritte 10.000 Einwohner. Mehr als 9.000 Einwohner zählt nur Baden, mehr als 7.000 Einwohner zählen zwei, mehr als 6.000 zwei Städte und mehr als 5.000 eine Stadt. Mehr als 4.000 Einwohner zählen vier, mehr als 3.000 sieben, mehr als 2.000 zwölf, mehr als 1.000 acht und weniger als 1.000 fünf Gemeinden.

Es gibt daher 25 direct wählende Gemeinden in Niederösterreich, welche zusammen weniger Einwohner haben, als die Gemeinden Hernals, Währing und Fünfhaus Wähler besitzen. Ja, die drei, Mautern (987), Pöchlarn (932) und Meißau (916) haben zusammen nicht einmal so viele Einwohner als Eine der großen Vorortegemeinden Hernals, Währing oder Fünfhaus Wähler aufzuweisen hat.

Was nun die Steuerleistung betrifft, so zahlten nach dem letzten statistischen Ausweise vom Jahre 1882 die letztgenannten drei Gemeinden, und zwar Hernals 323.500 fl., Fünfhaus 326.887 fl. und Währing 190.247 fl. directe Staatssteuern, überragen sohin an Steuerleistung die meisten Provinzialhauptstädte und sämmtliche 45 in Niederösterreich direct wählenden Städte und Märkte.

Und nun zum Wahlsystem selbst. Nach dem für die Vororte bestehenden Wahlmodus hat auf Grund der letzten Volkszählung (1880) Fünfhaus 80 Wahlmänner zu wählen. Durch Hinzuziehung der sogenannten Fünfguldenmänner, welche bei der künftigen Wahl ebenfalls zur Urne schreiten, steigt die Anzahl der Wähler in Fünfhaus auf rund 3.000. Wenn nun bei einer halbwegs bewegten Wahlbewegung dieselben zur Urne schreiten, so werden 240.000 Stimmen abgegeben werden. Da bei einiger Stimmenzersplitterung bekanntermaßen selbst geschickte Scrutatoren nur drei bis vier Stimmen in der Minute, sohin durchschnittlich 200 Stimmen in einer Stunde, oder bei einer zehnstündigen Thätigkeit der Wahlcommission täglich 2.000 zu zählen in der Lage sind, so ergibt sich, daß diese Wahlcommission in Fünfhaus vier Monate arbeiten müßte, um zu einem Resultate zu gelangen, welches bei einiger Stimmenzersplitterung ein negatives werden kann, das heißt keine Majorität hervorgegangen, sohin der ganze Wahlact von vorne anfangen muß.

Diese Thatsachen treten selbstverständlich in der Gemeinde Hernals mit 60.000 Einwohnern und 121 Wahlmännern noch viel greller zu Tage.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Durchführung der Wahlmännerwahl in den Vororten zu den physischen Unmöglichkeiten zählt, und war die Wahl bisher überhaupt nur dadurch möglich, daß ganz gesetzwidrig den Wählern vorgedruckte Stimmzettel eingehändigt und diese auch als rechtsgiltig angenommen, sohin nicht — wie vorgeschrieben — die einzelnen Stimmen, sondern die ganzen Stimmzettel auf einmal gezählt wurden.

Die am 26. November tagende Versammlung des Fünfhauser Wählervereines im politischen Bezirke Sechshaus hat daher einstimmig beschlossen, an das hohe Abgeordnetenhaus die Bitte zu richten, dasselbe wolle auf Grund der angeführten Daten und die Würdigung der berechtigten und begründeten Forderung der Bewohner der Wiener Vororte diese Gemeinden in die Classe der Industrieorte einreihen und ihnen das ihnen gebührende directe Wahlrecht schon bei den im Jahre 1885 stattfindenden Reichsrathswahlen einräumen.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Stenographisches Protokoll.

## Haus der Abgeordneten. IX. Session. 381. Sitzung,

### am 6. December 1884.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeigen.

Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1884 zum Zwecke der Bedeckung des Aufwandes für Beschaffung und Adaptirung einer Residenz für den neu zu creirenden griechisch-katholischen Bischof (988 der Beilagen).

Zuschrift des Finanzministers, womit der Centralgebarungsausweis über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Verwaltungsjahre 1883 übersendet wird.

Mittheilung des Präsidenten, betreffend das Ansuchen des Bezirksgerichtes Zuckmantel um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Ritter v. Schönerer anläßlich der Uebertretung des Gesetzes über das Versammlungsrecht und gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen und über die Zuschrift des Bezirksgerichtes Langenlois wegen baldiger Erledigung seines Ansuchens um Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Fürnkranz anläßlich einer gegen ihn erhobenen Ehrenbeleidigungsklage.

Petitionen.

Antrag des Abgeordneten Dr. Jaques und Genossen, betreffend die Execution auf Ruhegenüsse der im Privatdienste Angestellten und ihrer Hinterbliebenen, sowie auf die Bezüge, Pensionen, Unterhalts- und Erziehungsgelder, welche von Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen an Vereinsmitglieder und deren Hinterbliebene verliehen werden (989 der Beilagen).

Antrag des Abgeordneten Ritter v. Chlumecky und Genossen, betreffend die Befreiung der auf Wechselseitigkeit beruhenden freien Vereinigungen zum Zwecke der Versicherung von Krankengeldern, Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenpensionen für Arbeiter von der Erwerbs- und Einkommensteuer (990 der Beilagen).

Erste Lesung des vom Herrenhause bereits genehmigten Uebereinkommens mit Italien zur Regelung der Fischerei im Gardasee (970 der Beilagen; — Zuweisung an den volkswirthschaftlichen Ausschuß).

Erste Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend:

a) den Schifffahrtsvertrag mit Frankreich (972 der Beilagen; — Zuweisung an den volkswirthschaftlichen Ausschuß);

b) das Gesetz über die Ausdehnung der nach Artikel IV und V des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, eintretenden Begünstigungen der Grundsteuerträger (974 der Beilagen; — Redner: die Abgeordneten Zeithammer und Dr. Weitlof; — Zuweisung an den Steuerausschuß);

c) das Gesetz über die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1885 (975 der Beilagen; — Zuweisung an den Wehrgesetzausschuß);

d) das Gesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Landwehr (976 der Beilagen; — Zuweisung an den Strafgesetzausschuß);

e) das Gesetz wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 80, bezüglich der Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen (977 der Beilagen; — Redner: die Abgeordneten Zeithammer, Neuwirth und Löblich; — Zuweisung an den Eisenbahnausschuß);

f) das Gesetz über die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1885 (978 der Beilagen; — Zuweisung an den Budgetausschuß);

g) das Gesetz, womit die Verwendungsdauer des dem Justizministerium durch das Finanzgesetz des Jahres 1883, R. G. Bl. Nr. 47, für den Strafanstaltsbau in Stanislau bewilligten außerordentlichen Credites verlängert wird (979 der Beilagen; — Zuweisung an den Budgetausschuß);

h) das Gesetz über die Gebührenbefreiung der im Grunde des Landesgesetzes vom 9. December 1883, L. G. Bl. Nr. 13 ex 1884, über die Karstaufforstung in Görz und Gradiska zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden (980 der Beilagen; — Zuweisung an den Budgetausschuß);

i) das Gesetz, womit die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22, bezüglich der Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien, für den Gerichtshofsprengel Cattaro verlängert wird (981 der Beilagen; — Zuweisung an den Strafgesetzausschuß);

k) das Gesetz über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt (982 der Beilagen; — Zuweisung an den zur Berathung der Ausnahmsgesetze gewählten Ausschuß).

Zweite Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die Errichtung des Czarkowski'schen Familien-Fideicommisses (923 der Beilagen).

Zweite Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die Errichtung des Georg Christian Fürst Lobkowicz'schen Realfideicommisses (920 der Beilagen; — Generaldebatte; — Redner: Abgeordneter Dr. Herbst, Minister und Leiter des Justizministeriums Freiherr v. Pražák, Abgeordneter Dr. Menger, Berichterstatter Dr. Žák; — Specialdebatte.)

---

*(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)*

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Dobler, Hevera,** Dr. **Fuchs.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Minister für Landesvertheidigung Feldmarschallieutenant Graf **Welsersheimb,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath des Justizministeriums Dr. **Steinbach.**

**Präsident:** Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Herr Abgeordneter Dr. Vidulich ist unwohl gemeldet; ebenso Herr Abgeordneter Dr. Hanisch.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht ist eine Zuschrift, betreffend die Adaptirung der Residenz des Stanislauer Bischofes eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Dobler** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich dem löblichen Präsidium den angeschlossenen Gesetzentwurf betreffs Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1884 zum Zwecke der Bedeckung des Aufwandes für Beschaffung und Adaptirung einer Residenz für den neu zu creirenden griechisch-katholischen Bischof in Stanislau *(988 der Beilagen)* als Regierungsvorlage nebst Motivenbericht mit dem Ersuchen zu übersenden, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuzuführen.

Wien, 5. December 1884.

Der Minister für Cultus und Unterricht:
Conrad v. Eybesfeld."

**Präsident:** Dieser Gesetzentwurf ist in Druck gelegt und heute vertheilt worden.

Es ist ferner eine Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers eingelangt, betreffend den Centralgebarungsausweis pro 1883, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Dobler** *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium im Anschlusse den Centralgebarungsausweis über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Verwaltungsjahre 1883 zu übersenden.

Wien, 2. December 1884.

Der k. k. Finanzminister:
Dunajewski."

**Präsident:** Dieser Ausweis ist ebenfalls heute vertheilt worden.

Ferner ist eine Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers eingelangt, betreffend die Statistik des österreichischen Telegraphen- und Postwesens pro 1883. Ich bitte dieselbe zu verlesen.

Schriftführer **Dobler** *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium zehn Exemplare der vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium bearbeiteten Publicationen, betreffend die Statistik des österreichischen Telegraphen- und Postwesens für das Jahr 1883, zur gefälligen Gebrauchnahme im Anschlusse zu übermitteln.

Wien, 26. November 1884.

Für den k. k. Handelsminister:
Arnt."

**Präsident:** Hievon wird der entsprechende Gebrauch gemacht werden.

Weiters ist eine Zuschrift des Bezirksgerichtes Zuckmantel eingelangt wegen strafgerichtlicher Verfolgung des Reichs-

rathsabgeordneten Ritter v. Schönerer anläßlich der Uebertretung des Gesetzes über das Versammlungsrecht und gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen.

Ich werde diese Zuschrift dem Immunitätsausschusse zuweisen.

Ferner ist von dem k. k. Bezirksgerichte Langenlois eine Zuschrift eingelangt wegen baldiger Erledigung seines Ansuchens um Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Fürnkranz anläßlich einer gegen ihn vom Realitätenbesitzer Weinmann erhobenen Ehrenbeleidigungsklage.

Nachdem der Bericht des Immunitätsausschusses bereits unter der Beilagenzahl 448 erliegt, werde ich denselben auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen.

Ich habe heute weiter vertheilen lassen:

Die kaiserliche Verordnung vom 28. Juli 1884, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Galizien, Lodomerien und Krakau *(983 der Beilagen)*;

dann die in der letzten Sitzung bereits mitgetheilten Anträge der Abgeordneten Adolf Schwab und Genossen, betreffend die Uebernahme der Privateisenbahnen in den Staatsbetrieb *(984 der Beilagen)*;

Dr. Julius Magg und Genossen in Betreff der galizischen Tranversalbahn *(985 der Beilagen)*, und

Josef Neuwirth und Genossen wegen Verleihung zweier an die Länderbank ertheilten Eisenbahnconcessionen *(986 der Beilagen)*.

Es sind Petitionen eingelaufen. Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes derselben.

Schriftführer **Dobler** *(liest)*:

„Petition des krainischen Landesausschusses in Laibach, betreffend einige Erleichterungen in der Gebührengesetznovelle für die bäuerlichen Besitzungen *(überreicht durch Abgeordneten Graselli)*."

„Petition des Präsidiums der Olmützer Handels- und Gewerbekammer in Betreff des Ausbaues der Tauern- und Predilbahn *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Proskowetz)*."

„Petition des Vertreters der Lungauer Eisenwerksgesellschaft Josef Pesendorfer's Erben und Franz Neuper, Josef Pesendorfer in Mauterndorf, um den Bau einer Eisenbahnlinie zur Verbindung der Gisela- und der Staatsbahnlinie Marburg-Franzensfeste über die Tauern *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher)*."

„21 Petitionen von Kaufleuten Niederösterreichs um Einstellung des Hausirhandels mit Schnittwaaren in den Städten und Märkten Niederösterreichs *(überreicht durch Abgeordneten Richter)*."

„20 Petitionen von Kaufleuten aus Niederösterreich um Aufnahme der Specerei-, Schnitt- und Vermischtwaarenhändler in die Kategorie jener Gewerbe, deren Betrieb an den Nachweis der Befähigung gebunden ist *(überreicht durch Abgeordneten Richter)*."

„Petition des kaufmännischen Vereines im V. U. M. B.:

a) um Einstellung des Hausirhandels mit Schnittwaaren in den Städten und Märkten Niederösterreichs, und

b) um Aufnahme der Specerei-, Schnitt- und Vermischtwaarenhändler in die Kategorie jener Gewerbe, deren Betrieb an den Nachweis der der Befähigung gebunden ist *(überreicht durch Abgeordneten Richter)*."

**Präsident:** Zu diesen Petitionen hat sich der Herr Abgeordnete Richter das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Richter:** Hohes Haus! Ich habe heute 43 Petitionen von Kaufleuten aus Niederösterreich, und zwar aus den Gerichtsbezirken Zistersdorf, Groß-Enzersdorf, Retz, Hainburg, Waidhofen a. d. Thaya, Ober-Hollabrunn, Wolkersdorf, Stockerau, Horn, Langenlois, Tulln, Matzen, Feldsberg, Kirchberg am Wagram, Neunkirchen, Mistelbach, dann von Wien und den Vororten eingebracht. Diese Petitionen, welche nach ihrem Inhalte in zwei Gruppen zerfallen, schildern in kurzer, aber drastischer Weise die Hauptübelstände, unter welchen der Handelsstand, besonders in den kleinen Städten und Märkten, zu leiden hat. Nachdem es sich hier um wichtige Interessen eines so großen Standes handelt, und in diesen Petitionen die bestehenden Verhältnisse insbesondere in Betreff des Hausirhandels und des Branntweinschankes in sehr zutreffender Weise geschildert werden, so empfehle ich dieselben der Aufmerksamkeit des hohen Hauses ganz besonders und beantrage daher, daß von jeder Gattung der vorgelegten Petitionen je ein Exemplar, also zwei derselben dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werden.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Richter beantragt, daß die beiden von ihm überreichten Petitionen von Kaufleuten dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem

Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang I.)*

Ich bitte den Herrn Schriftführer, in der Verlesung fortzufahren.

Schriftführer **Dobler** *(liest)*:

„Petition des Bezirksausschusses Brody um Herabsetzung des Percentsatzes beim Rückstande für die Steuer *(überreicht durch Abgeordneten Hausner)*."

„Petition der Gemeinde Bolechów ruski bei Bolechów in Galizien, um Bewilligung zum Bezuge des Salzwassers zur Fütterung des Viehstandes aus der Saline in Wołoska wieś *(überreicht durch Abgeordneten Ozarkiewicz)*."

„Petition der Gemeinde Wołoska wieś bei Bolechów in Galizien in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Ozarkiewicz)*."

„Petition der am 27. v. Mts. in Neulerchenfeld stattgefundenen Wählerversammlung um Einbeziehung der Vororte in die Wählerclasse der Stadtgemeinden *(überreicht durch Abgeordneten Steudel)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines für den Bezirk Weißwasser um gesetzliche Revision des Gebäudesteuerkatasters *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines in Kolin um Einführung eines Ausfuhrzolles auf Spodiumabfälle *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

„Petition des Landesausschusses von Triest um Errichtung einer italienischen juridischen Facultät oder einer vollständigen italienischen Universität mit dem Sitze in Triest *(überreicht durch Abgeordneten v. Burgstaller)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Edler v. Burgstaller das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Edler v. **Burgstaller:** Bei der Wichtigkeit der vorliegenden Petition für die italienische Bevölkerung Oesterreichs, welcher doch mit der slavischen und deutschen ein gleiches Recht auf eine höhere Bildungsanstalt nicht abgesprochen werden kann, beantrage ich, daß die eben verlesene Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Edler v. Burgstaller beantragt, daß die Petition des Landesausschusses Triest dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang II.)*

Ich bitte den Herrn Schriftführer, in der Verlesung der Petitionen fortzufahren.

Schriftführer **Dobler** *(liest)*:

„Petition der Genossenschaft der Zahnkünstler in Wien um Aufhebung der dieses Gewerbe beschränkenden Verordnungen und Erlässe *(überreicht durch Abgeordneten Schindler)*."

„Petition der Gemeinde Grafenstein in Kärnten um gesetzliche Regelung betreffs Einhebung der Gemeindeumlagen von der Einkommensteuer der Eisenbahnen *(überreicht durch Abgeordneten Lax)*."

„Petition der Gemeinde St. Ruprecht bei Klagenfurt in Kärnten in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Lax)*."

„Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Salzburg um Erhöhung der Landes- und Gemeindeabgaben vom Staatsbahnbetriebe im Wege der Gesetzgebung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil)*."

„Petition der Gemeinde Ottakring um Gewährung des directen Wahlrechtes zur Reichsrathswahl *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Exner)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Hernals in derselben Angelegenheit *(überrreicht durch Abgeordneten Dr. Exner)*."

„Petition der Gemeinde Neulerchenfeld in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Exner)*.

„Petition der Vorortegemeinde Währing in derselben Angelegenheit *(überreicht dnrch Abgeordneten Dr. Exner)*."

„Petition der Briefträger des Postamtsbezirkes Graz um Regulirung ihrer activen Gehaltsbezüge und um Classeneintheilung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer)*."

„Petition der k. k. Postamtsdiener in Prag und in den Vororten um jene Normänderung, wodurch deren Provisionirung in die Pensionsfähigkeit umgestaltet und selbe sohin den k. k. Briefträgern gleichgestellt werden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der k. k. Briefträger des krain-küstenländischen Postdirectionsbezirkes wegen Regulirung ihrer Gehalte und Pensionsbezüge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlik)*."

„Petition der Diener und Gehilfen, sowie der Gefangenaufseher der k. k. Justizämter in Prag wegen Regulirung und Aufbesserung ihrer Gehaltsbezüge, eventuell Gewährung einer entsprechenden Theuerungszulage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Ich erlaube mir, die Bitte an das hohe Haus zu richten, dasselbe möge beschließen, daß die eben verlesene Petition der Prager Gerichtsdiener, deren Gehilfen und der Gefangenaufseher bei den dortigen Justizbehörden um Regulirung und Aufbesserung ihrer Gehaltsbezüge, eventuell um Gewährung einer Theuerungszulage, vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle beigefügt werde.

Die Petenten beklagen sich nicht etwa über die geringen Gehalte von 250 und 320 fl., sondern bitten, man möge sie nicht länger mit ihren Familien Hunger leiden lassen.

Da es sich nun hier um eine Classe von Staatsdienern handelt, welche sich mit Zuversicht an das hohe Haus wendet, so ist es angemessen, daß jedes Mitglied desselben aus dem Wortlaute der Petition sich den gehörigen Begriff von der trostlosen Lage dieser Staatsbürger verschaffe.

Ich bitte daher das hohe Haus, meinem Antrage zuzustimmen.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý stellt den Antrag, daß die eben verlesene Petition der Prager Gerichtsdiener u. s. w. dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung einverleibt werde. Ich ersuche jene Herren welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang III.)*

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, in der Verlesung der Petitionen fortzufahren.

Schriftführer **Dobler** *(liest)*:

„Petition der österreichischen Postconducteure um die baldmöglichste Durchführung der Regelung der pecuniären Verhältnisse der k. k. österreichischen Postconducteure *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der k. k. Postamtsexpedienten von Böhmen um Erhöhung ihrer Bezüge, eventuell um Verleihung einer Dienstzulage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der k. k. Briefträger in Prag und Umgebung um Verbesserung ihrer materiellen Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der Briefträger des krain-küstenländischen Postdirectionsbezirkes in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten v. Burgstaller)*."

„Petition der Briefträger der k. k. Postdirection für Oberösterreich und Salzburg um Regulirung ihrer Gehalte ohne Unterschied der Städte und Verabfolgung einer entsprechenden Activitätszulage *(überreicht durch Abgeordneten Doblhamer)*."

„Petition der k. k. Briefträger des Kronlandes Galizien um definitive Regulirung ihres activen Gehaltes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hausner)*."

„Petition der k. k. Postbriefträger in den Vororten Prags um Gleichstellung mit den in Prag angestellten k. k. Postbriefträgern und bis zur Durchführung dieser Gleichstellung um eine zeitliche Dienstzulage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der Briefträger der k. k. Postdirection für Tirol und Vorarlberg um Dienstzulage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kathrein)*."

„Petition der Postamtsdiener des Postdirectionsbezirkes Graz um die Pensionsfähigkeit *(überreicht durch Abgeordneten Karlon)*."

„Petition der k. k. Postexpeditoren um Regelung des Landpostwesens und um Verbesserung der Existenz der Postexpeditoren *(überreicht durch Abgeordneten Karlon)*."

„Petition der servitutsberechtigten Grundbesitzer im Enns- und Paltenthal um Veranlassung der Schaffung eines Gesetzes über die Ablösung regulirten Wald- und Weiderechtes durch Abtretung von Grund und Boden *(überreicht durch Abgeordneten Posch)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Posch das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Posch:** In der soeben von mir überreichten Petition, welche nebst 400 Grundbesitzern auch von 24 Gemeindevorstehern in ihrer Eigenschaft als Gemeindevorsteher, und zwar von den Vorstehern der Gemeinden Admont, Weng, Krumau, Hall, Aigen, Ardning, Johnsbach, Versbichl, Lassing, Oppenberg, Trieben, Au, Gaishorn, Bärndorf, Ditmansdorf, St. Lorenzen, Edlach, Landl, Wildalpen, Palfau, St. Gallen, Oberreith, Weißenbach und Altenmarkt unterfertigt ist, wird um die Regelung der dort bestehenden unleidlichen Servitutsverhältnisse gebeten.

Nachdem das Petitum nur dahin geht, einen bereits einstimmig gefaßten Landtagsbeschluß des steiermärkischen Landtages ehestens zur Ausführung zu bringen, ferner mit Rücksicht auf die hohe volkswirthschaftliche Bedeutung dieser Petition, und nachdem die dortigen Servitutsverhältnisse einen geradezu unerträglichen Charakter angenommen haben, so daß viele Grundbesitzer in Folge dieser Mißstände ihre Besitzungen um wahre Spottpreise verschleudern mußten, ja selbst 80jährige Grundbesitzer mit Sack und Pack nach Amerika ausgewandert sind *(Hört! Hört! links!)*, halte ich die Bitte für begründet, daß diese Petition,

in welcher die thatsächlichen Verhältnisse eingehend aufgeführt erscheinen, damit der Inhalt dieser Petition nicht nur dem speciellen Fachausschusse bekannt werde, sondern auch das ganze hohe Haus Gelegenheit habe, die Petition kennen zu lernen, vollinhaltlich dem heutigen stenographischen Protokolle beigedruckt werde.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Posch beantragt, daß die eben verlesene Petition ihrem vollen Inhalte nach dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang IV.)*

Ich bitte, in der Verlesung der Petitionen fortzufahren.

Schriftführer **Dobler** *(liest)*:

„Petition des politischen Geselligkeitsvereines im Bezirke Favoriten um Errichtung einer k. k. Staatsgewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke *(überreicht durch Abgeordneten Matscheko)*."

„Petition der Genossenschaft der Trödler in Wien, durch ihren Vorsteher Adolf Humpoletz, um Aufhebung respective Aenderung der Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 2. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 69 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weitlof)*."

**Präsident:** Die sämmtlichen Petitionen werden noch Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Es ist mir ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Jaques und Genossen überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest den Antrag aus 989 der Beilagen)*.

**Präsident:** Dieser Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Es wurde mir noch ein zweiter Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Chlumecky und Genossen überreicht; ich bitte um Verlesung desselben.

Schriftführer **Dobler** *(liest den Antrag aus 990 der Beilagen)*.

**Präsident:** Auch dieser Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung des vom Herrenhause bereits genehmigten Uebereinkommens mit Italien zur Regelung der Fischerei im Gardasee *(970 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Zeithammer das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Regierungsvorlage an den volkswirthschaftlichen Ausschuß.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt die Zuweisung der Regierungsvorlage an den volkswirthschaftlichen Ausschuß. Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wird zur Abstimmung das Wort gewünscht? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Zeithammer zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend den Schifffahrtsvertrag mit Frankreich *(972 der Beilagen)*.

Der Herr Abgeordnete Zeithammer hat das Wort.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Vorlage an den volkswirthschaftlichen Ausschuß.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt, daß diese Vorlage dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zugewiesen werde. Wünscht Jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen *(Niemand meldet sich)* oder zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Zeithammer, dahin gehend, daß dieser Gegenstand dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zugewiesen werde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Ausdehnung der nach Artikel IV und V des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, eintretenden Begünstigungen der Grundsteuerträger *(974 der Beilagen)*.

Der Herr Abgeordnete Zeithammer hat das Wort.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Vorlage an den Steuerausschuß.

**Präsident:** Zu diesem Antrage hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Weitlof das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Weitlof:** Nach dem Gesetze vom Juni 1881 haben gewisse Befreiungen in Grundsteuerangelegenheiten auch dann Anwendung zu finden, wenn die betreffenden Grundstücke an die Kinder der betheiligten Grundbesitzer übergehen. Bei Anwendung dieses Gesetzes haben nun die Finanzbehörden diese Begünstigung dann ausgeschlossen, wenn die betreffenden Grundstücke außer an die Kinder auch an deren Ehegatten oder an solche Personen übergegangen sind, mit welchen diese Kinder die Ehe einzugehen beabsichtigen. Dieser Umstand tritt namentlich häufig in jenen Alpenländern ein, wo die Gepflogenheit besteht, daß bäuerliche Familien ihre Grundstücke bei der Verehelichung ihrer Kinder an die Kinder und jene Personen übergeben, welche mit ihnen die Ehe einzugehen beabsichtigen. Dadurch ist ein großer Theil der bäuerlichen Bevölkerung von dieser Begünstigung des Gesetzes vom Jahre 1881 ausgeschlossen gewesen. Dieser Umstand hat diese *(linke)* Seite des hohen Hauses veranlaßt, in einer Interpellation vom April 1884 auf diesen Mißstand aufmerksam zu machen.

Die Berechtigung dieser Interpellation ist durch die Einbringung der Regierungsvorlage anerkannt; wenn nun auch bei dieser Gelegenheit nicht in Entsprechung der sonst gebräuchlichen parlamentarischen Formen eine unmittelbare Antwort an die Interpellanten ertheilt wurde, wenn ich für meine Person auch nicht anzuerkennen vermag, daß zur Beseitigung dieses Uebelstandes der Weg der Legislative betreten werden muß, sondern auch heute noch der Ansicht bin, daß dieser Uebelstand im administrativen Wege hätte beseitigt werden können, so will ich doch auf diesen Umstand weniger Gewicht legen und den rein formellen Standpunkt bei der ersten Lesung einnehmen, daß ich den Wunsch hege, daß der verehrte Ausschuß, welchem diese Vorlage zugewiesen wird, durch baldiges Zustandebringen dieses Gesetzes einer berechtigten Beschwerde der bäuerlichen Bevölkerung abhelfe.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand zu diesem Gegenstande das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Zeithammer zustimmen, daß dieser Gegenstand dem Steuerausschusse zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage über die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1885 *(975 der Beilagen)*.

Der Herr Abgeordnete Zeithammer hat sich zu diesem Gegenstande das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Wehrgesetzausschuß.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt die Zuweisung dieser Vorlage an den Wehrgesetzausschuß. Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen *(Niemand meldet sich)*, oder zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Zeithammer, daß diese Vorlage dem Wehrgesetzausschusse zugewiesen werde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Landwehr *(976 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Zeithammer das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Vorlage an den Strafgesetzausschuß.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt die Zuweisung dieser Vorlage an den Strafgesetzausschuß. Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, schreiten wir zur Abstimmung. Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, ersuche ich jene Herren, die den vom Herrn Abgeordneten Zeithammer gestellten Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen *(977 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat sich zunächst das Wort erbeten der Herr Abgeordnete Zeithammer; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Vorlage an den Eisenbahnausschuß.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt die Zuweisung dieser Vorlage an den Eisenbahnausschuß. Zu diesem Gegenstande haben sich noch weiter das Wort erbeten die Herren Abgeordneten Neuwirth und Löblich. Ich ertheile zunächst dem Herrn Abgeordneten Neuwirth das Wort.

Abgeordneter **Neuwirth:** Mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe wird seitens der Regierung die Verlängerung einer Vollmacht in Anspruch genommen, deren mißbräuchliche Anwendung zu Zwecken der Privatspeculation wir vorgestern zum Gegenstande eines besonderen Antrages gemacht haben, eine mißbräuchliche Anwendung, welche näher zu motiviren noch unsere Aufgabe sein wird, sobald es dem hohen Präsidium gefällig sein wird, diese Angelegenheit auf die Tagesordnung des hohen Hauses zu setzen. Das corpus delicti, welches den Ausgangspunkt unseres Antrages bildet, findet sich inzwischen in der eben jetzt zur ersten Lesung gelangenden Regierungsvorlage, harmlos und unverfänglich unter Postnummer 4 unter dem Schlagworte: „St. Pölten-Tulln nebst eventuellen Abzweigungen". Harmlos und unverfänglich, sage ich, denn nicht um St. Pölten-Tulln, wiewohl auch das keine Localbahn ist, handelt es sich, sondern um die Ueberantwortung des zweiten Geleises der dem Staate gehörigen Franz Joseph-Bahn, respective um Ueberantwortung des dritten Geleises der dem Staate gehörigen Elisabeth-Westbahn an die von mir angedeutete, heute vorerst noch nicht näher zu charakterisirende Privatspeculation. *(Hört! Hört! links.)*

Was hier im Zuge ist und durch diese Vollmacht seine Fortsetzung finden soll, verbirgt sich unter dem Deckmantel: Localbahngesetz. Nun, meine Herren, diese Vorlage steht als Regierungsvorlage allerdings unter dem Schutze der Geschäftsordnung; als solche muß sie eben einem Ausschusse zugewiesen werden, wir können daher naturgemäß gegen diese Zuweisung keine Einwendung erheben. Allein es geschieht dies unsererseits unter der, wie mir scheint, legitimen, durchaus berechtigten und von Ihnen selbst, meine verehrten Herren von der Rechten, nicht abzuweisenden Voraussetzung, daß der Eisenbahnausschuß diese Vorlage wegen Verlängerung der der Regierung ertheilten Vollmacht nicht als eine solche behandeln wird, welche, wie etwa die provisorische Steuerbewilligung oder die Bewilligung des Rekrutencontingents mit Rücksicht auf den bevorstehenden Ablauf dieses Jahres keinen Aufschub verträge. Wir setzen vielmehr voraus, daß der Eisenbahnausschuß den Zusammenhang dieser Angelegenheit mit dem von uns vorgestern gestellten Antrage anerkennen und dieselbe demgemäß auch behandeln wird, das heißt, daß er das hohe Haus nicht in die etwas seltsame Lage bringen wird, Beschluß zu fassen über die Verlängerung dieses Localbahngesetzes, respective der der Regierung ertheilten Vollmacht bis 1. Juli 1886 hinaus und sich erst dann darüber klar zu werden, wie es denn eigentlich mit der Anwendung dieser Vollmacht bisher gehalten worden ist, und ob die Voraussetzung, welche die hohe Regierung in ihrem eigentlichen Localbahngesetz aufgestellt hat, nämlich, daß von ihrer Seite eine „correcte und gewissenhafte Interpretation und Durchführung des Localbahngesetzes wohl zu präsumiren sei," zutrifft oder nicht. Wir wären sonst naturgemäß und gewiß nicht im Interesse der Sache, aber auch nicht im Interesse der hohen Regierung genöthigt, falls expeditiv die Verlängerung des Localbahngesetzes hier in den nächsten Tagen im hohen Hause forcirt werden wollte, die Angelegenheit der Concessionirung der Eisenbahn — nicht Tulln-St. Pölten, sondern der Eisenbahn Wien-Tulln-St. Pölten — gleichzeitig mit der Verlängerung der der Regierung ertheilten Vollmacht zur Sprache zu bringen.

Als es sich, meine Herren, im Jahre 1880 um das erste Localbahngesetz handelte und von dieser *(linken)*, aber auch von jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses Bedenken in der Richtung geltend gemacht wurden, daß möglicherweise eine künftige Regierung — der jetzige Handelsminister war damals noch nicht am Ruder — mit diesem Localbahngesetze Mißbrauch treiben könnte, da hat selbst der verehrte Herr Abgeordnete der Prager Neustadt, einer der wesentlichsten Förderer des Localbahngesetzes — zu seinem Ruhme sei es gesagt — die Bedenken nicht zurückzudrängen vermocht, daß eine künftige Regierung mit diesem Gesetze Mißbrauch treiben könnte, und er hat damals das Wort gesprochen und etwas minder correct den alten deutschen Spruch variirt: „Das Interim, das Interim, der Schalk steckt hinter ihm." Er hat nämlich damals nicht gesagt: „Der Schalk", sondern er hat gesagt: „Der Teufel steckt hinter ihm." *(Heiterkeit links.)* Nun, meine Herren, ich glaube, das Localbahngesetz hat in der That, wie er vorahnend bemerkte, mit Wien-Tulln-St. Pölten der Teufel geholt. *(Lebhafte Heiterkeit links.)*

Es hat, meine Herren, mit diesem Gesetze hier auch wirklich gar keine Eile. Es ist durchaus unrichtig, wenn die Regierung in ihrem Motivenberichte anführt, daß diese Verlängerung der Vollmacht nöthig sei als eine „nicht unwesentliche Erleichterung des Zustandekommens" einer Reihe von Localbahnen. Meine Herren! Ich werde in der Lage sein nachzuweisen, daß die Localbahnen, um die es sich eigentlich handelt, hier gar nicht aufgezählt sind.

*(Hört! links.)* Allein bleiben wir vorläufig bei den hier aufgezählten. Ist dazu wirklich die Ertheilung einer so gefährlichen Vollmacht an die Regierung nöthig oder auch nur rathsam, oder auch nur zweckmäßig? Noch tönt nicht das Todtenglöckchen für diesen Reichsrath, noch etliche Monate werden wir beisammen sein und nichts steht im Wege, daß die Regierung, sei es mit Vorlagen für jede einzelne dieser Localbahnen, sei es mit einer Vorlage gleichzeitig für alle zusammen, vor das hohe Haus tritt. Ich lege Werth darauf, sofort auch zu betonen, daß die Partei, die auf dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses sitzt und die den ersten Keim gelegt hat zur Förderung des Localbahnwesens, gewiß nichts thun wird, um die weitere Förderung nnd Entwicklung zu stören. An ihrem Votum wird gewiß das Zustandekommen keiner einzigen Localbahn scheitern, wenn für diese nichts weiter in Anspruch genommen wird, als jene Begünstigungen für Localbahnen, welche im Gesetze vom Jahre 1880 enthalten sind. So bringe denn die Regierung diese Vorlagen vor das hohe Haus! Welche Nöthigung, meine Herren, liegt denn für uns und nicht bloß für die Abgeordneten dieser *(linken)* Seite, sondern auch für die der rechten vor, während ihres Beisammenseins auf eine Prärogative zu verzichten, die zu den bedeutsamsten unserer Prärogativen gehört?

Wenn es sich wirklich um Bahnen minderer Ordnung handelt, um Secundär- und Vicinalbahnen und nicht um versteckte Haupt- und Speculationsbahnen, dann wird die Legislative gewiß bereit sein, jede dieser Localbahnen zu fördern, allerdings mit der Einschränkung, daß, wenn es sich um Bahnen handelt, welche Strecken verbinden, die sich bereits im Besitze des Staates befinden, wir wahrscheinlich der Meinung sein werden, daß der Staat, der den Muth gefunden hat, 5.000 Kilometer Eisenbahnen in seiner Hand zu vereinigen, daß der Staat, der den Muth gefunden hat, die Arlbergbahn und galizische Transversalbahn zu bauen, und der jetzt den Muth findet, die böhmisch-mährische Transversalbahn zu bauen, auch den Muth finden kann, kleine Localstrecken, welche seine eigenen Schienenwege verbinden, selbst zu bauen. *(Rufe links: Sehr richtig!)*

Ich habe es nicht für überflüssig gehalten, das heute schon zu betonen; denn voraussichtlich wird der Versuch gemacht werden, mit Rücksicht auf kommende Dinge, uns hier so darzustellen, als ob wir durch unseren Widerstand gegen die Vollmachtsertheilung zu Gegnern des Localbahnwesens würden. Ich glaube durch meine Worte nachgewiesen zu haben, daß wir das mit nichten sind. Was wir wollen, ist, daß auf Grund der Erfahrungen, die wir gemacht haben und deren nähere Darlegung uns hier noch weiter beschäftigen wird, ein Damm entgegengesetzt werde der Ausnützung dieses Gesetzes zu Zwecken der Privatspeculation auf Kosten des Staatsinteresses!

Und damit schließe ich für heute; demnächst sehen wir uns ja bei dieser Angelegeit wieder. *(Beifall links.)*

**Präsident:** Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Löblich.

Abgeordneter **Löblich:** Als Vertreter der Stadt Wien halte ich mich für verpflichtet, bei dieser Angelegenheit auch einige Worte zu sprechen. Es ist nämlich der Fall eingetreten, der bei der seinerzeitigen Schaffung des Gesetzes vom 25. Mai 1880 von sämmtlichen Vertretern der Stadt Wien nicht für möglich gehalten wurde, daß dieses Localbahngesetz auch auf die Tramwaybahn der Stadt Wien Anwendung gefunden hat.

Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß derzeit ein schwerer Conflict zwischen der Gemeindevertretung der Stadt Wien und der niederösterreichischen Statthalterei besteht. Die Gemeinde Wien fühlt sich dadurch, daß dieses Gesetz auch auf die innerhalb des Burgfriedens der Stadt Wien befindlichen Tramwaylinien ausgedehnt wird, in ihren Interessen gekränkt und verletzt, und hat gegen die diesfällige Entscheidung der niederösterreichischen Statthalterei den Recurs an das Ministerium ergriffen. Durch die Entscheidung der Statthalterei wird sowohl rücksichtlich der Autonomie als auch der Rechte der Stadt Wien, als Eigenthümerin des Straßengrundes und in Beziehung auf die Abmachungen, die sie im Jahre 1868 mit der Tramwaygesellschaft getroffen hat, die Stadt Wien in ihren Interessen verfolgt.

Dieser Conflict, auf dessen innere Bedeutung ich jetzt nicht eingehen will, sondern auch erst bei einer späteren Gelegenheit, bei der zweiten Lesung dieses Gesetzes zurückkommen werde, ist jetzt in einem Stadium, daß es für die Gemeinde Wien von höchstem Interesse ist, daß der Eisenbahnausschuß bei Berathung dieser Vorlage, wenn möglich, darauf Rücksicht nehme.

Ich habe bereits erwähnt, daß seinerzeit bei der Berathung des Localbahnengesetzes Niemand daran gedacht hat, daß dieses Gesetz auch für Bahnen innerhalb des Burgfriedens einer Stadt in Anwendung gebracht werden wird, denn sonst hätten sich die Vertreter der Stadt Wien gewiß auf das entschiedenste dagegen gewehrt. Es ist nun dennoch geschehen; das Ministerium glaubt nach der Verordnung vom 29. Mai 1880 die Berechtigung zu haben, jene Linien zu bestimmen, welche als Localbahnlinien zu gelten haben, es glaubte sich auf Grundlage dieses Gesetzes berechtigt, auch die Wiener Pferdebahn als Localbahn zu bezeichnen. Nun wäre vielleicht der Eisenbahnausschuß in der Lage, einer derartigen irrthümlichen Auffassung des Handels-

ministeriums dadurch vorzubeugen, daß durch einen neuen Paragraph oder in irgend einer Form bei der Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes auf diese Interessen der Stadt Wien, sowie auf die Interessen großer Städte nach der Richtung Rücksicht genommen werde, daß Pferdebahnunternehmungen innerhalb des Gebietes der geschlossenen Städte von der Bestimmung des Gesetzes vom 25. Mai 1880 ausgenommen werden; denn ich glaube noch immer, daß nur eine irrige Auslegung jenes Gesetzes von Seite des Handelsministeriums diesen Conflict zu Stande gebracht hat, und gebe mich der Hoffnung hin, daß der Eisenbahnausschuß, der gewiß nicht die Absicht hat, die Interessen der Stadt Wien geschädigt wissen zu wollen, in der von mir gedachten Weise darauf Rücksicht nehmen wird. Ich stelle keinen Antrag, denn es würde schwierig sein, im jetzigen Momente einen Antrag in dem von mir gewünschten Sinne zur Abstimmung zu bringen, ich glaube aber, daß ich durch meine Andeutung genug gethan habe und daß der Eisenbahnausschuß in der Lage sein wird, Weiteres diesfalls zur verfügen.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den gestellten Antrag auf Zuweisung dieser Vorlage an den Eisenbahnausschuß annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Wir gelangen nun zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1885 *(978 der Beilagen)*.

Zu dieser Vorlage hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Zeithammer; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage, diese Vorlage dem Budgetausschusse zuzuweisen.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand zur Abstimmung zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Wir gelangen nun zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, womit die Verwendungsdauer des dem Justizministerium durch das Finanzgesetz des Jahres 1883, R. G. Bl. Nr. 47, für den Strafanstaltsbau in Stanislau bewilligten außerordentlichen Credites verlängert wird *(979 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Zeithammer das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Vorlage an den Budgetausschuß.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wünscht Jemand zur Abstimmung zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage über die Gebührenbefreiung der im Grunde des Landesgesetzes vom 9. December 1883, L. G. Bl. Nr. 13 ex 1884, über die Karstaufforstung in Görz und Gradiska zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden *(980 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat sich das Wort erbeten der Herr Abgeordnete Zeithammer; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Vorlage an den Budgetausschuß.

**Präsident:** Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand zur Abstimmung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Zeithammer, wonach dieser Gegenstand dem Budgetausschusse zugewiesen werden soll, zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Zuweisungsantrag ist angenommen.

Es folgt nun die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22, bezüglich der Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien, für den Gerichtshofsprengel Cattaro verlängert wird *(981 der Beilagen)*.

Der Herr Abgeordnete Zeithammer hat das Wort.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage, diese Regierungsvorlage dem Strafgesetzausschusse zuzuweisen.

**Präsident:** Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen *(Niemand meldet sich)*, oder in Bezug auf die Fragestellung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Zeithammer, diesen Gegenstand dem Strafgesetzausschusse zuzuweisen, zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Zuweisungsantrag ist angenommen.

Weiters folgt die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt *(982 der Beilagen)*.

Der Herr Abgeordnete Zeithammer hat das Wort.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Vorlage an jenen Ausschuß, welcher in der vorigen Sessionsperiode zur Berathung der Ausnahmsgesetze eingesetzt worden ist.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt, diesen Gegenstand jenem Ausschusse zuzuweisen, welcher für die Behandlung der Ausnahmsgesetze eigens gewählt wurde. Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen *(Niemand meldet sich)*, oder in Bezug auf die Fragestellung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche demselben zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Zuweisungsantrag ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die Errichtung des Czarkowski'schen Familienfideicommisses *(923 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Ritter v. Zatorski, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski** *(von der Tribüne)*: Mit Berufung auf den im hohen Hause bereits vertheilten Bericht stelle ich die Bitte, das hohe Haus wolle in die Generaldebatte über das vorliegende Gesetz eingehen.

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche den vorliegenden Gesetzentwurf zur Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 923 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 1, wie derselbe eben verlesen wurde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Ich bitte nun §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski** *(liest §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes aus 923 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes das Wort zu ergreifen *(Niemand meldet sich)*, oder zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 2, Titel und Eingang annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen, das Gesetz somit in zweiter Lesung erledigt.

Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist die zweite Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die Errichtung des Georg Christian Fürst Lobkowicz'schen Realfideicommisses *(920 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Žák, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Žák** *(von der Tribüne)*: Da der Bericht des Justizausschusses bereits seit längerer Zeit sich in den Händen der Herren Abgeordneten befindet, glaube ich von der Verlesung desselben Umgang nehmen zu dürfen *(Zustimmung)* und erlaube mir daher nur den Schlußantrag zu stellen, welcher lautet *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe, dem beiliegenden Beschlusse des hohen Herrenhauses vom 20. Februar 1884, betreffend die Errichtung des Georg Christian Fürst Lobkowicz'schen Realfideicommisses, seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen."

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben das Wort? *(Abgeordneter Dr. Herbst meldet sich.)*

Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Hohes Haus! Es handelt sich hier ebenso, wie bei dem unmittelbar vorangehenden Gegenstande um die Errichtung eines Fideicommisses; allein zwischen beiden Vorlagen findet ein ganz wesentlicher Unterschied statt. Es verhält sich hier, sowie überhaupt bei uns in Oesterreich. Das, was in einem Lande ganz unbedenklich, ja vielleicht vortheilhaft sein kann, ist in einem anderen Lande außerordentlich bedenklich. So verhält es sich auch bezüglich der ersten und bezüglich der jetzt in Frage stehenden Vorlage.

In Galizien ist, wie ich schon vor einigen Jahren hervorhob, als es sich um die Errichtung eines galizischen Fideicommisses handelte, das Verhältniß in der hier entscheidenden Beziehung ein vollständig anderes, als im Königreiche Böhmen. In Galizien ist die Zahl der Fideicommisse, deren Errichtung ja erst der neuesten Zeit angehört, eine außerordentlich kleine. In Galizien kommen ferner solche Latifundien, wie in der westlichen Reichshälfte und speciell in Böhmen, gar nicht vor. Dies beweist schon der Umstand, daß die Zahl der landtäflichen Besitzer in Galizien relativ außerordentlich groß ist, und es ist auch eine allgemein bekannte Thatsache, daß die Besitzveränderungen in jenem Lande sehr häufig vor sich gehen.

Dort unterliegt es gewiß keinem Bedenken, wenn die mit dem Fideicommißbande behafteten Güter einigermaßen vermehrt werden, umsomehr, wenn man noch zwei damit zusammenhängende Umstände berücksichtigt, nämlich einerseits, daß auch der sonst gebundene Besitz in Galizien nicht von so großer Ausdehnung ist wie in anderen Ländern, daß namentlich der Besitz, welcher mit den kirchlichen Beneficien und insbesondere mit den Domherrenpräbenden verbunden ist, sich gar nicht mit jenem gebundenen Besitze vergleichen läßt, der in anderen Ländern vorhanden ist, und anderseits, weil eben nach der Natur des Besitzes in Galizien auch jene Güter, welche etwa dem Fideicommißbande unterworfen werden sollen, durchaus nicht die Bedeutung haben, wie dies insbesondere bei den Fideicommissen in Böhmen der Fall ist. Letztere gehören vielmehr der Kategorie mittlerer Besitzungen an, jener Kategorie von Besitzen, deren Vorhandensein und ungetheiltes Vorhandensein in hohem Grade als wünschenswerth erscheint.

Um die wesentlichen Unterschiede, welche zwischen Galizien und Böhmen in dieser Beziehung stattfinden, und zwar mit Beschränkung auf den fideicommissarisch gebundenen Besitz hervorzuheben, liegt ein vollkommen genügendes statistisches Material vor. Es hat sich nämlich im Jahre 1882 die Regierung veranlaßt gefunden, durch die Gerichte die keinen besonderen Schwierigkeiten unterliegende Erhebung des Umfanges der mit dem Fideicommißbande behafteten Güter einzuleiten, und wurden die Ergebnisse dieser Erhebung in einer sehr schätzbaren Abhandlung in der statistischen Monatsschrift veröffentlicht.

Hieraus ergibt sich nun zunächst für unsere Frage — und ich muß dabei immer sagen, daß es sich nicht um den gesammten gebundenen, sondern nur um den durch Privatfideicommisse gebundenen Besitz handelt, — folgendes Resultat: Die Area des fideicommissarischen Besitzes in Böhmen beträgt von der Gesammtarea dieses Königreiches 11·15 Percent *(Hört! links)*, in Galizien dagegen 0·38 Percent, das sind etwas mehr als $^1/_3$ Percent.

Das bezieht sich aber nur auf das Jahr 1882. Seit dem Jahre 1882 hat es diesem hohen Hause beliebt, die Zustimmung zu Gesetzentwürfen zu ertheilen, wodurch die fideicommissarische Area noch weiter vergrößert wurde. Also 11·15 Percent des gesammten Grundbesitzes in Böhmen sind mit dem Fideicommißbande behaftet, in Galizien nur 0·38 Percent. Das will aber etwas sagen: 11·15 Percent! Das ganze Land Böhmen hat ungefähr 900 Quadratmeilen. Von diesen entfallen auf den fideicommissarischen Besitz über 100 Quadratmeilen, also mehr als der neunte Theil des ganzen Landes und Fideicommisse sind im Ganzen 57. Auf 57 Besitzer entfällt daher ein gebundener Besitz, welcher mehr als dem neunten Theile dieses gesammten Königreiches gleichkommt. *(Hört! links.)* Da ist denn doch die Frage, ob es vom volkswirthschaftlichen Standpunkte zweckmäßig ist, den gebundenen Besitz noch weiter zu vermehren und zu vergrößeren, eine solche, die sich natürlich in Galizien in ganz anderer Weise darstellt als in Böhmen, und ich bekenne offen: So, wie ich das Baworowski'sche Fideicommiß hier im Hause gegen den damaligen Ausschuß vertreten habe, halte ich es eher für Galizien für einen volkswirthschaftlichen Vortheil, wenn mehr gebundener Besitz eintritt, in Böhmen halte ich es — und ich spreche da nicht aus theoretischen Gründen, sondern aus meiner eigenen Erfahrung, die ich in nächster Nähe gewonnen habe — für einen großen volkswirthschaftlichen Nachtheil, ja für manche Gegenden für ein wahres Unglück. *(So ist es! links.)* Ich glaube daher, daß man es sich wohl überlegen sollte, ob man zu einer weitergehenden Vermehrung des gebundenen Besitzes seine Zustimmung geben soll, denn die Gründe, welche hier vorliegen, werden noch in einer Reihe von Fällen eintreten, welche Ihnen zur Erledigung kommen werden, und es muß doch einmal die Grenze gefunden werden, wo man sagt: Bis hieher und nicht weiter.

Wenn ich die Argumente berücksichtige, welche im Berichte namentlich zur Widerlegung der Einwendungen angeführt werden, so muß ich diese Argumente als gar nicht entscheidend betrachten. Einmal

sagt der Bericht: Ja, für den Wald ist der fideicommissarische Besitz ein wesentlicher Vortheil. Ich kann dies keineswegs zugeben, denn die Gründe, welche für den fideicommissarischen Besitz bei dem Waldbestande behufs Erhaltung desselben sprechen, sprechen eigentlich nicht für den fideicommissarischen Besitz, sondern dafür, daß ein großer Theil der Waldarea concentrirt sein soll, das heißt bei kleinen Waldparcellen wird die Erhaltung des volkswirthschaftlich wichtigen Waldbestandes nicht zu erwarten sein, vielmehr ist es nothwendig, daß ein guter Theil des Waldes, der im Lande ist, größeren Besitzern gehöre, weil eine rationelle Waldwirthschaft bei einem kleinen Besitze wohl kaum durchführbar ist. Das spricht aber nur dafür, daß ein guter Theil des Waldes, von den Großgrundbesitzern besessen, mit den Latifundien vereinigt sein sollte, daß er aber gerade fideicommissarisch gebunden sein soll, dafür spricht das nicht. Ja, es kann Verhältnisse geben, in denen gerade das Fideicommißband dem Waldbestande außerordentlich nachtheilig werden kann.

Dies tritt dann ein, wenn nach den Bestimmungen des Fideicommißstatutes im Wege der Devolution der Besitz des Fideicommisses an entfernte Seitenverwandte übergeht und z. B. die weiblichen Descendenten des letzten Besitzers oder ihm sonst nahestehende Personen, wie seine Gattin, vom Genusse des Fideicommisses ausgeschlossen werden.

Ist da nicht ein dringendes Interesse vorhanden, so lange der Besitzer lebt, möglichst viel zu Gunsten seiner Descendenten aus dem Gute herauszuschlagen? *(So ist es! links.)* Das äußert sich in verschiedener Weise, zunächst dadurch, daß man das Fideicommißgut möglichst onerirt. Wir wissen ja, wie man mit gerichtlichen Schätzungen auf jedem Gebiete vorgeht. Da wird das Gut außerordentlich hoch geschätzt und so belastet, daß für die Seitenverwandten nichts übrig bleibt. Das ist ein Weg, der nicht immer ganz ausgiebig betreten werden kann, weil das Fideicommißgut oft bereits so belastet ist, daß auf diese Art nicht viel mehr herauszuschlagen ist. Da wird dann an den Wald gegangen und aus dem Walde muß herausgeschlagen werden, was möglich ist. Da kann nun die Erscheinung vorkommen — und ich spreche da, wie den Herren aus Böhmen bekannt sein wird, aus Erfahrung — daß ein Fideicommißgut von gar keinem Successor angetreten wird, weil der Wald nicht vorhanden, die Belastung sehr groß ist und die Steuern rückständig sind, und daß ein Fideicommißgut durch 20 Jahre — ich glaube, es wird schon so lange sein — sequestrirt wird, daß seit mehreren Generationen keiner der berufenen Successoren das Gut antritt. Glaubt man etwa, daß solche Verhältnisse der Erhaltung des Waldbestandes günstig sein werden?

Und wenn im Laufe eines Jahrhunderts einmal ein solcher Fall eintritt, so ist der Wald für Generationen verloren. Es ist also das nicht einmal richtig. Beim gewöhnlichen Gutsbesitzer kann freilich ein solcher Fall gleichfalls vorkommen, aber er wird nicht durch die Natur der Institution möglicherweise herbeigeführt; denn wer seinen von ihm selbst gewählten Nachfolgern oder Kindern das Gut hinterläßt, für den fehlt es an Motiven, dasselbe zu deterioriren, während dieses Motiv in dem anderen Falle allerdings vorhanden sein kann. Die Gründe also, welche dafür sprechen, daß wenigstens ein großer Theil des Waldbestandes im Lande nicht in kleine Parcellen vertheilt, sondern in Weniger Händen concentrirt sein soll, sprechen nicht für den fideicommissarischen Besitz als solchen, sie sprechen eher gegen denselben und nur für den großen Grundbesitz.

Ja, wenn der große Besitz gebunden, der Besitzer aber zugleich eine unsterbliche Person ist, dann ist das Verhältniß ein anderes. Zum Beispiel geistliche Körperschaften sind geeignete Waldbesitzer, denn da hört nicht das Interesse des Besitzers mit dem Tode auf, es ist eben eine unsterbliche Person.

Noch näherliegend ist, daß der Staat Waldbesitzer sein soll *(So ist es! links)*, und einen wirklichen Schutz des Waldes wird man in denjenigen Ländern am allermeisten finden, wo der Staat Besitzer des Waldes ist, aber durch diese künstliche Institution werden Sie diesen Schutz nie erreichen. Das Argument ist aber auch nicht wahr. Es ist gar nicht wahr, daß Wald allein oder hauptsächlich Bestandtheil des Fideicommisses ist. Auch in Böhmen ist es nicht wahr, denn ich werde Ihnen respectable Summen der verschiedenen Culturen, welche auf Fideicommisse entfallen, aufführen. In Böhmen entfallen auf die Fideicommisse nach den verschiedenen Culturgattungen, welche in der Grundsteuer angeführt sind: von dem ganzen Ackerlande im Lande Böhmen 5·20 Percent auf Fideicommisse; also weit mehr als der zwanzigste Theil des ganzen Ackerlandes im Lande ist mit dem Fideicommißbande behaftet. 7·22 Percent der Wiesen, 5·44 Percent des Weidelandes und 35 Percent, also mehr als ein Drittel der sonstigen Culturen, zu welchen Gärten, Weingärten, auch Teiche u. s. f. gehören, sind im fideicommissarischen Besitze. Also 5·20 Percent des gesammten Ackerlandes sind im Besitze von 57 Besitzern, ganz abgesehen von deren Allodialbesitz, und da wird doch Niemand behaupten, daß das eine richtige, volkswirthschaftlich wünschenswerthe Vertheilung ist, wenn fortan noch mehr und mehr Ackerland der individuellen Bearbeitung, der Bearbeitung nicht nur etwa durch den Mann, der ein Joch oder wenige Joche besitzt, sondern eines wirklichen Bauern oder Großgrundbesitzers, der den Bauern sehr nahe steht, entzogen wird. Es ist eine Summe von 125.000 Hektaren Ackerlandes, welche auf diese Art gebunden ist, und wenn Sie den mittleren Besitz eines wohlhabenden böhmischen Bauern nehmen, so wird sich ein curioses Verhältniß

ergeben, was für eine Bedeutung es hat, daß ein solcher Theil des Ackerlandes der Bewirthschaftung durch andere Personen entzogen ist.

Ich glaube also, daß jene angeblich nicht vorhandenen wirthschaftlichen Nachtheile nicht gerade mit den einzelnen Fideicommissen, aber mit dem verbunden sind, daß die Fideicommisse beständig die Tendenz haben, zu wachsen, und daß daher von Seite der Gesetzgebung in Ländern, wo das Bedürfniß nach weiterem gebundenen Besitze nicht vorhanden ist, dieser Tendenz nicht die Zustimmung gegeben werden soll.

Es ist das übrigens eine ganz eigenthümliche Erscheinung mit diesem außerordentlich großen Besitze. Er übt eine Absorptionskraft, von der man gar keine Vorstellung hat. So ist an eine ausländische Familie, die Familie Hohenzollern — um es mit einem Worte zu sagen — im Jahre 1866, wenige Monate vor Ausbruch des bekannten Krieges, ein Fideicommiß bewilligt worden, welches sich erstreckt sowohl auf den östlichen Theil Böhmens, Stecken u. s. w., als auch auf den westlichen im Böhmerwalde. Ich kann Sie versichern, daß das für jenen Theil des Landes ein großes Unglück ist, daß eine Bauernwirthschaft nach der anderen zwar nicht dem Fideicommisse, aber dem Fideicommißbesitze einverleibt wird, und daß es gewiß kein Vortheil ist, wenn ein Besitzer seinen Besitz nie besucht, wenn fremde Beamte denselben bewirthschaften, welche natürlich das Bestreben haben, möglichst viel Geld in die Domänen- und Rentenkammern abzuführen.

Wenn wir das in der Nähe gesehen haben, gewinnen wir ganz andere Anschauungen, als die geehrten Herren haben, wenn es auch wahr ist, daß jener Besitz zum größten Theile Waldbesitz ist.

Und noch ein Anderes! Nehmen Sie, was die industrielle Entwicklung betrifft, den Süden und Norden von Böhmen.

Im Norden von Böhmen gibt es auch sehr ausgedehnte Fideicommisse, aber es ist doch ein viel richtigeres Verhältniß daselbst als im Süden des Landes, wo ein großes Fideicommiß dem andern die Hand reicht. Hier wären die Bedingungen zu einer industriellen Entwicklung gerade so vorhanden gewesen wie im Norden. Man denke nur an die Holzmenge und die Wasserkräfte des südlichen Böhmens und an dessen genügsame und fleißige Bevölkerung; aber von einer industriellen Entwicklung kann trotzdem keine Rede sein. Dazu gehört, daß wenigstens neben dem gebundenen Besitze auch hinreichend viel freier Besitz vorhanden sei, nicht aber daß die ausschließliche Macht der Latifundienbesitzer bestehe.

Das sind die rein wirthschaftlichen Bedenken, welche ich gegen die weitere Vermehrung der Fideicommisse hege und die ich den Herren ans Herz legen möchte. Aber wenn man dem Waldbesitze solche Bedeutung beilegt, kann dann davon bei dem in Frage stehenden Fideicommisse von mehr als 5.000 Joch, also von etwa einer halben Quadratmeile die Rede sein? Dasselbe hat nur 1.441 Joch Forste, also bei weitem nicht ein Drittel, nicht viel mehr als ein Viertel des ganzen Fideicommisses; dagegen hat dasselbe an Aeckern, Gärten, Wiesen und Weiden 3.701 Joch *(Hört! links)* und an Weinland 52 Joch. Ja, ist es denn nothwendig, daß man einen solchen Besitz von Aeckern und Weinland bindet? Dabei muß man bedenken, daß dieser Besitz mitten im fruchtbarsten Theile des Landes liegt, und daß Böhmen zu den dichtbevölkertsten Ländern Europas gehört, daß die Schwierigkeit der Existenz namentlich auch für die ländliche Bevölkerung immer größer werden wird, und daß die Möglichkeit, zu einem selbstständigen Besitze zu gelangen, auch immer mehr und mehr erschwert ist. *(Sehr richtig! links.)*

Es ist eine ganz merkwürdige Erscheinung, die man hier beobachten kann; einerseits heißt es: Schutz des Bauern *(Hört! links)*, Schutz des kleinen Gewerbsmannes *(Sehr gut! links)*, und anderseits erschwert man es immer mehr und mehr, Bauer zu werden, oder Bauer zu bleiben. *(Beifall links.)* Eigenthümlich ist es auch, daß man gegenwärtig so viel gegen das bewegliche Capital und seine Vermehrung spricht. Ja, wenn wir nur viel mehr bewegliches Capital hätten, würden wir keine Zuckerkrise haben, und die Fabriken und die geehrten Herren, welche zum Theile Fideicommißbesitzer sind, würden in weit weniger Verlegenheit sein, wenn ihnen die Banken mit mehr Geld unter die Arme greifen könnten. *(So ist es! links.)* Das jedoch nur nebenher.

Aber es ist gewiß ein sonderbarer Widerspruch, wenn man einerseits meint: Je mehr gebundener Besitz und in je weniger Händen er vereinigt ist, desto besser; je weniger Capital aber in einigen Händen verbunden ist, auch desto besser. *(Heiterkeit! links.)*

Glauben denn die Herren wirklich, daß die sociale Bewegung vor dem Ererbten so viel mehr Respect hat, als vor dem Selbsterworbenen? *(Sehr gut! links.)*

Auch darf man nicht übersehen, daß der Grundbesitz sich nicht vermehren kann. Der menschliche Verstand mag alles Mögliche ersinnen, aber aus 900 Quadratmeilen kann er nie 1000 machen. Das bewegliche Capital dagegen wird sich vermehren, so lange es fleißige, arbeitsame und sparsame Menschen gibt. *(Bravo! links.)*

Es vertheilt sich aber auch wieder.

Denn leider muß man sagen, daß auf fleißige, arbeitsame und sparsame Väter nur zu oft nicht fleißige, nicht arbeitsame und nicht sparsame Söhne folgen. Es kommt nur selten vor, daß das durch den Fleiß der Väter erworbene Vermögen auf spätere Generationen übergeht. Je länger aber das Capital

beisammen bleibt, um so mehr wirkt es. Aber ist es nicht sehr bedenklich, wenn einerseits die Bevölkerung, und insbesondere die ländliche Bevölkerung, beständig im Zunehmen ist, der Grund und Boden sich aber nicht vermehren läßt und man noch von Demjenigen, was der Einzelne erwerben könnte, immer mehr dem Verkehre entzieht und dessen Erwerb unmöglich macht? *(Beifall links.)*

Muß da nicht nach und nach in dem Bauer eine ganz eigenthümliche Auffassung entstehen und die Ueberzeugung immer mehr Raum gewinnen, daß der Bauer nur vorgeschoben wird, daß es sich aber eigentlich um die großen Herren handelt? *(Sehr richtig! links.)*

Und darum — ich spreche sehr ungern von socialen Fragen, weil es sehr leicht mißdeutet wird — sollte man, glaube ich, auch diese Seite der Frage nicht unberücksichtigt lassen und man sollte sich denken, daß jene Familien, an deren Glanz auch das Land ein Interesse hat, des gebundenen Grundbesitzes zur Erhaltung ihres Glanzes genug haben. Man möge es nicht unmöglich machen, daß auch der kleine Mann Grundbesitzer und dadurch dem Socialismus auf ewige Zeiten entfremdet werde.

Ich halte es für meine Gewissenspflicht, gegen das Eingehen in die Specialdebatte zu stimmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

**Präsident:** Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort?

*(Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. Pražák meldet sich.)*

Seine Excellenz der Herr Leiter des Justizministeriums hat das Wort.

Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák:** Der geehrte Herr Abgeordnete hat zwischen den Verhältnissen, wie dieselben bei den Fideicommissen in Böhmen und Galizien bestehen, eine Parallele gezogen. Ich erinnere mich sehr wohl, daß derselbe warm dafür eingetreten ist, als es sich in einer früheren Session darum gehandelt hat, in Galizien ein Fideicommiß zu errichten. Ich erinnere mich aber auch, daß von ihm und von seiner Partei keine Einwendung erhoben wurde, als es sich darum handelte, zu einem sehr bedeutenden Fideicommisse in Böhmen und Mähren noch eine Reihe anderer großer Domänen hinzuzufügen.

Diese Frage ist überhaupt eine Frage von solch eminent wirthschaftlicher Natur, daß sie, wie ich glaube, sich nicht in der Debatte über die Errichtung eines einzelnen Fideicommisses lösen läßt. Entweder hält man Fideicommisse für nachtheilig, dann hebe man sie auf, oder man hält sie nicht für nachtheilig, dann errichte man sie dort, wo die Errichtung wirthschaftlich ganz unbedenklich ist. Ich gebe vollkommen zu, daß es Fälle gibt, in denen der Besitzer, wenn das Fideicommiß an eine andere Linie übergehen soll, für die er wenig Neigung hat, die Tendenz verfolgt, aus dem Fideicommisse zu Gunsten seiner Alloderben noch möglichst viel zu gewinnen. Eine Devastation ist aber bei Allodgütern ebenso der Fall; denn, wie man sein Vermögen anwenden und wie man wirthschaften will, das ist ja Sache der Anschauung. Die Gefahr der Devastation ist aber beim Fideicommiß ganz gewiß eine viel geringere, als bei dem Allodbesitze, weil sehr Viele daran ein Interesse haben, daß das Fideicommiß nicht devastirt werde, wenn es an eine andere Linie übergehen soll, und wenn Diejenigen, die dieses Interesse als nächste Nachfolger haben, nicht einschreiten, so müssen sie sich die Schuld selbst beimessen. Aber es stehen ja neben diesen noch die Curatoren und die Gerichte da, denen die Obsorge obliegt, und handeln dieselben pflichtwidrig, nun, solche Mißbräuche können zwar eintreten, es kann aber nicht behauptet werden, daß die Gefahr der Devastation von Gütern in ihrer Eigenschaft als Fideicommißgüter liege. Ich gebe zu, daß Fideicommisse, wenn dieselben eine gewisse Größe übersteigen, volkswirthschaftlich nachtheilig sein können. Denn es ist ein bekanntes volkswirthschaftliches Gesetz, daß ein richtiges Verhältniß zwischen Consumenten und Producenten vorwalten soll; es ist daher klar, daß Länder, welche viele Städte haben, prosperiren, weil ein Austausch zwischen den Producirenden außerhalb der Stadt und den Consumirenden, den Gewerbsleuten innerhalb der Stadt eintritt; es ist aber nicht möglich, daß sich die Städte überall gleichmäßig verbreiten. Ganz gewiß sind auch jene größeren Besitzungen, in welchen Familien leben, die an ihrem Besitze festhalten, die auf ihrem Besitze wohnen, von volkswirthschaftlichem Vortheil für die Umgebung, die sie beleben, durch Bestellungen bei Gewerbsleuten, durch den größeren Aufwand, den sie, ihrem Stande entsprechend, machen.

Nun ist ja gar kein Zweifel, daß ein großer Unterschied zwischen Fideicommissen besteht, welche so ausgedehnt sind, daß eine Menge von Centren verloren geht, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Wenn also z. B. ein Fideicommiß aus 10, 20 Domänen besteht, wo der Besitzer nicht überall wohnen kann, dann ist es möglich, das ein solches Fideicommiß theilweise Nachtheile mit sich bringt. Daher war in den früheren Gesetzen bei Errichtung von Fideicommissen ein bestimmtes Maß ausgesprochen für die Bewilligung von Fideicommissen in unbeweglichen Gütern. Bei den meisten Fideicommissen in Böhmen und Mähren wurde bei der Errichtung der Höchstwerth der unbeweglichen Güter, die gebunden werden sollen, ausgesprochen.

Seit dem Jahre 1868 hat der Reichsrath die maßgebenden Verhältnisse zu beurtheilen, und ich glaube, daß, wenn man die Ausdehnung und den Werth des in Rede stehenden Fideicommisses bedenkt,

man sich kaum ein Fideicommiß denken kann, welches mit Rücksicht auf die von mir berührten volkswirthschaftlichen Verhältnisse günstiger beschaffen ist, als das jetzt in Rede stehende.

Wenn große Besitzungen in die Hände von Besitzern fallen, welche dieselben anhäufen — es brauchen ja nicht Fideicommißbesitzer zu sein — und denen es darum zu thun ist, aus ihrem Besitze Einkünfte zu ziehen und diese außer Landes zu verzehren, dann wird ohne Zweifel der Absentismus, welcher eine wirthschaftliche Gefahr für die Nachbarschaft eines großen Besitzes ist, ganz sicher eintreten; wenn sich aber ein Besitz in der Ausdehnung des gegenwärtigen in den Händen einer Familie befindet, welche darauf angewiesen ist, den größten Theil des Jahres auf dem Fideicommißgute zu wohnen, dann sind Fideicommisse in der Ausdehnung des in Rede stehenden eine Wohlthat für das Land.

Bedenken Sie ferner, meine Herren, wie sich die Verhältnisse der Land- und Forstwirthschaft in Böhmen und wie sie sich in Galizien gestalten! Da müßte man ja geradezu sagen, die Verhältnisse in Böhmen sind solche, daß daraus gewiß an Argumenten mehr für, als gegen die Fideicommisse abzuleiten ist.

Darum, meine Herren, glaube ich, lassen sich die principiellen wirthschaftlichen Erwägungen über Fideicommisse im Allgemeinen in diesem Falle überhaupt nicht geltend machen, denn dieser Gegenstand läßt sich, wie ich glaube, anläßlich der Bewilligung eines einzelnen Fideicommisses gar nicht erschöpfen.

Da nun, wie ich mir darzustellen erlaubt habe, dieses Fideicommiß in seiner Ausdehnung ein solches ist, daß von wirthschaftlichen Nachtheilen gar keine Rede sein kann, und da, wie mir scheint, auch wohl auf die Wünsche der Familie, welche um die Errichtung desselben ansucht, Rücksicht genommen werden kann, bitte ich in die Berathung einzugehen.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort?

*(Abgeordneter Dr. Menger meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Die Theorien, welche Seine Excellenz der Herr Leiter des Justizministeriums hier dargelegt hat, sind so eigenthümlich, sie widersprechen in so eclatanter Weise den Lehren der Wissenschaft und der Erfahrung, wie sie kundgegeben wurden von Männern verschiedener Parteien, daß ich doch nicht glaube, daß es dem Ansehen des hohen Hauses entsprechen würde, wenn diese Aeußerungen ohne jede Erwiderung blieben. Seine Excellenz hat etwa vier Argumente für seine Anschauung hervorgehoben, in erster Linie jenes, daß nicht leicht ein Fall günstiger liegen könne für die Bewilligung eines Fideicommisses, als der gegenwärtige.

Ich glaube nicht, daß Seine Excellenz die Consequenzen dieser seiner Worte in dem Augenblicke, da er sie aussprach, sich vollständig klar gemacht hat. Nach seiner Anschauung würde demgemäß ein ganz besonders günstiger Fall für die Errichtung eines Fideicommisses dann vorliegen, wenn nur ein kleiner Theil des betreffenden Besitzes in Wald besteht, wenn etwa 4.000 Joch, das ist drei Viertel des gesammten Besitzes, in einer landwirthschaftlich hochentwickelten und dicht bevölkerten Gegend aus Ackerland, Weinbergen ꝛc. bestehen.

Nach diesem seinem Principe müßte eine richtige volkswirthschaftliche Politik darauf sehen, daß gerade in dichtbevölkerten Gegenden Aecker, Wiesen und Weinberge dem Verkehre, der Bebauung durch Bauern und kleine Grundbesitzer entzogen und daß einigen Familien dieses Recht ausschließlich eingeräumt werde. *(Sehr richtig! links.)* Wie kann man also sagen, daß dieser Fall, der, wenn irgendwann die Errichtung eines Fideicommisses nicht berechtigt war, unter diese Fälle gerechnet werden kann, ganz besonders günstig liege?

Dann möge nur gleich ein Gesetz gegeben werden, welches gerade in dichtbevölkerten Gegenden die Fideicommisse sich ausbreiten und gerade mit Rücksicht auf Aecker, Wiesen und Weinberge recht stark werden und sich vergrößern läßt. Es scheint mir daher, daß Seine Excellenz der Herr Leiter des Justizministeriums bei diesem Ausspruche sich die Consequenzen desselben nicht genügend klar gemacht hat, daß er die wirthschaftlichen und socialen Folgen seines Ausspruches für sich selbst durchaus im Unklaren gelassen hat.

Der zweite Grund, den Seine Excellenz anführte, war der: Ja, es gibt sehr verschiedene Organisationen der wirthschaftlichen Production, aber es ist ja von bedeutendem Vortheile, wenn eine große Familie, die da oder dort auf dem Lande wohnt, Bestellungen bei den Gewerbsleuten macht und diese davon leben. Ich begreife in der That nicht, wie Seine Excellenz in einer Frage, die durch eine Reihe genauer Untersuchungen beleuchtet ist — ich verweise insbesondere auf die Untersuchungen von Schmoller, über das Kleingewerbe, von Walker, über die Nationalökonomie der Landwirthschaft, Fragen, die durch eine Reihe vorzüglicher Nationalökonomen untersucht sind — in so — ich bitte den Ausdruck nicht im üblen Sinne zu nehmen — naiver Weise vorzugehen vermag.

Weiß er nicht, daß zwei Thatsachen feststehen? Fürs Erste, daß in jenen Kronländern verschiedener Monarchien, — in Preußen bestehen ganz genaue statistische Zusammenstellungen — wo Fideicommisse bestehen, die Zahl selbstständiger Gewerbsleute eine außerordentlich geringere ist als dort, wo ein zahl-

reicher kleiner und mittlerer Grundbesitz besteht. Das liegt auch in der Natur der Sache. Ich gebe ja gerne zu, daß eine sehr reiche Familie ganz gewiß einige Rennpferde mehr halten wird, daß da einige Gemäldegallerien angelegt werden, eine Anzahl von glänzenden Wagen und Lingerie aus Paris bezogen wird; daß aber 1.000 Bauern oder 100 kleinere Großgrundbesitzer mehr essen, also mehr den Bäckern und Fleischern zu verdienen geben werden, mehr Stiefel tragen werden, als eine noch so hochgeborene und reiche Familie, das sollte doch Niemandem, auch wenn er nie Naticnalökonomie studirt hat, geheim bleiben. *(Sehr gut! links.)* Wenn derartige volkswirthschaftliche Anschauungen auf der Regierungsbank zum Ausdrucke kommen, dann können wir freilich begreifen, daß auch in einem solchen Falle, wo alle möglichen Uebelstände und Gründe gegen ein Fideicommiß sprechen, gleichwohl die Begründung eines solchen vorgeschlagen wird.

Weiters hat der Herr Leiter des Justizministeriums hervorgehoben, daß man doch auch auf die Familie gewisse Rücksicht nehmen muß.

Ich will mich durchaus nicht auf den Standpunkt stellen, daß nicht gewisse Familien, die mit der Geschichte des Staates und Landes verbunden sind, eine gewisse Rücksicht auch in der Gesetzgebung zu erfahren haben. Aber, meine Herren, hat denn der Herr Leiter des Justizministeriums nicht den Bericht gelesen, der uns Allen zugeschickt wurde? Ist ihm unbekannt, daß die Familie Lobkowicz schon ein ausgedehntes Fideicommiß besitzt? Hat er nicht gelesen, daß als Grund für die Votirung dieses zweiten Fideicommisses angeführt wird, dieses zweite Fideicommiß sei nicht übermäßig groß? Nebenbei gesagt, ist nach Erkundigungen, die ich von verläßlichen Männern eingezogen habe, der Werth desselben drei Millionen, also nicht gar so gering. Aber abgesehen davon, weiß der Herr Leiter des Justizministeriums nicht, daß ein anderes ungeheueres Fideicommiß der Familie Lobkowicz schon besteht, und sollte denn der Wunsch einzelner Familien nach Glanz so unersättlich sein, daß man sich nicht begnügt mit einem Fideicommisse, sondern noch ein zweites, drittes und vielleicht viertes hinzufügen will? Will man vielleicht auch hier die Politik, die man bezüglich der Familie Schwarzenberg befolgte, zur Anwendung bringen?

Weiß denn der Herr Minister, welcher Derartiges befürwortet, nicht, was ein ganz unbefangener Mann, Privatdocent an der Universität zu Leipzig, nach sachlichen Untersuchungen über die Verhältnisse in Böhmen gesagt hat, etwa daß unter den europäischen Ländern Böhmen es ist, welches durch seine Latifundienbildung und anderen Verhältnisse leicht es dahin bringen kann, daß eine Zerschlagung der Latifundien stattfinde?

Trotzdem geht man in einer Weise vor, daß man die vorhandenen Uebelstände noch vergrößert, geradezu einen volkswirthschaftlichen Uebelstand auf den anderen thürmt.

Ein weiterer von Seiner Excellenz angeführter Grund geht dahin, daß in Galizien wenig, in Böhmen viel Fideicommisse sind, demgemäß die Fideicommisse nützliche Dinge seien, weil Böhmen culturell höher steht, als Galizien. Der Herr Leiter des Justizministeriums ist da mit sich in voller Harmonie, denn nach seiner früheren Ausführung muß man in Böhmen möglichst viel Fideicommisse zur Hebung des Landes errichten, demgemäß geht er von der Anschauung aus, je mehr Fideicommisse, desto glücklicher und wirthschaftlich entwickelter ist ein Land. Ich erlaube mir nun zu bemerken, daß in Galizien doch manche Momente vorkommen, die den geringen Culturgrad des Landes besser zu erklären im Stande sind, als der Umstand, daß dort wenige Fideicommisse sich befinden. Denn sonst müßte Frankreich, wo bekanntermaßen seit fast einem Jahrhunderte fast keine Fideicommisse bestehen, weitaus an Culturentwicklung zurückstehen gegen Spanien, wo bis vor wenigen Jahrzehnten fast die Hälfte des ganzen Landes in Fideicommissen gebunden war. Bekanntlich findet das Gegentheil statt. Es müßte Belgien, die Rheinlande culturlich ungeheuer zurückgeblieben sein, doch es findet auch hier geradezu das Gegentheil statt.

Wenn sich der Herr Justizminister die Mühe nehmen würde, eine Reise durch Böhmen zu machen, so würde er finden, daß jene Gegenden, wo relativ weniger Fideicommisse sind, nämlich die nördlichen Theile mit ihrer tapferen deutschen Bauernbevölkerung, industriell und wirthschaftlich mindestens so hoch, ja höher entwickelt sind, als der südliche Theil, in dem sich viele Fideicommisse befinden. Er wird doch nicht behaupten, daß dies als Argument für seine Anschauung spreche.

Noch ein Argument, meine verehrten Herren, mit dem ich schließen will, das von dem verehrten Herrn Vorredner nicht ins Feld geführt wurde, möchte ich hervorheben, da ich glaube, daß es hier besprochen werden muß.

Der Herr Justizminister ist bei Berathung dieses Gesetzes, glaube ich, in nur sehr loser Verbindung mit dem Herrn Finanzminister gestanden; denn wenn er auf Grund des Materials, welches ja Jedem vorliegt, sich hätte unterrichten wollen, so wäre er zu dem Resultate gekommen, daß die Errichtung eines so ausgedehnten Fideicommisses gleichbedeutend ist mit einer starken Steuererleichterung des Fideicommisses, demgemäß mit einer bedeutenden Steuererschwerung für die anderen, nicht fideicommissarisch glänzenden Familien, also für die Bauern und die kleinen Leute. Ich werde meine Behauptung beweisen. Es wird keinem der Herren

unbekannt sein, daß in Rücksicht auf die Uebertragungsgebühren zwei Kategorien unterschieden werden: Gebühren bei Uebertragungen unter Lebenden, das sind Verkäufe u. dgl., und Gebühren bei Uebertragungen von Todeswegen. Nun, meine Herren, wer sich mit den Dingen einigermaßen beschäftigt hat, der weiß, daß der Fideicommissar ausschließlich die Gebühr wegen Uebertragung unter Todten zahlt; alle Anderen zahlen diese Gebühren aus Rechtsgeschäften wegen Uebertragung von Todeswegen auch; denn das Privilegium haben die Leute, die kein Fideicommiß besitzen, bekanntermaßen nicht, daß sie ein unendliches Leben haben, auch ihre Tage sind gezählt; das haben sie mit allen Anderen gemein. Aber diese Anderen zahlen auch noch Gebühren für Uebertragungen unter Lebenden.

Sie wissen, meine Herren, wie hoch der Betrag ist, der jährlich gezahlt wird von dem nichtfideicommissarischen Besitze, woran also der fideicommissarische Besitz nicht participirt. Vom Jahre 1867 bis jetzt war der jährliche Betrag 6, 7 und mehr Millionen. Irgend ein Grundstück dem Verkehre für alle Zeiten entziehen, heißt also aussprechen, daß an dieser Zahlung von 7, 8, 9 und manchmal mehr Millionen wieder eine große Area nicht theilzunehmen habe, und dieser Betrag von anderen Steuerzahlern, auch dem nicht fideicommissarisch gebundenen Grundbesitze aufzutreiben sei. Vielleicht wird es Sie, meine Herren, doch interessiren, zu erfahren, wie hoch sich dies Privileg percentuell in Rücksicht auf die Einnahmen aus Grund und Boden, dann im Verhältniß der Grundsteuer stellt. Gestatten Sie mir, einige wenige Ziffern anzuführen.

Ich werde hiebei pessimistisch vorgehen. In Rücksicht auf die Städte kann man mit Berücksichtigung der Daten, die dem Gebührenausschusse vorgelegt wurden, annehmen, daß durchschnittlich jedes Haus alle zehn bis dreizehn Jahre verkauft, vertauscht, überhaupt durch Geschäfte unter Lebenden übertragen wird. Natürlich wird manches nach zwei, manches nach vier Jahren verkauft, während manches in zwanzig und dreißig Jahren nicht verkauft wird; aber der Durchschnitt dürfte zehn bis dreizehn Jahre sein. In Bezug auf landwirthschaftliche Grundstücke wurden gleichfalls derartige Berechnungen vorgelegt, und es ergab sich, daß hier die Zeitdauer eine etwas längere sei, daß man hier mit zwanzig bis fünfundzwanzig Jahren rechnen müsse. Etwa achtzehn Jahre wäre der Durchschnitt.

Ich will aber nicht eine solche Reihe von Jahren annehmen, ich will durchschnittlich fünfundzwanzig Jahre annehmen, wenngleich eine genauere Berechnung mit Rücksicht auf den Umstand, daß gerade in den Städten, speciell in den Hauptstädten, viel mehr verkauft wird, höchstens achtzehn Jahre ergeben würde. Nehmen wir aber fünfundzwanzig Jahre an. Da werden Sie nun finden, daß jeder Besitz, der nicht fideicommissarisch gebunden ist, der auch Gebühren von Uebertragungen unter Lebenden zahlen muß, durchschnittlich in fünfundzwanzig Jahren eine Gebühr von 3·143 Percent des Werthes des Grundstückes — der Betrag variirt percentual, ich rechne mit dem Durchschnitte nach amtlichen Angaben — zahlen muß. Demgemäß muß durchschnittlich jeder nicht fideicommissarische Besitz alle fünfundzwanzig Jahre mindestens 3 1/8 Percent vom Capitalswerthe, und zwar vom wirklichen Capitalswerthe, dem Verkaufswerthe, nicht von dem nach den Steuerleistungen angenommenen — der erstere ist höher — mehr zahlen, als der fideicommissarische Besitz. Wie stellt sich nun die Sache, wenn man die Summe für ein einzelnes Jahr berechnet? Wenn durch fünfundzwanzig Jahre 3 1/8 Percent mehr zu zahlen ist, so ist per Jahr 1/8 Percent des Werthes — nicht der Einnahmen — des Grundstückes mehr zu zahlen. Wenn Sie erwägen, daß dieser Werth der thatsächliche und nicht der nach der Steuerleistung berechnete, viel niedrigere ist, so kommen Sie zu dem für Denjenigen, der sich die Sache klar gemacht hat, nicht überraschenden Resultate, daß der Fideicommißbesitz vier bis fünf Percent — wenn Sie die Revenue mit vier Percent des Capitalswerthes annehmen — weniger zahlt, als der nicht fideicommissarische Besitz.

Was schlägt also das Ministerium und die Majorität vor? Ein Besitz, der angeblich 1,200.000 fl. werth ist, thatsächlich aber — wie ich von Landleuten aus jener Gegend weiß — mindestens drei Millonen werth ist, ein Besitz, der, wenn wir die Revenue mit vier Percent annehmen, an wirklichem Werthe mindestens 100.000 fl. einbringt, soll vier bis fünf Percent der Revenue weniger zahlen als 1.000 Bauern zahlen müßten, wenn der ganze Besitz unter sie getheilt wäre. Wenn die Herren eine solche Vorliebe für die Begründung neuer Fideicommisse, und zwar für Familien, die schon große Fideicommisse besitzen, haben, eine Vorliebe die an gewisse Zeiten der Gegenreformation und der schlimmsten spanischen Reaction erinnert, so mögen sie mit jener Vornehmheit handeln, welche nach allen achtbaren Schriftstellern, die über Fideicommisse und Latifundien geschrieben haben, die Pflicht fideicommissarisch ausgezeichneter Familien ist.

Sie sollen beantragen, meine Heeren, daß neben der Uebertragungsgebühr von Todeswegen auch eine Art Gebührenäquivalent von Fideicommissen, oder besser eine einmalige entsprechend hohe Gebühr bei Errichtung neuer Fideicommisse zu zahlen sei, damit gleiches Licht und gleiche Luft herrsche. Sonst, meine Herren, ist die Begründung jedes neuen Fideicommisses nichts als ein Sargnagel mehr für den kleinen Besitz, nichts als geradezu eine ungleiche Vertheilung von Licht und Luft zwischen dem großen und dem kleinen Besitzer. Da wundert man sich noch, daß die großen Besitzthümer, insbesondere die fideicommissarischen, die

kleinen Bauerngüter anziehen wie ein starker Magnet das kleine Eisen. Es ist kein Wunder. Denn neben dem Vortheile, den der concentrirte Besitz dem Fideicommiß überhaupt gewährt, gibt er noch einen Vortheil von 4 bis 5 Percent der Revenue.

Sie entziehen dem Staate und den anderen Steuerträgern geradezu eine stattlich Anzahl von Tausenden, wenn Sie solche neue Fideicommisse gründen. Sie haben gar kein Recht, wenn Sie sich als Vertreter von mit großem Glanze ausgestatteten, vornehmen Familien gehaben, den Staat in der Art zu schädigen und die anderen Steuerträger in der Art ungebührlich zu belasten.

Das, meine Herren, wollte ich auf die Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners erwidern. *(Sehr gut! links.)* Er hat nicht tief gesehen, nicht mit Absicht, sondern vielleicht weil er sich mit der Sache überhaupt nicht eindringlich beschäftigt hat. Unsere Aufgabe aber, meine Herren, wird es sein, dieser bedauerlichen Ungleichheit in Bezug auf die Steuergesetzgebung, welche Sie von Jahr zu Jahr durch eine Anhäufung von Fideicommißbewilligungen immer steigern, ein Ende zu machen, indem wir durch entsprechende Vorschläge dafür sorgen, daß wir, wenn wir auch nicht verhindern können, daß die Herren neue Fideicommisse votiren, wo sie besonders schädlich und ungeeignet sind, doch bewirken, daß mindestens in Bezug auf die Steuerzahlung gleiches Licht und gleiche Luft zwischen dem neuen Fideicommisse und dem kleinen Manne herrsche. Es ist dies um so nöthiger, als man immer hervorhebt, eine progressive Einkommensteuer sei berechtigt. Ich bin auch dieser Ansicht; aber das Gegentheil thun Sie. Sie führen eine depressive Einkommensteuer ein für das fideicommissarisch gefesselte Land. Die neu geschaffenen Fideicommißbesitzer zahlen vier bis fünf Percent ihrer Revenue weniger an Gebühren als alle Anderen. Dieser Zustand ist ein Mißbrauch, der für die Dauer nicht bestehen kann. Ich hoffe, daß das bis jetzt geduldige Landvolk Oesterreichs sich dagegen erheben und gleiches Recht für Alle proclamiren wird. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

**Präsident:** Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dieselbe für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Zák:** Ich fühle mich verpflichtet, auf die Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst und des Herrn Abgeordneten Dr. Menger wenige Worte zu erwidern. Ich mußte selbstverständlich darauf gefaßt sein, daß man mit denjenigen Einwendungen kommen werde, welche — ich sage das nicht im wegwerfenden Sinne — als Gemeinplätze gegen die Fideicommisse immer ins Treffen geführt werden. Es versteht sich von selbst, daß man in erster Linie auf die Nachtheile eines gebundenen Grundeigenthums, ferner auf die Nachtheile der Latifundien und schließlich auf die Unbilligkeit und Härte gegen die übrigen Familienmitglieder des Fideicommißstifters und jeweiligen Besitzers hinweist.

In Bezug auf die Frage des für und wider ist der Streit selbst unter den Gelehrten lange nicht abgeschlossen, trotzdem er sehr alt ist, und ich werde mir nicht erlauben, hier in dieser Beziehung ein Urtheil abzugeben. Ich constatire, — und dies wird mir Jeder, der sich mit der Frage beschäftigt hat, zugeben — daß man sagen kann: die Frage des für und wider die Fideicommisse sei noch immer sub judice, das heißt, die Frage ist noch immer nicht ausgetragen. Auch steht die Frage nicht so, ob das Fideicommißinstitut frei von allen Mängeln ist, das zu behaupten, wird, glaube ich, selbst demjenigen Verfechter der Fideicommisse, der sich für dieselben am meisten erwärmt, niemals einfallen.

Die Frage liegt vielmehr so, ob in einem gegebenen Falle die Vortheile größer sind als die Nachtheile, oder umgekehrt. Diesbezüglich will ich mir gestatten, eine Bemerkung im Allgemeinen zu machen. In Oesterreich herrschen bekanntlich in Bezug auf die Fideicommisse in den einzelnen Ländern sehr große Verschiedenheiten. In erster Reihe hat Niederösterreich, dann Böhmen und Mähren sehr viel Fideicommisse. Dagegen haben wir Länder, wo es gar keine gibt. Bekanntlich sind dies Salzburg, Vorarlberg und Bukowina; in Tirol ist nur ein ganz kleines Fideicommiß. In den anderen Ländern sind die Fideicommisse mehr weniger zahlreich. Wenn man sich nun fragt, wie es kommt, daß gerade in Niederösterreich, Böhmen und Mähren Fideicommisse in größerer Anzahl vorhanden sind, als in anderen Ländern, und daß sie in einigen Ländern geradezu fehlen, dann ist die Antwort darauf dadurch gegeben, daß die Fideicommisse das Resultat der historischen Entwicklung eines jeden einzelnen Landes sind und dann ist es wohl zu begreifen, warum es in Böhmen und Mähren, dann in Niederösterreich mehr Fideicommisse gibt, als in anderen Ländern. Zugleich möchte ich hier nur bemerken, daß die Mehrzahl der Fideicommisse überall, also auch in Böhmen und Mähren, aus einer früheren Zeit herrührt, und daß seit Kaiser Joseph II. im Ganzen genommen wenig Fideicommisse hinzukamen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Herbst hat auf das Percent hingewiesen, in welchem die einzelnen Culturgattungen des fideicommissarischen Grundbesitzes zur Totalarea der einzelnen Culturen stehen. Er hat das Percent des Ackerlandes, der Wiesen, Weiden und sonstigen Culturen citirt und darauf

hingewiesen, daß dieses Percent des fideicommissarischen Grundbesitzes im Verhältnisse zur Totalarea bei allen diesen Culturgattungen ein bedeutendes ist. Es ist in der That — das muß ich anerkennen — das Percent in Böhmen ein bedeutendes. Allein eine Ziffer hat der Herr Abgeordnete Dr. Herbst nicht citirt, und das ist eben das Percent des fideicommissarischen Waldlandes zum gesammten Waldlande.

Ich erlaube mir nun, diese Ziffer namhaft zu machen. Das fideicommissarische Waldland repräsentirt in Böhmen 23·28 Percent des gesammten Waldlandes — das ist ein Percent, welchem sich wohl das Percent des fideicommissarischen Waldlandes in Mähren nähert, welches aber das Percent des fideicommissarischen Waldlandes in allen anderen Ländern bedeutend überflügelt, denn das durchschnittliche Percent des fideicommissarischen Waldlandes in sämmtlichen Königreichen und Ländern beträgt bloß 7·98 Percent; es ist demnach in Böhmen das Percent dreimal so hoch als das Durchschnittspercent.

Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst hat nun das Argument, daß sich Waldland insbesondere zur Fideicommissirung eigne, angefochten und gemeint, daß nicht die Fideicommissirung, sondern vielmehr die Concentrirung des Waldlandes wichtig sei. Nun ist, wie ich glaube, die Concentrirung des Waldlandes sicher unter allen Umständen bei fideicommissarischem Waldlande durch die Verhältnisse mehr geboten, wie beim freien, ungebundenen Waldlande. Wir haben in sehr vielen Fällen gesehen, daß ein Großgrundbesitzer, wenn er in Verlegenheit gekommen ist, nicht bloß das Holz aus seinem Waldlande, sondern auch den Boden veräußert und sich dessen entledigt hat. Und, daß das Waldland für die allgemeine Cultur des betreffenden Landes ungemein wichtig ist, wird, wie ich glaube, allseitig anerkannt. Man befürchtet, daß der Besitzer des fideicommissarischen Waldlandes eventuell sehr viel schlagen werde. Allerdings würde er es vielleicht im gegebenen Falle thun, wenn es eben einzig und allein nach seinem Willen ginge. Er braucht aber den Consens der politischen Behörde und außerdem den Consens des Gerichtes, ist also in dieser Beziehung unter allen Umständen mehr beschränkt, wie der Besitzer eines Allodgutes. Der Herr Abgeordnete Dr. Herbst hat nun auch gemeint, durch die gerichtlichen Schätzungen würden Fideicommissargüter zu hoch angeschlagen und in Folge dessen derart belastet, daß, wie es in einem Falle in Böhmen vorgekommen ist, Niemand das Fideicommiß antreten will. Dieser Fall ist mir auch zur Kenntniß gekommen; es ist mir aber gleichzeitig bekannt gegeben worden, daß nicht die bücherliche Belastung der Herrschaft — Teinitze glaube ich — sondern der Umstand daran Schuld trägt, daß in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit die Besitzer gewechselt haben und mehrere Vermögensübertragungsgebühren vorgeschrieben wurden, welche der Successor sofort bezahlen müßte, aus dem Ertrage des Gutes aber zu bezahlen nicht in der Lage ist. Nun, diesen Umstand, daß beim Fideicommisse nur Uebertragungsgebühren von Todeswegen gezahlt werden, hat gerade der Herr Abgeordnete Dr. Menger auch ins Treffen gegen die Fideicommisse geführt. Diese Einwendung ist bereits im Justizausschusse erhoben worden.

Ich, als Referent des Justizausschusses, werde auf die Frage der Vermögensübertragungsgebühren nicht eingehen und nicht einmal untersuchen, ob es billig oder unbillig, gerecht oder ungerecht ist, daß die Fideicommißbesitzer lediglich Vermögensübertragungsgebühren von Todeswegen und nicht auch Uebertragungsgebühren unter Lebenden zahlen. Glaubt der Herr Abgeordnete Dr. Menger, daß Seine Excellenz der Herr Justizminister nicht im Einvernehmen mit Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister gehandelt hat, und erblickt er eine Beeinträchtigung des Aerars darin, daß Gebühren von Vermögensübertragungen unter Lebenden bei Fideicommissen nicht statthaben, so wird er bei der Debatte über die Gebührennovelle Gelegenheit haben, einen dahin gehenden Antrag zu stellen *(Sehr richtig! rechts)*, und ich bin heute schon überzeugt, daß sowohl der Herr Justizminister, als der Herr Finanzminister ihm dafür sehr dankbar sein werden.

Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst hat auch noch auf die Absorptionskraft der Fideicommisse hingewiesen. Im Grunde genommen hat er nicht von der Absorptionskraft der Fideicommisse, sondern von jener einzelner Fideicommißbesitzer in Böhmen gesprochen. Mir sind nun die Verhältnisse in Böhmen auch theilweise bekannt, und da muß ich sagen, daß man kein Fideicommißbesitzer sein muß, um bäuerlichen Besitz aufzukaufen. Ich kenne viele Allodbesitzer und Fabrikanten, die bäuerliche Wirthschaften, ja ganze Dörfer zusammengekauft haben.

Das Argument, daß die Fideicommisse auf die industriellen Verhältnisse einen nachtheiligen Einfluß üben, hätte ich, aufrichtig gesagt, am wenigsten erwartet. Wenn darauf hingewiesen wird, daß im nördlichen Böhmen die Industrie auf einer höheren Stufe steht als im südlichen, dem sogenannten vernachlässigten Böhmen, so ist das ganz richtig. Aber, meine Herren, wer die Verhältnisse in Böhmen nur halbwegs kennt, der wird gestehen, daß gerade im nördlichen Böhmen die natürlichen Bedingungen für jede Industrie vorhanden sind. Auch tritt in Böhmen der ungewöhnliche Fall ein, daß der nördliche Theil fruchtbarer ist als der südliche. *(Sehr richtig! rechts.)* Ich bitte das zu berücksichtigen. Glauben Sie beispielsweise, daß die verschiedenen Curorte im nördlichen Böhmen für die dortige Gegend so unwichtig sind? Und glauben Sie nicht, daß das südliche Böh-

men nicht unter dem Abgange der Bedingungen zu seiner Entwicklung leidet? *(Sehr richtig! rechts. — Abgeordneter Dr. Rieger: Die Kohle!)* Allerdings sind im nördlichen Böhmen die Kohle, sowie überhaupt alle Bedingungen der Industrie vorhanden.

Die Schwierigkeit für die Bevölkerung, zu einem gebundenen Besitze zu gelangen, ist allerdigs vorhanden. Aber, meine Herren, es ist eben ein in Böhmen sehr seltener Fall, daß landtäfliche Güter, auch wenn sie nicht fideicommissarische Güter sind, parcellirt werden; wohl aber tritt es öfters ein, daß der Besitzer eines landtäflichen Gutes zukauft, jedoch in den seltensten Fällen abverkauft. Und schließlich, meine Herren — sagen wir das aufrichtig — zum Kaufen gehört auch Geld, und ob gerade der sogenannte kleine Mann das Geld besitzt, um sich etwas anzukaufen, das will ich dahingestellt sein lassen.

Man sagt, der kleine Mann kann sich nichts kaufen, ja der Herr Abgeordnete Dr. Menger ist so weit gegangen zu behaupten, daß dort, wo mehr Fideicommisse sind, weniger kleine Gewerbsleute sind. *(Abgeordneter Dr. Menger: Das ist statistisch feststehend!)* Dies will ich dahingestellt sein lassen, allein aus meiner Erfahrung möchte ich Zweierlei zu bedenken geben. Was zunächst den kleinen Gewerbsmann betrifft, so betrachte ich es als ein großes Unglück, wenn er, sobald er sich in seinem Gewerbe einige hundert Gulden erspart hat, nichts Gescheiderres zu thun weiß, als sich ein oder zwei Strich Grundstücke zu kaufen. Von der Oekonomie versteht er nichts, das Gewerbe vernachlässigt er und geht schließlich zu Grunde.

Was den kleinen Mann vom Bauernstande betrifft, so sieht es mit der keinen Wirthschaft auch nicht so schön aus, als man davon immer spricht. Der kleine Mann, sei er Besitzer oder Pächter solcher Parcellen betrügt sich gewöhnlich selbst. Er arbeitet das ganze Jahr mit Weib und Kinder, berechnet aber diese Arbeit nicht, und wenn das Jahr um ist, so hat er, wenn es gut geht, gerade so viel herausgeschlagen, als er zum Leben braucht; wenn es aber schief geht, so hat er ein Jahr umsonst gearbeitet und seine Kräfte so an- und überspannt, wie er es in einer Lohnarbeit niemals gethan hätte. Also von den gerühmten Vortheilen kann da eben auch nicht die Rede sein.

Es ist von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Menger — und damit will ich schließen — darauf hingewiesen worden, daß es sich hier auch um die Fideicommissirung von Weingärten handelt. Nun, die Weingärten bei Melnik darf man eben nicht in dem Sinne der wirklichen weinbautreibenden Länder nehmen. In Melnik ist der Weinbau — und das habe ich schon von vielen Seiten gehört — mehr eine Art Sport. Es verfließt gewöhnlich eine lange Reihe von Jahren, bevor ein gutes Weinjahr kommt, und es gehört wahrlich ein sehr bedeutendes Capital dazu, durch eine Reihe von zehn und mehr Jahren die Culturkosten und Steuern zu tragen und auf den Ertrag zu warten. Ich bin vollkommen überzeugt, daß, wenn es zur Parcellirung von Melnik jemals kommen sollte, die jetzigen fürstlichen Weinberge auch nicht lange Bestand haben würden.

Ich beziehe mich nun auf die Motive, welche die Regierung veranlaßt haben, den Gesetzentwurf dem hohen Herrenhause vorzulegen, ich beziehe mich ferner auf den Bericht des hohen Herrenhauses selbst, und hebe noch hervor, was eben auch im Berichte gesagt wird, daß bereits im vergangenen Jahrhunderte es sich darum gehandelt hat, ein Realfideicommiß zu errichten, daß jedoch die damaligen Verhältnisse dies nicht gestattet haben, während der jetzige Besitzer des Pecuniarfideicommisses in der Lage ist, den Plan, welcher bereits im vergangenen Jahrhunderte entworfen wurde, zu verwirklichen.

Ich empfehle Ihnen daher die Anträge des Ausschusses zur Annahme. *(Beifall rechts.)*

**Präsident:** Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung über das Eingehen in die Specialdebatte. Zu derselben hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Herbst das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes erlaube ich mir den Antrag auf namentliche Abstimmung zu stellen.

**Präsident:** Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst beantragt die namentliche Abstimmung; ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt, es wird daher namentlich abgestimmt werden.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche dafür sind, daß in die Specialdebatte eingegangen und die Ausschußvorlage zur Grundlage derselben genommen werde, mit „Ja", diejenigen Herren aber, welche in die Specialdebatte einzugehen nicht gesonnen sind, mit „Nein" zu stimmen.

*(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti stimmen mit „Ja" die Abgeordneten:*

Abrahamowicz, Bartoszewski, Belcredi, Berchtold, Biliński, Brandis, Chamiec, Chełmecki, Chrzanowski, Clam-Martinic Heinrich, Clam-Martinic Richard, Coronini, Croy, Czartoryski, Czaykowski, Czerkawski Eusebius, Czerkawski Julian, Czernin, Dostal, Dreßler, Dürich, Dunajewski, Dzwonkowski, Falkenhayn, Fanderlik, Fischer, Fuchs, Fürstenberg, Gabler, Giovanelli Johann, Gniewosz, Gödel-Lannoy, Greuter, Grigorcia, Grocholski, Hawelka, Hevera, Hippoliti, Hladík, Hlávka, Hohenwart, Jahn, Jansa, Jasiński, Jaworski, Kathrein, Kiela-

nowski, Klucki, Klun, Kossowicz, Krosta, Kusý, Lewakowski, Liechtenstein Alfred, Liechtenstein Alois, Loziński, Madeyski, Margheri, Mattuš, Mieroszowski, Nabergoj, Nadherny, Nedopil, Oborski, Obresa, Oelz, Onyszkiewicz, Ozarkiewicz, Penk, Pfeifer Wilhelm, Pflügl, Pino-Friedenthal, Platzer, Poklukar, Pražák, Rapoport, Rayski, Rieger, Romaszkan, Ruczka, Salm Louis, Salm Siegfried, Schäffer, Schindler, Schmidbauer, Schwarzenberg, Skarszewski, Skopalik, Smarzewski, Spławiński, Stadnicki, Stangler, Starzeński, Starzyński, Sternbach, Suda, Supuk, Talíř, Tonkli, Vojnović, Wiedersperg, Windisch-Grätz, Wolański Nicolaus, Wurm, Zallinger, Zapałowicz, Zatorski, Zborowski, Zehetmayr, Zeithammer, Ziemiałkowski, Zák.

*Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten:*

Alter, Attems, Auspitz, Banhans, Bareuther, Beer, Blaschka, Bohaty, Brenner, Carneri, Chlumecky, Ciani, Dobler, Doblhoff, Dumba, Ehrlich, Exner, Fürnkranz, Goëß, Granitsch, Haardt, Haase, Hackelberg, Heilsberg, Herbst, Herrmann, Hirsch, Hock, Hoffer, Hübner, Jäkl, Jaksch, Jaques, Keil, Kielmansegg, Klinkosch, Köpl, Kübeck, Kutschera, Lax, Lenz, Löblich, Lorenzoni, Lustkandl, Mackowitz, Mauthner, Meißler, Menger, Moro, Neuber, Neußer, Neuwirth, Nischelwitzer, Nitsche, Obentraut, Pacher, Panowsky, Pauer, Peez, Pfeifer Franz, Pirko, Plener, Portheim, Posselt, Proskowetz, Rechbauer, Richter, Ritter, Roser, Sax, Schaup, Schier, Schmuk, Schwab, Schwegel, Siegl, Skene, Spens, Sprung, Steiner, Steudel, Stibitz, Stöhr, Stourzh, Streer, Sturm, Sueß Eduard, Sueß Friedrich, Taufferer, Tausche, Terlago, Tomaszczuk, Wagner, Weeber August, Wegscheider, Weiß, Weitlof, Wickhoff, Wiesenburg, Wildauer, Wolfrum, Wrann, Wünsche, Zedtwitz.)

Das hohe Haus hat mit 112 gegen 104 Stimmen beschlossen, die Vorlage als Grundlage der Specialdebatte anzunehmen. Ich ersuche demnach den Herrn Berichterstatter, §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Žák** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 920 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 1 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Žák** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 920 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dies nicht der Fall. Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem auch dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 2 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Žák** *(liest §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes aus 920 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 3, Titel und Eingang das Wort zu nehmen *(Niemand meldet sich)* oder zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Beides ist nicht der Fall, ich ersuche somit jene Herren, welche §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Ich werde mir nun erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten *(Zustimmung)*, weil gleich nach der Sitzung und auch am Abende mehrere Ausschüsse sich versammeln. Die zwei letzten Gegenstände der heutigen Tagesordnung werde ich auf jene der nächsten Sitzung setzen.

Ich bitte demnach vorerst zur Kenntniß zu nehmen, daß folgende Ausschußsitzungen angesagt sind:

Der Budgetausschuß hält heute Samstag, 6. d. M., nach Schluß der Haussitzung eine Sitzung in Abtheilung II. Tagesordnung:

Bericht über die Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben und die Bestreitung des Staatsaufwandes im I. Quartale 1885.

Der Strafgesetzausschuß hält Dienstag, 9. d. M., Vormittags 10 Uhr, in der Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung:

Bericht über die Regierungsvorlage, betreffend die Ausnahmsgerichtsbarkeit in Dalmatien.

Der Gewerbeausschuß hält Dienstag, 9. d. M., 7 Uhr Abends, in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung:

Unfallsversicherung der Arbeiter.

Der Immunitätsausschuß hält Montag, 8. d. M., 11 Uhr Vormittags, in Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung:

Affaire Doblhamer, Tarnowski und Angelegenheit Schönerer.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen: Dienstag den 9. d. M., 11 Uhr Vormittags und als Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die kaiserliche Verordnung vom 28. Juli 1884 über die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die

durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Galizien, Lodomerien und Krakau *(983 der Beilagen)*.

2. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1884 behufs Beschaffung einer Residenz für den griechisch-katholischen Bischof in Stanislau *(988 der Beilagen)*.

3. Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Wiesenburg, Dr. Stöhr und Genossen, betreffend die Vorlage der Verfügungen, welche die Regierung aus Anlaß der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses über eingebrachte Petitionen getroffen hat *(967 der Beilagen)*.

4. Zweite Lesung der Regierungsvorlage über die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1885 *(991 der Beilagen)*, in der Voraussetzung, daß diese Vorlage bereits den geehrten Herren wird eingehändigt werden können.

5. Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Errichtung des Czarkowski'schen Familien-Fideicommisses *(923 der Beilagen)*.

6. Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Errichtung des Georg Christian Fürst Lobkowicz'schen Realfideicommisses *(920 der Beilagen)*.

7. Bericht des Immunitätsausschusses über die Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes Langenlois vom 18. Jänner 1882, Z. 1 Stfs., betreffend die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zur gerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Heinrich Fürnkranz *(448 der Beilagen)*.

8. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Dauer und Anrechenbarkeit der Gerichtspraxis und die Disciplinarbehandlung der Rechtspraktikanten *(955 der Beilagen)*.

9. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl Nr. 96 *(954 der Beilagen)*.

10. Ergänzungswahlen, und zwar:

a) eines Schriftführers an Stele des Abgeordneten Reschauer,
b) eines Mitgliedes in den Ausschuß, betreffend die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften für den Abgeordneten Raczynski,
c) zweier Mitglieder in den Budgetausschuß für die Abgeordneten Bartmański und Dr. Klier,
d) zweier Mitglieder in den Congruaausschuß für die Abgeordneten Bartmański und Dr. Kopp,
e) eines Mitgliedes in den Eisenbahnausschuß für den Abgeordneten Reschauer,
f) eines Abgeordneten in den Gebührenausschuß für den Abgeordneten Raczyński,
g) eines Mitgliedes in den Gewerbeausschuß für den Abgeordneten Reschauer,
h) eines Mitgliedes in den Legalisirungsausschuß für den Abgeordneten Raczyński,
i) eines Mitgliedes in den Legitimationsausschuß für den Abgeordneten Schier,
k) eines Mitgliedes in den Meliorationsausschuß für den Abgeordneten Bartmański,
l) zweier Mitglieder in den Petitionsausschuß für die Abgeordneten Grafen Harrach und Dr. Jeřábek,
m) eines Mitgliedes in den Steuerausschuß für den Abgeordneten Dr. Krzysztofowicz,
n) zweier Mitglieder in den Strafgesetzausschuß für die Abgeordneten Dr. Kopp und Dr. Krzysztofowicz,
o) zweier Mitglieder in den Transversalbahnausschuß für die Abgeordneten Bartmański und Dr. Kopp,
p) zweier Mitglieder in den Versicherungsausschuß für die Abgeordneten Grafen Harrach und Schier,
q) zweier Mitglieder in den Wahlreformausschuß für die Abgeordneten Klier und Dr. Kopp,
r) eines Mitgliedes in den Wasserstraßenausschuß für den Abgeordneten Grafen Harrach,
s) eines Mitgliedes in den Wehrausschuß für den Abgeordneten Klier,
t) zweier Mitglieder in den Zeitungsstempelausschuß für die Abgeordneten Jeřábek und Reschauer.

Ist etwas gegen Tag und Stunde der Sitzung oder gegen die Tagesordnung zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bleibt es bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

*(Schluss der Sitzung: 2 Uhr 5 Minuten.)*

## Anhang I.

# Hohes Abgeordnetenhaus!

Der gefertigte Ausschuß des Viertel-Unter-Manhartsberger kaufmännischen Vereines hat in Ausführung des Beschlusses der constituirenden Versammlung sich alle Mühe gegeben, die Ursachen zu erforschen, welche dazu beitragen, daß die Lage der Kaufleute in Niederösterreich immer mißlicher sich gestaltet, und ist zur vollen Ueberzeugung gelangt, daß in erster Linie der Hausirhandel die Ursache hievon bildet.

Wir gestatten uns ganz kurz auf die Umstände hinzuweisen, welche den Hausirhandel in die Lage versetzen, den ansässigen Kaufleuten so außerordentliche Schädigungen zuzufügen.

Während der ansässige Kaufmann nicht nur die hohen öffentlichen Lasten für Staat, Land und Gemeinde leisten muß, entrichtet der Hausirer für oft ganz außerordentliche Umsätze nur eine geringfügige Steuer.

Während jeder reelle ansässige Kaufmann in seinem eigenen Interesse gezwungen ist, an die Kundschaften gute Waaren auszufolgen und für die Qualität und Quantität zu haften, überschwemmt der Hausirer eine Gegend mit den schlechtesten, besonders bei Schnittwaaren bloß für das Auge hergerichteten Waaren und verschwindet dann aus der Gegend, so daß die Abnehmer gar nicht in der Lage sind, sich schadlos an den Verkäufer der schlechten Waare zu halten.

Endlich sei auf die Maxime der meisten Hausirer hingewiesen, dem Publicum, besonders der weiblichen Bevölkerung auf dem Lande, die unnöthigsten und schlechtesten Waaren geradezu aufzudrängen, sie zum Ankaufe von Gegenständen zu verleiten, die in einem Kaufladen zu erwerben, denselben nie eingefallen wäre.

Hiebei werden die größten Listen, die oft schon an Hehlerei, Betrug oder Erpressung grenzen, angewendet. Es wird vom Hausirer z. B. die Zeit abgewartet, bis die Dienstherren vom Hause abwesend sind, dann wird mit dem Gesinde verhandelt, oft sogar demselben nahegelegt, als Tauschobject statt Geld ein Gut, welches dem Dienstherrn gehört, auszufolgen; häufig geschieht es auch, daß mit den Bäuerinnen heimlich verhandelt wird, und diese in ihrem Unverstand gegen den Willen und ohne Wissen ihrer Männer werthvolle Producte als Zahlung für den elendesten Schund, welchen ihnen der Hausirer anhängt, ausfolgen. — Wenn Bitten und Betteln nichts nützt, so wird sogar gedroht, und es ist auch schon dagewesen, daß solche zudringliche Hausirer die Waare einfach liegen ließen und davon liefen; nach einiger Zeit schrieben sie dann an die betreffende Partei, für die Waare das Geld zu senden oder einer Klage gewärtig zu sein.

Um Ruhe zu erhalten, übersendet nun der so geprellte Bauer das Geld, welches er so schwer verdient und vielleicht nicht ohne Schaden entbehren kann.

Nach dem Gesagten muß doch jedenfalls zugegeben werden, daß der Hausirhandel volkswirthschaftlich sehr nachtheilig ist; und selbst angenommen, daß in Gegenden, wo die Bauerhöfe zerstreut liegen, oder wo, wie im Hochgebirge, die Communicationen mangelhaft sind, das Fortbestehen des Hausirhandels noch einige Berechtigung hat, so kann dies gewiß nicht von den Märkten und Städten Niederösterreichs behauptet werden.

In diesem Lande leben die Bewohner in geschlossenen Orten, in denen sich fast durchwegs ansässige Kaufleute, mehr als nöthig, befinden.

Auch durch gute Straßen und Eisenbahnlinien ist der Verkehr das ganze Jahr hindurch mit Wien und den größeren Märkten und Städten für den letzten Dorfbewohner möglich, so daß für Niederösterreich das Bestehen des Hausirhandels, besonders mit Schnittwaaren, in Märkten und Städten ganz ungerechtfertigt ist.

Der gefertigte Vereinsausschuß stellt daher die Bitte, das hohe Abgeordnetenhaus wolle im Wege der Gesetzgebung den Hausirhandel mit Schnittwaaren in den Städten und Märkten Niederösterreichs gänzlich einstellen.

**Für den Ausschuß des kaufmännischen Vereines in Zistersdorf.**

(Folgen die Unterschriften.)

# Hohes Abgeordnetenhaus!

Die wahrhaft traurigen und derouten Verhältnisse, wie solche durch die seit dem Jahre 1859 bestehende schrankenlose Gewerbefreiheit geschaffen wurden, haben nicht nur auf das Kleingewerbe, sondern auch auf den Kleinhandel, insbesondere auf die Vermischtwaarenhandlungen ihren zersetzenden Einfluß ausgeübt und dieselben derartig heruntergebracht, daß eine nur halbwegs anständige Lebensexistenz für die Angehörigen dieser Branche fast zur Unmöglichkeit geworden ist.

Besonders auf dem Flachlande wird die schrankenlose Gewerbefreiheit auf das Schamloseste ausgebeutet; Personen, denen es nie eingefallen wäre, ein Specerei- oder Vermischtwaaren-Detailgeschäft zu betreiben, da ihnen der bürgerliche Gewinn, den ein solches Geschäft abwirft, ein viel zu geringer erscheint, meldeten solche Geschäfte zum Betriebe an, wohl wissend, daß es die einfachste Art ist, an das Publikum, besonders an das höchst mißtrauische Landvolk, heranzukommen, wenn man mit demselben in täglichen Verkehr tritt und durch Creditiren von Waaren es ins Garn lockt.

Hat eine Kunde einmal auf den Köder angebissen, dann ist sie in der Regel verloren; es werden dem Abnehmer Waaren der schlechtesten Art verabfolgt, ferner Credite förmlich aufgedrungen, bis er auf dem Punkte angelangt ist, wo sein noch erübrigendes Besitzthum in die Hände seines Gläubigers wandert.

Nebenbei wird eigentlich als Hauptgeschäft ein schwunghafter Branntweinausschank betrieben und besonders die ländliche Arbeiterschaft auf die raffinirteste Weise zur Branntweintrunksucht verleitet.

Die schreckliche körperliche und geistige Verkommenheit dieser Arbeiterkategorie, welche doch im Allgemeinen nicht unter so ungünstigen Verhältnissen lebt wie die städtischen Arbeiter, ist die Folge dieser kaufmännischen Betriebsamkeit.

Eine Schnapshütte allein würde sich in einem Dorfe nicht rentiren, aber in Verbindung mit einer Vermischtwaarenhandlung geht es schon.

Damit in dieser Richtung wenigstens einigermaßen eine Abhilfe gebracht werde, ist dringend geboten, daß der kaufmännische Specerei-, Schnitt- und Vermischtwaaren-Detailhandel an den Befähigungsnachweis geknüpft werde.

Dadurch würde ein großer Schritt zur Besserung der gegenwärtigen desolaten Verhältnisse erfolgen; denn die Art der obenbezeichnete Geschäfte betreibenden Personen ist es nicht, sich mit einer längeren Lehr- und Servirzeit zu befassen; sie werden es künftig wenigstens vermeiden, unser ehrenhaftes Gewerbe als Aushängeschild für ihren schmutzigen Erwerb zu benützen, was eben unseren ganzen Stand so tief herabgebracht hat.

Wenn wir nur für die Branche der Specerei-, Schnitt- und Vermischtwaaren-Detailhändler den Befähigungsnachweis verlangen, so gehen wir von dem Gesichtspunkte aus, daß gerade diese Branche eigentlich weit eher einen gewerblichen als kaufmännischen Charakter besitzt; sie setzt nämlich eine so tiefe Kenntniß der Behandlung der zahlreichen Waaren voraus, daß es geradezu unmöglich ist, daß Jemand ohne gründliche praktische Ausbildung dieselbe betreiben kann. Es ist bei dieser Branche etwa nicht das Umsetzen der Waaren die Hauptsache, sondern die richtige Behandlung derselben, so lange sie am Lager sind.

Das Gesetz schreibt wohl vor, daß die Handlungslehrlinge die Gremialhandelsschulen, und wo solche nicht bestehen, die Fortbildungsschulen besuchen müssen; es schreibt vor, wie lange die Lehrzeit zu dauern hat, es stellt noch mancherlei Anforderungen an dieselben und deren Principale; diesen Pflichten sollten doch auch Rechte gegenüberstehen.

Wenn es aber Jedem, der diese Pflichten niemals erfüllt hat, ermöglicht ist, ein gleiches Geschäft in Betrieb zu setzen und die gleichen Rechte zu erlangen, wer wird sich dann in Hinkunft solchen Pflichten unterwerfen?

Woher sollen fachmännisch gebildete Kaufleute kommen? Wenn eben der Geschäftseigenthümer selbst in seinem Fache ganz ungebildet ist, was soll er seinen Untergebenen lehren?

Und das ist es eben, was unseren Stand seit Bestand der schrankenlosen Gewerbefreiheit so sehr geschädigt hat; Personen aus allen Lebensstellungen drängen sich heran, um Kaufmann zu spielen und schädigen dadurch sich und Andere.

Wir wollen den Großhandel in keiner Weise einer Beschränkung unterwerfen, wir wollen Niemandem, der sich die nothwendigen Fähigkeiten erworben hat und sich hierüber auszuweisen vermag, vom Geschäfte ausschließen, sondern nur unfähige und unsaubere Elemente von unseren Branchen ferne halten; aber auch für den Großhandel ist es von größter Wichtigkeit, wenn er sich auf einen soliden, auf gesunder Basis ruhenden kaufmännisch gebildeten Detailkaufmannsstand stützen kann.

Die Befürchtung aber, daß das consumirende Publikum darunter leiden könnte, wenn bei den mehrerwähnten Branchen eine Regelung ihres Gewerbes in dem angeführten Sinne erfolgt, um gesunde Zustände zu schaffen, ist ganz grundlos; denn das Publikum kann nur gewinnen, wenn es durch gute und unverfälschte Waare, die ein solider Kaufmann stets führt, befriedigt wird; es liegt ja in der Natur des kaufmännischen Wirkens, daß die Concurrenz eine Hauptrolle spielt und es kann getrost den Kaufleuten anheim gegeben werden, sich dieselbe zu bieten.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse stellt der gefertigte Verein die Bitte:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die Specerei-, Schnitt- und Vermischtwaarenhändler in die Kategorie jener Gewerbe aufnehmen, deren Betrieb an den Nachweis der Befähigung gebunden ist."

Zistersdorf, 1. December 1884.

**Der erste kaufmännische Verein im Viertel unter dem Manhartsberge.**

(Folgen die Unterschriften.)

## Anhang II.

# Hohes Abgeordnetenhaus!

Seit dem Jahre 1866 bis auf heute, nämlich seitdem durch die Schicksalsfälle jenes Jahres den Italienern Oesterreichs die Möglichkeit entzogen wurde, ihre Studien mit gesetzlicher Wirksamkeit an einer italienischen Universität zurückzulegen, wurde der Triester Landtag, wachsamer Hüter unseres Nationalcharakters und unserer nationalen Gerechtsame, niemals einberufen, ohne daß derselbe seine Stimme für die Gründung einer italienischen juridischen Facultät laut erhoben hätte. Nur einmal schwieg er, und dies war, im Jahre 1870, weil der Landtag damals nur deswegen einberufen wurde, um auf Grund der damaligen Gesetzesbestimmungen die beiden in den Reichsrath in Wien zu sendenden Abgeordneten zu wählen.

Es hatte anfänglich allen Anschein, daß unser schon an und für sich selbst der Berücksichtigung würdiges Begehren, so sehr war dasselbe im vorzüglichen Grade gesetzlich und gesetzmäßig, nahe daran war Erhörung zu finden. Und fürwahr erkannte in der Landtagssitzung vom 12. October 1869 der Regierungsvertreter im Namen des hohen k. k. Cultus- und Unterrichtsministeriums ausdrücklich die Billigkeit und Nothwendigkeit dessen, was wir verlangt hatten, und obgleich man uns Schwierigkeiten technischer und finanzieller Natur entgegenhielt und uns die Möglichkeit von Compensationsmaßregeln außer der Einführung von Vorlesungen in italienischer Sprache auch die Möglichkeit ausländische Hochschulen mit gesetzlicher Wirkung beziehen und privatim studiren zu können, durchschimmern ließ, so beraubte er doch uns nicht der Hoffnung, daß bei einer Revision der Studienordnung vom 2. October 1855 unser Verlangen gänzlich befriedigt werden dürfte.

In der nämlichen Session, und zwar in der Sitzung vom 29. October 1869, theilte der Regierungsvertreter dem Landtage mit, daß zufolge eines Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus vom 19. September 1869, Z. 9166, mit kaiserlicher Entschließung vom 25. September 1869, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung von Seiten beider Häuser des Reichsrathes, der Betrag von 5000 fl. für italienische Vorlesungen in den rechtsgeschichtlichen Fächern an der Hochschule zu Innsbruck eingestellt wurde. Späterhin, und zwar im März 1871, über Antrag der Triester Abgeordneten Pascotini und Morpurgo, nahm das Abgeordnetenhaus in Wien im Allgemeinen unser Petitum an, indem dasselbe der Staatsregierung zur Prüfung und ehethunlichsten Berichterstattung zugewiesen wurde. Die hohe Regierung hielt es jedoch nicht dafür, dem ihr gewordenen Auftrage entsprechen zu sollen, und von diesem Vorhaben wurde sie weder durch die wiederholten und beständigen Resolutionen des Landtages von Triest, noch durch die Denkschriften dessen Landesausschusses abwendig gemacht, da vielmehr Resolutionen und Denkschriften sogar unbeantwortet verblieben.

Erst heuer war's, daß das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlaß ddto. 31. Januar 1882, Z. 301, welcher durch den Erlaß dieser hohen k. k. Statthalterei ddto. 22. Februar 1882, Z. 254/P., dem gefertigten Landesausschusse zur Kenntniß gebracht wurde, endlich den Resolutionen des Landtags von Triest und den Denkschriften, dessen Landesausschusses eine Antwort ertheilte.

Allein die Antwort war abweisend, wie der hohe Landtag aus den dem Rechenschaftsberichte beigelegten Documenten ersehen hat, und diese Abweisung gründet sich auf zwei Umstände. Vor Allem eine vom Universitätsverbande losgetrennte rechts- und staatswissenschaftliche Facultät stellt sich, nach der Meinung der hohen Regierung, als unvereinbar mit dem geltenden Universitätssysteme heraus, und zweitens die zu Gunsten des italienischen Unterrichts an den jetzigen österreichischen Universitäten ergriffenen Vorkehrungen genügen, der hohen Regierung zufolge, unseren Bedürfnissen.

Und an diesem Orte sei die Erwähnung gestattet, daß die bezogenen Vorkehrungen auf einige Vorlesungen in italienischer Sprache bei der juridischen Facultät der Innsbrucker Hochschule und auf einige Prüfungscommissionen für italienische Candidaten in den politischen und juridischen Wissenschaften sich beschränken.

Bei näherer Erwägung der beiden Gegengründe vermochte der Landesausschuß indessen denselben sich nicht zu fügen, weil sie theilweise nicht stichhältig sind, theils einander sich widersprechen, und theils mit dem wahren Stande der Dinge und mit unserem unstreitbaren nationalen Rechte in Widerstreit liegen.

Und wahrlich, falls der erste Gegengrund gelten würde, nämlich der der Unvereinbarkeit einer juridisch-politischen vom Universitätsverbande losgelösten Facultät, konnte derselbe nur aus wissenschaftlichen oder aus gesetzlichen Kriterien bestehen. Man behauptet nämlich in wissenschaftlicher Beziehung, daß eine vom Universitätsverbande losgetrennte juridisch-politische Facultät außer jenem wissenschaftlichen Kreise lebt, worin jeder Theil des Wissens von anderem den Ursprung und die Beförderung herleitet, worin alle Theile vom Hauche der Wissenschaft belebt sind, weshalb wohl häufig eine dermaßen isolirte juridische Facultät in eine empirische Schule ausartet, worin nichts anderes als die bloßen positiven Gesetze gelehrt werden. Allein wenn dieser Grund stichhältig ist, so lehnt er sich gegen den zweiten auf, denn, falls den Ansprüchen des wissenschaftlichen Unterrichts eine isolirte juridische Facultät nicht Genüge leisten kann, vermögen noch weniger die an der Hochschule zu Innsbruck in italienischer Sprache abgehaltenen Vorlesungen zu entsprechen. Sie sind gewiß noch weniger als die verlangte juridische Facultät, denn mit Bezug auf ihr Provisorium sind sie lieber Praktikern, als durch Gelehrsamkeit tüchtigen Männern anvertraut, weil sie nicht sämmtliche juridische und politische Fächer umfassen, weil sie selbst, wenigstens für die Studirenden, von dem deutschen Unterrichte der übrigen Wissenszweige getrennt sind, ohne italienische Bibliothek, ohne irgend eine Möglichkeit der Ergänzung mit anderen verwandten Zweigen der Wissenschaft, ohne daß man endlich Docenten von einigem Belange ausfindig machen könnte, welche eine gänzlich untergeordnete und unzulänglich honorirte Lehrkanzel zu besetzen sich herließen. Währenddem die italienische juridische Facultät, wenn auch isolirt, wenigstens die Gelegenheit hätte, den Unterricht mit verwandten Fächern zu erweitern, könnte sich eine juridisch-politische den Bedürfnissen der italienischen Jugend angepaßte Bibliothek herstellen und Lehrkanzeln bieten, welche vielleicht nicht von Männern verschmäht würden, welche der Höhe des Geistes und der Studien warme Liebe für unsere Jugend vereinigen, und indem sie deren Lehrer würden, würden sie der Ueberzeugung sein, ein wahrhaftes Bürgerwerk zu vollführen. Es würde sohin unserer juridischen Facultät nicht jener wissenschaftliche Hauch mangeln, der den Universitäten Leben verleiht, und sie wäre auch nicht zum unfruchtbaren Fortkommen einer praktischen Schule verurtheilt. Und ferner die italienische juridische Facultät, welche zu Triest ihren Sitz hätte, würde sicherlich eine Lehrkanzel des Seerechtes nicht entbehren können, während im Gegentheile bis nun zu in der gesammten Monarchie, mit Ausnahme der beiden Triester Handelsschulen, das Seerecht gänzlich vernachlässigt ist, als ob der Seehandel nicht geradezu ein wesentlicher Factor in dem Organismus und Leben jener Völker wäre, die durch ihre geographische Lage dazu berufen sind, und als ob das Seerecht in einem System gründlicher Gesetzgebung verwahrlost bleiben könnte. So geschah es, daß wir keine seerechtlichen Normen besitzen und, was daran noch schlimmer ist, keine gewichtige Rechtsgelehrsamkeit und Rechtsbewußtsein, die in anderen Ländern die Stelle der Gesetze vertreten, oder diese den stets neuen Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens anpassen.

Wenn aber die angebliche Unmöglichkeit einer isolirten juridischen Facultät in der allgemeinen österreichischen Studienordnung für die Universitäten wurzeln dürfte, könnte das Specialgesetz, wodurch die italienische juridische Facultät zu Stande käme, insoferne thatsächlich nothwendig wäre, dem Anstande abhelfen.

Und wenn auch die angebliche wissenschaftliche Unmöglichkeit thatsächlich bestünde, und wenn auch, entgegen der Ansicht des Landesausschusses, die gesetzliche Unmöglichkeit auf keine Weise behoben werden könnte, wäre deswegen die Ablehnung unseres Ansuchens von Seite der Regierung nicht gerechtfertigt, weil, wenn das Wenige, was wir mit Rücksicht auf den Staatshaushalt vielleicht zu bescheiden bis heute verlangt haben, entweder wissenschaftlich oder gesetzlich unausführbar ist, unser unverwüstliches nationales Recht darauf dringt, daß man davon eine einzige Folgerung ziehen darf, die nämlich, daß der Staat eine vollständige italienische Universität uns zu verleihen verpflichtet ist. Unter der Voraussetzung der angeblichen wissenschaftlichen oder gesetzlichen Unausführbarkeit der vereinzelten juridischen italienischen Facultät und anderseits angenommen, daß die gegenwärtige Einrichtung der italienischen Vorlesungen an der Innsbrucker Hochschule noch weniger, wie ausgeführt worden, als eine italienische juridische Facultät den Anforderungen der Wissenschaft und, wie nachher noch klarer hervorleuchten wird, unter keiner Beziehung unserem Rechte entspricht, bedeutet die uns gewordene Verweigerung einer italienischen Universität den unserer Jugend auferlegten Zwang, deutsche Hochschule zu beziehen, und ist dies eine Verletzung eines der vorzüglichsten uns von den österreichischen Staatsgrundgesetzen selbst gewährleisteten Rechte, eines jener Rechte, welche, lange bevor sie in den positiven Gesetzen geschrieben worden, mit unauslöschlichen Merkmalen im menschlichen Bewußtsein eingegraben wurden. Es wäre wahrlich ein grober Irrthum, zu glauben, daß das Nationalitätsrecht einzig und allein in dem Gebrauche und Studium der eigenen Sprache seine rechtliche Wirkung äußert, wiewohl die Sprache das Werkzeug ist, wodurch man die eigene Cultur bewahrt und ausbreitet. Es kann nicht dieses

allein das von den österreichischen Grundgesetzen proclamirte Recht sein, und sicher ist dies nicht allein der Inhalt jenes Nationalitätsrechtes, welches im menschlichen Gewissen eingedrückt ist. Es ist sattsam bekannt, wie ein jedes Volk ein individuelles Gepräge und besondere psychologische Anlagen besitzt, die es vom ursprünglichen Geiste seines Stammes, vom Klima, von den Ueberlieferungen, von dem eigenen Charakter der Sprache, der Literatur, der Wissenschaft, der Kunst, von der Charakteristik, endlich aller jener vielseitigen Erscheinungen leitet, woraus jene innerste Begabung sich offenbaren kann, welche der Geist eines Volkes genannt zu werden pflegt. Jedes Volk hat nun das Recht, im Bereiche der eigenen Individualität zu leben, während es zugleich das Geistesleben der anderen Völker berücksichtigt, und in allen Wandlungen und Aeußerungen sowohl des Privat- als auch des öffentlichen Lebens aus jener eigenen nationalen Begabung zu schöpfen.

Dies ist der Culturgedanke, den man, wenigstens in der Theorie, in den Staatsgrundgesetzen hat niederlegen wollen, und dies ist das Recht, welches kraft unabweislichen Naturgesetzes einem jeden Volke gebührt. Nur dadurch, daß es das eigene individuelle Gepräge bewahrt, kann jedes Volk die ihm zustehende Mission, jenem Gepräge entsprechend, im Leben der Menschheit vollführen. Dieser Aufgabe können die in italienischer Sprache abgehaltenen Vorlesungen nicht genügen. Wenn sie auch vom Hauche der Wissenschaft belebt wären und wenn sie auch alle juridischen Wissenschaften umfassen würden, wäre es doch immer der Gedanke eines anderen Volkes, in unserer Sprache vermummt, welcher dortselbst gelehrt wird. Mit einer solchen Vorkehrung werden jene Völker sich zufrieden stellen können, welche außer der Sprache, und auch diese in der Wiegenperiode und schwankend, nichts anderes besitzen. Aber der, welcher jenem Volke angehört, das den andern im Handel, in den Wissenschaften, in der Literatur und in der Kunst zum Lehrer wurde — und es ist wirklich keine eitle Ruhmsucht, bei dieser Gelegenheit davon Erwähnung zu thun — und das solcher Weise das geistige Eigenthum der Menschheit vermehrte, hat das Recht, sein nationales Leben auch in der Gedankensphäre zu entwickeln.

Dem kann wohl nicht entgegengesetzt werden die Gemeinschaftlichkeit und die Identität der Wissenschaft bei allen Völkern, denn wenn auch die Wissenschaft schrittweise einen internationalen Charakter angenommen, so hat doch jedes Culturvolk ihr sein individuelles Gepräge aufgedrückt.

Wenn wir nun von der klaren Höhe des Rechtes zu den nüchternen Betrachtungen der Praxis herabsteigen, werden deswegen die Folgen doch nicht verschieden sein.

Es wurde von einigen, unter dem Blendwerk des voraussichtigen Schutzes der wirthschaftlichen Interessen, behauptet, daß der Besuch einer deutschen Hochschule unsere Jugend mit dieser Sprache vertraut machen und derselben die öffentlichen Aemter aufschließen wird, weßhalb, indem man uns eine italienische juridische Facultät verweigert, nach jener Ansicht, unsere Jugend vor wirthschaftlichen Nachtheilen, welche ihr der Besuch einer italienischen Universität zufügen könnte, zu schützen gesonnen ist. Irrigerer Gedanke als dieser dürfte wohl schwer aufzubringen sein, denn die Jugend bezieht nicht die juridische Facultät, um eine Sprache sich anzueignen, sondern um die verschiedenen politischen und juridischen Disciplinen zu erlernen, welche natürlich nicht begriffen werden können, wenn man nicht früher vollkommen die Sprache kennt, in welcher jene Disciplinen gelehrt werden.

Nun also, entweder kennt unsere Jugend schon früher die deutsche Sprache, und dann fühlt sie kein Bedürfniß, eine deutsche Hochschule zu besuchen, um sie zu lernen, oder sie kennt nicht die deutsche Sprache, und dann verliert sie mit dem Besuche der deutschen Hochschule nutzlos ihre Zeit, erlernt sie dortselbst die Sprache nicht, welche dort nicht gelehrt wird, noch die juridischen und politischen Fächer, welche ohne Kenntniß der bezüglichen Vortragssprache nicht verstanden werden können, und läuft dabei Gefahr, unter schwerem Schaden für ihre Zukunft, in den Müßigang auszuarten. Wenn man ferner beachtet, daß, mehr als der Zwang, das Studium einer Sprache zu befördern im Stande ist die Gediegenheit der Cultur, wovon die betreffende Sprache Werkzeug ist, und das von irgend Jemandem gefühlte Bedürfniß entweder bei jener Cultur zu schöpfen oder in Beziehungen zu treten, welche die Kenntniß jener Sprache erheischen, und dies wegen des Widerspruches eines Jeden, welcher seiner selbst bewußt ist, gegen Alles, was man ihm unter dem Scheine der Gesetzwidrigkeit aufzudringen sucht. Fügt man noch dazu bei, daß der Staat nicht berufen erscheint, der Jugend ihrem Willen zum Trotze, die Mittel an die Hand zu liefern, um öffentliche Aemter zu erlangen, weil es ein heute überwundener Standpunkt ist, den Bürger im wirthschaftlichen Leben gegen ihn selbst in Schutz zu nehmen, für die wirthschaftliche Zukunft des Bürgers, welcher davon enthoben wird, zu sorgen, und wenn dieser Standpunkt wiederum Geltung sich zu verschaffen sucht, so begegnet man ihm unter den übertriebensten Theorien des Socialismus, während eine Folge der bürgerlichen Freiheit die wirthschaftliche Freiheit mit allen ihren Rechten und allen ihren Pflichten gewesen ist und noch fortdauert; und wenn man endlich bedenkt, daß bei gewissenhafter Anwendung der Staatsgrundgesetze die öffentlichen Aemter in einer italienischen Stadt von der Kenntniß der deutschen Sprache unabhängig sein werden, denn man wird alsdann italienisch schreiben, und sprechen und so wird das letzte Argument, welches uns entgegengesetzt wurde, fallen.

Anderseits abgesehen von der Erwägung, die bereits früher erwähnt worden, daß man auf der deutschen Hochschule nothwendigerweise deutsche Wissenschaft pflegt und sohin jener nationale Unterricht abgeht, worauf unsere Jugend eine Berechtigung hat, verdient noch hervorgehoben zu werden, daß die italienischen Studenten, welche die deutsche Hochschule besuchen, in derselben ausschließlich die deutsche technische Terminologie sich aneignen und wenn sie dann im praktischen Leben ausersehen sind, entweder ein Gesetz in ihre Sprache zu übertragen oder irgend ein Schriftstück zu verfassen, müssen sie sich schwerer Mühe unterziehen, unter Nachtheil des Gedankens mit der Schwierigkeit der Form kämpfen, und nicht selten die Gesetze und den Geist ihrer Sprache verletzen, mit eigener Schande, mit Schmerz Desjenigen, der ihre schriftlichen Aufsätze zu lesen bemüssigt ist.

Man darf weiter nicht außer Acht lassen, daß der in Bezug auf Wesen und Form dem Nationalgeiste des Studenten angepaßte Unterricht in demselben kräftig das geistige Leben aufweckt, einer Pflanze und einem Verpflanzungssysteme ähnlicht, welche für einen Boden taugen und für einen anderen nicht, so zwar, daß im Laufe der über diesen Gegenstand vormals im Triester Landtage stattgefundenen Verhandlungen sogar dem nationalen Unterrichte, den unsere Vorfahren in den italienischen Universitäten zu Padua und Pavia genossen, die größere Anzahl hervorragender Männer, die früherhin unser Forum und unsere Gerichte ausgezeichnet, zugeschrieben wurde. Dies war herbe Wahrheit, es war jedoch auch ein mannhafter Sinn dieselbe ausgesprochen zu haben, denn der heilt gewiß die Krankheiten nicht, welcher bloß auf ihre Verheimlichung hinauszielt. Das Ungenügende der italienischen Vorlesungen an der Innsbrucker Hochschule, welches durch die Entfernung und das Klima jener Stadt noch fühlbarer gemacht, zwingt übrigens unsere Jugend, die deutsche Hochschule zu beziehen. Und dies ist so wahr, daß im nun abgelaufenen Schuljahre bloß 44 italienische Studenten die juridische Facultät der Innsbrucker Universität besuchten, während 92 die deutsche Universität zu Graz und 13 die zu Wien vorzogen. Wenn man die Studenten aus dem Trentino berücksichtigt, welche wegen der Nähe regelmäßig die Universität zu Innsbruck vorziehen, kann man wohl anstandslos behaupten, daß für unsere Jugend die Einrichtung der italienischen Vorlesungen an der Innsbrucker Hochschule, sei es wegen des Ungenügenden der Maßregeln, sei es wegen der Entfernung und des Klimas jener Stadt, keinen Werth hat, und unsere Jugend ist folglich gezwungen, noch immer die deutsche Hochschule zu beziehen, als ob keine Einrichtung bestünde, und dies mit offenbarer Verletzung ihres nationalen Rechtes und mit schwerem Nachtheile für ihre Bildung. Und nicht allein die jungen Studenten werden davon betroffen, sondern auch das Volk, wovon sie ausgegangen sind, für welches die Hochschule nicht, wie sie sein soll, der heilige Herd ist, worauf man das Feuer seiner Civilisation bewahrt und nährt und woher jener Lichtstrahl aufsteigt, wecher in den Geistern die edlen und wackeren Triebe erweckt und jede Art von bürgerlichem und wirthschaftlichem Fortschritte befördert. Fürwahr, wenn die durch eine mächtige Cultur, wie die unserige, beschirmten Nationalitäten nicht, der Lehre der Geschichte zufolge, wie das menschliche Individuum unzerstörbar wären, und wenn es nicht fast providentielles Gesetz wäre, das gleichfalls durch die Geschichtsblätter uns bekräftigt ist, daß man einem Culturvolke durch keine Mittel die Eigenthümlichkeiten seiner Cultur entzieht, könnte diese so beharrliche Verweigerung einer nationalen Universität, wo man wenigstens auf italienische Art die politischen und juridischen Fächer zu lehren hätte, welche einen größeren und innigeren Zusammenhang mit der Individualität eines jeden Volkes haben und von dieser ein besonderes Gepräge empfangen, während man sie (die Universität) Nationalitäten verleiht, welche keinen anderen Bevorzugungstitel besitzen, als den der Zahl, Grund zu ernster Besorgniß für unsere Nationalität und für unsere Cultureigenthümlichkeiten sein. Allein glücklicher Weise dem ist nicht so!

Nichts destoweniger verlangt unser nationales Recht, verlangt die Verehrung für die Eigenthümlichkeiten unserer Cultur, verlangt endlich die geistige Zukunft unserer Jugend, daß der hohe Landtag nochmals unser nationales Recht bekräftige und das Begehren, sei es einer juridischen italienischen Facultät, sei es einer vollständigen italienischen Universität, neuerdings stelle.

Der Landesausschuß, somit geleitet von den bisher dargelegten Ausführungen, und in der Ueberzeugung, daß die fast als ihre Devise von den Männern, welche heute am Staatsruder stehen, proclamirte Herrschaft des nationalen Rechtes auch für die Italiener Oesterreichs zu gelten hat, und mehr als alles vertrauensvoll auf unser gutes Recht, welches verzögert, niemals jedoch in seinem Laufe wird aufgehalten werden können, erachtet es für seine Pflicht, dem hohen Landtage folgende Resolution zu beantragen:

1. Der Landtag von Triest, indem er betrübende Kenntniß nimmt von dem Erlasse ddo. 31. Jänner 1882, Z. 301, wodurch das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht seine wiederholten die Erlangung einer juridischen italienischen Facultät mit dem Sitze in Triest bezweckenden Resolutionen ablehnt, bekräftigt neuerdings das bezügliche unbestreitbare Recht und wiederholt das Begehren mit dem weiteren, daß, im Falle unüberwindliche wissenschaftliche oder gesetzliche Bedenken der Errichtung einer

vereinzelten juridischen Facultät entgegenstehen würden, derselben eine vollständige italienische Universität substituirt werde.

2. Der Landesausschuß ist beauftragt, das Begehren des Triester Landtages an das hohe Präsidium des Ministerrathes zu leiten und das Nöthige zu verfügen, daß dasselbe auch dem hohen Herren- und Abgeordnetenhause in Wien vorgelegt werde.

Triest, 14. September 1883.

Der Landesausschuß:

**Dr. R. Bazzoni m. p.,**
Landeshauptmann.

**Dr. Piccoli m. p.,**
Berichterstatter.

## Anhang III.

# Hohes Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes!

Die in tiefster Ehrfurcht unterzeichneten Amtsgerichtsdiener und Gefangenaufseher der königlichen Hauptstadt Prag wagen es wiederholt, an Ein hohes Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes in ihrer traurigen und fast unerträglichen Nothlage Zuflucht zu nehmen und um eine gnädige Aufbesserung ihres gegenwärtigen Gehaltes unterthänigst zu bitten.

Das Einkommen der ehrfurchtsvollen Bittsteller, welches seit dem Jahre 1850 unverändert blieb, beläuft sich auf jährlich 250 bis höchstens 350 fl. Oesterr. Währ. sammt 25 Percent Activitätszulage, und reicht dieses kleine Gehalt bei der gegenwärtigen Theuerung der Lebensmittel und der enorm hohen Wohnungspreise nicht mehr aus, um nur das Nothwendigste zum Lebensunterhalte zu beschaffen, und erlauben wir uns unterthänigst einen jährlichen Bedarf für eine kleine Familie hiemit anzuführen:

| | |
|---|---|
| a) für Wohnung | 100 fl. |
| b) für Brennmaterial jährlich | 50 „ |
| c) für Bekleidung und Beschuhung | 60 „ |
| d) für Leib- und Bettwäsche | 10 „ |
| e) zum Lebensunterhalte auf das genaueste pro Tag 80 kr. | 292 „ |
| macht zusammen jährlich | 512 fl. |

Außer den angeführten geringen Bezügen haben die Amtsdiener und die Gefangenaufseher bei den Gerichtshöfen keinen Nebenverdienst.

Dies ist ein Beweis, wie karg die dermaligen Bezüge im Vergleiche zur herrschenden Theuerung bemessen sind und mit welcher Noth die Gerichtsdiener zu kämpfen haben, um nicht selbst der Execution zu verfallen.

Es sind unter den Gerichtsdienern viele Familienväter, welch fünf bis sechs Kinder, sich selbst und die Ehegattin zu ernähren haben und daher mit den größten Entbehrungen kämpfen müssen.

Es sind bei uns Diener vorhanden, welche Arrestanten um das Mittagsessen beneiden, weil sie selbst oft die Mittel nicht haben, sich ein solches Essen anzuschaffen.

Das Familienleben ist für uns Diener nur eine Qual des Kummers und der bittersten Sorge, denn das Familienhaupt ist bei aller Selbstaufopferung nicht in der Lage, seiner Familie eine gesunde Wohnung, seinen Kindern eine der Jahreszeit angemessene warme Kleidung und Beschuhung zu verschaffen, weil das Einkommen eben hiezu nicht ausreicht.

Die den Amts- und Gerichtsdienern zugewiesenen Functionen erfordern heutzutage entsprechende Umsicht und tactvolles Auftreten, namentlich bei den häufig vorzunehmenden oft sehr kritischen Executionen, und es darf uns überhaupt an moralischen Eigenschaften, als: Gerechtigkeitsliebe, Verschwiegenheit und ehrenhafter Charakter nicht fehlen, wenn wir uns für den strengen Justizdienst brauchbar erweisen sollen, und sind dennoch im Verhältnisse zu anderen Dienern beinahe am geringsten besoldet.

Die ehrfurchtsvollst gefertigten Gerichtsdiener und Gefangenaufseher wagen es daher, wiederholt an das hohe Abgeordnetenhaus die unterthänigste Bitte zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe, die hohe k. k. Regierung anzugehen, damit Dieselbe dem hohen Hause eine die Gehaltsregulirung der Diener und Gehilfen bei den k. k. Gerichtshöfen sowie der k. k. Gefangenaufseher betreffende Gesetzesvorlage unterbreite, und geruhe Dasselbe hierüber einen, unseren dringendsten Bedürfnissen entsprechenden Reichsrathsbeschluß zu fassen.

Prag, am 1. December 1884.

(Folgen die Unterschriften).

## Anhang IV.

# Hohes Haus der Abgeordneten!

In der 12. Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 29. September 1884 wurde über Antrag des Abgeordneten Wilfinger und Genossen, und über Antrag des Landesausschusses bei Vorberathung dieses Antrages beschlossen.

„Der Landesausschuß wird auf Grund des §. 19 der Landesordnung beauftragt, bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß mit größter Beschleunigung ein für das Herzogthum Steiermark giltiger Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung gebracht wird, wodurch die Ablösung der regulirten Wald- und Weideservituten durch Abtretung von Grund und Boden an die Servitutsberechtigten zugelassen wird, wenn diese oder die Verpflichteten es verlangen.

Mit Freuden wurde dieser Beschluß von Seite der gefertigten Grundbesitzer, denen eben solche regulirte Wald- und Weideservituten zustehen, begrüßt, da hiedurch eine Frage in Anregung gekommen, von deren gedeihlicher Lösung geradezu die Existenz der Gefertigten, die Erhaltung des Bauernstandes im Enns- und Paltenthale abhängt.

Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das hohe Haus der Abgeordneten ebenso warm für die Bedürfnisse des Bauern, als die der übrigen Bevölkerung einzutreten bereit, und in der Richtung gewillt ist, im Wege der Reform Rechtsverhältnisse, die zum Nachtheile eines Standes bestehen, im Wege der Gesetzgebung abzuändern, wagen es die Gefertigten, an dieses hohe Haus mit der Bitte heranzutreten, für Schaffung eines solchen Gesetzes, wie es der steierische Landtag für nothwendig befunden, einzutreten.

Als im Jahre 1853 die Regelung der Servitutsverhältnisse beschlossen wurde, wurde als Grundsatz aufgestellt, daß die Ablösung überall einzutreten habe, außer wenn durch die Ablösung und durch die Art derselben, der übliche Hauptwirthschaftsbetrieb des berechtigten oder verpflichteten Gutes auf unersetzliche Art gefährdet wird, oder überwiegende Nachtheile der Landescultur herbeigeführt werden, oder die Parteien sich auf die Regulirung vereinigen.

Wieso es dahin gekommen, daß im Enns- und Paltenthale und namentlich überall, wo das Stift Admont der Verpflichtete war, bei Weideservituten überall die Regulirung statt der Ablösung eintrat, wollen wir heute nicht näher untersuchen.

Wir können nur constatiren, daß von Seite der Localcommissionen sowohl, als der hohen Landescommission stets den Servitutsberechtigten bedeutet wurde, gegen den Willen des Verpflichteten könne eine Ablösung nicht stattfinden.

Wir mußten dies wohl glauben.

Uns rechtskundige Vertreter zu nehmen, waren wir nicht in der Lage, da bei den damaligen Verhältnissen die Kosten eben unerschwinglich waren.

Wir vertrauten, daß die Herren, welche mit dem Geschäfte betraut waren, gewiß überall, wo es sich um den Schutz des Berechtigten gegenüber dem Verpflichteten handelte, für ersteren eintreten würden.

Leider zeigt der Erfolg, daß wir Unrecht hatten.

Für den Bauern im Enns- und Paltenthale war seinerzeit die Viehzucht von höchster Wichtigkeit.

Heute, wo absolut jeder Nebenverdienst aufgehört, wo der Bauer sein Mehl billiger vom Kaufmann bezieht, als er es selbst zu produciren im Stande ist, da die klimatischen und Bodenverhältnisse hier für den Ackerbau höchst ungünstig sind, ist die Viehzucht geradezu Existenzfrage.

Bleiben die Verhältnisse aber so, wie sie jetzt sind, dann wird der Verfall des Bauernstandes immer stärker, immer mehr und mehr werden die Großgrundbesitzer, namentlich das Stift Admont, die Alpine Montangesellschaft, ein Bauerngut um das andere um Spottpreise an sich ziehen, und in wenigen Jahren gibt es im Enns- und Paltenthale nur mehr Großgrundbesitzer und Keuschler.

Der Grund liegt in den dem Viehbesitzer so höchst nachtheiligen Bestimmungen, nach welchen die Servituten regulirt wurden.

Es gibt hier keinerlei reine Alpen, die nur Weide haben, sondern in der Regel sogenannte Waldweiden; da stand den Berechtigten früher stets das Recht des Putzens und Räumens der Weide zu, und damals, als das Holz noch wenig Werth hatte, als die bestehenden Waldungen weitaus hinreichten, nur den

Holzbedarf für den Berechtigten zu decken, und da man eine andere Verwendung als Kohlholz nicht kannte, kam der Fall einer Aufforstung einer solchen Alpe gar nicht vor.

Es lag ja damals noch gar nicht im Interesse des Gutsherrn, die Weide zu schmälern, da ihm ja daran gelegen sein mußte, die Unterthanen bei Wohlstand zu erhalten, um seinen Zehent, seine Robott ordnungsgemäß zu bekommen.

Dieses Interesse hatte für das Stift Admont zur Zeit, als die Servitutsverhandlungen gepflogen wurden, bereits aufgehört.

Nun lag sein Interesse darin, seinen Besitz möglichst frei zu machen, ihm die Bewirthschaftung zu sichern, die ihm möglicherweise was tragen könne, nämlich die Waldwirthschaft.

Und so kam in alle Regulirungsvergleiche jene von den Parteien nicht verstandene, von der Commission nicht erklärte, blind acceptirte Bestimmung, die da lautet:

„Da das Object Waldweide ist, muß sich der Berechtigte bei Aufforstung einen verhältnißmäßigen Abzug von der Weide gefallen lassen."

Durch diese Bestimmung ist unser Weiderecht nicht nur beschränkt, sondern geradezu illusorisch gemacht.

Abgesehen davon, daß der Besitzer in der Regel nur die nothwendigste Weide für sein Vieh hat, und er bei Aufforstungen, die in dieser Gegend mehr und mehr überhand nehmen, seinen Viehstand stets verringern muß, bis er wohl endlich einmal gar nicht mehr auftreiben kann, weil die ganze Weide Wald geworden, kommt noch der Umstand dazu, daß es mit dem besten Willen nicht möglich ist, das Weidevieh von den Culturen abzuhalten.

Trifft nun der Fall ein, daß trotz sorgsamer Hütung ein paar Viehstücke in die oft unmittelbar neben Hütte und Trempel angelegten Culturen hineinkommen, so erfolgt natürlich sofort die Anzeige, der die Abstrafung und der Schadenersatz in Kürze nachfolgt.

Bei den drückenden Bestimmungen des §. 9 des Waldschadentarifes, die dort Berechtigung haben, wo muthwillig Vieh in die Culturen getrieben wird, oder bei Außerachtlassung aller Obsorge in solche kommt, gewiß aber nicht dort, wo durch einen Zufall, bei größtmöglichster Aufsicht ein Thier hineinkommt, ist es klar, daß dieser Schadenersatz oft den Nutzen des ganzen Jahres vom Vieh verschlingt.

Als uns die Regulirung so glänzend geschildert wurde, da hatten wir keine Kenntniß vom Forstgesetz, da wußten wir nicht, daß durch die Gestattung der Anwendbarkeit des Forstgesetzes auf diese Vergleiche wir unser Weiderecht illusorisch gemacht haben.

Dauern diese Verhältnisse fort, so muß die Alpenwirthschaft einfach aufhören.

Da wir aber in der Ebene nicht genügend Nahrung für das Vieh über das ganze Jahr haben, so bleibt uns nichts übrig, als das zu thun, was schon so Viele gethan, Haus und Hof zu verlassen und anderswo die Existenz zu suchen.

Diesem Uebel kann nur dadurch abgeholfen werden, wenn die Alpen in das freie Eigenthum der Berechtigten übergehen.

Wir benöthigen die Weide, nicht das Holz, für unsere Bedürfnisse auf der Alpe, dieselbe liefert auch genügend Holz, ohne daß eine Aufforstung, die Anlage von Culturen nothwendig wäre.

Wir sind dann in der Lage, die Viehzucht rationell zu betreiben, was heute nicht möglich ist, da jedem Aelpler vorgeschrieben ist, was er auftreiben darf, wo z. B. von 5—6 Aelplern einer das Recht hat, einen Stier aufzutreiben, und sich der Zufall ergeben kann, daß er keinen hat, oder derselbe nicht licencirt ist.

Es wäre nur ein Werk der Gerechtigkeit, wenn jene Fehler, die bei der Verhandlung über die Servituten gemacht worden, wenn der Hauptfehler, nämlich der Mangel an Aufklärung Seitens der Localcommission, über die Bedeutung und Tragweite der Regulirungsbestimmungen, über die Rechte, die jedem Berechtigten das Gesetz einräumt, durch ein neues Gesetz gut gemacht würden, durch ein Gesetz, welches uns ohne neue Belastung unsererseits das gibt, was bei richtiger Behandlung der Fragen uns schon früher gebührt hätte.

Im vollen Vertrauen darauf, daß dieses hohe Haus den Nothschrei der in ihrer Existenz bedrohten Grundbesitzer nicht ungehört verhallen lassen wird, stellen wir die Bitte:

Ein hohes Haus der Abgeordneten wolle die k. k. Regierung zur Einbringung eines für Steiermark giltigen Gesetzentwurfes auffordern, durch welchen die Ablösung der regulirten Wald- und Weideservituten durch Abtretung von Grund und Boden an die Servitutsberechtigten zugelassen und geregelt wird, wenn diese oder die Verpflichteten es begehren.

Admont, am 10. November 1884."

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Stenographisches Protokoll.

## Haus der Abgeordneten. IX. Session. 382. Sitzung,

### am 9. December 1884.

Inhalt:

Urlaubsertheilung und Abwesenheitsanzeigen.

Mittheilung des Präsidenten betreffend den Austritt des Abgeordneten Ritter v. Zborowski aus dem Immunitätsausschusse.

Zuschrift des Ministerpräsidenten und Leiters des Ministeriums des Innern, betreffend die Acten über die am 25. November 1884 stattgefundene Wahl eines Abgeordneten aus der Gruppe des galizischen Großgrundbesitzes (Wahlbezirk Kolomea-Horodenka-Sniatyn-Kossów-Nadworna); (Zuweisung an den Legitimationsausschuß).

Petitionen.

Interpellation des Abgeordneten Ritter v. Schönerer an den Obmann des Eisenbahnausschusses, betreffend den Stand der Verhandlungen des Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Fürnkranz wegen Verstaatlichung der Nordbahn, sowie über die diese Frage betreffenden Petitionen. — (Beantwortung derselben durch den Obmann des Eisenbahnausschusses Dr. Freiherrn v. Gödel-Lannoy).

Beantwortung der in der 379. Sitzung am 24. Mai 1884 von den Abgeordneten Löblich und Genossen an den Finanzminister gerichteten Interpellation, betreffend die Herabsetzung der Tara der Fässer mit Mineralöl von 20 Percent auf 18 Percent — durch den Finanzminister.

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die kaiserliche Verordnung vom 28. Juli 1884 über die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Galizien, Lodomerien und Krakau (983 der Beilagen; — Zuweisung an den Budgetausschuß).

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1884, behufs Beschaffung einer Residenz für den griechisch-katholischen Bischof in Stanislau (988 der Beilagen; — Zuweisung an den Budgetausschuß).

Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Wiesenburg, Dr. Stöhr und Genossen, betreffend die Bekanntgabe der Verfügungen, welche die k. k. Regierung aus Anlaß der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses über Petitionen getroffen hat (967 der Beilagen; — Absetzung von der Tagesordnung).

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1885 (991 der Beilagen).

Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Errichtung des Czarkowski'schen Familien-Fideicommisses (923 der Beilagen).

Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Errichtung des Georg Christian Fürst Lobkowicz'schen Realfideicommisses (920 der Beilagen).

Bericht des Immunitätsausschusses über die Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes Langenlois vom 18. Jänner 1882, Z. 1 Stff., betreffend die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zur gerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Heinrich Fürnkranz (448 der Beilagen; — Redner: Abgeordneter Ritter v. Schönerer und Berichterstatter Dobler).

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Dauer und Anrechenbarkeit der Gerichtspraxis und die Disciplinarbehandlung der Rechtspraktikanten (955 der Beilagen; — Generaldebatte; — Specialdebatte; — Redner: zu §. 3: Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Steinbach, Abgeordneter Dr. Ritter v. Tonkli, Abgeordneter Dr. Edler v. Stourzh, Berichterstatter Dr. Fanderlik, zu §. 4: Abgeordneter Dr. Edler v. Stourzh, Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Steinbach, Abgeordneter Dr. Menger, Berichterstatter Dr. Fanderlik).

Ergänzungswahlen in die Ausschüsse.

Antrag des Abgeordneten Dr. Portugall und Genossen, betreffend eine Abänderung des vom Abgeordneten Steudel und Genossen in der Sitzung vom 7. December 1883 gestellten Antrages über die Leichenverbrennung (994 der Beilagen; — Zuweisung an den zur Vorberathung der Petition des Geschäftsausschusses des österreichischen Aerzteverbandes in Wien wegen

Regelung des ärztlichen Standes eingesetzten Ausschusses).

Antrag der Abgeordneten Friedrich Sueß, Dr. Exner und Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, beziehungsweise des Gesetzes vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, dann des Gesetzes vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes (993 der Beilagen).

---

*(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)*

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Hevera, Meißler,** Dr. Julian **Czerkawski,** Freiherr v. **Taufferer.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath des Justizministeriums Dr. **Steinbach.**

**Präsident:** Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Ich bitte das hohe Haus, zur Kenntniß zu nehmen, daß bei der Abstimmung über das Gesetz, betreffend die Errichtung des Fürst Lobkowicz'schen Realfideicommisses ein Irrthum eingetreten ist. Es wurde nämlich beim Namensaufrufe des Herrn Abgeordneten Grafen Goëß mit Nein! gestimmt und diese Stimmabgabe haben wir Alle und sogar die Herren Stenographen mit Nein! bezeichnet. Nun kam der Herr Abgeordnete Graf Goëß zu mir und erklärte, daß er in dieser Sitzung gar nicht anwesend war. Das Protokoll muß demnach in dieser Richtung berichtigt werden.

Der Irrthum ist ganz erklärlich. Bei der Abstimmung herrscht in der Regel große Unruhe, und ich ersuche deßhalb immer die Herren, während des Namensaufrufes sich möglichst ruhig zu verhalten.

Es wurde demnach der Name überhört und einer von den Herren hat für den Herrn Abgeordneten Grafen Goëß gestimmt. Das Abstimmungsresultat stellt sich nunmehr derart, daß mit „Ja" 112, mit „Nein" 103 Herren gestimmt haben. In dieser Richtung wird das Protokoll richtig gestellt werden. Sonst ist gegen die Protokolle vom 4. und 6. d. M. keine Einwendung erhoben worden. Dieselben sind demnach als genehmigt anzusehen.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Ritter von Gomperz einen achttägigen Urlaub ertheilt.

Die Herren Abgeordneten Sametz, Fürnkranz und Ritter von Kallir sind unwohl gemeldet.

Der Herr Abgeordnete Graf Goëß ersuchte mich, mitzutheilen, daß er verhindert ist, in der heutigen Sitzung zu erscheinen.

Ich habe dem hohen Hause ferner bekanntzugeben, daß der Herr Abgeordnete Ritter von Zborowski auf Grund des §. 11 der Geschäftsordnung das Mandat als Mitglied des Immunitätsausschusses niedergelegt hat. Weiters ist auch noch an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp eine Neuwahl in den Ausschuß, welcher für die Ausnahmsverfügungen eingesetzt wurde, vorzunehmen.

Ich werde die beiden Neuwahlen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Leiter des Ministeriums des Innern ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Mit Beziehung auf die geschätzte Zuschrift vom 2. October l. J. Z. 3071/A. H., deren Beilage im Anschluß zurückfolgt, beehre ich mich, dem löblichen Präsidium die Acten über die am 25. November d. J. stattgefundene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten aus der Gruppe des galizischen Großgrundbesitzes (Wahlbezirk Kokomea-Horodenka-Sniatyn-Kossów-Nadworna) mit dem Bemerken im Anschlusse zu übermitteln, daß dem gewählten Reichsrathsabgeordneten Baron Jakob Romaszkan das Wahlcertificat ausgefolgt worden ist.

Wien, 4. December 1884.

Taaffe."

**Präsident:** Die betreffenden Wahlacten werde ich dem Legitimationsausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Die Börsedeputation in Triest hat mit Bericht vom 18. v. M., Z. 5800 eine Statistik der Seeschifffahrt und des Seehandels in den österreichischen Häfen im Jahre 1883 dem Präsidium übermittelt. Hievon wird der entsprechende Gebrauch gemacht werden.

Ich habe versenden lassen, und zwar am 7. d. M.:

Den Bericht des Budgetausschusses über das Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsauf-

wandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1885 *(991 der Beilagen)*.

Heute wurden vertheilt:

Die Anträge der Abgeordneten Dr. Jaques und Genossen, betreffend die Execution auf Ruhegenüsse der im Privatdienste Angestellten und ihrer Hinterbliebenen *(989 der Beilagen)* und der Abgeordneten Ritter von Chlumecky und Genossen wegen Stempel- und Gebührenbefreiung der Kranken- und Invalidencassen *(990 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition des Gefangenwachpersonals der k. k. Männerstrafanstalt in Lemberg um Veranlassung, daß der vom hohen Abgeordnetenhaus unter dem 24. Mai d. J. gefaßte Beschluß wegen Verbesserung der materiellen Lage der Bittwerber seitens der hohen Regierung baldmöglichst in Vollzug gesetzt werde *(überreicht durch Abgeordneten Rayski)*."

„Petition der k. k. Postamtsdiener des Postdirectionsbezirkes für Tirol und Vorarlberg um Zuerkennung der Pensionsfähigkeit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kathrein)*."

„Petition des Salzburger Handelsgremiums um Ablehnung des §. 11 der Gebührengesetzvorlage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil)*."

„Petition der Gastwirthe und Weinhändler der Ortsgemeinde Donawitz bei Leoben um Abstellung des unbefugten Verkaufes von Wein, Bier und geistigen Getränken, sowie der Verabreichung von Speisen an die im Eisenwerke Donawitz und im Bergbaue Münzenberg-Seegraben beschäftigten Arbeiter *(überreicht durch Abgeordneten Posch)*."

„Petition des Markus Calogera, Bischofs von Spalato und Makarska, mit welcher derselbe 108 Petitionen des Clerus seiner Diöcese und jenes anderer Diöcesen Dalmatiens vorlegt und um einige Modificirungen des Congruagesetzes bittet *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bulat)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Bulat das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Bulat:** Ich habe mich zu dieser Petition zum Worte gemeldet, um zu bemerken, daß derselben 108 identische Petitionen von 254 Petenten beigelegt sind.

Die Petenten vertreten somit beinahe den ganzen Clerus Dalmatiens und die Petition hat schon deßwegen eine große Bedeutung. Sie enthält überdies wichtige Bemerkungen über den Ausschußgesetzentwurf, betreffend die Congruaregulirung. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen, es werde diese Petition dem stenographischen Protokolle vollinhaltlich beigeschlossen.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Bulat beantragt, das hohe Haus wolle beschließen, daß die eben angeführte Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle beigeschlossen werde.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang.)*

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition der Chorvicare und Cooperatoren an der Kathedralkirche zu Spalato um Regelung der Bezüge des Curatclerus *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bulat)*."

„Petition der Chorvicare und Cooperatoren der Kathedrale in Spalato um Gleichstellung bei der Concruaregulirung und hinsichtlich der Deficientengehalte mit den selbstständigen Seelsorgern *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bulat)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines in Podebrad um Maßnahmen zum Schutze der Landwirthschaft *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

„Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz um Regelung der Landes- und Gemeindeabgaben vom Staatseisenbahnbetriebe im Wege der Gesetzgebung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Portugall)*."

„Petition der Gemeinden Dellach, Berg bei Greifenstein, Fresach, Feistritz, Gutenstein, Laibach, Landskron, Velden, Weisenstein, Sternberg, Ebern-dorf in Kärnten, betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen mit Rücksicht auf die Gemeindeumlagen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Wrann)*."

„Petition der Bezirksvertretung in Krakau in Sachen der Diagonalbahnen von Dobra nach Wieliczka oder Swoszowice zum Anschlusse an die Transversal- oder Karl Ludwig-Bahn mit Bezug auf die mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 23. Juli 1884, Z. 20015, ertheilte Vorconcession zur Tracirung *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Mieroszowski)*."

„Petitionen der Direction der Sparcassen in Bochnia, Drohobycz, Przemyśl und Neu-Sandec in Galizien um Veranlassung der Revision des Sparcassenregulativs vom Jahre 1844 und um gesetzliche Normirung der diesfälligen Bestimmungen im verfassungsmäßigen Wege *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Biliński)*."

„Petition der Genossenschaft der Glaser, Glashändler und Glasschleifer in Wien um Ausscheidung der Glaswaaren aus dem Gemischt- und Kurzwaarenhandel *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kopp)*."

**Präsident:** Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Vor Uebergang zur Tagesordnung hat sich der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer das Wort zu einer Interpellation an den Herrn Obmann des Eisenbahnausschusses erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Am 25. April d. J. habe ich und der Herr Abgeordnete Fürnkranz einen selbstständigen Antrag eingebracht, welcher nach einer Reihe von Erwägungen folgendermaßen lautete:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, von den ihr nach der Privilegiumsurkunde vom 4. März 1836 zustehenden Rechten den vollsten Gebrauch zu machen, und jene Maßnahmen zu treffen und der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten, durch welche die Verstaatlichung jener Linien der Nordbahngesellschaft, für die das Privilegium am 4. März 1886 erlischt, verwirklicht und die betreffenden Länder, Bezirke und Gemeinden für die in Abfall kommenden Steuerzuschläge entschädigt werden."

Dieser Antrag wurde von 24 Abgeordneten unterstützt und ohne einer Begründung unterzogen worden zu sein, dem Eisenbahnausschusse zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen, demselben Ausschusse also, dem dann das von der Regierung mit der Nordbahngesellschaft geschlossene Präliminarübereinkommen, welche Vorlage mittlerweile zurückgezogen wurde, zugewiesen worden ist.

Ueber eine am 17. Mai vom Abgeordneten Fürnkranz an den Obmann des Eisenbahnausschusses gerichtete Interpellation, antwortete derselbe unter Anderem, daß über den ersten Theil dieses Antrages, welcher die Verstaatlichung der Nordbahn begehrt, und der einem Subcomité zugewiesen war, der Eisenbahnausschuß erst schlüssig werden müsse und daher darüber erst meritorisch verhandeln werde.

Nachdem nun ich und meine Gesinnungsgenossen die Befürchtung hegen, daß über diesen Antrag in dieser Session kein Bericht mehr vorgelegt und selber daher im hohen Hause nicht mehr zur Verhandlung gelangen wird, erlaube ich mir an den Herrn Obmann des Eisenbahnausschusses die Frage zu richten:

Gedenkt derselbe den Eisenbahnausschuß zur Verhandlung und Beschlußfassung über diesen Antrag zu veranlassen, und ist Aussicht vorhanden, daß über diesen Antrag überhaupt ein Bericht des Ausschusses, wie es die Geschäftsordnung vorschreibt, dem hohen Hause zur Berathung vorgelegt werden wird?

Zugleich erlaube ich mir, mich auch um das Schicksal der in der Anzahl von mehreren Tausend Stück mit nahezu vierzigtausend Unterschriften versehenen, die Verstaatlichung der Nordbahn verlangenden, von mir überreichten Petitionen zu erkundigen.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Freiherr von Gödel-Lannoy, als Obmann des Eisenbahnauschusses, wird die an ihn gerichtete Interpellation des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer sofort beantworten und ertheile ich ihm zu diesem Behufe das Wort.

Abgeordneter Dr. Freiherr v. **Gödel-Lannoy:** Wie dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer bekannt sein wird, ist kurz vor der Einbringung seines Antrages und der von ihm überreichten Petitionen eine Regierungsvorlage überreicht worden, welche eben das Uebereinkommen mit der Nordbahn zum Gegenstande hatte, und wodurch die Bedingungen und Zugeständnisse zu einer neuen Concession dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorgelegt wurden. Diese Regierungsvorlage wurde dem Eisenbahnausschusse zugewiesen, welcher, wie der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer schon einmal von mir gehört hat, ein Subcomité wählte, welchem dann auch der Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer zur Berichterstattung zugewiesen wurde. Nachdem aber das Subcomité seinen Bericht dem Eisenbahnausschusse erstattet hatte, wurde bald darauf die Session des Reichsrathes vertagt und es konnte daher damals der Ausschuß keine Sitzung mehr halten, zumal auch mittlerweile die Sache gegenstandslos wurde, indem später als die Session wieder eröffnet wurde, die Regierung ihre Vorlage zurückzog.

Der Antrag Schönerer ist eben dem Subcomité und die Petitionen demjenigen Referenten zugewiesen worden, welcher über die Regierungsvorlage zu referiren gehabt hätte.

Ich habe den Eisenbahnausschuß auf morgen zu einer Sitzung einberufen, wo bereits die Petitionen auf der Tagesordnung stehen. Nachdem aber noch andere Regierungsvorlagen, wie die über die Albrecht-Bahn und jene wegen Verlängerung der Zugeständnisse und Erleichterungen für Localbahnen, auf der Tagesordnung stehen, so konnte ich den Antrag Schönerer für morgen nicht auf dieselbe setzen. Da jedoch jetzt der Eisenbahnausschuß beinahe täglich Sitzungen halten wird, so wird auch der Antrag Schönerer bald auf die Tagesordnung kommen.

**Präsident:** Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat das Wort zur Beantwortung einer Interpellation.

Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski:** Die Herren Abgeordneten Löblich und Genossen haben in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 24. Mai 1884 folgende Interpellation an mich gerichtet *(liest)*:

„Mittelst Erlaß des hohen k. k. Finanzministeriums vom 9. April 1884, Z. 9005, wird im fünften Absatz die Tara für Fässer mit Mineralöl, welche bis dahin mit 20 Percent bemessen wurde, mit 18 Percent normirt.

Durch diese Bestimmung wurde nun eine effective Vertheuerung des durch die Zollerhöhung ohnedies schwer betroffenen Petroleumpreises verursacht, welche durch die thatsächlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigt erscheint. Es stellen demnach die Gefertigten an den Herrn Finanzminister folgende Anfrage:

„1. Auf welche Veranlassung hin wurde die Tara der Fässer von Mineralöl von 20 Percent auf 18 Percent herabgesetzt?

2. Wäre es nicht angemessen gewesen, mindestens einen entsprechenden Termin zu bestimmen, von welchem an die neue Tara zu gelten hat, damit sich die betreffenden Geschäftsleute vor Benachtheiligungen hätten schützen können?"

Der Grund, aus den der mit der Verordnung vom 16. August 1882, R. G. Bl. Nr. 115, mit 20 Percent des Bruttogewichtes festgesetzte Taraabzug für anderes als rumänisches Mineralöl bei dessen Verzollung mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 26. März 1884, R. G. Bl. Nr. 48, auf 15 Percent für Fässer mit Mineralöl im Gewichte über 300 Kilogramm und auf 18 Percent für Fässer mit Mineralöl im Gewichte von und unter 300 Kilogramm herabgesetzt wurde, ist in der letztgenannten Verordnung ausdrücklich angegeben, — es ist dies die eingetretene Aenderung in dem Gewichtsverhältnisse der im Verkehre vorkommenden Fässer zu dem in denselben eingeführten Mineralöl.

Während nämlich zur Zeit der Erlassung der Verordnung vom 16. August 1882 das Gewicht der zum Mineralöltransporte verwendeten Fässer erfahrungsgemäß 20 Percent des Gewichtes des mit Mineralöl gefüllten Fasses betrug, waren durch die Erhöhung des Zollsatzes die Importeure veranlaßt, leichtere Fässer zum Transporte von Petroleum in Verkehr zu bringen.

Gegen Ende des Jahres 1883 und zu Beginn des Jahres 1884 ämtlich vorgenommene Verwiegungen haben ergeben, daß das wirkliche Gewicht bei größeren Mineralölfässern im Durchschnitte bloß 15 Percent und bei kleineren Mineralölfässern im Durchschnitte 18 Percent des Bruttogewichtes des vollen Fasses betrug.

Conform der Bestimmung im Artikel XVII des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wornach die Tara mit Berücksichtigung der Gewichtsverhältnisse festzusetzen und abzuändern ist, das heißt, wornach der zu gewährende Taraabzug stets den actuellen Gewichtsverhältnissen der Emballagen anzupassen ist, bestand für die Regierung die Verpflichtung, die Gegenstand der Interpellation bildende Verfügung zu treffen.

Ein längeres Uebergangsstadium, respective eine längere Hinausschiebung der Wirksamkeit dieser Verordnung nach dem Tage der Kundmachung erschien nicht zulässig, da hierin eine wissentliche Tolerirung der Schädigung des Zollgefälles durch Verzollung einer geringeren als der wirklich eingeführten Mineralölmenge gelegen gewesen wäre.

**Präsident:** Wir übergehen nun zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die kaiserliche Verordnung vom 28. Juli 1884 über die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Galizien, Lodomerien und Krakau *(983 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat sich Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Graf Hohenwart zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Graf **Hohenwart:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Vorlage an den Budgetausschuß.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da auch dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den Antrag Seiner Excellenz des Abgeordneten Grafen Hohenwart annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1884 behufs Beschaffung einer Residenz für den griechisch-katholischen Bischof in Stanislau *(988 der Beilagen)*.

Auch zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Graf Hohenwart das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Graf **Hohenwart:** Ich beantrage, daß auch dieser Gegenstand dem Budgetausschusse zugewiesen werde.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dies nicht der Fall. Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem auch dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage Seiner Excellenz des Abgeordneten Grafen Hohenwart zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Wiesenburg, Dr. Stöhr und Genossen, betreffend die Bekanntgabe der Verfügungen, welche die k. k. Regierung aus Anlaß der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses über Petitionen getroffen hat *(967 der Beilagen)*.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller Abgeordneten Wiesenburg das Wort.

Abgeordneter **Wiesenburg:** Hohes Haus! Als ich im Vereine mit meinem verehrten Herrn Collegen, Abgeordneten Dr. Stöhr, am 24. Mai dieses Jahres den Antrag einbrachte, womit die Regierung aufgefordert wird, „die Verfügungen, welche sie aus Anlaß der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses über eingebrachte Petitionen getroffen hat, dem Abgeordnetenhause alljährlich längstens binnen vier Wochen nach dem Zusammentritte des Reichsrathes zur Kenntniß zu bringen", da waren bereits mehrere Anträge vorgelegen auf Abänderung der Geschäftsordnung. Um diesen Antrag einer richtigen Behandlung zuzuführen, wäre es nur möglich, ihn an einen Geschäftsordnungsausschuß zu leiten. Nachdem derselbe aber noch nicht besteht, jedoch voraussichtlich zur Wahl desselben geschritten werden wird, so bitte ich das hohe Haus, diesen Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

**Präsident:** Ich glaube, daß das hohe Haus damit einverstanden sein wird, daß der Antrag der Herren Abgeordneten Wiesenburg, Dr. Stöhr und Genossen von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werde; ich gedenke denselben erst dann auf die Tagesordnung zu setzen, bis der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Mattuš, betreffend die Abänderung der Geschäftsordnung zur ersten Lesung gelangen wird. *(Zustimmung.)*

Es entfällt demnach dieser Gegenstand für jetzt und wir gelangen zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist zur zweiten Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1885 *(991 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter Heinrich Graf Clam-Martinic wird die Freundlichkeit haben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(von der Tribüne — liest den Bericht aus 991 der Beilagen)*.

Der Budgetausschuß ist sonach in der Lage, zu beantragen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte.

Wünscht Jemand in derselben das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir werden demnach zur Abstimmung schreiten. Wünscht Jemand in Bezug auf die Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen, und die Vorlage des Ausschusses zur Grundlage der Berathung nehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das Eingehen in die Specialdebatte ist beschlossen. Ich bitte also §. 1 des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 991 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wünscht Jemand in Bezug auf die Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies auch nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche §. 1, wie derselbe eben vorgelesen wurde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Ich bitte nunmehr §. 2 zu verlesen.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 991 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wird zur Abstimmung ein Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, ersuche ich jene Herren, welche §. 2 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist angenommen.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(liest §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes aus 991 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand hiezu zu sprechen? *(Niemand meldet sich)* oder wird ein Antrag zur Abstimmung gestellt? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, ersuche ich jene Herren, welche §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3, Titel und Eingang sind angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Wir gelangen nun zur dritten Lesung des Gesetzes, betreffend die Errichtung des Czarkowski'schen Familienfideicommisses *(923 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter Dr. Ritter v. Zatorski wolle die Verhandlung einleiten.

Berichterstatter Ritter v. **Zatorski** *(von der Tribüne)*: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß das bereits in zweiter Lesung angenommene Gesetz, betreffend die Errichtung des Czarkowski'schen Fideicommisses nunmehr auch in dritter Lesung angenommen werde.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die Vornahme der dritten Lesung. Wird zur Abstimmung ein Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, ersuche ich jene Herren, welche das in zweiter Lesung bereits angenommene Gesetz, betreffend die Errichtung des Czarkowski'schen Familienfideicommisses nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Errichtung des Czarkowski'schen Familienfideicommisses ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 923 der Beilagen)* und hiemit der Gegenstand erledigt.

Wir gelangen nun zu einem weiteren Punkte der Tagesordnung, das ist die dritte Lesung des Gesetzes betreffend die Errichtung des Georg Christian Fürst v. Lobkowicz'schen Realfideicommisses *(920 der Beilagen)*. Der Herr Berichterstatter Dr. Zák wolle die Verhandlung einleiten.

Berichterstatter Dr. **Zák** *(von der Tribüne)*: Nachdem das vorliegende Gesetz in zweiter Lesung unverändert angenommen wurde, beantrage ich die Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident:** Zur Abstimmung über diesen Gegenstand hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Menger das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Angelegenheit beehre ich mich die namentliche Abstimmung zu beantragen.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Menger beantragt, über das vorliegende Gesetz namentlich abzustimmen. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt und es wird demgemäß namentlich abgestimmt werden. Ich ersuche die verehrten Herren, sich möglichst ruhig zu verhalten, damit bei der Abstimmung keine Irrung vorkommt.

Der Herr Schriftführer Hevera wird die Güte haben, die Namen zu verlesen; diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Gesetzes in dritter Lesung sind, wollen mit „Ja", diejenigen, die dagegen sind, mit „Nein" stimmen.

*(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Hevera stimmen mit „Ja" die Abgeordneten:*

Abrahamowicz, Adámek, Bartoszewski, Belcredi, Biliński, Brandis, Burgstaller, Chamiec, Chełmecki, Chrzanowski, Clam-Martinic Heinrich, Clam-Martinic Richard, Coronini, Croy, Czartoryski, Czaykowski, Czerkawski Eusebius, Czerkawski Julian, Czernin, Deym, Dobržensky, Dreßler, Dürich, Dunajewski, Dzwonkowski, Falkenhayn, Fanderlík, Fischer, Fürstenberg, Gabler, Gentilini, Giovanelli Ignaz, Giovanelli Johann, Gödel-Lannoy, Golda, Grigorcia, Grocholski, Hawelka, Hayden, Hevera, Hippoliti, Hladík, Hlávka, Hohenwart, Hulimka, Jahn, Jansa, Jasiński, Jaworski, Jireček, Kathrein, Kielanowski, Klucki, Klun, Kochanowski, Kossowicz, Krasicki, Krofta, Lewakowski, Liechtenstein Alfred, Liechtenstein Alois, Loziński, Madeyski, Margheri, Mattuš, Mieroszowski, Mitrofanowicz, Müller, Nabergoj, Nadherny, Nedopil, Neubauer, Neumayer, Noska, Oborski, Obresa, Oelz, Onyszkiewicz, Ozarkiewicz, Penk, Pfeifer Wilhelm, Pflügl, Pino-Friedenthal, Plaß, Platzer, Poklukar, Pozza, Pražák, Puzyna, Raič, Rieger, Romaszkan, Ruczka, Salm Louis, Salm Siegfried, Schäffer, Schindler, Schmidbauer, Sulc, Schwarzenberg, Skarszewski, Smarzewski, Spławiński, Stangler, Starzyński, Dr. Steidl, Sternbach, Styrcea, Suda, Supuk, Talíř, Tonkli, Tonner, Trojan, Tyszkiewicz, Valussi, Vojnović, Vošnjak, Vucetich, Weber Franz, Wiedersperg, Wieser, Windisch-Grätz, Wolański Nikolaus, Wurm, Zamoyski, Zapałowicz, Zatorski, Zborowski, Zehetmayr, Zeithammer, Ziemiałkowski, Zák.

*Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten:*

Attems, Auspitz, Banhans, Bareuther, Beer, Blaschka, Bohaty, Brenner, Budig, Carneri, Chlumecky, Demel, Dobler, Doblhoff, Dumba, Ehrlich, Exner, Foltz, Foregger, Forster, Fürth, Granitsch, Haardt, Haase, Hackelberg, Hallwich, Hanisch, Heilsberg, Herbst, Herrmann, Hirsch, Hock, Hoffer, Hübner, Jäkl, Jaksch, Jaques, Keil, Kielmansegg,

Kindermann, Kirschner, Klinkosch, Köpl, Kopp, Kraus, Kübeck, Kukaczkowski, Kutschera, Lax, Lenz, Löblich, Lustkandl, Mackowitz, Magg, Matscheko, Mauthner, Meißler, Menger, Moritsch, Moro, Neuber, Neußer, Neuwirth, Nischelwitzer, Nitsche, Obentraut, Ofner, Pacher, Panowsky, Pauer, Peez, Pfeifer Franz, Pirko, Plener, Pöck, Portheim, Portugall, Posch, Posselt, Promber, Proskowetz, Raab, Rechbauer, Richter, Ritter, Roser, Ruß, Sax, Scharschmid, Schier, Schmiderer, Schmidt, Schmuk, Schwab, Schwegel, Siegl, Spaun, Spens, Sprung, Steiner, Steudel, Stibitz, Stöhr, Stourzh, Streer, Sturm, Sueß Eduard, Sueß Friedrich, Taufferer, Tausche, Terlago, Tomaszczuk, Vielguth, Wagner, Waldert, Weeber August, Wegscheider, Weitlof, Wickhoff, Wiesenburg, Wildauer, Winterholler, Wolfrum, Wolkenstein Arthur, Wrann, Wünsche, Wurmbrand, Zedtwitz, Zschock.)

Das Gesetz, betreffend die Errichtung des Georg Christian Fürst Lobkowicz'schen Realfideicommisses ist mit 133 gegen 129 Stimmen in dritter Lesung angenommen *(920 der Beilagen)*.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Immunitätsausschusses über die Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes Langenlois vom 18. Jänner 1882, Z. 1 Stff., betreffend die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zur gerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Heinrich Fürnkranz *(448 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dobler die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Dobler** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Das k. k. Bezirksgericht Langenlois hat mittelst Zuschrift vom 18. Jänner 1882 das Ersuchen an den Präsidenten des hohen Abgeordnetenhauses gerichtet, dahin zu wirken, daß gegen den Abgeordneten Heinrich Fürnkranz die gerichtliche Verfolgung wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung gestattet werde. Ursache und Grund dieser Zuschrift ist in der Strafanzeige gelegen, welche am 1. Jänner 1882 von Ludwig Weinmann, Oekonomiebesitzer und Director der Sparcasse in Langenlois gegen den Abgeordneten Heinrich Fürnkranz überreicht wurde.

Diese erwähnte Ehrenbeleidigung hat angeblich ihren Grund darin, daß der Herr Abgeordnete Fürnkranz öffentlich geäußert habe, daß der Kläger Ludwig Weinmann betrügerischer Handlungen sich schuldig mache, daß er sowohl Juden als Christen betrüge. Diese Strafanzeige sammt Zuschrift wurde dem Immunitätsausschusse von Seite des hohen Präsidiums am 27. Jänner 1882 zugewiesen und hat der Ausschuß sofort am 28. Jänner 1882 darüber eine Sitzung abgehalten. Bei derselben hat sich der Ausschuß nun die Frage gestellt, ob die Strafanzeige solche Momente enthalte, woraus sich vermuthen ließe, daß sie ganz und gar grundlos oder nur aus dem Grunde eingebracht worden sei, um den Abgeordneten Fürnkranz an der Ausübung seines Mandates zu verhindern, das heißt ob sie überhaupt einen tendenziösen Hintergrund hat.

Aus der Strafanzeige gehen solche Momente nicht hervor, deßhalb hat der Ausschuß gemeint, daß kein Grund vorhanden ist, das Recht der Immunität in diesem Falle auf den Abgeordneten Fürnkranz zur Anwendung zu bringen und beantragt daher *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„Ueber die vom k. k. Bezirksgerichte Langenlois mit Zuschrift vom 18. Jänner 1882, Z. 1 Stff. gestellte Anfrage wird zur gerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Heinrich Fürnkranz die Zustimmung ertheilt.““

**Präsident:** Zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Es ist gewiß nicht die Schuld unseres Collegen Fürnkranz, daß die gegen ihn anhängig gemachte Angelegenheit erst heute, nach nahezu drei Jahren, hier auf die Tagesordnung gesetzt worden ist. Dabei möchte ich auch auf die Verschiedenartigkeit der Behandlung solcher Angelegenheiten hinweisen. Wenn es sich um meine Auslieferung handelt, ist man in einigen Tagen bereit, sie zu beschließen, oder den Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. In anderen Fällen dauert die Sache Monate und Jahre lang. Ich erinnere zum Beispiel an das Auslieferungsbegehren gegenüber dem Rabbiner Dr. Bloch, worüber man auch seit mehreren Monaten nichts mehr hört. Ich halte es aber mit Rücksicht auf die mittlerweile eingetretene Verjährung dieser Angelegenheit doch nicht für zulässig, jetzt ohne Weiteres über diesen Antrag abzustimmen und ich erlaube mir daher zu beantragen, es sei die Zustimmung zu der strafgerichtlichen Verfolgung nicht zu ertheilen, eventuell, es sei mit Rücksicht auf die mittlerweile eingetretene Verjährung dieser vom Ausschusse gestellte Antrag dem Ausschusse zur neuerlichen Berathung und Berichterstattung zuzuweisen.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer beantragt, daß dieser Bericht an den Ausschuß zur neuerlichen Berichterstattung zurückverwiesen werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Dobler:** In Betreff des Antrages des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer erlaube ich mir zu bemerken, daß bereits im Jahre 1883 über eine Zuschrift des Bezirksgerichtes Langenlois an das hohe Justizministerium, welches von Seite Seiner Excellenz des Herrn Ministers und Leiters des Justizministeriums am 26. December an das Präsidium abgetreten wurde, am 23. Jänner 1884 eine neuerliche Sitzung des Ausschusses stattgefunden hat, in welcher derselbe erklärte, nicht in der Lage zu sein, hierüber weitere Beschlüsse zu fassen, da der Ausschuß bereits am 4. Februar 1882 über die Zuschrift des Bezirksgerichtes Langenlois Bericht erstattete, welcher auch dann gedruckt wurde.

Diese Haltung des Ausschusses gründete sich auf die Bestimmung des §. 32 der Geschäftsordnung, wonach, sobald der Bericht des Ausschusses dem Hause vorliegt, eine Zurücknahme desselben nur mit Zustimmung des Hauses erfolgen kann. Ich kenne nun die Ansicht des Hauses in Betreff der Verjährung nicht, bin aber allerdings der persönlichen Ansicht, daß dieselbe eingetreten ist. Trotzdem muß ich es dem hohen Hause überlassen, Verfügung darüber zu treffen, ob der Ausschuß nochmals in die Lage versetzt werden soll, über das Auslieferungsbegehren zu berathen oder nicht. In dem letzteren Falle muß ich den Ausschußantrag aufrecht erhalten.

**Präsident:** Wir werden nur zur Abstimmung schreiten. Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer beantragt, daß der Bericht des Immunitätsausschusses an den Ausschuß zur neuerlichen Berichterstattung zurückverwiesen werde.

Wird in Bezug auf die Abstimmung ein Antrag festgestellt. *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Ich werde nun über den Ausschußantrag abstimmen lassen, welcher lautet *(liest):*

„Ueber die vom k. k. Bezirksgerichte Langenlois mit Zuschrift vom 18. Jänner 1882, Z. 1 Stfs., gestellte Anfrage wird zur gerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Heinrich Fürnkranz die Zustimmung ertheilt."

Wünscht Jemand in Bezug auf die Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche dem Antrage des Ausschusses zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen, somit der Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Dauer und Anrechenbarkeit der Gerichtspraxis und die Disciplinarbehandlung der Rechtspraktikanten *(955 der Beilagen).*

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Fanderlik; ich ersuche denselben die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Fanderlik** *(von der Tribüne):* Hohes Haus! Nachdem der Bericht des Justizausschusses schon seit Ende des letzten Sessionsabschnittes in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses sich befindet, glaube ich von der Verlesung desselben Umgang nehmen und mich darauf beschränken zu können, den Antrag des Justizausschusses: Das hohe Haus wolle den vorliegenden Gesetzentwurf zur Grundlage der Specialdebatte annehmen, zur Annahme zu empfehlen.

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen. Wünscht Jemand in Bezug auf die Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und den vorliegenden Gesetzentwurf zur Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Fanderlik** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 955 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 1 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Ich bitte, nun §. 2 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Fanderlik** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 955 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)*

Wünscht Jemand in Bezug auf die Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren,

welche §. 2 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist angenommen.

Ich bitte nunmehr §. 3 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Fanderlik** *(liest §. 3 des Gesetzes aus 955 der Beilagen).*

**Präsident:** Zu diesem Paragraphen hat sich der Regierungsvertreter Herr Ministerialrath Dr. Steinbach das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. **Steinbach:** Hohes Haus! Es ist zu §. 3 des vorliegenden Gesetzes seitens der Regierung eine Bemerkung zu machen, und zwar aus dem Grunde, weil der §. 3 im Ausschusse eine zwar den Worten nach sehr geringe, in merito aber sehr bedeutende Aenderung erlitten hat.

§. 3 lautet in der Regierungsvorlage dahin, daß die Zeit der nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes zurückgelegten Praxis bei der Bemessung der Ruhegebühren eingerechnet werden könne. Im §. 3, wie er aus den Ausschußberathungen hervorging, heißt es aber, daß die Zeit der vor oder nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes zurückgelegten Rechtspraxis bei der Bemessung der Ruhegebühren angerechnet werden könne. Ich habe mir bereits erlaubt, im Ausschusse darauf aufmerksam zu machen, daß diese Bestimmung ihre Schwierigkeit haben würde. Nach den Berathungen des Ausschusses haben die Fachministerien über diese Angelegenheit Fühlung genommen und haben sich dahin geeinigt, daß der §. 3, wie er gegenwärtig vorliegt, vom Standpunkte der Regierung nicht annehmbar sei, und zwar aus dem Grunde, weil durch die Fassung dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen ist, daß selbst Beamte, die bereits pensionirt sind, nun nachträglich kommen können, um auf Grund der absoluten Rückwirkung des §. 3 eine Erhöhung ihrer Pension zu verlangen.

Wenngleich im Uebrigen einer Ausdehnung des Principes, wie es im §. 3 der Regierungsvorlage ausgesprochen war, seitens der Regierung nicht unbedingt entgegengetreten wird, so wäre doch eine Ausdehnung in dem Umfange, wie sie der Justizausschuß zu beschließen beliebte, nicht annehmbar.

**Präsident:** Zu diesem Paragraphen hat sich ferner der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Tonkli das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Tonkli:** Da es nicht im Sinne des Justizausschusses gelegen ist, das Gesetz zu Falle zu bringen, und derselbe auch nicht die Absicht hat, dasselbe so weit auszudehnen, daß die Rückwirkung desselben auch auf die bereits die Pension und Ruhegehalte genießenden Beamten erweitert werden solle, anderseits dem hohen Hause daran gelegen sein wird, daß dieses Gesetz zu Stande komme, damit doch endlich die Rechtspraktikanten und Staatsanwaltschaftsbeamten den politischen Beamten gleichgestellt werden, und für dieselben der Beginn der Rechtspraxis geregelt wird, damit sie dann bei der Pensionirung die gehörige Berücksichtigung finden, beantrage ich, daß der §. 3 der Regierungsvorlage wieder restituirt werde, jedoch mit folgendem Zusatze *(liest):*

„Dasselbe gilt von einer vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes zurückgelegten Gerichts-, eventuell staatsanwaltschaftlichen Praxis, wenn der betreffende Beamte beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch in activer Dienstleistung sich befindet."

Dieser Zusatz wird dadurch begründet, daß nach der Fassung des §. 3 der Regierungsvorlage von der Rechtswohlthat dieses Gesetzes alle vor demselben angestellten Beamten ausgeschlossen wären, wenn sie auch im Dienste thätig waren, während der Zusatz, den ich beantrage, dieselben denjenigen Beamten gleichstellt, welche nach der Wirksamkeit des Gesetzes ihre Rechtspraxis beginnen werden.

Wenn also die Rechtswohlthaten auf bereits pensionirte Beamte nicht angewendet werden sollen, um das Budget nicht ungebührlich zu belasten, so verlangt es die Gerechtigkeit und Billigkeit, daß noch im activen Dienste sich befindende Beamte bei künftigen Pensionirungen gleichmäßig behandelt werden, was durch den Zusatz eben erreicht werden soll, daher empfehle ich dem hohen Hause die Annahme meines Antrages.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Tonkli beantragt die Restituirung des §. 3 der Regierungsvorlage. Der §. 3 der Regierungsvorlage lautet *(liest):*

„Die Zeit der nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes zurückgelegten Gerichts-, eventuell staatsanwaltschaftlichen Praxis wird, wenn sie ununterbrochen ist, und wenn sich an dieselbe eine nach den bestehenden Vorschriften anrechenbare Dienstleistung unmittelbar anschließt, vom Tage des geleisteten Gelöbnisses an, für die Bemessung der Ruhegebühr angerechnet."

Zu dem §. 3 in dieser Fassung wird ein Zusatz beantragt, welcher lautet *(liest):*

„Dasselbe gilt von einer vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes zurückgelegten Gerichts-, eventuell staatsanwaltschaftlichen Praxis, wenn der betreffende Beamte beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch in activer Dienstleistung sich befindet."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Tonkli unter-

stützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Wünscht noch Jemand zu §. 3 zu sprechen? *(Abgeordneter Dr. v. Stourzh meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Stourzh hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Stourzh:** Hohes Haus! Wenn der §. 3 von dem Ausschusse in der Weise, wie er heute vorliegt, abgeändert wurde, wenn, wie der Herr Regierungsvertreter soeben gesagt hat, in diesem Paragraph eine Aenderung durch den Justizausschuß stattgefunden hat, die allerdings den Worten nach nur eine sehr geringe, in meritorischer Beziehung aber eine sehr bedeutsame ist, so kann ich mir schmeicheln, die Anregung hiezu gegeben zu haben, denn ich habe bereits bei der ersten Lesung dieses Gesetzentwurfes am 14. Februar 1884 beantragt, daß der Ausschuß sein Augenmerk auf diesen Paragraph richten und die Justizbeamten mit den Beamten der Administrationsbehörden betreffs der für die Pensionsbemessung anrechenbaren Dienstzeit gleichstellen möge.

Es wird heute von dem Herrn Regierungsvertreter nichts anderes eingewendet, als daß durch die Fassung, wie sie uns hier vorliegt, dann auch für solche Beamte, welche bereits in Pension sind, dieses Gesetz rückwirkend angewendet werden könnte. Nun glaube ich, daß selbst der Herr Regierungsvertreter, welcher allerdings in Auslegung von Gesetzen bisher schon sehr viel geleistet hat, nicht in der Lage sein wird, zu beweisen, daß bei der Fassung, wie sie uns vom Ausschusse vorgeschlagen wird, die Auslegung, die er hineingedeutet hat, wirklich darin gefunden werden kann.

Denn, meine Herren, es heißt ja im §. 3 ausdrücklich *(liest)*:

„Die Zeit der vor oder nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes zurückgelegten Gerichts-, eventuell staatsanwaltschaftlichen Praxis wird" 2c. „vom Tage des geleisteten Gelöbnisses an für die Bemessung der Ruhegebühr angerechnet."

Es muß also nach dieser Fassung die Anrechnung der Dienstleistung für die Bemessung der Ruhegebühr erst erfolgen, es muß diese Ruhegebühr erst bemessen werden. Dieser Paragraph hat also ganz wortdeutlich auf Pensionen, die schon bemessen sind, keine Anwendung, er bezieht sich nicht auf bemessene, sondern auf erst zu bemessende Ruhegebühren.

Für Pensionisten ist also absolut keine Möglichkeit gegeben, aus dieser Fassung des Paragraphen das hineinzudeuten, was der Herr Regierungsvertreter besorgt, daß es hineingedeutet werden könnte. Ich glaube deßhalb, daß der von meinem Herrn Vorredner gestellte Antrag, in so guter Absicht er auch gestellt worden sein mag, gleichwohl nach seiner Formulirung nicht geeignet erscheint, die bündige Fassung dieses Paragraphen, wie sie vom Ausschusse über meine Initiative beschlossen wurde, zu ersetzen, und ich beantrage daher, es bei der Fassung dieses §. 3 so, wie sie vom Ausschusse vorgelegt wird, zu belassen.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand zu §. 3 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ertheile somit dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Fanderlik:** Ich bin auch der Ansicht, die von dem letzten Herrn Vorredner ausgesprochen wurde, daß die Interpretation, welche von Seiten der Regierung der Fassung des §. 3 der Ausschußvorlage gegeben wird, ziemlich genau ist, da es wohl nicht leicht möglich ist, auf Grund derselben den bereits in Pension gegangenen Justizbeamten eine Erhöhung ihrer Pensionen gewähren zu müssen; allein nachdem die Regierung durch den Mund des Regierungsvertreters erklärte, daß sie die Fassung dieses Paragraphen nach dem Ausschußantrage für unannehmbar halte, so glaube ich im Interesse der Justizbeamten in der Gerichtspraxis zu handeln, wenn ich im Namen des Ausschusses die Erklärung abgebe, daß ich mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Tonkli anschließe, und zwar deßhalb, weil auch der Ausschuß nicht über den Rahmen dieses Antrages hinausgehen wollte, und durchaus nicht bei der Fassung des vorliegenden Paragraphen die Absicht hatte, denselben auch auf die in Pension befindlichen Beamten auszudehnen. Ich kann daher dem hohen Hause nur empfehlen, für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Tonkli zu stimmen.

**Präsident:** Wir schreiten zur Abstimmung. Wird zu derselben ein Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, bringe ich den §. 3 der Regierungsvorlage sammt dem Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Dr. Tonkli zur Abstimmung. Nach dem Zusatzantrage desselben hätte der ganze Paragraph folgendermaßen zu lauten *(liest)*:

„Die Zeit der nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes zurückgelegten Gerichts-, eventuell staatsanwaltschaftlichen Praxis wird, wenn sie ununterbrochen ist, und wenn sich an dieselbe eine nach den bestehenden Vorschriften anrechenbare Dienstleistung unmittelbar anschließt, vom Tage des geleisteten Gelöbnisses an, für die Bemessung der Ruhegebühr angerechnet".

Dasselbe gilt von einer vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes zurückgelegten Gerichts-, eventuell staatsanwaltschaftlichen Praxis, wenn der betreffende Beamte beim

Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch in activer Dienstleistung sich befindet."

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 3 in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3 ist in dieser Fassung angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, §. 4 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Fanderlik** *(liest §. 4 des Gesetzes aus 955 der Beilagen).*

**Präsident:** Zu diesem Paragraphen hat der Herr Abgeordnete Dr. Edler v. Stourzh das Wort.

Abgeordneter Dr. Edler v. **Stourzh:** Meine Herren! Sie haben den §. 1 des vorliegenden Gesetzes soeben angenommen, wonach Rechtspraktikanten künftighin eine zweijährige Gerichtspraxis zurücklegen müssen, während dieselbe bisher bekanntlich nur ein Jahr betrug. Ob Sie damit bei den heutigen Verhältnissen, unter welchen dem aus den Studien Getretenen es oft sehr schwer gemacht ist, die Mittel für seine Existenz zu finden, etwas Gutes gethan haben, möchte ich bezweifeln. Doch der §. 1 ist angenommen.

Ich möchte aber wenigstens beim §. 4 die Rechtspraktikanten nach Möglichkeit vor einer solchen Behandlung bewahren, wie sie ihnen in diesem Paragraphen zugedacht ist, denn ich kann es für meinen Theil nicht zugeben, daß, wie es im §. 4, Alinea 2 stipulirt wird, der Oberlandesgerichts-Präsident ohne weiters die sofortige Entlassung des Rechtspraktikanten soll verfügen können. Ich glaube, daß eine solche eigenmächtige Handlungsweise eines Oberlandesgerichts-Präsident nicht zulässig sein, daß vielmehr unbedingt vor der Entlassung eines Rechtspraktikanten eine disciplinare Behandlung desselben stattfinden, daß die bestehende „oberlandesgerichtliche ständige Commission für Personal- und Disciplinarangelegenheiten" auch hier vorher angehört werden sollte. Erst nach Anhörung dieser Commission soll der Oberlandesgerichts-Präsident die Entlassung verfügen können.

Auch scheint es mir viel zu weit gegangen zu sein, wenn, wie es im letzten Alinea heißt, diese Entlassung mit der Wirkung zu erfolgen hat, daß eine Wiederaufnahme in die Praxis nicht vor Ablauf von sechs Monaten stattfinden könne.

Meine Herren! Es ist in dem Gesetze vom 15. November 1867 im §. 6 bestimmt, daß der Verlust von Staats- und anderen öffentlichen Landes- und Gemeindeämtern und Diensten nur mehr bei Verurtheilungen wegen Diebstahls, Veruntreuung, Theilnehmung daran und Betruges eintreten könne, also nur bei solchen strafbaren Handlungen, welche aus Gewinnsucht begangen worden sind.

Ich kann es daher nicht entsprechend finden, daß man im §. 4 dieses Gesetzes sofort eine sechsmonatliche Sistirung der Wiederaufnahme in die Praxis als Wirkung der Entlassung eines Rechtspraktikanten eintreten läßt.

Von diesen Anschauungen geleitet, erlaube ich mir zu beantragen, daß beim §. 4, Alinea 2, in der dritten Zeile nach dem Worte „Oberlandesgerichts-Präsidenten" die Worte eingeschaltet werden: „nach Anhörung der oberlandesgerichtlichen ständigen Commission für Personal- und Disciplinarangelegenheiten", daß dagegen das vierte Alinea dieses Paragraphen weggelassen werde.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Edler v. Stourzh stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt, steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat nun der Herr Regierungsvertreter.

Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. **Steinbach:** Ich habe zu dem Antrage, den der hochverehrte Herr Vorredner gestellt hat, nur einige Worte zu bemerken. Es ist in der Begründung dieses Antrages, wie mir scheint, auf ein Moment keine Rücksicht genommen worden, darauf nämlich, daß die Rechtspraktikanten keine Beamten sind und daher alle Analogien, die aus den Beamtenverhältnissen für die Rechtspraktikanten gezogen werden, nicht zutreffend sind. Man müßte thatsächlich für die Rechtspraktikanten ein besonderes Recht hinsichtlich des Disciplinarbehandlung erst schaffen; denn bis jetzt ist dieses Recht nirgends codificirt. Das kann ich aber dem hohen Hause versichern, daß das, was hier codificirt ist, derzeit geltendes Gewohnheitsrecht ist. Namentlich dagegen aber müßte sich vom Standpunkte der Regierung ausgesprochen werden, daß bei der Behandlung der Rechtspraktikanten, von denen sich ja nicht alle, sondern nur ein geringer Theil später dem Beamtenstande widmet, eine langwierige disciplinare Behandlung eingeführt würde. In der That haben die Erfahrungen gezeigt, daß es nothwendig ist, dem Oberlandesgerichts-Präsidenten, dem ja allein die Aufnahme der Rechtspraktikanten zusteht, bezüglich deren Benehmens die Disciplinargerichtsbarkeit, wenn ich so sagen darf, einzuräumen. Von einer förmlichen Disciplinarbehandlung kann hier nicht die Rede sein. Es ist eine Gestattung, als Rechtspraktikant einzutreten, und es ist selbstverständlich, daß die Bedingungen dieser Gestattung überwacht werden müssen, und zwar vom Demjenigen überwacht werden sollen, dem die höchste Leitung in administrativer Beziehung allein zusteht. Wie bereits in den Motiven der Re-

gierungsvorlage bemerkt wurde, wird es dem Oberlandesgerichts-Präsidenten vollständig freistehen, ob er im einzelnen Falle die Personalcommission hören will oder nicht. Es scheint mir, als ob ihm dies wohl überlassen bleiben müßte. Es erschiene sogar für die Rechtspraktikanten nicht sehr schmeichelhaft, wenn man sie, da man ihnen doch einerseits nicht jene Garantien geben kann, welche die Conceptsbeamten haben, auf der anderen Seite mit Dienern oder dergleichen äquipariren würde. Sie sind wohl, wie mir scheint, am richtigsten unter die Oberaufsicht des Oberlandesgerichts-Präsidenten gestellt, und bei der Stellung eines Oberlandesgerichts-Präsidenten kann doch füglich erwartet werden, daß er nicht in irgend einer Hinsicht ein Unrecht begeht. Ich bitte also das hohe Haus, auch in dieser Hinsicht den §. 4 nach dem Ausschußantrage anzunehmen.

*(Abgeordneter Dr. Menger meldet sich zum Worte.)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich erlaube mir in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen, weil es mir denn doch scheint, daß der auch von mir sehr geehrte Herr Vertreter des Justizministeriums in dieser Frage sich nicht vollständig klar gemacht hat, daß wir daran gehen, in das österreichische Recht ein Novum einzuführen, welches mit dem Systeme, das seit fast einem Vierteljahrhundert festgehalten wird, in eclatantem Widerspruche steht.

Was wird im §. 4 beantragt?

Es wird beantragt, daß der Oberlandesgerichts-Präsident der, wie es in der Natur der Sache liegt, das Recht hat, die Auscultanten aufzunehmen, auch das Recht haben soll, sie zu entlassen, ohne irgend einen Proceß, lediglich nach seinem Gutdünken. Wenn man, meine Herren, die Disciplinarbefugniß eines Oberlandesgerichts-Präsidenten recht weit zieht, so mag man ja selbst auch dafür eintreten, wenngleich ich es als wünschenswerth erachte, daß vor einer solchen Entlassung, die einem jungen Manne in peinlicher Weise seine Existenz stören, ja zerstören kann, doch die ständige Commission gehört werde, wie dies Herr Abgeordneter Dr. v. Stourzh beantragt hat. Denn ich bitte zu erwägen, daß doch auch Oberlandesgerichts-Präsidenten Menschen sind, daß sie in administrativen Dingen — und die Behandlung der Rechtspraktikanten ist ja ein solches — dem Justizministerium unterstehen, daß das Justizministerium möglicherweise irgend welchen politischen oder socialen Einflüssen unterliegen und Aufträge ertheilen kann, so daß der Beirath, die Anhörung eines Collegiums verläßlicher Richter in einer Angelegenheit, wo es sich um das Wohl und Wehe, die Existenz eines jungen Menschen handeln kann, wohl als gerechtfertigt angesehen werden muß.

Indessen handelt es sich nicht darum allein, sodern um eine Frage, bei der ich mich wirklich, wenn ich so sagen darf, an das juristische Gewissen aller anwesenden praktischen Rechtsgelehrten wende. Ich bitte doch, meine Herren, zu bedenken, daß wenn ein Oberlandesgerichts-Präsident es für gut findet, einen Rechtspraktikanten zu entlassen, dies nicht allein geschieht, ohne daß er verpflichtet ist, irgend ein Verfahren einzuleiten, was auch der letzte Diener, der Hausknecht und Ofenheizer beanspruchen kann, sondern daß der betreffende Rechtspraktikant noch dazu durch sechs Monate unfähig ist, die Stelle eines Rechtspraktikanten wieder anzutreten.

Ich glaube, daß der geehrte Herr Vorredner ein gewagtes Wort gesprochen hat, als er sagte, daß dies bisher gewohnheitsrechtlich üblich war. Ich kann Ihnen ein ganz classisches Zeugniß dagegen anführen *(Hört! Hört! links)*, das er vielleicht umsomehr anerkennen wird, als die betreffende Verordnung aus seiner Feder geflossen sein dürfte, nämlich den Erlaß des Justizministeriums vom 2. Juli 1880, Z. 9967. Derselbe sagt wohl, daß die Rechtspraktikanten, welche ihre in dem Gelöbnisse übernommenen Pflichten verletzen, vom Oberlandesgerichts-Präsidenten entlassen werden können, er sagt aber kein Wort davon, daß sie durch sechs Monate gar nicht wieder irgendwo eintreten oder aufgenommen werden könnten.

Was ist somit die Folge davon? Die Folge ist, daß der Rechtspraktikant die einzige Kategorie von Personen in Oesterreich repräsentirt, welche ohne jedes ordentliche Verfahren, durch das bloße Gutdünken eines Mannes, der doch auch menschlichen Schwächen, menschlichen Parteiansichten, menschlichen Leidenschaften unterliegen kann, für unfähig erklärt werden können, sechs Monate hindurch, wenn ihnen selbst die sonstige Qualification zusteht, in irgend ein Amt einzutreten. Die Frage, wann Jemand unfähig ist, sei es ein öffentliches Amt, sei es die Advocatur, sei es irgend eine andere öffentliche Carrière anzutreten, ist im §. 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 13, normirt. Dort heißt es, daß eine derartige Folge der Unfähigkeit für bestimmte Zeiten nur mehr bei Verurtheilung zur Strafe wegen Verbrechen oder der Uebertretung des Diebstahles, der Veruntreuung der Theilnehmung an denselben, und des Betruges eintritt. Also eine große Anzahl anderer Delicte, — ich sage hier übrigens den Juristen nichts Neues — zieht diese Folge nicht nach sich, dagegen soll sie der Ausspruch eines Oberlandesgerichts-Präsidenten haben, welcher nicht verpflichtet ist, zu erklären, daß irgend ein Delict vorliegt, der nicht verpflichtet ist, sich an irgend eine Procedur zu halten, und nicht verpflichtet, Zeugen einzuvernehmen, wozu er nach der Gerichtsinstruction

vom Jahre 1853 — wenn ich von dem Disciplinargesetze absehe — selbst bei der Untersuchung gegen einen Gerichtsdiener verpflichtet ist!

Dies Alles, meine Herren — also nicht nur, daß der Betreffende entlassen wird, wodurch er in seiner gegenwärtigen Carrière gestört wird, sondern auch daß er für sechs Monate unfähig sein soll, dieselbe Carrière wieder einzuschlagen — soll abhängen von dem Ausspruche eines Oberlandesgerichts-Präsidenten? Was bedeutet das, meine Herren? Nicht mehr und nicht weniger als daß dem Oberlandesgerichts-Präsidenten, die volle crasse Willkür eingeräumt ist in der Gestaltung nicht nur des Status seiner Rechtspraktikanten — dem kann man, wenn man demselben eine weitgehende Disciplinargewalt einräumen will, noch zustimmen — sondern auch in der Gestaltung der ganzen Zukunft dieser jungen Leute. Es kann ja für einen jungen Menschen geradezu empfindlicher sein, durch sechs Monate nicht in ein Amt eintreten zu können, als irgend eine selbst empfindliche kurze Freiheits- oder eine Geldstrafe. Es scheint mir, meine Herren, Sie wollen hier eine Bestimmung einführen, die weit zurücktritt gegen die Bestimmung der Gesetze vom Jahre 1853, jener Gesetze, die in der absolutistischen Zeit vorgewaltet haben.

Denn auch damals hätte man analog der Behandlungsweise der Kanzleibeamten und Diener, einem Rechtspraktikanten, wenn man ihn zu einer solchen Strafe hätte verurtheilen wollen, daß er nämlich durch sechs Monate nicht wieder in eine Praxis treten könne, was mit einer Zerstörung des ganzen Lebensplanes gleichbedeutend ist, die Möglichkeit einer Einvernahme von Zeugen, einer Vertheidigung ꝛc. einräumen müssen. Das streichen Sie, und zwar mit einer Begründung, um die ich das Justizministerium nicht beneide. Es steht im Motivenberichte der Regierung, daß man ja doch die Rechtspraktikanten nicht gleich behandeln wollte mit Kanzleibeamten und Dienern. Aber, meine Herren, so behandeln Sie sie nur gleich diesen *(Sehr richtig! links)*, strafen Sie sie, wenn sie es verdienen, aber geben Sie ihnen doch die Möglichkeit, wenn auch die vollständige Freiheit der Entscheidung dem Oberlandesgerichts-Präsidenten zusteht, daß doch wenigstens die Commission gehört werde, daß nicht dem Gutdünken eines Einzelnen eingeräumt werde, die Existenz eines Menschen zu vernichten, wenn man berücksichtigt, daß dieser Einzelne doch auch ein Mensch ist. Sie führen da Einrichtungen ein, die absolut in einen Rechtsstaat nicht passen und darum glaube ich mich verpflichtet, gleichgiltig, ob es nützt oder nicht, meine Stimme zu erheben, um auf diesen crassen Widerspruch gegen alle Postulate des modernen Rechtslebens aufmerksam zu machen. *(Beifall.)*

**Präsident:** Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Abgeordneter Dr. Edler v. Stourzh meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Edler v. Stourzh hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Stourzh:** Ich bedaure sehr, daß gegenüber Anträgen, wie ich sie hier gestellt habe, der Herr Vertreter des Justizministeriums einen solchen, ich möchte sagen rechthaberischen Standpunkt einnimmt.

Es wurde von ihm entgegnet, daß Rechtspraktikanten keine Beamten seien, wohl aber seien die Auscultanten Beamte. Nun, meine Herren, wenn man heute eine zweijährige Gerichtspraxis für die Rechtspraktikanten stipulirt hat, so nähern sie sich schon sehr den Beamten.

Es wird weiter gesagt, daß für Rechtspraktikanten kein besonderes Recht vorhanden sei, es müßte erst ein solches für sie geschaffen werden, es gelte derzeit nur ein Gewohnheitsrecht. Nun, da kann man ja nach Analogien vorgehen, und wenn eine solche ständige oberlandesgerichtliche Disciplinarcommission für Auscultanten besteht, warum will man nicht auch die Disciplinarbehandlung der Rechtspraktikanten dieser Commission zuweisen?

Es wird vom Herrn Regierungsvertreter gesagt, das Disciplinarverfahren sei langwierig; nun gibt es ja aber auch ein abgekürztes Disciplinarverfahren.

Es sind also alle Einwendungen, die seitens der Regierung erhoben wurden, absolut nicht stichhältig, und nachdem es, wie auch vom Herrn Vorredner bemerkt wurde, dem Rechtsgefühle widerstrebt, daß es lediglich von dem Ermessen und Belieben des Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten abhängen soll, ob er erst ein Disciplinarverfahren einleiten will, oder ohne ein solches sofort die Entlassung verfügt, so muß ich entschieden auf meinen Anträgen beharren.

**Präsident:** Wird noch zu diesem Paragraphen das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall und ich erkläre daher die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstattter Dr. **Fanderlik:** Hohes Haus! Was den ersten Theil der Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Edlen v. Stourzh betrifft, glaube ich nichts weiter zu dem hinzufügen zu sollen, was vom Herrn Regierungsvertreter zur Vertheidigung der Anträge des Ausschusses gesprochen wurde.

Was den zweiten Theil, wegen Auslassung des letzten Alinea betrifft, so glaube ich doch wenigstens den letzten Worten des letzten Herrn Redners Einiges entgegensetzen zu sollen. Ich glaube nämlich, daß ja die Entlassung, wenn nicht wenigstens eine solche Consequenz, welche im vierten Alinea daran

geknüpft ist, eintritt, eigentlich gar keine Strafe ist. Denn, wenn heute Jemand beim Oberlandesgerichte Wien entlassen werden und morgen beim Oberlandesgerichte Brünn eintreten kann, ist eben gar keine Strafe für seine Contravention da. Und ich glaube, daß es sich hier nur um solche Leute handeln kann, welche entweder eine schwere Pflichtverletzung sich zu Schulden kommen ließen, oder welche eine solche Nichtachtung der Vorschriften und ihrer Pflichten an den Tag legten, daß man sie in der That bestrafen muß.

Ich glaube also, daß man, ohne zu weit zu gehen, immerhin die Vorschläge des Ausschusses annehmen kann. Ich empfehle dieselben dem hohen Hause.

**Präsident:** Wird zu der Abstimmung ein Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Wir werden über jedes Alinea abgesondert abstimmen, weil der Herr Abgeordnete Dr. Edler v. Stourzh zu Alinea 2 einen Zusatz und sodann die Weglassung des Alinea 4 beantragt hat.

Ich bringe demnach zuerst Alinea 1 zur Abstimmung. Dasselbe lautet nach dem Ausschußantrage *(liest)*:

„Rechtspraktikanten, welche die von ihnen angelobten Pflichten vernachlässigen oder verletzen, sind durch angemessene Ermahnungen zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten."

Ich ersuche jene Herren, welche dieses Alinea annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieses Alinea ist angenommen.

Wir werden jetzt über Alinea 2 abstimmen, mit Vorbehalt der Abstimmung über die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Edlen v. Stourzh beantragte Einschaltung.

Ich ersuche sohin vorerst diejenigen Herren, welche Alinea 2, wie dasselbe gedruckt vorliegt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Alinea 2 ist angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche nach dem Worte „Oberlandesgerichts-Präsidenten" noch den von dem Herrn Abgeordneten Dr. Edlen v. Stourzh beantragten Zusatz:

„nach Anhörung der oberlandesgerichtlichen ständigen Commission für Personal- und Disciplinarangelegenheiten"

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht. — Nach Auszählung des Hauses:)* Der von dem Herrn Abgeordneten Edlen v. Stourzh beantragte Zusatz ist mit 115 gegen 98 Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen nun ab über Alinea 3, und ersuche ich jene Herren, welche Alinea 3, wie es gedruckt vorliegt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 3 ist angenommen.

Es gelangt nun Alinea 4 zur Abstimmung, dessen Auslassung der Herr Abgeordnete Dr. Edler v. Stourzh beantragt. Dieses Alinea lautet *(liest)*:

„Die Entlassung hat die Wirkung, daß eine Wiederaufnahme in die Praxis nicht vor Ablauf von sechs Monaten stattfinden kann."

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 4 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 4 ist angenommen.

Ich bitte nun, den §. 5, Titel und Eingang des Gesetzes zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Fanderlik** *(liest §. 5, Titel und Eingang des Gesetzes aus 955 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 5, Titel und Eingang das Wort zu ergreifen oder zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche §. 5, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 5, Titel und Eingang sind angenommen, somit der Gegenstand erledigt.

Ich würde mir nun erlauben, vorzuschlagen, sogleich die Ergänzungswahlen vorzunehmen, weil noch in der heutigen Sitzung das Scrutinium vorgenommen und das Resultat bekannt gemacht werden muß, damit die gewählten Herren, an den nächsten Ausschußberathungen sogleich theilnehmen können. *(Zustimmung.)* Wenn es dem hohen Hause genehm ist, so würde ich vorschlagen, daß die Stimmzettel für alle Wahlen zugleich abgegeben werden. *(Zustimmung.)* Da kein Widerspruch stattfindet, so bitte ich die Herren Schriftführer die Stimmzettel einzusammeln.

*(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)*

Das Resultat des Scrutiuinms ist folgendes:

Gewählt wurden:

In den Ausschuß, betreffend Actiengesellschaften, mit 193 Stimmen der Herr Abgeordnete Dr. Lewakowski;

in den Budgetausschuß mit je 193 Stimmen die Herren Abgeordneten Dr. Starzyński und Ritter v. Ehrlich;

in den Congruaausschuß mit je 192 Stimmen die Herren Abgeordneten Ritter v. Tyszkowski und Dr. Kopp;

in den Eisenbahnausschuß mit 191 Stimmen der Herr Abgeordnete Dr. Ruß;

in den Gebührenausschuß mit 193 Stimmen der Herr Abgeordnete Bartoszewski;

in den Gewerbeausschuß mit 190 Stimmen der Herr Abgeordnete Dr. Exner;

in den Legalisirungsausschuß mit 193 Stimmen der Herr Abgeordnete Dr. Bloch;

in den Legitimationsausschuß mit 192 Stimmen der Herr Abgeordnete Schier;

in den Meliorationsausschuß mit 193 Stimmen der Herr Abgeordnete Freiherr v. Romaszkan;

in den Steuerausschuß mit 192 Stimmen der Herr Abgeordnete Ritter v. Lozíński;

in den Strafgesetzausschuß mit 193 Stimmen der Herr Abgeordnete Dr. Kopp und mit 192 Stimmen der Herr Abgeordnete Dr. Lewakowski;

in den Ausschuß, betreffend die galizische Transversalbahn mit je 193 Stimmen die Herren Abgeordneten Ritter v. Czaykowski und Dr. Kopp;

in den Ausschuß für Versicherungswesen mit je 193 Stimmen die Herren Abgeordneten Penk und Schier;

in den Wahlreformausschuß mit je 193 Stimmen die Herren Abgeordneten Dr. Kopp und Dr. v. Plener;

in den Wasserstraßenausschuß mit 191 Stimmen der Herr Abgeordnete Hlávka;

in den Wehrgesetzausschuß mit 193 Stimmen der Herr Abgeordnete Dr. Lustkandl;

in den Ausschuß für Zeitungsstempel mit je 193 Stimmen die Herren Abgeordneten Dr. Grégr und Klinkosch;

in den Petitionsausschuß mit je 193 Stimmen die Herren Abgeordneten Dürich und Dr. Grégr.

Als Schriftführer wurde mit 193 Stimmen der Herr Abgeordnete Neuber gewählt.

Ich erlaube mir nun zum Schlusse der Sitzung zu schreiten *(Zustimmung)*, weil noch mehrere Anträge zu verlesen sind und heute auch mehrere Ausschußsitzungen, und zwar eine sofort nach der Plenarsitzung, stattfinden.

Von dem Herrn Abgeordneten Dr. Portugall und Genossen ist ein Antrag *(994 der Beilagen)* eingelangt, welcher sich auf den von dem Herrn Abgeordneten Steudel bezüglich der Leichenverbrennung gestellten Antrag bezieht. Da dieser Antrag noch nicht erledigt ist, wird der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Portugall dem Ausschusse, welcher zur Regelung der Verhältnisse des ärztlichen Standes eingesetzt wurde, der sich auch mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Steudel befaßt, zugewiesen werden.

Es wurde mir ferner von den Herren Abgeordneten Friedrich Sueß, Dr. Exner und Genossen ein Antrag überreicht; ich bitte um Verlesung desselben.

Schriftführer **Hevera** *(liest denselben aus 993 der Beilagen)*.

**Präsident** *(unterbrechend)*: Nachdem der Antrag sehr umfangreich ist, bitte ich die Herren Antragsteller, sich darüber zu äußern, ob sie vielleicht von der vollständigen Verlesung abzusehen geneigt wären.

Abgeordneter Friedrich **Sueß**: Ich bin allerdings damit einverstanden, daß von der Verlesung Umgang genommen werde, bitte aber das Petitum, welches in dem Antrage enthalten ist, bekannt zu geben, welches darin gipfelt, daß in den Vororten Wiens die directen Wahlen eingeführt, und auch die Vermehrung der Abgeordneten für dieselben um drei zum Beschlusse erhoben werde, sowie, daß dieser Antrag einem aus dem Hause zu wählenden Ausschusse von 24 Mitgliedern zuzuweisen sei.

**Präsident**: Ich werde diesem Wunsche willfahren und constatire demnach aus dem Antrage, daß in demselben die vom Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß genannten Petita enthalten sind, sowie daß in formeller Beziehung schließlich beantragt wird *(liest)*:

„Es sei dieser Antrag einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 24 Mitgliedern zuzuweisen."

Dieser Antrag wird in Druck gelegt und der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Ich bitte, folgende Ausschußsitzungen zur Kenntniß zu nehmen:

Der Immunitätsausschuß wird für heute, den 9. d. M. unmittelbar nach der Plenarsitzung des hohen Hauses auf Abtheilung V einberufen. Tagesordnung: Affaire Doblhamer, Tarnowski und Schönerer.

Der Gewerbeausschuß hält heute Abend 7 Uhr eine Sitzung. Tagesordnung: Unfallsversicherung der Arbeiter.

Der Petitionsausschuß hält morgen Mittwoch, den 10. d. M. Abends 7 Uhr, in Abtheilung VI eine Sitzung.

Der Justizausschuß, welcher in den, den Herren Abgeordneten zugestellten Einladungen für Mittwoch, den 10. d. M., einberufen war, hält Donnerstag, den 11. d. M. Vormittags 11 Uhr, in Abtheilung IV eine Sitzung. Tagesordnung: Anträge der Abgeordneten Fürnkranz, Richter, Lienbacher, respective Referentenantrag, betreffend einige Aenderungen der Executionsordnung.

Der Eisenbahnausschuß hält morgen Mittwoch, 10. d. M. Vormittags 10 Uhr, in Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Herrenhausbeschluß, betreffend die Einlösung der Erzherzog Albrecht-Bahn.

2. Regierungsvorlage wegen Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Localbahnen.

3. Petitionen.

Der Budgetausschuß wird morgen, Mittwoch, 10. d. M., um 11 Uhr Vormittags eine Sitzung halten. Tagesordnung:

1. Zuweisungen.

2. Bericht über die Regierungsvorlage wegen Veräußerung des Jakoberhofes in Wien.

3. Bericht über die Petitionen der Finanzwache um Verbesserung ihrer Lage.

Der Steuerausschuß wird für Donnerstag den 11. December 1884, und zwar anstatt, wie ursprünglich, auf 11 Uhr Vormittags, auf 6 Uhr Abends, in Abtheilung II zu einer Sitzung eingeladen. Tagesordnung:

Mittheilung der Einläufe, eventuell Bericht des Referenten über das Gesetz hinsichtlich der Steuernachlässe bei Elementarunfällen.

Als nächsten Sitzungstag beantrage ich Freitag den 12. December, Vormittags 11 Uhr und als Tagesordnung:

1. Ergänzungswahlen, und zwar:

a) in den Immunitätsausschuß für den Abgeordneten Ritter v. Zborowski;

b) in den Ausschuß über die Ausnahmsverfügungen für den Abgeordneten Dr. Kopp.

2. Dritte Lesung des heute in zweiter Lesung beschlossenen Gesetzes über die Dauer und Anrechenbarkeit der Gerichtspraxis und die Disciplinarbehandlung der Rechtspraktikanten *(995 der Beilagen)*.

3. Dritte Lesung des Gesetzes über die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1885 *(991 der Beilagen)*.

4. Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Schwab und Genossen, betreffs der Uebernahme von Privatbahnen in den Staatsbetrieb *(984 der Beilagen)*.

5. Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Neuwirth und Genossen, betreffend den Bau der Eisenbahn St. Pölten—Tulln *(986 der Beilagen)*.

6. Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Dr. Magg und Genossen, betreffend den Antrag des Abgeordneten Dr. Kopp *(985 der Beilagen)*.

7. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz bezüglich der Abänderung einiger Bestimmungen der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96 *(954 der Beilagen)*.

Wird in Bezug auf Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage.

Die Sitzung ist geschlossen.

*(Schluss der Sitzung 2 Uhr.)*

## Anhang.

# Hohes Abgeordnetenhaus!

Ich beehre mich dem hohen Abgeordnetenhause die unten angeführten Petitionen des Clerus meiner Diöcese und jenes anderer Diöcesen Dalmatiens vorzulegen, dahin zielend, einige Abänderungen des Congruagesetzes zu erwirken, mit der Bitte, denselben eine günstige Aufnahme zu Theil werden lassen zu wollen.

Die Petitionen sind alle identischen Inhaltes, und lauten in der Uebersetzung, wie folgt:

## Hohes Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes!

Die hochachtungsvoll Gefertigten fühlen sich gedrungen, an das hohe Abgeordnetenhaus mit der ergebenen Bitte heranzutreten, hochdasselbe wolle das in Vorberathung befindliche Congruagesetz baldigst erledigen und erlauben sich in Betreff dieses Gesetzentwurfes und der damit zusammenhängenden Fragen nachstehende Bemerkungen einer wohlwollenden Berücksichtigung zu empfehlen.

Obschon der fragliche Gesetzentwurf bereits vom dazu bestellten Ausschusse zu Ende berathen worden ist und der Ausschußbericht in einem dem katholischen Clerus ziemlich günstigen Sinne verfaßt ist, so halten die Gefertigten ihre Bitte nicht für überflüssig. Wurde ja doch die sichere Hoffnung des Clerus auf das endliche Zustandekommen dieses Gesetzes schon so oft vereitelt und die Erfüllung hinausgeschoben.

Die Dringlichkeit der Congruaregulirung ergibt sich wohl schon aus der Niedrigkeit der dermaligen Congruaziffern, welche seit 100 Jahren unverändert geblieben, während die Lebensverhältnisse sich vielfach vertheuert haben, aus den Bezügen, welche offenbar schon an sich ungenügend sind und mit den Besoldungen der Beamten und Lehrer in keinem Verhältnisse stehen. Ein großer Theil der katholischen Seelsorgegeistlichkeit kämpft in Wahrheit mit Noth und Entbehrungen, und wird auch durch die sogenannte Staatssubvention aus seiner Nothlage nicht befreit.

Die Congruaregulirung erscheint aber auch deßhalb nicht nur einigen, sondern allen katholischen Seelsorgern als dringend geboten, damit der Wirrwarr, die Ungleichheit und Unsicherheit des gegenwärtigen Fassionswesens ein Ende nehme; denn andere Fassionsvorschriften bestehen bei Berechnung der Congruaergänzung, andere bei Zutheilung der Staatssubvention, andere bei Befreiung vom Gebührenäquivalente, andere bei Bemessung der Religionsfondssteuer. Der Werth und der Ertrag der pfarrlichen Grundstücke wird bald nach dem alten, bald nach dem neuen Kataster, bald nach der Steuer, bald nach dem Pachte bestimmt. Das eine Mal werden nur die älteren, das andere Mal sämmtliche Stiftungen in die Fassion einbezogen. Von der Stola bleibt manchmal ein Theil frei, manchmal wieder nicht; das Stolaerträgniß wird theils nach dem sechsjährigen, theils nach dem zehnjährigen Durchschnitte berechnet. Die Naturalgiebigkeiten werden gleichfalls in verschiedenartiger Weise bewerthet. Auch bei den Ausgabsposten, welche gestattet sind, herrscht eine Verschiedenheit, je nach dem Zwecke, zu welchem die Fassion dient. Der katholische Pfarrer weiß in Folge dieser Fassionszustände in vielen Fällen nicht mehr, was ihm gebührt, was er zu verlangen berechtigt ist.

Seit dem Jahre 1868 wird wohl fortwährend die Nothwendigkeit der Erhöhung der Congrua betont, aber leider wurde gerade seit dieser Zeit in unzähligen Fällen eine Reduction der Congrua-Ergänzung aus dem Religionsfonde vorgenommen. Fast bei jeder Neubesetzung wurde in Folge der Einrechnung von früher freien Bezügen dem neuen Pfründner ein geringerer Ertrag aus dem Religionsfonde angewiesen, als der Vorfahre bezog; und meistens erhielt der neue Pfründner erst dann Kenntniß von diesen Abzügen, wenn er schon investirt war und seinen Posten angetreten hatte, daher nicht mehr leicht zurücktreten konnte.

Ueber die beste Art, die Congruafrage zu lösen, ist wohl auch der Clerus verschiedener Ansicht. Da es sich jedoch vorläufig nur um eine provisorische Maßregel handelt, und eine baldige Abhilfe der ärgsten Mißstände nur auf Grund der Ausschußvorlage zu hoffen ist, so erklären sich die Unterzeichneten im Principe mit dieser Gesetzvorlage einverstanden, bitten aber, das hohe Haus wolle an derselben noch nachstehende Verbesserungen vornehmen:

Bei §. 1 wäre eine noch präcisere Definition der „selbstständigen Seelsorger" und „Hilfspriester" wünschenswerth. Anstatt des „u. s. w." wäre eine weitere Aufzählung jener Seelsorger erwünscht, welche noch zur ersteren Classe zu rechnen sind. Wohin gehören Expositi, Curaten, Stationscapläne, Beneficiaten, Frühmesser u. dgl., welche zwar in einiger Abhängigkeit von einem Pfarrer stehen, aber in vieler Beziehung ganz unabhängig sind, und die einen ganz selbstständigen Haushalt führen müssen. Recht und billig wäre es, wenn diese ausdrücklich zu den „selbstständigen Seelsorgern" gezählt würden.

Das zum §. 2 gehörige Schema I. bestimmt für die meisten Pfründenkategorien, und namentlich für die Dalmatiens, so geringe Congruabeträge, daß die Endesgefertigten sich gedrungen fühlen, zu bitten, man möge wenigstens die für Dalmatien bestimmten Beträge allerdings erhöhen. Diese ihre Bitte wird jedermann ganz gerecht und nothwendig finden; denn wenn man bedenkt: erstens im Allgemeinen, daß die Ausgaben für den Cultus und Unterricht ebenso nothwendig sind wie die Ausgaben für die übrigen Culturzwecke, und daß man sie wie diese letzteren, auf die übliche allgemeine Weise, nämlich durch die öffentlichen Steuern decken soll, ohne Berücksichtigung, wie viel der Religionsfond zu diesem Zwecke beizutragen vermag, welcher Fond auch nicht existiren könnte, und wenn er besteht, so ist er da zur Erleichterung des Volkes, das um so weniger belastet wird, je mehr dieser Fond ergiebig ist; daß daher die Regierung und der Congrua-Ausschuß, anstatt in dem besseren oder schlechteren Zustande eines solchen Fonds die Ursache zu finden, um den Seelsorgern die gebührende Dotation abzuschlagen, sollten hochdieselben vielmehr eben darum, weil dieser Fond besteht, dieselbe früher den Seelsorgern als den anderen Beamten anweisen, und dies in verhältnißmäßig größerem Maße;

zweitens insbesondere, daß man für die Seelsorger, wie es doch gerecht wäre, die fünfjährigen Zusätze und Zugaben, welche alle übrigen öffentlichen Beamten und Lehrer genießen, nicht beantragt; daß außerdem diesen die Besoldungen bedeutend erhöht wurden, während die Seelsorger die alten armseligen Besoldungen noch immer beziehen;

daß der von dem Ausschusse für die meisten Seelsorger in Dalmatien vorgeschlagene Betrag von jährlichen 450 Gulden, unter der Besoldung der Beamten der niedrigsten Classe ist;

daß alle Seelsorger die höheren Studien absolviren müssen, was man von allen Beamten, wenn sie auch nicht der niedrigsten Classe angehören, nicht verlangt;

daß die Besoldungen der Beamten in Dalmatien den Besoldungen der Beamten der anderen Provinzen entsprechen, obwohl der Preis der Nahrungsmittel und der übrigen Lebensverhältnisse in den verschiedenen Provinzen verschieden ist;

daß man von den dalmatinischen Seelsorgern dieselben Fähigkeiten und dasselbe Wirken verlangt, wie von den Seelsorgern aller anderen Provinzen; daß sie sollten daher, wenn nicht ganz gleich, wenigstens nicht allzuviel schlechter bezahlt werden, als diese letzteren;

daß das Princip nicht ganz gerecht ist, worauf sich sowohl der Ausschuß als die Regierung stützt, wenn für die verschiedenen Provinzen verschiedene Besoldungen festgesetzt werden, daß man nämlich die Congrua dort mehr erhöht, wo die Kirche (d. i. der Religionsfond) ergiebiger ist; da man doch von dem Clerus in allen Provinzen dieselbe Fähigkeit und dieselbe Arbeit verlangt;

daß auch der andere Grundsatz, nach welchem Ausschuß und Regierung eine größere Dotation in jenen Provinzen, wo dieselbe bis jetzt größer war, bestimmen, ebenfalls nicht gerecht ist, da befindet sich dieses Princip in enger Beziehung mit dem ersten, und deßhalb auch nicht angenommen werden kann, sowie deßhalb, weil es nicht gerecht ist, daß noch weiter leiden muß, wer bis jetzt gelitten hat, was besonders der Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens geschehen würde, die nach dem obgenannten Grundsatz auch künftighin zu leiden hätte, nur darum, weil sie bis jetzt gelitten hat.

Daß die Seelsorge auf Promotionen und somit auf Verbesserung ihrer Lage, wie alle anderen Beamten, nicht rechnen können, da ihre Carrière meistens mit der Pfarrstelle endigt. Die Zahl der Domherren, deren Dotation in Dalmatien gleichfalls erbärmlich ist, ist klein; von den höheren Prälaturen kann nicht einmal die Rede sein, weil die meisten Seelsorger, aus wohlbekannten Gründen, darnach nicht streben können;

daß jedem Seelsorger der Betrag von jährlichen 700 Gulden absolut nothwendig ist, die verschiedenen und unstätigen Stipendien der Manualmessen ausgenommen, mag er wie immer sparsam und bescheiden leben, wovon sich jedermann überzeugen kann, wenn man nur die unbedingt nöthigen Ausgaben für Nahrungsmittel, Kleider, Diener u. s. w. berechnet;

daß die Regierung jedoch nicht gesonnen ist, wie sie sollte, den obgesagten Betrag als Dotation keinen anderen als nur dem Pfarrer von Zara anzuweisen;

daß die Preise der Lebensmittel, so wie alle übrigen Localverhältnisse in Dalmatien sich wenig von jenen der anderen Provinzen unterscheiden, und daß sie den Preisen und Localumständen Istriens und des Territoriums von Triest beinahe gleich sind;

endlich daß die dalmatinischen Seelsorger bis jetzt eine alljährliche außerordentliche Unterstützung erhalten, die selbstverständlich mit der neuen Congruaregulirung aufhören wird, so daß ihnen mit in Vorberathung befindlichen Aenderungen die bisherige Dotation nicht im geringsten erhöht wird, da diese sammt der Unterstützung der vom Ausschusse und noch mehr der von der Regierung vorgeschlagenen Dotation gleichkommt, ja sogar sie übertrifft.

Jedermann wird in die Augen springen, daß man im Betreff der Besoldungen, mit dem Clerus in Dalmatien, im Vergleiche mit den übrigen öffentlichen Beamten, auf eine eigenthümliche ausnahmsvolle Weise verfährt.

Die Unterzeichneten können also die Ausschußvorschläge für die Dotation der Seelsorger Dalmatiens durchaus nicht annehmen, dagegen bitten sie auf das Wärmste, daß die Seelsorger in Dalmatien, von der niedrigen Classe angefangen, wenigstens mit den Seelsorgern von Istrien, Triest, Görz und Bukowina gleichgestellt werden, und dies nach dem folgenden Schema, in welchem die größte Dotation in der Provinz, nämlich die des Pfarrers von Zara sich auf 900 fl. beläuft, während in den obgenannten Provinzen die größte Dotation 1200 fl. beträgt:

| | Selbstständige Seelsorger | Hilfspriester |
|---|---|---|
| | Gulden österr. Währ. | |
| 1. In Zara | 900 | 350 |
| 2. „ Spalato und Ragusa | 800 | 300 |
| 3. „ Lesina<br>„ Sebenico<br>„ Trau<br>„ Makarska<br>„ Curzola<br>„ Cattaro | 700 | 300 |
| 4. In den übrigen Oertlichkeiten | 600 | 300 |

Die Gefertigten machen den hohen Reichsrath darauf aufmerksam, daß wenn diese Vorschläge nicht angenommen werden sollten, die dalmatinischen Seelsorger mit den vom Ausschusse vorgeschlagenen Dotationen in ihrer bisherigen mühevollen armseligen Lage nicht die geringste Verbesserung empfinden würden.

Die im §. 3 enthaltenen Grundsätze für die Einbekennung der Einnahmen und Ausgaben entsprechen wohl im Allgemeinen der Billigkeit, aber in zwei Punkten ist eine Abänderung nothwendig. Im Punkte f) der Einnahmen wird bestimmt, daß das aus den Stolagebühren zu gewärtigende Einkommen nicht in Anrechnung zu bringen ist, wenn es auf weniger als 30 fl. veranschlagt wird. Nach dem Grundsatze „Gleiches Recht für Alle" wäre aber der Betrag von 30 fl. auch von jedem größeren Stolaeinkommen in Abrechnung zu bringen.

Ein weiterer Stein des Anstoßes ist die Bestimmung im Punkte g) der Einnahmen und d) der Ausgaben in Betreff der Stiftungen. Das Erträgniß aller bisher errichteten Stiftungen soll, wenn nicht ausdrücklich der Stiftbrief dies verbietet, in die Congrua eingerechnet werden und der Pfründner verpflichtet sein, bis 250! Stiftmessen im Jahre ohne weitere Entschädigung zu persoliren. Dadurch werden die Stiftungen, welche doch zur Aufbesserung der Seelsorgestation gemacht worden sind, zur harten Last für dieselbe. Wenn z. B. bei einer Pfarre keine einzige Stiftung bestände, so wäre dem Pfarrer die Möglichkeit geboten, im Jahre 250 Currentstipendien per 125 fl. in Empfang zu nehmen, während auf einer anderen Pfründe, wo 250 Stiftmessen in die Dotation einbezogen sind, der Seelsorger keine Manualmesse annehmen könnte.

Das Congruagesetz beabsichtigt doch, eine gleichartige Behandlung des Clerus herbeiführen; diese Bestimmungen über die Stiftungen würden aber bei vielen Stationen einen Unterschied bis 125 fl. begründen. Das Gerechteste wäre ohne Zweifel, wenn alle Stiftungen ganz außer Verrechnung blieben. Da dieser Wunsch jedoch aus finanziellen Gründen dermalen als unerreichbar erscheint, so bitten die Unterzeichneten dringend, wenigstens in das neue Gesetz die Norm aufzunehmen, daß für jede zu persolvirende Stiftmesse, von welcher die Gebühr in die Congrua eingerechnet wird, das einfache diöcesanübliche Manualstipendium abgerechnet werde. Dadurch würde wenigstens das Eine erreicht, daß eine auf Stiftungen dotirte Pfründe nicht schlechter gestellt wird, als eine Pfründe ohne Stiftungen. Bei manchen Stiftungen besteht

die Verbindlichkeit nicht in heiligen Messen, sondern in außerordentlichen kirchlichen Andachten, z. B. Octaven, Kreuzweg, Predigten, Processionen u. dgl. Es ist unbillig, wenn die dafür gestifteten Summen einfach als Pfarreinkommen behandelt werden. Die Unterzeichneten bitten sehr dringend, das hohe Abgeordnetenhaus wolle gerade diesen Vorstellungen in Betreff der Einrechnung der Stiftungen volle Beachtung schenken. Sollte nach Erklärung der kaiserlichen Regierung durch Aufnahme der gewünschten Aenderung die ganze Vorlage scheitern, so ersuchen die Gefertigten, wenigstens die Zahl der Pflicht-Stiftmessen bedeutend herabzusetzen.

Die Errichtung von neuen Stiftungen wäre das einfachste und sicherste Mittel, das Pfründeeinkommen zu verbessern; der Clerus ist aber gezwungen, sich gegen die Errichtung neuer Stiftungen zu sträuben, so lange jede solche Stiftung eine Belastung und Verschlechterung der Pfründe bedeutet.

Wird durch den §. 5 die Lage der eigens bestellten Provisoren günstiger als bisher gestaltet, so bleibt die Entschädigung der Excurrendo-Provisoren, deren Anstrengung in der Regel sehr bedeutend ist, dem Gutdünken der Beamten überlassen. Es wäre gewiß keine zu reichliche Entlohnung, wenn im Gesetze zwei Drittheile des ordentlichen Provisorgehaltes als Remuneration für Excurrende-Provisoren bestimmt würde. Wir verlangen hiezu noch die Aufnahme folgender Bestimmung in das Gesetz:

Ist die systemisirte Stelle eines Hilfspriesters erledigt, so hat Derjenige, „welcher die Obliegenheiten des unbesetzten Postens versieht, das Recht, eine Remuneration von monatlich zehn Gulden aus den Einkünften der erledigten Stelle oder aus dem Fonds, von welchem sie dotirt ist. Ist eine solche Stelle aus dem Pfründeeinkommen zu erhalten und verrichtet der Pfründner selbst die Dienstleistungen des Hilfspriesters, so kann er dafür den jährlichen Betrag von 120 Gulden in die Fassion als Ausgabe einstellen.

Gewichtige Bedenken erregt bei den Gefertigten auch der §. 6. Die tristen Pensionsverhältnisse, durch welche die Seelsorgegeistlichen um Vieles schlimmer daran sind als alle Staatsbediensteten und öffentlich Angestellten der niedrigsten Kategorie, werden durch den Gesetzentwurf nicht besonders verbessert. Die Lage der deficient gewordenen Hilfspriester würde mit 225 bis 300 fl. auch künftig eine jämmerliche sein. Die in Aussicht genommene Pensionirung auf den Congrua-Ueberschuß des Pfarreinkommens ist eine betrübende Maßregel. Auch scheinen nach diesem Paragraphe die bisherigen Pensionsnormen Geltung behalten zu sollen. Nicht ein bestimmtes Alter, nicht eine bestimmte Dienstzeit berechtigen, eine Pension anzusprechen, sondern nur Leistungsunfähigkeit, und auch falls diese erwiesen, wird erst erhoben, ob der Betreffende sich nicht etwa einige Gulden erspart oder ob er sich immer staatsbürgerlich verhalten habe. Wir bitten um Ruhegehalte nicht aus dem Pfarreinkommen auf Kosten der Nachfolger, sondern aus den Religionsfonds; wir bitten um hinreichende Beträge auch für die deficienten Hilfspriester, wir bitten um Ruhegehalte nach einer bestimmten Zahl von Dienstjahren, in einem gewissen höheren Alter ohne Rücksicht auf das Privatvermögen!

Wir bedauern die Bestimmung des §. 8 des Gesetzentwurfes, daß Seelsorgepriester, welche einer regularen Communität angehören, von der Aufbesserung ausgeschlossen bleiben. Die Regularpriester benöthigen ja doch ebenso ein Minimaleinkommen wie die Weltpriester, und nachdem man den besser situirten regulären Communitäten durch die Religionsfondssteuer so viel genommen, wäre es nur billig, den ärmeren Regularen davon auch Etwas zu geben. Ueberhaupt wäre eine Revision des Gesetzes über die Religionsfondssteuer im Interesse des ganzen Clerus dringendst zu wünschen und das hohe Abgeordnetenhaus wolle daher diese Revision ehestens in Angriff nehmen.

Sollte das Congruagesetz zu Stande kommen, so wäre auch die Aufhebung des Baunormales vom Jahre 1805 nothwendig und eine neue Bauordnung müßte von dem Grundsatze ausgehen, daß die neue Congrua von Baubeiträgen befreit bleibt. Auch so manche Gesetze und Verordnungen, welche die Besteuerung der Seelsorgegeistlichen betreffen, werden sodann einer Aenderung bedürfen.

Schließlich können die Gefertigten auch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß auch manche andere, nicht in der Seelsorge angestellte Mitglieder des katholischen Clerus gerechten Anspruch hätten; einige auf höheren Gehalt, wie die Domherren an mehreren Kathedral-, Conkathedral- und Collegialcapiteln, und die Professoren an den meisten theologischen Lehranstalten; einige, wie wenigstens die vornehmsten und unbedingt nöthigen Officialen der bischöflichen Curien, daß man ihnen mit der Anerkennung des Dienstes, ebenso wie des der Seelsorger, die Stelle sichert, und aus dem bezüglichen Fond eine genügende Besoldung anweiset, damit sie, die ihre Kräfte zum Besten des ganzen Bisthums anwenden, allen Eventualitäten eines unstätigen Dienstes nicht ausgesetzt bleiben; auf dieselbe Weise sollten auch die Seminarsobersten, wie die Rectoren, Spiritualen, Oeconomen, des Dienstes und der Pension wegen, den Seelsorgern vollkommen gleichgestellt werden.

Das Haupthinderniß der Congruaregulirung war bisher immer das dazu erforderliche Geld. Wir jedoch glauben, daß die nöthigen Summen verschwindend klein sind, gegen andere culturelle Ausgaben, die vom Parlamente und von der Regierung fortwährend bewilligt werden.

Wir unterlassen es, dem hohen Abgeordnetenhause die wichtigen Dienste auseinanderzusetzen, welche der Seelsorgeclerus dem Staate und der Bevölkerung leistet, da wir überzeugt sind, daß alle Parteien und alle Mitglieder des hohen Hauses diese Dienste kennen und würdigen, und daß sie alle bereit sind, daß endliche Zustandekommen eines guten Congruagesetzes zu fördern.

„Das hohe Haus geruhe die vorstehende Petition in reifliche Erwägung zu ziehen und die darin ausgesprochenen Bitten gnädigst zu erfüllen. Den einmüthigen Beschlüssen des hohen Hauses wird auch die hohe Regierung die Zustimmung nicht versagen."

(Die Unterschriften folgen.)

## Verzeichniß der Petitionen:

a) aus der Diöcese von Spalato und Makarska:

| Beil. | | Petenten |
|---|---|---|
| I. | Petition der Beamten der bischöflichen Curie von Spalato | 3 |
| II. | „ des Kathedralcapitels von Spalato | 5 |
| III. | „ der Congregation des Clerus der Kathedralkirche von Spalato | 4 |
| IV. | „ des Conkathedralcapitels von Makarska | 14 |
| V. | „ „ Collegialcapitels von Trau | 10 |
| VI. | „ „ Seminars von Spalato | 4 |
| VII. | 23 Petitionen aus dem Decanate von Spalato | 36 |
| VIII. | 11 „ „ „ Provicariat von Trau | 17 |
| IX. | 5 „ „ „ Decanate von Makarska | 7 |
| X. | 16 „ „ „ „ „ Almiša | 19 |
| XI. | 5 „ „ „ „ „ Sinj-Trilj | 7 |
| XII. | 11 „ „ „ „ „ Metković | 12 |
| XIII. | 11 „ „ „ „ „ Imoski | 16 |
| XIV. | 6 „ „ „ „ „ Vrgorac | 6 |
| XV. | 14 „ „ anderen Diöcesen Dalmatiens | 94 |
| Zusammen | 108 Petitionen. | Zusammen: Petenten 254 |

Spalato, am 1. December 1884.

**Marcus Calogerà,**

Episcopus.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Stenographisches Protokoll.

## Haus der Abgeordneten. IX. Session. 383. Sitzung,

### am 12. December 1884.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeigen und Urlaubsertheilung.

Mittheilung des Präsidenten über den Austritt des Abgeordneten Klinkosch aus dem Gewerbeausschuß.

Zuschrift des Ministerpräsidenten und Leiters des Ministeriums des Innern, betreffend die Wahl eines Abgeordneten für die Stadtgemeinde Budweis (Zuweisung der Wahlacten an den Legitimationsausschuß).

Petitionen.

Interpellationen:

1. Des Abgeordneten Pacher und Genossen an den Finanzminister, betreffend die Abweisung eines Gewerbeinspectors durch den Director einer k. k. Tabakfabrik, sowie die Gesundheitsverhältnisse in solchen Fabriken;
2. des Abgeordneten Tausche und Genossen an den Handelsminister, betreffend Maßnahmen zur Hebung des Exportes von Getreide, Mehl, Zucker und Spiritus.

Antrag der Abgeordneten Dr. Nitsche, Tausche und Genossen, betreffend die Erneuerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, über die zeitliche Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen (1000 der Beilagen; — Redner: Abgeordneter Dr. Hanisch, Finanzminister Dr. Ritter v. Dunajewski, die Abgeordneten Heinrich Graf Clam-Martinic, Dr. Nitsche, Dr. Heilsberg; — Zuweisung an den Justizausschuß).

Interpellation des Abgeordneten Fürnkranz an den Obmann des Strafgesetzausschusses wegen Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Verfälschung von Lebensmitteln (Beantwortung durch Abgeordneten Lienbacher).

Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Dauer und Anrechenbarkeit der Gerichtspraxis und die Disciplinarbehandlung der Rechtspraktikanten (995 der Beilagen).

Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1885 (991 der Beilagen).

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Neuwirth und Genossen, betreffend die Prüfung der Concessionsurkunde vom 12. Mai 1884 für die Localeisenbahn von St. Pölten nach Tulln nebst Abzweigungen (986 der Beilagen; — Redner: Abgeordneter Neuwirth, Handelsminister Freiherr v. Pino — Annahme des Antrages).

Ergänzungswahlen:

a) in den Immunitätsausschuß, für Abgeordneten Ritter v. Zborowski, und

b) in den Ausschuß bezüglich der Ausnahmsverfügungen, für Abgeordneten Dr. Kopp.

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Magg und Genossen, betreffend den Antrag des Abgeordneten Dr. Josef Kopp (985 der Beilagen; — Redner: die Abgeordneten Dr. Magg und Dr. Ritter v. Madeyski; — Annahme des Antrages).

Antrag des Abgeordneten Grafen Vetter und Genossen, betreffend die volle Gebühren- und Steuerbefreiung für Pfandbriefe der mährischen Hypothekenbank (1001 der Beilagen).

---

*(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)*

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: Dr. **Nitsche, Hevera, Spławiński,** Ritter v. **Raab.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Präsident des Staatseisenbahnrathes Freiherr v. **Czedik,** Ministerialrath des Handelsministeriums Dr. Ritter v. **Witteck,** Ministerialrath des Justizministeriums Dr. **Steinbach.**

**Präsident:** Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll vom 9. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Unwohl hat sich melden lassen der Herr Abgeordnete Schwab.

Der Herr Abgeordnete Klinkosch macht Gebrauch von der Bestimmung des §. 11 der Geschäftsordnung und legt, nachdem er in mehr als zwei Ausschüssen ist, sein Mandat für den Gewerbeausschuß nieder.

Ich werde die Neuwahl in den Gewerbeausschuß auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß die neugewählten Herren Abgeordneten eingelost wurden, und zwar die Herren Abgeordneten Bartoszewski, Dürich und Dr. Kopp in die II. Abtheilung, die Herren Abgeordneten Dr. Hanisch und Dr. Lewakowski in die IV., der Herr Abgeordnete Neuber in die V. und die Herren Abgeordneten Schier und Dr. Ritter v. Starzyński in die VI. Abtheilung und der Herr Abgeordnete Freiherr v. Romaszkan in die IX. Abtheilung.

Vom Herrn Ministerpräsidenten Grafen Taaffe ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium die Acten über die am 29. November l. J. vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für die Stadtgemeinde Budweis an Stelle des verstorbenen Reichsrathsabgeordneten Eduard Claudi mit dem Bemerken im Anschlusse zu übermitteln, daß dem gewählten Reichsrathsabgeordneten Josef Schier das Wahlcertificat ausgefolgt worden ist.

Wien, 7. December 1884.

Taaffe."

**Präsident:** Ich werde diese Wahlacten dem Legitimationsausschusse zuweisen.

Ich habe heute vertheilen lassen: den Ausschußbericht über die Regierungsvorlagen, betreffend die Ausnahmsgerichte für den Gerichtssprengel Cattaro *(992 der Beilagen)* und die Veräußerung des Aerarialgebäudes Nr. 799 in der Jacobergasse in Wien *(997 der Beilagen)*;

ferner über den Beschluß des Herrenhauses, betreffend die Albrecht-Bahn *(996 der Beilagen)*;

dann die Anträge der Herren Abgeordneten Friedrich Sueß, Dr. Exner und Genossen, betreffend die Abänderung der Reichsrathswahlordnung *(993 der Beilagen)*,

und der Herren Abgeordneten Dr. Portugall und Genossen, betreffend die Leichenverbrennung *(994 der Beilagen)*.

Ich ersuche um Mittheilung des wesentlichsten Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines des Bezirkes Senftenberg (Böhmen) um Einführung eines Ausfuhrzolles auf Knochen und um Hintanhaltung des Betruges beim Kunstdüngerhandel *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

„Petition der Stadtvertretung von Schlan in Böhmen um Uebernahme des dortigen Obergymnasiums seitens der Staatsverwaltung *(überreicht durch Abgeordneten Heinrich Grafen Clam-Martinic)*."

„Petition des politischen Vereines im X. Wiener Gemeindebezirke um Vertretung durch einen eigenen Abgeordneten im Reichsrathe *(überreicht durch Abgeordneten Matscheko)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Matscheko das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Matscheko:** Ich möchte bitten, daß diese Petition, welche die Vermehrung der Abgeordneten des IV. und X. Wiener Gemeindebezirkes, respective die Zuweisung eines eigenen Vertreters im hohen Abgeordnetenhause für den X. Wiener Gemeindebezirk anstrebt, vollinhaltlich dem Protokolle angeschlossen werde.

Ich glaube, daß dieser Wunsch ein um so berechtigterer ist, wenn berücksichtigt wird, daß dieser rasch auflebende Bezirk heute schon eine größere Einwohnerzahl hat, als beispielsweise Krakau, welches einen Abgeordneten hat, und daß die zwei Bezirke Wieden und Favoriten zusammen mehr Einwohner zählen, als Lemberg, welches durch zwei Abgeordnete im hohen Hause vertreten ist.

Ich bitte demnach, daß diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle angefügt werde.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Matscheko beantragt, daß die besprochene Petition dem Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang I.)*

Ich bitte, in der Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der Petitionen fortzufahren.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition des Bezirksausschusses von Windisch-Feistritz in Steiermark und der landwirthschaftlichen Filiale Windisch-Feistritz um Herabsetzung des Preises für Viehsalz *(überreicht durch Abgeordneten Schmiderer)*."

„Petition des Vereines für die Feuerbestattung in Graz um Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Zulassung und Regelung der Feuerbestattung (Leichenverbrennung) neben der bisherigen Beerdigung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Portugall)*."

„Petition der Gemeinden Bölten und Lutschitz in Mähren um Aenderung einiger Bestimmungen des Gebührengesetzes in dem neuen Gebührengesetzentwurfe, §. 6 *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher)*."

„Petition der Professoren des katholischen Centralseminariums zu Zara, dahin gehend, daß ihre Gehalte denen der Professoren des griechisch-orientalischen Seminariums gleichgestellt werden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klaić)*."

„Petition des Stephan Hrdolo, Pfarrers der Vorstädte von Ragusa in Dalmatien, um Anordnung, daß bei der Verhandlung über die Congruaregulirung die Pfarre der Vorstädte von Ragusa als eine Stadtpfarre betrachtet und in der Bemessung des Gehaltes der Pfarre des St. Simeon in Zara gleichgestellt werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grafen Pozza)*."

„Petition der Gemeinden Hrobschitz, Merschlitz, Twerdina des Biliner Gerichtsbezirkes in Böhmen um Verstaatlichung der Nordbahn *(überreicht durch Abgeordneten Steiner)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines des Hohenmauther Bezirkes, betreffend die Sanirung der landwirthschaftlichen Krisis *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

„Petitionen der Gemeinden Aschengraben, Schindelmühl, Hackelsdorf, Georgenthal, Lauterwasser, Forst, Ober-Langenau, Mittel-Langenau, Pelsdorf, Hemmersdorf, Harta, Niederhof, Hohenelbe in Böhmen um Aufhebung des Erlasses der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hohenelbe wegen Einhebung der rückständigen Steuern durch angedrohte Executionsvornahme *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition von 104 Zuckerfabriken in Böhmen, Mähren und Schlesien um legislativen Schutz dieser bedrohten Industrie *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Dr Rieger; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Rieger:** Es ist allgemein bekannt, welche furchtbare Krisis über unsere Zuckerindustrie hereingebrochen ist; es ist nicht minder bekannt, welchen verderblichen Einfluß diese Krisis bereits auf alle unsere Creditverhältnisse auszuüben begonnen hat. Ich habe die Ehre gehabt, eine Petition einzureichen, welche von 104 Zuckerfabrikanten aus Böhmen, Mähren und Schlesien an den hohen Reichsrath und die Regierung gerichtet ist, damit dieser nothleidenden Industrie eine Abhilfe geschaffen werde. Ich brauche nicht auszuführen, von welcher enormen Tragweite diese Frage für uns Alle ist, wie sehr sie nicht bloß auf unsere Creditverhältnisse, sondern auch auf alle anderen Industriezweige und insbesondere auf unseren Ackerbau verderblich wirken kann.

Es ist also unbedingt nothwendig, daß möglichst bald Abhilfe geschaffen wird. Ich stelle den Antrag, daß vorerst diese Petition dem hohen Hause in ihrem vollen Inhalte mitgetheilt werde, und daß das hohe Haus zu beschließen geruhe, diese Petition dem Steuerausschusse zuzuweisen mit dem Auftrage, darüber möglichst bald, womöglich noch vor den Feiertagen, Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Rieger beantragt, diese Petition vollinhaltlich zur Verlesung zu bringen und sodann dieselbe dem Steuerausschusse zuzuweisen, mit dem Auftrage, darüber womöglich noch vor den Feiertagen Bericht zu erstatten.

Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Rieger zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Ich bitte somit den Herrn Schriftführer, diese Petition zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Hohes Haus der Abgeordneten!

Als die gegenwärtige Zuckerkrisis im heurigen Frühjahre ihren bedenklichen Charakter anzunehmen begann, indem die Zuckerpreise unter die durchschnittlichen Gestehungskosten dieses Artikels sanken — dieselben bewegten sich zu dieser Zeit noch zwischen 26 und 27 fl. und war die Melasse noch mit circa 6 fl. zu verwerthen — da versammelten sich in Prag die böhmischen Zuckerindustriellen in banger Sorge um ihre Zukunft, um über die Mittel und Wege zu berathen, welche ihnen den Kampf um ihre Existenz gegen die mit elementarer Macht herangebrochenen Folgen der maßlosen Ueberproduction des Deutschen Reiches ermöglichen sollten.

Der Kraft sich bewußt, welche der Arbeitsfreudigkeit und dem ernsten Streben nach technischem Fortschritte, vereint mit strenger Sparsamkeit, innewohnt, haben diese Männer der Arbeit, den bequemen Weg der directen Staatshilfe in Form von Steuernachlässen perhorrescirend, nur jene Erleichterungen ins Auge gefaßt, welche in erster Reihe die

Consequenzen einer ungünstigen geographischen Lage, theuerer Verkehrswege und einige Härten der Steuergesetze mildern und so die Concurrenz mit dem übermächtigen und begünstigten Nachbar erleichten sollten.

Die Hoffnungen, daß bei einigem Wohlwollen der entscheidenden Kreise auf solche Weise eine Katastrophe von der genannten Industrie abgewendet werden und dieselbe aus der bösen Zeit intact hervorgehen könnte, erschienen damals um so berechtigter, als ja einerseits eine weniger günstige Rüben- und Zuckerrohrernte leicht wieder bessere Preise bringen konnte und anderseits in Deutschland ein Gesetz in Berathung stand, welches die allzugrellen Mißverhältnisse in der Steuergesetzgebung und dem Steuerertrage dieses Reiches wenigstens zum großen Theile zu beheben und so das Uebergewicht der deutschen Zuckerproduction über das heimische Erzeugniß zu vermeiden geeignet war.

All diese Hoffnungen sind nicht nur nicht in Erfüllung gegangen, sondern die Verhältnisse haben sich noch weiter nach jeder Richtung hin, und zwar derart verschlimmert, wie dies vor Kurzem noch für unmöglich erschienen war.

Die Rübenernten Europas sind im Ganzen günstig ausgefallen und es hat sogar den Anschein, als ob uns Deutschland, wie im Vorjahre, abermals durch ein quantitativ sowohl, wie qualitativ brillantes Ergebniß seiner laufenden Campagne überraschen sollte.

Auch die Ergebnisse der Zuckerrohrernten sind so günstig, daß Cuba allein eine Mehrproduction von circa 1,000.000 *q* Zucker erwartet.

Dem entsprechend sind denn auch die Zuckerpreise unausgesetzt bis unter 20 fl. herabgegangen, und obgleich sich dieselben im Laufe der gegenwärtigen Campagne aus Anlaß einer anhaltenden Regenlosigkeit und dringender Deckungskäufe bis beinahe 24 fl. gehoben hatten, sind dieselben heute abermals auf dem trostlosen Stande von unter 20 fl. angelangt.

Dazu tritt noch der verhängnißvolle Umstand, daß man von Seite Deutschlands mit Rücksicht auf die triste Lage der Zuckerindustrie von einer Regelung der Zuckerkrise Abstand genommen hat.

Gleichzeitig hat auch Frankreich zur Hebung seiner Zuckerindustrie die Rübensteuer statt der Productensteuer und außerdem die Erhöhung der Surtaxe von vier auf sieben Francs für Zucker fremder Provenienz eingeführt.

Den empfindlichsten Schlag erlitten jedoch die Hoffnungen auf eine annähernde Erreichung der Concurrenzfähigkeit durch die im Monate August erschienenen Publicationen des statistischen Amtes in Berlin über die dortseitigen Zuckersteuerergebnisse, welche den heimischen Industriellen in nackten Zahlen die Hoffnungslosigkeit ihrer Situation in dieser Beziehung nicht nur für die nächste Zeit, sondern auch für die Folge vor Augen führten.

Daß in Folge der rapiden Zunahme der Zuckerproduction Deutschlands und dessen Exportes, welcher in fünf Jahren sich fast verfünffachte, und bei den bestehenden Prämien ein Rückgang der reinen Staatseinnahmen aus diesem Productionszweige zu erwarten sei, das konnte für Niemand ein Geheimniß sein, allein weder dies- noch jenseits erwartete man das verblüffende Resultat, daß die reine Steuerleistung der deutschen Zuckerindustrie in einem Jahre von 46 Millionen auf 28 Millionen Mark fallen könnte.

Seit der Campagne 1878—1879 ist somit die reine Steuerabfuhr der deutschen Zuckerindustrie an den Staat von circa 47 Millionen auf 28·7 Millionen Mark gefallen, während jene von Oesterreich-Ungarn von 6 auf 11·2 Millionen Gulden gestiegen ist und sich gegenüber Deutschland in diesem Zeitraume relativ verdreifachte, welchem Umstande entsprechend auch die heimische Zuckerproduction an ihrer Concurrenz- und damit ihrer Lebensfähigkeit eine empfindliche Einbuße erlitten hat, und darum auch an dem gegenwärtigen Mißgeschicke viel härter zu tragen hat als ihr glücklicher Nachbar.

Dieser bedauerliche Uebelstand wird aber in dem nächsten Jahre eine potenzirte Bedeutung erlangen, denn wenn schon die Productionszunahme des letzten Jahres ein solches Herabgehen der Steuerleistung in Deutschland involvirte, wie viel kann nach der nächsten Campagne wohl von dieser noch übrig bleiben, wo die 38 neu erbauten Fabriken mit einer Production von mehr als 1,000.000 *q* zur Wirkung gelangen?

In Deutschland beträgt der Gesammtconsum an Zucker gewiß das Doppelte von jenem Oesterreich-Ungarns; denn wenn auch die officiellen Daten des statistischen Amtes einen etwas kleineren Consum in Deutschland ausweisen, so darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, daß diese Daten von den Interessenten, das ist den Zuckerfabrikanten, selbst geliefert werden, somit nicht ganz unanfechtbar erscheinen.

Bei diesem Umstande hätte die Steuerleistung in unserer Monarchie in der Vorcampagne bloß circa 7 Millionen betragen müssen, wenn dieselbe jener des Deutschen Reiches hätte entsprechen sollen, während sie bekanntlich 11·2 Millionen betragen hat.

In der heurigen Campagne dürfte diese Leistung für Oesterreich-Ungarn im Vergleich zu Deutschland ohne Uebertreibung auf 3 bis 4 Millionen Gulden zu taxiren sein.

Das Wohlwollen nun, welches der deutschen Zuckerindustrie sowohl von Seite der Regierung, sowie der Volksvertretung entgegengebracht wird, bürgt dafür — und ist dies in den letzten Tagen bereits von der Allerhöchsten Stelle proclamirt worden — daß von Seite des Deutschen Reiches der

leidenden Zuckerindustrie diese directe Staatshilfe insolange nicht entzogen und der Steuerausfall auf andere Objecte überwälzt werden wird, als die Bedrängniß anhält, und sie wird leider noch um so länger anhalten, als diesem Uebel nur die Zunahme des Consums gründlich und bleibend abzuhelfen geeignet ist, während diese letztere, den Hoffnungen der Producenten entgegen, selbst bei den gegenwärtigen phänomenal niedrigen Zuckerpreisen nicht zu Tage getreten ist, weil eben die Zuckerkrise in den vorzugsweise Zucker producirenden Ländern Oesterreichs bereits ihre lähmende Wirkung auf alle Productionskreise und damit auf alle Consumtionskreise ausübt und in naher Zeit noch weit intensiver ausüben wird, wenn eine nothwendig werdende Einschränkung der Production auch die Arbeiterkreise intensiver ins Mitleid gezogen haben wird.

Das Ende der ernsten Bedrängniß der gesammten Productionskreise ist somit nicht abzusehen und auch nicht das Ende des ertödtenden Uebergewichtes der vom Staate so protegirten deutschen Zuckerproduction, und dürfte es wohl Niemand geben, welcher ernstlich behaupten würde, daß die heimische Zuckerindustrie, welche sich bei ihrer notorisch ungünstigeren geographischen Lage und meteorologischen Verhältnissen, mit ihrem theueren Capital, ihren theueren Verkehrswegen, bei der großen Steuerbelastung der Urproduction und endlich bei der geringeren Wohlhabenheit und Consumsfähigkeit des arbeitenden Volkes, daß diese Industrie, welche sich jetzt schon nur mit der Anspannung aller ihrer Kräfte des erdrückenden Uebergewichtes ihres Nachbars nothdürftig erwehren konnte, daß dieselbe sich auch dann noch desselben wird erwehren und sich erhalten können, wenn sie gefesselt durch eine relativ schwere Steuerüberbürdung ihrem mächtigsten Concurrenten zu dessen Frommen ausgeliefert würde.

Der beste Wille, die beste Kraft werden vergeblich vergeudet und müssen erlahmen, wenn die Ungleichheit der Wehrmittel im vorhinein jeden Kampf aussichtslos erscheinen läßt, und darum ist auch der Kampf der heimischen Zuckerindustrie mit der maßlosen Ueberproduction Deutschlands insolange ein hoffnungsloser, als die schreiende Ungleichheit in der Steuerleistung leider nicht wenigstens annähernd hergestellt wird.

Die österreichisch-ungarische Zuckerindustrie hat ohne Murren und Beschwerden die Bestimmungen des Steuergesetzes vom Jahre 1878 über sich ergehen lassen, als sich hierseits ähnliche Verhältnisse wie jetzt in Deutschland herausbildeten, und hat in kurzem Zeitraume die Erhöhung der Contingentirungsziffer von 6½ auf 10 Millionen auf sich genommen und damit loyal ihre Pflichten gegen den Staat wie gegen den Nachbar voll und ganz erfüllt. Sie hat darum umsomehr Anspruch auf den Schutz des Staates in schwerer Zeit.

Wenn derselben angedeutet wird, sie möge die Ersparnisse jener „fetten" Jahre, welche sie genossen, zur Selbsterhaltung verwenden, so liegt außer den diesbezüglichen Einkommenfassionen einer Reihe von Jahren wohl der beste Gegenbeweis für die angeblich erzielten großen Gewinne in dem Umstande, daß, während in Deutschland in diesem Zeitraume 91 Fabriken entstanden sind, wir nur einen Zuwachs von 2, sage zwei neuen zu verzeichnen haben.

Wären die letzten Jahre von Erfolgen so gesegnet gewesen, wie dies thatsächlich in Deutschland der Fall war, dann hätten die großen Gewinne hier gerade so wie dort zur Anlage von neuen Etablissements angespornt. Auch dieses Argument ist somit nicht berechtigt, und zwar umsoweniger, als es doch notorisch ist, daß Deutschland bereits seit einer Reihe von Jahren permanent die brillantesten Zuckerausbeuten aus seinem Rohmateriale zu verzeichnen hat, während wir in der gleichen Periode einige Mißjahre in qualitativer Beziehung zu beklagen und einen Wechsel des Steuersystems mit den damit verbundenen kostspieligen Experimenten und endlosen Investitionen durchzuführen hatten.

Die heimatliche Zuckerindustrie ist somit außer Stande in sich und aus sich selbst die Mittel zu ihrer weiteren Erhaltung zu finden und zu beschaffen, ebensowenig wie ihr mit kleineren Mitteln und bloßem Wohlwollen geholfen werden kann, insolange man dieselbe der elementaren Wirkung der deutschen Besteuerungsverhältnisse nicht durch eine ihnen entsprechende Herabminderung der Steuerbelastung entzieht.

Die Möglichkeit einer erfolgreichen Concurrenz erscheint sonst überhaupt als ausgeschlossen.

Darum bleibt der Zuckerindustrie in ihrem nichtsweniger wie trostreichen Zustande leider nur noch der Weg der Anrufung der directen Staatshilfe übrig. Die ehrfurchtsvoll Gefertigten, bevollmächtigt und beauftragt von der Majorität der am 23. November d. J. in Brünn versammelten Zuckerindustriellen der österreichisch-ungarischen Monarchie sowohl, wie der untengenannten Zuckerfabriken, welche den Beschlüssen derselben sich schriftlich anschlossen, betreten diesen Weg im Namen dieser ihrer Mandatare nicht leichten Sinnes und nicht leichten Herzens, denn auch sie müssen als gute Bürger lebhaft wünschen, daß all die jahrelangen Bemühungen zur Regelung des Staatshaushaltes endlich von einem ganzen Erfolge gekrönt werden, und sind sich dessen wohl bewußt, daß eine Herabminderung des Zuckersteuererträgnisses dieses Ziel abermals weiterrückt, doch können sie einerseits auf die dringende Nothwendigkeit einer solchen Maßregel und anderseits auf den Umstand hinweisen, daß die Krise leider nicht allein die Zuckerindustriellen, sondern mehr oder weniger alle Productionskreise Böhmens, Mährens und Schlesiens und damit auch den

Staat selbst getroffen, und daß die mittelbaren Folgen derselben den Staatshaushalt weit mehr schädigen würden, als der Verlust an den Einnahmen durch einige wenige Jahre, ganz abgesehen von den schweren Wirkungen in socialer Beziehung.

Wenngleich die von mehreren Seiten bereits angestrebten Erleichterungen für die Zuckerindustrie von großem Werthe sind, so müssen die in aller Ergebenheit Gefertigten nichtsdestoweniger in erster Reihe und in der vollen Ueberzeugung, daß unter den bestehenden Verhältnissen nur ein bedeutender Nachlaß an dem contingentirten Steuererträgnisse, und zwar durch das Zurückgreifen auf die diesbezüglichen Bestimmungen des Steuergesetzes vom Jahre 1878 der Zuckerindustrie eine ausreichende Hilfe bringen könne, und in der Hoffnung, daß die Gewichtigkeit der Argumente von Seite eines hohen Hauses der Abgeordneten der wohlwollenden Prüfung gewürdigt werden wird, im Sinne und im Auftrage ihrer Mandatare die ebenso ehrfurchtsvolle wie dringende Bitte stellen:

1. Es möge auf legislativem Wege das Zuckersteuercontingent vom Beginne der Campagne 1884 bis 1885 an auf sechs Millionen Gulden mit einem jährlichen Zuwachse von 500.000 fl. (eventuell mittelst Steuerabschreibung) bis zum Ausgange des Vertragsverhältnisses zwischen Oesterreich und Ungarn festgesetzt,

2. die eventuellen Steuerüberschüsse den Zuckerfabriken zu gute gebracht und der Füllungsquotient nach Bedarf nicht nur erhöht, sondern auch erniedrigt werden.

3. Von Seite der hohen k. k. Regierung wolle Belehnung versicherter Zuckerlager auf jede mögliche Weise gefördert werden.

Prag und Brünn, am 23. November 1884.

Joh. Fried. Gr. Hodek.

Im Namen und im Auftrage des am 23. October 1884 in Brünn abgehaltenen Zuckertages, sowie der nachstehenden Zuckerfabriken auf Grund schriftlicher Beitrittserklärungen, und zwar:

Aus Böhmen: Zákolan, Türmitz, Konopišť, Hawran, Kralup, Litol, Kopidlno, Josefstadt, Bučic, Tausim, Cerhenic, Dymokur, Ouwal, Brňany, Zleby, Radboř, Svijan, Opočno, Choltic, Bilin, Raudnitz, Laun, Kaaden, Třebovětic, Černožic, Roždalovic, Přelouč, Předměřic, Dašic, Sulovic, Lužec, Mělník, Moravan, Königgrätz, Welwarn, Zlonic, Hospozín, Rosic, Horka, Cerekvic, Rakonitz, Kouřim, Ouřiňoves, Velim, Chrudim, Leneschic, Unter-Cetno, Hohenmauth, Schönhof, Liblic, Unter-Beřkovic, Sadská, Jung-Bunzlau, Hrochov-Teynic, Plaňan, Sádová, Klobuk, Opatovic, Jičín, Radonic, Fünfhunden, Slatinan, Poděbrad, Mochov, Vinoř, Mšeno, Močovic, Libic, Königstadtl, Doxan, Neubydžov, Bašnic, Hohentrebetisch, Budweis, Vodolka, Kralup II, Pardubic, Kolešovic, Bosov.

Aus Mähren und Schlesien: Branowitz, Holitz, Königsfeld, Kostel, Littau, Müglitz, Proßnitz, Schlapanitz, Selletitz, Tischnowitz, Wrbatek.

Ohne schriftliche Erklärung: Ung. Brod, Brodek, Chropin, Freiheitsau, Hatschein, Ung. Hradisch, Kojetein, Mähr. Neustadt, Ung. Ostra, Pohrlitz, Rossitz, Zborowitz."

**Präsident:** Ich werde diese Petiton dem Steuerausschusse zur schleunigen Berichterstattung zuweisen. Ich ersuche nun den Herrn Schriftführer, mit der Verlesung der Petitionen fortzufahren.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition der Gemeindevertretung von Villach in Angelegenheit der kürzesten Verbindungsbahn von Villach über die Tauern an die Gisela-Bahn *(überreicht durch Abgeordneten Moritsch)*."

„Petition der Bewohner der Gemeinden Türnitz, Annaberg und Mitterbach um Ausbau der Zweigbahn der niederösterreichischen Staatsbahnen Scheibmühl-Schrambach über Türnitz, Annaberg, Mitterbach und Mariazell *(überreicht durch Abgeordneten Pirko)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Pirko das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Pirko:** Ich hatte heute die Ehre, eine Petition, betreffend den Ausbau der Bahn, welche als ein unentbehrliches Glied des niederösterreichischen Zweig-Eisenbahnnetzes anerkannt ist, nämlich der Zweigbahn Schrambach-Mariazell, zu überreichen.

Es handelt sich um eine Bahnverbindung, welche geeignet ist, dem Verfalle der Eisenindustrie zu begegnen und eine strebsame Bevölkerung vor dem ihr drohenden Untergange zu retten. Es sind dies mit großem Reichthume an Naturproducten ausgestattete und mit ganz bedeutender Industrie versehene Thäler. Durch eine Bahnverbindung sollen nun die Producte dieser Gegenden der Verwerthung zugeführt werden. Ich will mich jeder weiteren Ausführung enthalten, umsomehr, als Seine Excellenz der Herr Handelsminister bereits in der vorigen Budgetdebatte erklärt hat, daß er die Bahn als eine nothwendige anerkenne und eine diesbezügliche Vorlage einbringen werde.

Ich erlaube mir nur, das hohe Haus mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Angelegenheit zu bitten, daß diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Pirko beantragt, daß die von ihm überreichte Petition der Gemeinden Türnitz u. s. w. dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang II.)*

Ich bitte den Herrn Schriftführer, in der Verlesung der Petitionen fortzufahren.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition des niederösterreichischen Landesausschusses um Regelung der Landes-, Gemeinde- und Bezirksumlagen vom Staatsbahnbetrieb im Wege der Gesetzgebung *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Christian Kinsky)*."

„Petition der k. k. Briefträger des mährisch-schlesischen Postbezirkes um definitive Gehaltsregulirung *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Gomperz)*."

„Petition der Bezirksvertretung Zwickau in Böhmen um Verstaatlichung des Versicherungswesens *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der steiermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft um Herabsetzung und Milderung der Gebühren bei Vermögensübertragungen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg)*."

**Präsident:** Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Rapoport einen achttägigen Urlaub ertheilt habe, ferner daß der Herr Abgeordnete Greuter sich unwohl gemeldet hat.

Von dem Herrn Abgeordneten v. Pacher ist eine Interpellation überreicht worden; ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Pacher, Hock und Genossen an Se. Excellenz den Herrn Finanzminister.

Nach Mittheilungen öffentlicher Blätter vom Spätsommer d. J. soll einem Gewerbeinspector der Eintritt in die k. k. Tabakfabrik seines Bezirkes von der Direction derselben verweigert worden sein.

Laut §. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1883, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspectoren, welches vor nicht langer Zeit unter Zustimmung aller Parteien dieses hohen Hauses fast einstimmig angenommen wurde, „umfaßt die Thätigkeit eines Gewerbeinspectors in der Regel alle gewerblichen Unternehmungen eines oder mehrerer Bezirke eines Landes", und ist eine Ausnahme für irgend welche Staatsfabriken im Gesetze nicht gemacht. §. 8 stellt in Alinea 1 die unbedingte Pflicht des Einlasses des durch seine Karte legitimirten Gewerbeinspectors auf und bezeichnet in Alinea 4 die Verweigerung des Einlasses als eine Uebertretung, strafbar nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung.

Durch oberwähnten, eine offenbare Gesetzesverletzung enthaltenden Vorgang wurde nun die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Arbeiterverhältnisse in den k. k. Tabakfabriken überhaupt gerichtet, und es sind Nachrichten laut geworden, daß in einzelnen derselben, wie namentlich in der Hauptfabrik zu Hainburg, aber auch in Klagenfurt, höchst gesundheitsschädliche Einflüsse walten müssen, so daß die Erkrankungen der Athmungsorgane, ferner Gicht, Rothlauf u. dgl. eine im Verhältnisse zu anderen Industriezweigen geradezu erschreckende Höhe erreichen und durch die große Zahl der Erkrankungen die Höhe der Beiträge zur Krankencasse in einem auffallenden Mißverhältnisse zur Geringfügigkeit der Leistungen derselben in Erkrankungsfällen gebracht wird.

In Erwägung nun, daß gerade die gegenwärtige Regierung mehr als einmal die Heilung der socialen Schäden als ihr Programm verkündet, und insbesondere Se. Excellenz der Herr Ministerpräsident in der Debatte über die Verhängung des Ausnahmszustandes am 14. Februar d. J. erklärt hat: „Die Regierung beschäftigt sich sehr mit der Arbeiterfrage und Allem, was d'rum und d'ran hängt — man möge sich denken den Arbeiter in der Fabrik, oder den Arbeiter auf dem Felde";

in fernerer Erwägung, daß zum ernsten Studium dieser Frage die eingehende und menschenfreundliche Beobachtung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Fabriksarbeiterschaft die erste Voraussetzung bilden muß, und daß kein Bruchtheil derselben sich dieser Beobachtung so einfach darbietet, als die Arbeiterbevölkerung in den Staatsfabriken;

in Erwägung, daß der unerbittliche Zwang der wirthschaftlichen Concurrenz, welcher sonst gedrückten Arbeiterverhältnissen oft zur Entschuldigung zu dienen hat, bei Ausübung eines ausschließlichen Monopols keinen Vorwand zu rücksichtsloser Ausbeutung menschlicher Arbeitskräfte zu bilden geeignet ist und es der Staatsverwaltung überhaupt ziemen würde, in der Sorgfalt für Leben, Gesundheit und Wohlfahrt der auf ihrer Hände Arbeit angewiesenen Staatsbürger den Privatunternehmern mit gutem Beispiele voranzugehen;

in Erwägung, daß in der Natur der Tabakfabrikation eine Erklärung der um das dreifache des Normalen herum schwankenden Percentziffer der Häufigkeit oberwähnter Krankheitsformen doch schwerlich gesucht werden kann, und einer etwaigen höheren Gefahr für die Gesundheit der Arbeiter doch auch

mit erhöhter Fürsorge aller hygienischen Vorkehrungen begegnet werden sollte;

in endlicher Erwägung, daß für den Ernst und die Aufrichtigkeit, mit welchen die hohe Regierung ihre Mission der Verbesserung des Loses der arbeitenden Classen erfaßt, kein besserer Prüfstein gefunden werden könnte als die Fürsorge, welche sie der unmittelbar in ihren Diensten stehenden Fabriksarbeiterschaft angedeihen läßt —

stellen die Unterzeichneten die folgenden Fragen:

1. Hat jener in den öffentlichen Blättern behauptete Vorgang der Abweisung eines Gewerbeinspectors durch den Director einer k. k. Tabakfabrik thatsächlich stattgefunden; und wenn dies der Fall ist: in welcher Weise ist dem verletzten Gesetze Genüge geleistet worden?

2. Ist der hohen Regierung und insbesondere Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister das Verhältniß der Erkrankungen in den seinem Ressort unterstehenden Tabakfabriken gegenüber demjenigen in den anderen großgewerblichen Unternehmungen bekannt, und welche Maßnahmen stellt Seine Excellenz zur Abhilfe dagegen in Aussicht?

Wien, am 11. December 1884.

Gustav v. Pacher.
Gustav Hock.
Dumba.
Dr. Hallwich.
Pfeifer.
Exner.
Neuwirth.
Gomperz.
Bohaty.
Moritsch.
Dr. Hirsch.
Dr. Magg.
Budig.
Ant. Schmidt
Zschock.
Kirschner.
Salm.
Ed. Siegl.
Kopp.
Sax.
Chlumecky.
Dr. Klinkosch.
Dr. Jaques.
Wildauer.
Wünsche.
Dr. Peez.
Raab.
Matscheko.
Goëß.
Friedr. Sueß.
Proskowetz.
Kutschera.
Dr. Schaup.
Dr. Keil.
Dr. Ofner.
Brenner.
Zedtwitz.
Portugall.
Sturm.
Terlago.
Arth. Wolkenstein."

Herbst.
Dr. Weitlof.
Dr. Kindermann.
L. Ehrlich.
Hackelberg.
Mauthner.
Dr. Wegscheider.
Hanisch.
Posselt.
Dr. Stöhr.
Tausche.
Schmiderer.
Blaschka.
Dr. Vielguth.
Dr. Bareuther.
Dr. Wrann.
Lax.
Carneri.
Wickhoff.
Jäkl.
Dr. Roser.
A. Streer.
E. Plener.
Dr. Jaksch.
Wiesenburg.
Dr. v. Stourzh.
Wilh. Neuber.
Meißler.
Beer.
Kraus.
Z. Herrmann.
Sprung.
Banhans.
Wolfrum.
Gf. Attems
Portheim.
Rechbauer.
Moro.
Dr. Menger.
Scharschmid.
Ritter.

**Präsident:** Diese Interpellation wird Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister zur Beantwortung übergeben werden.

Es ist weiters eine Interpellation von dem Herrn Abgeordneten Tausche und Genossen eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Spławiński** *(liest)*.

„Interpellation des Abgeordneten Tausche und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Bekanntlich haben die körner- und rübenbautreibende Landwirthschaft, sowie einige Zweige der landwirthschaftlichen Industrie derzeit mit einer Krisis zu kämpfen, wie sie diese wichtigen Zweige lange Jahre nicht betroffen.

Hauptsächlich kämpft die Landwirthschaft einiger Kronländer mit der Calamität, daß sich der Export des Getreides verringert, der Import fremden Getreides immer größere Dimensionen annimmt und trotzdem die Getreidepreise nahe bis unter die Productionskosten gesunken sind, der Absatz des verkäuflichen Getreides sich immer schwieriger und ungünstiger gestaltet.

Vielerlei Ursachen wirken nun zusammen, welche diese Calamität herbeiführten oder die Lage verschärfen.

Unter den Mitteln zu ihrer Sanirung ist vor Allem die Belebung des Getreideexportes, die Zurückhaltung überflüssigen Importes hervorzuheben und in dieser Richtung sind es insbesondere Eisenbahntarifmaßnahmen, welche im Stande wären, eine, wenn auch nicht sofortige, doch nach und nach günstige Wendung herbeizuführen.

Die landwirthschaftlichen Interessenten sehen deßhalb schon lange der Durchführung verschiedener, schon längst begehrter Maßnahmen im Eisenbahntarifwesen entgegen, welche seitens der hohen Regierung auf den ihr unterstehenden k. k. Staats- sowie in Staatsbetrieb übernommenen Privatbahnen leicht durchführbar wären, oder bei subventionirten und anderen österreichischen Bahnen durch ihre Einflußnahme herbeigeführt werden könnten.

Insbesondere ist es die Durchführung der von der großen Tarifenquête gemachten Vorschläge, die seit geraumer Zeit der hohen Regierung vorliegen und wovon bis jetzt nur wenige Berücksichtigung fanden.

Im großen Ganzen tritt immer noch die Erscheinung zu Tage, daß der Import bevorzugt wird gegenüber dem Inlandverkehr, daß der Transit bevorzugt wird gegenüber dem Export. Russisches Getreide gelangt über galizische Bahnen billiger nach Böhmen, als galizisches; ausländisches Getreide stellt sich auf heimischen Bahnen bei derselben Entfernung billiger, als österreichisches Erzeugniß. Preußischer Spiritus gelangt billiger nach Triest als heimischer.

Es werden die heimischen Productionsbedingungen untergraben, wenn Eisenbahnen die aus dem Auslande nach Oesterreich-Ungarn zum Consum hereinkommenden Erzeugnisse wohlfeiler transportiren als dieselben Erzeugnisse inländischen Ursprunges von ihrem inländischen Productionsorte nach ihrem gleichfalls inländischen Consumtionsorte; oder wenn die Bahnen landwirthschaftliche Erzeugnisse, welche von einem ausländischen Erzeugungsorte kommen, auf dem Wege über österreichisch-ungarisches Gebiet einen gleichfalls ausländischen Verbrauchsort aufsuchen, wieder wohlfeiler befördern, als Erzeugnisse österreichischen Ursprunges.

Viel zu wenig kömmt bei allen Tarifmaßnahmen eine Hauptbedingung österreichischer Production und heimischen Handels zum Ausdruck: den inländischen Bedarf möglichst ausschließlich durch inländisches Erzeugniß zu decken, sowie daß auf ausländischen Märkten die heimische Production möglichst großen Absatz finde. In dieser Richtung bewegen sich die Vorschläge der Tarifenquête, insbesondere ihrer Mitglieder aus den Kreisen der Landwirthschaft und einschlägigen Industrie.

Aber schon im Jahre 1879 hat der österreichische Agrartag einstimmig die Resolution beschlossen, wonach er sich entschieden gegen Transporttarife erklärt, welche den ausländischen Transitverkehr gegenüber dem inländischen Export begünstigen, sowie daß auch dahin zu streben sei, insolange die Verstaatlichung der Eisenbahnen nicht durchgeführt ist, daß im legislativen und administrativen Wege durch Einführung eines Einheitstarifes unter Beseitigung der Differentialtarife Vereinfachung und Stetigkeit in das gesammte Tarifwesen gelange.

Auf zahlreichen landwirthschaftlichen Versammlungen, insbesondere Deutschböhmens, wurde ähnlichen Wünschen schon oft Ausdruck gegeben. Nun hat aber der böhmische Landtag in seiner letzten Session einen Antrag, „betreffend die Getreidekrisis", in Verhandlung genommen, welcher in seiner Begründung der möglichen Sanirung dieser Krisis durch zweckmäßige Eisenbahntarife Ausdruck gibt; ebenso hat der galizische Landtag einen Dringlichkeitsantrag angenommen, durch welchen die hohe Regierung aufgefordert wurde, zur Steuerung des hauptsächlich durch die Tarifpolitik der Eisenbahnen verursachten Niederganges der Landesproduction die Interessen der Landwirthschaft auf den Staats- und Privatbahnen energisch zu wahren.

Die gefertigten Interpellanten erlauben sich nun die Anfrage, ob Seine Excellenz der Herr Handelsminister geneigt sei, in der Hauptrichtung den hier angedeuteten Wünschen auf Reform der Eisenbahnfrachtentarife Rechnung zu tragen, und zwar insbesondere:

„1. Welche Maßnahmen sind zu erwarten, damit der Export von Getreide, Mehl, Zucker und Spiritus gehoben werde, wobei die Interpellanten speciell für Zucker die Verbilligerung der Tarife der Südbahn ins Auge fassen, um den Export nach der Levante zu fördern.

2. Gedenkt die hohe Regierung darauf Einfluß zu nehmen, daß ausländisches Getreide auf inländischen Eisenbahnen keine größeren Begünstigungen genieße, als inländisches; sowie, daß dem inländischen Getreide auch die Möglichkeit des alla rinfusa-Verkehrs (in losen Wagenladungen) zu Theil werde, wie dem russischen auf der Karl Ludwig-Bahn?

3. In welcher Weise gedenkt die hohe Regierung darauf Einfluß zu nehmen, daß der gesammten österreichischen Production ein billiger Verkehr in den Relationen der Arlbergbahn ermöglicht wird?

4. Wie gedenkt Seine Excellenz der Herr Handelsminister den zahlreichen Forderungen und Wünschen der Mühlenindustrie zu entsprechen, welche durch die auf den Eisenbahnen begünstigte ungarische Mehlconcurrenz dem Niedergange entgegengeht?

Wien, 12. December 1884.

Anton Tausche.

| | |
|---|---|
| Ad. Streeruwitz. | Kirschner. |
| Franz Neußer. | Wegscheider. |
| Dr. Roser. | Bohaty. |
| Dr. Weitlof. | Richter. |
| Dr. Kraus. | Dr. F. Nitsche. |
| Blaschka. | Hackelberg. |
| Dr. Kindermann. | F. Stöhr. |
| Anton Schmidt. | Hirsch. |
| Anton Steiner. | Pacher. |
| Eduard Siegl. | Meißler. |
| Portheim. | Schier. |
| Herrmann. | Scharschmid. |
| Budig. | Hübner. |
| Jäkl. | Schwab. |
| Posselt. | Dr. Hallwich. |
| Wilhelm Neuber. | Ehrlich. |
| Lax. | Attems." |

**Präsident:** Es liegt noch ein Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Nitsche, Tausche und Genossen vor, um dessen Verlessung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Antrag der Abgeordneten Dr. Nitsche, Tausche und Genossen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die Erneuerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, über die zeitliche Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, betreffend die zeitliche Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen bleiben auch für die Zeit vom 1. Jänner 1885 bis zum 31. December 1887 in Wirksamkeit.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Mein Minister der Justiz und der Finanzen beauftragt.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Gesetzentwurf dem Justizausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.““

Wien, 10. December 1884.

| | |
|---|---|
| Tausche. | Dr. F. Nitsche. |
| Dr. v. Stourzh. | Kirschner. |
| Pacher. | Stöhr. |
| Scharschmid. | A. Streeruwitz. |
| Attems. | Wildauer. |
| Hackelberg. | Dr. F. Jaksch. |
| Dr. Heilsberg. | Schier. |
| Hübner. | Dr. Roser. |
| Hanisch. | Dr. v. Kraus. |
| Raab. | F. Neußer. |
| Dr. Weitlof. | A. Steiner. |
| Barenther. | Wickhoff. |
| Ed. Siegl. | Bohaty. |
| Wolfrum. | Wilh. Neuber. |
| Dr. Kindermann. | Richter. |
| Tomaszczuk. | Posselt. |
| Rechbauer. | Forster. |
| Meißler. | Dr. Wegscheider.“ |

**Präsident:** Dieser Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden. Zur Stellung eines formellen Antrages hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Hanisch das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Hanisch:** Ich werde warten, bis Ruhe eingetreten sein wird. Ich spreche nicht für die Stenographen, sondern für das Haus. *(Nach einer Pause:)* Es wird dem hohen Hause vorgeschlagen, das Gesetz wegen Erleichterungen bei Löschung kleiner Satzposten zu verlängern, und zwar vom 1. Jänner 1885 bis zum 31. December 1888. Wenn das Gesetz vom 1. Jänner 1885 an noch in Wirksamkeit bleiben soll, muß die Votirung desselben noch vor den Weihnachtsferien in beiden Häusern des Reichsrathes platzgreifen. Da aber das Herrenhaus für den 16. d. M. zu einer Sitzung einberufen ist, würden wir bis dahin kaum in der Lage sein, unseren Beschluß dem Herrenhause mitzutheilen, wenn nicht heute noch darüber verhandelt und beschlossen würde, und da die Sache so klar liegt, daß keinem von uns Bedenken gegen die Verlängerung des Gesetzes aufsteigen können, am allerwenigsten gegen die sofortige dringliche Behandlung, erlaube ich mir zu beantragen, daß gemäß den nach §. 42 G. O. zulässigen Abkürzungen sofort die erste Lesung, eventuell die zweite und dritte Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgenommen und von der Vorberathung desselben ganz Umgang genommen werde.

**Präsident:** Ich bitte, mir den Antrag schriftlich zu übergeben. Ich bitte, meine Herren, die Plätze einzunehmen, da wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)* Der Herr Abgeordnete Dr. Hanisch stellt folgenden Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Auf die Behandlung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Nitsche und Genossen haben nach §. 42 G. O. alle zulässigen Erleichterungen, insbesondere die Vornahme der ersten, zweiten und dritten Lesung heute noch mit Umgangnahme von der Vorberathung platzzugreifen.““

Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen?

*(Finanzminister Dr. Ritter v. Dunajewski meldet sich.)*

Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski:** Ich habe die Ehre, zu diesem Antrage dem hohen Hause mitzutheilen, daß die Verlängerung der Wirksamkeit des betreffenden Gesetzes die Regierung bereits beschäftigt hat und die Vorlage, welche die Regierung in dieser Hinsicht dem hohen Hause zu

unterbreiten die Ehre haben wird, sich in einem solchen Stadium befindet, daß die Einbringung im hohen Hause in allernächster Zeit zu gewärtigen ist.

*(Abgeordneter Heinrich Graf Clam-Martinic meldet sich zum Worte.)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Heinrich Graf Clam-Martinic hat das Wort.

Abgeordneter Heinrich Graf **Clam-Martinic:** Nachdem sich der gestellte Antrag seinem Wortlaute nach nicht in unseren Händen befindet, auch bei der im Hause herrschenden Unruhe kaum irgend Jemandem von uns verständlich gewesen sein dürfte, nachdem überdies noch hinreichend Zeit vorhanden ist, diese Angelegenheit noch vor der Vertagung des hohen Hauses in regelmäßige Verhandlung durch den Ausschuß zu ziehen, so glaube ich, daß es nicht angemessen wäre, in dieser Richtung ein Präcedenz zu schaffen dadurch, daß wir einen uns dem Wortlaute nach nicht bekannten Antrag sofort in allen drei Stadien in Berathung ziehen und der Erledigung zuführen. *(Sehr richtig! rechts.)* Wohl aber könnte man den Ausschuß von der Verpflichtung zur Drucklegung seines Berichtes entheben, so daß schon in einer der nächsten Sitzungen dieser Gegenstand seine Erledigung in der regelmäßigen Form erfahren kann, was umsomehr zu erwarten ist, als nach den Erklärungen Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers von Seite der hohen Regierung gegen diesen Antrag kein Anstand obzuwalten scheint und sich sogar, wie wir gehört haben, eine diesbezügliche Regierungsvorlage in Vorbereitung befindet.

Ich stelle daher den Antrag, diesen Gegenstand dem Ausschusse zur dringlichen Behandlung zuzuweisen und den Ausschuß von der Drucklegung seines Berichtes zu entheben.

*(Abgeordneter Dr. Hanisch meldet sich zum Worte.)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Hanisch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hanisch:** Ich würde mich dem Antrage des Herrn Vorredners fügen, wenn derselbe auch beantragte, es habe heute schon die erste Lesung stattzufinden; denn wenn ich recht unterrichtet bin, findet schon am Montag eine Haussitzung statt, dann kann der Antrag bereits Montag in zweiter und eventuell dritter Lesung angenommen und dem Herrenhause mitgetheilt werden, so daß dasselbe darüber bereits Dienstag verhandeln könnte. Das, wie gesagt, habe ich aus dem Antrage Seiner Excellenz des Grafen Clam nicht entnommen und füge demselben, indem ich mich im Uebrigen demselben conformire, also hinzu, daß heute die erste Lesung vorgenommen werden möge.

*(Abgeordneter Dr. Nitsche meldet sich zum Worte.)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Nitsche hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Nitsche:** Nachdem ich die Ehre habe, der Antragsteller zu sein, erkläre ich mich für meine Person nach der Lage der Sache mit dem Antrage Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten Heinrich Grafen Clam-Martinic und seiner Erklärung bezüglich der ersten Lesung einverstanden. *(Bravo! Bravo!)*

**Präsident:** Der Antrag Hanisch reducirt sich demnach dahin, daß noch heute die erste Lesung vorgenommen werde. Ich ersuche daher die Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist nicht die nöthige Zweidrittel-Majorität vorhanden. *(Rufe: Wir haben nicht gehört!)* Es handelt sich darum, daß heute noch die erste Lesung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Nitsche und Genossen stattfinde. Dazu ist die Zweidrittel-Majorität erforderlich. Ich ersuche demnach jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß heute noch die erste Lesung vorgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Zweidrittel-Majorität ist vorhanden; der Antrag ist daher angenommen.

Ich ertheile sohin dem Herrn Antragsteller Dr. Nitsche das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter Dr. **Nitsche:** Hohes Haus! Ich bin wohl nicht vorbereitet, heute sofort den Antrag in erster Lesung zu begründen. Ich erlaube mir nur ganz kurz darauf hinzuweisen, daß eine umfangreiche meritorische Begründung des Antrages um so überflüssiger erscheint, als die Motive der hohen Regierung seit dem Jahre 1875 bei wiederholten Vorlagen bekannt gemacht worden sind und wir Alle, die im praktischen Leben stehen, uns von der Wohlthätigkeit und Ersprießlichkeit des fraglichen Gesetzes überzeugt haben.

Es könnte nur eine Frage ventilirt werden, das ist, ob dieses Gesetz überhaupt noch verlängert werden soll. Nun hat die hohe Regierung, wie ich mich aus den Motivenberichten vom Jahre 1882 erinnern zu können glaube, sich damals bereits in dem Sinne ausgesprochen, es „dürfte" mit dieser im Jahre 1882 beschlossenen Verlängerung vielleicht das Ausreichen gefunden werden. Also bereits damals hat die hohe Regierung anerkannt, daß dies noch nicht der letzte Termin sein müsse.

Nun stehen die Verhältnisse heute so — und es ist auch thatsächlich die Anregung zu diesem Antrage

gerade von competenter Seite innerhalb des Publicums an mich ergangen — daß die Verlängerung dieses Gesetzes unbedingt nothwendig ist.

Die Grundbücheranlegung ist bekanntlich noch nicht überall durchgeführt und ebenso ist gerade durch die neuangelegten Grundbücher eine Menge von kleinen Leuten, die ihren Geschäften in rechtlicher Beziehung etwas langsam nachgehen, in die Kenntniß dieser Verhältnisse gekommen.

Es ist demnach eine große Wohlthat, wenn dieser Antrag seitens des hohen Hauses angenommen wird.

Nachdem die hohe Regierung durch den Mund Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers bereits die Erklärung abgegeben hat, daß ihrerseits diesem meinen Antrage nichts im Wege steht, spreche ich die Hoffnung aus, daß im Interesse vieler kleinen Leute, im Interesse des landwirthschaftlichen Credites auf dem flachen Lande dieser mein Antrag vom hohen Hause zum Beschlusse erhoben werden wird. *(Bravo!)*

In formeller Beziehung beantrage ich die Zuweisung des Antrages an den Justizausschuß mit dem Auftrage, unter Umgangnahme von der Drucklegung in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. *(Bravo!)*

*(Abgeordneter Dr. Heilsberg meldet sich zum Worte.)*

**Präsident:** Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg:** Nachdem es sich darum handelt, nachzuweisen, daß die früheren Voraussetzungen heute noch bestehen, habe ich die Ehre mitzutheilen, daß mir aus mehreren Gerichtsbezirken Steiermarks be[illegible] gegeben wurde, daß dermalen noch nicht bei allen Gerichten neue Grundbücher eingeführt sind, u[illegible] noch nicht in der Lage ist, zur Ke[illegible] indebite- Schulden zu gelan[illegible], daß also jene Voraussetzungen, die maßgebend [illegible], als die Verlängerung im Jahre 1882 ausga[illegible] noch vollständig bestehen, dab[illegible] eine solche Verlängerung d[illegible] erhältnisse hinreichend gege- [illegible]

[illegible] wünscht noch Jemand zu sprechen? [illegible] sich.) Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. [illegible] men, wonach der von ihm und Genossen eingebrachte Antrag dem Justizausschusse mit [illegible] ge, ohne Drucklegung des Berichtes in der [illegible] Sitzung Bericht zu erstatten, zugewiesen wer- [illegible], sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag [illegible] genommen, somit der Gegenstand erledigt.

Es hat sich noch der Herr Abgeordnete Fürnanz das Wort erbeten zu einer Interpellation an den Obmann des Strafgesetzausschusses; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Schon am 6. December 1882 haben die Herren Abgeordneten Dr. Roser, Tausche und Genossen im hohen Hause einen Antrag eingebracht, welcher sich damit beschäftigt, ein für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bereits längst nothwendig gewordenes Gesetz zur Bestrafung Derjenigen, welche sich mit der Verfälschung von Lebensmitteln abgeben, zu Stande zu bringen. Seit dem Tage, an welchem dieser Antrag eingebracht worden ist, sind mehr als zwei volle Jahre verflossen; überdies hat der Herr Antragsteller Dr. Roser nahezu bei jeder Budgetdebatte der vergangenen Jahre, ich möchte sagen durch volle acht Jahre, mit Rücksicht auch auf seine frühere parlamentarische Thätigkeit, wo es sich darum gehandelt hat, über die Auslagen im „Ministerium des Innern, Centralleitung", schlüssig zu werden, diesbezügliche Anträge eingebracht und die Nothwendigkeit der Schaffung eines solchen Lebensmittelverfälschungsgesetzes hervorgehoben. Bei dem Umstande, als die Klagen der Bevölkerung über die Verfälschungen der nothwendigsten Lebensmittel nicht vielleicht sich vermindert, sondern im Gegentheile vermehrt haben, als die Fälschung von Wein, Bier und überhaupt der nothwendigsten Lebensmittel in wahrhaft schaudererregender Weise zugenommen hat, erlaube ich mir an den Herrn Obmann des Strafgesetzausschusses die Anfrage zu richten, ob Aussicht vorhanden sei, daß noch im Laufe des gegenwärtigen Sessionsabschnittes die Anträge des verehrten Ausschusses dem hohen Hause vorgelegt werden, auf daß endlich dem längst gefühlten Bedürfnisse nach Schaffung eines solchen Gesetzes entsprochen werde.

*(Abgeordneter Lienbacher meldet sich zum Worte.)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat das Wort.

Abgeordneter **Lienbacher:** Ich glaube, daß der geehrte Herr Vorredner mich nicht bloß als Obmann des Strafgesetzausschusses, sondern auch als vom Ausschusse gewählten Referenten interpellirt hat und ich hoffe in der Lage zu sein, mit wenigen Worten die Anfrage zu seiner Befriedigung zu beantworten. Der Strafgesetzausschuß hat mit diesem Gegenstande, betreffend die Fälschung von Lebensmitteln, sich schon längere Zeit befaßt, ist jedoch zu dem Entschlusse gekommen, daß es nothwendig sei, daß der von ihm zu wählende Referent sich darüber mit der Regierung, beziehungsweise mit dem betreffenden Referenten des Ministeriums des Innern und des Justizministeriums in's Einvernehmen setze und daß, wenn die Regierung selbst nicht einen Gesetzentwurf vorlegt, der vom Aus-

schusse gewählte Referent selbst ein Gesetz entwerfen und dem Ausschusse zur Berathung vorlegen soll. Nachdem ich zum Berichterstatter gewählt wurde, habe ich mit den betreffenden Herren Referenten im Ministerium des Innern und im Justizministerium conferirt, und nachdem ich die Ueberzeugung gewonnen habe, daß die hohe Regierung jetzt nicht in der Lage ist, mit einem fertigen Gesetzentwurfe vor das hohe Haus zu treten, habe ich selbst einen Gesetzentwurf mit Berücksichtigung der Anschauungen, welche mir mitgetheilt wurden, verfaßt und denselben dem Strafgesetzausschusse vorgelegt. Dieser hat den Beschluß gefaßt, diesen Entwurf der hohen Regierung mitzutheilen und unter Beiziehung von Vertretern der hohen Regierung nach den Weihnachtsfeiertagen in die Berathung des Gesetzentwurfes einzugehen. Ich glaube daher, daß volle Aussicht vorhanden ist, daß noch in diesem Sessionsabschnitte ein Gesetzentwurf dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorgelegt werden wird. *(Bravo! Bravo!)*

**Präsident:** Wir gelangen nun zur Tagesordnung. Den ersten Punkt derselben bilden Ergänzungswahlen. Nachdem sich aber die Herren Abgeordneten noch nicht darüber geeinigt haben, werden wir dieselben später vornehmen. Wir gelangen nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur dritten Lesung des Gesetzes, betreffend die Dauer und Anrechenbarkeit der Gerichtspraxis und die Disciplinarbehandlung der Rechtspraktikanten *(995 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter wird die Güte haben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Fanderlik** *(von der Tribüne)*: Nachdem die Vorlage des Ausschusses in der vorigen Sitzung abgeändert wurde, erlaube ich mir, bei der dritten Lesung das Gesetz dem hohen Hause vorzulesen. *(Liest das Gesetz aus 995 der Beilagen.)*

**Präsident:** Ich ersuche jene Herren, welche das soeben verlesene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Dauer und Anrechenbarkeit der Gerichtspraxis und die Disciplinarbehandlung der Rechtspraktikanten ist in dritter Lesung angenommen *(995 der Beilagen)*.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1885 *(991 der Beilagen)*. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(von der Tribüne — liest das Gesetz aus 991 der Beilagen)*.

**Präsident:** Ich ersuche jene Herren, welche das soeben verlesene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1885 ist in dritter Lesung angenommen *(991 der Beilagen)*.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung wäre die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Schwab und Genossen, in Betreff der Uebernahme von Privateisenbahnen in den Staatsbetrieb *(984 der Beilagen)*.

Der Herr Abgeordnete Schwab hat sich jedoch eben unwohl gemeldet und mich ersucht, diesen Gegenstand von der Tagesordnung der heutigen Sitzung abzusetzen, welchem Wunsche ich entspreche.

Wir gelangen somit zum fünften Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur ersten Lesung des Antrages des Abgeordneten Neuwirth und Genossen, betreffend die Prüfung der Concessionsurkunde vom 12. Mai 1884 für die Locomotiveisenbahn von St. Pölten nach Tulln nebst Abzweigungen *(986 der Beilagen)*.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter **Neuwirth:** Hohes Haus! Eine der räthselhaftesten, unbegreiflichsten und — ich darf wohl auch sagen — düstersten Episoden der jüngsten österreichischen Eisenbahnpolitik ist der Gegenstand des Antrages, dessen Begründung heute meine Pflicht und Mission ist. Ehe ich mich aber der Erfüllung dieser Aufgabe zuwende, drängt es mich vor Allem, dem Eisenbahnausschusse für die objective Art, mit welcher er diesen Gegenstand bisher behandelt hat, Dank zu sagen, und ich muß das um so mehr thun, als ich dadurch in die Lage versetzt bin, die Ausführungen, die mir obliegen, innerhalb engerer Grenzen zu halten, als dies wohl sonst der Fall gewesen wäre. Ich gehe sofort zur Sache selbst über.

Die officielle Verlautbarung des Actes, um den es sich handelt, erfolgte im XXX. Stücke des Reichsgesetzblattes vom 2. Juli d. J. Der Vollzug des Actes aber datirt vom 12. Mai d. J., demnach vier Tage nach Schluß des letzten Sessionsabschnittes des Reichsrathes. *(Hört! links.)* In dieser Concessionsurkunde vom 12. Mai 1884 wurde der privilegirten Oesterreichischen Länderbank im Vereine mit

der österreichischen Localeisenbahngesellschaft die Concession ertheilt zum Bau und Betriebe einer Localeisenbahn von St. Pölten nach Tulln nebst Abzweigungen und Fortsetzungsstrecken, wobei selbstverständlich Abzweigungen und Fortsetzungsstrecken nach Ansicht der Regierung, respective der Concessionsurkunde gleichsfalls Localbahnen sind und sein sollen. Diese Concession wurde ertheilt auf Grund des Concessionsgesetzes vom 14. September 1854, sowie auf Grund der Localbahngesetze vom 25. Mai 1880 und 26. December 1882.

Durch diese Concessionsurkunde wurde der Länderbank im Vereine mit der Localeisenbahngesellschaft das Recht zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Localbahn herzustellenden Locomotiveisenbahn von der Station St. Pölten der Elisabeth-Westbahn über Herzogenburg, Traismauer, Judenau nach Tulln zum Anschluß an die Franz Joseph-Bahn ertheilt. Im §. 2 dieser Concessionsurkunde aber wurde den Concessionären — und das betone ich gleich zum Voraus, weil daraus, nach meiner Meinung, für den Eisenbahnausschuß der Punkt gegeben sein wird, wo er zunächst den Hebel anzusetzen haben dürfte — nicht das Recht, sondern wenigstens nach dem Wortlaute der Concessionsurkunde die Verpflichtung auferlegt, über Verlangen der Staatsverwaltung noch folgende theils Abzweigungen der obigen Localbahn, theils Fortsetzungen der concessionirten Localbahn bildende Bahnstrecken, demnach selbst wieder Localbahnen herzustellen. Es sind deren 6. Post 1—4 und 6 interessiren uns hier vorläufig weniger. Wohl aber interessirt uns ganz besonders Post 5, nämlich die Abzweigung von Tulln mittelst eines an den Bahnkörper der Franz Joseph-Bahn anzuschließenden zweiten Geleises bis Wien.

Gestatten Sie mir nun, daß ich dieses Concessionsobject etwas näher besehe. Ein Blick auf die Karte genügt, um darzuthun, um was es sich handelt. Da gehen von der Reichshaupt- und Residenzstadt zwei große mächtige Schienenstränge hinaus in die weite Welt — eminente Hauptbahnen, Glieder des großen Weltverkehres, bestimmt für den großen Massentransport, vom Staate mit den schwersten Opfern erkauft. Was ist natürlicher, als daß die Bahnstrecke, welche diese zwei Bahnen, die Eigenthum des Staates sind, verbinden soll, diese 46 oder 48 Kilometer Bahn vom Staate selbst gebaut werden? Und wenn sich ferner, was wir gar nicht bestreiten, die Nothwendigkeit herausgestellt hat, ein zweites Geleise der Franz Joseph-Bahn zu legen, was hat die Regierung gehindert, vor das hohe Haus zu treten, um die bezüglichen Geldmittel in Anspruch zu nehmen? Statt dessen aber hat es der Regierung gefallen, diese beiden Bahnstrecken St. Pölten-Tulln mit der Fortsetzung Tulln-Wien der Länderbank, der berühmten Länderbank zu überantworten!

An sich schon und ganz abgesehen von den Concessionären ist dieser Vorgang unbegreiflich, nicht bloß auffallend. Ich frage Sie: Wenn Jemand von Ihnen sich ein Schloß bauen wird, oder auch nur ein großes Haus, und es wird ein wildfremder Mensch daherkommen und Ihnen die Zumuthung stellen, daß Sie so freundlich sein möchten, dem Manne zu gestatten, daß er sich in Ihr Schloß, in Ihr Palais, in Ihr Haus hinein etliche Salons einrichte, sich dort wirthschaftlich nach seinem Gutdünken etablire, eventuell mit der Zumuthung einer gemeinschaftlichen Wirthschaftsführung, was werden Sie dem Manne sagen? Sie werden doch gewiß sagen: Lieber Mann, sind Sie bei Troste? Wie kommen Sie dazu, mir eine solche Zumuthung zu stellen? Die Regierung hat solche Antworten Privatconcessionären nicht gegeben. Sie hat vielmehr die Concession ertheilt, und obendrein eine Concession, die doppelt und dreifach unbegreiflich wird durch die Modalitäten, unter denen sie ertheilt wurde.

Man hat sich natürlich gescheut, der Länderbank direct und ungeschminkt eine Bahn Wien-Tulln-St. Pölten zu concessioniren. Man hat vielleicht gedacht, die eisenbahnpolitischen Kinder, mit denen wir es zu thun haben, werden hübsch stille sein, wenn wir die Geschichte umdrehen und einen Umweg einschlagen: Wir concessioniren zunächst die Localbahn Tulln-St. Pölten, und dann als Anschlußlocalbahn weiter Tulln-Wien — und so, meine Herren, ist das erste Geleise der Franz Joseph-Bahn Hauptbahn, das zweite Geleise aber Localbahn. *(Sehr gut! links.)*

Nun, sehen Sie sich, meine Herren, diese Localbahn einmal an. Die Frachtmengen, die heute die Kaiserin Elisabeth-Westbahn, das Hauptglied des großen staatlichen Westnetzes, zu bewältigen hat, gehen dermalen über die Höhen des Wienerwaldes, über Rekawinkel hinaus nach dem Westen Europas. Die Verfrachtung wird dadurch naturgemäß nicht wohlfeiler, daß die Höhen des Wienerwaldes zu übersteigen sind. Künftig werden infolge dieser Concession diese Frachtmengen nicht mehr über die Höhen des Wienerwaldes, sondern durch die Thalbahn — merken Sie wohl, meine Herren — durch die Thalbahn Wien-Tulln-St. Pölten gehen. Naturgemäß hat infolge dessen diese Strecke, die eine Localbahn sein soll, im vorhinein eine gesicherte Rentabilität, namentlich dann, wenn jener famose Betriebsvertrag geschlossen wird, von welchem in der Concessionsurkunde gesprochen wird, den die Regierung thatsächlich auch geschlossen, dem hohen Hause aber nicht vorgelegt hat. Durch diesen Betriebsvertrag wird natürlich auf Kosten der alten Strecke Wien-Rekawinkl-St. Pölten die Alimentirung der neuen, der Länderbank concessionirten Bahn erfolgen. Die Frachten werden von der Westbahnstrecke Wien-St. Pölten abgelenkt werden und es kann darüber

gar kein Zweifel bestehen, daß, wenn es jemals eine Concurrenzbahn gegeben hat, die Strecke Wien-Tulln-St. Pölten eine eminente Concurrenzbahn ist und obendrein eine Concurrenzbahn, die der Staat nicht Anderen, sondern sich selbst geschaffen hat!

Allein, meine Herren, das ist lange noch nicht Alles! Der hohen Regierung selber, und namentlich dem außerordentlich tüchtigen Stabe von Beamten, die im Eisenbahndepartement unseres Ministeriums arbeiten, mußte es wohl von vornherein klar sein, daß auf die Dauer die Belassung dieser Strecke in den Händen einer Privatgesellschaft unmöglich sein werde und daß der Moment früher oder später kommen müsse, wo die Regierung gezwungen sein wird, diese Strecken einzulösen. Allein, der Profit für die Concessionäre mußte unter allen Umständen sichergestellt werden. *(Sehr richtig! links.)* Und daher wurde in diese Concessionsurkunde ein §. 11 aufgenommen — eine Monstrosität, wie sie noch nicht oft da war — in welchem §. 11 unter Beibehaltung der gewöhnlichen Einlösungsschablone bestimmt ist, daß „in Betreff des Einlösungspreises die jährlichen Reinerträgnisse während der, der wirklichen Einlösung vorausgegangenen drei Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse des ungünstigsten Jahres abgeschlagen und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen zwei Jahre berechnet werden soll." Und dann heißt es *(liest)*:

„Sollte sich jedoch der so ermittelte durchschnittliche Reinertrag nicht wenigstens auf die Annuität erstrecken, welche zur fünfpercentigen Verzinsung und zur Tilgung des von der Staatsverwaltung genehmigten Nominal-Anlagecapitals *(Hört! Hört! links)* innerhalb der Concessionsdauer nothwendig ist, so wird dieser Annuitätenbetrag als das der Bemessung des Einlösungspreises zu Grunde zu legende Reinerträgniß festgesetzt *(Hört! Hört! links)*. Letzteres gilt auch für den Fall, als die Einlösung der Bahn vor Ablauf des dritten Betriebsjahres erfolgt." *(Hört! links.)*

Eine gleiche Bestimmung, meine Herren, wie diese, findet sich bisher in keiner Concessionsurkunde und sie weist ausreichend darauf hin, daß es sich darum gehandelt hat, eine Concession zu ertheilen und dieselbe Bahn gleich darauf wieder einzulösen. Und das Schlußalinea dieses §. 11 lautet *(liest)*:

„Der Staatsverwaltung steht auch das Recht zu, unter den vorstehenden Modalitäten lediglich die im §. 2, Zahl 5, bezeichnete Fortsetzungsstrecke einzulösen, wobei der Bestimmung des Einlösungspreises" — und das meine Herren, ist das zweite Geleise der Franz Joseph-Bahn — „das getrennt zu ermittelnde Reinerträgniß dieser Bahnstrecke, beziehungsweise deren Anlagecapital zu Grunde zu legen ist."

Das ist der berühmte §. 11 dieser Concessionsurkunde, und in Verbindung mit ihm steht der §. 10, wo gesagt ist *(liest)*:

„Der Betrieb der den Gegenstand dieser Concessionsurkunde bildenden Bahnstrecken wird vom Staate für Rechnung der Concessionäre geführt. Die Modalitäten dieser Betriebsführung werden durch einen von der Staatsverwaltung mit den Concessionären abzuschließenden Betriebsvertrag geregelt."

Die Concessionäre bekommen demnach eine Concession für eine Bahn, deren Betrieb, aber auch deren Bau in den ersten Stadien der Staat übernimmt, denn die Projectsverfassung wird durch Organe der k. k. Staatsbaudirection veranlaßt. *(Hört! Hört! links.)*

Meine Herren, was heißt das Alles auf gut deutsch? das heißt etwa so viel: Liebe gute Länderbank, sei du mein Concessionär — der Profit für dich liegt auf der Hand! du bauest 48 Kilometer St. Pölten-Tulln, und 33 Kilometer Tulln-Wien, Risico hast du gar keines! Pro forma wirst du — auch das ist ein Novum — lumpige 10.000 fl. als Caution erlegen. *(Heiterkeit! links.)* Ehe ein paar Jahre um sind, löse ich dir diese Bahn ab zu einem Preise, daß du zufrieden sein wirst — dafür laß nur mich sorgen. Fünf Percent garantire ich dir einmal unter allen Verhältnissen, aber es kann auch noch mehr werden — du sollst so viele Frachtenmengen bekommen, als der Betriebsvertrag es überhaupt zuläßt. Die „Rente" wird sich naturgemäß danach bemessen! Aber ich thue für dich auch noch ein Uebriges: falls dich die Verpflichtung zur Herstellung der Abzweigungen im §. 2 etwa geniren sollte, so wollen wir auch dafür vorsorgen — wir werden den Bau dieser Abzweigungen nur dann verlangen, wenn die Actien eine sechspercentige Dividende tragen! *(Hört! Hört! links.)* Meine Herren, für eine Localbahn, eine Secundärbahn, für eine Bahn minderer Ordnung ein sechspercentiges Actienerträgniß, das ist doch wohl in Oesterreich noch nicht dagewesen, und ich glaube auch in der übrigen Welt nicht.

Und das, meine Herren, nennt man eine Localeisenbahn — concessionirt auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1880. Und zu einer solchen Fürsorge für die Länderbank sollte die Legislative der hohen Regierung eine Vollmacht ertheilt haben? Eine solche, nach meiner Ueberzeugung offenbare Preisgebung des Staatsinteresses sollte mit den Intentionen der Legislative bei Erlassung des Localbahngesetzes vereinbarlich sein? Zum Mindesten sollte doch für einen solchen Mißbrauch irgend eine Rechtfertigung vorliegen, oder doch zum Mindesten eine Begründung.

Oder, meine Herren, reicht es etwa zur Begründung aus, wenn man uns einschüchternd sagen läßt: eigentlich sei die Geschichte so, daß der Finanzminister daran schuld sei, daß die Concession an Private ertheilt werde, denn er sei Derjenige gewesen, oder sei Derjenige, der sich gegen die Einstellung weiterer Millionen für den Staatseisenbahnbau in das Budget sträube, und wenn dann in Anknüpfung daran gefragt wird: Will denn diese „Vereinigte Linke" um jeden Preis, daß so und so viele neue Millionen als Ausgabe ins Budget eingestellt werden? Meine Herren! Gegenüber den Hunderten von Millionen, die jetzt bereits in unserem Staatsbahnnetze investirt sind, sind doch wirklich diese paar Millionen für diese und noch andere Localbahnen, deren ich später gedenken werde, relativ eine Bagatelle. Und angenommen, selbst der Staat hätte Schwierigkeit, diese paar Millionen aufzubringen — da glaube ich denn doch, daß es für unseren Staat immerhin noch leichter ist, ein paar Millionen aufzubringen, als für die Länderbank. *(Sehr gut! links.)* Aber sei dem wie immer — eines Tages muß der Staat diese Bahnen ja doch einlösen, und die Millionen kommen dann doch in das Budget, nur kommen sie dann mitsammt dem schnöden Profit ins Budget, den die Länderbank eingethan hat. *(Sehr gut! und Heiterkeit links.)*

Indeß sehen wir von dem Concessionär vorläufig wenigstens ab; halten wir uns stricte an unsere liebliche Localbahnstrecke Wien-Tulln-St. Pölten. Wir behaupten nun in unserem Antrage, daß die Concessionirung dieser Bahn mit den Intentionen der Gesetzgebung bei Erlassung des Localbahngesetzes im Widerspruche stehe, und wir behaupten in unserem Antrage ferner, daß es der Regierung beliebt hat, „den Wirkungsbereich des Localbahngesetzes im administrativen Wege zu erweitern". Für diese Behauptungen sind wir Ihnen den Beweis schuldig, und ich werde mir erlauben, denselben jetzt anzutreten.

Worin besteht unser Localbahngesetz? Es nennt sich Gesetz über die „Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen", und diese Begünstigungen und Zugeständnisse sind, wie Ihnen bekannt ist, zweierlei Art. Erstens finanzielle Begünstigungen in Bezug auf Steuer- und Gebührenbefreiung, und zweitens Begünstigungen, welche das Gesetz eigentlich erst zum Localbahngesetz stempeln, Begünstigungen nämlich in Betreff der Erleichterung gegenüber dem bisherigen Systeme des Baues und der Ausrüstung von Bahnen. Von diesen zweierlei Zugeständnissen ist es ganz selbstverständlich, daß die Concessionärin im vorliegenden die erstgenannten Begünstigungen, nämlich die finanziellen, voll und ganz in Anspruch genommen hat, ja sogar noch Beträchtliches darüber, wie ich mir bereits auseinanderzusetzen erlaubt habe. Was aber die Erleichterung in Bezug auf den Bau und die Ausrüstung betrifft, so ist es ebenso natürlich, das sie diese Begünstigung nicht in Anspruch genommen hat. § 6 der Concessionsurkunde ist ein Beweis dafür — und das ist ja auch ganz natürlich. Kann denn das zweite Geleise der Franz Joseph-Bahn einen anderen Unterbau, auf demselben Damme, als das erste Geleise der Franz Joseph-Bahn haben? *(Rufe: Sehr gut! — Heiterkeit links.)* Oder können andere Schienen auf diesem zweiten Geleise gelegt werden, als auf dem ersten? Oder können etwa die Eilzüge der Franz Joseph-Bahn auf dem zweiten Geleise mit einer ermäßigten Geschwindigkeit gegenüber der Geschwindigkeit auf dem ersten Geleise fahren? Oder sollen vielleicht auf dem zweiten Geleise statt der Stations- und Wächterhäuser Tafeln aufgestellt werden: „Achtung auf den Zug!?" *(Heiterkeit links.)* Meine Herren! Wenn unter solchen Umständen die Strecke Wien-Tulln-St. Pölten eine Localbahn zu nennen ist, dann ist beiläufig der Heinrichshof auf dem Opernringe eine artige Villa und dann können Sie auch die Votivkirche in unserer Nähe hier als eine kleine Dorfcapelle bezeichnen.

Demnach steht offenbar die Concessionirung der Strecke Wien-Tulln-St. Pölten im Widerspruche mit den eigentlichen Intentionen der Gesetzgebung vom 25. Mai 1880. Diese Bahn — um in der Sprache des Motivenberichtes zur Regierungsvorlage vom Jahre 1880 zu sprechen — ist keine Bahn „minderer Ordnung". Diese Bahn beschränkt sich auch nicht auf „örtliche Verkehrsbedürfnisse", diese Bahn erfährt auch keine „Vereinfachung der Bau- und Betriebsverhältnisse". Wir haben also mit dieser negativen Terminologie den Beweis dafür mit den Worten der Regierung aus ihrem Motivenberichte selbst erbracht, daß die Concessionirung der Strecke Wien-Tulln-St. Pölten ein Mißbrauch war. Nun, meine Herren, begreift man aber auch, warum seit dem Jahre 1880 die Aufstellung einer Definition dessen, was eine Localbahn ist, immer unthunlicher geworden ist, nun begreift man auch, warum die angebliche „Unthunlichkeit einer Definition" eine so große Rolle spielt und warum die Regierung sie auch in ihrer jüngsten Vorlage in Betreff der Localbahnen mit solcher Entschiedenheit perhorrescirt, mit einer Entschiedenheit perhorrescirt, die man in Ungarn nicht gewagt hat, perhorrescirt merkwürdigerweise sogar mit der Motivirung, daß die ungarische Bestimmung unzweckmäßig sei. In dem ungarischen Gesetze, meine Herren — man war dort vorsichtiger — ist in dem §. 1, Alinea 2, eine Ausnahmsbestimmung enthalten, wonach die Concessionirung solcher Eisenbahnen, „welche zur Verbindung zweier Eisenbahnlinien dienen oder den ergänzenden Theil von Hauptlinien in ihren Hauptrichtungen bilden, der Legislative auch fernerhin vorbehalten bleibt." *(Hört! Hört! links.)* Bei uns aber hat die Regierung gefunden und findet

es noch, daß selbst eine solche Ausnahmsbestimmung unthunlich sei — und warum meine Herren? Weil man von der Regierung eine „correcte und gewissenhafte Interpretation und Durchführung doch wohl präsumiren müsse." *(Heiterkeit und Rufe links: Sehr gut!)*

Gestatten Sie mir nun, meine Herren, das eben berührte Capitel von den Intentionen dieser Legislative in Bezug auf Localbahnen noch etwas weiter auszuführen. Sie wissen, meine verehrten Herren, daß es im Jahre 1880, als das erste Localbahngesetz in Verhandlung stand, an Gegnern, an Solchen, die Befürchtungen und Bedenken aussprachen, nicht gefehlt hat. Auf dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses haben der Herr Abgeordnete für Troppau und mein Freund, der Herr Abgeordnete für Karlsbad, dazu gehört, und auf jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses war es der Abgeordnete der Prager Neustadt, wie ich mir neulich schon zu betonen erlaubt habe, welcher seinen Befürchtungen und Bedenken rückhaltlos Ausdruck gegeben hat. In dem Berichte des Eisenbahnausschusses des Jahres 1882 über das Localbahngesetz ist nun auf diese Bedenken und Befürchtungen von damals reflectirt worden. Der damalige Berichterstatter des Eisenbahnausschusses — der Bericht datirt vom 10. December 1882 — sagt unter Anderem *(liest)*:

„Diese Bedenken wurden vom Eisenbahnausschusse nicht getheilt, denn abgesehen von der bis nun entwickelten ersprießlichen Thätigkeit des Handelsamtes, kann man auf die richtige Anwendung der dem Handelsministerium ertheilten Ermächtigung schon aus dem Grunde rechnen, weil es ja allgemein bekannt ist, daß die Verwirklichung des Principes der Verstaatlichung der Bahnen von der Regierung bereits in Angriff genommen wurde. Es liegt daher darin — also in der Verstaatlichung — die größte Beruhigung, daß die Regierung im Hinblick auf die beabsichtigte Durchführung der früher oder später einzutretenden Verstaatlichung der wichtigsten Bahnen bei der Concessionirung neuer Localbahnen alles vermeiden wird und muß, woraus eine Gefahr einer schädlichen Concurrenz für die bereits bestehenden Linien entstehen könnte. *(Hört links.)* Das Bestreben der Regierung, durch den Erfolg die eingeleitete Verstaatlichungsaction zu rechtfertigen, und das berechtigte Streben, das Verdienst des hiedurch dem Staate zugewendeten Nutzens für sich in Anspruch zu nehmen, liegt so in der Natur der Sache, daß darin die beste Gewähr der richtigen Handhabung des Gesetzes auch in dieser Richtung liegt."

Also in der Verstaatlichung liegt die Gewähr für die richtige Handhabung dieses Gesetzes, und nun haben wir seither die Bahnen verstaatlicht; — kaum war aber die Franz Joseph-Bahn verstaatlicht, so bekam die Länderbank das zweite Geleise concessionirt. *(Hört! und ironisches Bravo! links.)*

Gehen wir weiter: Wenn es je eine Concurrenzbahn gegeben hat, so ist es, wie ich mir früher schon zu sagen erlaubte, die Eisenbahn Wien-Tulln-St-Pölten, und zwar ist dies eine Concurrenzbahn, die der Staat ohne Noth sich selbst geschaffen hat. Wäre sie keine Concurrenzbahn für die Elisabeth-Westbahn, wie käme der Staat dazu, dieser Bahn fünf Percent garantiren zu können? Auch darüber, meine Herren, ist das Urtheil bereits gesprochen, auch in dieser Richtung liegt die Intention der Gesetzgebung klar vor. Es liegt auch vor der Ausspruch eines Mannes, der jetzt im Grabe ruht, der aber bei uns Allen in Achtung stand, und der von seinem Nachfolger im Amte eine Meinung hatte, die sein verehrter Herr Nachfolger im Amte nicht gerechtfertigt hat. Freiherr v. Korb hat im Herrenhause folgende Sätze gesprochen *(liest)*:

„Es wurde vor Allem behauptet, es würde eine große Gefahr darin liegen, daß man unter dem Deckmantel von Localbahnen" — unter dem Deckmantel von Localbahnen, hören Sie: unter dem Deckmantel von Localbahnen *(Heiterkeit links)* — „und mit Hilfe von Begünstigungen, welche in diesem Gesetze vorgesehen sind, Concurrenzbahnen bauen könnte. Ich verkenne keineswegs, daß, wenn diese Eventualität nach Absicht der Regierung zugelassen wäre, man vollen Grund hätte, dieses Gesetz einfach abzulehnen; aber ich nehme es nicht bloß für mich, sondern für einen jeden Minister, der an meiner Stelle das Handelsamt zu führen hat, in Anspruch, daß er an der Hand der Erfahrungen, die wir gerade in Oesterreich auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens gemacht haben, auf diesem Gebiete die Theorie von der Nützlichkeit und auch nur der Zulässigkeit der Concurrenz prüfen werde. Aber ich glaube, auch in der Verantwortlichkeit des Ministeriums liegt eine Garantie dafür, daß mit diesem Gesetze kein Mißbrauch geschehe *(Hört! links)*; denn es ist etwas Anderes, wenn der betreffende Minister in jedem einzelnen Falle fragen muß, ob er die Verantwortlichkeit für die bewilligte Concession auf sich nehmen kann oder sich vor Augen halten muß, daß er dem Parlamente im Falle der Mißachtung des bestehenden Gesetzes werde Rede und Antwort stehen müssen." *(Hört! links.)*

Der Minister verwies weiter noch ausdrücklich auf dieses Recht des Parlamentes und schloß *(liest)*:

„Ich für meinen Theil will unumwunden erklären, daß ich wenigstens dieses Gesetz in diesem Sinne handhaben will. . . . . wiederhole aber, daß jeder Handelsminister und jede Regierung, die ans Ruder kommen sollten, von diesen Principien werden ausgehen müssen."

Nun, meine verehrten Herren, wenn Baron Korb heute aus seinem Grabe emporstiege, glaubt Seine Excellenz der Herr Handelsminister Freiherr v. Pino, daß diese Voraussetzung aus dem Munde des Freiherrn v. Korb auch noch zu hören wäre?

Allein, meine Herren, ich habe noch eine andere Autorität für mich, und nun wird es sich legal zeigen, was eine Localbahn ist — eine Autorität, der wir Alle unterstehen, auch die hohe Regierung — und das ist der k. k. Verwaltungsgerichtshof: Im November des Jahres 1883 spielte sich vor den Schranken des k. k. Verwaltungsgerichtshofes folgender Fall ab: Auf Grund des Localbahngesetzes hatte die Regierung eine Localbahn Elbogen-Gießhübel in Böhmen concessionirt. Die Buschtiehrader Eisenbahn erhob gegen diese Concessionirung vor dem Verwaltungsgerichtshofe Beschwerde; sie erklärte, das sei keine Localbahn, sondern eine Concurrenzbahn. Diese Beschwerde wurde mit Erkenntniß vom 22. November 1883, Z. 2386, vom Verwaltungsgerichtshofe als unbegründet abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof erkannte, diese Bahn sei keine Concurrenzbahn, sondern eine Localbahn, und ergab bei diesem Anlasse — vor einem Jahre geschah dies, also vor der Concessionirung der Eisenbahn Wien-Tulln-St. Pölten — die für uns, wie für die hohe Regierung maßgebende Definition einer Localbahn in folgender Weise *(liest)*: „Das Gesetz vom 25. Mai 1880" — heißt es in dem Erkenntnisse — „betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen, dessen Wirksamkeit mit dem Gesetze vom 26. December 1882 bis 31. December 1884 verlängert worden ist, enthält keine Definition des Begriffes einer Localbahn, sondern" — ich bitte, meine Herren, darauf wohl zu achten — „erläutert denselben" — erläutert also den Begriff „„Localbahn"" — „im §. 1 durch Beifügung der Worte: „„Secundärbahnen,"" „„Vicinalbahnen"" u. dgl." Hiernach sind die Worte „„Secundärbahnen,"" „„Vicinalbahnen"" u. dgl. nach dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes eine Erläuterung dessen, was eine Localbahn ist. Aber damit nicht genug. Es heißt in dem Erkenntnisse weiter *(liest)*: „Hiernach kann nach der Bedeutung dieser Worte nur angenommen werden, daß als Localbahn diejenige erscheine, welche nur dem Localverkehre, das heißt dem Verkehre des unmittelbar an der Bahn gelegenen Gebietes dient, und bei welcher daher ein die Interessen dieses Gebietes bei Seite lassender Transitverkehr ausgeschlossen ist." *(Hört! Hört! links.)*

Nun frage ich Sie, meine Herren: Ist eine Eisenbahn Wien-Tulln-St. Pölten eine solche, welche nur dem Localverkehre dient? *(Heiterkeit links.)* Ist die Eisenbahn Wien-Tulln-St. Pölten eine solche, bei welcher der Transitoverkehr ausgeschlossen ist? *(Sehr gut und Heiterkeit links.)* Es hieße Sie beleidigen, meine Herren, wollte ich die Antwort auf diese Fragen geben! *(Bravo! links.)*

Last, not least citire ich noch eine Autorität, einen classischen Zeugen, das ist Seine Excellenz Freiherr v. Pino selbst. *(Heiterkeit links.)* Im October dieses Jahres fand sich bei ihm eine Deputation der fälschlich sogenannten „drei Städte" — in Wahrheit sind es zwei: Krems und Stein — ein. Es handelte sich da um die Beschleunigung der Erbauung einer dieser Abzweigungen von §. 2 „Krems-Mautern-Traismauer", und die betreffenden Herren wurden — wie man bureaukratisch zu sagen pflegt — bei Seiner Excellenz vorstellig, und Seine Excellenz, liebenswürdig, wie er immer ist, war es auch dieser Deputation gegenüber; allein er war nicht bloß liebenswürdig, sondern er war auch furchtbar redselig. *(Heiterkeit links.)* Denn unter Anderm sagte Seine Excellenz der betreffenden Deputation Folgendes *(liest)*: „Er sei überzeugt" — ich lese aus einem Kremser Blatte, dasselbe steht demnach der betreffenden Deputation wahrscheinlich etwas nahe — „daß die Bahn Tulln-St. Pölten" — es soll heißen: Wien-Tulln-St. Pölten — „die eigentlich nichts Anderes als ein drittes Geleise der Elisabeth-Westbahn bildet *(Hört! Hört! links)*, gleich Anfangs ein Reinerträgniß von mehr als fünf Percent abwerfen werde." Meine Herren, es ist also nach dem eigenen Ausspruche Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers Freiherrn v. Pino diese Localbahn ein drittes Geleise der Westbahn. Ja, da muß ich wirklich Seine Excellenz bitten, zu erklären, ob er einen solchen Ausspruch etwa nicht gethan hat, und wenn er ihn gethan, wird er wohl dem hohen Hause mittheilen, auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen er ein drittes Geleise der staatlichen Westbahn als Localbahn concessionirt?

Sie sehen, meine Herren, dieses dritte Geleise der Westbahn, respective zweite Geleise der Franz Joseph-Bahn ist eine sehr, sehr liebliche Localbahn und es ist eine sehr schöne Gegend, die diese Localbahn durchschneidet *(Heiterkeit links.)*

Bis hieher, meine Herren, habe ich mich mit Wien-Tulln-St. Pölten beschäftigt. Nun werde ich

mir gestatten, ohne auch nur einen Augenblick von der Sache abzuschweifen, doch über Wien-Tulln-St. Pölten ein wenig hinauszugehen. Wenn die Journale gestern richtig berichtet waren, hat Seine Excellenz Freiherr v. Pino im Eisenbahnausschusse folgende Aeußerung gethan: „Mir ist außer Tulln-St. Pölten von Concessionen, an denen die Länderbank betheiligt wäre, nichts bekannt." *(Gelächter links.)* Meine Herren, ich weiß nicht, ob diese Aeußerung authentisch ist *(Rufe links: O ja!)*, aber ich habe sie in den Journalen gefunden; leider war ich nicht in der Lage, der Sitzung selbst beizuwohnen. Nun obliegt mir die Verpflichtung den Nachweis zu führen, daß allerdings Concessionen mir bekannt sind, bei denen die Länderbank zwar im Sinne des Herrn Handelsministers nicht betheiligt ist, wo sie nämlich nicht unmittelbar, aber doch in einer Weise betheiligt ist, die von einer unmittelbaren Betheiligung kaum verschieden ist.

Ich werde da von der Strecke Stryj-Podwołoczyska, welche die Verbindung einer Station der gerade jetzt vom Staate einzulösenden Albrecht-Bahn mit der Station Podwołoczyska darstellt, demnach von der Ablenkung des russischen Import- und Transitverkehres zu Gunsten einer an fremde auf Grund des Localbahngesetzes vorconcessionirten Eisenbahn hier nicht ausführlich sprechen, nachdem mein verehrter Freund, der Herr Abgeordnete für Karlsbad, diese Angelegenheit bereits gestern im Eisenbahnausschusse zum Gegenstande einer, wie ich gehört und gelesen habe, nicht sehr befriedigend beantworteten Anfrage gemacht hat. Nun, für die Eisenbahn Stryj-Podwołoczyska hat allerdings die Länderbank nur eine Vorconcession; zugedacht aber ist diese Strecke — und es soll mich sehr freuen, wenn Seine Excellenz Veranlassung nimmt, dieser meiner ich kann nicht einmal sagen: stricten Behauptung, aber nicht unbegründeten Vermuthung zu widersprechen — zugedacht ist sie der Actiengesellschaft für Ergänzungsbahnen *(Heiterkeit links)*, und damit bin ich bei einem förmlichen Localbahn-Rattenkönig angelangt!

Sie kennen, meine Herren, gewiß den schönen Vers des deutschen Dichters, der da lautet: „Unsere Mütter, die gebären, unsere Töchter thun dasselbe, werden Kinder uns bescheren . . . ." Mama Länderbank ist bekanntlich eine sehr fruchtbare Dame *(Heiterkeit)*; mit ihren Sprößlingen hat sie nicht immer großes Glück, desto größeres Glück aber hat sie mit ihrem Pathen. *(Sehr gut! links.)* Denn dieser Pathe ist meistens die verehrte k. k. Regierung. *(Sehr gut! links.)* Eines der jüngsten Kinder dieser Länderbanklaune nun nennt sich eben „Actiengesellschaft für Ergänzungsbahnen". Als Morgengabe für dieses Kind, noch bevor es eigentlich recht geboren ist — denn die Mutter liegt noch in den Wehen — ist die Eisenbahn Wien-Tulln-St. Pölten gedacht, und Sie sehen daraus, meine Herren, wie thätig dieser Pathe ist — wahrhaftig ein einziger Pathe, ein seltener Pathe, er sorgt für sein Pathenkind schon bevor es noch recht geboren ist. *(Heiterkeit links.)* Hören Sie nur: Da ist ein Localbahnproject, das nennt sich Wolfsberg-Knittelfeld. In dem Verzeichnisse, durch welches die sofortige Verlängerung des Localbahngesetzes begründet werden soll, und in welchem gesagt ist, daß wir das Gesetz nothwendig verlängern müssen, noch in diesem Jahre, weil sonst eine Reihe von Localbahnen nicht zu Stande käme, werden Sie diese Localbahn vergeblich suchen. Wolfsberg ist bekanntlich eine Station der Staatsbahnstrecke Unterdrauburg-Wolfsberg, Knittelfeld bekanntlich eine Station der dem Staate gehörigen Rudolphsbahn. Diese Bahn ist vorconcessionirt — nicht an die Länderbank, das muß ich gleich beifügen, es muß ja auch Concessionen geben, die nicht an die Länderbank vergeben sind *(Heiterkeit)* — sie ist an Andere vorconcessionirt und im Laufe dieses Sommers wurden die betreffenden Vorconcessionäre als Deputation gleichfalls vorstellig bei Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister. Seine Excellenz der Herr Handelsminister war auch da sehr liebenswürdig, aber wieder in anderer Weise. Er sagte nämlich den Vorconcessionären: Ja, meine Herren, gehen Sie doch zur Actiengesellschaft für Ergänzungsbahnen. *(Heiterkeit und Rufe: Hört!)* Es soll mich wirklich freuen, wenn der Herr Handelsminister das etwa als unwahr bezeichnen kann. Hätte ich es bloß in der Zeitung gelesen, ich würde es nicht citiren, allein es ist mir von guter Seite bestätigt worden, daß in der That der Herr Handelsminister diese Deputation an die Actiengesellschaft für Ergänzungsbahnen gewiesen hat, höchst persönlich, und wahrhaftig, es würde mich unter solchen Umständen nicht wundern zu hören, wenn die betreffende Deputation sagen würde, sie habe sich, als sie das Handelsamt verließ, umgesehen, ob denn nicht über gewissen Thüren im Barbarastifte zu lesen ist: Generalagentschaft der k. k. privilegirten österreichischen Länderbank. *(Sehr gut! links.)*

Zwei andere Bahnen, die gleichfalls nicht im Verzeichnisse sind, sind Unter-Drauburg-Cilli und Schrambach-Neuberg. Unter-Drauburg ist eine Station der Staatsbahnstrecke Unter-Drauburg-Wolfsberg, Cilli eine Station der Südbahn. Bei Schrambach-Neuberg ist der Fall noch merkwürdiger. Schrambach ist Endstation der dem Staate gehörigen niederösterreichischen Südwestbahnen, Neuberg Endstation der dem Staate gehörigen Strecke Mürzzuschlag-Neuberg. Was wäre natürlicher, als daß der Staat die kleinen Strecken selber baute? Nein, es wird behauptet — ich muß sagen, es wird behauptet, weil ich hier nicht so wie in dem früheren Falle, einen Beweis erbringen kann — es wird behauptet, daß diese zwei, in dem Verzeichnisse zum Motivenberichte nicht vorkommenden Bahnstrecken gleichfalls der

Actiengesellschaft für Ergänzungsbahnen zugedacht sind. Meine Herren! Man kann diese Absicht heute von Regierungsseite negiren. Wenn sie negirt wird, dann werden wir vielleicht wenigstens den Vortheil haben, daß in der That für diese Strecken keine Concession an die genannte Actiengesellschaft ertheilt werden wird. Mit dem Negiren aber ist es in solchen Fällen eine eigene Sache, denn wahrscheinlich hätte der Handelsminister bei Berathung der Localbahnvorlage vom Jahre 1882, wenn wir damals von der Localbahn Wien-Tulln-St. Pölten gesprochen hätten, auch negirt, daß er je die Absicht gehabt habe oder haben könne, die Strecke Wien-Tulln-St. Pölten als Localbahn an die Länderbank zu concessioniren, während wir jetzt die Ertheilung der Concession als Thatsache im Reichsgesetzblatte lesen. *(Heiterkeit.)*

Allein, meine verehrten Herren, auch das ist noch nicht Alles. Sie Alle kennen — oder Sie werden doch wenigstens etwas von ihr gehört haben — die berühmte Seeschlange „Wiener Stadtbahn". Ich könnte mich hier einfach darauf beschränken, folgende zwei Thatsachen zu constatiren, um den Zusammenhang klar genug anzudeuten: Die erste Strecke der Wiener Stadtbahn, die gebaut werden muß, wenn überhaupt von einer Wiener Stadtbahn die Rede ist, ist die Strecke Franz Joseph-Bahnhof-Hauptzollamt-Verbindungsbahn; und die zweite Thatsache ist die, daß das zweite Geleise der Franz Joseph-Bahn, also die Mitbenützung des Franz Joseph-Bahnhofes an die Länderbank concessionirt worden ist. Allein, meine Herren, mit einer bloßen Hinweisung auf diesen Zusammenhang kann ich mich nicht begnügen. Ich muß da etwas weiter ausgreifen und werde doch immer bei der Sache bleiben:

Am 25. Jänner 1883, also vor bald zwei Jahren, erschien in der „Wiener Zeitung" eine Concession für die Wiener Stadtbahn an einen englischen Unternehmer Namens Fogerty. Ein Actiencapital von 50 Millionen Gulden war in Aussicht genommen und in der Concessionsurkunde wurde dem Concessionär die Verpflichtung auferlegt, binnen sechs Monaten, vom Tage der Concessionsertheilung an, mindestens 10 Millionen Gulden in Gold als gezeichnet und 40 Percent davon, das ist 4 Millionen Gulden in Gold, effectiv als eingezahlt auszuweisen; diese Einzahlung war fällig am 25. Juli 1883. Ueberdies wurde in der Concessionsurkunde dem Concessionär der Erlag einer Caution von einer Million Gulden auferlegt, welcher auch erfolgt ist. Jener sechsmonatliche Termin war also am 25. Juli vorigen Jahres abgelaufen, die 4 Millionen Gulden waren nicht eingezahlt, sie sind nebenbei bemerkt — ich komme darauf zurück — auch heute noch nicht eingezahlt. Allein in einem beiden Factoren, sowohl der Regierung als der Länderbank, nahestehenden Organe las man zwei Tage später, nämlich am 27. Juli 1883, Folgendes: „Herr Fogerty ist einer von ihm übernommenen, für die Realisirung dieses Unternehmens entscheidenden Verpflichtung, innerhalb der ihm hiefür festgesetzten Frist, nicht nachgekommen; es ist also mehr als zweifelhaft geworden, ob es ihm gelingen wird, innerhalb der weiteren Frist überhaupt das Baucapital für die Stadtbahn aufzubringen. Hiermit ist die ihm ertheilte Concession hinfällig und die von ihm deponirte Caution verfallen. Denn, kann er das Capital nicht beschaffen, so kann er naturgemäß die Bautermine nicht einhalten und dann kann sich die Gesellschaft nicht constituiren." So zu lesen gewesen in einem — ich wiederhole — beiden Factoren nahestehenden Organe. Seine Excellenz Freiherr v. Pino hat aber die Caution von einer Million Gulden, trotzdem es heute doch ganz evident ist, daß dieselbe dem Staate gebührt und gehört, bis zur Stunde nicht eingezogen. Er hat aber auch die Begründung dafür bisher nicht geliefert, warum er diese Million, auf die der Staat vollen Anspruch hat, bisher nicht eingezogen hat und mit welchem Rechte diese Million dem Staate vorenthalten bleibt. Inzwischen spielt bekanntlich das Stadtbahnproject der Commune Wien eine wahrhafte Ahasverrolle, über die ich nicht näher unterrichtet bin; nur wissen wir Alle, daß immer nach Verlauf von einigen Wochen der Bürgermeister der Stadt Wien sich zum Herrn Handelsminister begibt, um nachzufragen, wie und wo sich die Angelegenheit der Wiener Stadtbahn eigentlich befindet.

Vielleicht, meine Herren, finden wir nun die Erklärung für Alles das in folgender vom 10. August d. J. datirter, beiläufig in mehreren Journalen zu lesen gewesener, nicht dementirter Notiz *(liest)*: „Alle Versuche, das Wiener Stadtbahnproject zur Verwirklichung zu bringen, sind bisher erfolglos geblieben. Vor einiger Zeit tauchte im Zusammenhange mit dem Plane, eine „Actiengesellschaft zur Herstellung von Ergänzungsbahnen" zu bilden *(Heiterkeit links)*, die Idee auf, dieser Gesellschaft auch den Bau der Wiener Stadtbahn zu übertragen, da die Stadtbahn nicht nur als Localbahn, sondern auch als Verbindungs und Ergänzungsbahn der in Wien einmündenden Hauptbahnen gedacht ist. „Diese Gesellschaft" — ich bitte, meine Herren, hier haben Sie den Beweis, daß ich bei der Sache bin — „diese Gesellschaft hätte zunächst die Verbindungslinie zwischen der Elisabeth-Bahn und der Franz Joseph-Bahn zu bauen *(Heiterkeit links)* und mit der Verwaltung der Staatsbahnen einen Betriebsvertrag zu schließen, welcher eine gewisse Verzinsung des investirten Capitales sicherstellen würde. „Die Idee" — steht daneben — „fand bei den maßgebenden Personen großen Anklang." Und

dann heißt es weiter *(liest)*: „Der Concessionär der Wiener Stadtbahn Ingenieur Fogerty, dem die Million bisher nicht eingezogen worden ist, leitete Pourparlers mit der Länderbank ein, um dieselbe für das Stadtbahnproject zu gewinnen". *(Heiterkeit.)*

Nun, meine Herren, ich will diese Erklärung — heute wenigstens — nicht weiter fortsetzen. Vielleicht aber dämmert nun Manchem von uns auch die Erklärung auf für jenen unerhörten §. 12 in dem neuen Localbahngesetzentwurfe, betreffend das künftige Verhältniß der Regierung zu den nicht ärarischen öffentlichen Straßen. Ich will indessen heute auch darauf nicht näher eingehen; ich will nur noch — und sagen Sie nicht, daß das lauter Zeitungsausschnitte sind; das sind nur Behelfe, mittelst deren ich den Zusammenhang herstelle — am Schlusse dieses Capitels meiner Ausführungen eine einzige perspectivische Illustration liefern. In einem Journale — der Name thut nichts zur Sache — in welchem die künftigen Hoffnungen der Actiengesellschaft für Ergänzungsbahnen dargelegt sind, war Anfangs dieses Monates unter Anderem auch zu lesen *(liest)*: „Nun ist aber als sicher anzusehen, daß die Actiengesellschaft für Ergänzungsbahnen im Wesentlichen berufen ist" — das ist sehr naiv; aber wir leben in einer Zeit, wo Naivitäten sehr häufig vorkommen — „eine Art staatlichen Hilfsorganes zu bilden. *(Heiterkeit.)* Denn es kann wohl keinem ernsten Zweifel unterliegen, daß die von der in Rede stehenden Gesellschaft zu erbauenden Bahnen früher oder später doch in das Eigenthum des Fiscus übergehen werden. Die Actien der Gesellschaft für Ergänzungsbahnen werden sonach von allem Anfange an den Charakter eines bevorzugten Papieres erhalten, dem schon per se eine große Steigerungsfähigkeit innewohnt." *(Heiterkeit links.)* Per se! *(Neuerliche Heiterkeit links.)*

Und so bin ich denn wieder bei meinem Ausgangspunkte Wien-Tulln-St. Pölten angelangt, auf dem kleinen Umwege über Stryj-Podwołoczyska, Wolfsberg-Knittelfeld, Schrambach-Neuberg und Wiener Stadtbahn — immer ohne umzukehren und in gerader Richtung. *(Heiterkeit links.)* Auf solche Weise haben die alten Geographen bekanntlich bewiesen, daß die Erde rund sei *(Heiterkeit links)* und in der That, die Erde ist rund und sie dreht sich, aber die Länderbank dreht sich mit ihr. „Plus ça change, plus c'est la même chose" sagt ein französischer Schriftsteller, und das paßt ganz auf unseren Fall. Länderbank oben, Länderbank unten, Länderbank rechts, Länderbank links, Länderbank überall. *(Heiterkeit links.)*

Von Rechtswegen sollte ich mich nun auch mit dieser Concessionärin ein wenig näher beschäftigen, zumal es in den allernächsten Tagen gerade drei Jahre wird, seit ich mich zum ersten Male mit ihr beschäftigt habe, aus einem Anlasse, der wiederum sehr modern und auch acut geworden ist. Sie erinnern sich an den 15. December 1881, als mit 151 gegen 151 Stimmen die Sache abgethan wurde und die Regierung einen Sieg erfocht unter den Fittigen der unfehlbaren Geschäftsordnung. Allein ich habe Eingangs meiner Ausführungen mir zu bemerken erlaubt, daß ich mit Rücksicht auf die Behandlung, welche die Angelegenheit bisher im Eisenbahnausschusse erfahren hat, meine Ausführungen heute restringiren will. Auch will ich nicht, daß es heiße, es werde von dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses ein Kampf geführt gegen ein Privatinstitut, das zufällig Länderbank heißt. Diesen Kampf führen wir nicht, denn diesem Privatinstitute gegenüber in dieser Eigenschaft stehen wir auf dem von mir vor drei Jahren schon gekennzeichneten, durch den deutschen Reichskanzler parlamentarisch hoffähig gewordenen Standpunkte der allerhöchsten „Wurschtigkeit"! Nur insoweit dieses Privatinstitut mit der hohen Regierung zusammenhängt, ist es für uns ein Gegenstand besonderen Interesses und wird es Gegenstand dieses Interesses auch bleiben. Reden wir also heute von diesen Dingen nicht, sparen wir sie uns für später auf. Allein ein Anderes muß ich doch anführen.

Die Angelegenheiten, welche ich heute zur Sprache zu bringen verpflichtet war, sind nur in diesem hohen Hause zum ersten Male zur Sprache gekommen; publicistisch sind sie sehr viel, sehr eingehend und sehr scharf behandelt worden. Nur schade, der Staatsanwalt hatte immer dagegen etwas einzuwenden *(Heiterkeit links)*, und für solche Fälle haben wir das berühmte objective Verfahren, bei welchem der Betreffende, auch wenn er sogenannte Schmähungen ausgesprochen, auch wenn er Aufreizungen begangen hat, niemals vor den Geschworenen belangt wird; man läßt ihn laufen, aber das Blatt wird confiscirt und objectiv verdonnert.

Das ist denn auch in unserem Falle geschehen, und zwar einem uns gegnerischen Organe; es nennt sich „Fortschritt" und erscheint hier in Wien. Es wurde schlankweg confiscirt; aber am 25. August d. J. hat dann eine Einspruchsverhandlung stattgefunden, meine Herren, eine Einspruchsverhandlung denkwürdiger Art. In dieser Einspruchsverhandlung war das Vorgehen Seiner Excellenz unseres Herrn Handelsministers vor den Schranken des Gerichtes Gegenstand einer solchen Kritik, daß ich, der ich hier unter dem Schutze der Immunität stehe, Anstand nehme, die betreffenden Sätze zu reproduciren. *(Hört! Hört! links)*.

Der Mann, der solches Urtheil in dieser Angelegenheit gesprochen hat, ist nicht unser Parteigenosse gewesen, sondern er war Ihr Parteigenosse. Er ist es noch, er ist aber auch kein gewöhnlicher Dutzendanwalt, sondern ein hochbegabter, von Ihnen selbst anerkannter Mann, ein Mann, dem Sie

die Ehre erwiesen haben, ihn als Mitglied des k. k. Staatsgerichtshofes zu wählen, der demnach Mitglied jenes höchsten Gerichtshofes ist, welcher eventuell über Angelegenheiten dieser Art zu entscheiden hat. *(Hört! Hört! links)*.

Dieser Mann nennt sich Dr. Porzer. Suchen Sie, meine Herren, sich das zu verschaffen, was ich heute aus Rücksicht nicht vorlese. *(Rufe links und rechts: Vorlesen!)* — Nein, meine Herren! Das ist meine Sache! — Der Gerichtshof hat aber nach dieser Einspruchsverhandlung folgendes Erkenntniß gefällt — so heißt es in den Gründen —: der Inhalt sowohl als die Aufschrift beweisen die aufreizende Tendenz, die Confiscation werde also aufrecht erhalten; in eine Beurtheilung dessen, ob die Behauptungen thatsächlich richtig seien, habe sich der Gerichtshof gar nicht einzulassen gehabt. Der Gerichtshof, meine Herren, hat sich also in die Frage der Richtigkeit der Thatsachen nicht eingelassen. Nun, meine Herren, wenn der Gerichtshof kein Forum war, dann ist dieses hohe Haus das Forum dafür, und competent, zu entscheiden, ob die Thatsachen richtig sind oder nicht!

Ich sage zu dem nur noch Eines und damit schließe ich: Wir, meine Herren, sind eine arme, factiöse Minorität; eine Minorität, die nichts kann und Alles geschehen lassen muß — Sie aber, meine Herren, sind ja bekanntlich eine große, starke selbstbewußte Majorität, eine Majorität, von der wir jüngst erst zu lesen bekommen haben, daß selbst ein Fürst Bismarck den Grafen Taaffe um sie beneidet. *(Heiterkeit links.)* Wir appelliren nun an Ihre Stärke und — gewiß nicht vergeblich, dessen bin ich überzeugt — auch an Ihr Pflichtgefühl. Wir sagen Ihnen: In Bezug auf das österreichische Localbahnwesen — und in Bezug auf Anderes dazu — gehen in gewissen Gegenden Dinge vor, welche das Maß der Unstatthaftigkeit vielleicht schon überschritten haben. Der Anfang, meine Herren, ist gemacht. Wenigstens soviel, wenn auch nicht Alles, glaube ich Ihnen bewiesen zu haben, und darum sage ich: Meine Herren von der Majorität, schaffen Sie Remedur! *(Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird beglückwünscht.)*

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? *(Handelsminister Freiherr v. Pino meldet sich.)*

Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat das Wort.

Handelsminister Freiherr v. **Pino:** Hohes Haus! Ich will nur zwei Worte sagen. Ich kann und will nicht auf das Detail eingehen, das wird Sache der Verhandlungen im Ausschusse und später auch im hohen Hause sein. Ich muß nur Einiges zurückweisen, was hier gesprochen wurde. Der Herr Vorredner hat von Mißbrauch und mißbräuchlicher Anwendung gesprochen. Er hat dann gesprochen von der Preisgebung der Staatsinteressen und hat im Laufe seiner Rede eine Menge von Insinuationen, von Andeutungen gegeben, welche gewiß vielleicht besser unterlassen worden wären *(Oho! links)*, nachdem sie nicht bewiesen werden konnten. *(Widerspruch links.)* Ich muß also den Ausdruck Mißbrauch, den ich nicht zugeben kann, sowie den Vorwurf der Preisgebung der Staatsinteressen zurückweisen, und ebenso auch alle übrigen Bemerkungen, welche gemacht wurden, und eigentlich nicht zur Sache gehörten *(Widerspruch links)*, und die ich mit voller Entrüstung zurückweise, denn mein Gewissen ist rein! *(Bravo! Bravo! rechts.)*

**Präsident:** Wünscht noch Jemand über den Gegenstand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so schreiten wir zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Neuwirth zustimmen, welcher lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Der Eisenbahnausschuß wird beauftragt, den Inhalt der Concessionsurkunde vom 12. Mai 1884, R. G. Bl. XXX vom 2. Juli 1884, in seiner Gänze, insbesondere aber nach der in den vorstehenden Erwägungen angedeuteten Richtung hin unter Einsichtsnahme in das bezügliche, der Regierung abzuverlangende gesammte Actenmateriale einer eingehenden meritorischen Prüfung zu unterziehen und darüber dem Hause mit thunlichster Beschleunigung Bericht zu erstatten, respective die entsprechenden Anträge zu stellen"".

sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Magg und Genossen, betreffend den Antrag des Abgeordneten Dr. Joseph Kopp *(985 der Beilagen)*.

Bevor jedoch der Herr Abgeordnete Dr. Magg seinen Antrag begründen wird, ersuche ich die Herren Schriftführer, die Stimmzettel zu den Ergänzungswahlen: a) in den Immunitätsausschuß, für Abgeordneten Ritter von Zborowski und b) in den Ausschuß bezüglich der Ausnahmsverfügungen, für Abgeordneten Dr. Kopp einzusammeln. Das Scrutinium wird dann während der Begründungsrede des Herrn Abgeordneten Dr. Magg vorgenommen werden.

*(Nach Abgabe der Stimmzettel.)*

Die Abgabe der Stimmzettel ist beendet, und ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten

Dr. Magg das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter Dr. **Magg**: Hohes Haus! Als im Mai laufenden Jahres der Bericht des Ausschusses vorgelegt wurde, welchen Sie beauftragt hatten, mit der Untersuchung der Provisionsangelegenheit bei der galizischen Transversalbahn, da konnte und sollte bei Denjenigen, welche die Zeitungsnachrichten verfolgt hatten, und welche diesen Bericht genauer studirten, ein Gefühl der theilweisen Erleichterung und theilweisen Beruhigung platzgreifen. Denn die Majorität und Minorität des Ausschusses haben Ihnen übereinstimmend versichern können, daß die Mittheilungen von unerlaubter Bekanntgabe von Staatsgeheimnissen zum Zwecke der leichteren Offertstellung u. dgl. sich als nicht begründet erwiesen haben. Sie haben Ihnen weiters mittheilen können, daß bei der Entscheidung über die verschiedenen vorgelegten Offerte in einer ganz correcten und gesetzmäßigen Weise vorgegangen wurde, sie haben Ihnen überdies bestätigen können, daß sowohl die Beamten im Ministerium, wie jene der Staatseisenbahnbaudirection und die exponirten Beamten auf den Linien, so viel erforscht werden konnte, sich keine Pflichtwidrigkeit haben zu Schulden kommen lassen. Freilich stand diesem, wie ich glaube, beruhigenden Theile der Ausschußforschungen das gegenüber, daß die Minorität des Ausschusses, als deren Berichterstatter ich zu fungiren die Ehre hatte, zweien der wichtigsten Punkte der Meinung der Ausschußmajorität nicht beipflichten konnte, sondern diese Punkte als nicht hinreichend aufgeklärt betrachten mußte. Erstens konnten uns weder die Gründe, noch die Erfolge der von dem Ministerrathe beschlossenen Vergebung des Baues der sogenannten Transversalbahn an einen Generalunternehmer für einen Pauschalbetrag einleuchten, und zweitens tadelten wir die in Folge dieser Pauschalvergebung eingetretene Verwendung von Geldbeträgen für Zwecke, die zum Theile nicht aufgeklärt sind, bezüglich desjenigen Theiles aber, wo Aufklärung erlangt worden ist, so verwendet sind, daß von Ausschußmitgliedern aller Parteien diese Geldvertheilungen mißbilligt und verurtheilt werden mußten. Es sind nämlich Beträge von 570.000 fl. an Gewinnantheil zu Gunsten der privilegirten österreichischen Länderbank zusammen mit dem Generalunternehmer Freiherrn v. Schwarz verausgabt worden und außerdem noch 630.000 fl., welche ebenfalls aus der Baupauschalsumme, also indirect natürlich aus den Steuergeldern der Staatsangehörigen abgingen, und welche bezeichnet worden sind bald als Dispositionsfond der Bauunternehmung und bald als Vorauslagenconto derselben für allerlei bedenkliche und dunkle Zwecke.

Sache des Berichterstatters im hohen Hause über dasjenige, was der Ausschuß ermittelt hat, wird es sein, über diese Punkte näher zu sprechen. Heute habe ich nur den Ausgangspunkt von jenem Stande der Sache zu nehmen, wie er sich bei der Vertagung des hohen Hauses im Frühjahre ergab, wo, wie gesagt, bezüglich mehrerer der anfangs erzählten Punkte doch eine Beruhigung und das erleichternde Bewußtsein eingetreten war, daß ein großer Theil der vorgekommenen üblen Gerüchte nicht begründet war.

Diese Beruhigung verstärkte sich dadurch, daß diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, deren Namen man mit dieser Angelegenheit in Zusammenhang gebracht hatte, dem hohen Hause nicht mehr angehören, und daß man sich daher der berechtigten Hoffnung hingab, daß die dermaligen Mitglieder des hohen Hauses Alle insgesammt und jeder Einzelne von dem Verdachte rein seien, in einer unerlaubten Verbindung mit dieser Angelegenheit zu stehen. Da ist nicht lange vor dem Wiederzusammentritte des hohen Hauses ein ganz unerwarteter Zwischenfall eingetreten.

Am 31. October ist in Lemberg eine Wählerversammlung für den Reichsrath abgehalten worden. Bei dieser Wählerversammlung ist ein Mann, dessen Namen mir bis dahin unbekannt war, aufgetreten und hat mitgetheilt, er habe, und zwar angeblich aus dem Baron Schwarz'schen Baubureau, sich Abschriften von Vernehmungsprotokollen verschafft, welche bei dem Landesgerichte in Wien anläßlich der Vorerhebungen aus Anlaß eben jenes Provisionsprocesses aufgenommen wurden, wegen dessen auch das hohe Haus den Ausschuß, von dem ich gesprochen habe, eingesetzt und zu dessen Untersuchung berufen hatte. Auszüge aus diesen Vernehmungsprotokollen sind in dieser Wählerversammlung zu Lemberg vorgelesen worden.

Es sind die Daten der Vernehmung angegeben, es werden die vernommenen Herren Zeugen redend eingeführt, dem ganzen Anscheine nach sind es wörtliche Auszüge aus strafgerichtlichen Protokollen. Die Zeugen aber, deren Aussagen vorgelesen wurden, sind der Gouverneur der privilegirten österreichischen Länderbank, der Generaldirector der österreichischen Länderbank, der Rechtsconsulent und, wie ich glaube, auch Generalsecretär der österreichischen Länderbank, der Generalbauunternehmer für die galizische Transversalbahn, dann ein gewesenes und ein derzeitiges Mitglied des Hauses. Und auf das letztere Mitglied dieses Hauses beziehen sich eben die damals vorgebrachten Thatsachen. Ich halte es nicht für richtig, mit der Verlesung desjenigen, was darüber in den öffentlichen Blättern übereinstimmend mitgetheilt wurde, besonders in diesem Stadium der Verhandlung vor das hohe Haus zu treten. Es muß aber, um die Sache zu verstehen und ein unbefangenes Urtheil abgeben zu können, der Hauptinhalt desjenigen, was

angegeben wurde, dargestellt werden, und dieser Hauptinhalt ist folgender:

Der Generalgouverneur der österreichischen Länderbank hat, nachdem im Juli 1882 der Bau der galizischen Transversalbahn an die Generalunternehmung vergeben worden war, den Zeitpunkt für gekommen erachtet, um einem dermaligen Mitgliede des Abgeordnetenhauses, welches sich in der Angelegenheit dieser Transversalbahn seit längerem der Länderbank nützlich erwiesen hatte, sich dankbar zu bezeigen, und hat aus dieser Veranlassung von dem Verwaltungsrathe der österreichischen Länderbank, wie es in jener Wählerversammlung ausführlicher vorgelesen wurde, sich die Ermächtigung geben lassen, ohne den Namen des betreffenden Herrn zu nennen, denselben mit 10 Percent an dem Gewinnantheile der Bank zu betheiligen, hat hienach den Director der Bank mit dem Vollzuge beauftragt. Der Director aber hat einen Betheiligungsbrief über die Summe von 60.000 fl. — bezüglich welcher Summe der Generalgouverneur an ein unterlaufenes kleines Mißverständniß glaubt — ausgefertigt.

Der betreffende Abgeordnete aber hat nach dem verlesenen Protokolle dem Untersuchungsrichter des Landesgerichtes angegeben, er habe in Wien von dem Herrn Generalgouverneur der Länderbank das eben von mir Erzählte gehört, er habe ihm darauf erwidert, daß ihm dies nicht convenire, sondern dass, wenn man für ihn etwas thun wolle, man ihn an einem reinen Geldgeschäfte betheiligen möge, worauf ihm der Generalgouverneur antwortete, er möge, nach Hause gekommen, den Provisionsbrief lesen und dann sich entscheiden. Der Herr Abgeordnete hat weiter erzählt, daß er den Provisionsbrief nicht beantwortete, ihn auch niemals annehmen wollte und zurückgegeben habe. Der Generaldirector der Länderbank aber hat dies dem Untersuchungsrichter des Näheren dahin definirt, daß diese Rückgabe Anfangs Februar 1883 erfolgt ist. Ein anderer vernommener Zeuge, der Generalbauunternehmer, hat aber seinerseits angegeben, daß die Angelegenheit wegen des Provisionsbriefes und die Ausfertigung desselben in einem Zeitpunkte, den er nicht mehr genau weiß, aber jedenfalls während der Verhandlung erfolgt ist, welche zu dem Uebereinkommen vom 3. September 1882 zwischen der Länderbank und der Generalbauunternehmung geführt hat. Wenn diese Angaben richtig sind, so wäre der Provisionsbrief vor dem 3. September 1882 gegeben, und er wäre im Februar 1883 an die Länderbank zurückgegeben worden.

Das, meine Herren, ist in den Hauptzügen Dasjenige, was, wie nach den mir vorliegenden Uebersetzungen sich ergibt, von polnischen Blättern, insbesondere von dem „Kuryer Lwowski“ und der „Gazeta Narodowa“ gemeldet ist — ich kann die Richtigkeit dieser Uebersetzungen aus Mangel an Kenntniß der polnischen Sprache nicht prüfen — mit diesen Blättern genau übereinstimmend, ist eben dasselbe von der „Deutschen Wochenschrift“, ferner von dem „Vaterland“ in Wien mit viel größerer Ausführlichkeit erzählt worden; in viel reducirterer Form hat es in der „Grazer Tagespost“; ferner in der „Deutschen Zeitung“ und in einer ganzen Reihe von kleineren Provinzblättern gestanden. Von den größten und gelesensten Blättern haben, soviel ich weiß, die meisten davon keine Notiz genommen, und dies berührt peinlich und schmerzlich. *(Sehr richtig! links.)* Allerdings muß bemerkt werden, daß die „Deutsche Wochenschrift“, welche allein von den sogenannten „liberalen“ Blättern die Sache ausführlich gebracht hat, von dem Staatsanwalte confiscirt wurde *(Hört! links)*, und daß diese Confiscation bestätigt worden ist. *(Hört! links.)* Das „Vaterland“ in Wien, welches, soweit ich ermitteln konnte, wörtlich dasselbe an Thatsachen gebracht hat, ist nicht confiscirt worden *(Hört! Hört! links)*, und in diesem Blatte kann ein jeder der Herren sich in größerer Ausführlichkeit von dem, was ich eben sagte, überzeugen.

Es ist nun die Frage, ob diese Vernehmungen beim Landesgerichte Wien wirklich so vor sich gegangen sind, ob nicht diese Erzählungen eine bloße Erfindung sind. Lange Zeit hindurch ist von irgend einer Bestreitung gar nicht die Rede gewesen, dagegen erfahre ich, ohne es verbürgen zu können, daß in den letzten Tagen ein in Warschau und ein in Posen erscheinendes Blatt — beide in polnischer Sprache — die Authenticität dieser Protokolle in Abrede stellen. Dies ist wohl allerdings auffallend, was den Ort betrifft, als auch etwas zu spät, um ernst genommen werden zu können. Anderseits liegt in der Nr. 46 der „Deutschen Wochenschrift“ das Erkenntniß des k. k. Landesgerichtes in Wien, vom 11. November 1884 vor, mit welchem die Confiscation dieses Blattes bestätigt wird, und in den Gründen dieses Erkenntnisses heißt es *(liest)*: „Da in den oben angeführten Stellen Mittheilungen aus Verhandlungen der Gerichte, insbesondere der Inhalt gerichtlicher Zeugenprotokolle, betreffend die strafgerichtliche Untersuchung in Ansehung der Vergebung des Baues der galizischen Transversalbahn, durch den Druck veröffentlicht werden, so erscheint es geeignet . . . . . , den Thatbestand zu begründen“. Selbstverständlich glaube ich nicht, daß das Landesgericht Veranlassung gehabt hat, Dasjenige, was da confiscirt wurde, dem Wortlaut nach mit den Verhandlungsprotokollen zu vergleichen; jedenfalls muß aber eine allgemeine Uebereinstimmung dem Gerichte aufscheinend gewesen sein, denn hier ist nicht davon die Rede, daß etwas als gerichtliches Protokoll veröffentlicht wurde, was kein solches ist, oder in einem solchen nicht enthalten ist,

sondern es ist gerade von der Veröffentlichung von Gerichtsprotokollen die Rede.

Nun, meine Herren, dem Ausschusse für die Untersuchung der Provisionsangelegenheit bei der Transversalbahn haben die Gerichtsacten bekanntlich nicht vorgelegen. Der vollzählig versammelte Ausschuß hatte, und zwar mit Einstimmigkeit bereits am 9. April 1883 von der kaiserlichen Regierung die Mittheilung dieser Untersuchungsacte verlangt. Darauf hat der Ausschuß zu Ende November 1883 die Antwort der Regierung erhalten, bestehend in einer Note des Justizministeriums, welche angab, daß die Regierung einen gesetzlichen Grund nicht finde für die Uebergabe solcher Protokolle, daß sie sich nicht in der Lage befinde, dieselben dem Ausschusse mitzutheilen, und worin sich die Regierung berief — ich bin fast versucht zu sagen: auf angebliche, aber ich glaube, das der Regierung gegenüber doch nicht sagen zu dürfen *(Abgeordneter Dr. Weitlof: Aber wahr ist's!)* — auf Gutachten des Landesgerichtes und des Oberlandesgerichtes Wien oder ihrer Präsidien, welche aber dem Ausschusse vorzulegen rundabgeschlagen wurde *(Hört! links)* und welche nach dem, was in der erwähnten Note des Justizministeriums darüber gesagt ist, sich nur auf die gänzlich uninteressante Frage bezogen zu haben scheinen, ob nach §. 82 der Strafproceßordnung das Abgeordnetenhaus Einsicht in die Acten verlangen kann, das heißt, ob das Abgeordnetenhaus eine rechtsuchende Partei sei wie irgend ein Privater, der an das Landesgericht das Begehren um Ausfolgung eines Actes stellen kann. Darüber, ob nach den Verfassungsgesetzen, nach §. 21 der Staatsgrundgesetze und §. 8 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes das Abgeordnetenhaus ein Recht auf diese Acten hat, wird wohl kaum der Herr Justizminister das Landesgericht und Oberlandesgericht Wien befragt haben, sondern er hätte höchstens ein Gutachten des Obersten Gerichtshofes oder vielleicht des Reichsgerichtes, als der Instanz für staatsrechtliche Fragen, einholen können. Ich habe aber in der That von dem juridischen Können unseres Herrn Justizministers keine so geringe Meinung, daß ich glaubte, wenn am 9. April ein Beschluß des Ausschusses, am 10. April eine Note des Präsidiums dieses Hauses an ihn gelangt und ein verfassungsmäßiges Recht in Anspruch nimmt, daß er bis Ende November überlegen müßte, ob dieses verfassungsmäßige Recht dem Hause zukomme oder nicht. *(Sehr gut! links.)*

Wir haben also im Ausschusse diese Acten nicht gehabt. Von fünf der vom Ausschusse vernommenen Zeugen aber wurden wir bei den verschiedensten Anlässen auf diese Acten hingewiesen. Wiederholt haben die Zeugen bei der Vernehmung im Ausschusse erklärt: Ueber diesen oder jenen Punkt haben wir weitere Aufschlüsse vor dem Untersuchungsrichter gegeben, der Ausschuß wird ja in der Lage sein, die Acten zu requiriren, wir bitten aber, uns davon zu entheben, hier im Ausschusse neuerdings über die Sache sprechen zu müssen. Das mögen nun ganz oder theilweise, vielleicht auch nur zum kleinen Theile diejenigen Acten sein, deren Inhalt auf eine Weise, die mir nicht klar ist, in Lemberg vorgelesen worden ist.

Was ist die Consequenz daraus? Ein Mitglied dieses hohen Hauses wird angeschuldigt, sich 60.000 fl. haben versprechen zu lassen für Verdienste, die es sich um eine Bank erworben hat, in einer in diesem hohen Hause unter ganz hervorragender Theilnahme dieses Mitgliedes verhandelten Angelegenheit. Wir haben nun allerdings — und das war der einzige Act, der von dem Justizminister dem Ausschusse mitgetheilt wurde — die Einstellungserklärung des Wiener Staatsanwaltes, bezüglich der bezeichneten gerichtlichen Voruntersuchung mit sehr ausführlichen Motiven gehabt, und es sind diese bereits Gemeingut des hohen Hauses. Denn der Ausschuß hat sie mit seinem Berichte abdrucken lassen. Daß der Herr Staatsanwalt, dem diese Angaben vorgelegen sind, keine Veranlassung daraus hatte, eine gerichtliche Untersuchung gegen den betreffenden Herrn Abgeordneten zu erwirken, das ist natürlich. Denn der §. 104 unseres Strafgesetzbuches lautet bloß *(liest)*: „Ein Beamter, der bei Entscheidung über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet oder versprechen läßt, soll mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft werden. Auch hat er das erhaltene Geschenk oder dessen Werth zum Armenfonde des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen." Und ein Abgeordneter ist kein Beamter. Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 hat mit dem Verhalten von Abgeordneten sich gar nicht beschäftigen können, da es ja damals Abgeordnete in Oesterreich nicht gab. Das neue Strafgesetz aber ist noch nicht Gesetz geworden, sonst hätten wir allerdings zu beachten, daß im §. 389 der Regierungsvorlage des neuen Strafgesetzes und im §. 379 des bereits gedruckten und vertheilten Ausschußelaborates eine derartige Bestimmung enthalten ist. Es heißt am Schlusse des Capitels über Amtsverbrechen *(liest)*: „Den Beamten im Sinne dieses Hauptstückes sind Personen, welche durch Wahl oder Bestellung zu einer öffentlichen Function berufen sind, ohne Beamte zu sein, gleichzuachten."

Ich lasse aber die strafrechtliche Frage als unentscheidend ganz dahingestellt. Unerwähnt mag ich nicht lassen jenen guten, vortrefflichen und leider so oft vergessenen Paragraphen unseres alten allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1812, den

§. 1013, welcher für alle Vollmachtsverhältnisse die Norm aufstellt *(liest)*: „Es ist den Gewalthabern nicht erlaubt, in Rücksicht auf die Geschäftsverwaltung von einem Dritten Geschenke anzunehmen. Die erhaltenen werden zur Armencasse eingezogen."

Aber, meine Herren, was liegt denn allen diesen gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde, was liegt denn besser, als im geschriebenen Gesetze, eingeprägt in dem Bewußtsein und tief im Herzen eines Jeden von uns und, wie ich gerne glaube, ohne Unterschied der politischen Parteien? Darf es, um die Würde und Ehre dieses Hauses zu wahren, dahin kommen, daß Mitglieder desselben angeschuldigt werden, daß sie sich für ihre politische Thätigkeit Geld haben zuwenden oder versprechen lassen? *(Bravo! links.)* Sind Sie nicht mit mir überzeugt, daß da ein so tiefer Abgrund sich eröffnet, welchen Sie mit Moralitätszeugnissen und dergleichen niemals ausfüllen werden? *(Beifall links.)* Darum, meine Herren, glaube ich, ist es eine heilige Pflicht dieses hohen Hauses, und ist es eine Forderung, die alle Parteien dieses hohen Hauses stellen müssen, daß, wenn eine solche Anschuldigung vorgebracht worden ist, sie so rasch als möglich, so genau als möglich und so gründlich als möglich untersucht werde.

Das ist Dasjenige, was mein Antrag bezweckt. Ein Wort nun zum Schlusse von der hohen Regierung.

Die Vorlage der Untersuchungsacten, und auch dieser Acten, um die es sich handelt, ist uns verweigert worden. Man könnte also vermuthen, daß sie uns auch jetzt verweigert werden wird.

Nun, meine Herren, ich bin ein Gegner dieser Regierung, ich habe nie ein Hehl daraus gemacht, aber ich fühle mich als Oesterreicher, und ich vergesse nicht, daß es eine österreichische Regierung ist, die ich vor mir habe. Und da hoffe ich allerdings, meine Herren, die Unehre wird uns nicht zu Theil werden, daß eine österreichische Regierung sich dem furchtbaren Vorwurfe aussetzen werde, sie verweigere die Auslieferung von Acten dazu, damit unsaubere Dinge, die ihr unangenehm sein könnten, verheimlicht und vertuscht werden und nicht ans Tageslicht gelangen *(Sehr gut! links)*; und darum gewärtige ich, daß die Acten unweigerlich werden ausgefolgt werden. *(Bravo! Bravo! links.)*

Meine Herren! Mit dem Antrage, den ich gestellt und kurz begründet habe, habe ich wahrhaftig nicht einem persönlichen Gelüste gefolgt, ich habe der Pflicht gehorcht und nicht dem eigenen Triebe. Denn als einer der Berichterstatter in dieser Sache, mußte ich mich mit dieser Frage beschäftigen, und ich mußte damit vor das hohe Haus treten. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das hohe Haus in die Untersuchung dieser Sache einwilligen wird.

Wenn in Blättern, die mit der Majorität dieses Hauses oder insbesondere mit der Regierung in Zusammenhang gebracht werden, jetzt davon gesprochen wird, man müßte die begehrte Untersuchung ablehnen, ja wenn sogar lächerliche Drohungen mit Enthüllungen versucht werden, so kann ich einerseits nur ein- für allemal sagen: Mit der Furcht darf man uns nicht kommen, Einschüchterungen verfangen nicht! *(Sehr gut! links.)* Dann aber habe ich eine bessere Meinung von dem Ehrgefühle und dem Ehrbewußtsein des hohen Hauses, als daß ich glauben könnte, es dürfe Jemand bezweifeln, was dann, wenn eine solche Sache einmal ruchbar wird, von der Ehre geboten ist und was zur Würde des hohen Hauses zu geschehen hat. In diesem Sinne empfehle ich meinen Antrag zur Annahme. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

**Präsident:** Zu diesem Gegenstande hat sich noch zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Madeyski; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Madeyski:** Welche Stellung die polnischen Mitglieder des hohen Hauses gegenüber dem vorliegenden Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Magg einnehmen werden, das konnte, wie ich glaube, für Niemanden zweifelhaft sein. Der gegenwärtige Antrag bildet einen Bestandtheil einer Angelegenheit, bezüglich deren über Antrag des Abgeordneten Dr. Kopp bereits von dem hohen Hause ein Ausschuß zur Aufklärung dieser Angelegenheit eingesetzt worden ist. Damals, als ursprünglich ein Antrag im hohen Hause in Verhandlung stand, sind von unserer Seite und in unserem Namen Bedenken angedeutet worden, welche mit der Abstimmung für jenen Antrag jedenfalls verbunden waren. Es sind auch Motive angedeutet und hervorgehoben worden, welche uns bestimmt haben, dafür zu stimmen, und darunter das ausschlaggebende Motiv, welches lautet: „Wo die Ehre im Spiele ist, da müssen sonstige Rücksichten verstummen." Dieses Motiv trifft auch heute zu, und wir werden auch heute für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Magg stimmen. Wir wünschen, daß in die Angelegenheit Klarheit gebracht wird und werden darum dafür stimmen. Nichtsdestoweniger sei mir denn doch eine Bemerkung dabei erlaubt. Es ist nicht gerade die heutige Begründung, welche mich zu dieser Bemerkung veranlaßt, denn einerseits muß ich anerkennen, daß der geehrte Herr Antragsteller von heute in einer Weise Maß gehalten hat, daß ihm ein Ausschreiten gegen die Objectivität nicht vorgeworfen werden kann, anderseits kann ich aber in mehrfacher Beziehung in das Meritum seiner Begründung nicht eingehen.

Ich glaube, daß es heute nicht angezeigt ist, diejenigen Gegenstände zu erörtern, welche sich auf den bereits dem hohen Hause von dem bezüglichen Ausschusse vorgelegten Bericht beziehen, und auch die Vorgänge, welche in dem Ausschusse statthatten

heute zur Erörterung zu bringen, weil sich ja dazu die Gelegenheit bei der künftigen Verhandlung über den Bericht des Ausschusses an das hohe Haus bieten wird.

Ich muß sagen, daß ich vielleicht in der Lage wäre, Einiges von dem, was der geehrte Herr Antragsteller mit Rücksicht auf die bezüglichen Thatsachen selbst vorgebracht hat, richtigzustellen; denn heute steht es schon fest, daß diejenigen Vernehmungsprotokolle oder eigentlich Auszüge aus denselben, welche in die Oeffentlichkeit gelangt sind, nicht vollständig waren.

Allein ich thue es nicht, und zwar aus dem Grunde nicht, weil ja hoffentlich sich der Ausschuß damit beschäftigen wird, und ich weder den Anschein des Anklägers, noch auch den des Vertheidigers heute auf mich wälzen möchte. Das muß ich jedenfalls bemerken, daß mich zu meiner Abstimmung derjenige Passus der Begründung nicht veranlaßt hat, in welchem der geehrte Herr Antragsteller für gut fand, sich auf die Strafgesetzbücher zu beziehen, denn ein Strafgericht ist das Abgeordnetenhaus gewiß nicht, und von einem anderen Standpunkte aus hat es seine Beschlüsse zu fassen.

Dem heute gestellten, wie ich erwähnt habe, an sich ganz correcten Antrage sind Erscheinungen vorangeeilt, welche mir wenigstens von einem gewissen Gesichtspunkte aus bedenklich erscheinen. Auf Grund von einzelnen, aus ihrem Zusammenhange gerissenen Auszügen und Bruchstücken von Vernehmungsprotokollen sind, ohne daß man sich früher die Beruhigung verschafft hätte über die Authenticität und Vollständigkeit derselben, öffentlich weitgehende Verdicte gefällt, Schlüsse daraus gezogen, Generalisirungen angebracht, ja gegen politische Parteien Insinuationen in vielfacher Beziehung vorgebracht worden. Ein Abgeordneter erschien vor seiner Wählerschaft und benützte das mangelhafte Material, ohne es doch vorher auch geprüft zu haben, dazu, um daraufhin nicht blos über seinen Collegen zu Gerichte zu sitzen, sondern auch allen gegnerischen politischen Parteien, namentlich allen Fractionen der rechten Seite Insinuationen entgegenzuschleudern. Nun, meine Herren, derartige Insinuationen muß ich zurückweisen. Ich verwahre mich auch gegen jeden Schluß, welcher aus unserer heutigen Abstimmung etwa dahin gezogen werden sollte, daß wir heute alle Insinuationen und Verdächtigungen, welche gerade diesem Antrage vorangegangen sind, in irgend welcher Weise bestärkt hätten oder bestärken wollten. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß wir eben Klarheit in die Angelegenheit gebracht wissen möchten. Bevor wir eine genaue Kenntniß über die Sachlage gewonnen haben, sprechen wir das Urtheil nicht. *(Beifall rechts.)*

**Präsident:** Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so schreiten wir zur Abstimmung. Wird in Bezug auf die Abstimmung ein Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Magg und Genossen lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Der über Antrag des Dr. Josef Kopp und Genossen gewählte Ausschuß zur Untersuchung der mit der Klage des Ignaz Ritter v. Kamiński auf Zahlung einer Provision von 625.000 fl. zusammenhängenden Thatsachen — wird beauftragt, auch die in den Eingangs bezeichneten öffentlichen Blättern erwähnten Thatsachen, so weit sie das öffentliche Interesse berühren, eingehend zu prüfen, über das Ergebniß dem Hause schleunigst Bericht zu erstatten und die geeigneten Anträge zu stellen.""

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Mit Bezug auf den soeben angenommenen Antrag habe ich dem hohen Hause eine Mittheilung zu machen.

Es ist mir als Präsidenten des hohen Hauses eine Zuschrift des Herrn Abgeordneten Ritter v. Kozłowski zugekommen. Dieselbe hat neun Beilagen; diese sollen als Belege dazu dienen, die in Verhandlung stehende Frage aufzuklären. Diese Zuschrift ist mir mit dem Bedeuten zugekommen, daß für den Fall, als der Antrag des Herrn Dr. Magg angenommen würde, diese Zuschrift sammt Beilagen dem Ausschusse zur Verfügung zu stellen sei. Ich werde demnach diese Zuschrift präsentiren lassen und sie sammt den Beilagen dem Ausschusse übermitteln. *(Zustimmung.)*

Ich bitte nunmehr das Resultat der Ergänzungswahlen in die Ausschüsse zur Kenntniß zu nehmen.

Bei der Wahl in den Immunitätsausschuß wurden 135 Stimmzettel abgegeben; die absolute Mehrheit beträgt daher 68. Gewählt erscheint mit 135 Stimmen der Herr Abgeordnete Ritter v. Łoziński.

Bei der Wahl in den Ausschuß für die Ausnahmsverfügungen wurden 141 Stimmzettel abgegeben; die absolute Mehrheit beträgt also 72. Es erhielt der Herr Abgeordnete Dr. Kopp sämmtliche 141 Stimmen. Der genannte Herr Abgeordnete erscheint somit als gewählt.

Ich werde mir nun erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Von dem Herrn Abgeordneten Grafen Vetter ist mir ein Antrag übergeben worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest den Antrag aus 1001 der Beilagen).*

**Präsident:** Dieser Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Ich habe folgende Ausschußsitzungen anzukündigen:

Der Ausschuß in Betreff der Ausnahmsverfügungen hält heute, Freitag, 12. d. M., um 7 Uhr Abends in Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung: Regierungsvorlage, betreffend die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt.

Der Eisenbahnausschuß hält heute Freitag, 12. d. M., Abends 6 Uhr, in der Abtheilung II eine Sitzung.

Tagesordnung:

1. Regierungsvorlage wegen Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend Localbahnen.

2. Antrag des Abgeordneten Neuwirth, betreffend die Concession der Eisenbahnlinie Wien-Tulln-St. Pölten.

3. Petitionen und Antrag Schönerer, betreffend die Nordbahnfrage.

Der Gewerbeausschuß hält heute Freitag, 12. d. M., Abends 7 Uhr, in der Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Specialdebatte über das Unfallsversicherungsgesetz.

Der Steuerausschuß hält Samstag den 13. December 1884, Vormittag 11 Uhr in Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung: Petition der Zuckerindustriellen.

Der Schulausschuß hält morgen Samstag, 13. d. M., um 11 Uhr Vormittag in Abtheilung V eine Sitzung.

Tagesordnung:

1. Einläufe.

2. Berichte über Petitionen (Lehrer an den Mittelschulen und an den Uebungsschulen).

Der volkswirthschaftliche Ausschuß hält morgen, Samstag, den 13. d. M., um 11 Uhr Vormittag in Abtheilung I eine Sitzung.

Tagesordnung:

1. Fischereiconvention mit Italien.

2. Schifffahrtsconvention mit Frankreich.

3. Regierungsvorlage, betreffend die Phylloxera.

Der Justizausschuß hält morgen Samstag, 13. d. M., Vormittags 11 Uhr, in Abtheilung VI eine Sitzung. Tagesordnung: Antrag des Abgeordneten Dr. Nitsche, betreffend die Erneuerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, über die zeitweilige Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen.

Als nächsten Sitzungstag schlage ich vor: Montag den 15. December Vormittags 11 Uhr, und als Tagesordnung:

1. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Grafen Vetter und Genossen wegen Erlangung der Gebührenfreiheit für die von der Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren ausgefertigten Pfandbriefe und Befreiung der Zinsen derselben von der Einkommensteuer *(1001 der Beilagen).*

2. Mündlicher Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Nitsche, Tausche und Genossen, betreffend die Erneuerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, über die zeitliche Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterung im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen.

3. Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über den Beschluß des Herrenhauses, betreffend das Uebereinkommen mit Italien zur Regelung der Fischerei im Gardasee *(1005 der Beilagen).*

4. Bericht desselben Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Schifffahrtsvertrag mit Frankreich *(1007 der Beilagen).*

5. Wahl eines Mitgliedes in den Gewerbeausschuß an Stelle des Abgeordneten Klinkosch.

6. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Veräußerung des Aerarialgebäudes C. Nr. 799 in der Jakobergasse in Wien *(997 der Beilagen).*

7. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, womit die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien für den Gerichtshofsprengel Cattaro, verlängert wird *(992 der Beilagen).*

8. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Beschluß des Herrenhauses, betreffend das Gesetz hinsichtlich der Einlösung der Erzherzog Albrecht-Bahn durch den Staat *(996 der Beilagen).*

9. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit die zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1885 bewilligt werden *(999 der Beilagen).*

10. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt *(1002 der Beilagen)*.

Wird in Bezug auf Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage.

Die Sitzung ist geschlossen.

*(Schluss der Sitzung 2 Uhr 15 Minuten.)*

---

## Berichtigung.

Im stenographischen Protokolle der 382. Sitzung am 9. December 1884, Seite 13245, Spalte rechts, Zeile 27 von unten, ist statt „Greifenstein" zu lesen: „Greifenburg" und statt „Laibach": „Loibach".

## Anhang I.

# Hohes Abgeordnetenhaus!

Schon im Jahre 1882 hat das hohe Abgeordnetenhaus die Regierung durch eine Resolution aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen die gegenwärtige Zahl der Wiener Abgeordneten vermehrt werden soll.

Leider ist diesem so berechtigten Wunsche bisher nicht entsprochen worden, wodurch die Interessen des X. Wiener Gemeindebezirkes Favoriten auf das Empfindlichste geschädigt erscheinen, welcher dermalen in Gemeinschaft mit dem Bezirke Wieden nur durch einen Abgeordneten vertreten erscheint.

Wir bitten, berücksichtigen zu wollen, daß dieser jüngste unter den Wiener Gemeindebezirken, der sich in äußerst raschem Aufschwunge befindet und als Sitz einer nicht unbedeutenden Industrie Beachtung verdient, schon im Jahre 1880 eine Einwohnerzahl von 45.765 hatte, welche dermalen auf mehr als 60.000 gestiegen ist.

Die beiden Bezirke Wieden und Favoriten, welche nur durch Einen Abgeordneten vertreten sind, besitzen heute eine Bevölkerung von über 120.000 Einwohnern.

Wenn berücksichtigt wird, daß Favoriten einen selbstständigen Wiener Gemeindebezirk bildet, der für sich selbst in die Gemeindevertretung wählt und nach den Beschlüssen des niederösterreichischen Landtages wohl auch im Landtage durch einen eigenen Abgeordneten vertreten sein wird; wenn weiters berücksichtigt wird, daß die Einwohnerzahl des X. Bezirkes weitaus größer ist, als die mancher Stadt, welche durch einen Abgeordneten vertreten ist, ja gleich groß mit der Krakaus, welches durch zwei Abgeordnete vertreten ist, so zwar, daß auf einen Abgeordneten in den Bezirken Wieden, Favoriten 120.000 Einwohner, in Lemberg 55.000 Einwohner, in Czernowitz 45.000 Einwohner, in Brünn 40.000 Einwohner und in Krakau nur 30.000 Einwohner entfallen, so ist die erneute Bitte um selbstständige Vertretung im Parlamente für den X. Bezirk gewiß eine berechtigte und wohl begründete.

Der ergebenst gefertigte politische Geselligkeitsverein im X. Bezirke erlaubt sich demnach das hohe Abgeordnetenhaus dringendst zu bitten, dasselbe wolle dahin wirken:

„Daß dem X. Wiener Gemeindebezirke die seiner Einwohnerzahl und Steuerleistung entsprechende Vertretung im Reichsrathe zuerkannt werde."

Wien, 3. December 1884.

(Folgen die Unterschriften.)

## Anhang II.

# Hohes Abgeordnetenhaus!

Wie verlautet, ist der Ausbau der niederösterreichischen Staatsbahnen, insbesondere aber die Fortsetzung der Zweigbahn Scheibmühl-Schrambach über Freiland nach Mariazell in Aussicht genommen. Für die Bewohner der Gemeinden Türnitz, Annaberg und Mitterbach ist der Ausbau dieser Bahnstrecke, vor Allem aber die Richtung, welche für dieselbe gewählt wird, eine Frage von weitgehendster Bedeutung, denn ihr Wohl und Wehe, ihre Existenz hängt von der Entscheidung dieser Frage ab.

Von schwerster Sorge um ihre Zukunft erfüllt, erlauben sich dieselben, ihren Wünschen und Besorgnissen unter wahrheitsgetreuer Darstellung der wirthschaftlichen Verhältnisse in nachstehender Petition ehrfurchtsvoll Ausdruck zu geben.

Von Schrambach, dem bisherigen Endpunkte der Zweigbahn Scheibmühl-Schrambach führt die Trace der neuen Bahn traisenaufwärts nach Freiland.

Dort gabelt sich das Thal. Der eine Theil führt die sogenannte Unrechttraisen hinauf über Hohenberg nach St. Egyd und von da über die Terz nach Mariazell. Das andere Thal führt dem Hauptflusse der Traisen entlang durch die Gemeinden Türnitz und Annaberg nach Mitterbach und Mariazell. Beide Linien sind nahezu gleich lang; dagegen sind die wirthschaftlichen Verhältnisse, der Werth von Grund und Boden, das Zufuhr- und Absatzgebiet, der Reichthum an Naturproducten, die Masse der Industrie-Erzeugnisse und die technischen Schwierigkeiten, welche beim Bahnbau zu überwinden sind, auf beiden Linien grundverschieden.

Allerdings liegen auch an der erstbezeichneten Linie mehrere industrielle Werke, aber dieselben sind auf die kaum 20 Kilometer lange Strecke von Freiland bis St. Egyd zusammengedrängt und von dem Knotenpunkte Freiland nicht allzuweit entfernt.

Hinter St. Egyd aber hört jede Industrie, aller Handel und Verkehr auf, und auf der ganzen circa 30 Kilometer langen Strecke von St. Egyd bis Mariazell befindet sich auch nicht Ein industrielles Werk oder auch nur eine nennenswerthe Ortschaft.

Wie ganz anders stehen die Verhältnisse auf der anderen Linie, dem eigentlichen Traisenthale! Hier führt seit Jahrhunderten durch die Gemeinden Türnitz, Annaberg und Mitterbach über Mariazell die Landesstraße von St. Pölten in das Herz der Steiermark nach Bruck an der Mur, und von da einerseits nach Leoben, Knittelfeld, Judenburg und anderseits nach Graz.

Seit unvordenklichen Zeiten bestehen an dieser uralten Eisenstraße dem ganzen Lauf der Traisen entlang zahlreiche Eisenwerke verschiedenster Art, und insbesondere bedeutende Sensenwerke, welche nur durch die Schwierigkeiten der Zufuhr und Verfrachtung an einem kräftigen Aufschwunge verhindert sind.

Die ganze Gegend ist reich an Kalk, Torf und Marmor, Tuff und Kohle, an Metallen finden sich Blei und Silber und von hier aus wird der größte Theil Ober- und Niederösterreichs und der Steiermark mit Gyps versorgt, wovon sich ungeheuere Lager vorfinden, deren nutzbringende und intensive Ausbeutung bisnun lediglich durch die kostspielige Fracht gehindert wurde.

Auch die Viehzucht ist sehr beträchtlich und würde durch den Ausbau der Bahn in der angegebenen Richtung die Möglichkeit zur angemessenen Verwerthung ihrer Erträgnisse geboten.

Vor Allem aber befinden sich auf dieser Strecke neben weit ausgedehnten Privatwaldungen die ungeheueren Forste des Stiftes Lilienfeld, welche, seit Alters nach wissenschaftlichen Grundsätzen rationell bewirthschaftet, ständig enorme Quantitäten an Rundschnitt- und Brennholz, Faßdauben und Reifen, Schindeln und Weinstöcken, Gerberlohe und Holzkohle liefern, mit deren Erzeugnisse sich zahlreiche Sägen und andere industrielle Etablissements beschäftigen.

Auf dieser Strecke bestehen demnach mit Einschluß der Hammerwerke und sonstigen Fabriken nahezu hundert industrielle Werke mit einer, beiläufig 2.000 Pferdekräfte repräsentirenden Anlage, gegenüber zwanzig solchen Unternehmungen auf der Strecke Freiland-Hohenberg und es darf deßhalb behauptet werden, daß wenn durch die Führung der Bahn über Hohenberg und Egyd einigen wenigen ohnedies besser

situirten Unternehmungen ein weiterer Vortheil erwachsen würde, durch die Wahl der Bahntrace über Türnitz und Annaberg nach Mariazell nahezu hundert industriellen Unternehmungen, welche an dieser Strecke liegen und jetzt nur mit schwerer Mühe sich im Kampfe um ihre Existenz behaupten können, dauernd geholfen würde.

Die Wohlthaten dieser Bahnstrecke würden überdies nicht bloß für die Gemeinden Türnitz, Annaberg, Mitterbach u. s. w., sondern auch für die Bewohner des angrenzenden Pielachthales, welches nebst zahlreichen industriellen Etablissements einen ungeheueren Reichthum an Holz und beträchtlichen Kohlenlagern besitzt, fühlbar werden, denn dieses Thal ist besonders in seinem oberen Theile von jeder Bahnverbindung abgeschnitten und es würde seinen Bewohnern durch die Benützung des Thalüberganges bei Türnitz auf der neuen Straße von Steinbachmühle nach Schwarzenbach an der Pielach möglich werden, mit Hilfe der besprochenen Bahnlinie ihre Erzeugnisse auf den Markt zu bringen.

Aber nicht bloß die Ausfuhr, sondern auch die Einfuhr würde auf dieser Bahnlinie weit bedeutender sein, als auf der Strecke Hohenberg-St. Egyd, weil die Zufuhr an Rohmaterial, insbesondere an Eisen für die Hammerwerke, von Körnerfrüchten, Mehl und den verschiedensten Industrieerzeugnissen, schon jetzt eine sehr bedeutende ist.

Wird weiters noch berücksichtigt, daß auf der Strecke Schrambach-Freiland-Türnitz-Annaberg-Mariazell die technischen Schwierigkeiten nicht so groß sind als auf der anderen Strecke, daß besondere Kunstbauten, wie: Tunnels u. dgl. kaum erforderlich sein dürften, diese Strecke demnach in Folge dessen billiger und schneller hergestellt werden könnte, so wird es gewiß nicht mehr zweifelhaft erscheinen, daß die von uns angestrebte Bahnverbindnng sowohl wegen der Aussichten auf ein günstiges Erträgniß, als auch wegen des geringeren Kostenaufwandes und des hervorragenden Bedürfnisses der Bevölkerung den Vorzug vor der Linie Hohenberg-St. Egyd verdient und dies umsomehr, als auch strategische und handelspolitische Rücksichten für die von uns angestrebte Bahnlinie zu sprechen scheinen.

Denn an dieser Linie liegen die Uebergänge aus dem Traisen- und Lassingthale ins Pielach- und Paltenthal, wodurch die Verbindung mit Kirchberg und Scheibbs hergestellt wird; vor Allem aber würde durch den Ausbau dieser Bahnlinie die denkbar kürzeste Verbindung zwischen Ungarn und der Westgrenze der Monarchie, der Schweiz und Bayern gegenüber, deren eminente Wichtigkeit für den Getreideexport nicht zu verkennen ist, angebahnt werden.

Sowie nämlich die Bahn direct nach Mariazell und von da nach Gußwerk geführt wird, ist auch die Richtung der Fortführung und des Anschlusses dieser Bahn von selbst gegeben, da von Mariazell und Gußwerk dem Salzaflusse entlang die Bahn ohne besondere Schwierigkeiten über Weichselboden und Wildalpen bis zur Einmündung in die Rudolph-Bahn unweit Klein-Reifling fortgesetzt werden kann, wodurch die directe Verbindung zwischen Ebenfurth und der Arlbergbahn hergestellt wäre.

Aber noch ein weiteres Moment scheint für die Wahl dieser Bahnstrecke besonders schwer in die Wagschale zu fallen.

Seit mehr als 300 Jahren führt nämlich über Türnitz, Annaberg, Wienerbruck und Mitterbach der Weg nach Mariazell, dem berühmtesten Wallfahrtsorte der ganzen Monarchie.

Mehr als eine Million Wallfahrer benützen jährlich diese Straße und geben zahlreichen Geschäftsleuten Arbeit und Erwerb.

Nahezu die Hälfte der Gesammtbevölkerung in den angegebenen Gemeinden lebt theils direct, theils indirect von diesen Wallfahrern.

Alle diese verlieren nun durch den Bau der Bahn nach Mariazell, da die Mehrzahl der Wallfahrer die Beförderung mittelst der Bahn vorziehen wird, den größten Theil ihrer Einnahmsquellen. Dieser Ausfall in den Einnahmen kann nur dadurch gedeckt werden, daß durch den Ausbau der niederösterreichischen Staatsbahnen in der angestrebten Richtung einerseits diese an Naturschönheiten überreiche Gegend von denen nur der Oetscher, der Lassingfall, Erlaufboden und Erlaufsee angeführt seien, für Touristen, Naturfreunde und Sommerfrischler billig und bequem ereichbar wird, und anderseits der Bevölkerung durch den Aufschwung der industriellen Unternehmungen neue Einnahmsquellen erschlossen werden.

Würde dagegen der Ausbau der Bahn nicht über Türnitz und Annaberg, sondern über Hohenberg und St. Egyd erfolgen, dann würde in Folge des Versiegens der bisherigen Erwerbsquellen und wegen Mangels an zeitgemäßen billigen Verkehrsmitteln bald die ganze Bevölkerung der Gemeinden Türnitz, Annaberg und Mitterbach, trotz des immensen Reichthumes der ganzen Gegend an Naturproducten, insbesondere an Holz, Gyps und Kohle, trotz der zahlreichen industriellen Werke, trotz der bedeutenden Gefälle, welche heute noch unbenützt sind, verarmen.

In klarer Erkenntniß, daß es sich für die Bewohner der genannten Gemeinden um Sein oder Nichtsein handelt, haben sich dieselben denn auch zu den weitgehendsten Opfern entschlossen, um den Ausbau der Bahn in der angegebenen Richtung zu den günstigsten Bedingungen zu ermöglichen.

Viele Grundbesitzer, das Stift Lilienfeld, welches in den genannten Gemeinden einen weit ausgedehnten Grundbesitz hat, obenan, haben sich entschlossen, den zum Bahnbaue erforderlichen Grund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die übrigen aber sich verpflichtet, den erforderlichen Grund entweder um den nach Maßgabe des im Steuerkataster festgesetzten Reinertrages zu berechnenden Minimalpreis, oder um den landesüblichen, derzeit sehr niedrigen Preis abzutreten und außerdem würde die unentgeltliche Lieferung von Eisenbahnschwellen in der gewiß namhaften Anzahl von 20.000 Stück zugesichert.

Was nun die Aussichten auf das Prosperiren der neuen Bahnlinie betrifft, so erscheinen dieselben sehr günstig, weil mit Rücksicht auf die berühmten Wallfahrtsorte Siebenbrunn, Annaberg und Mariazell, und mit Rücksicht auf die herrliche Gebirgsgegend ohne Zurechnung des durchreisenden Publicums ein Personenverkehr von 1½ Millionen Menschen zu erwarten ist, und mit Rücksicht auf die kolossalen Massen von forstwirthschaftlichen Producten, von Kohle, Gyps und Eisenwaaren 2c., welche auf dieser Linie würden verladen werden, ohne die durchlaufenden Frachtgüter, zuversichtlich mehrere tausend Waggons jährlich zur Beförderung gelangten.

Dieser gewiß namhafte Personen- und Frachtenverkehr konnte von nur wenigen Stationen und Haltestellen aus besorgt werden, wofür sich nachstehende Ortschaften empfehlen:

1. Freiland — als Station für die Aufnahme der Personen und Frachten aus dem Seitenthale der Unrechttraisen, mit den Hauptorten Hohenberg und St. Egyd;

2. Türnitz — Station mit bedeutendem Frachtenverkehr, insbesondere an Eisen-, Sensen- und Hammerwerksfabrikaten, Kohle, Marmor und Kalk, Getreide, Blei und Silber und Bau-, Werk- und Brennholz;

3. Steinbachmühle-Schwarzenbach — Haltstelle mit Schleppgeleise für den Verkehr mit Bau- und Düngergyps, Kalk, Kohle, Bau- und Brennholz aus Steinbachmühle und Schwarzenbach und für den Verkehr mit dem oberen Pielachthale;

4. Annaberg — Station für den Personen- und Frachtenverkehr, insbesondere für Erz, Gyps, Getreide, Lohe und Holzwaaren;

5. Lassing-Wienerbrückl — Haltestelle, wichtig wegen der von hier abzweigenden Straße über Puchenstuben nach Haus-Winterbach mit dem Anschlusse an die Völtendorf-Scheibbser Landesstraße und als Ausgangspunkt für die Partien auf den Oetscher, zum Lassingfalle und auf den Erlafboden, eventuell mit Schleppgeleise für alle Arten von Forstproducten;

6. Mitterbach Erlaffee — Station für den Personen- und Frachtenverkehr mit Forstproducten, Torf 2c., wichtig wegen der Abästung der Straße über den Zellerrain und Neuhaus nach Grub und den dadurch bewirkten Anschluß an die Mendling-Scheibbser Landesstraße, und eventuell wegen Verfrachtung von Eis aus dem Erlaffee;

7. Mariazell-Gußwerk — eine Station, welche mit Rücksicht auf die Wallfahrer und auf die vorhandenen industriellen Etablissements für den Personen- und Frachtenverkehr gleich wichtig ist.

Von hier aus könnte dann der Anschluß an die Kronprinz Rudolph-Bahn ohne besondere Schwierigkeiten bewerkstelligt werden.

Dem Gesagten zufolge würde die von uns angestrebte Bahnlinie mit gleichen, ja geringeren Opfern hergestellt werden können, als die Bahnstrecke über Hohenberg nach St. Egyd und Mariazell; der Ertrag aber ein weit höherer sein.

Es würde der Eisenindustrie im oberen Traisenthale, die sich unter der Ungunst der Zeitverhältnisse, vor Allem aber wegen der kostspieligen Fracht bisher nur mit Mühe und unter den schwersten Opfern behaupten konnte, ein kräftiger Aufschwung ermöglicht, der ungeheure Holzreichthum der Gegend erschlossen werden.

Mit Hilfe der Bahn könnte die reiche Ausbeute der riesigen Gypslager überallhin billig verfrachtet, und so dieses hervorragende Bau- und Düngemittel, welches bisher nur in Folge der unverhältnißmäßig hohen Frachtspesen zu theuer zu stehen kam, allgemein verwerthet werden.

Durch die neue Bahn würde endlich die ebenso fleißige als genügsame Bevölkerung dieser Gegend und ebenso des oberen Pielachthales, welche sonst für immer von jeder Bahnverbindung abgeschlossen bliebe, vor gänzlicher Verarmung bewahrt und neue Hilfsquellen derselben eröffnet werden.

Gestützt auf diese gewiß triftigen Gründe geben sich die Gefertigten erwartungsvoll der Hoffnung hin, daß dieselben seitens des hohen Hauses eine ebenso gnädige als gründliche Würdigung finden werden, daß dieser Nothschrei der Bewohner der Gemeinden Türnitz, Annaberg und Mitterbach nicht ungehört bleiben wird.

Die Gefertigten stellen demnach ehrfurchtsvoll die ergebene Bitte:

„Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe, sich für den Ausbau der niederösterreichischen Staatsbahnen von Schrambach aus über Türnitz, Annaberg und Mitterbach nach Mariazell zu entscheiden."

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1106

# Stenographisches Protokoll.

## Haus der Abgeordneten. IX. Session. 384. Sitzung,

### am 15. December 1884.

Inhalt:

Urlaubsertheilung.

Regierungsvorlage, betreffend die Verlängerung der Giltigkeitsdauer des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, über die zeitweilige Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen in dem Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen (1003 der Beilagen).

Petitionen.

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Dr. Weeber und Genossen an den Minister des Innern, betreffend die Beeinflußung der Gemeindewähler in Proßnitz durch den k. k. Bezirkshauptmann;
2. des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen an den Minister für Cultus und Unterricht, betreffend die Uebelstände auf der Klinik des Professors Dr. Billroth.

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Grafen Vetter und Genossen wegen Erlangung der Gebührenfreiheit für die von der Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren ausgefertigten Pfandbriefe und Befreiung der Zinsen von den Pfandbriefen von der Einkommensteuer (1001 der Beilagen; — Zuweisung an den Steuerausschuß).

Mündlicher Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Nitsche, Tausche und Genossen wegen Beschließung eines Gesetzes, betreffend die Erneuerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, über die zeitliche Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen (zweite und dritte Lesung des Gesetzes).

Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über den Beschluß des Herrenhauses, betreffend das Uebereinkommen mit Italien zur Regelung der Fischerei im Gardasee (1005 der Beilagen; — Annahme des Uebereinkommens).

Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Schifffahrtsvertrag mit Frankreich (1007 der Beilagen; — Genehmigung des Vertrages).

Wahl eines Mitgliedes in den Gewerbeausschuß an Stelle des aus diesem Ausschusse ausgetretenen Abgeordneten Klinkosch.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Veräußerung des Aerarialgebäudes C.-Nr. 799 in der Jakobergasse in Wien (997 der Beilagen).

Zweite Lesung der Gesetzesvorlage der k. k. Regierung, womit die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien, für den Gerichtshofsprengel Cattaro verlängert wird (992 der Beilagen; — Generaldebatte. Redner: Abgeordneter Conte Vojnović, Berichterstatter Lienbacher, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. Pražák; — Specialdebatte).

Bericht des Eisenbahnausschusses über den Beschluß des Herrenhauses, betreffend das Gesetz hinsichtlich der Einlösung der Erzherzog Albrecht-Bahn durch den Staat (996 der Beilagen; — zweite und dritte Lesung des Gesetzes).

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1885 bewilligt wird (999 der Beilagen; — Generaldebatte. Redner: Abgeordneter Fürnkranz; — Specialdebatte).

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt (1002 der Beilagen; — Generaldebatte. Redner: Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. Pražák, Abgeordneter Dr. Sturm, Berichterstatter Dr. Ritter v. Tonkli; — Specialdebatte).

---

*(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)*

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Richard Graf **Clam-Martinic**.

Schriftführer: **Dobler**, **Neuber**, Freiherr v. **Dobřzensky**, Dr. **Fuchs**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Ziemialkowski**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák**, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld**, Minister für Landesvertheidigung FZM. Graf **Welsersheimb**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Handelsminister Freiherr v. **Pino**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath des Ackerbauministeriums Ritter v. **Rinaldini**, Ministerialrath des Finanzministeriums Dr. **Chiari**, Ministerialrath des Handelsministeriums **Haardt** v. **Hartenthurn**, Ministerialrath des Justizministeriums Dr. **Krall**.

**Präsident:** Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Zum Protokolle über die letzte Sitzung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Edler v. Stourzh das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Edler v. **Stourzh:** Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Madeyski hat als Wortführer des Polenclubs, wie ich aus dem heute aufliegenden stenographischen Protokolle entnehme, in der letzten Sitzung des Abgeordnetenhauses gelegentlich der ersten Lesung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Magg und Genossen, betreffend die Ergänzung der Berichterstattung in Angelegenheit der galizischen Transversalbahn unter Anderem folgende Worte gebraucht *(liest)*:

„Ein Abgeordneter erschien vor seiner Wählerschaft und benützte das mangelhafte Material, ohne es doch vorher auch geprüft zu haben, dazu, um daraufhin nicht bloß über seinen Collegen zu Gerichte zu sitzen, sondern auch allen gegnerischen politischen Parteien, namentlich allen Fractionen der rechten Seite Insinuationen entgegenzuschleudern. Nun, meine Herren, derartige Insinuationen muß ich zurückweisen."

Nun, meine Herren, muß ich mit Rücksicht darauf, daß seit der am 31. October 1884 in Lemberg stattgefundenen Wählerversammlung über dieselbe meines Wissens von allen Abgeordneten nur ich in einer Wählerversammlung berichtet habe, annehmen, daß diese Worte des Herrn Abgeordneten Ritter v. Madeyski gegen mich gemünzt sind. Da ich aber in dieser Wählerversammlung, wo ich meinen Rechenschaftsbericht erstattete, nichts Anderes vorgebracht habe, als jene den Stempel voller Glaubwürdigkeit an sich tragenden Untersuchungsprotokolle und die Resolutionen, welche in der Lemberger Wählerversammlung vorgelegt wurden, so muß ich mich angesichts der unbestreitbaren Berechtigung dieser meiner Vorbringungen gegen den mir gemachten Vorwurf entschieden verwahren.

Was aber den Punkt betrifft, daß ich Insinuationen gegen alle Fractionen von jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses geschleudert hätte, so muß ich erklären, daß ich diesfalls in meiner Wählerversammlung nichts vorgebracht habe, als den Umstand, daß die Fractionen der rechten Seite des Hauses sich geweigert haben, die Vorlage der Untersuchungsprotokolle bei diesem hohen Hause zu beantragen, wie dies von Seite der Minorität des Ausschusses in der Kamiński'schen Angelegenheit geschehen ist.

Es ist mir aber selbstverständlich ferne gelegen, wenn ein Abgeordneter von der rechten Seite des Hauses vielleicht eine Handlung begangen hat, welche mit der Würde und der Ehre des hohen Hauses nicht verträglich wäre, dafür alle gegnerischen politischen Parteien verantwortlich machen zu wollen. Eine Partei kann ja für die Haltung eines einzelnen Mitgliedes absolut nichts. Ich wiederhole daher, daß ich mir nicht bewußt bin, „Insinuationen" gegen gegnerische politische Parteien geschleudert zu haben; wenn man aber Insinuationen in demjenigen erblicken wollte, was ich in meiner Wählerversammlung gesagt habe, so erkläre ich unverhohlen, daß ich solche Insinuationen im Interesse meiner Wählerschaft immer wieder vorbringen müßte.

**Präsident:** Nachdem diese Erklärung des Herrn Abgeordneten Dr. Edlen v. Stourzh keine Berichtigung des Protokolles vom 12. d. M. enthält und gegen dasselbe sonst keine Einwendung erhoben wurde, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer habe ich einen fünftägigen Urlaub ertheilt.

Der Ausschuß der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens hat unterm 9. d. M. das Ergebniß der Wahlen in der Generalversammlung vom 26. November d. J. anher mitgetheilt, wonach Herr August Schöffer zum Vorstande und Herr Alexander v. Wielemans zum Stellvertreter gewählt wurde.

Von der k. k. Regierung sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Dobler** *(liest)*:

„Mit Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verlängerung der Giltigkeitsdauer des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, über die zeitweilige Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen in dem Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen *(1003 der Beilagen)* sammt Motiven mit

dem Ersuchen zu übersenden, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, 12. December 1884.

Der k. k. Finanzminister:

Dunajewski."

**Präsident:** Der diesfällige Gesetzentwurf ist in Druck gelegt und gestern versendet worden.

Ich habe denselben bereits dem Justizausschusse, dem der denselben Gegenstand behandelnde Antrag des Abgeordneten Dr. Nitsche und Genossen *(1000 der Beilagen)* zugewiesen worden ist, zur Einsicht mitgetheilt.

Ich bitte nun, in der Verlesung fortzufahren.

Schriftführer **Dobler** *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage ein Exemplar der Uebersicht der bei den Handels- und Gewerbekammern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und in den Ländern der ungarischen Krone im Monate October 1884 registrirten gewerblichen Marken zur gefälligen Verfügung zu stellen.

Wien, 9. December 1884.

Für den k. k. Handelsminister:

Arnt."

**Präsident:** Diese Uebersicht wird dem Ausschusse für die Gesetze, betreffend den Marken- und Musterschutz zugewiesen. *(Zustimmung.)*

Ich habe gestern außer der von mir bereits erwähnten Regierungsvorlage noch vertheilen lassen:

den Antrag des Abgeordneten Grafen Vetter und Genossen, betreffend die Gebühren- und Steuerbefreiung für die Pfandbriefe der mährischen Hypothekenbank *(1001 der Beilagen)*; dann

den Beschluß des Justizausschusses, betreffend den Antrag des Abgeordneten Dr. Nitsche und Genossen, betreffend die Stempel- und Gebührenfreiheit für Verhandlungen wegen Löschung kleiner Satzposten *(1004 der Beilagen)*;

den Bericht des Wehrausschusses, betreffend die Rekrutenaushebung im Jahre 1885 *(999 der Beilagen)*;

den Bericht des Ausschusses für Ausnahmsverfügungen in Betreff der Suspension der Geschwornengerichte für Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt *(1002 der Beilagen)*;

den Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses bezüglich des Uebereinkommens mit Italien zur Regelung der Fischerei im Gardasee *(1005 der Beilagen)*, und

den Bericht desselben Ausschusses hinsichtlich des Schifffahrtsvertrages mit Frankreich *(1007 der Beilagen)*.

Heute wurden vertheilt: Der Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über das Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 3. April 1875, womit Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus getroffen wurden *(1006 der Beilagen)* und

der Bericht des Steuerausschusses über die Petition der Bürgermeister und Gemeindevorsteher der Bezirke Straßnitz und Ungarisch-Ostra in Mähren, betreffend die Ueberweisung der Steuereinhebung von den Gemeindevorstehern an die k. k. Steuerämter *(998 der Beilagen)*.

Von der österreichisch-ungarischen Bank ist mir das Protokoll über deren außerordentliche Generalversammlung vom 27. v. M. zugekommen.

Hievon wird der entsprechende Gebrauch gemacht werden.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Dobler** *(liest)*:

„Petition des Georg Plančić, Pfarrers in Brusjia in Dalmatien, um einige Modificationen des Congruagesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bulat)*."

„Petition der Chorvicare an der Kathedrale zu Lesina in Dalmatien um Gleichstellung bei der Congruaregulirung mit den selbstständigen Seelsorgern *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bulat)*."

„Petition der sämmtlichen Zimmermeister Oberösterreichs um Berücksichtigung ihrer Vorschläge zur Regelung des Gesetzentwurfes über die Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vielguth)*."

„Petition des Johann Otto, Caplans in Lipowiec (Bezirk Cieszanów) in Galizien, um eine einmalige Unterstützung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kowalski)*."

„Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Linz um Regelung der Landes- und Gemeindeabgaben vom Staatsbahnbetriebe im Wege der Gesetzgebung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vielguth)*."

„Petition des Comités der Pächter von Concessionen für Gasthaus-, Kaffeehaus- und Branntweinschänken, sowie einer großen Anzahl von Pächtern und Concessionsbesitzern wegen Aenderung der §§. 18, 19, 20, 22 und 23 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883 *(überreicht durch Abgeordneten Alois Fürsten Liechtenstein)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich Seine Durchlaucht Alois Fürst Liechtenstein das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Alois Fürst **Liechtenstein:** Ich beantrage, daß diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle beigefügt werde.

**Präsident:** Jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang I.)*

Ich bitte, in der Verlesung der Petitionen fortzufahren.

Schriftführer **Dobler** *(liest)*:

„Petition der Supplenten an den Mittelschulen Böhmens und Mährens um Regelung ihrer Dienstverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Mattuš)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Mattuš das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Mattuš:** Ich hatte heute die Ehre, eine Petition im Namen sämmtlicher Supplenten an den Mittelschulen Böhmens und Mährens zu überreichen.

Der Gegenstand, um den es sich handelt, ist bereits in diesem hohen Hause sowohl, als auch im Budget- und Schulausschusse im Laufe der letzten Jahre wiederholt zur Verhandlung gelangt und den Petenten liegt es im gegenwärtigen Stadium sehr daran, sämmtliche Mitglieder des hohen Hauses zu überzeugen, daß ihre Forderungen keineswegs das Maß des Möglichen überschreiten und daß selbst die weitestgehenden Ansprüche das Budget nur unwesentlich belasten würden.

Aus diesem Grunde erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß diese Petition vollinhaltlich dem heutigen stenographischen Protokolle beigefügt werde.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Mattuš beantragt, daß die eben besprochene Petition dem stenographischen Potokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang II.)*

Ich bitte nun, in der Verlesung der Petitionen fortzufahren.

Schriftführer **Dobler** *(liest)*:

„Petition von Hausbesitzern und Geschäftsinhabern an der Triester Reichsstraße im Markte Traiskirchen in Niederösterreich, dahingehend, daß die durch den Markt führende Reichsstraße gepflastert, und daß für Fuhrleute gegen das Abrutschen von der Straße sowohl, als für die Passanten auf den Gehwegen mehr Sicherheit geboten werde *(überreicht durch Abgeordneten Dumba)*."

„Petition des politischen Vereines in Istrien um Errichtung einer juridischen Facultät, eventuell einer vollständigen Universität mit italienischer Unterrichtssprache in Triest *(überreicht durch Abgeordneten de Franceschi)*."

„Petition des Bezirksausschusses Knittelfeld um Wahrung des Rechtes zur Einhebung von Umlagen von der Kronprinz Rudolph-Bahn und ihren Beamten, respective um Entschädigung des Bezirkes für die in dieser Beziehung erlittene Einbuße durch den Uebergang der Kronprinz Rudolph-Bahn in den Staatsbetrieb *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Sprung)*."

„Petition der Bewohner des X. Bezirkes der Stadt Wien (mit 5721 Unterschriften) wegen Errichtung einer Staatsgewerbeschule im X. Bezirke *(überreicht durch Abgeordneten Matscheko)*."

„Petition des Geschäftsausschusses des österreichischen Aerzteverbandes in Wien um baldige und günstige Erledigung der Petitionen um Errichtung von Aerztekammern *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition des Gewerbevereines in Teschen um Erwirkung eines allgemeinen Versorgungsgesetzes und um Ablehnung des Unfallversicherungsgesetzentwurfes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition des Jakob Kowackowski, Caplans des Alt-Sandezer Clarissinen-Nonnenklosters, um Erhöhung seines Postens zu einer „Seelsorge" *(überreicht durch Abgeordneten Ruczka)*."

„Petition der Gemeindevorsteher des Gerichtsbezirkes Olmütz in Mähren um Abänderung der Reichsrathswahlordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlik)*."

„Petition der Direction der Sparcasse in Rzeszów um Veranlassung der Revision des Sparcasseregulativs vom Jahre 1844 und um gesetzliche Normirung der diesfälligen Bestimmungen im verfassungsmäßigen Wege *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Biliński)*."

„Petition von Bewohnern Lembergs wegen Erbauung eines k. k. Postgebäudes in Lemberg *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lewakowski)*."

**Präsident:** Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Es ist mir eine Interpellation übergeben worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Freiherr v. **Dobřzensky** *(liest)*:

„Interpellation an Seine Excellenz den Herrn k. k. Minister des Innern.

Laut Mittheilung von Seite einer großen Anzahl vertrauenswürdiger Wähler der Stadt Proßnitz, hat der dortige k. k. Bezirkshauptmann aus Anlaß der für den 19. und 20. December 1884 im I. und II. Wahlkörper angeordneten Gemeindewahlen die k. k. Beamten, die Lehrer der deutschen Bildungsanstalten, die k. k. pensionirten Officiere und eine große Anzahl Bürger zu sich kommen lassen und hat dieselben unter Berufung auf einen von Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter erhaltenen Auftrag und auf den Wunsch der k. k. Regierung, in eindringlicher und gegenüber den k. k. Beamten und Lehrern sogar in imperativer Weise dahin beeinflußt, daß sie ihre Stimmen für jene Candidaten abgeben mögen, welche er in einer zu Gunsten der čechischen Partei verfaßten sogenannten Compromißliste aufgestellt hat.

In Erwägung, daß durch eine derartige Wahlagitation von Seite des Herrn k. k. Bezirkshauptmannes nicht nur das freie Selbstbestimmungsrecht der Wähler beirrt und bezüglich der von der k. k. Regierung dienstlich abhängigen Wähler geradezu ausgeschlossen wird, sowie in weiterer Erwägung, daß in Folge einer solchen Parteinahme des k. k. Bezirkshauptmanns für eine der zwei um den Wahlsieg kämpfenden Parteien das Vertrauen zur Unparteilichkeit der k. k. Behörden erschüttert und die Administration zur Parteisache gemacht wird, stellen die Gefertigten die Anfrage:

1. Ist Euer Excellenz dieses Vorgehen des k. k. Bezirkshauptmannes in Proßnitz bekannt?

2. Ist es wahr, daß diese Beeinflussung der Wähler in Proßnitz zu Gunsten der čechischen Partei über Auftrag Seiner Excellenz des Herrn k. k. Statthalters und in Folge Wunsches der hohen k. k. Regierung stattfindet?

3. Sind Euer Excellenz geneigt, dieser Beeinflussung der Wähler in Proßnitz durch den Herrn k. k. Bezirkshauptmann Einhalt zu thun und das freie Wahlrecht derselben zu schützen?

Wien, 15. December 1884.

| | |
|---|---|
| Banhans. | Dr. A. Weeber. |
| Pirko. | Wickhoff. |
| Dr. Wrann. | Wolfrum. |
| Dr. Roser. | Kielmansegg. |
| Winterholler. | Portheim. |
| Beer. | Dr. Heilsberg. |
| J. Pauer. | Herbst. |
| Kutschera. | Sturm. |
| Brenner. | Dr. Kraus. |
| Dr. Gust. Hirsch. | Dr. Wegscheider. |
| Exner. | Chlumecky. |
| Schier. | Proskowetz. |
| Wildauer. | Dr. Nitsche. |
| Moritsch. | Auspitz. |
| Promber. | Obentraut. |
| Panowsky. | Dr. Keil. |
| Neußer. | E. Sueß. |
| Carneri. | Hübner. |
| Mackowitz. | Dr. Jaques. |
| Stöhr. | Dr. v. Stourzh. |
| Bohaty. | Wünsche." |

**Präsident:** Diese Interpellation wird Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten und Leiter des Minsteriums des Innern zur Beantwortung überwiesen werden.

Es ist weiters eine Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister eingelangt; ich bitte um Verlesung derselben.

Schriftführer Freiherr v. **Dobřzensky** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister.

Das „Illustrirte Wiener Extrablatt" vom 14. December 1884 brachte aus der Feder des Professors Billroth einen Aufsatz, aus welchem wir folgende Stellen entnehmen:

„„Vorgestern bei der Morgenvisite fand ich drei neben einander liegende Frauen in einem der Frauensäle, welche die schwersten Operationen glücklich überstanden hatten, erschöpft und in Thränen, weil sie wegen des unaufhörlichen Wagengerassels und Lärmens auf der Straße die ganze Nacht keinen Moment schlafen konnten.

Der Warteraum für die ambulanten Kranken ist ein schmaler, vom Amphitheater nur durch eine Bretterwand getrennter Gang, durch diesen und zwischen die wartenden Kranken hindurch müssen die zu operirenden Frauen und Männer auf Bahren von unten herauf über eine meist offene Stiege hin- und hergetragen werden; gewiß sehr unschicklich und höchst peinlich für alle Betheiligten.

Wie quälend ist die bei den Ordinationen, Untersuchungen und Verbänden unvermeidliche Unruhe für die Kranken jenes Saales.

Von dem Durcheinander in diesen Localitäten macht sich Niemand eine Vorstellung, der nicht an einem Vormittag zugegen war, wo gerade sehr viele Kranke sich zur Zeit des klinischen Unterrichts im Wartecorridor drängen.

Draußen schreiende Kinder, ungeduldige, lärmende Kranke, Hin- und Herlaufen der Assistenten, Diener, Wärterinnen, bald um etwas zur Operation zu holen, und um Ruhe unter den Ambulanten zu

stiften; drinnen im Chloroformrausch tobende Operirte.

Nach dem Ringtheaterbrande wurde auch meine Klinik untersucht, man fand, daß bei einer Panique im Operationssaale entsetzliches Unglück nicht zu vermeiden sei, wenn nicht eine zweite Stiege gebaut werde.""

Angesichts dieser laut authentischer Mittheilung bestehenden, ganz unglaublichen und beschämenden Uebelstände erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz folgende Fragen zu richten:

1. Hat Seine Excellenz Kenntniß von diesen crassen Uebelständen auf der Klinik des Professors Billroth?

2. Im bejahenden Falle, gedenkt Seine Excellenz diese Uebelstände bald möglichst zu beseitigen?

Dr. Roser.
Exner. Pirko.
Stöhr. Dr. Heilsberg.
Meißler. Proskowetz.
Tausche. H. Klinkosch.
Dr. Nitsche. Dr. Peez.
Hackelberg. Sturm.
Herbst. Dr. Jaques.
Richter. Dr. Banhans.
A. Steiner. Brenner.
E. Sueß. Dr. Wegscheider.
Lustkandl. Hübner.

**Präsident:** Diese Interpellation wird Seiner Excellenz dem Herrn Unterrichtsminister zur Beantwortung überwiesen werden.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Grafen Vetter und Genossen wegen Erlangung der Gebührenfreiheit für die von der Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren ausgefertigten Pfandbriefe und Befreiung der Zinsen von den Pfandbriefen von der Einkommensteuer *(1001 der Beilagen)*.

Der Herr Antragsteller hat zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abgeordneter Graf **Vetter:** Hohes Haus! Die Landesvertretung Mährens hat im Jahre 1876 nach dem von Seiner k. k. Apostolischen Majestät genehmigten Statute die Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren gegründet und die Garantie für alle von dieser Hypothekenbank eingegangenen Verpflichtungen übernommen. Dies hat die Landesvertretung gethan, in der sicheren Voraussicht, daß dem Institute und den von demselben ausgegebenen Pfandbriefen dieselbe Steuerbefreiung zu Theil werden wird, die ähnlichen Instituten, vor Allem der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen zu Theil geworden ist. Diese Voraussetzung hat sich auch insofern bewahrheitet, als die Steuerbefreiung der Pfandbriefe der mährischen Hypothekenbank bis zum Jahre 1882, also durch volle sieben Jahre von allen k. k. Behörden anerkannt worden ist. Als Beweis hiefür dient ein Erlaß des k. k. Finanzministeriums, den ich mir mit Zustimmung des Herrn Präsidenten vorzulesen erlauben werde *(liest)*:

„Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 27. November 1875, Zahl 3196, Nachstehendes eröffnet:

Nach einer Mittheilung des k. k. Ministeriums des Innern haben Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August 1875, das vom mährischen Landtage beschlossene Statut der Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren allergnädigst zu genehmigen geruht. Mit Beziehung auf den §. 34 dieses im mährischen Landesgesetz- und Verordnungsblatte Nr. 38 ex 1875 kundgemachten Statutes wird zur Beseitigung von Zweifeln erklärt, daß die Zinsen der von dieser Hypothekenbank ausgegebenen Pfandbriefe mit Rücksicht auf den Umstand, daß zufolge §. 1 des Statutes die Darlehen von der Anstalt ausschließlich mittelst Pfandbriefen nur auf Realitäten in Mähren erfolgt werden, wo die Realitätenbesitzer die Einkommensteuer durch den Drittelzuschlag zur Realsteuer für den Pfandgläubiger berichtigen und zufolge §. 2 desselben Statutes der Gesammtbetrag der von der Bank ausgegebenen Pfandbriefe die Summe der erworbenen Hypothekarcapitalien nie übersteigen darf, sowie mit Rücksicht auf die sonstige statutenmäßige Einrichtung der Bank keiner weiteren Einkommensteuer unterliegen. Hievon werden die Steuerbemessungsbehörden zur entsprechenden Bedachtnahme in die Kenntniß gesetzt."

Trotzdem seither die gesetzlichen Bestimmungen über die Einkommensteuer, ganz besonders über die Einkommensteuer von auf Realitäten elocirten Capitalien keinerlei Veränderungen unterzogen worden sind, wie es der Artikel III des Grundsteuergesetzes vom 7. Juni 1881 und der §. 12 des Gebäudesteuergesetzes vom 9. Februar 1882 klar und deutlich aussprechen, so haben doch in ganz jüngster Zeit diese gesetzlichen Bestimmungen den k. k. Finanzbehörden und selbst dem hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofe nicht genügt, um aus denselben die Steuerfreiheit der mährischen Hypothekenpfandbriefe zu begründen.

Nachdem aber die mährische Hypothekenbank sich mit nichts Anderem befaßt, als mit der Ausgabe von Pfandbriefen, nachdem sie gerade nur so viel Pfandbriefe und gerade nach demselben Zinsfuße ausgibt, respective im Verkehre beläßt, als durch die Darlehen auf mährische Hypotheken gedeckt erscheinen, demnach kein auf Gewinn absehendes Institut ist, sondern einzig

und allein das anlagesuchende Capital dem darlehenswerbenden Realitätenbesitzer zuzuführen intendirt, nachdem der Besitzer von mährischen Pfandbriefen sein Einkommen, wenn auch indirect, von dem Hypothekarschuldner erhält, ganz natürlicherweise, weil der Hypothekarschuldner der Hypothekenbank die Interessen zahlt und die Hypothekenbank mit diesen Interessen ihre Coupons einlöst; und da der Realitätenbesitzer es ist, welcher das Einkommen des Pfandbriefbesitzers in seiner Grund- oder Gebäudesteuer versteuert, nachdem jeder Abzug von dem nominellen Zinsertrage unwiderruflich ein Fallen der Pfandbriefe nach sich ziehen und dieses Fallen wieder auf den Hypothekenbesitzer überwälzt würde, da jede Steuervorschreibung auf die Coupons der Pfandbriefe wieder von dem Hypothekarschuldner gezahlt werden müßte und auf diese Art ein Einkommen aus einer und derselben Realität doppelt besteuert würde, ist es wahrlich nicht zu begreifen und nicht einzusehen, warum ein Einkommen aus einer Realität gerade nur in der Form der Coupons der mährischen Pfandbriefe doppelt besteuert werden soll *(Sehr richtig!)*, während dies bei andern auf Realitäten sichergestellten Capitalien nicht der Fall ist. Aber noch andere große und schwerwiegende Nachtheile würden entstehen, wenn es bei der Vorschreibung der Einkommensteuer für die mährischen Hypothekenpfandbriefe sein Verbleiben hätte, denn in jeder Kundgebung bei Ausgabe der mährischen Pfandbriefe wurde, fußend auf den gesetzlichen Bestimmungen, und auf der eingehaltenen Praxis aller k. k. Behörden, die Steuerfreiheit dieser Papiere hervorgehoben, und nachdem man dem Besitzer von mährischen Hypothekenpfandbriefen schwerlich eine solche Würdigung der Verhältnisse zumuthen kann, daß er die neuerlich eingeführte Besteuerung einsehen, daß er sie allenfalls für billig und gerecht ansehen könnte, so wäre die unausbleibliche Folge davon die Discreditirung des sozusagen wortbrüchig gewordenen Institutes. *(Sehr richtig! links.)*

Es kann auch nicht unerwähnt bleiben, daß die öffentliche Moral dadurch einen starken Stoß erleiden würde, wenn z. B. ein Besitzer mährischer Pfandbriefe, sich auf die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und Kundgebungen stützend, und im Vertrauen auf die gesetzliche Geltung des §. 34 des im Landesgesetzblatte publicirten Statutes der Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren sein Einkommen aus den Pfandbriefen nicht fatirt hätte und eventuell nach §. 13 des Einkommensteuerpatentes gestraft werden sollte.

Endlich muß noch hervorgehoben werden, daß bei dem Fortbestande der Steuerbefreiung für ähnliche Institute, wie die der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen, der finanzielle Erfolg ein sehr minimaler wäre, da ja doch hauptsächlich nur von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten die Steuer gezahlt würde, respective von denselben hereingebracht werden könnte, und dieselben fürderhin mährische Hypothekenpfandbriefe nicht mehr kaufen und sich der in ihrem Besitze befindlichen möglichst rasch entäußern würden. Dieser minimale pecuniäre Erfolg für den Staat steht aber in keinem Einklange mit den großen Nachtheilen, welche ich anzuführen die Ehre hatte.

Zu diesen Nachtheilen kommt noch hinzu, daß die bisherige segensreiche Wirksamkeit der mährischen Hypothekenbank im Interesse der mährischen Grund- und Realitätenbesitzer fernerhin brachgelegt wird. *(Sehr richtig! links.)*

Es möge mir daher gestattet sein, an das hohe Haus die ebenso inständige als dringende Bitte zu richten, meinen in pflichtschuldigster Vertretung der Markgrafschaft Mähren eingebrachten Antrag bei der seinerzeitigen Abstimmung zum Gesetze werden zu lassen.

In formeller Beziehung beantrage ich, meinen Antrag dem Steuerausschusse zuzuweisen. *(Beifall. — Redner wird beglückwünscht.)*

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort zu diesem Gegenstande? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, sohin schreiten wir zur Abstimmung. Der Herr Abgeordnete Graf Vetter beantragt, daß sein Antrag dem Steuerausschusse zugewiesen werde. Wünscht Jemand zur Abstimmung zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag auf Zuweisung an den Steuerausschuß ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Nitsche, Tausche und Genossen wegen Beschließung eines Gesetzes, betreffend die Erneuerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, über die zeitliche Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen *(1004 der Beilagen)*.

Ich habe die Ehre dem hohen Hause vorzustellen den Herrn Ministerialrath Chiari, welcher als Regierungsvertreter zu diesem Gegenstande im hohen Hause erschienen ist.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Nitsche** *(von der Tribüne)*:

Hohes Haus!

Mit dem Gesetze vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, wurde bekanntlich für die Löschung kleiner Satzposten aus den öffentlichen Büchern eine zeitweilige Gebühren- und Stempelbefreiung

ferner für gerichtliche Verhandlungen, welche eine solche Löschung bezwecken, eine Erleichterung im Verfahren zugestanden.

Dieses mit Ende December 1878 erlöschende Gesetz wurde hinsichtlich seiner Giltigkeitsdauer mit den Gesetzen vom 29. December 1878, R. G. Bl. Nr. 149, und 11. April 1882, R. G. Bl. Nr. 40, bis Ende des Jahres 1884 verlängert.

Nachdem nun die Grundbücher in vielen Bezirken, z. B. Galiziens und Istriens, ja selbst in Böhmen und Wien noch nicht überall neu angelegt sind, anderseits nach mannigfachen Erfahrungen der juristischen Praktiker viele Besitzer von kleinen Realitäten auf dem Lande erst in Folge der neu angelegten Grundbücher zur Kenntniß solcher in debite haftender, ihrem Credite abträglichen Tabularposten gekommen sind, sohin die Gründe, welche den Anlaß zu dem Gesetze vom 31. März 1875 gaben, noch immer fortbestehen, so ist es begreiflich, daß von mehreren Seiten an die rechtzeitige Verlängerung dieses in seinen Folgen ersprießlichen Gesetzes fast gleichzeitig gedacht wurde.

Dies beweisen der Antrag des Abgeordneten Dr. Nitsche, Z. 1000 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, welcher in der 383. Sitzung dieser Session dem hohen Abgeordnetenhause überreicht wurde, und dessen dringliche Behandlung insofern gemäß §. 42 G. O. vom hohen Hause beschlossen wurde, als selbes über diesen Antrag sofort die erste Lesung vornehmen ließ, dem Justizausschusse, dem dieser Antrag zur Berathung und weiteren Antragstellung zugewiesen wurde, die sofortige Behandlung dieses Gegenstandes auftrug und selben der schriftlichen Berichterstattung im hohen Hause enthob.

Der Justizausschuß kam diesem Auftrage auch sofort in der Sitzung am 13. December nach.

Bei dieser Sitzung wurde aber auch dem Ausschusse durch den Herrn ersten Präsidenten des hohen Hauses eine den gleichen Gegenstand behandelnde Regierungsvorlage, Nr. 1003 der Beilagen der stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses, unpräjudicirlich dem hohen Hause zur Einsicht und Berücksichtigung vorgelegt, was um so zweckdienlicher erschien, als ja das hohe Haus die Dringlichkeit dieser Angelegenheit anerkannte.

Nachdem die Regierungsvorlage, zu deren Einbringung die Allerhöchste Genehmigung bereits am 12. December 1884 erfolgte, ein Beweis, daß die hohe Regierung an die rechtzeitige Verlängerung dieses Gesetzes vom 31. März 1875 auch zu rechter Zeit sich erinnerte, und der Antrag des Abgeordneten Dr. Nitsche in ihrem Wesen völlig identisch sind, auch der Justizausschuß von der Nothwendigkeit der Verlängerung der Wirksamkeit dieses Gesetzes für weitere drei Jahre einstimmig überzeugt ist, so handelte es sich nur um eine stylistische Ueberprüfung dieser beiden Vorlagen, deren Resultat der Gesetzentwurf Nr. 1004 der Beilagen der stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses ist, und welches hiemit beide Gesetzentwürfe, jenen der k. k. Regierung und den der Antragsteller Dr. Nitsche, Tausche und Genossen, gleichzeitig der Erledigung zuführt.

Eine allfällige Begründung der stylistischen Aenderungen wird in der Specialdebatte erfolgen, wenn diese unbedeutenden Aenderungen auf Widerspruch stoßen sollten.

Der Justizausschuß stellt sohin den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle in gleichzeitiger Erledigung der Regierungsvorlage *(1003 der Beilagen)* und des Antrages Dr. Nitsche und Genossen *(1000 der Beilagen)*, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, dem von ihm vorgelegten Gesetzentwurfe *(1004 der Beilagen)* die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Wünscht Jemand zu der Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist auch nicht der Fall; ich ersuche sohin jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Vorlage des Ausschusses als Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Vorlage ist als Grundlage der Specialdebatte angenommen.

Ich bitte sohin Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Nitsche** *(liest Artikel I aus 1004 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort oder zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Artikel I annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Ich bitte Artikel II, Titel und Eingang zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Nitsche** *(liest Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes aus 1004 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen oder zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Artikel II, Titel und Eingang des

Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Nitsche:** Hohes Haus! Nachdem die dringliche Behandlung dieses Gegenstandes seitens des hohen Hauses, sowie seitens der hohen Regierung anerkannt wurde, glaube ich nicht fehlzugreifen, wenn ich mir den Antrag zu stellen erlaube, sofort in die dritte Lesung dieses Gesetzentwurfes einzugehen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung des soeben in zweiter Lesung beschlossenen Gesetzes, obwohl die dritte Lesung nicht auf der heutigen Tagesordnung steht.

Wünscht Jemand über die Dringlichkeit dieses Antrages zu sprechen oder zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche für die Dringlichkeit sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sofort in die dritte Lesung einzugehen. Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung beschlossene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, über die zeitliche Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen, ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 1004 der Beilagen).*

Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zum Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über den Beschluß des Herrenhauses, betreffend das Uebereinkommen mit Italien zur Regelung der Fischerei im Gardasee *(1005 der Beilagen).*

Zu diesem Gegenstande ist als Regierungsvertreter Herr Ministerialrath Ritter v. Rinaldini erschienen, welchen ich mir erlaube, dem hohen Hause vorzustellen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Sochor** *(von der Tribüne):* Ich habe den wenigen Worten, mit denen der volkswirthschaftliche Ausschuß über das vorliegende Uebereinkommen berichtet hat, nur sehr Weniges beizufügen.

Das Uebereinkommen ist rein localer Natur und sind deßhalb aus demselben in Ansehung der übrigen Gebietstheile der Monarchie keinerlei Folgerungen abzuleiten.

Es ist abgeschlossen von Experten, von denen vorauszusehen ist, daß sie den Gegenstand vollständig beherrscht haben. Aus diesem Grunde erlaube ich mir den Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses zu wiederholen *(liest):*

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem vorliegenden Uebereinkommen die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

**Präsident:** Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen oder zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen und somit der Gegenstand erledigt.

Wir gelangen zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist zum Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Schifffahrtsvertrag mit Frankreich *(1007 der Beilagen).*

Ich erlaube mir den zu diesem Gegenstande im Hause erschienenen Regierungsvertreter Herrn Ministerialrath v. Haardt dem hohen Hause vorzustellen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Sochor:** Wie aus dem Berichte und dem Vertrage selbst hervorgeht, ist das gegenwärtige Uebereinkommen nur eine Erneuerung des Uebereinkommens vom Jahre 1866. Die Abänderungen, die dasselbe erfahren hat, sind nicht von wesentlicher Bedeutung.

Es liegt eben in der Natur der Sache, daß es bei solchen Verträgen, da sie bilateraler Natur sind, nicht leicht möglich ist, genau das zu erreichen, was erreicht werden will. Eine wesentliche Aenderung oder Verschlechterung der Schifffahrtsverhältnisse ist nicht eingetreten, im Gegentheile, die Zulässigkeit der Staffelfahrt an der französischen Küste kann immerhin als Etwas betrachtet werden, was der österreichischen Schifffahrt zugute kommt. Ich beantrage daher namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses *(liest):*

„Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Uebereinkommen die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

**Präsident:** Wünscht Jemand zu dem Antrage des volkswirthschaftlichen Ausschusses zu sprechen *(Niemand meldet sich)* oder in Bezug auf die Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem Beides nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses *(wiederholt denselben)* annehmen

wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen und somit dieser Gegenstand erledigt.

Wir gelangen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur Wahl eines Mitgliedes in den Gewerbeausschuß an Stelle des aus diesem Ausschusse ausgetretenen Abgeordneten Klinkosch.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, die Stimmzettel einzusammeln.

*(Nach Abgabe der Stimmzettel:)*

Die Abgabe der Stimmzettel ist beendet. Das Scrutinium wird im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Bewilligung zur Veräußerung des Aerarialgebäudes Consc.-Nr. 799 in der Jakobergasse in Wien *(997 der Beilagen.)*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Julian Czerkawski, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Julian **Czerkawski** *(von der Tribüne):* Es handelt sich um die Veräußerung des Hauses Nr. 799 in Wien, welches bis nun Eigenthum des Aerars ist und sammt zwei anderen zu dem Realitätencomplexe, genannt „Jakoberhof" gehört.

Nachdem die unter Consc.-Nr. 798 und 800 begriffenen Theile des Jakoberhofes bereits mit dem Gesetze vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Br. 68, zur Veräußerung bestimmt worden sind, das Gebäude mit der Consc.-Nr. 800 auch schon vom Stadterweiterungsfonde erworben und demnächst demolirt werden soll, und die für die nächste Zeit in Aussicht stehende Regulirung des Stadttheiles nächst der Stubenbastei auch die Nothwendigkeit der Demolirung der übrigen Theile des Jakoberhofes nach sich ziehen dürfte, so muß die sofortige Ertheilung der Bewilligung zum Zwecke einer rechtzeitigen und vortheilhaften Veräußerung auch des mit Consc.-Nr. 799 bezeichneten Gebäudes für nothwendig erachtet werden.

Das Gesammtareale der Realität beträgt 938·48 Quadratmeter, wovon 722·69 Quadratmeter verbaut sind. Der Schätzungswerth des Grundes wurde von Sachverständigen nach Verschiedenheit der Lage mit je 180 fl. 70 kr. und 166 fl. 80 kr. per Quadratmeter, und mit der Summe von 159.034 fl. 50 kr. für die ganze Area ermittelt und dürfte bei der Veräußerung jedenfalls erreicht werden.

Der Budgetausschuß stellt somit den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beiliegenden, mit der Regierungsvorlage übereinstimmenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dieselbe für geschlossen.

Wird in Bezug auf die Abstimmung das Wort gewünscht? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Ausschuß-Vorlage als Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, die Vorlage als Grundlage zur Specialdebatte anzunehmen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Julian **Czerkawski** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 997 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich, §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Julian **Czerkawski** *(liest §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes aus 997 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen *(Niemand meldet sich)* oder zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da Beides nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 1 und 2, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen, der Gegenstand somit in zweiter Lesung erledigt.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß das Resultat der Wahl eines Mitgliedes in den Gewerbeausschuß folgendes ist:

Es wurden abgegeben 124 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt sohin 63. Mit allen 124 Stimmen wurde der Herr Abgeordnete Neuwirth gewählt.

Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist die zweite Lesung der Gesetzesvorlage der k. k. Regierung, womit die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien, für den Gerichtshofsprengel Cattaro verlängert wird *(992 der Beilagen).*

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause den zu diesem Gegenstande im hohen Hause erschienenen Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Krall vorzustellen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Lienbacher** *(von der Tribüne)*:

Hohes Haus! Der Strafgesetzausschuß beantragt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Das von der hohen k. k. Regierung vorgelegte Gesetz, womit die Geltung des Gesetzes vom 22. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien, für den Gerichtshofsprengel Cattaro bis Ende Juni 1885 verlängert wird, wird in der nachfolgenden von der Regierung vorgeschlagenen Fassung genehmigt.““

Der Strafgesetzausschuß hat in seinem Berichte die Motive der Minorität nicht erwähnt — der Beschluß ist nämlich nur per majora gefaßt worden — aber es wird wohl Jemand aus der Minorität selbst dem hohen Hause die Gründe desselben vorlegen.

Ich beschränke mich somit vorläufig auf diese wenigen Worte.

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte.

Als Redner contra hat sich der Herr Abgeordnete Conte Vojnović eintragen lassen; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Conte **Vojnović:** Hohes Haus! Gelegentlich der Berathung dieser Gesetzesvorlage im Strafgesetzausschusse, habe ich die Gründe angeführt, welche mich und meine Collegen aus Dalmatien bestimmen, gegen die Verlängerung der Ausnahmsgerichte in der Bocche di Cattaro zu stimmen. Ich halte mich verpflichtet, auch heute meine Bedenken auszusprechen und darzulegen, wie die erwähnte Gesetzesvorlage weder nothwendig, noch opportun ist.

Vor Allem muß ich constatiren, daß in der Bocche di Cattaro vollkommene Ordnung und Ruhe herrscht, und daß es, weder in Dalmatien, noch in ganz Cisleithanien, einen Gerichtshofsprengel gibt, wo überhaupt so wenige Verbrechen vorkommen, wie in jenem von Cattaro.

Dies vorausgeschickt, komme ich auf die Bemerkungen, welche die hohe Regierung zur Begründung der eingebrachten Gesetzesvorlage beigegeben hat.

Der Hauptgrund liegt nach dem Wortlaute dieser Bemerkungen darin, daß die Einstellung der Wirksamkeit der mit Raschheit und Strenge einschreitenden Ausnahmsgerichte schon darum nicht gerathen erscheint, weil dadurch gerade die schwerer Gravirten und länger Trotzenden, gegenüber den bloß Verleiteten, in ungerechtfertigter Weise begünstigt würden.

Was die gewünschte Strenge und die verschiedene Behandlung der schwerer Gravirten und der bloß Verleiteten betrifft, muß ich bemerken, daß auch im allgemeinen Strafgesetze für die von den Flüchtlingen aus der Bocche di Cattaro begangenen Verbrechen, durchaus nicht milde Strafen, und zwar mit einer solchen Latitude in der Dauer bemessen sind, die eine entsprechende, verschiedene Behandlung der mehr oder minder Gravirten ermöglichen.

Bezüglich der Raschheit der Behandlung wird Seine Excellenz der Herr Leiter des Justizministeriums aus den jährlichen statistischen Daten entnommen haben, daß bei dem Kreisgerichte in Cattaro die Thätigkeit der Beamten, sowohl in Civil- als in Strafsachen, nicht allzu stark in Anspruch genommen wird, so daß vom dortigen Kreisgerichte eine ebenso rasche Erledigung der Processe, wie bei dem Militärgerichte erwartet werden kann.

Hier habe ich noch zu erwähnen, daß ohnedies mit dem Gesetze vom 3. Juni 1884 die Geschwornengerichte für den Gerichtshofsprengel Cattaro bis Ende Juni 1885 eingestellt bleiben. Mit dieser bereits vorhandenen und fortdauernden Einschränkung ist also hinreichend dafür gesorgt, daß die Schuldigen nicht unbestraft bleiben, und anderseits kann ich das hohe Haus versichern, daß in der Bocche di Cattaro noch nie ein Fall vorgekommen ist, wo einem Richter wegen Ausübung seiner richterlichen Pflichten irgend etwas geschehen wäre.

Auch in dem uns vorliegenden Berichte des Strafgesetzausschusses sind keine weiteren Gründe als die eben widerlegten enthalten; während nun im früheren Berichte vom 8. Mai 1884 die Hoffnung ausgesprochen wurde, daß eine weitere Verlängerung der Wirksamkeit der Ausnahmsgerichte für das Jahr 1885 nicht mehr nothwendig erscheinen dürfte, wird jetzt, ohne daß irgend welche neue Umstände eingetreten wären, die neuerliche Verlängerung nur deßwegen beantragt, weil die hohe Regierung die Fortdauer der Ausnahmsgerichte nur noch für ein halbes Jahr verlangt.

Zur Opportunität dieser Gesetzesvorlage übergehend, habe ich zu bemerken, daß die hohe Regierung, wie es selbstverständlich ist, das regelmäßige Fortschreiten der Repatriirung der Flüchtlinge erwartet.

Nun, wer einen bestimmten Zweck erreichen will, muß auch die entsprechenden Mittel anwenden. Ich glaube kaum, meine Herren, daß die Fortdauer der Militärgerichtsbarkeit als ein geeignetes Mittel zur Repatriirung der Flüchtlinge zu bezeichnen sei.

Als eine ähnliche Gesetzesvorlage im Mai dieses Jahres eingebracht wurde, hat die hohe Regierung zwar angedeutet, daß in der Zeit vom 27. November 1883 bis 6. März 1884 67 flüchtige Familien mit einem Personenstande von 134 Köpfen in die Heimat zurückgekehrt waren, hat aber nicht die Zahl

angegeben, wie viele unter diesen Heimgekehrten dem Militärgerichte überliefert wurden. Nachdem jedoch ein zweites Verzeichniß nachweist, daß in der Zeit vom 26. November 1883 bis 23. Februar 1884 von dem Militärgerichte in Cattaro, als Ausnahmsgericht, bloß 26 Personen verurtheilt wurden, so ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß von den 134 Heimgekehrten die Meisten Weiber und Kinder waren.

Und daß es so ist, beweist auch der Umstand, daß die Heimgekehrten in einer solchen Nothlage sich befunden haben, daß die politische Gemeinde Risano, in welcher dieselben zuständig sind, das ganze disponible Geld zur Anschaffung von Lebensmitteln für die Heimgekehrten ausgeben und dann sich an den Landesausschuß um Hilfe wenden mußte.

Der dalmatinische Landesausschuß hat sich zufolge dringender und warmer Befürwortung der Statthalterei, um Fälle von Hungertod hintanzuhalten, veranlaßt gefunden, eine Anleihe von mehreren tausend Gulden an die Gemeinde Risano sofort zu bewilligen.

Nun, meine Heeren, es sind gerade jetzt drei Jahre seit dem letzten Aufstande, und wie aus den vorliegenden von der hohen Regierung der Gesetzesvorlage beigegebenen Bemerkungen zu entnehmen ist, befinden sich noch immer im Auslande bei 1.700 Personen. Die Repatriirung erfolgt demnach sehr langsam, und den Hauptgrund dafür könnte ich nur in dem Fortbestehen der Ausnahmsgerichte finden.

Der sehr geehrte Berichterstatter hat im Strafgesetzausschusse auf meine Bedenken darauf hingewiesen, daß es vielleicht eine Verlegenheit für die Regierung wäre, wenn auf einmal alle die Flüchtlinge zurückkehren sollten.

Auf das muß ich entgegnen, daß, obwohl die Aufhebung der Militärgerichte auf die Repatriirung der Flüchtlinge nicht ohne Folgen bleiben kann, doch ihre Wirkung nicht die sein dürfte, daß alle sofort in die Heimat zurückkehren möchten, wo sie doch eine schwere Strafe zu gewärtigen hätten.

Ich glaube daher berechtigt zu sein, auch in dieser Beziehung die beantragte Verlängerung der Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882 als inopportun zu bezeichnen.

Endlich habe ich noch zu erwähnen, daß auch der dalmatinische Landtag in der letzten Session einstimmig der hohen Regierung gegenüber den Wunsch ausgesprochen hat, daß eine weitere Verlängerung der Ausnahmsgerichte in der Bocche di Cattaro nicht stattfinden möge.

Aus allen diesen Gründen werden ich und meine Collegen aus Dalmatien gegen diese Gesetzesvorlage stimmen. Sollte aber dieselbe von dem hohen Hause angenommen werden, wollen wir doch die Hoffnung hegen, daß die hohe Regierung eine noch weitere Verlängerung der Wirksamkeit der Ausnahmsgerichte nicht für nothwendig erachten und anstreben, und daß Seine Excellenz der Herr Leiter des Justizministeriums hierüber eine beruhigende Erklärung ertheilen wird. *(Beifall.)*

**Präsident:** Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Lienbacher:** Ich muß es der hohen Regierung überlassen, auf den Appell zu antworten, welchen der geehrte Herr Vorredner an dieselbe gerichtet hat, nachdem er eine Action der hohen Regierung selbst betrifft. Von Seite des Berichterstatters des Strafgesetzausschusses kann aber wohl constatirt werden, das auch die Majorität desselben, welche der Fortdauer des Ausnahmsgerichtes zugestimmt hat, gleichfalls den Wunsch zum Ausdrucke brachte, es möge diesmal das letzte Mal sein, daß die Nothwendigkeit anerkannt werden muß, den Ausnahmszustand, das heißt die Ausnahmsgerichtsbarkeit noch länger fortdauern zu lassen. Dem ungeachtet glaubte die Majorität des Ausschusses die Regierungsvorlage zur Annahme empfehlen zu sollen.

Es sei mir gestattet, nur ein paar Worte auf die Ausführungen des Herrn Vorredners zu erwidern. Ich begreife ja vollkommen den Standpunkt, den er einnimmt, und er hat uns schon im Strafgesetzausschusse gesagt, daß die dalmatinische Landesvertretung, und zwar ohne Parteiunterschied für die Aufhebung der Ausnahmsgerichtsbarkeit sich ausgesprochen habe. Vielleicht, meine Herren, wenn wir in Dalmatien Vertreter des Landes gewesen wären, hätten wir auch in gleicher Weise gestimmt. Auf einem viel objectiveren Standpunkte steht aber Derjenige, der außerhalb des Landes und der sich dessen bewußt ist, daß, wenn dennoch jene Gefahren eintreten würden, denen man eben vorbeugen will, nicht bloß Dalmatien, sondern alle österreichischen Länder dabei zu büßen hätten.

Der verehrte Herr Vorredner hat angeführt, daß ja volle Ruhe in Dalmatien und insbesondere im Gerichtshofsprengel Cattaro herrsche, ja, es kämen sogar in demselben am allerwenigsten Verbrechen unter allen Gerichtshofsprengeln Oesterreichs vor. Nun, meine Herren, man könnte vielleicht doch auch sagen: Nun gut; aber haben nicht auch die größere Strenge und Obhut des Staates und der Gesetzgebung dafür gesorgt und mitgewirkt, daß die Ruhe gegenwärtig herrscht, von der in früherer Zeit gerade das Gegentheil obgewaltet hat?

Er meint, daß ja auch der Gerichtshof von Cattaro die Strafprocesse ebenso rasch erledigen werde, wie das Militärgericht.

Nun, meine Herren, wegen der größeren Raschheit der Erledigung ist die Militärgerichtsbarkeit an die Stelle des Civilgerichtes nicht gesetzt worden. Das war nicht das Motiv der Ausnahmsgerichtsbarkeit.

Er führt an, daß die Hoffnung, die wir im Jahre 1884 selbst zum Ausdrucke gebracht haben, nicht erfüllt worden ist. Wir haben uns damals auf die Erwartung der hohen Regierung gestützt, daß die Repatriirung der Flüchtlinge, deren Zahl damals noch gegen 2000 betragen hat, viel rascher vor sich gehen würde. Dem war aber nicht so, und wenn man sich in einer solchen Erwartung einigermaßen täuscht, kann man es Niemandem verübeln, denn schließlich sind ja wir nicht Herren der Thatsachen, die maßgebend werden.

Ich theile nicht die Anschauung, daß wir unsere Hoffnung bloß darauf zu stützen hätten, wenn es sich um die Aufhebung der Ausnahmsgerichtsbarkeit handelt, daß möglichst viele Flüchtlinge in kurzer Zeit zurückkehren. Ich gestehe heute noch, wie ich es im Strafgesetzausschusse gesagt habe, daß ich im Zweifel wäre, ob, wenn die 1700 Flüchtlinge auf einmal zurückkehren würden, das wirklich von uns als ein wünschenswerther Zustand betrachtet werden könnte. Ich meine vielmehr, daß durch den Verlauf der Zeit Viele von denen, die ausgezogen sind aus Oesterreich und die, weil sie Strafe zu gewärtigen haben, bisher nicht zurückkehrten, aus verschiedenen Gründen überhaupt nicht mehr zurückkehren werden.

Es ist gewiß, daß wir Diejenigen, welche aus unserem Vaterlande ausgezogen sind, weil sie sich strafbarer Handlungen und zwar sehr schwerer Art schuldig gemacht, wenn sie bekehrt zurückkommen würden, und natürlich, nachdem sie sich dem Richter gestellt haben, ihre Strafe büßen und dann ruhige Staatsbürger werden, diese wieder mit Freuden aufnehmen würden. Aber, meine Herren, dasjenige, was wir bei den Delegationsverhandlungen gehört haben über die Einfälle, welche dieselben Persönlichkeiten aus Montenegro auf unser österreichisches Gebiet heute noch in Trupps machen, berechtigt uns noch nicht zur Hoffnung, daß diese in der Gemüthsstimmung seien, bei uns als ruhige Staatsbürger fortleben zu wollen. Wenn man sagt, daß die Furcht vor dem Bestande der Militärgerichtsbarkeit die Ursache sei, daß die vielen Ausgewanderten nicht zurückkehren, so kann ich diese Anschauung nicht theilen, denn ich glaube, daß es nicht bloß die Furcht vor der Militärgerichtsbarkeit, sondern die Furcht vor der Strafgerichtsbarkeit überhaupt ist, welche die Schuldbewußten noch in bedeutenderer Anzahl fernhält, denn sie haben dieselben Strafgesetzbestimmungen, ob sie nun der Militär- oder der Civilstrafrichter anwendet, zu befürchten.

Wenn wirklich nach der Meinung des sehr verehrten Herrn Vorredners eine bedeutendere Anzahl Expatriirter zurückzukehren bereit wäre, falls sie vor den Civil-, aber nicht, wenn sie vor den Militärstrafrichter gestellt werden, dann würden diese Expatriirten, wie ich glaube, auf Momente speculiren, denen wir durch die Ausnahmsgerichtsbarkeit eben vorbeugen wollen.

Ich glaube wirklich, daß, nachdem die Regierung die Verlängerung des Ausnahmszustandes nur für weitere sechs Monate verlangt, nachdem wir in Oesterreich oft und nicht ohne Grund den Vorwurf hören müssen, daß wir gar zu gemüthlich bei Dingen sind, die eine größere Strenge erfordern, wir angesichts jener Thatsachen, welche damals die Aufrührer ins Werk gesetzt haben, nicht zu strenge vorgehen, wenn wir den Ausnahmszustand nicht schon jetzt aufheben, das heißt die Militärgerichte noch ein halbes Jahr länger in Dalmatien wirken lassen, und es wird der Strafgesetzausschuß mit der hohen Regierung gewiß froh sein, wenn die Verhältnisse es gestatten werden, die Ausnahmsgerichte nach sechs Monaten aufzuheben. Ich bitte daher, in die Specialdebatte einzugehen.

*(Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. Pražák meldet sich zum Worte.)*

**Präsident:** Seine Excellenz der Herr Leiter des Justizministeriums hat das Wort.

Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák:** Der Herr Abgeordnete Conte Vojnović hat mich in Form einer Anfrage aufgefordert, eine beruhigende Erklärung darüber abzugeben, welche die Absichten der Regierung sind, wenn die Zeit abläuft, für welche jetzt die Verlängerung der Competenz der Militärgerichte in Anspruch genommen wird. Nun muß ich erklären, daß die Regierung, nur einer dringenden Nothwendigkeit weichend, und auch nur, wie aus der dem hohen Hause unterbreiteten neuerlichen Vorlage hervorgeht, für eine möglichst kurze Zeit, welche von den berufenen Organen als unbedingt nothwendig dargestellt wurde, sich zu einer Verlängerung des Ausnahmszustandes in Dalmatien entschlossen hat. Ich kann daher nur versichern, daß die Regierung in dieser Angelegenheit mit der größten Gewissenhaftigkeit vorgegangen ist, und daß sie, wenn, wie ich hoffe, die Nothwendigkeit eines Ausnahmszustandes entfällt, es nicht unterlassen wird, die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit zu veranlassen.

Was den vom dalmatinischen Landtage gefaßten Beschluß anlangt, bemerke ich, daß derselbe vielleicht gerade eine Aufmunterung derjenigen Personen, um deren Bestrafung es sich handelt, hervorgerufen haben mag, unter der Wirksamkeit der gegen sie gerichteten Gesetze nicht rückzukehren. Es ist nicht gut, im gegenwärtigen Falle, wo es sich größtentheils um das Verbrechen des Hochverrathes von Seite Derjenigen handelt, welche das Staatsgebiet verlassen mußten, zu zeigen, daß man wünsche, daß nicht die volle Strenge des Gesetzes diese Personen treffe. Daß die Rückkehrenden nicht strenger bei der Geltung

des Ausnahmszustandes behandelt werden, hat bereits der Herr Berichterstatter erwähnt, und wenn der Herr Abgeordnete Conte Vojnović meinte, daß gegen die Expatriirten das Militärstrafgesetzbuch Anwendung finde, war er im Irrthume, denn es gilt auch für sie nach wie vor das Civilstrafgesetzbuch. Ich kann nur wiederholt die Versicherung aussprechen, daß die Regierung bemüht sein wird, wenn nicht die dringendste Nothwendigkeit nachgewiesen ist, eine weitere Verlängerung der Ausnahmsgesetze nicht eintreten zu lassen.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, erkläre ich dieselbe für geschlossen Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? *(Derselbe verzichtet.)* Wir schreiten nun zur Abstimmung. Wünscht Jemand zu derselben einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Vorlage des Ausschusses als Grundlage der Berathung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen. Ich bitte, §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 992 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, bitte ich, §. 2 zu verlesen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 992 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, bitte ich, in der Verlesung fortzufahren.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes aus 992 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 3, Titel und Eingang zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wird zur Abstimmung ein Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §§. 1, 2, 3, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 1, 2, 3, sowie Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen, somit dieser Gegenstand in zweiter Lesung erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Eisenbahnausschusses über den Beschluß des Herrenhauses, betreffend das Gesetz hinsichtlich der Einlösung der Erzherzog Albrecht-Bahn durch den Staat *(996 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Ritter v. Jaworski, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Ritter v. **Jaworski** *(liest den Bericht aus 996 der Beilagen).*

Der Eisenbahnausschuß beantragt *(liest):*

„Es sei der Fassung des Artikels II des Gesetzes, betreffend die Einlösung der Erzherzog Albrecht-Bahn durch den Staat, nach dem Beschlusse des hohen Herrenhauses beizutreten."

**Präsident:** Wünscht Jemand über den Antrag des Eisenbahnausschusses zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wird zur Abstimmung ein Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem auch dies nicht der Fall ist, schreiten wir zur Abstimmung und ersuche ich jene Herren, welche in Gemäßheit des Ausschußantrages den Artikel II in der vom hohen Herrenhause beschlossenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II ist in dieser Fassung angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Jaworski:** Ich beantrage, daß sofort zur dritten Lesung geschritten werde.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, wiewohl dieselbe nicht auf der heutigen Tagesordnung steht. Wünscht Jemand in Bezug auf die Dringlichkeit oder zur Abstimmung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, die den Antrag auf sofortige Vornahme der dritten Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sofort in die dritte Lesung einzugehen. Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, ersuche ich jene Herren, die den Artikel II in der soeben in zweiter Lesung beschlossenen Fassung auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit der Fassung des Artikels II in 996 der Beilagen).*

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1885 bewilligt wird *(999 der Beilagen).*

Der Herr Abgeordnete Dr. Mattuš wird die Gefälligkeit haben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Mattuš** *(von der Tribüne)*: Die Regierungsvorlage entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über die normirte Kriegsstärke des Heeres und basirt auf den hiefür festgestellten Grundlagen, den Resultaten der letzten Volkszählung. Sie ist dem entsprechend wort- und ziffergetreu den bisherigen, denselben Gegenstand betreffenden Gesetzen angepaßt.

Der Wehrausschuß stellt demnach den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle der Regierungsvorlage in unveränderter Fassung seine Zustimmung ertheilen."

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte. Zu derselben hat sich, und zwar contra zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Fürnkranz; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Hohes Haus! Es wird wohl Niemand in diesem hohen Hause in Abrede stellen können, daß die in Verhandlung stehende Gesetzesvorlage der Regierung eine der wichtigsten ist, und zwar aus dem Grunde, weil es sich hier um die Bewilligung der ersten und höchsten Steuer, der Blutsteuer, handelt. Es handelt sich hier darum, der Regierung die Bewilligung zu ertheilen, für das Jahr 1885 55.922 Mann als Ergänzung des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, sowie 5.592 Mann für die Ersatzreserve, welche im Contingentirungswege auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallen, ausheben zu dürfen. Ich bin nicht in der Lage, diesem Gesetzentwurfe meine Zustimmung geben zu können, und dies mit Rücksicht auf die Haltung, die ich anläßlich der großen Debatten, die in diesem hohen Hause über das Begehren der Regierung, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der §§. 11 und 13 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 auf zehn volle Jahre, im Sessionsabschnitte 1879/80 stattfanden, eingenommen habe. Durch den Beschluß der beiden Häuser des Reichsrathes, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeitsdauer dieser beiden Paragraphe unseres Wehrgesetzes ist die Festsetzung des Friedenspräsenzstandes mit 252.000 Mann, sowie der Kriegsstärke des Heeres mit 800.000 Mann für die Dauer von zehn Jahren, und zwar vom Jahre 1879 bis 1889 festgesetzt und dem Wirkungskreise des Reichsrathes vollkommen entrückt worden. Ferner haben über die zur Erhaltung des Heeres erforderlichen Mittel nicht dieses hohe Haus, nicht der Reichsrath, sondern die Delegationen allein schlüssig zu werden. Dem Abgeordnetenhause, wie dem Herrenhause bleibt demnach hinsichtlich seiner Einflußnahme in Wehrangelegenheiten kein anderer Wirkungskreis, als sich gegenüber dem jährlich wiederkehrenden Begehren der Regierung, betreffend die Ergänzung des Heeres durch die Aushebung von Rekruten, zustimmend oder ablehnend zu verhalten.

Es handelt sich hier nicht um ein Rekrutenbewilligungs-, sondern um ein Rekrutirungsbewilligungsgesetz. Ich bin nicht im Stande, an der von der Regierung verlangten Zahl der Rekruten und Ersatzreservisten, die ausgehoben werden sollen, irgendwie zu mäkeln; ich bin nur in der Lage, entweder der von der Regierung verlangten Gesammtsumme meine Zustimmung zu ertheilen oder dieselbe zu verweigern. Mit Rücksicht auf die entschieden oppositionelle Haltung, die ich, wie bereits erwähnt, bei den großen Debatten über die Verlängerung der Geltungsdauer der §§. 11 und 13 des Wehrgesetzes eingenommen habe, mit Rücksicht auf den Umstand, daß ich damals eingetreten bin für die Kriegsstärke des Heeres mit nur 600.000 Mann und für den Friedenspräsenzstand in der Höhe von nur 180.000 Mann, daß ich damals eingetreten bin gegen die Minoritätsanträge der Abgeordneten Czedik und Tomaszczuk, die im hohen Hause eingebracht wurden, und die sich mit einem Friedenspräsenzstande von 230.000 Mann, sowie mit Verlängerung der Wehrgesetzparagraphe 11 und 13 auf drei Jahre bis Schluß 1882 beschäftigten, bin ich nicht in der Lage, dem vorliegenden Gesetzentwurfe meine Zustimmung zu ertheilen. Ich bin es meiner Pflicht als Abgeordneter, ich bin es meinen Wählern schuldig, consequent zu bleiben und gegen die von der Regierung verlangte Blutsteuer einzutreten; ich spreche hier nicht im eigenen, sondern im Namen Derjenigen, welche mich hieher gesendet haben.

Ich kann zum Schlusse meiner wenigen Worte nur noch bemerken, daß ich mit Rücksicht auf das constante Deficit, dieser unheilbaren Krankheit unseres Staatshaushaltes, welches ich trotz aller gegentheiligen Versicherungen und Zusicherungen nicht für erloschen betrachten kann, weil ich sein Erlöschen, sein allmäliges Verschwinden eben nur der ungeheuren Anspannung der Steuerkräfte, der kolossalen Inanspruchnahme der Steuerträger zuschreiben muß, meine Zustimmung zu den fort und fort steigenden Auslagen für das Heer in meinem Vaterlande nimmermehr und unter keiner Bedingung ertheilen kann, weil dieselben nach und nach die ganze Steuerkraft des Volkes in Anspruch nehmen werden.

*(Während vorstehender Rede hat der Vicepräsident Richard Graf Clam-Martinic den Vorsitz übernommen.)*

**Vicepräsident:** Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; sohin erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **Mattuš:** Die Ausführungen des Herrn Vorredners haben den Charakter einer persönlichen Verwahrung seiner Ansicht und entheben mich deßhalb der Pflicht, auf dieselben näher einzugehen.

**Vicepräsident:** Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung darüber, ob das hohe Haus auf Grundlage des vorliegenden Entwurfes in die Specialdebatte über den in Verhandlung stehenden Gegenstand eingehen will. Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte sohin die Herren, welche auf Grund des vorliegenden Ausschußentwurfes in die Specialdebatte eingehen wollen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte über das vorliegende Gesetz einzugehen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Mattuš** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 999 der Beilagen).*

**Vicepräsident:** Ich eröffne die Debatte über Artikel I. Wünscht Jemand zu demselben zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Artikel I in der vorliegenden Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Ich bitte, Artikel II zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Mattuš** *(liest Artikel II, sowie Titel und Eingang des Gesetzes aus 999 der Beilagen).*

**Vicepräsident:** Wünscht Jemand zu Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche Artikel II, Titel und Eingang des in der vorliegenden Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen und der Gegenstand hiemit in zweiter Lesung erledigt.

Wir gelangen zum letzten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur zweiten Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt *(1002 der Beilagen).*

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Tonkli** *(von der Tribüne):* Da der Bericht des Ausschusses schon längere Zeit in den Händen der Herren Abgeordneten sich befindet, glaube ich von der Verlesung desselben mich entheben zu können. Ich bemerke nur, daß in der Erklärung des Herrn Leiters des Justizministeriums im letzten Absatze vorletzte Zeile, ein Druckfehler sich eingeschlichen hat, indem es heißen soll: R. G. Bl. Nr. 15 und nicht Nr. 16.

Ich beantrage, das hohe Haus wolle in die Specialdebatte über den vom Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurf eingehen.

**Vicepräsident:** Ich eröffne die Generaldebatte.

Seine Excellenz der Herr Leiter des Justizministeriums hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák:** Ich beehre mich, im Namen der Regierung die Erklärung abzugeben, daß dieselbe mit der im Ausschusse angeregten Einschränkung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes auf die Gerichtshofsprengel Wien und Korneuburg einverstanden ist, und daher die Nothwendigkeit entfällt, gesetzliche Bestimmungen zu treffen rücksichtlich der Einstellung des Wirkungskreises der Schwurgerichte in dem Gerichtshofsprengel Wiener-Neustadt, indem die Regierung in dieser Richtung im Verordnungswege und im eigenen Wirkungskreise vorgehen wird.

**Vicepräsident:** In der Generaldebatte ist ferner Herr Abgeordneter Dr. Sturm zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Sturm:** Hohes Haus! Da jener verehrte Herr College, welcher bei der ersten Verhandlung des auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes als Berichterstatter der Minorität fungirte, durch ein zufälliges Zusammentreffen von Umständen zu jener Zeit, als die gegenwärtige Regierungsvorlage im Ausschusse vorberathen wurde, noch nicht in diesen Ausschuß wiedergewählt war, ist mir die Aufgabe zu Theil geworden, die Stellung zu kennzeichnen, die ich und meine Gesinnungsgenossen gegenüber dieser Vorlage einnehmen.

Indem ich mich dieser Aufgabe unterziehe, glaube ich zuerst an die Haltung erinnern zu müssen, die wir bei der Verhandlung über die Ausnahmsverfügungen des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884 eingenommen haben.

Mit Unrecht und mit gewohnter Entstellung von Thatsachen ist uns von feindlicher und feindseliger Seite wiederholt vorgeworfen worden, wir hätten damals gegenüber den Ausnahmsverordnungen der

Regierung eine rein negative Haltung eingenommen und der Regierung die Mittel zur wirksameren Bekämpfung anarchistischer Umtriebe gänzlich verweigert. Wenn die verehrten Herren sich an den Wortlaut unseres damaligen Minoritätsantrages erinnern, werden Sie mit mir darin übereinstimmen, daß dieser Vorwurf ganz und gar ungerechtfertigt war und es noch heute ist. Denn unser damaliger Minoritätsantrag lautete *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884 wird, insoferne die Artikel 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, betreffend die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, suspendirt wurden, und insoferne die Suspension der Artikel 8, 9 und 10 dieses selben Staatsgrundgesetzes ohne Beschränkung auf die Fälle hochverrätherischer oder die persönliche Sicherheit gefährdender Umtriebe verfügt wurde, für nicht gerechtfertigt erklärt."

Wir haben daher in unserem Minoritätsantrage ganz ausdrücklich gesagt, daß wir einer beschränkteren Fassung dieser Ausnahmsverordnungen, wenn dieselben in ihrem Wortlaute nur gegen anarchistische Bestrebungen gerichtet gewesen wären und nur die dazu nothwendigen Mittel, die Beschränkung der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes, des Briefgeheimnisses in Aussicht genommen hätten, zuzustimmen in der Lage gewesen wären.

Nur weil diese Verordnungen auch die Artikel 12 und 13 suspendirten und die Suspension der übrigen Artikel nicht auf anarchistische Bestrebungen eingeschränkt war, mußten wir damals im Großen und Ganzen gegen die Ausnahmsverordnungen stimmen. Wir haben damals ausgeführt, daß eine Suspension der Artikel 12 und 13, betreffend das Vereins- und Versammlungsrecht und die Preßfreiheit, mit dem Gegenstande und Zwecke der Ausnahmsverordnungen in keinem ersichtlichen Zusammenhange steht, und ich glaube, daß der seitherige Verlauf der Zeit unsere damalige Anschauung gerechtfertigt hat, denn es ist kein Fall bekannt geworden, in welchem die Regierung veranlaßt gewesen wäre, Ausnahmsverfügungen, namentlich gegen die Presse in Anwendung zu bringen.

Gegen die damalige Ausnahmsverordnung, betreffend die einjährige Einstellung der Geschwornengerichte in den Gerichtshofsprengeln Wien und Korneuburg, haben wir uns allerdings ganz negativ verhalten, indem wir fanden, daß weder die gesetzlichen Bedingungen für eine solche Einstellung vorhanden waren, noch auch der von der Regierung in Aussicht genommene Umfang dieser Einstellung den erklärten Absichten der Regierung entsprach.

In ganz gleicher Weise stehen wir gegenwärtig der Regierungsvorlage gegenüber, welche die Verlängerung der Einstellung der Geschwornengerichte in den Gerichtshofsprengeln Wien und Korneuburg bis Ende des Jahres 1885 in Aussicht nimmt.

Im Ausschusse waren wir zunächst in der Lage, ein wichtiges formelles Bedenken gegen die Regierungsvorlage vorzubringen, welche, in etwas flüchtiger Behandlung eines der wichtigsten Grundrechte unserer Verfassung, in die Vorlage auch zugleich die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für Wiener-Neustadt einbezogen hatte, obwohl nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes vom 23. Mai 1873 eine solche Einstellung in jedem einzelnen Falle nur durch eine Verordnung des Gesammtministeriums geschehen kann, indem man in diesem Gesetze glaubte, die Verantwortlichkeit für eine solche Einstellung der Regierung allein überlassen zu müssen.

Die Mehrheit des Ausschusses hat sich diesem formellen Bedenken angeschlossen und wie wir im Ausschusse und auch heute von der Ministerbank gehört haben, hat der Herr Leiter des Justizministeriums sich damit einverstanden erklärt, daß die Vorlage auf die Gerichtshofsprengel Wien und Korneuburg beschränkt werde, und somit selbst anerkannt, daß er eigentlich ein gesetzwidriges Gesetz in Vorschlag gebracht hatte.

In materieller Beziehung glaube ich nun auch heute, und zwar mehr noch als im vorigen Jahre, daß die Bedingungen des Gesetzes zur Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte in Wien und Korneuburg nicht vorhanden sind, denn nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 23. Mai 1873 kann die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte nur dann geschehen, wenn Thatsachen hervorgetreten sind, welche dies zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung als nothwendig erscheinen lassen.

So wenig oder eigentlich noch viel weniger, als im vorigen Jahre derlei Thatsachen mitgetheilt werden konnten, sind uns gegenwärtig solche Thatsachen mitgetheilt worden. Wenn wir in Betracht ziehen, daß die Geschwornen, namentlich in Wien, aus einem Census und aus Gesellschaftsclassen hervorgehen, welchen man doch eine Einschüchterung nicht leichthin zumuthen oder eine Vernachlässigung und Hintansetzung ihrer Geschwornenpflichten nicht leicht zum Vorwurfe machen kann, so muß man wohl nach Thatsachen fragen, welche etwa eine Einschüchterung der Wiener Geschwornen doch wahrscheinlich machen sollen.

Nach unserem ungemein rigorosen Gesetze, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, wird bekanntlich von Seite des Bezirkshauptmannes oder in Gemeinden mit eigenem Statute von Seite des Bürgermeisters, eine Revision der Urliste vorgenommen und es werden zum Behufe der Zusammenstellung der Jahresliste erst jene Männer bezeichnet, „welche durch besondere Ehrenhaftigkeit, Verständigkeit, rechtliche Gesinnung und Charakterfestigkeit

zum Amte eines Geschwornen besonders geeignet erscheinen". Aus dieser Jahresliste wird dann erst beim Gerichtshofe durch eine besondere Commission die Auswahl der Geschwornen getroffen, welche diesen Bedingungen ganz vorzugsweise entsprechen und aus dieser ausgewählten Liste erfolgt erst die Auslosung in die Dienstliste, welche wieder den Bedarf dreimal überschreitet und durch ausgedehnte Ablehnungen reducirt wird.

Kann man also glauben, daß bei einer so gewählten, so außerordentlich vorsichtig gesiebten Berufung der Geschwornen dieselben leichthin einer Einschüchterung ausgesetzt sein werden, oder muß man nicht vielmehr nach Thatsachen fragen, durch welche eine solche Einschüchterung herbeigeführt werden kann? Von solchen Thatsachen hat uns nun die Regierung im Ausschusse, wie auch der Bericht desselben zeigt, nicht eine einzige namhaft machen können, sondern sie hat sich wie das letzte Mal nur auf die Einschmuggelung wahnwitziger Brandschriften bezogen, welche sogar im Auslande, großentheils sogar jenseits des Oceans erscheinen und schon nach ihrer Provenienz kaum geeignet sein dürften, Geschworne oder Richter in Wien einzuschüchtern.

Man hat uns aber auch entgegengehalten, daß es schwer sei, den Beweis zu führen, daß im letzten Jahre die Wiener Geschwornen eingeschüchtert werden sollten, weil ja die Geschwornen in allen der Ausnahmsverfügung unterliegenden Fällen gar nicht geurtheilt haben. Ich glaube, daß von diesem Argumente am meisten der Satz gilt: „Was zu viel beweist, beweist gar nichts." Denn nach diesem Argumente könnte die Einstellung der Geschwornengerichte niemals aufgehoben werden, da wir nie mehr in der Lage wären, nachzuweisen, daß keine Einschüchterung der Geschwornen stattgefunden hat, weil die Geschwornen nicht Recht gesprochen haben. Allein wir haben schon im Ausschusse diesem Scheinargumente entgegengehalten, daß wenigstens eine Einschüchterung der Richter hätte versucht werden können und auch eine Einschüchterung der Geschwornen bei Ausgang des Termines der Einstellung nicht ohne praktischen Erfolg hätte sein können.

Es ist aber von einer solchen Einschüchterung auch nicht das Geringste vorgekommen. Und wenn schon heute ein verehrter Redner aus Dalmatien sich bezüglich des Kreisgerichtssprengels Cattaro gegen die militärischen Ausnahmsgerichte gewehrt hat, weil selbst dort eine Einschüchterung oder Bedrohung der Richter von keiner Seite vorgekommen sei, so glaube ich, daß wir ganz objectiv und mit gutem Grunde behaupten können, daß in Wien und Korneuburg von einer solchen Einschüchterung der Richter noch viel weniger die Rede sein kann.

Wir haben uns im Ausschusse bemüht, der Regierung darzuthun, daß ihre neuerliche Vorlage nichts dazu beitragen könne, ihre Wirksamkeit gegen die anarchistischen Bestrebungen zu unterstützen oder zu verstärken, und daß sie nur eine höchst bedenkliche Suspension eines der wichtigsten verfassungsmäßigen Grundrechte für eine noch längere Zeit bedeute. Die Regierung hat uns darauf die sehr wichtige und — wie ich glaube — in gewisser Beziehung dankenswerthe Mittheilung gemacht, daß sie damit umgehe, noch im Jänner des nächsten Jahres eine Gesetzesvorlage einzubringen, in welcher sie einmal specielle Bestimmungen gegen die anarchistischen Bestrebungen und das andere Mal specielle Bestimmungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen in Aussicht nimmt.

Wenn die Regierung in so kurzer Zeit eine solche Specialvorlage, die wir schon im vorigen Sessionsabschnitte befürwortet und als das Richtige für den hier in Betracht kommenden Fall im Allgemeinen bezeichnet haben, einbringt, und wenn die Regierung schon nicht jetzt anstatt dieser Verlängerung der Einstellung der Geschwornengerichte ihre Specialvorlage gebracht hat, was auch leicht möglich gewesen wäre, so dachten wir, daß doch kein Grund vorliege, angesichts der eigenen Erklärung der Regierung nunmehr noch für ein ganzes Jahr die Einstellung der Geschwornengerichte in Aussicht zu nehmen und wir haben daher eventuell, nachdem die Mehrheit des Ausschusses in die Specialdebatte eingegangen war, unsererseits den Antrag gestellt, diese Einstellung doch nur auf drei Monate zu beschließen, weil bis dahin die Regierung und das Haus in der Lage sein werden, rücksichtlich dieser neuen Gesetzesvorlage schlüssig zu werden und dieselbe zur Wirksamkeit zu bringen. Allein auch das ist uns verweigert worden. Ja noch mehr: Während die Regierung sich im Ausschusse stets darauf berufen hat, daß als Muster der gegenwärtigen Regierungsvorlage jene gedient habe, die sie wegen der Einstellung der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro seinerzeit einbrachte, zeigt die einfache Einsichtsnahme dieses Gesetzes, daß das Muster nicht in allen Punkten beachtet worden ist, denn einmal haben wir auch heute gehört, daß die Einstellung der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro nur bis zum Juni 1885 dauert und ein andermal befindet sich in jenem Gesetze ein §. 3, der in der heutigen Vorlage fehlt und welcher lautet:

„Die Regierung wird ermächtigt, dieses Gesetz noch vor Ablauf des im §. 1 angesetzten Termines außer Wirksamkeit zu setzen." Man hat daher geglaubt, für Cattaro Rücksichten haben zu müssen, die man für Wien als überflüssig betrachtet. *(Bravo! links.)* Man behandelt daher die Bocchesen besser, als die Wiener. *(Sehr richtig! links.)* Das liegt klar vor; denn wenn die Regierung gewollt hätte, würde gewiß kein Anstand gewesen sein, eine solche Ermächtigung zur früheren Aufhebung des Gesetzes auch in die gegenwärtige Gesetzesvorlage einzubeziehen, wäh-

rend das Gesetz, falls es uns in Aussicht gestellt würde, nicht bis zum Schlusse der Session zu Stande kommen oder sanctionirt würde, die Regierung nicht in die Lage bringen würde, die Aufhebung oder Einstellung der Geschwornengerichte in Wien vor Ende 1885 ins Werk zu setzen, diese daher länger andauern muß, als in Dalmatien.

Zum Schlusse erlaube ich mir eine allgemeinere Bemerkung. Es ist uns, der Minorität, im Ausschusse vorgehalten worden, daß wir bei Besprechung der Ausnahmsverordnungen vom Jänner 1884 alle erdenklichen Vermuthungen darüber aufgestellt hätten, welchen Mißbrauch die Regierung mit diesen Verordnungen auch außerhalb des Gebietes anarchistischer Bestrebungen machen werde, während es sich doch gezeigt habe, daß die Regierung einen solchen Mißbrauch nicht gemacht habe und in höchst maßvoller Weise vorgegangen sei.

Ich erlaube mir darauf, wie im Ausschusse, auch hier zu erwiedern, daß wir keineswegs der Regierung im Vorhinein und für alle Fälle einen Mißbrauch ihrer Vollmachten zugemuthet, sondern stets nur erklärt haben, daß auf Grund dieser so allgemein lautenden Bestimmungen ein solcher Mißbrauch möglich sei, und wie wenig wir angesichts dieser uns einmal auferlegten Bestimmungen eine Zusicherung und Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten unterschätzten, haben wir dadurch gezeigt, daß gerade ich es war, der durch wiederholte dringende Aufforderungen eine solche Zusicherung provocirte, die immerhin dazu dient, die Regierung bis zu einem gewissen Grade zu binden und vor einem Mißbrauche zurückzuhalten. Allein — eine solche Zusicherung des Herrn Ministerpräsidenten in allen Ehren — kann sie uns das staatsgrundgesetzlich gewährleistete Recht und die verfassungsmäßige Freiheit verbürgen und ersetzen? Das hieße ja geradezu die Grundsätze des Constitutionalismus auf den Kopf stellen, wenn man sagen würde, eine Zusicherung des Herrn Ministerpräsidenten gilt dasselbe, wie die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867.

Und noch Eines. Wir gehen im nächsten Jahre allgemeinen Neuwahlen entgegen. Soll vielleicht, falls jene Specialgesetze nicht zu Stande kommen oder falls die Specialgesetze nicht die Gegenstände der Ausnahmsverfügungen erschöpfen würden, soll dann vielleicht die Neuwahl des Abgeordnetenhauses in Wien unter Ausnahmszuständen und Ausnahmsverordnungen vorgenommen werden, welche sowohl die Existenz der Presse à la merci der Regierung stellen, als auch das Vereins- und Versammlungsrecht, ja sogar die Wählerversammlungen der Willkür und dem Ermessen der Regierung anheimstellen? Und wenn das nicht die Absicht der Regierung ist, und wenn sie der oppositionellen Presse ihre überaus schwierige Stellung, die sie heute zwingt, jedes Wort dreimal auf die Wagschale zu legen, nicht vollständig unmöglich machen will, und wenn die einseitige Confiscationspraxis, von der wir unlängst wieder erfahren haben, daß sie wahrheitsgetreue und identische Mittheilungen in oppositionellen Blättern confiscirt, in regierungsfreundlichen aber nicht beanständet, auch fortdauert *(Hört! links)*, glaubt dann die Regierung, daß ohne Aufhebung der Ausnahmsverordnungen von einer freien und unbeeinflußten Ausübung des Wahlrechtes in Wien wird die Rede sein können? Und wenn sie so besorgt ist für die unabhängige Rechtsprechung der Geschwornen, dann möge sie ihre Sorgfalt auch ein wenig der unabhängigen Ausübung des Wahlrechtes der Staatsbürger zuwenden und dafür sorgen, daß die Ausnahmsverordnungen baldigst, jedenfalls aber vor dem Schlusse dieser Session außer Wirksamkeit treten. *(Lebhafter Beifall links.)*

Da wir nun, meine Herren, nach unseren Erfahrungen im Ausschusse, gar keine Aussicht haben, für den Fall, daß Sie in die Specialdebatte dieses Gesetzes eingehen sollten, mit Abänderungsanträgen irgend einer Art durchzudringen, bleibt uns eben nichts Anderes übrig, als gegen das ganze Gesetz zu stimmen und auch für das Eingehen in die Specialdebatte unsere Stimme nicht abzugeben. *(Lebhafter Beifall links.)*

*(Während vorstehender Rede hat der Präsident den Vorsitz wieder übernommen.)*

**Präsident:** Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Tonkli:** Hohes Haus! Von Seite der Opposition sind formelle und materielle Gründe gegen die Gesetzesvorlage vorgebracht worden.

Was die formellen Bedenken anbelangt, hat der Ausschuß denselben volle Rechnung getragen und mithin die Ausdehnung der Regierungsvorlage bezüglich der Einstellung der Geschwornengerichte auch auf Wiener-Neustadt aus der Regierungsvorlage mit Zustimmung der Regierung eliminirt, wodurch jede weitere Discussion darüber entfällt.

Bezüglich des Mangels an materiellen Gründen, der von Seite der Opposition hervorgehoben wurde, muß ich bemerken, daß die Annahme eines Mangels an materiellen Gründen nur auf subjectiven Ansichten beruht; die Regierung hat jedenfalls solche Thatsachen im Ausschusse vorgebracht, welche deren Ansichten rechtfertigen, da Thatsachen vorhanden sind, welche eine unparteiische und unabhängige Rechtsprechung durch die Geschwornen gefährdet erscheinen lassen.

Daß diese Anschauung der Regierung richtig sei, geht schon daraus hervor, daß trotz der bisher

bestandenen Ausnahmsverfügungen noch immer Brandschriften, welche Hochverrath u. dergl. Verbrechen predigen, auch in Wien und Korneuburg in Massen ausgestreut wurden; und sie muß sich uns besonders dann als die richtige Auffassung aufdrängen, wenn ein Schluß von Wiener-Neustadt auf Wien und Korneuburg gestattet ist — denn für Wiener-Neustadt galt die Suspendirung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte nicht und gerade dort sind in den letzten Monaten dieses Jahres Dinge zu Tage getreten, welche sicherlich hintangehalten worden wären, wenn auch dort der gleiche Ausnahmszustand, d. h. die zeitweilige Suspendirung der Geschwornengerichte verfügt worden wäre. — Würde nun in Wien und Korneuburg dieser Zustand aufhören, so ist wohl anzunehmen, daß auch hier abermals ähnliche Dinge sich ereignen, und daß die anarchistischen Bestrebungen, welche in Wiener-Neustadt versucht und geübt wurden, sich auch auf Wien und Korneuburg erstrecken würden.

Nun hat aber die Regierung für ihre Anschauung ein vollwichtiges Zeugniß ins Feld geführt, nämlich das Gutachten des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes, welches Gutachten nach Anhörung und zustimmender Aeußerung des Generalprocurators erstattet wurde, also eines Organes, welches gewiß nicht anrüchig sein kann, daß es der Rechten dieses Hauses irgendwie nahe stehe.

Auf dieses Zeugniß hin mußte der Ausschuß wohl auch der Regierungsansicht beipflichten, daß es immerhin möglich sei, daß die Rechtsprechung durch die Geschwornengerichte in Wien und Korneuburg auch noch weiterhin gefährdet sein könne, und die Majorität des Ausschusses konnte daher nicht die Verantwortung auf sich nehmen, der Regierung diese von ihr als nothwendig erkannten Mittel der Ausnahmsverfügung zu verweigern.

Was die Sichtung der Geschwornenliste anbelangt, so ist es ganz richtig, daß hier alle Garantien dafür gegeben sind, daß lauter ehrenhafte und charaktervolle Männer in die Liste der Geschwornen aufgenommen werden.

Allein die Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit ist noch kein Schutz gegen Einschüchterung, denn die Einschüchterung unterliegt der Subjectivität des Menschen; der eine kann ein redlicher Mann sein und wird sich doch einschüchtern lassen, ein anderer kann nicht redlich sein und wird sich keineswegs einschüchtern lassen. Es ist die Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit nicht enge verknüpft mit der Eigenschaft der Unerschrockenheit und des Nichteingeschüchtertwerdens.

Es ist also immerhin möglich, daß auch ehrenwerthe und charakterfeste Männer der Einschüchterung zugänglich sind. Daß auf Richter nicht so leicht eine Einschüchterung möglich ist, liegt schon im Volkscharakter. Man betrachtet die Richter als die Männer, welche berufen sind, Recht zu sprechen. Anders ist es aber in Bezug auf die Jury.

Die Geschwornen werden nur zeitweilig auf ein Jahr und mit Unterbrechung immer nur zu einer Session einberufen. Sie sind nicht Fachmänner in der Judicatur. Auf diese kann leichter eine Einschüchterung versucht werden, als auf ständige Richter, welche sozusagen auch von den Anarchisten als sacrosanct betrachtet werden.

Was nun die Ausdehnung der in Rede stehenden Regierungsverfügung auf ein ganzes Jahr anbelangt, so muß ich hier hervorheben, daß ja die hohe Regierung eine Erklärung abgegeben hat, nach welcher in dieser Beziehung noch im Laufe des künftigen Monates zwei Gesetzesvorlagen eingebracht werden sollen.

Werden einmal diese Vorlagen der Regierung Gesetze geworden sein, dann wird auch dieses heute zu beschließende Gesetz außer Kraft treten, aber heute kann Niemand sagen, daß es möglich sein wird, daß diese in Aussicht gestellten Gesetze in drei Monaten perfect werden.

Es können eben Umstände eintreten, die unabhängig vom Willen der einzelnen Mitglieder und des hohen Hauses sind, welche das Zustandekommen dieser Gesetze unmöglich machen, und in diesem Falle würde das Fortdauern der Ausnahmsverfügungen keineswegs als überflüssig erscheinen. Deßwegen ist es gerathener, bezüglich der Zeitdauer der Regierungsvorlage zuzustimmen.

Was nun die Befürchtungen der Opposition anbelangt, daß die Regierung dadurch eine Waffe gegen die Presse, gegen das Vereins- und Versammlungsrecht in der Hand hätte, muß ich hier darauf hinweisen, daß selbst der geehrte Herr Vorredner der linken Seite des Hauses constatirt hat, daß in diesem einen Jahre die Regierung der Opposition keinen Grund zur Annahme gegeben hat, daß sie wirklich die Ausnahmszustände zu anderen Zwecken, als nur zum Zwecke der Bekämpfung der anarchistischen Bestrebungen angewendet habe.

Ich glaube, daß die Vergangenheit zugleich eine Garantie für die Zukunft gibt, und daß, wenn bis jetzt die Regierung ihr Versprechen ganz genau erfüllt hat, man an ihrer Ehrenhaftigkeit nicht zweifeln kann, und daß anzunehmen ist, daß sie auch in der Zukunft so vorgehen und von diesen Ausnahmsverfügungen nur zur Bekämpfung der anarchistischen Bestrebungen und zu keinem anderen Zwecke Gebrauch machen wird.

Ich glaube daher, daß die von der Opposition vorgebrachten Gründe nicht stichhältig sind, und empfehle sohin dem hohen Hause das Eingehen in die Specialdebatte über die Vorlage des Ausschusses.

**Präsident:** Wir schreiten zur Abstimmung Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu

stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Vorlage des Ausschusses als Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Tonkli** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 1002 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte, §. 2 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Tonkli** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 1002 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte, §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Tonkli** *(liest §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes aus 1002 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 3, Titel und Eingang das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, werden wir abstimmen. Wünscht Jemand zur Abstimmung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche sohin jene Herren, welche §. 1, 2, 3, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §§. 1, 2, 3, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen und somit der Gegenstand in zweiter Lesung erledigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist, werden wir zum Schlusse der Sitzung schreiten.

Ich habe folgende Ausschußsitzungen anzusagen:

Der Ausschuß zur Vorberathung der Anträge der Abgeordneten Dr. Kopp und Dr. Magg wird auf heute, Montag, den 15. d. M., ½7 Uhr Abends, zu einer Sitzung in der Abtheilung III eingeladen.

Der Eisenbahnausschuß hält heute Montag, 15. d. M., Abends 6 Uhr, in der Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung: Ausschußbericht über den Antrag des Abgeordneten Neuwirth, betreffend die Concession der Eisenbahnlinie Wien-Tulln-St. Pölten.

Der Petitionsausschuß hält heute Montag 15. d. M., unmittelbar nach Schluß der Haussitzung eine Sitzung in Abtheilung VI.

Der Gewerbeausschuß hält heute Montag, 15. d. M., Abends 7 Uhr, in der Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Specialdebatte über das Unfallversicherungsgesetz.

Der Budgetausschuß hält Dienstag, 16. d. M., um 11 Uhr Vormittags, eine Sitzung in Abtheilung II. Tagesordnung:

Nachtragscredit pro 1884 für den griechisch-katholischen Bischof in Stanislau.

Regierungsvorlage wegen Gebührenbefreiung für die Verträge und Urkunden aus Anlaß der Karstaufforstung.

Petition der Finanzwache um Verbesserung ihrer Lage.

Bericht über Subventionen für Landes-, Gemeinde- und Grundentlastungsfonde (Budget 1885).

Rechnungsabschlüsse pro 1880 und 1881.

Der Actiengesetzausschuß hält morgen Dienstag, 16. d. M., um 11 Uhr Vormittags in Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung: Wahl eines Berichterstatters für die Petition der Interessenten der allgemeinen Versorgungsanstalt an Stelle des Abgeordneten Dr. Ritter v. Raczyński.

Der Steuerausschuß wird für morgen Dienstag, 16. d. M., Vormittags 11 Uhr, in Abtheilung III zu einer Sitzung eingeladen. Tagesordnung:

1. Bericht des Subcomités bezüglich der Petitionen der Zuckerindustriellen;
2. Antrag des Abgeordneten Grafen Vetter;
3. eventuell Bericht über Petitionen.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen Mittwoch, den 17. d. M., 11 Uhr Vormittags und als Tagesordnung:

1. Dritte Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Veräußerung des Aerarialgebäudes, Consc.-Nr. 799 in der Jakobergasse in Wien *(997 der Beilagen).*

2. Dritte Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1885 bewilligt wird *(999 der Beilagen).*

3. Dritte Lesung der Regierungsvorlage, womit die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien, für den Gerichtshofsprengel Cattaro verlängert wird *(992 der Beilagen).*

4. Dritte Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshof-

sprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt *(1002 der Beilagen)*.

Eventuell:

5. Bericht des Steuerausschusses über die Petitionen der Zuckerindustriellen.

6. Zweite Lesung der Regierungsvorlage wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen *(1008 der Beilagen)*.

7. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Antrag des Abgeordneten Neuwirth und Genossen, betreffend die Prüfung der Concessionsurkunde vom 12. Mai 1884 für die Localeisenbahn von St. Pölten nach Tulln nebst Abzweigungen *(1009 der Beilagen)*; — falls diese Berichte rechtzeitig in die Hände der Herren Abgeordneten gelangen sollten.

8. Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die gegen die Verbreitung der Reblaus zu treffenden Maßregeln *(1006 der Beilagen)*.

9. Bericht des Steuerausschusses über Petitionen wegen Ueberweisung der Steuereinhebung von den Gemeindevorstehern an die k. k. Steuerämter *(998 der Beilagen)*.

10. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Ritter v. Chlumecky und Genossen, betreffend die Befreiung der auf Wechselseitigkeit beruhenden freien Vereinigungen zum Zwecke der Versicherung von Krankengeldern, Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenpensionen für Arbeiter von der Erwerbs- und Einkommensteuer *(990 der Beilagen)*.

11. Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Friedrich Sueß, Exner und Genossen, betreffend die Abänderung der Reichsrathswahlordnung *(993 der Beilagen)*.

Wird in Bezug auf Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

*(Schluss der Sitzung: 1 Uhr 30 Minuten.)*

---

## Berichtigung:

In dem stenographischen Protokolle der 383. Sitzung, am 12. December 1884, hat in der Rede des Abgeordneten Dr. Magg, Seite 13287, Spalte rechts, Zeile 13 von oben, das Wort „daher" zu entfallen.

## Anhang I.

# Hoher k. k. Reichsrath!

Wir unterzeichneten Pächter von Concessionen der im §. 16 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, angeführten Gast- und Schankgewerbe sind durch einen von den Gewerbsbehörden jahrelang geduldeten Wucher mit städtischen Verleihungen in die größte Nothlage gerathen und bitten einen hohen k. k. Reichsrath durch einige Zusätze zu den §§. 18, 19, 20, 22 und 23 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883, um welche wir im Interesse der Schankgewerbe in allen im Reichsrathe vertretenen Ländern ansuchen, uns vor sonst unvermeidlichem Ruine zu bewahren.

Wir überreichten am 1. October l. J. dem Wiener Magistrate eine Petition, in welcher wir denselben auf die crassen Uebelstände des Verpachtens bloßer Verleihungen aufmerksam machten und für die Concessionsertheilung eine Reform vorschlugen, welche alle Pächter und Concessionsbesitzer, alle Provinzgewerbsbehörden und Genossenschaftsvorstehungen, deren Meinung wir einholten, als richtig und sachentsprechend anerkannten. Es wurde uns zugegeben, daß die Bewilligung der in acht Punkten formulirten Petition vollkommen geeignet sei, den dermaligen bestehenden argen Wirren beim Schankgewerbe ein so sehr wünschenswerthes Ende zu bereiten und bessere Zustände herbeizuführen.

Es war nie gestattet, die bloße Concession zur Ausübung eines Gewerbes zu verpachten, nur der am üblen Orte angebrachten Nachsicht der Gewerbsbehörden ist es zu danken, wenn dieser Unfug Wurzel fassen konnte. Eine Concession zu einem Schankgewerbe erhält man gegen einen Stempel per sechs Gulden; selbe soll Niemandem verweigert werden der den gesetzlichen Anforderungen entspricht und gegen den bezüglich seiner Person kein Anstand obwaltet. Da nun aber die Ertheilung von Concessionen in Folge der Vorstellungen der Genossenschaften nachgerade eingestellt wurde, so erhielten die bereits ausgegebenen dadurch künstlich einen Werth.

Es gab Leute, welche Concessionsurkunden 10—15 Jahre im Kasten liegen hatten und an die Ausübung derselben gar nicht mehr dachten; erst jene behördliche Sperre der Concessionsertheilungen mit ihren Consequenzen machte diese Leute darauf aufmerksam, daß sie in ihren Concessionsurkunden eine Art Werthpapier besäßen, und wurden nun diese Documente hervorgeholt, in Betrieb gesetzt, verkauft oder verpachtet!

Die Concessionen stiegen rapid im Preise, in Folge dessen stieg auch der Pacht, und es legten angesichts dieses Umstandes gewisse Geldmänner ihr Geld in Schankconcessionen an, die selbst zu betreiben sie von vorneherein nicht die Eignung noch die Absicht hatten, sondern sofort in Pacht gaben,

Diese speculativen Elemente hatten bald alle freien Concessionen in Händen, und nun begann eine geradezu systematische Bedrückung und Aussaugung der Pächter, welche fast an irländische Zustände gemahnt.

Wer den horrenden Pachtsteigerungen sich nicht fügte, oder nicht sofort zur Stunde die dictirte Summe bezahlen konnte, dem wurde erbarmungslos die Concession gekündigt.

Der Wiener Magistrat aber sperrte dann sofort das Local, wie der Pacht zu Ende war. Die Pächter mußten sich also, um nicht total ruinirt zu werden, in **alle** Forderungen der Concessionäre fügen. So wird nun heute das Stammcapital, wie folgt, verzinst:

| | | |
|---|---|---|
| Bei der Gasthausconcession mit . . . . | 1.667 Percent | und noch höher |
| „ „ Kaffeehausconcession mit . . . | 3.333 „ | |
| „ „ Kandelschankconcession mit . . . | 10.000 „ | |

von einem Capitale, bestehend in der Auslage eines Stempels per sechs Gulden österr. Währ.

Dies geschieht Alles mit Wissen der Gewerbsbehörden; in das Protokoll wird bei einem Verkaufe der Preis, bei einer Verpachtung die Pachtsumme, ja sogar der Agent und die Vermittlungsgebühr gesetzt

— noch mehr! Die Gewerbsbehörde berechnet für die Verpachtung dieser Verleihungen eine Einkommensteuer, die meist der Pächter zu bezahlen hat!

Es liegt hier also thatsächlich ein concessionirter Wucher mit Concessionen vor!

Im Wuchergesetze heißt es ausdrücklich: „Wer die Nothlage eines Andern benützt, um sich in widerrechtlicher Weise zu bereichern 2c. 2c."

Der Wucher also ist im Gesetze verboten, eine Ungesetzlichkeit zieht aber die Wegnahme einer Concession nach sich. Hier geschieht jedoch das Entgegengesetzte. Der Wucherer mit städtischen Verleihungen wird von der Behörde noch unterstützt! Gerade das Verhalten der Gewerbsbehörden muß den Pächter gegenüber dem Concessionsbesitzer gefügiger machen, fort und fort steigernde Pachtzahlungen anzunehmen, um nur vom Magistrate nicht mit Weib und Kindern auf die Straße gesetzt und zum Bettler gemacht zu werden. Es sind Fälle constatirt, wo ganze Familien, nachdem sie auf solche Art um ihren Verdienst und um ihre geringe Habe gebracht worden waren, mittelst Schub in ihre Heimat befördert wurden.

Der Concessionsinhaber jedoch, der eine solche Familie an den Bettelstab gebracht hat, sucht sich dann ein anderes Opfer, das er wieder, ohne daß der Magistrat einen Anstand erhebt, zur Schlachtbank führt!

Viele Concessionsbesitzer betreiben diese Aussaugung durch Verpachtung im Großen, so hat ein Herr Hofmann 31, ein Herr Huttrer 17, so haben die Familien Eibuschitz und Friedmann unzählige Concessionen verpachtet.

Es erwarben ferner Schankconcessionen Gewerbsleute anderer Branchen, z. B. Fleischhauer, Brauer oder deren Bedienstete (Bierversilberer), Sodawasser- und Flaschenbierlieferanten, Weinhändler, Spiritus- und Kunstweinfabrikanten 2c. 2c., um ihren Schund dem Concessionspächter, der dann ihre Kundschaft sein muß und keine Widerrede erheben darf, um theueres Geld anzuhängen. Daß ein solcher Pächter noch früher zu Grunde gehen muß, ist selbstverständlich, da ihm natürlich seine Gäste bald ausbleiben. Ein Beispiel mag genügen: Es sind dieß die Jaroschauer Bierhallen, welche sämmtlich von Pächtern betrieben wurden.

Diese Bierhallen haben Hunderte von Opfern gefordert, ein Pächter, der sich ein volles Jahr in einer solchen Bierhalle behaupten konnte, galt als ein wahres Wunder, aber ausgesogen wurde er schließlich doch gleich den Uebrigen.

Wir haben hier den weitaus größten Theil der Verpächter geschildert, und gesagt, daß sie zumeist reiche Spekulanten sind, welche die Concessionen nur zur Ausbeutung durch Verpachten erwarben und das betreffende Gewerbe gar nie betrieben, noch gelernt haben. Oft betreiben sie ein anderes, besseres Geschäft, oder bekleiden gar ein k. k. oder städtisches Amt; eine Anzahl der Verpächterinnen sind Briefträgers-, Magistratsdieners-, k. k. Beamtensgattinen, die sich mit dem Verpachten ein hübsches Nebeneinkommen sichern. Hier erwähnen wir auch einer Hausbesitzerin Namens Leopoldine Adam, welche zwei Gasthausconcessionen verpachtet.

Die Zahl derjenigen, welche beruflich dem Gast- und Schankgewerbe angehören und in Folge Gebrechens oder vorgerückten Alters unfähig sind, ihre Concession selbst auszuüben, ist so klein, **kaum 5 Percent**, daß wir es frei heraus sagen können, daß dieser Bruchtheil nur vorgeschoben wurde, um den Wucher und Schlendrian zu maskiren. Es wäre Pflicht der Genossenschaften, in welche diese Armen so lange einzahlten, sie zu unterstützen, daß aber ein Geschäftsmann eine wildfremde Person **allein** erhalten soll, ist doch mehr als zu viel verlangt!

Bei sämmtlichen im §. 15, Punkt 1—14 und 16—21 angeführten concessionirten Gewerben sind bessere Bestimmungen getroffen, bei keinem dieser Gewerbe gibt es eine Verpachtung der bloßen Concessionen, die Aufgebung des Gewerbes zieht dort auch das Erlöschen der Concession nach sich. — Warum machen gerade unsere Gewerbe eine Ausnahme? Warum sind wir der schonungslosen Ausbeutung, der rücksichtslosen Willkür einzelner Speculanten preisgegeben und damit dem sicheren Ruine überliefert?

Warum wird uns verweigert, was keinem Staatsbürger, der den gesetzlichen Anforderungen entspricht, und gegen welchen kein gesetzliches Hinderniß obwaltet, vorenthalten werden soll?

Sind Diejenigen, welche das Schankgewerbe ausüben, weniger vertrauenswerth, als Jene, welche das Abdecker- oder Rattenvertilgergewerbe betreiben? Oder verdienen wir vielleicht dafür, daß wir verhältnißmäßig die größten Steuern bezahlen, stets bei allen Gelegenheiten den wärmsten Patriotismus beweisen und mehr als alle anderen Gewerbe unter der Ungunst der Zeitverhältnisse leiden, eine solche Zurücksetzung? Und warum?

Es war ein großer Irrthum, anzunehmen, daß die Einstellung der Concessionsertheilung das Entstehen neuer Geschäfte verhindern werde. Diese Maßregel hat die denkbar schlechtesten Früchte getragen;

hätte man gleichzeitig auch die Concessionen, deren Nichtbetrieb angemeldet war, welche also ihre Eigenthümer thatsächlich nicht benöthigten, eingezogen; — diese Maßregel wäre zu entschuldigen gewesen und hätte auch gute Früchte getragen.

Was aber verfügt wurde, geschah nur zu Gunsten Jener, welche mehrere Concessionen besaßen und selbe nicht durch Selbstausübung, sondern durch Verpachtung verwerthen wollten.

So sind die Concessionen eine Art von Werthpapier geworden, welche ein reiches Zinserträgniß liefern, reicher als Staats- oder Industriepapiere, und es ist wahrlich die höchste Zeit, daß dieser Unfug sein Ende erreicht, sonst sind viele Hunderte emsiger, redlicher Staatsbürger ruinirt, und würden, nachdem sie um ihre geringe Habe gekommen, sammt ihren Familien als Bettler auf die Straße gesetzt werden.

Durch dieses Vorgehen des Magistrates wurde leider statt der Würdigkeit und dem Verdienste der Protection Thür und Angel geöffnet.

Wer sich also der Protection einer maßgebenden Persönlichkeit erfreute, wie z. B. Herr Malek, Restaurateur zur Kugel, Herr Rittsteuer, Restaurateur „zum Igel", Herr Nicola, Cafetier, I., Färbergasse, Herr Wögerer, Cafetier, VI., Gumpendorferstraße, Herr Brukmayer, Armenvater, Herr Siegmund Hüttner, Branntweiner, I., Schottenring, Herr Baumgartner, Gemeinderath — diese und viele Andere erhielten — **trotz** der Einstellung von Concessionsertheilungen — Concessionen!

Warum aber nicht gleiches Recht für Alle? Ist dieser Einstellungsbeschluß nur für die Armen gefaßt worden? Der kleine Wirth und Kaffeesieder wurde mit seinem Gesuche um Ertheilung einer Concession abgewiesen, auch wenn er den Bedarf nachwies, auch wenn er die besten Zeugnisse, die ihn als Fachmann bezeichneten, beilegte, stets wurde ihm vom Magistrate der Rath gegeben, sich eine Concession zu kaufen.

Der Magistrat förderte also diesen Handel mit Concessionen, statt ihn zu unterdrücken.

Wer sich eine Concession zu kaufen vermag, der kann sonach Wirth oder Cafetier werden; wir Leute vom Fache aber, die wir Jahre lang in dieser Branche dienten, Lehrjunge und Gehilfe waren, also endlich auch Meister zu werden wünschen — müssen diesen Concessionsbesitzern, die oft Schuster- oder Schneidergesellen, Kutscher, Amtsdiener, Tandler, Bierversilberer, Fleischhauer, Weinagenten, Stubenmädchen, reiche Hausbesitzer und Rentiers sind, dafür Tribut zahlen, daß wir mit dem Concessionspapier der Letzteren, das an und für sich als personelles Recht gar keinen reellen Werth hat, das betreffende Gewerbe ausüben dürfen!

Dies ist, wie bereits erwähnt, bei keinem der übrigen im §. 15, Punkt 1—14 und 16—21 angeführten Gewerbe, welche gleichfalls an eine Concession gebunden sind, der Fall, dort kann jeder, der ein derartiges Gewerbe ausüben will und den gesetzlichen Anforderungen entspricht, um die Concession einkommen, die ihm auch anstandslos verliehen wird, und hat er dafür nichts als die Steuern zu bezahlen.

Einen Kauf oder Verkauf der Concession allein ohne Geschäft gibt es dort nicht, noch viel weniger einen derartigen systematischen Handel mit Concessionen.

Es darf ferner bei diesen vorcitirten Gewerben die Concession nicht verpachtet werden, sondern muß Derjenige, dem die Concession verliehen wurde, selbe selbst betreiben. — Warum hat man da eingesehen, daß die Verpachtung der bloßen Concession in jeder Beziehung verwerflich und unstatthaft ist?

Hat das Verpachten der Concession bei uns auch nur Eine gute Seite? Nein, es ist dies vielmehr ein Krebsschaden unserer Gewerbe, zu dessen Heilung ganze Maßregeln ergriffen werden müssen.

Wir haben das Schädliche des Verpachtens der bloßen Concession in unserer am 1. October 1884 dem Magistrate überreichten Petition erschöpfend geschildert, und erlauben uns hier sub A eine Copie dieser Petition beizufügen.

Diese Petitionen haben wir an die Magistrate in Innsbruck, Salzburg, Temesvár, Teschen, Brünn, Olmütz, Klagenfurt, Prag, Laibach, Linz, Graz, Pest und Troppau, ferner an die Gast- und Kaffeeschankgenossenschaften in Innsbruck, Graz, Troppau, Prag und Preßburg mit der Bitte gesandt, uns den dortigen Modus der Verpachtung dieser Gewerbe und ihre Ansicht über unsere Petition bekannt geben zu wollen.

Wir erhielten die hier in Abschrift beigelegten Antwortschreiben b bis o der Herren Bürgermeister und M bis R der Genossenschaftsvorstände, und sind wir in der Lage, uns auf diese Schreiben als auf Zustimmungen zu unseren Anschauungen berufen zu können.

Was wir erbitten, erbitten wir also nicht nur für uns Pächter, die wir dadurch allerdings in erster Linie vom sicheren Ruine gerettet würden, sondern wir erbitten es für alle im §. 16 angeführten

Schankgewerbe überhaupt, und sehen wir nach reiflicher Ueberlegung in der Erfüllung unserer nachstehenden Bitten unsere einzige Rettung.

Es soll demnach das Verpachten des Schankgewerbes (jedoch nicht der Concession allein) nur in folgenden Fällen gestattet sein:

a) Bei Krankheit des Besitzers bis zu seiner Genesung, Alter, gerichtlich constatirtem Blödsinn.

b) Im Todesfalle, wenn minorenne Erben da sind, bis zur Großjährigkeit eines derselben.

c) Bei Hotels, öffentlichen Gärten, Vergnügungsorten, Theatern, Badeanstalten, Bahnstationen, auf Dampfschiffen 2c. 2c. soll die Verpachtung des Schankgewerbes unter persönlicher Verantwortung des Besitzers gestattet sein, da der Hotelier, Theaterdirector, die Bahn- oder Dampfschifffahrtsdirection dieses für sie nöthige Gewerbe nicht persönlich ausüben können, da sie von der Führung ihres eigentlichen Unternehmens ganz in Anspruch genommen werden.

d) In diesen a), b), c) bezeichneten Fällen und bei einem Concurse bis zur Beendigung desselben ist der Betrieb durch einen von der Gewerbsbehörde genehmigten Stellvertreter zu gestatten.

Unbedingt verboten aber soll sein, daß der Hausbesitzer, Brauer (oder dessen Diener), Sodawasser- und Flaschenbierlieferant, Weinhändler, Fleischhauer, Spiritus- und Kunstweinfabrikant 2c. 2c. eine Schankconcession erwirbt, um das Gewerbe dann von einem Pächter oder Stellvertreter ausüben zu lassen; dieselben sollen vielmehr nur zum persönlichen Betriebe eine Schankconcession erwerben dürfen.

Hiedurch werden sowohl das Publicum als die Geschäftswelt vor Schaden bewahrt werden.

Da nun aber jedes Gesetz umgangen werden kann, und es der Gewerbsbehörde, welche vielfach mit Arbeit überhäuft ist, nicht möglich sein wird, alle Fälle genau zu untersuchen, anderntheils der Protection jedes Thürchen versperrt werden soll, so bitten wir, daß die betreffende Genossenschaftsvorstehung vor der Concessionsverleihung oder Gewerbeverpachtung, bei Bestellung eines Stellvertreters, überhaupt bei allen ihr Gewerbe betreffenden Verfügungen und Angelegenheiten befragt, daß ihr Gutachten maßgebend sein soll. Damit würde der Gewerbsbehörde die Arbeit sehr erleichtert, für das Gewerbe aber würde diese Einvernehmung von entschiedenem Nutzen sein, da dann nicht mehr der Beamte allein über Gewerbesachen, mit welchen er naturgemäß nicht immer so ganz vertraut ist, Verfügungen treffen würde. Es hat zum Beispiel der Marktcommissär, der mit anderen Arbeiten mehr als überhäuft ist, zu untersuchen, ob das betreffende Local zweckentsprechend und nicht sanitäts- oder polizeiwidrig ist, ob Bedarf vorhanden und das Gewerbe an dieser Stelle zu gestatten ist, und welche Steuer zu bemessen wäre.

Der Marktcommissär ist Beamter, ihm ist dies Alles überlassen. Kann er sich — ja muß er sich nicht vielfach irren zum Nachtheile der Stadt und des Staates oder zum Schaden des Gewerbetreibenden?

Im letzteren Falle hilft erfahrungsgemäß kein Recurs, der Beamte hat stets Recht.

Deutschland kennt keine Concession für Schankgewerbe. Jeder kann ein derartiges Geschäft eröffnen, wenn er die Fähigkeit nachweist, und kostet die Anmeldung 4 Mark. Hierauf entsendet die Gemeinde des Standortes, das Steueramt, die betreffende Genossenschaftsvorstehung je einen, die Gewerbsbehörde zwei Delegirte, welche vereint zu urtheilen haben, ob an dieser Stelle das betreffende Gewerbe nöthig, das Locale hiezu geeignet und welche Steuer hiefür zu bemessen ist. Da ist die Protection gewiß sehr beschränkt, da auch die Genossenschaft ein entscheidendes Wort zu sprechen hat und der Bedarf nach der Straße, Gasse oder dem Platze bestimmt wird, und jede überflüssige Concurrenz nicht zuläßt.

Kommt man aber hier in Wien um eine Concession für ein seit Jahren betriebenes Geschäft oder für ein Local in einem ganz neuen Stadttheile ein, wo noch kein derartiges Gewerbe ist, wird man ohne Rücksicht darauf, daß das Gewerbe dort ein Bedürfniß ist, wegen Mangel an Bedarf abgewiesen, d. h. man wird gezwungen, sich eine Concession von einem Händler zu kaufen.

Die Concession ist aber nicht das Gewerbe, dieser Umstand soll berücksichtigt werden. Nicht die Zahl der ausgegebenen Concessionen ist für den Bedarf maßgebend, sondern die Straße, Gasse oder der Platz soll den Bedarf bestimmen.

Mangel an Bedarf sollte also nur bei Neueröffnungen von Geschäften ein Abweisungsgrund sein, bei einem alten, bereits seit Jahren bestehenden Geschäfte sollte wegen Mangel an Bedarf eine Concession von der Behörde nicht verweigert werden, denn kann der Pächter der Concession bei Zahlung des enormen und ganz unberechtigten Concessionspachtes bestehen und seine Steuern bezahlen, so wird er doch als Concessionsbesitzer noch viel eher bestehen können.

Was die Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung betrifft, so ist dieser Abweisungsgrund geradezu absurd. Wenn ein Concessionsbesitzer oder Pächter ein Geschäft eröffnet, so wird ihm die Eröffnung anstandslos bewilligt, da ist jener Umstand nicht maßgebend. Kommt aber der Pächter der Concession um eine eigene Concession ein, so wird er mit Hinweis auf die Unthunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung,

respective aus localpolizeilichen Rücksichten abgewiesen. Wir fragen nun: Ist der Geschäftsmann, wenn er keine eigene Concession besitzt, sondern eine solche in Pacht hat, mehr vertrauenswerth oder sein Local leichter zu überwachen, als dann, wenn er eine eigene Concession ertheilt bekommt? Diese Frage ist wohl ohne Kopfzerbrechen zu beantworten.

Der Concessionsbesitzer wird gewiß trachten, thunlichst jeden Unfug zu vermeiden, da er im Betretungsfalle die Concession verliert. Treibt der Pächter Unfug, so geht der Concessionsbesitzer, der der eigentlich Verantwortiche sein sollte, leer aus, er nimmt dem bisherigen Pächter höchstens die Concession weg, um sie sofort wieder auf gleich leichtsinnige Art einem Anderen zu verpachten.

Durch das Gestatten der Verpachtung von Concessionen wird also auch der Unfug unterstützt, und ist hier der Behörde die Möglichkeit benommen, diesen Unfug durch Entziehung der Concession — was sonst die empfindlichste und gefürchtetste Strafe wäre — zu ahnden.

Diese zwei im §. 18 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, angeführten Bedenken sollen also nur bei Neueröffnungen, nicht aber bei alten, durch Concessionspächter betriebenen Geschäften, als Abweisungsgründe in Frage kommen, unbekümmert, ob der Eröffner des Geschäftes Concessionsbesitzer ist, oder um eine Concession ansucht. Alte Geschäfte aber sollen, wenn gegen den Besitzer keinerlei Anstand obwaltet, concessionirt werden. Hiedurch würden diese Geschäftsleute in ihrem Bestande gesichert, aus Wucherhänden befreit und steuerfähiger gemacht, und überdies würde nachgewiesenermaßen der Moral und den Bedürfnissen des consumirenden Publicums besser Rechnung getragen.

Die Pachtung der bloßen Schankgerechtigkeit soll also in Hinkunft ohne jede Ausnahme verboten, unstatthaft sein; wer aber ein bereits bestehendes Geschäft kauft, soll, wenn gegen ihn kein gesetzliches Hinderniß obwaltet, auf sein Ansuchen die Concession erhalten; bei **Neueröffnungen** aber soll mit aller Strenge nach §. 18 die Frage, ob Mangel an Bedarf, oder ein localpolizeiliches Bedenken vorwaltet, in Betracht gezogen werden.

Es kann dann nicht mehr geschehen, wie in jüngster Zeit constatirt wurde, daß dem Pächter einer Concession, dessen Geschäft einen Werth von 3.000 fl. an Inventar repräsentirte, das Local gesperrt wird, bloß weil ihm die Concession gekündigt wurde, und er keine 1.500 fl. besaß, sich eine eigene zu kaufen. Dieser Pächter betrieb durch sieben Jahre anstandslos das Geschäft; mit seinem Ansuchen um eine Concession wurde er unter Hinweis auf §. 18 abgewiesen, er mußte also, um das theuere Locale anzubringen, das Inventar fast verschenken. Dieses Geschäft erstand eine gewesene Gelegenheitsmacherin; bei ihr fanden, da sie sich eine Concession kaufte, die Bedenken des §. 18 keine Anwendung!

Derartige Fälle lassen sich dutzendweise constatiren!

Es wurden im heurigen Jahre mindestens 150 Geschäfte wegen Kündigung der Concession gesperrt und die Pächter, welche das Gewerbe ausübten, also Leute vom Fache, um ihr Hab und Gut gebracht und entweder ein anderes Metier, dem sie nicht gewachsen, zu ergreifen oder wieder zum Dienen gezwungen.

Es sind dies zumeist Familienväter, und wurden viele von ihnen der gänzlichen Armuth in die Arme geschleudert.

Vom Magistrate, welcher als Gewerbsbehörde den so schädlichen Concessionsschwindel lahm legen könnte, ist, wie wir die Ueberzeugung erlangt haben, **keine** Hilfe zu hoffen, wir wenden uns daher vertrauungsvoll an die hohe gesetzgebende Versammlung, hoffend, daß durch Ausfüllung von Lücken und authentische Interpretation der betreffenden Gesetzesstellen dem ganzen Schankgewerbe werde geholfen werden.

Von den Concessionsverpächtern wurde unserer Petition dadurch entgegen gearbeitet, daß den Concessionspächtern die sofortige Concessionsentziehung angedroht wurde und ist dies die Ursache, daß unsere Petition nur circa 170 Unterschriften trägt, wir können aber ruhig behaupten, daß auch alle anderen Pächter, wenn auch ihre Unterschrift auf der Petition fehlt, doch mit vollem Herzen mit derselben einverstanden sind.

Die Lösung der Pachtfrage, wie wir sie vorschlagen, ist ebenso einfach als gerecht; der Magistrat gebe jedem Pächter der im §. 16, a) bis g) aufgeführten Schankgewerbe eine eigene Concession und der hohe Reichsrath verbiete ausnahmslos die Verpachtung der bloßen Concession, beschränke diese Verpachtung der Gewerbe bloß auf die vorgeschlagenen Fälle, und es wird sich dann in kurzer Zeit zeigen, welche gute Früchte unser Vorschlag tragen wird.

Sollten aber die bisherigen Verpächter der Concession jetzt, nachdem sie so lange die Concession nicht ausgeübt, sondern gegen Wucherzinsen verpachtet hatten, das Gewerbe persönlich ausüben und ein neues Geschäft eröffnen wollen, so werden sie dies offenbar nur thun, um dann die Schankgerechtigkeit verkaufen zu können, es soll hier also eine strenge Ueberwachung eintreten; haben diese Leute so lange

keine Concession ausgeübt, respective benöthigt, so benöthigen sie dieselbe jetzt auch nicht. Diese Leute sollen also warten bis neue Häusergruppen entstehen, und dadurch weiterer Bedarf eintritt, oder bis ein altes Geschäft aufgelassen wird.

Hat die Concession übrigens einmal keinen Verkaufswerth, so werden die Verpächter die Concession ohnedies bald zurücklegen — ihnen ist ja nicht um deren Ausübung, sondern um deren möglichste **Ausbeutung** zu thun, und sind wir sicher, daß keine fünf Percent der Concessionen von ihren Besitzern werden in Betrieb gesetzt werden, wenn der Magistrat seine Pflicht voll und ganz erfüllt.

Den Verpächtern geschieht kein Unrecht, da sie bereits riesige Beträge an Pacht eingenommen und die Pächter auf ungesetzliche Art ausgesogen haben.

Ueberdies ist die Concession keine Waare, haben die Concessionäre dieselbe gekauft, so sind sie Mitschuldige an einer ungesetzlichen Handlung — sie haben etwas Unverkäufliches gekauft, und trifft daher nur sie selbst die Schuld, wenn sie ihr Geld nicht voll zurück erhalten.

Von einer Ungerechtigkeit ist also hier keine Spur, wohl aber wäre es ein schreiendes Unrecht, wenn die Schließung der Geschäfte wie bisher vorgenommen würde, und noch mehr Pächter mit ihren oft sehr zahlreichen Angehörigen auf die Straße gesetzt und um ihr Brot gebracht würden.

Im Interesse aller Schankgewerbe §. 16, a) bis g) bitten wir daher, gesetzlich festzustellen:

1. Daß die im §. 15, Punkt 15 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, erwähnten mit den concessionirten Gewerben Punkt 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 des §. 15 gleichgestellt, daß die Verpachtung der bloßen Verleihung, respective Concession, so wie der Verkauf dieser letzteren allein ohne das Gewerbe unbedingt verboten ist.

2. Die Concession zu einem der im §. 16 angeführten Schankgewerbe ist keinem Staatsbürger zu verweigern, welcher den gesetzlichen Anforderungen entspricht und unbescholten ist.

3. Die Bedenken des §. 18, und zwar Mangel an Bedarf und localpolizeiliche Rücksichten haben nur bei Neueröffnungen, jedoch nicht bei alten, bereits bestehenden, von Concessionspächtern betriebenen Gewerben in Betracht zu kommen, und bei Neueröffnungen darauf, daß der Unternehmer Besitzer einer Concession ist, **keine** Rücksicht zu nehmen, und genau darauf zu sehen, daß keine localpolizeilichen Bedenken obwalten, und wirklicher Bedarf ist.

4. Nur bei Uebersiedlungen, wenn demjenigen, der das Gewerbe ausübte, aus nichtiger Ursache vom Localbesitzer gekündigt wurde, ist von den Bedenken des §. 18 (Mangel an Bedarf, localpolizeiliche Rücksichten) nach Umständen Umgang zu nehmen, nicht aber, wenn der Miether selbst, ohne genügende Ursache, kündigt, etwa um einem anderen Geschäftsmanne Concurrenz zu machen, oder ihm näher zu rücken. Im ersteren Falle ist die Concession einem Nachfolger, respective Ausmiether zu verweigern, wenn das Local zu gleichem Zwecke verwendet werden soll.

5. Bei Concessionirung neuer Gewerbe, das heißt Neueröffnungen ist vorerst die betreffende Genossenschaftsvorstehung einzuvernehmen.

6. Gewerbe, Concessionen und Besitzer, des Locales, respective Miether und Ausüber des Gewerbes sind als Eines zu betrachten und kann keine Trennung stattfinden. (Punkte 4 und 8.)

7. Wird das Gewerbe aufgegeben, stirbt der Besitzer, respective Ausüber, oder wird ein Unfug constatirt, so erlischt die Concession; der Witwe, respective den minderjährigen Erben ist die Concession nach Umständen neu zu ertheilen.

8. Eine Concession ist ferner als erloschen zu erklären, wenn selbe sechs Monate in Nichtbetrieb ist; gibt der Ausüber des Gewerbes dasselbe wegen Krankheit, dringender Abreise oder aus einem anderen wichtigen Grunde zeitweilig auf, so kann ihm nach Umständen eine längere Frist zum Wiederbetriebe bewilligt werden.

9. Bei der Concessionsertheilung, respective Bewerbung ist der Befähigungsnachweis zwar nicht obligat zu fordern, doch sind Bewerber vom Fache besonders zu berücksichtigen und anderen Bewerbern vorzuziehen.

10. Die Besitzer von Concessionen, welche bisher nachweisbar mit denselben Wucher getrieben, sind der Concession für verlustig zu erklären.

11. Die Verpachtung des Gewerbes, aber nicht der Concession allein, soll gestattet sein:

a) bei dauernder Krankheit des Besitzers, wegen vorgerückten Alters oder gerichtlich constatirtem Blödsinne;

b) bei dem Tode des Besitzers, wenn minorenne Erben vorhanden sind, bis zur Volljährigkeit Eines derselben;

c) bei Hotels, öffentlichen Gärten, Vergnügungsorten, Badeanstalten, Theatern, Bahnstationsgebäuden, auf Dampfschiffen 2c. 2c. unter Verantwortlichkeit der Besitzer, respective Unternehmer ist die Verpachtung des damit verbundenen Schankgewerbes gestattet. In diesen sub a), b), c) geschilderten

Fällen und bei einem Concurse bis zur Austragung desselben ist der Betrieb eines Schankgewerbes durch einen Stellvertreter gleichfalls gestattet, wenn gegen denselben kein gesetzliches Hinderniß obwaltet.

**12.** Der Hausbesitzer, Brauer, respective dessen Bierversilberer, Sodawasser- und Flaschenbierlieferant, Weinhändler, Fleischhauer, der Kunstwein- und Spiritusfabrikant 2c. 2c. kann nur zum persönlichen Betriebe eine der im §. 16 angeführten Berechtigungen erwerben, und ist hier eine Verpachtung des Gewerbes oder der Betrieb durch einen Stellvertreter unbedingt verboten.

**13.** Der Mangel an Bedarf, respective Bedarf, wird nicht durch die Zahl der ausgegebenen Concessionen constatirt, sondern ist hiefür der Platz, die Straße oder Gasse, wo das Local sich befindet, maßgebend.

**14.** Bei allen das Schankgewerbe betreffenden Verfügungen, Transferirungen und Concessionsertheilungen, Gewerbeverpachtungen, Betrieb durch einen Stellvertreter 2c. 2c. ist die betreffende Genossenschaftsvorstehung vorher einzuvernehmen und ist ihr eine entscheidende Stimme bei der Bewilligung oder Abweisung einzuräumen.

**15.** Alle jene Kaffeehaus-, Branntweinschank- oder Gasthausconcessionspächter, die in Folge Kündigung der Concession das Gewerbe aufgeben mußten, sind vor den anderen Bewerbern bei einer Neueröffnung oder Uebernahme eines bereits bestehenden Geschäftes zu berücksichtigen, und ist ihnen, falls sie ein geeignetes Local besitzen und um eine Concession ansuchen, diese, wenn kein gesetzliches Hinderniß besteht, nach Thunlichkeit zu bewilligen.

Die Gewährung dieser 15 Punkte unserer Petition wird die so dringend nöthige Ordnung in das Schankgewerbe bringen, die Ausüber des Gewerbes vor Wucher und unlauterer Concurrenz schützen, die Geschäfte nach dem wirklichen Bedarfe des Betriebsortes beschränken, der Protectionswirthschaft ein Ende machen, und erachten wir diese von uns gemachten Vorschläge als das einzige Mittel, unseren arg danieder liegenden Gewerben der Gasthaus-, Kaffeeschank- und Branntweinschankbranche eine dauernde Hilfe zu verschaffen, welchen löblichen Zweck sich ja die Gewerbenovelle vom 15. März 1883 gesetzt hat.

**Für das Comité der Concessionspächter der Gast-, Kaffeehaus- und Branntweinschankbranche.**

(Folgen die Unterschriften).

## Anhang II.

# Hohes Haus!

Im Vertrauen auf die Geneigtheit, mit welcher das hohe Haus jedem gegründeten Ansuchen Gehör zu schenken geruht, erlaubten sich die ehrerbietigst Unterzeichneten in der vorigen Session des hohen Hauses eine Petition Einem hohen Hause zu unterbreiten, sich der Hoffnung hingebend, es werde ein Gegenstand, welcher nicht allein das Wohl einer ganzen Kategorie von Staatsbeamten, sondern auch das Gedeihen des Schulwesens im Allgemeinen betrifft, selbst bei dem Andrange vieler eminent wichtiger Verhandlungsfragen nicht ungehört bleiben.

In dieser Petition wurde klargelegt, daß ein Vergleich der Rechte und Pflichten des Lehrstandes an Mittelschulen mit jenen der übrigen Staatsbeamten und namentlich der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen ergebe, daß die Lehrer der Mittelschulen und der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, namentlich aber die supplirenden Lehrer derselben Anstalten, gegen die Staatsbeamten anderer Dienstzweige bedeutend im Nachtheile stehen.

Dies geruhte das hohe Haus schon früher gnädigst zu würdigen und gestattete durch das Gesetz vom 20. Juni 1881, daß den Supplenten die nach vollkommen abgelegter Prüfung an einer Mittelschule zugebrachten Verwendungsjahre bei der Pensionsbemessung mit eingerechnet werden.

Durch dieses sehr gerechte und für die Mittelschullehrer nicht zu unterschätzende Gesetz wurde den Supplenten ein bedeutender Vortheil zu Theil, der jedoch noch von einer anderen Bedingung abhängig gemacht ist, nämlich von der Erlangung einer definitiven Anstellung als Professor.

Das Supplentenwesen ist die natürliche Folge des Anwuchses von zahlreichen Parallelclassen, dessen Ursache wohl nirgends anders zu suchen ist, als in der allgemein verbreiteten vollen Würdigung des hohen Werthes der allgemeinen Bildung, deren gebildete Beamte, Handelsleute und Industrielle nunmehr nicht zu entbehren vermögen. Es sind somit die Parallelclassen eine in den Verhältnissen der Gesellschaft und der Zeit fest wurzelnde Erscheinung, die nur durch Errichtung neuer Anstalten paralysirt zu werden vermag, wie dies wohl schon hie und da geschehen ist. Doch der Drang nach allgemeiner Bildung ist so mächtig geworden, daß immer wieder neue Parallelclassen errichtet werden müssen, welche alsdann mit supplirenden Lehrkräften bestellt werden. In Folge dessen ist es soweit gediehen, daß in Böhmen allein nunmehr die Anzahl der Supplenten ein Drittel des gesammten Lehrstandes weit übersteigt, da nämlich 525 wirklichen Lehrern der Anstalten mit böhmischer Unterrichtssprache 219 Supplenten, und 474 wirklichen Lehrern der deutschen Anstalten 107 Supplenten gegenüberstehen.

Zwar gibt es in einem jeden Stande untergeordnete Kategorien, allein alle diese Beamten sind in eine Rangsclasse eingereiht und somit definitiv in den Dienst getreten und aufgenommen, was bei den Supplenten bisher nicht der Fall ist. Da bei den nunmehrigen Verhältnissen jeder Lehramtscandidat 6, 7 bis 13 Jahre suppliren muß, wird ihm seine stets provisorische Verwendung und Lage zu einem die Seelenkräfte und den Charakter lähmenden Hemmniß, das um so drückender erscheint, als seine Schulgefährten von der Mittelschule her, die sich einem anderen Fache zugewendet hatten, längst definitive Anstellungen und eine bessere sociale und materielle Stellung erlangt haben.

Dieser traurige Zustand ist um so beengender, als der Supplent selbst nach vieljähriger Dienstzeit bei vorübergehendem Wegfalle des Bedürfnisses an der einzelnen Anstalt seiner Stellung enthoben werden kann, so daß er, falls er nicht durch die Entlassung eines jüngeren Supplenten an einer anderen Anstalt Verwendung findet, in die trostloseste Lage versetzt wird, zumal ihm in diesem Alter die Möglichkeit entzogen erscheint, eine andere seiner Qualification irgend entsprechende Laufbahn einzuschlagen.

Ueberdies dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß die bisherige Supplentenremuneration von 600 Gulden, abgesehen von dem Vergleiche mit den Bezügen eines wirklichen Lehrers, mit dem er gleiche

Pflichten zu erfüllen hat, nicht in dem erwünschten Verhältnisse zu denjenigen Rücksichten steht, die der Supplent nothgedrungen in seinem privaten und öffentlichen Auftreten zu beobachten seiner Stellung schuldig ist, ohne daß sich ihm bei den jetzigen Zuständen die Aussicht bieten würde, durch eine baldige Ernennung zum wirklichen Lehrer seine je länger, desto ungeordneteren persönlichen Verhältnisse in das nothwendige Gleichgewicht zu bringen.

Außerdem erhellt aus nachfolgenden Daten, die sich die ehrerbietigst Gefertigten Einem Hohen Hause zur gerechten Würdigung zu unterbreiten erlauben, wie in unserer bisherigen Gesetzgebung der Supplenten, welche dieselbe wissenschaftliche Qualification, dieselbe Verantwortlichkeit und dieselben Pflichten wie die wirklichen Mittelschullehrer haben, sozusagen vergessen wurde. Das Gesetz nämlich vom 9. April 1870 normirt den Gehalt der definitiven Mittelschullehrer mit 800 Gulden jährlich, die Substitutionsgebühr der Supplenten mit 600 Gulden.

Durch das Gesetz vom 15. April 1873, R. G. S. 225, wurde der Gehalt der definitiv angestellten Mittelschullehrer auf 1000 fl., Activitätszulage 200 fl., beziehungsweise 250 oder 300 fl. jährlich erhöht, den Supplenten aber wurde die Substitutionsgebühr von 600 fl. jährlich auch weiter belassen.

Die Amanuenses der k. k. Universitätsbibliothek in Prag sind durch das Gesetz vom 22. August 1871, R. G. S. 285, mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. in die zehnte Rangsclasse eingereiht worden, wozu nach dem Motivenbericht das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht nachstehenden Grund anführt: „Den Amanuensen ist ein Jahresgehalt von 600 fl. zugestanden, um sie in ihren Bezügen mit den Supplenten an den k. k. Mittelschulen gleichzustellen."

Es ist aber bekannt, daß die Supplenten bisher leider in keine wie immer genannte Rangsclasse eingereiht worden sind, sowie sie bisher keine Activitäts- noch Quinquennalzulagen genießen, wie solcher zwei von je 150 fl. den Amanuensen derselben k. k. Universitätsbibliothek zu Prag, durch das Gesetz vom 25. December 1874 zugesprochen worden sind.

Dieser Druck der Lage und der Verhältnisse veranlaßte die Supplenten des Königreiches Böhmen im Vereine mit ihren Collegen in anderen Ländern an das hohe Haus eine Bitte um Abhilfe zu richten und wagen es die Bittsteller, ihre Wünsche wie im vorigen Jahre in den folgenden Punkten zusammenzufassen und deren Würdigung Einem hohen Hause ehrfurchtsvoll zu empfehlen:

1. Jeder Supplent, welcher drei Jahre hindurch an einer Staatsmittelschule oder an einer reciproken Anstalt in Verwendung steht, und welcher die gesetzliche Approbation erlangt hat, ist als definitiv angestellt anzusehen.

2. Jeder geprüfte Supplent, der bereits durch fünf Jahre an einer Staats- oder einer die Reciprocität besitzenden Mittelschule in Verwendung stand, wird in einen Concretal- und Fachstatus der Supplenten eingereiht. Es gehören ihm demnach von dieser Zeit an die Activitätszulagen und die nach den vom Zeitpunkte seiner vollen Prüfung gezählten Jahren ihm zufallenden Quinquennalzulagen. Als Probetriennium haben demnach die ersten drei Supplentenjahre zu gelten und hat das probeweise Anstellen als „wirklicher Lehrer" deßhalb zu entfallen.

Die Anstellung als Professor (bisher wirklicher Lehrer) ist also nur eine Beförderung und kann somit auch nach dem vollendeten 40. Lebensjahre geschehen.

3. Bei Besetzungen von Lehrstellen, sei es an Staats- oder reciproken Mittelschulen, mögen vor Allem der Concretal- und Fachstatus den Vorzug bestimmen.

4. Es sind für die gleichsprachigen Anstalten eines Landes (wenn nothwendig mehrerer Länder), an welchen schon wenigstens fünf Jahre Parallelclassen bestehen, für eine jede solcher Parallelclassen je eine Stelle „extra statum" zu systemisiren und diese dem ältesten Gesuchsteller desjenigen Lehrfaches, der an jener Anstalt am längsten durch einen Supplenten vertreten wird, zu ertheilen.

5. Nach den sub 1 bis 4 angesuchten Begünstigungen der Supplenten sind auch die Verhältnisse der Assistenten an den obgenannten Anstalten zu regeln.

Die in aller Ehrfurcht Gefertigten hoffen, daß Ein hohes Haus diese Petition günstig erledigen wird, weil ja dieselbe in der vorigen Session Eines hohen Hauses im Monate März der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten wurde.

Prag, den 1. December 1884.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Stenographisches Protokoll.

## Haus der Abgeordneten. IX. Session. 385. Sitzung,

### am 17. December 1884.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeigen.

Petitionen.

Beantwortung der vom Abgeordneten Dr. Roser und Genossen in der 384. Sitzung am 15. December 1884 gestellten Interpellation, betreffend die Uebelstände auf der Klinik des Professors Dr. Billroth, durch den Minister für Cultus und Unterricht, Freiherrn Conrad v. Eybesfeld.

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Oberndorfer und Genossen an den Minister für Landesvertheidigung, betreffend die einschränkende Auslegung der §§. 17 und 27 des Wehrgesetzes durch Ministerialverordnungen;
2. der Abgeordneten Neuber, Dr. Edler v. Stourzh und Genossen an den Ministerpräsidenten, betreffend die Verlegung der Kasernen aus dem Weichbilde Wiens;
3. der Abgeordneten Dr. Exner, Klinkosch und Genossen, wegen Weiterführung, beziehungsweise Beendigung der Verhandlungen mit den Landesausschüssen von Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg, hinsichtlich der sogenannten Invasionsschulden und Innviertler-Schulden.

Dritte Lesung der Gesetze:

1. über die Veräußerung des Aerarialgebäudes Consc.-Nr. 799 in der Jakobergasse im I. Bezirke in Wien (997 der Beilagen);
2. betreffend die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1885 (999 der Beilagen);
3. womit die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien, für den Gerichtshofsprengel Cattaro verlängert wird (992 der Beilagen);
4. betreffend die Verlängerung der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien und Korneuburg (1002 der Beilagen).

Zweite Lesung des Gesetzes wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen (1008 der Beilagen; — Generaldebatte. — Redner: Handelsminister Freiherr v. Pino, Abgeordneter Dr. Herbst, Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Ritter v. Wittek, die Abgeordneten Dr. Rieger, Steudel, Berichterstatter Hladik. — Specialdebatte. Redner zu Artikel I: Berichterstatter der Minorität Dr. Herbst).

Bericht des Eisenbahnausschusses über den Antrag des Abgeordneten Neuwirth und Genossen, betreffend die Prüfung der Concessionsurkunde vom 12. Mai 1884 für die Locomotiveisenbahn von St. Pölten nach Tulln nebst Abzweigungen (1009 der Beilagen. — Redner: Handelsminister Freiherr v. Pino, die Berichterstatter der Minorität Richter, Dr. Herbst, die Abgeordneten Neuwirth, Dr. Ruß, Berichterstatter Hladik).

---

*(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)*

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Hevera, Meißler,** Dr. Julian **Czerkawski,** Freiherr v. **Taufferer.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Minister für Landesvertheidigung FML. Graf **Welsersheimb,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Präsident der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen Freiherr v. **Czedik,** Ministerialrath des Handelsministeriums Dr. Ritter v. **Wittek.**

**Präsident:** Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll der Sitzung vom 15. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Weiß hat sich für heute unwohl gemeldet.

Gestern habe ich versenden lassen:

Den Bericht des Eisenbahnausschusses, betreffend die neuerliche Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen *(1008 der Beilagen)*;

und den Bericht über den Antrag des Abgeordneten Neuwirth und Genossen, betreffend die Prüfung der Concessionsurkunde vom 12. Mai 1884 für die Locomotiveisenbahn von St. Pölten nach Tulln nebst Abzweigungen *(1009 der Beilagen)*.

Heute wurde vertheilt:

Der Bericht des Steuerausschusses über den Antrag des Abgeordneten Grafen Vetter und Genossen in Betreff der Befreiung der Zinsen von den Pfandbriefen der mährischen Hypothekenbank von der Einkommensteuer *(1010 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichsten Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition der k. k. Briefträger des mährisch-schlesischen Postbezirkes um definitive Gehaltsregulirung *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Gomperz)*."

„Petition des krainischen Landesausschusses um Annahme des von der Regierung dem Abgeordnetenhause vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die bäuerliche Erbfolge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vošnjak)*."

„Petition der Gemeinden des Gasteiner- und Möllthales, betreffend den Bau der Tauern-Bahn *(überreicht durch Abgeordneten Moritsch)*."

„Petition der Chorvicare und Pfarrcooperatoren der Metropolitankirche in Zara um eine Dotation von jährlichen 500 fl. *(überreicht durch Abgeordneten Conte Vojnović)*."

„Petition der Stadtgemeinde Rzeszow, Bezirk Rzeszow, in Galizien, um Befreiung von der ferneren Zahlung eines seit dem Jahre 1859 aufgebürdeten Gemeindebeitrages jährlicher 3.150 fl. zur Erhaltung des Rzeszower k. k. Staatsgymnasiums *(überreicht durch Abgeordneten Ruczka)*."

„Petition des Bezirksausschusses Jasło in Galizien, um Erzeugung des Salzes für die Viehzucht und Ermäßigung des Preises desselben seitens der Regierung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Julian Czerkawski)*."

„Petition des Adolf Domiczek, k. k. Landwehrhauptmannes im Ruhestande zu Kuty in Galizien, in einer Pensionsangelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Schönerer)*."

„Petition des Franz Kulhanek, Inwohners und Taglöhners in Sedlischt bei Friedek in Schlesien, um Hilfe und Schutz in einer Strafangelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Schönerer)*."

„Petition der Chorvicare an der Cathedralkirche von Cattaro, Zmajević und Radimiri, um Gleichstellung mit den selbstständigen Seelsorgern und Erhöhung der Congrua *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlen v. Rendić-Miočević)*."

„Petition der Rosalie Strnhaz aus Böhmen, derzeit in Wien, in einer beim k. k. Bezirksgerichte Tabor gegen dieselbe anhängigen Strafangelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der Gemeinde Spittal in Kärnten, betreffend die Inangriffnahme der Tauern-Bahn *(überreicht durch Abgeordneten Moritsch)*."

„Petition der Bezirksvertretung Kindberg in Steiermark, um Aufhebung der ärarischen Mauthen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg)*."

„Petition der k. k. Beamten der zehnten und eilften Rangsclasse in der Landeshauptstadt Bregenz, um Gewährung einer Theuerungszulage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waibel)*."

„Petition der Buchdrucker Steiermarks um Schutz gegen die Geschäftsübergriffe der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien *(überreicht durch Abgeordneten Karlon)*."

„Petition der Großgrundbesitzer Tirols, um Einwirkung auf die k. k. Regierung zur Vorlage einer das Gebäudesteuergesetz abändernden Gesetzesnovelle *(überreicht durch die Abgeordneten Dr. Freiherrn v. Bossi-Fedrigotti und Grafen Terlago)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Freiherr v. Bossi-Fedrigotti zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Freiherr v. **Bossi-Fedrigotti:** Die Petition ist ohnedies hinlänglich begründet, so daß ich heute die Geduld des hohen Hauses nicht mit weiteren Ausführungen belästigen werde. Die Petition beruht auf bereits bewiesenen Thatsachen; sie ist der Ausfluß der öffentlichen Meinung und eines tiefgefühlten Bedürfnisses. Die Petition stimmt vollständig mit den Beschlüssen überein, welche vom Tiroler Landtage in den Jahren 1882, 1883 und 1884 gefaßt wurden.

Ich empfehle aufs wärmste diese Petition dem hohen Hause, und schließe mit der Bitte, daß dieselbe vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Freiherr v. Bossi-Fedrigotti beantragt, daß diese Petition vollinhaltlich dem Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang.)*

Die Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister hat sich zum Worte gemeldet zur Beantwortung einer Interpellation; ich ertheile ihm dasselbe.

Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **v. Conrad Eybesfeld:** Der Herr Abgeordnete Dr. Roser hat anläßlich eines von Professor Billroth in einem Wiener Blatte veröffentlichten Aufsatzes die Anfrage gestellt:

„1. Hat Seine Excellenz Kenntniß von diesen crassen Uebelständen auf der Klinik des Professors Billroth?

2. Im bejahenden Falle, gedenkt Seine Excellenz diese Uebelstände baldmöglichst zu beseitigen?"

Ich habe die Ehre hierauf Folgendes zu erwidern:

Die Uebelstände auf der Klinik des Professors Billroth sind der Regierung nicht entgangen. Dieselben beziehen sich hauptsächlich auf das mit dieser Klinik verbundene Ambulatorium und sind eine Folge des enormen Andranges zu demselben, welchem die vorhandenen Raumverhältnisse nicht zu genügen vermögen. Eine solche Ausdehnung hat das Ambulatorium erst in letzter Zeit genommen, und es kann wohl gesagt werden, daß dieselbe in diesem Umfange weder durch die Interessen des Unterrichtes gefordert wird, noch innerhalb des stiftungsmäßigen Zweckes des Krankenhauses gelegen ist. Es entspricht vielmehr in erster Reihe dem Interesse der unbemittelten, von Krankheiten heimgesuchten Bevölkerung, welche hier bei einem berühmten Arzte, dem sie ihr Vertrauen entgegenbringt, unentgeltlich Rath und ärztliche Hilfe findet.

Diese Sachlage hätte jedoch die Regierung keineswegs abgehalten, sofortige Abhilfe zu schaffen, wenn eine solche unter den gegebenen Verhältnissen nicht mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden wäre. Es muß eben mit dem Umstande gerechnet werden, daß unsere Kliniker auf das allgemeine Krankenhaus angewiesen sind, welches zwar seiner ganzen Anlage nach eine großartige, auch vom sanitären Standpunkte vorzügliche und zu immerwährendem Danke für den großherzigen Gründer derselben verpflichtende Schöpfung ist, welches aber im Einzelnen vielfach den heute so gesteigerten Anforderungen, insbesondere des medicinischen Unterrichtes, nicht vollends zu entsprechen vermag. Wer die Verhältnisse des Krankenhauses kennt, wird zu beurtheilen vermögen, welchen Schwierigkeiten und Bedenken die Vornahme von Aufbauten und Zubauten, wie sie zum Behufe einer vollständigen Abhilfe nöthig wären, unterliegt und wird es begreiflich finden, daß hiergegen von Seite Derjenigen, welchen die Wahrung der allgemeinen sanitären Interessen des Krankenhauses obliegt, vielfach nicht unbegründete Einsprache erhoben wird.

Was speciell den in der Interpellation hervorgehobenen Umstand betrifft, daß Schweroperirte durch Wagengerassel und Straßenlärm im Schlafe gestört wurden, so war mir zwar diesfalls bisher nichts bekannt geworden, ich bemerke jedoch, daß sich der Vorstand einer anderen Klinik im Krankenhause mit einer ähnlichen Beschwerde, allerdings ohne an die öffentliche Meinung zu appelliren, unmittelbar an mich gewendet hat, und daß auf meine Intervention die Gemeinde Wien diesem Uebelstande in der bereitwilligsten Weise durch Makadamisirung der betreffenden Straßenstrecke abgeholfen hat. Eine ähnliche Abhilfe wird sich hoffentlich auch hier treffen lassen.

Die Regierung wird überhaupt dieser Angelegenheit ihre volle Fürsorge zuwenden und, soweit eine Abhilfe unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist, wird sie getroffen werden. Der Plan eines Zubaues für die Klinik des Professors Billroth liegt mir vor und es sind hierüber bereits Verhandlungen eingeleitet, welche wohl in Kürze ergeben werden, ob eine Beseitigung der Uebelstände auf diesem Wege zu erzielen sein wird. Ich darf bei diesem Anlasse wohl darauf hinweisen, daß die Regierung stets bestrebt war, den Bedürfnissen des medicinischen Unterrichtes an der Wiener Universität nach Kräften und ohne Rücksicht auf den finanziellen Kostenaufwand entgegenzukommen, wenn auch natürlich nicht Alles sofort und mit einem Schlage geschehen kann. Wenige Jahre sind es her, daß die Studirenden der Medicin ihren Vorlesungen in vier von einander ganz entlegenen Stadttheilen nachgehen mußten. Dem ist nunmehr vollständig abgeholfen. Mit einem bedeutenden Kostenaufwande ist in jüngster Zeit der Aufbau für die pathologische Anatomie hergestellt und den Bedürfnissen einer Reihe von Lehrkanzeln in vollkommmen zufriedenstellender Weise entsprochen worden.

Soeben ist auch das Project für einen großen Neubau zur Unterbringung der normalen Anatomie vollendet, welcher schon in den nächsten Wochen, vorausgesetzt, daß die betreffende Vorlage die verfassungsmäßige Genehmigung erhält, in Angriff genommen werden soll. Auf den Kliniken selbst sind umfassende Reconstructionen und Adaptirungen mit sehr bedeutenden Kosten ausgeführt worden, um den

dringendsten Anforderungen nach Möglichkeit zu entsprechen, so auf der chirurgischen Klinik des Professors Albert, auf der Augenklinik des Professors Stellwag, und auch auf der Klinik des Professors Billroth selbst ist Alles geschehen, was innerhalb der bestehenden Bauanlagen geschehen konnte. Der Staat verwendet für die Kliniken der Wiener Universität Jahr für Jahr einen Betrag von nicht weit unter 100.000 fl. Gerade im laufenden Jahre wird für eine erhöhte Anforderung zu diesem Zwecke die Genehmigung des hohen Abgeordnetenhauses eingeholt werden, und ich glaube hiemit dargethan zu haben, daß es an der vollsten Geneigtheit der Regierung, dergleichen Uebelstände, wie sie in der Interpellation angedeutet sind, so vollständig und so schnell als es nur immer möglich ist, zu beseitigen, niemals gefehlt hat und auch ferner nicht fehlen wird. *(Beifall.)*

**Präsident:** Von den Herren Abgeordneten Oberndorfer, Ruf und Genossen ist eine Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Minister für Landesvertheidigung eingebracht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Oberndorfer, Ruf und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister für Landesvertheidigung.

Das österreichische Wehrgesetz vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 153, bestimmt im §. 17, daß der einzige Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters, dann daß nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines erwerbsunfähigen Großvaters die zeitliche Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr erhalten, wenn sie

a) eheliche und leibliche sind;
b) von ihrer Befreiung die Erhaltung ihrer Eltern, beziehungsweise Großeltern abhängt, und
c) sie diese Verbindlichkeit (der Erhaltung) auch erfüllen.

Die Entscheidung darüber, ob diese gesetzlichen Bedingungen der zeitlichen Befreiung, somit auch ob die Grundbedingung der Erwerbsunfähigkeit des Vaters, beziehungsweise Großvaters vorhanden ist, steht nach demselben §. 17, dann nach §. 32 der zu bildenden Stellungscommission zu, gegen deren Erkenntniß die Berufung an das Landesvertheidigungsministerium offen steht, während gegen ein bestätigendes Erkenntniß des Ministeriums eine weitere Berufung nicht statt hat.

Eine nähere Bestimmung der gesetzlichen Begriffe „Erwerbsunfähigkeit", „Erhaltung" u. dgl. enthält das Gesetz selbst nicht. Dagegen hat das hohe k. k. Ministerium diese gesetzlichen Begriffe im Verordnungswege, nämlich in §. 38 seiner Instruction, die nach ihrem Inhalte und nach dem Schlußabsatze der Verordnung vom 1. November 1882 gleichfalls als Verordnung, aber als Rechte und Pflichten der Staatsbürger regelnde Vorschrift sich charakterisirt, und zwar in sehr einschränkender Weise dahin bestimmt, daß unter Erwerbsunfähigkeit die vollkommene und dauernde Ausschließung der Befähigung zu überhaupt einem Erwerbe verstanden werden müsse; daß ferner auch beim Vorhandensein solcher Erwerbsunfähigkeit der betreffenden Familienglieder die zeitliche Befreiung nicht zuzuerkennen sei, wenn der Besitz oder Erwerb der Familie von der Bedeutung und Beschaffenheit ist, daß selbe auch ohne den Reclamirten zur Erhaltung der Familie genügen, insbesondere wenn „das Haus vermiethet, der Grundbesitz oder das Gewerbe durch gedungene Arbeitskräfte besorgt oder verpachtet werden kann, ohne durch den so geänderten Betrieb die Möglichkeit der Erhaltung der Familie zu gefährden"; — daß überdies auch dann, wenn bei vorhandener Unfähigkeit des Reclamirenden, in der Landwirthschaft persönlich Hand anzulegen (was doch zum Begriffe eines Bauern gehört), die Erwerbsunfähigkeit doch nicht als vorhanden anzunehmen sei, wenn eine Aenderung in dem Betriebe des Gewerbes oder der Landwirthschaft durch Verpachtung, Vermiethung oder Aufnahme gedungener Arbeitskräfte u. dgl. die Möglichkeit der Beschaffung des verhältnißmäßigen Lebensunterhaltes ausschließen würde; und daß endlich auch dann, wenn die zeitliche Befreiung eines Stellungspflichtigen, als einzige Stütze seiner hilfsbedürftigen Eltern oder Angehörigen angesprochen wird, weil ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht oder auch nur der Gelegenheit zur Erfüllung derselben durch Uebersiedlung nach anderen Orten, durch Auswanderung, Gründung eines eigenen Hausstandes oder auf irgend eine andere Weise entzieht, der Befreiungsanspruch des ersteren als unbegründet zu betrachten sei.

Ueberdies sollen Vorschriften bestehen, daß von einem bestimmten Betrage des Katastralreinertrages einer Grundwirthschaft z. B. von 150 fl., 200 fl., 250 fl. an aufwärts schon das Recht auf zeitliche Befreiung nicht mehr anzuerkennen sei.

Diese im Instructions- oder Verordnungswege der Stellungscommissionen, welche entscheidende Administrativbehörden sind, vorgeschriebene Gesetzesauslegung ist eine das Gesetz selbst in hohem Grade einschränkende, sie widerstreitet daher der Verfassung, weil jede ein Gesetz allgemein verbindlich einschränkende oder erweiternde Verfügung oder auch nur Auslegung wieder nur im Gesetzeswege, nicht aber im Wege einer Verordnung, Vorschrift oder Instruction getroffen werden kann; dennoch wird dieselbe von den Stellungscommissionen wie ein Gesetz be-

folgt und ist dagegen im Berufungswege umso weniger auszurichten, als die Berufungsinstanz das jene Instruction herausgebende hohe k. k. Ministerium selbst ist.

Die Bevölkerung empfindet schmerzlich diese im Verordnungs- oder Instructionswege verfügte Einschränkung und Verkümmerung gesetzlicher Rechte, dies umsomehr, als hiedurch auch die im letzten Absatze des §. 27 des Wehrgesetzes, und zwar nach der Fassung des Gesetzes vom 2. October 1882, R. G. Bl. Nr. 153 gewährte Beurlaubung für die Dauer des Friedens in bedeutendem Maße eingeschränkt wird, indem diese Beurlaubung aus „besonders berücksichtigungswürdigen Familienverhältnissen" in jenen Fällen eintreten soll, in welchen nach §. 17 ein Anspruch auf zeitliche Befreiung nicht begründet erscheint, während nach der auf Grund jener Verordnungen oder Instructionen geübten Praxis diese Beurlaubung meist auf Jene eingeschränkt wird, die zwar nach dem Gesetze, aber nicht nach der Instruction den Anspruch auf zeitliche Befreiung geltend machen können.

Dennoch könnte und sollte gerade diese Beurlaubung im Interesse der Landwirthschaft im größten Umfange eintreten, da sie die bereits erfolgte militärische Ausbildung zur Voraussetzung hat, dem Staate große Ersparungen ermöglicht, der ihn ernährenden Landwirthschaft zahlreiche Arbeitskräfte zuführt und die Volksvertretung wohl auch nur um dieser Begünstigungen willen zu den anderweitig geheischten erschwerenden Bestimmungen des Gesetzes vom 2. October 1882 zugestimmt hat.

Die Unterfertigten stellen sonach an Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister die Anfrage:

In welcher Weise glaubt Seine Excellenz die im Wege von Verordnungen, Vorschriften oder Instructionen normativ erlassene einschränkende Auslegung der §§. 17 und 27 des Wehrgesetzes im Sinne der Verfassung rechtfertigen zu können, und ist Seine Excellenz geneigt, dieselben aufzuheben und die Auslegung des Gesetzes dem freien Urtheile der zur Entscheidung der einzelnen Fälle berufenen Behörden und Commissionen zu überlassen?

Joh. Oberndorfer.
Anton Ruf.
Anton Bärnfeind. Mathias Neumeyer.
Plaß. Lienbacher.
Doblhamer. Dr. Gabler.
Johannes Thurnher. A. Steiner.
Josef Schmidbauer. Dr. Fuchs.
Dr. Oelz. Nabergoj.
Zehetmayr. Fürnkranz.
Noska. Hübner."

**Präsident:** Diese Interpellation wird Seiner Excellenz dem Herrn Landesvertheidigungsminister zur Beantwortung übermittelt werden.

Es ist weiters eine Interpellation der Herren Abgeordneten Neuber, Dr. Stourzh und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Neuber, Stourzh und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten.

Mit Rücksicht auf die schon wiederholt und erst jüngst wieder in den Delegationsverhandlungen zum Ausdrucke gelangten berechtigten Wünsche der Wiener Bevölkerung, betreffs Verlegung der Kasernen aus dem Weichbilde Wiens und mit besonderem Hinweise darauf, daß mehrere derselben nach ihrer Lage die Entwicklung einiger Bezirke sehr empfindlich hemmen, ja Hauptverkehrsadern unterbinden, und damit die für Tausende von Mitbürgern so wichtige Bauthätigkeit geradezu lahmlegen, auch durch sanitäre Uebelstände beim Ausbruche einer Epidemie zu den schlimmsten Befürchtungen gegründeten Anlaß geben, erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten die Anfrage zu richten:

Ist Seine Excellenz geneigt, seinerseits zur Erfüllung der berechtigten Wünsche der Bevölkerung, auf die endliche Erledigung der hochwichtigen Frage wegen Verlegung der Kasernen aus Wien kräftigst einzuwirken?

Wilhelm Neuber.
Franz Stourzh.
Blaschka. F. Neußer.
Exner. Bohaty.
Wünsche. Dr. Nitsche.
Hanisch. Wickhoff.
Dr. Roser. Dr. Jaksch.
Dr. Kindermann. Stöhr.
Dr. Menger. E. Sueß.
Dr. A. Weiß. Dr. Sturm.
Pacher. Löblich.
Schier. Steudel.
Tausche. Dr. Weitlof."

**Präsident:** Diese Interpellation werde ich Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten und Leiter des Ministeriums des Innern zur Beantwortung überweisen.

Es liegt weiters eine Interpellation der Herren Abgeordneten Dr. Exner, Klinkosch und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister vor. Ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Exner, Klinkosch und Genossen.

Seit Beginn dieses Jahrhunderts, ja noch länger stehen Forderungen der Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark an die Staatsfinanzen im Betrage von Millionen von Gulden in Verhandlung, die sogenannten Invasionsschulden und Innviertler-Schulden.

In neuerer Zeit wurde diese Angelegenheit über wiederholte Bitten der Landesvertretung, dann über eine in diesem hohen Hause in der 138. Sitzung der IX. Session am 6. April 1881 vorgebrachte Interpellation wieder in Fluß gebracht; ja es erging unterm 24. September 1881 an den Finanzminister eine Allerhöchste Entschließung, welche anbefahl: die Verhältnisse klarzustellen und Ausgleichsverhandlungen mit der niederösterreichischen Landesvertretung zu pflegen.

Es haben alsdann Verhandlungen zwischen dem Finanzministerium und den Landesausschüssen thatsächlich stattgefunden, und ist daraus bezüglich der Forderungen des Landes Steiermark — wie aus dem Reichsgesetze vom 10. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 97, ersichtlich — eine Vereinbarung zu Stande gekommen.

Nicht so mit den übrigen der genannten Alpenländer.

Die Unterzeichneten stellen nun an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister die Anfrage:

„Aus welchem Grunde sind die Verhandlungen mit den Landesausschüssen von Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg nicht weitergeführt, beziehungsweise nicht zu Ende geführt worden?"

Exner,
Tausche. H. Klinkosch.
Meißler. Dr. F. Nitsche.
Bohaty. Hanisch.
Lax. Dr. Roser.
Wickhof. Wilhelm Neuber.
C. Foltz. Hübner.
Sprung. Dr. Keil.
Dr. Ad. Weiß. Moritsch.
Dr. Kindermann. Sax.
Dr. Vielguth. Dr. Wegscheider."

**Präsident:** Diese Interpellation wird Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister zur Beantwortung überwiesen werden.

Vor Uebergang zur Tagesordnung hat sich der Herr Abgeordnete Ritter v. Jaworski das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Jaworski:** Hohes Haus! In der gestrigen Sitzung des Steuerausschusses wurde bezüglich der Petition der Zuckerindustriellen der Beschluß gefaßt, im hohen Hause zu beantragen, daß von der Drucklegung des diesbezüglichen Berichtes Umgang genommen werde und über diesen Gegenstand dem hohen Hause mündlich Bericht zu erstatten sei.

Indem ich dies zur Kenntniß des hohen Hauses bringe, bitte ich Seine Excellenz den Herrn Präsidenten, die Beschlußfassung des hohen Hauses über diesen Antrag des Steuerausschusses veranlassen zu wollen.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Ritter v. Jaworski beantragt als Obmann des Steuerausschusses, es sei von der Drucklegung des Berichtes bezüglich der Petition der Zuckerindustriellen Umgang zu nehmen und darüber mündlich Bericht zu erstatten. Wünscht Jemand das Wort zu diesem Antrage? *(Niemand meldet sich.)* Wird zur Abstimmung das Wort gewünscht? *(Niemand meldet sich.)* Da auch dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. Ich werde daher diesen Gegenstand auf die morgige Tagesordnung setzen. *(Zustimmung.)*

Ich bitte das hohe Haus, zur Kenntniß zu nehmen, daß sich der Herr Abgeordnete Rakić soeben unwohl gemeldet hat.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Erster Gegenstand derselben ist die dritte Lesung des Gesetzes über die Veräußerung des Aerarialgebäudes Consc.-Nr. 799 in der Jakobergasse im ersten Bezirke Wiens *(997 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter Dr. Julian Czerkawski hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Julian **Czerkawski** *(von der Tribüne)*: Dieses Gesetz wurde unverändert und conform der Regierungsvorlage in zweiter Lesung angenommen. Ich stelle daher den Antrag, dieses Gesetz auch in dritter Lesung anzunehmen.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Gegenstande oder über die Abstimmung zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche das Gesetz über die Veräußerung des Aerarialgebäudes Consc.-Nr. 799 in der Jakobergasse in Wien, wie es in zweiter Lesung beschlossen wurde, auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz über die Veräußerung des Aerarialgebäudes Consc.-Nr. 799 in der Jakobergasse im ersten Bezirke Wiens ist in dritter

Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 997 der Beilagen)* und der Gegenstand mithin erledigt.

Wir kommen nun zur dritten Lesung des Gesetzes, betreffend die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1885 *(999 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter Dr. Mattuš hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Mattuš** *(von der Tribüne)*: Da das Gesetz in der vorigen Sitzung in unveränderter Fassung in zweiter Lesung angenommen wurde, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, es werde dasselbe nunmehr in derselben Fassung auch in dritter Lesung angenommen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die Annahme dieses Gesetzes in dritter Lesung. Wünscht Jemand zur Abstimmung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche das vorliegende Gesetz in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1885 bewilligt wird, ist somit endgiltig in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 999 der Beilagen)*, und der Gegenstand daher erledigt.

Es folgt nun die dritte Lesung des Gesetzes, womit die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien, für den Gerichtshofsprengel Cattaro verlängert wird *(992 der Beilagen)*.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter Lienbacher das Wort.

Berichterstatter **Lienbacher** *(von der Tribüne)*: Nachdem in der letzten Sitzung das Gesetz in zweiter Lesung unverändert angenommen wurde, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, das hohe Haus möge das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt, daß das vorliegende Gesetz auch in dritter Lesung angenommen werde. Wird zur Abstimmung das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dieses Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, womit die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien, für den Gerichtshofsprengel Cattaro verlängert wird, ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 992 der Beilagen)*.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Verlängerung der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien und Korneuburg *(1002 der Beilagen)*.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Dr. Tonkli; ich ertheile demselben das Wort.

Berichterstatter Dr. **Tonkli** *(von der Tribüne)*: Nachdem das vorliegende Gesetz in zweiter Lesung unverändert angenommen wurde, beantrage ich die Annahme desselben auch in dritter Lesung.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die Annahme des in Verhandlung stehenden Gesetzes in dritter Lesung. Wird zur Abstimmung ein Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche nunmehr dieses Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Verlängerung der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien und Korneuburg, ist auch in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 1002 der Beilagen)*.

Der nächste Gegenstand, nämlich der Bericht des Steuerausschusses über die Petitionen des Centralvereines für Zuckerindustrie und der Zuckerindustriellen aus Böhmen, Mähren und Schlesien, entfällt von der heutigen Tagesordnung, da er nur eventuell auf dieselbe gesetzt wurde und ich nunmehr, wie schon vorhin bemerkt, die Absicht habe, die mündliche Berichterstattung über diesen Gegenstand auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung zu setzen. *(Zustimmung.)*

Zu den zwei weiteren Gegenständen der Tagesordnung hat sich in Betreff ihrer Reihenfolge der Herr Abgeordnete Ritter v. Chlumecky das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Chlumecky**: Der Herr Präsident hat unter Punkt 3 der Tagesordnung die zweite Lesung des Gesetzes wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen, und unter

Punkt 4 den Bericht des Eisenbahnausschusses über den Antrag des Abgeordneten Neuwirth und Genossen, betreffend die Prüfung der Concessionsurkunde vom 12. Mai 1884 für die Locomotiveisenbahn von St. Pölten nach Tulln nebst Abzweigungen, eingereiht. Da nun durch den letzterwähnten Antrag beabsichtigt ist, über die Frage, ob die Handhabung des Localbahngesetzes seitens der Regierung eine dem Wortlaute und dem Geiste des erwähnten Gesetzes entsprechende war, zu entscheiden; da es klar ist, daß die Verhandlung und die Entscheidung über diesen Gegenstand maßgebend ist für die Frage, ob der Regierung in Betreff der Localbahnen eine weitere Vollmacht im ganzen Umfange oder unter gewissen Beschränkungen seitens der Gesetzgebung übertragen werden soll, so ist es, glaube ich, ganz logisch und folgerichtig, daß die Verhandlung über den Antrag Neuwirth der Verhandlung über die Frage der Verlängerung der Vollmacht der Regierung bezüglich des Localbahngesetzes vorausgehen muß; denn sie liefert eben das Substrat für eine objective und sachgemäße Prüfung dieser Vollmachtsverlängerung, wie ich sie ja bei allen Mitgliedern dieses hohen Hauses voraussetze. Würde man nicht so vorgehen, so würden Diejenigen, welche dagegen sind, wohl documentiren, daß sie diese Verlängerung aus politischen und nicht aus sachlichen Motiven votiren wollen, was, glaube ich, gewiß nicht in der Intention des hohen Hauses liegen kann. Es würde dasselbe sein, meine verehrten Herren, als wenn ein Richtercollegium früher das Urtheil aussprechen würde und erst hinterdrein das Beweisverfahren antreten wollte. *(Sehr gut! links.)* Gewiß ein logischer Widersinn.

Ich berufe mich zur Begründung dieser meiner Meinung auf einen sehr classischen Zeugen, und das ist der Eisenbahnausschuß, welchem nicht nur dieser von mir vorgeschlagene Vorgang beliebt hat, sondern welcher in ganz drastischer Weise gezeigt hat, daß dieser Vorgang eingehalten werden muß, indem er die bereits begonnene Verhandlung über das Localbahngesetz suspendirt hat, um sich erst ein Urtheil über den Antrag Neuwirth zu bilden, und zwar suspendirt hat über Antrag eines Mitgliedes der Majorität und unter Zustimmung sämmtlicher Mitglieder der Majorität. Ich glaube, dieser Vorgang zeigt zur Evidenz, daß meine Anregung die richtige ist.

Wollen Sie endlich noch erwägen, daß, wenn dieser Anregung nicht gefolgt würde, der Gang der Debatte gewiß ein unzweckmäßiger wäre, weil dann schon bei der Verhandlung über den sub Punkt 3 auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand nothwendiger Weise die ganze Frage, welche bei Punkt 4 behandelt werden soll, aufgerollt werden müßte und weil wir daher über denselben Gegenstand zwei Debatten hätten.

Ich glaube daher, es erheischen die Gesetze der Logik und der Zweckmäßigkeit, es erheischt auch die sachliche Behandlung des Gegenstandes, daß der Punkt 4: Bericht des Eisenbahnausschusses über den Antrag des Abgeordneten Neuwirth, vor dem Punkte 3: Zweite Lesung des Gesetzes wegen neuerlicher Verlängerung des Localbahngesetzes, in Verhandlung gezogen werde.

Ich beehre mich daher zu beantragen, das hohe Haus wolle beschließen, daß der Bericht des Eisenbahnausschusses über den Antrag des Abgeordneten Neuwirth vor der zweiten Lesung des Gesetzes über die Verlängerung des Localbahngesetzes in Verhandlung gezogen werde.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Ritter v. Chlumecky stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich habe die auf der Tagesordnung ersichtliche Reihenfolge der Gegenstände deßhalb gewählt, weil der Gegenstand sub Punkt 3 eine Regierungsvorlage ist, demnach den Vorzug vor den übrigen hat. Uebrigens wurde bei Verkündigung der Tagesordnung in der letzten Sitzung keine Einwendung erhoben. Ich muß es nun dem Ermessen des hohen Hauses überlassen, ob eine Aenderung in der Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung eintreten soll.

Wir schreiten daher zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Chlumecky.

Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Chlumecky, daß jetzt unmittelbar der Bericht des Eisenbahnausschusses über den Antrag des Abgeordneten Neuwirth in Verhandlung genommen werde, beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Ich bitte die Herren Schriftführer, die Auszählung des Hauses vorzunehmen. *(Nach Auszählung des Hauses:)*

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Chlumecky ist mit 158 Stimmen gegen 136 Stimmen abgelehnt, es verbleibt sonach bei der festgesetzten Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände.

Wir gelangen somit zum dritten Punkte der Tagesordnung, das ist zur zweiten Lesung des Gesetzes wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen. *(1008 der Beilagen.)*

Der Herr Berichterstatter wolle die Verhandlung einleiten.

Berichterstatter **Hladik** *(von der Tribüne)*: Dem hohen Hause liegt der Ausschußbericht bezüglich der Regierungsvorlage vor, welche die neuerliche Verlängerung des Localeisenbahngesetzes bezweckt. Ich empfehle dem hohen Hause den Ausschußantrag und bemerke, daß dem Ausschußberichte ein Minoritätsvotum von neun Ausschußmitgliedern beigefügt ist.

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat sich das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Handelsminister Freiherr v. **Pino:** Nachdem bei den Ausschußverhandlungen gewisse Momente zu Tage getreten sind, welche die Absichten der Regierung bei Einbringung dieser Gesetzesvorlage in einem Lichte erscheinen ließen, welches den Intentionen der Regierung nicht ganz entsprochen hat, fühle ich mich verpflichtet, gleich Anfangs der Debatte einige Worte dem hohen Hause zu sagen.

Als die Regierung bei den Verhandlungen des von ihr in dem vorigen Sessionsabschnitte — wenn ich nicht irre, am 14. März — eingebrachten neuen Localbahngesetzes sah, daß die Schwierigkeiten des Zustandekommens dieses Gesetzes größere seien als sie vermuthete, und als sie fand, daß dieses Gesetz nur bis zum Artikel XI durchberathen wurde und im vorigen Sessionsabschnitte nicht zum Abschlusse gelangte, hat sie sich die Frage stellen müssen, was dann geschehen müßte, wenn dieses Gesetz nicht noch in diesem Jahre zu Stande kommen und durch das Aufhören der Wirksamkeit des Localbahngesetzes mit 31. December 1884 eine Lücke eintreten würde.

Obwohl nun die Regierung dadurch, daß sie einen neuen Localbahngesetzentwurf einbrachte, gewiß bewiesen hat, daß sie eine Aenderung der bestehenden Localbahngesetzgebung selbst wünsche, was sie ja auch dadurch bewiesen hat, daß sie sich an den bezüglichen Ausschußberathungen lebhaft betheiligte, und obwohl die Regierung auch fortan bereit ist, an dem baldigen Zustandekommen dieses Gesetzes mitzuwirken, so hat sie doch in der Kenntniß der gewöhnlichen parlamentarischen Vorgänge die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß im Jahre 1884, in der kurzen Zeit der Tagung des Reichsrathes vom Anfange December bis wenige Tage vor Weihnachten, das Gesetz nicht zu Stande kommen könne, und daß möglicherweise bei den aufgetauchten Schwierigkeiten das Gesetz auch in dem Sessionsabschnitte vom Jänner ab nicht zu Stande gebracht werden könne.

Dieser Eventualität, die doch in dem Bereiche der Möglichkeit lag, hat sie begegnen wollen und hat deßhalb ohne irgend welchen Hintergedanken die Verlängerung des Localbahngesetzes, wie bereits zwei Mal, ein drittes Mal in Antrag gebracht; der Termin, welchen sie aufstellte, nämlich der 1. Juli 1886, hat Anstoß erregt und man hat um die Gründe gefragt, welche die Regierung bestimmt haben, diesen Termin anzusetzen. Dies ist auch sehr leicht erklärlich. Auch diesen längeren Termin hat die Regierung ganz ohne Hintergedanken angesetzt, und zwar in der möglichen Voraussetzung, daß das Gesetz trotz der Bemühungen des Ausschusses und der Bereitwilligkeit der Regierung zu jeder Mitwirkung in dem Sessionsabschnitte 1885, nämlich bis zum Ausgange dieser Reichsrathsperiode nicht zu Stande käme.

Die Regierung hat die Befürchtung gehegt, daß der neue Reichsrath im Jahre 1885 in der ersten Zeit seines Zusammentrittes, wo er durch anderweitige höchst wichtige Geschäfte, wie z. B. die Adreßdebatte u. s. w., vollauf beschäftigt sein würde, vielleicht nicht Zeit fände, das Localbahngesetz durchzuberathen und daß sie dann wieder vor die Eventualität gesetzt wäre, um eine neuerliche Verlängerung anzusuchen. Die Regierung hat daher einen weiteren Termin, den 1. Juli 1886, festgestellt, in der Ueberzeugung, daß, wenn das Gesetz zu Stande käme, dies nicht präjudicire. Denn mit diesem Zustandekommen des neuen Gesetzes hört das Gesetz vom Jahre 1880 auf und damit jede Verlängerung; es ist daher weder in einer noch in einer anderen Richtung präjudicirlich. Will das hohe Haus das Gesetz zu Stande bringen, so steht dies ja vollkommen in seiner Macht und es wird dieser Termin keinen Einfluß ausüben.

Das ist nur eine kurze Erklärung dessen, was sich die Regierung bei der Einbringung dieses Localbahngesetzes gedacht hat und Sie sehen, daß dies ganz einfach und natürlich ist.

Die Regierung war aber der Ueberzeugung, daß sie verpflichtet sei, eine Verlängerung des Localbahngesetzes zu verlangen, da ihr diese ja jedesmal anstandslos vom hohen Hause bewilligt wurde und da sie es nicht auf sich nehmen zu sollen glaubte, daß möglicherweise eine längere Lacüne zwischen der Wirksamkeit des alten Gesetzes vom Jahre 1880 und dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Gesetzes bestehe.

Ich glaube, daß dies auch ganz gerechtfertigt ist. Das alte Localbahngesetz hat gewiß eine segensreiche Wirkung gehabt. Ich bitte nur zu bedenken, daß seit dem Jahre 1880 1.500 Kilometer Bahnen auf Grund des Localbahngesetzes concessionirt sind, von denen ein großer Theil ausgeführt und ein anderer großer Theil in der Ausführung begriffen ist. Dieser Zuwachs von Bahnen, welcher eine ganze Reihe von industriellen und ackerbautreibenden Gegenden der Wohlthat des Eisenbahnverkehres zugänglich gemacht hat, beweist wohl, daß das Localbahngesetz gut und wohlthätig gewirkt hat. Ich glaube daher, daß die Regierung vollkommen gerechtfertigt war, wenn sie sich diese ihr ertheilte Vollmacht von dem hohen Hause auch fernerhin erbeten hat.

Da ich schon beim Worte bin, so möchte ich mir doch erlauben, einige Worte über das Minoritätsvotum zu sagen. Die verehrliche Minorität des Ausschusses hat zu Artikel I einen Zusatz beantragt und darin gewisse Eisenbahnen von der Bewilligung der Regierung auszunehmen beantragt, nämlich solche, welche auch wesentlich dem Transitverkehre zu dienen bestimmt sind, solche, welche sich als Parallelgeleise einer bestehenden Hauptbahn darstellen und solche, welche zwei Hauptbahnen verbinden. Gegen diesen Zusatzantrag muß ich mich ganz entschieden erklären. Die Regierung hat bei der Concessionirung der Localbahnen, mit Ausnahme der angefochtenen Localbahn St. Pölten—Tulln, über welche ja noch zu sprechen Gelegenheit sein wird, denn ich behalte mir vor, bei der Verhandlung über diesen Gegenstand noch einmal das Wort zu ergreifen, mit Ausnahme dieser Bahn, welche gleichsam in Verhandlung steht, gewiß ihre Befugnisse im Localbahnwesen nicht überschritten, obgleich alle diese Fälle, welche die Antragsteller ausnehmen wollen, mehr oder weniger bei diesen Concessionirungen vorgekommen sind, ja vorkommen mußten.

Es wird z. B. gesagt, es könne keine Localbahn gebaut werden, welche zwei Hauptbahnen verbindet. Nun, ich habe mir schon im Eisenbahnausschusse die Bemerkung erlaubt, daß eine solche Einschränkung bei der Entwicklung unseres gegenwärtigen Eisenbahnnetzes beinahe unmöglich sein wird, in der nächsten Zukunft, und auch jetzt schon in der großen Mehrzahl der Fälle nicht aufgestellt werden kann.

Ja, wie stellen sich die Herren denn eine Localbahn vor z. B. in diesem großen weißen, von Eisenbahnen ganz freien Flecke, der zwischen der Staatsbahn, Franz Joseph-Bahn, Nordwestbahn und der künftigen Transversalbahn im Lande Böhmen sich befindet und in dem gewisse Orte, wie Wlaschim u. s. w. liegen? Soll da eine Localbahn, die z. B. von Beneschau nach Wlaschim geht, nicht auf der anderen Seite die Nordwestbahn erreichen dürfen? Soll sie vielleicht in Wlaschim aufhören und auf der anderen Seite von Deutsch-Brod auch eine Localbahn nur bis zu einem gewissen Punkte gehen und diese Localbahn nicht fortgesetzt werden dürfen? Ich glaube, daß dies nicht richtig ist, sondern, daß vielmehr die Localbahnen eben nach beiden Seiten hin Zufahrtsstraßen für die großen Eisenbahnen sein können und sein müssen, und daß damit auch gar nicht präjudicirt wird, wenn eine solche Bahn zwei Hauptbahnen verbindet. *(Sehr richtig! rechts.)* Dies benimmt ihr den Charakter einer Localbahn nicht, denn diese Localbahn wird die zwischen diesen großen Eisenbahnlinien liegenden Gegenden befruchten, wird den beiden Linien jene Verkehre zuführen, welche aus diesen Complexen stammen, und wird daher ihrer Bestimmung als Localbahn vollkommen genügen.

Wenn es mit der Zeit oder vielleicht auch sogleich geschehen sollte, daß gewisse Transitverkehre diesen Weg nehmen sollten, so ist das doch nicht etwas, was den Charakter der betreffenden Bahn als Localbahn verändert; diese Transitverkehre gehen eben darüber hin, weil dies im allgemeinen Vortheile gelegen ist, und es ist vielleicht auch zum Vortheile der Hauptbahn, einen solchen Transitverkehr in dieser Richtung zu führen.

Es scheint mir also, daß eine solche Zusatzbestimmung nur schädigend wirken könnte und die Wirksamkeit des Localbahngesetzes derart einschränken würde, daß dieselbe gleich Null wäre *(So ist es! rechts)*, denn dann könnte schließlich wahrscheinlich nur irgend eine Sackbahn gebaut werden, die in irgend ein Gebirgsthal geht, an dessen Ende die Welt mit Brettern verschlagen ist. *(Sehr richtig! rechts.)*

Ich muß mich also gegen diesen Zusatz aussprechen, behalte mir übrigens vor, wenn im Laufe der Debatte irgend welche neue Gesichtspunkte in dieser Richtung vorgebracht werden sollten und ich Veranlassung haben sollte, denselben entgegenzutreten, noch einmal das Wort zu ergreifen. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

**Präsident:** In der Generaldebatte haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra: die Herren Abgeordneten Dr. Herbst, Steudel und Löblich; pro: der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Sochor.

Zunächst hat das Wort Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Ich kann es allerdings nur bedauern, daß das geehrte Haus nicht auf die Umstellung der beiden Gegenstände der Verhandlung eingegangen ist. Dies schon darum, weil es dadurch nothwendig wird, einen Gegenstand, der nicht an sich in unmittelbarstem, greifbarem Zusammenhange mit dem gegenwärtigen Gesetze steht, wenigstens insoferne mit in die Debatte zu ziehen, als es sich darum handelt: weßhalb ist denn dieser Antrag von unserer *(linken)* Seite gestellt worden und weßhalb nehmen wir denn jene Haltung gegenüber dem Gesetze ein, welche ich zu entwickeln die Ehre haben werde? Dieser Anlaß ist — wir sagen es ganz offen — die gemachte Erfahrung. Denn wenn man Verlängerung der Wirksamkeit von Gesetzen beschließt, so muß man doch auf Dasjenige, was die praktische Anwendung dieser Gesetze gelehrt hat, einigermaßen Rücksicht nehmen. Nun wurde eine Concession ertheilt und eine Concession bezüglich eines Theiles einer Bahn in Aussicht genommen, wo man bezüglich dieses einen Theiles — man mag sagen was man will — von einer Localbahn nicht sprechen kann,

außer man würde etwa folgende Definition belieben: Eine Localbahn ist Dasjenige, was der Herr Minister als Localbahn erklären will. *(Sehr richtig! links.)*

Das ist ganz identisch damit, wenn man das zweite Geleise der Franz Joseph-Bahn oder die Verbindung zwischen Wien-St. Pölten über Tulln als Localbahn erklären will. Und das haben ja im Grunde auch die Herren Regierungsvertreter im Ausschusse selbst erklärt. Der Generaldirector des österreichischen Staatseisenbahnwesens erklärte: Die Erfahrungen im Jahre 1882, wo plötzlich ein außerordentlicher Andrang des Frachtenverkehres auf der Elisabeth-Westbahn stattfand, haben gezeigt, daß die Elisabeth-Westbahn in der Strecke von Wien-St. Pölten diesen außerordentlichen Zuwachs des Frachtenverkehres nicht zu bewältigen vermag, daß man also für solche Fälle ein zweites Geleise, respective ein drittes Geleise der Elisabeth-Westbahn haben müsse, das ist die Bahn von Wien über Tulln nach St. Pölten. Diese wäre eigentlich auch die richtige Verbindung von Wien mit St. Pölten; denn, wie ebenfalls der Herr Generaldirector erklärte, diese Linie ist mathematisch nicht länger, virtuell aber entschieden kürzer, weil sie eine Thalbahn ist, während die andere den Wiener Wald — was mir unbekannt war, wie er aber anführte — mit einer Steigung von 1—40 und außerdem noch die Steigung bei Rekawinkel zu überschreiten hat. Die Linie Wien-St. Pölten-Tulln ist also die eisenbahn-technisch richtige und es ist zu bedauern, daß man bei Anlegung der Elisabeth-Westbahn diese Linie damals aus strategischen Gründen nicht gestattet hat, während man später im Donauthale die Franz Joseph-Bahn zu bauen bewilligte.

Das erklärte der Generaldirector; ihm mußte es darum zu thun sein, daß die Bahn über Wien-Tulln-St. Pölten zu Stande komme zur Erleichterung des Verkehres der Elisabeth-Westbahn; das ist also doch gewiß eine Parallelbahn, sie ist das dritte Geleise der Elisabeth-Westbahn und das ist doch wahrhaftig keine Localbahn.

Der Standpunkt, den der Generaldirector dabei einnahm, war ein ganz natürlicher; denn ihm als Generaldirector des österreichischen Staatseisenbahnwesens war es ganz gleichgiltig, wer die Bahn baue, das ist ganz selbstverständlich; der Eisenbahnmann muß wünschen, die richtige und nothwendige Bahnlinie zur Verfügung zu haben, das Andere berührt ihn eigentlich nicht und geht ihn nichts an.

Was aber die Strecke Wien-Tulln und das zweite Geleise der Franz Joseph-Bahn betrifft, welches allerdings eine dringende Nothwendigkeit ist, ja wie kann man denn das als Localbahn erklären? Localbahn kann entweder diejenige Bahn sein, welche bloß örtliche Verhältnisse betrifft oder bloß einzelne Orte verbindet, oder welche für einen secundären Betrieb berechnet ist. Aber wie kann ein zweites Geleise der Franz Joseph-Bahn etwas anderes sein, als das erste? Glaubt man etwa, das ist so gedacht, daß auf der einen Seite nur Localzüge, auf der anderen die Züge der Hauptbahn gehen werden? Das wäre ja geradezu kindisch. Es ist also auf Grund des Localbahngesetzes zur Concessionirung und zur Inaussichtstellung einer Concession gekommen, von einer entschiedenen Hauptbahn, und da mußte denn die Frage entstehen, ob man einfach das Gesetz, auf dessen Grundlage so etwas möglich war, zu verlängern im Stande sei. Es wird sich darum handeln, ob dies möglich ist, und welche Wege eingeschlagen werden können, um die Gefahr, daß auch künftighin so prakticirt wird, zu beseitigen. Denn das ist nicht etwa gleichgiltig, wer diese Bahn baut, und ob diese ganz entschieden in den Bereich des Staatsbahnwesens fallende Bahn durch eine Privatgesellschaft und speciell durch die Länderbank in Verbindung mit der Localeisenbahngesellschaft gebaut wird.

Es wurde freilich gesagt, das sei gleichgiltig, denn diese Bahn soll ja nur gebaut und finanzirt werden von der Länderbank, den Betrieb habe sich der Staat vorbehalten. Das kommt mir denn doch etwas stark naiv vor. Glauben Sie denn, daß es einer Gründungsbank je um den Betrieb zu thun ist? Um die Finanzirung und um den Bau und den dabei einzustreichenden Gewinn ist es dem Institute zu thun *(Sehr richtig! links)*; was dann aus dem Betriebe wird, das hat eine emittirende Bank nie das Geringste gekümmert. *(Sehr richtig! links.)* Bei dem Baue und der Finanzirung da sieht etwas heraus, wir haben es ja erlebt. Ich will von dem Emissionsgewinne ganz absehen, um den es sich ja auch handelt. Wir hörten, daß man bei einer gewissen anderen Bahn deßhalb die Ueberlassung an einen Generalbauunternehmer vorzog — es wurde ja ausdrücklich in einem bekannten, sehr ausführlichen Actenstücke erklärt — weil die Bausumme so gering bemessen war, daß man fürchten mußte, man werde mit dieser Bausumme, wenn man selbst baue, nicht das Auslangen finden. Und was hat sich nun gezeigt? Eine gewisse Actiengesellschaft hat nicht etwa den Bau geführt, sondern nur cavirt, für die Bauführung nur den Namen hergegeben und die Cassageschäfte besorgt, und es sind trotz der so niedrig bemessenen Bausumme zwei gewisse Summen von 670.000 fl. und 530.000 fl. übrig geblieben, zusammen 1,200.000 fl. bei der außerordentlich niedrig bemessenen Bausumme, von denen ein Theil zu gewissen Zwecken verwendet wurde, welche wenigstens mit dem Baue von Eisenbahnen keinen directen Zusammenhang haben *(Heiterkeit links)*, der andere Theil aber den Reingewinn des Unternehmens darstellt, nämlich der Gesellschaft, nicht des Bauunternehmers, dessen Gewinn kommt wieder auf andere

Rechnung, denn ohne Gewinn hat er gewiß nicht das Geschäft unternehmen wollen. Daß aber der Gewinn der Gesellschaft, die gar nichts dabei gethan hat, als cavirt, 600.000 fl. in minimo betragen hat, beweist ja der bekannte Umstand, daß nach einem bekannten Provisionsbrief ein zehnpercentiger Antheil am Gewinne zugesichert und mit 60.000 fl. beziffert wurde; also 600.000 fl. ist der Gewinn, den die betreffende Gesellschaft, die gar nichts mit dem Baue zu thun hatte, bei dem Baue gemacht hat.

Ist das ein Grund, diesen der Gesellschaft zu übertragen?

Was nun die Finanzirung betrifft, kann denn die Legung des zweiten Geleises durch diese Gesellschaft verlangt werden dann, wenn die Staatsverwaltung in der Lage ist, derselben zu versichern, daß sich mindestens eine sechspercentige Actiendividende ergeben wird? Nun heißt das nicht sechs Percent des aufgewendeten Capitals, sondern des Nominalcapitals. Es ist der Gesellschaft also die Möglichkeit gegeben, die Actien unter pari auszugeben, und sechs Percent vom Nominalbetrage der unter pari ausgegebenen Actien, sagt der Staat, wirst du haben, denn sonst kann er sie nicht zum Baue verhalten — so steht es im Concessionsgesetze — das macht also etwa sieben Percent.

Ja, ist denn der österreichische Staat, der jetzt mit nur etwas höherer als fünfpercentiger Verzinsung seine Notenrente auszugeben in der Lage ist, ist er auf die Gnade einer Bank angewiesen, so daß er ihr dieses Geschäft, welches ihr an Capital und Zinsen so namhafte Vortheile zuwendet, übertragen muß?

Weiter will ich über diese Sache nicht sprechen, aber daß jedenfalls die Concessionsertheilung für die Strecke St. Pölten-Tulln und eventuell die Fortsetzung nach Wien zu eigenthümlichen Gedanken führt, und daß man sie auf keinen Fall als durch das Localbahngesetz für gerechtfertigt halten kann, da diese Bahn sein mag, was sie will, aber eine Localbahn unter keiner Bedingung ist, das ist klar.

Man hat also solche Erfahrungen gemacht. Glaubt man nun, daß das Localbahngesetz nach diesen Erfahrungen einfach ohne jede weitere Einschränkung verlängert werden kann? Glauben denn die Herren wirklich, daß das Parlament darauf eingehen, daß es dies mit der Stellung eines Parlamentes verträglich finden kann? Es ist ohnehin mit dem Localbahngesetze etwas ganz Eigenthümliches. Oesterreich steht mit dieser Vollmacht, welche der Regierung durch dasselbe gewährt wird, vereinzelt da und ob wir nach den Erfahrungen der letzten Jahre auf das, was wir im Eisenbahnwesen mitgemacht haben, stolz sein können, weiß ich nicht. In Ungarn, wo dem Ministerium ein unbedingtes Vertrauen entgegengebracht wird, wo überdies aber auch das ungarische Communicationswesen von einem consequenten Geiste geleitet wird, welches wirklich vielleicht mehr Ursache hat, auf Neid Anspruch zu machen, als die parlamentarischen Erfolge in diesem Hause dem Herrn v. Bismarck Neid erwecken werden, wie wir unlängst gelesen haben, in Ungarn hat man diese Ansicht nicht getheilt.

Es wird mir erlaubt sein, aus dem Ausschußberichte, auf dessen Grundlage das gegenwärtig in Ungarn bestehende Gesetz zu Stande kam, eine wirklich sehr interessante Stelle vorzulesen. Diese führt an, daß eine präcise Umschreibung der Bahnen von localem Interesse heute noch nicht existirt, daß man diesfalls von zweierlei Auffassungen ausging, nämlich, daß man entweder von vorneherein, so wie in Italien, ein allgemeines Straßenbahngesetz machte, welches, wie es dort heißt, die Linien, die in die legislative Competenz oder in die administrative fallen sollen, speciell bezeichnete, oder daß man die Competenz der Legislative vorbehielt, und auch Frankreich ist auf diesen letzteren Weg zurückgegangen. Nun heißt es weiter, wenn sich nicht bestimmt im Gesetze Kriterien für den Betrieb von Localbahnen angeben lassen, so bleibt nur die Entscheidung von Fall zu Fall übrig, und zwar entweder auf Grundlage der der Regierung zu ertheilenden Vollmacht oder der von Fall zu Fall erfolgenden Entschließung der Legislative. Für die letztere Auffassung, daß nämlich von Fall zu Fall die Legislative zu entscheiden habe, spreche, mit Ausnahme des Beispieles Oesterreichs, die Praxis der gesammten civilisirten Welt. *(Heiterkeit links.)* Nun ist es etwas ganz Eigenthümliches, daß Dasjenige, was die ganze civilisirte Welt thut, gerade in Oesterreich nicht zweckmäßig sein soll.

Allein so weit geht man in Ungarn gar nicht, die Entscheidung des Ministeriums absolut auszuschließen, sondern man hat nur gesagt, daß auf gewisse Fälle, in denen es sich nach der Auffassung, die in Ungarn herrscht, ganz gewiß nicht um Localbahnen handelt, das Verfügungsrecht der Regierung sich nicht erstreckt, und man hat außerdem noch beigefügt, daß, um die Verantwortung geltend machen zu können, jede ertheilte Concession nach der Ertheilung derselben der Legislative zur Prüfung vorgelegt werden muß. Das hat man in Ungarn gethan. Nun hat freilich der Herr Minister gesagt: Die Beschränkungen bezüglich der Verbindung zweier Hauptbahnen kann man nicht beifügen, und zwar darum nicht, weil sonst solche Bahnen nicht zu Stande kommen könnten, weil daher die Bestimmung, daß diese Bahnen von der Verfügung des Localbahngesetzes auszunehmen seien, als schädlich anzusehen sei. Ja, wer sagt denn dem Herrn Minister, daß, wenn die Concessionirung solcher Bahnen von dem Localbahngesetze und von der der Regierung ertheilten Vollmacht ausgenommen werde, dieselben deßhalb nicht zu Stande kommen können *(Sehr gut! links)*, und daß die Ausnahme deßhalb schädlich sei, weil dazu die Mitwirkung des

Parlamentes nothwendig ist? Wahrscheinlich geht der Herr Minister von der Anschauung aus, die Mitwirkung des Parlamentes bei gewissen Concessionsertheilungen könnte schädlich sein. *(Heiterkeit links.)*

Wer aber diese Ansicht vom Parlamentarismus hat, daß das Parlament überhaupt schädlich sei, der steht wenigstens nicht auf dem Standpunkte des österreichischen Verfassungsrechtes. Denn bis heute gilt noch der Grundsatz, daß das Parlament mitzuwirken berufen sei.

Ich glaube also, daß wir auf Grundlage der Erfahrung, die wir bei der Concession vom Mai 1884 gemacht haben, und auf Grundlage des Beispieles anderer, und zwar aller civilisirten Völker doch den Versuch machen sollten, ob wir nicht, wenn der Herr Minister die Mitwirkung des Parlamentes für schädlich erklärt, vielleicht auch der Ansicht Rechnung tragen sollten, daß die unbedingte Omnipotenz des Ministeriums auch schädlich sein könne *(Heiterkeit links)*, und ob deßhalb nicht gewisse Cautelen anzuwenden wären. Uebrigens lege ich auf den Punkt bezüglich der Verbindung zweier Hauptbahnen kein besonderes Gewicht, und ich bin auch bereit, diesen Passus wegzulassen. Aber, daß solche Bahnen, welche, wie die hier behandelten, ausschließlich deßhalb nothwendig erscheinen, weil sie den Transitverkehr für die Elisabeth-Bahn besorgen sollen, oder welche sich geradezu als zweites Geleise einer Hauptbahn darstellen, nicht unter den Begriff von Localbahnen fallen sollen und dürfen, ist so unbedingt richtig, daß ich allerdings nicht begreifen kann, wie man dagegen stimmen kann, außer man ist der Ansicht, der Minister solle thun können, was er will, und jede auch nachträgliche Besprechung solcher Angelegenheiten sei schädlich.

Sie ist nothwendig für den Parlamentarismus, aber nicht schädlich für die Sache. So viel über die Veranlassung unserer Anträge.

Nun fragt es sich: Ist es nicht vielleicht nothwendig, daß diese Verlängerung stattfinde? Und darauf muß ich antworten: Nein! Sie ist absolut nicht nothwendig, und sie ist positiv schädlich. Sie ist nicht nothwendig, aus dem Grunde, weil dadurch, daß sie nicht zu Stande kommt, nicht eine einzige Localbahn irgendwie verhindert oder in ihrem Zustandekommen auch nur verzögert wird. Was ist denn überhaupt der gesetzliche Standpunkt? Eine Concessionsertheilung erfolgt entweder auf Grundlage des allgemeinen Eisenbahnconcessionsgesetzes, denn, wenn gar keine finanzielle Begünstigung, keine Ausnahme von dem bestehenden Gesetze verlangt wird, dann kann das Ministerium nach den bestehenden Gesetzen vorgehen und braucht gar keine Mitwirkung des Parlamentes. Wo hingegen Ausnahmen vom Gesetze, namentlich finanzielle Begünstigungen angesprochen werden, ist, wenn man vom Localbahngesetze absieht, die Mitwirkung des Parlamentes überhaupt erforderlich. Für gewisse finanzielle Begünstigungen, namentlich die Ertheilung von Subventionen ist sie auch bei Localbahnen nothwendig und die meisten von den derzeit in Verhandlung stehenden Bahnen, namentlich in den Alpenländern, werden ohne Subvention des Reiches gar nicht zu Stande kommen.

Hat aber die erforderliche Mitwirkung des Reichsrathes das Zustandekommen solcher Bahnen etwa gehindert? Wurden nicht in der letzten Sitzung des letzten Sessionsabschnittes zwei Eisenbahnconcessionsgesetze, wodurch sehr erhebliche Subventionen und nicht bloß Ausnahmen von der Steuerbefreiung bewilligt wurden, anstandslos und mit einer Beschleunigung votirt, die, man möchte fast sagen, in anderen Fällen sehr zu wünschen wäre, wo es sich um für die Gesammtbevölkerung wichtige Gesetze handelt?

Wie kann man daher sagen, das ist ein Hinderniß des Zustandekommens oder des beschleunigten Zustandekommens von Localeisenbahnen, wenn dazu die Zustimmung der Legislative gefordert wird? Freilich, ich bin überzeugt, von dieser Waffe wird jene Meute officiöser Schreiber den ausgiebigsten Gebrauch machen. Sie wird sagen, die Abgeordneten der Linken haben sich, weil sie dem Ministerium nicht unbeschränkte Vollmachten geben wollen, gegen die Localbahnen erklärt.

Wir sind ja gewohnt, Alles was wir thun, unser ehrlichstes Streben begeifert und verleumdet zu sehen. *(Beifall links.)* Ich werde mich daher nicht wundern, wenn morgen in den officiösen Blättern die Kunde veröffentlicht wird, die Linke hat sich bemüht, das Zustandekommen der Localbahnen zu verhindern.

Wir haben uns bemüht, zu verhindern, daß solche Concessionen, wie die vom Mai 1884, ertheilt werden *(Beifall links)*, daß sich nicht wieder das Haus mit gewissen Sachen befassen muß, welche besser vor ein Parlament nicht kommen sollten, weil es das Beste wäre, wenn sie sich im Staate niemals ereignen. *(Beifall und Händeklatschen links.)* Auf das sind wir gefaßt. Aber ich für meine Person war nicht gefaßt, daß der Minister erklärt, die beantragt gewesene Ausnahme könnte schädlich sein, als ob dadurch das Zustandekommen einer Bahn, die zwei Hauptbahnen verbinden soll, verhindert würde. Das ist gar nicht nothwendig, so lange das Abgeordnetenhaus beisammen ist. Es könnte vielleicht nothwendig sein während des Nichtbeisammenseins des Abgeordnetenhauses. Ja dann würde ich es begriffen haben, wenn man am Schlusse der Session ein solches Gesetz, welches dem Ministerium Vollmachten ertheilt, eingebracht hätte. Aber daß man es jetzt schon einbringt, ist mir aus diesem Grunde nicht begreiflich.

Darin liegt zugleich, warum das Zustandekommen dieses Gesetzes positiv schädlich ist. Das Zustandekommen dieses Gesetzes, ich spreche da meine vollste Ueberzeugung aus, hindert das Zustandekommen des definitiven Localbahngesetzes. Denn wenn das Gesetz zu Stande kommt und der Regierung auf 1½ Jahre hinaus unbeschränkte Vollmachten ertheilt werden, so hat sie nicht das mindeste Interesse daran, ob das Localbahngesetz zu Stande kommt und sie kann, je nachdem sie das Gesetz auslegt, thun was sie will. Jede Bahn ist nach diesem Gesetze Localbahn, wenn sie vom Ministerium dafür erklärt wird.

Eine bequemere Lage für die Regierung kann ich mir nicht denken. Sie hat kein Interesse, daß das neue Gesetz bald zu Stande komme. Und wenn die Regierung nicht ein Interesse an dem Zustandekommen eines bestimmten Gesetzes hat, so bleibt dieses Gesetz im Hause liegen. Das ist eine Erfahrung, die wir oft genug gemacht haben. Warum ist z. B. das Gesetz über die Congrua noch nicht zur Verhandlung gekommen? Warum ist der seit Jahren fertige Bericht über den galizischen Grundentlastungsfond nicht zur Verhandlung im Hause gekommen?

Wenn aber die Regierung will, daß etwas rasch erledigt werden soll, dann geschieht es ohneweiters, das haben wir bei diesem Gesetze gesehen. Um halb 1 Uhr war die Sitzung des Ausschusses geschlossen und die Berathung über das Gesetz noch gar nicht begonnen, es war aber auch keine nächste Sitzung anberaumt worden. Um dreiviertel 1 Uhr hatten wir jedoch bereits eine Einladung auf eine Abends stattfindende Sitzung über dieses Gesetz, welches alsbald erledigt wurde, nachdem vom Berichterstatter, bevor er noch gewählt war *(Heiterkeit links)*, der Bericht fertiggestellt worden war.

Aber an der schleunigen Erledigung des definitiven Localbahngesetzes hat die Regierung eben kein Interesse.

Der Minister sagte ferner, bis zum Schlusse der Session werde der Ausschuß oder das hohe Haus nicht fertig werden. Der Ausschuß habe sich nämlich vom 13. März bis zum 17. Mai, also zwei Monate bereits damit beschäftigt — dem muß ich aber entgegnen, daß ja im nächsten Jahre ein neues Haus gewählt wird, welches sich zunächst mit Wahlverificationen, Constituirung, mit der Adreßverhandlung, mit der Zusammensetzung der Ausschüsse zu beschäftigen und wohl auch mit der Neuheit vieler Mitglieder zu kämpfen hat. Wie soll dann das im nächsten Sessionsabschnitte in drei Monaten fertig werden, was das gegenwärtige Haus in einem Jahre nicht zu Stande gebracht haben wird? Das ist ja gar nicht denkbar! Und was wird die Folge davon sein? Das alte Gesetz wird wieder verlängert werden, und so in infinitum.

Das ist das positiv Schädliche, denn die endlose Fortdauer des gegenwärtigen Localbahngesetzes ist positiv schädlich. Sie ist positiv schädlich, weil sie solche Concessionsertheilungen möglich macht, wie wir eben erfahren haben, sie ist positiv schädlich, weil das neue Gesetz in der That auch in dem schon im Ausschusse berathenen Theil wesentliche Verbesserungen enthalten wird, und sie ist positiv schädlich, weil sie die Entscheidung einer wahrhaft brennenden Frage, nämlich der Frage über das Verfügungsrecht des Ministeriums über öffentliche Straßen, vollständig ungelöst läßt und das ministerielle Belieben, wie wir das thatsächlich sehen, auf lange Zeit jeder gesetzlichen Schranke entzieht.

Dabei handelt es sich, meine Herren, nicht, wie Sie sich vielleicht trösten werden, bloß um das Interesse der Stadt Wien, welches ja die Meisten wenig angeht — Sympathien für unsere Haupt- und Residenzstadt hören wir eben gerade nicht häufig aussprechen, aus einem Grunde, der mir sehr begreiflich ist — denn ganz dem slavischen Charakter der Monarchie entsprechend, hat man Wien doch noch nicht umzugestalten vermocht. Es handelt sich vielmehr um alle Hauptstädte, um alle größeren Städte, um alle Länder, ja um die autonomen Befugnisse jeder Corporation, welche Straßen besitzt; darum ist es so außerordentlich wesentlich, daß das definitive Localbahngesetz bald zu Stande komme, und zwar noch im Laufe dieser Session.

Wenn es aber noch im Laufe dieser Session zu Stande kommt, dann ist es ganz überflüssig, daß dem Ministerium die Vollmacht noch für 1½ Jahre verlängert wird. Ja gerade diese Forderung der Verlängerung der Vollmacht liefert den sprechenden Beweis dafür, daß man nicht voraussetzt, es komme dieses Gesetz in dieser Session zu Stande; wenn es aber in dieser Session nicht zu Stande kommt, so kommt es noch viel weniger im nächsten Sessionsabschnitte zu Stande.

Wenn aber schon die Herren glauben, daß die Mitwirkung des Parlamentes etwas Schädliches ist und man daher, wenn das Parlament beisammen bleibt und so lange es beisammen ist, dem Ministerium diese Vollmacht erneuern zu müssen glaubt, obschon das Parlament mit außerordentlicher Schnelligkeit solche Vorlagen zu prüfen und zu erledigen im Stande wäre, dann sollten Sie doch eine Beschränkung wenigstens beifügen, die Beschränkung nämlich, daß das, was über allen Zweifel erhaben, keine Localbahn ist, nicht in den Bereich der Vollmacht der Regierung fallen soll.

Damit ist nicht etwa gesagt, daß es nicht zu Stande kommen soll. Wem fällt so etwas ein?! Wem fällt es ein, zu verhindern, daß auf der Strecke Wien-Tulln das zweite Geleise zu Stande komme? Ja, wir wünschen es; wir sind aber überzeugt, daß

es auf die Art, die das Ministerium vorschlägt, nicht zu Stande kommen wird, zum mindesten viel später. Durch die Mitwirkung des Parlaments wird bewirkt, daß es gesetzlich unanfechtbar zu Stande kommt, und daß nicht bloß das Belieben dabei entscheidet, und das kann doch nicht schädlich sein.

Wenn z. B. eine unbeschränkte Vollmacht für den Bau der galizischen Transversalbahn bestanden hätte, welche mit einem Betrage von mehr als 36 Millionen auch der Länderbank zu concessioniren beabsichtigt war, und wenn das ohne Mitwirkung des Parlaments stattgefunden hätte, so wäre heuer Oesterreich mit 36 Millionen belastet für eine Bahn, welche effectiv, trotz der enormen Gewinne, welche dabei gemacht wurden, den Staat nur mit etlichen 20 Millionen belastet.

So gar schädlich war es daher nicht, daß das Parlament dabei mitgewirkt hat; der Staat hat dadurch eine gewaltige Summe erspart, eine Summe, welche noch größer gewesen wäre, wenn nicht auf faux frais und auf Gewinn der Bank doch noch etwas abgefallen wäre, obschon der Hauptgewinn, der natürlich einige Millionen betragen hätte, durch die Mitwirkung des Parlaments illusorisch gemacht wurde.

Das ist also dasjenige, weßhalb die Verlängerung der Dauer des Gesetzes nicht bloß nicht vortheilhaft ist, sondern sogar schädlich wäre und das ist auch dasjenige, warum das Minoritätsvotum eventuell doch wenigstens einige Beschränkungen, nämlich für solche Fälle, die unzweifelhaft nicht Localbahnen betreffen, anstrebt.

Ich will übrigens, wenn es dem Herrn Minister eine Genugthuung gibt, gerne den Beisatz, welcher die Verbindung zweier Hauptbahnen betrifft, weglassen. Denn merkwürdigerweise hat er in Bezug auf die beiden anderen Punkte gar nichts gesagt. *(Sehr gut! links.)* Es scheint also, daß er das ganze Gewicht einfach auf diesen Beisatz hat legen wollen, und da ich durchaus nicht rechthaberisch bin und obschon diese Linie, um die es sich hier handelt, auch die Verbindung zweier Hauptbahnen will, nämlich der Franz Joseph- und der Elisabeth-Westbahn, so will ich ihm sehr gerne diesen Beisatz zum Opfer bringen, wenn nur das hohe Haus, wenn es schon das Gesetz beschließt, wenigstens für die zwei anderen Beschränkungen, gegen welche man doch wahrhaftig nichts sagen kann, stimmen würde. Ich behalte mir also vor, wenn das hohe Haus das Eingehen in die Specialdebatte, für welches ich nicht stimmen werde, beschließen sollte, den von mir eventuell gestellten Antrag dahin zu restringiren, daß die Worte „oder zwei Hauptbahnen verbinden" aus demselben weggelassen werden.

Ich glaube, objectiv und sachlich gesprochen zu haben. Es handelt sich mir nicht darum, die Concessionsurkunde vom Jahre 1884 zu zergliedern und zu zerfasern, obschon dazu Anlaß genug geboten gewesen wäre.

Ich will auch in die finanziellen Consequenzen dieser Concession nicht weiter eingehen, aber die Frage richte ich an die Herren: Wenn Sie die Hand aufs Herz legen, ist das eine Localbahn oder ist es keine? Auch der Ausschuß getraute sich nicht in seinem Berichte zu sagen, es sei eine Localbahn, ja bezüglich der Strecke Wien-Tullu heißt es, es sei ja noch nicht die Concession ertheilt worden. Indem er das Vorgehen für gerechtfertigt findet, weil ja die Concession noch nicht ertheilt worden ist, muß er zugeben, daß, wenn sie schon ertheilt worden wäre, darin eine Verletzung des Localbahngesetzes liegen würde. Was ist denn das sonst für ein Argument: es ist nur dem Staate ein Recht eingeräumt, aber noch nicht der Gesellschaft bereits ein Recht zugestanden.

Die anderen zwei Fälle des Minoritätsvotums sind also solche, welche unbedingt den Begriff einer Localbahn ausschließen. Wenn das hohe Haus auch diese Ausnahmen nicht beschließen wollte, so hat freilich der Herr Minister von der Majorität ein Vertrauensvotum erhalten, wie es das ungarische Ministerium nicht bekommen hat, und ich kann ihn um dieses Vertrauensvotum nur beneiden, aber ich beneide nicht Diejenigen, welche etwas als Localbahn zu erklären genöthigt sind, was keine ist, bloß, um dem Herrn Minister ihr Vertrauen zu bekunden. *(Sehr gut! links.)* Denn die Majorität, mag sie 1, 2, 5 oder auch 20 Stimmen betragen, kann sehr viel, aber das zweite Geleise der Franz Joseph-Bahn zu einer Localbahn machen, das kann sie nicht. Sie kann dasselbe höchstens dafür erklären. Aber Sie mögen dies hundertmal thun, wir werden mit Galilei sagen: E pur si muove. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

**Präsident:** Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß sich noch hat eintragen lassen, und zwar pro der Herr Abgeordnete Dr. Rieger. Der Herr Ministerialrath Dr. Ritter v. Wittek, den ich die Ehre habe, als Regierungsvertreter vorzustellen, hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Ritter v. **Wittek:** Hohes Haus! Es sei mir gestattet in Ergänzung der Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers auf jene Einzelnheiten des Antrages Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst einzugehen, welche Seine Excellenz der Herr Handelsminister in seinen Ausführungen nicht näher berührt hat. Wenn man den Antrag im Ganzen sich vergegenwärtigt und auch die Ausführungen, welche der Antragsteller soeben seinem Antrage beigefügt hat, so ist es klar, daß durch diesen Antrag jene Vollmachten eingeschränkt werden sollen, welche der Regierung in Gemäßheit des heute noch geltenden

Localbahngesetzes vom 25. Mai 1880 zustehen. In dieser Richtung ist ja der Antrag vom Standpunkte der Regierung mit einer gewissen Sympathie zu begrüßen. Denn die Thatsache, daß man es für erforderlich erachtet, eine ausdrückliche Beschränkung der in dem Localbahngesetze enthaltenen Vollmachten durch einen Zusatz zu Artikel I des Verlängerungsgesetzes in Antrag zu bringen, weist ja klar nach, daß diejenigen Vollmachten, wie sie bisher bestanden haben, in ihrem vollen Umfange von der Regierung correct benützt worden sind. Nur insoweit darf ich mir erlauben, auch auf die Concessionirung der Localbahn Tulln-St. Pölten, von der Seine Excellenz gesprochen hat, einzugehen, als ja eben die Thatsache dieser Concessionirung durch den Zusatzantrag ihre Rechtfertigung erfährt.

Seine Excellenz hat ausdrücklich gesagt, daß es unter dem bisherigen Gesetze vom 25. Mai 1880 möglich gewesen sei, die Localbahn Tulln-St. Pölten zu concessioniren, und hat daran eine weitere Bemerkung geknüpft, auf die noch zurückzukommen sein wird, dahingehend, daß er auch den weiteren Gegenstand dieser Concessionsurkunde als concessionirt betrachtet, nämlich das Doppelgeleise der Kaiser Franz Joseph-Bahn Tulln-Wien. Es dürfte nun kaum zweckmäßig sein, die Einschränkung dieser Vollmachten, wenn sie überhaupt für erforderlich erkannt würde, in jene Form zu kleiden, wie sie in dem Antrage zum Ausdrucke gebracht worden ist.

Ich muß mir erlauben, gegen einzelne Punkte des Antrages, wie sie vorliegen, Bedenken vorzubringen. Die Beschränkung der Vollmachten, welche bisher der Regierung in Gemäßheit des Localbahngesetzes zugestanden haben, soll erstens dahingehen, daß solche Bahnen nicht als Localbahnen betrachtet werden dürfen, welche wesentlich auch dem Transitverkehr zu dienen bestimmt sind. Es wird nicht leicht sein, dieser Anforderung in der Praxis mit jener Bestimmtheit zu entsprechen, wie sie für ein Gesetz, welches für die Bestimmung des Vollmachtsbereiches der Regierung Grenzen stellt, erforderlich ist, denn der Begriff „wesentlich" ist ein außerordentlich relativer, und es müßte in jedem einzelnen Falle wieder darüber gefragt werden, ob denn die Benützung einer Bahn für den Transitverkehr als eine wesentliche angesehen werden kann oder nicht. In dieser Richtung wird man zunächst auf die statistischen Ziffern zu sehen haben, denn ich kann mir nicht denken, daß man die Verkehrsbestimmung einer Bahn nach etwas Anderem als nach factischen statistischen Ergebnissen beurtheilt. Es liegen allerdings diese statistischen Ziffern nicht im Voraus vor und dadurch wird die Aufgabe wesentlich erschwert. Es liegt aber vor, daß die Bestimmung der Bahn für den Transitverkehr bei anderen Bahnen erfahrungsgemäß bekannt ist.

Wenn man nun das Wort „wesentlich" sehr scharf auffaßt, so wird man es doch dahin auslegen, daß dies vorzugsweise oder überwiegend oder ziffermäßig der Mehrzahl der Frachten nach die Bestimmung der Bahn zu sein hat, daß sie dem Transitverkehr dient. Wenn man nun die Statistik des deutschen Eisenbahnvereines zu Rathe zieht, wird man finden, daß diese Eigenschaft, nämlich dem Transitverkehre in ziffermäßig überwiegendem Maße zu dienen, bei einer außerordentlich geringen Anzahl von Bahnen vorkommt, und speciell unter den österreichischen Bahnen ist es nur das Ergänzungsnetz, das ungarantirte Netz der Nordwestbahn, bei welchem der überwiegende Verkehr Transitverkehr ist, indem er mit 60 Percent des Gesammtverkehres figurirt. Bei anderen Bahnen aber, welche auch nach der Auffassung der Regierung gewiß nicht als Localbahnen betrachtet werden können, spielt der Transitverkehr ziffermäßig eine außerordentlich kleine Rolle.

Ich erwähne nur die Linien der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft, bei welchen der Transitverkehr nicht mehr als 14 Percent ausmacht.

Ja, meine Herren, es entsteht nun die Frage, ist das wesentlich, wenn der Transitverkehr 14 Percent ausmacht oder wenn er bei einer zu bauenden Bahn dahin geschätzt wird, oder ist es erforderlich, daß er mehr als 50 Percent ausmacht? Kurz, eine Definition, eine Qualification nach dieser Richtung kommt mir — ich stehe nicht an, es zu sagen — noch schwieriger vor, als die Entscheidung darüber, was man unter Localbahn zu verstehen hat, wenn ich mir die Andeutungen und Erläuterungen, die das bestehende Gesetz darüber gibt, gegenwärtig halte, und wenn ich mir speciell gegenwärtig halte, daß ja diese Erläuterungen darauf zielen, einerseits den Verkehrszweck und anderseits die technische Ausführung der Bahn als für den Begriff der Localbahn entscheidend zu erklären. Der Antrag hat aber zweitens zum Gegenstande eine Beschränkung der Vollmacht der Regierung in der Weise, daß sie in Zukunft gehindert sein soll, Parallelgeleise als Localbahn zu concessioniren, eine Bestimmung, von der ich vielleicht behaupten darf, daß sie mit Rücksicht auf den §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes nicht nothwendig sei, denn das Eisenbahnconcessionsgesetz bestimmt schon, daß Parallelbahnen nicht gebaut werden dürfen, und die erworbenen Rechte der bestehenden Concession von Privateisenbahnunternehmungen schließen eigentlich den Bau von Parallelgeleisen vollständig aus. Ich glaube daher, daß das zweite Glied des Antrages sich als eine überflüssige Bestimmung darstellt, und ich komme nun zum dritten Gliede, nämlich: Diejenigen Bahnen sollen vom Begriffe der Localbahn ausgeschlossen sein, welche zwei Hauptbahnen verbinden. In dieser Beziehung möchte ich mir erlauben, hervorzuheben, daß von der Gesammtzahl der auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1880 concessionirten Localbahnkilometer, nämlich 1496·5,

nicht weniger als 54 Percent, also 814·8 Kilometer solche Localbahnen sind, die an beiden Endpunkten an bestehende Hauptbahnen anschließen oder die doch im Hinblick und unmittelbar zum Zwecke eines solchen Anschlusses, welcher zum Theile auch an der Landesgrenze stattfindet, erbaut wurden. Es dürfte also eine den bisherigen Auffassungen und Bedürfnissen der Bevölkerung nach Vervollständigung der Schienenwege wenig zusagende Restriction darin liegen, wenn der Anschluß an zwei Punkten von Hauptbahnen als eine nicht mit dem Begriffe der Localbahn vereinbare Qualification hingestellt wird.

Nun wird zwar von Seite Seiner Excellenz des Herrn Antragstellers die Ansicht vertreten, daß der Vorbehalt, derartige Bahnen nur mit verfassungsmäßiger Zustimmung des hohen Reichsrathes zu concessioniren, an und für sich eine Erschwerniß für das Zustandekommen derselben nicht sei. Ich möchte mir aber doch gestatten, dem gegenüber darauf Bezug zu nehmen, was denn eigentlich die Tendenz des bestehenden Localbahngesetzes ist? Die Tendenz desselben — und man kann ja darüber verschiedener Meinung sein, ob diese Tendenz zutrifft oder nicht — ist offenbar die, jenen Bahnen, die das Gesetz zum Gegenstande hat, eine Förderung zu Theil werden zu lassen. Wenn man glaubt, daß die Vorlage an das Haus in jedem einzelnen Fall dasselbe Maß von Förderung sei, welches in der Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens gelegen ist, daß die Concessionsertheilung im administrativen Wege erfolge, so gestehe ich offen, daß ich dann nicht einsehe, wozu überhaupt ein Localbahngesetz gegeben wurde und wozu dasselbe nach dem Antrage des Herrn Antragstellers jetzt noch für eine große Gruppe von Bahnen aufrecht bleiben soll. Es ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß das Hinauswerfen von Localbahnen, die man nach dem bisherigen Gesetze mit Recht als Localbahnen zu betrachten gewohnt war, aus der Begriffsbestimmung des Gesetzes kein für das Zustandekommen derselben günstiges Präjudiz in sich schließe, und ich glaube, daß im Voraus für die Interessenten, welche unter Opfern das Zustandekommen solcher Bahnen ermöglichen sollen, eine besondere Unterstützung oder Aufmunterung darin nicht gefunden werden kann, daß die ins Leben zu rufenden Localbahnen schon im Voraus durch den Text des Gesetzes eigentlich von dem Begriffe der Localbahnen ausgeschlossen sind, und daß die im legislativen Wege erfolgende Ertheilung der finanziellen Begünstigungen einen Widerspruch involvirt, indem man dann eine Begünstigung an Bahnen ertheilt hat, denen nach dem Texte des Gesetzes die Qualification von Localbahnen abzuerkennen ist.

Ich gestatte mir, noch ein Factum hervorzuheben, welches mir relevant zu sein scheint, und das ist die Verfolgung derjenigen Concessionirungen, die während des Beisammenseins des hohen Hauses und außerhalb dieser Zeit vor sich gegangen sind. Es wurden im Ganzen auf Grund des Localbahngesetzes circa 60 Localbahnen concessionirt; von diesen wurden nun 16 während des Beisammenseins der hohen Häuser des Reichsrathes und die übrigen zu jener Zeit concessionirt, wo der hohe Reichsrath nicht beisammen war. Nun will ich zugeben, daß die 44 Localbahnen, welche während der Zeit, wo der Reichsrath nicht versammelt war, concessionirt wurden, vielleicht auch zur Realisirung gekommen wären, wenn diesbezüglich dem Reichsrathe nach seinem Wiederzusammentritte Vorlagen gemacht worden wären, aber es wird nicht in Abrede zu stellen sein, daß dies eine längere Procedur und unter Umständen eine Procedur gewesen wäre, welche nicht so rasch zum Ziele geführt hätte, als jene Procedur, die auf Grund des jetzigen Gesetzes eingeschlagen werden konnte.

Es wurde weiter erwähnt, daß die Vollmachten, welche der Regierung durch das Localbahngesetz eingeräumt sind, Etwas seien, was in Oesterreich allein dastehe und in anderen Ländern seines Gleichen nicht habe. Ich bitte historisch auf die Genesis des Localbahngesetzes zurückkommen zu dürfen. Zur Zeit, als dasselbe zu Stande kam, wo der Eisenbahnbau vollständig darniederlag und der Wunsch nach einer Vermehrung der Eisenbahncommunicationen in allen Ländern lebhaft war, wurden verschiedene Anträge gestellt, die Localbahnen direct aus Staatsmitteln zu unterstützen, und es lagen Anträge, namentlich von Abgeordneten aus Steiermark vor, daß man den Localbahnen kilometrische Subventionen bewillige, worauf jedoch das hohe Haus über Abrathen der hohen Regierung nicht einging. Zu gleicher Zeit wurden aber in anderen Ländern, und zwar namentlich in Frankreich solche kilometrische Unterstützungen für Localbahnen von der Legislative bewilligt, und es wurden in anderen Ländern der Regierung bezüglich der Localbahnen auch weitergehende Unterstützungen bewilligt, als das österreichische Localbahngesetz gewährt, wobei ich namentlich auf den seinerzeit der schwedischen Regierung bewilligten Credit von 10,000.000 Kronen hinweise, aus welchen sie ermächtigt war, nach ihrem Ermessen einzelne Localbahnen zu unterstützen.

Es ist also kaum zu behaupten, daß der Regierung eine übermäßige oder einzig dastehende Vollmacht durch das bestehende Gesetz gegeben ist, und ich glaube, daß es im Gegentheil sehr wünschenswerth wäre, wenn es gelänge, auf Grund dieses Gesetzes alle jene Projecte ohne finanzielle Unterstützung des Staates ins Leben zu rufen, deren Ausführung heute von der Bevölkerung mit allem Nachdrucke angestrebt wird. Gewiß wird eine Einschränkung und eine Zurücknahme von Vollmachten, welche heute der Regierung zweifellos zustehen, auf das Localbahnwesen im Großen und Ganzen nicht fördernd einwirken

und es würde dadurch wieder jener Vorgang herbeigeführt werden, den wir schon in früherer Zeit gesehen haben, wo während der Vacanzen zwischen den Reichsrathssessionsabschnitten wegen der Vollmachten eine Ueberstürzung der Projecte eintrat, um noch vor Beginn des Sessionsabschnittes zurecht zu kommen, was doch der Sache gewiß nicht förderlich wäre.

Ich möchte noch auf eine Aeußerung des Herrn Vorredners bezüglich der Straßenbahnen zurückkommen, indem erwähnt wurde, es sei sehr bedauerlich, daß das neue Localbahnengesetz rücksichtlich der Straßenbahnen noch nicht weiter gefördert wurde. Was die Straßenbahnen betrifft, so steht die Fortdauer der dermaligen Gesetzgebung wohl mit dem neuen Localbahnengesetze nicht in directem Zusammenhange, weil der von der Regierung gestellte Antrag, auch Straßenbahnen in das neue Gesetz einzubeziehen, im Ausschusse auf Bedenken gestoßen ist und diese Bedenken dahin geführt haben, daß man, ohne einer endgiltigen Entscheidung vorzugreifen, die Straßenbahnen vorläufig nicht als eine den übrigen Localbahnen gleichgestellte Art von Communicationsmitteln in das Gesetz einbeziehen wollte. Es sind auch die Straßenbahnen, wie die Erfahrung zeigt, in sehr erheblichem Umfange durch die Ausübung des Localbahnengesetzes nicht berührt worden; denn es handelt sich da in den meisten Fällen nicht um eine Localbahn, sondern um eine Tramway, die der Begünstigung des Localbahngesetzes nicht theilhaftig wird. Wir haben im Ganzen drei Fälle gehabt — in denen indeß keine Collision mit autonomen Körpern vorgekommen ist — wo Localbahnen im technischen Sinne auch Straßen zur Benützung für Bahnanlagen in Anspruch genommen und diese Benützung im Einvernehmen mit den autonomen Körpern durchgeführt haben.

Ich kann daher meinerseits nur den im Ausschußberichte enthaltenen Antrag der Majorität unterstützen.

**Präsident:** Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß sich aus der Rednerliste der Herr Abgeordnete Ritter v. Sochor hat streichen, und der Herr Abgeordnete Dr. Herbst sich in dieselbe abermals, und zwar contra, hat eintragen lassen. Es gelangt daher nun zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. Rieger; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Rieger:** Ich bitte das hohe Haus, sich gütigst gegenwärtig zu halten, um was es sich bei der vorliegenden Frage eigentlich handelt. Es handelt sich einfach darum, ob das bisher geltende Gesetz über die Begünstigungen von Secundärbahnen verlängert werden soll. Die Rede meines Herrn Vorredners, Seiner Excellenz des Herrn Dr. Herbst hat sich aber wesentlich um eine andere Frage gedreht, nämlich um die Frage, ob die Regierung bei Verleihung der Concession der Bahn Tulln-St. Pölten correct vorgegangen ist. Ich glaube, daß diese Frage eigentlich in diesem Momente, nach dem Beschlusse des hohen Hauses nicht auf der Tagesordnung steht. Die Behandlung dieser Frage gehört vielmehr erst zu dem Antrage Neuwirth, der später in Verhandlung kommen soll. Indessen, da ich schon beim Worte bin, will ich nur kurz meine Meinung auch über diese Frage aussprechen. Ich glaube, daß die Bahnstrecke Tulln-St. Pölten von allen Fachmännern als Localbahn erklärt wird; es ist auch dieses Moment von Seiner Excellenz dem Herrn Abgeordneten Dr. Herbst nicht bestritten worden, und es kann daher Niemand behaupten, daß die Regierung in Bezug auf diese Bahnstrecke incorrect, ungesetzlich gehandelt oder die ihr kraft des Localbahngesetzes zustehenden Befugnisse überschritten hätte. Die gemachten Einwendungen kehren sich vorzugsweise gegen das zweite Geleise der Strecke Wien-Tulln, aber in dieser Beziehung, meine Herren, ist überhaupt keine Concession ertheilt worden, und da überhaupt keine Concession ertheilt worden ist, so konnte auch durch eine solche in diesem Falle nicht das Localbahngesetz in seiner Wirksamkeit erweitert worden sein. Das ist, glaube ich, ganz einfach.

Die Regierung hat sich bloß vorbehalten, respective sie hat die contrahirende Gesellschaft verpflichtet, falls sie, die Regierung, es für nothwendig finden sollte, das zweite Geleise der Bahn Wien-Tulln zu bauen, und dieser Vorbehalt der Regierung beruft sich auch nicht auf das Localbahngesetz. Diese zweite Frage ist übrigens noch nicht endgiltig erledigt; die Regierung hat sich ein Recht der Gesellschaft gegenüber vorbehalten, hat es aber bisher noch nicht ausgeübt, und wenn es noch zweifelhaft ist, ob sie diesen Vorbehalt überhaupt für sich in Anspruch nehmen werde, so ist es, glaube ich, verfrüht, jetzt schon darüber, was die Regierung etwa künftig thun oder nicht thun wird, absprechend zu urtheilen; das ist meiner Ansicht nach unberechtigt. Uebrigens ist dieser Vertrag seiner wahren Natur nach aufzufassen. Es ist doch klar, daß die Regierung in dieser Beziehung nur einen Vertrag abschließen wollte, um das Geld für den Bau des zweiten Geleises nicht selbst direct auszugeben. Die Regierung zieht es also vor, daß eine Gesellschaft für sie diesen Bau durchführe und daß sie dennoch das so gebaute Geleise dann selbst frei benützen und betreiben könne, als Theil der ihr ohnehin schon gehörigen Bahn. Dies ist meiner Ansicht nach das Wesen des Vertrages, und ich finde da eine offenbare Analogie mit dem Vertrage, den die Regierung — ich weiß nicht, mit welcher Bank oder Gesellschaft — in Bezug auf die Erbauung eines Postgebäudes in Wien abgeschlossen hat. Die contrahirende Gesellschaft baut das Postgebäude, die Regierung verzinst ihr das hineingesteckte Capital und annuirt es. Der Grund davon ist, glaube ich,

sehr leicht zu finden. Wenn der Herr Finanzminister das Streben hat, das Gleichgewicht im Staatshaushalte herzustellen, so darf er eben nicht große neue Auslagen machen, sondern muß solche möglichst zu vermeiden suchen. Auf diesen Wunsch und dieses Beharren des Finanzministers mußte also wohl das Handelsamt natürlicherweise Rücksicht nehmen; weil ihm seinerseits daran gelegen war, daß dieses zweite Geleise doch zu Stande komme, so hat es jenen Modus nicht gerade schon definitiv gemacht, sondern sich bloß vorbehalten, und wir müssen erst abwarten, ob die Regierung von diesem sich vorbehaltenen Rechte Gebrauch machen wird. Ich finde darin also umsoweniger eine Uebertretung des Localbahngesetzes, weil dieses hier überhaupt nicht angewendet, nicht in Anspruch genommen, im Vertrage nicht berufen worden ist und überhaupt die ganze Handlung noch nicht vollendet ist.

Was nun das Localbahngesetz selbst und die Frage, ob dessen Geltungsdauer verlängert werden soll, betrifft, so erlauben Sie mir, mich darauf zu berufen, daß ich — und es hat der Herr Abgeordnete Neuwirth mir die Ehre erwiesen, mich zu citiren — mich von Uranfang an gegen dieses Gesetz ausgesprochen habe, und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil es der Regierung eine allzugroße Vollmacht ertheilt und die ganze Angelegenheit eigentlich in ihre Hände legt.

Das habe ich auch hier im hohen Hause ausgesprochen. Aber gerade Seine Excellenz Herr Dr. Herbst, der heute das Gesetz als so verderblich erklärt, war es, der es im Ausschusse und hier im Hause in Schutz genommen hat *(Hört! rechts)* und seiner Erfahrung, seiner Kenntniß der Eisenbahnangelegenheiten und seiner Beredsamkeit ist es gelungen, das Gesetz so zu Stande zu bringen, wie es ist. *(Hört! Hört! rechts.)* Daß es aber ein so fürchterliches Unglück sein soll, daß dasselbe auch nur ein halbes Jahr länger bestünde, kann ich, weiß Gott, nicht einsehen.

Ich habe schon damals gesagt, daß ich, obwohl ich das Gesetz nicht billige, doch voraussetze, daß es immerhin auf die Gestaltung unseres Bahnwesens und die Förderung des Eisenbahnbaues einen vortheilhaften Einfluß üben wird, und das hat sich bewährt.

Was ist denn eigentlich der Inhalt dieses Localbahngesetzes? Ich gebrauche übrigens nur ungern den Ausdruck „Localbahngesetz", weil er eigentlich ein sehr unpassender ist, denn Localbahnen sind eigentlich Bahnen, die nur in einer Localität, respective einem Orte sich bewegen oder höchstens ganz nahestehende Orte verbinden, also in der Regel Tramways oder dergleichen mindere Kategorien von Bahnen. Ich glaube, der Ausdruck „Secundärbahnen" oder „Bahnen minderer Ordnung", wie man sie anderwärts nennt, würde viel eher passen. Was ist nun also der Zweck dieses Gesetzes? Er ist ganz klar in der Benennung des Gesetzes ausgesprochen; es heißt dasselbe: Gesetz über die Begünstigungen, die für solche Bahnen minderer Ordnung von Seite der Regierung gestattet werden können.

Diese Begünstigungen sind: 1. vorerst finanzielle, wichtige Begünstigungen in Bezug auf die Steuerleistung, die Stempeln ꝛc., 2. Begünstigungen in Bezug auf die Ausrüstung der Bahn und die polizeilichen Sicherheitsmaßregeln. Es ist ja begreiflich, daß bei einer Bahn mit einer großen Fahrgeschwindigkeit die Gefahren für das Leben, die Gesundheit und das Vermögen der Leute viel größer sind als bei Bahnen mit geringerer Fahrgeschwindigkeit; und wenn eine Bahn nicht viel schneller fährt als eine Equipage, so ist die Gefahr sozusagen auf null reducirt. Aus diesem Umstande geht hervor, daß man für solche Bahnen allerdings bedeutende Concessionen geben kann in Bezug auf die Bewahrung des Bahnkörpers. Eine solche Bahn braucht keine Wächterhäuser, sie braucht nicht die sonst üblichen Zäune und anderweitigen Vorrichtungen herzustellen, wodurch sich die Herstellung natürlich viel billiger stellt. Wenn aber eine Bahn mit großer Fahrgeschwindigkeit verkehrt, wenn sie z. B. 30 oder 50 Züge an einem Tage verkehren lassen muß, so ist die Sache eine andere, dann muß aus polizeilichen Rücksichten von der Regierung für größere Vorsichtsmaßregeln gesorgt werden, sie müssen den Bahnen zur Pflicht gemacht werden. Darin liegt also der Grund der Begünstigungen, die solchen Bahnen minderer Ordnung gewährt werden.

Meine Herren! Es ist eine Thatsache, daß auf Grund dieses Localbahngesetzes, wie bereits vom Regierungstische aus gesagt wurde, 60 Bahnen in dieser kurzen Zeit entstanden sind. Da müssen wir denn doch sagen, daß dies ein eminenter Vortheil ist für das Gemeinwohl, für die Steuerkraft des Volkes, für den Staat überhaupt, daß wir uns gratuliren müssen dazu, daß dieses Localbahngesetz in der kurzen Zeit seines Bestandes so viel geleistet hat für die Beförderung des Bahnwesens.

Und nun besteht die Frage: Ist es also wünschenswerth, daß dieses Gesetz noch eine Zeit weiter besteht? Ich halte dasselbe keineswegs für vortrefflich, ich glaube, es könnte besser sein, und ich wünsche, daß es besser gemacht werde, und die Regierung hat ja selbst den Beweis gegeben, daß sie es besser machen will, denn sie hat ja eine neue Vorlage dem hohen Hause gemacht. Wenn diese Vorlage noch nicht zur Erledigung gelangt ist, ist das ja nicht Schuld der Regierung; sie liegt, wenn man will, an uns oder an dem Ausschusse, aber vor Allem wohl an den Verhältnissen, unter denen wir leben und wirken, unter denen der Ausschuß arbeitet. Die Vorlage der Regierung ist im vorigen Jahre erst im Monate Mai eingebracht worden. Sie erinnern sich Alle, meine Herren, in welchem Gedränge sich das hohe Haus zu

der Zeit befunden hat, daß die Herren oft in mehreren Ausschüssen zugleich thätig sein sollten und zunächst das Budget erledigt werden mußte. Es konnte also diese Vorlage damals im Ausschusse ohne dessen Verschulden nicht durchgearbeitet und zum Abschlusse gebracht werden.

Bald darauf wurde der Reichsrath vertagt. Daß das Gesetz in den wenigen Tagen, die wir jetzt beisammen sind, ebenfalls nicht hat erledigt werden können, liegt auf der Hand, umsomehr, als wir jetzt andere Vorlagen zu besprechen hatten. Die Sache steht also so, daß wir allerdings im Eisenbahnausschusse diesen Gegenstand neuerdings nach dem Neujahre in Verhandlung nehmen müssen. Aber ich bitte zu erwägen, daß es doch möglich ist, daß wir auch dann wieder durch andere dringende Vorlagen, durch andere gleichzeitig tagende Ausschüsse und durch die Erledigung des Budgets gehindert werden, die Vorlage zu erledigen. Was dann? Dann besteht für ein Jahr ein gesetzloser Zustand; es sind eine ganze Reihe von Eisenbahnen, die auf Erledigung warten, von der Regierung diese Begünstigungen in Anspruch nehmen, welche durch das Gesetz gewährt werden; aber die Regierung wäre dann nicht in der Lage, diese Begünstigungen zu ertheilen, und ohne diese Begünstigungen sind alle diese auf Erledigung wartenden Bahnen nicht zu beschaffen, weil das Privatcapital sich ohne diese Begünstigungen nicht an sie wagt.

Es wäre also offenbar in diesem Falle ein großer Nachtheil, ja geradezu ein Schlag für das Nationalwohl, für den Fortschritt des Eisenbahnwesens, wenn diese lange Zeit verstreichen müßte, wo die Leute gehindert wären, für ihre eigenen Kosten Bahnen zu bauen, denn der Staat gibt ja zu solchen Bahnen nichts. Es ist bekannt, meine Herren, daß das hohe Haus vielleicht in kurzer Zeit am Abschlusse seiner Thätigkeit stehen wird, daß uns Neuwahlen bevorstehen. Wenn also der neue Reichsrath im Herbste zusammentritt, ist es ja wieder möglich, daß wir zunächst mit der Adresse, mit dem Budget beschäftigt sein werden, und es ist die Frage, ob der Eisenbahnausschuß selbst beim besten Willen diese Vorlage so schnell wird erledigen können; und wenn dieser Fall eintritt, so wäre auch für die nächstfolgende Zeit derselbe Nachtheil geschaffen. Es ist also doch unter allen Verhältnissen besser, daß wenigstens ein Gesetz bestehe und daß dieses während der Zeit seine bisher als segensreich bewährte Wirksamkeit fortsetze.

Aus diesem Grunde halte ich unbedingt vom Standpunkte des Nationalwohlstandes und des Gedeihens des Eisenbahnwesens den Fortbestand und die weitere Geltung dieses Gesetzes für vortheilhafter, als einen gesetzlosen Zustand.

Daß man zu diesem Gesetze Amendements annehmen könnte, das zu bestreiten, fällt mir nicht ein, weil ich selbst erklärt habe, daß ich die Mängel dieses Gesetzes anerkenne.

Ich würde aber insbesondere bedauern, wenn die Regierung in ihrer Praxis die Tramways und sogenannten Straßenbahnen, die voies ferrées, wie sie die Franzosen nennen, in dieses Gesetz mit einbeziehen sollte. Ich bin der Ansicht, daß wir diese Frage viel zu viel centralisiren. Meine Herren! Das centralisirteste Land der Welt in Bezug auf die Administration ist Frankreich, und dort werden die chemins de fer vicinaux, Vicinalbahnen, wie sie dort heißen, ohne Zustimmung der Regierung gebaut, bloß durch die Departements, und zwar wie man sieht, mit großem Erfolge und Vortheile für den Nationalwohlstand. Ich glaube also nicht, daß es absolut nothwendig ist, auch die Tramways und derlei Straßenbahnen der Regierung vorzubehalten, sobald sie vom Staate selbst keine Unterstützung in Anspruch nehmen.

In Bezug auf das Amendement jedoch, welches Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst gestellt hat, muß ich erklären, daß ich mich dagegen ausspreche; ich erkenne darin keinen Vortheil. Die Gründe sind zum Theile vielleicht besser, als ich es zu thun im Stande wäre, vom Regierungstische aus dargelegt worden.

Insbesondere das Moment, daß man eine Bahn deßhalb, weil sie zwei Bahnen verbindet, nicht schon als Hauptbahn betrachten muß, ist ja aufliegend, und es hat Seine Excellenz selbst die Schwäche seiner Argumentation anerkannt, indem er sich bereit erklärt hat, diesen Punkt zurückzunehmen. Meine Herren! Wenn das richtig wäre, so wären Secundär- oder Localbahnen nur die sogenannten Sackbahnen, und man müßte sagen, daß jede Bahn, welche nicht eine Sackbahn ist, schon eine Hauptbahn ist. Daß dies, meine Herren, nicht der Fall ist, bedarf wohl erst keines Beweises.

Die zweite Charakterisirung dessen, was nicht als Localbahn anzusehen ist, soll darin bestehen, daß sie wesentlich auch dem Transitverkehre dient. Nun, darüber ist auch vom Regierungstische das Entscheidende gesagt worden, daß man dies nämlich überhaupt bei keiner Bahn mit solcher Sicherheit feststellen kann, und daß die große Mehrzahl der Bahnen nicht wesentlich dem Transit dient. Also auch dieses Merkmal trifft nicht zu.

Aber das dritte Merkmal einer Nichtlocalbahn, nämlich das zweite Geleise, wo sich also eine Bahn als zweites Geleise darstellt, erscheint mir schon aus dem Grunde unpassend, weil dies eine Parallelbahn wäre, die schon durch das Gesetz verboten ist. Aber sobald eine Bahn nichts Anderes ist, als ein zweites Geleise einer bereits bestehenden Hauptbahn, dann ist sie eben ein Theil dieser Hauptbahn, und das trifft zu auch in dem vorliegenden Falle Wien-Tulln. Es wird dieses Geleise doch nichts Anderes

werden, und es kann schließlich nichts Anderes werden, als ein zweites Geleise dieser bereits bestehenden Hauptbahn.

Dazu braucht man nicht viel Scharfsinn und Witz zu haben, um das zu finden. Es wird übrigens im Eisenbahnwesen meines Wissens nirgends eine Concession für ein zweites Geleise erst verliehen. — Wenn Jemand eine Concession für eine Bahn hat, so hat er ipso facto auch die Concession für das zweite Geleise, und er kann es jederzeit legen, sobald das Bedürfniß durch den Verkehr dazu eintritt und sobald auch die Mittel dazu durch den Verkehr geschaffen sind. Ja, es ist bei manchen Bahnen geradezu vorgeschrieben, wann die Bahn zum Baue eines zweiten Geleises verpflichtet sein soll. — Hier kommt also das vorliegende Localbahngesetz gar nicht in Frage, weil ja für das zweite Geleise — wie bemerkt — Concessionen überhaupt nicht ertheilt werden. Im vorliegenden Falle, der ohnehin noch nicht zur Thatsache geworden ist, handelt es sich nur um einen finanziellen Modus, diese Bahn herzustellen, ohne daß der Staat in sein Budget unmittelbar eine größere Summe aufnehmen müßte.

Meine Herren! Alle Augenblicke und von allen Seiten wird verlangt, daß das Finanzministerium sich Mühe geben möge, das Gleichgewicht im Staatshaushalte herzustellen. Alle Augenblicke aber kommt wieder das hohe Haus mit Anträgen, es sei diese oder jene Bahn, und zwar als Staatsbahn auf Kosten des Staates zu bauen. Ja, beides läßt sich nicht vereinigen, — will man ernstlich die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte, so darf man auch den Finanzminister nicht zwingen, neue bedeutende Auslagen zu machen, neue Staatsbahnen zu bauen. Man muß es seiner Einsicht überlassen, welche Wege er einschlagen will, um das Gleichgewicht herzustellen.

Das gehört aber — wie gesagt — jetzt nicht zur Sache. Dies ist eine Kritik des finanziellen Vorganges der Regierung bei der Herstellung des zweiten Geleises einer Staatsbahn, und das ist nicht Gegenstand unserer Tagesordnung. Hier handelt es sich bloß darum, ob es nach der Lage der Dinge im allgemeinen Vortheile gelegen ist, daß dieses Gesetz, betreffend die Begünstigungen bei Secundärbahnen, noch insolange aufrecht erhalten werde, als nicht ein reformirtes Gesetz im hohen Hause geschaffen ist. Sobald dies aber geschehen sein wird, wird das heute bestehende Gesetz ohnehin aufhören. Die Verlängerung der Giltigkeit des Gesetzes bis zu diesem Zeitpunkte ist also nur eine provisorische. Wenn sich daher das hohe Haus und der Ausschuß gehörig beeilen, das vorgelegte Localbahngesetz bald zur Erledigung zu bringen, so wird die heute von der Regierung angesprochene Bewilligung ohnehin entfallen. Ich spreche mich daher vom Standpunkte des Gemeinwohles entschieden für Verlängerung der Giltigkeitsdauer dieses Gesetzes aus. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

**Präsident:** Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Steudel; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Steudel:** Der unmittelbare Herr Vorredner hat seine Rede damit begonnen, daß er sagte, wir sollen uns gegenwärtig halten, daß es sich darum handelt, ob das bestehende Gesetz, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen, noch ferner fortbestehen solle oder nicht, und er meint damit wahrscheinlich, daß wir bei der Besprechung dieses Themas bleiben sollen. Ich kann ihm zu seinem Troste erklären, daß ich mich nur aus dieser Ursache zum Worte gemeldet habe: denn ich wünsche eben nicht die Fortdauer dieses Gesetzes, weil ich glaube, daß es möglich sein wird, durch ein neues Gesetz solche Bestimmungen zu schaffen, wodurch es verhindert wird, daß solche Conflicte, wie beispielsweise bezüglich der Wiener Stadtbahn und der Wiener Tramway zwischen der Regierung und zwischen der Gemeinde Wien, fortdauern können.

Die Vollmachten, welche das Gesetz vom 25. Mai 1880 der Regierung gewährt, sind vom Ministerium nach unserer Auffassung zum Nachtheile der städtischen Bahnen mißbraucht worden. *(Hört! links.)* Wir Wiener müssen lebhaft wünschen, daß je eher eine gesetzliche Regelung aller auf die städtischen Bahnen bezüglichen Verhältnisse platzgreife, um allen diesen Conflicten vorzubeugen.

Wir können also die Vollmachten der Regierung nicht verlängern, weil sie den Interessen Wiens nicht entsprechen und wir wünschen die Berathung eines definitiven Gesetzes.

Se. Excellenz der Herr Handelsminister hat in seiner Rede betont, daß dieses Gesetz von sehr segensreichen Folgen begleitet sein würde. Wir von unserem Standpunkte, vom Standpunkte der Vertreter Wiens, haben andere Erfahrungen gemacht und insbesondere bezüglich der Haltung der hohen Regierung gegenüber der Gemeinde Wien.

Bis jetzt hat die Regierung puncto der städtischen Bahnen den ganz und gar berechtigten Wünschen der Stadt Wien, der Bevölkerung, sowie deren Vertretung nicht entsprochen, dieselben nicht billiger Weise respectirt. Ja sie ging durch den Herrn Statthalter noch weiter und hat geradezu klar und deutlich im Gesetze begründete Rechte der Gemeinde perhorrescirt, sozusagen angegriffen. *(Hört! links.)* Es wird das Verfügungsrecht bezüglich der Straßen Wiens schon von Seite der Regierung negirt.

Man sucht uns schon klarzuthun, daß wir nicht selbstständig entscheiden können über Straßengründe, über das Eigenthum der Gemeinde, trotz dem klaren

Wortlaute der diesbezüglichen Bestimmungen in unserem Gemeindestatute.

Ich brauche nur hinzuweisen auf die vielen Millionen, welche die Gemeinde seit dem Bestande der autonomen Verwaltung verausgabt hat zur Durchführung von Straßenzügen, zur Verbreiterung derselben, welche Maßnahmen alle aus Steuergeldern der Bürger Wiens gezahlt wurden. Diese Straßen sind Gemeindeeigenthum und wurden als solches durch Entscheidungen der hohen Regierung aus früheren Zeiten und durch Gesetze, welche hier geschaffen wurden, anerkannt.

Hier in diesem hohen Hause wurde die Incamerirung der Aerarialstraßen, die durch Wien führen, beschlossen und diese dem Eigenthume der Gemeinde überantwortet.

Ich glaube, das sollte Alles so klar sein, daß nicht mehr die Sprache davon zu sein brauchte.

Im jetzigen Conflicte bezüglich der Tramway zwischen Wien und der Statthalterei geht letztere so weit, daß sie das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde geradezu anzugreifen wagt.

Wenn wir zurückblicken auf die Amtsthätigkeit des jetzigen Statthalters, sieht man schon von langer Hand her, daß er es durch besondere Acte auf die autonome Verwaltung der Gemeinde abgesehen hat. Er führt jetzt eine Sprache gegenüber der Commune Wien, die schon sehr auffallend ist. Ich muß hier offen aussprechen, daß er nicht recht zu wissen scheint, mit welcher Gemeinde er es zu thun hat, denn er behandelt die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien so wie eine einfache polnische Bauerngemeinde.

Das Patent schreibt klar und deutlich vor, daß man sich in allen Erlässen und Zuschriften immer nur an den Bürgermeister, den Repräsentanten des Magistrates, der Executive, wie des Gemeinderathes wendet, und er entblödet sich nicht, einfach in seinen Noten an die Gemeinde Wien zu schreiben: „An den Magistrat Wien", und wenn er sich hoch versteigt: „An das Präsidium des Wiener Magistrates". Eine solche Behandlung muß sich der Bürgermeister der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien von Seite der Statthalterei gefallen lassen.

Unter solchen Umständen darf es dann nicht Wunder nehmen, wenn wir etwas ängstlicher, etwas vorsichtiger geworden sind und nicht alle Verfügungen sofort als für das Wohl der Bevölkerung besonders wohlgemeint acceptiren können.

Es wird immer bei solchen Conflicten von officieller Seite darzuthun gesucht, daß man von Seite der Regierung nur das Wohl der Bevölkerung im Auge habe und daß dieses von Seite der Gemeindevertretung nicht wahrgenommen werde, wenigstens nicht in dem Maße, als es die Regierung wünscht.

Ich bin schon viele Jahre Vertreter der Gemeinde Wien und habe leider, ich muß es schon gestehen, sehr traurige Erfahrungen gemacht. Jederzeit und bei jeder Gelegenheit brauchte man für öffentliche Angelegenheiten einen Blitzableiter, einen Sündenbock, und das war stets der Gemeinderath der Stadt Wien. Wenn die Cholera nach Oesterreich kommt, ist der Gemeinderath der Stadt Wien daran schuld *(Hört! links)*; wenn durch Elementarereignisse eine Ueberschwemmung eintritt, ist natürlich der Gemeinderath der Stadt Wien daran schuld; wenn die Prostitution überhand nimmt, ist doch der Gemeinderath Wiens daran schuld! *(Heiterkeit links.)* Wenn die Lebensmittel zu theuer sind und die Steuern zu drückend erscheinen, ist wieder dieser Gemeinderath daran schuld, an Allem immer nur der Gemeinderath von Wien. Wenn man immer die Schuld auf den Wiener Gemeinderath schiebt und dabei gar nicht bedenkt, wie begrenzt die Rechte dieser Gemeindeverwaltung sind, wie viele Sachen ferner in den Wirkungskreis der Regierung gehören, und wie wenig Unterstützung die Gemeinde Wien von Seite der Regierung und — ich muß es offen aussprechen — auch von Seite des hohen Hauses hat *(Hört! links)*, dann ist es, meine Herren, geradezu fabelhaft, was die Gemeinde aus ihrer eigenen Initiative in ihrem eigenen Wirkungskreise geschaffen hat. Blicken Sie hinaus in die Stadt und um sich, um zu sehen, was die Wiener Gemeindevertretung, die Bürger und Steuerträger Wiens in den letzten zwanzig Jahren geleistet haben, in einer Periode, wo sonst Alles darniederlag, wo es Niemand einfällt, Paläste zu bauen, außer in einer Zeit, wenn große Siege erfochten und Länder erobert werden. *(Sehr gut! links.)* Hier bei uns war das Gegentheil der Fall. Die Gemeindevertretung hat trotz dem Darniederliegen der Geschäfte und der Gewerbe mindestens so viel aus eigenen Mitteln geleistet, daß das Baugewerbe und die vielen mit demselben im Zusammenhange stehenden Gewerbe nicht ganz und gar stille stehen.

Meine Herren! Man hat noch viel über die ungeheueren Kosten unserer Wasserleitung gesprochen; aber daß sie gut ist, kann Niemand leugnen. *(Beifall links.)*

Die einfachen Bauern in unserem Quellengebiete führen heute noch mit der Gemeinde Krieg, wie wir aus den jüngsten Nachrichten wissen. Ist das eine Unterstützung von Seite der Regierung?! Jeder Dorfbürgermeister recurrirt gegen die Gemeinde Wien: Alle behalten Recht, nur die Gemeinde Wien nicht. *(Sehr gut! links.)* Da muß ich doch sagen, daß ich Ursache habe zu glauben, daß es besser ist, wir verlängern eine solche Begünstigung und solche Vollmachten der Regierung nicht, und daß ich mich der Meinung hingebe, daß wohl eher durch ein neues Gesetz solche Mittel geschaffen werden können, die diese unleidlichen Conflicte beseitigen. Ich will Sie, meine Herren, nicht länger ermüden, ich habe ge-

sprochen, wie mir ums Herz ist, und ich glaube im Rechte zu sein, wenn ich sage: Wir können die Vollmachten der Regierung nicht verlängern, weil wir nur durch ein neues Gesetz eine Besserung erwarten. Damit schließe ich. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Ritter v. Jaworski hat sich das Wort zur formellen Geschäftsbehandlung erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Jaworski:** Ich beantrage Schluß der Generaldebatte.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Ritter v. Jaworski beantragt Schluß der Generaldebatte. Wird zur Abstimmung ein Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche für den Schluß der Generaldebatte sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluß der Generaldebatte ist angenommen.

Nachdem als Redner pro Niemand mehr eingetragen ist, so haben die Herren Abgeordneten Löblich und Dr. Herbst sich bezüglich eines Generalredners zu einigen. *(Nach einer Pause:)* Als Generalredner gegen die Vorlage wurde gewählt der Herr Abgeordnete Dr. Herbst; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Hohes Haus! Ich war nicht überrascht, daß die Aeußerungen des geehrten Herrn Regierungsvertreters schon jene Melodie angestimmt haben, welche ich im Eingange meiner Rede andeutete, und welche morgen in vollen Tönen durch das ganze Reich, soweit die officiöse Presse reicht, verbreitet werden wird, nämlich, man werde durch die Nichtertheilung der Vollmachten an die Regierung, oder auch schon wenn dieselbe nur in irgend etwas beschränkt werde, das Zustandekommen von Localbahnen verhindern, oder erschweren, oder verzögern, obschon ich doch geglaubt habe, auf solche Auseinandersetzungen im Vorhinein mehr als hinlänglich geantwortet zu haben. Es wird dadurch nichts erschwert, nichts verhindert und nichts verzögert.

Ganz eigenthümlich hat es mich berührt, wenn der Herr Ministerialrath sagte, es sei vorgekommen, daß man nur für die Zwischenzeit zwischen den Sessionsabschnitten solche Vollmachten ertheilt habe, dann habe aber die Regierung in dieser Zwischenzeit sich beeilt, und dadurch seien die Sachen überhudelt worden. Aber warum hat die Regierung die Sachen überhudelt? *(Heiterkeit links.)* Deßhalb, um das alleinige Verdienst für die Ertheilung für sich zu haben; sie will nicht, daß ihre Vollmachten der Mitwirkung des Parlamentes unterliegen, damit sie die Gnadenspenderin ist. *(So ist es! links.)* Dies ist der wahre Grund, nicht aber, daß etwas vereitelt oder verzögert würde.

Es sind noch ganz andere merkwürdige Aeußerungen gemacht worden, so zum Beispiel die Behauptung, daß ich die Concession für die Bahn St. Pölten-Tulln als nach den bestehenden Gesetzen zulässig erklärt hätte. Dies hat auch der Herr Abgeordnete Dr. Rieger abermals behauptet. Ich frage: Hat denn weder der Herr Regierungsvertreter noch der Herr Abgeordnete Dr. Rieger mein Minoritätsvotum zum Antrage Neuwirth gelesen, in welchem gerade über diese Eisenbahn wörtlich ausgesprochen wird *(liest)*:

„Das Abgeordnetenhaus spricht seine Ueberzeugung aus, daß die Eisenbahnstrecke St. Pölten-Tulln mit Rücksicht auf den Zweck und die Bedeutung dieser Bahnstrecke und im Hinblick auf die gleichzeitig in Aussicht genommene Herstellung eines zweiten Geleises der Kaiser Franz Joseph-Bahn von Tulln oder St. Andrä nach Wien nicht als eine unter die Gesetze vom 25. Mai 1880 und vom 26. December 1882 fallende Eisenbahn angesehen werden könne."

Wie kann er denn sagen, ich habe diese Bahn als unter das Localbahngesetz fallend erklärt?

Ich habe allerdings gesagt: Darum stimmen wir für die Beschränkung, weil unter der Herrschaft dieses Gesetzes Solches möglich war. Ja, was geschehen ist, das ist eben deßhalb allerdings möglich, sonst wäre es eben nicht geschehen. *(Heiterkeit links.)* Aber ob es hätte geschehen sollen und gesetzlich hätte geschehen dürfen, das ist die Frage. *(Sehr richtig! links.)* Weil aber die Regierung das Gesetz so auslegt, daß sie thun darf, was sie will und weil, sie sicher ist, dabei die Zustimmung der Majorität dieses hohen Hauses zu finden und von dieser noch ein Vertrauensvotum erhält, dafür, weil sie gethan hat, was sie will, ist es allerdings bequemer, wenn das Gesetz fortbesteht. Daß es aber nach dem bisherigen Gesetze nicht zulässig war, die in Frage stehenden Bahnen als Localbahnen zu erklären, das ist doch so klar, wie nur etwas. Trotzdem wird von der Majorität das Vertrauen votirt werden. Die Regierung wird aber auch so manipuliren, wie bisher, sie wird das zweite Geleise der Länderbank auch concessioniren. Dies ist bisher nicht geschehen, sondern es wurde jener Bank nur die Verpflichtung zur Legung des zweiten Geleises auferlegt. Das wird sie aber nicht hindern, wenn Sie das Gesetz unbeschränkt votiren; denn dann wird sie sagen, daß man es gebilligt hat. Und wenn gesagt wird, es sei nur ein Recht eingeräumt worden, welches sich die Regierung vorbehalten hat, aber die Concession selbst sei noch nicht ertheilt, warum stimmen Sie gegen den Antrag, daß nur im Wege eines besonderen Gesetzes die Concession auch wirklich ertheilt und von der

Berechtigung auch wirklich Gebrauch gemacht werden kann?

Sie wissen sehr wohl, daß zwar nur eine Verpflichtung auferlegt wurde, daß es aber nach dem, was bis jetzt geschehen, sehr bald zu einer wirklichen, der Länderbank zum Baue und zur Financirung und zu dem, was damit zusammenhängt *(Bravo! links)* ertheilten Concession kommen wird. *(Sehr gut! links.)*

Was nun die andern Einwendungen betrifft, so wurde zum Beispiel hervorgehoben, daß man nicht sagen kann: „Bahnen, welche wesentlich dem Transitverkehr zu dienen haben." Dann wäre aber in der That jedes Gesetz unmöglich, wenn die Frage, was ist wesentlich, als eine unmöglich zu lösende erklärt wird, dann ist kein Gesetz möglich, weil jedes Gesetz Worte enthält und jedes Wort irgend einer Interpretation bedarf. Was würde daraus folgen, wenn dies so schwer ist? Daraus würde folgen, daß die Regierung im Zweifel sich eben an das Parlament zu wenden und diesem die Sache zur Entscheidung vorzulegen hat *(Bravo! links)*, aber nicht ein Unglück darin findet und es für schädlich erklärt, wenn die Mitwirkung des Parlamentes an das Volksinteresse so lebhaft berührenden Fragen in Anspruch genommen wird. *(Bravo! links.)*

Ich muß sagen, es sind traurige Zeichen der Zeit, daß wir gar so oft die Bereitwilligkeit finden, immerfort auf Rechte des Parlaments Verzicht zu leisten und in schrankenloser Vertrauensseligkeit der Regierung Vollmachten zu ertheilen, weil man wohl weiß, warum man dies thut.

Es wurde nun weiter von dem Herrn Regierungsvertreter gesagt — das und das imponirt den Herren, was von dieser Seite gesagt wird, weil besondere Sachkenntniß daselbst vorausgesetzt wird *(Heiterkeit links)*, die auch vorhanden ist — es wurde erwähnt, der Transitverkehr sei auf den Eisenbahnen unbedeutend und betrage auf der Staatsbahn, wenn ich recht gehört habe, 14 Percent. Was versteht man aber unter Transitverkehr einer Eisenbahn? Man versteht darunter denjenigen Verkehr, durch welchen die Fracht von einer fremden Bahn kommt und auf eine fremde Bahn übergeht. Die österreichisch-ungarische Staatsbahn geht nun von Orsova bis Bodenbach. *(Heiterkeit links.)* Alles was auf dieser Strecke geht, ist nicht transit. Denken Sie sich, alle Bahnen in Oesterreich wären in einer einzigen Hand, dann hätten Sie gar keinen Transitverkehr mit Ausnahme des ausländischen, und dieser ist allerdings verhältnißmäßig gering. *(Sehr richtig! links.)*

Solche Argumente — das weiß der Herr Regierungsvertreter ebenso gut wie ich — können nur den blenden, der von der Sache nichts versteht. *(Sehr gut! links.)* Mich blenden sie nicht. So viel in Bezug auf den Transitverkehr.

Weiters sagt der Herr Regierungsvertreter: Ein zweites Geleise wäre eine Parallelbahn, eine ganz entschiedene Parallelbahn: eine solche sei schon durch das Eisenbahnconcessionsgesetz verboten. Ja, ist denn das zweite Geleise auf der Franz Joseph-Bahn etwas Anderes, als ein anderes zweites Geleise? *(Heiterkeit links)* Und warum wurde es, wenn es durch das Gesetz verboten ist, doch zugestanden, oder warum wird es zugestanden werden, denn es ist bekannt, daß zur Durchführung dieses zweiten Geleises schon Schritte unternommen worden sind. *(Hört! links.)* Alledem hat sich auch der Herr Abgeordnete Dr. Rieger in vielen Beziehungen angeschlossen, der immer wieder darauf zurückkommt, er habe sich gegen die Ertheilung so weitgehender Vollmachten an die Regierung damals im Ausschusse ausgesprochen und nur meiner Beredsamkeit — ich wiederhole seine Worte — sei es gelungen, dieses Gesetz durchzubringen. Ich werde Ihnen doch etwas von der Geschichte dieser Ausschußverhandlungen erzählen. Der Herr Abgeordnete Dr. Rieger hat einen Entwurf über das Localbahngesetz verfaßt, und um diesen Entwurf zum Falle zu bringen, bedurfte es nicht meiner Beredsamkeit, denn alle Parteien des hohen Hauses waren gegen diesen Entwurf *(Heiterkeit links)*, die Herren von der Rechten so gut wie von der Linken *(erneuerte Heiterkeit links)* und obschon er ursprünglich Berichterstatter war, so mußte ein anderer Berichterstatter gewählt werden, um das Gesetz im Hause zu vertreten. Was die Frage der Vollmacht betrifft, so dürfen Sie ja nicht glauben, daß der Herr Abgeordnete Dr. Rieger etwa gemeint hat, es solle eine gesetzliche Beschränkung in Bezug auf den Begriff solcher Bahnen statuirt werden: nein, er wollte nur, nicht das Ministerium sollte die Berechtigung zur Ertheilung der Concession haben, sondern die Landesstellen. *(Heiterkeit links.)*

Ob aber die Landesstelle den Begriff der Localbahn willkürlich erweitert oder das Ministerium, das ist doch gleichgiltig, und wenn die Erweiterung durch das Ministerium gefährlich ist, so ist die Fixirung durch die Landesstelle gewiß ebenso gefährlich. Man hat ihn aber — und das war allerdings mein Verschulden — darauf aufmerksam gemacht, ob er denn glaube, daß z. B. die Prager Statthalterei eine Concession zum Baue einer Eisenbahn geben würde, ohne sich vorher beim Ministerium anzufragen, ob sie dies thun darf. *(Heiterkeit links.)* In dieser Beziehung kann er von Decentralisation reden, was er will; daß die Landesstellen so selbstständig sein werden, einen solchen Schritt zu unternehmen, ohne das Ministerium zu fragen, so weit wird es in der Decentralisation gar nie kommen. Aber, habe ich ihm damals gesagt, es würde eine wesentliche Verzögerung der Sache eintreten; denn, wenn sein Entwurf Gesetz geworden wäre, würde die ganze Sache bei der Landesstelle verhandelt, dann erst von der Landesstelle dem Ministerium vorgelegt und damit die ganze Angelegenheit außerordentlich verzögert werden. Das

und vieles Andere in seinem Entwurfe war der Grund, warum derselbe nicht angenommen wurde, so unter Anderem nachstehender, von ihm gemachter Vorschlag: Die Regierung, respective unter gewissen Verhältnissen das Land, soll das Recht haben, nach drei Jahren gegen Vergütung des mit 5 Percent capitalisirten mittlerweiligen Erträgnisses, die Bahn abzulösen. Nun war man darüber einig, daß damit der Bau von Localbahnen wenigstens nicht gefördert werde. *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Denn in den ersten drei Jahren ist die Rente nicht groß. Wenn aber, sobald sie einigermaßen bedeutend, ja noch bevor sie bedeutend wird, die Bahn abgelöst werden kann, daß da Niemand bauen wird und kann, das war klar. Das also waren die Gründe, warum man den Entwurf des Herrn Dr. Rieger abgelehnt hat; nicht meiner Bemühungen halber, sondern nahezu einstimmig vom ganzen Ausschusse wurde der Entwurf abgelehnt. *(Lebhafte Heiterkeit und Sehr gut! links.)*

Ich bitte nicht immer darauf zurückkommen, daß der Herr Abgeordnete Dr. Rieger das Gesetz abgelehnt hat, denn, meines Erachtens, wenn es gefährlich ist, sobald die Vollmacht der Regierung gegeben wird, so ist es ebenso gefährlich, wenn man sie der Landesstelle gibt. Also das sollte doch nicht mehr zur Sprache kommen.

Es kommt mir aber sonderbar vor, wenn man jede Definition ad absurdum führen will. Glauben denn die Herren, daß man dies nicht bei jedem Gesetze thun kann? Mit etwas Rabulistik und wenn es von Jemanden ausgeht, der die Sache versteht, kann dies immer geschehen. Aber ganz unbefangen ist der Verwaltungsgerichtshof. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seiner Entscheidung gerade so ausgesprochen in Bezug auf den Transitverkehr und ich glaube, wenn man von Localbahnen spricht, so ist diese Entscheidung so sachlich zutreffend, wie nur irgend möglich. Es heißt darin *(liest)*:

„Hienach kann nach der Bedeutung dieser Worte nur angenommen werden, daß als Localbahn diejenige erscheine, welche nur dem Localverkehre, das heißt dem Verkehre des unmittelbar an der Bahn gelegenen Gebietes dient, und bei welcher daher ein die Interessen dieses Gebietes bei Seite lassender Transitverkehr ausgeschlossen ist."

Wenn wir nun nehmen, was unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes möglich war — ich bitte das nicht wieder so auszulegen, als hätte ich gesagt, es war gesetzlich zulässig, — wenn dies der Regierung möglich war, das heißt, wenn sich das Ministerium dazu berechtigt glaubte, diese Bahn als Localbahn zu erklären, bloß deßhalb, um ein drittes Geleise der Elisabeth-Bahn zu bauen, wenn die Regierung sich hiezu für berechtigt hält, kann man sagen, daß es nicht nothwendig sei, irgend welche Beschränkungen dem Verlängerungsgesetze beizufügen. Wir kennen einen ähnlichen Fall. Die Südbahn vermag seit Langem trotz ihrer Doppelgeleise den Localverkehr in der Strecke Wien-Neustadt nicht zu bewältigen. Was ist nun geschehen? Es wurde von Wien nach Pottendorf eine Bahn — offenbar eine Parallelbahn — aber ohne Einspruch der Südbahn gebaut und diese Parallelbahn hat nur den Frachtenverkehr zu bewältigen, weil dies die Südbahn auf ihren Localstrecken bei ihrem außerordentlichen Personenverkehre zu thun nicht im Stande ist. Ja, würde man nicht auch hier sagen müssen, diese Bahn geht von Wien nach Pottendorf, also nach einem relativ unbedeutenden Endpunkte und ist deßwegen eine Localbahn? Dies ist sie aber gewiß nicht, da sie den ganzen Frachtenverkehr der Südbahn zu bewältigen hat, also nicht einem localen Bedürfnisse, sondern entschieden dem großen Verkehre dient.

Ich kann daher nur wiederholen: Wenn Jemand behauptet, daß wir auf dieser *(linken)* Seite dem Bau von Eisenbahnen Schwierigkeiten gemacht haben oder machen wollen — und es wird dies behauptet werden — so muß ich sagen, daß der Betreffende die Wahrheit nicht spricht. Wir haben schon die verschiedensten Vorwürfe hören müssen, bald, daß wir Eisenbahnen bewilligen und dadurch das Volksvermögen verschleudern, bald, daß wir sie nicht bewilligen, wenn wir nämlich nicht das thun, was das Ministerium will, denn das ist das größte politische Verbrechen. *(Heiterkeit links.)* Wir werden aber doch Dasjenige thun, was uns unser Gewissen zu thun vorschreibt, wir werden nach Möglichkeit zu verhindern trachten daß Vorfälle wieder vorkommen, welche dem Parlamente und dem Reiche in den Augen des Auslandes geschadet haben, und das wird durch die Mitwirkung des Parlaments sicherer verhindert, als durch die omnipotente Vollmacht, die dem Ministerium ertheilt wird. Darum werden wir, wenigstens ich für meine Person, gegen das Eingehen in die Specialdebatte stimmen. Wenn Sie aber das Gesetz schon durchaus beschließen wollen, so stimmen Sie wenigstens für jene Beschränkungen, die im Minoritätsvotum beantragt werden. *(Lebhafter Beifall links.)* Ich bemerke hiebei, daß ich aus meinem Antrage die Worte „oder zwei Hauptbahnen verbinden" eliminire.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Hladik:** Ich glaube mich kurz fassen zu können, nachdem die Sache bereits vollständig erschöpft wurde, so daß mir, so wie schon meinen Vorrednern, nichts Anderes übrig bliebe, als bereits Gesagtes zu wiederholen. Aber ich kann mir doch nicht versagen, zweierlei zu bemerken.

Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst erwähnte zunächst, daß auf Grund des Localbahngesetzes lediglich nur Localbahnen gebaut

werden, welche überdies noch der Subventionen bedürfen, umsonst geschehe aber in dieser Beziehung nichts. Wenn das wirklich der Fall wäre, dann kann ich dieses außerordentliche Echauffement über das Localbahngesetz nicht begreifen, dessen Erneuerung dann gewiß auch nicht schaden wird.

In zweiter Linie möchte ich einige Worte über das Minoritätsvotum sprechen. Es wurde auch darüber manches gesagt, und es hat der Herr Berichterstatter der Minorität selbst zum Theile zugegeben, daß in seinem Antrage die Worte „oder zwei Hauptbahnen verbinden" entfallen können. Aber ich komme auf diesen Punkt zurück. Wenn zwei Stationen zweier Localbahnen verbunden werden, und wenn nach hinein von jeder dieser Stationen wieder eine Localbahn zu einer Hauptbahn gebaut wird, so haben wir eine Verbindung zwischen zwei Hauptbahnen durch Localbahnen, und doch würde es nach dem Minoritätsvotum nothwendig sein, mit diesem Gegenstande früher an die Legislative heranzutreten. Die Sache zerfällt also in sich selbst. Bezüglich der Parallelgeleise ist schon vom Regierungstische aus gesagt worden, was diese Forderung an sich habe, und ich glaube daher, nicht darauf zurückgehen zu sollen, ohne zu wiederholen. Bezüglich des Transitverkehres scheint dem Herrn Berichterstatter der Minorität ein Irrthum unterlaufen zu sein. Es ist bereits von dem Herrn Regierungsvertreter gesagt worden, welche Bewandtniß es mit dem Transitverkehr habe. Seine Excellenz der Herr Berichterstatter gab zur Erwiderung das Beispiel mit der Staatsbahngesellschaft, welche deßhalb keinen großen Trasitverkehr habe, weil ihre Linie von Orsova bis Bodenbach geht. Ja, ist denn das der einzige Transitverkehr, den die Staatsbahngesellschaft hat? Ist das nicht auch ein Transitverkehr, der von der Turnauer Bahn — heute der böhmischen Nordbahn — über Bodenbach oder von der österreichischen Nordwestbahn über Halbstadt geht und dergleichen? Soviel Anschlußpunkte die Staatsbahn hat, soviel Transitverkehre hat sie auch. Nachdem der Transitverkehr nach Tonnenkilometern in der deutschen Eisenbahnstatistik dargestellt ist, und nachdem diese gleichnamige Größen bilden, so können sie auch addirt werden. Diese Summe bildet nun ein gewisses Percent des ganzen Verkehres und hierdurch erst bekommt man ein Bild, wieviel der Transitverkehr auf den Linien der Staatseisenbahngesellschaft betrage. Bei der Kaiser Franz Joseph-Bahn macht dies z. B. 18 Percent und Seine Excellenz der Herr Vorredner hat gesagt, wir wollen die Kaiser Franz Joseph-Bahn zu einer Localbahn machen. Wir? Wir haben nicht gesagt, daß eine Bahn, welche keinen wesentlichen Transitverkehr hat, eine Localbahn sei, sondern wir haben gesagt oder gemeint, daß eine Bahn, welche einen wesentlichen Transitverkehr hat, auch eine Localbahn sein könne. Es ist das daher ein eclatanter Widerspruch auf Seiten der geehrten Minorität, und daher zerfällt das ganze Minoritätsvotum in nichts. Ich bitte daher das hohe Haus von demselben Umgang zu nehmen und den Antrag der Majorität anzunehmen. *(Bravo! rechts.)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Rieger hat sich zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort erbeten. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Rieger:** Der Herr Abgeordnete für Schluckenau hat es für zweckmäßig gefunden, einen Antrag, den ich anno dazumal im Eisenbahnausschusse gestellt habe, einer Kritik zu unterziehen. Competentere Stimmen als die seine haben sich über diesen Antrag günstig ausgesprochen. Aber ich lasse das fallen; denn mein Antrag von dazumal steht heute nicht auf der Tagesordnung. Aber ich constatire abermals, daß der Herr Abgeordnete nach seiner Art den Gegenstand des Streites hiemit auf ein anderes Feld zu führen sucht. Ich constatire, daß er für das Gesetz, um dessen Verlängerung es sich heute handelt, damals eingestanden ist und hier im Hause dafür gestimmt hat, während ich damals darauf hingewiesen habe, daß der Regierung hierdurch allzugroße Vollmachten ertheilt werden, und daher nicht dafür stimmte. Das ist hier im Hause geschehen und das ganze Haus ist Zeuge dessen. Ich glaube also, daß dies Thatsachen sind, die weiter keines Beweises bedürfen. Wenn der Herr Abgeordnete also heute gegen das Gesetz gesprochen, das er damals für zweckmäßig hielt, so ist er inconsequent *(Abgeordneter Dr. Herbst: O nein!)* und nicht ich bin es. *(Gelächter links.)* Uebrigens bemerke ich nur — doch ich lasse das lieber fallen. *(Lebhaftes Gelächter links.)*

**Präsident:** Ich bitte meine Herren, die Plätze einzunehmen, da wir abstimmen werden.

Nachdem die Generaldebatte geschlossen ist, werde ich an das hohe Haus die Frage stellen, ob dasselbe gesonnen ist, in die Specialdebatte einzugehen.

Wünscht Jemand zur Abstimmung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und den vom Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurf als Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grund der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen.

Zur Specialdebatte ist ein Minoritätsantrag gestellt worden. Wünscht der Herr Berichterstatter der Minorität, Excellenz Dr. Herbst zur Begründung desselben das Wort?

*(Abgeordneter Dr. Herbst meldet sich.)*

Der Herr Berichterstatter der Minorität hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Herbst:** Das, was ich in meinen Ausführungen vorhin vorgebracht habe, ist eine Thatsache, wenn auch deren Enthüllung dem Betreffenden unangenehm sein mag. Ich will jedoch darauf nicht weiter zurückkommen, sondern mich nur gegen den Vorwurf der Inconsequenz verwahren, indem ich zugleich sage, warum ich das durch mich vertretene Minoritätsvotum mit der angeführten Beschränkung dem hohen Hause empfehle. Ich war damals für das Gesetz; an der Debatte habe ich, wenn ich mich recht erinnere, entweder gar keinen oder wenigstens keinen hervorragenden Antheil genommen, hervorragend meine ich in dem Sinne, nicht in einer längeren Rede, um nicht unbescheiden zu sein. Aber ich konnte damals für das Gesetz sein, weil damals an der Spitze des Handelsministeriums ein Mann stand, von welchem der Herr Abgeordnete Dr. Rieger im Ausschusse bemerkte, daß ihm allseitig Vertrauen entgegengebracht werde *(lebhafte Zustimmung links)*, ein Mann, von dem man unmöglich voraussetzen konnte, daß er die Ertheilung der Concession vom Mai 1884 in dieser Form beantragt haben würde. *(Sehr richtig! links.)* Heute steht an der Spitze des Handelsamtes ein hochbegabter Mann, dem wir kein Vertrauen entgegenbringen *(Sehr richtig! links)*, ein Mann, der eine Concession zu ertheilen bei Seiner Majestät beantragt hat, welche wir als dem Gesetze und den Staatsinteressen entsprechend nicht ansehen können.

Wenn wir daher heute — wenigstens ich — nicht für die Ertheilung einer unbeschränkten Vollmacht stimmen können, so ist dies nicht die mindeste Inconsequenz *(Zustimmung links)*, die Inconsequenz dürfte vielmehr auf einer anderen Seite liegen.

Daß uns zu dem Wunsche nach engster Umschreibung dieser Vollmachten noch weitere Gründe bewegen und daß es, wenn gar keine Beschränkung beigefügt wird, im Interesse des Herrn Handelsministers liegt, den bisherigen Zustand möglichst lange aufrecht erhalten zu sehen, unterliegt keinem Zweifel, und wenn sonst gar kein Grund vorhanden wäre, so wäre es — dies kann ich dem Herrn Abgeordneten Steudel versichern — sicher der Wunsch, daß die Stimme der ein gewichtiges Moment in die Wagschale des Reiches legenden Reichshaupt- und Residenzstadt Wien womöglich in vollem Umfange zur Geltung gelange. *(Bravo! Bravo! links.)* Damit empfehle ich Ihnen den Minoritätsantrag und ich bitte nur, wie ich dies schon vorhin gethan habe, die Worte „oder zwei Hauptbahnen verbinden" aus demselben wegzulassen. *(Lebhafter Beifall links.)*

**Präsident:** Wünscht der Herr Berichterstatter der Majorität des Ausschusses das Wort? *(Derselbe verzichtet.)* Ich bitte demnach Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter **Hladik** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 1008 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand in Bezug auf die Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich bitte daher jene Herren, welche Artikel I annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Es folgt nun die Abstimmung über das Minoritätsvotum, welches nach der, von dem Herrn Abgeordneten Dr. Herbst gewünschten Auslassung der Worte: „oder zwei Hauptbahnen verbinden", lautet *(liest)*:

„Für Eisenbahnen jedoch, welche wesentlich auch dem Transitverkehre zu dienen bestimmt sind oder sich als Parallelgeleise einer bestehenden Hauptbahn darstellen, können die im Artikel VIII des Gesetzes vom 25. Mai 1880 bestimmten Begünstigungen nur durch besondere Gesetze gewährt werden."

Wünscht Jemand in Bezug auf die Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich bitte daher jene Herren, welche für das Minoritätsvotum stimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist abgelehnt.

Ich bitte, Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter **Hladik** *(liest Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes aus 1008 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand in Bezug auf die Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich bitte daher jene Herren, welche Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen, somit der Gegenstand erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Eisenbahnausschusses über den Antrag des Abgeordneten Neuwirth und Genossen, betreffend die Prüfung der Concessionsurkunde vom 12. Mai 1884 für die Locomotiveisenbahn von St. Pölten nach Tulln nebst Abzweigungen *(1009 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Hladik:** Gleichwie ich mir erlaubt habe, bezüglich des vorigen Gegenstandes zu erwähnen, daß der Ausschußbericht im hohen Hause bereits vertheilt wurde, thue ich auch hier dasselbe und knüpfe nur die Bemerkung daran, daß hier zwei

Minoritätsvoten, und zwar von je elf Mitgliedern des Eisenbahnausschusses gestellt sind. Ich empfehle den Antrag des Eisenbahnausschusses dem hohen Hause zur Annahme.

**Präsident:** Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat sich das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Handelsminister Freiherr v. **Pino:** Hohes Haus! Ich bin genöthigt, nochmals das Wort zu ergreifen. Es ist zwar in der vorherigen Debatte mehr von der Eisenbahn St. Pölten-Tulln gesprochen worden, als von dem Localbahngesetz, und ich glaube deßhalb mancher Erwähnungen über diese Bahn enthoben zu sein, namentlich weil ich nicht unnütz die Geduld des hohen Hauses in Anspruch nehmen will. Dessenungeachtet sehe ich mich genöthigt, auch auf diese Bahn wieder zurückzukommen, und dann im weiteren Verfolge mir die Gestattung zu erbitten, jene Vorfälle zu streifen, welche in der 383. Sitzung Gegenstand der Verhandlung waren.

Ich gestehe offen, daß ich kein so gewandter Redner bin, um damals in der Lage gewesen zu sein, auf eine wohl vorbereitete, mit Witzen, Anzüglichkeiten und noch mit anderen Dingen, welche ich nicht berühren will, gespickte Rede ex abrupto mit einer gleich vorbereiteten Rede zu antworten. Ich konnte daher nur einige Worte sprechen, welche mir das gerechte Gefühl einer wohl gerechten Entrüstung entrissen hat. Heute aber muß ich, so unangenehm es mir ist, doch auf Einiges antworten.

Zuerst erlauben Sie mir, ungeachtet der früheren Debatte über die St. Pöltener Linie doch noch einige sachliche Momente vorzubringen. Die verehrten Herren, welche im Ausschusse den Verhandlungen beigewohnt haben, die — ich muß es anerkennen — mit seltener Sachlichkeit geführt worden sind und jedes Mißtons entbehrt haben, werden sich erinnern, daß ich damals kurz darauf hingewiesen habe, wie sehr diese Bahn von jenen Gegenden gewünscht werde, wie fruchtlos die Anstrengungen waren, dieselbe zu Stande zu bringen, und wie dringend die Bitten waren, Alles zu thun, was in den Kräften Derjenigen, die dafür wirken konnten, lag, um das Werk gelingen zu machen.

Es haben sich zahlreiche Personen um diese Vorconcession bald in weiterem, bald in engerem Rahmen beworben; Niemand war im Stande, die erforderlichen Geldmittel nachzuweisen, und es kam eben nichts zu Stande. Die Regierung, und namentlich ich, welche wir die Pflicht fühlen, in solchen Fällen nach bestem Wissen und Gewissen und nach besten Kräften den Wünschen entgegenzukommen und sie zu fördern, haben bei der Frage des Baues dieser Eisenbahn keinen anderen Wunsch gehabt, als erstens dieselbe zu Stande zu bringen und zweitens einen geldkräftigen Concurrenten zu finden, welcher diese Bahn baue. Es hat sich endlich ein solcher gefunden, und die Regierung und ich und mein ganzes Ministerium haben nicht gefragt: Wie heißt der Concurrent, sondern wir haben gefragt: Kann der Concurrent das leisten oder kann er es nicht leisten? Das war das entscheidende Moment. Es ist also die Concession ertheilt worden. Bei den Verhandlungen über diese Concessionsertheilung hat die Regierung und ihre Organe gesucht, auch wieder nach ihrem besten Wissen und Gewissen alle jene Vortheile, die ihr zu erreichen wünschenswerth schien, zu erreichen. Nach der Ansicht der Regierung ist das in einem ausreichenden, ja in einem höheren Maßstabe gelungen, als bei irgend einer anderen Concessionsertheilung.

Wir, und das heißt: ich und mein ganzes Ministerium waren bis zum 12. December 1884 überzeugt, daß wir durch Construirung dieser Concession und durch die Ertheilung derselben ein verdienstliches Werk zu Stande gebracht haben.

Wir haben geglaubt, und wir waren von dieser Ueberzeugung durchdrungen, daß dieses Werk uns vorzüglich gelungen ist. Wir haben daher gar nicht die geringste Ahnung gehabt, auf diesem Boden angegriffen zu werden, und unsere Ueberraschung war um so größer.

Nach den Ausführungen, welche der Herr Abgeordnete Neuwirth in seiner Begründungsrede gemacht hat, und nach den Ausführungen, die heute hier gemacht wurden, und nach denen, die wir im Ausschusse gehört haben, können wir uns aber von diesem Köhlerglauben nicht losmachen, daß wir doch nicht Unrecht gethan haben, sondern daß wir das Richtige getroffen haben, daß wir kein Gesetz verletzt und daß wir den öffentlichen Interessen gedient haben. Wir sind eben so begriffsstützig, die Ueberzeugung zu haben, daß die Localbahn — und wohlgemerkt, das ist die einzige, die concessionirt worden ist — von St. Pölten nach Tulln wirklich eine Localbahn ist; sie ist eine Localbahn nach ihrer Führung, nach ihrer Anlage und nach den technischen Bedingungen, die dabei vorgeschrieben sind. Sie trägt vollkommen den Charakter einer Localbahn an sich. Daß sie auch dem Transitverkehre dient und dienen kann, das ist nur ein Vortheil für den Staat, und schließlich ist ja jede Localbahn, welche zwei Punkte von zwei größeren Bahnen verbindet — das ist ja selbstverständlich — eine Bahn, auf der Manches transito gehen muß, weil der Handel und Wandel auch für nähere Beziehungen den kürzeren Weg sucht und nimmt.

Der §. 2 der Concessionsurkunde — es ist ja schon so viel über ihn gesprochen worden — enthält nach unserer Ansicht bloß Verpflichtungen, die auferlegt werden, und gar keine Rechte. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu begehren, liegt ganz in der Hand der Regierung. Es liegt auch ganz in der

Hand der Regierung, zu begehren, wie diese Verpflichtungen ausgeführt werden sollen, und es wäre der Moment für solche Anklagen, namentlich wegen des zweiten Geleises, erst dann eingetreten, wenn man eine solche Concessionsurkunde ertheilt hätte für das zweite Geleise.

Ich glaube also, daß der Zeitpunkt etwas verfrüht war, um gar so sehr über dieses noch nicht concessionirte und rücksichtlich seiner Concessionsbedingung noch gar nicht bekannte Werk herumzureden.

Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat mehrere Zeugen aufgeführt für seine Behauptungen, und hat namentlich auch ein sehr witziges Beispiel dem hohen Hause mitgetheilt. Er hat nämlich gesagt: Was würden Sie sagen, wenn Sie ein Hausbesitzer, Schloßbesitzer oder irgend ein Palaisbesitzer wären, und es würde Einer zu Ihnen kommen und würde sagen: Ich werde hier Zubauten oder Veränderungen machen oder irgend einen Salon einrichten, ich werde mich wirthschaftlich hineinsetzen, und Sie würden ihm das gestatten, anstatt zu sagen: Packen Sie sich! Ja, dieses Gleichniß paßt gar nicht, es ist ja der umgekehrte Fall. Da ist ein Palaisbesitzer; zu ihm kommt Jemand und sagt: Erlaube mir, daß ich einen Zubau mache. Du kannst in diesem Bau wirthschaften, wie du willst, ich verlange gar keine Miethe, nur eine Participation an dem Nutzen, den du hast. Das trifft in dieser Angelegenheit hier zu. Daher paßt das Gleichniß, so geistreich es erfunden ist, auf diesen Fall gar nicht. *(Heiterkeit rechts.)*

Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat es auch nothwendig gefunden, einen von mir sehr verehrten Mann, dem ich gewiß nicht unsympathisch war — ich habe dafür Beweise in meinen Beziehungen zu ihm auch noch in jener Zeit, als er Minister und ich noch Statthalter war — als Zeugen aus dem Jenseits hervorzurufen, und zwar als Zeugen gegen mich. Ich nehme diesen Zeugen an; aber ich nehme ihn als Zeugen für mich an. Freiherr v. Korb hat in der damaligen Debatte über das Localbahngesetz sich gegen Concurrenzbahnen gewendet. Er hat gesagt — und ich werde mir erlauben, aus der Rede des Herrn Abgeordneten Neuwirth zu citiren — daß man unter dem Deckmantel von Localbahnen und mit Hilfe von Begünstigungen, welche in diesem Gesetze vorgesehen sind, Concurrenzbahnen bauen könnte, und er hat rücksichtlich dieser Befürchtung Versprechungen gegeben. Obwohl nun ein Minister — wir haben das sehr oft gesehen — Versprechungen, die ein anderer Minister gemacht hat, nicht zu halten genöthigt ist, noch auch sehr oft hält, so hat das Handelsministerium und auch meine Wenigkeit diese Versprechungen immer gehalten und vollkommen gehalten, und ich möchte wirklich auffordern, uns einen Fall nachzuweisen, in dem wir eine Concurrenzbahn in dem Sinne der Ausführungen des Freiherrn v. Korb concessionirt hätten. Im Gegentheile; alle solche Bestrebungen — und deren waren zahlreiche — haben wir immer mit Entschiedenheit zurückgewiesen. Wenn man diese damals im Schwange befindliche Idee von Concurrenzbahnen auf die Bahn St. Pölten-Tulln anwenden will, so ist man wohl auf dem Holzwege. Das ist doch keine Concurrenzbahn in dem Sinne, in dem Freiherr v. Korb die Befürchtungen zurückgewiesen hat. Das ist eine Bahn, die eine Bahnstation mit einer anderen Station, welche derselben Person gehört, verbindet, und da kann doch nicht von Concurrenz die Rede sein *(So ist es! rechts)*, umsoweniger, als dieselbe Person, deren beide Stationen verbunden werden, auch den Betrieb auf derselben Strecke führt.

Wer ist Derjenige, der da Concurrenz machen soll? Wer ist Derjenige, der den Concurrenzkampf hervorrufen soll? Und ein solcher Concurrenzkampf war es, welchen Freiherr von Korb zurückgewiesen hat, rücksichtlich dessen er versprochen hat, keine Concession unter dem Deckmantel von Localbahnen zu geben, welche einen solchen Concurrenzkampf hervorrufen oder begünstigen könnte. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Ich muß aufrichtig gestehen, ich verstehe die Citirung dieses hochverehrten Todten nur als Zeugen für mich, nicht aber gegen mich. *(Bravo! rechts.)*

Es ist aber noch ein anderer Zeuge aufgerufen worden, und dieser ist ein hohes Gericht, dem wir Alle unterstehen. Es ist dies der Verwaltungsgerichtshof. Sowohl der Herr Abgeordnete Neuwirth als auch Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst haben aus einem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes identisch citirt, aber sie haben den Nachsatz in diesem Erkenntnisse nicht vorgelesen *(Heiterkeit! rechts)*, und diesen werde ich mir vorzulesen erlauben. Es ist hier nämlich — das ganze Erkenntniß ist sehr lang — die Rede von jener Einwendung der Buschtěhrader Bahn gegen die Concessionirung der Localbahn Gießhübel-Ellbogen, welche dahingeht, daß durch dieselbe eine Concurrenzbahn errichtet worden wäre. Auf diese Einwendung sagt der Verwaltungsgerichtshof — ich will mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten die betreffende Stelle verlesen — Folgendes *(liest)*:

„Auch diesen Beschwerdegrund hat der Verwaltungsgerichtshof aus nachfolgenden Erwägungen nicht gelten lassen. Das Gesetz vom 25. Mai 1880, R.G.Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen, dessen Wirksamkeit mit dem Gesetze vom 26. December 1882, R. G. Bl. Nr. 180, bis 31. December 1884 verlängert worden ist, enthält keine Definition des Begriffes einer Localbahn, sondern erläutert denselben nur im §. 1 durch Beifügung der Worte: „„Secundärbahnen,““ „„Vicinalbahnen““ u. dgl. Hiernach kann nach der Bedeutung dieser Worte nur angenommen werden,

daß als Localbahn diejenige erscheine, welche nur dem Localverkehre, das heißt dem Verkehre des unmittelbar an der Bahn gelegenen Gebietes dient, und bei welcher daher ein die Interessen dieses Gebietes bei Seite lassender Transitverkehr ausgeschlossen ist."

Das ist die Stelle, welche beide Herren citirt haben. Nun kommt noch eine andere, die ich als für mich sprechend anführen zu sollen glaube *(liest)*:

„Nun kann aber bei der geringen Länge der Bahnstrecke Elbogen-Gießhübel selbst dann, wenn ihr die Strecke der bereits concessionirten Localbahn Elbogen-Neusattel hinzugerechnet wird, sowie bei der geographischen Lage des durch diese Localbahnen aufzuschließenden Gebietes, insbesondere im Verhältnisse zu der Lage und Richtung der über das Gebiet dieser Localbahnen in nördlicher und südlicher Richtung weit hinausgreifenden Buschtěhrader Strecke es nicht zweifelhaft sein, daß die projectirte Bahn für sich allein nur einen Localverkehr vermitteln kann, und daß sie für einen über die Localinteressen hinausgreifenden Verkehr durchaus an die Buschtěhrader Bahn angewiesen erscheint."

Daraus ist ganz klar zu sehen, daß der Verwaltungsgerichtshof gesagt hat: ja, das ist eine Localbahn; wenn darüber ein Transitverkehr geht, so ist dies nur vom Willen der Buschtěhrader Bahn abhängig.

Die Buschtěhrader Bahn herrscht, ohne diese kann die Localbahn nichts Anderes thun, als das, was an ihrer Strecke erzeugt wird, auf die Buschtěhrader Bahn führen und das, was die Buschtěhrader Bahn auf ihre Strecke führt, weiter verführen.

Aber wenn die Buschtěhrader Bahn wollte, so könnte sie natürlich über diese Bahn auch andere Producte verkehren lassen.

Das spricht also auch für die Bahn St. Pölten-Tulln, denn diese ist auch in demselben Falle, eine reine Localbahn. Sie kann ohne die Staatsbahn, welche nach Norden, Süden, Westen geht, gar nichts machen und nur einen reinen localen Verkehr haben. Daher kann man selbst auf Grund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes die Localbahn St. Pölten-Tulln als eine Concurrenzbahn nicht erklären. *(Sehr gut! rechts.)*

Wenn ich mich recht erinnere, hat der Herr Abgeordnete Neuwirth den Einlösungsmuß, den beschleunigten Einlösungsmuß als Axiom hingestellt, welches für seine Anschauung spreche. Aber gerade bei dieser Concession ist ein Einlösungsmuß gar nicht vorhanden. Wenn man die Concessionsurkunde liest, so tritt kein Compelle für den Staat ein, diese Einlösung vorzunehmen, einfach darum, weil er für die ganze Dauer des Bestandes den Betrieb hat, und zweitens, weil er ja die Tarifbestimmungen und auch die Verkehrsbestimmungen in seiner Hand hat.

Ebenso hat der Herr Abgeordnete angeführt, es sei ein Nachtheil, wenn sechs Percent zugestanden werden.

Das ist eine Einnahme, sagte er, die bei Localbahnen fürchterlich hoch ist; daher werden die sechs Percent verhindern, daß überhaupt etwas Weiteres zu Stande komme. Soweit glaube ich mich zu erinnern. In diesem Falle enthält aber die Concessionsurkunde einen Vortheil, welchen andere Concessionsurkunden nicht enthalten.

Es ist in derselben gesagt worden, die Bahn müsse Alles, was sie über 6 Percent einnimmt, zur Errichtung neuer Bahnen verwenden, mit einem Worte, wieder dem Eisenbahnwesen zugute schreiben; und es wäre sehr wünschenswerth gewesen, daß man bei der Concession großer Bahnen, die seinerzeit ertheilt worden ist, gesagt hätte, daß diese, wenn sie — ich will nicht einmal auf 6 Percent, die dem landesüblichen Zinsfuße ungefähr entsprechen, herunter gehen — mehr als 7, 8 oder 9 Percent gewinnen, das Mehr der Erbauung neuer Eisenbahnen widmen müssen. Ich glaube, daß diese Bestimmung ganz zweckentsprechend hier aufgenommen wurde, daß es aber auch gerecht ist, einer Bahn, der man eine solche Verpflichtung auferlegt, die doch für die ganze Concessionsdauer gilt, eine marge zu geben, auf welche sie rechnen kann.

Der Vorwurf der Ausdehnung des Wirkungskreises des Localbahngesetzes im administrativen Wege ist schon hinreichend besprochen worden, und ich glaube, daß ich in dieser Beziehung den früheren Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters nichts zuzufügen habe.

Ich hätte Ihnen noch Manches über die sachlichen Momente zu sagen, glaube aber, es besser unterlassen zu sollen.

Nun komme ich zum zweiten Theile der Rede, die in der 383. Sitzung gehalten wurde, und das ist ein Theil der Rede, auf den ich eigentlich gar nicht antworten sollte. Es wäre am allerbesten, darüber nichts zu sagen, als das, was ich schon damals sagte, oder mit einer gewissen stillen Weise darüber hinauszugehen *(Heiterkeit rechts)*, — ich möchte das Wort nicht aussprechen, ich gehöre nicht zu jenen, welche unparlamentarische Ausdrücke gebrauchen. Aber ich will dennoch antworten, weil ich doch nicht zugeben will, daß man aus meinem Stillschweigen irgend welchen Schluß zu ziehen sich veranlaßt finde.

Der Herr Abgeordnete Neuwirth construirt aus Zeitungsnotizen, aus Privatgesprächen, Vermuthungen, Zusammenstellungen von verschiedenen Thatsachen ein ganzes Gebäude. Dieses Gebäude soll einen Beweis liefern, und er will mit recht spitzen und bösen Pfeilen treffen. Glücklicherweise sind diese Pfeile weder so bös, noch so spitz, daß sie Einem sehr tief in die recht dick gewordene Haut hineindringen würden. *(Heiterkeit rechts.)*

Ich will mich nun in die Besprechung einiger Bemerkungen einlassen. Der Herr Abgeordnete Neuwirth sagte: Ein Rattenkönig von Concessionen ist ihm auf einmal, wie eine Feuergarbe, vor den Augen aufgegangen. Dieser Rattenkönig von Concessionen fängt natürlich mit der Eisenbahn Tulln-St. Pölten an, und er kommt dann mit einer sogenannten Vorconcession, welche nichts Anderes ist, als die Bewilligung zu Vorarbeiten mit einer Verclausulirung, die ja, wie ich glaube, auch den anderen Herrn Antragsteller schließlich befriedigt hat. Der Herr Redner kommt sodann zu sogenannten Zukunftsconcessionen, die in der Luft schweben, und die alle zu dieser Kategorie gehören sollen.

Er spricht dann von einer Actiengesellschaft für Ergänzungsbahnen. Nun, diese Actiengesellschaft für Ergänzungsbahnen existirt nach meinen Informationen eigentlich noch gar nicht, sie hat, glaube ich, am 3. October ihre Statuten concessionirt erhalten. Diese Actiengesellschaft für Ergänzungsbahnen ist ganz in demselben gewöhnlichen Wege entstanden und concessionirt worden wie andere, sie hat ihren Weg durch das Ministerium des Innern, durch das Handelsministerium und durch das Finanzministerium durchgemacht, es sind sogar, was mein Ressortministerium betrifft, eine Menge Bemerkungen gemacht worden, die berücksichtigt wurden, und es ist endlich im gewöhnlichen Wege durch die Vereinscommission die Concession ertheilt worden. Daß diese Actiengesellschaft für Ergänzungsbahnen überhaupt entstanden ist, das glaube ich, würde den Herrn Antragsteller gar nicht geniren, denn solche Unternehmungen, die auf einer nützlichen Basis aufgebaut werden, brauchen wir ja. Wir haben ja nicht genug Personen und Corporationen, welche sich z. B. dem Baue von Eisenbahnen widmen.

Ich kann Sie versichern, daß Hunderte von Corporationen, Individuen, Persönlichkeiten, Gemeinden u. s. w. froh wären, wenn sie wüßten, wohin sie sich wenden könnten, um eine Localbahn, für die sie ja selbst Opfer zu bringen geneigt sind, zu bekommen. Es ist aber diesbezüglich Niemand da. Wer kümmert sich denn darum, wer will denn da etwas Aehnliches thun? Gar Niemand. Also die Regierung konnte dem Entstehen einer solchen Gesellschaft, die sich die Aufgabe gestellt hatte, einem wirklichen Bedürfnisse vielleicht zu entsprechen, bei dem Begehren um Statutengenehmigung durchaus nicht entgegen sein. Das ist also geschehen. Es hat aber nur einen Haken, es steckt die Länderbank dahinter. Nun, ich kann Sie versichern, daß bei dieser Gesellschaft für Ergänzungsbahnen weder die Regierung, noch ich zu Pathen gestanden sind, sondern sie ist ganz von selbst den gewöhnlichen bureaukratischen Weg gegangen, wie Hunderte von ähnlichen Statutenbegehren auch gegangen sind. Sowohl die Regierung als ich, wir überlassen die Pathenstellen überhaupt für ähnliche Dinge Denjenigen, welche die Erfahrungen dafür gesammelt haben, und die bei ähnlichen Geburten, Verheiratungen und Begräbnissen als Pathen, Beistände und Leidtragende mitgewirkt haben. *(Heiterkeit rechts.)*

Ich kann also nur sagen, daß die Regierung jener Gesellschaft für Ergänzungsbahnen weder ein Mißtrauen, noch ein besonderes Wohlwollen entgegengebracht hat. Ich habe von ihr noch kein Lebenszeichen vernommen, und ich bedauere es, aufrichtig gesagt, daß sie noch kein Lebenszeichen gegeben hat, weil ich in meiner Naivetät — und ich bin vielleicht noch naiv — noch einiges Vertrauen in die Menschen habe und geglaubt habe, das wäre ja prächtig, da würde manches Nützliche zu Stande kommen. Leider ist aber bisher noch nichts geschehen.

Der Herr Abgeordnete hat dann auch die Bahn Wolfsberg-Knittelfeld hineingebracht, mir hierüber Vorwürfe gemacht und gesagt: es sollte mich wirklich freuen, wenn der Handelsminister das als unwahr bezeichnen würde. Mir ist es außerordentlich leid, ich kann ihm diese Freude nicht machen *(Heiterkeit)*; es ist vollkommen wahr, und ich bin stolz darauf, daß ich bei solchen Gelegenheiten mich nicht darauf beschränke, den Leuten zu sagen, wie es nach den Wünschen des Herrn Antragstellers sein zu sollen scheint: ich werde sehen, was zu thun ist, Adieu!

Ich habe in meiner ganzen politischen Dienstleistung von dem ersten Momente an die Pflicht gefühlt, erstens alle Leute anzuhören und zweitens einzugehen in das, was die Leute gewollt haben, und wenn es mir möglich war, nach meinem besten Wissen und Gewissen ihnen mit Rath und That beizustehen, ihnen den Weg zu weisen, den sie gehen sollen, und sie dort hinzuführen, wo die Erreichung ihres Zweckes möglich ist. Es wird nun einem Minister zum Vorwurfe gemacht, daß er, der damals überhaupt nicht gewußt hat, ob diese Gesellschaft zu Stande kommen wird oder nicht, weil die Angelegenheit noch im Laufe war, einer Deputation von zehn bis zwölf Menschen, welche wünschte, daß eine Bahn auf Staatskosten gebaut werde, gesagt hat: Das ist unmöglich; Ihr habt eine Bahn in Wolfsberg, eine in Knittelfeld, wie wollt Ihr auch noch dieses Verbindungsstück vom Staate gebaut wissen? Das geht nicht, Ihr müsset die Kosten selbst aufbringen, oder mit einem anderen Unternehmer Euch in Verbindung setzen. Als darauf die Leute erwiderten: Das ist sehr schwer, so habe ich ihnen den Weg gewiesen und ihnen gerathen, daß sie ein Consortium bilden sollen, und dieses Consortium beschäftigt sich jetzt mit der Herstellung des Projectes. Ich habe mich — und auch daraus wird mir vielleicht ein Vorwurf gemacht werden — weiter anheischig gemacht, daß, wenn sie erklären, die betreffenden Kosten zu zahlen, ich Leute von der Generalinspection hinsenden lasse, die das Project

machen sollen, damit die Leute nicht einem schwindelhaften oder ungeschickten Ingenieur in die Hände fallen. Nun sagten sie, wo sollen wir hingehen? Wir haben kein Geld. Ich antwortete ihnen also, um sie zu trösten: Wissen Sie was, es wird sich vielleicht diese Gesellschaft constituiren, und das wäre dann vielleicht ein Bahnstück, welches diese Gesellschaft ausführen könnte.

Und als es dann so weit gekommen war und sie sich dorthin wenden wollten, so habe ich ihnen — und das erkläre ich offen, ohne mich zu schämen und ohne zu fürchten, daß man daran irgend welche Ideen knüpfen könnte — auch das noch gesagt: Wenn dann der Moment gekommen ist, die Gesellschaft sich constituirt hat, und ich durch meinen Einfluß etwas thun kann, so werde ich mich für euch verwenden. Ich glaube, das ist die verfluchte Pflicht und Schuldigkeit eines Ministers und durchaus nichts Tadelnswerthes, selbst wenn diese Gesellschaft von der Länderbank ins Leben gerufen worden wäre. *(Heiterkeit und Sehr gut! rechts.)*

Ueber Schrambach-Neuberg und Cilli-Unterdrauburg will ich nicht weiter sprechen, ich müßte das Nämliche wiederholen. Ich kann nur das zu meiner Rechtfertigung sagen: es gibt auch Leute hier im Hause, welche man einer Verbindung mit der Länderbank gewiß nicht zeihen kann, welche mir gesagt haben: Schauen Sie, Herr Minister, diese Gesellschaft für Ergänzungsbahnen, das wäre eine Gesellschaft, welche das ausführen sollte. Nachdem wir einsehen, daß der Staat es nicht ausführen kann, könnte man diese Leute nicht dazu bringen, daß sie diese Sache unternehmen? Es ist ja auch ganz natürlich: Wo Geld ist — non olet, sagt der Lateiner, und ich glaube, es ist gleichgiltig, woher es kommt. Und muß es denn immer, weil es von einer gewissen Seite kommt, olere und nur dann nicht olere, wenn es von einer anderen Seite kommt. *(Heiterkeit rechts.)* Ich bin übrigens weder berufen, noch gewillt, irgend Jemanden zu vertheidigen oder anzugreifen.

Nun komme ich zur Wiener Stadtbahn. Wie die Wiener Stadtbahnfrage da hineinkommt, ist mir unverständlich. Ich glaube, es wäre besser gewesen, diese Frage auszulassen, denn für Zeitungsnotizen, die irgend Jemand hineingeschrieben hat, der vielleicht etwas läuten gehört hat von der Bestrebung des Siemens, der mit der Länderbank in Verbindung ist, und für eine Idee, die jemand Anderer hat, für solche Dinge kann man einen Minister nicht verantwortlich machen.

Aber wie gesagt, ich will doch der Stadtbahn ein paar Worte widmen, und zwar nicht etwa, um die komischen oder, ich möchte sagen, für mich gar nicht vorhandenen Anwürfe zu besprechen, sondern um etwas Anderes zu besprechen, nämlich, daß der Herr Abgeordnete mir einen Vorwurf daraus macht, daß ich die Caution von einer Million Gulden, die der Unternehmer Fogerty gelegt hat, noch nicht eingezogen habe. Da muß ich ihm doch bemerken, daß erstens einmal das Ganze der Entscheidung der Administrative untersteht, wann und wie diese Angelegenheit behandelt werden soll, und daß vorderhand gar kein Anlaß für das hohe Haus besteht, sich in diese Angelegenheit hineinzumischen. Ich glaube, das hohe Haus hat viel mehr zu thun, als sich mit der Wiener Stadtbahnfrage zu beschäftigen. *(Heiterkeit und Hört! links.)* Aber ich kann es ja auch mit voller Aufrichtigkeit sagen, warum ich das nicht gethan habe. Wer, meine Herren, nur etwas die Stadtbahnfrage verfolgt hat, diese für die Bevölkerung Wiens und für dessen Entwicklung so ungeheuer weittragende und bedeutungsvolle Frage, wer sie verfolgt hat, der wird ja begreifen, warum ich es nicht gethan habe. Sie werden sich erinnern, daß zu der Zeit, wo die ersten Versuche gemacht worden sind, ja das Geld vorhanden gewesen wäre. Der Markt war gut, die Verhältnisse waren günstig. Unglückliche Zerwürfnisse — ich will ihrer nicht weiter erwähnen, will gar nichts über sie sagen — haben es dahin gebracht, daß die Zeit verronnen und der Moment gekommen ist, wo die Verhältnisse nicht mehr so günstig, der Markt nicht mehr so gut war, wo Leute gestorben sind, die das Geld hergegeben hätten, während die Erben es nicht gegeben haben, u. s. w., u. s. w. Ja, soll eine Regierung, welche ein Werk zu Stande zu bringen wünscht, gleich mit der Cautionseinziehung kommen, bevor sie sich noch die Ueberzeugung verschafft hat, ob Etwas an dessen Stelle gesetzt werden kann? So lange die Hoffnung nicht aufgegeben ist und aufgegeben werden kann — und sie darf und kann noch nicht aufgegeben werden, ja, sie ist noch vorhanden — daß die Stadtbahn doch zu Stande kommt, so lange würde es eine nicht genug zu tadelnde Maßregel der Regierung sein, wenn sie diese Concession aus der Welt schaffen würde, um diese elende Million *(Gelächter und Rufe links: Ah, eine elende Million!)* — ja, in dieser Beziehung eine elende Million, denn sie würde nicht in den Staatssäckel laufen — um diese Million einzuziehen, und dadurch eine Maßregel durchzuführen, welche die Ausführung der Stadtbahn vielleicht für alle Zeiten vereiteln würde.

Denn Sie können überzeugt sein, so viele Tage ein Jahr hat, so viele Concessionswerber würden morgen wieder aufstehen, wenn die Concession zurückgezogen würde. Es würde ein Kirchthurmrennen von Schwindlern sein, wie es schon früher war. Ich glaube daher, daß es nothwendig ist, noch zu warten, den Concessionär festzuhalten, daß es nothwendig ist, zu warten, bis ein anderer — und dazu ist ja Hoffnung vorhanden — oder bis einige andere Concessionäre kommen, die sich vielleicht vereinigen, auf daß sie die Concession übernehmen und

ihnen dann mit denjenigen Modificationen, die ich ja sehr gerne im Vereine mit der Gemeinde zuzugestehen bereit wäre, diese neue Concession zum Bahnbaue zu übergeben. Wenn ich aber jetzt die Concession caduc erkläre, und wenn ich jetzt die Million einziehe, so wird — glauben Sie mir es — die Wiener Stadtbahn damit begraben sein. *(Widerspruch links.)* Nun komme ich noch zu einer anderen Sache.

Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat noch etwas weiteres gesagt. Er sagte, in einem gegnerischen Organe, im „Fortschritte", seien schreckliche Dinge über mich geschrieben, es sei eine Einspruchsverhandlung abgehalten worden, in dieser habe ein sehr bekannter und geachteter Advokat eine Rede gehalten, das Gericht habe zwar die Confiscation bestätigt, wollte jedoch nicht auf die Motive eingehen, er — der Herr Abgeordnete — könne das gar nicht vorlesen u. s. w. Nun auch hier handelt es sich wiederum um eine solche Zeitungsnotiz. Die ganze Affaire betrifft die Prag-Duxer und die Dux-Bodenbacher Bahn, bezüglich welcher beiden Bahnen ich dem hohen Hause einen Gesetzentwurf demnächst zu unterbreiten die Ehre haben werde. Aus diesem wird das hohe Haus ersehen, was die Regierung gethan hat, und wenn dann Aufklärungen über die Phasen der ganzen Angelegenheit gefordert werden, so werden wir mit der Ertheilung dieser Aufklärungen nicht rückhaltlich sein.

Es ist natürlich, daß bei einer solchen Action, bei der so verschiedenartige entgegengesetzte Interessen in Frage kommen, verschiedenartige Phasen zu verzeichnen sind, welche für die einen günstiger und für die andern ungünstiger sind.

Diese Phasen werden nun publicistisch behandelt, und daß der unglückliche Minister, der die Endentscheidung zu treffen hat, nebenbei verschiedene Sachen abbekömmt, das ist erklärlich, und es ist auch meinen Amtsvorgängern in dieser Beziehung nicht besser gegangen.

Und nun will ich schließen. Ich will nur Eins bemerken: Ich bin vielleicht naiv und vielleicht könnte meine Haltung in mancher Beziehung, so zum Beispiel in Bezug auf den Verkehr mit dem Publicum etwas strammer sein.

Ich verdiene vielleicht den von dem Herrn Abgeordneten gegen mich erhobenen Vorwurf, daß ich mancher Deputation gegenüber redselig bin, aber ich bin gewiß nicht redselig in dem banalen Sinne des Wortes, sondern redselig in dem Bestreben, Jedermann zu dienen. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

**Präsident:** Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter der Minorität, dem Herrn Abgeordneten Richter das Wort.

Berichterstatter der Minorität **Richter:** Nachdem die Angelegenheit, um die es sich heute handelt, im Allgemeinen bereits sehr eingehend in der vorausgegangenen Debatte behandelt wurde, so beschränke ich mich als Berichterstatter der Minorität, bloß meinen in Bezug auf die Linie Wien-Tulln gestellten Antrag kurz zu begründen.

Ich muß aber vorher auf eine Aeußerung Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers zurückkommen, welcher behauptete, es sei jetzt nicht der Moment, eine Anklage wegen Herstellung eines zweiten Geleises von Wien nach Tulln durch eine Privatgesellschaft zu erheben, sondern die Beurtheilung dieser Angelegenheit müsse der Zukunft vorbehalten bleiben. Ich bin gerade der entgegengesetzten Ansicht. Ich glaube, daß das Parlament nicht bloß die Aufgabe hat, bereits vollbrachte Handlungen der Regierung zu kritisiren, sondern daß seine Aufgabe auch darin besteht, alles für die Interessen des Staates Nachtheilige, wenn es auch erst geplant wird, mit allen Mitteln zu bekämpfen. *(Sehr richtig!)* Ich werde mich deßhalb vorzüglich auf das beschränken, was in der Zukunft liegt, nicht auf das, was geschehen ist. Ich kann aber nicht umhin, meine Ansicht auch rücksichtlich des Baues der Verbindungslinie von St. Pölten nach Tulln dahin auszusprechen, daß es im eminentesten Interesse des Staates gelegen gewesen wäre, auch diese Linie durch den Staat auszubauen, und daß der einfache Menschenverstand nicht begreifen kann, daß der österreichische Staat zur Erbauung dieser kleinen, einfachen und rentablen Linie noch einer Bank- und Baugesellschaft als Compagnons bedurfte. *(Hört! links.)*

Der Effect davon kann nur der sein, daß ungerechtfertigter Weise Gründer- und Baugewinne eingeheimst werden, für die schließlich doch nur die Steuerträger Oesterreichs aufkommen werden müssen. Wenn darauf hingewiesen wird, daß uns in Bezug auf die Linie St. Pölten-Tulln ein Recht gewährt wurde, daß aber in Bezug auf den Ausbau der übrigen Linien, insbesondere auf den Ausbau der wichtigen Linie Traismauer-Krems-Sigmundsherberg und eines zweiten Geleises von Tulln nach Wien, es sich nur um eine Verpflichtung der Privatgesellschaft handelt, so will ich darauf erwidern, daß die Erfüllung dieser Verpflichtung doch nur von dem freien Willen der Länderbank abhängen wird; denn, meine Herren, es wird von der Concessionsurkunde vom 12. Mai d. J. sehr viel gesprochen, aber immer nur auszugsweise, so daß sich nicht leicht Jemand ein richtiges Bild machen kann.

So heißt es nicht: „wenn die alte Strecke sechs Percent trägt, dann muß die neue Linie gebaut werden", sondern es heißt, wenn für die neu zu erbauende Strecke bereits auf ein gesichertes Erträgniß gerechnet werden kann, und außerdem die alte Strecke sechs Percent Dividende von dem Anlagecapitale trägt, dann ist der Bau der neuen Linie zu beginnen. Die Gesellschaft kann sich aber gewiß

ihrer Verpflichtung sehr leicht entledigen mit Bezug auf diese Bestimmung, besonders, wenn man bedenkt, daß sechs Percent immerhin eine zufriedenstellende Verzinsung des Anlagecapitals bilden, und daß man bei der Aufstellung von Bilanzen, namentlich bei Eisenbahnen, einen sehr elastischen Stoff in den Händen hat und sehr gut auf Jahre hinaus die Verzinsung mit sechs Percent nachweisen wird können. Die Länderbank wird demnach aller Voraussicht nach nur das übernehmen, was ihr Vortheil bringt. Von allen Linien, die in §. 2 der Concessionsurkunde angeführt sind, wird ihr jedenfalls nur der Ausbau des zweiten Geleises von Tulln nach Wien unbedingt passen. Dieser Verpflichtung wird sie sich gern unterziehen, dagegen den Ausbau der übrigen Strecken — wie ich leider glaube — ad calendas graecas hinausschieben.

Ich will nun zunächst auf die in meinem Antrage berührte Linie eingehen. Meine Herren! Es ist ja schon zur Zeit, als die Franz Joseph-Bahn gebaut wurde, als Mangel dieser Anlage erkannt worden, daß sie in der Localstrecke von Wien bis Tulln nur eingeleisig ist. Der Verkehr auf dieser Bahn hat sich, wie die Herren aus den Verhandlungen im letzten Winter wissen, von Jahr zu Jahr sehr bedeutend gehoben, so daß schon damals die Privatgesellschaft daran denken mußte, ein zweites Geleise von Wien nach Tulln zu legen. Schon während der Verhandlungen, die zwischen der Regierung und der Actiengesellschaft wegen Uebernahme in Staatsbetrieb stattfanden, wurde darauf hingewiesen, daß unbedingt ein Betrag von 2,163.000 fl. zur Herstellung dieses zweiten Geleises in nächster Zeit wird aufgewendet werden müssen. Auch während der Verhandlungen, die im Eisenbahnausschusse und im hohen Hause rücksichtlich der Erwerbung der Franz Joseph-Bahn stattgefunden haben, wurde stets die Nothwendigkeit der Herstellung dieses zweiten Geleises anerkannt, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß der Staat selbst diesen Bau ausführt. Als dann die Franz Joseph-Bahn in das Eigenthum des Staates überging, hat die Regierung im Staatseisenbahnrathe erklärt, daß sie alle Begünstigungen, die sonst im Staatsbetriebe stehende Bahnen genießen, für die Strecke Wien-Tulln noch nicht einführen könne, weil sonst der Verkehr so zunehmen würde, daß er mit einem Geleise nicht zu bewältigen wäre. Nun, meine Herren, das kann doch nicht für ewige Zeiten so bestehen, man wird endlich dieser Strecke auch die gleiche Begünstigung zuwenden müssen; anderseits ist aus der Concessionsurkunde ersichtlich, daß am 1. September dieses Jahres bereits die Verbindungslinie St. Pölten-Tulln ausgebaut sein muß.

Ich frage Sie nun, meine Herren, wie soll der Betrieb, der heute schon mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, dann ohne große Gefahren für Menschen und Güter bewältigt werden, wenn außer dem bedeutenden Personenverkehre noch ein außerordentlich großer Frachtenverkehr hinzukommen wird? Aus diesem Grunde schon ist die Erbauung des zweiten Geleises höchst dringlich. Diese Dringlichkeit wurde auch von den Organen der Staatsbahnverwaltung jederzeit anerkannt, und so auch dieses Mal im Eisenbahnausschusse, nur hat man erklärt, man wolle sich eben die Baukosten momentan ersparen; man wolle also den Bau deßhalb einer Privatgesellschaft übertragen, weil man dadurch leichter über die Schwierigkeiten hinwegkomme, und man werde der Privatgesellschaft einen Antheil vom Reinerträgnisse überlassen. Es ist aber kein Zweifel, meine Herren, daß — einzelne Nordbahnstrecken vielleicht ausgenommen — keine an Wien anschließende Bahn in Zukunft so rentabel sein wird, wie gerade diese Linie Wien-Tulln, und man kann deßhalb gewiß annehmen, daß das Erträgniß, welches auf den Compagnon des Staates, auf die Länderbank entfallen wird, sobald sie das zweite Geleise gebaut hat, ein sehr beträchtliches sein werde; außerdem ist ihr aber auch eine sehr günstige Ablösung in Aussicht gestellt. Die Ablösungssumme beträgt in ihrer unteren Grenze fünf Percent des Anlagecapitals — dessen Höhe gewiß sehr beträchtlich sein wird, weil ja zu solchen Baucapitalien noch ganz andere Posten, die mit dem Bau gar nichts zu thun haben — wie wir von anderen Unternehmungen wissen — hinzukommen. *(Sehr richtig!)* Als obere Ablösungsgrenze kann die Gesellschaft auf eine Rente rechnen, die dem Durchschnittserträgnisse der zwei besten Jahre von den drei letzten entspricht. Das ist gewiß ein Vertrag, den ein jeder Unternehmer mit dem größten Vergnügen eingehen würde, weil er ihm nur Vortheile bringen kann.

Es kann aber doch darüber kein Zweifel obwalten, daß ein solches Compagniegeschäft zwischen der Staatsverwaltung und einer Privatgesellschaft, eine solche Verquickung von Privat- und Staatsinteressen keine guten Früchte tragen kann. *(Sehr richtig! links.)* Es handelt sich hier darum, daß auf einer Localstrecke von solcher Bedeutung, wie Wien-Tulln, das eine Geleise in Staatshänden, das andere in Privathänden sich befinden soll.

Es heißt allerdings in der Urkunde, daß der Betrieb durch den Staat zu führen sein werde für Rechnung der Concessionäre. Ja, meine Herren, wir haben den Betriebsvertrag nicht gesehen, er wird, wie gesagt wurde, erst fertig gestellt, aber ich kann mir nicht denken, daß dieser Betriebsvertrag, der Amtsgeheimniß bleibt, also nicht in die Oeffentlichkeit dringt, mit einer größeren Vorsicht gemacht werden wird, als jenes famose Uebereinkommen, welches die Regierung im letzten Frühjahre mit der Nordbahn abgeschlossen und uns vorgelegt hat. *(Sehr richtig! links.)* Ich habe seit dieser Zeit durchaus kein Vertrauen, daß die Regierung die Staatsinteressen bei

Abschluß von Verträgen mit Privatgesellschaften in entsprechender Weise wahren werde. *(Bravo! links.)*

Aber daß es nicht einerlei ist, ob der Staat die Linie besitzt und den Betrieb führt oder ohne Eigenthümer zu sein bloß den Betrieb führt, dafür will ich als Zeugen Seine Excellenz den Herrn Handelsminister selbst citiren *(Hört! links)*, und zwar aus der Debatte, die am 19. Februar d. J. hier im hohen Hause stattfand, als es sich darum handelte, daß die Rudolf-Bahn in das Staatseigenthum übernommen werden solle. Damals hat Seine Excellenz Dr. Herbst die Einwendung gemacht, es sei nicht so dringlich, die Rudolf-Bahn zu übernehmen, weil der Staat ohnehin den Betrieb führt. Darauf antwortete Freiherr v. Pino *(liest)*: „Es ist ein großer Unterschied, ob der Staat eine Bahn bloß betreibt, die einem Andern gehört, oder ob er eine Bahn betreibt, die ihm selbst gehört. Das erstere Verhältniß ist, wie unsere Erfahrung gelehrt hat, ein unter gewissen Umständen ganz gewaltig beengendes und unangenehmes, und es ist daher für die Staatsverwaltung außerordentlich wünschenswerth, wenn es ohne Opfer geschehen kann, dieses Verhältniß zu beseitigen und in den wirklichen Besitz, das heißt in das Eigenthum der Bahn einzutreten, der Herr der Bahn zu sein, freie Bewegung zu haben und nach bestem Wissen und Gewissen über sie zu schalten und zu walten."

Nun, meine Herren, hier liegen die Verhältnisse ähnlich. Auch hier kann ohne jedes Opfer der Staat nicht bloß in den Betrieb, sondern auch in das Eigenthum des Körpers gelangen, und es ist auch glücklicherweise der Staat noch nicht gebunden, diese Linie durch eine Privatgesellschaft ausführen zu lassen, wo dann Verhältnisse eintreten würden, die bei der Rudolf-Bahn so perhorrescirt wurden. Es handelt sich hier um eine Ausgabe, die verschieden hoch angegeben wird. Ich habe früher angeführt 2·1 Millionen Gulden, anderseits werden dieselben bloß auf 1·7 Millionen veranschlagt; ich nehme also die Kosten dieses zweiten Geleises mit 1¾ Millionen Gulden an. Was ist das für eine geringe Summe gegenüber den kolossalen Belastungen, die der Staat bei der Erwerbung von Bahnen bereits auf sich genommen hat? Hier handelt es sich um eine productive Ausgabe; es werden nur die wirklichen Baukosten aufgewendet und wir gönnen auch dem Bauunternehmer einen bürgerlichen Gewinn; aber wir wollen nicht, daß zwei bis drei Unternehmer sich an einem Geschäfte betheiligen, das so einfach durchzuführen ist.

Ich glaube, daß der Herr Finanzminister, der immer angeführt wird als Derjenige, der diese Lösung hintertreibt, sich zufrieden stellen könnte mit den Früchten, die das verringerte Deficit ihm bereits eingetragen hat. Es ist das Budget ja schon vorgelegt, es war nur noch ein Nachtragscredit zu beanspruchen, der sich bald aus den Mehrerträgnissen dieser Bahnstrecke amortisiren wird. Ich glaube bei dieser Gelegenheit anführen zu sollen, daß es sich empfehlen dürfte, die Budgetirung insofern zu ändern, daß solche Ausgaben nicht wie bisher als Capital, sondern blos mit den Amortisationsquoten als Belastung des Staatseisenbahnbetriebes im Budget eingestellt werden. Vielleicht würden dann weniger Schwierigkeiten Seitens Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers in solchen Fragen gemacht werden.

Wenn ich nun auf den Majoritätsantrag zu sprechen komme, so muß ich constatiren, daß in demselben eigentlich auch der Gedanke aufgenommen ist, der in meinem Antrage ausgesprochen ist; nur sind die Herren nicht entschieden vorgegangen, sie empfehlen blos, Erwägungen über diese Frage anzustellen; aber ich glaube, die Zeit der Erwägungen ist in dieser Frage längst vorbei. Wir wissen genau, daß das zweite Geleise von Wien bis Tulln dringend nothwendig ist und daß es ehestens hergestellt werden muß, wir wissen genau — und ich glaube es kann kein Zweifel darüber bestehen — daß der Bau durch den Staat viel vortheilhafter und finanziell günstiger ist, als der durch eine Privatgesellschaft, welcher doch diese Strecke abgelöst werden muß. Denn wir werden es erleben, daß, wenn dieses zweite Geleise durch eine Privatgesellschaft gebaut wird, es doch der Regierung endlich zu viel werden muß, eine Privatgesellschaft die Früchte des Staatsbahnbetriebes ganz unnöthiger Weise mitgenießen zu lassen und daß sie endlich daran gehen wird, dieses zweite Geleise einzulösen. Dann aber wird der Preis, den man wird zahlen müssen, wie ich bereits angeführt habe, ein unberechenbar hoher sein.

Ich möchte daher dringend empfehlen, nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, wie der Majoritätsantrag es wünscht, sondern auszusprechen, daß man die richtige Lösung dieser Frage nur darin erblicken könne, daß dieses zweite Geleise von Wien nach Tulln durch den Staat ehestens ausgeführt und eine diesfällige Vorlage noch in dieser Session im hohen Hause durch die Regierung eingebracht werde. Gestatten Sie mir, meine Herren, aber noch auf ein Moment aufmerksam zu machen welches die Dringlichkeit dieses Baues mitbegründet. Es hat einer der Herren Vorredner heute angeführt, daß Wien in den letzten Zeiten große Bauten ausgeführt habe. Das ist richtig. Aber diese großen Bauten sind nun in Wien fertig gestellt und das nächste Frühjahr wird ins Land kommen und mit ihm werden Tausende von Arbeitern aus allen Provinzen Oesterreichs zur Hauptstadt ziehen und keinen Verdienst finden *(Sehr richtig! links)*. Aus diesem Grunde wäre es auch höchst wünschenswerth, wenn in der Nähe Wiens im nächsten Frühjahre ein größerer öffentlicher Bau geführt würde.

Ich beschränke die Begründung meines Antrages auf diese wenigen Momente — es ist ja die Zeit schon vorgerückt — und empfehle Ihnen meinen Antrag auf das Wärmste. Auch Sie, meine Herren, auf der anderen *(rechten)* Seite des Hauses können ruhig diesem Antrage zustimmen, es handelt sich ja nur darum, daß die Früchte des Staatseisenbahnbetriebes nicht von einer Privatgesellschaft in unberechtigter Weise eingeheimst werden, daß eine wichtige Staatseisenbahnlinie, welche wir vor Kürze erst mit großen Opfern für den Staat erworben haben, nicht in ihrer natürlichen Entwicklung auf Jahre hinaus gehemmt werde, es handelt sich endlich darum, daß der Staat bewahrt werde vor großen finanziellen Nachtheilen. *(Lebhafter Beifall! links.)*

**Präsident:** Zum Worte gelangt nunmehr der Berichterstatter der Minorität, der Herr Abgeordnete Dr. Herbst.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Herbst:** Ich werde mich auf wenige Worte beschränken zur Begründung der Anträge, die ich im Namen der Minorität des Ausschusses zu vertreten habe. Ich werde daher namentlich nicht dem Beispiele folgen, auf eine vor längerer Zeit stattgefundene Debatte und deren Widerlegung zurückzukommen; gewiß nicht aus dem Grunde, als ob ich nicht in der Lage wäre, ex abrupto eine sogenannte „wohlvorbereitete Rede" zu halten *(Heiterkeit links)*, sondern aus dem Grunde, weil ich glaube, die Frage, soweit es die Rechtfertigung meines Standpunktes betrifft, ziemlich erschöpft zu haben, und weil in diesem Acte einer großen Tragödie, worin ein und dieselbe moralische Person eine immer wiederkehrende Rolle spielt, schon meinerseits genug gesagt worden ist, und weil ich fürchte, daß wir noch oft ähnliche Acte wieder erleben und über dieselben zu sprechen Gelegenheit haben werden, denn bis jetzt ist, wie ich wenigstens glaube, noch keine Session vergangen, ohne daß man auf die Begünstigungen einer gewissen Bank zurückzukommen, bald direct, bald indirect Anlaß gehabt hat. Ich kann mich daher auf die Begründung der beiden Minoritätsvoten beschränken.

Auch was das zweite Minoritätsvotum betrifft, habe ich nichts beizufügen. Es ist eben nur darin ausgesprochen, wie die Minorität denkt über die Strecke St. Pölten-Tulln, deren Concessionirung bereits stattgefunden hat. Wir sind nämlich der Ansicht, daß diese Eisenbahn unter das Localbahngesetz nicht falle. Ich glaube nicht, daß sich das hohe Haus darüber ausgesprochen hat, denn es hat sich nur darüber ausgesprochen, daß es nicht nothwendig finde, der von ihm beschlossenen Verlängerung des Localbahngesetzes irgend welche Cautelen beizufügen, hat aber nicht gesagt, daß diese Bahn als eine solche anzusehen sei, welche unter das Localbahngesetz falle. Der Majorität ist ja das überhaupt gleichgiltig, es hat sich ja hier nur darum gehandelt, ein Vertrauensvotum dem Minister zu ertheilen. Aber wir stehen auf dem bezeichneten Standpunkte. Es wäre jedoch überflüssig, noch weiter darüber zu sprechen.

Anders verhält es sich aber mit dem ersten von mir gestellten Antrage in Betreff der Strecke Wien-Tulln.

Auch die verehrte Majorität findet ja in ihrem Antrage doch, wenn auch in verblümtester und abgeschwächtester Form, daß es einen Haken habe mit dieser noch nicht ertheilten, aber in Aussicht gestellten Concession. Sie findet selbst, daß die Regierung in Erwägung ziehen soll, ob nicht das zweite Geleise der Franz Joseph-Bahn, wie es wohl Jeder bei ruhiger Ueberlegung sagen dürfte, vom Staate selbst zu legen sei, und wozu man mit theuren Mitteln die Mitwirkung einer Privatgesellschaft dazu brauche. Sie sagt sich selbst, daß es ja allerdings dem Anscheine nach für das Budget besser ist, wenn die Baukosten nicht in demselben erscheinen, daß es aber für den Staat und die Staatsfinanzen ganz gleichgiltig ist, ob der Staat Schulden macht und deren Zinsen künftig den Ausgabenetat belasten oder ob dies indirect durch die Mitwirkung von Banken und die seinerzeitige Ablösung geschieht.

Nur ist allerdings der Unterschied, daß es wohlfeiler ist, wenn der Staat eine Anleihe macht, weil er sich Geld viel wohlfeiler verschaffen kann, als dies der Länderbank möglich ist, deren Actien heute bereits fast 20 Percent unter pari stehen, und welche bei ihren Gründungen wenigstens keine glückliche Hand hat, denn die Actien der Alpinen-Montangesellschaft stehen 56 Percent unter pari. Warum also der Staat gerade nothwendig hat, den Bau und die Beschaffung der Mittel hiezu durch eine solche Gesellschaft besorgen zu lassen, das wird jedem Unbefangenen als höchst fraglich erscheinen. *(Sehr richtig! links.)* Es ist also selbst die Majorität auf den Gedanken gekommen, es wäre vielleicht doch besser, wenn der Staat selbst das Geschäft machen würde, und sie fordert daher die Regierung auf, dies in Erwägung zu ziehen. Wenn ich aber so unbedingtes Vertrauen zur Regierung hätte, wie es die Majorität hat, hätte ich dies nicht gesagt *(Sehr gut! links)*, ich hätte vorausgesetzt, die Regierung hätte das, was sie nach dem Wunsche der Majorität thun soll, schon selbst gethan. *(Heiterkeit links.)* Sie können diese Aufforderung zu Erwägungen allerdings auch noch ablehnen, es ist ja Alles möglich; aber gedruckt steht sie einmal als Ausschußantrag hier, dieser hat die Regierung aufgefordert, zu erwägen.

Mag das nun angenommen werden, ich kann beiläufig sagen, es ist das der erste Theil eines von mir selbst im Ausschusse gestellten Antrages, oder mag der Antrag des Herrn Abgeordneten Richter angenommen werden, für welchen ich mich unbedingt

erkläre, so ist der Regierung freie Hand gelassen, ob sie nicht doch im Wege der Concessionsertheilung auch dieses Geleise herstellen will, anstatt im Wege des Selbstbaues. Mir scheint es aber wirklich hochwichtig, daß dem hohen Hause hierauf ein Einfluß gewahrt werde, schon darum, weil zu wünschen ist, daß diese Ausführung bald geschieht, und weiter erscheint es mir darum wichtig, weil eben dies eine für die Finanzen des Staates schwerwiegende Frage ist. Daher stelle ich in dem einen, wie im anderen Falle den Zusatzantrag, daß von der Berechtigung, welche die Regierung nach der Concession erworben hat, nur dann Gebrauch gemacht werden soll, wenn ein besonderes Gesetz darüber erlassen wird. Ich bitte nicht zu übersehen, auch die geehrte Majorität des Ausschusses legt bei ihrer Rechtfertigung des Vorganges der Regierung besonderen Werth darauf, daß ja noch nicht die Concession ertheilt worden sei, sondern daß sich die Regierung nur das Recht vorbehalten, der Bahn nur die Verpflichtung auferlegt hat, auf ihr Verlangen das zweite Geleise herzustellen.

Die Concession ist also noch nicht, so sagt der Bericht, ertheilt worden. Das ist auch richtig. Aber die Regierung will ja die Concession ertheilen, und da ist es doch zweckmäßig, daß sie, bevor sie zur Concessionsertheilung schreitet oder, sobald sie dies beabsichtigt, mit einer Vorlage vor das hohe Haus trete.

Da verfangen alle die Gründe, welche angeführt wurden, nicht, dadurch wird nichts verzögert, die Legung des zweiten Geleises wird nicht erschwert, sondern beschleunigt, da können auch die Officiösen sagen, was sie wollen, und sie können vom Preßbureau Instructionen bekommen, wie sie immer lauten mögen. Daß wir dadurch irgend welche Schwierigkeiten gemacht haben, wird selbst den Inspiratoren des Preßbureaus zu beweisen nicht gelingen. Was für ein Hinderniß soll also der Annahme dieses Antrages entgegenstehen? Wenn selbst die Majorität sagt, es ist ja noch gar keine Concession für diesen Theil ertheilt worden, wenn man also das Bedenkliche dieser Concessionsertheilung selbst anerkennt, warum soll dann nicht wenigstens die Zustimmung derjenigen verlangt werden, welchen verfassungsmäßig im Falle der Belastung des Staates dieses Recht vorbehalten ist? Dies ist übrigens auch nicht ohne Präcedentien.

Die Herren werden sich vielleicht an den Vertrag erinnern, welcher mit der Elisabeth-Westbahn anläßlich der Verstaatlichung derselben geschlossen wurde. Die Herren werden sich vielleicht auch daran erinnern, daß man namentlich bezüglich der Goldverzinsung warnende Stimmen erhoben hat. Jetzt ist derjenige Curs des Goldes bereits erreicht, welchen man damals als ganz unwahrscheinlich bezeichnete, und auch dieser Curs wird wahrscheinlich bald weit überschritten werden. Vielleicht erinnern sich die Herren auch daran, daß von dieser *(linken)* Seite darauf aufmerksam gemacht wurde, man solle doch die Resultate des Arlbergbahnbaues abwarten, ob nicht vielleicht die Arlbergbahn, statt der Elisabeth-Westbahn Frachten zuzuführen, dieselben von ihr ablenken wird, und die Ausweise einerseits der Elisabeth-Bahn, anderseits der Südbahn dürften heute vielleicht ein Urtheil darüber ermöglichen.

Wir haben also damals unsere Stimmen in mancher Beziehung erhoben.

Insbesondere aber wurde in das betreffende Gesetz eine Bestimmung nachfolgenden Inhaltes aufgenommen. In dem Vertrage, welcher mit der Elisabeth-Westbahn abgeschlossen wurde, hatte sich die Regierung auch das Recht vorbehalten, statt für eine Actie der Elisabeth-Bahn 190 fl. fünfpercentige Goldpapiere, auch 273½ fl. in vierpercentigen Goldpapieren zu geben, eine Bestimmung, welche so ziemlich von Allen, die von solchen Dingen etwas verstehen, als unbegreiflich bezeichnet wurde, weil dieselbe für den Staat niemals hätte vortheilhaft sein können. — Aber es war auch nur eine Berechtigung und keine Verpflichtung des Staates, die in dem Vertrag enthalten war, und in das diesen Vertrag genehmigende Gesetz wurde ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, daß die Staatsverwaltung von diesem vorbehaltenen Rechte nur auf Grund eines besonderen Gesetzes Gebrauch machen könne. Genau dasselbe wird Ihnen jetzt vorgeschlagen. — Es ist auch hier ein Recht vorbehalten worden. Die Regierung hat sich dasselbe nicht vorbehalten können, sonst müßte sie sich auch berechtigt halten, mit der Concessionsertheilung wirklich vorzugehen. — Dann wäre aber das Argument hinfällig, welches im Berichte der Majorität daraus abgeleitet wird, daß es sich hier um eine noch nicht ertheilte Concession handelt.

Wir glauben, daß die Regierung dadurch, daß sie ein Recht erworben hat, dieses Recht dem Staate erworben hat, und daß dasselbe daher nur mit Zustimmung der Vertreter des Staates ausgeübt werden soll, weil die Majorität des Ausschusses selbst anerkennt, daß es vielleicht bedenklich sei, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, weil also die Umstände selbst nach ihrer Ansicht vielleicht derartige sind, daß diese Ausübung nicht angemessen wäre.

Wir glauben, daß, sowie bezüglich der Elisabeth-Bahn einem gleichen Antrage zugestimmt wurde, die Regierung und auch die Majorität diesem Antrage zustimmen könnte. Denn hier handelt es sich nicht mehr um die unbedingte Vertrauensfrage, welche die Majorität bisher bei Abstimmungen geleitet hat, hier handelt es sich um rein sachliche Erwägungen. Die Majorität selbst erkennt an, daß es fraglich sei, ob nicht der Bau durch den Staat vor-

zuziehen sei, daß dies noch einer Erwägung bedürfe, und wenn dies noch einer Erwägung bedarf, so sollte doch auch die Meinung der Volksvertreter hierüber jedenfalls gehört werden.

Wir haben auch einen anderen ähnlichen Fall. Als es sich um den Bau der galizischen Transversalbahn gehandelt hat, wurde eine Vorlage eingebracht, welche den Bau derselben im Wege der Concessionirung beabsichtigte. Der Ausschuß schon hat sich dagegen ausgesprochen und den Staatsbau beantragt, und daß er damit Recht gethan, hat die Erfahrung gezeigt. So wenig als man damals das nicht richtig gefunden hat, und so sehr man sich dazu beglückwünschen kann, daß im Ausschusse, und zwar zunächst von unserer *(linken)* Seite der Staatsbau beantragt und von den Ausschußmitgliedern und dem hohen Hause acceptirt wurde, so sehr glaube ich, können Sie ohne irgend ein Bedenken dem zustimmen und die Regierung, glaube ich, könnte dem auch zustimmen, daß von diesem vorbehaltenen Rechte nur auf Grund eines besonderen Gesetzes Gebrauch gemacht werden könne.

Ich habe nichts weiter beizufügen. Es kann sein, daß jeder Antrag abgelehnt wird, nur weil er von uns gestellt war, wenn er sachlich auch noch so begründet ist *(Sehr richtig l links)*, wenn er wichtige Präcendenzfälle für sich hat und diese so geartet sind, daß der Staat uns Dank dafür sagen kann, daß wir diese Anträge gestellt haben; das ist möglich. Ich hoffe aber, daß es denn doch noch nicht so weit gekommen ist, denn dann wüßte ich nicht, wozu überhaupt sachliche Erörterungen in diesem Hause noch stattfinden. So wenig ich daher beanspruche und es consequent finden könnte, wenn Sie für den zweiten Antrag der Minorität stimmen, so sehr muß ich mich der Hoffnung und Erwartung hingeben, daß Sie für den ersten sachlichen, wohlbegründeten, durch die richtige Würdigung des Interesses des Staates gebotenen und Niemand nahe tretenden Antrag stimmen. *(Lebhafter Beifall links.)*

**Präsident:** Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Neuwirth.

Abgeordneter **Neuwirth:** Kein Zweifel, hohes Haus, die Regie war gut. Und man begreift jetzt, wenigstens begreife und fühle ich es, warum der formelle Antrag Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten Ritter v. Chlumecky abgelehnt worden ist. Sie haben das Urtheil bereits gesprochen — ich werde noch zu beweisen haben, ob Sie es wirklich auf Grund „eingehender Prüfung" gesprochen haben — aber das Beweisverfahren haben Sie für später, also bis nach der Urtheilsschöpfung verschoben. Ich habe vollständig das Gefühl für diese Situation, die einem Redner in solcher Lage um diese Stunde bereitet worden ist.

Ich hatte ursprünglich die Absicht, heute in die Discussion gar nicht mehr einzugreifen, meine geehrten Herren Collegen auf dieser *(linken)* Seite des Hauses sind deß Zeugen. Ich folge nunmehr auch nur einer Pflicht, indem ich, provocirt durch die Bemerkungen Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers, und vor Allem durch den Ton, in dem er gesprochen hat, so kurz als möglich auf das reflectire, was er ausgeführt hat. Ich werde heute keine Witze machen, und, wenigstens mit Bewußtsein, auch nicht anzüglich sein, bitte vielmehr Seine Excellenz überzeugt zu sein, oder sich es sagen zu lassen, da er nicht anwesend ist, daß es mir nach keiner Richtung hin Vergnügen macht, mit irgend Jemanden ein persönliches Duell auszufechten.

Ich leugne es auch gar nicht, politische Motive und nur solche sind es, die mich, wenigstens bei Dingen dieser Art, leiten. C'est la guerre! Sie, meine Herren von der Rechten, haben ja doch nicht anders gehandelt, als eine Regierung unserer Farbe am Ruder war. Nur Eines hat leider zum Unterschiede damals stattgefunden: Wir selbst haben nämlich nicht so zusammengehalten, wie Sie jetzt zusammenhalten *(Sehr richtig! links)* und das war ein großer Fehler von uns. Allein auf jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses sitzen heute noch der Redner viele, sie sitzen sogar auf der Ministerbank, die sich niemals gescheut oder ein Blatt vor den Mund genommen haben, als es sich darum handelte, uns oder der Regierung unserer Farbe an den Leib zu gehen. Warum wundern Sie sich, meine Herren, wenn das heute von uns geschieht?

Seine Excellenz hat erklärt, er habe neulich unvorbereitet gesprochen, und damit zugestanden, daß er heute vorbereitet gesprochen hat. *(Heiterkeit links.)* Nun ist meine Lage eine umgekehrte. Neulich habe ich, wie er behauptet, vorbereitet gesprochen, heute spreche ich entschieden unvorbereitet. Wir haben uns also in diesem Punkte nichts vorzuwerfen, aber Seine Excellenz hat doch noch etwas vor mir voraus; er hat nämlich dem hohen Hause mitgetheilt, er habe eine furchtbar „dicke Haut". Die habe ich nun nicht. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Er befindet sich also in viel günstigerer Lage. *(Heiterkeit links.)*

Wir haben dem zunächst aus dem Munde Seiner Excellenz gehört, er habe nicht darnach gefragt, wie der Concessionär heiße, sondern nur darnach, ob der Concessionär das, was von ihm verlangt werde, auch leisten könne? Und er hat im Anschlusse daran bemerkt, die Regierung habe, indem sie das zweite Geleise der Franz Joseph-Bahn der Länderbank, sagen wir, zugedacht habe, — ich werde auf den Unterschied zwischen Recht und Verpflichtung zurückkommen — ein „verdienstliches Werk" gethan. Das war, meine Herren, heute ein sehr bescheidener Ausdruck Seiner Excellenz. Denn im Eisenbahnausschusse, dessen Sitzung ich beigewohnt habe, sind über diesen

Punkt aus dem Munde der Herren Regierungsvertreter wesentlich andere Aeußerungen gefallen. Der eine der verehrten Herren nämlich hat erklärt, bisher sei gar kein Concessionär mehr à la merci des Staates gewesen, als dieser Concessionär, die Länderbank nämlich. Wer lacht da?! Und der andere der verehrten Herren Regierungsvertreter bemerkte dort, er glaube nicht, daß die Länderbank an diesem Geschäfte viel Freude erleben werde und es sei „gewiß", daß der Staat von dem Einlösungsrechte niemals Gebrauch machen werde. Schon dort hat einer meiner verehrten Freunde von dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses, Mitglied des Eisenbahnausschusses, die, wie mir scheint, außerordentlich zutreffende Frage an die Regierung gerichtet: Also die Regierung meint wirklich, daß es ihr gelungen ist, die Länderbank zu foppen? *(Heiterkeit links.)* Meine Herren! Das war das zutreffendste Wort, das ich in der ganzen Verhandlung im Eisenbahnausschusse gehört habe. Ja, die Regierung thut wirklich, als wäre sie der Meinung, sie habe die Länderbank gefoppt!

Wir werden noch auf diesen Punkt mit einigen Worten zurückzukommen haben, vorläufig will ich noch auf eine andere Bemerkung Seiner Excellenz reflectiren. Sie betrifft das Citat aus der seinerzeitigen Rede des verblichenen Handelsministers Freiherrn v. Korb, den ich nicht, wie der Handelsminister meinte, aus dem Jenseits citirt habe. Könnte ich das thun und wüßte ich, daß er wieder Handelsminister wird, wahrhaftig, ich thäte es zu jeder Stunde. *(Heiterkeit links.)* Ich habe ihn nicht aus dem Grabe, sondern aus dem stenographischen Protokolle citirt und habe aus seinen Worten allerdings den, wie mir scheint, völlig zutreffenden Nachweis zu führen versucht, daß die Regierung auf Grund des Localbahngesetzes thatsächlich und obendrein gegen sich selbst eine Concurrenzbahn concessionirt hat. Und dieser Meinung, meine Herren, erlaube ich mir auch jetzt noch zu sein, und doppelt und dreifach nach dem, was ich neulich im Eisenbahnausschusse und heute direct von Seiner Excellenz gehört habe. Denn, meine Herren, das dritte Geleise der Westbahn, um das es sich hier handelt, wäre nur dann keine Concurrenzbahn, wenn es sich in den Händen des Staates befindet, weil dann das, was auf der einen Seite im Frachtenverkehr eingenommen wird, indem man sie über die Thalbahn Wien-Tulln-St. Pölten dirigirt, und was demnach dem Staate auf der Strecke Wien-St. Pölten entgeht, doch dem Staate verbleiben und für ihn nicht viel mehr bedeuten würde, als daß in die eine Tasche kommt, was aus der anderen Tasche genommen wird. In dem Augenblicke aber, da das zweite Geleise der Franz Joseph-Bahn, recte das dritte Geleise der Westbahn einem Fremden concessionirt wird, ist diese Linie eine Concurrenzlinie für die bestehende Staatsbahnlinie so sicher, wie 1 und 1 = 2 ist. Wozu hätte denn die hohe Regierung sonst mit der betreffenden fremden Privatgesellschaft einen Betriebsvertrag abgeschlossen, den allerdings der Eisenbahnausschuß nicht geprüft hat? Nur einem Concurrenten garantirt man eine Rente. Ist man der betreffende Concurrent selbst oder ist man identisch mit ihm — sich selber garantirt man doch keine Rente!

Es wurde nun gesagt, der Eisenbahnausschuß habe von der hohen Regierung die „eingehendsten Aufschlüsse" bekommen und der verehrte Herr Obmann des Eisenbahnausschusses hat die Verhandlung des Ausschusses damit geschlossen — was wir ja heute wieder zu hören bekommen haben — daß er sich dafür verantwortlich erkläre, daß die vom hohen Hause gefaßten Beschlüsse, beziehungsweise die Aufträge, welche der Ausschuß erhielt, gerade so durchgeführt worden seien, wie sie dem Ausschusse von dem Plenum des hohen Hauses gegeben wurden. Alles sei geschehen, was zu thun gewesen sei; alle Urkunden seien vorgelegt worden, Alles sei geprüft worden oder sei doch wenigstens zur Einsicht bereit gewesen, und wunderbar, sogar der Betriebsvertrag sei „vertraulich" mitgetheilt worden.

Nun, meine Herren, sehen Sie sich einmal diesen Bericht des Eisenbahnausschusses hier an. Es ist bisher von ihm nicht gesprochen worden, und doch sind wir eigentlich verpflichtet, denselben zur Hand zu nehmen. Vor Allem, meine Herren, erklärt uns der Herr Berichterstatter, daß er eigentlich etwas anderes zu thun gehabt habe, als das, womit das hohe Haus den Eisenbahnausschuß beauftragt hat. Es heißt nämlich da, das hohe Haus habe den von mir und meinen Genossen gestellten Antrag dem Eisenbahnausschusse „zur Vorberathung" zugewiesen. Nun, meine Herren, das Wort „Vorberathnng" steht nicht nur nicht in meinem Antrage, sondern auch nicht in der Enunciation des verehrten Herrn Präsidenten, denn der Herr Präsident hat in der betreffenden Sitzung wörtlich enuncirt *(liest)*: „Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Neuwirth zustimmen, welcher lautet ... sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen." Was wurde also vom hohen Hause angenommen? Etwa eine Zuweisung zur „Vorberathung?" Nein! Angenommen wurde nach der Enunciation unseres hochverehrten Herrn Präsidenten der Auftrag an den Eisenbahnausschuß, die Concessionsurkunde in ihrer Gänze, insbesondere aber nach den Richtungen hin, die in den Erwägungen unseres Antrages angedeutet sind, „unter Einsichtnahme in das bezügliche, der Regierung abzuverlangende gesammte Actenmateriale" einer „eingehenden meritorischen Prüfung" zu unterziehen. Demnach hatte der Eisenbahnausschuß nach meiner vielleicht etwas naiven Auffassung zunächst nichts zu thun, als die gesammten Acten ohne Ausnahme der Regierung abzu-

verlangen und ein Subcomité mit genauer und eingehender meritorischer Prüfung sämmtlicher Acten, welche sich auf diese Concessionirung beziehen, zu betrauen, also auch mit der Prüfung der Genesis dieser Concessionsurkunde, die in den Acten des Eisenbahndepartements vorhanden sein muß, mit der Prüfung auch jener Acten, aus denen sich ergibt — und da bin ich neugierig, ob mir der Herr Regierungsvertreter widersprechen wird — daß die Länderbank nicht „endlich" jener Concessionär gewesen ist, von dem wir heute zu hören bekommen haben, sondern daß sechs Vorconcessionen vorher gegeben wurden, und daß die Länderbank an einen der Vorconcessionäre für diese Bahn, von welcher im Eisenbahnausschusse gesagt wurde, daß sie lange nicht ernst genommen worden sei, eine Aversualsumme gezahlt hat *(Hört! Hört! links)*. So einfach nämlich, wie die Sache von einem der Herren Regierungsvertreter im Eisenbahnausschusse dargestellt wurde, liegt sie nicht. Dieser Herr Regierungsvertreter erklärte nämlich dort, er bekenne sich als Autor, er sei ursprünglich auf den Gedanken gekommen und er habe sich gesagt: die Betriebsverwaltung der Staatsbahnen wünscht und braucht das zweite Geleise der Franz Joseph-Bahn, pelzen wir also dieses Geleise der Länderbank auf, sie mag zusehen, wie sie damit fertig wird und wie sie damit fährt. Allein, meine Herrn, so einfach stand die Sache nicht, denn diesem Stadium sind andere Stadien vorausgegangen, auf deren Prüfung durch den Eisenbahnausschuß ich von meinem Standpunkte aus großen Werth gelegt hätte. Diese Prüfung ist, trotzdem dieser Antrag nicht bloß „zur Vorberathung" zugewiesen, sondern vom Hause „angenommen" und als Auftrag des Hauses an den Eisenbahnausschuß geleitet wurde, nicht erfolgt. Nicht einmal der Betriebsvertrag ist von einem einzigen Mitgliede des Eisenbahnausschusses geprüft worden, und doch handelt es sich gerade bei diesem Betriebsvertrage um das Alpha und Omega der ganzen Affaire. Denn dieser Betriebsvertrag ist die Quelle der Alimentirung für die neue Gesellschaft, mag auch der Staat diesen Betrieb auf unbestimmte Zeit hinaus führen, der Alimentirung, welche die Basis der Rentenberechnung ist, für den doch mindestens möglichen Fall der Einlösung dieser Bahn aus Staatsmitteln. Ich wiederhole, Niemand hat diesen Betriebsvertrag bis zu dieser Stunde geprüft, Niemand kennt diesen Betriebsvertrag, Niemand hat überhaupt Einsicht genommen in die Acten. Alles wurde begraben in einem Meer von mehr oder weniger schönen — Redensarten, um höflich zu bleiben.

Es ist demnach nach meiner Auffassung auch nicht genügend, wenn in dem Berichte des Eisenbahnausschusses gesagt wird, der Eisenbahnausschuß sei zur „Ueberzeugung" gelangt, daß die k. k. Regierung durch die Concessionirung des zweiten Geleises die ihr eingeräumte Befugniß nicht überschritten habe. Es ist sehr schön und ich beneide den verehrten Eisenbahnausschuß und seinen Referenten um diese Ueberzeugung; aber begriffsstützige Menschen, wie es doch auch solche gibt, können diese Ueberzeugung des Eisenbahnausschusses umso weniger theilen, als mit den etwa 35 Zeilen dieses Berichtes eine Angelegenheit wie diese unmöglich abgethan sein kann, wenn wirklich eine eingehende meritorische Prüfung stattgefunden hätte.

In diesem Berichte wird übrigens mit großer Emphase auch darauf Gewicht gelegt — und wir haben es heute wieder gehört, haben es auch im Eisenbahnausschusse gehört, und der Herr Abgeordnete für die Prager Neustadt hat es heute ebenfalls betont — daß im §. 2 der Concessionsurkunde nicht ein „Recht" ertheilt, sondern eine „Verpflichtung" auferlegt worden sei. Zugegeben nun, es handle sich da lediglich um eine eventuelle Verpflichtung, so ist es doch an sich ganz gewiß keine gar so ungeheuerliche Zumuthung, wenn die Legislative der Regierung sagt: Regierung, übe Dein Recht im vorliegenden Falle nicht aus, lege dem Concessionär diese Verpflichtung nicht auf, es liegt im Staatsinteresse, daß Du das nicht thust! Allein diese Unterscheidung zwischen „Recht" und „Verpflichtung" ist weder eine Erfindung des verehrten Herrn Referenten noch eine Erfindung des Abgeordneten für die Prager Neustadt, sie ist Niemandes Erfindung, denn schon bei Begründung meines Antrages habe ich selbst sie betont und mindestens darüber keiner Belehrung bedurft. Es war demnach auch völlig überflüssig, diese Unterscheidung in dem Berichte durch fette Lettern noch besonders zu markiren, nachdem ich selbst, wie das stenographische Protokoll nachweist, ausdrücklich erklärt habe, Tulln-St. Pölten involvire ein Recht, Tulln-Wien eine Verpflichtung, und es sei hier der Punkt gegeben, wo der Eisenbahnausschuß den Hebel anzusetzen haben werde. Nun denn, meine Herren, setzen Sie jetzt wirklich diesen Hebel an. Wo steht geschrieben, daß das zweite Geleise der dem Staate gehörigen Franz Joseph-Bahn einer Privatgesellschaft concessionirt werden müsse? Ist es so weit gekommen, daß ein Staat wie der unsrige nicht mehr 1,700.000 fl. aufbringt, um das zweite Geleise einer ihm gehörigen Bahn wie die Franz Joseph-Bahn selbst zu legen? Hunderte von Millionen haben wir im Eisenbahnwesen investirt, Sie aber geben dieses zweite Geleise, trotzdem es nur 1·7 Millionen kosten würde, an eine Privatgesellschaft hinaus? Und nun wollen die Herren von der Regierung, daß wir dann glauben, daß sie das aus objectiven Gründen thun? Nun, wer das thut, der muß — ich will sie nicht näher bezeichnen — seine ganz besonderen Motive haben. *(Bravo! links.)*

Es hat also keine Prüfung stattgefunden. Der Herr Handelsminister hat aber heute versucht, mich

als Jemanden hinzustellen, der gewissermaßen bloß verleumdet, verdächtigt u. s. w. und wie das Wort schon oft hier gefallen ist, pauschaliter verdächtigt. Nun, meine Herren, gestatten Sie mir doch zu fragen: Was habe ich behauptet? Ich habe Verschiedenes ausgesprochen. Wohl bedacht habe ich das, was ich zu beweisen vermag, als Thatsache hingestellt, das, was ich nicht stricte zu beweisen vermag, als Vermuthung hingestellt und sodann jenen Zusammenhang zu deduciren mir erlaubt, dessen Widerlegung ja Jedermann freisteht. Ich habe nun einmal den Fehler, etwas genau — wenn Sie wollen — Zeitungen und andere Dinge zu lesen, und da ergibt sich mir im Zusammenhange Manches, was vielleicht manchem Anderen entgeht.

Mit Bewußtsein verdächtige ich Niemanden. Ich habe auch mit Bewußtsein vor drei Jahren Niemanden verdächtigt, und doch ist das, was ich vor drei Jahren vorhergesagt habe, vier Wochen später thatsächlich eingetroffen! Ich will diesen Punkt heute nicht weiter ausführen, sondern bleibe bei dem, was ich in meinen ersten Ausführungen behauptet, beziehungsweise combinirt habe.

Ich habe behauptet — und ich bitte mir zu sagen, ob es wahr oder ob es nicht wahr ist — daß der eigentliche und allererste Zweck des Localbahngesetzes der ist, Erleichterungen gegenüber dem bisherigen Systeme des Baues und Betriebes bei Eisenbahnen zu gewähren. Ich frage Sie nun, meine verehrten Herren, ist es wahr oder ist es nicht wahr, daß nach dieser Richtung hin weder Tulln-St. Pölten, noch Tulln-Wien eine Bahn ist, für welche solche Erleichterungen im Bau und Betriebe beansprucht oder in Aussicht genommen sind? Und ergibt sich nicht daraus allein schon, daß es sich hier nicht um Localbahnen oder Bahnen minderer Ordnung, sondern um eine Bahn handelt, die den eminenten Charakter einer Hauptbahn selbst hat?

Ich habe weiter behauptet, daß allerdings der Betrieb vom Staate übernommen wird, denn das steht in der Concessionsurkunde, daß aber der Staat, der die 1·7 Millionen für das zweite Geleise nicht findet, durch seine Organe für die Länderbank das Project verfassen läßt, und daß, wie ich heute beifügen kann, jetzt schon über 2.000 Querprofile gezeichnet sind — dem wird der Herr Präsident des Staatsbahndienstes gewiß nicht widersprechen. Der Staat selbst also ist derjenige, der das Project verfassen läßt für die Länderbank. Warum thut er es nicht für sich selber, wenn er die betreffenden Organe hiefür zur Verfügung hat?

Daß es sich um eine Concurrenzbahn handelt — und auch das habe ich behauptet — davon habe ich heute bereits gesprochen. Auch in dieser Beziehung habe ich nicht ein Wort gesprochen, das ich nicht heute vollkommen aufrecht halten könnte.

Ich habe mich ferner auf den k. k. Verwaltungsgerichtshof und seine Judicatur berufen. Allerdings, meine Herren, es ist unter Umständen ein Verbrechen, die staatlichen Autoritäten anzurufen. Würde uns hier auf dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses einfallen, die Autorität irgend eines Gerichtshofes in Oesterreich auch nur einer Kritik zu unterziehen, man würde sicherlich drüben *(rechts)* sofort sagen, daß wir an den allerersten Attributen des Staates rütteln wollen. In einer günstigeren Position befand sich allerdings der Herr Abgeordnete für die Prager Neustadt im Eisenbahnausschusse. Er hat die von mir angerufene Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes vom November vorigen Jahres in einer Weise behandelt, wie ich ein Judicat von Gerichten nicht behandeln würde. Soviel ist sicher, daß er sagte: Der Verwaltungsgerichtshof hat zwar dieses Judicat erlassen, allein was versteht der Verwaltungsgerichtshof von Eisenbahnangelegenheiten! *(Hört! links.)* Der Verwaltungsgerichtshof, meine Herren, braucht keine Eisenbahnpolitik zu verstehen, allein seine Judicate müssen für uns Autorität haben, und wir dürfen uns auf sie berufen, und ich thue es neuerdings, und ich frage neuerdings, nachdem Seine Excellenz zwar von etwas Anderem, aber nicht davon gesprochen hat, ich frage: Hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden oder hat er nicht entschieden, daß nur diejenige Bahn als Localbahn erscheint, welche „nur dem Localverkehre" dient, das heißt dem Verkehre des unmittelbar an der Bahn gelegenen Gebietes, und ich frage: Wird nach diesem Judicate die Bahn Wien-Tulln-St. Pölten nur dem an der Bahn gelegenen Gebiete dienen, und ich frage weiter: Wird gemäß dem Judicate des Verwaltungsgerichtshofes ein die Interessen dieses Gebietes bei Seite lassender Transitoverkehr auf der Strecke Wien-Tulln-St. Pölten ausgeschlossen sein? Das, was Seine Excellenz der Herr Handelsminister heute aus dem Judicate des Verwaltungsgerichtshofes citirte, hängt damit nicht zusammen: ob nämlich die Localbahn Ellbogen-Gießhübel eine Concurrenzbahn der Buschtěhrader Bahn ist oder nicht, das kümmert uns hier nicht; uns kümmert nur, was eine Localbahn nach dem Judicate des Verwaltungsgerichtshofes ist, und nach diesem Judicate wird die Strecke Wien-Tulln-St. Pölten, mögen die Herren von der Regierung sagen, was sie wollen, nie und nimmer eine Localbahn sein.

Ich habe weiters behauptet, daß Seine Excellenz der Herr Handelsminister das dritte Geleise der Westbahn gegenüber einer Deputation der Städte Krems und Stein selbst als das „dritte Geleise der Westbahn" bezeichnet hat. Hat dem der Herr Handelsminister etwa heute widersprochen? Ist es wahr oder ist es nicht wahr, daß er der Deputation erklärte, die Strecke sei das dritte Geleise der Westbahn und werde gleich in den ersten

Jahren ein fünfpercentiges Erträgniß liefern? Seine Excellenz hat dem nicht widersprochen, und da er dem nicht widersprach, muß er selbst zugestehen, daß er das dritte Geleise der dem Staate gehörigen Westbahn einer Privatgesellschaft als Localbahn concessionirt hat. *(Beifall links.)*

Ich habe weiters behauptet, daß es sich um die Länderbank nicht bloß bei der Concessionirung der Strecke Wien-Tulln-St. Pölten handle — „maulwurfartig", so bezeichnete einmal ein Abgeordneter dieser *(linken)* Seite ihre Thätigkeit. Es ist wahr, die Strecke Stryj-Podwolocczyska wurde der Länderbank concessionirt. Man wird vielleicht heute nicht damit kommen, daß diese Localbahn der Actiengesellschaft für Ergänzungsbahnen übertragen werden wird, aber ausgeschlossen ist das nicht; auch nicht nach den heutigen Auslassungen des Herrn Handelsministers. Seine Excellenz hat wohl bemerkt, er wisse nichts von einer Pathenschaft bei dieser Actiengesellschaft; allein daß diese letztere verschiedene Localbahnen, von denen ich sprach, nicht bekommen werde, darüber hat der Herr Handelsminister auch heute sich jeder Erklärung enthalten. Darin steckt es, nicht darin, daß der Länderbank auch einmal eine Concession gegeben wird, sondern darin, daß just immer die Länderbank es ist, welcher Concessionen gegeben werden. *(Abgeordneter Dr. Rieger: Darin steckt's! — Heiterkeit.)* Ich will auch auf diesen mir wohl verständlichen Zwischenruf reflectiren. Der Herr Abgeordnete Dr. Rieger hat eine solche Bemerkung auch schon anderweitig gemacht und scheint wirklich zu glauben, wie es vor drei Jahren geschah, daß wir unsere Ausführungen in irgend Jemandes Interesse vorbringen. Mit der gleichen Entrüstung mindestens, welche auch Seine Excellenz der Herr Handelsminister neulich an den Tag legte, weise ich diese Insinuation zurück, wie ich sie schon vor drei Jahren zurückgewiesen habe *(Beifall links)*, und weil ich einmal provocirt worden bin, noch ein Wort! *(Bravo! links.)* Man hat damals nach der Länderbankdebatte aus dem Preßbureau der Regierung Artikel hinausgegeben mit der wohlberechneten Ueberschrift „Rothschild's Anwälte", und Dr. Rieger scheint uns heute ebenfalls etwas Aehnliches insinuiren zu wollen. Seitdem aber hat sich mancherlei geändert. *(Heiterkeit links.)* Der „Finanzring", in dessen Interesse wir angeblich arbeiteten, steht ja heute dem Herrn Finanzminister, nachdem er bei ihm die neuen Renten placirt hat, wahrhaftig nahe genug; Seine Excellenz wolle nur die Güte haben, sich genau zu erkundigen, wie weit unsere Beziehungen zu diesem Finanzringe reichen. Er möge die betreffenden Herren direct fragen, und es dann dem Herrn Abgeordneten Dr. Rieger mittheilen. *(Lebhafter Beifall links.)*

Ich behauptete ferner, daß ein Zusammenhang bestehe zwischen der Concessionirung des zweiten Geleises der Franz Joseph-Bahn an die Länderbank und der Wiener Stadtbahn. Meine Herren! Ich will Sie heute nicht länger ermüden. Aber glauben Sie es mir, dieser Zusammenhang besteht in der That, und diese „elende Million", von der Seine Excellenz heute zu sprechen die Güte hatte *(Heiterkeit links)*, sie bildet diesen Zusammenhang. So elend ist sie nicht, um einen solchen Zusammenhang nicht zu bilden. *(Heiterkeit.)* Es ist auch nicht richtig, wenn Seine Excellenz bemerkt hat, daß es die Legislative gar nichts angehe, ob so eine „elende Million" eingezogen werde oder nicht. Eine Million, mag sie elend sein oder nicht, ist, wenn sie dem Staate gehört, Gegenstand der Controle der Volksvertretung und jedes einzelnen Mitgliedes derselben *(Bravo! links)*; und es ist eine höchst bedenkliche Theorie, die Seine Excellenz aufzustellen die Güte hatte, daß diese Million, wie er sich geäußert hat, lediglich die Administrative angehe. In einer den Namen Seiner Majestät tragenden Concession ist der Verfall dieser Caution unter bestimmten Voraussetzungen ausgesprochen. Der Name Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers steht unter dieser Concession und die Caution gebührt, wenn die Vorbedingungen nicht erfüllt sind, dem Staate, und Seine Excellenz ist verpflichtet, sie einzuziehen. Daß diese Angelegenheit in ihrem Zusammenhange für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ihre große Tragweite hat, habe ich gewiß nicht in Abrede gestellt; im Gegentheile, gerade diese Tragweite war ein Motiv, warum ich von dieser Angelegenheit gesprochen habe, und ich hätte Seiner Excellenz sehr gedankt — er legt auf meinen Dank keinen Werth, er hat es heute genug bewiesen — ich hätte ihm aber doch dafür gedankt, wenn er ausgesprochen hätte: Die Länderbank hat mit der Wiener Stadtbahn nichts zu thun, dessen versichere ich Sie. Haben Sie etwa, meine Herren, etwas dem Aehnliches heute gehört? Ich habe dergleichen nicht gehört, aber andere Dinge, von denen ich übrigens heute in so vorgerückter Stunde nicht weiter sprechen will.

Ich könnte Ihnen, meine Herren, nun noch gut eine Stunde zur Sache reden; ich werde es nicht thun. Wir kommen zu anderen Zeiten auf gewisse Dinge noch zurück, auch auf das Capitel der Pathenschaften; dieses Capitel soll nicht unerörtert bleiben. Es ist spät, ich schließe.

Ich muß es Seiner Excellenz vollständig überlassen, mich persönlich zu behandeln in stürmischer oder in „stiller Weise", ganz wie es ihm beliebt. Ich führe keinen persönlichen Kampf gegen ihn; ich führe auch keinen persönlichen Kampf gegen Sie *(zur Rechten gewendet)*, meine Herren! Aber eben darum vindicire ich mir das Recht, zu sagen, Sie haben Seiner Excellenz, bevor Sie die Prüfung vorgenommen haben, das Vertrauen votirt, er hat es

begehrt, er mußte es wahrscheinlich begehren. *(Sehr gut! links.)* So schließen Sie denn immerhin die Augen vor dem, was da vorgeht; der Tag wird kommen, ich wage die Prophezeiung — sogut wie es vor drei Jahren gekommen ist — an dem Sie einsehen werden, was der Freibrief bedeutet, den Sie heute der Regierung gegeben haben.

Ich schließe damit, daß ich sage: Seine Excellenz hat nun sein Vertrauensvotum, möge ihm das Vertrauensvotum leicht werden. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat mein Zeugniß dafür angerufen, daß ich bei der ersten Lesung seines Antrages ausgesprochen habe, sein Antrag sei angenommen. Das ist ganz richtig. Aber nach der Natur der Sache und der ersten Lesung hat eine solche Annahme keine andere Bedeutung, als daß der Antrag dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen wird, und daß der Ausschuß darüber Bericht zu erstatten hat. Wie die Majorität des Ausschusses die Sache behandelt und entschieden hat, dafür bin ich nicht mehr verantwortlich.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Jaworski hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Jaworski:** Ich beantrage Schluß der Debatte.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Ritter v. Jaworski beantragt Schluß der Debatte. Ich bitte, meine Herren, die Plätze einzunehmen, da wir über diesen Antrag abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)* Wünscht Jemand zur Abstimmung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, die den Antrag auf Schluß der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluß der Debatte ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr die noch eingetragenen Redner, die Herren Abgeordneten Ritter v. Sprung und Ruß, sich auf einen Generalredner zu einigen.

Abgeordneter Dr. **Sturm:** Ich bitte um das Wort zur Geschäftsordnung.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Sturm hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Sturm:** Wenn ich mir erlaubt habe, mir zur Geschäftsordnung das Wort zu erbitten, so geschah es, um auf die Worte zu erwidern, welche unser hochverehrter Herr Präsident zur Auslegung der Geschäftsordnung im Anschlusse an die Rede des Herrn Collegen Neuwirth gesprochen hat. Der Herr Präsident hat gesagt, daß die Abstimmung vom 12. December in der ersten Lesung nur den Sinn haben konnte, daß der Antrag Neuwirth einem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde, obwohl er enuncirt hat, daß dieser Antrag angenommen sei. Ich erlaube mir dem gegenüber auf §. 43 der Geschäftsordnung hinzuweisen, in welchem es ausdrücklich heißt *(liest)*:

„Ueber Anträge, die lediglich dahin gerichtet sind, entweder ständige Ausschüsse zur Vorberathung aller Gegenstände einer bestimmten Gattung oder einen besonderen Ausschuß mit dem Auftrage zu wählen, dem Hause den Entwurf eines bestimmten Beschlusses (Gesetzes) vorzulegen, kann nach erfolgter Drucklegung und Vertheilung sogleich in der ersten Lesung ohne weitere Vorberathung beschlossen werden, wenn nicht das Haus beschließt, nach §. 35 vorzugehen."

Nun ist aber der Antrag Neuwirth ein solcher, und ist auch als solcher eingebracht worden, denn er enthält nicht nach den Vorschriften für die sonstigen Anträge einen Antrag wegen formeller Geschäftsbehandlung, sondern lautet einfach und direct: Das hohe Haus wolle beschließen: Dem Eisenbahnausschusse wird der Auftrag ertheilt u. s. w.

Dieser Antrag ist angenommen worden, ohne daß das Haus beschlossen oder auch nur Jemand den Antrag gestellt hätte, in Gemäßheit des §. 35 mit der Vorberathung vorzugehen, und es ist daher nach §. 43 allerdings am 12. December ein meritorischer Beschluß mit der Annahme des Antrages gefaßt worden. Dies erlaube ich mir, zu erwidern. *(Beifall links.)*

**Präsident:** Dem gegenüber muß ich bemerken, daß diese Ausführungen in diesem Falle nicht zutreffend sind. Der §. 43 der Geschäftsordnung bestimmt, was zu geschehen habe, wenn die Wahl eines ständigen oder eines besonderen Ausschusses beantragt wird, und dies war eben hier nicht der Fall.

Zum Generalredner ist der Herr Abgeordnete Dr. Ruß gewählt; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß:** Hohes Haus! Die Differenz, die soeben zwischen dem Präsidenten und dieser *(linken)* Seite, beziehungsweise der Majorität des Ausschusses und dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses sich ergeben hat, betrifft eigentlich eine rein formale Angelegenheit; ich möchte aber doch erinnern, daß man nicht zu sehr dem Formalismus huldigen sollte, denn ein Präcedenz liegt, ohne daß es mir augenblicklich textuell gegenwärtig wäre, vor und das ist die Angelegenheit des Kamiński-Ausschusses, den auch das Haus beauftragt hat, gewisse Dinge zu untersuchen, nicht aber erst vorzuberathen, ob das Haus beschließen solle, gewisse Dinge zu untersuchen. Es hat der Ausschuß dem Auftrage des Hauses Folge geleistet, untersucht und Bericht er-

stattet; er hat dies zu thun oder zu erklären, warum er es nicht thut, das heißt, er muß die Indemnität für die Nichtbefolgung des Auftrages des Hauses einholen.

Für mich aber ergibt sich daraus eine andere Lehre und eine andere Betrachtung, nämlich die, daß die Tendenz der Majorität des Ausschusses und des hohen Hauses wesentlich dahin geht, wenn ich mich eines gewöhnlichen Gleichnisses bedienen darf, den Minister in Watta einzuwickeln. *(Sehr gut! links.)* Entweder ist der Minister so schwer verwundet oder so leicht verwundbar *(Sehr gut! links)*, daß er einer solchen Compresse bedarf. *(Bravo! links.)*

Es ist aber das eine vorübergehende Episode, die man wohl in der Geschichte nicht weiter verzeichnet finden wird.

Die Eigenschaften der Dinge theilen sich aber bekanntlich in gute und schlechte, und das Schlechte kann oft subjectiv sein. Denn seien die Dinge und Individualitäten leblos oder lebendig, der menschliche Geist, die menschliche Wissenschaft hat aus Giften schon Heilmittel gemacht, und so geht es auch mit manchen menschlichen Eigenschaften, die dem Einen gut anstehen, dem Anderen übel, die dem Einen erlaubt sind, dem Anderen nicht. Der geehrte Herr Minister hat mit einer Eigenschaft, die er sich selbst vindicirt, jeden seiner Gegner eigentlich wehrlos gemacht, ihm Schild und Schwert mit einem Worte aus der Hand geschlagen: er hat sich nämlich für naiv erklärt.

Meine Herren! Mir scheint denn doch, daß solche Selbstzumuthungen nicht die Kraft von Argumenten vertreten sollten, und daß, was einem jungen Mädchen gut steht, einem alten Minister manchmal sehr schlecht steht. *(Lebhafte Heiterkeit links.)*

Der geehrte Herr Minister hat die Nothwendigkeit, Nützlichkeit, Ersprießlichkeit der Strecke St. Pölten-Tulln begründet, das heißt, er hat gegen Windmühlen gekämpft. Niemand in diesem hohen Hause und Niemand im Ausschusse hat diese Ersprießlichkeit, Nothwendigkeit und Nützlichkeit bestritten. Was sollte also die mit dem Scheine einer Polemik und Bekämpfung anderer Ansichten ausgestattete Begründung? Er ist weiter gegangen und hat zu begründen versucht das Recht der Administrative, unter dem Gesichtswinkel des Localbahngesetzes diese Bahn zu concessioniren, ebenso die Concession unter gewissen Voraussetzungen für das zweite Geleise der Franz Joseph-Bahn zu versprechen. Angenommen — nicht zugegeben — es wäre diese Argumentation richtig, so hat er den dritten Punkt, den wir eigentlich bekämpfen, auf gar keine Weise berührt. Warum hat er die Erbauung des zweiten Geleises der Franz Joseph-Bahn einer Privatgesellschaft, der Privatspeculation übergeben? Dafür fehlt jedes Wort der Begründung und es ist gerade, als ob die Begründung der anderen von uns entweder gar nicht oder nur zum Theil bekämpften Punkte nur darum so ausführlich versucht worden wäre, um, ich möchte sagen, mit einer taktischen Bewegung die eigentlichen Schwächen der ganzen Situation zu verdecken. *(Bravo! links.)* Der Herr Minister hat im Gegentheile uns gesagt: Zwei Gründe waren für die Regierung maßgebend: daß die Bahn zu Stande komme, und daß ein geldkräftiger Offerent da war. Ich möchte den Herrn Minister erinnern, daß die Tradition des österreichischen Handelsamtes bis auf ihn eine andere war. Man hat sich nämlich noch ein Drittes gefragt: Wer ist der Offerent? Nicht wie der Herr Minister heute die höchst merkwürdige und für die Verwaltungstradition der höchsten Administrative gefährliche Theorie aufgestellt hat: ich brauche mich nicht zu fragen, wie der Offerent heißt. O ja! Es sind viele Vorconcessionsgesuche zurückgewiesen worden, nur aus dem Grunde, weil die Vertrauenswürdigkeit solcher geldkräftigen Offerenten dem Ministerium nicht groß genug schien. Das Ministerium hat dieses Recht und kann darin sein Arbitrium und seine Willkür geltend machen. Es soll also eine solche Theorie nicht vom Ministertische hier ausgesprochen werden, ohne daß sie im hohen Hause Widerspruch findet.

Mit großer Emphase hat der Herr Minister erklärt, er halte die Tradition des Freiherrn v. Korb aufrecht, Concurrenzbahnen nicht zu concessioniren, sei es auf dem Wege des Localbahngesetzes oder eines anderen Gesetzes.

Ich habe ihn gefragt, ob er die Bewilligung zu Vorarbeiten für die Strecke Stryj-Podwokoczyska gegeben habe. Der Herr Minister erklärte: Ja, der Text dieser Bewilligung ist genau der Text des §. 1 der Concession für St. Pölten-Tulln, nämlich für eine normalspurige Localbahn. Der Minister hatte die Güte, und zwar nicht in vertraulicher Weise, sondern öffentlich, den Text dieser Bewilligung zu Vorarbeiten für Stryj-Podwokoczyska dem Ausschusse mitzutheilen. Ich bin nicht im Irrthume, und ich möchte im Augenblicke widersprochen werden, wenn ich im Irrthum bin, und dies etwa eine vertrauliche Mittheilung war. In diesem Texte heißt es ausdrücklich, daß das Ministerium sich vorbehält, in der Concession, jene Maßregeln zu treffen, welche die möglichst geringe Schädigung der Concurrenzbahn Stanislau-Hussiatyn zur Folge haben; abgesehen davon, daß es sich auch hier noch um eine Privatbahn handelt, die concurrencirt wird. Der Herr Minister hat auf meine Anfrage nicht erklärt, daß er die Bahn Stryj-Podwokoczyska unter dem Gesichtspunkte des Localbahngesetzes zu concessioniren gedenke, allein die Gefahr liegt, nachdem die Vorconcession in derselben Weise auch der Länderbank gegeben wurde, gewiß sehr nahe. Die Ausdrücke, die in dieser Bewilligung der Vorarbeiten gewählt wurden, sind ja höchst merkwürdig. Es heißt z. B. „zum Anschlusse an die Karl

Ludwig-Bahn". Diese Bahn trifft nun die Karl Ludwig-Bahn erst dort, wo diese zu Ende ist. Das nennt man „zum Anschlusse an die Karl Ludwig-Bahn!" *(Heiterkeit links.)*

Ich glaube, daß, wenn auch bisher der Nachweis nicht geführt werden kann, daß eine Localbahn wirklich in Concurrenz zu anderen Bahnen bereits concessionirt wurde, es doch Pflicht des hohen Hauses ist, darauf hinzuweisen, daß man in weiterer Entwicklung der bisher ausgesprochenen Ansichten und durchgeführten Absichten der Regierung bis zu jenem Punkte gelangen könnte, wo auch Concurrenzbahnen auf dem Wege des Localbahngesetzes bewilligt werden.

Wie sich der Herr Minister auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes berufen konnte, namentlich auf jenen Passus, wo der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde der Buschtěhrader Bahn abweist, weil die Bahn Ellbogen-Gießhübel, einen, wie er ausdrücklich citirt hat, „über die Localinteressen hinausgreifenden Verkehr nicht habe", ist mir unverständlich. Wir behaupten ja nicht, daß die Bahn nur dann eine Localbahn sei, wenn sie einen über locale Interessen hinausreichenden Verkehr nicht hat. Ja, wenn der Herr Minister argumentirt, daß die Localbahn Ellbogen-Gießhübel, welche parallel mit der Buschtěhrader Bahn geht, nur jenen Transitverkehr hat, welchen ihr die Buschtěhrader Bahn gibt, so möchte ich nur Eines bemerken, daß nämlich keine Localbahn einen Durchgangsverkehr hat, wenn ihr nicht die anschließende Bahn einen solchen übergibt.

Es ist dies ein Argument, welches zu viel beweist und nach dem bekannten Satze daher nichts beweist.

Wir stehen mitten in einer Verstaatlichungsaction, welche sich bis auf kleine Strecken und kleine Bahnen erstreckt und mitten darin will die Regierung das zweite Geleise einer kaum mit großen und noch größeren Opfern, als sie bekannt sind, übernommenen Bahn einer Privatgesellschaft zum Baue überlassen.

Es ist doch eine merkwürdige österreichische Eigenschaft, die ersten zehn Millionen haben wir zu Allem, die letzten 10.000 fl. fehlen uns jedesmal *(Heiterkeit links)*, und eben so ist es auch bei dem zweiten Geleise der Franz Joseph-Bahn. Die ausgezahlten Millionen zur Einlösung mit 10 fl. 50 kr. — was noch nachkommt, wissen wir nicht — hatte der Staat, aber um ein zweites Geleise auszubauen, also zur Investirung, hatte der Staat das Geld nicht.

Wenn die Heizhausanlagen der Franz Joseph-Bahn erneuert werden, wird auch das im Wege der Entreprise der Privatspeculation übergeben werden? *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Der Herr Minister behauptet, daß die Bahn St. Pölten-Tulln nach ihrer Führung, ihrer Anlage, ihren technischen Bedingungen eine Localbahn sei.

Nach ihrer Führung! Sie führt zwischen zwei Hauptbahnen; nun kann wohl eine Bahn zwischen zwei Hauptbahnen keinen Transitverkehr haben, wenn sie auf zwei parallelen Bahnen senkrecht steht, namentlich, wenn beide Hauptbahnen denselben Endpunkt haben. Sie wird keinen Transitverkehr haben, weil es ein Umweg wäre. Wenn sie aber beide Punkte einer Hauptbahn in einer Diagonale verbindet, wird sie jenen Transitverkehr haben, welchen ihr die Hauptbahn übergeben wird. Hier handelt es sich uns auch nicht so sehr um die Strecke St. Pölten-Tulln, uns handelt es sich um die Strecke Tulln-Wien.

Wenn der Herr Minister vielleicht, statt zu sagen St. Pölten-Tulln-Wien, gesagt hätte Tulln-St. Pölten-Wien — das heißt Tulln-St. Pölten wäre nach seiner Meinung ebenso eine Localbahn, wie St. Pölten-Tulln, obwohl ich nicht weiß, ob das nicht aus gewissen verkehrspolitischen und volkswirthschaftlichen Gründen etwas Anderes wäre *(Lebhafte Heiterkeit links)* — und wenn er das dritte Geleise der Westbahn, statt auf den Damm der Franz Joseph-Bahn, auf den Damm der Elisabeth-Westbahn gelegt hätte, dann wäre nach seiner Behauptung auch die Concession für eine Strecke Tulln-St. Pölten auf dem dritten Geleise der Westbahn auf Grund des Localbahngesetzes gesetzlich und zulässig. Und das ist doch genau dieselbe Argumentation. Der Herr Minister hat ferner gesagt, es existirt kein Compelle, die Bahn einzulösen. Ja, wenn Sie in der Concession die Bedingungen lesen, unter welchen die Einlösung stattfindet, wenn Sie darin die Capitalisirung der Rente beachten, welche zugesagt ist, so könnten Sie finden, daß das Compelle für die Regierung gegeben ist mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit und das ganz bestimmte Eintreten der Steigerung des Verkehres, daß es ferner in dem Umstande liegt, daß, je länger der Termin der Einlösung dauert, desto größer die Summe sein wird, mit welcher der Staat die Bahn von der Privatgesellschaft einzulösen haben wird. Es existirt also ein solches Compelle für den Staat, nicht nur den Betrieb, sondern auch das Eigenthum dieses zweiten Geleises zu übernehmen. Es wird uns zum Vorwurfe gemacht, wir combiniren. Ja die Politik besteht zum großen Theile aus Combination, und Politik ist ja die Kunst der Voraussicht, und es kann doch — die Regierung versteht doch auch zu combiniren *(Heiterkeit links)* — nur sonderbar klingen, wenn von Seite der Ministerbank einem Abgeordneten Combination zum Vorwurfe gemacht wird. *(Heiterkeit links.)*

Die Meinungen, die sonst die Minister über Geldbeschaffung und über olere, welches Zeitwort übrigens nach der zweiten Conjugation geht *(Lebhafte Heiterkeit links)* ausgesprochen haben, erinnern mich lebhaft daran, daß ein großer Theil der Vorwürfe unserer Gegner und dieses Ministeriums und der officiösen Presse genau auf der Basis jener Geldbeschaffungstheorien steht, welche heute der Minister

von der Ministerbank vertheidigt hat. Aus jener Zeit, aus dem verflossenen Jahrzehnt, haben wir gelernt, und wenn gesündigt worden ist, so suchen wir die Sünden wieder gut zu machen und nicht mehr in dieselben zu verfallen. Heute sind wir auf das lebhafteste daran durch jene Ausführungen erinnert worden, welche der Herr Minister über die Art und Weise der Geldbeschaffung vorgebracht hat. Wir sollen uns — sagt der Herr Minister — nicht in eine Angelegenheit der Administration hineinmischen. Ja, wofür besteht denn die Controle des Parlaments? Wir hätten wirklich nicht ein Recht, dort zu sprechen, wo für den Staat ein Geldanspruch rechtlich entstanden ist — die elende Million, von der schon der Herr Abgeordnete Neuwirth gesprochen hat? Weiß denn der Herr Minister nicht, daß diese Million nicht aus dem Staatsschatze, sondern aus dem Säckel der Steuerträger fließt? Ist die Million so elend, welche durch den Schweiß und die Arbeit aufgebracht wird? Erinnert sich der Herr Minister nicht daran, daß 500.000 fl. fast alle Jahre die Executionsgebühren der Steuern betragen? *(Sehr richtig! links.)* Und wie groß ist der Betrag, welcher durch die Executionsgebühren hereingebracht worden ist? Erinnert sich der Herr Minister nicht, daß es ebenso gestattet ist, nicht bloß von der elenden Million, sondern von der Million der Elenden zu sprechen, welche auf diese Weise aus der Tasche der Steuerträger in den Staatsschatz fließt? *(Sehr gut! links.)*

Eigentlich nur dem, was der Herr Minister vorgebracht hat, wollte ich mir hier mit wenigen Worten zu widersprechen erlauben weil ich denke, daß, wenn die Stunde auch noch so spät ist, sie nicht spät genug sein sollte, um solche Theorien nicht unwidersprochen zu lassen, ob jetzt leichter Sinn oder leichte Fertigkeit es ist, welche dieselben zu Stande gebracht haben. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird beglückwünscht.)*

**Präsident:** Wünschen noch die Herren Berichterstatter der Minorität zu sprechen? *(Dieselben verzichten.)* Da dies nicht der Fall ist, ertheile ich dem Herrn Berichterstatter der Majorität das Wort.

Berichterstatter **Hladik:** Ich möchte vorausschicken, daß dem Eisenbahnausschusse der Vorwurf gemacht wurde, daß er keine Einsicht in Acten genommen habe; es werden mir die betreffenden Herren Ausschußmitglieder von der Minorität gewiß zustimmen und mich nicht desavouiren, wenn ich erwähne, daß seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Ruß der Betriebsvertrag von der Regierung abverlangt wurde, und daß am nächsten Sitzungstage des Ausschusses sowohl Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst, als auch der Herr Abgeordnete Dr. Ruß ihre Erklärung dahin abgegeben haben, daß sie eine Prüfung der Acten nicht wünschen, weil sie von der Aeußerung, welche ihnen von Seite der Regierung im Ausschusse ertheilt wurde, befriedigt seien. Es ist daher auch nicht nöthig, über die bezügliche Stelle im Ausschußberichte zu sprechen und dieselbe zu erläutern. Sie ist zufolge der Erklärungen Seiner Excellenz unseres hochverehrten Herrn Präsidenten vollständig klargelegt.

Weiter muß ich auch erwähnen, daß gesagt wurde, es sei in der bezüglichen Ausschußsitzung von Seite des Sectionschef Freiherrn v. Czedik gemeint worden, er habe sich diese Bahn immer als eine Staatsbahn gedacht.

Das hat wohl der Herr Sectionschef Freiherr v. Czedik im Eisenbahnausschusse gesagt, aber Se. Excellenz Herr Dr. Herbst hat, glaube ich, übersehen, auch zu erwähnen, was Herr Sectionschef Baron Czedik weiter gesagt hat, und was ich demzufolge nach meiner Aufschreibung aus den Ausschußsitzungen nachtragen zu müssen glaube, nämlich *(liest)*: „Es seien ihm jedoch später Bedenken gegen den Staatsbau aufgestiegen, als die Linien Ebenfurth-Leobersdorf und Ofen-Bruck eröffnet wurden, weil nunmehr die Hälfte der ungarischen Frachten nicht mehr über Wien gehe; es werde die Linie Wien-Tulln-St. Pölten nur sprungweise auf große Frachten rechnen können."

Aus solchen Verhältnissen geht es selbstverständlich hervor, daß eine derartige Linie mit bloß periodisch größerem Verkehre auf eine außerordentliche Rentabilität nicht rechnen könne und es geht weiter daraus hervor, daß, wenn die Staatsverwaltung in dieser Beziehung ein Abkommen mit einer Gesellschaft getroffen hat, welche das zur Herstellung der fraglichen Bahnverbindung erforderliche Capital hergeben will, dieses Abkommen nur als vortheilhaft angesehen werden muß.

Es hat aber auch der Herr Abgeordnete Neuwirth in seiner ersten Rede etwas zu erwähnen übersehen, unabsichtlich wahrscheinlich — ob absichtlich, weiß ich nicht. — Er citirte nämlich jene Stelle aus der Concessionsurkunde, welche über die Einlösung der Bahn durch den Staat handelt, dabei hat er aber die nachfolgende Stelle zu citiren vergessen *(liest)*:

„Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer anstatt der noch nicht fälligen Rentenzahlungen den zu fünf Percent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontirten Capitalswerth derselben zu bezahlen."

Dadurch bekommt aber die Einlösungsfrage eine ganz andere Bedeutung. Wenn eine fünfpercentige Rente von 1.000 fl., Zins auf Zins, gerechnet, capitalisirt wird, und man die Verpflichtung im Auge hat, diese Rente von 1.000 fl. durch beispielsweise 50 Jahre zu zahlen, so repräsentirt dieselbe, auf die Gegenwart bezogen, einen Capitalswerth von

18.250 fl. Wenn aber diese Rente durch 50 Jahre fortwährend gezahlt worden ist, so macht die gezahlte Summe, Zins auf Zins gerechnet, 219.850 fl. aus. Nun decken sich allerdings diese Werthe, der eine ist der Capitalswerth auf die Gegenwart bezogen, der andere aber die Summe sämmtlicher Rentenraten, angelegt zu fünf Percent Zins auf Zins.

Wenn sich nun die Regierung vorbehalten hat, das ihr jederzeit zustehende Recht der Einlösung auszuüben, und zwar unter der in der Concession ausgesprochenen eben erwähnten Bedingung, so hat sie den Vortheil, daß sie den Zeitpunkt zur Einlösung je nach der Lage des Geldmarktes wählen kann, und befindet sich überdies auch noch in offenbarem Vortheile gegenüber der usuellen Einlösung im zwanzigfachen Rentenbetrage.

Das hohe Haus hat den Eisenbahnausschuß, glaube ich, nicht damit betraut, die Rede des Herrn Abgeordneten Neuwirth zu behandeln, und ich glaube, daß es auch nicht meine Aufgabe ist, diese Rede hier weiter zu berücksichtigen. Aber das erlaube ich mir zu bemerken, daß es mir nicht recht klar geworden ist, ob der Herr Abgeordnete Neuwirth etwa beabsichtigt hat, mit seinem Vorgehen einen guten Zweck zu erreichen.

Ich erlaube mir ein Beispiel anzuführen: Es geht Jemand zum Minister, mißbraucht dessen biedern, geraden Sinn, indem er vorgibt, irgendwie geschäftlich mit ihm verkehren zu müssen, um dann in tendenziöser Weise entstellte Mittheilungen an Andere zu machen.

So wären ungefähr die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Neuwirth aufzufassen. Bewiesen haben aber die Herren trotz ihrer Bemühungen gar nichts; es war überhaupt nichts zu beweisen. Es hat im Gegentheile der Ausschuß mit Recht seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß diese ganze von der Regierung vorgenommene Action lediglich zum Vortheile des Staates eingeleitet wurde. Wegen der vorgerückten Stunde sehe ich mich veranlaßt, zu schließen, indem ich glaube, daß auch dem hohen Hause selbst daran gelegen sein wird, diesen Gegenstand abgethan zu wissen.

Ich beantrage die Annahme des Ausschußantrages.

**Präsident:** Wir schreiten nun zur Abstimmung. Bei dieser glaube ich der Natur der vorliegenden Anträge entsprechend so vorgehen zu sollen, daß zuerst über den Minoritätsantrag des Herrn Abgeordneten Richter abgestimmt werde, weil derselbe am weitesten geht. Da ferner die beiden Minoritätsanträge Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten Herbst sich als eventuelle Zusatzanträge darstellen, sowohl für den Fall der Annahme als der Ablehnung des Antrages des Herrn Abgeordneten Richter, wie der Majorität des Ausschusses, so glaube ich, daß nach der Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Richter, über den Antrag der Majorität des Ausschusses abzustimmen ist. Hierauf kämen für jeden Fall die Minoritätsanträge des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst zur Abstimmung.

Wird in Bezug auf die Fragestellung und Reihenfolge der Abstimmung Etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, werden wir in der von mir vorgeschlagenen Reihenfolge abstimmen, und zwar zuerst über den Minoritätsantrag des Herrn Abgeordneten Richter.

Derselbe lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, noch in dieser Session eine Vorlage wegen Herstellung des zweiten Geleises der Kaiser Franz Joseph-Bahn von Wien bis Tulln durch den Staat dem Reichsrathe vorzulegen.““

Wird in Bezug auf die Abstimmung ein Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Richter zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Nun gelangt der Antrag der Ausschußmajorität zur Abstimmung, welcher lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Frage wegen Herstellung einer Bahnstrecke von Tulln, eventuell St. Andrä-Wördern mittelst eines an den Bahnkörper der Kaiser Franz Joseph-Bahn anzuschließenden zweiten Geleises bis Wien als Staatsbahn in Erwägung zu ziehen.““

Wird in Bezug auf die Abstimmung ein Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich.)*

Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nunmehr kommen die beiden Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst, welche für jeden Fall, also selbst für den Fall der Annahme des Antrages des Ausschusses gestellt sind, zur Abstimmung. Der erste dieser Anträge lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle nachstehendem Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen:

Gesetz

vom . . . . , betreffend die Concession für die Locomotiveisenbahn von St. Pölten nach Tulln nebst Abzweigungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in der Concessionsurkunde vom 12. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 104, für die Locomotiveisenbahn von St. Pölten nach Tulln nebst Abzweigungen im §. 2, Z. 5, der Staatsverwaltung eingeräumte Berechtigung, von den Concessionären die Herstellung einer Bahnstrecke von Tulln, eventuell St. Andrä-Wördern mittelst eines an den Bahnkörper der Kaiser Franz Joseph-Bahn anzuschließenden zweiten Geleises bis Wien zu verlangen, kann nur auf Grund eines besonderen Gesetzes ausgeübt werden.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Handelsminister beauftragt."

Wird in Bezug auf die Abstimmung ein Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich).* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den Antrag I des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr gelangt der Antrag II des Abgeordneten Dr. Herbst zur Abstimmung, welcher lautet *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Das Abgeordnetenhaus spricht seine Ueberzeugung aus, daß die Eisenbahnstrecke St. Pölten-Tulln mit Rücksicht auf den Zweck und die Bedeutung dieser Bahnstrecke und im Hinblick auf die gleichzeitig in Aussicht genommene Herstellung eines zweiten Geleises der Kaiser Franz Joseph-Bahn von Tulln oder St. Andrä nach Wien nicht als eine unter die Gesetze vom 25. Mai 1880 und vom 26. December 1882 fallende Eisenbahn angesehen werden könne.""

Wird in Bezug auf die Abstimmung ein Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche den Antrag II des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht).* Der Antrag II ist ebenfalls abgelehnt und hiemit der Gegenstand erledigt.

Wir werden nun zum Schlusse der Sitzung schreiten. *(Zustimmung.)*

Ich habe noch folgende Ausschußsitzungen anzukündigen:

Der Immunitätsausschuß, hält anstatt heute Mittwoch, morgen Donnerstag den 18. d. M., 10 Uhr Vormittags, in der Abtheilung VI eine Sitzung. Tagesordnung: Wahl der Referenten in den Affairen: Doblhamer, Tarnowski und Schönerer.

Der Ausschuß zur Vorberathung der Anträge der Abgeordneten Dr. Kopp und Dr. Magg hält, anstatt heute, morgen Donnerstag, den 18. d. M., 10 Uhr Vormittags, eine Sitzung.

Als nächsten Sitzungstag beantrage ich morgen Donnerstag, den 18. December 11 Uhr Vormittags, und als Tagesordnung:

1. Bericht des Steuerausschusses über die Petition der Bürgermeister und Gemeindevorsteher der Bezirke Straßnitz und Ungarisch-Ostra in Mähren, betreffend die Ueberweisung der Steuereinhebung von den Gemeindevorstehern an die k. k. Steuerämter. *(998 der Beilagen.)*

2. Dritte Lesung des Gesetzes wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen. *(1008 der Beilagen.)*

3. Mündlicher Bericht des Steuerausschusses über die Petitionen des Centralvereines für Zuckerindustrie und der Zuckerindustriellen aus Böhmen, Mähren und Schlesien.

4. Zweite Lesung des Gesetzes, womit das Gesetz vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix), theilweise abgeändert und ergänzt wird. *(1006 der Beilagen.)*

5. Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Friedrich Sueß, Dr. Exner und Genossen, wegen Abänderung der Reichsrathswahlordnung. *(993 der Beilagen).*

Wird in Bezug auf Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

*(Schluss der Sitzung: 5 Uhr).*

## Anhang.

# Hohes Abgeordnetenhaus!

Seit mehr als zwei Jahren ist das Gebäudesteuergesetz vom 9. Februar 1882 in Tirol eingeführt, und man kann daher einigermaßen mit Recht ein Urtheil fällen über die Folgen und Wirkungen dieser für Tirol ganz neuen Steuer!

Die Abgeordneten aus Italienisch-Tirol haben schon gelegentlich der Debatten über dieses Gesetz in diesem hohen Hause auf die traurigen Folgen hingewiesen, welche dieses Gesetz in unserem Heimatlande nach sich ziehen wird, und zwar sowohl in sittlicher als volkswirthschaftlicher Beziehung. Aber alle Bemühungen der Abgeordneten, das Land Tirol vor dieser neuen Steuer zu bewahren oder dieselbe wenigstens erträglicher zu gestalten, waren vergebens!!

Wenn es damals die gesetzlichen Vertreter des Landes waren, welche ihre Stimme gegen diese neue und drückende Steuer erhoben, so ist es jetzt die öffentliche Meinung des ganzen Landes, welche einmüthig diese neue Last als unerträglich verurtheilt.

Das Land Tirol ist nicht im Stande, die jetzige Gebäudesteuer auf die Dauer zu ertragen, die öffentliche Meinung ist in dieser Beziehung von einer seltenen Uebereinstimmung.

In den Jahren 1882, 1883 und 1884 hat der hohe Landtag von Tirol stets einmüthig auf die Unerträglichkeit dieser neuen Steuer hingewiesen und ebensowohl eine mildernde Abänderung des Gesetzes selbst verlangt, als auch eine thunlichst milde Praxis in Anwendung desselben. Das hohe Abgeordnetenhaus, welches die competenteste Vertretung der gerechten Wünsche der Bevölkerung ist, kann unmöglich verkennen, daß dieses stete und einmüthige Verlangen einer ganzen Provinz einem wirklichen und tief gefühlten Bedürfnisse entspringt.

Die volkswirthschaftlichen Verhältnisse in Italienisch-Tirol sind ganz eigenthümliche und erfordern daher auch eine eingehende und ernste Berücksichtigung.

Die productive Bodenfläche in Tirol ist sehr beschränkt und das ganze Etschthal, das weitaus größte Thal von Südtirol, welches sich von Meran bis zur Landesgrenze erstreckt, repräsentirt eine Bodenfläche von nicht viel über vier Quadratmeilen. Die Grund- und Hausbesitzer müssen seit vielen Jahren ungeheuere Lasten für Vertheidigungsbauten gegen Wassergefahr tragen.

In der III. Section der Etschregulirungsgenossenschaft betrugen die Beiträge der Besitzer zu Etschregulirungszwecken im Jahre 1880 die Summe von 56.700 fl., und schon im Jahre 1872 betrug das Capital, welches in 22 bis 26 Gerichtsbezirken von Italienisch-Tirol (es fehlen die genauen Daten für die Bezirke Rovereto, Ala, Mori, Nogaredo) für Vertheidigungsbauten gegen Wildbäche aufgewendet wurde, die enorme Ziffer von 4,870.300 fl. Und dazu kommen noch die verderblichen Folgen der Katastrophe vom Jahre 1882.

Auf Grund der von den k. k. Behörden gepflogenen Erhebungen geht hervor, daß der von der Ueberschwemmung im Jahre 1882 in allen Bezirken von Italienisch-Tirol verursachte Schaden an Gemeindegut, Straßen, Wasserbauten und Privateigenthum die Ziffer von 8.730.016 fl. erreicht. Trotz der ausgiebigen Staatshilfe und den Beiträgen der Provinz tritt man doch mit neuen und großen Concurrenzansprüchen an die Gemeinden und Grundbesitzer heran.

Von den 450 Gemeinden von Italienisch-Tirol erhebt der weitaus größte Theil Gemeindeumlagen von 200 bis 500 und 700 und 800 Percent der Grund- und Gebäudesteuer und ist gar keine Hoffnung eines Sinkens dieses enormen Percentsatzes vorhanden, im Gegentheile ist trotz der bedeutenden Erhöhung

der Grundsteuer und der neu eingeführten Gebäudesteuer eine weitere Steigerung der Höhe der Gemeindeumlagen wahrscheinlich, da die Ansprüche an die Gemeinden für Armenversorgung, für Uferschutz- und Straßenbauten, für die erhöhten Bezüge der Gemeindeärzte und Schullehrer stets im Wachsen sind. So wuchsen auch die Hypothekarlasten in Tirol vom Jahre 1871 bis 1879 um rund 72 Millionen, was einer Zinsenlast von jährlich mindestens 3½ Millionen entspricht, welche ausschließlich die Grund- und Hauseigenthümer zahlen müssen. In Italienisch-Tirol sind die Hypothekarlasten bloß in den letzten zwei Jahren um 1,280.090 fl. gestiegen, was einen beständigen und höchst betrübenden ökonomischen Rückschritt des Landes bedeutet. Da das Land Tirol und insbesondere Italienisch-Tirol überall ans Ausland grenzt, so ist es rings von Zollgrenzen umschlossen und daher in Bezug auf Import und Export in der denkbar ungünstigsten geographischen Lage.

Die einst so blühende Seidenindustrie wurde in erster Linie durch die Seidenraupenkrankheit und in zweiter durch die Concurrenz der asiatischen Seiden so herabgebracht, daß von ungefähr 250 Seidenspinnereien, die im Jahre 1850 weit über 12.000 Personen beschäftigten und über 2,080.000 Kilogramm Cocons im Werthe von drei Millionen Gulden zu Seide spannen, und von 50 Seidenwebereien, die über 2.000 Personen beschäftigten und welche allenthalben über das ganze Land zerstreut waren, jetzt nur mehr ganz wenige und große Spinnereien existiren, die höchstens ein paar Tausend Arbeiter beschäftigen. Ebenso sind bei 200 einst berühmte Sammetwebereien jetzt ganz verschwunden.

Fast alle von den vielen größeren Gebäuden in Italienisch-Tirol wurden zur Zeit der Blüthe der Seidenzucht gebaut und war daher ein großer Theil derselben für die Aufzucht der Seidenwürmer bestimmt.

Jetzt sind sehr viele dieser größeren Gebäude fast verlassen und eben wegen ihrer jetzt unnöthigen Größe einer hohen Gebäudesteuer unterworfen, während sie für den Eigenthümer nur eine Last geworden sind.

Der Hauseigenthümer in der Stadt und noch mehr der auf dem Lande ist in der Unmöglichkeit, seine Einnahmen in irgend einer Weise zu vermehren. Er kann ebensowenig den Miethzins steigern, als auch irgend eine landwirthschaftliche Industrie beginnen, die seine Einnahmen erhöhen und ihm daher die Entrichtung dieser neuen Steuer erträglich machen würde! Und diese Steuer wird von den Finanzorganen nicht mit jener Milde und jenen Rücksichten eingetrieben, welche angezeigt wären, da es sich um eine der Bevölkerung ganz neue Steuer handelt, und überdies die traurigen und eigenthümlichen volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Landes wohl Berücksichtigung verdienten. Es wurden Hauseigenthümer gerade in Betreff der Fassionen ihrer eigenen Wohnungen außerordentlich gesteigert, während es notorisch ist, daß in anderen Provinzen die eigene Wohnung dem Hauseigenthümer sehr niedrig angerechnet wird, eine Praxis, die sogar auf alten Verordnungen beruht, die aber in Tirol nicht angewendet zu werden scheint.

Es wurden Verzugszinsen von Parteien eingefordert, welche die Gebäudesteuer sofort bezahlten, als ihnen ihre Steuerschuldigkeit bekannt gegeben wurde, und die früher nicht zahlen konnten, da ihnen vom Steueramte bedeutet wurde, daß die betreffende Steuerschuldigkeit für dieses Jahr noch nicht festgestellt ist.

Ein solches Vorgehen kann gewiß nicht als milde Praxis bezeichnet werden.

Die Erhaltung von größeren Gebäuden ist insbesondere in abgelegenen Gegenden, auf Bergen und in Seitenthälern viel kostspieliger als in der Stadt, da es dort an Handwerkern fehlt und der Transport von Materialien sehr theuer und schwierig ist, ein Umstand, der die Hausclassensteuer besonders drückend erscheinen läßt. Man wird in Zukunft nicht nur eine große Verminderung der Bauthätigkeit wahrnehmen, sondern auch viele schon bestehende Gebäude werden wegen ihrer großen Erhaltungskosten in Verbindung mit der neuen Steuer als zu große Last von den Eigenthümern dem Verfalle überantwortet werden.

Es wurde schon von einem Abgeordneten aus Italienisch-Tirol bei Gelegenheit der Gebäudesteuerdebatte im hohen Hause gesagt, daß man mit dieser Steuer in Tirol einen längstvergangenen Wohlstand, einen fast werthlosen Besitz besteuere.

Während Tirol im Jahre 1880 ungefähr 85.000 fl. directe Steuer für seine Häuser, respective deren Grundfläche, an das hohe Aerar zahlte, wird Tirol nach acht, respective sieben Jahren nach Vollendung des Uebergangsstadiums ungefähr 711.860 fl. Hauszins- und Hausclassensteuer zahlen, also neunmal so viel als früher!! Wenn man dazu die auf den 54.121 Häusern Italienisch-Tirols lastenden Provinzial- und Gemeindeumlagen hinzurechnet sowie die hohen Zahlungen und Beiträge an Wassergenossenschaften ꝛc., so erreicht man eine so hohe Ziffer der Belastung der Gebäude, daß besonders in Italienisch-Tirol jedes vernünftige Verhältniß zwischen der Belastung der Häuser und ihrem Werthe und möglichen Reinerträgniß unmöglich gemacht wird!

Aus allen diesen angeführten Gründen wenden sich die unterzeichneten adeligen Großgrundbesitzer an das hohe Abgeordnetenhaus mit der ergebensten Bitte:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst dem hohen Abgeordnetenhause eine Gesetzesnovelle vorzulegen, welche in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse Tirols die allzu hohe Belastung, welche dem Lande Tirol durch das Gebäudesteuergesetz vom 9. Februar des Jahres 1882 zugemuthet und aufgelegt wurde, wesentlich vermindern und erleichtern.

Terlago.
Giovanni Barone Salvotti.
Carlo Barone Hippoliti.
Antonio Conte Sardagna.
Edoardo Conte Sizzo.
de Maffei Scipione.
Carlo Conte Lodron.
Emilio Cavaliere de Manfroni.
Giovanni de del Rio.
Angelo Barone Salvadori.
Luigi Barone Salvadori.
Leopoldo cav. de Peisser.
Ernesto caval. de Zambilli.
Pietro Conte Consolati.
Filippo Conte Consolati.
Michele de Sardagna per se e fratelli.
Enrico Barone Altenburgher.
Augusto Conte Koreth.
Edoardo Conte Alberti.
Carlo Cavaliere de Merzi.
Sigismondo Conte Manci.
Lazzaro de Slucca.
Giuseppe Cavoliere de Merzi
G. B. Barone Salvadori.
Carlo Barone Salvadori
Luigi Barone Cerchi S. Croce.
Ida de Rungg-Zambelli.
Giovanni Barone Ciani.
Baron Bossi Fedrigotti.
Emmanuele Conte Thun.
Dr. Luigi de Pompeati.
Dr. Giacomo de Gresti.
Giuseppe Barone Prato.
Altenburgher Barone Luigi.
Valentino Barone Salvadori.
Ciurletti Conte Simone.
Giuseppe Barone Salvadori-Zanetta.
Camillo Conte Sizzo.
Tito de Ferrari.
Giulio Conte Spauer.
Carlo Conte Triangi per se e fratello.
Conte Leopoldo Wolkenstein-Trostburg per se e fratelli.
Guglielmo Conte Wolkenstein-Trostburg.
Francesco Conte Crivelli.
Romedio Barone Ceschi.
Giuseppe de Bellat.
Carlo Barone Buffa.
Ferdinando Barone Buffa.
Luciano de Bellat.
Isabella de Negri Contessa Sizzo.
Enrico Conte Sizzo-Noris.
Enrico de Valentini.
Arminio de Valentini.
Cesare de Valentini.
Leopoldo Conte Martini.
Francesco de Benvenuti.
Barone Giuseppe Cresseri.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Stenographisches Protokoll.

## Haus der Abgeordneten. IX. Session. 386. Sitzung,

### am 18. December 1884.

Inhalt:

Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage pro 1884 behufs Umbaues des ehemaligen Gewehrfabriksgebäudes in der Währinger Straße für Zwecke der Universität (1015 der Beilagen).

Petitionen.

Ermächtigung des Präsidenten, anläßlich des Allerhöchsten Geburtsfestes Ihrer Majestät der Kaiserin Allerhöchstderselben die Glückwünsche des Abgeordnetenhauses darzubringen.

Bericht des Steuerausschusses über die Petition der Bürgermeister und Gemeindevorstehek der Bezirke Straßnitz und Ungarisch-Ostra in Mähren, betreffend die Ueberweisung der Steuereinhebung von den Gemeindevorstehern an die k. k. Steuerämter (998 der Beilagen; — Redner: Berichterstatter Dr. Ritter v. Meznik, die Abgeordneten Dr. Mattuš, Dr. Menger, Dr. Hanisch).

Dritte Lesung des Gesetzes wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen (1008 der Beilagen).

Mündlicher Bericht des Steuerausschusses über die Petition des Centralvereines für Zuckerindustrie (Redner: Berichterstatter Dr. Talíř, die Abgeordneten Dr. Grégr, Hevera und Dr. Rieger.

Zweite Lesung des Gesetzes womit das Gesetz vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) theilweise abgeändert und ergänzt wird (1006 der Beilagen; — Generaldebatte: Berichterstatter Dr. Ritter v. Sochor, die Abgeordneten Fürnkranz, Graf Coronini; — Specialdebatte; — Redner zu §. 6: Regierungsvertreter Ministerialrath Ritter v. Rinaldini, die Abgeordneten Dr. Foregger, Graf Coronini, Dr. Lustkandl, Berichterstatter Dr. Ritter v. Sochor; zu §. 8: die Abgeordneten Freiherr v. Doblhoff, Regierungsvertreter Ministerialrath Ritter v. Mayer, die Abgeordneten Ruf, Dr. Bošnjak, Graf Wurmbrand, Berichterstatter Dr. Ritter v. Sochor).

*(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 25 Minuten.)*

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Richard Graf **Clam-Martinic**.

Schriftführer: Dr. **Nitsche**, **Spławinski**, Freiherr v. **Hippoliti**, Ritter v. **Raab**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Ziemialkowski**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák**, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Handelsminister Freiherr v. **Pino**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Ritter v. **Baumgartner**, Ministerialräthe des Finanzministeriums **Huber** und Ritter v. **Mayer-Tenneburg**, Ministerialrath des Ackerbauministeriums Ritter v. **Rinaldini**.

**Präsident:** Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die gestrige Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Auf Grund der mir von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 16. December 1884 ertheilten Ermächtigung gebe ich mir die Ehre, dem löblichen Präsidium den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage pro 1884 behufs Umbaues des ehemaligen Gewehrfabriksgebäudes in der Währingerstraße für Zwecke der Universität *(1015 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf, dem ein Motiven-

bericht beigeschlossen ist, als Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu lassen.

Wien, 17. December 1884.

Der Minister für Cultus und Unterricht
Conrad."

**Präsident:** Der diesfällige Gesetzentwurf *(1015 der Beilagen)* ist bereits in Druck gelegt und heute vertheilt worden.

Ich habe heute ferner vertheilen lassen:

den Antrag des Steuerausschusses über die Petition des Centralvereines für Zuckerindustrie der österreichisch-ungarischen Monarchie *(1011 der Beilagen)* und

die Ausschußberichte über die Regierungsvorlagen, betreffend die Gebührenfreiheit der im Grunde des Landesgesetzes vom 9. December 1883 über die Karstaufforstung in Görz und Gradisca zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden *(1012 der Beilagen)* und

die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1884 behufs Beschaffung einer Residenz für den griechisch-katholischen Bischof in Stanislau *(1013 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichsten Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition des Bezirksgemeindedieners Wenzel Wolf in Mühlhausen um Erlangung einer Unterstützung oder Wiederanstellung desselben *(überreicht durch Abgeordneten Penk)*."

„Petition des Bezirksausschusses in Manetin, Königreich Böhmen um Erhöhung des Einfuhrzolles für Getreide und landwirthschaftliche Producte und um Schutz der Landwirthschaft überhaupt *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert)*."

„Petition der Gemeindevertretungen Prohoř, Kumerau, Lohof, Schmiedles, Pürles, Praßles und Worka des Luditzer Bezirkes in Böhmen um Aufrechterhaltung des in Bezug auf die Freitheilbarkeit des Grundes und Bodens bestehenden fortschrittlichen Gesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert)*."

„Petition des Gemeindeamtes Pohlem, Bezirk Luditz in Böhmen, um Aufrechterhaltung des Gesetzes über die Freitheilbarkeit des bäuerlichen Besitzes und Ablehnung des Gesetzes über das Zwangshöferecht *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert)*."

„Petition der Vertretung der Gemeinde Udritsch des Luditzer Bezirkes in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert)*."

„Petition der Vertretung der Gemeinde Herschetitz des Luditzer Bezirkes in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert)*."

„Petition des mährisch-schlesischen Bauernbundes um Abänderung der §§. 6 (respective 5), 10 und 4 des Gesetzentwurfes über Aenderungen des bestehenden Gebührengesetzes durch Annahme der im §. 6 eliminirten Worte und Bestimmungen des Gebührengesetzes bezüglich der gebührenfreien Eintragung des Renten- und Ausgedingsvorbehaltes (§. 10) und Beibehaltung des Gebührennachlasses (§. 4) *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Coronini)*."

„Petition der Bezirksvertretung in Hochstadt um Ertheilung einer Subvention aus Staatsmitteln zur Beendigung der Bezirksstraßen Sklenařic-Plaw im Interesse der Linderung der Noth der armen Gebirgsbevölkerung *(überreicht durch Abgeordneten Neubauer)*."

„Petition des Währinger Wählervereines um Einreihung der Vororte Wiens in die Classe der Industrieorte und Zuerkennung des directen Wahlrechtes an deren Bewohner *(überreicht durch Abgeordneten Steudel)*."

„Petition der Gemeindevertretungen der Gemeinden Kratzin, Tyß, Walkowa, Scheer und Witkowitz des Luditzer Bezirkes in Böhmen um Aufrechthaltung des in Bezug auf die Freitheilbarkeit des Grundes und Bodens bestehenden fortschrittlichen Gesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert)*."

„Petition der Katecheten an den böhmischen und deutschen Volks- und Bürgerschulen in Pilsen um Ergänzung des Gesetzentwurfes, betreffend den Religionsunterricht an den Volks und Bürgerschulen durch Aufnahme der Bestimmung über die Maximalzahl der obligaten Unterrichtsstunden und über die Pensionsfähigkeit der Katecheten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Krofta)*."

„Petition des Bezirksausschusses Zaleszczyki, um Erhöhung des Zolles für das aus Rußland und Rumänien nach Galizien importirte Getreide *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Chamiec)*."

„Petition der Genossenschaft der Schuhmacher in Rudolfswerth in Krain um Abhilfe in Betreff der Uebelstände in der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Margheri)*."

„Petition der Färber Wiens, wegen Reducirung oder Restitution der Verzehrungssteuer für Seife zu industriellen Zwecken *(überreicht durch Abgeordneten Neuber)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Neuber das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Neuber:** In Berücksichtigung des außerordentlichen Umstandes, daß der Gegenstand der Petition viele Hunderte von Gewerbetreibenden Wiens tief interessirt, und daß Tausende von fleißigen Menschenhänden dadurch Arbeit be-

kämen, und daß derzeit Hunderttausende von Gulden nach dem Auslande wandern, weil wir in Oesterreich bei den dermaligen Verhältnissen nicht in der Lage sind, den Umständen Rechnung zu tragen, bitte ich, das hohe Haus möge gestatten, daß diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle beigeschlossen werde.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Neuber beantragt, daß diese Petition vollinhaltlich dem Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang.)*

Die Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Hohes Haus! Unser Allerhöchstes Kaiserhaus *(die Versammlung erhebt sich)* feiert dieser Tage ein Familienfest. Es ist das Geburtsfest unserer allergnädigsten Kaiserin und Königin. Ich bin überzeugt, daß ich im Geiste der loyalen Gesinnungen aller verehrten Herren spreche, wenn ich mir die Erlaubniß erbitte, Ihrer Majestät unserer allergnädigsten Kaiserin und Königin die ehrfurchtsvollsten Glückwünsche des hohen Hauses im geeigneten Wege darbringen zu dürfen. *(Lebhafter Beifall.)*

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand derselben ist der Bericht des Steuerausschusses über die Petition der Bürgermeister und Gemeindevorsteher der Bezirke Straßnitz und Ungarisch-Ostra in Mähren, betreffend die Ueberweisung der Steuereinhebung von den Gemeindevorstehern an die k. k. Steuerämter *(998 der Beilagen)*.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Ritter v. Meznik. Ich habe die Ehre, dem hohen Hause den zu diesem Gegenstande im hohen Hause erschienenen Regierungsvertreter Ministerialrath Huber vorzustellen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Ritter von **Meznik** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Es wurden dem hohen Hause Petitionen der Gemeindevorsteher der Bezirke Straßnitz und Ungarisch-Ostra überreicht, in welchen sich dieselben über das schwierige Geschäft der Steuereinhebung beklagen, welches ihnen namentlich durch das Vorgehen ihrer bezüglichen Steuerämter, wie sie sagen, geradezu unerträglich geworden ist. Weiters weisen die Petenten darauf hin, daß diese von ihnen im Interesse des Staates vollzogene Aufgabe eigentlich der gesetzlichen Grundlage entbehre, sie bitten demgemäß, daß diese Angelegenheit im gesetzlichen Wege geregelt werde und schließen zugleich einen Gesetzentwurf bei, der beiläufig nach ihrer Ansicht dieses Verfahren regeln könnte. Der Steuerausschuß erachtete es mit Rücksicht auf die zahlreichen Unterschriften dieser Petitionen und die Bedeutung des Gegenstandes für angezeigt, dem hohen Hause den Antrag vorzulegen *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„1. Es werde die Petition der Bürgermeister und Gemeindevorsteher der Bezirke Straßnitz und Ungarisch-Ostra, betreffend die Ueberweisung der Steuereinhebung von den Gemeindevorstehern an die k. k. Steuerämter Nr. 6529/A. H. der hohen k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung anempfohlen.““

Nachdem aber dieser Gegenstand im Steuerausschusse zur Sprache gekommen war, glaubte derselbe es nicht unterlassen zu sollen, denselben umständlicher zu besprechen, namentlich wegen der in der letzten Zeit erfolgten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, denen zufolge die Gemeinden in Mähren für die veruntreuten und defraudirten Beträge als nicht ersatzpflichtig erklärt worden sind. Weiters hat sich die Gemeinde Carolinenthal in Böhmen, die es ablehnte, die Einhebung der directen Steuern zu besorgen, diesbezüglich an den Verwaltungsgerichtshof gewendet, und dieser hat erkannt, daß die Gemeinde dazu gesetzlich nicht verhalten werden könne. Dadurch wurde ein Zustand herbeigeführt, der eine schleunige gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit als dringend nothwendig erscheinen läßt.

Mit Rücksicht darauf erlaubt sich der Ausschuß dem hohen Hause den ferneren Antrag zu empfehlen *(liest)*:

„„Die hohe k. k. Regierung wird dringlichst aufgefordert, angesichts der in Folge der Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in der Angelegenheit der Einhebung der directen Steuern sammt Staatszuschlägen durch die Gemeinden entstandenen Nothlage einen Gesetzesentwurf wegen Regelung dieser Angelegenheit dem Reichsrathe noch in dieser Session zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten.““

Ich stelle an das hohe Haus die Bitte, in die Berathung dieser Anträge einzutreten.

**Präsident:** Zu diesem Gegenstande hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Mattuš; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Mattuš:** Hohes Haus! Der vorliegende Bericht des Steuerausschusses stellt

uns vor die Erledigung einer acuten Frage. Durch einzelne Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes wurde erkannt, daß eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeindevorstände zur Steuereinhebung nicht bestehe. Es ist nun vorgekommen, und Beispiele werden ausdrücklich im Berichte des Steuerausschusses angeführt, daß auf Grundlage dieser Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes eine Gemeinde, und zwar eine bedeutende Gemeinde, beziehungsweise der Gemeindevorstand derselben die Perception der Steuern für Rechnung des Staates abgelehnt hat. Ich hege allerdings nicht die Befürchtung, daß dieses Beispiel in jenen Ländern, in denen die Steuern bisher durch die Gemeindevorstände eingehoben wurden, eine allgemeine Nachahmung finden werde; es ist das die Opportunität, wenn man will: die Bequemlichkeit für die Steuerpflichtigen, welche, insolange eine allgemeine Regelung in der Sache nicht eintritt, gewiß die Gemeindevorsteher dazu führen wird, die bisherige Uebung beizubehalten. Allein es genügt, darauf hinzuweisen, daß einmal ein solches Judicat da ist, daß es einzelne Gemeinden gibt, die sich dieser Verpflichtung entledigen werden und daß hiedurch in einem der wichtigsten Zweige der öffentlichen Verwaltung eine, ich kann nicht anders sagen, Gesetzlosigkeit herrscht. Dieser Umstand tritt an uns heran und es ist gewiß eine Pflicht der Reichsvertretung, dafür zu sorgen, daß dieser gesetzlose Zustand durch Erlassung eines diese Angelegenheit regelnden Gesetzes in einen gesetzlichen verwandelt wird.

Darum habe ich meinerseits gegen den zweiten Theil des Antrages des Steuerausschusses nicht das Mindeste einzuwenden; ich schließe mich demselben aus vollem Herzen an und bin überzeugt, daß derselbe von keinem Theile irgend eine Anfechtung erfahren wird. Nicht so ist es mit dem ersten Theile des Antrages; die Grundlage dieses ersten Theiles bildet eine specielle Petition von Gemeindevorständen zweier Bezirke, und die Petita derselben sind im Berichte vom Referenten, respective dem Steuerausschusse mit durchschossenen Lettern angeführt. An der Spitze dieser Petita steht der Grundsatz: „Jede Staatssteuer ist nur durch die hiezu berufenen k. k. Steuerorgane, die Staatsbeamte sind, einzuheben." Wenn nun der Ausschuß die Petition in dem ersten Theile des Antrages der hohen Regierung zur eingehendsten Würdigung anempfohlen wissen will, so kann ich diesem Antrage keinen anderen Sinn unterlegen, als daß in dem Gesetze, welches im zweiten Theile des Antrages von der Regierung für die Regelung dieser Verhältnisse gefordert wird, dieser Grundsatz zur Durchführung gelange. Nun wissen wir, daß heute eine einheitliche Praxis in dieser Beziehung in der Monarchie nicht besteht. Wir haben Länder, in denen die Steuerämter factisch schon seit lange die Perception der Steuern individuell vornehmen, ohne Ingerenz der betreffenden Gemeindevorstände, und wieder andere Länder, wo seit einer langen Reihe von Jahren, seitdem die Dominien die Abfuhr nicht mehr leisten, die Steuern durch die Gemeindevorstände eingehoben und ans Steueramt abgeführt werden. Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß diese Pflicht der Gemeindevorstände zu den schwierigsten und verantwortlichsten gehört, die sie zu tragen haben; allein ich glaube, daß dies nicht die einzige schwere Pflicht ist, die ihnen obliegt. Je mehr der Kreis der Autonomie erweitert wird, desto größer ist das Gebiet der Pflichten, die auf den einzelnen Gemeindevorständen lasten, und es läßt sich nicht leugnen, daß so Manche dieses verantwortungsvolle Amt nur deßhalb ablehnen, um sich der Bürde, welche dasselbe neben der Ehre mit sich bringt, zu entledigen.

Ich könnte aus meiner eigenen Erfahrung Beispiele anführen, wo die Gewählten auf Grund der Bestimmungen des böhmischen Gemeindegesetzes lieber eine Geldbuße von 100 fl. erlegten, als daß sie das Amt angenommen hätten.

Allein das sind vereinzelte Fälle. Ich halte dafür, daß, so sehr ich anerkenne, daß diese Pflicht mit großen Lasten, mit großer Verantwortlichkeit verbunden ist, nicht bloß die Stellung der Gemeindevorsteher, sondern auch die der Steuerpflichtigen hier sehr in die Wagschale fällt. Es muß in Betracht gezogen werden, daß wir allerdings in der Monarchie Länder haben, deren Steuerbezirke klein sind, wo es daher keine besonderen Unbequemlichkeiten den einzelnen Steuerpflichtigen verursacht, die Steuern abzuführen. Es gibt aber wieder Länder, wo die Steuerbezirke eine bedeutende Ausdehnung haben, und wo es daher eine ganz unerträgliche Last für die Steuerpflichtigen wäre, die Steuerschuldigkeit nur beim k. k. Steueramte abstatten zu müssen.

Hier haben wir auf der einen Seite Hunderte, sagen wir Tausende von Gemeindevorstehern, auf der anderen Seite Hunderttausende, ja vielleicht Millionen von Steuerpflichtigen. Wenn wir noch weiter in Betracht ziehen, daß ja zwischen den einzelnen Gemeinden selbst ein ganz bedeutender Unterschied statt hat, daß wir große Gemeinden haben, welche für die Perception der Gemeindelasten eigene Beamte aufstellen, bei welchen es demnach nicht mehr eine große Bürde für die Gemeindevorsteher ist, indem die Perception durch die Gemeindebeamten stattfindet, und daß es nur eine Belästigung der Steuerträger wäre, wenn sie statt zu Einer Zahlstelle zu zwei Zahlstellen gehen müßten, was gewiß mit großen Verlusten an Zeit und mit anderem Ungemach verbunden ist, so kann ich in dieser Beziehung durch die geplante Maßregel eine Verbesserung der Lage nicht sehen; ich halte dafür, daß eine solche, für alle Länder, für alle Gemeinden gleichmäßige Einrichtung kaum das Wohl des Ganzen

im Auge hat, und wenn wir es heute mit zwei Petitionen von Gemeindevorstehern zu thun haben, befürchte ich sehr, daß, wenn dieser Grundsatz in dem betreffenden Gesetze zum Durchbruche gelangt, wir es bald mit Hunderten, wenn nicht mit Tausenden Petitionen von Steuerpflichtigen zu thun haben werden, die sich gegen diese Neuerung aussprechen werden.

Ich halte demnach dafür, daß die Regierung keineswegs eine Directive durch den Beschluß des Hauses erhalten sollte damit sie jenen Grundsatz in dem Gesetze zum Ausdrucke bringe, sondern daß das betreffende Gesetz alternativ, je nach den Bestimmungen von Landesgesetzen die Perception den Gemeindevorstehern oder den Steuerämtern zuweisen sollte, und daß, wenn dies nicht der Fall sein wird, jedenfalls auf die größeren Communen entsprechende Rücksicht zu nehmen wäre, welche — ich bin wenigstens nach meinen Erfahrungen davon überzeugt — gegen eine solche Aenderung protestiren würden. Was ganz ungerecht ist, ist der Umstand, daß eine unbestreitbare Sache der Regierung an die Gemeindevorsteher gewiesen wird, ohne daß der Staat zu den Lasten, welche die Perception mit sich bringt, etwas beiträgt. Ich halte für weit gerechter den Grundsatz, welcher bis zur Auflösung der Dominien, bis zur Organisation der administrativen Staatsbehörden früher bestand, den nämlich, daß für die Perception ein besonderes Percent zur Tragung der Administrativlasten, welche diese Perception mit sich bringt, aus dem Staatsschatze den Dominien überwiesen wurde.

Ich würde demnach für entsprechend halten, daß in dem anzuhoffenden Gesetze dieser alte Grundsatz wieder zur Geltung gelange. Bezüglich der Haftung will ich mich hier in keine weiteren Erörterungen einlassen, weil das eine specielle Bestimmung des neuen Gesetzes ist und dies dann zur Sprache kommen wird, bis die Regierung mit einer diesbezüglichen Vorlage an das hohe Haus herantreten wird.

Das wird das geeignete Stadium sein, um über diese und andere Fragen sich näher auszusprechen.

Um aber den Anschein zu vermeiden, als würde die Regierung durch Annahme des Antrages des Steuerausschusses bereits eine Directive erhalten, in welcher Weise die Perception für jeden Fall und überall stattzufinden habe, erlaube ich mir einen Abänderungsantrag zu stellen, lautend *(liest)*:

„Die Petition der Bürgermeister und Gemeindevorsteher der Bezirke Straßnic und Ungarisch-Ostra, betreffend die Ueberweisung der Steuereinhebung von den Gemeindevorstehern an die k. k. Steuerämter Nr. 6529/A. H. wird an die k. k. Regierung mit der dringlichen Aufforderung geleitet, angesichts der in Folge der Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in der Angelegenheit der Einhebung der directen Steuern sammt Staatszuschlägen durch die Gemeinden entstandenen Nothlage einen Gesetzentwurf wegen Regelung dieser Angelegenheit dem Reichsrathe noch in dieser Session zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten."

**Präsident:** Wünscht noch Jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen?

*(Abgeordneter Dr. Menger meldet sich zum Worte.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Es scheint mir doch, daß mein geehrter Herr Vorredner hier Dinge bekämpft hat, welche vom Ausschusse nicht beantragt worden sind. Der geehrte Herr Vorredner wendet sich gegen die Ueberweisung der Petition der Bürgermeister in der Form, wie dies vom Steuerausschusse beantragt wurde, berücksichtigt aber nicht, daß ja diese Petition nur zur Würdigung abgetreten werden soll; der Antrag des Steuerausschusses geht durchaus nicht dahin, daß auch die positiven Gedanken, die Vorschläge, die in dieser Petition vorkommen, zur Berücksichtigung gelangen sollen. Auch hat der Herr Vorredner gesagt, daß die Behauptungen in vieler Beziehung richtig sind, daher gewürdigt werden sollen; auch er kommt in seinen Ausführungen zu dem Gegentheile dessen, was in dem gestellten Antrage hervorgehoben wird.

Mir scheint überhaupt, daß in dieser Frage zweierlei zu erwägen ist: Erstens die Art der Erhebung; diese wird verschieden sein, je nach den verschiedenen Kronländern, ja oft auch verschieden nach den verschiedenen Gemeinden, anders in kleinen, anders in größeren Gemeinden. Zweitens wird das betreffende Gesetz die Haftung ins Auge fassen müssen. Ich glaube daher, daß der Antrag des Steuerausschusses, es werde die betreffende Petition der Regierung zur Würdigung überlassen, vollständig der Sachlage entspricht. Diese Würdigung verdient es auch, weil in der That in dieser Petition eine Reihe von Übelständen hervorgehoben wird, welche gleichfalls der Herr Vorredner geltend machte. Außerdem wird ein Gesetz verlangt, welches wichtige Seiten der Frage lösen soll, nämlich die Frage der Erhebung, die Frage des eventuellen Ersatzes, die Frage der Haftung. Ich werde daher für den Antrag des Ausschusses stimmen.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Mattus hat einen Abänderungsantrag eingebracht, den ich zur Unterstützung bringen werde.

Dieser Antrag lautet *(liest)*:

„Die Petition der Bürgermeister und Gemeindevorsteher der Bezirke Straßnic und Ungarisch-Ostra, betreffend die Ueberweisung der Steuereinhebung von den Gemeindevor-

stehern an die k. k. Steuerämter, Nr. 6529 A. H., wird an die k. k. Regierung mit der dringlichen Aufforderung geleitet, angesichts der in Folge der Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in der Angelegenheit der Einhebung der directen Steuern sammt Staatszuschlägen durch die Gemeinden entstandenen Nothlage einen Gesetzentwurf wegen Regelung dieser Angelegenheit dem Reichsrathe noch in dieser Session zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten."

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Wünscht noch Jemand zu sprechen?

*(Abgeordneter Dr. Hanisch meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Hanisch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hanisch:** Ich habe am 4. December dem hohen Hause eine Petition zu überreichen die Ehre gehabt, welche von dem deutschen Bürger- und Bauernvereine des Gerichtsbezirkes Rokitnitz ausging und welche den Standpunkt festhält, daß die Einhebung der directen Steuern durch die Gemeindevorsteher sich als zweckmäßig erweise; sie verlangt aber, daß dieser thatsächliche Zustand in gesetzlicher Weise festgestellt, jedoch dem Gemeindevorsteher, respective den Gemeinden eine entsprechende Remuneration hiefür zugetheilt werde. Die Regelung des factisch bestehenden, ungesetzlichen Zustandes ist die Hauptsache, um die es sich handelt. Ueber die Modalitäten wird zu verhandeln sein, wenn die Vorlage, die doch zweifellos kommen muß, ins Haus kommen wird.

Ich hatte über den gesetzlichen Zustand der Steuereinhebung nie einen Zweifel. Seit der Erlassung der Gemeindeordnungen für die einzelnen Kronländer auf Grund der grundsätzlichen Bestimmungen über das Gemeindewesen vom Jahre 1862 war die Einhebung durch die Gemeinden absolut ungesetzlich, ebenso wie dies von der dictatorischen Verfügung gilt, daß die Gemeindevorsteher auch Todfallsaufnahmen zu besorgen hätten.

Das ist aber eine Thatsache, die der Bevölkerung und den Behörden erst durch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zum Bewußtsein gebracht werden mußte. Nunmehr sind auch die Behörden darüber belehrt, daß der Modus der Einhebung der Steuer durch die Gemeindevorsteher auf keiner gesetzlichen Grundlage, sondern bloß auf einer Uebung, auf einer freiwilligen Gestattung beruht. Denn heute ist es nicht nur zulässig, daß jeder Gemeindevorsteher dort, wo die Einhebung durch die Gemeinden platzgreift, diese Einhebung ablehne, sondern es ist auch zulässig, daß der Gemeindeausschuß beschließe, daß er dem Gemeindevorsteher verbiete, die Steuer einzuheben.

Ebenso ist es zulässig, daß ein Bezirksausschuß für den ganzen Bezirk die Steuereinhebung durch die Gemeindevorsteher untersage, und auch der Landesausschuß ist in der Lage, diesen Modus der Steuereinhebung für ein ganzes Land zu verbieten. Das ist der thatsächliche Zustand, der auch ohne jede persönliche oder sachliche Gefahr für die autonomen Organe jeden Augenblick geändert werden kann. Es ist daher unzweifelhaft, daß bei dem wichtigsten Geschäfte des Staates, bei der Steuereinhebung ein solcher Zustand nicht länger bestehen darf, daß er vielmehr geregelt werden muß. Allerdings soll aber vom hohen Hause der Frage, wie die Lösung dieses schwierigen Verhältnisses durchzuführen sei, nicht präjudicirt werden.

Es muß beiden Theilen, sowohl Denjenigen, welche die Steuereinhebung durch die Gemeinden für zweckmäßig halten, als auch Denjenigen, welche dies für unzweckmäßig, beziehungsweise für nachtheilig halten, offen bleiben, ihre Ansichten hier im hohen Hause seinerzeit zur Geltung zu bringen. Daß es für Städte und überhaupt für Orte, wo Steuerämter bestehen, nicht nothwendig ist, daß die Steuer auch noch durch die Gemeindevorsteher, beziehungsweise Bürgermeister eingehoben werde, ist selbstverständlich, und es hätte das längst abgestellt werden können. Aber das Alles hindert nicht, daß die Frage heute intact bleibe und kein Präjudiz stattfinde. Ich rechne darauf, daß in dem Antrage des Steuerausschusses ein solches Präjudiz nicht liege, und wenn es darin liegen sollte, würde der Herr Berichterstatter wohl die Güte haben, das zu bestätigen, beziehungsweise diejenigen Einwendungen zu zerstreuen, welche erhoben wurden. Darnach werde ich meine Abstimmung einrichten, je nachdem er den Ausschußantrag zu interpretiren in der Lage sein wird. Ferner würde ich bitten, daß von Seite des Berichterstatters auch jene Petition berücksichtigt und gleichzeitig der Regierung zur eingehenden Würdigung übermittelt werde, welche von mir eingebracht wurde.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Meznik:** Ich kann mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Mattuš nicht anschließen. Ich habe bereits erwähnt, daß die Petition der Gemeindevorsteher aus den Bezirken Ungarisch-Ostra und Straßnitz von sehr vielen Gemeindevorstehern unterzeichnet ist, und mit Rücksicht auf diesen Umstand verdient sie, nicht bloß an die Regierung geleitet zu werden, sondern verdient eine exceptionelle Behandlung, welche dadurch Ausdruck gefunden, daß sich der Steuerausschuß ver-

anlaßt gefunden hat, darüber einen besonderen Bericht zu erstatten. Weiterhin werden in dieser Petition Umstände localer Natur hervorgehoben, so das Vorgehen der Steuerämter Straßnitz und Ungarisch-Ostra, wie sie die Gemeindevorsteher behandeln, wenn sie mit den Steuergeldern zu ihnen kommen. Diese Umstände verdienen, daß man sie der Regierung zur Kenntniß bringt und die Regierung entsprechende Abhilfe trifft. Aus diesem Grunde habe ich den Antrag gestellt, die Petition der Regierung zur eingehendsten Würdigung zu empfehlen. Wer die Praxis mit den Petitionen in das Auge faßt, wie sie in diesem Hause beliebt ist, weiß, daß Petitionen auch zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen werden. Dessen habe ich mich enthalten, ich beantrage nur, daß die hohe Regierung die Sache erwägt und das Geeignete nach ihrem Belieben thue. Ich beharre also bei dem Antrage des Steuerausschusses. Dieser hat sich sorgfältig gehütet eine Directive zu ertheilen, in welcher Weise die zukünftige Regelung der Einhebung der Steuern durch die Gemeinde zu geschehen habe, er beschränkt sich lediglich auf die Aufforderung an die Regierung, einen diesbezüglichen Gesetzentwurf einzubringen. Wenn einmal dieser Gesetzentwurf von der Regierung eingebracht werden, und auf der Tagesordnung stehen wird, dann erst werden diejenigen Bedenken am Platze sein, welche der Herr Abgeordnete Dr. Mattuš vorgebracht hat. Vorläufig kann ich mit Beruhigung die Anträge des Steuerausschusses dem hohen Hause zur unveränderten Annahme empfehlen.

**Präsident:** Der Antrag des Abgeordneten Dr. Mattuš stellt sich als ein Abänderungsantrag dar. Ich werde denselben vorerst zur Abstimmung bringen.

Dieser Antrag setzt an die Stelle der zwei Alinea des Ausschußantrages ein einziges Alinea, indem er lautet *(liest)*:

„Die Petition der Bürgermeister und Gemeindevorsteher der Bezirke Straßnic und Ungarisch-Ostra, betreffend die Ueberweisung der Steuereinhebung von den Gemeindevorstehern an die k. k. Steuerämter Nr. 6529/A. H. wird an die k. k. Regierung mit der dringlichen Aufforderung geleitet, angesichts der infolge der Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in der Angelegenheit der Einhebung der directen Steuern sammt Staatszuschlägen durch die Gemeinden entstandenen Nothlage einen Gesetzesentwurf wegen Regelung dieser Angelegenheit dem Reichsrathe noch in dieser Session zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten."

Wir werden, wie gesagt, vorerst über diesen Antrag abstimmen. Wird dieser angenommen, so entfällt der Antrag des Ausschusses. Wird der Antrag Mattuš jedoch abgelehnt, so werden wir noch über den Ausschußantrag abstimmen.

Wird zur Abstimmung ein Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Mattuš annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Der Ausschußantrag lautet *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„1. Es werde die Petition der Bürgermeister und Gemeindevorsteher der Bezirke Straßnitz und Ungarisch-Ostra, betreffend die Ueberweisung der Steuereinhebung von den Gemeindevorstehern an die k. k. Steuerämter Nr. 6529/A. H. der hohen k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung anempfohlen.

2. Die hohe k. k. Regierung wird dringlichst aufgefordert, angesichts der in Folge der Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in der Angelegenheit der Einhebung der directen Steuern sammt Staatszuschlägen durch die Gemeinden entstandenen Nothlage einen Gesetzesentwurf wegen Regelung dieser Angelegenheit dem Reichsrathe noch in dieser Session zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten."

Wird zur Abstimmung ein Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem Ausschußantrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen,

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Meznik**: Nachdem bereits der Ausschußbericht erstattet und angenommen worden war, ist mir noch eine Petition des deutschen Bürger- und Bauernvereines im Gerichtsbezirke Rokitnitz zugekommen um Beschließung eines Gesetzes, nach welchem die Steuereinhebung den Gemeindevorstehern gesetzlich übertragen und denselben für dieses Verwaltungsgeschäft eine percentuale Remuneration gewährt werde. — Ich glaube, daß diese Petition der hohen Regierung gleichfalls abzutreten sei. *(Zustimmung.)*

**Präsident:** Ich bitte dies zur Kenntniß zu nehmen. Wir gelangen nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung das ist zur dritten Lesung des Gesetzes wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen *(1008 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Hladík** *(von der Tribüne)*: Ich beantrage, das hohe Haus wolle das gestern in zweiter Lesung unverändert angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die Annahme des gestern in zweiter Lesung unverändert angenommenen Gesetzes auch in dritter Lesung. Wird das Wort gewünscht? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche das vorliegende Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen, ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 1008 der Beilagen)*, der Gegenstand daher erledigt.

Wir gelangen nun zum dritten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zu dem mündlichen Berichte des Steuerausschusses über die Petition des Centralvereines für Zuckerindustrie.

Der Herr Berichterstatter Dr. Talíř wird die Güte haben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Talíř** *(von der Tribüne)*: Die Erzeugung von Zucker aus inländischen Urproducten gehört wohl nicht den älteren, in Oesterreich heimisch gewordenen Industriezweigen an, und obschon dieselbe in den ersten Decennien dieses Jahrhundertes noch auf der niedersten Stufe der Entwickelung gestanden, und obschon man selbe noch im Jahre 1831 von Staatswegen durch Gewährung besonderer Steuerbegünstigungen, beziehungsweise Steuerbefreiungen fördern zu müssen glaubte, hat dieselbe Industrie in den letzten 10 bis 15 Jahren besonders in jenen Kronländern, in welchen die Bedingungen für ihre Entwicklung in größerem Maße gegeben sind, eine früher nie geahnte Höhe der Entwicklung erreicht, und dieselbe — früher durch besondere Steuerbefreiungen begünstigte — Industrie ist nunmehr eine sehr reich fließende Steuerquelle geworden.

Dieser Industriezweig hat in Oesterreich eine solche Stufe der Entwicklung erreicht, daß mit seinen Erzeugnissen nicht bloß der inländische Bedarf vollkommen gedeckt, sondern auch nicht unbedeutende Quantitäten an das Ausland abgegeben werden, und derselbe Industriezweig, welcher nicht bloß in volkswirthschaftlicher, sondern auch in social-politischer Beziehung besonders schwer in die Wagschale fällt, befindet sich gegenwärtig in eminenter Gefahr.

Die Ursachen der vorhandenen, allgemein bekannten Zuckerkrise, welche gegenwärtig nicht bloß bei uns, sondern auch in anderen Zucker producirenden Staaten zu finden ist, sind in erster und letzter Reihe in den, mitunter unter die Productionskosten gesunkenen Zuckerpreisen zu suchen und zu finden.

Die Productionskosten setzen sich aus drei Factoren zusammen, und zwar aus den für das Rohmateriale, insbesondere die Rübe gezahlten Beträgen, dann aus den eigentlichen Regiekosten und schließlich aus der Steuer.

In den beiden ersten Richtungen ist man bereits an einer Grenze angelangt, deren Ueberschreitung weder in wirthschaftlicher noch socialer Beziehung räthlich erscheint.

Nachdem nun einerseits an bedeutendere weitere Reductionen bei dem ersten und zweiten Factor, aus denen sich die Productionskosten zusammensetzen, kaum gedacht werden kann, und nachdem anderseits der Preis des Zuckers am Weltmarkte ohne Rücksicht auf die Gestehungskosten der einzelnen Zuckerfabriken bestimmt wird, erscheint die Beweglichkeit und Elasticität des dritten und letzten Factors der Productionskosten, nämlich der Steuer, als eine Nothwendigkeit, die im Interesse des einzelnen Zuckerindustriellen nicht weniger, als im Interesse des Staates selbst gelegen ist.

Die Zuckerindustrie und deren Verfall kann und darf nicht als solche allein für sich in Betracht gezogen werden, weil dieser Industriezweig mit der Landwirthschaft aufs engste zusammenhängt, und weil derselbe weiter auch auf das größere oder geringere Prosperiren der Eisenbahnen, der Bergwerks- und Hüttenproduction, der Maschinenindustrie und diverser anderer Erwerbs- und Productionszweige einen sehr bedeutenden Einfluß übt.

Wird erwogen, daß zum Anbaue der gegenwärtig zur Verarbeitung in den österreichischen Zuckerfabriken gelangenden Rübe von circa 45 Millionen Quintal eine Bodenarea von circa 250.000 bis 300.000 Joch Grund verwendet wird, daß bei der Gewinnung und Verarbeitung dieses Rübenquantums per Metercentner wenigstens 40 kr. an Löhnungen bei der Landwirthschaft und in den Zuckerfabriken, also wenigstens 18 Millionen Gulden gezahlt werden, welche ausschließlich dem Arbeiterstande zufallen, daß die Reducirung des Rübenbaues und respective Rübenverarbeitung, um 25 bis 50 Percent den Wohlstand und die Steuerfähigkeit der rübenbauenden Bevölkerung bedeutend herabdrücken und der arbeitenden Bevölkerung an Verdienst $4\frac{1}{2}$ bis 9 Millionen Gulden entziehen müßte, daß die Zuckerfabriken im Durchschnitt circa 15 Millionen Quintal Kohle jährlich verbrauchen, und nebst der Kohle noch circa 23 Millionen Quintal Rüben und circa 12 Millionen Quintal Saturationskalkstein, Zucker, Spodium und diverse andere Artikel, zusammen also circa 50 Millionen Quintal per Bahn verfrachten, daß eine jede Zuckerfabrik im Durchschnitte circa 20.000 fl. den Maschinenfabriken für

Ersatznachschaffungen jährlich zahlt, was einem jährlichen Verdienste von circa 5 bis 6½ Millionen Gulden gleichkommt, so erscheint die Behauptung nicht übertrieben, daß das größere oder geringere Prosperiren der Zuckerindustrie ein sehr wirksamer Hebel zur größeren oder geringeren Hintanhaltung der Verarmung der ländlichen Bevölkerung bilde, daß der Niedergang dieser Industrie mehr oder weniger die Existenz gar mancher Eisenbahn sammt den in der letzteren investirten bedeutenden Capitalien in Frage stellen kann, und daß die Bergwerks- und Hüttenproduction, sowie auch die Maschinenindustrie den Umfang ihres Betriebes bedeutend einschränken würden, was selbstverständlich Tausende und abermal Tausende fleißiger Arbeiter brodlos machen müßte.

Die Tragweite dieser mit der Einschränkung der Zuckerindustrie im unmittelbaren Zusammenhange stehenden Folgen kann im gegebenen Momente Niemand, auch nicht annähernd, ermessen.

Wie bereits erwähnt, hat der Zucker einen Preis, der auf dem Weltmarkte bestimmt wird. Nachdem sich bei Voraussetzung einer ziemlich gleichen natürlichen Beschaffenheit des Grund und Bodens die Kostenunterschiede bezüglich der Rübengewinnung und der Regie im engeren Sinne des Wortes in den einzelnen Ländern und Kreisen auszugleichen suchen, wird für die Concurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte die größere oder geringere Steuerlast, beziehungsweise die größere oder geringere Begünstigung dieses Industriezweiges von Seite der Staatsverwaltung gewichtig in die Wagschale falle müssen.

In richtiger Erkenntniß dieser Sachlage hat Frankreich zur Hebung oder vielmehr Erhaltung seiner Zuckerindustrie die Rübensteuer statt der Productensteuer und überdies, ähnlich wie in Belgien, die Erhöhung der Surtaxe von 4 auf 7 Francs für den Zucker fremder Provenienz eingeführt.

In Deutschland, wo in den letzten Jahren die Zuckerfabriken — man kann sagen wie die Pilze — aus der Erde gewachsen sind, wo heuer weitere 28 neue Zuckerfabriken gebaut wurden, repective werden, dachte man gleichfalls an eine Steuererhöhung; doch angesichts der vorhandenen Zuckerkrise wurde im Interesse der Zuckerindustrie davon Abstand genommen, und es wird bis auf Weiteres der gegenwärtige Zustand aufrechterhalten, ein Zustand, wie er bei uns vor der Einführung der Steuercontingentirung bestanden hat. In Folge der rapiden Zunahme der Zuckerproduction Deutschlands und dessen Exports, der sich in fünf Jahren verfünffachte, war bei den bestehenden Ausfuhrsprämien ein Rückgang der reinen Staatseinnahmen aus diesem Productionszweige vorauszusehen, in welcher Voraussicht auch von der Regierung Deutschlands eine Mehrbelastung bezweckt werden wollte; aber nichtsdestoweniger, daß die reine Steuerleistung der deutschen Zuckerindustrie in einem Jahre von 46 auf 28 Millionen Mark gefallen ist, daß bei der Zunahme der Zuckerfabriken ein weiteres bedeutendes Zurückgehen des Nettoertrages unausbleiblich ist, wurde dennoch angesichts der vorhandenen Zuckerkrise von der Einführung des Steuercontingentes Umgang genommen und zum Zwecke der Concurrenzfähigkeit des Zuckerindustriezweiges wurde bei der bestandenen und bestehenden Besteuerungsgrundlage — Rübenabwage — verblieben.

In Oesterreich wird an dem stipulirten Steuercontingent, welches pro 1883/84 bereits 11½ Millionen Gulden betragen hat, festgehalten, und überdies soll dieser Betrag ohne Rücksicht auf die vorhandene Krisis jährlich um 400.000 fl. erhöht werden.

In dieser bedrängten Lage haben sich die Zuckerindustriellen Oesterreichs an das hohe Haus mit der Mitte um Abhilfe gewendet, und der Steuerausschuß, welchem die diversen Petitionen zur Vorberathung zugewiesen wurden, hat in Erwägung der gegenwärtigen schwierigen Lage der Zuckerindustrie einerseits und mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Staatsfinanzen anderseits beschlossen, dem hohen Hause folgende Anträge zu stellen, von denen durch Versehen nur der erste in der unter die Herren Mitglieder des hohen Hauses vertheilten Beilage *(1011 der Beilagen)* abgedruckt ist *(liest)*:

„Die Petition des Centralvereines für Rübenindustrie in der österreichisch-ungarischen Monarchie, Z. 7593/A. H. ex 1884, wird der Regierung zur eingehendsten Würdigung mit der Aufforderung abgetreten, den darin ausgesprochenen Wünschen durch möglichst schleunige Einbringung eines geeigneten Gesetzentwurfes thunlichst Rechnung zu tragen."

Die Wünsche, welche in dieser Petition enthalten sind, sind auch beigedruckt.

Nicht beigedruckt ist folgender Antrag *(liest)*:

„Gleichzeitig wird die Regierung aufgefordert, die durch Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 8. Mai 1884 angeregte Enquete mit Rücksicht auf die nöthigen Aenderungen der bestehenden Steuergesetzgebung und auf die auf das Gebiet der Verkehrspolitik gehörigen Fragen einzuberufen.

Die nachstehend bezeichneten Petitionen, Zahl 7427, 7431, 7436, 7487, 7639, 7655 und 7657 ex 1884, werden mit Hinweis auf den vorstehenden Antrag der Regierung übergeben."

**Präsident:** Ich habe die Ehre, dem hohen Hause den Herrn Sectionschef Ritter v. Baumgartner vorzustellen, welcher zu diesem Gegenstande als Regierungsvertreter im Hause erschienen ist.

Ich eröffne die Debatte.

In dieser haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra der Herr Abgeordnete Dr. Grégr; pro die Herren Abgeordneten Hevera und Dr. Rieger.

Es gelangt zunächst zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. Grégr; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Grégr:** Hohes Haus! Fürchten Sie nicht, daß ich die Grausamkeit hätte in dieser letzten Stunde, wo ein Jeder die Minuten zählt, wann er zu den heimischen Penaten zurückkehren wird, mit einer langen Rede Sie auf die Folter zu spannen. Ich erlaube mir nur einige Worte in dieser Angelegenheit. Es fällt mir nicht ein, heute die Wichtigkeit der Zuckerindustrie nicht nur für das Königreich Böhmen, sondern für die ganze österreichisch-ungarische Monarchie zu beleuchten. Das ist Ihnen gewiß eben so gut bekannt wie mir. Es fällt mir auch nicht ein, darauf hinzuweisen, daß dieser Industriezweig sich in einem Niedergange befindet, welcher wirklich eine Katastrophe befürchten läßt. Auch das ist eine wohlbekannte Sache. Es fällt mir auch nicht ein, darauf hinzuweisen, daß es die Pflicht der Regierung und des hohen Hauses sei, sich dieses Industriezweiges, welcher eine so große Wichtigkeit hat, mit aller Energie anzunehmen und demselben in seiner Nothlage hilfreiche Hand zu bieten. Dazu ist ja die Regierung und das Parlament da, um in dem Falle, daß ganze Bevölkerungsclassen der Hilfe bedürfen, und daß dem Staate ein Schade droht, helfend einzutreten. Ich will bloß die vorliegende Petition und den Antrag des Steuerausschusses besprechen.

Dieser Ausschuß beantragt, die Petition des Centralvereines der österreichisch-ungarischen Zuckerindustriellen der Regierung zur eingehendsten Würdigung abzutreten. Nun, gegen diesen Antrag habe ich durchaus nichts einzuwenden, ich will durchaus nicht auf das Meritorische der Anträge des Centralvereines eingehen, und ich will auch recht gerne gestehen, daß die von demselben vorgeschlagenen Mittel nur in beschränktem Maße eine Sanirung hervorrufen könnten. Es sind das meiner Ueberzeugung nach nur Mittelchen, die gewiß nicht geeignet sein dürften, die drohende Katastrophe abzuwenden; aber auch darüber des Breiteren sich zu ergehen, ist heute keine Zeit. Es wurden aber auch noch andere Petitionen dem hohen Hause unterbreitet, vor allem eine Petition, die von 104 Zuckerindustriellen Böhmens, Mährens und Schlesiens gezeichnet ist, auf die der Ausschuß gar keine Rücksicht nahm.

Ich will mich heute nicht darüber auslassen, ob ich die in der genannten Petition zur Sanirung der Zuckerkrise vorgeschlagenen Mittel für hinreichend halte. Meiner Ansicht nach sind sie aber viel geeigneter, eine Katastrophe hintanzuhalten, als die vom Centralverein der Zuckerindustriellen gemachten Vorschläge. Ich will nun Ihre Aufmerksamkeit darauf richten, daß Sie der Petition der 104 Zuckerindustriellen Ihr geneigtes Ohr leihen und dieselbe auch unterstützen mögen. Es werden ja oft Petitionen ganz unbedeutenden Inhaltes der Regierung zur eingehenden Würdigung empfohlen. Umsomehr verdient die von den 104 Zuckerindustriellen eingereichte, so überaus wichtige Petition Berücksichtigung. Ich wünsche daher nichts anders, als daß auch diese Petition der Regierung zur eingehenden Würdigung empfohlen werde. Dadurch wird ja kein Präjudiz geschaffen, denn die Regierung kann ja mit der Petition nach ihrem Willen verfahren, sie entweder berücksichtigen oder, wie es leider häufig mit den Petitionen geschieht, in den Papierkorb werfen. Aber schmerzlich würde es die Petenten berühren, wenn sie seitens des hohen Hauses nicht einmal diejenige Aufmerksamkeit finden würden, welche fast einem jeden Petenten zu Theil wird.

In dieser Hinsicht erlaube ich mir daher das Amendement zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition des Centralvereines für Zuckerindustrie der österreichisch-ungarischen Monarchie, sowie die Petition der 104 Zuckerindustriellen von Böhmen, Mähren und Schlesien wird der Regierung zur eingehendsten Würdigung abgetreten.““

*(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Richard Graf Clam-Martinic den Vorsitz übernommen.)*

**Vicepräsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Grégr stellt folgenden Abänderungsantrag. *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt, steht daher in Verhandlung.

Zum Worte gelangt nun der nächste „pro“ eingetragene Redner, das ist der Herr Abgeordnete Hevera. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Hevera:** Hohes Haus! Auch ich werde das Versprechen meines unmittelbaren Herrn Vorredners acceptiren und mich in dieser Frage, soweit als möglich, kurz fassen. Es ist ja bekannt, daß in den letzten Tagen von den competentesten Kreisen soviel über diese Frage geschrieben und gesprochen wurde, daß es wohl unnütz erscheint, das hohe Haus mit Daten, Berechnungen und dgl. Dingen zu belästigen. Ich beschränke mich also auf das allernothwendigste. Es ist ein eigenes und wahrlich kein gutes Geschick, daß in diesem hohen Hause die Angelegenheiten eines der blühendsten Industriezweige in Oesterreich, nämlich der Rübenzuckerindustrie, immer zwischen Thür und Angel nicht berathen, **sondern bloß beschlossen** werden. Ebenso wie das gegenwärtig giltige Gesetz über die Rübenzuckerbesteuerung beschlossen wurde, wird gewiß auch heute bloß Beschluß gefaßt, wie dies

damals am letzten Tage des Sessionsabschnittes in Rücksicht auf Resolutionen, Petitionen und zahlreiche Bittschriften der Fall war. Gerade damals, als das Rübenzuckersteuergesetz zu Stande kam, hat die hohe Regierung die Vorlage am 10. Mai 1880 dem hohen Hause überreicht. Am 13. Mai desselben Jahres, also nach drei Tagen, bekam das hohe Haus den Bericht des Ausschusses und dieses Gesetz wurde am letzten Tage des Sessionsabschnittes des Jahres 1880 in zweiter und dritter Lesung ohne Debatte beschlossen. Die Debatte, die geführt wurde, betraf lediglich, wie man aus dem stenographischen Protokoll ersehen kann, die von dem Herrn Abgeordneten Grafen Vetter eingebrachten Resolutionen. Ueber das Gesetz selbst ist im letzten Augenblicke des Sessionsabschnittes nicht gesprochen worden.

Aus den Daten aus den Jahren 1880 und 1884 erhellt, daß in der Campagne 1879 bis 1880 die Besteuerung 7 Millionen Gulden betrug.

Durch das Gesetz vom 27. Mai 1880 wurde bekanntlich ein Steuercontingent von 10,000.000 fl. bestimmt, welches alljährlich um 400.000 fl. erhöht wird, so daß in der letzten Campagne 1886 — 1887 für den Staatsschatz eine Summe von 12,400.000 fl. resultirt, gewiß eine sehr beträchtliche Summe. Aber diese Summe, hohes Haus, ist ja verdoppelt durch Gebühren, Stempel, Taxen, durch den Verkehr, durch Einverleibungen Rübenschlüsse u. s. w. und diese Summe läßt die Forderung wohl als berechtigt erscheinen, daß sich sowohl das hohe Haus, als auch und insbesondere die hohe Regierung mit dieser Angelegenheit befasse. Die hohe Regierung war gewiß berechtigt zu verlangen, daß ein so blühender Industriezweig, wie die Zuckerindustrie, eine gewisse Summe abwerfe, sie hat auch wirklich correct und damals constitutionell gehandelt, als sie aus den Fachkreisen die bewährten Sachverständigen in eine Expertise zusammenberief und als sie denselben jene Fragen vorlegte, nach welchen dann das Gesetz zu Stande kam; freilich könnte man sagen, daß das Gesetz unter Intervention der betreffenden Fachkreise zu Stande gekommen ist, man kann aber dabei wohl die Worte des Dichters anwenden und sagen: „Aber fraget nur nicht wie!" Es wurden den Fachmännern von der Regierung Fragen vorgelegt, aber immer — ich war zwar nicht anwesend, glaube dies aber bestimmt sagen zu können, — mit der Clausel: Wenn Sie, meine Herrn, nicht in dieser und dieser Weise stimmen, dann werden wir in jener Weise vorgehen. Nachdem nun die Industrie in der vergangenen Zeit auch mit financiellen, fiscalischen und anderen Unzukömmlichkeiten zu kämpfen hatte, so haben die Sachverständigen lieber das doch auf sich genommen und natürlich den fiscalischen Intentionen der Regierung zugestimmt.

Die Sachverständigen ließen sich von drei Gesichtspunkten leiten. Sie haben nämlich geglaubt der Consum werde sich durch die natürliche Entwicklung des Wohlstandes bedeutend heben, es würden die Zuckerpreise — damals circa 30 fl. per Metercentner — noch in die Höhe gehen und endlich glaubten sie, und sagten es dann auch im Vertrauen, daß wir durch die in Folge des Anschlusses von Bosnien und Hercegovina erfolgte bedeutende Vergrößerung unseres Zollgebietes einen unermeßlichen Gewinn erzielen würden.

Was nun meine Herren, die erste dieser Hoffnungen betrifft, so hat sich unser Wohlstand wahrhaftig nicht gebessert, er ist nicht in die Höhe gegangen, und es sind die Zuckerpreise vom Jahre 1880 von circa 30 fl. und noch mehr auf 19 fl. per Metercentner gefallen, und wenn man das Goldagio in Rechnung zieht, kann man füglich sagen, der Zucker koste heute 18 fl. österreichische Währung. So stehen die Dinge. Ist es also gerecht, daß eine Contingentirungssteuer bei einer furchtbar ungünstigen Conjunctur in die Höhe gehen soll, und wenn man nebstbei die Verhältnisse in Deutschland in Vergleich zieht — ich will da nicht all das hervorheben, was in Deutschland von den mächtigsten nnd berufensten Männern zum Vortheile dieser Industrie unternommen wurde —, so ist jedenfalls Eines gewiß: Während in Deutschland die Steuer unaufhörlich, sei es stillschweigend oder direct durch Zustimmung der Regierung heruntergeht, geht die Zuckerrübensteuer bei uns bei dieser furchtbar ungünstigen Conjunctur unaufhörlich in die Höhe.

Nun, meine Herren, sagt man: Reduciren wir die Rübencultur, wir müssen uns auf den eigenen Consum in Oesterreich beschränken, Ja, darin liegt der Haken, daß, wenn wirklich der Zuckerconsum sich auf den einheimischen Bedarf beschränken wird, die Hälfte vom Zucker beiläufig dasselbe zahlen muß, wie die in der Blüthe stehende Production. Aber man darf ja auch nicht vergessen, daß sich die Fabriken ebenfalls reduciren können. Liegt denn ein gesunder Grundsatz dieser fiscalischen Richtung der Contingentirungsziffer zu Grunde, daß, wenn die Zahl von 230 Zuckerfabriken — so viele haben wir beiläufig heuer im Betriebe, während wir 226 in der gleichen Periode vom Jahre 1879/80 hatten, also in der Zeit von fünf Jahren bloß eine Vermehrung um 4 — heruntergeht, daß — es ist zwar nicht wahrscheinlich, aber doch nicht unmöglich — bloß ein Dutzend Zuckerfabriken in Oesterreich bestünde, — ist der Grundsatz gesund, daß dieses Dutzend ebenfalls die Contingentirungsziffer von 12,400.000 fl. zahlen soll. Darin, glaube ich, liegen die Beschwerden. Der Ruf nach Reducirung der Rübencultur bedeutet so ziemlich zur Hälfte den Ruin der ganzen blühenden Zuckercultur.

Aber diese Frage ist nicht nur eine industrielle, sie ist auch eine eminent landwirthschaftliche, und ich sage auch eine sociale Frage. Denn wenn diese

18 Millionen Gulden, welche von der Zuckerindustrie ausschließlich unseren arbeitenden Mitbürgern zufließen, wenn diese Quelle versiegt, dann vergegenwärtige man sich die Situation, und wie es möglich wäre, die arbeitende Bevölkerung zu beschäftigen.

In specie gesprochen: mir sagte gerade vor einigen Stunden der Dirigent irgend einer Domäne: Wir werden die Rübencultur einschränken. Ich frug ganz einfach: Wie viel bekommen die Arbeiter in diesem Cirkel Ihrer Herrschaft weniger? und erhielt die Antwort: Die Arbeiter bekommen auf unserer Herrschaft 30.000 fl. weniger. Meine Herren, das ist ein kleiner Cirkel, und die 30.000 fl. entgehen also den Arbeitern.

Es wäre sehr lohnend, bei diesem Anlasse über die Verhältnisse Deutschlands und Oesterreichs zu sprechen. Es ist gewiß, daß Staaten, die politisch außerordentlich befreundet sind, in national-ökonomischen Dingen gar keinen Spaß verstehen, Also man sollte sich in dieser Angelegenheit auf den eigenen Kreis der staatlichen Interessen, der Interessen der Bevölkerung beschränken und sollte wirklich auch in dieser Weise vorgehen. Man darf nicht vergessen, daß in der Zuckerindustrie das ungeheuere Capital von 100 Millionen investirt ist. Ich gehöre nicht zu Denjenigen, die bei jedem Anlasse das Thun und Lassen des Auslandes als Beispiel aufstellen und Vergleiche ziehen. Allein bei diesem Anlasse bin ich verpflichtet, diesbezüglich Etwas besonders hervorzuheben. Als im Jahre 1880 in Frankreich die landwirthschaftliche Krisis sich fruchtbar zu entfalten begann, da ist der französische Minister in die landwirthschaftliche Gesellschaft in Paris im Mai 1880 gekommen und hat kurz und bündig gesagt: „Meine Herren! Was verlangen Sie von der Regierung? Alles Billige, Erreichbare, Mögliche, was Sie verlangen, sollen Sie erreichen, wir werden die Zuckerrübensteuer herabsetzen, wir werden die Grundsteuer herabsetzen, wir werden die Landwirthschaft heben, werden für die Hebung des landwirthschaftlichen Credites sorgen, wir werden den Zoll reguliren in dem im Rahmen der landwirthschaftlichen Interessen nothwendigen Maße." Das ist in Paris im Jahre 1880 geschehen.

Man darf bei unseren Verhältnissen wohl kaum erwarten, daß sich ein Herr Minister herbeilassen wird, irgend eine, wenngleich hochachtbare Versammlung der Landwirthe zu besuchen. Die Dinge, die sich entfalten, sind nicht mehr gewöhnlicher Art. Es ist nicht mehr eine Zuckerindustriekrisis, es ist eine landwirthschaftliche Krisis, und mit ihr ist auch eine der blühendsten Industrien, nicht der steuerkräftigen Länder, wie man zu sagen pflegt, Böhmen, Mähren und Schlesien, sondern des gesammten Oesterreichs — ich meine die Mühlenindustrie — in traurigem Niedergange. Und der Mühlenindustrie zu helfen, wäre wahrhaftig im Rahmen unserer Verfassungsgesetze und unseres Verhältnisses zu anderen Ländern nicht unmöglich; nur guten Willen muß man haben.

Um also das hohe Haus nicht aufzuhalten, bitte ich im Namen Derjenigen, welche ich im hohen Hause zu vertreten die Ehre habe, es möge diese Angelegenheit nicht als eine zeitweilige, vorübergehende Krisis betrachtet werden; man möge wirklich mit allem Ernste alles Dasjenige, was nur im Bereiche der Möglichkeit ist, unternehmen. Es handelt sich um keine Staatshilfe. Nirgends und Niemand von den Betheiligten hat gesagt, er verlange directe Staatshilfe, es handelt sich nur um eine verhältnißmäßige Aenderung, Reparirung möchte ich sagen, des Steuergesetzes. Ebenso wie die Steuerpflichtigen berechtigt sind, in Folge der Mißernte, von Elementarereignissen eine Steuerentschädigung, Steuerherabsetzung, Steuerzufristung zu verlangen, so sind es die Interessenten der Zuckerindustrie berechtigt zu verlangen und mit Rücksicht auf die große Bedeutung auch zum großen Theile verpflichtet. Daß dem so ist, will ich nur noch zum Schlusse dem hohen Hause anführen, und ich empfehle es der hohen Regierung zu beachten, in welcher Weise sich die Verhältnisse in der Landwirthschaft geändert haben. Ich habe hier einen officiellen Aufruf einer der größten Zuckerfabriken Böhmens, wo die Preise der Zuckerrübe eingesetzt sind. Hier steht ausdrücklich, wenn der Zucker, per Metercentner 20—21 fl. steht, geben wir für die Rübe 40 kr., sage 40 kr., bei einem Stande des Preises von 21—22 fl. 48 kr., von 22—23 fl. 56 kr., von 23—24 fl. 66 kr., von 24—25 fl. 76·5 kr., von 25—26 fl. 84 kr. und bei einem Stande über 26 fl. geben wir 90 kr. für den Metercentner Zuckerrübe.

Es ist ja vielen verehrten Mitgliedern dieses hohen Hauses nicht unbekannt, daß die Futterpreise von einem Metercentner Rüben auf 80 kr. zu stehen kommen; wie ist es möglich, daß die Landwirthschaft besteht?

Und man vergleiche auch die Preise der Erdäpfel; es ist ja bekannt, daß die Erdäpfel 1 fl. 40 kr. per Metercentner zu stehen kommen. Ich will also das hohe Haus nicht aufhalten. Ich appellire an die hohe Regierung, sie möge diesen wichtigen Beschlüssen — es ist dies schon der zweite Beschluß dieses hohen Hauses, der Landtag des Königreiches Böhmen hat der Regierung Maßnahmen und Anträge zur Berücksichtigung empfohlen, es sind Petitionen von den hochachtbarsten Corporationen eingegangen — sie möge dieser Angelegenheit ihre größte Aufmerksamkeit zuwenden, sie möge nicht, wie es leider bei uns in Oesterreich besteht, nur rein vom fiscalischen Standpunkte ausgehen, sie möge die anderweitigen Interessen berücksichtigen. Wenn sie das nicht thun wird und wenn sich unsere — jetzt kann man wohl nicht sagen blühende — ziemlich verblühte Industrie in dürre Aeste verwandelt und wenn diese dürren Aeste

in das Grab gelegt werden, dann soll man auf den Grabstein aufschreiben: „Hier ruht der Wohlstand, hier ruht die Steuerkraft der blühendsten Industrien — und ich sage dazu, der blühendsten Länder, Böhmen, Mähren, Schlesien und Niederösterreich — und hier ruht auch die Hoffnung zu irgend einer Sanirung des Deficites im österreichischen Staatshaushalte." Mehr habe ich nicht beizufügen. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

**Vicepräsident:** Ich habe nachträglich mitzutheilen, daß der verlesene und genügend unterstützte Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Grégr sich auf die Stelle des ersten Absatzes der Anträge des Steuerausschusses bezieht, während der zweite und dritte Absatz dieser Anträge unverändert blieb. Es gelangt nun zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. Rieger.

Abgeordneter Dr. **Rieger:** Ich unterstütze die Anträge des Ausschusses, nicht weil sie meinen Wünschen entsprechen, sondern in der Ueberzeugung, daß in diesem Augenblicke etwas Anderes zu thun nicht möglich ist. Ich glaube auch, daß es ganz unnöthig ist, dem hohen Hause weitere Ausführungen über die Wichtigkeit dieser Industrie zu geben, die nicht, wie der Herr Vorredner gesagt hat, 100 Millionen investirt hat, sondern mindestens 200 Millionen in Böhmen, Mähren und Schlesien, und wenn man den Betriebsfond rechnet, kann man sagen 300 Millionen. Ich will aber ins Detail nicht weiter eingehen. Ich weise nur ganz kurz darauf hin, daß auch die Landwirthschaft wesentlich betheiligt ist und ein anderer wichtiger Zweig unserer Industrie, das ist die Maschinenindustrie. Da sind nun Hunderttausende von Arbeitern, die in diesem Zweige beschäftigt sind, welcher bei uns wirklich blühend ist. Wenn die Krisis in der Zuckerfabrikation sich weiter ausdehnt und anhält, so wird dies auch auf die Arbeiterfrage und auf die Verhältnisse dieser Bevölkerung verderblich einwirken.

Ich bemerke weiter, daß es schwer ist, in diesem Augenblicke zu sagen, in welcher Weise der leidenden Zuckerindustrie Hilfe gebracht werden könnte. Wir sehen alle die großen Schwierigkeiten ein, die uns die Concurrenz Deutschlands bereitet, die wir ja abzuändern nicht in der Lage sind und jene Schwierigkeiten, welche aus dem Vertragsverhältnisse zu Ungarn resultiren, das uns hier hinderlich entgegentritt. Auch kann ich es nicht unbemerkt lassen, daß unsere Zuckerfabrikanten selbst, die sich vielfach über die Sache berathen haben, nicht einig sind, in welcher Weise geholfen werden könnte, daß — möchte ich sagen — jeder einen anderen Vorschlag macht.

Es bleibt also nichts übrig, als die Enquete so bald als möglich einzuberufen, damit die competenten Stimmen sich über diese Frage aussprechen; ich lege aber besonderes Gewicht darauf, daß, nachdem es ja eine Thatsache ist, daß die Interessen der Raffineure und Rohzuckerfabrikanten nicht identisch sind *(So ist es! rechts)*, sondern vielfach collidiren, daß bei Einberufung der Enquete die entsprechende Rücksicht auf die Rohzuckerfabrikanten genommen werde, und nachdem die Angelegenheit zugleich eine landwirthschaftliche Frage betrifft, so würde ich der hohen Regierung sehr empfehlen, auch die competenten Männer aus den Kreisen der Landwirthschaft beizuziehen. Im Uebrigen habe ich nichts zu bemerken, als daß ich der hohen Regierung die Angelegenheit dringend ans Herz lege, und in diesem Sinne, wie es auch der Herr Abgeordnete Dr. Grégr gethan hat, glaube ich die Petition, die ich selbst eingereicht habe, der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung empfehlen zu sollen. *(Beifall rechts.)*

**Vicepräsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Talíř:** Hohes Haus! Als Referent des Steuerausschusses muß ich doch noch in Kurzem bemerken, was den Steuerausschuß dazu bewogen hat, gerade die Petition des Centralvereines für Zuckerindustrie der österreichisch-ungarischen Monarchie auf die Art der hohen Regierung zu empfehlen, wie es geschehen ist, und die anderen Petitionen, speciell die Petition der 104 Zuckerfabriken aus Böhmen, Mähren und Schlesien der Regierung schlechtweg abzutreten. In der ersten Petition wird in merito hauptsächlich darum gebeten, daß es von dem Betrage per 400.000 fl., welche jährlich noch über das gegenwärtige Steuercontingent gezahlt werden sollen, abzukommen habe, daß die allfälligen Steuernachzahlungen, die sich ergeben, nicht sofort, sondern erst nach einer bestimmten Reihe von Jahren, beziehungsweise nach Ablauf des mit Ungarn abgeschlossenen Vertrages, gefordert werden, und daß drittens die allfälligen Guthaben, die sich ergeben können, nicht bloß, wie es gegenwärtig das Gesetz vorschreibt, in dem nächsten Jahre zur Ausgleichung gelangen können, sondern daß man hiebei auf die ganze Zeit bis 1888 Rücksicht nimmt.

In den Petitionen der 104 Zuckerfabriken wird hauptsächlich darauf Gewicht gelegt, daß das Steuerquantum von 11·2 Millionen auf sechs Millionen herabgesetzt, beziehungsweise, daß der Betrag von 5·2 Millionen — von den 400.000 fl. gar nicht gesprochen — einfach nachgesehen werde. Ich habe erwähnt, daß sich der Ausschuß bei Fassung dieses Antrages einerseits die mißliche Lage der Zuckerindustriellen und anderseits auch den Stand der Staatsfinanzen, welche fünf Millionen nicht leicht entbehren können, vor Augen gehalten hat. Es ist

ein gewaltiger Unterschied zwischen einer Post, welche bereits unter den Einnahmsquellen als solche figurirt und einer Post, welche erst mit der Zeit eventuell zur Geltung gebracht werden soll. Die 400.000 fl., welche jährlich zu dem Steuercontingent hinzutreten sollen, sind noch nicht da. Auf das, was nicht da ist, kann man viel leichter verzichten, und aus diesem Grunde konnte auch Deutschland auf eine Mehreinnahme leichter verzichten.

Aber auf eine bereits bestehende Einnahme verzichten ist ungleich schwerer. Wenn nun das Ansinnen gestellt wird, daß der zweiten Petition wo möglich willfahrt würde, so sollte auch zugleich auf einem anderen Wege zur Deckung der in Abfall kommenden 5 Millionen Vorsorge getroffen werden. Ich glaube, daß es für Oesterreich nicht leicht ist, eine solche Post zu entbehren und dies ist auch der wesentlichste Grund, welcher den Steuerausschuß bestimmt hat, die Petition des Centralvereines in der angedeuteten Weise zu empfehlen.

Was die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Hevera anbelangt, daß der Preis der Rübe auf ein Minimum herabgesunken ist, das nicht mehr die Gestehungskosten deckt, so habe ich mir im Berichte darauf hinzuweisen erlaubt, daß in dieser Beziehung eine gewisse Grenze bereits gesetzt ist, welche zu überschreiten weder in volkswirthschaftlicher, noch socialer Beziehung gerathen erscheint. Ich muß einen Unterschied machen zwischen dem Möglichen und äußerst Schwierigen, wenn nicht Unmöglichen. Aus diesem Grunde möchte ich die Herren bitten, das Mögliche zu acceptiren, nämlich den Antrag des Ausschusses anzunehmen und die weiteren Petitionen der Regierung abzutreten. Die Regierung mag sie hernach als erwünschtes Material bei der einzuberufenden Enquete benützen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Rieger hat bereits auf die Mannigfaltigkeit der Meinungen der Zuckerindustriellen hingewiesen und ich muß noch hinzufügen, daß unter den Petitionen selbst gar manche aus Böhmen sind, welche im Wesen mit der Petition des Centralvereines der Zuckerindustriellen für die österreichisch-ungarische Monarchie so ziemlich übereinstimmen, welche keine Reducirung des Steuercontingentes von 11·2 Millionen auf 6 Millionen, sondern eine Beseitigung des Anwachsens dieses Contingentes beansprucht, sowie andere im Verwaltungswege zu ordnende Erleichterungen. Ich empfehle die Annahme der Ausschußanträge.

*(Während vorstehender Rede hat der Präsident den Vorsitz wieder übernommen.)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Grégr hat seinen Antrag modificirt. Derselbe geht dahin, zwischen dem zweiten und dritten Absatze des Ausschußantrages einzuschalten *(liest)*:

„Die Petition der 104 Zuckerindustriellen von Böhmen, Mähren und Schlesien wird der Regierung zur eingehendsten Würdigung abgetreten."

Im Falle der Annahme dieses Antrages habe im letzten Absatze die Nummer 7657 zu entfallen, weil dies die Petition ist, bezüglich welcher der Herr Abgeordnete Dr. Grégr seinen Antrag gestellt hat.

Wünscht Jemand zu dieser Modification das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? *(Derselbe verzichtet.)*

Die Anträge des Ausschusses sind folgendermaßen gefaßt *(liest)*:

1. „Die Petition des Centralvereines für Rübenzuckerindustrie in der österreichisch-ungarischen Monarchie, Z. 7593/1884 A. H., wird der Regierung zur eingehendsten Würdigung mit der Aufforderung abgetreten, den darin ausgesprochenen Wünschen durch möglichst schleunige Einbringung eines geeigneten Gesetzentwurfes thunlichst Rechnung zu tragen."

2. „Gleichzeitig wird die Regierung aufgefordert, die durch Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 8. Mai 1884 angeregte Enquete mit Rücksicht auf die nöthigen Aenderungen der bestehenden Steuergesetzgebung und auf die auf das Gebiet der Verkehrspolitik gehörigen Fragen einzuberufen."

Dann würde es nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Grégr heißen *(liest)*:

3. „Die Petition der 104 Zuckerindustriellen in Böhmen, Mähren und Schlesien wird der Regierung zur eingehendsten Würdigung abgetreten."

Endlich nach dem Ausschußantrage als letzter Absatz *(liest)*:

4. „Die nachstehend bezeichneten Petitionen, Z. 7427, 7431, 7436, 7487, 7639, 7655, werden mit Hinweis auf den vorstehenden Antrag der Regierung übergeben."

Im Falle der Ablehnung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Grégr würde unter der Citirung der Petitionen auch noch die Petitionsnummer 7657 eingeschaltet werden. Ich werde demnach diese Anträge zur Abstimmung bringen.

Wird zur Abstimmung ein Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, werde ich vorerst Absatz 1 zur Abstimmung bringen. Derselbe lautet: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Absatz annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Absatz 1 ist angenommen.

Es folgt nun der zweite Absatz, welcher lautet: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Absatz annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Absatz 2 ist angenommen.

Es gelangt nunmehr der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Grégr als Absatz 3 zur Abstimmung; er lautet: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Es gelangt nun zur Abstimmung der letzte, jetzt dritte Absatz des Ausschußantrages, welcher nunmehr lautet:

„Die vorstehend bezeichneten Petitionen, Z. 7427, 7431, 7436, 7487, 7639, 7655, und 7657/1884 werden der Regierung übergeben."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Absatz annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen, der Gegenstand somit erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung des Gesetzes, womit das Gesetz vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus ((Phylloxera vastatrix) theilweise abgeändert und ergänzt wird *(1006 der Beilagen)*.

Ich habe die Ehre die im Hause erschienenen Regierungsvertreter Hofrath Ritter von Rinaldini und Hofrath Ritter von Mayer dem hohen Hause vorzustellen. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Ritter von Sochor; ich ersuche denselben die Verhandlung einzuleiten

Berichterstatter Dr. Ritter von **Sochor** *(von der Tribüne)*: Das Gesetz, welches ich dem hohen Hause vorzulegen habe, betrifft einen sehr wichtigen Productionszweig ausgedehnter Gebiete der österreichischen Monarchie. Es mag für einzelne Theile vielleicht nicht so erheblich erscheinen, für andere Theile ist es von vitaler Bedeutung. Die Frage selbst, wie der Reblaus beizukommen ist, hat leider seit der Zeit, seit sie aufgetaucht ist, keine großen Fortschritte gemacht. Es konnte sich daher nur darum handeln, eine Organisation zu treffen, um den Schäden, die durch die Reblaus entstanden sind, möglichst entgegenzuwirken und es konnte sich deßhalb auch bei Ausarbeitung der Vorlage der Regierung nicht darum handeln, neue Bekämpfungsmaßregeln aufzufinden, sondern lediglich darum, das, was im Laufe der Zeit seit dem Jahre 1875 thatsächlich eingeführt worden ist, zu codificiren und in dieser Weise die Organisation für den ganzen Dienst der Reblausbekämpfung zu erweitern.

Der Ausschuß hat sich veranlaßt gefunden, dem Gesetzentwurfe der hohen Regierung vollinhaltlich beizutreten und hat auch die Motive der Regierung, die sie ihrem Berichte beigefügt hat, vollinhaltlich acceptirt; er konnte jedoch nicht umhin, wie ich die Ehre hatte im Berichte auszudrücken, zu gleicher Zeit Fragen in Betracht zu ziehen, die schon vielfach und zum Theil auch in diesem hohen Hause ventilirt und in einer speciellen Resolution in den Vordergrund getreten sind, nämlich zunächst die Frage der Auftheilung der Schäden und sohin die Frage der Besteuerung für solche Weingärten, die auf Anordnung der Regierung nicht mehr als Weingärten betrieben werden.

Der Ausschuß war bemüht, die Motive seiner diesfälligen Schlußfassung ausführlich klarzulegen.

Ich glaube nicht nothwendig zu haben, neuerdings zu recapituliren, was im Ausschußberichte enthalten ist, und begnüge mich daher nur auf denselben hinzuweisen und schließe mit dem Antrage: Das hohe Haus wolle in die Specialdebatte über das Gesetz eingehen.

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte. Zu derselben haben sich zum Worte gemeldet, und zwar pro die Herren Abgeordneten Fürnkranz und Graf Coronini. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fürnkranz.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Hohes Haus! Ueber die weinbautreibenden Bezirke der österreichisch-ungarischen Monarchie ist seit einer Reihe von Jahren eine schwere, kaum zu überwindende Katastrophe hereingebrochen. Es ist die aus Frankreich zu uns nach Oesterreich eingewanderte sogenannte Reblaus, hinsichtlich welcher sich schon die Regierung und das Parlament im Jahre 1875 veranlaßt sahen, mit Rücksicht auf die damals bereits verursachten Schäden und die unberechenbaren Nachtheile und Gefahren, die dem Weinbau durch dieses Insect zugefügt wurden und erwachsen müssen, ein Gesetz zur Bekämpfung und Vertilgung der Reblaus zu erlassen. Dieses Gesetz datirt vom 3. April 1875.

Mit Rücksicht auf die schreckenerregende Verbreitung, die die Reblaus seit jener Zeit gefunden hat und in ernster Erwägung der unberechenbaren großen Gefahren haben sowohl ich als auch mehrere Herren Abgeordnete aus den weinbautreibenden Bezirken uns veranlaßt gesehen, ununterbrochen zu arbeiten und zu sorgen, auf daß die den Zeitumständen und den Veränderungen, die sich puncto der Austreibung der Seuche ergeben haben, unumgänglich nothwendigen Aenderungen in dem Gesetze vorgenommen werden.

Was Niederösterreich anbelangt, so sind in einer Reihe von 10 Jahren, also seit 1874, die Bezirke Hernals, Baden, Korneuburg und Oberhollabrunn verseucht worden.

In dem Bezirke Hernals, und zwar in den Gemeinden Nußdorf, Kahlenbergerdorf, Klosterneuburg, Weidling und Heiligenstadt haben die Regierung, hat das Ackerbauministerium, die Statthalterei, die Phylloxeracommission für Niederösterreich den Kampf gegen das Insect, als vollkommen erfolglos sich erweisend, aufgegeben und eingestellt, und man hat die dort befindlichen Weingärten einfach dem Schicksale der Vernichtung überlassen müssen.

Im Bezirk Korneuburg, und zwar in den Gemeinden Bisamberg, Langenzersdorf und Stammersdorf versucht man zwar noch, der Seuche Herr zu werden. Leider waren bis heute alle diese Versuche vergeblich. In schreckenerregender Weise ist die Seuche bereits gegen Norden vorgedrungen und hat sich in einigen Gegenden des politischen Bezirkes Oberhollabrunn, insbesondere in der Gemeinde Bergau bemerkbar gemacht. Und so ist die Gefahr immer größer geworden. Im Bezirke Baden sind die Gemeinden Traiskirchen und Pfaffstätten durch und durch angesteckt. In Südsteiermark sind mehrere Bezirke von der Reblaus erfaßt worden, und alle Versuche, die bis jetzt gemacht worden sind und alle Mittel, die man anwendete, alle Insecticiden haben sich gegen die fort und fort in Zunehmung begriffene Seuche als vergeblich erwiesen.

Was hat nun die Regierung seit dem Jahre 1875 eigentlich zur Bekämpfung dieser furchtbaren Seuche, welche, wenn dieselbe nicht entschieden und energisch bekämpft wird, in 50 Jahren den ganzen österreichischen Weinbau ruinirt haben wird, gethan? Wenn das hohe Haus die Budgetvorlagen der vergangenen Jahre einer eingehenden Prüfung würdigt, so wird dasselbe im Capitel „Ackerbauministerium" finden, daß von Jahr zu Jahr die unbedeutende Summe von 20.000 fl. verlangt worden ist, um dieselbe zur Bedeckung der im Gesetze vorgeschriebenen Durchforschungsarbeiten zu verwenden. Alle übrigen Auslagen, die, sei es nun durch die Devastation der Weingärten, sei es durch Anwendung von Insecticiden erwachsen sind, sind nach den Bestimmungen des noch zu Recht bestehenden Gesetzes vom 3. April 1875 von den Weinhauern jener Kronländer zu tragen, für welche die bezüglichen Arbeiten vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden.

Mit einem Worte: Der Löwenantheil an den Auslagen zur Bekämpfung dieser furchtbaren Seuche wird bis heute nur von den Weingärtenbesitzern der einzelnen Kronländer getragen. Ja sogar die Thatsache besteht heute noch zu Recht, daß Diejenigen, die in die unglückliche Lage kommen, entweder ihre Weingärten von Amtswegen vernichten zu lassen, oder vielleicht freiwillig auszuroden, mit Rücksicht auf die Erfolglosigkeit des Kampfes gegen die Seuche nicht einmal den erforderlichen Steuernachlaß zugesprochen bekommen, mögen die betreffenden Parzellen öde liegen bleiben, oder einer anderen Cultur zugeführt werden. *(Hört! auf der äussersten Linken).* Die Grundbesitzer müssen einfach die vom Gesetze vorgeschriebene Periode von 15 Jahren abwarten, bis man endlich zur Revision des Reinertrages der Grundstücke schreiten kann und wird.

Nun, die Vorlage, welche heute zur zweiten Lesung gelangt, bringt wenigstens eine Erleichterung.

Es ist in dieser Vorlage die Bestimmung enthalten, daß künftighin alle jene Auslagen, die die Weinbautreibenden eines Kronlandes bisher auf ihre Schultern laden mußten, nur zu einem Dritttheile von diesen, zum zweiten Dritttheile vom Staate, und zum dritten Dritttheile vom Lande, in dem Falle getragen werden, wenn der Landtag des betreffenden Kronlandes sich herbeiläßt, den auf das Land fallenden Dritttheil dieser Auslagen auf den Landesfond zu übernehmen. Es bleibt somit nur dann der Staat nach den Bestimmungen dieses Gesetzesparagraphen verpflichtet, den dritten Theil der von mir erwähnten Auslagen zu bezahlen, wenn der Landtag des betreffenden Kronlandes sich bereit erklärt hat, das zweite Drittel aus Landesmitteln beizusteuern, und ich glaube kaum, daß der Landtag eines weinbautreibenden Kronlandes mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung des Weinbaues sich weigern wird, dieses dritte Drittel aus Landesmitteln zu bestreiten, weil eben durch einen solchen Landtagsbeschluß der Staat erst dann gezwungen und verpflichtet sein wird, das zweite Drittel auf seine Schultern zu nehmen. Durch diese Bestimmung ist doch wenigstens die Hauptklage der Weinbautreibenden, aus eigenen Mitteln für die Kosten der Desinfection und der Devastation aufzukommen, beseitigt. Ein anderer Punkt aber ist es noch, der in dieser Vorlage fehlt und hinsichtlich welchen Punktes ich an das hohe Haus die dringende Bitte richten werde, einem Antrage, den ich diesbezüglich einbringen werde, die Zustimmung ertheilen zu wollen.

Alle Versuche, die gemacht worden sind, wie ich bereits erwähnt habe, dem Insect, der Seuche in erfolgreicher Weise zu begegnen, sind bis heute erfolglos geblieben. Die französische Regierung hat einen Staatspreis von 300.000 Francs ausgeschrieben für den Erfinder eines Mittels zur Vertilgung der Reblaus; sie hat, weil bis zum vorigen Jahre sich Niemand fand, der das viele Geld verdienen konnte, den Staatspreis von 300.000 auf 1 Million Francs erhöht und heute war und ist noch Niemand in der Lage trotz aller Versuche, die gemacht worden sind, trotz aller Anpreisungen, mit einem praktisch durchgreifenden Mittel an die Regierung der französischen Republik heranzutreten.

Die meisten Sachverständigen, die bis jetzt sich mit dem Studium und der Bekämpfung dieser Seuche in eingehender Weise beschäftigt haben und ins-

besondere ein bedeutender Mann der Wissenschaft, Chemiker Professor Rößler, haben dargethan, daß es überhaupt für die Erhaltung des Weinbaues gegenüber dieser Seuche nur Ein Mittel gebe und das sei die Anpflanzung einer gewissen Sorte amerikanischer Reben, die wohl auch für die Reblaus empfänglich sind, die jedoch, wenn sie von derselben befallen werden, Widerstand zu leisten vermögen. Seit zwei Jahren wurde über eine Million solcher Reben in Ungarn eingeführt. Bei uns sind diesbezüglich noch keine Vorbereitungen getroffen worden, ja, soweit ich informirt bin, ist sogar die Einfuhr amerikanischer Reben von der Regierung bis heute untersagt und verboten.

Wenn man also den Rathschlägen von Männern der Wissenschaft Folge gegeben und dieselben verwirklicht haben würde, so hätten wir jetzt amerikanische Rebcolonien, und die Regierung wäre in der Lage, durch ihre Organe mit solchen für die Phylloxera unempfindlichen Reben alle jene Weinbautreibenden betheilen zu können, die heute ohne ihr Verschulden in die unglückliche Lage gekommen sind, ihre Weingärten, die Quelle ihrer Existenz, als Opfer der Seuche fallen zu sehen.

Aus eben diesem Grunde habe ich in mehreren Interpellationen und Anträgen wiederholt in diesem Hause von der Regierung verlangt, es möge die Errichtung amerikanischer Rebschulen auf Staatskosten verwirklicht und sollen aus diesen die rebbedürftigen Weinbautreibenden mit der Seuche Widerstand leistenden Reben unentgeltlich betheilt werden, um ihre verlorenen Weingärten wieder zu gewinnen, die dann eben die Eigenschaft besitzen, der Seuche Widerstand leisten zu können. Ich bin in der Lage, dem hohen Hause mitzutheilen, daß beispielsweise im Schweizer Canton Tessin durch Rebläuse der weitaus größte Theil der Weinberge vor Jahren vernichtet worden ist und daß man dort längst den Ansatz von amerikanischen widerstandsfähigen Rebsetzlingen begonnen und mit Erfolg durchgeführt hat. Man hat dieselben gepflanzt und im Laufe der Jahre mit den früheren einheimisch gewesenen Rebsorten veredelt und auf diese Weise zum weitaus größten Theile die erlittenen Verluste wieder hereingebracht. Ich muß es als höchst nothwendig, als dringendst geboten bezeichnen, daß — was von Einzelnen nicht geschehen kann — von der Regierung in die Hand genommen werde, daß Rebschulen von Reichswegen angelegt werden.

Auf diese Weise wird den Beschlüssen der Reichscommission für Phylloxera-Angelegenheiten, die am 9., 10. und 12. Jänner 1883 in Wien über Anordnung des Ackerbauministeriums tagte, theilweise Rechnung getragen werden. Auch diese Commission hat mit aller Entschiedenheit die Einführung von amerikanischen Reben von Staatswegen empfohlen.

Ich bin mit meinen schlichten Ausführungen zu Ende und kann das hohe Haus nur dringend bitten, dem Weinbaue des Reiches die vollste und strengste Aufmerksamkeit zu widmen, und Alles zu thun und aufzubieten, auf daß diese edelste aller Culturen nicht auf so jammervolle Weise zu Grunde gehe, daß sie dem Reiche erhalten bleibe, daß Hab und Gut, Leben und Existenz von Hunderttausenden wackerer fleißiger Weinhauer dem sonst unvermeidlichen Untergange und Verderben entrissen werden. *(Bravo!)* Aus diesem Grunde erlaube ich mir den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, conform den Beschlüssen der Reichscommission zur Berathung der Phylloxera-Frage über den Punkt 5 des Programmes der Enqueteverhandlungen noch im Laufe des gegenwärtigen Sessionsabschnittes des Reichsrathes einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welchen die Errichtung amerikanischer Rebschulen auf Kosten des Reiches, sowie die unentgeltliche Verabfolgung amerikanischer widerstandsfähiger Rebsetzlinge an die Besitzer bedrohter oder zerstörter Weingärten ausgesprochen wird."

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Fürnkranz stellt folgenden Antrag. *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist genügend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Ich ertheile nun das Wort dem Herrn Abgeordneten Grafen Coronini.

Abgeordneter Graf **Coronini:** Ich muß das hohe Haus um Entschuldigung bitten, daß ich in diesem Augenblicke noch das Wort ergreife, aber ich fühle mich verpflichtet darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Gesetzentwurf, den wir gleichsam zwischen Thür und Angel berathen sollen, von der größten Bedeutung ist. Seine Bestimmungen sollen ja einen volkswirthschaftlich außerordentlich wichtigen Zweig des landwirthschaftlichen Erwerbes vor dem Verderben schützen, welchem er — man kann dies beinahe mit Gewißheit sagen — entgegengeht; denn nicht bloß, daß die Phylloxera täglich an neuen Orten constatirt wird, man muß auch leider fürchten, daß sie sich auch an sehr vielen Orten bereits befindet, wo man davon heute keine Ahnung hat, denn so oft es gelang durch Untersuchung des Bodens oder der Wurzeln die Phylloxera an einem Orte zu constatiren, hat sich immer die betreffende Commission von Sachverständigen dahin ausgesprochen, daß die Phylloxera mindestens schon zehn Jahre lang an jenem Orte ihre Minirarbeit verrichte. Es scheint eben,

daß in den ersten Jahren das Verderben nicht so zu Tage tritt, sondern erst nach einer langen Reihe von Jahren. Es ist also mit Gewißheit anzunehmen, daß ein großer Theil der Weingärten, die man heute für phylloxerafrei hält, heute schon von der Phylloxera inficirt ist, und daß in verhältnißmäßig kurzer Zeit eine Verheerung derselben eintreten wird.

Da ich den südlichen Provinzen der Monarchie angehöre, muß ich daran erinnern, daß deren Weinbauer erst unlängst eine große Krisis durchgemacht haben. In der Mitte der Fünfzigerjahre zeigte sich die sogenannte Traubenkrankheit, die den Weinbau nahezu vernichtet hat. Mit der Zeit ist es allerdings gelungen, ein Mittel dagegen zu finden; es brauchte aber lange Zeit bis es in die Kreise der weinbautreibenden Bevölkerung eingedrungen ist und so hat die Krise ein Vierteljahrhundert gedauert. Anderswo ist man sehr leicht geneigt, nach Mitteln gegen eine solche wirthschaftliche Krisis zu rufen und sie zu bewilligen, — in den südlichen Provinzen erfolgte nur eine Steuererhöhung. Dies war auch natürlich. Bei der Feststellung der Weinpreise in den letzten, der Steuerregulirung vorausgehenden 15 Jahren, fand man außerordentlich hohe, exorbitante Preise, da es nahezu gar keinen Wein gab, während man bei der Erhebung des Ertrages, nachdem mittlerweile eine Besserung eingetreten war, einen doch verhältnißmäßig befriedigenden Ertrag fand, der dann eben der Berechnung der Grundsteuer zu Grunde gelegt wurde.

Ich glaube, daß die Regierung in jedem Falle berufen ist, sich mit aller Energie der Sache anzunehmen. Ich muß nun anerkennen, daß die Vorlage in dieser Richtung bereits einen dankenswerthen Fortschritt bekundet und zwar schon im vorbereitenden Stadium, weil das Ackerbauministerium, allerdings nach längerem Drängen, sich veranlaßt gesehen hat, eine Enquete bewährter Fachmänner zusammenzuberufen, und sodann einen großen Theil dessen, was die Fachmänner bei diesem Anlasse gerathen haben, in das Gesetz aufzunehmen. Ich hoffe, daß die Regierung auf diesem Wege nicht erlahmen und in dem vom Herrn Collegen Fürnkranz angedeuteten Sinne weitere Urtheile bewährter Fachmänner einholen und deren Rathschläge verwerthen wird.

Auch dem Ausschusse müssen wir dankbar sein, daß er eine wesentliche Verbesserung der ursprünglichen Regierungsvorlage vorgenommen hat, denn es waren in derselben Bestimmungen enthalten, die man beinahe eine Ungeheuerlichkeit nennen könnte. Wenn von Amtswegen die Zerstörung eines Weingartens anbefohlen wurde, so sollten den Schadenersatz dafür die betreffenden Weingartenbesitzer allein tragen. Wenn nun die Phylloxera einmal intensiv auftritt, so bleibt kaum ein Weingarten verschont, und so geschieht es, daß man im Laufe gewisser Jahre sich selbst entschädigt.

Außerdem sollten selbst in dem Falle, wo den Weingartenbesitzern von Amtswegen verboten wurde, neue Weingärten anzulegen, dieselben verhalten sein, nach wie vor eine hohe Steuer für die Weingärten zu zahlen. Der Ausschuß hat in den §§. 6—8 einigermaßen Abhilfe getroffen, wenn auch das, was im §. 6 enthalten ist, keinesfalls den berechtigten Wünschen der weinbautreibenden Bevölkerung entspricht. Aber immerhin kann man das Gesetz als eine Abschlagszahlung betrachten in der Hoffnung, daß das nächste Gesetz den weiteren Wünschen Rechnung tragen wird.

In diesem Sinne werde ich dem Gesetze zustimmen, vorbehaltlich der Anträge, welche im Laufe der Debatte gestellt werden sollten, und ich bitte das hohe Haus, demselben ebenfalls seine Zustimmung zu geben. *(Beifall.)*

**Präsident:** Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Sochor:** Nachdem in meritorischer Hinsicht von keiner Seite Einwendungen gegen die Anträge des volkswirthschaftlichen Ausschusses erhoben wurden, glaube ich, der Motivirung derselben nichts weiter hinzufügen zu sollen. Nur was den Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Fürnkranz betrifft, möchte ich meine unmaßgebliche Meinung dahin aussprechen, daß die Frage der Einführung amerikanischer Reben nicht eigentlich Gegenstand der Gesetzgebung sein kann, sondern daß dies ausschließlich durch die Administration besorgt werden muß; es kann sich also nur darum handeln, eventuell bei Berathung des Budgets diesfalls einen Betrag einzustellen; daß aber das hohe Haus und die Legislative überhaupt sich damit unmittelbar beschäftigen sollen, neue Culturen in den Kreis ihrer Betrachtungen zu ziehen, würde, das glaube ich, über die Aufgabe der Gesetzgebung hinausgehen; dies ist mehr oder weniger Sache der Executive. Ich kann daher diese Resolution von meinem Standpunkte aus nicht befürworten.

**Präsident:** Nachdem die Generaldebatte geschlossen ist, habe ich an das hohe Haus die Frage zu stellen, ob dasselbe in die Specialdebatte einzugehen gesonnen ist. Wünscht Jemand zur Abstimmung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, ersuche ich jene Herren, die in die Specialdebatte eingehen und die Ausschußvorlage als Grundlage der Berathung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grund der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Sochor** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 1006 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Paragraphe das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, bitte ich in der Verlesung fortzufahren.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Sochor** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 1006 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Paragraphe das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, bitte ich in der Verlesung fortzufahren.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Sochor** *(liest §. 3 des Gesetzes aus 1006 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Paragraphe das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, bitte ich in der Verlesung fortzufahren.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Sochor** *(liest §. 4 des Gesetzes aus 1006 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 4 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche sohin, §. 5 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Sochor** *(liest §. 5 des Gesetzes aus 1006 der Beilagen).*

**Präsident:** Wird zu §. 5 das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte §. 6 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Sochor** *(liest §. 6 des Gesetzes aus 1006 der Beilagen).*

**Präsident:** Nachdem zu den folgenden Paragraphen, namentlich auch zu §. 6 mehrere Redner eingetragen sind, werden wir jetzt über die §§. 1, 2, 3, 4 und 5 abstimmen. Wird zur Abstimmung das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 1, 2, 3, 4 und 5, wie sie gedruckt vorliegen, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 1, 2, 3, 4 und 5 sind angenommen.

Zu §. 6 hat sich zunächst der Herr Regierungsvertreter Ministerialrath Ritter v. Rinaldini das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Ministerialrath Ritter v. **Rinaldini:** Hohes Haus! Schon im Ausschusse, dem diese Gesetzesvorlage zur Vorberathung zugewiesen war, habe ich mir die Freiheit genommen, gewisse Punkte hervorzuheben, welche nach Ansicht des Ackerbauministeriums dem in §. 6 der Vorlage enthaltenen Antrage entgegenstehen. Ich fühle mich bemüssigt, in Consequenz dieser im Ausschusse eingenommenen Haltung auch gegenwärtig auf diese Bedenken hinzuweisen. Die Frage, wer die Entschädigungen für die auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 3. April 1875 vorgenommenen Amtshandlungen zu tragen habe, ist bereits im Ausschusse sehr eingehend und umständlich erörtert worden und es standen schon damals zwei Meinungen einander gegenüber. Die eine ging dahin, daß der Staat berufen sei, für die Entschädigungen aufzukommen, während die andere Ansicht, und zwar die der Majorität des Ausschusses, dahin ging, daß Diejenigen, um deren Schutz es sich handle, auch als Concurrenten für die Entschädigungen anzusehen seien. Dieser letztere Standpunkt ist im Ausschusse acceptirt worden, und zwar wurde der Kreis der Concurrenz derart construirt, daß die Weingartenbesitzer des betreffenden Landes als Diejenigen anzusehen seien, welche für die Entschädigungen aufzukommen haben. Da jedoch nicht verkannt werden konnte, daß möglicherweise in einzelnen Fällen eine gewisse Härte in dieser Bestimmung liegen könne, so hat damals schon der Ausschuß sich um ein Auskunftsmittel umgesehen, durch welches es ermöglicht werden sollte, eine Unterstützung dieser Concurrenzpflichtigen herbeizuführen. Der Ausschuß hat als solches Auskunftsmittel die Bestimmung des §. 19 erkannt, worin darauf hingewiesen ist, daß es dem Lande, was übrigens eigentlich so ziemlich selbstverständlich ist, unbenommen bleibe, statt die Concurrenten heranzuziehen, die Entschädigung selbst aus Landesmitteln zu zahlen. Der Ausschuß, welcher diese Vorlage, die eben in Berathung steht, verhandelt hat, ist ebenfalls von der Ansicht ausgegangen, daß die Weingartenbesitzer des Landes Diejenigen sind, die für die Entschädigung aufzukommen haben. Er befindet sich daher in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Standpunkte, den in dieser Frage auch der Ausschuß vom Jahre 1885 eingenommen hat. Dies geht nicht bloß aus dem Ausschußberichte hervor, sondern auch aus dem Antrage, der gestellt ist; denn der Antrag ist ja bloß bedingt; wenn das Land ein Drittel übernimmt, soll der Staat für das zweite Drittel aufkommen, wenn das Land das Drittel nicht übernimmt, bleibt es bei der Regel des Gesetzes vom Jahre 1875, das heißt es bleibt bei der Concurrenz der Weingartenbesitzer. Also in diesem meritalen Punkte herrscht vollkommene Uebereinstimmung der Auffassung zwischen dem Gesetze vom Jahre 1875 und der jetzigen Vorlage, beziehungsweise zwischen den Anträgen des damaligen und des gegenwärtigen Ausschusses.

Nur in der weiteren Frage, wie möglicherweise den Concurrenzpflichtigen eine Erleichterung zugewendet werden solle, gehen die Anträge auseinander. Im Jahre 1875 sagte man, die Hilfe könne dadurch geleistet werden, daß der Landesfond das Ganze auf

sich nimmt, und heute steht man auf dem Standpunkte, die Hilfe könne dadurch geleistet werden, daß, wenn der Landesfond ein Drittel der Kosten auf sich nimmt, das zweite Drittel vom Staate getragen, somit die Concurrenzpflicht auf ein Drittel reducirt werde. Mit anderen Worten, es wird jetzt beantragt, daß der Staat mit dem Lande zugleich den Concurrenzpflichtigen zu Hilfe komme. Um nun zu erwägen und zu beurtheilen, ob eine solche Concurrenz des Staates zu Gunsten eigentlich des Landes in dieser Hinsicht angezeigt und mit jenen Grundsätzen übereinstimmend sei, die die gesammte Gesetzgebung in derlei Fragen des Mitwirkens zwischen Land und Reich einzuhalten pflegt, muß man untersuchen, welche Last den Ländern aus der Bestimmung des §. 19 des bisherigen Gesetzes erwachsen ist oder erwachsen könnte. In der zehnjährigen Periode, seit welcher das Gesetz vom Jahre 1875 in Geltung steht, hat eigentlich nur Steiermark von dem §. 19 Gebrauch gemacht. Steiermark hat Entschädigungsbeträge definitiv auf den Landesfond übernommen, während Niederösterreich und Istrien diese Beiträge nicht endgiltig auf den Landesfond übernommen, sondern sie nur vorschußweise gegen Hereinbringung von den concurrenzpflichtigen Weingartenbesitzern vorgeschossen haben. Steiermark hat aus diesem Titel eine Summe von 11.206 fl. ausgegeben. Niederösterreich hat vorschußweise bestritten eine Entschädigung im Gesammtbetrage von rund 36.000 fl., Istrien von 20.777 fl. Dies Alles in der zehnjährigen Periode von 1875 bis 1884. Wenn man nun fragt, was hienach auf den Haushalt dieser genannten Länder durchschnittlich in den erwähnten zehn Jahren entfällt, so erhalten wir folgendes Resultat: Bei Niederösterreich beträgt die jährliche Belastung 3.600 fl., bei Istrien 2.077 fl., bei Steiermark 1.120 fl. Nun fragt es sich: Sind dies Beträge, welche gewichtig genug sind, damit das Reich sich veranlaßt finden solle, den betreffenden Landesfonds zu Hilfe zu kommen und sich bereit zu erklären, ein Drittel dieser Beträge auf sich zu nehmen? Ich glaube, daß die jährlichen Beträge von 1.120 fl., 2.077 fl. und 3.600 fl. nicht derartig sind, daß eine Nothwendigkeit vorläge, daß das Reich den betreffenden Landesfonds zu Hilfe komme, und die Landesfonds sind es ja eben, welche, insofern überhaupt eine Entlastung der Concurrenten angestrebt wird, zu derselben zunächst berufen sind.

Abgesehen von der nicht vorhandenen finanziellen Nothwendigkeit einer solchen Unterstützung der Landesfonde dürfte dieselbe auch nicht zweckmäßig sein aus dem Grunde, weil die Gefahr nahe liegt, durch ein solches Vorgehen Exemplificationen herbeizuführen, andere Fälle, in denen man sich dann ebenfalls trotz einer durchaus nicht großen Belastung des Landesfondes an den Staat um Hilfe wenden könnte. Bei der bisherigen Ausführung, hohes Haus, habe ich noch unterlassen, Dasjenige zu erwähnen, was der Staat bei der Bekämpfung der Reblaus bisher finanziell geleistet hat, von dem aber bisher nicht gesprochen wurde.

Der Staat hat innerhalb der Auslagen, welche überhaupt mit der Phylloxerabekämpfung verbunden sind, alles Dasjenige geleistet, was durch §. 16 des bestehenden Gesetzes dem Staatsschatze auferlegt ist; er hat die Kosten der commissionellen Erhebungen, jene für die behördlichen Organe, für die Schätzleute und für die Durchforschung u. s. w. bestritten. Diese Kosten, welche der Staat in der erwähnten zehnjährigen Periode getragen hat, betragen nicht weniger als 148.700 fl., also während der Staat in den zehn Jahren für diesen Titel 148.700 fl. ausgegeben hat, haben die Länder eine Auslage von 67.983 fl. bestritten. Von diesen aber definitiv auch nur 11.206 fl., das Andere nur als Vorschuß, welcher wieder hereingebracht werden soll und factisch allmälig hereingebracht wird, sowie z. B. in Niederösterreich die vom Landesfond geleisteten Vorschüsse bis auf etwa 800 fl. an die Landescassa zurückgeflossen sind.

Wenn man also nebeneinanderstellt die finanziellen Leistungen der Landesfonde in Phylloxeraangelegenheiten und jene des Staatsschatzes nach dem jetzigen Gesetze, so hat man als Summe der Leistungen der Landesfonde 67.183 fl., als Leistungen hingegen des Staates in der gleichen Periode 148.700 fl., das heißt der Staat hat 60 Percent, das Land 40 Percent der Gesammtauslage getragen oder drei Fünftel und zwei Fünftel.

Nachdem also bereits nach dem jetzigen Gesetze und der jetzigen Praxis eine weitaus übergreifende Heranziehung des Staatsschatzes stattfindet, nachdem es sich um eine Angelegenheit handelt, bei welcher der Ausschuß des Jahres 1875 und der gegenwärtig referirende übereinstimmend anerkannt haben, daß zunächst die Weinbauinteressenten zur Entschädigungsleistung berufen sind, nachdem, wenn diesen Interessenten geholfen werden soll, zunächst die Länder zur Hilfeleistung berufen sind, glaube ich, hohes Haus, das wiederholen zu sollen, womit ich meine Ausführungen begonnen habe, daß nämlich §. 6 zu einigen Bedenken Anlaß gibt.

**Präsident:** Zum Worte haben sich gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. Foregger, Graf Coronini, Ruf.

Zum Worte gelangt zunächst der Herr Abgeordnete Dr. Foregger.

Abgeordneter Dr. **Foregger:** Meine Herren! Ich hatte erwartet, aus dem Munde des Herrn Regierungsvertreters eine präcise Erklärung darüber zu erhalten, wie sich die Regierung gegenüber dem §. 6 stellt, weil man ja vernommen hat, daß sie im Ausschusse eine ziemlich scharf abgegrenzte Stellung

gegenüber diesem Paragraphe eingenommen hat. Die Schlußworte des Herrn Regierungsvertreters lassen mich aber erwarten, daß sich diese scharfen Grenzen etwas verwischt haben und daß die Regierung dem Paragraphe gegenüber nicht mehr jene positiv ablehnende Haltung einnimmt wie früher.

Ich gehe von der Voraussetzung aus, daß diese meine Auffassung die richtige ist; denn wäre sie es nicht, so müßte ich mein tiefes Bedauern aussprechen, daß in einer derartigen Frage das Zustandekommen eines Gesetzes, wie so oft — ich möchte sagen — von dem Eigensinne in einer Sache abhängig gemacht werde. In der That, alle Deductionen des Herrn Regierungsvertreters führen auch darauf hin, daß es nicht der Mühe werth wäre, ein von einem großen Theile der Bevölkerung so dringend gewünschtes Gesetz etwa deßhalb nicht zustandekommen zu lassen, weil man dem Staatsschatze Opfer zumuthet, die der Herr Regierungsvertreter selbst als höchst geringfügig hingestellt hat. Wenn es sich in der That darum handelt, jährlich nur einen Betrag von 6700 fl. wie bisher im Durchschnitte zur Bekämpfung der Devastationen der Phylloxera zu opfern, so darf doch gewiß der Staat aus einer solchen Ziffer keine Principienfrage machen, an der das ganze Gesetz scheitern sollte. Mir scheint aber, daß die Stellung, welche man gegenüber der Entschädigungsfrage einnimmt, überhaupt eine rein principiell ganz verfehlte ist. Schon bei der Berathung im Jahre 1875 war für die Frage, wer die Entschädigung zu leisten habe, nach der heutigen wiederholten Zusicherung des Herrn Regierungsvertreters der Standpunkt eingenommen worden, daß sie von Denjenigen zu leisten sei, um deren Schutz es sich handelt.

Man ist von dem Grundsatze ausgegangen, daß Derjenige zu concurriren habe, der geschützt wird, der durch den Schaden, der einem Anderen zugefügt wird, gewinnt. Nun aber besteht ja heute dieser Grundsatz überhaupt nicht mehr.

Es wurde ja von allen Seiten, von allen Sachverständigen und erfahrenen Männern hervorgehoben, daß Diejenigen, die man schützen will, die Weinbautreibenden desselben Landes, durch die Maßregeln, die man anwendet, durchaus nicht geschützt werden. Wie kann man also diesen selben Personen zumuthen, daß sie für etwas concurriren, woraus sie keinen Nutzen ziehen; sie sind ja im Gegentheile viel schlimmer daran.

Wenn etwa ein Waldbrand entsteht und gesagt wird: Wir werden einen Schutzrayon ausroden, damit die anderen umliegenden Wälder wenigstens geschützt sind und von dem Brande nicht ergriffen werden, dann finde ich es begreiflich, daß man diejenigen Besitzer, deren Wälder vom Brande nicht ergriffen werden, verhalte, den Schaden zu tragen, der durch die Rodung des Schutzrayons entstanden ist.

Allein wenn diese Waldbesitzer nicht geschützt werden, sondern wenn der Brand trotzdem weitergreift und auch ihre Wälder bis zum Grund und Boden ausbrennt, wie kann man diesen armen Abbrandlern zumuthen, daß sie auch den Schaden tragen für die seinerzeit vorgenommene Rodung.

In dem ganz gleichen Zustande befinden sich die Weinbautreibenden. Wir haben gehört, daß constatirt worden ist, daß die meisten Rebstöcke, die untersucht wurden, schon seit Jahren inficirt sind, und daß die Krankheit nur mehr in dem Maße sichtbar geworden ist, um auf den Schaden, der an der Wurzel haftet, aufmerksam zu werden. Wir haben die Erfahrung gewonnen, daß die jetzigen Mittel, insbesondere die Rodungen, absolut keinen Schutz gewähren, wir sehen leider mit einer traurigen Gewißheit der Zukunft entgegen, die uns wahrscheinlich die Devastation der sämmtlichen Weinberge bringen wird, wenn nicht inzwischen ein Mittel gefunden wird, welches die Devastation hintanhält und gründlich der Phylloxera an den Leib geht.

Wir wissen auch positiv, daß die Rodung die Weiterverbreitung dieses Insectes in keiner Weise hindert, ja im Gegentheil sind Stimmen laut geworden, welche behaupten, die Weiterverbreitung dieses Insectes wird dadurch nur gefördert und diesen selben mit voller Gewißheit der Seuche verfallenen Personen muthet man zu, daß sie zur Beförderung ihres eigenen Unglückes auch noch beitragen durch die Schadloshaltung der anderen Nothleidenden, die schon dem Unglücke verfallen sind. Das ist denn doch ein solcher Widersinn, daß es zu jener Verzweiflung führen muß, wie sie in einzelnen Gegenden bereits zu Tage getreten ist. Ich werde auf den Gegenstand mit wenigen Worten zurückkommen. Ich werde von dem Gesetze nicht verlangen und Niemand wird vom hohen Hause und von den Gesetzgebern verlangen, daß sie ein Mittel finden um der Phylloxera mit Gewißheit auf Erfolg an den Leib zu rücken. Die gegenwärtige Novelle tritt auch nicht mehr mit jenen Hoffnungen und Versprechungen, wie das Gesetz vom Jahre 1875 vor die Bevölkerung, sie hat sich die bescheidene Aufgabe gestellt, an der Hand der gewonnenen Erfahrungen in der Anwendung des Gesetzes vom Jahre 1875 gewisse Aenderungen herbeizuführen, administrative Verbesserungen einzuführen, möchte ich sagen. Also eine sehr bescheidene Aufgabe. Dieses jetzige Gesetz muß aber denn doch wenigstens den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechen. Dort, wo das Gesetz vom Jahre 1875 als geradezu ungerecht sich herausstellt, muß wenigstens die neue Novelle eine annähernd bessere Bestimmung treffen, und diese — nicht die beste — finde ich in §. 6. Wenn Sie aber trotz der Mahnung der Regierung folgen, wenn Sie trotzdem den Weinbautreibenden eines Landes zumuthen, allein oder vielleicht nur mit Hilfe des Landes

welches ja nicht verpflichtet ist Hilfe zu leisten, den Schaden den übrigen Mitbesitzern zu ersetzen, dann können und dürfen Sie sich nicht wundern, wenn Erscheinungen hervortreten, wie bei uns in Unter-Steiermark, wo die Bevölkerung in einem Maße zur Verzweiflung getrieben wurde, daß sie sogar zur Gewalt gegriffen hat, zum offenen Aufruhr sich hinreißen ließ.

Es mag dabei vielleicht die administrative Durchführung Manches mitverschuldet haben. Es mag gewiß nicht am Platze gewesen sein, kurz vor der Weinernte dem Weinbauer zuzumuthen, daß er die hängende Rebe, auf deren Ertrag er rechnete, ausreiße und vernichte. Allein im Grunde genommen ist doch die Verzweiflung, welche die Bevölkerung des Ranner Bezirkes ergriffen hat, im Gesetze vom Jahre 1875 zu suchen. Sie dürfen nicht vergessen, daß wir wirklich große Länderstriche haben, — man kann hier nicht von Reichthum, nicht einmal von Wohlhabenheit sprechen — deren Existenz von dem Weinbaue abhängig ist, und gerade das ist der Fall in der südlichen Ecke Steiermarks. Es wird dem Bauer sein einziges Brot weggenommen, der Rebstock herausgerissen und er steht ferner vor einer ganz ungewissen Zukunft, oder vielmehr vor dem ungewissen Hunger, und da wird noch zugemuthet, daß der Nachbar die Kosten für diese Rodung trage. Dann, meine Herren, ist es ja begreiflich, daß die Leute Verzweiflung ergreift, besonders wenn sie von unbefangener Seite darüber belehrt werden, daß das, was ihnen zugemuthet wird, ja überhaupt nichts nützt, daß es also gewissermaßen ein Wahnsinn ist, in dieser Weise volkswirthschaftliche Werthe zu zerstören, ohne auch gleichzeitig wenigstens die Anleitung zu geben, wie neue volkswirthschaftliche Werthe geschaffen werden. Wenn Sie nun nicht abermals in diesen Fehler verfallen wollen, etwas positiv Ungerechtes zu schaffen, so dürfen Sie auf die Regierungsvorlage nicht zurückgreifen, sondern müssen wenigstens §. 6 in dieser Fassung annehmen und auch noch andere Erleichterungen, insbesondere hinsichtlich der Besteuerung einführen, wie sie bei §. 8 zur Sprache kommen werden.

Ich empfehle daher, §. 6 der Ausschußvorlage unverändert anzunehmen, u. zw. insbesondere darum, weil ich wünsche, daß das Gesetz rasch zu Stande komme und die Einführung desselben nicht durch weitere Verhandlungen Verzögerung erleide. *(Bravo! Bravo! links.)*

**Präsident:** Es gelangt nun seine Excellenz der Herr Abgeordnete Graf Coronini zum Worte.

Abgeordneter Graf **Coronini:** Hohes Haus! In einem Punkte bin ich mit den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters vollständig einverstanden, wo er nämlich gesagt hat, die Bestimmungen des §. 6 erregen einige Bedenken. Das ist richtig. Mit allen seinen anderen Ausführungen aber kann ich nicht übereinstimmen. Denn es ist bloß das Bedenken vorhanden, daß mit §. 6 nicht Dasjenige geschehen würde, was, wie ich glaube, allein Forderung der Gerechtigkeit wäre.

Er hat uns, wenn ich nicht irre, auf den §. 19 des alten Gesetzes hingewiesen und gemeint, es wäre das Beste, wenn wir von der den Landtagen großmüthig eingeräumten Ermächtigung Gebrauch machen, diese Entschädigung zu übernehmen. Das ist aber, wie ich glaube, auch ohne diesen §. 19 möglich.

Der Herr Regierungsvertreter hat gemeint, daß schon durch die Annahme dessen, was uns der Ausschuß hier vorschlägt, ein Loch, eine Bresche in die Grundsätze der gesammten Gesetzgebung gemacht würde, das, glaube ich, ist wohl nicht ganz der Fall. Ich erlaube mir da auf die Bestimmung des Viehseuchengesetzes aufmerksam zu machen, nach welcher, wenn Thiere gekeult werden, die betreffenden Besitzer aus den Mitteln des Staates vollständig entschädigt werden. Ich glaube, es ist hier eigentlich sogar ein Widerspruch zu den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, nach welchem, wenn bei Jemandem aus öffentlichen Rücksichten eine theilweise oder ganze Enteignung stattfindet, aus den Mitteln des Staates Entschädigung geleistet wird. Das ist gewiß eine theilweise Entschädigung, wenn man meinen Weingarten ganz zu Grunde richtet und mir dann auch noch verbietet, zu versuchen, neuerdings einen solchen anzulegen. Der Versuch wäre allerdings unklug, aber es könnte doch Jemand versuchen, an einer solchen verseuchten Stelle wieder einen Weingarten anzulegen, wenigstens mit den Reben, die wir heute besitzen. Ich glaube also, gefährliche Exemplificationen sind diesbezüglich nicht zu befürchten, wenn wir den Ausschußantrag annehmen.

Ich meine, der Herr Regierungsvertreter ist auch in einer anderen Beziehung etwas irriger Ansicht. Meines Dafürhaltens handelt es sich nicht darum, den Landesfonden zu Hilfe zu kommen, sondern darum, den Schaden, den einzelne Personen erleiden, wieder gut zu machen. Daß die angesetzte Ziffer eine sehr niedrige ist, spräche eigentlich für den Ausschußantrag und auch dafür, daß man das ganz ruhig auf den Staat übernehmen kann, und daß der verehrte Ausschuß in seiner Aengstlichkeit vielleicht etwas zu weit gegangen ist, wenn er befürchtete, daß dadurch dem Staate eine zu große Last auferlegt würde. Das Princip, daß immer nur gleichartige Besitzer quasi die Entschädigung tragen sollen, ist in dem einen wie in dem anderen Falle ganz falsch. Wenn man es in Betreff des obersteierischen oder des nordtirolischen Viehzüchters in der Ordnung findet, daß er für den Weinbauer in Südtirol oder Steiermark Entschädigung leistet, warum soll nicht auch der Industrielle, der Ackerbautreibende in Ga-

lizien oder Böhmen ebenso dazu mitwirken? So trägt ja auch der Weinbauer mit dem Gelde, das er in die Steuercasse abliefert, dazu bei — und er thut dies gerne — viele Schäden zu heilen, welche in jenen Ländern durch die Verwüstungen der Gewässer und dergleichen angerichtet werden. *(Sehr richtig!)*

Ich glaube also, man könnte ganz billiger Weise verlangen, daß die Entschädigung vollständig durch den Staat getragen werde, derselbe würde nicht so sehr darunter leiden, um so weniger, als ja, wie der geehrte Herr Regierungsvertreter gesagt hat, einige Länder nur vorschußweise eine Beitragsleistung übernommen haben. Davon hat nun aber der betreffende Entschädigte gar nichts, denn er muß es dem Lande ersetzen. *(So ist es!)* Aber wenn es eben nicht anders geht, um das Zustandekommen des Gesetzes zu ermöglichen, — und wie ich schon in der Generaldebatte zu erwähnen die Ehre hatte, im Sinne der Abschlagszahlung kann man dieser Bestimmung zustimmen — bitte ich das hohe Haus, demselben die Zustimmung geben zu wollen. *(Bravo! Bravo!)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Gabler hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe,

Abgeordneter **Gabler:** Ich beantrage Schluß der Debatte.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Gabler beantragt Schluß der Debatte. Ich ersuche diejenigen Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluß der Debatte ist angenommen.

Ich ersuche sonach die noch eingetragenen Redner, die Herren Abgeordneten Dr. Lustkandl und Ruf, sich auf einen Generalredner zu einigen.

*(Nach einer Pause:)*

Zum Generalredner wurde der Herr Abgeordnete Dr. Lustkandl gewählt; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lustkandl:** Der mit mir zum Worte gemeldete Herr Abgeordnete Ruf hat mir das Vertrauen erwiesen, daß ich auch in seinem Namen und überhaupt im Interesse der ganzen weinbautreibenden Bevölkerung vom Lande Niederösterreich als Generalredner hier eintreten kann.

Er hat mich zu gleicher Zeit ersucht, geltend zu machen, daß er bereits im Ausschusse im Namen dieser Bevölkerung zur Geltung zu bringen bestrebt war, daß das, was im §. 6 der Ausschußvorlage enthalten ist, das Minimum dessen sei, was überhaupt gefordert werden könne, und daß man nur mit Rücksicht auf diesen Punkt sich den übrigen Punkten des Gesetzes habe anschließen können. Ich erfülle somit eine Pflicht, indem ich das vorausschicke, und ich kann meinerseits hinzufügen, daß dies mit meinen eigenen Anschauungen so vollkommen übereinstimmt, daß gerade dieser Gedanke der Grund ist, warum ich mich zum Worte gemeldet habe.

Ich kann mir außerordentlich schwer erklären, warum der Herr Regierungsvertreter den übrigen Punkten des Gesetzes seine volle Zustimmung gewährt hat, und gerade dem Punkte, welcher für uns der alleinige ist, der die Annahme des Gesetzes möglich und der es entschuldbar macht, daß wir die übrigen Punkte mitacceptiren, für bedenklich erklärt und demselben entgegentritt. Ich hätte gemeint, daß gerade die Regierung sich beglückwünschen könne zu diesem Punkte, welcher hier aufgenommen ist. Denn es ist in der That das Allergünstigste, was man verlangen muß, und das größte Zugeständniß, wenn man anstatt der vollen Entschädigung die vom ganzen Staate gewährt werden sollte, eine Concurrenz aufstellt, wobei viele andere Factoren mit in Rechnung gezogen werden.

Wenn der Herr Regierungsvertreter meint, es sei durch §. 6 eine Bresche in die ganze Gesetzgebung geschossen, so würde das, wenn man es zugibt, nur zu seinem Nachtheile sein. Denn bei allen übrigen Verhältnissen, wo durch Staatsanordnungen dem Privaten ein Recht entzogen wird, muß grundsätzlich der Staat entschädigen. Nehmen Sie den Fall der Expropriation. Wo aus Gründen des öffentlichen Interesses der Staat irgend Jemandem sein Eigenthum expropriirt, da muß aus diesem Grunde der Staat entschädigen. Wenn nun der Staat aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt anordnet, daß eine Cultur absolut nicht betrieben werden kann, er aber nicht so weit geht, das Grundstück selbst zu entziehen, sondern nur den Gebrauch, so ist es naturgemäß, daß er die Entschädigung für den Nichtgebrauch hier ebenfalls prästiren soll. Das einfache Princip, welches bei der Expropriation Anwendung findet, angewendet auf diese Entziehung des Gebrauches von Grund und Boden, würde dazu führen, daß der Staat eine Entschädigung gewähren muß. Das ist die allgemeine Regel. Wenn nun der Herr Regierungsvertreter meint, es wäre eine Bresche in das in Oesterreich übliche Recht geschossen, so glaube ich, das sie nicht zu Ungunsten des Staates geschossen ist. Ich würde es noch begreifen, daß man von Seite der Regierung dem §. 6 entgegentreten würde, wenn nicht die Punkte in den übrigen Bestimmungen des Gesetzes, namentlich im §. 1 und im §. 4 enthalten wären, welche wirklich aufgenommen sind. Der Ausschuß hebt ja dies in seinem Berichte deutlich genug hervor und ich bitte nur diese Stelle zu hören *(liest)*:

„In durchaus zutreffender Weise", sagt der Ausschuß, „hat die hohe Regierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe Abänderungen und Ergänzungen in Ansehung der Competenz, betreffend Anordnung von Bekämpfungsmaßregeln der Reblaus in Ansehung der Einschränkung der staatlichen Ingerenz und der Entschädigungsobjecte, in Ansehung der Schadenerhebung und bezüglich der Förderung der Wiederaufnahme zerstörter Weinculturen, durch Gewährung zeitlicher Steuerbefreiung, in Angriff genommen. Der Ausschuß tritt den diesfälligen Bestimmungen, sowie den darauf bezugnehmenden Motiven vollinhaltlich bei".

In Folge dessen sehen wir im §. 1, daß in der künftigen Zeit noch weniger Fürsorge getroffen werden wird für die Beseitigung der Gefahren, die entstehen, als sie bisher getroffen werden konnten, und im §. 2 wird eine ganze Reihe von Gegenständen ausgeschlossen. Ja, §. 1 geht so scharf vor, daß er erklärt *(liest:)*

„Die Anordnung einer gemäß §. 5 des Gesetzes vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 61) zulässigen Maßregel zur Bekämpfung der Reblaus ist der politischen Landesbehörde vorbehalten, welche hiebei nach Einvernehmung ihres fachlichen Beirathes in Reblausangelegenheiten (§. 7) im Einverständnisse mit dem Landesausschusse vorzugehen hat."

Im §. 4 des Gesetzes wird angeordnet, daß nach getroffenen Erhebungen von der Landesbehörde die Entschädigungsansprüche bestimmt und zugesprochen werden. Es wird hier weiter gegangen, meine Herren, als beispielsweise bei dem Expropriationsverfahren. Bei dem Expropriationsverfahren, wo die ganze Sache entzogen wird, wird in Bezug auf die Bestimmung des Werthes das Gericht zum Schiedssprecher gemacht und hat zu entscheiden. Hier entscheidet die politische Behörde selbst.

In §. 4 heißt es *(liest):*

„Auf Grund dieser Erhebungen hat die politische Landesstelle, nach Einvernehmen des Landesausschusses und ohne an das Gutachten der den Erhebungen beigezogenen Sachverständigen gebunden zu sein, die Entschädigung in dem nach ihrem Ermessen der Sachlage entsprechenden Ausmaße festzustellen und zuzusprechen und kann zu diesem Zwecke, wenn die ihr vorliegenden Erhebungen keine genügende Sicherheit für einen richtigen Ausspruch bieten, deren Ergänzung oder auch neue Erhebungen anordnen".

Wenn daher von einigen Seiten mit dem Kopfe geschüttelt worden ist, so glaube ich, daß sich das nicht auf meine Worte bezogen hat *(Heiterkeit links)*, sondern es kann sich nur darauf bezogen haben, daß man es kaum für möglich hält, daß abweichend von der in der österreichischen Jurisdiction gebräuchlichen Form, nach welcher der Richter die Entschädigung bestimmt, hier die politischen Behörden das volle Recht die Entscheidung auszusprechen eingeräumt ist und daß dennoch der Staat von jeder Pflicht freigesprochen werden soll.

Wenn das Gesetz so weit geht, daß es nicht nur vollständig die Frage, ob und was entzogen werden soll, sondern auch wieviel als Entschädigung für die Entziehung zu leisten ist, einzig und allein der politischen Landesstelle zuweist, trotzdem andere Factoren, wie: Länder, Landesausschüsse und die Betheiligten beizutragen haben, da ist es gewiß ein Bruch zu Gunsten der Staatsverpflichtung zur Entschädigung, aber gewiß nicht zu seinen Lasten. Denn auch wenn der Richter wie bei der Expropriation das Maß der Entschädigung zu bestimmen hätte, wie der §. 5 es für den streitigen Fall andeutet, sollte doch die ganze Entschädigung nur vom Staate geleistet werden.

Uebrigens bedenken Sie doch, daß der betreffende arme Mann, dem der Gebrauch des Grundstückes auf eine Zeit entzogen wird, ja ohnedis in dreifacher Linie zu dieser Entschädigung beitragen muß. Er muß beitragen, weil er zu den Weinhauern gehört, die im Lande sind, er muß also das Drittel, welches diese aufzubringen haben, mitzahlen. Er muß ferner als Landesbewohner zum zweiten Drittel beitragen, welches das Land zu leisten hat, dem er angehört, und er muß drittens zu dem Drittheile des Staates auch mitzahlen. Er wird also in dreifacher Linie zur Entschädigung mit herangezogen. Also, was wollen Sie noch mehr? Wollen Sie den armen Mann ganz allein dafür aufkommen lassen, daß die politische Landesstelle ihm den Gebrauch des Grund und Bodens entzieht? Das würde einer Confiscation gleichkommen und das können Sie nicht beschließen. Ich meinerseits sage, der Ausschußantrag ist geradezu das Minimum dessen, was beschlossen werden kann, und ich würde mich leichter dem Gesichtspunkte zuneigen, daß der Staat die Entschädigungen leisten soll, bis der Boden wieder in Gebrauch genommen werden kann, weil ja der arme Mann doch nicht Schuld daran ist, daß ihn das Unglück getroffen hat.

Bei anderen Fällen, wo durch Verfügung der Behörde eine Entziehung angeordnet wird, ist auch die Verpflichtung zum Ersatze da.

Wenn wir aber schon zugestehen, daß diese Berechtigung der politischen Behörde eingeräumt werde, und wenn wir zustimmen, daß die Länder und die betreffenden Kreise je ein Drittel zahlen sollen, so ist es doch das Minimum, daß der Staat auch ein Drittel auf sich nehme. Es kann uns nicht genügen, daß in §. 8 z. B. gesagt wird *(liest):* „Für die Zeit, für welche Grundstücke über behördliche Anordnung dem Weinbaue entzogen werden (§. 5 des Gesetzes vom 3. April 1875), wird die Grundsteuer nach jener Culturgattung, welcher das betreffende Grundstück

zunächst gewidmet wird, unter Berücksichtigung der Bonität und der sonstigen auf den Reinertrag Einfluß nehmenden Momente bemessen. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege getroffen."

Ich muß geradezu sagen, es hätte ein Paragraph hinzukommen sollen, wonach auch bei freiwilligen Veränderungen der Cultur die Steuererleichterung und Umschreibung rasch eingeführt wird. Und ich glaube, daß ein Antrag diesbezüglich zu stellen sei. Aber ich muß mich hier damit begnügen, daß ich die Einwendungen zurückweise, womit man den §. 6 bekämpft, welcher doch das Minimum dessen ist, was der Ausschuß verlangen mußte, welcher einzig und allein es möglich macht, die übrigen Punkte anzunehmen, denn daß man sogar diesen §. 6 bekämpft, das ist mir schwer begreiflich.

Ich glaube noch ein Wort hinzufügen zu sollen in Bezug auf den Antrag, den der Herr Abgeordnete Fürnkranz gestellt hat. Man hat verschiedene Vorschläge gemacht, um Abhilfe zu schaffen.

Ich glaube es wäre doch an der Zeit, daß die hohe Regierung einmal, ich möchte sagen ihren passiven Widerstand gegen alle Versuche zur Hilfe aufgebe, denn dieser passive Widerstand ist überall fühlbar. Da kommt in irgend einer kleinen Gemeinde Niederösterreichs ein Erkrankungsfall vor, gleich ergeht das Verbot im ganzen Lande, daß daselbst mit fremden und mit einheimischen Reben nicht mehr gehandelt werden darf.

Ich erwähne z. B. speciell, daß die Anlage von Rebschulen, die Hilfe bringen könnten, verhindert wird. Wir haben z. B. in Niederösterreich in einer Ackerbauschule den Versuch gemacht, die amerikanische Rebe zu veredeln und widerstandsfähiger zu machen. Es war nicht möglich, denn es wurde dieser Versuch dadurch illusorisch gemacht, daß jeder Verkauf von Reben untersagt wurde.

Es sollte daher die Regierung einmal die Frage in die Hand nehmen und an einem exponirten, ungefährlichen Ort diesbezügliche Versuche selbst anstellen, wenn sie Versuche von anderer Seite nicht fördern will. Hiemit unterstütze ich den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Fürnkranz. Ich glaube im Ganzen, daß wenn der §. 6 nicht angenommen wird, das ganze Gesetz unannehmbar ist. *(Bravo! links.)*

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Sochor:** Ich möchte mir zunächst dem Herrn Vorredner gegenüber zu bemerken gestatten, daß von Verschärfungen im Gesetze keine Rede sein kann, denn §. 1 enthält nichts anderes als eine Codification dessen, was seit dem Jahre 1875 so ziemlich gang und gäbe war. Was die Art und Weise der Entschädigungserhebung anlangt, so ist es feststehender Grundsatz in der neueren Jurisprudenz, daß nicht wie ehedem Schadenserhebungen ausschließlich der Schätzung Sachverständiger anheim gegeben, sondern auch der Recognition des Richters oder im gegebenen Falle der politischen Behörde überwiesen werden.

Was die von dem Herrn Regierungsvertreter vorgebrachten Einwendungen betrifft, so muß ich auf die Ausschußverhandlungen selbst zurückkommen und bemerken, daß der Herr Regierungsvertreter, wie es scheint, eine mißverständliche Auffassung in Ansehung der Anschauungen hegt, die im Ausschusse, respective im Subcomité diesfalls geherrscht haben. Von vornherein war das Subcomité und ein großer Theil der Ausschußmitglieder der Ansicht, daß juristisch construirt eigentlich die Staatsverwaltung zur Entschädigungsleistung verpflichtet sei, und erst in Folge von Einwendungen hat der Ausschuß, respective das Subcomité sich bestimmt gefunden, einen vermittelnden Antrag zu stellen, nach welchem der Weingartenbesitzer und zwar nicht in erster, sondern in letzter Reihe als entschädigungspflichtig angesehen werden solle. Dieser Standpunkt scheint mir gegenüber den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters von wesentlicher Bedeutung zu sein und ich möchte hiebei auch auf den Bericht des Ausschusses hinweisen, in welchem mit Rücksicht auf die ganz außerordentliche Procedur, die bei Eintreibung der zugesprochenen Entschädigungen nothwendig ist, empfohlen wird, es möge dahin getrachtet werden, die Weingartenbesitzer von der Entschädigungspflicht überhaupt zu befreien. Denn thatsächlich ist die kreuzerweise Einhebung von Entschädigungen von Seite der Weingartenbesitzer mit so viel Umständlichkeiten und Weitwendigkeiten verbunden, daß die Kosten der Einhebung vielleicht größer sind als die Entschädigung selbst. Der Ausschuß wollte auch nicht eine imperative Belastung des Landes in Antrag bringen, denn das ist verfassungsmäßig ausgeschlossen; es wurde, ohne den §. 19 des Gesetzes vom 3. April 1875 abändern zu wollen, in Betracht gezogen, daß die Landesvertretungen an der Bekämpfung der Reblaus ein ganz eminentes Interesse haben.

Weil nun in verschiedenen Landtagen erklärt worden ist, daß die Landesvertretungen gerne zahlen würden, wenn auch der Staat etwas beitragen würde, so wollte dem Maße ihrer Betheiligung nicht vorgegriffen werden; damit ist nun keineswegs festgesetzt, daß die Landesvertretungen gerade nur ein Drittel auf sich nehmen; im Gegentheile sie können auch mehr zahlen. Darum ist der Ausdruck „wenigstens" gebraucht worden.

Die Einwendung, daß die Beträge so gering sind, ist eigentlich eine Einwendung, die der Ausschuß dem Herrn Regierungsvertreter entgegengehalten, als die Gefahren der Uebernahme des

Drittels durch den Staat geschildert worden sind. Wir haben ausgeführt, daß die Gefahr in keinem Falle groß ist. Bei der allmäligen Reform der Maßregeln gegen die Phylloxera wird sich die ganze Entschädigung vielleicht in eine Gefühlsfrage verwandeln, und weil sie nicht groß ist und weil unleugbar die Empfindung vorhanden ist, daß die Art und Weise der gegenwärtigen Vertheilung eine unbillige ist, so glaubte man zu dem Auswege kommen zu sollen, der Staatsverwaltung vorzustellen, daß der Staat thatsächlich ein Interesse an der Frage und dieses Interesse auch zu bethätigen hat, und zwar nicht bloß als ein akademisches Interesse, das sich in der Entsendung von Commissionen und Bezahlung von Diäten äußert, sondern ein unmittelbares, demzufolge er sich wirklich an den Entschädigungskosten betheiligen soll, zumal es sich nur um Experimente handelt. Diesfalls möchte ich auch auf den Ausschußbericht hinweisen, in welchem ausgeführt ist, wie sehr auf diesem Gebiete Analogien ausgeschlossen sind.

Von Seite des Herrn Regierungsvertreters ist die Besorgniß ausgesprochen worden, es könnten Analogien eintreten. Ich muß aufrichtig sagen, daß mich dies, wiewohl es kaum vorauszusehen, vor der Annahme des §. 56 nicht abschrecken würde. Ich bin der Ansicht, daß, wenn es irgendwo große Uebelstände zu heilen gibt, nichts übrig bleibt, als daß die Staatshilfe herantritt, und wir haben ja solche Fälle schon, und man wird mit der Annahme des Ausschußantrages nur einem Principe entsprechen, das sich in neuerer Zeit immer mehr entwickelt. In der That sind ja sehr viele neue Institutionen von außerordentlich großer Bedeutung nur auf den Begriff der Staatshilfe zurückzuführen und daraus zu rechtfertigen.

In der letzten Zeit ist sehr viel von der schlimmen Lage der kleinen Landwirthe gesprochen worden; mit der Vorlage geschieht vielleicht ein sehr kleiner Schritt, mit dem man sich dem Gedanken unwillkürlich nähert, für den Kleinwirth etwas Reelles zu thun, indem man sich der Billigkeit nicht verschließt. Im Wege universaler Heilmittel wird man nicht weit kommen, wenn man auch verspricht, für den kleinen Mann die Schulden zu zahlen oder ihn in seinem künftigen Besitze zu schützen. All' diese Verheißungen sind ziemlich inhaltlos, sie beunruhigen nur. Umsomehr gilt es, ihm nicht Unbilliges aufzulasten, und ihm im Unglück beizustehen, und auch aus dieser Rücksicht möchte ich die Annahme dieses Paragraphes dem hohen Hause empfehlen. *(Bravo!)*

**Präsident:** Wir schreiten nun zur Abstimmung und ersuche ich die verehrten Herren, die Plätze einzunehmen.

*(Nach einer Pause):*

Wir werden über §. 6 abstimmen. Nachdem kein Abänderungsantrag eingebracht wurde, wird über den Wortlaut des §. 6 abgestimmt, wie derselbe vorgedruckt erscheint. Wird zur Abstimmung das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 6, wie derselbe vorgedruckt erscheint, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 6 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Sochor** *(liest §. 7 des Gesetzes aus 1006 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 7 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herrren, die §. 7 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 7 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Sochor** *(liest §. 8 des Gesetzes aus 1006 der Beilagen).*

**Präsident:** Zu diesem Paragraphe haben sich zum Worte gemeldet: die Herren Abgeordneten Freiherr v. Doblhoff, Ruf und Graf Wurmbrand. Ich ertheile das Wort dem ersten eingetragenen Redner, Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Doblhoff.

Abgeordneter Freiherr v. **Doblhoff:** Der letzte Redner in der Generaldebatte hat erklärt, er nehme das vorliegende Gesetz als Abschlagszahlung an. Ich kann ihm darin nur in vollem Maße beipflichten, glaube jedoch, daß wir uns in Einem Punkte mit der Abschlagszahlung nicht begnügen dürfen, und zwar in Bezug auf den eben jetzt in Berathung stehenden §. 8.

In der Sitzung vom 4. Mai 1883 hat das hohe Haus über Antrag des Steuerausschusses einer Resolution zugestimmt, deren Wortlaut folgender war *(liest):*

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, noch in diesem Sessionsabschnitte eine Gesetzvorlage einzubringen, in welcher rücksichtlich der Besteuerung der von der Reblaus befallenen Weingärten solche Bestimmungen getroffen werden, die der veränderten oder gänzlich aufgehobenen Ertragsfähigkeit derselben Rechnung tragen."

Die Regierungsvorlage, wie sie im vorigen Jahre eingebracht wurde, hat nun diesen Wünschen gar nicht Rechnung getragen. Sie brachte zwar in einem Paragraphe Bestimmungen über die Steuerbefreiung neu angelegter Weingärten.

Für jene Weingärten jedoch, welche gerodet werden, sei es über behördliche Anordnung, sei es aus freiem Willen der betreffenden Besitzer, und welche dadurch, daß sie in eine andere Culturgattung überführt werden, nunmehr einen viel geringeren Ertrag

abwerfen, war eine Steuerermäßigung nicht ausgesprochen. Die Resolution, welche ich eben verlesen, wurde seinerzeit im Steuerausschusse ohne Widerrede angenommen, auch im hohen Hause ohne Debatte zum Beschlusse erhoben, und es mußte daher wohl vorausgesetzt werden, daß die in derselben ausgesprochenen Wünsche auch Berücksichtigung finden würden. Es war diese Voraussetzung um so berechtigter, als das anfängliche Bestreben im Steuerausschusse dahin ging, schon bei Berathung des Evidenzhaltungsgesetzes Ausnahmen von dem rücksichtlich der Culturänderungen innerhalb des Zeitraumes der 15jährigen Revisionsperiode geltenden Bestimmungen zu statuiren, welche speciell den Bedürfnissen der weinbautreibenden Bevölkerung angepaßt gewesen wären und Rücksicht genommen hätten auf die durch die Reblaus hervorgerufenen Schäden.

Der Herr Regierungsvertreter war es, welcher dagegen Einsprache erhob, und es ist auf Grund dieser Einsprache jene Resolution angenommen worden, gegen welche auch von Seite des Regierungsvertreters damals nichts eingewendet wurde. Wenn ich nun den §. 8 nach dem Ausschußantrage in Betracht ziehe, so muß ich zugeben, daß in demselben allerdings auf jene Wünsche, die seinerzeit durch den Beschluß des hohen Hauses zum Ausdrucke gekommen sind, einige Rücksicht genommen ist. Allein eine beschränkende Bedingung ist in dem Ausschußantrage enthalten, welche, wie ich glaube, so ziemlich den Werth desselben aufhebt. Diese beschränkende Bedingung ist die, daß nur bei jenen Grundstücken, welche über behördliche Anordnung dem Weinbau entzogen werden, für eine bestimmte Zeit eine niedere Steuer schon vor Ablauf der fünfzehnjährigen Revisionsperiode eintreten könne.

Welches sind nun aber jene Weingärten, welche über behördliche Anordnung dem Weinbaue entzogen werden? Das sind jene, bei welchen die Regierungsorgane aus öffentlichen Rücksichten, um die weitere Verbreitung des Insectes zu verhindern, für nöthig finden, das Wiederanpflanzen von Reben zu verbieten. Je weiter das Insect um sich greift, desto geringer wird die Zahl der Weingärten, bei denen öffentliche Rücksichten für das Verbot der Wiederanpflanzung sprechen. Heute schon sind Fälle von Wiederanpflanzungen bekannt, so beispielsweise in den Weinbergen von Klosterneuburg, wo die Besitzer die Kosten dieser Arbeiten sehr bald bereuten, weil in ganz kurzer Zeit die Weingärten wieder der Reblaus zum Opfer fielen. Die Regierung wird daher kein öffentliches Interesse geltend machen können für das Verbot, Weingärten, die gerodet werden mußten, wieder anzupflanzen. Sobald aber ein behördliches Verbot nicht vorliegt, liegt auch der Fall des §. 8 nicht vor und der betreffende Weingartenbesitzer muß auf Grund des Gesetzes so lange für die höhere Culturgattung, nämlich die des Weingartens, die Steuer zahlen, bis bei der Revision dieses Grundstück in jene Culturgattung übersetzt wird, der es nunmehr angehört.

Ich gebe vollkommen zu, daß es nicht den Grundsätzen des Evidenzhaltungsgesetzes entspricht, eine solche Bestimmung, wie sie jetzt von Seite des Ausschusses beantragt wird, in das vorliegende Gesetz aufzunehmen. Gründe der Billigkeit sprechen aber wohl in ganz eminenter Weise dafür, daß es sich in den meisten Fällen um Grundstücke handeln wird, die sich im Besitze von kleinen Leuten befinden, welche von derem Ertrage leben müssen. Gerade bei dem Weinbau vermag eine kleine Area eine Familie noch zu ernähren, welche nach Ueberführung dieser Grundstücke in eine andere Culturgattung derselben Familie den Lebensunterhalt nicht mehr bieten kann. Es liegt also eine große Unbilligkeit darin, wenn man von dem Manne verlangt, daß er auch fernerhin noch die hohe Steuer für Weingärten zahle, während es ihm unmöglich geworden, denselben als solchen zu erhalten. Es wäre auch möglich gewesen, im Wege des Gesetzes, welches die Steuernachlässe bei Elementarunfällen normiren wird, ein Remedium gegen die erwähnte Unbilligkeit zu finden. Allein die Schwierigkeit, die darin liegt, daß es sich um Grundstücke handelt, die einer ganz anderen Cultur zugeführt werden, bringt es mit sich, daß hier nur durch ein Specialgesetz geholfen werden kann.

Ich möchte mir nunmehr erlauben, den Antrag, den ich auf Grund meiner Auseinandersetzungen dem hohen Hause vorlegen will, zu verlesen und denselben noch kurz zu besprechen. Derselbe lautet *(liest)*:

„Für die Zeit, für welche Grundstücke über behördliche Anordnung (§. 5 des Gesetzes vom 3. April 1875), oder für welche von der Reblaus befallene Weingärten aus freiem Antriebe der Besitzer dem Weinbaue entzogen werden, wird die Grundsteuer nach jener Culturgattung, welcher das betreffende Grundstück zunächst gewidmet wird, unter Berücksichtigung der Bonität und der sonstigen auf den Reinertrag Einfluß nehmenden Momente bemessen. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege getroffen."

Der Unterschied zwischen diesem Antrage und dem des Ausschusses liegt nur darin, daß der Passus: „oder für welche von der Reblaus befallene Weingärten aus freiem Antriebe der Besitzer dem Weinbaue entzogen werden" eingefügt worden ist.

Es müßte für die in dem beantragten Zusatze erwähnten Grundstücke eine andere Bezeichnung gewählt werden, weil es sich nur darum handelt, jene Weingärtenbesitzer, welche ihre von der Reblaus befallenen Weingärten in der Ueberzeugung, daß die Weincultur auf denselben nicht mehr mit Erfolg betrieben werden könne, davor zu bewahren,

daß sie bis zum Ablaufe der 15jährigen Revisionsperiode die Steuer für Weingärten zu zahlen gezwungen werden. Wie hoch sich diese Steuer aber stellt und welch' bedeutender Unterschied zwischen den Katastralreinerträgen der Steuer für diese Culturgattung und denen anderer Culturgattungen ist, mögen einige wenige Zahlen beweisen, die ich der Zusammenstellung der von der Centralcommission festgestellten Reinertragstarife entnommen habe.

So ist beispielsweise im politischen Bezirke Baden im ersten Classificationsdistricte die erste Weingartenclasse mit einem Reinertrage von 69 fl., dagegen die erste Ackerclasse mit 32 fl. abgeschätzt. Im Bezirke Hernals ist der Reinertrag der ersten Classe der Weingärten mit 60 fl., der der ersten Classe der Aecker mit 32 fl., und im Bezirke Bozen der Reinertrag der ersten Classe der Weingärten mit 67 fl., der der ersten Classe der Aecker mit 32½ fl. beziffert.

Die Differenz, welche bei Umwandlung eines Weingartens in einen Acker im Ertrage sich zeigt, ist aber weit größer als die angegebene. Jedermann, der mit den Verhältnissen der Landwirthschaft und insbesondere mit jenen Umständen vertraut ist, welche maßgebend sind in Bezug auf die Wahl der an Stelle von Weingärten zu setzenden anderen Culturgattungen wird bestätigen, daß aus Weingärten der ersten Classe niemals Aecker besonderer Bonität werden, da Bodenbeschaffenheit und Lage dies ausschließen. Es ist daher möglich, daß ein Besitzer, der das Unglück hat, daß seine Weingärten von der Reblaus befallen werden, das Dreifache von dem an Steuern fortzahlen muß, als er zahlen würde, wenn er nach jener Culturgattung besteuert würde, in welcher sein früherer Weingarten sich nunmehr befindet.

Solcher Unbilligkeit vorzubeugen, ist mein Antrag bestimmt, den ich genügend begründet zu haben glaube und den ich dem hohen Hause zur Annahme empfehle. *(Beifall.)*

**Präsident:** Nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Doblhoff hätte §. 8 zu lauten *(liest)*:

„Für die Zeit, für welche Grundstücke über behördliche Anordnung (§. 5 des Gesetzes vom 3. April 1875) oder für welche von der Reblaus befallene Weingärten aus freiem Antriebe der Besitzer dem Weinbaue entzogen werden, wird die Grundsteuer nach jener Culturgattung, welcher das betreffende Grundstück zunächst gewidmet wird, unter Berücksichtigung der Bonität und der sonstigen auf den Reinertrag Einfluß nehmenden Momente bemessen. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege getroffen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Zum Worte hat sich noch gemeldet der Herr Regierungsvertreter Ministerialrath Ritter v. Mayer; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Ministerialrath Ritter v. **Mayer-Tenneburg:** Hohes Haus! Die vom Herrn Vorredner besprochene Angelegenheit ist auch in Regierungskreisen eingehend und vollkommen gewürdigt worden. Dies hat eben auch die Regierung dazu bestimmt, in dem bereits zum Beschlusse erhobenen §. 7 eine so bedeutende Begünstigung, bestehend in der achtjährigen Steuerfreiheit, in den hiefür vorgesehenen Fällen eintreten zu lassen, eine Begünstigung, welche in der ausländischen Gesetzgebung nicht so leicht zu finden ist. Wenn ich gleichwohl genöthigt bin, sowohl gegen §. 8, wie er nach dem Ausschußantrage vorliegt, umsomehr gegen den Erweiterungsantrag des hochverehrten Herrn Vorredners mich auszusprechen, so bitte ich es damit zu entschuldigen, daß wir es hier mit der Abänderung eines Hauptprincipes des Grundsteuergesetzes zu thun haben.

Es ist unleugbar, wie der Herr Vorredner erwähnt hat, hart, aber nicht nur für den Weingartenbesitzer, sondern für jeden Grundbesitzer, wenn sich eine erhebliche Verschlechterung in seinem Besitze ergibt, daß er gleichwohl die Steuer noch weiterhin bestreiten muß nach Maßgabe des Culturzustandes, welcher bei Verfassung des Grundsteueroperates ins Auge gefaßt wurde.

Ich will auch nicht bestreiten, daß es vielleicht seinerzeit zu erwägen gewesen wäre, ob nicht das Princip der Stabilität gänzlich aufzulassen wäre, um sohin im Wege der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters jede Veränderung in dem Culturzustande berücksichtigen zu können. Allein bei der Berathung des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, wurde einer solchen Erwägung Einhalt gethan. Es wurde nämlich zu jener Zeit, als es sich um die Festhaltung, nicht Aufstellung des Contingentirungsprincips handelte, die Besorgniß laut, es könne die Regierung in der Folge alle Ausfälle, die sich aus irgend welchem Titel ergeben, wieder durch eine Erhöhung der Steuerpercente hereinbringen wollen. Alle gegentheiligen Versicherungen von Seite der Regierung blieben ohne Erfolg und es wurde deßhalb zu jener Zeit die Bestimmung beantragt, die im Artikel II des von mir bezogenen Gesetzes sich vorfindet, wonach während der fünfzehnjährigen Periode, die uns von der seinerzeitigen Revision des Grundsteueroperates trennte, eine Erhöhung der Steuer bezüglich einzelner Grundstücke nicht stattfinden darf. Es ist also selbstverständlich, daß, wenn es der Finanzverwaltung verwehrt wird, bei demjenigen Grundsteuerträger, welcher vermöge der eingetretenen Steigerung seines Einkommens eine höhere

Steuer sehr leicht bestreiten könnte, diese Erhöhung eintreten zu lassen, sie ebensowenig in der Lage ist, eine Verminderung des Reinertrages zu berücksichtigen. Dieser schon früher bei der stabilen Grundsteuer in unangefochtener Geltung gewesene Gesichtspunkt wurde auch vollkommen gewürdigt bei der Zustandebringung des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters. Ungeachtet dessen, daß bedeutende Elementarereignisse zu berücksichtigen waren, hat man gleichwohl nur solche Bestimmungen behufs Berücksichtigung dieser Unfälle getroffen, welche den erwähnten Punkt der Stabilität nicht tangiren. Von diesem Gesichtspunkte aus kann daher auch die gegenwärtig beantragte Bestimmung nicht begründet werden. Wenn speciell die Weingartenbesitzer ins Auge gefaßt werden, so möchte ich mir zu erwähnen erlauben, daß ja eben die vielseitigen Nachtheile, die hinsichtlich der Weingartencultur bestehen, schon bei der Grundsteuerregulirung berücksichtigt worden sind.

Das kommt ganz klar zum Ausdrucke, wenn man sich die Resultate der Grundsteuerregulirung vergegenwärtigt; wir finden, daß nach dem Abschlusse der Grundsteuerregulirung 431.523 Joch sich in der Weincultur befanden, während nach den Operaten des stabilen Katasters und der Provisorien nur 340.644 Joch in dieser Cultur enthalten waren, daß sich daher eine bedeutende Vermehrung der Weinbaufläche ergab. Gleichwohl zeigt es sich, daß der Reinertrag nur unbedeutend vermehrt worden ist. Nach dem stabilen Kataster war für die weit geringere Fläche im Ganzen eine Reinertragssumme von 3,883.600 fl., nach dem Abschlusse der Grundsteuerregulirung eine solche von 4,062.027 fl. veranschlagt. Nun kommt zu berücksichtigen, daß in den von mir hinsichtlich des stabilen Katasters angeführten Ziffern die das Weinland in Tirol und Vorarlberg betreffenden Daten nicht inbegriffen sind. Wenn ich aber auch diesem Umstande Rechnung trage, so ergibt sich doch aus einer anderwärtigen Combination, daß der Reinertrag nach den Resultaten der Grundsteuerregulirung bedeutend ermäßigt worden ist, und zwar drückt sich dies in dem Durchschnitte aus. Nach dem stabilen Kataster war der Durchschnitt 11 fl. 40 kr. per Joch, nach dem Ergebnisse der Grundsteuerregulirung beträgt er nur 9 fl. 41 kr. Wenn man nun berücksichtigt, was seit dem Abschlusse der Katastraloperationen vor sich gegangen ist, welche bedeutende Erhöhung des Weinpreises eingetreten ist und wenn man gleichwohl eine so bedeutende Herabminderung des Reinertrages vorfindet, so ist darin wohl unzweifelhaft zu erkennen, daß den Nachtheilen, welchen der Weingartenbesitzer ausgesetzt ist, vielseitig schon bei der Grundsteuerregulirung Rechnung getragen worden ist. Infoferne also eine specielle Berücksichtigung gleichwohl den hier in Verhandlung gezogenen Schäden zugewendet werden soll, glaubte die Regierung in dem §. 7 rücksichtlich der achtjährigen Steuerfreiheit Genüge geleistet zu haben, während eine noch weitergehende Begünstigung um so mißlicher wäre, als es sich hier, wie ich mir zu wiederholen erlaube, um eine bedeutende Abänderung eines Hauptprincipes der Grundsteuergesetze handelt und die Besorgniß naheliegt, daß in anderen Fällen mit dem gleichen Verlangen herangetreten und damit die Grundsteuer bedeutend herabgemindert würde. Diese Besorgniß ist um so mehr begründet, als es sich nicht nur um ein einziges Insect handelt. Ich bin in der Lage, 115 verschiedene Insecten zu benennen, welche in den verschiedenen Ländern, wenn auch nicht in solchem Maße wie die Phylloxera, doch immerhin die verschiedenen Bodenproducte gefährden. Ich möchte mir daher zu bitten erlauben, von so weitgehenden Aenderungen, wie sie hier ins Auge gefaßt werden, abzusehen.

**Präsident:** Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Ruf; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Ruf:** Hohes Haus! Es ist wirklich mißlich, wenn — wie schon der Herr Vorredner bemerkt hat — bei so vorgerückter Stunde, zwischen Thür und Angel, ein in die Verhältnisse der weinbautreibenden Bevölkerung so tief einschneidendes Gesetz berathen werden muß. Ich kann dem Herrn Vorredner, dem Herrn Regierungsvertreter, nicht beistimmen. Ich war Mitglied des Ausschusses und des Subcomités und muß auch als Bauer, der die Leiden der bäuerlichen Bevölkerung mitfühlt, am besten wissen, was derselben frommt. Die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters haben mich nicht bekehrt. Ich stehe heute noch auf dem Standpunkte, daß Dasjenige, was der Ausschuß in die Vorlage aufgenommen hat, das Minimum dessen ist, was verlangt werden kann. Jedenfalls begrüße ich es mit Freuden, daß sich ein Mitglied dieses hohen Hauses gefunden hat, das den Antrag aufgenommen hat, daß Grundstücke, die durch ein solches Elementarereigniß betroffen werden, berücksichtigt werden mögen.

Und ein Elementarereigniß ist es: Führt denn eine Privatperson das miserable Insect herein? Es ist ein reines Elementarereigniß, wenn dasselbe auftritt, und es ist zu bedauern, daß das Finanzministerium sich gegen die in Rede stehenden Nachlässe sträubt; denn nach meiner Erfahrung ist die Grundsteuer in einer Zeit bemessen worden, wo die Weinpreise ziemlich hoch waren, während sie gegenwärtig bedeutend herabgesunken sind. Fragen Sie die Weinbauer, wie schlecht die Verhältnisse stehen, wie es mit den Executionen und Executionseintreibungen steht?

Jetzt ist nicht Zeit, die Sache zu beleuchten, ich werde mir vorbehalten, vielleicht in der Generaldebatte über das Budget mehr vorzubringen. Es sind dies miserable Zustände und ich müßte unparlamen-

tarische Ausdrücke gebrauchen, wollte ich erzählen, wie die Regierungsbehörden mit den weinbautreibenden Bauern umgehen. Deßhalb bitte ich, dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn v. Doblhoff zuzustimmen, da er besser ist, als der des Ausschusses. Wir sind mit dem Guten zufrieden, nehmen aber auch das Bessere an, wenn wir es erreichen können.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Gabler hat sich das Wort zur formellen Geschäftsbehandlung erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Gabler:** Ich beantrage den Schluß der Debatte.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Gabler beantragt Schluß der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluß der Debatte ist angenommen.

Es sind noch eingetragen, und zwar pro der Herr Abgeordnete Graf Wurmbrand und contra der Herr Abgeordnete Dr. Vošnjak; es gelangen somit beide Herren zum Worte, und zwar zunächst der Herr Abgeordnete Dr. Vošnjak; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Vošnjak:** Ich habe mich gegen den Paragraph, wie er stylisirt vorliegt, zum Worte gemeldet, weil mir derselbe nicht weitgehend genug erscheint. Deßhalb werde ich für den Antrag Doblhoff stimmen. Wenn man bedenkt, welch große Schäden die Weinbautreibenden in jenen Gegenden erlitten hatten, in welchen die Reblaus herrscht, muß man staunen, daß der Regierungsvertreter sich gegen diese Bestimmung des Gesetzes ausgesprochen hat. Zur Begründung seiner Ansicht hat er vor Allem vorgebracht, daß dadurch das Princip der Stabilität, welches im Gesetze über die Grundsteuerregulirung ausgesprochen ist und wonach für die Dauer von 15 Jahren keine Aenderung im Reinertrage stattfinden solle, durchbrochen werde.

Man muß aber doch berücksichtigen, daß, wenn eine Cultur vollständig zerstört wird und der Besitzer dennoch die volle Steuer dafür zahlen soll, dies die höchste Ungerechtigkeit ist und daß man bei der Berathung des bewußten Gesetzes solche Fälle nicht vorhergesehen hatte.

Die Steuer für Weingärten ist ohnehin übermäßig hoch, wir haben zum Beispiel in einigen untersteierischen Bezirken, im Marburger, Pettauer und im Luttenberger Bezirke, einen Reinertrag für die erste Classe mit 40 bis 44 fl., für die niederen mit 20 bis 32 fl. Wenn wir daraus die Steuersumme berechnen, so finden wir per Jahr 6, 8 bis 10 fl. und mit den Zuschlägen bis 16 fl. Wenn diese Weingärten durch die Reblaus zerstört sind, so sind die Besitzer nicht in der Lage — wie der Herr Abgeordnete aus Niederösterreich für dieses Land hier bemerkt hat — Aecker oder Obstgärten auf den aufgelassenen Weingärten anzulegen. Die Weingärten sind steil gelegen und fast ohne Humus, es bleibt dort nach Auflassung der Weingärten nichts übrig, als eine schlechte Weide. Für eine solche beträgt die Steuerzahlung einige Kreuzer. Der Besitzer, welcher jetzt 10 fl. und mehr Steuer zahlt, würde dann eigentlich nur einige Kreuzer zu zahlen haben. Der Herr Regierungsvertreter hat zwar bemerkt, daß bei der Grundsteuerregulirung die Weinbergbesitzer berücksichtigt worden seien, indem der Reinertrag im großen Ganzen ermäßigt wurde. Nun, für Steiermarkt trifft das nicht zu; dort ist der früher mit etwas über 600.000 fl. berechnete Reinertrag nunmehr mit 810.000 fl. eingeschätzt, somit ist die Steuersumme viel bedeutender.

Die Bevölkerung ist ohnehin durch diese Calamität ungemein irritirt, was wir ja im vorigen Jahre im Ranner Bezirke gesehen haben, umsomehr irritirt, weil die von der Regierung gegen die Phylloxera ergriffenen Maßregeln ohne jeden Erfolg geblieben sind. Man hat die Weingärten ausgerodet, den Besitzern alle möglichen Unannehmlichkeiten bereitet und schließlich ist die Phylloxera immer fortgeschritten und verbreitet sich immer weiter. Der Besitzer, dessen Boden von der Phylloxera befallen ist, muß außer den großen Steuern nun auch noch den Betrag für jene Besitzer zahlen, deren Weingärten zerstört sind. Somit ist diese Bestimmung, wenn nicht der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Doblhoff aufgenommen wird, ungerecht und den Weingärtenbesitzern auch aus dem Grunde nicht zum Vortheile, weil über behördliche Anordnung überhaupt Weingärten nicht mehr ausgerodet werden, also dieser Fall der Steuerabschreibung nicht mehr eintreten wird. Die Regierung ist nämlich zu der Ansicht gekommen, daß mit der bisherigen Art der Bekämpfung der Phylloxera nichts erreicht wird, folglich hätte der §. 8 in der Form des Ausschußantrages gar keine Bedeutung und wäre ohne Vortheile für unsere Weingärtenbesitzer.

Der Herr Vertreter des Ackerbauministeriums hat unter Anderem bemerkt, daß die Regierung auch andere Auslagen habe, und zwar bedeutende für die Durchforschung der Weingärten. Diese werden aber in Zukunft immer kleiner werden und endlich ganz aufhören, da mit der Constatirung der Reblaus nichts geholfen ist, an Mitteln gegen dieselbe es aber immer noch fehlt. Uebrigens muß ich dem gegenüber bemerken, daß man in anderen Staaten, wie zum Beispiel in Deutschland und Rußland viel größere Summen darauf verwendet hat, gegen die Phylloxera einzuschreiten, als bei uns. Ich habe hier einen Bericht vor mir, aus welchem zu ersehen ist, wie der deutsche Staat gegen die Verbreitung der Phylloxera, die am

Rhein auftrat, vorgegangen ist. In den Weingärten bei Linz am Rhein ist die Phylloxera auf 15 Hektare constatirt worden. Die Regierung hat sogleich einen energischen Vernichtungskampf gegen diesen Schädling ins Werk gesetzt mit enormen Kosten, indem für 8 Quadratmeter ein Faß Petroleum und 8 Liter Schwefelkohlenstoff aufgewendet wurden. Ja, es wurde sogar eine Zweigbahn gebaut, um die benöthigten 2.000 Fässer Petroleum und 16.000 Liter Schwefelkohlenstoff nach dem verseuchten Gebiete zu befördern. Die Kosten für die Zerstörung dieses Reblausherdes haben sich auf 150.000 Mark belaufen.

In dieser Weise ist die deutsche Regierung auch schon in früheren Jahren vorgegangen und sie hat viele hunderttausend Mark für die Vernichtung der Phylloxera, und zwar aus Staatsmitteln ausgegeben.

Ebenso energisch ist auch Rußland vorgegangen.

Ich habe in einem Fachblatte gelesen, daß, sobald die Phylloxera in der Krim constatirt war, 300.000 Rubel zur Einschränkung dieses Uebels aufgewendet wurden, während bei uns kaum 20.000 fl. in das Budget eingestellt werden, und diese nur zur Durchforschung der Weingärten. Die Regierung hat also in dieser Beziehung im Beginne gegen dieses Uebel viel zu wenig gethan.

Ich werde nur dann für den §. 8 stimmen, wenn der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Doblhoff angenommen wird. *(Bravo! Bravo!)*

**Präsident:** Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Graf Wurmbrand.

Abgeordneter Graf **Wurmbrand:** Ich würde mich nicht veranlaßt sehen, in dieser Frage auch das Wort zu ergreifen, wenn nicht der steierische Landtag in einer Resolution sich dahin ausgesprochen hätte, die Regierung sei aufzufordern, bei den durch die Reblaus zerstörten Weingärten einen Steuernachlaß zu gewähren. Nachdem eine Resolution vom hohen Hause in demselben Sinne gefaßt wurde und mir bekannt war, daß auf Grundlage dieser Resolution ein Gesetz von der Regierung vorbereitet werden sollte, hielt ich es für selbstverständlich, daß dieses einfachste und gerechteste Begehren der Steuerträger auch in dem Gesetze seine volle Berücksichtigung finden werde. Ich konnte denn auch meinen Augen nicht trauen, als ich sah, daß dieses Einzige, was die Steuerträger und die Resolution verlangen, in eben diesem Gesetze nicht enthalten ist, denn §. 8 bringt einen Steuernachlaß für den durch die Reblaus Beschädigten nicht, er verspricht nur für diejenigen Fälle, wo die Regierung von Amtswegen die Zerstörung des Weingartens verlangt, einen Steuernachlaß so lange, als ein neuer Rebsatz nicht angelegt wird. Diese Fälle, die hier in §. 8 zur Berücksichtigung kommen, sind aber meiner innersten Ueberzeugung nach Ausnahmsfälle. Die große Masse der von der Reblaus beschädigten Weingärtenbesitzer wird durch den §. 8 nicht berührt.

Nun bitte ich Sie, meine Herren, ist denn je ein Gesetz erlassen worden, welches in solch inhumaner Weise den Steuerträger auf das Schwerste beschädigt, und welches ihm die primärsten Rechte des Steuerträgers verweigert? Ist es denn denkbar, daß, wenn ein Weingarten durch die Reblaus vollkommen entwerthet wird, wenn derselbe als solcher nicht mehr besteht, weil er eben keine Trauben mehr bringt, der Steuerträger gezwungen werden soll, von diesem selben Weingarten noch die Steuer zu zahlen? Wissen denn die Herren nicht, welche horrende Summen an Steuern von den Weingartenbesitzern entrichtet werden?

Mir hat es einen peinlichen Eindruck gemacht, als derjenige Regierungsvertreter, welcher in der Grundsteuerfrage wenigstens für uns in Steiermark sich keinen guten Namen erworben hat, mit einer gewissen Verächtlichkeit die Consequenzen jenes Gesetzes gezogen und uns, das Parlament, dafür verantwortlich gemacht hat, daß wir das Gesetz nicht anders gemacht haben; er hätte uns ja nahegelegt, Culturveränderungen in der Steuer zu berücksichtigen, allein wir hätten das Gesetz so angenommen, wir sollen nun den Schaden davon tragen! Das Hunderttausende der Bevölkerung zu Grunde gehen, daß sie unerbittlich von Haus und Hof vertrieben werden, berührt ihn nicht.

Meine Herren! So drakonisch darf, wie ich glaube, keine Regierung in Europa mehr verfahren, und die Regierung ist verpflichtet, die billigsten und einfachsten Rücksichten gegen die Steuerträger zu erfüllen. Sie wäre verpflichtet gewesen, in diesem Falle auf Grundlage der Resolution einen Steuernachlaß für die von der Reblaus betroffenen Weingartenbesitzer durchzuführen und sie hat es nicht gethan.

Es ist außerordentlich schwierig, im letzten Momente in einem solchen Gesetze heute Amendements, Verbesserungen durchzuführen, ich scheue mich aber nicht, und nicht nur im Sinne der Beschlüsse des steiermärkischen Landtages, sondern im Sinne der einfachsten Interessen unserer Steuerträger fühle ich mich verpflichtet, den Zustand, wie er in der weinbautreibenden Bevölkerung eingetreten ist, Ihnen noch einmal in Kürze vorzuführen.

Die Weinberge in Steiermark sind auf Grundstücken und in Lagen, wo eine andere Cultur absolut nicht stattfinden kann. Die Steuer ist erster Kategorie und ist in den Bezirken Pettau und Marburg auf 44 fl. Reinertrag basirt, das macht bei 20percentiger Steuerumlage beiläufig 9 fl. Nehmen Sie dazu die Bezirks- und Gemeindeumlagen, welche durchschnittlich 50 Percent ausmachen *(Rufe links: Mehr!)* — wenigstens 50 Percent — so sind das wenigstens 14 bis 15 fl. Stellen Sie sich nun vor, daß ein

solcher Weingartenbesitzer diese 14 bis 15 fl. Steuer durch 15 Jahre für ein Grundstück zahlen soll, welches ihm absolut werthlos ist, welches ihm nicht einen Gulden trägt, und bedenken Sie die Ungerechtigkeit, die er nicht verstehen wird, daß man ihn nämlich zwingt, von diesem einzigen Besitze, den er hat, durch den er brodlos geworden ist, weil durch die Verheerungen des Insectes ihm die Wurzel der Weinstöcke zernagt wurde, noch weiter Steuer zu zahlen.

Es ist das meiner innersten Ueberzeugung nach eine empörende Ungerechtigkeit *(So ist es! links)*, und wenn der Herr Regierungsvertreter, wie zum Hohne uns 112 schädliche Insecten nennen will, und uns auf den Unsinn hinweisen will, daß wir gerade für dieses Insect einen Steuernachlaß begehren, so will ich ihm doch — er soll das wissen — zur Berücksichtigung anheimgeben, daß kein Insect ein so werthvolles Object in solchem Maße ruinirt, als die Phylloxera, daß das Unglück, welches durch sie über Frankreich und Italien gekommen ist, ein solches ist, wie kein anderes, welches die Landwirthschaft kennt, und daß gar kein Bodenproduct, auch nur verhältnißmäßig so hoch besteuert ist, wie der Wein. Es ist das werthvollste, das theuerste Product, welches vollständig von dem Insecte zu Grunde gerichtet wird. Wir dürfen dieses nicht mit dem Borkenkäfer oder mit anderen Insecten, welche etwa auf die Kartoffel schädlich wirken, in Vergleich ziehen.

Auch der vergleichende Hinweis des Herrn Regierungsvertreters darauf, daß der Steuernachlaß auf Grundstücke nicht gewährt wird, welche ihre Bonität verloren haben, ist nicht richtig. Dort, wo der Fluß die Wiese, das Thal versandet oder verschottert, dort wird ein Steuernachlaß gewährt, solange als voraussichtlich der Wegtransport des Schotters dauert; dort aber, wo die Grundstücke weggerissen sind, dort, wo sie nicht vorhanden sind, werden sie abgeschrieben; und der Weingarten, wo die Rebe zerstört ist, ist abgerissen, er soll abgeschrieben, er muß abgeschrieben werden.

Durch die Annahmen des Amendements des Abgeordneten Freiherrn von Doblhoff werden Sie, dem Sinne und der Intention der Resolution nach, den Steuerträgern eine Wohlthat erweisen. Nehmen Sie dasselbe nicht an, so ist das ganze Gesetz für die weinbautreibende Bevölkerung werthlos geworden. Ich bitte dies wohl zu berücksichtigen und zu bedenken, welche Härte Sie vis-à-vis einer großen Classe von Steuerträgern durch ein ablehnendes Votum ausüben würden. Wenn die Regierung die Neuanlage des Weingartens durch acht Jahre begünstigt, so liegt das in ihrem Interesse, sie will das Steuerobject haben, hier ist es der Fiscus, der spricht: Ich will den Weingarten haben. Es ist dies gleich dem, daß man in einer Stadt den Bau von steuerfreien Häusern zugibt. Das geschieht aber nicht im Interesse der Besitzer und nicht im Interesse des Landes. Der Staat führt an, das Land solle für den Schaden aufkommen und weist darauf hin, daß Steiermark allerdings das einzige Land ist, welches dafür auch thatsächlich eingestanden ist.

Der Steuerträger verliert aber, wie sehr richtig gesagt wurde, den Grundbesitz und dann soll er noch die Kosten tragen, um mit seinem Steuergelde die Schäden in der Nachbarschaft zu decken? Das ist hart und ungerecht.

Ich bitte Sie, meine Herren, wenn Sie auch durch die Debatte etwas abgespannt sind, die Wichtigkeit dieses Amendements zu berücksichtigen und Gerechtigkeit gegenüber den Weinbautreibenden zu üben. Ob diese nun Slaven in Steiermark oder Deutsche in Nieder- oder Oberösterreich sind, das ist gleich; hier handelt es sich nur darum, Gerechtigkeit zu üben — im Sinne der Resolution zu üben, welche das hohe Haus angenommen hat, und Sie werden im Sinne der Resolution das Richtige treffen, wenn Sie dem Amendement des Abgeordneten Freiherrn von Doblhoff zustimmen, welches ich Ihnen hiemit empfehle. *(Beifall.)*

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Sochor:** Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Doblhoff anbelangt, so möchte ich vorausschicken, daß der Ausschuß die Frage der Besteuerung solcher Grundstücke, die in Folge von Reblausschäden nicht mehr als Weingärten bewirthschaftet werden, auch von seinem Standpunkte aus reiflich in Erwägung gezogen hat, und daß ziemlich viele Mitglieder des Ausschusses sich dieser Anschauung genähert haben und für die Anschauung waren, die der Herr Abgeordnete Freiherr v. Doblhoff in seinem Antrage zum Ausdrucke gebracht hat.

Aber eben die Einwendungen, die seitens des Herrn Regierungsvertreters gemacht worden sind, haben auf die Majorität des Ausschusses den Eindruck hervorgebracht, daß die Regelung der Steuerfrage durch das Gesetz über die Reblaus doch nicht eigentlich zutreffend in Angriff genommen werden kann. Man hat aus dem Grunde sich mit der Stilisirung des §. 8 auf jenen Theil beschränkt, der nach der Ansicht des Ausschusses unabwendbar geregelt werden muß, auch wenn dadurch irgend ein Steuersystem durchlöchert wird. Es soll das ganze Steuerelaborat intact bleiben; aber ein so geheiligter Act kann es doch nicht sein, daß, wenn der Staat oder die Behörde irgend Jemandem verbietet, etwas zu betreiben, er bloß wegen der Ordnung dennoch die Steuer bezahlen muß, als wenn der Staat ein solches

Verbot nicht erlassen hätte. Eine solche Besteuerung widerspricht jeder Gerechtigkeit; dies wird um so augenfälliger, wenn betrachtet wird, daß der Besteuerte in die Lage kommt, von einem ehemaligen Weingarten der Symmetrie wegen — wenn ich so sagen darf — erstens Steuer zu zahlen und zweitens auch noch Entschädigungen zu leisten, die auf die Weingartenbesitzer vertheilt werden. Das schien dem Ausschusse von vorneherein ein so unbilliges Verhältniß, daß er auch abgesehen von anderem Umständen sich für den vorliegenden §. 8 entschieden hat.

Er hat aber auch ferner Rücksicht genommen auf §. 7 und hat sich gesagt: Wenn der Staat, die Regierung anerkennt, daß bei solchen Grundstücken, die neu ausgepflanzt werden, eine Grundsteuerfreiheit eintreten kann, dann muß man ja doch ohnehin irgend eine Steuermanipulation mit solchen Grundstücken vornehmen. Sie müssen ausgeschieden werden, besondere Amtshandlungen müssen dafür vorgenommen werden, und die Regierung ist daher in der Lage, zunächst Grundstücke im Allgemeinen vor sich zu haben, die aus bestimmten Gruppen dem Weinbau nicht wieder gewidmet werden. Und bezüglich dieser Gruppen ist z. B. die Eintheilung möglich, daß sich die Regierung sagt: „Rechts liegen diejenigen Grundstücke, die wieder bebaut werden, die bekommen Grundsteuerfreiheit; links liegen diejenigen, die nicht mehr bebaut werden dürfen. Diese werde ich nach der Culturgattung besteuern, der sie demnächst gewidmet werden." Nach den Erläuterungen des Herrn Regierungsvertreters soll nicht einmal diese Erleichterung eintreten: Solche Grundstücke sollen auch fortan als Weingärten besteuert werden, bis nach so und so viel Jahren vielleicht eine Revision des Grundsteuerkatasters eintritt.

Das schien nun dem Ausschusse ein so unbilliges und so vollständig unnatürliches Verhältniß, daß er den §. 8 dem hohen Hause vorwiegend auch deßhalb empfiehlt, weil er ja gewissermaßen eine natürliche Folgerung des §. 7 ist. Ich möchte doch glauben, daß, nachdem vollständig anheimgestellt wird, die Bonität zu berücksichtigen, der für den Staatsschatz zu gewärtigende Nachtheil nur ein sehr geringfügiger sein kann.

Es ist ja z. B. möglich, daß der Weingarten fernerhin dem Obstbau zugewendet wird; dann ist ja von Schaden überhaupt keine Rede. Die Unbilligkeit des gegenwärtigen Verhältnisses erschien dem Ausschusse so augenfällig, daß, mag auch der Weinbau, wie aus den Ausführnngen des Herrn Regierungsvertreters hervorgegangen ist, hinsichtlich der Grundsteuerbemessung noch so sehr in Seide eingewickelt sein, deßhalb eine offenbare Unzukömmlichkeit nicht weiter fortbestehen kann.

Aus diesen Gründen obliegt mir, im Namen des volkswirthschaftlichen Ausschusses den §. 8 in seiner Fassung dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Den Zusatz, welchen Freiherr v. Doblhoff beantragt, kann der Ausschuß nicht aufnehmen, weil er in der That nicht in der Lage ist, anzunehmen, daß auch ohne zwingende Nothwendigkeit ein Durchbruch der Steuergesetzgebung empfehlenswerth sei, und er deßhalb der Ansicht ist, daß ein solcher Durchbruch nicht eintrete, wo es lediglich auf den freien Willen des Grundeigenthümers ankommt; ist es doch unendlich schwierig, in allen einzelnen Fällen zu ermessen, ob die Reblaus die unmittelbare Veranlassung der Culturänderung ist, oder ob nicht andere Gründe die Ursache derselben sind. Man wollte eben die Reformen auf das Unvermeidliche beschränken. Die vom Herrn Regierungsvertreter befürchteten Consequenzen für andere Fälle sind nach der Fassung des §. 8 bei allen 115 schädlichen Insecten, deren der Herr Regierungsvertreter erwähnt, nicht zu fürchten. Wenn jedoch je solche Verhältnisse auch bei anderen Schädlingen eintreten sollten, dann würde eben nichts Anderes übrig bleiben, als auch in diesen Fällen ähnliche Reformen eintreten zu lassen, wie sie der Ausschuß vorgeschlagen hat.

**Präsident:** Wir werden nun abstimmen und bitte ich die Herren, die Plätze einzunehmen. *(Nach einer Pause:)* Der Herr Abgeordnete Freiherr von Doblhoff hat eine andere Fassung des §. 8 vorgeschlagen; sein Antrag stellt sich daher als Abänderungsantrag dar. Ich werde demnach vorerst den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Doblhoff zur Abstimmung bringen. Wird derselbe angenommen, so entfällt die Abstimmung über §. 8 nach dem Antrage des Ausschusses. Dagegen wird im Falle der Ablehnung des Antrages des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Doblhoff noch über den §. 8 in der vom Ausschusse beantragten Fassung abgestimmt werden.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Doblhoff lautet *(liest)*: „§. 8 hätte zu lauten:"

„Für die Zeit, für welche Grundstücke über behördliche Anordnung (§. 5 des Gesetzes vom 3. April 1875), oder für welche, von der Reblaus befallene Weingärten aus freiem Antriebe der Besitzer, dem Weinbaue entzogen werden, wird die Grundsteuer nach jener Culturgattung, welcher das betreffende Grundstück zunächst gewidmet wird, unter Berücksichtigung der Bonität und der sonstigen auf den Reinertrag Einfluß nehmenden Momente bemessen. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege getroffen."

Wird bezüglich der Abstimmung das Wort gewünscht? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, ersuche ich jene Herrn, welche §. 8 nach dem Antrage

des Herrn Abgeordneten Baron Doblhoff annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 8 ist in dieser Fassung angenommen, es entfällt somit die Abstimmung über §. 8 nach dem Ausschußantrage.

Ich bitte nunmehr §. 9 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Sochor** *(liest §. 9 des Gesetzes aus 1006 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 9 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, bitte ich §. 10, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Sochor** *(liest §. 10, Titel und Eingang des Gesetzes aus 1006 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach jene Herren, welche die §§. 9 und 10, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Sochor:** Ich erlaube mir dem hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, sofort in die dritte Lesung des Gesetzes einzugehen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die Vornahme der dritten Lesung, obwohl dieselbe nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über die Dringlichkeitsfrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wird zur Abstimmung ein Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, ersuche ich jene Herren, welche noch heute in die dritte Lesung eingehen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität beschlossen, in die dritte Lesung einzugehen, und ich ersuche demnach jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, womit das Gesetz vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) theilweise abgeändert und ergänzt wird, ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 1016 der Beilagen).*

Es kommen nun die Resolutionen zur Abstimmung und zwar zunächst jene, welche vom Ausschusse vorgeschlagen werden.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Sochor:** Die Resolution des Ausschusses lautet *(liest):*

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, für möglichst schleunige Auszahlung der fälligen Entschädigungsbeträge an die Entschädigungsberechtigten Sorge zu tragen."

Ich glaube diesbezüglich nichts weiter beifügen zu sollen, es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß eine schleunige Auszahlung der Entschädigungsbeträge sehr wünschenswerth ist.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu dieser Resolution oder zur Abstimmung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich ersuche demnach jene Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Es sollte nun die von dem Herrn Abgeordneten Fürnkranz gestellte Resolution zur Abstimmung kommen. Zu derselben ertheile ich vorerst dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Um meinem Antrage die Möglichkeit zu bieten, daß derselbe baldmöglichst durch die Regierung durchgeführt werde, habe ich mir erlaubt, denselben einer kleinen Aenderung zu unterziehen und werde denselben nochmals zur Verlesung bringen. Derselbe lautet *(liest):*

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, conform den Beschlüssen der Reichscommission zur Berathung der Phylloxerafrage über den Punkt 5 des Programmes der Enqueteverhandlungen noch im Laufe des gegenwärtigen Sessionsabschnittes des Reichsrathes Maßregeln in Antrag zu bringen, beziehungsweise die nöthigen Credite zu verlangen, durch welche die Errichtung amerikanischer Rebschulen auf Kosten des Reiches, sowie die unentgeltliche Verabfolgung amerikanischer widerstandsfähiger Rebsetzlinge an die Besitzer bedrohter und zerstörter Weingärten ermöglicht wird".

**Präsident:** Wenn es die Herren gestatten, so werde ich von der nochmaligen Verlesung dieser Resolution Umgang nehmen. *(Zustimmung.)* Wird zur Abstimmung ein Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die vom Herrn Abgeordneten Fürnkranz beantragte Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist abgelehnt.

Wir hätten zwar noch einen Gegenstand zu berathen. Ich erlaube mir aber denselben von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und werde denselben als ersten Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen.

*(Nach einer Pause:)* Da kein Widerspruch erhoben wird, werde ich nunmehr zum Schlusse der Sitzung schreiten.

Ich bin, meine Herren, nicht in der Lage, den nächsten Sitzungstag und die Tagesordnung der nächsten Sitzung bekannt zu geben, und erbitte mir daher die Erlaubniß, dies im schriftlichen Wege thun zu dürfen. *(Zustimmung.)* Da aber voraussichtlich im laufenden Jahre keine Sitzung mehr abgehalten werden wird, so erlaube ich mir den verehrten Herren, inbegriffen die Herren Minister, ein recht fröhliches Weihnachtsfest und ein recht glückliches Neujahr zu wünschen. *(Beifall.)*

Nachdem wir uns schon in der vorhergehenden Session darüber geeinigt haben, so erlaube ich mir auch heute, den Vorschlag zu machen, nachdem wir unserer collegialen Pflicht bereits entsprochen haben, uns von der Zuschickung von Neujahrskarten wechselseitig zu entheben. *(Beifall.)*

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

*(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 30 Minuten.)*

---

## Anhang.

# Hohes Abgeordnetenhaus!

Die naturgemäße Entwicklung der Textilindustrie bedingt für viele Zweige derselben eine entsprechende Erweiterung und Vervollkommnung der Färberei und ist auch nur dann auf eine unbedingte Concurrenzfähigkeit der textilen Erzeugnisse auf dem Weltmarkte zu denken, wenn die Färberei als nothwendiges Bindeglied den Anforderungen der Textilfabrikation entsprechen kann.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat auch speciell die Seidenfärberei, seinerzeit unter der glorreichen Herrscherin Kaiserin Maria Theresia von Italien nach Wien verpflanzt, eine Reihe von Begünstigungen erhalten, wie die in unserer Genossenschaft erliegenden Urkunden nachweisen, welche jedoch im Laufe der Zeiten durch die veränderten Verhältnisse verloren gegangen sind. Leider fand unser Gewerbe in den letzten Decennien keine Vertretung in den maßgebenden Kreisen, es participirte nicht an den Begünstigungen, welche andere Branchen durch entsprechende Zollsätze, Zollbegünstigungen bei dem Bezuge von Maschinen, technische Vorbildung der Arbeiter u. s. w. zu Theil wurden.

Die Färber Wiens blieben redlich bemüht, ihr Gewerbe den Anforderungen der Neuzeit entsprechend umzugestalten und auszudehnen, und sind bereits Hunderttausende von Gulden in Dampfmotoren und Maschineneinrichtung investirt; je bedeutender jedoch diese Anlagen werden, um den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen, desto drückender wird der Hemmschuh, der durch die exorbitante Verzehrungssteuerbelastung auf Seife, Kohl, Oele u. s. w. dieser Industrie angelegt ist. Der Hauptconsumartikel Seife, der heute in Tausenden von Centnern zum Färben benützt wird, zahlt 7 fl. 3 kr. per Metercentner Verzehrungssteuer, eine Belastung, welche der Concurrent im Auslande gar nicht kennt; diese Industrie ist auch nicht in der Lage, wie beispielsweise die Kautschukindustrie, die Feigenkaffeefabrikation, die Aether- und Bleizuckerfabrikation u. s. w., welche die Benzin-, Feigen- und Spiritussteuer restituirt erhalten, sondern muß ruhig zusehen, wie in Folge dieser Belastungen der größte Theil, speciell von Seide, nach dem Auslande gesandt, dort gefärbt und dann wieder nach Oesterreich zur Verwebung gelangt. Hunderttausende von Gulden wandern hiedurch nach dem Auslande, viele Menschenhände bleiben unbeschäftigt, die ganze Seidenweberei wird von dem Auslande abhängig, durch die veränderten Verhältnisse, und von Jahr zu Jahr erweitert sich die Kluft zwischen den berechtigten Anforderungen der gesammten Textilindustrie, gegenüber der effectiven Leistungsfähigkeit unserer Branche, ohne daß es uns möglich ist, diese Concurrenz zu bekämpfen.

Unser Gewerbe ist durch die localen Arbeitsverhältnisse, durch den nothwendigen Contact mit den anderen Branchen als Hilfsgewerbe, vorzüglich jedoch durch die bedeutenden Investationen in Gebäuden und Maschinen nicht in der Lage, außerhalb des Verzehrungssteuerrayons zu gehen und muß demnach für einen Industrieartikel eine exorbitante Verzehrungssteuer bezahlen, die schon dem Namen nach auf diese Art der Verwendung gar nicht paßt, und wodurch jede Concurrenzfähigkeit dem Auslande gegenüber abgeschnitten wird.

Die gefertigte Genossenschaft bittet daher, das hohe Haus der Abgeordneten wolle im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium die Position Seife im Verzehrungssteuertarife herabsetzen oder dem Färber eine Steuerrestitution auf Seife, gleich anderen Industrien, bei Zöllen (Benzin, Spiritus, Feigen u. s. w.) unter eventueller Denaturirung, bewilligen.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Stenographisches Protokoll.

## Haus der Abgeordneten. IX. Session. 387. Sitzung,

### am 20. Jänner 1885.

Inhalt:

Mittheilung des Präsidenten, betreffend den Dank Ihrer Majestät der Kaiserin für die Allerhöchstderselben vom Abgeordnetenhause anläßlich Allerhöchst Ihres Geburtsfestes dargebrachten Glückwünsche.

Angelobungen.

Nachruf des Präsidenten anläßlich des Ablebens des Abgeordneten R. v. Horodyski.

Abwesenheitsanzeigen.

Regierungsvorlagen, betreffend:

1. Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen und Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben (1023 der Beilagen);
2. das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, beziehungsweise das Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, dann die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41) in Betreff der Wahlbezirke in Oesterreich unter der Enns b) Städte und d) Landgemeinden (1024 der Beilagen);
3. die aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1884 vorzunehmenden Flußregulirungen in dem Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau (1025 der Beilagen);
4. Erstreckung der Fristen zur Rückzahlung der Vorschüsse, welche den in Tachau im Jahre 1871 durch Ueberschwemmung Beschädigten, dann in den durch Ueberschwemmungen im Jahre 1872 heimgesuchten Gegenden des Königreiches Böhmen zur Erleichterung beschädigter Gemeindemitglieder, endlich den in Joachimsthal im Jahre 1873 durch Brand Beschädigten aus Staatsmitteln gewährt wurden (1021 der Beilagen);
5. die Verordnung des Gesammtministeriums vom 19. December 1884, womit die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Gerichtshofsprengel Wiener-Neustadt bezüglich der in der Verordnung aufgeführten strafbaren Handlungen auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, für das Jahr 1885 verfügt wurde (1017 der Beilagen);
6. die Bestimmung, wem die Geldbußen verfallen, welche als Disciplinarstrafen gegen Notare und Notarssubstituten verhängt werden (1018 der Beilagen);
7. die Ueberlassung der St Wenzel-Strafanstalt in Prag an die dortige Stadtgemeinde und die Herstellung einer neuen Männerstrafanstalt nächst Prag (1027 der Beilagen);
8. die Regelung der Fischerei in den Binnengewässern (1026 der Beilagen);
9. die Ermächtigung des Ministeriums der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze (1022 der Beilagen);
10. die Herstellung eines Gebäudes für das böhmische Obergymnasium auf der Neustadt in Prag und die Beschaffung der hiefür erforderlichen Mittel (1020 der Beilagen);
11. die internationale Convention zum Schutze der Unterseekabel (1019 der Beilagen);
12. die Abänderung der Staatsgarantie der böhmischen Westbahn und der Bestimmungen über die Einlösung dieser Bahn durch den Staat (1028 der Beilagen);
13. die Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung der Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Eisenbahn durch den Staat (1029 der Beilagen);
14. die Bedingungen für die zum Betriebe der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu ertheilende neue Concession und die Ausübung der hienach dem Staate vorzubehaltenden Einlösungsrechte (1032 der Beilagen).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend den Beitritt des Herrenhauses zu mehreren vom Abgeordnetenhause beschlossenen Gesetzentwürfen und die Sanctionirung dieser und ferner folgender Gesetzentwürfe, betreffend

1. die Einlösung der Erzherzog Albrecht-Bahn;
2. die Errichtung des Czarkowski'schen Familienfideicommisses;
3. die Errichtung des Georg Fürst Lobkowicz'schen Realfideicommisses.

Urlaubsertheilungen.

Zuschrift des k. k. Prager Oberlandesgerichtes, betreffend die Abgabe des Abgeordneten Samec in die Irrenanstalt.

Antrag des Abgeordneten Richter und Genossen, betreffend eine Einigung mit Deutschland wegen Einführung von Schutzmaßregeln gegen die überseeische und russische Concurrenz (1030 der Beilagen).

Interpellation des Abgeordneten Dr. Edlen v. Stourzh an den Obmann des Steuerausschusses, betreffend den Stand der Vorberathung über den Antrag wegen Abänderung des Gesetzes über den Spielkartenstempel.

Interpellation des Abgeordneten Fürnkranz und Genossen an den Obmann des Eisenbahnausschusses, betreffend den Stand der Vorberathung über den Antrag der Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Fürnkranz auf Verstaatlichung der Nordbahn, sowie über die diesfälligen Petitionen (Beantwortung derselben durch den Obmann des Eisenbahnausschusses Dr. Freiherrn v. Gödel-Lannoy).

Interpellation des Abgeordneten Tausche an den Obmann des Steuerausschusses, betreffend den Stand der Vorberathung über die Regierungsvorlage, betreffend Grundsteuernachlässe bei Unglücksfällen (Beantwortung derselben durch den Obmann des Steuerausschusses Ritter v. Jaworski).

Beantwortung der in der Sitzung vom 23. Mai 1884 von den Abgeordneten Fürnkranz, Ritter v. Schönerer und Genossen eingebrachten Interpellation, betreffend die Bildung kleinerer Verzehrungssteuercomplexe in Niederösterreich — durch den Finanzminister.

Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Friedrich Sueß, Dr. Exner und Genossen wegen Aenderung der Reichsrathswahlordnung (993 der Beilagen. — Redner: Die Abgeordneten Friedrich Sueß, Dr. Exner, Fürnkranz, Zeithammer, Ruf, Dr. Fanderlik. — Zuweisung an den Wahlreformausschuß).

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Ritter v. Chlumecky und Genossen wegen Befreiung der Arbeiterkranken- und Invalidencassen, Pensionsvereine ꝛc. ꝛc. von der Erwerbs- und Einkommensteuer, sowie von Stempeln und Gebühren (990 der Beilagen. — Redner: Abgeordneter Ritter v. Chlumecky. — Zuweisung an den Steuerreformausschuß).

Antrag des Abgeordneten Dr. Menger und Genossen, betreffend die Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 27. December 1880, betreffend die Abänderung der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerb- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen (1031 der Beilagen).

Interpellation des Abgeordneten Dr. Ruß und Genossen an das Gesammtministerium wegen Bestimmung von Triest als Ausgangspunkt einer deutschen Orient-Dampferlinie.

Interpellation des Abgeordneten Ritter v. Proskowetz und Genossen an den Handelsminister und den Ackerbauminister, betreffend die im Deutschen Reiche geplante Zollerhöhung für Getreide und andere Erzeugnisse der Land-, sowie der Forstwirthschaft.

*(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)*

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Neuber**, Dr. **Fuchs**, **Dobler**, Freiherr v. **Dobřzensky.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Ziemialkowski**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák**, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

**Präsident:** Da Seine Majestät den heutigen Tag zur Wiederaufnahme der verfassungsmäßigen Thätigkeit des Reichsrathes anberaumt haben, habe ich die Sitzung für heute bestimmt, eröffne dieselbe und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle über die Sitzungen vom 17. und 18. December 1884 sind unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Infolge der mir vom hohen Hause in der Sitzung vom 18. December v. J. ertheilten Ermächtigung habe ich aus Anlaß des Geburtsfestes Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin *(die Versammlung erhebt sich)* die ehrfurchtsvollen Glückwünsche des hohen Hauses im geeigneten Wege zum Ausdrucke gebracht. Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben die Glückwünsche allergnädigst entgegenzunehmen geruht, und es wurde mir der ehrenvolle Auftrag ertheilt, dem hohen Hause den huldvollsten und allergnädigsten Dank Ihrer Majestät auszusprechen.

An die Stelle der Herren Abgeordneten Dr. Klier, Reschauer und Graf Harrach wurden gewählt die Herren Dr. Emil Knotz, Dr. Otto Polak und Wenzel Fischera. Von diesen Herren sind im hohen Hause die Herren Dr. Knotz und Dr. Polak erschienen. Dieselben werden demnach die Angelobung leisten.

Ich ersuche, die Angelobungsformel in deutscher Sprache zu verlesen.

*(Schriftführer Dr. Fuchs liest die Angelobungsformel in deutscher Sprache. — Die Abgeordneten Dr. Emil Knotz und Dr. Otto Polak leisten die Angelobung.)*

Hohes Haus! Ich gehe daran, eine schmerzliche Pflicht zu erfüllen, indem ich dem hohen Hause die Trauerbotschaft von dem am 17. d. M. erfolgten Ableben *(die Versammlung erhebt sich)* unseres Collegen, des Herrn Abgeordneten Thomas Ritter

v. Horodyski, zu vermelden habe, eine Trauerbotschaft, welche uns Abgeordnete aus Galizien, die wir dem Verstorbenen näher standen und seine ausgezeichneten Eigenschaften genauer zu kennen Gelegenheit hatten, besonders schmerzlich berührt. Wir kannten nämlich das tadel- und makellose, ja musterhafte Privatleben des Verstorbenen als Grund der allgemeinen Verehrung, deren er sich schon erfreute, noch lange bevor er die öffentliche Laufbahn betreten hatte. Wir kannten ihn als einen wahren Wohlthäter des auf seinen Gütern befindlichen Landvolkes, als weisen, wohlwollenden und werkthätigen Berather und Helfer für Alle, die irgendwie Rath oder Hilfe von ihm verlangten. Wir kannten ihn als einen Mann, der die ausgezeichnetsten und schönsten Eigenschaften des Herzens und des Geistes mit einer wahrhaft seltenen Bescheidenheit und Anspruchslosigkeit verband.

Aber auch Sie, hochverehrte Herren, kannten ihn als ein langjähriges Mitglied dieses hohen Hauses, welcher, wiewohl in den letzten Jahren bei geschwächter Gesundheit, dennoch den Arbeiten des Hauses, namentlich in den Ausschüssen desselben, mit Eifer und Gewissenhaftigkeit oblag. Ehre demnach seinem Andenken!

Auch Sie ehren dasselbe, wie ich sehe, indem Sie sich bereits von Ihren Sitzen erhoben haben, wohl um dem innigsten Beileide beizustimmen, welchem ich soeben Ausdruck gegeben habe, und so wollen Sie auch gestatten, daß diese das Andenken des Verstorbenen ehrende Kundgebung des hohen Hauses in dem Protokolle der heutigen Sitzung zum Ausdrucke gelange. *(Zustimmung.)*

Unwohl haben sich gemeldet die Herren Abgeordneten Ritter v. Kochanowski, Foltz, Dr. Wrann und Ritter v. Kallir.

Ich bitte nunmehr um Verlesung der eingelangten Zuschriften.

Schriftführer **Neuber** *(liest)*;

„Im Grunde erhaltener Allerhöchster Ermächtigung, beehre ich mich, Euer Excellenz in der Anlage

I. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen, und

II. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben *(1023 der Beilagen)* sammt den zugehörigen Motiven mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Gesetzentwürfe nach Wiederaufnahme der Thätigkeit des Reichsrathes als Regierungsvorlagen der verfassungsmäßigen Behandlung im Abgeordnetenhause gefälligst unterziehen lassen zu wollen.

Wien, 7. Jänner 1885.

Taaffe."

„Auf Grund erhaltener Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, Euer Excellenz in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 R. G. Bl. Nr. 141, beziehungsweise das Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, dann die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41) in Betreff der Wahlbezirke in Oesterreich unter der Enns b) Städte und d) Landgemeinden abgeändert werden *(1024 der Beilagen)* sammt den hiezu gehörigen Motiven mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf bei Wiederaufnahme der Thätigkeit des Reichsrathes als Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, 11. Jänner 1885.

Taaffe."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den anruhenden Gesetzentwurf, betreffend die aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1884 vorzunehmenden Flußregulirungen in dem Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau *(1025 der Beilagen)*, und die Motive zu diesem Gesetzentwurfe mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, 14. Jänner 1885.

Taaffe."

„Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 15. December 1884 beehre ich mich Euer Excellenz zu ersuchen, die anruhenden drei Regierungsvorlagen wegen Erstreckung der Fristen zur Rückzahlung der Vorschüsse, welche den in Tachau im Jahre 1871 durch Ueberschwemmung Beschädigten, dann in den durch Ueberschwemmungen im Jahre 1872 heimgesuchten Gegenden des Königreiches Böhmen zur Erleichterung beschädigter Gemeindemitglieder, endlich den in Joachimsthal im Jahre 1873 durch Brand Beschädigten aus Staatsmitteln gewährt wurden *(1021 der Beilagen)*, der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Die hiezu gehörigen Motive liegen bei.

Wien, 6. Jänner 1885.

Taaffe."

„Mit der beiliegenden Verordnung des Gesammtministeriums vom 19. December 1884 wurde die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Gerichtshofsprengel Wiener-Neustadt bezüglich der in der Verordnung aufgeführten strafbaren Handlungen auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, für das Jahr 1885 *(1017 der Beilagen)* verfügt.

In Gemäßheit der Anordnung des Absatzes 3 des §. 1 des erwähnten Gesetzes beehre ich mich, diese Verordnung des Gesammtministeriums, dann die Gründe zur Rechtfertigung derselben dem löblichen Präsidium mit dem Ersuchen zu übermitteln, die Verordnung der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung des hohen Hauses gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, 19. December 1884.

Pražák."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, den Entwurf eines Gesetzes, womit bestimmt wird, wem die Geldbußen verfallen, welche als Disciplinarstrafen gegen Notare und Notarssubstituten verhängt werden *(1018 der Beilagen)*, sammt erläuternden Bemerkungen, dem löblichen Präsidium mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Entwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 24. December 1884.

Pražák."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ueberlassung der St. Wenzelstrafanstalt in Prag an die dortige Stadtgemeinde und die Herstellung einer neuen Männerstrafanstalt nächst Prag *(1027 der Beilagen)*, sammt erläuternde Bemerkungen, dem löblichen Präsidium mit dem Ersuchen zu übermitteln, den Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 18. Jänner 1885.

Pražák."

„Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 31. December 1884 erhaltenen Ermächtigung beehre ich mich, in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Fischerei in den Binnengewässern *(1026 der Beilagen)*, sammt erläuternden Bemerkungen, mit dem Ersuchen zu übermitteln, das löbliche Präsidium wolle diesen Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen.

Wien, 10. Jänner 1885.

Der k. k. Ackerbauminister:
Falkenhayn."

„Mit Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze ermächtigt wird *(1022 der Beilagen)*, sammt Begründung mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 13. Jänner 1885.

Der k. k. Finanzminister:
Dunajewski."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich Euerer Excellenz den sammt dem Motivenberichte anliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung eines Gebäudes für das böhmische Obergymnasium auf der Neustadt in Prag und die Beschaffung der hiefür erforderlichen Mittel *(1020 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben als Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, 1. Jänner 1885.

Der Minister für Cultus und Unterricht:
Conrad v. Eybesfeld."

„Ich beehre mich dem löblichen Präsidium in der Anlage die am 14. März 1884 zu Paris unterzeichnete internationale Convention zum Schutze der Unterseekabel *(1019 der Beilagen)* nach eingeholter Allerhöchster Ermächtigung zur Einleitung der verfassungsmäßigen Behandlung mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, dieselbe mit Rücksicht darauf, daß die Auswechslung der Ratificationen in Paris längstens bis zum 14. März 1885 vollzogen werden muß, dem Vertretungskörper ehethunlichst überweisen zu wollen.

Nebst einem vidimirten Abdruck des französischen Originaltextes liegt auch eine vidimirte

Abschrift der deutschen Uebersetzung der Kabelschutzconvention mit den für nothwendig erachteten Erläuterungen zu derselben hier bei.

Wien, 20. December 1884.

Der k. k. Handelsminister:
Pino."

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf wegen Abänderung der Staatsgarantie der böhmischen Westbahn und der Bestimmungen über die Einlösung dieser Bahn durch den Staat *(1028 der Beilagen)* nebst Begründung mit dem ergebenen Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 19. Jänner 1885.

Der k. k. Handelsminister:
Pino."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend die Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung der Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Eisenbahn durch den Staat *(1029 der Beilagen)* nebst der dazugehörigen Begründung mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 9. Jänner 1885.

Der k. k. Handelsminister:
Pino."

**Präsident:** Diese Gesetzentwürfe, sowie die betreffende Convention sind bereits in Druck gelegt und heute vertheilt worden. Dieselben werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Es ist noch eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Neuber** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium den anverwahrten Gesetzentwurf, betreffend die Bedingungen für die zum Betriebe der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu ertheilende neue Concession und die Ausübung der hienach dem Staate vorzubehaltenden Einlösungsrechte nebst der zugehörigen Begründung *(1032 der Beilagen)* mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 19. Jänner 1885.

Der k. k. Handelsminister:
Pino."

**Präsident:** Dieser Gesetzentwurf wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen und demnächst in Druck gelegt werden.

Laut der von dem Präsidium des Herrenhauses anher gelangten Mittheilungen ist das Herrenhaus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, betreffend die Gesetzentwürfe über

a) die Forterhebung der Steuern und Abgaben in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1885,
b) die Aushebung des Rekrutencontingents im Jahre 1885,
c) die Verlängerung der Wirksamkeit der Ausnahmsgerichte in Dalmatien für den Gerichtshofsprengel Cattaro,
d) die Verlängerung der Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien und Korneuburg und
e) die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880, betreffend den Bau der Localbahnen, beigetreten.

Nach den von der k. k. Regierung an das Präsidium des Hauses diesfalls gerichteten Zuschriften ist diesen Gesetzen, sowie den Gesetzen über die Einlösung der Erzherzog Albrecht-Bahn durch den Staat und über die Errichtung des Czarkowski'schen Familienfideicommisses und des Georg Fürst Lobkowicz'schen Realfideicommisses die Allerhöchste Sanction zu Theil geworden. Hinsichtlich der Sanctionirung des Gesetzes in Betreff der Rekrutenaushebung im Jahre 1885 ist noch keine Mittheilung anhergelangt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel ersucht um einen sechswöchentlichen Urlaub. Ich bitte um die Verlesung des Gesuches.

Schriftführer **Neuber** *(liest)*:

„Euere Excellenz! Ich erlaube mir, in Rücksicht auf sehr dringende Amtsgeschäfte, die meine Anwesenheit in der Gemeinde für längere Zeit erfordern, um einen sechswöchentlichen Urlaub zu bitten.

Dornbirn, 18. Jänner 1885.

Hochachtungsvoll
Dr. Waibel."

**Präsident:** Ich ersuche jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Dr. Waibel einen sechswöchentlichen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Dem Herrn Abgeordneten Winterholler habe ich einen dreitägigen Urlaub ertheilt.

Ich ersuche nunmehr um die Verlesung der Zuschrift des Prager k. k. Oberlandesgerichtes, betreffend den Abgeordneten Adalbert Samec.

Schriftführer **Neuber** *(liest)*:

„Im Anschlusse wird dem hohen Präsidium die Anzeige des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes der Kleinseite Prag, daß der pensionirte k. k. Generalmajor und Reichsrathsabgeordnete Adalbert Samec in die Irrenanstalt abgegeben worden ist, und daß in Folge dessen von dem k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichte der Kleinseite Prag die im §. 273 a. b. G. B. vorgeschriebenen Erhebungen eingeleitet wurden, ehrfurchtsvollst vorgelegt.

Prag, 19. December 1884.

Temnitschka m. p."

**Präsident:** Ich bitte diese Zuschrift zur Kenntniß zu nehmen.

Was die vom Herrn Ackerbauminister eingelangten Nachweisungen über die land- und forstwirthschaftlichen Lehranstalten Oesterreichs nach dem Stande zu Ende März 1884 und den „Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1883" (III. Heft, erste und zweite Lieferung des statistischen Jahrbuches), dann die von der statistischen Centralcommission dem Präsidium zugekommenen Publicationen der österreichischen Statistik (VIII. Band, erstes Heft), betreffend die Statistik der Sparcassen für das Jahr 1882, anbelangt, wird von denselben der entsprechende Gebrauch gemacht werden.

Das vom Herrn Minister für Cultus und Unterricht mittelst Zuschrift vom 22. December v. J., Z. 22677, übermittelte Werk über die wissenschaftlichen Ergebnisse der im Jahre 1881 im Auftrage und mit Unterstützung des Unterrichtsministeriums unternommenen archäologischen Expedition nach Lykien und Karien ist bereits der Reichsrathsbibliothek einverleibt worden.

Ich bitte hievon Kenntniß zu nehmen.

Die vom Herrn Ministerpräsidenten Grafen Taaffe als Leiter des Ministeriums des Innern mittelst Zuschrift vom 8. d. M., Z. 102/M. I. eingelangten statistischen Materialien zu dem Unfallversicherungsgesetze und die vom Herrn Ackerbauminister Grafen Falkenhayn mit Zuschrift vom 9. d. M., Z. 421 gelieferten Berechnungen, betreffend die österreichischen Bruderladen, sind heute vertheilt worden.

Den Herren Mitgliedern des Gewerbeausschusses sind die erwähnten Drucksorten bereits zugekommen.

Es ist mir ein Antrag des Herrn Abgeordneten Richter und Genossen überreicht worden; ich bitte um Verlesung desselben.

Schriftführer **Neuber** *(liest den Antrag aus 1030 der Beilagen)*.

**Präsident:** Nachdem der Antrag die genügende Anzahl von Unterschriften trägt, wird derselbe der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Ich bitte um die Verlesung des wesentlichsten Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Neuber** *(liest)*:

„Petition des böhmisch-mährischen Bauernbundes für Mähren in Olmütz wegen Herabsetzung des Preises des Viehsalzes *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Belcredi)*."

„Petition des böhmisch-mährischen Bauernbundes für Mähren in Olmütz wegen Abänderung der jagdpolizeilichen Bestimmungen, sowie des §. 15 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Belcredi)*."

„Petition des böhmisch-mährischen Bauernbundes für Mähren in Olmütz um Abänderung der §§. 438 und 439 des bürgerlichen Gesetzbuches in Sachen der Intabulation und Pränotation *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Belcredi)*."

„Petition des böhmisch-mährischen Bauernbundes für Mähren in Olmütz um Verstaatlichung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Belcredi)*."

„Petition des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wegen Uebernahme der Wiener Landesgebär- und Findelanstalt in die Staatsverwaltung und Wiedereinrichtung gleicher Anstalten in den Kronländern *(überreicht durch Abgeordneten Steudel)*."

„Petition der Gemeinde Edelprinz in Niederösterreich um Abänderung der bestehenden Bestimmungen der Schulgesetze in der Richtung, daß der Halbtagsunterricht in den Landschulen durchwegs als Regel zur Einführung gelange *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Schönerer)*."

„Petitionen aus verschiedenen Ländern, als: von 182 Bewohnern Innsbrucks, der Gemeindevorstehung Völs in Tirol, den Gemeinden Sikowitz, Schimoradz, Nieder-Domaslowitz und von 18 Bewohnern Philippsdorfs in Schlesien, der Marktgemeinde St. Marein bei Erlachstein in Steiermark, der Gemeinde Märzdorf bei Braunau und Dubikau in Böhmen, dem landwirthschaftlichen Casino Mairsch in Niederösterreich und von 181 Bewohnern Wiens wegen Verstaatlichung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Schönerer)*."

„Petition des Vereines deutscher Bauern für Abtsdorf und Umgebung, betreffend die landwirthschaftliche und die gewerbliche Krisis *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hanisch)*."

„Petition des Krumauer Stadtrathes in Vertretung der Stadtgemeinde Krumau um Be-

freiung der Gemeinden von der Last der Einhebung und Abfuhr der k. k. Steuern und um Zuweisung der Steuereinhebung an die staatlichen Organe, insbesondere in den Bezirksvorortegemeinden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Nitsche)*."

„Petition der Stadgemeindevertretung Hohenfurt im südlichen Böhmen um Befreiung der Gemeinden, insbesondere jener, in deren Rayon sich ein k. k. Steueramt befindet, von der Einhebung der k. k. Steuern und Durchführung dieser Grundsatzes bei einer zu erwartenden Gesetzesvorlage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Nitsche)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Nitsche das Wort erbeten. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Nitsche:** Hohes Haus! Die Angelegenheit der Steuereinhebung beschäftigt alle Kreise. Zeuge dessen sind die vielen Petitionen an dieses hohe Haus und die Menge privatimer Zuschriften an einzelne Mitglieder der Vertretungskörper. Unter den vorliegenden Petitionen befindet sich nun eine, zu der ich mir das Wort zu erbitten erlaubt habe, welche diese Angelegenheit in ganz kurzer, aber auch ganz practischer und geschäftlicher Form behandelt, so daß es mir unvorgreiflich wünschenswerth erscheint, daß deren Inhalt in weiteren Kreisen bekannt werde. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich angefügt werde.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Nitsche beantragt, daß diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigeschlossen werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang I.)*

Ich bitte in der Verlesung der Petitionen fortzufahren.

Schriftführer **Neuber** *(liest)*:

„Petition des niederösterreichischen Gewerbevereines in Wien um Schutz der österreichischen Druckindustrie gegen die Expansivbestrebungen der k. k. Hof- und Staatsdruckerei *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Banhans)*."

„Petition der Gewerbevereine von Wien, Brünn, Bielitz-Biala, Troppau, Teschen, Reichenberg, Iglau, Znaim, Linz, Steyr, vom Verbande der nordwestböhmischen Gewerbevereine und vom Handels- und Gewerbevereine in Sechshaus bei Wien um Berücksichtigung der von ihnen vorgebrachten Beschwerden und Bedenken gegen die Gebührennovelle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Banhans)*."

„Petition des niederösterreichischen Landesausschusses in Betreff der Anlegung von Localbahnen auf nicht ärarischen öffentlichen Straßen *(überreicht durch Abgeordneten Christian Grafen Kinsky)*."

„Petitionen des Landesausschusses des Herzogthums Salzburg

a) um Abänderung des Thierseuchengesetzes;
b) um Ergänzung der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883; und
c) um Ermäßigung des Preises des Limitosalzes

*(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher)*."

„Petition einer großen Anzahl von Amtsdienern bei den k. k. Gerichten in Galizien um Aufbesserung ihrer materiellen Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Madeyski)*."

„Petition des Stadtrathes von Deutsch-Brod in Böhmen um Uebernahme der Oberrealschule daselbst in die Staatsverwaltung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition der landwirthschaftlichen Filiale Stainz in Steiermark um Einflußnahme auf Herabsetzung der Salzpreise und Erleichterung des Bezuges eines reinen und guten Salzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg)*."

„Petition der Gemeindevertretung des Marktfleckens Kosteletz bei Proßnitz in Mähren um Einreihung der Marktgemeinde Kosteletz in die Städtegruppe der Markgrafschaft Mähren für die Wahlen in den Reichsrath *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Śrom)*."

„Petition von sechs Gefangenaufsehern beim Polizeiarreste in Lemberg um Zuerkennung der Pensionsfähigkeit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Madeyski)*."

„Petition der k. k. Staatsbeamten in Lemberg wegen Erhöhung der Activitätszulage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Madeyski)*."

„Petition der k. k. Telegraphenleitungsaufseher von Steiermark und Kärnten um Aufbesserung ihrer Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer)*."

„Petition der Chorvicare und Coperatoren in Macarsca um Gleichstellung bei der Congruaregelung mit den selbstständigen Seelsorgern *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bulat)*."

„Eingabe des Bischofs von Spalato und Macarsca, womit derselbe noch 32 Petitionen des Clerus seiner eigenen Diöcese und jenes anderer Diöcesen Dalmatiens, betreffend Modificationen des Congruagesetzes, vorlegt *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bulat)*."

„Petition des Egerländer Thierzuchtvereines um Einführung einer Stempelgebühr für Viehpässe zu Gunsten eines Fondes für Unterstützung der Rindviehzucht *(überreicht durch Abgeordneten Tausche)*."

„Petition des Bezirksausschusses Landskron um Schutz für die landwirthschaftliche Production anläßlich der bevorstehenden Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn, dann anläßlich der Zollverhandlungen mit dem Deutschen Reiche und mit Frankreich *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hanisch).*"

„Petition des Bezirksausschusses Mürzzuschlag in Steiermark um Herabsetzung der Salzpreise und Erleichterung des Bezuges eines reinen und guten Salzes *(überreicht durch Abgeordneten Posch).*"

„Petitionen aus Steiermark, und zwar des Bezirksausschusses Kindberg, der Ortsgemeinden Allerheiligen, Veitsch und der Landgemeinde Kindberg um Herabsetzung der Salzpreise und Erleichterung des Bezuges eines reinen und guten Salzes *(überreicht durch Abgeordneten Posch).*"

„Petitionen aus Steiermark, und zwar des Bezirksausschusses Cilli, dann der Ortsgemeinden Bischofdorf, Umgebung Cilli, St. Georgen an der Südbahn, Greis, Guttendorf, Groß-Pireschitz, Markt Hochenegg, Kalobje, St. Lorenzen in Prožin, St. Peter im Sannthale, St. Martin in Rosenthal, St. Paul-Pragwald, Pletrovitsch, Sachsenfeld, Stemstein, Trennenberg, Tüchern und Weixeldorf um Herabsetzung der Salzpreise und Erleichterung des Bezuges eines reinen und guten Salzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vošnjak).*"

„Petition des Franz Gantschnig, Hausbesitzers und Gastwirthes in Wolfsberg und Consorten um Nachsicht der nachträglich bemessenen besonderen Abgabe vom Branntweinschanke *(überreicht durch Abgeordneten Ritter).*"

„Petition der Handels- und Gewerbekammer Leoben um Ablehnung der Gebührengesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Zschock).*"

„Petition des politischen Vereines „Unione" in Görz, betreffend die Bitte des Triester Landtages um Errichtung einer italienischen Universität in Triest *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Coronini).*"

„Petition der Handels- und Gewerbekammer Leoben in Angelegenheit der Nordbahn *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Zschock).*"

„Petition des Landesausschusses des Herzogthumes Salzburg um Befreiung der Vorschußvereine und Genossenschaften von der Einkommensteuer sammt Zuschlägen *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher).*"

„Petition des Vereines der Aerzte in Steiermark um Aufbesserung der gerichtsärztlichen Gebühren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg).*"

„Petition des Bezirksausschusses Aflenz in Steiermark um Einflußnahme auf Herabsetzung der Salzpreise und Erleichterung des Bezuges eines reinen und guten Salzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg).*"

„Petition der Ortsgemeinde Deutsch-Feistritz im Bezirke Frohnleiten im Steiermark in Angelegenheit der Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg).*"

„Petition der Gemeinde Penzing bei Wien um Uebertragung des Reichsrathswahlrechtes aus der Wählerclasse der Landgemeinden in die Wählerclasse der Städte, Märkte und Industrialorte *(überreicht durch Abgeordneten Schöffel).*"

„Petition der Stadtgemeinde Prag, betreffend die Erbauung eines Hauses für die Staatsgewerbeschule daselbst *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger).*"

„Petition der Kaffeesieder der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend die Abänderung des Spielkartengesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlen v. Stourzh).*"

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Edler v. Stourzh das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Edler v. **Stourzh:** Ich habe heute die Ehre gehabt, eine von 370 Kaffeesiedern der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien unterfertigte Petition in diesem hohen Hause einzubringen in Angelegenheit des Spielkartengesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43. Es handelt sich hiebei darum, daß durch die irrige Auslegung dieses Gesetzes seitens der Finanzbehörden nicht nur von den neuen, in den Verschleiß gelangenden Spielkarten der erhöhte Stempel gefordert wird, sondern daß dem Käufer auch verwehrt wird, überspielte Karten weiter zu verkaufen!

Nun liegt bereits seit dem 19. Mai 1882 ein Antrag wegen Abänderung jenes Gesetzes dem Steuerausschusse vor, ohne daß man darüber weiter irgend etwas zu hören bekommen hätte. *(Hört! links.)*

Die Lage der Kaffeesieder ist aber indessen wahrlich nicht besser geworden.

Sie finden auf der ersten Seite der Unterfertiger der Petition auch die Unterschrift eines Mannes, der hier mit seinem ganzen Vermögen ein Kaffeehaus ins Leben rief und, als er jüngst zusehen mußte, wie bei der executiven Feilbietung Stück für Stück seiner kostspieligen Kaffeehauseinrichtung zu Schleuderpreisen in fremde Hände überging, vom Schlage getroffen niedersank und, wie vorliegende Berichte besagen, seither in Tobsucht verfallen ist.

Die Kaffeesieder sind als patriotische Staatsbürger gerne gewillt, alle Lasten zu tragen, die ihnen durch die Verhältnisse des Staates auferlegt werden, dagegen aber müssen sie sich ganz entschieden verwahren, daß ihnen durch eine ganz

falsche Auslegung des Gesetzes seitens der Finanzbehörden neue Lasten auferlegt werden, die ihnen der Gesetzgeber gar nicht auferlegen wollte.

Um nun dieser der Würde des Gesetzgebers und dem Interesse der Kaffeesieder und Wirthe widerstreitenden Auslegung des Gesetzes durch die Finanzbehörden ein Ende zu machen, richte ich an den Obmann des Steuerausschusses die Anfrage, ob er gewillt ist, in einer der nächsten Sitzungen desselben den betreffenden, schon am 21. April 1882 in diesem hohen Hause eingebrachten Antrag zum Gegenstande der endlichen Berathung und Beschlußfassung zu machen; und um auch den übrigen 35 Mitgliedern des Steuerausschusses Gelegenheit zu geben, den Antrag in Erinnerung zu behalten, beantrage ich gleichzeitig, daß diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. *(Bravo! Bravo! links.)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Edler v. Stourzh beantragt, daß die von ihm überreichte Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang II.)*

Die sämmtlichen Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Der Herr Abgeordnete Fürnkranz hat sich das Wort erbeten zu einer Interpellation an den Obmann des Eisenbahnausschusses.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Hohes Haus! Am 28. April 1884 haben der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer und ich einen Antrag im hohen Hause eingebracht, der, in Kürze zusammengefaßt, folgendermaßen lautet: Die Regierung wird aufgefordert, von dem ihr nach der Privilegiumsurkunde vom 4. März 1836 zustehenden Rechte vollsten Gebrauch zu machen und jene Maßnahmen zu treffen und der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten, durch welche die Verstaatlichung jener Linien der Nordbahngesellschaft, für die das Privilegium am 4. März 1886 erlischt, verwirklicht und die betreffenden Länder, Bezirke und Gemeinden für die in Abfall kommenden Steuerzuschläge entschädigt werden.

Unterm 17. Mai 1884 habe ich an den Obmann des Eisenbahnausschusses eine Interpellation des Inhalts gerichtet, in welcher Weise über diesen Antrag im Eisenbahnausschusse selbst berathen worden sei, und ob Aussicht vorhanden wäre, noch im Sessionsabschnitte 1883/84 den diesbezüglichen Antrag und Bericht des Eisenbahnausschusses im hohen Hause eingebracht zu sehen. Vom Obmanne des Eisenbahnausschusses wurde meine Anfrage dahin beantwortet, daß in kürzester Zeit dem von mir gestellten Verlangen entsprochen werden würde.

Nachdem nun der Sessionsabschnitt 1883/84 sein Ende erreicht hatte und über unseren Antrag im hohen Hause vom Eisenbahnausschusse kein Bericht erstattet worden war, wurde vom Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer in der Sitzung des hohen Hauses vom 9. December 1884, also im gegenwärtigen Sessionsabschnitte, eine Interpellation an den Obmann des Eisenbahnausschusses gerichtet und die Frage gestellt, was denn eigentlich mit unserem Antrage geschehen sei, ob im Laufe des gegenwärtigen Sessionsabschnittes Bericht und Anträge des Eisenbahnausschusses diesbezüglich zu gewärtigen wären, und was denn mit den tausenden und abertausenden von Petitionen, die die Verstaatlichung der Nordbahn verlangt haben und überreicht worden seien, geschehen würde. Trotzdem nun der Herr Obmann des Eisenbahnausschusses diese Interpellation dahin beantwortet hatte, daß er versprach, es werde in der nächsten Zeit dem Wunsche der Interpellanten entsprochen und über Antrag und Petitionen Bericht erstattet und Anträge gestellt werden, ist bis heute unserem Begehren nicht entsprochen und unserer Interpellation nicht die von uns verlangte Folge gegeben worden. Ich richte deßhalb heute an den Obmann des Eisenbahnausschusses die Frage, ob derselbe, ungeachtet das Präliminarübereinkommen zwischen der Nordbahngesellschaft einerseits und dem Staate anderseits bereits erloschen ist, und ungeachtet die Regierung ein neues Uebereinkommen mit der Nordbahngesellschaft der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen will, geneigt ist, dahin zu wirken, daß im Eisenbahnausschusse, und zwar in nächster Zeit sowohl über unseren Antrag als auch über die Tausende von Nordbahnpetitionen berathen und beschlossen, sodann im hohen Hause Bericht erstattet und Anträge gestellt werden.

**Präsident:** Der Herr Obmann des Eisenbahnausschusses wünscht diese Interpellation sofort zu beantworten; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Gödel-Lannoy:** Ich muß dem Herrn Interpellanten auf seine Anfrage erwidern, daß ich sogleich, als damals die Interpellation an mich gerichtet wurde, die Angelegenheit auf die Tagesordnung des Eisenbahnausschusses gesetzt habe. Nachdem aber die Regierungsvorlagen, wie dem Herrn Interpellanten bekannt ist, immer Initiativanträgen vorgehen, mußte ich die Regierungsvorlagen früher in Verhandlung nehmen. Es handelte sich um die Verstaatlichung mehrerer Eisenbahnen und wir sind auf diese Weise

nie zu der immer auf der Tagesordnung gestandenen Angelegenheit der Herren Abgeordneten Fürnkranz und Schönerer gekommen. Nachdem wir nun heute gehört haben, daß ein neues Uebereinkommen bezüglich der Nordbahn von Seite der Regierung dem hohen Hause vorgelegt worden ist, das vielleicht an den Eisenbahnausschuß gewiesen werden wird, und nachdem mit der Berathung dieser Regierungsvorlage auch die Verhandlung über die Angelegenheit Schönerer betreffs der Petitionen offenbar zusammenfällt, so ist kein Zweifel, daß die Sache demnächst auf die Tagesordnung kommen und dem Wunsche der Herren Interpellanten entsprochen werden wird.

**Präsident:** Gleichfalls zu einer Interpellation, und zwar an den Obmann des Steuerausschusses hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Tausche; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Tausche:** Gleichwie im vorigen Jahre befinde ich mich mich jetzt, und vielleicht mit mehr Recht, auf der Suche nach verschiedenen, in den Ausschüssen in Verstoß gerathenen Vorlagen, und ich glaube, es ist alle Ursache dazu; denn als ich vor ungefähr einer halben Stunde durch die Kanzlei des hohen Hauses ging, sah ich einen, fast einen Fuß starken Fascikel liegen, der nichts Anderes enthielt, als unerledigte Vorlagen dieser Session. Mein Weg führt mich nun in den Steuerausschuß, und da liegt nun eine Vorlage, betreffend die Bestimmungen über die Bewilligung von Grundsteuernachlässen bei Unglücksfällen, welche seitens der hohen Regierung am 14. December 1881, also vor mehr als drei Jahren hier eingebracht wurde und die heute noch nicht erledigt ist. Diese Vorlage war dringend nöthig und war um so nöthiger, als schon das neue Grundsteuergesetz darauf Rücksicht nimmt und im §. 6 desselben eine solche Vorlage in Aussicht gestellt wird. Die derzeitigen Bestimmungen wegen Grundsteuernachlässe bei elementaren und sonstigen Unglücksfällen stützen sich ja bekanntlich auf ganz alte Hofdecrete und entsprechen durchaus nicht mehr den gegenwärtigen wirthschaftlichen Verhältnissen, entsprechen aber auch durchaus nicht der gegenwärtigen Grundbesteuerung. Bereits in der 364. Sitzung dieses hohen Hauses hat der Herr Abgeordnete Dr. Schmiderer eine Interpellation an den Obmann des Steuerausschusses in derselben Angelegenheit gerichtet, welche derselbe dahin beantwortete, daß er bestrebt sein werde, dieses Gesetz sobald als möglich fertigzustellen, beziehungsweise vorzulegen. Nun, seit vorigem Jahre hören wir nichts mehr, ob dieses Gesetz in dem Steuerausschusse zur Verhandlung gelangt ist, einem Ausschusse, der bekanntlich im vorigen Jahre ein Stillleben geführt hat, wie wenige andere Ausschüsse dieses hohen Hauses.

Wenn ich speciell auf Erledigung dieses Gesetzes dringe, so bewegen mich dazu die Verhältnisse einzelner Bezirke im nordwestlichen Böhmen, deren Saaten im vorigen Jahre bedeutend von Frostschäden getroffen wurden, Frostschäden, welche in diesem hier urgirten Gesetze Berücksichtigung finden müssen.

Es sind dies zufällig jene Bezirke, die an das Finanzärar infolge Grundsteuerreclamationen bedeutende Anforderungen an Grundsteuerrückvergütungen zu stellen haben, und schon seit zwei Jahren auf diese Rückzahlung warten. Der Herr Finanzminister hat nun im vorigen Jahre versichert, daß er baldigst eine Vorlage einbringen werde, welche diese Rückzahlung normiren werde. Auch das ist bis heute nicht geschehen

Meine Herren! Auf dem Gebiete dieser hier eben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen wegen Grundsteuernachlässe und mancher Grundsteuerverhältnisse wirthschaften wir mit mancherlei Provisorien. Auch die alten Hofdecrete haben in verschiedenen Anordnungen nur Provisorien festgestellt.

Es mag manchmal zweckmäßig seiu, mit Provisorien zu wirthschaften, aber, meine Herren, der Landwirth der geht nie provisorisch zu Grunde, der geht immer definitiv zu Grunde! Ich richte daher an den Herrn Obmann die Anfrage, ob er geneigt sei, auf die baldige Behandlung dieser Angelegenheit im Steuerausschusse zu dringen.

**Präsident:** Der Herr Obmann des Steuerausschusses hat sich zur Beantwortung dieser Interpellation zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Jaworski:** Ich erlaube mir die Interpellation des Herrn Abgeordneten Tausche dahin zu beantworten, daß das Gesetz wegen Grundsteuernachlässe anläßlich von Elementarunfällen, schon im letzten Sessionsabschnitte des Abgeordnetenhauses auf die Tagesordnung einer Ausschußsitzung gesetzt war.

Der Referent war mit dem betreffenden Entwurfe bereits fertig. Nur wurden wichtigere Gegenstände, namentlich die Petition der böhmischen Zuckerindustriellen, dann die Petition hinsichtlich der mährischen Hypothekenbank im Ausschusse vorher in Verhandlung genommen und deßwegen kam der Gesetzentwurf über Steuernachlässe bei Elementarschäden bis nun noch nicht zur Verhandlung. Der betreffende Referent, der Herr Abgeordnete Dr. Meznik, ist aber, wie gesagt, mit dem Referate fertig und glaube ich, daß in einer der nächsten Sitzungen der Gegenstand im Ausschusse erledigt werden wird. *(Bravo! rechts.)*

**Präsident:** Es hat sich zur Beantwortung einer Interpellation Seine Excellenz der Herr Finanzminister das Wort erbeten. Ich ertheile ihm dasselbe.

Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski:** Die Herren Abgeordneten Fürnkranz, Schönerer und Genossen haben in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 23. Mai 1884 eine Interpellation hinsichtlich der Nichteinhaltung der mit dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 30. December 1882, Z. 6318, dem niederösterreichischen Landesausschusse in Aussicht gestellten Bildung kleinerer Verzehrungssteuercomplexe in Niederösterreich bei der Sicherstellung der Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein gerichtet.

Ich habe hierüber Erhebungen eingeleitet und beehre mich auf Grund derselben Folgendes zu antworten:

Schon über die an mich in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 16. December 1881 seitens der Herren Abgeordneten Dr. Menger und Genossen in Betreff des Verfahrens bei der Einhebung der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch auf dem offenen Lande gerichteten Interpellation hatte ich die Ehre, die Gründe auseinanderzusetzen. welche die Finanzverwaltung mit Rücksicht auf das ungeschmälerte Einkommen des Staates aus der Fleisch- und Weinsteuer bestimmen müssen, die Abfindungen hinsichtlich dieser Steuer nicht für einzelne Gemeindegebiete zu versuchen, sondern Abfindungsbezirke von größerem Umfange zu bilden.

Als Hauptmotive hiefür beehrte ich mich damals anzuführen, daß der Finanzverwaltung nicht die nöthigen Ueberwachungskräfte zur Verfügung stehen, um in jedem Falle des Scheiterns der Abfindung die ärarische Regie mit Erfolg einzuführen und daß dieselbe daher darauf bedacht sein müsse, der Verpachtung ein Object bieten zu können, das nicht wegen seiner Unbedeutendheit schon von vorneherein jede Hoffnung auf ein entsprechendes Pachtanbot ausschließt.

In diesem Sinne wurde denn auch dem niederösterreichischen Landesausschusse mit dem Finanzministerialerlasse vom 30. December 1882, Z. 6318, keineswegs die Auflassung sämmtlicher bisher bestandener einen größeren Complex umfassender Abfindungs- beziehungsweise Pachtbezirke in Aussicht gestellt, sondern lediglich bekanntgegeben, es sei die Verfügung getroffen worden, daß den betreffenden Gewerbetreibenden innerhalb eines kleineren Complexes die Abfindung bezüglich der Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein ermöglicht werde.

Damit war die gruppenweise Abfindung gemeint, wonach in einer aus mehreren kleinen Abfindungsbezirken gebildeten Gruppe die Abfindung nur unter der Bedingung in Aussicht gestellt wird, daß dieselbe ausnahmslos in allen Einhebungsbezirken der ganzen Gruppe zu Stande kommt.

Diese Art der Abfindung wurde auch über den hierseitigen Auftrag vom 15. Juni 1882, Z. 3099, im Bereiche der niederösterreichischen Finanzlandesdirection, insbesondere im Finanzbezirke St. Pölten mit Erfolg angewendet, wo im Jahre 1884 von 72 Einhebungsbezirken 17 Gruppen zu je 2 bis 11 Bezirken gebildet werden konnten.

Dagegen scheint in anderen Bezirken für diese Abfindungsart seitens der Steuerpflichtigen bisher nicht immer das richtige Verständniß geherrscht zu haben, indem dieselbe meist an der Weigerung des einen oder des anderen Bezirkes der gebildeten Gruppe scheiterte und nur die einheitliche Abfindung der ganzen Gruppe möglich wurde.

So sollte beispielsweise auch bei den Verhandlungen für das Jahr 1885 der bisherige Einhebungsbezirk Matzen in eine Gruppe zu 7, der Einhebungsbezirk Groß-Enzersdorf in eine Gruppe zu 3 und der Bezirk Weitra in eine Gruppe zu 4 Abfindungsbezirken getheilt werden, welche Absicht jedoch an der Weigerung der Steuerpflichtigen selbst scheiterte, so daß es theils zur Abfindung, theils zur Verpachtung der ungetheilten Einhebungsbezirke führte.

Dagegen wurden bei den Verhandlungen für das Jahr 1885 im Finanzbezirke Stein die bisherigen Pachtbezirke Spitz und Schrems in je eine Gruppe zu 6, beziehungsweise 5 Abfindungsbezirken getheilt und aus dem bisherigen Abfindungsbezirke Zwettl eine Gruppe, und zwar bei Fleisch von 4, bei Wein von 6 Abfindungsbezirken gebildet.

Im Ganzen bestehen dermalen in Niederösterreich mit Ausnahme der geschlossenen Stadt Wien 192, beziehungsweise 194 Einhebungsbezirke für die Fleisch- und Weinsteuer gegen 182 des Vorjahres und sind von ersteren nur sieben verpachtet, die übrigen insgesammt abgefunden.

Wenn die Versuche der Finanzverwaltung, ausgedehntere Complexe zu theilen und gruppenweise abzufinden, an der Abneigung der Mehrheit der Gewerbetreibenden selbst scheiterten, so kann die Schuld nicht der Finanzverwaltung angerechnet werden.

Uebrigens bin ich gern bereit, dort, wo sich begründete Uebelstände in Hinkunft ergeben sollten, falls mir dieselben zur Kenntniß gebracht werden, innerhalb der bestehenden Bestimmungen und ohne Verletzung der maßgebenden Grundsätze thunlichste Abhilfe zu schaffen. *(Bravo! Bravo!)*

**Präsident:** Es hat sich noch der Herr Abgeordnete Dr. Hanisch zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Hanisch:** In der letzten Sitzung wurde über die Petition der Bürgermeister

und Gemeindevorsteher der Bezirke Straßnitz und Ungarisch-Ostrau in Mähren, betreffend die Ueberweisung der Steuereinhebung von den Gemeindevorstehern an die k. k. Steuerämter, verhandelt und diese Petition der Regierung zur eingehendsten Würdigung empfohlen.

Anschließend an diese Petition hat der Herr Berichterstatter dem hohen Hause empfohlen, eine von mir am 4. December überreichte Petition des deutschen Bürger- und Bauernvereines im Gerichtsbezirke Rokitnitz der Regierung gleichfalls abzutreten. Diese Petition aber vertritt das gerade entgegengesetzte Princip, nämlich das Princip, daß die Steuereinhebung naturgemäß durch die Gemeindevorsteher, aber selbstverständlich auf gesetzlichem Wege, das heißt gesetzlich geregelt zu erfolgen habe, setzt aber voraus, daß auch eine percentuale Remuneration für diese Mühe bewilligt werde.

Ueber diese Petition wurde nicht verhandelt, der Antrag des Referenten wurde nicht zur Discussion gestellt, sondern es hieß nur, wie ich im stenographischen Protokolle lese: „Ich bitte dieses zur Kenntniß zu nehmen." *(Hört!)* Es war ganz einfach nicht möglich, zu der Petition zu sprechen und zu sagen, es möge auch diese Petition, selbst wenn sie das gegentheilige Princip vertritt, zur eingehendsten Würdigung der Regierung empfohlen werden.

Der Grund solcher Vorkommnisse ist in der Unruhe des Hauses zu suchen. *(Hört! Hört!)*

Ich habe das Haus nicht wiedererkannt, als ich nach fünf Jahren wieder eintrat.

Wenn man nicht unmittelbar unter dem Präsidenten steht, hört man nicht, was er spricht. *(Beifall.)* Meldet sich ein Redner zum Worte, so schieben die Stenographen — ich will keinen unparlamentarischen Ausdruck gebrauchen — ihm nach, occupiren gewaltsam die nächsten Sitze, und wer nicht unmittelbar neben dem Redner steht, hört nicht, was er spricht. Diese ungeheure Unruhe des Hauses scheint sich auch dem Präsidium mitgetheilt zu haben. Denn das Präsidium sitzt nicht mehr dem hohen Hause vor, es steht ihm vor. *(Heiterkeit und Widerspruch.)* Ich finde dies begreiflich, denn die Unruhe des Hauses zwingt den Präsidenten, sich anzustrengen, und auf solche Weise anzustrengen, daß er die Anstrengung sitzend nicht bewältigen kann; infolge dessen steht er nahezu die ganze Sitzung.

Das ist wohl ein Zustand, der auf die Dauer nicht haltbar ist. Wird eine längere Rede gehalten, wo man doch glauben sollte, daß eine gewisse Aufmerksamkeit am Platze wäre, verlassen Dreiviertel, Vierfünftel, Fünfsechstel der Abgeordneten den Saal. Es umstehen den Redner einige Freunde und die Stenographen und von jeder Partei irgend ein Mitglied, um dann die Directiven für die Partei auszugeben. Man spricht eigentlich nicht fürs Haus, sondern man spricht für den stenographischen Bericht oder, wenn Sie wollen, für die Zeitungen *(Lebhafter Beifall.)*

Ich kann rundheraus erklären, die ersten Sitzungen habe ich aus den Zeitungen kennen gelernt und nicht aus dem Hause. Dieser Zustand muß ein Ende nehmen. Wir sind es unserem greisen Präsidenten schuldig, daß er sich nicht übermäßig anstrengen müsse, um diese Unruhe zu bewältigen, ohne sie doch wirklich bewältigen zu können. Ich würde daher die Bitte an den Herrn Präsidenten richten, sich mit den Clubobmännern ins Einvernehmen zu setzen, damit dieser Unruhe ein Ende gemacht werde. *(Lebhafter Beifall.)* Wir sind nicht in der Lage unsere Wähler hereinzuführen, wenn sie nach Wien kommen, denn was würden die wohl sagen, wenn auf solche Weise die Angelegenheiten des Staates und die ihrigen behandelt werden? *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

**Präsident:** Nachdem kein Antrag gestellt wurde, bitte ich diese Bemerkung einfach zur Kenntniß zu nehmen. Ich kann Herrn Dr. Hanisch versichern, daß, wie er sich wohl überzeugt haben wird, ich sehr oft um mehr Ruhe bitte, weil es dem Präsidium wirklich oft sehr schwer ist, zu vernehmen, was gesprochen wird. Vielleicht wird diese Anregung dazu beitragen, daß manchmal eine größere Ruhe stattfinden wird.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Friedrich Sueß, Dr. Exner und Genossen wegen Aenderung der Reichsrathswahlordnung *(993 der Beilagen)*.

Das Wort hat der Herr Antragsteller Abgeordneter Friedrich Sueß zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter Friedrich **Sueß:** Der Gegenstand der Verhandlung ist eine Gesetzesvorlage, welche ich mit meinem geehrten Collegen aus Währing nebst einem Motivenberichte einzubringen mich beehrte. Diese Vorlage umfaßt einen Gegenstand, der schon zu wiederholten Malen dieses hohe Haus beschäftigt hat, ja sie umfaßt sogar einen Gegenstand, den dieses hohe Haus zum Beschlusse erhoben hat, als es den ganz directen Auftrag der hohen Regierung ertheilt hat, denselben zur Ausführung zu bringen, und zwar zu Beginn dieser Wahlperiode, nämlich im Jahre 1880 — heute zählen wir 1885! Allein die Regierung hat sich bis zum heutigen Tage nicht veranlaßt gefühlt, den Beschluß dieses hohen Hauses auszuführen, weil mittlerweile das Verhältniß der Majorität zur Minorität des hohen Hauses ein anderes wurde und die Regierung sich gezwungen gefühlt hat, allein den Anordnungen der Majorität Folge zu leisten, um jeder einzelnen Gruppe, welcher sie zur Majorität bedarf, auch sicher

zu sein. Das sind leidige Zustände, welche wir in allen Theilen des Reiches empfinden, Zustände, welche gerade auf den Bezirk, welchen ich zu vertreten die Ehre habe, den directesten Einfluß üben. Es war nämlich eine Petition, welche ich im Jahre 1880 im Namen einzelner Gemeinden der Vororte zu überreichen die Ehre hatte, Veranlassung, daß zu der Zeit, allerdings auf Grund der jetzt bestehenden Wahlordnung, wo aber die Versöhnungsära noch nicht von so außerordentlichem Erfolge begleitet war wie jetzt, dieses hohe Haus den Beschluß gefaßt hat, den Vororten das directe Wahlrecht zu verleihen. Seit dieser Zeit hat allerdings die hohe Regierung Gelegenheit gehabt, eine Regierungsvorlage nach dem Texte der lex Zeithammer dem hohen Hause vorzulegen, und zwar sogar eine eigene Wählergruppe für den böhmischen fideicommissarischen Grundbesitz einzuführen, und anderseits, was die Vororte Wiens betrifft, die so berechtigte Forderung, ja den Beschluß desselben hohen Hauses, derselben Majorität, die auch heute besteht, zu **ignoriren.** Und siehe da! Heute am 20. Jänner 1885, da wir in dieses Haus eintreten, finden wir eine Regierungsvorlage für die Ertheilung des directen Wahlrechtes an die Vororte und was ist das? ! Es ist nichts Anderes als die fünfte Wandlung, welche die heutige Regierung in derselben Frage vorgenommen hat. Am 4. December 1884, also vor einem Monate, als ich die letzte Petition der Vororte einzubringen die Ehre hatte, habe ich bereits darauf aufmerksam gemacht, wie verschiedenartig die Ansichten der Regierung in derselben Angelegenheit bereits in dieser Wahlperiode waren.

Eigenthümlich ist es allerdings, daß die Gesetzesvorlage, betreffend die Aenderung der Wahlordnung für die Vororte, die heute dem hohen Hause zur ersten Lesung vorliegt, den Abgeordneten nicht früher schon zugestellt wurde, sondern daß sie dieselbe im hohen Hause vorfinden und bei Behandlung dieser Frage mit in Berücksichtigung zu ziehen haben.

Wenn die Regierung sich veranlaßt gefühlt hat, heute eine Vorlage über das directe Wahlrecht der Vororte einzubringen, so ist es durchaus keine Concession, die sie den Vororten hiemit macht. Denn das directe Wahlrecht ist im Gesetze vollkommen begründet; die Reichsrathswahlordnung sagt nämlich ausdrücklich: „Jene Wahlbezirke, welche in die Kategorie der Städte, Märkte und Industrialorte gehören, haben ihre Wahlen im Sinne des directen Wahlrechtes auszuüben." Und wenn die Regierung es unterlassen hat, in der Vorlage vom Jahre 1882 den Vororten das directe Wahlrecht zuzuerkennen, hat sie eben nur gegen den Sinn und den klaren Wortlaut des Gesetzes verstoßen.

Es wurde das auch von dieser *(linken)* Seite hervorgehoben und ich verweise insbesondere auf das Protokoll der Sitzung vom 22. März 1882, und zwar auf das, was ich persönlich hier gesprochen habe.

Die Industrialorte des Wahlbezirkes, die ich zu vertreten die Ehre habe, haben im Jahre 1879 in einer Vollversammlung ihrer Gemeindevertretung einstimmig den Beschluß gefaßt, sich als Industrialorte zu constituiren.

Wenn diese Gemeinden also im Jahre 1879 diesen Beschluß gefaßt haben, so war es Pflicht der Regierung, denselben wenigstens im Jahre 1882, als sie die Aenderung der Wahlordnung vornahm, zu berücksichtigen, wenn sie schon nicht früher dem Beschlusse des hohen Hauses, welcher bereits im Jahre 1880 in diesem Sinne gefaßt wurde, Folge gab.

Ich will mich nicht weiter über diesen Gegenstand einlassen, denn das Gesetz als solches hat seit der jetzigen Zusammensetzung unseres Hauses die gleiche Bestimmung gehabt, seitdem überhaupt der direct gewählte Reichsrath als solcher besteht.

Es war das ein Uebergangsstadium, wenn man seinerzeit nicht sofort den Vororten das directe Wahlrecht gegeben hat, obwohl sich deren Verhältnisse seitdem stetig und intensiv verändert haben. Die Zahl der Einwohner hat sich in einem Maße erhöht, wie in keinem Theile Europas, die Bevölkerung, welche sich da angesiedelt hat, ist so dicht auf dem Grunde zusammengesetzt, wie Sie es nirgends in Europa finden werden.

Ja, meine Herren, ich muß Sie darauf verweisen, daß die Bevölkerung per Quadratklafter Grundfläche dichter ist als selbst in der inneren Stadt Wien und Sie werden doch wohl zugeben, daß Wien die Hauptstadt der österreichischen Monarchie ist. Wenn Sie also Alles das ins Auge fassen, so werden Sie wohl auch diesen Vororten das Charakteristicum für Industrialorte nicht absprechen können.

Wenn ich nun noch hinzufüge, daß unter den zahlreichen Häusern der Vororte Wiens nicht eines besteht, in dem nicht ein Gewerbe ausgeübt wird, daß Sie aber viele Häuser finden, in denen 5, 6, ja bis 10 einzelne Gewerbeunternehmungen bestehen, so kann wohl kein Ort der Welt die Behauptung aufstellen, er habe das Charakteristicum eines Industrialortes, wenn dies nicht im Bezirke Sechshaus der Fall wäre. Und dennoch hat die Regierung bis zum heutigen Tage gezögert, eine solche Vorlage einzubringen, und nur jene schlagenden Beweise, jene Ziffern, die wir im Motivenberichte für unsere Vorlage beigebracht haben haben die Regierung gezwungen, diese Vorlage einzubringen.

Ich will nicht weiter über diesen Gegenstand sprechen und gehe auf den zweiten Theil unserer Vorlage über. Indem ich aber auf denselben eingehe, muß ich das motiviren, was ich vorhin gesagt habe, indem ich erwähnte, es sei das die fünfte Wandlung, welche die heutige Regierung in dieser Frage vornimmt.

Die ersten drei Wandlungen will ich nicht anführen, nachdem ich bereits am 4. December 1884 Gelegenheit hatte, dieselben hier zu erwähnen. Bei einem Gegenstande, der schon so oft vor das hohe Haus gekommen ist und vollständig beleuchtet wurde, ist es überhaupt schwer, darauf zu achten, eine Wiederholung nicht eintreten zu lassen. Allein auf die letzten beiden Wandlungen muß ich hinweisen.

Als ich am 4. December 1884, also vor einem Monate darauf hinwies, daß die Regierung über denselben Gegenstand so verschiedener Ansicht ist, geschah es nur wenige Tage später, daß neuerlich eine Deputation der Vororte an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten herangetreten ist mit der Bitte, die directen Wahlen in den Vororten endlich platzgreifen zu lassen. Seine Antwort soll ungefähr dem Wortlaute nach folgende gewesen sein: Graf Taaffe wiederholte, daß er noch in der jetzigen Session eine Vorlage einbringen werde und auch alle Hoffnung hege, darüber einen endgiltigen Beschluß herbeizuführen, wenn nicht durch unvorhergesehene, leider oft unnöthige Discussionen, die Zeit über diese gewiß wichtige Frage mangeln sollte.

Nun, was soll das heißen? Das heißt, daß die Regierung sich endlich gezwungen fühlen wird, eine Vorlage über das directe Wahlrecht einzubringen. Also divergirend gegen ihre frühere Abstimmung im Abgeordnetenhause. Was aber heißt der weitere Zusatz, wo gesagt wird „wenn nicht durch unvorhergesehene, leider oft unnöthige Discussionen, die Zeit für diese gewiß wichtige Frage mangeln sollte"? Das heißt nichts anderes, umsomehr, als in einem Vorsatze darauf hingewiesen wurde, daß die Einführung der directen Wahlordnung auch für den Landtag bereits geboten wäre, wenn sie nicht mit der Vermehrung der Abgeordneten verbunden wäre, als ob die Regierung nicht das directe Wahlrecht zur Sanction vorlegen könnte und die Vermehrung ablehnen, daß heißt nichts anderes als: Geht Ihr nach Hause und sagt Euren Abgeordneten, sie mögen sich beschränken auf das directe Wahlrecht, sie mögen Euer Recht im Abgeordnetenhause nicht vertreten, sie mögen nicht dafür eintreten, daß die so berechtigte Vermehrung der Abgeordneten hier zur Geltung gebracht werde. Es ist dies nichts als eine Verdächtigung der Abgeordneten, als würden sie dadurch, daß sie für das Recht ihrer Wähler eintreten, diesen das Recht verscherzen wollen, das directe Wahlrecht zu genießen. Dieses ist durchaus keine Begünstigung, sondern im Gesetze vollkommen begründet.

Nun muß ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, wie weit das Recht der Vermehrung der Abgeordneten auch für die Vororte besteht. Es ist eine geraume Zeit, seitdem die Wahlordnung für Oesterreich in der heutigen Form eingeführt wurde. Die Verhältnisse haben sich in den Vororten derart geändert, daß die Thatsachen in keiner Richtung den damaligen gleichkommen. Nicht nur die Zahl der Einwohner hat sich in enormer Weise vermehrt, sondern auch die Steuerkraft ist gestiegen, wie in keinem Theile des Reiches und ist das Mißverhältniß gegenüber der Zahl der Abgeordneten, der Steuerkraft, der direct Wahlberechtigten ein derartiges, daß da, wo heute ein Abgeordneter gewählt wird, in anderen Wahlbezirken vier bis zehn Abgeordnete entsendet werden.

Wenn nun solche Verhältnisse eingetreten sind, so ist es naturgemäß, daß das hohe Haus davon Kenntniß nehmen muß, um auf Grund dieser Kenntnißnahme das zu beschließen, was in den Thatsachen begründet ist. Wenn aber die hohe Regierung heute schon in ihrer Vorlage, welche sie eingebracht hat, sich neuerlich gegen die Vermehrung der Abgeordneten ausspricht, so ist das eine Thatsache, die in Uebereinstimmung steht mit ihren Beschlüssen, mit ihrer Vorlage, mit ihrer Abstimmung vom Jahre 1882.

Sie werden es begreiflich finden, daß es den Abgeordneten nicht möglich war, in alle Einzelheiten einer Regierungsvorlage, welche vor wenigen Minuten uns zur Hand gekommen ist, einzugehen.

Aber eine Bestimmung und einen Satz aus dem Motivenberichte muß ich hervorheben, welcher ausdrücklich lautet *(liest)*: „Eine theilweise Vermehrung der Abgeordneten würde anderen ähnlichen Wünschen Raum geben und Verhandlungen hervorrufen, welche in dem gegenwärtigen letzten Sessionsabschnitte der sechsjährigen Legislaturperiode im hohen Reichsrathe nicht zur Lösung gelangen könnten."

Also, so wie die hohe Regierung im Jahre 1882, trotzdem der Beschluß des hohen Hauses bestanden hat, das directe Wahlrecht einzuführen, es im Jahre 1882 nicht eingeführt und dem Antrage entgegengestimmt hat, so erklärt sie sich heute schon wieder gegen die Vermehrung der Abgeordneten. Das ist die Thatsache, die uns vorliegt, und wir müssen nun die Motive und die Erklärung dafür suchen.

Diese sind sehr leicht zu finden. In den Worten, welche Seine Excellenz der Deputation gesagt hat: „durch unvorhergesehene, leider oft unnöthige Discussionen die Zeit für diese gewiß wichtige Frage mangeln sollte", liegt schon das Motiv. Die Regierung ist von der Ansicht ausgegangen, daß jene Herren, welche dieser Deputation angehört haben, als die Apostel der Regierung hinausgehen und von dem liebenswürdigen Empfange sprechen werden, daß sie sich aber auch veranlaßt fühlen werden, zu sagen: Ihr Abgeordneten, wagt es nicht für unser gutes Recht einzutreten, beschränkt Euch auf das, was ohnedies die Pflicht der Regierung ist!

So steht die Sache. Ich muß aber noch weiter auf die Apostel der Regierung zurückkommen, und zwar auf jene, welche sich Tag um Tag in den Gasthäusern der Vororte herumtreiben und Versammlungen abhalten, um die Bevölkerung hier gegen ein-

ander zu hetzen, so wie die Bevölkerung in anderen Kronländern bereits verhetzt wurde.

Aus wem bestehen denn diese Apostel? Sie setzen sich zusammen aus Elementen verschiedenster Art. In erster Linie sind es die Antisemiten, in zweiter Linie die streng Clericalen und die abgewirthschaftete Volkspartei. Und was ist das Resultat ihres Zusammenwirkens, was streben sie an? Die Reaction in voller Linie. Sie sind nichts anderes als Agenten für die heutige Majorität, deren Streben es ist, für die Ansichten derselben auch in den Vororten Wiens Propaganda zu machen.

Ich habe einer solchen Versammlung beigewohnt und bin in der Lage, zu constatiren, daß unter der gesammten Versammlung und unter Allen, die das Wort ergriffen haben, nur zwei Bewohner der Vororte anwesend waren, wogegen die ganze übrige Versammlung aus Personen bestand, welche gar nicht in den Vororten ansässig und deßhalb dort auch nicht wahlberechtigt waren. Sie importiren Ansichten, welche im directen Widerspruche mit den Ansichten der Bevölkerung stehen, und darum kann ich es hier offen erklären, daß die Ansichten, welche die Leute aussprechen, in der Bevölkerung niemals festen Fuß fassen werden.

Die Bevölkerung, welche ich zu vertreten die Ehre habe, und für deren reines, unbestreitbares Recht auf Vermehrung der Abgeordneten ich hier eintrete, ist eine Bevölkerung, welche stets dem Fortschritte gehuldigt hat und jenen Ansichten, welche in den erwähnten Versammlungen ausgesprochen werden, direct entgegensteht. Sie ist sich dessen bewußt, daß nur durch Volksbildung, nur durch Entwickelung eigener Ansichten, nur durch Festhalten an dem gewohnten Fleiße und intensiver Arbeit es ihr möglich sein wird, jene Stellung in der Monarchie zu erhalten, welche sie bisher einzunehmen in der Lage war und die einzunehmen sie die vollste Berechtigung hat.

Ich will Sie nicht mit Ziffern ermüden, ich habe diese auch genügend aus Anlaß früherer Petitionen dargelegt; sie zeigen klar und deutlich, daß die Anzahl der Bevölkerung so groß ist, daß sie die Bevölkerung, die jener Herr Abgeordnete vertritt, von dem ich gesehen habe, daß er in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen gedenkt, um das Vierfache übertrifft. Es ist nicht an mir, heute schon das zu widerlegen, was nach mir gesprochen werden kann, und ich beschränke mich darauf, das zu erweisen, was mir eben schon jetzt auf Grund der Thatsachen vorliegt, und so komme ich zurück auf jene Apostel und das, was sie aussagen. Da heißt es immer: „Haltet Euch nicht an die vereinigte Linke, haltet Euch nicht an jene Personen, welche sich „„Verfassungspartei““ nennen, sagen wir die „„sogenannte Verfassungspartei““, sagen wir „„die sogenannte liberale Partei““. Denn was haben sie geschaffen? Sie haben nur für die obersten Zehntausend gewirkt und für das Gros der Bevölkerung nichts“. Das ist das Thema, auf Grund dessen sie glauben, die Ideen der heutigen Majorität in den Vororten einzuführen. Die Bevölkerung aber ist vollkommen anderer Ansicht und verhält sich vollkommen passiv dagegen, und ich halte mich für verpflichtet, hier diese Ansicht der Bevölkerung auszusprechen.

Die Bevölkerung ist sich dessen bewußt, daß diese von der heutigen Majorität und deren Aposteln als die „sogenannte liberale Partei“ als die „sogenannte Verfassungspartei“ bezeichnete Partei es war, welche das directe Wahlrecht in den Reichsrath zum Gesetze gemacht hat, daß sie es war, welche es möglich machte, daß jeder Wahlberechtigte direct seinen Abgeordneten in den Reichsrath entsenden kann, oder soweit es Landtagswahlbezirke sind, indirect wählt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Basis der Verfassung weiter zu arbeiten, nicht aber das Wahlrecht, wie es die heutige Majorität thut, nach jeder Richtung zu beschränken. Was die Herabsetzung des Wahlcensus anlangt, so ist dies durchaus nichts Neues; daß jedoch in dieser Beziehung nicht sofort weitgehenden Rechte eingeräumt wurden, liegt in der Entwicklung einer jeden gesetzgebenden Methode.

Ist es wahr, daß die heutige Majorität für das Gros der Bevölkerung sorgt, während die frühere Majorität nur für die obersten Zehntausend gesorgt hat, und sorgt auch die heutige Regierung wirklich für das Gros der Bevölkerung? Durchaus nicht. Ich will z. B. hier nur darauf verweisen, daß von Seite der Regierung gar nichts für die industrielle Entwicklung der Wiener Vororte geschah, vielleicht nur deßhalb, weil die Bevölkerung derselben nur auf Grund der Verfassung ihre Rechte zu wahren sucht.

Vor Schluß der letzten Reichsrathswahlperiode habe ich hier eine Petition überreicht, welche das Executionsrecht der Gemeindeabgaben als Vorzugsposten, sowie Staatssteuern bei den öffentlichen Feilbietungen einräumt. Dieses Recht wurde damit begründet, daß ja die Gemeinden nicht nur für die Kosten ihrer eigenen Verwaltung zu sorgen haben, sondern auch für jene, die ihnen durch die Uebertragung staatlicher Agenden im übertragenen Wirkungskreise erwachsen, aufkommen müssen, und daß daher der Staat die Pflicht habe, die Einnahmen der Gemeinden zu schützen. Sechs Jahre sind verstrichen, aber die Regierung hat sich bisher nicht veranlaßt gefunden, im Sinne jener Petition eine Regierungsvorlage einzubringen.

Ich weise ferner darauf hin, daß ich bereits vor drei Jahren bei Gelegenheit der Verhandlung über das Budget des Handelsministeriums erwähnte, daß, während an vielen Orten der Monarchie eine große Zahl von Cimentirungs- und Aichungsämtern sich befinden, ohne daß sie eine größere praktische Verwendung finden, in Sechshaus kein Cimen-

tirungs- und Aichungsamt besteht, trotzdem hiefür ein dringendes Bedürfniß herrscht, denn in diesem Vororte gibt es mehr als 10.000 selbstständige Gewerbsunternehmungen, die alle eine Waage in ihrem Betriebe verwenden. Es sind also hier mehr Waagen in Anwendung als in fünf Kronländern der Monarchie zusammen. Ich muß darauf hinweisen, daß in Sechshaus und Hernals nicht weniger als 1.622 Personen beschäftigt sind mit der Herstellung von Meßapparaten, und zwar erzeugen sie Waagen, Längen- und Hohlmaße u. s. w. Es sind also in diesen Vororten 1.622 Arbeiter beschäftigt und das was zur Entwicklung ihrer Steuerkraft nothwendig ist, wird ihnen vorenthalten, wogegen andere Kronländer mehr erhalten, als sie bedürfen. Auch 523 Binder sind in den Vororten beschäftigt. Diese müssen alle ihre Producte cimentiren und aichen lassen. Ja sie müssen Tage und Wochen lang warten, bis sie ihre Producte zur Verwerthung bringen, mit großen Kosten und unvergleichlichem Zeitverluste außerhalb ihres Bezirkes die gesetzliche Aichung oder Cimentirung vornehmen lassen.

Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß der heutige Unterrichtsminister, als er den Ministerstuhl einnahm, einen Erlaß ergehen ließ, worin er sagte, daß die Zahl der Mittelschulen in zu großem Maße wachse, daß die Jugend sich in hohem Maße den Mittelschulen zuwende, und daß die staatsgewerblichen Schulen nicht entsprechend besucht werden. Er fordert die einzelnen Bezirke zur Abgabe von Gutachten und Vorschlägen auf, wie der gewerbliche Unterricht zu fördern sei, um auf diese Weise der Ueberlastung der Gymnasien und Realschulen ein Ende zu machen. Es wurde von dem Bezirke Sechshaus in einer Eingabe das Ersuchen gestellt, nur eine Gewerbeschule unterer Kategorie für Färberei zu errichten, nachdem nachgewiesen ist, daß in keinem Bezirke der österreichischen Monarchie eine so große Zahl von Färbern existirt. Was war die Folge? Im Landesschulrathe und in der Centralcommission für gewerblichen Unterricht wurden alle aus allen Theilen der Monarchie eingebrachten Eingaben eingehend geprüft und gefunden, daß unter allen Eingaben die des Bezirkes Sechshaus die einzige wirklich berücksichtigenswerthe ist. Und siehe da! Seitdem ist eine Reihe von Jahren verstrichen und die Regierung hat keine Veranlassung genommen, die durch ihre Organe selbst als nothwendig anerkannte Schule zu errichten, wohl aber in kleinsten slavischen Bezirken neue Schulen errichtet. Das ist ungefähr das, was die hohe Regierung heute nicht für die obersten Zehntausend, sondern für das Gros der Bevölkerung thut; sie hindert sie nämlich in ihrem Erwerbe, bietet ihr das nicht, was sie nothwendig braucht, legt ihr aber von Tag zu Tag höhere Steuern auf. In dieser Beziehung verweise ich auf das, was Seine Excellenz der Herr Finanzminister am 4. December 1884 gesprochen hat. Bei Entwicklung seines Budgets sagte er Folgendes: „Die Einkommensteuer erreicht bis nun eine Höhe von circa 17,899.000 fl., somit ein Mindereinkommen von 320.675 fl.“ Er gesteht also zu, daß sich die Einkommensteuer vermindert hat. Demnach sollte man glauben, daß die Steuerschraube minder streng angezogen worden ist, und daß sich in Folge dessen die Einnahmen aus der Einkommensteuer vermindert haben, daß also die Regierung wirklich auf das Gros der Bevölkerung, wie deren Apostel in den Vororten sagen, eingewirkt hätten.

Wenn wir aber die weiteren Ziffern betrachten, die er uns mitzutheilen die Güte hatte, kommen wir auch dort zu entgegengesetzten Resultaten, trotzdem, meine Herren, uns an demselben Tage die ungarischen Journale die Mittheilung brachten, daß seitens des ungarischen Finanzministers an sämmtliche Steuerämter ein Erlaß gerichtet worden sei, gegenüber den Steuerträgern mit der größten Schonung vorzugehen, um so die Steuerkraft zu erhalten.

Wie geht aber unser Herr Finanzminister, insbesondere in den Vororten, vor? In den Vororten besteht, wie überall, die Verpflichtung der Steuerämter, Vertrauensmänner der Gemeinde zur Steuerbemessung zuzuziehen. Lesen Sie nun, meine Herren, die Protokolle der letzten Landtagssession und Sie werden finden, daß schon damals erklärt wurde, daß die Gemeinden keine Vertrauensmänner mehr finden, da die Aussagen derselben seitens der Steuerämter in entgegengesetzter Richtung ausgebeutet werden.

Wenn nun die Steuerträger an die Gemeinde herantreten und sagen: Geht hin, prüft unsere Bücher und seht, wie sich dieselben mit den Aussagen der Vertrauensmänner in Uebereinstimmung befinden, so stellt es sich thatsächlich heraus, daß dies richtig ist und daß in Fällen, wo der Vertrauensmann erklärt hat, daß die Besteuerung eine den Verhältnissen nicht entsprechende, zu hoch gegriffene sei, dennoch eine Erhöhung auf das Dreifache platzgegriffen hat. Gerade in den letzten vier Wochen sind noch dazu seitens der Bezirkshauptmannschaft Erlässe an die Gemeinden gerichtet worden, in denen dieselben aufgefordert werden, bei Recursen an die Steuerämter keinen Vorschub zu leisten, da dieselben so massenhaft seien, daß die Bezirkshauptmannschaft nicht mehr in der Lage sei, sie zu bewältigen. Es soll also einer Gemeinde nicht gestattet sein, Gemeindemitgliedern, die in das Gemeindeamt kommen, um sich dort Rath zu erholen, wie sie sich vor einer Belastung schützen können, die ihre Existenz bedroht, mit Rath und That an die Hand zu gehen. Dies fanden wir in dem Erlasse unserer Bezirkshauptmannschaft, nachdem wir den des ungarischen Finanzministers gelesen hatten.

Ich komme aber auf die Ziffern Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers zurück, der nachweist, daß die Eingänge aus der Einkommensteuer

sich um 320.000 fl. vermindert hätten. Man sollte nun glauben, daß sich in Folge dieses Umstandes auch das Ergebniß der Erwerbsteuer verringert habe. Dem ist jedoch nicht so. Der Herr Finanzminister sagt weiter, die Erwerbsteuer ergebe eine Summe von 9,015.000 fl., somit um 271.000 fl. mehr als im Vorjahre.

Wie ist nun dieser Mehrertrag bei einem Rückgang des Einkommensteuerertrages zu erklären? Nicht anders, als dadurch, daß man alle Lasten der Industrie und dem Gewerbe auferlegt hat, daß man bis an den allerkleinsten Steuerträger mit der größten Anziehung der Steuerschraube herantritt. Daß diese meine Behauptung richtig ist, beweist sofort die nächste Ziffer des Herrn Finanzministers. Trotz des Rückganges in der Einkommensteuer ist nämlich nach seinen Mittheilungen ein Plus von 49.295 fl. an Steuerexecutionsgebühren zu verzeichnen.

Darnach, meine Herren, ist es wohl klar, wie die heutige Regierung für die unteren Schichten der Bevölkerung sorgt, und dies ist wohl die richtige Beleuchtung für die Wahrheit der Behauptungen jener Apostel, die die Regierung in die Vororte entsendet.

Selbstverständlich ist bei den Verzugszinsen ein Minus von 3852 fl. aufzuweisen, und was die weitere Folge ist, bei den Gebühren für Rechtsgeschäfte ein Plus von 2,030.000 fl.

Meine Herren, wo Ziffern sprechen, hören alle anderen Argumente auf.

Das Gesagte zeigt, daß die Regierung Alles aufbietet, um die Bevölkerung, soferne sie eine gewerbetreibende ist, nach Möglichkeit zu drücken, umsomehr, wenn die politischen Anschauungen derselben nicht diejenigen der heutigen Majorität und diejenigen sind, welche den Fortbestand der heutigen Regierung ermöglichen. Daß aber der Wohlstand im Allgemeinen im Rückgang ist, zeigt wieder die Fleisch- und Schlachtsteuer. Die Bevölkerung ist heute bei der Vorsorge der Regierung soweit gekommen, daß die Schlachtsteuer im Ganzen nur ein Plus von 13.000 fl. zeigt, und das bei der naturgemäßen Vermehrung der Bevölkerung, der erhöhten Anstrengung ihrer Körperkräfte, um alle die erhöhten Steuern ertragen zu können. Die Bevölkerung ist eben nicht mehr in der Lage, die Mittel aufzubringen, um sich Fleischnahrung zu beschaffen.

Der Herr Finanzminister sagte uns ferner, daß für Mineralöl nunmehr schon 1,091.000 fl. eingebracht wurden, somit in dieser kurzen Periode von drei Quartalen, also nur 9 Monaten, um 219.000 fl. mehr.

Nun frage ich, wer trägt die Steuer für die Erhöhung der Einnahmen aus dem Mineralöl in erster Linie?

Der kleine Gewerbsmann, und zwar derjenige, für den ich hier einzutreten die Ehre habe, der kleine Gewerbsmann desjenigen Bezirkes, der nur aus Gewerbe und Industrie zusammengesetzt ist und der eine so zahlreiche Bevölkerung hat, der aber nicht so glücklich ist, jene Factoren der Natur in Anspruch zu nehmen, für welche die heutige Regierung so vorsorglich im Jahre 1882 war! Damals hat sich die Regierung veranlaßt gefühlt, für fünf Mitglieder des Großgrundbesitzes eine neue Wahlkategorie einzuführen, und zwar für jene Personen, welchen durch die Regulirung der Grundsteuer die Lasten ermäßigt worden.

Dagegen muß der kleine Gewerbsmann, unbekümmert um einen Maximalarbeitstag, lange vor Grauen des Morgens bis in tiefe Nacht, dieses vertheuerte Petroleum für den Lebenserwerb verbrauchen.

Aber für die ungeheuer vermehrte Anzahl von Einwohnern, die unter den enorm gesteigerten Steuern zu leiden hat, hat die Regierung keine Einsicht; da kennt sie die Verhältnisse nicht. Da sagt sie ganz einfach: für die Vermehrung der Abgeordneten könnte sie nicht eintreten.

Nun, meine Herren, in Anbetracht all dieser Umstände frage ich Sie: Sind jene Argumente und Angaben der Apostel, welche sich in den Gasthäusern, in den Vororten bei Versammlungen breit machen, begründet oder nicht? Es sind der Zahl nach viele, die ich Ihnen vorführen könnte, ich unterlasse es; ich verweise nur auf die heutige Zahl der Einwohner, auf die enormen Steuern und will diesbezüglich eine einzelne Gemeinde herausheben, welche im Jahre 1864 3.636 Geschäftsstücke zu erledigen hatte, im Jahre 1883 dagegen 22.098 Stück. Es ist das eine Zeitperiode von 20 Jahren, und sie sehen, daß während derselben das Verhältniß von 36 auf 220 angewachsen ist. Das allein mag genügend zeigen, wie sehr sich die Verhältnisse geändert haben. Aber diese Zahl von 22.098 Geschäftsstücken haben nicht etwa nur im Kreise der Verwaltung der Gemeinde ihre Begründung, im Gegentheile. Im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde waren nur 3.775 Stücke, im übertragenen aber 18.323, und davon waren 2.814 Gewerbe- und 5.112 allgemeine Militärangelegenheiten. Damit wir aber wieder auf die Segnungen der heutigen Regierung zurückkommen, so möge bemerkt sein, daß für die Militärtaxe allein — eine Segnung der heutigen Regierung — 3.439 Geschäftsstücke zur Erledigung kamen, und zwar in einer einzelnen von jenen sechs Gemeinden, für die ich die Vermehrung der Abgeordneten um einen einzigen verlange.

Ich verweise speciell auf Prag, wo auf 51.000 Einwohner Ein Abgeordneter kommt; es müßte demnach nicht eine Vermehrung von einem, sondern von drei Abgeordneten eintreten, und trotzdem der Regierung bei Ausarbeitung ihrer heutigen Vorlage, meine Vorlage bekannt war, erklärt sie uns, daß sie

für eine Vermehrung der Abgeordneten einzutreten nicht in der Lage sei.

Ich will mich nicht weiter mit den Angelegenheiten der Regierung hier beschäftigen und appellire an das hohe Haus, und appellire insbesondere an jenen Theil des hohen Hauses, welcher durch Galizien entsendet ist, und appellire an jenen Theil des hohen Hauses, deren Mitglieder sich Jungčechen nennen. Es sind jene Herren, welche sich hier im Hause nur als Delegirte Galiziens betrachten, dieselben, welche die Schulgesetznovelle beschlossen haben, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß dieselbe auf sie keine Anwendung habe, ich appellire an die Jungčechen, weil sie es auch sind, sowie jene Abgeordneten aus Galizien, die auf ihre Fahne bei ihren Versammlungen stets den Fortschritt, die Entwicklung setzen.

Nun, meine Herren, können Personen, können gewigte Männer, die in öffentlichen Versammlungen erklären, dem Fortschritte zu huldigen, so gerechten Forderungen, als sie hier von den Vororten gestellt sind, widerstehen?

Sprechen die Ziffern nicht so klar, daß wirklich ähnliche Verhältnisse nirgends in der Welt bestehen, und sind jene Anforderungen nicht auf jenes Maß eingeschränkt, daß sie noch nicht die Hälfte, kaum ein Drittel dessen erreichen, wozu sie berechtigt wären? Diese Forderung stelle ich ganz direct zur eingehenderen Berücksichtigung an die Herren Abgeordneten aus Galizien, ich stelle sie an die Jungčechen, um so mehr, als ja, wenn sie für die Vorlage, die von meinem verehrten Herrn Kollegen Dr. Exner und mir eingebracht wurde nicht eintreten würden, Jedermann in der Heimat ihnen entgegentreten und sagen müßte: Im Munde führt ihr den Fortschritt, im Abgeordnetenhaus folgt ihr dem Krummstabe.

Und ich hebe noch hervor, daß die geistige Entwicklung der Bevölkerung in den Vororten in einem Stadium ist, wie sie nur in wenigen Theilen des Reiches anzutreffen ist. Ich unterlasse es eingehende Vergleiche mit anderen Kronländern zu stellen. Vor wenigen Tagen noch war ich in Dalmatien und habe da noch ganz eigenthümliche Verhältnisse gesehen. Man glaubt sich da wirklich in Tausend und eine Nacht versetzt, und jene Märchen, die dort erzählt werden, sieht man vor sich. Eine Bevölkerung von 460.000 Einwohnern, eine Bevölkerung also, gleich der Gesammtbevölkerung der Vororte Wiens, hat neun Abgeordnete, die Vororte haben deren zwei. Worin ist das begründet, etwa in der höheren geistigen Entwicklung, in der größeren Steuerkraft? Ich glaube nicht. Zunächst habe ich von der Culturstufe in den Vororten gesprochen, und da gebe ich Ihnen bekannt, daß die Vororte aus eigenen Mitteln ohne jede Zubuße des Staates alljährlich für den Bezirksschulfond Sechshaus allein einen Aufwand von 156.439 fl. machen, so viel als ganz Dalmatien ganz selbstverständlich für seine Schulen nicht aufwendet, welches doch neun Abgeordnete hat, wogegen der Gerichtsbezirk Sechshaus nur einen Abgeordneten hat.

Die gesammten Vororte leisten ja eine Steuer von 4,632.500 fl. Das sind Ziffern, die vielleicht bisher noch nicht in die Oeffentlichkeit gedrungen sind. Nebst diesen 4,632.500 fl. zahlen sie ja an indirecten Steuern — ganz abgesehen von den Steuern und Gebühren — eine Summe, welche allein diese 4,632.500 fl. neuerlich um das Gleiche weitaus überschreitet. Diesen Verhältnissen gegenüber also glaube ich doch, daß die Herren Vertreter aus Dalmatien sich verpflichtet fühlen werden, für die Vermehrung der Abgeordneten der Vororte einzutreten, nachdem Dalmatien neun Vertreter hat, wogegen Sechshaus nur einen hat. Um Ihnen aber auch zu zeigen, in welcher Weise die Cultur dort entwickelt ist, verweise ich auf eine Kleinigkeit, eine kleine Annonce, welche ich in der Hauptstadt Dalmatiens, in Zara gesehen habe. An dem Hause, wo die „Narodna Citannia“ ihre Versammlungen abhält, befindet sich eine Annonce und da der Verein sich bewußt ist, daß seine Nationalen des Lesens und Schreibens nicht kundig sind — ich will nicht behaupten, daß alle Mitglieder, die in die Versammlung kommen, des Lesens und Schreibens nicht kundig, aber daß mehr als die Hälfte dieser Nationalen es nicht sind, kann ich mit Recht behaupten — so muß er sich, wenn er durch öffentliche Annoncen an den Straßen etwas kundgeben will, der italienischen Sprache bedienen. So z. B. findet sich an diesem Gebäude eine Annonce, welche ein daselbst importirtes Industrieproduct Mährens zum Verkaufe ausbietet. Welches industrielle Product ist das? „Quargli di Olmütz!“ *(Heiterkeit.)* Selbst um das an ihrem Clubgebäude bekannt zu geben, bedürfen sie der italienischen Sprache. Ich will nicht darauf hinweisen, welche Kosten der Staat für dieses Land trägt, um zu beweisen, wie sehr begründet die Ansprüche der Vororte sind. Ich will nicht darauf hinweisen, daß sogar ein Journal in slavischer Sprache in Zara, der „Narod“, welches Dinge bringt, die nicht nur die Mönche lesen sollen, weil sie vorwiegend des Schreibens und Lesens kundig sind, es für nothwendig erachtet, damit es auch in weiteren Kreisen gelesen wird, nebenan eine Spalte in italienischer Sprache zu bringen, weil man weiß, daß die Nationalen Dalmatiens, die Croaten, des Lesens und Schreibens nur im geringen Maße kundig sind.

Meine Herren! Es ist auch dort von Slaven nie die Rede, nur von Croaten und die heutige Regierung versteht es, in Dalmatien Elemente heranzuziehen, welche den Starcevicen in Agram gleichen.

Das sind Erfolge der Ausgleichspolitik, Erfolge der allgemeinen Versöhnung, das sind die Elemente, welche für das hohe Haus herangezogen werden an Stelle der früheren Abgeordneten, welche eine andere Stufe der Cultur vertreten haben, und dazu bietet

die Regierung ihren Arm, ihre Macht bei den Wahlen. Von All' dem will ich nicht sprechen. Meine Aufgabe ist es, zu begründen, wie berechtigt die Anforderungen der Vororte sind, und wenn ich noch hinzufüge, daß die Vororte nicht erst seit den letzten Jahren dem Fortschritte huldigen, daß sie nicht nur in den letzten Jahren alles aufgeboten haben, für die geistige Entwicklung der Bevölkerung zu sorgen, so verweise ich nur auf ein Actenstück hier, welches ich insbesondere den Herrn Jungčechen ans Herz lege.

Meine Herren! Es besagt nichts anderes, als daß die kleine Gemeinde Sechshaus im Jahre 1853 die erste in der österreichischen Monarchie war, welche die Aufhebung des Schulgeldes beschlossen hat.

Wollen Sie also einem Bezirke, welcher in der ganzen Monarchie mit dem leuchtenden Beispiele der Aufhebung des Schulgeldes vorangegangen ist, dieses Recht verweigern? Mein zu früh verstorbener Vater war es, welcher im Jahre 1853 den Antrag auf Aufhebung des Schulgeldes gestellt, der einstimmig von der Gemeindevertretung angenommen wurde. Viel später erst sind die anderen Gemeinden der Monarchie diesem Beispiele gefolgt.

Ich will noch darauf hinweisen, wie verhängnißvoll die Geschichte gerade für die Vororte bisher gewirkt hat. Zwischen der Mariahilfer Linie und Schönbrunn liegt der Bezirk, den ich zu vertreten die Ehre habe. Zu Anfang des Jahrhunderts bestand derselbe nur aus kleinen Ansiedlungen. Es waren dies das Dreihaus, das Fünfhaus und das Sechshaus, daher auch heute noch die Bezeichnung der Ortschaften Fünfhaus und Sechshaus.

Der Name der Ansiedlung Dreihaus ist nur noch dadurch erhalten, daß es eine Straße unter dem Namen Dreihausgasse gibt. Dieser Bezirk liegt zwischen Wien und Schönbrunn, demselben Schönbrunn, welches Ungarn seinerzeit unter Maria Theresia in die neue Form gebracht hat.

Wenn ich nun von einer Vermehrung der Abgeordneten gesprochen habe, so muß ich darauf hinweisen, aus welchen Theilen dieses Territorium besteht. Durch den Wienfluß ist dasselbe in zwei Theile getheilt.

Auf der einen Seite liegen Fünfhaus, Sechshaus und Rudolfsheim, dasselbe Rudolfsheim, welches vor wenigen Jahren noch aus drei Gemeinden bestanden hat, nämlich Braunhirschen, Rustendorf und Reindorf. Die Vertretungen dieser Gemeinden haben im Interesse ihrer Mitbürger die Vereinigung derselben beschlossen, und waren so glücklich, bei unserem durchlauchtigsten Kronprinzen Rudolf die Erlaubniß zu erlangen, daß die neue Gemeinde dessen Namen führen dürfe. Sie trägt den Namen jenes erlauchten Prinzen, welcher vor gar nicht langer Zeit in Wien die Worte ausgesprochen hat: „Ein Meer von Licht verbreite sich von dieser Stadt!", jedenfalls eingedenk der Worte, die unser erfahrener alter College Schmerling seinerzeit ausgesprochen hat: „Wissenschaft ist Macht." Und dieser Gemeinde, welche in der Aufhebung des Schulgeldes allen anderen Landgemeinden vorangegangen ist, und welche es von Seite des Kronprinzen erlangt hat, unter seinem Namen bestehen zu dürfen, dieser Gemeinde, deren einzelne Theile eine Einwohnerzahl an die 30.000 haben, die eine so riesige Einkommen- und Erwerbsteuer bezahlt, dieser Gemeinde wollen Sie das Recht verweigern, welches Sie anderen Gemeinden, die auf der niedersten Culturstufe stehen, bieten? Die andere Seite der Wien, welche einen zweiten Abgeordneten bekommen soll, enthält die Gemeinden Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling. Und hier sind es wieder die Slaven, speciell die Kroaten, auf die ich stoße. Wo heute die reichbevölkerte Gemeinde Meidling liegt, war vor kurzer Zeit, im Jahre 1848, das Lager der Kroaten unter Jellačić, und Manche wissen sich noch jener Schauerzeit zu erinnern, als die Seressaner in ihren Rothmänteln, und die Croaten, Landsturm ohne Uniformirung, nur kenntlich durch die Vierer auf den Mützen, wie Heuschrecken plündernd über das Land zogen. Sie hatten ihr Lager da aufgeschlagen, wo heute der größte Theil der Gemeinde gelegen ist.

Ich habe nun darauf verwiesen, daß gerade diese Gemeinden unter dem Steuerdruck am meisten leiden, weil kein Bezirk der Welt, nicht nur in Oesterreich, eine so große Anzahl großer und kleiner Gewerbetreibender in sich schließt, bei welchen wie in keinem anderen Gebiete die Steuerschraube angezogen wird. Ich verweise auf die Wohlthaten, welche die heutige Regierung als Ausfluß der heutigen Majorität erweist, indem sie in der Vorlage, welche sie heute eingebracht hat, von vornherein erklärt, für eine Vermehrung der Abgeordneten nicht eintreten zu zu können! *(Hört! links.)* Ich schließe mit der Bitte, daß die Abgeordneten aus Galizien und die Jungčechen bei der Abstimmung meiner Worte eingedenk seien. *(Bravo! links.)*

**Präsident:** Zum Worte gelangt nun der zweite Antragsteller, der Herr Abgeordnete Dr. Exner.

Abgeordneter Dr. **Exner:** Ich will heute nur in Bezug auf die formelle Behandlung eine Aenderung proponiren.

Ich beantrage *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Den von den Abgeordneten Friedrich Sueß, Dr. Exner und Genossen gestellten Antrag dem Wahlreformausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.""

Ich thue dies selbstverständlich im Einverständnisse mit dem Collegen Sueß. Für heute verzichte ich im Uebrigen in dieser Angelegenheit auf das Wort,

da ich die Absicht habe, bei der ersten Lesung der Regierungsvorlage, die mit einem Theile unserer Anträge coincidirt, das Wort zu ergreifen.

**Präsident:** Zum Worte gemeldet haben sich noch die Herren Abgeordneten Fürnkranz, Zeithammer und Ruf. Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Fürnkranz.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Es ist in dem vom Herrn Antragsteller eingebrachten Antrage und in der heute zur Vertheilung gelangten Regierungsvorlage wohl davon die Rede, daß die Vororte der Stadt Wien aus der Gruppe der Landgemeinden ausgeschieden und in die Gruppe der Städte eingetheilt werden sollen, und daß ihnen durch diesen Wechsel in der Gruppe das directe Wahlrecht einzuräumen sei. Von den Stiefkindern dieses hohen Hauses des Reichsrathes und der Regierung, von den Landgemeinden überhaupt ist aber auch heute wieder nicht die Rede; denen soll, wie dies seit dem Jahre 1861, also seit 24 Jahren der Fall ist, das directe Wahlrecht auch für die Zukunft entzogen bleiben. Wenn man sich erinnert an die Wahlvorgänge des Jahres 1879 anläßlich der damaligen Reichsrathswahlen, so war eines der Hauptbegehren in den Wählerversammlungen der ländlichen Bevölkerung die Beseitigung des Wahlmännerinstitutes und die Einführung directer Wahlen in den Landgemeinden. Diese Forderung hat ihre vollständige Begründung gegenüber den Rechten der sogenannten privilegirten Städte und Märkte. Wenn man auf dem flachen Lande, namentlich in meinem Heimatslande Niederösterreich, Umschau hält, gewinnt man die Ueberzeugung, daß in den sogenannten privilegirten Städten und Märkten, daß in der Städtecurie nahezu dieselben Elemente in den Wählerkreisen vorhanden sind, wie in den Landgemeinden, und gar kein Grund vorhanden ist, warum man die kleineren Städte und Märkte gegenüber den großen Landgemeinden und Landbezirken auf solche merkwürdige und unerhörte Weise bevorzugt, und die Ersteren direct, die Anderen indirect zur Wahlurne schreiten läßt.

Diese Bevorzugung ist die Veranlassung, ist der Grund, daß die Urwähler in den Landgemeinden von dem ihnen eingeräumten Wahlrecht, dem ersten politischen Rechte bis heute, und wie die letzten Landtagswahlen im Jahre 1884 gezeigt haben, einen so geringen Gebrauch gemacht haben.

Das ist mit der Grund, warum die einzige Concession, die in der gegenwärtigen Session des Reichsrathes bis heute den Landgemeinden gemacht worden ist, das ist die Verleihung des Wahlrechtes an die Fünfguldenmänner, vollkommen und ohne irgend einen Einfluß auch bei den nächsten Reichsrathswahlen bleiben wird. Ob Fünfguldenmänner, ob Zehnguldenmänner, ist für die indirecte Wahl vollkommen gleichgiltig. Wähler, bei denen das politische Denkvermögen reif geworden ist, wollen ihr Wahlrecht selbst und persönlich ausüben; sie wollen sich für die Zukunft nicht mehr am Narrenseile führen lassen; sie wollen nicht Wahlmännern ihre Stimmen geben, die ihnen Himmel und Hölle und weiß Gott was Alles versprechen und dann gedeckt durch die Geheimhaltung der Wahlen einfach Denjenigen wählen, welchen sie protegiren, von dem sie sich Vortheile erhoffen und der nur Feinde und Gegner in der ganzen betreffenden Wahlgemeinde zählt. Also mit einem Worte, das, was vor Allem verlangt werden soll und muß, ist die Einführung der directen Wahlen in den Landgemeinden, ist die Beseitigung des Wahlmänner-institutes in dieser Curie und diese Forderung ist weder durch den vorliegenden Antrag, noch durch die heute eingebrachte Regierungsvorlage in Aussicht genommen. Mit dem, was uns hier geboten wird, fühle ich mich mit Rücksicht auf das wohlbegründete Begehren der Landbevölkerung vollkommen unbefriedigt. Das zu erklären hier in diesem Hause, ist meine hohe und ernste Pflicht.

Wenn ich Umschau halte, was eigentlich während der ganzen parlamentarischen Zeit seit dem Jahre 1861 in Oesterreich nach der Richtung geschehen ist und in welcher Weise man bemüht war, den Wünschen der Bevölkerung Rechnung zu tragen, sei es durch die Regierung, sei es durch das Parlament, insbesondere in der Zeit von 1867—1879, so finde ich einen Antrag, und zwar jenen des Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer vom Jahre 1870, der sich damit beschäftigte, directe Wahlen überhaupt für das Abgeordnetenhaus einzuführen, das Herrenhaus in eine von den Landtagen zu beschickende Länderkammer umzugestalten und das active Wahlrecht für den Reichsrath allen Trägern directer Steuern zu verleihen.

Dieser Antrag ist damals in der Minorität geblieben, er wurde einfach niedergestimmt.

Während der ganzen Zeit von 1867—1879 ist, wenigstens soweit mein Wissen reicht, den Antrag Rechbauer ausgenommen, von Seite der damaligen Majorität oder der aus ihrer Mitte hervorgegangenen Regierung für die Durchführung einer wahrhaftigen Wahlreform gar nichts geschehen. Vom Jahre 1879 an wurden verschiedene Versuche gemacht, eine Aenderung der Wahlordnung herbeizuführen. So hat sich ein Antrag der Abgeordneten Ritter v. Schönerer, Steudel, Dr. Kronawetter, Fürnkranz damit beschäftigt, die directen Volkswahlen mit Beseitigung des gegenwärtigen Gruppensystems einzuführen. Dieser Antrag wurde bereits bei der ersten Lesung niedergestimmt. Auch ein zweiter Antrag der Abgeordneten Ritter v. Schönerer, Steudel, Löblich, Fürnkranz und Dr. Kronawetter, der dahin ging, für die Landgemeinden wenigstens das directe Wahlrecht herauszuschlagen, das Wahlmännersystem

zu beseitigen, und dem schreiendsten Uebelstande der Reichsrathswahlordnung ein Ende zu machen, endlich das Wahlrecht für den Reichsrath auf alle Träger directer Steuern auszudehnen, wurde im Jahre 1881 anläßlich der Debatte über die Aenderung der Wahlordnung niedergeworfen. Nur der Antrag des Herrn Abgeordneten Lienbacher, betreffend die Verleihung des Wahlrechtes an die Fünfguldenmänner ist angenommen worden.

Soweit steht es mit unserer Wahlreform. Das aber, was uns heute durch die Herren Antragsteller und durch die Regierungsvorlage geboten wird, befriedigt weder mich und meine Freunde und Gesinnungsgenossen, noch Diejenigen, die ich in diesem hohen Hause zu vertreten die Ehre habe.

Ich will nur einfach auf das große Unrecht hinweisen, unter dem die Landgemeindewähler heute noch zu leiden haben; auf den großen Unterschied in der Zahl der Abgeordneten, die die übrigen Curien entsenden gegenüber der kleinen Anzahl, die die Landgemeindenwähler in dieses hohe Haus zu schicken berechtigt sind.

Nach den statistischen Erhebungen vom Jahre 1879 kommen auf 545 Handelskammerwähler 21 Abgeordnete, mithin auf 24 Wähler ein Abgeordneter; auf 4.768 Großgrundbesitzwähler 85 Abgeordnete, mithin auf 56 Wähler ein Abgeordneter; auf 191.993 Wähler der Städte und Märkte 116 Abgeordnete, mithin auf 1.693 ein Abgeordneter, und auf 1,088.457 Landgemeindenurwähler 131 Abgeordnete, oder auf 8.308 Wähler ein Abgeordneter.

Ich glaube, mit diesen wenigen Zahlen den Beweis geliefert zu haben, wie groß das Unrecht ist, welches heute noch durch die bestehende Wahlordnung den Landgemeinden und ihren Wählern zugefügt wird, und ich behalte mir vor, anläßlich der Debatte über den uns heute vorliegenden Antrag sowohl als auch über die heute eingebrachte Regierungsvorlage mich noch ausführlicher über unsere mangelhafte, ungerechte und ungenügende Wahlordnung auszusprechen, und meine Anträge, wie sie im Interesse der Landbevölkerung gelegen sind und wie sie die Landbevölkerung entschieden will, in diesem hohen Hause einzubringen.

**Präsident:** Bevor wir in der Verhandlung weiter gehen, bringe ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Exner zur Unterstützung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Exner beantragt nämlich, den von den Herren Abgeordneten Friedrich Sueß und Dr. Exner gestellten Antrag dem Wahlreformausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Zeithammer; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Hohes Haus! Der Herr Antragsteller hat in seiner Begründungsrede mehrerer Phasen gedacht, welche diese Angelegenheit im Verlaufe der letzten Jahre durchgemacht hat. Ich möchte aber noch an eine Phase anknüpfen, welche in dem Wahlreformausschusse, der sich mit ähnlichen Anträgen zu beschäftigen hatte, sich abspielte und sich eben auf diejenige Angelegenheit bezieht, welche auch der Antrag der Herren Abgeordneten Friedrich Sueß und Dr. Exner zum Gegenstande hat. In der Sitzung des Wahlreformausschusses vom 12. März 1882 hat nämlich Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst den Antrag gestellt, es sei die Vertheilung der Abgeordneten auf Niederösterreich derart einzuleiten, daß die Zahl der Vertreter der Landgemeinden um zwei vermindert und diejenige der Abgeordneten für die Städte um sechs vermehrt werde. Ebenso stellte der Herr Abgeordnete Dr. Ruß den Antrag, daß die Wahlordnung, soferne sie Niederösterreich, speciell Wien betrifft, derart geändert werde, daß dem zweiten und dritten Bezirke Wiens je ein zweiter Abgeordneter zugetheilt werde. Bei diesen Anträgen spielte die Einreihung der Vororte Wiens in die Städtewahlgruppe eine hervorragende Rolle und dies veranlaßte denn die Abgeordneten Seine Excellenz Grafen Heinrich Clam-Martinic, Dr. Rieger und mich, einen Resolutionsantrag zu stellen, der dahin abzielte, die Regierung werde aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen, in welchem die Einreihung der Wiener Vororte in die Städtewahlgruppe enthalten wäre, aber unter gleichzeitigem Hinweise auf die analogen Verhältnisse, welche bei den Vororten Prags statt haben.

Das Schicksal aller dieser Anträge war nach der peremptorischen Erklärung der Regierung, daß sie nicht in der Lage wäre, diesen Anträgen ihre Förderung zukommen zu lassen, das, daß sämmtliche Anträge bereits im Wahlreformausschusse abgelehnt wurden.

Da nun die Herren Abgeordneten Friedrich Sueß und Dr. Exner die gegenwärtige Vorlage einbrachten, so habe ich zu erklären, daß auf dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses keinerlei Widerstand dem entgegensetzt werden wird, daß der Antrag dem Wahlreformausschusse zugewiesen werde, und dies umsomehr, nachdem heute eine ähnliche Regierungsvorlage eingebracht wurde.

Die Frage, um die es sich handelt, könnte uns verleiten, das weite Feld der Wahlordnungsreform überhaupt zu betreten. Ich will mich aber strenge an den Wortlaut und den Geist unserer Geschäftsordnung halten und nicht abschweifen von dem Gegenstande, der eben auf der Tagesordnung steht. Ich

müßte ja neben denjenigen Beschwerden, welche von Seite der Herren Vorredner vorgebracht sind, auch auf die langjährigen wohlbegründeten Beschwerden hinweisen, welche namentlich die Bevölkerung Böhmens und Mährens in Bezug auf die Reichsrathswahlordnung vorzubringen hat, denn wenn von einer Verkürzung Wiens gesprochen wird und wenn von einer richtigen Vertheilung der Abgeordneten für Niederösterreich gesprochen wird, dann muß und zwar in noch weit erhöhtem Maße von einer ungerechten und ungleichförmigen Vertheilung im Königreiche Böhmen und in der Markgrafschaft Mähren gesprochen werden. *(Sehr richtig! rechts.)*

Die hohe Regierung hat einen Gesetzentwurf eingebracht, der sich auf die Einreihung der Vororte Wiens in die Städtewahlgruppe bezieht. Ich muß hier ausdrücklich mein Bedauern aussprechen, daß die hohe Regierung sich nicht auch veranlaßt gefühlt hat, einen Gesetzentwurf einzubringen, der sich auf die Einbeziehung der Vororte Prags in die Städtewahlgruppe bezieht. Und wenn nun hier schon Ziffern vorgebracht wurden, so fühle ich mich verpflichtet, auch einige Daten anzugeben, die sich auf den beregten Gegenstand beziehen, und erwähne gleich, daß die heutigen Zustände nicht mehr denjenigen Daten entsprechen, welche als die letzten relativ neuesten officiellen Daten anzusehen sind und zwar sowohl in Bezug auf die Bevölkerungszahl als auch in Bezug auf die Steuerleistung.

Nach den letzten statistischen Daten hat die Gemeinde Weinberge eine Bevölkerungszahl von 14.831 Einwohnern und wählt heute in den Landgemeinden und zwar bei einer Steuerleistung von 52.947 fl., Žižkov bei einer Bevölkerungszahl von 21.212 Einwohnern und einer Steuerleistung von 46.371 fl., Vršovic bei einer Bevölkerung von 5.732 Einwohnern und einer Steuerleistung von 10.889 fl., Lieben mit 9.669 Einwohnern und einer Steuerleistung von 63.647 fl.

Und wenn darauf hingewiesen wird, daß die Auftheilung der Abgeordneten auf die Stadt Wien eine ungleichförmige ist, dann möchte ich darauf hinweisen, daß beispielsweise die Altstadt Prag, welche einen einzigen Abgeordneten in den Reichsrath entsendet, allerdings im Jahre 1880 eine Bevölkerungszahl von 44.027 aufwies mit einer Steuerleistung von 1,405.809 fl. und die Neustadt Prags 74.335 Einwohner mit einer Steuerleistung von 1,946.074 fl.

Seitdem aber hat sich sowohl die Bevölkerungszahl als auch die Steuerleistung aller dieser Gemeinden und Stadttheile in sehr namhafter Weise erhöht, und die Uebelstände treten demnach heute noch viel greller hervor als damals, wo die letzten officiellen Daten gesammelt wurden.

In Rücksicht auf diese Umstände erkläre ich nochmals, daß wir auf dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses keinen Anstand nehmen werden, diese Vorlage dem Wahlreformausschusse zuzuweisen, daß wir uns aber vorbehalten müssen, unserseits diejenigen Schritte zu thun, die darauf hinlenken würden, daß die Ungleichförmigkeiten, welche sich in dem Königreiche Böhmen und der Markgrafschaft Mähren in Bezug auf die Reichsrathswahlordnung vorfinden, endlich aufhören. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

**Präsident:** Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Ruf; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Ruf:** Hohes Haus! Die Angelegenheit der Entsendung von Abgeordneten in den hohen Reichsrath betrifft gewiß eines der wichtigsten politischen Rechte, welches dem Staatsbürger zustehen kann. Ich sehe mich deßwegen verpflichtet, heute gleich bei der ersten Lesung das Wort zu ergreifen, damit dem Ausschusse die Möglichkeit geboten ist, aus unseren Erklärungen sogleich zu ersehen, welche Stellung wir in dieser Frage einnehmen. Ich habe das auch schon in früherer Zeit gethan, nachdem ich als früherer Abgeordneter von Niederösterreich vor vier Jahren schon einen ähnlichen Antrag vertreten habe, daß der Landmann nämlich dieselben politischen Rechte genieße wie die anderen Staatsbürger, daß das Wahlmännersystem beseitigt und die directe Wahl eingeführt werden soll, wie einer der Herren Redner schon ausgeführt hat. Nachdem aber der Herr Antragsteller heute ausgeführt hat, daß die Regierung Apostel heraussendet, und nachdem er die Clericalen und Antisemiten als Gegner hingestellt und die gegenwärtige Majorität oftmal in Verbindung gesetzt hat mit allem Verschulden der Regierung, so muß ich doch einige Worte darüber sprechen.

Ist denn dem Herrn Antragsteller nicht bekannt, daß der echte und ordentliche Katholik gar nicht Antisemit sein kann? Der echte Katholik ist ja Derjenige, welcher sich die Liebe zum Nebenmenschen zum Principe gesetzt hat *(Bravo!)*, und wenn er dies thut, dann kann er nicht Antisemit sein. *(Bravo!)* Wenn sich ein Semit durch sein Verhalten Etwas zu Schulden kommen läßt, dann geschieht es ihm Recht, wenn das verfolgt wird; er wird dann aber nur deßhalb verfolgt, weil er sich eben Etwas zu Schulden kommen ließ, und nicht etwa deßhalb, weil er einer anderen Confession angehört. Das ist ein großer Unterschied, und der Conservative wird den Antisemitismus vermeiden, obwohl er nicht mit jedem Verhalten der Semiten einverstanden sein kann.

Es wird alleweil auf den Clericalismus hingewiesen und ihm eine Schuld daran vorgeworfen. Allein der Herr Antragsteller sollte doch wissen, daß es auch unter dem Clerus ganz ausgezeichnete Persönlichkeiten gibt, und mir als einfachem Bauern ist es bekannt geworden, daß es Päpste gegeben hat, welche die Juden bei den gegen sie geübten Verfolgungen sogar geschützt haben. So ist es mir auch

von einem Papste, Innocenz dem XVI., bekannt geworden, daß er viel zur Entsetzung der Stadt Wien von den Türken beigetragen hat. Ist das nicht echt katholisch?

Auch ich bin für die Vermehrung der Abgeordneten in richtiger Weise, aber nicht so, wie der Herr Vorredner es meint, daß nur vielleicht die Städtegruppen in der Nähe von Wien das Bedürfniß hätten und nur dort die Bevölkerungsanzahl angewachsen wäre. Ja, sind denn die Landleute nicht gerade so viel werth wie die Städter? Ist der Kopf des Bauern weniger werth als der eines anderen Staatsbürgers? *(Beifall rechts.)* Gilt sein Steuergulden weniger? Und wenn Jemandem Unrecht geschieht, dann hat ein Herr Abgeordneter bereits darauf hingewiesen, daß es nur der Landmann ist und keine andere Gruppe; denn in dem citirten Werke von Spallart aus dem Jahre 1879 ist schon darauf hingewiesen, daß die Landgemeinden am allermeisten verkürzt sind. Und wenn nun diese Landgemeinden darnach streben, das gleiche Recht wie die anderen Staatsbürger zu erhalten, so ist dies nach meiner Meinung der echte Fortschritt. Wir Landgemeindenvertreter sind in jedem Sinne bereit, einer Förderung der bäuerlichen Verhältnisse zuzustimmen und in dieser Richtung zu wirken. Das haben wir zu wiederholten Malen bewiesen. Auch dürfen die Herren nicht glauben, daß wir Mandatsjäger sind.

Wir haben ja auch unsere Familien- und häuslichen Angelegenheiten daheim zu besorgen und wir scheuen uns nicht, wenn unsere Zeit vorüber ist, wieder zum Pflug zu gehen und zu leisten, was eben einem Bauern zu leisten zukommt, was dem Bauer im vollen Sinne des Wortes zusteht. In der Beantwortung meiner Interpellation von Seite des Herrn Ministerpräsidenten im Jahre 1880 wurden uns viel Hoffnungen gemacht, ohne daß dieselben bisher in Erfüllung gingen.

Der Herr Antragsteller wies auch auf die Executionsgebühren hin. Nun, ich habe am 6. Mai 1880 anläßlich der Budgetdebatte hier erklärt, daß nach meiner Ansicht es nicht angehe, daß der Staat sich von seinen in Bedrängniß gerathenen Bürgern derartige Einnahmen sichere. Da gegenwärtig die Einnahmen aus den Executionsgebühren 500.000 fl. betragen und die Ausgaben 400.000 fl., so ergibt sich bloß ein Gewinn von 100.000, für diese müssen sich aber die Staatsbürger, unparlamentarisch ausgedrückt, genug sekiren lassen. *(Heiterkeit rechts).*

Ich werde noch Gelegenheit haben, zu besprechen, in welcher Weise die Steuerexecutoren gegen den Bauer vorgehen. Mir ist ein Fall bekannt, daß ein Executor einer unglücklichen Familie die letzte Kuh pfändete und dieselbe Jemandem zum Kaufe bot. Der Betreffende — es war zufällig eine Jude *(Heiterkeit)* — konnte es jedoch nicht über das Herz bringen, die letzte Habe jener Familie executiv zu erstehen.

Da haben Sie ein Beispiel, wie die Verhältnisse auf dem Lande beschaffen sind.

Ich habe kürzlich gelesen, daß vierzehn Millionen jährlich umgesetzt werden, wofür keine Percentualgebühr entrichtet wird.

Warum führt man denn nicht die Börsensteuer ein? *(Rufe links: Einverstanden!)* Sie haben sich *(zur Linken gewendet)* früher gegen die Einführung der Börsensteuer gewendet, während wir Bauern immer für dieselbe plaidirten. Ich hätte die Sache nicht hereingezogen, wenn nicht der Herr Antragsteller selbst darauf gekommen wäre. Wenn diese Steuer eingeführt würde, dann könnte man den Bauern und den Handwerkern einen Steuernachlaß gewähren, was ihnen gewiß vom Herzen zu gönnen ist.

Wem fällt aber der Nachlaß zu? Wieder jenen 10.000 Obersten, von denen der Antragsteller gesprochen hat. *(Ruf: Die Armen!)* Soeben fällt das Wort „Armen". Es gehört dies zwar nicht hieher, aber vielleicht ist es doch erlaubt darauf hinzuweisen, daß die Herren der Minorität in der Adreßdebatte die Einführung der Militärtaxe mit Freude begrüßt haben, während der Herr Antragsteller darauf hingewiesen hat, daß durch die Einführung der Militärtaxe den Gemeinden viel Schreibereien und Mühe erwachsen sind. Er möge sich doch daran erinnern, daß von der jetzigen Minorität, als von der Majorität diese Taxe beschlossen wurde, dagegen nicht opponirt, sondern daß im Gegentheile die Einführung der Militärtaxe von der Minorität mit Freuden begrüßt wurde.

Es wurde auf Dalmatien hingewiesen. Nun, die Vertreter dieses Landes sind hier und werden sich schon allein ihrer Haut wehren; aber ich will noch ein Moment betonen.

Die Bevölkerung in den großen Städten und Vororten ist mehr oder weniger durch verwandte Interessen verbunden, während unter der ländlichen Bevölkerung in wirthschaftlicher Beziehung sich öfters entgegengesetzte Interessen geltend machen, denen auch ein jedes Wahlsystem Rechnung tragen muß.

Wie es mit der Aufrichtigkeit der Herren bestellt ist, hat der letzte Herr Vorredner durch Anführung der im Ausschusse vorgebrachten Erklärungen bewiesen. Wenn man glaubt, die Landgemeinden Niederösterreichs haben mit acht Abgeordneten zu viel, und von diesen acht noch zwei wegnimmt, so daß den Landgemeinden nur sechs Vertreter bleiben, so wird sich die bäuerliche Bevölkerung für diese Verkürzung an Stelle einer Vermehrung recht sehr bedanken. Wenn man auf der anderen Seite den Städten noch sechs Abgeordnete geben will, so wird man bald wissen, wer Majorität und wer Minorität ist, dann kann sich der Bauernstand dazu gratuliren, daß er zu einer ewigen Minorität verurtheilt ist. *(Bravo! rechts.)* Daran können wir Vertreter des Bauernstandes, der wahrhaft dem Fortschritt huldigt, nicht glauben. Wird unseren Wünschen einmal Rechnung getragen, dann

werden sich unsere Nachfolger mit anderen Parteien in Verbindung setzen und bewirken können, daß sie für unsere bäuerlichen Verhältnisse etwas thun können. Wir kommen, wie ich gesagt habe, bald zum Pfluge und zu unseren Stallungen zurück und dann werden unsere Wähler sehen, was wir geleistet haben.

Ich glaube in diesen kurzen Ausführungen gezeigt zu haben, daß heute der Bauer, über dessen Dummheit so viel geschrieben wurde, und dem, als er einmal zu einer gewissen Selbstständigkeit gelangte, als er sich nicht mehr am Gängelbande führen ließ, Spitzfindigkeit vorgeworfen wurde, etwas verlangen kann, und vielleicht findet sich einmal ein Schriftsteller, der auch über Bauernehrlichkeit schreiben möchte.

Ich werde für die Zuweisung des Antrages an den Ausschuß stimmen, und wünsche nur, daß der Ausschuß, welcher die Reform in die Hand nimmt, den bäuerlichen Verhältnissen Rechnung trage und den Bauernstand zu den directen Wahlen zulasse. *(Beifall rechts.)*

**Präsident:** Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Fanderlik; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Fanderlik:** Daß der Antrag, der heute vorgelegt und in ausführlicher Weise begründet wurde, ein bedeutsamer Antrag ist, geht daraus hervor, daß, während man nicht gewohnt ist, bei der ersten Lesung eine große Debatte zu führen, dieser Antrag auf den verschiedensten Seiten eine Debatte hervorgerufen hat. Es sei daher auch mir gestattet, einige Bemerkungen an den Antrag zu knüpfen, welchen ich für sehr bedeutsam halte und welchen ich, aufrichtig gesagt, mit großer Freude begrüßt habe. Ich werde daher nicht gegen denselben sprechen, sondern an ihn nur einige Bemerkungen vom Standpunkte meines Heimatlandes knüpfen.

Daß, meine Herren, zum ersten Male ein Initiativantrag aus den Reihen der ehemaligen Verfassungspartei auf Abänderung der Wahlordnung vorliegt, scheint mir gewiß eine bedeutsame und sehr erfreuliche Thatsache zu sein. Daß die Herren an der Festung, welche sie sich für ihre Herrschaft erbaut haben, selbst zu rütteln anfangen und gezwungen sind, vor den eigenen Wählern daran zu rütteln, das, meine Herren, will ich hier constatirt haben. *(Bravo! rechts.)* Daß dieser Antrag zugleich ein Compliment für die verlästerte Majorität ist, will ich auch constatirt haben; daß die Herren uns zutrauen, daß wir von der Majorität Gerechtigkeit üben, daß wir die Zweidrittel Majorität hergeben, welche nothwendig ist, um den Antrag zum Gesetz zu erheben, das ist ein Compliment, welches ich im Namen der Majorität acceptire, welches wir ihnen aber zurückzugeben nie in der Lage sein werden, wie wir es schon erfahren haben. *(Bravo! rechts.)*

Meine Herren! Es wird also an der Wahlordnung gerüttelt. Es weckt diese Thatsache in mir wirklich schmerzliche Erinnerungen. Waren es doch die Wahlordnungen, welche mit dem Februarpatent erschienen sind, welche, ich möchte sagen durch die Tendenz, welche ihnen inne wohnte, das kaiserliche Geschenk der Verfassung ziemlich einengten. Es ist durch diese Wahlordnungen ein Zustand, besonders in Böhmen und Mähren, geschaffen worden, welcher bis heute nicht ausgeglichen ist, und an diesen Wahlordnungen ist der nationale und der staatsrechtliche Kampf entbrannt. *(Bravo! rechts.)* Wenn der Herr Antragsteller heute gesagt hat: Ja, die Wahlordnungen seien gemacht und werden so gehandhabt, daß die jeweilige Regierung mit Hilfe derselben für sich die Majorität erlangen könne, dann bitte ich Sie, meine Herren, doch zu bedenken, wer daran das Verschulden trägt, daß dem so ist.

Es ist wahr, daß in der That die Regierung es in der Hand hat, sich die Majorität zu bilden, aber daß das geschieht, ist allein Ihr Werk. Durch diese alten Wahlordnungen ist, wie gesagt, der nationale Kampf entbrannt, durch sie ist der Scheinconstitutionalismus eingeführt und aufrecht erhalten worden.

Unsere Partei, meine Herren, hat gegen diese Wahlordnungen den nationalen und staatsrechtlichen Kampf geführt, wir sind in diesem Kampfe unterlegen und mit der Wahlordnung vom Jahre 1873 hat die Verfassungspartei ihren damaligen Sieg codificirt. Ich will nicht darauf zurückkommen, mit welchen Mitteln dieser Sieg errungen worden ist *(Bravo! rechts)*, aber doch kann ich die Bemerkung nicht unterlassen, daß diese Wahlordnung sowie die früheren ein Octroi war; ich will nicht, wie es schon wiederholt hier im hohen Hause geschah, sagen: ein Verfassungsbruch, weil ja dies offenbar ist, denn noch heute besteht der §. 16 der Landesordnungen, nach welchem die Landtage ihre Boten in dieses Haus schicken, aufrecht, und diesem niemals aufgehobenen Paragraphen der Landesordnung gegenüber ist die Wahlordnung vom Jahre 1873 ein Octroi.

Aber noch Eines will ich hinzufügen. Trotzdem diese Wahlordnung mit außerordentlichem Raffinement Alles gethan hat, um der deutsch-liberalen Partei in Oesterreich für immer die Herrschaft zu sichern, war dies doch nur möglich unter dem äußersten Drucke der damaligen Regierung, und ich will auch nicht zurückgehen auf die Mittel, welche damals angewendet wurden, um die damalige Majorität zu Stande zu bringen. *(Bravo! rechts.)*

Alle diese Recriminationen will ich nicht vorbringen, aber constatiren will ich damit, wie schwer es ist, auch mit diesen Mitteln und diesen Gesetzen, die damals beschlossen wurden, die natürlichen Grundlagen des Reiches zu verkennen und die Völker des Reiches gewissermaßen zu Heloten irgend einer herrschenden Classe oder Kaste zu machen. Es ist Ihnen dies

trotz Allem nicht gelungen, und nur eine kleine Aenderung in den Regierungsgrundsätzen hat es bewirkt, daß im Jahre 1879 eine andere Majorität gebildet wurde.

Nun, meine Herren von der linken Seite des Hauses, heute gehen Sie daran, endlich einmal selbstständig aus eigener Initiative Aenderungen an der Wahlordnung vorzunehmen. Es ist zwar schon in der letzten Wahlordnungsdebatte, im Jahre 1882, derselbe Antrag gestellt worden, er ging jedoch sozusagen nicht aus der Initiative des Hauses hervor, er war, wie damals allgemein geglaubt wurde, auch nicht sehr ernsthaft gemeint; er war gekleidet in die Form eines Amendements, welches zu dem Zwecke gestellt worden war, um die von dieser *(rechten)* Seite und der Regierung eingeleitete Action bezüglich der Wahlreform zu hindern und zu durchkreuzen. Heute aber scheint mir der Antrag wirklich ernsthaft gemeint zu sein. Wenn jedoch der Herr Antragsteller soviel von Gerechtigkeit und Recht gesprochen hat, so glaube ich doch aus jener Debatte, soweit ich mich erinnern kann, ein Moment herausheben zu sollen, welches diese Gerechtigkeit in eine gewisse Beleuchtung stellt. Damals hat Einer der Redner, die in die Debatte eingriffen, es — mehr offenherzig vielleicht, als vorsichtig — ausgesprochen, daß dieser Antrag vom hohen Hause deßhalb angenommen werden möge, weil durch die Erweiterung des Wahlrechtes auf die Fünfguldenmänner die deutsch-liberale Partei einige Mandate in Böhmen und Mähren verlieren werde und man ihr daher diese Compensation gewähren möge.

Ich erinnere daran, um zu illustriren, was es eigentlich mit dieser Gerechtigkeit für Bewandtniß hat. Denn würde es sich wirklich um Gerechtigkeit handeln, dann würde der Herr Antragsteller sich nicht beschränken, diesen einzigen Antrag einzubringen, sondern würde sagen: Revidiren wir die Wahlordnung nach Gerechtigkeit! Wir würden gewiß, meine Herren, auch die Hand dazu bieten, sie nach Gerechtigkeit in allen Richtungen zu reformiren. *(Sehr richtig! rechts.)*

Es ist von dem Herrn Vorredner hervorgehoben worden, welche Ungerechtigkeiten im Allgemeinen die Wahlordnung mit sich führt. Was speciell mein Vaterland betrifft, so sind dieselben geradezu schreiend. Wenn Sie bedenken, daß 478.531 Einwohner der Städte 16 Abgeordnete in dieses Haus schicken und 1,698.000 Einwohner der Landgemeinden eilf Abgeordnete *(Hört! rechts)*, so werden Sie finden, daß dieses Verhältniß wirklich himmelschreiend ist. Meine Herren, ich bin ein Abgeordneter der Städtegruppe, ich kann daher ganz objectiv davon sprechen. Wenn Sie die Steuerleistung vergleichen, so finden Sie, daß dieses Verhältniß noch schreiender ist. Denn die Städte Mährens — und da ist schon die Landeshauptstadt dabei, welche auch in derselben Weise verkürzt erscheint, wie Wien, Prag und die Vororte, von denen die Rede ist — zahlen im Ganzen directe Steuern 2,7000.000 fl., während die Landgemeinden an directen Steuern 5,280.000 fl. zahlen. *(Hört! rechts)*. Dieses Verhältniß, meine Herren, läßt sich — ich weiß das — nicht durch einen Antrag hier ändern, weil ein solcher die Zweidrittel-Majorität erfordert und weil, wie ich bereits die Ehre hatte mitzutheilen, wir durchaus nicht das Vertrauen haben, daß die Herren von der Linken uns dazu verhelfen werden, obwohl Sie uns zumuthen, daß wir es thun.

Aber Einiges hätte sich vielleicht ändern lassen, denn wenn der Herr Antragsteller klagt, daß die Wahlordnung diese Städte, die man Vororte Wiens nennt, zu Dörfern macht, so kann ich ihm sagen, daß dies in Mähren ebenfalls geschieht, daß man dort Städte unter Dörfern gelassen und im Gegentheile wieder armselige Dörfer zu Städten gemacht hat, nur zu dem Zwecke, um die slavische Majorität majorisiren zu können. Da ist eine Wahlkreisgeometrie eingeführt worden, welche wirklich das horrendeste ist, das man sich denken kann.

Ich bin mir bewußt der Vorschrift der Geschäftsordnung, in Details nicht einzugehen und lediglich vom allgemeinen Standpunkte die Sache zu besprechen. Ich werde daher nicht darauf eingehen, weil ich hoffe, daß sich Gelegenheit ergeben wird, darüber, wenn diese Wahlreform in zweiter Lesung verhandelt werden wird, umständlich zu sprechen.

Ich möchte nur noch etwas erwähnen, was bei diesem Antrage bemerkenswerth erscheint: Das ist die Haltung der hohen Regierung. Während diese schreienden Ungerechtigkeiten seit Jahren und Jahren bekannt sind, während wir uns bemühen, wenigstens den ärgsten derselben abzuhelfen, hat die Regierung dem gegenüber ein taubes Ohr. Von der Gegenseite aber wird — und nicht etwa, wie wir ja aus den Worten des Herrn Antragstellers vernommen haben, mit irgend welcher Deferenz, nein, mit trotzigen Worten — eine Aenderung der Wahlordnung zu ihren Gunsten gefordert; und die Regierung kommt, wie die Regierungsvorlage uns heute zeigt, derselben sofort entgegen. Meine Herren, das erinnert mich, weil schon der Antragsteller die Croaten hier angeführt hat, auch an eine croatische Anekdote. Als nach Niederwerfung des ungarischen Aufstandes in Ungarn und Croatien das damalige neue System gleichmäßig eingeführt wurde, da hat man der Croaten gespottet, daß sie Dasjenige für ihre Treue zur Belohnung erhielten, was die Ungarn für ihre Revolution als Strafe erhalten haben. *(Sehr gut! rechts.)* Meine Herren! Die Zeiten haben sich in Oesterreich verschlechtert, wir bekommen für unsere Treue nicht einmal das als Belohnung, was der Opposition trotz ihrer, ich möchte sagen trotzigen Worte, ich will mich nicht weiter einlassen, gegeben

wird. *(Sehr richtig! rechts.)* Das ist wieder eine Illustration dazu, wie sehr unsere Partei von der Regierung bevorzugt und wie die liberale unterdrückt wird. *(Bravo! rechts.)*

Ich könnte hier noch auf einen Fall zurückkommen, der sich in neuester Zeit in meinem Vaterlande ereignet hat, auf die Brünner Handelskammerwahlen, wo die Regierung auf Grund einer von ihr gegebenen Interpretation des Gesetzes die Majorität der Gewählten so erscheinen ließ, wie es ihre Gesetzesinterpretation zuließ, und nachdem sie das bewirkt hat, sofort die Handelskammerwahlen annullirt hat, ohne einen einzigen gesetzlichen Grund, lediglich weil unsere und nicht jene Partei die Majorität gehabt hat. *(Lebhafter Widerspruch links. — Bravo! und Händeklatschen rechts.)* Dieser Grund war in allen officiösen Blättern zu lesen.

Nun, meine Herren, das will ich nur bemerkt haben, nicht etwa um zu zeigen, daß wir uns abschrecken lassen werden in unseren Bemühungen, die Wahlordnung auch in Mähren zu einer gerechten und gedeihlichen Aenderung zu bringen. Ich kann Ihnen sagen und im Namen meiner Gesinnungsgenossen die Erklärung abgeben: Wir werden nicht davon abstehen, weil wir das Zutrauen haben, daß die Regierung endlich die Gerechtigkeit unserer Sache einsehen und die ablehnende Haltung, welche sie jetzt derselben gegenüber einnimmt, endlich einmal aufgeben werde, weil sie ja selbst an die Spitze ihres Programmes gestellt hat, gerecht zu sein gegen alle Nationalitäten. Und deßwegen werden wir auch dem Antrage, der uns heute vorliegt, nicht feindlich begegnen, sondern werden in Erwägung dessen, daß in der That hier eine Ungerechtigkeit vorliegt, diese Ungerechtigkeit nach Kräften zu ändern und zu verbessern versuchen, weil wir glauben, daß nur dann, wenn wir selbst Gerechtigkeit zu üben vermögen, auch wir Gerechtigkeit von anderer Seite bekommen werden. Und deßwegen werden wir für den Antrag stimmen. *(Beifall rechts.)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß hat sich zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort erbeten. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Friedrich **Sueß:** Der unmittelbare Herr Vorredner hat aus meiner Rede Worte citirt, welche auf Grund des stenographischen Protokolls, wie sich erweisen wird, in derselben nicht enthalten waren. Er führte nämlich an, ich hätte gesagt, die Wahlordnung, wie sie im Jahre 1873, respective 1872 zum Beschlusse erhoben wurde, hätte dazu gedient, der jeweiligen Regierung die Majorität zu verschaffen.

Es ist das etwas, worüber ich überhaupt im Laufe meiner Auseinandersetzungen gar nicht gesprochen habe.

So wie das in meiner Rede nicht enthalten ist, bin ich aber anderseits verpflichtet, aufmerksam zu machen auf die Daten, auf die sich der unmittelbare Herr Vorredner gestützt hat, und die ich einer näheren Prüfung empfehle, weil ich glaube, daß sie nicht richtig sind.

Er führt die Steuerkraft der Landbevölkerung auf im Vergleiche zur städtischen Bevölkerung, begeht aber, wie ich glaube, den Fehler, die Steuern des Großgrundbesitzes einzubeziehen, ohne die Zahl der Abgeordneten des Großgrundbesitzes in die Zahl der Landvertreter einzubeziehen. *(Sehr richtig! links.)*

Meine Herren! Sie sehen, mit welchen Waffen auf der anderen Seite gekämpft wird. Die anderen Unrichtigkeiten, welche in seinen Auseinandersetzungen sich vorfinden, überlasse ich jenen Herren richtig zu stellen, auf die er sich bezogen hat.

Ich möchte mir nur erlauben, noch einige Worte dem hinzuzufügen, was der unmittelbare Herr Vorredner über die Brünner Handelskammerwahlen gesagt hat. Hier, glaube ich, trat ein ganz anderer Umstand ein, als der angeführte. Da war es der Uebereifer der Regierung, dem Wunsche der heutigen Majorität zu entsprechen, indem sie ihre eigene Novelle einer Interpretation unterzogen hat, die sie nicht früher überlegt hat und deren Undurchführbarkeit sie einsehen mußte. Das ist Alles, was ich für heute zu sagen habe. *(Bravo! Bravo! links.)*

**Präsident:** Wünscht noch Jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und schreite zur Abstimmung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Exner hat den formellen Antrag gestellt, daß der eben verhandelte Gegenstand dem Wahlreformausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde. Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche diesem formellen Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen und somit der Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Ritter v. Chlumecky und Genossen wegen Befreiung der Arbeiter-Kranken- und Invalidencassen, Pensionsvereine ꝛc. ꝛc. von der Erwerbs- und Einkommensteuer, sowie von Stempeln und Gebühren *(990 der Beilagen)*.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter Ritter v. **Chlumecky:** Der Antrag, den ich und meine Gesinnungsgenossen gestellt haben, beabsichtigt den auf Wechselseitigkeit beruhenden freien Vereinigungen zum Zwecke der Versiche-

rung der Kranken- und Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenpensionen für Arbeiter, also, um mich des gewöhnlichen Ausdruckes zu bedienen, den sogenannten Arbeiterkranken- und Invalidencassen, Pensionsvereinen 2c., mögen dieselben von den Arbeitern allein oder in Gemeinschaft mit den Arbeitgebern oder etwa von diesen allein erhalten werden, durch eine gesetzliche Bestimmung die Freiheit von der Erwerb- und Einkommensteuer, beziehungsweise Stempel und Gebührenfreiheit zu sichern.

Die Befreiung von derartigen Steuern oder die Erleichterung der Steuerpflicht bei Vereinen zu humanitären Zwecken ist etwas so Uebliches, und hat sich auch in der österreichischen Gesetzgebung bereits wiederholt zugetragen, daß eine ausführliche Begründung dieses Antrages in meritorischer Richtung fast überflüssig schiene.

Aber, meine Herren, es sind bezüglich jener Vereine, die ich eben erwähnt habe, seit ungefähr zwei oder drei Jahren durch die Thätigkeit der Regierungsorgane so eigenthümliche Zustände geschaffen worden, daß es wohl nothwendig erscheint, etwas näher auf die Sache einzugehen, und hauptsächlich dem hohen Hause den Beweis zu liefern, daß die Annahme meines Antrages oder richtiger gesagt, die Erlassung eines solchen Gesetzes eine überaus dringende Nothwendigkeit sei.

Ich plaidire also viel weniger — denn das ist selbstverständlich — für die Nothwendigkeit des Antrages als für die außerordentliche Dringlichkeit desselben.

Die Vereine, um die es sich hier handelt, sind in Oesterreich ziemlich zahlreich. Aus den statistischen Daten, welche das statistische Jahrbuch veröffentlicht, ist es etwas schwierig oder eigentlich unmöglich, diese Vereine in ihrer Thätigkeit und Bedeutung klarzustellen.

Wir finden nur, daß es in Oesterreich im Jahre 1881 1818 Kranken- und Unterstützungs- und Leichenvereine, 128 Pensions- und Altersversorgungsanstalten und 340 wechselseitige Versicherungsveine gegeben hat. Wie groß die Zahl der Vereine ist, welche ich hier im Auge habe, ist aus diesen statistischen Daten wohl nicht zu ersehen. Ich muß mich daher auf einige Stichproben einlassen und Ihnen einige Daten über die Wirksamkeit solcher Vereine geben, wie sie mir eben privatim zugänglich waren. Es sind dies theils Vereine, welche nur von Arbeitern begründet worden sind, beziehungsweise bei denen die Beitragsleistung oder — versicherungstechnisch ausgedrückt — die Prämie zunächst von den Arbeitern gezahlt wird, bei denen aber nebenbei auf anderweitige Zuflüsse, der Arbeitsgeber, von Corporationen u. dgl., gleichfalls statutenmäßig vorgedacht ist. Zweitens gehört hieher die große Gruppe der Vereine, welche den Zweck der Kranken-, beziehungsweise Invaliditätsunterstützung durch Cooperation der Arbeitsgeber und der Arbeiter erreichen, und diese ist nach meiner Angesicht die segensreichste Gruppe. Und zwar gibt es in dieser theils solche Vereine, bei denen sich eine große Industriegruppe, eine größere Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern zu einer gemeinsamen Casse vereinigen, theils Cassen bei einzelnen Etablissements. Da ich hauptsächlich die Pensionsfrage ins Auge fasse, werde ich mir erlauben, die Leistungen solcher Vereine insbesondere auf diesem Gebiete zu charakterisiren und Ihnen vorwiegend Daten bezüglich solcher Vereine zu geben.

Da muß ich denn in allererster Reihe die in die erste Gruppe gehörenden allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Invalidencassen hervorheben, welche einen Verband untereinander bilden, über den ich später noch einige Worte sprechen will. Sie sind fast in allen Ländern zahlreich vertreten. Die Wiener allgemeine Arbeiterkranken- und Invalidencasse hatte im Jahre 1883 267.888 fl. Gesammteinnahme, 262.954 fl. Gesammtausgaben. Sie hat an Krankenunterstützungen 181.436 fl., an Medicamenten 28.342 fl. nebst Entbindungskosten, Leichenbeiträgen und Invalidenpensionen ausgezahlt. Der Gesammtbetrag der Unterstützungen, welchen die Casse seit dem Bestande — die Cassa besteht 10 bis 12 Jahre — ausgegeben hat, macht 1,592.760 fl. aus. Die Casse besitzt für den Krankenfond, inclusive den Reservefond, ein Vermögen von 50.465 fl., für die Invalidencasse ein Vermögen von 48.674 fl. In zweiter Reihe ist Wiener-Neustadt zu nennen, welche Casse im Jahre 1883 allein an Invalidenversorgungen 19.984 fl. verausgabt hat. Der Verband dieser Cassen, welche mehr weniger auf derselben Grundlage aufgebaut sind, besteht aus 33 Verbandcassen mit 198 Filialen mit 74.699 Mitgliedern. Im Jahre 1883 hat dieser Verband, respective sämmtliche Cassen 563.746 fl. an Unterstützungen ausgezahlt. Seit dem Bestande der Verbandscassen ist von ihnen ein Betrag von 4,254.830 fl. an Unterstützungen aller Art ausbezahlt worden, und ihr Vermögen belauft sich auf 417.627 fl.

Meine Herren! Sie sehen eine sehr respectable Leistung. In ähnlicher Weise — ich will mit näheren Daten nicht das hohe Haus belästigen — bestehen Unterstützungsvereine der Buchdrucker, Lithographen u. s. w. fast in allen Provinzen, in Galizien, in Krain, Kärnten, wie in Wien mit außerordentlich großen Leistungen im angegebenen Sinne, theilweise allerdings unter Beitragsleistung der Principale. Cooperirende Cassen sind zunächst die Arbeiter-Kranken- und Pensionscassen Jägerndorf, welche beispielsweise im Jahre 1881 1.069 fl. an Pensionen ausgezahlt haben. Aber als ein Beispiel, auf welches ich heute abermals zurückkomme, von ganz hervorragender Art, einer trefflichen Organisation mit einer ausgezeichneten Leitung erscheint die Arbeiterkrankencasse der Schafwollfabriken Brünns, welche Ende

1883 aus 77 Firmen mit 10.950 Arbeitern, deren Pensionscasse 135.117 fl. und Waisencasse 42.232 fl. beträgt. Diese Casse, welche im Jahre 1884 den Mitgliedsbeitrag der Arbeiter erhöht hat, aber damit auch die Mitgliederbeiträge der Arbeitgeber auf 50 Percent der Leistung der Arbeiter erhöhte, haben bereits einen Stand von 305 Pensionisten, an welche in einem Jahre 16.908 fl. an Pensionen ausbezahlt wurden. Ueberdies zahlt sie an 23 Wittwen und fünf Waisen außerordentliche Unterstützungen. Sie sehen eine gewiß außerordentlich respectable und beispielsvolle Leistung. Dann gibt es bei einigen Etablissements, wie bei den Wittkowitzer Eisenwerken, bei den alpinen Montangesellschaften, dem österreichisch-ungarischen Lloyd und den meisten Transportgesellschaften, besonders bei der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft, auch derartige Cassen. Die letztere hat an 1.331 Provisionisten in einem Jahre 328.761 fl. Provisionen ausbezahlt. Ueberdies zahlt sie an 1.676 Witwen und 797 Kinder Witwenpensionen und Kindererziehungsbeiträge. Der Provisionsfond, aus den Mitgliederbeiträgen seitens der Arbeiter und der Gesellschaft entstanden, hat bereits eine Höhe von 2,333.862 fl.

Ueberdies aber bestehen, und es ist gut daß es gesagt wird, bei vielen einzelnen Etablissements nicht bloß Krankencassen, sondern auch Pensionscassen, zu denen die Arbeitgeber in sehr ansehnlicher Weise beitragen, so beispielsweise — ich bin selbstverständlich nicht in der Lage mir als Privater ein sehr reichhaltiges Material zu verschaffen — bei den Gebrüdern Moro in Viktring, Ringhoffer in Prag, Jacob und Compagnie in Roveredo, Benedict Schroll's Sohn in Braunau, Steinbrenner in Winterberg, Stölzles Söhne in Böhmen, Schmidt in Böhmisch-Aicha, Freiherr v. Leitenberger in seinen Etablissements; dieser insbesondere mit sehr starken Beiträgen. Die Firma zahlt nämlich 100 Percent dessen, was die Arbeiter zahlen — und es wird ein reichlich bemessenes Pensionsnormale gegeben. Sie sehen also, daß bei einer ansehnlichen Menge Etablissements derartige Pensionscassen bestehen.

Diese freien Vereinigungen haben nach meiner bescheidenen Ansicht eine sehr wichtige socialpolitische Mission übernommen. Und ich glaube, daß bei allen Wünschen, recht schnell mit gesetzlichen Socialreformen vorzugehen, wohl noch lange insbesondere auf dem Gebiete der Invaliditätspension das Schwergewicht der Abhilfe in der Förderung, im Bestehen und Entstehen solcher Pensionsvereine liegt und liegen wird. Ich glaube, es ist das Gebot der Humanität, derartige Vereine mit allen gesetzlichen Mitteln zu unterstützen. Ich halte diese Unterstützung auch von Seite der Regierung für nothwendig und ich halte sie nicht nur für human, sondern auch für socialpolitisch klug.

Nun finden wir aber, meine Herren, in einer ziemlich ausgedehnten allgemeinen Action der Regierung nach meiner Ansicht, ja nach den thatsächlichen Erfolgen Alles eher, denn diese Unterstützung. Es ist eine Action ins Werk gesetzt worden, welche nicht nur die Entstehung neuer solcher Vereine unmöglich macht, sondern sogar, wenn consequent durchgeführt, geradezu zur Vernichtung aller dieser bestehenden, von mir hier nur ganz kurz charakterisirten humanitären Vereine führt.

Es ist das jene Action der Regierung, welche auf administrativ-politischem Gebiete dahin geführt hat, diese Vereine nicht als humanitäre Vereine, sondern als wechselseitige Versicherungsanstalten zu erklären, und daraus folgt die Action auf fiscalischem Gebiete, welche nun mit der Besteuerung dieser Vereine als wechselseitige Versicherungsvereine beginnt. Die Sache ist so wichtig, daß Sie es mir nicht verargen werden, wenn ich Ihnen diese Behauptung an der Hand concreter Thatsachen hier eingehend und um so mehr beleuchte, als ich nicht Mitglied des Steuerausschusses bin, und es mir daher sehr daran liegt, daß das ganze Haus von dem Materiale, welches ich mir hier gesammelt habe, volle Kenntniß erlange; ja, meine Herren, nicht nur das hohe Haus, sondern auch die hohe Regierung, weil ich überzeugt bin, daß bei ihrer Action die Regierung wahrscheinlich nicht in der Lage war, den Gesammteffect dieser ihrer Thätigkeit zu überblicken.

Gestatten Sie mir also zunächst, meine Herren, Ihnen die Thätigkeit der Regierung auf politisch-administrativem Gebiete diesen Vereinen gegenüber zu schildern. Diese Vereine haben sich auf Grundlage des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 als humanitäre Vereine constituirt, und ich glaube, mit Recht. Denn wenn auch ihre Hauptthätigkeit in der Form von Versicherungsverträgen sich eigentlich gestaltet, so ist doch der Ausgangspunkt sowohl wie der Zielpunkt wirklich der humanitäre, derjenige, welcher — ich werde vielleicht noch darauf zurückkommen — auf socialpolitischem Gebiete nach meiner Ansicht auch der einzig maßgebende sein soll. Unter dem Schutze dieses Gesetzes, welches eine freie Bewegung solcher Vereine gestattet, haben sich diese Vereine nicht nur so entwickelt, wie ich es hier entwickelt habe, sondern haben sich auch in sehr großer Zahl vermehrt, und es ist, wie ich schon erwähnt habe, wirklich Segensvolles auf diesem Wege erzielt worden.

Nun begann vor ungefähr zwei Jahren solchen Vereinen gegenüber die Action der Regierung. Der Ausgangspunkt dieser Action war allerdings ein begründeter, das erkenne ich ausdrücklich an. Es ist zweifellos, daß diese Vereine mehr an Leistungen versprochen haben, als ihre Einnahmen betragen. Die Regierung, beziehungsweise das von derselben geleitete fachtechnische Versicherungsbureau aber hat aus Anlaß einer Statutenänderung gefunden, daß solche Vereine, mögen sie auch nur Krankenversorgung, mögen sie auch Invaliditätsversorgung zum

Zwecke haben, sich unzweifelhaft als Versicherungsvereine darstellen.

Es ist gefunden worden, daß ihre Beitragsleistungen vom versicherungstechnischen, vom mathematisch-technischen Standpunkte viel zu geringe sind, daß daher die Beiträge sehr wesentlich im Durchschnitte um das Sechsfache des heutigen Satzes erhöht werden müssen.

Dieses technische Gutachten nahm die Regierung zum Anlaß, um von nun angefangen diese Vereine nicht mehr als humanitäre Vereine, welche dem Gesetze vom Jahre 1867 unterstehen, zu behandeln, sondern als Versicherungsgesellschaften, welche unter das Gesetz vom Jahre 1852 fallen.

Ein Statthaltereierlaß, welcher auf Grundlage eines Ministerialerlasses erfolgte — das Datum desselben kenne ich nicht ganz genau, wohl aber ist derselbe im Wortlaute veröffentlicht worden — zeigt, daß von diesem Momente angefangen die Regierung eine allgemeine Action für oder gegen diese Vereine — ich weiß nicht, wie Sie es bezeichnen wollen — aber in dem angedeuteten Sinne geplant hat; denn es wurde sämmtlichen Bezirkshauptleuten in Niederösterreich dieser Ministerialerlaß mitgetheilt, welcher unter Anderem sagt, daß bei neuer Gründung solcher Vereine, insbesondere solcher, deren Leistungen auf der Dauer der Krankheit oder auf dem Grade der Invalidität u. s. w. basiren, nach dem Vereinsgesetze vom Jahre 1852 zu behandeln seien, selbst in dem Falle, wenn in den Statuten ausdrücklich auf eine eventuelle Ermäßigung der auszuzahlenden Prämien hingewiesen werden wird. In der That sind auch eine Reihe von Vereinen, welche genöthigt waren, oder sich veranlaßt gesehen haben behufs Ausdehnung ihrer Wirksamkeit, oder behufs irgend einer Aenderung ihres statuarischen Bestandes, um eine Statutenänderung bei der Behörde einzuschreiten, allesammt abgewiesen und ihnen erklärt worden, eine solche Statutenänderung habe nicht statt, es wäre denn, daß die Vereine sich ausdrücklich auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1852 constituiren, das heißt bekennen, daß sie Versicherungsvereine und nicht humanitäre Vereine sind. Es ist insbesondere charakteristisch der Fall in Reichenberg, wo der Verein um Statutenänderung in Folge dieser Andeutung, daß die Mitgliederbeiträge zu gering sind, in der Richtung petirt hat, daß die Erhöhung der Mitgliederbeiträge also im Sinne jenes fachmännischen Gutachtens erfolge. Aber auch dieser Verein ist abgewiesen und ihm gesagt worden: „Nein, diese Statutenänderung wird dir nicht bewilligt, du mußt dich als Versicherungsverein nach dem Gesetze vom Jahre 1852 constituiren."

Also man hat es lieber vermieden, daß jener allerdings bedenkliche Umstand eintrete, daß einmal ein Verein seinen Versicherungsverpflichtungen nicht nachkommen kann, als daß ein solcher Verein noch weiter als humanitärer Verein existiren dürfe.

Das ist der Vorgang, welcher seitens der Behörden diesen Vereinen gegenüber beliebt worden ist, und wenn ich noch beifüge, daß z. B. ein ähnlicher Verein in Klagenfurt, welcher gleichfalls um Statutenänderung petirt hat und so verbeschieden worden ist, nun in einemfort von Amtswegen gedrängt wird, daß er, obwohl die Statutenänderung nicht petirend, dennoch sich umändern müsse im Sinne des Regierungserlasses, so sehen Sie, mit welchen Pressionen auf die Vereine in dieser Richtung vorgegangen wird. Ich muß constatiren, denn es ist meine Pflicht, nach jeder Richtung hin objectiv und vollständig zu sein, daß ein Verein den Weg an den Verwaltungsgerichtshof gegangen ist, daß der Verwaltungsgerichtshof aber auf Grundlage des formellen Wortlautes des Gesetzes erkannt hat, daß, nachdem diese Vereine Pensionen und Arbeiterunterstützungen versichern, sie formell als Versicherungsverein angesehen werden müssen. Den formalen Standpunkt also hat die betreffende Regierungsaction zweifellos für sich.

Was ist aber denn an dieser Aenderung des Standpunktes, von welchem nunmehr diese Vereine aufzufassen sind, gelegen, werden Sie mich fragen. Zunächst ist es natürlich, daß die Subsumirung unter das Vereinsgesetz vom Jahre 1852 eine Unzahl administrativer Schwierigkeiten und Behelligungen, eine Menge eingehender Ausweise, ein fortwährendes Ueberwachungsrecht und ein mögliches Eingreifen der Regierungsorgane in die Thätigkeit dieser Vereine nach sich zieht. Wollen die Herren einfach das Gesetz vom Jahre 1852 mit jenem vom Jahre 1867 vergleichen, und Sie werden mir zugeben, daß schon daraus eine unendliche Belästigung für die freie Entwicklung dieser Vereine folgt. Auch die Forderung nach einer so enormen Erhöhung der Mitgliederbeiträge wird, wie ich mir diesfalls ganz speciell auszuführen erlauben werde, gewiß den Bestand dieser Cassen für die nächste Zukunft, neuer Errichtungen gar nicht zu gedenken, geradezu unmöglich machen. Aber die unmittelbare Folge, die praktischeste und wirksamste Folge, meine Herren, dieses neuen Standpunktes ist die fiscalische.

Es ist ja natürlich, daß in dem Momente, wo diese Vereine aufhören humanitäre Vereine zu sein, wo die Regierung, gestützt auf das formale Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes, diese Vereine als wechselseitige Versicherungsvereine bezeichnet, diese Vereine nunmehr allen jenen Besteuerungsmodalitäten unterworfen sein müssen, welche heute den wechselseitigen Versicherungsgesellschaften gegenüber angewendet werden; denn, meine Herren, soweit sind wir noch nicht gekommen, daß es in dem liberum arbitrium der Regierung läge, diese nun auch als wechselseitige Versicherungsgesellschaften bezeichneten Vereine ohne gesetzliche Ermächtigung anders zu behandeln als wie die übrigen wechselseitigen Ver-

sicherungsgesellschaften; das ist doch klar. Das, meine Herren, nöthigt mich, Ihnen ein kurzes, aber charakteristisches Capitel über die Art und Weise der Behandlung der wechselseitigen Versicherungsgesellschaften vom fiscalischen Standpunkte aus ganz ergebenst vorzutragen.

Die Versicherungsvereine, die ich eben genannt habe, haben zunächst eine Unmasse von Gebühren zu zahlen. Jeder Abschluß eines Versicherungsvertrages, jede Quittung einer dahin gehenden Einnahme, jede Auszahlung einer Prämie unterliegt natürlich der Gebühr. Nebenbei gesagt, einer Gebühr, bezüglich welcher die heute dem hohen Hause vorliegende Gebührennovelle noch sehr verschärfende Erhöhungen enthält, und eine Gebühr, von welcher überdies dem hohen Hause angetragen wird, daß die Begünstigungen, welche bisher die wechselseitigen Versicherungsgesellschaften gegenüber den Actiengesellschaften gehabt haben, wegfallen sollen. Nebenbei, das ist charakteristisch für die socialpolitische Methode unserer Finanzpolitik. *(Sehr gut! links.)*

Nun, meine Herren, damit ist es aber noch nicht genug. In früherer Zeit hat man auch die wechselseitigen Versicherungsgesellschaften mit gewissem Wohlwollen behandelt, es wurden ihnen specielle Begünstigungen eingeräumt. Ich weiß, daß mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Mai 1839 dem „Janus" die Exemption von der landesfürstlichen Heimatrechts- und Erbsteuer, und mit Allerhöchster Entschließung vom 13. September 1839 derselben wechselseitigen Lebensversicherungsgesellschaft Stempelfreiheit für Lebensbestätigungen bei wiederkehrenden Bezügen gewährt wurde. Also die Finanzpolitik hat auch den Bestand derartiger wechselseitiger Versicherungsanstalten mit Recht als sehr zweckmäßig gefördert. Das Einkommensteuerpatent vom Jahre 1849, das Gebührengesetz vom Jahre 1850 ist erlassen worden, Jahre vergingen, und Niemandem träumte, daß bei wechselseitigen Versicherungsgesellschaften dieses Gesetz auf dieselben plötzlich eine so eigenthümliche Anwendung finden wird.

Aber, meine Herren, der Fiscalismus ist groß, zu allen Zeiten, auch unter allen Regierungen, das gebe ich ohneweiters zu. Im Jahre 1864 erhielt, um von Gebührenäquivalenten zunächst zu sprechen, eine hiesige Versicherungsgesellschaft zum ersten Male die Aufforderung, ihr Vermögen nach Tarifpost 106, B, e, Z. 1 *(Heiterkeit)* zu fatiren, zum Zwecke einer dreipercentigen Gebührenbemessung als Stiftung.

Die Versicherungsgesellschaft recurrirte. Damals hatte die Finanzbehörde zweiter Instanz ein Einsehen, dem Recurse wurde stattgegeben; aber damit war die Sache nicht aus. Einige Jahre darnach, im Jahre 1871, erging eine neue Aufforderung an die Versicherungsgesellschaften, nunmehr nach Tarifpost 106, B), e), Z. 2 zu fatiren, das heißt als Erwerbsgesellschaften die Aequivalentgebühr zu zahlen. Natürlich Recurs, erste Instanz, zweite Instanz, Finanzministerium (einen Verwaltungsgerichtshof gab es nicht). Der Recurs wurde abgewiesen, die Gesellschaften mußten diese Aequivalentgebühr zahlen. Endlich kam der Verwaltungsgerichtshof und Sie wissen, daß dieser in Gebührenfragen eine außerordentlich strenge Auffassung hat. Nunmehr wurde also die Sache an den Verwaltungsgerichtshof gebracht, und erst jetzt gelang es, eine Entscheidung herbeizuführen, nämlich jene vom 5. Juni 1883, Z. 1264, welche erklärte, daß die wechselseitigen Versicherungsanstalten keine Erwerbsgesellschaften sind und daher nicht unter Tarifpost 106, B, e), Z. 2 fallen. Sie werden sich mit mir freuen, daß endlich dieses Ziel erreicht wurde. Aber Sie kennen die Finanzbehörden schlecht!

Die Versicherungsgesellschaften schritten nunmehr um Abschreibung der $1\frac{1}{2}$percentigen Gebühr ein; natürlich gab die Finanzbehörde sofort diesem Gesuche aber mit dem Beifügen statt, daß die Gesellschaft nunmehr eine dreipercentige Gebühr zu zahlen habe. Das ist die Behandlung, deren die bestehenden Versicherungsgesellschaften sich erfreuen, und deren sich auch die von der Regierung unweigerlich als wechselseitige Versicherungsanstalten erklärten Arbeiterinvaliden- und Krankenpensionscassen zu erfreuen haben werden. Weil ich gerade bei diesem Capitel bin, gestatten Sie mir, zu erwähnen, daß bis in die jüngste Zeit das Einkommensteuerpatent auf die wechselseitigen Versicherungsanstalten nicht angewendet wurde, daß man aber plötzlich gefunden hat, daß die Fructificate, das sind also die Zinsen, die man aus laufender Rechnung oder für die Anlage solcher von den wechselseitigen Versicherungsanstalten angesammelten Capitalien bezieht, gleichfalls dem Einkommensteuerpatente unterliegen. Der Recurs selbst an den Verwaltungsgerichtshof nützte nichts, es wurde diesen Gesellschaften de retro für zehn Jahre diese Einkommensteuer vorgeschrieben, und eine Gesellschaft, deren Rechnungsabschluß mir vorliegt, der „Janus", muß in Folge dessen 21.000 fl. nachzahlen. Da nun jede Gesellschaft, jeder noch so kleiner Versicherungsverein, jede noch so kleine Arbeiterinvalidencasse nothwendigerweise Fructificate hat und haben muß, so gehen diese Vereine einer zweiten Bedrängniß entgegen.

Ich will nur noch beifügen, daß die Finanzbehörde sogar die Erwerbsteuer den wechselseitigen Versicherungsanstalten vorschreibt, daß es ihnen jedoch gelungen ist, sich im Recurswege von dieser Steuer zu befreien. Sie sehen also, welcher Zukunft vom fiscalischen Standpunkte nunmehr jene humanitären Vereine — ich kann sie nicht anders nennen — entgegengehen.

Schon in früherer Zeit gab es in dieser Beziehung hin und wieder Beschwerden. Die Herren werden sich erinnern, daß ich bei Begründung meines

social-politischen Antrages im Jahre 1882 auf diesen Schmerzensruf aus Arbeiterkreisen hingewiesen habe. So ist es z. B. vorgekommen, daß der Arbeiter-Kranken- und Invalidencassa Korneuburg die Stempelung ihrer Krankencassebüchel aufgetragen wurde, was aber im Recurswege aufgehoben wurde. So kam es vor — was aber nicht im Recurswege behoben wurde, — daß die Krankencassen ihre Einkommensteuer aus elocirten Geldern, oder von Sparcassapfandbriefen zahlen mußten. Dergleichen relative kleinere Vexationen kamen vor und erzeugten die von mir schon vor zwei Jahren an dieser Stelle hervorgehobene Bedrückung der Arbeiterkreise durch die fiscalischen Maßnahmen der Regierung. Aber, meine Herren, Sie werden mir sagen, daß die Consequenz, daß die Finanzbehörden gegen diese kleinen Cassen so vorgehen werden, wie gegen andere wechselseitige Versicherungsgesellschaften, nicht nothwendig zu ziehen ist, daß das meinerseits Schwarzseherei ist. O, nein! Kurze Zeit vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes hat die hiesige Finanzbezirksdirection in Wien an viele Cassen den folgenden Erlaß gerichtet: „Nachdem bis jetzt ein Bekenntniß sowohl über das bewegliche als auch unbewegliche Vermögen zum Behufe der Bemessung des Gebührenäquivalentes" — die Herren erinnern sich, was ich ihnen darüber erzählt habe — „nicht vorgelegt worden ist, so ergeht die Aufforderung, ein solches Bekenntniß über das bewegliche und unbewegliche Vermögen nach dem gegenwärtigen Stande unter Benützung der vorschriftsmäßigen, bei dem Steueramte gegen Entgelt zu beziehenden Drucksorten zu dem gedachten Behufe im Sinne des Tarifes Nr. 106 b), e) des Gebührengesetzes innerhalb 14 Tagen bei sonstiger Strafe u. s. w. vorzulegen."

Dieser Erlaß ist kein vereinzelter, er ist auch an viele andere Kranken- und Pensionscassen ergangen, und Sie sehen, meine Herren, daß diese Vereine allen jenen fiscalischen Vexationen ausgesetzt sind, welche die Versicherungsgesellschaften bisher zu tragen hatten. Am Ende wird auch noch für jeden einzelnen Versicherungsverein ein landesfürstlicher Commissär kommen, der zu honoriren ist. Meine Herren, schütteln Sie nicht ungläubig die Köpfe.

Ich habe hier einen Erlaß an den Obmann einer Kranken- und Invalidencasse, worin dieser aufgefordert wird, „er möchte für das Organ der Regierung, welches ihrer Sitzung beigewohnt hat, an Diäten und Reisekosten 7 fl. 3 kr. einschicken. Bezirkshauptmann X." *(Hört! links.)*

Das also, meine Herren, ist das Verhältniß, welchem sich nunmehr alle diese humanitären Vereine gegenübergestellt sehen.

Gestatten Sie mir, meine Herren, eine ganz objective Prüfung dieser Vorgänge. An der formalen Berechtigung der hohen Regierung kann ich angesichts der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes selbstverständlich nicht zweifeln. Unsere Sache ist es nicht, die Entscheidung des höchsten Gerichtes einer parlamentarischen Kritik zu unterziehen.

Aber, meine Herren, meritorisch muß man doch die Sache prüfen und sich fragen, ob es gut, ob es zweckmäßig, ob es klug war, ein derartiges Vorgehen zu beobachten.

Es fällt mir hier ein Wort ein, welches ich neulich gehört habe: „N'être que juste, c'est être dure", Möge das formale Recht noch so sehr eine derartige Behandlung zulassen, nothwendig gedrängt zu einer derartigen Handhabung des Gesetzes war die Regierung gewiß nicht.

Ich muß auch bemerken, daß fachlich genommen die Sache mancherlei Bedenken gegen sich hat. Es fällt mir gar nicht ein, mich in eine fachliche Kritik des Gutachtens des versicherungstechnischen Departements des Ministeriums des Innern einzulassen, die anerkannte Autorität des Verfassers bürgt für die ziffermäßige Richtigkeit, oder wenigstens die objective Begründung der dort aufgestellten Behauptungen. Allein, rein fachlich genommen, meine Herren, möchte ich doch als Laie Folgendes zu bemerken mir erlauben. Ich habe durch meine Stellung in dem Pensionsvereine für Angestellte, der eigentlich nichts Anderes ist, als ein derartiger Arbeiterpensionsverein für Arbeiter höherer Ordnung, zufällig etwas mehr Einblick in die Sache bekommen. Zunächst muß ich bemerken, daß die ganze versicherungstechnische Grundlage der Invaliditätspension eigentlich noch eine ziemlich schwankende und unsichere ist, trotz der ausgezeichneten Arbeiten eines Heim, Brehm, Caron, die sich aber doch mehr auf kleine Gruppen beziehen und an Sicherheit der Resultate wohl noch nicht Stich halten können jenen großen wissenschaftlichen Arbeiten, die die Grundlage von Alterspensionen oder Lebensrenten und dergleichen bilden.

Ueberdies aber, meine Herren, weichen unsere Fälle von jenen Fällen, welche ich hier erwähnt habe, in zweifacher Beziehung wesentlich ab. Einmal darum, weil selbst bei jenen bloß von Arbeitern gebildeten Pensionsvereinen auf eine Quelle von Zuflüssen mit hoher Wahrscheinlichkeit, ja Bestimmtheit gerechnet werden, kann und soll, nämlich auf jene Zuflüsse, welche auch diesen Vereinen aus humanitären Gründen zukommen, Zuflüsse, auf welche die wechselseitigen Versicherungsgesellschaften nicht zu rechnen haben, und alle diese Vereine können auf derartige Zuflüsse, sei es seitens der Arbeitgeber, sei es von Corporationen oder Handelskammern, hinweisen, und sie sind stolz, hinweisen zu können darauf, daß selbst unser allergnädigster Kaiser und Herr mit einem sehr namhaften Betrage den Wiener Verein seinerseits unterstützte. Solchen Thatsachen gegenüber hat die versicherungstechnische Basis natürlich eine ganz andere Bedeutung. Nebenbei will ich auch noch bemerken, daß

alle bisherigen Berechnungen solcher Probabilitätsziffern auf die allgemeine Mortalitätsziffer sich basiren, während wir es hier mit einem ganz bestimmten Versicherungskreise zu thun haben, für welchen die Sterblichkeitswahrscheinlichkeit meines Wissens noch nicht ermittelt ist, wenn sie aber ermittelt wäre, gewiß eine minder günstige sein würde, als jene der allgemeinen Probabilitätstafeln.

Sie sehen, meine Herren, daß auch vom fachlichen Standpunkte jene Ziffern, welche hier seitens der Regierung als noli me tangere sämmtlichen Anstalten mitgetheilt worden sind, immerhin anfechtbar sind, wobei ich allerdings zu meiner Freude constatiren muß, daß wir heute zum ersten Male in dem uns vorgelegten Berichte des ausgezeichneten Fachmannes, Regierungsrath Kaan, eine Probabilitätsberechnung für einen bestimmten Arbeiterkreis in Oesterreich haben.

Ich begrüße es mit Freude, daß endlich dieses hochschätzbare Material veröffentlicht und dadurch für die Frage der Berechnung der Arbeiterpensionscassen eine viel sicherere Basis geschaffen wurde.

Ist also, meine Herren, die fachliche Basis schon einigermaßen alterabel, so frage ich mich weiter: War es nothwendig, den Weg, den die Regierung gegangen ist, einzuschlagen, sich stricte und vollkommen auf den formalen Gesetzesstandpunkt zu stellen und den humanitären Standpunkt einfach zu verlassen? Ich glaube Nein! Es war nicht nur nicht nothwendig, es war einfach nicht gut, es war nicht klug. Ich wiederhole, was ich schon früher gesagt: In diesen Dingen, meine Herren, das humanitäre Moment ausscheiden, sich rein auf den nackten Gesetzesparagraphen stellen, das, meine Herren, ist keine richtige Behandlung social-politischer Angelegenheiten; und ich kann den weiteren Vorwurf nicht ersparen, daß, wenn die hohe Regierung sich schon auf diesen Standpunkt gestellt hat, es doch nothwendig war, die Sache auszudenken und sich klar zu sein, daß die nothwendige Folge einer solchen Erklärung dieser Vereine zu wechselseitigen Versicherungsgesellschaften auch jene fiscalischen Verhältnisse sein müssen, welche nun eintreten, und daß es daher Pflicht der Regierung gewesen wäre, rechtzeitig vorzusorgen, daß eine derartige Behandlung dieser Vereine eintrete, eventuell sich hiezu die gesetzliche Vollmacht durch einen derartigen Gesetzentwurf, wie wir ihn proponiren, zu verschaffen.

Auch dem politischen Gegner wird es nicht einfallen zu behaupten, daß die Action der Regierung, welche doch offenbar nur den fachlich-technischen Standpunkt vor Augen hatte und vielleicht alles Andere dabei vergaß, irgendwie auf die Beschränkung oder Vernichtung dieser Cassen tendirt, aber nach außenhin macht es diesen Effect.

Wenn die Wiener allgemeine Krankenversicherungscasse in ihrer Generalversammlung die Einstellung ihrer Thätigkeit als Invalidencasse bereits beschlossen hat; wenn, meine Herren, eine Obmännerconferenz am 21. December 1884, also vor wenigen Tagen, in Wiener-Neustadt zusammentretend, den Beschluß gefaßt hat *(liest)*: „um gar keinen Preis dem Assecuranzregulativ, beziehungsweise dem Gesetze vom Jahre 1882 sich zu unterordnen, die bessere Organisation und die Erweiterung der Bezugsdauer aus der Krankencasse nach Maßgabe der Dauer der Mitgliedschaft möglichst in Aussicht zu nehmen, aber im Falle der Besteuerung oder sonstigen Belastung dieser Casse lieber sofort dieselbe der Auflösung zuzuführen," so ist die Fassung solcher Beschlüsse unter der Signatur einer vorangegangenen behördlichen Action, einer Action der Regierung gewiß in höchstem Grade zu bedauern, und es wäre klug und vorsichtig gewesen, rechtzeitig dafür zu sorgen, daß eine solche Consequenz aus der fachtechnischen Action der Regierung nicht gezogen werden könnte; und ich hoffe und erwarte es, daß die Regierung, welche nunmehr en connaissance de cause ist, nicht uns entgegentreten, sondern Alles aufbieten werde, um eine diesbezügliche Gesetzesvorlage möglichst bald zu Stande zu bringen; und wenn ich der Regierung etwas rathen könnte, so wäre es, nunmehr ungesäumt aus eigener Initiative einen derartigen Gesetzentwurf möglichst bald zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Ich erwarte, offen gesagt, nach dieser Klarstellung des Sachverhaltes, die gewiß mit aller Objectivität geschehen ist, einen solchen Schritt der Regierung. *(Bravo! links.)*

Aber auch an die geehrte Majorität habe ich eine Bitte zu richten.

Sollte die Action in den Steuerausschuß verlegt werden und die Regierung sich zu einer derartigen Vorlage nicht veranlaßt sehen, so bitte ich die geehrte Majorität, diesen Antrag, der von unserer Seite ausgeht, möglichst rasch zu würdigen und demselben in der Form Rechnung zu tragen, daß der Steuerausschuß mit einem fertigen Gesetze diesfalls vor das hohe Haus komme. Bisher haben wir uns eines übermäßigen Entgegenkommens gegenüber unseren socialpolitischen Anträgen seitens der geehrten Majorität nicht zu erfreuen; einige unserer Anträge, oder wenigstens Theile derselben sind höchstens eines anständigen parlamentarischen Leichenbegängnisses gewürdigt worden, andere, wieder überaus wichtige, so der Antrag wegen Steuererleichterungen, beziehungsweise Steuerbefreiungen für den Bau von Arbeiterwohnungen, förmlich eingefroren.

Meine Herren! Ich bitte Sie dringend darum, diesem Antrage eine solche Behandlung nicht zukommen zu lassen; wollen Sie ihn nicht zum Gesetze werden lassen, so weisen Sie ihn lieber einem Ausschusse gar nicht zu; wenn Sie ihn aber zuweisen, so

thun Sie es in der Art, daß Sie ihn möglichst bald in Form eines Gesetzentwurfes zur Annahme empfehlen.

In dieser Erwartung bitte ich Sie, diesen Antrag dem Steuerausschusse zuzuweisen. *(Beifall links.)*

**Präsident:** Wünscht noch Jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wir schreiten zur Abstimmung. Wird zur Abstimmung ein Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Chlumecky und Genossen dem Steuerreformausschuß zuweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Zuweisung an den Steuerreformausschuß ist beschlossen.

Bei der vorgerückten Stunde werde ich mir nun erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Es sind mir ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Menger und zwei Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Neuber** *(liest den Antrag aus 1031 der Beilagen).*

**Präsident:** Da dieser Antrag die zur Unterstützung hinreichende Anzahl von Unterschriften trägt, wird derselbe der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Schriftführer **Neuber** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Ruß und Genossen an das Gesammtministerium.

In Erwägung der überaus großen Wichtigkeit der Wahl Triests als Ausgangspunktes einer deutschen Orientdampferlinie sowohl für die Ausfuhr als den Durchgangsverkehr Oesterreichs überhaupt, wie auch für den Handel der Seestadt Triest insbesondere, stellen die Gefertigten die Anfrage:

Welche Schritte hat die k. k. Regierung zur Unterstützung der Wahl von Triest als Ausgangspunkt einer deutschen Orientdampferlinie unternommen und angeregt?

Wien, 20. Jänner 1885.

| | |
|---|---|
| | Ruß. |
| Proskowetz. | Blaschka. |
| Dr. Roser. | Matscheko. |
| J. Stiebitz. | Schwab. |
| Posch. | Wünsche. |
| Hanisch. | Anton Tausche. |
| Oppenheimer. | Mauthner. |
| Meißler. | Dr. Kindermann. |
| Demel. | Dr. Bareuther. |
| Dr. Heilsberg. | Hock. |
| Chlumecky. | Stöhr." |

**Präsident:** Diese Interpellation wird dem Gesammtministerium übergeben werden.

Schriftführer **Neuber** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Proskowetz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister und an Seine Excellenz den Herrn Minister des Ackerbaues.

Beglaubigten Nachrichten zufolge hielt am 15. Jänner d. J. der deutsche Bundesrath eine Plenarversammlung und nahm von Eingaben wegen Erhöhung des Zolles für Getreide und auch andere land- und forstwirthschaftliche und industrielle Erzeugnisse Kenntniß; diese Gesetzvorlage soll schon auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

Es handelt sich um eine Verzweifachung, beziehungsweise sogar um eine Verdreifachung dieser Zollerhöhungen.

Das Maß der Erhöhungen, deren wirthschaftliche Bedeutung gewiß von einer außerordentlichen Tragweite sein wird, erscheint aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

| Getreide | Zollsatz per 100 Kilo alt | neu |
|---|---|---|
| | Mark | |
| Weizen | 1·00 | 3·00 |
| Roggen | 1·00 | 2·00 |
| Gerste | 1·00 | 2·00 |
| Hafer | 1·00 | 2·00 |
| Hülsenfrüchte | 1·00 | 2·00 |
| Reps und Rübsaat | 0·30 | 1·00 |
| Mais | 0·50 | 0·50 |
| Malz | 1·20 | 3·00 |
| Mühlenfabrikate | 3·00 | 5·00 |
| Holz, roh | 0·10 | 0·30 |
| „ mit der Axt behauenes | 0·10 | 0·30 |
| „ gesägtes, zerkleinertes | 0·10 | 0·40 |
| sowie für Faßdauben | 0·25 | 1·00 |
| „ unbehobelte Bretter | 0·25 | 1·00 |
| Branntwein | 48·00 | 80·00 |
| Honig | 3·00 | 20·00 |
| Annis, Coriander, Fenchel, Kümmel von | 3·00 | 4·00 |
| Branntwein aller Art, Arac, Rum, Franzbranntwein, versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen | 48·00 | 80·00 |
| Schaumweine in Flaschen | 48·00 | 80·00 |
| Damast | 60·00 | 120·00 |
| Feuerfeste Ziegel, Steine | | 0·50 |
| Schmelztiegel | | 0·20 |

Ferner sind auch die Zölle auf Oele erhöht u. s. w.

Ueberdies sind auch manche Zollerhöhungen für Industrieerzeugnisse, darunter insbesondere für Leinenerzeugnisse in Antrag gebracht.

Wenn auch die Zollerhöhungen für Getreide und für andere land- und forstwirthschaftliche Erzeugnisse, zunächst gegen jene russischer und überseeischer Provenienz geplant sein sollen, so wird auch Oesterreich-Ungarn von der Wucht dieser Zollerhöhungen sehr schwer getroffen, denn für mehr als 146 Millionen Gulden sandte Oesterreich-Ungarn noch im Jahre 1883 Getreide, Malz, Mehl und andere Producte über die deutschen Grenzen. Unter solchen Umständen, und nachdem die Ergebnisse der Erntestatistik der Vereinigten Staaten von Nordamerika für das abgelaufene Jahr für Weizen, Mais, Hafer u. a. m. Ziffern enthalten, welche alle früheren Ernteresultate übersteigen, und schon für die nächste Zeit ein weiteres Steigen der Getreideflut, welche über den atlantischen Ocean Westeuropa, also auch Oesterreich-Ungarn überströmen wird (abgesehen von dem ostindischen Weizenimport), befürchtet werden muß, ist der Zusammenbruch sehr vieler land- und forstwirthschaftlicher und industrieller Existenzen und gewiß ohne ihr Verschulden, voraussichtlich.

Ganz besonders hart werden die landwirthschaftlichen Kreise der diesseitigen Reichshälfte durch die Zollerhöhungen für Gerste und Malz getroffen, indem hiedurch die Exportfähigkeit dieser Producte, von welcher die Existenz der Landwirthschaft mancher Gebiete, beziehungsweise die hierauf basirte landwirthschaftliche Industrie abhängt, geradezu vernichtet würde.

Aber auch die heimische Exportindustrie wird von den geplanten Zollerhöhungen schwer getroffen, zumal die Leinenindustrie, welche noch vor wenig über fünf Jahren die Zollfreiheit in jenes Absatzgebiet genoß, welches ihr durch die früheren staatsrechtlichen Verhältnisse naturgemäß zugewiesen war, während sie nunmehr von solcher Zollerhöhung bedroht wird, die einer Prohibition völlig gleich zu halten wäre.

In Erwägung nun, daß die Schweiz bereits ihre Zölle für österreichisches Getreide und für Malz schon erhöht hat, daß Frankreich und Deutschland exorbitante Zollerhöhungen für österreichisch-ungarisches Getreide und andere land- und forstwirthschaftliche, wie auch Industrieerzeugnisse schon in nächster Zeit in Wirksamkeit treten lassen wollen;

in Erwägung, daß unsere Land- und Forstwirthschaft und zunächst auch unsere landwirthschaftlichen Industrien schon viel früher gefährdet, fort und fort noch immer größeren Schädigungen zugedrängt, weil vom rührigen Auslande schon vielseitig deplacirt, geradezu betriebs- und existenzunfähig, also nicht mehr concurrenzfähig bleiben können und werden;

in fernerer Erwägung, daß auch für die österreichische Industrie die geplanten Zollerhöhungen von sehr schädlichen Folgen begleitet wären,

stellen die Gefertigten die Anfrage:

1. Hat die k. k. Regierung Maßnahmen ergriffen, um den wirklichen Eintritt dieser Gefahr zu verhindern und hat sie nicht insbesondere auf die Wiederherstellung eines die österreichisch-ungarischen land- und forstwirthschaftlichen, respective Industrieproducte entsprechend begünstigenden, in beiderseitigem Interesse in gleich hohem Maße gelegenen Grenzverkehres zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland hinzuwirken gesucht?

2. Welche Maßnahmen gedenkt die k. k. Regierung im Falle der Erfolglosigkeit solcher Schritte im Interesse der österreichischen Land- und Forstwirthschaft und Industrie zu treffen?

Wien, 20. Jänner 1885.

Proskowetz.

| | |
|---|---|
| Foregger. | Hock. |
| Blaschka. | Beer. |
| Salm Hugo. | W. Neuber. |
| Dr. Kindermann. | Z. Herrmann. |
| Dr. Heilsberg. | Promber. |
| Dr. Roser. | Suttner. |
| Ed. Siegl. | H. Doblhoff. |
| Chlumecky. | Pirko. |
| Dr. A. Weeber. | Spens. |
| Posselt. | Pacher. |
| Portheim. | Lustkandl. |
| Mauthner. | Steudel. |
| Tausche. | Budig. |
| Dr. Peez. | Spaun. |
| Menger. | Schöffel. |
| Magg. | Attems. |
| J. Stibitz. | Kraus. |
| Hanisch. | Sax. |
| E. Sueß. | Auspitz. |
| Ritter. | Demel. |
| Stöhr. | Ehrlich. |
| Schwab. | Dr. Nitsche. |
| Wünsche. | Bareuther. |
| A. Streeruwitz. | Dr. Gust. Hirsch. |
| Obentraut. | Exner. |
| Kielmansegg. | Herbst. |
| Matscheko. | Meißler. |
| Hübner. | Oppenheimer. |
| Dr. v. Stourzh. | Aresin-Fatton. |
| Dr. Keil. | Zschock. |
| Kirschner. | Brenner. |
| Lax. | Dr. Vielguth. |
| Posch. | Dr. Jaques. |
| Jäkl. | Sturm. |
| Kinsky Christian. | Dr. Jaksch. |
| Ruß. | Banhans." |

**Präsident:** Diese Interpellation wird den betreffenden Herren Ministern zur Beantwortung überwiesen werden. Ich habe noch nachstehende Ausschußsitzungen anzukündigen:

Der Budgetausschuß hält heute Dienstag, 20. d. M., um 6½ Uhr Abends in der Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung: Voranschlag des Ministeriums des Innern.

Der Gewerbeausschuß hält morgen, 21. d. Mts., Vormittags 11 Uhr in der Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Specialdebatte über das Unfallversicherungsgesetz.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen Freitag den 23. Jänner 1885 um 11 Uhr Vormittags mit folgender Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitgliedes in den Eisenbahnausschuß an Stelle des Abgeordneten Horodyski.

2. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Gesetzentwürfe:

a) womit Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen getroffen werden;

b) betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben *(1023 der Beilagen)*.

3. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, beziehungsweise das Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, dann die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41), in Betreff der Wahlbezirke in Niederösterreich, b) Städte und d) Langemeinden, abgeändert werden *(1024 der Beilagen)*.

4. Erste Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend die Gesetzentwürfe:

a) über die Rückzahlung des auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 71, den in Tachau durch Ueberschwemmung Beschädigten aus Staatsmitteln gewährten Darlehens *(1021 der Beilagen)*;

b) über die Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 75, den durch Ueberschwemmungen im Frühjahre 1872 heimgesuchten Gegenden des Königreiches Böhmen aus Staatsmitteln gewährten Vorschüssen, und

c) über die Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 72, des im Jahre 1873 in Joachimsthal durch Brand beschädigten, aus Staatsmitteln gewährten unverzinslichen Vorschusses *(1021 der Beilagen)*.

5. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1884 vorzunehmenden Flußregulirungen in dem Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau *(1025 der Beilagen)*.

6. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Regelung der Fischerei in den Binnengewässern *(1026 der Beilagen)*.

7. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Verordnung des Gesammtministeriums vom 19. December 1884 über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Gerichtshofsprengel Wiener-Neustadt in Niederösterreich *(1017 der Beilagen)*.

8. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf bezüglich der Disciplinarstrafen gegen Notare und Notariatssubstituten *(1018 der Beilagen)*.

9. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen Ueberlassung der sogenannten St. Wenzel-Strafanstalt in Prag an die dortige Stadtgemeinde und den Neubau einer Männerstrafanstalt nächst Prag *(1027 der Beilagen)*.

10. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage pro 1884 behufs Umbaues des ehemaligen Gewehrfabriksgebäudes in der Währingerstraße für Zwecke der Wiener Universität *(1015 der Beilagen)*.

11. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen Herstellung eines Gebäudes für das böhmische Staats-Obergymnasium auf der Neustadt in Prag, und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel *(1020 der Beilagen)*.

12. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird *(1022 der Beilagen)*.

13. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Vertrag zum Schutze der Unterseekabel *(1019 der Beilagen)*.

14. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzenwurf wegen Abänderung der Staatsgarantie der böhmischen Westbahn und der Bestimmungen über die Einlösung dieser Bahn durch den Staat *(1028 der Beilagen)*.

15. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung der Prag-Duxer und der Dux-Bodenbacher Eisenbahn durch den Staat *(1029 der Beilagen)*.

16. Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Fux (Dr. Roser) und Genossen wegen Reform des Sparcassenregulativs vom Jahre 1844 *(556 der Beilagen)*.

17. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Jaques und Genossen, getreffend die Execution auf die Ruhebenüsse der im Privatdienste Angestellten und ihrer Hinterbliebenen ꝛc. ꝛc. *(989 der Beilagen)*.

18. Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Fürnkranz wegen Erlassung einer Preßgesetznovelle *(932 der Beilagen)*.

19. Zweite Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1884 behufs Beschaffung einer Residenz für den griechisch-katholischen Bischof in Stanislau *(1013 der Beilagen)*.

Ist bezüglich der Wahl des Tages oder der Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas zu bemerken? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bleibt es bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

*(Schluss der Sitzung 3 Uhr 15 Minuten.)*

## Anhang I.

# Hohes Abgeordnetenhaus!

Bereits im Jahre 1874 hat diese Gemeindevertretung sich vorstellig und bittlich an den hohen böhmischen Landtag gewendet, daß sich selber verwende, daß der Gemeindeordnung vom 16. April 1864 seitens der Verwaltungsbehörde einmal Rechnung getragen werde, und die Gemeinden von der Steuereinhebung befreit werden.

Diese und dann viele nachfolgende Petitionen haben den hohen Landtag bestimmt, resolvirend die hohe k. k. Regierung aufzufordern, der gesetzlichen Lage zu entsprechen, und die Gemeinden aus diesem unerträglichen Zustande zu befreien.

Leider blieben diese Resolutionen ohne Erfolg, und erst die jüngste Resolution des hohen Abgeordnetenhauses und die Entscheidungen des hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofes scheinen die hohe k. k. Regierung zur Aenderung dieses gesetz- und rechtslosen Zustandes nun zu bestimmen.

Nachdem nun eine solche Gesetzesvorlage erwartet werden kann, erscheint es aber vor Allem nöthig, die verschiedenen Verhältnisse der Gemeinden zu schildern, und rechtzeitig vorzubeugen, daß nicht alle Gemeinden formell gleichartig behandelt werden.

Es ist nämlich ein großer Unterschied zwischen der Lage von Gemeinden, in deren Weichbild sich ein k. k. Steueramt befindet und solchen, wo dieses nicht der Fall ist.

Bei letzteren ist es gut denkbar, daß die Gemeinden, wenn sie eine Entschädigung erhalten, und die Haftpflichtfrage gerecht geregelt wird, im Interesse des steuerzahlenden Publikums diese Steuereinhebung auch weiters besorgen.

Ganz anders gestaltet sich aber die Frage für fast alle jene Gemeinden, in deren Weichbild sich der Sitz des k. k. Steueramtes befindet.

Dort ist es für das Publikum gleich viel oder wenig beschwerlich, ob es seine Steuern beim Steueramte oder am Rathhause erlegt.

Die dort befindlichen Gemeindeämter sind aber durchwegs durch die autonomen und übertragenen Agenden, durch die Besorgung der Schubgeschäfte und die durchschnittlich vorhandene Verwaltung von separaten Orts- oder corporativen Vermögen und diversen Fonden, als Spitals-, Armen- ꝛc. Fonden derart in Anspruch genommen, daß eine Geschäftsverringerung absolut Noth thut.

Für die böhmischen Steuerämter ist aber die individuelle Einhebung der Steuern wenigstens in den Bezirksvorortsgemeinden relativ leicht präſtirbar.

Wir hier an der Grenze Oberösterreichs kennen die Geschäftsmanipulation der Steuerämter in Oberösterreich.

Dort heben sie die Steuern individuell im ganzen Bezirke ein, dort fungiren selbe auch als Assecuranzagenturen für das Land Oberösterreich und sind mitunter beauftragt, selbst Gemeindeumlagen einzuheben.

Es geht bei Fleiß und Eifer dort ganz gut!

Was also dort für **alle** erreichbar, muß hierlands wenigstens für „eine" Gemeinde noch angehen, umsomehr, wenn man die dermalige unnöthige Arbeit der doppelten Buchführung bei 2 Aemtern und die jetzt bestehenden Negotiationen zwischen Bezirksvorortsgemeinde und Steueramt in Anschlag bringt.

Ueberdies ist zu bedenken, daß die Steuerämter bereits unter den gegenwärtigen factischen Verhältnissen bei größeren Steuerträgern die Steuerzahlungen mit Umgehung des Gemeindeamtes unmittelbar in Empfang nehmen und daß dadurch fast bei jeder Steuerrestenausweisung Differenzen zwischen Gemeindeamt und Steueramt entstehen, deren individuelle Lösung entweder Gänge oder Schreibereien, in jedem Falle aber für beide Aemter namhafte Zeitverschwendung hervorruft.

Es ist denkbar, daß in großen Gemeinden, wie z. B. Budweis, Pilsen, Jungbunzlau, die Gemeindeverwaltungen die Steuerbesorgung gegen gewisse Entschädigungen selbst auch in Zukunft besorgen wollen; aber für alle andern Gemeinden, in deren Rayon das k. k. Steueramt sich befindet, gibt es nur eine gesunde und billige Lösung, die individuelle Steuereinhebung durch das Steueramt selbst.

Die ehrfurchtsvoll gefertigte Gemeindevertretung Hohenfurt bittet daher, diesen rein praktischen, Standpunkt für **solche** Gemeinden bei der Berathung eines diesbezüglichen, anzuhoffenden Gesetzentwurfes zu wahren und diesen ganz ausnahmsweise belasteten Bezirksvorortsgemeinden endlich einmal eine schwer zu tragende und viel Kosten machende Agende abzunehmen und damit jenes Organ zu belasten, welches dazu gesetzlich und begrifflich besteht und das ohne Personalvermehrung bei einiger Ausdauer dieser Aufgabe leicht gerecht werden kann.

**Gemeindevertretung Hohenfurt**

am 15. Jänner 1885.

(Folgen die Unterschriften.)

## Anhang II.

# Hohes Haus der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes!

Die ergebenst gefertigten Kaffeesieder der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlauben sich zur Wahrung ihrer durch die Handhabung des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, über den Spielkartenstempel schwer geschädigten Rechte einem hohen Abgeordnetenhause nachstehende Petition zu überreichen.

Trotz der schlechten Erwerbsverhältnisse, trotz des immer mehr um sich greifenden Pauperismus, welcher alljährlich ein Drittel unserer Gewerbsgenossen zwingt, nach den bittersten Erfahrungen und empfindlichen materiellen Verlusten ihr Gewerbe aufzugeben, sind wir seit einer Reihe von Jahren ein besonders beliebtes Object für Staat und Gemeinde, wo es sich um neue Besteuerungen handelt, denn eine wahre Pandorabüchse von Belastungen ergoß sich über uns Kaffeesieder! Der Staat besteuerte uns durch enorme Erhöhung der Zölle in unseren Hauptconsumartikeln: Kaffee, Thee, Rum, und durch Einführung der Schanksteuer, die Gemeinde legte uns ihrerseits die uns höchst ungerecht treffende Schulsteuer auf, der dann bald darauf die eine hohe Ziffer unserer Regieauslagen bildende Wassersteuer folgte.

Die Steuern und Abgaben wurden von Staat und Gemeinde angesichts der unabweisbaren Nothwendigkeit beschlossen, und wir als patriotische Staatsbürger tragen sie, so schwer es uns auch ankommt. Je schwerer wir aber an jenen Lasten tragen, desto entschiedener müssen wir uns dagegen verwahren, daß uns von den Finanzbehörden durch eine ganz irrige, von keinem der Herren Abgeordneten bei Berathung des Gesetzes über den Bestand des Spielkartenstempels auch nur geahnte Interpretation noch eine andere durch den Gesetzgeber nicht intendirte Last auferlegt wird, wie dies durch die von dem k. k. Finanzministerium beliebte Interpretation der §§. 8 und 13 des eingangs erwähnten Spielkartenstempelgesetzes zu unserer größten geschäftlichen Schädigung geschieht.

Wir führen die beiden für diese Frage maßgebenden Paragraphe hier wörtlich an.

Der §. 8 lautet: „In dem Erzeugungslocale müssen fertiggestellte, ungestempelte Spielkarten in abgesonderten, von den Kartenerzeugern stets unter sorgfältigem Verschlusse zu haltenden angemeldeten Behältnissen verwahrt werden. Ueberzählige und Ausschußkartenblätter sind in einem der Finanzbehörde angemeldeten Behältnisse zu sammeln, unter Verschluß zu halten und dürfen aus dem Erzeugungslocale nicht früher entfernt werden, bevor sie nicht in der von der Finanzbehörde zu bestimmenden Frist unter Aufsicht eines Controlorganes sämmtlich zum Spielen unbrauchbar gemacht worden sind. In dem Verschleißorte, beziehungsweise zur Veräußerung im Geltungsgebiete dieses Gesetzes, dürfen Spielkarten nicht anders gelangen, als in spielweise abgetheilten, gemäß §. 2 und 7 geschlossenen und abgestempelten Päcken."

Der §. 13 lautet: „Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Gesetzesübertretung constatirenden Befundes das Fünfzigfache der verkürzten Gebühr von Demjenigen einzuheben, welcher ungestempelte oder mit der amtlichen Verschlußmarke nicht geschlossene Karten für den Verbrauch im Geltungsgebiete dieses Gesetzes feilhält, veräußert, vertheilt, erwirbt, solche wissentlich im Gewahrsam hat, oder mit ungestempelten Karten spielt. Kartenerzeuger und Händler haften für die erhöhte Gebühr, welche für derlei in ihren Geschäftslocalen oder Wohnungen vorgefundene Karten entfällt. Wirthe und andere Personen, in deren Localen der gewerbsmäßige Verbrauch von Spielkarten stattfindet, haften zur ungetheilten Hand und in erster Linie für die vorbestimmte erhöhte Gebühr und sind außerdem mit einer Geldstrafe von 100 bis 300 fl. zu belegen, wenn in ihren Localen und Wohnungen mit ungestempelten Karten gespielt und nicht nachgewiesen wird, daß dies ohne ihr Vorwissen geschehen ist. Bei Vereinen trifft diese Haftung und die abgesonderte Geldstrafe die mit der bezüglichen Geschäftsleitung betraute Person. Die vorerwähnten Gebühren werden von den Finanzbehörden

bemessen und sind 14 Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages fällig. Nur die Hälfte jenes Betrages, um welchen die ordentliche Gebühr nach diesem Paragraphe zu erhöhen gewesen wäre, ist als Gebührensteigerung in dem Falle einzuheben, wenn eine Partei, welche die nachtheiligen Folgen einer Gesetzesübertretung zu tragen hat, die Uebertretung der Finanzbehörde, bevor diese letztere hievon von anderer Seite Kenntniß erlangt hat, selbst anzeigt und zugleich sofort die verkürzte Gebühr sammt Steigerung unter Verzichtleistung auf jede Beschwerdeführung entrichtet. Außer diesem Falle findet eine Ermäßigung oder Nachsicht der in diesem Paragraphe festgesetzten Gebührenerhöhung nicht statt."

Diese Uebertretung kann daher nach dem klaren Wortlaute und dem logischen Zusammenhange dieser Paragraphe nun und nimmer von Jemanden verübt werden, der eine ordentlich gestempelte, mit der amtlichen Verschlußmarke versehene Spielkarte einmal erstanden hat. Nur wer ungestempelte, noch nicht besteuerte Karten veräußert, ist nach diesem Gesetze zu bestrafen. Der Eigenthümer der versteuerten Spielkarten muß daher folgerechtlich das Recht haben, mit dem erkauften Kartenspiele, sowie mit jeder anderen Sache, deren Eigenthümer er ist, frei zu verfügen. Für das Finanzärar kann es sich ja doch nur darum handeln, daß jedes Kartenspiel ordnungsmäßig versteuert ist. Wir Kaffeesieder aber sind schon dadurch, daß wir keinen Handel mit neuen Karten treiben können, genöthigt, sobald ein Kartenspiel einmal gebraucht ist, auf Verlangen neue Karten herzunehmen und unseren Gästen vorzulegen.

Durch das Verbot des Verkaufes der überspielten Karten, für die wir nachweisbar die Steuer bereits entrichtet haben, entgeht uns vor Allem eine bei dem heutigen schlechten Gange des Kaffeesiedergeschäftes nicht zu verachtende Einnahme von circa 20 kr., welche wir aber bisher aus dem Verkaufe abgespielter Karten für jedes Spiel erhielten, oder mit anderen Worten: Wir als die Hauptconsumenten und vom Kartenstempel nahezu einzig Belasteten, müssen dadurch für jedes Spiel Karten um circa 20 kr. Steuer mehr bezahlen, wovon wir mit Grund behaupten dürfen, daß es das hohe Abgeordnetenhaus bei der Abfassung des Gesetzes entschieden nicht gewollt hat. Kein Gesetz soll aber härter ausgelegt werden, als dies in der nachweisbaren Intention des Gesetzgebers gelegen war.

Es ist aber auch gegen jede Freiheit des Verkehres (dessen vollste Begünstigung und Entwicklung geradezu Hauptaufgabe des Staates ist), das Eigenthumsrecht des Einzelnen einzuschränken, ihn in dem Rechte, mit seinen eigenen ordnungsmäßig erworbenen Sachen frei zu schalten und zu walten, zu beschränken. Es läßt sich auch nicht absehen, warum eine Sache, welche noch verwendbar ist, vernichtet werden soll, und wir können es geradezu aussprechen, daß bei der gesetzlich gewährleisteten Möglichkeit des Verkaufes überspielter Karten die Kaffeesieder mehr neue Karten als heute consumiren werden, und daß das Erträgniß aus dem Kartenstempel sich für das Finanzärar dann bedeutend günstiger stellen wird als gegenwärtig, wo bei der Nichtduldung des Verkaufes die Karte über die Maßen in einer den Reinlichkeitssinn oft schon verletzenden Weise abgenützt wird.

Wir bitten daher:

Ein hohes Abgeordnetenhaus geruhe in Berücksichtigung der vorangeführten Momente seinem Steuerausschusse aufzutragen, daß derselbe den vom Herrn Dr. Ferdinand Kronawetter und Genossen am 21. April 1882 gestellten Antrag, wonach in der letzten Alinea des §. 8 des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, vor dem Worte „Spielkarten" das Wort „neue" eingeschaltet werden soll, noch in dieser Session in Berathung ziehe und dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorlege.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Stenographisches Protokoll.

## Haus der Abgeordneten. IX. Session. 388. Sitzung,

### am 23. Jänner 1885.

Inhalt:

Angelobung.

Urlaubsertheilung.

Abwesenheitsanzeige.

Zuschriften des Ministerpräsidenten und Leiters des Ministeriums des Innern Grafen Taaffe, betreffend die Acten über die Wahlen der Abgeordneten Dr. Alfred Knotz und Dr. Otto Polak.

Regierungsvorlage, betreffend die Wirkungen und die Anfechtbarkeit der von Militärbehörden auf administrativem Wege gefällten Ersatzerkenntnisse (1034 der Beilagen).

Zuschrift des Landesvertheidigungsministers, betreffend die Allerhöchste Sanction des Gesetzentwurfes, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) dann der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1885 bewilligt wird.

Petitionen.

Interpellation des Abgeordneten Wickhoff und Genossen an den Handelsminister, betreffend den Schutz der österreichischen Sensenfabrikanten und anderer Erzeuger gegen den Mißbrauch ihrer Marken seitens der deutschen Production.

Interpellation des Abgeordneten Bärnfeind und Genossen an den Minister des Innern, betreffend die in Aussicht gestellte Gestattung des Auftriebes bosnischen Viehes auf den Wiener Viehmarkt.

Antrag des Abgeordneten Dr. Ritter v. Meznik, betreffend einen Gesetzentwurf, womit Nachtragsbestimmungen zu dem Gesetze vom 27. Jänner 1880, betreffend Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerb- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen erlassen werden (1035 der Beilagen).

Beantwortung der von dem Abgeordneten Oberndorfer und Genossen in der 385. Sitzung vom 17. December 1884 gestellten Interpellation, betreffend die einschränkende Auslegung der §§. 17 und 27 des Wehrgesetzes durch Ministerialverordnungen — durch den Landesvertheidigungsminister.

Beantwortung der von den Abgeordneten Stibitz und Genossen in der 365. Sitzung am 6. Mai 1884 gestellten Interpellation, betreffend die Verleihung der Concession zum Baue einer Theilstrecke der Linie Laun-Leitmeritz-Auscha-Leipa — durch den Handelsminister.

Interpellation des Abgeordneten v. Pacher an den Obmann des volkswirthschaftlichen Ausschusses, betreffend den Stand der Berathung über seinen Antrag auf gesetzlichen Schutz gegen gewerbliche Fälschungen. — Beantwortung derselben durch den Obmann des volkswirthschaftlichen Ausschusses Ritter v. Smarzewski.

Wahl eines Mitgliedes in den Eisenbahnausschuß an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Ritter v. Horodyski.

Erste Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend:

1. die Gesetzentwürfe:
   a) womit Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen getroffen werden;
   b) betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben (1023 der Beilagen; — Redner: Abgeordneter Ritter v. Sochor; — Zuweisung an einen eigenen, aus dem Hause zu wählenden Ausschuß von 24 Mitgliedern);

2. den Gesetzentwurf, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, beziehungsweise das Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, dann die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41) hinsichtlich der Wahlbezirke in Niederösterreich b) Städte und d) Landgemeinden abgeändert werden (1024 der Beilagen; — Redner: die Abgeordneten Dr. Exner, Fürnkranz, Matscheko, Fanderlik, Sueß Friedrich — Zuweisung an den Wahlreformausschuß);

3. die Gesetzentwürfe:
   a) wegen Rückzahlung des auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 71, den in Tachau durch Ueberschwemmung Beschädigten aus Staatsmitteln gewährten Darlehens;
   b) wegen Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 75, den durch Ueberschwemmungen im Frühjahre 1872 heim-

gesuchten Gegenden des Königreiches Böhmen aus Staatsmitteln gewährten Vorschüsse und

c) wegen Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 72, den im Jahre 1873 in Joachimsthal durch Brand Beschädigten aus Staatsmitteln gewährten unverzinslichen Vorschüsse (1021 der Beilagen; — Zuweisung an den Budgetausschuß);

4. den Gesetzentwurf über die aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1884 vorzunehmenden Flußregulirungen in dem Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau (1025 der Beilagen; — Redner: die Abgeordneten Ruf, Dr. Menger, Dr. Eusebius Czerkawski, Eduard Sueß; — Zuweisung an einen aus dem Hause zu wählenden Ausschuß von 24 Mitgliedern);

5. den Gesetzentwurf wegen Regelung der Fischerei in den Binnengewässern (1026 der Beilagen; — Zuweisung an den Fischereiausschuß);

6. die Verordnung des Gesammtministeriums vom 19. December 1884, bezüglich der Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Gerichtshofsprengel Wiener-Neustadt in Niederösterreich (1017 der Beilagen; — Zuweisung an den Ausnahmsausschuß);

7. den Gesetzentwurf über die Disciplinarbehandlung der Notare und Notariatssubstituten (1018 der Beilagen; — Zuweisung an den Justizausschuß);

8. den Gesetzentwurf wegen Ueberlassung der sogenannten St. Wenzel-Strafanstalt in Prag an die dortige Stadtgemeinde und den Neubau einer Männerstrafanstalt nächst Prag (1027 der Beilagen; — Zuweisung an den Budgetausschuß);

9. den Gesetzentwurf über die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage pro 1884 behufs Umbaues des ehemaligen Gewehrfabriksgebäudes in der Währingerstraße für Zwecke der Wiener Universität (1015 der Beilagen; — Redner: Abgeordneter Eduard Sueß; — Zuweisung an den Budgetausschuß);

10. den Gesetzentwurf wegen Herstellung eines Gebäudes für das böhmische Staatsobergymnasium auf der Neustadt in Prag und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel (1020 der Beilagen; — Zuweisung an den Budgetausschuß);

11. den Gesetzentwurf wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird (1022 der Beilagen; — Zuweisung an den Budgetausschuß);

12. den Vertrag zum Schutze der Unterseekabel (1019 der Beilagen; — Zuweisung an den volkswirthschaftlichen Ausschuß);

13. den Gesetzentwurf wegen Abänderung der Staatsgarantie der böhmischen Westbahn und der Bestimmungen über die Einlösung dieser Bahn durch den Staat (1028 der Beilagen; — Zuweisung an den Eisenbahnausschuß);

14. den Gesetzentwurf wegen Betriebsübernahme und eventuell Einlösung der Prag-Duxer und der Dux-Bodenbacher Eisenbahn durch den Staat (1029 der Beilagen; — Zuweisung an den Eisenbahnausschuß);

Interpellationen:

1. des Abgeordneten v. Zallinger und Genossen an den Unterichtsminister, betreffend Mißstände im Schulwesen Tirols und eine Revision der Schülerbibliotheken.

2. der Abgeordneten Dr. Knotz, Dr. Kindermann und Genossen an den Leiter des Justizministeriums, betreffend die Einleitung des Strafprocesses gegen die Herren Strache, Nittel und Herrenheiser, deren Verhaftung und Behandlung.

3. des Abgeordneten Wiesenburg und Genossen an den Finanzminister, betreffend die von den Steuerbehörden verfügte Einbeziehung der an Mitglieder gezahlten Spareinlagszinsen der Vorschußcassen in die Besteuerungsgrundlage und die Abforderung von Ausweisen zur Ermittlung der an Mitglieder gezahlten Spareinlagszinsen.

---

*(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)*

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Hevera, Meißler,** Dr. Julian **Czerkawski,** Freiherr v. **Taufferer.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Minister für Landesvertheidigung FMLt. Graf **Welsersheimb,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

**Präsident:** Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 20. Jänner 1885 ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Im hohen Hause ist heute der an Stelle des ehemaligen Abgeordneten Grafen Harrach gewählte Abgeordnete Herr Wenzel Fischera erschienen. Derselbe wird die Angelobung leisten.

Ich ersuche, die Angelobungsformel in deutscher und böhmischer Sprache zu verlesen.

*(Schriftführer Hevera liest die Angelobungsformel in deutscher und böhmischer Sprache. — Abgeordneter Wenzel Fischera leistet die Angelobung.)*

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Valussi einen achttägigen Urlaub ertheilt habe.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Raab hat sich unwohl gemeldet

Von der k. k. Regierung sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium die Akten über die am 7. Jänner l. J. an Stelle des verstorbenen Reichsrathsabgeordneten Dr. Franz Klier stattgefundene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für die Städte Tetschen, Bodenbach, Bensen ꝛc. mit dem Bemerken zur gefälligen weiteren Verfügung zu übermitteln, daß dem gewählten Reichsrathsabgeordneten Dr. Alfred Knotz das Wahlcertificat ausgestellt worden ist.

Wien, 17. Jänner 1885.

Taaffe."

„Mit Beziehung auf die geschätzte Zuschrift vom 25. November v. J. Z. 3132, A. H., deren Beilage im Anschlusse zurückfolgt, beehre ich mich, dem löblichen Präsidium die Acten über die am 14. Jänner d. J. stattgefundene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für die Städte Falkenau, Elbogen, Schlaggenwald ꝛc. mit dem Bemerken zur gefälligen weiteren Verfügung zu übermitteln, daß dem gewählten Reichsrathsabgeordneten Dr. Otto Polak das Wahlcertificat ausgestellt worden ist.

Wien, 19. Jänner 1885.

Taaffe."

**Präsident:** Die betreffenden Wahlacten werde ich dem Legitimationsausschusse zuweisen.

Es ist ferner eine Zuschrift des Justizministeriums eingelangt, um deren Verlesung bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung, gebe ich mir die Ehre, dem löblichen Präsidium in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wirkungen und die Anfechtbarkeit der von Militärbehörden auf administrativem Wege gefällten Ersatzerkenntnisse *(1034 der Beilagen)* sammt dazu gehörigen erläuternden Bemerkungen mit dem ergebenen Ersuchen zu übermitteln, diesen Entwurf als Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 21. Jänner 1885.

Pražák."

**Präsident:** Dieser Gesetzentwurf ist bereits in Druck gelegt und heute vertheilt worden.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. December 1884 dem von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossenen Gesetzentwurf, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine), dann der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1885 bewilligt wird, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht.

Ich habe die Ehre, hievon dem löblichen Präsidium mit Beziehung auf das an das Präsidium des Herrenhauses gerichtete Schreiben vom 17. December 1884, Z. 3134/A. H. die Mittheilung zu machen.

Die Kundmachung dieses Gesetzes durch das Reichsgesetzblatt und die „Wiener Zeitung" wird unter Einem veranlaßt.

Wien, 16. Jänner 1885.

Graf Welsersheimb."

**Präsident:** Diese Mittheilung wolle zur Kenntniß genommen werden.

Es sind weiters Zuschriften des Handelsministers eingelangt.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Ich beehre mich dem löblichen Präsidium in der Anlage ein Exemplar der Uebersicht der bei den Handels- und Gewerbekammern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und in den Ländern der ungarischen Krone im Monate November 1884 registrirten und eingeschriebenen gewerblichen Marken zur gefälligen Verfügung zu stellen.

Wien, 16. Jänner 1885.

Für den k. k. Handelsminister:

Arnt."

**Präsident:** Die diesfällige Uebersicht werde ich dem Ausschusse für Marken- und Musterschutz zuweisen.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Ich beehre mich in der Anlage dem löblichen Präsidium von den im statistischen Departement des k. k. Handelsministeriums bearbeiteten Publicationen: „Statistische Nachrichten über die Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Betriebsjahr 1882"; „Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik im Jahre 1883" und „Werthe für die Mengeneinheiten der im Jahre 1883 im österreichisch-ungarischen Zollgebiete ein- und ausgeführten Waaren" je 10 Exemplare zur gefälligen Gebrauchsnahme zu übermitteln.

Wien, 10. Jänner 1885.

Für den k. k. Handelsminister:

Arnt."

**Präsident:** Hievon wird der erforderliche Gebrauch gemacht werden. Gestern habe ich versenden lassen:

„Die Regierungsvorlage, betreffend die neue Concession für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn *(1032 der Beilagen)*.

Heute wurden außer der Regierungsvorlage in Betreff der von den Militärbehörden gefällten Ersatzerkenntnisse noch vertheilt:

Die Anträge der Abgeordneten Richter und Genossen und der Abgeordneten Dr. Menger und Genossen *(1030 und 1031 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichsten Inhaltes der eingelaufenen Petitionen:

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition des Bezirksausschusses Żywiec in Galizien, betreffend die Bitte der Mielecer Bezirksvertretung vom 21. December 1883, Z. 2053, bezüglich der Ermäßigung der Verzugszinsen von Steuerrückständen *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Chrzanowski)*".

„Petition der Gemeindevorsteher des Gerichtsbezirkes Kojetein in Mähren, betreffs Hilfe in der herrschenden landwirthschaftlichen Krisis *(überreicht durch Abgeordneten Skopalik)*."

„Petition des Gemeindeamtes Ebenthal in Kärnten wegen Aenderung des Gesetzes vom 8. Mai 1869, betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerbs- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen *(überreicht durch Abgeordneten Lax)*."

„Petition des deutsch-liberalen Vereines in Penzing um Verleihung des directen Wahlrechtes für die Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Friedrich Suess)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines des Gerichtsbezirkes Senftenberg, Böhmen, um Bewilligung eines angemessenen Betrages in dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1885 zur Besoldung des Lehrers an der im Bezirke Senftenberg zu errichtenden Fachschule für Korbflechterei *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

„Petition der k. k. Telegraphenleitungsaufseher des k. k. Post- und Telegraphendirectionsbezirkes für Oesterreich unter der Enns um Aufbesserung ihrer Gehalte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ofner)*."

„Petition der k. k. Telegraphenleitungsaufseher in Iglau Anton Sladek, Anton Kißlinger, Josef Sedlicky, Josef Westermayer, Benedict Maier und Franz Preußler um Erhöhung ihrer systemisirten Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sturm)*."

„Petition des Gerichtsbezirkes Zdounek des politischen Bezirkes Kremsier in Mähren, betreffs Reform der Reichsrathswahlordnung *(überreicht durch Abgeordneten Skopalik)*."

„Petition der Gemeindevorstände des Gerichtsbezirkes Kojetein in Mähren in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Skopalik)*."

„Petition des land- und forstwirthschaftlichen Vereines der Landgemeinden des Gerichtsbezirkes Braunau in Böhmen um Einwirkung, daß die deutsche Regierung die Viehausfuhr nach dem Deutschen Reiche wieder gestatte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

Petition des Bürgermeisteramtes von Drohobycz in Galizien wegen Wiedereinführung des vollen Tagesdienstes beim dortigen Postamte und Einstellung der diesfälligen Mehrerfordernisse in das Budget pro 1885 *(überreicht durch Abgeordneten Hausner)*."

„Petition der Bezirksvertretung von Königinhof um Erwirkung der Verstaatlichung der Südnordbahn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft zu Hohenmauth in Böhmen um Berücksichtigung bei den Lieferungen von Schuhmacherarbeiten für die k. k. Armee *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Žak)*."

„Petition des Kaaden-Duppauer Bezirksausschusses Kaaden um Hebung der Landwirthschaft durch Einführung von Getreideeinfuhrzöllen *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Obentraut)*."

„Petition des Bezirksausschusses in Reichenberg um Vertretung der Interessen der Landwirthschaft behufs Hebung derselben *(überreicht durch Abgeordneten Jäkl)*."

„Petition der Bezirksvertretung von Limanowa im Sandezer Gebiet (Galizien) in Sachen der Diagonalbahn von Dobra nach Wieliczka zur Verbindung der galizischen Transversal- mit der Carl Ludwig-Bahn mit Bezug auf die mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 27. Juli 1884, Z. 20015, ertheilte Vorconcession zur Tracirung *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Skarszewski)*."

„Petition des Bezirksausschusses Grybow in Galizien um Erhöhung des Zolles auf Getreide aus Rußland und Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Skarszewski).*"

„Petition der Marktgemeindevorstehung in Mauterndorf in Lungau, Herzogthum Salzburg, und der Servitutsberechtigten daselbst um Veranlassung, daß die Servitutsrechte der Bewohner von Mauterndorf mit Grund und Boden abgelöst werden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Wegscheider).*"

„Petition der Gemeindevertretungen Kitzbühel Stadt, Reith, Aurach und Jochberg um Veranlassung des Baues der Tauernbahn auf der Linie Lienz-Felbertauern-Paßthurn-Kitzbühel, beziehungsweise Tracirung letzterer Linie *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Wildauer).*"

„Petitionen aus Steiermark, und zwar des Bezirksausschusses Frohnleiten, der Ortsgemeinde Frohnleiten, Großstübing, Mauritzen, Peggau, Rothleiten, Rothlstein, Schrems, Semriach, Tulwitz, Türnau, Uibelbach und Windhof um Herabsetzung der Salzpreise und Erleichterung des Bezuges eines reinen guten Salzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg).*"

„Petition des Präsidiums der Olmützer Handels- und Gewerbekammer um Berücksichtigung des Begehrens der Stadt Fulnek um Einbeziehung in das zwischen der Nordbahnstation Zauchtel und Troppau auszubauende Localbahnnetz *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Proskowetz).*"

„Petition des Ausschusses der Ustredni Matice školska in Prag um Uebernahme des böhmischen Privatuntergymnasiums zu Troppau in Schlesien in Staatsregie, eventuell um eine Subvention desselben aus Staatsmitteln *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger).*"

„Petition des Neulerchenfelder Wählervereines um Einreihung der Vororte Wiens in die Classe der Industrialorte und Zuerkennung des directen Wahlrechtes an deren Bewohner *(überreicht durch Abgeordneten Graf Belcredi).*"

„Petition des Bezirksausschusses Mosciska in Galizien um Erhöhung des Zolles auf Getreide aus Rußland und Rumänien nach Oesterreich *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Smarzewski).*"

„34 Petitionen des politischen Favoritener Bürgervereines und von 822 Bewohnern Favoritens um Zuerkennung der Wahl eines eigenen Abgeordneten für den zehnten Bezirk von Wien *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Schönerer).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Hermagor in Angelegenheit der Herstellung einer kürzesten Verbindungsbahn von Villach über die Tauern an die Gisela bahn *(überreicht durch Abgeordneten Moritsch).*"

„Petition der k. k. Telegraphenleitungsaufseher von Oberösterreich und Salzburg um Aufbesserung ihrer Lage gegenüber den Postconducteuren *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Hayden).*"

„Petition der Ortsgemeinde Neunkirchen im Bezirke Cilli um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vošnjak).*"

„Petition der Vorstehung des Marktes St. Georgen an der Südbahn um Einreihung des Marktes St. Georgen an der Südbahn in die einen Abgeordneten wählende Städtegruppe mit dem Hauptwahlorte Cilli in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vošnjak).*"

„Petition des Landesausschusses von Triest, dahingehend, daß die progressive Steigerung der Hauszinssteuer wenigstens auf die Dauer von zehn Jahren aufhöre und daß der als Erhaltungskosten der Gebäude bei der Bemessung der Steuer abzuziehende Betrag erhöht werde *(überreicht durch Abgeordneten v. Burgstaller).*"

„Petition des Gemeindeamtes Kanzian in Kärnten wegen Aenderung des Gesetzes vom 8. Mai 1869, betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerbs- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen *(überreicht durch Abgeordneten Lax).*"

„Petition der Gemeinden des Thales Passeier in Tirol in Schulangelegenheiten *(überreicht durch Abgeordneten v. Zallinger).*"

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete v. Zallinger zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter v. **Zallinger:** Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes erlaube ich mir den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen, daß diese Petition der Gemeinden des Thales Passeier vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete v. Zallinger beantragt, daß die eben verlesene Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang.)*

Die Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Es sind Interpellationen überreicht worden, und zwar zunächst vom Herrn Abgeordneten Wickhoff und Genossen, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Wickhoff und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Die österreichische Sensenindustrie, die überhaupt und nach verschiedenen Richtungen hin mit Schwierigkeiten mannigfacher Art zu kämpfen hat, ist für die Alpenländer von hoher Bedeutung, namentlich aber für Oberösterreich, und ihr Verschwinden, ja selbst nur eine noch größere Einschränkung derselben müßte für große Districte des Landes von den traurigsten Folgen begleitet sein, und nicht allein die Betreffenden, sondern das Staatsinteresse selbst in hohem Maße schädigen.

Ebenso kann es der hohen Regierung nicht unbekannt sein, daß die österreichische Sensenindustrie durch die Nachahmung der alten berühmten Sensenmarken besonders von Seite deutscher Fabrikanten außerordentlich leidet, und da mit dem deutschen Reiche, sowie mit anderen Staaten, Verträge zum gegenseitigen Markenschutze bestehen, so muß es die Pflicht und Obsorge der hohen Regierung sein, diese Verträge strengstens zur Geltung zu bringen und Alles ferne zu halten, was unsere heimische Production aller Branchen schädigen könnte. Erst in jüngster Zeit hat sich in dieser Richtung wieder ein sehr beklagenswerther Vorfall zugetragen, der sicherlich schon durch die löbliche Handels- und Gewerbekammer in Oberösterreich zur Kenntniß des hohen Handelsministeriums gekommen ist.

Drei österreichische Sensenfabrikanten, deren Marken im Deutschen Reiche protokollirt sind, haben gegen einen Fabrikanten in Westphalen, der gewohnheitsmäßig österreichische Sensenmarken und Beischläge nachahmt, beim betreffenden Gerichte die strafgerichtliche Anzeige wegen Vergehens gegen das Gesetz vom 30. November 1874 erstattet. Es gelang dem Angeschuldigten, ein freisprechendes Urtheil durch die Behauptung zu erwirken, daß die nachgeahmten österreichischen Marken in Deutschland sogenannte „Freizeichen" seien.

Ein solcher Vorgang ist sehr überraschend und wohl sehr geeignet, den lebhaftesten Widerspruch herauszufordern. Nicht nur, daß die österreichischen Sensenschmiede, die, manche durch ein paar Jahrhunderte stets mit eifersüchtiger Sorgfalt und häufig mit Opfern den guten Ruf ihrer Marke aufrecht erhielten, immer und jederzeit gegen die Fälschung ihrer Marken von deutscher Seite protestirten und dagegen alle möglichen Schritte machten, ist es auch Thatsache und erwiesen, daß mehrere hervorragende deutsche Fabrikanten die gewohnheitsmäßig österreichische Zeichen nachahmten und darunter auch solche Fabrikanten, die schon ihr hoher Rang vor solchem Treiben schützen sollte, schon an dem ersten Tage, als in Folge des neuen Gesetzes das Markenregister in Leipzig eröffnet wurde, am 1. Mai 1875, die von ihnen nachgeahmten österreichischen Zeichen als die von ihnen geführten protokolliren ließen, somit implicite erklärten, daß sie dieselben nicht für „Freizeichen" hielten. Später, nach zwischen Oesterreich und Deutschland abgeschlossener Convention vom 13./20. August 1875, ließen auch die österreichischen Sensenfabrikanten ihre echten, eigenthümlichen Marken in Leipzig protokolliren, zahlten dafür die hohen Gebühren und haben sich damit unzweifelhafte Rechte auf ihre Marken erworben.

Dieses plötzliche Auftauchen von „Freizeichen" ist daher sehr auffallend und sehr gefährlich, nicht allein für die österreichischen Sensenfabrikanten, sondern für die gesammte Eisen- und Stahlwaarenindustrie, in welcher die Geltung und der Werth der Marke üblich ist, und der ganze Vorgang verdient die volle Aufmerksamkeit und Thatkraft der hohen Regierung, umsomehr, als wichtige Erwerbsinteressen in Frage stehen.

Die Unterzeichneten erlauben sich daher folgende Anfrage:

„Ist der erwähnte Vorgang Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister bekannt und ist derselbe bereit, im geeigneten Wege dahin zu wirken, daß die österreichischen Sensenfabrikanten und andere Erzeuger gegen den Mißbrauch ihrer Marken und Beischläge seitens der deutschen Production wirksam geschützt werden, eventuell, daß durch eine Ergänzung der Convention vom 13./20. August 1875 die Wiederkehr des oben geschilderten Mißbrauches unmöglich gemacht werde.

| | |
|---|---|
| H. Klinkosch. | Wickhoff. |
| Exner. | Ritter. |
| Wünsche. | E. v. Plener. |
| Proskowetz. | Dr. Vielguth. |
| Wiesenburg. | Ehrlich. |
| Dr. Schaup. | Banhans. |
| Dr. F. Nitsche. | Spaun. |
| Schwab. | Herbst. |
| Moritsch. | Wolfrum. |
| Nischelwitzer. | Dr. v. Stourzh. |
| Dr. Keil. | Wildauer. |
| Tomaszczuk. | Hackelberg. |
| Sturm. | Rechbauer. |
| Pacher. | Chlumecky. |
| Zschock. | Dr. Jaksch. |
| Pauer. | Dr. Wegscheider." |

**Präsident:** Diese Interpellation wird dem Herrn Handelsminister überwiesen werden.

Es ist noch eine Interpellation, und zwar von dem Herrn Abgeordneten Bärnfeind eingebracht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Bärnfeind und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Zufolge Provinzialzeitungsnachrichten soll auf dem Wiener Viehmarkt der Auftrieb von bosnischem Rindvieh zugelassen werden.

Bei dem bedeutsamen Umstande nun, daß das Gestatten der Einfuhr von bosnischen Vieh schon im Jahre 1879 nach Krain und Steiermark die Einschleppung der Rinderpest zum Gefolge hatte, und demnach durch eine neuerliche solche Verfügung der Wiedergestattung einer solchen Zulassung bosnischen Viehes auf unsere Viehmärkte, die Viehbesitzer in den österreichischen Kronländern, und namentlich jene der Alpenländer, mit ernster Besorgniß der erneuten Gefahr der Einschleppung der Rinderpest erfüllen müßte, erlauben sich die ergebenst Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die

Anfrage:

Beruhen diese angeführten Zeitungsnachrichten, betreffs der hiedurch in Aussicht gestellten Gestattung vom Auftrieb bosnischen Viehes auf den Wiener Viehmarkt auf Wahrheit? und wenn, auf welche Weise kann eine solche Verfügung mit den im Rinderpestgesetze enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Abwehr der Rinderpest in Einklang gebracht werden.

Wien, 22. Jänner 1885.

Anton Bärnfeind.
Plaß. Zehetmayr.
Zallinger. Doblhamer.
Oberndorfer. Neumayer.
Ruf. Prinz Alfred Liechtenstein.
Greuter. Fr. Fischer.
Nabergoj. Moser.
Raič. Pflügl.
Dr. Bošnjak."

**Präsident:** Diese Interpellation wird dem Herrn Leiter des Ministeriums des Innern zur Beantwortung überwiesen werden.

Es wurde mir ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Meznik und Genossen überreicht; ich bitte um dessen Verlesung.

Schriftführer **Hevera** *(liest den Antrag aus 1035 der Beilagen).*

**Präsident:** Nachdem dieser Antrag die erforderliche Anzahl von Unterschriften trägt, wird derselbe der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister hat sich zur Beantwortung einer Interpellation das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Landesvertheidigungsminister Graf **Welsersheimb:** In der Sitzung dieses hohen Hauses vom 17. December 1884 haben die Herren Abgeordneten Oberndorfer, Ruf und Genossen, unter ausführlicher Einbegleitung, die Anfrage gestellt, in welcher Weise der Minister für Landesvertheidigung die im Wege von Verordnungen, Vorschriften oder Instructionen normativ erlassene einschränkende Auslegung der §§. 17 und 27 des Wehrgesetzes im Sinne der Verfassung rechtfertigen zu können glaubt, und ob derselbe geneigt ist, dieselben aufzuheben und die Auslegung des Gesetzes dem freien Urtheile der zur Entscheidung der einzelnen Fälle berufenen Behörden und Commissionen zu überlassen? Ich habe die Ehre hierauf Nachfolgendes zu antworten:

Die zur Durchführung des §. 17 — sowie der übrigen Bestimmungen — des Wehrgesetzes erflossene, in den Motiven der Interpellation hervorgehobene Verordnung ist im Jahre 1869, unmittelbar nach dem Inslebentreten des Wehrgesetzes erschienen und seither bezüglich des obcitirten Paragraphes — gleich diesem Paragraphe selbst — unverändert geblieben, ohne daß bisher dagegen wie in der Interpellationseinbegleitung — der Vorwurf einer Verfassungswidrigkeit erhoben worden wäre, welche wohl schon längst auszutragen gewesen sein würde.

Besondere Vorschriften, welche das Recht auf zeitliche Befreiung, wie in obcitirter Einbegleitung ferners erwähnt, nach einer Maximalziffer des Katastralreinertrages einer Grundwirthschaft beschränken sollen, bestehen nicht.

Eine Einschränkung der Bestimmungen des §. 17 des Wehrgesetzes erscheint aus jenen der früher erwähnten Durchführungsverordnung nicht abzuleiten, da wohl nicht daraus hervorgeht, daß irgend ein nach Sinn und Wortlaut des Gesetzes zu Befreiender hiedurch von dieser Befreiung thatsächlich ausgeschlossen würde.

Einen praktischen Beleg für die gewissenhafte Anwendung der fraglichen gesetzlichen Bestimmungen bietet die Thatsache, daß in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern seit dem Bestande jener Bestimmungen bis Ende 1883, im Sinne derselben, 174.880 zeitliche Befreiungen stattgefunden haben, was einen Durchschnitt von mehr als 21 Percent der zum Präsenzdienste des Heeres und der Kriegsmarine gestellten Contingente ergibt.

In dieser Hinsicht über die gesetzliche Intention weiter zu gehen, würde nur eine Schädigung Anderer zu Gunsten Solcher nach sich ziehen, für deren zeitliche Befreiung die absolte Nothwendigkeit nicht geltend gemacht werden kann.

Eine Aufhebung der bezüglichen Durchführungsmodalitäten würde jede Gewähr für die Erlangung der von der Legislative selbst als nothwendig erkannten, gesetzlich normirten Kriegsstärken der bewaffneten Macht entziehen, und eine jeder einzelnen Behörde und Stellungscommission überlassene Auslegung des Gesetzes — abgesehen von möglichen großen Ungleich-

heiten — auch keine Sicherheit bieten, daß die Interessen der zu Befreienden und der Bevölkerung im Ganzen hiebei eine unbefangenere, ausgiebigere Berücksichtigung fänden.

Die in den §§. 27 und 40 der Wehrgesetznovelle vom 2. October 1882 gestattungsweise vorgesehene Beurlaubung betrifft keineswegs Diejenigen, welche nach §. 17 des Wehrgesetzes zeitlich zu befreien kommen, sondern wird thatsächlich über die bezüglichen Bestimmungen hinausgehend gewährt, soweit immer begründete Anliegen sich mit den nothwendigen Dienstes- und Standesrücksichten vereinbaren lassen.

Die k. k. Regierung verkennt nicht die mannigfachen Lasten, welche die Nothwendigkeit entsprechender Vorsorge für die Sicherheit des Staates der Bevölkerung auferlegen, und hält die mögliche Schonung derselben stets vor Augen, sie hat aber anderseits die Ueberzeugung, daß — nicht sowohl die Befreiungen — als im Gegentheile die militärischen Anforderungen innerhalb des Gebietes der Monarchie, im Verhältnisse zu den weit drückenderen Militärlasten anderer Staaten Europas, auf das Aeußerste beschränkt sind, und muß im wohlverstandenen Interesse des Staates, welches jenes der Bevölkerung selbst ist, wünschen, daß eben dieses Gebot der Selbsterhaltung von allen einsichtsvollen Patrioten erkannt und unterstützt bleiben möge.

**Präsident:** Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat sich ebenfalls zur Beantwortung einer Interpellation zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm dasselbe.

Handelsminister Freiherr v. **Pino:** In der 365. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses am 6. Mai 1884 haben die Herren Abgeordneten Stibitz und Genossen in Angelegenheit der projectirten Bahnverbindung von Laun über Leitmeritz und Auscha nach Böhmisch-Leipa die nachstehende Interpellation an mich gerichtet:

1. Gedenkt der Handelsminister, an eine Unternehmung die Concession zum Baue einer Theilstrecke der Linie Laun-Leitmeritz-Auscha-Leipa zu verleihen, ohne Rücksicht darauf, wenn auch die Herstellung einer Brücke über die Elbe für den Eisenbahnverkehr bei Leitmeritz und der volle Ausbau dieser Linie noch nicht sichergestellt ist?

2. Sollte der Handelsminister die Absicht haben, welche Gründe bestehen für die separate Vergebung einer Theilstrecke dieser Linie?

In Beantwortung dieser Interpellation habe ich die Ehre, Folgendes zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen.

Da außer dem eine Bahnverbindung zwischen Laun und Böhmisch-Leipa betreffenden Concessionsansuchen der österreichischen Nordwestbahn, welches ein schon im Jahre 1882 dem Handelsministerium vorgelegtes und seinerzeit commissionell beamtshandeltes Project zur Grundlage nimmt, noch anderweitige Gesuche, die theils einzelne Theilstrecken der vorerwähnten Bahnlinie theils Concurrenzlinien solcher Theilstrecken zum Gegenstande haben, dem Handelsministerium überreicht wurden, so wird die definitive Entscheidung über das ersterwähnte Ansuchen nicht ohne gleichzeitige Entscheidung über die einschlägigen Theilprojecte erfolgen können.

Von diesen Letzteren würde das seitens der privilegirten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft auf Grund des §. 14 des Uebereinkommens vom 12. November 1882 vorgelegte Project einer Localbahn von Bauschowitz über Theresienstadt nach Eisendörfel, sowie jenes für eine solche Bahn von Hrdly über Budin nach Mscheno, dann das Project der Prag-Duxer Eisenbahngesellschaft für eine Localbahn von Hospozin nach Mscheno bereits der vorschriftsmäßigen Tracenrevision unterzogen, während ein weitergehendes Project der Prag-Duxer Bahngesellschaft, betreffend die Bahnverbindung von Laun über Budin nach Bauschowitz mit einer Abzweigung nach Libochowitz im Stadium technischer Vorstudien verblieb und ein weiteres auf die Bahnstrecke Mscheno-Hrdly bezügliches Project der letztgenannten Bahngesellschaft erst in neuerer Zeit überreicht worden ist.

Die Entscheidung über diese verschiedenartigen Projecte, welche übrigens mit Rücksicht auf die seither eingetretenen bekannten Ereignisse in der Zuckerindustrie Einiges von ihrer Actualität eingebüßt haben, erheischt vor Allem eingehende Erhebungen über die dabei in Betracht kommenden technischen und commerciellen Fragen, und zwar umsomehr, als seitens der Interessenten bei den einschlägigen commissionellen Verhandlungen, wie auch in directen Eingaben an das Handelsministerium differirende Anschauungen über die zu wählende Trace, sowie über die Frage des künftigen Concessionärs zum Ausdrucke gebracht wurden, als ferner zwischen den concurrirenden Bahngesellschaften ein lebhafter Meinungswiderstreit hinsichtlich der ihnen naturgemäß zufallenden Verkehrsgebiete obwaltet, und endlich das eisenbahnfiscalische Staatsinteresse mit Rücksicht auf das dortselbst in neuerer Zeit entstandene Staatsbetriebsnetz in ganz hervorragender Weise betheiligt erscheint.

In letzterer Hinsicht genügt es, auf den eben zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung der Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Bahn durch den Staat, hinzuweisen.

Die Regierung hat indeß gegenüber der durch das einschlägige Concessionsansuchen der österreichischen Nordwestbahn eröffneten Möglichkeit der Realisirung einer von verschiedenen Seiten lebhaft gewünschten zusammenhängenden Bahnverbindung

zwischen Laun und Böhmisch-Leipa sich keineswegs ablehnend verhalten und die Geneigtheit zum Eintritte in bezügliche Concessionsverhandlungen dem Verwaltungsrathe der genannten Bahngesellschaft schon vor längerer Zeit bekannt gegeben.

Hiebei hat jedoch die Rücksichtnahme auf das oben betonte Staatsinteresse die Stellung bestimmter Vorbedingungen, betreffend das Betriebs- und eventuelle Einlösungsrecht des Staates und die Wahrung voller Tarifirungsfreiheit, im Falle der Ausübung des ersteren Rechtes unbedingt nothwendig erscheinen lassen.

Zur Erstattung ihrer bezüglichen Gegenäußerung wurde die genannte Bahngesellschaft erst kürzlich neuerdings unter Stellung eines Präclusivtermines aufgefordert, welch' letzterer derzeit noch nicht abgelaufen ist.

Hiernach ergibt sich von selbst, daß in Betreff der den Gegenstand der Interpellation bildenden speciellen Fragen eine definitive Entscheidung bisher meinerseits nicht getroffen werden konnte.

**Präsident:** Vor Uebergang zur Tagesordnung ertheile ich dem Herrn Abgeordneten v. Pacher das Wort zur Stellung einer Interpellation an den Herrn Obmann des volkswirthschaftlichen Ausschusses.

Abgeordneter v. **Pacher:** Nachdem am 15. Jänner zwei volle Jahre verflossen waren, seitdem mein Antrag auf gesetzlichen Schutz gegen gewerbliche Fälschungen *(Hört! links)* vom hohen Hause dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zugewiesen wurde und im kommenden März, also in eineinhalb Monaten, es wiederum zwei volle Jahre sein werden, seitdem das vom volkswirthschaftlichen Ausschusse niedergesetzte Subcomité zur Vorberathung dieses Antrages seinen gedruckten Bericht in die Hände des Obmannes niedergelegt hat, erlaube ich mir an diesen die Frage zu richten, bis wann ich mir nach seiner Meinung die Hoffnung machen dürfte, daß es der volkswirthschaftliche Ausschuß für gut befinden wird, diesen seit zwei Jahren in seinen Händen befindlichen Antrag endlich wirklich in Verhandlung zu ziehen.

Als einem Mitgliede dieses Ausschusses ist es mir wohl in der Erinnerung, daß der geehrte Herr Obmann sowohl meinen Antrag, als den des Herrn Abgeordneten Dr. Hallwich auf Revision der Zoll- und Monopolsordnung wiederholte Male auf die Tagesordnung der Sitzungen des Ausschusses gestellt hat. Nachdem aber Regierungsvorlagen immer den Vorrang vor den Anträgen der Mitglieder genießen und mein Antrag immer im Gefolge irgend eines in letzter Stunde über's Knie zu brechenden Handelsvertrages und dergleichen auf die Tagesordnung gestellt wurde, war die Zeit und die Ausdauer der Herren Ausschußmitglieder jedesmal früher erschöpft, als dieser Bericht an die Reihe kam. War aber doch einmal durch die Vereinigung mit einem minder wichtigen Gegenstande größere Aussicht auf die endliche Behandlung jenes Subcomitéberichtes vorhanden, so kam die Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit regelmäßig nicht zu Stande.

Ich will mich nun gar keinen Illusionen darüber hingeben, daß ein Antrag rein volkswirthschaftlicher Natur, bei welchem es sich weder um eine zu ergatternde Eisenbahnlinie oder Staatssubvention, noch um eine Nationalitätenhetze, noch um sonst irgend einen Parteivortheil oder Parteischerz handelt, ein wärmeres Interesse in diesem Hause zu erregen nicht im Stande ist. Die Herolde der Majorität declamiren zwar sehr gerne von der Corruption der Bourgeoisie und des mobilen Capitals, von der Aussaugung des Volkes durch Schmarotzerexistenzen in Handel und Gewerbe und von den socialen Reformen, welche die eigene Partei in den Falten ihrer Toga trägt. Aber höchst bezeichnend — das erlaube ich mir nachdrücklich zu betonen — höchst bezeichnend für den Ernst dieser Reformbestrebungen erscheint mir diese, einem passiven Widerstande sehr ähnlich sehende vollständige Gleichgiltigkeit gegenüber den wenigen praktischen Anläufen, den Fälschern und Ausbeutern in unserer Geschäftswelt ihr schmutziges Handwerk zu legen, um von dem hier angestrebten Schutze gegen die quantitativen Verkürzungen der Handelswaaren zu der schwierigeren Aufgabe der Bekämpfung der Qualitätsverfälschungen gewerblicher Erzeugnisse überzugehen.

Während das Reichskanzleramt in Berlin den Generalconsul des Deutschen Reiches in Wien beauftragt, von allen Verhandlungen und Schriftstücken, die über den Gegenstand meines Antrages hier veröffentlicht werden, je drei Exemplare an die deutsche Reichsregierung abzuliefern *(Hört! links)*, findet der betreffende Fachausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses nicht die kurze Spanne Zeit, um von dem Hochfluge seiner sonstigen Agenden zur Beschäftigung mit den Uebelständen kleinbürgerlichen Verkehres herabzusteigen.

Nachdem der geehrte Herr Obmann des volkswirthschaftlichen Ausschusses mich wiederholt im Privatgespräche seiner Geneigtheit versichert hat, diesen Gegenstand zu erledigen, ist es meine Absicht, ihm durch diese Interpellation die Gelegenheit zu geben, hier zu erklären, daß an der bisherigen Verschleppung meines Antrages sein persönlicher Wille vollständig unschuldig war. Ich hoffe aber, daß diese Erklärung ihm auch Gelegenheit geben wird, Mittel zu finden, daß endlich diese Verhandlung wirklich stattfinde, und daß die Herren Ausschußmitglieder sich ihrer parlamentarischen Pflicht und Schuldigkeit, einen ihnen vom Plenum zugewiesenen Antrag nach

jahrelanger Versäumniß zu erledigen, nicht mehr entziehen werden. *(Beifall links.)*

**Präsident:** Der Herr Obmann des volkswirthschaftlichen Ausschusses hat das Wort zur Beantwortung dieser Interpellation.

Abgeordneter Ritter v. **Smarzewski:** Der Herr Interpellant hat die Güte gehabt anzuerkennen, daß der volkswirthschaftliche Ausschuß nicht in der Lage war, seinen Antrag endgiltig der Erledigung zuzuführen, und zwar aus dem von ihm selbst angeführten Grunde, weil er mit Regierungsvorlagen sich vor Allem beschäftigen mußte, denen ja nach der Geschäftsordnung immer der Vorrang gebührt.

Ich bedauere, daß der Herr Interpellant in seinem Antrage es nicht vermieden hat, auf Parteirücksichten anzuspielen. Bei einem Gegenstande von rein ökonomischer Natur waren diese Rücksichten — das kann ich entschieden versichern — den Mitgliedern des Ausschusses vollkommen fremd. *(Bravo! rechts.)*

Im Laufe des kurzen Sessionsabschnittes vor den Ferien war es dem Ausschusse nicht möglich, mehr als eine Sitzung zu halten, und in dieser Sitzung hat er sich wieder mit einer Regierungsvorlage beschäftigen müssen, deren Erledigung uns als dringend bezeichnet wurde. Ich habe mir vorgenommen, den Bericht des für den Antrag Pacher eingesetzten Subcomités als ersten Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zu setzen. Ich glaube, daß einer der Gegenstände der heutigen Tagesordnung dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden wird, infolge dessen wird, glaube ich, schon in den nächsten Tagen eine Ausschußsitzung stattfinden und ich werde, wie gesagt, nicht ermangeln, den Antrag Pacher auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen.

Ich darf daher die zuversichtliche Hoffnung aussprechen, daß dieser Gegenstand in kürzester Zeit vom Ausschusse erledigt und dem hohen Hause zur Verhandlung unterbreitet werden wird.

**Präsident:** Wir gehen zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand derselben ist die Wahl eines Mitgliedes in den Eisenbahnausschuß an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Ritter v. Horodyski.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, die Stimmzettel einzusammeln. *(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)* Die Stimmenabgabe ist beendet; das Scrutinium wird im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Wir gelangen nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, das ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Gesetzentwürfe,

a) womit Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen getroffen werden;
b) betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben *(1023 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat sich das Wort erbeten der Herr Abgeordnete Zeithammer; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Da diese beiden Regierungsvorlagen ihrem Wesen nach sowohl politischer, als strafrechtlicher Natur sind und keiner der bisher bestehenden Ausschüsse mit Rücksicht auf diese Verhältnisse eingesetzt wurde, dürfte es sich empfehlen, diese Vorlage einem eigenen, neu zu wählenden Ausschusse zur Verhandlung zuzuweisen.

Ich beantrage demgemäß, es seien diese beiden Regierungsvorlagen einem eigenen, aus dem ganzen Hause zu wählenden, aus 24 Mitgliedern bestehenden neuen Ausschusse zuzuweisen.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt, es seien diese beiden Regierungsvorlagen einem eigenen, aus dem ganzen Hause zu wählenden, aus 24 Mitgliedern bestehenden neuen Ausschusse zuzuweisen.

Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Wünscht sonst noch Jemand zum Gegenstande a) das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Zum Gegenstande b) hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Sochor zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Sochor:** Es versteht sich wohl von selbst, daß ich mit der Zuweisung der Regierungsvorlage an den Ausschuß, mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Zeithammer, wie mit der Tendenz des Gesetzes im Allgemeinen einverstanden bin. Ich erlaube mir aber, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses und des zu wählenden Ausschusses auf die gegenwärtige Situation in Ansehung der Erzeugung von Sprengmitteln zu lenken. Bekanntlich hat in neuerer Zeit in Sprengmitteln

eine große Revolution, wenn ich so sagen darf, stattgefunden, denn während wir bis dahin und früher meist Sprengmittel sehr zusammengesetzter Art gehabt haben, ist in neuerer Zeit ein Sprengmittel entstanden, das ein sehr einfaches ist, das eine große Familie neuer Sprengmittel enthält und welches zusammengesetzt ist aus Salpeter und Glycerin. Dieses hat sich außerordentlich schnell verbreitet und ist von außerordentlich großer Wirkung, und wenn ich nicht irre, ist das vorliegende Gesetz eigentlich den Sprengmitteln zugedacht, welche aus Nitroglycerin bestehen. Es unterliegt gar keinem Zweifel und ist wissenschaftlich feststehend, daß bei Nitroglycerin der Entzündungspunkt und der Explosionspunkt ziemlich weit auseinander gelegen sind, das heißt, wenn man es einfach anzündet, brennt es langsam ab, während für die Explosion andere Zündungen nothwendig sind.

Das hat in Wien und in Oesterreich eine eigene Schule gebildet, wenn ich so sagen darf, welche die Dynamitpräparate für etwas außerordentlich Unschuldiges erklärt hat und daraus hat sich entwickelt, daß eine ganz merkwürdige Fürsorge, ich möchte sagen — beinahe eine Art Zärtlichkeit der Dynamiterzeugung zugewendet worden ist, und so ist es gekommen, daß wir z. B. in den letzten Jahren, das ist vom Jahre 1879 herauf, die stattliche Liste von 14 Dynamitfabriken zu verzeichnen haben, welche uns successive mit 37 Dynamitsorten bescheert haben. Es ist natürlich, daß mit der Zunahme der Dynamiterfindungen die Sorten, die auf den Markt kommen, immer feiner, immer wirksamer und — wie mir scheint — auch immer gefährlicher werden. — Nun haben sich die Eisenbahnverwaltungen schon vielfach, da sie ja zunächst am Transporte betheiligt sind, die Frage vorgelegt, ob denn die mechanische Stabilität des Dynamits eine so große ist, daß dasselbe mit Zuversichtlichkeit transportirt werden könne. Man hat sich darüber wiederholt an die Regierung gewendet, von derselben aber eine ablehnende Antwort bekommen; man hat sich wiederholt an das hohe Haus gewendet, von demselben aber gar keine Antwort erhalten. — Die Stellung, die von Seite der Verwaltungsbehörden eingenommen wurde, drückt sich am einfachsten darin aus, daß vor kurzer Zeit noch der Antrag gestellt wurde, man solle auch die Angabe der Adresse der Dynamitfabrik in das Betriebsreglement hineindrucken, damit Jedermann weiß, wo man leicht Dynamit kaufen oder vielleicht auch stehlen kann. Diese Sachlage ist, wenn ein Dynamitgesetz berathen wird, meiner Meinung nach sehr ernstlich in Erwägung zu ziehen, weil man sich fragen muß, ob denn das Dynamit wirklich so unentbehrlich für den täglichen Lebensbedarf ist, daß eine so große Anzahl von Dynamitfabriken entsteht, und eine so große Anzahl von Dynamitproducten fort und fort auf den Markt kommt, und weil man sich doch sagen muß, daß der Zeitpunkt eintreten kann, wo eine Art Dynamitkrach eintritt, wenn ich das Wort gebrauchen darf *(Heiterkeit)*, wo nämlich für Dynamit mehr Producte als Abnehmer vorhanden sind, so daß der Preis sinkt und man zu Nothpreisen gelangt und dann werden Leute Dynamit kaufen, die eigentlich kein Bedürfniß und keinen Beruf dafür haben. Es wäre interessant, wie es z. B. der Massaverwalter einer in Concurs gerathenen Dynamitfabrik machen würde, wenn er in die Lage käme, Dynamitlager fructificiren zu sollen.

Die andere Seite betrifft die Dynamitarbeiter. Ich will den Dynamitarbeitern im Ganzen nicht nahe treten, aber die Entlassung derselben ist eben nicht ausgeschlossen, und da scheint es mir jedenfalls sehr nützlich, daß man, wenn man ein solches Gesetz beräth, dasselbe auch nach der Seite betrachtet, die eigentlich den Schutz der Menschheit betrifft. Die Eisenbahnen sind heute in der merkwürdigen Lage, daß sie sich ununterbrochen zu informiren haben, auf welche Art man die verschiedenen Dynamitsorten behandeln soll; die betreffenden Vorschriften compliciren sich nämlich fort und fort: Zuerst hat man einfach gesagt: Kupferhammer, dann Holz- und Kupferhammer, dann Kupferstifte, dann Holzstifte und die letzten Sorten, welche Ledrit und Milin heißen — Sie sehen, die Erzeuger sind schon um die Namen verlegen — wurden nur mit Holzstiften, beziehungsweise mit Zinkstiften behandelt. Ich bitte zu bedenken: Der einfache Arbeiter soll sich fortwährend unter 37 Sorten gegenwärtig halten, welche derselben er vor sich hat.

Allerdings heißt es: Die Sorte ist ja auf dem Plakate bezeichnet, mit geheimnißvollen Zeichen und weitläufig beschrieben. Was soll er aber machen, wenn er das Plakat nicht lesen kann? Wie leicht ist es möglich, daß er die eine Sorte für die andere behandelt und daraus können Folgen entstehen, die furchtbar, die viel ernster sind, als vielleicht andere Erscheinungen, die bezüglich des Dynamits gefürchtet werden.

Ich habe mich seinerzeit, und zwar vor 16 Jahren vielfach bemüht — und es wurde mir auch die Ehre erwiesen, zu diesem Zwecke eine Commission zusammen zu berufen — der Regierung darzulegen, sie soll die Erzeugung des Dynamits ebenso wie die des Schießpulvers monopolisiren. Natürlich wurde mein Vorschlag mit Entschiedenheit abgelehnt, weil ja damals in der Commission die Schule vertreten war, welche die Ungefährlichkeit des Dynamits behauptete. Heute stehen wir auf dem Standpunkte, daß nicht leicht davon die Rede sein kann, die Dynamiterzeugung zu monopolisiren.

Ich glaube nun, man könnte — auch um die vorhandenen Dynamitfabriken zu schützen — beschließen, es seien neue Concessionen nicht mehr zu ertheilen.

Das ist die eine Seite der Frage; ich möchte dem Ausschusse, der in der Lage sein wird, über das Gesetz zu berathen, empfehlen, dieser Frage seine ganz besondere Aufmerksamkeit zuzulenken.

Nun kommt die zweite Frage und die betrifft speciell das Gesetz selbst. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich sie berühre, obwohl sie eine meritorische ist. Das Gesetz selbst hat nur Sprengstoffe im Auge. Ich weiß nicht, ob da Sprengmittel oder Sprengstoffe gemeint sind; der Unterschied ist ein großer. Unter Sprengstoffen versteht man Explosivstoffe jeder Art; unter Sprengmitteln diejenigen Explosivstoffe, welche für Sprengungen bestimmt sind. Auch unter den Sprengstoffen und den Sprengmitteln sind zu scheiden: langsam wirkende und brisante. Brisants sind nach dem technischen und wissenschaftlichen Ausdrucke solche Stoffe, deren Explosion sich mit großer Geschwindigkeit fortsetzt; bei Nitroglycerin z. B. beträgt dieselbe 6000 Meter in der Secunde. Sie können sich denken, daß die Wirkung eine außerordentliche ist. Das vorliegende Gesetz nimmt von diesen Unterschieden keine Notiz; es stellt, wie es scheint, Triebmittel, Sprengmittel und Knallpräparate auf eine Stufe; so ist insbesondere im §. 2 des Gesetzes — ich möchte für die Zukunft darauf aufmerksam machen — bei fahrlässiger Behandlung nach keiner Richtung ein Unterschied gemacht worden: Schießpulver ist darin genau so behandelt wie Dynamit. Wenn man keinen Unterschied macht, so kann es vorkommen, daß Jemand, der Patronen im Koffer führt, genau so behandelt wird, wie der, welcher Dynamit führt, doch ist dabei ein gewaltiger Unterschied; in dem einen Falle kann fast gar nichts geschehen, in dem anderen Falle können unermeßliche Folgen eintreten. Aber das Gesetz geht noch weiter: Schießpulver kann man nicht allein machen, es erfordert specifische technische Anlagen; wenn solche nicht vorhanden sind und wenn das Fabrikat bei der Erzeugung losgeht, verbrennt sich höchstens der Erzeuger selbst. Zur Erzeugung von Nitroglycerin braucht man dagegen nur zwei Schnellsieder; man kann es überall, in jeder Wohnstube erzeugen; wenn dabei ungeschickt manipulirt wird, so sind die Folgen furchtbar. Dennoch gilt es gleich, ob Jemand unbefugt Schießpulver oder aber Dynamit zu erzeugen unternimmt. Deßhalb erlaube ich mir, den künftigen Ausschuß darauf aufmerksam zu machen, den Dingen sorgsamer nachzugehen; namentlich dort, wo es sich darum handelt, den Strafsatz festzustellen, wäre bezüglich der brisanten Sprengstoffe anders, als hinsichtlich der übrigen vorzugehen.

Ein Drittes, worauf ich noch aufmerksam mache, ist die Art und Weise und die Verhältnisse, unter welchen man Dynamit transportirt. Wir haben Fälle erlebt, wo Schwärzungen von Dynamit in ganz gewaltigen Dimensionen vorgekommen sind. Ich weiß mich zu erinnern, daß ganze Wagenladungen durchgeschwärzt wurden unter der Declaration von Cement, Fenchelsamen 2c.

Der Strafsatz auf solche falsche Declaration beträgt, wie bei Schießpulver nicht mehr als 6 fl. per Kilogramm!

Dieses Gefährdenlassen von Menschenleben in solch' leichtsinniger Weise ist nahezu Verbrechen. Deßhalb sollte auch in dieser Hinsicht bei der künftigen Feststellung des Gesetzes zum Schutze des bürgerlichen Lebens, des täglichen Daseins mit aller Sorgfalt vorgegangen werden.

Hier handelt es sich um Folgen, durch die möglicher Weise ein ganzer Ort zu Grunde gehen kann, während, wenn Jemand einen ganzen Koffer mit Jagdpatronen mit sich führt, die Gefahr eine sehr geringe ist, da sich höchstens einige Reiseeffecten oder Waaren daran entzünden. Einen Unterschied festzustellen ist also gewiß außerordentlich wichtig.

Ich habe mir erlaubt, diese Bemerkungen auszuführen, weil ich meine, wenn man solche Gesetze macht, so ist es nützlich, sich in diesem nicht nur gegen die Verbrecher zu wenden, sondern auch Denjenigen Schutz zuzuwenden, die unter den zur Zeit waltenden Uebungen sehr leicht leiden können.

Ich glaube den Nachweis geliefert zu haben, daß die Verhältnisse, wie sie jetzt in Ansehung des Betriebes von Dynamit und Sprengmitteln bestehen, keineswegs als befriedigende bezeichnet werden können. Deßhalb schließe ich mit der wiederholten Bitte, der hohe Ausschuß möge meine unmaßgeblichen Bemerkungen bei der Berathung des Gesetzes in Betracht ziehen. *(Lebhafter Beifall.)*

**Präsident:** Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Nachdem der Herr Abgeordnete Ritter v. Sochor keinen Antrag gestellt hat, bleibt es bei dem gefaßten Beschlusse, daß diese beiden Gesetzentwürfe einem besonderen Ausschusse von 24 Mitgliedern zur Berichterstattung überwiesen werden.

Ich bitte nun zur Kenntniß zu nehmen, daß das Scrutinium über die Wahl eines Mitgliedes in den Eisenbahnausschuß folgendes Resultat ergeben hat. Abgegeben wurden 130 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt daher 66. Alle Stimmen erhielt der Herr Abgeordnete Freiherr v. Romaszkan. Derselbe erscheint sonach als gewählt.

Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, das ist zur ersten Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, beziehungsweise das Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, dann die Bestimmungen des Anhanges zur

Reichsrathswahlordnung, (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41), in Betreff der Wahlbezirke in Niederösterreich, b) Städte und d) Landgemeinden, abgeändert werden *(1024 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstand hat sich der Herr Abgeordnete Zeithammer das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Vorlage an den bestehenden Wahlreformausschuß.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt die Zuweisung dieser Vorlage an den bestehenden Wahlreformausschuß. Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wünscht Jemand zur Abstimmung zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Auch dies ist nicht der Fall. Ich ersuche also jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Zeithammer zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

In Bezug auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze haben sich zu diesem Gegenstande das Wort erbeten, und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Exner und Matscheko; pro der Herr Abgeordnete Fürnkranz.

Ich ertheile nun dem Herrn Abgeordneten Dr. Exner das Wort.

Abgeordneter Dr. **Exner:** Hohes Haus! Nach der Behandlung eines so brisanten Stoffes, wie sie sich unmittelbar vorher vollzogen hat, dürfte es schwierig sein, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses für meinen Gegenstand zu erlangen. Ich hätte aber mehrere Gründe dafür anzugeben, daß für diesen in principieller Bedeutung hochstehenden Gegenstand eine Art Detailbehandlung gerechtfertigt erscheint, und daß diese Detailbehandlung Ihre wohlwollende Aufmerksamkeit schon deßhalb verdient, weil es sich hier um Wahlbezirke handelt, welche — sowohl nach dem von Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß und mir gestellten Initiativantrage, als auch nach der Regierungsvorlage — bisher das Unglück gehabt haben, eine Decennien hindurch dauernde Unterschätzung zu erfahren. Ich glaube nicht zu viel zu behaupten, wenn ich sage, daß die Bewohner der Vororte Wiens sich beiläufig so wie Excommunicirte fühlen müssen. Sie sind von einer Reihe von Segnungen und Wohlthaten ausgeschlossen, welche den Bewohnern großer Städte zukommen — und das Wort „excommunicirt" kann auch wörtlich genommen werden — denn sie sind namentlich von der Communication ausgeschlossen, die ihnen naturgemäß mit der Großstadt und den Provinzen zukommt.

Charakteristisch für die Auffassung, die man den Vororten seit einer Reihe von Jahren zuwendet, ist eine Thatsache, die ich den verehrten Herren in Erinnerung bringen möchte. Eine Schrift, welche kürzlich erschienen ist und welche, wie ich glaube, ein nicht ungewöhnliches und berechtigtes Aufsehen erregt hat, theilt uns mit, daß die von dem in einer sehr ehrenvollen Erinnerung stehenden Minister Grafen Stadion eingebrachte Vorlage für die Gemeindeorganisation von Wien und den Vororten von der Gemeinde Wien in der Zeit vom Mai bis August des Jahres 1849 in Berathung gezogen wurde.

Der Stadion'sche Vorschlag proponirte, es solle eine Großgemeinde gebildet werden mit einem Oberbürgermeister an der Spitze, welche Gemeinde sowohl das engere Gebiet von Wien, als auch alle in das Weichbild Wiens fallenden Ortsgemeinden vereinigen würde. Der Gemeinderath von Wien hat diesen Vorschlag damals abgelehnt, und zwar mit einer sehr merkwürdigen Motivirung, damit nämlich, daß durch die Einbeziehung der Vorortegemeinden in die Gemeindeverwaltung von Wien „die Gefahr des Heranziehens eines unheilvollen Proletariats, von welchem die Hauptstadt bisher glücklich verschont blieb", zu besorgen wäre. Das hat etwa nicht ein Fremder, ein in die Verhältnisse nicht Eingeweihter gesagt, sondern die Gemeindevertretung von Wien, vor 35 Jahren.

Charakteristisch ist es, daß man eine solche Auffassung haben konnte, und eine Reihe von Erscheinungen im öffentlichen Leben zeigen die Fortsetzung dieser heute gewiß nicht und von Niemand mehr gebilligten Auffassung.

Wenn ich es also heute unternehme, was ich mir bisher noch nie erlaubte, die Vororte in ihrer Bedeutung zu schildern und das Verhältniß unseres Antrages und das der Regierungsvorlage zur Bedeutung dieser Vororte zu beleuchten, so wollen Sie mir das zu Gute halten.

Es wird nicht die erste Auseinandersetzung sein, die über diesen Gegenstand dem hohen Hause geboten wurde, aber vielleicht wird sie heute durch zwingende Verhältnisse noch begründeter sein können, als früher.

Ich will die letzte Debatte, die sich aus Anlaß des Antrages Friedrich Sueß und Exner im hohen Hause entsponnen hat, nur rasch streifen.

Von den geehrten Herren Rednern der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses, den Herren Abgeordneten Ruf, Dr. Fanderlik und Zeithammer, wurde unserem Antrage ein erfreuliches Wohlwollen entgegengebracht. Nur Ein Redner, der Herr Abgeordnete Dr. Fanderlik, hat diesen Anlaß benützt, Einiges zu sagen, das nicht unerwähnt bleiben darf. Er hat zunächst mit einer gewissen Bestimmtheit davon gesprochen, daß die Majorität des Hauses die Zweidrittel-Majorität „hergeben" oder nicht „hergeben" werde. Dem gegenüber nimmt es sich etwas merkwürdig aus, wenn er von einem Redner von unserer *(linken)* Seite des hohen Hauses, dem Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß, eine gewisse

„Deferenz" verlangt oder gar sich darüber aufhält, daß dieser mit „trotzigen" Worten seinen Antrag begründet habe. Ich halte das Vorgehen, die Reden eines Anderen in der Art zu charakterisiren nicht für zweckmäßig, und ich möchte den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß man mit dem Worte „Trotz" etwas ganz anderes verbindet, als was auf die Rede des Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß angewendet werden kann.

Trotzig kann ein Kind gegen die Eltern, ein Untergebener gegen den Vorgesetzten, ein Schwacher gegen den Starken sein, aber von Trotz kann nicht die Rede sein, wenn ein Abgeordneter für die berechtigten Forderungen des Wahlkreises spricht, den er vertritt. Der Ernst der Rede des Herrn Abgeordneten Dr Fanderlik ist übrigens sehr leicht dadurch zu kennzeichnen, daß er uns mittheilte, die hohe Regierung habe die Brünner Handelskammerwahl annullirt, „weil durch dieselbe eine czechische Majorität erreicht worden sei." Ich glaube, daß er selbst diese Behauptung kaum aufrecht erhalten wird.

Was die Regierungsvorlage anbelangt, so constatire ich zunächst mit Befriedigung, daß diese in einem Theile mit unserem Antrage übereinstimmt und daß sie die Erfüllung eines langgehegten Wunsches der Vorortebevölkerung bietet, wofür gewiß diese Bevölkerung dankbar sein wird. Die Motivirung der Regierungsvorlage erfordert aber eine Beleuchtung und ich werde mich zunächst dieser Aufgabe zuwenden. Es heißt schon im Anfange, die Regierungsvorlage sei deßhalb dem Reichsrathe übergeben worden, weil damit „einem Wunsche in der Resolution des Abgeordnetenhauses vom 23. März 1882" sowie verschiedenen zahlreichen Petitionen willfahrt wird. „Einem Wunsche", der in dieser Resolution und in diesen Petitionen zum Ausdruck gebracht war. Dieses Wort „einem" müßte entweder gesperrt oder mit großen Anfangsbuchstaben gedruckt werden, denn es ist eben nur ein Wunsch, der mit der Regierungsvorlage erfüllt wird und es könnte bei flüchtiger Lecture den Anschein haben, als ob überhaupt dem ganzen Wunsche der Bevölkerung damit entsprochen worden wäre. Ich erlaube mir dem gegenüberzuhalten den Wortlaut der Resolution, den seinerzeit das Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 23. März 1882 über den Antrag Steudel gefaßt hat. Diese Resolution lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die hohe Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause ehethunlichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die gegenwärtige Anzahl der Abgeordneten der Stadt Wien und deren Vororte, welche im Polizeirayon von Wien liegen, entsprechend vermehrt und auch in den Vororten der Stadt Wien die Abgeordneten durch die Vollberechtigten unmittelbar gewählt werden.""

So hat die Resolution gelautet. An erster Stelle hat es sich also um die Vermehrung der Abgeordneten der Stadt Wien und um die Vermehrung der Abgeordneten der Vororte gehandelt und diesem in der Resolution zum Ausdrucke gebrachten Wunsche ist nicht entsprochen worden und es ist daher nicht ganz zutreffend, wenn sich der Motivenbericht auf diese Resolution ohne Einschränkung beruft.

Nun komme ich auf einen anderen Punkt zu sprechen. Die Regierungsvorlage unterscheidet natürlich zwischen denjenigen Gemeinden, welche dem politischen Bezirke Hernals angehören und in Zukunft das directe Wahlrecht genießen sollen und jenen, welche nicht das directe Wahlrecht genießen sollen, und dabei ist, was die erste Gruppe betrifft, zunächst von der Regierungsvorlage in Aussicht genommen: Ottakring, Hernals, Neulerchenfeld, Währing und Ober-Döbling und keine weitere Gemeinde, während in dem Antrage, welchen wir uns zu stellen erlaubt haben, auch Unter-Döbling, Heiligenstadt und Nußdorf mit einbegriffen sind.

Unser Antrag stimmt überein mit dem seinerzeitigen Minoritätsantrage bei der Behandlung der lex Zeithammer-Lienbacher, und wir glauben auch heute aufrecht erhalten zu sollen, daß außer den fünf erstgenannten Gemeinden die letzterwähnten, nämlich Unter-Döbling, Heiligenstadt und Nußdorf, mit einbezogen werden müßten.

Was ist denn eigentlich das Charakteristische für den Unterschied der Berechtigung von Gemeinden auf das directe oder indirecte Wahlrecht. Wenn ich mich auf den Stundpunkt der bisherigen Gesetzgebung stelle, so liegt der Unterschied darin, daß man städtische Gemeindewesen, industrielle Betriebsorte, besonders aber dann, wenn sie im räumlichen Zusammenhang unter einander stehen und das directe Wahlrecht leicht ausüben können, für dieses bestimmt, während man andere, welche den Charakter solcher Emporien nicht besitzen, und welche durch ihre Lage auf den dem landwirthschaftlichen Betriebe gewidmeten Bodenflächen die directe Wahl schwer ausüben können, auf die indirecte Wahl beschränkt.

Nun muß ich darauf aufmerksam machen, daß Unter-Döbling und Heiligenstadt, endlich Nußdorf mit Ober-Döbling derartig zusammenhängen, daß ein nicht Orientirter kaum die Grenze auffinden dürfte. Wenn die verehrten Herren einmal eine Fahrt in meinen Wahlbezirk machen, und diesen mit ihrem Besuche beehren wollten, so würden sowohl Sie, aber sogar der berufene Führer, Ihr Kutscher, kaum in der Lage sein, die Grenzen dieser Ortschaften anzugeben. Auch besteht eine vollständige Uebereinstimmung im Charakter dieser Ortschaften Ober-Döbling, Unter-Döbling, Heiligenstadt und Nußdorf.

Ich würde mich auf diese Details, und schon gar nicht am Anfange meiner Ausführung, verlegen,

ich würde das nicht thun, wenn ich in der Lage wäre, in dem Ausschusse diese Angelegenheit zur Sprache zu bringen; nachdem mir dies aber nicht gegönnt sein kann, da wir uns für die Zuweisung des Antrages an den Wahlreformausschuß entschieden haben, so muß ich diese kurzen Bemerkungen dem Wahlreformausschusse im Wege des Protokolls der Verhandlungen des hohen Hauses zur Benützung übergeben.

Die Verhältnisse stellen sich so dar: Unter-Döbling, Heiligenstadt und Nußdorf haben zusammen nach der 1880er Zählung eine Einwohnerzahl von 10.435 Seelen und eine Gesammtleistung an Staatssteuern von 88.000 fl. nach der Vorschreibung vom Jahre 1882. Diese Steuerleistung von 88.000 fl. ist, meine verehrten Herren, wie Sie wissen, größer als die durchschnittliche Steuerleistung der Wahlbezirke Oesterreichs, und es geht, glaube ich, nicht an, daß man ein so bedeutendes Gebiet, wie es durch die drei Ortschaften repräsentirt ist, einfach einem anderen Wahlbezirke, nämlich St. Pölten zuweist. Die Regierungsvorlage selbst aber bietet mir ein wichtiges Argument für unsere Auffassung. Die Regierungsvorlage bezieht nämlich Weinhaus ein. Weinhaus ist eine verhältnißmäßig kleine Gemeinde, sie ist etwas kleiner als Unter-Döbling, hat eine etwas geringere Steuerleistung als Unter-Döbling und hat aber das Eine für sich, daß sie mit Währing zusammenhängt. Nun dieser eine Umstand steht auch bei Unter-Döbling. Ich muß bemerken, daß sogar Verhandlungen über die Vereinigung der Gemeinden Unter-Döbling und Ober-Döbling bestanden haben und wenn diese Vereinigung wirklich erfolgen sollte, würde sich ergeben, daß der eine Theil der Gemeinde Döbling, nämlich das bisherige Ober-Döbling direct wählen würde, während der andere Theil derselben Gemeinde, das bisherige Unter-Döbling, einem indirect wählenden Wahlbezirke angehören möchte, was doch nicht gut sein kann. Ich glaube also, in diesem Detail schon gezeigt zu haben, daß die Regierungsvorlage unseren Erwartungen nicht in jeder Beziehung entsprechen kann.

Der einzige Grund für die Ausschließung von Unter-Döbling, Heiligenstadt und Nußdorf ist der, daß auch das niederösterreichische Landesgesetz vom 22. December 1884 die Gemeinden Ottakring, Neulerchenfeld, Währing und Hernals und Ober-Döbling, nicht aber auch die von uns proponirten drei weiteren Gemeinden mit einbezieht.

Nachdem aber das niederösterreichische Landesgesetz eine Vermehrung der Abgeordneten stipulirt und einen eigenen Wahlbezirk constituirt hat, in welchem diese von uns zur Einbeziehung in die directe Wahl bestimmten Gemeinden eine Hauptrolle spielen werden, so zieht dieses Argument nicht; es muß aber auch hier eine Uebereinstimmung zwischen dem Landtagswahlbezirke und dem Reichsrathswahlbezirke nicht platzgreifen, da dies ja bei vielen anderen Bezirken auch nicht der Fall ist.

Wenn man die Frage im Allgemeinen erörtern wollte, welches Princip bei der Ausscheidung der Gemeinden platzgreifen muß, welche noch indirect wählen sollen, so ist darüber wohl kein Zweifel, daß der wirthschaftliche Charakter das ausschlaggebende Motiv zu sein hat, und ich würde gerade bei dem von mir vertretenen Bezirke hervorheben können, daß die an der Peripherie des Bezirkes liegenden Gemeinden, welche Feldbau, Forstcultur und Weinbau treiben, und die eine ländliche Bevölkerung besitzen, die zur Ausscheidung bestimmten Theile sein müßten. Ich erinnere daran, daß zum Beispiel Sievering 32 Percent Bodenfläche für den Weinbau im Betriebe hat, Neustift 27½ Percent, und daß überhaupt der Weinbau in unserem Bezirke 7·14 Percent der ganzen Bodenfläche heute noch occupirt. Also diese dem Weinbau sich vorwiegend widmenden Gemeinden oder die, welche an bewaldeten Höhen des Wiener Waldes angesiedelt sind — wir haben eine bewaldete Bodenfläche von 1.400 Hektaren —, sind es also, die man allein ausscheiden müßte, umsomehr, als dann die Vergrößerung des St. Pöltener Bezirkes keine unverhältnißmäßige würde, was nach der Regierungsvorlage der Fall ist.

Nachdem ich aber gerade einen Vergleich zwischen der Berechtigung zur directen und indirecten Wahl unternommen habe, für den speciellen in Rede stehenden Fall, gestatten Sie mir hier eine Darstellung, die vielleicht das ganze Repräsentativsystem unserer Verfassung, soweit es sich durch die Wahl ausdrückt, illustrirt. Es wurde von dem Herrn Abgeordneten Ruf schon letzthin hervorgehoben, daß er überhaupt gegen die indirecten Wahlen bei den Landgemeinden sei.

Ich werde mir erlauben, den Herren ein drastisches und authentisches Beispiel für die Art der Vertretung der Bevölkerung im Reichsrathe, wie sie nach den gegenwärtigen Bestimmungen der Wahlordnung resultiren kann, vorzuführen. Ich wähle dazu das mir zufällig nach Ziffern genau bekannte Beispiel der Wahl meines Vorgängers. Im Jahre 1879 wurde bei den allgemeinen Wahlen von einer angenommenen Bevölkerung von 104.810 Seelen — nach der letzten Volkszählung vom Jahre 1869 — in meinem Bezirke ein Abgeordneter durch indirecte Wahl in den Reichsrath gewählt. Es war damals nach dem factischen Bestande der Bevölkerung diese um 60 Percent zu niedrig angenommen, und waren daher im Sinne des Gesetzes zu wenig Wahlmänner, nämlich nur 224 Wahlmänner zur Wahl berufen, nachdem nach den Daten der vorangehenden letzten Volkszählung auf je 500 Seelen ein Wahlmann entfällt. Im Ganzen waren 4295 wahlberechtigte Urwähler, was nach der 1869er Zählung 4·1 Percent der Bevölkerung darstellt. Nachdem aber damals schon

die Bevölkerung um 60.000 Seelen höher war, so waren thatsächlich nur 2·5 Percent Urwähler gegenüber der gesammten Bevölkerung vorhanden, das ist beiläufig eine Zahl von Wählern, wie sie zur Zeit der Julimonarchie in Frankreich, also in einer weit von uns abliegenden Periode vorhanden war. Von diesen 2·5 Percent der Bevölkerung betheiligte sich nur ein Viertel der Urwähler, weil bekanntlich bei Wahlmännerwahlen die Betheiligung immer eine außerordentlich geringe ist. Dieses Viertel der Urwähler, welches thatsächlich zur Urne schritt, stellt nur 0·63 Percent der Bevölkerung dar. — Sonst ist im Durchschnitte die Betheiligung an den Wahlmännerwahlen in Oesterreich 32 Percent. — Wenn Sie nun erwägen, daß 58 Percent der Wahlmänner die Majorität bei der Wahl meines Vorgängers gebildet haben, so müssen Sie zugeben, daß arithmetisch genommen, der Herr Abgeordnete Alexander Friedmann mit 0·37 Percent also mit ein Drittel Percent der Bevölkerung gewählt wurde.

So sieht es mit unserem Repräsentativsystem aus. Natürlich kann dabei eine sehr glückliche Wahl getroffen werden. Ich brauche wohl hier nicht zu behaupten und daran zu erinnern, daß gerade in dem von mir citirten Falle ein Mann von außerordentlicher Begabung, großer Energie und zweifellosem Charakter gewählt wurde, ein Mann, dem man mit lebhafter Sympathie anhing und heute noch eine dankbare Erinnerung widmet. Das beweist aber nichts für diese Art von Wahlen, sondern beweist nur, daß zufällig das Wahlergebniß ein günstiges war. Durch die Einbeziehung der Fünfguldenmänner ist die Lage wohl besser geworden, die indirecten Wahlen bleiben aber wegen der dadurch hervorgerufenen schwachen Betheiligung der Urwähler höchst unzweckmäßig, so daß ich für meine Person erklären muß, daß ich mich in dieser Frage in voller Uebereinstimmung mit dem Abgeordneten Ruf befinde und — soweit ich das Recht habe, meine eigene Ansicht auszusprechen — gegen jedes indirecte Wahlverfahren auch in den Landgemeinden wäre *(Abgeordneter Grégr: Bravo!)* und daß, wenn ein Antrag auf Aufhebung des indirecten Wahlverfahrens von irgend einer Seite gestellt würde, dieser meine bescheidene Unterstützung finden würde.

Weil ich aber schon bei der Wahlberechtigung bin und die Einbeziehung der Fünfguldenmänner erwähnt habe, so ist mir vielleicht noch eine andere generelle Bemerkung gestattet. Ich halte die Einbeziehung der Fünfguldenmänner für einen Fortschritt für die Ausführung eines liberalen Principes. Ich glaube aber, daß man nicht genug liberal war und bin der Ansicht, daß man viel weiter gehen müßte, wenn man nicht einen großen Theil der Bevölkerung, welcher durch seine Arbeit, durch seine directe oder auch nur indirecte Steuerleistung, durch seine Intelligenz einen sehr bedeutenden Antheil an der wirthschaftlichen Entwicklung des Staates hat, wenn man z. B. nicht den ganzen Arbeiterstand von der Ausübung des vornehmsten politischen Rechtes ausschließen wollte. Ich muß daher für meine Person auch erklären, daß ich für jede Herabsetzung des Census stimmen werde, welche namentlich der Arbeiterbevölkerung zu Gute kommen würde. *(Bravo!)* Die Arbeiter haben gerade so gut ein Recht auf Vertretung wie alle anderen großen Interessengruppen. Ich bin also zunächst für die weitere Herabsetzung des Census und in letzter Linie für das allgemeine Wahlrecht. *(Sehr richtig!)*

Nun kehre ich zur Regierungsvorlage zurück und werde die Motivirung derselben weiter beleuchten. Es heißt hier — und ich kann diesen Irrthum gar nicht begreifen — *(liest)*: „Nach der in der Vorlage angenommenen Gruppirung erhält nämlich der neu beantragte städtische Wahlbezirk Sechshaus 160.451 Einwohner mit einer Steuerleistung von 1,217.437 fl. und der neue Wahlbezirk Hernals 173.688 Einwohner mit einer Steuerleistung von 878.897 fl.", und es wird behauptet, daß in diesem Falle die Bezirke „so ziemlich jenen Wahlbezirken entsprechen, welche je Einen Abgeordneten zu wählen haben." Nun meine Herren, das ist doch etwas stark. Wenn das Ziffern wären, die Niemandem zugänglich sind, so würde man das kaum einem Privatmanne verzeihen. Wenn aber die hohe Regierung, der bekanntlich die statistische Centralcommission zur Verfügung steht, etwas Derartiges behauptet, so muß doch wenigstens eine Frage nach Aufklärung dieses Irrthums gestellt werden. Die Wahlbezirke der Stadt Wien haben Bevölkerungsziffern — und um nicht zu ermüden, will ich nur die Grenzen angeben — welche sich nach der achtziger Volkszählung zwischen 84.477 im Maximum und 29.262 bewegen.

Nun ist aber die Bevölkerung von Sechshaus nach derselben Zählung doppelt so groß als das Wiener Maximum und die des Hernalser Bezirkes noch viel größer. Man kann also nicht behaupten, daß da „etwas so ziemlich Entsprechendes" stattfindet. Ferner die Zahl der Wahlberechtigten! In den Wiener Bezirken lag die Zahl der Wähler zwischen 3.288 und 1.794, diese haben also alle nur die Hälfte oder nur ein Drittel der Zahl Urwähler der beiden Vorortewahlbezirke, wie sich dies bei den 1879er allgemeinen Wahlen zeigte. Heute hat sich das Verhältniß noch zu Gunsten der Vororte geändert. Es ist also nicht richtig, daß der Bevölkerungszahl nach eine Uebereinstimmung besteht, der Steuer nach aber auch nicht, wie ich später zu beweisen die Ehre haben werde.

Die interessanteste Partie des Motivenberichtes der Regierungsvorlage ist jene, von der ich nun

sprechen will. Es ist aber gleichsam eine Art Programm der Regierung in Beziehung auf die Behandlung der Wahlreformfragen im gegenwärtigen Abschnitte der Session und für den vorliegenden Fall geboten. Ich werde mir erlauben dies vorzulesen, weil sich hier ein Widerspruch, in dem sich die Regierung mit sich selbst befindet, ergibt. Es heißt da *(liest)*:

„Uebrigens hält es die Regierung überhaupt nicht für opportun, solche Aenderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung anzuregen, welche eine Vermehrung der Abgeordnetenzahl zur Folge hätten."

Warum? Jetzt kommt der Grund *(liest)*:

„Eine theilweise Vermehrung der Abgeordneten würde anderen ähnlichen Wünschen Raum geben und Verhandlungen hervorrufen, welche in dem gegenwärtigen letzten Sessionsabschnitte der sechsjährigen Legislaturperiode des hohen Reichsrathes nicht zur Lösung gelangen könnten."

So spricht die Regierung in ihrer unlängst eingebrachten Vorlage. Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident hat sich über denselben Gegenstand geäußert, allerdings vor mehr als zwei Jahren, am 18. März 1882. Ich werde mir erlauben, mit Genehmigung des Herrn Präsidenten das vorzulesen, was Seine Excellenz damals gesagt hat, wo es sich um dieselbe Angelegenheit handelte. Er sagte *(liest)*:

„Was die Vermehrung der Abgeordneten für Wien und die Versetzung der Vororte in die Wählerclasse der Städte anbelangt, will ich nicht darauf hinweisen, daß ein guter Theil der hervorgehobenen Verhältnisse auch schon im Jahre 1873 bestanden hat und schon damals berücksichtigt werden konnte, sondern ich erkläre offen, daß ich mich diesen Abänderungen gegenüber nicht ablehnend verhalte; allein in der Cumulirung mit den in dem Gesetzentwurfe der Majorität normirten Angelegenheit und ohne entsprechende Ausdehnung auf ähnliche anderweitig vorkommende Verhältnisse *(Bravo! rechts)* könnte ich derselben nicht beistimmen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*"

Also, Seine Excellenz hat gesagt: Ich kann die Vermehrung der Zahl der Abgeordneten für Wien und die Vororte nicht zulassen, weil nicht zugleich auch die Vermehrung der Abgeordnetenzahl anderweitig beantragt wird. Jetzt sagt Seine Excellenz in der Regierungsvorlage: Ich kann dieser Vermehrung nicht zustimmen, weil sie sonst möglicherweise auch von anderen Seiten für andere Bezirke angestrebt würde. *(Sehr gut! links.)* Sie werden zugeben, meine Herren, daß dies absolute Gegensätze sind. In dem einen Falle wird die Vermehrung verweigert, weil sie nicht gleichzeitig anderwärts stattfindet, und in dem anderen Falle wird sie verweigert, weil sie gleichzeitig auch für andere Bezirke angestrebt werden könnte. Das ist kein Motiv, das uns überzeugen kann, daß wir nicht berechtigt sind, alle unsere Forderungen zu erheben, nachdem nach meiner Ansicht der Abgeordnete nicht bloß das Recht hat, das zu fordern, was er wahrscheinlich erreichen wird, sondern die Pflicht hat, das zu fordern, was in den Verhältnissen der von ihm vertretenen Bevölkerung als Anspruch begründet ist.

Wir können von unseren Ansprüchen nichts abhandeln lassen, wir können in diesem Falle nicht mit dem Wunsche der Regierung rechnen, sondern müssen eben trachten, viel, und müssen wünschen, Alles zu erlangen, Alles, wozu wir nach unserer Auffassung berechtigt sind.

Nun will ich mich aber auch der Aufgabe unterziehen, in kürzerer Weise die Forderung des directen Wahlrechtes — denn diese ist ja ziemlich aussichtsvoll — zu begründen, und in etwas ausführlicherer Weise die andere Forderung, der Abgeordnetenvermehrung, die bisher weniger Chance zu haben scheint, zu erörtern.

Nachdem frühere Aeußerungen von Abgeordneten der rechten Seite des hohen Hauses in einem unseren Wünschen sehr günstigen Sinne gemacht wurden, kann ich in letzterer Hinsicht sogar auf die Sympathien der rechten Seite des hohen Hauses zählen. Ich will zunächst nur eine dieser Aeußerungen hervorheben, welche Sie vielleicht von der Trockenheit des Themas einen Augenblick entbinden wird.

Am 18. März 1882 sagte der Herr Abgeordnete v. Pflügl Folgendes *(liest)*:

„Ich muß Ihnen auch erklären, daß das Begehren der Wiener Vororte in meinen Augen berechtigt ist, wenigstens theilweise *(Aha! links)* insoferne berechtigt, als sie nach der Steuersumme und Kopfzahl zu wenig Abgeordnete wählen."

Also, der Herr Abgeordnete v. Pflügl war nicht so sehr für die Einführung des directen Wahlrechtes, als gerade für die Vermehrung der Zahl der Abgeordneten der Wiener Vororte.

Nun bespricht er auch die Art und Weise, wie man das thun soll: „Ich würde den Vororten von Wien gerne die von ihnen begehrte Zahl von Abgeordneten geben, aber wie würde ich sie geben? Die Handels- und Gewerbekammern repräsentiren in Oesterreich 20 Abgeordnete; nehmen Sie diese 20 Abgeordnete und geben Sie zehn davon an die Vororte. *(Beifall und Händeklatschen rechts.)*" Das ist außerodentlich generös: Der Herr Abgeordnete v. Pflügl würde uns sogar zehn Abgeordnete geben; das verlangen wir ja gar nicht. Allerdings kann er sie leicht hergeben, weil er sie den Handels- und Gewerbekammern abnimmt.

Damals war man noch sehr gegen die Handels- und Gewerbekammern eingenommen und es hat sogar ein Antrag auf Trennung derselben das hohe Haus erreicht, glücklicherweise nicht passirt. Damals

war die Anregung sehr populär auf der Rechten, den Handels- und Gewerbekammern ihre Abgeordneten ganz wegzunehmen; heute hat sich das in etwas geändert *(Heiterkeit links)*, in etwas gebessert; heute hat man Handels- und Gewerbekammern, wie Prag, Budweis, welche čechische Abgeordnete entsenden; man verlangt auch nicht mehr die Trennung, weil es andere Wege gibt, für das „corriger la fortune". *(Sehr gut! links.)* Ich will es bei dieser Stichprobe bewenden lassen und glaube bewiesen zu haben, daß eine gewisse Geneigtheit wenigstens im Jahre 1882 bestanden hat, unsere zweite Forderung zu erfüllen.

Nach dem Sinne und Geiste unserer jetzigen Repräsentativsverfassung ist zweifellos die Eintheilung in directes und indirectes Wahlrecht begründet in dem Charakter der wirthschaftlichen Erscheinungen, die einem bestimmten Bezirke anhaften. Man kann diese Frage aber nicht trennen von der Frage der Abgeordnetenzahl, so zwar, daß die Motivirung für das directe Wahlrecht zugleich die Motivirung für die Vermehrung der Abgeordnetenzahl involvirt, wenn anders die Bevölkerungszahl und die Größe der Steuerleistung dafür sprechen.

Mir kommt das so vor, wie wenn Jemand sich beklagt, — verzeihen Sie mir diese sehr populäre Darlegung — daß er hungerig und durstig ist und man ihm sagen würde, Deinen Hunger will ich stillen, aber Deinen Durst nicht, es wäre das beläufig so, wie wenn man Jemandem Speise bieten und ihm einen labenden Trunk zur Speise versagen würde. — Es würde eine volle Befriedigung nicht eintreten können, und ich glaube, die Vororte Wiens haben wirklich lange genug auf die volle Befriedigung gewartet. Es ist das wirklich eine Decennien lange Leidensgeschichte und ich werde mir erlauben, den verehrten Herren zu beweisen, daß die Wiener Vororte eine Specialität sind, wie sie in Oesterreich gewiß nicht — und dieser Beweis ist wichtig — aber vielleicht am Continent, in Europa nicht häufig wieder erschienen ist, und deßhalb schon, glaube ich, Volksvertretung und Regierung müßten einmal mit dem Systeme der Unterschätzung eines bestimmten Bezirkes brechen.

Wir haben in Währing im Jahre 1857 eine Bevölkerung von 5107 Seelen gehabt und heute bildet Währing eine Gemeinde von 50.000 Seelen, also das Zehnfache in einer Periode von 27 Jahren. Eine ähnliche Entwicklung haben alle anderen großen Vorortegemeinden genommen und ich bitte nur zwei Ziffern festzuhalten. Die vier Ortschaften Neulerchenfeld, Ottakring, Währing und Hernals haben im Jahre 1857 41.064 Einwohner gehabt und haben heute rund 195.000 Einwohner. Eine derartige Entwicklung haben einzelne kleine Industriecentren wohl aufzuweisen, aber auf so großen Gebieten ist etwas ähnliches, glaube ich, nicht vorgekommen. Die Gesammtsteuerleistung dieses Wahlbezirkes Hernals beträgt im Jahre 1882 1,082,705 fl. Wenn Sie berücksichtigen, wie Viele in diesen Vororten wohnen, welche nicht dort, sondern in Wien oder überhaupt nicht steuerpflichtig sind, so kann ich Ihnen die Versicherung geben, daß die Steuerleistung pro Kopf der wirklichen Steuerträger nahezu die Steuerleistung der Einwohner von Wien, was die Staatssteuern anlangt, erreicht.

Was die Dichtigkeit der Bevölkerung anlangt, so dürfte es ja bekannt sein, daß Wien zu den Städten gehört, die eine sehr beklagenswerthe Dichte der Bevölkerung haben; es ist das kein günstiges Kriterium für die Stadt.

In Wien nun kommen auf einen Wohnungsraum 2·02, in Währing 2·5, in Hernals 3·0, in Ottakring 3·1, in Neulerchenfeld 3·14 Bewohner.

Es ist also die Dichte der Bevölkerung theilweise um 50 Percent größer als in Wien.

In Wien wohnen auf einem Quadratkilometer 11.951 Menschen, in Währing 18.324, in Hernals 36.330 und in Neulerchenfeld 38.500. Es sind keine erfreulichen Daten, aber ich bin eben im Begriffe zu beweisen, daß der städtische Charakter hier im eminenten Sinne vorherrscht.

Ich könnte noch eine Reihe von Ziffern vorbringen, will mich aber möglichst beschränken. Nicht uninteressant ist es, wenn ich es als Randbemerkung anschließen darf — daß die Zahl der Eheschließungen und Kinder viel größer ist in den Vororten als in der Stadt Wien; ich darf darauf hinweisen, wie sehr man es liebt, gerade dort einen neuen Haushalt zu begründen.

Wichtiger aber ist die Bedeutung dieser Vororte in Bezug auf culturelle Entwicklung. Es ist einmal in diesem hohen Hause ein sehr hartes Wort gefallen über die Vororte; damals konnte ich nicht darauf repliciren, da ich noch nicht Abgeordneter war, sondern ein anderer geehrter Abgeordneter von der linken Seite — Wiesenburg — hat darauf geantwortet. Ich kann es mir nicht versagen, nachdem ich ja das erste Mal und höchst wahrscheinlich, oder doch mindestens vielleicht, auch das letzte Mal diesen Stoff an diesem Orte behandle, die culturelle Stellung dieser Vororte selbst im Vergleiche zu Wien, aber gewiß zu anderen Landgemeinden, hervorzuheben.

Hernals hat seit dem Jahre 1877 265.000 fl. für Schulbauten ausgegeben, Währing seit 1880 143.000 fl., Neulerchenfeld seit 1874 278.000 fl., Ottakring seit 1882 134.000 fl., Ober-Döbling seit 1882 60.000 fl., in Summa haben sie also 880.000 fl. und gleichzeitig 2,491.000 fl. für andere öffentliche und gemeinnützigen Zwecken dienende Bauten ausgegeben, das macht eine Gesammtsumme von 3,371.000 fl., welche diese Landgemeinden bloß im gemeinnützigen Interesse ihrer Bevölkerung geopfert haben.

Die Zahl der Häuser, die in den letzten vier Jahren gebaut wurden, beträgt 512, bloß in den vier genannten Hauptorten Ottakring, Währing, Neulerchenfeld und Hernals. Und noch ein paar Ziffern, die Jahresausgabe für Schulen beträgt in den vier Hauptorten des Bezirkes 128.000 fl. und das Jahresbudget dieser Gemeinden über eine Million. *(Hört! links.)*

Nun gelange ich zur industriellen Bedeutung der Vororte und kann mich da wohl auf eine andere Darstellung berufen. Ich möchte da nur hervorheben, daß die industrielle Bevölkerung von Wien — und ich verstehe darunter auch die Gewerbe und Handel treibende — 77⅔ Percent ausmacht und bemerke, daß Wien wirklich das Merkmal einer industrie- und gewerbetreibenden Stadt zuerkannt werden muß. In den Vororten beträgt die Zahl der diesen Berufsclassen angehörigen Bewohner 84⅔ Percent, es ist also dieser Bevölkerungstheil, welcher sich diesem Berufe widmet, größer als in Wien.

In den Vororten des Hernalser Bezirkes bestehen 14.490 Betriebe, welche den localen Bedarf decken, 5.957 Betriebe, welche auch für Wien arbeiten und 759 Betriebe, welche mit dem internationalen Markte rechnen, das gibt zusammen 20.000 gewerbliche Unternehmungen. Es dürfte demnach wohl kein Zweifel mehr über die industrielle Bedeutung der Vororte auftauchen. Ich könnte aber behaupten, daß die bei einem Betriebe Beschäftigten im Durchschnitte in Wien 3½ Personen, in den Vororten 5½ Personen betragen, woraus hervorgeht, daß die Betriebe relativ größer sind, als in Wien. Ich will mich mit einzelnen Industrien nicht weiter beschäftigen, möchte aber hervorheben, daß die Vororte so bedeutende Industrien, namentlich in der Metallverarbeitung — Maschinen, Waggon, Brückenbau, Gießerei — besitzen, daß man sich billig wundern muß, daß z. B. der Vorort Hernals noch keine Eisenbahn besitzt. Es ist das einer jener Beiträge zur Behauptung, daß sich die Bewohner wie excommunicirt fühlen müssen. Wenn man ein Localbahnnetz ins Leben rufen und fördern will, hätte dieser Vorort zunächst Anspruch, eine kurze, wenige Kilometer lange Bahn von irgend einer Hauptbahn aus, zu erlangen. Was nun die industriellen Specialitäten anbelangt, so würde ich aufmerksam machen wollen, daß eine Reihe von Industrien durch eine so große Kopfzahl vertreten ist, daß sie die Kopfzahl derselben Berufsrichtung im ganzen Staate überragt.

Wenn nun die lex Zeithammer-Lienbacher angewendet werden wird, was doch bei den nächsten allgemeinen Wahlen der Fall sein wird, wird die Zahl der Wähler im Hernalser Bezirke in fühlbarer Weise wachsen. In Wien besteht die Zunahme der Urwähler beiläufig nach Angabe der Regierung im Verhältnisse, wie 24:13, also es wird die Zunahme von etwa um die Hälfte eintreten. Im Hernalser Bezirke werden zu den rund 4.300 Urwählern 5.234 Fünfguldenmänner hinzukommen — nach der von uns vorgeschlagenen Begrenzung des städtischen Wahlbezirkes — wir werden über 10.000 Urwähler verfügen und wie mag sich dann die Technik der Wahl herausstellen?

Wenn schon Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Graf Hohenwart seinerzeit in dem Majoritätsberichte zur lex Zeithammer darüber geklagt hat, daß in dem böhmischen Großgrundbesitze 448 Wahlberechtigte in einem Wahlgange 23 Mandatare wählen, so bitte ich dem gegenüberzustellen, daß bei uns zum Beispiele in Ottakring 2000 Urwähler 75 Männer zu wählen haben werden, und wenn man ihnen nicht gestatten wird, wie dies früher geschehen ist, hektographisch vervielfältigte Stimmlisten auf die Stimmzettel aufzukleben, so werden sie überhaupt keine Wahl zu Stande bringen. Es wird eine solche Stimmenzersplitterung eintreten und das Scrutinium wird so lange dauern, daß die für die Dauer der Wahl selbst nöthige Zeit ohne Erfolg verstreichen wird. Uebrigens muß ich anerkennen, und dankbar hervorheben, daß auch der Herr Abgeordnete Dr. Maltuš schon in der Debatte am 17. März 1882 unter Hinweis auf Orte wie Žižkov, Holleschowitz, Weinberge ꝛc. bemerkt hat, daß die „in den Wiener Vororten bestehenden Verhältnisse noch schreiender sind.“ Wenn es sich also um die Abhilfe der krassesten Uebelstände handelt, wenn es sich — wie Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst gemeint hat — darum handelt, eine Absurdität zu vermeiden, dann darf man nicht zögern, nicht nur damit nicht, was die Regierungsvorlage concedirt, sondern auch nicht mit der Vermehrung der Abgeordneten.

Ich gelange damit zu dem letzten Theile meiner Aufgabe, nämlich zu der Begründung der Forderung, daß diesen Bezirken eine größere Zahl von Abgeordneten gewährt werden möge. Ich mache diese Darstellung wirklich in der Hoffnung, daß der Wahlreformausschuß bei Behandlung dieser Angelegenheit sich bemühen wird, die Sache gründlich zu untersuchen. Der Herr Abgeordnete Zeithammer hat in der Debatte des Jahres 1882 das feierliche Versprechen gegeben — und ich ratificire das Versprechen, füge sogar hinzu, daß ich an dem Ernste dieser Zusage nicht zweifle — daß wenn eine Regierungsvorlage oder ein Iniativantrag in Angelegenheit der Vorortewahlen diesem Ausschusse zugewiesen werden wird, mit aller Scrupulosität, aller Gerechtigkeitsliebe und Sorgfalt die Verhältnisse werden erwogen werden.

Ich hoffe, daß dieses Versprechen wird eingehalten werden. Wenn dies aber geschieht, dann wird man nicht anders können, als die Vermehrung der Abgeordneten beschließen, umsomehr, als der Opportunitätsgrund, welchen die Regierung

ins Feld führt, daß damit andere verwandte Fragen angeregt werden könnten, nicht mehr geltend gemacht werden kann nach der vor drei Tagen stattgefundenen Debatte.

Im Durchschnitte entfällt in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf 62.731 Einwohner, in Niederösterreich auf 62.989, in Hernals nach der Zählung des Jahres 1880 auf 193.645, und factisch gegenwärtig auf 220.000 Einwohner ein Abgeordneter. Wir würden also im Vergleiche zu dem Gesammtdurchschnitte mindestens auf drei Abgeordnete Anspruch haben, sogar gegenüber dem ohnehin minder günstig bedachten Niederösterreich.

Was nun die Steuerleistung anbelangt, so beträgt die Durchschnittsleistung für ganz Oesterreich 260.821 fl., für Böhmen 261.630 fl., für Niederösterreich 713.400 fl., für Hernals 1,082.000 fl. Nach der Steuerleistung müßten wir also mindestens vier Abgeordnete verlangen; und auch im Vergleiche zu den Landgemeinden stellt sich das Verhältniß für uns ganz außerordentlich heraus.

Es wurde von einem Herrn Abgeordneten auf Dalmatien und Vorarlberg hingewiesen, man könnte auch Salzburg einbeziehen. Ich gebe zu, daß der Hinweis auf Dalmatien nicht ganz berechtigt ist, und ich schließe mich auch in diesem Falle den Ausführungen anderer Abgeordneter an. Ich begreife sehr gut, daß man ein Land wie Dalmatien oder Vorarlberg der Zahl der Abgeordneten nach relativ besser bedenken muß, als ein großes Land, ein großes Gebiet im Staate. Ich gebe die Berechtigung dieses Umstandes zu und kann daher das Princip, auf welchem die Wahlordnung beruht, die von dieser Seite des hohen Hauses geschaffen wurde, nicht angreifen. Aber so dürfen die Verhältnisse nicht sein, wie ich darzuthun die Ehre haben werde.

In Dalmatien kommt auf einen Abgeordneten eine Steuerleistung von 70.000, in Vorarlberg von 71.000, bei uns in Hernals von 1,082.000 fl. Das ist also 15 Mal so viel, so daß wir eigentlich nach dieser Parallele 15 Abgeordnete zu fordern hätten, während wir nur Einen haben, wobei ich aber zugebe, daß das Verhältniß ziffermäßig ganz genau nicht aufrecht erhalten werden kann. Ich möchte auch darauf aufmerksam machen, daß es überhaupt ein uns schwer belästigender Umstand ist, daß unsere Verfassung eine fixe Abgeordnetenzahl hat. Bei einer fixen Abgeordnetenzahl wird das Verhältniß zwischen Abgeordneten und der Bewohnerzahl ein täglich ungünstigeres, und es ist ja bekannt, daß seit Schaffung der Wahlordnung bereits im Durchschnitte die Bevölkerung um 8 bis 10 Percent geringer im Abgeordnetenhause vertreten ist als früher. Die Bevölkerung hat seit Schaffung der Wahlordnung um circa zwei Millionen zugenommen, und es ist daher die numerische Intensität der Vertretung um so und so viele Percente geringer. Im Durchschnitte könnte man sich das gefallen lassen. Wie aber dann, wenn in einem bestimmten Theile des Landes die Bewohnerzahl gleich bleibt oder sogar abnimmt und in einem anderen die Bewohnerzahl excessiv steigt? Dann wird das Mißverhältniß von Tag zu Tag immer ärger und das numerische Verhältniß der Vertretung wird zum schreienden Mißstande.

Nachdem ich mir schon wiederholt erlaubt hatte, meine Auffassung in verschiedenen Richtungen auszusprechen, muß ich hier sagen, daß jene Länder bevorzugt erscheinen, welche eine steigende Abgeordnetenzahl pro rata der Bevölkerung in ihrer Wahlverfassung aufgenommen haben.

Ich hätte noch einen Vergleich zwischen den Wahlbezirken Hernals und den übrigen Wahlbezirken Oesterreichs, ja noch weiter hinaus über die Grenzen Oesterreichs anzustellen. Ich kann behaupten, daß, wenn Sie die Kopfzahl, die Steuerleistung, den städtischen und industriellen Charakter, die culturelle Entwicklung der Bevölkerung als Kriterien, die dabei entscheidend sind, zusammenfassen, es kaum einen Wahlbezirk in ganz Oesterreich gibt, der den Wahlbezirk Hernals überwiegt.

Der Bezirk Stanislau ist der einzige Bezirk in ganz Oesterreich, der, was die Bevölkerungszahl anbelangt, einen überwiegenden Anspruch erheben kann. Allerdings würden, was die Steuerleistung anbelangt, noch einige andere Bezirke in Betracht kommen, die Hernals übertreffen.

Wenn Sie aber das Gesammtbild ins Auge fassen, werden Sie zu dem Schlusse kommen, der wie eine gewagte Behauptung erscheint, sich aber, glaube ich, im Detail gut begründen ließe, daß am europäischen Continente kein Wahlbezirk existirt, welcher in Bezug auf alle angeführten Momente zusammengenommen so ungünstig in Bezug auf die Zahl seiner Abgeordneten bestellt ist, wie der Bezirk Hernals. Auf dem Continente! In England allerdings gibt es Wahlbezirke, welche noch ungünstigere Verhältnisse zeigen.

Nun, meine Herren, ich leide, wie man mir bei einer billigen Beurtheilung der mir gestellten Aufgabe gewiß zugeben wird, unter einer auffallenden Ungunst der Verhältnisse. Ich kann aber gewiß die eine letzte Betrachtung Ihnen noch anbieten trotz dieser Ungunst der Verhältnisse, die darauf hinausgeht, daß es ein Act nicht nur der politischen Gerechtigkeit, sondern auch der politischen Klugheit wäre, die Forderungen dieser von meinem Collegen Sueß und von mir vertretenen Wahlbezirke, also über die Regierungsvorlage hinausgehend, zu erfüllen, beziehungsweise den von der Regierungsvorlage betretenen wohlwollenden Weg weiter zu verfolgen und sich im Sinne unserer beiden Wünsche zu entscheiden. Ich will zwischen Bitte, Anspruch, For-

derung, Appell u. s. w. keine Distinction machen, das würde eine Discussion hervorrufen können, die ich für ganz unnöthig halte, ich spreche nur den Einen Satz aus, und gestatten Sie mir, das mit vollem Ernste und ohne Hintergedanken zu sagen, die Bevölkerung der Vororte insgesammt, und ich, der ich die Ehre habe, in ihrem Namen hier zu sprechen, rufen den geehrten Herren und zwar aller Seiten dieses hohen Hauses zu: Lassen Sie diese Hoffnungen diesmal nicht als trügerisch erscheinen. *(Beifall links, Redner wird beglückwünscht.)*

**Präsident:** Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Fürnkranz; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Hohes Haus: Ich habe bereits einmal, und zwar vor wenigen Tagen das Wort ergriffen, und zwar aus dem Grunde, weil ich mir vorgenommen habe, **bei jedem Anlasse, der sich mir bietet, für das directe Wahlrecht der Landgemeinden einzutreten,** und dies ist auch heute der Fall. Wenn ich zwischen der Zahl der Abgeordneten der einzelnen Gruppen, welche Niederösterreich in die Reichsvertretung entsendet, einen Vergleich anstelle, so finde ich nach der gegenwärtigen Eintheilung 8 Abgeordnete des Großgrundbesitzes, 17 Abgeordnete der Städte und Märkte, 2 Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer und 10 Abgeordnete der Landgemeinden, in Summa 37 Abgeordnete. Die Regierungsvorlage hält dieselbe Gesammtziffer mit 37 Abgeordneten fest, beliebt aber eine andere Eintheilung in der in Verhandlung stehenden Regierungsvorlage, und zwar: 8 Abgeordnete vom Großgrundbesitze, 19 von den Städten und Märkten, also um 2 mehr als früher, 2 von der Handels- und Gewerbekammer und 8 von den Landgemeinden, also von dieser Curie um 2 Abgeordnete weniger als früher, in Summa 37 Abgeordnete.

Der Antrag der Herren Abgeordneten Sueß und Dr. Exner hält für die Gesammtzahl der in den Reichsrath zu entsendenden Abgeordneten Niederösterreichs die Ziffer 40 fest, und zwar 8 für den Großgrundbesitz, 22 für die Städte und Märkte, 2 für die Handels- und Gewerbekammer und 8 für die Landgemeinden, in Summa 40.

Der Unterschied zwischen dem Antrage der Herren Abgeordneten Sueß und Dr. Exner einerseits und der Regierungsvorlage anderseits besteht somit darin, daß die Regierung für die Wiener Vororte nur zwei Abgeordnete concediren oder gewählt wissen will, während der Antrag Sueß-Exner für dieselben die Zahl von fünf Abgeordneten verlangt.

Ich muß offen gestehen, daß ich weder durch den Antrag Sueß-Exner, noch durch die Regierungsvorlage befriedigt bin, und zwar aus dem Grunde, weil nur einer kleinen, einer bestimmten Zahl und nicht der Gesammtheit der bisherigen Landgemeindenwähler das directe Wahlrecht für die Zukunft eingeräumt werden soll. Vergeblich suche ich nach irgend welchem Grunde, der, sei es die Regierung, sei es eine Partei dieses hohen Hauses, bis jetzt veranlaßt hat, den Landgemeinden das directe Wahlrecht bis zur heutigen Stunde zu verweigern.

Wenn ich auf die Kremsierer Verfassungsurkunde, den Constitutionsentwurf des mit brutaler Militärgewalt gesprengten constituirenden Reichstages des Jahres 1848 zurückgreife, so finde ich im §. 96 desselben: „Die Wahl geschieht direct und mit einer relativen Stimmenmehrheit von wenigstens einem Viertheil der Stimmen". Also hier ist einzig und allein nur von der directen Volkswahl die Rede.

Wenn ich zurückgreife auf die am 4. März 1849 vom Ministerium octroyirte Reichsverfassung, so finde ich im §. 43: „Das Unterhaus wird durch directe Volkswahlen gebildet und zur Wahl berechtigt ist jeder österreichische Reichsbürger, welcher großjährig und im Vollgenusse der politischen Rechte sich befindet." Also im Jahre 1849 hat man die gesammte österreichische Reichsbürgerschaft für befähigt erachtet, das Wahlrecht direct, persönlich auszuüben; im Jahre 1861, 12 Jahre später, hat diese Ansicht einer anderen Platz gemacht. Da hat man einem großen Theile der österreichischen Bürgerschaft ein gewisses Privilegium eingeräumt, hiebei aber die Landgemeinden verkürzt, indem man ihnen das indirecte Wahlrecht zugestand. Und so ist es bis zum heutigen Tag geblieben. Aus diesem Grunde kann ich mich mit dem vorliegenden Antrage einerseits und der Regierungsvorlage anderseits nur darum einverstanden erklären, weil dieselben wenigstens nach meiner Ansicht einen Schritt nach vorwärts auf dem Gebiete der Wahlreform bedeuten; weil durch dieselben wenigstens einem weiteren Theile der österreichischen Staatsbürgerschaft das directe Wahlrecht eingeräumt werden wird.

Ich glaube wohl, daß gerade der Bauer, der Weinbautreibende, überhaupt die Landbevölkerung dasselbe Recht haben, ihr Wahlrecht persönlich auszuüben, wie der Städtebürger, der Großgrundbesitzer oder die Mitglieder der verschiedenen Handels- und Gewerbekammern.

Wenn ich so Umschau halte, so muß ich mich fragen, wer sind denn heute eigentlich die Gegner der Verleihung des directen Wahlrechtes an die Landgemeinden; wer steht denn heute noch ein für die Aufrechthaltung des Wahlmännerinstitutes? Und da komme ich zunächst und vor Allem auf die gesammte Presse zu sprechen.

Die große Presse, sowohl die von Wien und mit Ausnahme einiger weniger Provinzblätter, auch jene der Provinzen, hat bis zum heutigen Tage

zu Gunsten des directen Wahlrechtes in den Landgemeinden kein Haar gerührt, sie hat kein Wort verloren, auf daß den Landgemeinden das gleiche Wahlrecht wie den Städtern eingeräumt werde; daß der Bauer und der Hauer zur Wahlurne schreiten könne und solle wie der Stadtbürger.

Sie hat ganz einfach das gleiche Recht für **sämmtliche** wahlberechtigte österreichische Staatsbürger negirt.

Fürs Zweite finde ich als Feinde der directen Wahlen in den Landgemeinden die sogenannten erbgesessenen Wahlmänner selbst.

Es ist eine unleugbare Thatsache, daß und so oft die Wahlen für den Reichsrath oder den Landtag wiederkehren, mit Ausnahme der gänzlich invalid gewordenen oder verstorbenen Wahlmänner nahezu immer dieselben Leute, wie Bürgermeister und Gemeinderäthe zu Wahlmännern gewählt werden.

Diese fühlen sich als erbgesessene Wahlmänner, diese Leute sind diejenigen, die sich um keinen Preis das kostbare Recht entziehen lassen wollen, bei der Wahl des Abgeordneten den Ausschlag zu geben und zu entscheiden, wer von der Gemeinde, ob der A oder der B, in den Reichsrath zu schicken sei. Und wenn heute die Urwähler von diesen erbgesessenen Wahlmännern vor und nach ihrer Wahl verlangen, das dieselben als Wahlmänner unter keiner Bedingung irgend jemand Anderem als dem Candidaten A ihre Stimme geben sollen und dieselben diesbezüglich Himmel und Hölle versprechen, so kann der Fall eintreten — und er ist sehr oft eingetreten — daß der Wahlmann das den Urwählern gegebene Wort einfach nicht hält und mit Rücksicht auf die Geheimhaltung der Wahl, die in Folge dessen uncontrolirbar ist, irgend Jemandem, nehmen wir an dem Candidaten B die Stimme gibt, den die ganze Gemeinde einfach nicht mag und als ihren politischen, nationalen und volkswirthschaftlichen Gegner ansieht.

In die dritte Kategorie der Feinde des directen Wahlrechtes gehören, ich gestehe es offen, manche Abgeordnete der Landgemeinden selbst, die recht gut wissen, daß, wenn der Fall eintreten sollte, daß in den Landgemeinden die Urwähler persönlich zur Wahlurne schreiten und ihr Wahlrecht ausüben, sie ganz gewiß nicht, weder in den Reichsrath, noch in den Landtag geschickt werden würden.

Ich für meine Person kann mich daher nur mit aller Entschiedenheit — und ich werde dies auch künftighin thun — für die sofortige Ausdehnung des directen Wahlrechtes auf sämmtliche heute wahlberechtigte österreichische Staatsbürger aussprechen. Der Bauer und der Hauer sollen und dürfen künftighin nicht mehr die Heloten unter den Wählern, unter den österreichischen Staatsbürgern sein. Ihnen soll das gleiche Recht eingeräumt werden, und für mich ist und gibt es überhaupt keinen Grund, warum ihnen dasselbe entzogen bleiben soll.

Ich glaube, daß, wenn man schon im Jahre 1849 den Bauer und Hauer für befähigt gehalten hat, ihr Wahlrecht persönlich auszuüben, dieselben jetzt nach 35 Jahren nicht so dumm, so politisch unreif geworden sein werden, um am Ende heute nicht dasselbe thun zu können und zu dürfen, was ihm auf dem Wege einer octroyirten Verfassung bereitwilligst vor dreieinhalb Jahrzehnten zugestanden und eingeräumt worden ist.

Und somit bin ich einverstanden, daß mit Rücksicht auf den Umstand, als ich in der heutigen Regierungsvorlage einen Schritt zur Besserung erblicke, als ich hierin den Beginn der unausbleiblichen und gewiß kommenden Wahlreform erblicke, die Vorlage der Regierung dem Wahlreformausschusse zugewiesen werde.

Die Beseitigung der Interessenvertretung, die Bildung von Wahlkreisen nach Köpfen, die Ausdehnung des Wahlrechtes auf alle Träger directer Steuern werden nicht ausbleiben.

Nur auf Eines möchte ich heute noch zurückkommen. Genau drei Jahre vor dem Tage, an welchem der Antrag Exner-Sueß zur ersten Lesung gelangte, es war das Letztere am 20. Jänner 1885 der Fall, also am 20. Jänner 1882, haben ich und mein College und Freund, der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer, einen Antrag eingebracht auf Erlassung eines Incompatibilitätsgesetzes. Seit dieser Zeit sind drei volle Jahre verflossen. *(Hört! links.)*

Damals wurde dieser Antrag dem Wahlreformausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Soviel ich mich erinnern kann, ist seit jener Zeit unseres Antrages wegen in diesem Ausschusse nur eine einzige Sitzung abgehalten worden und in dieser, soweit ich mich erinnern kann, hat man mehrfach davon gesprochen, daß diesem Antrage, weil nahezu unausführbar, keine Folge gegeben werden könne. Ich werde mir daher demnächst erlauben, mit Rücksicht auf den Umstand, als dieser Antrag bereits durch drei volle Jahre ununterbrochen im Schoße des Wahlreformausschusses ruht, den Obmann desselben zu interpelliren, was endlich mit unserem Antrage geschehen, welches sein Schicksal sein werde. *(Bravo! auf der äussersten Linken.)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Gabler hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Gabler:** Ich beantrage Schluß der Debatte.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Gabler beantragt Schluß der Debatte. Wird zur Abstimmung das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)*

Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag auf Schluß der Debatte ist angenommen.

Ich habe zu verkünden, daß sich noch in die Rednerliste eintragen ließen, und zwar contra: die Herren Abgeordneten Friedrich Sueß und Steudel; pro: der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer.

Ich ersuche demnach die Herren Abgeordneten Matscheko, Sueß und Steudel, einen Generalredner zu wählen; anderseits wird der Herr Abgeordnete Schönerer sprechen. *(Nach einer Pause.)* Die Herren, welche contra eingetragen sind, haben den Herrn Abgeordneten Matscheko zum Generalredner gewählt; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter **Matscheko:** Ich gestehe, daß es durchaus nichts Verführerisches hat, bei so getheilter Aufmerksamkeit des hohen Hauses in erster Lesung zu sprechen. Mit Rücksicht aber auf die Wichtigkeit des Gegenstandes, mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine Angelegenheit handelt, welche meinen Wahlbezirk in intensivster Weise betrifft, und ich nicht Gelegenheit haben werde, meine Ansichten im Wahlreformausschusse zu vertreten, sehe ich mich gezwungen, einige Worte zu sprechen. Ich werde trachten, mich möglichst kurz zu fassen. Es wurde schon von meinem unmittelbaren Vorredner auf die Anomalien hingewiesen, welche in der Motivirung der Regierungsvorlage zu Tage treten, und ich kann nicht umhin, auf diesen Gegenstand noch einmal zurückzukommen, um darzulegen, wie empfindlich die Interessen des in Frage stehenden zehnten Wahlbezirkes von Wien geschädigt werden, wenn Alles, was in der Regierungsvorlage gesagt ist, als buchstäblich wahr angenommen wird. Es heißt hier z. B., daß die Regierung es nicht für opportun halte, einschneidende Aenderungen des Grundgesetzes über die Reichsrathswahlordnung anzuregen. Nun, das bezieht sich auf die Vermehrung der Abgeordneten, sowohl in den Vorortegemeinden, als in dem zehnten Bezirke. Ich glaube, die Regierung hat gar nicht nöthig, eine solche Anregung zu geben, sie ist in sehr bestimmter Form von Seite des hohen Hauses im März 1882 schon gegeben worden.

Die Resolution vom Jahre 1882 sagt ausdrücklich, die Vermehrung der Abgeordneten in jenen Bezirken sei geboten; sie anerkennt, daß deren Vertretung eine ungenügende sei. Weiters heißt es in dem Motivenberichte der Regierungsvorlage, daß die Verhältnisse des zehnten Bezirkes mit Rücksicht auf Steuerleistung und Bevölkerungsziffer solche sind, daß auf die Wünsche der Bevölkerung wegen Schaffung eines eigenen Mandates nicht Rücksicht genommen zu werden brauche, da dieser Bezirk im Jahre 1880 nur 45.000 Einwohner mit einer Steuerleistung von 241.000 fl. hatte. Nun, ich glaube, daß wenn man eine Regierungsvorlage einbringt, welche auf Basis statistischer Ziffern aufgebaut ist, man im Jahre 1885 nicht die Ziffern des Jahres 1880 zu Rathe ziehen sollte, sondern daß, nachdem es sich hier nicht um eine große Arbeit, sondern um die Constatirung der Bevölkerungsziffer in einzelnen wenigen Bezirken handelt, es der Regierung leicht möglich gewesen wäre, sich die Gewißheit zu verschaffen, daß der zehnte Bezirk nicht 45.000 Einwohner, sondern, wie private Zählungen nachweisen, heute deren nahezu 63.000 hat. Diese Zahl beweist, daß der auf der 1880er Zählung aufgebaute Calcul falsch ist.

Dabei möchte ich eine etwas kleinliche Maßregel, die Abrundung streichen, welche im Motivenberichte beliebt wurde. Nach der Volkszählung vom Jahre 1880 hatte der zehnte Bezirk 45.765 Einwohner, oder nach meiner Auffassung rund 46.000. Im Motivenberichte erscheint diese Zahl nach unten abgerundet auf 45.000.

Es wurde weiter gesagt *(liest)*: „Wenn dagegen der Bezirk Favoriten bei dem vierten Wiener Wahlbezirke belassen wird, so stellt sich die Einwohnerzahl dieses Wahlbezirkes auf 103.766" — mit Rücksicht auf das, was ich früher erwähnt habe, wird sich diese Ziffer auf mehr als 120.000 belaufen — „mit einer Steuerleistung von 1,152.825 fl. (nach der Vorschreibung für das Jahr 1881) heraus und ist dieser Wahlbezirk hiernach nicht bedeutender als einzelne andere Wiener Wahlbezirke."

Darnach würde man vermuthen, daß in Wien viele Gemeindebezirke sind, die mindestens 103.000 Einwohner haben. Nun haben wir aber nur einen einzigen solchen Bezirk. Es liegt hier ebenfalls eine Art von Sophismus vor; denn, wenn man den Bericht auf Treu und Glauben nimmt und sich nicht die richtigen Daten verschafft, so könnte man schließen: Wenn die anderen Bezirke auch circa 103.000 Einwohner haben, warum soll dieser Bezirk getheilt werden? Nun besteht zwar die colossale Ungerechtigkeit, daß der Bezirk Leopoldstadt mit seinen 118.000 Einwohnern nur durch einen Abgeordneten vertreten wird. Das ist aber auch der einzige Bezirk, der mehr als 100.000 Einwohner hat. Soll man nun zu dieser schreienden Ungerechtigkeit noch eine andere hinzufügen, respective eine solche noch ferner dulden, daß statt einem noch ein zweiter Bezirk mit 120.000 Einwohnern einen Abgeordneten habe? Ueberdies ein Bezirk der thatsächlich aus zwei nahezu gleichen Theilen schon besteht, die politisch getrennt und nur als Wahlbezirk vereint sind. Ich möchte hier einen vielleicht nicht ganz parlamentarischen Ausdruck anwenden, der aber passend ist: „Wasch' mir den Pelz und mach' mir ihn nicht naß." Die Wähler des zehnten Bezirkes sind in dem Falle; sie werden sich für das

Geschenk bedanken, in der Reichsrathswahlordnung als zehnter Bezirk zu figuriren, aber davon keinen practischen Erfolg zu haben. Ja, noch mehr, das Gefühl der Wähler wird empfindlich verletzt, wenn sie sehen, daß man an eine Aenderung gegangen ist und ihren berechtigten, wiederholt und auch jüngst erst in einer Petition geäußerten Wünschen trotzdem nicht Rechnung trägt.

Es ist von der andern *(rechten)* Seite von einem hochverehrten Redner aus Mähren neulich gesagt worden ist, daß er in dem Antrage Sueß-Exner ein Compliment erblicke, welches wir der Majorität machen, indem wir annehmen, daß die Herren von jener *(rechten)* Seite gerecht sein und unseren Anträgen zustimmen werden. Nun, meine Herren, ich nehme das an und acceptire auch diese Auslegung unseres Antrages. Wir machen Ihnen das Compliment, erwarten aber von Ihnen Gerechtigkeit und dies umsomehr, als Sie selbst, und zwar durch den Mund desselben Abgeordneten anerkannten, daß unsere Anträge einer Ungerechtigkeit abhelfen sollen. Sie wollen gerecht sein, Sie anerkennen die Ungerechtigkeit und wir erwarten daher Ihr gerechtes Verdict.

Und zur Begründung dessen, daß, wenn Sie dem X. Bezirke Favoriten einen eigenen Abgeordneten geben, Sie nur Gerechtigkeit üben, möchte ich einiges hinzufügen.

Mit Ausnahme des Bezirkes Leopoldstadt ist kein Bezirk auch nur annähernd so bevölkert, wie der IV. und X. Bezirk. Letzterer ist in rapidem Aufschwunge begriffen; die Bevölkerungsziffer ist von 1875 bis 1884 von 41.000 auf mehr als 60.000 gestiegen; beträgt daher in zehn Jahren eine Zunahme von 50 Percent.

In diesem Bezirke bestanden im Jahre 1875 nur fünf Schulen, im Jahre 1884 eilf; im Jahre 1875 besuchten 3800, im Jahre 1885 beinahe 10.000 Schüler dieselben; die Hauszinssteuer, welche im Jahre 1880 mit 67.000 fl. vorgeschrieben war, erscheint im Jahre 1885 mit 131.000 fl. in Vorschreibung.

Ich bitte Sie nun, meine Herren, zu berücksichtigen, daß man an die Aenderung der Wahlgesetze nicht alle Tage geht, daß man insbesondere auf einen und denselben Theil derselben nicht gerne sobald wieder zurückkommt, endlich, daß wir vor dem Schlusse einer Wahlperiode stehen und daß, wenn die nächsten auf Grund der heutigen Regierungsvorlage vorgenommenen Wahlen des Abgeordnetenhauses vorübergegangen sein werden, die Wähler des X. Bezirkes wieder für sechs Jahre contumacirt sein werden. Wie sehr sich diese Wähler als contumacirt ansehen, dafür mag Ihnen, meine Herren, Folgendes als Beweis dienen. Die Wähler des X. Gemeindebezirkes, welche bisher gemeinschaftlich mit denen des vierten für den Landtag einen Abgeordneten gewählt haben, welcher Zustand dermalen durch das jüngst sanctionirte Landtagswahlgesetz beseitigt worden ist, betheiligten sich absichtlich, ostentativ nicht an den letzten Landtagswahlen. Nicht etwa, daß sie gegen den Abgeordneten, respective damaligen Candidaten etwas einzuwenden gehabt hätten, im Gegentheil, sie hatten ihn früher nahezu einstimmig gewählt und dies wäre auch dieses Mal der Fall gewesen; ja, wenn sie gegen ihn gewesen wären, hätten sie gegen ihn gestimmt. Nein, sie wollten damit documentiren — ob dies eine richtige Waffe ist oder nicht, will ich dahingestellt sein lassen — wie tiefinnerst sie verletzt sind dadurch, daß sie trotz ihres berechtigten Wunsches das Recht, einen eigenen Abgeordneten zu wählen, nicht erlangen können.

Die Herren aus Böhmen und Mähren, welche von jener *(rechten)* Seite zu diesem Gegenstande gesprochen haben — und ich zähle hiezu auch den verehrten Herrn Abgeordneten für die Prager Neustadt, welcher seinerzeit, als die Resolution des Jahres 1882 angenommen ward, eine ähnliche Art Verwahrung vorgebracht hat, wie sie in der letzten Sitzung vorgebracht wurde — sagten, daß sie gleiche Gerechtigkeit auch für ihre Wünsche erwarten. Nun bin ich zwar nicht berufen, im Namen meiner Partei zu sprechen, aber ich kann den Herren versichern, daß Ihren Wünschen von unserer Seite auch volle Gerechtigkeit werden soll, vorausgesetzt, daß Sie sich gleich uns begnügen, nur den schreiendsten Uebelständen Abhilfe zu schaffen, und die Thatsachen selbst ebenso überzeugend begründen werden, wie dies von unserer Seite der Fall ist.

Um aber zu zeigen, wie berechtigt unsere Wünsche sind und wie sehr sie verschieden sind von denjenigen, welche von anderer Seite vorgebracht werden, möchte ich Ihnen, meine Herren, nur einige Ziffern vorlegen. Ich möchte Ihnen beispielsweise sagen, daß per Einwohner in Niederösterreich an directen Steuern 12 fl. 36 kr. gezahlt werden, in Böhmen nicht 12 fl., sondern 4 fl. 36 kr., in Mähren 4 fl. 76 kr. *(Abgeordneter Grégr: Wien!)* Dem entgegen wird mir eben hier das Wort „Wien" entgegengerufen. Gut! Dann müßte aber eben dieses Wien entsprechend vertreten sein, und eben dies ist unsere Klage, daß dies nicht der Fall ist.

Wir finden da die merkwürdige Thatsache, daß auf einen Abgeordneten in Niederösterreich 800.000 fl. directer Steuern, auf einen Abgeordneten in Böhmen 264.000 fl. und auf einen Abgeordneten in Mähren 284.000 fl. Steuern entfallen. Sie sehen also, daß in Bezug auf die Steuerleistung Niederösterreich dreimal so schlecht bestellt ist, als Böhmen und Mähren. Aber noch mehr. Sogar in Bezug auf die Einwohnerzahl ist dies der Fall, wenn man die Daten vom Jahre 1880 in Rechnung bringt, die Steuerleistung ist dem Jahre 1882 entnommen.

In Niederösterreich kommt Ein Abgeordneter erst auf 63.000, in Böhmen auf 60.000 und in Mähren auf 59.000 Einwohner, also auch in dieser Beziehung können wir uns ganz gewiß keiner besonderen Berücksichtigung rühmen; ich glaube, daß auch die verehrten Herren von jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses dies anerkennen werden.

Mit Rücksicht auf die Steuerleistung, und diese ist doch gewiß, ich will nicht sagen ein ausschlaggebender, aber doch sicher ein sehr ins Gewicht fallender Factor — müßte Niederösterreich 60 Abgeordnete und nicht deren 37 haben.

Indem ich also nochmals an die Gerechtigkeit und Objectivität jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses appellire und zuversichtlich hoffe, daß Sie wirklich gerecht sein werden, schließe ich und empfehle, jene Aenderungen an dem Gesetze vorzunehmen, welche den berechtigten Wünschen der Bevölkerung der Vororte und des zehnten Gemeindebezirkes Wiens entsprechen, respective jene Vermehrung der Abgeordnetenzahl mit sich bringen, welche der Steuerleistung und der Bevölkerungsziffer derselben entspricht. Ich könnte mit Rücksicht auf die von mir vorgebrachten Daten hier füglich sagen: Gehen Sie weiter, geben Sie dem Lande Niederösterreich die Zahl der Abgeordneten die ihm gebührt. Ich beschränke mich aber darauf Sie zu bitten: Geben Sie mindestens dem politisch getrennten zehnten Bezirk und den Vororten Wiens jene Abgeordnetenzahl, die ihnen gebührt. *(Bravo! links.)*

**Präsident:** Der als Redner eingetragene Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer hat auf das Wort verzichtet.

Es hat sich noch zu einer thatsächlichen Berichtigung der Herr Abgeordnete Dr. Fanderlik gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Fanderlik:** Der Herr Abgeordnete Sueß hat anläßlich meiner Bemerkungen in der vorigen Sitzung die Behauptung aufgestellt, daß ich bei der Anführung der Steuern in Mähren einen Fehler gemacht, das heißt die Steuern des Großgrundbesitzes in die Steuern der Landgemeinden einbezogen habe. Ich kann nun darauf erklären, daß dies unrichtig ist, und daß der Herr Abgeordnete Sueß sich geirrt hat und nicht ich. Ich habe die Steuern des Großgrundbesitzes nicht eingerechnet, sondern abgezogen und meine Angaben basiren auf den amtlichen Quellen, welche die Finanzlandesdirection Mährens dem mährischen Landesausschusse alljährlich zur Verfügung stellt und wonach für das Jahr 1884 insgesammt an directen Steuern 9,294.149 fl. auf Mähren entfallen; davon entfallen auf den Großgrundbesitz insbesondere 1,195.475 fl., auf die Städte 2,717.047 fl. und auf die Landgemeinden 5,291,627 fl., welche Ziffern, wie aus meinen Bemerkungen auf Seite 13443 des stenographischen Protokolles zu ersehen ist, auch wirklich von mir angeführt worden sind.

Ich habe also die Steuern des Großgrundbesitzes nicht in die Steuern der Landgemeinden einbezogen. Das wollte ich constatiren.

**Präsident:** Es hat noch das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Friedrich **Sueß:** Als ich in der letzten Sitzung das Wort ergriff zur Richtigstellung, betraf es in erster Linie Dinge, die sich heute auf Grund der stenographischen Aufnahmen bereits im Sinne meiner Richtigstellung als thatsächlich richtig ergeben haben, indem ich nicht über die Rückwirkung der Wahlordnung auf die jeweilige Regierung sprach, dies auch nicht im stenographischen Berichte sich vorfindet, was aber der Herr Vorredner als von mir gesprochen, hier citirt hat.

Was aber die Ziffern der Besteuerung betrifft, so habe ich ausdrücklich gesagt, ich ersuche das hohe Haus, die Aufmerksamkeit auf die Ziffern der Steuer zu lenken, da voraussichtlich die Steuer des Großgrundbesitzes darin enthalten sein wird. Ich habe dies nicht mit Bestimmtheit hingestellt, habe es aber deßhalb erwähnen müssen, weil es Ziffern sind, die im Allgemeinen noch nicht bekannt waren. Allerdings habe ich die Beziehungen zur Finanzlandesdirection nicht, die der Herr Vorredner hat; ich bin nicht in der Lage, bei der Bezirksgeometrie mitzuwirken, wie es hier der Fall ist. Beweis dafür die Regierungsvorlage, die eben in Verhandlung stand, welche bezüglich des einen Theiles der Gemeinde, welcher jetzt zum Wahlbezirke Sechshaus gezogen werden soll, die Steuervorschreibung von 1884, bezüglich des anderen Theiles jedoch nur jene von 1881 anführt, während allerdings, wie ich glaube, der Regierung heute schon die Vorschreibung von 1884 bekannt sein mußte.

Abgeordneter Dr. **Fanderlik:** Ich bitte zu einer thatsächlichen Berichtigung um das Wort.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Fanderlik hat zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort.

Abgeordneter Dr. **Fanderlik:** Ich kann den Herrn Vorredner nur bewundern, wenn er sagt, ich habe etwas berichtigt, was er nicht gesagt hat, ich beschränke mich darauf, aus dem stenographischen Protokolle der letzten Sitzung — ich habe es selbst damals nicht gehört, sonst hätte ich es schon damals berichtigt — die betreffende Stelle vorzulesen. Der Herr Vorredner sagte damals von mir *(liest):*

„Er führt die Steuerkraft der Landbevölkerung auf im Vergleiche zur städtischen Bevölkerung, begeht aber, wie ich glaube, den Fehler, die Steuern des Großgrundbesitzes einzubeziehen, ohne die Zahl der Abgeordneten des Großgrundbesitzes in die Zahl der Landvertreter einzubeziehen."

Das hat er gesagt, und das habe ich heute berichtigt, und heute sagt der Herr Redner er habe das gar nicht gesagt. *(Heiterkeit rechts.)*

Was nun meine Beziehungen zur Finanzlandesdirection der Markgrafschaft Mähren betrifft, so reduciren sie sich darauf, daß ich aus dem, dem Landesausschusse zukommenden Ausweise mir nur die Ziffern herausgeschrieben habe. Also nicht zur Finanzlandesdirection stehe ich in Beziehungen, ich habe mir die Ziffern nicht von ihr geholt, sondern vom mährischen Landesausschusse. Ich habe nichts weiter zu bemerken.

**Präsident:** Nachdem die Herren Redner keinen Antrag gestellt haben, so bleibt es bei dem Beschlusse, die in Verhandlung stehende Regierungsvorlage dem Wahlreformausschusse zuzuweisen, und ist mithin dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Gesetzentwürfe:

a) wegen Rückzahlung des auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 71, den in Tachau durch Ueberschwemmung Beschädigten aus Staatsmitteln gewährten Darlehens;
b) wegen Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 75, den durch Ueberschwemmungen im Frühjahre 1872 heimgesuchten Gegenden des Königreiches Böhmen aus Staatsmitteln gewährten Vorschüsse und
c) wegen Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 72, den im Jahre 1873 in Joachimsthal durch Brand Beschädigten aus Staatsmitteln gewährten unverzinslichen Vorschüsse *(1021 der Beilagen)*.

Der Herr Abgeordnete Zeithammer hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Zeithammer:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Budgetausschuß.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt, daß dieser Gegenstand an den Budgetausschuß gewiesen werde. Wünscht Jemand in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wünscht Jemand zur Abstimmung zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Auch dies ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche die in Verhandlung stehenden Gegenstände dem Budgetausschusse zuweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage betreffend die aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1884 vorzunehmenden Flußregulirungen in dem Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau *(1025 der Beilagen)*.

*(Abgeordneter Zeithammer meldet sich zum Worte.)*

Der Herr Abgeordnete Zeithammer hat das Wort.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage diese Vorlage einem neu zu wählenden Ausschusse von 24 Mitgliedern zuzuweisen.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt, es sei diese Vorlage einem neu zu wählenden, aus 24 Mitgliedern bestehenden Ausschusse zuzuweisen.

Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Abgeordneter Ruf meldet sich.)*

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Ruf.

Abgeordneter **Ruf:** Auch ich glaube, daß der vorliegende Gegenstand eine große Wichtigkeit besitzt und es sich deßhalb vollständig empfiehlt, dem Antrage des Herrn Vorredners gemäß, denselben einem separaten Ausschusse zuzuweisen. Nur möchte ich bei dieser Gelegenheit einem Bedauern Ausdruck geben, welches mir sehr am Herzen liegt, daß nämlich wiederum ein Fall vorliegt, wo lediglich für ein einzelnes Kronland gesorgt wird *(Bravo! Bravo! links)* und daß dies wiederum erst geschieht, nachdem bereits große Elementarunfälle eingetreten sind. Da sollen nun Millionen ausgegeben werden.

Ich habe mir nun bereits vor vier Jahren, als ich bei der Berathung des Budgets des Ackerbauministeriums als Generalredner zum Worte kam, erlaubt, auf die Nothwendigkeit von Waldanpflanzungen, sowie von Flußregulirungen hinzuweisen und wurde mir damals von verschiedenen Seiten zugestimmt. Ich meine, es sollte eben nicht abgewartet werden, bis Elementarereignisse zur Ausgabe von vielen Millionen zwingen. Thatsächlich mußten seit jener Zeit erst wieder die Elementarereignisse in Tirol eintreten, die wiederum Millionen verschlungen und daher auch den Aufwand von Millionen Ausgaben erfordert haben. Im vorigen Jahre traten wieder

Ueberschwemmungen in Galizien ein. Wer bürgt uns dafür, daß nicht in kürzester Zeit abermals derartige Elementarereignisse eintreten, welche uns wiederum so ungeheure Opfer auferlegen? Ich möchte daher den hohen Ausschuß bitten, bei Berathung dieser Vorlage gleichzeitig auch die Angelegenheit der Flußregulirungen im Allgemeinen seiner Aufmerksamkeit zu würdigen und darauf hinzuwirken, daß solche Regulirungen in ein gewisses System gebracht werden. In Niederösterreich z. B. werden an der Grenze von der Donau bekanntlich große Verheerungen angerichtet und da wäre es doch wohl Aufgabe unserer Regierung, mit der ungarischen Regierung diesfalls eine Vereinbarung zu treffen. Es sollte dafür gesorgt werden, daß der Donau ein jede Gefahr für die Gegend ausschließender Abfluß gesichert werde. Es ist ja übrigens bekannt, daß nicht nur große, sondern auch kleine Flüsse, ja Bäche oft arge Verheerungen anrichten, daher auch diese kleinen Gewässer nicht unterschätzt und in die Flußregulirungen einbezogen werden sollten. Ist es ja auch vom sanitären Standpunkte außerordentlich bedenklich, wenn ganze Ortschaften monatelang unter Wasser stehen.

Ich würde den Ausschuß, dem diese Vorlage zugewiesen wird, also sehr bitten, der Angelegenheit einer systematischen Flußregulirung behufs Beseitigung der bisher so oft eingetretenen Uebelstände seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

*(Abgeordneter Dr. Menger meldet sich zum Worte.)*

**Präsident:** Es hat sich noch zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Menger; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich bin in der nicht häufig vorkommenden Lage, den Worten meines Herrn Vorredners zustimmen zu können. Diese Vorlage ist von so bedeutender Wichtigkeit, darin stimme ich vollständig dem Herrn Vorredner zu, daß es wohl angezeigt ist, schon bei der ersten Lesung die Grundsätze derselben hier zu erörtern, umsomehr, als sie nicht nur hochwichtig ist in Bezug auf die finanzielle Seite, sondern durch dieselbe auch neue Grundsätze in die Gesetzgebung über Flußregulirungen eingeführt werden sollen, wie sie meines Wissens in die österreichische Gesetzgebung über diese Materie noch nicht eingeführt worden sind.

Ich habe gesagt, daß schon in finanzieller Beziehung die ganze Frage eine hochwichtige ist. Es handelt sich hier um drei Summen. Erstens soll für die galizischen Flüsse durch fünfzehn Jahre, also durch mehr als ein parlamentarisches Menschenalter, wenn man so sagen darf, die jährliche Summe von 500.000 fl. aus Staatsmitteln, und zwar in der Art verwendet werden, daß zu diesem Betrage für Regulirung gewisser Flüsse von Seite des Landes keinerlei Zuschuß gegeben zu werden braucht.

Zweitens aber soll außerdem durch dieselben fünfzehn Jahre ein weiterer Betrag von 532.000 fl. jährlich aus Staatsmitteln gezahlt werden, womit 60 Percent der Kosten der Regulirung anderer Flüsse als jener, für welche die Jahresraten per 500.000 fl. bestimmt sind, bestritten werden sollen. Auch dieser Vorschlag ist in mancher Beziehung ein novum.

Es wird endlich drittens für Galizien auch der gebührende Antheil am Meliorationsfonde vorbehalten. Sie wissen, meine Herren, daß Sie gegen Ende der letzten Session ein Gesetz beschlossen haben, wonach ein Meliorationsfond geschaffen wurde, der jährlich mit 500.000 fl. dotirt wird und zu Unterstützungen bei Flußregulirungen und dergleichen verwendet werden soll.

Die Vorlage bezweckt also, daß für Galizien aus Reichsmitteln im Verlaufe von 15 Jahren alljährlich der Betrag von 1,032.000 fl., also zusammen 15,480.000 fl., ins Budget eingesetzt werden, und daß außerdem noch ein Betrag, der zwischen 150.000 bis 200.000 fl. variiren dürfte, dem Lande aus dem Meliorationsfonde alljährlich zukomme.

Ich sagte nun, daß dies in finanzieller Beziehung ein Novum sei, jedenfalls eine wichtige Ausdehnung der Gemeinwirthschaft, welche nothwendiger Weise Consequenzen für die Dotirung anderer Kronländer bei Flußregulirungen mit sich führen muß.

Wie bedeutend diese Summe ist, mögen Sie daraus entnehmen, daß dieselbe, abgesehen von dem Meliorationsfonde, etwa 10 Percent der directen Steuern Galiziens ausmacht. Es werden also, wenn die Vorlage durchgeht, ohne Rücksicht auf die Dotirung aus dem Meliorationsfonde etwa 10 Percent, mit Rücksicht auf dieselbe etwa 12 Percent der directen Steuern Galiziens zu Flußregulirungen in Galizien verwendet werden. Welche Neuerung hieraus für das österreichische Budget überhaupt folgt, mögen Sie daraus entnehmen, daß bisher in den meisten Jahren — einige wenige ausgenommen — für alle österreichischen Kronländer zusammen etwa die Summe ausgesetzt war, welche derzeit für Galizien allein ausgesetzt werden soll. *(Hört! Hört! links.)* Im Jahre 1876 betrug der gesammte Betrag, der für Flußregulirungen, abgesehen von dem ordentlichen Wasserbaudienste, von der Erhaltung der Wasserbehörden, der Ingenieure ꝛc., die hier nicht in Frage kommen, im Budget eingestellt war, rund 1,097.000 fl.

In dieser Summe war der für die Regulirung galizischer Flüsse bestimmte Betrag schon enthalten. Derzeit sollen wir beschließen, daß wir in den folgenden 15 Jahren jährlich 1,032.000 fl. für Galizien ins Budget einstellen sollen, abgesehen von dem Antheile an dem Meliorationsfonde, der auf Galizien entfällt. Im Jahre 1881 betrug die für die Flußregulirungen in ganz Oesterreich bestimmte Summe

1,065.000 fl., im Vorjahre, im Jahre 1883, betrug sie 1,118.000 fl. Durch die gegenwärtige Vorlage wird somit beantragt, daß wir in Zukunft eine Summe, welche bisher für das ganze Reich ausreichte, ausschließlich und allein für Galizien verwenden sollen. Wenn man diese Summe mit den Einnahmen des Staates vergleicht, so kommt man gleichfalls zu Resultaten, welche für Sie, meine Herren, die Sie nicht nur an Ausgaben, sondern auch an die Bedeckung dieser Ausgaben denken müssen, sicher von Interesse sind.

Die gesammten directen Steuern eines Kronlandes wie Dalmatien reichen nicht hin, um diese eine Ausgabe des Staates für Galizien zu bestreiten, man müßte noch die directen Steuern eines anderen Kronlandes, etwa Vorarlbergs hinzunehmen. Die directen Steuern Salzburgs und Vorarlbergs würden genügen, um diese Ausgabe, welche alljährlich eingestellt werden soll, zu decken. Die directen Steuern der Bukowina würden dafür genügen, die Kärntens würden sogar einen kleinen Ueberschuß gewähren. Dies ist, meine Herren, die finanzielle Bedeutung der Angelegenheit und ich brauche nicht weiter anzuführen, von welch ungeheurer Importanz, selbst abgesehen von unserer Finanzlage, von all den wirthschaftlichen Krisen, in denen wir uns befinden und die uns noch weiter drohen, diese Angelegenheit ist.

Es drängt sich hiebei aber noch eine andere Frage auf. Wenn ich volkswirthschaftlich diesen Schritt der Regierung charakterisiren sollte, so würde ich, um einen Ausdruck der modernsten Nationalökonomie zu gebrauchen, hierin eine Ausdehnung der Gemeinwirthschaft sehen. Große Bedürfnisse des Gemeinwesens in Galizien, die Regulirung von Flüssen, die Eindämmung, Aufforstung u. s. w., sollen von nun an fast ausschließlich nur aus Reichsmitteln bedeckt werden, was in dieser Ausdehnung bisher weder in Galizien, noch in einem anderen Kronlande geschah. Denn während nach dem Vorschlage der Regierung Galizien 10 Percent seiner directen Steuern alljährlich zum Zwecke der Flußregulirung erhalten soll, wird für Niederösterreich eine im Vergleiche zu den directen Steuern dieses Kronlandes siebenmal geringere Summe, für Schlesien eine fünfmal, für Böhmen eine mehr als sechsmal, für Mähren eine fast dreitausendmal geringere Summe von der Regierung ins Budget eingestellt.

Nun scheint es mir aber unzweifelhaft, daß wenn für ein Kronland die Bedürfnisse, welche vielleicht vorhanden sind, bedeckt werden, eben dieselben Bedürfnisse in gleichem Maße auch für die anderen Kronländer bedeckt werden müssen. Denn davon kann keine Gruppe von Abgeordneten ausgehen, daß, wenn gewisse öffentliche Bedürfnisse, wie hier die Flußregulirung auf Staatsunkosten, wenn ich so sagen darf, in einem Kronlande, z. B. für Galizien bedeckt werden; die ganz gleichartigen Bedürfnisse nicht auch in den anderen Kronländern in gleicher Art ihre Bedeckung finden. *(Sehr richtig! links.)*

Die gewöhnlichste Billigkeit, die Grundlage, auf der allein ein Staat bestehen kann, die alleinige Grundlage, auf die hin die Staatsbürger Steuern zahlen, heischen dies gebieterisch. Wenn diese Grundlage entzogen würde, wenn die gleiche Billigkeit gegen alle Kronländer, namentlich bei so ungeheuren Summen nicht eintreten würde, wäre ja dem Staatsleben überhaupt, insbesondere aber der Steuerleistung, geradezu die Grundlage entzogen.

Gar wichtige Neuerungen im Vergleiche zu der bisherigen österreichischen Gesetzgebung in Flußregulirungssachen sind in der Vorlage enthalten. Der Ausschuß wird auf diese Neuerungen seine strengste Aufmerksamkeit wenden müssen, um nicht das Gefühl des gröbsten Unrechtes in die weitesten Kreise der Bevölkerung und zwar jener der die meisten Steuern zahlenden Kronländer hineinzutragen. *(Beifall links.)*

Es handelt sich bei dieser Vorlage, abgesehen von der ungeheuren Belastung des Staatsschatzes, vorzüglich um zweierlei. Fürs erste darum, welche Flüsse ausschließlich auf Staatskosten regulirt werden sollen, zweitens, zu welchen Flüssen der Staat 60 Percent der Kosten beiträgt.

Was die Flüsse betrifft, welche der Staat allein zu reguliren hat, so finden Sie im betreffenden Verzeichnisse Flüsse, welche wie die Wisloka ja immerhin Gewässer sein mögen, deren Regulirung wünschenswerth ist, welche Ueberschwemmungen verursachen u. s. w. Niemand aber, der auch nur die bescheidensten geographischen Kenntnisse hat, wird leugnen können, daß die March in Mähren, die Eger in Böhmen von ebensolcher geographischen, ich möchte sagen dimensionellen Bedeutung, aber von weitaus größerer wirthschaftlicher Bedeutung ist, die Länder, durch welche diese Flüsse strömen, doch wirthschaftlich weitaus mehr entwickelt sind.

Ich will daraus nur die Consequenz ziehen, daß, wenn die Wisloka von Mielec abwärts auf Staatskosten regulirt wird und der Staat zur Regulirung auch des übrigen Flußlaufes 60 Percent beiträgt, doch der volle Anspruch darauf besteht, daß die March in Mähren, die Eger in Böhmen, die Drau in Kärnten gleichfalls ausschließlich auf Staatskosten regulirt werden *(Bravo! links)*, während es bekannt ist, daß nach dem kärntnerischen Flußregulirungsgesetze der Staat nur einen Antheil zur Regulirung der Drau gibt *(Hört! links)*, derselbe Staat dagegen die March und Eger gar nicht regulirt.

Es existirt noch ein ganz auffallendes Beispiel. Man wird mir vielleicht sagen, von Mielec abwärts sei die Wisloka flößbar, daher bestreite der Staat alle Kosten der Regulirung. Ich kann Ihnen einen anderen Fluß nennen, welcher nicht nur flößbar,

sondern sogar sehr schiffbar ist, welcher Fluß eine solche Bedeutung für Oesterreich hat, daß nach ihm oft der ganze Kaiserstaat benannt wird, und das ist, meine Herren, die Donau. Es wird eine Strecke der Donau in Niederösterreich regulirt. Zu den Kosten trägt aber das Reich nur ein Drittel bei. Die Stadt Wien muß ein Drittel, das Land Niederösterreich ebenfalls ein Drittel der Kosten bezahlen.

Nach dem früheren System mag dies ganz berechtigt gewesen sein, indem man von der Ansicht ausging, die Regulirung der Flüsse sei nicht ausschließlich eine Last der gemeinsamen Finanzwirthschaft, sondern der Staat habe nur Beiträge zu leisten. In dem Augenblicke aber, wo man den Grundsatz aufstellt, wie es in dieser Vorlage geschieht, daß der Dunajec abwärts von Zglobin, der San abwärts von Jaroslau, die Wisloka abwärts von Mielec, daß, sage ich, diese Flüsse ausschließlich auf Staatskosten zu reguliren seien, ist es unbedingte Pflicht der Regierung, respective des Ausschusses, im Falle die Regierung diese Pflicht nicht erfüllen sollte, dafür einzutreten, daß in Zukunft die Donau ausschließlich auf Staatskosten regulirt werde. *(Beifall links.)* Das geht doch nicht an, daß die Wisloka oder der Dunajec — diese Regulirungen mögen ja nothwendig sein, darüber will ich derzeit nicht sprechen — ausschließlich auf Staatskosten regulirt werden, ohne daß die Donau auf Staatskosten regulirt werde. Das Land Niederösterreich darf dann nicht eine halbe Million, und ebenso auch die Stadt Wien nicht eine halbe Million jährlich zahlen. Ebenso ist es durchaus unbillig, daß das Land Kärnten so bedeutende Opfer bringt u. s. w. Wenn ich aber diese Vorlage ins Auge fasse, so muß ich noch einen Vergleich ziehen mit einer anderen Action, welche gleichfalls durch diese Vorlage beeinflußt werden dürfte. Es betrifft dieselbe das Land, von dem ich einen Theil hier zu vertreten habe, nämlich Schlesien. Wenn in Galizien viele Fluren durch Ueberschwemmungen verheert werden, wenn dort durch den Austritt der nicht regulirten Flüsse viel Unglück entsteht, so findet Alles dies in viel potencirterem Maße in Schlesien statt. Die Weichsel fließt als wildbachartiger reißender Fluß durch Schlesien. Ueberhaupt haben alle schlesischen Flüsse Aehnlichkeit mit denjenigen in den Alpenländern, weil Oesterreichisch-Schlesien nichts Anderes ist, als eine Abdachung der Sudeten und Beskiden. Die Flüsse haben einen vorwiegend wildbachartigen Charakter, wenn sie auch ziemlich groß sind, wie die Weichsel, die Oder oder die Oppa u. s. w.

Seit 13 Jahren nun drängt und bittet der schlesische Landtag um Berücksichtigung in Bezug auf die Regulirung der schlesischen Flüsse. Welche Uebelstände vorliegen, wollen Sie aus einem Berichte, der dem Landtage vorliegt, entnehmen. Es wird in der Regierungsvorlage, die sehr dürftig begründet ist, gesagt, daß in Galizien Ueberschwemmungen vorgekommen seien. Wollen Sie aber nun anhören, wie es in Schlesien steht *(liest)*:

„Das betreffende Gebiet hat alljährlich eine große, außerdem mindestens eine mittlere oder kleinere Ueberschwemmung zu erleiden gehabt. Es muß angenommen werden, daß alljährlich eine große und mehr als eine mittlere oder kleinere Ueberschwemmung das östliche Schlesien verheeren."

Wir haben also dort Zustände, von deren Schrecken man sich auch in Galizien keinen Begriff machen kann. Zahlreiche Eingaben gingen an die Regierung, in denen nach dem Gutachten verläßlicher Fachmänner dargelegt wurde, daß ein großer Theil der schlesischen Städte, Theile von Jägerndorf, Troppau, Würbenthal, Freiwaldau 2c. bei einem besonders starken Hochwasser geradezu der Zerstörung ausgesetzt seien.

Wenn die Weichsel gewisse Durchbrüche macht, werden viele Quadratmeilen fruchtbaren Landes verheert werden.

Gegen diese Uebelstände hat der schlesische Landtag den Krieg eröffnet. Es wurden zuerst verläßliche Fachmänner aus Deutschland einberufen, welche ihr Gutachten abgegeben haben über die Art und Weise, wie vorgegangen werden soll. Als diese Fachmänner sagten, es sei nicht möglich, an die Flußregulirung zu gehen, bevor durch mehrere Jahre eingehende Beobachtungen gemacht worden sind, wurden Pegelstationen und Beobachtungsstationen errichtet. Als genügendes Beobachtungsmaterial vorhanden war, wandte man sich an die Regierung — es war die gegenwärtige. Diese erklärte dem Landtage, vorerst müssen Generalprojecte der zu regulirenden Flüsse vorgelegt werden.

Von all diesen Begehren ist in der Vorlage über Galizien hier keine Spur zu finden; denn diese Generalprojecte sollen für die galizischen Flüsse nach §. 3 erst mit dem Gelde verfaßt werden, welches der Staat hergibt. *(Hört! links.)*

Der schlesische Landtag wurde angewiesen, die Generalprojecte zu verfassen, derselbe hat sie auf Landeskosten verfassen lassen. *(Hört! links.)* Nun wurde uns erklärt, wir müssen Landesgesetze auf Grund dieser Generalprojecte beschließen und der Regierung vorlegen. Auch das haben wir gethan. Diese Gesetze wurden verfaßt und vorgelegt. Bisher habe ich aber noch kein Wort gehört, daß die hohe Regierung diese Gesetze sanctionirt und eine entsprechende Vorlage an den Reichsrath eingebracht habe. *(Hört! links.)* Dagegen wird für Galizien eine Vorlage eingebracht, ohne daß alle diese Vorbereitungen gemacht, ohne daß Generalprojecte verfaßt, ohne daß Beobachtungsmaterial vorgelegt und ohne daß so große Opfer aufgewendet wurden, wie sie mit Rücksicht auf unsere Steuerkraft von uns gebracht worden sind. *(Sehr richtig! links.)*

Meine Herren! Ich bin der Letzte, der es einem Kronlande neidet, daß die furchtbare Wassergefahr beschränkt werde. Aber was dem Einen recht ist, das ist dem Anderen billig. *(Lebhafter Beifall links.)* Wenn für Galizien ungeheuere Opfer uns zugemuthet werden, so ist es ein grober Verstoß gegen alles Recht, Gesetz und Billigkeit, wenn unsere lange und kostspielige Action in keiner Weise Berücksichtigung findet. *(Beifall links.)*

Ich bemerke noch Nachfolgendes: Es wird uns zugemuthet, für ein Kronland so viel auf Flußregulirungen zu verwenden, wie bisher für den ganzen Staat verwendet worden ist. Es geschieht dies unter Modalitäten, die ein Unicum sind in der bisherigen Geschichte der Gesetzgebung für Flußregulirungen in Oesterreich; es geschieht dies zu einer Zeit, wo die Hausindustrie durch das unglückliche Petroleumgesetz immer mehr verkümmert, wo die Zuckerkrise ganze Landstriche verwüstet und bisher sehr ertragreiche Gegenden in eine verzweifelte wirthschaftliche Lage bringt, wo unsere Industrie kränkelt, wo weitere wirthschaftliche Krisen, die zu besprechen jetzt nicht am Platze ist, drohen. All' diese Krisen werden ohne Zweifel auch einen erheblichen Einfluß auf unsere Finanzverhältnisse nehmen. Wenn in einer solchen Zeit, wo eine neue Steuer um die andere dem Volke aufgebürdet wird, um die Ausgaben zu decken, so ungeheuere neue Auslagen uns zugemuthet werden, dann muß ich erklären, es gibt nur eine Alternative: entweder wird die Regulirung der Flüsse in der Ausdehnung, wie sie beabsichtigt wird, überhaupt in die staatliche Gemeinwirthschaft, in die staatliche Finanzwirthschaft einbezogen und die Aufgaben, wie sie vorliegen, werden für alle Kronländer gleichmäßig auf Staatskosten gelöst, oder es ist dies unmöglich, dann darf es aber auch nicht für ein einziges Kronland geschehen, weil es ein himmelschreiendes Unrecht wäre, das zu peinlichen Consequenzen führen müßte *(Beifall links)*, wenn ein Kronland allein auf Kosten der anderen in solcher Weise bevorzugt, wenn Galizien allein entlastet, die anderen Kronländer mit 15 Millionen für Galizien belastet würden. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

**Präsident:** Wünscht noch Jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Abgeordneter Dr. Eusebius Czerkawski meldet sich.)* Der Herr Abgeordnete Dr. Eusebius Czerkawski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Eusebius **Czerkawski:** Die Regierungsvorlage über die Regulirung der Flüsse in Galizien ist heute in erster Lesung auf der Tagesordnung und soll, wie beantragt wird, einem Ausschusse zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen werden. Meiner Ansicht nach ist die Discussion, wie sie von den beiden geehrten Herren Vorrednern hier angebahnt wurde, jedenfalls verfrüht, da der Gegenstand noch nicht gehörig untersucht ist und es doch den Anschein hat, als ginge die Tendenz der Reden der beiden Herren dahin, das hohe Haus gegen diese Regierungsvorlage und namentlich, wie es scheint, gegen das Land Galizien zu präoccupiren.

Meiner unmaßgeblichen Meinung nach ist dieses Vorgehen weder angezeigt, noch richtig zu nennen. Ich glaube, es wäre angezeigt, abzuwarten, was der dazu einzusetzende Ausschuß für eine Meinung dem hohen Hause vorlegen wird. Ich kann mir jedoch nicht versagen, auf einige Punkte, welche von dem Herrn Vorredner hier hervorgehoben wurden, zurückzukommen, weil sie mir doch außerordentlich unbillig und ungerecht erscheinen.

Es ist bekannt, daß Galizien seit einer langen Reihe von Jahren, ja, ich möchte sagen, seit einem Jahrhunderte systematisch in jeder, und auch in der heute zur Sprache gebrachten Beziehung vernachlässigt wurde. Nicht bloß die actuellen Elementarunfälle sind jetzt in Galizien zu heilen, sondern es sind lange Versäumnisse, welche sich der Staat in dieser Provinz hat zu Schulden kommen lassen, wieder gut zu machen. *(Sehr gut! rechts.)* Wollte sich das Reich und die Regierung noch jetzt dieser Verpflichtung entziehen, so würde es Unrecht auf Unrecht häufen, da doch, wie uns scheint, die Zeit einmal gekommen ist, früheres Unrecht wieder gut zu machen.

Unter Anderem hat der geehrte Herr Vorredner sich des Argumentes bedient, daß in finanzieller Beziehung Galizien verhältnißmäßig mehr geboten wird, als es für das Reich leiste. Er hat berechnet, daß die Summe von einer Million, die da jährlich für Galizien gewidmet werden soll, zehn Percent der directen Steuern, welche Galizien zahlt, ausmacht.

Meine Herren, ich erlaube mir vor Allem, Ihre Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß Galizien nicht allein directe Steuern, sondern auch indirecte zahlt, und daß das auch eine Leistung ist, welche in die Wagschale zu werfen ist und die ins Gewicht fällt.

Aber die Theorie, die hier aufgestellt wurde, scheint nicht ganz richtig zu sein, daß man nämlich Demjenigen, der mehr hat, auch noch mehr geben solle, während Demjenigen, der wenig hat, das wenige genommen werde. Andere Provinzen sind reich und wohlhabend, sie zahlen mehr Steuern, sie brauchen aber keine Hilfe, da sie nicht von Elementarunfällen heimgesucht werden.

Galizien ist ruinirt durch die Versäumnisse des Staates und der Regierung seit einem Jahrhunderte *(Bravo! rechts)*, man soll ihm nichts geben, sondern man soll ihm auch dasjenige, was es hat, nehmen, man soll ihm nicht zu Hilfe kommen, weil es bereits ruinirt ist! *(Beifall rechts)*.

Kein Präcedens soll es in dieser Richtung geben. Nun, ich glaube, daß der Herr Vorredner ein sehr

kurzes Gedächtniß hat. Noch im vorigen Jahre haben wir eine Hilfsaction für Tirol votirt, und es hat sich dagegen keine Stimme erhoben, im Gegentheile die Abgeordneten aus Galizien haben diese Hilfsaction aufs Wärmste unterstützt und sind bis an die äußerste Grenze dessen, was von den tirolischen Abgeordneten verlangt wurde, gegangen.

Nun, wir verlangen nichts Anderes, als was auch den andern mit Recht zu Gute gekommen ist. *(Bravo! rechts.)*

Der Herr Vorredner hat unter anderem hervorgehoben, daß der nicht schiffbare, sondern nur flößbare Fluß Wisloka auf Staatskosten regulirt werden solle. Ich erlaube mir aber zu bemerken, daß der Regierungsvorlage gemäß nur diejenigen Flüsse, die bisher auf Staatskosten regulirt wurden, auch in Zukunft aus Staatsmitteln regulirt werden sollen, es ist also das Hervorheben des Flusses Wisloka an dieser Stelle nicht gerechtfertigt.

Was die von dem Herrn Vorredner bezüglich Schlesiens vorgebrachten Klagen betrifft, so bemerke ich nur, daß wenn daselbst ähnliche Elementarunfälle eintreten würden, wir in Galizien, die galizischen Abgeordneten zur Hilfe immer bereit sein werden und an einer behufs einer Hilfsaction für jenes Land eingebrachten Regierungsvorlage nicht in derselben Weise mäkeln würden, wie es der Herr Abgeordnete von Schlesien gethan hat. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Eduard Sueß hat das Wort.

Abgeordneter Eduard **Sueß:** Ich will nur wenige Worte sprechen. Der Herr Vorredner hat den Mitgliedern des hohen Hauses, welche vor ihm gesprochen haben, einen Vorwurf daraus gemacht, daß sie bei der ersten Lesung soweit in die meritorische Behandlung dieses Gegenstandes eingegangen sind. Nun bestimmt aber ganz ausdrücklich unsere Geschäftsordnung, daß es gestaltet sei, bei der ersten Lesung die Principien des vorliegenden Gesetzes zu besprechen. Weiter sind auch die Herren Redner nicht gegangen, und das, wogegen sie sich mit Recht wenden, das sind eben die Principien, von welchen dieses Gesetz ausgeht. Die kaiserlich österreichische Regierung hat bisher mit einer einzigen Ausnahme, das ist Tirol, auf diesem Gebiete selbst nicht jene Verpflichtungen erfüllt, die ihr durch völkerrechtliche Bestimmungen auferlegt sind. Es ist eine völkerrechtliche Verpflichtung der österreichischen Regierung, für die Schiffbarkeit auf dem Donaustrom und für die Landeplätze an der Donau zu sorgen. Als es sich vor einigen Jahren darum handelte, die Donau bei Wien zu reguliren, wurde erklärt, daß nicht einmal der Schutz der Hauptstadt vor Ueberschwemmungen Aufgabe der Regierung sein könne *(Hört! links)*, und so ist es dahin gekommen, daß für die Regulirung des Reichsstromes, das heißt für die Ausführung einer Aufgabe, welche ohne allen Zweifel Aufgabe des Reiches wäre, die Stadt Wien und das Land Niederösterreich so bedeutende Beiträge leisten müssen, daß in Folge der Stellung der Stadt Wien zu dem Lande, die Stadt zu diesem großen Werke mehr als die Hälfte, das ist einen Beitrag von 12 bis 16 Millionen Gulden leistet. *(So ist es! links.)*

Und denken Sie, meine Herren, daran, daß vor ganz kurzer Zeit hier die Verlängerung dieses Gesetzes beschlossen wurde, daß neuerdings das Land und die Stadt Wien sich zu Beiträgen bereit erklärt haben, und daß, trotzdem nicht ein Schatten einer legalen Verpflichtung vorliegt, von der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses auch noch Schwierigkeiten gegen diese Verlängerung erhoben wurden.

Nun denken Sie sich, in welcher Lage sich ein gewissenhafter Abgeordneter, welcher seinerzeit nicht nur diese Uebereinkünfte mit der Regierung zugestanden, sondern auch befürwortet hat, einem Gesetze gegenüber befindet, wie das ist, von dem hier die Rede ist, nach welchem nicht nur alle schiffbaren, alle flößbaren Flüsse, nein, in welchem auch die obersten Zuflüsse unter wesentlicher Betheiligung des Staates geregelt werden sollen, ja nach welchem sogar Aufforstungen auf Staatskosten vorgenommen werden sollen. *(Hört! links.)*

Man vergleiche das doch nicht mit Tirol. Der Unterschied liegt eben darin, daß wir in Tirol von der Nothwendigkeit der Sache überzeugt waren, und daß wir in diesem Falle von der Nothwendigkeit durchaus nicht überzeugt sind, und daß es Ihnen sehr schwer fallen wird, uns nachzuweisen, daß in Galizien ähnliche Gefälls- und hydrographische Verhältnisse herrschen, wie in Tirol. Das ist ja eben der große Unterschied. Ich rechne dem Lande Galizien nicht nach, was es für das Reich leistet oder nicht, sondern ich frage: Ist wirklich die Voraussetzung der absoluten Nothwendigkeit eines solchen Eingreifens des Staatsschatzes gegeben und ich sage: Nein. Ich sage noch viel mehr: Sie ist an anderen Flußläufen in unverhältnißmäßig höherem Maße gegeben, als an denjenigen, die hier genannt sind. Darin liegt die große Ungerechtigkeit, welche, wie ich glaube, von allen Collegen, welche diesem Kronlande nicht angehören, gleichmäßig wird gefühlt werden müssen.

Ich gehe hier nicht weiter in die Sache ein, weil uns ja die zweite Lesung Gelegenheit genug geben wird, um darüber zu urtheilen. Das aber sage ich Ihnen, meine Herren, wenn diese Vorlage Gesetz wird, dann reißen Sie vom Burgthor die goldene Inschrift herunter: Justitia fundamentum regnorum. Die gilt dann in Oesterreich nicht mehr *(Lebhafter Beifall links)*, dann ist die Gerechtigkeit nicht mehr die Grundlage dieses Reiches. Das ist Alles, was ich für heute dem Herrn Vorredner zu erwidern habe. *(Lebhafter Beifall links.)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Gabler hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Gabler:** Ich beantrage Schluß der Debatte.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Gabler beantragt Schluß der Debatte. Wünscht Jemand zur Abstimmung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, ersuche ich jene Herren, die Schluß der Debatte annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Schluß der Debatte ist angenommen.

Es ist nur noch eingetragen der Herr Abgeordnete Dr. Menger; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich hätte, meine Herren, nicht das Wort ergriffen, wenn ich nicht aus der Rede meines Herrn Vorredners von der rechten Seite des Hauses entnommen hätte, daß bei ihm Eines oder das Andere eingetreten sein muß: Entweder hat er meine Rede nicht gehört oder es fehlt ihm in Folge der Atmosphäre, in der er seit einigen Jahren lebt, auch nur das Organ, um gerechte und billige Aeußerungen zu verstehen. *(Sehr gut! und Heiterkeit links.)* Mein geehrter zweiter Vorredner hat folgende Worte gebraucht: „Es ist nicht etwa unbillig und ungerecht, sondern es ist außerordentlich unbillig und ungerecht, was mein Vorredner" — nämlich meine bedauernswerthe Wenigkeit — „gesagt hat. Er will ja Galizien nicht nur nichts geben, er will ihm das nehmen, was er hat, diesem armen, unglücklichen, vernachlässigten Lande!" Meine Herren! In einem solchen Tone habe ich nie von einem so großen Kronlande, überhaupt von keinem österreichischen Lande gesprochen, und ich fordere alle die Herren, welche überhaupt noch die Möglichkeit haben, Gedrucktes lesen und verstehen zu können *(Heiterkeit links)*, auf, die stenographischen Protokolle nachzulesen. Sie werden finden, daß mein Standpunkt der war, daß, wenn die Regulirung der Flüsse Galiziens in die Gemeinwirthschaft des Staates übernommen wird, es denn doch nicht nur gerecht und billig, sondern geradezu ein kategorisches Gebot der staatlichen Nothwendigkeit, eine der Consequenzen, der Grundlagen des Staatslebens ist, daß dann dieselben Bedürfnisse auch in anderen Kronländern aus den Staatsfinanzen befriedigt werden. *(Beifall links.)*

Das, meine Herren, habe ich gesagt. In welcher geistigen Atmosphäre muß also mein geehrter zweiter Herr Vorredner leben, wenn er bei derartigen Aeußerungen es sich herausnimmt, zu sagen, von dieser *(linken)* Seite sei außerordentlich ungerecht und unbillig gesprochen worden, außerordentlich Ungerechtes und Unbilliges sei verlangt worden! Den Herren ist ja jede Spur der Gleichberechtigung der Völker und Länder Oesterreichs verloren gegangen. *(Lebhafter Beifall links.)* Mein zweiter Herr Vorredner — ich glaube nicht einmal alle seine Collegen aus Galizien — scheint der Ansicht zu sein, die Aufgabe aller Länder Oesterreichs sei nur die, Galizien tributär zu sein. *(Lebhafte Zustimmung links.)* Es sollen nur die Bedürfnisse Galiziens befriedigt werden, folgt aus seinen Anschauungen, nicht auch die anderer Kronländer. Wenn ein Abgeordneter es sich herausnimmt, zu sagen: Wir werden die Anforderungen, die bezüglich Galiziens gestellt werden, ruhig prüfen, es können diese Bedürfnisse bestehen und sie können möglicherweise aus dem Reichsfond befriedigt werden, aber dann ist es recht und billig und nothwendig, daß dieselben auch in anderen Ländern aus dem Reichsfond befriedigt werden, dann wird ein solcher Standpunkt für außerordentlich ungerecht und unbillig erklärt. Ja, meine Herren, man kann sich schon über gar nichts mehr wundern, was wir in Oesterreich erleben. *(Heiterkeit links.)* Soweit diese Aeußerung.

Der Herr Redner sagte weiter, Galizien sei durch 100 Jahre vernachlässigt worden. Wenn wir nun von Flußregulirungen sprechen, so möchte ich doch den geehrten Herrn Vorredner bitten, ein klein wenig die österreichischen Budgets seit 1861 — denn in der absolutistischen Zeit wurden ja keine detaillirten Budgets veröffentlicht — durchzusehen. Er wird aus denselben erfahren, daß seine diesbezüglichen Aeußerungen ebensowenig wie die von ihm an den Tag gelegte Auffassung meiner Rede den Thatsachen entsprechen. Als ob ich diese Bemerkung vorausgesehen hätte, habe ich mir aus den Budgets mehrerer Jahre herausgeschrieben, welche Summen für Flußregulirungen in Galizien, welche für die in anderen Kronländern verwendet wurden. Er wird zum Beispiel finden, nicht etwa bloß, daß im Jahre 1881 für Galizien 233.000 fl. verwendet wurden, für Schlesien 200 fl., für Mähren 400 fl. *(Hört! Hört! links)*, sondern im Jahre 1876, also zu einer Zeit, wo diese *(linke)* Seite die Majorität hatte, für Galizien 182.000 fl., für Mähren 400 fl. ins Budget eingestellt wurden.

Es ist ja ganz richtig, daß mehr für Galizien mit Vortheil hätte verwendet werden können, aber, meine Herren, man darf ja doch nicht nur an die Ausgaben, man muß auch an die Bedeckung derselben denken, und daß daher kein Kronland so viel erhält, als es wünscht und vielleicht — ich gebe zu — benöthigt, liegt in der Natur der Sache. Ich muß daher auch diesen Vorwurf des Herrn Vorredners, als auf entschiedener Unkenntniß des Budgets basirend, zurückweisen.

Weiter hat der zweite geehrte Herr Vorredner mir entgegengeworfen: Ja, Galizien zahlt auch indirecte Steuern. Ich habe von der Steuerleistung, der

Passivität 2c. gar nicht gesprochen. Ich habe mich lediglich auf den Standpunkt gestellt, auf dem ich auch jetzt stehe, daß, wenn für ein Kronland 15 oder 16 Millionen für Flußregulirungen verwendet werden, den gleichen Bedürfnissen anderer Kronländer auch aus dem gemeinsamen Budget entsprochen werden muß. Aber, meine Herren, wenn mir die indirecten Steuern Galiziens eingewendet werden, so bitte ich zu erwägen, daß andere Kronländer auch indirecte Steuern zahlen. *(Sehr richtig! und Heiterkeit links.)* Die Einwendung des zweiten Herrn Vorredners hätte dann eine Bedeutung, wenn wir keine indirecten Steuern zahlen würden. Aber wir zahlen ja indirecte Steuern, und zwar in Folge der verschiedenen Entwickelung unserer Gesellschaft und des stärkeren Percentsatzes der städtischen Bevölkerungszahl sogar relativ viel höhere, abgesehen davon, daß wir viel höhere Sätze, z. B. hier in Wien, als in Galizien haben. Das Alles habe ich nicht ins Feld geführt, weil ich der Ansicht bin, daß man sich auf den Grundsatz beschränken soll, den ich dargelegt habe. Daß aber diese Argumente, die gegen den Herrn Vorredner reden, von ihm ins Feld geführt werden, das ist etwas, was ich gleichfalls kaum für möglich gehalten hätte, und was wieder einen eigenthümlichen Beitrag zur Beurtheilung der geistigen Atmosphäre liefert, in welcher der Herr Vorredner und vielleicht manche Andere sich derzeit schon befinden.

Es wurde mir endlich der Fluß Wiskoka entgegengehalten. Ich habe nur gesagt, daß, wenn die Wiskoka auf Staatskosten regulirt wird, dann doch die March, die Eger, vor Allem aber die Donau gleichfalls auf Staatskosten regulirt werden müssen. Das ist ein billiges Verlangen, das den heiligen Zorn des Herrn Vorredners nicht hätte wachrufen sollen.

Ich will auf die Bemerkung in Bezug auf Schlesien nicht weiter eingehen, ich wäre sehr dankbar, wenn die Herren für die Ansprüche Schlesiens eintreten; die betreffende Anrede war aber nicht an die Herren von jener *(rechten)* Seite gerichtet, denn von denen bin ich überzeugt, daß, wenn sie 15 bis 16 Millionen erhalten, sie doch über diese mäßigen Ansprüche Schlesiens mit einiger Vorsicht reden müssen; die Anrede war lediglich an die hohe Regierung gerichtet, welche, obwohl wir in Schlesien alle Vorbereitungen getroffen, Generalpläne verfertigen ließen, die betreffenden Landesgesetze votirten, 4 kr. pr. Steuergulden zur Dotirung eines Flußregulirungsfondes votirten — denn wir waren der Ansicht, daß wir namhafte Beiträge leisten müssen, wir waren noch in der alten Anschauung befangen — trotz Allem keine Vorlage für Schlesien einbrachte, ja sogar das votirte Landesgesetz bisher noch nicht zur Sanction vorlegte. Dies glaubte ich hervorheben zu müssen.

Ich schließe mit folgenden Worten: Wollen Sie doch, meine Herren, erwägen, in welcher Zeit wir leben. Erheben wir uns endlich einmal in einer wichtigen Angelegenheit über den unfruchtbaren Parteistreit. *(Bravo! und Gelächter rechts.)* Fragen Sie sich, wie denn die Dinge derzeit stehen! Eine Krisis nach der anderen dringt auf Oesterreich ein. Immer weitere Kreise verarmen. Immer größere Unfähigkeit, die Steuern zu zahlen, tritt ein. Und in einem solchen Momente kommt man mit der Prätension, für ein Kronland 15 Millionen zu votiren, ohne die Bedürfnisse der anderen Kronländer irgendwie zu berücksichtigen. Das hebt alle Grundlagen des Staatslebens auf. Wenn ein solches Gesetz, ohne daß die anderen Länder weiter berücksichtigt werden, votirt würde, dann werden Steuern, die für solche Zwecke votirt werden, vielleicht mit Gewalt eingetrieben, nie aber bereitwillig gezahlt werden. *(Beifall links.)*

**Präsident:** Ich bitte, die Plätze einzunehmen ich werde zur Abstimmung schreiten.

Es wurde der Antrag gestellt, daß die eben besprochene Regierungsvorlage einem aus 24 Mitgliedern bestehenden, aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse zugewiesen werde. Wird über die Abstimmung das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage des Herrn Abgeordneten Zeithammer zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte die Herren Schriftführer, das Haus auszuzählen. *(Rufe links: Stimmenverhältniss! — Nach Auszählung des Hauses:)*

Der Antrag auf Zuweisung dieses Gegenstandes an einen neu zu wählenden, aus 24 Mitgliedern bestehenden Ausschuß ist mit 112 gegen 74 Stimmen angenommen.

Wir gelangen nunmehr zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur ersten Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Regelung der Fischerei in den Binnengewässern *(1026 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Zeithammer; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Vorlage an den bestehenden Fischereiausschuß.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt die Zuweisung dieser Vorlage an den bestehenden Fischereiausschuß. Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht

der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Zuweisung dieser Vorlage an den Fischereiausschuß ist angenommen.

Wir gelangen zum nächsten Punkte der Tagesordnung, daß ist zur ersten Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Verordnung des Gesammtministeriums vom 19. December 1884 über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Gerichtshofsprengel Wiener-Neustadt in Niederösterreich *(1017 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat sich das Wort erbeten der Herr Abgeordnete Zeithammer; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Regierungsvorlage an den bestehenden Ausschuß für die Ausnahmsmaßregeln.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt die Zuweisung dieser Vorlage an den bestehenden Ausschuß für die Ausnahmsmaßregeln.

Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die beantragte Zuweisung dieser Vorlage ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf bezüglich der Disciplinarstrafen gegen Notare und Notariatssubstituten *(1018 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Zeithammer; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Vorlage an den Justizausschuß.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt die Zuweisung dieser Vorlage an den Justizausschuß. Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die beantragte Zuweisung dieser Vorlage ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen Ueberlassung der sogenannten St. Wenzel-Strafanstalt in Prag an die dortige Stadtgemeinde und den Neubau einer Männerstrafanstalt nächst Prag *(1027 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat sich das Wort erbeten der Herr Abgeordnete Zeithammer; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Regierungsvorlage an den Budgetausschuß.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt die Zuweisung dieser Vorlage an den Budgetausschuß. Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die beantragte Zuweisung dieser Vorlage an den Budgetausschuß ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage pro 1884 behufs Umbaues des ehemaligen Gewehrfabriksgebäudes in der Währingerstraße für Zwecke der Wiener Universität *(1015 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat sich das Wort erbeten der Herr Abgeordnete Zeithammer; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Regierungsvorlage an den Budgetausschuß.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Gegenstande das Wort? *(Abgeordneter Ed. Suess meldet sich.)* Der Herr Abgeordnete Ed. Sueß hat das Wort.

Abgeordneter Ed. **Sueß:** Ich will mir nur einige wenige Worte erlauben, welche auf die Motivirung dieses Gesetzentwurfes von Seite der hohen Regierung Bezug haben.

Es ist von der hohen Regierung gesagt worden, der sofortige Neubau eines Institutes für descriptive Anatomie sei unabweislich geworden, und in dem Augenblicke, in welchem so und so viele Millionen für Flußregulirungen in Galizien bewilligt werden sollen, ist kein Geld vorhanden, um diesen unabweislichen Bau auszuführen, sondern es muß die Staats-

verwaltung zu einem anderen Auskunftsmittel greifen. Dieses Auskunftsmittel besteht darin, daß ein Grundstück, von welchem die Universität das volle Recht hatte zu glauben, daß es ihr Eigenthum sei und daß auf Staatskosten auf demselben ein Unterrichtsgebäude errichtet werde, verkauft und aus dem Erlöse auf einem anderen ebenfalls der Universität gehörigen Grundstücke ein Neubau errichtet wird.

Ich beschränke mich für heute auf die Bemerkung, daß nicht, wie es in dem Motivenberichte der hohen Regierung heißt, zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli 1870 auf diesem Grundstücke die Widmung für Universitätszwecke haftet, sondern daß nach dem Wortlaute der Allerhöchsten Entschließung das von Seite der hohen Regierung verkaufte Grundstück, dessen Erlös hier als Bedeckung eingesetzt wird, dauernd und bleibend für Universitätszwecke bestimmt wurde. *(Hört! links.)* Die einzige Bitte, die ich mir für heute erlaube, geht dahin, daß der verehrte Budgetausschuß bei Berathung dieser Angelegenheit den Wortlaut der Allerhöchsten Entschließung vom 25. Juli 1870 zur Grundlage seiner Berathung nehmen möge, nicht aber die Fassung, wie sie von Seite der hohen Regierung vorgelegt wird. Das ist Alles, was ich mir zu bemerken erlaube.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wird zur Abstimmung das Wort gewünscht? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche dem Antrage zustimmen, daß dieser Gegenstand dem Budgetausschusse zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen Herstellung eines Gebäudes für das böhmische Staatsobergymnasium auf der Neustadt in Prag und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel *(1020 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Zeithammer das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Budgetausschuß.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Budgetausschuß. Wünscht Jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird *(1022 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat der Herr Abgeordnete Zeithammer das Wort.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Budgetausschuß.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Budgetausschuß. Wird das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche dem vom Herrn Abgeordneten Zeithammer gestellten Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Vertrag zum Schutze der Unterseekabel *(1019 der Beilagen)*.

Hiezu hat der Herr Abgeordnete Zeithammer das Wort begehrt. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage, daß dieser Gegenstand dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zugewiesen werde.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt die Zuweisung dieses Gegenstandes an den volkswirthschaftlichen Ausschuß. Wünscht zu diesem Antrage Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen Abänderung der Staatsgarantie der böhmischen Westbahn und der Bestimmungen über die Einlösung dieser Bahn durch den Staat *(1028 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat der Herr Abgeordnete Zeithammer das Wort.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Eisenbahnausschuß.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Eisenbahnausschuß. Wünscht zu diesem Gegenstande Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Es folgt nun die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen Betriebsübernahme und eventueller Einlösung der Prag-Duxer und der Dux-Bodenbacher Eisenbahn durch den Staat *(1029 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Zeithammer das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage, daß auch diese Vorlage dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werde.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt, daß diese Vorlage dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werde. Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich glaube nun zum Schlusse der Sitzung schreiten zu können, denn es sind noch mehrere Interpellationen zu verlesen und für heute auch mehrere Ausschußsitzungen angesagt. Ich bitte, die Interpellationen zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Fuchs** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Zallinger und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister.

Wem es um Wahrheit zu thun, der kann überall im Lande Tirol von der Mißstimmung sich überzeugen über die getäuschten Hoffnungen auf eine Besserung der Schulzustände. Ein Beleg dafür ist die im Einlaufe der heutigen Sitzung dieses hohen Hauses und über Beschluß desselben dem stenographischen Sitzungsprotokolle beizudruckende Zuschrift sämmtlicher Gemeinden des Thales Passeier, der Heimat des großen Volkshelden Andreas Hofer. Was man laut dieser Zuschrift vermißt und verlangt, ist so ziemlich der Inbegriff dessen, was überall im Lande gewünscht und verlangt, aber entweder gar nicht, oder sehr mangelhaft gewährt wird.

Die gefertigten Abgeordneten erlauben sich, einen Punkt der Beschwerden herauszuheben; er betrifft denselben Gegenstand, welchem die Landesvertretung von Salzburg im vorigen Jahre eine so nachdrückliche Behandlung widmete und welcher auch in anderen Landtagen zur Sprache kam — nämlich die Schülerbibliotheken. Nachdem die bezügliche, vom Ministerium in Folge des Betreibens des Salzburger Landtages angeordnete Revision ergeben hatte, daß nach dem Urtheile des Comité eine Reihe von Büchern aus den Schulbibliotheken wegen religiöser, moralischer, politischer oder pädagogischer Bedenken auszuscheiden sei — nachdem ferners die Schülerbibliotheken in Deutsch-Oesterreich im Ganzen und Großen gewiß häufig dieselben Bücher enthalten, so dürfte man mit Recht erwarten, daß jenes Resultat in Salzburg Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister bewegen würde, ungesäumt eine Revision und Säuberung der Schülerbibliotheken in allen cisleithanischen Königreichen und Ländern anzuordnen. Allein gerade ein Fall aus jüngster Zeit beweist, daß dies nicht geschehen. Aus einer Schülerbibliothek in Südtirol erhielt ein Knabe leihweise vom Lehrer ein offenbar schon mehrfach benütztes Büchlein (Van Swieten. Obentrauts Jugendbibliothek Nr. 29), worin die kirchlich und in Oesterreich auch staatlich verbotene Freimaurerei gepriesen und verhimmelt und die historische Wahrheit sehr arg mißhandelt wird. Das „Tiroler Volksblatt" vom 17. December v. J., welches diesen Fall berichtete und seine Entrüstung darüber aussprach, wurde vom Staatsanwalte confiscirt. Wohl aus Besorgniß vor weiteren Enthüllungen soll die betreffende Schülerbibliothek revidirt und das Bedenkliche, wie man hört, zurückgelegt worden sein. Diese vereinzelte, nothgedrungene Ausscheidung des Schlechten aus einer Schülerbibliothek beleuchtet natürlich nur um so greller die Nothwendigkeit einer allgemeinen, durch vertrauenswürdige Organe vorzunehmenden Revision der Schülerbibliotheken. Obwohl es übrigens viel vernünftiger und rathsamer wäre, die schlechten Bücher der Schülerbibliotheken zu confisciren, als jene conservativen Blätter, welche auf deren schädlichen Inhalt aufmerksam machen, so war der neue Staatsanwalt in Bozen mit der ersten Confiscation des „Tiroler Volksblattes" im erwähnten Falle noch keineswegs zufrieden, sondern glaubte, vielleicht aus einer gewissen Confiscationspraxis, welche in Triest gegen die Irredentistenblätter am Platze sein mag, auch das katholische, echt tirolische, die Regierung gegen die factiöse Opposition vertheidigende „Volksblatt" kurz nach einander ein zweites und drittes Mal confisciren zu sollen, das zweite Mal auch darum, weil jenes officielle Actenstück, in welchem das k. k. Kreisgericht Bozen die Gründe der Confiscationsbestätigung mitgetheilt hatte, und zwar ohne weitere diesbezügliche Bemerkung im „Tiroler Volksblatte" veröffentlicht worden war, das dritte Mal wegen einer ganz objectiv gehaltenen, größtentheils einem bewährten österreichischen Geschichtswerke entnommenen Darstellung des Wirkens jenes Mannes, dessen Lebensbild im beanständeten Büch-

lein mit so tendenziösen Entstellungen der Wahrheit der Jugend vorgemalt wird.

Angeblich erfolgte diese Confiscation allerdings wegen einer Bemerkung über Kaiser Josef II., einer Bemerkung, wie selbe aber von jedem katholischen Historiker gefällt werden muß. — Gewinnt es unter diesen Umständen nicht den Anschein, als wollte man über jenes wiederholt benützte Buch der Schülerbibliothek durchaus nichts in die Oeffentlichkeit dringen lassen? Oder sollte es auf eine Unterdrückung des „Tiroler Volksblattes" abgesehen sein? Nach den neuesten Nachrichten wurde gegen den Redacteur desselben vom Staatsanwalte sogar die Anklage erhoben, weil er die Geheimhaltung der ihm ämtlich mitgetheilten Gründe der Confiscation unterlassen, und nebst dem Confiscationserkenntnisse auch die Gründe desselben veröffentlicht hatte! Sollten wirklich die Gründe eines Erkenntnisses in Preßsachen nicht verlautbart werden dürfen, während z. B. die raffinirtesten Betrugs- und Verbrecherkünste bei Schwurgerichtsverhandlungen öffentlich besprochen, in den Zeitungen mitgetheilt, das Urtheil und dessen Begründung unbeanständet nachgedruckt werden, so daß die Schwurgerichtsverhandlungen, besonders wie sie die Scandalsucht der Judenblätter ausbeutet, zu einem Repertorium für angehende Verbrecher dienen können?!

Wir machen die hohe Regierung aufmerksam, daß die Fälle leider nicht vereinzelt sind, in denen durch das Vorgehen ihrer Organe selbst Mißstimmung und Abneigung gegen sie beim Volke hervorgerufen und ihren Gegnern Veranlassung gegeben wird, sich schadenfroh die Hände zu reiben.

Die Gefertigten haben es für nothwendig gefunden, gewisse Mißstände und Verhältnisse hier vielleicht ausführlicher zu berühren, als in den strengen Rahmen dieser Interpellation passen mag, und ohne über den eigenthümlichen, weniger im wahren Interesse der hohen Regierung als der factiösen Opposition gelegenen Uebereifer des sehr neuen Staatsanwaltes in Bozen Weiteres zu bemerken, welcher — ob veranlaßt oder nicht, bleibe hier unerörtert — kein Bedenken trägt, das Urtheil der Weltgeschichte über historische Persönlichkeiten, oder ein Actenstück eines k. k. Gerichtshofes zu confisciren, ja vielleicht die freie Meinungsäußerung conservativer Organe überhaupt unterdrücken möchte — stellen wir an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister folgende Anfragen:

1. Ist es dem Herrn Minister bekannt, daß in Tirol über die Mißstände im Schulwesen große Unzufriedenheit herrscht, und wenn ja, was gedenkt Seine Excellenz zur Abhilfe vorzukehren?

2. Hat der Herr Minister Kenntniß, daß in den Schülerbibliotheken sich Bücher finden, welche in religiöser, moralischer, patriotischer oder pädagogischer Hinsicht verwerflich sind?

3. Welche Anstalten hat der Herr Minister zur dringend nothwendigen Revision der Schülerbibliotheken durch vollkommen verläßliche Organe getroffen, und wenn keine, wann und was gedenkt Seine Excellenz in dieser dringenden Angelegenheit zu thun?

Wien, 23. Jänner 1885.

Zallinger.

Dr. Victor Fuchs. Prinz Alfred Liechtenstein.
Anton Bärnfeind. Fr. Fischer.
Prinz Alois Liechtenstein. Moser.
E. Graf Belcredi. Pflügl.
A. Prinz v. Croy. Plaß.
Brandis. Oberndorfer.
Lienbacher. Schmidbauer.
Doblhamer. Ruf.
Wurm. Zehetmayr.
Klun. Dr. Kathrein.
Vošnjak. Johann Giovanelli.
Raič. Neumayer."

**Präsident:** Diese Interpellation ist mit der nothwendigen Anzahl Unterschriften versehen, und wird sohin dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht zur Beantwortung überwiesen werden.

Es wurde eine weitere Interpellation überreicht, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Knotz und Genossen an Seine Excellenz den mit der Leitung des Justizministeriums betrauten Herrn Minister.

Am 18. December v. J. wurden der Buchdruckereibesitzer Eduard Strache, der altkatholische Pfarrer Anton Nittel in Warnsdorf und der Student Karl Herrenheiser, Obmann der Lesehalle deutscher Studenten in Prag, vor das k. k. Kreisgericht in Leipa geladen, dortselbst von dem Untersuchungsrichter wegen von ihnen im Monate Juni v. J. bei einem Studentenfeste in Warnsdorf gehaltener Reden einvernommen, wegen angeblichen Hochverrathes in Untersuchung gezogen und wurde über die Verhörten zugleich sofort die Untersuchungshaft verhängt.

Ueber die von den Verhafteten erhobene Beschwerde hat die Rathskammer des Kreisgerichtes in Leipa wegen gänzlichen Abganges des Thatbestandes einer strafbaren Handlung die Einstellung der Untersuchung beschlossen.

In Folge der Beschwerde des Staatsanwaltes bestätigte das Prager Oberlandesgericht die Einleitung der Untersuchung wegen Hochverrathes und sonach auch die verhängte Untersuchungshaft.

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 11. Jänner l. J. wurde auf Grund des §. 2 Straf-

proceßordnung die strafgerichtliche Untersuchung eingestellt und wurden die Verhafteten sofort aus der Haft entlassen.

Das einzige und ausschließliche Substrat für die Einleitung der Strafuntersuchung bildete der in der Prager Wochenschrift „Deutsche Hochschule" unterm 6. Juni 1884 enthaltene Bericht über die Reden der genannten Personen.

Nachdem die Beschuldigten den Bericht der deutschen Hochschule nicht als unrichtig bezeichneten, entfiel die Nothwendigkeit weitwendiger Erhebungen, welche auch thatsächlich nicht gepflogen wurden.

Die Beschuldigten wurden im Monate Juni v. J. von dem k. k. Bezirksgerichte in Warnsdorf vernommen, während die nächste Einvernahme der Beschuldigten, die Einleitung der Untersuchung und die Haftverhängung erst im Monater December v. J. erfolgte.

Die Prager „Hochschule" wurde seinerzeit wegen dieses Berichtes confiscirt, während die sonst so häufig der Confiscation unterworfene Leitmeritzer Zeitung vom 7. Juni v. J., welche die Reden Strache's und Herrenheiser's veröffentlichte, von der Leitmeritzer Staatsanwaltschaft nicht einmal mit Beschlag belegt wurde.

Auch der bei dem Studentencommerse anwesend gewesene Regierungscommissär der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Rumburg erblickte in den gehaltenen Reden keine strafbare Handlung, zumal derselbe von der Bestimmung des §. 11 des Versammlungsrechtes keine Anwendung machte.

Die Sachlage des Processes, das Beweismateriale war im Monate December vorigen Jahres zur Zeit der Verhaftung in demselben Stande, als im Monate Juni vorigen Jahres. Die Belastung ruhte allein auf dem Berichte der deutschen Hochschule.

Dessen ungeachtet wurden die Beschuldigten nicht bereits im Monate Juni vorigen Jahres, sondern erst nach sechs Monaten in Untersuchung gezogen.

Thatzeugen, welche im Monate Juni vorigen Jahres den Inhalt der Commersreden nicht genau wußten, konnten denselben um so weniger nach Verlauf eines halben Jahres, im Monate December vorigen Jahres reproduciren.

Der Umstand, daß die beanständeten Reden ihrem Inhalte nach selbst bei der strengsten Auslegung — es wäre denn, daß die bloße Bethätigung deutscher Gesinnung derzeit in Oesterreich schon als strafbar gelten sollte — keine strafbare Handlung, am allerwenigsten den Thatbestand des Hochverrathes begründen, daß diese Anschauung auch in dem Einstellungsbeschlusse der Rathskammer des Leipaer Kreisgerichtes ihre Bestätigung findet, sowie die Thatsache des auffallend langen Zeitraumes zwischen der Verübung des angeblichen Delictes, welches nach seiner Natur und nach der Sachlage des Processes kaum besonders langwierige Erhebungen erforderlich machte, und der plötzlichen Verhaftung der genannten Personen sprechen unzweifelhaft dafür, daß die Einleitung der Untersuchung und die Verhaftung der Beschuldigten in tendenziöser Weise erfolgte.

Diese Ansicht findet auch darin weitere Begründung, daß die Inhaftirung kurz nach Ablauf der letzten beim Leipaer Kreisgerichte im Jahre 1884 abgehaltenen Schwurgerichtssession stattfand, und daß gerade in den Reden das Verbrechen des Hochverrathes gefunden wurde, welches die obligatorische und nicht durch Cautionserlag zu beseitigende Untersuchungshaft nach sich zieht.

Alle diese Umstände sprechen dafür, daß den mehrgenannten Personen ein schweres Unrecht widerfahren ist, welches das ganze deutsche Volk Oesterreichs berührt und vollkommen geeignet ist Besorgnisse bezüglich gesetzwidriger Beeinflussung des unabhängigen Richterstandes wachzurufen.

Haben die Verhafteten schon wegen des gegen sie erhobenen grundlosen Verdachtes empfindlich gelitten, so erfuhren sie auch in der Untersuchungshaft eine Behandlung, wie sie politischen Untersuchungsgefangenen nicht zu Theil werden soll.

Die Zellen, in welchen Strache und Nittel untergebracht wurden, waren kleine dunkle Locale und von dem übelsten Geruche der Unrathsgefäße erfüllt.

Brache war in Folge des schlechten Zustandes des durch einen Holzkorb verdunkelten Zellenfensters den Unbilden des Winters ausgesetzt, er hatte als Lagerstelle eine sogenannte Pritsche und die Aufstellung der den Herren Nittel und Brache gehörigen eigens nach Leipa transportirten Bettstellen wurde versagt.

Die Bemühungen der Gattin Brache's um Unterbringung ihres Mannes, der erst vor Kurzem krank gewesen, in das Krankenzimmer des Gefängnisses, waren erfolglos.

Selbst bezüglich der Zusendung von Genußmitteln wurden Schwierigkeiten erhoben, die erst in Folge von Reclamationen beseitigt werden konnten.

Die ursprüglich gestattete Besorgung der Privat- und Geschäftscorrespondenz im Verhörszimmer wurde in der Folge den Verhafteten untersagt, das Lesen von Zeitungen denselben nicht gestattet.

Die Unterzeichneten stellen sohin an den mit der Leitung des Justizministeriums betrauten Herrn Minister die Anfrage:

Ob und aus welchen Gründen die Regierung oder deren Organe auf die Einleitung des Strafprocesses wider die Herren Brache, Nittel und Herrenheiser und auf deren Verhaftung Einfluß genommen haben, und ob schließlich die Regierung die geschilderte

Behandlung der wegen eines politischen Delictes Verhafteten mit dem Gesetze und der Humanität vereinbar findet.

Wien, 23. Jänner 1885.

Dr. Knotz.
Dr. Herbst.
Matscheko.
Dr. Hoffer.
Klinkosch.
Rechbauer.
Hanisch.
Dr. Otto Polak.
Jäkl.
Sturm.
Dr. Weitlof.
Dr. Roser.
Dr. Keil.
Dr. J. Kopp.
Dr. v. Stourzh.
Wildauer.
Hock.
Proskowetz.
Kutschera.
Dr. Schaup.
Budig
Ruß.
Panowsky.
Wolfrum.
Wickhoff.
Meißler
Dr. Wegscheider.
Blaschka.
V. Kraus.
Richter.
Banhans.
Beer.
Ad. Streeruwitz.
W. Neuber.
Dr. Jaques.
Pirko.
Kielmannsegg.
Posselt.
Schwab.
Foregger.
Z. Herrmann.
A. Schmid.
Lax.
Moritsch.
Nischelwitzer.
Dr. M. Menger.
Stöhr.
Tomaszczuk.
Wiesenburg.
Dr. Peez.
Auspitz.
Dr. Kindermann.
Dr. Granitsch.
Dr. Bareuther.
Kirschner.
E. Plener.
Ehrlich.
Fried. Sueß.
J. Stibitz.
Dr. F. Nitsche.
Bohaty.
Sprung.
Carneri.
Dr. Heilsberg.
Chlumecky.
Dr. Magg.
Wünsche.
Tausche.
Dr. Ad. Weiß.
Dr. Ofner.
Oppenheimer.
Sax.
Köpl.
Hübner.
Pöck.
Gomperz.
Lustkandl.
Dr. Vielguth.
Ed. Siegl.
Neußer.
Zedtwitz.
Dr. Jaksch.
J. Löblich.
Pacher.
Dr. Gust. Hirsch.
E. Sueß.
Beeß.
Dobler.
Ritter.
Dr. A. Weeber.
Obentraut.
Portheim.
Moro.
Kübeck.
Salm Hugo.
G. Suttner.
Brenner.
J. Steudel.
Taufferer.
Pirquet.
Hackelberg.
Neuwirth."

**Präsident:** Auch diese Interpellation trägt die nöthige Anzahl von Unterschriften und wird daher Seiner Excellenz dem Herrn Leiter des Justizministeriums zur Beantwortung überwiesen werden.

Es liegt noch eine dritte Interpellation vor; ich ersuche um deren Verlesung.

Schriftführer Dr. **Fuchs** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Wiesenburg und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Seit einiger Zeit haben die k. k. Steuerbehörden, und zwar zuerst in den Provinzen, neuestens aber auch in Wien an solche Vorschußvereine, auf welche das Gesetz vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, Anwendung findet, Aufträge ergehen lassen, worin dieselben aufgefordert werden, eine Specification beizubringen, aus welcher ersichtlich ist, welcher Theilbetrag von den für Spareinlagen ausbezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen auf Mitglieder, und welcher Theil hievon auf Nichtmitglieder entfallen ist.

Der von den k. k. Steuerbehörden eingestandene Zweck dieser Maßregel ist, jene Zinsen, welche für von Mitgliedern eingelegte Spareinlagen bezahlt worden, in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen, weil angenommen wird, daß die von Mitgliedern gemachten Spareinlagen nicht als „fremde" Capitalien anzusehen sind.

Im Hinblicke darauf, daß durch die Bestimmung des §. 2, II lit. d) des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, wonach die Zinsen der in der Unternehmung verwendeten fremden Capitalien in die Besteuerungsgrundlage nicht aufzunehmen seien, sowohl nach dem zweifellosen Wortsinne des Gesetzes, als auch der bei Erlassung derselben bestandenen Intentionen alle jene Capitalszinsen von der Besteuerung ausgenommen sein sollten, welche für solche Capitalien verwendet werden, die nicht der Unternehmung selbst gehören und den Gläubigern nicht haften, und die Spareinlagen, welche bei Vorschußvereinen gemacht werden, weder dem Fonde des Vereines zuzuzählen sind, noch den Gläubigern haften, und somit auf die von Mitgliedern gemachten Spareinlagen als „fremde" Capitalien angesehen werden müssen, so erscheint die Heranziehung der für diese Spareinlagen der Mitglieder gezahlten Zinsen zur Besteuerung als ungesetzlich.

Den Vorschußvereinen wird durch die Abforderung jener Ausweise nur eine zwecklose Arbeit aufgelastet und ihnen durch die nothwendig gewordene Einbringung von Recursen, denen schließlich doch stattgegeben werden muß, unnöthige Kosten und Mühen verursacht.

Obwohl in der 387. Sitzung des hohen Hauses der Herr Abgeordnete Dr. Menger und Genossen einen Antrag einbrachte, welcher eine Präcisirung des Gesetzes vom 27. December 1880 bezweckt, so erscheint es doch, um die Spar- und Vorschußvereine baldigst vor den Vexationen der k. k. Steuerbehörden zu schützen, nothwendig, die Anfrage an Seine Excellenz zu richten:

1. Hat Seine Excellenz Kenntniß von dem Vorgehen der k. k. Steuerbehörden in dieser Angelegenheit?

2. Gedenkt Seine Excellenz den gesetzwidrigen Vorgang der Einbeziehung der an Mitglieder gezahlten Spareinlagzinsen in die Besteuerungsgrundlage zu verhindern, und die k. k. Steuerbehörden anzuweisen, von der Abforderung von Ausweisen zur Ermittlung der an Mitglieder gezahlten Spareinlagzinsen abzusehen?

Wiesenburg.
Dr. Roser. Schwab.
Dr. Kindermann. M. Matscheko.
Hackelberg. Ehrlich.
Wickhoff. Auspitz.
Dr. Wegscheider. Dr. J. Kopp.
Ritter. Hanisch.
F. Richter. Banhans.
Pauer. Dr. Menger.
Dr. v. Stourzh. Proskowetz.
Stöhr. Vielguth.
Ad. Streeruwitz. Wilh. Neuber.
Kirschner. Z. Herrmann.
Dr. F. Nitsche. Dr. Kraus.
Mauthner."

**Präsident:** Diese Interpellation hat ebenfalls die erforderliche Anzahl Unterschriften.

Ich werde dieselbe Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister zur Beantwortung übergeben.

Ich habe noch nachstehende Ausschußsitzungen anzusagen.

Der Budgetausschuß hält heute Freitag, 23. d. M., Abends 6½ Uhr, in der Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung: Ministerium für Landesvertheidigung. Verlängerung eines Credites des Justizministeriums für Strafhausbau. Centralrechnungsabschluß des Justizministeriums für 1880. Centralrechnungsabschluß des Unterrichtsministeriums: Centrale und Cultus für 1880 und 1881.

Der Strafgesetzausschuß hält heute Freitag, 23. d. M. um 7 Uhr Abends in der Abtheilung V eine Sitzung.

Gegenstände:

1. Wahl eines Schriftführers.

2. Berathung über den Gesetzesentwurf des Referenten, betreffend die Fälschung von Lebensmitteln.

Der Steuerausschuß wird für Samstag, 24. d., um 11 Uhr Vormittags zu einer Sitzung in Abtheilung II eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vertheilung der Einläufe.

2. Bericht des Referenten über das Gesetz, betreffend die Ausdehnung der nach Artikel IV und V des Gesetzes vom 7. Juni 1881 eintretenden Begünstigungen der Grundsteuerträger.

3. Bericht des Referenten über das Gesetz, betreffend die Bestimmungen über die Bewilligung von Grundsteuernachlässen bei Unglücksfällen.

Der Justizausschuß hält morgen Samstag, 24. d. M., Vormittags 11 Uhr in der Abtheilung III eine Sitzung. Tagesordnung: Antrag des Abgeordneten Dr. Nitsche auf Herabsetzung des Zinsfußes. Berichte über Petitionen.

Der Ausschuß für den Antrag des Abgeordneten Dr. Kopp, betreffend die galizische Transversalbahn wird auf morgen Samstag, 24. d. M. um 11 Uhr Vormittags zu einer Sitzung in Abtheilung V eingeladen.

Der Immunitätsausschuß versammelt sich morgen Samstag, 24. d. M., 11 Uhr Vormittags, in Abtheilung VI. Tagesordnung: Affaire Schönerer und Tarnowski.

Der Gewerbeausschuß hält heute Freitag Abends um 7 Uhr in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Specialdebatte über das Unfallversicherungsgesetz.

Ich ersuche das hohe Haus zur Kenntniß zu nehmen, daß die Herren Abgeordneten Heinrich Graf Clam und Alois Fürst Liechtenstein, von der Bestimmung des §. 11 der Geschäftsordnung Gebrauch machend, aus einem der Ausschüsse, dem sie angehören, auszutreten erklären, und zwar der erstere Herr Abgeordnete aus dem Wahlreformausschusse und der letztere Herr Abgeordnete aus dem Budgetausschusse.

Die Vornahme der Ergänzungswahlen in die betreffenden Ausschüsse werde ich auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen. Ich bitte weiters zur Kenntniß zu nehmen, daß ich auch eine Ergänzungswahl in den Budgetausschuß an Stelle des Herrn Abgeordneten Grafen Dürckheim, welcher seit längerer Zeit den Sitzungen des genannten Ausschusses fernbleibt, im Sinne des §. 28 der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen werde.

Als nächsten Sitzungstag beantrage ich Dienstag den 27. Jänner, 11 Uhr Vormittags und als Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitgliedes an Stelle des Abgeordneten Heinrich Grafen Clam in den Wahlreformausschuß.

2. Wahl von zwei Mitgliedern in den Budgetausschuß an Stelle der Abgeordneten Grafen Dürckheim und Alois Fürsten Liechtenstein.

3. Wahl eines Ausschusses von 24 Mitgliedern aus dem ganzen Hause zur Vorberathung der Regierungsvorlage, womit Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen getroffen werden und der Regierungsvorlage, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben.

4. Wahl von 24 Mitgliedern in den heute beschlossenen Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage über die aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1884 vorzunehmenden Flußregulirungen in dem Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

5. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Bedingungen für die zum Betriebe der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu ertheilende neue Concession und die Ausübung der hiernach dem Staate vorzubehaltenden Einlösungsrechte *(1032 der Beilagen)*.

6. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Wirkungen und die Anfechtbarkeit der von Militärbehörden auf administrativem Wege gefällten Ersatzerkenntnisse *(1034 der Beilagen)*.

7. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Fux (Dr. Roser) und Genossen wegen Reform des Sparcassenregulativs vom Jahre 1844 *(556 der Beilagen)*.

8. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Jaques und Genossen, betreffend die Execution auf die Ruhegenüsse der im Privatdienste Angestellten und ihrer Hinterbliebenen 2c. *(989 der Beilagen)*.

9. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Menger und Genossen bezüglich der Aenderung des §. 2, II d) des Gesetzes vom 27. November 1880 (Z. 151, R. G. Bl.), betreffend Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuer und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen *(1031 der Beilagen)*.

10. Unter der Voraussetzung, daß dieser Antrag rechtzeitig zur Vertheilung gelangt, was, wie ich glaube, der Fall sein wird: Erste Lesung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Meznik und Genossen, womit Nachtragsbestimmungen zu dem Gesetze vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, betreffend Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen erlassen werden *(1035 der Beilagen)*.

11. Zweite Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1884 behufs Beschaffung einer Residenz für den griechisch-katholischen Bischof in Stanislau *(1013 der Beilagen)*.

12. Bericht des Steuerausschusses über den Antrag des Abgeordneten Grafen Vetter und Genossen bezüglich der Befreiung der Pfandbriefe der Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren von der Einkommensteuer *(1010 der Beilagen.)*

13. Zweite Lesung der Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Gebührenbefreiung der im Grunde des Landesgesetzes vom 9. December 1883 (L. G. Bl. Nr. 13 ex 1884, über die Karstaufforstung in Görz und Gradisca zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden *(1012 der Beilagen)*.

14. Bericht des Gebührenausschusses über das Gesetz, durch welches einige gesetzliche Bestimmungen über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren abgeändert werden *(704 der Beilagen)*.

15. Bericht des Congruaausschusses über das Gesetz, betreffend die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde *(882 der Beilagen)*.

Ist gegen Tag und Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, so bleibt es bei meinem Vorschlage, und erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

*(Schluss der Sitzung 3 Uhr 30 Minuten.)*

## Anhang.

Schon lange haben wir mit stillem, aber großem Schmerze die vielen, die katholische Gesinnung und den Wohlstand des Landes untergrabenden und für unsere Verhältnisse unpassenden Bestimmungen bezüglich der Schulen beklagt und ertragen, mit der Hoffnung, daß die traurigen Mißstände geeigneten Ortes anerkannt und Abhilfe geschaffen werde.

Da unsere Hoffnung mit jedem Jahre wieder getäuscht worden, so sehen sich die gefertigten Gemeindevorstehungen des ganzen Thales Passeier genöthiget, offen zu erklären, daß man im ganzen Thale mit den gegenwärtigen Schulgesetzen unzufrieden ist und man allgemein Folgendes verlange und wünsche:

1. eine durchaus katholische Schule;

2. Heranbildung der Lehramtscandidaten an katholischen Lehrerbildungsanstalten und hauptsächliche Berücksichtigung der Religion und Sittlichkeit bei Anstellung von Lehrern;

3. bleibende Einführung guter katholischer Bücher und insbesonders der biblischen Geschichte als Lesebuch;

4. Abschaffung der sieben- und achtjährigen Schulpflicht und Einführung der Feiertagsschule bis zum vollendeten 16. Lebensjahre.

Die gefertigten Gemeinden wenden sich vertrauensvoll an Ew. Hochgeboren mit der dringenden Bitte, obige Wünsche dem hohen Reichsrathe geeigneter Weise bekannt zu geben und mit gewohntem Eifer und bewährtem Geschicke auch dahin zu arbeiten, daß diese Wünsche ehestens erfüllt werden.

Mit dem verbindlichsten Danke für die bisherige Vertretung unserer Interessen zeichnen sich die Gemeinden des Thales Passeier im December 1884.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Stenographisches Protokoll.

## Haus der Abgeordneten. IX. Session. 389. Sitzung,

### am 27. Jänner 1885.

Inhalt:

Urlaubsertheilung.

Abwesenheitsanzeigen.

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Einlosung der neugewählten Abgeordneten Dr. Knotz, Dr. Polak und Fišera in die Abtheilungen des Hauses.

Zuschrift des Ministerpräsidenten und Leiters des Ministeriums des Innern Grafen Taaffe, betreffend die Acten über die Wahl des Abgeordneten Fišera.

Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, womit die Bestimmung des Anhanges zur Reichrathswahlordnung in Böhmen, b) Städte, Z. 3, abgeändert wird (1039 der Beilagen).

Petitionen.

Interpellation der Abgeordneten Ritter v. Proskowetz, Schmidt und Genossen an die k. k. Regierung in Angelegenheit der Marchregulirung und des Donau-Oder-Canals.

Interpellation des Abgeordneten Tausche an den Obmann des Eisenbahnausschusses, betreffend den Stand der Berathungen über die Petition der Gemeindevertretung von Fleissen wegen Errichtung einer Eisenbahnstation auf der königl. sächsischen Eisenbahn Plauen-Eger. — Beantwortung derselben durch den Obmann des Eisenbahnausschusses Freiherrn v. Gödel-Lannoy.

Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. Knotz, Dr. Kindermann und Genossen in der 388. Sitzung am 23. Jänner 1885 an den Leiter des Justizministeriums gestellten Interpellation, betreffend die Einleitung des Strafprocesses gegen die Herren Strache, Nittel und Herrenheißer, deren Verhaftung und Behandlung — durch den Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherrn v. Prazák.

Wahlen.

Wahl eines Mitgliedes in den Wahlreformausschuß.

Wahl zweier Mitglieder in den Budgetausschuß.

Wahl eines Ausschusses von 24 Mitgliedern aus dem Hause für das Socialisten- und Sprengstoffgesetz.

Wahl eines Ausschusses von 24 Mitgliedern aus dem Hause zur Vorberathung des Flußregulirungsgesetzes für Galizien.

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Bedingungen für die zum Betriebe der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu ertheilende neue Concession und die Ausübung der hienach dem Staate vorzubehaltenden Einlösungsrechte (1032 der Beilagen; — Redner: die Abgeordneten Ritter v. Schönerer, Dr. Herbst, Handelsminister Freiherr v. Pino, Abgeordneter Dr. Ruß; — Zuweisung an den Eisenbahnausschuß).

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Wirkungen und die Anfechtbarkeit der von Militärbehörden auf administrativem Wege gefällten Ersatzerkenntnisse (1034 der Beilagen; — Zuweisung an den Justizausschuß).

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Fux (Dr. Roser) wegen Reform des Sparcassenregulativs vom Jahre 1844 (556 der Beilagen; — Redner: die Abgeordneten Dr. Roser, Dr. Mattuš, Dr. Bošnjak, Dr. Hanisch, Dr. Menger; — Zuweisung an den Spar- und Vorschußcassenausschuß).

Interpellation des Abgeordneten Ritter v. Proskowetz an den Handelsminister wegen Beantwortung der in der 330. Sitzung am 8. Februar 1884 von demselben Abgeordneten eingebrachten Interpellation, betreffend die Errichtung von Lagerhäusern, Stallungen u. dgl. in Bregenz.

---

*(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)*

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: Dr. **Nitsche, Spławiński,** Freiherr v. **Hippoliti.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,**

Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák**, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Handelsminister Freiherr v. **Pino**.

**Präsident:** Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll der Sitzung vom 23. Jänner war geschäftsordnungsmäßig zur Einsicht aufgelegt; nachdem gegen dasselbe keine Einwendung erhoben wurde, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung werde ich die Wahl eines Mitgliedes in den Fischereiausschuß setzen, weil an Stelle des verstorbenen Herrn Abgeordneten Claudi die Ersatzwahl noch nicht vorgenommen wurde.

Von dem Herrn Abgeordneten Grafen Dürckheim ist ein Urlaubsgesuch eingelaufen. Ich bitte um Verlesung desselben.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Schloß Hagenberg, den 24. Jänner 1885.

Euer Excellenz!

Krankheitshalber sehe ich mich veranlaßt, um gütige Gewährung eines vierwöchentlichen Urlaubes hiemit ergebenst nachzusuchen.

Euer Excellenz ergebenster Diener

Friedrich Graf Dürckheim."

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Graf Dürckheim bittet um Ertheilung eines vierwöchentlichen Urlaubs. Ich ersuche jene Herren, die diesen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Bauhans hat sich unwohl gemeldet.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß ich die Einlosung der neugewählten Abgeordneten in die Abtheilungen veranlaßt habe und wurden eingelost: Der Herr Abgeordnete Dr. Knotz in die II., der Herr Abgeordnete Dr. Polak in die IV., der Herr Abgeordnete Fišera in die VI. Abtheilung.

Von der k. k. Regierung sind mehrere Zuschriften eingelangt. Ich bitte um Verlesung derselben.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Mit Beziehung auf die geschätzte Zuschrift vom 4. December 1884, Z. 3150/A. H., beehre ich mich dem löblichen Präsidium die Akten über die am 17. Jänner d. J. stattgefundene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeindenwahlbezirk Königgrätz, Jaroměř u. s. w. mit dem Bemerken zur gefälligen weiteren Verfügung zu übermitteln, daß dem gewählten Reichsrathsabgeordneten Wenzel Fišera das Wahlcertificat ausgestellt worden ist.

Wien, 24. Jänner 1885.

Taaffe."

**Präsident:** Ich werde diese Wahlacten dem Legitimationsausschusse zuweisen.

Weiters eine Zuschrift, betreffend die Abänderung der Reichsrathswahlordnung für das Königreich Böhmen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, womit die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Böhmen, b) Städte, Z. 3, abgeändert wird *(1039 der Beilagen)* sammt den zugehörigen Motiven mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf als Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung im hohen Abgeordnetenhause gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, 24. Jänner 1885.

Taaffe."

**Präsident:** Dieser Gesetzentwurf wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Samstag, den 24. Jänner, habe ich versenden lassen: Den auf der heutigen Tagesordnung stehenden Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Meznik, betreffend Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze *(1035 der Beilagen)*.

Heute wurden vertheilt:

Der Bericht des Budgetausschusses über den Gesetzentwurf hinsichtlich der Ueberlassung der sogenannten St. Wenzels-Strafanstalt in Prag an die dortige Stadtgemeinde und den Neubau einer Männerstrafanstalt nächst Prag *(1036 der Beilagen)*;

der Bericht des Steuerausschusses über die Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der nach Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, eintretenden Begünstigungen der Grundsteuerträger *(1038 der Beilagen)*;

endlich der Bericht des Budgetausschusses über die Gesetzesvorlage der Regierung, womit die Verwendungsdauer des dem Justizministerium durch das Finanzgesetz des Jahres 1883, R. G. Bl.

Nr. 47, für den Strafanstaltsbau in Stanislau bewilligten außerordentlichen Credites verlängert wird *(1037 der Beilagen)*.

Ich ersuche nunmehr um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition von 6.208 Kaufleuten und Gewerbetreibenden gegen die Uebergriffe der Consum- und Lebensmittelvereine *(überreicht durch Abgeordneten Neuber)*."

**Präsident**: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Neuber das Wort erbeten, ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Neuber**: Hohes Haus! Ich habe die Ehre, eine Petition von 6.208 Kaufleuten und Gewerbetreibenden zu überreichen, welche gegen die Uebergriffe der Consum- und Lebensmittelvereine gerichtet ist. — Es kann dies nicht in dem Sinne aufgefaßt werden, als ob diese Petition überhaupt gegen die Consumvereine gerichtet wäre, denn Niemand wird die ausgezeichneten Eigenschaften der Consumvereine und die große Förderung volkswirthschaftlicher Interessen, welche durch dieselben möglich geworden sind, mißachten; aber die Consumvereine, wie sie hier gemeint sind, haben nur den Namen von Consumvereinen, sie haben den obersten Grundsatz nicht für sich, den Schultze-Delitzsch aufgestellt hat: Gleiche Rechte und gleiche Pflichten! Diese Consumvereine schädigen eine große Reihe von Kaufleuten, eine große Reihe von Gewerbetreibenden, ohne den Mitgliedern Nutzen zu verschaffen. Denn selbst diese sind vielseitig durch dieselben geschädigt, insofern sie nicht in der Lage sind, nach ihrem freien Bestimmungsrechte Cerealien einzukaufen, sondern gezwungen werden, ohne Controle der Quantität und Qualität, Alles zu nehmen, was ihnen vom Vorstande zugemuthet wird, der eben den Consumverein als Ausbeutungsdomäne für sich betrachtet.

Es ist mit Bedauern zu constatiren, daß eine ganze Reihe derartiger Vereine existirt, die de facto einen Oberbeamten als Obmann haben, und jedes einzelne Mitglied der Corporation ist gezwungen, Alles zu nehmen, was ihm von dieser Seite geboten wird.

Meine Herren, auch der Staat hat große Nachtheile dadurch, daß er für Hunderttausende, ja für Millionen von Gulden des Umsatzes dieser Vereine keinen Kreuzer Steuer erhält, daß er große Frachtquantitäten auf vom Staate garantirten Bahnen umsonst führen muß, daß unter allen Umständen auch der Staat nicht in der Lage ist, auf Qualitätsbestimmung dessen, was von diesen Vereinen geboten wird, Einfluß zu nehmen.

Es ist daher vor Allem zu berücksichtigen, daß diese Vereine die Existenzbedingungen vieler Kaufleute und Gewerbetreibenden untergraben, ja, es ist diese Petition ein Nothschrei nicht nur von den 6.208, sondern von Hunderttausenden von Gewerbetreibenden aus ganz Oesterreich, die sich durch diese Verhältnisse ausgebeutet und geschädigt finden.

Man kann hier auch insoferne von einem Unrecht sprechen, als bei derartigen Vereinen nicht nur Cerealien, welche zum unmittelbaren Lebensbedürfnisse in erster Linie dienen, herangezogen werden, sondern auch Cerealien und andere Artikel, die speciell als Luxusartikel bezeichnet werden müssen; vorzüglich in letzterer Zeit wurden alle Gattungen ausländischer Weine, Austern und andere derartige Artikel in den Rahmen von Consumvereinen mit hineinbezogen.

Ich glaube daher, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes den Antrag stellen zu sollen, daß eine dieser Petitionen vollinhaltlich dem Protokolle der heutigen Sitzung beigeschlossen werde, damit die verehrten Herren die vielseitige Schädigung, welche die Consumvereine für die Gewerbetreibenden und die Steuerträger verursachen, zu beurtheilen im Stande sind. *(Bravo!)*

**Präsident**: Der Herr Abgeordnete Neuber beantragt, daß eine dieser Petitionen, welche alle gleichlautend sind, dem Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang I.)*

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens um Einstellung eines Betrages für die künstlerische Ausstattung der Monumentalbauten in das Budget für 1885, sowie um Bewilligung einer jährlichen Dotation von mindestens 200.000 fl. *(überreicht durch Abgeordneten Dumba)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines Podkozá kovská beseda ve Smrči" um gesetzliche Maßnahmen gegen das Vagabundenwesen *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Neubauer)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines „Podkozá kovská beseda ve Smrči" um Schutz der Landwirthschaft gegen die derselben drohenden Krise *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Neubauer)*."

„Petition der Grundbuchsführer von Mähren, Schlesien und Oesterreich unter der Enns rücksichtlich der Grundbuchsadjuncten, um Verbesserung ihrer Dienstes- und Personalverhältnisse, sowie ihrer materiellen Lage, rücksichtlich um Reorganisirung der Grundbuchsämter *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fuchs)*."

„Petition der Vorstände und Vertreter der Gebirgsortschaften des Tullnerbodens: St. Andrä,

Wolfpassing, Königstetten, Tulbing, Chorherrn, Staasdorf und Freundorf wegen baldigster Ausführung der mit Allerhöchster Concessionsurkunde vom 12. Mai 1884 bewilligten Bahntraceabzweigung von Wördern aufwärts längs der Gebirgslehne nach Judenau oder vice versa *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ofner)*."

„Petition des Schulausschusses von Laun um Erhöhung der Subvention für die dortige gewerbliche Fortbildungsschule *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heller)*."

„Petition des Landesausschusses des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns um Sicherung der Landes- und Gemeindeumlagen vom Staatsbahnbetriebe im Gesetzgebungswege *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Hayden)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Ritter v. Hayden zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Hayden:** In Erwägung der hohen finanziellen Bedeutung dieser Petition für das Land Oberösterreich erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigegeben und dem Steuerausschuß zur Vorberathung, Berichterstattung und Antragstellung überwiesen werde.

**Präsident:** Ich bitte jene Herren, welche dem Antrage zustimmen, daß die Petition des Landesausschusses des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigeschlossen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen. *(Anhang II.)*

Was die gewünschte Zuweisung an den Steuerausschuß betrifft, so werde ich dem Rechnung tragen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition der Gemeindevorstände des Olmützer Bezirkes um Flußregulirung in Mähren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlik)*."

„Petition der Stadtgemeinde Chrudim in Böhmen um Creirung einer selbstständigen Handels- und Gewerbekammer *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Hawelka)*."

„Petition des mährischen Clubs in Mährisch-Ostrau um Uebernahme des böhmischen Gymnasiums in Troppau in Staatsregie *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger)*."

„Petition der Vorschußcasse in Nechanitz um Schutz gegen die Erhöhung der Steuern *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

„Petition des Elbevereines in Aussig an der Elbe um Einbeziehung der Binnenschifffahrts-Flößerei Prahm-, Fähr-, Baggerungs- und Schiffszugbetriebe in das Unfallsversicherungsgesetz *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition des k. k. Hauptmannes Karl Baeck des Pensionsstandes zu Wolkersdorf um Zuerkennung einer Pensionsaufbesserung für die im Civildienste zugebrachte Dienstzeit als Hilfsarbeiter *(überreicht durch Abgeordneten Mauthner)*.

„Petition der Dorfgemeinde Stupka in der Bukowina, Suczawer Bezirk, um Vermittlung der Bewilligung eines freien Salzwasserbezuges aus der Kaczykaer Soolequelle Nr. 92 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tomaszczuk)*."

„Petition der Gemeinde Časlau im Königreiche Böhmen um Uebernahme des in Časlau errichteten Untergymnasiums in die Staatsverwaltung, bis dahin um Erhöhung der bereits bewilligten Subvention *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Hawelka)*."

„Petition des Bezirksausschusses Stainz in Steiermark um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg)*."

„Petition von 38 Gemeinden des Bezirkes Stainz in Steiermark in Angelegenheit der Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg)*."

„29 Petitionen von 656 Bewohnern des zehnten Bezirkes in Wien um Zuerkennung der Wahl eines Abgeordneten für diesen Bezirk *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Schönerer)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Ich habe bereits am 23. Jänner d. J. 34 Petitionen des politischen Favoritener Bürgervereines im zehnten Bezirke mit über 800 Unterschriften überreicht; heute übergebe ich neuerlich 29 Petitionen mit über 600 Unterschriften. Die Petenten stellen die Bitte um Zuerkennung der Wahl eines eigenen Abgeordneten für den zehnten Wiener Bezirk. Obwohl nun die betreffende Regierungsvorlage und die anderen Wahlreformanträge sich dagegen aussprechen, daß dieser Bezirk einen eigenen Abgeordneten bekomme, sondern vielmehr der zehnte Bezirk mit dem vierten Bezirke definitiv vereinigt werden soll, so glaube ich doch, daß die genannten Petitionen mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse des zehnten Bezirkes eine eingehende Berathung und Würdigung im Ausschusse verdienen.

Ich erlaube mir daher in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes zu beantragen, es seien diese Petitionen dem Wahlreformausschusse zuzuweisen und eine derselben sei ihrem vollen Inhalte nach dem stenographischen

Protokolle der heutigen Sitzung beizufügen.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer beantragt, diese Petitionen dem Wahlreformausschusse zuzuweisen und eine derselben dem Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beizufügen. Der Natur der Sache nach werden dieselben ohnedies dem Wahlreformausschusse zugewiesen werden.

In Bezug auf den zweiten Theil des Antrages wolle sich das hohe Haus darüber aussprechen, ob eine dieser Petitionen, welche alle gleichlautend sind, dem Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werden soll. Ich ersuche daher jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang III.)*

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition des Gewerbevereines von Chrudim in Böhmen in Betreff der Zulassung kleinerer Industriellen und ihrer Consortien zur theilweisen Lieferung von Militärmonturrüstungs- und Wäschesorten, *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*.

„Petition der Stadtgemeinde Prerau um „Wahlreform" *(überreicht durch Abgeordneten Wurm)*.

„Petition des Gemeindeausschusses der Stadt Kaplitz im Südböhmen im definitive Enthebung wenigstens jener Gemeinden, in deren Weichbild sich ein k. k. Steueramt befindet, von dem Steuereinhebungsgeschäfte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Nitsche)*.

„Petition des land- und forstwirthschaftlichen Bezirksvereines Wildstein um Herbeiführung verschiedener Reformen in der Gesetzgebung und Verwaltung, bezweckend die dringend nothwendige bessere Gestaltung der Landwirthschaft *(überreicht durch Abgeordneten Tausche)*.

„Petitionen aus Steiermark und zwar des Bezirksausschusses Mureck in Steiermark, dann der Gemeinden Absberg, Bierbaum, Bugatz, Bandorf, Dietersdorf, Diepersdorf, Edla, Entschendorf, Frattenberg, Fluttendorf, Frattendorf, Grabersdorf, Goritz, Gosdorf, Graben, Hofstätten, Hainsdorf, Hart, Kramersdorf, Lichendorf, Markt Mureck, Marktl, Mettersdorf, Nagelsdorf, Nassau, Ober-Rakitsch, Ober-Seibersdorf, Ober-Schwarza, Perbersdorf (St. Veit), Perbersdorf (St. Peter), Pichta, St. Peter am Oltersbach, Proskersdorf, Rosengrund, Roßhof, Ratschendorf, Ramersdorf, Siebing, Schrotten, Schwabau, Stainz, Süßenberg, Spitz, Straden, Sabsach, Traßenberg, Trösing, Unter-Rakitsch, Unter-Schwarza, Unter-Seibersdorf, Wieden, Waasen, Wirsdorf, Weinburg, Wölling, Weitersfeld, Wiesenbach, Wittmannsdorf und Zehensdorf um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg)*."

„Petition der Landgemeinden des Ungarisch-Ostraer Steuerbezirkes in Mähren um Abänderung der Reichsrathswahlordnung und der Wahlbezirke in Mähren beziehungsweise um Bildung von Wahlbezirken unter Berücksichtigung der Nationalität der Bevölkerung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Šrom)*."

„Petition der Gemeindevorstände des Gerichtsbezirkes Holleschau in Mähren um Abänderung der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wählerclasse der Landgemeinden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Šrom)*."

„Congruapetition aus Laibach, Triest mit Parenzo und Pola, Przemyšl und Nachträge *(überreicht durch Abgeordneten Raič)*."

„Petition der in den Herzogthümern Steiermark, Kärnten und Krain bediensteten k. k. Amts- und Gerichtsdiener, Schuldiener und Gefangenaufseher um Erhöhung ihrer Gehaltsbezüge *(überreicht durch Abgeordneten Karlon)*."

„Petition der Gemeinden Mittersill, Markt und Land, Bramburg, Neukirchen, Wald, Krimmel und Niedernsill, sämmtliche in Ober-Pinzgau um Erwirkung des Baues der Verbindungsbahn über die Felbertauern und der möglichst baldigen Tracirung dieser Linie *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kathrein)*."

„Petition der Gemeindevertretungen des Bezirkes Lienz-Windisch-Matrei im Pusterthale, betreffend die Herstellung der Felbertauern-Bahn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kathrein)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kathrein das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Kathrein:** Schon zu wiederholten Malen wurde vom hohen Hause die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Felbertauern-Bahn nicht nur im vitalsten Interesse der Stadt Triest, sondern noch mehr im Interesse des Reiches betont. Die vorliegende Petition bewegt sich in der angegebenen Richtung. 32 Gemeinden der Bezirkshauptmannschaft Lienz, welche ich in diesem hohen Hause zu vertreten die Ehre habe, mit der Stadt Lienz haben diese Petition unterschrieben. Diesen Gemeinden Tirols haben sich weitere sieben Gemeinden des oberen Pinzgau angeschlossen. Diese Gemeinden urgiren den Ausbau einer Bahn über den Tauern, und zwar über den Felbertauern in der Richtung von Lienz an der Südbahn über Mittersill, Windisch-Matrei nach Kitzbüchel an der Gisela-Bahn. Sie legen in ausführlicher Weise in dieser Petition die Gründe dar, welche in volkswirthschaftlicher, in handelspolitischer und in strategischer Beziehung, und nicht weniger in Rücksicht auf die Kostenersparung gerade für den Ausbau

dieser Linie über den Felbertauern sprechen, einer Linie, welche als die kürzeste Verbindungslinie zwischen Triest und dem Deutschen Reiche, respective Hamburg, angesehen werden muß. Indem ich noch darauf hinweise, daß bereits in der letzten Sitzung vom Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Wildauer eine Petition ähnlichen Inhaltes von der Stadtgemeinde Kitzbüchel und einigen Gemeinden desselben Bezirkes überreicht wurde, stelle ich den Antrag, das hohe Haus wolle mit Rücksicht auf die Tragweite der vorliegenden Frage beschließen, es sei diese Petition der Stadtgemeinde Lienz und der umliegenden Landgemeinden vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beizuschließen.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Kathrein beantragt, daß die Petition der Gemeindevertretungen des Bezirkes Lienz und der umliegenden Landgemeinden dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigeschlossen werde. Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen *(Anhang IV)*.

Die verlesenen Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Proskowetz hat eine Interpellation überreicht, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Proskowetz, Schmidt und Genossen an die k. k. Regierung in Angelegenheit der Marchregulirung und des Donau-Oder-Canals.

Seit geraumer Zeit beschäftigt man sich in Mähren mit dem Plane, das fruchtbare Marchthal vor den verheerenden Ueberschwemmungen des March- und Bečwaflusses, durch welche fast alljährlich das Ernteerträgniß auf Aeckern und Wiesen, vieler Tausende von Jochen meist fruchtbarsten Bodens gefährdet, gar häufig vollends vernichtet und das Leben vieler Menschen bedroht wird, zu schützen; gleichzeitig den Marchfluß zu Schifffahrtszwecken dem allgemeinen Verkehre dienstbar zu machen und denselben auch zu Bewässerungsanlagen zu benutzen.

Insbesondere hat die mährische Landesvertretung, besonders in den letzten Jahren, dieser hochwichtigen Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit zugewendet.

Es ist durch ihre technischen Organe ein umfassendes Project ausgearbeitet worden, welches, die Zielpunkte noch weiter fassend, dahin geht, die Anlagen eines Schifffahrtscanals — des Donau-Oder-Canals — mit den die Landwirthschaft der betreffenden Gegenden wesentlich fördernden Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen zu verbinden und durch entsprechende Schutzbauten die stetigen Ueberschwemmungsgefahren thunlichst zu beseitigen. Dieses auf verläßlichsten, technischen und finanziellen Grundlagen aufgebaute, von Fachautoritäten vielfach gutgeheißene, übrigens jetzt neuerdings in allen Details einer fachmännischen Ueberprüfung unterbreitete Project berührt das Interesse dreier wichtigster und steuerkräftigster Länder — Schlesiens, Mährens und Niederösterreichs, insbesondere aber der Reichshauptstadt Wien in gleich hohem Maße.

Es stellt der Landwirthschaft, wie der Industrie die denkbar billigsten Frachtsätze für Massenartikel, insbesondere auch für Kohle, in sichere Aussicht, es gewährt den Landwirthen der betreffenden Gegenden, insbesondere des Marchthales und in weiterer Folge auch des Marchfeldes die Durchführung zweckmäßiger Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, sowie den Schutz vor verheerenden Ueberschwemmungen und würde auch für die billige Alimentirung des Herzens der Monarchie, der Reichshauptstadt Wien — von der allergrößten Bedeutung sein.

Für die finanzielle Durchführung des Projectes ist eine Mitwirkung der betreffenden Interessenten, sowie der Länder und des Staates in Aussicht genommen.

Der mährische Landtag hat in der Sitzung vom 10. October 1882 unter Anerkennung der Zweckmäßigkeit dieses Projectes den Landesausschuß beauftragt, mit der k. k. Regierung, welche vom hohen Abgeordnetenhause des Reichsrathes zur Vornahme von Erhebungen und eventuell zu einer Gesetzvorlage in Bezug auf die Herstellung der genannten Wasserstraße aufgefordert worden ist, in nähere Verhandlung darüber zu treten, ob, in welcher Weise und unter welchen Bedingungen die k. k. Regierung geneigt wäre, bei den Erhebungen sowohl, wie auch bei der seinerzeitigen Realisirung auf eine solche Anlage dieser Wasserstraße Rücksicht zu nehmen, daß sie zugleich für die Bodenbewässerung im Marchthale benützt werden könnte, dann ob, unter welchen Modalitäten und Bedingungen die k. k. Regierung die Betheiligung des Staates an den projectirten Bewässerungsanlagen und Flußcorrectionen in dem mährischen Marchflußgebiete überhaupt und mittelst zu gewährender Unterstützungen insbesondere zuzuführen in der Lage wäre.

Mit Note vom 11. December 1882, Z. 27858, hat der mährische Landesausschuß unter Mittheilung dieser Beschlüsse die k. k. Regierung zur Einleitung der bezüglichen Verhandlungen eingeladen, und seinerseits sich auch, unter Designirung seiner Vertreter, zu mündlichen Verhandlungen bereit erklärt.

Bis nunzu, also innerhalb eines Zeitraumes von fast 2½ Jahren, hat die k. k. Regierung diese Anfrage nicht einmal einer Antwort gewürdigt,

obgleich sie vom Landesausschusse in Kenntniß gesetzt wurde, daß die mährische Landesvertretung in den folgenden Sessionen mit den Beschlüssen vom 15. October 1883 und 23. Juli 1884 in immer dringenderer Form eine solche Mitwirkung der Regierung und vor Allem eine Meinungsäußerung derselben urgirte.

Ebenso blieb die den Gegenstand betreffende Interpellation der Abgeordneten Schmidt, Proskowetz und Genossen, welche in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. Februar 1884 an die Herren Minister für Handel und Ackerbau gerichtet wurde, sowie die urgirende in der Sitzung vom 24. Mai 1884 eingebrachte Interpellation der Abgeordneten Proskowetz und Genossen bislang einfach unbeantwortet.

In Erwägung, daß es sich um eine wirthschaftlich hochwichtige Angelegenheit handelt, welche das Interesse der Urproduction und Industrie dreier steuerkräftigster Länder der Monarchie und insbesondere das Interesse der Bevölkerung Wiens in einschneidender Weise tangirt, und überdies auch dem Interesse der landwirthschaftlichen Producenten der östlichen Länder dieser Reichshälfte, sowie dem Interesse der gewerblichen Production der Alpenländer dient;

in Erwägung, daß eine baldige Lösung derselben durch die neuesten Erscheinungen auf dem Weltmarkte, sowie auch durch die von einzelnen Staaten, wie insbesondere Deutschland und Frankreich geplanten Zollerhöhungen, dringend geboten erscheint, um die Concurrenzfähigkeit der Land- und Forstwirthschaft und der landwirthschaftlichen Industrie zu ermöglichen;

in Erwägung, daß ohne thatkräftiges Eingreifen der Regierung diese, so viele vitale Interessen berührende Frage nicht gelöst werden könnte;

in Erwägung, daß angesichts der aus dem Unternehmen zu gewärtigenden Einnahmen und der zweifellos eintretenden Erhöhung der Steuerkraft und Steuerleistung der fraglichen Gebiete ein finanzielles Bedenken gegen die ausgiebige Betheiligung des Staatsschatzes an dem Unternehmen umso weniger erhoben werden kann, als ja für Flüsseregulirungen in anderen Ländern namhafte Summen beausgabt und erst in jüngster Zeit noch in sehr bedeutendem Ausmaße in Anspruch genommen wurden;

in der Erwägung endlich, daß unter solchen Umständen die völlig passive Haltung der Regierung gegenüber dieser von dem mährischen Landtage einmüthig und ohne Unterschied der Parteien geförderten Angelegenheit höchst auffällig, insoferne es die Nichtbeantwortung der im Abgeordnetenhause gestellten Interpellationen anlangt, auch den Bestimmungen des §. 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, Z. 94 R. G. Bl., widersprechend erscheint, stellen die Gefertigten an die k. k. Regierung die Anfrage:

„1. Wodurch vermag die Regierung die beharrliche Nichtbeantwortung der an dieselbe in Angelegenheit des Donau-Oder-Canales wiederholt gerichteten Interpellationen zu rechtfertigen?

2. Wie vermag es die Regierung zu rechtfertigen, daß sie die schon vor etwa 2½ Jahren an sie ergangene Aufforderung des mährischen Landesausschusses wegen Einleitung von Verhandlungen in der erwähnten Canal- und Flußregulirungsangelegenheit trotz dreier vorliegender Beschlüsse, beziehungsweise Aufforderungen des mährischen Landtages einfach unbeantwortet ließ?

3. Ist die k. k. Regierung geneigt, endlich dieser Aufforderung zu entsprechen, und das vorerwähnte Project thatkräftigst zu fördern?

Wien, 26. Jänner 1885.

Proskowetz.

Meißler
Dr. Roser.
Jäkl.
Dr. Granitsch.
Stöhr.
Wickhoff.
Dr. J. Kopp.
Dr. Wegscheider.
Sax.
Dr. Alfred Knotz.
Matscheko.
Posselt.
Richter.
Zedtwitz.
Tausche.
Anton Steiner.
Dumba.
Lax.
Beer.
Nischelwitzer.
Dr. Otto Polak.
Mauthner.
Lustkandl.
H. Doblhoff.
Schwab.
Dr. Vielguth.
Portheim.
Dr. M. Menger.
Moritsch.
Ritter.
Kübeck.
Blaschka.
Obentraut.
Kirschner.

A. Schmidt.
Sturm.
Dr. Gust. Hirsch.
Dr. Kindermann.
Kraus.
Dr. v. Stourzh.
Hanisch.
Chlumecky.
Franz Pfeifer.
Auspitz.
Wünsche.
E. Sueß.
Dr. Haase.
Pirquet.
Hübner.
Brenner.
Kutschera.
W. Neuber.
Dr. A. Weeber.
Promber.
Wiesenburg.
Ed. Siegl.
Ruß.
Ehrlich.
Dr. Keil.
Terlago.
Pirko.
Hock.
Bohaty.
Dr. Magg.
F. Neußer.
J. Stibitz.
Schier.
Dr. Weitlof.

Dr. Herbst.

**Präsident:** Ich werde diese Interpellation an die hohe Regierung leiten.

Der Herr Abgeordnete Tausche hat sich das Wort zu einer Interpellation an den Obmann des Eisenbahnausschusses erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Tausche:** Das summarische Verfahren, welches in Bezug auf die Behandlung der Petitionen seit zwei Jahren in diesem hohen Hause platzgegriffen hat, hat in der Oeffentlichkeit bereits seinen Ausdruck im geflügelten Worte vom „bethlehemitischen Petitionenmorde" gefunden, und wohl auch längst verdient.

Wer sich erinnert, daß im vorigen Jahre in der letzten Sitzung ganze Hekatomben von Petitionen des Eisenbahn-, Petitions- und Budgetausschusses, einer vielleicht zu weit getriebenen weisen Ausnützung der Zeit hingeopfert wurden, wird mir Recht geben, daß dieser Ausdruck des Petitionenmordes kein unverdienter ist.

Es ist nun Pflicht eines Abgeordneten, insolange noch eine Petition eine specielle Erledigung in diesem hohen Hause erfahren kann, diese für diese Behandlung zu retten, wenn es möglich ist. Es befindet sich nun seit zwei Jahren eine Petition im Abgeordnetenhause, ausgehend von der Gemeindevertretung von Fleißen, eines bedeutenden Industrieortes im Bezirke Wildstein, welche mit einer großen Zahl anderer Gemeindevertretungen dieses Bezirkes, worin die Bitte an das hohe Haus gerichtet wird, dasselbe möge bei der hohen Regierung befürwortend eintreten für die Errichtung einer Eisenbahnstation im Zuge der königlich sächsischen Eisenbahn von Plauen nach Eger, welche in unmittelbarer Nähe des Industrieortes Fleißen vorüberführt.

Die Errichtung dieser Eisenbahnstation ist im Hinblick auf die Industrie, den Gewerbefleiß, Handel und Verkehr, welcher in diesem nordwestlichen Winkel Böhmens und besonders in diesem Bezirke herrscht, unendlich wichtig und es glaubte sich die Bevölkerung mit vollem Vertrauen an das hohe Haus wenden zu können, damit ihr eine Befürwortung der Petition bei der Regierung zu Theil wird. Bis heute hat diese Petition im Eisenbahnausschusse keine Erledigung gefunden.

Ich frage nun den Herrn Obmann des Eisenbahnausschusses, ob er geneigt sei, noch in dieser Session derselben die Erledigung und Behandlung in diesem hohen Hause zu verschaffen?

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Obmann des Eisenbahnausschusses Abgeordneter Freiherr v. Gödel-Lannoy.

Abgeordneter Freiherr v. **Gödel Lannoy:** Ich kann leider dem Vorwurf, welcher eigentlich in der Interpellation enthalten ist, nicht jede sachliche Berechtigung absprechen. Es ist wahr, daß noch einige, ja sogar ziemlich viele Petitionen zurückgeblieben sind, welche mitunter in den kurzen Lacunen zwischen den Regierungsvorlagen oder am Schlusse der betreffenden Sitzungen zum Vortrage gebracht werden konnten, wenn man denselben eine größere Wichtigkeit beigelegt hätte, zumal die Petitionen im Allgemeinen beinahe auf der Einladung jeder Ausschußsitzung an der Tagesordnung gestanden sind. Wenn man aber bedenkt, daß Tausende von Petitionen überreicht wurden, von denen eine größere Anzahl thatsächlich der Erledigung zugeführt worden ist und noch weiter so viele Regierungsvorlagen und Initiativanträge erledigt wurden, schwächt sich der Vorwurf insoferne ab, als ich und die Herren Mitglieder des Eisenbahnausschusses unter diesen Umständen vornehmlich darauf gesehen haben, jene Petitionen zu bevorzugen, welche allgemeines Interesse haben — die Petition der Gemeinde Fleissen aber, von welcher der Herr Abgeordnete eben gesprochen, hat eben nur ein locales, wenn auch gewiß ein berechtigtes Interesse auf Erlangung eines Bahnhofes auf der sächsischen Eisenbahn. Sie konnte daher nicht den Vorrang vor den übrigen Petitionen und Regierungsvorlagen haben.

Es hat übrigens auch der Austritt aus dem Eisenbahnausschusse, dann die Niederlegung des Reichsrathsmandates überhaupt einen Referentenwechsel und daher eine Verzögerung in den Arbeiten verursacht. Es wird sich aber der gegenwärtige Referent gewiß bemühen, die Erledigung dieser Petition bei der nächsten Gelegenheit, wenn nämlich Petitionen überhaupt auf die Tagesordnung gesetzt werden, einzuschieben. Ich hoffe also, dem Wunsche des Herrn Abgeordneten in Kürze entsprechen zu können.

**Präsident:** Es hat sich nun Seine Excellenz der Herr Minister und Leiter des Justizministeriums zur Beantwortung einer Interpellation das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák:** Der Herr Abgeordnete Dr. Knotz und Genossen haben in der Sitzung vom 23. d. M. die beim Kreisgerichte in Böhmisch-Leipa gegen Anton Nittel, Eduard Strache und Karl Herrnheißer wegen Hochverrath durchgeführte und über Allerhöchste Anordnung im Sinne des §. 2, St. P. O., eingestellte Untersuchung zum Gegenstande einer Interpellation gemacht und an mich die Anfrage gerichtet: „ob und aus welchen Gründen die Regierung oder deren Organe auf die Einleitung des Strafprocesses wider die Herren Strache, Nittel und Herrnheißer und auf deren Verhaftung Einfluß genommen haben, und ob schließlich die Regierung die geschilderte Behandlung der wegen eines politischen Delictes Verhafteten mit dem Gesetze und der Humanität vereinbar findet."

Ich erlaube mir diese Interpellation in Folgendem zu beantworten und hiebei auch einzelne, von den Herren Interpellanten vorgebrachte, den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende Behauptungen richtig zu stellen.

Vor Allem muß ich den Vorwurf, daß die Einleitung der Untersuchung und Verhaftung der Beschuldigten in tendenziöser Weise erfolgt sei, zur Wahrung des Ansehens und der Unabhängigkeit der in dieser Strafsache befaßten Richter entschieden zurückweisen.

Wenn in Beurtheilung des strafbaren Thatbestandes verschiedene Auffassungen hervortraten, so liegt gerade hierin der Nachweis, daß die Richter unbeeinflußt ihrer freien Ueberzeugung Ausdruck gaben.

Die Behauptung, die Beschuldigten hätten den Bericht der Zeitschrift: „Deutsche Hochschule" nicht als unrichtig bezeichnet und sei hiedurch die Nothwendigkeit weitwendiger Erhebungen entfallen, ist eine irrige. Eduard Strache und Anton Nittel haben bei ihrer Vernehmung im Juli 1884 entschieden in Abrede gestellt, daß der in obiger Zeitschrift abgedruckte Bericht dem Wortlaute und dem Sinne ihrer beim Commerse in Warnsdorf wirklich gehaltenen Reden entspreche, wodurch allerdings weitere Zeugenvernehmungen und Erhebungen sich als unerläßlich darstellten.

Anlangend die Behandlung der am 18. December 1884 verhafteten Beschuldigten im Gefangenhause des Kreisgerichtes Böhmisch-Leipa, so liegen mir Berichte des dortigen Präsidenten vor, nach welchem derselbe am Morgen nach der Verhaftung Nittel's, Strache's und Herrnheißer's den drei Beschuldigten im Gefangenhause persönlich eröffnete, es würden alle ihre mit der Hausordnung vereinbarten Wünsche erfüllt werden.

Dem Wunsche Nittel's nach Anweisung einer separirten Zelle und Beistellung einer wissenschaftlichen Lecture, welche der Präsident dem Verhafteten aus seiner Privatbibliothek zur Verfügung stellte, ist sofort entsprochen worden.

Den Verhafteten standen die nach den bestehenden Vorschriften in Untersuchungsgefängnissen zulässigen Zeitungen zur Verfügung.

Die Mittagskost bezogen sie aus dem Gasthause und Herr Dr. Knotz ließ denselben täglich nach dem Mittagessen schwarzen Kaffee verabreichen.

Die Einrichtung der Lagerstätten wurde ihnen völlig freigestellt und die von den Verhafteten bewohnten Zellen waren vollkommen trocken und gesund, hatten die günstigste Lage und wurden stets sehr rein gehalten.

Von keinem der Verhafteten wurde während der vom 18. December v. J. bis zum 11. Jänner d. J. dauernden Haft eine Beschwerde über die ihm zu Theil gewordene Behandlung vorgebracht.

Mir erübrigt nur noch die Versicherung, daß die Regierung weder mittelbar noch unmittelbar auf die Einleitung des Strafprocesses Einfluß genommen hat und in dieser ganzen Angelegenheit nur insofern in Action trat, daß sie nach erlangter Kenntniß von der Einleitung der Voruntersuchung und Haftverhängung Allerhöchstenorts die Anordnung zur Einstellung des Strafverfahrens erbeten hat.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß über diese ziemlich inhaltslose Interpellationsbeantwortung in einer der nächsten Sitzungen die Debatte eröffnet werde.

**Präsident:** Ich bitte die Herren Abgeordneten die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer beantragt, daß über die Interpellationsbeantwortung, welche soeben seitens Seiner Excellenz des Herrn Leiters des Justizministeriums stattgefunden hat, in einer der nächsten Sitzungen eine Debatte eröffnet werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche dem Antrage selbst zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Ich bitte um die Constatirung des Stimmenverhältnisses.

**Präsident:** Ich ersuche die Herren Schriftführer, die Auszählung des Hauses vorzunehmen.

*(Nach Auszählung des Hauses:)*

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer ist mit 141 gegen 101 Stimmen abgelehnt.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß der Herr Abgeordnete Zehetmayr sich soeben unwohl gemeldet hat.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Erster Gegenstand sind Wahlen, und zwar: eines Mitgliedes in den Wahlreformausschuß, zweier Mitglieder in den Budgetausschuß, eines Ausschusses von 24 Mitgliedern aus dem Hause für das Socialisten- und für das Sprengstoffgesetz, eines Ausschusses von 24 Mitgliedern aus dem Hause zur Vorberathung des Flußregulirungsgesetzes für Galizien.

Ich bitte die Herren Schriftführer die Stimmzettel für alle vorzunehmenden Wahlen einzusammeln.

*(Nach Abgabe der Stimmzettel:)*

Die Abgabe der Stimmzettel ist vollendet; das Scrutinium wird im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Bedingungen für die zum Betriebe der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu ertheilende neue Concession und die Ausübung der hiernach dem Staate vorzubehaltenden Einlösungsrechte *(1032 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Poklukar das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Poklukar:** Ich beantrage diesen Gegenstand dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Poklukar beantragt die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Eisenbahnausschuß.

Zu diesem Gegenstande hat sich auch der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Es mußte mich begreiflicherweise einigermaßen unangenehm überraschen, als ich heute vor Eröffnung der Sitzung zur Kenntniß kam, daß Niemand sich zu diesem hochwichtigen Gegenstande das Wort erbeten habe. Ich fühlte mich angesichts dieses Umstandes naturgemäß verpflichtet, neuerlich heute die Geduld des hohen Hauses, wenn auch für eine verhältnißmäßig nur kurze Zeit in Anspruch zu nehmen. Als die heutige Vorlage eingebracht wurde und als Gelegenheit war, von dem Inhalte derselben Kenntniß zu nehmen, da muß ich sagen, daß mich und den Kreis meiner engeren Freunde und Gesinnungsgenossen ein ganz unnennbares Gefühl beschlich, welches ich weder mit dem Gefühle des Staunens noch mit dem Gefühle der Entrüstung zu bezeichnen vermag, sondern es war gelinde gesagt das Gefühl der Scham, der tiefen und aufrichtigen Scham, daß eine sich österreichisch nennende Regierung es vermochte, daß sie die Stirne hatte, über diesen Gegenstand dieselbe Vorlage, welche am 2. Mai hier bekämpft, dann vom Ausschusse zurückgewiesen und von der Regierung zurückgezogen worden ist, in wenig abgeänderter Form wieder dem Hause zur Berathung und Beschlußfassung zu unterbreiten. Es scheint heute bei uns in Oesterreich der Grundsatz Geltung zu haben: Im Eisenbahnwesen sollen durch Verstaatlichung der Bahnen die Rechte und Interessen des Staates und des Volkes gewahrt werden; nur bezüglich der Rothschildbahn, Nordbahn genannt, soll eine Ausnahme gemacht werden.

Bekanntlich haben ich und der Herr Abgeordnete Fürnkranz am 25. April v. J. — wenn ich nicht irre, schon bevor die betreffende Regierungsvorlage eingebracht worden ist — einen Antrag gestellt, der knapp die nöthige Unterstützung fand, einen Antrag auf Verstaatlichung der Nordbahn, der dem Eisenbahnausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen worden ist. Dieser Antrag war dem Ausschusse — und wie man hört, auch der Minorität daselbst — nicht ganz angenehm, es war ein sogenannter unbequemer Antrag, der daher niemals ernstlich in Berathung gezogen wurde. Dessen ernsthafte Berathung und Behandlung wurde nämlich meines Wissens von keiner Seite urgirt. Es ist allerdings dieser Antrag nur von der sogenannten Zweimännerpartei eingebracht, ebenso behandelt worden, wie die Tausend und aber Tausend Petitionen aus den weitesten Kreisen der Bevölkerung, welche sich unbedingt auf den Standpunkt dieses Antrages gestellt haben, welche unbedingt für die Zurückweisung eines Uebereinkommens in dieser Frage sich ausgesprochen haben.

Tausend und aber Tausend Petitionen liegen heute noch unbeachtet und unberücksichtigt im Eisenbahnausschusse und werden vermuthlich das Schicksal anderer Petitionen theilen und schließlich in den Papierkorb des Parlamentes geworfen werden. Am 2. Mai v. J. fand die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Abschluß eines neuen Uebereinkommens mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn statt. Diese erste Lesung — ich möchte mir erlauben, sie mit einer Art Generalprobe zu vergleichen — hat ein totales Fiasco geliefert, das wird gewiß von Niemandem ernstlich bestritten werden. Diese Generalprobe mit dem völligen Fiasco hätte doch jedwede Regierung veranlassen sollen, von einer weiteren ähnlichen Action in dieser Frage abzugehen. Aber auch die Ausschußberathung wird die Regierung aufmerksam gemacht haben, daß doch Vertreter von weiten und wichtigen Kreisen der Bevölkerung in dieser Frage nicht so kurzweg zu Diensten stehen und daß diese hochwichtige Frage doch wenigstens in einer ihrer Wichtigkeit entsprechenden Weise behandelt werden soll. Nun kommt man nach dieser Generalprobe wieder mit demselben Stück. Man hat es etwas censurirt, in einigen unwesentlichen Dingen abgeändert und rechnet wahrscheinlich auch die Wandelbarkeit des Publicums und legt es dem Parlamente wieder zur Annahme vor.

Meine Herren, wäre die Sache nicht so ernst, man wäre versucht, jetzt im Fasching an einen politischen Faschingsscherz zu denken. *(Heiterkeit.)* Ja man könnte sich vorstellen, daß die Regierung zu

Rothschild und Genossen gesagt hat: „Liebe Freunde, wir sind gewiß bereit, Dir, Rothschildbahngesellschaft, zu gewähren, was Du verlangst; wir werden daher in Deinem Sinne dem Parlamente eine Vorlage machen; wir fürchten aber zum Theil, daß das böse Parlament den Herren Rothschild und Genossen nicht so bereitwillig Gefolgschaft leisten wird, als wir es zu thun die Absicht haben."

Nun, meine Herren, ich möchte nur wünschen, daß das Parlament in diesem Falle wirklich ein böses sein möge und daß es diese wirthschaftlich verderbliche, dem Interesse des Staates und des Volkes schädliche und abträgliche Gesetzesvorlage niederstimme, das heißt, ablehne. In der Presse — und ich staune, meine Herren, daß die in manchen Dingen so feinfühligen Herren der Majorität dies nicht öffentlich mit Entrüstung zurückweisen — kann man in der letzten Zeit wiederholt lesen, daß die einzelnen Fractionen der Majorität bezüglich ihrer Zustimmung zu dieser Vorlage bereits gewonnen seien. *(Hört! auf der äussersten Linken.)* Solche Anwürfe, meine Herren, sollten doch, glaube ich, von der Majorität in irgend einer öffentlichen Kundgebung zurückgewiesen werden, weil ja thatsächlich ein großer Theil der Bevölkerung all dem, was in der Zeitung steht, Glauben schenkt *(Abgeordneter Löblich: Leider!)* und daher zu der Ansicht gelangen könnte, daß die Presse in diesem Falle Recht hat. Von der Minorität, von der Opposition, von der ich erwartet hatte — vielleicht wird dies noch nachfolgen — daß sie dieses Mal, entsprechend der Stimmung der von ihr vertretenen Bevölkerung mit aller Entschiedenheit gegen diese Regierungsvorlage auftreten werde, behauptet man — und man kann dies auch in einzelnen Andeutungen in der Presse lesen — daß bei der definitiven Abstimmung zahlreiche, namhafte Enthaltungen vorkommen werden, daß dadurch die Reihen der Opposition in diesem Falle etwas gelichtet sein werden, und daß, abgesehen von dieser Lichtung, dann allerdings eine Einigkeit zu Tage treten werde. Ich glaube, meine Herren, daß man angesichts des unzweifelhaften Erlöschens — und das wird ja von gar Niemandem, auch von der Regierung nicht, bestritten — des Privilegiums der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, Rothschildbahn, am 4. März 1886, in erster Linie als Vertreter des österreichischen Staates gar niemals etwas Anderes, als die Verstaatlichung ins Auge fassen konnte, und zu allererst war doch unzweifelhaft eine Regierung, ein Ministerium berufen, diesen Standpunkt einzunehmen. Aber gerade die Regierung, das Ministerium, hat die Verstaatlichung immer in letzter Linie ins Auge gefaßt, wie dies ja klar und deutlich auch aus dem Motivenberichte hervorgeht, und Sie werden mir wohl zugeben, daß, mögen die Herren noch so lange leben und Minister sein, sie den Ablauf der 55jährigen Concessionsdauer dieser Bahn nicht erleben werden. *(Heiterkeit.)*

Einer Gesellschaft, meine Herren, die thatsächlich und unwidersprochen von Freund und Feind die systematische Ausbeutung des Publicums *(Sehr wahr! auf der äussersten Linken)* zu ihrer Lebensaufgabe sich gemacht hat, seitdem sie besteht, soll man unter einigen, ich möchte sagen ziemlich nichtssagenden Cautelen, eine neue Concession ertheilen, respective die Zustimmung zu einer solchen geben! Und dies will man, trotzdem man weiß, daß die große Mehrheit der Bevölkerung jede andere Lösung dieser Frage als auf dem Wege der Verstaatlichung verwirft, daß sie mit Recht unbedingt die Verstaatlichung dieser Bahn, wenn auch unter momentanen Opfern, verlangt.

Anstatt nun diese einfache, klare, volks- und staatsfreundliche Lösung dieser Frage in's Auge zu fassen, die Durchführung derselben in Angriff zu nehmen und an die Verwirklichung der Verstaatlichung im nächsten Jahre ernstlich zu schreiten, legt die Regierung ein complicirtes, verclausulirtes Uebereinkommen mit unklaren Bestimmungen und Hinterthüren vor. Ich bin — ich weiß nicht, soll ich sagen Gott sei Dank! oder leider! — kein Jurist, aber das Eine ist mir klar, daß die meisten dieser Bestimmungen auch in ihren wichtigsten Theilen umgangen werden können, und ich lasse mir in solchen Fällen kein X für ein U vormachen.

Man faselt z. B. von der Tarifhoheit des Staates und sagt dann im §. 7, daß das Tarifbestimmungsrecht des Staates auf die besonderen Verhältnisse — auf die besonderen Verhältnisse! — der Rothschild-Bahn Rücksicht nehmen werde. Ich werde dann später noch auf die weiteren, diese angebliche Tarifhoheit des Staates einschränkenden Bestimmungen zurückkommen.

Was soll es weiter heißen, wenn man dann den in Gesetzen immer bedenklichen Ausdruck „in der Regel" auch hier wieder bei der Bestimmung der Tarife findet. In der Regel soll Das und Jenes geschehen oder nicht geschehen; daß heißt, daß es im Belieben der jeweiligen Bahngesellschaft und der jeweiligen Regierung steht, da eine Ausnahme zu verlangen und zu gewähren. Auch vermißt man — und dies macht namentlich in den weitesten Kreisen der Bevölkerung Wiens das böseste Blut — eine Bestimmung, die dahin ginge, daß für den wichtigsten Bedarfsartikel der Bevölkerung, die Kohle, in klarer und deutlicher Weise Vorsorge getroffen würde.

Davon ist in der ganzen Vorlage nichts zu lesen, es leuchtet daher der Bevölkerung ein, daß bezüglich dieses wichtigen Bedarfsmittels der Bevölkerung auch in Zukunft dasselbe Ausbeutungssystem bestehen wird, wie in den letzten Jahrzehnten. Und angesichts so unklarer Bestimmungen dieses Uebereinkommens, wie es vorliegt — und man hört ja, daß es

so ziemlich in derselben Fassung angenommen werden soll, man kann dies wenigstens in der Regierung nahestehenden Blättern lesen —, wagt man es, als wichtiges Moment für die Annahme dieser Vorlage von Rücksichten auf die Staatsfinanzen zu sprechen. Ich will dieses Gebiet jetzt nicht ausführlicher besprechen, sondern ich sage: Bei solchen Vorlagen, wie die in Frage stehende, sollte man doch lieber der Wahrheit gemäß dieselben damit begründen, daß man sagt: Einzig und allein ist dabei ausschlaggebend gewesen die Rücksicht auf die Finanzen Rothschild's und Genossen. Ich glaube, der ehrliche Volksvertreter, auch derjenige, der vielleicht darauf Anspruch macht ein Staatsmann zu sein, sollte doch bei ähnlichen, so hochwichtigen volkswirthschaftlichen Fragen sich immer vor Augen halten, daß nicht der Nutzen Einzelner, sondern der in Aussicht stehende Schade der Allgemeinheit in Betracht zu ziehen und bei der Beschlußfassung darüber zu berücksichtigen ist. Ich möchte mich da zum Beispiel an die Herren Vertreter aus den deutschen Alpenländern Oesterreichs, die man Clericale nennt, wenden. Mögen die Herren sich doch in dieser Frage einmal zum Worte melden, mögen sie Farbe bekennen, sie wissen wohl, warum sie es bis heute nicht thaten, und sie werden, wenn sie für diese Regierungsvorlage eintreten, damit öffentlich documentiren, daß sie sich mit der gesammten Wählerschaft in Bezug auf diese Vorlage in diametralem Gegensatze befinden. *(Sehr richtig! auf der äussersten Linken.)*

Das sind Thatsachen, an denen man nicht mäkeln kann; und möge man vielleicht jetzt noch durch den Einfluß einzelner Pfarrherren in Ober-Oesterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol einige Petitionen zu Gunsten des Uebereinkommens aus der Erde stampfen, ich sage Ihnen, meine Herren, das kann vielleicht geschehen in Folge des Einflusses der Geistlichkeit, aber niemals freiwillig, aus eigenem Antriebe, aus den Kreisen der Bevölkerung, die Ihnen bei der Wahl ihre Stimmen gegeben.

Und ist es anderseits nicht auffallend, daß der, ich möchte sagen, von Feinden stets ringsumgebene Abgeordnete Schönerer Petitionen und Zustimmungskundgebungen bekommen hat in Bezug auf seine Haltung in dieser Frage und in Bezug auf seine Rede am 2. Mai v. J. auch aus zahlreichen slavischen und clericalen Kreisen? Was beweist dies? Daß in dieser hochwichtigen wirthschaftlichen Frage die große Mehrheit der Bevölkerung eines Sinnes ist, die Abgeordneten aber sich gegen diese Stimmung der Bevölkerung stemmen und hier so ernste Fragen gegen den Willen derselben behandeln werden.

Was soll eigentlich überhaupt der Parlamentarismus noch weiter sein, wenn in solchen Fragen das Parlament sich ohneweiters in Gegensatz zur Bevölkerung stellt? Wenn einzelne kleine Städte oder Marktflecken oder Industrieorte von den Abgeordneten haranguirt werden, sie mögen sich doch nicht stricte gegen ein solches Uebereinkommen offen auflehnen, gegen ein solches Uebereinkommen nicht petitioniren, so darf man sich ja nicht plausibel machen lassen, daß das die wirkliche Stimmung der betreffenden Orte sei. Das ist in der Regel eine Clique, die dort an der Spitze steht und oft persönlichen Vortheil daraus sucht, daß etwa die Localbahnen nicht durch den Staat, sondern eben durch die Rothschild-Bahngesellschaft gebaut wird. Das sind Dinge, welche, unter vier Augen ausgesprochen, Zustimmung von den verschiedensten Seiten finden; in der Oeffentlichkeit wird dies allerdings negirt, es wird hingewiesen auf die Petitionen, welche theilweise auch für das Uebereinkommen überreicht wurden.

Die Regierungsvorlage spricht in ihrem Motivenberichte, was namentlich für den Laien interessant ist, von einem — der Ausdruck lautet, wie ich glaube — von autoritativer Seite abgegebenen Rechtsgutachten. Meine Herren! Der Laie wird sich denken: Ja um Gottes Willen, wenn diese Seite so autoritativ ist, warum traut man sich nicht einmal, sie zu nennen. *(Sehr gut! links.)* Natürlich, wenn man sich erkundigt, kann man vielleicht glaubwürdig hören, daß diese autoritative juristische Seite diesen oder jenen Namen besitze; ich habe mir gar nicht die Mühe gegeben, den Namen in Erfahrung zu bringen, weil ich ja schon am 2. Mai v. J. gesagt habe, daß die Juristerei es heutzutage schon so weit gebracht hat, daß man über alle möglichen Dinge von angesehenen Seiten die verschiedenartigsten juristischen Gutachten bekommen kann. *(Sehr gut! und Heiterkeit links.)* Ich habe daher die Ansicht, daß man in solchen Fragen sich an ausländische Juristen wenden sollte, und es ist ja ganz Recht, daß man sich juristische Gutachten verschafft, daß man aber nicht vielleicht der Rothschild-Bahngesellschaft vorher sagen solle, an wen man sich gewendet habe. *(Heiterkeit und Sehr gut! links.)* Mir also imponirt dieses Gutachten, wenn es auch theilweise meinen Standpunkt einnimmt, im Großen und Ganzen nicht, am allerwenigsten schon deshalb, weil die Stelle nicht genannt ist, von welcher es ausgegangen ist. Wenn wir z. B. von Enqueten sprechen, so ist es ja bekannt, daß, mögen sich diese nun mit gewerblichen oder anderen wichtigen volkswirthschaftlichen Fragen befassen, sich von Fall zu Fall, von Bedarf zu Bedarf nach Belieben aus den Kreisen der Gewerbetreibenden eine ganz fügsame Majorität schaffen läßt. *(Sehr gut! links.)* Das sind Dinge, die so bekannt sind, daß man des Weiteren darauf wohl nicht einzugehen braucht.

Dann kommt aber in dem Motivenberichte der Regierung der merkwürdige Satz vor, den sie angeblich oder wirklich aus dem Rechtsgutachten abdruckt, der wichtige Satz, daß in dieser Sache, nämlich bezüglich der Expropriation bestehender Eisenbahnen

erst ein specielles Gesetz veranlaßt, das heißt beschlossen werden müßte.

Nun, ich weiß nicht, habe ich noch beim Durchlesen dieses Satzes meine fünf Sinne beisammen gehabt, als ich mir dachte: Ja, wenn man ernstlich für die Verstaatlichung und die Expropriation ist, so wird man einfach vorher dieses Expropriationsgesetz dem Parlamente zur Behandlung vorlegen, und nachdem man einen so großen Einfluß auf die Majorität des Parlamentes hat — und in diesem Falle würden gewiß auch Manche von der Linken mit dafür gestimmt haben — würde ein solches Specialgesetz zum Zwecke der Expropriation von Eisenbahnen — man weiß ja, wie heutzutage Manches, was man will, schnell geht — binnen 8 bis 14 Tagen gemacht sein! Daß man nun dieses zur Ausrede nimmt und sagt, man bringe das Gesetz nicht ein, und weil es nicht besteht, könne man für die Verstaatlichung nicht wirken, sind Dinge, die vielleicht im Ausschusse noch näher begründet und ausgeführt werden mögen, bis heute aber verstehe ich und meine Freunde und Gesinnungsgenossen — und in dieser Frage habe ich deren zahlreiche — dieses Vorgehen nicht; es geht einfach daraus hervor, daß man sich gebunden hat, daß man von einer Verstaatlichung nichts wissen will, daß man momentan Geldopfer, wenn solche erforderlich wären, nicht bringen will, weil man momentan das verfügbare Geld zu anderen Zwecken braucht, die mit dieser Frage sehr oft im Widerspruche stehen. Was nun die Gesellschaft betrifft, die Herren Rothschild und Genossen — ich spreche das wahrheitsgemäß immer wieder aus — so sehen Sie, meine Herren, wenn Sie sich die Generalversammlungen der Nordbahngesellschaft ansehen, daß die Bahn nichts Anderes ist, als eine Rothschild-Bahn. Wenn man sich auf den Standpunkt dieser Herren stellen würde oder möchte — mir würde dies natürlich sehr schwer fallen *(Heiterkeit)*, und ich vermöchte es auch nicht ganz zusammenzubringen — so würde man sagen, daß es die Hauptsache sei, Zeit zu gewinnen, das heißt ein Uebereinkommen auf mehrere Jahrzehnte zu bekommen. Mittlerweile wird, denkt sich die Gesellschaft, unser Einfluß so wachsen, es wird eine unseren Interessen noch zugänglichere Regierung kommen als es die jetzige ist, und im Laufe der Jahrzehnte werden wir wieder Begünstigungen und Abänderungen durchsetzen. Zeit gewonnen, Alles gewonnen, dieses Sprüchwort kann füglich in diesem Falle mit Recht in Anwendung gebracht werden.

Ich habe nicht nöthig, meine Herren, heute sehr ausführlich über diese Sache zu sprechen, außerdem habe ich mir heute beim nochmaligen Durchlesen des Motivenberichtes einen Schnupfen geholt, was nicht zu verwundern ist *(Heiterkeit)*; ich habe es auch nicht nöthig deßhalb, weil meine lange, von vielen Petitionen unterstützte Rede vom 2. Mai v. J. ohne jede Widerlegung, ohne Antwort geblieben ist. In diesem Falle ist das Sprichwort anzuwenden: „Keine Antwort ist auch eine Antwort".

Die weitesten Kreise der Bevölkerung legen sich aber diese Antwort, die mir nicht in Worten ertheilt worden ist, in ganz eigenthümlicher Weise aus, in einer Weise, die nicht zu Gunsten der Regierung und der Majorität lautet. Eines kann Niemand leugnen, meine Herren, daß nämlich meine Rede vom 2. Mai ein Echo, eine Zustimmung gefunden hat in den weitesten Kreisen der Bevölkerung der verschiedensten Provinzen. Das ist eine Thatsache, die sich durch Sophistereien absolut nicht ableugnen läßt. Und wie lächerlich erscheint da wieder das Vorgehen der Regierung oder ihrer Organe? Wenn der Abgeordnete Schönerer z. B. in Schlesien Versammlungen abhalten will oder in einer solchen Versammlung nur über volkswirthschaftliche Gegenstände, also inclusive Nordbahn sprechen will, da umgürtet der k. k. Bezirkshauptmann sein Schwert — damals hatten die Herren auch noch ihre weißen Hosen. *(Heiterkeit.)* Im vorigen October setzte er die Gendarmerie in Lauftritt, ist mir von Ort zu Ort nachgefahren und hat mich in den Gasthäusern behelligt, deßhalb weil ich von Schlesiern, im Namen Tausender von Schlesiern berufen worden bin — denn ich dränge mich Niemandem auf — über eine Frage von solcher Wichtigkeit in einer öffentlichen Versammlung dort meiner Meinung Ausdruck zu geben. Ist da die Bezeichnung nicht richtig, wenn ich sage, das sind lächerliche Machinationen seitens der Regierung? Durch solche ungesetzliche Lächerlichkeiten werden Sie auf die Dauer die Wahrheit meiner Worte nicht zurückdrängen können und das tactlose Vorgehen der dortigen Regierungsorgane in Schlesien hat bewirkt, daß heute wenigstens — vielleicht wird es durch Hochdruck wieder anders gemacht werden können — auch ein großer Theil der Bezirke im nordwestlichen Schlesien, wie man populär sagt „Schönererisch" gesinnt ist.

Wenn man also auch in Zukunft beliebt, mir das Sprechen in Versammlungen außerhalb Wiens oder außerhalb eines bestimmten Kreises zu verbieten, so wiederhole ich den Herren auf der Ministerbank: auf die Dauer werden sie durch solche Kleinlichkeiten und Nergeleien gar nichts erreichen, wahrscheinlich aber das Gegentheil von dem, was sie bezwecken.

Man spricht auch — das kann man in einzelnen Zeitungen lesen, die der Regierung nahe stehen — man spricht von einer friedlichen Verständigung in der Nordbahnfrage, wie das Schlagwort lautet. Man spricht davon, obwohl man doch wissen muß, daß das Interesse des Staates und des Volkes in dieser Angelegenheit zusammenfallen, und daß man sich gegen ein solches Monopol, wie es hier an Private ertheilt worden ist und neuerlich ertheilt werden soll, aussprechen muß, insbesondere aber dann, wenn dieses

Monopol der Herren Rothschild und Genossen auch für die Zukunft sogar gesetzlich gewährleistet werden soll. Und wenn man von friedlicher Verständigung spricht — ich will zugeben, daß es in manchen wirthschaftlichen Fragen ganz am Platze ist, daß man entsprechend diesem Schlagworte vorgeht — so ist dies gewiß nicht in einem Falle am Platze, wo es sich um Verständigung mit Vertretern des internationalen wucherischen ausbeutenden Capitales handeln soll, das seit Jahrzehnten und Jahrzehnten alles eher als eine friedliche Thätigkeit entwickelt. Diese Herren stehen den wirklichen Interessen des Staates und des Volkes feindselig gegenüber; und mit diesen Herren sollen wir eine Verständigung in einer so wichtigen Angelegenheit suchen? Das mag thun, wer da will; ich glaube, ein großer Theil des Parlamentes wird dagegen doch ein entschiedenes Veto einlegen.

Ich möchte aber hinzusetzen, daß, wenn schon von friedlicher Verständigung in dieser Frage gesprochen werden soll, es mit Rücksicht auf die Worte, welche ich eben angeführt habe, geradezu frivol ist, wenn mit Hochdruck, ohne daß man eine gegentheilige Meinung anhören will, gesagt wird, dieses Uebereinkommen muß in seinen wesentlichen Punkten angenommen werden; anders können wir es nicht vertreten und demselben nicht zustimmen.

Ich habe früher von Tarifbestimmungen und der angeblichen Tarifhoheit des Staates, die nach diesem Uebereinkommen eintreten soll, gesprochen. Nun, meine Herren, was muß man vom Standpunkte der öffentlichen Interessen dazu sagen, daß unter Anderem bestimmt werden soll, daß, wenn die Dividende unter 10⅔ Percent sinkt, die Regierung keinen Einfluß mehr auf die Tarife haben soll? Das ist ja ein wunderbares Existenzminimum für die Herren Actionäre der Nordbahn. *(Heiterkeit.)* Mit einem solchen Existenzminimum könnte die Bevölkerung, wenn überhaupt, erst dann einverstanden sein, wenn ihr selbst ein solches von 200 bis 300 fl. für die sogenannten untersten Schichten der Bevölkerung gewährleistet würde, obwohl 200 bis 300 fl. zum Leben thatsächlich viel zu gering sein würden. Ich führe das nur beispielsweise an, da manche Leute heute nicht einmal ein solches Einkommen haben.

Und welcher Spielraum ist, wenn Sie die Vorlage und die Motive dazu lesen, der Gesellschaft bei Berechnung der Dividende gegeben? Ja, meine Herren, ich habe früher gesagt: Die Juristerei hat es schon weit gebracht. Die Rechenkunst in den Banken und bei den Börsianern hat es aber noch weiter gebracht. Denn wenn man etwas nicht stricte und klar bestimmt, dann werden die Herren solche Berechnungen machen, daß die Vertreter der Regierung sich schließlich selbst überzeugt halten werden, daß richtig gerechnet worden ist.

Ich glaube also, daß nur bei einer Verstaatlichung der Rothschild-Bahn die Tarifhoheit des Staates unbeschränkt eintreten kann, daß nur bei Verstaatlichung dieser Rothschild-Bahn der Staat, und zwar in der zweckmäßigsten Weise die nöthigen Localbahnen und wahrscheinlich billiger und schneller als die jetzige Unternehmung bauen wird, und daß bei Verstaatlichung dieser Rothschild-Bahn die Gemeinden für den Entgang ihrer Umlagen werden entschädigt werden.

Das sind Dinge, die so natürlich sind, daß ich nicht begreifen kann, wie man in den Kreisen von angeblichen Freunden der Verstaatlichung immer wieder das Argument hören kann: Ja, diese und jene Gemeinde wird ihre Umlagen verlieren.

Der Staat wird in dieser Frage gewiß gerecht vorgehen. Wenn einmal die privilegirten Linien verstaatlicht sein werden, wird er sich seiner Pflicht nicht entziehen und Niemand wird dazu Nein sagen, wenn es sich darum handeln wird, den Entsatz jenes Entganges an Umlagen in anderer Weise zu bewilligen.

Und glauben Sie, meine Herren, ich bin ja ausgeschrien als schlechter Patriot, aber ich glaube es nicht — glaubt es irgend Jemand unter Ihnen, daß der Staat diese Bahn wirklich nicht besser zu verwalten im Stande sein wird, als diese beinahe ausschließlich jüdische Gesellschaft, die seit Jahrzehnten bei jeder Gelegenheit, auf ihr Privilegium pochend, ausgebeutet hat nach allen Richtungen und Dimensionen?

Ich wiederhole, ich bin des Glaubens, der österreichische Staat und die Staatsverwaltung, ja, wenn ein klares Gesetz vorhanden ist, sogar diese Regierung im Stande sein wird, die Bahn besser zu verwalten als heute die Rothschild-Gesellschaft. *(Bravo!)*

Möge, es wäre das ein Wunsch von mir, sich Niemand durch irgend welche Bestimmungen in diesem Uebereinkommen oder in der Begründung zu demselben abwendig oder glauben machen lassen, daß da ein wirklich besserer Erfolg erzielt werden soll, als es bei der Verstaatlichung der Fall sein wird.

Und, meine Herren, was sagt unsere liebe öffentliche Presse zu all' diesen Dingen? *(Heiterkeit.)* Ich werde da nur zwei Worte sagen, weil ich hoffe — der Präsident hat zwar meinen Antrag in Bezug auf die Zeitungslügen von der Tagesordnung abgesetzt, wird ihn aber, wie er mir privatim mitgetheilt hat, nächstens auf die Tagesordnung setzen — dann Gelegenheit zu haben, ausführlich über diese corrupte Presse in Oesterreich zu sprechen. Mit wenigen Ausnahmen nimmt diese Schandpresse wieder den Standpunkt ein, den sie schon am 2. Mai und früher in dieser Frage eingenommen hat. Allerdings eine wunderbare, in den weiteren Kreisen der Bevölkerung als ekelhaft bezeichnete Haltung! Man zweifelt nun nicht daran, daß die damals bestochenen

Blätter im vorigen Jahre erst die Eine Hälfte ihrer Provision bekommen haben *(Heiterkeit)*, daß sie die andere Hälfte erst dann bekommen werden, wenn das Uebereinkommen der Regierung, die in diesem Falle mit der corrupten Presse geht, vom Parlamente acceptirt sein wird, dann wird die zweite Hälfte flüssig gemacht werden.

In meiner Rede am 2. Mai sagte ich, es handelt sich in dieser Frage nach meiner Auffassung um die Ehre des österreichischen Staates, um die Ehre des österreichischen Parlamentes. Ich kann das heute, die Verhältnisse sind so weit gediehen, nicht mehr wiederholen. Ich muß mich heute darauf beschränken zu sagen, was ich eingangs meiner Rede gesagt habe, es sei ausschließlich das Gefühl der Scham jedes guten und schlechten Patrioten, daß man von autoritativer Seite die Stirne hat, der Bevölkerung und dem Staate zuzumuthen, einem solchen Uebereinkommen durch seine Vertreter freiwillig zustimmen zu lassen. Scham ist das Gefühl und nichts anderes das Denjenigen überkommt, der hört, daß in Galizien viele Hektoliter Branntwein vertilgt werden — auf wessen Kosten weiß ich nicht — um die Leute, ganz unverständige Leute zu bewegen, Petitionen zu Gunsten des von der Regierung vorgelegten Uebereinkommens zu unterschreiben. *(Hört! Hört! links.)* Das sind Thatsachen, die Herren aus Galizien werden selbst wissen, daß solche Fälle vorgekommen sind. *(Heiterkeit.)*

Nachdem sich die Situation in der Sache selbst, im Meritorischen nicht geändert hat, bleibe ich selbstverständlich in dieser Frage stehen bei dem Antrage, den ich am 25. April v. J. mit meinem Collegen Fürnkranz eingebracht habe, welcher Antrag, so klar und einfach er auch in seiner Fassung war, vielleicht gerade deßhalb im Ausschusse keinerlei Berücksichtigung, keinerlei Würdigung gefunden hat, ich wiederhole, auch von solchen Abgeordneten nicht, die in neuerer Zeit sich als besondere Freunde der Verstaatlichung geriren. Auch die Petitionen, ich muß es zu meinem Bedauern wiederholen, sind vom Ausschusse, weder von der Majorität noch von der Minorität in der der Sache entsprechenden und dem betreffenden Kreise der Petenten würdigen Weise im Ausschusse behandelt worden.

Es geht nun aus meiner Haltung klar hervor, daß ich in dieser Frage auch heute noch gegen jedes neue Uebereinkommen zum Zwecke der Erneuerung des Privilegiums oder, wie es heißt, zum Zwecke der Ertheilung einer neuen Concession sein muß und daß ich jeden solchen Antrag von unserem Standpunkte aus als unannehmbar vom Anfange an bezeichnen muß.

Wir fordern also — und die Heiterkeit hat sich, meine Herren, seit dem 2. Mai, wie es scheint, schon einigermaßen vermindert — wir fordern, ich wiederhole es ausdrücklich, heute im Namen der großen Mehrheit der Bevölkerung, daß in der Verstaatlichungsaction bezüglich der österreichischen Eisenbahnen, speciell in Bezug auf die Bahn von Rothschild und Genossen gesetzlich keine Ausnahme statuirt werde.

Und in der That muß sich die Regierung sehr stark fühlen, und auch die Majorität scheint auf sehr festen Füßen zu stehen, wenn sie die Absicht documentirt, daß sie gegenüber der allgemeinen, tief gehenden Entrüstung in den weitesten Kreisen der Bevölkerung doch Stand wird halten können und daß sie dem viel gepeinigten, viel geplagten, zum größten Theile armen Volke durch solche staats- und volksfeindliche Machinationen auch in Zukunft tiefe Beleidigungen, Provocationen und Bedrückungen zufügen darf.

Es wird die Zeit kommen, meine Herren, wo die Bevölkerung — und trotz der Ausnahmsgesetze wird es geschehen — angesichts solcher Provocationen, solcher Verhöhnungen ihrer wirklichen Interessen, namentlich in wirthschaftlicher und materieller Beziehung zu Gunsten einer Gesellschaft von Ausbeutern auf die Dauer den Namen „patriotisch" in dem Sinne, wie ihn die Herren von der Regierungsbank aufzufassen scheinen, nicht mehr verdienen wird, mögen Sie auch Ausnahmsgesetze welcher Art immer machen! Es ist auch bei diesen Ausnahmsgesetzen und Verordnungen eigenthümlich zu sehen, daß sie sich gegen die socialistischen Bestrebungen richten, wie man das Ding nennt, daß man aber gegen wirklich dem Volke noch viel gefährlichere Bestrebungen, zum Beispiel gegen das namentlich von der jüdischen Nation betriebene Ausbeutungssystem von Ausnahmsgesetzen nun und nimmer mehr etwas hören und wissen will.

Meine Herren! Stellt man sich auf den Standpunkt von Ausnahmsgesetzen, muß man eben auf beiden Seiten oder auf mehreren Seiten gleich gerecht vorgehen, das Eine nicht ohne das Andere thun, namentlich aber das Eine zu gleicher Zeit nicht ohne das Andere unterlassen. Mit solchen Gesetzentwürfen, wie der vorliegende einer ist, und mit solchen Maßregeln wird ja die Monopolisirung des wucherischen mobilen Capitals in einzelnen Händen von Privaten, was bisher in dem Maße nicht der Fall war, gesetzlich gewährleistet. Denn, meine Herren, als man im Jahre 1836 das Privilegium ertheilte, da hatte man die Erfahrungen in dieser Richtung noch nicht gesammelt, wie heute. Es ist daher — ich möchte dafür sogar eine Lanze einlegen — entschuldbar, daß man damals ein weitgehendes Privilegium in dieser Angelegenheit der betreffenden Gesellschaft ertheilt hat.

Wenn man aber jetzt, nach den Erfahrungen von beinahe 50 Jahren, die Stirne hat zu sagen, dieser Zustand war ein dem Staate, dem wirthschaftlichen Wohle der Bevölkerung zuträglicher und insbesondere vielleicht jener Bevölkerung, die in der Nähe dieser Bahn wohnt, in den Ländern, die von dieser Bahn durchzogen werden, so muß man doch

hinzufügen, daß Niemand wird behaupten können, daß der Fortbestand eben in derselben Weise heute uniformirt vorgeschlagen werden kann.

Ich schließe, meine Herren, ich weiß ja, daß alle meine Worte vergeblich sind; ich weiß es und die Bevölkerung in den weitesten Kreisen weiß es auch, daß alle ihre Wünsche, ihre gerechten Forderungen und Anliegen in diesem hohen Hause ein taubes Ohr finden werden. Daß man daher ermüdet ist, und daß jene lebhafte Bewegung, wie sie damals im Mai des vorigen Jahres durch weite Kreise der Bevölkerung sichtbar gegangen ist, in demselben Maße sichtbar heute vielleicht nicht zu finden ist, das gebe ich zu, aber um so tiefgehender und um so gewaltiger ist die Bewegung, darüber mögen sich alle Herren klar sein, trotz der Beschwichtigungshofräthe von rechts und von links, die in der corrupten Presse das Volk auch in dieser Frage zu bethören getrachtet haben.

Ich schließe: Gegenüber von angeblichen Rechten, wie sie sogar andeutungsweise in dem Motivenberichte der Regierungsvorlage der Rothschildbahn-Gesellschaft zuerkannt werden, glaube ich im Sinne der Mehrheit der Bevölkerung die richtige Antwort zu geben, wenn ich sage: Wir erwarten, daß in dieser Angelegenheit ebenso, wie es in dem bekannten Stücke „Der Kaufmann von Venedig" geschehen ist, das Parlament in dieser Frage der Rothschildbahn-Gesellschaft gegenüber ein Urtheil ertheilen werde, wie es damals der Richter dem Juden Shylock gegenüber gefällt hat.

*(Abgeordneter Dr. Herbst meldet sich zum Worte.)*

**Präsident:** Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Herbst.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Ich hatte ursprünglich nicht die Absicht, heute in dieser Frage zu sprechen, und zwar aus einem doppelten Grunde; einmal, weil ich glaube, daß solche Angelegenheiten, wie die in Rede stehende, einer eingehenden sachlichen Behandlung bedürfen, und daß sie mit allgemeinen Phrasen und Beschuldigungen eine entsprechende Erledigung nicht finden. Das war das Eine Motiv. Aber es war auch ein anderes persönliches Motiv für mich vorhanden, weil ich glaubte, ich habe es gar nicht nothwendig, meine Ansicht über diese Frage auszusprechen, denn ich habe derselben bei den allen Mitgliedern des Hauses zugänglich gewesenen Verhandlungen des Eisenbahnausschusses über das zuerst von der Regierung vorgelegte Uebereinkommen, und weiters in dem ebenfalls allgemein bekannt gewordenen Minoritätsantrage, welchen ich als Mitglied eines Subcomités über diesen Gegenstand verfaßte, Ausdruck gegeben. Ich halte es also für meine Person nicht nöthig, mich erst darüber auszusprechen, welches meine Ansicht über diese Angelegenheit sei, allein nach den weitläufigen Ausführungen des Herrn Vorredners scheint es mir wirklich ein Bedürfniß, daß das Uebereinkommen schon jetzt in der ersten Lesung eine eingehende, und zwar durchaus sachliche Beleuchtung finde. Ich denke, daß es auch für die Mitglieder des hohen Hauses nicht ohne Interesse sein wird, das Uebereinkommen einer solchen Erörterung zu unterziehen, die ich mir selbstverständlich gleich nach Einbringung desselben deßhalb zur Aufgabe gemacht habe, weil ich schon früher mich mit der Sache aus Anlaß des ersten Uebereinkommens gründlich zu beschäftigen in der Lage war.

Ich kann nur auf Dasjenige zurückgehen, was eben bei der Berathung des ersten Uebereinkommens im Ausschusse vor sich ging. Mir scheint — und es wurde das auch allgemein anerkannt, obschon es ursprünglich gleichfalls bestritten ward — darüber könne gar kein Zweifel bestehen, und habe man kein weiteres Gutachten einzuholen gebraucht, daß auch nach Ablauf des Privilegiums der Nordbahngesellschaft das Eigenthum auf den gesammten Bahnkörper und dessen Zugehörungen zukomme. Man hat zwar auch das bestreiten wollen mit einer für einen Juristen unbegreiflichen Interpretation nämlich, weil es im §. 10 des Privilegiums heißt: die Zugehörungen verbleiben nach Ablauf des Privilegiums im freien Eigenthume der Gesellschaft. Ja, welche Zugehörungen? Nicht die Zugehörungen des Bahnkörpers, sondern es heißt ausdrücklich, die Zugehörungen der Unternehmung; also, alles Dasjenige, was der Unternehmung gehört, bleibt in ihrem freien Eigenthume. Das ist auch seit jeher anerkannt worden, und zwar gleich nach Erlaß des Privilegiums. Denn gleich nach Erlaß des Privilegiums — schon im Jahre 1840 — wurden Prioritätsobligationen mit Fälligkeitsterminen, welche über die Zeit der Dauer des Privilegiums hinausreichen, ausgegeben, und ebenso in allen folgenden Jahren und unter verschiedenen Regierungen. Wenn man nun jemals, und insbesondere zu jener Zeit, welche der Privilegiumsertheilung nahestand, von der Voraussetzung ausgegangen wäre, daß mit dem Erlöschen des Privilegiums auch das Eigenthum auf den Bahnkörper erlösche, so hätte man nicht die Zustimmung geben können, daß Prioritätsobligationen ausgefertigt werden, welche zum Theile 40 und 50 Jahre nach dem Erlöschen des Privilegiums erst fällig werden, wo dann offenbar eine Täuschung der Gläubiger stattgefunden hätte. Darüber sind die Meinungen heute schon geklärt und das kann nicht Gegenstand eines Zweifels sein.

Aber ebenso war, wie ich sagen muß, im Ausschusse allgemein anerkannt, daß ein Recht der Gesellschaft auf Ertheilung eines neuen Privilegiums, respective einer neuen Concession, wie jetzt die Terminologie lautet, nicht bestehe, und daß aus den Worten des §. 10, der so oft citirt wird, nämlich,

die Regierung werde keinen Anstand nehmen, ein Rechtsanspruch der Gesellschaft nicht abzuleugnen sei. Wenn das nun klar ist, auf der einen Seite, daß das Eigenthumsrecht der Gesellschaft auf den Bahnkörper fortbestehe, und auf der anderen Seite, daß ein Recht derselben auf den Betrieb nach Erlöschen des Privilegiums nicht mehr stattfinde, so ergibt sich daraus eine von zwei Alternativen. Entweder wird der Staat eine neue Concession zum Betriebe geben, oder es wird die im §. 10 des Privilegiums vorausgesehene Ablösung des Bahnkörpers und seiner Zugehörungen durch den Staat einzutreten haben. Nun kann es sein, daß Jemand principiell für den Betrieb von Eisenbahnen durch Private und gegen den Staatsbetrieb ist — das ist ein Standpunkt, der gewiß möglich ist — und daß er daher, im Zweifel, die Ertheilung einer neuen Concession der Ablösung und Uebernahme in den Staatsbetrieb vorzieht. Das ist ein möglicher Standpunkt für Jedermann, aber er ist nicht möglich für eine Regierung und ein Parlament, welche mit großen, nach meiner Ueberzeugung mitunter viel zu großen Opfern an die Verstaatlichung von nicht rentablen Bahnen geschritten sind *(Bravo! links)*, für eine Regierung, welche gerade jetzt eine Vorlage gemacht hat, worin große Opfer gebracht werden, nicht für die Erwerbung einer Bahn, sondern für die bloße Erwerbung des Rechtes, den Betrieb der Bahn im Namen der Bahngesellschaft zu führen. Bezüglich der Prag-Duxer Eisenbahn liegt gerade jetzt eine Vorlage vor, wodurch die Regierung zunächst bloß das Recht, den Betrieb zu führen, erwerben soll und für dieses Recht im Jahre 1887 der Gesellschaft ein Erträgniß garantirt, welches um sechs Percent größer ist, als das durchschnittliche Erträgniß der Jahre 1885 und 1886 und so fort in den folgenden Jahren. *(Hört! links.)* Wenn also die Regierung es für zweckmäßig hält, daß man schon bedeutende pecuniäre Opfer auf sich nehme, bloß um den Betrieb einer Bahn im Namen einer Gesellschaft übernehmen zu können, so muß doch der Staat seinen Betrieb für um so vorzüglicher halten, als den Privatbetrieb, daß er im Zweifel sich für den ersteren entscheiden muß. Ich sage also, von vorneherein sagen: „es ist besser Privatbetrieb" kann eine Regierung und eine Volksvertretung mit diesen Antecedenzien nicht.

Es ist daher das Allermindeste, was man fordern kann, daß, wenn eine neue Concession ertheilt werden sollte, dieselbe doch mindestens dem Staate dieselben volkswirthschaftlichen und finanziellen Vortheile gewähre, wie die Uebernahme in den Staatsbetrieb. Ich sage, das ist das Mindeste. Denn, wenn Jemand principiell für den Staatsbetrieb ist, wie unsere Regierung und unsere Vertretung, so müßte sie eigentlich größere Vortheile im Falle der Concessionsertheilung erlangen *(Sehr richtig! links)*, denn sonst ist kein Grund vorhanden, daß man das, was man sonst überall eintreten läßt, nicht auch im gegebenen Falle eintreten lasse. *(Sehr richtig! links.)* Nun habe ich auch damals schon, als es sich um das erste Uebereinkommen handelte, meine Ansicht dahin ausgesprochen, es sei, wenn es sich um eine Bahn handelt, deren Concession erloschen ist und wo sie also nur Eigenthümerin des Bahnkörpers ist, es sei, sage ich, nach der Natur der Sache nicht zu erwarten, daß die Ertheilung der Concession dieselben Vortheile gewähre, wie die Ablösung und Uebernahme in den Staatsbetrieb. Und das ist noch heute meine Ansicht. Denn wenn die Ertheilung der Concession wirklich dieselben Vortheile gewährt, wenn durch dieselbe die nämlichen finanziellen und wirthschaftlichen Vortheile gesichert werden sollen, welches Interesse hat die Gesellschaft daran, die Concession zu erlangen *(Sehr gut! links)* und damit immer vom Staate abhängig zu bleiben, und warum soll sie dies vorziehen einem Verhältnisse, worin ihr die dem Werthe des abzulösenden Objectes entsprechende Rente ohne alle Chikane für immerwährende oder wenigstens für eine bestimmte Zeit gesichert ist. *(Richtig! links.)*

Wenn also wirklich die Ertheilung der Concession dieselben Vortheile bietet, so ist nach der Natur der Sache gar nicht vorauszusetzen, daß die Gesellschaft es eher vorziehen wird, die Concession zu erwerben, als die Ablösung und Erlangung der entsprechenden Rente zu erwirken. Das war meine und meines verehrten Collegen im Subcomité damals allerdings nur theoretisch ausgesprochene Ansicht. Nun finde ich aber in dem vorliegenden Uebereinkommen nicht den mindesten Anlaß, an dieser meiner Ansicht, daß durch Ertheilung einer Concession nicht dieselben volkswirthschaftlichen Vortheile für den Staat erlangt werden können, wie durch Ablösung und Uebernahme des Betriebes durch den Staat, ich finde, sage ich, an dieser meiner Ansicht durch diese Vorlage nicht das mindeste zu ändern.

Zunächst ist in's Feld geführt worden ein „autoritatives juristisches Gutachten." Nun ein Gutachten kann auf verschiedene Arten Bedeutung haben. Durch die Bedeutung des Mannes, von dem es ausgeht, durch die Bedeutung der Gründe, die es entwickelt oder auch durch eine klare übersichtliche, neue Darstellung, welche den Gegenstand von den Widersprüchen, welche etwa denselben anhaften, entkleidet. Und was ist es nun mit diesem Gutachten? Es ist autoritativ, sagt die Regierung. Aber wer diese Autorität ist, das verschweigt sie. Es ist also dieselbe Autorität, wie die Regierung selbst und, wenn Jemand sagt: ich bin der Ansicht, also ist diese Ansicht durch eine bedeutende Autorität unterstützt, so ist dies kein autoritatives Gutachten, und mehr sagt die Regierung nicht, denn daß der betreffende Herr, dessen Namen ich nicht kenne, aufgefordert worden sein wird, ein Gutachten zu schreiben, welches den Intentionen der Regierung nicht entspricht, das glaube ich nicht. *(Sehr gut! Heiterkeit links.)* Also die Person ist es nicht, die uns impo-

niren kann. Vielleicht aber die Gründe? Ja, die Gründe werden eben von der Regierung gar nicht mitgetheilt. Es ist nicht ein Wort von Gründen im Motivenberichte mitgetheilt. Vielleicht die klare Darstellung. *(Heiterkeit links).*

Da komme ich auf etwas ganz Merkwürdiges. Jener Theil des Gutachtens, welcher uns mitgetheilt ist, enthält über die Frage, auf die es allein ankommt, gar kein Wort, nämlich in Bezug auf die Frage: Hat die Gesellschaft ein Recht, eine neue Concession zu verlangen? Davon sagt das Gutachten in der Vorlage kein Wort, wohl aber kommt am Schlusse der Mittheilung etwas vor — und das ist ein neuer Gedanke — was voraussetzen würde, die Gesellschaft habe ein Recht auf eine neue Concession. Es heißt nämlich da, man könnte die Analogie mit den Laudemialentschädigungen anwenden. Als in den Jahren 1849 und 1850 die Laudemien, und zwar zu Gunsten des Staates aufgehoben wurden, weil der Staat, wie er die Laudemien aufhob, sofort Uebertragungsgebühren einführte, eben deßhalb hat der Staat die bisher Laudemialberechtigten entschädigt. Nun heißt es, daß so wie man damals einen zwanzigjährigen Durchschnitt annehmen konnte, man auch jetzt bei Ablösung der Nordbahn einen zwanzigjährigen Durchschnitt des Betriebsüberschusses der Nordbahn als Maßstab nehmen könnte. Dabei wurde aber der bedeutende Unterschied zwischen beiden Fällen übersehen. Die Laudemialbezugsberechtigten hatten das Recht, fortan die Laudemien zu beziehen, und da ihnen der Staat dieses Recht entzog, so mußte er dieselben für dieses noch vorhandene Bezugsrecht entschädigen und deßhalb wurde ein zwanzigjähriger Durchschnitt angenommen. Hier aber handelt es sich um ein erloschenes Concessionsrecht, und man kann doch nicht für ein erloschenes Concessionsrecht das als Entschädigung geben, was einem zwanzigzährigen Erträgnisse, aus dem Concessionsrechte entsprungen, entspricht. *(Sehr richtig! links.)*

Ich glaube auch einige juristische Kenntnisse zu besitzen und achte eine jede juristische Autorität, aber ein erloschenes Concessionsrecht einem fortdauernden Laudemienbezugsrecht gleichzustellen und zu folgern, was dort Rechtens sei, müsse auch hier in Bezug auf die Entschädigung gelten, das vermag ich nicht. *(Sehr gut! links.)*

Es handelt sich nun um die finanziellen und wirthschaftlichen Vortheile, welche das neue Uebereinkommen darbieten soll. Daß es besser ist, als das alte, das versteht sich doch von selbst, denn daß die Regierung, welche selbst bei ihrer eigenen Partei und im Ausschusse ein einhelliges Verdammungsurtheil des von ihr ursprünglich vorgelegten Uebereinkommens fand, das sie damals ebenso wie heute das jetzt vorliegende, als vollkommen entsprechend betrachtete, sonst hätte sie es ja nicht vorgelegt *(Heiterkeit und Sehr gut! links)*, nicht das nämliche Uebereinkommen wieder vorlegen werde, ist doch klar. Darum handelt es sich auch nicht, sondern darum, ob dieses Uebereinkommen in wirthschaftlicher und finanzieller Beziehung dieselben Vortheile bietet, wie die Uebernahme des Betriebes durch den Staat nach vorausgegangener Ablösung dessen, was der Gesellschaft gehört. Da muß ich zunächst auf den §. 7 des Uebereinkommens hinweisen, der in der That einer Revision durch eine juristische Autorität hätte unterzogen werden sollen *(Heiterkeit links)*, denn eine so unjuristische Fassung — und es handelt sich hier um Millionen und um außerordentlich wichtige Rechte — ist mir nicht sobald vorgekommen.

Man scheint sich hiebei an einem Paragraphe ein Muster genommen zu haben, der wegen seiner Zweideutigkeit schon so viel Anlaß zu Erörterungen gab und der jedem, der sich mit der Nordbahnfrage beschäftigt, geläufig ist, es ist das der §. 10 des Privilegiums mit seinen bekannten, zu so vielen Zweifeln Anlaß gebenden Worten: „Die Staatsverwaltung wird keinen Anstand nehmen, sich zur Erneuerung des Privilegiums herbeizulassen."

Als ob man etwas diesen zweideutigen Worten Aehnliches schaffen wollte, so hat man den §. 7 stylisirt. Man sagt nicht etwa die Tarife sind die der westlichen Staatsbahnen, oder es wird eine bestimmte Höhe festgesetzt, sondern man bedient sich ganz gemüthlicher Ausdrücke; aber in der Jurisprudenz hört sich wie bei Zahlen die Gemüthlichkeit auf, da muß man ganz bestimmte Ausdrücke wählen.

Und jetzt bitte ich Sie folgende Ausdrücke zu beachten: „Hiebei wird das Handelsministerium die besonderen Local- und Concurrenzverhältnisse des Nordbahnnetzes in Berücksichtigung ziehen" — „wird keinen Anstand nehmen" heißt es im §. 10, hier heißt es „in Berücksichtigung ziehen" *(Heiterkeit links)* — „und in der Regel nicht unter die jeweiligen Normaltarife herabgehen." In der Regel! Hinaufgehen kann sie ohne allen Zweifel! Weiß man denn also, worin eigentlich die Tarife der Nordbahn bestehen werden? Weiter heißt es: „Auch wird bei Feststellung der Tarife darauf Bedacht genommen werden, daß der nach Maßgabe der ordnungsmäßig aufgestellten Betriebsrechnung erübrigende Reingewinn u. s. w. nicht herabsinke." Da wird wieder „darauf Bedacht genommen". Das sind keine juristischen Ausdrücke. Bei einem Vertrage, in dem es sich um solche Interessen und Beträge und um Verpflichtungen auf 55 Jahre handelt, sollte man sich wenigstens — durch die Erfahrung bei §. 10 der Privilegiumsurkunde belehrt — klarer, bündiger, über jeden Zweifel erhabener Ausdrücke bedienen. Was thut aber §. 7? Auch in Bezug auf feststehende Begriffe gebraucht er ganz unrichtige Bezeichnungen und zwar in der entscheidenden Frage. Der Reingewinn der Gesellschaft soll nicht unter 112 fl. per Actie

herabsinken. Zunächst könnte man glauben, daß dies den Sinn habe, daß sich dies nach der Zahl der jeweilig im Umlaufe befindlichen, noch nicht amortisirten Actien richte und daß sich der Totalbetrag mit der successiven Amortisation der Actien vermindere. O, nein! So ist es nicht. Wenn man genau liest, sieht man, daß es ganz anders gemeint ist; denn es heißt, „nicht unter jenen Betrag sinke, welcher der Ziffer einer Jahresdividende von 112 fl. österr. Währ. in Noten für jede der mit 74.511¼ Stück à 1000 fl. Conv.-M. = 1.050 fl. österr. Währ. angenommenen Actien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn gleichkommt". Das sind 8,335.232 fl.

Warum hat man nicht gleich gesagt, „nicht unter 8,335.232 fl. herabsinke?" Das wäre doch ganz klar gewesen. Denn daß die Rücksicht auf die durch Amortisation aus dem Umlauf gezogenen Actien nicht entscheide, sondern daß es durch 55 Jahre ungeachtet der Amortisation bei diesem Vertrage verbleibe, geht ganz deutlich aus der Vorschrift hervor, daß von dem Betriebsüberschusse abzurechnen seien „die zur Rückzahlung verloster Actien mit ihrem Nominalbetrage planmäßig zu verwendenden Beträge". Also ist nicht etwa der Theil dieser Beträge, welcher den Zinsen der schon amortisirten Actien entspricht, abzurechnen, sondern das, was für die Amortisation auszugeben ist, zur Gänze in Ausgabe zu stellen, daher bleibt es während der ganzen Zeit und ungeachtet der Amortisation bei den 8,335.232 fl. Das wollte ich nur nebenher bemerken, weil man vielleicht etwas glauben könnte, was thatsächlich nicht der Fall ist. Man könnte deßwegen etwas Anderes glauben, weil die Regierung im Motivenberichte darauf Gewicht legt, daß durch die Abkürzung der Concessionsdauer gegenüber dem früheren Uebereinkommen die Tilgung beschleunigt wird. Denn Alles für die Tilgung der Actien Erforderliche wird immer eingestellt. Die 8,335.232 fl. bleiben während der ganzen Zeit unverändert und unvermindert, und die Tilgung geht nicht auf Kosten der Actionäre.

Das ist übrigens nicht die Undeutlichkeit, die ich bei diesem Paragraphe erwähnen wollte, sondern die Undeutlichkeit besteht in der Art der Berechnung. Diese soll „auf Grund ordnungsmäßig aufgestellter Betriebsrechnungen" erfolgen. Was ist nun Betriebsrechnung? Betriebsrechnung ist nicht etwa irgend eine beliebige, auf den Betrieb der Eisenbahnen Bezug nehmende Rechnung, sondern die Rechnung, welche sich nach Ablauf des Betriebsjahres durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen ergibt. Das ist die Betriebsrechnung. Gerade so wie man zwischen Staatsvoranschlag und Rechnungsabschluß unterscheidet, gerade so unterscheidet man nach einem feststehenden Sprachgebrauche zwischen Ertragspräliminare oder Betriebspräliminare der Eisenbahn und Betriebsrechnung *(Sehr richtig! links)*; denn die Rechnung kann ja doch nicht gemacht werden, bevor das Jahr angefangen hat *(Heiterkeit links)*, auf das sie sich bezieht. Nun soll aber auf Grund der Betriebsrechnung dafür gesorgt werden, daß das Erträgniß nicht unter 8,335.000 fl. herabsinke. Was wird nun die Folge sein? Jetzt z. B. kann ich doch noch nicht eine Betriebsrechnung für das Jahr 1886 machen, ich kann nur ein Betriebspräliminare machen, dieses Betriebspräliminare läßt es aber sehr zweifelhaft, wie denn eigentlich das Erträgniß sein wird. Ich mache darauf aufmerksam, daß beispielsweise die Regierung im Budget ein um 1½ Millionen höheres Erträgniß gegenüber dem vorjährigen bei der Elisabeth-Bahn voraussetzt, und der Erfolg wird sehr bald zeigen, wie sehr sie sich dabei geirrt hat. Das Erträgniß hängt eben nicht bloß von den Tarifen, sondern noch von ganz anderen Umständen ab, z. B. von einer gesegneten Ernte im Inlande bei gleichzeitigem großen Cerealienbedarf im Auslande; das hat mit den Tarifen sehr wenig gemein. Wenn wenig zu transportiren ist, dann sind die hohen oder niedrigen Tarife für die Höhe der Betriebseinnahmen ziemlich gleichgiltig.

Was wird also die Consequenz sein? Weil man nicht weiß, wie sich die Betriebsrechnung stellen wird, und man ein Betriebspräliminare machen muß, muß man, damit das Erträgniß nicht seinerzeit unter 8,335.000 fl. sinke, den Tarif hoch stellen, damit dieses Erträgniß unter allen Verhältnissen gesichert bleibe. Das heißt: dadurch ist die Tarifhoheit des Staates außerordentlich beschränkt einerseits, und das Erträgniß, welches durch die fragliche Bestimmung gewissermaßen garantirt werden soll, wird sich und kann sich der Natur der Sache nach nicht auf 112 fl. für jede der 74.000 Actien beschränken, sondern muß ein höheres sein, schon darum, weil der Staat dafür zu sorgen hat, daß es nicht unter dieses Minimum herabsinke, Und dann noch aus anderen volkswirthschaftlichen Gründen. Denken wir uns, daß es in einem Jahre wirklich darunter herabsinke, dann müßte der Staat wieder mit den Tarifen hinaufgehen, und das wäre eine ungeheuere Calamität. Hohe Tarife, wenn sie einmal schon bestehen, verträgt man eher. Niedere Tarife aber erhöhen, das verträgt die Volkswirthschaft nicht. *(Sehr richtig! links.)* Denn, wenn Jemand deßhalb eine Fabrik errichtet hat, weil die Kohle z. B. um 2 kr. billiger ist, so ist es nicht gleichgiltig, wenn sie wieder um 2 kr. theuerer wird. Viel gleichgiltiger wäre es, wenn sie immer 2 kr. mehr gekostet hätte, denn dann wäre die Anlage dieser Fabrik an diesem Platze vielleicht unterblieben.

Die Folge dieser Bestimmung ist also, daß erstlich nothwendigerweise dieses angebliche Minimum des Erträgnisses überschritten werden muß, und daß der Ertrag höher sein wird als 112 fl. per Actie, ein Ertrag, den übrigens die Gesellschaft selbst als

einen entsprechenden bezeichnet. Und dadurch, durch diese Erklärung der Gesellschaft wäre doch zu Verhandlungen über diese Entschädigung ein mehr als hinreichender Anlaß und Ausgangspunkt geboten gewesen, wenn die Gesellschaft selbst sagt: Für die dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen sprechen wir nicht mehr als 112 fl. an. Sie kann das auch leicht, denn das, was eben nicht Gegenstand der Ablösung zu werden hat, ist von höchster Bedeutung, nämlich das Erträgniß aus den Kohlenwerken und dem sonstigen Montanbesitze der Gesellschaft, das Zinsenerträgniß u. s. f., und ich werde anführen, wie viel das beiläufig ausmacht. Natürlich ist dies ein vollständiges und unbeschränktes Eigenthum der Gesellschaft, aber wenn man immer mit der bisherigen Höhe der Dividende vergleicht, so muß man auf Alles Rücksicht nehmen, woraus sich die Dividende zusammensetzt, und da erscheint die Differenz zwischen den sogenannten 112, die aber nach meiner Meinung mehr als 112 sind, und für die heuer mit 160 veranschlagte Dividende nicht gar so bedeutend.

Diese anderweitigen Bestandtheile sind zunächst der Montanbesitz. Das Erträgniß des Montanbesitzes, welches beständig im Steigen begriffen ist, betrug im Jahre 1883 668.000 fl. — ich werde immer nur die runden Ziffern anführen — das Erträgniß der Montanbahn 95.000 fl., das der Wiener Verbindungsbahn 35.000 fl. Diese drei Objecte also geben ein Erträgniß von 799.000 fl., also mehr als 10 fl. per Actie. Dazu kommen die Zinsen von den betreffenden Ueberschüssen, welche eben auch nach diesem §. 7 nicht in die Betriebsergebnisse einzurechnen sind; diese betragen 329.000 fl., also diese Posten alle zusammen schon 1,129.000 fl. oder ungefähr 15 fl. per Actie. Dazu kommen aber weiters die größtentheils aus Effecten bestehenden Reservefonde mit 11,629.000 fl., es kommen ferner hinzu eine Reihe von Gebäuden, die nicht zur Bahn gehören, mit dem Betrage von 2,320.000 fl. und 753.000 fl.

Wenn man das Erträgniß von diesen Objecten nur mit 500.000 fl. berechnet, so ergibt sich ein Erträgniß von mehr als 1,600.000 fl., rund 22 fl. per Actie.

Ja, wie weit ist denn das von dem jetzigen Erträgnisse entfernt? Und dazu kommt, wie ich zu sagen die Ehre hatte, daß eben diese 112 fl. in der Wirklichkeit nothwendig höher sein werden. Kann man sich da denken, daß die Regierung weit mit den Tarifen herabgehen können wird, wenn sie schon so nahe dem Erträgnisse ist, welches unter allen Verhältnissen wird geboten werden müssen?

Aber noch Etwas ist zu bemerken: Bei der Hast, dieses Uebereinkommen mit seiner unjuristischen Terminologie zu Stande zu bringen, hat man auf ein Moment ganz vergessen. *(Hört! links.)* Das ältere Uebereinkommen ist in einem Punkte sogar besser, als dieses Durch dieses gegenwärtige Uebereinkommen wird nämlich der Regierung jeder Einfluß auf die Tarife der Montanbahn entzogen. Das liegt auch in der Natur der Sache, weil dieselbe keine dem öffentlichen Verkehre dienende Bahn ist und keinen Gegenstand der zu ertheilenden Concession bildet. In der früheren Vorlage war dies nicht ganz so. Da war nämlich ein Ausnahmstarif für den Kohlenverkehr mit Wien — und das ist wohl der bedeutendste Verkehr, denn die Nordbahn hat, einen Verkehr, der an Wichtigkeit immerfort gewinnt — festgesetzt und in diesem der Tarif gleichmäßig von jeder Grube bis Wien bestimmt.

Ich will auf diese Frage hier nicht weiter eingehen, aber ein Hauptgravamen ist das Kohlenmonopol der Nordbahn und der von ihr Begünstigten. Wenn sie nun in Bezug auf die Montanbahn vollständig freies Tarifirungsrecht hat, so kann sie das zur Erhaltung des Kohlenpreises auf einer bestimmten Höhe ausnützen, und es wird behauptet, daß es dazu benützt worden ist; und auf diese günstige Bestimmung hat man — ich will es voraussetzen — einfach vergessen, und zwar darum, weil man über die Tarife hier nichts Anderes, als jene elastische Bestimmung aufgenommen und sich gedacht hat: Es ist nicht nöthig, Weiteres über die Tarife zu sagen! Daß aber diese Bestimmung eine über die Tarife auf der zu verstaatlichenden oder zu concessionirenden öffentlichen Bahn hinausgehende Bedeutung hat, das hat man übersehen.

So verhält es sich mit den volkswirthschaftlichen Vortheilen. Sie sind ganz ungewiß, die Regierung hat ein Tarifirungsrecht, dessen Grenzen gegeben sind, ein Tarifirungsrecht übrigens, welches dem Ermessen der jeweiligen Regierung sehr weiten Spielraum läßt, daher jede Begünstigung der Nordbahn ermöglicht.

So ist es in Bezug auf die wirthschaftliche Frage; was aber die finanzielle Frage betrifft, so muthet der Motivenbericht den Mitgliedern des hohen Hauses eine Eigenschaft zu, die an sich sehr lobenswerth ist, aber im Parlamente nicht recht am Platze ist, das ist kindliche Naivität. *(Heiterkeit links.)* So wird uns vorgerechnet, daß das neue Uebereinkommen einen Vortheil von 25 Millionen bringe, weil die Concessionsdauer nicht im Jahre 1965, sondern im Jahre 1940, also um 25 Jahre früher endige, und da wird dann vorgerechnet, daß die Bahn Lundenburg-Grußbach — von welcher Strecke ich jedoch nicht glaube, daß die Nordbahn bisher aus ihr auch nur einen pecuniären Nutzen gezogen hat — und Bielitz-Saybusch und die mährisch-schlesische Nordbahn zusammen eine Million jährlich tragen und auch dann noch tragen werden, daß man also in den Jahren 1941 bis 1965 25 Millionen bekömmt, diese werden einfach als Vortheil gebucht. Aber die einfachsten Lehren der Rechnungskunst zeigen, was

diese 25 Millionen, die durchschnittlich im Jahre 1953, also in 68 Jahren verfallen, jetzt werth sind; diese sind heute höchst wahrscheinlich nicht mehr als eine einzige Million werth.

Der Vortheil von einer Million wird also mit 25 Millionen in Rechnung gebracht!

Es war weiters in der vorigen Vorlage Gebührenfreiheit für jene Papiere zugesichert, welche die Gesellschaft aus Anlaß jenes Uebereinkommens auszugeben hatte, und diese Papiere waren mit 25 Millionen veranschlagt; dieser Paragraph ist weggeblieben; da kommen wieder die ganzen Gebühren in Vortheil. Aber die Regierung veranschlagt selbst, daß um 30 Millionen Gulden Bahnen von der Gesellschaft zu bauen sind, und zwar entweder unter der Voraussetzung, daß ihr die im Localbahngesetze zugestandenen Begünstigungen eingeräumt werden, und die bestehen gerade in der Gebührenfreiheit, oder daß es Theile der mährischen Transversalbahn sind, welchen die Gebührenfreiheit bereits zugestanden ist. Also es steht allerdings nicht mehr ausdrücklich, daß für 25 Millionen Prioritäten Gebührenfreiheit zugesichert wird, aber dafür ist sie für 30 Millionen bereits zugesichert, und das soll wieder ein finanzieller Vortheil sein. *(Hört! links.)*

Und endlich soll es ein Vortheil sein, daß die Gesellschaft die Bahnen baut. Ja, nicht daraus baut sie, was sie über die 112 fl. aus ihrem eigenen Vermögen erwirbt, sondern durch Ausgabe von Prioritäten und die Verzinsung und Tilgung dieser Prioritäten wird in die Betriebsrechnung eingestellt und abgezogen von den Reineinnahmen. Indem das aber geschieht, thut sie genau dasselbe, was, wenn der Staat die Bahn erwirbt und Prioritäten auf die erworbene Bahn ausgibt, geschehen müßte. *(Sehr richtig! links.)* Was soll der Staat dann dabei ersparen?

Daraus ergibt sich aber ein weiterer Beleg dafür, daß die Tarife höher gestellt sein müssen, damit die Einnahmen nicht unter die zugesicherten 112 fl. herabsinken. Die Regierung sagt selbst, daß die meisten von jenen neuen Bahnen nicht rentabel sein werden, und sie werden es umsoweniger sein, weil ja Verzicht geleistet wurde auf die Interessentenbeiträge, die sonst bei Localbahnen gewährt werden müssen. Wenn nun manche Localbahnen ungeachtet den Beiträgen des Staates, des Landes, der Gemeinden und sonstigen Interessenten nicht rentabel sind, so werden diese Bahnen, die die Regierung selbst als solche von mitunter sehr zweifelhafter Rentabilität bezeichnet, noch viel weniger rentabel sein, und wenn für 30 Millionen Prioritäten ausgegeben werden und 1,500.000 fl. an Zinsen und die Tilgungsquoten in die betreffende Rechnung eingestellt werden, wird successive die Betriebsrechnung in der Ausgabeseite immer größer, ohne daß in der Einnahmeseite ein entsprechendes Plus einträte.

Man wird daher umsoweniger mit den Tarifen herabgehen können, weil sie bei dem fortschreitenden Bau dieser Bahnen wieder damit hinaufgehen müßten. Das ist auch wieder eines der vielen Bedenken, welche gegen §. 7 sprechen und wenn die Regierung das einsehen müßte, daß die Gefahr vorhanden ist, daß es bei 112 fl. nicht sein Bewenden haben wird, warum hat sie nicht einerseits dieses Anbot der Gesellschaft mit 112 fl. zur Basis einer Verhandlung über die Einlösung benützt *(Sehr richtig! links)* und anderseits, warum hat sie dann nicht, weil diese 112 fl. nothwendig werden überschritten werden müssen, einen so naheliegenden Gedanken, selbst wenn ein Uebereinkommen um jeden Preis abgeschlossen werden sollte, ins Auge gefaßt: den Gedanken der Gewinntheilung.

Wenn ich Jemand 112 fl. zusichere, ihm aber nothwendigerweise mehr als 112 fl. geben muß, dann ist es natürlich, daß mir dieser Gewinn bleiben oder wenigstens zwischen mir und dem Anderen getheilt werden soll. Hat man dasselbe nicht bei der Nationalbank gethan? Schon im Jahre 1862, wo das erste Uebereinkommen mit der Bank abgeschlossen wurde, war dies auch ins Auge gefaßt worden, man hat aber davon abgesehen, weil man sagte, die Nationalbank müsse vom Staate unabhängig sein, das war der einzige Grund, welcher gegen eine solche Gewinntheilung sprach.

Wenn man aber hier eine Bahn haben will, die ja ganz vom Staate abhängig sein soll, was soll denn für ein Bedenken gegen die Gewinntheilung vorliegen? Darauf hat man aber gar nicht gedacht. Von besonderem finanziellen Vortheile kann also auch keine Rede sein; ein finanzieller, das heißt ein finanzministeriell-financieller Vortheil besteht allerdings darin, daß die Nordbahn sofort 12 Millionen zahlen muß. Dafür werden allerdings Prioritäten ausgegeben, die Annuitäten für dieselben werden in die Betriebsrechnung eingestellt, also werden sie ja doch nicht von der Gesellschaft aus ihrem sonstigen Vermögen bezahlt. Aber der Finanzminister bekommt 12 Millionen.

Es ist dies ein begreiflicher Ergeiz des Finanzministers, wenn er scheinbar in einem Jahre kein Deficit ausweist und keine Creditoperationen machen muß. Dieses Bestreben tritt uns überall ganz klar entgegen, wenn man z. B. eine Strafanstalt baut und ja nicht den Betrag der Kosten in das Budget einstellt, denn sonst könnte das Deficit größer werden, auch nicht durch Emission von Rente die Kosten des Baues deckt, sondern bei der böhmischen Sparcasse eine Anleihe macht, so glaubt man, man habe keine Staatsschuld gemacht, und man meint, letztere nicht vermehrt zu haben, weil man in dem Jahre keine Creditoperationen vorgenommen hat. Das thut man sogar dann, wenn die Creditoperationen wohlfeiler wären, wenn man z. B. eine Real-

schule baut und das Geld zu 5¼ Percent wieder von einer anderen Sparcasse aufnimmt, während man Rente mit fast 5 Percent und ohne Rückzahlungsverbindlichkeit ausgeben könnte. Aber man hat keine Creditoperationen gemacht, man hat die Schuld an die Sparcasse gemacht und das ist höchstwahrscheinlich keine Staatsschuld.

Wenn man von solchen Auffassungen ausgeht, geht ein begreiflicher, natürlicher Ergeiz des Finanzministers dahin, daß er in einem Jahre keine Schulden gemacht habe. Ich begreife das und es wäre traurig, wenn ein Finanzminister nicht solchen Ehrgeiz hätte, aber das Land hat nichts davon, und daß er, um diesen Ehrgeiz zu befriedigen, eine solche Last, wie die Ertheilung einer Concession mit Verzichtleistung auf die durch die Uebernahme in den Staatsbetrieb zu erlangenden finanziellen und wirthschaftlichen Vortheile aufgeben soll, das ist nicht gerechtfertigt. Es sollte daher jeder von den Abgeordneten, bevor er eine solche Frage für 55 Jahre für das Reich entscheidet, mit sich zu Rathe gehen, ob der Wunsch des Ministers, das geschilderte Ziel zu erreichen, schwerer in die Wagschale fällt, als die Bindung des Staates in Bezug auf sein wirthschaftliches und finanzielles Interesse für 55 Jahre, und zwar auch dann, wenn das geschehen kann, ohne daß irgendwie gegen Recht und Billigkeit gegenüber der Gesellschaft gesündigt wird.

Darin unterscheide ich mich von dem Vorredner. Das wäre des Staates nicht würdig, die Gesellschaft zu vergewaltigen, aber sie selbst hat angedeutet, von wo aus die Erledigung, die Entscheidung, dem Recht und der Billigkeit entsprechend, stattfinden kann.

Ich will nicht weiter in die Einzelnheiten eingehen; die Regierungsvorlage, so kurz sie ist, bietet noch ein Feld für mancherlei Betrachtungen.

Aber die Ueberzeugung werden Sie daraus gewinnen können: Es ist nicht ohne Grund, wenn man die Ansicht hat, die richtige, die dem Rechte und der Billigkeit entsprechende Lösung ist die Ablösung der Bahn, die Uebernahme in den staatlichen Betrieb und die Ablehnung dieses Uebereinkommens. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

**Präsident:** Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat sich das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Handelsminister Freiherr v. **Pino:** Es kann nicht meine Aufgabe sein, bei der ersten Lesung alle Bemerkungen, welche der sehr geehrte Herr Vorredner gemacht hat, zu widerlegen, respective auf dieselben einzugehen. Ich glaube, daß diese Angelegenheit ihre Erörterung von Seite der Regierung vorzugsweise bei den Ausschußverhandlungen erfahren muß, und daß der Ausschuß der Ort sein wird, wo die Regierung ihre Vorlage und ihre Ansichten nach bestem Wissen und Gewissen zu rechtfertigen in der Lage sein wird. Ich will nur in Kurzem bemerken, daß die Regierung trotz der Ausführungen, die gemacht worden sind, doch von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß die Art und Weise, wie sie an die Lösung der Nordbahnfrage gegangen ist, die vortheilhafteste ist. Durch dieses Uebereinkommen ist eine klare Rechtsbasis für die Zukunft geschaffen, es sind finanzielle Vortheile ganz bedeutender Natur errungen und wenigstens nach Ansicht der Regierung ist auch den volkswirthschaftlichen Interessen Rechnung und zwar hinreichend Rechnung getragen worden.

Die Regierung ist bei dieser Vorlage durchaus nicht von den Principien, die sie rücksichtlich der Verstaatlichung zu den ihren gemacht hat, abgegangen. Es ist auch diese Vorlage in gewisser Beziehung eine Verstaatlichungsvorlage, indem dadurch ein klares Rechtsverhältniß geschaffen worden ist, so daß in der Zukunft die Erwerbung, respective Verstaatlichung der Nordbahn ohne den geringsten Anstand vor sich gehen wird.

Nicht so klar steht es mit der Frage, was für Opfer dem Staate auferlegt werden müßten, wenn er jetzt die Erwerbung der Nordbahn in Angriff nehmen oder gar den anderen Weg, welcher auch angerathen worden ist, betreten, daß heißt ein Expropriationsgesetz einbringen würde. Die Unsicherheit, welche darüber herrscht, was dann dem Staate in diesem Falle für Opfer auferlegt werden würden, hat die Regierung nach reiflicher Ueberlegung dahin geführt, daß es besser sei, ein Uebereinkommen zu schließen, durch welches eine feste Rechtsbasis geschaffen wird.

Es ist erwähnt worden, daß die Persönlichkeit, an welche sich die Regierung um ein Gutachten gewendet hat, nicht genannt worden ist. Die Regierung nimmt gar keinen Anstand, diese Persönlichkeit zu nennen, und sie hat auch die Absicht, das betreffende Gutachten dem Ausschusse zur Kenntniß zu bringen. Diese Persönlichkeit ist der Präsident des obersten Gerichts- und Cassationshofes, der ersucht worden ist, sein persönliches Gutachten über diese hochwichtige Angelegenheit abzugeben. Er hat es gethan, und ich behalte mir, wie gesagt, vor, dem Ausschusse dieses Gutachten zur Kenntniß zu bringen.

Die Regierung ist aber in Rücksicht auf die Verstaatlichung von ihren Principien nicht abgewichen, indem sie die Nordbahn nicht verstaatlicht, wohl aber etwa die Prag-Duxer oder die Dux-Bodenbacher Bahn in staatlichen Betrieb nimmt und später verstaatlichen will. Das sind zwei ganz verschiedene Dinge.

Es ist sehr leicht möglich, und ich glaube, es liegt ja nahe, daß es in Oesterreich mehrere Bahnen gibt, und zwar für unsere wirthschaftlichen Interessen hochwichtige Bahnen, die eher verstaatlicht zu werden verdienen im volkswirthschaftlichen Interesse, als gerade die Nordbahn; und wenn daher die Regierung

in der einen Richtung anders vorgegangen ist, als bei der Nordbahn, so ist das gar kein Beweis, daß sie irgendwie ihre Principien verlassen hat, oder daß das, was sie bei der Nordbahn thut, gerade deßwegen schlecht sei, weil sie es bei anderen Bahnen nicht thut.

Auf die übrigen Bemerkungen des Herrn Vorredners will ich nicht eingehen. Ich möchte nur bemerken, daß das Uebereinkommen nicht mit Hast gemacht worden ist, denn ich kann die geehrten Herren versichern, daß die Verhandlungen sehr mühevoll, unangenehm und sehr langwierig waren, und daß es einer gewissen Selbstverleugnung bedurft hat, diese Verhandlungen zu führen. Eine Hast ist dabei nicht geübt worden und ich glaube, daß in dieser Beziehung der Regierung kein Vorwurf gemacht werden könne. Was die finanziellen Effecte betrifft, die Gebührenfreiheit und die Gewinnvertheilung, so werde ich mir erlauben im Ausschusse diese Fragen zu berühren. Ich weiß recht gut, daß cameralistisch gerechnet die 25 Millionen, welche der Herr Vorredner als finanziellen Effect getadelt hat, jetzt nicht so viel werth sind; aber am Ende tritt im Jahre 1940 der Staat in das unbeschränkte und unbelastete Eigenthum der mährisch-schlesischen Nordbahn ein. Daß das ein Vortheil ist, wird Niemand leugnen.

Ich kann diese wenigen Worte jetzt mit der Versicherung schließen, daß die Regierung bei dem Abschlusse des Uebereinkommens Alles gethan hat, was ihr nach bestem Wissen und Gewissen möglich war, um ein den Interessen des Staates entsprechendes Uebereinkommen zu Stande zu bringen. Ich kann nur empfehlen und bitten, das hohe Haus, respective der Ausschuß möge in die Berathung dieses Uebereinkommens eingehen.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Russ meldet sich.)* Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß:** Die ersten Lesungen, welche die Geschäftsordnung des hohen Hauses ermöglicht, scheinen in der That nur für die Opposition da zu sein; weder von der Ministerbank noch von der geehrten Majorität des Hauses hört man ein ernstes Wort der Begründung für die Vorlagen, welche von der Regierung gewiß nach eigener Ueberzeugung, von der Majorität gewiß nicht ohne Kenntnißnahme ihrer Grundsätze hier eingebracht werden.

Es ist nicht richtig, was der Herr Minister sagt, daß es nicht seine Aufgabe sein könne, in der ersten Lesung die hier im hohen Hause vorgebrachten Einwendungen zu widerlegen. Es ist seine Aufgabe, die vorgebrachten Einwendungen in der ersten Lesung zu widerlegen, und es ist ihm diese Aufgabe um ein Unendliches leichter gemacht, als die der Mitglieder des hohen Hauses, welche erst seit kurzer Zeit zur Kenntniß jener Vorlagen und der ausgesprochenen Motive, vielleicht lange noch nicht zur Kenntniß der unausgesprochenen Motive kamen, welche aber der hohen Regierung die einen wie die anderen gleich bekannt sind, so daß die Regierung in der ersten Lesung ohnehin viel gewappneter der Vorlage gegenüber steht als die Opposition. *(Gegenüberstehen sollte! links.)*

Dazu sind die Ausschüsse nicht da, damit in denselben verschwiegen bleibe, was im Parlamente öffentlich ausgesprochen werden sollte. *(Sehr gut! links.)* Sie sind da für sachliche Vorberathungen, für jene langsamen, ernsten, sachlichen Vorberathungen, welche in einer öffentlichen Versammlung schwierig sind. Aber zur Darlegung der großen und leitenden Grundsätze eines hochwichtigen Gesetzes ist dieses Parlament da und zu dem Zwecke hat die Geschäftsordnung des Parlamentes eben schon bei der ersten Lesung zugestanden, daß über die großen Grundsätze einer Regierungsvorlage oder eines Antrages überhaupt gesprochen werde; daher bestreite ich die Richtigkeit der Behauptung des Herrn Ministers, daß es nicht seine Aufgabe sei, die hochwichtigen und nicht in die Details eingehenden Einwendungen, wie sie heute vorgebracht wurden, zu widerlegen oder wenigstens deren Widerlegung zu versuchen.

Der Herr Minister meint, daß er über die finanziellen und volkswirthschaftlichen Vortheile im Ausschusse Auskunft geben werde. Hier sind öffentlich schon viele Nachtheile zum größten Theile erhärtet, zum kleineren Theile gestreift worden. Es wäre wünschenswerth gewesen, wenn der Herr Minister von einem anderen Vortheile, als von jenen 25 Millionen gesprochen hätte, welche durchschnittlich im Jahre 1953 fällig werden sollen. Es ist in der That eine Zumuthung ohne Gleichen, einen finanziellen Vortheil, der mit seiner ersten vierpercentigen Rate im Jahre 1941 fällig wird, aus dem derzeitigen Stande eines technischen Communicationsmittels zu deduciren.

Weiß denn der Herr Minister, ob überhaupt im Jahre 1941 irgend eine Eisenbahn noch mit Dampfkraft wird betrieben werden? *(Sehr gut! links.)* Kennt denn der Herr Minister die Fortschritte der Technik bis zum Jahre 1941, daß er ihren ungeänderten und unentwickelten Fortbestand heute schon auf diese Weise escomptirt?

Auch meine Aufgabe ist es nicht, jetzt in die Details einzugehen. Ich würde auch nicht das Wort mir erbeten haben, wenn ich nicht die Hoffnung gehabt hätte, daß mir eine kleine Untermittelernte, wie man in den Ackerbauberichten zu lesen pflegt, aus den Aeußerungen des Herrn Ministers gegönnt sein wird. Aber es ist — ich muß gestehen — nicht einmal eine Aehrenlese, sondern ich fühle mich in dem Zustande eines Mannes, der nach der Aehrenlese hinausgeschickt wird, um noch irgend etwas von dem Felde einzuheimsen, welches uns der Herr Minister zur Nachschau überlassen hat.

Die Erörterungen, welche im Beginne der heutigen Debatte über den Capitalismus gefallen sind, will ich von vorneherein als für mich gar nicht maßgebend betrachten, denn ich weiß nicht, was der Anticapitalismus daraus für einen Vortheil ziehen soll, daß bei einer Verstaatlichung der Staat die Rente an den Capitalisten zu zahlen hat, statt wie bisher die Actiengesellschaft. Denn man kann den betreffenden Inhabern der Papiere, seien es Nordbahnactien oder abgestempelte Nordbahnactien, das heißt solche, welche, mit dem Staatsstempel versehen, zu Staatspapieren gemacht worden sind, nicht zwingen, sein in den Papieren investirtes Capital, beziehungsweise seine Forderung an die Actiengesellschaft oder den Staat in anticapitalistischer Weise zu verwenden. Man wird also vom Standpunkte des Anticapitalismus aus der Verstaatlichung keinen Vortheil ziehen.

Allein das, was mir vor allem Anderen in dieser Vorlage auffällt, ist, daß man, nachdem man das System der garantirten Eisenbahnen vollständig aufgegeben hat, eine bisher noch nicht bekannte Form garantirter Eisenbahnen erfindet, indem man im §. 7 des Uebereinkommens 112 fl. Minimalgarantie jedem Besitzer einer Actie gewährt.

Es ist ja doch nichts Anderes als eine Minimalgarantie. Oder sollte etwa die Regierung diesen §. 7 nicht ernst genommen haben? Wenn die Regierung diesen §. 7 mit der Bedachtnahme auf die 112 fl. Rente nicht ernst genommen hat, dann ist er ein unerschöpfliches Füllhorn von Streitigkeiten zwischen Regierung und Verwaltung der Nordbahn; ist er aber ernst genommen, dann müßte in dem Falle, daß die Betriebsrechnung auf Grund der vom Staate genehmigten Tarife ein Minus im Vergleiche zu 112 fl. nachweist, der Gesellschaft ein Forderungsrecht auf Ergänzung der 112 fl. zustehen; denn wenn dies nicht der Fall wäre, so wüßte ich nicht, warum die Nordbahngesellschaft auf diese 112 fl. überhaupt Werth legt. Ist also dieser §. 7 ernst gemeint, so ist er nichts Anderes, als eine neue Form der Garantie. Auffallend ist, daß auf Seite 15 des diesmal etwas mager ausgefallenen Motivenberichtes über diesen schon von Sr. Excellenz dem Herrn Abgeordneten Dr. Herbst gekennzeichneten Paragraphen als Motiv gesagt ist *(liest)*: „Ferner ist bei Festsetzung der Tarife die Bedachtnahme darauf zugesagt, daß der" u. s. w., und jetzt kommt einfach der Text des Paragraphen. *(Heiterkeit links.)* Das ist die Begründung für jenen Theil des Gesetzentwurfes, welcher der alleranfechtbarste ist. Das, muß man sagen, hätte Karlchen Miesnick auch getroffen, wenn man ihm einfach sagt, er solle aus einem Hauptsatz einen Relativsatz, oder aus einem Capitalsatze einen Particularsatz machen. *(Heiterkeit links)*. Mir scheint also, hier hat das Motiv gefehlt und man wollte über die Sache angenehm hinweggleiten. Ich bin sehr begierig, wie im Ausschusse die zugesagte Begründung dieses §. 7 mit Rücksicht auf die von uns gemachten Einwendungen ausfallen wird.

Wie kommt nun Seine Excellenz der verehrte Herr Minister dazu, in diesem Augenblicke, wo solche Einwendungen schon erhoben worden sind, fast sich darauf zu beschränken, daß das vorliegende Uebereinkommen deßhalb einen Vorzug vor dem anderen Uebereinkommen genieße, weil es „ein klares Rechtsverhältniß" aufstellt? Nichts kann als Rechtsverhältniß unklarer gedacht sein als dieses Aliena mit den 112 fl.; und darin soll der Vortheil des klaren Rechtsverhältnisses in diesem Uebereinkommen gegenüber dem früheren liegen!

Die Gründe, welche mich auch diesem Uebereinkommen gegenüber zur Ueberzeugung führen, daß eine Verstaatlichung vorzuziehen sei, liegen nicht allein in dem von mir anerkannten Vorzuge des Staatsbetriebes überhaupt, sondern sie liegen für mich in einer Betrachtung der österreichischen Eisenbahnkarte. Zwischen den wirthschaftlich sehr unbedeutenden Linien der galizischen Transversalbahn und Wien liegt im ganzen Norden der Monarchie keine Staatsbahn, welche uns mit dem maßgebenden Staatsbahnsysteme Mitteleuropas, d. h. mit dem preußischen, direct verbindet. Die Staatseisenbahngesellschaft, die Nordwestbahn, die Nordbahn und die Südnorddeutsche Verbindungsbahn sind jene vier großen Linien, welche uns mit den nördlichen Exportgebieten Oesterreichs verbinden, welche unsere Waaren an die Nordseehäfen führen; die Franz Josephs-Bahn kommt dabei leider fast gar nicht in Betracht.

Würde eine andere der von mir genannten Bahnen der Verstaatlichung zugeführt werden können, so würde für mich dieser Grund der Verstaatlichung der Nordbahn wegfallen können; allein in dem Augenblicke, wo die Kaiser Ferdinands-Nordbahn viel leichter dem Staatsbetriebe zuzuführen ist, als irgend eine andere Bahn, halte ich es für eine Verpflichtung, diese Gelegenheit zu ergreifen. Denn man wird uns doch nicht etwa sagen wollen, mit der Dux-Bodenbacher und Prag-Duxer Bahn haben wir eine Ausbruchslinie nach Norden.

Das erinnerte mich an jene Zeit, wo man jede Concession einer Bahn und wenn sie auch die tollsten Berggipfel übersetzt hat, damit zu begründen suchte, daß man nach der Luftlinie die Behauptung aufzustellen suchte, die Bahn, sei deßhalb eine kürzere. Ich erinnere mich sogar, daß bei der Fortsetzung der Strecke Prag-Dux über Klostergrab nach Mulde ausgerechnet wurde, um was diese Strecke nach Leipzig kürzer sei, als die anderen Strecken. Man übersah dabei eben die virtuelle Länge und die virtuelle Länge wird noch durch die Tarifirung der Massentransportlinien alterirt.

Der Herr Minister hat mit einigen Worten auf das zurückgegriffen, was der Motivenbericht der Regierung hinsichtlich der Specialgesetzgebung sagt.

Ich gebe zu, daß das Beschreiten der Specialgesetzgebung ein sehr schwieriger Weg ist, aber ich habe die Ueberzeugung, daß die Nordbahn es gar nicht dazu kommen lassen wird. Ich würde, wenn ich Actionär der Nordbahn wäre, mich eher vollständig zufrieden stellen mit der sicheren unkündbaren Rente von 112 fl., wie sie hier ja eigentlich den Actionären garantirt ist, als mit dem noch immer zweifelhaften, mit Rücksicht auf die Fortschritte und die Entwicklung des Communicationswesens unsicheren Versprechen auf die Zukunft.

Wenn die Nordbahn Ernst sähe bei der Regierung, dann würde auch sie sich ganz anders verhalten. Sie soll aber Ernst bei einer Regierung voraussetzen, welche nach wenigen Monaten ein solches Uebereinkommen vorlegt! Und da komme ich auf die parlamentarisch schwerwiegendste Betrachtung in dieser Angelegenheit.

Die Regierung, ich stelle mich auf ihren Standpunkt, rechnet uns vor, daß dieses Uebereinkommen um 65, sage fünfundsechzig Millionen für den Staat günstiger ist als das Uebereinkommen, welches sie im Mai vorigen Jahres vorgelegt hat.

Ich finde den parlamentarischen Ausdruck nicht, wie das erste Uebereinkommen zu bezeichnen wäre. Ich darf sagen, daß das erste Uebereinkommen, wenn das zweite erreichbar geworden ist — und dafür ist der Beweis geliefert — vom Standpunkte der Regierung, welche 65 Millionen Vortheil in fünf Monaten herausrechnen will, welchen ich bezweifle, einfach ein Verbrechen gewesen ist, und daß, wenn wir vielleicht noch einige Monate zuwarten, die Regierung abermals in der Lage ist, weitere 65 Millionen nach ihrer Rechnung herauszuschlagen. Denn im Rechnen ist sie kundig, diese Anerkennung wird man ihr nicht versagen dürfen. Ob aber di.se Rechnung stimmt, ob sie den Thatsachen entspricht, ist, wie wir vor kurzer Zeit gehört haben, eine andere Frage.

In der That ergibt sich mir noch eine weitere Betrachtung aus dieser Sache. In der Regel steht und fällt ein Minister mit einem Uebereinkommen, wie es im Mai vorigen Jahres vorgelegt wurde. Es gehört mit zu den Eigenthümlichkeiten des österreichischen parlamentarischen Lebens, daß ein und derselbe Minister in ein und demselben Jahre zwei solche von einander in der Weise differirende Uebereinkommen vorlegt, wo er im Motivenberichte des zweiten Uebereinkommens sagen muß: Ich habe bei dem ersten Uebereinkommen den Staat um 65 Millionen geschädigt; er habe es also entweder damals nicht verstanden, oder er habe es nicht verstehen wollen *(Sehr gut! links)*. In beiden Fällen soll nach parlamentarischen Begriffen ein zweites Uebereinkommen von einem anderen Minister vorgelegt werden. *(Bravo! links.)* Ich sage das nicht aus persönlicher Animosität gegen den verehrten Herrn Handelsminister, schon aus dem Grunde nicht, weil ja nicht er der erste Inhaber des Portefeuilles in diesem Cabinete ist, und weil wir Erfahrungen gemacht haben nach dem alten Satze: Es kommt nichts besseres nach. *(Heiterkeit links.)* Wir haben daher gar kein Bedürfniß lediglich nach einem Wechsel in dem Portefeuille. Allein die Betrachtung ist unstreitig eine richtige, daß es mit zu den Unbegreiflichkeiten in diesem Reiche der Unwahrscheinlichkeit gehört, daß ein und derselbe Minister mit derselben scheinbaren Wärme der Ueberzeugung demselben Hause in demselben Jahre ein Uebereinkommen empfiehlt, das um 65 Millionen besser ist, als das Uebereinkommen, welches er im Mai vorgelegt hat, und das er mit derselben Wärme, mit derselben Unterstützung seiner Collegen demselben Hause in demselben Jahre empfehlen zu können glaubte.

Glauben Sie nicht, meine Herren von der Ministerbank, daß die Opposition, nein, nicht die Opposition, das ganze Haus und mit ihm die ganze Bevölkerung einiges Mißtrauen in die Action zu Gunsten des Staates seitens eines Cabinets haben muß, welches in so kurzen Zeiträumen so eigenthümliche Betrachtungen möglich macht? Das war es, was ich bei der ersten Lesung dem Herrn Minister bemerken mußte. *(Beifall links.)*

**Präsident:** Wünscht noch Jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und schreite zur Abstimmung. Wird zu derselben das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Poklukar, daß die in Rede stehende Vorlage, betreffend die Nordbahn, dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werde, zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen nunmehr zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur ersten Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Wirkungen und die Anfechtbarkeit der von Militärbehörden auf administrativem Wege gefällten Ersatzerkenntnisse *(1034 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Poklukar das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Poklukar:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Vorlage an den Justizausschuß.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Poklukar beantragt die Zuweisung dieser Vorlage an den Justizausschuß. Wird zu diesem Gegenstande das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem

Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Bevor wir zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung schreiten, werde ich das Ergebniß des Scrutiniums über die heute vorgenommenen Wahlen bekannt geben *(liest)*:

In den Wahlreformausschuß wurde gewählt, und zwar einstimmig mit 208 Stimmen der Herr Abgeordnete Freiherr von Dobržensky;

in den Budgetausschuß wurden einstimmig gewählt mit 210 Stimmen die Herren Abgeordneten Dr. Kathrein und Fischer;

in den Ausschuß für das Socialistengesetz wurden gewählt — bei 243 abgegebenen Stimmzetteln — die Herren Abgeordneten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bartoszewski | mit | 243 | Stimmen; |
| Richard Graf Clam-Martinic | „ | 243 | „ |
| Ignaz Freiherr v. Giovanelli | „ | 243 | „ |
| Dr. Ritter v. Grigorcia | „ | 243 | „ |
| Ritter v. Jaworski | „ | 243 | „ |
| Dr. Kopp | „ | 243 | „ |
| Alois Fürst Liechtenstein | „ | 243 | „ |
| Dr. Lorenzoni | „ | 243 | „ |
| Dr. Ritter v. Madeyski | „ | 243 | „ |
| Ritter v. Neubauer | „ | 243 | „ |
| Dr. Edler v. Plener | „ | 243 | „ |
| Dr. Poklukar | „ | 243 | „ |
| Ritter v. Smarzewski | „ | 243 | „ |
| Steudel | „ | 243 | „ |
| Dr. Sturm | „ | 243 | „ |
| Dr. Tomaszczuk | „ | 243 | „ |
| Wiesenburg | „ | 243 | „ |
| Dr. Ritter v. Zatorski | „ | 243 | „ |
| Zehetmayr | „ | 243 | „ |
| Dr. Dostal | „ | 242 | „ |
| Dr. Fanderlik | „ | 242 | „ |
| Dr. Trojan | „ | 242 | „ |
| Dr. August Weeber | „ | 242 | „ |
| Dr. Rechbauer | „ | 179 | „ |

Außerdem erhielt noch der Herr Abgeordnete Dr. Eduard Sueß 63 Stimmen.

Ich ersuche die gewählten Herren sich gleich nach der Sitzung in Abtheilung I zu versammeln, sich zu constituiren und das bezügliche Resultat dem Präsidium bekannt zu geben.

Für die Wahl in den Ausschuß, betreffend die galizische Flußregulirung, wurden 236 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt daher 119.

Es erhielten 236 Stimmen die Herren Abgeordneten: Skopalik, Hlávka, Jahn, Ritter v. Chrzanowski, Graf Stadnicki, Graf August Starzenski, Conte Vojnović, Dr. Vošnjak, Freiherr v. Styrcea, Dr. Heilsberg, Ritter v. Proskowetz, Bohaty, Bärnfeind, Plaß, Freiherr v. Ciani;

je 235 Stimmen die Herren Abgeordneten: Fürst Schwarzenberg, Zeithammer, Dr. Eusebius Czerkawski, Dr. August Weeber, Siegl;

je 234 Stimmen die Herren Abgeordneten: Graf Tarnowski, Dr. Menger, Dr. Ruß;

228 Stimmen der Herr Abgeordnete Eduard Sueß.

Diese Herren sind demnach sämmtlich gewählt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer erhielt 6 Stimmen, der Herr Abgeordnete Hausner 2 Stimmen, vier Herren erhielten je 1 Stimme.

Ich ersuche die gewählten Herren gleich nach der Sitzung sich in Abtheilung II behufs der Constituirung des Ausschusses zu versammeln und das Resultat dem Präsidium bekannt zu geben.

Wir gelangen zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Fux (Dr. Roser) wegen Reform des Sparcassenregulatives vom Jahre 1844 *(556 der Beilagen)*.

Der Herr Abgeordnete Dr. Roser hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Der leider zu früh verstorbene, von mir hochgeachtete mährische Abgeordnete Fux hat im Mai 1882 folgenden Antrag gestellt *(liest)*:

„Die Organisation der auf Grund des Regulatives vom Jahre 1844 errichteten Sparcassen ist einer zeitgemäßen Reform zu unterziehen, und wird demgemäß die Regierung aufgefordert, in der nächsten Herbstsession den Entwurf eines Gesetzes, welches an Stelle des Sparcassenregulatives vom Jahre 1844 zu treten hätte, dem Abgeordnetenhause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Als zweiter Unterfertiger dieses Antrages wurde ich von dem Herrn Präsidenten aufgefordert, diesen Antrag zu begründen. Ich komme dieser Aufforderung mit Vergnügen nach, muß es aber auf das Tiefste bedauern, daß ein so hochwichtiger, in das sociale und wirthschaftliche Leben des Volkes so tief einschneidender Antrag erst heute, nach 2½ Jahren, zur ersten Lesung gelangt. Dies vorausgeschickt, gehe ich nun zum eigentlichen Gegenstande über.

Es ist allseitig anerkannt, daß das Sparen eines der mächtigsten Mittel zur Förderung der wirthschaftlichen Wohlfahrt nicht nur des Einzelnen, sondern ganzer Familien, ja ganzer Völker ist und mit Recht nennt Wilhelm Roscher die Sparsamkeit die Tochter der Klugheit, die Schwester der Mäßigkeit, die Mutter der Freiheit. Es ist aber auch anerkannt, daß das Sparen sehr viel beizutragen vermag zur Beseitigung vieler wirthschaftlicher Uebelstände, an welchen unsere Gegenwart, besonders die unteren

Volksclassen kranken. Die Sparsamkeit ist eine Tugend, ich huldige dieser Tugend und dieselbe zu fördern ist Sache der Sparcassen. Es läßt sich nicht leugnen, daß in Oesterreich in dieser Hinsicht viel geschehen ist, aber noch nicht soviel, wie in anderen Staaten. So z. B. haben die Schweiz und Dänemark fast eben so viel Sparinstitute, ja das kleine Dänemark noch mehr als das große Oesterreich. Erst seit den Sechziger-Jahren hat sich das Sparcassenwesen in Oesterreich langsam verbreitet und Ende 1879 hat sich die Zahl der Sparcassen auf 330 und nach neuen Daten auf 352 vermehrt; die meisten derselben sind von den Gemeinden im Bewußtsein ihrer Stellung im socialen und staatlichen Organismus unter deren Garantie begründet worden. Wenn man jedoch die Entwicklungsgeschichte mehrerer Sparcassen verfolgt, so kommt man leider zu der Ueberzeugung, daß heutzutage die Sparcassen einen ganz anderen Charakter angenommen haben und daß sie nicht mehr einem Zwecke, sondern verschiedenen Zwecken dienen und der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit nicht mehr in der Befriedigung des Sparbedürfnisses, sondern mehr in ihrer Bedeutung als Creditinstitute zu suchen ist. Unsere Sparcassen sind Depositenbanken geworden, was nicht ihre Aufgabe ist. Entweder — oder! Wollen sie Depositenbanken sein, dann sollen sie die Lasten derselben tragen und auf ihre Ausnahmsstelle verzichten.

Ist ihnen aber die Ausnahmsstellung lieb, dann sollen sie auch die Aufgabe gemeinnütziger Anstalten erfüllen, den Sparsinn fördern, respective ihm Beneficien einzuräumen, und zwar erstens durch Errichtung von Filialen, zweitens durch Ausgabe von Sparmarken und drittens durch Freizügigkeit der Einlagebücher und dergleichen mehr. Sie sollen ferner durch Errichtung von Pfandleihanstalten den unteren Classen wirkliche Wohlthaten erweisen. Natürlich dürften die Zinsen nicht so hoch sein, wie sie es bei den schon bestehenden Pfandleihanstalten sind, die, wie ich schon oft betont habe, für die kleine Bevölkerung keine Wohlthätigkeitsanstalten sind, da sie noch immer zehn bis zwölf Percent fordern.

Unsere Sparcassen sind erstens für den kleinen Mann unzulänglich eingerichtet, und nicht umsonst wird allgemein geklagt, daß die öffentlichen Sparcassen, für die sie hauptsächlich begründet sind, von den kleinen Leuten am allerwenigsten benützt werden können. *(Sehr richtig! links.)*

Zweitens sind die Annahmezeiten zu beschränkt und die Geschäftsstunden zu Spareinlagen für das Publicum nicht so bequem, wie es zu wünschen wäre und wie es z. B. bei den Postsparcassen der Fall ist. Die Leute müssen oft stunden-, ja halbe Tage lang warten, bevor sie ihre Wünsche erfüllt sehen.

Drittens ist die Höhe der Einlagen und der Zinsen noch immer viel zu hoch und es kann sich der kleine Mann deßhalb an die Sparcassen nicht wenden.

Viertens entbehren unsere Sparcassen jeder Geschäftsverbindung mit anderen Sparinstituten, ja sogar noch immer eines Connexes untereinander, sie entbehren einer Coalition zur Schaffung für ein einheitliches Wirken und Walten.

Fünftens sind die Sparcassen Speculationsbanken geworden, welche eine verschwenderische Verwaltung erfordern. Dazu kommt noch, daß wir eigentlich eines Gesetzes über die Bildung, Einrichtung und Ueberwachung der Sparcassen gänzlich entbehren und dafür ein Regulativ besitzen, das seit dem Jahre 1844 besteht, das aber den gegenwärtigen Verhältnissen nicht entspricht, sondern antiquirt ist und noch fortwährend von einer „vereinigten Hofkanzlei", trotzdem diese bekanntlich schon längst über Bord geworfen ist, spricht.

Der §. 7 lautet *(liest)*: „Der geringste als Einlage bei den Sparcassen zulässige Betrag ist so nieder als möglich zu bestimmen, damit auch der ärmsten Classe die Gelegenheit zur sicheren, wenngleich anfangs unverzinslichen Verwahrung kleiner Ersparnisse dargeboten werde." Ich anerkenne die wohlthätigen Intentionen dieses Paragraphen, weil er wirklich dafür sorgt, daß die ärmsten Classen Gelegenheit haben, Spareinlagen zu machen, doch vermisse ich in diesem Paragraphen die Ziffer des geringsten Einlagebetrages. Eine eigenthümliche in einer Hinsicht humane Bestimmung enthält der §. 8, nämlich, „daß Vermöglichere, welche ihre Gelder selbst fruchtbringend machen können, von der Benützung der Sparcassen zu diesem Zwecke ausgeschlossen bleiben."

Trotzdem ich die Intentionen dieses auf die ärmeren Classen Rücksicht nehmenden Paragraphen schätze, so finde ich es doch nicht rathsam, das Recht der Theilnahme auf gewisse Stände zu beschränken, dies macht die Verwaltung verwickelt und schwächt den Nutzen der Anstalt. Allerdings haben sich die Sparcassen nach dieser Bestimmung nicht gerichtet.

Der §. 9 sagt *(liest)*: „Mit Rücksicht auf die über die Größe der Einlagen festzusetzenden Bestimmungen ist in den Statutenentwürfen vorzusehen, bis zu welchem Betrage die Rückzahlung der Einlagen unmittelbar über Anmeldung der Partei, oder bei welcher Einlagssumme die vorläufige Aufkündigung, und mit welchen Abstufungen diese letztere stattfinden soll" u. s. w. Darin liegt, meine Herren, auch ein großer Fehler. Es ist keiner Kündigungsfrist erwähnt, wie dies schon im preußischen Regulativ von 1838, Artikel 10, erwähnt ist.

§. 12 ist einer der wichtigsten Paragraphen, denn er handelt vom Reservefond und sagt *(liest)*: „Sollte der Reservefond eine höhere Summe erreichen als für diesen Zweck mit Rücksicht auf den Stand der Anstalt erforderlich erscheint, so kann, falls nicht für einen solchen Fall bereits in den Statuten der betreffenden Anstalt eine Vorsorge getroffen wäre, ein angemessener Theil desselben über vorläufig einzu-

holende Genehmigung der vereinigten Hofkanzlei zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Localzwecken verwendet werden." Dieser Paragraph bestimmt aber nicht, ob der Reservefond bis zu zehn Percent oder mehr zu bringen sei, und welche Höhe der Reservefond erreicht haben müsse, um Beträge aus dem Gebarungsüberschusse zu anderen Zwecken verwenden zu dürfen.

Der §. 19 handelt von der fruchtbringenden Verwendung der bei den Sparcassen angelegten Gelder und spricht von den verschiedenen Verwendungsarten, z. B. auf verzinsliche Darlehen, auf Realhypotheken, Vorschüsse auf österreichische Staatspapiere, Vorschüsse an Gemeinden, Escompte von Staatscentralcassen-Anweisungen u. s. w. Nun mangelt eine der wichtigsten Bestimmungen, nämlich ein wie großer Percentsatz des Verwaltungsvermögens den einzelnen Geschäftszweigen zugewendet werden darf. Der Redaction des vielgelesenen volkswirthschaftlichen Blattes „Oesterreichischer Oeconomist" verdanke ich folgende Daten und Ziffern: Ende 1880 war das gesammte Verwaltungsvermögen 808 Millionen. Davon waren placirt 468 Millionen auf Hypothekendarlehen, 52 Millionen Wechselescompte, 17 Millionen auf Vorschüsse, 160 Millionen in Werthpapieren, 19 Millionen Realitäten, 56 Millionen zeitliche Anlagen, 20 Millionen Barschaft, 14 Millionen sonstige Activen. Die immobilen Anlagen bilden unbedingt einen viel zu hohen Percentsatz, man nimmt es damit zu leicht, sollen doch sogar einzelne Fälle vorgekommen sein, daß unkündbare Hypothekardarlehen gegeben wurden.

Der §. 27 spricht davon, daß die Sparcassen der Aufsicht der Staatsverwaltung unterliegen, was ich natürlicherweise vollkommen anerkenne, indem ich nur wünschen würde, daß die Controle viel strenger geführt würde, besonders was die Cassaverwaltung betrifft. Ich glaube aber, daß neben der staatlichen Aufsicht doch auch eine öftere Untersuchung der Rechnungsbücher, der Schuldurkunden, der Cassen durch einen Aufsichtsrath gewiß am Platze wäre. Dadurch würde mancher Eventualität vorgebeugt werden. Die traurigen Vorgänge bei der böhmischen Bodencreditanstalt haben leider nachgewiesen, daß einzelne Sparcassen ihren Einlegern nicht jene absolute Sicherheit geboten haben, die von einem solchen Institute mit Recht erwartet werden darf.

Einer Notiz des eben erwähnten Blattes ist zu entnehmen, daß einzelne Sparcassen bei dieser Gesellschaft folgende Buchforderungen haben:

| | | |
|---|---|---|
| 1 mit . . . . | 30.745 fl. | |
| 1 „ . . . . | 192.313 „ | |
| 1 „ . . . . | 80.378 „ | |
| 1 „ . . . . | 23.452 „ | |
| 1 „ . . . . | 31.000 „ | und schließlich |
| 2 „ . . . . | 42.772 „ | |
| zusammen also mit . | 400.600 fl. | |

Ich habe diese Notiz entnommen, und ich wünsche, ich würde desavouirt werden. Wie kommen die armen Leute dazu, ihr Geld auf eine solche Art zu verlieren?

In dem Regulativ vom Jahre 1844 vermisse ich, was die Cassaverwaltung betrifft, eine wichtige Cautel, nämlich das Zusammenwirken mehrerer Personen zur Cassaverwaltung. Bekanntlich ist die Gefahr von Veruntreuungen eine viel größere, wenn ein einzelner Cassier das Empfangen und Rückzahlen besorgt. Es konnten bei strengerer Controle alle diese Defraudationen der letzten Zeit, wo so viele Menschen um ihr Geld gekommen sind, nicht vorkommen. In der Gegenwart, wo Corruption und Schwindel wieder ihr Haupt zu erheben beginnen, muß jede Vertrauensduselei bei Seite bleiben. Ich bin selbst Obmann des Aufsichtsrathes einer großen Vorschußcasse und habe oft bei den Sitzungen sagen hören: Es wird gewiß alles in bester Ordnung sein, es ist nicht nothwendig nachzusehen.

Ich gelange nun zu der Art und Weise, wie die Erträgnisse, wie überhaupt die Ueberschüsse der Sparcassen verwendet werden. Genau genommen, sollte man das amerikanische Princip zur Geltung bringen, daß das volle Erträgniß der Sparcassen den Einlegern gebührt. Schon das dritte Alinea des §. 12 des Regulativs deutet ja ausdrücklich darauf hin, daß die Ueberschüsse immer zunächst den Interessen der unbemittelten Theilnehmer der Anstalt entsprechen sollen. Würde man dieses Princip bei uns adoptiren, wenigstens für die Einlagen bis zu 1000 fl., so würde das nur von größtem Vortheile sein.

Die jetzige Art der Verwendung der Erträgnisse ist absolut unstatthaft, denn man darf nicht wie in Prag eine Kunstakademie, Quaisbauten herstellen, in St. Pölten die Communalschulden tilgen, in Komotau die Gemeindeumlagen beseitigen u. s. w. Dazu haben die armen Leute ihr Geld nicht in die Sparcassen getragen! *(Sehr richtig!)*

Ist es zu verargen, wenn die Einleger sagen: Wer hat das Recht gegeben, ihre Früchte einzuheimsen und für andere Zwecke zu verwenden? Wenn sie ferner fragen: Geschieht die Verwendung des Erträgnisses im Interesse Jener, die den Grund gelegt haben zu der Sparcasse, die den Löwenantheil an dem Bestande desselben haben, jener armen Leute, die ihren blutig verdienten Kreuzer in die Sparcasse tragen, um im Alter etwas zu haben? Ich habe diesen Punkt schon sehr oft berührt und besprochen, ich habe schon in den Jahren 1881 und 1882 darauf hingewiesen, bei Gelegenheit der Begründung meines Antrages über die Reform der Pfandleihanstalten. Ich habe einen Antrag gestellt, es möge ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, welcher die Schaffung eines billigen Personalcredits für den kleinen Land-

wirth und Gewerbsmann aus den disponiblen Ueberschüssen der großen Sparcassen bezweckten.

Meine Herren! Der kleine Landwirth ist in Folge des außerordentlichen Preisfalles landwirthschaftlicher Producte und in Folge der dadurch hervorgerufenen geschäftlichen Stagnation in eine höchst traurige Lage versetzt und ist oft nicht im Stande, die Steuern pünktlich zu leisten und der kleine Gewerbsmann findet trotz der gepriesenen Segnungen des Befähigungsnachweises, trotz der Gewerbenovelle nicht die Mittel, um seine Existenz nothdürftig zu fristen.

Beide sind sehr oft angewiesen, den öffentlichen Credit in Anspruch zu nehmen, und da sie einen billigen Credit nicht finden, gezwungen, in die Hände von Wucherer zu fallen und zu Grunde zu gehen. Die Schaffung eines billigen Personalcredites aus den disponiblen Ueberschüssen der großen Sparcassen wäre gewiß eine Remedur dieser Uebelstände. Ich komme später darauf zurück, was mit diesem Antrage geschehen ist.

Ich bin, meine Herren, in einem Bezirke gewählt, wo früher nie, wenigstens höchst selten eine Execution stattgefunden hat, jetzt aber, meine Herren, während der Ferien sind mir Klagen und Nothrufe darüber zugekommen, wie sehr die Executionen, besonders beim kleinen Bauer und Handwerker zugenommen haben.

Glauben Sie mir, meine Herren, die Vorschußcassen nehmen auch noch viel zu hohe Zinsen, in Steiermark gibt es z. B. Vorschußcassen, die 12 Percent nehmen.

Mein Antrag kam leider im Ausschusse nicht zur Berathung; er wurde einem Referenten zugewiesen, einem Referenten, der Verwaltungsrath einer großen Sparcasse war, der Alles aufbot, um den Antrag zu verzetteln und er wandelte, wie so viele wohlmeinende Anträge entweder in den Papierkorb des Abgeordnetenhauses oder in den der Regierung.

Meine Herren! Ich bin zu Ende und glaube mit wenigen Worten nachgewiesen zu haben, daß eine Reform des Sparcassenwesens eine Dringlichkeit ist, daß das Regulativ den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht und antiquirt ist. Die Stellung der Verwaltungsorgane zu den Einlegern, das Verhältniß des Reservefondes zu den Einlagen und die Verwendung der Gebarungsüberschüsse wären einige der wichtigsten Theile der Reform, deren Erledigung nicht genug urgirt werden kann. Ich empfehle Ihnen den Antrag Fux auf das Wärmste und bitte denselben dem Vorschußcassenausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen.

**Präsident:** Es hat sich noch zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Mattuš; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Mattuš:** Wenn ich mir erlaube, in dieser Angelegenheit einige Worte bei der ersten Lesung des soeben vernommenen Antrages zu sprechen, so geschieht es gewiß nicht, um dem Antrage selbst entgegenzutreten. Allerdings finde ich den Grund, es wäre eine Revision des Regulativs für die Sparcassen deßhalb nothwendig, weil das gegenwärtig in Kraft bestehende aus den Vierziger-Jahren stammt, daher ein Alter von 40 Jahren zählt, nicht für ausreichend, um mich zu bestimmen, diesem Antrage meine Zustimmung zu geben. Wir haben ja in vielen Theilen der öffentlichen Verwaltung Verordnungen und Gesetze, welche nicht bloß über 40 Jahre zurückgreifen. Es gibt eine große Anzahl von verschiedenen noch in Kraft bestehenden Gesetzen, welche aus dem vorigen Jahrhundert datiren, die sich allerdings in vielen Richtungen überlebt haben, ohne daß man aber gerade den Zwang an sich herantreten sieht, wegen des Alters dieser Gesetze und Verordnungen an eine Revision derselben zu gehen. — Wenn ich aber das Wort ergriffen habe, so geschieht es vor Allem deßhalb, um einen Protest gegen die Generalisirung von verschiedenen Gebrechen einzulegen, welche der Herr Vorredner wahrscheinlich an einzelnen Anstalten wahrgenommen hat. — Ich glaube, und das hohe Haus wird mit mir die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Sparcassen wohlthätige Institute sind, daß sie im Großen und Ganzen ihrer Aufgabe, einen billigen Credit zu verschaffen, nachgekommen sind, und daß es ungerecht wäre, in dieser Beziehung gegen sie irgend eine Anklage vorzubringen.

Die einzelnen Punkte, welche der Herr Vorredner in seiner Motivirung hervorgehoben hat, scheinen mir wirklich nur darnach angethan zu sein, die Freiheit, welche den einzelnen Sparcassen auf Grund ihrer Statuten eingeräumt ist, einzuengen, die freie Bewegung derselben in eine Zwangsjacke zu spannen und es ihnen unmöglich zu machen, ihren Wirkungskreis je nach den localen Bedürfnissen einzurichten. Nach dieser Richtung — scheint mir — wäre es vollkommen unpraktisch und nicht den Verhältnissen angemessen, wenn man das Minimum der Einlagssummen schon in dem Gesetze fixiren, das eingelegte Gesammtcapital nach gewissen Percentsätzen auf die einzelnen Geschäftszweige auftheilen, wenn man bestimmen wollte, wie viele Percente der eingelegten Summen unbedingt der Reservefond zu betragen habe, oder wenn man schließlich den Wirkungskreis der Sparcassen in der Beziehung einengen wollte, daß sie entweder gar nichts oder nur bestimmte Percente der Ueberschüsse der Verwaltung zu wohlthätigen Zwecken verwenden dürfen. Ich kenne Sparcassen — es ist freilich die größte

Anzahl derselben — welche ihren vorzüglichsten Geschäftszweig in den Hypothekardarlehen sehen. Es gibt andere — und zwar ist dies ein geringer Theil der Sparcassen — welche sich hauptsächlich mit Escomptirung von Wechseln befassen, dies insbesondere in Gegenden, in denen ein großer Theil der Bevölkerung von der Industrie und dem Handel lebt. Die meisten Sparcassen allerdings pflegen alle drei Zweige, nämlich Belehnung der Hypotheken, den Escompte und die Belehnung von Werthpapieren. Ich würde es auch außerordentlich bedauern, wenn derjenige Ausschuß, welchem der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Roser zugewiesen wird, ebenso, wie er (Dr. Roser) das gemeinnützige Wirken der Sparcassen in der Richtung, daß sie gewisse Ueberschüsse des Erträgnisses wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken zuweisen, als eine Versündigung gegen die Grundsätze des Sparcassenregulatives auffassen und diese Bestimmung eliminiren sollte.

Ich kann allerdings nur mit dem Antragsteller übereinstimmen, daß die Bestimmung, es seien die vermögenderen Classen von den Sparcassen fern zu halten, sich mit den gegenwärtigen Verhältnissen nicht vereinbaren läßt und praktisch nicht einmal befolgt werden kann. Ich hätte auch nichts dagegen, andere ähnliche Bestimmungen zu eliminiren. Bisher gehört jene Bestimmung, es sei der Ueberschuß zum Besten der ärmeren Einleger zu verwenden, eine von jenen unpraktischen Vorschriften, die sich meiner Ueberzeugung nach gar nicht durchführen lassen. Unter den Tausend und aber Tausend Einlegern in die Sparcasse, gibt es solche — in der Regel ist deren Zahl nicht gering — welche auf kurze Zeit ihr Geld in der Sparcasse belassen, nur so kurze Zeit, daß Zinsen von der Einlage nicht berechnet werden können; Andere, welche dies nur für einen Monat, ein Vierteljahr thun. Was für einen Anspruch haben diese Einleger an den eventuellen Ueberschüssen eines Jahrganges? Dies zu berechnen ist unmöglich, und eben so schwierig die Definition der weniger bemittelten Einleger, welche Anspruch auf einen Theil des Ueberschusses haben? Hier stehen wir vor einer gutgemeinten Absicht eines Gesetzes, welches sich praktisch nicht durchführen läßt und deßhalb meines Wissens auch bei keiner Sparcasse durchgeführt wurde.

Ganz anders verhält es sich, wenn der Ueberschuß, insoferne er nicht zum Reservefond geschlagen wird, zu wohlthätigen und humanitären Zwecken verwendet wird. Hier haben die Sparcassen Großes geleistet.

Es ist Ansichtssache, wenn der Herr Antragsteller das humanitäre Beginnen der böhmischen Sparcasse bekittelt, weil sie das Rudolfinum auf Kosten des Ertrages hergestellt hat. Ich finde darin ein Monument des Gemeinsinnes Derjenigen, die die Sparcasse geleitet haben, ein Monument, welches dem Institute stets zur größten Ehre gereichen wird *(Bravo! rechts.)* Wenn die Gemeindesparcassen den Gemeinden beispringen mit Beiträgen zur Errichtung von Schulen, Kranken- und Waisenhäusern und dgl., so sind das gewiß nur anerkennenswerthe Thatsachen und kann man diesen umsoweniger entgegentreten, als in der Regel die Gemeinde selbst für eventuelle Abgänge mit ihrem ganzen Vermögen haften, daher sie für diese bedeutende Garantie wohl das Recht erworben hat, an dem Ertrage in dieser Richtung zu participiren.

Ich habe nur soviel bemerken wollen, damit es nicht den Anschein habe als seien die Ansichten des Antragstellers die allgemein geltenden und weil ich wünsche, daß der Ausschuß, der sich mit dem Antrage Roser und Genossen beschäftigen wird, die Sparcassen nur nach jener Ansicht beurtheile und Ihnen in seinen eventuellen Anträgen die Freiheit ihrer Bewegung bezüglich ihrer Statuten so belasse, wie es bis jetzt nach dem Regulativ zulässig war. *(Beifall rechts.)*

**Präsident:** Es hat sich weiter zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Vošnjak. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Vošnjak:** Hohes Haus! Es ist von allen Seiten anerkannt, daß das Regulativ aus dem Jahre 1840 ein gänzlich veraltetes und den Anforderungen der neuen Zeit nicht mehr entsprechendes ist. Nach jenem Regulativ haben wir zwei Arten von Sparcassen, nämlich solche, welche nach der ursprünglichen Weise von Privaten gleichsam als Wohlthätigkeitsanstalten und dann solche Sparcassen, welche von Städten und Bezirken errichtet worden sind. Zwischen beiden besteht ein sehr bedeutender Unterschied mit Bezug auf die Organisation und die Verwendung des Reservefondes. — Jene Anstalten, welche von Privaten errichtet worden sind, sollen nach dem Regulativ Vereine sein; sie haben aber nicht den Charakter von Vereinen. Solche Sparcassen sind die krainerische in Laibach, die steierische in Graz, auch die böhmische Sparcasse in Prag u. s. w. Es sind dies Sparcassen, die nicht unter das Vereinsgesetz fallen und auch ausdrücklich im Vereinsgesetz vom Jahre 1868 ausgenommen sind. Sie sind schon darum keine Vereine, weil sie eigentlich gar keine Mitglieder haben, welche einen Einfluß auf die Leitung und die Aufsicht besitzen. Die krainerische Sparcasse besteht z. B. nach den Statuten aus 40 lebenslänglich gewählten Mitgliedern. Stirbt eines derselben, so berufen die Ueberlebenden wieder ein Mitglied hinein und sind so wieder ihrer 40. Die Einleger haben aber kein Recht in die Gebarung der Sparcasse Einsicht zu nehmen.

Die Sparcassen sind freilich öffentliche Institute und zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet. Es ist auch immer von Seite der Regierung ein

Organ in den Aufsichtsrath abgeordnet. Allein ich frage: Wem gehört denn bei diesen alten Sparcassen der Reservefond, der sich mit der Zeit angesammelt hat? Ich führe nur an, daß die krainerische Sparcasse bereits über einen Reservefond von 1,423.000 fl. und über einen Specialreservefond von 285.888 fl. verfügt, und daß im Jahre 1883 ein Nettoüberschuß von 141.000 fl. erzielt worden ist. Ueber diesen großen Nettoüberschuß und über den ganzen Reservefond verfügen die 40 Mitglieder als sogenannter Sparcassaverein. Dabei ist es gar nicht nöthig, daß diese Mitglieder Einlagen in der Sparcasse oder sonst ein Interesse für dieselbe haben. Sie werden einfach hineinberufen, cooptirt.

Das sind doch Verhältnisse, welche zu Recriminationen führen und aus dem Grunde den krainerischen Landtag in der letzten Session bewogen haben, ein Gesetz zu beschließen, betreffend das Aufsichtsrecht über die Sparcassen. Der Landtag hat ein Gesetz angenommen, wornach dem Landesausschusse ein Aufsichtsrecht bei der Sparcasse zustehen soll, daß also nicht bloß die Regierung, wie es gegenwärtig der Fall ist, sondern auch der Landesausschuß berechtigt sein soll, ein Mitglied in diesen Verein von 40 Mitgliedern abzuordnen, welches allerdings kein weiteres Recht haben soll, als bei den Sitzungen gegenwärtig zu sein und bei den Widmungen, die vom Vereine etwa gemacht werden, und welche den Zwecken des Vereines nicht entsprechend erscheinen, sein Veto einzulegen. Es ist ja doch bei einem so großen Reservefond wichtig zu wissen, zu welchem Zwecke derselbe verwendet wird. Der Landtag hat diesen Gesetzentwurf angenommen, indem er von dem Grundsatze ausgegangen ist, daß die Sparcassen eigentlich Wohlthätigkeitsinstitute und der Fond demnach zu Wohlthätigkeitszwecken im Lande bestimmt ist, daß also der Landtag nach den Landordnungen ein Recht hat, bei der Verwendung dieser Summen mitzusprechen.

Von Seite der Gegner wurde eingewendet, daß der Landtag nicht competent sei, ein solches Gesetz zu erlassen, sondern nur der Reichsrath, indem das Sparcassenregulativ für alle Sparcassen im ganzen Reiche gelte und dieselbe öffentliche Geldinstitute seien, bezüglich deren dem Reichsrathe die Gesetzgebung zustünde.

Jedenfalls ersehen wir aus diesem Vorgange und aus dem Bedürfnisse eines solchen Gesetzes, daß es nothwendig ist, an die Stelle des ganz veralteten Regulativs endlich ein Gesetz treten zu lassen, und wir in Krain werden ganz zufrieden sein, daß ein solches Gesetz überhaupt beschlossen wird, wenn auch vom Reichsrathe, nur wünschen wir, daß diese Frage endlich einmal gesetzlich geregelt werde, auch aus dem Grunde, weil es dringend nothwendig, daß betreffs der Verwendung des Reservefondes gesetzliche Bestimmungen bestehen.

Das Ministerium hat z. B. vor einigen Jahren, im Jahre 1880, einen Erlaß an die Sparcassen hinausgegeben, daß dieselben Vorschußcassen zu gründen hätten, welche in erster Linie für die landwirthschaftliche Bevölkerung Vorschüsse zu geben hätten. Die Sparcassen nun haben das nur in seltenen Fällen gethan, und selbst in jenen Fällen, in welchen sie den Vorschußcassen Darlehen gewähren, verlangen sie die gewöhnlichen 5 Percent, statt daß sie die Darlehen zu 3 Percent oder vielleicht auch, was die großen Sparcassen leicht thun könnten, ohne einen Zinsanspruch gewähren würden.

Ich habe diese Darlegungen vorgebracht, damit der Ausschuß darauf seinerzeit bei der Beschlußfassung über diesen Antrag Rücksicht nehme. *(Bravo! rechts.)*

**Präsident:** Es hat sich noch zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Hanisch; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Hanisch:** Ich möchte mir nur zu einer kurzen Bemerkung die Aufmerksamkeit des hohen Hauses erbitten. Es ist insbesondere der Punkt gewesen, der auf der anderen *(rechten)* Seite Anstoß erregt hat, daß der Herr Antragsteller, der Herr Abgeordnete Dr. Roser, von einer Vertheilung des Ueberschusses an die Einleger sprach. Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete Dr. Roser dabei die Sparcassen nach dem Regulativ vom Jahre 1840 mit den Spar- und Vorschußvereinen, welche nach Schultze-Delitzsch und nach dem bekannten Gesetze vom Jahre 1873 errichtet sind, verwechselt hat. Bei letzteren allerdings findet die Vertheilung des Gewinnes nach Abzug derjenigen Beträge, welche dem Reservefonde zufallen, unter die Mitglieder nach Maßgabe ihrer Geschäftsantheile statt. Will daher irgend eine Landgemeinde — und darum handelt es sich insbesondere — an dem Gewinne participiren, so hat sie es in der Hand, entweder eine Sparcasse nach dem Regulativ vom Jahre 1840 oder einen Spar- und Vorschußverein nach dem Gesetze vom Jahre 1873 zu gründen. Jede Gemeinde, nicht bloß jede Stadt, jede Gemeinde, die den Garantiefond zu leisten im Stande ist, sowie jeder Bezirk unter derselben Bedingung, ist in der Lage, solche Sparcassen zu gründen, wie sie nach dem Regulativ vom Jahre 1840 bestehen. Es ist also ein unrichtiger Grundsatz, daß die Spareinleger in die städtischen Sparcassen zumeist, obwohl es ja auch Bezirkssparcassen oder Gemeindesparcassen derselben Art geben kann, einen rechtlichen Anspruch auf einen Antheil an dem Gewinne haben; sie leisten ja keine Garantie. Ich habe mir also deßhalb das Wort erbeten, um auf diesen Unterschied aufmerksam zu machen, denn der Herr Abgeordnete Dr. Roser hat offenbar die Schultze-Delitzsch'schen Spar- und Vorschußvereine im

Auge gehabt, als er diesen Uebelstand hervorhob, bei dem allerdings die Mitglieder, nicht die Spareinleger, nach ihren Geschäftsantheilen am Gewinne theilnehmen, weil sie, ob nun unbeschränkt oder beschränkt, haften.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen?

*(Abgeordneter Dr. Menger meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich erlaube mir nur einige Worte auf die Aeußerungen zu erwidern, die in dieser Debatte gefallen sind. Vor Allem möchte ich alle Herren dieses hohen Hauses ohne Unterschied der Parteistellung bitten, in Rücksicht auf Reformen bezüglich des Sparcassewesens große Vorsicht walten zu lassen. Ein bedeutender Theil unserer Gemeinden, und zwar speciell städtischer Gemeinden, könnte zahlreiche gemeinnützige Unternehmungen, insbesondere Schulen, Straßen, Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w., die dem ganzen Bezirke zu gute kommen, durchaus nicht ins Leben rufen, wenn die Sparcassen die betreffenden Stadtgemeinden nicht unterstützen würden. Die Sparcassen, wie sie derzeit bestehen, gehören — das können wir uns ohne Selbstüberhebung sagen — zu den Instituten, auf die Oesterreich stolz sein kann. Es gibt sehr wenig Staaten in Europa, wo diese Art des Bank- und Creditwesens — und eine Sparcasse ist doch wirthschaftlich genommen auch ein Bank- und Creditinstitut — dem öffentlichen Interesse so dienstbar gemacht worden sind, wie in Oesterreich, wo die Revenuen, wenn man so sagen darf, aus den kleinen Depositen- und Hypothekenbanken, wie solche die Sparcassen sind, zugewendet werden den Schulen, Wohlthätigkeitsanstalten und vielen anderen öffentlichen Interessen. Ich bitte Sie also, seien Sie nur bei etwaigen Reformen sehr vorsichtig, damit sie nicht diese ausgezeichnet wohlthätig wirkenden Institute geradezu zu Grunde reformiren, was auch möglich ist.

Die eigentliche Natur dieser Sparcassen bewirkt, daß da Dinge vorkommen, auf die einer meiner geehrten Herren Vorredner hingewiesen hat. Er hat eben die Sparcassen juristisch nicht aufgefaßt. Die Sparcassen in der Art, wie er sie dargestellt hat, repräsentiren in ihrem Reservefond das, was der moderne Jurist ein Zweckvermögen nennt. Er fragt: Wem gehört dieser Reservefond von 1,400.000 fl.? Dieser Reservefond von 1,400.000 fl. ist eben einem bestimmten Zwecke, der Erhaltung und Sicherung dieses Creditinstitutes gewidmet. Juristisch ist die Sache nicht so haltlos, wie sie dem Herrn Vorredner zu sein scheint. Wenn er sich weiter gegen die Ergänzung der Verwaltung durch Cooptirung gewendet hat, so sind hier manche Reformen möglich. Wenn er aber zugleich sagt, diese Institute haben unter dieser Verwaltung einen Reservefond von 1,400.000 fl. angesammelt, dann möchte ich rathen, in Bezug auf die Reform der Bildung des Vorstandes große Vorsicht anzuwenden, denn es kann ja kein glänzenderes Zeugniß für die vortreffliche Arbeit dieser Institution geben, als daß ohne Capital, geradezu fast aus Nichts ein Reservefond von 1,400.000 fl. gesammelt, und dadurch den Sparcassengeschäften eine Sicherung gegeben wurde, wie nicht leicht bei einem anderen Institute. Ich bemerke dann weiter, daß wohl unzweifelhaft ist, daß nach unseren Verfassungsgesetzen die Gesetzgebung über die Creditinstitute, also auch die Sparcassen dem Reichsrathe angehören, denn sonst könnte man die Bankgesetzgebung, selbst die Nationalbankgesetzgebung den Landtagen zuweisen. Das wird auch auf jener *(rechten)* Seite nicht bezweifelt werden, weil die betreffenden Verfassungsgesetze so klar, deutlich und unwiderleglich sind, daß man über diese Frage keine Zeit verlieren sollte. Meine Herren! Entschuldigen Sie, daß ich Sie einen Augenblick aufgehalten habe, und zwar bei so vorgerückter Stunde. Aber es kommt sehr häufig in gesetzgebenden Körpern vor, daß aus einem gewissen unklaren Reformdrange man an die Reform von Institutionen geht, die überaus günstig wirken. In keinem Kronlande Oesterreichs könnte man derzeit diese Gemeinde- und Vereinssparcassen entbehren. Ueberall würde eine unausfüllbare Lücke entstehen, wenn diese Sparcassen entfallen würden.

Wie hoch man diese Sparcassen wo anders stellt, mögen Sie aus den Vorgängen in Deutschland entnehmen, wo man selbst die Postsparcassen nicht einführen will, weil man fürchtet, daß dadurch die Gemeinde- und Vereinssparcassen geschädigt werden würden. Ich besorge also, daß, wenn nicht auf diese Seite der Frage aufmerksam gemacht wird, am Ende in einem gewissen unklaren Reformdrange eine Institution, die in Oesterreich sehr günstig in allen Kronländern wirkt, vielleicht in peius reformirt werde. Sie werden mich daher entschuldigen, daß ich das Wort ergriffen habe. *(Beifall.)*

**Präsident:** Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist erkläre ich die Debatte für geschlossen. In formeller Beziehung wird beantragt, daß dieser Gegenstand dem Ausschusse für Spar- und Vorschußcassen zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich werde mir nunmehr erlauben zum Schlusse der Sitzung zu schreiten.

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Proskowetz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

In der 330. Sitzung der IX. Session am 8. Februar 1884 haben die Gefertigten Seine Excellenz den Herrn Handelsminister interpellirt:

Welche Schritte zur Errichtung von für den Verkehr mit der Schweiz, mit Frankreich u. s. w. auf der Arlbergbahn dringend nothwendigen Einrichtungen, namentlich von Lagerhäusern, Stallungen u. a. m. in Bregenz eingeleitet wurden.

Den Land- und Forstwirthen, wie auch den Industriellen Oesterreichs ist es selbstverständlich sehr wichtig und daher auch nicht gleichgiltig, hierüber in Kenntniß gesetzt zu sein oder nicht; nämlich: ob und welche Etablissements in der oberwähnten Weise in Bregenz dem jetzigen und künftigen Verkehre entsprechend schon errichtet sind oder wie bald jene errichtet werden?

In Erwägung, daß weder in den öffentlichen Blättern, noch officiell der Geschäftswelt in Oesterreich, seit der Inbetriebsetzung der Arlbergbahn durch die Handels- und Gewerbekammern, dann durch die landwirthschaftlichen Repräsentanzen hierüber etwas bekannt geworden ist und daß dieselbe somit die gleichgiltige Behandlung ihrer Interessen bedauern muß, stellen die Gefertigen abermals, nach bald einem Jahre, die Anfrage an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister:

Welche triftigen Gründe bestimmten Seine Excellenz den Herrn Handelsminister, die schon in der 330. Sitzung der IX. Session am 8. Februar 1884, also bald vor einem Jahre, gestellte Interpellation der Gefertigten bislang noch immer nicht zu beantworten, und ist er gewillt, dieser neuerlichen Anfrage zu willfahren?

Wien, 27. Jänner 1885.

Proskowetz.

| | |
|---|---|
| Matscheko. | G. Klinkosch. |
| Dr. Gust. Hirsch. | Richter. |
| F. Pfeifer. | G. Stiebitz. |
| Wünsche. | Jäkl. |
| Salm Hugo. | Magg. |
| Blaschka. | Hübner. |
| Portheim. | Posselt. |
| Mauthner. | Ed. Siegl. |
| Moro. | G. Suttner. |
| Oppenheimer. | Dr. v. Stourzh. |
| Tomaszczuk. | Schier. |
| Haardt. | Wiesenburg. |
| Exner. | Ant. Tausche. |
| Dr. Hallwich. | Ehrlich. |
| H. Doblhoff. | Dr. Ofner. |
| Dr. Vielguth. | Lax. |
| Meißler. | Kutschera. |
| Dumba. | Nischelwitzer. |
| F. Stöhr. | Dr. Roser. |
| Panowsky. | Brenner. |
| Beer. | Kirschner. |
| Dr. Jaksch. | Sturm. |
| Dr. F. Nitsche. | E. Sueß. |
| Ant. Schmidt. | Bohaty. |
| Dr. Otto Polak. | Dr. Keil. |
| Kraus. | Dr. Ad. Weiß. |
| Obentraut. | G. Hock. |
| Schwab. | Goëß. |
| Schmiderer. | Dr. Kindermann." |

**Präsident:** Diese Interpellation trägt die erforderliche Anzahl Unterschriften und wird dem Herrn Handelsminister zur Beantwortung überwiesen werden.

Ich erlaube mir vor Allem jene verehrten Herren, welche in den Ausschuß für das Socialistengesetz und in den Flußregulirungsausschuß gewählt worden sind, zu erinnern, daß der erstgenannte Ausschuß in Abtheilung I, der Flußregulirungsausschuß in Abtheilung II nach der Sitzung sich versammeln wird, wo ich die Constituirung vorzunehmen und deren Resultat dem Präsidialbureau anzuzeigen bitte.

Nunmehr habe ich folgende Ausschußsitzungen anzusagen:

Der Wahlreformausschuß hält heute Dienstag, 27. d. M., 6½ Uhr Abends, in Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung: Reform der Wahlordnung für die Vororte von Wien.

Der Gewerbeausschuß hält Mittwoch, 28. d. M., Abends 7 Uhr, in der Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Specialdebatte über das Unfallsversicherungsgesetz.

Der Budgetausschuß hält morgen Mittwoch, 28. d. M., Vormittags 11 Uhr, in Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung: Etat des Unterrichtsministeriums. C. Unterricht.

Der Petitionsausschuß hält morgen Mittwoch, 28. d. M., Abends 6 Uhr, in der Abtheilung VI eine Sitzung.

Der Eisenbahnausschuß versammelt sich morgen Mittwoch, 28. d. M., um 10 Uhr Vormittags, in Abtheilung I. Tagesordnung:

Regierungsvorlagen, betreffend:

a) die Nordbahn,
b) die böhmische Westbahn,
c) die Prag-Dux-Bodenbacher Bahn.

Der Ausschuß in Betreff der Ausnahmsverfügungen hält morgen Mittwoch, 28. d. M., um 7 Uhr Abends, in Abtheilung VI eine Sitzung.

Der Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Promber und Genossen, betreffend die Erlassung einer Dienstpragmatik für Staatsbeamte und Diener hält Donnerstag, 29. d. M., Abends um 1/2 7 Uhr, in der Abtheilung IV eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Specialdebatte über den Referentenentwurf.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen Donnerstag den 29. Jänner, 11 Uhr Vormittags, und als Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitgliedes in den Fischereiausschuß an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Claudi.

2. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Jaques und Genossen, betreffend die Execution auf die Ruhegenüsse der im Privatdienste Angestellten und ihrer Hinterbliebenen *(989 der Beilagen)*.

3. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Menger und Genossen bezüglich der Aenderung des §. 2, II d) des Gesetzes vom 27. December 1880 (Z. 151 R. G. Bl.), betreffend Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen *(1031 der Beilagen)*.

4. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Meznik und Genossen, womit Nachtragsbestimmungen zu dem Gesetze vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, betreffend Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen erlassen werden *(1035 der Beilagen)*.

5. Zweite Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1884 behufs Beschaffung einer Residenz für den griechisch-katholischen Bischof in Stanislau *(1013 der Beilagen)*.

6. Bericht des Steuerausschusses über den Antrag des Abgeordneten Grafen Vetter und Genossen bezüglich der Befreiung der Pfandbriefe der Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren von der Einkommensteuer *(1010 der Beilagen)*.

7. Zweite Lesung der Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Gebührenbefreiung der im Grunde des Landesgesetzes vom 9. December 1883, L. G. Bl. Nr. 13 ex 1884, über die Karstaufforstung in Görz und Gradisca zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden *(1012 der Beilagen)*.

8. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, durch welchen einige Bestimmungen über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren abgeändert werden *(704 der Beilagen)*.

9. Zweite Lesung der Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde *(882 der Beilagen)*.

Ist in Bezug auf den Sitzungstag oder die Tagesordnung etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, bleibt es bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

*(Schluss der Sitzung 3 Uhr 10 Minuten.)*

## Anhang I.

# Hohes Haus der Abgeordneten!

Eine lange Reihe von Petitionen aus allen Theilen der im Reichsrathe vertretenen Länder sowohl, als auch Transleithaniens, haben die Uebergriffe und die nicht im Gesetze begründeten Vorgänge beleuchtet, welche durch die Consum- und Lebensmittelvereine zum Nachtheile der verschiedensten Geschäftsbranchen verübt werden.

Wenn nun heute ein Nothschrei von Tausenden an den Pforten des hohen Abgeordnetenhauses hörbar wird, so ist derselbe durchaus nicht gegen die im Gesetze begründeten Institutionen gerichtet, die, vom humanitären Gesichtspunkte ausgehend, gewiß ihre Berechtigung haben, sondern gegen jene ungesetzliche Form dieser Vereine, die unter dem Banner der Humanität selbst die Mitglieder schädigen, dieselben in eine Zwangslage bringen und Tausenden von Steuerträgern ihre Erwerbsquellen unterbinden, ja Tausende von Familien dem Proletariate zuführen, die durch Generationen dem selbstständigen Bürgerthume angehörten und den Kern des ruhigen, zufriedenen und steuerkräftigen Mittelstandes bildeten. Ist es nicht eine directe Zwangslage, wenn der Beamte und Arbeiter statt baren Geldes einen Theil seines Einkommens in Marken nehmen muß, die er von seinem Vorgesetzten, der zugleich Functionär des Vereines ist, sich zutheilen läßt, um sein Fortkommen nicht zu schädigen, obwohl er mit barem Gelde oft besser, billiger und zweckmäßiger kaufen könnte; ist es nicht eine Zwangslage, wenn er diese Marken oft an bessersituirte Collegen mit Percentabzügen weiter geben muß, um sich Barmittel zu schaffen; ist es nicht eine Zwangslage, wenn ihm keine Reclamation gegen Quantität und Qualität der verabreichten Waaren zusteht und er die von Nichtfachmännern gekauften und von uncontrolirbaren ausländischen Lieferanten dem Vereine angehängten Waaren nehmen muß? Schon nach dem gesetzlichen Wortlaute sollen sich in der Genossenschaft nur **Genossen** zusammenfinden, wie Schulze-Delitzsch begehrt, welche Alle für Einen und Einer für Alle eintreten, welche gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben. Diesem Grundsatze kann selbstverständlich in einer Vereinigung nie entsprochen werden, deren Leitung aus den Oberbeamten **ernannt** und deren Unterbeamten die Kunden sein **müssen**, die Alles zu nehmen haben, was ihnen von der Oberleitung zugetheilt wird. Keinem Käufer steht das Recht der Controle über Qualität der Waaren zu, Niemand hat bei der Preisbestimmung Einfluß und der Nutzen dient als **Gehaltsaufbesserung** für den Leiter des Vereines, ohne daß die Direction Barauslagen braucht, und die **nichtbezahlte** Fracht gibt eine indirecte Gehaltsaufbesserung für die Unterbeamten, und bindet dieselben an das Unternehmen. Ja, um sich bei seinem Oberbeamten, der doch den Verein als seine Domäne betrachtet, beliebt zu machen und sich Provisionen zu verdienen, die der Leiter um so leichter bezahlen kann, als er Niemandem Rechenschaft über Preiscalculation schuldig ist, nimmt er Waaren für viele Familien, die der Unternehmung nicht angehören und etablirt in den dumpfen Localen einer Hausmeisterwohnung ein förmliches Lager, und läßt durch einen unbefugten Hausirhandel den Verschleiß besorgen.

Wie kommt aber eine vom Staate, also von dem Steuergulden der Bürger subventionirte Verkehrsunternehmung dazu, Tausende von Centnern Waare umsonst oder unter Selbstkostenpreisen zu verfrachten, um diese, keiner Qualitätscontrole unterstellten Waaren an die Mitglieder zu vertheilen, während für den Geschäftsmann dadurch jede Concurrenz unmöglich gemacht wird.

Wer gibt einer Unternehmung das Recht, gleich dem Staate Werthzeichen auszugeben, die statt baren Geldes auch außerhalb des Wirkungskreises der Unternehmung genommen werden. So liest man bei Einzelnen mit Consumvereinen in Verbindung stehenden Geschäftsfirmen: **„Hier werden Consummarken statt bar angenommen.“** Existirt denn neben der österreichischen Währung eine Consumvereinswährung? Ist dadurch nicht festgestellt, daß **Extraprovisionen** bezahlt werden, obwohl alle diese Vereine die Gesetzeswohlthat für Consumvereine, nämlich Steuerfreiheit bei Verkauf an Mitglieder in Anspruch nehmen!

Es ist nach dem Gesagten klar, daß viele dieser Vereinigungen keine Consumvereine im Sinne des Gesetzes sind, weil ihnen die genossenschaftliche Basis fehlt, und dieselben als Lebensmittelvereine nicht einmal zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind.

Wie soll aber der Kaufmann oder Gewerbsmann neben solchen Verhältnissen bestehen, der keine Frachtfreiheit, keine Zwangskundschaft, die unter allen Umständen Abnehmer auch für zweifelhafte Qualität sein muß, keine Steuerfreiheit, kein **Del credere** genießt, sondern im Gegentheil hohe Frachten zahlt, keine Zwangskundschaft, aber scharfe Qualitätscontrole hat, und starkes Del credere calculiren muß.

Wenn heute bereits neben Lebensmitteln auch Kleider, Kurzwaaren, Weine, Luxusartikel u. s. f. in den Bereich dieser Vereine einbezogen werden, so ist dies nur ein Beweis von der gemeingefährlichen Ausdehnung dieser Institutionen, die auch in andere Branchen des Handwerkbetriebes, soweit derselbe sich mit größeren Consumartikeln befaßt, eingreift, dem Bürgerstande seine Existenzbedingungen untergräbt, und so mittelbar eine Hauptsteuerkraft des Staates lahmlegt, ohne daß selbst der Staatssäckel irgend ein Aequivalent aus dem Umsatze und Verbrauch von Millionen von Waaren erhält, über deren Qualität die sanitätspolizeiliche Controle unmöglich gemacht ist. Ja selbst Luxusartikel werden unter dem Deckmantel des humanitären Vereines frachtfrei geliefert, da ebenso feine spanische Weine, als auch Austern, Seefische u. s. f. ohne Controle den Honoratioren zugestellt werden, die sich den Luxus gestatten können, einem Verein mit beschränkter Haftung anzugehören, der ihnen im schlimmsten Falle der Insolvenz nur das Opfer der doppelten Einlage auferlegen kann; schon die unbeschränkte Haftung allein, wie dieselbe in Deutschland grundsätzlich durchgeführt ist, würde eine Reihe dieser nicht zu den Genossen bestehender Consumvereine gehörigen Personen ausschließen, die wohl den frachtfreien Bezug ihrer Luxusartikel beanspruchen, aber in ungünstigem Falle keine Gemeinschaft mit den andern Mitgliedern haben wollen.

Da es nun im Interesse des Staates liegt, in erster Linie die Steuerkraft seiner Bürger zu schonen und zu heben, so muß dem Kaufmanne und Gewerbsmanne, der seine Existenz seit Generationen in seinem Berufe findet, der nicht Großindustrieller oder Capitalist ist, doch noch ein Wirkungskreis übrig gelassen werden, soll er nicht in die Reihe der Proletarier herabsinken, und aus dem Kreise der selbstständigen Bürger gestrichen werden.

Wenn die Cumulirung aller Geschäftsbranchen bei großen Unternehmungen jeden Zwischenhandel, jede handwerksmäßige Erzeugung von Nahrungs- und Genußmitteln, Kleidern, Wäsche, Schuhe u. s. w. unmöglich machen, wenn Alles und Alles nur durch solche Unternehmer erzeugt und geliefert wird, wo soll der kleinere Geschäfts- und Gewerbsmann seine Existenzberechtigung zur Geltung bringen, und es muß mit Rücksicht auf das staatliche Interesse mit Variirung eines bekannten Wortes von Dr. Felder gesagt werden, daß am Sarge des Mittelstandes der Staat der erste Leidtragende ist.

Die Gefertigten bitten daher:

1. Daß, den Intentionen des Gesetzgebers entsprechend, nur **Genossen** gleich berechtigt und gleich verpflichtet, **mit unbeschränkter Haftung,** Einer für Alle und Alle für Einen, berechtigt sein sollen, die Gesetzeswohlthat der Consumvereine zu genießen, wodurch von selbst ein Regulativ geschaffen wird, und nur gleichartige Elemente, dem Genossenschaftsgesetze entsprechend, zusammenkommen.

2. Daß Waaren nur **an Mitglieder** des Vereines verkauft werden dürfen.

3. Soll das Einkaufsrecht für Lebensmittel bei Beamten auf die Hälfte des Gehaltes beschränkt werden, und Marken niemals für Baargeld ausgegeben oder genommen werden dürfen.

4. Wären diese Consumvereine nur berechtigt, zum Einkaufspreise einen genau nach Percenten fixirten Regiebeitrag entweder vor- oder nachhinein einzuheben, der öffentlich bekannt gegeben werden müßte.

5. Wären die Gewerbebehörden aufzufordern, diese Vereine zu überwachen, und Uebertretungen gleich solchen bei Gewerbetreibenden zu ahnden.

(Folgen die Unterschriften.)

## Anhang II.

### Hohes k. k. Gesammtministerium!

### Hohes Herrenhaus des Reichsrathes in Wien!

### Hohes Abgeordnetenhaus des Reichsrathes in Wien!

Mit dem Gesetze vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 141, betreffend die Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung der Kaiserin Elisabeth-Bahn durch den Staat, hat in Folge Reducirung der Einkommensteuer die auf die Kaiserin Elisabeth-Bahn entfallende Landes- und Gemeindeumlage eine beträchtliche Einbuße erlitten.

Im Jahre 1884 ist die Kaiserin Elisabeth-Bahn Staatseigenthum geworden und es ist in Folge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 16. Juni 1884, Z. 917, die der genannten Bahn vorgeschriebene Erwerb- und Einkommensteuer, wie auch die hierauf basirte Landes- und Gemeindeumlage vom 1. Juli 1884 an gänzlich erloschen.

So empfindlich dem Lande der Ausfall an Landesumlage durch die Uebernahme der Kaiserin Elisabeth-Bahn in den Betrieb des Staates war, so muß der durch den Uebergang der Kaiserin Elisabeth-Bahn in das Staatseigenthum eingetretene gänzliche Entgang einer Erwerb- und Einkommensteuerumlage aus dem Betriebe dieser Bahn als ein folgenschwerer Schlag für das Kronland Oberösterreich bezeichnet werden.

Oberösterreich hat bereits in dieser Richtung durch die Immunität des Salzregales schlimme Erfahrungen gemacht.

Die großartigen Montan- und Sudwerke im oberösterreichischen Salzkammergute sind von jeder Erwerb- und Einkommensteuer und von jeder Umlage hievon befreit und die der Saline vorgeschriebene Grund- und Gebäudesteuer ist eine so minimale, daß die hierauf entfallende Landes- und Gemeindeumlage nicht in Betracht kommen kann.

Gleichwohl benützt die Saline mit ihren Bediensteten die Anstalten des Landes und participirt an allen von den Steuerträgern der Gemeinde bestrittenen Gemeindeanstalten und Vorkehrungen.

Aus den Salinen zu Hallstatt und Ebensee fließen jährlich Millionen an den Staat, während die zu den ärmsten Gemeinden des Landes zählenden Ortsgemeinden Hallstatt und Ebensee außer Stande sind, allen ihren Verpflichtungen nachzukommen, nachdem der größte Industrielle sich von ihnen lostrennt und zur Gemeindeumlage keine Beisteuer leistet, wiewohl er die Gemeindemittel in eminentester Weise in Anspruch nimmt.

Wenn es zuweilen großen Anstrengungen gelingt, für einzelne Landes- und Gemeindeanstalten, an welchen die Saline als Hauptinteressent betheiligt ist, einen verhältnißmäßig geringen salinenärarischen Beitrag zu erlangen, dann ist dieser ein Geschenk der Gnade, an das sich stets die nachdrückliche Verwahrung gegen jede Verpflichtung knüpft.

Diese anomalen Verhältnisse drohen durch die Verstaatlichung von Privateisenbahnen eine für das Land und für die Landeshauptstadt höchst nachtheilige Ausdehnung zu erhalten, obgleich der Bahnbetrieb keinen Gegenstand des Staatsregales bildet.

Dem Lande entgeht schon durch die Uebernahme der Kaiserin Elisabeth-Bahn in das Staatseigenthum gegen das Jahr 1880 an Landesumlage alljährlich ein Erträgniß von nahezu 45.000 fl.

Die Aufbringung dieses Abganges erfordert eine Erhöhung der bei der äußersten Sparsamkeit im Landeshaushalte bis zu 40 Percent auf die directen Steuern mit Einschluß der Staatszuschläge gestiegenen Landesumlage um mehr als 1 Percent, das sich bei der Gemeindeumlage der Landeshauptstadt Linz zur

Deckung des Ausfalles durch Verstaatlichung der Kaiserin Elisabeth-Bahn nahezu auf den zehnfachen Betrag erhöht.

Durch weitere Einbeziehung von Bahnlinien in das Eigenthum des Staates müssen sich auch die Umlagen noch viel höher steigern und der hiedurch verursachte Druck auf die Steuerträger muß um so fühlbarer werden zu einer Zeit, wo das Land unter der Last einer neuen Gebäudesteuer und einer riesig erhöhten Grundsteuer, unter einer anhaltenden Stagnation von Handel und Industrie und unter der die Existenz des Grundbesitzes bedrohenden Entwerthung der Feldfrüchte leidet.

In consequenter Verfolgung des Principes der Verstaatlichung könnte der Staat auch andere große Industrieunternehmungen in Betrieb und Eigenthum übernehmen.

Die Großindustrie würde hiedurch allerdings sehr entlastet werden; in gleicher Progression müßten sich jedoch die Landes- und Gemeindeumlagen für den Grund- und Hausbesitz und für das Kleingewerbe vergrößern.

Wird es der Steuergesetzgebung wohl nie gelingen, den der Gerechtigkeit vollständig entsprechenden Besteuerungsmodus zu finden, so muß doch für jeden Zweig der Gesetzgebung das Princip der Gerechtigkeit Ziel und Leitstern sein.

Von diesem Principe war auch die Gesetzgebung bei Erlassung des Gesetzes vom 8. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 61), betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen, geleitet, und die Gerechtigkeit gebietet, daß auch der Staat bezüglich der in sein Eigenthum übernommenen Bahnen sich im Principe jenem Gesetze unterordne und diese Bahnen, in deren Benützungsverhältniß zu den Landes- und Gemeindeanstalten durch die Verstaatlichung nichts geändert wurde, zu den gleichen Abgaben für solche Anstalten heranziehe, die sie gesetzmäßig zu entrichten hätten, wenn sie Privatbahnen wären.

Durch Hinweis auf den allgemeinen Nutzen einer Verminderung der Staatsausgaben läßt sich bei der ungleichmäßigen Vertheilung der Staatsbahnen auf die einzelnen Länder und bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse der Länder und Gemeinden eine Exemtion der Staatsbahnen von den Landes- und Gemeindeumlagen nicht begründen.

Für die verstaatlichten Bahnen wird nach wie vor die Grund- und Gebäudesteuer vorgeschrieben und die Landes- und Gemeindeumlage hievon entrichtet, und wenn sich der Staat hiezu für verpflichtet erkennt, dann läßt sich nicht absehen, weßhalb in Bezug auf Erwerb- und Einkommensteuer dieser Bahnen nicht die gleiche Verpflichtung bestünde.

Die Beitragsleistung der Staatsbahnen zu den Landes- und Gemeindelasten in gleichem Maße wie von Seite der Privatbahnen ist ein Dictat der Gerechtigkeit, dem sich der Staat umsoweniger entziehen kann, als sich in ihm die höchste Vertretung der Gerechtigkeit manifestirt.

Auch hat eine diesfällige Verpflichtung des Staates bereits positiven Ausdruck erhalten durch das Hofkanzleidecret vom 4. August 1829, Z. 2757, nach welchem, wie alles Grundeigenthum des Staates der directen Grundsteuer unterliegt, auch alle industriellen Unternehmungen desselben, sie mögen ausschließend auf Rechnung des Aerars oder im Antheilsbesitze mit Privaten betrieben werden, der directen Erwerbsteuer einzubeziehen sind.

Wohl trägt dieses Hofkanzleidecret nicht die Signatur einer allerhöchsten Entschließung, doch hatten derartige Verordnungen der höchsten Behörden damals Gesetzeskraft, und es muß ihnen Gesetzeskraft so lange zuerkannt werden, als sie nicht im Gesetzgebungswege eine Aenderung erfahren.

Allerdings sind Land und Gemeinden bei Ausübung ihres Besteuerungsrechtes nicht an die Zuschläge zu den directen Steuern gebunden, und es können Landes- und Gemeindeumlagen, die in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören, im Wege der Landesgesetzgebung eingeführt werden.

Dieses Besteuerungsrecht bleibt jedoch in Bezug auf den Betrieb von Staatsbahnen, so lange für diesen der Staat keine Fatirung und Steuervorschreibung zuläßt, ganz illusorisch, indem die Landesgesetzgebung keine Umlage bestimmen kann, für die ihr jede Bemessungsbasis mangelt.

Am 26. und 27. Juni 1884 haben in Wien unter Intervenirung von Delegirten der Landesausschüsse von Niederösterreich, Steiermark, Krain, Galizien, Tirol und Oberösterreich, dann der Städte Wien, Linz, Graz, Prag, Salzburg, Lemberg und Klagenfurt Conferenzsitzungen stattgefunden, um im Hinblicke auf die finanziellen Nachtheile, welche den Ländern und Städten durch die Verstaatlichung der Privatbahnen erwachsen, die dagegen zu ergreifenden Maßregeln in Berathung zu ziehen.

Auf Grund des hierüber gefaßten Conferenzbeschlusses und in Durchführung des Landtagsbeschlusses vom 10. October 1884 stellt nun der Landesausschuß unter Anschluß des betreffenden Berichtes des Gemeinde- und Verfassungsausschusses und des stenographischen Berichtes der 14. Landtagssitzung vom Jahre 1884 die ehrfurchtsvolle Bitte:

Das hohe k. k. Gesammtministerium

Das hohe Herrenhaus

Das hohe Abgeordnetenhaus

wolle hochgeneigtest im Gesetzgebungswege Veranlassung treffen, daß die Staatsverwaltung von den in ihrem Eigenthume oder in ihrem Betriebe befindlichen oder künftig in ihr Eigenthum oder in ihren Betrieb übergehenden Eisenbahnen, ohne Unterschied, ob solche Bahnen beim Uebergange in die Verstaatlichung bereits steuerpflichtig waren oder durch specielle Gesetze von der Entrichtung der Staatssteuer befreit sind, selbstständige Landes- und Gemeindeabgaben auf Grund steuerfreier Anschläge zu entrichten hat, welch letztere nach den bisherigen, für Privateisenbahnunternehmungen geltenden Steuergesetzen zu bemessen sind. Bis ein solches Gesetz in Wirksamkeit tritt, sei im Wege der Gesetzgebung Vorsorge zu treffen, daß den Ländern und Gemeinden, welche in Folge der bereits erfolgten oder noch zu gewärtigenden Verstaatlichung von Privateisenbahnen Ausfälle an Steuerumlagen erleiden, eine Entschädigung durch Zuwendung eines den bisher bezogenen Umlagen (nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre des Privatbetriebes der Bahnen berechnet) gleichkommenden Betrages aus Staatsmitteln gewährt werde. Die Vertheilung dieser Landesabgaben auf die einzelnen Länder hätte auf Grundlage des Gesetzes vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, stattzufinden.

Zugleich erlaubt sich der Landesausschuß in vollständiger Durchführung des Landtagsbeschlusses vom 10. October 1884 an dieses Petitum die Bitte zu knüpfen, es sei die auf das Land entfallende Steuerquote derart in Vorschreibung zu bringen, daß alle Gemeinden, in deren Gebiet sich Eisenbahnstationen befinden, in die Lage versetzt werden, die entsprechende Gemeindeumlage einzuheben.

## Vom oberösterreichischen Landesausschusse.

Linz, 7. Jänner 1885.

Der Landeshauptmann:

**L. Achleuthner** m. p.,

Abt.

## Anhang III.

# Hohes Abgeordnetenhaus!

Der Aufforderung einer von mehr als 500 Wählern besuchten Versammlung folgend (eine Petition an das hohe Abgeordnetenhaus zu richten, in welcher die Nothwendigkeit dargelegt wird, daß dem X. Bezirk der Stadt Wien ein eigener Reichsrathsabgeordneter bewilligt wird), begründet der politische Favoritener Bürgerverein, unterstützt von den Wählern, welche ihr Verlangen durch ihre Unterschriften bekräftigen, die Dringlichkeit dieser Angelegenheit durch nachstehende, auf unumstößlichen Wahrheitssätzen beruhende Betrachtungen.

Vor Allem muß darauf hingewiesen werden, daß schon im Jahre 1882 am 23. März die Mehrheit des Reichsrathes, gelegentlich der Wahlreformdebatte, eine vom Abgeordneten Steudel beantragte Resolution annahm, deren Wortlaut folgender war:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause ehethunlichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die gegenwärtige Anzahl der Abgeordneten der Stadt Wien und deren Vororte, welche im Polizeirayon Wien liegen, entsprechend vermehrt und auch in den Vororten die Abgeordneten durch die Wahlberechtigten unmittelbar gewählt werden."

Nachdem somit schon damals die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Abgeordneten anerkannt und diesem Umstande auch kürzlich durch die Bewilligung eines Landtagsabgeordneten für den X. Bezirk Rechnung getragen wurde, steht es außer Zweifel, daß der Wunsch nach einem Reichsrathsabgeordneten für den X. Bezirk ein vollkommen berechtigter ist, und dies umsomehr, als durch den Zuwachs der Fünfguldenmänner, besonders im X. Bezirk, die Wahlverhältnisse vollkommen andere geworden sind.

Die Bevölkerung des X. Bezirkes anerkennt vollinhaltlich, daß die Gesammtvertretung der Stadt Wien im Reichsrathe eine durchaus ungenügende ist, besonders im Hinblick auf die Steuerlast und die Wählerzahl anderer Städte und Landwahlbezirke.

Die Mehrzahl der Wähler des X. Bezirkes kann sich jedoch nicht auf den Standpunkt stellen, daß die Bewilligung eines Abgeordneten für ihren Bezirk von der Gesammtvermehrung der Abgeordneten abhängig zu machen sei, und daß es heißen solle: „Alles oder gar Nichts".

Von dem Gedanken ausgehend, daß durch die Einreihung der Fünfguldenmänner vorzüglich den wirthschaftlichen Interessen der unteren Stände Rechnung getragen werden soll, geben die Petenten zu bedenken, daß im X. Bezirke nach dem Ausweise des Steuerkatasters vom Jahre 1883 746 Wählern des I., II. und III. Wahlkörpers 528 Fünfguldenmänner gegenüberstehen, diese somit bei einer etwaigen Wahl dem Manne ihres Vertrauens zum Siege verhelfen können, da auch auf Stimmen aus dem III. Wahlkörper, der 616 Wähler zählt, zu rechnen wäre.

Ganz anders liegen die Verhältnisse, wenn die Wähler des X. Bezirkes, wie bisher mit den Wählern des IV. Bezirkes zur Urne schreiten müssen, denn im IV. Bezirk beträgt die Zahl der Fünfguldenmänner nur 952 gegen 2738 Wähler der übrigen drei Wahlkörper.

Während somit bei der Wahl eines Abgeordneten für den X. Bezirk die Anzahl der Fünfguldenmänner 41 Percent der Gesammtwählerschaft beträgt, werden dieselben bei gemeinschaftlicher Wahl mit dem IV. Bezirk auf 29·8 Percent zurückgedrängt.

Bedenkt man weiters, daß die Verhältnisse im X. Bezirke ganz eigenartige sind, so wäre eigentlich von den Fünfguldenmännern des IV. Bezirkes ganz abzusehen, und es würde sich das Verhältniß für die Fünfguldenmänner des X. Bezirkes auf 16·4 Percent verringern.

Wird weiters in Betracht gezogen, daß in keinem der Wiener Bezirke die Verhältnisse für den Fünfguldenmann gleich günstig wie im X. Bezirke liegen, ja daß sogar in wenigen Bezirken die Wähler

des III. Wahlkörpers 50 Percent der Gesammtwählerschaft betragen, nirgend aber 82 Percent der Wähler der drei Wahlkörper zusammengenommeu, so begreift es sich, daß gerade in unserem Bezirke der Wunsch der Fünfguldenmänner und der ihnen nahe stehenden Wähler des III. Wahlkörpers, auf die Wahl ihres Vertreters im Abgeordnetenhause einen entscheidenden Einfluß zu üben, lebhafter und berechtigter ist, als in irgend einem anderen Bezirke, und die unterzeichneten Petenten zweifeln nicht, daß auch das hohe Abgeordnetenhaus sich der Ueberzeugung anschließen werde, daß es ein Gebot der Gerechtigkeit sei, den Wählern des X. Bezirkes eine ihren Wünschen und Bedürfnissen entsprechende Vertretung im Abgeordnetenhause zu ermöglichen.

Aus den vorstehenden Auseinandersetzungen erhellt, daß gegenwärtig den Mindestbesteuerten, nicht nur des X. Bezirkes, sondern von ganz Wien, die Gelegenheit benommen ist, ihre Wünsche durch einen Abgeordneten zum Ausdrucke bringen zu können, und daß ihnen ihr so lange vorenthalten gewesenes Recht auch heute ganz besonders durch Zutheilung des X. Bezirkes zu einem anderen Bezirke geschmälert, ja illusorisch gemacht wird, während doch unzweifelhaft den Fünfguldenmännern das Wahlrecht in der Absicht verliehen wurde, damit eine den Verhältnissen entsprechendere Interessenvertretung geschaffen werde, soweit dies ohne Einführung des allgemeinen und directen Wahlrechtes überhaupt möglich ist. Aus diesem Grunde erhoffen die Unterzeichner dieser Petition, daß dieselbe von Erfolg begleitet sein werde.

Da die neue Wahlperiode schon sehr nahe gerückt und kaum zu erwarten ist, daß die hohe Regierung bis dahin eine dieser Petition Rechnung tragende Vorlage dem hohen Hause unterbreiten werde, stellen die unterzeichneten Petenten das dringende Ansuchen:

Das hohe Haus wolle einen aus seiner Mitte zu wählenden Ausschuß beauftragen, aus Anlaß dieser Petition sofort den erforderlichen Gesetzentwurf, durch welchen dem X. Bezirke von Wien die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten zuerkannt wird, auszuarbeiten und denselben dem hohen Abgeordnetenhause zur Beschlußfassung, beziehungsweise zur Annahme zu unterbreiten.

## Für den politischen Favoritener Bürgerverein:

Der Schriftführer:
**Peter Wöber.**

Der Obmann:
**W. Ph. Hauck.**

## Anhang IV.

# Hohes Abgeordnetenhaus!

Seit Jahren ist das Municipium und Handelsgremium der Stadt Triest im Vereine mit den unmittelbaren Hinterländern unablässig bemüht, eine directe und die kürzeste Eisenbahnverbindung mit den reichen Productions- und Handelsgebieten Süd- und Mitteldeutschlands und den Häfen der Nordsee zu erlangen.

Dies auf die Erhaltung und Hebung der maritimen Bedeutung der ersten Hafenstadt des Reiches gerichtete Streben hat in wiederholten Petitionen an den hohen Reichsrath, in zahlreichen Enqueten und Gedenkschriften beredten Ausdruck gefunden, und es hat auch die hohe Regierung nicht umhin können, die Wünsche und Beschwerden der an der Stellung Triests als Handelsemporium interessirten Kreise zum Gegenstand eingehender Erhebungen zu machen.

In Folge dieser Berathungen und Enqueten hat sich allgemein die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß das von der Stadt Triest angestrebte Ziel nur erreicht werden kann, wenn die Pusterthaler Linie der Südbahn (Villach-Franzensfeste) mit der Gisela-Bahn durch Ueberschienung der Tauern verbunden werde, und es kann im Hinblicke auf die gegenwärtige Entwicklung des internationalen Handels und die hiefür bestehenden Concurrenzverhältnisse keinem Zweifel mehr unterliegen, daß eine Tauernbahn, sobald es die Staatsfinanzen einigermaßen erlauben, ehestens gebaut werden muß, sollten nicht große und wichtige Handelsinteressen nicht bloß der Stadt Triest, sondern auch des Gesammtreiches schwer geschädigt werden. In der Publicistik und in einzelnen Gelegenheitsschriften ist bisher die Idee propagirt worden, als könnte die Tauernbahn mit der beabsichtigten Wirkung nur entweder in der Richtung von Spital an der Drau (Südbahn über den Radstädter Tauern nach Radstadt (Gisela-Bahn), oder von Sachsenburg (Südbahn) über den Mallnitzer Tauern nach Schwarzach (Gisela-Bahn) gebaut werden, und die betheiligten Gemeinden Kärntens und Salzburgs haben auch je nach ihrer Lage um die Herstellung der einen oder anderen Bahnlinie petitionirt.

Die durch die gefertigten Repräsentanten vertretenen Gemeinden des Bezirkes Lienz-Windisch-Matrei haben an dem Zustandekommen einer Tauernbahn ein zu großes Interesse, als daß sie unterlassen könnten, auch ihrerseits mit dieser Petition an den hohen Reichsrath heranzutreten, doch halten sie sich zur Wahrung des eigenen Interesses und auch im Hinblicke auf die großen und weitreichenden Zwecke, welche durch eine herzustellende Tauernbahn erreicht werden sollen, verpflichtet, die hohe Reichsvertretung auf die besonderen Vortheile aufmerksam zu machen, welche eine Eisenbahnlinie über den Felbertauern mit der Route Lienz-Windisch-Matrei-Felbertauern-Kitzbühel im Vergleiche zu der Mallnitzer oder Radstädter Tauernbahn bietet, und die Gründe darzulegen, welche die gefertigten Gemeindevertretungen des Bezirkes Lienz-Windisch-Matrei zu der ergebensten Bitte veranlassen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle bei der hohen k. k. Regierung die Einbringung eines Gesetzentwurfes, nach welchem die Felbertauernbahn herzustellen ist, erwirken und nur dieser Tauernbahnlinie die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Für die Herstellung der Felbertauernbahn sprechen:

1. Gründe handelspolitischer und volkswirthschaftlicher Natur,
2. strategische Rücksichten,
3. Rücksichten der Kostenersparung.

Die gefertigten Gemeindevertretungen erlauben sich zur Begründung obigen Petitums in Folgendem ihre unmaßgeblichen Anschauungen nach voraufgeführten drei Gesichtspunkten zum Ausdrucke zu bringen und dem hohen Abgeordnetenhause zur geneigten Berücksichtigung ergebenst zu unterbreiten.

# I.

## Die handelspolitischen und volkswirthschaftlichen Vorzüge der Felbertauernbahn im Vergleiche mit der Mallnitzer und Radstädter Tauernbahn.

Die Idee der Ueberschienung der Tauern entspringt der Erkenntniß, daß die Eisenbahnentfernungen zwischen Triest und den meisten binnenländischen Plätzen größere sind, als jene von Fiume, Venedig und Genua, und daß Triest durch diese Concurrenzhäfen auf ein verhältnißmäßig kleines Verkehrsgebiet eingeschränkt wird. Sollte daher Triest wie seit Jahrhunderten so auch in Zukunft das Handelsemporium und der bevorzugte Exporthafen Deutschlands und Oesterreichs bleiben, so ist unbedingt nothwendig, daß diese Stadt durch die geradeste und kürzeste Schienenstraße mit den reichen Industriebezirken Deutschlands verbunden werde.

Nur dadurch ist Triest im Stande die übermächtige Concurrenz der Häfen Genua und Venedig, für welche die italienische Regierung reiche Mittel zur Verfügung stellt, zu überwinden und sich auch gegen die emporstrebende adriatische Schwesterstadt Fiume siegreich zu behaupten.

Der Verkehr sucht erfahrungsgemäß immer die kürzesten Eisenbahnlinien auf und es steht daher sicher zu erwarten, daß trotz der mächtigen Protection, welche die Gotthardbahn und beziehungsweise der Hafen von Genua unstreitig genießt und trotz aller noch so weit gehender Tarifbegünstigungen für die Frachten der Gotthardbahn der deutsche Handelsverkehr von Triest nicht mehr abgelenkt werden kann, wenn dorthin die kürzeste Eisenbahnroute führt. Der deutsche Handel gravitirt nach Triest und wünscht daher auch die baldige Herstellung der kürzesten uud directen Eisenbahnverbindung mit diesem Hafen.

In dieser Erwartung und Voraussicht haben auch deutsche Handels- und Gewerbekammern anläßlich der Dampfersubventionsvorlage an die Reichsregierung die Bitte gerichtet, daß Triest als Kopfstation der Zweiglinie nach Alexandrien bewilligt werde.

Die deutsche Reichsregierung kommt diesen Wünschen und Bestrebungen theils aus dem Grunde des praktischen Bedürfnisses hinsichtlich der hochwerthigen Orientartikel, Postgegenstände und Schnellwaaren, theils auch aus Rücksichten der politischen Freundschaft mit Oesterreich bereitwillig entgegen.

Sind doch mit der Hafenstadt Triest deutsche und österreichische Interessen seit Jahrhunderten eng verknüpft.

Wenn wir uns nun mit der Frage beschäftigen, welche der oben genannten drei Tracen (Radstädter, Mallnitzer, Felbertauernbahn) dem Bedürfnisse des deutsch-österreichischen Handels am meisten entspricht und die kürzeste Verbindung der Stadt Triest mit Deutschland herstellt, so müssen wir zum Behufe der Vergleichung Spital an der Drau als Ausgangspunkt und München, von wo aus der süddeutsche Verkehr sich verzweigt, als Ziel und Sammelpunkt der genannten Tauernbahnen annehmen und den Abstand dieser beiden Endpunkte durch Vermittlung jeder der drei Bahnen zu bestimmen suchen.

Es ist von den beiden Linien Radstädter und Mallnitzer Tauern allerdings eine technische Aufnahme der Trace vorhanden, da uns dieselbe aber nicht vorliegt, müssen wir uns damit begnügen, das Längenverhältniß aus dem Steigungsverhältnisse des Terrains zu ermitteln, und dieser Vorgang ist insoferne sicher, als wo der Boden eine größere Steigung hat, als für den Schienenweg zulässig, die Trace durch künstliche Mittel, als Kehrschleifen, Serpentinen ꝛc. soweit in die Länge gezogen werden muß, bis die Steigung auf das zulässige Maximalmaß reducirt ist.

Erwähnen müssen wir aber noch vorher, daß die Trace Spital-Radstädter Tauern und Sachsenburg-Mallnitz-Gastein offenbar dahin berechnet ist, den Verkehr nach Deutschland über Salzburg zu lenken.

Wir nehmen also zuerst die Linie Spital-Radstadt-Salzburg: Spital-Gmünd (723 Meter) 15 Kilometer Gmünd-Rennweg (1138 Meter), Höhenunterschied 415 Meter, daher um die Steigung 1:40 zu gewinnen, Verlängerung nöthig auf 18 Kilometer. Rennweg-Katschberg (1641 Meter), Höhenunterschied 503 Meter, daher Verlängerung auf 20·5 Kilometer, Katschberg St. Michael (1068 Meter), Höhenunterschied 573 Meter, daher Traceverlängerung auf 23 Kilometer, St. Michael-Tamsweg-Mauterndorf circa 24 Kilometer wird nicht berücksichtigt, da St. Michael-Mauterndorf über Bergsattelsteig nach der Reichsstraße (9 Kilometer) mit nothwendiger Streckenausdehnung zu erreichen sein dürfte mit 12 Kilometer.

Mauterndorf-Tweng (1246) 10 Kilometer, Tweng-Tauernpaß (1738 Meter), Höhenunterschied 492 Meter, daher nöthige Streckenausdehnung auf 19·5 Kilometer, Tauernpaß-Untertauern (1140 Meter) Höhenunterschied 598 Meter, daher erforderliche Streckenausdehnung auf 25 Kilometer, Untertauern-Radstadt 15 Kilometer, Radstadt-Gisela-Bahn-Bischofshofen 24 Kilometer, Bischofshofen-Salzburg 53 Kilometer daher Gesammtlänge dieser Strecke 235 Kilometer.

Strecke Spital-Sachsenburg Mallnitz-Gastein-Schwarzach-Salzburg:

Hinsichtlich dieser Bahn ist in den Zeitungen veröffentlicht worden, daß dieselbe von Schwarzach bis Sachsenburg nur 70 Kilometer Länge einnehmen soll.

Wäre dies richtig, dann wäre diese Bahnlinie zweifellos die kürzeste und keine andere könnte dagegen aufkommen. Allein ein einziger Blick auf die Karte genügt, um sofort die Ueberzeugung zu gewinnen, daß diese Angabe nicht richtig sein kann.

Die Strecke von Lend-Gastein beträgt allein schon 25 Kilometer und die Strecke Schwarzach-Gastein Bad wird mit dem nöthigen Aufstiege zum Klamsteinpaß bestimmt 36 Kilometer betragen.

Auf der anderen Seite beträgt die Linie Sachsenburg-Obervellach allein 22 Kilometer, das macht zusammen schon 58 Kilometer.

Könnte nun die Trace von Obervellach auf ebener Fläche nach Gastein Bad geführt werden, so würde diese schon 22 Kilometer einnehmen, und es würde sich daher bereits eine Strecke von 80 Kilometer ergeben.

Nun liegt aber zwischen Obervellach und Bad Gastein der Mallnitzer-Tauern und dieser muß erst überwunden werden. Mallnitz (1185 Meter) liegt aber um 515 Meter höher als Obervellach (670 Meter), weßhalb um Mallnitz zu erreichen eine Streckeverlängerung auf 20·6 Kilometer nöthig sein wird.

Es ist nun die Rede von einem 7 Kilometer langen Tunnel in das Unlaufthal.

Die Entfernung von Mallnitz bis Bad Gastein in gerader Richtung ist immer noch mit 15 Kilometer zu berechnen, und diese wird sich durch den nothwendigen Anstieg zu den Tunnel-Eingängen auf beiden Seiten wohl auf 22 Kilometer, wahrscheinlich aber auf mehr ausdehnen müssen.

Die Gesammtlänge der Trace Sachsenburg-Schwarzach muß daher wenigstens auf 100 Kilometer veranschlagt werden, und die Gesammtlänge Spital-Gastein-Schwarzach-Salzburg würde demnach 175 Kilometer betragen.

Die Strecke Spital-Lienz-Felbertauern-Paß Thurn Kitzbühel aber wird ihre Richtung selbstverständlich nach Kufstein nehmen, und ihre Länge wird betragen von Spital nach Lienz 69 Kilometer, Lienz-Kitzbüchel nach der von Oberingenieur Braunögger skizzirten Trace 115 Kilometer, welche aber durch Vermeidung der ganz unnöthigen Kehrschleife ins Virgenthal und durch die Führung der Linie hinter Schloß Weißenstein bei Matrei mindestens auf 105 Kilometer reducirt werden kann.

Kitzbühel-Wörgl 35 Kilometer, Wörgl-Kufstein 16 Kilometer.

Die Gesammtlänge wird also mit Weglassung der unnöthigen Kehrschleife im Virgenthale 225 Kilometer betragen.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß die österreichische Grenze (Salzburg-Kufstein) von Spital ab über Mallnitz nach Salzburg am nächsten zu erreichen wäre, daß aber mit der Felbertauernbahn die Entfernung von Spital bis Kufstein (225 Kilometer) nicht so groß ist, als die Entfernung von Spital nach Salzburg mittelst der Radstätter Linie (235 Kilometer).

Nun aber ist es klar, daß der Zielpunkt irgend einer der drei Linien nicht die Grenze und respective die Ausbruchstation Salzburg oder Kufstein sein kann, der nächste Ziel- und Knotenpunkt muß offenbar München sein, von wo ab sich der Verkehr nach allen Richtungen des westlichen und nördlichen Deutschlands weiter verzweigt. Es erscheint uns daher die Frage von Wichtigkeit, und zwar von ausschlaggebender Wichtigkeit — nicht, welche Linie sichert die nächste Verbindung mit der Grenze — sondern: Welche Linie sichert die nächste Verbindung mit München? Es wird also noch das Entfernungsverhältniß zwischen Salzburg-München und Kufstein-München von wesentlicher Bedeutung sein. Die Entfernung Salzburg-Rosenheim-München beträgt 153 Kilometer, die Entfernung Kufstein-Rosenheim-München aber nur 100 Kilometer.

Es ergibt sich also auf der Linie Spital-Radstadttauern-Salburg-München eine Gesammtstrecke von 235 + 153 = 388 Kilometer, auf der Linie Spital-Mallnitzertauern-Salzburg-München eine Gesammtstrecke von 175 + 153 = 328 Kilometer, auf der Route Spital-Felbertauern-Kufstein-München aber nur eine Gesammtstrecke von 225 + 100 = 325 Kilometer.

Wenn nun auch der Unterschied der Entfernung Spital-München bei der Felbertauernbahn und Mallnitzerbahn nicht bedeutend ist, so ist doch immerhin zu constatiren, daß die Felberbahn die kürzeste Verbindung mit München herstellt.

Wir sind übrigens überzeugt, daß die Differenz zu Gunsten der Felbertauernbahn sich größer herausstellen wird, wenn einmal sowohl bei dieser, als auch bei der Mallnitzerbahn die zweckmäßigste und den Terrainverhältnissen am meisten entsprechende Trace nach streng technischer Methode und in officieller Weise gleichmäßig erhoben sein wird.

Wenn man aber die Verbindung Triests mit Hamburg in Betracht zieht, so kann zwar nicht geleugnet werden, daß von Salzburg aus Hamburg auf der Route Regensburg-Leipzig-Magdeburg näher erreicht werden kann, als von Kufstein aus auf der Route München-Regensburg.

Allein wenn man wieder — wie es einzig angemessen erscheint — Spital als gemeinsamen Ausgangspunkt festhält, so ist der Abstand Spitals von Hamburg auf der Route über den Felbertauern-Kuf-

stein-München um so viel kürzer, als der über Gastein-Salzburg, daß dadurch die größere Entfernung München-Spital über Kufstein-Kitzbühel-Felbertauern gegenüber der geringeren Entfernung Salzburg-Spital über Gastein mehr als aufgewogen wird.

Wohl zu betrachten ist weiters, daß bei der Verkehrsleitung über Salzburg ausschließlich nur Hamburg ins Auge gefaßt wird, der Bremerhafen und die reichen holländischen Seehandelsstädte hiebei aber nicht berücksichtigt werden, obgleich diese Häfen für den englisch-indischen Schnellverkehr günstiger gelegen sind als Hamburg und selbst einen überseeischen Handel von größter Ausdehnung betreiben.

Gerade für diese Relationen kann der Felbertauernbahn die größere commerzielle Bedeutung durchaus nicht bestritten werden.

### Die locale Bedeutung der Felbertauernbahn.

Wenn wir uns auch nicht verhehlen können, daß die künftige Tauernbahn vor Allem und in erster Linie bestimmt ist, die maritime Stellung Triests zu erhalten und dieser hervorragendsten Hafenstadt Oesterreichs ein größeres und gesicherteres Verkehrsgebiet zu schaffen, so dürfte es doch anderseits nicht ganz belanglos sein, auch die Verkehrs- und Handelsverhältnisse jener Provinzen, welche die Tauernbahn zu durchlaufen hätte, ins Auge zu fassen.

Nach unserer obigen Darlegung geht die Frage dahin, ob die Tauernbahn von Spital in Kärnten über den Mallnitzertauern und beziehungsweise über den Radstädtertauern oder aber von Lienz in Tirol über den Felbertauern abzweigen soll.

Ein Blick auf die Karte genügt, um sich sofort klar zu machen, daß eine Abzweigung von Lienz schon aus dem Grunde zweckentsprechender erscheint, weil Lienz zwischen Villach und Franzensfeste, das ist zwischen der Rudolfs- und Brennerbahn gerade in der Mitte gelegen ist (Lienz-Villach- 107 Kilometer, Lienz-Franzensfeste 106 Kilometer) und daß die Tauernbahn von Lienz ab, da die Stadt Lienz knapp an der Grenze Tirols und Kärntens liegt — diesen beiden Kronländern zu Gute kommen wird.

Weiters muß doch auch in Erwägung gezogen werden, ob im Bezirke Spital inclusive Möllthal und Lieserthal oder im Bezirke Lienz mit Iselthal, Windisch-Matrei und Sillian größere Handels- und Verkehrsinteressen zu schützen und zu fördern seien, und ob die Tauernbahn in Kärnten via Spital oder in Tirol via Lienz größere Zuflüsse durch locale Verfrachtung erlangen werde.

Die Entscheidung kann diesfalls nur zu Gunsten des Bezirkes Lienz ausfallen.

Die Stadt Lienz, umgeben von einem Kranze wohlhabender Gemeinden und in fruchtbarer Thalebene gelegen, ist der Mittelpunkt des Verkehrs und Handels für das Pusterthal und Iselthal; außerdem werden die zahlreichen Märkte dieser Stadt und des Bezirkes zu gut einem Drittheile auch von den Bewohnern Kärntens insbesondere des Möllthales, Geilthales und des obern Drauthales besucht.

Welche große Bedeutung Lienz für die genannten Thäler des oberen Kärnten besitzt, geht zur Evidenz wohl aus dem Umstande hervor, daß vom Geilthale über den Geilberg eine gute Fahrstraße angelegt wurde, und daß die Gemeinden des Möllthales, und zwar des Gerichtsbezirkes Winklern seit Jahren um die Herstellung einer guten fahrbaren Straße über den Iselberg nach Lienz dringend petitionirten, und der Kärntner Landtag in Würdigung der realen wirthschaftlichen Bedürfnisse des oberen Möllthales nicht umhin konnte, hiezu die nöthigen Gelder zu bewilligen, so daß der Bau dieser Straße voraussichtlich schon im Jahre 1885 in Angriff genommen werden wird.

Im Bezirke Lienz wurden im verflossenen Jahre 1.200 Pferde, 22.000 Rinder jeder Gattung, 24.000 Schafe und mehr als 1.000 Schweine überwintert und es ist hiebei wohl zu berücksichtigen, daß der Bezirk noch unter den Nachwehen der Wasserkatastraphe vom Jahre 1882 zu leiden hat, und daß große Flächen der Futtergründe noch unter Schutt liegen.

In diesen Viehgattungen wird in der Stadt Lienz und in den namhafteren Orten des Bezirkes ein äußerst lebhafter Handel betrieben.

Dazu dienen vor Allem die Lienzer (Stadt) Wochenmärkte. In zwölf Märkten belief sich im Jahre 1884 der Auftrieb des Großviehes auf à 500 bis 1.000 Stück, in 30 Märken auf à 150 bis 350 Stück. Nach ämtlichen Quellen läßt sich der Werth des Handelsviehes, das auf den Wochen- und sonstigen Märkten zum Verkaufe aufgetrieben wurde, mit einer und einer halben Million Gulden beziffern. Hiezu sind noch jene sehr bedeutenden Quantitäten Groß- und Kleinvieh zu rechnen, welche nicht auf den Märkten in Handel kommen, sondern von Zwischenhändlern unmittelbar bei den Viehzüchtern und Mästern aufgekauft und nach Südtirol, Süddeutschland und in die Schweiz transportirt wurden.

Wie viel Vieh auf diesem Wege aus Pusterthal und namentlich aus dem Bezirke Lienz ausgeführt wurde, entzieht sich natürlich aller Controle. Von den Märkten selbst wurden im verflossenen Jahre 230 Pferde und 3.000 bis 4.000 Stück Hornvieh nach Salzburg und von dort größtentheils nach Bayern

transportirt, und dies bei ungünstigen Jahresverhältnissen, und trotz der Umständlichkeit und Kostspieligkeit des Viehtransportes.

Es läßt sich mit allem Grunde annehmen, daß nach Herstellung der Felbertauernbahn sich der Viehstand des Bezirkes theils durch Aenderungen der Culturen, theils durch eine intensivere Bewirthschaftung der Güter namhaft vermehren und auch der Viehhandel und Export, welcher ohnehin nach Pinzgau und Süddeutschland tendirt, wenigstens um das Dreifache ausdehnen wird.

Beachtenswerth erscheinen diesfalls auch die besonderen Verhältnisse des Gerichtes Windisch-Matrei.

Das Zuchtvieh von Windisch-Matrei wird im Handel mit Vorliebe gesucht und bevorzugt, doch ist dieser Bezirk an dem ausgedehnteren Betriebe der Viehzucht durch seine Abgeschlossenheit von der allgemeinen Verkehrsroute und durch den Mangel an Getreide und Winterfutter gehemmt und gehindert.

Aus den Vorschreibungen des Getreideaufschlagamtes in Lienz läßt sich entnehmen, daß in den Bezirk Windisch-Matrei Getreide allein alljährlich bei 22.000 Hektoliter eingeführt werden.

Bis in die Huben, dem Ausgange des Defereggen- und Kalserthales, kostet die Fracht dieses Getreides — 20 Liter 7 bis 8 kr. gerechnet — alljährlich 8.000 fl.

Wenn man dann die Weiterverfrachtung nach Defereggen, ins Kalserthal, nach Windisch-Matrei und ins Virgenthal dazu rechnet, so kann man die gesammten Frachtspesen nur für das Getreide auf 12.000 bis 15.000 fl. per Jahr veranschlagen.

Gewiß eine große Summe für den kleinen Bezirk! Diese bedeutenden Frachtspesen sind die Veranlassung, daß die meisten Grundbesitzer einen nicht unbeträchtlichen Theil des Bodens, um den Bedarf des Haushaltes zu decken, zu dem wenig ergiebigen Getreideanbau verwenden, während doch alle Verhältnisse, insbesondere der Besitz herrlicher Alpen auf die rentablere Viehzüchtung hinweisen.

Erst die Felbertauernbahn wird dem Bezirke Windisch-Matrei die Grundlage eines rationellen Wirthschaftsbetriebes schaffen, indem die Kosten für Getreide auf den sechsten Theil der bisherigen Spesen herabsinken werden, der Boden dadurch dem Futterbaue zurückgegeben und für das vorzügliche Handelsvieh jenseits des Tauern ein ausgedehntes und lohnendes Absatzgebiet erschlossen wird.

Einen weiteren nachhaltigen Zuwachs an Verfrachtung wird die Felbertauernbahn auch durch die Forstproduction Pusterthals und namentlich des Bezirkes Lienz erhalten.

Der ungemeine Holzreichthum Pusterthals ist bekannt und eben so bekannt ist, daß nach voller Deckung des localen Bedürfnisses ungeheure Quantitäten Merkantilholz nach Italien (Mailand, Venedig) exportirt werden.

Faßt man bloß den politischen Bezirk Lienz, der durch die Felberbahn zunächst Nutzen zieht, ins Auge, so ist zu bemerken, daß dieser Bezirk allein 112.574 Joch Waldungen enthält, nicht gerechnet jene Gründe von wenigstens 20.000 Joch Flächeninhalt, welche unter dem Titel „Wiesen mit Holznutzen" oder „Weide mit Holznutzen" versteuert werden, und daß daraus alljährlich bei 150.000 Säghölzer (Mußel) auf der Isel und Drau sammt Zuflüssen getriftet und in den zahlreichen Sägen des Bezirkes zur Ausfuhr verarbeitet werden. Immer mehr wird darauf hingewirkt, die Forstwirthschaft auf eine höhere Stufe zu heben und durch Aufforstungen, sowie durch eine sparsamere Ausnützung der Waldungen ein größeres nachhaltiges Erträgniß zu erzielen.

Durch das einmüthige Zusammenwirken der Forstorgane und Gemeinden wird das Ziel zweifelsohne erreicht werden, und die Befürchtung, daß die Exportfähigkeit in Forstproducten abnehmen könnte, erscheint daher so viel als ausgeschlossen.

Die Felbertauernbahn wird nicht nur manche waldreiche Seitenthäler der Isel dem Verkehre erschließen, sondern auch dem Holzhandel Pusterthals nnd des oberen Kärntens die Richtung nach Süddeutschland, insbesondere nach München, Augsburg, Ulm, Stuttgart u. a. geben, denn Süddeutschland ist nicht im Stande den gesammten Bedarf an Holz durch die eigene Forstproduction zu decken und deßhalb auf den Import aus Tirol angewiesen.

Auch durch die blühende Obstcultur der Lienzer Thalebene und die hiefür bestehenden sehr günstigen klimatischen Verhältnisse wird der Felbertauernbahn ein continuirlicher Frachtenzuwachs garantirt.

Gewisse Obstsorten dieses Bezirkes können an Feinheit und Güte mit dem gesuchtesten Südtiroler (Bozener) Obste, das bekanntlich in den großen Städten Deutschlands sicheren und lohnenden Absatz findet, verglichen werden.

Durch die Felbertauernbahn wird Lienz dem Hauptabsatzgebiete des Südtiroler Obstes, Süddeutschland bedeutend näher gerückt und zwar wird die Entfernung Lienz-München um 49 Kilometer kürzer sein, als Bozen-München via Brenner und um 81 Kilometer kürzer als Meran-München.

Da es bei dem Obsthandel vorzugsweise auf die Schnelligkeit des Transportes ankommt, so kann der Absatz des Lienzer Handelsobstes in den süddeutschen Städten als gesichert betrachtet werden.

Sind einmal durch die Felbertauernbahn diese günstigeren Absatzbedingungen geschaffen, so kann es anderseits auch keinem Zweifel unterliegen, daß im Bezirke Lienz die Obstcultur, besonders in den edleren Sortimenten, größere Ausdehnung gewinnen und auch die Ausfuhr und beziehungsweise die Verfrachtung auf der Felbertauernbahn von Jahr zu Jahr zunehmen wird.

Was nun den Personenverkehr betrifft, so wird auf der Felbertauernbahn sicher auf eine größere Frequenz gerechnet werden können, als auf der Gasteiner oder Radstädter Bahn. Die Begründung hiefür liegt in den wirthschaftlichen Verhältnissen, welche oben erwähnt wurden, und dann in der Bevölkerungsziffer jener Bezirke, die der petitionirten Bahn zunächst liegen.

Auch kann diesbezüglich auf den von Jahr zu Jahr zunehmenden Fremden- und Touristenverkehr hingewiesen werden, der mit Vorliebe Lienz als Ruhe- und Aufenthaltsstation wählt.

Uebt schon Lienz selbst mit seinen Naturreizen und interessanten Aussichtspunkten, mit dem Kranze herrlicher, eine weite Rundsicht gewährender Bergriesen, (Spitzkofl, Kreuzkofl, Weiße Wand, Böses Weibl, Schleinitz a. a.) auf den Touristen eine besondere Anziehung aus, so ist Lienz auch der Ausgangspunkt für die Touren auf die berühmtesten Eisstöcke der hohen Tauern, des Großglockners mit der Pasterze und Großvenedigers.

Mitten in diese großartig-schöne Gebirgswelt hinein führt von Lienz aus die Felbertauernbahn.

Endlich sei noch gestattet, auf die montanischen Erwartungen und Aussichten, die durch die Felbertauernbahn realisirt werden können, hinzuweisen.

Die geognostischen und mineralogischen Verhältnisse des Iselthales wurden in letzter Zeit von fachkundiger Seite wiederholt einer eingehenden Prüfung unterzogen und es wurde hiebei constatirt, daß im Iselthal bei Michelbach, Leibnig und Göriach dichter Bleiglanz mit Schwefelkies in quarzigem Gestein, Eisenarsenik, Nickel, Antimon; bei Prägraten im Virgenthale Asbest vorkommt. Auch wird die Anwesenheit von Edelmetallen vermuthet.

Die Vorkommnisse der Mineralien sind von solcher Massenhaftigkeit und Qualität, daß nach der Ansicht der Fachleute der Bergbau mit Rentabilität betrieben werden kann.

Es bedarf daher wohl nur der Anregung geeigneten Ortes und der Betheiligung des Capitals, daß sich hier ein vielleicht reicher montanistischer Betrieb entwickle.

In Vorstehendem wurden nur einige productive und wirthschaftliche Verhältnisse des Bezirkes Lienz flüchtig berührt, deren Erweiterung und Entwicklung durch die Felbertauernbahn außer allem Zweifel steht, um zu zeigen, daß dieser Bahn auch aus der localen Verfrachtung eine nicht zu unterschätzende Quote des Erträgnisses gesichert ist.

Auf weitere Gebiete landwirthschaftlicher oder industrieller Production und sonstige Verhältnisse des voraussichtlichen Waarenabsatzes des Näheren einzugehen, kann füglich, wenigstens vorderhand unterbleiben.

Es muß aber bei aller Würdigung auch der Vortheile, welche die Bahnlinie über den Mallnitzer- und Radstädtertauern der dortigen Bevölkerung bringt, constatirt werden, daß Handel, Verkehr und Production im politischen Bezirke Spital bei weitem nicht so reich und entwicklungsfähig erscheinen als im Bezirke Lienz.

Dazu kommt noch, daß einzelne Bezirke der Bezirkshauptmannschaft Spital, und zwar der Gerichtsbezirk Winklern im obern Möllthale, der Gerichtsbezirk Rötschach im Gailthale und der größere Theil des Bezirkes Greifenburg näher der Felbertauernbahn liegen als der Mallnitzer- oder Radstädterbahn und daher naturgemäß an den Wohlthaten ersterer Bahn im größeren Maße participiren.

Nördlich der Tauern hat aber der obere Pinzgau, den die Felbertauernbahn zu durchziehen hätte, sicher eben so große volkswirthschaftliche Bedeutung als das wenig bevölkerte Gasteinerthal oder der unproductive Lungau.

## II.

### Die strategische Bedeutung der Felbertauernbahn.

Wenn auch die gefertigten Gemeindevertretungen die große Bedeutung der Felbertauernbahn für die volkswirthschaftliche Entwicklung der Bezirke Pusterthals, insbesondere der Gerichtsbezirke Lienz, Sillian und Windisch-Matrei vollauf zu würdigen wissen, so müssen dieselben doch offen erklären, daß vornehmlich Rücksichten der Landesvertheidigung das Zustandekommen dieser Bahn äußerst wünschenswerth erscheinen lassen.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß Tirol, nachdem Venetien von Oesterreich abgetrennt worden ist, im Falle eines Krieges von hervorragender strategischer Wichtigkeit sein wird.

Vermöge der vorgeschobenen und isolirten Lage kann dies Land entweder den ersten Anprall des Feindes auszuhalten haben oder wird unter Umständen selbst gegen große Streitkräfte auf die Selbstvertheidigung angewiesen sein.

Tirol ist der Schlüssel Oesterreichs und mit seinen vielen Pässen und Schluchten, mit seinen weitverzweigten Thälern und unzugänglichen Höhen die stärkste Grenzfestung zum Schutze des Gesammtreiches fast uneinnehmbar durch den Kampfesmuth einer ungemein wehrhaften Bevölkerung.

Das Festungsthor, wenn man so sagen darf, nach und respective von Süden ist die Veroneser Klause, nach Norden — also Deutschland — zunächst der Brenner, sodann aber die Pässe des unteren und oberen Innthales (Kufstein, Strüb, Leuckenthal, Scharnitz, Fern, Ehrenberger Klause ꝛc.), nach Osten aber und gerade das Thor von und nach den inneröesterreichischen Ländern bildet das Pusterthal mit der Lienzer Klause.

Diesem Thale muß daher heutzutage eine eminente strategische Bedeutung beigemessen werden.

Dies geht aus folgenden Erwägungen hervor:

Gesetzt, Oesterreich käme mit Italien, und wie es schon öfter der Fall war, mit Frankreich in Krieg, so wäre offenbar das Pusterthal einerseits der erste Invasionsweg von feindlicher Seite, anderseits aber auch der Hauptweg zur Verschiebung der eigenen Truppen gegen das feindliche Gebiet. Das hat sich im Laufe der Geschichte oft genug erwiesen, und heutzutage müßte dies wohl besonders der Fall sein, denn seitdem Oesterreich nicht mehr im Besitze Venetiens ist, gäbe es ja offenbar keinen günstigeren Ausfallsweg nach Italien, als die Veroneser Klause, aber auch keinen kürzeren Zugang zu demselben aus dem Innern Oesterreich, als eben das Pusterthal. Es ist aber sehr leicht einzusehen, daß die Occupation des Pusterthales von feindlicher Seite in erster Reihe versucht werden würde, um uns den Weg abzuschneiden.

Solange wir im Besitze Pusterthals sind, ist es für den Feind, wenn es ihm auch gelungen ist das untere Etschthal allenfalls bis Bozen zu occupiren, rein unmöglich, in Tirol gegen den Brenner, oder gegen Vintschgau weiter vorzudringen, da er da der beständigen Gefahr ausgesetzt wäre, im Rücken gefaßt und abgeschnitten zu werden.

Die Occupation Pusterthals von Venetien aus, ist verhältnißmäßig leicht zu bewerkstelligen.

Gerade nach Süden ist Pusterthal beinahe überall offen. Da ist hauptsächlich in der Mitte das Ampezzothal, links davon das Buchensteiner- und Gaderthal, rechts das Sextenthal, welches nach Innichen ausmündet, und der Kreuzberg, das Tilliacher-Joch und Kartitsch, welches nach Sillian ausmündet, und ebenso der Uebergang von Tilliach über Buggau unterhalb Thal-Aßling. Ist aber die Besetzung Pusterthals von feindlicher Seite einmal gelungen, dann ist nicht bloß der kürzeste Verbindungsweg abgeschnitten, sondern es ist auch der zweite Verbindungsweg bedroht, nämlich die Brennerbahn im Brixener Becken; denn das Pusterthal ist sowohl bei der Mühlbacher Klause, als bei der Lienzer Klause geschlossen, und von diesen zwei Punkten aus den Feind wirksam anzugreifen und aus dem Pusterthale zu verdrängen, ist fast unmöglich, und solange keine anderen Angriffspunkte bestehen, ist und bleibt dasselbe so gut wie verloren. Dagegen sind diese beiden Punkte zu wirksamen Ausfällen in das Brixener- und Lienzerthalbecken wie geschaffen, und was das Schlimmste dabei ist, auch das Eisackthal unterhalb Brixen ist auf das schwerste bedroht; denn gelingt es bei einem kräftigen Vorstoße von Mühlbach aus einer feindlichen Abtheilung, und wenn es auch nur eine kleine ist, über Gröden vorzubrechen und den Vorstoß vom Pusterthale aus durch einen Flankeneinfall zu unterstützen, dann wird selbst die stärkste Macht sich in einer schlimmen Lage befinden; und wenn es sich gar um die Rückzugslinie handeln würde — man muß im Krieg eben auf alle Eventualitäten gefaßt sein — also der siegreiche Feind in der Lage wäre, starke Kräfte zur Absperrung derselben aufzubieten, dann bliebe kein anderer Weg mehr offen, als der über Vinstgau, Reschen-Scheideck und Oberinnthal, der weiteste von allen. Es wird daher klar sein, daß das Pusterthal im Kriegsfalle mit Italien nicht nur um jeden Preis behauptet, sondern ist es auch einmal verloren, um jeden Preis wieder gewonnen werden muß.

Es wurde nun schon gesagt, daß das Eindringen in das Pusterthal von der Mühlbacher- und Lienzer Klause aus, wenn nicht unmöglich, so doch äußerst schwer ist. Mit Erfolg kann das Pusterthal nur von der Rückseite aus durch die nördlichen Uebergänge angegriffen werden, und zwar einzig und allein durch die Uebergänge im Defereggenthale. In diesem sind folgende Uebergänge ins Pusterthal:

1. Von Bruggen in Döllach durch das Grünalpenthal und das jenseitige Thal St. Justina nach Mittewald mit Gebirgsbatterien passirbar;
2. von Hopfgarten aus durch das Zwenigwaldthal über Villgraten nach Sillian, auch für Gebirgsbatterien passirbar;
3. von St. Veit über Gsneitzbachl gleichfalls nach Villgraten-Sillian;
4. von Mariahilf bei St. Jacob über Stagetzenthal, und
5. über das Lappthal (gleichfalls bei Mariahilf) nach Gsiesthal, Ausgang Welsberg;

6. von Erlsbach, erstes Gabelthal des Defereggenthales über Stalleralpen nach Antholzthal, Ausgang Olang, und endlich

7. über Schwarzachthal, Seebach, zweites Gabelthal des Defereggenthales nach Taufers, Bruneck. Diese beiden Uebergänge Karrenweg.

Man sieht also eine stattliche Reihe Uebergänge, die sich fast über das ganze Pusterthal erstrecken und einen combinirten Angriff gestatten, und gelingt der Einbruch über diese Uebergänge in das Pusterthal, respective in die Mitte der feindlichen Linie, dann muß ein Angriff auch an den Endpunkten Lienzer- und Mühlbacher Klause, wirksam sein und der Feind wird nicht im Stande sein, das Pusterthal zu halten. Allein der einzige Zugang zum Defereggenthale ist nur im Iselthale zu finden (bei Huben), man müßte also zuerst im ungestörten Besitze des Iselthales sein, beziehungsweise der Zugang zum Iselthale müßte jederzeit offen sein. Das Iselthal aber ist für eine Truppenmacht gegenwärtig nur über Lienz und Lienz nur durch das Kärntner Drauthal, oder eventuell Möllthal, dieses durch das Lieserthal vom Radstädtertauern oder der Straße Scheifling an der Rudolf-Bahn in den Lungau oder auch von Spital-Gmünd über das Lurnfeld zu gewinnen, der Uebergang aber vom Möllthal nach Lienz ist der Iselberg.

Bedenkt man indeß, daß die Stellung bei Lienz durch Vorstöße bei der Lienzer Klause immer bedroht werden kann, und daß die Verbindung durch das Drauthal immerhin durch Vorstöße vom Gailthale, das sowohl vom Tilliacherjöchl, als auch von Pontebba aus gewonnen werden kann, über die Straße Kötschach-Gailberg-Oberdrauburg und Hermagor-Weisbriach-Kreuzberg-Greifenburg unterbrochen, und dadurch sogar die Stellung bei Lienz ins Kreuzfeuer gebracht werden kann, dann wird man der Stellung bei Lienz hinsichtlich Sicherung des Besitzes vom Iselthal und Sicherung der nothwendigen Zufuhren keinen großen Werth beilegen dürfen, und aus dem gleichen Grunde wird auch der Iselbergstraße keine große und erfolgsichernde Bedeutung beizumessen sein.

Welchen Zweck kann also in strategischer Hinsicht die Radstädter Tauernbahn oder die Gastein-Mallnitzer Bahn haben?

Lediglich gar keine. Anders aber die Felbertauernbahn.

Mag es kommen wie es will und ist auch das ganze Drauthal bis Villach abgeschnitten, die Wien-Salzburger- und Giselabahn ist immer offen, und durch diese können immer Truppen und Kriegsvorräthe gegen Tirol vorgeschoben werden. Durch die Felberbahn aber ist das Iselthal rückwärts geöffnet und es kann auch jede beliebige Macht ins Iselthal jederzeit vorgeschoben werden, und gelingt es auch dem Feinde, in dasselbe einzudringen, die Strecke vom Matreierbecken ab bis zum Tauerntunnel ist absolut uneinnehmbar, und erfolgt von dort ein kräftiger Vorstoß, dann ist das Iselthal durch den Feind nicht mehr zu halten, und wäre selbst das Defereggenthal schon in Feindesgewalt, so bietet erst noch das Iselthal Uebergänge in dieses. Jedenfalls also bildet das Iselthal eine unangreifbare Position als Operationsbasis zum Schutze des Pusterthales, und haben unsere Truppen vom Iselthale aus sowohl das Lienzerbecken, als auch die Defferegger Uebergänge von Mittewald bis Brunneck in den Händen, dann kann sich der Feind im Pusterthale nie halten.

Hiemit hat aber auch erst die Iselsbergstraße, sowie die Liserthalstraße ihren Werth und kann das Kärntner Drauthal vor Einbrüchen aus dem Gailthale jederzeit gesichert werden.

Aus dieser Darlegung wird sich entnehmen lassen, welche enorme Wichtigkeit die Felberbahn in strategischer Hinsicht im Kriegsfalle mit Italien einnimmt.

Minder wichtig wäre diese Bahn in strategischer Hinsicht im Kriegsfalle mit Deutschland — es denkt zwar heute Niemand an einen Krieg mit Deutschland, mit dem wir nicht nur im tiefsten Frieden, sondern auch in herzlichster Freundschaft leben, aber was in der Gegenwart unmöglich ist, kann in der Zukunft möglich sein, und in der bloß akademischen Erörterung dieses Möglichkeitsfalles kann eine Verletzung der politischen Freundschaft nicht liegen — aber ganz unwichtig ist sie immerhin nicht.

Es kann durch einen Vorstoß von Bayern ins Innthal nicht nur die Innthaler Bahn occupirt und abgeschnitten, sondern es kann durch einen Vorstoß durch das Brixenthal auch die Giselabahn bei Kitzbühel, durch einen Vorstoß bei Waidring durch die Straße über Söll oder Kufstein-Söll, oder endlich durch das Thal der großen Ache über Kössen die Bahn bei St. Johann in Tirol, ja von dort aus über den Paß Strub bei gleichzeitigem Vorstoß von Reichenhall über Unken-Lofer und über den Hirschbichl von Berchtesgaden aus sogar die Bahn im Pinzgau abgeschnitten worden, und die Gisela-Bahn wäre für Tirol abgethan.

Die Felberbahn aber sichert die Zufuhr durch die Südbahn und gewährt zugleich die Möglichkeit, diese Vorstöße in den Pinzgau zu paralysiren, indem am Felbertauern ausmündende Truppenvorschübe sowohl die Salzach entlang nach Zell am See oder über den Paß Thurn nach Kitzbühel geworfen werden können; dadurch wäre auch die Gisela-Bahn mehr gesichert.

Die Vortheile gewähren aber weder die Radstädter noch die Mallnitzertauernbahn.

Nehmen wir, um die strategische Nothwendigkeit der Felbertauernbahn auch nach einer anderen, sehr beachtenswerthen Richtung zu demonstriren, noch den bereits oben angedeuteten Fall an, daß Oesterreich von zwei entgegengesetzten Seiten angegriffen wird, ein Fall der sich schon ereignet hat, und daß Tirol dann in der Vertheidigung des Landes und in der Abwehr des Feindes der Hauptsache nach auf sich selbst und seine eigenen heimischen Streitkräfte angewiesen ist.

Diese Eventualität hat die Kriegsverwaltung bereits in Erwägung gezogen und deßhalb auf die militärische Ausbildung der Landesschützen, sowie auf die gesetzliche und administrative Organisation des Landsturmes und Schießstandswesens unablässig mit Eifer und auch mit Erfolg hingewirkt.

Betrachten wir also in Kürze die strategische Bedeutung der Felbertauernbahn auch in Hinsicht auf die speciell tirolische Landesvertheidigung.

In keinem Kronlande Oesterreichs ist in Folge der constanten Bemühungen der maßgebenden legislativen und militär-administrativen Factoren des Institut der Landesvertheidigung so entwickelt und ausgebildet, und hat, getragen durch ruhmreiche geschichtliche Traditionen, im Volke so tiefe und feste Wurzeln gefaßt als in Tirol.

Tirol stellt zur Landesvertheidigung — das Kaiserregiment wollen wir als zum stehenden Heere gehörig außer Betracht lassen — 9.750 Landesschützen, ferner den Landsturm.

Nach dem Gesetze vom 19. December 1870 sind zum Landsturme verpflichtet alle Waffenfähigen, welche nach Tirol zuständig sind und weder im stehenden Heere, noch bei den Landesschützen dienen, oder zur Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten, oder nach dem Ermessen der Gemeindevorstehung zur Besorgung dringender Familienangelegenheiten unumgänglich nothwendig sind, vom vollendeten 18. bis zum vollstreckten 45. Lebensjahre.

Tirol ist daher nach gegenwärtiger Population im Stande, im Nothfalle mehr als 100.000 streitbare Männer ins Feld zu stellen.

Diese bilden aber nicht mehr, wie in früheren Zeiten, eine unorganisirte, mehr oder minder sich selbst überlassene Masse, sondern sind formirt nach Districten, und gegliedert in Landsturmbataillone, Compagnien und Züge; sie stehen unter einem vom Kaiser ernannten militärischen Befehlshaber, überhaupt unter militärischer Leitung und Disciplin und sind außerdem, wenigstens im ersten Aufgebot, mit guten, feldmäßigen Gewehren ausgerüstet.

Der erste Auszug mit den Altersclassen vom vollendeten 18. bis vollstreckten 39. Lebensjahre oder circa drei Viertheile der gesammten Landsturmmacht ist verpflichtet, im eigenen und in den angrenzenden Vertheidigungsdistricten, der zweite Auszug vom begonnenen 40. bis vollstreckten 45. Lebensjahre im heimatlichen Gerichtsbezirke Dienste zu leisten.

Bei dieser vortrefflich zu nennenden Organisirung des Landsturmes handelt es sich also hauptsächlich nur mehr darum, daß die Sturmbataillone so rasch als möglich in den bedrohten oder vom Feinde bereits occupirten Landestheilen verwendet werden können. Dies hat aber ohne den Bestand der Felbertauernbahn gerade in Pusterthal, das im Kriege mit Italien am meisten bedroht erscheint, seine besonderen Schwierigkeiten. Pusterthal ist im Stande bei 14.000, im ersten Aufgebot etwa 10.000 Sturmmänner dem von Süden eingedrungenen Feind entgegen zu werfen. Da aber der Feind ohne Zweifel mit überlegenen Kräften das Pusterthal zu occupiren versuchen wird, so wird der Landsturm Pusterthals allein oder auch im Vereine mit den allenfalls vorhandenen Landesschützen nicht im Stande sein dauernden Widerstand zu leisten, sondern sich darauf beschränken müssen, vor Allem die Mühlbacherklause möglichst stark zu besetzen um die Verbindung mit dem Brenner zu sichern, und den Succurs aus dem Innthale abzuwarten. Nach den Durchführungsvorschriften zum Landsturmgesetze haben die Sturmbataillone der Vertheidigungsdistricte Unterinnthal, Oberinnthal und Wippthal, ferners die Vertheidigungsdistricte Ober-Etschthal, Etsch-Fleimsthal dem Pusterthale zu Hilfe zu kommen.

Auf die Sturmmannschaft des Ober-Etsch- und Fleimserthales kann in unserem Falle nicht gerechnet werden, weil diese den eigenen Bezirk zu schützen haben wird.

Die Districte Unter-Innthal, Ober-Innthal und Innsbruck-Wippthal stellen aber im ersten Aufgebote zusammen circa 24.000 Mann. Gewiß eine imposante Zahl, nur kommt alles darauf an, daß diese Streitkräfte so schnell als möglich nach Pusterthal geworfen werden können.

Ist die Verbindung mit dem Brenner noch frei und ist auch die Felbertauernbahn gebaut, so können die Landesschützen und Sturmmänner des Innthales und Wippthales in der kürzesten Zeit in das Pusterthal geworfen werden, und es könnte der Angriff auf den Feind von Osten, Westen und, wie oben gezeigt wurde, durch die zahlreichen Uebergänge des Defereggenthales auch von Norden in concentrischer Weise erfolgen.

Ohne die Felbertauernbahn wird es aber ungleich schwieriger sein, den eingedrungenen Feind wieder aus dem Pusterthale zu verdrängen. Ist es diesem aber gar gelungen die Mühlbacher Klause zu besetzen,

oder selbst die Verbindung mit dem Brenner abzuschneiden, so ist die Felbertauernbahn zur Vertheidigung und beziehungsweise Reoccupirung Pusterthals durch die Landesvertheidiger eine ganz unabweisliche Nothwendigkeit, oder mit kurzen Worten, ohne die Felbertauernbahn ist das Landsturmgesetz vom 19. December 1870 zum guten Theil und gerade im Hinblicke auf das in einem Kriege mit Italien so wichtige Pusterthal außer Wirksamkeit gesetzt. Denn es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Landsturm gegen disciplinirte reguläre Truppen nur dann mit Erfolg verwendet werden und wirken kann, wenn er so schnell als möglich, in Masse und was die Hauptsache ist, von verschiedenen Seiten gleichzeitig an den Feind dirigirt wird.

Die Verbindung Pusterthals aber mit dem Landsturme des Inn- und Wippthales und eine Hilfeleistung von dorther durch die Jochübergänge von Stillupp und Zillergrund über den Frankenbachsattl, Keilbachjoch, Hörnljoch oder Hundskehle ist, wenigstens in der vorhin angedeutenden Weise nicht zu bewerkstelligen, da diese Uebergänge äußerst mühsame Hochtouren sind, und nur im Hochsommer, von Mitte Juli bis Ende August bei vollkommen günstiger Witterung unter Leitung verläßlicher Bergführer passirt werden können.

Die gefertigten Gemeindevertretungen glauben daher durch die vorstehende Ausführung die große Bedeutung der Felbertauernbahn in strategischer Hinsicht und in ihrer Rückwirkung auf das Institut der Landesvertheidigung hinlänglich beleuchtet zu haben, wenn gleich dies nur vom Standpunkte des Laien aus geschehen konnte.

Die Gefertigten geben sich der Hoffnung hin, das hohe Haus der Abgeordneten werde über die bestehenden localen Verhältnisse unterrichtet, die Superiorität und Nothwendigkeit der Felbertauernbahn behufs Vertheidignng des Landes Tirols und zum Schutze des Gesammtreiches anerkennen, und dieselben glauben auch die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß die hohe Kriegsverwaltung und Landesvertheidigungsoberbehörde die in dieser Petition enthaltenen bescheidenen Hinweisungen in geneigter und gnädiger Weise würdigen und durch Befürwortung der Felbertauernbahn die volle Wirksamkeit des auf gesetzliche Grundlagen gestellten alttirolischen Institutes der Landesvertheidigung für alle Zukunft sicherstellen werde.

In dieser Ueberzeugung werden die gefertigten Gemeinden noch durch die Wahrnehmung bestärkt, daß die Regierung im Hinblicke auf die notorischen Expansionsbestrebungen unseren südlichen Nachbarn der Sicherung der Reichs- und Landesgrenzen namentlich im Pusterthale fortwährend die vollste Beachtung und Aufmerksamkeit zuwendet.

## III.

### Die Baukostenfrage.

Wenn die gefertigten Gemeindevertretungen zum Schlusse noch in die Erörterung der Frage der muthmaßlichen Kosten der Bauherstellung der petitionirten Bahn eingehen, müssen dieselben im Vorhinein erklären, daß ihnen ein ziffermäßiger Vergleich mit den andern in Aussicht genommenen Tauernbahnen nicht möglich ist, indem es in dieser Hinsicht noch aller Erhebungen und Aufnahmen mangelt.

Immerhin ist aber ein wenigstens annäherungsweiser Calcül gestattet, wenn man die Beschaffenheit und Formirung des Terrains, das die projectirten Tauernbahnen zu durchlaufen haben, in Betracht zieht.

In dieser Hinsicht fällt auf, daß die Radstädter Tauernbahn zwei Gebirgszüge zu durchbrechen hat, und daß auf dieser Linie verhältnißmäßig zahlreiche Niveaudifferenzen von bedeutender Höhe zu überwinden sind.

Das Terrain zeigt hier auf weite Strecken unvermittelte Niveaubrüche und zum Theil Mangel an Seitenthälern, durch welche der Schienenweg bei dem starken Gefäll sich entwickeln kann. Es ist daher kein Zweifel, daß die Radstädter Tauernbahn sehr große Baukosten in Anspruch nehmen wird.

Die Kosten der Gasteiner Bahn sollen zufolge Zeitungsnachrichten sich auf einige dreißig Millionen belaufen, und dies ist gewiß nicht zu viel berechnet, wenn man bedenkt, welche ungünstige Steigungs- und Gefällsverhältnisse auch auf dieser Linie durch die Technik bewältigt werden müssen.

Da ist vor Allem die Schwierigkeit der Entwicklung der Bahn auf die Höhe des Klammsteinpasses und der Ueberwindung der Gasteiner Klamm; ferners sind die Thermen von Wildbad-Gastein gesetzlich gestützt und müssen umgangen werden.

Weiters ergibt sich eine bedeutende Bauschwierigkeit durch die Thalenge zwischen Bad Gastein und dem Bocksteiner Boden.

Endlich muß auch auf den bedeutenden Abfall der Strecke Mallnitz (1185 Meter) bis Obervellach (670 Meter) bei einer Länge von nur 7 Kilometer hingewiesen werden.

Die Ausgleichung dieser bedeutenden Niveaudifferenz von 515 Meter auf kurzer Strecke ist um so schwieriger und kostenreicher, da hier zur Tracenverlängerung und Entwicklung der Bahnlinie eine Thalgliederung abgeht.

Bei objectiver Beurtheilung der Terrainverhältnisse und der Formation der Thäler, durch welche die projectirten Tauernbahnen geführt werden sollen, kann man nur zu dem Schlusse gelangen, daß die Felbertauernbahn in technischer Hinsicht am leichtesten herzustellen ist, und bei weitem weniger Baukosten verursacht.

Die Bahn von Lienz-Windisch-Matrei ist reine Thalbahn, und wenn man auch von Huben ab sich am Berge hält, um schon in Windisch-Matrei einen Theil der im Seinitzthal nöthigen Traceverlängerung infolge der Steigungsverhältnisse der Thalsohle im vorhinein hereinzubringen, so kann man bei einer Steigung von 1 zu 55 in Windisch-Matrei schon eine ziemliche Bergeshöhe gewonnen haben. Der Bau der Bahn an der Berglehne von Huben ab nach Windisch-Matrei ist aber vielleicht leichter als der Bau in der Thalsohle, weil man es bei sanfter Bergesabdachung durchgehends mit festem Geschiebe zu thun hat, dem nur eine höchst geringe Neigung zu Abrutschungen eigen ist.

Die Kehrschleife im Virgenthale, welche Oberingenieur Braunögger in seinen Plan aufgenommen hat, kann dadurch ganz gut vermieden werden, daß die Trace auf der Nordseite des Thales hinter Schloß Weißenstein in das Seinitzthal (Tauernthal) eingeführt wird, dadurch wird auch eine Kürzung der Bahnlinie von wenigstens 10 Kilometer erzielt.

Steht man nun bei Windisch-Matrei auf einer Höhe von circa 1000 Meter, so hat man durch das Seinitzthal bis Tauernhaus (1518 Meter) (Abstand 518 Meter) nur mehr eine Durchschnittssteigung der Thalsohle von circa 1 zu 28 zu überwinden, was mit einer Tracenverlängerung durch Serpentinen um circa 5 Kilometer erreicht sein wird, bei einer Steigung der Trace 1 zu 40. Der Tauerntunnel von 6.5 bis 7 Kilometer durch das Urgestein ist mindestens so leicht zu bauen, wie irgend ein Tunnel auf der Mallnitzerlinie, oder durch die Felsenpartien des Radstädter Tauern.

Vom Ausgange des Tunnels ab im Felberthale ist durch Benützung der Bergabhänge Neukirchen im Pinzgau ohne Schwierigkeit zu haben, von dort ebenso leicht der Paß Thurn, der Paß Thurn-Tunnel kommt wohl nicht in Betracht; und dann ist auch Kitzbühel, oder wenn man will, noch leichter Kirchberg im Brixenthale erreicht, wodurch eine weitere Abkürzung von 6 bis 8 Kilometer gewonnen werden kann.

Von Windisch-Matrei ab durch das Tauernthal ist die Trace freilich Gebirgsbahn, aber vielleicht unter den günstigsten Terrainverhältnissen, die vielleicht bei einer Tauernbahn je vorkommen, zu bauen. Felsenpartien gibt es entschieden nirgends so wenige zu überwinden, als auf dieser Trace, und Lawinenstriche gibt es vielleicht auch nirgends weniger, und die es gibt, sind nicht bedeutend und können durch Gallerien unschädlich gemacht werden. Die Thalgelände im Seinitzthale aber bestehen auch durchwegs aus festem Geschiebe, das zu Abrutschungen nicht geneigt ist, das Gleiche ist im Pinzgau der Fall.

Beachtet man alles Dieses, so wird die Behauptung, daß die Iselthal-Felberbahn kaum oder wenig mehr als die Hälfte der Kosten erfordern dürfte, welche die Radstädter oder Mallnitzer Trace erfordern wird, nicht als Uebertreibung erscheinen.

Die gefertigten Gemeindevertretungen haben durch die vorstehende Begründung ihrer obigen ergebensten Bitte und diese möglichst objectiv gehaltenen Ausführungen den Nachweis erbracht:

I. daß die Felbertauernbahn in handelspolitischer Beziehung und im Hinblicke auf die Bestrebungen, die maritime Stellung Triests zu sichern, unter den in Aussicht genommenen Tauernbahnlinien die zweckmäßigste ist, indem durch dieselbe die kürzeste Verbindung mit Deutschland, Hamburg, Bremen und den reichen Seehandelsstädten Hollands hergestellt wird, und daß durch die Felbertauernbahn im internen Verkehre größere volkswirthschaftliche Interessen geschützt und entwickelt werden, als durch die Radstädter oder Gasteiner Bahn, daher auch die Felber Bahn auf größere Zuflüsse an localer Verfrachtung rechnen kann;

II. daß die Felbertauernbahn in strategischer Hinsicht zur Vertheidigung des wichtigen Grenzlandes, Tirol, und zum Schutze des Gesammtreiches nothwendig ist und von der Herstellung dieser Bahnlinie die Wirksamkeit und Durchführung der tirolischen Landesvertheidigungsgesetze im großen Maße abhängt, und

III. daß die Herstellung der Felbertauernbahn die wenigsten Kosten verursacht.

Wolle daher das hohe Haus der Abgeordneten aus diesen Gründen der oben gestellten Bitte der ergebenst gefertigten Gemeindevertreter gnädige Folge geben.

Lienz, 10. Jänner 1885.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Stenographisches Protokoll.

## Haus der Abgeordneten. IX. Session. 390. Sitzung,

### am 29. Jänner 1885.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeigen.

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Constituirung der Ausschüsse zur Vorberathung des Socialisten- und des Sprengstoffgesetzes, sowie des Gesetzes betreffend die Regulirung der galizischen Flüsse.

Petitionen.

Interpellation des Abgeordneten Dr. Roser an den Obmann des Actiengesetzausschusses, betreffend den Stand der Vorberathung des Actiengesetzes im Ausschusse. (Beantwortung durch den Obmann Hausner.)

Wahl eines Mitgliedes in den Fischereiausschuß.

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Jaques und Genossen, betreffend die Execution auf die Ruhegenüsse der im Privatdienste Angestellten und ihrer Hinterbliebenen (989 der Beilagen. — Redner: die Abgeordneten Dr. Jaques, Ritter v. Schönerer. — Zuweisung an den Justizausschuß).

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Menger und Genossen bezüglich der Aenderung des §. 2, II d) des Gesetzes vom 27. December 1880 (Z. 151, R. G. Bl.), betreffend Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen (1031 der Beilagen. — Redner: Antragsteller Abgeordneter Dr. Menger, die Abgeordneten Dr. Hanisch und Wiesenburg. — Zuweisung an den Ausschuß für Spar- und Vorschußcassen).

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Ritter v. Meznik und Genossen, womit Nachtragsbestimmungen zu dem Gesetze vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, betreffend Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen, erlassen werden (1035 der Beilagen. — Redner: Abgeordneter Dr. Ritter v. Meznik, Regierungsvertreter Ministerialrath Huber, Abgeordneter Dr. Menger. — Zuweisung an den Spar- und Vorschußcassenausschuß).

Zweite Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1884 behufs Beschaffung einer Residenz für den griechisch-katholischen Bischof in Stanislau (1013 der Beilagen, Redner: Berichterstatter Dr. Eusebius Czerkawski, Abgeordneter Kowalski, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr Conrad v. Eybesfeld).

Bericht des Steuerausschusses über den Antrag des Abgeordneten Grafen Vetter und Genossen bezüglich der Befreiung der Pfandbriefe der Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren von der Einkommensteuer (1010 der Beilagen, zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfes).

Zweite und dritte Lesung der Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Gebührenbefreiung der im Grunde des Landesgesetzes vom 9. December 1883 (L. G. Bl. Nr. 13 ex 1884) über die Karstaufforstung in Görz und Gradisca zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden (1012 der Beilagen).

Interpellation des Abgeordneten Wiesenburg und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend das Rechtsverhältniß des k. k. Wiener Versatzamtes, insbesondere die Frage des Eigenthumsrechtes an dem Fonde, mit dem dasselbe gebart.

---

*(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)*

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Neuber, Dobler,** Dr. **Fuchs,** Freiherr v. **Dobřzensky.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath des Finanzministeriums **Huber.**

**Präsident:** Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll der Sitzung vom 27. d. M. war geschäftsordnungsmäßig zur Einsicht aufgelegt; nachdem gegen dasselbe keine Einwendung erhoben wurde, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Es haben sich unwohl gemeldet die Herren Abgeordneten Budig und Dr. Zák.

Die in der letzten Sitzung gewählten Ausschüsse zur Vorberathung des Socialisten- und Sprengstoffgesetzes, sowie des Gesetzentwurfes, betreffend die Regulirung der galizischen Flüsse haben sich bereits constituirt. Es wurden gewählt in dem ersteren: Zum Obmanne Herr Abgeordneter Richard Graf Clam-Martinic, zu dessen Stellvertreter Herr Abgeordneter Dr. Rechbauer, zu Schriftführern die Herren Abgeordneten Bartoszewski und Wiesenburg; im zweiten: Zum Obmanne der Herr Abgeordnete Fürst Schwarzenberg, zu dessen Stellvertreter der Herr Abgeordnete Eduard Sueß, zu Schriftführern die Herren Abgeordneten Jahn und Bohaty.

Heute wurde vertheilt: Die Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, womit die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen b) Städte, Z. 3 abgeändert wird *(1039 der Beilagen)*.

Ich bitte nunmehr um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Neuber** *(liest)*:

„Petition des Bezirksausschusses zu Oberburg in Steiermark um Einflußnahme auf Herabsetzung der Salzpreise und Erleichterung des Bezuges eines reinen guten Salzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vošnjak)*."

„Petition der sämmtlichen k. k. Postamtsdiener des Wiener Postrayons durch das gewählte Comité um Gehaltserhöhung, Pensionsnormirung und Zuerkennung des Heimatsrechtes in der Dienstgemeinde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Beitrittserklärung zu der vom Abgeordneten Dr. Krofta am 17. December 1884 überreichten Petition der Katecheten an den Volks- und Bürgerschulen in Pilsen, von den Katecheten an den Schulen in 43 Städten Böhmens, dahin gehend, daß die Verhältnisse des Religionsunterrichtes an den Volks- und Bürgerschulen gesetzlich geregelt werden mögen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl)*."

„Petition des Franz Fiedler aus Christophhammer um Bezahlung der rückständigen Forderung für den Bau des Zollamtsgebäudes in Weipert *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Obentraut)*."

„Petition der Wald- und Weideservitutsberechtigten im politischen Bezirke Murau, dahin gehend, daß das Abgeordnetenhaus bei der hohen Regierung dahin wirken wolle, damit bei der Vorlage eines Gesetzes, womit die Ablösung der regulirten Wald- und Weideservituten mit Abtretung von Grund und Boden an die Servitutsberechtigten zugelassen wird, das facultative Recht, diese Ablösung verlangen zu können, nicht auf die Servitutsverpflichteten ausgedehnt, sondern allein auf die Servitutsberechtigten beschränkt bleibe *(überreicht durch Abgeordneten Bärnfeind)*."

„Petition des pensionirten k. k. Bezirkscommissärs Josef Diez zu Trautenau in Böhmen um Erhöhung seiner Pension durch Anrechnung der mehrjährigen nicht berücksichtigten Dienstzeit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

„Petition der Bezirksvertretung zu Kuttenberg in Böhmen um Regelung der Steuereinhebung durch die Gemeinden *(überreicht durch Abgeordneten Schindler)*.

„Petition der österreichisch-ungarischen Papierfabrikanten, betreffend den Gesetzentwurf über die Unfallversicherung der Arbeiter *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vielguth)*."

„Petition des Comités der am Sanfluß in Galizien in den Bezirken Tarnobrzeg, Niska und Lancut wohnhaften Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher durch seinen Vorstand Grafen Ferdinand Hampesch, k. k. Kämmerer und Gutsbesitzer zu Kopka, Post Rudnik, Bezirk Niska, um dringende Vornahme von Regulirungsbauten am Sanflusse und Einstellung einer entsprechenden Dotation in den Staatsvoranschlag für 1885 *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Oborski)*."

„Petition des Bezirksausschusses Lancut in Galizien um Erhöhung des Zolles auf Getreide aus Rußland und Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Oborski)*."

„Petition des deutschen Vereines in Graz um Erlassung von Gesetzen, durch welche dem durch Verstaatlichung von Eisenbahnen den Ländern und Gemeinden drohenden Ausfall an Umlagen vorgebeugt wird *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Portugall)*."

„Petition des tirolischen Landesausschusses in Innsbruck in Betreff der Umlagen von verstaatlichten Privateisenbahnen *(überreicht durch Abgeordneten Ignanz Freiherr v. Giovanelli)*."

„Petitionen aus Steiermark, und zwar: der Bezirksvertretung Drachenburg, dann der Gemeinden Dobje, Drachenburg, Drenskoreber, Fauč, Gorjane, Horberg, Kopreinitz, Kreuzen, Laakdorf, Wind, Landsberg, Lastnitsch, Montpreis, Merenasela, Peilenstein, Preborje, Presično, St. Peter bei Königsberg, Planinsdorf, Sopotte, Satteldorf, Stadeldorf, Taubenbach, Velikamen, St. Veit, Volle, Veternik, Wier-

stein, Werače und Zagorje um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Foregger).*

„Petitionen aus Steiermark, und zwar des Bezirksausschusses Fürstenfeld, der landwirthschaftlichen Filiale Fürstenfeld, dann der Gemeinden Altenmarkt, Aschbach, Bierbaum, Buchberg, Blumau, Burgau, Dietersdorf, Eichberg, Fürstenfeld, Groß-Steinbach, Gillersdorf, Groß-Wildersdorf, Groß-Hartmansdorf, Herrnberg, Hochenegg, Hainersdorf, Hainfeld, Hartl, Ilz, Kleegraben, Klein-Steinbach, Kohlgraben, Kroisbach, Kalsdorf, Lindegg, Loipersdorf, Mutzenfeld, Mayerhofen, Neudorf, Nestelbach, Ruppersdorf, Reizersberg, Riegersdorf, Rittschein, Sochau, Stadtbergen, Speltenbach, Stein, Tautendorf, Uebersbach und Ziegenberg um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus).*

**Präsident:** Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Es hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Roser zu einer Interpellation an den Obmann des Actiengesetzausschusses das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Hohes Haus! Die bekannten traurigen Vorkommnisse bei einzelnen Finanzinstituten der neuesten Zeit haben zur Genüge nachgewiesen, daß eine strengere Controle nothwendig ist, besonders, was die Verwaltung der Cassen betrifft. In allen vorgeschrittenen Staaten ist dafür vorgesorgt durch ein strengeres Gesetz, wie z. B. in England, Deutschland u. s. w.

In Oesterreich wurde zwar, wenn ich mich recht erinnere, im Jahre 1874 ein strengeres Gesetz, besonders mit Rücksicht auf die Actiengesellschaften vorgelegt, dieses Gesetz wurde im Hause durchberathen und angenommen, nur im Herrenhause wurden einige Bestimmungen nicht angenommen, und das Gesetz ruhte bis zum Jahre 1881 und 1882; es wurde da neuerdings ein Gesetzentwurf vorgelegt und der ruht noch immer im Ausschusse. *(Hört!)*

Seit zwei Jahren ist dieser Ausschuß unthätig, hat kein Lebenszeichen von sich gegeben. *(Hört!)* Ich erlaube mir daher im Interesse und zum Schutze Jener, die ihr schwer erworbenes Geld in solche Anstalten tragen, an den Obmann des Actiengesetzausschusses die Anfrage zu richten:

1. was ist der Grund, daß dieses so wichtige Gesetz noch immer nicht zur Verhandlung kam, umsomehr, nachdem die sechsjährige Legislaturperiode zu Ende ist, und wir auseinandergehen, ohne daß ein so hochwichtiges Gesetz geschaffen wurde, dann

2. warum bisher in dieser Angelegenheit gar nichts geschehen ist? *(Bravo! links.)*

**Präsident:** Da der Herr Obmann des Actiengesetzausschusses jetzt im Saale nicht anwesend ist, wird er später auf diese Interpellation antworten.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand derselben ist die Wahl eines Mitgliedes in den Fischereiausschuß an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Claudi.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, die Stimmzettel einzusammeln. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)*

Die Stimmenabgabe ist vollendet; das Scrutinium wird im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur ersten Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Jaques und Genossen, betreffend die Execution auf die Ruhegenüsse der im Privatdienste Angestellten und ihrer Hinterbliebenen *(989 der Beilagen).*

Der Herr Abgeordnete Dr. Jaques wünscht seinen Antrag zu begründen; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Jaques:** Hohes Haus! Nachdem ich nunmehr endlich, ungewöhnlich lange Zeit nach Einbringung des Antrages, der uns vorliegt, dazu komme, denselben zu begründen, wird es wohl am zweckmäßigsten sein, wenn ich wenigstens den Hauptpunkt, den Kernpunkt des Antrages den verehrten Herren durch Verlesung des ersten Paragraphes des Gesetzentwurfes vortrage, da ich nicht annehmen kann, daß die Herren bei der Fülle der Geschäfte, die Ihnen näher liegen als dieser Gegenstand, sich des Inhaltes des Antrages noch erinnern. Der §. 1 des Entwurfes lautet *(liest):*

„Von Ruhegenüssen, welche den im Privatdienste Angestellten (§. 2 des Gesetzes vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68) von ihren Dienstgebern, von Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen oder den Pensionsanstalten derselben gewährt werden, dann von den der Witwe oder den Kindern einer solchen Person verliehenen Bezügen, ferner von jenen Pensionen, Unterhalts- und Erziehungsgeldern, die von Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen (Corporationen, Witwen- und Waisen-Societäten, Collegien 2c.), welche die Unterstützung oder Versorgung ihrer Mitglieder und deren Hinterbliebenen zum Zwecke haben, an diese verabreicht werden, unterliegt der Execution nur ein Drittel und auch dieses mit der Beschränkung, daß dem Executen von der Gesammtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 500 fl. frei bleiben muß.

Von einer Abfertigung kann nur ein Drittel, und zwar insoweit in Execution gezogen werden, daß dem Executen ein Betrag von 500 fl. frei bleiben muß.

Wegen eines Anspruches auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes kann jedoch auf diese Bezüge ohne Beschränkung Execution geführt werden."

In diesem Antrage liegen zwei Grundgedanken: Die Zulassung der Execution bei Ruhegenüssen der Privatbeamten, ferner bei Witwen- und Waisenpensionen bis zu einem bestimmten Maße und die Begrenzung dieser Execution, so daß dieselbe über ein bestimmtes Maß nicht hinausreichen solle. So einfach diese beiden Punkte erscheinen, so kann ich sagen, daß es einer sehr langen geschichtlichen Entwicklung bedurft hat, bis diese Principien, die hier ja nicht nur ausgesprochen werden, in das allgemeine Bewußtsein gedrungen sind.

Ich darf überhaupt wohl sagen — und ich möchte diesen Satz meinen weiteren Ausführungen vorausschicken — die Geschichte der Execution ist in einem weiten Umfange zugleich die Geschichte der Civilisation, die Geschichte der Humanität. Dieser Ausspruch würde vielleicht kühn erscheinen, wenn ich nicht im Stande wäre, ihn durch einen, wenn auch nur ganz kurzen Rückblick auf die weltgeschichtliche Entwicklung der Execution zu begründen. Diesen Rückblick vorzunehmen, mögen Sie mir gestatten; es ist gleichsam ein ganz kurzer Spaziergang durch die Weltgeschichte.

Im altrömischen Rechte bestand das strengste Schuldsystem, das man sich überhaupt denken konnte. Wenn die dreißigtägige Frist nach dem Ausspruche der Liquidität einer Schuldforderung vorüber war, so war es dem Gläubiger gestattet, den Schuldner für sechzig Tage in sein Privatgefängniß abzuführen und zu fesseln, und wenn er innerhalb dieser sechzig Tage nicht zahlte, so war es dem Gläubiger gestattet, ihn als Sclaven trans Tiberim, jenseits der Tiber zu verkaufen.

Es war dem Gläubiger aber ein noch viel weitergehenderes Recht gegeben, ein Recht, was wir nicht für möglich halten würden, wenn es uns nicht durch so außerordentlich zuverlässige Gewährsmänner, wie z. B. Savigny, verbürgt wäre, das Recht nämlich, den Schuldner in Stücke zu schneiden. Allerdings wird von den Schriftstellern zugestanden, daß ihnen kein Fall bekannt sei, wornach dieses Recht auch wirklich zur Ausübung gelangt wäre. Im fünften Jahrhunderte der Stadt Rom ist dann ein milderndes Gesetz gegeben worden, welches darin bestand, daß die Fesselung, die Tödtung, der Verkauf des Schuldners als Sclaven abgeschafft wurden. Allein die Schuldknechtschaft in dem Privatgefängnisse und in der Privatgefangenschaft des Gläubigers wurde dadurch nicht beseitigt, sondern blieb bestehen, bis zum Ende des römischen Reiches.

Die älteste deutsche Gesetzgebung ist nicht um Vieles milder gewesen. In den Capitularien und Rechtsbüchern, im Sachsen- und Schwabenspiegel, mit einem Worte in den ältesten Rechtsquellen, die das deutsche Volk gehabt hat, ist der Gedanke der Schuldknechtschaft in fast derselben Strenge durchgeführt, wie im römischen Rechte. Der Schuldner wurde Gefangener seines Gläubigers. Der Gläubiger konnte ihn in Fesseln legen, konnte ihn, wie sein Gesinde behandeln und er sollte abverdienen. Es gab allerdings noch eine andere Form. Der Gläubiger konnte nämlich dem Schuldner auch eine Wache einlegen, welche dadurch am besten charakterisirt ward, daß sie in den Rechtsbüchern als „Presser" bezeichnet wird; welche Pressionen nun dieser Presser vorgenommen hat, das kann man sich wohl an den Fingern abzählen.

Ein erheblicher Fortschritt ist allerdings allmälig vollzogen worden und der bestand darin, daß man das Privatgefängniß in den öffentlichen Schuldthurm verwandelt hat, daß also Dasjenige, was bis dahin den Charakter der Selbsthilfe noch in so hohem Maße an sich getragen hatte, wenigstens in der Richtung geändert wurde, daß die Garantie einer gewissen von der Gesetzgebung zur Pflicht gemachten Schonung gegeben wurde, indem der nichtzahlende Schuldner nun nicht in das Privatgefängniß und in die Privatwillkür, sondern in den Schuldthurm geführt wurde. Es ist hiebei eine recht interessante Thatsache, deren ich deßhalb besonders gerne erwähne, weil sie von dem in den letzten Tagen gefeierten ausgezeichneten deutschen Forscher Jacob Grimm mitgetheilt wird, daß in einem italienischen Werke aus dem 14. Jahrhunderte, aus dem Jahre 1378, die Sage von einem hartherzigen Gläubiger erzählt wird, der seinem Schuldner im Nichtzahlungsfalle ein Pfund Fleisch herauszuschneiden sich schon im vorhinein bedingt und dem gegenüber dann geltend gemacht wird, daß, wenn er mehr nehme, als jenes Pfund, er selbst gestraft, getödtet würde, ganz so, wie das im „Kaufmann von Venedig" zur dramatischen Darstellung gekommen ist, wie dann auch Grimm hervorhebt, daß die Idee von Shakespeare aus jenem Werke des Giovanni Fiorentino geschöpft worden sei.

Das canonische Recht des Mittelalters war selbstverständlich von milderen Grundsätzen geleitet. Es findet sich in dem Corpus juris canonici aus der Zeit Gregor des Großen ein berühmtes Decretale, worin ausdrücklich gesagt wird: „lex habet, ut homo liber pro debito non teneatur et si res defuerint, quae possint pro debito addici", das heißt, es soll ein freier Mann wegen einer Schuld nicht körperlich gefangen gehalten werden können, wenn auch keine Objecte vorhanden sind, welche behufs Zahlung der Schuld zugesprochen werden können. Aber es war selbst der canonischen Gesetzgebung nicht möglich, diese milde Anschauung

aufrecht zu halten, und zwar deßhalb nicht, weil zur selben Zeit sich ja erst das Wechselrecht, das commercielle Wesen überhaupt entwickelte und weil bei dem gänzlichen Mangel, insbesondere an jeder internationalen Gesetzgebung, also an jedem Schutz des Gläubigers gegenüber ausländischen Schuldnern, es gar nicht anders möglich war, als mit einem strengen Schuldengesetze vorzugehen. So findet sich eine päpstliche Bulle aus dem Jahre 1570 vom Papste Pius V., die den Cridataren Todesstrafe androht. Und einer der berühmtesten italienischen Juristen des spätesten Mittelalters, Stracha, sagt ausdrücklich: Der Cridatar muß gefoltert werden, cum aliter veritas haberi non possit, weil man auf eine andere Weise nicht im Stand ist, herauszubringen, wieso sie dazu gekommen sind, ihr Besitzthum zu verlieren und ihre Gläubiger zu schädigen. All das reicht nun bis in die neuere Zeit hinein und interessant ist es, daß der große Napoleon, der im Jahre 1807 nach der Schlacht von Eylau und Friedland Zeit genug fand, um den Berathungen des Code de commerce zu präsidiren, in demselben ausgesprochen hat, daß jeder Cridatar eingesperrt werden soll, denn er sei anzusehen, wie ein Capitän, der sein Schiff verloren habe.

Es ist nun das Resultat, erst der modernen Civilisation und der modernen Humanität, drei große Grundsätze zur Geltung gebracht zu haben: Der eine besteht in der Aufhebung der persönlichen Schuldhaft überhaupt, der zweite ist die Unzulässigkeit der Beschlagnahme oder Execution auf noch nicht ins Verdienen gebrachten Lohn und der dritte Grundsatz die Wahrung, die Sicherung eines Existenzminimums auch für Denjenigen, der die Schuld zu bezahlen absolut außer Stande ist. Der erste Grundsatz, die Aufhebung der persönlichen Schuldhaft, beruht auf dem Gedanken, daß man für diejenigen Schulden, die man contrahirt, mit Allem, was man objectiv besitzt, haften soll, nicht aber mit seiner Persönlichkeit, daß diese vielmehr frei bleiben müsse und unabhängig, unberührt von all den wechselnden Schicksalen, die den Schuldner so unendlich oft in die Zwangslage bringen, nicht zahlen zu können.

Der zweite Grundsatz, Unzulässigkeit der Execution auf noch nicht ins Verdienen gebrachten Lohn hat seine Quelle darin, daß auch die Arbeitskraft des Schuldners, seine wirthschaftliche Persönlichkeit, seine Causalität in diesem Sinne von Seite der Gläubiger nicht soll in Anspruch genommen werden können, daß man ihn als wirthschaftliche Persönlichkeit soll bestehen lassen müssen, wenn man auch die Resultate seiner ganzen bisherigen werbenden und wirthschaftlichen Thätigkeit dem Gläubiger nicht entziehen kann.

Der dritte Grundsatz, die Wahrung eines Existenzminimums, gelangt in einer doppelten Weise zum Ausdrucke, erstens indem man dem Schuldner diejenigen Werkzeuge, Wirthschaftsgeräthe, das Handwerkzeug beläßt, mit welchen er wieder im Stande ist, als wirthschaftliche Persönlichkeit thätig zu sein, und zweitens indem man bei denjenigen Schuldnern, welche gewisse Bezüge durch ihre frühere Thätigkeit sich erworben haben, diese nicht in ihrem ganzen Umfange dem Gläubiger zur Verfügung stellt, sondern das für ihre eigene Existenz unerläßlichste Minimum für sie zurückhält, auf welches nicht gegriffen werden soll.

Diese drei Grundsätze, meine Herren, welche das Resultat einer langen geschichtlichen Entwicklung sind, bezeichnen nach meiner Ueberzeugung nun aber zugleich auch die Grenzen, über welche nicht hinausgegangen werden darf, wenn man nicht auf der einen Seite den Credit, auf der anderen Seite die öffentliche Moral gefährden will. Und gerade in einer Zeit, wie die unserige, in der es mehr und mehr üblich, ja sogar mitunter zur Mode wird, den Capitalisten immer als den Bedrücker, den das Darlehen contrahirenden Schuldner als den Unterdrückten hinzustellen, würde ich es als eine große Gefahr ansehen, wenn man in den Executionsgesetzen über die von mir angegebenen Grenzen zu Gunsten des Schuldners noch hinausgehen würde. Es würde dann das zur Geltung kommen, was einer der ausgezeichnetsten deutschen Romanisten, ein Schüler Savigny's, Keller, gemeint hat, indem er sagte, daß man sich um nichts mehr über die Grausamkeit der alten Schuldgesetze wundern solle, als über das Extrem der modernen Gesetzgebung, welche es häufig gleichsam darauf anzulegen scheint, eine „ökonomisch ehrlose Gesinnung" in dem Schuldner wachzurufen. Das ist die Grenze, von der man fernzubleiben hat, damit nicht bei den Schuldnern der Gedanke Raum gewinnen könne, daß alle Mittel recht sind, um denjenigen Gläubiger, der ihm Credit gegeben hat, zu hintergehen, um ihn um Dasjenige zu bringen, was zu seiner Befriedigung noch vorhanden wäre. Die Gesetzgebung, wenn sie noch so human ist — und ich wünsche gewiß, daß sie es sei — darf jene Grenze nicht überschreiten, denn mit jeder allzu nachsichtigen Bestimmung, mit jeder, die die Befriedigung der Gläubiger allzusehr erschwert, trifft sie auf der einen Seite die Moral, auf der anderen den Credit. Jeder Nachlaß in der Strenge der Schuldgesetze führt dahin, daß das Angebot des Capitals zur Creditgewährung geringer werden muß. Es wird dem wirthschaftlichen Wohle der Gesammtheit dadurch unbedingt nur Schaden zugefügt.

Wir in Oesterreich haben nun nach meinem Erachten ganz besonders Grund, die angedeuteten Grenzlinien einzuhalten, und zwar deßhalb, weil man in Oesterreich auf diesem Gebiete schon einmal vielzuweit im Sinne dessen, was man für Humanität hielt, und wobei man vergaß, daß es unwirthschaftlich sei, gegangen ist. Seit dem Jahre 1720 war es in Oesterreich gesetzlich festgestellt, daß die Gehalte

der Beamten nur bis zur Hälfte in Execution gezogen werden konnten. Man ist weiter gegangen. Es ist im Jahre 1798 ein Patent (vom 25. October) erflossen, worin die gesammten Bezüge der Beamten executionsfrei erklärt wurden, um, wie dies damals motivirt wurde, die „wirthschaftliche Erziehung" derselben herbeizuführen. Es wird Ihnen, meine Herren, vielleicht nicht ganz uninteressant sein, wenn ich mit Erlaubniß des verehrten Herrn Präsidenten nur eine kurze Stelle aus diesem Patente vom 25. October 1798 zur Verlesung bringe, weil eben diese zugleich ein Schlaglicht darauf zu werfen vermag, wie sehr die heutige Auffassung dieser Dinge sich von jener sozusagen patriarchalischen, die damals bestanden hat, unterscheidet *(liest)*: „Die Allerhöchste Entschließung lautet: „„Um für die Zukunft dem muthwilligen „Schuldenmachen der Beamten" am sichersten vorzubeugen, wird als eine bestimmte Regel festzusetzen sein, daß künftig auf Besoldungen der Beamten weder freiwillige Abtretung oder Verpfändung, gerichtlicher Verbot oder eine andere gerichtliche Einschreitung, noch wider den Staatsbeamten Schulden halber eine Personalexecution verwilliget werden soll; sogar soll der etwa verpfändete Besoldungsbogen ohne Einwendung zurückgefordert werden können. Ebenso soll, wenn diesem Verbote zuwider ein Beamter einen Dritten zu einem Darlehen, welches er doch aus seinem sonstigen Vermögen nicht bezahlen zu können wissen mußte, verleitet, derselbe als ein Betrüger ohne alle Schonung seines Dienstes entsetzt werden.""

Beiläufig bemerkt, würden wir heute vielleicht nicht so ganz abgeneigt sein, dies um eine Nuance zu verändern, und zu sagen, nicht der Schuldner soll entsetzt, sondern als Betrüger soll der Gläubiger angesehen werden, der unter solchen Umständen leiht. Es heißt dann weiter *(liest)*:

„Um aber zugleich die Beamten, wenn sie wirklich einer Hilfe bedürfen, zu unterstützen, so wäre zu unterscheiden, ob sie aus Unglück oder aus Liederlichkeit in Schulden verfallen. Auf ersteren Fall wollen wir gestatten, daß den Beamten nach Umständen eine ein- oder dreimonatliche Besoldung ex camerali ohne Interessen und gegen kleine Abzüge von ihren Besoldungen vorgestreckt werde. Diese wird ihnen aber die Kammer nur dann anweisen, wenn sie mittelst Beilegung der Zeugnisse von ihrem Präsidio über ihre Umstände, sich über ihre Armut ausweisen, wofür die Präsidenten gegen Regreß an ihre Besoldungen zu haften haben werden. Für den Fall aber, daß sie aus Liederlichkeit in Schulden gerathen, so sind selbe nicht allein mit keiner Aushilfe zu betheilen, sondern unnachsichtlich zu entlassen."

Ich glaube, wenn Beamte heute, auch wegen Schulden, die nicht liederlich und leichtsinnig contrahirt worden sind, an das Finanzministerium, beziehungsweise an ein anderes Ministerium herantreten würden, um Vorschüsse zum Behufe leichterer Tilgung zu erlangen, sie kaum ein so geneigtes Ohr finden würden, wie es diesem Patente gemäß der Fall sein sollte.

Diese Nichtexequirbarkeit der ganzen Activitätsbezüge der Beamten konnte sich nun nicht behaupten und von Seite des Beamtenthums selbst ist permanent dahin getrachtet worden, daß dies restringirt werde, weil sie eben dadurch eine sehr nachtheilige Beeinträchtigung ihrer Creditfähigkeit empfunden haben, und so sind denn in Oesterreich zwei Gesetze über Execution gegeben worden, das eine vom 29. April 1873, das andere vom 21. April 1882. Das erste Gesetz hat zum Gegenstande die Nichtbeschlagnahme des noch nicht ins Verdienen gebrachten Lohnes, wovon ich früher gesprochen habe, und die Sicherung eines Existenzminimums von 600 fl. für die Privatbeamten, welches Minimale von 600 fl. für Schulden nicht in Execution gezogen werden kann. Von Ruhegenüssen sowohl jener Privatbeamten selbst, als ihrer Hinterbliebenen, Witwen und Waisen ist in diesem Gesetze nichts enthalten. Das zweite Gesetz, vom Jahre 1882, beschlossen vom Reichsrathe in unserer gegenwärtigen Session, bestimmt, daß die Gehalte, die Activitätsbezüge der öffentlichen Beamten nicht über ein Drittheil, im Ganzen erst über 800 fl., mit Execution belegt werden dürfen und dasselbe unter Aufrechthaltung des Drittheils und der Einschränkung, jedoch nur auf 500 fl. gilt auch von den Ruhegenüssen und von den Pensionen der Hinterbliebenen, der Witwen und Waisen. In beiden Gesetzen sind nun aber die Ruhegenüsse der Privatbeamten und ihrer Hinterbliebenen, ebenso wie alle Pensionen oder Provisionen, welche von Privatinstituten, Witwen- und Waisensocietäten gegeben werden, unberührt geblieben. Ueber diese besteht keine Bestimmung, sie sind bis heute noch bis zur Gänze exequirbar. Ich und die geehrten Gesinnungsgenossen, die sich mir bei Einbringung dieses Gesetzentwurfes angeschlossen haben, wir sehen nun darin eine durch nichts gerechtfertigte Lücke. Man muß sich fragen: ist denn die Stellung der Privatbeamten und der öffentlichen, der Staatsbeamten, eine so in der Wesenheit verschiedene, daß die Nichtexequirbarkeit in den angegebenen Grenzen bei den öffentlichen Beamten sich rechtfertigt und die Exequirbarkeit bei den Privatbeamten hinsichtlich ihrer Ruhegenüsse und derjenigen ihrer Witwen und Waisen sich empfiehlt? Ich behaupte, es ist dies in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Unterschiede zwischen den öffentlichen und den Privatbeamten sind, insoweit sie mit dieser Frage in Verbindung gebracht werden können, verschwindend. Die Vorbildung ist dieselbe, der Kreis der Thätigkeit ist ein völlig analoger. Es findet außerdem ein so permanenter Uebergang unter den heutigen Verhältnissen vom Staats-

beamten zum Privatbeamten und umgekehrt statt, daß man keinen Grund erdenken kann, warum im Falle eines solchen Ueberganges die Frage der Exequirbarkeit eine ganz andere Lösung erhalten soll.

Wir haben — beiläufig bemerkt — in den Fünfziger-Jahren die großen Staatseisenbahnen an Privatgesellschaften verkauft und die früher öffentlichen Eisenbahnbeamten sind Privatbeamten geworden. Liegt ein Grund dafür vor, daß diese Beamten, deren Ruhegenüsse, so lange sie öffentliche Beamte waren, nur in den angegebenen Grenzen exequirbar wären, jetzt, weil sie Privatbeamte geworden sind, im ganzen Umfange exequirbar sein sollen? Ein solcher Grund ist nicht zu entdecken. Nehmen wir dagegen die heutige Situation, der gemäß wir uns in der Aera der Verstaatlichung der Eisenbahnen begriffen finden. Da fragt sich wieder: Liegt ein Grund vor, den Beamten in dem Momente, in welchem aus eisenbahn-politischen oder sonstigen wirthschaftlichen Gründen die Verstaatlichung stattfindet, erst eine Sicherung für ihre Altersversorgung und die ihrer Hinterbliebenen zu gewähren, die sie nicht hatten, so lange sie im privaten Eisenbahndienste gewesen sind? Dafür ist ein Motiv wieder nicht zu finden, und es ist charakteristisch, daß sowie der Uebergang einer Anzahl von Eisenbahnen aus dem Privatbetriebe in den Staatsbetrieb stattfand, die Direction der neuen Staatsbahnen sofort erklärt hat, daß das Gesetz vom Jahre 1882 in Bezug auf die Activitätsbezüge und Pensionen nunmehr auf diese Eisenbahnbeamten anzuwenden sei.

Wir haben in Oesterreich nicht meniger als 36.000 Privatbeamte bei Transportgesellschaften allein, und es kommen noch hinzu die bei Banken, Versicherungsanstalten und den großen Industrien. Es ist also evident, daß es eine sehr umfassende, eine rücksichtlich ihrer praktischen Wirksamkeit bedeutsame Frage ist, um die es sich handelt.

Ich bin dabei in der angenehmen Lage, anführen zu können, daß vier Petitionen, und zwar von sehr gewichtiger Seite dem hohen Hause vorliegen, welche alle dieselben Wünsche aussprechen, die nach diesem Gesetzentwurfe zum legislativen Ausdrucke gebracht werden sollen. Es ist dies die Petition des allgemeinen österreichischen Beamtenvereines in Wien, der Witwen- und Waisensocietät der juristischen Facultät in Prag, der Witwen- und Waisensocietät der Notare in Prag und die des Pensionsinstitutes des čechischen Theaters in Prag. Ich brauche kaum zu erwähnen, daß hier von einem Unterschiede der Parteien nicht die Rede ist, sondern daß von Abgeordneten von hüben und drüben diese Petitionen eingebracht wurden, daß die Wünsche gleich sind auf allen Seiten. Ich glaube also, daß im gegebenen Falle das hohe Haus mit voller Ruhe darauf eingehen kann, diesen Gesetzentwurf der Specialdebatte zu unterziehen und mit möglichster Beschleunigung ein Definitivum zu schaffen, und ich glaube dies um so sicherer aussprechen zu können, weil wir bei diesem Entwurfe und den Postulaten, die hier aufgestellt sind, Hand in Hand gehen mit der modernen Gesetzgebung um uns her. Ich will Sie nicht damit aufhalten, die neueren Proceßgesetze Badens, Bayerns und der Schweiz zu citiren, die Verwandtes enthalten; ich will von Allem, was zu sagen wäre, nur zwei Momente herausgreifen, und zwar, daß wir mit der Feststellung eines Gesetzes, welches auf den Grundlagen beruht, die dieser mein Entwurf enthält, in wesentliche Uebereinstimmung kommen werden, wenn auch mit gewissen Modificationen, mit der neuen Civilproceßordnung Ungarns und mit den Bestimmungen der deutschen Civilproceßordnung.

Nur für Diejenigen, die sich speciell dafür interessiren, will ich erwähnen, daß insbesondere die §§. 54, 55, 61 und 64 des ungarischen Gesetzes es sind, welche ganz analoge Bestimmungen enthalten, sowie der Artikel 749 der deutschen Civilproceßordnung.

Die letzte Frage endlich, die, ob wir, wenn wir ein Drittel der Pensionsbezüge der Execution entziehen und ein Existenzminimum von 500 fl. schaffen, den Credit auch noch gefährden? Diese Frage, glaube ich, kann mit Ruhe verneint werden, und zwar deßhalb, weil wir gar nicht wünschen können, daß der Credit noch an der Stelle gewährt werde, wo die Befriedigung des Gläubigers nur mehr zu erkaufen ist mit der Unmöglichmachung der Existenz des Schuldners. Bis an die Grenze, wo der Schuldner denn doch noch leben kann, wenn gegen ihn strenge Execution geführt wird, gehen wir, respective über diese gehen wir nicht hinaus. Einen Credit aber, der nur darauf beruht, daß eine eventuelle Execution so weit reiche, um dem Schuldner die Existenz ganz unmöglich zu machen, einen solchen Credit kann die Gesetzgebung, das meine ich mit Ruhe sagen zu können, nicht wollen, der soll nicht gewährt werden, denn die Sicherstellung der Existenz dieser Personen vor der äußersten Nothlage wiegt für uns, für unser Gesammtinteresse schwerer, als die Zulässigkeit der Creditgewährung an sie auch unter der Aufstellung so harter Bedingungen, die ihre ganze Existenz gefährden.

Und da erinnere ich mich zum Schlusse wieder an eine Stelle aus dem berühmten „Kaufmann von Venedig". Da heißt es: „You take my life when you do take the means whereby I live." „Sie nehmen mein Leben, wenn Sie die Mittel nehmen, durch die allein ich leben kann."

Wenn unsere Gesetzgebung sich der Richtigkeit dieses Grundsatzes bewußt ist, so glaube ich, wird sie keinen Anstand nehmen können, einen Gesetzentwurf, welcher auf dieser Grundlage formulirt ist, durch ihre Mitwirkung zum Gesetze machen zu helfen.

Indem ich nun dem Wohlwollen des hohen Hauses diesen Gesetzentwurf empfehle, möchte ich mir nur noch eine Hoffnung auszusprechen erlauben, eine Hoffnung allerdings, die von der Furcht nur durch eine sehr schmale Grenzlinie getrennt ist. Es hat sich nämlich schon in früheren Jahren dieser Session und in letzter Zeit speciell gezeigt, daß unser geehrtes Justizministerium mit einer ganz besonderen Kühle allen denjenigen Vorlagen gegenübersteht, welche aus eigener Initiative von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses hervorgegangen sind. Es ist so gegangen mit dem Gesetzentwurfe über die Entschädigung unschuldig Verurtheilter. Nach einer langen Leidenswanderung und nachdem der Entwurf, den ich mir seinerzeit auszuarbeiten erlaubt hatte, durch eine Regierungsvorlage ersetzt worden war, schlummert dieser Gegenstand augenblicklich im Herrenhause, ich will wenigstens hoffen unter Umständen, daß eine Erweckung nicht schwierig und noch im Laufe dieser Session möglich ist.

Es ist ganz Aehnliches vorgekommen bei dem Antrage des Abgeordneten Dr. Roser in Bezug auf die Fälschung von Lebensmitteln, welcher vor weit mehr als einem Jahre eingebracht wurde und bezüglich dessen in dem Augenblicke, in welchem der Strafgesetzausschuß auf Grund eines von dem verehrten Herrn Abgeordneten Lienbacher gemachten Elaborates sich mit der Specialberathung beschäftigen wollte, von Seite des Justizministeriums erklärt wurde, daß nun erst eine Enquete bei den Handelskammern stattfinden müsse, ehe dieser schon vor mehr als Jahresfrist eingebrachte Antrag einer meritorischen Erledigung zugeführt werden könne. Ebenso dürfte es sich, wenn die jüngst verbreiteten Gerüchte richtig sind, in Bezug auf die Frage des Vagabundenwesens verhalten, mit welcher sich der Strafgesetzausschuß lange Zeit so eingehend als möglich beschäftigt hat.

Ich will also die Hoffnung aussprechen und mir die dringende Bitte an die hohe Regierung zu stellen erlauben, dahin mitzuwirken, daß der vorliegende Gesetzentwurf möglichst rasch der Erledigung zugeführt werde. Ich erlaubte mir zu erwähnen, daß mindestens 36.000 Personen auf die Durchführung dieser Vorlage einen Werth legen, was gewiß Berücksichtigung verdient, und da der Gesetzentwurf nur aus fünf Paragraphen besteht, von denen einige textuell mit dem übereinstimmen, was bereits im Gesetze vom Jahre 1882 enthalten ist, so ist der Wunsch gewiß kein sanguinischer, daß dieser Gesetzentwurf noch im Laufe der gegenwärtigen Session durch beide Häuser des Reichsrathes geleitet und der Allerhöchsten Sanction zugeführt werden möge. In diesem Sinne empfehle ich den Antrag dem Wohlwollen des hohen Hauses. *(Bravo! Bravo!)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Mit dem Gesetze vom Jahre 1873, betreffend die Execution auf die Bezüge der im Privatdienste Angestellten wurden recht traurige Erfahrungen gemacht.

Nach diesem Gesetze kann man dem Privatbeamten sämmtliche Bezüge bis auf 600 fl. pfänden. Im Gegensatze dazu kann nach dem Gesetze vom Jahre 1882 von den im öffentlichen Dienste stehenden Personen nur ein Drittel und auch dieses nur mit der Beschränkung gepfändet werden, daß dem Executen von der Gesammtsumme seiner Bezüge 800 fl. frei bleiben, und ist auch das Quartiergeld von der Execution ausgeschlossen.

Der vorliegende Antrag zielt nun dahin, ein Gesetz, betreffend die Execution auf die Ruhegenüsse der Privatbeamten, nach dem Vorbilde des Gesetzes vom Jahre 1882, betreffend die im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen zu schaffen.

Die Witwen und Waisen der Privatbeamten sollen also in Zukunft in ihrer Existenz gegen die Wucherer geschützt werden, der Privatbeamte selbst aber soll mit seiner Familie nach wie vor unter dem unzureichenden Schutze des Gesetzes vom Jahre 1873 verbleiben.

Dabei muß bemerkt werden, daß der Privateisenbahnbeamte nicht als öffentlicher Beamter angesehen wird und daher auch nach dem Gesetze vom Jahre 1873 behandelt wird, während die Beamten der Staatsbahnen den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1882 unterworfen sind.

Daraus folgt, daß Beamte gleicher Bildung, gleichen Berufes, gleicher Verantwortung und gleicher Besoldung von den Gesetzen hinsichtlich der Execution ihrer Bezüge verschieden behandelt werden, denn die Privateisenbahnbeamten haben 600 fl., die Staatsbahnbeamten 800 fl. nebst Quartiergeld als Existenzminimum gewährleistet.

Ich halte diese Ungleichheit für nicht gerechtfertigt und betrachte die Gleichstellung als eine gerechte Forderung.

Ich erlaube mir somit dem Ausschusse — da in dem gegenwärtigen Stadium der Verhandlung ein meritorischer Antrag nicht gestellt werden kann — welcher diese Vorlage zu berathen haben wird, den Vorschlag zu unterbreiten, er möge einen Gesetzentwurf beschließen, durch welchen an Stelle des Gesetzes vom 29. April 1873, betreffend die Sicherstellung und Execution auf die Bezüge der Privatbeamten, in Zukunft das Gesetz vom 21. April 1882, betreffend die Execution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen, auch für alle Privateisen-

bahnbeamten und überhaupt für alle im Privatdienste angestellten Personen zur Geltung komme.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

In formeller Beziehung wurde der Antrag gestellt, diesen Gegenstand dem Justizausschusse zu überweisen.

Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesen Gegenstand dem Justizausschusse zugewiesen haben wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages der Herren Abgeordneten Dr. Menger und Genossen bezüglich der Aenderung des §. 2, II d) des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, betreffend Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen *(1031 der Beilagen)*.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Menger zur Begründung dieses Antrages.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich glaube, daß ich die kostbare Zeit des hohen Hauses nicht lange in Anspruch nehmen soll. Denn ich kann mir nicht vorstellen, daß irgend ein legislatorischer Gedanke eine größere Anerkennung findet, als wenn geschieht, was im vorliegenden Falle eingetreten ist, daß wenige Tage, nachdem ich diesen Antrag überreicht habe, auch von jener *(rechten)* Seite derselbe Antrag, nur mit einem kleinen, nach meiner Ansicht selbstverständlichen, doch durchaus nicht schädlichen Zusatze gleichfalls überreicht worden ist. Es ist also ganz unzweifelhaft, daß dieser Antrag, der von unserer *(linken)* Seite gestellt worden und gleichlautend mit dem Antrage von jener *(rechten)* Seite ist, ohne Zweifel die Zustimmung des ganzen Hauses erlangen wird, und es wäre daher überflüssig, sich in weitere Deductionen einzulassen.

Nur möchte ich bei dieser Gelegenheit an die hohe Regierung ein Ansuchen stellen. In früheren Zeiten hat man die staatliche Thätigkeit und den Einfluß derselben auf die wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse unterschätzt. Derzeit ist man aber sehr geneigt sie zu überschätzen und dagegen die Selbstthätigkeit in wirthschaftlichen und socialen Dingen zu unterschätzen. *(Sehr richtig! links.)* Das sieht man ganz besonders bei der sehr von oben herab geschehenden Beurtheilung, welche manche neuere Schriftsteller sich gegen die Schulze-Delitzsch'schen Vorschußvereine und ähnliche Institutionen erlauben. *(Bravo! links.)* Welche Bedeutung aber diese Institutionen haben, möge man daraus entnehmen, daß nach dem letzten Berichten, den der Nachfolger Schulze-Delitzsch's, der Rechtsanwalt Schenk, für Deutschland erstattet hat, in Deutschland an 4.000 Genossenschaften bestehen, 1,200.000 Mitglieder haben, die 200 Millionen Mark eigenes und bei 450 Millionen Mark fremdes Vermögen, in Darlehen u. s. f. besitzen und für fast 2.000 Millionen Mark Darlehen jährlich kleineren Leuten, Landwirthen, Gewerbetreibenden u. s. w. zur Verfügung stellen. Ich glaube nicht, daß irgend eine staatliche Thätigkeit auf solche Ziffern hinweisen und so günstig beurtheilt werden könnte, wie diese selbstthätige Action, welche in den Schulze-Delitzsch'schen und Reifeisen'schen Vorschußcassen ihren Ausdruck gefunden hat.

Nun aber ist in Oesterreich eine traurige Thatsache unverkennbar. Alle Viertel- oder Halbjahr macht irgend ein Steueramt eine Entdeckung, daß die Vorschußvereine wieder in dieser oder jener Richtung neu besteuert werden könnten. Die betreffenden Gesetze, namentlich die Gebührengesetze, dann unsere Verkehrssteuergesetze sind zu einer Zeit entstanden, wo die Vorschußvereine noch nicht existirt haben. Man wendet also für ganz andere Ziele gegebene Gesetze an, ja auch das Gesetz vom Jahre 1880, welches für die Vorschußvereine gegeben wurde, wird, wie der vorliegende Fall beweist, in ganz unglaublicher Weise mißverstanden. Demgemäß tritt folgende Bewegung ein. Die Vorschußvereine wehren sich, recurriren gegen die unbilligen und zum Theile sie ruinirenden Steuervorschreibungen, diese Recurse gehen an die höhere Instanz und werden dort abgewiesen. Dann kommt die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Indeß tritt der Reichsrath zusammen, einige Abgeordnete besprechen diese Angelegenheit, legen die schwere Schädigung der öffentlichen Interessen, die daraus resultirt, dar, und dann wird dieser Uebelstand, sei es direct durch den Minister, wie es in einigen Fällen geschehen ist, sei es durch eine gesetzgeberische Action beseitigt. Das sollte denn doch einmal aufhören *(Sehr richtig! links)*. Man kann doch wohl an die Regierung die Bitte stellen, daß, bevor eine solche neue Erfindung dieses oder jenes Steueramtes dazu verwendet wird, um eine so ungemein wichtige und in Oesterreich mehr denn irgendwo anders nothwendige Institution zu drangsaliren, diese ganze Frage irgend einer Finanzprocuratur oder erfahrenen Rechtsgelehrten vorgelegt werde. Denn, wenn auch die Vorschußvereine mit ihren Recursen und Eingaben beim Verwaltungsgerichtshofe durchdringen, so ist doch zu bedenken, welche Kosten diesen Vereinen dadurch erwachsen *(So ist es! links)*, daß sie die Recurs- und die Vertretungskosten zahlen müssen u. s. f.

Ich möchte zu dem Gesagten nur noch eine Bemerkung hinzufügen. Als es bekannt wurde, daß ich den vorliegenden Gesetzentwurf eingebracht habe, erhielt ich Zuschriften des Inhalts: Ja, der Gesetzentwurf ist ganz gut für die Zukunft, aber wer weiß, ob nicht bezüglich der Vergangenheit diese Drangsalirung noch weiter aufrecht erhalten werden wird? Ich empfehle also auch dieses Bedenken dem geehrten Ausschusse zur Berücksichtigung. Nach meiner Ansicht sind die §§. 48 und 49 des Genossenschaftsgesetzes vom Jahre 1873 so klar und unzweideutig, daß eine solche Interpretation, meiner bescheidenen juristischen Ansicht nach ganz undenkbar ist; denn sonst müßte man ja auch sagen, daß, wenn ein Actionär der Creditanstalt bei der Creditanstalt 1.000 fl. in Cassenscheinen einlegte, diese Scheine keine Schuldscheine, keine Cassenscheine, sondern eine Actie der Creditanstalt seien, was jeder Jurist für einen hochgradigen Nonsens erklären würde. Aehnlich dieser Anschauung sind aber die Entscheidungen einzelner Aemter in der vorliegenden Frage. Es ist also sehr zu wünschen, daß vom Ausschusse eine Resolution in dem Sinne beschlossen werde, daß auch bezüglich der Vergangenheit diese unbilligen, auf dem Mißverständniß einer Entscheidung beruhenden Anordnungen aufgehoben werden.

Ich will sonst nichts mehr sprechen, da ja, wie ich bemerke, in dieser Angelegenheit kein Dissens zwischen dieser *(linken)* und jener *(rechten)* Seite des Hauses besteht *(Bravo! Bravo! links. — Abgeordneter Dr. Hanisch meldet sich zum Worte).*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Hanisch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hanisch:** Auch heute will ich nur zu einer ganz kurzen Bemerkung das Wort ergreifen. Es ist selbstverständlich, daß ich diesen Antrag befürworte. Der Herr Vorredner hat die verschiedenen Ansichten erwähnt, welche von den Steuerbemessungsorganen in beständiger Erneuerung gegenüber den Spar- und Vorschußvereinen bezüglich der Besteuerung derselben geltend gemacht werden. Eine solche Erscheinung bedarf nun einer Erklärung und die Erklärung ist in diesem Falle damit gegeben, daß nicht bloß unsere Finanz-, sondern die politischen Beamten überhaupt einer volkswirthschaftlichen Bildung nahezu ganz entbehren. *(Sehr wahr!)* Wie lange ist es denn her, meine Herren, daß man die nach Schultze-Delitzsch gegründeten, auf Selbsthilfe beruhenden Vereine, die gegen den Socialismus bisher als einzig wirkendes Mittel sich bewährt haben, als revolutionäre und socialistische Conventikel behandelte?

Erst als unsere Gesetzgebung sich der Sache bemächtigte, als wir auch ein Gesetz über diese auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften bekamen, erst dann haben sich die Beamten des Staates mit dem Gedanken vertraut gemacht, daß es denn doch mit diesen Vereinen nicht so arg sein müsse, als man früher glaubte. Allein die crasse und absolute Unwissenheit über die Einrichtung dieser Vereine ist auch heute noch nicht geringer als damals. Und darauf möchte ich hinweisen; aber auch darauf, daß es endlich nothwendig wäre, an den Universitäten — ich möchte sagen — specielle Vorträge anzubefehlen; denn wenn die Grundsätze nach Schultze-Delitzsch nicht in unsere Bevölkerung eindringen und von unseren Beamten nicht verstanden werden, so daß die Vereine von denselben nur drangsalirt, nur gepeinigt werden, dann weiß ich nicht, wie weit wir in unserem Staate kommen werden; denn mit der Staatshilfe ist es ganz unmöglich, wir sind nur auf die Selbsthilfe angewiesen. Daher ist es ein wesentliches Staatsinteresse, daß die Beamten endlich auch volkswirthschaftlich gebildet werden.

Soviel und nicht mehr wollte ich bemerken.

**Präsident:** Zum Worte hat sich weiter gemeldet der Herr Abgeordnete Wiesenburg; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Wiesenburg:** Ich will die Geduld des hohen Hauses nicht lange in Anspruch nehmen, jedoch fühle ich mich gezwungen, einige Worte zu der in Verhandlung stehenden Gesetzesvorlage zu sprechen. Als ich im Jahre 1881, am 11. Februar, eine Interpellation an den Finanzminister richtete, ob er geneigt sei, die gesetzwidrigen Vorgänge der Steuerbehörden abzustellen, welche seinerzeit darin bestanden, daß sie von den Spar- und Vorschußvereinen die Namen der Einleger zu wissen verlangten, da hat sich der Herr Finanzminister sehr beeilt, denn er hat nach 2½ Monaten bereits die Antwort dahin ertheilt, daß jene Vexationen der Steuerbehörden — er nannte zwar nicht dieses Wort — abgestellt seien, sagte aber dabei Folgendes *(liest:)* „Die thatsächlich verlangten Nachweisungen wurden zum Theil von den betreffenden Vorschußvereinen ohne Anstand geliefert" — das heißt sie sind schnell aufgesessen — „zum Theil wurde Bedenkzeit verlangt, zum Theile auch wurde die Ablieferung abgelehnt. Fälle, daß die Vorschußvereine durch weitere Maßregeln zur Lieferung gedrängt worden wären, wurden nicht constatirt". Der Finanzminister hat hier unter der Blume ausgesprochen, daß man den Vorschußvereinen, die aufgesessen sind, nicht helfen kann. Es wurden ihnen jedoch keine Strafen aufgetragen, wie es gegenwärtig der Fall ist.

Der Herr Finanzminister hat seinerzeit mit einiger Befriedigung gesagt, daß man Vorschußvereine, von denen man ungesetzlicher Weise Auskünfte verlangte, nicht dazu gezwungen hat. Jetzt ist

die Sache anders. Gegenwärtig hat man dem Römerstädter Verein 10 fl. Strafe aufgetragen, wenn er die Ausweise nicht binnen 14 Tagen liefert. Ich war daher so frei, vor einigen Tagen eine Interpellation, die Spar- und Vorschußvereine betreffend, an den Herrn Finanzminister zu richten und stelle die Bitte an ihn, er möge sie nicht erst in 2½ Monaten, sondern etwas früher beantworten, so daß die Vorschußvereine vor Vexationen der Steuerbehörden baldigst geschützt werden.

Darauf wollte ich hinwirken. *(Bravo! links.)*

**Präsident:** Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

In formeller Beziehung wurde beantragt, diesen Antrag dem Spar- und Vorschußcassenausschuß zur Berathung zuzuweisen. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß das Scrutinium über die zu Eingang der Sitzung vorgenommene Wahl eines Mitgliedes in den Fischereiausschuß folgendes Resultat ergeben hat: Abgegeben wurden 140 Stimmzettel. Mit allen Stimmen wurde gewählt Abgeordneter Dr. Polak.

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause vorzustellen den Herrn Ministerialrath Huber, der zu den nächsten Gegenständen der Tagesordnung als Regierungsvertreter im hohen Hause erschienen ist.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Meznik und Genossen, womit Nachtragsbestimmungen zu dem Gesetze vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, betreffend Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen erlassen werden *(1035 der Beilagen)*.

Der Herr Antragsteller wünscht seinen Antrag zu begründen; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Meznik:** Hohes Haus! Nach dem soeben gefaßten Beschlusse, womit der Antrag des verehrten Herrn Collegen Dr. Menger dem Ausschusse zugewiesen worden ist, ist meine Aufgabe wesentlich erleichtert.

Auch mein Antrag, den ich mir erlaubt habe dem hohen Hause zu unterbreiten, bezweckt, gewisse Hindernisse für die Entwicklung der Vorschußcassen zu beseitigen und deren Prosperität zu fördern; daß Vorschußcassen einer wesentlichen Förderung ihrer gedeihlichen Entwicklung, verdienen, das glaube ich, ist nicht nothwendig, dem hohen Hause des Näheren auseinanderzusetzen. Während die großen Banken und Geldinstitute lediglich den protokollirten Firmen zu Gebote stehen, die Sparcassen und Hypothekenbanken wieder mit den Creditbedürfnissen den Grund- und Realitätenbesitzern dienen, hat der arme Mann keine andere Hilfe in seinen Creditbedürfnissen als eben die Vorschußcasse, welche die Stütze seiner Wirthschaft ist, welche ihn oft vor dem Verfalle rettet und hauptsächlich auch seine Steuerfähigkeit erhält. Aus diesem Grunde, glaube ich, thut man sehr wohl, von staatswegen das Emporblühen dieser Vorschußcassen zu fördern.

Es hat bereits der Herr Vorredner hervorgehoben, wie wohlthätig diese Institute wirken, wie ausgebreitet ihre Thätigkeit ist; ich theile mit ihm vollständig die Ansicht, daß, wenn man eine sorgsame Pflege diesen Vorschußcassen angedeihen läßt, man damit ein gutes Stück sociale Frage in befriedigendster Weise löst. Das hohe Haus hat auch niemals den berechtigten Wünschen und Bedürfnissen dieser Anstalten sich verschlossen, und namentlich hat es denselben sein Wohlwollen bewährt, auch durch Votirung des Gesetzes vom 27. December 1880, betreffend die Bestimmung der Vorschußcassen, um dessen Aenderung es sich gegenwärtig handelt.

Das Gesetz vom Jahre 1880 hat die Besteuerung der Vorschußcassen in erster Linie auf eine rationelle Basis gestellt. Es hat die Manipulation sowohl bei den kaiserlichen Behörden als auch bei den Vorschußcassen wesentlich vereinfacht und ist dadurch zu einer wahren Wohlthat für die Vorschußcassen geworden. Ich gestehe wohl zu, daß dieses Gesetz auch gewisse Erleichterungen in der Steuerzahlung den Vorschußcassen gebracht hat, allein nicht immer, denn wir haben noch eine erkleckliche Anzahl von Vorschußcassen, die es vorziehen, sich auf dem Boden des allgemeinen Einkommensteuergesetzes zu bewegen, allerdings thun sie es nicht immer ungestraft. So ist mir ein Fall mitgetheilt worden, daß die Vorschußcasse in Kaurim, welche im Jahre 1881 eine Erwerbsteuer von 21 fl. gezahlt hat, auch nach Erscheinen des eben berührten Gesetzes vom Jahre 1880 unterlassen hat, die Statuten zu ändern und auf den Boden desselben hinüberzugehen. Was war die Folge? Sie wurde von der Steuerbehörde mit einem Erwerbsteuersatze von 420 fl. beglückt.

Meine Herren! Ein Sprung des Erwerbsteuersatzes von 21 fl. auf 420 fl. spricht für sich hinreichend klar, und illustrirt zur Genüge Dasjenige, was von anderer Seite diesfalls hervorgehoben worden ist, daß nicht immer mit rationellem Verständnisse die Steuerbehörden gegenüber den Vorschußcassen vorgehen. Die allgemeinen Einkommensteuergesetze waren insofern für die Vorschußcassen in dem Punkte vortheilhaft, als gestattet war, diejenigen Zinsen, welche sie von Geschäftsleuten bezogen, welche Erwerbsteuer gezahlt haben, und Zinsen, welche von Hypothekarbesitzern gezahlt worden sind, welche der Gebäudesteuer unterworfen sind, in die

Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen. Allerdings war das für einzelne Vorschußcassen, welche eben diese zwei Arten von Credit vornehmlich gepflegt hatten, ein wesentlicher Vortheil. Ja, als es sich in früheren Jahren gehandelt hat um die Reform der Erwerbsteuer der Vorschußcassen, hat die Regierung damals einen Ausweis der Vorschußcasse in Reichenberg vorgelegt, welche einen Umsatz von vielen Hunderttausenden jährlich erzielt, und weil ihre Zinsen größtentheils, fast ausschließlich von Geschäftsleuten bezogen worden sind, und diese nach dem allgemeinen Einkommensteuergesetze nicht der Erwerbsteuer unterzogen werden, hat man ihr einfach einen Erwerbsteuersatz von 42 fl. und ein Drittel als Einkommensteuer, zusammen 56 fl. vorgeschrieben.

Das war ein Paradestück, welches dem Ausschusse damals vorgelegt worden ist, um als Beweis zu dienen, daß die Vorschußcassen, wenn sie auch den Absatz von Hunderttausenden machen, nicht bedeutend belastet sind. Wenn Sie, meine Herren, die Vorschußcasse in Reichenberg mit der Erwerb- und Einkommensteuer von 56 fl. gegen Kaurim mit einer bloßen Erwerbsteuer von 420 fl. vergleichen, so muß man sagen: Beneidenswerthe Reichenberger aber bedauernswerthe Kaurimer! Ein wesentlicher Vorzug des Gesetzes vom Jahre 1880 bestand, wie gesagt, darin, daß die Manipulation und Bemessung der Steuer auf eine rationelle Basis gestellt worden ist, daß künftighin nur das bilanzmäßige, reine Einkommen nebst gewissen anderen Posten der Einkommensteuerzahlung unterworfen ist.

Allerdings wurde die Begünstigung dieser neuen Gesetze an eine Voraussetzung geknüpft, nämlich, daß die Vorschußcassen auf dem Principe der Selbsthilfe basirt sein müßten, daß sie daher nicht in Absicht auf Speculation errichtet wurden, und daß sie nach dem Wortlaute des Gesetzes ihren Geschäftsbetrieb nur auf die eigenen Mitglieder beschränken. Nun, diese Bedingung, von welcher die Anwendung des neuen Gesetzes abhängt, hat in der praktischen Ausführung zu mißlichen Consequenzen geführt, deren Beseitigung der Antrag des Herrn Vorredners und mein Antrag bezwecken.

Ein Nachtheil ist darin zu finden, daß die Vorschußcassen, wenn sie ihre verfügbaren Cassabestände nicht an die Mitglieder verleihen und gezwungen sind, dieselben bei anderen Geldinstituten, sei es Sparcassen, Banken oder anderen Wirthschaftsgenossenschaften, zu clociren, sofort des Vortheiles des neuen Gesetzes vom Jahre 1880 verlustig werden, weil die Finanzbehörden von der Ansicht ausgehen, daß die Vorschußcassen in diesem Falle ihren Geschäftsbetrieb nicht auf die eigenen Mitglieder beschränken, sondern auch mit Nichtmitgliedern Geschäfte treiben.

Nun kann man wohl diese elocirten verfügbaren Cassabestände doch nicht ein speculatives Geschäft nennen, sondern es liegt eben die Nothwendigket vor, die Gelder zu elociren, um das Geld nicht todt in der Casse liegen zu lassen.

Mein erster Antrag bezweckt also, daß durch diese Elocirungen bei anderen Geldinstituten die Vorschußcassen der Wohlthaten des Gesetzes vom Jahre 1882 nicht verlustig werden. Aber ein weit wichtigerer Umstand ist noch die Frage der Besteuerung der Passivzinsen. Das Gesetz vom Jahre 1880 hat das einzig rationelle Princip eben zum Durchbruche gebracht, daß bei der Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften die Passivzinsen nicht in die Besteuerung einbezogen werden, allein wie gesagt, unter der Bedingung, daß die Wirthschaftsgenossenschaften den Geschäftsbetrieb auf ihre eigenen Mitglieder beschränken. Es ist jedoch in der Durchführung dieses Grundsatzes die Anschauung maßgebend geworden, welche eben die Nichtbesteuerung der Passivzinsen in der praktischen Durchführung illusorisch macht und ich glaube, im Widerstreite mit der Absicht der gesetzgebenden Factoren, sowohl der Regierung als des hohen Hauses steht. Was versteht denn die Regierung unter Passivzinsen? Darüber gibt der Finanzministerialerlaß vom 28. Mai 1875, Z. 22630 Aufklärung, wo gesagt wird, daß die Passivzinsen der Vorschußcasse, das heißt die sowohl an die Genossenschaften als an die Gläubiger entrichteten Zinsen nach dem alten Gesetze nicht abzuziehen kommen.

Die Regierung hat also, und mit Recht, festgehalten, daß der Genossenschafter auch ein Gläubiger der Genossenschaft sein kann. Denn diese Auffassung fußt eben, wie der Herr Vorredner bemerkt hat, auf §. 48 und 49 des Gesetzes vom 9. April 1873 über die Organisation der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, und sie findet hier ihre gesetzliche Begründung. Die Mitglieder der Genossenschaften können eben in doppelter Form auftreten, entweder als wirkliche Mitglieder mit Geschäftsantheilen, welche für die Schulden der Genossenschaft haften, oder als einfache Darleiher von freien Einlagen, oder einfache Gläubiger der Genossenschaft gegenüber. Der Steuerausschuß hat schon in der früheren Session, anläßlich der Berathungen über die Reform der directen Steuern dem Grundsatze Ausdruck gegeben, daß bei der künftigen Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften die Passivzinsen von der Besteuerung jedenfalls frei bleiben sollen.

Eben dieser Auffassung des hohen Steuerausschusses ist das Gesetz vom Jahre 1880 nachgebildet, welches den erwähnten Grundsatz zuerst zur praktischen Durchführung bringt. Wenn man das Genossenschaftsgesetz nicht ändert, wie dies von dem geehrten Herrn Vorredner und von mir beantragt wird, so wird es sich in der Praxis ergeben, daß die Genossen-

schaften bei der Besteuerung schlimmer daran sein werden, als die großen Geldinstitute. Denn bei den letzteren unterscheidet man das Stammcapital oder — wie man es nennt — die bedungenen Vermögenseinlagen und das von den anderen Personen dem Institute anvertraute Geld, die freien Einlagen.

Bei der Bank ist die Scheidung der Capitalisten, der Actienbesitzer von den Einlegern ganz gut möglich. Aber nach der besonderen Organisation der Genossenschaften, welche in einer Person Capitalsbeschaffer und Creditnehmer sind, fallen diese beiden Functionen oft ineinander. Wenn man daher an der bisherigen Auffassung, daß die Passivzinsen von der Besteuerung frei sein sollen, festhält, so würden — wie gesagt — die großen Bankinstitute besser daran sein, als die Genossenschaften. Ein solcher Zustand ist aber nicht haltbar, und ich glaube, daß das hohe Haus durch seine Zustimmung zu dem Antrage des geehrten Herrn Vorredners und zu dem meinigen dieser Calamität vorbeugen wird. Es handelt sich nicht um neue Grundsätze, sondern um eine Interpretation der bereits bestehenden Gesetze im Sinne einer milderen Praxis mit Rücksicht auf die Genossenschaften, und ich empfehle daher den Antrag der geneigten Annahme des hohen Hauses. *(Lebhafter Beifall.)*

**Präsident:** Das Wort hat sich der Herr Regierungsvertreter Ministerialrath Huber erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Ministerialrath **Huber:** Ich erlaube mir nur eine ganz kurze Bemerkung über die factischen Zustände bezüglich der Besteuerung der sogenannten Spareinlagen, auf welche eben die beiden Gesetzentwürfe der Herren Abgeordneten Ritter v. Meznik und Dr. Menger hinzielen. Die Besteuerung der Zinsen von den Spareinlagen der Mitglieder der Genossenschaft ist in dem Gesetze begründet, worüber eine Verwaltungsgerichtshofentscheidung vorliegt. Bis dahin haben sich die Finanzbehörden allerdings in anderer Weise benommen, und haben die bezeichneten Zinsen als Zinsen von fremden Capitalien behandelt. Um einen Beleg zu geben, daß die Regierung den Genossenschaften nicht feindlich entgegentritt, kann ich nur mittheilen, daß, sobald Beschwerden gegen die Art der Besteuerung der fraglichen Zinsen dem Finanzministerium bekannt geworden sind, von demselben verfügt worden ist, daß bis zur Entscheidung über die aus Anlaß einer solchen Angelegenheit eingebrachte specielle Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe sowohl mit der Einhebung der für derlei Zinsen bereits bemessenen Steuer, als auch mit der Abforderung specieller Ausweise derselben von den Genossenschaften bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, die für den April in Aussicht steht, zugewartet werde.

Kommt das Gesetz, welches beantragt wird, früher zu Stande, so wird die Frage früher gelöst werden, und zwar, wie ich annehmen darf, im Sinne des Antrages, welcher ja auch, soweit er die Spareinlagen der Genossenschaftsmitglieder betrifft, im Geiste des Gesetzes gelegen ist. Nach dem Buchstaben des Gesetzes ist der jetzige Vorgang der Behörden vollkommen gerechtfertigt, wofür ja auch die Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichtshofes sprechen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Menger.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Um kein Mißverständniß aufkommen zu lassen, muß ich mir denn doch erlauben, dem geehrten Herrn Regierungsvertreter das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes in Erinnerung zu bringen, auf das sich derselbe beruft. Es ist dies das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Juni 1883, welches ergangen ist über die Beschwerde des gewerblichen Vorschußvereines in Salzburg. Diese Entscheidung basirt darauf, daß in den Statuten des Salzburger Vorschußvereines die Bestimmung enthalten ist, daß die Mitglieder während der Mitgliedschaft nicht rückzahlbare Einlagen bis 300 fl. zu machen verpflichtet sind und daß diese Einlagen allerdings für die Verpflichtungen der Genossenschaften haften. *(So ist es! links.)* In diesem Falle war die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ja ganz richtig. Eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in Angelegenheit des Römerstädter Vorschußvereines erklärt sich nur incompetent wegen gewisser adminiculirender Umstände, die in dem Falle vorkamen. Nun hat meiner Ansicht nach die Steuerbehörde unrichtig manipulirt, denn sie hat eine Entscheidung, die nur wegen einer besonderen Bestimmung in den Statuten des Salzburger gewerblichen Vorschußvereines gefällt wurde, auf andere Vorschußvereine ausgedehnt, welche diese Bestimmung nicht in ihrem Statute haben. Ebenso muß ich bemerken, daß ich nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 27. December 1880, ebenso nach dem Wortlaute des Gesetzes vom Jahre 1873 nicht den Aeußerungen des Herrn Vorredners zustimmen kann, wonach die Entscheidung der Behörden durch dieses erwähnte Gesetz begründet wäre, denn es heißt im Gesetze vom 27. December 1880, daß die Zinsen von fremden Capitalien in Abzug kommen. Nun kann man doch nicht behaupten, daß ein Capital das Eigenthum eines Vorschußvereines sei, wenn es von einem Mitgliede dem betreffenden Vorschußvereine dargeliehen wird. Sonst müßte der Herr Vorredner annehmen, daß, wenn, wie bemerkt, ein Actionär der Creditanstalt auf einen Cassaschein 500 fl. bei der Creditanstalt einlegt, dieser Betrag von 500 fl. kein Darlehen des Actionärs an die Creditanstalt, also für die Creditanstalt kein fremdes Capital ist,

sondern geradezu eine Actie der Creditanstalt sei. Das wird aber mein Herr Vorredner nicht behaupten können und auch nicht behaupten wollen; darauf wird er nicht die Bemessung einer Gebühr basiren wollen. Ebenso sind die §§. 48 und 49 des Gesetzes vom Jahre 1873 unzweifelhaft. In §. 49 des Gesetzes vom Jahre 1873 wird gesagt, was eigenes Capital der Genossenschaft sei. Eigenes Capital sind der Reservefond und die Mitgliedereinlagen, durchaus nicht aber die von Mitgliedern dem Vorschußvereine dargeliehenen Summen. Ich zweifle also nicht, daß, wenn dem Verwaltungsgerichtshofe alle diese Momente dargelegt werden, er gegen die Entscheidung der Behörden auftreten mußte. Ich wünsche aber, daß zur Abkürzung der ganzen Action hier im Hause möglichst rasch der Antrag, der vom Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Meznik und mir vorgebracht wurde, angenommen, daß aber auch dann für die vergangenen Fälle seitens der Regierung dieser Beschluß des hohen Hauses berücksichtigt werde. *(Bravo! Bravo! links.)*

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen.

In formeller Beziehung wird beantragt, dieser Gesetzentwurf sei dem Ausschusse für Spar- und Vorschußcassen zur Vorberathung zuzuweisen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur zweiten Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1884 behufs Beschaffung einer Residenz für den griechisch-katholischen Bischof in Stanislau *(1013 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Eusebius Czerkawski, die Berichterstattung zu übernehmen.

Berichterstatter Dr. Eusebius **Czerkawski** *(von der Tribüne):* Hohes Haus! Seit einem Monate befindet sich in den Händen der Herren Abgeordneten ein Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (988 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses), betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1884 behufs der Beschaffung einer Residenz für den griechisch-katholischen Bischof in Stanislau. Die Angelegenheit der Errichtung eines Bisthumes in Stanislau schwebt schon seit dem Jahre 1850 und ist erst jetzt ihrem Ende zugeführt worden. Was die Dotation des Bischofes betrifft, so wird das des Näheren bei der Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1885 erörtert werden können.

Jetzt handelt es sich bloß um einen Nachtragscredit zur Beschaffung der Kosten des Ankaufes einer Residenz. Der Budgetausschuß hat sich bestimmt gefunden, dem hohen Hause die Genehmigung der von der Regierung beantragten Ziffern zu empfehlen. Ich hoffe, daß das hohe Haus die Güte haben wird, mich von der Verlesung des Berichtes zu entheben *(Zustimmung)* und empfehle nun die Annahme des Gesetzentwurfes, wie er von der Regierung und dem Ausschusse dem hohen Hause vorgelegt wird.

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte. In derselben hat sich der Herr Abgeordnete Kowalski zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Kowalski:** Hohes Haus! Dem lange gehegten Wunsche der griechisch-katholischen Bevölkerung in Galizien, sowie den von uns hier zu wiederholten Malen zur Sprache gebrachten Bedürfnissen dieser Bevölkerung soll nun jetzt Rechnung getragen werden. Wir sind gerade an der Schwelle der Beschaffung der Residenz für den griechisch-katholischen Bischof in Stanislau angelangt, indem wir den Betrag von 39.300 fl. für die Erwerbung und Adaptirung des Hauses Nr. 215²/₄ in Stanislau als Residenz des neucreirten griechisch-katholischen Bischofes daselbst zu votiren haben.

Ich kann nicht umhin, diese Gelegenheit zu benützen, um im Namen der gesammten griechisch-katholischen Bevölkerung von Galizien, welche aus der Regierungsvorlage entnommen hat, daß im Grunde Allerhöchsten Entschlusses vom 29. Jänner 1884, also heute vor einem Jahre, die Regierung beauftragt wurde, diese Angelegenheit zu beschleunigen und endgiltig zu ordnen, mit tiefgefühltem Danke diese Vorlage zu begrüßen, indem wir nun um so mehr darin bekräftigt sind, daß wir alles Gute und alle Wohlthaten, welche unserer Bevölkerung zu Theil werden, immer wieder nur der väterlichen Fürsorge unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn zu verdanken haben. Da ich aber nun beim Worte bin, so darf ich noch Einiges nicht unbesprochen lassen, was eben der Motivenbericht der Regierungsvorlage enthält.

Das hohe Haus wird und kann mir nicht verübeln, wenn ich den Gegenstand vielleicht nach einer Seite besprechen werde, nach welcher er jetzt eben nicht auf der Tagesordnung steht, wenn ich nämlich auch in das Budget für den Cultus hinübergreife. Es sind aber doppelte Rücksichten, welche mich zwingen, hier das Wort zu ergreifen und den Gegenstand nach dieser Richtung hin zu beleuchten. Erstens um diesen Motivenbericht überhaupt gebührend zu würdigen und eine principielle Frage nicht unberücksichtigt zu

lassen, und zweitens, weil, wie es dem hohen Hause nur zu gut bekannt ist, keiner von uns dreien Gelegenheit haben wird, sich an den Verhandlungen über das Budget im Ausschusse aus dem einfachen Grunde betheiligen zu können und gerade dort Dasjenige zur Sprache zu bringen, was uns als unumgänglich und unbedingt nothwendig erscheint, weil wir im Budgetausschusse nicht vertreten sind, daher ich es für angezeigt halte, schon gegenwärtig Einiges zu erörtern, wenn es überhaupt nicht als fruchtlos später erscheinen sollte.

Uebrigens, meine Herren, werde ich Ihre Aufmerksamkeit nicht sehr in Anspruch nehmen, und Sie werden es schon entschuldigen, wenn ich, strenge beim Gegenstande bleibend, doch Etwas hinausgreifen muß.

Die Hauptsache, welche mich und meine Parteigenossen bestimmt, hier das Wort zu ergreifen, ist nämlich die Auffassung der Regierung oder eigentlich die von ihr getroffene Bestimmung, mit welcher wir uns im Motivenberichte begegnen, daß nämlich auf dem Dotationseinkommen des griechisch-katholischen Lemberger Erzbisthums der jährliche Ruhegenuß des gewesenen, nunmehr resignirten Metropoliten, Dr. Joseph Sembratowicz, mit 12.000 fl. haftet und weiterhin haften soll, und daß späterhin das Metropolitandotationseinkommen mit der Dotation des griechisch-katholischen Bischofes von Stanislau mit 7.000 fl. jährlich, bleibend behaftet sein wird.

Seit drei Jahren ist das griechisch-katholische Erzbisthum Lemberg erledigt und man schreitet zur Besetzung desselben noch immer nicht.

Nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, betreffend die Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, und zwar nach §. 12, heißt es: „Die Wiederbesetzung erledigter kirchlicher Aemter und Pfründen muß innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der Erledigung stattfinden." Also hatten wir schon längst einen gesetzlichen Anspruch, daß auch unser Erzbisthum besetzt werde. Die Einkünfte aus dem dreijährigen Intercalare fließen in den Religionsfond. Insolange daher die Sedisvacanz dauert, wird es mir erklärlich, wenn der resignirte Metropolit aus diesen Intercalarien seinen Ruhegenuß von 12.000 fl. bezieht.

Ich bin weit entfernt, bestreiten zu wollen, daß er berechtigt ist, einen Ruhegenuß zu beziehen, aber ich muß dabei immer die Rechtsfrage voranstellen und fragen, ob die Dotation des griechisch-katholischen Metropoliten auch als Fond für den Ruhegenuß des resignirten Metropoliten zu dienen habe und ob aus diesem Fonde dieser Ruhegenuß auch für die Zukunft anzuweisen sei?

Ich glaubte, daß man schon zur Zeit, als die Resignation des gewesenen Metropoliten erst bevorstand, hätte in reifliche Erwägung ziehen sollen, aus welchem Fonde sein Ruhegenuß anzuweisen war; hiefür hätten Jene die nöthige Vorsorge treffen sollen, die den Metropoliten zur Resignation nöthigten.

Wenn ich das Gesetz zur Hand nehme, und zwar das Gesetz, welches sich auf die Belastung des Kirchenvermögens bezieht, das ist die Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 163, betreffend die Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Insti ute, so belehre ich mich daraus, daß zum Zwecke der Belastung eines bischöflichen Tafelgutes nicht nur der Bischof allein, sondern auch das Domcapitel das Gutachten abzugeben hat. Nun tritt die Frage heran, ob bei Anweisung dieses Ruhegenusses der Bischof, der aber eigentlich nicht existirt, weil das griechisch-katholische Erzbisthum Lemberg nicht besetzt ist, oder das Domcapitel, welches jedenfalls besteht, in dieser Angelegenheit befragt wurden. So viel mir bekannt ist, wurde nicht einmal das griechisch-katholische Metropolitancapitel in Lemberg diesfalls befragt, man hat aber doch den Ruhegenuß von 12.000 fl. aus den Einkünften der Metropolitangüter angewiesen, und diese Anweisung soll nach der uns gewordenen Eröffnung im Motivenberichte der Regierungsvorlage fortbestehen. Wenn ich weiter auf das Gesetz über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. Bl., und namentlich auf den §. 38 in „Ansehung der kirchlichen Vermögensrechte" reflectire, so werde ich belehrt, daß rücksichtlich der Frage, betreffend das Eigenthum und der sonstigen privatrechtlichen Verhältnisse, die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend sind.

Nun ist nach §. 354 a. b. G. B. Eigenthum im subjectiven Sinne als Recht betrachtet das Befugniß, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, und jeden Anderen davon auszuschließen. Das subjective Eigenthumsrecht hat also die Bedeutung, daß der Eigenthümer im vollen Genusse seines Eigenthumes zu verbleiben hat, und daß er berechtigt ist, jeden Dritten davon auszuschließen. Aber noch mehr. Der §. 54 des citirten Gesetzes ex 1874 bestimmt *(liest)*: „Wenn nach den Ueberschüssen, welche aus den Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren in Ersparung gebracht werden, anzunehmen ist, daß das betreffende Vermögen zu den damit gewidmeten kirchlichen Zwecken nicht vollständig benöthigt wird, so kann die staatliche Cultusverwaltung nach Anhörung des betheiligten Ordinariates verfügen, daß der dem Durchschnitte der jährlichen Ueberschüsse entsprechende Theil des Vermögens anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zugewendet werde. Doch ist in einem solchen Falle ohne Beeinträchtigung des von einem kirchlichen Indididuum bereits erworbenen Bezugsrechtes vorzugehen. In

keinem Falle dürfen durch eine solche Verfügung nachweisbare stiftbriefmäßige Festsetzungen verletzt werden."

Also nur die Ueberschüsse von Renten des kirchlichen Vermögens können, unter Aufrechthaltung der stiftbriefmäßigen Festsetzungen, für Zwecke der eigenen Diöcese, auch anderweitig verwendet werden.

Es ist sonach eine Handhabe auch der staatlichen Cultusverwaltung geboten, daß sie in bestimmten Fällen mit den Ueberschüssen aus den Renten des kirchlichen Vermögens verfügen kann. Aber es muß die Bestimmung des §. 54 jenes Gesetzes in vollem Umfange eingehalten werden. Ich will hier weiter kein Wort darüber verlieren, wie die staatliche Cultusverwaltung rücksichtlich der Fonde vorgeht, welche aus dem Intercalare gebildet werden. Ich will hier gerne die volle Actionsfreiheit derselben wahren, aber es entsteht die Frage: Wie soll sich die Sache weiter gestalten? Und in unserem Falle soll selbst nach der Besetzung des erledigten Metropolitansitzes der Ruhegenuß des resignirten Metropoliten die Metropolitandotation weiterhin belasten und aus den jährlichen Einkünften der Metropolie insolange angewiesen werden, so lange der Herrgott diesen resignirten Metropoliten am Leben läßt, oder bis dieser Metropolit eine andere Verwendung oder Bestimmung erhält. Später aber sollen aus dem Einkommen der Metropolie 7.000 fl. zur Dotation des Stanislauer Bisthumes bestimmt werden. Rücksichtlich der Bestimmung dieser letzteren Dotation sollen noch in ganz erhöhtem Maße die von mir citirten Bestimmungen Anwendung finden, weil es sich hier um eine stabile, um eine immerwährende Dotation des Stanislauer Bischofs handelt. Meines Wissens wurde aber weder der apostolische Administrator, welcher jetzt die Lemberger Metropolitandiöcese verwaltet und den Ordinarius vertritt, deßhalb befragt, ob er nämlich vom Standpunkte der Metropolie etwas gegen die anderweitige Verwendung der gestifteten Metropolitandotation einzuwenden hätte oder gar dafür wäre, noch das griechisch-katholische Metropolitancapitel. Ja, ich glaube, daß nicht einmal der apostolische Administrator noch das Domcapitel berechtigt wären, ganz einfach auf einen Theil der Metropolitandotation zu verzichten, zumal der Ordinarius und überhaupt jeder Geistliche mit Eid sich verpflichten, für die Aufrechthaltung des Kirchenvermögens Sorge zu tragen und es zu vertheidigen gegen alle Ein- und Angriffe. Man kann doch nicht voraussetzen, daß der apostolische Administrator, welcher doch als Vorbild für jeden Geistlichen dienen soll, so etwas auch nur zugeben würde, und er hat es auch wirklich nicht zugegeben, aber auch das griechisch-katholische Domcapitel nicht.

Es hat also eigentlich die sonderbare Bestimmung, welche für die Zukunft Geltung haben soll, nur die staatliche Cultusverwaltung im Einvernehmen mit der römischen Curie festgestellt. Das ist aber für uns Bekenner der griechisch-katholischen Kirche nicht gleichgiltig, denn es ist nachweisbar, daß in Betreff der Metropolitandotation stiftsbriefmäßige Festsetzungen vorhanden sind, welche klar und deutlich bestimmen, welchen Zweck das Vermögen der Metropolie hat. Ich will nicht weit hinübergreifen bis zum heiligen Wladimir, Fürsten Jaroslav oder König Leo. Namentlich unter dem Fürsten Jaroslav ist die Metropolie von Halicz — und um keine andere handelt es sich hier — gegründet worden und es ist aus verschiedenen Decreten der polnischen Könige und namentlich aus den Decreten des Königs Johann Sobieski nachweisbar, wozu das Metropolitaneinkommen bestimmt sei. Namentlich hat zur Zeit des Königs Johann Sobieski unsere Metropolie mit eigenen Opfern Vieles reoccupirt, was ihr auf boshafte Art und Weise entzogen worden war.

Ja, es sind mehrere Metropoliten gewesen, welche für ihr eigenes Geld verschiedene Tafelgüter für das Lemberger griechisch-katholische Erzbisthum angeschafft und die Metropolie dotirt haben, und zwar nur für den Metropoliten von Halicz-Lemberg allein und ausschließlich. Uebrigens kann ich mich nicht genug wundern, daß die staatliche Cultusverwaltung, welche hier Gelegenheit gehabt hätte, sich auch ein wenig mit den Bekennern dieses Ritus in Contact zu setzen, diese schickliche Gelegenheit hiezu nicht benützt hat.

Bei uns wenigstens lebt noch das Andenken an die Praxis, daß Kirchensynoden in dieser Angelegenheit auch etwas mitzureden haben. Wie leicht wäre es also, um allen zukünftigen Verwicklungen vorzubeugen, gewesen, eine Kirchensynode nach Lemberg einzuberufen, und nachdem sie gehört worden wäre, wäre es ganz gut denkbar, daß vielleicht auch anderweitige Mittel geboten werden könnten, um die griechisch-katholische Diöcese für Stanislau, beziehungsweise die Bestallung des Bischofs zu dotiren.

Nun gehe ich über zur eigentlichen Dotation des künftigen griechisch-katholischen Bischofs in Stanislau selbst. Die Jahresdotation dieses Bischofs soll bloß 7000 fl. ohne jedwedes Reale ausmachen. Und woher soll er sie beziehen? Er soll sie aus dem Mensalvermögen des griechisch-katholischen Erzbischofs und Metropoliten von Lemberg, beziehungsweise von Halicz beziehen.

Meine Herren! Sie werden schon erlauben, daß ich in kurzen Umrissen Ihnen darlege, wie hoch eigentlich das Einkommen dieses Erzbischofs sich herausstellt.

Ich habe hier eine detaillirte Rechnung vor mir, will Sie aber, meine Herren, nicht damit ermüden. Ich beschränke mich dabei anzuführen, daß die Renten dieses kirchlichen Vermögens — weil auch das Gesetz von 1874 nur von den Ueberschüssen der Renten handelt— sich lediglich mit 15.715 fl. 18 kr.

beziffert. — Aber auch diese Ziffer ist nicht als reines Einkommen anzunehmen, vielmehr bildet solche einen integrirenden Theil des gesammten Bruttoeinkommens des Mensalvermögens der griechisch-katholischen Metropolie von Halicz-Lemberg. Die durchschnittlichen Einnahmen betragen in Brutto 32.616 fl. 43½ kr. Dagegen belaufen sich die Ausgaben nach einer Richtigstellung auf 10.460 fl., das Reineinkommen dieser Metropolie beziffert sich daher mit 22.156 fl. 65 kr.

Nun lehrt uns die Erfahrung, daß der jeweilige Metropolit immer in Geldverlegenheit war, er mußte immer um Vorschüsse bitten, fast Jeder von ihnen hat zu wiederholten Malen die Staatshilfe in Anspruch genommen, weil er mit seinem Einkommen das Auslangen nicht finden konnte. Die angegebenen ämtlichen Ziffern sind wohl auch nicht ganz verläßlich — eher in den Einnahmen überspannt, als in den Ausgaben zu niedrig — aber nehmen wir an, daß sie richtig sind, und vielleicht wird der zukünftige Metropolit auch sehr sparsam sein müssen. Was ergibt sich nun, wenn wir von dem Reineinkommen per 22.156 fl. 65 kr. österr. Währ. den nunmehrigen Ruhegenuß des resignirten Metropoliten per 12.000 fl. in Abzug bringen? Es bleibt ein Rest von nur 10.156 fl. 65 kr. Und wenn nun in der Folge auch bloß 7000 fl. für die Dotation des Stanislauer Bischofes davon werden abgegeben werden, so wird sich der Rest auf bloß 15.156 fl. 65 kr. österr. Währ. stellen. Ich frage, wird dieser Rest, welcher die eigentliche Dotation des Metropoliten darstellt, ausreichend sein, um dem Metropoliten die sorgenfreie Existenz zu sichern, und werden etwa die für die Dotation des Bischofes von Stanislau veranschlagten 7000 fl. ausreichen? Erlauben Sie mir, meine Herren, einen kleinen Rückblick auf die Dotation der Bischöfe in Oesterreich zu werfen.

Im Kirchenrechte Helfert's heißt es, daß in Uebereinstimmung mit dem Tridentiner Concilium der österreichische Staat die Competenz eines Bischofes mit 12.000 fl. und die eines Erzbischofes mit 18.000 fl. gewöhnlich annimmt. Wir haben, abgesehen nur von Dalmatien und Istrien, auch wirklich keinen Bischofssitz in Oesterreich, der unter 12.000 fl. dotirt wäre; aber selbst wenn wir Dalmatien und Istrien berücksichtigen, finden wir, daß von den diesfälligen sieben katholischen Bisthümern die sechs Bischöfe von Parenzo-Pola, Zara, Spalato-Macarsca, Lesina, Sebenico und Ragusa jeder 8.400 fl. an Geld- und Realdotation hat, während nur das Bisthum von Cattaro mit 11.782 Seelen bloß mit 5.250 fl. dotirt ist. Auch in Galizien gibt es kein Bisthum, welches so schlecht dotirt wäre, als das griechisch-katholische Stanislauer Bisthum dotirt werden soll.

Am mindesten dotirt ist der armenische Erzbischof von Lemberg; dieser hat wohl nur 6.000 fl. aus dem Religionsfond, aber sein Einkommen stellt sich, da ihm das Versatzamt „Pii montis" 4.000 fl. zuwendet, auf 10.000 fl. Und seine Diöcese umfaßt kaum einige Pfarren mit paar Tausend Seelen. Der römisch-katholische Bischof von Tarnow ist, wie aus dem Budget zu ersehen, mit 12.600 fl. dotirt, und das ganze Bisthum von Tarnow erhält 31.024 fl. Dotation aus dem Religionsfonds. Die 7.000 fl., welche der griechisch-katholische Bischof von Przemyśl aus dem Religionsfond bezieht, bildet eine Dotationsergänzung, und das ganze griechisch-katholische Bisthum Przemyśl bezieht aus demselben Fonde im Ganzen 30.536 fl., während Stanislau bloß mit 17.575 fl. im Ganzen dotirt werden soll.

Glauben Sie vielleicht, daß der griechisch-katholische Bischof von Stanislau nicht dieselben Ausgaben zu bestreiten haben wird, wie jeder andere Bischof in Galizien? Ich gönne es jedem Andern, wenn er mehr hat und beneide ihn nicht darum. Ich glaube, er hat sicher nicht mehr, als er braucht. Denn wir wissen, wie eingeschränkt unsere Bischöfe des griechischen und katholischen Ritus in Galizien leben. Aber ein zu creirendes Bisthum nach den bisherigen Erfahrungen mit 7000 fl. dotiren, heißt die eigentlichen Verhältnisse verkennen, namentlich bei dem Bischof von Stanislau, dessen Residenz wir heute zu beschaffen haben. Diese Residenz wird sich ziemlich weit von der Domkirche befinden, so daß er, um zur Stadt zu gelangen, über den Marktplatz und durch mehrere Gassen gehen muß, bis er zur Domkirche gelangt.

Es ist doch von dem Bischof nicht zu verlangen, daß er einen ziemlich langen Weg zur Kirche und zurück immer zu Fuß mache. Er wird sich wahrscheinlich einen Wagen und Pferde halten müssen, hat aber gar keine Grundstücke, um das nöthige Futter für seine Pferde zu gewinnen. Er kann sich dieser Auslagen nicht entschlagen, da er die canonischen Bereisungen in seiner bei 400 Quadratmeilen ausmachenden Diöcese vornehmen muß. Denn es ist ja das Bedürfniß dieser canonischen Visitationen das hauptsächlichste Moment gewesen, welches die Creirung dieses Bischofssitzes so nothwendig macht. Der Metropolit konnte doch in einem Gebiete seiner Diöcese von 838 Quadratmeilen nicht überall sein, und gerade seine mehrjährige Abwesenheit in den meisten Seelsorgestationen, mußte arge Uebelstände herbeiführen, welchen nunmehr durch Auftheilung der Erzdiöcese wesentlich abgeholfen werden soll. Es wird also der Bischof von Stanislau noch immer ein Gebiet von 400 Quadratmeilen mit circa 600.000 Seelen zu bereisen haben. Er muß aber auch eine Dienerschaft halten und dann und wann in der Lage sein, einen Bettler zu unterstützen. Die zukünftige Existenz sowohl des Metropoliten von Lemberg als auch des Bischofs von Stanislau wird fürwahr nicht sehr beneidenswerth sein. Und wenn noch beide Steuer zahlen und auch die Gemeinde-, Bezirks- und Landes-

umlagen tragen müssen, dann bleibt ihnen kaum noch etwas zum Leben übrig. Ist aber der zukünftige Bischof von Stanislau nicht entsprechend dotirt, so gilt dies noch mehr von den Domherren und dem übrigen Domclerus dieses Capitels. Hat man sich aber zur Genüge überzeugt, daß die griechisch-katholischen Domherren in Przemysl nicht zureichend dotirt seien, obwohl sie noch Einiges aus dem Reale beziehen, so hätte man doch wenigstens deren Gesammtgenüsse als Maßstab auch bei den griechisch-katholischen Domherren in Stanislau annehmen sollen. Aber nein. Die beiden jüngsten Domherren in Stanislau sollen bloß erhalten je 840 fl. und der Domvicar 400 fl. und 315 fl. Gehalt, und da heißt es noch, daß vorläufig nicht einmal die Dompfarrerstelle besetzt werden soll, weil ein Stadtpfarrer dort existirt.

Ja, meine Herren, Dom- und Stadtpfarre sind wohl etwas Verschiedenes, wenn aber der Stadtpfarrer zugleich Dompfarrer sein soll, so hat er jedenfalls mehr Agenden. Wenn aber der Stadtpfarrer, der bloß 315 fl. bezieht, nun auch Dompfarrdienste verrichten und Dasjenige versehen soll, was der Dompfarrer als Consistorialrath zu versehen hat, und bei dem Allen auf seine Congrua von 315 fl. beschränkt bleiben soll, während der Domvicar, der unter ihm steht, 400 fl. erhält, ja ein Kanzlist, welcher aus Lemberg in das Stanislauer Consistorium kommen soll, 880 fl. Jahresgehalt beziehen soll, so sollte der Stadtpfarrer, der zugleich auch Dompfarrer sein wird, wenigstens in seinen vollen Genüssen als Dompfarrer nicht beschränkt bleiben.

Bei der Budgetberathung im Ausschusse habe ich keine Gelegenheit über diese Unzukömmlichkeiten zu sprechen, weil ich nicht Mitglied des Budgetausschusses bin, und wenn hier im hohen Hause das Budget verhandelt werden wird, dann wird es schon zu spät sein, um einen Antrag mit Erfolg hier einzubringen. Ich glaube daher, daß meine Erwägungen die geehrten Herren im Budgetausschusse doch veranlassen sollten, diese Angelegenheit reiflich zu prüfen und namentlich die Dotation des griechisch-katholischen Bisthumes von Stanislau ernst zu behandeln, daß man ja nicht sagen könnte: Nur diese Diöcese sei zu stiefmütterlich behandelt.

Im Principe bin ich übrigens mit der eingestellten Summe per 39.300 fl. für die Erwerbung und Adaptirung des Hauses Nr. 215²/₄ in Stanislau als Residenz des neu creirten griechisch-katholischen Bischofes ebendort einverstanden und werde auch für dieselbe stimmen, ich bitte aber noch einmal, bei Berathung des Budgets auf diese wenigen Erwägungen und Bemerkungen geneigtest zu reflectiren und womöglich eine Aufbesserung der Dotationen für das Bisthum Stanislau schon jetzt eintreten zu lassen, damit eine Congruenz mit den Dotationen aller übrigen Bischöfe in Oesterreich eintrete.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort?

*(Minister für Cultus und Unterricht Freiherr Conrad v. Eybesfeld meldet sich.)*

Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad v. Eybesfeld:** Ich habe mir das Wort nicht erbeten, um auf die vom Herrn Vorredner zur Sprache gebrachten Details einzugehen, und zwar dies umsoweniger, als, wie der verehrte Herr Abgeordnete selbst im Eingange seiner Rede zugestanden hat, bei dieser Vorlage eigentlich gar nicht der Anlaß gegeben ist, um über die Dotation des Bischofs des neuen Bisthums zu sprechen, da diese Dotation einen Theil des Budgets bildet und die heutige Vorlage sich bloß auf die Auslagen für die Herstellung der Residenz des Bischofes bezieht, die der verehrte Herr Vorredner selbst nicht weiter beanständet hat. Ich kann daher dem Herrn Vorredner auch nicht folgen auf das Gebiet der historischen Deductionen in Bezug auf die Dotation des Erzbisthums von Lemberg, aus welchem durch Dismembration das Bisthum Stanislau gegründet werden soll, historische Erörterungen, die sich bis auf die Zeiten von Wladimir und Sobieski erstrecken. Ich will auch nicht in die Frage der Dotation dieses Bisthums im Vergleiche mit denen der Bisthümer anderer Länder eingehen, selbst bezüglich jener nicht, die zu Gunsten der niedrigen Ziffer sprechen könnten, nämlich der von Dalmatien, in welche der Herr Vorredner wohl nur aus Versehen die von Parenzo und Pola einbezogen hat. Ich muß mir aber doch zunächst die Bemerkung erlauben, daß eigentlich die Bedenken des Herrn Vorredners in Bezug auf die Frist, welche seit der Vacanz des Erzbisthums Lemberg verstrichen ist, allerdings insoferne gerechtfertigt wären, als drei Jahre, also der dreimal längere Zeitraum verstrichen ist, als jener, innerhalb dessen nach dem von ihm citirten Gesetze die Besetzung von Pfründen in der Regel vor sich zu gehen hat. Nun, wenn ich schon überhaupt glaube, daß unter diesen Pfründen nicht Erzbisthümer und Bisthümer zu verstehen sind, so ist dieses „in der Regel" doch, wenn überhaupt, gerade in diesem Falle anwendbar, wo die Besetzung des Erzbisthums in Verbindung gebracht ist mit den schwierigen und weitwendigen Verhandlungen über die Dismembration eines Theiles des Erzbisthums. Diese Verhandlungen ziehen sich, wie der Herr Vorredner erwähnt hat, durch zwei Jahrzehnte. Sie wurden einmal aufgegeben, obwohl im Principe alle Gründe, die heute für die Dismembration sprechen, auch damals schon zur vollsten Geltung gelangt sind, sie wurden aufgegeben bloß wegen der finanziellen Opfer, die mit der Einrichtung verbunden sind. Diese Opfer haben sich als so bedeutend herausgestellt, daß man nothwendiger-

weise bedacht sein mußte, für diese so dringende, ja unabweisbare Maßregel der Dismembration einen Modus zu finden, wie dieselbe mit billigen Mitteln durchzuführen wäre. Unabweisbar ist dieselbe geworden dadurch, daß es kaum einer weiteren Erörterung als der im Motivenberichte kurz angedeuteten bedarf, daß es nicht möglich ist, länger bei der immer zunehmenden Bevölkerung auf 800 Quadratmeilen und der Zahl von mehr als 1.200 Pfarren die Aufsicht und Leitung einem einzigen Diöcesanobern zu überlassen, und daß man daher daran denken mußte, das Ganze in zwei ziemlich gleiche Theile zu theilen, so daß das jetzt getrennte Bisthum Stanislau 400 Quadratmeilen mit einer entsprechenden Zahl von Pfarren umfaßt.

Die finanzielle Frage ist heute eben so drängend wie vor zehn Jahren, und sie mußte uns heute eben so nahelegen, ob es nicht möglich sei, mit beschränkten, ja ich gestehe zu, ungewöhnlich bescheidenen Mitteln für diese Institution zu sorgen, und das allein hat dazu geführt, daß diese nicht hohe Dotation von 7.000 fl. für das Bisthum Stanislau in Aussicht genommen ist.

Wenn der Herr Vorredner bemerkt hat, es hätte sollen das Bisthum oder das Capitel über die Frage der Dotation vernommen werden, so muß ich ihm erwidern, daß eine solche Einvernehmung an sich während der Sedisvacanz nicht möglich ist, daß allerdings nach canonischem Rechte durch die auctoritas sanctae sedis das Einvernehmen supplirt wird, welches mit dem Kirchenobern während der Vacanz nicht gepflogen werden kann, und daß die Zustimmung der Curie im vollen Umfange mit allen Modalitäten erfolgt ist, und sich erstreckt sowohl auf die Bestreitung des Ruhegehaltes des pensionirten Erzbischofes Sembratowicz, als auch auf die Dotation von 7.000 fl. für den künftigen Bischof.

Ich erlaube mir in letzterer Beziehung dem beizufügen: Es ist richtig, daß in einer nicht längstvergangenen Zeit wiederholt Allerhöchsten Ortes ausgesprochen wurde, daß das Einkommen eines Bisthums mit 12.000 fl., eines Erzbisthums mit 18.000 fl. dasjenige sei, welches man als das regelmäßige und normale betrachten soll. Allein in welcher Hinsicht wurde dasselbe das normale genannt?

Eine Congrua für Bischöfe und Erzbischöfe gibt es nicht. Die Congrua ist ein Begriff, der auf diese Dotationen canonisch gar nicht anwendbar ist.

Man kann von Competenz der Bisthümer sprechen, aber nicht von einer Congrua, die der Ausdruck des standesmäßigen Minimaleinkommens der Pfründner ist. Die Competenz der Bisthümer und Erzbisthümer aber mit den genannten Summen wurde nur insofern festgestellt, als sie nicht dem unter Kaiser Joseph II. eingeführten siebenpercentigen Religionsfondsbeitrage unterzogen werden sollen. Ich glaube daher, daß diese Anwendung auf die Höhe der Dotation, die — ich wiederhole es — von Seite der Regierung als ein bescheidenes Minimum betrachtet wird, nicht stichhältig gefunden werden kann. Ebenso verhält sich die Sache, betreffend die Bezüge der Domherren. Auch diese sind allerdings nieder gehalten, und ich glaube, daß die einzige Rechtfertigung darin liegt, daß die Regierung gleich dem Herrn Vorredner das Budget für Galizien zur Hand genommen und das Bisthum Przmyśl zum Beispiel genommen und die dort erscheinenden Summen auch für das künftige Bisthum Stanislau aufgenommen hat.

Es ist richtig, daß das Einkommen des Bisthums dadurch ein sehr bescheidenes geworden ist, und es kann sein, daß vielleicht im Laufe der Zeit sich Rücksichten geltend machen werden, die diese oder jene Aenderung empfehlen würden, aber verbessern läßt sich ein solcher Zustand immer, und ich glaube, daß die Regierung auch der Zustimmung der Curie jederzeit versichert sein wird, wenn sie in der Lage sein wird, höhere Beiträge zu votiren oder auch bei Dismembrationen andere Verfügungen zu treffen.

Ich glaube daher nur schließen zu sollen damit, daß ich den gegenwärtigen Gesetzentwurf zur Annahme dem hohen Hause empfehle und auch bezüglich der Budgetberathung bitte, hinsichtlich der dort vorkommenden Posten denselben Standpunkt einzunehmen.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre sohin die Generaldebatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Eusebius **Czerkawski:** Da der geehrte Herr Abgeordnete Kowalski erklärt hat, für den Gesetzentwurf stimmen zu wollen, würde mir vom Standpunkte des Budgetausschusses nicht obliegen, weiter etwas hinzuzufügen. Doch sei mir gestattet, auf einige Ausführungen des Herrn Vorredners in Kürze zurückzukommen.

Was er vorgebracht hat, bezieht sich auf zwei Punkte:

1. glaubt er, daß die Einschränkung der Einkünfte der bisherigen Metropolie nicht gesetzmäßig zu Stande gekommen ist, und

2. daß die für den künftigen Bischof von Stanislau ausgeworfene Dotation viel zu gering ist.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist schon von Seite der Regierung die Erklärung abgegeben worden, daß es schwer war, während der Sedisvacanz den Ordinarius selbst einzuvernehmen. Der Herr Vorredner hat sich darauf bezogen, daß der aposto-

lische Administrator und das Domcapitel hätten einvernommen werden sollen. Ich muß gestehen, daß ich trotz meines besten Wollens im Gesetze vom Jahre 1874, das er selbst bezogen hat, vom Domcapitel nichts finde, und daß ich allerdings der Meinung Seiner Excellenz des Herrn Ministers beistimmen muß, daß im Falle der Sedisvacanz der päpstliche Stuhl hier das letzte entscheidende Wort zu sprechen hat. Der Herr Vorredner hat hervorgehoben, daß die Verfügung, welche rücksichtlich des Vermögens eines Bisthumes getroffen werden soll, ohne Verletzung der stiftsbriefmäßigen Anordnungen zu geschehen habe, und bezog sich dabei auf die Stiftsbriefe, die vom heiligen Wladimir, von Sobieski und Johann Kasimir ausgefertigt worden sind.

Ich würde mir da nur eine kleine bescheidene Bemerkung erlauben. Zu den Zeiten des heiligen Wladimir und des Königs Johann Sobieski und Johann Kasimir hat es keine Metropolie und kein Erzbisthum in Lemberg gegeben; ursprünglich hat es eine Metropolie in Halicz gegeben, die später mit der Metropolie von Kiew vereinigt wurde. Die Metropolie in Lemberg datirt erst vom Anfange des gegenwärtigen Jahrhundertes, wo sie durch Verfügung weiland Seiner Majestät des Kaisers Franz ins Leben gerufen wurde. Streng genommen würde also diese Allerhöchste Entschließung des Kaisers Franz als Stiftsbrief zu gelten haben. Jedoch sind das rechtliche Subtilitäten, auf welche ich hier weiter kein Gewicht lege. Ich wollte es nur anführen zur Berichtigung dessen, was der Herr Vorredner gesagt hat.

Daß die Dotation für den Bischof von Stanislau und sein Domcapitel bescheiden und gering ist, ist von Seite der Regierung bereits zugegeben, und es ist dabei auf eine bessere Zukunft verwiesen worden, wenn die finanzielle Lage des Staates es erlauben werde, auch in dieser Beziehung etwas zu thun.

Der Herr Vorredner hat einen Appell gerichtet an den Budgetausschuß. Ich kann den geehrten Herrn Vorredner versichern, daß auch dieser Gegenstand zum Vorwurfe der Erwägung und Ueberlegung des Budgetausschusses genommen werden wird, und daß die Zweifel, welche er angeregt hat, gewiß nicht unerwogen bleiben werden.

Ich ersuche sohin das hohe Haus, den Gesetzentwurf, wie er vom Ausschusse vorgelegt wurde, anzunehmen.

Abgeordneter **Kowalski:** Ich ersuche um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Kowalski wünscht das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Kowalski:** Ich habe nur thatsächlich Nachstehendes zu bemerken. Der Herr Berichterstatter hat eingewendet, daß die Einvernehmung des Domcapitels bei Belastung des Kirchenvermögens, namentlich eines so bedeutenden Kirchenvermögens, nicht nothwendig war, weil eine solche Einvernahme nicht gesetzlich gefordert wird. Da verweise ich den Herrn Berichterstatter auf das ausdrückliche Gesetz vom 20. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 162, Dort wird er sich näher belehren können. Wenn ich in meiner Ausführung auch Erwähnung gethan hatte von dem Bisthume Parenzo-Pola, so habe ich dasselbe nicht nach Dalmatien verlegt, weil solches eben in Istrien liegt, sondern ich habe nur deßhalb auch dieses Bisthum citirt, weil auch dieses, sowie jedes der von mir citirten dalmatinischen Bisthümer mit 8.400 fl. an Geld und im Reale dotirt ist.

**Präsident:** Wir werden nun zur Abstimmung schreiten. Wird zu derselben das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und zur Grundlage derselben die Vorlage des Ausschusses machen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Eingehen in die Specialdebatte ist beschlossen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Eusebius **Czerkawski** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 1013 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche Artikel I des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Ich bitte Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Eusebius **Czerkawski** *(liest Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes aus 1013 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes ist angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Der Herr Obmann des Actiengesetzausschusses ist nun im Saale anwesend und wünscht die Interpellation des Herrn Abgeordneten Dr. Roser zu beantworten; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Hausner:** Der Herr Abgeordnete Dr. Roser hat an mich als Obmann des Actiengesetzausschusses folgende doppelte Anfrage gerichtet: 1. Was ist der Grund, daß das Actiengesetz noch immer nicht zur Verhandlung kommt? 2. Warum ist bisher in dieser Angelegenheit im Ausschusse gar nichts geschehen? Er hat diese zweite Anfrage mit der Bemerkung begleitet, daß der Actiengesetzausschuß seit zwei Jahren vollständig unthätig war und kein Lebenszeichen von sich gegeben hat. Ich habe auf diese Anfragen Folgendes zu erwidern: Ich finde dieselben und die Verwunderung des Herrn Abgeordneten, daß das Actiengesetz nicht zur Erledigung kommt, und sein Bedauern darüber sehr begreiflich und sehr natürlich, kann ihm aber leider keine sehr erfreuliche Auskunft geben.

Ich muß mich dagegen verwahren, daß der Ausschuß seit zwei Jahren unthätig war und kein Lebenszeichen gegeben hat. Ich kann vielmehr — ich glaube — mit gutem Gewissen versichern, daß, wenn die Angelegenheit nicht weiter fortgeschritten ist, ein Mangel an gutem Willem und Eifer von meiner Seite nicht die Schuld daran trägt.

Der Actiengesetzausschuß hat der Durchberathung des Actiengesetzes eine Reihe von Sitzungen gewidmet; aber von allem Anbeginne an war die klar ausgesprochene Ansicht und Ueberzeugung der großen Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses, und zwar der hervorragendsten Mitglieder desselben, daß die Regierungsvorlage so weitgehende, einschneidende, mit den bisherigen Begriffen über das Actienwesen in Oesterreich collidirende Bestimmungen enthält, daß es, ehe eine meritorische Entscheidung gefällt werden könne, unbedingt nothwendig sei, darüber die Meinung hervorragender Fachmänner, welche zu einer Enquete einzuberufen wären, einzuholen. — Dieser klar ausgesprochene Wille des Ausschusses wurde erfüllt, und es wurden zu mehreren Sitzungen hervorragende Fachmänner aus der Reihe der Großindustriellen und Bankdirectoren einberufen, in denselben vernommen und deren sehr lehrreiche, obwohl sehr divergirende Ansichten stenographisch aufgenommen und dem Drucke übergeben. Diese Schriftstücke mögen dem geehrten Herrn Abgeordneten als bescheidenes, jedoch nützliches Lebenszeichen des Ausschusses gelten. Nachdem die Fachmänner über diese Bestimmungen befragt worden waren, bemühte ich mich, die Durchberathung des Gesetzes fortzusetzen und zu fördern. Aber bei jedem neuen wichtigen Paragraphe tauchte abermals der Wunsch auf, wieder die Meinung der Experten darüber zu vernehmen. Mittlerweile war das Frühjahr des vergangenen Jahres herangekommen, in welchem — wie bekannt — sehr wichtige, das Haus bewegende und alle Aufmerksamkeit desselben auf sich ziehende Vorlagen ins Haus gelangten. Es wurde eine Sitzung des Ausschusses einberufen, die Herren Experten erschienen, aber trotz aller Bemühungen war die Beschlußfähigkeit des Ausschusses nicht zu erlangen.

Das war zum Schlusse des Sessionsabschnittes im Jahre 1884. Da die genannten Umstände auch weiter obwalteten, so mußte ich Anstand nehmen, eine neue Sitzung einzuberufen, indem es doch nicht anging, hervorragende Geschäftsmänner zu Stunden ihrer Amtsthätigkeit einem fruchtlosen Warten auszusetzen. Zu Beginn des jetzigen Sessionsabschnittes habe ich wieder bei den Mitgliedern des Ausschusses Umfrage gehalten und ihre Zustimmung dazu erlangt, daß die Enquete über das Actiengesetz um jeden Preis zu Ende geführt werde. Zu diesem Zwecke sind für nächste Zeit Sitzungen in Aussicht genommen. Diese Enquete wird mindestens einem künftigen neuen Ausschusse werthvolles Material liefern. Mehr als das Zustandekommen dieser Enquete kann ich leider nicht versprechen, und ich berufe mich auf die Loyalität sämmtlicher Mitglieder des Ausschusses, daß sie, wie ich, der Ansicht sind, daß eine reiflich durchdachte Beschließung eines so wichtigen Gesetzes in der kurzen Spanne Zeit, die noch vor uns liegt und die noch durch sehr zahlreiche und wichtige Vorlagen in Anspruch genommen ist, zu den absoluten Unmöglichkeiten gehört, und daß ein oberflächliches und unüberlegtes Beschließen eines Actiengesetzes eine weit größere Gefahr und ein weit größerer Schade wäre, als die Verzögerung des Zustandekommens eines guten Actiengesetzes. *(Bravo! rechts.)*

**Präsident:** Wir gelangen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zum Berichte des Steuerausschusses über den Antrag des Abgeordneten Grafen Vetter und Genossen bezüglich der Befreiung der Pfandbriefe der Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren von der Einkommensteuer *(1010 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Graf **Vetter** *(von der Tribüne)*: Nachdem der Bericht des Steuerausschusses sich bereits seit geraumer Zeit in den Händen der geehrten Herren Abgeordneten befindet, und nachdem ich seinerzeit als Antragsteller die Ehre hatte, bei der ersten Lesung meines Antrages denselben, wie ich glaube und hoffe, eingehend zu begründen, bleibt mir nicht mehr viel zu sagen übrig. Demungeachtet drängt es mich doch, wiederholt hervorzuheben, daß es sich bei dieser Gesetzesvorlage nicht um einen Steuernachlaß handelt bezüglich eines neuen Unternehmens, auch nicht um die Nachsicht einer bisher gezahlten Steuer, sondern daß es sich einzig und allein darum handelt, daß der Hypothenbank der Markgrafschaft Mähren, welche auf Grund ihres von Seiner Majestät dem Kaiser bestätigten Statutes und in Folge eines

Ministerialerlasses auf Grund dieses Statutes die Steuerfreiheit ihrer Pfandbriefe ungetrübt seit ihrem Bestande durch volle sieben Jahre genossen hat, diese Steuerfreiheit auch für die Zukunft durch eine gesetzliche Bestimmung garantirt bleibe. In dieser Erwägung bitte ich das hohe Haus, dem Antrage des Steuerausschusses und sohin dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen.

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wünscht Jemand bezüglich der zu stellenden Frage über das Eingehen in die Specialdebatte einen Antrag in Betreff der Abstimmung zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Vorlage des Ausschusses zur Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter Graf **Vetter** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 1010 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu Artikel I zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche Artikel I annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Berichterstatter Graf **Vetter** *(liest Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes aus 1010 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu Artikel II, Titel und Eingang zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand bezüglich der Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II, Titel und Eingang sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Graf **Vetter:** Nachdem keine Einwendung gegen das Gesetz erhoben und keine Abänderung daran vorgenommen worden ist, stelle ich den Antrag, das Gesetz sofort in dritter Lesung anzunehmen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, und wir werden daher abstimmen. Wünscht Jemand zur Abstimmung das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche, obwohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht, die dritte Lesung sofort vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität beschlossen, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche das eben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung endgiltig annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das soeben von dem hohen Hause in zweiter Lesung angenommene Gesetz, giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, ist auch in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 1010 der Beilagen)*, der Gegenstand daher erledigt.

Nächster Gegenstand ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Gebührenbefreiung der im Grunde des Landesgesetzes vom 9. December 1883 (L. G. Bl. Nr. 13 ex 1884) über die Karstaufforstung in Görz und Gradisca zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden *(1012 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Ritter v. Gniewosz, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz** *(von der Tribüne):* Ich habe die Ehre, im Namen des Budgetausschusses die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes zu beantragen.

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Ausschußvorlage als Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen.

Ich bitte §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 1012 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 1, wie er eben verlesen wurde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. Ich bitte, nun §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz** *(liest §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes aus 1012 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 2, Titel und Eingang zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand in Bezug auf die Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche daher jene Herren, welche §. 2, Titel und Eingang annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2, Titel und Eingang sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** Nachdem keine Abänderungen vorgenommen wurden, beantrage ich die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand bezüglich der Abstimmung das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche, obwohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht, die dritte Lesung sofort vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Wünscht Jemand zur Abstimmung über die dritte Lesung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben *(Geschieht)*. Das Gesetz, betreffend die Gebührenbefreiung der im Grunde des Landesgesetzes vom 9. December 1883 (L. G. Bl. Nr. 13 ex 1884) über die Karstaufforstung in Görz und Gradisca zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden ist nunmehr endgiltig auch in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 1012 der Beilagen)*. Der Gegenstand daher erledigt.

Wir werden nun zum Schlusse der Sitzung schreiten. *(Zustimmung.)*

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Neuber** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Wiesenburg und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern.

Bereits zu wiederholten Malen hat das Rechtsverhältniß des k. k. Versatzamtes in Wien, namentlich die Frage des Eigenthumsrechtes an dem Fonde, mit welchem dasselbe gebart, den Gegenstand von Berathungen in diesem hohen Hause, sowohl in seiner früheren, als in der gegenwärtigen Zusammensetzung gebildet.

Die in dieser Beziehung durch die bisherige Entwicklung der Dinge hervorgerufene Unklarheit mußte auch zu diesen Berathungen dringend einladen.

Ist nämlich einerseits jeder Zweifel ausgeschlossen, daß das im Jahre 1707 in das Leben gerufene „Allgemeine Versatz- und Fragamt" nach dem Gründungspatente vom 14. März jenes Jahres juristisch als ein Theil des Großarmenhauses, welches später in den allgemeinen Versorgungsfond überging, erschienen ist, daher das Stammvermögen, aus welchem die seitherigen Erträgnisse dieser Versatzanstalt stammen, als ein Gemeindevermögen, allerdings als ein sogenanntes „bestiftetes Gemeindevermögen", das als solches nur zu bestimmten Zwecken verwendet werden darf, sich darstellt, so hat anderseits das ursprünglich als Localwohlthätigkeits-(Armen-) Anstalt gegründete Versatzamt im späteren Verlaufe seines Bestehens, namentlich durch eine Allerhöchste Entschließung vom 1. August 1785 eine vollständige Trennung von dem Armenhause erfahren. Die einzige Verbindung mit dem Großarmenhause lag fortan in der mit dieser Allerhöchsten Entschließung, beziehungsweise mit dem §. 22 des durch dieselbe eingeführten neuen Statutes verfügten Abfuhr der Hälfte des dem Pfandamte zufallenden Nutzens an die Armencasse und auch diese Verbindung ward im Jahre 1852 factisch durch Einstellung dieser Leistung, und vom Jahre 1860 ab ausdrücklich aufgehoben (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1859, Z. 33852, beziehungsweise Allerhöchste Entschließung vom 21. Juli 1859).

Nachdem nun gleichwohl weder in den ursprünglichen Statuten des Versatzamtes noch in jenem vom Jahre 1785 dem Fonde desselben die Eigenschaft einer neben dem Staate bestehenden juristischen Person zugesprochen ist, drängt sich naturgemäß die Frage auf, ob demselben nicht der rechtliche Charakter eines Staatsvermögens innewohne, in welchem Falle die Gebarung mit demselben der durch die Staatsgrundgesetze gewährleisteten Controle, welche die Reichsvertretung über alle Staatsausgaben zu üben berufen ist, unterliegen würde.

Für eine solche Auffassung der rechtlichen Natur des Versatzamtsfondes scheinen in der That alle Momente zu sprechen; zum Mindesten aber wird durch die hinsichtlich der Gebarung mit diesem Fonde bestehenden thatsächlichen Verhältnisse dargethan, daß derselbe — abgesehen von dem bisherigen Mangel einer Controle durch die Reichsvertretung — factisch als Staatsvermögen behandelt wird. So wird die Verwaltung dieses Fondes von der Regierung durch k. k. Beamte geleitet, welche direct der Statthalterei unterstehen; die Anstalt selbst führt den Titel „k. k."; in Streitfällen, wird sie von der Finanzprocuratur vertreten, und endlich mag auf die von keiner Seite

beengte Selbstständigkeit der Regierung in der Abänderung der Statuten hingewiesen werden, welche der Auffassung dieses Fondes als einer Stiftung widerspricht.

Um die über die rechtliche Natur des k. k. Versatzamtes bestehenden Zweifel einer Lösung entgegenzuführen, hat sich das hohe Abgeordnetenhaus in wiederholten Resolutionen mit der Aufforderung an die Regierung gewendet, der Reichsvertretung einen Bericht über das Rechtsverhältniß des k. k. Versatzamtes und namentlich über das Eigenthumsrecht an dem Fonde, mit welchem dasselbe gebart, sowie Vermögensnachweisungen und jährliche Gebarungsausweise des bezeichneten Fondes vorzulegen (Resolutionen vom 22. Jänner 1877, 6. Mai 1877 und 25. Mai 1881), ohne daß jedoch bislang die Regierung diesen Resolutionen anders, als in dem beschränkten Maße einer Vorlage des Gebarungsausweises pro 1880 an den Spar- und Vorschußcassenausschuß entsprochen hätte.

Es bestehen daher die oben hervorgehobenen Zweifel heute noch ungelöst fort. Insbesondere könnte in der bei den bisherigen Berathungen des hohen Hauses über diesen Gegenstand wiederholt betonten Eigenschaft des Versatzamtsfondes als eines „politischen Fondes" eine Lösung der Eigenthumsfrage nicht gefunden werden, nachdem diese Bezeichnung lediglich eine Beschränkung in der Verwendung der Einnahmen eines Fondes auf genau bestimmte Zwecke bedeutet. Ebensowenig vermöchte anderseits, falls der Fond des k. k. Versatzamtes in Wien sich in Wahrheit als ein Staatsvermögen darstellen sollte, der Umstand, daß derselbe keine Dotation aus dem Reichsbudget bezieht, das Controlrecht der Reichsvertretung hinsichtlich der Gebarung mit demselben auszuschließen, indem eine solche Einengung dieses Controlrechtes, vermöge deren demselben nur die aus dem Budget dotirten Fonde zu unterliegen hätten, dem Staatsgrundgesetze durchaus fremd ist.

Im Hinblicke auf die hohe Bedeutung der dem Abgeordnetenhause verfassungsmäßig zustehenden Befugniß, die Gebarung mit den Staatsmitteln in allen ihren Zweigen seiner Prüfung zu unterziehen, und von dem Streben geleitet, demselben das Recht einer solchen Prüfung auch in der vorliegenden Frage zu wahren, gestatten sich die Gefertigten, an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern die Anfrage zu richten:

Ist Seine Excellenz geneigt, entsprechend den von dem hohen Abgeordnetenhause wiederholt gefaßten Resolutionen, demselben einen Bericht über das Rechtsverhältniß des k. k. Versatzamtes zu Wien, namentlich in Bezug auf das Eigenthumsrecht an dem Fonde, mit welchem diese Anstalt gebart, sowie jährliche Ausweise über den Vermögensstand und die Gebarung desselben vorzulegen?

Wien, 29. Jänner 1885.

| | |
|---|---|
| | Wiesenburg. |
| Matscheko. | E. Sueß. |
| Exner. | Mauthner. |
| Wünsche. | Dr. Roser. |
| Dr. Gust. Hirsch. | Dr. v. Stourzh. |
| Portheim. | Dr. Menger. |
| Ehrlich. | Dr. Weitlof. |
| Dr. Kindermann. | Blaschka. |
| F. Stöhr. | Dr. Jaques. |
| Meißler. | H. Klinkosch. |
| Dr. Ofner. | Magg. |
| Auspitz. | Neusser. |
| Dr. Heilsberg. | Promber. |
| Bareuther. | Kraus. |
| Portugall. | Hanisch. |
| Steudel. | Bohaty. |
| Neuber. | Pacher. |

**Präsident:** Diese Interpellation hat die nöthige Anzahl von Unterschriften und wird dem betreffenden Herrn Minister zur Beantwortung überwiesen werden.

Der Herr Abgeordnete Wiesenburg und mehrere andere Herren haben den Antrag gestellt, daß der Ausschuß betreffs der Flußregulirung in Galizien als öffentlich erklärt werde. Es ist das ein rein formeller Antrag, welcher, wie immer, sogleich zur Abstimmung gebracht wird.

Ich ersuche sohin diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer hat sich zu einer Interpellation das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Es ist schon unangenehm genug, wenn man beim Eintritt in diesen Prachtbau wiederholt Zeitungsschreibern von jener Sorte begegnet, welche die lügenhaften Berichte über die parlamentarischen Vorgänge in den Zeitungen verbreiten; doppelt unangenehm und gewiß unzulässig aber ist es, daß diese Herren sich bereits beinahe bis in den Sitzungssaal herein unter die Abgeordneten drängen und die Eingangsthüren hier permanent verstellen und besetzt halten. Dies ist ein Unfug, der im Interesse der Würde des Parlamentes abgestellt werden soll.

Ich muß umsomehr darauf bestehen, daß diese Unzukömmlichkeiten hintangehalten werden, damit man diesbezüglich in den ausschließlich für Reichsrathsmitglieder reservirten Gängen, Sälen und Räumlichkeiten überhaupt in diesem Hause nicht zur Selbsthilfe gezwungen werde. *(Heiterkeit.)*

Ich erlaube mir daher in meinem Namen und im Namen des Herrn Abgeordneten Fürnkranz an den Herrn Präsidenten die Anfrage zu stellen:

Ob derselbe willens ist, dem geschilderten Unfug mit aller Entschiedenheit, Strenge und Nachhaltigkeit unverzüglich zu steuern?

**Präsident:** Es ist gewiß, daß diese Räume für die Reichsrathsmitglieder reservirt sind. Zu diesen Räumen gehören auch die Couloirs, welche den Sitzungssaal umgeben. Ich habe den erwähnten Uebelstand auch bemerkt, und es wurden auch von anderer Seite Klagen vorgebracht, daß diese Vorschrift nicht beobachtet wird. Ich habe demnach ersucht, darauf Bedacht zu nehmen, daß die in dieser Richtung erflossenen Weisungen eingehalten werden. Nachdem ich aber sehe, daß dies nicht den gewünschten Erfolg hat, so werde ich strenge darauf achten, daß diese Vorschrift auch befolgt werde.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kraus hat sich zur Geschäftsordnung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Kraus:** Zwei Gesetzesvorlagen, beide von einschneidender Wichtigkeit, sollen uns zunächst beschäftigen. Die Gebührennovelle zuerst und dann die sogenannte Congruavorlage. Ich habe mir bei dem Vorsitzenden das Wort erbeten, um einen auf Abänderung der Tagesordnung rücksichtlich dieser beiden Vorlagen abzielenden Antrag einzubringen. Ich muß in dieser Beziehung dem geehrten Herrn Präsidenten die Bitte vorlegen, mir eine etwas eingehendere Begründung meines Antrages zu gestatten. Ohne nur im geringsten dem Gange der Debatten vorgreifen zu wollen, kann ich doch wohl heute schon Folgendes sagen: Die überaus trostlose Lage eines großen Theiles der katholischen Seelsorger, die wahrhaft beschämenden Existenzbedingungen zahlreicher Pfarrer und Capläne einerseits, sowie andererseits die Erkenntniß, daß es eines geordneten Staatswesens unwürdig ist, solche Zustände, mögen sie auf welche Ursache immer zurückgeführt werden, noch weiter bestehen zu lassen, das heißt, daß bei aller Schonung unserer Finanzen hier eine Remedur unbedingt und dringend geboten erscheint *(Sehr richtig! Links)*, alle diese Erwägungen werden es dem hohen Hause klar machen, daß die Debatte über die Congruavorlage oder über den dieser Congruavorlage eingeschalteten Gesetzentwurf, in der Hauptsache, einer halbwegs wirksamen Verbesserung der materiellen Lage unserer Priester, einer im hohen Hause seltenen Einmüthigkeit begegnen dürfte, daß also eine ebenso rasche als anstandslose Erledigung dieser Vorlage zu erwarten steht.

Ganz anders aber stellt es sich mit der zweiten Vorlage. Eine Reihe, den kleinen Mann, den kleinen bäuerlichen Besitz, den mühevollen reellen Handel und Wandel tief berührender Bestimmungen wird sich voraussichtlich einer strenge sichtenden und ernsten Kritik nicht entziehen können. Es ist dieser Kritik um so weniger aus dem Wege zu gehen, als ja bekanntermaßen einem großen Theile der in der Gebührennovelle niedergelegten Bestimmungen bereits eine sehr scharf ausgeprägte Ansicht der Bevölkerung, unserer Wähler gegenübergestellt wurde. Wir stehen also im Gegensatze zur Congruadebatte bei der Gebührenvorlagedebatte vor einer langwierigen, eingehenden, viele Tage erforderlichen und, wenn wir dem Wunsche des Volkes Rechnung tragen, die Vorlage hoffentlich auch wesentlich umgestaltenden Debatte.

Die geehrten Mitglieder des hohen Hauses, welche sich in erster Linie als die Vertreter katholischer Interessen betrachten, werden mir hoffentlich zustimmen, daß es unser Aller Pflicht ist, das Schicksal der Congruavorlage vor den Zufälligkeiten einer künftigen Debatte zu sichern *(Bravo! Bravo! links)*, da wir Alle die Nothwendigkeit finanzieller Opfer für den Priesterstand auch dann erkennen, wenn wir auch nicht in der Lage sind, die Lösung im Wege einer bedrückenden Belastung des Bauern- und Bürgerstandes durch das Gebührengesetz zu ermöglichen. Für meinen Abänderungsantrag spricht auch der Umstand, daß wir die katholischen Priester vor der peinlichen Lage schützen müssen, indem wir sie dem Verdacht entziehen, als ob die Verbesserung ihrer Lage an der neuen empfindlichen Belastung des kleinen Bauern und Gewerbsmannes die Schuld trüge. *(Sehr richtig! links.)* Sie, meine Herren, werden es am besten wissen, daß wir damit dem Ansehen des Priesters in seiner Dorfgemeinde durchaus keinen Dienst erweisen.

Mit Rücksicht darauf, daß es höchste Zeit ist, wenn wir die Congruavorlage noch das Herrenhaus passiren lassen, und noch vor Schluß der ganzen legislativen Periode zum Gesetze erhoben sehen wollen, daß ferner jeder weitere Tag Verzug diese von dem Priesterstande volle sechs Jahre ersehnte Lösung wieder in Frage stellt, mit Rücksicht darauf, daß es zweckdienlich erscheint, daß eine rasche und anstandslose Erledigung der Congruavorlage Raum für eine gründliche Erörterung der Gebührennovelle gebe — ich wiederhole es hiebei nochmals: wir sind eine solche Behandlung dem kleinen Bauern und Gewerbsmann unbedingt schuldig — stelle ich folgenden Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Der Punkt 9 der Tagesordnung, nämlich die zweite Lesung der Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde, ist vor dem Punkte 8 der Tagesordnung, nämlich der zweiten Lesung

der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, durch welchen einige Bestimmungen über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren abgeändert werden, in Behandlung zu nehmen, beziehungsweise der Punkt 9 der heutigen Tagesordnung als erster Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Haussitzung zu setzen."" *(Lebhafter Beifall links.)*

**Präsident:** Es ist dies ein rein formeller Antrag, über welchen gleich abgestimmt werden kann.

Wünscht noch Jemand zu diesem Antrage das Wort?

*(Abgeordneter Heinrich Graf Clam-Martinic meldet sich).*

Der Herr Abgeordnete Heinrich Graf Clam-Martinic hat das Wort.

Abgeordneter Heinrich Graf **Clam-Martinic:** Der geehrte Herr Vorredner hat die Aenderung der Tagesordnung, die von dem Herrn Präsidenten bereits in der vorigen Sitzung verkündet wurde, zunächst mit dem Hinweise auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Erledigung der sogenannten Congruavorlage motivirt. In Bezug auf diese Dringlichkeit und Wichtigkeit sind wir alle gewiß einer Meinung mit dem, was der geehrte Herr Vorredner gesprochen hat. Dies gibt uns auch die Ueberzeugung, daß wir bei Berathung der Congruavorlage auch von Seite unserer politischen Gegner Unterstützung finden werden. Das ist gewiß sehr erfreulich. Ich glaube aber, daß die Dringlichkeit sich doch nicht auf den Tag der Erledigung in diesem hohen Hause, sondern auf die Zeit des Zumgesetzewerden dieser Vorlage beziehen kann, und daß mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Verlauf unserer Session es für das Zumgesetzewerden der Congruavorlage weder ein Früher noch ein Später gibt, ob sie nun 8 oder 14 Tage, 3 oder 10 Tage früher oder später hier erledigt wird. Wenn wir den festen Willen haben, die Congruavorlage zu erledigen, was durch die Versetzung dieses Gegenstandes auf die Tagesordnung manifestirt ist, so wird es wohl weder der Wichtigkeit noch der Dringlichkeit der Sache Eintrag thun, wenn das eine Gesetz dem andern in der Berathung nachfolgt.

Was aber den zweiten Grund betrifft, der ins Feld geführt wurde, daß angeblich diese Reihenfolge die Vertreter der katholischen Interessen in das falsche Licht stellen dürfte, als erkauften sie ein Votum mit dem andern, so muß ich sagen, daß diese Aeußerung mir eigentlich im Widerspruch zu stehen scheint mit jenem Eifer, mit welchem der Congruavorlage selbst das Wort gesprochen wurde *(Sehr richtig! rechts)*, denn wenn jene Behauptung richtig wäre, so wäre ein Unterschied von Tagen in Bezug auf die Berathung der Congruavorlage gewiß nicht ausschlaggebend.

Ob zuerst die Gebührennovelle und dann die Congruavorlage oder zuerst die Congruavorlage und dann die Gebührennovelle in Berathung gezogen wird, kann doch nicht die Veranlassung für eine Verdächtigung *(Lebhafte Rufe links; Oho!)* abgeben, und es gibt doch immer Ohren, welche dieselbe aufnehmen und glauben *(Zustimmung rechts)*, und ich glaube daher, daß gerade der zweite von dem Herrn Vorredner vorgebrachte Grund uns veranlassen muß, durch unsere Abstimmung zu bestätigen, daß wir beide Vorlagen mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit und Dringlichkeit eingehend prüfen werden. *(Bravo! rechts.)* Ich spreche es offen aus, ich glaube, daß die Gebührennovelle wesentliche Aenderungen zuläßt und daß die Vornahme derselben sehr wünschenswerth sei, aber trotzdem halte ich die Gebührennovelle im Großen und Ganzen für gut und werde für dieselbe stimmen. Ich werde auch für die Congruavorlage stimmen, weil ich es für ein Gebot der Gerechtigkeit halte, Dasjenige, was jahrelang versäumt wurde, jetzt gut zu machen. *(Beifall rechts.)* Ich bitte um die Beibehaltung der Tagesordnung.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kraus hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Kraus:** Ich befinde mich den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners gegenüber in einer eigenthümlichen Lage. Was ich sage, das pflege ich auch zu fühlen, und es ist wohl diese Verwechslung zwischen meinen Worten und den dahinter steckenden Gedanken nur auf die Unkenntniß meiner Persönlichkeit von Seite des geehrten Herrn Vorredners zu setzen. *(Heiterkeit links.)* Ich bin einigermaßen überrascht darüber, daß der geehrte Herr Redner bei der einfachen Constatirung, daß Jemand sich in einem Punkte in der Linie seiner Ansichten bewegt, also gewissermaßen eine nach seiner Ansicht fremde Domäne zu betreten wagt, sich sofort eines solchen Affectes in seiner Rede befleißigt. *(Beifall links.)* Ich kann darüber erstaunen, daß dieser Affect ihn auch hingerissen hat, einige Behauptungen aufzustellen, die ich thatsächlich — und ich werde in der Lage sein, dies an der Hand des stenographischen Protokolles zu beweisen — nicht gesagt habe. Es muß jemand Anderer es gesagt haben, daß angeblich ein solcher Causalnexus zwischen der Behandlung der Gebührennovelle und der Behandlung der Congruavorlage besteht. *(Sehr gut! und Heiterkeit links.)* Ich weiß nicht, ob der Herr Vorredner gerade diese Worte gebraucht hat, ich wenigstens habe sie nicht gesagt. *(Bravo! links.)*

Wohl aber habe ich ausdrücklich gesagt, und ich wiederhole meine Worte: Ich stelle mir — und ich denke dabei als Deutscher zunächst an die deutschen Priester, die mir auch über das Wesen und die Bedeutung der Congruavorlage sehr genaue Berichte

gegeben haben — vor allem Anderen die für den Priester geschaffene peinliche Lage vor, wenn er sich dem Scheine aussetzen muß, als sei die ominöse Belastung des Bürger- und Bauernstandes, welche nach dem Gange der künftigen Discussion in diesem hohen Hause zu Tage treten könnte, ihm gegenüber in Rechnung zu setzen. Das habe ich gesagt, und ich bitte den verehrten Herrn Vorredner, mit diesen Worten das stenographische Protokoll zu vergleichen und er wird sie bestätigt finden. *(Bravo! links.)* Ich bleibe bei meinem Antrage und muß sagen, daß die Ausführungen meines Herrn Vorredners mich zu belehren nicht im Stande waren. *(Beifall links.)*

**Präsident:** Wünscht noch Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand zur Abstimmung das Wort?

*(Abgeordneter Ritter v. Chlumecky meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Chlumecky hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Chlumecky:** Ich bitte um die Constatirung des Stimmenverhältnisses.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kraus hat beantragt, daß auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung die Berathung über das Congruagesetz vor die Berathung über das Gebührengesetz gesetzt werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht. — Nach Auszählung des Hauses:)*

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus ist mit 130 gegen 126 Stimmen angenommen. *(Beifall links.)*

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß nachstehende Ausschußsitzungen angesagt sind:

Das Subcomité des Patentgesetzausschusses (Antrag Exner) hält Samstag den 31. d. M., 11 Uhr Vormittags eine Sitzung ab.

Der Budgetausschuß hält morgen Freitag, 30. d. M., halb 7 Uhr, in Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung: Etat des Unterrichtsministeriums. C. Unterricht.

Der Spar- und Vorschußcassenausschuß hält morgen Freitag, 30. d. M., Abends halb 7 Uhr, in der Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung: Anträge der Abgeordneten Dr. Menger und Dr. Meznik, betreffend die Erwerb- und Einkommensteuer bei Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen. Eventuell: Antrag Dr. Roser puncto Regulativänderung der Sparcassen.

Der Gewerbeausschuß hält morgen Freitag, 30. d. M., Abends 7 Uhr, in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Specialdebatte über das Unfallsversicherungsgesetz.

Der Justizausschuß hält Samstag, 11. d. M., Vormittags 11 Uhr, in der Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Beschluß des Herrenhauses über die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend Erleichterungen bei der Löschung kleiner Satzposten.
2. Antrag des Abgeordneten Dr. Nitsche auf Herabsetzung des Zinsfußes.
3. Gesetz, betreffend die Verwendung der Notargeldbußen.

Der Ausschuß für die Gesetzvorlagen, betreffend Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen und betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, hält Samstag, 31. d. M., um 11 Uhr Vormittags, in Abtheilung VI eine Sitzung.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß hält Samstag, 31. d. M. um 11 Uhr Vormittags in Abtheilung III eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Antrag des Herrn Abgeordneten Pacher.
2. Kabelconvention.
3. Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hallwich.
4. Petitionen.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen morgen, Freitag den 30. Jänner, 11 Uhr Vormittags und als Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, womit die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, B. Städte, Z. 3, abgeändert wird *(1039 der Beilagen)*.
2. Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend einen Nachtragscredit für das Jahr 1884 behufs der Beschaffung einer Residenz für den griechisch-katholischen Bischof in Stanislau *(1013 der Beilagen)*.
3. Zweite Lesung der Gesetzvorlage der k. k. Regierung hinsichtlich der Ueberlassung der sogenannten St. Wenzel-Strafanstalt in Prag an die dortige Stadtgemeinde und den Neubau einer Männerstrafanstalt nächst Prag *(1036 der Beilagen)*.
4. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde *(882 der Beilagen)*.
5. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Gebührennovelle *(704 der Beilagen)*.

Ist in Bezug auf den Tag und die Tagesordnung etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bleibt es bei meinem Vorschlage, und erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

*(Schluss der Sitzung 2 Uhr 30 Minuten.)*

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Stenographisches Protokoll.

## Haus der Abgeordneten. IX. Session. 391. Sitzung,

### am 30. Jänner 1885.

Inhalt:

Petitionen.

Antrag des Abgeordneten Dr. Knotz und Genossen auf Zuweisung der durch den Minister und Leiter des Justizministeriums in der 389. Sitzung erfolgten Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. Knotz, Dr. Kindermann und Genossen in der 388. Sitzung am 23. Jänner 1885 gestellten Interpellation, betreffend die Einleitung des Strafprocesses gegen die Herren Strache, Nittel und Herrnheißer, deren Verhaftung und Behandlung, sowie dieser Interpellation selbst an einen neungliederigen Ausschuß (1042 der Beilagen).

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, womit die Bestimmung des Anhanges zur Reichrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, b) Städte, Z. 3, abgeändert wird (1039 der Beilagen. — Zuweisung an den Wahlreformausschuß).

Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend einen Nachtragscredit für das Jahr 1884, behufs der Beschaffung einer Residenz für den griechisch-katholischen Bischof in Stanislau (1013 der Beilagen).

Zweite und dritte Lesung der Gesetzvorlage der k. k. Regierung hinsichtlich der Ueberlassung der sogenannten St. Wenzel-Strafanstalt in Prag an die dortige Stadtgemeinde und des Neubaues einer Männerstrafanstalt nächst Prag (1036 der Beilagen).

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde (882 der Beilagen. — Generaldebatte. — Redner: Berichterstatter Dr. Jireček, die Abgeordneten Dr. Sturm, Ozarkiewicz, Dr. Lustkandl, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr Conrad v. Eybesfeld, Weber).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend den Austritt des Abgeordneten Ritter von Chamiec aus dem Versicherungsausschusse.

*(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 35 Minuten.)*

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Hevera, Meißler,** Dr. Julian **Czerkawski,** Freiherr v. **Taufferer.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

**Präsident:** Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll der letzten Sitzung war geschäftsordnungsmäßig zur Einsicht aufgelegt; nachdem gegen dasselbe keine Einwendung erhoben wurde, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichsten Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„44 Petitionen böhmischer Gemeinden in Schlesien um Uebernahme des Troppauer böhmischen Gymnasiums in Staatsregie *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger).*"

„Petition des Bezirksausschusses Kalusz in Galizien um Erhöhung des Zolles auf Getreide aus Rußland und Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Höppen).*"

„Petition der Pfarrangehörigen von Domašiń, betreffend die Gesetzesvorlage zur Regelung der Congrua *(überreicht durch Abgeordneten Tonner).*"

„Petition des politischen Bezirksvereines Mariahilf-Neubau um Einführung der dreijährigen anstatt der jetzt geltenden sechsjährigen Legislaturperiode *(überreicht durch die Abgeordneten Fürnkranz und Ritter v. Schönerer).*"

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Fürnkranz das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Hohes Haus! Ich habe heute mit dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer eine Petition des politischen Bezirksvereines Mariahilf-Neubau überreicht, in welcher die Petenten das dringende Verlangen stellen, daß im Wege der Gesetzgebung die Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses von sechs auf drei Jahre herabgesetzt werden möge.

Ich habe bereits einmal mit dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer während der gegenwärtigen Session, und zwar im Sessionsabschnitte 1882/83 einen Antrag eingebracht, der sich damit beschäftigt hat, daß die Legislaturperiode des hohen Hauses von den verfassungsmäßig bestimmten sechs Jahren auf drei Jahre reducirt werden möge.

Dieser Antrag hat seinerzeit nicht einmal die nöthige Unterstützung von 20 Stimmen gefunden.

Ich will nun mit wenigen Worten darauf hinweisen, daß die dreijährige Mandatsdauer sowohl im Deutschen Reiche für den Reichstag, als auch im benachbarten Königreiche Ungarn für das Unterhaus und in Frankreich die vierjährige für die Kammer der Deputirten gesetzlich festgestellt ist. Bei dem Umstande, als in allen großen und Wählerversammlungen der Wunsch des Volkes zum Ausdrucke gelangt ist, die Legislaturperiode nicht nur des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, sondern auch der Landtage von sechs auf drei Jahre reducirt zu sehen, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, es möge diese Petition dem Wahlreformausschusse zur Berathung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen und der Wortlaut derselben dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werden.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Fürnkranz beantragt, daß diese Petition dem Wahlreformausschusse zur Berathung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen werde. Diesem Wunsche wird ohnedies Rechnung getragen werden.

Der Herr Abgeordnete hat weiters beantragt, daß der Wortlaut dieser Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang.)*

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition der Locomotivführer der k. k. privilegirten österreichischen Nordwestbahn de dato Iglau, vom 30. April 1884 um Ergänzung der Pensionsnormen in dem Sinne, daß den Locomotivführern bei Berechnung der Pension jedes Dienstjahr doppelt gerechnet werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der Gastwirthe von Lampersdorf wegen Aufhebung der Getränkesteuer in Lampersdorf *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition von Wald- und Weideservitutsberechtigten im Gerichtsbezirke Knittelfeld in Steiermark wegen Vorlage eines Gesetzes, womit die Ablösung der regulirten Wald- und Weideservituten mit Abtretung von Grund und Boden an die Servitutsberechtigten zugelassen wird, das facultative Recht, diese Ablösung verlangen zu können, nicht auf die Servitutsverpflichteten ausgedehnt, sondern allein auf die Servitutsberechtigten beschränkt bleibt *(überreicht durch Abgeordneten Bärnfeind)*."

„Petitionen aus Steiermark, und zwar des Bezirksausschusses Landsberg, dann der Gemeinden Aigen, Bösenbach, Burgagg, Dielmannsdorf, Freidorf, Garanas, Grünau, Grub, Greith, Gussendorf, Hollenegg, Krückenberg, Krottendorf, Kloster, Lebing, Lasnitz, Lassenberg, Leibenfeld, Landsberg, Mainsdorf, Otternitz, Osterwitz, Rostock, Sulzhof, Sulz, Schwanberg, Mitterspiel, St. Florian, St. Martin, Trahütten, Tanzelsdorf, Unterbergla, Wettmannsstetten und Zeierling um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg)*."

„Petition der Ortsgemeinden Markt Kindberg, Krieglach, Mürzhofen, Stanz bei Kindberg und Wartberg im Mürzthale im Bezirke Kindberg in Angelegenheit der Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg)*."

„Petition des Bezirksausschusses Oberzeiring in Steiermark im Vereine mit den Gemeindevertretern in diesem Bezirke in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Posch)*."

„Petition des Bezirksausschusses Rottenmann in Steiermark in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Sprung)*."

„Petition der Anna Wilk aus Przyszowa in Galizien, Bezirk Limanowa, um Erwirkung einer Unterstützung für die Waisen nach dem beim Baue der Transversalbahn verunglückten und verstorbenen Theodor Wilk und ihrem verstorbenen Vetter Johann Wilk zu Neu-Sandec *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Chełmecki)*."

„Petition des Bezirksausschusses und der Gemeindevorstände des Bezirkes Leipnik in Mähren wegen Regelung der Flüsse in Mähren und Herstellung des Donau-Oder-Canales *(überreicht durch Abgeordneten Heinrich Grafen Clam-Martinic)*."

„Petitionen des Bezirksausschusses und der Gemeindevertretungen des Bezirkes Leipnik in Mähren wegen Aenderung der Reichsrathswahlordnung *(überreicht durch Abgeordneten Heinrich Grafen Clam-Martinic.)*"

„Petition des land- und forstwirthschaftlichen Vereines zu Neustadt in Mähren wegen Verhütung der Fälschung von Lebensmitteln *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlik).*"

„Petition des land- und forstwirthschaftlichen Vereines zu Neustadt in Mähren um Herabminderung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlik).*"

„Petition des land- und forstwirthschaftlichen Vereines zu Neustadt in Mähren in Betreff der Gebühren bei Besitzübertragungen von Eltern auf Kinder *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlik).*"

„Petition der landwirthschaftlichen Filiale West-Graz im Bezirke Graz in Angelegenheit der Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Schmidbauer).*"

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines für den politischen Bezirk Pardubitz, womit im Namen der ostböhmischen landwirthschaftlichen Vereine die im Hinblick auf die wirthschaftliche Krisis gefaßte Resolution übermittelt wird *(überreicht durch Abgeordneten Fišera).*"

„Petition der Wald- und Weideservitutsberechtigten der Gemeinde Gaal im Gerichtsbezirke Knittelfeld (Steiermark) in Betreff der Ablösung der regulirten Wald- und Weideservituten *(überreicht durch Abgeordneten Bärnfeind).*"

**Präsident:** Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Es wurde mir ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Knotz und Genossen überreicht, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest den Antrag aus 1042 der Beilagen.)*

**Präsident:** Dieser Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Vor Uebergang zur Tagesordnung muß ich auf einen Vorfall in der gestrigen Sitzung zurückkommen.

Während der Ansprache des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer, betreffend die Herren Journalisten, herrschte im Saale Unruhe, so daß ich nicht gut vernehmen konnte, was der Herr Abgeordnete gesprochen hat. Ich habe aber aus dem stenographischen Protokolle entnommen, daß der Herr Abgeordnete sich gegen die Gesammtheit der Vertreter der Journalistik beleidigender Ausdrücke bedient hat und dieselben sogar mit der Anwendung von Selbsthilfe bedrohte. Es sind dies jedenfalls unparlamentarische Ausdrücke, welche ich zu rügen bemüssigt bin.

*(Abgeordneter Ritter v. Schönerer meldet sich zum Worte.)*

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Es thut mir sehr leid, betonen zu müssen, daß der hochverehrte Herr Präsident sich in einem Irrthume befindet und mir daher irrthümlich eine Rüge ertheilt hat. Ich habe — und hier liegt das stenographische Protokoll vor — nicht von der Gesammtheit der Journalistik gesprochen, sondern ausdrücklich von „jener Sorte von Zeitungsschreibern, welche die lügenhaften Berichte über die parlamentarischen Vorgänge in den Zeitungen verbreiten." Fühlen sich alle Journalisten diesfalls betroffen, so kann doch ich nichts dafür. *(Oho! links.)*

**Präsident:** Ungeachtet dieser Einwendung bin ich nicht in der Lage, meine Rüge zurückzunehmen, und beharre bei derselben.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, womit die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, b) Städte Z. 3, abgeändert wird *(1039 der Beilagen).*

Zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Mattuš das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Mattuš:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Wahlreformausschuß.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Mattuš beantragt die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Wahlreformausschuß. Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend einen Nachtragscredit für das Jahr 1884 behufs der Beschaffung einer Residenz für den griechisch-katholischen Bischof in Stanislau *(1013 der Beilagen).*

Der Herr Berichterstatter wolle die Güte haben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Eusebius **Czerkawski** *(von der Tribüne):* Das eben genannte Gesetz wurde gestern in zweiter Lesung unverändert, wie es vorgelegt wurde, angenommen. Ich glaube daher von einer abermaligen Verlesung desselben Umgang

nehmen zu dürfen und ersuche das hohe Haus, das Gesetz in dritter Lesung endgiltig annehmen zu wollen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt, dieses Gesetz in dritter Lesung anzunehmen. Ich ersuche jene Herren, welche das gestern in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das Gesetz, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1884 behufs der Beschaffung einer Residenz für den griechisch-katholischen Bischof in Stanislau ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 1013 der Beilagen)*, somit dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Gesetzvorlage der k. k. Regierung hinsichtlich der Ueberlassung der sogenannten St. Wenzel-Strafanstalt in Prag an die dortige Stadtgemeinde und des Neubaues einer Männerstrafanstalt nächst Prag *(1036 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter Abgeordneter Lienbacher wird die Gefälligkeit haben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Lienbacher** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Der Budgetausschuß empfiehlt dem hohen Hause die Annahme der Regierungsvorlage. Die Motive hiezu sind theils in den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage, theils in dem Ausschußberichte enthalten. Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß der Budgetausschuß zwei Aenderungen, jedoch nur stylistischer Natur vorgenommen hat, indem im §. 2 lit. B anstatt „achtunddreißigeinhalbjährigen" mit Hinweglassung der drei Silben „jährigen" gesetzt wurde „achtunddreißigeinhalb" und indem in demselben lit. B gesagt wurde anstatt „Herstellungskosten" — „Summe". Im Uebrigen wird die Regierungsvorlage vollständig in der vorgelegten Fassung zur Annahme empfohlen.

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wird zur Abstimmung das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Auch dies ist nicht der Fall; ich ersuche demnach jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Ausschußvorlage als Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen in die Specialdebatte einzugehen.

Ich bitte §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 1036 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bitte ich §. 2 zu verlesen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 1036 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte §. 3 zu verlesen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest §. 3 des Gesetzes aus 1036 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Paragraphen zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 1, 2 und 3 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 1, 2 und 3 sind angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter §. 4, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Lienbacher** *(liest §. 4, Titel und Eingang des Gesetzes aus 1036 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wird zu §. 4, Titel und Eingang das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 4, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 4, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Lienbacher:** Da keine Aenderung gegenüber den Ausschußanträgen erfolgt ist, möchte ich beantragen, das hohe Haus wolle sofort in die dritte Lesung eingehen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt, daß die dritte Lesung des vorliegenden Gesetzes, wiewohl sie nicht auf der Tagesordnung steht, bereits heute vorgenommen werde. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit dieses Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den Antrag, heute noch die dritte Lesung vorzunehmen, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sofort in die dritte Lesung einzugehen.

Ich ersuche sohin jene Herren, welche das eben in zweiter Lesung beschlossene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Ueberlassung der sogenannten St. Wenzel-Strafanstalt in Prag

an die dortige Stadtgemeinde und den Neubau einer Männerstrafanstalt nächst Prag ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 1036 der Beilagen)*, somit der Gegenstand erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde *(882 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Jireček** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Heute schreiten wir an die Lösung einer Aufgabe, die bereits seit nahezu 100 Jahren obschwebt. Zu Anfang der Achtzigerjahre des vorigen Jahrhunderts wurde die Congrua der katholischen Geistlichkeit zum ersten Male in staatlichem Wege geregelt. Kaum waren aber 10 Jahre verflossen, so kamen Klagen über das Unzureichende dessen, was als Dotation der katholischen Geistlichkeit zugemessen wurde, und es wurden zugleich Schritte gethan, um mindestens in einzelnen Ländern die Congrua zu erhöhen. Mittlerweile kamen aber alle die tragischen Wechselfälle, von denen wir in den Kriegen am Anfange dieses Jahrhunderts in Oesterreich heimgesucht waren, und damit geriethen die besten Absichten ins Stocken.

Weiland Seine Majestät Kaiser Franz hat zu wiederholten Malen aus eigener Initiative die Regelung der Congrua in energischer Weise urgirt.

In den Jahren 1816, 1826 und 1834 wurden Aufforderungen an die Oberste Hofkanzlei, theilweise auch an die Hofkammer erlassen, die Sache zu finalisiren. Aber alle diese wohlwollenden Absichten des Monarchen stießen auf einen Widerstand, der — ich möchte sagen — wie eine vis inertiae wirkte. Das war die Eigenthümlichkeit der älteren Bureaukratie in Oesterreich. Es ist nicht der einzige Fall, daß solcherweise die besten Absichten zu Grabe getragen wurden.

Endlich im Jahre 1852 schien es einen Augenblick, daß die Congruaregelung in Fluß käme, aber es schien nur; denn bald trat wieder eine Stockung ein; erst im Jahre 1871 wurde in Folge des Antrages, den Canonicus Ginzl in diesem hohen Hause gestellt hat, die Frage der Dotirung der katholischen Seelsorgegeistlichkeit zum Gegenstande weiterer Erwägung gemacht, und diese Anregung hatte mindestens den Erfolg, daß im Jahre 1872 ein Pauschalcredit zur Unterstützung hilfsbedürftiger Geistlicher von 500.000 fl. und vier Jahre später eine Erhöhung desselben auf 600.000 fl. bewilligt wurde.

Im Jahre 1876 hat die Regierung dem hohen Hause einen Gesetzentwurf zur Regelung der Congrua vorgelegt und diese Vorlage wurde im Jahre 1880 erneuert. Der Ausschuß, welchen das hohe Haus zur Berathung dieses Gesetzentwurfes einsetzte, hat dieselbe allseitig in Erwägung gezogen, und im März vorigen Jahres wurde der Bericht des Congruaausschusses vertheilt. Derselbe befindet sich daher bereits so lange Zeit in den Händen der verehrten Herren Abgeordneten, daß der Berichterstatter wohl die Erwartung aussprechen darf, er werde von der Verlesung des Berichtes dispensirt werden und daß er sich bloß auf die Bitte beschränken kann, das hohe Haus möge in die Berathung dieser Vorlage eingehen. *(Bravo! Bravo!)*

**Präsident** Ich eröffne die Generaldebatte. In derselben haben sich zum Worte gemeldet, und zwar: contra die Herren Abgeordneten Dr. Sturm, Dr. Lustkandl, Dr. Ritter v. Kraus; pro die Herren Abgeordneten Ozarkiewicz, Franz Weber, Dr. Chelmecki, Mitrofanowicz, Dr. Tonkli, Dr. Mattuš, v. Pflügl, Platzer, Vojnović, Kulaczkowski, Dr. Vitezić, Kowalski und Ruczka. Das Wort hat der erste contra eingetragene Redner, der Herr Abgeordnete Dr. Sturm.

Abgeordneter Dr. **Sturm**: Hohes Haus! Es war nicht meine Absicht, zu dem heute in Berathung stehenden Gegenstande das Wort zu ergreifen, und nur der von uns beantragten aber kaum erhofften Umstellung der Tagesordnung habe ich die ehrenvolle aber auch schwierige Aufgabe zu verdanken, als Mitglied des Congruaausschusses meinen und meiner Gesinnungsgenossen Standpunkt dieser Gesetzesvorlage gegenüber darzulegen. Ich glaube, daß dieser Standpunkt schon gestern von einem verehrten Herrn Redner bei Begründung des formellen Antrages auf Umstellung der Tagesordnung in Kurzem richtig gekennzeichnet wurde: es ist ein der Gesetzesvorlage gegenüber wohlwollender und zustimmender Standpunkt und ich glaube, daß auch der verehrte Herr Redner der anderen *(rechten)* Seite des Hauses, welcher sich gestern in ebenso erregter als überraschender Weise gegen einen ihm gar nicht gemachten Vorwurf verwahrt hat, zur Ueberzeugung gekommen sein dürfte, daß unsere Absicht bei unserem gestrigen formellen Antrage keine andere war, als nach außen hin, wie auch gestern hervorgehoben wurde, die Geistlichkeit, deren Lage verbessert werden soll, vor dem falschen Scheine zu bewahren, daß sie diese Verbesserung nur einer Belastung des kleinen Grundbesitzers und Gewerbsmannes zu verdanken habe. Ja, ich glaube, auch die Herren auf der rechten Seite des hohen Hauses können uns heute für unseren gestrigen Antrag nur mehr danken. Sie haben ihre Schuldigkeit gethan und wir die unsere und heute befinden wir uns in der vollständigen Freiheit der Discussion und der Abstimmung, welche sowohl auf dieser *(linken)*,

wie auf jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses nur mit Zustimmung begrüßt werden kann. *(Zustimmung.)* Wenn ich mich gegen die Anträge des Ausschusses zum Worte gemeldet habe, so ist dies, wie aus meinen einleitenden Worten ersichtlich ist, nicht geschehen, um gegen den Inhalt des Gesetzes zu sprechen, sondern darum, um gegen die principiellen Grundlagen und Voraussetzungen aufzutreten, unter welchen der Ausschuß die Beschließung des Gesetzes vorschlägt. Diese von mir zu bekämpfenden Grundlagen und Voraussetzungen betreffen den meritorischen Inhalt des Gesetzes gar nicht und wenn dieselben vom hohen Hause abgelehnt werden, so kann dessen ungeachtet das Gesetz mit seinem ganzen Inhalte vom ersten bis zum letzten Paragraphen beschlossen werden. Allein diese principiellen Voraussetzungen sind von einer solchen Wichtigkeit, daß sie unserseits unmöglich übergangen werden und daß wir unmöglich unter solchen Voraussetzungen in die Berathung des Gesetzes eingehen können.

Ganz ungewöhnlich und, wie ich glaube, zum ersten Male, beantragt der Ausschuß eine Anzahl von Resolutionen, nicht in Consequenz des Gesetzes, sondern vor dem Gesetze und als Bedingung des Gesetzes. Es ist dies im Berichte, allerdings in etwas vorsichtiger Weise auseinandergesetzt. Es ist dies durch die Stellung der Resolutionen unter A und des Gesetzentwurfes unter B angedeutet, und ich werde mich freuen, wenn ich mich mit dieser Annahme im Irrthume befinde, und ich würde auch schon gegenwärtig an Seine Excellenz den Herrn Präsidenten die Bitte richten, der bisherigen Gepflogenheit des hohen Hauses folgend, zuerst das Gesetz und sodann die Resolutionen zur Abstimmung zu bringen und in die Specialdebatte zu ziehen, obwohl selbstverständlich die Generaldebatte sowohl über die Resolutionen als über das Gesetz geführt werden muß.

Wenn ich nun diese Resolutionen ins Auge fasse, so kann ich wohl behaupten — denn ich bin in der Lage, dies sofort auch zu beweisen —, daß diese Resolutionen auf dem Standpunkte des aufgehobenen Concordates stehen, ja daß sie in mehreren Punkten noch über dieses Concordat hinausgehen. Diese Resolutionen lauten *(liest)*:

„Zum Zwecke einer definitiven Regelung der Dotationsverhältnisse der katholischen Seelsorgegeistlichkeit wird die k. k. Regierung aufgefordert:

„„1. Im Einvernehmen mit den Bischöfen zu ermitteln, beziehungsweise zu vereinbaren:

a) Wie viel von dem Ertrage kirchlicher Fonde und sonstigen Kirchenvermögens in jedem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Zwecke der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit verwendet werden kann;

b) in welcher Weise und in welchem Maße die Beitragsleistung besser dotirter Pfründen zu diesem Zwecke in Hinkunft erfolgen soll;

2. nach Lösung dieser Vorfragen ehemöglichst entsprechende Gesetzesvorlagen der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen, durch welche:

a) festgestellt wird, wie viel das standesgemäße Minimaleinkommen (Congrua)" — ich lese mit Abkürzungen, weil die Zusätze unwesentlich sind — „betragen soll;

b) bestimmt wird, in welcher Weise bei jenen der bestehenden und als unentbehrlich erkannten Seelsorgestationen, bei welchen die Congrua durch mit dem geistlichen Amte verbundene gesicherte Bezüge nicht bedeckt erscheint, die Ergänzung derselben, sowie auch die Ergänzung der Ruhegehalte der Deficienten stattzufinden hat; endlich" — und nun kommt der allerwichtigste Punkt —

„c) bezüglich jener Königreiche und Länder, in welchen diese Ergänzungen aus dem Ertrage der Religionsfonde und den Beiträgen besser dotirter Pfründen nicht bestritten werden können, die Bedeckung der hiezu erforderlichen Beträge aus Staatsmitteln sichergestellt wird."

Diese Resolutionen nehmen daher einen principiellen Standpunkt ein, welcher sich in folgenden drei Erwägungen charakterisiren läßt.

Erstens: Die Majorität behauptet in diesen Resolutionen, daß dem Staate nur im Einvernehmen mit den Bischöfen, beziehungsweise nach Vereinbarung mit denselben das Recht der Congruaregelung und das Recht, eine Steuer zu dieser Regelung auszuschreiben, zusteht.

Ich bin überzeugt, daß die Regierung, wenn eine solche Resolution angenommen würde, ganz abgesehen von dem sehr deutlichen Ausdrucke „zu vereinbaren" auch schon das Wort „im Einvernehmen" kaum so auslegen würde, wie sie es bei einer anderen Gelegenheit thatsächlich ausgelegt hat *(Heiterkeit links)*, und ich muß umsomehr dieser Meinung sein, als ich mich wohl erinnere, daß wir über den Ausdruck „im Einvernehmen" oder „nach Einvernehmung" im Ausschusse eine lebhafte Discussion hatten und damals — später allerdings nicht mehr — die Regierung auf unserem Standpunkt gestanden ist. *(Heiterkeit.)*

Die zweite Erwägung ist die, daß nach diesen Resolutionen der Religionsfond als ein Kirchenvermögen betrachtet wird, denn wenn es im ersten Satze heißt, wie das Kirchenvermögen und die Kirchenfonde zur Dotation verwendet werden sollen, und im letzten Absatze, was außer dem Religionsfonde und den Beiträgen besser dotirter Pfründen noch der Staat zu leisten hat, muß man zu der Ansicht kommen, daß der Ausschuß auch in dieser Beziehung auf dem Standpunkte des Concordates steht

und das Religionsfondvermögen als Kirchenvermögen betrachtet. Man muß endlich Drittens zu der Erwägung kommen, daß der Ausschuß, welcher verlangt, daß die Bedeckung der zur Congruaergänzung erforderlichen Beträge „aus Staatsmitteln sichergestellt" werden solle, wenn er auch im Texte des Gesetzes von diesem apodiktischen Ausdrucke abging, der Ansicht ist, daß der Staat die rechtliche Verpflichtung hat, dasjenige, was der Religionsfond und die demselben gewidmeten Steuern und Beiträge nicht leisten können, aus eigenen Mitteln zu leisten, und dafür aufzukommen hat. Ich kann nun vor Allem nicht zugeben, daß die Gesetzgebung des Staates, die Steuerhoheit des Staates nur im Einvernehmen mit der Kirche und nur mit deren Zustimmung ausgeübt werden kann.

Diesen Standpunkt hat zwar Artikel 31 des Concordats zum Theile — aber auch nur zum Theile — eingenommen. Allein bekanntlich ist das Concordat nicht nur als Vertrag im Jahre 1870 aufgehoben, sondern auch als Gesetz, als Patent vom 5. November 1855, durch Artikel I des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Z. 50 R. G. Bl., außer Kraft gesetzt worden, und ich glaube nicht, daß selbst in diesem hohen Hause, bei aller Sympathie für die Ansprüche der Kirche, ein Antrag auf Wiederherstellung des Concordats, sei es direct, sei es indirect gestellt und angenommen werden könnte. Denn man wird sich doch erinnern, daß das Concordat einer Zeit angehört, in welcher man einen Artikel XIII schaffen konnte, der lautete *(liest)*: „Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gibt der heilige Stuhl seine Zustimmung, daß die bloß weltlichen Rechtssachen der Geistlichen, wie Verträge über Eigenthum, Schulden, Erbschaften u. s. w. von den weltlichen Gerichten untersucht und entschieden werden." *(Hört! links.)*

Ich glaube das nicht annehmen zu dürfen, ich glaube aber, daß die Resolutionen der Ausschußmajorität auch über das Concordat hinausgehen, denn in dem Artikel 31 des Concordats wird ganz ausdrücklich erklärt, daß zur Ergänzung des dem Religionsfond Fehlenden „Seine Majestät, wie bisher auch künftighin gnädigst Hilfe gewähren und, wofern es die Zeitverhältnisse gestatten, sogar größere Unterstützungen bewilligen werde."

Sie sehen, verehrte Herren, aus dem Wortlaute dieses Artikels, daß man selbst damals auf dem Standpunkte stand, daß der Staat der katholischen Kirche, soweit die Mittel der hiezu gewidmeten Fonde nicht zureichen, Unterstützungen und Hilfe gewähren soll, daß man aber niemals, auch damals nicht, auf dem Standpunkte stand, daß aus Staatsmitteln sichergestellte Leistungen und Bezüge, als Verpflichtung des Staates angesprochen werden können.

Diese Resolutionen gehen auch hinaus über das, was die Bischofsversammlungen im Jahre 1849 und 1856 rücksichtlich der von ihnen für kirchliche Zwecke reclamirten Fonde beschlossen hatten. Denn sie haben nicht das Eigenthum, auch nicht die Verwaltung des Religionsfondes in Anspruch genommen, sondern nur erklärt, daß ihnen die Einsicht in die Gebarung mit dem Religionsfonde und eine Aeußerung hierüber zugestanden werde.

Wir können endlich nicht zugeben, daß der Religionsfond als ein kirchlicher Fond angesehen und charakterisirt werde. Der Religionsfond ist ein zu religiösen und, wenn man die engere Bedeutung acceptiren will, kirchlichen Zwecken gewidmeter Staatsfond, und dies zu beweisen ist außerordentlich leicht, sowohl historisch als finanziell leicht, und ich brauche zu diesem Zwecke nichts Anderes als den Bericht des verehrten Herrn Berichterstatters der Majorität, welchem ich das Zeugniß geben muß, daß er, abgesehen von der etwas leicht maskirten Begründung der Resolutionen, im Ganzen instructiv und objectiv den Gegenstand der Berathung behandelt.

Der Bericht erklärt, daß die Angelegenheit der Pfarrregulirung in Oesterreich der Initiative des großen Kaisers Joseph II. zuzuschreiben ist, er erklärt aber auch, daß die Initiative wegen Schaffung des Religionsfondes diesem Kaiser gebührt; und in der That sehen wir, daß durch das Patent vom 27. Februar 1782 der Religionsfond geschaffen und für den Religionsfond die Widmung aufgestellt wurde, daß dessen „Einkünfte bloß und ganz allein zur Beförderung der Religion und des damit so eng verknüpften Besten des Nächsten verwendet werden müssen."

Zu gleicher Zeit aber hat Kaiser Joseph mit Allerhöchster Entschließung vom 22. April 1784 ausgesprochen, daß der Abgang, welchen der Religionsfond haben sollte, zur Dotirung der Seelsorgegeistlichkeit vom Erzbischof bis auf den letzten Beneficiaten durch Beiträge pro rata zu bestreiten ist, sofern deren Bezüge die Congrua überschreiten; und bekanntlich war diese damals, wie sie es leider jetzt noch immer ist, 600 fl. mit Ausnahme von Galizien. Diese von Kaiser Joseph beabsichtigte und proclamirte Religionsfondsteuer, später geistliche Aushilfssteuer genannt, ist aber bekanntlich niemals gänzlich zur Ausführung gelangt, indem niemals die Pfründeneinkommen über 600 fl. unter gewissen hohen Beträgen beigezogen wurden, sondern indem man sich darauf beschränkte, die Einkünfte der Erzbischöfe über 18.000 und der Bischöfe über 12.000 fl. heranzuziehen. Aber nach und nach ist man dahin gelangt, diese Beiträge zu pauschaliren, so daß endlich nur ein ganz verschwindender Beitrag im Staatsbudget übrig geblieben ist, indem, um ein auffallendes Beispiel zu geben, welches die Regierungsvorlage vom Jahre 1874 enthält, das reiche Stift Melk an Staatssteuern zwar 30.000 fl., an geistlicher Aushilfssteuer aber nur 1000, sage tausend Gulden, bezahlte.

Der Religionsfond besteht auch in der That aus einem Stammvermögen, welches einen außerordentlich geringen Betrag liefert. Denn das Stammvermögen des Religionsfondes bilden die Güter und nutzbaren Rechte, und wenn der Ertrag desselben im Jahre 1874 auf 130.000 fl. bewerthet wurde, so ist er seitdem bei der intensiven Wirthschaft auf den in der Verwaltung des Staates befindlichen Gütern abermals bedeutend gesunken und beträgt nach dem Budget für 1885 nur mehr 80.000 fl.

Alle Regierungen und alle Gesetze, welche in Oesterreich einander abgelöst haben, sind immer auf dem Standpunkte geblieben, mit einziger Ausnahme des Artikel 31 des Concordates, daß der Religionsfond zwar religiösen und kirchlichen Zwecken gewidmet, aber ein Staatsfond und keineswegs ein Kirchenvermögen oder auch nur ein Kirchenfond ist.

Es läßt sich aber ganz abgesehen von dieser historischen Darstellung auch sehr leicht finanziell beweisen, daß dies so ist.

Sehen Sie, meine Herren, das Budget für Cultus an, und vergegenwärtigen Sie sich die Größe und das Erträgniß des Religionsfondes, welcher, weil er provinziell abgetheilt und verwaltet ist, mitunter auch in der vielfachen Zahl „Religionsfonde" genannt wird, der aber nach der ursprünglichen Intention des Kaisers Joseph und mit Rücksicht auf die Central-Religionsfondscasse im Großen und Ganzen doch nur einen Fond bildet; vergegenwärtigen Sie sich das Erträgniß und den Capitalsbetrag des Religionsfondes und Sie werden finden, daß derselbe gegenwärtig rund vier Millionen an Einnahmen hat; das sind aber nicht die Erträgnisse, sondern darin ist auch die Religionsfondssteuer mit inbegriffen, welche seit 1877, wo sie 671.000 fl. betrug, bis heute auf 545.000 fl. gesunken ist, immer aber noch den achten Theil des Gesammteinkommens des Religionsfondes ausmacht, so daß also als eigenes Einkommen desselben 3,500.000 fl. übrig bleiben. Capitalisiren Sie diesen Betrag zu fünf Percent, so kommen Sie auf eine Capitalssumme von 70,000.000 fl.

Nun wurde schon im Jahre 1869 berechnet, daß die Zuschüsse, beziehungsweise Vorschüsse des Staates an den Religionsfond 54,000.000 fl. betragen, und im Jahre 1874 waren diese Zuschüsse bereits auf mehr als 60 Millionen gestiegen, und da die Zuschüsse jährlich etwa eine Million betragen, übersteigen heute gewiß diese Vorschüsse auch ohne Berücksichtigung von Zinsen an Capital den Betrag des Religionsfondes. Die Allerhöchste Entschließung vom 1. December 1838 hat in vollständiger Klarheit ausgesprochen, daß die Zuschüsse des Staates nur als Vorschüsse geleistet werden und vom Religionsfonde zu refundiren seien.

Ich glaube daher, auch in finanzieller Beziehung nachgewiesen zu haben, daß der Religionsfond nicht ein Kirchen-, sondern ein Staatsvermögen ist.

Dessenungeachtet kann ich constatiren, daß meine Gesinnungsgenossen und die Mehrheit des bis zum Jahre 1879 tagenden Abgeordnetenhauses gegenüber der Verbesserung der Lage der katholischen Seelsorgegeistlichkeit stets einen wohlwollenden und auch thatsächlich hilfeleistenden Standpunkt eingenommen haben. Schon im Jahre 1870 hat derselbe Minister, der die Aufhebung des Concordates erwirkte, eine Enquete der Bischöfe eingeleitet und die Bischöfe aufgefordert, Vorschläge zu erstatten, wie die materielle Lage des niederen Seelsorgeclerus verbessert werden könnte. In welcher Weise, in welcher unvollkommenen und mitunter ablehnenden Weise die Bischöfe dieser Aufforderung entsprochen haben, ist bekannt. *(Hört! Hört! links.)*

Im Jahre 1871 hat im hohen Hause der damalige Abgeordnete Ginzl einen mit sehr zahlreichen, ich glaube beinahe 100 Unterschriften versehenen Antrag eingebracht des Inhaltes, daß die materielle Lage des Seelsorgeclerus durch Erhöhung der Congrua zu verbessern sei, und es ist auch gar nicht zu verwundern, wenn dieser Standpunkt seit jeher eingehalten wurde; wissen wir ja doch, daß seit dem Jahre 1821, also seit mehr als 60 Jahren, die Verbesserung der Lage des Seelsorgeclerus und die Erhöhung der Congrua in Verhandlung stand, aber leider niemals realisirt wurde. Der Antrag des Abgeordneten Ginzl konnte nur deßhalb nicht in Verhandlung gezogen und zum Gesetze erhoben werden, weil damals die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche gegenüber dem Staate gesetzlich noch ungeregelt waren, und weil man der Ansicht war, daß die Dotation des Seelsorgeclerus mit dieser Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, somit der Sicherstellung der dem Staate gegenüber der Kirche zustehenden äußeren Rechte untrennbar verbunden ist. Allein man hat denjenigen Zuschuß, der nach damaliger Berechnung beiläufig nöthig war, zur gewünschten Aufbesserung der Bezüge des Seelsorgeclerus, und zwar nicht als einmalige Subvention, sondern für eine Reihe von Jahren durch ein Gesetz in der Summe von 500.000 fl. bewilligt.

Und wenn in einer früheren Debatte, welche die Aufbesserung der Gehalte der Deficientenpriester betroffen hat, der verehrte Herr Obmann und damalige Berichterstatter des Congruaausschusses unter dem Schutze des Schlusses der Debatte auf der Tribüne gegen einen solchen Anwurf eines Gesinnungsgenossen erklärt hatte, „ja Sie haben auch zugleich die Religionsfondsteuer eingeführt", so ist dies vollständig unrichtig. Es ist nicht meine Gewohnheit, mich als Urheber und Autor irgend welcher parlamentarischer Actionen dem hohen Hause vorzustellen.

Allein in diesem Falle möchte ich doch wenigstens das beste Wissen für mich in Anspruch nehmen, weil ich damals als Referent des Cultus- und Unterrichtsbudgets der Anregung der Regierung sehr nahe gestanden bin, und weil ich versichern kann, daß mir damals irgendein anderer Gedanke, als der, dem katholischen Clerus helfen zu wollen, ferne lag. Aber abgesehen davon, sprechen die Thatsachen dafür, daß wir nicht zugleich die Religionsfondsteuer eingeführt haben, weil diese drei Jahre später zur Berathung gekommen und erst nach vier bis fünf Jahren wirklich eingeführt worden ist.

Es ist richtig, und der Bericht des Ausschusses verschweigt auch in objectiver Weise dieses nicht, daß im Jahre 1876 eine neuerliche Regierungsvorlage wegen Verbesserung der Bezüge des Seelsorgeclerus eingebracht wurde, und daß dieselbe bis zum Jahre 1879 ihre Erledigung nicht fand. Allein, meine Herren, abgesehen davon, daß auch damals noch über einige principielle Punkte eine Einigung nicht erzielt war, bitte ich doch zu bedenken, daß wir im Jahre 1877 mit den Verhandlungen über den Ausgleich mit Ungarn, nebst der Budgetverhandlung, und im Jahre 1878 mit den Verhandlungen anläßlich der bosnischen Occupation in Anspruch genommen waren, daß nicht nur nicht die Zeit, sondern auch gar nicht die Stimmung vorhanden war, um bezüglich dieser Angelegenheit ein Gesetz zu Stande zu bringen.

Aber es ist doch damals gleichfalls Dasjenige geschehen, was der Gesetzentwurf in effectiver, in finanzieller Beziehung bewirkt hätte. Man hat auch damals den Staatsbeitrag zur Einnahme des Religionsfonds von 500.000 fl. auf 600.000 fl. erhöht und damit denjenigen Betrag bewilligt, welcher erforderlich gewesen wäre, um die damals in Aussicht genommene Verbesserung der Lage des Seelsorgeclerus zu bestreiten. Sie werden sagen, das war viel zu wenig; allein dagegen beziehe ich mich vorerst nicht nur auf die Scala der Regierung, welche nur um 162.000 fl. mehr in Aussicht genommen hat, sondern auch auf die erste Scala des Subcomités, welche weit geringer ist, als die gegenwärtig in Anspruch genommene.

Sie sehen, meine Herren, daß wir jederzeit bereit waren, die zur Verbesserung der Lage des katholischen Seelsorgeclerus erforderlichen Summen zu bewilligen, und daß wir dies auch nicht von dem Zustandekommen eines Gesetzes abhängig gemacht, sondern rasch Hilfe geleistet haben, sobald dieselbe möglich war.

Wenn daher der Bericht, indem er die Resolutionen, nicht vom Concordatsstandpunkte, sondern in vorsichtiger Weise vom Zweckmäßigkeitsstandpunkte begründet, glaubt, daß durch eine Heranziehung der Mitwirkung des Episcopates zur Ermittlung der Congrua und zur Erhöhung der Beiträge aus dem kirchlichen Vermögen ein besseres Resultat erzielt worden wäre, so kann ich ihm in dieser Anschauung nicht beistimmen, denn wir erinnern uns Alle, wie der Episcopat selbst sich dieser Staatshilfe von 600.000 fl. gegenüber benommen hat. Es gibt rühmenswerthe Ausnahmen, allein gerade diejenigen Mitglieder des Episcopates, die von kirchlicher Seite als Muster und Beispiel hingestellt wurden und heute noch hingestellt werden, haben die von der Regierung gewünschten Anträge wegen Vertheilung der Subvention nicht erstattet. Ja, Einzelne sollen, wenigstens war diese Meinung damals unwidersprochen allgemein verbreitet, soweit gegangen sein, den Geistlichen die Annahme der staatlichen Unterstützung zu verbieten. *(Hört! links.)*

Ich glaube daher nicht, daß eine Mitwirkung der Bischöfe uns wesentlich gefördert hätte, und glaube, daß es richtig war, daß der Staat im Jahre 1874 daran gegangen ist, den Religionsfonden eine erhöhte Einnahme zuzuführen durch die sogenannten Religionsfondbeiträge, welche auf dem Gesetze vom 7. Mai 1874, Z. 51, beruhen. Heute erklärt man diese Steuer für horrend, ja wir haben sogar im Ausschusse von einem geistlichen Collegen, der gewöhnlich eine ziemlich kräftige Ausdrucksweise hat, gehört: Das ist Communismus; man stiehlt dem einen Geistlichen, was man dem andern gibt! Nun, auch die Religionsfondsteuer ist keine Erfindung der neueren Zeit. Sie besteht, wie ich schon nachgewiesen habe, seit 100 Jahren, nur ist sie nicht immer in vollem Maße, zuletzt fast gar nicht mehr eingehoben worden.

Schon die Hofdecrete vom 28. Februar und 18. April 1788 haben die Religionsfondsteuer mit einem Betrage von $7\frac{1}{2}$ Percent des Einkommens eingeführt und wir sind auf demselben Standpunkte gestanden, auf welchem diejenige Gesetzgebung stand, der es zu verdanken ist, daß die Seelsorgegeistlichkeit überhaupt einen bestimmten Bezug gesichert erhielt, wenn derselbe auch heute nicht mehr den Verhältnissen entspricht, sondern unter Zeitverhältnissen vor 100 Jahren bestimmt wurde, wo er allerdings noch entsprochen hat.

Wenn ich nun auf die Haltung übergehe, welche wir und die Mehrheit des Ausschusses gegenüber der jetzt in Verhandlung stehenden Regierungsvorlage eingenommen haben, so werde ich beweisen können, daß wir auch gegenüber dieser Regierungsvorlage auf einem für den Clerus wohlwollenden, hilfreichen Standpunkte gewesen und geblieben sind, daß aber die Verhandlung des Ausschusses sich leider derart verzögert hat, daß die im Jänner 1880 eingebrachte und dem Ausschusse zugewiesene Regierungsvorlage heute, im Jänner 1885, noch nicht zur Annahme eines entsprechenden Gesetzes geführt hat. *(Hört! links.)* Ohne auf viel Details einzugehen, will ich nur mittheilen, daß die erste Sitzung des

Ausschusses allerdings schon im Februar 1880 stattgefunden hat, aber bei dieser Sitzung gleich ein so starker Anprall entgegengesetzter Anschauungen stattfand, daß darnach zwei Jahre hindurch gar keine Sitzung des Ausschusses abgehalten wurde. *(Hört! links.)*

Glauben Sie aber nicht etwa, daß der Anprall zwischen uns und den zumeist aus geistlichen Herren bestehenden Mitgliedern der Ausschußmajorität stattgefunden hat! Nicht im Entferntesten. Wir haben uns nicht mit Einem Worte gegen die Regierungsvorlage ausgesprochen. Aber sie ist von geistlicher Seite in einer Weise bekämpft und verurtheilt worden — obwohl der Herr Minister auf eine Anfrage erklären konnte, daß er das Ordinariat einvernommen und dieses jene Scala vorgeschlagen hat, welche die Regierungsvorlage enthält — daß der Majorität und der Regierung jede Lust und jeder Muth benommen war, diese Vorlage noch einmal in den Ausschuß zu bringen, und wir waren merkwürdigerweise wieder Diejenigen, welche die neuerliche Aufnahme der Berathungen urgirt haben. Es war meiner Wenigkeit durch einen Zufall beschieden, bei der Verhandlung des Cultusbudgets im Budgetausschusse im Frühjahre 1881 zu verlangen und zu urgiren, daß endlich in der Berathung des Congruagesetzes fortgefahren werde.

Ich bin nicht durch eine Einwirkung von Außen hiezu bestimmt worden, sondern nur durch meine eigene Ueberzeugung, und erst nach dieser meiner Antragstellung und Urgirung habe ich aus geistlichen Kreisen verschiedener Länder Zustimmungsschreiben erhalten, von denen ich nur eines dem hohen Hause mittheilen will, weil es sehr charakteristisch ist. *(Hört! links.)* Ich habe überdies auch eine Petition des ruthenischen Clerus erhalten, welche ich nur deßhalb nicht einbringen konnte, weil sie anonym war, indem die geehrten Herren es wahrscheinlich nicht einmal gewagt haben, ihre Unterschrift unter die ihre geradezu elende Lage, die mit der in anderen Ländern gar nicht zu vergleichen ist, schildernde Petition zu setzen. Ich habe auch einen unterschriebenen Zustimmungsbrief eines böhmischen Pfarrers erhalten, welcher mir am Schlusse schreibt, ich möge von diesem Briefe welchen Gebrauch immer machen. Ich werde aber weder den Ort, von welchem der Brief datirt ist, noch den Pfarrer hier öffentlich nennen, weil ich es für gleichgiltig halte, und sage nur, daß der Ort bei Tachau in Böhmen gelegen und der Brief vom 8. März 1881 datirt ist. Derselbe lautet *(liest)*:

„Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligst meinen und den Dank mehrerer Collegen der Umgegend genehmigen für Ihre zeitgemäße Anregung der Congruaangelegenheit im Budgetausschuß! Es ist wahrlich charakteristisch, daß wir uns angesichts dieser Thatsache, sowie im Hinblicke auf die vor etlichen Monaten im Herrenhause gleichfalls von liberaler Seite (Ritter v. Schmerling) erfolgte Anregung der gleichen Angelegenheit fast versucht fühlen müssen, unsere Freunde auf Seite der als Feinde der Religion und des Clerus verschrieenen Liberalen zu suchen." *(Hört! links.)* „Siehe da! Liberale, die so schwarz in Schwarz von unserer Seite gemalten, als Prototyp aller Schlechtigkeit geschilderten, als Feinde Gottes und der Religion gebrandmarkten, als die Verkörperung des bösen Princips zum Popanz hingestellten, sie nehmen Anstoß an einer schreienden Anomalie und Ungerechtigkeit, wie es die unwürdige materielle Stellung des niederen Clerus ist, sie als der Sache eigentlich Fernestehende; und die Männer unserer eigenen Partei, unsere natürlichen Vertreter und Führer . . . . . ." *(Hört! links.)* Nun folgen einige Gedankenstriche. *(Sehr gut! links.)*

So hat man damals die zögernde Action des Ausschusses beurtheilt. Aber meine Interpellation im März 1881 hat nicht zu bewirken vermocht, daß die Verhandlungen sofort aufgenommen wurden; es geschah dies erst um ein Jahr später, das ist im Frühjahre 1882, was aber auch damals nur zu der vielfach beliebten Einsetzung eines Subcomité führte, welches fernerhin Verhandlungen mit der Regierung pflog, so daß die übrigen Mitglieder des Ausschusses vollständig in Unkenntniß darüber blieben, was da vorgehe, und wie endlich die Ausschußberathungen zu Ende geführt werden sollen. Im Frühjahre 1883 — Sie sehen, es entfällt auf jedes Jahr beiläufig eine Sitzung *(Heiterkeit links)*, nur auf die ersten zwei Jahre zusammen entfällt auch nur eine *(Erhöhte Heiterkeit)* — hat endlich der Ausschuß, von allen Seiten gedrängt, eine Specialresolution gebracht wegen Verbesserung der Deficientengehalte, welche vom Hause in einer der letzten Sitzungen angenommen wurde und erst in der Session 1883 bis 1884 hat das Subcomité, welches im Jahre 1882 eine andere viel niedrigere Scala angenommen hatte, die dem Gesetze jetzt zu Grunde liegende Scala vorgelegt.

Ich will gar nicht verkennen, daß einzelne Herren von der Majorität des Ausschusses sich große Mühe gegeben haben, das Gesetz zu Stande zu bringen, und daß die Verhandlungen mit der Regierung schon deßhalb schwierig gewesen sein müssen, weil die Regierung sich lange gesträubt hat, eine solche Erhöhung der Congrua zuzugeben, wie sie die Ausschußmitglieder gegenüber der Regierungsvorlage verlangt haben.

Die Aufgabe war aber auch deßhalb schwierig, weil der Ausschuß eine Masse statistischen Materials von der Regierung einholen und zu seinen Anträgen verarbeiten mußte und daher eine Verzögerung bis zu einer bestimmten Grenze gewiß gerechtfertigt sein mag. Daß aber fast die vollen sechs Jahre der Wahlperiode vergehen mußten und wir heute noch eigentlich vor dem Zweifel stehen, ob das Herren-

haus in einigen Wochen diese durch sechs Jahre berathene Vorlage zum Gesetze erheben werde, das, glaube ich, kann ich nicht verschweigen und das fällt doch der Majorität des Ausschusses zur Last.

Wenn ich auf den finanziellen Effect der Vorlage übergehe, so muß ich dies thun, damit man uns nicht sage, wir hätten, ohne zu wissen, was eigentlich dieses Gesetz finanziell bedeutet, demselben etwa aus politischen Gründen zugestimmt und nachher erst eine große Belastung der Bevölkerung aus dem Gesetze wahrgenommen oder wahrnehmen lassen.

Wir wissen es, daß, während nach der Regierungsvorlage der Mehraufwand des Staatszuschusses nur 162.000 fl. betragen hätte, er nach den Anträgen des Ausschusses 1,200.000 fl. betragen wird, daß daher der Mehraufwand, welchen die Anträge des Ausschusses gegenüber den Anträgen der Regierung mit sich bringen, eine Million jährlich ausmacht.

Wenn ich mich nun frage, welche Stellung diesem finanziellen Effecte gegenüber die Regierung eingenommen hat oder heute einnimmt, so muß ich Ihnen aufrichtig gestehen, daß ich davon aber auch nicht das Mindeste weiß, als etwa das, was gestern in Form einer Abwehr gelegentlich des Antrages auf Umstellung der Tagesordnung einigermaßen angedeutet wurde. Allein aus der Haltung des Herrn Unterrichtsministers möchte ich fast entnehmen, daß endlich der Widerstand des Herrn Finanzministers gebrochen ist, denn während wir im Anfange, so lange die Regierung ihre eigene Vorlage noch vertheidigte und wir die Regierungspartei im Ausschusse waren *(Heiterkeit links)*, von der Regierung hörten, daß sie auf eine so große Erhöhung nicht eingehen könne, schwieg der Minister in der Session 1883/84 vollständig zu allen diesen Erhöhungsanträgen, ohne sie zu acceptiren oder abzulehnen, und der Unterrichtsminister hat mich dabei an jenes Bild erinnert, welches er einmal mir gegenüber von dem Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes entwarf, an das Bild der ewig lächelnden Sphinx. *(Heiterkeit.)* Ich und Niemand im Ausschusse hat es jemals erfahren, welche Stellung er diesem Gesetze gegenüber einnimmt.

Wenn wir aber das auch nicht wissen und wenn auch ein Mehraufwand von jährlich Einer Million aus Staatsmitteln beigetragen werden soll — wie ich glaube, im Wege freiwilliger Staatsbeiträge, wie es die bisherigen waren — so stimmen wir doch aus Ueberzeugung für dieses Gesetz. Wir werden uns auch enthalten, in der Specialdebatte Amendements zu stellen. Wir werden nur gegen diejenigen einleitenden Bestimmungen des Gesetzes stimmen, welche eine Consequenz der vorgeschlagenen Resolutionen sind und daher einen principiellen Standpunkt einnehmen, welchen wir nicht theilen können; das ist der Titel des Gesetzes, welcher dasselbe als ein provisorisches bezeichnet, was an und für sich schon ein Widerspruch im Ausdrucke ist, und ferner der Einleitungsartikel I, welcher abermals dieses Gesetz als ein provisorisches bis zur definitiven Regelung kennzeichnet. Lassen Sie diese zwei Punkte weg und das Gesetz kann dann auch nach den Anträgen des Ausschusses in seiner vollständigen Totalität vom ersten bis zum letzten Paragraphen beschlossen werden und hat in seinem meritorischen Inhalte nicht die geringste Einbuße erlitten.

Wenn ich daher resumire, so spreche ich mich gegen die principiellen Grundlagen des Gesetzes aus, ich halte diese für außerordentlich wichtig und maßgebend und ich kann nicht nur in meinem, sondern auch, wie ich glaube, im Namen meiner Gesinnungsgenossen die Versicherung geben, daß wir Ihnen niemals durch das caudinische Joch folgen werden, durch welches Sie die Staatsgesetzgebung vor der kirchlichen Oberhoheit führen wollen. *(Bravo! links.)* Wir werden auch auf dem Standpunkte bleiben, daß der Religionsfond kein Kirchenvermögen, sondern ein zu kirchlichen Zwecken gewidmetes Staatsvermögen ist, wir werden aber sehr gerne bereit sein, nicht nur die Einkünfte dieses Vermögens, sondern auch die erforderlichen Zuschüsse zu bewilligen und sie dem beabsichtigten Zwecke zuzuführen.

Wir werden hiezu nicht nur deßhalb bereit sein, weil schon in der Allerhöchsten Thronrede vom Jahre 1879 das Versprechen einer Aufbesserung der Bezüge der katholischen Seelsorgegeistlichkeit enthalten ist und weil wir sehr gerne dazu beitragen wollen, wenigstens dieses eine Versprechen der Allerhöchsten Thronrede zur Wahrheit zu machen *(Sehr gut! links)*, sondern wir werden auch deßhalb dafür eintreten, weil wir seit jeher denselben Standpunkt eingenommen haben, wenn auch nicht den Standpunkt der gesetzlichen Verpflichtung, so doch den Standpunkt der Billigkeit und Gerechtigkeit, wie er auch in der Vorlage vom Jahre 1874 sowohl seitens der Regierung, als auch seitens des Ausschusses gekennzeichnet worden ist. Für uns ist daher die Vorlage des Ausschusses keine Parteisache, und wir hätten sie ebenso vor Jahren beschlossen, wie wir sie heute beschließen werden. Etwas allerdings winkt uns vielleicht in ferner Zukunft aus der Annahme dieser Vorlage und das ist weniger eine Partei-, als eine Nationalsache. Es winkt uns vielleicht die Hoffnung, daß wir endlich die Zeit erleben werden, in welcher unsere deutschen Kinder auch nur von deutschen Priestern unterrichtet und geleitet werden. *(Beifall links.)* Es winkt uns vielleicht eine Zeit, wo es nicht mehr vorkommen kann, daß aus deutschen Mitteln erhaltene und errichtete Schulen es sich gefallen lassen sollen, daß böhmische Geistliche in böhmischer Sprache den Religionsunterricht ertheilen. Wir wünschen, daß eine Zeit komme, in welcher es nicht mehr vorkommen kann, was in einer öffentlichen deutschen Volksschule in Mähren unlängst vorgekommen sein soll, wo ein Tiroler Kind gezwungen

werden sollte, das czechische Vaterunser zu beten und, weil es dies nicht vermochte, körperlich gezüchtigt wurde. *(Hört! Hört! und Pfui! links.)* Wir werden aber auch dieser Vorlage zustimmen als einer Sache des Fortschrittes, denn wir wünschen, daß der Mangel an geeigneten Candidaten des geistlichen Standes und an gebildeten Priestern baldigst behoben werde und daß mehr, als es jetzt geschieht, Candidaten aus gebildeten Gesellschaftskreisen sich dem Priesterstande zuwenden. *(Sehr richtig! links.)*

Wir betrachten diese Vorlage endlich als eine Sache der Freiheit, indem wir den niederen Seelsorgeclerus unabhängiger machen wollen von der Gewalt seiner kirchlichen Oberen, und indem wir ihm durch eine Verbesserung seiner materiellen Stellung die Gelegenheit bieten wollen, von der Freiheit des Staatsbürgers einen unbeirrten Gebrauch zu machen. *(Bravo! links.)*

Es ist mir zwar unlängst im Budgetausschusse, als ich negirte, daß dem geistlichen Kanzler der theologischen Facultät in Prag ein maßgebender Einfluß auf die Universitätsgesetze zusteht, zurechtweisend entgegengehalten worden: Die Diöcesanbischöfe müßten am besten wissen, was dem nationalen Frieden ihrer Glaubensangehörigen dient. Ich glaube nun, daß sie das am besten wissen könnten; ob sie es aber überall und ausnahmslos am besten auch wissen wollen, das müssen wir nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben, bezweifeln *(Sehr gut! links)*, und ich glaube, daß die ehemals einen ganz anderen, einen idealen, einen religiösen Sinn besitzende Bezeichnung „streitende Kirche" heute eine ganz andere Bedeutung gewonnen hat, und daß wir wünschen müssen, daß an die Stelle dieser streitenden Kirche eine friedenstiftende Kirche trete. *(Beifall links.)*

Wir wünschen, daß die katholische Geistlichkeit sich wieder ganz der Seelsorge widme, und daß sie, soweit als möglich, von der Wahlsorge enthoben werde. *(Beifall und Heiterkeit links.)*

Wir wünschen, daß die katholische Seelsorgegeistlichkeit eingedenk sei des Spruches des erhabenen Stifters unserer Religion: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt", und auch seiner Mahnung: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst". *(Sehr gut! links.)*

Daher wollen wir eine Kirche und eine Geistlichkeit des Friedens und der Liebe, und in diesem Sinne bieten wir der katholischen Seelsorgegeistlichkeit unsere hilfreiche Hand, und in diesem Sinne bitte ich das hohe Haus, in die Specialdebatte einzugehen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

**Präsident:** Zum Worte gelangt nunmehr der „pro" eingetragene Herr Abgeordnete Ozarkiewicz.

Abgeordneter **Ozarkiewicz:** Hohes Haus! Der neblichte Schleier, welcher seit einer langen Reihe von Jahren die Dotationsfrage der katholischen Seelsorgegeistlichkeit verhüllte, soll nun endlich durch eine Beschlußfassung in diesem hohen Hause gelüftet werden. Diese Frage, deren Anhaltspunkte ich in den Allerhöchsten Thronreden vom Jahre 1873 und 1879 erblicke, erachte ich als eine hochwichtige Angelegenheit, daher auch als meine Pflicht, hiebei das Wort zu ergreifen, um den Standpunkt der griechisch-katholischen Seelsorgegeistlichkeit, der ich anzugehören die Ehre habe, zu präcisiren und klarzulegen, warum die Wünsche dieses Clerus nicht in dem Maße erfüllt werden, wie solche in den zahlreichen an dieses hohe Haus gerichteten Petitionen, in den Beschlüssen der in Lemberg im Monate Jänner 1884 stattgefundenen Versammlung der Geistlichkeit bei den griechisch-katholischen Diöcesen Galiziens und in der allen competenten hohen Sphären vorgelegten Denkschrift zum Ausdrucke gebracht worden sind.

Der ruthenische Curatclerus in Galizien und der Bukowina gab und gibt sich noch immer der Hoffnung hin, daß der tiefe Seufzer und das laute Stöhnen desselben endlich gelindert wird, daß die Tage seiner verzweiflungsvollen Situation schon gezählt sind, daß die seit hundert Jahren bestehenden josephinischen Dotationseinrichtungen einer zeit- und standesmäßigen Behandlung den Platz räumen müssen, daß die Feststellung der Congrua nicht als eine secundäre Verpflichtung des Staates und als eine nicht widerrufbare anzusehen sei, daß eine so zahlreiche Classe intelligenter Staatsbürger, welche den kirchlichen und staatlichen Zwecken mit Aufopferung aller ihrer Kräfte und mit Selbstverleugnung zu dienen hat, hinsichtlich der Sicherstellung ihrer materiellen Lage nicht dem Zufalle und den Schwankungen der Zeit überlassen bleibe, sondern daß selbe mit den anderen Staatsdienern gleichmäßig behandelt, und daß die geplante Gehaltsaufbesserung wie ein Morgenthau nach langen schwülen Tagen und Nächten auf das Leben des Clerus erfrischend einwirken werde.

Ich meinerseits bin mit allen Anschauungen dieses Clerus vollkommen einverstanden, und werde sogar auch auf die weitestgehenden in dieser Dotationsfrage gestellten Forderungen und Anträge eingehen. Jedoch als Mitglied des Congruaausschusses, wo ich bei allen Phasen der Berathungen Ohren- und Augenzeuge war, bin ich bemüssigt zu bekennen, daß nach Ablehnung der Regierungsvorlage das Zustandekommen des gegenwärtigen von diesem Ausschusse verfaßten Gesetzentwurfes, auf solche enorm große und fast nicht zu bewältigende finanzielle Hindernisse annoch gestoßen ist, daß das ganze Operat beinahe gänzlich zu scheitern schien, welche Gefahr auch heute noch nicht gänzlich beseitigt zu sein scheint.

Diese meine Erfahrungen versetzen mich in eine solche Lage, daß ich es für angemessen erachte, an

diesem, wenngleich den Clerus nicht ganz befriedigenden, aber unter so empfindlichen Geburtsschmerzen ans Tageslicht beförderten Werke nicht mehr zu rütteln, um ihm den Todesstoß nicht zu versetzen; ich erachte es für zweckentsprechend, für dasselbe einzutreten und zu stimmen, denn die Regierungsvorlage, gegen welche der ganze katholische Clerus in Oesterreich unter allgemeiner Gemüthsaufregung und Erbitterung einen thätigen Widerstand erhoben hat, hätte, wenn sie zum Gesetze erhoben wäre, die Wirkung, daß fortan die materiellen Grundlagen des katholischen Seelsorgeclerus in Cisleithanien von der Staatsgewalt gänzlich untergraben wären, während der vom Congruaausschusse verfaßte und nun in Verhandlung stehende Gesetzentwurf im Allgemeinen kein nach den jeweilig bewilligten Crediten schwankendes Congruaausmaß festgesetzt wissen will, ferner die Höhe der aus dem Religionsfonde zu gewährenden Dotationen, sowie auch die Normen für das Verfahren zur Geltendmachung des Dotationsanspruches dem Verordnungswege anheimzugeben nicht wünscht, und endlich, daß die Entlohnung der Pfarrprovisoren und die Bezüge der Priesterdeficienten in das Gesetz eingestellt sind.

Die weiteren Vortheile des gegenwärtigen Gesetzentwurfes gegenüber den heute bestehenden Zuständen gipfeln noch in folgenden Punkten: Es ist der Unterschied zwischen alt- und neugestifteten Pfarreien fallen gelassen, wobei dieser Umstand bemerkenswerth ist, daß in Galizien alle griechisch-katholischen Pfarreien zu den altgestifteten mit dem Pfarrersgehalte von jährlichen 315 fl. österr. Währ., aber alle römisch- und armenisch-katholischen Pfarreien zu den neugestifteten, mit jährlicher Dotation von 420 fl. österr. Währ. gerechnet wurden, und dabei die Verordnung der Central-Finanzhofcommission vom 28. December 1811, daß die Congrua der Seelsorger ohne Unterschied, ob alt- oder neugestiftet, auf das Ausmaß vom Jahre 1798 (nämlich 400 fl. C.-M. für Pfarrer, 300 fl. C.-M. für Localcapläne) zurückzuführen sei, auf den ruthenischen Curatclerus niemals zur Anwendung gelangte; es soll weiter der landesübliche Titel, ob ein Seelsorger unter die selbstständigen Curatgeistlichen oder unter die Capläne zu zählen sei, daher der Unterschied zwischen den Caplanien und Pfarreien, nicht mehr entscheidend sein; weiter ist dort bestimmt, daß die Fatirungsvorschriften durch Einreihung der Einnahmen und Ausgaben in das Gesetz selbst eine große Wohlthat involviren, durch welche die Curatgeistlichkeit von ihrem durch die Cultusverwaltung stets reducirbaren Gehalte und von der außerordentlich strengen, und nur jedenfalls den Curatclerus äußerst belästigenden Amtswaltung der politischen Behörden befreit sein soll; daß der Gehalt der griechisch-katholischen Priester mit dem des römisch-katholischen Ritus gleichgestellt und gegenüber der Regierungsvorlage für den gesammten katholischen Curatclerus annoch höher beziffert ist; daß auf die Ausgaben der Matrikenführung, die nicht bloß kirchlichen, sondern auch staatlichen Zwecken dient, bedacht genommen wurde, wodurch auch dem Staatsschatze der ganze Aufwand in Ersparung kommt, der sonst auf die Besorgung der Civilstandsregister verwendet werden müßte; daß die beabsichtigte Concentration der Pfarreien aus dem Gesetze eliminirt wurde, weil es inhuman schien, die gegenwärtigen Inhaber der zur Auflassung bestimmten Seelsorgestationen von dem Gehalte auszuschließen, und sie eben darum, weil sie auf einer Station dieser Art angestellt sind, empfindlich zu strafen; daß der Einfluß der geistlichen Behörden nach Möglichkeit gewahrt wurde, und daß endlich durch die gefaßten Resolutionen die definitive Regelung der Dotationsverhältnisse der katholischen Seelsorgegeistlichkeit bezweckt wird, wobei die Bedeckung der hiezu erforderlichen Beiträge bei passiven Religionsfonden aus den Staatsmitteln sicherzustellen wäre.

Obgleich alle diese Vortheile nicht gering zu schätzen sind, kann doch der Zweifel, ob durch alle diese Maßregeln der Gehalt des katholischen Curatclerus nun effectiv aufgebessert wird, von diesem nicht gebannt werden, es tritt aber ein fernerer wesentlicher Umstand ein, nämlich daß beim durchgeführten Kataster in Galizien die Finanzverwaltung auf die Einrechnung des Reinertrages aus den Erectionalgrundstücken in die Congrua des Beneficiaten dringen konnte, wo dann bei einer solchen Sachlage beinahe ein jeder ruthenische mit dem Gehalte von 315 fl. österr. Währ. dotirte Pfarrer nicht nur ohne jedweden Gehalt verbleiben würde, sondern annoch den Ueberschuß der Einnahmen aus den Beneficiallocalquellen an den Religionsfond zu entrichten hätte. Dies ist fürwahr ein schwerwiegendes Motiv für die Annahme des jetzigen Gesetzentwurfes, weßhalb auch der griechisch-katholische Clerus in der Zwangslage wegen dieses nicht zu unterschätzenden Motives auch der Meinung, glaube ich, sich zuwenden muß, daß bei der erhöhten Ziffer des Gehaltes, wo die Regierung seine Abzüge durchzuführen trachten wird, wenigstens der jetzt bestehende status quo bezüglich des zu beziehenden Gehaltes verbleiben soll, um nicht noch mehr materiell geschädigt zu werden.

Es durfte kein Hehl gemacht werden, daß aus der Hoffnungsurne der geplanten Gehaltsaufbesserung kein Geldstrom auf den Curatclerus sich ergießen wird, solche phantasiereiche Trugbilder müssen schwinden, denn, wenn selbst der Motivenbericht auf Seite 10 und 7 anführt, daß die Cultusverwaltung durch die strammere Anwendung der für die Ermittlung der Ergänzungsquoten schon jetzt geltenden Normen in den Jahren 1876 bis 1880 den mit der Aufbesserung der Seelsorgedotation verbundenen Aufwand um 130.360 fl. österr. Währ. zu reduciren vermochte, und wenn ferner die reichliche Erfahrung

uns belehrt hat, daß die bisher bezogene Congruaergänzung wegen Entlastung des Religionsfondes durch die Einrechnung auch der kleinsten Einnahmen in die Congrua größtentheils geschmälert wurde, weil diese Angelegenheit von der Staatsgewalt immer nur einseitig, ohne werkthätige Theilnahme des hiezu kraft seines Amtes berufenen Episkopats durchgeführt werden wollte, so muß der Curatclerus annoch dem Skepticismus fröhnen und sich befragen, ob nun beim aufgehenden Lichte der Gehaltsaufbesserung auch nicht die dunkle Schattenseite der strammen Anwendung derselben sich derart entfalten wird, daß sie dieses hoffnungsvolle Bild annoch verdunkeln könnte.

Diese Momente ins Auge fassend, sei es mir erlaubt, aus dem Grunde, daß im vorliegenden Entwurfe einige Punkte sich befinden, welche noch im Verordnungswege festzustellen wären, und weil auch selbst die Durchführungsverordnung dieser Vorlage, wenn sie Gesetzeskraft erlangt haben wird, vielleicht nicht diesen Weg einschlagen könnte, durch welchen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprochen würde, einige Bemerkungen zu machen, welche der hohen Regierung zur Würdigung und Berücksichtigung anempfohlen werden, weil der griechisch-katholische Curatclerus selbst angesichts des anderen katholischen Clerus in exceptionellen Umständen sich befindet, weßhalb dessen Bedürfnisse die Bedürfnisse des anderen Clerus, welcher bei den gegenwärtigen Verhältnissen zeit- und standesgemäß zu leben auch nicht vermag, bei weitem übertreffen. Ich muß in meinen Ausführungen vielmehr den Standpunkt einnehmen, welchen die große Gesammtheit von Menschen, die von denselben Principien geleitet werden, eingenommen hat, und die allgemeine Stimmung anerkennen, welche einerseits sowohl aus den von der Geistlichkeit zu Tage getretenen Wünschen, wie auch anderseits aus der stark reservirten Haltung der Staatsmänner, welche diesen Theil der Gemeinschaft zu vertreten sich zur Pflicht gemacht haben, ersichtlich ist, weil diese beiden Richtungen im augenscheinlichsten Widerspruche zu einander stehen.

Für den griechisch-katholischen Curatclerus ist dessen Dotation eine der vitalsten Fragen, denn in Anbetracht des Umstandes, daß dieser verheiratet ist, und außer seiner standesmäßigen Lebensführung hiebei noch als Familienvater seine oft zahlreiche Familie zu ernähren, zu erhalten und zu nützlichen Staatsbürgern heranzubilden bemüssigt ist, daher in oft einer Stadt weit entlegenen Unterrichtsanstalten gegen eine theuere Bezahlung meistens mit Schuldenmachen seine Kinder unterbringen, und hiebei auch die nöthigen Unterrichtsbehelfe besorgen muß, so sind die Fälle nicht rar, daß ein solcher Priester mit stummer Resignation eines Gescheiterten zusehen muß, wie seine Kinder von den Wellen des Elendes einer trostlosen Zukunft entgegengetrieben werden. Die ruthenischen Priester dürfen jedoch als solche betrachtet werden, die ihre Kräfte dem höheren Ziele der Menschheit zuwenden, die — ähnlich dem Rauschen eines tiefen Stromes von der Sonne verklärt — durch Erhebung des Sittengesetzes die menschlichen geselligen Verbindungen im Staate fördern und so dem Wohle der Gesammtheit nach allen Richtungen Rechnung tragen, weil ihnen als Familienvätern das Wohl und der höhere Aufschwung sämmtlicher Staatsbürger tief im Herzen liegt. Wenn auch nach dem Ausspruche Herder's: „Edel ist, der fürs Vaterland, edler, der für des Landes Wohl, und der edelste, der für die Menschheit kämpft" diese Priester einerseits den edelsten Kampf für die Menschheit führen, anderseits aber denselben auf Grund des vom heiligen Stuhle beim Uebertritte der Ruthenen zur Union garantirten Rechtes, „sich zu verehelichen" gestattet ist, haben jedoch diese mit dem Empfange der heiligen Priesterweihe nicht aufgehört Menschen zu sein und menschlicher Bedürfnisse zu entbehren.

Wenn ferner der Staat seinen verheirateten Staatsbeamten immer mit größeren Rücksichten sich zuwendet, ja sogar ihren Witwen und Waisen die gehörige Versorgung nicht versagt, so dürfte dieses Billigkeitsprincip auch für die verheirateten Priester zur Geltung gebracht werden, zumal dieselben nach der Wichtigkeit der ihnen auferlegten Berufspflichten als Staatsbürger nach den kirchlichen und österreichischen Gesetzen handeln, und daher aus diesem Grunde keinen Vorwurf und keine Zurücksetzung vor anderen Staatsbürgern erfahren dürften.

Daß aber die Verpflichtung zur Versorgung des Clerus dem Staate obliegt, erhellt weiter aus dem historischen Rechtstitel, wie auch aus dem Titel für dessen kirchliche und staatliche Agenden, weil der Clerus als eine der größten Stützen des Staates anerkannt ist, was auch mit dem Cabinetsschreiben vom 17. Jänner 1783 folgendermaßen ausgesprochen wurde *(liest)*:

„Es ist unzweifelhaft die Pflicht des Landesfürsten für den Unterhalt der Geistlichkeit zu sorgen, und muß das Nöthige ohne Ersparung zu diesem schuldigen und heilsamen Zwecke aus den klarsten Einkünften des Staates vorzüglich genommen werden, ebenso wie man zur Beschützung des Staates eine Kriegsmacht, zur Sprechung der Justiz Gerichtsstellen, und zur Verwaltung der politischen und Communalgeschäfte andere Beamten und Stellen hat."

Ueber diese Rechtstitel, welche einerseits durch die Einziehung und Veräußerung der den Ruthenen gebührenden Kirchengüter in Kraft erwachsen sind, anderseits aber durch fortwährende Auferlegung neuer Obliegenheiten und Lasten auf den Clerus, wie der unentgeltlichen Ertheilung des Religionsunterrichtes an den nun unter der Fürsorge des Staates stehenden Volksschulen, — welche Pflicht dem Curaten auf Grund dessen Berufes ohne jede Entlohnung nicht aufgebürdet werden darf, denn er ist bloß zum

Ertheilen des Religionsunterrichtes an Sonn- und Feiertagen, und dies nur in der Kirche, verpflichtet, — wie auch durch die Matrikenführung und unzählige aus dieser resultirenden Agenden, für welch' Alles der Clerus auf eine gebührende Remuneration einen Anspruch zu machen berechtigt ist, über diese Rechtstitel werde ich in keine näheren Details eingehen, weil dieselben in der Denkschrift des ruthenischen galizischen Clerus einem ausführlichen Exposé unterzogen sind, ich will hier nur betonen, daß der Staat die Pflicht der gänzlichen Versorgung des Clerus auf Grund dieser Rechtstitel auf sich auch factisch übernommen hat.

In Frankreich, wo auf dem Clerus die Bürde der Matrikenführung und die Verantwortlichkeit für dieselbe nicht lastet, in Baiern, Preußen, Baden, Rußland, Elsaß, auch in der Bukowina bei dem griechisch-orientalischen Clerus sind die Gehalte der Geistlichkeit gehörig normirt, die österreichische Regierung sorgt auch entsprechend für den evangelischen Cultus und dessen Geistlichkeit, weil sie ihr Beiträge gibt, welche, wie Cardinal Rauscher gegen den griechisch-katholischen Metropoliten in Lemberg sich äußerte, nach der Kopfzahl berechnet, größer sind, als die der griechisch-katholischen Kirche gewährte Unterstützung, und, wie der Motivenbericht des Congruaausschusses auf Seite 17 nachweist, daß von den Leistungen der Staatsfinanzen für den katholischen Cultus auf den Kopf der katholischen Bevölkerung 4·6 kr., während nach demselben Voranschlage der Staatsaufwand für den evangelischen Cultus 20·6 kr. per Kopf entfällt, — daß ferner nach den Anträgen der Regierungsvorlage der Betrag aus den Staatsmitteln für den katholischen Cultus auf 5·4 kr., nach den Ausschußanträgen aber sammt der Erhöhung der Deficientengehalte sich nur per Kopf auf 10·8 kr. ergeben wird, also immer noch niedriger, wie für den evangelischen Cultus; daß die Staatsleistungen für katholische Culturszwecke im katholischen Oesterreich unter allen anderen Zweigen des öffentlichen Dienstes am wenigsten in Anspruch genommen werden, und daß selbst die Annahme der Ausschußanträge dieses Verhältniß für Cultuserfordernisse nur unbedeutend verändern würde; ja wenn sogar den Israeliten auf Grund des Cultusministerialerlasses vom 15. Mai 1876, Z. 12944, die Einhebung von 50 kr. für jeden einzelnen Fall der Einschreibung in die Matriken zugesichert ist, sollte nur dem katholischen Clerus, der sowohl in der Welt der Gelehrten wie auch im Volksleben einheimisch sein muß, der die sittlichen Ideensätze der Religion und der Wissenschaft den eingepfarrten Staatsbürgern zur Anwendung fürs bürgerliche Leben einzuprägen hat, der mit den mannigfaltigsten Pflichten belastet ist, und dem fortwährend noch größere Lasten auferlegt werden, für dessen aufopfernde Mühewaltung noch nicht standes- und zeitgemäß vorgesorgt ist, sollte nur dem katholischen Clerus wiederum ein Provisorium und theilweise Selbsthilfe beschieden, er also von der Regierung secundär behandelt werden? Ein solcher Vorgang wird kaum hinreichen, den Clerus aus der materiellen Bedrängniß herauszureißen, und ihn dem eigentlichen Berufe eines Priesters, wie es auch der Staat haben will, zuzuwenden.

Ich erlaube mir, dieses näher zu illustriren: Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe soll der Reinertrag von Grund und Boden in das Einkommen des Beneficiaten, respective in dessen Gehalt eingerechnet werden, und zwar in jener Höhe, in welcher derselbe von den betreffenden Grundstücken zur Bemessung der neuen Grundsteuer festgestellt erscheint. Ich hätte gegen diesen Modus nichts einzuwenden, weil er doch besser ist, als die Regierungsvorlage vorgeschlagen hat, welche wünschte, daß die Bewerthung der Grundstücke nicht unter fünf Percent des bei Bemessung des Gebührenäquivalentes angenommenen Grundwerthes herabgehe, aber meine Einwendung basirt sich darauf, daß die Einschätzung der Erectionalgründe auf einer gerechteren Grundlage hätte durchgeführt werden sollen, als dies in der That geschah. Man könnte mir entgegnen, daß diese Kirchengründe in eben demselben Verhältnisse eingeschätzt werden müßten, wie alle anderen, denn ein exceptionelles Gesetz besteht in dieser Hinsicht für den Clerus nicht, es geschah also alles ordnungsmäßig. Ich bin dennoch im Stande, und dies aus amtlichen Grundertragsbögen, nachzuweisen, daß ungeachtet der bestehenden allgemeinen Grundcatastralgesetze bei der Einschätzung der kirchlichen Grundstücke die Gerechtigkeitsprincipien nicht gewaltet haben, denn es wurde darauf keine Rücksicht genommen, daß ein Curate vor Allem ein Priester und nicht ein Landwirth sein soll, wie auch, daß die Erectionalgrundstücke meistens stark parcellirt sind und besonders die in den Filialgemeinden gelegenen wegen Unmöglichkeit der gehörigen Bebauung und der rationellen Bewirthschaftung, wie auch wegen Mangels an Aufsicht bei der noch nicht durchgeführten Commassation, den nun eingeschätzten hohen Reinertrag niemals abwerfen können. Dieser enorm große Unterschied dürfte doch wohl gewürdigt und berücksichtigt werden, denn ein Priester kann laut seiner Berufspflichten dasselbe in der Wirthschaft nicht leisten, was ein Grundbesitzer ohne diese Berufspflichten leisten kann, ein Curate soll in erster Linie Priester, und dann erst nach Möglichkeit Landwirth sein, denn sonst muß eine Pflicht vom Priester versäumt werden, und es wäre zu bedauern, wenn die Versäumung der eigentlichen kirchlichen Berufspflichten eintreten sollte, was jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, denn der Selbsterhaltungstrieb und die Lebensexistenzfrage des Curaten wegen Hereinbringung des Gehaltes aus der Feldwirthschaft muß nothwendiger Weise auch eine hochgradige Rolle in dessen Leben spielen.

Wie diese Berechnung rücksichtslos vorgenommen wird, beweist auch noch der Umstand, daß sogar der Ertrag aus dem Erectionalgarten in die Congrua wiederum eingerechnet werden soll, obgleich aus Anlaß eines speciellen Falles die Hofkanzlei unterm 29. December 1843, Z. 40353, anerkannt hat, daß der ohnehin unbedeutende Ertrag des Pfarrgartens in die Congrua nicht einzurechnen sei, nachdem die Beigebung eines solchen (Gartens) nicht zum eigentlichen Lebensunterhalte, sondern mehr zur Erholung des Pfründners dient, und zu den Erfordernissen eines Curatbeneficiums auf dem Lande gehört. Eine solche Einrechnung würde also dem Geiste der Gesetzgebung gänzlich widerstreiten.

Ich ersehe ferner aus dem Gesetzentwurfe, daß die Stolagebühren in einem Pauschalbetrage, welcher von der Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Diöcesanbischofe, oder falls ein Einverständniß nicht erzielt wird, vom Cultusminister festzustellen ist; und wenn das solcherweise aus Stolagebühren zu gewärtigende Einkommen auf weniger als 30 fl. veranschlagt wird, dasselbe nicht in Anrechnung zu bringen ist. Es soll also dieses eine fernere Quelle zur Deckung des Gehaltes für den Curatclerus sein. Diese Bestimmung ist sehr ungerecht, ja sogar schädlich. Ich gebe mich zwar der Hoffnung hin, daß die Bischöfe es nicht zulassen werden, daß der Curatclerus verkürzt werde, und damit der Cultusminister die Stolagebühren allein festsetze. Jedoch im Falle, wenn wegen hoher Staatsanforderungen ein gegenseitiges Einverständniß nicht erzielt werden könnte, ist der Staatsgewalt das vollste Recht eingeräumt, zu Gunsten des Staatsschatzes zu operiren und die Stolagebühren nach Belieben zu erhöhen.

Mit einem solchen Vorgange kann der Clerus sich nicht einverstanden erklären, weil mit dieser Erhöhung eine schiefe Bahn betreten wird. Die gegenwärtig in Kraft stehenden Stolagebühren sind bei ihrem noch so niedrigen Stande beinahe schon uneinbringlich, und dies aus dem Grunde der immer mehr zunehmenden Theuerung und progressiv sich steigernden Armuth des Landvolkes, weil sich bereits ein Volksproletariat bildet, und daher meistens ohne irgend eine Remuneration die kirchlichen Functionen von dem Clerus verrichtet werden müssen. Ja selbst die in Oesterreich anerkannte Confessionslosigkeit muß natürlich auf die Localeinnahmen des Curaten schädlich einwirken, wodurch jede Garantie für die ordnungsmäßige Behebung der Stolagebühren von den Pfarrlingen fehlen muß.

Doch diese so wichtigen Momente scheinen der Würdigung sich nicht zu erfreuen; denn es steht fest, daß die Stolagebühren nach einem mehrjährigen Durchschnitte ermittelt, fixirt und in die Congrua eingerechnet werden sollen, obgleich, wie gesagt, diese vielmals von Curaten nicht eingehoben werden können. Und was wird erst dann geschehen, wenn diese noch erhöht werden? Ja, ich kann zwar auf die Antwort stoßen, daß nach §. 23 des confessionellen Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, diese Stolabezüge dem Curaten gesichert sind, weil selbe auch im Executionswege durch die politischen Behörden eingetrieben werden können. Gegen eine solche Aeußerung kann ich aber ganz positiv die Meinung nicht nur des Clerus, sondern auch der ruthenischen Gesammtbevölkerung Galiziens zum Ausdrucke bringen, daß der Vorgang der executiven Eintreibung einerseits nach den jetzt in Angriff genommenen socialen Reformen gar nicht räthlich wäre, weil sogar die landesfürstlichen Steuern nicht überall und nicht immer eingetrieben werden können, anderseits aber im Falle der eingeleiteten derartigen Eintreibung die aufgereizten Gemüther der Pfarrlinge gegen ihren Curaten sich nur mehr erbittern könnten, und es würde ein heißer Kampf zwischen den Pfarrlingen und den Curaten entstehen, der gewiß nicht zum gegenseitigen Wohle ausfallen würde, da dann durch die untergrabene Autorität des Priesters der Hauptzweck der Förderung des Sittengesetzes nicht erreichbar wäre.

Es läßt sich ferner die Einrechnung der Stolagebühren in die Congrua des Priesters auch aus diesem Anlasse nicht rechtfertigen, daß z. B. ein Priester, der eine Pfarre mit etwa größerer Seelenanzahl zu versorgen hat, diesem seinen imaginären und nur zufälligen Gehalt durch seine alltägliche Arbeit sich mühsam erwerben müßte, während ein anderer auf einem schlechteren Beneficium stationirter Priester sich allen diesen Unbilden nicht zu unterwerfen braucht und dennoch seinen vollen Gehalt pünktlich, nur gegen gestempelte Quittung, aus der Staatscasse beziehen kann. Es wäre höchst unbillig und nicht räthlich, eine solche Norm des socialen Gemeingutes zu statuiren, denn es soll der würdige Arbeiter auch mit dem entsprechenden Arbeitslohne betheilt werden, und ich glaube, daß der Gerechtigkeitssinn und die Humanitätsregeln nur ein solches Princip vertheidigen.

Die Beamten aller Kategorien erhalten ihre Diäten für deren außer dem Amtslocale verrichtete Amtshandlungen, obgleich selbe nur zu ihrem Berufe gehören; diese werden ihnen in den Gehalt nicht einbezogen, ja sie erhalten noch außerordentliche Remunerationen für die Erfüllung dieser ihrer Pflichten, und nur ein Curate, der auch große, wichtige und ausgedehnte, nicht nur kirchliche, sondern auch staatliche Pflichten erfüllen muß, sollte exceptionell behandelt werden und soll er deßhalb in einen schmutzigen Krieg mit seinen Pfarrlingen um den ihm rechtlich gebührenden und für dessen Arbeit ihm vom Staate garantirten Gehalt sich verwickeln, in einen gänzlichen Widerspruch mit seiner Stellung gerathen und hiedurch um jedes Ansehen vor dem Volke und der civilisirten Welt gebracht werden? Wenn in anderen Län-

dern, wie ich es bereits erwähnt habe, mit den Priestern nicht derart vorgegangen wird, warum soll nur im katholischen Oesterreich ein anderer Modus obwalten, wo der Clerus zum Wohle des Staates wesentliche Dienste leistet, weil er das Volk durch Einprägung der religiösen und moralischen Principien an der Erhaltung des Grundgedankens der Existenz des Staates festhält?

Ich darf es nicht verheimlichen, daß sich Stimmen unter dem griechisch-katholischen Curatclerus in Galizien erheben, man möge lieber alle Stolagebühren gänzlich aufheben, als daß der Curate durch die Behebung derselben von den Pfarrlingen seinen Gehalt decken, und auch deßhalb immer unter dem Hammer der politischen Behörden verbleiben sollte. Ich bin mit dieser Ansicht auch vollkommen einverstanden, und bin sogar einer unter den Ersten, die von einer solchen Steuer für kirchliche Functionen das Volk befreit sehen wollen, denn es ist sogar nicht anständig, bei Begräbnissen u. s. w., wo ohnedem für irgend eine Familie der Abgrund des immensen Elendes sich geöffnet hat, manchmal sogar das letzte Hab und Gut von den Witwen und Waisen für kirchliche Functionen zu fordern. Weil mir aber annoch jeder Anhaltspunkt fehlt, daß die Curaten standes- und zeitgemäß aus dem Grunde der Passivität des Religionsfondes und wegen anhaltender Reserve der Regierung wegen finanziellen Rücksichten aus dem Staatsschatze dotirt, und nur meistens auf Selbsthilfe weiter beschieden werden, so muß ich die gegenwärtige Maßregel nur in der Richtung vorderhand anerkennen, auf daß die rituellen Gebräuche unter den Gläubigen nicht völlig untergraben werden, und daß, wenn auch nicht ein so entsprechender, dennoch aber gebührender Arbeitslohn von irgend welcher Seite wegen Lebensfristung dem Curaten zu Theil werde.

Wenn man annoch auch dieses in Betracht zieht, daß bei der in Oesterreich anerkannten Confessionslosigkeit und beim herrschenden Religionsindifferentismus viele Pfarrlinge durch die der Kirche feindseligen Leute annoch aufgehetzt, die Stolagebühren zu entrichten sich weigern, viele aber auch vom Curaten die Erfüllung der kirchlichen Functionen dennoch gleichsam ex officio fordern, so wäre es rathsam, daß die hohe Regierung, um das Volk nicht zu belasten, und um den Curatclerus nicht zu verkürzen, die Stolagebühren, wie auch den Ertrag von Stiftmessen, nicht in den Gehalt des Curaten einbeziehe, weil eine solche Einbeziehung weder vom canonischen noch vom staatlichen Standpunkte sich rechtfertigen läßt.

Der Clerus will nun Thaten sehen, alle Versprechungen auf bessere Zeiten genügen nicht mehr ihn zu beschwichtigen, denn wie das Versprechen des Gubernialerlasses vom 12. Februar 1783 aus Anlaß der Aufhebung der Bezüge bei der Taufe betreffs einer entsprechenden Remuneration, seit 100 Jahren in Erfüllung nicht gegangen ist, und wie bei der strammen Behandlung des Clerus ihm die Kirchenauslagen, Erhaltung der sarta tecta, Stiftungen u. s. w. aus dem Gehalte in Abzug gebracht wurden, von welchen Obliegenheiten die hieran interessirten Parteien, welche es eigentlich zu decken hätten, sehr oft nichts wissen wollen, so könnte es auch geschehen, daß die durch den Usus auf den Curaten bestehenden diesbezüglichen Pflichten auch fernerhin werden bei ihm verbleiben müssen, wenn er in Eintracht und Frieden mit den Parochianen leben, und in keine Processe mit denselben sich verwickeln will. Die Angelegenheit also der Stolagebühren ist eine solche, bei deren Regelung eine außergewöhnliche Klugheit und Vorsicht zur Anwendung gelangen muß.

Ich kann weiter die Position der Kanzleiauslagen für die Matrikenführung nicht mit Stillschweigen übergehen, denn es ist der Regierung überlassen, im Verordnungswege zu entscheiden, in welchem Maße dieselben festzustellen sind. Es wird immer vorausgesetzt, daß der Curate ein Kanzleieinkommen durch Ausfertigung der Matrikelauszüge habe, und daher auch für Kanzleiauslagen nicht viel präliminirt werden dürfe. Jedoch eine derartige Behauptung ist sehr irrig, denn die Matrikelauszüge für Privatparteien, von denen die sehr geringe Taxe entrichtet werden soll, sind sehr selten und sie müssen meistens auf Verlangen der Behörden taxfrei ausgefolgt werden. Dem gegenüber hat aber der Curate auch nicht unbedeutende Auslagen, denn, indem die Formularien, Blankette oder Pauschalien für amtliche Correspondenzen den Beamten im Vorhinein gegeben werden, wird für den Clerus nur dann und wann irgend ein Bogen von Drucksorten verabreicht. Die Beamten erhalten ihre Diäten-, Theuerungs- und Uebersiedlungsbeiträge ohne Abzug von deren Gehalte; der Priester aber wird auf die Hilfe Gottes und die Gnade der Parochianen hingewiesen, und muß noch aus seinem ärmlichen Gehalte sämmtliche Kanzleiauslagen zum Zwecke der staatlichen Agenden bestreiten. Wenn man annoch die Last des die Kraft des Curaten lähmenden Geschäftes mit allen Staats-, Militär und autonomen Behörden durch noch immer schlimmere Verwicklungen mit den staatlichen Verwaltungsbehörden auf Grund des gegenwärtigen nur zu Ungunsten der Ruthenen herrschenden politischen Systems in Rechnung zieht, durch welche die Amtshandlung des Curaten nur bedeutend erschwert wird, so dürfte auch dieser Punkt gehörig gewürdigt werden.

Es sei mir aber annoch gestattet, ein wahrheitsgetreues Bild eines griechisch-katholischen Priesters zu entfalten, nicht deßhalb, um vielleicht mit diesem eine Satyre vorzustellen, sondern weil viele von den Herren, denen diese sonderbaren Verhältnisse vielleicht noch unbekannt sein sollten, auch einen klaren Begriff von diesen haben könnten. Bitte also um geneigtes Ohr: Ein griechisch-katholischer Priester ist nämlich

ein Mann, der die Universitätsstudien absolvirt hat, und nach bestandenen vielen anderen Prüfungen in den Priesterstand erhoben wurde, hierauf annoch der Concursprüfung und anderen Bildungszweigen sich unterwerfen muß. Dieser ist angewiesen, seine Lebensexistenz in Form eines von der Staatsverwaltung angewiesenen Gehaltes aus der Feldwirthschaft, Stolagebühren und sämmtlichen Beneficiallocalquellen zu fristen, muß als Priester, Lehrer, Beamte und Landwirth alle ihm übergebenen Agenden pünktlich erfüllen, wobei annoch die Familiensorgen vielgewichtige Anforderungen an ihn stellen. Er tummelt sich nach allen Seiten, um seinem Berufe und allen ihm zugewiesenen Pflichten zu entsprechen, vermag jedoch allem diesen auch beim besten Willen nicht nachzukommen, wo dann endlich in diesem ewigen qualvollen Pflichtkampfe ums tägliche Brod und ums Dasein das durch öftere Anprallungen an die Felsblöcke des Elendes bereits stark angegriffene Lebensschiff, von der Brandung der Verzweiflung hingerissen, im verhängnißvollen Abgrunde des Grabes ein vorzeitiges Ende findet, mit Ausnahme vielleicht nur einiger weniger Auserwählten, welche Fortuna aus ihrem zarten Mutterschoße mit allen segensreichen Gütern zu beschenken sich zur Aufgabe gemacht hat.

Dieser Priester ist nämlich bemüssigt, sich und seine Familie zu ernähren und zu erhalten, wohnt in einem Hause, dessen Instandhaltung die concurrenzpflichtigen Parteien demselben sehr oft überlassen; erfüllt seine priesterlichen Berufspflichten bei Tag und Nacht, bei Kälte, Hitze und allem Unwetter, oftmals nüchtern; erhält für den Staat die Amtskanzlei, beheizt und beleuchtet dieselbe, verschafft alle Kanzleierfordernisse aus eigenen Mitteln, wobei er als Referent und zugleich als Amtsdiener fungirt; er hält zur Verrichtung der ihm auferlegten Pflichten einen eigenen Vorspann oder bezahlt die Fuhren mit hohen Preisen; führt als Oekonom die Wirthschaft, beaufsichtigt dieselbe, vermag jedoch vor Feldschäden sich nicht zu schützen, erhält das Dienstpersonale und das Wirthschaftsinventar und hat hiezu noch als Buchführer alle Register in Evidenz zu halten, und während die Staatsbeamten nach 30 oder 40 Jahren mit ihrem ganzen Gehalte in den Ruhestand treten, muß ein Priester sein ganzes Leben lang dienen und arbeiten.

Ueberdies hat er noch aus dem Titel eines Priesters viele mit einer nicht unbedeutenden Summe figurirende Geldgiebigkeiten sowohl für Kirchen- als auch Staatszwecke zu entrichten, für die priesterlichen Witwen und Waisen beizusteuern, die Werke der Barmherzigkeit an Armen und Nothleidenden zu erfüllen, zu seiner Fortbildung die nöthigen Bücher anzuschaffen u. s. w. Und für diese seine große und aufopfernde Mühewaltung soll er einen Gehalt von 500 fl. österr. Währ. beziehen, der noch immer niedriger ist, als der Gehalt der Assistenten, Kanzlisten, Steueramtsadjuncten, während derselbe nach dem ursprünglichen Wunsche der Regierung unter Kaiser Joseph II. jenem der Kreiscommissäre, nun Bezirkscommissäre in der IX. Rangsclasse mit 1.200 fl. österr. Währ. gleichgestellt werden sollte, und dies alles annoch mit dem großen Unterschiede, daß von diesem Gehalte wesentliche Abzüge gemacht werden, und zwar: Der Reinertrag aus den Erectionalgrundstücken, die Stolagebühren, Capitalien von Renten, Naturaleinkünfte, Osterbrod, die Erhaltung der sarta tecta, Kirchenauslagen, ja sogar Stiftungen, die doch nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche als letztwillige Anordnungen heilig gehalten werden sollen. Wenn aber ein Curate, Gott behüte, auf dem Lande eigene Pferde und Wagen hat — natürlich außer dem Amtslocale zur Besorgung der ihm auferlegten kirchlichen und staatlichen Obliegenheiten und zur Wirthschaftsführung — dann wird er von der politischen Behörde als steinreicher Mann proclamirt und muß auf die Abweisung jeder möglichen und rechtlichen Aushilfe sich gefaßt machen. Die Mißjahre, Viehseuchen, Elementarunglücksfälle kommen beim Priester gar nicht in Betracht, die Nachsicht der Steuer, wenn sie einmal in der Gemeinde bewilligt wird, gelangt nicht ihm, sondern dem Religionsfonde zur Abschreibung, und wenn derselbe manchmal in eine Collision der Amtspflichten gerathen ist, weil er allen Anforderungen pünktlich nachzukommen und gegen den Strom zu schwimmen außer Stande ist, wird er mit Geld- oder Arreststrafe belegt, und hiebei staatsfeindlicher Gesinnung beschuldigt, wodurch derselbe, man kann mit Recht sagen, materiell ruinirt und moralisch gefoltert wird.

Ja, wenn man noch die Nachtheile der aus dem minder civilisirten Mittelalter herstammenden, dem fortschrittlichen Zeitgeiste gänzlich widersprechenden und leider noch bis zum heutigen Tage beibehaltenen Patronatsrechte, dann die Nachtheile aus dem Mangel der Dienstpragmatik und aus den in Folge dieser Consequenzen sehr vielen Uebersiedlungen unter die früher angeführten subsumirt, die insbesondere den griechisch-katholischen Curatclerus treffen, und wenn er annoch von einer Krankheit heimgesucht ans Schmerzenlager gefesselt wird, hiebei keine Mittel zur Rettung seines Lebens besitzt, und die Kränkung um das zukünftige Los der Familie für den Todesfall ihn niederdrückt, so ist er wahrhaftig tausendmal ärger situirt, als irgend einer der ärmsten Staatsbürger. Er ist ähnlich einem Manne, der in der Lotterie des Lebens nur fortwährende Einsätze macht und hierin immer verliert.

Wer mich für dieses entfaltete Bild vielleicht der Uebertreibung zeihen wollte, den lade ich freundlichst ein, er möge sich bemühen, durch ein eingehendes Studium von der Richtigkeit dessen sich die Ueberzeugung zu verschaffen, denn es stellt sich ein Sachverhalt in der Theorie manchmal als ein Ideal in

rosigen Farben dar, während er in der Praxis nur von tiefer Trauer umhüllt dasteht, und nur Derjenige ist im Stande, alles genau zu beurtheilen und zu würdigen, der an allem diesem participirt und den Wermuth aus dem Kelche des Leidens bis auf den letzten Tropfen leert. Wenn aber der griechisch-katholische Clerus dennoch so heroisch alle diese Duldungen erträgt, so beweist es nur von dessen intellectuellem Aufschwunge, weil er im Zustande des sittlichen Fortschrittes eine uneigennützige Begeisterung und Selbstbeherrschung an seinem ganzen Handeln und Wandeln an den Tag legt.

Es kommt also einem Curaten sehr schwer an, den vielen von sich divergirenden Anforderungen der Kirche, des Staates und des Staatsbürgers manchmal auf einmal Genüge zu thun, denn er ist immer ein Mensch, daher nicht allmächtig, und nicht allgegenwärtig, vermag also nur dieses zu leisten, was ihm dessen bloß menschliche Kräfte zu leisten erlauben.

Alle Staatsbeamten dienen nur einem Herrn, nämlich dem Staate, und arbeiten bloß in einem ihrer Arbeit anvertrauten Fache, während man vom Curaten stets unter dessen persönlicher Verantwortlichkeit und Anwendung von Strafen fordert, daß er vielen Herren zu einer und derselben Zeit diene. Man zwingt ihn, daß er als eifriger Priester, als routinirter Beamter, als Musterlehrer und als rationeller Landwirth figurire, was doch rein unmöglich ist. Da er aber laut seines Berufes bloß ein Priester sein muß, nun aber bei dem schwungvollen Worte: „Gehaltsaufbesserung" mehr auf Selbsthilfe hingewiesen wird, so erwachen in ihm die Gedanken, man möge ihn lieber von der allseitigen staatlichen Obgut und Fürsorge befreien, er wird dann wissen, daß er nur seiner vorgesetzten geistlichen Behörde für seine Berufspflichen verantwortlich sein, dem Staate aber nur als Staatsbürger das, was dem Staate gebührt, zu leisten haben wird. Wünscht aber der Staat von einem Priester dessen Mitarbeit und Aushilfe, so muß man ihn entsprechend honoriren, denn wenn einem einfachen Arbeiter der Taglohn nicht abgesprochen werden kann, so darf auch einem Priester, an den man allseitige Anforderungen stellt, welche aber auch eine allseitige intellectuelle Bildung erfordern, der ihm im Schweiße des Angesichtes erworbene Lohn nicht entzogen werden.

Ueberall also, wohin man den Blick nur wirft, sieht man, daß für die Obliegenheiten, die Jemandem auferlegt werden, eine immer entsprechende Remuneration zu Theil wird; alle Beamten und Lehrer, die doch besser dotirt sind, beziehen ihren Gehalt anticipative und nicht decursive wie ein Priester, und es wird sogar für die Gehaltsaufbesserung der Amtsdiener, Gefangenaufseher, Briefträger, Postconducteure u. s. w. Vorsorge getroffen, ja in neuester Zeit tauchen wiederum Vorschläge zur Gehaltsaufbesserung der Officiere auf, die einen Geldaufwand von 1,800.000 fl. erfordern, weßhalb es sehr schmerzlich für den Clerus ist, in Erfahrung zu bringen, daß die Aufbesserung dessen Dotation nach ganz anderen Modalitäten, als die der Civil- und Militärbranchen durchgeführt wird, und daß noch bei solchen Umständen finanzielle Bedenken in die Wagschale gelegt werden können.

Wenn also kein Stand, der den Staatszwecken dient, sich selbst erhält, warum soll nur der Clerus, der für den Staat factisch dient, meistens auf eigene Mittel angewiesen werden? Quis militat tuis stipendiis unquam? sagte selbst der heilige Apostel. Wenn die hohe Regierung in ihrem Motivenberichte auf Seite 24 selbst zugesteht, daß die Nothlage des Seelsorgeclerus wirklich bis zu einem Grade gestiegen ist, daß der Staat schon um seiner selbst willen Hilfe bringen muß, so soll sie consequenterweise nicht zu einer scheinbaren, sondern zu einer wirklichen und effectiven Aufbesserung der Dotation für den Curatclerus schreiten, also nicht durch Halbmittel in der gegenwärtigen Zeit, in welcher, wie selbst die hohe Regierung in demselben Berichte sich äußert, „die Preise der Lebensbedürfnisse um das Vierfache gestiegen sind, und die öffentlichen Abgaben — von denen wenigstens die indirecten auf der Congrua lasten — sich in einem noch höheren Verhältnisse gesteigert haben", nicht durch ein Provisorium, das wiederum über hundert Jahre dauern kann, denselben zu beschwichtigen trachten, sondern das bis jetzt bestandene Uebel, welches den Clerus und speciell den griechisch-katholischen krampfhaft durchzuckte, definitiv beseitigen, derart, daß die Dotationsfrage auf einer gesunden und gerechten Grundlage zum Wohle des Staates und zur Befriedigung des Clerus reorganisirt werde.

Es tauchen fortwährend neue Projecte von einzelnen dem Priesterstande treu gebliebenen Männern auf, welche an der standes- und zeitgemäßen Aufbesserung der materiellen Lage des Clerus in weit ausgedehnterem Maße, als der vorliegende Ausschußbericht vorweist, festhalten. Ich würde diesen edlen Bestrebungen das geeignetste Ohr schenken und alle Anträge aufs wärmste unterstützen, wenn mir die Ueberzeugung nicht forwährend zuflüstern würde, daß diese nun gänzlich undurchführbar wären, weil auch das jetzt, obgleich nicht nach Bedarf, durchgeführte Werk an der Klippe der Finanzen annoch scheitern kann, und daß ein großer Theil des Clerus für den schlimmsten Fall wenigstens auf das Zustandekommen des gegenwärtigen Gesetzes dringt, indem er in demselben, wenn er sich nur nicht täuscht, die Strahlen der aufgehenden Sonne erblickt, welche bei Tagesanbruch in ihrer imposanten Majestät den Horizont betritt, um mit sich ein neues und frisches Leben für alle Geschöpfe der Erde mitzubringen.

Um also der jetzigen Situation zu entsprechen, sehe ich die Nothwendigkeit, für den vorliegenden Gesetzentwurf zu stimmen; die hohe Regierung aber,

welche die große Nothlage des Clerus anerkannt hat, möge alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anwenden, damit durch dieses Gesetz, weil es auch im Herrenhause nicht auf Hindernisse stoßen dürfte und die Allerhöchste Sanction erlangen wird, auch die in der hohen Regierung vorgelegten Denkschrift ausgedrückten Wünsche des ruthenischen Curatclerus nach Möglichkeit berücksichtigt werden, auf daß derselbe nicht enttäuscht und nicht mehr belastet werde, sondern wirklich, wenn auch durch momentane Hilfe eine Erleichterung seiner materiellen Lage erfahre; sie möge in die ganze Tiefe dieser Angelegenheit eindringen, sach- und fachmäßig selbe durchblicken, und sie werde ihr Wohlwollen gegen den Clerus dadurch bethätigen, wenn sie eine billigere und nachsichtigere Interpretation jener Normalien, deren Durchführung eine arge Schädigung des Beneficiateinkommens zur Folge hat, veranlassen möchte, denn die Träger und Beschützer der Religion, die auch die Grundpfeiler des Staates sind, verdienen es wohl, daß man diese als eine unentbehrliche Triebfeder in der Staatsmaschine anerkenne und sie vor jedem Verderben schütze.

Bei Gelegenheit der Berathung des gegenwärtigen Gesetzentwurfes sei es mir auch gestattet, nur in kurzen Worten von dem griechisch-katholischen Domcapitel und dessen Clerus Erwähnung zu thun, obgleich dieses in die Rahmen des vorliegenden Berichtes nicht einbezogen ist. Wie die Seelsorgegeistlichkeit befindet sich auch dessen Hierarchie auf derselben Stufe des sehr ärmlichen Gehaltes.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 19. Jänner 1872, Z. 56 praes. das griechisch-katholische Metropolitanordinariat aufgefordert, zur Verbesserung der materiellen Lage des Clerus beim Domcapitel Anträge zu stellen, welches unterm 23. Jänner 1872, Z. 15 praes. die höheren Bezüge für die Domcapitularen, Dompfarrclerus, Clericalseminar und die Consistorialkanzlei behufs deren Gehaltsaufbesserung mit begründeten Motiven beantragt. In diese Motive will ich nun ausführlich nicht eingehen, weil dieser Gegenstand jetzt auf der Tagesordnung sich nicht befindet, ich erlaube mir nur das Augenmerk der hohen Regierung auf die oberwähnten Anträge und auf die derselben vorgelegte Denkschrift über die Nothlage des griechisch-katholischen Clerus in Galizien und Bukowina zu lenken, zugleich auch im Namen meiner Hierarchie den sehnlichsten Wunsch auszusprechen, die k. k. Regierung möge ebenfalls dieselbe nicht hilflos verlassen, sondern sich wärmstens für diese Sache annehmen, und ihren gerechten und billigen Wünschen nach thunlichster Möglichkeit in kürzester Zeit gehörige Rechnung tragen.

Ich verkenne es nicht, daß zur Deckung einer den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessenen Gehaltsaufbesserung für den gesammten Curatclerus und dessen Hierarchie der Religionsfond nicht hinreicht, weil er passiv sein soll; jedoch die Behauptung, daß der Religionsfond passiv ist, und daß die Staatsfinanzen es nicht erlauben, dem völligen Wunsche des Clerus zu entsprechen, kann als maßgebend nicht angesehen werden, denn der Religionsfond ist nicht durch die Schuld des Clerus passiv geworden, der Clerus hat ihn nicht verwaltet, darf also als der unschuldige Theil keineswegs hiedurch einen Abbruch erleiden. Wenn aber die Staatsfinanzen für alle andern Zwecke, ja zu verschiedenen Dispositionsfonden verwendet werden können, so ist es auch Sache der Regierung, ebenfalls in dem Punkte der Versorgung des Clerus sich mit der finanziellen Nothlage nicht zu entschuldigen, denn die zu Cultuszwecken aus Staatsmitteln zu leistenden Zuschüsse sind hier vollends gerechtfertigt.

Der Clerus tritt nur mit seinen gerechten Forderungen an den Staat, und die hohe Regierung möge nach den Normen der Gerechtigkeit und Billigkeit dessen Opferwilligkeit, Mühewaltung und heiligen Kampf um die Kirche, den Staat und die Menschheit anerkennen, also bei Durchführung dieses Gesetzes, wann es in Rechtskraft erwachsen wird, denselben derart behandeln, damit dessen treue Anhänglichkeit zur Regierung für die Zukunft nicht erschüttert werde.

Und weil der Clerus an dem erhabenen Axiome festhält, daß ein ehrenhaftes Versprechen sich nur mit einer ehrenwerthen That vereinbaren läßt, so schließe ich meine Ausführungen mit den Worten des gesammten österreichischen Episkopats: „Wir sprechen die Hoffnung aus, die k. k. Regierung werde die der Sachlage entsprechenden Mittel, insoweit sie in den Bereich der Staatsgewalt fallen, in ausgiebiger und die Zukunft sicherstellenden Weise gewähren; wir hoffen dieses um so zuversichtlicher, je länger sich die Beseitigung des seit Jahren so schwer empfundenen Uebelstandes verzögert hat, und je mehr die Erhöhung der priesterlichen Congrua angesichts der allgemein bekannten Verhältnisse zu einer unaufschiebbaren und wahrhaftig brennenden Tagesfrage geworden ist."

**Präsident:** Es hat sich noch „pro" eintragen lassen der Herr Abgeordnete Richard Graf Clam-Martinic. Zum Worte gelangt nunmehr der „contra" eingetragene Herr Abgeordnete Dr. Lustkandl; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Lustkandl:** Hohes Haus! Ich habe mich bei diesem Gegenstande zum Worte gemeldet, und zwar auf der Seite, welche unter der Firma „gegen die Vorlage" charakterisirt erscheint. Ich muß jedoch vorausschicken, daß dies gerade so wenig wie bei dem früheren Herrn Redner — des Herrn Abgeordneten Dr. Sturm — die Bedeutung hat, daß ich gegen das Gesetz bin oder gegen dasselbe sprechen werde, sondern, daß ich nur aus dem Grunde,

weil die Motivirungen, welche diesem Gesetze beigegeben sind, mir nicht rechtlich begründet zu sein scheinen, mich formell in der Debatte habe als Gegenredner eintragen lassen. Denn ich muß ebenso wie der geehrte Herr Vorredner, den Unterschied machen zwischen den materiellen Bestimmungen des Gesetzes und zwischen der formellen Motivirung, die dafür vorgebracht worden ist. Die formelle Begründung ist derart, daß sie, wie ich glaube, weder der geschichtlichen Entstehung des Fondes, noch den gegenwärtig zu Recht bestehenden Verhältnissen entspricht, und daß sie auch aus Gründen der Gesetzgebungspolitik, welche ja das Gesetzgebungsrecht des Staates nicht abhängig machen kann von der Zustimmung anderer Factoren, nicht angenommen werden kann. Es ist daher die Stellung, welche wir zu der formellen Begründung des Antrages und namentlich zu dem an den Bericht angeschlossenen Resolutionsentwurf einnehmen müssen, eine ganz andere, als diejenige, welche wir zum Gesetze selbst einnehmen.

Was nun die Gesetzesvorlage als solche anbelangt, so muß ich sagen, daß ich mich dem Inhalte derselben aus einer Reihe von Gründen und insbesondere in der Ueberzeugung anschließe, weil ich die Vorlage gegenüber der früher vorgelegten Regierungsvorlage als eine wesentliche Verbesserung und eine bessere Erzielung dessen ansehe, was wir eigentlich durch das Gesetz überhaupt anstreben. Sie ist gegenüber der Regierungsvorlage in einer ganzen Reihe von Punkten ein wesentlicher Fortschritt.

Sie ist ein Fortschritt erstens darin, daß sie dasjenige, was materielles Recht, materielle Rechtspflichten und Rechtsansprüche sein sollen, feststellt, daß sie also das, was eigentlich Rechtsnorm ist, in die Form des Gesetzes kleidet. Es ist ein unbedingtes Erforderniß nach meiner Meinung, daß Vorschriften, welche in einem Staate Rechte und Pflichten der einzelnen Bürger und Beitragspflichten von Factoren des Staates begründen, niemals durch die bloße Verordnung, sondern durch die Form des Gesetzes geschaffen und festgestellt werden sollen und aus dem Grunde halte ich die Form, daß man alle jene Punkte, welche die Höhe der Congrua, welche die Fonds und die Beiträge, aus denen sie bedeckt werden soll, fixiren, in das Gesetz aufnimmt und nicht bloß den Weg der Verordnung dabei einschlagen läßt, für einen entschiedenen Fortschritt der gegenwärtigen Vorlage des Ausschusses gegenüber der Regierungsvorlage, die eingebracht worden war.

Es ist diese Form der Erlassung eines Gesetzes auch schon aus geschichtlichen Gründen nothwendig, denn der Religionsfond wurde stets durch Allerhöchste Entschließungen geregelt, und Allerhöchste Entschließungen waren in der früheren Zeit die Form der Gesetzgebung. Es geht nun nicht an, das, was früher in der Form von damaligen Gesetzeserlässen festgestellt worden ist, gegenwärtig unter geringere Formen, etwa bloß unter Ministerialverordnungen zu stellen, während doch früher keine solche Vorschrift ohne eine Allerhöchste Entschließung erlassen worden ist. Es ist die Vorlage auch dadurch besser, daß sie eine ganze Reihe von Bestimmungen in das Gesetz aufnimmt, die auf die Bestimmung der Rechte und Pflichten Einfluß haben, wohin ich insbesonders das Verhältniß der Fatirungspflicht und der Verantwortlichkeit für die richtige Fatirung rechne. Denn dies hängt mit der Festsetzung des Rechtes und der Pflicht des Bezuges so innig zusammen, daß es eben dieselbe Natur einer Rechtsvorschrift gewinnt, und die Ausschußvorlage ist nach meiner Meinung auch darum ein Vorzug, weil auch jene Bezüge, welche für nicht definitiv bestellte Seelsorger, also für Provisoren und für Diejenigen, welche den Dienst nicht versorgen können, für die Deficienten, festgesetzt werden, in Form eines Gesetzes geschaffen werden.

In allen diesen Punkten enthält die Ausschußvorlage einen entschiedenen Fortschritt gegenüber der Regierungsvorlage und aus diesem Grunde schließe ich mich diesem Gesetzentwurfe formaliter an.

Ich schließe mich aber auch aus materiellen inneren Gründen der Vorlage an und insbesondere aus dem schon bei Einbringung der Anträge früherer Zeit vorschwebend gewesenen Gedanken, daß ja dieses Verhältniß schon eine lange Zeit auf die Regulirung wartet und trotzdem ungeregelt geblieben ist, während andere Verhältnisse in derselben Zeit eine Regelung erfuhren, und daß die Lebensverhältnisse der Geistlichkeit und des Seelsorgeclerus keine den Zeitverhältnissen entsprechende Regulirung fanden. Ich schließe mich insbesondere als Schulmann dieser Vorlage an, weil ich mir nicht verhehlen kann, daß die Sicherung der Existenz der Seelsorgegeistlichkeit für die Durchführung der Volksschulgesetze ein Gewinn und Vortheil ist, weil durch die Regulirung ihrer Bezüge die Freudigkeit derselben bei der selbst unentgeltlichen Unterrichtsertheilung an den Volksschulen gewiß gehoben und gestärkt werden wird.

Es ist ein entschieden zu begrüßender Gedanke, der hier realisirt wird, daß man den Wünschen derjenigen Männer, welche in einer Richtung an der Erziehung der Jugend mitwirken, auch eine gewisse Rechnung trägt und für die Regulirung ihrer Bezüge gesorgt wird.

Es ist also ein intimerer Grund, warum ich für diese Gesetzesnovelle eintrete, und wenn ich die politischen Verhältnisse ins Auge fasse, so muß ich sagen, daß der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Sturm angedeutete Gedanke, daß dadurch, daß die Seelsorgegeistlichkeit mit dem Volke und dem Staate inniger verbunden wird, die Zusammengehörigkeit dieses Theiles der Bevölkerung mit der übrigen Bevölkerung einen homogenen Ausdruck erfahre, mit-

einwirkt, daß ich mich für die Beschließung dieser Novelle erkläre.

Wenn man nun die Gesetzesvorlage mit dem Berichte vergleicht, so muß zunächst constatirt werden, daß der Bericht außerordentlich gründlich gearbeitet ist, was auch kein Wunder ist, nachdem ja der Referent es war, welcher in Gemeinschaft mit dem verstorbenen Erzbischof von Wien jenes Werk ausgearbeitet hat, das die Grundgesetze, die für den österreichischen Religionsfond bestehen, zusammenzufassen sucht. Ich kann daher den Theil der Erörterungen, welcher sich auf die Geschichte des Religionsfonds bezieht, nur begrüßen, aber ich bedauere, daß an die wohlmotivirte Begründung des geschichtlichen Entstehens des Fonds Gesichtspunkte angeschlossen wurden, die meiner Meinung nach mit der Geschichte in den Rechtsverhältnissen des Fonds nicht im Einklange stehen und die auch in finanzieller Beziehung bereits durch den Herrn Abgeordneten Dr. Sturm eine Widerlegung gefunden haben.

Der Bericht ist in seinem geschichtlichen Theile sehr gründlich, aber dennoch meine ich, ist es nicht möglich, denselben ohne einige Ergänzungen zu lassen. Der Bericht setzt nämlich allerdings auseinander, daß der Religionsfond durch die Entschließungen Kaiser Josephs insbesondere aus den Jahren 1782, 1783 und 1785 gestiftet worden sei, allein die daran geknüpfte Schlußfolgerung, daß der Fond eine provinzielle Natur habe, daß er zugleich eine Natur habe, die nicht den Charakter eines Staatsfonds besitze, daß die Verwendung von der Zustimmung der Bischöfe abhängig sei und daß auch die künftige Regulirung davon abhängig gemacht werden soll, und die daraus gezogenen Folgerungen, die zu den Resolutionen geführt haben, muß ich als im rechtlichen Verhältniß des Religionsfondes nicht begründet erklären.

Sie widerlegen sich finanziell und rechtlich sehr leicht. Finanziell hat schon der Herr Abgeordnete Dr. Sturm gezeigt, daß ja durch die Hinausgabe von so vielen Vorschüssen seit den Zeiten der Gründung dieser Religionsfonde, das Vorschußcapital das gesammte Stiftungscapital schon übersteigen würde und daß es daher nicht möglich ist, diese Fonde heutzutage als Kirchenfonde dem Rechte des Staates gegenüber zu bezeichnen.

Sie müssen aber, meine Herren, auch den Gesichtspunkt verlassen, daß sie Provincialfonde seien.

Es ist unmöglich, den Standpunkt aufrecht zu erhalten, daß diese Fonde Provincialfonde seien; ich muß nämlich betonen, daß diese Vorschüsse, welche hinausgegeben wurden, ja, wie bekannt, nicht in allen Ländern gleich sind; sie sind für manche Länder so hoch, daß sie den Capitalbetrag jenes angeblichen Provincialfondes weitaus übersteigen würden, während sie in anderen Provinzen diese Höhe nicht erreicht haben. Vergleichen Sie beispielsweise diese Leistungen für Tirol, Oberösterreich oder Galizien mit denen für Niederösterreich, so werden Sie zu dem Schlusse kommen, daß das gar nicht stimmen würde. Der niederösterreichische Fond ist sogar heute noch activ, und wenn Sie daher an dem Charakter eines Provicialfondes streng festhalten, so müßte man zu der Forderung kommen, daß die Provincialfonde an den Staat zurückzahlen müßten, wozu sie ganz unfähig sind. Anstatt daher etwas von dem Staate zu erhalten, was man niemals juristisch begründen könnte, wenn Sie auf diesem Standpunkte stehen würden, wäre eine Rückzahlung an den Staatsfond begründet, welche aber absolut von den Provinzen nicht zu erlangen wäre, wo der Fond längst erschöpft ist. Es ist daher ein materieller Widerspruch zu der von Ihnen aufgestellten Behauptung vorhanden, wenn Sie glauben, daß Sie durch die Betonung des Provincialfondes etwas gewonnen hätten.

Aber auch durch die zweite Betonung, daß der Fond ein religiöser sei, ist für die Natur desselben die absolute Unmöglichkeit klargestellt und wenn Sie beispielsweise fordern, daß aus dem Grunde, daß es ein Kirchenfond ist, die Zustimmung der Bischöfe für jede Inanspruchnahme desselben gewonnen werden müsse, so kommen Sie in Widerspruch mit dem ganzen geschichtlichen Entwicklungsgange dieses Fondes. Sie sprechen damit aus, daß das Fonde sind, welche Kirchenvermögen sind, das den Bisthümern gehört, weil die Zustimmung des Ordinarius für seine Diöcese nothwendig ist. Nun ist es bekannt, daß es ein allgemeines Kirchenvermögen ohne specielle Widmung nicht gibt. Es gibt nur ganz specielle Vermögen. Es ist aber auch aus der Geschichte des österreichischen Religionsfondes bekannt, daß eine große Anzahl von Bisthümern erst auf Grundlage des Religionsfondes begründet worden ist und daß also diese Bischöfe ihre Dotation selbst erst aus dem Stiftungsfonde erhalten haben und meist noch erhalten. Wie soll nun Derjenige, der erst aus dem Fonde sein Entstehen datirt und seine Bezüge hat, Eigenthümer des Fondes sein, der für seine Gründung selbst erst zur Basis gedient hat? Das ist ein logischer Widerspruch, der nicht möglich ist. Aber abgesehen davon, erlaube ich mir in Ergänzung der von dem Herrn Berichterstatter vorgelegten Momente aus dem Wortlaute der Urkunden selbst noch klar zu zeigen, daß diese Forderungen nicht zu Recht bestehen können und daß sie mit der Natur des Religionsfondes nicht im Einklange stehen. Für diese Natur des Religionsfondes sind insbesondere maßgebend das allerhöchste Handschreiben vom 27. Februar 1782, welches theils der Bericht, theils der Herr Vorredner, Abgeordneter Dr. Sturm, schon erwähnt hat, welches aber nicht in der Gänze im Berichte aufgenommen ist, weßhalb ich mir zu gestatten bitte, es hier

in der Gänze vorzubrigen. Dieses Handschreiben sagt *(liest)*: „Nachdem nun die vitam contemplativam geführten Klöster sind aufgehoben worden, so ist es an der Zeit, ihnen erst die Bestimmung in allen Ländern bekannt zu machen, so ich von ihrem gesammten Vermögen zu machen gesinnt bin. Weit entfernt, das Mindeste davon zu fremdem, bloß weltlichem Gebrauch zu verwenden, will ich selbes zur Errichtung einer Religions- und Pfarrcasse widmen, aus welcher für jetzt denen Individuis die ausgewiesenen Pensionen zu bezahlen kommen; die Ueberschüsse aber, und nach Maßgabe ihres Absterbens werden endlich die ganzen Einkünfte bloß und ganz allein zur Beförderung der Religion und des damit so eng verknüpften und so schuldigen Besten des Nächsten verwendet werden nach denjenigen Vorschlägen, so mir durch die Behörde geschehen werden" — nicht aber durch die Bischöfe, weil es eben nicht ein bischöfliches Vermögen war. *(So ist es! links.)*

In Bezug auf die geschichtliche Darstellung ist ferner eine höchstwichtige Allerhöchste Entschließung das Allerhöchste Cabinetsschreiben vom 17. Jänner 1783. Da sagt der Kaiser *(liest)*: „Die Versehung der Seelsorge in den gesammten Ländern, aus welcher die Administration aller heiligen Sacramente, die Belehrung der Jugend im echten Christenthum, und die Haltung der göttlichen, natürlichen und menschlichen Gesetze entstehen, liegt der Geistlichkeit ohne Zweifel vorzüglich ob. Diese muß durch die wahre Hierarchie geleitet und geführt werden, also muß ein billiges Maß zwischen Oberen, so ihre Untergebenen übersehen können, sein, dann auf die Erziehung der jungen Geistlichkeit zum Nachwuchs, und die Vorsorge für die alte und gebrechliche, die ihrer Schuldigkeit nicht mehr obliegen können, getroffen werden."

Sie sehen somit, daß der Kaiser in dieser Entschließung, in welcher er die Bestimmung des Fonds festsetzt, alle Zwecke derselben bestimmt hat, und daß einer der Hauptgründe der ist, daß auch für die Erziehung der Jugend und der jungen Geistlichkeit gesorgt werden soll, und daß dies auch als einer der Zwecke und Bestimmungen des Fonds hingestellt wird. Allerdings hat der Kaiser gemeint, diese Zwecke seien unmittelbar Staatszwecke, und es wäre von Staatswegen auch dann durch Fonde dafür vorzusorgen, wenn keinerlei Religionsfond vorhanden wäre. Der unmittelbare Herr Vorredner ist soweit gegangen, daß er diesen Gedanken zur Grundlage seiner ganzen Auseinandersetzung gemacht und gefordert hat, daß der Staat einzig und allein für die Bedeckung der Bedürfnisse der Seelsorgegeistlichkeit sorgen solle, daß dagegen aller übrige Besitz der Geistlichkeit verschwinde, daß sie nicht mit landwirthschaftlichem Besitze belastet werden solle, der ihrem Berufe nicht entspreche u. s. f., so daß ich mich fragte: Ist er denn zu dem Gedanken gekommen, daß man das ganze Kirchengut einziehen soll, damit die Geistlichkeit einzig und allein aus dem Staatsfond besoldet werde? Allein, ich will diesen Punkt hier nicht weiter erörtern, ich will nur zeigen, daß der Gedanke des Berichtes nicht richtig ist, daß der Kaiser vielmehr an eine vollkommen selbstständige staatliche Verfügung dachte, und daß er die Anhörung der Behörden, nicht aber die Gebundenheit an die Zustimmung jener Bischöfe, die er schuf, vor Augen hatte. Wie hätte er das auch thun sollen? Das ist ja ein logischer Widerspruch. Er hat ja aus diesen Fonden erst die Bisthümer gegründet, und da sollte er an die Zustimmung derjenigen Bischöfe gebunden sein, die noch nicht da waren? Das wäre gerade so, wie wenn das Kind zustimmen müßte, damit es vom Vater erzeugt werde *(Heiterkeit)*, wie ja bekanntlich Heine sagt: Man soll in der Wahl seiner Eltern vorsichtig sein.

Nun aber, meine Herren, sehen Sie, was der Kaiser weiters in Bezug auf die Bestimmung dieser Fonde gesagt hat. In dem Circular vom 28. Hornung 1788 kommt eine Bestimmung vor, die von großer Tragweite ist und die ich etwas zu würdigen bitte. Da heißt es *(liest)*: „Die nie ermüdende Sorgfalt Seiner Majestät war seit Ihrer Thronbesteigung vorzüglich auch auf die Verbreitung des Unterrichtes in den echten Grundsätzen der Glaubenslehre, auf die Herstellung der Reinigkeit und Würde der Religion und auf die Verbesserung der Sitten bedacht. Von diesen Absichten beseelt, haben Allerhöchst dieselben in dem Verlaufe weniger Jahre verschiedene Bisthümer und Domcapitel neu gestiftet, andere gehörig dotirt, in den sämmtlichen Provinzen Ihrer Reiche die Anzahl der Pfarren und Localcaplaneien nach dem Bedürfnisse beträchtlich vermehrt, vielfältige Kirchen, Pfarrhäuser und Schulen theils ganz neu erbauen, theils in besseren Stand setzen, in jedem Lande zur zweckmäßigen Bildung guter Seelenhirten Generalseminarien und Priesterhäuser errichten und endlich, um das Betteln der Mönchsorden, welches für die Religion eine Abwürdigung, für die Ordensleute selbst eine erniedrigende Beschäftigung und für den Landmann eine nicht geringe Bedrückung war, nach und nach einzustellen, denselben schon in mehreren Ländern zureichende Einkünfte anweisen lassen."

„Zur Erreichung so wichtiger und heilsamer Endzwecke wurde von Seiner Majestät als ein Hilfsmittel angesehen, einige der Religion und dem Staate entbehrliche, zum Theile wohl auch lästige Klöster aufzuheben und einige Pfründen einzuziehen, um deren Einkünfte ihrer eigentlichen Bestimmung gemäß zur Bedeckung des vermehrten nützlichen Aufwandes zu verwenden."

Wenn Sie also sehen, daß hier selbst darauf verwiesen wird, daß der Kaiser aus diesen Fonden erst neue Bisthümer stiftete, so können Sie doch nicht verlangen, daß diese Bisthümer erst gefragt werden sollen, was mit diesem Geld, aus welchem sie geschaffen wurden, geschehen soll.

Es muß hier darauf hingewiesen werden, daß es allerdings eine sehr große Sonderbarkeit ist, daß Bisthümer, und zwar nicht bloß solche, die schon früher begründet waren, sondern auch solche, welche erst aus dem Religionsfond gestiftet wurden, gegen die Verwendung der Einkünfte dieses Religionsfondes und Bewilligung von Staatsunterstützung für die niedere Geistlichkeit Einspruch erhoben haben!

Zu diesen neugestifteten Bisthümern hat bekanntlich insbesondere das von Linz *(Hört! links)*, von St. Pölten, Budweis, Leitmeritz u. s. w., sowie einige galizische Bisthümer 2c. gehört.

Ich will nicht auf alle eingehen, aber sehen Sie sich doch, meine Herren, im Staatsvoranschlage die Abtheilung IX „Ministerium für Cultus und Unterricht, B Cultus" an, zählen Sie die Bisthümer und Domcapitel zusammen, die aus dem Religionsfonde erhalten werden und halten Sie sich gegenwärtig, daß diese Bisthümer erst durch den Religionsfond begründet wurden, und antworten Sie dann, ob es eine rechtlich begründete Sache ist, zu sagen, der Staat, beziehungsweise Seine Majestät der Kaiser könne nicht durch ein Gesetz entscheiden, wie diese Gelder verwendet werden sollen, unabhängig von denen, die erst durch den Religionsfond gestiftet worden sind.

Ich lege daher auf diese Gesichtspunkte Gewicht und sage, daß dieser rechtliche Gesichtspunkt des Ausschusses nicht stichhältig ist. Aber dazu kommt noch Eins: Sowie dieser Fond finanziell in den meisten Provinzen schon aufgezehrt sein würde, so ist er anderseits schon von Haus aus durch die klare geschichtliche Entstehung als staatliches Vermögen, und zwar vom ersten Punkte seiner Entstehung an, charakterisirt. Der Herr Berichterstatter hat mit Gelehrsamkeit darauf hingewiesen, die moderne Form des Religionsfondes sei entstanden durch die Einführung von Beträgen für die Salzcasse in Böhmen. Dies war aber eben eine Salzcasse des Staates, das heißt eine Regalsache. Nun hat der Kaiser einen Theil des Erträgnisses der Regalität dafür bestimmt, um gewisse kirchliche Aufgaben zu erfüllen.

Meine Herren! War die Regalität des Salzes jemals Sache der Kirche? Niemals. Es war das also eine Staatscasse, sie war ein Recht des Landesherrn, und wenn dieser aus der Regalität des Salzes einen Theil des Erträgnisses für die Erreichung von Zwecken kirchlicher Natur bestimmt hat, so hat er weltliches Gut, staatliches Gut zur Erreichung solcher kirchlichen Zwecke verwendet. Das ist aber nicht bloß bei der Salzcasse, oder dem Salzregale in Böhmen der Fall, auch für Inneröfterreich gilt dies zum großen Theile. In den inneröfterreichischen Ländern hat schon vor Kaiser Joseph eine geringere Form des Religionsfondes bestanden, und aus diesem Grunde hat der Kaiser im Jahre 1785 durch Hofbescheid vom 26. März für ganz Inneröfterreich verfügt, daß der noch bestehende alte Religionsfond mit dem neuen zu vereinigen sei. Der alte Religionsfond war aber auch entstanden durch landesherrliche Verfügung, und wenn auch den Quellen desselben detaillirt nicht so leicht nachzugehen ist, so sind es doch landesherrliche Zuweisungen zu dem neuen Religionsfonde.

Aber noch ein Punkt, der für mich von großem Interesse ist. Der Herr Berichterstatter hat im Berichte nachgewiesen, daß für den Religionsfond noch eine Reihe von anderen Vermögensobjecten verwendet worden ist; dahin gehören insbesondere die Emeriten- und Bruderschaftsfonde, Beneficien und die Intercalarbeträge, welche er nicht ausdrücklich genannt hat. Aber eine sehr merkwürdige und interessante Post ist diejenige, auf welche im Hofdecret vom 9. Februar 1787 aufmerksam gemacht wird. Es wurde darin nämlich bestimmt, daß alle jene Güter, die als Lehen von Seite der Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte hinausgegeben waren, wenn sie frei würden und zurückfallen, an den Religionsfond fallen. Wie konnte nun aber ein Lehen in die Hand eines Bischofs kommen und weiter zu Lehen gegeben werden, außer wenn es durch den Landesherrn verliehen wurde. Das eclatanteste Beispiel dieser Art sind ja die großen Lehen des Erzbischofs von Olmütz. Es wurde nun verfügt, daß alle den Erzbisthümern, Bisthümern und Abteien gehörigen Feudalgüter bei ihrem Rückfalle an den Religionsfond fallen sollten. Daraus geht klar hervor, daß die Religionsfonde zum großen Theile gespeist worden sind mit Gütern, die ihrer Natur nach nicht ursprünglich Kirchengüter sein konnten, abgesehen von den aufgehobenen Klöstern. Nun wurde allerdings durch eine Entschließung unter Kaiser Leopold, nämlich durch Hofdecret vom 29. April 1791 verfügt, daß dem Erzbischofe von Olmütz seine Lehen zurückgegeben werden sollen, und auf dieser speciellen Verfügung beruht es, daß die Olmützer Lehen noch lange Zeit fortbestanden haben; während die übrigen Lehen von Bisthümern dem Religionsfonde zugewiesen blieben, wurden diese Lehen zurückgegeben.

Als nun die Lehen aufgehoben worden sind, sind sie dem Erzbischof von Olmütz zugefallen, ohne daß durch eine Verfügung für die Verwendung dieser seiner Lehen zur Deckung von confessionellen, katholischen Bedürfnissen genügend vorgesorgt worden wäre. In Folge dessen ist die Stellung des fürsterzbischöf-

lichen Stuhles von Olmütz bei weitem günstiger, als die aller übrigen Bischöfe des ganzen Reiches. Ich kann mich natürlich hier nicht darauf einlassen, etwa einen Antrag diesbezüglich zu stellen, aber eine unverhältnißmäßige Stellung ist es doch, die damit charakterisirt wird.

Wenn es nun wahr ist, daß dieser Religionsfond sowohl nach seiner historischen Entstehung ein Staatsfond war, als auch, daß er finanziell schon erschöpft sein würde, so ist es klar, daß diese Gesichtspunkte des Berichtes nicht maßgebend sein können. Ich erlaube mir nun zu bemerken, daß es nach meiner Auffassung schon aus dem Grunde berechtigt ist, diesen Fond für die Dotation der Congrua durch Staatsverfügung zu verwenden, weil damit das Kirchenrecht gar nicht im Widerspruch steht, denn die erste Pflicht der christlichen Religion ist, für das Magisterium zu sorgen; die Sorge für das Ministerium, für die Jurisdiction schließen sich erst an.

Wenn durch die Besoldung der Seelsorger aus dem Religionsfonde für die Ertheilung des Religionsunterrichtes gesorgt wird, erreicht man zweierlei, erstens wird die Bestimmung des Fonds erhalten und zweitens wird jener Gedanke beseitigt, gegen welchen sich der Landtag von Niederösterreich in mehreren Resolutionen gewendet hat. Man hat nämlich vielfach verlangt, daß solche Besoldungen auf die Landesfonds gestellt werden sollen und der Landtag von Niederösterreich hat sich dagegen ausgesprochen. Er hat wiederholt Resolutionen gefaßt, wonach man das Land nicht verpflichten kann, diese Bezüge für die Religionsunterrichtsertheilung, beziehungsweise für die Seelsorgegeistlichkeit aus den Bezirksfonden oder dem Landesfonde zu leisten, weil in erster Linie dafür der Religionsfond verpflichtet ist. Beschließen wir dieses Gesetz, so wird dieser Gedanke anerkannt, und auch aus diesem Grunde schließe ich mich demselben an.

Was nun die Abweichungen der Ausschußvorlage von der Regierungsvorlage betrifft, so ist es von großem Interesse, zu sehen, daß die materiellen Vorschläge durchaus josephinische Ideen sind, während sich die Begründung gegen Joseph wendet. Dieser Widerspruch, der in dem Ausschußberichte vorliegt, ist nicht zu beseitigen. Aber nehmen Sie nur die einzelnen Punkte an, die in dem Gesetze stehen, erst die Festsetzung der Congrua selbst, dann die Bestimmung, daß dem Religionsfond ein Zuschuß gegeben werden soll, die Feststellung der Congruasteuer durch Beiträge der Bisthümer, die Feststellung der gegenseitigen Verpflichtungen, die Vorsorge für die Deficientenpriester, Bestimmungen, die alle materiell josephinisch sind; und formell will nun begründet werden, daß sie ungerecht sind! Diese formelle Begründung müssen Sie fallen lassen, sonst können Sie materiell das Gesetz nicht beschließen. Man kann die materiellen Bestimmungen des Entwurfes nur dann aufrechterhalten, wenn man die Verhältnisse auch juristisch formell so nimmt, wie sie geschichtlich geschaffen sind.

Weil es nun nicht möglich ist, diese Begründung aufrecht zu erhalten, darum werde ich gegen die Resolutionen stimmen, werde aber für das Eingehen in die Specialdebatte und für das Gesetz selbst stimmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

**Präsident:** Es hat sich nun das Wort erbeten Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht. Ich ertheile ihm dasselbe.

Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** von **Eybesfeld:** Ich habe mir das Wort erbeten, weil ich aus einigen Reden, welche bisher gehalten worden sind, doch annehmen zu müssen glaube, daß es, wenn auch nicht für den Erfolg der Vorlage, die heute in Verhandlung steht, aber doch für die klare und sichere Anschauung über die ihr zu Grunde liegenden Principien von Interesse ist, die Stellung der Regierung ihr gegenüber zu kennen und weil namentlich in einer der gehaltenen Reden darauf hingewiesen wurde, daß in den Ausschußberathungen über diese Vorlage die Stellung der Regierung zeitweise den Ausschußanträgen entgegen, in der Finanzfrage aber eine unentschiedene oder wenigstens eine nicht ausgesprochene gewesen sei.

Der hochverehrte Herr Redner, welcher eben diese Aeußerung gethan hat, hat bei dieser Gelegenheit meine Haltung im Ausschusse mit dem Schweigen der ewig lächelnden Sphinx verglichen. Ich will also dieses Schweigen brechen und in wenigen Worten die Stellung der Regierung kennzeichnen. Das Lächeln will ich mir dabei aber vorbehalten *(Heiterkeit)*, das Lächeln der vollsten Befriedigung über die seltene Einmüthigkeit, mit welcher diese Vorlage den Beifall des hohen Hauses auf allen Seiten zu finden scheint. Ich empfinde diese Befriedigung in vollem Maße und gewiß aufrichtig, weil ich überzeugt bin, daß gerade nur die objective Beurtheilung des Gegenstandes, abgesehen von jeder Parteirichtung, abgesehen von jeder möglichen Consequenz der Abstimmung in diesem hohen Hause, dabei entscheidend ist, und daß ebenso, wie diese *(linke)* Seite des hohen Hauses mit der von ihr hervorgehobenen Consequenz schon bei früheren Gelegenheiten für den Gegenstand, für die Aufbesserung der Lage des Clerus eingetreten ist, ich auf eben diese Consequenz und auf die Fortdauer einer solchen Uebereinstimmung des hohen Hauses in allen objectiv zu beurtheilenden Fragen hoffen zu können glaube.

Die Stellung der Regierung läßt sich unter diesen Voraussetzungen und bei dieser Sachlage sehr kurz charakterisiren. Der Gegenstand selbst hat ja

eine zweifache Seite, kann von zwei Gesichtspunkten betrachtet werden: vom Standpunkte der Cultusverwaltung, welche an dem Lose der Seelsorger, an der Befriedigung ihrer Bedürfnisse das nächste Interesse hat und vom finanziellen Standpunkte. Die Cultusverwaltung ist naturgemäß bestrebt, die seit lange offenstehende, wichtige und unabweisliche Frage endlich zur Lösung zu bringen. Seit einem Jahrhundert bestehen für den niederen Clerus Dotationen, wie sie heute sind; die Factoren, die auf das Maß dieser Dotationen einwirken, haben sich dermaßen geändert, daß in allen übrigen Zweigen für die der Staatsversorgung anheimgegebenen Elemente eine wiederholte und fort und fort steigende Abhilfe getroffen werden mußte — ich weise auf die Stellung der Beamten und ihre Besoldung hin — während die Dotationen für den Clerus immer auf diesem — um ihn sicher zu bezeichnen — veralteten Standpunkte zurückgeblieben sind.

Es ist beinahe ein Jahrhundert vergangen, während dessen, wie der vorliegende Bericht sachgemäß und deutlich darstellt, die Regierung wiederholt Anlaß gefunden hat, Allerhöchsten Aufforderungen nachgehend und auch aus eigenem Antriebe diese Frage zur Lösung zu bringen. Ich glaube nicht, daß man ganz berechtigt ist, zu sagen, daß Ein Factor, der dabei als rathender oder entscheidender mitzusprechen hatte, zurückgeblieben ist, in der richtigen Anschauung über den Gegenstand und auch in seiner Thätigkeit zur Hebung der Hindernisse einer wirklichen, glücklichen Lösung. Auch das Episcopat hat ja nicht, sowie es vielleicht im Vorübergehen wenigstens erwähnt wurde, eine oppositionelle Stellung in der Frage der Aufbesserung der Bezüge des niederen Clerus eingenommen.

Ich verweise auf den Bericht selbst, der erwähnt, daß schon im Jahre 1849 Beschlüsse des Episcopates vorgelegen sind, welche als dringenden Hauptpunkt im Programm ihrer Wünsche die Abhilfe für den niederen Clerus aufgestellt haben.

Gerade zur selben Zeit hat auch die Cultusverwaltung einerseits und anderseits die Finanzverwaltung Gelegenheit gehabt, zur Sache Stellung zu nehmen. Die Cultusverwaltung kann, wie gesagt, naturgemäß ihren Standpunkt auch heute nicht geändert haben, nachdem, wie mit sehr beredten Worten schon heute gesagt wurde, von einer günstigen Wendung in der Sache nicht bloß Vortheile im streng kirchlichen Interesse des Clerus, sondern auch in den demselben Ressort angehörigen Zweigen des Unterrichtes, der Erziehung zu erwarten sind, welche es der Cultusverwaltung geradezu zur Pflicht machen, die Fäden nicht aus der Hand zu lassen, die sie nun neuerlich zu solchem Zwecke erfaßt hat. Die Finanzverwaltung hat im Jahre 1853, wie im Berichte zu lesen ist, sich in einer Weise geäußert über die Nothwendigkeit der Abhilfe, daß sie dieselbe als „eine durch die höchsten Gründe der Staatsweisheit geforderte Maßregel" bezeichnet hat, und ich glaube versichern zu können, daß gerade dieselbe Anschauung auch heute bei der Finanzverwaltung obwaltet, und sie ist es, welche mich auch in die angenehme Lage versetzt, das Schweigen bezüglich der Stellung der Regierung zu dieser Vorlage selbst heute zu brechen.

Denn die Frage, wie die Congruaaufbesserung so geordnet werden könne, daß die Staatsfinanzen nicht eine zu große, ihnen unerschwingliche Last übernehmen müssen, ist zum Theile Ursache der längeren Zurückhaltung von Seite der Regierung gewesen, und zugleich der Grund, warum der heute nicht ohne alle Ursache angeführte Vorwurf der Verzögerung oder wenigstens die Erzählung von der langen Verzögerung der Ausschußberathungen über diesen Gegenstand vielleicht doch weniger gerechtfertigt erscheint, als dies im ersten Augenblicke zu sein scheint, wenn man hört, daß eben mehrere Jahre dahin gegangen sind, bis die Regierungsvorlage wieder aufgenommen und der Ausschuß darüber schlüssig geworden ist.

Das wichtigste Moment in dieser Verzögerung ist allerdings das zu nennen, daß die Daten, auf Grundlage deren eine Uebersicht möglich war über einen finanziellen Effect des Gesetzentwurfes, so schwierig zu beschaffen und so sehr wiederholter Nachhilfe bedürftig waren, daß es nicht zu wundern ist, daß Monate und auch über ein Jahr vergangen sind, bis eine Ausschußsitzung der anderen das Material in die Hand geben konnte, welches zur Beurtheilung der Frage unbedingt nothwendig ist.

Außerdem muß ich aber allerdings gestehen, daß gerade diese Verzögerung der Sache sehr günstig war, günstig insoferne als aus diesen Daten ein einigermaßen sicherer Anhaltspunkt zur Beurtheilung der finanziellen Frage gegeben war und dies heuer glücklicherweise gerade mit dem Zeitpunkte zusammentrifft, wo die Verhältnisse des Budgets solche sind, daß man, wie Sie mir gewiß gerne zugestehen werden, doch mit freierem Herzen an eine Aufgabe gehen kann, die, so wichtig sie ist, bisher immer die Beängstigung nach sich gebracht hat, ob die Last, die dem Finanzärar auferlegt wird, denn doch nicht eine zu große ist. Dieser Moment ist durch die vielleicht sonst so mißliebige Verzögerung erreicht worden und die Regierung ist heute in der Lage, auch ihrerseits den erhöhten Forderungen, wie sie der Ausschuß stellt, zuzustimmen.

Allerdings muß ich beifügen, daß ich in Bezug auf diesen finanziellen Standpunkt nicht im Namen der Regierung erklären kann, daß der Staat die gesammten Lasten, wie sie durch die Anträge des Ausschusses gegeben sind, in ihrer ganzen Höhe unmittelbar zu übernehmen bereit sei, daß die Regierung vielmehr wünschen müsse, daß ein stufenweises Fortschreiten in diesen Ansprüchen stattfinde, daß eine progressive Vertheilung des Erfordernisses in der

Weise auf eine gewisse Anzahl von Jahren stattfinde, daß im ersten Jahre ein Theil des erhöhten Anspruches befriedigt werde, im zweiten ein weiterer und so fort, bis die Regierung nach und nach die Veranlassung getroffen hat, mit Hilfe der ohnedies zu Gebote stehenden Subventionen die volle Aufbesserung nach den Anträgen des Ausschusses eintreten zu lassen, die dann wohl, wie ich glaube, wenigstens für die nächste Zukunft allen Bedürfnissen entsprechen wird.

Es erübrigt mir also nur noch die Stellung der Regierung, wie ich sie auch schon im Ausschusse zu vertreten hatte, gegenüber den eigentlichen Grundlagen des Gesetzes mit wenigen Worten zu kennzeichnen. Die Grundlagen des Gesetzes will ich nur mit Bezug auf den finanziellen Effect berühren; denn weder über das Bedürfniß im Allgemeinen, noch über die Nothwendigkeit der in den verschiedenen Provinzen sich allerdings verschieden darstellenden, oder wenn ich so sagen soll, krystallisirenden Größe des Bedürfnisses will ich mich näher auslassen, wenn ich auch gerne zugebe, daß dieses Bedürfniß nicht in allen Theilen der Monarchie im gleichen Maße, und wie einer der Herren Vorredner erwähnt hat, in den östlichen Ländern, namentlich in Galizien und im Süden des Reiches besonders unter dem griechisch-unirten Clerus gewiß am allerdringendsten hervortritt.

Es ist nicht zu verkennen, daß die geringen Mittel und erhöhten Anforderungen, welche besonders durch das Familienleben dieses Clerus und durch die eigenthümliche Lage desselben gegeben sind, eine Abhilfe selbst dann dringend nothwendig machen würden, wenn die Staatsverwaltung überhaupt nicht in der Lage wäre, in allen übrigen Ländern die gleiche Abhilfe zu bieten.

Allein abgesehen von dieser, nach verschiedenen Kronländern und Theilen des Clerus verschieden sich ergebenden Dringlichkeit will ich eben auf die Grundlagen des Gesetzentwurfes zurückkehren, welche sich nach zwei Hauptgesichtspunkten unterscheiden lassen. Der eine bezieht sich auf die Grundsätze der Fatirung des Einkommens der Geistlichkeit, durch welche Fatirung eigentlich die Basis für die Congrua selbst und somit für die Leistungen der Staatsverwaltung gewonnen werden muß, und der andere Theil bezieht sich auf die daraus resultirende ziffermäßige Erhöhung der Bezüge, welche die Congrua herzustellen hat, das heißt das standesmäßige minimale Einkommen, welches die Staatsverwaltung dem Clerus sichern will und zu sichern sich für verpflichtet hält. Die Fatirungsgrundsätze sind eigentlich dasjenige, was die wesentliche Verschiedenheit ausmacht zwischen der ersten und zwischen der wieder aufgenommenen, neugebornen oder neugestalteten Regierungsvorlage, die sich durch die Aeußerungen der Regierung im Ausschusse vielfach den Anträgen des letzteren in wesentlichen Punkten accommodirt hat und dadurch zu Stande gekommen ist. Jene Verschiedenheit besteht nämlich darin, daß die Regierung von Anfang an als das Hauptprincip, wegen dessen sie auf die Congruaverbesserung eingeht und welches ihr eigentlich auch die Grenzen dieses Eingehens vorzeichnet, das angesehen hat, daß es sich darum handle, dem Clerus, den Pfründenbesitzern, Provisoren, Cooperatoren u. s. w. überhaupt ein solches Einkommen zu verschaffen, welches ihnen eine standesmäßige Existenz ermöglicht. Daraus folgt, daß alles Dasjenige, was außer den vom Religionsfonde und vom Staate geleisteten Mitteln ihnen zukommt und daher geeignet ist, factisch ihre Existenz auf ein solches Minimum zu bringen oder darüber hinaus zu verbessern, daß alles dieß bei der Bemessung der Congrua in Abrechnung gezogen werden mußte.

Aus dieser grundsätzlichen Anschauung der Regierung, daß es sich nicht darum handelte, Denjenigen, welche wohlhabend oder gut gestellt sind, ihre Lage zu verbessern, sondern Denjenigen, die unter ein gewisses Minimaleinkommen gestellt sind, dieses letztere zu verschaffen, aus diesem Grundsatze wurde von der Regierung eine zweifache Folgerung abgeleitet; die eine, daß bei dem Einkommen von Realitäten dasjenige factische Einkommen zu Grunde gelegt werde, welches sich in einem Durchschnitte von Jahren als thatsächlich erweist; die andere Folgerung geht dahin, daß Einkünfte, welche als stiftungsmäßige oder überhaupt durch Widmung aus anderen als öffentlichen Fonden der Pfründe zukommen, in Abrechnung gebracht werden von dem Betrage, welcher als standesmäßiges Minimaleinkommen zu gelten hat.

In dieser Richtung wird von der gegenwärtigen Fatirung behufs der Congruaermittlung und von der Regierungsvorlage in den Ausschußanträgen wesentlich abgewichen, indem nach dem heute von der Regierung als Basis angenommenen Bestande die bis zum Jahre 1852 gemachten Stiftungen nicht abgerechnet, alle weiteren aber in Abzug gebracht werden sollen, nach den Ausschußanträgen aber die gesammten Stiftungen bis zum Schlusse des Jahres, nach welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, abgerechnet und nur die späteren nicht mehr in Rechnung gezogen werden sollen. Diese beiden Gesichtspunkte erläutern die Hauptdifferenz zwischen der ursprünglichen Regierungsvorlage und den Ausschußanträgen. Ich kann sie im Namen der Regierung heute als nicht mehr bestehend ansehen, weil nach der Uebersicht des Erfolges der Congruaverbesserung der Regierung die Möglichkeit gegeben erscheint, in der Weise, wie sie vom Ausschusse beantragt sind, auch auf die Fatirungsgrundsätze einzugehen. Ich hebe hier insbesondere hervor, daß die Grundsätze der Fatirung von dem Realeinkommen, welche auf dem Kataster nach der neuen Steuerregulirung basirt sind, von der Regierung als diejenigen angesehen werden, welche unter den heute bestehenden Ver-

hältnissen der Steuerregulirung als factische und richtige Basis für die Fatirung angenommen werden.

Wenn endlich noch um die Stellung gefragt wurde, welche die Regierung gegenüber der Resolution einzunehmen gedenkt, so ist darauf meine Antwort eine sehr einfache und sehr kurze. Sie nimmt derselben gegenüber keine Stellung ein, weil — und ich stehe darin in Uebereinstimmung mit meinen Aeußerungen im Ausschusse — die Frage der Religionsfonde eine solche ist, die überhaupt hier nicht zur Lösung gebracht werden kann. Die Angelegenheit der Religionsfonde ist eine historisch so weit zurückgehende und eine mit so vielen staatlichen und canonischen Institutionen in einem intimen Zusammenhange stehende, daß dieselbe incidenter in einer Resolution oder sagen wir auch in einzelnen in einem Gesetze vorkommenden Ausdrücken zur Erledigung zu bringen, der Regierung unmöglich erscheint. Es ist allerdings gesagt worden, es handle sich hier zwar nur um eine Resolution, aber diese sei die Vorbedingung der Annahme des Gesetzes selbst, sie sei deßwegen auch vorangestellt und man müsse die Sache so nehmen, daß nur auf der Basis dieser Resolution in das Gesetz überhaupt eingegangen werden wolle. Ich theile diese Anschauung durchaus nicht. Das Gesetz ist ein an sich feststehendes Ganzes und wird unabhängig von der Resolution zur Erledigung gebracht werden.

Die reservatio mentalis, die darin liegen mag, daß ein oder das andere Mitglied des hohen Hauses, welches für das Gesetz stimmt, auch implicite die Principien der Resolution annimmt, diese kann für die Regierung und überhaupt für die Gesetzgebung nicht entscheidend sein. Die Regierung findet nicht, daß hier eine Gelegenheit geboten ist, überhaupt zur Frage der Religionsfonde Stellung zu nehmen, und hat auch keinen Grund, aus Anlaß der Resolution oder der im Gesetze vorhandenen Citation der „Religionsfonde" darauf zurückzukommen. Der Religionsfond factisch genommen und abgesehen von seiner im vorliegenden Berichte erörterten historischen Grundlage, ist heute ein Fond, der in doppelter Beziehung zum Staate und zur Kirche steht. Vom Staate wird er verwaltet und er wird für Kirchenzwecke verwendet. Das ist der factische Zustand, wie er heute besteht und im Staatsbudget zum Ausdruck kommt; und an dem hält die Regierung fest, insolange nicht eine andere Verwaltung und Verfügung über den Religionsfond angebahnt ist. Daß eine solche Aenderung nicht ohne Einvernehmung des Episkopates geschehen wird, dem die kirchlichen Angelegenheiten der Diöcesen und des Clerus zunächst anvertraut sind, ist eine selbstverständliche Sache, die immer geübt wurde. Es ist auch unrichtig, wenn von einer Seite kürzlich erwähnt wurde, daß das Einvernehmen mit dem Episkopat der Behandlung der Congruaverbesserungsfrage nicht vorausgegangen sei. Das ist eine Behauptung, die den Thatsachen nicht entspricht, denn der Episkopat wurde in den Jahren 1870, 1872, 1874 wiederholt über die einzelnen Fragen der Congruaverbesserung einvernommen und nie ist ohne eingeholte Wohlmeinung desselben in den Regierungsvorlagen vorgegangen worden, wobei freilich in jeder Frage ein letztes Wort der Autorität vorbehalten sein mußte, welche den Antrag gestellt, den Regierungsentwurf einzubringen hatte. Ich glaube daher nach allen Richtungen hin mich im vollsten Einverständnisse mit jeder Seite des hohen Hauses zu befinden, wenn ich dem hohen Hause empfehle, in die Regierungsvorlage in der Form des Ausschußantrages einzugehen und dieselbe zum Beschlusse zu erheben, wobei ich nur noch schließlich zurückkomme auf meine im Namen der Regierung bezüglich der finanziellen Tragweite der Sache ausgesprochene Erklärung, daß es der Regierung erwünscht sei, um sich nicht noch weitere Entschließungen vorbehalten zu müssen, wenn die Uebernahme der Lasten, die für die Verwaltung durch die Vorlage entstehen, in der Progression von mehreren Jahren beschlossen werden wird. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

**Präsident:** Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Franz Weber; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Franz **Weber:** Wenn es wahr ist, daß eine gute Sache lange Weile braucht, so ist die Angelegenheit, die uns gegenwärtig beschäftigt, eine eminent gute; denn sie brauchte hundert Jahre, um nur in Fluß gebracht zu werden.

Niemand wird wohl daran zweifeln, daß derjenige Gesetzentwurf, „mit welchem provisorische Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden" nicht geeignet ist, den modernen Bedürfnissen der Seelsorgegeistlichkeit abzuhelfen, sondern eben nur ein Versuch ist, den eines Priesters unwürdigen, ja ich möchte sagen, erniedrigenden Bettelgehalt in einen fast menschenwürdigen zu verwandeln.

Oder ist es bei irgend einem anderen Stande je vorgekommen, ist es erhört worden, daß irgend ein Beamter seinen Gehalt aus vier Fonden bezieht, wie es z. B. in meiner nächsten Nähe in Vlkoš geschieht, wo der Seelsorger seine 300 fl. von der Kirche, von der Gemeinde, aus dem Religionsfonde und von der Miloticer Pfarre bezieht?

Kommt es z. B. bei einem k. k. Amtsdiener vor, daß er für ein ganzes Jahr volle 132 fl. bar bezieht und den Rest seines Gehaltes durch milde Gaben oder gar mittelst des Fechtens einzubringen gezwungen ist, wie dies bei dem Unter-Dubuaner Pfarrer der Fall ist, der wirklich für ein ganzes Jahr volle 132 fl. bar bezieht, und mit den auf 300 fl. zu

ergänzenden Beträgen auf die Stola und an Kornsammlungen bei seinen Pfarrkindern angewiesen ist.

Ich glaube, der letzte unter den sehr ehrbaren k. k. Amtsdienern dürfte einen so bestallten Pfarrer nicht im mindesten beneiden, und wenn es möglich wäre, daß solche Pfarrerstellen auch k. k. Amtsdienern offen ständen, würde sich kaum Einer unter denselben finden, der sich den Luxus erlauben würde, auf ein derartiges Gesuch einen 50 kr. Stempel zu kleben.

Sie wissen, meine Herren, daß solche brillante Gehalte öfter vorkommen, deßhalb habe ich nur zwei Fälle ex gurgite vasto herausgegriffen, um auch denjenigen, die zufällig von der noblen Stellung der Seelsorger nichts wissen sollten, einen Einblick hinter die Coulissen zu gestatten.

Es ist dem Congruaausschusse vielseitig vorgeworfen worden, daß er im schnellen Krebstempo vorwärts eile, es ist behauptet worden, daß der arme Clerus im Congruaausschusse gar keinen aufrichtigen Freund habe; ja es ist auch den geistlichen Mitgliedern dieses Ausschusses vorgehalten worden, daß sie sich des armen Clerus gar nicht annehmen, weil sie selbst im Warmen sitzen.

Wie viel Wahres in diesen Anschuldigungen liegt, wissen alle verehrten Mitglieder des Congruaausschusses recht wohl, wer an der Verschleppung dieser Angelegenheit die meiste Schuld trägt, wissen wir Alle, deßhalb werde ich es hier nicht öffentlich sagen, umso weniger, als es auch die hohe Regierung selbst recht gut weiß. Daß es von keiner Seite an Bereitwilligkeit, dem armen Clerus zu helfen, fehlte, kann ich öffentlich sagen, namentlich muß ich den besten Willen der Herren Mitglieder des Ausschusses von jener *(linken)* Seite lobend hervorheben; doch vom guten Willen hat noch kein armer Lazarus seinen Hunger gestillt, und wenn auch die mitfühlenden Hunde seine Wunden lecken, bleibt er doch der arme Lazarus, wenn ihm Niemand die Brosamen von dem Tische des reichen Prassers gibt.

Als ständiger verkrümmter Hüter an der Thüre des Congruagesetzes stolzirte immer der uns sehr wohlbekannte, uns in mitunter fast unausstehlicher Liebe zugethane Herr von Deficit und dieser gute Herr soll die einzige Ursache, nach Aussage der hohen Regierung sein, warum wir nicht in die Himmelpforte des rauschenden und klingenden nervus rerum gerendarum gelangen können.

Allein es war nicht immer so.

Die hohe Regierung beklagt es, daß ihr der Stand der Finanzen nicht erlaube, die Lage der katholischen Seelsorgegeistlichkeit zu verbessern. Soeben hörten wir die väterlichen Worte, daß die Medicin, durch die der Clerus erstarken soll, tropfenweise gegeben werden wird. Da weiß ich nun nicht, ob auf der Ministerbank ein katholischer Minister eines Reiches sitzt, dessen immense Majorität der katholischen Religion angehört.

Wunderbar! Für alle Anderen hat die hohe Regierung, wenn sie will, genug, nur für die katholische Geistlichkeit bleibt nichts übrig.

Wenn ich der hohen Regierung einen Rath ertheilen dürfte, wäre es dieser, die hohe Regierung möge ein klein wenig in die Schule der früheren liberalen Regierung hineingucken.

Ganz anders benahm sich die liberale Regierung, als es sich um die Aufbesserung der Lehrergehalte handelte. Ich gönne ihnen bei Gott diese Aufbesserung. Mit einem Federzuge war die ganze Sache erledigt. Alsogleich öffneten sich bereitwilligst die Reichs-, Landes- und Bezirkscassen, es wurden achtpercentige Zuschläge ausgeschrieben, die Lehrergehalte wurden verdoppelt und im Vornherein gezahlt, überdieß wurden Functionsgebühren und Quinquennalen bewilligt.

Endlich wurden auch Pensionen den Lehrern, sowie ihren Witwen und Kindern zugewiesen.

Ich gönne dies Alles den Lehrern vom Herzen. Allein was für Einen recht, das soll für den Andern billig sein. Gleiche Pflichten, gleiche Rechte. Oder ist der Geistliche nicht zugleich Lehrer? Ist er nicht ebenso Erzieher der Jugend, wie der weltliche Lehrer? Oder unterrichtet er nicht gleich den weltlichen Lehrern an staatlichen Schulen? Ist vielleicht sein Unterrichtsgegenstand nicht der erste und wichtigste?

Ja, er muß sehr oft, wie ein anderer Lehrer, 12, 15, ja sogar 20 Stunden in der Woche vortragen, überdies muß er mit großem Zeitverluste an auswärtigen entfernteren Schulen lehren; sein Schweiß bei den Tagesmühen ist nicht geringer als der eines anderen Lehrers.

Und was bekommt er für alles dieses Abmühen vom Staate? Er kann bei seinen Pfarrkindern um Korn betteln gehen, um sein trockenes Brod in dem splendiden Nichts, welches ihm der Staat großmüthig spendet, erweichen zu können.

Man frägt sich ganz leise, so in Gedanken, und „daß die Gedanken zollfrei sind, das weiß bei uns ein jedes Kind," man frägt sich also ganz im Stillen, wie es ehrsamen und freien Staatsbürgern geziemt, ob die justitia regnorum fundamentum nicht einen argen Riß bekommen habe.

Der Ueberfluß an Geldmangel, womit der Staat den Geistlichen für alle anderen Functionen überschüttet, ist wahrlich für ein fühlendes Menschenherz sehr rührend.

Der Geistliche hilft uns bei Verlassenschaften, bei der Feststellung der Gemeindeangehörigkeit, bei Anlage und Erhebung von Waisengeldern, bei der Assentirung, bei der Impfung, bei Einlagen und Löschungen im Grundbuche, bei Volkszählungen, bei Volksbewegungsausweisen.

Jede Weile verlangen unterschiedliche k. k. Aemter Matrikenauszüge und Matrikenscheine, Auf-

klärungen, Aeußerungen und Erläuterungen und verschiedenartige Halbjahr- und Jahresausweise, daß es mitunter scheint, als wären die Pfarrer Kanzlisten der verschiedensten k. k. Aemter.

Ja der Schein trügt. Nicht Kanzlisten, sondern unbesoldete Diurnisten könnte man die Seelsorger nennen.

Vieles leisten dieselben für den Staat und zum Nutzen des Staates und der Lohn? Aequale Null. Und der Dank?

Die Liberalen untersagten in den berühmten confessionellen Gesetzen dem Matrikenführer die Schreibgebühr einzuheben, und doch ist derselbe für die Matrikenführung schwer verantwortlich, überdies muß er die Matriken jährlich dreimal abschreiben, deßgleichen viele Offoscheine ausstellen, dies Alles lediglich, um der für die Geistlichen in Liebe erglühenden schönen Augen der Liberalen willen.

Der Staat hat davon Nutzen, er bekommt 50 kr. für den Stempel.

Doch Vergebung! Ein reumüthiger Sünder fleht um Vergebung. Seit gestern, wo die überströmmende gekräuselt aufgeputzte Liebe uns fast zu erdrücken scheint, habe ich mir einen Sack angeschafft und Asche erworben, um in Sack und Asche Buße zu thun.

Unsere liberalen Freunde sind die wahren Messiase, lange haben sie den Clerus hungern lassen, ja es wäre so Manchen von ihnen recht lieb gewesen, wie die gesammte katholische Priesterschaft den Weg des verhungernden Fleisches gegangen wäre, da auf einmal hebt sich plötzlich das Mitgefühl.

In früheren Zeiten ist einmal ein Saulus zu einem Paulus geworden und heute so viele Saulus — Pauluse.

Wie erhaben schön war gestern die Gestalt des frommen Laienbruders Victor, der im Mendicantenhabit, umgürtet mit Strick und Rosenkranz dem katholischen Clerus sein Homagium prästirte und demselben die freilich schon stark abgebauten Goldminen Californiens präsentirte. Weinen könnte ich, wenn ich nicht schon so abgehärtet wäre über den glühenden Feuereifer des erwähnten Laienbruders für die katholische Sache und die katholischen Priester. Vielleicht kommen bald verschiedene Guardiane und selbst Provinziale nach. Ich für meine Person statte ihm meinen verbindlichsten Dank ab.

Minder bin ich zum Dank verbunden dem Sprecher von heute. Ich würde ihm nicht rathen, in eine Kaserne zu treten und offen die Soldaten zum Fahneneidbruche zu verleiten. Es sollen diese Verbesserungen, wie er sagt, dazu sein, daß sie den katholischen Clerus von den kirchlichen Behörden unabhängig macht. Nun, meine Herren, was ist das? Ist das nicht ein Verleiten zum Fahneneidbruch? Ich erhebe meine Stimme und in meinem Namen, sowie im Namen aller hier anwesenden und auf dem ganzen Erdkreis verbreiteten Geistlichkeit, um den höchstmöglichsten Protest dagegen einzulegen. Nie wird es dem Herrn Abgeordneten und Führer, der Disciplin verlangt, und wissen soll was Disciplin heißt, gelingen, unter den Geistlichen solche zu finden, die nicht wissen, was sie geschworen, was sie beeidet haben. Wenn er unter Anderem auch erwähnt, daß die Angelegenheiten in den Schulen anders sein werden, wenn er eines Falles, der noch nicht verbürgt ist, erwähnt hat, daß nämlich ein Tiroler Kind irgendwo gezwungen war, das Vaterunser böhmisch zu beten, so ist dies, meine Herren, wahrlich ein grandioser Fall, der auch schon in den Zeitungen und auch hier zur Sprache gebracht worden ist. Aber, meine Herren, was geschieht denn an Ihren deutschen Vereinsschulen? Werden da nicht Tausende von slavischen Kindern gezwungen das Vaterunser deutsch zu beten? *(Lebhafter Beifall rechts.)* Was glauben die Herren aus Tirol? Ich führe sie als Zeugen an — wenn ein böhmisches Kind nach Tirol geht, ob alle Lehrer oder wenigstens der Lehrer der betreffenden Classe mit ihm böhmisch beten würde? Ich glaube nicht. In der Schule, wo Disciplin ist, muß sich das Kind fügen, und wenn so etwas in den deutschen Vereinsschulen bei Tausend und aber Tausenden Schülern slavischer Zunge geschieht, so haben wir herrliche Exemplare, deren Beispiel wir nur zu schwach befolgen.

Was aber die Wahlsorgen anbelangt, die uns der Herr Abgeordnete für Iglau gerne ersparen würde, so glaube ich, sehr böse Leute haben gesagt, es habe aus dieser Rede herausgeklungen: Liebe Freunderln, gebt Acht, unsere Mandate fangen an, bedeutend an galoppirender Schwindsucht zu leiden *(Heiterkeit rechts)*, werfen wir den Schwarzen einen Brocken vor, daß ihre Schäflein nach unserer Melodie blöcken. *(Bravo! rechts.)*

Man klagt über Priestermangel, und namentlich waren es die Deutschčechen von jener *(linken)* Seite, die in dieser Beziehung Klagelieder ertönen ließen. Nun, meine Herren, abgesehen davon, daß uns fast alle liberalen deutschen Zeitungen Lobeshymnen wie Mühlsteine an den Kopf werfen, abgesehen davon, daß der arme Clerus vor den Umarmungen, die ihm seitens der lieben Brüder zu Theil werden, sich kaum fassen kann, muß ich die wirkliche Thatsache constatiren, daß auch die verehrte Linke an einem sehr großen Priestermangel laborirt, und daß sie kaum den Vergleich mit den letzten Mohikanern aushalten werde. Ja, meine Herren, ist das anders möglich? Wie kann der Priesterstand einem deutschen Jüngling begehrlich erscheinen, wenn auf denselben in einemfort losgehauen wird, wenn, wie schon erwähnt wurde, die Herren Väter der deutschen Jugend klüger sind und ihre Kinder lieber als Zahlmarqueure anstellen, als daß sie sie zur Theologie gehen ließen.

Der Jüngling, der sich dem Priesterstande widmet, muß das ganze Obergymnasium absolviren, muß sich vier Jahre dem Fachstudium widmen und hat er sonst die erforderlichen Eigenschaften, so wird er zum Priester geweiht. Da ist er als wohlbestallter Cooperator ein gemachter Herr; es wird ihm ein Gehalt angewiesen, der geringer ist, als der eines Unterlehrers, ja geringer, als der des letzten Kanzleitagschreibers, der vielleicht von der Existenz eines Obergymnasiums oder einer Oberrealschule ebensowenig Kenntniß hat, wie ein altes Weib von der Quadratur des Cirkels. Wenn es ihm dann gelingt, nach vielen Jahren einmal den Olymp priesterlichen Wirkens zu erklimmen, dann rechnen Sie, meine Herren, die 400 fl. Theilen Sie sie durch 365, respective 366 Tage. Der Quotient für die Führung eines selbstständigen Haushaltes, verschiedenartige Unterstützungen u. s. w., wie stellt er sich zu dem Gehalte eines x-beliebigen subalternen Beamten? Ist so ein selbstständiger Pfarrer in einer Gebirgsgegend angestellt, dann müßte er wohl einen wahren Galgenhumor haben, wenn er singen sollte:

„Hain, der von der Götter Frieden
Wie vom Thau der Rose träuft,
Wo die Frucht der Hesperiden
Zwischen Silberblüthen reift";

er hat ja nicht für einen Sechser Kleingeld, geschweige Silberblüthen und hat er überdies sein väterliches Erbgut in seinen Studien angebracht, dann könnte er, ein zweiter Jeremias auf den Ruinen von Jerusalem das Klagelied anstimmen:

„O Velvary, o Velvary,
kde jsou mi tolari?"

*(Heiterkeit rechts.)*

Wenn man dennoch in diesem hohen Hause über die Höhe des Staatsaufwandes klagt, wollen sich die Herren doch Seite 17 des Ausschußberichtes ansehen, da werden Sie sehen, daß der katholische Clerus, der einer immensen Majorität im katholischen Oesterreich vorsteht, ein wahres Aschenbrödel der katholischen Regierung ist. Und diesen Uebelständen heißt es abhelfen. Hier kann man wirklich sagen: Sanguis fratris clamat ad me. Es ist ja doch der Bruder! Der Reichsrath hat schon Vielen geholfen; möge er doch auch einmal hier helfen. Es ist ja doch wahr, daß es sich hier um Denjenigen handelt, der einen Katholiken — und wie ich glaube, ist doch die Majorität dieses hohen Hauses katholisch — von der Wiege bis zum Grabe begleitet, der sich seiner erinnert, wenn von den Verwandten Niemand mehr an ihn denkt. Ich appellire nicht nur an die katholische Majorität dieses Hauses, sondern an alle Katholiken desselben. Ich appellire an Alle, die Herz und Gefühl haben, und bitte diesen Gesetzentwurf zum Gesetze zu erheben. *(Beifall rechts.)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Gabler hat sich das Wort erbeten zur formellen Geschäftsbehandlung, ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Gabler:** Ich beantrage Schluß der Debatte.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Gabler beantragt den Schluß der Debatte, ich ersuche jene Herren, welche Schluß der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluß der Debatte ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Vojnović hat einen Antrag überreicht, den ich zur Verlesung bringe *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, nach Allerhöchster Sanctionirung des Gesetzes, mit welchem provisorische Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden, eine Gesetzesvorlage einzubringen, wodurch in derselben Weise auch für den griechisch-orientalischen Seelsorgeclerus in Dalmatien vorgesorgt wird."

Ich ersuche die Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Ich muß nach der Geschäftsordnung, nachdem dieser Antrag unterstützt worden ist, die Frage stellen, ob angesichts dieser Resolution die Generaldebatte wieder aufgenommen werden solle. Die Resolution lautet: *(Wiederholt dieselbe)*.

Ueber das Meritorische dieser Frage wird erst bei der Specialdebatte verhandelt werden; es handelt sich jetzt nur darum, ob angesichts dieses Antrages die Generaldebatte wieder als eröffnet anzusehen sei.

Ich ersuche die Herren, welche die Generaldebatte wieder eröffnen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)*

Die Wiedereröffnung der Debatte ist abgelehnt.

Es bleibt demnach die Generaldebatte geschlossen und ich würde bitten, zur Wahl der Generalredner zu schreiten.

Contra ist nur eingetragen der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kraus, dieser gelangt daher jedenfalls zum Worte.

Für die Vorlage sind vorgemerkt die Herren Abgeordneten Dr. Chełmecki, Dr. Mitrofanowicz, Dr. Tonkli, Dr. Mattuš, v. Pflügl, Platzer, Conte Vojnović, Kulaczkowski, Dr. Vitezić, Kowalski, Ruczka, Graf Richard Clam.

Ich bitte diese Herren, heute noch einen Generalredner zu wählen.

*(Nach einer Pause:)*

Von Seite derjenigen Herren Abgeordneten, welche für die Vorlage eingetragen sind, wurde zum Generalredner gewählt der Herr Abgeordnete Richard Graf Clam. Es wird demnach in der nächsten Sitzung zuerst das Wort ergreifen der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kraus, dann der Herr Abgeordnete Richard Graf Clam.

Ich schreite zum Schlusse der Sitzung *(Zustimmung)* Ich habe zunächst dem hohen Hause anzukündigen, daß der Herr Abgeordnete Ritter v. Chamiec, der Mitglied von fünf Ausschüssen ist, Gebrauch macht von der Bestimmung des §. 11 der Geschäftsordnung, und aus dem Versicherungsausschuß austritt. Ich werde demnach die Wahl eines Mitgliedes in diesen Ausschuß auf die nächste Tagesordnung setzen.

Nunmehr wolle zur Kenntniß genommen werden: Das Subcomité für die Nordbahnangelegenheit versammelt sich morgen Samstag 10 Uhr.

Der Strafgesetzausschuß hält Mittwoch, den 4. Februar 1885, um 7 Uhr Abends in der Abtheilung V eine Sitzung, Gegenstände:

1. Bericht des Abgeordneten Dr. Krofta über die Regierungsvorlage, betreffend die Militärgerichtsbarkeit;

2. Bericht über die Berathungen des Ausschusses, betreffend die Lebensmittelfälschung.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen Mittwoch, den 4. Februar, um 11 Uhr Vormittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitgliedes in den Versicherungsausschuß an Stelle des Abgeordneten Ritter v. Chamiec.

2. Fortsetzung der Debatte über die Regierungsvorlage, betreffend die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde *(882 der Beilagen)*.

3. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Gebührennovelle *(704 der Beilagen)*.

Ist in Bezug auf den Tag und die Tagesordnung etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bleibt es bei meinem Vorschlage, und erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

*(Schluss der Sitzung 3 Uhr 30 Minuten.)*

---

## Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle der 390. Sitzung am 29. Jänner 1885, Seite 13574, Spalte rechts, Zeile 17 und 18 von oben hat es statt „(gleichlautend mit 1010 der Beilagen)" zu heißen: **„(1041 der Beilagen.)"**

## Anhang.

# Hohes Abgeordnetenhaus!

Wenn man die Bestimmung unseres Grundgesetzes über die Reichsvertretung rücksichtlich der Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes (§. 18 des Gesetzes vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40), mit der entsprechenden Einrichtung anderer Staaten vergleicht, so ergibt sich, daß unser Vaterland mit seiner sechsjährigen Wahlperiode unter allen constitutionell regierten Ländern eine auffällige Ausnahme macht.

Nicht nur in der anderen Hälfte unserer Monarchie, wo alle drei Jahre der ungarische Reichstag sich erneuert, der seine Vertreter in die gemeinsame österreichisch-ungarische Delegation entsendet, auch in allen übrigen Staaten des europäischen Festlandes, die sich verfassungsmäßiger Institutionen erfreuen, besteht eine kürzere Gesetzgebungsperiode als bei uns. So werden zum Beispiel die Abgeordneten des deutschen Reichstages, des preußischen Abgeordnetenhauses, die zweiten Kammern des schwedischen Reichstages und der norwegischen Reichsversammlung, des Königreiches Serbien und Bulgariens alle drei Jahre neugewählt. Ferner werden die Deputirtenkammern des Königreiches der Niederlande, Belgiens, der französischen Republik, Portugals, Rumäniens und Griechenlands alle vier Jahre erneuert, während in Italien und Spanien die Wahlperiode fünf Jahre beträgt. Und wenn man auch von der bloß zweijährigen Gesetzgebungsdauer des Repräsentantenhauses des Congresses der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Mexikos und gleich kurzen Fristen in einigen südamerikanischen Freistaaten absehen will, auch das constitutionelle Kaiserreich Brasilien erneuert die Deputirtenkammer seiner Volksvertretung regelmäßig alle vier Jahre.

Der beredten Sprache solcher Ziffern gegenüber steht Oesterreich mit seiner sechsjährigen Mandatsdauer ganz vereinzelt da.

Es sind aber auch in der That gewichtige Gründe, die eine kürzere Mandatsdauer überhaupt und insbesondere für unser Vaterland als dringend wünschenswerth erscheinen lassen.

Soll die Volksvertretung in Wahrheit ein Ausdruck des Willens und der Wünsche des Volkes sein, so muß dieselbe auch in kürzerer Frist erneuert werden. Denn, währenddem in den Ansichten und Verhältnissen der Bevölkerung die schnell fortschreitende Entwicklung unserer Zeit rasche Veränderungen herbeiführt, kann eine vor vielen Jahren gewählte Vertretung nicht mehr als der wahre Ausdruck des Volkswillens gelten, jenes Volkswillens, der doch gegenüber dem mit allen conservativen Garantien ausgestatteten Herrenhause oder Senate ebenfalls zum unverfälschten Ausdrucke gelangen soll. Eine solche einseitige, lange Jahre nicht erneuerte und den Einflüssen des Club- und Fractionswesens ausgesetzte Vertretung drückt die Verfassung mehr und mehr zu einem bloßen Scheine herab und stellt, der constitutionellen Bestimmung entgegen, keinen lebendigen, im Volke wurzelnden Organismus dar.

### Hohes Abgeordnetenhaus!

Der ergebenst gefertigte politische Verein, überzeugt davon, daß er durch freimüthige Darlegung seiner Ansichten nur einer patriotischen Pflicht genügt und im Sinne der Mehrheit seiner Mitbürger spricht, findet es gerade gegenwärtig mehr als je an der Zeit, eine Aenderung in der Mandatsdauer der Abgeordneten anzustreben. Die Tagespresse, die sonst bestimmt ist, die öffentliche Meinung zum Ausdrucke zu bringen, ist, soweit sie mit der Wiener Journalistik zusammenhängt, mit wenig Ausnahmen diesem Berufe nicht nur untreu geworden, sondern hat geradezu bei der denkenden Bevölkerung allen und jeden Credit verloren. Das durch den Steuerdruck überlastete österreichische Volk, auf dessen mittlere und niedere Classen immer mehr Staatsleistungen gewälzt werden, während die oberen Classen und die Rentenbesitzer unver-

hältnißmäßig wenig oder gar nicht dazu herangezogen werden, gibt die Hoffnung auf eine Besserung seiner Verhältnisse und eine gedeihliche Entwicklung der Zukunft nimmer mehr auf und verfällt dem Pessimismus, soweit es nicht noch schlimmeren Einflüssen anheimfällt. Die Bevölkerung, in kürzerer Zeit aufgerufen, zur Wahlurne zu schreiten, um ihre Wünsche auf legalem Wege zum Ausdrucke zu bringen, könnte dadurch nicht nur zur Besserung der Lage selbst wesentlich beitragen und eine ihren Wünschen angemessene Vertretung schaffen, sondern würde auch wieder Hoffnung für die Zukunft gewinnen.

Auch die politische Indolenz insbesondere des deutschen Volkes in Oesterreich, aus dem heraus wir sprechen, würde durch häufigere Reichrathswahlen, die Leben und Bewegung in die Wahlkreise bringen, allmälig behoben und dasselbe zu jener politischen Reife erzogen werden, die seinen gesteigerten Anforderungen an eine fürsorgende, die erhaltenden Kräfte schützende und auf dem Gebiete der Socialpolitik reformirende Gesetzgebung der Gegenwart entspricht.

Aber auch den Abgeordneten selbst, die durch öfter stattfindende Wahlacte aus dem Volke hervorgehen, wird größeres Ansehen und erneute Kraft verliehen, um einerseits ihr Amt mit Muth und Ausdauer zu verwalten, anderseits auch die Wünsche und Forderungen der Wähler, die dann in Wahrheit hinter ihren Abgeordneten stehen, nach jeder Richtung hin zur Geltung zu bringen.

Solch kräftiger Vertretung der öffentlichen Interessen bedarf es aber nicht bloß seitens der einzelnen Abgeordneten, sondern auch von Seite der gesammten österreichischen Reichsvertretung, insbesondere wenn wir unser Verhältniß zu Ungarn berücksichtigen, dessen dreijähriger Mandatsdauer gegenüber unsere sechsjährige Wahlperiode wiederum der österreichischen Reichshälfte mancherlei Nachtheil bringt.

Das sind die hauptsächlichsten Gründe, aus denen sich der ergebenst gefertigte Verein in seiner Versammlung vom 5. d. M. einstimmig bewogen fand, dem hohen Hause des Reichsrathes die Bitte zu unterbreiten:

Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe den §. 18 des Gesetzes vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, noch vor den Neuwahlen dahin abzuändern, daß an Stelle der bisherigen sechsjährigen eine dreijährige Legislaturperiode eingeführt werde.

Wien, 27. Jänner 1885.

Für den politischen Bezirksverein

**Mariahilf-Neubau.**

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Stenographisches Protokoll.

## Haus der Abgeordneten. IX. Session. 392. Sitzung,

### am 4. Februar 1885.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeigen und Urlaubsertheilung.

Zuschrift des Grafen Hohenwart, betreffend seine Ernennung zum Präsidenten des Obersten Rechnungshofes und die erfolgte Uebernahme dieses Amtes.

Petitionen.

Interpellation des Abgeordneten Dr. Polak und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern in Angelegenheit der Gründung des Centralverbandes der deutschen Landwirthe Böhmens.

Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuß zur Regelung des Versicherungswesens.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde (882 der Beilagen. — Generaldebatte. — Redner: die Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus, Richard Graf Clam-Martinic, Berichterstatter Jireček, die Abgeordneten Wurm und Dr. Sturm. — Specialdebatte. — Redner zu §. 1: Minister für Cultus und Unterricht Freiherr Conrad v. Eybesfeld).

Interpellation des Abgeordneten Dr. Bulat und Genossen an den Leiter des Justizministeriums, betreffend den Gebrauch der croatischen oder serbischen Sprache von Seite der Gerichtsbehörden in Dalmatien.

---

*(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)*

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: Dr. **Nitsche, Sprawiński,** Baron **Hippoliti,** Ritter v. **Raab.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

**Präsident:** Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll über die Sitzung vom 30. v. M. ist unbeanständet geblieben, sonach als genehmigt anzusehen.

Der Herr Abgeordnete Hlávka ist krank gemeldet; dem Herrn Abgeordneten Grafen Goëß habe ich einen dreitägigen Urlaub ertheilt.

Ich bitte um die Verlesung einer Zuschrift des Präsidenten des Obersten Rechnungshofes.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest):*

„Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 18. l. M. mich zum Präsidenten des k. k. Obersten Rechnungshofes allergnädigst zu ernennen geruht.

Indem ich mich beehre, dem löblichen Präsidium die ergebenste Mittheilung zu machen, daß ich dieses mir allergnädigst übertragene Amt mit dem heutigen Tage übernommen habe, erlaube ich mir hieran die Bitte zu knüpfen, mir in meinen dienstlichen Beziehungen die geneigte Unterstützung gewähren und überzeugt sein zu wollen, daß es mir stets zur angenehmen Pflicht gereichen wird, den im Interesse des Allerhöchsten Dienstes an mich gelangenden Wünschen des löblichen Präsidiums bereitwilligst Rechnung zu tragen.

Wien, 28. Jänner 1885.

Hohenwart."

**Präsident:** Diese Zuschrift dient dem hohen Hause zur Kenntniß.

Es hat sich soeben auch der Herr Abgeordnete Ritter v. Hayden unwohl gemeldet.

Ich habe heute vertheilen lassen: den Bericht des Budgetausschusses über den von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage pro 1884 behufs Umbaues des ehemaligen Gewehrfabriksgebäudes in der Währingerstraße für Zwecke der Wiener Universität *(1040 der Beilagen)* und

den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Knotz und Genossen, betreffend die Warnsdorfer Affaire *(1042 der Beilagen)*.

Weiters wurde vertheilt der von dem Herrn Handelsminister vorgelegte Bericht über die Gebarung, die Wirksamkeit und den Stand des k. k. Postsparcassenamtes.

Ich bitte um Verlesung des wesentlichen Inhaltes des eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition der Ortsgemeinde Spital am Semmering im Bezirke Mürzzuschlag in Angelegenheit der Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Posch)*."

„Petition der Gemeinde Mürzzuschlag in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Posch)*."

„Petition des österreichischen Fischereivereines um Annahme der Vorlage des Fischereigesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Pirko)*."

„Petition des Gemeinderathes der schlesischen Landeshauptstadt Troppau um Regelung der Landes- und Gemeindeabgaben vom Staatseisenbahnbetrieb im Wege der Gesetzgebung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sax)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Bezirksvereines in Buchau um Aufrechterhaltung der Gesetze über Freitheilbarkeit von Grund und Boden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert)*."

„Petition des Carl Hilbert, Gemeindevorstehers von Dobritschan und Irnowan im Namen dieser Gemeinden, des Anton Stutzig, Anton Herlos, Anton Wolfram, Carl Petrowitz und der Franziska Haßmann, sämmtlich Wirthschaftsbesitzer in Irnowan (Gerichtsbezirk Saaz) um Bewilligung, die sechste Rate des Staatsvorschusses erst am 1. Jänner 1886 rückzahlen zu müssen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert)*."

„Petition der Diener an den k. k. Gymnasien und Lehrerbildungsanstalten in Tirol und Vorarlberg um Erhöhung ihrer Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Bertolini)*."

„Petition des Municipiums von Rovereto in Tirol, betreffend die Errichtung einer italienischen juridischen Facultät oder einer vollständigen italienischen Universität mit dem Sitze in Triest *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Bertolini)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Trautenau in Böhmen, betreffend die Zollfrage in landwirthschaftlicher Beziehung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition des Vorstandes des Gremiums der Prager Buchdrucker um Einschränkung des Wirkungskreises der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien und Aufhebung der k. k. Statthaltereidruckerei und der Druckerei des k. k. Normalschulbücherverlages in Prag *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr)*."

„Petition der Postconducteure der k. k. Post- und Telegraphendirection in Wien um die ihnen schon wiederholt zugesicherte Regelung ihres Gehaltes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der Gemeindevertretung in Trient bezüglich der Herstellung einer italienischen Universität *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Ciani)*."

„Petition des Stadtverordnetencollegiums der Stadt Iglau um Ablehnung der Gebührennovelle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sturm)*."

„39 Petitionen, und zwar 1 aus Budy, 27 aus Hudlitz, 1 aus Nové Huti, 1 aus Křivoklat, 6 aus Ostročin, 1 aus Stradonic, 1 aus Všetat in den Gerichtsbezirken Pürglitz und Rakonic in Böhmen, um Zufristung der Staatsvorschüsse nach den Verwüstungen durch die außergewöhnliche Ueberschwemmung vom 25. und 26. Mai 1872 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Trojan)*."

„Petition der Stadtgemeinde Taus in Böhmen um Uebernahme des dortigen Communal-Obergymnasiums in die Verwaltung des Staates *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl)*."

„Petition des Gewerbevereines und der Genossenschaften in Polička in Böhmen, betreffend die Berücksichtigung der Kleingewerbe bei der Vergebung der Lieferungen für die k. k. Armee *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

„Petition des Stadtrathes der königlichen Leibgedingstadt Polička in Böhmen, betreffend die Verleihung von Lieferungen für die k. k. Armee an kleinere Gewerbetreibende *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

„Petition der k. k. Briefträger Wiens und Niederösterreichs um Aufbesserung ihrer Gehaltsbezüge und um Herabsetzung der Dienstzeit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der in der Umgegend der Haltstelle Oppahof-Stettin an der Kaiser Ferdinands Nordbahn in Oesterreichisch-Schlesien gelegenen Gemeinden, ihnen zur Wohlthat einer Frachtenstation in Oppahof-Stettin verhelfen zu wollen *(überreicht durch Abgeordneten Schmuk)*."

„Petition des Curatoriums der gewerblichen Fortbildungsschule in Schlan um Ertheilung einer Subvention für diese Schule *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heller)*."

„Petition der landwirthschaftlichen Filiale Feldbach, dahin zu wirken, daß die Salzpreise herabgemindert werden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus)*."

„Congrua-Petitionen aus: I. Wien, St. Pölten; II. Linz, Salzburg, Brixen, Gurk; III. Trient, Sekau, Lavant, Olmütz; IV. Brünn, Breslau, Prag,

Budweis; V. Leitmeritz, Königgrätz; VI. Trento *(überreicht durch Abgeordneten Fischer)*."

**Präsident:** Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Es ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Polak und Genossen eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Interpellation des Dr. Otto Polak und Genossen an Se. Excellenz den Herrn k. k. Ministerpräsidenten Grafen Taaffe als Minister des Innern in Angelegenheit der Gründung des Centralverbandes der deutschen Landwirthe Böhmens.

Der k. k. Bezirkshauptmann Brem hat am 16. Jänner d. J. folgende Zuschrift an den Obmann des landwirthschaftlichen Vereines für den Steuerbezirk Tetschen erlassen:

„Die Abhaltung der am heutigen Tage hieramts angezeigten, am 18. d. M. im Gasthause „zum Lerchenfeld" in Bodenbach stattfindenden Plenar- und Generalversammlung des land- und forstwirthschaftlichen Vereines für den Steuerbezirk Tetschen finde ich nur unter der Bedingung nicht zu untersagen, daß der Programmpunkt 5 bezüglich der Beschlußfassung über den Beitritt des Vereines zum deutschen landwirthschaftlichen Centralverbande für Böhmen nicht in Verhandlung gezogen werde, weil ein deutscher landwirthschaftlicher Centralverband für Böhmen noch nicht besteht, daher Verhandlungen über den Beitritt zu demselben statutenwidrig wären."

Nachdem derselbe k. k. Bezirkshauptmann acht Tage später das landwirthschaftliche Casino „Fortschritt" in Ebersdorf über den gleichen Programmspunkt ruhig tagen und Beschluß fassen ließ, so stellen die Gefertigten die Anfrage:

1. Ob Sr. Excellenz diese unerklärliche Ungleichheit in der Handhabung der vereinspolizeilichen Vorschriften im Tetschner Bezirke bekannt sei, und ob

2. Se. Excellenz nicht geneigt wäre bekannt zu geben, warum von den k. k. politischen Behörden im deutschen Theile Böhmens der Gründung des Centralverbandes der deutschen Landwirthe Böhmens, von welcher Körperschaft die deutschen Landwirthe eine Erstarkung im Kampfe gegen die landwirthschaftliche Krise anhoffen, Hindernisse in den Weg gelegt werden?

Wien, 4. Februar 1885.

Dr. Otto Polak.
J. Stibitz. E. Plener.
A. Steiner. Kraus.
Dr. Weitlof. Schmuk.
Dr. Roser. Heilsberg.
A. Streeruwitz. Sprung.
Hanisch. Jäkl.
Meißler. Portheim.
Tausche. Dr. M. Menger.
Dr. Kindermann. Schwab.
Bohaty. Hock.
Kirschner. Schier.
Pacher. Banhans.
Dr. Hallwich. Matscheko.
Richter."

**Präsident:** Diese Interpellation wird Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern zur Beantwortung übergeben werden.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuß zur Regelung des Versicherungswesens an Stelle des ausgetretenen Abgeordneten Ritter v. Chamiec.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, die Stimmzettel einzusammeln. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)*

Die Abgabe der Stimmzettel ist beendet und wird das Scrutinium im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Wir gelangen nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur Fortsetzung der Debatte über die Gesetzesvorlage, betreffend die Congrua *(882 der Beilagen)*.

Generalredner ist einerseits der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kraus, anderseits der Herr Abgeordnete Richard Graf Clam-Martinic. Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kraus.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Kraus:** Hohes Haus! Beargwöhnt, einem ungebetenen Gaste gleich, trete ich heute in die Discussion dieses Hauses ein. Ich bin mir vollkommen bewußt, daß Verdacht und unchristlicher Spott sich an meine Fersen heften werden, allein das darf mich der Pflicht nicht entheben, meiner Ueberzeugung offenen Ausdruck zu verleihen; und weil ich einmal das Verbrechen begangen habe, an ein rascheres Tempo in der Behandlung der vorliegenden Frage zu ermahnen, so will ich auch meinerseits durch ein sofortiges Eingehen in medias res zur Abkürzung der Debatte beitragen.

Die Nothlage der nahezu 8.000 katholischen Seelsorger ist von allen bisherigen Rednern als ebenso unbestreitbare als unwürdige Thatsache bezeichnet worden. Seit den Tagen Joseph II., in welchen man von der Handhabung der portio canonica

zum Congruasysteme überging und damit eine für die damaligen Zeiten segensreiche Reform in's Werk gesetzt hat, also seit mehr als hundert Jahren sind die Bezüge dieser katholischen Priester unverändert geblieben, während der Fortgang der Weltwirthschaft den Werth des Geldes um mehr als ein Viertel reducirte.

Treten Sie mit mir eine Wanderung nach einer sogenannten Religionsfond-Pfarre an. Schon der Pfarrhof sieht bedenklich aus; kleine, aber dringliche Adaptirungen werden seit Jahren unterlassen, da des Pfarrers Casse keinen Reservefond bezieht, und größere Baugebrechen seit Jahren vergeblich an die Pflichten des meist weitab weilenden Patrons oder der sogenannten Concurrenz mahnen.

Im Hause steht — ich citire da nach Sebastian Brunner — ein Pfarrarchiv, das heißt nämlich ein elender, feuchter Kasten, in ein Mauerloch eingefügt, darin die Tauf-, Trau- und Sterberegister; dann geht es vorbei an des Pfarrers Bibliothek, bestehend aus einem kleinen, elenden Schrank mit einem fetzenhaften Vorhang, der einige werthlose Predigten und einige Hefte der Consistorialcurrenden mit christlicher Milde bedeckt. Ist der Insasse ein Pfarrer, so hat er ein Einkommen von 420 fl., ist er ein Localcurat, ein solches von 315 fl. durch die Congrua sichergestellt.

Beim Antritte der Pfarre hat er nach dem Durchschnitte des sechsjährigen Einkommens das Gebührenäquivalent zu entrichten, das heißt, es wird ihm der Betrag vorweg von seinem Gehalte abgezogen. Selbstverständlich wird ihm der Jahresertrag aller Stiftungen vom Congruaausmaß in Abzug gebracht. Die Zahl der aus früheren Zeiten stammenden Stiftungsmessen wird häufig für den Pfarrer geradezu zu einer finanziellen Last, das Erträgniß ist heutzutage ein verschwindend kleines; die mit der Persolvirung der Messen verbundenen Auslagen sind eben im Laufe eines Jahrhunderts stetig gestiegen, aber gelesen müssen sie werden.

Rechnen Sie hinzu, daß er dreißig und noch mehr Messen für den Religionsfond umsonst, daß er weiters achtzig und noch mehr Messen für die Parochianen pro populo ebenfalls umsonst das Jahr über zu lesen hat, so ist es begreiflich, daß er, wenn er viele niedrig dotirte Stiftungsmessen zu persolviren hat, nicht im Stande ist, die einträglicheren und nicht in das Congruaausmaß einzubeziehenden Manualmessen zu übernehmen.

Nun helfen sich die Pfarrer allerdings damit, daß sie die schlechter dotirten Messen an ihre noch dürftigeren Collegen in der Nachbarschaft abgeben, aber es kommt häufig vor, daß sie hiefür keine Abnehmer finden.

Der Eingang an den übrigens auch zu verrechnenden Stolagebühren gestaltet sich — nicht wegen der von Seite eines Vorredners angeführten, seit den Maigesetzen angeblich so rapid gesteigerten Confessionslosigkeit, sondern aus ganz anderen natürlichen Gründen — namentlich in den gemischtsprachigen Gegenden von Jahr zu Jahr schlechter.

Es ist dies auf die Armuth einerseits, dann auf die moralische Unmöglichkeit zurückzuführen, von der zwar formell zu Recht bestehenden Wohlthat der Exequirbarkeit Gebrauch machen zu können. Wie übrigens einsichtsvolle Priester über den Werth dieser Stolagebühren denken, werde ich später erörtern. Es ist nicht zu leugnen, daß der Pfarrer, als der Erste in der Dorf- und Marktgemeinde, schwer unter der Last des sogenannten „glänzenden Elends" zu leiden hat. Er predigt seiner Gemeinde die Regeln der Mildthätigkeit, natürlich muß er sie auch bethätigen; er gilt als studirter Mann, und es will daher der Bauernklugheit nicht einleuchten, daß dessen Wissen für ihn nicht zur Quelle heimlich aufgespeicherter Schätze wird. Drastisch schildert mir ein Pfarrer in einem Schreiben diese Zustände *(liest)*:

„Wo sind ferner die Armen, die sich immer nur an die Seelsorger wenden? Kein Bettler geht durch das Dorf, ohne den Geistlichen anzusprechen. Auch hat er in das Gemeindearmeninstitut einen jährlichen Beitrag zu leisten. Ist in der Gemeinde eine Feuerwehr, ein Schulpfennigverein oder sonst ein humanitäres Institut, tritt man zunächst an den Pfarrer heran, der hat es ja, heißt es. Für wen soll er sparen, er hat ja nicht Weib und Kind?

Oft kommen Sammlungen von der Regierung, Hernalser Officierstöchterinstitut, Wohlthätigkeitslotterien, Rothe-Kreuzlose, Sammlungen zu Kirchenbauten, arme Gemeinden, Abbrändler 2c. Vor allen Anderen geht man zum Pfarrer und sieht, was dieser zeichnet. So nimmt das Betteln das ganze Jahr kein Ende."

Es ist werth, darüber nachzudenken, wie die tägliche Postzustellungsgebühr das Budget der Pfarrer zu schmälern vermag, und ich glaube, ein Begrüßungstelegramm kann den Dorfpfarrer angesichts seiner durch den Botenlohn aufgebrauchten Bezüge geradezu in aufrichtige Trauer versetzen. *(Heiterkeit links.)* Daneben laufen eine Reihe von Ausgaben, über die allerdings die bekannte Obedientia ein freimüthiges Wort in vielen an dieses Haus geleiteten Petitionen nicht aufkommen läßt. Gewiß spielt die Obedientia nicht unter den letzten Ursachen des heutigen Zustandes mit, und gestatten Sie mir, daß ich mich hier wieder auf meinen früheren Gewährsmann berufe, der da sagt *(liest)*:

„Unsere Hohen thun nicht immer für die niederen Priester das, was in der Diöcese nothwendig ist, sie suchen mit ihrem großen Einkommen die armen Verwandten zu bereichern und für den armen Clerus geschieht nichts.

Wenn Einer um eine Unterstützung bei dem Religionsfonde einreicht und die wenigen Gulden aus

der Staatssubvention erhält, muß er für das Aviso an das Consistorium eine Taxe zahlen je nach der Höhe des Betrages. Kommt ein Bischof zur Generalvisitation oder Firmung aufs Land, so wohnt er in der Regel, wenn kein Schloß da wäre, beim Pfarrer, es wird gegessen, Gäste kommen, der Pfarrer muß herbeischaffen, der hohe Herr bleibt mit Dienerschaft, die sich oft gar groß macht, viele Tage im Pfarrhaus und beim Abschied werden dem Pfarrer einige Gulden gegeben. Das nennen die Landpfarrer: Abbrennen." Und nun gar der Cooperator. Ihm ist eine Congrua im Ausmaße von 210 fl. zugewiesen. Er wohnt beim Pfarrer, an diesen muß er 100 bis 120 fl. für Kost und Quartier abgeben, es bleibt ihm sonach bloß ein Betrag von 110 bis 90 fl. für Kleidung, Beheizung, in vielen Fällen auch für Wäsche. Hat er gute Freunde unter den benachbarten Pfarrern, so bekommt er hie und da Messen mit einem Ertrage von 40 kr. zu persolviren. Der eigene Pfarrer kann ihm von den besseren Messen gar nichts, von der Stola fast gar nichts ablassen, denn er hat selbst nicht zu leben, dafür muß der Caplan jährlich 20 bis 30 Stiftmessen für den Religionsfond umsonst persolviren, täglich verbringt er ein bis zwei Stunden, da es in einer schulfreundlichen Gegend vorkommt, daß er wöchentlich oft sechs und mehr Stunden den Religionsunterricht zu versorgen hat, an auswärtigen Schulen zu. Es sind mir Fälle bekannt, in welchen der Cooperator bis 16 Stunden wöchentlich Unterricht ertheilt." Wie man über diese Vermehrung der Religionsstunden in diesen Kreisen denkt, darüber belehrt mich ein Schreiben aus Böhmen, in welchem es heißt *(liest)*: „Jeder gewissenhafte Priester wird nach Möglichkeit dieser Verordnung (es handelt sich um einen die Unterrichtsstunden normirenden Ministerialerlaß) nachzukommen suchen, aber als Seelsorgepriester ist es oft unmöglich. Und da bestimmt man von Oben herab, daß die Zahl der Religionsstunden zu gering ist, die hohen Herren, die in der warmen Stube sitzen, von denen mancher vielleicht nie Religionsunterricht am Lande ertheilt hat, wissen nicht, was es heißt, bei Sturm und Wetter stundenweit ins Gebirge zu laufen, daselbst zwei Stunden reden, und dann ermüdet und hungrig nach Hause zu gehen. Und pünktlich nach dem Stundenplane soll ich die Religionsstunde halten, denn sonst sieht mich oft mancher junge Schulleiter mit scheelen Augen an."

Die entlegenen Gemeinden gewähren zwar häufig ein sogenanntes Stiefelgeld; nun besteht auch die Verpflichtung zu Recht, daß solche Gemeinden bei Versehgängen, als auch für den Schulbesuch eigene Wägen beizustellen hätten. Allein fast in allen Fällen ist es der Pfarrer, der den Cooperator des lieben Friedens mit der Gemeinde wegen zur Verzichtleistung auf diese Emolumente zu bestimmen vermag. Nun hat man sich zu vergegenwärtigen, daß der junge Caplan häufig aus dem Seminar, wenn nicht mit großen, so doch drückenden Schulden für Bücher austritt, und daß er in manchen Pfarren mit eigenen Möbeln sich zu versehen hat. Allerdings erfordert die Gerechtigkeit, zu erwähnen, daß die Cooperatoren in den großen Städten weitaus besser als manche Landpfarrer stehen, namentlich dann, wenn die Haustaufen, die bekanntlich der Olmützer Bischof in seiner Diöcese verboten hat, ihr Einkommen nicht unwesentlich zu erhöhen vermögen. Im großen Ganzen ist die Stellung der Cooperatoren auf reinen Patronatspfarren nicht viel besser. Früher mit je 52 fl., werden sie jetzt mit 80 bis 100 fl. und Verpflegung dotirt, und ich verweise auf einen in dem Correspondenzblatte für den katholischen Clerus Oesterreichs veröffentlichten Schmerzensschrei, welcher in dieser Beziehung die Zustände, die unter diesen Cooperatoren existiren, drastisch schildert.

Die Lage der griechisch-katholischen Seelsorger ist womöglich eine noch drückendere. Der Cooperator, bei einem Congruaausmaße von 210 fl., das ist 57 kr. täglich, der Pfarrer von 315 fl., das ist 86 kr. täglich, beide haben sehr häufig für Weib und Kind zu sorgen. Die Berechnung des Reinertrages nach dem neuen Steuerkataster rücksichtlich der ihnen überwiesenen Erectionalgründe ist zwar eine strenge, aber eine gerechte, und wenn der verehrte Herr College Ozarkiewicz so etwas von einer Hoffnung nach einer billigeren Bemessung sprach, so kann ich das eigentlich nicht verstehen, da es nach meinen Grundsätzen in einem civilisirten Staate nur Ein Maß und Ein Gewicht geben kann, und hoffe ich ferner, daß in Oesterreich noch ein solches Maß von Staatsgedanken vorhanden ist, daß rücksichtlich der Frage, ob die Stolaeingänge unter die zu fatirenden Einnahmen zu rechnen seien, es noch nicht allein auf die Gestattung der Bischöfe dem Staate gegenüber ankommen wird. Aber es muß hervorgehoben werden, daß der ruthenische Seelsorger nur schwer auf seinen noch nicht commassirten Gütern wirthschaftlich mit Erfolg zu hausen vermag, daß ihn nicht nur die gegenwärtige Sorge für seine Familie, sondern auch die Verpflichtung, durch Versicherungsprämien das Schicksal seiner Familie nach seinem Tode sicherzustellen, über das Maß der katholischen Seelsorgepriester hinausrückt. Wer es als Menschenfreund mit dem armen ruthenischen Seelsorger ehrlich meint, der wird ihm das heute in geringem Maße gebotene Plus nicht in der Absicht gewähren, daß sich der Spruch des Papstes Urban VIII. erfülle: „per vos, mei Rutheni Orientem spero convertendum", sondern — wir denken vielleicht nicht so groß wie der Papst Leo, aber dafür jedenfalls viel praktischer — damit hiedurch eine gesteigerte intellectuelle und moralische Fortbildung desselben gefördert werde.

Ich habe Ihnen, meine Herren, ein wahrheitsgetreues Bild von dem Schicksale eines Religionsfondpfarrers entworfen.

Wenn Sie nun in Erwägung ziehen, daß der Seelsorger neben den geistlichen Functionen auch die des wichtigen Standesamtes versieht, daß er ein nicht zu unterschätzendes Unterstützungsorgan der staatlichen Verwaltung ist, daß er der Lehrthätigkeit im ausgedehnten Maße zu obliegen hat, so werden Sie es begreiflich finden, daß auch der Staat ein begründetes Interesse an dem halbwegs menschenwürdigen Dasein dieser Classe von Staatsbürgern hat. Gestatten Sie mir übrigens, mein lebhaftes Interesse aus der Thatsache, daß uns Deutschen das Schicksal der deutschen Seelsorger in erster Linie am Herzen liegen muß, zu deduciren.

Was Böhmen speciell betrifft, so wissen Sie, daß die sogenannten fetten Pfründen im Flachlande, also auf slavischem Boden sich befinden; der deutsche Gebirgskranz ist im Allgemeinen der Sitz der armen Pfarreien, hier ist der arme, der Religionsfondpfarrer zu Hause. Der deutsche Cleriker wird nun in der Wahl seines Wirkungskreises von Jahr zu Jahr immer mehr und mehr zu Ungunsten seiner materiellen Lage eingeengt. Wo sich nur halbwegs irgend ein prosperirender Industriezweig etablirt und in Aufschwung kommt, macht sich sofort ein Zuströmen der slavischen Bevölkerung bemerkbar, sofort verwandelt sich aber auch eine bisher deutsche Pfarre in der Diöcesansprache in eine utraquistische.

Als drastisches Beispiel führe ich Ihnen das doch sonst deutsche Jägerndorf in Schlesien an. Früher galt Jägerndorf immer als deutsch, weil aber dort eine kleine Zahl von slavischen Arbeitern aus Humpoletz und Wildenschwert seit einigen Jahren ihr Brod in Fabriken sucht, heißt es seit Kurzem in dem Diöcesancataloge: „Lingua Germanica et Bohemica."

Damit ist Jägerndorf dem deutschen Clerus verschlossen.

Solche Vorgänge erzeugen naturgemäß unter dem deutschfühlenden Clerus eine durch die Nahrungssorgen nur noch gesteigerte Verbitterung, und Sie finden dieser Verbitterung auch in den Worten Ausdruck gegeben, die ich mir aus einem von einem Pfarrer in Böhmen an mich gerichteten Briefe vorzulesen erlaube *(liest)*: „Den Slaven sucht man ja heute überall gerecht zu werden, den Deutschen aber nie. Wir sind die Stiefkinder, die Aschenbrödel. Die haben die ersten Posten in Staat und Kirche inne und wir sind deren Diener. Einmal sagte mir N. N., die deutschen Priester sollten sich zusammenmachen und für ihre deutsche Sache eintreten. Gut, sagte ich, aber das ist schwer zu erzielen in einer Diöcese, wo die Mehrzahl der Hohen dem Slavismus huldigt, die Regierung vor allem Anderen selbst. Tritt ein Cooperator dafür ein, so läßt man ihn, falls er noch keine Pfarrconcursprüfung gemacht hat, bei dieser einfach fallen, wenn er auch noch so gut präparirt ist."

Und nun tritt noch die merkwürdige Thatsache hinzu, daß das Erträgniß aus den Stolagebühren und den sogenannten freiwilligen Gaben gerade in den nördlichen Gebirgspfarren mit industrieller Bevölkerung ein kaum nennenswerthes ist, und in dieser Beziehung selbst die schlechtesten und unwegsamsten Gebirgspfarren in den Alpen noch reichlichere Existenzmittel zu gewähren pflegen.

Gehen wir nun auf den vorliegenden Ausschußbericht ein, so habe ich wohl nach den Ausführungen meiner Collegen, der Herren Abgeordneten Dr. Sturm und Lustkandl, in dieser Richtung kaum etwas Stichhältiges hinzuzufügen. Wenn ich die etwas verclausulirten Worte Seiner Excellenz des Herrn Cultusministers richtig verstanden habe, so scheint auch die Regierung den von der Ausschußmajorität acceptirten Causalnexus zwischen dem Resolutionsentwurfe und dem Gesetzentwurfe nicht gelten lassen zu wollen. Nur eine Bemerkung sei mir gestattet. Ich bin zwar kein Jurist vom Fache, aber die im Motivenberichte beliebte Deduction des provisorischen Charakters des Religionsfondes, und zwar unter Hinweis auf die Absicht Joseph II., scheint mir denn doch etwas bedenklich. Was würde wohl der geehrte Herr Berichterstatter dazu sagen, wenn Jemand aus der Thatsache, daß der Finanzminister die Steuereingänge im Wege der Finanzlandesdirection sammelt und gewiß auch nicht nur nach Ländern, sondern sogar nach Finanzbezirken buchen läßt, auf eine steierische oder böhmische Finanzwirthschaft Oesterreichs schließen zu können glaubte? *(Sehr gut! links.)* Das heißt denn doch der klar vorliegenden Absicht Joseph II., der wissen mußte, warum er eine Centralreligionsfondcassa gründete, Gewalt anthun. Indeß nimmt mich das Argument nicht Wunder. Es paßt ja zu dem alten Satze: Im Festhalten provinzieller Eingänge hast Du allemal die Provinz gegen das Reich auszuspielen, beim Empfange vom Reiche geziemt es Dir, den hartgesottensten Centralisten darzustellen. *(Sehr gut! links.)*

Ohne nun im Mindesten die Glaubwürdigkeit der auf Seite 17 zusammengestellten Ziffern des Motivenberichtes in Frage zu stellen, gestehe ich offen, daß mir doch der Gedanke, der der Argumentation zu Grunde liegt, zuwider ist. Denn wenn der Herr Berichterstatter damit nicht sagen wollte — und ich bin überzeugt, daß er es nicht wollte — daß mit den 20·6 kr. per Kopf des protestantischen Oesterreichers und dem 1 fl. 11 kr. des griechisch-katholischen Dalmatinischen gar über Gebühr Leistungen an Andersgläubige aus Staatsmitteln erfolgt seien, so beweisen diese Zahlen nichts Anderes,

als daß das Maß der Dürftigkeit bei den Evangelischen und Griechisch-Katholiken ein sehr weit zu bemessendes sei. Ich weiß, es gibt Menschen, welche glauben einen materiellen Abbruch zu erleiden, wenn zufällig ein Anderer einmal mehr erhält.

Es scheint aber, daß man gerade im Hinblicke auf die vorliegende Vorlage nach dem christlichen Grundsatze verfahren sollte: „Es soll die Rechte nicht wissen, was die Linke thut", ein Spruch, der allerdings mit Rücksicht auf unsere gegenwärtige Parlamentsidylle eigentlich umgekehrt lauten sollte. *(Sehr gut! und Heiterkeit links.)*

Was den Gesetzentwurf selbst anbelangt, so hätte ich in Uebereinstimmung mit mir zugekommenen Zuschriften Manches zu bemerken. Da aber nach meiner Auffassung es nie Sache der Minorität sein kann, Entwürfe der Majorität zu verbessern, ich also aus diesem Grunde bei der Specialdebatte das Wort nicht ergreifen werde, will ich hier nur Einiges streifen; vielleicht greift der Herr Berichterstatter oder vielleicht ein Mitglied der Majorität das Eine oder Andere auf.

Beim §. 3, Abtheilung 1 b), vermisse ich die gewiß nur nützliche Exemplification, wonach es nicht nur der „Zinsertrag aus vermietheten Gebäuden" sondern überdies: „und Theilen derselben" heißen sollte. Ich sage ausdrücklich, daß ich es wenigstens für eine nützliche Exemplification halten würde. Den zweiten Satz des Punktes e) würde ich rücksichtlich der Verwendbarkeit von Ueberschüssen zu Dotationszwecken durch Aufnahme einer Zeitbestimmung als: „vor Wirksamkeit des Gesetzes" u. s. w. positiver zu gestalten suchen.

Punkt f) macht es möglich, daß Jemand bei einem Stolaeingang von 31 fl., also bei größerer Mühe schließlich weniger Gesammtbezug hat, als ein Anderer, dessen Stolaeingang nur 29 fl. beträgt. Es sollte daher doch billigerweise die Stolgebühr erst mit einem Plus über 30 fl. als abzuziehende Einnahme zu fatiren sein. Die von anderen Pfarrern übernommenen Meßstipendien werden unter §. 3, Abtheilung 1, Punkt g), weder negativ noch positiv genannt. Ich fürchte, daß daraus eine Quelle von Verwirrungen werden könnte. Bei der Fixirung der Normalzahl von Messen, §. 3, Abtheilung 2, d, sollte doch ausdrücklich die politische Landesstelle als feststellende Behörde genannt sein.

Von vielen Seiten wird der Unterschied zwischen den allein wirkenden Pfarrern und denen, welchen Hilfspriester an die Seite gestellt werden, und zwar zu Gunsten der Letzteren bei dem Congruaausmaße bemängelt. Ich habe hier einen ebenfalls aus Böhmen mir zugegangenen Brief eines Pfarrers. Da heißt es *(liest)*: „Der Unterschied in den Ansätzen der Pfarrer mit systemisirten Hilfspriestern mit 800 fl. und solcher ohne dieselben mit 700 fl. sollte nicht bestehen, einestheils, weil der Erstere von seinem Gehalte an seine Hilfspriester nichts abzugeben hat, und anderseits, weil Letzterer selbst bei sehr niedriger Seelenzahl seiner Pfarre, namentlich im Gebirge bedeutend mehr zu arbeiten hat, als jener, welcher die schwere Last seiner Seelsorge seinen Caplänen aufbürden kann und es auch thut. Darum ohne Unterschied entweder 800 oder 700 fl. Erstere Ziffer wäre uns wohl angenehmer. Aber auch mit der zweiten können wir uns zufrieden geben in Anbetracht, daß unsere pflichtgemäßen Vertreter, die Bischöfe, bloß 500 fl. in Antrag gebracht haben."

Wie mir scheint, wird gegen die auf Grund einer Einwohnerzahl von 5000 Köpfen aufgestellte Gehaltsscala mit Recht der Einwand erhoben, daß in Ortschaften mit 5000 Köpfen zwar nicht im Allgemeinen, wohl aber für einen mit fixen Bezügen ausgestatteten Beamten, der auch mehr städtischen Gewohnheiten fröhnt, das Leben oft theurer sei als in Ortschaften von 5000 bis 10.000 Einwohnern. Endlich spricht auch Manches für einen einheitlichen Percentsatz nach 40jähriger Dienstzeit, wenn sich auch die betreffende Ziffer als ein nach oben gelegenes Mittel aus dem jetzigen Ansatze darstellen sollte.

In den Kreisen der von diesem Gesetzentwurfe Betroffenen hat man sich vor einigen Monaten der Hoffnung hingegeben, daß die Wohlthat des neuen Gesetzes ihnen schon mit dem 1. Jänner dieses Jahres zugute kommen werde. Bei voller Anerkennung der großen finanziellen Opfer des Staates gibt man sich jedoch rücksichtlich der Erfolge für den Einzelnen keinen allzu sanguinischen Hoffnungen hin. Es mußte daher in der That überraschen, als der Cultusminister an zwei Stellen seiner jüngsten Rede von einem Durchführungsmodus sprach, welcher weder dem Geiste des Gesetzes noch dem der bisher geführten Debatte zu entprechen scheint.

Meine Herren! Wenn es wahr ist, daß eine Anzahl Hilfsbedürftiger eine sofortige Hilfe dringlich erheischt, so mahnt mich der vom Cultusminister in Aussicht gestellte Auftheilungsmodus mit seinen offenbar progressiv steigenden Jahresraten an jene Vorsicht, mit der man halb Verhungerten zur Schonung ihres Lebenslichtes Speise und Trank einzuflößen pflegt. So haben wir wenigstens diese Vorlage nicht verstanden. Wir wollen, daß jenes Ausmaß, das wir für den Staat zwar als schwerwiegend, für den Empfänger aber als unentbehrlich bezeichnen, letzterem voll und unverkürzt und so rasch als möglich überantwortet werde. Ich kann hiebei nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß weder die vom Cultusminister gegebene Anregung, noch irgend welche angeblichen „Verbesserungsvorschläge" eine unliebsame Verzögerung durch Zurückweisung an den Ausschuß verursachen möchten. Hiezu will ich Zweierlei bemerken. Erstens sind wir die Opposition und zwar eine ohnmächtige, arme und von Niemandem beachtete Opposition,

welche man sogar schon in der officiellen Parlamentssprache als „factiöse" zu bezeichnen beginnt. Allein ein Vorrecht wird man uns wohl billiger Weise einräumen, nämlich das, daß wir uns den Kopf des Herrn Finanzministers nicht zu zerbrechen haben. Zweitens: Schon regt sich in einem Theile des niederen katholischen Clerus der Verdacht, daß manche wohlgemeinten Verbesserungsvorschläge eine frappante Aehnlichkeit mit Verschleppungsabsichten verrathen könnten, und da Sie dies offenbar als subjectiven Erguß meiner Phantasie betrachten werden, gestatten Sie mir, den Brief eines Pfarrers zu citiren; da heißt es *(liest)*: „Da aber mit Rücksicht auf das fatale unde ein Plus von Aufbesserung nicht zu erreichen ist, erwartet die deutsche Geistlichkeit von ihren Genossen eine wohlwollende Stellungsnahme zum Ausschußantrage, insbesondere auch die Ablehnung jedes auf die Verschleppung der Angelegenheit abzielenden Antrages. Es ist wahrscheinlich, daß sich in den Reihen der „Rechten" — es steht so hier — „Jemand findet, der etwa durch einen Antrag auf neue Erhebungen die Frage von der Tagesordnung schafft; N. N." — ich lasse den Namen aus — „hat im böhmischen Landtage der Regierung diesen Liebesdienst wiederholt erwiesen. Die „Vereinigte Linke" würde sich den Dank des deutschen Clerus verdienen, wenn sie einem solchen Versuche energisch entgegentreten würde."

In der vorletzten Sitzung des hohen Hauses hat der Herr Abgeordnete Graf Heinrich Clam-Martinic namens der Rechten eine angeblich von mir gemachte Unterstellung, die sich auf den Zusammenhang der Congrua mit der Gebührennovelle beziehen sollte, scharf zurückgewiesen. Ich kann nicht sagen, daß ich heute auf einem anderen Standpunkt stehe als auf jenem, welchen ich sofort in der Replik zu vertreten Gelegenheit fand.

Ich muß aber zugestehen, daß mir hinterher eine Zeitungsnotiz in die Hand fiel, die ich der Rechten gegenüber als classischen Zeugen wenigstens in der Richtung führen kann, daß zwischen dem Finanzminister, als Vertreter des momentan noch nicht genug aufnahmsfähigen Budgets, und der Congruavorlage ein innerer Zusammenhang besteht. Ich muß annehmen, daß der „Pokrok", als ein der Regierung nahestehendes Organ, jedenfalls über die Intentionen der Regierung besser als wir unterrichtet ist. Und was schreibt der „Pokrok" unterm 21. August 1884? Nachdem er in einem Artikel, betitelt: „Der katholische Clerus und seine materielle Stellung", die Frage der Congrua eingehend bespricht, kommt folgender Passus vor *(liest)*: „Daraus ist klar zu ersehen, daß die Vorschläge des Congruaausschusses eine wesentliche Verbesserung der Regierungsvorlage bedeuten. Freilich bedeuten diese Vorschläge auch erhöhte Forderungen an die Staatsfinanzen, und zwar wäre nach dem Antrage des Ausschusses der Beitrag des Staates zum Religionsfonde um 1,089.532 fl. mehr als nach der Regierungsvorlage.

Dadurch entstanden neue Schwierigkeiten. Der Finanzminister trug gewisse Bedenken gegen eine derartige Erhöhung des Staatsbeitrages zu Religionsfondszwecken, es wurde hingewiesen auf die Lage der Finanzen, auf die Nothwendigkeit, bald das Gleichgewicht im Haushalte herzustellen, wovon sich der Staat durch Verwirklichung eines derartigen Projectes wieder entfernen würde ꝛc. Diese und ähnliche Einwürfe genügten, daß die Vorlage in der letzten Session des Reichsrathes noch nicht erledigt wurde.

Es wird Niemandem einfallen, die Nothwendigkeit eines baldigen Zustandekommens eines Gleichgewichtes im Staatshaushalte zu bestreiten, doch es scheint mir eine allzugroße Aengstlichkeit gewesen zu sein, wenn die Befürchtung ausgesprochen wurde, daß diese dem Clerus gegebene, so sauer verdiente Million in dieser Gleichgewichtsfrage irgend eine Rolle spielen könnte. Belaufen sich doch nach dem letzten Budget die Einnahmen auf 474,555.699 fl., die Ausgaben auf 515,319.373 fl., also ein Deficit von 40,763.674 fl. Was für eine Differenz kann bei so ungeheueren Summen eine Million machen?

Wird das Gleichgewicht in den Staatsfinanzen einmal herbeigeführt, dieser Beitrag für den Clerus wird es nicht stören.

Deßhalb ist zu hoffen, daß die Einwände, welche gegen die vom Ausschusse gemachten Vorschläge geltend gemacht werden, schwinden vor der eisernen Nothwendigkeit, vor berechtigten Ansprüchen von Männern, welche für treue Erfüllung ihrer Pflichten wenigstens so viel verdienen, daß sie vor Noth und Elend geschützt werden. Das Finanzministerium wird zudem bis zum Winter detaillirte Belege zur Beurtheilung des Staatshaushaltes in den Händen haben und wenn es sehen wird, daß seine Befürchtungen unbegründet sind, wird es sicher von seinen Einwendungen ablassen.

Die Erledigung der Vorlage ist bis zum neuen Jahre möglich, es ist auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Regulirung der Gehalte vom 1. Jänner 1885 beginnt, da sie ja nach der ursprünglichen Regierungsvorlage schon vom 1. Jänner 1881 an gelten sollte."

Nun wird doch Niemand leugnen können, daß nach unveränderter Annahme der Gebührennovelle, um im Geiste des „Pokrok" zu reden: „das Finanzministerium weitere detaillirte Belege zur Beurtheilung des Staatshaushaltes in den Händen gehabt hätte und sicher von seinen Einwendungen abgelassen hätte."

Ja ich muß noch weiter gehen. Ich habe jüngst bei Begründung meines formalen Antrages auf die Nothwendigkeit verwiesen, unseren Clerus von vorn-

herein einer möglichen Zwangslage zu entziehen. Ich glaubte feinfühlig zu sein, indem ich bloß auf die dem kleinen Mann aus der Novelle erwachsenden Belastungen verwies; ich habe meine Worte absichtlich so gewählt, daß kein Mensch mit gesunden Sinnen eine Abneigung gegen eine rationelle und ertragsfähige Börsensteuer hätte deduciren können. Da nun bekanntlich alle unsere Gelder in den gemeinsamen Abgrund des Finanzärars stürzen, so hätte ich meinerseits nichts dagegen gehabt, wenn die Eingänge auf diese Weise die Sorgen des Finanzministers bezüglich der Congrualeistung wenn auch nur zum Theil erleichtert hätten. Allein, meine Herren, ich bin mit meiner Feinfühligkeit schmählich in die Flucht geschlagen worden. Hören Sie doch, was ein unverdächtiges Blatt, das „Correspondenzblatt für den katholischen Clerus" sagt *(liest)*:

„Dem Vernehmen nach beabsichtigt eine größere Anzahl von Abgeordneten verschiedener Clubs beim Wiederzusammentritte des Reichsrathes die Einführung einer percentualen Börsensteuer zu beantragen. Die Vorlage wegen der Systemisirung der Minimalgehalte der katholischen Seelsorgegeistlichkeit soll gleich in den ersten Sitzungen des Reichsrathes in Plenarberathung kommen und voraussichtlich schon mit 1. Jänner künftigen Jahres in Vollzug treten. Diese Notiz war in letzter Zeit in verschiedenen Journalen zu lesen, und wenn wir auch diese Nachricht für wahrscheinlich halten, so haben wir doch zu viele traurige Erfahrungen gemacht, daß wir auch das Gegentheil für möglich erachten. Wir werden die geplante Petition des Clerus wegen obiger Zeitungsnachricht nicht aufgeben, sondern in derselben alle die Congruafrage berührenden Zuschriften thunlichst berücksichtigen. Daß diesmal wieder die Congruaregulirung mit der Börsensteuer in Zusammenhang gebracht wird, will uns nicht passen. Der Clerus hat ein Recht, seine Bezüge aus den allgemeinen Staatseinkünften auch dann zu erhalten, wenn die Börsensteuer nicht eingeführt werden sollte."

Und da, meine Herren, will man es uns verübeln, wenn wir vorsorglich sind in der Richtung, daß Clerus, Bauer und Erwerbsmann wenigstens im Frieden bei einander bleiben!

Wenn also, wie ich hoffe, diese Vorlage glücklich an allen gefährlichen Klippen vorübergegangen sein und was ich weiters hoffe, noch vor Ablauf der Session die Allerhöchste Sanction erhalten wird, so werden Sie, meine Herren, Einiges, aber durchaus nicht Alles für die Beseitigung des sogenannten Priesterelends gethan haben. Das Uebel ist allerdings von der Congrua aus allein nicht zu beheben, es sitzt viel tiefer. Einsichtsvolle Katholiken des Priester- und Laienstandes — ich bin im Stande, classische Zeugen zu citiren — begegnen sich in dem Gedanken, daß in dem Zustande der katholischen Hierarchie Manches nicht in Ordnung sei. Zunächst erwähne ich nur, daß das zu Recht bestehende Patronatsverhältniß auf die Dauer unhaltbar ist. In mir zugekommenen Briefen kehrt immer und immer wieder die Klage über kränkende Zurücksetzung älterer verdienter Cooperatoren, über ein stark entwickeltes Protectionswesen, das selbst vor den Pforten der Consistorien nicht Halt macht. Hören Sie doch, was ein streng katholisches Blatt die „Kölnischen Blätter" schreibt *(liest)*: „Nirgends im ganzen Bereiche der katholischen Kirche herrscht das Unwesen der Gunst und Protection bei Besetzung der niederen, höheren und höchsten Kirchenämter, das wie verderbliches Schlingkraut den Baum der Kirche umrankt, in solchem Maße und Grade als in Oesterreich. Wie ist es zu entschuldigen, wenn respectable und tüchtige Geistliche bei Besetzung der Stellen ignorirt, andere aber bevorzugt werden? Durch ein derartiges Protectionsverfahren bilden sich gehässige Parteien in der Clerisei und kömmt alsdann das geistliche Regiment in Mißcredit." Wenn Sie gefälligst das Buch von Sebastian Brunner: „Woher, Wohin", eines katholischen Geistlichen Oesterreichs, lesen, so können Sie sich eine Unzahl von Belegen dafür zusammenstellen, daß dieses Uebel bis in die vormärzliche Zeit zurückgeht. Ich weiß nun, daß die Lösung der Patronatsfrage mit den verwickelten Rechten und Pflichten eine ungemein schwierige ist, allein soviel kann ich sagen, daß ich mir diese Lösung weder im Sinne der Würzburger Theologenconferenz von 1848, noch im Sinne der bekannten Schrift Ketteler's „Deutschland 1866 nach dem Kriege", viel eher im Geiste des Tridentiner Concils, am allerwenigsten nach der klaren Stellungsnahme der österreichischen Regierung, wie sie der Herr Cultusminister in der letzten Sitzung entwickelt hat, denken könnte, schon deßhalb nicht, weil ich von meinen Eltern zu viel staatsbürgerlichen Sinn überkommen habe. Der Uebelstand wird vermehrt durch die Verschiedenheit im Charakter der Pfarrer. Es gibt Wirthschafts-, Collectur- (mit Naturalergiebigkeit) — gemischte — und reine Geldpfarren. In einer Zeitschrift für den katholischen Clerus lese ich die naive Mahnung, jeder Pfarrcandidat solle seine Eigenschaften auf den Charakter der Pfarre hin genau prüfen: Der Allerweltsmann passe auf eine Collegiatpfarre, der unter allen Umständen Rabiate auf eine Wirthschaftspfarre, der verschlossene und finstere Charakter auf eine Geldpfarre! Vielfach hat der arme Pfarrer unter dem Wohlleben seines glücklichen, ungleich besser situirten Nachbarpfarrers zu leiden. Ebenso reformbedürftig erscheint das ganze Pensionswesen. Durch Ueberweisung der Deficientengebühr auf die Pfarrpfründe tritt eine Unsicherheit in der Bewerthung der Pfarren ein, die einer gerechten Behandlung der Besetzungsfrage abträglich wird. Selbst wahre Curiosa werden in dieser Richtung von kirchlichen Blättern erzählt, und ich verweise da auf das jüngst ausgegebene

„St. Pöltner Diöcesanblatt". Es ist peinlich für einen Oesterreicher, wenn er in einem Buche eines deutschen Curatpriesters, R. W. Block, eines überaus streng denkenden katholischen Seelsorgers, pag. 125, Dinge über angeblich deficiente und doch jagdlustige Pfarrer zu lesen bekommt in einem Tone, wie er kaum stärker sein kann.

In einem mir vorliegenden Briefe eines katholischen Pfarrers wird die Stolagebühr als das Ansehen des Priesterstandes tief schädigend bezeichnet. Und mit Recht. Es geht nicht gut an, Stolen und Diäten der Staatsbeamten in eine Linie zu stellen. Letztere werden entweder vom Staate geleistet oder von den Parteien, doch nur in solchen Fällen restituirt, in welchen ihnen auf die die Herbeiführung der Diäten bedingenden Amtshandlungen ein freier Wille zusteht, — allein geboren werden und sterben muß Jeder, und zwar ohne Rücksicht auf die pecuniäre Bequemlichkeit seiner nächsten Umgebung! Die Tendenz der Aufhebung von derlei Abgaben ist übrigens sehr alt. Schon Maria Theresia hat am 16. October 1767 einen Erlaß herausgegeben, durch welchen wenigstens jede Verletzung der bis dorthin bestehenden Stolataxen untersagt wurde, bald darauf am 24. April 1770 wurde die taxfreie Ausfertigung von Taufscheinen für Arme und Schüblinge, und am 6. Juli 1776 die Aufhebung der Verseh- und Beichtgelder angeordnet. Auch in neuerer Zeit ist Manches geschehen. Es ist daher nur zu wünschen, daß der Weg zur völligen Beseitigung der Stolagebühren herzhaft eingeschlagen werde. Selbst auf die Gefahr hin, ebenfalls communistischer Ideen beschuldigt zu werden, kann ich nicht umhin, auf den Umstand zu verweisen, daß in keinem Stande der Abstand zwischen den wenigen Reichen und Mächtigen und den vielen Armen und Machtlosen so groß ist, als im katholischen Priesterstande. Daß die bekannte Obedientia nie ein lautes Wort an die Oberfläche kommen läßt, erklärt sich einfach dadurch, daß die Hierarchie in die sehr kleine machtbesitzende, in die etwas größere machterstrebende und in die ungezählt große Abtheilung jeder freien Willensäußerung Entkleideter zerfällt. Ich citire hier wieder eine streng katholische Quelle.

Es wird in dem Buche von Block, Seite 89, der Zustand der Cooperatoren und Capläne als ein überaus erbärmlicher geschildert. Es wird darin erzählt, wie Kaiser Joseph die etatmäßigen Einkünfte der Suffraganbischöfe auf 12.000, respective 18.000 fl. reducirte und wie dann im Laufe der Zeit sich wieder die bischöflichen Pfründen wesentlich vermehrten. Es wird unter Anderem erzählt, daß der Bischof von Olmütz ein Einkommen von 300.000 bis 400.000 fl., wie selbst österreichische Geistliche versichern, habe. „Ein Generalvicar sagte uns, daß das Einkommen der Bischöfe von Gran, sowie das des Bischofes von Olmütz sich je auf eine halbe Million beliefe. In Breslau versichern uns hochgestellte am Dom fungirende Geistliche, daß der Erzbischof sich eines jährlichen Einkommens von 100.000 Thalern erfreue, einschließlich der 12.000, welche er aus Preußen beziehe." Es wird nun weiter erzählt, welche Stiftungen die einzelnen Bischöfe zu machen in der Lage waren. Auch wird erwähnt, daß der Gehalt des Erzbischofes von Prag auf 71.000 fl. angesetzt werden kann.

Dann heißt es *(liest)*: „Wir für unsere Person gönnen jenen Prälaten und Klöstern vom Herzen gern ihr großes Einkommen, wenn nur die niedere Clerisei einigermaßen leben kann. Wie wir schon früher erwähnt haben, fühlte man aus diesem Grunde den Mangel an Geistlichen unter der Kaiserin Maria Theresia, den Kaisern Joseph und und Leopold und wurde der Uebelstand ungeachtet mehrere Versuche nicht behoben und dauert, wie wir sehen werden, bis jetzt noch fort. Rechtschaffene und intelligente Geistliche und Professoren Oesterreichs sprechen unverhohlen die Meinung aus, daß zur Hebung des kirchlichen Lebens in Oesterreich und um einem großen Theil des Volkes die Gelegenheit zu bereiten, seinen gottesdienstlichen Handlungen nachzugehen, kein anderes Mittel übrig bliebe, als daß jene Prälaten und Klöster einem Theile ihres Einkommens entsagten, und zwar zu Gunsten der Dotirung und Errichtung von Pfarreien und Caplaneien ꝛc."

Wenn Sie, meine Herren, etwa Zweifel in die Rechtgläubigkeit des Verfassers dieses Buches setzen, so empfehle ich Ihnen, auf Seite 340 dieses Buches sein religiöses und politisches Programm nachzulesen.

Meine Herren! Der große Zug unserer Zeit, welcher dem Unrecht vergangener Tage zuwider läuft, welcher die enterbte Gesellschaft wieder in ihre Rechte gegenüber den wenigen über Maß Glücklichen und doch Sterblichen setzen wird, von dem Sie ja, indem Sie so oft vom Kampfe gegen den Capitalismus sprechen, behaupten, daß sie ihm dienstbar sind, dieser Zug der Zeit kann doch unmöglich vor den Pforten der bischöflichen Pfalzen demüthig Halt machen. *(Sehr gut! links)*. Denn alles Elend auf der Welt und darum folgerichtig auch alles Wohlergehen über Gebühr fließt einer höheren Betrachtung doch nur aus ein und derselben Quelle! Wenn mir hier ein katholischer Pfarrer schreibt, daß er heute noch den nationalen Streit insofern als ein Glück betrachtet, als sonst unter den kleinen Landpfarrern der socialistische Sinn Einkehr halten würde *(Hört! links)*; wenn er von bequem geheizten Capellen seiner Oberen spricht und wenn er an die Anführung der Thatsache, daß der Domdechant N. N. seinem italienischen Koch 2000 fl. Lohn gibt, die Bemerkung knüpft, das sei so viel, wie die Gehalte von fünf Religionsfondspfarrern zusammen *(Hört! links)*; wenn

er meint, daß diese Herren in ihren Testamenten auch ihrer Mitbrüder gedenken sollten, so mag er im Einzelnen als Verbitterter Unrecht haben; jedesfalls ist es menschlicher und christlicher, der Quelle des Uebels schonend und heilend entgegenzugehen, als sich von dem Recept des Mundstopfens auf die Dauer etwas Heilsames zu versprechen.

Ich kann als Generalredner wohl nicht schließen, ohne vorher die letzte Enunciation der hohen Regierung in den Kreis meiner Betrachtung zu ziehen.

In Oesterreich streiten seit den Tagen Karl VI., jedesfalls seit denen Maria Theresia's und Joseph's II., zwei mächtige Ideen, die die Welt schon oft in Erregung und Brand gesetzt haben. Die eine, die in der Idee der Staatsgewalt ihren Rückhalt sucht, könnte man Josephinismus oder Febronianismus nennen. Die aber, welche die Kirche dem Staat ebenbürtig an die Seite setzen, sind wohl in jener stolzschönen Adresse, welche die österreichischen Kirchenfürsten 1867 an den Thron leiteten, zum vollendetsten Ausdruck gelangt. Ihre Idee will ich den Gregorianismus nennen.

Wenn ich mir nun in dem währenden Streit der Geister die Haltung der Regierung vergegenwärtige, so muß ich sagen: Wie leicht hätte sie, und insbesondere ein so gewandter Debatter wie unser Cultusminister, aus der Rüstkammer der parlamentarischen Equilibristik Argumente für ihr bisheriges Verfahren in dem großen Culturkampfe entlehnen können! Sie hätte dann sagen können, sie werde mit eherner Hand dem Kaiser, was des Kaisers, der Kirche, was der Kirche sei, geben, oder sie werde den historisch gegebenen Widerspruch zwischen der kirchlichen und staatlichen Autorität in eine höhere Einheit harmonisch zusammenfassen, oder sie werde die Stärkung der einen Autorität zur unversiegbaren Quelle der Machtentwicklung der anderen Autorität machen, und was es dergleichen Redensarten noch gibt. Aber nichts von alledem läßt die Regierung durch den Mund ihres Cultusministers den staunenden Völkern Oesterreichs verkünden. Statt dessen sagt sie, ihr Standpunkt ist ein äußerst einfacher und klarer, sie nehme nämlich gar keinen Standpunkt ein.

Meine Herren! Das ist ja das reine Nirwana, das inbrünstige Versenken in Nichts, das ist der nackte Buddhismus *(Heiterkeit)*, und während die streitbaren Geister hüben und drüben ihre Kräfte beim Streben nach positiven Gestaltungen aneinander reiben, sitzt ein Häuflein von sieben Getreuen an des Ganges Fluthen, um vor der uranfänglichen und ewigwährenden Lotosblume in das Antlitz der unfaßbaren Allgottheit zu schauen.

Doch ziemt es sich, auch noch dem politischen Gegner einige Worte zu widmen; indessen thue ich es diesmal nur ungerne. Es hat letzthin ein Priester auf jener *(rechten)* Seite des Hauses gesprochen. Vor Allem muß ich meinen Collegen Dr. Sturm vor der Unterstellung in Schutz nehmen, als ob seine Worte nach einer Lockerung in dem Verhältniß des niederen Clerus zu seinen Oberen abzielten; was er einzig will, ist, daß auch dem niederen Clerus eine unabhängigere, staatsbürgerliche Stellung gewahrt werde. Die jüngste Rede aus Priesters Mund hat mich ernstlich verstimmt. Es gab einen Moment, in welchem ich glaubte, ich wäre als Zuhörer ein Wallensteinischer Jäger. Als ich das bekannte „contenti estote" nicht hörte, erwachte ich aus einem bösen Traum. So viel sage ich ihm, der katholische Laie dem katholischen Priester: wenn ich sein kirchlicher Oberer wäre, ich würde ihm eine solche Sprache ernst verweisen. *(Sehr gut! links.)*

Und hiemit schließe ich und bitte Sie, meine Stimme zu Gunsten des niederen, arbeitenden Clerus als eine stille Huldigung der Manen des edlen Joseph II. zu betrachten. *(Beifall und Händeklatschen links.)*

**Präsident**: Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß bei der Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuß für Versicherungswesen 157 Stimmzettel abgegeben wurden.

Die absolute Majorität beträgt demnach 79 Stimmen. Von den abgegebenen Stimmen erhielt 156 Stimmen der Herr Abgeordnete Freiherr v. Ciani; derselbe erscheint demnach gewählt.

Ich bitte ferner zur Kenntniß zu nehmen, daß sich der Herr Abgeordnete Eduard Sueß unwohl gemeldet hat.

Es gelangt nunmehr zum Worte der für die Vorlage gewählte Generalredner, Abgeordneter Richard Graf Clam-Martinic; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Graf Richard **Clam-Martinic**: Hohes Haus! Als in der vorletzten Sitzung des hohen Hauses ein geehrtes Mitglied der anderen Seite, derselbe Herr Abgeordnete, welcher soeben als Generalredner gesprochen hat, den Antrag stellte, sofort und unmittelbar in die Berathung der Congruavorlage einzugehen, und als seine Worte sowohl als die Annahme seines Antrages von seinen Gesinnungsgenossen mit lebhaften Beifallsbezeugungen begleitet wurden, konnte man fast glauben, es werde der, ich gestehe es, überlangen Exposition dieses Gegenstandes vielleicht nun eine überstürzt rasche Lösung folgen, es werde die Vorlage mutuo consensu, ohne Kampf, ohne Angriff und folglich auch ohne Vertheidigung angenommen werden. Es ist denn doch nicht ganz so gekommen.

In Bezug auf die materiellen Wirkungen, welche durch die Gesetzesvorlage erreicht werden sollen, sind wir ja Alle einig. Auch die Herren von der anderen *(linken)* Seite des hohen Hauses erkennen die drückende Lage eines großen Theiles der katholischen Seelsorgegeistlichkeit und bringen ihr ein

offenes Herz entgegen. Ich erkenne es gerne und dankbar an, und es überrascht mich auch nicht, denn bereits in den Ausschußverhandlungen ist diese Tendenz immer zum Vorschein gekommen und zum Ausdrucke gebracht worden. Eher kann es mich vielleicht überraschen, daß die geehrten Herren von der Gegenseite gegenüber der Vorlage in der sehr wesentlich veränderten Form, in welcher sie aus den Ausschußberathungen hervorgegangen ist, jede Opposition aufgeben und erklärt haben, auch keinerlei Amendements zu derselben einbringen zu wollen mit Ausnahme des Artikels I, wenn ich nicht irre. Denn in den Ausschußberathungen ist um jeden Paragraph ziemlich heftig gestritten worden, oft über ein einzelnes Alinea mehrere Sitzungen hindurch. Indeß will ich diese Concession auch dem Streben zuschreiben, das Perfectwerden dieses Gesetzes nicht länger zu verzögern; jedenfalls kann ich darin für die Majorität des Ausschusses eine beruhigende Bestätigung ihrer Ueberzeugung erblicken, daß nämlich ihre sehr wesentlichen Abänderungsanträge doch nicht gar so schlecht gewesen sein können, wie sie in den Ausschußberathungen oft dargestellt wurden, denn sonst könnten ja nicht die Herren heute auf dieselben compromittiren. Wenn nun in Bezug auf die materiellen Wirkungen, die durch dieses Gesetz erreicht werden sollen, wir Alle einig sind, und in dieser Hinsicht auch in den Aeußerungen der geehrten Herren von der anderen *(linken)* Seite des hohen Hauses für mich kein Grund gelegen wäre, für die Ausschußanträge einstehen zu müssen, so hat doch gleich die Rede des ersten Redners in der Generaldebatte mir Anlaß gegeben, mich zum Worte zu melden. Durch das Vertrauen meiner geehrten Gesinnungsgenossen, welche auch in der Generaldebatte zum Worte gemeldet waren, habe ich heute die Ehre als Generalredner zu sprechen.

Dieser geehrte erste Redner, Herr Dr. Sturm, hat mit vollem Rechte und in gewohnt scharfer und klarer Weise auch die tiefgehenden Unterschiede in unserer Anschauung und seiner und seiner Gesinnungsgenossen Anschauungen über viele gewichtige Fragen, welche mit der sogenannten Congruafrage in unlöslichem Zusammenhange stehen, hingewiesen. Er hat sofort erklärt, gegen die principiellen Grundlagen und Voraussetzungen aufzutreten, unter welchen der Ausschuß die Beschließung des Gesetzes vorschlägt, er hat den Religionsfond für einen Staatsfond erklärt, er hat die Verpflichtung des Staates in Abrede gestellt, eine materielle Beihilfe für die Bedürfnisse der Kirche zu leisten.

Ich werde ihm auf dieses Gebiet folgen. Vorerst möchte ich mir aber doch erlauben — und ich glaube als Obmann des Ausschusses hiezu verpflichtet zu sein — mit einigen Worten auf die Vorwürfe zu antworten, welche gegen den Ausschuß schon wegen der formalen Behandlung des Gegenstandes erhoben wurden. Der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Sturm erhobene Vorwurf gipfelt darin, die Sache sei durch lange fünf Jahre verschleppt worden. Nun, ich wäre in Bezug auf einzelne von ihm angeführte Details in der Lage, aus den Protokollen des Ausschusses Manches zu berichtigen, ich will aber darauf nicht eingehen, ich will den Vorwurf einer allzulangen Verzögerung in seiner Totalität hinnehmen.

Dieser Vorwurf wurde wiederholt im Plenum des hohen Hauses und in Ausschüssen erhoben; begreiflicherweise hat er ein lautes Echo auch außerhalb des Hauses gefunden. Ich wäre selbst in der Lage, viel reicheres Beweismaterial für die Ungeduld, welche außerhalb des Hauses herrschte, beizubringen, als jenes, das Herr Dr. Sturm beibrachte: nicht eine anonyme Petition und die in einem Briefe befindlichen Gedankenstriche. Ich habe viele Beweise von Ungeduld erhalten, wenn ich mich auch nicht einer so zahlreichen geistlichen Correspondenz rühmen kann, wie der geehrte Herr Generalredner.

Ich glaube, daß Jeder, dem jemals die dornenvolle Aufgabe zufiel, sich eingehend mit der Congruafrage zu beschäftigen und an deren Lösung mitzuarbeiten, nicht ernsthaft in diesen Vorwurf einstimmen wird. Denn der kennt das Labyrinth von Verordnungen, Entscheidungen, Normalien und Interpretationen, durch welche unsere Cultusverwaltung im Laufe der Zeit den bestehenden Uebelständen abzuhelfen bemüht war, bald von Fall zu Fall, bald allgemein, bald für ein einzelnes Land, bald für einzelne Kategorien von Congruaberechtigten, und er kennt die große Verschiedenheit der gegenwärtig theils auf Grund einer Unzahl gesetzlicher Bestimmungen zu Recht bestehenden, theils durch lange Gepflogenheit sanctionirten Zustände.

Der Herr Abgeordnete Dr. Sturm hat ja selbst auf die Masse des statistischen Materiales, das zu verarbeiten war, hingewiesen. Der Ausschußbericht bemerkt übrigens nicht mit Unrecht, daß die ganze Angelegenheit schon einmal an dieses hohe Haus, an das frühere Abgeordnetenhaus, an viele von Ihnen, meine Herren, herangetreten ist, und daß Sie uns diese Angelegenheit ungelöst vermacht haben. Nun zu sagen: Wenn wir die Sache unternommen hätten, wir hätten es viel schneller und besser gemacht — nun das läßt sich sagen — Sie haben es aber eben nicht unternommen.

Ein anderer Vorwurf wurde von zwar nicht zahlreichen, aber gewichtigen Stimmen außerhalb dieses hohen Hauses erhoben. Er wurde auch in der Oeffentlichkeit erhoben und ich muß daher auf denselben eingehen, weil ich weiß, daß derselbe auch bei vielen unserer geehrten Gesinnungsgenossen gewisse Bedenken erregt hat. Die genannten Stimmen haben nämlich die Meinung ausgesprochen, wir hätten besser gethan, gar nicht in die meritorische Behandlung eines Gesetzentwurfes einzugehen, welcher die staatliche Verfügung über die Religionsfonde, also

nach unserer Anschauung — ich werde noch darauf zurückkommen, über Kirchengut — zur Voraussetzung hat. Auch uns ist dieses Bedenken zweifel- und besorgnißerregend entgegengetreten, denn die Prinzipien, welche ihm zu Grunde liegen, sind auch die unserigen. Wir haben dieses Bedenken reiflich erwogen.

Ich werde das hohe Haus nicht mit einer Darstellung dieser Bedenken oder der Gründe, welche für unsere Entschließung maßgebend waren, ermüden. Sie sind ja auch in erster Linie nur pro foro interno von Bedeutung. Nur das will ich andeuten: wir haben geglaubt besser zu thun und der Sache besser zu dienen, wenn wir klar, offen und bestimmt auf den Weg hindeuten, der nach unserer Ueberzeugung der einzig richtige ist, um zu einer befriedigenden, dauernden Lösung zu gelangen, als wenn wir nur einfach die Sache abgelehnt und dadurch nur so viel zu erkennen gegeben hätten, daß wir den Weg, der eingeschlagen worden ist, nicht für richtig halten.

Und wir konnten uns ferner der Ueberzeugung nicht verschließen, daß der Nothlage eines großen Theiles des katholischen Seelsorgeclerus abgeholfen werden muß. Wir konnten dies freilich nur in dem Sinne thun, der in den Ausschußanträgen zum Ausdrucke kommt, in dem Sinne eines der unabweisbaren Nothwendigkeit gegenüber vom Staate geschaffenen Provisoriums bis zur Zeit des Zustandekommens einer definitiven Regelung auf dem in unserem Resolutionsantrage bezeichneten correcten, und nach unserer Ueberzeugung auch den Staat in der Zukunft weit weniger belastenden Wege. Darum haben wir uns für diesen Modus entschlossen; wir haben reichlich erwogen und gewissenhaft abgewogen. Wir können geirrt haben, — wir haben nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt und wir glauben noch heute richtig gehandelt zu haben.

Nachdem ich nun die Vorwürfe, welche gegen die formale Behandlung erhoben worden sind, besprochen habe, gehe ich jetzt zur Besprechung der meritorischen Vorschläge: des Resolutionsantrages und des Gesetzentwurfes über.

Wenn durch die Zeit eines Jahrhunderts alle Versuche, einem unleugbaren Uebelstande abzuhelfen, mißlungen sind, wenn alle Anläufe, welche in dieser Richtung gemacht worden sind, gescheitert sind, so liegt doch die Vermuthung nahe, daß der Weg, auf dem die Lösung gesucht wurde, nicht der richtige war, und die Vorbedingung eines günstigeren Erfolges ist doch die, einen anderen, den richtigen Weg zu suchen. Mit diesen Worten möchte ich für's Erste, bevor ich tiefer in die Sache eingehe, vom ganz allgemeinen Standpunkte aus den Resolutionsantrag des Ausschusses motiviren.

Wenn ein großer weiter Bau unter schwierigen Umständen aufgeführt werden soll, ein Bau, der fest und tief fundamentirt sein muß, der, um vielfachen, verschiedenartigen Bedürfnissen zu entsprechen, bis in das Detail sorgfältig ausgeführt sein muß, ein Bau, der, soll er gelingen, nicht überhastet werden darf, da wird es oft nothwendig erscheinen, einen Nothbau, ein provisorisches Gebäude aufzuführen und es wird dann auch gerechtfertigt sein, dies zu thun. Denn nur so wird man dem Bedürfnisse der Gegenwart entsprechen können, ohne den Erfolg der Zukunft zu gefährden. In diese Worte, meine Herren, könnte ich den zweiten Theil der Ausschußanträge, den Antrag auf Erlassung eines provisorischen Congruagesetzes, zusammenfassen.

Ja, meine Herren, ein Jahrhundert solcher mißlungener Versuche, solcher vergeblicher Anläufe zur Regelung der Congruafrage liegt hinter uns. Da muß denn doch der Weg nicht richtig gewesen sein, auf dem die Lösung versucht wurde. Daß er es nicht war und warum er es nicht war, hebt der Ausschußbericht so klar und deutlich hervor, daß ich darauf nicht weiter einzugehen brauche.

Gegen den anderen nach unserer Ansicht richtigen Weg, auf den wir in dem Resolutionsantrage hinweisen, wendet sich nun der erste Redner aus der Generaldebatte. Er wendet sich gegen jene principiellen Grundlagen und Voraussetzungen, unter welchen der Ausschuß das Gesetz vorschlägt. Er stellt vor Allem entschieden in Abrede, daß der Religionsfond ein Kirchengut sei, er nennt ihn einen Staatsfond; er gibt nur zu, er sei kirchlichen Zwecken gewidmet; es stellt die Pflicht des Staates, der Kirche, so weit ihre Mittel zur Deckung ihrer Bedürfnisse nicht ausreichen, mit materiellen Mitteln zu Hilfe zu kommen, in Abrede; er nimmt endlich für die Staatsgewalt das Recht in Anspruch, auch außerordentliche Steuern zu bestimmten Zwecken dem Kirchengute aufzuerlegen und dies ohne Zustimmung der kirchlichen Behörden.

Nur so kann ich wenigstens die Aeußerung des Herrn Redners verstehen *(liest)*: „Ich kann vor Allem nicht zugeben, daß die Gesetzgebung des Staates, die Steuerfreiheit des Staates nur im Einvernehmen mit der Kirche und nur mit deren Zustimmung ausgeübt werden kann." Das hat ja Niemand behauptet; ich kann also diese Aeußerung nur in Beziehung setzen zu jener Stelle unseres Resolutionsentwurfes, in welcher wir sagen, es sei im Einvernehmen mit den Bischöfen zu ermitteln, beziehungsweise zu vereinbaren, „in welcher Weise und in welchem Maße die Beitragsleistung besser dotirter Pfründen zu diesem Zwecke in Hinkunft erfolgen soll", was allerdings implicite in sich einschließt, daß die sogenannte Religionsfondsteuer durch einen anderen Modus der Beitragsleistung zu ersetzen ist, weil wir eben diese Religionsfondsteuer als eine vom Staate einseitig, ohne Zustimmung der Kirche, dem Kirchengute auferlegte ausnahmsweise, außerordentliche Steuer nicht für richtig und correct halten können.

Nun, das sind wohl tiefgehende Gegensätze. Schließlich reduciren sich dieselben auf einen fundamentalen Gegensatz, auf den Gegensatz der Anschauungen über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, speciell rücksichtlich des Besitzrechtes der Kirche, der Pflicht der Beitragsleistung des Staates zu den Bedürfnissen der Kirche, und rücksichtlich einer gewissen Eigenart des kirchlichen Gutes, welche bei der Frage der Besteuerung zu berücksichtigen ist.

Nun, meine Herren, wo solche Verhältnisse sich im Laufe von nahezu zwei Jahrtausenden unter den verschiedensten Umständen, bei verschiedenen Völkern, in verschiedenen Staaten, im Wechsel aufeinanderfolgender Culturepochen verschiedenartig entwickelt haben, wird es ein ernstes Streben nach Wahrheit wohl nicht verschmähen dürfen, zu forschen, wie diese Entwicklung in den verschiedenen Epochen vor sich gegangen ist. Nicht in dem Sinne natürlich, als könnte jene Ausgestaltung, die diese Verhältnisse in irgend einer Epoche unter bestimmten Verhältnissen gefunden haben, die einzig richtige oder maßgebende sein auch für andere Epochen und für ganz veränderte Umstände, doch wohl aber in dem Sinne, daß Dasjenige, was zu allen Zeiten und an allen Orten, unter allen Umständen im Wechsel der Zeiten immer als richtig, als wahr und als giltig erkannt wurde, dann auch innere Wahrheit, innere Berechtigung, innere Giltigkeit besitzen muß.

Die Grenze, welche ich meinen Auseinandersetzungen zu geben gezwungen bin, verbieten mir, in das Detail einzugehen. Es wäre verlockend, an der Hand der Geschichte, auf Grund unwiderleglicher historischer Documente, Ihnen nachzuweisen, wie sich diese Verhältnisse entwickelt haben; ich will es aber nur in gedrängtester Kürze, in flüchtigen Umrissen thun, denn es ist unbedingt nothwendig für meine Deductionen.

Ich will nur mit wenigen Worten andeuten, daß schon in den ältesten Zeiten, schon vor Constantin, die Kirche corporatives Vermögen besessen hat. Aus der Masse von Beweismitteln, die dafür beizustellen möglich wäre, führe ich nur das eine an, daß es in dem Edict von Mailand ausdrücklich heißt: „Es seien den Christen jene Gebäude und Liegenschaften zurückzugeben" — also sie waren ihnen genommen worden, sie hatten sie schon früher besessen — „welche nicht Einzelnen von Ihnen, sondern der gesammten Körperschaft als rechtlicher Besitz gehörten: quae non ad singulos eorum, sed ad jus corpus pertinerent."

Noch mehr tritt dieser Charakter der corporativen Bedeutung hervor aus anderen Edicten Constantins, auf die ich nicht näher eingehen kann. Also schon zu jener Zeit, zur Zeit des Beginnes eines christlichen Staatswesens, war das Recht der Kirche, zu besitzen, und das Factum, daß sie rechtlich corporatives Vermögen besaß, anerkannt.

Aber auch ein zweites Moment finden wir schon damals: die Anerkennung der Verpflichtung des Staates zur Beitragsleistung für die materiellen Bedürfnisse der Kirche. Wir wissen, daß Constantin seinen Statthaltern befahl, namentlich in Afrika und Numidien, zum Unterhalte der christlichen Priester ein gewisses Quantum von Getreide zu verabfolgen, und zwar zu Handen des Bischofs von Carthago. Ich kann auch hier in die Details nicht eingehen.

Ein drittes wichtiges Moment tritt uns entgegen in der Immunität. Dieselbe, von Constantin zuerst in weitgehendstem Maße gewährt, wurde unter seinen Nachfolgern vielfach restringirt, wieder erweitert, auf einzelne Abgaben beschränkt, dann neuerdings erweitert; aber im Principe anerkannt und gewährt wurde sie von allen Nachfolgern Constantins, mit einziger Ausnahme Julians des Apostats, bis endlich durch Justinian diese Immunität gesetzlich festgestellt wurde. Nebst dem Momente des Staatsbeitrages auch an materiellen Mitteln, welches darin liegt, liegt darin noch das weitere wichtige Moment, daß schon damals anerkannt wurde, daß die Eigenart des kirchlichen Vermögens, seine eigenartige Provenienz und Bestimmung eben auch eine eigenartige Behandlung seitens des Staates erfordern.

In diesem Rechtszustande sehen wir die Kirche übergehen in eine neue Zeit. Die germanischen Völker, vor deren unverdorbener Jugendkraft die Macht des römischen Reiches zusammenbrach, finden die Kirche bereits in ehrfurchtgebietender, wenn auch äußerlich machtloser Stellung vor. In ihrer Begeisterung für die neue Wahrheit, die sich ihnen erschloß, nahmen sie mit jener spontanen, reflexionslosen Erkenntnißgabe, welche eben auch eine Prärogative der Jugend — im Völkerleben wie im Leben der Individuen — ist, die Kirche als das hin, was sie ist und war, als Trägerin jener Wahrheit, die sich ihnen erschlossen hatte, die sie so freudig angenommen hatten. Ihnen gegenüber brauchte die Kirche nicht um ihr Recht zu bitten oder zu kämpfen. Die nächstfolgende Zeit hat ihre größte Aufgabe darein gesetzt, diese Rechte zu wahren und zu schützen, wie hinwiederum die größten und zukunftsvollsten Gestaltungen dieser Zeit durch die Kirche geschützt und gefördert worden sind.

Ich kann eben hier auch nur in weitesten Umrissen die weitere Gestaltung andeuten. Ich will nur hervorheben, daß wir vom ersten Beginne des fränkischen Reiches an wieder diese drei Momente klar und deutlich zum Ausdrucke gelangen sehen. Daß das Moment des Besitzrechtes der Kirche vom fränkischen Reiche und seinen Gewalthabern rückhaltslos anerkannt worden, ist selbstverständlich. Aber sofort hat eine bedeutsame Erweiterung stattgefunden, eine Erweiterung, auf deren besonderen Charakter hingewiesen werden muß, weil eben darin eine Anerkennung der Eigenart alles Kirchengutes liegt. Es

bestand zu jener Zeit und noch mehrere Jahrhunderte hindurch nebeneinander, aber doch immer räumlich getrennt, sowohl das römische Recht als das neue fränkische Recht. Sie galten, aber örtlich getrennt, das eine in einem Gebiete, das andere in dem andern. Ausschließlich nur zu Gunsten der Kirche oder wenigstens weitaus zuerst zu Gunsten der Kirche finden wir die Anwendung dieser beiden Rechtsformen zugleich. Nur die Kirche konnte nach römischem Rechte aus Testament und Verjährung Besitz erwerben, was dem fränkischen Rechte ganz fremd war; zugleich aber auch nach fränkischem Rechte aus dem Prekarien- und Lehensverhältnisse, was wieder dem römischen Rechte fremd war.

Ebenso sehen wir das zweite Moment uns sofort entgegentreten, die Beitragsleistung des Staates. Wenn wir auch die mannigfachen und reichen Schenkungen mehr als persönliche Acte der Könige ansehen müssen, so liegt doch unzweifelhaft der Charakter eines staatlichen Beitrages in der gesetzlichen Zuweisung des Zehent, bestimmter Abgaben, und zwar insbesondere dort, wo dieser Zehent als neue Auflage eingeführt und der Ertrag der Kirche zugewiesen wurde.

Ebenso sehen wir wieder das dritte Moment, das der Immunität, natürlich in veränderter Form. Denn die karolingische Zeit unterscheidet sofort zwischen dem eigentlichen zur Integrität der Kirche gehörigen Gute, dem Mansus (beiläufig der dos ecclesiae Justinian's entsprechend) und dem übrigen Kirchengute, welches darüber hinausging.

Nur dem eigentlichen, zur Integrität gehörigen Mansus stand die Befreiung von allen Abgaben zu, während das übrige Kirchengut die allgemeinen Lasten mitzutragen hatte; aber selbst hier begegnen wir einer sehr charakteristischen Anerkennung der Eigenart des kirchlichen Gutes, indem selbst für dieses den Mansus übersteigende kirchliche Vermögen, das also den allgemeinen Normen unterlag, für gewisse außerordentliche Steuern die Zustimmung der Bischöfe erforderlich und spätere Restitution, so weit sie möglich, geboten war.

Meine Herren! Ich sehe, es ist unmöglich, auch nur in so flüchtigen Umrissen, wie ich es bisher gethan habe, die Sache noch weiter zu verfolgen.

Ich will also nur noch andeuten, daß in der späteren Periode die Beziehungen zwischen Staat und Kirche sich vielfach neu gestaltet haben, namentlich in Folge des sich immer mehr entwickelnden Lehensverbandes. Ich kann nur andeuten, wie dieses Lehensverhältniß später zu mancherlei Streitigkeiten und Complicationen geführt hat, wie die Lösung dieser großen Streitfrage im 12. und auch noch im 13. Jahrhundert gesucht und theilweise auch gefunden wurde, in Deutschland, England und Frankreich, in einer Scheidung zwischen dem rein kirchlichen, zur Sustentation gehörigen und als solchem als unabhängig erkannten und dem übrigen, dem allgemeinen Lehenverbande angehörigen Gute.

Ich muß aber da noch auf einen Punkt zurückkommen, welchen ich bisher übergangen habe, weil meine Ausführungen sich unmittelbar an die vom Herrn Abgeordneten Dr. Sturm aufgestellten Sätze angeschlossen haben, und er desselben nicht erwähnt hat. Es ist aber ein sehr wichtiger Punkt in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche, nämlich das Aufsichtsrecht des Staates über die Vermögensgebarung der Kirche.

Der erste Ursprung desselben greift in das weströmische Reich zurück.

Es besteht in der Aufstellung der weltlichen oeconomi und diese Aufstellung erfolgte auf Wunsch und Verlangen der Kirche. Die Staatsgewalt hat es zugestanden, und zwar unter gewissen Cautelen, welche uns jetzt eigentlich ganz merkwürdig anmuthen, so z. B. unter der Bedingung, daß die geistlichen Behörden selbst dafür Sorge zu tragen hätten und dafür verantwortlich blieben, daß das Kirchengut nicht durch die weltliche Verwaltung Schaden erleide. Diese Institution der oeconomi hat dann verschiedene Phasen durchgemacht und ist endlich abgeschafft worden, die Theilnahme der Staatsverwaltung an der Verwaltung des Kirchengutes ist dann durch Justinian eingehend und strenge geordnet worden, aber nur in der Tendenz, die Bischöfe, eventuell auch die Metropoliten gegen die Bischöfe, zu unterstützen in der Ausübung der Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Ganz in derselben Tendenz, und nur in dieser, bewegt sich auch die Ingerenz des Staates in der Karolingischen Zeit.

Es zeigt sich auch hier jener Unterschied, welcher in der karolingischen Zeit zwischen dem eigentlichen Kirchenvermögen und anderen kirchlichen Gütern gemacht wurde, darin, daß auch das Aufsichtsrecht, die Theilnahme des Staates an der Verwaltung nur in Anspruch genommen wurde in Bezug auf das zur Integrität der Kirche gehörige Gut, den Mansus, während es sich auf das andere Vermögen nicht bezog. Wenn in späterer Zeit eine mannigfache staatliche Einwirkung auch auf das übrige Kirchenvermögen zu Tage trat, so war dies die Folge des Lehensverbandes und wurde dann über solche Güter die staatliche Einwirkung auf die Vermögensgebarung nicht deßwegen, weil es Kirchengut war, ausgeübt, sondern deßwegen, weil, obwohl es Kirchengut war, dasselbe den allgemeinen Bestimmungen des Lehensrechtes unterlag.

Später, in dem großen Umwandlungsprocesse des Feudalstaates zu modernen staatlichen Gestaltungsformen, ging dann dieses, aus dem Lehensverbande stammende und dem Könige als obersten Lehensherrn zustehende Aufsichtsrecht auf die absoluten Landesherren über; oder vielmehr, richtiger

ausgedrückt, die zu absoluten Herrschern gewordenen Landesherren haben dieses Recht, welches ihren Vorfahren aus dem Lehensverhältnisse zugestanden hatte, auch für sich in Anspruch genommen und ausgeübt, als dieses Lehensverhältniß bereits allmälig erloschen war.

Es wurde dasselbe in der Praxis weit über jenes Maß ausgeübt, welches zu der Zeit, auf welche eigentlich diese Verhältnisse zurückreichen, zulässig erschienen war. Es hat sich dieses Recht dann im achtzehnten Jahrhundert, dem Zuge der Zeit folgend, zu einem vollständigen Bevormundungssysteme entwickelt, welches nicht bloß die Verwaltung des Vermögens, sondern alle möglichen kirchlichen Belange in sein Bereich zog.

Ich will nicht näher darauf eingehen, ich will mich beschränken auf die das Kirchengut und die Vermögensverwaltung betreffenden Verhältnisse, und zwar speciell in Oesterreich. In Oesterreich hat sich dieses eben angedeutete, im achtzehnten Jahrhundert immer mehr entwickelte Bevormundungssystem durch alle möglichen, die Vermögensgebarung erschwerenden und hemmenden Detailverordnungen endlich bis zu den Amortisationsgesetzen und bis zu der Einziehung des Vermögens der aufgehobenen Klöster und dessen Zuweisung zu anderen kirchlichen Zwecken ausgebildet.

Somit bin ich an der Schwelle der actuellen Zustände angelangt und muß von dem Religionsfonde selbst sprechen. Der Herr Abgeordnete Dr. Sturm hat den Religionsfond als Staatsfond erklärt; dem trete ich auf das Entschiedenste entgegen. Die Religionsfonde sind keine Staatsfonde, und sind es nie gewesen. Wo ist das Document, durch welches das Vermögen der aufgehobenen Klöster als Staatsgut erklärt, incamerirt worden wäre? Erst wenn es incamerirt, als Staatsgut erklärt worden wäre, hätte aus diesem Staatsgute allenfalls ein Staatsfond gebildet werden können. Das ist nicht der Fall. Das Cabinetsschreiben Kaiser Joseph II. vom 27. Februar 1782, mit welchem er ausdrücklich erklärt, daß er damit erst die Bestimmung in allen Ländern bekannt gibt, was mit dem Gesammtvermögen, der aufgehobenen Klöster zu geschehen habe, sagt ausdrücklich *(liest)*: „Weit entfernt, das Mindeste hievon zu fremdem, bloß weltlichem Gebrauche zu verwenden, will ich selbes zur Errichtung einer Religionscasse verwenden u. s. w.“ Daraus kann man doch nicht deduciren, daß er das gerade Gegentheil hat thun wollen, es dem weltlichen Gebrauche zuzuwenden. Das Vermögen der aufgehobenen Klöster ist nie incamerirt, nie als Staatsgut erklärt worden, folglich konnte daraus kein Staatsfond entstehen.

Diese Zuweisung des Vermögens der aufgehobenen Klöster zu anderen, vom Staate vorgeschriebenen kirchlichen Zwecken ist ein Act gewaltsamen staatlichen Eingriffes in die Vermögensgebarung der Kirche. Es ist eine Emanation jenes Systems, welches sich für berechtigt hielt, alles Dasjenige, was ihm als gut und nützlich erschien, alles Dasjenige, was es aus guten und löblichen Absichten anzustreben für gut fand, über jeden Rechtszweifel, über jede ungelöste Rechtsfrage hinüber, mit absolutem Willen und schrankenloser Macht durchzuführen. Als Act gewaltsamen Eingriffes steht der Vorgang außerhalb jedes öffentlichen und privaten Rechtes; aber ein Act der Confiscation ist er nie gewesen.

Da wir eben von den Religionsfonden sprechen, so muß ich da den Streit zur Austragung bringen, ob „Religionsfond“ oder „Religionsfonde“. Es ist das mehr als ein grammatikalischer Streit, als solchen würde ich ihn nicht aufnehmen, es ist dies eine sehr tiefgreifende Streitfrage. Der Herr Abgeordnete Dr. Sturm hat erklärt und Herr Dr. Lustkandl weiter ausgeführt, es gebe keine Provinzialfonde, keine einzelnen Fonde, sie seien nur provinzweise verwaltet worden. Der Herr Abgeordnete Dr. Lustkandl hat aus verschiedenen Hofdecreten und Cabinetsschreiben viele Stellen vorgelesen, aber er hat die Facta nicht angeführt, nicht die gesetzlichen Bestimmungen vorgeführt, welche auf die Schaffung der Religionsfonde Bezug haben und nur um die handelt es sich hier.

Der Anthologie von Proben des Curatstyles aus dem achtzehnten Jahrhunderte, welche uns gegeben wurde, will ich die Facta bezüglich der Schaffung der Religionsfonde entgegenstellen.

Das erste von der Kaiserin Maria Theresia herrührende Project, in jedem Lande eine Kirchencasse zu gründen, welches im Vortrage des Hofkanzlers vom 4. Juli 1772 vorkommt, wurde nicht realisirt.

Mit Allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 27. Februar 1782, dessen einleitende Worte ich soeben vorgelesen habe, wird angeordnet, daß aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster eine Pfarren- und Religionsfondcasse errichtet werden solle. Bald darauf ward mit Allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 11. März 1782 verfügt, daß für die Verwaltung der Pfarr- und Religionsfondcassen in jedem Lande eine Commission activirt werde. Es werden dann die weiteren Bestimmungen darüber gegeben.

Es ist also außer Zweifel, in jedem Lande ist separat ein Fond gegründet worden. Dieser wird in den Acten bald „Pfarr- und Religionscassa“, bald „Religionscassa“, bald „Religionsfundus“ genannt, ja es kommen mitunter zwei dieser Ausdrücke in einem und demselben Actenstücke abwechselnd vor. Verschiedene Cabinetsschreiben und Hofdecrete ordnen an, was zu geschehen habe, wenn „in einer Provinz sich ein Ueberschuß ergibt“, „wenn die Provinzialreligionsfonde in einem Lande aufliegen“ u. s. w. In diesen Verordnungen kommt schon — das erkenne ich gerne an — das Streben der Ausgleichung, das

Streben, nur Einen Fond zu gründen, zum Vorscheine. Allein bloß das Streben, denn wirklich gegründet wurde ein solcher Centralfond erst etwa zwanzig Jahre nach der Gründung der Religionsfonde, nämlich im Jahre 1794.

Mit dem Hofdecrete vom 24. December 1794 wurde neben den in den einzelnen Ländern fortbestehenden Religionsfonden, und zwar aus den Ueberschüssen der Landesfonde eine „Central-Religionsfondcasse" in Wien gegründet. Im Jahre 1802, also nicht einmal acht Jahre darnach, wurde diese ephemere Schöpfung wieder aufgehoben. Die Aufhebung wurde in den Jahren 1802 bis 1804 durchgeführt, von da an verschwindet diese ephemere Central-Religionsfondcasse vollständig und es bestehen nunmehr die einzelnen Religionsfonde in den Ländern, welche auch während dieser Zeit der ephemeren Schöpfung nie zu existiren aufgehört haben. Nur gewisse restliche Vermögenstheile blieben noch in Verwahrung und Verrechnung des Centrale in Wien; aber auch bezüglich dieser letzten Ueberreste hat die Allerhöchste Entschließung vom 24. Jänner 1829 angeordnet *(liest)*:

„Jeder Provinz ist ihr Religions- und Studienfond, daher auch die unter dem Namen „Central- und Studienfond" hier in Wien befindlichen Theile desselben, ganz zu übergeben."

Seither ist keine Aenderung eingetreten; das ist der gesetzliche Zustand. *(Hört! rechts.)* Die Convertirung der Obligationen ist bei jedem einzelnen Fonde separat durchgeführt worden. Bis zur Stunde werden die Einnahmen und Ausgaben jedes Religionsfondes separat berechnet; die sogenannte Schuld der Religionsfonde wird ihnen speciell vorgeschrieben.

Nun wird dagegen eingewendet: In vielen Acten komme der Ausdruck „der Religionsfond" allein vor, und es sind uns Bruchstücke aus solchen Actenstücken vorgelesen worden. Das ist ganz richtig! Aber sehr häufig kommt auch der Ausdruck „die Religionsfonde" vor. Ja, in einem und demselben Actenstücke werden oft beiderlei Ausdrücke gebraucht. Aber davon, ob der Fond oder die Fonde gesagt wurde — was notorisch abwechselnd und mitunter auch in einem und demselben Actenstücke neben einander gebraucht wird — kann diese Frage des Rechtsbestandes der einzelnen Fonde doch nicht abhängig sein. Die Lösung dieser Frage kann nur in den gesetzlichen Bestimmungen über die Schaffung und den Bestand derselben gesucht werden, und diese sprechen nur für den Bestand der einzelnen Religionsfonde *(Sehr richtig! rechts)*, wie dies aus Auseinandersetzungen, welche ich hier in Kürze gegeben habe, und die alle actenmäßig nachweisbar sind, klar hervorgeht. Wie man nun diesen unzweifelhaften historischen Facten gegenüber, gegenüber einem Budget, das jahraus jahrein Einnahmen und Ausgaben der Religionsfonde separat veranschlagt und verrechnet, gegenüber der mit einer zwischen Millionen von Gulden und halben Kreuzern sich bewegenden Genauigkeit durchgeführten Berechnung der sogenannten Schuld eines jeden einzelnen Religionsfondes, wie man solchen Verhältnissen gegenüber den Rechtsbestand der einzelnen Religionsfonde in Zweifel ziehen und behaupten kann, daß der Ausdruck „die Religionsfonde", welchen der Gesetzentwurf gebraucht, ein Novum, ein Präcedens schafft, das ist mir unbegreiflich.

Freilich, wenn man, wie Herr Dr. Sturm es thut, jede Verpflichtung des Staates in Abrede stellt, der Kirche materielle Beihilfe zu leisten, wo ihre Mittel nicht ausreichen, da muß man allerdings dahin kommen, daß der Staat höchstens Vorschüsse gibt; denn als Vorschüsse erklären die Herren immer Dasjenige, was der Staat hier leistet. Mit diesen Vorschüssen hat es nun ein eigenes Bewandtniß. Kaiser Joseph hat allerdings den Anstoß dazu gegeben. Er hat nämlich in einer über Vortrag der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vom 15. Juli 1783 erflossenen Allerhöchsten Entschließung angeordnet. Die Commissionen, welche zur Activirung dieser Pfarr- und Religionsfondscassen eingesetzt wurden, haben ihr Augenmerk darauf zu richten, daß sie „von den vorhandenen Cassevorräthen dem camerali gleich die hin und wieder empfangenen Vorschüsse zurückzahlen".

Ich bitte nun zu bemerken: diese Allerhöchste Entschließung vom 15. Juli 1783 erfolgte wenig mehr als ein Jahr nach jenem ersten Cabinetsschreiben, mit welchem die erste Anordnung bezüglich der Errichtung dieser Pfarrcassen getroffen wurde. Es war dies eine sehr weitläufige Operation, indem sie die Liquidirung des gesammten Vermögens der aufgehobenen Klöster unter Intervention von erst zu errichtenden Commissionen nach gewissen, in einem weiteren Cabinetsschreiben genau ausgeführten Modalitäten erforderte. In einem Jahre konnte diese Operation unmöglich zu Ende geführt werden.

Unter diesen „hin und wider gegebenen Vorschüssen", deren Refundirung hier angeordnet wurde, ist also unmöglich eine etwaige vorschußweise Bedeckung der Abgänge der Religionsfonde zu verstehen, die ja damals noch gar nicht ins Leben getreten sein konnten, sondern es handelte sich damals offenbar um irgend welche in dem Uebergangsstadium, um vielfach entstandenen Schwierigkeiten der Gebarung vorzubeugen, gegebene Vorschüsse.

Jedenfalls bin ich für meine Person der festen Ueberzeugung, daß Kaiser Joseph mit diesem Allerhöchsten Cabinetsschreiben nicht im Entferntesten und Geringsten eine solche Entwicklung der Berechnung der Zuschüsse als Vorschüsse im Auge hatte, wie sie später durch fortgesetzte schablonenhafte Ausführung des Systems Platz gegriffen hat, unbekümmert um

die wirklichen Verhältnisse und unbekümmert selbst um die Möglichkeit.

Wie ich eben sagte, in dem Falle allerdings kann man die Zuschüsse nur als Vorschüsse rechnen, wenn man die Verpflichtung des Staates, für die Bedürfnisse der Kirche Beihilfe zu leisten, absolut in Abrede stellt; dann aber sinkt die ganze Wirksamkeit des Staates zur Förderung der Pflege der höchsten und erhabensten geistigen und moralischen Interessen seiner Angehörigen zur Wirksamkeit eines Vorschußcassengeschäftes herab. *(Bravo! rechts.)*

Es ist mit dieser Frage ebenso wie mit der Frage der Besteuerung, beziehungsweise der Anerkennung der Nothwendigkeit der eigenartigen Behandlung von Kirchengut bei der Besteuerung. Aus Paragraphen läßt sich dies nicht deduciren; aber die Geschichte von sechzehn Jahrhunderten lehrt, daß, seitdem überhaupt ein christliches Staatswesen bestanden hat, diese Verpflichtung des Staates, der Kirche zur Erfüllung ihrer Zwecke dort Beihilfe zu leisten, wo ihre materiellen Mittel dazu nicht hinreichen, anerkannt und geübt worden ist; und ebenso lehrt die Geschichte, daß durch diesen ganzen Zeitraum immer und überall der eigenartige Charakter des Kirchengutes von Seite der Staatsgewalt anerkannt wurde und einer eigenartigen Behandlung allerdings unter verschiedenen Formen und in verschiedenem Maße gefunden hat.

Ich kann von dem ersten Herrn Redner aus der Generaldebatte allerdings nicht verlangen, daß er sich auf den Standpunkt jenes großen Gesetzgebers stelle, der an der Schwelle einer neuen Zeit stehend, das alte Recht noch einmal in unvergänglichen Werken zusammenfaßte und der das bedeutsame Wort gesprochen hat: „Warum sollen wir göttliche Dinge nicht anders behandeln als menschliche."

Ich kann ihm auch nicht zumuthen, daß er sich für die Ideale einer späteren Periode erwärme, welche die ewigen und zeitlichen Ziele der Menschheit in Eins zusammenfassend, der weltlichen und geistlichen Autorität, dem Staate und der Kirche gemeinsame Ziele weist.

Aber an den weit- und scharfblickenden Politiker, an den österreichischen Politiker möchte ich die Frage richten: Hält er es für möglich, in Bezug auf die Beziehungen zwischen Kirche und Staat dauernd friedliche Zustände zu schaffen, im Widerspruche mit jenen wenigen fundamentalen Anschauungen und Principien, deren Bestand und deren Anerkennung durch alle Jahrhunderte des Bestandes christlichen Staatswesens hindurch ich heute in flüchtigen Umrissen vor Ihnen entrollt habe? Hält er insbesonders dies in Oesterreich für möglich?

Wir glauben es nicht, und darum haben wir in dem Resolutionsantrage auf den Weg hingewiesen, auf dem nach unserer Anschauung die Beziehungen zwischen Staat und Kirche auf dem Gebiete, zu dem der heute in Berathung stehende Gegenstand gehört, auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung der Kirche und der Beitragsleistung des Staates dauernd und gerecht geregelt werden können.

Meine Herren! Der Weisheit und der Mäßigung der Kirche und des Staates ist es zu verdanken, daß der Riß, welcher durch den gewaltsamen Eingriff, der vor einem Jahrhunderte geschehen ist, den Beziehungen zwischen Staat und Kirche zugefügt wurde, keine für diese Beziehungen ernste Gefahr heraufbeschworen hat. Allein der Riß besteht, und er birgt den Keim möglicher schwerer Verwicklungen in sich. Manches ist geschehen, was diesen Keim leicht zu rascherer Entwicklung hätte bringen können, Gott Dank, daß es verhütet worden ist! Aber Aufgabe einer weisen Politik muß es sein, diesen Keim zu ersticken, bevor er aufgegangen ist, den Riß zu heilen, bevor er zur klaffenden Wunde geworden.

Und das, glaube ich, kann auf dem Wege erzielt werden, den wir Ihnen in der Resolution angedeutet haben. Eine gerechte, eine dauernde Lösung aller hier in Betracht kommenden Fragen kann nur durch eine friedliche Vereinbarung erzielt werden.

Und darum empfehlen wir Ihnen auf's Wärmste die Annahme der Resolution. *(Beifall rechts.)*

Was den Gesetzentwurf selbst betrifft, so würde ich sehr gerne Einiges über denselben sagen und manche Bestimmungen weiter auseinandersetzen und erklären. Indessen will ich nicht Ihre Geduld zu sehr mißbrauchen. Wenn einzelne Bestimmungen bemängelt werden sollten, so werden sie ohnedies in dem geehrten Herrn Berichterstatter den besten und berufensten Vertreter finden.

Nur Eines möchte ich doch erwähnen.

Es hat der zweite Herr Redner in der Generaldebatte nicht als Tadel in seinem Sinne, sondern, um den Widerspruch zwischen der Resolution und dem Gesetzentwurfe uns ersichtlich zu machen, gesagt: Ja, der materielle Inhalt des ganzen Gesetzentwurfes sei josephinisch.

Nun, meine Herren, ich leugne gar nicht, daß viel, sehr viel josephinisch ist in diesem Gesetzentwurfe, aber lassen Sie mich ein Bild gebrauchen, dessen ich mich heute schon einmal bedient habe. Wenn es sich darum handelt, einen Nothbau, ein provisorisches Gebäude aufzuführen, so muß man den Boden nehmen, der sich bietet, das Materiale, das sich vorfindet.

Wir konnten nur auf josephinischem Boden, mit josephinischem Materiale ein provisorisches Gesetz schaffen. Uebrigens glaube ich, daß manche Ideen in diesem Gesetze zum Ausdrucke kommen, welche gerade nicht von strengen Josephinern eine unbedingte Billigung erhalten dürften, z. B. gleich im §. 1 die vom canonischen Standpunkte aus unanfechtbare Definition eines selbstständigen Seelsorgers und so manches Andere. Indessen darüber will ich nicht streiten. Der geehrte erste Herr Redner der Generaldebatte hat ja selbst in klarer, scharfer und — ich

gebe es zu — sehr richtiger Weise den Zusammenhang des ersten Artikels und des Titels des Gesetzes mit dem Resolutionsantrage dargelegt. Und hiemit schließe ich und empfehle Ihnen angelegentlichst, unsern Resolutionsantrag und das vorliegende provisorische Gesetz anzunehmen. *(Beifall und Händeklatschen rechts.)*

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Jireček:** Hohes Haus! Die großen principiellen Fragen, auf denen der Antrag des Ausschusses aufgebaut ist, sammt dem Resolutionsentwurfe, den der Ausschuß voranzustellen für nothwendig erachtet hat, sind von meinem hochverehrten Vorredner in einer erschöpfenden Weise erörtert worden. Mir bleibt nur eine Nachlese im Detail übrig. Diese ist um so nothwendiger, als in den Reden der geehrten Herren Redner jener *(linken)* Seite des hohen Hauses mitunter Angaben gemacht wurden, welche nicht vollkommen mit den Thatsachen übereinstimmen.

Da will ich vor Allem den Vorgang beleuchten, wie er seitens des Congruaausschusses eingehalten wurde. Ich thue es mit der Objectivität, die bei einer jeden Schilderung thatsächlicher Verhältnisse die erste und ernsteste Pflicht des Berichterstatters bildet. Meine Quelle ist nicht bloß meine persönliche Erinnerung, sondern die im Congruaausschusse verificirten Berathungsprotokolle.

Am 28. Februar 1880 wurde die erste Sitzung des Ausschusses abgehalten und schon in dieser Sitzung vollzog man die Wahl des Subcomités, keineswegs erst im Frühjahre 1882, wie es der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Sturm anführte. Das Subcomité ging sofort an die Arbeit. Bald wurde man jedoch inne, daß es sich keineswegs um bloße Amendements gegenüber der Regierungsvorlage handeln könne, daß es vielmehr unerläßlich ist, die ganze Tragweite der Vorlage nach allen Seiten hin zu ergründen und sich mit dem ganzen massenhaften Materiale der bestehenden Gesetzgebung, mit den vielfachen Verordnungen vertraut zu machen. Anderseits mußte man bald ersehen, daß die finanziellen Begründungen, welche die hohe Regierung ihrem Entwurfe beigefügt hat, zur richtigen Beurtheilung keineswegs ausreichend sind; es mußte also auch in dieser Beziehung an die hohe Regierung wiederholt herangetreten werden mit dem Ersuchen, nähere Details in Bezug auf den finanziellen Effect dem Subcomité zu übergeben.

Ohne diese Vorkehrungen wäre es nicht möglich gewesen, einen Schritt vorwärts zu thun, indem es ja begreiflich ist, daß ein Gesetz, welches in finanzieller Beziehung Folgen nach sich zieht, nicht beschlossen werden kann, so lange man nicht eine vollkommene oder wenigstens eine annähernd vollkommene Uebersicht über die finanziellen Folgen vor sich hat.

Man war also genöthigt, umfassende Studien zu machen und umfangreiche Ausweise von der hohen Regierung zu beanspruchen. Die Beschaffung dieser letzteren Ausweise war, wie es in der Natur der Sache liegt, eine nicht ganz leichte Mühe! Die Details, die sich auf die Congruavorlage beziehen, konnten nicht etwa von einem Departement des Ministeriums gleich zusammengestellt werden, sondern es mußten alle Landesbehörden angegangen werden, die Ausweise zu verfassen.

Nun ist es naheliegend, daß da nicht überall genau nach denselben Principien gearbeitet wurde, daß auch Irrungen vorkamen und nachträgliche Rectificationen vorgenommen werden mußten.

Durch alle diese Umstände war das Subcomité erst im Februar 1882 in die Lage gesetzt, seinen Entwurf dem Ausschusse vorzulegen. Ich glaube, es war das nicht ein allzu langer Zeitraum, indem ja der Congruaausschuß in der achten Session dieses hohen Hauses eine viel längere Zeit gebraucht hatte, ohne daß er zu einer Schlußformulirung gekommen wäre.

Ich sage das nicht im Tone des Vorwurfes, ich würdige vollkommen die Gründe, die damals der raschen Abwicklung der Sache entgegenstanden, aber ich möchte nur das Eine für uns in Anspruch nehmen, daß das, was man Anderen gewährte, auch uns zu gewähren ist, daß man nicht uns das zum Vorwurfe mache, was man dem gleichen Ausschusse in der vorigen Session nicht vorgeworfen wissen wollte.

Uebrigens muß ich namentlich dem geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Sturm Gerechtigkeit widerfahren lassen; er hat die Schwierigkeiten in ziemlich offener Weise anerkannt, nur konnte er sich nicht enthalten, doch der Majorität einen leisen Vorwurf zu machen.

Vom 9. Februar 1882 bis 3. Mai 1882 hielt der Ausschuß zehn Sitzungen ab, in welchen die gesammten Anträge des Subcomités einer durchgreifenden Berathung unterzogen wurden.

Alle Mitglieder des Ausschusses, mögen sie der linken oder rechten Seite dieses hohen Hauses angehören, haben sich redlich Mühe genommen, damit die Vorlage, so viel als menschenmöglich ist, die nöthige Vollendung erlange, und wenn von mehreren Seiten in einer sehr freundlichen Weise hervorgehoben wurde, daß man mit der Vorlage einverstanden ist, so ist das nicht das Verdienst des Einen oder Anderen, sondern aller Mitglieder des Ausschusses.

Am 2. Mai war endlich das ganze Gesetz durchberathen. Da trat aber der Umstand hervor, daß man an eine Finalisirung desselben nicht schreiten könne, bevor man wußte, welchen Einfluß die vom Congruaausschusse beschlossene Aenderung der Fatirungsgrundsätze auf den Aufwand üben werde.

Damals stellte ein Mitglied des Ausschusses von dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses den sach-

gemäßen Antrag, die Regierung werde aufgefordert, mit Rücksicht auf die geänderten Fatirungsgrundsätze und das vom Subcomité bezüglich der Deficienten und Seelsorger vorgelegte Schema die erforderlichen Berechnungen zu liefern.

Diese wurden von Seite der Regierung erst Anfangs des Jahres 1884 vorgelegt und erst dann konnte das Subcomité seine Anträge vor das Plenum des Ausschusses bringen.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Sturm meinte, daß damals von Seite des Subcomités ein niedrigeres Schema als Congrua vorgeschlagen wurde, als die später im Jahre 1883 und 1884 beantragte, so ist dies ein Irrthum, der wahrscheinlich nur dadurch veranlaßt wurde, daß im Jahre 1883 bezüglich der Deficientengebühren Alternativanträge vorgelegt wurden. Das Schema der Congruagebühren war aber bereits im Jahre 1882 fertig, und wurde später vom Ausschusse mit wenigen Modificationen acceptirt.

Dies glaube ich zur Richtigstellung der Thatsachen anführen zu müssen.

In der Sitzung vom 4. Mai 1883 wurde die Frage erörtert, daß mindestens für die Deficienten etwas geschehen müsse, und es wurde eine Resolution beschlossen, der später das hohe Haus seine Zustimmung gab, daß den Deficienten sofort aus Staatsmitteln eine Aushilfe gewährt werde.

Der Bericht des Congruaausschusses wurde am 15. März 1883 vom Ausschusse gutgeheißen und bald darauf im hohen Hause vertheilt. Wenn die Gesetzesvorlage erst jetzt auf die Tagesordnung gestellt ist, so entzieht sich das natürlich der Ingerenz des Ausschusses.

Ich constatire also, daß der Ausschuß nicht sechs Jahre, sondern nur zwei Jahre zu seiner Arbeit benöthigte. Im Jahre 1882 hatte er das gesammte Material verarbeitet und den Entwurf des Subcomités angenommen, und erst durch die neuerlich nothwendig gewordenen Berechnungen hat sich die Sache bis zum Jahre 1884 hinausgezogen. Bei wichtigen Angelegenheiten ist es nöthig, daß sie nicht über das Knie gebrochen werden. Gut Ding, braucht gute Weile.

Was die Resolutionen anbelangt, so hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Sturm an dem Absatze 1 a) gestoßen und hat die Ansicht ausgesprochen, daß in diesem Absatze, welcher lautet: „Wie viel von dem Ertrage kirchlicher Fonde und sonstigen Kirchenvermögens in jedem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Zwecke der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit verwendet werden kann", die Religionsfonde gemeint sind. Dem ist nicht so. In dem Berichte habe ich auf Seite sieben klar ausgesprochen, was unter kirchlichen Fonden zu verstehen ist. Es sind die Dotations- und Unterstützungsfonde, die in den einzelnen Diöcesen bestehen, theils zur Dotirung des Curatclerus, theils zur Unterstützung der Deficienten. Diese Fonde sind ohne Zuthun der Regierung entstanden und jeder Einflußnahme derselben entrückt.

Solche Fonde bestehen insbesondere in den Diöcesen von Wien und Olmütz. Beide wurden durch Donationen der Erzbischöfe Cardinäle Rauscher und Fürstenberg, errichtet. Auch in anderen Diöcesen bestehen mehrfach solche Fonde, so z. B. in Böhmen der Unterstützungsfond „Dědictví Svatého Vojtěcha." Es ist kein Zweifel, daß, wenn diese Kirchenfonde verwendet werden sollen zur Dotation des activen oder Deficientenclerus, mit den betreffenden Bischöfen ein Einverständniß erzielt werden muß, schon mit Rücksicht auf Artikel XV St. G. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Die Religionsfonde werden in dem Resolutionsentwurfe erst unter 2 c) zur Sprache gebracht.

Der Herr Abgeordnete Dr. Sturm hat dem Ausschusse den Vorwurf gemacht, daß dieser auf dem Standpunkt des Concordates stehe und theilweise sogar über dasselbe hinausgegangen sei. Ich glaube, daß dieser Vorwurf zum Theil schon durch Dasjenige widerlegt wurde, was ich früher gesagt habe. Es soll bloß die Einflußnahme der Bischöfe auf die Kirchenfonde und das Kirchenvermögen gewahrt werden, die ihnen nothwendigerweise zugestanden werden muß. Das gleiche Verhältniß ist auch bei Evangelischen und bei den Israeliten. Auch die Evangelischen haben ihre speciellen Fonde und die Israeliten ebenfalls; ich habe aber nicht gehört, daß die Regierung dieselben angreifen könne, ohne die Zustimmung der betreffenden kirchlichen Vorstände einzuholen.

Uebrigens muß ich noch hervorheben, daß der XXXI. Artikel des Concordates die Norm enthielt: „Die Einkünfte des Religionsfondes werden, bis dieser Fond durch ein Einvernehmen zwischen dem Apostolischen Stuhl und der kaiserlichen Regierung in bleibende und kirchliche Ausstattungen getheilt wird, für Gottesdienst, Kirchenbaulichkeiten, Seminare und alles was die kirchliche Amtsführung betrifft, verausgabt werden." Wir haben nicht eine Dismembration der Religionsfonde beantragt, wie sie in diesem Artikel gemeint war. Das fiel Niemandem bei. Diese Concordatsbestimmung kann ja, nachdem das Concordat als Gesetz aufgehoben ist, an und für sich für uns nicht maßgebend sein, sondern wir haben nur eine wirksame, werkthätige Betheiligung der Bischöfe an der Durchführung der ganzen Dotationsangelegenheit begehrt. Bisher hatte man die Bischöfe wohl um ihre Ansicht gefragt; aber was die Mühen und die Verantwortlichkeit der Durchführung anbelangt, so hat man ihnen keinen Einfluß gestattet, sondern hat diese gänzlich auf die Schultern der Regierung übernommen. Und darin lag, wie bereits der verehrte Herr Vorredner hervorgehoben hat, der

Hauptgrund dafür, daß alle bisherigen Anläufe, die Congruafrage zu lösen, trotz der Urgenzen namentlich Kaisers Franz, zu keinem Erfolge führten.

Soll man auf diesem Gebiete einen Erfolg erzielen, so ist es unerläßlich, daß man den geistlichen Behörden eine Betheiligung an den Arbeiten und Mühen der Durchführung einräume.

Freilich wird dadurch die einseitige staatliche Beherrschung des kirchlichen Gebietes beschränkt, aber soll die Kirche ihre Aufgabe erfüllen, und soll sie namentlich eine wirksame Stütze des Staates und der Gesellschaft bleiben, so ist es unerläßlich, daß man ihr die nöthige Freiheit der Bewegung einräume. Nur so wird Artikel XV der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zur Wahrheit werden.

Dies ist im Berichte klar und deutlich ausgesprochen, und es hat mich einigermaßen choquirt, als bemerkt wurde, daß da von Seite des Berichterstatters eine Maskirung der Beweggründe vorgenommen worden sei.

Was die Natur der Religionsfonde anbelangt, so ist bereits in dem Berichte hierüber Genügendes gesagt worden. Mein verehrter Herr Vorredner hat sich die Mühe genommen, soviel als möglich auch die Details vorzutragen. Es ist kein Zweifel darüber, daß die Religionsfonde vom Anfange an provinziell verwaltet wurden. Die Gründung der Centralreligionsfondcasse war eigentlich nur ein Mittel, um die wechselseitige Unterstützung der einzelnen Landesfonde zu vermitteln. Es zeigte sich aber bald, daß diese ganze Vorkehrung eine unpraktische sei, und so hat sie nach kurzer Lebensdauer der Tod ereilt; seither ist sie nie wieder erweckt worden. Wenn hier aber ein Zweifel bestand, so ist er gewiß endgiltig gelöst worden durch die Allerhöchste Entschließung des Kaisers Franz vom 24. Jänner 1829, wo bestimmt wurde *(liest)*: „Jeder Provinz ist ihr Religions- und Studienfond zurückzugeben." Ohne die provinzielle Natur des Religonsfonds wäre ja eine solche Bestimmung unmöglich.

Dem Herrn Abgeordneten Dr. Lustkandl bin ich für seine weiteren Zusätze und Ausführungen in Beziehung auf den Religionsfond sehr dankbar, aber sie alteriren keineswegs die nach meiner Ueberzeugung correcte Anschauung, welche wir von der Natur des Religionsfondes haben.

Er hat nun für die Einheit des Fonds einen weiteren Grund angeführt, nämlich den, daß die Religionsfonde verschiedenartig verschuldet sind. Wenn daher der Charakter provinzieller Fonde strenge festgehalten wurde, so mußte man, nach seiner Ansicht, zu der Forderung kommen, „daß die Provinzialfonde an den Staat zurückzahlen mußten, wozu sie ganz unfähig sind." Nun, meine Herren, diese Deduction scheint mir wohl geeignet zu sein, darzuthun, daß die Forderungen des Staates an die Religionsfonde mitunter uneinbringlich sind; daß aber daraus die Einheit der Religionsfonde resultiren sollte, das einzusehen, reicht meine Auffassung leider nicht hin.

Uebrigens ist es Thatsache, daß die einzelnen Fonds ihre Schulden an den Staat zurückzahlen; ich könnte dafür schlagende Belege vorbringen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kraus hat unter Anderem die Lage des Curatclerus geschildert. Ja, meine Herren, das ist uns theilweise nicht bloß aus Briefen, sondern aus eigener Anschauung genügend bekannt. Wir selbst wissen Jeder mehr oder weniger aus Autopsie, in welcher Noth sich der Geistliche, namentlich in ärmeren Gegenden, befindet. Aber bei allem guten Willen, dem Curatclerus aufzuhelfen — *(Lebhafte Unruhe.)*

**Präsident** *(das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte, meine Herren, um ein wenig Ruhe, weil die Herren Stenographen die Rede nicht vernehmen können.

*(Abgeordneter Greuter: Wir hören auch nichts!)*

Abgeordneter **Jireček** *(fortfahrend)*: Beim besten Willen also müßten wir uns ja immer vorhalten, ob es möglich ist, daß der Staat so große Summen erschwingen könne oder nicht; und es hat große Mühe gekostet, bis endlich mit der Regierung das vereinbart wurde, was heute vorliegt. Ich glaube, wären wir über dieses Maß hinausgegangen, so wäre der Liebe Müh' umsonst gewesen.

Was das Detail anbelangt, an welches der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kraus einige Bemerkungen knüpfte, so wird sich wohl noch Anlaß ergeben, bei der Detailberathung darauf einzugehen; ich will nur noch das Eine betonen, daß die Vergleichungen auf Seite 17 des Ausschußberichtes keineswegs dazu bestimmt waren, wie der Herr Redner ja selbst erwähnt hat, Vorwürfe zu erheben, sondern einzig und allein, um eine höhere Forderung für die katholischen Geistlichen aus dem Staatsschatze zu motiviren. Ich selbst wäre am allerwenigsten geneigt, irgend Jemandem den Besitz von irgend etwas zu neiden.

Was die Patronats-, Pensionsverhältnisse, Stolagebühren ꝛc. betrifft, so sind das Fragen, welche uns hier dermalen nicht beschäftigen.

Somit glaube ich meiner Pflicht als Berichterstatter genügt zu haben und beehre mich das hohe Haus zu bitten, in die Specialdebatte einzugehen.

**Präsident**: Der Herr Abgeordnete Wurm hat sich das Wort erbeten zu einer thatsächlichen Berichtigung; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Wurm**: Der Herr Abgeordnete Dr. Sturm hat in der Sitzung vom 30. Jänner d. J. folgende Worte gesagt *(liest)*: „Es winkt uns

vielleicht eine Zeit, wo es nicht mehr vorkommen kann, daß aus deutschen Mitteln erhaltene und errichtete Schulen sich gefallen lassen sollen, daß böhmische Geistliche in böhmischer Sprache den Religionsunterricht ertheilen. Wir wünschen, daß eine Zeit komme, in welcher es nicht mehr vorkommen kann, was in einer öffentlichen deutschen Volksschule in Mähren unlängst vorgekommen sein soll, wo ein Tiroler Kind gezwungen werden sollte, das čechische Vaterunser zu beten, und weil es dies nicht vermochte, körperlich gezüchtigt wurde."

Es wäre gut gewesen, wenn der Herr Abgeordnete und unser Landsmann auch den Ort angegeben hätte, wo solches vorgefallen sei. Wenn es Walachisch-Meseritsch sein sollte, so bin ich in der Lage, seine Aussage kurz richtigzustellen. In Walachisch-Meseritsch besteht seit einigen Jahren eine deutsche zweiclassige Volksschule. In der ersten Classe dieser Schule gibt es 54 Schulkinder, darunter sind 10 bis 12, welche der deutschen Sprache so mächtig sind, daß sie den Unterricht in dieser Sprache verstehen könnten. Zwei von diesen Kindern sind wirklich ganz deutsch, darunter ein Mädchen, Wessely, und ein Tiroler Knabe, Mühlbeck, von dem aber in der mir zugekommenen Correspondenz steht, daß seine Umgangssprache mit den anderen Schulkindern auch die böhmische ist. *(Hört! Hört! rechts.)* Mehr wie 40 Kinder in dieser Classe sind der deutschen Sprache vollständig unkundig, 10 sind derselben allenfalls so kundig, daß sie den Unterricht in dieser Sprache verstehen könnten, und daher hat der Herr Pfarrer und Dechant in Walachisch-Meseritsch, Dr. Srbecky, dem betreffenden Katecheten den Auftrag gegeben, um den Unterricht verständlich zu machen, in der böhmischen Sprache den Katechismus vorzutragen und zu erklären; dabei aber ist es den Kindern unbenommen, auch in der deutschen Sprache zu antworten.

Was das Gebet anbelangt, ist dasselbe selbstverständlich ebenfalls in der böhmischen Sprache in dieser Classe eingeführt, weil die Mehrzahl der Kinder das deutsche Gebet nicht verstehen würde. Es ist wirklich vorgekommen, daß der obengenannte Tiroler Knabe, wie es in dem Briefe lautet, vom Katecheten gebeutelt wurde, aber es geschah nicht, um ihn dadurch zum Gebete zu zwingen, sondern weil derselbe sich ungebührlich benommen hat. Nun, das möge vor den Gerichten oder vor seiner geistlichen Behörde ausgetragen werden. Der Herr Abgeordnete mag seine Anklage aus den Zeitungen entlehnt haben; wie diese Zeitungscorrespondenzen aber wirken, ist daraus zu entnehmen, daß der Pfarrer von Walachisch-Meseritsch einen aus Wien datirten Drohbrief erhalten hat, wo ihm mit der Unterschrift „von Anarchisten" mit Tod gedroht wurde, wenn er den böhmischen Religionsunterricht an der deutschen Schule weiter pflegen sollte. *(Heiterkeit.)* Ausgestattet ist dieser Drohbrief mit einem Dolche, mit einem Revolver und mit einer Dynamitbombe. *(Heiterkeit.)* Man sieht, wohin derartige übertriebene Berichte in den Zeitungen führen; Anarchisten werden in Bewegung gesetzt. Darum sollten sich derselben Abgeordnete mit Vorsicht bedienen.

Abgeordneter Dr. **Sturm:** Ich bitte zu einer thatsächlichen Berichtigung um das Wort.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Sturm.

Abgeordneter Dr. **Sturm:** Alle diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, die dem verehrten Herrn Vorreder, meinem Landsmanne und Collegen, zugehört haben, werden mit mir darin übereinstimmen, wenn ich sage, daß ich ihm nur dafür dankbar sein kann, daß er alle meine Angaben bezüglich des Falles in Walachisch-Meseritsch vollinhaltlich bestätigt hat. Die Quelle, aus der ich geschöpft habe, ist nicht bloß eine in allen Zeitungen, mährischen und Wiener Blättern gleichzeitig und gleichlautend und unwidersprochen erschienene Notiz, sondern auch eine schriftliche Mittheilung von Parteigenossen, wie es eben auch die Mittheilung ist, die uns der verehrte Herr Vorredner vorgelesen hat. Ich habe nach dieser Notiz behauptet, daß in der deutschen öffentlichen Volksschule in Wallachisch-Meseritsch der Religionsunterricht in böhmischer Sprache ertheilt und das Schulgebet in böhmischer Sprache abgehalten wird und Beides hat der verehrte Herr Vorredner bestätigt. Ja, ich weiß nicht, in welcher Weise er mir dann Uebertreibung des wirklichen Thatbestandes vorwerfen kann. Er hat ferner bestätigt, daß das Tiroler Schulkind nach dem čechischen Schulgebete körperlich gezüchtigt wurde. Die einzige Differenz besteht darin, daß sein Gewährsmann, der Katechet, behauptet, das Schulkind habe sich unanständig benommen, während mein Gewährsmann sagt, das Schulkind wäre nicht im Stande gewesen, čechisch zu beten. Wie er selbst sagte, wird die Untersuchung und Entscheidung darüber nicht hier, sondern an einem anderen Orte erfolgen, aber im Großen und Ganzen hat der Herr Vorredner vollinhaltlich bestätigt, daß an einer deutschen öffentlichen Schule der Religionsunterricht in böhmischer Sprache und das Schulgebet zwangsweise gleichfalls in böhmischer Sprache abgehalten wird, und es kann daher weder von einer Uebertreibung, noch von einer Unrichtigkeit die Rede sein. Ich statte ihm nochmals für seine wahrheitsgetreue Darstellung des Falles meinen ergebensten Dank ab. *(Lebhafter Beifall und Heiterkeit links.)*

**Präsident:** Nachdem die Generaldebatte geschlossen ist, stelle ich an das hohe Haus die Frage, ob dasselbe gesonnen ist, in die Specialdebatte einzugehen und die Vorlage des Ausschusses als Grund-

lage derselben anzunehmen. Ich bitte diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen und als Grundlage derselben die Ausschußvorlage anzunehmen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Resolutionsentwurf zu verlesen.

Berichterstatter **Jireček** *(liest den Resolutionsentwurf aus 882 der Beilagen).*

**Präsident:** Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Sturm einen dem Antrage des Ausschusses entgegenstehenden Antrag gestellt hat, dahingehend, daß der Resolutionsentwurf nach dem Gesetze behandelt und zur Abstimmung gebracht werde, muß ich diesen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Sturm zur Abstimmung bringen.

Wünscht Jemand in Bezug auf die Abstimmung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Sturm zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr jene Herren, welche den eben verlesenen Resolutionsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Resolutionsantrag ist angenommen.

Ich bitte §. 1 des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter **Jireček** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 882 der Beilagen).*

*(Minister für Cultus und Unterricht Freiherr Conrad v. Eybesfeld meldet sich zum Worte.)*

**Präsident:** Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht.

Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad v. Eybesfeld:** Ich ergreife zu diesem Paragraphen das Wort, nicht um von Seite der Regierung eine Aenderung desselben in Antrag zu bringen, sondern um über die Auslegung keinen Zweifel zu lassen, welche die Regierung diesen Bestimmungen zu geben findet und finden wird, damit nicht eines Tages die Frage gestellt werden könne, ob die Verordnungen, welche zur Durchführung dieser Bestimmung nothwendig sind, im vollen Einklange sind mit dem wahren Inhalte und dem richtigen Verständnisse derselben, wie es sich die Regierung zur Pflicht macht.

Ich glaube in Bezug auf das erste Alinea, nämlich auf die Stelle, die sich auf die Religionsfonde, beziehungsweise die staatliche Dotation derselben bezieht, nicht wiederholen zu sollen, was ich schon in meinen letzten wenigen Worten ausgedrückt habe. Auch die Bemerkungen des Herrn Generalredners von dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses über die Stellung, die von Seite der Regierung eingenommen werde, können mich dazu nicht veranlassen. Denn wenn der Herr Redner sich dahin ausgedrückt hat, die Stellung der Regierung, so wie ich sie dargelegt habe, erscheine als ein Nichts, als etwas Ungewisses, Unfaßbares, so kann ich darauf nur erwidern, daß dieses Nichts sehr durchsichtig ist.

Dem Nirwana der Indier steht in anderen Mythen das Chaos, der Zustand dunkler Leere gegenüber, aus welchem die bösen und guten Geister die bestehende Welt emporgehoben haben. Nun, chaotisch ist aber der Zustand in Bezug auf Religionsfond und Staatsärar durchaus nicht.

Im Gegentheile sind es Verhältnisse, die sich aus der historischen Entwicklung der Lage selbst ergeben haben und sich factisch heute ganz deutlich kennzeichnen.

Der Religionsfond ist ein Theil des Staatsbudgets und es haben daher alle Bestimmungen auf denselben Anwendung zu finden, die im Uebrigen im Staatsbudget in der Einstellung des Erfordernisses und der Bedeckung zum Ausdrucke kommen; das ist der factische Stand der Dinge und die Regierung sieht weder die Nothwendigkeet noch die Möglichkeit ein, aus diesem Anlasse und aus Anlaß der heutigen Vorlage die Frage des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat aufzurollen oder, wenn sie sich auch aufrollt, dieselbe durch die hier auf sie fallenden Streiflichter einem neuen Stadium der Erledigung zuzuführen. — Das über das Alinea 1.

Ich muß aber bei dieser Gelegenheit auch die Stellung der Regierung zum Alinea 2 kennzeichnen; dieses gibt die Definition der selbstständigen Seelsorger. Ich finde mich da in Uebereinstimmung mit den Bemerkungen, die ich schon im Ausschusse in dieser Sache gemacht habe, und zweifle gar nicht, daß von Seite des hohen Hauses bei Annahme dieses Gesetzes auch die richtige Interpretation des Alinea 2 angenommen wird. Nach den bestehenden Gesetzen ist die Errichtung von Pfründen nur mit Genehmigung des Staates möglich, sie hängt von dieser Genehmigung ab. Und diese Genehmigung des Staates kommt hier insofern nicht zum Ausdrucke, als nicht von systemisirten Pfründen allein die Rede ist, und nur auf diese kann sich nach den Intentionen der Regierung die Frage beziehen, ob denselben die Congrua, rücksichtlich die verbesserte Congrua zugewendet wird, die eben hier in Antrag steht. Außerdem ist es ja auch unbestritten, daß Fälle nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874 vorkommen können — allerdings glücklicherweise sehr selten — Fälle, wo, wie sich das Gesetz ausdrückt, eine Pfründe für den staatlichen Bereich für erledigt erklärt wird, und zwar in Folge des Verhaltens des Pfründners. Daß nun in einem

solchen Falle dem Pfründner nicht bloß dadurch, daß er von Seite des Diöcesanbischofs das Recht und die Pflicht hat, die Pfründe zu versehen, das Recht auf die verbesserte Congrua erwachsen kann, ist, glaube ich, selbstverständlich, und ich erwähne das nur, damit kein Zweifel über diese Bestimmung des Gesetzes aufkomme.

Weil ich nun schon beim Worte bin, füge ich eine Schlußbemerkung bei; sie bezieht sich darauf, daß der Herr Generalredner von dieser *(linken)* Seite eine sehr entschiedene Einwendung gegen meine Darlegung erhoben hat, daß die Regierung wünschen müsse, daß die Hilfe, welche dem Clerus hier geboten wird, nicht stückweise, nicht progressiv, sondern im ganzen Umfange schon im ersten Jahre gegeben werde. Ich zweifle nicht, daß bei §. 9 des Gesetzes ohnedies eine Emendirung der Vorlage insofern stattfinden werde, als der Termin vom 1. Jänner 1885, welcher darauf beruht, daß die Vorlage selbst im vorigen Jahre schon ausgearbeitet wurde, um ein Jahr verlängert und die Giltigkeit des Gesetzes vom 1. Jänner 1886 an in Aussicht genommen werden wird.

Allein ich muß nun wiederholen und mit aller Entschiedenheit betonen, daß die Regierung nicht in der Lage ist, auf die Vorlage in der Art einzugehen, daß die gesammte Last, welche dadurch um mehr als eine Million gegen die ursprüngliche Regierungsvorlage erhöht wird, gleich im ersten Jahre zu übernehmen wäre. Es ist dies mit den übrigen finanziellen Rücksichten, deren Beobachtung sie sich zur Pflicht machen muß, um so weniger vereinbar, als gerade die Möglichkeit, die ihr gegeben wurde, in eine Erhöhung des Anspruches, gegenüber der ursprünglichen Vorlage nach einem so bedeutenden Maße der Congruaverbesserung einzugehen, davon abhängig war, daß die Maßregeln von Seite der Finanzverwaltung, um dieses Mehr ins Ordinarium aufnehmen zu können, auch nur schrittweise vorgenommen werden und heute nicht mit Sicherheit darauf gerechnet werden kann, daß sie schon im nächsten Jahre den erforderlichen Effect haben werden.

Dieser Unsicherheit gegenüber muß sich die Regierung und namentlich die Finanzverwaltung mit Bestimmtheit dafür erklären, daß nur schrittweise, progressiv mit dem erhöhten Aufwande vorgegangen werde. Allerdings ist die Regierung gewiß vollkommen bereit, vor allem Anderen die Rücksicht geltend zu machen, daß der Hilfsbedürftigste, Derjenige, der sich in einer wirklich anerkannten Nothlage befindet, auch der Erste sei, dem Hilfe gebracht werde und gewiß wird daher die Regierung keine Einwendung erheben, wenn zunächst den Cooperatoren, den Deficientenpriestern und den Provisoren die Hilfe schon im ersten Jahre im vollen Umfange gegeben wird.

Wenn der Herr Generalredner von dieser *(linken)* Seite gemeint hat, es sei eine solche stufenweise Hilfe bedenklich und vergleichbar dem Acte, einem Halbverhungerten nur kümmerliche Nahrungsmittel nach und nach zuzuführen, so glaube ich, daß doch nicht bloß die Regierung, sondern dieses gesammte hohe Haus vor mehreren Jahren nicht nur seinen aufrichtigen Willen, sondern sein richtiges Verständniß für das dringende Hilfsbedürfniß des Clerus dadurch an den Tag gelegt hat, daß es die bedeutende Summe von 600.000 fl. jährlich einstellte, eine Summe, durch welche die Regierung jederzeit in der Lage war, jenem wirklich so drängenden Bedürfnisse, das man mit der Analogie von Hungerleiden bezeichnen kann, abzuhelfen. Ich füge nur bei, daß die Benützung, die Vertheilung dieses Subventionscredits gerade eine solche war, welche dieser von dem Herrn Redner geltend gemachten Rücksicht am klarsten, entschiedensten Ausdruck gegeben hat; denn die Vertheilung erfolgte in der Weise und mit dem Modus, den die Regierung ihrer ersten Vorlage zu Grunde gelegt hat, so daß von den Beträgen, welche sich auf Grundlage der damals zu ermittelnden und fatirenden Bedürfnisse ergaben, zwei Drittel effectiv flüssig gemacht wurden. Dadurch erübrigte aber ein nicht unwesentlicher Restbetrag, welcher nach Einvernahme der Verwaltungsbehörden und der Ordinariate an diejenigen besonders hilfsbedürftigen Priester vertheilt wurde, welche durch vorübergehende oder ganz specielle Unglücksfälle, Störungen an der Gesundheit oder andere denselben gleichzuhaltende Motive in eine wirkliche Nothlage versetzt waren. Das war der Ausdruck der Bereitwilligkeit zur Abhilfe in wahrhaft dringenden Nothstandsfällen, und die Regierung glaubt in diesem Sinne auch die hier vorliegenden Anträge mit den von ihr abgegebenen Erklärungen bezüglich der successiven Behandlung der Congrua-Aufbesserung vereinigen zu können.

**Präsident:** Ich werde mir nun erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten, weil noch mehrere Ausschußsitzungen stattfinden.

Ich bitte noch zur Kenntniß zu nehmen, daß sich als Redner zu §. 1 haben eintragen lassen, und zwar contra die Herren Abgeordneten Conte Vojnović, Dr. Lustkandl; pro Herr Abgeordneter Dr. Mitrofanowicz.

Es ist mir eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Nitsche**, später **Hevera** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Bulat und Genossen an Seine Excellenz den k. k. Minister und Leiter des Justizministeriums.

Der §. 6 der Ministerialverordnung vom 20. April 1872, betreffend den Gebrauch der in Dalmatien landesüblichen Sprachen im äußeren Dienste der politischen Verwaltungsbehörden, der

Gerichte und der Staatsanwaltschaften bestimmt, wie folgt:

„In bürgerlichen Rechtsstreiten ist das Erkenntniß sammt Gründen, falls nicht ein Einverständniß der Parteien auf Anwendung der Sprache des inneren Dienstes vorliegt, in jener der beiden Landessprachen hinauszugeben, in welcher die Klage eingebracht oder zu Protokoll gegeben wurde."

Der Grund dieser Vorschrift liegt darin, daß, indem das Erkenntniß mit Rücksicht auf das Begehren der Partei gefällt werden muß, kein Zweifel entstehen soll, ob der Richter richtig verstanden hat, worum es sich handelt. Diese Verfügung nun wurde stets von den Gerichtsbehörden in Dalmatien, sowie vom Obersten Gerichtshofe in Wien obligatorisch anerkannt, und zwar so lange, bis dieser letzterwähnte sich in entgegengesetztem Sinne aussprach, zuerst mit der Entscheidung vom 28. November 1882, Nr. 5178, und später mit der in der Plenarberathung vom 7. März 1883 getroffenen Entscheidung, indem er in dieser letzten erklärte, daß die wörtliche Vorschrift des damals geltenden §. 14 der Civilproceßordnung für Dalmatien, nach welcher „die Parteien sowohl als ihre Rechtsfreunde sich in ihren Acten der italienischen Sprache zu bedienen haben, weder durch den Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, noch durch die oberwähnte Verordnung des Justizministeriums vom 20. April 1872, als abgeändert zu betrachten sei".

Kurz darauf, nachdem die erste der vorerwähnten oberstgerichtlichen Entscheidungen gefällt worden war, wurde von Dr. Bulat und Genossen der Antrag auf Berichtigung des §. 14 überreicht, und es entstand aus diesem mit der in der Sitzung vom 7. Mai 1883 erfolgten Zustimmung des hohen Hauses das Gesetz vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 76, kraft dessen derselbe Paragraph jetzt so lautet:

„Jeder der beiden Theile und deren Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden einer der landesüblichen Sprachen zu bedienen und sich hiebei aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen und Anzüglichkeiten zu enthalten."

Trotz dieser neuen Stylisirung des §. 14 sprach sich aber der Oberste Gerichts- und Cassationshof mit seiner Entscheidung vom 7. October 1884, Nr. 11188, neuerdings in einem der oberwähnten Verordnung entgegengesetzten Sinne aus.

Nachfolgendes ist nun der Thatbestand. In einer bei dem Stadtgerichte in Spalato wegen Besitzstörung verhandelten Klage wurde in Folge der in croatischer Sprache eingereichten Eingabe der Rechtsspruch in dieser Sprache vom Richter gefällt. Der Geklagte erhob gegen die meritorische Entscheidung Einspruch, und das dalmatinische Oberlandesgericht gab seine Entscheidung in italienischer Sprache ab. Der Kläger beschwerte sich beim Obersten Gerichtshof, daß die Entscheidung nicht in croatischer Sprache, in welcher die Eingabe verfaßt war, hinausgegeben wurde, und der Oberste Gerichtshof wies den Recurs in diesem Theile ab mit der Bemerkung, „daß der §. 14 der Gerichtsordnung, nach welchem die Gerichtssprache in Dalmatien die italienische ist (war hätte man sagen sollen), mit dem Gesetze vom 25. Mai 1883, Nr. 76, zwar abgeändert wurde; daß jedoch dieses Gesetz bloß den Parteien sich bei Gericht der landesüblichen Sprachen zu bedienen erlaubt, ohne jedoch etwas über die interne Sprache des Gerichtes zu verfügen. Aus diesem Grunde und bei dem Umstande, daß die oberlandesgerichtliche Entscheidung in italienischer Sprache ausgefertigt worden war, ist eine Nullität nicht wahrzunehmen, und dies umsoweniger, als der Geklagte, welcher nur den Bescheid der ersten Instanz angefochten, sich immer der italienischen Sprache bedient hat."

Bei dieser Sachlage und in Erwägung, daß der k. k. Oberste Gerichtshof, ungeachtet der Berichtigung des §. 14 implicite seine Meinung festhält, daß die Verordnung vom 20. April 1872 nicht obligatorisch sei;

in Erwägung ferner, daß die Sprache des Erkenntnisses als interne Gerichtssprache in der obenerwähnten Entscheidung betrachtet wird, während, wenn es einen Gerichtsact gibt, welcher den Charakter der Aeußerlichkeit an sich trägt, es zweifellos das Erkenntniß ist, welches auf Grund der obenerwähnten Verordnung (in allen Instanzen) in der Sprache ausgefertigt werden muß, in welcher die Eingabe überreicht wurde (und nicht in der Sprache des Recurses), falls nicht dagegen ein Einverständniß der Parteien vorliegt;

weiters in Erwägung, daß mit der obengenannten Entscheidung das Gesetz in seinem wesentlichen Theile doppelt vereitelt wird;

in Erwägung, daß der dalmatinische Landtag durch den in der Sitzung vom 7. Juli 1884 gefaßten Beschluß, unter Anderem, an die hohe Regierung mit dem Verlangen herantrat, daß die croatische oder serbische Sprache als interne Gerichtssprache erklärt werde;

in Erwägung endlich, daß gegenüber der neuerlichen oberstgerichtlichen Entscheidung es dringend nothwendig ist, daß in wirksamer Weise für die Befolgung der über den Gebrauch der croatischen oder serbischen Sprache geltenden Gesetze und Verordnungen seitens der Gerichtsbehörden in Dalmatien gesorgt wird, und unter Hinweis auf den Beschluß des dalmatinischen Landtages, betreffend die interne Sprache:

erlauben sich die Unterzeichneten an Seine Excellenz den Herrn Minister und Leiter des Justizministeriums die folgende Interpellation zu richten:

1. Ob Seiner Excellenz die Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 7. October 1884, Nr. 11188, bekannt ist, womit erklärt wird, daß die Sprache, in welcher das Erkenntniß in bürgerlichen Rechtsstreiten hinausgegeben wird, interne Amtssprache ist, und die Anwendung des §. 6 der Ministerialverordnung vom 20. April 1872 unterlassen wurde, kraft deren die Gerichtsbehörden in Dalmatien in bürgerlichen Rechtsstreiten das Erkenntniß sammt Gründen, falls nicht ein Einverständniß der Parteien auf Anwendung der Sprache des inneren Dienstes vorliegt, in jener der beiden Landessprachen hinauszugeben haben, in welcher die Klage eingebracht wurde;

2. ob Seine Excellenz in wirksamer Weise dafür Sorge zu tragen beabsichtigt, daß die in Kraft stehenden Gesetze und Verordnungen, betreffend den Gebrauch der croatischen oder serbischen Sprache, von Seite der Gerichtsbehörden in Dalmatien befolgt werden, zugleich auch verfügend, daß dieselbe Sprache als interne Amtssprache anerkannt werde."

Wien, 4. Februar 1885.

Dr. Bulat.
Klaić. Dr. Rendić.
Borelli. Rafael Pozza.
Dr. Vitezić. Vojnović.
Šupuk. Dr. Vošnjak.
W. Pfeifer. Bož. Raič.
Obresa. Dr. Poklukar.
J. Nabergoj. Klun.
Dr. Tonkli."

**Präsident:** Nachdem die Interpellation mit der erforderlichen Anzahl von Unterschriften versehen ist, wird dieselbe Seiner Excellenz dem Herrn Leiter des Justizministeriums zur Beantwortung überwiesen werden.

Es ist mir im Laufe der Sitzung eine Petition überreicht worden und wurde ich ersucht, dieselbe noch heute zur Verkündigung zu bringen. Es ist dies *(liest)*:

„Petition der Vertretung der Stadtgemeinde Bennisch um Ausbau der Localbahn Troppau-Bennisch als normalspurige Bahn binnen zwei, höchstens drei Jahren, wenn möglich Fortsetzung der Linie bis Kriegsdorf *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)*."

Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Menger zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich beantrage, daß diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Menger beantragt, daß diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang.)* Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß der Herr Abgeordnete Freiherr v. Ciani als Mitglied mehrerer Ausschüsse ersucht hat, das hohe Haus wolle zur Kenntniß nehmen, daß er aus dem Flußregulirungsausschusse für Galizien austrete. Ich werde demnach die Neuwahl in den erwähnten Ausschuß auf die nächste Tagesordnung setzen.

Ich habe folgende Ausschußsitzungen anzusagen:

Der Budgetausschuß hält heute, Mittwoch, 4. d. M., Abends 6½ Uhr, in Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung: Staatsschuld. Hof- und Staatsdruckerei. Remanenten vom verkauften Staatseigenthume. Directe Steuern.

Der Gewerbeausschuß hält heute, Mittwoch, 4. d. M., Abends 7 Uhr, in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Specialdebatte über das Unfallversicherungsgesetz.

Der Eisenbahnausschuß versammelt sich morgen, Donnerstag, 5. d. M., um ¾10 Uhr Vormittags, in Abtheilung I. Tagesordnung: Gesetz wegen Abänderung der Staatsgarantie der böhmischen Westbahn und der Bestimmungen über die Einlösung dieser Bahn durch den Staat *(1028 der Beilagen)*.

Das Subcomité des Patentgesetzausschusses hält morgen, Donnerstag, 5. d. M., Vormittags 10 Uhr, in Abtheilung IV eine Sitzung.

Daß Subcomité des Ausschusses für das Socialistengesetz hält heute, Mittwoch, 4. d. M., um 6½ Uhr Abends, in Abtheilung IV eine Sitzung. Gegenstand der Tagesordnung: Gesetz, betreffend die Sprengstoffe.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen morgen, Donnerstag, den 5. Februar, um 11 Uhr Vormittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuß für die Regierungsvorlage, betreffend die Flußregulirungen in Galizien, an Stelle des ausgetretenen Abgeordneten Freiherrn v. Ciani.

2. Fortsetzung der Specialdebatte über die Gesetzesvorlage, betreffend die Congrua *(882 der Beilagen)*.

3. Zweite Lesung der Gesetzesvorlage, betreffend die Gebührennovelle *(704 der Beilagen)*.

Ist in Bezug auf den Tag und die Tagesordnung etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

*(Schluss der Sitzung: 2 Uhr 40 Minuten.)*

## Anhang.

# Hohes Abgeordnetenhaus des Reichsrathes!

In dem zwischen der hohen k. k. Regierung und der Direction der ausschl. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn bezüglich einer neuen Concession abgeschlossenen Uebereinkommen, welches gegenwärtig dem hohen Abgeordnetenhause zur Genehmigung vorliegt, übernahm die Kaiser Ferdinands-Nordbahn im §. 16 die Verpflichtung, unter Anderem auch eine Localbahn von Troppau nach Bennisch zu bauen. Nach demselben Paragraphen ist die Kaiser Ferdinands-Nordbahn gehalten, die Concession zum Bau dieser Bahn innerhalb fünf Jahren nach Genehmigung des citirten Uebereinkommens zu erwerben.

Wir ehrerbietigst gefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Bennisch sind der hohen Regierung dafür sehr dankbar, daß hochdieselbe bei Abschluß des Uebereinkommens mit der Nordbahn auch auf die Sicherung des Baues einer Localbahn von Troppau nach Bennisch bedacht war, doch vermissen wir in dem betreffenden Paragraphen die Bezeichnung dieser Localbahn als normalspurige Bahn.

Bei dem Umstande, als die in Rede stehende Localbahn hauptsächlich die Verfrachtung von Schiefer in Waggonladungen zu besorgen haben wird, dieser Artikel jedoch eine Umladung nicht gut verträgt, eine solche Umladung überdies sehr zeitraubend und deßhalb natürlich auch kostspielig wäre, so dürfen wir wohl annehmen, daß die Nordbahnverpflichtung sich auf den Bau einer normalspurigen Localbahn von Troppau nach Bennisch bezieht, wären aber doch dem hohen Abgeordnetenhause zu großem Danke verpflichtet, wenn hochdasselbe bei Beschlußfassung über das in Rede stehende Uebereinkommen ausdrücklich bestimmen würde, daß unsere zu erbauende Localbahn als normalspurige Bahn herzustellen sei.

Nach dem Wortlaute des §. 16 liegt es im Bereiche der Möglichkeit, daß die Kaiser Ferdinands-Nordbahn die Concession zum Baue unserer Localbahn erst im letzten Quartal des fünften Jahres nach der reichsräthlichen Genehmigung des Uebereinkommens erwirbt, wonach wir zuzüglich eines Baujahres auf die Inbetriebsetzung der so überaus sehnlich herbeigewünschten, zur Weiterexistenz unserer Stadt als Industriestadt unbedingt nothwendigen Bahn noch volle sechs Jahre warten müßten.

Diese Wartezeit ist wahrlich eine zu lange, und da der Bau unserer Localbahn doch nur ein relativ bescheidenes Capital in Anspruch nimmt, dessen Beschaffung für die mächtige Nordbahngesellschaft eine leichte Sache sein dürfte, und da die Bauausführung auch nicht lange Zeit in Anspruch nehmen würde, so glauben wir behaupten zu können, daß die Kaiser Ferdinands-Nordbahn in der Lage sein sollte, die Localbahn Troppau-Bennisch schon innerhalb der ersten zwei, höchstens der ersten drei Jahre nach dem vom hohen Reichsrathe genehmigten Uebereinkommen herzustellen.

Die Stadtgemeinde Bennisch und die sonstigen Interessenten, sowie auch die schlesische Handels- und Gewerbekammer haben übrigens im Vorjahre bei der hohen Regierung und dem hohen Abgeordnetenhause darum petitionirt, daß der Nordbahn anläßlich der Ertheilung einer neuen Concession die Verpflichtung zum Baue einer normalspurigen Bahn von Troppau über Bennisch nach Kriegsdorf auferlegt werde, welche Linie den Interessen der Städte Troppau und Bennisch, sowie den Interessen der an der projectirten Bahnlinie gelegenen großen Schieferproducenten und sonstigen Industriellen am besten entsprechen möchte.

Auf diese vorjährigen wohlmotivirten Petitionen ausdrücklich Bezug nehmend, bemerken wir, daß, wenn es noch möglich wäre, die Nordbahn auch zur Fortsetzung der bis Bennisch zugestandenen Bahnlinie nach Kriegsdorf zu bewegen, die Bevölkerung unserer Gegend dafür sehr dankbar sein würde.

Wir wagen es, nach dem Gesagten die unterthänigste Bitte zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus

geruhe, bei Beschlußfassung über das vorliegende, zwischen der hohen k. k. Regierung und der Kaiser Ferdinands-Nordbahn abgeschlossene Uebereinkommen hochgeneigtest die Bestimmung zu treffen,

1. daß die Localbahn Troppau-Bennisch als normalspurige Bahn von der Nordbahn herzustellen sei,

2. daß diese Localbahn innerhalb der ersten zwei, höchstens innerhalb der ersten drei Jahre nach Genehmigung des Uebereinkommens gebaut und in Betrieb gesetzt werden müsse,

3. daß die Kaiser Ferdinands-Nordbahn womöglich auch zum Baue der Fortsetzungslinie Bennisch-Kriegsdorf verhalten werde. Für den Bau dieser Fortsetzungslinie Bennisch-Kriegsdorf könnte der Kaiser Ferdinands-Nordbahn allenfalls ein längerer Ausführungstermin bewilligt werden.

Auf gnädige Berücksichtigung unserer unterthänigsten Bitte hoffend und hiefür im voraus den wärmsten Dank aussprechend, verharren wir in größter Ehrerbietung als des

Hohen Abgeordnetenhauses unterthänigste

Vertretung der Stadtgemeinde Bennisch,

am 29. Jänner 1885.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Stenographisches Protokoll.

## Haus der Abgeordneten. IX. Session. 393. Sitzung,

### am 5. Februar 1885.

Inhalt:

Petitionen.

Abwesenheitsanzeige.

Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuß für die Regierungsvorlage, betreffend die Flußregulirungen in Galizien an Stelle des ausgetretenen Abgeordneten Baron Ciani.

Fortsetzung der Debatte über die Gesetzesvorlage, betreffend die Congrua (882 der Beilagen. — Specialdebatte. §§. 1—2. — Redner zu §. 1: die Abgeordneten Conte Vojnović, Mitrofanowicz, Dr. Lustkandl, Berichterstatter Jireček, Dr. Sturm. — Zu §. 2: Berichterstatter Jireček, die Abgeordneten Dr. Klaić, Kułaczkowski, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr Conrad v. Eybesfeld, die Abgeordneten Dr. Bulat, Nabergoj, Lienbacher, Fürst Czartoryski).

---

*(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)*

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Dobler, Neuber,** Dr. **Fuchs,** Freiherr v. **Dobržensky.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

**Präsident:** Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Ich bitte um Mittheilung des wesentlichsten Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Dobler** *(liest)*:

„Petition der Schankwirthe im Trautenauer Gerichtsbezirke durch ihren Genossenschaftsvorstand, um Schaffung eines Gesetzes gegen die Benachtheiligung der Bierschänker durch die Bierproducenten in Folge des zu geringen Flüssigkeitsinhaltes der Biergefäße *(überreicht durch Abgeordneten Bohatý)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Bohatý das Wort.

Abgeordneter **Bohatý:** Nach §. 10 der Aichordnung vom 23. Juli 1871 wird der Rauminhalt der Fässer bis auf $^1/_{300}$ des Fassungsraumes bestimmt, und zwar mit einer solchen Genauigkeit, daß erst bei Fässern von 300 Litern aufwärts die Abrundung auf einen ganzen Liter, bei Fässern geringeren Rauminhaltes, die im Schanke gebräuchlich sind, das sind ganze und halbe Hektoliterfässer, die Abrundung auf den zehnten Theil eines Liters stattfindet. Ehemals war es gebräuchlich, daß der Biereimer mit 40 Maß Rauminhalt ein Uebermaß von fünf Maß enthielt und auch einschließlich dieses Uebermaßes als Eimer, das sind 40 Maß Bier, in Rechnung gestellt wurde, eine Gepflogenheit, welche mit Rücksicht auf die Schwendung und den unvermeidlichen Verlust nur als gerecht und billig bezeichnet werden konnte. Wenn nun heute nach Zulässigkeit der Aichordnung und der herrschenden Praxis beim Ausstoß in den Bräustätten Biergefäße ausgegeben werden, deren Inhalt überhaupt unter 100, beziehungsweise 50 Liter abgeaicht ist, wenn weiters bedacht wird, daß durch das öftere Auspichen der Gefäße, durch das Eintrocknen derselben der Inhalt noch weiter verringert wird, wenn hiezu noch der Umstand kommt, daß beim Füllen der Schankgefäße durch das Moussiren ein Theil dieser Gefäße ungefüllt bleibt, so ist es leicht erklärlich, daß die Schankwirthe bis zu 20 Percent Faßinhalt Manco haben, während die producirende Bräustätte nur ganze und halbe Hektoliter Bier in Rechnung bringt und eine Vergütung des fehlenden Inhaltes in den seltensten Fällen

zugibt. Es ist auch unmöglich, bei einem halbwegs größeren Ausstoß das Fehlen des Inhaltes des Gefäßes constatiren zu können, ebenso wie auch die Absicht des Bräuhauses ausgeschlossen erscheint, dem Schänker jenes Quantum Bier vorzuenthalten, das er ja zahlen muß.

Diese Uebelstände, welche geeignet sind, eine große Zahl steuerzahlender Bürger tief zu schädigen, bedürfen dringend einer Abhilfe, und zu wiederholtenmalen traten die Schankwirthe an die Landtage und selbst an den Reichsrath mit Petitionen des Inhaltes um gesetzliche Abhilfe heran. Die Petenten geben selbst die Mittel an, diesen Zweck zu erreichen, die darin bestehen, daß erstens das Gefäß, das ist der Hektoliter mit 105, beziehungsweise der halbe mit 53 Liter abgeaicht und mit 100, beziehungsweise mit 50 Liter in Rechnung zu stellen sei, analog dem Gebrauche vor Einführung der neuen Aichordnung vom Jahre 1871; zweitens, daß gesetzlich gestattet sei, das Bier aus den Brauhäusern statt nach dem Maße nach dem Gewichte kaufen zu können. Ich stelle daher den Antrag, das hohe Haus möge beschließen, daß die Petition der Schankwirthe des Trautenauer Gerichtsbezirkes, eingebracht durch ihren Genossenschaftsvorstand, vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

Ferner beantrage ich, diese Petition statt dem Petitionsausschusse dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Berathung und Antragstellung noch im Laufe dieser Session zuzuweisen. *(Bravo! links.)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Bohaty stellt folgenden Antrag *(wiederholt denselben)*. Was den zweiten Punkt anbelangt, so wird dies ohnedies mit Rücksicht auf den Inhalt dieser Petition geschehen. Was den ersten Punkt betrifft, so ersuche ich diejenigen Herren, welche demselben zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang I.)*

Schriftführer **Dobler** *(liest)*:

„Petition der Bierwirthe der Stadt Trautenau in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Bohaty)*."

„Petition der Gemeinden Gmünd, Kremsbrücken, Malta, Puchreit, Rennweg und Trebesing um Herstellung der sogenannten Tauernbahn von Spital-Gmünd, Rennweg nach Salzburg *(überreicht durch Abgeordneten Moritsch)*."

„Petition des Präsidiums der Prager Handels- und Gewerbekammer um Erhöhung der Staatssubvention für das kunstgewerbliche Museum in Prag *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr)*."

„Petition der k. k. Steueramtsdiener von Steiermark, Ober- und Niederösterreich, vom Küstenlande und Schlesien um Gehaltserhöhung noch in dieser Reichsrathssession *(überreicht durch die Abgeordneten Dr. Jaques und Dobler)*."

„Petition der Gastwirthe der Stadtgemeinde Niemes in Böhmen um Erlassung von gesetzlichen Bestimmungen, wonach die zum Verkaufe kommenden Bierfässer über das Normale wenigstens ein zehnpercentiges Uebermaß haben müssen, das jedoch in den Bierkreuzer nicht eingerechnet werden darf, eventuell, daß die Brauereien verhalten werden, das Bier nach dem Gewichte zu verkaufen *(überreicht durch Abgeordneten Kirschner)*."

„Petition des Dr. Anton Klinger, Hof- und Gerichtsadvocaten als Abhandlungspfleger und Testamentsexecutor nach Herrn Andreas Sehr um Erlangung der Gebührenfreiheit für den Nachlaß nach Herrn Andreas Sehr im Interesse der von Letzterem gegründeten, zur Universalerbschaft berufenen Stiftung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlen v. Stourzh)*.

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Edler v. Stourzh das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Edler v. **Stourzh:** Hohes Haus! Der am 9. Juli 1884 in Wien verstorbene Bautischler und Hausbesitzer Andreas Sehr hat in seinem Testamente zum Universalerben seines Nachlasses eine Stiftung eingesetzt, welche dann ins Leben treten soll, sobald das Stiftungsvermögen den Betrag von mindestens 100.000 fl. erreicht haben wird, wo dann aus den Erträgnissen Hilfsarbeiter aller Kategorien des Gewerbestandes, welche durch unverschuldete Unfälle in Ausübung ihres Gewerbes oder in Folge ihrer durch das Alter eingetretenen Gebrechlichkeit dauernd erwerbsunfähig geworden sind, während ihrer Lebenszeit mit jährlichen 200 fl. zu betheilen seien.

Der Erblasser kommt hier auf sehr praktischem Wege den arbeiterfreundlichen Bestrebungen entgegen, welche auch die hohe Regierung bei der Einbringung des Unfallversicherungsgesetzes geleitet haben, und welche hoffentlich auch durch Vorlage eines Altersversorgungsgesetzes noch weiter ihren Ausdruck finden werden. Die Tendenz dieser Stiftung ist gewiß eine edle, eine humane, und wäre es daher Aufgabe aller Factoren, auf das baldigste Inslebentreten dieser Stiftung hinzuwirken.

Zu diesem Zwecke petitionirt der Abhandlungspfleger und Testamentsexecutor nach Herrn Andreas Sehr in Befolgung der testamentarischen Anordnung dieses Letzteren um Gewährung einer entsprechenden Gebührenfreiheit für diesen Nachlaß

insbesonders auch um Wegfall des sogenannten zehnjährigen Gebührenäquivalents, damit die Stiftung auf diesem Wege im Interesse der erwerbsunfähig gewordenen gewerblichen Hilfsarbeiter um fünf bis sechs Jahre früher ins Leben treten kann und in Zukunft nicht wieder zeitweise außer Kraft treten muß.

Ich bitte daher um die eingehendste Würdigung dieser Petition und beantrage, damit sich mit der beachtenswerthen Idee, welche derselben zu Grunde liegt, auch weitere Kreise befreunden, daß diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Edler v. Stourzh beantragt, daß die eben verlesene Petition dem Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang II.)*

Schriftführer **Dobler** *(liest:)*

„Petition des Gemeinderathes der k. k. Reichs- haupt- und Residenzstadt Wien um Regelung der Landes- und Gemeindeabgaben vom Staatseisenbahnbetriebe im Wege der Gesetzgebung *(überreicht durch Abgeordneten Steudel)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Steudel das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Steudel:** In Anbetracht der hohen Wichtigkeit des durch diese Petition berührten Gegenstandes beantrage ich, daß dieselbe dem Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Steudel beantragt, daß die eben verlesene Petition dem Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang III.)*

Schriftführer **Dobler** *(liest):*

„Petition des kärntnerischen Landesausschusses in Betreff der Steuerumlagen von Privateisenbahnen im Falle ihrer Verstaatlichung *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Moro)*."

„Petition der provisorischen Gefängnißwärter beim k. k. Kreisgerichte in Neusandec in Galizien in Betreff ihrer mißlichen Lage und um Abhilfe derselben *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Skarszewski)*."

„Petition der landwirthschaftlichen Filiale in Gröbning in Angelegenheit der Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg)*."

„Petition der Gefängnißwärter beim k. k. Kreisgerichte in Neusandec in Galizien wegen Aufbesserung ihrer Dienstbezüge *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Skarszewski)*."

„Petition der definitiven und provisorischen Gefangenaufseher beim k. k. Kreisgerichte Rzeszów in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Bartoszewski)*."

„Petition des Bezirksausschusses Żywiec in Galizien um Erhöhung des Zolles auf Getreide aus Rußland und Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Benoë)*."

„Petition des Bezirksausschusses Rawa in Galizien in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Hulimka)*."

„Petition des Präsidiums der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau um Berücksichtigung der das Uebereinkommen mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn vom 10. Jänner 1885 betreffenden Wünsche der erwähnten Kammer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sax)*."

„Petition der schlesischen Landeshauptstadt Troppau um Einbeziehung der Stadt Troppau in die aus Anlaß der Verlängerung der Betriebsconcession an die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn von dieser zu erbauenden Localeisenbahnen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sax)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Sax das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Sax:** Auch ich muß mir einen Antrag zu stellen erlauben, wie er soeben einige Male zum Beschlusse erhoben wurde; ich beantrage nämlich, daß die Petition der Stadtgemeinde Troppau, deren Kenntnißnahme nicht nur für die Mitglieder des Eisenbahnausschusses, sondern auch für sämmtliche Mitglieder des hohen Hauses anläßlich der eben schwebenden Angelegenheit des Nordbahnübereinkommens von Wichtigkeit sein dürfte, dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Sax beantragt, daß diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang IV.)*

Schriftführer **Dobler** *(liest):*

„56 Petitionen aus Steiermark, und zwar: des Bezirksausschusses Pettau, dann der Gemeinden

Cirkovce, Destinzen, Dolena, Doličen, Elisabeth, Formin, Gruškowce, Gajoszen, Gradisch, Groß-Varnitza, Gruškaberg, Hirschendorf, Haidin, Jurovce, Janzendorf, Juvanzen, Kleindorf, Karčovina, Lanzendorf, Mesgovce, Monsberg, Mosganzen, Ober-Prisava, Podwinzen, Pobrež, Palzing, Pettau Stadt, Polensak, Polanzen, Rann, Ragovnitz, St. Andrea in Leskovce, Stadtberg, St. Barbara, St. Marxen, Saboszen, Sauritsch, Skorišnjak, Slamdorf, Sakušak, St. Wolfgang, St. Johann, St. Margarethen, St. Lorenzen, Sagorce, Sedlaich, St. Urbani, Ternovecdorf, Tristeldorf, Varca, Worovce, Wisberg, Windischdorf und Winterdorf um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schmiderer)*."

„Petition der Gemeindevorsteher des Prerauer Bezirkes in Mähren um Wahlreform *(überreicht durch Abgeordneten Skopalik)*."

„Petition der Kaufleute zu Kladno in Böhmen um baldige Realisirung der von der Kaufmannschaft gefaßten Resolutionen vom 10. und 11. November 1884 *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

„Petition der Wiener Kunstblumenfabrikanten um Erhöhung des Einfuhrzolles auf Blumen und Blumenbestandtheile *(überreicht durch Abgeordneten Wiesenburg)*."

„Petition der Schieferwerksbesitzer aus der Gegend von Bennisch wegen Stipulirung einiger Punkte in der neuen Nordbahn-Concessionsvorlage zu Gunsten einer Eisenbahn von Troppau über Bennisch nach Kriegsdorf *(überreicht durch Abgeordneten Siegl)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Siegl das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Siegl:** Auch ich hatte die Absicht, das hohe Haus zu bitten, diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beizuschließen. Nachdem jedoch über einen früheren Antrag dieses hohen Hauses die Petition der Stadtgemeinde Bennisch, welche einen ganz gleichen Inhalt hat, wie die der Bewohner der Umgegend von Bennisch, dem Sitzungsprotokolle der 392., das ist der letzten Sitzung, vollinhaltlich beigeschlossen wurde, so stehe ich von diesem Antrage ab, bitte jedoch den Eisenbahnausschuß, diesen beiden Petitionen seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

**Präsident:** Ich bitte dies zur Kenntniß zu nehmen.

Schriftführer **Dobler** *(liest)*:

„Petition des Bezirksausschusses Böhmisch-Walič in Böhmen um Regelung des Steuereinhebungsgeschäftes *(überreicht durch Abgeordneten Fišera)*."

„Petition der Gemeindevertretung Eipel um Ausscheidung der Stadtgemeinde Eipel aus der Wahlgruppe der Landgemeinden und Einreihung in jene der Städte und Orte mit dem directen Wahlrechte *(überreicht durch Abgeordneten Fišera)*."

„Petition der Genossenschaft von Lohgerbern, Schuhmachern und Schneidern zu Kuklena nächst Königgrätz in Böhmen um Einflußnahme behufs Berücksichtigung bei Offertausschreibungen der Armeelieferungen *(überreicht durch Abgeordneten Fišera)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Münchengrätz (Böhmen), betreffend die individuelle Steuereinhebung durch die Gemeinden *(überreicht durch Abgeordneten Dürich)*."

„Petition der k. k. Telegraphenleitungsaufseher des Post- und Telegraphendirectionsbezirkes von Innsbruck um Aufbesserung ihrer Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten v. Zallinger)*."

**Präsident:** Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß sich der Herr Abgeordnete Nakić unwohl gemeldet hat.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand derselben ist die Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuß für die Regierungsvorlage, betreffend die Flußregulirungen in Galizien, an Stelle des ausgetretenen Abgeordneten Baron Ciani.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, die Stimmzettel einzusammeln. *(Nach Abgabe der Stimmzettel.)* Die Stimmenabgabe ist vollendet; das Scrutinium wird im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Wir gehen nun zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung über, das ist zur Fortsetzung der Debatte über die Gesetzesvorlage, betreffend die Congrua. *(882 der Beilagen. — Berichterstatter Jireček besteigt die Tribüne.)*

Die Verhandlung ist gestern bis zum §. 1 gediehen; zu diesem Paragraph sind als Redner eingetragen, und zwar contra: die Herren Abgeordneten Conte Vojnović und Dr. Lustkandl; pro: der Herr Abgeordnete Dr. Mitrofanowicz.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Conte Vojnović.

Abgeordneter Conte **Vojnović:** Hohes Haus! Durch die Annahme der jetzt verhandelten Gesetzesvorlage wird endlich der erste Schritt zur Verbesserung der mißlichen pecuniären Stellung der katholischen niederen Geistlichkeit gethan und der Weg zur definitiven Regelung der Dotationsverhältnisse derselben gebahnt. Allein, wenn es ein unabweisliches

Bedürfniß war, die Congruaerhöhung des katholischen Seelsorgeclerus zu Stande zu bringen, ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, so bald wie möglich auch die noch traurigere materielle Lage des griechisch-orientalischen Curatclerus in Erwägung zu ziehen. Griechisch-orientalische Geistlichkeit, welche auf die Unterstützung des Staates einen Anspruch erhebt, gibt es nur in Dalmatien, da die griechisch-orientalischen Cultusauslagen in der Bukowina aus dem eigenen Religionsfonde bestritten werden. Nun ist nach den bestehenden Vorschriften die jährliche Congrua für den griechisch-orientalischen Seelsorgeclerus in Dalmatien, wie folgt: Für den Pfarrer 315 fl., wenn er aber nach dem alten System die Studien absolvirt hat, nur 262 fl. 50 kr.; für den Administrator und den Kaplan, wenn dieselben die theologischen Studien regelmäßig zurückgelegt haben 210 fl., wo nicht, nur 157 fl. 50 kr. Wenn man in Betracht nimmt, daß die Mehrzahl der griechisch-orientalischen Seelsorger in Dalmatien nur auf unbedeutende Nebeneinkünfte rechnen kann, daß alle die griechisch-orientalischen Geistlichen verheiratet sind, so ist wirklich zu staunen, wie es denn den griechisch-orientalischen Seelsorgern möglich ist, bei solchen erbärmlichen Bezügen und der jetzt allgemein herrschenden Theuerung ihre mitunter zahlreichen Familien überhaupt zu ernähren.

Zur Beleuchtung der mißlichen pecuniären Lage des katholischen Curatclerus hat man in den Beilagen I und II des Ausschußberichtes einen Vergleich der Congrua der Pfarrer nach dem Ausschußantrage mit dem gesetzlichen Einkommen der Leiter von Volksschulen und jenem der Beamten der untersten vier Rangsclassen durchgeführt.

Nun behaupte ich, daß die ökonomische Lage eines jeden k. k. Amtsdieners weit besser ist, als jene der meisten griechisch-orientalischen Seelsorger in Dalmatien. Es wäre daher billig und gerecht gewesen, wenn die hohe Regierung zu gleicher Zeit wie für den katholischen, auch für den griechisch-orientalischen Curatclerus die Congruaerhöhung und Regulirung beantragt hätte. In Dalmatien bestehen im Ganzen 96 griechisch-orientalische Pfarren und 11 Caplaneien, demnach würde sich der Mehraufwand für die Congruaerhöhung der griechisch-orientalischen Seelsorgen in Dalmatien nach den, für den katholischen Curatclerus vom Ausschusse gestellten Anträgen, auf jährliche 17.669 fl. beziffern; wenn man aber die Unterstützung von 6.000 fl. in Abzug bringt, welche jährlich der griechisch-orientalischen Geistlichkeit bewilligt wird, so würde sich der factische Mehraufwand auf nur 11.669 fl. reduciren; eine Summe, die für einen so edlen und gerechten Zweck vom Staate wohl leicht aufgebracht werden könnte.

Aus allen diesen Gründen empfehle ich dem hohen Hause die Annahme der von mir in der vorletzten Sitzung eingebrachten Resolution, welche lautet *(liest:)*

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, nach Allerhöchster Sanctionirung des Gesetzes, mit welchem provisorische Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden, eine Gesetzesvorlage einzubringen, wodurch in derselben Weise auch für den griechisch-orientalischen Seelsorgeclerus in Dalmatien vorgesorgt wird."

**Präsident:** Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Mitrofanowicz.

Abgeordneter Dr. **Mitrofanowicz:** Hohes Haus! Ich muß gleich zu Beginn meiner Ausführungen über den in Verhandlung stehenden Gegenstand mich dahin aussprechen, daß ich der Aufbesserung der materiellen Lage der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus vollster Ueberzeugung zustimme. Indem ich dieses ausspreche, kann ich jedoch nicht umhin, dem Bedauern Ausdruck zu geben, daß nicht schon in den gegenwärtigen Gesetzentwurf, respective in den in Verhandlung stehenden Paragraph ein Theil der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit der diesseitigen Reichshälfte einbezogen wurde, sondern daß diese Geistlichkeit hiebei gänzlich unberücksichtigt geblieben und verurtheilt ist, fortan, wie bisher den Kampf um die materielle Existenz zu führen. Ich meine hiemit dieselbe Geistlichkeit, für die mein geehrter Herr Vorredner eingetreten ist, nämlich die griechisch-orientalische Geistlichkeit von Dalmatien.

Mein geehrter Herr Vorredner hat die Bezüge dieser Geistlichkeit auseinandergesetzt. Ich habe dem nur noch hinzuzufügen, daß in die Dotation der genannten Geistlichkeit einige Natural- und Stolagebühren eingerechnet werden, und, insoferne diese zur Deckung der Dotation nicht ausreichen, wird der Abgang bis zur Höhe von 315, respective 262 fl. 50 kr. ergänzt.

Gegenwärtig stehen die Dotationsverhältnisse der römisch-katholischen und griechisch-orientalischen Geistlichkeit in Dalmatien auf gleicher Höhe.

Wenn nun die bisherige Dotation der römisch-katholischen Seelsorgegeistlichkeit mit Recht als unzureichend befunden und an die Aufbesserung derselben geschritten wird, so muß die Unzulänglichkeit der Dotation der griechisch-orientalischen Geistlichen bei dem Umstande, daß diese als Familienväter ungleich größere materielle Bedürfnisse haben, um so eher zugegeben und die Nothwendigkeit anerkannt werden, auch dieser Geistlichkeit entsprechendere Existenzmittel zu gewähren, um ihr zu ermöglichen, ihre Berufspflichten mit freudigem Geiste zu erfüllen und für Religiosität und Sittlichkeit mit erhöhter Kraft zu wirken.

Ich will mich nicht einlassen in die detaillirte Darstellung dessen, daß ein Jahreseinkommen von 315 fl. unter den gegenwärtigen Verhältnissen zur Erhaltung einer, den besseren Ständen angehörigen Familie, selbst bei den bescheidensten Ansprüchen an das Leben unzureichend ist. Ich werde aber dennoch einige Momente allgemeiner Natur hervorheben, welche zur Beleuchtung der Nothwendigkeit die materielle Lage der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit in Dalmatien aufzubessern beitragen dürften.

Es wird an die griechisch-orientalische Seelsorgegeistlichkeit, ebenso wie an andere Seelsorger von allen Seiten die Anforderung gestellt, daß sie mit der immerwährend fortschreitenden geistigen Bildung gleichen Schritt halte, daß sie das geistige Leben im Gange und im Fluß erhalte und nicht unter das Niveau der erforderlichen allgemeinen und speciellen Bildung herabsinke.

Wer das Licht, das ihm aufging, verläßt, ohne es weiter zu schauen und zu unterhalten, setzt die gewonnene Erleuchtung aufs Spiel, und wer sich alles weiteren Nachdenkens und Nachforschens überhoben glaubt, entsagt dem nothwendigsten Mittel ersprießlicher Wirksamkeit in seinem Amte. Ein Geistlicher, der dies thäte, wäre gleich jenem Manne, der am Ufer des Baches säße, um zu sehen, wie die letzte Welle desselben verrinnt, wie der letzte Wassertropfen desselben austrocknet. Das fortgesetzte Studium, verbunden mit ruhigem und besonnenem Blick in die Beschaffenheit des menschlichen Herzens und in die Ereignisse des Lebens, sichert dem Geistlichen segensreiche Erfolge in seiner Thätigkeit. Dadurch wird er auch, und namentlich der Landgeistliche von der Gefahr errettet, die Mängel seiner Umgebung anzunehmen und in den Stand gesetzt, edle Sitte im Verkehr und im sonstigen Verhalten zu bewahren. Hiezu ist aber ein Vorrath von literarischen Hilfsmitteln erforderlich, deren Beschaffung weit über die bisher den Seelsorgegeistlichen gewährten Subsistenzmittel hinausgeht. Bei einer Dotation von 315 fl. kann der Geistliche unmöglich der Anforderung in der angedeuteten Richtung entsprechen und die Folge hievon wäre nach dem bekannten Satze „Stillstand ist Rückschritt" Zurückbleiben in der Bildung nicht nur zum eigenen Nachtheile, sondern auch zu dem des Volkes, und schon von diesem Standpunkte aus empfiehlt sich die Aufbesserung der materiellen Lage der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichen. Aber zu dieser Erwägung treten noch auch andere berücksichtigungswürdige Umstände hinzu.

Der Beruf eines Seelsorgers hat etwas so Ideales, Edles, Erhabenes, daß die Rücksicht darauf allein hinreichend sein könnte, bei der Wahl des geistlichen Standes bestimmend einzuwirken. Allein der Geistliche, als Mensch, bedarf auch des leiblichen Lebensunterhaltes, und da ist es natürlich, daß bei der Wahl des geistlichen Standes gewöhnlich auch die Frage des Lebensunterhaltes mit in Anschlag gebracht und in Erwägung gezogen wird. Ist für diesen Unterhalt hinlänglich gesorgt, so finden sich für den geistlichen Stand fähige Menschen, die in demselben mit Aufgebot aller ihrer Kräfte zum Wohle ihrer Mitmenschen arbeiten; fehlt es daran, welcher Mann von Begabung wendet sich dem geistlichen Stande zu, der einerseits große Lasten auferlegt, an seine Mitglieder schwer zu erfüllende Anforderungen stellt, und anderseits nicht einmal das zum Leben Nothwendige bietet? Und hat sich auch ein Mann von Geist und Herz für diesen Stand entschlossen, bereit, sich auch Entbehrungen zu unterziehen, wie oft verliert er dennoch unter dem Druck ungünstiger, materieller Verhältnisse die Ideale, die ihn ehedem begeisterten, wie oft wird dennoch sein Gemüth von Unlust und Mißmuth erfüllt, wie oft ermüdet er dennoch in stetem Kampfe um die tägliche Existenz, und schon so Mancher ist der Uebermacht der Verhältnisse erlegen, ohne je die gehofften Erfolge erzielt zu haben! So hängt denn auch im geistlichen Stande der Erfolg der menschlichen Thätigkeit mit den hiezu erforderlichen materiellen Mitteln innig zusammen. Und welche Dienste erweist die griechisch-orientalische Seelsorgegeistlichkeit durch ihre Thätigkeit in dem ihr zugewiesenen Wirkungskreise dem Staate! Abgesehen von den zahlreichen Kanzleiagenden, die derselben im Dienste des Staates obliegen, ist ihr Einfluß auf die staatsbürgerlichen Gesinnungen, auf die Haltung der ihrer geistlichen Obsorge anvertrauten Staatsbürger von unermeßlicher Tragweite. Wo die Geistlichkeit in dieser Richtung nicht thätig ist, oder in dieser Thätigkeit durch äußere Umstände mehr oder weniger gehemmt wird, wo die Stimme der Religion ihre Kraft verliert, wo die Lehren und Mahnungen zur Ehrfurcht und zum Gehorsam gegen den Regenten, gegen die Obrigkeiten und die gesetzlich bestehende Ordnung, wo die Lehren und Mahnungen zur Vaterlandsliebe, zur Liebe und Achtung der Mitmenschen und zur Erfüllung der damit zusammenhängenden Pflichten verstummen und die Sittenlosigkeit immer mehr um sich greift, da ist es um die Gesundheit des Staates geschehen, da läuft er Gefahr, in seinen regelmäßigen Functionen gestört und in seinen Einrichtungen gefährdet zu werden. Es liegt also auch im eigenen Interesse des Staates, den Geistlichen überhaupt eine verhältnißmäßig günstige materielle Lage zu verschaffen, um ihre Berufsthätigkeit zu vermehren und ihre Wirksamkeit zu fördern.

Ich möchte noch von der Verpflichtung der Seelsorgegeistlichkeit zur Ausübung von Werken der Mildthätigkeit und von der Verpflichtung, wenigstens der moralischen, zur Theilnehme an humanitären, zur Linderung des menschlichen Elends und der menschlichen Noth errichteten Anstalten, wodurch gerade ein Theil des hehren Ideals des geistlichen

Berufes verwirklicht würde, endlich von der Theilnahme der Geistlichkeit an Institutionen, die den geistigen Fortschritt und die Aufklärung des Volkes zum Gegenstande ihrer Thätigkeit haben, ausführlicher reden, aber ich will die Geduld des hohen Hauses nicht übermäßig in Anspruch nehmen und begnüge mich, auf diese Momente bloß hingewiesen zu haben.

Und wenn ich nun alle diese ausgeführten Momente zusammenfasse, so gelange ich zu dem Schlusse, daß die Seelsorgegeistlichkeit außer Stande sei, mit den ihr gesetzlich zuerkannten Bezügen eine der erlangten Bildung und den Standesverhältnissen entsprechende Lebensweise zu führen, daß diese Bezüge zur Bestreitung ihrer geistigen und materiellen Bedürfnisse nicht ausreichen, und daß dieser Zustand weder dem Kirchen- noch dem Staatsinteresse förderlich sein könne.

Aber auch die im vorliegenden Gesetzentwurfe vorgeschlagene Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit ist nicht danach angethan, den angedeuteten Anforderungen durchwegs zu entsprechen und die berechtigten Wünsche zu befriedigen. Dies gilt namentlich von den Hilfspriestern mit der Dotation von 250 fl. (in Dalmatien), bis 500 fl. (in Wien), sowie von jenen selbstständigen Seelsorgern, deren Congrua mit 450 fl. (in Dalmatien) bis 700 fl. bemessen ist. Daß nicht alle berechtigten Wünsche befriedigt werden, gesteht auch der Ausschuß zu und gibt auch den Grund hiefür an, indem er ausdrücklich erklärt, daß eine vollständig befriedigende Erhöhung der Dotation aus Rücksichten für die Staatsfinanzen nicht nur nicht rathsam, sondern geradezu unmöglich ist. Angesichts dieser Lage der Staatsfinanzen bleibt nun nichts übrig, als sich mit dem Gebotenen zu bescheiden und mit dem möglich Erreichbaren zu begnügen, zumal Letzteres denn doch einen Fortschritt zum Besseren bedeutet; woran ich übrigens den ernsten Wunsch knüpfe, daß die provisorischen Bestimmungen dieses Gesetzes recht bald in ein befriedigenderes Definitivum übergehen mögen.

In diesem Sinne unterstütze ich den Antrag meines geehrten Herrn Vorredners Conte Vojnović, welcher dahin geht, daß ein Gesetzentwurf eingebracht werden möge, wodurch in derselben Weise auch für den griechisch-orientalischen Seelsorgeclerus in Dalmatien vorgesorgt wird, und ich erlaube mir in hochgeneigter Berücksichtigung des von mir Ausgeführten diesen Antrag der wohlwollenden Annahme des hohen Hauses wärmstens zu empfehlen. (*Bravo! rechts.*)

**Präsident:** Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Lustkandl; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Lustkandl:** Hohes Haus! Ich habe mich zum §. 1 eintragen lassen, weil ich im Zusammenhange desselben mit den gestern beschlossenen Resolutionen, die aber nicht in Discussion gezogen worden sind, eine principielle Bemerkung zu machen habe und weil ich in Bezug auf Alinea II, in Bezug auf die Definition der anzustellenden Cleriker und diejenigen, die unter die günstigen Bedingungen dieses Gesetzes fallen sollen, eine Anmerkung machen muß. Der Herr Generalredner von der anderen *(rechten)* Seite hat in der Generaldebatte damit geschlossen, daß er dem ersten Redner von dieser *(linken)* Seite zugestanden hat, er habe in sehr richtiger Weise den Zusammenhang des ersten Artikels und des Titels des Gesetzes mit dem Resolutionsantrage dargelegt und hat somit selbst zugestanden, daß dieser Zusammenhang gar nicht zu übersehen sei, daß er also sozusagen die Achse ist, um welche sich die ganzen Anträge gruppiren. Nun haben wir schon gestern erklärt, daß wir dem Gesetze zustimmen, aber nicht den Motivirungen und nicht den Resolutionen.

Hier nun, im §. 1, liegt allerdings die Bestimmung des Gesetzes vor, welcher ich zuzustimmen mich bereit erklärt habe, allein dieses Gesetz darf keiner falschen Interpretation unterzogen werden, es darf nicht so erscheinen, als ob es an eine Bedingung geknüpft wäre und es darf nicht so erscheinen, als ob es ein Gesetz wäre, das anders sei, als andere Staatsgesetze und daß es mit auferlegten Modalitäten Verpflichtungen übernommen hätte, ohne daß die Gesetzgebung in künftigen Fällen, wenn Verpflichtungen übernommen werden, das Recht der Entscheidung hat. Aus diesem Grunde muß ich doch dazu einige Bemerkungen machen und erlaube mir Folgendes vorzubringen.

Nach meiner Ueberzeugung steht die Regierung auf einem anderen Standpunkte als auf dem des Antrages des Ausschusses und der Herr Ausschußreferent steht auf einem etwas abweichenden Standpunkte gegenüber dem Standpunkte, welchen der Herr Generalredner eingenommen hat. Es ist das wichtig, zu constatiren, damit der Sinn des Gesetzes und die Natur desselben klar zur Erscheinung komme. Der Herr Unterrichtsminister hat in der Generaldebatte, nachdem er allerdings vorausgeschickt hatte, daß die Regierung eigentlich keine Stellung einnehme, worunter ich mir nur denken kann, daß sie keine neue Stellung einnehme, sondern nur die alte, herkömmliche, die nicht besonders betont zu werden braucht, weil sie sich aus der Basis des Gesetzes selbst ergibt, der Herr Unterrichtsminister hat also gesagt *(liest)*: „Es ist allerdings gesagt worden, es handle sich hier zwar nur um eine Resolution, aber diese sei die Vorbedingung der Annahme des Gesetzes selbst, sie sei deßwegen auch vorangestellt und man müsse die Sache so nehmen, daß nur auf der Basis dieser Resolution in das Gesetz überhaupt eingegangen werden wolle. Ich theile diese Anschauung durchaus

nicht, sagt der Herr Minister, das Gesetz ist ein an sich feststehendes Ganzes und wird unabhängig von der Resolution zur Erledigung gebracht werden."

Das ist also der Standpunkt, den wir von dieser *(linken)* Seite einnehmen, daß das Gesetz ein für sich stehendes Ganzes ist, welches nicht erst von Erklärungen und Bedingungen abhängt, und wenn Jemand daher in einem anderen Sinne dem Gesetze zustimmt, so ist das für den Inhalt desselben gleichgiltig. Der Herr Minister hat noch eine schärfere Wendung gebraucht in den Worten *(liest)*:

„Die reservatio mentalis, die darin liegen mag, daß ein oder das andere Mitglied des hohen Hauses, welches für das Gesetz stimmt, auch implicite die Principien der Resolution annimmt, diese kann für die Regierung und überhaupt für die Gesetzgebung nicht entscheidend sein."

Es ist das also genau der Standpunkt, daß das Gesetz zu sondern ist von den demselben vorausgeschickten, ohne debattirt zu sein, zum Beschlusse erhobenen Resolutionen. „Der Religionsfond ist thatsächlich und factisch ein Fond, welcher vom Staate bisher verwaltet worden ist", sagt der Minister, er steht also auch auf diesem Standpunkte, „vom Staate wird er verwaltet und er wird für Kirchenzwecke verwendet" und wenn eine künftige Verfügung Rücksicht nehmen soll auf diese kirchlichen Zwecke, so erklärt er, „daß eine solche Aenderung nicht ohne Einvernehmung des Episkopats geschehen wird, dem die kirchlichen Angelegenheiten der Diöcesen und des Clerus zunächst anvertraut sind, und es ist dies eine Sache, die immer geübt wurde". Also er bezieht sich auch hier auf die Uebung und bloße Einvernehmung, das heißt auf ein Anhören, ohne daß man daran gebunden sei, und es ist daher das Wort, welches in den Resolutionen gleichsam zur Condition des Gesetzes gemacht worden ist, daß Uebereinstimmung nothwendig vorausgesetzt wird, in den Anschauungen der Regierung nicht vorhanden.

Das ist ein Punkt, der hervorgehoben zu werden wegen seiner Wichtigkeit verdient.

Ein anderer Punkt ist der, daß der Herr Generalredner vom Berichterstatter in mehreren Punkten abweicht, und zwar gerade wesentlich in dem Punkte, daß er die Gesetzgebung des Staates noch stärker in Frage stellt als der Berichterstatter, und auch in Bezug auf die Zweckbestimmung des Fondes und überhaupt die Stellung der Kirche weiter geht als der Berichterstatter.

Der Herr Generalredner ist in seiner gestrigen Rede so weit gegangen, daß er in sehr vielen Punkten seiner Auseinandersetzungen sogar weit über das Ziel des Concordates hinausgegangen ist und Forderungen aufgestellt hat, welche mit der österreichischen Gesetzgebung vollkommen in Wiederspruch stehen und welche daher nicht unbesprochen bleiben können. Er hat einen großen geschichtlichen Excurs gemacht, und ich kann ihm zwar nicht in der ganzen Fülle folgen, aber er selbst hat erklärt, er könne nur im Großen und Ganzen, in großen Strichen dieses geschichtliche Bild durchnehmen. Mir persönlich hat er vorgeworfen, ich hätte nur einige Citate, so wie aus einer Anthologie vorgebracht.

Ich glaube, das ist ein guter Charakterzug meiner Deductionen gewesen, daß ich sie bloß auf das Gesetz, und zwar auf dasjenige Gesetz gestellt habe, welches den Religionsfond begründet hat, und ich muß dem Berichterstatter den Dank dafür aussprechen, daß er seinerseits das anerkannt und zugestanden hat, daß ich durch diese Citate das Material sogar ergänzt habe; denn ich habe nicht beliebig hineingegriffen, um, wie aus einer Anthologie etwas herauszugreifen, was vielleicht gefallen mag, sondern ich habe zwei entscheidende Stellen über die Religionsfondsfrage aus dem großen Materiale, welches besteht, herausgehoben, und das will ich auch betonen. Wenn er nun aber darauf einen Seitenblick werfen wollte und den Ausdruck „Anthologie" gebraucht hat, so will ich mich über dieses Wort nicht aufhalten; ich könnte auch solche Bemerkungen machen, die Jemandem etwas weniger Gründliches ansinnen. Allein mir ist es wichtiger, die Sache vollkommen ernst weiter zu behandeln, und ich sage daher Folgendes:

In seinen geschichtlichen Auseinandersetzungen ist der Herr Generalredner, ich will nicht sagen verleitet — aber angeregt gewesen, über das Ziel der gegenwärtigen Debatte soweit hinauszugehen, daß alle seine Auseinandersetzungen für die Entscheidung der vorliegenden Frage beinahe gar nicht concludent sind, es sind bloß die letzten Theile seiner Rede concludent. Er hat zu viel bewiesen, er hat bewiesen, daß die Kirche seit jeher das Recht hatte, ein Eigenthum zu haben, was ja Niemand bestritten hat; das ist ja eine von uns Allen anerkannte und zugegebene Thatsache. Wir wissen ja Alle, daß schon zur Zeit, als die Jünger noch mit Christus herumgingen, Einer der Jünger den Säckel führte und Säckelwart war, wenn sich auch dieser Säckelführer oder Cassier später sehr schlecht bewährt hat, aber sie hatten einen Säckel, und daß man daraus das Recht auf Eigenthum construirt, ist eine geschichtliche Thatsache, die wir nicht besprechen und widerlegen. Es handelt sich ja nicht darum, ob überhaupt die Kirche das Recht auf Eigenthum hat, sondern es handelt sich hier in dem gegebenen Falle um das specifisch vorhandene Eigenthum dieses Fondes, um seine rechtliche Stellung, nicht um die Institution seit jeher. Der Herr Generalredner hat zu viel bewiesen, wenn er aus der Thatsache, daß Konstantin die Güter der Kirche zurückgab, für unsere Frage Schlußfolgerungen ziehen will. Vor Konstantin war die christliche Kirche im römischen Staate nicht als eine juristische Person anerkannt, weßhalb ihr auch keine vermögensrecht-

lichen Rechte zugestanden und ihre Güter confiscirt wurden. Als die Kirche durch Konstantin als eine juristische Person anerkannt wurde, wurden ihr als solcher Vermögensrechte zuerkannt und das ihr Entrissene wieder zurückerstattet. Dies beweist aber, wie gesagt, für unsere Frage gar nichts. Wenn der Herr Redner auf die fränkische Schenkung u. s. w. hinwies, so muß ich ihm sagen, daß man sich stets gegenwärtig halten sollte, daß in der Rechtsgeschichte Manches noch außerordentlich bestritten ist und nicht Alles so klar liegt wie der Herr Redner meint. Er hat im Verlaufe seines geschichtlichen Excurses übrigens nicht einmal auf den großen Investiturkampf Rücksicht genommen.

Ich will nicht das Scherzwort, das über die Pipin'sche Schenkung öfters gemacht wird, wiederholen, daß nämlich Pipin dem Papste ein Patrimonium schenkte, das ihm nicht gehörte, und daß der Papst anderseits dafür dem Karl eine Kaiserkrone schenkte, die ihm, dem Papste nicht gehörte, daß also jeder dem Andern schenkte, was er nicht hatte — ich will nicht auf den Verlauf des Investiturstreites eingehen, der zuerst durch das Calixtinische Concordat von 1121 zum Austrag kam — ich will nur betonen, daß mit diesen Darlegungen alter geschichtlicher Ereignisse für unsere Frage gar nichts bewiesen ist. Es ist bedenklich, wenn der Redner die Behandlung des Kirchengutes als etwas ganz Specifisches daraus erweisen will, weil man gewisse Forderungen von den Bischöfen nicht einholen konnte, während der Mansus unbesteuert geblieben ist. Es war aber nicht bloß das Kirchengut jener Zeit, insoweit es den Mansus betraf, steuerfrei, sondern auch weltliche Besitzungen weltlicher Stände konnten in Folge der staatlichen Gesetzgebung nicht herangezogen werden. Ich erinnere an die großen Privilegienbriefe, an die Constitutionen über die Freiheiten der Bischöfe oder geistlichen Fürsten vom Jahre 1222 und an das große Privilegium vom Jahre 1232, in welchem auch den weltlichen Fürsten Begünstigungen gemacht und ihre Besitzungen als steuerfrei erklärt wurden, weil die Letzteren einerseits Kriegsdienste leisteten, anderseits die Ersteren Kirchenfunctionen vollzogen. Es handelte sich also hier um Privilegien, welche von den Kaisern den weltlichen Fürsten ebensogut zugestanden wurden als den geistlichen. Wenn man aus solchen Thatsachen etwas beweisen wollte, müßte man auf die Sache tiefer eingehen, und da wird dem Herrn Redner bekannt sein, daß der Kampf zwischen Staat und Kirche, zwischen Imperium und Sacerdotium noch viel schroffer geführt wurde. Nicht bloß zwischen Welfen und Ghibellinen, sondern bis auf die neueste Zeit herauf haben die Kämpfe wegen der vermögensrechtlichen Fragen fortbestanden und sind oft in ganz anderem Sinne als dem des Herrn Generalredners entschieden worden, und nicht bloß gegen die magna charta, sondern auch gegen den westphälischen Friedensschluß von 1648 und gegen den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 haben die Päpste Einspruch erhoben, weil in denselben über die Kirchenfürstenthümer andere Verfügungen getroffen wurden, als die Päpste wünschten. Man hätte, wenn man schon diese Frage erörterte, diesen Kampf ganz darstellen sollen; daß dies aber weit aus dem Rahmen der Debatte hinausgeht, unterliegt keinem Zweifel und ich werde daher nicht weiter darauf eingehen. Ich habe dies nur gesagt, um einen sehr wichtigen Gedanken hervorzuheben. Gegen vielfache geschichtliche Vorgänge hat der Papst Widerspruch erhoben. Gegen die Gründung des Religionsfondes in Oesterreich durch Kaiser Joseph hat er meines Wissens keinen Protest erhoben, er hat nur, als er in Wien war, dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die religiösen Fragen wohlwollend behandelt werden sollen. Gegen die Gründung des Religionsfondes und gegen die Umwandlung derjenigen Besitzthümer, die nicht mehr ihrem Zwecke entsprechen, hat der Papst keinen Widerspruch erhoben, obschon er so vielen anderen Regulirungen von Vermögensverhältnissen widersprochen hat. Das ist sehr wichtig, denn es zeigt, daß der Vorgang Kaiser Josephs ab origine nicht dem von Seite des Papstes überwachten Kirchenrechte widersprach. Nun hat der Herr Redner drei Gedanken hervorgehoben, die ich erwähnen muß, weil sie grundsätzlich sehr wichtig sind: Erstens, daß die Kirche Besitz haben kann. Darüber habe ich ausreichend gesprochen und darüber besteht kein Zweifel. Daß die Kirche ein Vermögen haben kann, wird überall zugestanden. Dignus est operarius mercede sua — jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth — steht in dem Evangelium, und dies wird als Grund für den Kirchenbesitz angeführt.

Zweitens hat er sich in mehreren Betrachtungen über das Kirchenvermögen ergangen. Was diese anbelangt, so besteht ein großer wissenschaftlicher Streit darüber, wer als Eigenthümer anzusehen ist. Nach verschiedenen Theorien hat man den Papst, in anderen die Bischöfe, in dritten eine Stiftung, die Armen oder die Heiligen als solchen angenommen. Die wissenschaftliche Antwort darauf ist in der neuesten Zeit nicht zweifelhaft. Es wurde allgemein anerkannt, daß man dieses Vermögen, welches zu kirchlichen Zwecken bestimmt ist, nicht unter einen einzigen Gesichtspunkt stellen kann. Die zu kirchlichen Aufgaben bestimmten Güter sind nicht alle gleichartig. Selbst, wenn sie wirklich Kirchengüter sind, haben sie eine verschiedene Natur, indem kirchlichen Zwecken Eigenthum, Nutznießungen und Ueberlassungen auf Zeit, die wieder zurückgenommen werden können, gewidmet werden können. Es ist dies so wie bei anderen Vermögen, und dies ist auch in den allgemein anerkannten kirchenrechtlichen Werken ausgesprochen. Ich citire das anerkannte Werk von

Schulte, welcher, und zwar bevor er noch Altkatholik geworden ist, ausdrücklich sagt: „Es kann eine Masse — von Kirchenvermögen nämlich — geben, die zu kirchlichen Zwecken dient, aber dennoch kein kirchliches Eigenthum ist, weil das Eigenthum überhaupt vorbehalten, der Rückfall unter bestimmten Bedingungen festgestellt wurde."

Nun habe ich in meinen ersten Erörterungen gezeigt, daß die erste Quelle des Religionsfondes die Salzcasse war. Ich frage also, sind die Beiträge, die durch Entschließung Seiner Majestät continuirlich aus der Salzcasse in den Religionsfond geflossen sind, wirklich Kirchenvermögen? Es ist eine kaiserliche Vorschrift, aus dem Regale gewisse Beiträge zu leisten, und das geht bis zum heutigen Tage fort, indem Steuern beigetragen werden. Noch vor wenigen Jahren ist der Beitrag aus der Salzcasse von Böhmen separat verrechnet worden, und auch in dem Religionsfonde befindet sich eine Reihe von Vermögensobjecten, die schon ihrem Ursprung nach gar nicht den Charakter eines Kirchengutes haben. So sind der Eremitenfond oder die Bruderschaftsvermögen von Haus aus nicht für die Kirche als solche bestimmte Vermögen, sondern es sind für bestimmte Zwecke gewidmete Vermögen. Man kann daher nur zu dem Schlusse kommen, daß es für bestimmte Zwecke gewidmete Vermögen, also Zweckvermögen sind. Der Religionsfond hat also den Charakter eines Zweckvermögens. Das war schon vorher so und ist auch so durch das Zusammenfassen desselben in eine Casse geblieben. Wenn man nun aber dagegen einwendet und sagt: Ja, der Religionsfond ist ein Fond, der der Kirche gehört, aber doch wieder provinzial, so kommt man mit sich selbst in Widerspruch. Denn wenn er ein allgemeiner Kirchenfond ist, so muß er der allgemeinen Kirche gehören; es gibt aber nur eine allgemeine Kirche, es gibt keine Provinzialkirchen, nicht etwa eine niederösterreichische, böhmische, galizische, steierische Landeskirche *(Ganz richtig! links)*, und wenn man von diesem Gesichtspunkte ausgeht, so müßte man nur die eine allgemeine Kirche als Eigenthumssubject dieser verschiedenen Fonde ansehen.

In etwas ähnlichem Geiste hat dies das Concordat aufgefaßt; es hat darum im Widerspruche mit den früheren österreichischen Gesetzen dem Papste den Einfluß zugeschrieben, worauf ich noch zu sprechen kommen werde. Das ist also klar, daß, wenn man sagt, es sei etwas Kirchengut, und wenn man sonst in der Art des Kirchengutes nicht unterscheidet, so liegt es nahe zu folgern, daß das betreffende Vermögen der allgemeinen Kirche gehören muß, und daß dann der Papst Subject dieses Fondes ist. Da geräth nun der Ausschuß in Widerspruch mit sich selbst, indem er in dem Gesetze und in den Resolutionen bloß das Einvernehmen mit den Bischöfen, nicht aber mit dem Papste fordert, ein Beweis, daß er selbst von dem Gesichtspunkte abweicht, daß wir es hier mit einem allgemeinen Kirchengute zu thun haben.

Diese Kirchenvermögensverhältnisse müssen einzeln, ein jedes für sich beurtheilt werden, nach der Natur der betreffenden Stiftung oder Widmung. Dies ist auch bei dem Religionsfond der Fall, und der ganze Religionsfond ist seiner Natur nach ein Zweckvermögen, welches, weil es ein solches ist, unter der Hoheit des Staates steht. *(Ganz richtig! links.)* Es kann kein Vermögen im Staate geben, das nicht unter der Staatsgesetzgebung stände, und wenn sogar das Kirchengut anerkanntermaßen nach den Lehren aller Kirchenrechtslehrer in Bezug auf die Civilrechtsgesetzgebung den Vorschriften der Staatsgesetze folgen muß, wenn Kirchenvermögen erworben, ausgetauscht wird nach den Bestimmungen der Staatsgesetze und nicht anders, so ist es umso nothwendiger, daß ein Zweckvermögen der Staatsgesetzgebung untersteht, und wenn Kaiser Joseph als Gesetzgeber der damaligen Zeit diesem Zweckvermögen, weil es seinen Zweck nicht mehr erreichen konnte, zur bestmöglichen Aufrechterhaltung seiner Bestimmungen und Zwecke die Vorschriften des Religionsfondes gab, so hat er nur eine Aufgabe der Staatsgesetzgebung erfüllt, und das will man sagen, wenn man sagt, es sei kein Kirchenvermögen, das der staatlichen Autorität nicht unterworfen wäre. Uebrigens ist der Streit, ob es ein Fond sei, oder mehrere Fonde, ein für mich irrelevanter, aber juristisch ist er sehr interessant.

Ich habe hier aus einigen wissenschaftlichen Arbeiten, namentlich aus dem sehr bedeutenden wissenschaftlichen Werke Josef Helfert's über das österreichische Kirchenrecht, und aus Bartenstein's „Das Gesammte der politischen Administration" mir Einiges angemerkt, wodurch erwiesen ist, daß diese Anschauungen, die wir vertreten, in Oesterreich nicht neu sind *(liest)*: „Der Religionsfond ist dasjenige Vermögen", sagt Bartenstein, „welches subsidiarisch zur Erhaltung der Kirche und ihrer Bedürfnisse und Einrichtungen, sowie zur Unterstützung und Versorgung der Geistlichkeit bestimmt ist. Er bildet somit das Vermögen für sämmtliche Kirchen und gehört in die Kategorie der abhängigen politischen Fonde und Anstalten, welche in der letzten Auflösung aus der Staatscentralcasse dotirt werden müssen." Er ist also für religiöse Zwecke bestimmt, aber als ein Zweckvermögen von Staatswegen, und ist daher ein solcher Fond, welcher zu den abhängigen politischen Fonden und Anstalten gehört. Dies ist die genaue juristische Natur des Fonds, diese gesteht auch Helfert zu, und wenn Sie die sämmtlichen Bestimmungen über die Administration des Religionsfonds, über die daraus zu ziehenden und dahin zu zahlenden Beträge, selbst über die Veräußerung und die Umwandlung von

unbeweglichem Vermögen in unbewegliches Capital durchlesen in der bekannten Sammlung, so werden Sie diesen Charakter bestätigt finden. Die Administration des Fonds ist daher mit Recht vom Staate in die Hand genommen worden.

Wenn der Staat nun für die einzelnen Provinzen die Verwaltung der dortigen Theile dem dortigen Landeschef untergeordnet hat, so ist das eine administrative Theilung, wie es vielfach solche Theilungen gibt, aber es wäre juristisch gar nicht möglich, eine Verpflichtung zur Beitragsleistung zu construiren, wenn das anders wäre. Daß daher nicht die Bischöfe als solche das Recht hatten, diese Verwaltung zu führen, und daß dies ein über die Natur des Fondes von seinem Ursprung an hinausgehendes Petitum wäre, haben die österreichischen Verordnungen immer bewiesen.

So heißt es in dem Hofkanzleidecret vom 17. März 1791 und ich citire es ausdrücklich, weil es schon unter Kaiser Leopold erschienen ist und also nicht mehr eigentlich Josephinischen Styles ist, obwohl es auch in dem Curialstyl auftritt *(liest)*: „Die Verwaltung des Religionsfondes kann den Bischöfen, da dieses nicht ihre Sache ist, nicht zugestanden werden, wohl aber eine Einsicht in den Rechnungsstand gewährt, daher in dieser Absicht jedem ein Ausweis der für seinen Sprengel angewiesenen Gehalte zur Wissenschaft mitgetheilt werden". Das ist die eine Aeußerung und sie ist im Gesetze vollkommen begründet. Ja noch mehr! Die Religionsfondsgüter sind wie andere Herrschaftsgüter mit Rechten ausgerüstet, ja sie sind ganz selbstständiger Besitz, und wenn man nachsieht, wer denn im Grundbuche als Eigenthümer der Herrschaft eingetragen ist, so findet man, es ist der Religionsfond; er ist die juristische Person und niemand Anderer, er ist als die Herrschaft erklärt. Diese Herrschaft wird verwaltet von der Staatsverwaltung, und zwar ist das auch genau vorgeschrieben, nämlich in der Provinz von der politischen Landesstelle und in der Gesammtheit vom Ministerium. Also das juristische Moment, die juristische Person, der Besitzer ist er selbst. Und wenn es in dem Hofdecrete heißt: Der Religionsfond hat das Recht des Patronats, so frage ich: Ja, wie könnte er denn das Patronat haben, wenn er nicht als juristische Person construirt wäre? Ein Patronat kann ja nur eine Person haben. Wenn nun der Religionsfond und nicht der Bischof das Patronat hat *(Sehr gut! links)*, so ist der Religionsfond die juristische Person. Genau so ist es mit allen übrigen Vorschriften des Religionsfondes. Ich habe mich einmal eingehend mit dieser Angelegenheit beschäftigt, als ich im niederösterreichischen Landtage darüber ein Elaborat vorzulegen hatte, die Sache ist mir daher ziemlich geläufig, trotzdem ich heute beinahe ex abrupto spreche.

Wenn also der Religionsfond Güter hat, wie andere Besitzer, so ist das wieder ein Beweis, daß er als solcher, als politischer abhängiger Fond eine juristische Person ist. Das ist wichtig zu constatiren und das erstreckt sich sogar bis zur Veräußerung durch die politischen Behörden ohne Befragen des Bischofs. Wenn z. B. die Umwandlung eines Gutes in ein bewegliches Capital herbeigeführt werden soll, so kann man den Bischof meinetwegen befragen, aber gebunden ist man an sein Votum nicht; der Religionsfond ist vielmehr selbst als juristische Person berechtigt vorzugehen, daher der Staat als der Verwalter des Fondes.

Aber noch etwas Anderes ist hervorzuheben. Der Herr Generalredner von gestern ist in seinen Erörterungen in vielen Punkten über das hinausgegangen, was selbst das Concordat enthält *(Hört! links)*, und zwar insbesondere in Bezug auf die Lehre, die er aus der Geschichte ziehen wollte, nämlich die Immunität der kirchlichen Güter betreffend. Da ich nun vom Concordate spreche, so ist es interessant zu sehen, daß dieses, trotzdem es sonst bekanntlich nicht auf unserem Standpunkte steht, bezüglich der Natur des Religionsfondes und obschon der Papst ein Einflußrecht darauf gewinnen wollte und bezüglich der Frage: ob einer oder viele Fonde bestehen, auf unserem Standpunkte steht. „Die Verfasser des Concordates konnten sich nicht in Abrede stellen" — und der Cardinal Rauscher hat die betreffenden Verhältnisse vielleicht besser gekannt als irgend Einer — „daß der Religionsfond eben ein Religionsfond ist."

Der Herr Generalredner hat gestern selbst eine einzige Stelle citirt und diese spricht von „der" Religions- und Pfarrcasse; das Concordat aber spricht in den Artikeln 26, 31 und 32 von „dem" Religionsfonde und „dessen" Bestimmung. Diese Bestimmungen stehen also im Widerspruche mit dem Standpunkte, auf welchem der Herr Berichterstatter und der Generalredner steht. Artikel 26 handelt nun von den Dotationen der Pfarrer und sagt: „Die Ausstattung der Pfarrer, welche keine nach Verhältniß der Zeit und des Ortes genügende Congrua haben" — das ist unser Fall — „wird, sobald es möglich ist, vermehrt und für die katholischen Pfarrer orientalischen Ritus' in derselben Weise wie für die des lateinischen gesorgt werden; doch erstreckt sich dies keineswegs auf die Pfarrer, die unter einem rechtmäßig erworbenen weltlichen oder geistlichen Patronat stehen, denn bei diesen ist der Beistand von den Patronen zu leisten. Wenn die Patrone ihren Verbindlichkeiten nicht vollkommen genügen und wenn der Pfarrer seinen Gehalt aus dem Religionsfonde bezieht, so wird mit Rücksicht auf Alles, was nach der Sachlage zu berücksichtigen ist, Vorsorge getroffen werden".

Wie vorsichtig spricht diese Gesetzesstelle!

Von wem wird Vorsorge getroffen werden? Das sagt Artikel 31 und 32: von der Staatsgewalt. Nur wünscht der Papst nach dem Vorbehalte des Concordates, daß das Einvernehmen mit ihm gepflogen werde. Deßhalb sagt Artikel 31: Die Güter, aus welchen „der" Religionsfond *(Hört! links)* besteht, sind kraft ihres Ursprunges Eigenthum der Kirche — so der Standpunkt des Concordates — und Seine Majestät wird gnädigst Hilfe leisten. Eine der interessantesten Stellen, welche aber in Ungarn nach ihrer Rechtskraft bekämpft wird, die aber auch im Concordate stand, ist es, wo klar gezeigt wird, daß dieses Verhältniß in der freien Entschließung der weltlichen Gewalt des Kaisers stand. Dort heißt es nämlich: Das Erträgniß der erledigten Pfründen wird, insoweit es bisher der Fall war, dem Religionsfonde zufallen, und Seine Majestät überweist demselben aus eigener Bewegung das Einkommen der erledigten Bisthümer und weltlichen Abteien. In Ungarn bekämpft man das. Wenn aber „aus eigener Bewegung" der Kaiser solche Einkünfte — und das war auch bei den Intercalarbeträgen der Bisthümer, bei den Feudalgütern — dem Religionsfonde zuweist, ist es doch klar, daß der Kaiser das Verfügungsrecht hat, und das wird nun mit Dank zur Kenntniß genommen.

Aber der Herr Generalredner ist sogar soweit gegangen, daß er gesagt hat, bezüglich der Kirche wurden seit jeher drei große Grundsätze in Bezug auf das Vermögensrecht befolgt: 1. sie konnte Vermögen haben; 2. dasselbe war von der Natur eines Corporationsvermögens; 3. sie hat seit jeher die Immunität besessen. Und der Herr Generalredner hat nicht abgeschlossen mit der alten Zeit, sondern er hat dies ins Unbegrenzte hinaus als möglich erklärt.

Da steht er nun nicht einmal mehr auf dem Standpunkte des Concordates, denn dieses constatirt nirgends die Immunität der Kirche, kein Kirchenvermögen ist immun, alles Kirchenvermögen, das ein weltliches Erträgniß hat, ist steuerpflichtig. Der Herr Generalredner steht nur auf dem Standpunkte der Encyclica; diese allerdings erklärt den Satz, daß das Kirchenvermögen steuerpflichtig sei, als Häresie und der Syllabus erklärt Denjenigen in den Bann, welcher diesen Satz aufstellt. Nun sind diese Behauptungen und Forderungen solche, denen der Herr Berichterstatter nicht zugestimmt hat, und für mich ist das von Werth, daß der Berichterstatter des Gesetzes auf diese weitausgehende Interpretation nicht eingeht, sondern das Recht des Staates, sowohl bezüglich der Gesetzgebung überhaupt, als auch bezüglich der Gesetzgebung über den Religionsfond und bezüglich aller Verhältnisse über die Immunität auf dem Standpunkte des Staates steht. Daß aber der Standpunkt an sich nicht richtig ist, ist schon bewiesen durch den Satz: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist", und das Steuerrecht ist ein staatliches Recht. Es ist allerdings bekannt, in welcher Weise man die Immunität begründen wollte. Man hat sie durch Vorgänge begründet, die Hofrath Phillips in seinem großen Werke des Kirchenrechtes sehr schön auseinandergesetzt hat. Christus nämlich befahl, als er mit den Jüngern bei den Zöllnern vorüberging und den Zoll zahlen sollte und kein Geld hatte, dem Säckelträger, in das Maul eines Fisches zu greifen, dort würde er einen Silberling finden und damit solle er den Zoll zahlen. Der Jünger griff in das Maul des Fisches und fand das Geld.

Nun, sagt der Vertreter des Standpunktes der Immunität, und das ist in letzter Instanz der Hofrath Phillips: es hat also Christus nicht den Auftrag gegeben, in den Säckel zu greifen, und dadurch hat er angedeutet, daß der Säckel nicht steuerpflichtig sei. *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Das ist die geschichtliche Begründung der Immunität, auf welchem Standpunkte der Herr Generalredner von gestern steht. *(Heiterkeit links.)*

Andere Männer und auch Männer der Wissenschaft sagen wieder: Christus hat die Pflicht, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, so stark betont, daß er, um seine Jünger in den Stand zu setzen, den Zoll zahlen zu können, sogar ein Wunder bewirkt hat und in dem Maule des Fisches einen Silberling erscheinen ließ; also er hat ein Wunder bewirkt, um zu beweisen, daß die Kirche die weltlichen Pflichten erfüllen soll, damit man dem Kaiser gebe, was des Kaisers ist. Das ist die berühmte Lehre von der Immunität; sie ist beinahe heiter, aber ich kann sie nicht anders machen. *(Heiterkeit und Bravo! links.)* Daß nun selbst das Concordat die Immunität der Kirche nicht aufrecht erhalten kann, steht ausdrücklich im Artikel 15 und es ist hoch wichtig, das zu constatiren. Nur Kirchenhäuser, Kirchengebäude sind immun, der kirchliche Besitz aber nicht, und da heißt es: „Damit dem Hause Gottes, welcher der König der Könige ist, der Herrscher der Herrscher ist, die schuldige Ehrerbietung bewahrt werde, soll die Immunität insoweit beobachtet werden, als die öffentliche Sicherheit und die Forderung der Gerechtigkeit es gestatten." Aber von einer Immunität des Vermögens gegenüber dem Steuerrechte des Staates ist nicht die Rede. Die Immunität der Kirche ist daher auch heute nur nach Maß eines etwaigen Staatsgesetzes anerkannt, wenn auch die Encyclica die allgemeine Immunität auf Grund des Wunders des Fischmaules noch im Jahre 1868 ausgesprochen hat.

Aber das Concordat selbst hat das nicht aufrechterhalten, und wenn der Herr Vorredner sagt, die Immunität ist Etwas, was seit jeher in der Kirche bestand, und das Vermögen der Kirche muß auf eigene Weise behandelt werden, und die Immunität sei ein allgemein anerkanntes Recht, so ist das unrichtig.

Ich constatire mit Vergnügen, daß der Herr Berichterstatter als Vertreter des Ausschusses nicht auf diesem Standpunkte steht. Daß die Aufhebung der Immunität, selbst wenn sie nicht bestimmt nothwendig wäre, sich bezüglich des Religionsfondes als heilsam erwiesen hat, ist ja klar, denn, wenn die Steuer des Staates auferlegt wird, und sie trifft einen armen Cleriker, der so viel zahlen müßte, als die Congrua beträgt, so wird ihm die Congrua ergänzt. Er bekommt durch Zuschuß vom Staate trotz seiner Steuerzahlung so viel, daß ihm diese Steuerzahlung nicht schadet. Wenn aber Derjenige, der mehr hat, als die Congrua, besteuert wird, so ist das wieder zweckmäßig, weil dadurch der Staatsfond durch Beiträge der reicheren, vermögenderen Beneficienbesitzer angefüllt wird.

Und wenn Einer darunter säumig ist, wie es in Oesterreich vorkommen soll — man kennt solche Beispiele — so wird der Betreffende durch die auferlegte Steuer wenigstens einigermaßen zur Deckung jenes Aufwandes aus dem Staatsfonde herangezogen, welcher zur Ergänzung der Congrua hinaus an den Clerus gegeben wird.

Es stehen daher die Standpunkte des Generalredners und der Resolution nicht aufrecht und sind nicht zu halten.

Aber, meine Herren, noch mehr.

Der Ausschuß kommt durch die Vorlage dieses Gesetzes mit sich selbst in Widerspruch. Er trägt eine Resolution an, es sei mit den Bischöfen zu vereinbaren, also ohne ihre Zustimmung nicht festzusetzen, in welcher Weise und in welchem Maße die Beitragsleistung besser zu dotirender Pfründen zu diesem Zwecke in Hinkunft erfolgen soll. Also über die Art und Weise und das Maß dessen, was den Clerikern zukommen soll, soll nur im Einvernehmen mit den Bischöfen etwas festzusetzen sein. Und doch stellt uns der Ausschuß den Antrag, die Höhe der Congruabeiträge festzustellen, wobei die Uebereinstimmung der Bischöfe nicht eingeholt worden war und nicht vorliegt. Die Bischöfe sind nicht Mitglieder des Ausschusses gewesen *(Heiterkeit links)*, ich habe wenigstens nichts davon gehört, und haben nicht mitgestimmt; der Ausschuß hat sogar die Regierungsvorlage abgeändert. Wenn also die Regierung selbst vorher diejenige Einvernehmung, welche von Einvernehmen sich wesentlich unterscheidet, gepflogen hätte, die der Herr Unterrichtsminister einzig und allein zugesteht, so hat der Ausschuß diese Anträge abgeändert, ohne daß die Bischöfe dem zugestimmt hätten. Er schlägt vor ein Gesetz, in dem das, was er als unerläßlich ansieht, nicht befolgt ist, und er ist mit sich selbst in Widerspruch, wenn er neben der Behauptung, daß ohne Zustimmung der Bischöfe nichts vorgeschrieben werden soll, selbst eine gesetzliche Vorschrift vorlegt.

Einen schärferen und stärkeren Widerspruch kann ich mir nicht denken, denn es wird durch das Gesetz direct und vollständig widerlegt, nämlich das, was er in der Resolution anträgt. *(Sehr gut! links.)* Es ist auch aus formellen Gründen nicht möglich, das aufrecht zu erhalten. Denn wie soll die Zustimmung der Bischöfe beschafft werden? Müssen alle Bischöfe zustimmen oder entscheidet die Majorität? Welche Majorität wäre es dann? Man wird sagen, das geht nicht; es muß die Zustimmung von jedem Bischofe in seiner Diöcese eingeholt werden. Wenn die Bischöfe in einzelnen Diöcesen nicht zustimmen, z. B. in der Diöcese Linz, und alle übrigen zustimmen würden, so könnte also die Regierung mit der Regulirung in Linz nicht vorgehen, wohl aber in allen übrigen Provinzen. Das ist doch nicht möglich. Oder, in einem Lande z. B. bestehen zwei Bischöfe, aber nur Ein Religionsfond, selbst nach dem Standpunkte der Majorität, welche Landesfonde annimmt. Ich acceptire das zu meiner Schlußfolgerung. Wenn nun der eine Bischof zustimmt, der andere nicht, was geschieht mit dem Religionsfond z. B. in Niederösterreich? Der kann dann gar nicht regulirt werden? In Böhmen sind vier Bischöfe, von denen stimmen z. B. zwei für die Regulirung, zwei nicht, weder für die Art und Weise, noch für das Ausmaß, oder für das Eine, aber für das Andere nicht. Kann dann der Religionsfond regulirt werden? Ich freue mich darüber, daß der Ausschuß uns ein Gesetz vorgeschlagen hat, schon darum, weil er dadurch mit sich selbst in Widerspruch trat und seine Resolution widerlegt. Es werde deßhalb für das Gesetz zweifellos sein, aber ganz entschieden unmöglich ist es, aus der Resolution für die Zukunft Folgerungen zu ziehen.

Nun erlaube ich mir noch zu Alinea 2 des §. 1 eine Bemerkung. In diesem ist eine Stelle, welche diejenigen Seelsorger definirt, welche auf Grund der kirchlichen Mission, der missio canonica in eine solche Stellung kommen, die aus dem Religionsfonde Ergänzungen bekommen kann. Es haben sowohl der Herr Generalredner als der Herr Minister gestern von dieser Stelle gesprochen. Aber Beide in ganz entgegengesetztem Sinne.

Der Herr Generalredner hat davon gesprochen, daß allerdings zuzugeben sei — und er gestehe das selbst ein — das Materielle dieser Vorschläge seien Josephinische Ideen, und man könne sich auf keinen anderen Boden hinstellen als auf die gegebene Basis, und das sei die Josephinische. Man müsse an das Vorhandene anknüpfen. Allein im Gesetze selbst würde man Punkte finden, die sich von diesem Standpunkte unterscheiden und er wies auf Alinea 2 des §. 1 hin, auf die Mission der Cleriker, welche die missio canonica allein nach dem canonischen Rechte haben.

Der Herr Unterrichtsminister hat diesen Punkt auch erörtert. Er hat ihn aber in gerade entgegen-

gesetzter Weise erklärt und es ist wichtig, das zu constatiren, weil ich nämlich glaube, daß der Herr Berichterstatter auf einem ähnlichen Standpunkte steht, wie der Herr Minister, daß das vorliegende Gesetz nur ein österreichisches Gesetz sei, welches mit den übrigen Gesetzen nicht in Widerspruch gerathen darf, daß es also, ohne von einem Gesetze zu sprechen, dasselbe nicht ecrasiren darf, oder gar das Gesetzgebungsrecht aufheben könnte.

Das neu gegebene Gesetz, Alinea 2, kann nur einen Sinn haben in Uebereinstimmung mit den übrigen in Oesterreich bestehenden Gesetzen, und es kann nicht dadurch, ich möchte sagen auf dem Wege der Verschweigung, die gesammte Ordnung des österreichischen Staates über die Errichtung und Aufhebung von Pfründen, Anstellbarkeit der Personen, über die Studien, welche sie haben müssen, über die staatlichen Rechte, über den übertragenen Wirkungskreis irgendwie tangirt werden, oder sogar die Staatsgesetzgebung über diese Punkte aufheben. Der Herr Minister hat diesen Standpunkt bei der Erörterung des Alinea 2 betont.

Es müsse die richtige Interpretation des Alinea 2 angenommen werden. Das setzt er voraus und sagt dann ausdrücklich *(liest)*: „Nach den bestehenden Gesetzen ist die Errichtung von Pfründen nur mit Genehmigung des Staates möglich, sie hängt von dieser Genehmigung ab." Er erörtert dann die systemisirten Pfründen und beruft sich auf das Gesetz vom 7. Mai 1874; und ich berufe mich auf dasselbe Gesetz, und zwar speciell auf §. 20 dieses Gesetzes, welches dieses Recht über die Regulirung der Pfründen ausdrücklich dem Staate vorbehält, und das Gesetz vom Jahre 1874 kann doch nicht durch Alinea 2 in seinem Bestande erschüttert, irritirt oder aufgehoben werden.

Noch mehr, meine Herren! Das Gesetz sagt allerdings in einer sehr elastischen Definition *(liest)*:

„Unter dem Ausdrucke „selbstständige Seelsorger" sind alle jene Geistlichen zu verstehen, welche auf Grund canonischer Einsetzung von Seite des Diöcesanbischofs in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht haben oder sonst durch den Diöcesanbischof zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt sind, wie die Localcapläne, die Pfarrvicare u. s. w."

Es wird also hier auf die missio canonica hingewiesen, ohne daß dabei das Staatsgesetz genannt wird. Ich setze doch voraus, daß in Oesterreich die Bischöfe noch an die Staatsgesetze gebunden sind und daß sie daher die Staatsgesetze zu befolgen haben und daß demnach nicht so interpretirt werden könne, wie es die gestrige Bemerkung des Herrn Generalredners für möglich erklärt hätte, daß man sich da auf einen anderen Standpunkt stelle als auf den des staatlichen österreichischen Gesetzes. Es sind die Bischöfe bei der Verleihung der Beneficien ebenso gebunden an das österreichische Gesetz wie bisher; sie können Niemanden berufen, der nicht die vorgeschriebenen Studien hat, der nicht Inländer ist; sie können mit einem Worte nicht Diejenigen berufen, die nicht jene Bedingungen erfüllt haben, welche das Staatsgesetz vorschreibt, und das ist ein Punkt, bei welchem ich mich mit den Anschauungen des Herrn Ministers in Uebereinstimmung befinde.

Und es ist von Wichtigkeit, dies hervorzuheben, damit auch der Herr Berichterstatter Gelegenheit habe, darüber zu sprechen. — Ich halte es für unmöglich, diesen Gedanken anders zu erörtern.

Weil nun dies so steht und die anderen Gesetze des Staates aufrecht erhalten werden, daher auch die missio canonica an Niemanden verliehen werden kann, welcher nicht die österreichischen Gesetze erfüllt und befolgt hat, und der Bischof an dieses Gesetz gebunden ist, und weil in Bezug auf das ganze Gesetz und namentlich in Bezug auf das Ausmaß der Congrua, welche von uns für nothwendig erkannt und hier festgesetzt wird, der Ausschuß durch die Vorlage des Gesetzes sich bezüglich seiner mit vorgelegten Resolution selbst vollständig widerlegt, aus diesen Gründen stimme ich für das Gesetz. *(Bravo! bravo! links.)*

**Präsident:** Wünscht noch Jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte über §. 1 für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Jireček:** Ich werde mir nur einige Worte erlauben. Was vor Allem die Resolution, welche von dem Herrn Abgeordneten Conte Vojnović beantragt wurde, anbelangt, so muß ich sagen, daß sie über die Competenz des Congruaausschusses hinausgeht. Dieser wurde gewählt zu dem Zwecke, die Gesetzesvorlage bezüglich der Dotirung der katholischen Geistlichkeit zum Gegenstande seiner Berathung zu machen, keineswegs aber die Dotirung anderer Confessionen. Namens des Ausschusses kann ich daher weder Ja noch Nein sagen. Persönlich stimme ich dem in der Resolution gestellten Ansinnen vollkommen bei; denn es ist gar keine Frage, daß bisher, wenigstens in der letzten Zeit, immer in der österreichischen Gesetzgebung der Grundsatz festgehalten wurde, daß man so viel als möglich gleichartig die in einem Lande lebenden größeren Confessionen behandelte. Speciell in Dalmatien ist das immer aufrecht gehalten worden.

Das hohe Haus möge also über diese Resolution sofort einen Beschluß fassen.

Was die Rede des verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Lustkandl anbelangt, so ist dies ein Rück-

greifen in die Generaldebatte, und ich muß sagen, daß ich mit Rücksicht auf die kurze Zeit, die dem Abgeordnetenhause aller Voraussicht nach zugemessen ist, mich nicht in eine weitwendige Entgegnung einlassen kann, zumal ein großer Theil der Rede nicht gegen den Berichterstatter, sondern gegen einen der geehrten Herren Vorredner gekehrt wurde.

Ich muß aber doch Eines hervorheben.

Der Kirchenrechtslehrer Helfert hat den Religionsfond definirt als einen Provinzialkirchenbesitz analog einem Pfarrvermögen, und er steht natürlich auf dem Standpunkte der Vielheit der Religionsfonde, wie dies damals seitens aller Behörden der Fall war. Ich möchte nur diesbezüglich hervorheben, daß in einem Schreiben des Finanzministeriums vom Jahre 1853 an das Unterrichtsministerium, wo es sich um die Regelung der Congrua handelte, geradezu von Landesfonden gesprochen wird, zu denen auch die Religionsfonde gehören. Das war die übliche Nomenclatur, die eben erst im Concordate eine andere geworden ist. Nun möchte ich darauf aufmerksam machen, daß das Concordat als Gesetz nicht mehr besteht und jedenfalls auch in dieser Beziehung nicht angerufen werden dürfte. *(Heiterkeit.)*

Damit glaube ich, ist die Frage gelöst, und ich glaube, das hohe Haus ist in der Lage, mit voller Beruhigung in die Abstimmung über den ersten Paragraph einzugehen.

**Präsident:** Wir werden nun zur Abstimmung schreiten. Zu derselben hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Sturm das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Sturm:** Ich erlaube mir, an Seine Excellenz den Herrn Präsidenten die Bitte zu richten, die Absätze 1 und 2 des §. 1 getrennt zur Abstimmung zu bringen, und ich begründe diese Bitte damit, daß nach meiner Meinung der Absatz 2 des §. 1, welchen der Ausschuß der Regierungsvorlage hinzugefügt hat, gänzlich überflüssig ist und daß derselbe auch den bestehenden Gesetzen widerspricht. *(Unruhe.)*

**Präsident** *(unterbrechend):* Es ist mir nicht möglich, den Herrn Redner zu verstehen; ich bitte daher um mehr Ruhe, damit ich den Antrag zu hören im Stande bin.

Abgeordneter Dr. **Sturm** *(fortfahrend):* Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß Absatz 2 des §. 1 abgesondert zur Abstimmung gelange, und diesen Antrag damit zu begründen, daß nach meiner Meinung Absatz 2 des §. 1, welchen der Ausschuß der Regierungsvorlage hinzugefügt hat, vollständig überflüssig ist und auch den bestehenden Gesetzen widerspricht. Ich berufe mich darauf, daß selbst Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht erklärte, daß er gegen diesen Absatz ist, gleichzeitig allerdings die gewöhnliche Erklärung beigefügt hat, daß er gegen dessen Beschließung nichts einzuwenden habe. *(Heiterkeit links.)* Ich glaube daher, daß mein Antrag berechtigt ist.

**Präsident:** Dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Sturm wird Rechnung getragen und über die einzelnen Absätze des §. 1 abgesondert abgestimmt werden.

Wird zur Abstimmung über den ersten Absatz ein Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Absatz 1 des §. 1, so wie derselbe vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Absatz 1 des §. 1 ist angenommen.

Wird zur Abstimmung über Absatz 2 des §. 1 ein Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Absatz 2 des §. 1, so wie derselbe vorgedruckt erscheint, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Absatz 2 des §. 1 ist angenommen und somit §. 1 erledigt.

Bevor wir zur Verhandlung über §. 2 schreiten, wolle das hohe Haus zur Kenntniß nehmen, daß das Strutinium über die Wahl eines Abgeordneten in den Ausschuß für Flußregulirungen in Galizien folgendes Resultat ergeben hat:

Es wurden abgegeben 150 Stimmzettel.

Einstimmig wurde gewählt der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Sochor.

Zu §. 2 inclusive der Schemas, über welche wir jetzt verhandeln werden, sind mehrere Abänderungsanträge eingebracht worden, welche ich verlesen werde, um die Unterstützungsfrage zu stellen.

Vom Abgeoreneten Dr. Lorenzoni wurde folgender Antrag gestellt *(liest):*

„Zum Schema I.

Diejenigen Hilfspriester, welche außer dem Sitze des respectiven selbstständigen Seelsorgers angestellt sind, erhalten eine Zulage von jährlichen 100 fl."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Weiters wurde ein Antrag überreicht vom Abgeordneten Lienbacher. Derselbe lautet *(liest):*

„Zu Schema I.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Im Schema I habe die Rubrik III zu lauten:

1. in der Landeshauptstadt . . . . . 1000 fl. 400 fl.

| | | |
|---|---|---|
| 2. in Städten und Märkten über 5000 Einwohner und in größeren Curorten . . . . . | 900 fl. | 350 fl. |
| 3. in anderen Orten: | | |
| *a)* Pfarren mit systemisirten Hilfspriestern . . . | 800 „ | 350 „ |
| *b)* Pfarren ohne systemisirte Hilfspriester . . . . | 700 „ | — „." |

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Wir gelangen nun zu §. 2 und dem Schema I, so wie dieselben vorgedruckt sind. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Jireček:** Ich muß zuvor etwas bemerken. Im Schema I, Absatz IV: „Istrien, Triest und Gebiet, Görz-Gradiska und Bukowina" ist in dem Alinea 3 ein Druckfehler geblieben. Es heißt da: *(liest):* „In der Umgebung von zwei Meilen um Triest, in Städten und Märkten über 3000 Einwohner, dann in größeren Curorten 700 fl., 350 fl.". Nun soll es richtig heißen: „5000 Einwohner" und nicht „3000 Einwohner", wie dies auch auf Seite 12 und auf Seite 41 correct abgedruckt ist.

**Präsident:** Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß sich zum §. 2, respective zum Schema, folgende Redner eintragen ließen und zwar contra: die Herren Abgeordneten Dr. Klaić, Dr. Bulat, Dr. Lorenzoni, Lienbacher, Dr. Fuchs, Schmidbauer und Bärnfeind; pro: die Herren Abgeordneten: Kukaczkowski, Nabergoj und Fürst Czartoryski.

Das Wort erhält der erste contra eingetragene Abgeordnete Dr. Klaić.

Abgeordneter Dr. **Klaić:** Hohes Haus! Sowohl in der Regierungsvorlage, wie in den Ausschußanträgen wurde bei der Fixirung der Minimalcongruabezüge der Seelsorgegeistlichkeit Dalmatien ausnahmsweise behandelt. Es wurden nämlich Ansätze gestellt, die die niedrigsten unter allen sind und die auch unter das zulässige Maß gehen. Für diese ausnahmsweise Behandlung wurde aber kein Grund angegeben, denn das könnte doch kein Grund sein, daß sie in den Verhältnissen gelegen sei. Die Bedürfnisse der Seelsorger sind ja bei uns dieselben, wie in anderen Ländern und die dortigen Lebensverhältnisse sind auch dieselben. Also vielleicht liegt der Grund in der Geringfügigkeit der Einkünfte unseres Religionsfonds? Ja, es ist wohl richtig, daß die Einkünfte dieses Fonds in Dalmatien geringer sind, aber in dem Gesetze wurde ja nicht als Grundsatz aufgestellt, daß der Beitrag des Staates zur Ergänzung der Congrua proportionell sein sollte den Einkünften des Religionsfonds. Und wenn auch der Religionsfond bei uns so gering ist, so gibt es doch dafür einen Grund. Bei uns geschah nämlich die Aufhebung der Klöster nicht unter Kaiser Joseph II., denn während der Regierungszeit Kaiser Joseph II. war Dalmatien noch kein Theil der österreichischen Monarchie. Bei uns wurden die Klöster durch die französische Regierung aufgehoben und die Güter einfach incamerirt. Als dann Oesterreich Frankreich in der Regierung folgte, wurde zwar Etwas zurückgegeben, aber der größte Theil wurde als ärarisches Gut behalten. Dann hatte der Clerus in Dalmatien früher den sogenannten Pfarrzehent, welcher auch von der französischen Regierung aufgehoben wurde, ohne Entgelt hiefür. Die österreichische Regierung hat das gut zu machen gesucht, indem sie bis zum Jahre 1874 einen jährlichen Betrag von 74.000 fl., wie auch im Ausschußberichte erwähnt ist, als Entgelt für den aufgehobenen Zehent einstellte. Wenn man Alles das in Berücksichtigung zieht, die 74.000 fl. und dann den Werth der Einkünfte der Güter, die incamerirt geblieben sind, würde man auf einen bedeutenden Betrag kommen, der eigentlich die Einkünfte des Religionsfonds in Dalmatien repräsentirt.

Als die Anträge des Ausschusses im Lande bekannt wurden, hat unser Clerus an allen Punkten des Landes massenhafte Petitionen an den Reichsrath gerichtet, welche dahin gingen, daß die Ansätze des Ausschusses erhöht werden. Diese Petitionen sind enthalten in dem Anhange zum stenographischen Protokolle der Sitzung des hohen Hauses vom 9. December. In diesen Petitionen haben unsere Seelsorgegeistlichen darauf hingewiesen, daß sie wenigstens mit dem Clerus in dem benachbarten Istrien gleichgestellt werden mögen, und an die Spitze dieser Petitionsbewegung haben sich unsere Bischöfe gestellt. Denn die Lage unserer Seelsorgegeistlichen ist bei den geringen Beträgen, die sie jetzt beziehen, wirklich eine elende und der Verbesserung bedürftig. Ich werde mir also erlauben, einen Antrag zu stellen behufs Abänderung des Ausschußantrages bei Punkt VI des Schema I, welches zu §. 2 gehört. Die ersten zwei Punkte bleiben unverändert, nur im dritten Punkte werde ich die Ansätze um 50 fl. erhöhen, das heißt von 450 auf 500 fl., beziehungsweise von 250 auf 300 fl. Absatz 1 des Punktes VI würde demnach unverändert nach dem Ausschußantrage lauten:

„1. In Zara 800, beziehungsweise 350 fl.", ebenso Punkt 2:

„In Städten und Märkten über 2.000 Einwohner, in Lesina, Macarsca und Curzola 600, beziehungsweise 300 fl." Ich lasse aus die Worte:

„dann in größeren Curorten", denn jetzt gibt es in Dalmatien weder kleinere noch größere Curorte. *(Heiterkeit.)*

Punkt 3 würde endlich verändert lauten:

„3. In anderen Orten 500, beziehungsweise 300 fl."

Ich bin überzeugt, daß auch mit diesen Congruaergänzungen gegen die Nothlage unserer Seelsorger nicht viel geholfen sein wird, und daß sie, nachdem sie so massenhaft petitionirt haben, auch mit diesen Amendements nicht zufrieden sein werden. Aber damit nicht das Zustandekommen des Gesetzes erschwert werde, und damit die Seelsorger wenigstens eine kleine Verbesserung erlangen, stelle ich meinen Antrag und empfehle ihn dem hohen Hause zur Annahme. *(Bravo! rechts.)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Klaić hat einen Abänderungsantrag gestellt, den ich zur Unterstützung bringen werde.

Es soll nämlich Punkt VI im Schema I lauten *(liest)*:

„VI. Dalmatien.

| | Gulden | |
|---|---|---|
| 1. In Zara . . . . . | 800 | 350 |
| 2. In Städten und Märkten über 2.000 Einwohner, in Lesina, Macarsca und Curzola . . | 600 | 300 |
| 3. In anderen Orten . . | 500 | 300" |

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Kukaczkowski; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Kukaczkowski:** Wie die ganze Gesetzesvorlage, so kann ich auch die Bestimmungen des §. 2 derselben im großen Ganzen nicht anders als freudig begrüßen.

Dieselben verleihen dem Streben des Staates, die materielle Nothlage der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, wenn nicht zu beseitigen, so doch zu mildern, greifbaren Ausdruck, und geben Zeugniß dafür, daß es nicht an ernstem Willen gebricht, die in dieser Richtung oft feierlich wiederholten Verheißungen zu erfüllen.

Allerdings sind die im Schema I beantragten Ziffern geeignet, der katholischen Seelsorgegeistlichkeit manche Enttäuschung zu bereiten, da die Dotation der in der hochwichtigen Seelsorge verwendeten Priester, von welchen man durchwegs eine Universitätsbildung fordert, im großen Ganzen der Dotation der Lehrer und selbst jener Staatsbeamten der untersten Rangsclassen nachstehen wird, bei deren Anstellung der Mangel an Studien kein Hinderniß bildet.

Allein diese Thatsache wurde, wie der Ausschußbericht zeigt, keineswegs übersehen, und dieser Umstand berechtigt wohl zu der Annahme, daß seinerzeit bei der definitiven Feststellung der Congrua dieselbe in jener Höhe wird bemessen werden, welche dermalen aus rein finanziellen Gesichtspunkten nicht beantragt werden konnte.

Durch das vorgeschlagene Schema erreicht die katholische Seelsorgegeistlichkeit jedenfalls eine, wenngleich ungenügende Besserung ihrer materiellen Lage und eine wohl nicht unbegründete Hoffnung auf die seinerzeitige gänzliche Gleichstellung mit den Staatsbeamten.

Nur bezüglich der beantragten Abstufung der Ziffern scheint der Ausschuß nicht alle Gründe erwogen zu haben, welche meines Erachtens im Interesse des vorgesteckten Zweckes und selbst aus Rücksichten auf das consequente Vorgehen des hohen Hauses ganz besonders zu beachten gewesen wären.

Im Ausschußberichte pag. 12, letztes Alinea, wird nämlich gesagt, daß *(liest)*: „Bezüglich der Abstufung der Ziffern von der Regierung sowohl als vom Ausschusse nicht nur auf die Verschiedenheit der Preise und anderwärtigen Localverhältnisse, sondern auch auf den Stand des Religionsfondes im Lande Bedacht genommen, daher die Congrua in jenen Ländern höher bemessen wurde, wo von der Kirche selbst reichere Mittel für die Maßregel beigetragen werden. Auch wurde dem Umstande eine Beachtung geschenkt, in welcher Höhe die Congruaziffer in den einzelnen Ländern bisher bemessen war, ein Moment, das zum Theile mit dem Stande der Religionsfonde in den einzelnen Ländern zusammentrifft, indem in Ländern mit besser situirten Religionsfonden auch die Congrua bisher höher bemessen war, als in anderen."

Hohes Haus! Es fällt mir nicht ein, in dieser Angelegenheit gegen die Berücksichtigung von Localpreisen und anderweitigen Localverhältnissen irgendwelche Einwendung zu erheben, obschon diese bei Besoldungen von Staatsbeamten und Officieren bekanntlich weniger berücksichtigt zu werden pflegen, zumal auch die Activitätszulagen sich größtentheils nur auf Quartiere beziehen, die bei den Seelsorgern ohnehin nicht in Frage kommen.

Ich will meine Stimme auch nicht dagegen erheben, daß die Congrua in jenen Ländern höher bemessen erscheint, in welchen die Religionsfonde besser stehen, wo daher die Seelsorgegeistlichkeit bisher besser dotirt war, selbstverständlich auch bessere Wohnungen bewohnt, überhaupt an ein ihrem Stande mehr entsprechendes Leben gewöhnt ist. Ich kenne die Worte des Evangeliums: habenti dabitur et abundabit, obschon auch auf jene Seelsorger, welchen nach dem vorliegenden Schema ein höheres Ausmaß der Congrua zugedacht ist, dieser Ausspruch noch lange nicht Anwendung finden kann.

Allein weil es sich im vorliegenden Falle um eine Staatsaushilfe handelt, welche nur provisorisch die drückende Nothlage der Seelsorgegeistlichkeit zu heben bestimmt ist, so hätte meines Erachtens bei der Abstufung der Congruaziffern auch, und zwar vor Allem auf den größeren oder geringeren Grad der Nothlage, billige Rücksicht genommen werden sollen. Und in dieser Hinsicht erlaube ich mir die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf Folgendes zu lenken.

Die Nothlage der Seelsorgegeistlichkeit ist nirgends so groß, als in Galizien, wo der großentheils griechisch-katholische Curatclerus sich mitunter selbst knechtischen Arbeiten unterziehen muß, um nur das tägliche Brod herbeischaffen und die nothdürftigste Erziehung der in der Regel zahlreichen Kinder ermöglichen zu können.

Es wäre überflüssig, in die Schilderung dieser Nothlage hier näher einzugehen, da dieselbe in der vorletzten Sitzung dieses hohen Hauses von Seiner Excellenz dem Herrn Cultusminister bereits constatirt, ja auch in der abgelaufenen VIII. Session des hohen Abgeordnetenhauses vom Budgetausschusse am 4. December 1874 als Ausgangspunkt eines Berichtes in Betracht gezogen wurde, welcher in dem Resolutionsantrage gipfelte: daß die hohe Regierung aufgefordert werde, wegen Regelung der Congruabezüge der griechisch-katholischen Seelsorgegeistlichkeit mit thunlichster Beschleunigung eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

Dieser einerseits die ganz besondere Nothlage eben nur der griechisch-katholischen Seelsorgegeistlichkeit Galiziens hervorhebende, anderseits die Leistungen und die patriotische Haltung dieser Geistlichkeit würdigende Bericht des Budgetausschusses wurde in der 105. Sitzung der abgelaufenen VIII. Session am 29. Jänner 1875 verhandelt, und gab jene Verhandlung Anlaß zu einer noch eindringlicheren Erörterung der Nothlage der griechisch-katholischen Seelsorgegeistlichkeit Galiziens.

Keine einzige Stimme erhob sich damals gegen die sachgemäßen Erörterungen, weil eben die Ueberzeugung eine allgemeine war, daß der Staat vorzugsweise und vor Allem die drückende Nothlage des griechisch-katholischen Curatclerus in Betracht zu ziehen und dieselbe zu beheben berufen sei.

Selbst der einzige, damals vom Herrn Abgeordneten Dr. Ruß gestellte Gegenantrag hat diesen Umstand keineswegs verkannt; diesem Herrn Abgeordneten schien nur jener Resolutionsantrag in zu enge Grenzen eingeengt, und er wünschte, daß die Congrua für die gesammte katholische Seelsorgegeistlichkeit den Verhältnissen angemessen aufgebessert werde; er beantragte daher, aus der zu Gunsten lediglich der griechisch-katholischen Geistlichkeit gefaßten Resolution das Wort „griechisch" auszulassen, und erhielt für seinen Antrag die Majorität.

Hiernach erscheint die heutige Verhandlung auch als Fortsetzung der eben besprochenen Verhandlungen; ich bin daher der Ansicht, daß schon das consequente Vorgehen dafür spreche, das in den Jahren 1874 und 1875 deutlich und klar ausgesprochene Streben des hohen Abgeordnetenhauses in der damals eingehaltenen Richtung fortzusetzen, daher vorzugsweise auf den höheren oder geringeren Grad der Nothlage Rücksicht zu nehmen, nicht aber neue, theilweise den früheren entgegengesetzte Grundsätze zur besonderen Geltung zu bringen. Leider scheinen bei den Ausschußberathungen die gedachten Verhandlungen übersehen worden zu sein, was bei der großen Masse des Materials durchaus nicht auffallen kann. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so hätten im vorliegenden Falle die eigenthümlichen Verhältnisse der griechisch-katholischen Seelsorgegeistlichkeit wohl mehr Berücksichtigung gefunden, als dies thatsächlich geschehen ist.

Die griechisch-katholische Seelsorgegeistlichkeit unterscheidet sich von der römisch-katholischen wesentlich dadurch, daß sie verheiratet ist, die Heirat vor der Erlangung der höheren Weihen einzugehen gehalten ist, und dieser letztere Umstand, sowie das dem geistlichen Stande anhaftende eingezogene Familienleben gewöhnlich eine zahlreiche Nachkommenschaft im Gefolge hat.

Die griechisch-katholische Seelsorgegeistlichkeit hat daher nicht nur für die eigene, sondern zugleich für die Erhaltung ihrer Familien zu sorgen, deren Mitglieder überdies von den, den Witwen und Waisen von Staatsbeamten gesetzlich verbürgten Pensionen und Erziehungsbeiträgen ausgeschlossen sind. Aus diesem einen fließen aber noch andere wesentliche Unterschiede, welche wohl Berücksichtigung heischen, wenn überhaupt der Nothlage gesteuert werden soll.

Der verheiratete griechisch-katholische Seelsorgegeistliche hat zwar Anspruch auf Beförderung zum Protopresbyter (praelatus ruralis), allein diese Prälaturen sind bei uns durchwegs eingegangen und bestehen nur deren einstige Substituten, die Dechante, welche als einfache Seelsorger in Betracht kommen, nur daß sie noch mehr als andere mit Geschäften überhäuft werden. Auch die Vorrückung in die Stalla und die Prälaturen der Domcapitel steht allerdings den verheirateten griechisch-katholischen Seelsorgern zu, allein dieselben werden hiebei seit nahezu einem Jahrhunderte gar nicht mehr in Betracht gezogen, da alle diese Stalla und Dignitäten bei uns so ärmlich dotirt sind, daß es selbst für unverheiratete Priester schwer hält, sich in denselben mit Anstand zu behaupten.

Die griechisch-katholische Seelsorgegeistlichkeit ist sonach von jener Vorrückung in gut dotirte Pfründen ausgeschlossen, welche der römisch-katholischen Seelsorgegeistlichkeit bevorsteht.

Der griechisch-katholische verheiratete Seelsorger lebt auch in der Regel viel leichter in Städten, wo es Schulen und andere Erziehungsanstalten gibt, wo ihn daher die Erziehung seiner Kinder verhältnißmäßig wenig kostet, als auf dem Lande, von wo aus die Kinder zur Erziehung in die Städte geschickt werden müssen, was mit unerschwinglichen Kosten verbunden ist. Das Entgegengesetzte hat bei der römisch-katholischen Seelsorgegeistlichkeit statt.

Den Verhältnissen der römisch-katholischen Seelsorgegeistlichkeit mag daher die beantragte Abstufung der Congruaziffern vielleicht Rechnung tragen; mit Hinblick auf die von mir geschilderten Verhältnisse der griechisch-katholischen Geistlichkeit ist dies bei der letzteren gewiß nicht der Fall.

Für die verheiratete griechisch-katholische Seelsorgegeistlichkeit, in deren Mitte anerkanntermaßen die größte Nothlage herrscht, welcher überdies die Möglichkeit einer Vorrückung in höhere, gut dotirte Pfründen benommen ist, kann das beantragte Minimalausmaß der Congrua mit jährlich 500 fl. unmöglich genügen, wenn man es für nöthig findet, für die unverheiratete, überdies eine Anwartschaft auf Vorrückung habende römisch-katholische Geistlichkeit aller Kronländer, mit alleiniger Ausnahme von Galizien und Dalmatien, ein höheres, mitunter sogar ein viel höheres Ausmaß zu beantragen.

Durch die Genehmigung einer solchen Abstufung der Congruaziffern für Galizien würde ein Mißverhältniß hervorgerufen, welches sich umso fühlbarer machen müßte, als im westlich angrenzenden Schlesien der Minimalbetrag der Congrua mit 700 fl. und in der östlich angrenzenden Bukowina mit 600 fl. beantragt wird. Galizien müßte demnach eine wenig beneidenswerthe Oase bilden, wenn für die Seelsorgegeistlichkeit desselben das Minimalausmaß der Congrua nicht mindestens so, wie für die Bukowina, also mit 600 fl. und demgemäß das nächst höhere Ausmaß mindestens mit 650 fl. festgesetzt werden würde, während die höheren Abstufungen mit 700 fl. und 1.000 fl. mit Hinblick auf die sich ergebenden finanziellen Schwierigkeiten beibehalten werden könnten.

Der auf dem Lande lebenden, unter den Unzukömmlichkeiten des Patronatsrechtes leidenden griechisch-katholischen Seelsorgegeistlichkeit kann es aber auch nicht conveniren, daß gerade die leichter lebenden Stadtpfarrer besser gestellt werden sollen, und daß überhaupt die Abstufung des Congruaausmaßes nach größeren und kleineren Städten, Curorten und Landgemeinden vorgenommen werde. Die Abstufung müßte sich vielmehr auch mit Hinblick auf die gänzliche Aussichtslosigkeit irgend einer Vorrückung in höhere geistliche Pfünden für die griechisch-katholiche Seelsorgegeistlichkeit lediglich nach der in der Seelsorge zurückgelegten Dienstzeit richten, zumal auf diese Art die Unzukömmlichkeiten mit dem Patronatsrechte, die auf der griechisch-katholischen Seelsorgegeistlichkeit schwer lasten, einigermaßen abgeschwächt würden.

Im Interesse der griechisch-katholischen Seelsorgegeistlichkeit, für welche ich hier eintrete, erlaube ich mir daher dem hohen Hause zum Schema I. Absatz V, Galizien nachstehenden Abänderungsantrag vorzuschlagen *(liest)*:

„Das Schema für Galizien hat nachstehends zu lauten:

V. Galizien:

a) Römisch-katholische Seelsorgegeistlichkeit: Gleichlautend mit dem Ausschußantrage.

b) Griechisch-katholische Seelsorgegeistlichkeit mit einer in der Seelsorge zurückgelegten Dienstzeit:

| 1. Bis zu 10 Jahren | 2. von mehr als 10 bis zu 20 Jahren | 3. von mehr als 20 bis zu 30 Jahren | 4. von mehr als 30 Jahren |
|---|---|---|---|
| Selbstständige Seelsorger | | | |
| 600 fl. | 700 fl. | 800 fl. | 1.000 fl. |
| Hilfspriester: | | | |
| 300 fl. | 300 fl. | 350 fl. | 400 fl. |

Sollte jedoch der soeben gedachte Abänderungsantrag nicht angenommen und auf diese Art auf die größere Nothlage der griechisch-katholischen Seelsorgegeistlichkeit die gehörige Rücksicht nicht genommen werden können, für diesen Fall stelle ich einen weiteren Abänderungsantrag, der dahin geht, daß Galizien unter die im Schema mit römischer Ziffer IV. angeführte Ländergruppe: Istrien, Triest und Gebiet, Görz-Gradiska und Bukowina eingereiht werde. Demgemäß hätte der Absatz IV. des Schema nachstehends zu lauten:

„IV. Istrien, Triest und Gebiet, Görz-Gradiska, Galizien und Bukowina."

Der Punkt 2. hätte demzufolge zu lauten:

„In Lemberg, Krakau und Czernowitz."

Alle übrigen Punkte und die Ziffern blieben unverändert so, wie sie im Absatze IV. des Schema vorgedruckt sind.

Im Falle der Annahme dieses Abänderungsantrages entfällt selbstverständlich das im Absatze römisch V. für Galizien beantragte Schema.

Zur Begründung dieses Eventualantrages führe ich an, daß es wahrhaftig keinen Grund gibt, weßhalb Galizien gegen Bukowina in dieser Hinsicht

zurückgesetzt werden sollte. Die Bukowina grenzt ja unmittelbar an Galizien, läßt mit diesem ganz gleiche Verhältnisse wahrnehmen und hat sogar in vergangener Zeit einen Kreis Galiziens gebildet.

Auf diese Art würde das niedrigste Ausmaß der Congrua für Galizien ebenso wie für die Bukowina 600 fl. und das nächst höhere für jedes dieser Länder, das ist in Städten und Märkten über 5.000 Einwohner und in größeren Curorten 700 fl. betragen.

Sollte aber auch der ebengedachte zweite Abänderungsantrag vom hohen Hause abgelehnt werden, für diesen Fall erlaube ich mir folgenden Abänderungsantrag zu stellen *(liest)*:

„Die Punkte 3 und 4 des für Galizien vom Ausschusse beantragten Schema haben nachstehends zu lauten:

Punkt 3. In Städten und Märkten über 5.000 Einwohner und in größeren Curorten selbstständige Seelsorger 650 fl., Hilfspriester wie nach dem Ausschußantrage.

Punkt 4. In allen anderen Orten selbstständige Seelsorger 600 fl., Hilfspriester wie nach dem Ausschußantrage."

Ich glaube, meine Herren, daß, wenn Sie wenigstens diesen letzten Abänderungsantrag anzunehmen die Güte haben werden, daraus eine erhebliche finanzielle Belastung des Staatsschatzes nicht erwachsen wird, Sie werden dadurch nur ein Gebot der Gerechtigkeit und der werkthätigen Nächstenliebe erfüllen, zumal sich keine inneren sachlichen Gründe, wie ich schon auseinanderzusetzen die Ehre hatte, dafür anführen lassen, daß die Bukowina, welche unmittelbar an Galizien grenzt und mit diesem kirchlich ein Ganzes bildet, gegenüber Galizien besser gestellt werden soll.

Ich empfehle daher meine Anträge der wohlwollenden Annahme des hohen Hauses. *(Beifall rechts.)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Kukaczkowski hat folgende Abänderungsanträge gestellt *(liest)*:

„Das Schema für Galizien hat nachstehends zu lauten:

V. Galizien.

a) Die römisch-katholische Seelsorgegeistlichkeit gleichlautend mit dem Ausschußantrage;

b) die griechisch-katholische Seelsorgegeistlichkeit mit einer in der Seelsorge zurückgelegten Dienstzeit:

1. bis zu zehn Jahren: selbstständige Seelsorger 600 fl., Hilfspriester 300 fl.;

2. von mehr als 10 bis zu 20 Jahren: selbstständige Seelsorger 700 fl., Hilfspriester 300 fl.;

3. von mehr als 20 bis zu 30 Jahren: selbstständige Seelsorger 800 fl., Hilfspriester 350 fl.;

4. von mehr als 30 Jahren: selbstständige Seelsorger 1.000 fl., Hilfspriester 400 fl."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Für den eventuellen Fall der Ablehnung dieses Antrages wurde folgender Abänderungsantrag gestellt *(liest)*:

„Es werde Galizien unter die im Schema mit römischer Ziffer IV. angeführten Länder eingereiht. Demzufolge habe der Absatz IV. des Schemas nachstehend zu lauten:

IV. Istrien, Triest und Gebiet, Görz-Gradisca, Galizien und Bukowina,

und der Punkt 2 habe zu lauten: in Lemberg, Krakau und Czernowitz.

Alle übrigen Punkte und die Ziffern, bleiben so, wie im Schema vorgedruckt ist.

Im Falle der Annahme dieses Abänderungsantrages entfällt selbstverständlich das im Absatze V. für Galizien beantragte Schema."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Eventuell, für den Fall der Ablehnung dieses zweiten Abänderungsantrages wird folgender Antrag gestellt *(liest)*:

„Die Punkte 3 und 4 des für Galizien vom Ausschusse beantragten Schemas haben nachstehend zu lauten:

Punkt 3 in Städten und Märkten über 5000 Einwohner und in größeren Kurorten:

selbstständige Seelsorger . . . . 650 fl.

Hilfspriester, wie nach dem Ausschußantrage.

§. 4 in allen anderen Orten:

selbstständige Seelsorger . . . 600 fl.

Hilfspriester, wie nach dem Ausschußantrage."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht.

Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad von Eybesfeld:** Ich sehe hier eine ganze Gruppe von neuen Anträgen sich erheben, die sich lediglich auf die ziffermäßige Erhöhung einzelner

Theile und Posten des Schemas beziehen. Es ist schon eine Resolution in Verhandlung genommen worden, welche die Erhöhung und Verbesserung der Bezüge des griechisch-orthodoxen Clerus betrifft, und ich will gar nicht leugnen, daß für eine adäquate Verbesserung der Lage des griechisch-orientalischen Clerus viele Gründe sprechen, deren Gewicht die Regierung ganz sicher umsoweniger verkennen wird, als der in Folge dieses Antrages sich ergebende Aufwand kein so bedeutender ist, daß er hier wesentlich ins Gewicht fallen müßte.

Es erscheinen ferner Anträge aus Dalmatien für die Erhöhung der Ziffern, wie sie im Schema aufgeführt sind, Anträge aus den Alpenländern, vor Allem jetzt Anträge bezüglich der Verbesserung und Erhöhung der zu Gunsten des griechisch-unirten Clerus in Galizien im Schema enthaltenen Ziffern, wobei ich mich allerdings selbst ja auf die schon meinerseits erklärte Anerkennung der besonders hilfsbedürftigen Lage des griechisch-unirten Clerus berufen will; aber anderseits darf man nicht verkennen, daß auch die Aufgabe und Mission, welche der griechisch-unirte Clerus zu erfüllen hat, im Vergleiche zum katholischen Clerus wenn auch ihrer Erhabenheit und Wichtigkeit nach gewiß ganz dieselbe, doch in Bezug auf die Größe der Pfründen eine sehr verschiedene ist; ich bitte nur die Ziffern in Betracht zu ziehen, daß den 857 katholischen Seelsorgern in Galizien 1850 griechisch-unirte gegenüberstehen, so daß auf den katholischen Seelsorger durchschnittlich 2300 Pfarrkinder entfallen, auf den griechisch-unirten Pfründner aber im Durchschnitte 900 bis höchstens 1000.

Ich erwähne das, um darzuthun, daß ja doch verschiedene Rücksichten bei Aufstellung des Schemas und der Ziffern in Betracht gezogen werden müssen. Allein der ganze Effect dieser neuen Anträge ist als ein ziffermäßiger zu behandeln. Es handelt sich nur darum, ob heute zu dem gewiß sehr bedeutenden Aufwande, der durch die Gesetzesvorlage dem Staate zugemuthet wird, über eine hier im Hause gegebene, wenn ich so sagen darf, flüchtige Anregung hin schon die Ziffern so erhöht werden sollen, daß die Regierung heute gar nicht in der Lage ist, genau zu ermessen und zu beurtheilen, ob sie auch diesen erhöhten Ziffern gegenüber dieselbe Stellung einnehmen kann, die sie gegenüber den vom Ausschusse gestellten Anträgen annimmt.

Um nun dem Stillschweigen der Regierung nicht eine solche Auslegung geben zu lassen, als wenn darin eine entschiedene Zustimmung enthalten wäre, mußte ich darauf mit ein paar Worten zurückkommen und bitte Sie, meine Herren, noch einen Umstand zu erwägen. Wie schon wiederholt in der Verhandlung gesagt wurde, konnte ja sowohl die Stellung der Regierung, als auch die Behandlung, welche von Seite des Ausschusses der Vorlage zu Theil geworden ist, nicht anders als auf Grundlage von ziffermäßigen Ermittlungen über den Effect der Anträge festgestellt werden. Diese Ziffern, die ja, wie auch schon wiederholt gesagt wurde, einer sehr gründlichen, eingehenden, wiederholt erneuerten und verbesserten Durcharbeitung unterlegen sind, haben doch — und ich deute dabei namentlich auf die Ihnen Allen geläufige Annahme hin, daß circa eine Million und etwas darüber die Ausschußanträge höher gehen, als die ursprüngliche Regierungsvorlage — sämmtlich nur den effectiven Stand des Clerus im Auge. Dieser differirt aber noch bedeutend von dessen systemisirtem Stande und er wächst sich heute in ziemlich raschem Tempo in den meisten Diöcesen in den systemisirten Stand hinein, weil wir — ich sage das mit großer Befriedigung und glaube, daß diese allgemein getheilt werden wird — uns in der glücklichen Lage befinden, daß der Nachwuchs des Clerus in den meisten Diöcesen in erfreulicher Weise zunimmt und man daher annehmen kann, daß das bedauerte Verhältniß, daß so viele Pfründen wegen Mangels an Bewerbern unbesetzt geblieben sind, in progressiv bedeutsamer Weise behoben wird. Dieser systemisirte Stand wird, wenn er völlig erreicht ist, natürlich auf Grundlage dieses Gesetzes noch viel bedeutendere Anforderungen an den Religionsfond und das Staatsärar stellen. — Diese Rücksicht kann nicht übersehen werden, wenn die Regierung heute gegenüber den Anträgen, welche die Ziffern des Schemas noch erhöhen und noch bedeutender in der Folge wirken werden — Stellung nehmen soll.

Ich will damit nicht gegenüber diesen Anträgen eine ablehnende Haltung einnehmen, aber ich bitte das hohe Haus, zu erwägen, ob es nicht dieser Situation gegenüber viel angemessener erscheine, die Aenderung der Ziffern des Schemas in einzelnen Rubriken einer späteren Regulirung vorzubehalten, weil es fluctuante Größen sind, mit welchen gerechnet werden soll. Man kann nach obigen Gesichtspunkten, um den wirklichen Effect des Schemas zu ermessen, einzelne Ziffercolonnen nicht als so feststehend für alle Zeiten anerkennen, wie man etwa ein dem Gesetze zugrunde liegendes Princip überhaupt oder sonst eine rechtliche Institution des Staates betrachten muß, sondern die wirkliche Regulirung der einzelnen Ziffern auf Grundlage und in Erwägung der hier angeführten gewiß beachtenswerthen Momente wäre vielmehr dem Zeitpunkte vorzubehalten, der durchaus nicht in weite Ferne gerückt werden soll, dem Zeitpunkte, wo man über den Effect der heute gestellten Anträge, welche sich der allgemeinen Zustimmung erfreuen, vollkommen klar sein wird. Diese Erwägung muß ich dem hohen Hause empfehlen und bitte, sie auch bei der Abstimmung über diese verschiedenen Anträge sich gütigst gegenwärtig zu halten.

**Präsident:** Ich bitte vorerst zur Kenntniß zu nehmen, daß sich noch als Redner haben eintragen lassen, und zwar contra: die Herren Abgeordneten Edler v. Burgstaller und Dr. Lustkandl.

Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Bulat; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Bulat:** Hohes Haus! Das Princip, daß der Staat zur Dotirung des katholischen Clerus beitragen soll, wurde schon von der Regierung, vom Ausschusse und auch vom hohen Hause angenommen. Wenn man dieses Princip annimmt, so muß man auch annehmen, daß die Mitwirkung eine des Staates würdige sei und den reellen Bedürfnissen des Clerus entspreche. Man kann nicht läugnen, daß in unserer Monarchie, und besonders in der Provinz, die ich die Ehre zu vertreten habe, der Clerus ein Culturfactor ist, und daß derselbe vorzügliche Dienste dem Staate und dem Volke leistet.

Lassen wir nun jede Sympathiefrage bei Seite, so erheischen es doch Gerechtigkeitsgründe, daß man den Clerus in Stand setzt, sein Auskommen zu finden. Von einem gewissen Standpunkte aus ist die Congruafrage eine sociale Frage. Wir haben bei den Geistlichen eine Classe von Menschen, die ein darbendes Leben fristen, obwohl von ihnen die moralische Entwicklung des Volkes, zumal auf dem Lande, abhängt. Es ist also eine Pflicht, für sie Sorge zu tragen und sie standesgemäß zu versorgen. Gewiß ist ein Priesterstrike ganz undenkbar, weil das Pflichtgefühl bei den Dienern unserer Religion das Gefühl des Eigennutzes und oft dasjenige der Selbsterhaltung weit überwiegt. Wenn es aber möglich wäre, daß so eine Einstellung stattfände, so hätte dies zur Folge, daß besonders die ländliche Bevölkerung, für welche das Wort des Priesters und die Ausübung der religiösen Handlungen das wirksamste Bildungsmittel ausmacht, von einem großen Mißgeschicke betroffen wäre; sie würde einer moralischen Verarmung entgegengehen, die weit schlimmer ist, als der materielle Pauperismus der großen Industriecentren. Wenn wir aber nicht einer Krisis entgegengehen und uns nicht der Gefahr aussetzen wollen, daß der in einigen Diöcesen aufgetretene Mangel an Clerus ein allgemeines Uebel werde, so muß man ernst daran gehen, seine ökonomischen Verhältnisse in wirksamer Weise zu bessern.

Sowie in den anderen Provinzen Oesterreichs, bespricht man auch in Dalmatien seit Jahren die Congruafrage. Von dem Jahre 1877 an beschäftigte sich der dalmatinische Landtag fast in jeder Session mit dieser Frage und anerkannte stets, daß die Dotationen unseres Clerus ungenügend sind. Es wäre daher nothwendig, sie heute derartig zu regeln, daß sie den reellen Bedürfnissen des Clerus in Dalmatien entsprechen, und deßhalb erbat ich mir das Wort über diesen Paragraphen, um mich gegen den Ausschußantrag, was Dalmatien betrifft, zu erklären.

Im Jahre 1880, als die Regierungsvorlage, aus welcher der heute in Verhandlung stehende Gesetzentwurf entspringt, von dem Congruaausschusse der Regierung überschickt wurde, hob der dalmatinische Landtag die Nothwendigkeit hervor, die Verhältnisse des Clerus zu bessern.

Später, nachdem der Bericht des Ausschusses veröffentlicht worden war, beschäftigte sich die Presse in Dalmatien mit der Frage, und auch der Clerus ließ seine Stimme durch mehrere Petitionen vernehmen, unter denen jene hervortreten, die in den Petitionen des Bischofs von Spalato enthalten sind, welche ich in den Sitzungen vom 9. December v. J. und 20. Jänner l. J. zu überreichen die Ehre hatte; die erste von diesen wurde auch im stenographischen Protokolle aufgenommen. Obwohl das vom Abgeordneten Dr. Klaić gestellte Amendement nicht dem Begehren dieser Petitionen entspricht, so werde ich doch für dasselbe stimmen, indem von der Majorität ein besserer Antrag nicht erzielt werden könnte. Dieses Amendement verlangt eine Aufbesserung des Ausschußantrages, betreffend die Pfarrer und Cooperatoren der letzten Kategorie, welche die wichtigste ist, weil zu dieser die große Majorität der Seelsorger gehört.

Ich werde nun die Hauptgründe berühren, die meiner Ansicht nach das hohe Haus bewegen dürften, dasselbe anzunehmen, indem nichts Besseres zu erreichen ist.

Der Landclerus Dalmatiens würde eine größere Rücksicht gegenüber den anderen Ländern verdienen, weil unsere Dörfer eine viel bedeutendere Ausdehnung haben, die Verkehrsmittel viel schwierigere, und die Centren viel entfernter sind. Die Verhältnisse des Landclerus in Dalmatien sind derartig, daß ich meiner individuellen Meinung nach es für gut erachten würde denselben jenem der Städte gleichzustellen. Da aber competentere Personen und die dabei Interessirten selbst es für gut fanden, zwischen Stadt und Land zu unterscheiden, so wage ich nicht die Gleichstellung zu beantragen.

Ich behaupte jedoch, daß man besondere Rücksichten für die Seelsorger der letzten Kategorie haben muß, weil sie das Land bewohnen, und zwar aus zwei Gründen. Erstens leisten sie in cultureller Beziehung größere Dienste, da andere Factoren für die Volksbildung fehlen, die in der Stadt im Ueberflusse vorhanden sind; zweitens haben sie ungleich größere Beschwerden und Bedürfnisse. Manchmal ist einem einzigen Priester ein Dorf von hunderten von Familien anvertraut, in welchem die Häuser weit zerstreut liegen, und er, um von dem einen Punkte seiner Pfarrei zu dem anderen zu kommen, drei Stunden lang auf einem, namentlich zur Nachtzeit, gefährlichen Weg, reiten muß, wenn sein Amt ihn zu den

Kranken ruft. In unseren Dörfern ist der Geistliche nicht nur Seelenhirt, sondern auch Arzt, Rathgeber und Schreiber. In der Isolirung, in welcher er lebt, ist er zu größeren Ausgaben gezwungen, und muß sich irgend eine Zeitung und Bücher kaufen, welche der in der Stadt lebende Geistliche in Vereinen und Bibliotheken findet. Will er sich eine bessere Speise im Krankheitsfalle verschaffen, so muß er meistentheils zur Stadt seine Zuflucht nehmen, und ein einziger ärztlicher Besuch kostet ihm 20 bis 30 Gulden. Weiters ist noch zu bemerken, daß diese Menschen, welche gerade die höheren Studien gemacht haben, wie die Juristen, die eine offene Carrière vor sich haben, wenn sie einmal Pfarrer geworden sind, es auch meistens ihr Leben lang bleiben; denn jene die zu höheren kirchlichen Würden gelangen, sind wenige, und auch viele unter diesen sind schlecht gezahlt, da es bei uns doch Domherren gibt, deren jährliche Dotirung nicht 500 fl. erreicht. Es ist wahr, daß in Dalmatien viele Domherren arm sind, daß auch einige Bischöfe arm sind; das ist aber gewiß kein Grund dafür, daß die Pfarrer schlechter als der niedrigste Staatsbeamte bezahlt werden.

Dieselben Bemerkungen, die ich gemacht, gelten auch für die Ordensgeistlichen. In Dalmatien sind viele Pfarreien mit Franziskanermönchen besetzt, einem Orden, der für uns sehr verdienstvoll ist, und aus welchem durch Gelehrsamkeit und Frömmigkeit ausgezeichnete Männer entsprossen. Dieser Orden übernahm viele Pfarreien in den Ortschaften im Gebirge zu einer Zeit, als noch die Türken jene Gegenden häufig plündernd durchstreiften, und diese Mönche oblagen mit dem Muthe, welchen ein fester Glaube einflößt, in diesen Ländereien der Seelsorge, um in ihnen die Religion und das Vaterland gegen türkische Gewalt zu vertheidigen. Die Tradition erzählt, daß sehr oft der Mönch, bewaffnet mit dem Kreuze, sich an die Spitze des Volkes stellte, um der türkischen Invasion widerstehen zu können. Heute ist seine Mission eine viel friedfertigere, aber indem er das Zusammenleben mit seinen Ordensbrüdern aufgibt und sich in die Einsamkeit zurückzieht, um dem Berufe des Pfarrers nachzukommen, ist es nicht gerecht, ihn materiellen und moralischen Entbehrungen auszusetzen. Die Gerechtigkeit verlangt für die Ordensgeistlichen dasselbe wie für die Weltpriester: Gleiches Recht für Alle!

Indem ich also das Amendement Klaić zur Annahme empfehle, erkläre ich zugleich, um nicht nochmals das Wort nehmen zu müssen, daß ich gegen den §. 8 stimmen werde, welcher die Ordensgeistlichen von den Vortheilen des neuen Gesetzes ausschließt. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

**Präsident:** Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Nabergoj; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Nabergoj:** Hohes Haus! Es ist nicht meine Absicht, das Gesetz einer eingehenden Kritik zu unterziehen, umso weniger, weil dessen Bestimmungen derart sind, daß sie nur die Lage einzelner Weniger befriedigen, kaum aber Jemanden zufriedenstellen, indem die Erwartungen, die man an dasselbe zu stellen berechtigt war, nicht zutrafen, so daß man sich unwillkürlich an den classischen Satz erinnert: „Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus.“

Wenn ich dennoch das Wort ergreife, so geschieht dieß deshalb, um die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf ein Mißverhältniß zu lenken, welches in unbilliger und ungerechter Weise die Congrua im Triester Territorium behandelt. Zwar bin ich dem geehrten Ausschusse dankbar, daß er die von der Regierung beantragten Congruakategorien, soweit sie sich auf das Küstenland beziehen, etwas aufgebessert hat. Während die Congruaansätze nach der Regierungsvorlage für selbstständige Seelsorger in Triest 1.200 fl., in der Umgebung von zwei Meilen um Triest 600 fl., in anderen Orten 500 fl. und für Hilfspriester 400 fl., 300 fl. und 250 fl. betragen, hat die Ausschußvorlage für die Hilfspriester eine Erhöhung auf 300 fl. und von 300 auf 350 fl., bezüglich der Pfarrer aber von 500 fl. auf 600 fl. und von 600 fl. auf 700 fl. beantragt. Diese ungleiche Behandlung der Pfarrer und Capläne in Triest gegenüber jenen im Territorium scheint mir, der ich die dortigen Verhältnisse genau kenne, nicht begründet zu sein, und ist um so auffälliger, weil die Umgebung mit der Stadt Triest zu einer politischen Gemeinde vereinigt ist, in welcher die gleichen Local- und Theuerungsverhältnisse herrschen, welch' letztere gerade im Territorium schwer empfunden werden, weil der Bedarf an unentbehrlichen Lebensmitteln und Kleidungsstücken in Triest bewerkstelligt und sodann nach Hause gebracht werden muß, was mit neuen Kosten und Zeitverlust verbunden ist. Nicht als ob ich der Ansicht wäre, daß die Stadtpfarrer gut bezahlt sind, das zu glauben fällt mir gar nicht ein, aber die früher erwähnte bedeutende Abstufung zwischen 1.200 fl. und 700 fl. ist gewiß nicht gerechtfertigt. Daher stelle ich an das hohe Haus die Bitte, einem Antrage, den ich am Schlusse meiner Ausführung stellen will, die Zustimmung zu ertheilen.

Meine Herren! Entspricht es der Gerechtigkeit, die Hilfspriester in die gleiche Gehaltskategorie, oder noch niederer, mit einem Finanzwachmann, mit einem Gensdarmen zu stellen oder gar mit einem Weindazwächter, welcher bei uns im Triester Territorium 450 fl. jährlich bezieht, oder einem Weindazassistenten, welcher 600 fl. und Weindazeinnehmer, welcher 800 fl. bis 1000 fl. jährlich erhält, oder mit den in jüngster Zeit bestellten Forsthütern im Territorium zur Beaufsichtigung der erst im Werden begriffenen Waldanlagen, deren Früchte unsere spätesten

Nachkommen, vielleicht die Kinder unserer Kinder ernten können? Und doch werden die eben genannten Organe mit 400 fl. jährlich entlohnt und mit einer Dienstesuniform bedacht, sie brauchen keine weitere Qualification, als daß sie nothdürftig lesen und schreiben können; der Hilfspriester dagegen mit seinen Facultätsstudien soll mit elenden 350 fl. abgefertigt werden? Nein! Das darf doch nicht sein, man gönne ihm wenigstens 450 fl., damit er nicht ungünstiger behandelt sei, als die eben genannten Organe!

Wenn ich auch für eine Congruaaufbesserung bezüglich der Pfarrer in dem Triester Territorium eintrete, so leitet mich hiebei der Gedanke, daß die Dienstesverrichtungen der Pfarrer am Lande und in der Stadt zum mindesten die gleichen, oft aber dort noch schwierigere sind. Ich bitte zu bedenken, meine Herren, daß nur in drei bevölkerten Seelsorgestationen (so Ivan und Rojano mit je 5000, Servola mit circa 3000 Seelen) dem Pfarrer je ein Hilfspriester beigegeben ist, daß dagegen in anderen ebenfalls bevölkerten Pfarren (z. B. Katinara mit 2000, Opčina mit 1.900, Barkola mit 1.800, Proseno mit 1.500, Križ und Rasovica mit je 1.300 und Kontovelo mit 1000 Seelen) der Pfarrer keinen Hilfspriester an seiner Seite hat, daher den Seelsorgedienst allein versehen muß. Hiezu kommt noch, daß überdies der Pfarrer an den, aus mehreren Classen und Abtheilungen bestehenden Schulen den Religionsunterricht unentgeltlich besorgen muß, was in der Stadt nicht der Fall ist, weil die Ertheilung des Religionsunterrichtes durch Hilfspriester gegen Entlohnung ertheilt wird. Daß die Nebenverdienste sowie die Gebühren für geistliche Verrichtungen am Lande auch geringer als in der Stadt sind, ist ebenfalls allbekannt. Daher liegt es auf der Hand, daß das Mißverhältniß in der Dotation der Stadt gegenüber der Landgeistlichkeit ein grelles ist, demnach ich zu dessen Abschwächung den Antrag stelle *(liest)*:

In Schema I habe Alinea IV, Punkt 3, zu lauten:

| | Selbstständige Seelsorger | Hilfspriester |
|---|---|---|
| In der Umgebung von zwei Meilen um Triest, in Städten und Märkten über 3000 Einwohner, dann in größeren Curorten . . . . | 800 fl. | 450 fl. |

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Nabergoj stellt folgenden Antrag *(wiederholt denselben)*. Ich ersuche diejenigen Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Ruf das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Ruf:** Ich beantrage Schluß der Debatte.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Ruf beantragt Schluß der Debatte. Ich ersuche diejenigen Herren, welche Schluß der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluß der Debatte ist angenommen.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß sich noch als Redner eintragen ließen, und zwar contra: die Herren Abgeordneten Oberndorfer und Plaß.

Ich ersuche nun die Herren Redner contra, die nicht mehr zum Worte gekommen sind, und zwar die Herren Abgeordneten Dr. Lorenzoni, Lienbacher, Dr. Fuchs, Schmidbauer, Bärnfeind, v. Burgstaller, Dr. Lustkandl, Oberndorfer und Plaß, einen Generalredner zu wählen; auf der anderen Seite gelangt noch zum Worte der allein eingezeichnete Redner, der Herr Abgeordnete Fürst Czartoryski. *(Nach einer Pause:)* Die Herren, welche gegen die Vorlage eingetragen waren, haben den Herrn Abgeordneten Lienbacher zum Generalredner gewählt. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter **Lienbacher:** Hohes Haus! Es ist zwar nicht sehr einladend, in dem Augenblicke für einen Antrag das Wort zu ergreifen, in welchem wir bereits wissen, daß von Seite Seiner Excellenz des Herrn Unterrichtsministers an das hohe Haus die Einladung ergangen ist, es womöglich bei den Vorschlägen des Ausschusses zu belassen und keine Abänderung vorzunehmen. Es ist somit immer eine mißliche Sache, für einen Gegenstand, wenn auch nur mit wenigen Worten einzutreten, der von vornherein gewissermaßen aussichtslos ist. Es wurde aber doch anerkannt, daß die Bedürfnisse der Länder verschiedene seien, daß die Bereitwilligkeit der hohen Regierung vorliege, den verschiedenen Bedürfnissen auch Rechnung zu tragen. Nun, meine Herren, man fügt sich viel leichter einer gleichmäßigen Behandlung, wenn dieselbe für einige drückender ist als für andere, als man sich einer ungleichmäßigen Behandlung fügt, wenn für die Ungleichheit kein zulänglicher Grund besteht. Und wenn ich nun das Schema, welches zu §. 2 uns vorgeschlagen wurde, betrachte, so mache ich, der ich selbst den Alpenländern angehöre, die schmerzliche Entdeckung, daß von den Alpenländern Oberösterreich allein begnadet worden ist, unter die Länder Böhmen, Mähren und Schlesien eingereiht zu werden. Ich bitte die verehrten Herren Collegen aus Oberösterreich um Entschuldigung; ich sage es ja nicht aus Neid oder Mißgunst. Es könnte mir dies nicht einfallen, ich beglückwünsche die Herren zu dieser größeren Gunst. Aber, meine Herren, warum muß denn in Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen und Krain der Clerus schlechter behandelt werden als in Oberösterreich? *(Hört!)*

Ich finde keinen Grund dazu. Wenn man derlei etwas peinliche Unterschiede aufstellt, dann müssen sie sehr wohl begründet werden und man muß daher zunächst fragen: Welches sind denn die Motive, aus welchen man dem Clerus des einen Kronlandes mehr und dem Clerus des anderen Kronlandes weniger geben will?

Meine Herren! Hier handelt es sich nicht um die Besoldung von Beamten, welche, mögen sie in was immer für ein Land geschickt werden, die ganz gleiche Besoldung in derselben Diätenclasse erhalten, wenn auch die Activitätsgebühren verschieden sind. Bei diesem Gesetze, meine Herren, handelt es sich um ein Existenzminimum, nicht um die Festsetzung der Bezüge des Clerus, denn die bleiben noch immer für die einzelnen Pfründenbesitzer sehr verschieden; hier soll nur das Minimum festgesetzt werden, mit dem ein Seelsorger noch halbwegs anständig und menschlich existiren kann, und ich finde es, meine Herren, sehr begreiflich, daß man bei Festsetzung dieses Minimums fragt: wo der geistliche Herr angestellt sei, unter welcher Bevölkerung, in welchen Verhältnissen er lebe, ob er in der Lage sei, sich seine Existenz selbst zu verbessern oder nicht? Ich finde es demnach ganz in der Ordnung, daß der verehrte Ausschuß die Verhältnisse in den einzelnen Ländern gegeneinander abgewogen hat, aber eben deswegen bitte ich auch mir zu gestatten, daß ich diese Verhältnisse gegeneinander abwäge, obgleich ich die verehrten Herren mit statistischen Daten vollständig verschonen werde.

Ich habe mich heute mit Vertretern von Tirol, Vorarlberg, Steiermark u. s. w. besprochen und habe von ihnen allen gehört, daß sie keinen Grund kennen, weshalb die von ihnen vertretenen Länder schlechter behandelt werden sollen, als Oberösterreich, daß im Gegentheil die Lebensweise in diesen anderen Ländern geradeso theuer, wenn nicht noch theuerer ist, als in Oberösterreich, und anderseits muß man sagen, daß unter allen diesen Alpenländern gerade Oberösterreich das wohlhabendste Land ist. Es ist auch, meine Herren, uns Allen bekannt, daß je wohlhabender die Bevölkerung ist, desto wohlthätiger auch die Gläubigen der Pfarrgemeinden gegenüber dem Clerus sind; wo die Bevölkerung nichts hat, kann der Gläubigste nichts geben. Je ärmer daher die Gemeinde ist, desto spärlicher ist auch in der Regel die Geistlichkeit bedacht, und wer kann behaupten, daß das Herzogthum Salzburg wohlhabender sei, als Oberösterreich, und daher die Geistlichkeit von Salzburg mehr Unterstützung vom Volke zu erwarten habe, daher weniger vom Staate brauche, um halbwegs anständig leben zu können, als die von Oberösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien? Im Gegentheile, Salzburg ist trotz seiner geringeren Productivität und den ärmlichen Verhältnissen seiner Gebirgsgaue ein theueres Land; Jene, die dieses Land bereisen, wissen davon zu erzählen — ich möchte das freilich nicht laut sagen, um die Fremden nicht vom Besuche des Landes abzuhalten *(Heiterkeit)*; allein es ist dies eben eine bekannte Thatsache. Ich könnte Ihnen, meine Herren, Beispiele anführen, daß Lehrer und Lehrerinnen, die von Salzburg nach Oberösterreich übersetzt wurden, in Oberösterreich billiger, als in Salzburg leben zu können erklärten. Ich erinnere ferner an eine Aeußerung, die unlängst im Budgetausschusse gefallen ist. Dort hat nämlich ein Ausschußmitglied gefragt, wieso es den komme, daß in Oberösterreich verhältnißmäßig viel weniger Accise im Bezuge auf die Fleischconsumtion eingehe, als in Salzburg. Nun, meine Herren, dieses Räthsel hat sich gelöst, ich glaube wenigstens dazu etwas beigetragen zu haben. In Salzburg ist die Landbevölkerung nicht so reich, um Vieh zu züchten, welches sie selbst verzehrt, sie züchtet nur das Vieh für den Handel, um die Steuern zahlen zu können; in Oberösterreich dagegen ist der Bauer in der Lage, für sich selbst Vieh zu halten und zu schlachten, um es mit seinen Dienstleuten zu verzehren.

Das ist, meine Herren, ein Beweis dafür, daß Oberösterreich viel besser situirt ist, als Salzburg. Wie es in Tirol steht, werden die Herren aus Tirol selbst constatiren; soweit ich das Land kenne, ist die Situation dort nicht besser als in Oberösterreich, daher bekommt der Clerus auch ganz gewiß in Salzburg und Tirol beim besten Willen der gläubigsten Seelen viel weniger seitens der Bevölkerung als in Oberösterreich.

Bezüglich Steiermarks bin ich informirt und kann sagen: Dort herrscht Armuth. Sowohl das Fehlschlagen der Weinfechsung, als auch das geringe Erträgniß und der schlimme Stand der Eisenindustrie hat eine bedeutende Verarmung der Bevölkerung herbeigeführt. Auch Steiermark ist daher in ähnlicher Lage, und daß Kärnten nicht viel glänzender gestellt ist als Oberösterreich, das wird, glaube ich, von allen Herren gläubig hingenommen werden.

Also dieses eine Moment der Theuerungsverhältnisse würde weit eher für eine höhere Congrua der Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Kärnten, Steiermark, Krain sprechen, als für eine niedrigere, und dennoch ist uns hier vom Ausschusse im Schema für die genannten Alpenländer eine um 100 fl. geringere Congrua vorgeschlagen als für Oberösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien.

Als zweites Moment, warum denn für einzelne Länder höhere Beträge festgestellt wurden als für andere, hat uns der Ausschuß vorgeführt, daß man doch Rücksicht darauf nehmen müßte, ob für die betreffenden Länder die bestehenden Religionsfonde höher sind, ob sie mehr oder weniger Capitalien haben, mehr oder weniger leistungsfähig sind ꝛc., kurz, ob sie activ oder passiv sind.

Ich gestehe, meine Herren, daß ich diesem Grunde überhaupt kein großes Gewicht beilege. Ich werde die große Streitfrage, ob Religionsfond oder Fonde nicht weiter erörtern. Sie hat eine ausgezeichnete Erörterung gefunden, und wenn ich selbst für Religionsfonde wäre, so möchte ich doch nicht selbst als Vertheidiger dafür auftreten, nachdem in dem Lande, das ich hier vertrete, wenn es auf den eigenen Religionsfond angewiesen wäre, wahrhaft nur eine sehr spärliche Betheiligung aus demselben zu gewärtigen wäre. Ich erlaube mir aber, meine Herren, nachdem ich selbst aus Salzburg bin, gerade die salzburgischen Verhältnisse hier ganz kurz zu berühren.

Warum hat denn Salzburg einen so kleinen und geringen Religionsfond, der eigentlich erst seit der Zeit, als die Pfründenbesteuerung eingeführt wurde, einen Zufluß erhalten? Bei uns in Salzburg war nämlich das eigene fürsterzbischöfliche Regiment zur Zeit als in den übrigen Ländern Oesterreichs durch Aufhebung der Klöster Capitalien für den Religionsfond beschafft wurden, noch vorhanden. Der Erzbischof hat daher auch als Landesfürst der Josephinischen Klösteraufhebung nicht gehuldigt.

Allein auch Salzburg ist dem Schicksale nicht entgangen, daß zahlreiche ausgiebige Fonde, die für religiöse und kirchliche Zwecke bestimmt waren, für diesen Zweck verloren gingen. Aber es war nicht mehr eine so fürsorgliche Zeit, daß man diese Capitalien wie zu Kaiser Josephs Zeit für kirchliche Zwecke einem Religionsfonde zugewiesen hätte, sondern sie sind zu gutem Theile in die Staatscasse geflossen. Ich will die Salzburgischen Fonde und Güter, die damals bei Uebergabe Salzburgs an Baiern und später an Oesterreich in die Staatscasse flossen, die für Salzburgs geistliche und kirchliche Interessen gewissermaßen verschwanden, nicht näher anführen, Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister ist ja in der Lage, dieselben genau zu wissen oder sich sagen zu lassen, welche damals dem Lande Salzburg und der Kirche Salzburgs verloren gegangen sind.

Woher nimmt man nun heute das Geld zur Aufbesserung der Besoldung des Clerus, wenn der Religionsfond nicht hinreicht? Hier, sagt man, hilft der Staat aus. Nun, wenn diese reichlichen Fonde und Güter Salzburgs nicht in den Religionsfond, sondern in die Staatscasse geflossen sind, dann kann doch Salzburg vorzugsweise von derselben Staatscasse ansprechen, daß aus ihr die reichere Dotation gezahlt werde oder doch wenigstens — ich bin ja nicht unbescheiden, ich verlange nur die Gleichstellung — eine solche Dotation, wie sie in Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien gezahlt wird, weil dort kirchliche Fonde und Güter, die man eingezogen hat, nicht in die Staatscasse, sondern in den Religionsfond geflossen sind. Es besteht daher für uns ganz gewiß das gleiche Recht. Jetzt aber sieht man, daß Salzburg doppelt zu Schaden kommt: erstens hat es jene Fonde verloren, und zweitens wird aus eben demselben Grunde, weil eben damals jene Fonde nicht in den Religionsfond geflossen sind, dessen Clerus geringer dotirt.

Ich werde schließen; aber nur noch einen Punkt möchte ich berühren. Salzburg hat auch noch einen andern Vorzug in dem Staate der Gleichberechtigung. In anderen Provinzen üben der Landesfürst oder andere Patrone auch das Patronatsrecht aus, aber gleichzeitig auch die Patronatspflichten. Als Salzburg österreichisch geworden ist, wurde auch von der Regierung das Patronatsrecht angesprochen, insoweit es sich um die Besetzung der Stellen von Pfarren handelt, aber die Patronatspflichten wurden bis heute nicht geübt, auch nicht anerkannt. Man hat manchmal, z. B. als die Domkirche gebrannt hat, oder wenn sonst ein außerordentliches Unglück eingetreten ist, etwas aus der Staatscasse gegeben, weil merkwürdigerweise in Salzburg nicht einmal die Domkirche einen Fond hat, ganz begreiflich für Denjenigen, welcher weiß, daß der Erzbischof von Salzburg früher auch Landesfürst war, und daß es dem Landesfürsten doch wohl nicht einfallen konnte, für seine eigene Kirche besorgt zu sein, ob sie dem Dom künftig werde erhalten werden, weßhalb er es unterließ, dafür einen Fond zu gründen. Bei dem Uebergange Salzburgs aber an den Staat Oesterreich hat man haarscharf zwischen dem, was dem ehemaligen Erzbischofe und was dem ehemaligen Landesfürsten von Salzburg gehörte, unterschieden, nur hat man leider gefunden, daß nahezu alles nicht dem Erzbischofe, sondern dem Landesfürsten gehört habe. Auf diese Weise ist es geschehen, daß heute noch zwar die Patronatsrechte, aber nicht die Patronatspflichten in dem Umfange, wie es sonst in andern Ländern üblich und gerecht ist, geübt werden.

Mein Antrag geht deßhalb dahin, daß man die Alpenländer Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol und Vorarlberg ebenso stelle, wie das Alpenland Oberösterreich *(Dr. Keil: Sehr richtig!)*, wie die Länder Böhmen, Mähren Schlesien, und ich glaube, für diese Gleichstellung sprechen alle Gründe des Rechtes und der Billigkeit *(Dr. Keil: Sehr richtig!)*, und ich glaube daher dem hohen Hause die Annahme meines vom verehrten Herrn Präsidenten bereits verlesenen Antrages empfehlen zu sollen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

**Präsident:** Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Fürst Czartoryski.

Abgeordneter Fürst **Czartoryski:** Während der Generaldebatte ist es allgemein zum Vorschein gekommen, daß der Vorlage, welche uns seit gestern beschäftigt, von allen Seiten des Hauses, von Seiten aller Fractionen ein ganz besonderes Wohlwollen

entgegengebracht wurde. Während der heutigen Specialdebatte hat sich dieses Wohlwollen derartig gesteigert, daß von den verschiedensten Seiten Verbesserungsanträge gestellt worden sind, und zwar vielfach mit der Motivirung, daß eigentlich die Vorlage sehr ungenügend sei, sowohl im Ganzen, als in vielen einzelnen Punkten. Und im Namen einer ganzen Reihe von Ländern sind einzelne Mitglieder mit solchen Verbesserungsanträgen hervorgetreten. Der letzte verehrte Herr Redner hat im Eingange seiner Ausführung bemerkt, es sie eine mißliche Sache, für solche Verbesserungsanträge einzutreten in dem Stadium, in welchem sich die Verhandlung befindet. Ich erlaube mir, in diesem Punkte, wie in manchen anderen, entgegengesetzter Meinung zu sein. Mir scheint es eine sehr dankbare Aufgabe für jeden einzelnen Abgeordneten, speciell zu Gunsten seines Landes und seiner Wähler Verbesserungsanträge zu stellen, wenn auch oft ohne Hoffnung, selbe angenommen zu sehen. Eine undankbare Aufgabe ist es hingegen, denke ich, sich gegen solche Verbesserungsanträge auszusprechen. Allein Sie müssen es mir schon zugute halten, meine Herren, daß ich mich dieser undankbaren Aufgabe heute unterzogen habe. Ich muß noch hinzufügen, daß gerade die große Anzahl der vorgebrachten Verbesserungsanträge mir meine Aufgabe wesentlich erleichtert, denn wenn wir in alle Motive, welche vorgebracht worden sind, und es ist hier von Dalmatien, vom Küstenlande, von Galizien und zuletzt von vier oder fünf Alpenländern die Rede gewesen, wenn wir in alle diese Motive eingehen wollten, so bliebe uns ja, meine Herren, nichts übrig, als die ganze Vorlage wieder an den Ausschuß zurückzustellen. Das ist das Wenigste, was man thun könnte.

Man könnte den Eindruck haben, daß man die Vorlage rundweg ablehnen sollte, so schlecht wurde sie gemacht von Jenen, die dafür eingetreten sind. Ich glaube aber nicht, daß wir es vor unseren Ländern, vor unseren Wählern verantworten könnten, wenn wir die Vorlage an den Ausschuß zurückweisen würden. Ich will gegen den Antrag des verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Klaić mich nicht persönlich aussprechen, da er nur eine ganz geringe Verbesserung, nämlich im Absatze 3 des Punktes VI des Schema I „in anderen Orten" statt 450 fl. 500 fl. beantragt, was Dalmatien gleichstellt mit dem ohnehin nicht besonders berücksichtigten Galizien. Die anderen Verbesserungsanträge aber scheinen mir absolut in dem Stadium, in welchem wir uns befinden, unannehmbar. Ich bin in der unangenehmen Lage, sogar auch bezüglich Galiziens dagegen auftreten zu müssen.

Der hochverehrte Herr Abgeordnete Kukaczkowski hat nicht einen Antrag, sondern drei Anträge gestellt, welche meiner Ansicht nach allein eines eigenen Ausschusses bedürfen würden, um sie nur zu studiren, denn er hat in verschiedenen Richtungen Anträge gestellt: einen Eventualantrag, im Falle der erste Antrag abgelehnt würde und einen zweiten Eventualantrag, wenn der erste Eventualantrag abgelehnt werden sollte. Die Motive, welche hier von den verschiedenen Antragstellern inclusive des Herrn Abgeordneten Kukaczkowski vorgebracht worden sind, enthalten Vieles, was ich sehr gerne als richtig anerkennen möchte; namentlich in Bezug auf die Verhältnisse Galiziens, welche mir näher bekannt sind, bin ich einverstanden mit meinem verehrten Landsmanne, der auf die traurige Lage des griechisch-orientalischen Clerus hingewiesen hat.

Wir kennen diese Lage, viele von uns leben unter diesem Clerus, und wir wissen, daß er allerdings Berücksichtigung, verdient. Nun, persönlich könnte ich fast bedauern, daß der verehrte Ausschuß vielleicht nicht in dem Maße diesen speciellen Verhältnissen Rechnung getragen hat, als es wünschenswerth gewesen wäre, weil ja das, was der Herr Abgeordnete Kukaczkowski über die Verschiedenheit des Bedürfnisses des griechisch-unirten und lateinischen Clerus angeführt hat, nicht der Begründung entbehrt. Indessen bitte ich nicht zu vergessen, daß der Ausgangspunkt unserer Debatte in einer bedeutenden Erhöhung sämmtlicher Bezüge des gesammten Clerus besteht, ich bitte nicht zu vergessen, wie der Herr Minister schon hervorgehoben hat, daß gegenüber der Regierungsvorlage eine sehr bedeutende Besserung erzielt worden ist.

Gegenüber den wohlwollenden Ausdrücken, welche dieser Tendenz überhaupt entgegengebracht worden sind, wo angeführt worden ist, warum früher diese Verbesserungen nicht eingeführt worden seien, wo erklärt und entschuldigt worden ist, wo auf die Ungleichheit und Verbesserungswürdigkeit der Vorlage hingewiesen wurde, muß ich doch auf den Ursprung zurückkommen und für die Majorität des Hauses, respective die Majorität des Ausschusses das Verdienst in Anspruch nehmen, daß hier die Lage des Clerus im Allgemeinen in weitem Maße berücksichtigt worden ist und daß in Folge der Bemühungen der Majorität es dahin gebracht worden ist, daß nicht nach der Regierungsvorlage etwa, sondern im Einvernehmen mit der Regierung eine bedeutende Erhöhung der Bezüge erwirkt worden ist.

Ich glaube, daß für den Moment und für eine ziemlich weite Reihe von Jahren dies ein Erfolg ist, welcher nicht gering anzuschlagen ist, und daß die Herren, welche sagen, daß zu wenig geleistet worden ist, doch nicht ganz Recht haben. Namentlich knüpfe ich auch an an die Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Unterrichtsministers, daß ja im Verlaufe der Jahre sich das Schema, insoferne es Ungleichheiten und Unebenheiten, Lücken enthält, verbessern läßt und daß die anfangs beschlossene Resolution darauf hinweist, wie auch das Gesetz selbst, daß die vorläufige Normirung der Emolumente der Geistlichkeit eine

provisorische ist, und daß die definitive Regelung in Angriff genommen werden soll. Ich gebe mich allerdings keiner Illusion hin, daß das sehr bald geschehen wird — in Oesterreich dauern die Provisorien bekanntlich ziemlich lange — allein ich bitte zu berücksichtigen, daß wir hier nicht mit einer Vertröstung uns beschäftigen, sondern daß wir gerade das votiren, was in Frage steht, eine bedeutende Verbesserung gegenüber den jetzt herrschenden Zuständen, gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage.

Ich muß noch hinzufügen, daß, wenn man mit bedeutenden und complicirten Aenderungen im Schema, mit einer Aufbesserung in den Ziffern hier ins Haus kommen würde, man den ganzen Context, die Oekonomie der Regierungsvorlage und Ausschußvorlage gewissermaßen verschieben würde, so daß Niemand von uns, wenn er auch Lust hätte, diesen Anträgen eine gewisse Berechtigung einzuräumen, in so kurzer Zeit es mit seinem Gewissen vereinbarlich finden könnte, dafür zu stimmen.

Ich bin daher in der Lage, im Namen meiner Gesinnungsgenossen zu erklären, daß wir gegen diese so weit gehenden Anträge stimmen werden. *(Beifall rechts.)*

**Präsident:** Bei der vorgerückten Stunde und angesichts des Umstandes, daß neun Abänderungsanträge gestellt wurden, und um dem Herrn Berichterstatter Zeit zu lassen, diese Anträge näher zu besehen und zu sichten, erlaube ich mir jetzt zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Ich habe folgende Ausschußsitzungen anzukündigen:

Der Budgetausschuß hält heute, Donnerstag, 5. d. M., Abends 6½ Uhr, in der Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung: Ackerbauministerium A. Eigentlicher Staatsaufwand.

B. Forst-, Domänen und Montanwesen.

Religions und Studienfondsforste und Domänen.

Der Gewerbeausschuß hält morgen Freitag, 6. d. M., Abends 7 Uhr, in der Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Specialdebatte über das Unfallversicherungsgesetz.

Der Petitionsausschuß hält Samstag, 7. d. M., um 7 Uhr Abends, in der Abtheilung VI eine Sitzung. Tagesordnung: Bericht über die Petition, betreffend den Seecodex.

Der Actiengesetzausschuß hält Montag, 9. d. M., um 11 Uhr Vormittags, in Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung: Forsetzung der Enquete.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen morgen, Freitag, den 6. Februar, um 11 Uhr Vormittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Debatte über die Gesetzesvorlage, betreffend die Congrua *(882 der Beilagen)*.

2. Zweite Lesung der Gesetzesvorlage der k. k. Regierung, betreffend die Gebührennovelle *(704 der Beilagen)*.

Ist in Bezug auf den Tag und die Tagesordnung etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

*(Schluss der Sitzung: 2 Uhr 40 Minuten.)*

## Anhang I.

# Hohes Abgeordnetenhaus!

Der Ausschuß der concessionirten Gast- und Schanknahrungsgenossenschaft für den Gerichtsbezirk Trautenau in Böhmen hat in seiner am 15. Jänner l. J. abgehaltenen Sitzung folgende Resolution zum Beschlusse erhoben:

„Der Genossenschaftsvorstand wird — falls die demnächst einzuberufende Generalversammlung der Mitglieder dieser Genossenschaft zustimmt — beauftragt, eine Petition an das hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrathes in Wien des Inhalts zu überreichen, daß in Abänderung der Aichordnung vom Jahre 1871 das Hektolitergefäß für Bier auf 105 Liter und beziehungsweise der halbe Hektoliter mit 53 Liter Rauminhalt (unter bloßer Rechnungstellung des Hektoliters mit 100 und des halben Hektoliters mit 50 Liter Bier) zu aichen wäre, eventuell daß das Bier aus den Bräustätten nach dem Gewichte verkauft werden möchte."

Die Motive, welche den besagten Ausschuß zur Fassung dieses Beschlusses leiteten und welcher Beschluß von der Generalversammlung am heutigen Tage nach seinem ganzen Wortlaute genehmigt wurde, sind die, daß

1. beim Verkaufe aller Flüssigkeiten ein Uebermaaß für die Schwendung eingeräumt ist, während beim Bier keine Rücksicht genommen wurde, denn gemäß der Aichordnung wird der Rauminhalt der Fässer bis auf $^1/_{300}$-tel des Fassungsraumes bestimmt, und zwar mit einer solchen Genauigkeit, daß erst vom Fassungsinhalte von 300 Liter aufwärts die Abrundung auf einen ganzen Liter, bei kleineren Gefäßen von einhalb bis 1 Hektoliter aber — die am häufigsten beim Ausschanke im Gebrauche sind — sogar auf Zehntheile des Liters stattfindet, daß weiter

2. die Biergefäße bei ihrem Füllen durch das Moussiren des Bieres oft bis zu zehn Percent des Inhalts mit Schaum anstatt mit Bier gefüllt sind, daß ferner

3. die im täglichen Gebrauche stehenden kleineren Biergefäße, welche oft allen Witterungsverhältnissen ausgesetzt sind, durch Eintrocknen und durch öfteres Auspichen bis zu zehn Percent an ihrem Rauminhalt verlieren, und daß endlich

4. unter solchen Umständen die Bierschänker bis zu einem Fünftel des vermeintlichen Inhalts an Bier nicht erhalten, dessen ungeachtet aber dem Producenten bezahlen müssen. Zudem kommt noch der Umstand, daß der mehr-weniger sich ablagernde Satz im Gefäße, welcher bei dem früheren Oberzeugbiere noch als Essig verbraucht werden konnte, heute bei dem Unterhefenbier zu gar nichts verwendet werden kann.

Daß hiedurch der erleidende Schaden der Bierschänker bedeutend ist, ist eine selbstredende Thatsache und muß von jedem selbst nicht Eingeweihten eingesehen werden; und daß solche Umstände und respective Uebelstände geeignet sind, eine ganze Gesellschaftsclasse steuerzahlender Bürger ihrem Ruin zuzuführen, anstatt sie zahlungsfähig und prosperirend zu erhalten, ist eclatant.

Ehemals war es üblich und eingeführt, daß der Biereimer, welcher mit 40 Maaß in Rechnung gestellt wurde, ein Uebermaaß von zweieinhalb Maaß Rauminhalt haben mußte, eine Maßregel, die ebenso der Billigkeit als Gerechtigkeit nahe kam; und selbst die Biergläser müssen noch heute ein Uebermaaß haben, welches oft bis zu einem Zehntel des Inhalts des Glases über den Aichungsstrich beträgt.

Es ist daher nicht einleuchtend, warum mit der Einführung der neuen Aichordnung bei den Biergefäßen nicht ein Uebermaß wie ehedem beibehalten wurde und beziehungsweise warum nicht diese ehemalige Einrichtung wieder eingeführt werden könnte, oder aber falls dagegen etwa aus fiscalischen Gründen Bedenken auftauchen sollten, warum nicht zum Schutze von so viel Tausend Gewerbetreibenden der Verkauf des Bieres aus den Bräustätten nach dem Gewichte im Wege der Gesetzgebung eingeführt werden könnte.

Die unterthänigst gefertigten concessionirten Bierschänker durch ihre Genossenschaftsvorstehung wenden sich daher vertrauensvoll an das jeder Zeit für das Volkswohl besorgte hohe Abgeordnetenhaus mit der gehorsamsten Bitte: Hochselbes wolle veranlassen, daß ein Gesetz zur Ausarbeitung gelange, welches geeignet ist, die geschilderten Uebelstände zu beheben.

Trautenau, 28. Jänner 1885.

(Folgen die Unterschriften).

## Anhang II.

# Hohes Abgeordnetenhaus!

In meiner Eigenschaft als Abhandlungspfleger und Testamentsexecutor des am 9. Juli 1884 verstorbenen Herrn Andreas Sehr, gewesenen Bürgers, Bautischlers und Hauseigenthümers in Wien, III., Dietrichgasse 3a, erlaube ich mir, folgende

Petition

dem hohen Hause zu unterbreiten.

Der Erblasser, Herr Andreas Sehr, hat zum Universalerben seines Nachlasses eine Stiftung eingesetzt, welche seinen Namen führen und den Zweck haben soll, Hilfsarbeiter des Gewerbestandes, welche dauernd erwerbsunfähig geworden sind, durch eine lebenslängliche periodische Betheilung zu unterstützen.

In dem erblasserischen Testamente ddo. Wien, 3. Juni 1883 ist der Commune der Stadt Wien die Vertretung und Verwaltung der Stiftung, sowie das Recht der Verleihung eingeräumt, während ich zum Abhandlungspfleger und Testamentsexecutor berufen worden bin.

In dem zweiten Testamentsabsatze macht der Erblasser es der Gemeinde der Stadt Wien zur Pflicht, die Befreiung des Nachlasses von allen Gebühren, von den öffentlichen Fondsbeiträgen, namentlich aber von der an den Staat zu entrichtenden Uebertragungsgebühr mit Rücksicht auf den wohlthätigen Stiftungszweck anzustreben.

Dieser hier ausgesprochene erblasserische Wunsch ist es, welcher mich zu der gegenwärtigen Petition veranlaßt, und daß diese nicht von der Commune der Stadt Wien, sondern von mir ausgeht, findet darin seine Erklärung, daß über Anregung der k. k. Finanzprocuratur, sowie unter Zustimmung der Commune der Stadt Wien laut des Bescheides des k. k. Landesgerichtes Wien ddo. 7. October 1884, Z. 69683, mir die abhandlungsbehördliche Legitimation zur Ausübung der Administrationsbefugnisse auf die ganze Dauer der Verlassenschaftsabhandlung ertheilt worden ist.

Ich erbitte mir nun die volle Gebührenfreiheit des Nachlasses nach Herrn Andreas Sehr im Interesse der zur ausschließlichen Succession berufenen Stiftung und gestatte mir, über die vermögensrechtlichen und sonstigen Verhältnisse der Masse ein kurzes Bild zu entwerfen.

Die Activa der Masse werden repräsentirt:

I. Durch Realitäten:

| | |
|---|---|
| a) das Haus in der Dietrichgasse, Conscriptions- und Einlage-Nr. 235, im III. Bezirke in Wien (Orientirungs-Nr. 3a in der Dietrichgasse) im Schätzwerthe per . . . . . | 20.500 fl. — kr. |
| b) das Haus in der Quellengasse, Conscriptions- und Einlage-Nr. 1340, im X. Bezirke in Wien (Orientirungs-Nr. 31 in der Quellengasse) im Schätzwerthe per . . . . . | 70.000 „ — „ |
| c) die Grundparcellen Nr. 360 und 324 in Wassertrompeten, inneliegend im Schlewitzer Grundbuchsextrate Nr. 14 sub a) und die Grundparcellen Nr. 361 und 318 in Wassertrompeten, inneliegend im Schlewitzer Grundbuchsextracte Nr. 15 sub a), im Schätzwerthe per . . . . . | 213 „ 84 „ |
| somit durch Realitäten im Gesammtschätzwerthe per . . . . . | 90.713 fl. 84 kr. |
| II. Durch Sparcasseeinlagen in dem am erblasserischen Todestage erhobenen Werthe per . . . . . | 26.190 „ 24 „ |
| III. Durch den realisirten Werth einer Lebensversicherungspolizze per . . . | 258 „ 92 „ |
| IV. Durch Pretiosen per . . . . . | 181 „ — „ |

| | |
|---|---|
| V. Durch Weine und Faßgeschirre im Werthe per . . . . . | 616 fl. 85 kr. |
| VI. Durch Mobilien per . . . . . | 796 „ — „ |
| VII. Durch Kleider und Wäsche per . . . . . | 78 „ 10 „ |
| VIII. Durch diverse Gegenstände im Werthe per . . . . . | 74 „ 80 „ |

Wird von einer restlichen Darleihensforderung an Gregor Fiala aus dem Schuldscheine ddo. 22. Juli 1875 per 14.316 fl. 02 kr. sammt Zinsen vom 12. Februar 1879 wegen der erwiesenen Uneinbringlichkeit dieser Post völlig abgesehen, so ergibt sich die Summe der Activa mit . . . . . 118.909 fl. 75 kr.

Werden hievon die Passiva, und zwar:

1. die auf dem Hause in der Quellengasse 31 im X. Bezirke in Wien auf Grund des Schuldscheines vom 12. Juni 1875 und der Cession vom 11. und 12. September 1882 für die erste österreichische Sparcasse haftende Darleihensforderung im Restbetrage per . . . . . 26.227 fl. 49 kr.

2. die bei der Entreprise des pombes funèbres erwachsenen Leichenkosten per . . . . . 476 „ — „

3. ein für das Grabmonument der Firma C. Hinterleitner zugestandener, aus dem bei Lebzeiten des Erblassers geleisteteten Vorschusse unbedeckter Saldo per . . . . . 50 „ — „

und

4. die sonstigen Krankheits- und Leichenkosten per . . . 214 „ 68 „

somit Passiven in der Gesammthöhe von . . . . . 26.968 „ 17 „

in Abrechnung gebracht, so bleibt ein reiner gebührenpflichtiger Nachlaß per . . . . 91.941 fl. 58 kr.
das ist Einundneunzigtausend neunhundert einundvierzig Gulden 58 kr. österr. Währ.

Von diesem Nachlaßvermögen würden, wenn der Fall der Gebührenfreiheit nicht eintreten sollte, nach den allgemeinen gesetzlichen Anordnungen zunächst und ohne Rücksicht auf die testamentarisch angeordneten Legate die frommen Gebühren, und zwar:

1. der Schulbeitrag mit 1 Percent per . . . . . 919 fl. 41½ kr.

2. der Beitrag zum allgemeinen Krankenhausfonde nach dem Verhältnisse 4½ : 1.000 mit . . . . . 413 „ 74 „

3. der Beitrag zum allgemeinen Versorgungsfonde mit 1 Percent per . . . 919 „ 41½ „

zu entrichten sein.

Ueber die testamentarisch angeordneten Legate und deren Einfluß auf die Gebührenbemessung ist Folgendes zu erwähnen:

I. Die zu Gunsten der erblasserischen Witwe Frau Johanna Sehr ausgesetzte jährliche Leibrente per 1.000 fl. ist nach §. 16, lit. c des G. G. einem Capitale gleich zu erachten, welches dem zehnfachen Betrage der Jahresrente, also einer Summe von . . . . . 10.000 fl. — kr.
entspricht.

Die Uebertragungsgebühr hievon (1 Percent sammt 25 Percent Zuschlag) beträgt . . . . . 125 fl. — kr.

Die der erblasserischen Witwe legirten Mobilien im Schätzwerthe per 796 fl. mit Ausschluß der auf 40 fl. bewertheten Casse, also im Schätzwerthe per . . . . . 756 „ — „
würden mit 1 Percent sammt einem 25percentigem Zuschlage also mit . . . . . 9 „ 45 „
zu vergebühren sein.

II. Das zu Gunsten des erblasserischen Bruders Adam Sehr ausgesetzte Annuallegat per 600 fl. entspricht zum Zwecke der Gebührenbemessung einem Capitale von . 6.000 „ — „
und würde mit 4 Percent und 25 Percent Zuschlag, also mit . . . . . 300 „ — „
zu vergebühren sein.

| | | | |
|---|---|---|---|
| III. Das der erblasserischen Nichte Maria Wollena ausgesetzte Geldlegat per . | 1.000 fl. — kr. | | |
| würde von einer 5percentigen Uebertragungsgebühr per . . . . . | | 50 fl. — kr. | |
| getroffen werden. | | | |
| Die der Maria Wollena legirten Felder zu Schlewitz in Böhmen per . . . | 213 „ 84 „ | | |
| würden mit 5 Percent, also mit . . . . | | 10 „ 69 „ | |
| zu vergebühren sein. | | | |
| IV. Das der erblasserischen Nichte Margaretha Böck in Wien ausgesetzte Geldlegat per . . . . . | 2.000 „ — „ | | |
| ist mit 5 Percent per . . . . . | | 100 „ — „ | |
| zu vergebühren. | | | |
| Die Legate werden also von einer Gesammtgebühr per . . . . . | | 595 fl. 14 kr. | |
| getroffen. | | | |
| Wird der zum Zwecke der Gebührenbemessung entscheidende Gesammtwerth der Legate per . . . . . | 19.969 fl. 84 kr. | | |
| von der ganzen Ziffer des reinen gebührenpflichtigen Nachlasses per 91.941 fl. 58 kr. abgerechnet, so ergibt sich das der Stiftung angefallene Vermögen mit dem reinen Werthe von 71.971 fl. 74 kr., welches nach T. P. 106 B., lit. d) der 8percentigen Gebühr sammt 25 Percent Zuschlag, also einer 10percentigen Uebertragungsgebühr per . . . . . | | 7.197 „ 17½ „ | |
| unterliegt. | | | |
| Hiezu kommt noch die besondere in der Anmerkung zur T. P. 106 vorgesehene 1½percentige Uebertragungsgebühr für die Realitäten, und zwar: | | | |
| a) für das Haus in der Dietrichgasse 3 a im Werthe per 20.500 fl. beträgt die 1½percentige Gebühr . . . . . | 307 fl. 50 kr. | | |
| und 25 Percent Zuschlag . . . . . | 76 „ 87½ „ | | |
| daher im Ganzen . . . . . | | 384 „ 37½ „ | |
| b) da der Erblasser erst im Jahre 1879 in den Besitz des Hauses X. Quellengasse 31, getreten ist, so ist ein ½percentiger Gebührennachlaß zu berücksichtigen und beträgt von dem Werthe der Realität per 7.000 fl. die 1percentige Gebühr . . . . . | 700 fl. | | |
| 25 Percent Zuschlag . . . . . | 175 „ | | |
| im Ganzen also eine besondere Gebühr per . . . . . | | 875 „ — „ | |
| c) von den Feldern in Schlewitz per 213 fl. 84 kr. beträgt die 1½percentige Gebühr . . . . . | 3 fl. 21 kr. | | |
| 25 Percent Zuschlag . . . . . | — „ 80 „ | | |
| zusammen . . . | | 4 „ 01 „ | 9.055 fl. 70 kr. |

Es wird nun nicht nur die Freiheit von diesen Gebühren im Gesammtbetrage von . . . . . 11.308 fl. 27 kr. sondern auch die Befreiung von jenen Gebührenäquivalenten, welche nach T. P. 106 B, lit. e für jede zehnjährige Besitzdauer bei einem Stiftungsvermögen in Ansehung der unbeweglichen Sachen, mit 3 Percent und der beweglichen mit 1½ Percent einzutreten haben, hiemit erbeten. Für den Fall, als meiner Petition nicht im vollen Umfange willfahrt werden wollte und vielleicht das Bedenken auftauchen würde, daß durch einen Nachlaß der frommen Gebühren die gesetzlich geschützten Zwecke des Schulfondes, des allgemeinen Krankenhausfondes und des allgemeinen Versorgungsfondes geschmälert würden und weiters, daß der Staat auf jene Gebührenquote, welche sich an die Legate anlegt, füglich nicht verzichten

kann, so mag von einer Befreiung der frommen Gebühren von 919 fl. 41½ kr., 413 fl. 74 kr., 919 fl. 41½ kr., ebenso wie von der die Legate treffenden Gesammtgebühr per 595 fl. 14 kr. abgesehen und meiner ergebenen Petition mit der Einschränkung willfahrt werden, daß die Gebührenfreiheit auf den Werth des der Stiftung derzeit nach Abrechnung der Legate und Passiva angefallenen Vermögens per 71.971 fl. 74 kr. eingeschränkt und außerdem auch die die Realitäten treffende besondere 1½percentige Uebertragungsgebühr, sowie das für jede zehnjährige Besitzdauer eintretende Gebührenäquivalent zu Gunsten der Stiftung in Wegfall gebracht werde.

Ich verhehle mir nicht, daß ich für meine Petition mich wohl kaum auf ein genaues Präcedens in der Gesetzgebung des österreichischen Staates werde berufen können.

Allein, wenn die Baulust durch Steuerfreiheit geweckt, das zu öffentlichen Unternehmungen nöthige Capital oft durch Concessionen in der Steuer- und Gebührenfrage angelockt wird, so mag es der hohen Gesetzgebung nicht unwürdig erscheinen, einer Stiftung, welche einen offenbar humanitären Zweck verfolgt, im Sinne der Petition entgegenzukommen, zumal in einer Zeit, wo sociale Fragen die ernsteste Beachtung verdienen.

Die Unfallsversicherung, mit der das deutsche Reich den anderen Staaten ein Beispiel gibt, legt dem Staate positive Opfer auf, während in meiner ergebenen Petition nur um einen Verzicht des Staates auf einen — allerdings gesetzlichen — Vortheil gebeten wird.

Ich bitte das hohe Haus auch zu erwägen, daß die Vortheile, die dem Zwecke der von Herrn Andreas Sehr gegründeten Stiftung entgegengebracht werden, sehr leicht geeignet erscheinen würden, manchen Menschenfreund zu ähnlichen testamentarischen Bestimmungen anzuregen:

Ich stelle nun die ergebene Bitte:

Das hohe Haus geruhe entweder aus eigener Initiative einen Gesetzentwurf zu beschließen oder einen solchen bei der hohen Staatsregierung zu beantragen, wodurch dem Nachlasse nach dem am 9. Juli 1884 in Wien verstorbenen Bürger und Hauseigenthümer Andreas Sehr die Gebührenfreiheit im vollen Umfange oder mit Ausnahme der frommen Gebühren und der die Legate treffenden Uebertragungsgebühr im Interesse der zur Erbschaft berufenen Stiftung gewährt wird.

**Dr. Anton Klinger.**

## Anhang III.

# Hohes Abgeordnetenhaus!

Seit einer Reihe von Jahren sind die Bestrebungen der Staatsgewalt dahin gerichtet, auf den Eisenbahnbetrieb einen über das staatliche Hoheits- und Aufsichtsrecht hinausgehenden unmittelbaren Einfluß zu gewinnen. Zu diesem Ende wurden bestehende Privateisenbahnunternehmungen theils in den Betrieb, theils in das Eigenthum des Staates übernommen; auch unternahm der Staat den Bau von Eisenbahnlinien im großen Maßstabe, dies Alles in der Absicht, die auf diesem Wege erworbenen und geschaffenen Schienenwege auf Rechnung des Staates, wenn auch im Interesse der Gesammtheit möglichst zu exploitiren.

Die zum Theile äußerst beträchtlichen finanziellen Opfer, welche der Staat für die Verwirklichung der auf Stärkung des staatlichen Einflusses hinsichtlich des Eisenbahnwesens und der Eisenbahnpolitik abzielenden Bestrebungen zu bringen sich veranlaßt fand, weisen darauf hin, daß die Verstaatlichung der Eisenbahnen im eminenten, ja ausschließlichen Staatsinteresse unternommen wurde.

Erfolgt aber die Verstaatlichung der Privatbahnen und die Schaffung eines Staatsbahnnetzes im Interesse des Staates als der Gesammtheit aller Staatsbürger, so ist es sicherlich ein unabweisbares Postulat der Gerechtigkeit, daß auch der Staat als solcher und nur er die aus dem Staatsbahnbetriebe entspringenden Lasten trage und nicht etwa einen Theil der letzteren auf andere Schultern abwälze.

Diesem Principe wurde bei der Verstaatlichungsaction nicht in allen Punkten Rechnung getragen. Schon vor Beginn dieser Action suchte die gesetzgebende Gewalt das Entstehen neuer im öffentlichen Interesse gelegener Bahnlinien durch Zugestehung längerer oder kürzerer Steuerfreiheit zu fördern oder zu ermöglichen, ohne zugleich Vorsorge zu treffen, daß das Recht der Länder und Gemeinden, auch von diesen Steuerobjecten die gesetzlichen Umlagen zur Deckung ihres Verwaltungsbedarfes zu erheben, keine Schädigung oder Beeinträchtigung erleide. Diese von der Gesetzgebung des Staates im Interesse der Eisenbahnpolitik des Staates in einzelnen Fällen verfügte Beeinträchtigung der berechtigten Ansprüche der Länder und Gemeinden wurde bisher von den betheiligten Corporationen ohne Widerspruch hingenommen; die in großen Zügen angelegte und allem Anscheine nach noch nicht abgeschlossene Verstaatlichungsaction, durch welche gleichzeitig eine große Anzahl von äußerst ergiebigen Umlageobjecten der Heranziehung für die Bedürfnisse der Länder und Gemeinden entrückt werden soll, zwingt die Vertretungen dieser Interessenten, mit der Wahrung und Geltendmachung ihrer wohlerworbenen Rechte nicht länger zuzuwarten.

Durch die Betriebsübernahme und Verstaatlichung von Privatbahnen und durch die Herstellung von Staatsbahnen, welche auf Rechnung des Staates betrieben werden, ist der Staat auf diesem Gebiete in die Reihe der Unternehmer getreten. Sollte schon das Interesse einer richtigen Bilanzirung den Staat veranlassen, für seine eigenen Unternehmungen die im gleichen Falle von anderen Unternehmern zu tragenden öffentlichen Lasten auszumitteln und vorzuschreiben, da nur auf diesem Wege constatirt werden kann, ob nicht durch Ueberlassung des Unternehmens an die von keiner dieser Lasten befreite Privatindustrie das finanzielle Interesse des Fiscus besser gewahrt werde, so erscheint es vom Standpunkte der Gerechtigkeit geradezu unzulässig, diese Lasten einfach zu streichen und zu ignoriren, wenn bei diesen der Staat nicht zugleich Verpflichteter und Berechtigter ist, vielmehr in Ansehung derselben andere Factoren die Bezugsberechtigten sind.

Aber nicht bloß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kann über die Ansprüche der Länder und Gemeinden gegenüber dem Eisenbahnbetriebe, welcher vom Staate ausgeht und zu Gunsten des Staates erfolgt, nicht hinweggegangen werden; auch positive Gesetze gewährleisten diese Ansprüche.

Das (durch keine seitherige Verfügung außer Wirksamkeit gesetzte) Hofkanzleidecret vom 4. August 1829 (Provisorische Gesetzsammlung für Niederösterreich, 11. Band) spricht aus, daß die gewerblichen Unter-

nehmungen, welche das Aerar ausschließlich oder im Antheilsbesitze mit Privaten betreibt, der Erwerbsteuer zu unterziehen sind; und da nach §. 4 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 das Einkommen aus den der Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen der Einkommensteuer in der ersten Classe unterworfen ist, so erscheint die Steuerpflicht der gewerblichen Unternehmungen des Aerars auch hinsichtlich der Einkommensteuer außer Zweifel gestellt.

Es möge gestattet sein, auf den Präcedenzfall hinzuweisen, daß für die bis zum Jahre 1867 in der Wiener Vorstadt Roßau betriebene k. k. Aerarialporzellanfabrik bis zu ihrer Auflassung die Erwerb- und Einkommensteuer sammt Zuschlägen in Wien entrichtet wurde.

Ausgenommen von der Steuerpflicht sind nur jene Aerarialunternehmungen, die als landesfürstliche Regalien betrieben werden. Daß der Eisenbahnbetrieb den landesfürstlichen Regalien oder den Staatsmonopolen nicht zugezählt werden könne, geht unwiderleglich aus der Thatsache hervor, daß dieser Gewerbsbetrieb seit jeher von Privatunternehmern ausgeübt worden ist und noch wird, wie denn der Staatseisenbahnbetrieb in Oesterreich (eine kurze Periode zu Ende der Vierziger und Anfang der Fünfziger Jahre ausgenommen) geradezu eine Schöpfung der neuesten Zeit.

Unterliegt aber der Staatsbahnbetrieb der Erwerb- und Einkommensteuer, so kann das Recht der Länder und Gemeinden, in welchen nach den bestehenden Gesetzen diese Steuern vorzuschreiben sind, von denselben die jeweilig entfallenden Umlagen einzuheben, nicht bestritten werden; ja es ist mit allem Grund anzunehmen, daß die Steuerpflicht der Aerarialunternehmungen hauptsächlich oder ausschließlich im Hinblick auf das Besteuerungsrecht der Länder und Gemeinden statuirt wurde, da diese Verpflichtung nur für die letzteren einen actuellen Werth, für den Staat aber, welcher hinsichtlich der Staatssteuer zugleich Zahler und Empfänger ist, allenfalls nur hinsichtlich der auch auf anderem Wege erzielbaren richtigen Bilancirung und auch in dieser Hinsicht nur theoretische Wichtigkeit hat.

Der Anspruch der Länder und Gemeinden auf die Steuerumlagen wird auch dann nicht alterirt, wenn der Staat sich selbst als Eigenthümer oder für den Betrieb einer Bahnunternehmung die gesetzlich entfallende Steuer nachläßt, da auch der Staat über das Eigenthum oder die Gerechtsame anderer Rechtssubjecte nur gegen Schadloshaltung verfügen kann. Für den in diesen Fällen unberührten Bestand der Ansprüche der Länder und Communen spricht auch das Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Februar 1884, Nr. 2436, in dessen Entscheidungsgründen der Rechtsgrundsatz aufgestellt wird, daß „eine Gemeindeumlage, da sie sowohl im Rechtsgrunde der Forderung und Leistung, wie nach den Subjecten der einen und anderen von den staatlichen Steuern unterschieden ist, von denselben vielmehr nur den Maßstab der Vorschreibung entlehnen kann (Artikel XV des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18) und in der Regel auch thatsächlich entlehnt, eine selbstständige, für sich bestehende, auf ihre eigenen Bedingungen gestellte Besteuerung bildet und daher nur etwa nach der Form ihrer Vorschreibung, keineswegs aber nach ihrem Wesen als ein Zuschlag oder Accessorium jener staatlichen Steuer bezeichnet werden kann, nach deren Percentsatz sie umgelegt ist".

Ungeachtet nun der Betrieb von Eisenbahnen keinen Bestandtheil der Staatsregalien bildet und sonach die Staatsverwaltung wie jede Privateisenbahnunternehmung die Verpflichtung hat, von dem aus dem Eisenbahnbetriebe erzielten Einkommen die nach den bestehenden Gesetzen entfallenden Steuern, dann Landes- und Gemeindeabgaben, eventuell im Falle der durch specielle Gesetze erwirkten Befreiung von der Entrichtung der Staatssteuern die Landes- und Gemeindeabgaben von den bezüglichen steuerfreien Anschlägen zu entrichten: ist in den bisherigen Gesetzen über die Verstaatlichung von Bahnen diesen Rechten der Länder und Gemeinden nicht Rechnung getragen, vielmehr in den bezüglichen Gesetzen oder wenigstens in deren Handhabung das betreffende Recht der Länder und Gemeinden theils eingeschränkt, theils eliminirt; ja es wurde in einer bedeutsamen, diese Angelegenheit betreffenden Enunciation Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers vor dem hohen Abgeordnetenhause die Ansicht vertreten, daß Gemeindeumlagen nur dort gesetzlich bestehen können, wo Staatssteuern thatsächlich vorgeschrieben und eingehoben werden. Würde dieser Ausspruch eine endgiltige und unabänderliche Entscheidung über die Ansprüche der Länder und Gemeinden an den Staat als Eisenbahnunternehmer involviren, so würden jene Länder, welche von Staatsbahnen durchzogen werden oder in welchen bisher Steuern von nunmehr verstaatlichten Bahnen vorgeschrieben waren, und deren Hauptstädte nicht nur an und für sich eine Einbuße an dem ihnen durch bestehende Gesetze gewährleisteten Einkommen, sondern gegenüber jenen Ländern und Gemeinden, welche von nicht verstaatlichten Privateisenbahnen den unverminderten Umlagenertrag beziehen, eine ungerechte und unbillige Einbuße erleiden.

Die Stadt Wien erleidet durch die bisher durchgeführte Verstaatlichung von Bahnen und durch die Uebernahme von solchen in den Staatsbetrieb eine Einbuße von jährlich 120.000 Gulden. Daß ein derartiger dauernder Ausfall für die Reichshauptstadt, an deren Leistungsfähigkeit nicht nur auf dem Gebiete der communalen Administration, sondern auch vom Staate im übertragenen Wirkungskreise die denkbar

höchsten Anforderungen gestellt werden, äußerst empfindlich und in der derzeitigen Periode finanzieller Bedrängniß geradezu drückend sein würde, bedarf keiner besonderen Nachweisung. Er könnte nur durch Ueberwälzung auf die communalen Steuerträger oder durch Einschränkung des Gemeindehaushaltes hereingebracht werden; erstere würde einer Erhöhung der Gemeindeumlage auf die directen Steuern um ein Percent gleichkommen, letztere erscheint bei den Verpflichtungen und Aufgaben, welchen die Stadt Wien gerecht zu werden hat, unmöglich.

Die hier dargelegten rechtlichen Erwägungen und die aus der Verstaatlichung von Privateisenbahnen bisher eingetretenen und noch zu befürchtenden Consequenzen in Ansehung der Landes- und Gemeindeumlagen haben die Landesausschüsse und Gemeindevertretungen der davon berührten Länder und Städte veranlaßt, im Wege einer Conferenz von Delegirten die zur Wahrung ihrer Ansprüche und zur Abwendung der drohenden finanziellen Schädigung erforderlichen gemeinsamen Schritte zu berathen; das Ergebniß dieser Berathungen ging dahin, den betheiligten Landes- und Gemeindevertretungen zu empfehlen, die Regelung der Landes- und Gemeindeabgaben vom Staatsbahnbetriebe im Wege der Gesetzgebung anzustreben.

Der Gemeinderath der Stadt Wien erlaubt sich, mit der vorliegenden Petition den mit den übrigen Interessenten vereinbarten Weg zu betreten und sowohl von der hohen Staatsregierung, als von den hohen Vertretungskörpern des Reiches eine den Erfordernissen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechende Regelung der Landes- und Gemeindeabgaben vom Staatsbahnbetriebe, durch welche den Ländern und Gemeinden als höchst wichtigen Factoren des Gemeinlebens die ungeschmälerte Erhaltung ihrer wirthschaftlichen Existenz ermöglicht wird, zu erbitten, wobei sich der Gemeinderath der Hoffnung hingibt, es werde bei Lösung dieser Frage der Umstand, daß die bisher verstaatlichten Eisenbahnunternehmungen fast ausschließlich den statutenmäßigen Sitz der obersten Geschäftsleitung in Wien hatten, und daß der Staat den Betrieb dieser Linien nur als Rechtsnachfolger der früheren Unternehmer fortführt, nicht außer Betracht gelassen und über die Erwägung nicht hinweggegangen werden, daß eine Regelung des erwähnten Abgabenwesens, wodurch die in diesem Umstande begründeten wohlerworbenen Rechte und Ansprüche der Stadt Wien eine Beeinträchtigung erleiden würden, nicht als mit den Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit im Einklang stehend betrachtet werden könnte.

Der ergebenst gefertige Gemeinderath stellt demnach in Folge des Plenarbeschlusses vom 23. Jänner d. J. sowohl an das hohe k. k. Gesammtministerium als auch an beide Häuser des hohen Reichsrathes die Bitte, die Regelung der Landes- und Gemeindeabgaben vom Staatsbahnbetriebe im Wege der Gesetzgebung auf Grundlage nachfolgender Bestimmungen vornehmen zu wollen:

1. Die Staatsverwaltung hat von den in ihrem Eigenthum oder in ihrem Betrieb befindlichen oder künftig in ihr Eigenthum oder in ihren Betrieb übergehenden Eisenbahnen, ohne Unterschied, ob solche Bahnen beim Uebergang in die Verstaatlichung bereits steuerpflichtig waren oder durch specielle Gesetze von der Entrichtung der Staatssteuer befreit sind, selbstständige Landes- und Gemeindeabgaben auf Grund steuerfreier Anschläge zu entrichten, welch' letztere nach den bisherigen, für Privateisenbahnunternehmungen geltenden Steuergesetzen zu bemessen sind.

Bis ein solches Gesetz in Wirksamkeit tritt, ist im Wege der Gesetzgebung Vorsorge zu treffen, daß den Ländern und Gemeinden, welche in Folge der bereits erfolgten oder noch zu gewärtigenden Verstaatlichung von Privateisenbahnen Ausfälle an Steuerumlagen erleiden, eine Entschädigung durch Zuwendung eines den bisher bezogenen Umlagen (nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre des Privatbetriebes der Bahnen berechnet) gleichkommenden Betrages aus Staatsmitteln gewährt werde.

2. Die Vertheilung dieser Landes- und Gemeindeabgaben auf die einzelnen Länder und Gemeinden hat auf Grundlage des Gesetzes vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, stattzufinden.

**Für den Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt.**

Wien, am 5. Februar 1885.

Der Bürgermeister:

**Eduard Uhl.**

## Anhang IV.

# Hohes Haus der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes!

Die Stadtgemeinde Troppau ist bei der endgiltigen Feststellung des Verhältnisses der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn zur hohen Staatsregierung, sei es nun im Sinne der Verstaatlichung der Nordbahn, sei es in Beziehung auf die zu erneuernde Betriebsconcession dieser Bahn wesentlich interessirt.

Die hohe k. k. Regierung hat sich für die Erneuerung der Betriebsconcession entschieden und hat dem hohen Hause der Abgeordneten des österreichischen Reichrathes nun neuerdings das mit der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn vereinbarte Uebereinkommen, betreffend die Bedingungen der Concessionsverlängerung zur Genehmigung vorgelegt.

Unter den Bedingungen erscheinen nun auch jene, welche die Verpflichtung der Nordbahn zur Herstellung von in die Nordbahnhauptlinie einmündenden Localbahnen betreffen, für die Stadtgemeinde Troppau von hoher Wichtigkeit, aber leider nicht zu Gunsten der Stadtgemeinde Troppau, ja sogar zu deren großen Schädigung aufgenommen.

Unter den von der k. k. priv. Nordbahn im Falle der Concessionsverlängerung zu erbauenden Eisenbahnlinien sind von der hohen k. k. Regierung festgestellte und von dem hohen Hause der Abgeordneten zu genehmigende Linien aufgeführt

die Linie Zauchtl-Odrau-Wigstadtl-Zauchtl-Fulnek,
die Linie Stauding-Wagstadt, endlich
die Linie Troppau-Bennisch.

Die Linie Zauchtl-Odrau-Wigstadtl und Zauchtl-Fulnek und die Linie Stauding-Wagstadt betreffen die wichtigsten Verkehrsinteressen der Stadt Troppau. Troppau steht in dieser Richtung mit den drei schlesischen Städten Odrau, Wigstadtl und Wagstadt und mit der mährischen Stadt Fulnek im lebhaften Gewerbs- und Handelsverkehr, und es sind dies Städte, die in ihrem politischen Bezirke, oder hart am selben liegen.

Es ist daher natürlich, daß die Stadt Troppau anstreben muß, daß ihre Verkehrsverbindung mit diesen Städten befördert, daß sie nicht unterbunden und abgeschnitten werde. Das Letztere würde aber zum großen Nachtheile der Stadt Troppau, wenn nach dem vorliegenden Uebereinkommen jene Linien ihre Fortsetzung nicht in Troppau finden sollen, sondern bei den genannten Städten Wigstadtl-Fulnek-Wagstadt stehen bleiben würden und ihren Anschluß an Troppau nicht haben sollten.

Schon in dem früheren zwischen der hohen k. k. Staatsregierung mit der Nordbahn abgeschlossenen, aber zurückgezogenen Uebereinkommen war die Localeisenbahnlinie Zauchtl-Odrau nur bis Wigstadtl festgestellt; es hat dies die Vertretung der Stadtgemeinde Troppau bewogen, sich an die hohe k. k. Regierung und an das hohe Haus der Abgeordneten im Petitionswege mit der ehrerbietigsten Bitte zu wenden, daß sich das hohe Haus der Abgeordneten und rücksichtlich die hohe k. k. Regierung entscheiden möchten, daß in das über den weiteren Betrieb der k. k. Nordbahn abzuschließende Uebereinkommen die Verpflichtung der k. k. Nordbahn aufgenommen werde, daß in die von der k. k. Nordbahn zu erbauende Localbahn Zauchtl-Odrau-Wigstadtl die Stadt Fulnek einbezogen, daß diese Localbahn von Wigstadtl über Skřipp nach Troppau weiter gebaut und daß von Skřipp eine Abzweigung über Wagstadt nach Stauding hergestellt werde.

Diese Petition der Stadtgemeinde Troppau befindet sich auch in den Acten der hohen k. k. Regierung und in den Acten des hohen Abgeordnetenhauses, ohne daß eine der Stadt Troppau günstige Erledigung zu sehen wäre.

In dem neuerlichen Uebereinkommen ist Troppau von einem Einbeziehen in die Eisenbahnlinie Zauchtl-Odrau-Wigstadtl-Zauchtl-Fulnek, dann Stauding-Wagstadt nichts zu finden.

Die Stadt Troppau ist mit ihrem Verkehre im Handel und Gewerbe wesentlich auf die Städte ihres Bezirkes in südlicher Richtung angewiesen, da die Stadt, hart an der preußischen Grenze gelegen, den ganzen Verkehr nach nördlicher Richtung durch die deutschen Zollschranken abgeschnitten hat.

Die Städte Odrau, Wigstadtl, Wagstadt und auch Fulnek und deren Umgebung haben bisher ihre Bedürfnisse für Handel und Gewerbe aus Troppau gedeckt, sie gravitiren nach dieser Richtung, haben um die Eisenbahnverbindung mit Troppau petitionirt, daher es selbstverständlich ist, daß es im großen Interesse dieser Städte und im größten Interesse der Stadt Troppau liegt, daß die Verbindung mit diesen Städten und deren Umgebung aufrecht bleibe, da die Stadt Troppau auf eine unberechenbare Weise geschädigt würde dadurch, daß sie von den Städten ihres Bezirkes abgeschnitten würde.

Wenn die Localeisenbahn in Wigstadtl-Fulnek und Wagstadt stehen bleiben würde, so werden diese Städte wohl durch Eisenbahn mit anderen Städten verbunden, wohin sich dann auch ihr Verkehr ziehen würde, nicht aber mit jener Stadt, wohin sie mit ihrem Verkehr insbesondere als Landeshauptstadt angewiesen sind.

Die Ausführung der Linie Wigstadtl über Skřipp nach Troppau und die Abzweigung von Skřipp nach Wagstadt wird keinen Schwierigkeiten unterliegen und sich gewiß auch für die k. k. Nordbahn rentiren.

Die hohe k. k. Staatsregierung hat selbst die Wichtigkeit der Linie Zauchtl-Fulnek-Troppau anerkannt und hat mit Zustimmung des hohen österreichischen Reichsrathes zum Baue dieser Linie mit Gesetz vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 56, einen Betrag von drei Millionen Gulden bewilligt. Die Bahn Fulnek-Troppau, insbesondere Skřipp-Troppau war, was Erdarbeiten, theils was auch Hochbauten betrifft, schon hergestellt, und nur die Ungunst der Verhältnisse hat die Ausführung hintangehalten, und das verfallen lassen, was schon hergestellt war.

Bei den traurigen Verhältnissen, welche für die Stadt Troppau entstehen werden, wenn sie vom Eisenbahnverkehre mit ihren nächsten Städten abgeschnitten würde, und es bedarf ja nur eines Blickes auf die Landkarte, um die diesfälligen Verhältnisse zu constatiren, hat die Stadtvertretung von Troppau zu dem Beschlusse veranlaßt, an das hohe Haus der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes sich zu wenden, und neuerdings ihre tief ergebene Bitte um Abhilfe vorzubringen.

Sollte die Concession der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn zum Betriebe ihrer Bahn nicht erneuert werden, sollte der Staat den Betrieb selbst übernehmen, so würde nicht minder die Nothwendigkeit verlangen, die Städte Wagstadt, Fulnek, Odrau, Wigstadtl und Troppau mit Zauchtl und der Hauptbahn zu verbinden.

Der ehrfurchtsvoll gefertigte Bürgermeister stellt sohin im Namen der Stadtvertretung die ehrerbietigste Bitte:

Das hohe Haus der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes geruhe bei Feststellung der Bedingungen des Uebereinkommens über die weitere Betriebsconcession der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn dieser die Verpflichtung aufzuerlegen, daß von ihr die Localbahnverbindung Zauchtl-Odrau-Fulnek-Wigstadtl weiter über Skřipp nach Troppau mit der Abzweigung Skřipp-Wagstadt gleichzeitig hergestellt werde.

**Bürgermeisteramt.**

Troppau, am 31. Jänner 1885.

Der Bürgermeister:

**Dr. A. Rossy.**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Stenographisches Protokoll.

## Haus der Abgeordneten. IX. Session. 394. Sitzung,

### am 6. Februar 1885.

Inhalt:

Urlaubsertheilung und Abwesenheitsanzeigen.

Petitionen.

Interpellation des Abgeordneten Ruf und Genossen an den Ackerbauminister, betreffend die Gestattung der Einfuhr und Anpflanzung amerikanischer Reben.

Interpellation des Abgeordneten Dr. Roser an den Obmann des Steuerausschusses, betreffend den Stand der Vorberathung des am 20. April 1883 eingebrachten und am 12. December 1883 diesem Ausschusse zugewiesenen Antrages der Abgeordneten Herrmann und Ritter v. Portheim wegen Herstellung billiger Arbeiterwohnungen — Beantwortung durch den Obmann des Steuerausschusses Ritter v. Jaworski.

Fortsetzung der Debatte über die Gesetzesvorlage, betreffend die Congrua (882 der Beilagen. — Specialdebatte. §§. 2—10. — Redner zu §. 2: Berichterstatter Jireček. — Zu §. 3: die Abgeordneten Dr. Vitezić, Kowalski, Berichterstatter Jireček. — Zu Artikel I: Abgeordneter Dr. Sturm, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr Conrad v. Eybesfeld, Abgeordneter Dr. Klaić, Berichterstatter Jireček, Abgeordneter Fischer. — Zu §. 10: Abgeordneter Dr. Beer).

Interpellation des Abgeordneten Ritter v. Proskowetz und Genossen an das k. k. Gesammtministerium wegen Ausführung des Thierseuchengesetzes.

---

*(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)*

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Hevera, Meißler,** Dr. Julian **Czerkawski,** Freiherr v. **Taufferer.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemialkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

**Präsident:** Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll der Sitzung vom 4. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Abgeordnete Graf Dr. Dzieduszycki hat um einen Urlaub bis 26. Februar d. J. angesucht.

Ich bitte um die Verlesung des betreffenden Gesuches.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Hohes Präsidium!

Indem ich wegen eines Todesfalles durch zahlreiche und wichtige Familienangelegenheiten hintangehalten werde, reiche ich hiemit ein Gesuch um Urlaub bis zum 26. Februar d. J. ein.

Bei der Gelegenheit bleibe ich

Hochachtungsvoll

Adalbert Graf Dzieduszycki."

**Präsident:** Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Die Ausschußberichte über den Vertrag vom 14. März 1884, betreffend die Sicherung der durch Unterseekabel hergestellten telegraphischen Verbindungen *(1043 der Beilagen)* und

in Betreff der Disciplinarstrafen gegen Notare und Notariatssubstituten *(1044 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Verlesung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition der Gefängnißaufseher des k. k. Kreisgerichtes Stanislau wegen Aufbesserung ihrer Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Graf Tyszkiewicz)*."

„Petition der galizischen Bischöfe rit. lat. dahin gehend, daß der Entwurf des Congruaausschusses mit den in ihrem Bittgesuche angeführten, den lateinischen Seelsorgeclerus Galiziens betreffenden Abänderungen beschlossen werde *(überreicht durch Abgeordneten Jasiński)*."

„Petition der Krakauer Buchdruckergehilfen um legislative Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Chrzanowski)*."

„Petition der Mitglieder des bei der k. k. Polizeidirection in Krakau wirkenden Agenteninstitutes, laut deren dieselben ihre bereits im Vorjahre gestellte Bitte um Aufbesserung ihrer materiellen Lage und Hebung ihrer socialen Stellung wiederholen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Zatorski)*."

„Petition des Gremiums der handelsgerichtlich protokollirten Kaufleute in Troppau um Aufnahme der Bahnlinie Troppau-Wigstadtl und Wagstadt unter die von der Nordbahn in Folge des neuen Uebereinkommens zu erbauenden Localbahnen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sax)*."

„Petition sämmtlicher k. k. Telegraphenleitungsaufseher Galiziens und Lembergs um definitive Regelung ihrer activen Gehalte und sonstigen Nebengenüsse analog der Postbediensteten *(überreicht durch die Abgeordneten Dr. Czerkawski und Starzyński)*."

„Petition des Bezirksausschusses Leoben in Steiermark um Veranlassung der Herabsetzung der Salzpreise und Erleichterung des Bezuges eines reinen und guten Salzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg)*."

„Petitionen von 16 Gemeinden Steiermarks in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg)*."

**Präsident:** Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Es ist von dem Herrn Abgeordneten Ruf und Genossen eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest:)*

„Interpellation des Abgeordneten Ruf und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister.

Wie allgemein bekannt, macht die Verheerung und Verwüstung in den Weingärten durch die Reblaus erschreckende Fortschritte.

In fast allen Ländern, in welchen Weinbau betrieben wird, hat sich dieses Insect eingefunden, es bedroht denselben bis zur Vernichtung und ist dadurch die Existenz der weinbautreibenden Bevölkerung gefährdet.

Um der Verschleppung vorzubeugen, wurden Conventionen von mehreren Regierungen abgeschlossen.

Wenn nun aber hiedurch, wie aus den verschiedensten Berichten aus aller Herren Länder übereinstimmend zu ersehen ist, den Verheerungen durch die Reblaus nicht gesteuert werden konnte, sollte rechtzeitig auf andere Mittel Bedacht genommen werden, um diesen so wichtigen Culturzweig der Monarchie zu erhalten.

In Anbetracht dessen werden überall Versuche gemacht mit Anpflanzung widerstandsfähiger, amerikanischer Reben, und wenn die Berichte auf Wahrheit beruhen, hat auch die königlich ungarische Regierung die Einfuhr und Pflanzung amerikanischer Reben nicht nur gestattet, sondern fördert dieselben vielmehr.

Es stellen demnach die Gefertigten an Seine Excellenz die Anfrage:

1. Ist Seiner Excellenz bekannt, daß die königlich ungarische Regierung die Einfuhr und Anpflanzung amerikanischer Reben gestattet und fördert?
2. Wenn ja, welche Hindernisse bestehen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gegen derartige Maßnahmen?
3. Wenn aber nicht, gedenkt Seine Excellenz die Anpflanzung von widerstandsfähigen Reben in verseuchten Gegenden durch Einführung amerikanischer Reben zu gestatten und zu fördern?

Ruf.

| | |
|---|---|
| Prinz Alfred Liechtenstein. | Noska. |
| Prinz Alois Liechtenstein. | Dr. Fuchs. |
| Joh. Oberndorfer. | Lienbacher. |
| Doblhamer. | A. Prinz Croy. |
| Fischer. | Brandis. |
| Plaß. | Schmidbauer. |
| Zehetmayr. | Neumayer. |
| Zallinger. | Freiherr v. Sternbach. |
| Jos. Baron di Pauli. | Alois Karlon. |

Pflügl."

**Präsident:** Diese Interpellation wird dem betreffenden Herrn Minister zur Beantwortung überwiesen werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Roser hat sich zum Worte gemeldet zu einer Interpellation an den Obmann des Steuerausschusses; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Wer die traurigen Wohnungsverhältnisse der unbemittelten Classen

kennt, wer sich überzeugt hat, in welchen elenden, dumpfen, sonn- und luftlosen Wohnungen oft viele Menschen ganze Nächte zubringen müssen, der wird wohl gestehen, daß es an der Zeit ist, endlich die Wohnungsfrage einer Reform zuzuführen. Die Wohnung hat auf den Menschen, besonders für den Arbeiter eine sittigende Kraft, sie ist die Grundlage für das Wohl und Wehe der Familie und namentlich der aufwachsenden Jugend. Und nichts verdient so sehr die Aufmerksamkeit seitens der gesetzgebenden Körper, als eben die Wohnungsfrage. Diesen Umstand beachtend und diese wichtigen Momente beherzigend, hat der Herr Abgeordnete Herrmann und Genossen am 20. April 1883 einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher Steuererleichterungen für Wohnungsgebäude der unbemittelten Bevölkerungsclasse bezwecken soll. Dieser Antrag ist erst nach acht Monaten, und zwar am 12. December 1883 zur ersten Lesung gelangt. Er wurde dem Steuerausschusse und von diesem dem Herrn Abgeordneten Grafen Dzieduszycki zur Berichterstattung zugewiesen. Seit Anfang des Jahres 1884 liegt zwar ein Referentenentwurf vor, der aber leider bisher noch immer nicht im Ausschusse zur Verhandlung gelangte. Und warum? Weil der Berichterstatter seit dieser Zeit abwesend ist. *(Hört! links.)*

Am 16. Mai 1884 habe ich an den Obmann des Steuerausschusses die Frage gerichtet *(liest)*:

„1. Was ist der Grund dieser Verzögerung?

2. Gedenkt derselbe, noch bevor wir auseinander gehen, in dieser Frage etwas zu thun und dem hohen Hause den Bericht vorzulegen?"

In derselben Sitzung hatte der Obmann des Steuerausschusses Herr Abgeordneter Ritter v. Jaworski die Güte, mir Folgendes zu antworten *(liest)*:

„Der Ausschuß hat sich sogleich an die Arbeit gemacht und noch vor den Osterferien den Bericht hinsichtlich der Anträge der Herren Abgeordneten Herrmann und Ritter v. Portheim fertiggestellt. Daß dieser Bericht, beziehungsweise diese Anträge nicht im Steuerausschusse vor den Osterferien zur Erledigung gekommen sind, war nicht die Schuld des Steuerausschusses, noch des Berichterstatters, sondern der fortwährenden Haussitzungen und des Umstandes, daß Mitglieder des Branntweinsteuerausschusses zugleich Mitglieder des Steuerausschusses waren. Nach den Osterferien habe ich gleich, damit diese Angelegenheit sobald als möglich erledigt werde, an den betreffenden Herrn Berichterstatter mich nicht nur telegraphisch, sondern auch brieflich gewendet, er möge entweder baldmöglichst in den Sitzungen des Steuerausschusses erscheinen, oder allenfalls das Referat niederlegen. Da nun bis zum heutigen Tage der Herr Berichterstatter im Ausschusse nicht erschienen war, habe ich es nicht für opportun gehalten, noch eine Einberufung des Ausschusses behufs Berathung weiterer Schritte zu veranlassen, und das aus dem Grunde, weil der Berichterstatter Dr. Graf Dzieduszycki den Bericht schon fertig gehabt hat."

Zuletzt sagt der Herr Obmann des Steuerausschusses *(liest)*:

„Nachdem ich aber von dem Herrn Abgeordneten Dr. Roser in dieser Angelegenheit interpellirt wurde, und nachdem mir die Erledigung dieser Angelegenheit ebenso sehr am Herzen liegt, als dem Herrn Interpellanten, so werde ich nicht ermangeln, den Steuerausschuß sobald als möglich einzuberufen, damit zur Wahl eines neuen Berichterstatters geschritten werde."

Meine Herren! Leider wurde aber der Steuerausschuß zur Verhandlung über diesen Antrag seit dem 16. Mai 1884 nicht eingeladen, und der Herr Berichterstatter glänzt noch immer durch seine Abwesenheit. Ich erlaube mir daher an den Herrn Obmann des Steuerausschusses, dem ja diese Angelegenheit auch am Herzen liegt, die Frage zu richten, ob er denn gewillt sei, diese so hochwichtige Angelegenheit noch vor Schluß dieser Legislaturperiode der Erledigung zuzuführen. *(Bravo! Bravo! links.)*

**Präsident:** Der Herr Obmann des Steuerausschusses Abgeordneter Ritter v. Jaworski hat um das Wort gebeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Jaworski:** Der Antrag des Herrn Abgeordneten Zacharias Herrmann und Genossen wurde einem Subcomité übermittelt und dieses Subcomité beschäftigt sich mit diesem Antrage. Die Abwesenheit des Referenten hat, glaube ich, mit den Arbeiten des Subcomités gar keine Verbindung, weil das Subcomité schon in der Lage sein wird, seine Arbeiten zu beenden. Jedenfalls werde ich in einer der nächsten Sitzungen das Subcomité über den Fortgang seiner Arbeiten befragen. Diese Ausschußsitzung ist aber, so lange der Budgetausschuß tagt, nicht möglich, weil dieselben Mitglieder, welche im Steuerausschusse sind, auch Mitglieder des Budgetausschusses sind. Die nächste Sitzung wird demnach nicht früher als vielleicht künftige Woche stattfinden können, und dann wird wahrscheinlich die Angelegenheit des Antrages Zacharias Herrmann, Portheim und Genossen erledigt werden.

**Präsident:** Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß sich der Herr Abgeordnete Christian Graf Kinsky unwohl gemeldet hat.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über, das ist zur Fortsetzung der Debatte über die Gesetzesvorlage, betreffend die Congrua *(882 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort in der Debatte über §. 2.

Berichterstatter **Jireček** *(von der Tribüne)*: Der Ausschuß war sich wohl bewußt, daß seine geldlichen Ansätze mannigfache Anfechtungen erfahren werden. Indessen glaubte er doch, einen Weg zu gehen, welcher vollkommen correct war, und welcher den Interessen der kirchlichen Seite und namentlich der Seelsorgegeistlichkeit entspricht.

Die Grundlage der Berathungen des Ausschusses konnte nichts Anderes bilden, als die Vorlage der Regierung. Diese ist der Abschluß einer langwierigen und vielseitigen Verhandlung gewesen. Meine Herren! In dem Berichte habe ich auf Seite 2 die Verhältnisse dargestellt, wie sie bisher factisch bestehen. Die Regierung hat behufs der Congruaerhöhung Erhebungen pflegen lassen, sie hat den Episcopat einvernommen und natürlich auch die politischen Behörden gehört.

Die Zusammenstellung dessen, was die politischen Landesbehörden beantragt hatten, ist auf Seite 6 des Ausschußberichtes enthalten. Allein damals schon sah die Regierung, daß die Ansätze, welche die Landesbehörden auf Grund der bischöflichen Gutachten erstattet hatten, zu hoch seien, indem sie ein Erforderniß von über 2 Millionen hätten in Anspruch nehmen müssen. Darum konnte sich die Regierung nicht entschließen, auf dieser Basis vorzugehen, sie hat vielmehr eine neue Verhandlung eingeleitet, einen neuen Regulirungsplan ausgearbeitet, diesen dann den Bischöfen und Landesbehörden nochmals zur Begutachtung übergeben und auf Grund dessen diesen provisorischen Congruaregulirungsplan, der ihrer Verordnung beigefügt war, vorgelegt.

Der Ausschuß konnte nichts Anderes zur Grundlage seiner Berathungen nehmen, als eben diesen Entwurf, welcher ja von den besten Kennern der Verhältnisse in den einzelnen Ländern, sowohl von den weltlichen, als auch von den geistlichen Behörden, begutachtet und geprüft worden war. Gleichwohl hat der Ausschuß gleich am Anfange anerkennen müssen, daß die Ansätze der Regierungsvorlage unzulänglich sind, und hat in Folge dessen bei der Zusammenstellung des Schemas durchwegs, mit Ausnahme von zwei Kronländern, Erhöhungen eintreten lassen, und zwar Erhöhungen, welche von 100—200 fl. hinaufgehen. Meine Herren! Sie wissen, was das Plus ausmacht, daß es nach den Rechnungen, die uns vorlagen, über 1,200.000 fl. hinausgeht, und das ergibt sich bloß bei den effectiv besetzten Pfarren, keineswegs bei den systemisirten Pfarren, während doch, wie der Herr Unterrichtsminister hervorgehoben hatte, sich die effectiv besetzten Pfarren von Jahr zu Jahr mehren, so daß unsere Berechnung jedenfalls eine zu niedrige ist.

Es hat also in Folge dessen der Ausschuß durchgehends eine Erhöhung vorgenommen mit Ausnahme von zwei Ländern, und zwar Niederösterreich und Bukowina. Niederösterreich hatte an und für sich bis jetzt eine viel größere Congrua, und die Regierung hat einen höheren Ansatz in Aussicht genommen, wie er eben den bisherigen Verhältnissen entsprach, und namentlich auch dem Umstande, daß der niederösterreichische Religionsfond über bedeutende Mittel verfügt.

In der Bukowina gestaltet sich die Sache etwas anders; dort ist die Zahl der katholischen Pfarren eine verhältnißmäßig ziemlich geringe. Ich muß gleich bei diesem Anlaß etwas erwähnen, was gestern von dem Herrn Abgeordneten Kukaczkowski hervorgehoben worden ist; er sagte nämlich, daß die Bukowina günstiger gestellt sei, als Galizien, weil bei der Bukowina ein Ansatz von 700 fl. bei den Pfarrern in Orten über 5.000 Seelen angenommen wird, während in Galizien bloß 700 fl. in Städten über 10.000 Seelen und 600 fl. in Städten über 5.000 Seelen angenommen werden.

Nun gibt es in der Bukowina im Ganzen sechs Orte, welche eine größere Bevölkerung als 5.000 Seelen haben, nämlich Kuczurmare, Bojan, Kimpolung, Ober-Wikow, Radautz, Suczawa, von denen die ersten vier über 5.000, die letzten zwei über 10.000 Einwohner haben.

Demnach gestalten sich die Ausgaben in der Bukowina, wie es ja auch aus den Berechnungen hervorgeht, ziemlich gering, so daß das ganze Plus des Ausschußantrages 3.651 fl. beträgt.

Was Salzburg anbelangt, so hat die Landesregierung ursprünglich für den Pfarrer 500 fl. und für die Cooperatoren 400 fl. befürwortet. Die Regierung beantragt für den Pfarrer in Curorten 700 fl. und in anderen Orten 500 fl. Der Ausschuß ist bei den Curorten auf 800 fl. und bei den übrigen Orten auf 700 fl. und 600 fl. hinaufgegangen. Jedenfalls hat also auch Salzburg gegenüber dem bisherigen Zustande eine ziemlich bedeutende Erhöhung erfahren. Ganz analoge Verhältnisse sind in Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol. Für letzteres Land wird sich nach dem Ausschußantrage ein Plus von 92.000 fl. ergeben. Es ist kein Zweifel, daß allen den bezeichneten Ländern eine nicht unbedeutende Aufbesserung zu Theil wird.

Ich hätte gewünscht, daß die Herren Antragsteller selbst ihre Anträge vorher finanziell geprüft und die Quote bemessen hätten, welche die Annahme ihrer Anträge zur Folge haben würde. Die kurze Zeit, welche mir zur Prüfung der gestellten Anträge zugemessen war, gestattete es mir nicht, mir Details zu verschaffen, wozu wenigstens ein Zeitraum von einer Woche erforderlich wäre, aber ich glaube, daß im Großen und Ganzen meine Berechnung nicht verfehlt sein wird. Die Congruaergänzung in Rubrik III beträgt nach dem Ausschußantrage 620.000 fl., was gegenüber der Regierungsvorlage ein Plus von

172.000 fl. ergibt. Die Annahme des Antrages des Abgeordneten Lienbacher würde nach einer ungefähren Berechnung ein Plus von 200.000 fl. in Anspruch nehmen, so daß sich im Ganzen ein Plus von weit über 300.000 fl. ergeben würde.

Wenn die gestellten Anträge angenommen werden würden, so würde dadurch, wie auf der flachen Hand liegt, eine förmliche Umstürzung der vom Ausschusse proponirten Ziffern erfolgen, und ich zweifle sehr, ob die Regierung nach den Erklärungen, welche sie sowohl im Ausschusse als im Plenum abgab, geneigt sein wird, auf ein solches Plus einzugehen, zumal es ohnedies große Mühe kostete, gegenüber derselben das zu erwirken, was der Ausschuß beantragt hat.

Ich gestehe offen, daß Ungleichheiten bezüglich der Ausmessung der Congrua bestehen, aber eine Ausgleichung wäre nur dadurch möglich, daß man von den höchsten Ansätzen, d. h. denjenigen für Niederösterreich, ausgeht, und mit Beziehung auf dieselben entweder hinauf- oder hinunternivellirt. Geschähe letzteres, so würde natürlich in Niederösterreich, wo der Clerus bisher eine bessere Congrua bezog, ein großes Unbehagen erregt werden; würde man aber ersteres thun, so kämen wir zu Ziffern, die sich finanziell als unmöglich darstellen.

Der Herr Abgeordnete Lorenzoni stellte den Antrag, daß den Kaplänen, welche außerhalb des Pfarrortes fungiren, den sogenannten Expositen, eine Zulage von 100 fl. gewährt werde. Soweit ich mich orientiren konnte, beträgt die Zahl der Cooperatoren z. B. in Tirol 200, und würde daher für dieses Land dem Antrage Lorenzoni gemäß ein Aufwand von 20.000 fl. erforderlich werden.

Was den Antrag Nabergoj anbelangt, so wird derselbe, wenn auch die von ihm beantragte Erhöhung von 700, respective 350 fl. auf 800 fl., respective 450 fl. nicht sehr bedeutend ist, in toto immerhin eine nicht zu unterschätzende Erhöhung zur Folge haben; außerdem hat er das Mißliche, daß, falls der Antrag angenommen würde, die Kapläne im Territorium um Triest besser gestellt würden, als die Kapläne in Triest; für diese sind 400 fl. beantragt, und für die Kapläne auf dem Territorium wird von dem Herrn Abgeordneten Nabergoj eine Congrua von 450 fl. vorgeschlagen.

Was die Anträge des Herrn Abgeordneten Kulaczkowski anbelangt, so waltet hier ein ganz besonderes Verhältniß ob. Es ist hinlänglich bekannt, daß die ruthenischen Geistlichen verheiratet und großentheils mit einer zahlreichen Familie gesegnet sind. Da ist es natürlich, daß ihnen jedes fühlende Herz gern zu Hilfe kommen möchte. Die Sache hat aber doch ihre Schwierigkeit. Die Congruaerhöhung beträgt für Galizien allein 724.000 fl., was den Regierungsanträgen gegenüber ein Plus von 146.000 fl. bedeutet.

Ich sehe nun von der Population der einzelnen Pfarren ab. Wie gestern Seine Excellenz der Herr Cultusminister bemerkt hat, haben ja die katholischen Pfarrer durchschnittlich eine viel größere Anzahl von Gläubigen zu pastoriren, als die ruthenischen. Aber das ausschlaggebende Moment ist folgendes: Die griechisch-katholischen Kapläne sind in der Regel verheiratet, obwohl die ruthenischen Geistlichen sich nicht zu verheiraten brauchen — ich habe selbst Priester gekannt, die coelibes waren — aber sie thun es in den meisten Fällen. Als verehelichte Kapläne können sie dann füglich nicht in demselben Haushalt wie der Pfarrer wohnen, und das war mit der Grund, weßhalb die Zahl der selbstständigen Seelsorgestationen bedeutend vermehrt wurde, so daß auch kleinere Gruppen von Parochianen einen eigenen Pfarrer haben. Ich sehe auch davon ab, daß in den westlichen Theilen Galiziens die griechisch-katholischen Bewohner auf weitere Räume versprengt sind. In den östlichen Theilen, wo nur die Minderheit der Bevölkerung lateinischen Ritus ist, ist dies wieder bei den katholischen Pfarren der Fall.

Ich habe, wie gesagt, mit den armen Priestern reges Mitgefühl und begreife vollkommen die Wärme, mit welcher der Herr Abgeordnete Kulaczkowski seinen Antrag vorgebracht hat. Seine Vorschläge sind jedoch so beschaffen, daß man auf dieselben schwer eingehen kann. Nach seinem ersten Antrage .... *(Lebhafte Unruhe. Der Präsident gibt das Glockenzeichen.)*

**Präsident:** Ich bitte, meine Herren, um etwas Ruhe.

Berichterstatter **Jireček** *(fortfahrend)*: Nach seinem ersten Antrage soll eine Abstufung nach der Dienstzeit eintreten, so daß der selbstständige Seelsorger ursprünglich 600 fl., nach zehnjähriger Dienstzeit 700 fl., nach weiteren zehn Jahren 800 und endlich 1000 fl. bekommen soll, was analog dann auch bei den Kaplänen platzzugreifen hätte. Das ist ein ganz neues System, und ich möchte an das Billigkeitsgefühl der Herren appelliren, daß es nicht angehen kann, für einen einzelnen Theil katholischer Geistlichen eine solche Ausnahmsstellung zuzugestehen, welche ja dann auch andere anzusprechen berechtigt wären.

Es ist auch im Ausschusse der Gedanke angeregt worden, nach Altersclassen eine Abstufung der Bezüge vorzunehmen. Allein man ist davon abgegangen, weil das zu außerordentlich großen Auslagen für den Staat führen würde. Erinnern Sie sich nur, meine Herren, an die Budgetvorlagen, wie die Quinquennalzulagen jährlich steigen und daß es eine rara avis ist, wenn irgendwo eine Quinquennalzulage entfällt. In der Regel beträgt bei den einzelnen Gymnasien die Steigerung der Quinquennal-

zulagen jährlich 1000—1200 fl. Darauf kann man also schon aus principiellen Gründen nicht eingehen.

Sein zweiter Antrag geht dahin, daß Galizien in die Gruppe IV: „Istrien, Triest und Gebiet, Görz, Gradiska und Bukowina" eingereiht werde. Auch dieser Modus hat aber große finanzielle Schwierigkeiten, denn es gibt in Galizien 1850 griechisch-katholische Curatgeistliche. Nach den diesbezüglich gestellten Anträgen kommen Sie bei einer kurzen Berechnung dazu, daß sich hier das Erforderniß wiederum um 200.000 fl. steigern würde. Es gilt also hier dasselbe, was ich von den Alpenländern gesagt habe.

Der dritte Antrag des Herrn Abgeordneten Kulaczkowski geht dahin, daß man die Pfarrerdotation in Alinea 3 und 4 von 600 auf 650 und von 500 auf 600 fl. erhöhen solle. Nun, meine Herren, bin ich zwar nicht in der Lage, genau das daraus resultirende Plus anzugeben, aber ich bin überzeugt, daß es 60.000 bis 70.000 fl. betragen würde und dies aus dem Grunde, weil gerade diese minderen Pfarren die zahlreichsten sind, demnach der zu multiplicirende Factor ein sehr namhafter ist. Darum, meine Herren, wäre diese Aufbesserung, wenn auch sehr wünschenswerth, schwer durchführbar. Nachdem ferner im Vergleiche zu der jetzigen Dotation von 315 fl. auf 210 fl. die Congrua des griechisch-orientalischen Clerus eine bedeutende Erhöhung, nämlich auf 600 fl., 500 fl. und 300 fl. erfahren hat, so glaube ich doch nicht, daß die betreffenden Geistlichen leer ausgehen werden.

Schließlich berühre ich noch den vom Herrn Abgeordneten Dr. Klaić gestellten Antrag auf Erhöhung der für Dalmatien eingestellten Dotationen von 450 fl. auf 500 fl. und von 250 fl. auf 300 fl. Ich gestehe, daß dieser Antrag ein sehr bescheidener ist und daß es sehr viel für sich hat, daß Dalmatien wenigstens mit Istrien in Parallele gestellt werde. Weitgehend ist dieser Antrag nicht, auch bei dieser Dotation würden die betreffenden Geistlichen keine großen Sprünge machen können, aber dessenungeachtet würde jedoch die Annahme dieser Erhöhung ein Mehrerforderniß von circa 10.000 fl. bewirken.

Der Herr Abgeordnete Dr. Klaić hat erwähnt, daß es in Dalmatien keine größeren Curorte gibt, und es hat demgemäß einige Heiterkeit erregt, daß der Ausschuß in seinen Anträgen auch für Dalmatien Curorte berücksichtigt hat. Nun, meine Herren, dieses Paradoxon wurde bereits im Ausschusse berührt, allein wir sahen uns, nachdem die größeren Curorte bei allen übrigen Ländern in Betracht gezogen wurden, auch bei Dalmatien dasselbe zu thun veranlaßt, und zwar einfach deßhalb, weil ja auch dort, trotzdem sich daselbst gegenwärtig keine Curorte befinden, solche binnen kürzester Zeit entstehen können. Denken Sie doch, meine Herren, an Abbazzia! Vor zwei Jahren war dieses als Curort gar nicht gekannt und welche Frequenz weist es heute auf! Ich hoffe und rechne darauf, daß, sobald einmal die dalmatinischen Gestade zugänglicher gemacht sein werden — die Fahrt ist jetzt noch eine ungemein schwierige — sich auf den Inseln klimatische Curorte bilden werden. Für diese Eventualität wollten wir Vorsorge treffen. Wenn solche Curorte dort entstehen, so wird man den betreffenden Geistlichen wenigstens eine bessere Dotation anstandslos zukommen lassen können.

Ich habe, meine Herren, die Meinung dargelegt, die ich vom Standpunkte des Congruaausschusses gegenüber den eingebrachten Abänderungsanträgen hege. Es ist eine undankbare Arbeit, sich entgegenzustellen den Vorschlägen, die von Seite der einzelnen Herren kommen und die jedenfalls vom besten Willen und der sorgsamsten Pflege der localen Interessen eingegeben sind. Aber ich glaube, die Frage steht anders.

Wollen wir die Vorlage des Ausschusses, welche eine bedeutende Aufbesserung des Clerus herbeiführen soll, und zwar nicht bloß durch das Congruaausmaß, sondern auch durch die vom Ausschusse Ihnen beantragten Fatirungsnormen — und ich lege in gewisser Beziehung ein sehr großes Gewicht auf diese — wollen wir diese Vorlage jetzt, wo seit nahezu 100 Jahren darüber discutirt wird, daß die Dotation des katholischen Clerus unzulänglich ist, im letzten Augenblicke dadurch beseitigen, daß wir sagen, es habe noch etwas über die vereinbarten Anträge hinaus zu geschehen?

Das Bessere ist der Feind des Guten. Wollen wir dem Clerus eine bescheidene, aber doch ausgiebige Hilfe gewähren oder aber im letzten Augenblicke das Streben nach einer solchen Hilfe ablehnen? Ich gestehe, daß ich nicht den Muth hätte, die letztere Modalität anzurathen; ich glaube vielmehr, daß die reiflich durchberathenen und wohldurchdachten Anträge des Ausschusses Annahme finden sollten. Es ist übrigens durch die provisorische Natur der Vorlage, die auch von der Regierung ihrem Congruaregulirungsplane beigelegt wurde, und welche wir im Gesetze beibehielten, die Möglichkeit geboten, in mindestens nicht langer Zeit die Mängel der gegenwärtigen Organisirung zu beheben. Ich glaube also sagen zu dürfen, es solle, so sehr ich auch das Streben, welches den einzelnen Anträgen innewohnt, anerkenne, das hohe Haus sich veranlaßt finden, das Schema nach dem Antrage des Ausschusses unverändert anzunehmen.

**Präsident**: Wir werden zur Abstimmung schreiten. Ich möchte die Herren um Ruhe und Aufmerksamkeit bitten, weil die Abstimmung eine etwas complicirte ist und die verehrten Herren immer genau wissen müssen, worüber abgestimmt wird.

Es kommt vor Allem das Schema I zur Abstimmung, weil dasselbe im §. 2 berufen ist, und nach Erledigung des Schema I der §. 2 selbst. Was nun das Schema anbelangt, so ist zur Rubrik I kein Abänderungsantrag gestellt worden, ebenso wenig zur Rubrik II. Wird demnach in Bezug auf die Trennung oder separate Abstimmung dieser einzelnen Posten kein Antrag gestellt werden, so wird über diese Rubriken I und II separat abgestimmt werden.

Zur Rubrik III hat der Herr Abgeordnete Lienbacher einen Abänderungsantrag gestellt, demzufolge die in den Posten 2 und 3 a) und b) enthaltenen Ziffern abgeändert werden sollen. Der Antrag Lienbacher lautet nämlich: Rubrik III hätte zu lauten: §. 1, so wie in dem Ausschußantrage; bei Post 2 soll nach dem Antrage statt 800 fl. 900 fl. für selbstständige Seelsorger eingesetzt werden, für Hilfspriester 350 fl. wie im Ausschußantrage.

Post 3 soll lauten:

„3. In anderen Orten:

a) Pfarren mit systemisirten Hilfspriestern: Selbstständige Seelsorger 800 fl. anstatt 700 fl., Hilfspriester 350 fl. anstatt 300 fl.

b) Pfarren ohne systemisirte Hilfspriester: Selbstständige Seelsorger 700 fl. anstatt 600 fl."

Ueber diese Posten muß demnach abgesondert abgestimmt werden.

Zur Rubrik IV, „Istrien, Triest und Gebiet, Görz-Gradiska und Bukowina" liegen zwei Abänderungsanträge vor.

Der eine vom Herrn Abgeordneten Nabergoj, welcher Post 3 abgeändert haben will, und zwar dahin:

„3. In der Umgegend von zwei Meilen um Triest, in Städten und Märkten über 5000 Einwohner, dann in größeren Curorten 800 und 450 fl." anstatt der im Ausschußantrage angeführten Ziffern von 700 und 350 fl.

Ferner hat zu Rubrik IV auch der Herr Abgeordnete Kulaczkowski einen Abänderungsantrag gestellt, und zwar einen Eventualantrag für den Fall, daß sein Hauptantrag, welcher die Rubrik V betrifft, zu Falle kommen sollte.

Dieser Eventualantrag bezweckt, daß nach dem Worte „Gradiska" eingeschoben werde: „Galizien", daß demnach Galizien in derselben Weise behandelt werde wie Istrien, Triest und Gebiet, Görz-Gradiska und die Bukowina. Es hätte nach diesem Antrage naturgemäß unter Post 2 zu lauten: „In Lemberg Krakau und Czernowitz".

Zu V, Galizien, hat der Herr Abgeordnete Kulaczkowski einen ganz gesonderten Antrag gestellt, welcher lautet *(liest)*:

„V. Galizien:

a) Römisch-katholische Seelsorgegeistlichkeit: gleichlautend mit dem Ausschußantrage.

b) Griechisch-katholische Seelsorgegeistlichkeit mit einer in der Seelsorge zurückgelegten Dienstzeit:

| 1. bis zu 10 Jahren | 2. von mehr als 10 bis zu 20 Jahren | 3. von mehr als 20 bis zu 30 Jahren | 4. von mehr als 30 Jahren |
|---|---|---|---|
| Selbstständige Seelsorger | | | |
| 600 fl. | 700 fl. | 800 fl. | 1.000 fl. |
| Hilfspriester: | | | |
| 300 fl. | 300 fl. | 350 fl. | 400 fl. |

Sollte jedoch der soeben gedachte Abänderungsantrag abgelehnt werden, so würde dann der Ausschußantrag zur Abstimmung kommen, aber auch zu diesem hat der Herr Abgeordnete Kulaczkowski einen Antrag gestellt, und zwar dahin gehend, daß die Posten 3 und 4 abgeändert werden in folgender Weise *(liest)*:

„Punkt 3. In Städten und Märkten über 5000 Einwohner und in größeren Curorten:

Selbstständige Seelsorger . . . . . 650 fl.
Hilfspriester wie nach dem Ausschußantrage.
§. 4. In allen anderen Orten:
Selbstständige Seelsorger . . . . . 600 fl.
Hilfspriester wie nach dem Ausschußantrage."

Es wird demnach über alle diese Punkte einzeln abgestimmt werden müssen.

In der Rubrik „Dalmatien" hat der Herr Abgeordnete Dr. Klaić einen Abänderungsantrag gestellt, und zwar sollen nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Klaić die Punkte 1 und 2 bleiben, so wie im Ausschußantrage, dagegen soll es im Punkte 3 heißen „in anderen Orten 500 fl. und 300 fl." anstatt der Ziffern des Ausschußantrages von 450 fl. und 250 fl.

Es wird demnach über diese Punkte einzeln abgestimmt werden.

Weiters hat der Herr Abgeordnete Lorenzoni einen Zusatzantrag zum Schema I gestellt. Dieser Zusatz würde am Ende des Schemas, und zwar vor der Erläuterung zu stehen kommen. Der Antrag lautet *(liest)*:

„Diejenigen Hilfspriester, welche außer dem Sitze des respectiven selbstständigen Seelsorgers angestellt sind, erhalten eine Zulage von jährlichen 100 fl."

Ueber diesen Antrag wird zuletzt abgestimmt werden.

Endlich ist ein Antrag vom Herrn Abgeordneten Conte Vojnović gestellt worden, welcher aber eine Resolution betrifft, die nach Erledigung des Gesetzes zur Abstimmung kommen wird.

Ist in Bezug auf die Reihenfolge und Abstimmungsart etwas zu erwiedern?

*(Abgeordneter Kułaczkowski meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Kułaczkowski hat das Wort.

Abgeordneter **Kułaczkowski:** Mit der Reihenfolge der gestellten Anträge bin ich vollkommen einverstanden. Da ich aber aus der gestrigen Rede des Herrn Abgeordneten Fürsten Czartoryski und aus den heutigen Ausführungen des Herrn Berichterstatters entnehme, daß die Majorität des hohen Hauses gegenüber meinen gestern gestellten Abänderungsanträgen sich ablehnend verhalten, dagegen für den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Klaić stimmen wird, weil derselbe für Dalmatien nicht eine übermäßige Erhöhung beansprucht, so ziehe ich mit Hinblick darauf und in Berücksichtigung der gestrigen Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Cultusministers meine beiden ersten Abänderungsanträge zurück und halte nur meinen dritten Antrag aufrecht, der dahin lautet, daß im Schema für Galizien die Punkte 3 und 4 in der Art abgeändert werden, daß im Punkte 3 für selbstständige Seelsorger die vom Ausschusse beantragte Ziffer von 600 fl. auf 650 fl., und im Punkte 4 für selbstständige Seelsorger die vom Ausschusse beantragte Ziffer von 500 fl. auf 600 fl. erhöht werde.

Dieser mein Abänderungsantrag reiht sich im Großen und Ganzen an den Antrag des Herrn Abordneten Dr. Klaić an und kann derselbe verhältnißmäßig gewiß nur bescheiden genannt werden.

**Präsident:** Da der Herr Abgeordnete Kułaczkowski den Hauptantrag und den ersten Eventualantrag zurückgezogen hat, so erübrigt nur die Abstimmung hinsichtlich des zweiten Eventualantrages.

Ist sonst etwas gegen die Reihenfolge der Fragestellung zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, werden wir in dieser Art vorgehen. Wir werden vorerst über Rubrik I, Niederösterreich, und zwar über die Posten 1, 2, 3, 4, a) und b) abstimmen. Wird zur Abstimmung ein Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die daselbst angesetzten Beträge annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Nun folgt die Abstimmung über Rubrik II, Böhmen, Mähren, Schlesien und Oberösterreich, die Posten 1, 2, 3, 4, a) und b). Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Rubrik und die in den Posten 1, 2, 3, 4, a) und b) angesetzten Beträge annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Es folgt nun die Abstimmung über Rubrik III, Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg. Da zu Post 2 und 3 Abänderungsanträge vom Herrn Abgeordneten Lienbacher gestellt wurden, so kommt vorerst Post 1, zu welcher kein Abänderungsantrag vorliegt, zur Abstimmung. Diese lautet *(liest)*:

| | Selbstständige Seelsorger | Hilfspriester |
|---|---|---|
| „1. In der Landeshauptstadt . . . . | 1.000 fl. | 400 fl." |

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Post annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Nun bringe ich die Abänderungsanträge des Herrn Abgeordneten Lienbacher zur Abstimmung. Wünscht der Herr Abgeordnete, daß über dieselben als über ein Ganzes, oder über jeden besonders abgestimmt werde?

Abgeordneter **Lienbacher:** Ich bitte, sie als Ganzes zur Abstimmung zu bringen.

**Präsident:** Die Abänderungsanträge des Herrn Abgeordneten Lienbacher bezüglich Post 2 und 3 a) und b) lauten *(liest)*:

| | Selbstständige Seelsorger | Hilfspriester |
|---|---|---|
| „2. in Städten und Märkten über 5.000 Einwohner und in größeren Curorten . . . . | 900 fl. | 350 fl. |
| 3. in anderen Orten: | | |
| a) Pfarren mit systemisirten Hilfspriestern . . . . | 800 „ | 350 „ |
| b) Pfarren ohne systemisirte Hilfspriester . . . . | 700 „ | . . fl." |

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche diese Posten nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Lienbacher angenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind abgelehnt.

Wir werden nun über die Posten 2, 3, a) und b) abstimmen, wie dieselben im Ausschußantrage vorgedruckt erscheinen *(liest)*:

| | Selbstständige Seelsorger | Hilfs-priester |
|---|---|---|
| „2. In Städten und Märkten über 5000 Einwohner und in größeren Curorten . | 800 fl. | 350 fl. |
| 3. In anderen Orten: | | |
| a) Pfarren mit systemisirten Hilfspriestern . . . | 700 „ | 300 „ |
| b) Pfarren ohne systemisirte Hilfspriester . . . | 600 „ | . . " |

Diejenigen Herren, welche diese Posten nach dem Ausschußantrage annehmen wollen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Wir gelangen nun zu Rubrik IV, Istrien, Triest und Gebiet, Görz, Gradiska und Bukowina; zu welcher nunmehr, nachdem der Herr Abgeordnete Kulaczkowski seinen Eventualantrag zurückgezogen hat, nur mehr der Antrag des Herrn Abgeordneten Nabergoj vorliegt. Derselbe bezieht sich bloß auf Post 3. Ich werde demnach über Punkt 1, 2 und 4 nach dem Ausschußantrage vorerst abstimmen lassen und ersuche jene Herren welche die Posten 1, 2 und 4 nach dem Ausschußantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Posten sind angenommen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Nabergoj in Bezug auf Post 3 lautet nun *(liest)*:

| | Selbstständige Seelsorger | Hilfs-priester |
|---|---|---|
| „In der Umgebung von zwei Meilen um Triest, in Städten und Märkten über 5000 Einwohner, dann in größeren Curorten . . . . | 800 fl. | 450 fl." |

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Post nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Nabergoj annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag des Herrn Abgeordneten Nabergoj ist abgelehnt.

Nun werde ich die Post 3 nach dem Ausschußantrage, welcher lautet *(liest)*:

| | Selbstständige Seelsorger | Hilfs-priester |
|---|---|---|
| „3. In der Umgebung von 2 Meilen um Triest, in Städten und Märkten über 5.000 Einwohner, dann in größeren Curorten . . . . | 700 fl. | 350 fl." |

zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Post nach dem Ausschußantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Post ist nach dem Ausschußantrage angenommen.

Nun kommt die Rubrik V, Galizien, zur Abstimmung.

Nachdem der Herr Abgeordnete Kulaczkowski seinen zu dieser Rubrik gestellten Hauptantrag zurückgezogen hat, erübrigt nur noch der dritte Eventualantrag des Herrn Abgeordneten Kulaczkowski, welcher sich auf die Posten 3 und 4 bezieht.

Wir werden demnach zuerst über die Posten 1 und 2 der Rubrik V nach dem Ausschußantrage abstimmen, welcher lautet *(liest)*:

„V. Galizien.

| | Selbstständige Seelsorger | Hilfs-priester |
|---|---|---|
| 1. In Lemberg und Krakau . . . | 1.000 fl. | 400 fl. |
| 2. In Städten über 10.000 Einwohner, dann in den Orten Podgórze (bei Krakau) und Biala | 700 fl. | 350 fl. " |

Ich ersuche jene Herren, welche die Posten 1 und 2 nach dem Auschußantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Posten sind angenommen.

Nun kommt der Antrag des Herrn Abgeordneten Kulaczkowski bezüglich der Posten 3 und 4 zur Abstimmung. Dieser Antrag enthält die Abänderung, daß die erste Ziffer, betreffend die selbstständigen Seelsorger, bei Post 3 statt 600 fl.: 650 fl. und bei Post 4 statt 500 fl.: 600 fl. betragen soll.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche diesen Antrag des Herrn Abgeordneten Kulaczkowski annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt.

Nun gelangen diese Posten nach dem Ausschußantrage, welcher lautet *(liest)*:

| | Selbstständige Seelsorger | Hilfs-priester |
|---|---|---|
| „3. In Städten und Märkten über 5000 Einwohner und in größeren Curorten . | 600 fl. | 300 fl. |
| 4. In allen anderen Orten . . . . | 500 fl. | 300 fl." |

zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche diese Posten nach dem Ausschußantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Posten sind nach dem Ausschußantrage angenommen.

Es gelangt nun die Rubrik VI, Dalmatien, zur Abstimmung.

Bei derselben wurden zu den Posten 1 und 2 keine abändernden Anträge gestellt.

Ich ersuche demnach jene Herren, welche diese Posten nach dem Ausschußantrage, welcher lautet *(liest)*:

VI. Dalmatien.

| | Selbstständige Seelsorger | Hilfs-priester |
|---|---|---|
| 1. In Zara . . | 800 fl. | 350 fl. |
| 2. In Städten und Märkten über 2000 Einwohner, in Lesina, Macarsca und Curzola, dann in größeren Curorten . . . . | 600 fl. | 300 fl." |

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Posten sind angenommen.

Zur Post 3: „In anderen Orten", hat der Herr Abgeordnete Dr. Klaić einen Abänderungsantrag gestellt, dahin gehend, daß die Ziffer 450 fl. betreffs der selbstständigen Seelsorger in 500 fl. und die Ziffer 250 fl. betreffs der Hilfspriester in 300 fl. abgeändert werden soll.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Klaić zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Ich bitte um die Auszählung des Hauses, da das Resultat der Abstimmung zweifelhaft ist. *(Nach Auszählung des Hauses:)* Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Klaić ist mit 135 gegen 119 Stimmen angenommen.

Wir gelangen nun zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lorenzoni, welcher als Zusatzantrag zu dem Schema I anzusehen ist.

Derselbe lautet *(liest)*:

„Diejenigen Hilfspriester, welche außer dem Sitze des respectiven selbstständigen Seelsorgers angestellt sind, erhalten eine Zulage von jährlich 100 fl."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Es kommt nun die Erläuterung zur Abstimmung. Dieselbe lautet *(liest)*:

„Als „größere Curorte" sind solche anzusehen, in welchen erfahrungsgemäß der Fremdenverkehr eine namhafte Preissteigerung der Lebensbedürfnisse zu verursachen pflegt."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Nun stimmen wir ab über den Wortlaut des §. 2, in welchem das Schema I berufen ist und auch über die Aufschrift des Schema I. Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 2, so wie derselbe vorgedruckt ist, sowie die Aufschrift des Schema I annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 und die Aufschrift des Schema I sind angenommen.

Ich bitte nun §. 3 zu verlesen.

Berichterstatter **Jireček** *(liest §. 3 des Gesetzes aus 882 der Beilagen)*.

**Präsident:** Zu §. 3 haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra: der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić; pro: der Herr Abgeordnete Kowalski.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić.

Abgeordneter Dr. **Vitezić:** Nach der Generaldebatte habe ich für das Eingehen in die Specialdebatte gestimmt, weil ich die Hoffnung hegte, daß wenigstens einige Härten dieser Gesetzesvorlage beseitigt werden; ich habe gehofft, daß durch Amendements diese Vorlage annehmbarer gemacht werde. Zu diesem Behufe habe ich mir vorgenommen, auch einige Anträge zu §. 3 der Gesetzesvorlage zu stellen, welcher Paragraph die Grundsätze über die Einbekennung der Einnahmen und Ausgaben zum Zwecke der Congruaergänzungen feststellt. Zwei dieser Anträge bezwecken nur eine größere Deutlichkeit des Gesetzentwurfes, die anderen aber eine Verbesserung hinsichtlich der Bemessung der Congrua.

Ich werde nun zur Begründung dieser meiner Anträge schreiten, und diese selbst zugleich anführen.

In Punkt 1 lit. d) des §. 3 ist festgestellt, daß die Naturalien nach Durchschnittspreisen berechnet werden sollen. Hier, glaube ich, ist es zweifelhaft, ob diese Durchschnittspreise nach den im Standorte des Seelsorgers oder vielleicht nach den im Hauptorte der bezüglichen politischen Gemeinde üblichen Preisen berechnet werden sollen. Um diesen Zweifel zu beheben, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß zwischen den Worten „nach" und „Durchschnittspreisen" eingeschaltet werde das Wörtchen: „ortsüblichen". Dadurch wäre jeder Zweifel behoben und das Gesetz deutlicher gemacht.

Dies ist mein erster Antrag.

Der zweite Antrag, welcher auch eine größere Deutlichkeit bezweckt, bezieht sich auf Punkt 1 lit. e) des §. 3. In diesem Absatze ist festgesetzt, daß das Einkommen aus den Ueberschüssen des localen Kirchenvermögens auch in die Einnahmen einbezogen werden soll, und zwar „insoferne solche Ueberschüsse zu Dotationszwecken verwendet werden können".

Dieser Satz scheint mir zu allgemein gehalten. Es ist eine Cynosur nothwendig, um bestimmen zu können, unter welchen Bedingungen und wann diese Ueberschüsse zu anderen Zwecken verwendet werden

dürfen. Darüber haben wir nun schon eine gesetzliche Bestimmung, die enthalten ist im §. 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche. Dieser Paragraph lautet wörtlich folgendermaßen *(liest)*:

„Wenn nach den Ueberschüssen, welche aus den Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren in Ersparung gebracht werden, mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das betreffende Vermögen zu dem damit bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benöthigt wird, so kann die staatliche Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betheiligten Ordinariates verfügen, daß der dem Durchschnitte der jährlichen Ueberschüsse entsprechende Theil des Vermögens anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zugewendet werde. Doch ist in einem solchen Falle ohne Beeinträchtigung des von einem kirchlichen Individuum bereits erworbenen Bezugsrechtes vorzugehen. In keinem Falle dürfen durch eine solche Verfügung nachweisbare stiftsbriefmäßige Festsetzungen verletzt werden."

Hier sind ganz genau die Bedingungen festgestellt, unter welchen die Einrechnung geschehen kann und mithin möchte ich beantragen, daß am Ende dieses Absatzes per parenthesin die Worte eingeschaltet werden: „§. 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50."

Ich gehe nun zu denjenigen Anträgen über, welche eine Verbesserung der Bemessung der Congrua bezwecken, und hier muß ich zunächst auf lit. f) des Punktes 1 verweisen, die von den Stolagebühren handelt. Ich bin im Allgemeinen gegen die Einrechnung dieser Gebühren, denn diese beziehen sich auf keine unentgeltlichen Abgaben, sondern sie stellen sich dar als ein Entgelt für geleistete Dienste. Ich sehe also nicht ein, warum man diese Gebühren einrechnet. Ich werde mithin gegen die lit. f) stimmen. Sollte jedoch dieser Absatz angenommen werden, so stelle ich den Eventualantrag, daß der demselben gemäß nicht einzurechnende Betrag von 30 fl. auf 50 fl. erhöht werde.

Den Grund hiefür finde ich in der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Jänner 1853 (Ministerialerlaß vom 19. Februar 1854, Z. 153), in welchem der Grundsatz festgestellt ist, daß wenn das aus den Stolagebühren zu gewärtigende Einkommen auf weniger als 50 fl. veranschlagt wird, dasselbe nicht in Anrechnung zu bringen ist. Wenn also bis jetzt eine solche gesetzliche Bestimmung bestand, so glaube ich, daß es nur gerecht sei, dieselbe, nachdem wir ja die Lage der Curatgeistlichkeit verbessern und nicht verschlechtern wollen, aufrecht zu erhalten, denn sonst würde man demselben mit der einen Hand etwas geben, was man ihm mit der anderen Hand wegnimmt.

Ich möchte ferner beantragen, daß nicht nur diejenigen Stolagebühren, welche weniger als 50 fl. ausmachen, nicht eingerechnet werden, sondern daß überhaupt ohne Rücksicht auf den Betrag der Stolagebühren 50 fl. exemt bleiben sollen.

Mein Antrag geht nach dem Vorausgeschickten dahin, daß in diesem Absatze statt der Ziffer 30 die Ziffer 50 gesetzt werde und daß am Ende des Absatzes die Worte hinzugefügt werden: „ebenso sind von jedem höheren Stolaeinkommen 50 fl. abzurechnen."

Der Absatz g) handelt von den Meßstipendien und Stiftungen von gottesdienstlichen Functionen. Hier muß ich mich auf den Ministerialerlaß vom 29. December 1851, Z. 169 beziehen, welcher den Grundsatz aufstellt, daß bei künftig zu errichtenden Meßstiftungen der Stiftungsbezug in die Congrua nicht einzurechnen sei. Vor Allem muß ich die Erklärung vorausschicken, daß ich im Allgemeinen auch dagegen bin, daß diese Meßstipendien, die eigentlich für Leistungen gegeben werden und daher auch nicht unentgeltlich sind, in die Einnahmen einzurechnen seien. Was nun den obcitirten Erlaß des Cultusministeriums betrifft, so bin ich der Meinung, daß man an dem Grundsatze festhalten soll, daß alle Stiftungen, welche vor dem Jahre 1852 errichtet worden sind, befreit sein sollen, denn wir bringen dadurch den Betreffenden ungeheuren Schaden. Bis jetzt waren alle seit dem Jahre 1852 errichteten diesbezüglichen Stiftungen exemt; jetzt sollen sie aber befreit werden erst von der Zeit an, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt. Setzen wir den Fall, daß das Gesetz mit dem 1. Jänner 1886 in Wirksamkeit tritt, so müßten alle Stiftungen, welche in der Zwischenzeit von 34 Jahren — von 1852 bis 1886 — errichtet worden sind, eingerechnet werden. Das ist doch eine offenbare Ungerechtigkeit. Die Betreffenden haben ein Recht darauf, daß diese Stiftungen nicht eingerechnet werden und auf einmal soll man sie einrechnen. Mein Antrag geht also dahin, statt der Worte „Wirksamkeit dieses Gesetzes" die Worte zu setzen „dem Jahre 1852."

Weiters bin ich der Meinung, daß die Worte: „Stiftungen für gottesdienstliche Functionen" ganz ausgelassen werden sollen, denn diese Functionen sind oft mit vielen Schwierigkeiten verbunden, oder es handelt sich um ganz besondere Verrichtungen, z. B. daß diese Functionen in einem entfernten Orte zu verrichten sind, so daß Derjenige, der sie persolvirt, sich eine Fahrgelegenheit nehmen oder anderen Auslagen sich unterwerfen muß. Da ist es doch ungerecht, wenn man diese Gebühren einbeziehen wollte.

Ich würde endlich noch beantragen, daß am Ende des Absatzes die Worte hinzugefügt werden: „Von den Stiftungsgebühren muß für jede Meß- und gottesdienstliche Function das diöcesanübliche Stipendium abgerech-

net werden." Denn, wenn man schon diese Stiftungen und Messen einrechnen will, so ist es doch gerecht, daß man wenigstens Demjenigen, der dieselben celebrirt, das diöcesanübliche Stipendium zugute hält.

Nun komme ich zu dem zweiten Theile dieses Paragraphes, der von den Ausgaben handelt, welche einzustellen sind. Im Absatze b) heißt es, daß einzustellen sind *(liest)*: „Die Kanzleiauslagen für die Matrikelführung, wo dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, dann die mit der Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariat) verbundenen Auslagen in einem im Verordnungswege festzustellenden Betrage."

Nun glaube ich aber, daß, da die Verrichtungen, für welche die Kanzleiausgaben gemacht werden, nicht rein das kirchliche, sondern auch das staatliche Interesse betreffen, so sollte sich die Einstellung nicht auf die Kanzleiauslagen für Matrikelführung allein beschränken, sondern ausdehnen auf alle Auslagen in der hier festgesetzten Begrenzung und deßhalb beantrage ich, daß im Punkt 2, Absatz b) die Worte „für die Matrikelführung" ausgelassen werden.

Unter lit. d) heißt es *(liest)*:

„wenn die Anzahl der unter 1 g) bezeichneten, im Laufe eines Jahres zu persolvirenden Messen eine bestimmte Normalzahl übersteigt, das Erträgniß jener Meßstipendien, welche der Seelsorger zur Persolvirung an andere Geistliche abgeben muß; wenn für die betreffenden einzelnen Messen stiftbrieflich kein bestimmter Betrag festgesetzt ist, so ist das diöcesanübliche Meßstipendium einzustellen. Die Normalzahl ist für jede Diöcese im Einvernehmen mit dem Bischofe festzustellen; wird ein Einverständniß nicht erzielt, so ist die Zahl von 250 anzunehmen."

Hier ist die Normalzahl, wenn ein Einverständniß zwischen Ordinariat und Ministerium nicht zu Stande kommt, auf 250 festgesetzt. Ich bemerke aber, daß im §. 12 der Verordnung zur Durchführung der Religionsfondsbeiträge vom 21. August 1881, R. G. Bl. Nr. 112, diese Ziffer auf 200 festgestellt wurde.

Um nun eine Uebereinstimmung in diesen Bestimmungen herbeizuführen, und da mir ferner die Zahl von 250 zu hoch gegriffen zu sein scheint, beantrage ich, daß es anstatt 250 in diesem Absatze heißen solle: 200.

Weiters beantrage ich, daß zwischen Absatz d) und Absatz e) ein neuer Absatz eingeschaltet werde, der dahin geht, daß das einfache Stipendium für alle einer Pfarre zugewiesenen **Religionsfondmessen** auch abgezogen werde. Nach den jetzt bestehenden Normen wird einer jeden Pfarre eine Unzahl Messen aus dem Religionsfond zugewiesen, ich glaube, daß das Verhältniß ein solches ist, daß auf je 100 fl. Congruaergänzung 30 Messen kommen. Es ist aber doch nicht ganz correct, daß man diese Messen ganz auf die Schultern der Curatgeistlichkeit wälzt, und wäre es der Gerechtigkeit entsprechend, daß man ihnen wenigstens das einfache Stipendium zugute kommen lasse.

Wird die Einschaltung dieses Absatzes angenommen, dann bekommt der nächste Absatz natürlich die lit. f).

Ich erlaube mir, dem hohen Hause die Annahme dieser meiner Anträge zu empfehlen, da sie der Gerechtigkeit Genüge thun, und ich hoffe, daß dieselben auch werden angenommen werden.

**Präsident:** Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Kowalski; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Kowalski:** Ich will mich nur auf einige Worte bezüglich der Einnahmen, und nur auf den Absatz lit. f) des §. 3 beschränken, das heißt auf die Stolagebühr.

Schon die Bezeichnung dieses Absatzes mit der lit. f) führt mich auf den Gedanken, daß dieses Einkommen wirklich ein fatales, ein fictives ist, und man konnte fürwahr gar keinen besseren Buchstaben zur Bezeichnung dieses sehr zweifelhaften Einkommens wählen.

Denn, wenn ich vom canonischen Standpunkte die Angelegenheit auffasse, was einem Geistlichen von seinem Einkommen überhaupt in Abzug gebracht werden kann, so will ich, um nicht Vieles, was mir zu Gebote steht, zu citiren, mich diesfalls bloß auf ein Citat beschränken.

Ich berufe mich diesfalls auf die Quelle: „Lucius Ferraris, bibliotheca sub V. Congrua, art. II, n. 16", wo es heißt: „In Congruam non sunt imputanda, quae debetur parocho ratione laboris."

All' Dasjenige, was unter den Begriff „labor" paßt, soll dem Curaten freibleiben und nicht eingerechnet werden. Diesen Bezug hat er sich sauer verdient. Man sollte ihm solchen wenigstens nicht verleiden, und vielmehr im vollen Maße zu genießen gewähren.

Aber sehen wir auch auf unsere österreichische Gesetzgebung.

Kaum, daß das Stolagesetz erlassen wurde, hat sich die große Kaiserin Maria Theresia veranlaßt gefunden, die Armen von der Entrichtung der Stolagebühr zu befreien, und diese wurden auch wirklich von dieser befreit.

An diesem Grundsatze hat unsere österreichische Regierung immer festgehalten und wir begegnen ihm auch in dem Gesetze vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, in §. 23, Absatz 3, wo es heißt: „Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, sind von der Entrichtung der eben bezeichneten Gebühr — das ist der Stolagebühr — befreit."

Ja schon früher, wie wir dies namentlich in der soeben vom Herrn Vorredner bereits citirten Allerhöchsten Entschließung vom 10. Jänner 1853 und dem Ministerialerlaß vom 19. Februar 1853, Z. 153, und vom 9. Februar 1867, Z. 11163, finden, ist es als Grundsatz ausgesprochen, daß das Stolaerträgniß, wenn es den Jahresbetrag von 52 fl. 50 kr. nicht übersteigt, bei der Berechnung des Pfründeneinkommens zum Behufe der Congruaergänzung freigelassen werde.

Hier sei bloß erwähnt, daß unseren griechisch-katholischen Pfarrern, unter dem Vorwande, daß sie ausschließlich altgestiftete Pfarreien haben, nicht einmal diese Begünstigung bisher zugestanden wurde und daß sie offenbar auch hier in ihrem reinen Einkommen verkürzt werden. *(Rufe: Ganz richtig!)*

Diese Stolagebühr ist aber nur als eine freiwillige Gabe der Pfarrlinge anzusehen; daß sie gar keine sichere Grundlage eines Einkommens bieten kann, diese meine Behauptung ist wohl außer Frage gestellt.

Ja, umsoweniger können wir hier mit Sicherheit auf ein Erträgniß aus dieser Rubrik rechnen, als wir ja im §. 25 des citirten Gesetzes vom Jahre 1874 der kategorischen Bestimmung begegnen, wo es heißt: „In der Regel darf kein pfarramtlicher Act von der Vorausbezahlung der Stolagebühr abhängig gemacht werden." Also, der Geistliche darf keine Function seiner Pfarrlinge, wenn sie verlangt wird, verweigern, aber am allerwenigsten solche von der Vorausbezahlung der Stolagebühr abhängig machen.

Und wie streng das Gesetz bei etwaigen Contraventionen vorgegangen wissen will, sehen wir aus §. 26 desselben Gesetzes. Die Strafsanctionen gehen hier so weit, daß in bestimmten Fällen der Geistliche auch von der Ausübung seines Amtes entfernt werden kann.

Wenn es aber überhaupt fraglich ist, ob der Geistliche etwas für seine pfarrämtlichen Functionen bekommt, so kann man mit Gewißheit sagen, daß er nur in sehr seltenen Fällen überhaupt auf etwas rechnen kann. Und dieses unsichere, problematische, zufällige Einkommen soll hier doch als fester Bezug angesehen werden und soll auch als fixe Einnahme dem Curaten eingerechnet werden. Welcher aufliegende Widerspruch?!

Ich glaube, dieser Widerspruch ist zu eclatant, als daß man bei diesen Voraussetzungen gerade die Stolagebühr als fixe Einnahme der Pfarrer betrachten könnte.

Aber, meine Herren! Es gibt auch kaum eine odiosere Steuer, als gerade die Stolagebühr. Wir haben in dieser Hinsicht schon hier aus dem beredten Munde des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus mehrere Beispiele anführen gehört, wo die Geistlichen sich geradezu darüber bitter beklagen, daß beim Bestande der Stolagebühren ihr Ansehen und ihre Würde darunter leiden. Dieselben nehmen die Stolagebühr von ihren Pfarrlingen nur sehr ungern an, aber sie müssen solche von ihnen begehren, weil solche einen Theil ihrer Dotation ausmacht, anderseits verletzt diese Taxe in hohem Maße auch das religiöse und moralische Gefühl eines jeden Pfarrlings, zumal es ihm bei Zahlung dieser Taxe geradezu scheine, daß er dafür sein Seelenheil erkaufe. Es widerstrebt doch dem moralischen Gefühle eines jeden Christen, daß er für die pfarramtlichen Agenden eine bestimmte Taxe zahlen müsse. Und so gestaltet sich die Sache im praktischen Leben.

Die wenigsten Geistlichen schauen Dasjenige an, was ihnen als Stolagebühr gezahlt wird. Sie nehmen solche wohl an, weil sie gegeben wird, ja sie müssen sie annehmen, und man will sogar eine Sanction im Gesetze für das Verabreichen der Gabe gelten lassen, indem bei der Execution der Stolagebühr das saeculare bracchium gesichert ist.

Obwohl nun die Execution in dieser Beziehung auch als zulässig erkannt ist, so sei es zum Lobe und zur Ehre der Geistlichkeit gesagt, daß sie, wenigstens meines Wissens, noch nie die Stolagebühr gegen einen Pfarrling exequirt hat. Hiedurch liefert sie aber den unumstößlichen Beweis, daß sie die Stola nur als eine freiwillige Gabe seitens der Pfarrlinge gelten lassen.

Meine Herren! Obwohl nach der kaiserlichen Entschließung vom Jahre 1853 das Stolaerträgniß im Betrage von 52 fl. 50 kr. in die Congrua nicht anzurechnen ist, geht man bei uns in Galizien von Seite der Behörden doch so weit, daß dieses Erträgniß keinem unserer Pfarrer in Abfall gebracht wird. Jeder Geistliche muß in Galizien die volle Stola fatiren und es wird daher die volle Stolagebühr der Controle unterzogen. Man muß bei uns von Jahr zu Jahr die eingeflossenen Stolagebühren in Evidenz halten, wenn man sich unliebsamen Verantwortungen nicht aussetzen will.

Sind aber diese Gebühren ohnedies sehr winzig, sind sie odios, ja ich könnte sagen sehr peinlich, so sollte man schon längst sich mit dem Gedanken befreundet haben, Wege und Mittel zu suchen, diese gehässige Steuer doch einmal gegen eine billige Entschädigung aufzulassen. Wir finden dafür auch eine Handhabe im Gesetze vom Jahre 1874. Es heißt dort im §. 24: „Die Abänderung der bestehenden Kirchenstola- und Taxordnung steht der Regierung nach Einvernehmung der Bischöfe zu. „Ich muß bedauern, daß diese Einvernehmung bis nun nicht gepflogen wurde, und daß, wenn sie etwa angebahnt wurde, sie bisher zu keinem gedeihlichen Resultate geführt hat. Es ist im Interesse der Kirche sehr wünschenswerth, daß diese Einvernehmung baldmöglichst gepflogen und zum Frommen aller Betheiligten und zu einem zufriedenstellenden Resultate führe. Aus meinen Ausführungen ist nun klar, daß

ich für diesen Absatz f) nicht stimmen kann. Nichts destoweniger muß ich gerecht sein und dem hohen Ausschusse meine volle Anerkennung zollen, daß er bestrebt war, wenigstens nach Möglichkeit die Vexationen, welchen die Pfarrer in Folge der Stolaordnung ausgesetzt sind, einigermaßen zu mildern, indem er sich veranlaßt fand, die Gepflogenheit, daß der Curate die Stolagebühren Jahr aus, Jahr ein auszuweisen hat und sie in Evidenz führen muß, einigermaßen zu modificiren. Der verehrte Congruaausschuß hat in dem vorliegenden Gesetzentwurfe einen nicht zu unterschätzenden Ausweg getroffen und ich begrüße ihn wirklich als Fortschritt, da man wenigstens einen Pauschalbetrag angenommen hat, allerdings in der sehr geringen Höhe von 30 fl., welcher in die Stola nicht einzurechnen sei. Es wundert mich aber, warum der hohe Ausschuß auf halbem Wege stehen geblieben ist; warum er den Verdruß den Curaten nur zum Theile zu ersparen für gut fand und nicht noch um einen Schritt weiter gegangen ist. Denn seine Annahme, daß nämlich für die Pauschalirung der Stolagebühr die Grenze 30 fl. sei, ist auch eine willkürliche. Ich vertröste mich wohl, daß in sehr wenigen Fällen selbst dieser Betrag erreicht wird, aber es wäre schon eigentlich im Interesse der Gerechtigkeit geboten gewesen, wenigstens nicht zurückzugehen von demjenigen, was ohnedem bis nun als zulässig gilt und gehandhabt werden soll. Denn nach der citirten kaiserlichen Entschließung vom Jahre 1853 bleibt ja der Stolabetrag von 52 fl. 50 kr. von der Einrechnung in die Congrua frei.

Also dieses Stolaerträgniß ist heute außer aller Frage frei. Warum also in dieser Hinsicht sich zu einem Rückschritte zu entschließen, und hier wieder jenen Betrag als das Minimum aufgeben, was man schon zu beanspruchen berechtigt ist und wofür auch der erste Redner der anderen Seite heute so warm eingetreten ist? Ich glaube, daß es billig sei, wenigstens dafür einzustehen, was noch heute als das Minimum des freien Abzuges bei der Stolagebühr gelte, und daher den Betrag, welcher im Absatz ad f) mit 30 fl. angesetzt ist, auf 50 fl. zu erhöhen. Wenn ich nun das Ausgeführte reassumire, so ersehe ich als unabweisliche Nothwendigkeit, einerseits die hohe staatliche Cultusverwaltung im Interesse des Gläubigen und der Kirche zu bitten, daß dieselbe sich veranlaßt finde, nach dem §. 24 des Gesetzes vom Jahre 1874 vorzugehen und die Stolataxordnung einer gründlichen Revision zu unterziehen, wie auch endgiltig diese Angelegenheit zu ordnen — und anderseits das hohe Haus zu ersuchen, wenigstens seine Zustimmung in der Richtung zu geben, daß im Absatze f) des §. 3, der von der Fatirung freie Pauschalbetrag an Stola, von 30 fl. auf 50 fl. erhöht werde. *(Bravo! Bravo!)*

**Präsident:** Ich werde nun die Abänderungsanträge des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić zur Unterstützung bringen. Der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić beantragt, daß im §. 3, Z. 1 lit. d) eingeschaltet werde vor dem Worte „Durchschnittspreisen" das Wort „ortsüblichen." Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist hinreichend unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Ferner beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić, daß am Ende der lit. e) die Worte einzuschalten seien „(§. 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1874. R. G. Bl. Nr. 50)".

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Zu lit. f) beantragt der Herr Abgeordnete, es sei statt der Ziffer 30 zu setzen 50, und am Ende des Absatzes seien hinzuzufügen die Worte: „ebenso sind von jedem höheren Stolaeinkommen 50 Gulden abzurechnen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Zu lit. g) beantragt der Herr Abgeordnete:

1. es seien statt der Worte „Wirksamkeit dieses Gesetzes" zu setzen die Worte: „dem Jahre 1852";

2. es seien auszulassen die Worte: „und Stiftungen für gottesdienstliche Functionen";

3. am Schlusse die Worte hinzuzufügen: „von den Stiftungsgebühren muß für jede Messe und gottesdienstliche Function das diöcesanübliche Stipendium abgerechnet werden."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Weiters beantragt der Herr Abgeordnete:

es seien im §. 3, Punkt 2, lit. b) die Worte auszulassen: „für die Matrikelführung."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist nicht hinreichend unterstützt.

Weiters beantragt der Herr Abgeordnete in Punkt 2 zu lit. e), es sei aufzunehmen der Satz: „das einfache Stipendium für alle einer Pfarre zugewiesenen Religionsfondmessen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch dieser Antrag ist nicht hinreichend unterstützt.

Endlich beantragt der Herr Abgeordnete in Punkt 2, lit. d), statt der Ziffer 250 zu setzen 200.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist ebenfalls nicht hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu §. 3 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und er-

theile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Jireček:** Hohes Haus! Es ist immer eine mißliche Sache, wenn bei einem ziemlich complicirten Paragraphe Einschübe der verschiedensten Art beantragt werden, indem es doch mitunter, namentlich für die Mitglieder des hohen Hauses, die doch nicht alle mit den Verhältnissen so genau vertraut sind, sehr schwer ist, sich sofort ein bestimmtes Urtheil zu bilden. Von den Anträgen des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić, welche unterstützt worden sind, geht der erste dahin, daß in §. 1, lit. d) vor dem Worte „Durchschnittspreisen" eingeschaltet werde das Wort „ortsüblichen".

Ich muß dabei aufmerksam machen, daß doch nicht alle möglichen Details in das Gesetz aufgenommen werden können. Vieles muß dem Verordnungswege überlassen werden, und die Regierung hat gerade in Bezug auf diesen Punkt in dem von ihr vorgeschlagenen Verordnungsentwurfe ausdrücklich Folgendes bestimmt *(liest)*:

„Veränderliche Einkünfte sind in den Einbekenntnissen nach einer Durchschnittsberechnung aus den letzten sechs Jahren anzusetzen. Naturaleinkünfte sind nach den Durchschnittsmarktpreisen des Domiciles oder wenn daselbst Marktpreise nicht bestehen, nach jenen des nächstgelegenen Marktortes zu veranschlagen."

Man müßte entweder diese ganze Detailbestimmung hineinnehmen, oder, was ich für das Richtige halte, es der Regierung überlassen, diese Details weiter auszuführen.

Der Herr Abgeordnete beantragt nun weiter zu §. 3, Punkt 1, lit. f), daß statt „30" gesetzt werde „50".

Ich muß mich auch gegen diesen Antrag aussprechen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil in diesem Paragraphe ein ganz neues System der Einrechnung der Stola beantragt wird.

Bisher wurden von der Stola 52 fl. 50 kr. bei allen Pfarren, welche neu gestiftet waren, in Abrechnung gebracht. Anstatt dieser detailweisen Verrechnung, welche eine große Plackerei für die Geistlichen ist, wird der Antrag gestellt, daß ein Pauschalbetrag ermittelt werde, und dieser wird von der Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Diöcesanbischofe, eventuell von dem Cultusminister festgesetzt.

Der Grund, warum man die Nichteinrechnung von Stolabeträgen unter 30 fl. beantragt, ist eigentlich die Absicht der Hilfe für die kleinen Pfarren, welche ein ganz unbedeutendes Stolaerträgniß haben und denen dieses nicht entzogen werden soll. Bezüglich der anderen Pfarren ist gar kein Grund vorhanden zu der Pauschalirung, welche an sich ein Bene ist, noch ein weiteres Bene hinzuzufügen.

Uebrigens hat es mit der Stolagebühr eigenthümliche Wege. Die kirchlichen Handlungen, für welche die Stola gezahlt wird, sind entweder solche, welche nothwendig, oder solche, welche facultativ sind und welche der Geistliche nur dann verrichtet, wenn er von Seite der Gläubigen darum angegangen wird. Die Normalstolagebühren sind allerdings verhältnißmäßig ziemlich niedrig und es tritt da mitunter für den Seelsorger armen Leuten gegenüber ein ziemlich schwieriges Verhältniß ein. Was dagegen die Entlohnung für die facultativen kirchlichen Handlungen anbelangt, so kann diese gar nicht Gegenstand unserer Entschließung hier sein; dieselbe muß dem freiwilligen Uebereinkommen zwischen den Parochianen und dem Pfarrer überlassen bleiben. Der letztere wird dafür kaum zu viel verlangen, aber es muß da doch jedenfalls das Uebereinkommen als Grundsatz angenommen werden.

Ich selbst möchte dem Gedanken, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić ausgesprochen hat, sehr gerne das Wort reden, daß man die Stolagebühren regele. Wer einige Praxis in dieser Sache hat, wird wissen, daß unsere Stolagebühren nach so alten Verhältnissen festgesetzt sind, daß sie heutzutage mitunter ganz unpassend sind. Da bestimmt die Norm, wie viel der Adelige, wie viel der Bürgerliche und wie viel der Bauer zu entrichten habe. Allein unsere heutigen Verhältnisse sind himmelweit verschieden von jenen, welche im vorigen Jahrhunderte bestanden haben. Wir haben arme Adelige, denen 50 fl. als Begräbnißstola zu zahlen ungemein schwer fällt, da ja die Familie dadurch förmlich in eine Nothlage versetzt wird, dagegen haben wir sehr reiche Bauern und Bürger, welche nach der bestehenden Stolanorm mit einem viel geringeren Betrage bedacht sind. Auch ich möchte also wünschen, daß Dasjenige, was das Gesetz vom 7. Mai 1874 in Bezug auf Stolagebühren enthält, einmal zur Durchführung gelange und die Regierung auf diese Frage Bedacht nehme. Im Allgemeinen aber bin ich dafür, daß man den §. 3 unverändert annehme.

Weiterhin stellt der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić zu Punkt 1, e) den Antrag, daß der §. 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, am Schlusse desselben citirt werde.

Es ist das eine Sache, wo ich nicht glaube, daß damit etwas erreicht würde. Durch das vorliegende Gesetz wird ja das Gesetz vom 7. Mai 1874 nicht tangirt; es soll in voller Kraft fortbestehen und ich glaube gar nicht, daß man in einem neuen Gesetze, welches das ältere nicht ausschließt, sondern im Gegentheile augenscheinlich nur bekräftigt, das alte Gesetz immer citiren müßte; es ist wohl ein sachlicher Einwand dagegen nicht verhanden; aber in die Oekonomie des Gesetzes gehört es nicht.

Weiters will der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić im Punkte f) am Ende den Zusatz hinzugefügt

haben, es sei bei allen Pfarren ein Stolaeinkommen von 50 fl. in Abschlag zu bringen. Auch dagegen muß ich mich aussprechen und mich für die unveränderte Annahme dieses Alinea erklären, aus dem ganz einfachen Grunde, weil in den Fatirungsgrundsätzen eine bedeutende Latitude den Pfarrern eingeräumt wird und die Stolagebühren, wenn auch diese 50 fl. entfallen sollten, jedenfalls auf ein solches Minimum herabsinken würden, mit dem den Pfarrern nicht gerade allzuviel geholfen, dem Staate jedoch jedenfalls eine ziemliche Last aufgebürdet werden würde. Es gehört das in die ganze Fassung des Gesetzes, und ich möchte nicht einen solchen Antrag, der dem Staate bedeutende Lasten auferlegt — es wird dies jedenfalls an 200.000 fl. ausmachen — der Annahme des hohen Hauses empfehlen, da wir doch bei unseren Berathungen auch die Interessen des Staatsschatzes berücksichtigen müssen.

Bei Absatz g) beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić Folgendes *(liest)*: „Erstens statt der Worte „vor Wirksamkeit dieses Gesetzes" zu setzen die Worte „nach dem Jahre 1852", zweitens seien auszulassen die Worte „und Stiftungen für gottesdienstliche Functionen", drittens am Schlusse seien die Worte hinzuzufügen: „Von den Stiftungsgebühren muß für jede Messe und gottesdienstliche Function das diöcesanübliche Stipendium abgerechnet werden"."

Auch das ist ein Einschnitt in die ganze Anlage des Gesetzes. Es hätte dieser Antrag wieder eine Erweiterung der Fatirungsgrundsätze zur Folge, welche ohnedies für die Interessen des Clerus günstig genug sind. Ich muß betonen, daß bei der Abfassung der Vorlage der Congruaausschuß so vorgegangen ist, daß er nicht nur die Interessen des Clerus, sondern auch die des Staates berücksichtigte. Aus der Annahme dieses Antrages wäre eine pecuniäre Schädigung für den Staat zu besorgen.

Nach meinem Erachten und im Namen des Ausschusses würde ich daher das hohe Haus bitten, den §. 3 so anzunehmen, wie er vom Ausschusse vorgeschlagen ist.

**Präsident:** Wir gelangen nun zur Abstimmung über §. 3. Zu Punkt 1, lit. a, b, c sind keine Abänderungsanträge gestellt worden.

Ich ersuche also jene Herren, welche §. 3 Punkt 1, lit. a, b, c annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3. Punkt 1 lit. a, b, c sind angenommen.

Zu lit. d) hat der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić einen Abänderungsantrag gestellt; er will nämlich vor dem Worte „Durchschnittspreisen" das Wort „ortsüblichen" eingeschaltet wissen.

Ich werde demnach zuerst über lit. d) abstimmen, so wie dieselbe gedruckt vorliegt, und sodann über die Einschaltung. Ich ersuche daher jene Herren, welche lit. d), so wie dieselbe vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Lit. d) ist angenommen.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Dr. Vitezić, vor dem Worte „Durchschnittspreisen" das Wort „ortsüblichen" einzuschalten, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Zu lit. e) hat der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić den Antrag gestellt, daß am Schlusse dieser litera in parenthesin angeführt werden die Worte „(§. 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50)."

Ich werde demnach vorerst abstimmen lassen über lit. e), wie dieselbe vorgedruckt erscheint, und sodann über den Zusatz. Ich ersuche diejenigen Herren, welche lit. e), so wie dieselbe gedruckt vorliegt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Lit. e) ist angenommen.

Nun ersuche ich diejenigen Herren, welche den von dem Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić beantragten Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić ist abgelehnt.

Wir kommen nun zur lit. f). Ich werde zunächst über diese litera in der Fassung abstimmen lassen, wie dieselbe gedruckt vorliegt, mit Auslassung der Ziffer „30", weil der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić statt der Ziffer „30" die Ziffer „50" angenommen haben möchte. Weiters beantragt noch der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić einen Zusatz zu Punkt f), welcher lautet *(liest)*:

„Ebenso sind von jedem höheren Stolaeinkommen 50 fl. abzurechnen."

Ueber diesen Zusatz wird zuletzt abgestimmt werden.

Ich ersuche also vorerst jene Herren, welche lit. f) vorbehaltlich der Abstimmung über die Ziffer „30" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Lit. f) ist angenommen.

Nun kommt vorerst die höhere Ziffer zur Abstimmung, welche der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić beantragt hat, und ich ersuche jene Herren, welche statt der vom Ausschusse beantragten Ziffer „30", die Ziffer „50" angenommen haben wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Abänderungsantrag ist abgelehnt.

Nun ersuche ich jene Herren, welche nach dem Ausschußantrage die Ziffer „30" angenommen haben wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Es kommt nun der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić zur Abstimmung, welcher lautet *(liest)*:

„Ebenso sind von jedem höheren Stolaeinkommen 50 fl. abzurechnen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Zusatzantrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Wir gelangen nun zu Punkt g).

Zu diesem Punkte liegt von dem Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić gleichfalls ein Abänderungsantrag vor, und zwar beantragt der Herr Abgeordnete:

1. Statt der Worte: „Wirksamkeit dieses Gesetzes", zu setzen die Worte: „dem Jahre 1852";

2. seien auszulassen die Worte: „und Stiftungen für gottesdienstliche Functionen";

3. am Schlusse hinzuzufügen: „von den Stiftungsgebühren muß für jede Messe und gottesdienstliche Function das diöcesanübliche Stipendium abgerechnet werden."

Der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić wünscht wahrscheinlich diesen seinen Antrag als Ganzes behandelt zu sehen? *(Abgeordneter Dr. Vitezić: Ja!)*

Nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić hätte lit. g) zu lauten *(liest)*:

„g) das Erträgniß aller vor dem Jahre 1852 mit einem bestimmten Betrage errichteten Meßstipendien, wenn deren Einrechnung keine Bestimmung des Stiftsbriefes entgegensteht.

Von den Stiftungsgebühren muß für jede Messe und gottesdienstliche Function das diöcesanübliche Stipendium abgerechnet werden."

Ich ersuche jene Herren, welche lit. g) in der eben von mir verlesenen Fassung, wie sie vom Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić beantragt wird, angenommen haben wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Abänderungsantrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche die lit. g) so annehmen wollen, wie sie gedruckt vorliegt, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Lit g) ist in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Wir kommen nun zu Punkt 2. Da hiezu keine unterstützten Abänderungsanträge vorliegen, ersuche ich diejenigen Herren, welche Punkt 2 lit. a, b, c, d und e und die zwei letzten Alinea annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Punkt 2 ist in seiner Gänze angenommen.

Wir gelangen zu §. 4.

Wünscht Jemand zu demselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Zu §. 5? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 6 und Schema? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 7? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 8? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 4, 5, 6 sammt Schema, 7 und 8 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 4, 5, 6 sammt Schema, 7 und 8 sind angenommen und somit die Paragraphe des ersten Artikels erledigt.

Nun kommt Artikel I zur Verhandlung. Zu diesem hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Sturm das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Sturm:** Ich habe mir schon in der Generaldebatte erlaubt, darauf hinzuweisen, daß ich und meine Gesinnungsgenossen verzichten, zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe Anträge zu stellen, daß wir vielmehr demselben in allen seinen meritorischen Bestimmungen zustimmen, daß wir jedoch für den Charakter dieses Gesetzes als eines provisorischen Gesetzes und somit für die Artikel I und II in der Fassung des Ausschusses, welche diesen provisorischen Charakter ausspricht, nicht stimmen können. Wir werden daher gegen den ganzen Artikel I und gegen das Wort „provisorisch" im Artikel II, falls derselbe unverändert zur Abstimmung gelangen sollte, und auch gegen das Wort „provisorische" im Titel des Gesetzes stimmen.

Um nicht noch einmal das Wort ergreifen zu müssen, erlaube ich mir, diese Anträge schon gegenwärtig anzukündigen, beziehungsweise Seine Excellenz den Herrn Präsidenten zu bitten, daß die Worte „provisorisch" im Artikel II und im Titel des Gesetzes abgesondert zur Abstimmung gebracht werden.

Ich werde mir nun in wenigen Worten erlauben, diese Haltung zu begründen. Wir halten es an und für sich für einen Widerspruch im Ausdrucke, wenn man ein Gesetz überhaupt ein provisorisches Gesetz nennt und einen Einführungsartikel schafft, in welchem diese provisorische Eigenschaft dadurch zum Ausdrucke gebracht werden soll, daß gesagt wird. Dieses Gesetz gilt bis zur definitiven Regelung des Gegenstandes. Denn jedes Gesetz gilt nur bis zur Erlassung eines anderen Gesetzes über denselben Gegenstand, ob man es nun provisorisch oder definitiv nennt oder nicht, und in diesem Sinne ist daher jedes Gesetz ein provisorisches; jedes Gesetz ist aber auch ein definitives, weil auch das definitive Gesetz nur so lange gelten kann, bis es durch ein anderes Gesetz aufgehoben wird.

Wir glauben daher, daß die Bezeichnung des Gesetzes als eines provisorischen Gesetzes und die Bestimmungen des Artikels I vollkommen überflüssig sind, man wollte sich denn auf den principiellen Standpunkt der gegen unseren Antrag vor dem Gesetze angenommenen Resolutionen stellen, auf welchen wir uns eben nicht stellen können.

Auch abgesehen davon werden die verehrten Mitglieder des hohen Hauses mir wohl zustimmen, wenn ich der in Aussicht genommenen definitiven Regelung der Congruafrage, welche erst nach dem Zustandekommen dieses Gesetzes erfolgen soll, ein wenig günstiges Prognostikon stelle; denn, wenn wir

zu der vom Ausschusse als provisorisch bezeichneten Congruaregelung seit dem Jahre 1821 bis heute 64 Jahre gebraucht haben, so können die Herren beiläufig berechnen, wie lange es dauern dürfte, bis die definitive Regelung der Congrua das Tageslicht erblicken wird. *(Heiterkeit links.)* Es ist diese Berechnung um so leichter anzustellen, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Haltung die kirchliche Partei in der Volksvertretung und Bevölkerung, und namentlich der Episcopat in dieser Frage eingenommen haben, und wenn man sich erinnert, daß in der ganzen Concordatszeit vom Jahre 1855 bis 1870, in welcher die Kirche sich ganz frei bewegte, zur Erhöhung der Bezüge der Seelsorgegeistlichkeit von Seite des Episcopates auch nicht das Geringste geschah oder auch nur angeregt wurde. *(Sehr richtig! links.)* Was von Seite des Episcopates in dieser Frage überhaupt geschah, war nur immer der Protest gegen die Religionsfondsteuer als eine nicht gerechte Steuer, als eine Beraubung des Episcopates und der besseren Pfründenbesitzer, und ich kann daher sagen, die kirchliche Partei hat dem Staate gegenüber in der Frage der Congruaregulirung lediglich den Standpunkt eingenommen: der Staat hat zwar nicht das Recht etwas darein zu reden, sondern nur die Bischöfe haben dieses, aber das Zahlen überlassen wir dem Staate, oder nach absolutistischem Grundsatze: der Staat hat zu schweigen und zu zahlen.

Da Artikel I die nun beschlossenen Gesetzesbestimmungen in Wirksamkeit setzen soll, so würde sich mir ein Anlaß bieten, zu einer allgemeinen Betrachtung des Gesetzes und der nun geführten Debatte zurückzukehren; ich werde aber der Versuchung dies zu thun, widerstehen, und zwar aus dem Grunde, weil die maßgebenden Vertreter der Ausschußanträge, wie ich sagen muß, in objectiver und maßvoller Weise unsere Opposition gegen ihren principiellen Standpunkt und unsere Zustimmung zu dem meritorischen Inhalte des Gesetzes beurtheilt haben. Ja, der verehrte Herr Generalredner der Majorität des Ausschusses und jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses hat sogar anerkannt, daß unsere Beurtheilung der Tendenz der vorgeschlagenen Resolutionen eine von unserem Standpunkte vollständig richtige und zutreffende ist. Da es uns nun nicht gelingen wird, bei diesem oder einem anderen Anlasse die Verschiedenheit unserer principiellen Anschauungen über die zur Entscheidung zu bringenden Rechtsfragen zu vereinigen, so verzichte ich auf jeden Versuch dies zu thun, allein ich muß sagen, daß die Haltung derjenigen verehrten Mitglieder des Hauses, welche diesem Gesetze und den vorgeschlagenen Resolutionen gegenüber durch ihre Abstimmung am Schlusse der Generaldebatte sich ablehnend verhielten, eigentlich die allein consequente und von ihrem Standpunkte richtige ist, denn diese Mitglieder sprechen zwar dem Staate das Recht ab, die Frage zu regeln, aber sie muthen ihm auch nicht die Verpflichtung zu, zur Regelung der Frage die finanziellen Mittel beizustellen.

Indeß gibt uns diese Haltung einer Anzahl verehrter Mitglieder des Hauses, welche im Centrum desselben sitzen, doch den Anlaß zu einer merkwürdigen Betrachtung, zu der Betrachtung nämlich, daß auch im gegenwärtigen Momente und auch bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Hauses dieses Gesetz nicht durch die sonstige Majorität, sondern nur durch die Mitwirkung der sonstigen liberalen Minorität des Hauses zu Stande gebracht werden wird. *(Richtig! links.)*

Daß wir dafür keinen Dank ernten, konnten wir wohl voraussehen. Daß wir in den clericalen Kampforganen ungebetene Gäste und Störenfriede genannt werden, kann uns nicht wundern, im Gegentheile müßten wir uns Vorwürfe machen, wenn unsere Haltung die Billigung dieser Organe finden sollte. *(Zustimmung links.)* Wir haben durch unsere Zustimmung zu diesem Gesetze nicht gesucht, Proselyten zu machen, wir sind von dem Standpunkte der Gerechtigkeit und der Billigkeit ausgegangen *(So ist es! links)*, von dem Standpunkte, von dem die liberale Partei dieses Hauses seit jeher in der Beurtheilung dieser Frage ausgegangen ist. Es würde mir daher auch gar nicht beifallen, mich und meine Gesinnungsgenossen gegen die Angriffe zu vertheidigen, welche wir als Dank für unsere Haltung eingeheimst haben, wenn diese Angriffe nur in den von mir gekennzeichneten clericalen Kampforganen zu finden gewesen wären, die wir ernst zu nehmen längst verlernt haben. Allein gestern ist uns ein Exemplar eines sonst sehr gemäßigten geistlichen Blattes zugeschickt worden, die Nummer 3 des Correspondenzblattes für den katholischen Clerus Oesterreichs, eines Blattes, dessen Zusendung an uns sich besonders während der Ausschußsitzungen sehr häufig wiederholt hat und durch dessen Vermittlung wir Ausschußmitglieder die Wünsche des Clerus kennen lernen sollten.

Auch in diesem Blatte wird aus Anlaß einer in meiner Rede in der Generaldebatte vorgekommenen und von Seite eines verehrten Herrn Redners der anderen Seite vollständig unrichtig wiedergegebenen Aeußerung ein heftiger Angriff gegen mich und meine Gesinnungsgenossen gerichtet, und dies ist der Anlaß, daß ich auf jene Aeußerung zurückkomme. Nicht hier im Hause — denn die Unruhe war damals so groß und ich glaube, auch der Herr Präsident hat die von mir nun zu reproducirende Aeußerung auf der anderen Seite nicht verstanden — sondern erst nach einigen Tagen habe ich aus den Zeitungen erfahren, daß gegen mich leider wieder von einem mährischen Landsmanne eine Aeußerung gefallen ist, die folgendermaßen lautet. Laut Seite 13610 des stenographischen Protokolles hat der Herr Abgeord-

nete Pfarrer Weber gesagt *(liest:)* „Es sollen diese Verbesserungen, wie er sagt" — damit bin ich gemeint — „dazu sein, daß sie den katholischen Clerus von den kirchlichen Behörden unabhängig machen. Ist das nicht ein Verleiten zum Fahneneidbruch?" Ich glaube, daß wenn die Unruhe nicht so groß gewesen wäre, und der Herr Präsident in der Lage gewesen wäre, diese Aeußerung zu verstehen, er wohl damals schon mich und meine Gesinnungsgenossen gegen die Zumuthung in Schutz genommen hätte, daß wir den Clerus zu einer gesetzwidrigen Handlung, zum Fahneneidbruch verleiten wollen. Allein auch ohne diesen Schutz des Herrn Präsidenten, glaube ich die Sache so klarstellen zu können, daß die mir gegenüber gewagte Insinuation sofort in ihr Nichts zerfallen wird. Denn wie Seite 13592 des von mir, wie sich Jedermann überzeugen kann, nicht mit einer Silbe corrigirten stenographischen Protokolles ausweist, habe ich gesagt *(liest:)* „Wir betrachten diese Vorlage endlich als eine Sache der Freiheit, indem wir den niederen Seelsorgeclerus unabhängiger machen wollen von der Gewalt seiner kirchlichen Oberen, und indem wir ihm durch eine Verbesserung seiner materiellen Stellung die Gelegenheit bieten wollen, von der Freiheit des Staatsbürgers einen unbeirrten Gebrauch zu machen." Ich habe daher etwas ganz Anderes und Grundverschiedenes gesagt. Wenn ich gesagt habe, wir wollen den Clerus unabhängiger machen von der Gewalt seiner kirchlichen Oberen, habe ich an und für sich nicht gesagt: wir wollen ihn unabhängig machen. Das ist ein großer Unterschied. Denn unabhängig machen heißt die Abhängigkeit aufheben, unabhägiger machen heißt die Abhängigkeit vermindern, und dann habe ich auch nicht von kirchlichen Angelegenheiten, sondern, wie der Wortlaut klar ausweist, von den staatsbürgerlichen Rechten des niederen Clerus gesprochen, in deren Ausübung wir ihn unabhängiger machen wollen von der Gewalt seiner kirchlichen Oberen. Und daß das nicht so überflüssig ist, dürfte wohl die Erinnerung an das eine oder andere Ereigniß sofort bestätigen.

Ich wenigstens erinnere mich zur Zeit der Wahlen einen Hirtenbrief gelesen zu haben, in welchem der katholische Clerus aufgemuntert, angeeifert und beauftragt wurde, sich dem Wahlgeschäfte mit aller Hingebung zu widmen *(Hört! links)*, und in welchem, wie mir sehr wohl erinnerlich ist, die Stelle zu finden war, daß, wenn etwa die Ausübung der gottesdienstlichen Pflichten mit den Pflichten des Wahlgeschäftes in Collision kommen sollte, der hochwürdige Herr Bischof findet, daß die Beschäftigung mit den Wahlen wichtiger ist, als die mit den gottesdienstlichen Uebungen, und daß diese gegenüber der ersteren zurückgestellt werden kann. *(Hört! Hört! links.)* In solchen Beziehungen, in Bezug auf die freie Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte wollen wir den Clerus durch eine bessere materielle Stellung unabhängiger machen von seinen kirchlichen Oberen, obwohl wir sehr gut wissen, daß wir ihn auch in dieser Beziehung nicht werden völlig unabhängig machen können.

Ich wiederhole: Wir haben Niemandem zu Liebe und Niemandem zum Leide unsere Haltung gegenüber diesem Gesetze eingenommen, wir haben auf keinen Dank gerechnet, sondern wir wollten nur durch unsere Haltung constatiren, und werden dies auch heute constatiren, daß Alles, was für die Verbesserung der materiellen Lage des katholischen Seelsorgeclerus in Oesterreich geschehen ist, niemals durch die Kirche, sondern immer durch den Staat *(So ist es! links)*, und im constitutionellen Staate durch die liberale Partei des Abgeordnetenhauses geschehen ist. *(Lebhafter Beifall links.)*

**Präsident:** Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß sich der Herr Abgeordnete Freiherr v. Schwegel soeben unwohl gemeldet hat.

Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Minister für Cultus und Unterricht Freiherr v. **Conrad-Eybesfeld:** Wenn ich zu Artikel II, §. 9 des Gesetzes das Wort ergreife, so geschieht dies wesentlich mit Rücksicht auf eine Bemerkung, welche derselbe verehrte Herr Redner, den wir soeben gehört haben, bei einer früheren Gelegenheit gemacht hat. Er hat nämlich erwähnt, daß ich in meinen Aeußerungen über einen Artikel dieses Gesetzes zwar einem Antrage entgegengetreten sei, daß ich jedoch unter Einem denselben auch, wie dies gewöhnlich geschehe, für annehmbar erklärt hätte. Nun, meine Herren, das ist ein Vorgang, welcher weder selten, noch unmotivirt ist in allen denjenigen Fällen, wo die Regierung zwar sich für verpflichtet hält, ihre Einwendungen gegen eine Vorlage oder einen gestellten Antrag dem hohen Hause zur Erwägung zu empfehlen, wo sie sich allenfalls auch veranlaßt findet, auszusprechen, in welcher Weise sie eine Vorlage, wenn sie Gesetzeskraft erhielte, in der Durchführung interpretiren würde, wo sie sich aber nicht bestimmt findet, zu erklären, daß die Annahme des von ihr bestrittenen Antrages die Folge haben würde, daß sie den betreffenden Gesetzentwurf nicht zur Allerhöchsten Sanction empfehlen könne. Um nun keinen Zweifel darüber übrig zu lassen, daß die bezüglich jener Stelle des Artikels II, welche von dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes handelt, von mir hier wiederholt abgegebene und auf finanzielle Rücksichten gegründete Erklärung nicht eine solche ist, welche seitens der Regierung nur zur Erläuterung oder Ergänzung eines Antrages gegeben wird, und da mir auch mitgetheilt wurde, daß —

wahrscheinlich in Folge der sehr ungünstigen Akustik dieses hohen Hauses — einige der geehrten Mitglieder von dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses sich darüber nicht ganz im Klaren befinden, ob diese meine wiederholt abgegebene Erklärung nicht eine bloß problematische, oder ob sie eine völlig präcise sei, so erneuere ich dieselbe hiemit nochmals und erkläre im Namen der Regierung, daß dieselbe nicht in der Lage ist, diesen Gesetzentwurf nach seiner Annahme zur Allerhöchsten Sanction zu empfehlen und dieselbe zu erwirken, wenn für den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes ein früherer Termin als der 1. Jänner 1886 angenommen werden sollte und wenn die Uebernahme der Lasten von Seite des Staatsärars und zunächst des Religionsfondes nicht in solcher Weise progressiv vertheilt würden, daß im ersten Jahre nur beschränktes Ausmaß, allenfalls ein Drittel, oder die Uebernahme der Unterstützung für Hilfspriester, Cooperatoren und Deficienten, wie ich neulich zu definiren die Ehre hatte, und erst im Laufe einer auf mindestens drei Jahre erweiterten Periode die ganze Last dem Religionsfond, rücksichtlich dem Staatsärar zugemuthet wird.

Ich habe diese Stellung der Regierung schon ausführlich motivirt und mich, wie gesagt, verpflichtet gefühlt, sie nochmals in präcisester Weise in Bezug auf den nächsten Artikel zu wiederholen.

Wenn ich etwas beizufügen habe dem, was ich schon gesagt habe, so ist es nur ein wesentlicher Punkt der Motivirung der Stellung der Regierung, der auch die Frage des provisorischen oder definitiven Charakters dieser Vorlage berührt, die soeben von dem Herrn Vorredner besprochen wurde. Dieser Ausdruck „provisorisches oder definitives Gesetz" hat allerdings einen problematischen Werth, wie der Herr Vorredner andeutete, weil jedes Gesetz, solange es nicht aufgehoben ist, definitiv und jedes, da es doch der Möglichkeit der Aufhebung seinerzeit unterliegt, insoferne provisorisch zu nennen ist. Allein es hat doch einen Grund, warum so viele Gesetze und so viele Verordnungen, die wir auch in Gesetzesblättern finden, einen besonders ausgesprochen provisorischen Charakter tragen; und zwar liegt der nicht in der wahrscheinlich längeren oder kürzeren Dauer, sondern darin, daß der Bestand des Gesetzes mit gewissen wechselnden und nicht bei Erlassung desselben schon präcis in ihrem ganzen Umfange vorliegenden Momenten zusammenhängt. Das ist hier die Ziffernfrage.

Die Grundlage des Gesetzes und das wesentliche Moment, welches die oben angedeutete Stellung der Regierung bei der ausgesprochenen Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer solchen Aufbesserung der Congrua begründet, ist der finanzielle Effect derselben. Ueber diesen Effect aber klar zu werden, tritt der richtige Zeitpunkt erst dann ein, wenn die Fatirungen abgeschlossen, die Bekenntnisse sämmtlicher betroffener Seelsorger vorgelegt, richtiggestellt und adjustirt sind, und der Instanzenzug, der damit zusammenhängt, durchgeführt, bis also einfach Dasjenige geschehen ist, was in der Verordnung des Ministeriums bei der ersten Vorlage vorausgesehen war und was die Regierung von Anfang an bei Behandlung dieser Frage im Auge gehabt hat, nämlich die Anlegung eines Pfründenkatasters. Dieser gibt erst im ganzen Umfange eine volle Uebersicht der praktischen Erfolge dieser Vorlage. Ich erlaube mir aber darauf hinzuweisen, daß eben dadurch auch die Fristverlängerung bis 1. Jänner 1886 wirklich jede praktische Bedeutung verliert; aus dieser Nothwendigkeit der im §. 3 vorgesehenen Abschließung der Fatirungsaction ergibt sich von selbst, daß, wenn vielleicht in diesem oder dem nächsten Monat alle gesetzlichen Factoren bei dem Zustandekommen dieses Gesetzes mitgewirkt haben und das Gesetz zu Stande gekommen sein wird, erst weitwendige und sehr umfangreiche Einleitungen getroffen werden müssen, um diesen Pfründenkataster zu Stande zu bringen oder, wenn es nicht so genannt werden will, die Bekenntnisse richtigzustellen, zu adjustiren, die ihm entsprechende Entscheidung zu fällen. Dieser Vorgang soll nicht die Folge haben, daß, wenn über den 1. Jänner 1886 hinausgegangen wird, berechtigte Ansprüche des Seelsorgeclerus nicht auf das Datum 1. Jänner zurückgeführt werden. Aber daß eine Flüssigmachung früher erfolgen kann, wie sie nach dem §. 3 normirt ist, darüber kann nach diesem Gesetze kein Zweifel sein und der Termin 1. Jänner 1886 wird sonach den praktischen Effecten des Gesetzes keinerlei Eintrag thun.

Ich kann daher nur nochmals meine bestimmte, im Namen der Regierung abgegebene Erklärung der Berücksichtigung des hohen Hauses empfehlen.

*(Abgeordneter Dr. Klaić meldet sich zum Worte.)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Klaić hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Klaić:** Der Herr Minister hat klar und deutlich gesprochen; er hat gesagt: Wenn Sie das Gesetz erhalten wollen, so stylisiren Sie §. 9 so, daß die Lasten, welche durch die Congruaregulirung dem Staate erwachsen, auf mehrere Jahre vertheilt werden. Ich glaube, daß gegenüber einer solchen positiven und bündigen Erklärung es kein weiteres Raisonniren gibt, denn es wird uns nicht gelingen, den Herrn Minister umzustimmen, und da wir wünschen, daß das Gesetz endlich zu Stande komme, so glaube ich, bleibt nichts Anderes übrig, als sich diesem Verlangen der Regierung zu fügen und §. 9 so zu stylisiren, daß er der Erklärung des Herrn Ministers entspricht. Da von den Seelsorgern am meisten der Hilfe bedürftig die Cooperatoren, Provi-

soren und Deficienten sind, glaube ich, daß für diese das Gesetz mit dem nächsten Jahre in volle Wirksamkeit treten solle, während die Aufbesserungen für die selbstständigen Seelsorger auf zwei weitere Jahre zu vertheilen wären.

Darum erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß §. 9 folgendermaßen zu lauten habe *(liest)*:

„Die durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzten Ergänzungen der Dotation der Hilfspriester (§. 1), der Remuneration der Provisoren (§. 5) und der Ruhegehalte der Dificienten (§. 6) haben vom 1. Jänner 1886, die der Congrua der selbstständigen Seelsorger (§. 1) vom 1. Jänner 1887 an mit der Hälfte und mit 1. Jänner 1888 an in ihrer Gänze in Wirksamkeit zu treten."

Ich glaube, daß unsere Geistlichkeit, die so lange auf die Verbesserung ihrer Lage gewartet hat, sich doch auch mit diesen Bestimmungen zufrieden geben wird. Denn nehmen wir diese Beschränkung nicht an, so bleibt es beim Alten und die Geistlichkeit muß weiter in ihrer hilfsbedürftigen Lage verbleiben.

Ich empfehle daher dem hohen Hause die Annahme meines Antrages.

**Präsident:** Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Klaić wird zur Unterstützung gelangen, wenn wir bei §. 9 sein werden; jetzt steht Artikel I in Verhandlung. Wünscht noch Jemand zu Artikel I zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Jireček:** Ich habe nur wenige Worte in Bezug auf das Wort „provisorisch" zu sprechen. Es heißt im Ausschußantrage: „Gesetz . . , mit welchem provisorische Bestimmungen . . . . erlassen werden", und nicht: „Provisorisches Gesetz, womit Bestimmungen . . . . erlassen werden."

Das Gesetz ist allerdings ein definitives, aber die Normen, die darin getroffen werden, haben die Natur transitorischer Bestimmungen, so daß, wie ich glaube, keine contradictio in adjecto vorliegt.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Fischer hat sich zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Fischer:** Der Herr Abgeordnete Dr. Sturm hat eines Hirtenbriefes Erwähnung gethan, welcher bei Gelegenheit der letzten Landtagswahlen den Gläubigen gegeben worden ist. Es kann damit kein anderer gemeint sein, als der des hochseligen Bischofes von Linz, weil mir nicht bekannt ist, daß sonst ein Hirtenbrief erflossen wäre. Des Hirtenbriefes selbst hat der Herr Abgeordnete nicht tadelnd erwähnt, er scheint also dem zugestimmt zu haben, daß die Bischöfe auch in Wahlangelegenheiten eingreifen und den Clerus auffordern, dasselbe zu thun. Aber einen Passus aus dem Hirtenbriefe hat der Herr Vorredner angeführt, welcher vollkommen irrthümlich ist und welcher, wenn er so wahr wäre, wirklich sehr tadelnswerth wäre. Der Herr Redner hat gesagt, daß im Hirtenbriefe stehe: Wenn die Seelsorgethätigkeit mit den Wahlgeschäften zusammenfalle, so haben die Wahlgeschäfte den Vorzug. So habe ich ihn verstanden; das ist aber vollkommen irrig und so heißt es im Hirtenbriefe nicht. Der Inhalt des Hirtenbriefes, welcher sich auf einen ähnlichen Gedanken bezieht, ist ein anderer. In der Woche, in welcher die Wahlen in Oberösterreich vorgenommen worden sind, fanden auch die sogenannten Priesterexercitien statt, und ich glaube, es wird bekannt sein, was das ist. Die Priesterexercitien sind keine seelsorgerliche Thätigkeit, es kann Einer dieselben unterlassen, sie sind bloß eine Privatthätigkeit des betreffenden Seelsorgers. Betreffs dieser Exercitien enthält der Hirtenbrief die Weisung, daß, wenn ein Seelsorger als Wahlmann gewählt wird und etwa auch den Wunsch hat, zu Exercitien zu gehen, es besser ist, die Exercitien zu unterlassen und das Mandat des Wahlmannes auszuüben. *(Rufe links: Das ist ja dasselbe.)* Das, glaube ich, ist vollkommen correct. *(Bravo! rechts. — Abgeordneter Dr. Sturm meldet sich zum Worte.)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Sturm hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Sturm:** Es ist mir heute abermals vergönnt, mich auf eine angebliche thatsächliche Berichtigung, als eine Bestätigung meiner Angaben und Ausführungen zu berufen.

Ich habe, wie das stenographische Protokoll, welches jeden Augenblick eingesehen werden kann, ausweisen wird, nicht von seelsorgerlichen, sondern von gottesdienstlichen Verpflichtungen gesprochen *(Widerspruch und Unruhe rechts)*, und ich glaube, daß die Exercitien eines Priesters, welche vom Bischofe angeordnet sind, auch zu den gottesdienstlichen Verpflichtungen gehören *(Widerspruch rechts)*, denn wem wird denn durch die Exercitien anders gedient, als Gott, doch nicht dem Staate oder der Kirche? *(Lebhafter Beifall links.)*

**Präsident:** Ich bitte, die Plätze einzunehmen; wir werden zur Abstimmung schreiten, und zwar über Artikel I.

Der Herr Abgeordnete Dr. Sturm hat beantragt, daß separat abgestimmt werde über den Ar-

tikel I und über das darin enthaltene Wort „provisorische."

Wird zur Abstimmung das Wort verlangt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche Artikel I mit Vorbehalt der Abstimmung über das Wort „provisorische" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen mit Vorbehalt dieser Abstimmung über das Wort „provisorische."

Nun ersuche ist jene Herren, welche das Wort „provisorische" ebenfalls annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Wort „provisorische" ist ebenfalls angenommen und Artikel I demnach erledigt.

Wir kommen nun zu Artikel II, §. 9. Zu diesem Paragraph stellt der Herr Abgeordnete Dr. Klaić folgenden Antrag *(liest)*:

§. 9 habe zu lauten:

„Die durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzten Ergänzungen der Dotation der Hilfspriester (§. 1), der Remuneration der Provisoren (§. 5) und der Ruhegehalte der Deficienten (§. 6) haben vom 1. Jänner 1886, die der Congrua der selbstständigen Seelsorger (§. 1) vom 1. Jänner 1887 an mit der Hälfte, vom 1. Jänner 1888 an in ihrer Gänze in Wirksamkeit zu treten."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Wünscht Jemand zu §. 9 das Wort?

*(Abgeordneter Dr. Beer meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Beer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Beer:** Der Antrag, den der Herr Abgeordnete Dr. Klaić gestellt hat, ist ein ganz neuer Antrag und für mich und meine Gesinnungsgenossen unannehmbar.

Ich werde mir erlauben, einen Gegenantrag zu stellen. Bevor ich dies thue, will ich einen kleinen Rückblick werfen auf die ganze Arbeit, welche wir bislang im Laufe der letzten Jahre diesem Congruagesetz gegenüber gethan haben. Der Herr Generalredner von jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses hat in den einleitenden Worten seiner ausführlichen und von seinem Standpunkte gewiß vortrefflichen Rede darauf hingewiesen, daß diese *(linke)* Seite des hohen Hauses in dem Ausschusse mit außerordentlicher Energie bei jedem einzelnen Paragraphen gekämpft hat. Zum Theil ist das auch nicht unrichtig. Die linke Seite des Hauses oder die Minorität stellte sich im Ausschusse auf den Standpunkt, daß, nachdem schon viele, viele Jahre verstrichen sind, ohne ein Zustandekommen dieses wichtigen Gesetzes bewerkstelligt zu haben, es wünschenswerth wäre, daß das Gesetz so bald als möglich perfect werde. Aus diesem Grunde befürwortete sie einfach die Annahme der Regierungsvorlage. Durch die Annahme derselben glaubte sie von vornherein allen finanziellen Schwierigkeiten begegnet zu haben.

Wenn man bedenkt, daß dieses Gesetz im Jahre 1880 eingebracht wurde, daß wir gleich in den ersten Sitzungen des Ausschusses diesen Standpunkt vertraten, so werden Sie, meine Herren, sehr leicht ermessen können, daß, wenn man sich unserer Anschauung gefügt hätte, die Priester schon drei bis vier Jahre wenigstens im Besitze einer gewissen Aufbesserung ihrer Congrua gewesen wären. Und selbst vom Standpunkte einer bloß provisorischen Regelung würde die Regierung im Stande gewesen sein, während mehrerer Jahre solche Katastralvorlagen zu Stande zu bringen, um vielleicht jetzt irgend eine kleine Aenderung dieses von Seite der Majorität provisorisch gedachten Gesetzes zu Stande zu bringen. Was geschieht nun jetzt? Nach sechsjähriger Thätigkeit wird ein provisorisches Gesetz abermals provisorisch gemacht. *(Sehr gut! links.)* Das heißt nicht alle Priester — und es sind deren sehr viele — die bisher in den letzten fünf Jahren auf das Zustandekommen dieses Gesetzes gewartet haben, sollen vom nächsten Jahre an oder im heurigen Jahre bedacht werden. Nein, nur eine ganz kleine Anzahl und die übrigen sollen wieder auf zwei Jahre vertröstet werden.

Ich habe im Laufe des heurigen Jahres Gelegenheit gehabt, eine Anzahl von Seelsorgern zu sprechen, welche ganz einfach die Frage an mich gerichtet haben: Herr! wann kommt endlich das Gesetz zu Stande? Wir sind 70 Jahre alt geworden, wir möchten wenigstens am Ende unseres Leben eine kleine Aufbesserung haben. Ich vertröstete sie, daß wahrscheinlich im letzten Sessionsabschnitte das Gesetz endlich zu Stande kommen werde und nun wird uns ein Provisorium auf weitere drei Jahre zugemuthet — das hätten wir leichter und einfacher haben können, einmal, wenn die Regierung im Ausschusse mit derselben Energie, mit derselben Entschiedenheit gesagt hätte, das Gesetz kommt nicht zu Stande, wenn die Anträge der Majorität im Ausschusse angenommen werden — das hat sie nicht gesagt und nachdem wir uns überzeugt hatten, daß die Regierung ein Compromiß mit den höheren Ansätzen der Majorität eingeht, haben wir dem zugestimmt, denn wenn die Regierung alle diese Mehranforderungen übernimmt, ist von Seite der Minorität kein Grund vorhanden, irgend welchen Widerstand entgegenzusetzen. — Bis in die jüngste Zeit lebte ich der Auffassung, daß dieses Gesetz einfach so, wie es ist, zu Stande kommen wird. — Nun wird uns heute von Seite der Regierung die entschiedene Erklärung gegeben, die wir im Ausschusse nicht gehört haben, daß dieses Gesetz nicht zur Sanction empfohlen werden könne, wenn nicht

dieses Provisorium, wie es der Herr Abgeordnete Dr. Klaić formulirte, angenommen wird.

Wir haben uns, wie schon der Herr Abgeordnete Dr. Sturm erklärt hat, von der Ueberzeugung leiten lassen, daß für die Seelsorgegeistlichkeit etwas geschehen solle und müsse. Wir sind überzeugt, daß in einzelnen Kreisen ein Nothstand herrscht *(Sehr richtig! links)*, und ich bin wenigstens persönlich überzeugt, daß eine große Anzahl von armen Seelsorgern in den Gebirgsgegenden schon jahrelang sehnsüchtig auf das Zustandekommen dieses Gesetzes harrt, und aus diesem Grunde kann ich den Anträgen des Herrn Abgeordneten Dr. Klaić nicht zustimmen. *(Beifall links.)* Ich beantrage folgenden Abänderungsantrag: Es solle §. 9 lauten:

„Die im Artikel I provisorisch normirten Dotationsergänzungen und Erhöhung der Ruhegehalte haben mit 1. Jänner 1886 in Wirksamkeit zu treten."

Wenn mein Antrag in dieser Form angenommen wird, kann, wie ich glaube, allen Wünschen Rechnung getragen werden.

Wenn die Regierung uns heute sagt, daß die finanziellen Verhältnisse des Staates es nicht erlauben, dann bitte ich, doch zu bedenken, daß Sie, abgesehen vom Gebührengesetze, welches Sie zum Theile erst beschließen werden, im Laufe der letzten fünf Jahre eine ganze Fülle von Mehrauslagen bewilligt und Steuern erhöht haben *(Sehr richtig! links)*, und wenn in der That die paarmal Hunderttausendgulden für die Seelsorgegeistlichkeit nicht vorhanden sind, warum bringt die Regierung nicht ein und das andere Gesetz weiter, welches sie im Ausschusse liegen hat? Ich bitte, alle diese Momente zu bedenken, und ich bitte zu erwägen, daß, noch dazu im letzten Momente, einfach von einem Mitgliede des Hauses ein Antrag formulirt wird, dessen finanzielle Seite kein Einziger von uns zu berechnen im Stande ist. Wie viel braucht man im Jahre 1886, 1887 und 1888? Das hätte auf eine oder die andere Weise motivirt werden sollen und müssen. Es wäre jedenfalls weit zweckmäßiger gewesen, wenn schon die Regierung mit Hilfe der Majorität einen derartigen Abänderungsantrag plant, daß sie wenigstens dahin gearbeitet hätte, daß, bevor noch das Gesetz in das Haus komme, der Ausschuß nochmals in die Lage gesetzt werde, darüber meritorisch schlüssig zu werden. Nachdem dies nicht geschehen ist, nachdem man bis zu Ende berathen hatte, der Nothstand der Geistlichkeit anerkannt wurde, bin ich dafür, daß dieses Gesetz pur et simple mit der kleinen Abänderung, die ich beantragt habe, angenommen werde.

Es ist mir, um es schließlich noch hinzuzufügen, nicht darum zu thun, für mich und meine Person Propaganda zu machen. Die Herren, welche im Ausschusse waren, werden mir und meiner Partei das Zeugniß abgeben, daß ich speciell im Vereine mit meinen Gesinnungsgenossen für die Aufbesserung des Clerus bemüht war und wir uns nur von finanziellen Verhältnissen haben leiten lassen, wenn wir anfangs eine gewisse Opposition machten. Nun aber die Majorität darauf eingegangen ist, möge auch der vorliegende Entwurf endlich Gesetz werden.

Ich beantrage, daß der §. 9 der Vorlage des Ausschusses nur insoferne geändert werde, daß es heißen soll *(liest)*:

„Die im Artikel I provisorisch normirten Dotationsergänzungen und Erhöhung der Ruhegehalte haben mit 1. Jänner 1886 in Wirksamkeit zu treten." *(Beifall links.)*

**Präsident:** Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? *(Derselbe verzichtet.)*

Ich werde nun zur Abstimmung schreiten.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Beer geht dahin, an Stelle der Worte: „1. Jänner 1885" zu setzen: „1. Jänner 1886".

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Klaić ist derjenige, welcher von dem Ausschußantrage am weitesten entfernt ist, und kommt demnach zuerst zur Abstimmung.

*(Abgeordneter Dr. Kopp meldet sich zum Worte.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Kopp hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kopp:** Ich erlaube mir zu beantragen, daß über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Klaić namentlich abgestimmt werde.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Kopp beantragt, daß über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Klaić namentlich abgestimmt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt, und es wird daher namentlich abgestimmt.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Klaić stimmen wollen, mit „Ja", diejenigen Herren, welche dagegen stimmen wollen, mit „Nein" zu stimmen.

*(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Hevera stimmen mit „Ja" die Abgeordneteten:*

Adámek, Bartoszewski, Belcredi, Benoë, Biliński, Bloch, Brandis, Bulat, Chamiec, Chrzanowski, Clam-Martinic Richard, Croy, Czartoryski, Czaykowski, Czerkawski Eusebius, Czerkawski

Julian, Czernin, Deym, Dobřzensky, Dostal, Dreßler, Dürich, Dunajewski, Falkenhayn, Fanderlík, Fischer, Fišera, Gabler, Giovanelli Ignaz, Giovanelli Johann, Gniewosz, Gödel-Lannoy, Golda, Grégr, Greuter, Grigorcia, Grocholski, Hausner, Hawelka, Heller, Hevera, Hladík, Hohenwart, Höppen, Hulimka, Jansa, Jasiński, Jaworski, Jireček, Kielanowski, Kinsky Friedrich, Klaić, Klucki, Kossowicz, Krasicki, Krofta, Liechtenstein Alfred, Madeyski, Mattuš, Meznik, Mieroszowski, Mikyška, Mitrofanowicz, Müller, Nádherny, Nedopil, Neubauer, Oborski, Obresa, Onyszkiewicz, Ozarkiewicz, Penk, Platzer, Poklukar, Potocki, Pozza, Pražák, Puzyna, Rapoport, Rayski, Rendić, Rieger, Romaszkan, Ruczka, Salm Siegfried, Schäffer, Schindler, Srom, Sulc, Schwarzenberg, Skarszewski, Skopalik, Smarzewski, Spławiński, Stangler, Starzyński Dr., Steidl, Sternbach, Styrcea, Suda, Supuk, Talíř, Tilšer, Tonner, Trojan, Tyszkiewicz, Tyszkowski, Vašatý, Vojnović, Weber Franz, Wiedersperg, Windisch-Grätz, Wolański Erasmus, Wolański Nikolaus, Wurm, Zamoyski, Zapałowicz, Zatorski, Zeithammer, Ziemiałkowski, Zotta, Žák.

*Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten:*

Auspitz, Bärnfeind, Banhans, Bareuther, Beer, Beeß, Blaschka, Bohaty, Brenner, Burgstaller, Carneri, Chlumecky, Coronini, Doblhamer, Doblhoff, Ehrlich, Exner, Foregger, Franceschi, Fuchs, Fürstenberg, Gentilini, Haase, Hackelberg, Hanisch, Heilsberg, Herbst, Herrmann, Hirsch, Hoffer, Hübner, Jäkl, Jaksch, Jaques, Keil, Kielmansegg, Kirschner, Klun, Köpl, Kopp, Kowalski, Kraus, Kübeck, Kukaczkowski, Kutschera, Lax, Lenz, Lienbacher, Löblich, Lorenzoni, Lustkandl, Mackowitz, Magg, Matscheko, Mauthner, Meißler, Menger, Moritsch, Moro, Neuber, Neumayer, Neußer, Neuwirth, Nischelwitzer, Nitsche, Noska, Obentraut, Oberndorfer, Obratschai, Ofner, Oppenheimer, Pacher, Panowsky, Pauer, Pfeifer Wilhelm, Pflügl, Pirko, Pirquet, Plaß, Plener, Portheim, Portugall, Posselt, Proskowetz, Raab, Raič, Rechbauer, Richter, Ritter, Roser, Ruf, Ruß, Salm Hugo, Salm Louis, Sax, Scharschmid, Schaup, Schier, Schmidbauer, Schmiderer, Schmidt, Schmuk, Schwab, Spens, Sprung, Steiner, Steudel, Stibitz, Stockau, Stöhr, Stourzh, Streer, Sturm, Sueß Friedrich, Suttner, Taufferer, Tausche, Terlago, Tomaszczuk, Vidulich, Vielguth, Vitezić, Vošnjak, Weeber August, Wegscheider, Weiß, Weitlof, Wickhoff, Wiesenburg, Wildauer, Wolfrum, Wolkenstein Leopold, Wünsche, Wurmbrand, Zedtwitz, Zschock.)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Klaić ist mit 136 gegen 122 Stimmen abgelehnt.

Wir werden nun über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Beer abstimmen. Zur Abstimmung hat sich der Herr Berichterstatter das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Berichterstatter **Jireček:** Nachdem der Antrag, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Klaić im Einvernehmen mit der hohen Regierung *(Hört! Hört! links)* gestellt hat, die Majorität nicht erlangt hat, so bleibt stante concluso Denjenigen, welche für den Antrag Klaić gestimmt haben, kein anderer Ausweg, als für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Beer zu stimmen. *(Lebhafte Bewegung und Heiterkeit links.)*

**Präsident:** Ich werde nun über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Beer vorbehaltlich des Wortes „provisorisch", worüber besonders abgestimmt werden wird, abstimmen lassen.

Wird zur Abstimmung das Wort verlangt? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche jene Herren, welche vorbehaltlich der Abstimmung über das Wort „provisorisch", den §. 9 nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Beer annehmen wollen, wonach das Gesetz nicht mit 1. Jänner 1885, sondern mit 1. Jänner 1886 in Wirksamkeit treten soll, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wird über die Abstimmung bezüglich des Wortes „provisorisch" ein Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, ersuche ich jene Herren, welche in §. 9 auch das Wort „provisorisch" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Einschaltung ist angenommen.

Folglich lautet nunmehr §. 9 *(liest):*

„Die im Artikel I provisorisch normirten Dotationsergänzungen und Erhöhung der Ruhegehalte haben mit 1. Jänner 1886 in Wirksamkeit zu treten."

Berichterstatter **Jireček** *(liest §. 10, Titel und Eingang des Gesetzes).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 10, Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, ersuche ich jene Herren, welche §. 10, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 10, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Es wird nun noch abgestimmt werden über den Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vojnović. Derselbe lautet *(liest):*

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, nach der Allerhöchsten Sanctionirung des Gesetzes, mit welchem provisorische Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden, eine Gesetzesvorlage einzubringen, wodurch in ähnlicher Weise

auch für den griechisch-orientalischen Seelsorgeclerus in Dalmatien vorgesorgt würde."

Wünscht Jemand zu dieser Resolution das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Durch die Beschlüsse des hohen Hauses sind auch die am Schlusse des Berichtes angeführten Petitionen, welche unmittelbar auf den Gegenstand des Gesetzes sich beziehen, als erledigt anzusehen. Zu denselben hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Vitezić:** Ich verzichte.

**Präsident:** Es sind somit diese Petitionen als erledigt zu betrachten, sowie auch jene, welche nachträglich eingelangt sind.

Es sind ferner noch zu erledigen die Petitionen Nr. 4967 des Cathedralcapitels in Triest; Nr. 4487 des Collegiatcapitels zu Cherso; Nr. 4477 des Collegiatcapitels in Mentone; Nr. 4464 des Collegiatcapitels Rovigno; Nr. 4597 des Cathedralcapitels zu Veglia; Nr. 4468 des Cathedralcapitels zu Parenzo, sämmtliche um Erhöhung ihrer Dotation. Auch diese finden, insoweit sie sich auf die Congruaerhöhung der Seelsorgegeistlichen beziehen, mit dem Ausschußberichte ihre Erledigung; insoweit sie sich jedoch auf eine Dotationserhöhung der dortselbst angestellten Canoniker beziehen, beantragt der Ausschuß dieselben der Regierung zur eingehenden Würdigung abzutreten.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen und somit dieser Gegenstand erledigt.

Es sind noch einige Petitionen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. Julian **Czerkawski** *(liest):*

„Petition des Bürgervereines in Troppau um Fortsetzung der von der Nordbahn gemäß des neuen Uebereinkommens zu erbauenden Localbahnen Zauchtl-Wigstadtl und Stauding-Wagstadt nach Troppau *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sax)*."

„Petition der Stadtgemeinde Neu-Bydžow in Böhmen um Erhöhung einer Subvention für das Obergymnasium daselbst *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Jansa)*."

„Petition des deutschen Vereines in Wien in Angelegenheit der Nordbahn *(überreicht durch Abgeordneten Richter)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Richter das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Richter:** Ich hatte die Ehre, im Namen des deutschen Vereines eine Petition in Angelegenheit der Nordbahn zu überreichen. Nachdem keine Aussicht vorhanden ist, daß diese Petition in diesem hohen Hause noch verhandelt werden wird, nachdem aber die Petenten doch einen Werth darauf legen, daß das hohe Haus mit dem Inhalte derselben bekannt werde und nachdem es endlich die erste Petition ist, die gegen das jetzt vorliegende Uebereinkommen eingebracht wurde, beantrage ich, daß dieselbe vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Richter beantragt, daß diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, die diesen Antrag annehmen wollen sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang.)*

Die sämmtlichen Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Es ist eine Interpellation eingelaufen; ich bitte um Verlesung derselben.

Schriftführer Dr. Julian **Czerkawski** *(liest):*

Interpellation der Abgeordneten E. Ritter v. Proskowetz und Genossen an das k. k. Gesammtministerium, wegen Ausführung des Thierseuchengesetzes.

Durch die Ministerialverordnung vom 19. März 1883, R. G. Bl. Nr. 35, wurden einige Punkte der Ausführungsverordnung vom 12. April 1880 zu dem Thierseuchengesetz vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, in einer Weise abgeändert, welche, ohne für den Zweck möglichster Hintanhaltung der Verbreitung der Thierseuchen nöthig zu erscheinen, den rationellen Betrieb der Landwirthschaft auf das äußerste stört und bedroht.

1. Während nach §. 20 des Gesetzes die Stallsperre sich auf die den Thieren zugewiesenen Räumlichkeiten (Stall, Standort, Hofraum, Gehöfte u. s. w.) zu beschränken hat, spricht der neue Punkt 15 der Ministerialverordnung vom 19. März 1883 nur von Sperrmaßregeln rücksichtlich der „Seuchenhöfe", woraus die politischen Behörden in manchen Gegenden die Praxis angenommen haben, daß die Stallsperre sich stets auf den ganzen Meierhof erstrecken muß, und zwar auch in solchen Fällen, wo die Stallungen oder Hofräume, in welchen sich das verseuchte Vieh befindet, von anderen, mit gesundem Vieh besetzten Stallungen oder Hofräumen desselben Gehöftes vollständig und in weit höherem Maße abgesondert sind, als dies häufig bei fremden

Nachbarhöfen — z. B. aneinanderstoßenden Bauernhöfen — der Fall ist.

2. Nach §. 25 des Gesetzes sollen die veterinärpolizeilichen Maßregeln außer Wirksamkeit treten, wenn die Thierkrankheit ämtlich als erloschen erklärt wird, und soll diese Löschungserklärung dann geschehen, wenn kein seuchenkrankes Thier mehr vorhanden und „der bestimmte Zeitraum" seit dem letzten Genesungs-, Tödtungs- oder Umstehungsfalle abgelaufen ist. Nach Punkt 15 der Ministerialverordnung vom 19. März 1883 und nach der hieraus abgeleiteten Praxis der politischen Behörden sind dagegen die Sperrmaßregeln erst drei Monate nach dem Erlöschen der Krankheit außer Wirksamkeit zu setzen, und wird als Erlöschen der Krankheit nicht der letzte, thatsächliche Fall, sondern erst die amtliche Löschungserklärung betrachtet. Ueberdies dürfen aber nach Absatz 2 derselben Ministerialverordnung Rindviehstücke, welche mit den Kranken in Berührung gewesen, aber während des Verlaufes der Seuche gesund geblieben sind, den Fall der Schlachtung ausgenommen, erst nach Verlauf von weiteren drei Monaten und die von der Lungenseuche genesenen Rinder sogar erst nach Verlauf eines Jahres in den Verkehr gebracht werden.

Da nun die Erlöschungserklärung auch nicht sofort mit dem Zeitpunkte des letzten Falles erwirkt werden kann, sondern erst auf Ansuchen nach einiger Zeit erfolgt, so ergibt sich aus der Feststellung dieser dreifachen, langen Fristen nach der Löschungserklärung anstatt des vom Gesetze in Aussicht genommenen, einzigen Zeitraumes eine mit dem regelmäßigen Fortbetriebe der Landwirthschaft und Viehzucht geradezu unvereinbare Beschränkung. Diese Beschränkung wird um so drückender, als die Frage, in welchen Punkten der Verkehrsbeschränkung sich der zweite dreimonatliche Zeitraum von dem ersten dreimonatlichen Zeitraum unterscheidet, völlig unklar und unentschieden bleibt und daher, von den politischen Behörden auf das strengste ausgelegt, in der Praxis beinahe gar keinen Unterschied zwischen den beiden Zeiträumen ergibt. Denn während unter dem Wortlaut „in den Verkehr bringen" gewöhnlich nur der Verkauf verstanden wird, spricht der §. 20, Punkt 2 lit. b) des Gesetzes auch davon, daß die kranken Thiere „mit anderen, durch die Krankheit gefährdeten Thieren nicht in Verkehr gebracht werden dürfen", woraus nun die strenge Praxis den Schluß zieht, daß auch innerhalb der zweiten dreimonatlichen Frist das gesund gebliebene und sogar während der ganzen einjährigen Frist das von der Krankheit genesene Rindvieh weder zur Arbeit verwendet, noch zur Tränke oder Weide aus dem Hofe hinausgetrieben werden dürfe, um nicht mit fremdem Vieh in Berührung zu kommen. Abgesehen von der unabweislichen Nothwendigkeit, das zum größten Theile für die Milchnutzung und Mastung eingestellte Rindvieh häufig zu veräußern und durch neu angekauftes zu ersetzen, ergibt sich aus den so außerordentlich lang anhaltenden Stallsperren der Zugochsen geradezu die Unmöglichkeit der Bespannung der Wirthschaftszüge mit Ochsen und die außerordentlich drückende und nachtheilige Nothwendigkeit, für alle Wirthschaftszüge mit viel größeren Opfern Pferde anschaffen und erhalten zu müssen.

Nicht selten kommt es vor, daß durch die übermäßig strenge Auslegung, welche die politischen Behörden erster Instanz der gedachten Ministerialverordnung, die ja selbst die Bestimmungen des Gesetzes schon aufs strengste auffaßt, angedeihen lassen, solche Maßregeln — z. B. der Verkauf gesunder, aber einer Ansteckungsgefahr ausgesetzter Thiere nach größeren Schlachtviehmärkten oder die Transferirung solcher Thiere nach isolirten Stallungen — verhindert werden, die geradezu geeignet wären, die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche hintanzuhalten, also dem obersten Zwecke des Gesetzes zu dienen. Dieser Uebelstand hat sich namentlich in Mähren bei dem Bestande der zwangsweisen Viehversicherung in einer nicht nur die Landwirthe über Gebühr belästigenden, sondern insbesonders auch den Landesviehversicherungsfond schädigenden Weise fühlbar gemacht, und steht, wenn nicht Abhilfe geschaffen wird, die Gefahr des Scheiterns der sonst so wohlthätigen Institution der zwangweisen Viehversicherung nicht allzuferne.

In Anbetracht aller dieser Umstände stellen die Unterfertigten an das k. k. Gesammtministerium die Anfragen:

1. Sind der k. k. Regierung die aus den strengen, durch das Gesetz vom 29. Februar 1883, R. G. Bl. Nr. 35 (§§. 20 und 25), nicht unabweislich vorgeschriebenen Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 19. März 1883, R. G. Bl. Nr. 35, und aus der noch über die Absicht dieser Verordnung hinausgehenden, diesbezüglichen strengen Praxis einiger politischen Bezirksbehörden erwachsenden, für den Zweck des erwähnten Gesetzes nicht nöthig erscheinenden Belästigungen und Erschwerungen des landwirthschaftlichen Betriebes, die sich mitunter nahezu bis zur Unmöglichkeit der regelmäßigen Fortführung desselben steigern, bekannt?

2. Gedenkt das k. k. Ministerium und in welcher Weise diesen Uebelständen Abhilfe zu schaffen?

Wien, 6. Februar 1885.

Proskowetz.
Herbst. Dr. Nitsche.
Richter. A. Steiner.
Chlumecky. Portheim.

| | |
|---|---|
| Dr. A. Weeber. | Schmuk. |
| E. Plener. | Salm Hugo. |
| Friedrich Sueß. | Beeß. |
| Auspitz. | Dr. Roser. |
| Promber. | Tomaszczuk. |
| Neuwirth. | Jäkl. |
| Dr. Gustav Hirsch. | Sturm. |
| Anton Schmidt. | Hübner. |
| Z. Herrmann. | Panowsky. |
| Exner. | Dr. V. Kraus. |
| Köpl. | Bohaty. |

**Präsident:** Diese Interpellation wird an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten geleitet werden.

Ich habe folgende Ausschußsitzungen zu verkünden:

Der Budgetausschuß hält heute Freitag, 6. d. M., um 6½ Uhr Abends in Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung: Ministerium für Cultus und Unterricht. Centrale, Cultus.

Der Gewerbeausschuß hält Freitag, 6. d. M., Abends 7 Uhr, in der Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Specialdebatte über das Unfallsversicherungsgesetz.

Der Ausschuß, betreffend die Flußregulirungen in Galizien hält morgen Samstag, 7. d. M., Vormittags 11 Uhr, in der Abtheilung V eine Sitzung.

Der Spar- und Vorschußcassenausschuß versammelt sich Montag, 9. d. M., um 6½ Uhr Abends in der Abtheilung V zu einer Sitzung. Gegenstand:

1. Antrag Dr. Meznik und Dr. Menger, betreffend Gebührenerleichterungen.

2. Antrag Dr. Roser, betreffend das Sparcassenregulativ.

Der Strafgesetzausschuß hält Dienstag, 10. d. M., um 7 Uhr Abends in Abtheilung V eine Sitzung. Gegenstand: Gesetzesvorlage, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Landwehr.

Als nächsten Sitzungstag beantrage ich Dienstag den 10., 11 Uhr Vormittags und als Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Justizausschusses, betreffend den Beschluß des Herrenhauses über die Gesetzesvorlage hinsichtlich der Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875, wegen der zeitlichen Stempel- und Gebührenbefreiung, dann der Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen.

Es wurde nämlich vom hohen Hause schon einmal beschlossen, daß über diesen Gegenstand mündlich berichtet werde.

2. Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über den Vertrag vom 14. März 1884, betreffend die Sicherung der durch Unterseekabel hergestellten telegraphischen Verbindungen *(1043 der Beilagen)*.

3. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird *(1047 der Beilagen)*.

4. Dritte Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde *(1050 der Beilagen)*.

5. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Gebührennovelle *(704 der Beilagen)*.

Ist in Bezug auf den Tag und die Tagesordnung etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

*(Schluss der Sitzung 2 Uhr 55 Minuten.)*

## Anhang.

# Hohes Abgeordnetenhaus!

Dem hohen Abgeordnetenhause liegt der Entwurf eines Uebereinkommens mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn vor, durch welches die Rechte des Staates und das Interesse der Bevölkerung auf zwei Menschenalter hinaus wieder derselben als gemeinschädlich erkannten Unternehmung preisgegeben werden soll.

Dem hohen Abgeordnetenhause sind alle Gründe bekannt, welche gegen jede weitere Concessionsverlängerung sprechen, deßhalb sehen wir auch von einer wiederholten Aufzählung derselben ab.

Aber auf Eines hinzuweisen möge uns gestattet sein, auf die Erschütterung des Rechtsbewußtseins, welche eintreten müßte, wenn die Bevölkerung sähe, daß unter Verzicht auf die Hoheitsrechte des Staates, unter Hintansetzung der Interessen des Volkes eine enorme Summe auf Kosten der Allgemeinheit einigen wenigen übermächtigen Großcapitalisten überantwortet wird.

Wir schließen demnach mit der zuversichtlichen Bitte:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle das Uebereinkommen mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zurückweisen und erklären, auf keine andere Lösung der Nordbahnfrage einzugehen, als auf eine unter strengster Wahrung der finanziellen Interessen der Gesammtheit durchgeführte Verstaatlichung.

Wien, 6. Februar 1885.

Für den Vorstand:

Der Obmann:
**Dr. Ferdinand Prosch.**

Der Schriftführer:
**Dr. Groß.**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Stenographisches Protokoll.

## Haus der Abgeordneten. IX. Session. 395. Sitzung,

### am 10. Februar 1885.

Inhalt:

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Niederlegung des Mandates als Schriftführer seitens des Abgeordneten Dr. Julian Czerkawski.

Regierungsvorlagen, betreffend
a) die Krankenversicherung der Arbeiter (1052 der Beilagen).
b) die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die hilfsbedürftigste Bevölkerung in den durch Elementarereignisse im Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden von Niederösterreich, Mähren und Schlesien (1053 der Beilagen).

Petitionen.

Antrag des Abgeordneten Tausche und Genossen, betreffend die Einführung der Declaration der aus Ungarn nach Oesterreich kommenden Erzeugnisse nach Gegenstand und Gewicht bei Abgabe einer statistischen Gebühr (1055 der Beilagen).

Beantwortung der am 6. Februar 1884 eingebrachten Interpellation des Abgeordneten Ruf und Genossen, betreffend die Gestattung der Einfuhr und Anpflanzung amerikanischer Reben — durch den Ackerbauminister.

Mündlicher Bericht des Justizausschusses, betreffend den Beschluß des Herrenhauses über die Gesetzesvorlage hinsichtlich der Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31 März 1875 wegen zeitlicher Stempel- und Gebührenbefreiung, dann wegen Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen (zweite und dritte Lesung des vom Herrenhause abgeänderten §. 1 des Gesetzentwurfes.)

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Vertrag vom 14. März 1884 über die Erhaltung der durch Untersee-Kabel hergestellten telegraphischen Verbindungen (1043 der Beilagen).

Zweite und dritte Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird (1047 der Beilagen).

Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde (1050 der Beilagen).

Zweite Lesung der Gesetzesvorlage der k. k. Regierung, betreffend die Gebührennovelle (704 der Beilagen). — Generaldebatte. — Redner: die Abgeordneten Dr. Keil, Steudel, Dr. Trojan, Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Ritter v. Chiari.

---

*(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)*

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: Dr. **Nitsche, Spławiński,** Freiherr v. **Hippoliti,** Ritter v. **Raab.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef des Finanzministeriums Ritter v. **Riebauer,** Ministerialrath des Finanzministeriums Dr. **Chiari,** Ministerialsecretär des Finanzministeriums Ritter v. **Froschauer.**

**Präsident:** Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle über die Sitzungen vom 5. und 6. d. M. sind unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Julian Czerkawski hat auf Grund des §. 8 der Geschäftsordnung sein Mandat als Schriftführer des

Hauses niedergelegt. Ich werde die an dessen Stelle vorzunehmende Neuwahl auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen.

Von der k. k. Regierung sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter *(1052 der Beilagen)*, sammt allgemeinen Motiven mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf als Regierungsvorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 6. Februar 1885.

Taaffe."

**Präsident:** Dieser Gesetzentwurf ist bereits in Druck gelegt und heute vertheilt worden.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich dem löblichen Präsidium den beigeschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die hilfsbedürftigste Bevölkerung in den durch Elementarereignisse im Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden von Niederösterreich, Mähren und Schlesien *(1053 der Beilagen)* nebst Motivenbericht mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, 9. Februar 1885.

Taaffe."

**Präsident:** Dieser Gesetzentwurf wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Am Samstag den 6. d. M. habe ich versenden lassen:

Den Bericht des Budgetausschusses über das von der k. k. Regierung vorgelegte Gesetz wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze *(1047 der Beilagen)*.

Heute wurden vertheilt:

Der Bericht des Eisenbahnausschusses über die Regierungsvorlage wegen Abänderung der Staatsgarantie der böhmischen Westbahn und der Bestimmungen über die Einlösung durch den Staat *(1045 der Beilagen)* und der Bericht des Strafgesetzausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Roser, Tausche und Genossen wegen Erlassung eines Lebensmittelgesetzes *(1046 der Beilagen)*.

Ferner die Ausschußberichte über die Regierungsvorlage, betreffend die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Gerichtshofsprengel Wr. Neustadt in Niederösterreich *(1048 der Beilagen)* und über den Antrag der Abgeordneten Posch, Dr. Nitsche und Genossen auf Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 62, über das gesetzliche Zinsenmaß *(1049 der Beilagen)*.

Weiter den Bericht des Budgetausschusses, betreffend die Herstellung eines Gebäudes für das böhmische Staatsobergymnasium auf der Neustadt in Prag und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel *(1051 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schiftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition des steiermärkischen Landesausschusses um Einstellung einer Post in das Präliminare pro 1885 für Errichtung des k. k. botanischen Gartens in Graz *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg)*."

„Petition der königlichen Leibgedingstadt Königgrätz um Errichtung einer neuen Handels- und Gewerbekammer in Königgrätz *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Zeithammer das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Die Angelegenheit, welche in dieser Petition behandelt wird, interessirt ausgedehnte Kreise der böhmischen Bevölkerung. Die namhafte Zahl von Bezirken und Gemeinden, welche sich dieser Petition der Stadt Königgrätz angeschlossen haben, zeugt von dem großen Interesse, welches an dieser Angelegenheit in Böhmen genommen wird.

Ich entspreche nur einem an mich gerichteten Wunsche, wenn ich den Antrag stelle, daß diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt, daß diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang.)*

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition des niederösterreichischen Gewerbevereines um Erledigung der neuen Civilproceßord-

nung noch im Laufe dieser Session *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Banhans)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Prag um Abänderung des Gesetzentwurfes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr)*."

„Petition des Bezirksausschusses Schönstein der Gemeinden St. Andrä, St. Florian, St. Egidi, St. Johann, Pak, Schönstein, St. Kalis, Topolsic, Wöllan um Erniedrigung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vošnjak)*."

„Petition der Generaldirection des Vereines zur Ermunterung des Gewerbegeistes in Böhmen in Prag um Gewährung einer Jahressubvention *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer)*."

„Petition der Gemeindevorstehung Hasreith im Bezirke D. Landsberg in Steiermark in Angelegenheit der Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg)*."

„Petition der Gemeindevorstehung Nassau im Bezirke D. Landsberg in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg)*."

„Petition des pensionirten k. k. Bezirksvorstehers zu Radautz in der Bukowina, Josef Czekanowski, wegen Ersetzung des für den Solkaer Kirchenbau geleisteten Vorschusses *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tomaszczuk)*."

„Petition der Repräsentanten des Bezirksausschusses von Neu-Sandec in Galizien wegen Erbauung eines Gebäudes für das dortige k. k. Kreisgericht auf Staatskosten *(überreicht durch Abgeordneten Ritter Żuk-Skarszewski)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Kolomea in Galizien, dahin gehend, daß auch der Fluß Pruth in den §. 2 des Gesetzes über die Flußregulirungen in Galizien einbezogen werde *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Romaszkan)*."

„Petition der k. k. mährisch-schlesischen Ackerbaugesellschaft in Brünn um Aenderung einiger Paragraphe des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Proskowetz)*."

„Petition des Semiler Bezirksausschusses um Nachlaß der Hälfte des dem Bezirke ertheilten unverzinslichen Darlehens per 20.000 fl. und um Verlängerung der Ratenzahlung behufs Tilgung der anderen Hälfte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger)*."

„Petition des allgemeinen böhmisch-mährischen Müllertages von Prag um eisenbahn-, zoll- und handelspolitische Förderung der böhmisch-mährischen Industrie und um Steuerung der dieselbe so tief schädigenden gegenwärtigen Einflüsse *(überreicht durch Abgeordneten Dürich)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dürich das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Dürich:** Hohes Haus! Wenn ich mich zu dieser Petition zum Worte gemeldet habe, so geschah es nicht, um in eine Begründung derselben einzugehen, denn ich müßte dieselbe dann lediglich paraphrasiren, da die Begründung in ausgiebiger und erschöpfender Weise in der Petition selbst durchgeführt ist. Ich wollte mir nur erlauben, einige Momente, welche mir nicht unwichtig erscheinen, hier hervorzuheben und einige Bemerkungen daran zu knüpfen. Die Petition, wie sie uns hier vorliegt, wurde auf dem böhmisch-mährischen Müllertage beschlossen, welcher anfangs November vorigen Jahres zu Prag tagte, um darüber Beschluß zu fassen, welche Schritte in Bezug auf die Nothlage der Müllerei in Böhmen und Mähren zu thun seien und welche Stellung die Mühlenindustrie dieser Nothlage gegenüber einnehmen solle.

Da bitte ich Sie nun, meine Herren, diese Petition nicht von dem einseitigen Interessenstandpunkte der Mühlenindustrie allein zu betrachten und zu beurtheilen. Die böhmische Mühlenindustrie, wie sie uns in dieser Petition entgegentritt, ist bereits das kranke Glied eines allgemein siechen volkswirthschaftlichen Körpers. Man kann der böhmisch-mährischen Mühlenindustrie nicht den Vorwurf entgegenhalten, daß sie eine exotische Pflanze sei. Die Krankheit, an der diese Industrie leidet, ist auch nicht eine acute, sie ist eine langwierige; jahrelang bereits dauert sie, sie ist eine schleichende und daher eine um so unheimlichere.

Ein weiteres Moment, das ich hier berühren möchte, ist das, welches leider bei allen, selbst volkswirthschaftlichen Fragen und Angelegenheiten so gerne berührt wird, nämlich das des leidigen Nationalitätenstandpunktes. Meine Herren! Ich bitte Sie, die Petition nicht als einen Ausfluß bloß čechoslavischer Müller zu betrachten. Der böhmisch-mährische Müllertag vom November v. J. war ebenso von čecho-slavischen, wie von deutsch-böhmischen Müllern beschickt, und die herbsten Klagen und die inständigsten Bitten um schleunige Abhilfe entsprangen nicht aus dem čecho-slavischen Munde, sondern aus dem Munde der deutsch-böhmischen Müller. Das Petitum I bezieht sich lediglich auf die Interessen der deutsch-böhmischen Müllerei; denn die zollfreie Einfuhr deutschen Brodes über die böhmische Grenze nach Böhmen berührt in erster Linie einzig und allein nur die deutsch-böhmische Mühlenindustrie. Auf diesem Müllertage ist der Beweis zu Tage getreten, daß in Geldangelegenheiten nicht nur jede Gemüthlichkeit, sondern auch jeder Nationalitätenstreit und jeder Nationalitätenhader aufhört.

Aber, meine Herren, so sehr ich es wünsche, daß einmal in unserem schönen Vaterlande Frieden eintreten möchte zwischen den Nationalitäten, so wenig wünsche ich es, daß dies um den Preis einer allgemeinen materiellen Misère geschehe. Auch ist es nicht Böhmen und Mähren allein, das jetzt in dieser Beziehung leidet, es ist ganz Oesterreich, und die jüngste Stimme, die jüngste Klage in dieser Beziehung erscholl aus Galizien herüber, und es waren nicht direct interessirte Müllerkreise, aus denen sie erscholl, sondern Kreise der Landwirthschaft und Kaufmannschaft. Und dieses Moment, meine Herren, betrachte ich als das wichtigste. Von diesem Standpunkte aus bitte ich die Petition beurtheilen zu wollen. Der innigste Zusammenhang der Mühlenindustrie mit der Bodencultur und Landwirthschaft ist es, der diese Petition zu einer so überaus wichtigen macht. Diese Petition wird um so actueller, nachdem so drohende Nachrichten aus dem Auslande, namentlich von Deutschland herüber zu uns gelangen. Es ist ein eigenthümliches Zusammentreffen von Umständen, daß diese Petition gerade heute dem hohen Hause vorgelegt wird, heute an demselben Tage, vielleicht in demselben Momente, wo im deutschen Reichstage die Zollnovelle zur ersten Lesung gelangen soll. Meine Herren, die Absicht der deutschen Regierung, ihre Schutzzölle bereits zu Prohibitivzöllen zu machen, erheischt es in dringender Weise, daß auch unserseits auf Abhilfe gedacht werde.

Das Petitum 1, das sich in dieser Petition auf diese Angelegenheit bezieht, spricht davon, daß der Meistbegünstigungsvertrag mit Deutschland in einer für unsere Verhältnisse günstigen Weise geändert werde, und scheint mir noch viel zu bescheiden zu sein in Bezug auf die uns von dort drohende Gefahr. Ich glaube, man wird zu viel energischeren Maßregeln greifen, und danach trachten müssen, uns durch Retorsionszölle gegen den ungebührlichen fremden Import zu schützen. Man könnte mir einwenden, daß dieser Antrag etwas vorzeitig sei in Bezug auf unseren Vertrag mit Ungarn. Ich glaube aber, daß, wenn unser Haus zu brennen anfängt, wir nicht der Feuersbrunst gebieten können, sie möge warten bis wir Zeit zum löschen haben werden.

In einer solchen Situation befinden wir uns jetzt. Man kann auch über Schutzzölle getheilter Ansicht sein, so viel aber läßt sich doch nicht bezweifeln, so viel steht meiner Ansicht nach fest, daß wenn die ganze Welt uns gegenüber sich mit einem undurchdringlichen Zaun von Schutzzöllen umgibt, wir doch nicht Thür und Thor dem ungebührlichen Import offen stehen lassen können.

Ich empfehle daher die Petition nicht nur dem hohen Hause, sondern auch dem Ausschusse, dem sie zur Begutachtung zugewiesen werden wird, von diesem Standpunkte zur Beachtung und Würdigung.

In formaler Beziehung nehme ich Abstand davon, daß sie dem stenographischen Protokolle beigedruckt werde, weil sie in Separatexemplaren unter die Herren Abgeordneten vertheilt wurde.

Ich erlaube mir nur den Antrag zu stellen, daß diese Petition dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zugewiesen werde.

**Präsident:** Ich erlaube mir, die geehrten Herren Abgeordneten darauf aufmerksam zu machen, daß nach §. 71 der Geschäftsordnung es unzulässig ist, eine Petition zu befürworten.

Es kann bloß der Antrag gestellt werden, entweder die Petition dem Petitionsausschusse oder einem anderen Ausschusse zu überweisen oder, daß sie dem stenographischen Protokolle vollinhaltlich beigedruckt werde.

Ich möchte die Herren Abgeordneten bitten, für künftige Fälle sich an diese Bestimmung erinnern zu wollen.

Der Herr Abgeordnete Dürich beantragt, das diese Petition dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zugewiesen werde.

Der Natur der Sache nach wird dies ohnedies geschehen.

Ich bitte in der Verlesung fortzufahren.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petitionen der Filialen der steiermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft, und zwar von Eibiswald, Leoben, Murau, St. Michael und St. Lambrach um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg)*."

„Petitionen aus Steiermark, und zwar des Bezirksausschusses Pöllau, dann der Ortsgemeinden Buchberg, Freienberg, Hofkirchen, Hinteregg, Koppelreith, Ober-Tiefenbach, Ober-Saifen, Ober-Neuberg, Pöllau, Prätis, Rabenwald, Siegersdorf, Stubenberg, Schönau, St. Johann bei Herberstein, Unter-Neuberg, Unter-Tiefenbach, Vockenberg, Winkel, Winzendorf, Zeil bei Stubenberg und Zail-Pöllau um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus)*."

„Petitionen des Bezirksausschusses Umgebung Graz und der im Bezirke Umgebung Graz gelegenen Ortsgemeinden Attendorf, Andritz, St. Bartholomä, Dobl, Eggenberg, Eisbach, Edelsbach, Engelsdorf, Edelsgrub, Fölling, Fernitz, Feldkirchen, Gösting, Göstendorf, Gnaning, Gschnaidt, Grambach, Gratwein, Haselsdorf, Haselbach, Hart-Eggersdorf, Hart bei St. Peter, Hitzendorf, Hausmanstätten, Kainbach, Krumegg, Kumberg, Kalsdorf, Lieboch, Langegg, Liebenau, Mittrolaßnitz, Messendorf, Melbach, St. Marein, Nestelberg, St. Oswald, Pirka, Premstetten, Purgstall, St. Peter, Raaba, Rohrbach, Reiteregg, Stattegg, Schattleiten, Seiersberg, Straßgang, Stiwoll, St. Stefan am Gratkorn, Schaden-

dorf, Thondorf und Neudorf, Thal, Unter-Premstätten, Weinitzen, Wölbling, Waltendorf, Wundschuh und Zwaring um Einflußnahme auf Herabsetzung und Erleichterung des Bezuges eines reinen und guten Salzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Portugall)*."

„Petition der Gemeindevertretung der königlichen Freistadt Lubaczów in Galizien um Uebertragung des Sitzes der k. k. Bezirkshauptmannschaft von Cieszanów nach Lubaczów *(überreicht durch Abgeordneten Bartoszewski)*."

„Petition des Bezirksausschusses Mautern in Steiermark um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg)*."

„Petitionen aus Steiermark, und zwar des Bezirksausschusses Mariazell, dann der Ortsgemeinde Mariazell, Aschbach, Hallthal und St. Sebastian in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg)*."

„Petition der Ortsgemeinden Langenwang, St. Segen, Turnau, Etmüsl, Folz, Aflenz in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg)*."

„Petition des Bezirksausschusses Eibiswald in Steiermark in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Brzozow in Galizien um Erhöhung des Zolltarifes für Getreide aus Rußland und Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Gniewosz)*."

„145 Petitionen aus Steiermark, und zwar der Gemeinden Abstall, Alt- und Neudörfl, Aibl, Altenmarkl, Aichberg, Arnstein, Buchenberg, Bischofsegg, Brunn, Bachholz, Bergla, Buchenberg-Burgstall, Bärnbach, Dedenitz, Dornau, Dietzen, Au Donnersdorf, Drauchen, Elzendorf, Edelschrott, Eichegg, Freidorf, Feisternitz, Flüttendorf, Gasselsdorf, Grössing, Guisla, Gaisthal, Gradenberg-Lankowitz, Groß-Söding, Gaisfeld, Groß-Wallmiß, Graden-Piber, Gasselberg, Graden-Lankowitz, Hörmsdorf, Haselbach, Hadernigg, Halbenrain, Haselbach, Hof, Hürth, Hunersdorf, Hirschegg-Piber, Hirschegg-Rein, Hochtregist, Hausdorf, Hallersdorf, Jörgen, Jagernegg, Krumbach, Kopreinigg, Kleinradl, Kornriegl, Kerschbaum, Korbirn, Kloch, Krottendorf, Köflach, Klein-Söding, Kalchberg, Klein-Wöllmiß, Kemetberg, Kirchberg, Kreuzberg, Kohlschwarz, Köppling, Kowald, Limberg, Lafeld, Laasen, Leitersdorf, Lobming, Lobmingberg, Lankowitz, Ligist, Mitterstraßen, Markt Eibiswald, Mitter-Limberg, Moos, Mügganberg, Modriach, Mooskirchen, Moosing, Neudorf-Ligist, Neudorf-Moosk, Neusetz, Oberlatein, Oberhart, Oberpurkla, Oberdorf, Oberwald, Oswaldgraben, Pilsganegg, Pitschgau, Pölsing, Pongratzen, Pfarsdorf, Patzen, Pihla, Plinitz, Plipitzberg, Pöllen, Pridahof, Pack, Piberegg, Pichling-Mooskirchen, Piber, Puchbach, Bezirksausschuß Radkersburg, Narla, Radochen, Rohrbach, Raßberg, St. Oswald, St. Ulrich, Stameregg, St. Lorenzen, Staritsch, Sterglegg, St. Peter, Schirmdorf, Schöpfendorf, Sicheldorf, Sögersdorf, Stallhofen, Södingberg, Stögersdorf, St. Martin, Tombach, Tieschen, Tregist, Unterfresen, Unterwald, Unterpurkla, Vordersdorf, Stadt Voitsberg, Bezirksausschuß Voitsberg, Wies, Wuggitz, Wiel-St. Anna, Wernersdorf, Wieden, Weixelbaum und Zelting um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg)*."

„Petition der Ortsgemeinde Altenberg im Bezirke Mürzzuschlag in Angelegenheit der Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Posch)*."

„Petition der Ortsgemeinde Ganz im Bezirke Mürzzuschlag um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Posch)*."

**Präsident:** Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Fachausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Es ist mir ein Antrag des Herrn Abgeordneten Tausche und Genossen überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest den Antrag aus 1055 der Beilagen)*.

**Präsident:** Nachdem dieser Antrag mit der erforderlichen Anzahl von Unterschriften versehen ist, wird er der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister Graf Falkenhayn hat sich zur Beantwortung einer Interpellation zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Ackerbauminister Graf **Falkenhayn:** In der Sitzung vom 6. d. M. haben die Herren Abgeordneten Ruf und Genossen eine Interpellation an mich gerichtet, welche folgende drei Fragen formulirt:

1. Ist Seiner Excellenz bekannt, daß die königlich ungarische Regierung die Einfuhr und Anpflanzung amerikanischer Reben gestattet und fördert?

2. Wenn ja, welche Hindernisse bestehen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gegen derartige Maßnahmen?

3. Wenn aber nicht, gedenkt Seine Excellenz die Anpflanzung von widerstandsfähigen Reben in verseuchten Gegenden durch Einführung amerikanischer Reben zu gestatten und zu fördern?

Hierauf habe ich die Ehre zu erwidern:

In Ungarn ist — wie auch in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern — die

Einfuhr von Reben nur nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 6 der internationalen Berner Phylloxeraconvention vom 3. November 1881 zulässig, und es hat daher auch, soweit mir bekannt wurde, in Ungarn bisher die Einfuhr von amerikanischen Reben ausschließlich durch die Regierung stattgefunden, welche diese Reben theils in Staatsrebschulen vermehren läßt, theils selbe auch unmittelbar an einzelne Rebenzüchter gegen Bezahlung abgibt.

Eine ähnliche Action ist auch von mir für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeleitet worden, und zwar in dreifacher Weise:

1. Durch Ankauf von Samen, welche sowohl in den vom Stifte Klosterneuburg gepachteten Gründen angebaut, als auch an die verschiedenen Weinbauschulen zum Anbau abgegeben wurden; von den dieser Art erzielten Pflanzen ist ein Theil schon im Vorjahre verschult und zur Schnittholzgewinnung ausgepflanzt worden;

2. durch Ankauf von im Inlande gezogenen amerikanischen Reben, welche dazu bestimmt sind, theils in den verlausten Gegenden selbst, theils in solchen, welche noch phylloxerafrei sind, angepflanzt zu werden, um so — wo sie nöthig werden — an Klima und Boden der Gegend gewöhntes Pflanzenmateriale zur Hand zu haben.

Von solchen Anlagen in verlausten Bezirken bestehen derzeit fünf; in phylloxerafreier Gegend wurde bisher erst Ein Besitzer gefunden, welcher sich zur Ueberlassung eines Grundstückes bereit erklärte.

3. Durch Ankauf eines Sortiments der nach den in Frankreich gemachten Erprobungen für unsere Verhältnisse geeignetsten amerikanischen Rebengattungen; hierüber laufen noch die Verhandlungen mit der französischen Regierung.

Es sind somit die Anstalten getroffen, um seinerzeit in Lagen, wo durch die Phylloxera die Weingärten vernichtet wurden, den Besitzern die Möglichkeit der Anpflanzung von amerikanischen Reben zu bieten; — inwieferne dieselben sich für den Weinbau wirklich lohnend und auf die Dauer gegen die Reblaus widerstandsfähig erweisen werden, dies ist — besonders im Hinblick auf das Klima und die Höhenlage unserer Weingärten — erst der Erfahrung zu bestätigen vorbehalten.

Ich glaube die drei an mich gestellten Fragen durch obige Ausführung erschöpfend beantwortet zu haben, und schließe mit der Versicherung, daß ich der Reblausfrage und der damit in Verbindung gebrachten Frage des Anbaues und der Cultur amerikanischer Reben stets die vollste Aufmerksamkeit zuwende.

**Präsident:** Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Justizausschusses, betreffend den Beschluß des Herrenhauses über die Gesetzesvorlage hinsichtlich der Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875 wegen zeitlicher Stempel- und Gebührenbefreiung, dann wegen Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Nitsche** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Am 12. December 1884 brachte der Abgeordnete Dr. Nitsche und Genossen den sub Zahl 1000 der Beilagen erscheinenden Antrag auf Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1878, R. G. Bl. Nr. 52, über die zeitliche Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen ein.

Das hohe Haus beschloß die dringliche Behandlung dieses Gegenstandes, und wurde dieser Antrag in der Fassung des Justizausschusses *(1000 der Beilagen)* von diesem hohen Hause sofort in der zweiten und dritten Lesung angenommen. Auch das hohe Herrenhaus erkannte die Dringlichkeit dieses Gegenstandes an, und nahm in seiner Sitzung vom 19. December 1884 diese Gesetzesnovelle an, jedoch in der Fassung der im Abgeordnetenhause eingebrachten Regierungsvorlage. *(1003 der Beilagen.)*

In merito besteht nun gar kein Unterschied zwischen diesen Beschlüssen beider Häuser, wohl aber in der Form, indem in dem Beschlusse dieses Hauses im §. 1 die Worte „vom 1. Jänner 1885" zwischen „Zeitraum" und „bis Ende" eingeschaltet erscheinen.

Bei dieser Sachlage und bei der eminenten Dringlichkeit für die endliche Erledigung dieses Gegenstandes stellt der Justizausschuß den Antrag *(liest)*:

> „Das hohe Haus wolle dieser Gesetzesvorlage in der Form, wie sie vom hohen Herrenhause beschlossen wurde, beitreten."

**Präsident:** Ich eröffne die Debatte über den vom hohen Herrenhause abgeänderten §. 1. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 1 nach dem Beschlusse des hohen Herrenhauses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist in der Fassung des Herrenhauses angenommen.

Berichterstatter Dr. **Nitsche:** Ich erlaube mir bei der allseitig anerkannten Dringlichkeit des Gegenstandes zu beantragen, daß sofort in die dritte Lesung eingegangen werde.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt, daß sofort die dritte Lesung des soeben in

zweiter Lesung angenommenen §. 1 dieses Gesetzes vorgenommen werde, obwohl dieser Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit dieses Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des Herrn Berichterstatters annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Ich ersuche daher jene Herren, welche §. 1 auch in dritter Lesung nach dem Beschlusse des hohen Herrenhauses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 des Gesetzes, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875 über die zeitweilige Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen ist nach der Fassung des Herrenhauses in dritter Lesung angenommen und somit dieser Gegenstand erledigt. *(Gleichlautend mit 1003 der Beilagen.)*

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Vertrag vom 14. März 1884 über die Erhaltung der durch Unterseekabel hergestellten telegraphischen Verbindungen *(1043 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter wolle die Verhandlung einleiten.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Sochor** *(von der Tribüne)*: Der Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses ist bereits seit mehreren Tagen unter die Mitglieder des hohen Hauses vertheilt. Die Vorlage selbst ist außerordentlich einfach, der Gegenstand derselben nicht minder.

Die Vorlage verdankt ihre Entstehung der Tendenz, die telegraphische Verbindung möglichst ungestört zu erhalten.

Ich beschränke mich darauf, den Ausschußantrag zu wiederholen, lautend *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Vertrage seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

**Präsident:** Wünscht Jemand zu dem Antrage des volkswirthschaftlichen Ausschusses zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich ersuche somit jene Herren, welche demselben zustimmen, sich zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen, somit der Gegenstand erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze mit dem Ministerium Ländern der der ungarischen Krone ermächtigt wird *(1047 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter wolle die Verhandlung einleiten.

Berichterstatter Dr. Julian **Czerkawski** *(von der Tribüne)*: Diese Gesetzesvorlage wurde dem Budgetausschusse zugewiesen. Hiemit wird der Bericht erstattet und vom Ausschusse der Antrag gestellt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle das vorliegende Gesetz beschließen."

**Präsident:** Ich habe die Ehre dem hohen Hause den als Regierungsvertreter zu diesem Gegenstande erschienenen Herrn Sectionschef Ritter v. Niebauer vorzustellen.

Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, ersuche ich jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Vorlage des Ausschusses als Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen. Ich bitte Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Julian **Czerkawski** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 1047 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, bitte ich Artikel II zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Julian **Czerkawski** *(liest Artikel II des Gesetzes aus 1047 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu Artikel II zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich bitte Artikel III zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Julian **Czerkawski** *(liest Artikel III des Gesetzes aus 1047 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu Artikel III das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, ersuche ich jene Herren, welche die Artikel I, II und III annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen. Ich bitte Titel und Eingang, sowie die Einleitung des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Julian **Czerkawski** *(liest Titel und Eingang, sowie die Einleitung des Gesetzes aus 1047 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wird zum Titel und Eingang, sowie zur Einleitung des Gesetzes das Wort verlangt? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche Titel und Eingang, sowie die Einleitung des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. Julian **Czerkawski:** Die Gesetzesvorlage wurde von dem Ausschusse als sehr dringlich anerkannt und ist dies auch thatsächlich. Ich erlaube mir sohin den Antrag zu stellen, sogleich die dritte Lesung dieses Gesetzes vorzunehmen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl dieselbe nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche in die dritte Lesung eingehen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlosen, in die dritte Lesung einzugehen. Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung beschlossene Gesetz nunmehr in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, ist in dritter Lesung endgiltig angenommen. *(Gleichlautend mit 1047 der Beilagen.)*

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde *(1050 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Jireček** *(von der Tribüne)*: Das hohe Haus hat das Gesetz, mit welchem provisorische Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden, in zweiter Lesung angenommen. Hiebei wurde an dem Texte, wie ihn der Ausschuß vorgeschlagen hatte, nichts anderes geändert, als im §. 9 der Termin, an dem das Gesetz in Wirksamkeit zu treten habe. §. 9 heißt nun *(liest)*:

„Die im Artikel I provisorisch normirten Dotationsergänzungen und Erhöhung der Ruhegehalte haben mit 1. Jänner 1886 in Wirksamkeit zu treten."

Es dürfte somit, nachdem sich das Gesetz gedruckt in den Händen der Herren Abgeordneten befindet, kein Anstand obwalten, daß ohne vorherige Verlesung in die dritte Lesung eingegangen werde.

**Präsident:** Ich ersuche diejenigen Herren, welche das in der letzten Sitzung in zweiter Lesung beschlossene Gesetz, betreffend die Congrua, nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz mit welchem provisorische Bestimmugen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden, ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(1050 der Beilagen)* und somit dieser Gegenstand erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweiten Lesung der Gesetzesvorlage der k. k. Regierung, betreffend die Gebührennovelle *(704 der Beilagen)*.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Talíř.

*(Berichterstatter Dr. Talíř besteigt die Tribüne.)*

Ich habe die Ehre, als Regierungsvertreter dem hohen Hause vorzustellen die Herren Ministerialrath Dr. Chiari und Ministerialsecretär Ritter v. Froschauer.

Ich eröffne die Generaldebatte. In derselben sind zum Worte gemeldet, und zwar contra: die Herren Abgeordneten Dr. Keil, Steudel, Dr. Menger, Mauthner, Löblich, Neuber, Sueß Friedrich, Matscheko, Dr. v. Stourzh, Dr. Polak, Dr. Heilsberg und Freiherr v. Hackelberg; pro: die Herren Abgeordneten Obresa, Dr. Trojan und Dr. Ritter v. Biliński.

Das Wort hat zunächst der erste gegen die Vorlage eingetragene Redner, der Herr Abgeordnete Dr. Keil.

Abgeordneter Dr. **Keil:** Das hohe Haus geht nunmehr in die Berathung einer Vorlage ein, welche in wirthschaftlicher und finanzieller Beziehung von ziemlich einschneidenden Folgen ist. Es ist das eine Vorlage, welche mit geringen Veränderungen schon seit mehr als zehn Jahren dem Abgeordnetenhause zur Berathung vorgelegen hat, eine Vorlage, welche es bisher noch nicht zur ersten Verhandlung im hohen Hause gebracht hat. Eine lange Zeit! Und erst jetzt sollen wir darangehen, über diese Vorlage schlüssig zu werden — ein Beweis, wie einschneidend dieselbe ist, aber zugleich auch eine Mahnung, sie möglichst sachlich und ruhig zu behandeln, denn sie trifft alle Interessenkreise, alle Steuerträger, alle besitzenden Classen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, werde ich mir erlauben, über die Vorlage, deren gute und schlechte Seiten, kurz meine persönliche Meinung auszusprechen. Meine persönliche Meinung in dieser Richtung ist zwar ohnedies bekannt, denn seit zehn Jahren ist es meine Anschauung, daß ein

Gesetz, welches noch eine weitere Belastung der Bevölkerung, und zwar eine so empfindliche, herbeiführen soll, über Gegenstände, welche ohnedies schon zu den höchst besteuerten in Europa gehören, wenn es so bleibt, wie es vorliegt, für mich nicht annehmbar ist.

Wenn man das Gebührengesetz, welches am 9. Februar 1850 für Oesterreich provisorisch eingeführt wurde, und welches heute, nach 35 Jahren, ebenfalls noch provisorisch ist, ansieht, so wird man im ersten Augenblicke finden, daß dasselbe von dem Laien absolut nicht verstanden werden kann, von den Fachmännern, von den Arbeitsmenschen in diesen Gebühren- und Stempelsachen — und dazu erlaube ich mich auch zu zählen — viel bestritten und für sie schwer verständlich ist, und daß es nur höchst wenige Eingeweihte gibt, die sagen können, ich bin in den Gebühren- und Stempelgesetzen Oesterreichs zu Hause. *(Hört! links.)* Allerdings wird es manche und sogar viele Beamte geben, welche dieses Gesetz, wie es heute besteht, handhaben müssen, und denen, weil es zu vielen Unsicherheiten und Zweifeln Veranlassung gibt, bei dem Drängen von oben nach unten, mehr Einnahmen zu erzielen, nichts übrigbleibt, als bei jeder Gelegenheit den Parteien den höchsten Satz vorzuschreiben und sie mit dem billigen Troste zu entlassen: Ihr habt das Recursrecht, Ihr habt auch einen Verwaltungsgerichtshof! Das ist aber nicht gleichgiltig. Diejenigen, die an den Staat Lasten abzuführen haben, sollen wissen, genau und klar wissen, was sie zu zahlen haben, und sie sollen nicht auf den kostspieligen und langwierigen Weg verwiesen werden, um endlich die Ueberzeugung zu bekommen, daß sie nur das, was gebührt, und nicht mehr gezahlt haben. Zu dem Zahlen noch Kosten — das ist doppelt empfindlich. Sieht man dieses provisorische Gebührengesetz an, so ist es ein wahrer Wust von Verordnungen, Erlässen und allem Möglichen, aber klar ist es nicht.

Es wäre daher das Allerbeste und Wünschenswertheste, bevor man in eine weitere Novellistik eingeht, das jetzt bestehende, für den Laien unverständliche Gesetz, welches nur ein Conglomerat von allem Möglichen ist, klar und einheitlich zu codificiren. Nun gehen wir aber daran, eine Novelle zu berathen, die ebenso unverständlich ist, als das gegenwärtige Gesetz. *(Sehr richtig! links.)* Es zeigt sich in den verschiedenen Verhandlungen, seien es die von Gruppen von verehrten Abgeordneten, seien es die des Ausschusses, oder auch die von Clubs, daß das gegenwärtige Gesetz von den Wenigsten klar aufgefaßt wird. Wir fügen nun zu einem dermalen gänzlich unverständlichen Conglomerate von Gesetzen und Vorschriften und Erlässen abermals eine Masse von Vorschriften hinzu, die ebenfalls für den Laien unverständlich sind. Es liegt uns zur Berathung eine Novelle vor, die eben so geeignet ist, den Parteien Kosten zu machen, als die Schraube abermals empfindlichst an die Steuerträger aller Gesellschaftsclassen anzusetzen. *(Sehr richtig! links.)* Nun hat man in der letzten Zeit Vereinigungen, welche nichts Anderes bezwecken, als in Krankheits- und Todesfällen sich gegenseitig zu unterstützen — wie z. B. die Veteranenvereine — oder Vereinigungen, die auf dem Grundsatze der Humanität aufgebaut sind, um dem Nächsten im Unglücke zu helfen — wie die freiwilligen Feuerwehren — auch auf das Empfindlichste herangezogen, und sie zu Fassionen gezwungen, um das Gebührenäquivalent zu bemessen, Vereine, die ihre eigene Kraft und ihr eigenes Vermögen der Nächstenliebe opfern. So ist z. B. ein Veteranenverein eines Bezirkes meiner Heimat im Gebirge, der übrigens erst seit 1880 oder 1881 besteht, mit einer Aufforderung beglückt worden, unter strenger Strafandrohung das Gebührenäquivalent zu bekennen. In dieser Aufforderung ist ebenfalls ein Wust von Gesetzen, Erlässen und Verordnungen enthalten.

Nun, es muß im gegenwärtigen Augenblicke darauf verzichtet werden, ein definitives und verständliches Gesetz zu schaffen, mir bleibt daher nur übrig, über die gegenwärtige Gesetzesvorlage meine Anschauung auszusprechen. Da werden Sie nun wohl nicht erwarten, meine Herren, daß ich gegen die Vorschriften, wie sie zur Belastung der Börsebesucher in dieser Vorlage vorgesehen sind, daß ich gegen die Besteuerung von Actiengesellschaften spreche, Sie werden auch nicht erwarten, daß ich mich darüber aufhalte, daß Gewinnste, Wetten, Hoffnungskäufe und dergleichen durch diese Gebührennovelle getroffen werden, über all das habe ich kein Wort zu verlieren, und ich würde auch das Wort nicht genommen haben, wenn uns diese Dinge allein geboten worden wären; auch werde ich mich nicht aufhalten, gegen die wenigen und zum großen Theile nur scheinbaren Erleichterungen und Ermäßigungen, die in diesem Gesetze vorliegen, auch dagegen werde ich nicht sprechen.

Ich habe gesagt: kleine und scheinbare Ermäßigungen. Ich muß in Bezug auf diese Aeußerung verweisen auf die statistischen Daten, die uns in den Tabellen vorliegen, auf die eigenen Berechnungen des Ausschusses und der Regierung. Sie werden aber noch kleiner, wenn man die einzelnen Dinge genau ansieht.

Es ist zwar nicht meine Aufgabe, mich in die Details zu sehr zu vertiefen, aber ich mache die verehrten Herren von beiden Seiten des hohen Hauses, seien es ländliche oder städtische Abgeordnete, darauf aufmerksam, daß die Nachlässe in den §§. 6, beziehungsweise 5 der Vorlage nicht so ernst zu nehmen sind, denn das gegenwärtige Gesetz spricht von solchen Uebertragungen, z. B. „von Eltern an Kinder und deren Nachkömmlinge und umgekehrt". Diese Vorlage sagt nichts von „umgekehrt". Das gegenwärtige Gesetz spricht auch von Schenkungen „zwischen"; diese Vorlage spricht von Schenkungen

„von Eltern" ꝛc. und nicht umgekehrt. In die Vorlage müßte nach meiner Ansicht auch dieses „umgekehrt" aufgenommen werden, wenn die Erleichterungen ernst gemeint sein sollen, wenn sie dorthin treffen sollen, wohin sie gezielt sind. Ja noch mehr es müßte, wenn die Erleichterungen zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen Ehegatten wirklich gewährt werden wollen, in §. 6, beziehungsweise 5, doch wohl auch noch eingeschaltet werden, „und zwischen den zur Zeit des Todes mit den Verstorbenen in ehelicher Gemeinschaft Lebenden." Diese Bemerkungen werden vielleicht nicht allgemein faßlich sein, ich will daher Beispiele anführen.

Alle, die in diesem Gebühren- und Stempelwust zu arbeiten bemüssigt sind, seien es Beamte, Advocaten oder Notare, wissen, daß insbesondere in den westlichen Ländern — die Ehegatten sind meist Mitbesitzer — die Praxis besteht, daß, wenn ein solcher Ehegatte stirbt, zu dem erledigten Theile die Kinder als Erben eintreten. Nun wird dem mitbesitzenden, überlebenden Ehegatten der Besitz überlassen — dies steht theils in den Heiratsverträgen, theils in den Gütergemeinschaftsverträgen — kurz und gut der Ueberlebende übernimmt den Besitz aus der Erbschaft. Nun zahlt aber nicht bloß etwa dieser überlebende Ehegatte die Gebühren von dem erledigten Theile, nein, die Kinder müssen zuerst die Erbgebühr zahlen, dann kommt erst das Steuer-, respective Gebührenbemessungsamt und verlangt auch die abermalige Gebühr von den Kindern wegen Uebertragung dieser erledigten Hälfte auf den überlebenden Ehegatten. Es ist ein Erbvergleich, er muß abermals vergebührt werden; so die Praxis, und als Zeugen die Gerichtsbeamten, Advocaten, Notare und die armen oder wenig bemittelten Parteien, welche zahlen müssen.

Das sind die wesentlichsten Erleichterungen, die die Vorlage im Allgemeinen enthält. Ich habe gezeigt, daß diese nicht sehr ernst zu nehmen sind. Ich habe aber auch gesagt, daß ich gegen die Erleichterungen nicht sprechen werde, ich bin auch nicht gegen die ganz specielle Ausnahmsbestimmung, welche dem Lande Tirol gewährt wurde auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner 1860. Von mir aus hat also kein Steuerträger, er mag welcher Gattung immer angehören, eine Erhöhung zu fürchten. Allein das, was mich speciell gegen die Vorlage einnimmt und was mich drängt, meine Ueberzeugung auszusprechen, das sind die Härten, die großen Härten, welche dieses Gesetz enthält. *(Sehr richtig! links.)* Diese Härten treten uns in dieser Gebührennovelle in der einschneidendsten Weise schon gleich bei §. 4 entgegen. Das Gesetz vom 9. Februar 1850 als provisorisches mit der Bestimmung, am 1. Mai 1850 in Wirksamkeit zu treten, erlassen, hatte die Gebühr von Besitzveränderungen auf $3\frac{1}{2}$ Percent fixirt. Aber noch ehe dieses Gesetz in Wirksamkeit treten konnte, wurde mit einem weiteren Erlasse der Wirksamkeitstermin vom 1. Mai auf den 15. Mai 1850 erstreckt. Noch ehe dieses Gesetz in Wirksamkeit trat, fand es die damalige Regierung für nothwendig, ein Gesetz zu erlassen, wodurch die Besitzveränderungsgebühr per $3\frac{1}{2}$ Percent geändert wurde. Dieses Gesetz, welches erlassen wurde, ist vom 3. Mai 1850, Nr. 181 des Reichsgesetzblattes *(Abgeordneter Hevera: Ministerialverordnung!)* — wenn ich auch höre, daß es eine Ministerialverordnung sein soll, so muß ich doch dabei bleiben, daß es ein Gesetz ist. In diesem Gesetze ist also bestimmt, daß die Härte der $3\frac{1}{2}$ percentigen Gebühr für Besitzübertragungen so zu mildern sei, daß innerhalb 2 Jahre 1 Percent, innerhalb 4 Jahre $1\frac{1}{2}$ Percent, innerhalb 6 Jahre 2 Percent, innerhalb 8 Jahre $2\frac{1}{2}$ Percent, innerhalb 10 Jahre 3 Percent und über 10 Jahre erst $3\frac{1}{2}$ Percent zu zahlen seien.

Die Motivirung dieses Gesetzes geht dahin, — und mir scheint sie sehr glücklich zu sein — das Gebührengesetz vom 9. Februar 1850 hat viel zu große Härten, es ist die darin normirte Gebühr für die Besitzveränderungen, insbesondere für den ländlichen Besitzer, unerschwingbar.

Die weitere Motivirung für diesen Gebührennachlaß ist die, daß man die Verbuchung der Geschäfte, die Uebertragung der Realitäten von einer Hand in die andere, die Verbuchung der Passiven, die in den Uebertragungsacten enthalten sind, möglichst begünstigen wollte, um die Rechtsunsicherheit, die durch die seltene Verbuchung der Uebertragungsacten entstanden ist, zu beheben.

Das war also im Jahre 1850, und heute sollen wir mit einem Federstriche den Gebührennachlaß aufheben. Ich glaube nicht, daß die heutige Zeit dazu angethan ist, ich glaube nicht, daß die wirthschaftlichen und finanziellen Verhältnisse darnach angethan sind, mit einem Paragraphen so zutreffende nothwendige Begünstigungen, wie es der Gebührennachlaß ist, aus der Welt zu schaffen. Allerdings wird man sagen: Ja, die Aufhebung dieses Nachlasses ist nicht von sehr großer Bedeutung, denn es wird ja zugleich auch die Gebühr von $3\frac{1}{2}$ Percent auf 3 Percent ermäßigt. Dagegen muß ich vor allem Anderen bemerken, daß diese Ermäßigung gegenüber der Mehrbelastung eine sehr unbedeutende ist.

Die Regierung, respective der Ausschuß berechnet in dem Berichte, daß der finanzielle Effect für den Staat durch die Aufhebung des Gebührennachlasses, inclusive des Nachlasses des halben Percentes, nämlich von $3\frac{1}{2}$ Percent auf 3 Percent, für den Staat 2·3 Millionen beträgt.

Eine sehr ergiebige empfindliche Mehrauflage für die besitzende Classe. Diese Mehrauflage — ich glaube, sie ist viel zu gering gerechnet, allein ich will nicht streiten — drückt nicht auf den großen immobi-

len Capitalbesitz, sondern hauptsächlich auf den mittleren und kleineren Realbesitz *(Sehr gut! links)*, sowohl auf den städtischen als auf den bäuerlichen, denn auch dieser soll bei diesen Uebertragungen nach §. 4 keine Begünstigung haben. *(Sehr gut! links.)*

Nun, meine Herren, ich habe nicht den Muth, eine solche Mehrbelastung zu befürworten, ich habe nicht den Muth, für eine solche Vorlage zu stimmen, wenn die Härten nicht gründlich entfernt werden. Und es ist für die einzelnen Länder nicht so gleichgiltig, wie man glaubt, ob die Sache so oder so steht. Freilich, wenn man die zum Motivenberichte des Ausschußantrages vorliegenden Tabellen ansieht, besonders die Tabellen i und l, so sind die sehr lehrreich.

Ich muß, so ungern dies gehört wird, ein Beispiel herausnehmen.

Ich vergleiche dabei nicht mein Heimatland — es soll ja nach der letzten Rede eines fürstlichen Redners von den Polenbänken nicht geliebt werden, wenn man vom eigenen Lande spricht — *(Hört! links)* ich spreche daher von Schlesien.

In der Tabelle i über die Vergebührung entgeltlicher Uebergabsverträge über unbewegliche Sachen zwischen Eltern und ihren Kindern und den mit den letzteren die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen, dann zwischen Stiefeltern und ihren Stiefkindern, für zehn Monate des Jahres 1880/81, liest man, daß das kleine Schlesien 34.172 fl. bei Veränderungen in der Zahl von 614 zahlt. Galizien zeigt eine Uebertragungsgebühr für dieselbe Zeit von 3.000 fl., nicht 34.000 fl. *(Hört! links)*, bei einer Anzahl von nicht 614, wie Schlesien, sondern von 4.642 Veränderungen. *(Abgeordneter Ritter v. Proskowetz: Gleiches Recht für Alle!)*

Aehnliche Verhältnisse findet man, wenn man die Tabellen über die Verträge, Besitzverträge unter Lebenden, einsieht. Ich will damit sagen, wie ungleich die österreichische Bevölkerung an den Gebührenpercenten theilnimmt. *(So ist es! links.)* Es ist in §. 4 der Vorlage die Percentualgebühr für die Uebertragungen, gleichviel ob innerhalb eines halben Jahres, zweier oder vier Jahre, 3 Percent. Nun, ein Haus oder ein Gut in den westlichen Ländern, so auch in Böhmen, Schlesien und Mähren, im Werthe von 8.000 fl., zählt zu den kleineren. Wie stellt sich nun die Gebühr bei einem Gute von 8.000 fl.? Da muß ich beisetzen, daß gerade diese kleineren Besitze am häufigsten devolviren. Wenn Sie die Tabellen ansehen, so finden Sie immer, daß die Veränderungen bei einem kleinem Objecte innerhalb zweier Jahre am häufigsten sind. Es ließe sich daher — ich kann es nicht beweisen — die Behauptung mit Grund aufstellen, daß der sämmtliche Besitz unter Lebenden in den kleineren und mittleren Größen innerhalb sechs Jahre devolvirt. Ein solches Gut oder Haus mit 8.000 fl. Werth ist immerhin noch ein kleineres, und dasselbe zahlt innerhalb zweier Jahre bisher 100 fl. für Vergebührung, zukünftig 300 fl.; innerhalb zweier Jahre wird häufig dreimal verändert, und es sind daher dann statt 300 fl. 900 fl. zu zahlen, und das sollten Sie im Interesse unserer kleinen Hauswirthschaften bedenken, bevor Sie diesen eine Gebührenerhöhung in einem so enormen Satze bieten.

Wird ein Haus, z. B. ein Stadthaus — in den Provinzstädten gibt es deren allerdings wenige, in Landstädten und Märkten viele, die 10.000 fl. werth sind — innerhalb zweier Jahre gegenwärtig mit 10.000 fl. veräußert, so zahlt der Veräußerer, respective der Käufer, eine Gebühr von 125 fl., künftig aber nach dieser Gebührennovelle 375 fl., also um 250 fl. mehr.

Nun, ich muß, weil ich schon hier von Häusern spreche, die verehrten Herren doch ein klein wenig in mein Vaterstädtchen führen.

Bekanntlich ist nach dem Gebäudesteuergesetze zu anderen Härten auch noch die hinzugekommen, daß bei Besitzveränderungen, sei es unter Lebenden, sei es von Todeswegen, bei Häusern nicht weniger als das 60fache dessen, was die Steuern betragen, als Werthanschlag genommen wird. Ich glaube, es ist diese Bestimmung im §. 13 des Gebäudesteuergesetzes enthalten. Da zeigt sich nun Folgendes. Ich habe z. B. das zweifelhafte Glück, ein paar Häuser für kleinere Leute im Vormundschaftswege zu administriren. Diese Häuser — es sind deren drei — wurden alle zusammen im Erbschaftswege im Jahre 1871 im Werthe von 20.500 fl. übertragen. Nun wollte ich sie verkaufen. Allein ich war nicht im Stande, sie um 19.000 fl. an den Mann zu bringen. Die 60fache Steuer aber, die bei den Uebertragungen zur Vergebührung genommen wird, repräsentirt einen Werth von 28.900 fl., also ich muß auch noch über den Werth vergebühren und 3 Percent zahlen.

Nun wurde mir weiters — es ist das buchstäblich wahr — ein anderes Haus mit 14.000 fl. für die Mündel angerechnet, das ich aber nicht um 8.000 fl. verkaufen kann. So stehen die Dinge, meine Herren!

Fragen Sie sich nun, wie die Erträgnisse der Häuser in den Provinzen stehen? Auch darüber kann ich Ihnen Aufschluß geben. $37\frac{1}{2}$ Percent bleiben dem Hausherrn vom Zins. $62\frac{1}{2}$ Percent sind davon abzugeben, das ist auf die ohnedies gering gerechneten Adaptirungs- und Erhaltungskosten auszulegen; auf die Staatssteuer $26\frac{2}{3}$ Percent, auf die Umlagen des Landes Salzburg 55 Percent und auf die Stadt Salzburg 51 Percent.

Sie werden mir vielleicht einwenden, das Land wirthschafte schlecht! Nein, meine Herren, weder das Land noch die Stadt Salzburg kann dieser Vorwurf treffen. Scheinbar sind die Umlagen schlecht. Bei uns kommen aber nicht auch noch Bezirks- und Schul-

umlagen dazu. Also von dem gesammten Miethzinse bleiben bei den geringen Miethpreisen, die die alten Häuser gewöhnlich haben, 37½ Percent. Und da wollen Sie, meine Herren, noch sagen, es sei diese Gebühr nicht empfindlich?

Ja, meine Herren, wenn das die einzige Belastung wäre! Es sind aber die directen Steuern bei uns ohnedies die höchsten in Europa. Sie sagen nun: Draußen wird auch gesteigert! In Salzburg zahlt, meine Herren, der Hausherr 62½ Percent vom Zins, von 100 fl. muß er also 62½ fl. weggeben; in München zahlt er von 100 fl. 10 fl. weg, also nicht 62½, sondern 10 Percent. Gehen wir noch weiter, so finden wir noch viel billigere Verhältnisse in Sachsen u. s. w. Und da wollen wir noch Gebühren erhöhen, wo die Preise gesunken sind!

Auch die Berechnungen, wie sich der Erfolg dieser Gebührennovelle stellen wird, sind äußerst unverläßlich. Ich werde meinen Landsleuten aus den westlichen Ländern auch ein Beispiel erzählen. Die Tabellen, die hier vorliegen, bieten kein bestimmtes Bild, dagegen stehen mir andere Tabellen zu Gebote und das sind die ganz gewiß mit allem Fleiße gearbeiten Tabellen des Landesausschusses von Salzburg, und ich spreche jetzt nur von Salzburg, muß aber bemerken, daß auch in Oberösterreich, Tirol, Steiermark und Kärnten dieselben Verhältnisse obwalten; weiter hinaus verstehe ich die Sache nicht. In Salzburg z. B. — das ist eine Illustration zu §. 4 — sind in 15 Jahren, von 1868 bis 1882, Realwerthe veräußert worden um 91·8 Millionen, der Steuerwerth des ganzen Besitzes in Salzburg wurde im Jahre 1867 mit 31·4 Millionen erhoben, der Verkehrswerth mit 87·7 Millionen, also sind in 15 Jahren eigentlich bedeutend mehr veräußert worden als der ganze Besitz. Von diesen 91·8 Millionen treffen auf die Veräußerung durch Verträge unter Lebenden 80·4 Percent und diese fallen unter §. 4 der Gebührennovelle *(Hört! Hört! links)*, also veräußerte jährlich durchschnittlich 6 1/10 Millionen, und unter Lebenden 4 2/10 Millionen sind alljährlich mit 3 Percent zu vergebühren, nebst den Zuschlägen natürlich, die uns belassen werden.

So stehen also die Sachen in Salzburg. Sehen Sie aber die Verhältnisse in günstigeren Ländern an, z. B. in Böhmen. Da kaufen Sie das Joch Acker um 1.000 fl., es ist daher ein Gut mit 5.000 fl. ein Gut mit circa 6 Joch Acker, und haben Sie noch ein Haus dabei, so haben Sie nicht einmal 6 Joch Acker. Sehen Sie sich die Städte, die Großcommunen an, z. B. Wien, Prag. Ich bitte Sie, meine Herren, nun mit offenem Gewissen und mit Aufrichtigkeit sich darüber auszusprechen, ob in Zukunft diese Großstädte so, wie die Rücksicht auf Sanität und Sicherheit es erfordert, werden bauen, ob einzelne Stadttheile werden umgebaut werden können. Unmöglich! *(Ganz richtig! links.)*

In der Regel wird man mit der Annahme kaum fehlgehen, daß der Bauunternehmer, welcher z. B. Baugrund kauft und ein Haus baut und dieses wieder verkauft — das geschieht in der Regel innerhalb zweier Jahre — für seine ganze Action nicht mehr als höchstens den Theil erhält, den wir jetzt durch die Gebührennovelle erheben. *(Hört! Hört! links.)* Nehmen Sie z. B. einen Baugrund um 2.000 fl., das ist ja wenig. Diese 2.000 fl. machen schon erstmals mit 3 Percent eine ziemliche Gebühr, denn da läßt es sich nicht sagen, ob der Baugrund schon zehn oder weniger Jahre in Händen des Vorbesitzers war; bauen Sie darauf ein Haus mit 50.000 fl. Baukosten, so haben Sie 52.000 fl. Wie stellt sich denn das? Innerhalb zweier Jahre wird es vergebührt, weil es der Bauführer ja veräußern muß. Sie würden nach dem alten Gesetze, ohnehin auch nicht sehr billig, 650 fl. von diesen 52.000 fl. zu zahlen haben. Nach dem neuen Gesetze sind sammt den halbpercentigen Zuschlägen 1.950 fl., also um 1.300 fl. mehr zu zahlen. Der ganze Bauverdienst macht nicht mehr. Das ist gering gerechnet. Nun, nehmen Sie ein Gebäude — und das ist die größere Zahl — mit einigen hunderttausend Gulden, was geht daraus hervor? Der Grundbesitzer wird mehr belastet, die Städte riesig geschädigt. Den Agrarverhältnissen wollen Sie Rechnung tragen, legen aber neue Lasten auf; den Gewerbetreibenden wollen Sie in gesundheitlicher Beziehung und in anderen Verhältnissen unter die Arme greifen, man treibt Socialismus nach links und rechts *(Sehr richtig! links)* und die Folge ist — Mehrbelastung. *(Sehr gut! links.)* Sie werden nun sagen: Was geht das den Arbeiter an? Gewiß geht's ihn an. In den Städten liegen alle Baugewerbe danieder und die Bauten werden eingestellt. Wenn nun der Schlosser, der Tischler, der Maler, der Ziegelbrenner u. s. w. keinen Verdienst haben, so hat auch der Arbeiter keinen Verdienst, und wenn Sie durch die Vorlage noch den Miethzins erhöhen — denn die Besitzveränderungsgebühr muß der Käufer zahlen, er rechnet sie dem Verkäufer aber ganz genau ein und dadurch auch die Vergebührung — und auf den Miethzins schlägt man sie auch, so treiben Sie den armen Arbeiter, dem Sie immer Ihr Wohlwollen entgegenbringen, noch weit mehr in die feuchten Kellerwohnungen und in die ungesunden Schlupfwinkel *(Sehr richtig! links)*; man geht fahrlässig so daran, für billige Arbeiterwohnungen zu sorgen, die wir beantragt haben. *(Sehr gut! links.)*

So bezweckt, meine Herren, dieser §. 4 eine ungeheuere Belastung. Ich will nicht sagen, daß der §. 7 des Gebührengesetzes eine außerordentliche Schwierigkeit bereitet, allein, wenn man sich denkt, daß 300 fl. denn doch auch kein Existenzminimum

sind und daß nur 300 fl. frei sein sollen, so ist doch auch dieser Paragraph etwas hart.

Aber eine noch weit härtere Belastung ist §. 10 der neuen Gebührennovelle; abermals sind Alle damit getroffen. Es sollen nämlich nach §. 10 der neuen Gebührennovelle die Kaufschillingsreste, welche heute frei sind, künftig mit 1/2 Percent, dann 1/4 Percent Zuschlag, zusammen mit 5/8 Percent bei Intabulationen vergebührt werden. Da zeigt sich nun, was die Statistik werth ist, gerade so viel als manchmal ein Schätzungsbefund, wenn es sich darum handelt einen Grund für die Eisenbahn abzulösen, oder einen Grund zu verschulden, oder im Verlassenschaftswege u. s. w. *(Sehr richtig! links)*, was recht lebendig an die Vergebührung in dem Beispiele aus der Tabelle i erinnert. Der Motivenbericht, habe ich gesagt, macht sich das Ding bequem und vielleicht ist dies nach der Anschauung des Herrn Berichterstatters richtig. Derselbe sagt uns, die Neubelastung durch den Kaufschillingsrest macht 20 Millionen, ergo Mehrbelastung nur 250.000 fl. Nun möchte ich diese Finanzoperation an die Operation des Herrn Ackerbauministers verweisen. Wir haben ein Gesetz über die Intestaterbfolge in kleinen bäuerlichen Gütern. Dieser Gesetzesvorlage ist ein Motivenbericht beigegeben, zu finden in 872 der Beilagen.

In diesen Agrarerläuterungen ist die Verschuldung des bäuerlichen Besitzes in den Jahren 1878 bis 1881 durchschnittlich mit 31·6 Millionen angegeben, und das ist nur die Verschuldung des bäuerlichen Besitzes allein, die städtischen und die im landesgerichtlichen Hypothekenbuche eingetragenen Besitzungen gar nicht mitgerechnet. Das allein macht schon eine Gebühr von 200.000 fl. Nimmt man den städtischen Besitz dazu, so macht die neue Gebühr gering gerechnet 0·7 Millionen aus und nicht 250.000 fl. Nun ist noch weiter in diesem §. 10 enthalten: bis 1.000 fl. ist der Kaufschillingsrest, der intabulirt wird, noch gebührenfrei; über 1.000 fl. muß der Kaufschillingsrest vergebührt werden.

Erstens einmal tragen 1000 fl. für den armen Verkäufer ohnedies nur 45 fl. pro Jahr, also auch kein Existenzminimum, aber wenn er 1 fl. darüber intabulirt hat, muß gezahlt werden. Zweitens ist es ein Widerspruch in sich. In dem Motivenberichte, sowohl der Regierung als des Ausschusses begegnen wir immerwährend der Begründung: „Den kleineren und den mittleren Besitz wollen wir entlasten, den größeren Besitz belasten." Es ist ein Widerspruch, sage ich. Derjenige, der den Kaufschilling nicht zahlen kann, ist doch ganz gewiß ärmer als Derjenige, der ihn zahlen kann *(Sehr richtig! links)*, und Derjenige, der zahlen kann, der Reiche, zahlt keine Gebühr, und der Arme, der nicht zahlen kann, zahlt sie. *(Sehr richtig! links.)* Es sind dies ganz absonderliche Erscheinungen, allein sie sind da und wir müssen mit ihnen rechnen.

Es ist das Existenzminimum nicht gewahrt mit dieser Vorlage und es ist auch auf den Aermeren nicht Rücksicht genommen. Wenn Sie das unbewegliche Großcapital treffen wollen, so müssen Sie weiter hinaufgehen, denn das Großcapital, der Fideicommißbesitz, der Großgrundbesitz, der wirkliche Latifundienbesitz ist in festen Händen und verändert sich kaum in zehn Jahren.

Es resultiren da kaum 2 Percent. *(Sehr gut! links.)* Diese Güter bekommen aber selbst dann noch einen Nachlaß von 1/2 Percent. Der Latifundienbesitzer, kurz der Geldkräftigere, erhält durch §. 10 überdies noch einen weiteren Nachlaß, weil er den Kaufschillingsrest zahlen kann. *(Sehr gut! links.)* Die Wirkungen des §. 10 und die Wirkungen des §. 4 der Gebührengesetznovelle sind ja in die Augen springend. Der Besitz ist heute entwerthet *(Ganz richtig! links)*, den Besitz flieht heute das mobile Capital; die Urproducte der Landwirthschaft bleiben liegen; die Viehpreise sind — wenigstens gegenwärtig — gesunken, das Getreide bleibt stehen, den Zucker können Sie nicht exportiren. Nun noch eine weitere Last dazu!

Ja, meine Herren, das bedeutet, daß das mobile Capital den Grundbesitz, den immobilen Besitz abermals weiter fliehen wird, weil die Uebertragungsgebühren doch immerhin eine Last sind. Es ist eine Entwerthung des Besitzes weiters dadurch, daß Sie neue Lasten auflegen. *(Sehr richtig! links.)* Sie treiben daher die mittlere und die kleinere Besitzclasse — das ist diejenige, welche ungefähr einen Besitz von 5.000 fl. bis 10.000 fl. ihr Eigen nennt — zu den Arbeitern zurück. *(Abgeordneter Ritter v. Proskowetz: Irland!)* Sehen Sie sich doch die Executionsverkäufe und die daraus resultirenden Gebühren an. *(Abgeordneter Ritter v. Proskowetz: Irland!)*

Aber noch etwas Anderes ist es. Diese Gebühren, die wir im Begriffe stehen auf Veränderungen des Besitzes, auf die Intabulation des Kaufschillinges aufzulegen, führen noch weiter, nämlich zum Verluste von Pupillarcapitalien. Diese stärkere Vergebührung, wie die alte, hat ein Satzvorzugsrecht vor allen Gläubigern, und es ist daher für das heutige gegebene Recht unserer Schützlinge nicht gleichgiltig, ob um das Dreifache oder das Zweifache mit dem Vorzugsrechte behandelt wird.

Nicht den stabilen Besitz werden Sie damit befestigen, sondern einen bedeutenden Executionsverkauf herbeiführen. Das wird geschehen, und damit um so rascher der Verlust an dem heute noch sicheren Capitale; denn es stünde ja anders, wenn das Satzvorzugsrecht nur dann den Gebühren eingeräumt würde, wenn sie im Grundbuche ersichtlich sind. Nein, es sind fünf bis sechs Besitzveränderungsgebühren rückständig, sie haben das Vorzugsrecht, und der Käufer oder Darleiher sieht diese Gebühren nicht.

Also eine Rechtsunsicherheit und Entwerthung des Besitzes und eine successive Verarmung der mittleren und kleineren Classen!

Wenn ich mir erlauben darf, auf die statistischen Daten in den westlichen Ländern und insbesondere wieder in Salzburg bezüglich §. 10 hinzuweisen, so ist in den Jahren 1868 bis 1882, also demselben Zeitraum, den ich früher angeführt habe, eine Neubelastung von 44·1 Millionen, und zwar durch Verträge von 39·5 Millionen eingetreten. Wenn man die Belastung mit Darlehen ausscheidet, welche bei §. 10 doch ausgeschieden werden muß, so ist eine jährliche Mehrbelastung von $1^{2}/_{10}$ Millionen durch Cautionen, Kaufschillinge und Ausgedinge in vier Jahren, von 1878 bis 81 eingetreten, sowie aus der Agrarvorlage, die ja auch vom Landesausschusse jährlich dem Ministerium eingesendet wurde, ersichtlich ist. Davon sollen nun künftig $^{5}/_{8}$ Percent gezahlt werden, während früher nichts bezahlt wurde, und das würde für Salzburg circa 7000 bis 8000 fl. bedeuten.

Sehen wir uns §. 11 der Gebührennovelle an, so finden wir, daß dieser die gegenwärtige Confusion, welche die Gewerbsleute durch alle Instanzen und schließlich zum Verwaltungsgerichtshofe so oft getrieben hat, noch erhöht. Wenn man §. 11, nämlich im Zusammenhange mit §. 14 betrachtet, so ist es absolut unverständlich, was man eigentlich damit meint. Sehen wir, wie dieses Ding eigentlich ausschaut. Kein Strafbrief wäre demnach mehr möglich. Denn wie soll Jemand, z. B. ein Greißler, Schmalzhändler oder kleiner Krämer seinen Schuldner einmahmen, wenn er sich nicht auf das Waarengeschäft berufen und sagen kann: Sie, schicken Sie mir für die Ihnen zugesendete Waare das Geld, oder: Schicken Sie mir die mir schuldigen 100 fl. Solche Geschäftsbriefe werden ganz unmöglich gemacht.

Es ist ja dem Geschäftsmanne nicht gleichgiltig, ob er ein oder fünf Kreuzer für jeden dieser Tausende von kleinen Briefen zahlen muß. Abermals treten aber auch durch die §§. 11 und 14 der Vorlage alle diese Unklarheiten ein, die auch im Gesetze vom Jahre 1876 enthalten sind, und zwar in noch höherem Maße, da das Gesetz vom Jahre 1876 noch viel klarer ist. Es bilden also diese Bestimmungen bei den ohnehin schweren Concurrenzverhältnissen eine sehr bedeutende Belastung. So z. B. immer bei kleinen Theilzahlungen. Aber ganz unverantwortlich scheint es mir zu sein, daß die wechselseitigen Versicherungsgesellschaften, §. 13 E, die Feuer-, Hagelassecuranzen u. dgl., die gar nicht auf Gewinn berechnet sind, so hergenommen werden. *(Sehr richtig! links.)* Das ist unglaublich. Das ist keine socialistisch gesunde Politik, wenn Sie die Selbsthilfe, wobei die Menschen sich zusammenthun, und ein paar Groschen einzahlen, um sich gegenseitig im Unglücke auszuhelfen, ohne einen anderen Gewinn zu haben, als den, versichert zu sein, derart besteuern!

Ich komme nun zu den Urtheilsgebühren, und nachdem ja die Stempel und Gebühren, weil sie eben unverständlich sind, sehr wenig Interesse in unseren Kreisen erregen, will ich abermals nur wenige Beispiele anführen.

Was bedeuten 1000 fl. in der heutigen Zeit? *(Abgeordneter Freiherr v. Hackelberg: Elende 1000 fl.! — Heiterkeit.)* Ja, das kommt später. — 1000 fl. bedeuten in der heutigen Zeit nicht viel. Es ist das ein ziemlich häufiger Betrag in der heutigen Zeit. Gegenwärtig wird dafür auch nicht mehr wenig gezahlt, nämlich 6 fl. 25 kr. Nach der heutigen Vorlage soll für diese Urtheilsgebühr eine Summe von 10 fl. gezahlt werden — also eine Erhöhung von 60 Percent. Nun wird man uns sagen, diese Mehrbelastung betrage ja nur 3, $3^{1}/_{2}$ oder höchstens 4 Millionen, vielleicht nicht einmal so viel u. s. w.

Meine Herren! Für die Steuerträger ist Eine Million auch keine elende, und wenn man ihnen eine solche aufbürden will, soll man sich die Sache früher reiflich überlegen.

Das ist die Antwort auf den Zuruf, der an mich vorhin erging.

Im Ausschußberichte und den Motiven zur Regierungsvorlage kehrt immer der Satz wieder, die finanziellen Verhältnisse unseres Staates gebieten es dringend, Umschau zu halten, woher wir neue Einnahmsquellen bekommen, um das immerwährende Deficit schwinden zu machen. Da muß ich zunächst sagen, es sei absolut nothwendig, bevor man eine finanzielle Maßregel durchführen will, die wirthschaftlichen Verhältnisse ins Auge zu fassen *(Sehr richtig! links)*, und heute liegen diese Verhältnisse nicht derart, daß sie das Aerar eine finanzielle Operation mit Erfolg durchführen lassen. In dem Ausschußberichte wird darauf hingewiesen, daß diese oder jene Gebühr im Auslande bereits bestehe, und es sei kein Grund vorhanden, warum sie nicht auch bei uns eingeführt werden soll; es wird aber hiebei ganz übersehen, daß Oesterreich ohnedies eines der höchstbesteuerten Länder ist, und daß die Landwirthschaft und der städtische Besitz unter den Steuern seufzen. All dem gegenüber, wird man sagen, ist doch nur das Moment maßgebend, daß durch die Gebührennovelle das Deficit beseitigt werden müsse, und daß wir daher derselben zustimmen müssen.

Ganz richtig, wenn es etwas nützen würde, aber es nützt nicht einmal in den ruhigen Zeiten, und was werden die Staatsmänner Oesterreichs thun, wenn es einmal zu einer Verwicklung kommt?

Alle Quellen des Einkommens sind schon auf das Höchste in Anspruch genommen, wenn Friede herrscht. Was wird erst in Kriegszeiten geschehen?

Ich werde mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten mir erlauben einige Ziffern anzuführen, welche illustriren sollen, was für einen Einfluß die Erhöhung der Stempel- und Besitzveränderungsgebühren in Oesterreich bisher auf die Beseitigung des Deficites hatte. Im Jahre 1864 — ich werde die Ziffern nur von fünf zu fünf Jahren anführen — betrugen die Ausgaben Oesterreich-Ungarns und Venetiens rund 520 Millionen, die Einnahmen 488 Millionen, das Deficit daher 32 Millionen. Die Stempel betrugen im Jahre 1864 19·2 Millionen, die Taxen 0·7 Millionen und die Gebühren 24·3 Millionen, zusammen 44·2 Millionen, nebenbei gesagt weniger als heute.

Im Jahre 1869, also nach fünf Jahren, betrugen die Ausgaben 299·3 Millionen Gulden, die Einnahmen 296·3 Millionen Gulden, also das Deficit nur 3 Millionen Gulden, die Stempel 11 Millionen 744.000 Gulden, die Taxen 19·4 Millionen, zusammen 31·44 Millionen Gulden. Hier betrugen diese Posten weniger, weil Ungarn und das venetianische Königreich nicht mehr zum österreichischen Budget gehörten. Im Jahre 1874 betrugen die Ausgaben 399, die Einnahmen 383, das Deficit also 15 Millionen Gulden. Hier muß ich bemerken, daß die Bahn Tarnow-Leluchow in diesem Jahre gebaut wurde, sowie die Istrianer Bahn, für welche 15·6 Millionen Gulden gebraucht wurden, also so viel als das Deficit ausmacht. Die Stempel, die Taxen und Gebühren betrugen zusammen rund 40 Millionen Gulden. Im Jahre 1879 betrugen die Ausgaben 471, die Einnahmen 392, das Deficit also — die Occupationskosten sind hier einzurechnen — 78 Millionen Gulden, die Stempel und Gebühren trugen in diesem Jahre schon 49 Millionen Gulden. Natürlich ist das Deficit größer, obwohl die Stempel und Gebühren um mehr als 25 Percent gewachsen sind. Im Jahre 1884 betrugen die Ausgaben 514 Millionen Gulden, die Einnahmen 474, das Deficit 40 Millionen Gulden, während die Stempel und Gebühren 50 Millionen Gulden tragen. Ich muß hinzufügen, daß es mir recht gut bekannt ist, daß eine solche Bilanzirung nicht immer richtig ist, weil diese Zahlen Bruttozahlen sind und man namentlich die Ausgaben nicht immer vollkommen ansetzen kann, während die Einnahmsziffern so ziemlich richtig bleiben. Vergleicht man nun dieses Verhältniß, so betrug die Belastung der Bevölkerung im Jahre 1884 474·5 Millionen Gulden, im Jahre 1864 488 Millionen Gulden, wobei Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und das venetianische Königreich inbegriffen sind, also damals bloß um 13 Millionen Gulden mehr. Das Deficit ist aber in allen diesen Jahren, trotzdem die Einnahmen in so riesiger Weise gestiegen sind, geblieben.

Die Stempel und Gebühren betrugen im Jahre 1884 50 Millionen Gulden, im Jahre 1864 44 Millionen Gulden; trotzdem also die Hälfte des Reiches nicht mehr mit in Rechnung kommt, sind die Gebühren und Stempel um 6 Millionen Gulden höher, als im Jahre 1864 *(Hört! links)*, das Deficit ist aber noch immer vorhanden. Die Staatseinnahmen sind in den Jahren 1864 bis 1884 um 91 Millionen Gulden gestiegen; das Deficit haben wir aber doch immer wieder. Nun, meine Herren, ich glaube nicht, daß das wahr ist, daß man mit der Gebührennovelle das Deficit beseitigen kann. Da müssen ganz andere Wege gewandelt und andere Dinge angebahnt werden. Und diese Wege sind, wie mir scheint, noch nicht betreten.

Ich muß gestehen, daß seitdem ich in das Budget Einsicht nehme, seitdem ich hier Budgetdebatten anhöre, seitdem ich hier von Schulden, Lasten und Deficit sprechen höre, mir es auffällt — trotz des Bestandes einer Ersparungscommission *(Heiterkeit links)*, — daß bei den niederen Posten von Diurnisten, Kanzlisten, Adjuncten und selbst Bezirksrichtern lange Sedisvacanzen gelassen werden, und ein Intercalar von einigen Gulden erspart wird, steigen wir aber höher hinauf, wo der Gehalt Tausende von Gulden beträgt, sagen wir 10.000 oder 20.000 fl. — die angenommene Ziffer ist gleichzeitig, — so finden wir kein Intercalare. So legen wir wieder nur dem Volke Lasten auf — unten sparen wir, oben aber nicht. Das Gleichgewicht werden wir aber durch die Gebührennovelle nicht herstellen.

Den hohen Capitalisten werden wir nicht treffen, den mittleren und kleineren Bestand werden wir belasten; der wird immer mehr abwärts getrieben zum Proletariat, zum Arbeitsmenschen.

Ich muß daher sagen, daß ich noch einen anderen Grund habe, warum ich glaube, daß auf diesem Wege den österreichischen Einnahmen nicht aufgeholfen wird. Würden wir das können und ich die Ueberzeugung haben, so würde ich in den saueren Apfel, wenigstens für einmal, um es zu probiren, obs nicht doch geht, beißen. Aber es ist noch etwas Anderes, warum es unmöglich ist, das Gleichgewicht herzustellen. Sehen wir uns einmal in diesem hohen Hause um! So lange dieses hohe Haus, so lange diese Regierung, so lange die Verhältnisse in Oesterreich so stehen, wie es heute der Fall, ist es absolut nicht möglich das Deficit zu beseitigen. *(Sehr richtig! links.)* Man sagt von jener *(rechten)* Seite: warum sind denn die Priester in Salzburg, Schlesien 2c. schlechter zu stellen als in Galizien und Böhmen? Darauf hat — ich glaube, dem Herrn Abgeordneten für die Landgemeinde Salzburg — ein fürstlicher Redner geantwortet: Ja es ist wohlfeil und populär für das eigene Land etwas anzusprechen; trotzdem aber werde ich, meinte der Redner, für die Gleichmäßigkeit sprechen. Ich aber würde meinen, man sollte zuerst bei den 15 Millionen für Flußregulirungen Gali-

ziens anfangen oder bei der Grundentlastungsschuld 2c. So lange jede Partei mit Zugeständnissen, mit finanziellen und anderen Begünstigungen besänftigt werden muß, um zur Zustimmung gebracht zu werden, wird das Deficit nicht verschwinden.

Nachdem ich also gezeigt habe, daß ich dieser Gebührengesetznovelle, wie sie vorliegt, nicht zustimmen kann, daß ich ihr aber zustimmen würde, wenn es sich bloß um Börsen-, Lotteriegewinnste 2c. und um einige Erleichterungen, die übrigens unscheinbar sind, handeln würde, muß ich ausdrücklich erklären, daß ich dieser Novelle nicht zustimmen werde.

Vor Einem aber, meine Herren, möchte ich Sie warnen. Sie werden es sich wohl selbst denken, aber aussprechen will ich es: Man hetzt die bäuerlichen Kreise gegen die städtischen, die städtischen gegen die bäuerlichen, die gewerblichen gegen das Capital u. s. w. Es liegt in dieser Gebührennovelle eine große Gefahr, daß sie nämlich scheinbar zu Gunsten einer besteuerten, einer besitzenden Classe auf eine andere eine empfindliche Last wälzt.

Vor dieser Gefahr möchte ich Sie warnen. Denn es gibt einen Kreislauf im Staate, im Verkehre der Güter und der Arbeit, wie im Körper. Wenn Sie einen Kreis schädigen und den anderen begünstigen, schädigt sich der begünstigte Theil schließlich selbst. Der Umsatz der bäuerlichen Producte hängt zum großen Theile von den Städten ab. Belasten Sie die städtische Bevölkerung, so werden Sie die bäuerlichen Producte nur schwer absetzen oder Sie werden Sie billig absetzen müssen. Die einseitige Belastung eines Gesellschaftskreises belastet schließlich und macht krank den ganzen Körper. Die Dinge, wie sie hier geplant sind, halten kaum über eine Frucht- oder Zuchtperiode vor, wenn Sie einseitig vorgehen.

Nachdem ich das ausgesprochen, versichere ich Sie, der Stein, wie er hier geboten wird, ist mir zu hart; ich nehme ihn meinen Wählern, so wie er ist, nicht mit nach Hause.

Sorgen Sie daher, meine Herren dafür, daß wir nicht, wie ein geistlicher Redner vor längerer Zeit gesagt hat, dem Volke Steine statt Brod bringen. *(Lebhafter Beifall links.)*

**Präsident:** Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß sich noch als Redner hat eintragen lassen und zwar contra: der Herr Abgeordnete Wiesenburg.

Ferner hat der Herr Abgeordnete Obresa sich vorläufig streichen lassen. Es kommt demnach zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. Trojan. *(Nach einer Pause:)* Der Herr Abgeordnete Dr. Trojan ist abwesend, verliert daher das Wort. Nun kommt die Reihe an den Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Biliński. *(Nach einer Pause:)* Derselbe ist ebenfalls nicht im Saale anwesend und verliert daher das Wort.

Es gelangt nun zum Worte der Herr Abgeordnete Steudel.

Abgeordneter **Steudel:** Indem ich mir erlaube, gegen die uns vorliegende Gesetzesnovelle zu sprechen, fällt mir ein altes Sprichwort ein, welches lautet: Eine langsame — das ist eine langwierige — Krankheit, ein sicherer Tod. Die hier in Verhandlung stehende Gebührennovelle scheint auch schon an einer so langwierigen Krankheit zu laboriren, sie hängt schon seit zehn Jahren, wie der unmittelbare Herr Vorredner hervorgehoben hat, wie ein Damoklesschwert über unseren Häuptern. Ich kann es daher mit Beruhigung aussprechen, daß, nachdem diese Frage seit so lange noch nicht endgiltig einer Erledigung zugeführt wurde, sie auch an einer langwierigen Krankheit laborire und daher einen sicheren Tod zu gewärtigen habe. Ich wünsche von ganzem Herzen, daß dieses Sprichwort auch ein Wahrwort werde. *(Sehr gut! links.)*

Wenn ich mich gegen die in Verhandlung stehende Vorlage auszusprechen gezwungen sehe, so gehe ich nicht nur von der Ueberzeugung aus, wie schon mein unmittelbarer Herr Vorredner erschöpfend genug dargethan hat, daß die hier beantragten Abänderungen des bestehenden Stempel- und Gebührengesetzes überhaupt die Interessen der Bevölkerung schädigen, sondern speciell die Interessen der Bevölkerung und der Stadt, die ich hier im hohen Hause zu vertreten die Ehre habe, werden so empfindlich schädigt, daß ich vor Allem in dieser Richtung meine Bemerkungen zu machen gezwungen bin. Ich füge hier gleich bei, daß es mir leicht ist, mich der möglichsten Kürze zu befleißigen, weil über die meisten Gravamina, die ich im Namen der Stadt Wien vorzubringen die Ehre habe, ohnehin der unmittelbare Herr Vorredner genugsam Gründe vorgebracht hat, denen ich vollinhaltlich zustimme.

Ich bedauere, daß von gegnerischer Seite niemand vor mir das Wort ergriffen hat, um vielleicht mir Gelegenheit zu bieten, auch auf Einwürfe gegen den ersten Herrn Redner repliciren zu können; ich sage es hier ganz offen, durch meinen langjährigen Beruf als Gemeinderath der Stadt Wien bin ich mehr geeignet, in parlamentarischen Kämpfen das von uns verfochtene Princip zu vertheidigen und Gegenangriffe zurückzuschlagen, im anderen Falle, wo ich bemüssigt bin, aus eigener Initiative in erster Linie längere Vorträge zu halten — ich sage es offen — dies ist nicht meine Sache. Ich bin nicht als parlamentarischer Kämpe zu gebrauchen. Ich werde mir erlauben, von den Bestimmungen über die Vermögensübertragungsgebühren von den §§. 4, 5 und 6 zu sprechen, durch welche die Stadt Wien nach einem Ausweise, den ich jede Minute vorlegen kann, ein

Entgang von nahezu einer halben Million trifft. *(Hört! links.)* Es wird jedenfalls mehr ausmachen, aber so viel ist entschieden nachgewiesen. Diese Neu- und Umbauten, deren die Stadt Wien zu ihrer Entwicklung so dringend bedarf, werden durch die Gebührenerhöhung bedeutend erschwert, denn die große Mehrzahl derselben wird durch Bauunternehmer ausgeführt, welche die neuhergestellten Gebäude alsbald wieder veräußern und sich mit dem Zwischengewinne begnügen müssen, der durch die in der Gebührennovelle beseitigte Herabsetzung der Uebertragungsgebühren vollständig aufgezehrt wird.

Am empfindlichsten wurde aber durch diese neue Gebühr gerade die Stadt Wien im gegenwärtigen Momente getroffen *(Hört! links)*, in welchem die Frage der Stadterweiterung und Regulirung der verschiedenen Straßen und Plätze brennender ist denn je, in einem Momente, wo die Straßenregulirungen sowohl in der inneren Stadt als auch in den Vorstadtbezirken dringend nothwendig sind, ja viele solche Regulirungen geradezu als unabweisbar sich herausgestellt haben.

Ich will nun hinweisen auf das nächststehende Object, auf die Beseitigung des alten Polizeigefangenhauses, welches der Gemeinde schon so viele Hunderttausende gekostet hat, und welches durch die Parcellirung des Terrains, durch den An- und Wiederverkauf der Objecte, die zum Umbau gelangen, der Stadt Wien enorme Lasten auferlegt; durch die neue Gebührennovelle wird aber der Umbau geradezu verhindert werden.

So gäbe es noch mehrere Objecte, die ich anführen könnte.

Um solche Erleichterungen durchzuführen, gibt es in der Regel einen doppelten Weg, entweder daß die Gemeinde selbst eintritt, oder daß ein Unternehmer die Angelegenheit in die Hand nimmt. Nach unserem Ermessen wäre wohl ein dritter Weg möglich gewesen, der uns aber leider total versperrt ist.

Wie man daran gegangen ist, den Stadterweiterungsfond zu creiren, haben wir Sanguiniker, wie wir Wiener Bürger schon sind, uns der angenehmen Hoffnung hingegeben, daß die lebensgefährlichen Passagen erweitert, daß die sanitätswidrigen Bauten entfernt werden würden, daß dieser Stadterweiterungsfond doch dazu dienen werde, die innere Stadt entsprechend zu erweitern, das heißt diesen in der alten Stadt bestehenden Uebeln abzuhelfen.

Ja, meine Herren, die Stadt wurde insoferne erweitert, daß die Wälle und Stadtmauern gefallen sind und daß man die großartige Ringstraße geschaffen hat, welche die Gemeinde zu erhalten, zu canalisiren, zu beleuchten hat; sowie alle die neuen Straßenzüge, welche sich daraus entwickelt haben und die alle viel breiter sind als die früheren, wodurch der Gemeinde aber enorme Lasten erwachsen sind. Der Stadterweiterungsfond aber als solcher trägt für die Gemeinde nicht das Geringste bei.

Wenn wir Objecte namhaft gemacht haben, wo es dringend nothwendig ist, auch heute noch die Passage zu erweitern, lehnte der Stadterweiterungsfond jeden Beitrag ab, und wenn wir zurückdenken, daß wir seinerzeit der vollständigen Ueberzeugung waren, daß die Gründe, welche der Stadterweiterungsfond ausgenützt hat, um seinen Fond zu bereichern, das ursprüngliche Eigenthum der Gemeinde waren, so hat es auf mich den Eindruck gemacht, als wenn ein Raub an der Gemeinde Wien verübt worden wäre. Wenn man glaubte, aus Billigkeitsrücksichten diesen Fond heranziehen zu können, zu dem was unabweislich nothwendig ist, so ging dies nicht, trotz aller Anstrengungen von Seite der Gemeinde. Um aber das, was die Gemeinde denn doch durch die Verhältnisse gezwungen zu thun bemüssigt ist, noch mehr zu erschweren, kommt man mit solchen neueren Gebühren und neueren Steuergesetzen. In der letzten Zeit haben bekanntlich die Unternehmer derartige Regulirungen nicht ohne günstige Erfolge in die Hand genommen, welche Erfolge nur dadurch möglich waren, daß die Unternehmer sehr rasch den Besitzwechsel eintreten ließen u. s. w., das heißt, daß sie nicht nur Umbauten durchführten, sondern auch in der Lage waren, die auf den Umbauten investirten Capitalien bald zu realisiren. Dem würde durch diese Gebührennovelle ein Hinderniß geboten dadurch, daß der Gebührennachlaß aufgehoben würde, wodurch in künftiger Zeit die Gebühr von 3 Percent ohne Rücksicht auf die Besitzdauer von Uebertragungen eingehoben würde, während heute eine Herabminderung bis auf 1 und $1\frac{1}{2}$ Percent eintritt. Nun ist das bei so theueren Objecten, wie sie in Wien zum Umbaue gelangen, wie der unmittelbare Herr Vorredner bemerkt hat, bei Häusern von einigen hunderttausend Gulden an Werth denn doch keine Kleinigkeit, wenn anstatt der Uebertragungsgebühr von 1 Percent 3 Percent zu zahlen wären. Das kann ja nahezu den ganzen Nutzen absorbiren, den ein Unternehmer von dem Umbaue hat. *(Sehr richtig! links.)*

Jedenfalls würde die Unternehmungslust wesentlich gehindert, und die Stadt Wien, wenn sie ihrerseits den Umbau in die Hand nehmen würde, ebenso wie der Unternehmer getroffen werden. Die dadurch herbeigeführte Stockung im Baugewerbe würde aber, abgesehen von der Rückwirkung auf die Straßenerweiterung, auf die Regulirungen u. s. w. zahlreiche andere damit in Verbindung stehende Gewerbe und indirect die gesammte Geschäftswelt von Wien auf das Empfindlichste treffen und würde anderseits durch Verminderung der Bauthätigkeit der Umsatz in unbeweglichen Besitz in einer Weise abnehmen, die den finanziellen Erfolg der gedachten Gebührenerhöhung zum mindesten fraglich erscheinen lassen würde.

Verschärft werden diese nachtheiligen Folgen des Gesetzentwurfes durch die weitere Bestimmung des §. 10, wonach bei Verkäufen von Realitäten bei der Eintragung von Kaufschillingsresten und anderen Geldforderungen die Zahlung einer Intabulationsgebühr von 5/8 Percent eingeführt wird, da bekanntlich gerade bei solchen Transactionen die Creditgewährung, Stundung des Kaufschillings und dergl. eine wesentliche Rolle spielt.

Die Verkehrssteuer ist überhaupt irrationell, da sie nicht das Reineinkommen aus einem Geschäfte, sondern nur den Bruttowerth des Objectes trifft, über welches ein Geschäft geschlossen wird, sie ist nur ausnahmsweise zulässig, wo es überhaupt unmöglich ist, das Reineinkommen zu finden, wie z. B. bei Börsengeschäften, nicht aber bei Realitäten, die mit Gebäude- und Grundsteuer belastet sind.

Ferner wird der Verkehr mit städtischen Realitäten erschwert, besonders das Ankaufen alter Häuser durch Baumeister und der Wiederverkauf nach aufgeführtem Neubau.

Weiters erzielt der Verkauf, besonders der executive Verkauf bei mit Schulden belasteten Realitäten, weit ungünstigere Resultate für den Schuldner. Es sind dies im Allgemeinen die Gründe, die mich bewegen mußten, gegen diese Vorlage zu stimmen, weil geradezu Wien am härtesten getroffen wird. Ich habe mir erlaubt zu bemerken, daß ich mir vorgenommen habe, speciell im Interesse der Stadt Wien zu sprechen, weil der unmittelbare Herr Vorredner im Allgemeinen diese Bedenken schon ausgesprochen hat.

Die Bestimmung des §. 7, wonach in Zukunft öffentliche Fonde, Corporationen, Vereine, Actiengesellschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften u. s. w., wenn sie Jemanden in ihren Dienst aufnehmen, dessen Jahresgenuß mindestens 300 fl. beträgt, die scalamäßige Gebühr bezahlen müssen, auch wenn kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, daß sie den scalamäßigen Quittungsstempel über diese Bezüge zu zahlen haben, auch wenn keine schriftliche Quittung ausgestellt wird, widerspricht der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze, erschwert das Wirken wohlthätiger Vereine, Corporationen und Genossenschaften, die vorzugsweise in großen Städten ihren Sitz haben, und durchbricht in Rücksicht auf diese Verkehrsacte die bisher geltenden Principien der Gebührengesetzgebung, nach welchen die betreffenden Gebühren nur von den wirklich ausgestellten Urkunden zu entrichten sind.

Die Bestimmung des §. 11, daß Correspondenzen der Handel- und Gewerbetreibenden unter gewissen Umständen, bei einem gewissen Inhalte einer Stempelgebühr unterliegen, ist nicht nur eine neue Belastung der Handel- und Gewerbetreibenden, sondern gefährdet auch das möglichst zu wahrende Geheimniß der Geschäftscorrespondenz, ist in seiner Anwendung für den kleinen Gewerbsmann mit großen Schwierigkeiten verbunden, gibt ihm leicht Anlaß zu Irrungen, wird einen sehr complicirten Controlapparat erfordern und dadurch zu zahlreichen Belästigungen und Stempelstrafen Anlaß geben, welche mit dem Ertrage dieser Gebühr in keinem richtigen Verhältnisse stehen dürften.

Die namhafte Erhöhung der Gebühren von Versicherungsverträgen (§. 13) erschwert die Ausbreitung des Versicherungswesens und schädigt dadurch die gesammte wirthschaftliche Entwicklung, die nothwendig mit demselben zusammenhängt.

Wenn auch die erhöhte Besteuerung von Lotteriegewinnsten nicht bekämpft werden kann, so wäre es doch für den Credit der Gemeinde Wien, welche nicht nur selbst Prämienanlehen emittirt hat, sondern auch an dem Donauregulirungsanlehen betheiliget ist, wünschenswerth, daß diese Erhöhung nur auf künftig zur Ausgabe gelangende Anlehen beschränkt werde.

Die Erhöhung der Urtheilsgebühren (§. 16), welcher zwar eine gewisse Erleichterung entgegensteht, muß aber nichtsdestoweniger zur Vertheuerung der Rechtspflege beitragen.

Die Urtheilsgebühren werden gerade bei den kleinen Beträgen zwischen 200 und 4000 fl. empfindlich erhöht, damit unsere ohnedem schon enorm theure Justiz gerade für den kleinen und mittleren Mann noch mehr vertheuert wird.

Die Beamtenbezüge, welche durch die Einkommensteuer nach Classe II wie kein anderes Einkommen in Oesterreich bereits mit einer starken Progression besteuert sind, sollen nun noch alle Monate durch eine unmittelbar zu entrichtende Gebühr auch dann getroffen werden, wenn keine Quittungen ausgestellt werden. *(Hört! links.)*

Die in den §§. 9 und 16 c) angeordnete Entrichtung der daselbst normirten Gebühren hat für das gebührenpflichtige Publikum, dem eine Beurtheilung der oft sehr schwierigen Fragen der Bemessung derselben überlassen wird, den Nachtheil, daß dasselbe jederzeit kostspieligen, sachverständigen Rath in Anspruch nehmen, oder sich der Gefahr der Notionirung aussetzen muß.

Es werden sich daher Stempelstrafen, Recurse u. s. w. nur vermehren, und der von der hohen Regierung beabsichtigte Zweck einer Verminderung der Arbeitslast der Gebührenbemessungsämter wird umso weniger eintreten, als ja eine Ueberprüfung der mit Stempelmarken entrichteten Gebühren im Interesse des Staatsschatzes nicht wird umgangen werden können.

Sämmtliche projectirte Steuern oder Steuererhöhungen sind übrigens der in rationellster Form der Besteuerung, nämlich der Capitalssteuer angehörig, denn ihre Höhe steht in gar keinem Zusammenhange

mit den aus dem einzelnen Geschäftsacte hervorgehendem Verdienste oder Schaden, sondern richtet sich ganz brutal nach der Höhe des einer geschäftlichen Transaction unterworfenen Capitales.

In Verbindung mit den übrigen, den österreichischen Staatsbürgern bereits obliegenden directen und indirecten Steuern erscheint diese neue, der Bevölkerung auf allen Gebieten des Verkehrslebens zugedachte Belastung geradezu unerträglich, und ich erachte es daher geradezu für die heilige Pflicht eines Volksvertreters, diese Gesetzesvorlage als dem Wohle des Volkes nicht entsprechend abzulehnen. *(Sehr gut! links.)*

Mit Rücksicht auf diese nur in aller Kürze hervorgehobenen Bedenken kann ich unmöglich für das vorliegende Gesetz stimmen.

Ich muß mich um so entschiedener gegen die von mir bezeichneten Paragraphe aussprechen, als ich dieselben für die Stadt Wien, die ich die Ehre habe hier im hohen Hause zu vertreten, für deren Handel und Verkehr, für deren ganze Bevölkerung als äußerst schädlich anerkenne. Ja, ich müßte gerade als Verräther meiner Vaterstadt und ihrer Interessen erscheinen, wenn ich in diesem ernsten Momente, in dieser schweren Zeit der Bedrängniß der Stadt Wien mein Votum dafür abgeben würde, daß diese unheilvollen Bestimmungen der Gebührennovelle Gesetzeskraft erlangen sollten! *(Beifall links.)*

In Oesterreich bestehen ja ohnehin die höchsten directen Steuern von ganz Europa; ich nenne nur die Hauszinssteuer in Wien, die in ihrer erdrückenden Höhe in keiner Stadt der Welt ihres Gleichen hat, dann die Zölle und die indirecten Steuern auf alle Nahrungs- und Genußmittel. *(Rufe: Verzehrungssteuer!)* Es wird nun eben Verzehrungssteuer gerufen. Meine Herren! Soll ich da auch noch von diesem größten Uebel der Stadt Wien sprechen? Die Verzehrungssteuerfrage ist so brennend, weil ja Wien so sehr darunter leidet, daß man getrost sagen kann, daß die Lebensadern der Stadt Wien durch die bestehende Verzehrungssteuereinhebung und die hohen Tarife fast gänzlich unterbunden sind. Es scheint das überhaupt ein noli me tangere unserer Regierung zu sein, weil in dieser Frage nichts geschieht. Wie würde die Bevölkerung aufjubeln, wenn anstatt einer solchen Gebührennovelle dem hohen Hause eine Regierungsvorlage vorgelegt würde, welche die Beseitigung dieser odiosen Verzehrungssteuerlinien um Wien herum zum Endzwecke hätte. *(Bravo! bravo! links.)*

Um wie viel leichter würde die Wiener Bevölkerung sich ein Opfer in anderer Richtung gefallen lassen, wenn nur diesem Uebelstande abgeholfen werden könnte!

Und trotz alldem wird uns noch zugemuthet, solchen Anträgen zuzustimmen, von denen wir überzeugt sind, daß sie Handel und Verkehr auf das Aeußerste schädigen, ja die Entwicklung des Handels in vielen Richtungen zur reinen Unmöglichkeit machen, bei der ohnedies so drückenden Höhe der Stempel und Gebühren und der Staatslasten überhaupt.

Quo usque tandem abutere, Dunajewski, patientia nostra? *(Lebhafte Heiterkeit und Sehr gut! links)* möchte ich fragen.

Wie nachtheilig schon die bestehenden Gebühren auf den Handelsverkehr wirken, werde ich durch den Hinweis auf das Lagerhaus der Stadt Wien nachzuweisen mich bemühen.

Einer der Hauptvortheile öffentlicher Lagerhäuser liegt in der Abhaltung periodischer Versteigerungen von Waaren (Auctionen).

Während auf allen anderen großen Handelsplätzen das Institut der Auctionen in voller Blüthe steht und dem Handelsverkehre zu wesentlichem Nutzen gereicht, konnte dasselbe in Wien und namentlich im Lagerhause der Stadt Wien — trotz der von der Commune dafür gewährten Befreiung von den Armenfondsgebühren — bisher zu keiner gedeihlichen Entwicklung gelangen, ja es zeigt dieser Zweig der Geschäftsthätigkeit im Gegentheile eine von Jahr zu Jahr erheblicher werdende Abnahme.

Ich habe hier einen amtlichen Ausweis vor mir, worin nachgewiesen wird, daß im Jahre 1879 eine Auction im Artikel Mehl stattgefunden hat; es wurden angemeldet 436.185 Kilogramm; verkauft wurden 177.328 Kilogramm; der Erlös war 15.040 fl. 57 kr. Ich füge gleich hinzu, daß das die erste und einzige war, die in Mehl überhaupt stattgefunden hat.

| In Wein fanden | | | | Liter | Liter | Erlös |
|---|---|---|---|---|---|---|
| im Jahre 1879 | 13 | Auctionen statt; | angemeldet wurden | 765.183; | verkauft 574.374; | 55.508 fl. 86 kr.; |
| „ „ 1880 | 18 | „ „ | „ „ | 1,051.848; | „ 597.077; | 73.536 „ 88 „ |
| „ „ 1881 | 13 | „ „ | „ „ | 798.783; | „ 323.929; | 46.959 „ 76 „ |
| „ „ 1882 | 5 | „ „ | „ „ | 347.159; | „ 106.036; | 18.235 „ 01 „ |
| „ „ 1883 | 3 | „ „ | „ „ | 165.491; | „ 60.368; | 10.881 „ 81 „ |
| „ „ 1884 | 2 | „ „ | „ „ | 117.119; | „ 33.031; | 5.729 „ 12 „. |

Wie aus dieser Zusammenstellung ersichtlich ist, mußten die Mehlauctionen, wie ich bereits erwähnt habe, im Jahre 1879 schon nach einem ersten Versuche gänzlich aufgelassen werden, während die Weinauctionen, die nur mit großer Mühe noch aufrecht gehalten werden konnten, trotz aller Anstrengungen

im Jahre 1883 bis auf die Zahl von drei mit einem Erlöse von nur 10.881 fl. 81 kr. herabsanken und im Jahre 1884 gar nur mehr zwei Auctionen von Wein stattfanden. In anderen Artikeln fanden gar keine Auctionen statt.

Die Ursache dieser mangelhaften Entwicklung, und der Grund des fortwährenden Rückganges ist hauptsächlich darin zu suchen, daß in Folge finanzbehördlicher Bestimmungen die Auctionsprotokolle für den ganzen Werth der verkauften Waaren nach der höchsten Scala III, welche ungefähr zwei Drittel Percent austrägt, zu stempeln sind, wodurch der Verkauf im Auctionswege gegen jenen auf offenem Markte so erheblich vertheuert wird, daß eine Rentabilität schon von vornherein ausgeschlossen erscheint.

Die Commune Wien hat bereits im Jahre 1879 eine Petition um Aufhebung dieser drückenden Maßregel an das Finanzministerium gerichtet, welche von dem Letzteren jedoch durch die Mittheilung, daß eine diesbezügliche Aenderung nicht im Verordnungswege, sondern nur im legislativen Wege erfolgen könne, abweisend erledigt wurde.

Heute nun haben wir eine legislative Vorlage!

Nachdem aber in dieser gegenwärtigen Vorlage die Frage der Stempelgebühr für Auctionsprotokolle nicht berührt wurde, diese Angelegenheit aber sowohl für die Stadt Wien als Handelsplatz, als auch für das Lagerhaus von weittragender Bedeutung ist, und um es zu ermöglichen, daß dieser wichtige Geschäftszweig die Abhaltung periodischer Versteigerungen (Auctionen) auch in Wien, beziehungsweise überhaupt in Oesterreich cultivirt, und im Interesse des österreichischen Handels einer ebenso gedeihlichen Entwicklung wie in anderen großen Handelsstädten entgegengebracht werden könne, erlaube ich mir folgenden Antrag einzubringen:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Protokolle über die in öffentlichen Lagerhäusern abzuhaltenden Auctionen von Waaren und Producten sind von der Entrichtung der Stempelgebühr gänzlich befreit.““

Meine Herren! In anderen Ländern werden, um den Verkehr und den Handel zu heben und den Aufschwung des wirthschaftlichen Lebens überhaupt zu fördern, und dadurch die Steuerfähigkeit der Bevölkerung nicht nur zu erhalten, sondern auch zu kräftigen, die allzu lästigen Gebühren aufgehoben oder vermindert und die allzu drückenden Steuern ermäßigt.

Bei uns in Oesterreich ist das Gegentheil der Fall. Ich habe mir bereits erlaubt, auf die Verzehrungssteuer hinzuweisen, die für Wien so enorm drückend ist und deren Einhebungsmodus geradezu die naturgemäße Entwicklung der Stadt Wien verhindert.

Bei uns läßt man also nicht allein Steuern, wenn sie noch so drückend sind, in ihrer bisherigen Höhe bestehen, ja man erhöht sie noch und erfindet fortwährend neue Steuern und Gebühren.

Und damit will man die Völker Oesterreichs befriedigen!

Diese Finanzpolitik wird sich noch bitter rächen und ich wünsche nicht, daß es schon in nächster Zukunft heißt: „Ein ausgesogenes Volk! Ein ruinirter Staat!“ *(Beifall links.)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Steudel hat folgenden Antrag gestellt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Protokolle über die in öffentlichen Lagerhäusern abzuhaltenden Auctionen von Waaren und Producten sind von der Entrichtung der Stempelgebühr gänzlich befreit.““

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß sich wieder zum Worte gemeldet hat der Herr Abgeordnete Dr. Trojan; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Trojan:** Wer den Beruf und die Gelegenheit hat, öfters bei Rechtsgeschäften zu interveniren, erkannte gewiß oft das Bedürfniß einer Revision der Gebührengesetzes oder zum mindesten einzelner Theile derselben. Das Gebührengesetz rührt im Großen und Ganzen aus der Zeit des absolutistischen Regimes und trägt das Gepräge aller damaligen Gesetze, nämlich der Flüchtigkeit, häufigen Vieldeutbarkeit und insbesondere noch besonderer Härte. Es war jene Zeit, wo die über das ganze Land ausgebreitete Patrimonialgerichtsbarkeit mit dem Taxbezugsrechte der Obrigkeit aufgehoben und an den Staat übertragen worden ist. Der Uebergang, eigentlich kann man sagen, jener Sprung von den ehemaligen Gerichtstaxen, welche meist in festgesetzten Beträgen bestand, war im Vergleiche zu den neuen für den Staat eingeführten Gebühren so groß, besonders wurde die neue Uebertragungsgebühr so drückend, daß drei Monate nach dem Gebührengesetze von Februar 1850 sofort eine neue Verordnung erlassen wurde mit den zeitweisen Nachlässen der Gebühren.

Ehedem während der Patrimonialgerichtsbarkeit waren wirklich auffällig andere Maßnahmen und principielle Anordnungen von Seite des Staates in Handhabung der obrigkeitlichen Ansprüche auf Taxgebühren.

Es waren strenge Verordnungen gegen jede Ueberbürdung, insbesondere gegen jede Mehrforderung oder Mehrvorschreibung von Seite der

Patrimonialbehörden erlassen und zwar so strenge, daß jede Mehrforderung oder Mehrvorschreibung mit dem fünffachen Betrage bestraft wurde. Den Patrimonialbehörden ward überdies zum Behufe der Bemessung der Gebühren, insoferne sie auch percentuale Gebühren hatten, was zumeist bei den auf emphiteutischen Verträgen beruhenden Laudemialgebühren vorkam, überhaupt nicht gestattet, irgend eine Schätzung oder sonst etwas vorzunehmen, um etwa einen anderen Maßstab als den der Parteien selbst zur Basis der Bewerthung und Bemessung der Gebühren anzulegen. Ebenso war es den ehemaligen Obrigkeiten strenge verboten, irgend einen ämtlichen Act oder dessen Erledigung und Zustellung vorzuenthalten oder zu verzögern etwa wegen nicht berichtigter Gebühren, respective Taxen.

Mit dem, nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit eingeführten Gebührengesetze vom Februar 1850 ward in dieser Hinsicht vom Staate das Gegentheil eingeleitet und angeordnet.

Wie lästig für die Parteien ist jetzt die ganz entgegengesetzte Verfügung in unserem Gebührengesetze, daß z. B. bei Erbschaften im Verlassenschaftsabhandlungswege den Parteien, den Erben nicht einmal die Einantwortung ausgefolgt werden darf, bevor sie die Erbschaftsgebühren gezahlt haben. Meine Herren, Denken Sie an die Erbfolge in Bauerngütern oder bei ähnlichen Eigenthumsübertragungen. Was haben die Kinder für Mittel, um so bedeutende Beträge, wie es unsere Erbgebühren sind, namentlich bei etwas größeren Verlassenschaften vorauszudecken, bevor sie nur die Möglichkeit erhalten durch Einverleibung der Einantwortungsurkunde den Nachweis über förmliche Erwerbung des Erbgutes zu erlangen, sich somit Credit und Zahlungsmittel zu verschaffen etwa durch irgend ein Anlehen und dergl. Ebenso ist es bei anderen Anlässen — z. B. Jeder, der ein Hypothekaranlehen sucht und dessen Gewährung gegen vorläufige grundbücherliche Sicherstellung erlangt, hat nicht bloß die Stempelgebühren, die bedeutend sind, — sie betragen ungefähr $^1/_4$ Percent nebst Zuschlägen vom ganzen Darlehen auf die Schuldverschreibung zu beschaffen. Der Darlehenswerber hat bis zu einem gewissen Betrage dem Einverleibungsgesuche auch noch Stempelmarken für die Einverleibungsgebühren beizulegen, und wenn er das innerhalb der gesetzlichen Grenzen unterläßt, so wird er mit dem zweifachen Betrage bestraft.

Der Darlehenswerber sucht erst Geld und hat schon bedeutende Vorauslagen, die ihm da in der Regel sehr schwer fallen. Das Alles ist eben durch das bestehende Gebührengesetz angeordnet. Die Handhabung des Gebührengesetzes wurde noch verschärft durch allerlei ämtliche, mitunter im vertraulichen Wege Jahre hindurch schon seit der Wirksamkeit des Gesetzes an die Unterbehörden erlassenen Belehrungen und Erinnerungen. Es wurde viel über geheime Instructionen gesprochen, die erlassen wurden, um die Schraube bei der Bemessung der Gebühren recht anzuziehen. Die Basis dafür liegt schon in dem Gebührengesetze vom Jahre 1850 selbst.

In den Vorerinnerungen zu dem Tarife heißt es nämlich gleich im ersten Absatze *(liest)*: „Wenn in Fällen, in denen die Gebührenfreiheit oder ein höheres oder minderes Ausmaß der Gebühren von einer bestimmten Beschaffenheit des Rechtsgeschäftes abhängt und diese Beschaffenheit aus der Rechtsurkunde über das Geschäft nicht deutlich zu entnehmen ist, insbesondere wenn nicht deutlich ausgedrückt erscheint, ob das Geschäft entgeltlich oder unentgeltlich geschlossen worden sei; so wird zum Behufe der Gebührenbestimmung diejenige Beschaffenheit des Geschäftes vermuthet, welche die Gebührenpflicht begründet oder, soweit die Undeutlichkeit sich auf einen Umstand bezieht, der das Gebührenausmaß bestimmt, derjenige Umstand, nach welchem das höhere Ausmaß der Gebühren entfällt. Der Gegenbeweis ist jedoch nicht ausgeschlossen". In diesem Geiste waren und sind natürlich alle ämtlichen Entscheidungen, Erläuterungen und allgemeinen Instructionen abgefaßt und maßgebend für die unteren Behörden; daher kommt es mitunter vor, daß wirkliche, schreiende Ueberbürdungen von einzelnen Organen der Executive geradezu für verdienstvoll gehalten und offen geübt, ja, wie mir versichert wurde, auch belobt und belohnt werden. Noch im Jahre 1879 rühmte sich ein Steuercontrolor in meinem damaligen Wohnorte, ein bekannter Schrauber *(Heiterkeit)* in Gebührenvorschreibungen, und zwar selbst im Amtslocale der öffentlichen Grundbücher vor mehreren Leuten: er habe für seine Strenge in Gebührenberechnungen schon 36 Belobungen und Belohnungen — ich glaube — je zu 30 fl. erhalten. Ich betone: dies war vor dem Jahre 1880. Solch ein Grundsatz und Vorgang widerstrebt allerdings allen Auslegungsregeln, insbesondere auch denen unserer Gesetze, wonach im Zweifel immer eher die geringere Last anzunehmen ist. Ich glaube allerdings, daß ein solcher Vorgang auch der Würde öffentlicher Behörden abträglich sei. Auf diesem Wege entwickelte sich allmälig das seit dem Jahre 1853 schon feststehende Ausmaß für die Abtretungen unbeweglicher Güter in Familien, also von Eltern an ihre Kinder oder von einem Ehegatten an den anderen, so zwar, daß jene antretenden Nachfolger, Kinder oder Ehegatten, welche ein mit Schulden, Erb- oder Antheilen und anderen Leistungen belastetes Gut übernehmen, dazu auch mit einer höheren Gebühr, nämlich regelmäßig mit $3^1/_2$ Percent nebst 25percentigem Zuschlag, daher im Ganzen mit $4^3/_8$ Percent vom ganzen Werthe belastet werden, wogegen andere Familien, welche in günstigeren Verhältnissen sind, so daß Einzelne mit ganzen Gütern völlig oder theil-

weise unentgeltlich betheilt werden können, bloß 1½ Percent an Gebühren zu zahlen haben.

Meine Herren! Diese Härte und Ungerechtigkeit besteht jetzt, und sie wurde durch wiederholte Urtheile des Obersten Verwaltungsgerichtshofes sanctionirt; in Folge dessen wird dieser Grundsatz um so strenger von allen Finanzbehörden gehandhabt.

Diese offenbare Härte und Ungleichheit zu beseitigen, scheint mir ernste Pflicht zu sein, und mir liegt diese Beseitigung insbesonders am Herzen, da diese Härte zumeist jene große Classe der Bevölkerung trifft, die ich zunächst zu vertreten habe, nämlich den Bauernstand.

Der hiesige Reichsrath hat sich nach Wiedereinführung verfassungsmäßiger Zustände auch mit der Gebührengesetzgebung, und zwar gleich in seiner ersten Session beschäftigt, und Beschlüsse gefaßt, welche am 13. December 1862 Gesetzeskraft erhielten, zumeist aber bedeutende Erhöhung der Stempelgebühren bezweckten.

Wie ich mich erinnere, schätzte man damals den Ertrag dieser Aenderungen auf circa 10 Millionen Gulden jährlich.

Unter dem 29. Februar 1864 erschien wieder ein Reichsgesetz mit neuerlichen Abänderungen des Gebührengesetzes, und zwar, wie ich anerkenne, auch mit manchen Milderungen. Es bestehen jedoch in den bisherigen Bestimmungen über Stempel und Gebühren für Rechtsgeschäfte noch immer bedeutende Härten, von denen ich Eine bereits namhaft machte.

Es ist also eine Abhilfe wünschenswerth, ja dringend nöthig — nämlich eine gesetzliche klare Feststellung behufs milderer Behandlung einzelner Fälle. Es haben denn auch verschiedene Vertreter des österreichischen Staatsschatzes in der gegenwärtigen Sessionsperiode seit 1879 Vorlagen gemacht, und nachdem meines Erinnerns zwei derselben schon bei der Vorberathung im Ausschusse, an dem ich Theil hatte, keine gute Aufnahme gefunden, sohin von der k. k. Regierung zurückgezogen wurden, ist von dem gegenwärtigen Herrn Finanzminister diese dritte Vorlage eingebracht, die uns eben jetzt beschäftigt. Diese Beharrlichkeit der k. k. Regierung zeigt von der wirklichen Nothwendigkeit einer weiteren entsprechenden Normirung dieser Art, anderseits zeigt die Dauer unserer Vorberathungen thatsächlich von der Schwierigkeit in der Behandlung solcher Vorlagen. Jede Regierung und besonders jeder Finanzminister hat bei der Einbringung derartiger Vorlagen wohl hauptsächlich einen finanziellen Zweck im Auge; indeß muß ich anerkennen, daß die gegenwärtige Vorlage zumal nach dem Ausschußantrage auch wesentliche Verbesserungen des bestehenden Gebührengesetzes darbietet.

In einzelnen Bestimmungen ist wirklich eine billige Ausgleichung der Interessen zum Ausdrucke gelangt und wichtige Erleichterungen besonders für die ländliche Bevölkerung geschaffen.

Der erste Herr Vorredner wies auf einige Mängel im §. 5 der Vorlage hin, wo eben wesentliche Verbesserungen gegenüber der bisherigen Gesetzgebung und Praxis geboten werden sollen. Der Herr Vorredner äußerte Wünsche zur Vervollständigung des §. 5 auch im Interesse besserer Klarheit. Darin bin ich mit ihm einverstanden.

Auch ich habe einige Wünsche, nicht bloß zu §. 5, sondern auch schon zu §. 4 und zu anderen Paragraphen. Ich wünsche und hoffe, daß es in der Specialdebatte möglich sein wird, bei §. 4 einige Nachlässe in besonderen Fällen, namentlich für Familien, zu erlangen, da uns vor Allem daran gelegen sein muß, die Familien in ihrem Besitze zu erhalten und zu unterstützen. Was §. 5 betrifft, so gedenke ich, wenn es nicht ein anderer College thut, in der Specialdebatte einige ergänzende Zusätze zu beantragen, um die Lücken, die der erste Herr Redner angedeutet hat, zu beseitigen. Wie leicht es da mitunter ist, die Tragweite einer Begünstigung gegen Verkümmerung und Mißdeutungen zu sichern, will ich nur beispielsweise an dem fünften Absatze des §. 5 zeigen, wo die geringe Gebühr von 1½ Percent bei der Abtretung von Bauerngütern unter Lebenden — gleichviel ob gegen Entgelt oder unentgeltlich — normirt werden soll. Diese Begünstigung wird nun dadurch, daß man hinter das Wort „Dienstboten" noch das Wort „Taglöhner" setzt, allen bäuerlichen Familien und Besitzungen ohne Unterschied der Größe gesichert sein. Es heißt hier in der Vorlage *(liest)*:

„Als Bauerngüter im Sinne dieses Gesetzes sind solche der Landwirthschaft gewidmete nicht landtäfliche Liegenschaften anzusehen, welche von dem Eigenthümer, beziehungsweise dessen Familie selbst, mit oder ohne Beihilfe von Dienstboten bewirthschaftet werden."

Unter diesen Poragraph würden freilich wenig Bauerngüter fallen, wenn man nicht das Wort „Taglöhner" hinzufügt. Denn bei der Ernte und bei vielen anderen Culturarbeiten, die große Arbeit erheischen, kommt Niemand mit seinem Gesinde aus. Wenn man aber noch die Taglöhner einbezieht, so wird diese Begünstigung auch dem größten und wohlhabendsten Bauer gesichert. Aber nicht bloß zu den §§. 4 und 5, sondern auch noch zu anderen Paragraphen habe ich Wünsche.

Weil nun in dem Entwurfe Manches gut und besser erscheint als in den bisherigen Gesetzen, und weil ich noch manche Besserung erhoffe, so werde ich für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen und Anträge unterstützen, welche meinen Intentionen entsprechen. Ich selbst behalte mir vor, in der Specialdebatte einige Anträge zu stellen, jetzt erkläre ich kurz: für das Eingehen in die Specialdebatte zu stimmen. *(Bravo! rechts.)*

**Präsident:** Der Herr Regierungsvertreter hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. **Chiari:** Ich erlaube mir vorderhand nur wenige Worte mit Rücksicht auf die Aeußerungen, welche die Redner bisher in der Generaldebatte gemacht haben.

Es ist sehr schwierig, bei einem Gesetze, welches kein in sich abgerundetes System, sondern nur einzelne Bestimmungen enthält, welche Aenderungen des bisher bestehenden, auch nicht in einem Werke codificirten Gesetzes bilden sollen, in der Generaldebatte systematisch zu sprechen. Es ist daher auch wirklich der Fall gewesen, daß die Herren Redner, welche bisher gesprochen haben, eigentlich mehr Gegenstände der Specialdebatte zur Sprache gebracht haben. Es waren durchaus Detailbestimmungen, welche für die Herren Redner den Anlaß geboten haben, sich der Mehrzahl nach dagegen auszusprechen, und zwar von der linken Seite des hohen Hauses. In dieser Richtung glaube ich darauf aufmerksam machen zu können, daß es Sache des Regierungsvertreters und des Berichterstatters sein wird, diese einzelnen Bestimmungen auch bei der Discussion der einzelnen Paragraphe in der Specialdebatte selbst weiter zu erörtern.

Als allgemeine Einwendungen gegen das Gesetz wurden insbesondere zwei, und zwar eine formeller und eine materieller Art, erhoben. Die erstere bestand, wenn ich recht aufgefaßt habe, darin, daß unser Gebührengesetz, das aus dem Jahre 1850 herrührt, und an das sich eine große Anzahl von Novellen, von nachträglichen Gesetzen und Verordnungen schließt, in seinem jetzigen Bestande so complicirt, so schwer faßlich und undeutlich sei, daß es sowohl für die Bevölkerung als für die zu ihrer Vertretung berufenen Kreise, ja selbst für die mit der Anwendung des Gesetzes betrauten Beamten eine große Schwierigkeit biete, sich in diesem Wuste von Bestimmungen zurecht zu finden, eine ordnungsmäßige gerechte Entscheidung zu treffen, daß es insbesondere höchst schwierig sei, alle Vorsichten, welche dem Staatsbürger nach diesem Gesetze obliegen, zu beobachten. Ich verkenne nicht, daß dieser Vorwurf theilweise eine Berechtigung in sich schließt. Es ist richtig, das Gesetz gilt jetzt seit mehr als 34 Jahren, an dasselbe schließen sich mehrere oder viele neue Gesetze und Verordnungen. Wenn ich aber darauf Rücksicht nehme, was als Gesetz, was als Nachtragsgesetz, was als allgemein kundgemachte Verordnung zu betrachten ist, und diese Kategorie von anderen Normen unterscheide, nämlich von den Entscheidungen einzelner Fälle, so lichtet sich die Menge ganz bedeutend. Ich erlaube mir hier auf die Ausgabe des Gesetzes von einem Privatgelehrten mich zu berufen, der diese Ansicht ebenfalls auf das Entschiedenste bestätigt: Dr. Geller in seiner neuesten Ausgabe des Gebührengesetzes, ein Privatmann, der in dieser Beziehung durchaus in keiner Verbindung mit der Regierung gestanden ist. An und für sich ist das Gebührengesetz, wenn es auch vielleicht verwickelt und nicht in jeder Beziehung deutlich erscheint, vollkommen systematisch und seiner Grundlage nach sehr richtig und gut geordnet.

Daß die Praxis und die Anwendung derselben durch lange Jahre mit großen Hindernissen gekämpft hat, ist richtig. Aber allmälig ist doch die Anwendung des Gesetzes in einer viel besseren und consequenteren Weise durchgedrungen und man kann ruhig gestehen, daß man in der jetzigen Zeit nicht bloß von Seite der mit der Anwendung betrauten Organe, sondern auch von Seite der Parteien und ihrer Vertreter überall auf eine richtigere Kenntniß des Gesetzes gekommen ist. Aber es besteht auch noch eine weitere Frage. Das Gesetz ist über 30 Jahre alt; es ist dies ein Uebelstand, der Oesterreich mit sehr vielen anderen Ländern gemeinsam ist.

Nehmen wir das französische Gesetz über Stempel und Enregistrement. Diese Gesetze, welche die Grundlage so vieler anderen Gesetze gebildet haben und zum Theile auch die unseres Gebührengesetzes sind, wurde im letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts erlassen. Diese zwei Gesetze gelten heute noch nach so vielen Regierungswechseln, nach so vielen Veränderungen, die Frankreich erfahren hat, ihrem Wesen nach fort, und auch dort gilt eine große Anzahl von nachträglichen Gesetzen und Verordnungen, eine viel größere, als in Oesterreich besteht.

Ich erlaube mir ferner hinzuweisen auf die englischen Gesetze. Auch hier ist eine theilweise Codification eines kleinen Theiles des Stempelgesetzes im Jahre 1870 eingetreten, aber daneben gilt eine große Masse von anderen Gesetzen. Aehnlich ist es in Belgien, wo auch das französische Gesetz noch heute gilt. Auch in Holland sind die Gesetze ziemlich voluminös. Selbst in Deutschland ist es so; sehen wir auf Preußen, so haben wir ein Stempelgesetz vom Jahre 1822, das heute noch nach seinen wesentlichen Bestimmungen gilt, auch mit einer Reihe von nachträglichen Verordnungen ausgestattet ist, nur das Erbsteuergesetz ist vom Jahre 1873.

Es muß also doch in der Natur der Sache liegen, daß man über derartige Gesetze so lange nicht zu neuen Codificationen gelangt ist. Wenn man sich nach der Ursache fragt, so liegt diese einfach darin, daß diese Gesetze so viele Gebiete des Rechtslebens und der menschlichen Verhältnisse zu berühren und zu umfassen haben, daß es eigentlich undenkbar ist, dieselben vollkommen kurz und einfach zu fassen, und daß es undenkbar ist, eine neue Codification sofort zum Abschlusse zu bringen, weil bei dem beständigen Wechsel in den Erscheinungen des Verkehres es

wieder nothwendig wird, das heute codificirte Gesetz in kurzer Frist wieder nachträglich abzuändern.

Weiter ist zu beachten, daß die Codification des Gebührengesetzes, wie sie etwa gewünscht wird, in dem gegenwärtigen Zeitpunkte wohl nicht recht am Platze sein dürfte. Wir stehen vor der Erlassung einer neuen Civilproceßordnung, eines großen legislatorischen Werkes, das vielleicht noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird. Sollten wir also jetzt das Gebührenwesen codificiren, wo doch manche Punkte desselben auch in diesem Gesetze enthalten sein müssen, z. B. in Beziehung auf die Urtheils- und Gerichtsgebühren, um diese Codification in einigen Jahren wieder umzuändern?

Es ist auch an und für sich gewiß sehr schwierig, ein so umfangreiches Gesetz — kurz und klein kann dasselbe nicht werden — in rascher Zeit der parlamentarischen Behandlung zu unterziehen. Dies hat sich gezeigt bei der verhältnißmäßig wenig umfangreichen Novelle.

Ich glaube daher, daß es wohl gerechtfertigt war, daß die Regierung nicht mit einer vollständig neuen Vorlage eines Gebührengesetzes, für welche allerdings die Vorarbeiten im Ministerium vorhanden sind, an das hohe Haus getreten ist.

Eine weitere, und zwar die hauptsächlich meritorische Einwendung ist, daß durch diese Novelle sehr viele Erhöhungen der bestehenden Lasten eingeführt werden, welche das Verkehrsleben zu schädigen geeignet scheinen, welche einzelne Classen der Bevölkerung zum Vortheile der anderen treffen, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht wohl annehmbar erscheint.

Diese Einwendung jetzt im Einzelnen zu beantworten ist insofern nicht die geeignete Zeit, weil es sich darum handeln würde, jede einzelne Bestimmung der allerdings nur 18 Paragraphe dieser Novelle durchzubesprechen und bei jeder einzeln zu zeigen, inwiefern eine Erleichterung oder Erschwerung eingetreten ist. Anderseits ist ja der offen eingestandene und offen vorgelegte Zweck der Novelle auch die Vermehrung der Einnahmen für den Staat, was in dem Bedarfe des Staates wohl seine gerechtfertigte Grundlage hat.

Wenn ich daher gegenwärtig nicht auf die einzelnen Details eingehe, so glaube ich damit nicht Unrecht gethan zu haben, da ich nicht in der Lage bin, meine Ausführungen in die Form der Generaldebatte zu kleiden. Ich müßte sonst über die Gebühren für den Börseneintritt, über die Uebertragungsgebühren für Immobilien, über die Gebühren für Empfangsbestätigungen ꝛc., ich müßte über alle Details sprechen, welche seinerzeit in der Specialdebatte werden zur Sprache gebracht werden. Ich glaube, daß ich daher in dieser Beziehung die Geduld des hohen Hauses im Augenblicke nicht in Anspruch nehmen, vielmehr hohem Auftrage zufolge die Detailbestimmungen erst in der Specialdebatte besprechen darf. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

**Präsident:** Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß sich noch haben eintragen lassen und zwar pro: die Herren Abgeordneten Ruf und Ritter v. Zatorski. Wir werden nunmehr zum Schlusse der Sitzung schreiten. *(Zustimmung.)* Ich habe noch folgende Ausschußsitzungen anzukündigen:

Der Budgetausschuß hält heute 6½ Uhr Nachmittags in Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung: Mauthen, Puncirung, Dicasterialgebäude, Fiscalitäten und Heimfälligkeiten und Subventionen von Verkehrsanstalten.

Der Gewerbeausschuß hält Dienstag, 10. d. M., um 7 Uhr Abends, in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Specialdebatte über das Unfallversicherungsgesetz.

Die für morgen Mittwoch, 11. d. M., ½7 Uhr Abends bestimmte Sitzung des Ausschusses, betreffend die Flußregulirungen in Galizien, findet nicht statt, und wird dieselbe auf Donnerstag, 12. d. M., um 11 Uhr Vormittags, in Abtheilung III anberaumt.

Der Ausschuß für das Socialisten- und Sprengstoffgesetz hält Donnerstag, 12. d. M., um 7 Uhr Abends, in Abtheilung VI eine Sitzung. Tagesordnung: Bericht des Subcomités über das Sprengstoffgesetz.

Als nächsten Sitzungstag beantrage ich Freitag, den 13. d. M., um 11 Uhr Vormittags, und als Tagesordnung:

1. Wahl eines Schriftführers an Stelle des Abgeordneten Dr. Julian Czerkawski.
2. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Krankenversicherung der Arbeiter *(1052 der Beilagen)*.
3. Fortsetzung der Debatte über die Regierungsvorlage, betreffend die Gebührennovelle *(704 der Beilagen)*.

Ist in Bezug auf den Tag und die Tagesordnung etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

*(Schluss der Sitzung: 2 Uhr 10 Minuten.)*

## Anhang.

# Hoher Reichsrath!

Immer mehr und mehr wird das Bedürfniß der Vermehrung der Handelskammern in Böhmen fühlbar, denn dieselben bestehen bis jetzt nur in Prag, Pilsen, Budweis und Reichenberg, wonach von Südwest gegen West, von Nordwest gegen Nord bis nach Reichenberg und von Reichenberg gegen Nordost, Ost, Südost und Süd bis nach Budweis fast an zwei Fünftel der gesammten Bevölkerung Böhmens der Handelskammern entbehren.

Diese jetzt bestehenden Handelskammern sind jedoch wegen des von Tag zu Tag zunehmenden Handels und wegen Erweiterung der einzelnen Industriezweige, sowie der verschiedenen Gewerbe wegen und dies namentlich in Rücksicht auf die jetzigen Zeitverhältnisse ganz unzulänglich und entsprechen nicht auch schon seit längerer Zeit ihre Rayons den allgemeinen Anforderungen, welche Handel, Industrie und Gewerbe an sie zu stellen berechtiget sind, was denn auch aus dem Gesetze für die Handelskammern ddo. 29. Juni 1868, Nr. 85 R. G. Bl., mit welchem denselben nur interimistisch ihre Rayons zugewiesen wurden, deutlich hervorgeht.

Dies liefert aber einen unumstößlichen Beweis hiefür, daß schon damals die dringende Nothwendigkeit dessen eingesehen und anerkannt wurde, daß die bisherige Vertheilung der Handelskammern eine höchst unzureichende ist und einer gründlichen Abänderung bedarf.

Damit aber die Rayons der bestehenden Handelskammern, namentlich aber der Handelskammer in Reichenberg, angemessen und mit Rücksicht auf die besonderen wirthschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Bezirke und womöglich auch auf die Nationalität abgegrenzt würden, das ist seit einer Reihe von Jahren das eifrigste Streben unserer Stadt- und Landbevölkerung, die in zahlreichen Petitionen diesem tiefgefühlten Bedürfnisse entsprechenden Ausdruck gaben.

In Anerkennung der Dringlichkeit der Vermehrung der Handelskammerrayons wurde denn auch bereits auf Grund des Beschlusses der Stadtgemeindevertretung von Königgrätz ddo. 19. Februar 1875 sub 30. März 1875, Nr. 503, eine Petition an den hohen Landtag des Königreiches Böhmen wegen Errichtung einer eigenen Handelskammer in Königgrätz überreicht, welcher jedoch laut des vom hochlöblichen Landesausschusse herabgelangten Intimats ddo. 14. Juni 1875, Nr. 17429, keine Folge gegeben wurde.

Nachdem aber namentlich in jetziger Zeit die Nothwendigkeit der Errichtung einer besonderen Handelskammer für das nordöstliche, durch Industrie, Handel und Gewerbe hervorragende Böhmen, in den Vordergrund tritt und es geboten erscheint, daß den Interessen des Handels und der Industrie, sowie den wirthschaftlichen und gewerblichen Interessen dieser gefährdeten Kreise alle mögliche Sorgfalt zugewendet und damit diesen in national-ökonomischer Beziehung hochwichtigen Factoren die ihnen gebührende Vertretung zu Theil werde, indem dieselben sonst durch den ungünstigen und schädlichen Einfluß heterogener wirthschaftlicher Verhältnisse herabgedrückt würden, sieht sich der ergebenst gefertigte Stadtrath namens der Gemeindevertretung und der Gesammtbevölkerung von Königgrätz, sowie einer sehr zahlreichen Bevölkerung der benachbarten Stadt- und Landgemeinden veranlaßt, sich mit der dringenden Bitte an den hohen Reichsrath zu wenden, daß für das nordöstliche Böhmen ein besonderer Rayon gebildet, respective eine eigene Handels- und Gewerbekammer mit dem Sitze in Königgrätz errichtet würde.

Damit jedoch die Ueberzeugung gewonnen werde, daß die Errichtung einer neuen Handeskammer in diesem Theile des Landes ein wirklich dringendes Postulat, und daß für dieselbe die Stadt Königgrätz der geeignetste Ort ist, erlaubt sich ferner der ergebenst gefertigte Stadtrath höflichst darauf hinzuweisen, daß die Stadt Königgrätz zahlreiche Eisenbahnschienen hat, die Verbindungen sowohl nach Westen und Osten,

als nach Süden und Norden vermitteln und daß sie fast gleich weit entfernt ist von Prag und Reichenberg, wie von Mähren und Oesterreich; ferner daß dieselbe im Centrum einer Gegend gelegen ist, die durch lebhafte Industrie einen weit verzweigten Handel und musterhafte Feldwirthschaft andere Gegenden weit übertrifft und daß sie, während sie der Sitz des Bisthums und einer Menge von Aemtern, Gerichten, höheren Lehranstalten und bedeutender Geldinstitute ist, namhafte und ausgebreitete Etablissements, theils in ihrer Mitte, theils in der nächsten Umgebung, besitzt.

Ueberdies erlaubt sich der ergebenst gefertigte Stadtrath zu bemerken, daß der neuen in Königgrätz errichteten Handelskammer der ehemalige Königgrätzer und Jičiner Kreis zugewiesen, respective daß die Königgrätzer Handels- und Gewerbekammer durch Theilung der Reichenberger Handelskammer mittelst Ausscheidung der in dieselbe gehörenden böhmischen Bezirke, eventuell mittelst Zutheilung einiger Bezirke aus der Prager Handelskammer gebildet werden könnte.

Gestützt auf die von hervorragenden Industriellen, Handels- und Gewerbsleuten, dann von Gemeinde- und Bezirksvertretungen abgegebenen hier sub ·/. beifolgenden Beitritterklärungen zu dieser Petition stellt der ergebenst gefertigte Stadtrath die unterthänigste Bitte:

Der hohe Reichsrath geruhe auf Grund dieser Zustimmungserklärungen des obangeführten, sowie ferner in hochgeneigter Berücksichtigung des Umstandes, daß alle diese in den erwähnten Erklärungen angeführten Gemeinden und Ortschaften und außer denselben ein großer, eingangs dieser ergebensten Petition bezeichneter Theil des Landes wegen ihrer bisherigen Zutheilung zu weit entlegenen Handelskammern, von diesen, auf welche sie doch beitragen müssen, nicht den geringsten Vortheil oder Nutzen haben, die Errichtung einer neuen Handels- und Gewerbekammer in Königgrätz hochgeneigtest zu beschließen, weil dies nicht allein im allgemeinen Interesse gelegen ist, sondern weil dies auch zur Förderung und zum Aufblühen der Industrie, des Handels und der Gewerbe, wie nicht minder des volkswirthschaftlichen Wohles als dringend nothwendig und geboten erscheint.

Königgrätz, am 3. Februar 1885.

**Für den Stadtrath:**

Der Bürgermeister:

**Collino.**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Stenographisches Protokoll.

## Haus der Abgeordneten. IX. Session. 396. Sitzung,

### am 13. Februar 1885.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeigen.

Petitionen.

Interpellation der Abgeordneten Dr. Rieger, Dr. Kuſý und Genossen an den Finanzminister, betreffend die Abwendung der bedrohlichen Folgen der Zuckerkrise.

Beantwortung der von den Abgeordneten Bärnfeind und Genossen in der 388. Sitzung am 23. Jänner 1885 gestellten Interpellation, betreffend die in Aussicht gestellte Gestattung des Auftriebes bosnischen Viehes auf den Wiener Viehmarkt — durch den Ministerpräsidenten und Leiter des Ministeriums des Innern, Grafen Taaffe.

Wahl eines Schriftführers an Stelle des ausgetretenen Abgeordneten Dr. Julian Czerkawski.

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Krankenversicherung der Arbeiter (1052 der Beilagen — Zuweisung an den Gewerbeausschuß).

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Gebührennovelle (704 der Beilagen — Generaldebatte. Redner: Finanzminister Dr. Ritter v. Dunajewski, die Abgeordneten Dr. Menger, Ruf, Mauthner, Dr. Ritter v. Biliński, Berichterstatter Dr. Talíř).

Antrag des Abgeordneten Dr. Ritter v. Wiedersperg und Genossen, betreffend die Abänderung des durch die Novelle vom 2. October 1882, R. G. Bl. Nr. 158 abgeänderten §. 21, sowie des §. 23 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (1060 der Beilagen).

---

*(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)*

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Neuber,** Dr. **Fuchs, Dobler,** Freiherr v. **Dobřzensky.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath des Finanzministeriums Dr. **Chiari,** Ministerialsecretär des Finanzministeriums Ritter v. **Froschauer.**

**Präsident:** Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 10. d. M. ist, da gegen dessen Fassung nichts erinnert wurde, als genehmigt zu betrachten.

Unwohl gemeldet sind die Herren Abgeordneten Dr. Ritter v. Demel, Dr. August Weeber, Fürnkranz, Joseph Müller, Dr. Promber und Siegl.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die hilfsbedürftigste Bevölkerung in den durch Elementarereignisse im Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden von Niederösterreich, Mähren und Schlesien *(1053 der Beilagen)*;

den Antrag des Herrn Abgeordneten Tausche und Genossen, betreffend die Einführung einer statistischen Gebühr für alle aus Ungarn nach Oesterreich kommenden Producte und Erzeugnisse *(1055 der Beilagen)* und

den Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Triester Landtages um ehemöglichste Erlassung eines Seecodex *(1054 der Beilagen)*;

ferner die von der Gewerbeschulcommission in Wien mittelst Eingabe vom 31. v. M., Z. 63, übermittelten Exemplare ihres Rechenschaftsberichtes vom Schuljahre 1883/84.

Von den durch die k. k. statistische Centralcommission mit Bericht vom 5. Februar dieses Jahres vorgelegten Publicationen, enthaltend

die Hauptergebnisse des auswärtigen Handels vom Jahre 1883, wird der entsprechende Gebrauch gemacht werden.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Neuber** *(liest)*:

„Petition der Bezirksrepräsentanten von Neu-Sandec in Galizien wegen gleichmäßiger Auftheilung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Skarzewski)*."

„Petitionen aus Steiermark, und zwar des Bezirksausschusses Knittelfeld, dann der Gemeinden Apfelberg, Durnberg, Flatschach, Feistritz, Gaal, Groß-Lobming, Kobenz, Klein-Lobming, Stadt Knittelfeld, St. Lorenzen, St. Marein, St. Margarethen, Mitter-Lobming, Rachau und Spieberg, um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Sprung)*."

„Petitionen aus Steiermark, und zwar des Bezirksausschusses Oberwölz, dann der Gemeinden Feistritz, Niederwölz, Oberwölz, St. Peter, Peterdorf, Pöllau und Winklern in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Sprung)*."

„Petitionen aus Steiermark, und zwar des Bezirksausschusses, Obdach, dann der Gemeinden Obdachegg, Prethal, Kienberg, Lavantegg, Granitzen und Obdach in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Sprung)*."

„Petitionen aus Steiermark, und zwar des Bezirksausschusses Neumarkt, dann der Gemeinden St. Blasen, Dürnstein, St. Lambrecht, Lind, Lorenzen, Mariahof, Mühlen und Teufenbach, um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Sprung)*."

„Petitionen aus Steiermark, und zwar des Bezirksausschusses Gröbming, dann der Gemeinden Gröbming, Aich, Großvölk, Gössenberg, Haus, Kleinvölk, Michaelerberg, Mitterberg, St. Martin, St. Nikolai, Oeblarn, Röhrmoos und Pruggern, um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg)*."

„Petitionen aus Steiermark, und zwar des Bezirksausschusses Wildon, dann der Gemeinden Allerheiligen, Badendorf, Breitenfeld, Empersdorf, Flüssing, Teibing, Felgitsch, St. Georgen, Hart, Heiligenkreuz, Haßlach, Hengsberg, Hainsdorf, Kainach, Lappach, Lebring, Preding, Pelzendorf, Pöls, Ragnitz, Sugdull, Stocking, Schrötten, Schönberg, St. Margarethen, Tobis, St. Ullrich, Wolfsberg, Weitendorf, Wutschdorf, Wildon und Unterhaus, um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg)*."

„Petitionen aus Steiermark, und zwar des Bezirksausschusses Obradkersburg, dann der Gemeinden Eibersdorf, Eichmauthdorf, Grabonosen, St. Georgen an der Stainz, Kralofzen, Politschberg, Richterofzen und Radein, um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg)*."

„Petitionen aus Steiermark, und zwar des Bezirksausschusses Judenburg, dann der Gemeinden Allersdorf, Feistritz bei Weißkirchen, Feistritzgraben, Johnsdorf, Frauendorf, St. Georgen bei Judenburg, Stadt Judenburg, Kumpitz, Moschitzgraben, Murdorf, Oberweg, St. Peter, Pichl, Pichelhofen, Pöls, Reifling, Reisstraßen, Rothenthurm, St. Johann in Scheiben, Schoberegg, Schwarzenbach, Unzmarkt, Waltersdorf und Weißkirchen, um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Sprung)*."

„Petitionen aus Steiermark, und zwar des Bezirksausschusses Murau, dann der Gemeinden Einach, Falkendorf, Freiberg, Frojach, Jakobsberg, Katsch, Kulm, Krakaudorf, Krakauschatten, Krakauhintermüllen, Laßnitz, Marein, Murau, Neumarkt, Predlitz, Perchau, Rauten, Rinegg, St. Ruprecht, Schöder, St. Georgen, St. Margarethen, Seebach, Stadt, Stallbaum, Tratten, St. Veit und Scheifling, um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Sprung)*."

„Petitionen aus Steiermark, und zwar des Bezirksausschusses Schladming, der Gemeinden Klaus, Pichl, Preunegg, Ramsau, Schladming und Unterthal, um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Sprung)*."

„Petitionen aus Steiermark, und zwar: des Bezirksausschusses Irdning, der Gemeinden Alt-Irdning, Aigen, Donnersbachau, Donnersbachwald, Irdning, Tauplitz, Bürgg, Neuhaus und Nieder-Oeblarn, um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Sprung)*."

„Petitionen aus Steiermark, und zwar des Bezirksausschusses St. Gallen, der Gemeinden Altenmarkt, Gams, Friebendorf, Palfau, Oberreith, St. Gallen, Wildalpe und Weißenbach, um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Sprung)*."

„Petition des Fischereivereines in Karlsbad und in Vollmacht der Nachbarvereine „Fischereivereine in Saaz und in Theresienstadt", dahingehend, das Abgeordnetenhaus wolle den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Regelung der Fischereirechte in den Binnengewässern Oesterreichs noch in dem laufenden Sessionsabschnitte in Verhandlung nehmen und derart erledigen, daß er noch vor Zusammentritt der nächsten Landtage die Sanction der Krone erlangen kann *(überreicht durch Abgeordneten Tausche)*."

„Petition des österreichischen Nationalitätenclubs in Wien um Erwirkung und Errichtung einer obersten Gewerbebehörde und Trennung der Handels- und Gewerbekammer *(überreicht durch Abgeordneten Schindler)*."

„Petition des österreichischen Nationalitätenclubs in Wien um Einflußnahme bei den Verhandlungen mit der österreichisch-ungarischen Bank *(überreicht durch Abgeordneten Schindler)*."

„Petition des Bürgermeisteramtes der königlichen Stadt Pisek in Böhmen um Uebernahme der Piseker Communal-Oberrealschule in die Regie des Staates *(überreicht durch Abgeordneten Suda)*."

„Petition des Reichenberger Handelsgremiums gegen die Besteuerung der kaufmännischen Correspondenz *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Ehrlich)*."

„Petition der Prager für Mittelschulen lehrbefähigten Volks- und Bürgerschullehrer um Regelung ihrer Dienstverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer)*."

„Petition der Ortsgemeinde Radenthein in Kärnten um Herstellung der sogenannten Tauernbahn via Villach, Treffen, Afritz, Feld, Radenthein, Millstatt, Treffing, Gmünd, zum Anschlusse an die Gisela-Bahn nach Salzburg *(überreicht durch Abgeordneten Lax)*."

„Petition der Repräsentanten des Bezirkes Jaworow in Galizien um Erhöhung des Zolles auf Getreide aus Rußland und Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Abrahamowicz)*."

„Petition der Gemeindevorsteher des Gerichtsbezirkes Bystritz am Hostein in Mähren, um Abänderung der Reichsrathswahlordnung, insbesondere um Einführung directer Wahlen in der Wählerclasse der Landgemeinden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Šrom)*."

„Petition des Ersten mährischen Fischereivereines in Brünn um Amendirung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Regelung der Fischerei in den Binnengewässern und Zuweisung dieser Eingabe an den Fischereiausschuß des Abgeordnetenhauses *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Šrom)*."

„Petition der provisorisch angestellten Gefangenaufseher beim kreisgerichtlichen Gefängniß in Tarnopol um Berücksichtigung ihrer Ansprüche bei eventuellen Besetzungen definitiver Aufseherstellen *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Jasiński)*."

„Petition der Mitglieder des bei der k. k. Polizeidirection in Lemberg wirkenden Agenteninstitutes um Aufbesserung ihrer materiellen Lage und Hebung ihrer socialen Amtsstellung *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Jasiński)*."

„Petition der k. k. Auscultanten und Rechtspraktikanten des Lemberger Oberlandesgerichtssprengels um Aufbesserung ihrer materiellen Lage *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Jasiński)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Madeyski das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Madeyski:** Hohes Haus! Mit Rücksicht auf die Bedeutung der in dieser Petition behandelten Frage und auf die Gründlichkeit, mit welcher diese Petition ausgearbeitet erscheint, würde ich mir die Bitte erlauben, daß diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Madeyski beantragt, daß diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang I.)*

Schriftführer **Neuber** *(liest)*:

„Petition der Gemeinden Bolten und Lutschitz in Mähren um Abänderung der §§. 4, 6, beziehungsweise 5 und 10 des Gebührengesetzentwurfes durch Beibehaltung des Gebührennachlasses (§. 4) durch Wiederaufnahme der in §. 6 (5) eliminirten Bestimmungen des Gebührengesetzes in den genannten Paragraphen und durch Belassung der Gebührenfreiheit bezüglich der Eintragung des Renten- und Ausgedingvorbehaltes (§. 10) *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Coronini)*."

„Petition der schlesischen Gemeinden Wigstadl (Stadt), dann der Landgemeinden Oberdorf, Tschierm, Groß-Glockersdorf und Dittersdorf, um Herstellung der Localbahn Zauchtl-Odrau-Wigstadl-Bautsch innerhalb drei Jahren nach Wirksamkeit des neuen Nordbahnübereinkommens, und zwar als normalspurige Bahn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Demel)*."

„Petition der Stadtgemeinde Odrau in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Demel)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Casinos Obergrafendorf, Bezirk St. Pölten, um Herabminderung der Uebertragungsgebühren bei Erbschaften *(überreicht durch Abgeordneten Pirko)*."

„Petition der Stadtgemeindevertretung von Villach um Erwirkung einer Gesetzesvorlage wegen Aufhebung der Straßen- und Brückenmauthen noch in dieser Reichsrathssession *(überreicht durch Abgeordneten Moritsch)*."

„Petition der Bezirksvertretung von Neupaka um gesetzliche Regelung der Steuereinhebung *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Neubauer)*."

„Petition der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Salzburg um Einflußnahme auf die Wahl Triests als Anschlußhafen der geplanten Postdampferlinie Deutschlands nach Ostasien und Australien, und endliche Ausführung des Projectes einer

directen Bahnverbindung Triests mit Salzburg über die Tauern *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil)*."

„Eingabe des Landesgerichtsrathes Meister in Wiesbaden in Betreff der Nordbahnvorlage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der provisorisch angestellten Gefangenaufseher bei den k. k. kreisgerichtlichen Gefängnissen in Kolomea, Przemyśl, Stanislau, Sambor und Złoczow in Galizien, um Berücksichtigung ihrer Ansprüche bei eventuellen Besetzungen definitiver Aufseherstellen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Madeyski)*."

„Petition des Bezirksausschusses in Ormos um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Raič)*."

„Petition des Bezirksausschusses Luttenberg in Steiermark in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Raič)*."

„Petition der Gewerbetreibenden und Realitätenbesitzer der Marktgemeinde Mährisch-Rothwasser um Ablehnung der Gebührennovelle *(überreicht durch Abgeordneten Schmidt)*."

„Petition des Bezirksvereines für Land- und Forstwirthschaft in Trautenau um Errichtung einer Ackerbauschule in Trautenau *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

„Petition des Präsidiums des Delegirtentages zur Förderung des Fremdenverkehres in den österreichischen Alpenländern, um Abänderung des Hauszinssteuergesetzes mit Rücksicht auf Sommerwohnungen *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Wurmbrand)*."

„Petition des Landesausschusses des Herzogthums Steiermark in Graz um Regelung der Landes-, Bezirks- und Gemeindeabgaben von Staatsbahnen oder im Betriebe des Staates befindlichen Bahnen im Wege der Gesetzgebung *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Wurmbrand)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Graf Wurmbrand das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Graf **Wurmbrand:** Bei der Wichtigkeit, welche der Gegenstand dieser von mir überreichten Petition für alle Länder und Gemeinden hat, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß der Wortlaut dieser Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Graf Wurmbrand beantragt, daß diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag in angenommen. *(Anhang II.)*

Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Es ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Rieger und Genossen eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Neuber** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Rieger, Dr. Kusý und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. December 1884 wurde über Antrag des Steuerausschusses der nachstehende Beschluß gefaßt:

„1. Die Petition des Centralvereines für Rübenzuckerindustrie in der österreichisch-ungarischen Monarchie, Z. 7593/A. H. ex 1884, wird der Regierung zur eingehendsten Würdigung mit der Aufforderung abgetreten, dem darin ausgesprochenen Wunsche durch möglichst schleunige Einbringung eines geeigneten Gesetzentwurfes thunlichst Rechnung zu tragen.

2. Gleichzeitig wird die Regierung aufgefordert, die durch Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 8. Mai 1884 angeregte Enquete mit Rücksicht auf die nöthigen Aenderungen der bestehenden Steuergesetzgebung, und auf die auf das Gebiet der Verkehrspolitik gehörige Frage einzuberufen."

Unter den in der erwähnten Petition des Centralvereines für Rübenzuckerindustrie in der österreichisch-ungarischen Monarchie zum Zwecke der Abwehr, beziehungsweise Linderung der für die Steuerkraft weiter Productionsgebiete, ja ganzer Länder der Monarchie äußerst bedrohlichen Folgen der bestehenden Krise der Zuckerindustrie, welche durch diese selbst unverschuldet zum Theile durch die Constellation des Weltmarktes, zum Theile jedoch auch durch die steigende Ueberproduction in den Nachbarstaaten und die in denselben diesem wichtigen Industriezweige von Staatswegen gewährte Unterstützung veranlaßt worden ist, — befürworteten Maßnahmen erscheint als die dringendste und wichtigste die begehrte Stundung der für die Campagne 1883/84 zu leistenden und für die laufende Campagne 1884/85 bevorstehenden Steuernachzahlung, sowie die Abrechnung der gedachten Steuernachzahlungen am Schlusse der Campagne 1887/88 unter Gutschreibung der sich bis zu diesem Zeitpunkte allenfalls ergebenden Steuerüberschüsse.

Die Verhältnisse haben sich seither derartig gestaltet, daß die zur Zeit der Ueberreichung der erwähnten Petition ausgesprochene Befürchtung rücksichtlich der Höhe der bevorstehenden Nachzahlungen bei weitem durch die Wirklichkeit übertroffen wurde, indem die Summe der Nachzahlungen nach in Fach-

kreisen aufgestellten Berechnungen für das Betriebsjahr 1884/85 der Höhe des gesammten Contingentes nahekommen und durchschnittlich per Fabrik die Summe von circa 50.000 fl. erreichen dürfte.

Durch die Einforderung dieser Nachzahlungen dürfte voraussichtlich ein großer Theil der bestehenden Zuckerfabriken nothleidend werden, und viele gezwungen sein, den weiteren Betrieb gänzlich einzustellen.

Bei dem innigen Zusammenhange der Zuckerindustrie mit anderen Industrien, insbesondere aber mit der landwirthschaftlichen Production der Zuckerrübe producirenden Länder, würde der theilweise Zusammenbruch dieser Industrie eine landwirthschaftliche Krise zur Folge haben, die in ihren Folgen nicht nur für Industrie und Landwirthschaft, sondern für den Staat bedenklich, ja geradezu unabsehbar wäre, wenn erwogen wird, daß die von der französischen und deutschen Regierung in wahrhaft energischer Wahrnehmung der Interessen der dortigen landwirthschaftlichen Production in der Durchführung begriffenen Getreidezölle einen empfindlichen und nachtheiligen Rückschlag auf die österreichisch-ungarische landwirthschaftliche Production mit Bestimmtheit erwarten lassen. Dieser Rückschlag müßte aber gerade die Rübenzuckerindustrie-Districte bedeutend treffen, da diese zugleich auf die den hauptsächlichsten Exportgegenstand bildende Gersten-, respective Malzproduction angewiesen sind.

Es erscheint also das Verlangen, daß auch die österreichische Regierung für die Interessen der bedrohten Landwirthschaft und der mit derselben innig verbundenen Industrien eintrete, ein wohlbegründetes.

In Erwägung, daß der Zeitpunkt der eventuellen Zuckersteuernachzahlungen heranrückt, und daß die einzelnen Etablissements nach den von der hohen Regierung zu treffenden Maßnahmen ihre Vorkehrungen treffen müssen, und in Erwägung, daß die in der Petition des Centralvereines für Rübenzuckerindustrie gestellten Begehren gewiß als bescheiden und ohne reelle Schädigung der Staatsfinanzen durchführbar sind, in Erwägung ferner, daß diese Begehren in dem citirten Beschlusse des hohen Abgeordnetenhauses als dringend bezeichnet und die beschleunigte Berücksichtigung derselben der hohen Regierung anempfohlen wurde, stellen die Gefertigten die Anfrage:

Was hat die hohe Regierung in Ausführung des vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 18. December 1884 gefaßten Beschlusses gethan, beziehungsweise, was gedenkt sie zur Abwendung der für die Landwirthschaft und Steuerkraft einzelner Länder bedrohlichen Folgen der Zuckerkrise zu veranlassen? Insbesondere gedenkt sie die beanspruchte Stundung der bevorstehenden Steuernachzahlungen gegen Verrechnung am Schlusse der Campagne 1887/88 zu bewilligen?

Dr. Kusý. Dr. Rieger.
Dr. Srom. Dr. Johann Zák.
Stangler. Meznik.
Skopalík. Dürich.
Fanderlík. Tilšer.
Dr. Trojan. Neubauer.
Dr. Heller. Hladík.
V. A. Fišera. Platzer.
Zeithammer. Dr. Mikyška.
Mattuš. Dr. Talíř.
Dr. Gabler. Nedopil.
Dr. Krofta. Altgraf Siegfried Salm.
V. Penk. Fireček.
Emanuel Tonner. Dobřzensky.
Dr. Jansa."

**Präsident:** Diese Interpellation wird dem Herrn Finanzminister zur Beantwortung überwiesen werden.

Vor Uebergang zur Tagesordnung ertheile ich das Wort Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten zur Beantwortung einer Interpellation.

Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe:** In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 23. Jänner l. J. haben die Herren Abgeordneten Bärnfeind und Genossen nachstehende Interpellation an mich gerichtet:

„Zufolge Provinzial-Zeitungsnachrichten soll auf dem Wiener Viehmarkt der Auftrieb von bosnischem Rindvieh zugelassen werden.

Bei dem bedeutsamen Umstande nun, daß das Gestatten der Einfuhr von bosnischem Vieh schon im Jahre 1879 nach Krain und Steiermark die Einschleppung der Rinderpest zum Gefolge hatte, und demnach durch eine neuerliche solche Verfügung der Wiedergestattung einer solchen Zulassung bosnischen Viehes auf unsere Viehmärkte, die Viehbesitzer in den österreichischen Kronländern, und namentlich jene der Alpenländer, mit ernster Besorgniß der erneuten Gefahr der Einschleppung der Rinderpest erfüllen müßte, erlauben sich die ergebenst Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die Anfrage:

Beruhen diese angeführten Zeitungsnachrichten, betreffs der hiedurch in Aussicht gestellten Gestattung von Auftrieb bosnischen Viehes auf den Wiener Viehmarkt auf Wahrheit? und wenn, auf welche Weise kann eine solche Verfügung mit den im Rinderpestgesetze enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Abwehr der Rinderpest, in Einklang gebracht werden?"

Ich beehre mich diese Interpellation durch die Erklärung zu beantworten, daß in neuester Zeit von Seite der Regierung eine Verfügung bezüglich des Importes von bosnischem Rindvieh in das Geltungsgebiet des Rinderpestgesetzes weder erlassen wurde, noch zu erlassen beabsichtigt wird.

Solange in dem Occupationsgebiete die Rinderpest herrschte, wurden jederzeit die durch die §§. 1 bis 6 des Rinderpestgesetzes vorgezeichneten Maßregeln gegen die Einschleppung dieser Thierseuche in strengste Anwendung gebracht.

Nachdem jedoch im Occupationsgebiete die Rinderpest im Monate Februar 1883, also vor nunmehr zwei Jahren, vollkommen erloschen, und sichergestellt worden war, daß der im Occupationsgebiete aufgestellte veterinär-polizeiliche Organismus die dort bestehenden, den Thierseuchengesetzen, welche in dem im Reichsrathe vertretenen Ländergebiete erlassen wurden, ganz analogen veterinär-polizeilichen Vorschriften in präcisester Weise handhabt, war kein gesetzlicher Grund mehr vorhanden, die Grenzsperre für Provenienzen von Rindern aus dem Occupationsgebiete aufrecht zu erhalten.

Es wurde demnach das Ein- und Durchfuhrverbot für Rindvieh aus Bosnien und der Hercegovina von den politischen Landesbehörden im Laufe des zweiten Semesters 1883 und des ersten Semesters 1884 außer Kraft gesetzt und unterliegt daher schon seit geraumer Zeit diese Einfuhr keinem gesetzlichen oder administrativen Hindernisse.

Von praktischer Bedeutung ist die Aufhebung dieses Ein- und Durchfuhrverbotes wohl nur in Bezug auf Dalmatien geworden, über welches Land schon seit dem zweiten Semester 1883 eine nicht ganz unbeträchtliche Ausfuhr von bosnischem Vieh nach Italien, nach den jonischen Inseln und nach Malta stattfindet.

Eine Einfuhr nach Wien oder in andere Länder der diesseitigen Reichshälfte hat bisher gar nicht oder nur in sehr beschränktem Maße stattgefunden, und zwar vorzugsweise aus dem Grunde, weil das Occupationsgebiet bisher nur geringe Quantitäten exportfähigen Schlachtviehes enthält, für welche der Absatz zunächst auf dem Wege zum Meere gesucht wird.

Wenn nun in jüngster Zeit die Tagesblätter die Nachricht enthielten, daß der Auftrieb von bosnischem Rindvieh auf den Wiener Schlachtviehmarkt zugelassen werde, so liegt dieser Nachricht keineswegs eine neue Verfügung der Regierung, sondern lediglich die den Journalen wegen ihres ausnahmsweisen Vorkommens auffällige Thatsache zu Grunde, daß ein bosnischer Fleischer seiner Absicht Ausdruck gegeben hat, den Wiener Markt mit acht Stück Rindvieh zu beschicken. *(Heiterkeit.)*

**Präsident:** Wir gehen nun zur Tagesordnung über; der erste Gegenstand derselben ist die Wahl eines Schriftführers an Stelle des ausgetretenen Abgeordneten Dr. Julian Czerkawski.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, die Stimmzettel einzusammeln.

*(Nach Abgabe der Stimmzettel:)*

Die Stimmenabgabe ist vollendet.

Das Scrutinium wird im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Krankenversicherung der Arbeiter *(1052 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Zeithammer das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Regierungsvorlage an den Gewerbeausschuß.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Gewerbeausschuß. Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Zeithammer zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Weiterer Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Debatte über die Gesetzesvorlage, betreffend die Gebührennovelle *(704 der Beilagen)*.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß sich noch eintragen ließen, und zwar für die Vorlage die Herren Abgeordneten Dr. Ritter v. Bilinski und Ritter v. Jaworski.

Außerdem hat sich Seine Excellenz der Herr Finanzminister zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski:** In der Generaldebatte wurden bisher, wie es nicht anders sein kann, die einzelnen Bestimmungen des dem hohen Hause zur Entscheidung vorliegenden Gesetzentwurfes besprochen. Es hat auch, meiner Ansicht nach mit vollem Recht, schon der Herr Regierungsvertreter Gelegenheit genommen, darauf hinzuweisen, daß der Natur dieses Gesetzentwurfes nach, gewissermaßen eine Generaldebatte über Principien kaum möglich ist. Es handelt sich ja nicht um die Frage, ob die Gebührenpflicht als Princip neu einzuführen sei, es handelt sich also nicht um Grundsätze, welche allen einzelnen Bestimmungen gemeinsam wären, es

handelt sich um Veränderungen in den einzelnen bis jetzt geltenden Bestimmungen des Gebührengesetzes.

Trotzdem erlaube ich mir dem hohen Hause heute einige Bemerkungen meinerseits zu unterbreiten, und zwar darum, damit sowohl die verehrten Herren, welche gegen die Detailbestimmungen des Gesetzes gesprochen haben, als auch das hohe Haus bei der Entscheidung über das Eingehen in die Specialdebatte wenigstens über die wichtigsten dieser Einwendungen die Ansicht der Regierung zu vernehmen Gelegenheit habe. Allgemeinere Bemerkungen bezogen sich eigentlich auf bereits bestehende Zustände oder Verhältnisse oder auf bereits bestehende Gesetze; so die Bemerkung über den großen Fiscalismus, welcher seitens der zur Gebührenbemessung berufenen Organe an den Tag gelegt wird, und die Bemerkung über die Schädigung der Corporationen und Vereine, zwei Bemerkungen, die ich als mehr allgemeiner Natur betrachten würde, welche sich aber, wie bereits erwähnt, nicht auf die vorliegende Novelle selbst, sondern auf bereits bestehende Gesetze bezogen. In ersterer Beziehung muß ich nun das hohe Haus bitten, gütigst zu erwägen, daß jeder Beamte dazu berufen ist, das bestehende Gesetz zu handhaben. Geht er über diese Grenze hinaus, zu Gunsten des Staatsschatzes oder zu Gunsten der Partei, so ist dies eben eine Willkür, die man von dem Beamten nicht nur nicht verlangen darf, sondern bei ihm zu rügen genöthigt ist.

Daß möglicherweise irrige Auslegungen des Gesetzes zu Ungunsten der Partei stattfinden oder stattfinden können, will ich ja nicht leugnen; es ist dies eine Erscheinung, die nicht bloß bei Gebührenbemessungen, sondern die bei einer jeden Handlung einer staatlichen Behörde, möge dies ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde sein, vorkommt, und so lange wir Menschen bleiben, vorkommen muß. Aber nach meiner unmittelbaren Erfahrung in der Centralleitung der Finanzverwaltung, weht in Bezug auf die Anwendung der Gebührengesetze der humanste Geist, und werden in dieser Beziehung fortwährend Belehrungen an die untergeordneten Organe gegeben, oder irrige Entscheidungen zu Gunsten der Partei aufgehoben oder geändert. Daß man hiebei die Grenzen, welche das Gesetz und das im Gesetze begründete Interesse des Staatsschatzes festsetzen, nicht überschreiten darf, das liegt wohl in der Natur der Sache, und kann, wie ich glaube, nicht als Vorwurf gegen die Regierung erhoben werden. Einen Grund dürften die erwähnten irrigen Entscheidungen haben, und den gebe ich gerne zu, nämlich den, daß die Entscheidung in erster Instanz bei uns Organen in die Hand gegeben ist, welche sehr oft nicht die nothwendige wissenschaftliche juristische Vorbildung haben, um das Gesetz richtig, seinem Wortlaute und Geiste nach zu interpretiren. *(Bravo! rechts.)*

Das ist ganz richtig, aber was folgt daraus? Daraus folgt nur, daß es nothwendig ist, die Frage einer Neuorganisirung der Bemessungsbehörden in eine gründliche Erwägung zu ziehen; und diese Angelegenheit ist auch wirklich in neuester Zeit im Finanzministerium einer entsprechenden Erörterung unterzogen worden; ich bitte aber anderseits auch zu bedenken, daß eine zufriedenstellende Lösung dieser Frage wieder nicht ohne Opfer möglich ist, denn, wenn man besser geschulte, tüchtigere Organe haben will, so folgt daraus, daß auch deren Bezahlung eine ihren Qualificationen entsprechende sein müsse. Nichtsdestoweniger ist die Frage pendent und ich gebe gerne zu, daß in dieser Beziehung noch viel zu thun ist.

Ein anderer allgemeiner Vorwurf, der von dem ersten Redner in dieser Debatte erhoben wurde, betrifft die Heranziehung von Vereinen zur Unterstützung in Krankheits- und Todesfällen, von Veteranenvereinen und anderen humanitären Vereinen, wie der freiwilligen Feuerwehren, zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes. Ich muß bemerken, daß dieser Vorwurf nicht ganz begründet ist.

Wo sich nämlich solche Vereine nach ihren Statuten als wirklich humanitäre Vereine darstellen, da werden sie von dem Gebührenäquivalente befreit unter der schon im Jahre 1864 festgestellten Bedingung, daß das Vermögen dem Zwecke des Vereines nicht mehr entzogen werden darf. Ich glaube also, daß in dieser Allgemeinheit wenigstens der Vorwurf nicht begründet war.

Derselbe Herr Redner hat eine Einwendung gegen die sogenannten Nachlässe gemacht. „Die Erleichterungen" — heißt es in dem stenographischen Protokolle — „sind nur scheinbar." — Redner verweist auf die statistischen Daten des Ausschusses. — „Die §§. 5 und 6 seien ja nicht ernst gemeint, auch erstrecken sich diese Erleichterungen nicht auf Abtretungen von Descendenten und Ascendenten, und auch nicht auf solche zwischen Ehegatten." Nun, die §§. 5 und 6 der Novelle beziehen sich bloß auf Begünstigungen bei Abtretungen von Eltern an Kinder.

Die Begünstigung der Uebertragung in umgekehrter Richtung, von Descendenten an Ascendenten, dann solcher zwischen Ehegatten besteht auch in ausländischen und insbesondere in vielen deutschen Gesetzen nicht; daß die Erleichterungen nicht ernst gemeint, sondern nur scheinbare seien, ist ein Argument, gegen welches ich vergebens ankämpfen würde. Will man denn glauben, daß, wenn das hohe Haus mitwirkt zur Perfectwerdung dieses Gesetzes, gewisse Erleichterungen nicht werden bewilligt werden? Ich glaube, sie sind da und sie sind sogar sehr bedeutend. Dann dürfte auch der Umstand der Berücksichtigung nicht unwürdig sein, daß die Erleichterungen sich auch auf das Ausgedinge beziehen, welches doch in der

Regel von den Eltern auf die Kinder und nicht umgekehrt stattfindet. Es liegt bei weitem nicht derselbe, wenigstens nicht der gleich starke Grund vor für eine Begünstigung des Ueberganges von Descendenten an Ascendenten, wie in umgekehrter Richtung. Es heißt ferner in der Auseinandersetzung desselben ersten Herrn Redners, daß die Motive zur Allerhöchsten Entschließung des Jahres 1850 glücklicher seien.

Ich werde das hohe Haus bitten — um mit der Auseinandersetzung nicht belästigen zu müssen — diese Motive nachzulesen, und Sie werden finden, daß dieselben ganz anders lauten.

Die Ermäßigung der Gebühren, welche principiell von der Regierung beantragt wird, ist die von $3^1/_2$ auf 3 Percent. Diese Ermäßigung nennt derselbe Herr Redner eine unbedeutende, und behauptet, die Mehrbelastung infolge der Aufhebung des Gebührennachlasses betrage 2·3 Millionen. Das ist eine Meinungsdifferenz in Bezug auf Ziffern. Nach dem, was mir vorgelegen ist, berechne ich es anders. Die Ermäßigung beträgt $^1/_7$ der Gebühr von $3^1/_2$ Percent und kommt im Durchschnitte der Hälfte sämmtlicher Uebertragungen zugute. Was die Aufhebung der Gebührennachlässe anbelangt, so muß ich nur bemerken, daß sie eine bedingte ist, für die Zuwendung der Begünstigungen bei Uebertragungen von Eltern auf Kinder, weil man doch vom staatsfinanziellen Standpunkte kaum wird verlangen können, daß die Novelle zum Gebührengesetze mit lauter Erleichterungen komme. Ferner heißt es in der Auseinandersetzung desselben Herrn Redners, daß diese Belastung insbesondere die kleinen und mittleren Realbesitze, nicht die großen trifft. Das Gesetz trifft alle gleich, mit Ausnahme des in der Novelle besonders begünstigten Realbesitzes, und das ist gerade nicht der große, sondern der kleine. Derselbe Herr Redner verweist auf die Tabelle J des Ausschußberichtes, wonach für 10 Monate des Jahres 1880/81 an Uebertragungsgebühren auf das kleine Schlesien 34.000 fl. und auf Galizien 3.000 fl. entfallen. Dabei findet sich im stenographischen Protokolle noch der Ausruf: „Gleiches Recht für Alle!"

Nun bitte ich doch dem gegenüber gütigst Folgendes erwägen zu wollen. Diese Tabelle J betrifft die Nachweisung der Vergebührung der entgeltlichen Uebergabsverträge unbeweglicher Sachen zwischen Eltern und Kindern, welche nach der Vorlage begünstigt werden, welche daher von der Aufhebung des Gebührennachlasses gar nicht getroffen werden; wer also bis jetzt mehr an solchen Gebühren gezahlt hat, gewinnt mehr durch die Begünstigung, mit einem Worte: Schlesien gewinnt mehr als Galizien. Ich kann also den Zuruf vom „gleichen Rechte" höchstens in dem Sinne auslegen, daß man auch diese Erleichterung perhorrescirt.

Beide Herren Redner, die in der Generaldebatte von der linken Seite des hohen Hauses das Wort ergriffen haben, sowohl der Herr Abgeordnete aus Salzburg, als der aus der Stadt Wien, haben noch einen Umstand hervorgehoben, nämlich den, daß die Aufhebung des Gebührennachlasses den Umbau der großen Städte unmöglich mache. Die Bauunternehmer kaufen die Realitäten, um sie dann natürlich nach bewerkstelligtem Neu- oder Umbau innerhalb zwei Jahren mit Gewinn wieder zu verkaufen. Durch die Gebührennovelle, beziehungsweise durch Aufhebung des Gebührennachlasses werde soviel in Anspruch genommen, als sie gegenwärtig als Gewinn beziehen. So werde die Entwicklung der Städte gewissermaßen aufgehalten. Nun, in dieser Beziehung muß ich doch die verehrten Herren bitten, sich die Frage zu stellen, wie dies denn bei anderen großen und viel größeren Städten, als wir sie in Oesterrrich haben, der Fall gewesen ist, da ja dieser Gebührennachlaß ein Specificum der österreichischen Gesetzgebung ist und sonst nirgends vorkommt.

Und doch sind ja bekanntlich riesige Um- und Neubauten und Regulirungen auch in großen Städten des Auslandes vorgekommen. Schon aus diesem — wenn ich mir den Ausdruck erlauben darf — negativen Grunde dürfte, glaube ich, hervorgehen, daß dieser Einwand nicht ganz stichhältig ist.

Ich erlaube mir aber noch auf Eines aufmerksam zu machen. Es ist nicht meine, speciell nicht Sache meines Ressorts, auf die große und wichtige Frage der baulichen Entwickelung der großen Städte näher einzugehen; wenn man aber darunter die fortwährende Extension, die Zunahme der Häuser, selbstverständlich auch der Bewohner versteht, so kann ich es — ich bitte mir diese Ansicht nicht übel zu nehmen — nicht als ein Glück für einen Staat ansehen, weder in socialer, noch in politischer, noch in sittlicher Beziehung, wenn man die Bevölkerung in übergroßen Centren zusammendrängt. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Es ist richtig — ich gebe es gerne zu — daß die schönsten Blüthen der menschlichen Cultur in den Städten durch die fortwährende Reibung der Geister gedeihen, aber es lehrt auch anderseits die Geschichte, speciell die der Gegenwart, daß auch die häßlichsten Schattenseiten der menschlichen Leidenschaften gerade in diesen übergroßen Städten leider sehr oft zu Tage treten. *(Sehr richtig! Bravo! rechts.)*

Damit will ich ja nicht die Entwicklung einer Stadt verhindern, ich möchte nur sagen: Man soll sie nicht auf künstlichem, sondern auf natürlichem Wege betreiben; das aber, was hier angedeutet wurde, wäre, glaube ich, ein künstlicher Weg. Uebrigens erlaube ich mir, da gerade ein Vertreter der Reichshaupt- und Residenzstadt von der Schädigung Wiens gesprochen hat, denselben darauf aufmerksam zu machen, daß nach den neueren Nachweisungen, nämlich aus dem Jahre 1883, die vorgeschlagene Aufhebung des Gebührennachlasses 29 Percent des übertragenen Grundcapitals in Wien begünstigt,

6 Percent werden davon jedoch gar nicht berührt. Es ist aber noch Eines zu bemerken. Die Gebühren, die man zahlt, sind gerade nicht ein Moment, das bei den großen speculativen Bauten den Ausschlag gibt. Daß dies nicht der Fall ist, beweist ja die Erfahrung so vieler Städte. Der Speculant oder Unternehmer rechnet ja auf die Steigerung des Verkehrswerthes und die Gebühr wird auch eben davon gezahlt. Nicht derjenige Werth, um den er das Grundstück gekauft und nicht derjenige Werth, den er mittelst Kosten und Arbeit im neuen Gebäude geschaffen hat, ist das Ziel, das er bei dem weiteren Verkaufe zu erreichen hofft, sondern der höhere Werth, der Gewinn an der Unternehmung, und dieser Mehrwerth im Verkehr ist es, welchen das Gesetz mittelst der Uebertragung zu treffen bestimmt ist. Ich glaube also, in dieser Beziehung dürften die Besorgnisse der beiden Herren, wenigstens meiner Ansicht nach, nicht begründet sein.

Uebrigens besteht ja dieser Nachlaß gegenwärtig kraft des bestehenden Gesetzes, und seit vielen Jahren wird — ich kann nicht untersuchen, denn es ist mir nicht genau bekannt, ob mit oder ohne Grund — über eine stagnirende Bauthätigkeit in großen Städten geklagt, also scheinen die Hindernisse ganz andere zu sein und diese Gebühren dürften denn doch wirklich, bis jetzt wenigstens nicht, die Ursache eines behaupteten Rückganges gewesen sein.

Vom ökonomischen Standpunkte übrigens — welcher auch mit der finanziellen Seite innig zusammenhängt — sei mir noch über diese Frage zu bemerken gestattet, daß die künstliche Hebung der Bauthätigkeit für einen Moment vielleicht durch den Glanz der aufgeführten Gebäude, die Zahl der Arbeiter, Werkführer 2c. einen scheinbaren, aber eben nur einen scheinbaren Wohlstand erwecken kann, daß aber, eben weil sie künstlich ist und folglich einmal aufhören muß, der Rückschlag dann bei dem Aufhören dieser Thätigkeit noch gefährlicher ist und daß dann die Arbeitslöhne noch mehr gedrückt werden. Man muß eben Alles zusammennehmen, um in dieser Beziehung die Frage, wie auf die Hebung der städtischen Bauthätigkeit einzuwirken sei, zu lösen.

Eine weitere detaillirte Kritik seitens des verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Keil betraf die sogenannten Dienstverleihungsgebühren; hier wurde namentlich hervorgehoben, daß der Betrag von 300 fl. kein Existenzminimum ist. Ich muß denn doch bitten, zu erwägen, daß dies nicht eine Neuerung der Novelle ist, daß die Novelle oder der betreffende Passus derselben vielmehr gar nichts anderes bezweckt, als eine Umgehung des bestehenden Gesetzes zu verhindern, und in dieser Beziehung darf man doch der Finanzverwaltung keinen Vorwurf daraus machen, daß sie dafür sorgen will, daß die bestehenden Gesetze befolgt werden? Der zweite Herr Redner hat zu demselben Passus bemerkt, daß die Anstalten und Institute dadurch geschädigt werden.

Dagegen muß ich wohl darauf aufmerksam machen, daß nach der Anmerkung 4 zu §. 7 der Bezugsberechtigte verpflichtet ist, die Gebühr zu tragen. Wenn es nun vorkommen sollte — und es kommt ja vor — daß gewisse Anstalten und Institute derartige Gebühren für ihre Beamten oder Angestellten selbst zahlen, so kann das ja doch den Staat und die Finanzverwaltung nichts angehen, das ist ein freies Uebereinkommen der Parteien. Es soll ja auch vorkommen, daß Steuern gezahlt werden für die Angestellten gewisser Institute von Seite der Institute; dann sollen sich die Institute oder die Actionäre darum kümmern, ob es richtig ist; die Finanzverwaltung können solche Details nichts angehen.

Sehr beanständet wurde auch die Beschränkung der Befreiung von Eintragungsgebühren für Kaufschillingsreste, die allerdings bis jetzt bestehen. Sowohl der Herr Abgeordnete Dr. Keil, als auch der zweite Herr Redner haben dagegen ihre Einwendungen erhoben.

Ich muß in dieser Beziehung dem hohen Hause eine Ansicht vorbringen, die, wie ich glaube, nicht unbegründet ist. Was ist denn das für ein Geschäft? Ein Gut oder ein Haus wird gekauft und verkauft; der Käufer hat nicht das nöthige Barcapital, um Alles zu bezahlen; der Verkäufer sagt ihm, ich werde warten 3, 4, 10 Jahre. Der Kaufschillingsrest soll nun nach der Novelle nicht mehr gebührenfrei sein. Juridisch liegen zwei Geschäfte vor, die doch auseinander gehalten werden sollten: ein Kauf und ein eigentliches Darlehen. Nun möchte ich das Verhältniß von der anderen Seite auffassen. Der Verkäufer sagt dem Käufer: Ja, ich kann nicht verkaufen, wenn Sie mir nicht die ganzen 100.000 fl. bar erlegen. Der Käufer hat sie aber nicht und wendet sich an eine dritte Person: Leihen Sie mir die 50.000 fl. Da wird die Eintragungsgebühr gezahlt; wenn jedoch der Verkäufer den Kaufschillingsrest darleiht, soll sie nicht gezahlt werden. Ich glaube, das ist eine Inconsequenz. Damit die Herren aber nicht glauben, daß ich ad nur mit meiner eigenen persönlichen Anschauung hervortrete, erlaube ich mir, mich zu berufen auf die 185. Sitzung des hohen Hauses vom 12. November 1862, wo hervorragende Mitglieder des hohen Hauses, namentlich aber der Abgeordnete Dr. Mühlfeld diese Ansicht mit gewohnter Beredsamkeit vertreten hat. Ich glaube, in Bezug auf juristische Anschauungen befinde ich mich da in sehr guter Gesellschaft.

Aber es kommt noch ein Moment hinzu. Man klagt ja so viel in der Gegenwart — und daß man gerade beim Klagen und Sichbeschweren nicht das richtige Maß einhält, wird doch jeder billig Denkende zugeben — man klagt über den vollständigen Verfall des Grundbesitzes, der Landwirthschaft, mitunter auch

der Grundbesitzer. Ich glaube es hat auch einer der Herren Abgeordneten darauf angespielt. Ich will nicht läugnen, daß viele dieser Klagen, wenn auch nicht alle, begründet sind; aber ein großer Theil ganz tüchtiger Landwirthe und Grundbesitzer, die sonst in ihrem Haushalte sehr sparsam, bedächtig und vorsichtig sind, ein Theil, welchen ich aus eigener persönlicher Erfahrung kenne, hat die misliche Lage, in der er sich befindet, vielleicht theils ausschließlich, theils aber in hohem Grade dem Umstande zuzuschreiben, daß er sich in den Ankauf von Grundstücken oder Häusern einläßt, ohne das nöthige Capital zu besitzen; man ist dann juridisch der Eigenthümer, aber ökonomisch und wirthschaftlich ist man Verwalter fremden Capitales mit der Garantie, für die Zinsen auf jeden Fall aufzukommen. *(Sehr richtig! rechts.)* Soll nun das Gesetz einen solchen Zustand begünstigen? Soll es, wenn überhaupt das Geschäft als gebührenpflichtig angesehen wird, gerade solche Geschäfte begünstigen, für deren Begünstigung doch wirklich in der Regel kein stichhältiger ökonomischer Grund vorliegt? Hat das Immobilarvermögen, was ich ja sehr gerne zugebe, einen hohen, nicht nur wirthschaftlichen, sondern auch sittlichen, socialen und politischen Werth, weil es den einzelnen Besitzer an sein Volk, sein Vaterland, kurz an Alles, was seit Jahrhunderten gepflegt wird, festknüpft und bindet, so müssen wir eine festere Verbindung mit Grund und Boden, und auch mit dem Immobilarbesitze in der Stadt wollen, aber nicht einen fortwährenden Wechsel im Besitze. —

Auch die Gebühr von Versicherungsverträgen wurde beanständet. Nun, die Sache verhält sich aber doch nicht ganz so, wie sie dargestellt wurde, als ungeheure Belästigung und Belastung. Der Ausschuß hat die von der Regierung mit 2 Percent vorgeschlagene Gebühr auf $1\frac{1}{2}$ Percent herabgesetzt, dagegen die in der Regierungsvorlage begünstigten, wechselseitigen Versicherungsanstalten den Actiengesellschaften gleichgestellt. Ich bitte zu bedenken, daß durch diese vom Ausschusse beantragte neue Gebühr noch immer die kleinen Parteien begünstigt werden, weil sie auch gegenwärtig an die Anstalt mehr zahlen, als die Anstalt an den Staat. Es ist also eigentlich nicht eine Bedrückung der Versicherten, sondern eine Heranziehung zum Ersatze desjenigen Beitrages an den Staat, welchen die Anstalt wirklich bekommen hat. Die weiteren Bestimmungen kommen ohnehin in der Specialdebatte vor, ich will Sie, meine verehrten Herren, damit nicht belästigen, aber gestatten Sie mir, hinzuweisen auf die Vereinfachung der bisherigen Verrechnung der Versicherungsanstalten und auf die damit bewirkte Ersparung der Kosten der Arbeit, so daß Eines das Andere vollständig ausgleichen dürfte. Uebrigens ist dem hohen Hause bekannt, wie lange die Gebührennovelle als Regierungsantrag bereits vorliegt, und nachdem der Ausschuß diese Veränderungen vorgenommen hat, habe ich nicht geglaubt, dem Ansinnen der königlich ungarischen Regierung um ein Uebereinkommen in dieser Beziehung nicht entsprechen zu können und es ist auch im achten ungarischen Gesetzesartikel vom Jahre 1883 dieselbe Bestimmung aufgenommen. Ich muß hier, um einige Daten dem hohen Hause mittheilen zu können, noch auf einige allgemeine Bemerkungen des zweiten Herrn Redners in der Generaldebatte zurückkommen.

Er hat, wie er übrigens selbst in seiner gewöhnlichen Offenheit eingestanden hat, vom Standpunkte der Interessen der Reichshaupt- und Residenzstadt gesprochen, was nicht im Mindesten ein Vorwurf sein soll. Er wird vielleicht gerne zugeben, daß vom Standpunkte der Finanzgesetzgebung es eine rein unmögliche Aufgabe wäre, Steuergesetze zu construiren, welche allen verschiedenen Localinteressen des großen Reiches, jedem Einzelnen immer vollständig entsprechen würden. Da muß man endlich, um sozusagen ein Compromiß der verschiedensten Interessen anzubahnen, versuchen, hie und da das Eine mehr und das Andere weniger zu tangiren; eine vollständige Localisirung der Finanzverwaltung und Finanzgesetzgebung ist meiner Ansicht nach rein unmöglich. In den allgemeinen Bemerkungen des Herrn Redners hörte man die wirklich von echter Liebe zur Vaterstadt zeugende Klage über den Rückgang, die Bedrückung der Hausbesitzer durch die Haussteuer u. dgl. Das geschieht aber nicht bloß von diesem Herrn Abgeordneten, es geschieht auch wo anders; „peccatur intra muros et extra.“

Wir schädigen durch die fortwährenden Klagen über den Rückgang und den Verfall unseren eigenen Credit und man muß auch in dieser Beziehung vorsichtiger sein, ohne unwahr zu werden.

Ich habe hier die Behauptung aufgestellt, die ja nicht die meinige ist, daß wir nicht den Besitz besteuern, nicht das Einkommen, sondern den Verkehrswerth. Ich erlaube mir in dieser Beziehung dem hohen Hause folgende Ziffern vorzuführen, welche vom Jahre 1882 stammen, leider nicht aus allen Theilen des Reiches, weil die Grundbuchsverhältnisse nicht in allen geordnet sind. Namentlich sind ausgenommen Galizien, die Bukowina, Dalmatien, das Küstenland, Vorarlberg. Die Realitäten-Verkehrsveränderungen durch Kaufverträge betrugen im Jahre 1878 218 Millionen, im Jahre 1879 197 Millionen, im Jahre 1880 233 Millionen, im Jahre 1881 256 Millionen, im Jahre 1882 263 Millionen, daher ist der Werth der verkauften Realitäten seit 1879 um 66 Millionen, das ist um 33·7 Percent gestiegen.

Das ist doch eine nicht unbedeutende Zunahme des Verkehres. Und namentlich in Wien sammt Umgebung ist der Werth der verkauften Realitäten in den Jahren 1879 bis 1882 von 25 Millionen auf

45 Millionen, also um 20 Millionen gestiegen. *(Abgeordneter Fürst Czartoryski: Hört!)*

Durch andere Verträge haben ihre Besitzer gewechselt im Jahre 1880 Realitäten im Werthe von 44 Millionen, im Jahre 1882 von 52 Millionen, also eine mäßige Zunahme. Aber es ist, wie ich glaube, nicht ungünstig, wenn man die Zahl der executiv verkauften Realitäten in Betracht zieht.

Im Jahre 1880 waren es 13.399, im Jahre 1881 12.997, im Jahre 1882 12.644, also eine Abnahme an der Zahl. Der Erlös war im Jahre 1880 39 Millionen, im Jahre 1881 35 Millionen, im Jahre 1882 26 Millionen. Also hat sowohl die Zahl als die Größe der Realexecutionen abgenommen. Und was auch ganz erfreulich ist, auch die Zahl und der Betrag der durch die executiven Verkäufe nicht eingebrachten schuldigen Summen hat abgenommen.

Im Jahre 1880 waren es 16.372 Forderungen im Gesammtbetrage von 44 Millionen, die bei der Execution nicht eingebracht werden konnten. Im Jahre 1881 15.800 mit einem Gesammtbetrage von 33 Millionen, im Jahre 1882 14.731 im Gesammtbetrage von 20 Millionen. Es scheinen diese Ziffern darauf hinzuleiten, daß der Verkehr wirklich geregelt und die Besserung der Besitzverhältnisse eine, glaube ich, unbestreitbare ist.

Wenn Sie aus den gelöschten Hypotheken die eben erwähnten stets abnehmenden bei Executionen wegen Unzulänglichkeit des Kaufschillings gelöschten Hypotheken ausscheiden, so betragen die effectiv gezahlten oder compensirten, also thatsächlich getilgten Hypotheken im Jahre 1880 198 Millionen, im Jahre 1881 202 Millionen, im Jahre 1882 212 Millionen. Alle diese Ziffern — ich habe deren noch viele hier, will aber das hohe Haus nicht allzulange damit aufhalten — beweisen doch, daß nicht alle diese Beschwerden, nicht alle diese Klagen, wenigstens nicht in dem Maße zutreffen, wie hier hervorgehoben wurde. Selbstverständlich behalte ich mir im Namen der Regierung vor, in der Specialdebatte, wenn von den einzelnen Abgeordneten Bedenken, Zweifel, Vorwürfe erhoben werden, des Näheren auf die Widerlegung und Beleuchtung derselben einzugehen.

Ebensogut ist es mir bekannt, daß nicht nur bei uns in Oesterreich, daß — dem Zuge der Zeit nach — in allen Parlamenten soviel ich weiß, jede Regierungsvorlage, deren Gegenstand eine neue Besteuerung oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern bildet, gewissen Amendements, gewissen Wünschen — im besten Falle, wenn nicht mehr — unterworfen ist.

Es hat auch einer der Herren Redner schon, wenn ich nicht irre, der letzte Redner in der Generaldebatte und der zweite einige Amendements in Aussicht gestellt. Darüber kann ich mich jetzt nicht aussprechen. Ich muß die nähere Motivirung derselben im hohen Hause hören und es wird schon die Regierung, ich selbst oder der Regierungsvertreter Stellung zu diesen Amendements nehmen.

Im Allgemeinen sei mir noch gestattet, zu bemerken, daß ich denn doch bitten würde, nicht im Interesse der Regierung, nicht im Interesse der einzelnen Frage, aber in dem höheren, uns Allen gemeinschaftlichen Interesse, einer klaren und richtigen Anschauung über die Stellung des Abgeordnetenhauses und der einzelnen Herren Mitgliedern desselben zu den Wählern Bahn zu brechen. Wenn der erste Herr Redner in der Generaldebatte z. B. sagt, wir müssen dem Volke nicht Steine statt des Brodes bringen, so glaube ich, daß richtige constitutionelle Begriffe eine solche Anschauung nicht rechtfertigen.

Das Volk oder die Wähler haben uns Alle nicht dazu hieher geschickt, um aus unserer Arbeit dem Volke Brod zu bringen. Das zu thun, sind wir ja nicht in der Lage, außer wenn das Abgeordnetenhaus aus 353 Mitgliedern bestehen würde, die alle zusammen aus ihrem Privatvermögen den Abgang im Staatshaushalte zu decken in der Lage wären.

Ich bitte mir diese Worte nicht für übel zu nehmen, ich will hiemit meinen Gedanken klaren Ausdruck geben. Wir haben dem Volke entsprechende Gesetze oder Beschlüsse zur Wahrung seiner geistigen, sittlichen, materiellen, aber auch, wie ich glaube, zur Wahrung der Interessen der Finanzen, die ja Volksinteressen sind, zu bringen. Diese fortwährende Scheidung und Trennung zwischen dem Interesse des Staatshaushaltes und dem Interesse des Volkes stellt ja den Constitutionalismus auf den Kopf. Seine wichtigste Prärogative ist ja die, daß das Volk durch seine Mandatare sich selbst die Steuern und Gebühren auflegt.

Das ist auch die Aufgabe und Pflicht der Abgeordneten. Daß es manchmal nicht angenehm sein kann, begreife ich. Wir sind ja Menschen und zu gewissen Zeitpunkten befällt uns Abgeordnete manchmal eine gewisse Schwäche, wenn wir an die Wähler denken.

Aber der hohe Beruf des Abgeordneten erfordert auch manchmal, unangenehme Beschlüsse zu fassen, wenn der Staat deren wirklich bedarf. Es ist übrigens, wie ich glaube, doch eine Verkennung der wirklichen wirthschaftlichen Consequenzen, wenn man sich scheut, dem Volke — nach dem gegenwärtig geläufigen Ausdrucke — Lasten oder Steuern aufzulegen. Denn dann bringen Sie ihm Schulden, deren Zinsen eben das Volk wird zahlen müssen, die dann für ewige Zeiten den Staatshaushalt beschweren. Es ist also nicht nur keine Entlastung, sondern vielmehr eine größere Belastung und es wird das auch das Volk einsehen, wenn man es ihm nur richtig auseinandersetzt.

Um nun noch auf eine Frage Antwort zu geben, die vielleicht mit der Gebührennovelle in nicht ganz genauem Zusammenhang steht, hier aber doch mit

großer Emphase gestellt wurde, die Frage, wie lange ich noch die Geduld — ich weiß nicht, wie es gemeint war, des Herrn Abgeordneten oder einer geehrten Partei des hohen Hauses oder des ganzen Hauses — mißbrauchen werde, so muß ich bitten, mir die Bemerkung nicht zu verübeln, daß ich einer der glücklichsten Menschen wäre, wenn es nur von meinem Belieben abhinge, jedem der Herren Abgeordneten ohne Unterschied der Partei diesen Gefallen gleich heute zu erweisen; da dies aber nicht der Fall sein kann und ich leider die Besorgniß habe, daß ich die Geduld des Herrn Abgeordneten längere Zeit in Anspruch zu nehmen gezwungen sein werde, so muß ich meine Pflicht, eine sehr unangenehme und peinliche Pflicht, erfüllen, die Pflicht, für die Bedeckung des Abganges im Staatshaushalte zu sorgen. Es ist gewiß eine der unangenehmsten Pflichten, wenn man fortwährend fordern oder verweigern muß. Da ich aber von der Ueberzeugung nicht ablassen kann, daß es nicht angeht, die ordentlichen Ausgaben zu erhöhen, ohne die ordentlichen Einnahmen zu vermehren, und dies sehr schlecht und von nachtheiligen Folgen für den Staat begleitet wäre, muß ich auf die Gefahr hin, auch diesmal und noch öfter, noch unzählige Male eines Mißbrauches der Geduld geziehen zu werden, an das hohe Haus die dringende Bitte richten, diesen vom Ausschuss vorgelegten Gesetzentwurf in der allgemeinen Debatte anzunehmen, dann denselben in der Specialdebatte möglichst zu bestätigen. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

**Präsident:** Ich bitte das Resultat der Wahl eines Schriftführers, die zu Beginn der Sitzung vorgenommen wurde, zur Kenntniß zu nehmen.

Es wurden 147 Stimmzettel abgegeben; einstimmig gewählt wurde der Herr Abgeordnete Dr. Stanislaus Ritter v. Starzyński.

In der Generaldebatte zur Gebührennovelle gelangt nunmehr zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. Menger; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Hohes Abgeordnetenhaus! Ich kann dem unmittelbaren Herrn Vorredner ein Verdienst durchaus nicht absprechen, nämlich, daß er das Interesse für die Debatte durch sein Eingreifen bedeutend gesteigert hat, wie dies auch schon in der letzten Sitzung durch die Ausführungen des geehrten Herrn Regierungsvertreters, des Ministerialrathes Dr. Chiari geschehen ist.

Wenn früher die Aufmerksamkeit des hohen Hauses vorzüglich nur einem chinesischen Schattenspiele zugewendet war, welches in Rücksicht auf die Rednerliste stattfand, wo jeden Augenblick einige Redner erschienen und einige Redner verschwanden, so läßt sich nicht leugnen, daß derzeit, nachdem die Geburtswehen der Auftreibung von Rednern *(Heiterkeit links)*, wie es scheint, überwunden sind, die Aufmerksamkeit sich der Debatte selbst zuwendet.

Ich muß hervorheben, daß Seine Excellenz der Herr Finanzminister, wenngleich er sagte, er wolle vorzugsweise nur Details der Vorlage besprechen, denn doch nicht umhin konnte, wenn auch nicht so ausschließlich, wie der Herr Regierungsvertreter, auch gewisse allgemeine Fragen zu besprechen, welche, wenn ein so umfangreiches Gesetz, wie diese Gebührennovelle vorliegt, nothwendigerweise dem Redner sich aufdrängen. Auch ich kann daher nicht umhin, auf die allgemeinen Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers sowohl als auch des Regierungsvertreters ganz in Kürze einzugehen.

In Einer Richtung bin ich verschiedener Meinung von den beiden geehrten Herren Vorrednern. Beide haben bis zu einem gewissen Grade das gegenwärtige Gebührenrecht gelobt. Sie haben erklärt, daß schon wegen der Vielfachheit der bürgerlichen Verhältnisse, die in der Gebührengesetzgebung zur Behandlung kommen, eine Reform dieses Zweiges der Gesetzgebung nicht gut thunlich, daher es vollständig gerechtfertigt ist, daß auch die gegenwärtige Gebührennovelle ein Reformwerk nicht sein sollte, nicht sein konnte. Da erlaube ich mir nun die Bemerkung, daß seitens beider Herren Vorredner denn doch eine große geistige Bewegung, ein bedeutendes Maß wissenschaftlicher Arbeit gerade auf diesem Gebiete vollständig übersehen wurde.

Es dürfte angezeigt sein, wenigstens mit einigen Worten auf dieses sehr wichtige, für die Reform dieses unglaublich verwahrlosten Zweiges der Gesetzgebung wohl benutzbare Gebiet geistiger Thätigkeit hinzuweisen.

Ich kann nicht der Anschauung sein, wie Seine Excellenz der Herr Finanzminister und der Herr Regierungsvertreter, daß es mit unserer Gebührengesetzgebung doch nicht so schlecht bestellt sei. In der That stehen die Dinge anders. Ich will nicht von den Gesetzen, die aus den Jahren 1813, 1840, 1850 herrühren, sprechen, ich will nur hier hervorheben, daß bei 70 Gesetze existiren, welche integrirende Theile der gegenwärtigen Gebührengesetzgebung sind, daß ferner außerdem mindestens tausend Finanzministerialerlässe bestehen, welche diesen oder jenen Zweig der Gebührengesetzgebung betreffen. Man sagt, daß es gewisse Küstengegenden in Norwegen, in Dalmatien gibt, die so voll sind von Untiefen, wo so zahlreiche Klippen vorkommen und so gefährliche Felsenbänke sich finden, daß in der ganzen Küstengegend nur ein Mann, der es sich zur Lebensaufgabe gemacht hat, fähig sei, ein Schiff durch alle diese Gefahren in den rettenden Hafen hineinzulotsen. Nicht nur in Wien, sondern auch in ganz Oesterreich lief, und zwar nicht als eine Anekdote, durch die Juristenkreise die Anschauung, daß in Rücksicht auf die Gebührengesetze durch mehr als ein Jahrzehnt nur ein Mann in

Oesterreich vorhanden war, der alle Klippen der Nachtragsgesetze, alle Untiefen der Finanzministerialerlässe, alle die Felsenbänke der zahllosen geheimen Instructionen so gut kannte, daß er im Stande war, irgend eine Frage durch alle diese Gefahren in den Hafen der richtigen Ansicht hineinzulotsen. *(Sehr gut! links.)* Die Regierung hat dies auch eingesehen, denn sie hat dafür gesorgt, daß dieser Mann, der leider verstorbene Baron Fierlinger, an die Spitze des Gebührensenates des Verwaltungsgerichtshofes gesetzt wurde. So ist also die Situation unserer bestehenden Gebührengesetzgebung. Selbst erfahrene Juristen können die spätere Entscheidung irgend eines Falles gar mancher Frage nicht vorausbestimmen. Es ist eine Art von Lotterie, welche bei der Gebührengesetzgebung vorkommt und wir haben es doch hier mit einem Gesetze zu thun, welches nicht die Auswüchse des bürgerlichen Lebens zu beschneiden hat, wie das Strafgesetz, nicht mit einem Gesetze, welches die allgemeinen klar verständlichen bürgerlichen Verhältnisse zu regeln hat, wie das bürgerliche Gesetzbuch, sondern mit einem Gesetze, welches den Staatsbürgern fremdartig entgegentritt und doch auf viel mehr Staatsbürger Bezug hat, in viel mehr Fällen zur Anwendung kommt, als das bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetz, denn bei jedem Bauer, der irgend eine Urkunde ausstellt, bei jedem Kaufmann, der eine Empfangsbestätigung schreibt, bei jedem Handwerker, der eine Rechnung ausstellt, kommen die Gebührengesetze in Anwendung.

Ich kann daher Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister, sowie dem Herrn Regierungsvertreter durchaus nicht zugeben, daß es mit unserer Gebührengesetzgebung, mit diesem Zweige unserer Legislatur, gar so gut bestellt sei, und ich würde geradezu besorgen, meiner Pflicht als Abgeordneter nicht zu entsprechen, wenn ich diese ihre Ausführungen unwiderlegt ließe. *(Bravo! links.)*

Ich muß aber auch in anderer Richtung diesen Anschauungen entgegentreten. Noch vor zehn Jahren hätte die Aeußerung des Regierungsvertreters, der sich im Wesentlichen auch der Herr Finanzminister anschloß, eine gewisse Berechtigung gehabt, wenn es da heißt: Ja, es sind so viele Seiten des bürgerlichen Lebens, welche von der Gebührengesetzgebung getroffen werden, daß es geradezu unmöglich ist, alle diese Seiten des bürgerlichen Lebens durch ein klares allgemeines Gesetz unzweifelhaft zu treffen. Es scheint mir, daß beide Herren Vorredner übersehen haben eine große, mächtige, geistige Arbeit, die Arbeit der hervorragendsten Nationalökonomen der Gegenwart, welche sich gerade dem Zweige der Gebührengesetzgebung, dem Theile des Abgabesystems, welche wir die Gebühren nennen, zugewendet haben. Es ist ein Zufall, daß die drei hervorragendsten Schriftsteller auf diesem Gebiete durchaus Männer sind, die entweder noch in Oesterreich weilen, noch an österreichischen Hochschulen lehren, oder doch in Oesterreich Gelegenheit gehabt haben, die Verhältnisse kennen zu lernen; führt ja doch Einer als Schriftsteller derzeit den stabilen Titel: „k. k. Minister a. D.", es ist dies Schäffle; außerdem Adolf Wagner, der ehemals in Oesterreich lehrte und Professor Stein, der noch jetzt die Wiener Hochschule durch seine Lehrkraft ziert. Diese drei Herren haben allerdings die Frage des Gebührenwesens einer eingehenden wissenschaftlichen Untersuchung unterzogen. Das Resultat ihrer geistigen Arbeit, zu der man auch noch hinzuzählen kann die Arbeiten Schall's, Schales, die Arbeiten jener verschiedenen tüchtigen süd- und mitteldeutschen Bureaukraten, welche, ähnlich wie einmal in Oesterreich Hock, ihre Zeit und Muße auf die Bearbeitung finanzwissenschaftlicher Fragen verwendet haben? Es kommt da hervor, daß in unserer Gebührengesetzgebung die verschiedensten Arten der Steuern bunt durcheinandergeworfen sind und daß man versuchte, diesen ganz verschiedenen Arten der Steuern irgend einen allgemeinen Theil aufzuzwingen.

Meine Herren! Wenn Sie das Gebührengesetz zur Hand nehmen, so werden Sie finden, daß es eigentlich aus nichts Anderem besteht, als aus einem Tarife, in dem in alphabetischer Ordnung die allerverschiedensten Arten von Steuern — ich möchte sagen, aus der alphabetischen Ordnung folgt dies ja geradezu — durcheinandergeworfen sind.

Sie werden finden, meine Herren, daß nur ein kleiner Theil der betreffenden Tarifposten den Gebühren gewidmet ist, denn unter einer Gebühr versteht man jene Abgabe, welche seitens des Gebührenpflichtigen an das Staatsärar geleistet wird für eine Thätigkeit seitens des Staates, die vorwiegend im Interesse des Gebührenpflichtigen liegt.

Nur einen kleinen Theil der Tarifposten nun — vielleicht nicht ein Dritttheil — kann man unter die Gebührengesetzgebung subsumiren. Im Uebrigen finden Sie Erwerbsteuern, Sie finden Verkehrssteuern, Sie finden Erb- und Vermögenssteuern, Sie finden aber auch eine Reihe anderer kleinerer Steuergattungen. Nun sollen allgemeine Grundsätze diesen ganz verschiedenen Arten von Steuern, von denen jede einzelne ihre Eigenthümlichkeiten besitzt, in Bezug auf die Art der Steuereinhebung, in Bezug auf die Bestrafung der Hinterziehung, in Bezug auf eine Reihe anderer Momente — also all' diesen Arten von Steuern ein allgemeiner Theil aufgezwängt werden!

Wenn irgend ein Jurist auftreten und sagen würde: Werfen wir alle Gegenstände, die im Strafprocesse enthalten sind, mit jenen des bürgerlichen Gesetzbuches durcheinander, ordnen wir sie dann alphabetisch und geben wir ihnen einen allgemeinen Theil, — er würde geradezu für einen unsinnigen, unvernünftigen, unzurechnungsfähigen Menschen

gehalten werden. Ganz Analoges findet aber statt in unserer Gebührengesetzgebung, in jenem Theile unserer Gesetzgebung, welcher geradezu dazu bestimmt ist, die weitesten Kreise des Publicums zu beherrschen, ihnen Lasten aufzulegen. Darum kann ich Das, was der Herr Minister und der Herr Regierungsvertreter erklärt haben, nicht billigen. Noch vor zehn Jahren wären ihre Aeußerungen vielleicht richtig gewesen, derzeit muß man aber hervorheben, daß ihre Aeußerungen durchaus nicht übereinstimmen mit dem Stande der Wissenschaft, mit dem Resultate der geistigen Arbeit jener Männer, die ich mir hier zu citiren erlaubt habe.

Aber noch in einer anderen Richtung scheinen mir die Herren die Zeit gar nicht beobachtet zu haben, als sie diese sonderbare Novelle, wie man sie nennt, dem hohen Hause vorgelegt haben. Es scheint mir denn doch eine Pflicht jedes Gesetzgebers zu sein, die Gesetzgebung anderer Staaten aufmerksam im Auge zu behalten. In den Gesetzgebungen anderer Staaten haben sich große Reformen auf dem Gebiete des Gebührenwesens vorbereitet, die in einschneidendster Weise im Interesse des Publicums liegen, Reformen, die das Resultat haben, daß ohne Schädigung des Staatsschatzes dem Publicum sehr erhebliche Vortheile zugewendet werden.

Ich will auf Details nicht eingehen, heute ist hiezu nicht die Zeit, doch zwei Dinge will ich aus dem reichen Materiale, das mir aus der Gesetzgebung des deutschen Reiches, dann der preußischen, badischen, württembergischen und zum Theile auch französischen Gesetzgebung zur Verfügung steht, erwähnen.

Meine Herren! Zu den Hauptübeln der österreichischen Gesetzgebung gehört der Umstand, daß, wenn irgend Jemand einen Verkehrsact setzt, z. B. die Contrahirung einer Hypothek, den Kauf eines Hauses, er es mit einer sehr großen Anzahl von Gebühren, nicht mit einer Gebühr zu thun hat. Da muß er zuerst, wenn er ein solches Geschäft eingeht, die Gebühr zahlen von dem Schuldscheine. Weiter muß er zum Notar gehen — Lex Hohenwart-Habietinek, die man, ich weiß nicht warum, immer uns an die Rockschössel binden wollte, während sie von dem Ministerium Hohenwart gegeben worden ist. Er muß dem Notar Gebühren zahlen, er muß aber auch an den Staat Legalisirungsstempelgebühren zahlen. Weiter, meine Herren, muß ein Gesuch überreicht werden: wieder Stempel, wieder Gebühren! Weiter müssen Rathschläge dabei sein: wieder Gebühren! Dann muß noch die Intabulationsgebühr gezahlt werden. Mit einem Worte, wir haben eine so große Menge von Gebühren, welche, wenn ein kleiner Zwischenfall kommt, noch stark gesteigert werden, so daß es auch für erfahrenere Menschen nicht immer leicht ist, vorauszusehen, was die Gesammtsumme aller Gebühren beträgt.

Gegenüber diesem Zustande, der ja früher auch in anderen Ländern war, ist eine Gegenströmung in der Gesetzgebung mancher Staaten eingetreten; man ordnete an, daß eine Gesammtgebühr für den Einen Verkehrsact gegeben werde, eine Bauschgebühr, wie es die deutsche Wissenschaft nennt. Hievon ist aber in der ganzen Novelle auch keine Spur, diese Richtung der Gesetzgebung ist in keiner Weise berücksichtigt worden.

Ebensowenig ist die in zahlreichen fremden Gesetzen eingeführte Bestimmung berücksichtigt worden, wonach beispielsweise die Gebühren für eine richterliche Thätigkeit nach der Zeit bemessen werden, die der Richter verwendet, nach der Zeit, die von den Amtsstunden in Anspruch genommen wird, nicht nach anderen oft sehr zweifelhaften Maßstäben. Auch von dieser Reform, die immer allgemeiner in fremden Gesetzgebungen wird, ist in der Novelle keine Spur zu bemerken.

Es ist also in der vorliegenden Novelle weder die Wissenschaft, weder die große geistige Arbeit unserer Gelehrten, noch auch irgendwie die fremde Gesetzgebung berücksichtigt worden. Was enthält denn also eigentlich die Novelle, was ist denn das geistige Band, das die ursprünglich über zwanzig betragende und vom Ausschusse um zwei verminderte Anzahl der Paragraphe eigentlich zusammenhält? Die Novelle, meine verehrten Herren, ist lang, und doch kann man sehr kurz charakterisiren, was denn alle diese Paragraphe zusammenhält. Als einmal ein Curgast aus einem wegen seiner hohen Preise berüchtigten Curorte nach Hause kam und man ihn fragte, worüber das Gespräch, worüber denn der geistige Verkehr in dem Curorte gehandelt habe, worüber er denn mit den Bewohnern dieses Curortes immer gesprochen habe, da erwiderte er: „Man kann dies durch drei einsilbige Worte kurz charakterisiren: Gib Geld her!"

Das, meine Herren, ist auch das einzige Band, welches die 20 Paragraphe dieser Novelle zusammenhält. *(Heiterkeit und Beifall links.)* Vom Anfang bis zum Ende keine Reform, keine Besserung der unglaublich verrotteten Verhältnisse, vom Anfang bis zum Ende, durch alle 20 Paragraphe lautet der Widerhall: Gib Geld her! *(Sehr gut! links.)*

Ich will nun, meine Herren, auf die §§. 1, 2, 3, 14, 15 nicht näher eingehen; diese *(linke)* Seite des hohen Hauses hat schon wiederholt erklärt, daß sie der Börsenbesteuerung nicht entgegen sei, daß sie eine gerechte und verständige, den Verkehr nicht schädigende Börsensteuer annehmen werde. Ein hervorragendes Mitglied dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses hat sich ja auch in dieser Frage als Schriftsteller ein nicht unbedeutendes Verdienst erworben. Wir werden daher vorbehaltlich einer weiteren Besprechung mannigfacher Mängel, die in den betreffenden Paragraphen vorkommen, die Votirung der Börsensteuer und der

entsprechenden anderen Paragraphe, die in Verbindung hiemit stehen, fördern, eventuell auch durch Einbringung einer besonderen Vorlage. Ich will also über diese Paragraphe derzeit nicht sprechen, da ja noch gar mannigfache Debatten über diese Frage vorkommen dürften.

Ich glaube aber insbesonders die §§. 4, 5, 6 über die Vermögensübertragungsgebühren, sowie die §§. 7, 10, 11, 13 und 16 ins Auge fassen zu sollen. Es sind dies die sechs Gruppen von Bestimmungen, welche der Novelle ihren Charakter verleihen, und um welche sich auch die Debatte seitens der Redner dieser *(linken)* und jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses, und auch seitens der Regierungsbank gedreht hat.

Ich komme also zunächst zur Besprechung der Erhöhung der Vermögensübertragungs-Gebühren. Bisher beträgt die Vermögensübertragungs-Gebühr unter Lebenden je nach der Zeit, welche der Vorbesitzer im Besitze der Realität zubrachte, zwischen 1 und $3^1/_2$ Percent mit einem 25percentigen Zuschlage. Derzeit soll nun die Vermögensübertragungs-Gebühr, wenn man den 25percentigen Zuschlag hinzufügt, auf $3^3/_4$ Percent erhöht werden. Es ist dies, wenn Sie ins Auge fassen, wie groß durchschnittlich bisher die Gebühr war, eine fast 20percentige Erhöhung der Gebühr. Zu den derzeit in Oesterreich bestehenden, ohnedies höheren Gebühren als in irgend einem anderen Staate, soll nun eine Erhöhung um etwa 20 Percent dieser Gebühr, das ist eine solche von dem bisherigen Durchschnitte von circa $3^1/_7$ auf $3^3/_4$ Percent eintreten.

Welche Folgen müssen hieraus für das wirthschaftliche Leben in Staat und Land resultiren? Ich glaube, wer sich nicht einer Selbsttäuschung hingibt — ich glaube auch nachweisen zu können, daß der verehrte Herr Finanzminister, wie seine Rede darthut, in dieser Richtung sich einer Selbsttäuschung hingibt — nicht wird leugnen können, daß für unsere Landwirthschaft die Erhöhung dieser Gebühr nichts anderes bedeutet, als eine Erschütterung der Grundlage des Hypothekarcredits und eine Verminderung des Werthes der Realitäten *(Sehr richtig! links)*, und dies zu einer Zeit, wo eine Krise nach der andern, wo die Zucker-, Getreide-, Spritkrise und manche andere Noth ihre gierigen Arme nach der Existenz zahlreicher Landwirthe ausstrecken. Es ist leicht, dies darzuthun.

Der Herr Finanzminister sagte, und auch im Ausschusse haben wir dies von manchen Herren gehört: Es ist besser, wenn den Leuten das Schuldenmachen etwas erschwert wird. *(Heiterkeit links.)* Ja, wenn man nur durch irgend eine Regierungsverordnung bestimmen könnte, daß alle Leute genug Geld haben *(Heiterkeit und Sehr gut! links)*, wäre ich vollständig der Ansicht des Herrn Finanzministers. Aber Geld entlehnt ja nur Derjenige, der es nöthig hat, und je mehr man die Steuern und Gebühren erhöht — die eminente Thätigkeit des gegenwärtigen Finanzministers und seiner Majorität — desto mehr haben die Leute unbedingt Geld nöthig und desto mehr kommen sie in die Lage, um dem drohenden Steuerexecutor zu entgehen, Geld entlehnen zu müssen. *(Beifall links.)* Lesen Sie nur die Gutachten, welche mit Rücksicht auf gewisse agrarische Vorlagen von den verschiedensten Landwirthschaftsgesellschaften, von Beamten der Regierung, von Landespräsidenten, Statthaltereien, Gerichten, von zahlreichen Männern hochconservativer Färbung abgegeben wurden. Als Hauptgrund des Verkommens der Landwirthe in verschiedenen Gegenden wird die Höhe der Gebühren bezeichnet. *(So ist es! links.)* Und jetzt will man uns klar machen, daß das Heilmittel gegen diese Noth der Landwirthschaft eine nochmalige Erhöhung der Gebühren sein solle. *(Sehr gut und Heiterkeit links.)* Dadurch glaubt der Herr Finanzminister einen festeren Zusammenhang der Familie mit dem Grundstücke herzustellen. *(Heiterkeit links.)* Das ist ein verfehltes Unternehmen.

Wenn man die Lasten des Bauernstandes vermindert, dann werden weniger Executionen vorkommen, denn daß die gegenwärtig bestehenden hohen Lasten sein Eigenthum erschüttern, das liegt in der Natur der Sache! *(Sehr gut! links.)*

Und auch in einer andern Richtung muß ich einen Redner dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses gegen Seine Excellenz in Schutz nehmen. Seine Excellenz sagte: Wie kann man behaupten, daß der mittlere und kleinere Grundbesitz mehr getroffen sei, als der große? Ja, diese von einem Redner dieser *(linken)* Seite des Hauses gemachte Bemerkung war ganz richtig, in welcher Beziehung ich mich nicht bloß auf Redner der linken oder rechten Seite des Hauses, sondern auf hervorragende Schriftsteller, wie Schall und Andere berufen kann. Diese erklären, daß hohe Gebühren durchaus nicht große gesättigte Existenzen treffen. Ein Fideicommissar *(Hört! links)*, auch die meisten anderen großen Gutsbesitzer *(Sehr gut! links)* verkaufen nicht, entweder weil sie nicht verkaufen können, wenn der Besitz ein Fideicommiß ist, oder weil sie nicht verkaufen wollen, weil sie nicht in die Lage kommen, verkaufen zu müssen. Der kleine Mann kommt aber, wenn die Gebühren erhöht werden, viel eher in die Lage, verkaufen zu müssen. Denn wenn Sie erwägen, wie sich jetzt die Creditfähigkeit stellt und wie sie sich bisher gestellt hat, so kommen Sie zu folgendem Resultate: Wenn die Sparcassa bisher das Grundstück eines Bauern belehnen wollte, so rechnete sie darauf, daß sie eventuell executiv die betreffende Forderung eintreiben, und daß sie binnen zwei Jahren das Grundstück weiter verkaufen könne, bei welcher Gelegenheit sie $1^1/_4$ Percent an Gebühren zahlen mußte. Jetzt wird sie aber nicht $1^1/_4$, sondern $3^3/_4$

Percent zahlen müssen, daher um $2^1/_2$ Percent weniger Darlehen geben können.

Wenn daher der kleine Landwirth nöthig hat, eine Hypothek zu contrahiren, so muß er nach Votirung dieser Novelle darauf rechnen, daß die Grenze seiner Creditfähigkeit von jedem zurechnungsfähigen Geldgeber um $2^1/_2$ Percent tiefer angesetzt werden wird. Das ist die Folge. Ich gebe zu, daß die großen Herren nicht getroffen werden, die, wie ich bemerkte, nicht verkaufen und nur dann kaufen, wenn sie sehr gut kaufen können und genug Geld haben. Das ist bei großen Fideicommissen und Latifundien möglich. Aber eben darum, meine Herren, haben wir das Recht, einzutreten und zu erklären: Es ist unrichtig, wenn man sagt, daß der mittlere und kleine Besitz nicht in herbster Weise von der Erhöhung der Gebühren getroffen werden.

Freilich hat man noch die §§. 5 und 6 in's Feld geführt, in denen Erleichterungen für den Bauernstand enthalten sein sollen. Meine Herren, ich bin für jede Erleichterung des Bauernstandes sehr dankbar, denn für uns ist die Erhaltung und Kräftigung des Bauernstandes geradezu einer der obersten Glaubenssätze unserer politischen Ueberzeugung. *(Beifall links.)* Was für eine Gegend der Wald ist — die Quelle aller Frische und Kraft, — das ist für unser Volk der Bauernstand. Wenn ein Volk seinen Bauernstand erschüttert oder verloren sieht, so ist es sicher auf jene abschüssige Bahn gedrängt, in der so viele tüchtige Völker schon zum Opfer fielen. Wenn also eine Erleichterung geboten wird, so werden wir sie dankbar entgegennehmen. Es ist aber wünschenswerth, daß diese angeblichen Erleichterungen doch auch näher betrachtet werden, damit nicht etwas geschehe, was in den letzten sechs Jahren, auch durch Schuld der Regierung, immer und immer wieder geschehen ist, daß Dinge als Heilmittel angepriesen werden, welche keine Heilmittel sind, und daß man hiedurch das Publicum davon abzubringen sucht, jene Heilmittel zu ergreifen, welche, wie die Verminderung der Steuern und die Bekämpfung von unnöthigen Ausgaben, wirklich zum Ziele hätten führen können. *(Sehr gut! links.)* Es ist also gut, daß wir uns die §§. 5 und 6 näher ansehen. Der Uebergang von einem Eigenthume eines Grundstückes zu einem anderen kann etweder von Todeswegen stattfinden, das heißt der erste Eigenthümer stirbt und das Grundstück geht an einen zweiten Eigenthümer über. Für diesen Fall bieten die §§. 5 und 6 gar keine Erleichterung; Es bleibt Alles vollständig beim Alten. Der Uebergang kann aber auch im Wege einer unentgeltlichen Zuwendung unter Lebenden erfolgen, die meist zwischen Eltern und Kindern eintritt. Auch in diesem Falle findet mit einer kleinen Ausnahme gar keine Aenderung statt. Eine kleine Aenderung findet nur dann statt, wenn seitens der Eltern das Grundstück an die Kinder verkauft wird, auch in diesem Falle aber nur dann, wenn die Eltern durch einen längeren Zeitraum das Grundstück besessen haben. Wer in diese — ich sage nicht Geheimnisse, sondern Geschäfte — eingeweiht ist, wird mir zugeben, daß ein derartiger Vorgang nur in seltenen Fällen nothwendig ist, daß es juristische Formen gibt und daß jeder nur einigermaßen sachkundige Notar die Wege weiß, wie auch nach der jetzigen Gesetzgebung durchaus die betreffenden übergroßen Gebühren gar nicht gezahlt zu werden brauchen.

Es reduciren sich daher die Erleichterungen nicht auf den Uebergang von Todeswegen, nicht auf den Uebergang im unentgeltlichen Wege, sondern nur auf den Uebergang im entgeltlichen Wege, und zwar da nur für jene Gegenden, welche wenig erfahrene, wenig sachkundige Notare haben, was doch, zur Ehre der Notare nehme ich dies an, gar nicht häufig vorkommen mag. Ein Vortheil besteht da allerdings, nämlich für jene Bauerngüter, die 1.000 fl. werth sind. *(Heiterkeit links.)* Nun habe ich mich unter dem Bauernstande viel bewegt, ich kenne die Bauernschaften gar mancher Gebiete, aber in sämmtlichen deutschen Kronländern, angefangen von Tirol bis hinauf in das nördlichste Böhmen, würde ich doch kein Bauerngut nennen können, welches 1.000 fl. werth ist. *(Sehr richtig! links.)* Das mag in Galizien vorkommen *(Bravo! Bravo! links)*, hier bei uns mögen Kleinhäuslerbesitzungen vorkommen, die 1.000 fl. werth sind, Bauerngüter aber, meine Herren, gewiß nicht und die Erhaltung des Bauernstandes durch dieses Privilegium durchsetzen zu wollen, wäre doch eine etwas verfehlte Sache. *(Sehr richtig! links.)*

Ich sehe also in dieser Erhöhung der Gebühr eine Erschütterung des Credites des Bauernstandes *(Bravo! — So ist es! links)* und eine Verminderung des Werthes der Bauerngüter. *(Beifall links.)* Dasselbe ist aber die Folge bei den städtischen Realitäten. Hier sei mir eine Bemerkung gestattet. Ich bin, wie ich schon bemerkt habe, und ich glaube da bei keinem meiner politischen Freunde auf Widerspruch zu stoßen, der Ansicht, daß es eine der Hauptaufgaben einer jeden Partei ist, für die Erhaltung und Kräftigung des Bauernstandes einzutreten, aber ebenso, meine Herren, ist es nicht nur eine Pflicht des nationalen Bewußtseins, sondern auch im richtig verstandenen Interesse unserer bäuerlichen Collegen, daß sie sich nicht in der bisher oft beliebten Weise hetzen lassen gegen die Städte *(Bravo! Bravo! links)* und gegen die städtischen Vertreter, wie wir dies leider seit Jahren sehen. *(Beifall links.)* Ich will vorläufig gar nicht an die Interessen der deutschen und anderssprachigen Bauernschaft appelliren, aber ist es je erhört worden, daß wir, um so die Unzufriedenheit mit der Regierung von dieser abzulenken, das Schauspiel sehen müssen, wie man unsere bäuerliche Bevölkerung und deren Vertreter fortwährend gegen die

Städte, gegen die Abnehmer ihrer Producte, die also eine Bedingung der Existenz der Bauernschaft bilden, hetzt und aufreizt? *(Lebhafter Beifall links.)*

Das, meine Herren, ist ein unglückseliges Vorgehen und es gibt kaum eine anarchistische Agitation, die schlimmer ist, als diese. *(So ist es! — Bravo! links.)* An die Interessen der Bauernschaft, meine Herren, appellire ich. Gehen denn die Vorgänge in der ganzen Welt spurlos an Oesterreich vorüber, weiß man denn nicht, daß alle anderen Staaten, Frankreich, Deutschland u. s. w. sich immer mehr und mehr gegen den Import landwirthschaftlicher Producte aus Oesterreich abschließen? Hat denn unsere Landwirthschaft derzeit auf irgend einen anderen sicheren Absatz zu rechnen, als auf die Consumtion der Städte? *(Sehr richtig! links.)* Nur die Städte können ein sicheres Absatzgebiet für die Producte der Landwirthschaft bieten und darum hat unser geehrter Herr Schatzkanzler bedeutend Unrecht, wenn er es mit frommem Augenaufschlage für angezeigt, ja wünschenswerth findet, daß die großen Städte sich nicht vergrößern. *(Hört! links.)*

Ihm werden die landwirthschaftlichen Kreise dafür nicht Dank wissen, denn der Bauer weiß sehr gut, daß er seinen Wein in Wien, sein Getreide in Prag, sein Mastvieh in Graz verkauft, daß er aber, wenn diese Städte kränkeln und siechen, dieses Absatzgebiet nicht findet. Es ist nun, meine Herren, wirklich eine bedauerliche Thatsache, daß durch die Vereinigung von Octrois und riesigen Hauszinssteuern unser Städtewesen sich geringer entwickelt hat, als das irgend welcher anderer Länder. Ich spreche da gar nicht von Frankreich, von Deutschland, von Italien, wenn Sie aber die statistischen Daten über die städtische Entwicklung in einem Lande, wie Rumänien, zur Hand nehmen, so werden Sie finden, daß dieses Land eine stärkere städtische Entwicklung aufweist, als Oesterreich. *(Hört! Hört! links.)* Und welches ist denn die Folge dieser Novelle für das Städtewesen in Oesterreich? Daß die Creditgrundlage sowie bei der Landwirthschaft herabgesetzt wird, daß der Werth der städtischen Realitäten sich vermindert, ist selbstverständlich und ich will Gesagtes nicht wiederholen. Was aber ist die weitere Folge? Es wird, was auf der Regierungsbank leider nicht eingesehen wird, in der That der Umbau in hohem Grade erschwert, ja in sehr vielen Fällen unmöglich gemacht. Unsere österreichischen mittleren und größeren Städte tragen, wie Allen bekannt ist, noch den Charakter von Festungsstädten an sich. So ist es in der inneren Stadt Wien, in Prag, in Graz. Um den Ansprüchen modernen Verkehrs zu entsprechen, müssen diese Städte umgebaut werden. Wie geschieht der Umbau? Etwa durch die Eigenthümer der Häuser? O nein! Auch hier hat sich das Princip der Theilung der Arbeit geltend gemacht. Auch hier übernimmt die Arbeit ein Architekt, ein Baumeister, ein Bauunternehmer. Der kauft das betreffende Haus und rechnet darauf, innerhalb zwei Jahren es neu hergestellt und verkauft zu haben. Bisher brauchte er $1\frac{1}{4}$ Percent Gebühr in Calcül zu ziehen, nach Annahme der Novelle $3\frac{3}{4}$ Percent, also das Dreifache. Wenn Sie einen Einblick in solche Geschäfte haben, so werden Sie mir zugeben, daß die wenigsten Bauunternehmer $2\frac{1}{2}$ Percent bei derartigen Geschäften überhaupt erwerben. *(Sehr richtig! links.)* Wenn sie nun um $2\frac{1}{2}$ Percent mehr als bisher an den Staat zahlen sollen, dann hören die Bauten auf, außer in jenen Fällen, welche fürwahr ein Finanzminister nicht fördern und nicht besonders berücksichtigen sollte, nämlich wo die wilde Speculation, wie er angedeutet hat, sich dieses wichtigen Zweiges wirthschaftlicher Thätigkeit bemächtigt. *(Bravo! links.)*

Wir wollen aber eine verständige, wirthschaftlich gedeihliche Bauthätigkeit und nicht eine wilde Speculation à la hausse oder à la baisse auf diesem Gebiete, wie dies fast als einzig zulässig von der Regierungsbank hingestellt worden ist.

Es wird die Bauthätigkeit in vielen Fällen unmöglich gemacht. Was das für Wien bedeutet, mögen Sie aus Folgendem entnehmen. In Wien und Umgebung leben etwa 200.000 Menschen direct oder indirect von der Bauthätigkeit. Wenn nun diesen die Thätigkeit zum großen Theile beschränkt, ja unmöglich gemacht wird, welchen Einfluß muß das auf die gesammte österreichische Volkswirthschaft, auf unsere Verhältnisse überhaupt nehmen? Wer weiß, welcher anarchistische Same dann in diesen hungernden Arbeiterfamilien aufgehen wird *(Beifall links)* und welch' erheblichen Schaden wir werden tragen, wie theuer wir die halbe Million, mit der hier Wien belastet wird, einmal werden bezahlen müssen! *(Beifall links.)*

Ich glaube also, daß diese §§. 4, 5 und 6, wie sie sind, von uns nicht angenommen werden können.

Ich komme nun, meine Herren, zum analogen §. 10. Dieser §. 10 ist — es kommt dies in Gebührengesetzen und selbst in Regierungsnovellen nicht oft vor — geradezu unwillkürlich und unbeabsichtigt ein gebührenrechtliches Humoristikon. Die finanzwissenschaftliche Grundlage der Erhebung solcher Gebühren, richtiger Verkehrssteuern, ist die — wie ja Jedermann, der sich mit der Frage beschäftigt hat, bekannt ist, — daß, wenn ein Vermögen angesammelt ist und sonst nicht zur Besteuerung kommen dürfte, es dann bei irgend einem Verkehrsacte durch eine Verkehrssteuer im Interesse des Staates zu besteuern ist. Wenn also irgendwo ein Vermögen sich angesammelt hat und sonst nicht besteuert werden kann, soll es durch eine solche Gebühr besteuert werden. Hier ist das Gegentheil der Fall. *(Sehr richtig! links.)* Hier hat sich ein Vermögen nicht angesammelt und darum soll es besteuert werden. *(Heiterkeit. —*

*Sehr gut! links.)* Wenn Jemand Geld genug hat, um den ganzen Kaufschilling zu zahlen, so zahlt er keine Gebühr, wenn ihm aber das Geld fehlt, so muß er zahlen! *(Sehr gut! links.)* Es ist das, meine Herren, eine der reizendsten Erfahrungen, die wir auf diesem Gebiete der Gesetzgebung in diesem hohen Hause machen, und der ich nur eine zweite, gleichfalls aus der Gebührengesetzgebung zur Seite stellen kann, die ich mittheilen muß, denn mir und meinen politischen Freunden gelang es, diese interessante Bestimmung aus der Regierungsvorlage zu entfernen, und sie würde vielleicht, wenn ich Sie nicht darlegte, Ihnen und Ihrem Humor entgehen.

Im §. 13 — über die Versicherungsverträge — kam in der Regierungsvorlage eine höchst interessante Bestimmung vor: Wenn Jemandem, der seine Realität versichert hat, diese Realität abbrennt und er dann die Assecuranzsumme bekommt, so sollte er nach dem Vorschlage der Regierung eine hohe Gebühr von der Assecuranzsumme zahlen. *(Hört!) links.)* Denn, so wurde angenommen, der Abbrändler hat ja Geld bekommen, es ist Vermögen da. *(Heiterkeit links.)* Das ist ganz analog diesem §. 10.

Ich möchte zum Schlusse der Erörterung dieses Theiles der Gebührennovelle nur Eines hervorheben. Man hat während der Debatten über die Grundsteuer ungemein viel debattirt über $^1/_2$, 1, 2 Percent Erhöhung. Niemand nimmt sich aber die Mühe zu berechnen, wie viel auf ein Jahr repartirt, die Gebühren ausmachen. Und da, wenn Sie annehmen, daß in den Städten in zehn Jahren, auf dem Lande in 15 Jahren, eine Realität einmal ihren Eigenthümer wechselt — mein Herr Vorredner hat eine viel kürzere Zeit angenommen — so werden Sie finden, daß die Gebühren von der Revenue auf die einzelnen Jahre repartirt, bei Landgütern $6^1/_4$, in den Städten dagegen an 10 Percent per Jahr in Anspruch nehmen. Das sind ganz erschreckende Ziffern; es ist zu bedauern, daß sie nicht allgemeiner bekannt sind. Es ist ein Irrthum, meine Herren Landwirthe, wenn Sie glauben, Sie zahlen $22^1/_2$ Percent Grundsteuer, Sie zahlen 29 Percent Grundsteuer *(Hört! links)*, ausgenommen die Besitzer von Fideicommissen, die allerdings diese Erhöhung nicht trifft. *(Sehr gut! links.)*

Es ist ein Irrthum, meine Herren Vertreter der böhmischen und anderen kleinen Städte, wenn Sie glauben, Sie zahlen 20 und in den größeren Städten $26^2/_3$ Percent Hauszinssteuer. Sie zahlen nahezu 30, respective $36^2/_3$ Percent, wenn Sie annehmen, daß die Gebühr auch aus den Einnahmen des Hauses gezahlt werden soll, was denn doch natürlich ist.

Es ist keine geringe Frage, um die es sich handelt, es ist geradezu eine Frage des Seins oder Nichtseins, denn unsere Steuerkraft ist in einer Weise überlastet, daß eine derartige Erhöhung der Gebühren um 20 Percent, wie ich dargethan zu haben glaube, kaum ertragen werden dürfte. *(Sehr richtig! links.)*

Ich komme nun zu §. 7. — §. 7 wurde gleichfalls von Seiner Excellenz vertheidigt, er bezieht sich auf die Dienstverträge. Es wird nun durch §. 7 durchaus nicht bloß die Zahlung einer Steuer gesichert, zu der die Betreffenden sonst verpflichtet sind, das ist ein Irrthum Seiner Excellenz; es soll den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften — denn diesen irgend einen Hieb zuzufügen unterläßt ja diese socialreformatorische Regierung bei keiner Gelegenheit *(Sehr gut! links)* — dann Vereinen, den Gesellschaften u. s. f., die Pflicht auferlegt werden, wenn sie Jemand in Dienst nehmen, den Dienstvertrag zu vergebühren, auch wenn der Dienstvertrag nicht schriftlich geschlossen wird; es wird also eine Urkundengebühr ohne Urkunden eingeführt. Und wenn die Gehalte ausbezahlt werden an die Beamten und Diener, dann sollen Quittungsstempeln gezahlt werden, auch wenn man es nicht für nöthig hält, Quittungen auszustellen. Das sind denn doch gefährliche Abwege, auf welche uns die Gebührengesetzgebung führt. Ist es nicht ein Unrecht, daß der Wucherer, der in irgend einer Stadt Darlehen gibt, wenn er einen Secretär oder Buchhalter aufnimmt, diese Gebühr nicht zu zahlen hat, wohl aber die Vorschußvereine?

Ich bemerke, daß wir die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften im Ausschusse schon fast befreit hatten, wie wir ja auch die Gemeinden befreit haben — denen war ja auch die Zahlung dieser Steuer zugemuthet — daß nur durch eine Diremtion unsere Majorität zur Minorität wurde. *(Hört! links.)*

Ich komme nun zu einer dritten Gruppe, zu §. 11. Hier soll der Correspondenz der Kaufleute, Handwerker u. s. w., die Stempelpflicht auferlegt werden. Ich begreife wirklich nicht, wie denn die Herren von der Majorität es über's Herz bringen können, gerade dem kleinen Handwerksmann, dem kleinen Kaufmann, dem Krämer u. s. f., das Leben so entsetzlich schwer zu machen. *(Sehr richtig! links.)* Wenn er mit Spielkarten handelt, unterliegt er einer Menge Bestimmungen und Strafen, die er nicht kennt und nicht kennen kann, weil sie die wenigsten Juristen kennen. Wenn er mit Petroleum handelt, unterliegt er einer Menge von Gefahren, wenn er einige Flaschen Liqueur hat, unterliegt er einer Menge Gefahren; jetzt unterliegt er aber auch noch einer Menge Gefahren, wenn er irgend Jemanden um Geld mahnt, wenn er schreibt, ich habe Dir so und so viel Schmalz oder Kaffee geschickt, schicke mir Geld dafür. Wenn er den betreffenden Brief nicht stempelt und nicht die erste Zeile über den Stempel schreibt, was bei Gott nicht jeder Krämer wird ausführen können, der oft kaum schreiben kann, dann unterliegt er einer Strafe und vorher Untersuchungen und

Notionirungen u. s. f. Sie machen dem kleinen Manne das Leben sehr schwer und eine solche Menge qualvoller Notionirungen legen Sie ihm auf, daß wirklich der kleine Gewinn, den der Staat aus dieser Steuer ziehen wird, nicht im Verhältnisse dazu stehen wird.

Ueber die Assecuranzen habe ich schon gesprochen; ich halte eine Mehrbelastung des Assecuranzwesens nicht für gerechtfertigt. Eine Reform, die dahin geht, daß eine gewisse Gleichförmigkeit eintrete, bin ich bereit zu unterstützen, dagegen halte ich die Erhöhung der Assecuranzgebühren nicht für richtig, weil das Assecuranzwesen in Oesterreich ohnedies darniederliegt und es wünschenswerth ist, daß das Assecuranzwesen sich hebe und nicht gefährdet werde.

Ueberdies, meine Herren, ist es durchaus unrichtig, wenn der Herr Finanzminister behauptet, die kleinen Leute werden aus §. 13 Vortheil ziehen. Er erwägt nicht, daß der Bauer, der einen kleineren Betrag assecurirt, wenn das Haus ein Strohdach hat, mehr zahlen muß, als derjenige, der ein großes Haus in einer großen Stadt hat. *(So ist es! links.)* Ich will Ihnen nicht einzelne Daten anführen, ich bin aber bereit, es zu beweisen, daß der Bauer, der ein Haus mit 4000 fl. versichert, wenn es mit Stroh oder mit Schindeln gedeckt ist, oft so viel Assecuranzgebühren und mehr zahlt, als ein Hausherr in der Stadt, welcher ein Haus mit 100.000 fl. Werth hat, wovon die verbrennbaren Theile mit 20.000 fl. versichert sind. *(Sehr richtig! links.)* Diese angebliche Behauptung des Motivenberichtes, in dem es heißt „ja die kleinen Leute werden gewinnen", beruht eben nur auf der Unkenntniß des Assecuranzgeschäftes, welche ich bedauere, von der ich aber wünsche, daß sie der österreichische Steuerträger nicht auch bedauern müsse. Ueber die Erhöhung der Gebühren für Urtheile will ich nicht sprechen. Unsere Urtheilsgebühren sind ohnedies sehr hoch, und es ist berechtigt, einer weiteren Erhöhung entgegenzutreten.

Dieses sind, wenn ich so sagen darf, die pièces de resistance der Vorlage.

Ich muß hier nur noch eine Bemerkung des Herrn Finanzministers zurückweisen. Der Herr Finanzminister behauptete in Bezug auf die Nachlässe, diese seien darum nicht gerechtfertigt, weil sie auch in anderen Staaten nicht vorkommen. Diese Behauptung ist zum Theile unrichtig und zum Theile unbegründet. Fürs Erste bestehen nicht in keinem Staate Gebührennachlässe, sie bestehen in jenem Staate, welcher mit unserem Staate die ähnlichste betreffende Gesetzgebung hat, nämlich in Ungarn. Dort wurden die Gebührennachlässe aufgehoben, aber kurz darauf, als man die Folgen sah, wurden sie wieder eingeführt. *(Hört! links.)* Der Herr Finanzminister scheint nur die Thatsache der Aufhebung, nicht aber die der Widereinführung gekannt zu haben *(Sehr richtig! Bravo! links.)* Wenn man hinweist auf Deutschland, auf Preußen, daß dort keine Nachlässe bestehen, ist dies richtig, aber was für Gebühren bestehen dort? *(Sehr richtig! links.)* Jene Gebühr bei uns, durch den jetzigen Gebührennachlaß die niedrigste, ist viel höher, wie in Preußen die übliche, die höchste.

Ist Ihnen denn, meine Herren, unbekannt, daß in Preußen beim Uebergang des Vermögens von Ascendenten auf Descendenten gar keine Gebühr gezahlt wird? *(Hört! links.)* Ist es Ihnen nicht bekannt, daß bei Verkäufen dort ein Percent gezahlt wird? Wir, meine Herren, zahlen da, wenn der höchste Nachlaß platzgreift, 1¼ Percent, d. i. um 25 Percent mehr.

Meine Herren! Geben Sie uns die preußische Gebührengesetzgebung *(Lebhafter Beifall links)* und ich garantire, daß keiner von uns auch nur den Mund aufthun wird in Rücksicht auf die Nachlässe *(Beifall und Händeklatschen links.)* Aber Gegengründe soll man uns aus dieser Gebührengesetzgebung nicht bringen.

Und nun gestatten Sie mir zum Schlusse zwei Dinge auszuführen. Ich glaube, wenn irgendwo sollte man so verzweifelte Experimente nicht in Oesterreich machen und wenn irgend wann nicht in der gegenwärtigen Zeit. In Oesterreich aus folgendem Grunde nicht.

Ich will Sie da nicht mit einer Menge Ziffern aus der vergleichenden Budgetstatistik der europäischen Staaten langweilen. Ich bemerke nur, daß jener Staat, der im Vergleiche zu den indirecten Steuern, die er bezieht, die höchsten directen Steuern unter allen europäischen Staaten hat, Preußen ist. In Preußen macht der Gesammterfolg der directen Steuern im Vergleiche zu den indirecten 50 Percent, das heißt, die directen Steuern verhalten sich zu den indirecten Gübühren, wie 1 : 2. In Oesterreich verhalten sich die directen Steuern, zu den indirecten wie 1 zu fast 3. Man sollte glauben an sich wären unsere directen Steuern geringer als in Preußen, daß ist aber nicht der Fall.

Es sind nur unsere Gebühren noch viel höher. Wie das Verhältniß unserer directen Steuern zu denen Preußens ist, ist vielen Herren bekannt. Wir haben 22 Percent Grundsteuer, Preußen 9 Percent, wir haben 20 bis 26 Percent Hauszinssteuer, Preußen 2 bis 4 Percent. *(Hört! links.)* Unsere Erwerbssteuer ist mindestens doppelt so hoch als die preußische u. s. f., u. s. f. Unsere directen Steuern sind, wie ich jederzeit zu beweisen in der Lage bin, zwei- bis dreimal so hoch wie die preußischen. Trotzdem bringen unsere Gebühren, indirecten Steuern, Monopole u. s. f. fast dreimal so viel als die directen Steuern. Das beweist, daß unsere directen Steuern zwei- bis dreimal, die Gebühren aber vier- bis fünfmal so hoch sind als in Preußen, also eines Staates, mit dem wir concurriren müssen, nachdem bei

70 Percent unserer Ausfuhr dahin gehen. In Preußen besteht eben keine Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch, kein Octroi, die Biersteuer ist namhaft geringer, es existirt kein Salzmonopol, kein Tabakmonopol u. s. w., und auch die Gebühren sind unendlich geringer als in Oesterreich. Nun will man bei uns die Gebühren noch erhöhen, will zu den unerträglichen Lasten, die Oesterreich trägt, die zu dem Resultate führen, daß ein Handwerker hier in Wien 160 bis 180 fl. jährlich an directen und indirecten Steuern mehr zahlt als in Berlin *(Hört! links)*, noch die Steuer von Handelscorrespondenzen einführen, die Assecuranzsteuer erhöhen, den Gebührennachlaß aufheben und weiß der Himmel was noch. Wohin soll das alles führen? In drastischer Weise hat es Collega Steudel ausgesprochen, wie lange die österreichischen Völker das werden tragen können. *(Rufe links: Wollen!)* Ich spreche nicht vom Wollen, leider ist in dieser Rücksicht den österreichischen Völkern ein reichlich geschütteltes Maß von Geduld zuzuschreiben. Wie lange werden sie es können? Sie sehen, daß eine Krise nach der anderen eintritt. Die Zuckerkrise macht große Gebiete verarmen, die ein Sitz der Steuerkraft waren. Gegen unseren Rath hat man das Spiritusgesetz eingeführt, welches genau den Erfolg hatte, den ich von diesem Platze vorausgesagt habe *(Hört! und Beifall links)*, einen Erfolg, den, wie ich auch voraussage, auch die Gebührennovelle haben wird. Damals habe ich vorausgesagt, der Staat wird keinen Nutzen haben, aber zahllose ehrliche, brave Existenzen unter den Landwirthen werden zu Grunde gehen, ganze Gegenden werden dadurch verarmen. Ein galizischer Großgrundbesitzer hat mir von der furchtbaren Krise gesagt, die in Folge der Spiritussteuer in seiner Gegend eingetreten ist. *(Beifall links.)* Dazu kommt die Eisenkrise, welche immer weiter geht, die furchtbare Getreidekrise, Alles, Eines nach dem Anderen kommt und da sollen wir noch weitere derartige unglaubliche Lasten auf unseren Bauernstand, auf Handel und Gewerbe nehmen, das läßt sich absolut nicht rechtfertigen. Ich sage, in der gegenwärtigen Zeit besonders sollte man mit einem solchen Gesetze nicht kommen. Der unmittelbare Herr Vorredner hat an das sittliche Bewußtsein von Ihnen, meine Herren, apellirt, er hat erklärt, daß der Beruf des Abgeordneten es sei, wenn die ordentlichen Ausgaben erhöht werden, auch für die Erhöhung der ordentlichen Einnahmen zu sorgen.

Er hat Ihnen, meine Herren, gesagt, daß wir uns unabhängig stellen sollen von unseren Wählern im Bewußtsein, daß wir ja eintreten für das erhabene Ziel, die Ausgleichung von Einnahmen und Ausgaben in Oesterreich. Und dieser selbe Herr Finanzminister hat nach einem Präludium, das in Lemberg oder Krakau gespielt hat, hier Einfluß genommen, daß die galizische Flußregulirungsvorlage eingebracht wurde. *(Hört! Hört! Sehr richtig! links.)* Mehr als eine halbe Million soll durch einen Paragraphen der Novelle der Stadt Wien aufgelegt werden; die Baulust soll untergraben, der Absatz der Landwirthe in Bezug auf Fleisch, Wein und Brod vermindert werden, 200.000 Menschen sollen der Noth preisgegeben und dem Anarchismus und dem Dynamit in die Arme getrieben werden.

Während dieser Zeit tagt der galizische Flußregulirungsausschuß, in dem uns zugemuthet wird, wir mögen, bevor noch ein Voranschlag gemacht wird *(Hört! Hört! links)*, bevor ein Project gemacht wurde, ja bevor man weiß, wie groß die Auslagen sein werden, auf 15 Jahre den doppelten Betrag, der Wien trifft, eine Million per Jahr votiren. *(Hört! Hört! links.)*

Es werden also die Ausgaben in unnöthiger Weise erhöht *(Rufe links: in leichtsinniger Weise!)*, in wenig vorbedachter Weise erhöht, ich will ein härteres Wort, das man mir zuruft, nicht gebrauchen. Und während dies geschieht, während dieses vorbereitet wird, während vielleicht durch diese Concession die Zustimmung einer Seite des Hauses zu diesem unheilvollen Gesetze erlangt wird *(Sehr gut! links)*, sollen wir diese verzweifelte Last auf unsere Mitbürger laden! Das, meine Herren, kann, wenn an das sittliche Bewußtsein von uns appellirt wird, Keiner von uns mit seinem Gewissen vereinbaren.

Wir könnten in dieser wenig ernsten Weise, wie dies von einem clericalen Herrn Abgeordneten ausgesprochen wurde, so verfügen, wenn es sich um unser Privatvermögen handelte, wenn wir wie Grandseigneurs mit unserem Gelde so umspringen wollten; dagegen mit öffentlichen Geldern können wir nicht in dieser Weise vorgehen. Und wenn man so bedeutende Summen für die Bedeckung ganz unnöthiger Ausgaben in Anspruch nimmt, darf man nicht eine so furchtbare Steigerung der Gebühren und Lasten begehren.

Und zum Schlusse noch eine Bemerkung! Ueberall sieht man, daß alle Welt sich wegen gewisser großer wirthschaftlicher Bewegungen, die Sie alle kennen, bemüht, sich mit dem Ellbogen etwas frei zu machen; Deutschland erwirbt einen weiteren Kreis wirthschaftlicher Thätigkeit, ebenso Frankreich und Italien.

Und was thun Sie, meine Herren! Ich will gar nicht von der Bemühung der Majorität sprechen, eine künstliche Kleinstaaterei in Oesterreich zu schaffen, während man in Deutschland diese Kleinstaaterei beseitigt hat und sich Jeder frei bewegen kann.

Die Salzburger können nicht mehr nach Böhmen, die Niederösterreicher nicht mehr nach Mähren gehen; es wird also ein Zustand geschaffen, der für die Theile eines Culturvolkes, wie wir es sind, die gewohnt sind, in einem großen Staate zu leben, etwas

geradezu Unerträgliches und Peinliches hat. *(Sehr richtig! links.)*

Aber, meine Herren, was machen Sie weiter? Jede Anstalt, jeden gewerblichen Verkehr, jede commercielle oder landwirthschaftliche Bewegung belegen Sie nicht nur mit Gebühren, sondern mit einer solchen Bedrohung aller möglichen Gefahren, Notionirungen, Strafen u. s. w., daß aus Oesterreich ein Krähwinkel werden wird *(Lebhafter Beifall und Sehr richtig! links)*, kein Staat des Verkehres, ein Staat, der nicht die großen Bedürfnisse auftreiben kann, die die Gegenwart erfordert.

Zu einem solchen selbstmörderischen Beginnen aber werden weder ich und meine Freunde irgendwie unsere Hand bieten. *(Lebhafter, sich wiederholt erneuernder Beifall und Händeklatschen links und auf den Gallerien.)*

**Präsident:** Ich ersuche die Gallerien sich ruhig zu verhalten.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß sich noch hat eintragen lassen, und zwar gegen der Herr Abgeordnete Dr. Keil.

Es gelangt nun zum Worte der Herr Abgeordnete Ruf; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Ruf:** Hohes Haus! Der Gegenstand, der gegenwärtig in Berathung steht, ist nicht so einfacher Natur, wie es vor kurzer Zeit in den Zeitungen zu lesen war, und ich glaube, der Ausdruck: „Kleine Mittel, große Politik" paßt gar nicht für diesen Gegenstand.

Die Herren werden es mir zugute halten, wenn ich mehr die landwirthschaftliche Seite der Vorlage bespreche, und sie werden jedenfalls nicht von mir verlangen, daß ich mit den ausländischen Angelegenheiten in dieser Beziehung so vertraut bin.

Die Ausführungen des verehrten Herrn Vorredners sind in mancher Beziehung den meinigen analog, nur die letze Bemerkung, die Complimente, die er dem Bauernstande entgegengebracht hat, muß ich dankbar quittiren oder eigentlich zurückweisen. Es wäre in früherer Zeit Muße genug gewesen, den Bauernstand zu schützen, es ist aber bis jetzt nicht geschehen.

Es ist Pflicht und Schuldigkeit eines jeden Abgeordneten, dahin zu trachten, daß er jenen Intentionen, für welche ihn das Vertrauen seiner Mitbürger berufen hat, auch entspreche, anderseits ist es aber nicht zu verkennen, daß es auch Pflicht und Schuldigkeit ist, zu trachten, daß wie es die Mehrheit der hier anwesenden Abgeordneten und auch das große Publicum und die Völker Oesterreichs wünschen, doch einmal das Gleichgewicht im Staatshaushalte hergestellt werde. Bis jetzt ist dies nicht gelungen. Es ist deßwegen der Regierung kein Vorwurf zu machen, daß sie mit derartigen Vorlagen herantritt, aber anderseits ist es gewiß recht und billig, wenn der Abgeordnete darüber zu Rathe geht, ob diese Vorlage in solcher Form nothwendig, oder ob sie auch für die Betroffenen erträglich ist. In dieser Beziehung scheint es mir von beiden Standpunkten aus nicht möglich, dies mit Ja zu beantworten.

Aber auch der entgegengesetzte Fall, die ganze Vorlage zu verwerfen, ist nicht möglich, denn es sind doch einige Punkte enthalten, welche eine gerechtere Vertheilung der Steuerleistung herbeizuführen im Stande sind und anderseits auch Erleichterungen möglich machen, die für den Bauernstand zu acceptiren eine gewisse Pflicht wäre.

Deßwegen ist diese Angelegenheit eine sehr schwierige, da ich nicht das Odium auf mich laden will, daß meine Ausführungen und Begründungen den Dolch bilden, der gegen diese Vorlage den Todesstoß führen soll, das würde auch meinen Mitbürgern nicht entsprechen.

Der geehrte Herr Vorredner hat darauf hingewiesen, daß die Linke für die Börsensteuer eintreten werde.

Ganz gewiß wird dies von der bäuerlichen Bevölkerung anerkannt werden. Das Verlangen von öffentlichen Versammlungen war immer, daß doch einmal das mobile Capital zu einer entsprechenden Steuerleistung herangezogen werde.

Es ist auch nicht unbekannt und jeder der Herren weiß aus den Ausführungen des Herrn Finanzministers, daß in Oesterreich noch ein Capital von mehr als 1200 Millionen unbesteuert ist. Wenn solche Capitalien noch vorhanden sind, so dürfen wir uns auch nicht abschrecken lassen, dieselben zu besteuern, durch die Bemerkung gewisser Persönlichkeiten und der diesen zur Verfügung stehenden Presse, daß durch eine zu große Besteuerung vielleicht die Capitalien von uns sich loslösen und an andere Plätze hindrängen würden.

Ich glaube kaum, daß wir uns dieser Furcht hingeben müssen. Es könnte auch möglich sein, daß andere Staaten sich mit derselben Frage befassen und eben deßwegen auch nicht an ihre Lösung herantreten, weil sie die Gefahr besorgen, daß, wenn bei uns die Börsensteuer nicht eingeführt würde, das Capital von dort zu uns fließen würde. Sei dem wie immer, ich glaube doch, daß der österreichische Staat noch so fest steht, daß die Capitalien hier sich sicher fühlen dürfen und die Besitzer nach wie vor ihre Coupons hier abschneiden und benützen können unter dem staatlichen Schutze, und deßwegen scheint es mir als Pflicht der Gerechtigkeit, daß auch diese großen Capitalien, daß der mobile Besitz, der es bis jetzt verstanden hat, sich der Besteuerung zu entziehen, in der Zukunft in dem entsprechenden Maße besteuert werde. Nicht zu leugnen ist, daß der Bauer und der Bürgerstand zumeist von den jetzt und auch früher schon bewilligten Steuern sehr schwer betroffen ist, und daß eine Krisis

über den Bauern- und Bürgerstand hereingebrochen ist, deren Maß und Ziel in der Folge nicht zu berechnen ist und von der nicht abzusehen sein wird, welche Maßnahmen sie erforderlich machen. Es wäre sehr zu bedauern, wenn der Bauernstand in seiner Zersetzung durch die Besitzverhältnisse in anarchistische und socialistische Hände geworfen würde.

Es war vor kurzer Zeit ein Artikel zu lesen, in dem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, wie die Landwirthschaft zu schützen und wie nothwendig der Schutz sei. Es wird auch in Deutschland, in dem uns angrenzenden Reiche, sehr viel davon gesprochen und auch in den großen Debatten, die dort geführt werden und an denen sich auch manchmal der Kanzler betheiligt, der jedenfalls als Fachmann angesehen werden darf, wird auch darauf hingewiesen, daß man sich der Frage der Landwirthschaft annehmen müsse. Wenn nun ein Fachmann von unserer Seite beantragen würde, daß bei ertragsmäßigem Kornbau der Zoll auf zwei Gulden erhöht werden soll, so würde wahrscheinlich eine große Majorität uns entgegenschleudern: Wir vertheuern das Brot der Armen.

Der Realbesitz ist schon sehr bedeutend belastet. Die Grundsteuer an und für sich ist gewiß nicht gering, aber es ist nothwendig, daß jeder Patriot, soweit es ihm möglich ist, dazu beitrage, die Lasten des Staates zu decken. Ich darf hier wohl behaupten, daß der Bauer alles Mögliche leistet und Steuer zahlt, und daß er gerne auf dem Boden bleibt, wo er geboren und auf der Scholle, die ihn ernährt. Wenn man aber seine Leistungskraft übertreibt, dann tritt das Unglück ein, daß er in solche Hände geworfen wird, die zu beherrschen wir dann nicht mehr im Stande sind. Die Grundsteuer an und für sich ist nur die Basis aller daran hängenden Steuerumlagen, als Landesumlagen, als Schul- und Straßenumlagen, Gemeindeumlagen u. s. w. Und hat noch ein Bezirk die Verbesserung und Cultivirung seiner Grundstücke vorzunehmen, so treten an den Bauer noch neue Auslagen für Regulirungen u. s. w. heran, die er zu leisten nicht im Stande ist.

Der Bauer hat auch nie der Hetzerei, die sich gegen die Städter gekehrt hat, geredet, und wenn diese dennoch stattgefunden, so ist sie nicht von unserer Seite ausgegangen. *(Beifall links.)*

Wie schon bereits erwähnt, ist auch die Uebertragungsgebühr, welche mit dieser Novelle im Zusammenhange steht, auch ein Product der Vertheuerung, und in den Gutachten, die allen Mitgliedern des hohen Hauses zugemittelt wurden, finden wir diese Angelegenheit besprochen. Deßwegen scheint mir vom bäuerlichen Standpunkte aus, daß der §. 4, wornach das Ausmaß der in den Tarifposten des Gebührengesetzes für die Uebertragung des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen mit $3^1/_2$ Percent zu entrichtenden Gebühr auf 3 Percent herabgesetzt wird, den Erwartungen nicht entspricht. Ich glaube, daß Nachlässe für den Grund- und Bodenbesitz gewiß nothwendig sind; und daß der fideicommissarische Besitz nicht darunter verstanden ist, ist selbstverständlich.

Der geehrte Herr Vorredner hat die ganze Frage in mehrere Gruppen getheilt. Ich habe dies auch gethan und die §§. 1, 2, 3, 8, 13, 14 und 15 in eine Gruppe getheilt, welche über Geschäfte handelt, dann 4, 5, 6, 18 über Landwirthschaft; 11 handelt zumeist über Handel und Gewerbe, Assecuranzwesen, und da finde ich auch einen Punkt, den ich gleich ausdrücklich herausheben muß. Da steht unter Anderem: „Es kann auch der betreffende Gewerbsmann ein Abfindungspauschale bezahlen." Ja, ist es denn den Herren nicht bekannt, wie viele Resolutionen gefaßt worden sind, daß endlich die Verpachtung der Verzehrungssteuer für Most, Wein Fleisch in anderer Weise einzubringen sei. Und hier, meine Herren, will man wieder ein neues Object schaffen, wieder neue Pachtverträge einführen. Auf der anderen Seite besteht der §. 8 wegen Verleihung von Orden. Nun, da habe ich nichts einzuwenden. Wer die entsprechenden Mittel besitzt, der kann auch die entsprechenden Stempel, und wenn selbst die dreifachen und noch viel mehr verlangt würden, bezahlen.

Aber §. 8 kann sowohl vom bürgerlichen, wie vom bäuerlichen Standpunkte aus nicht bei Seite geschoben werden, da er von den Waffenpässen handelt. Gestatten Sie, meine Herren, daß ich darüber noch einige Worte verliere und die Geduld des hohen Hauses länger in Anspruch nehme. Die Einführung der Waffenpässe beruht auf dem Patente vom Jahre 1853 und Jeder ist dazu verpflichtet, daß er jederzeit den Waffenpaß mit sich führt. Der Waffenpaß hat eine dreijährige Dauer und kostet 1 fl. Taxe. Zukünftig sollen 2 fl. Taxe erlegt werden und so viele Waffen zu tragen Jemand berechtigt, so oft die Multiplication angewendet werden. Ja, der Großgrundbesitzer kann diese Taxe sehr leicht tragen. Dessen Personale, überhaupt Jeder, der gewerbsmäßig die Jagd betreibt, braucht keinen Waffenpaß, sollte aber der Waffenpaß dennoch nothwendig sein, dann hat das Personale nur 15 kr. Stempel zu bezahlen. Welche Begünstigungen da dem bürgerlichen und bäuerlichen Stande zugute kommen, ist mir als jüngerem Mitgliede des hohen Hauses nicht erfindlich. Aber es gibt unter den Herren hier so viele ausgezeichnete Mathematiker, die das vielleicht ausrechnen werden. *(Sehr gut! Heiterkeit.)*

Im Laufe der Jahre wurde vom Staate die Einführung von Jagdkarten als wünschenswerth bezeichnet und auch der niederösterreichische Landtag hat die Einführung beschlossen. Ich war damals schon dagegen, weil ich nicht glaubte, daß dies praktisch sei. Viele Gemeinden haben diese Furcht getheilt und im Laufe der Zeit hat sich unsere Furcht wirk-

lich bestätigt. Wir haben gesehen, daß sehr Viele, welche früher Liebhaber der Jagd waren und sich Waffenpässe gelöst hatten, nun nach Einführung der Jagdkarten nicht mehr an Jagden theilnahmen. Der Erlös für die Jagdkarten verringerte sich derart, daß selbst die Statthalterei, der dies offenbar wurde, sich veranlaßt sah, die Bezirkshauptmannschaften aufmerksam zu machen, darüber zu wachen, daß Niemand unberechtigt und unbefugt die Jagd ausübe. Sie sehen also, meine Herren, daß selbst die Behörde die geringere Einnahme wahrnahm. Durch Einführung der Jagdkarten hat sich aber auch zu gleicher Zeit das Einkommen des Grundbesitzers, respective der Gemeinden, verringert, denn daß nach meinem Wissen zumeist oder zum großen Theile der Erlös aus der Jagdpacht der Gemeindecasse zufließt, ist eigentlich — strenge genommen — nicht correct, er sollte dem Grundbesitzer zufließen, aber wenn die Gemeindevertretung den betreffenden Beschluß faßt — und dies geschieht besonders dort, wo Landbau betrieben wird und wenig Handwerker sind — dann ist es gleichgiltig, ob der Grundbesitzer das Geld in Empfang nimmt und im nächsten Augenblicke wieder in die Casse trägt, oder ob es direct der Casse abgeführt wird.

Nun zu Artikel 13. Derselbe handelt über Glücksverträge. Ich will auch darüber kein Wort verlieren, aber mit ihm sind verschiedene andere Verträge verbunden und wie ich schon am Eingange meiner Aeußerungen gesagt habe, bin ich nicht vollständiger Fachmann, aber von einigen Personen, die das verstehen, habe ich gehört, daß diese Bodmereiverträge für unsere Schifffahrt nicht günstig sind, und, wenn Oesterreich mit seiner Schifffahrt an und für sich durch seine geographische Lage nicht günstig steht, ist es Pflicht und Schuldigkeit der hohen Regierung, sowie der Abgeordneten, die vielleicht mit dieser Frage besser vertraut sind, sich dieser Sache anzunehmen, und würde ich eines Besseren belehrt werden, dann, meine Herren, stehe ich jederzeit zur Verfügung; ich werde mich darnach richten.

Im §. 16 sind die Urtheilsgebühren geregelt. Der Herr Vorredner hat dies übergangen, ich von meinem Standpunkte finde aber auch, daß darin Punkte sind, die nicht klar sind und auch nicht den Verhältnissen entsprechen. Es steht unter dem Buchstaben d) „wenn der Streitgegenstand nicht schätzbar ist, ist die fixe Gebühr von 12 fl. zu entrichten".

Ja, meine Herren, welchen üblen Einfluß kann das nehmen, und zu welchen großen Auslagen kann das führen bei der ländlichen Bevölkerung, wo oft sehr geringfügige Werthe, und Werthe, die gar nicht zu schätzen sind, sich befinden, und bei jedem Urtheile soll eine Gebühr von 12 fl. entrichtet werden! Dadurch werden die Processe nicht weniger, die Auslagen nicht geringer, und die Landbevölkerung ruft ja noch immer nach billigerer und schnellerer Justiz. Dazu kommen noch die großen Kosten für die Advocaten, mit denen wir, bei aller Achtung vor ihrer Wissenschaft, nicht gerne etwas zu thun haben wollen. *(Heiterkeit.)* Was nun die Notare anbelangt, so haben wir, meine Herren, die Vertreter der bäuerlichen, und, wie ich glaube, auch die Vertreter der bürgerlichen Bevölkerung immer durch unsere Abstimmung und durch unser ganzes Verhalten bewiesen, daß wir einer derartigen Erhöhung der nothwendigen Auslagen unbedingt entgegentreten, und wir wollen es auch diesmal beweisen!

§. 17 handelt über den Instanzenzug in Gebührensachen. Schon der Herr Regierungsvertreter und der Herr Minister haben zugegeben, daß selbst in den Beamtenkreisen, die sich mit der Gebührenbemessung befassen, sehr Viele sind, denen juristische Kenntnisse fehlen. Wenn nun in der Bureaukratie derartige Kenntnisse nicht vollständig vorhanden sind, kann es da Wunder nehmen, wenn es in bäuerlichen und bürgerlichen Kreisen Leute gibt, welche die Gebührengesetze nicht beherrschen können? Wenn nun die Parteien zu höheren Leistungen herangezogen werden, wie sollen sie sich helfen? Etwa durch Verweisung auf den Recurs? O, mein Gott! *(Lebhafte Heiterkeit.)* Die Finanzbehörden sind, wie schon ein Vorredner gesagt hat, dazu berufen, höhere Taxen zu beanspruchen, und es trifft sich gar oft, daß nach sieben bis acht Jahren eine Revision kommt, und ein Zahlungsauftrag ausgefertigt wird. Ob der Betreffende noch am Leben ist, oder, wenn er schon noch lebt, nicht in Bezug auf seine materiellen Verhältnisse schon gestorben ist, das ist ganz gleichgiltig; und doch gilt da unser Bauernsprichwort: Wo nichts ist, hat der Kaiser das Recht verloren.

Wir kommen zu §. 18. Ueber diesen Paragraph, meine Herren, ist nicht viel zu sagen. Ich könnte ein richtiges Urtheil über das Vorgehen der hier belohnten Delatoren fällen, aber ich thue es nicht, denn ich müßte mich dabei unparlamentarischer Ausdrücke bedienen; ich müßte da von Spionen, von Häschern, und um das Wort zu gebrauchen, welches seinerzeit gang und gäbe war, vom Nadererthume sprechen. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Wenn die linke Seite dieses hohen Hauses uns entgegenruft, wir seien reactionär, so glaube ich, daß wir schon zu wiederholten Malen durch unsere Abstimmungen und öffentlichen Erklärungen bewiesen haben, daß wir gewiß nicht reactionär, sondern freiheitlich, sogar fortschrittlich gesinnt sind, aber in einer conservativen Richtung nicht mit den religiösen Gefühlen unseres Volkes in Widerspruch gerathen wollen, und es wäre wahrhaftig gut, wenn auch die Herren von jener *(linken)* Seite dieses Hauses Dasselbe thäten.

Wir haben in der letzten Zeit oft verschiedene Zeitungsberichte über Defraudationen gelesen, welche

wohl auch auf religiös-sittliche, moralische Fehler zurückzuführen sind, über Defraudationen von Hunderttausenden, ja Millionen Gulden, die wir auf dem Lande „Diebstähle in Glacéhandschuhen" nennen.

Ist das nicht eine bedauerliche Thatsache? Und welche Folgen werden dadurch herbeigeführt? Ein falsches Ehrgefühl beherrscht die Männer, und sie schreiten zum Selbstmorde.

Wenn anerkannt wird, daß der Bauernstand gekräftigt und dem Staate erhalten bleiben müsse, so schaffen wir für denselben die nöthigen Erleichterungen, führen wir anderseits die Börsensteuer ein. Dann wird sich der Bauer leichter zu einzelnen Opfern herbeilassen, denn er wird wenigstens die Beruhigung haben, daß auch das bisher steuerfrei gebliebene Großcapital zur Besteuerung herangezogen wird. *(Bravo! Bravo!)*

Ich könnte durch ein großes Ziffernmaterial auf das evidenteste beweisen, wie es das mobile Großcapital jederzeit verstanden hat, sich der Besteuerung zu entziehen. Die Kostgeschäfte an der Börse scheinen nach dem, was ich erfahren konnte, oft Scheingeschäfte zu sein, oder von so minimalem Betrage, daß man sie wirklich nicht in Betracht ziehen soll. Da dürfen die Herren Großcapitalisten sich nicht scheuen, derartige Handelsgeschäfte an der Börse abzustellen.

Daß nach §. 3 auch der Effectenverkehr mit ausländischen Werthpapieren zur Besteuerung herangezogen wird, scheint mir nur ein Werk der Gerechtigkeit zu sein.

Im Jahre 1877 wurden vom Giro- und Cassenverein 2,499.400 Schlüsse effectuirt, die Differenzgebühr betrug 37 Millionen, im Jahre 1878 wurden circa 3½ Millionen Schlüsse gemacht, die Differenzgebühr betrug 42 Millionen, im Jahre 1879 wurden circa 5 Millionen Schlüsse gemacht bei einer Differenzgebühr von circa 67 Millionen.

Ich Jahre 1880 fanden ähnliche Umsätze statt. Aus dem Jahresberichte des Giro- und Cassenvereines geht hervor, daß im letzten Jahre an der Börse für 1482 Millionen Gulden Effecten gekauft und für 1460 Millionen Gulden Effecten verkauft wurden. Ganz andere Ziffern, die sehr illustrativ sind, ergeben sich auf dem Gebiete des Realitätenverkehres, wie ich einer volkswirthschaftlichen Monatsschrift entnehme.

Der Werth der umgesetzten Realitäten betrug im letzten Jahre circa 400 Millionen, welche 14 Millionen an Gebühren eintrugen. Dagegen zahlt die Börse, welche einen so riesigen Effectenumsatz hat, keine Verkehrsgebühr. Das ist ein haarsträubendes Factum.

Es ist doch klar, wie nothwendig und zugleich gerecht es ist, die Börse zu einer entsprechenden Besteuerung heranzuziehen. Würde man das Schema der Besteuerung von Grund und Boden auf die Börse anwenden, so würde man 60 bis 70 Millionen Gulden erhalten. Daß dies nicht möglich ist, ohne Handel und Wandel zu schädigen, erkenne ich selbst als Bauer sehr gut an. Wenn man das Geld als Waare betrachtet und den Börsenverkehr als Handel mit Geldwaaren anerkennt, so möge man doch suchen, durch einen billigen Steuersatz die Börse wenigstens zur theilweisen Deckung unseres Deficits heranzuziehen.

In einer Sparcassezeitung, die mir und wahrscheinlich auch den Herren zugekommen, ist gesagt, daß die Gebühr nicht den Käufer der Realität trifft, sondern den Besitzer, respective den Verkäufer. Ich will nicht untersuchen, ob das überhaupt richtig ist, in allen Fällen ist es nicht richtig.

Ich nehme einen in Bürger- und Bauernkreisen häufig vorkommenden Fall als Beispiel. In bäuerlichen Kreisen besteht meist unter den Eheleuten Gütergemeinschaft. Stirbt ein Theil, so muß sich dessen Vermögen der andere zuschreiben lassen, und kommt dadurch gewiß nicht in eine solch' gute Lage, wie ein anderer Käufer, der ja zum Kauf nicht gezwungen wird, wenn ihm der Preis nicht convenirt u. s. w. Jener aber ist durch die socialen und Familienverhältnisse gebunden, muß also bedeutende Erleichterungen erlangen. In kurzer Zeit kann sich der Fall wiederholen und es ist daher nothwendig, daß der Bauer- und Bürgerstand an den früher bestandenen Nachlässen festhalte und dem Principe ihrer Beseitigung nicht zustimme. *(Bravo! Bravo! links.)*

Nach §. 5 ist, wenn die Passiven den Werth der Liegenschaft nicht vollständig aufsaugen, noch 1 Percent von dem Reste zu entrichten. Es ist also eine Uebertragungsgebühr von 1½ Percent zu zahlen, von dem Rest außerdem eine von 1 Percent, daher von einem Theile 2½ Percent. Im Verhältnisse dazu sind die Nachlässe so unbedeutend, daß es undenkbar ist, bei einer solchen Gebühr die Steuerkraft des Büger- und Bauernstandes zu erhalten. *(Sehr gut! links.)*

Was die Leibrenten betrifft, die sich Personen ausbedingen, die im vorgerückten Alter stehen, und denen es nicht mehr möglich ist, ihre Wirthschaft selbst zu betreiben, so finde ich die Belastung derselben drückend. Daß die Wirthschaft, wenn ein Mitglied der Familie selbst sie betreibt, viel besser betrieben wird, dürfte von Niemandem widersprochen werden. In der Regel muß man dann zur Wirthschaft mit fremden Leuten greifen, wenn man selbst nicht mehr arbeitsfähig ist; kommt also eine Person in die mißliche Lage, sich eine Leibrente auszubedingen, so muß sie von jedem 1000 fl. übersteigenden Betrage 2 Percent bezahlen. Und daß dieser Fall der häufigste ist, werden Sie mir doch ohneweiters zugeben. Kann man von den Interessen eines 1000 fl. betragenden Capitales ein menschenwürdiges Dasein führen? Diese Frage muß ich mit „Nein" beantworten. Er muß also 3 Percent bezahlen, in speciellen Fällen dann wieder 1 Percent, zusammen also 4 Percent

Uebertragungsgebühr; sammt Zuschlag 5 Percent, das ist doch auch eine ungeheuere Summe!

Ich glaube also, daß meine Ansicht gerechtfertigt ist, daß dieser Gegenstand einer weiteren Behandlung würdig sei.

Bei den Ausgedingen scheint mir wegen der vielen Stempelnachweise eine Belastung vorhanden zu sein, ebenso rücksichtlich der Taufscheine, ferner in Militärangelegenheiten. Daß unsere Finanzbehörden in dieser Hinsicht ohnehin keine sehr leichte Praxis handhaben, ist bekannt. Es weiß ein jeder der Herren, insbesondere die Herren Juristen, daß Gesuche und Recurse bei zeitlichen Befreiungen von der Präsenzpflicht u. s. w. stempelfrei sind. Mir ist nun ein Fall bekannt geworden, wo Jemand, der angewiesen wurde, sich untersuchen zu lassen, da er um Beurlaubung seines Sohnes angesucht hatte, welche dann auch, nachdem er für erwerbsunfähig erklärt worden war, erfolgte, nachträglich, da sein Gesuch ungestempelt war, zu einer Stempelstrafe von 14 fl. verurtheilt wurde. *(Hört! Hört! links.)* Da haben wir wieder ein Zeichen von unseren Finanzbehörden. *(Heiterkeit links.)* Deßwegen ist es jedenfalls besser, daß diese Bestimmungen weniger complicirt und mehr verständlich gehalten seien. *(Beifall links.)*

Wie ich schon erwähnt habe, wollen auch wir alle Hetzereien zwischen Städtern und Bauern beseitigt wissen, wir haben uns dazu auch nie hergegeben. Deßhalb finden wir auch in der Bestimmung über die kaufmännischen Correspondenzen eine Belastung für die Gewerbetreibenden, und diese werden diese Belastung selbstverständlich auf die Consumenten überwälzen. Stellen wir uns nun auf den Standpunkt des Bauers, so müssen wir sagen, daß wir uns durch diese Bestimmungen nur gegenseitig bekämpfen, ohne einen Effect zu erzielen, und dabei scheint mir der für das Aerar in Betracht kommende Ertrag doch zu gering zu sein.

Ich werde, meine Herren, kurz sein und mir nur noch erlauben, jenen bereits citirten Passus zu verlesen *(liest)*:

„Der Landwirth soll und muß geschützt werden, weil seine Existenz eine nothwendige Bedingung des Staatslebens ist; denn, geht der Landwirth zu Grunde, hört er auf den Boden zu bebauen, weil er dabei keinen Gewinn hat, vielleicht nicht einmal auf die Kosten kommt, tritt die Noth in ihrer fürchterlichsten Gestalt zu Tage und kann die bedauerlichsten Umwälzungen zur Folge haben." Auf diesen Satz berufe ich mich, wenn ich verlange, man solle den Besitzenden nicht noch mehr in die Classe der Besitzlosen drängen und den Socialisten und Anarchisten in die Arme treiben.

Wenn, meine Herren, in Deutschland mit Zollerhöhungen zum Schutze der eigenen Producte vorgegangen wird, so ist es nur recht und billig, wenn auch wir daran denken, wenn die Durchführung auch nicht gleich möglich ist. Keinesfalls aber darf unser Stand noch mehr belastet werden, ohne daß dabei überhaupt dem großen Ganzen ein Nutzen zu Theil wird.

Aus meinen Ausführungen werden die geehrten Herren schon wissen, welche Absicht ich hatte, als ich mich zum Worte meldete. Die Herren, die sich so gerne liberal nennen, mögen es beherzigen, daß das Wort „liberal" oft nur ein Aushängeschild war, und daß eigentlich der Capitalismus dahinter steckte. Deßwegen begrüße ich die Worte des Herrn Vorredners, der sich für die Börsensteuer erklärt hat, mit aufrichtiger Genugthuung, daß die Herren einmal zu dieser Ansicht kommen, und möchte mir deßwegen den bereits angekündigten Antrag zu stellen erlauben, welcher lautet *(Hört! Hört! links) (liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Es sei der vorliegende Gesetzentwurf an den Ausschuß zur Umarbeitung zurückzuweisen mit dem Auftrage, denselben in einer Weise umzuändern, daß die Härten, welche die ohnedies bereits überlasteten Realitätenbesitzer und Gewerbetreibenden betreffen, gemildert, dagegen die Börsengeschäfte bedeutend höher zur Besteuerung herangezogen werden.

2. Der Gebührenausschuß wird aufgefordert, jene Bestimmungen, welche die in den §§. 1, 2, 3, 13, 14, 15 der vorgelegten Novelle behandelten Gegenstände betreffen, mit aller Beschleunigung in einer besonderen Gesetzesnovelle vorzulegen.""

Der Zweck, meine Herren, den ich mit diesem Antrage verfolge, ist der, daß wir nicht gezwungen sind, bei jedem einzelnen Paragraphe eine Generaldebatte abzuhalten. *(Sehr richtig! links.)* Ich glaube, es ist praktischer, wenn wir, nachdem jetzt die Generaldebatte so ziemlich in Fluß gerathen ist, doch etwas Greifbares und für den Herrn Finanzminister vielleicht auch Annehmbares schaffen, und uns so die Möglichkeit gegeben ist, in kürzerer Zeit zum selben Ziele zu gelangen. Wäre das nicht der Fall und würde das hohe Haus in die Specialdebatte eingehen, so bliebe mir nichts übrig, als, wie bereits ein Herr Vorredner dieser *(rechten)* Seite letzthin erklärte, mit verschiedenen Abänderungsanträgen bei den einzelnen Paragraphen hervorzutreten, und es müßte dann über jeden einzelnen Paragraphen eine Generaldebatte geführt werden; deßwegen empfehle ich meinen Antrag im Interesse der schnelleren Arbeit und der Ausnützung der Zeit. *(Beifall links. — Redner wird beglückwünscht.)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Ruf stellt folgenden Antrag *(wiederholt denselben)*. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu

erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und steht sohin in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Schindler hat sich das Wort erbeten zur formellen Geschäftsbehandlung; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Schindler:** Die Anträge des Gebührenausschusses sind so umfassend und gründlich behandelt worden, daß ich den Schluß der Generaldebatte beantrage.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Schindler beantragt Schluß der Generaldebatte.

Ich ersuche jene Herren, welche für diesen Antrag sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun einerseits die Herren Abgeordneten: Mauthner, Löblich, Neuber, Fr. Sueß, Matscheko, Dr. Edl. v. Stourzh, Dr. Polak, Dr. Heilsberg, Freiherr v. Hackelberg, Wiesenburg und Dr. Keil, anderseits die Herren Abgeordneten Dr. Ritter v. Zatorsky, Ritter v. Biliński und Ritter v. Jaworski sich über die Wahl eines Generalredners zu einigen. *(Nach einer Pause:)* Von Seiten der Herren Abgeordneten, welche gegen die Vorlage eingetragen sind, wurde zum Generalredner gewählt: der Herr Abgeordnete Mauthner; von jenen Herren Abgeordneten, welche sich für die Vorlage zum Worte gemeldet haben, wurde gewählt: der Herr Abgeordnete Ritter v. Biliński. Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Mauthner.

Abgeordneter **Mauthner:** Nach dem Antrage, den der verehrte Herr Vorredner gestellt hat, welchem ich und meine Partei vollkommen zustimmen, indem wir, wie unsere verehrten Redner bereits dargelegt haben, schwere Bedenken gegen viele Bestimmungen der Gesetzesnovelle hegen, werde ich über den Gegenstand nicht weiter sprechen, weil es mir scheint, daß diese ganze Vorlage jetzt einen hippokratischen Zug erhalten habe, und weil ich die Herren nicht um die „schöne Leich" bringen möchte. Ich verzichte deßhalb auf das Wort. *(Beifall und Heiterkeit links.)*

**Präsident:** Das Wort hat nun der Herr Generalredner für die Vorlage, der Herr Abgeordnete Ritter v. Biliński.

Abgeordneter Ritter v. **Biliński:** Hohes Haus! Es ist sicher keine leichte Aufgabe für eine Gesetzesvorlage zu reden, welche die schwächste Seite der österreichischen Bevölkerung berührt. Unsere Bevölkerung hat auch wirklich Recht, wenn sie unseren Gebühren noch mehr Mißtrauen als den sonstigen Steuern entgegenbringt, denn unsere Gebührengesetzgebung bietet unseren Steuerträgern eher alles andere, als die so sehr nothwendige und erwünschte Klarheit und Einfachheit. Ich bin in Bezug auf diese Frage vollständig einverstanden mit denjenigen Herren, welche von der linken Seite gesprochen haben, nur werde ich Eines hinzufügen, was die Herren von jener Seite vergessen haben zu bemerken, daß nämlich dieses ganze Gebührenwesensystem nicht von uns geschaffen worden, daß es vorerst geschaffen wurde im Jahre 1850, als wir wenigstens gar keinen Einfluß auf die Gesetzgebung hatten, daß es bereits im Jahre 1862 umgearbeitet wurde, als die Herren am Ruder waren, daß es dann fortwährend umgearbeitet wurde, unter Anderem auch im Jahre 1876 und daß der Herr Abgeordnete für Salzburg ausdrücklich sagte, auch die damalige Gesetzgebung wäre vollständig unklar gewesen. Ich bin vollständig damit einverstanden.

Unsere Gebührengesetzgebung, unser Gebührenwesen ist wirklich ganz unklar, es bildet ein unsystematisches Conglomerat von zumeist irrationellen Vorschriften. Seit den Jahren 1850 und 1862 wird fortwährend daran geflickt. Sie, meine Herren von der Linken, als Sie am Ruder waren, haben mehrmals daran geflickt, und bei der fortwährenden Flickarbeit sind wir glücklich dahin gelangt, daß die Bevölkerung von dem Gebührenwesen gar nichts versteht, und auch der tüchtige, erfahrene Beamte nur sehr wenig. *(So ist es! rechts.)*

Meine Herren! Ich stelle mir immer vor, daß unser Gebührengesetz eine Art Wespennest ist; wehe Demjenigen, der in dieses Nest gestochen hat durch irgend ein Rechtsgeschäft, er wird von allen möglichen Gebühren umringt und muß alles Mögliche bezahlen. Das ist auch ganz natürlich. Der Beamte, welcher eine Unmasse von Fällen oft schwieriger juristischer Natur in einem Tage zu erledigen hat, muß sich zu decken trachten; er fürchtet, zu wenig zu bemessen, und bemißt gewöhnlich zu viel, in der Voraussetzung, daß sich die Partei im Recurswege schützen kann. Diesen Weg können aber nur die vermögenderen, die intelligenteren Parteien einschlagen, und auch diese kommen dabei nicht immer gut zu stehen; es kommt ja vor, daß man im Recurswege gerade eine noch höhere Gebühr bemessen bekommt. Die ärmere Classe aber bringt natürlich keinen Recurs ein, sie zahlt oft zu viel und der Schluß ist, daß sie entweder dem Executor oder dem Winkelschreiber verfällt. Das ist der Grund, warum die Bevölkerung noch unwilliger die Gebühren zahlt, als die Steuern. Ich habe z. B. Daten vor mir, die speciell Galizien betreffen, welches so oft in einer Weise angeführt wird, als ob es so wenig an Steuern und Gebühren zahlen würde. Da sind z. B. mit Schluß des Jahres 1880 an Steuern rückständig gewesen 3,900.000 fl., dagegen eingegangen 10,600.000 fl., umgekehrt Gebührenrückstände 5,500.000 fl., eingegangen 2,900.000 fl.,

darunter noch 137.000 fl. an Verzugszinsen, 60.000 fl. Strafgelder für verspätete Stempelung.

Nun, meine Herren, an alledem ist nicht die jetzige Regierung Schuld, und ich begreife wirklich nicht die Vorwürfe von jener *(linken)* Seite gegen die jetzige Regierung. An alledem sind Schuld, abgesehen von den meritorischen Bestimmungen unserer Gebührengesetzgebung, die zwei ererbten formellen Fehler, welche diese Gesetzgebung an sich trägt. Die Vorschriften sind erstens nach allen möglichen Richtungen zerstreut, man muß sie erst zusammen suchen, und zweitens sind sie nicht von einem einzigen Geiste beseelt. Mit einem Worte, es fehlt unserer Gebührengesetzgebung die so nothwendige Einheitlichkeit und Einfachheit. Nun ist es, meine Herren, natürlich, daß es bis zu einem gewissen Grade unentbehrlich ist, Casuistik hinein zu bringen.

Es ist ja bekannt, was auch der Herr Abgeordnete für Jägerndorf sagte, daß dies keine reinen Gebühren sind. Das haben wir schon längst gewußt. Diejenigen, welche in den Jahren 1850 und 1862 das Gesetz machten — und ich wiederhole, wir waren es nicht — mußten es auch gewußt haben, daß sie unter dem Namen von Gebühren alle möglichen rationellen und zumeist irrationellen Steuern schaffen. Sie haben es einfach deßhalb gethan, weil schon der alte Thiers richtig bemerkte, die verschiedenartige Vertheilung der Steuern habe ganz denselben Erfolg, wie wenn Einer eine Last in zwei Theile theilt und sie in zwei Hände nimmt. Man wollte unter dem Namen von Gebühren alle möglichen Steuern, die anders nicht durchzubringen gewesen wären, einführen und das haben nicht wir, sondern Sie meine Herren von der Linken gethan. Sie haben später oft Gelegenheit gehabt, das ganze System zu ändern, Sie haben es nie geändert. Es ist etwas ererbtes, etwas, was wir vorderhand trachten müssen, irgendwie zu lindern und zu bessern.

Ich sagte Casuistik ist nothwendig, weil es sich hauptsächlich um verschiedene Steuern handelt, über die man allerdings verschiedener Ansicht sein kann. Die vom Herrn Abgeordneten von Jägerndorf angeführten drei Schriftsteller z. B., welche über diesen Gegenstand geschrieben haben, Stein, Schäffle und Wagner, fassen sie jeder ganz anders auf, so daß man sich also eigentlich irgend einen herausnehmen müßte, um die Sache darnach zu reformiren: auf Grund der drei Schriftsteller zusammen könnte man zu gar nichts gelangen. Mir persönlich z. B. gefällt Wagner's sogenannte Bereicherungs- und Ansammlungstheorie am besten, aber eine solche Ansicht ist gar nicht von Belang, weil die heutigen Gebühren sehr viele Millionen einbringen, welche der Staat nicht entbehren kann. Ein einheitlicher Satz also, wie bei einer einzelnen Steuer ist natürlich bei den Gebühren nicht möglich, aber wir brauchen das Beispiel von Frankreich nicht nachzuahmen, wo seit dem Jahre 1790 210 Gesetze und 2.500 Instructionen bis heute gelten. Man könnte Hauptgruppen, pragmatische Gruppen schaffen, z. B. die Erbschaftssteuer, die Steuer vom sonstigen unentgeltlichen Verkehr, dann vom entgeltlichen Verkehr, die Börsensteuer besonders, und für jede Gruppe dann leichtfaßliche Sätze feststellen.

In dieser Beziehung nun, das gebe ich zu, bietet uns die vorliegende Novelle gar nichts. Wenn man so etwas vornehmen will, müßte die Sache aus einem Guß gewissermaßen geschaffen werden und das ist ein Reformwerk von vielen Jahren. Die gegenwärtige Novelle schmiegt sich vorläufig an die jetzigen irrationellen aus früherer Zeit bestehenden Gesetze an, ihre 18 Paragraphe berufen sich auf 19 Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1850 an bis 1876, sie sind daher nicht systematisch geordnet, sondern gliedern sich ohne Rücksicht auf den Inhalt an die betreffenden Tarifposten aus früherer Zeit. Infolge dessen sind beide Parteien darin einig, daß wir, bevor wir diese Novelle durchstudirt haben, eine geistestödtende Arbeit durchmachen mußten, um die jetzigen Vorschriften kennen zu lernen, und so sind wir wirklich berechtigt, an den Herrn Finanzminister das Ersuchen zu stellen, er möge die Idee, die allerdings nicht gleich durchführbar ist und jahrelange Arbeit erfordert, eines gänzlichen systematischen Umbaues des Gebührenwesens ins Auge fassen. Ich glaube, Seine Excellenz wird in dieser Beziehung nicht so pessimistisch denken wie der Herr Regierungsvertreter, der in der letzten Sitzung eine derartige Reform als „undenkbar" darstellte, die Sache wird sich mit der Zeit machen lassen.

Wenn ich gut unterrichtet bin, denkt Seine Excellenz der Herr Finanzminister schon jetzt daran, eine einheitliche ämtliche Ausgabe aller Gebührenvorschriften herauszugeben. Wenn das der Fall ist, so wird Seine Excellenz hiedurch gewissermaßen die Einheitlichkeit substituirt und sich um die Bevölkerung ein großes Verdienst erworben haben. Ich zweifle aber nicht, daß der Herr Finanzminister auch wirklich den Dank der Bevölkerung ernten wird, wenn er dann mit der Zeit an die Lösung der zweiten Frage gehen wird, an die Schaffung eines einfachen nicht bloß einheitlichen Gebührengesetzes.

Wird das geschehen, und ich setze das voraus, ohne Erhöhung der Steuerleistung, so wird sich auch Gelegenheit ergeben, auch manches Meritorische zu ändern. Denn wenn man sich z. B. auf den Standpunkt Wagner's stellt, so kann man unmöglich zugeben, daß Erbschaften in gerader Linie von Ascendenten auf Descendenten eine Bereicherung enthalten, die Kinder werden oft hiedurch ärmer, daß das Familienoberhaupt nicht mehr das ganze Vermögen einheitlich verwaltet. Da könnte die Sache reformirt werden. Ebenso hat z. B. der galizische Landtag jahrelang durch Beschlüsse verlangt, daß bäuerliche

Verlassenschaften bis zu 500 fl. frei sein sollen. Auch das und Anderes könnte bei der totalen Reform und dem Umbaue des Gebührenwesens berücksichtigt werden.

Bietet nun also, meine Herren, die Novelle in dieser Beziehung noch keinen Fortschritt, so enthält sie dafür in anderen Beziehungen, wenigstens nach meiner unmaßgeblichen Ansicht, große, bedeutende Fortschritte.

Ich werde mir erlauben, dies darzuthun, indem ich die Vorschriften, welche in der Gebührennovelle enthalten sind — ich bitte mir das zu gestatten — nach Professorenart in drei Gruppen eintheile und diese drei Gruppen besonders bespreche.

Die erste Gruppe der in der Novelle enthaltenen Gebührenvorschriften bildet vom Standpunkte der Steuerträger einen großen unzweifelhaften Vortheil, der absolut nicht geleugnet werden kann, sie enthält nämlich gewisse Steuererleichterungen. Wenn das kein Fortschritt vom Standpunkte der Steuerträger ist, dann weiß ich wirklich nicht, was man Fortschritt nennen soll. Diese Steuererleichterungen fußen auf dem allerdings vielleicht im Kleinen gedachten Grundsatze, daß man die sociale Frage — und in der stecken wir fortwährend und bei jeder Gelegenheit — unter Anderem auch auf finanziellem Gebiete zu lösen trachten kann. Sie stehen auf dem Standpunkte, daß nichts so sehr den socialen Haß schürt, als wenn einzelne Classen zu Gunsten einiger anderer überbürdet werden, und daß nichts so sehr den socialen Haß bannt, als wenn man gewisse ungerechtfertigte Steuerüberbürdungen aufhebt. Diese Tendenz hat nun ein Theil der Vorschriften der vorliegenden Gebührennovelle. Allerdings kommt diese Erleichterung nicht dem ganzen Grundbesitze zu, wie es angezeigt und wünschenswerth wäre, weil wirklich der ganze Grundbesitz überlastet ist. Ich werde ja auf den §. 4 später zurückkommen.

Es erfahren die Landwirthe als solche nur gewissermaßen negativ in der Gebührennovelle gewisse Erleichterungen. So sind z. B. nach §. 1 die Frucht- und Mehlbörsen ausgenommen. Das wirkt zum Theile auf die Landwirthschaft zurück; so werden nach §. 15 Schlußzettel der Vermittler, die nicht Sensale sind und nicht mit Papieren, sondern mit Waaren und Getreide handeln, von der neuen Steuer frei.

Das wird mittelbar ebenfalls auf die Landwirthschaft zurückwirken. Ja, es wirkt §. 16, D, b) sogar unmittelbar auf die Landwirthe, indem nach diesem Paragraph die unmittelbare Gebühr von rechtskräftigen Urtheilen, insoferne sie unbewegliche Sachen betreffen, von 3½ auf 3 Percent herabgesetzt wird.

Das ist zwar eine Consequenz des §. 4; da aber §. 4 factisch keine Erleichterung für die Landwirthschaft enthält, so ist diese Consequenz des §. 4 eine selbstständige Erleichterung, und das müssen wir jedenfalls auch constatiren.

Die übrigen Erleichterungen kommen zwei Gruppen von Leuten zu statten. Einerseits jedem kleinen Manne. So §. 16, insoferne Urtheile erster Instanz bei kleinen Summen, namentlich bis 25 fl. und dann von 200—500 fl. eine niedrigere Steuer zu zahlen haben; dann wird bei zu erkennenden Urtheilen die Grenze der halbpercentigen Gebühr von 200 fl. auf 4000 fl. verschoben. Außerdem muß man zugeben, daß dieser ganze Paragraph, wie er uns vorliegt, die Vergleiche bei den Processen erleichtert und eine Art Progression einführt. Das ist hoch anzurechnen, und wenn der Herr Abgeordnete für Salzburg das letzte Mal erwähnte, daß die Urtheile von tausend Gulden eine höhere Steuer zahlen, so möge er bedenken, daß ja irgend Jemand die Ausfälle decken muß, welche durch Erleichterungen entstehen, denn wir haben keinen Ueberschuß, sondern ein Deficit.

Daher finde ich es natürlich, daß, wenn eine Herabsetzung der Steuer von Urtheilen bezweckt wird, man diese Herabsetzung dem ganz kleinen Urtheile, dem ganz kleinen Menschen zuspricht, und dafür bei Urtheilen, welche auf größere Summen lauten, die Steuer erhöht. So ist es hier geschehen; von 25 bis 125 fl., von 200—500 fl. ist eine Herabsetzung, natürlich muß anderseits eine kleine Erhöhung eintreten. *(Sehr richtig! rechts.)*

Auch eine andere Erleichterung muß ich noch hervorheben, die für jeden kleinen Mann als solche stattfindet. Diese enthält §. 13 lit. e. Dieser Paragraph, über den ich bei einer zweiten Gruppe auch noch reden muß, bezieht sich auf das Versicherungswesen. Hier findet insoferne eine Erleichterung statt, als die jetzige Scala II durch die Percentualgebühr ersetzt wird.

Ich will die Höhe dieser Percentualgebühren jetzt nicht besprechen, sondern später, aber die Ersetzung der Scala II durch die Percentualgebühr ist jedenfalls eine Erleichterung, weil die Scala II factisch eine Progression nach unten bildet, so daß, je größer die Versicherung ist, verhältnißmäßig desto kleiner die Steuer ist. Die Herstellung des natürlichen Gleichgewichtes, der Proportionalität ist also vollständig begründet und ich begreife wirklich nicht, wie der Herr Abgeordnete für Jägerndorf sagen konnte, daß diese Erleichterungen nur dem großen Manne, nur Demjenigen, der große Summen zu bezahlen hat, zukommen. Ja, ein Novum hat der Herr Abgeordnete weder uns, noch dem Herrn Finanzminister damit gesagt, daß die Prämien bei mit Stroh gedeckten Häusern verhältnißmäßig größer sind, als bei den mit Blech gedeckten. Das haben wir längst gewußt. *(Heiterkeit rechts.)* Aber in absoluten Ziffern wird jetzt der kleine Mann weniger zahlen, weil er bis jetzt 14 Percent bezahlte.

Das muß anerkannt werden; was wahr ist, kann nicht verleugnet werden.

Das sind also Erleichterungen, welche dem kleinen Mann überhaupt zukommen.

Außerdem kommen nun die Erleichterungen, welche in der Vorlage enthalten sind, speciell dem kleinen Grundbesitzer, sowohl dem ländlichen als auch dem städtischen zu. Jetzt begreife ich aber wiederum nicht, wie der Herr Abgeordnete für Jägerndorf sagen konnte, die Städte gehen unter diesen Bestimmungen zu Grunde. Er hat Recht, wenn er sagt, die Städte zahlen zu viel Octroy, sie zahlen eine zu hohe Hauszinssteuer. Aber das haben ja wir nicht gemacht. Die Herren waren so lange am Ruder, warum haben sie diese Bestimmungen nicht aufgehoben, warum haben sie die Hauszinssteuer nicht um die Hälfte herabgesetzt?

Die jüngste Reform ist ja in Bezug auf die Höhe der Hauszinssteuer von keinem Belange, aber das System stammt aus dem Jahre 1849. Die Stadt Wien, welche wir so hoch schätzen, wie die Linke, hätte ganz gut, wie die Herren von der Linken sagen, aufblühen können in dem Verhältnisse, wie die Hauszinssteuer herabgesetzt worden wäre. Es ist bequem, in der Opposition zu behaupten, diese und jene Steuer ist lästig, aber wenn man so lange am Ruder war, hätte man auch darauf bedacht sein sollen, daß diese schlechte lästige Steuer abgeschafft werde. *(Bravo! rechts.)*

Wie gesagt, kommen also diese Erleichterungen sowohl dem kleinen Grundbesitzer in der Stadt wie am Lande zu, aber nicht etwa in der Richtung, daß man den Verkehr mit den kleinen Grundstücken überhaupt erleichtern soll. Zu jener Zeit, als die Herren von der Linken am Ruder waren, und das System der vollständigen Freiheit, des Laisser faire in jeder Richtung durchzuführen trachteten, ist der Grundbesitz zu einer gewöhnlichen Waare herabgesunken, und seit jener Zeit datirt das System, daß viel zu viel Verkehr in Grundstücken, und zwar insbesondere in kleinen Grundstücken entstand *(Sehr gut! rechts)*, und daß in Folge dessen eine Massenenteignung auf dem Lande entstanden ist, vor welcher Einem grauen muß.

Es ist nun einerseits richtig, was der Herr Abgeordnete für Jägerndorf sagte, und das nehmen wir auch für uns in Anspruch, daß ebenso wie der Mittelstand in der Stadt, so auch ein gesunder und kräftiger Bauernstand unentbehrlich für das Volk ist, und daß ein Volk weder politisch stark noch auch wirklich reich sein kann, welches einen tüchtigen und gesunden Bauernstand nicht besitzt. Ich weiß nicht ob die Herren von der Linken immer diese Ansicht hatten und immer für den Bauernstand so schwärmten. Wir auf dieser *(rechten)* Seite standen immer auf diesem Standpunkte und unsere Landtage, speciell der galizische, scheuen vor keinem Opfer zurück, welches dazu bestimmt wäre, den Bauernstand zu kräftigen und zu heilen *(Bravo! rechts)* und wir betrachten es als unsere politische und ökonomische Pflicht, für die Hebung eines tüchtigen und gesunden Bauernstandes mit allen möglichen Opfern und auf jedem gesetzlichen Wege einzustehen. *(Bravo! rechts.)* Anderseits darf man sich nicht verhehlen, daß die Massenenteignung gerade demjenigen Socialismus förderlich ist, dem wir auf anderem Wege zu steuern trachten. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß der enteignete Bauer ein ausgezeichnetes Material für den Socialismus ist, und wir haben es schon in Galizien erlebt, daß die Socialisten ihre Agitation auf die Anstalten gerichtet haben, wo die künftigen ländlichen Lehrer herangebildet werden, um auf diese Weise den Bauer zu beeinflussen. Wie soll man dem steuern? Es ist ganz natürlich, daß die Gebührennovelle nicht dazu bestimmt ist, unmittelbar diesem Uebel vorzubeugen, aber es unterliegt keinem Zweifel, daß man die socialen Uebel auch auf dem finanziellen Wege heilt oder zu heilen trachtet. Um dies zu erreichen, schlägt uns die Gebührennovelle vor, demjenigen Verkehr in den kleinen Grundbesitzen, speciell bäuerlichen, welcher dazu bestimmt ist, die Grundstücke dauernd in der Familie zu erhalten und nur diesem Verkehre, Erleichterungen zuzuführen. Auf diese Weise trachtet §. 5 eben dahin zu gelangen, wie es der Herr Finanzminister heute bezeichnet hat, daß der kleine Grund und Boden lange in der Familie erhalten bleibe. Denn, meine Herren, es ist irrthümlich, wenn die Herren von der linken Seite uns bei allen möglichen und unmöglichen Gelegenheiten zurufen, daß die sociale Frage auf dem Lande sich vollständig so darstellt, wie in der Stadt, daß sie lediglich beruht auf dem Gegensatze zwischen Arbeiter und Unternehmer. Das ist nicht der Fall. Der Arbeiter auf dem Lande — wenn ich unter diesem den kleinen Bauer verstehe — hat viel mehr Interessengemeinschaft mit dem Großgrundbesitzer als in der Stadt der Arbeiter mit dem Unternehmer.

Es gibt einen viel schärferen Gegensatz auf dem Lande als der zwischen Arbeiter und Unternehmer und das ist der Gegensatz zwischen dem Besitz und dem auf Enteignung des Bauern ausgehenden Capital. *(Bravo! rechts.)* Diesem Gegensatze müssen wir steuern, diesen Gegensatz müssen wir beseitigen; man kann ihn natürlich nicht bloß auf finanziellem Wege beseitigen. Ich bitte zu berücksichtigen — ich sehe von Oesterreich ab — daß in Nordamerika, Serbien und Ost-Indien Gesetze bestehen, welche auf Einschränkungen des Verkehrs in den kleinen Grundstücken gerichtet sind, um die Enteignung fernzuhalten. Ich erinnere weiters an die Vorlage, welche die Regierung einbrachte, an die Schrift eines bedeutenden Schriftstellers, welcher aber politisch ihrem *(auf die Linke deutend)* Lager angehört, an Preser, welcher in dieser Beziehung viel zu weit gehende Anträge auf Ein-

schränkung des Verkehrs in den kleinen Grundstücken stellte.

§. 5 hat nun die sociale Tendenz, es solle nicht bloß der unentgeltliche, sondern auch der entgeltliche Verkehr zwischen nahen Verwandten, welcher Verkehr die Aufgabe hat, das Grundstück in der Familie zu erhalten, Erleichterungen bekommen; es soll 1½ Percent bezahlt werden und bei kleineren Grundstücken unter 5.000 fl. bis zu 1000 fl. die Hälfte, also ¾ Percent, und außerdem soll der zu vergebührende Werth eines Ausgedinges für über 60 Jahre alte Leute bei kleinen bäuerlichen Grundstücken, nicht wie bisher bis nach dem 15fachen, sondern bloß nach dem 5, 7½—10fachen Betrage versteuert werden. Das ist auch eine Erleichterung, die erwähnt werden muß.

Es soll freilich damit nicht gesagt werden, daß in dieser Beziehung wirklich Alles schon geschehen ist. Wir werden auf jeden Fall auch von dieser *(rechten)* Seite Manches in dieser Beziehung verlangen. Wir werden z. B. verlangen, daß im §. 6 auch für diese kleinen Besitzer der Nachlaß mit Bezug auf die Dauer des Besitzes erhalten wird. Wir verlangen, daß die Ziffer von 1000 fl. hinaufgesetzt werde. Aber die Tendenz dieses Paragraphen müssen wir jedenfalls anerkennen, und wir können nicht zugeben, daß dieser Paragraph deßhalb irrthümlich ist, weil, wie der verehrte Herr Abgeordnete für die Egerer Handelskammer schon bei der vorjährigen Budgetdebatte und heute wieder der Herr Abgeordnete Menger bemerkte, weil dies für Galizien zweckdienlich ist. Ja, die Herren scheinen uns wirklich um unsere kleinen armen Bauern zu beneiden, gerade wie sie uns um unsere Ueberschwemmungen beneiden.

Wir könnten sie ihnen abtreten, wenn sie es verlangen, wenn es nur von uns allein abhängen würde. *(Heiterkeit rechts.)* Das ist überhaupt eine Specialität der Herren von der Opposition, daß sie gegen einzelne Gesetzesvorlagen einwenden: ja, die Vorlage hat dem und dem Kronlande zu dienen. Als ob Oesterreich ein Abstractum wäre, als ob Oesterreich nicht eine organische Einheit aller Kronländer wäre. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Die Herren müssen selbst daran glauben, sonst würden sie nicht bei jeder Gelegenheit ein Kronland gegen das andere ausspielen. Dann müßten sie den Staat immer nennen und nicht einzelne Provinzen. Die Herren müssen glauben, daß Oesterreich aus Kronländern besteht und in diesem Falle kann ich nicht sagen, weil Etwas einer Provinz dient, dient es nicht dem Staate. Ja, wo ist denn der Staat, wenn die Provinzen nicht da sind? *(Sehr gut! rechts.)* Das sind wirklich Sachen, die wir nicht verstehen. Es hat auch ganz richtig der verehrte Herr Abgeordnete für Jägerndorf neulich ausgeführt, daß wir in einer solchen geistigen Atmosphäre schweben, daß wir nicht verstehen, was drüben gesprochen wird. Es ist wahr. Wir verstehen so manches nicht. Diese Atmosphäre erlaubt uns beispielsweise nicht, zu verstehen, wie man aussagen kann, daß, wenn eine Provinz X oder Y, die in den Staat als ein organischer Theil hineingehört, von fortwährenden Unglücksfällen heimgesucht und der Staat, um sie steuerfähig zu erhalten — ich bitte das zu bedenken — dieser Provinz eine Unterstützung angedeihen lassen will, daß dadurch der Grundsatz „Justitia regnorum fundamentum" beseitigt wird. Ich muß sagen — ich muß auch in dieser Atmosphäre schweben. Denn, wenn man uns es noch so pathetisch und süß zu Gemüthe führt, ich kann es nicht verstehen. Wir verstehen es auch nicht, was es den anderen Provinzen nützen und frommen kann, wenn eine Provinz dauernd steuerunfähig erhalten wird. Wir glauben umgekehrt, daß den anderen Provinzen daran liegen muß, daß jene arme Provinz steuerkräftig werde. Ich begreife auch nicht — selbstverständlich unter dem Drucke dieser Atmosphäre — daß es finanziell richtiger ist, 200.000 fl. jahraus, jahrein vollständig zwecklos, als durch 15 Jahre je eine Million aber nach einem gewissen Plane und zweckbewußt auszugeben. *(Sehr gut! rechts.)* Noch Eines verstehe ich nicht: Wie man in seinen Organen immer und immer vorerzählen lassen kann, daß in Galizien der Adel nie an den Bauer denke und in einem Falle, wo Zehntausende von diesen Bauern an den Bettelstab gebracht sind, und Hunger leiden, in diesem Falle principiell und mit Hohn das zu verweigern, was unentbehrlich ist, um den armen Bauer — und um diesen handelt es sich — auf die Beine zu stellen. *(Bravo! rechts).* Aber am Ende man muß sich trösten, wenn man so begriffstützig ist. Der Einzelne sagt sich: ich bin begriffstützig, aber wenigstens bin ich wohlerzogen.

Im ärgsten Falle könnte auch eine ganze Partei dies sagen, wenn ihr vorgeworfen wird, daß sie nichts verstehe, denn diesen Vorwurf hat jene Andeutung von der Atmosphäre zu bedeuten, aber ich will der guten Sitte halber das nicht sagen, ich tröste mich, wenn das wirklich wahr ist, daß wir so schwer begreifen, damit, daß wir ein warmes Herz für unser Volk haben und indem wir dieses haben, werden wir sehr gerne zustimmen, daß die Summe von 1.000 fl. erhöht wird, denn wir haben durchaus nichts dagegen, daß die Wohlthat dieses §. 5 auch den andern Kronländern zu Gute kommt.

Meine Herren! Wir sind wirklich in dieser Beziehung in einer glücklichen Lage; wir haben so gute Nerven, daß zum Beispiel der Name einer Provinz uns durchaus nicht außer Fassung bringt, und etwa die Wirkung auf uns ausübt, wie in Spanien das rothe Tuch auf die Gladiatoren. *(Heiterkeit rechts.)* Es geht uns gar nichts an, ob man diese Provinz nennt oder jene, wir geben sehr gerne zu, daß auch andere Provinzen an diesem Fortschritte theilnehmen.

Es kommt mir aber vor, meine Herren, daß in einer Beziehung diese Atmosphäre von rechts sogar nach links hinübergeschwenkt ist; denn die Herren von der linken Seite erzählen uns fortwährend, so auch bei jener improvisirten Gebührendebatte bei Gelegenheit der Umstellung der Tagesordnung: Ja die Bauernvertreter müssen sich das merken, die Lasten, die auf die Bauern gelegt werden, kommen von der Rechten und nicht von der Linken. Ja, meine Herren, soll ich sagen, daß auch die Herren auf jener *(linken)* Seite in Folge dieser drückenden Atmosphäre nicht ganz ordentlich lesen können oder, daß die Herren selber das nicht glauben, was sie behaupten?

Ich bin hier wirklich in einer Collision. Aber die bäuerlichen Herren müßten sich eigentlich bedanken bei den Herren von der linken Seite. Denn Das, was die Herren von der linken Seite den Bauern von der rechten hier immer erzählen, kann nur eine zweifache Bedeutung haben: entweder daß die Herren aus dem Bauernstande von rechts die Vorlagen nicht zu lesen verstehen, oder daß sie sie nicht lesen wollen. Denn, wenn sie sie gelesen haben — und ich zweifle nicht daran — dann müssen sie ja ganz natürlich die Ueberzeugung schöpfen, daß die ganze Vorlage eine rein bauernfreundliche Tendenz hat und dann begreife ich nicht, warum die Herren von der linken Seite unsere Bauern apostrophiren. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Das ist, meine Herren, der erste Theil, über den ich sprechen wollte. Auf diese Gruppe wurde von der anderen Seite kein großes Gewicht gelegt. Der Herr Abgeordnete für Jägerndorf hat nur sein Fach hier ausführlich entwickelt, welches nach meiner Ansicht darin besteht, über Galizien zu schimpfen *(Heiterkeit rechts)*, und das hat er weidlich gethan. Aber eine Arbeitstheilung muß bestehen. Der Herr Abgeordnete, der ja mit Nationalökonomen in engen und verwandtschaftlichen Beziehungen steht, mußte ja die Arbeitstheilung zum Ausdrucke bringen.

Ich bin mit diesem Theile fertig und gehe zur zweiten Gruppe über.

Wenn die erste Gruppe Erleichterungen enthält, so enthält die zweite neue Belastungen, und vom Standpunkte der Steuerträger ist diese zweite Gruppe nicht mehr so angenehm — das muß man leider zugestehen — denn es ist niemals eine angenehme Sache, Steuern zu bezahlen. Aber die Gruppe, über welche ich jetzt reden will, enthält solche Steuern, beziehungsweise Steuererhöhungen, welche aus socialen Gründen gerechtfertigt sind, welche eine große Lücke in unserer bisherigen Gesetzgebung auszufüllen berufen sind.

Es ist ja den Herren bekannt, daß das bewegliche, mobile Capital in Oesterreich bedeutend niedriger besteuert, zum Theile sogar unbesteuert ist, während das unbewegliche Capital stark besteuert ist. Ich muß ganz entschieden zurückweisen, was uns auch bei verschiedenen Gelegenheiten gesagt wird, als ob es sich hier um eine Hetze gegen das mobile Capital handeln würde. Nicht darum handelt es sich, sondern einfach darum, daß eine Gleichstellung in der Besteuerung erzielt werde und das ist ja etwas Selbstverständliches. Das hat schon Adam Smith verlangt, auf welchen sich der Herr Abgeordnete für Jägerndorf — ich gönne es ihm — wohl auch berufen wird, daß Steuergleichheit bestehen müsse. Das, was die Rentensteuer im Großen beabsichtigt, wird hier im Kleinen angestrebt. Ich sagte schon — hier ist nicht der Ort für wissenschaftliche Definitionen — daß die Verkehrssteuern vom ganzen Verkehre mir nicht munden, und daß mir nur die Besteuerung des unentgeltlichen Verkehres das Richtige zu sein scheint. Aber wenn Sie bedenken, daß der unbewegliche Besitz bei jedem Verkehrsacte eine Steuer bezahlt, welche oft $4^3/_8$ Percent beträgt, so können Sie es nicht als unbillig betrachten, wenn wir Bruchtheile von Percenten — und um solche handelt es sich ja nur — auf den beweglichen Verkehr legen.

Von einer Feindseligkeit gegen das mobile Capital und speciell gegen die Börsen kann keine Rede sein, denn man muß den Verkehr natürlich dort suchen, wo er sich äußert. Aeußert er sich auf der Börse, so muß er dort gefaßt werden. Ich muß bemerken, daß die finanziellen Gesetze auch nicht dazu bestimmt sind, gewisse Auswüchse, die sich vielleicht an den Börsen mehr vorfinden als anderwärts, zu beseitigen. Daß speciell ich keine Feindseligkeit gegen die Börsen hege, mag Ihnen der Umstand beweisen, daß meine Wenigkeit zur Gründung der Börse in Lemberg, die in jüngster Zeit erfolgte, beigetragen hat.

Nun stehen wir vor einer interessanten Erscheinung. Ich habe nicht die Ehre lange dem hohen Hause anzugehören, aber ich habe immer die Debatten verfolgt, welche hier stattfanden, ich habe kein einziges Mal gehört — wenn ich irre, bitte ich, mich zu berichtigen — daß die verehrliche jetzige Opposition je öffentlich manifestirte, daß ihr die Besteuerung der Börse so sehr erwünscht sei. Ich bitte den Herrn Abgeordneten für Jägerndorf, nicht etwa in dieser Richtung den Abgeordneten der Brünner Handelskammer zu citiren, denn dieser war seit Jahren ein Anhänger der Börsensteuer. Warum erklären sich aber die Herren erst jetzt fü die Börsensteuer, warum haben sie nicht vor dem Jahre 1879 einen diesbezüglichen Gesetzentwurf ausgearbeitet? Ich constatire übrigens mit Befriedigung, daß die auf die Börsenbesteuerung sich beziehenden Partien des Gesetzes nicht angefeindet werden. Ich will kurz die betreffenden Bestimmungen erwähnen. Sie beziehen sich nicht bloß auf den Börsenverkehr, sondern überhaupt auf den mobilen Verkehr, der zum großen Theile auf der Börse, aber auch außerhalb derselben stattfindet. Auf die Börse

speciell bezieht sich zunächst jener §. 1, der die Eintrittskarten belastet. Nun ich glaube, die proponirten 50 kr. werden keine Börse und auch keinen Börsebesucher ruiniren. Der §. 2 weiters handelt von dem Bankreport, welcher aus mir unbekannten Gründen bisher steuerfrei war. Der Herr Abgeordnete der Brünner Handelskammer wird sicher zugeben, daß es keinen guten Grund gebe, warum der Bankreport, der doch keine so nützliche Sache ist, unbesteuert bleiben sollte. Der §. 15 endlich führt eine neue Steuer für die Schlußzettel ein. Auch hier muß ich den Herrn Abgeordneten Neuwirth, der in seinem ausgezeichneten Werke über die Speculationskrise vom Jahre 1873 eine besondere Reportsteuer und eine Besteuerung der Schlußzettel in der hier beantragten Höhe verlangt, bitten — ich weiß nicht, ob er mich gerade hört — sich mit dem Referenten darüber auseinander zu setzen, warum seine Rechnung mit derjenigen des Referenten nicht übereinstimmt. Dieser berechnet nämlich den Ertrag dieser Steuer mit 400.000 fl., während der Herr Abgeordnete Neuwirth nach dem Krach, also in einer schon schlechten Zeit, berechnet, daß in Wien jährlich 15 Millionen Schlüsse, also 75 Milliarden Umsatz, d. i. 1½ Millionen Gulden Steuer zu gewärtigen sein werden. Woher dieser Unterschied kommt, konnte ich nicht ergründen, denn der Herr Abgeordnete Neuwirth hat auf Grundlage derselben Ziffern jenen Ertrag als Minimum berechnet. Er hat nebstdem berechnet, daß im November 1872, also schon in der Geldklemme, ein Umsatz von 1 Milliarde, 400 Millionen Gulden stattfand, das würde jährlich einen Umsatz von 420 Milliarden, 84 Millionen Schlüsse und eine Steuer von 4½ Millionen Gulden ergeben. Ja, meine Herren, wenn ein solcher Umsatz stattfindet — und ich sehe ein, daß er jetzt nicht stattfindet — so ist dies nur ein Beweis, daß es ein so steuerkräftiges Feld ist, das man jedenfalls ausnützen sollte. Wenn man mich nun persönlich fragen würde, ob ich gerade diese Form der Steuer für richtig finde, so würde ich von meinem wissenschaftlichen Standpunkte aus Nein sagen, ich möchte nicht einmal eine percentuale Steuer haben, obwohl den Herren Abgeordneten bekannt sein wird, daß Friedberg die Durchführbarkeit einer solchen Steuer erwiesen hat. Mir wäre es am angenehmsten, wenn es möglich wäre, den unentgeltlichen Verkehr zu besteuern und der Börse eine Steuer aufzuerlegen bei der Auszahlung der Differenzen und ich glaube schon, daß man diese Differenzen irgendwie eruiren könnte, namentlich bei unserem Arrangementsystem. Wir haben ja Ausweise über das Differenzenrevirement beim Giro- und Cassenverein; dasselbe beträgt, wie aus den Bilanzen ersichtlich ist, im Jahre 1880 120 Millionen, im Jahre 1881 : 186 Millionen, im Jahre 1882 : 125 Millionen Gulden; später wurde es nicht ausgewiesen. Ich behaupte nun nicht, daß das Differenzenrevirement als solches schon durch eine Steuer getroffen werden sollte; aber nachdem nach §. 15 die Regierung Einsicht haben könnte in die Bücher des Giro- und Cassenvereines, so könnte man ganz gut ersehen, welche Differenzen und wem sie gezahlt werden; und ich glaube, meine Herren, es ist billiger, die Differenzen zu besteuern, als jeden Umsatz als solchen, denn es ist nicht billig, daß Jeder, der sich Ersparnisse anlegt, gleich von der Steuer getroffen werde. Aber was ist zu thun? Wollte Jeder von uns warten, bis seine wissenschaftliche Ueberzeugung einmal verkörpert wird, so könnte er lange warten. Bei Immobilien trägt aber nicht bloß der unentgeltliche, sondern auch der entgeltliche Verkehr Steuern. So hilft es nichts, als die Sache auszugleichen und jeden Verkehr der Börse zu besteuern. Daß die Steuer nicht gar so hoch ist — ich sehe ab von der lex Obresa, das wäre etwas Anderes — daß also keine solche Gefahr vorhanden ist, wie die Wiener Börse in ihrer Petition ausführt, folgt daraus, daß in anderen Staaten verhältnißmäßig höhere Steuern bestehen, so in Deutschland per Schluß 20 Pfennig, bei Zeitgeschäften gar 1 Mark, in Frankreich bis zu 10.000 Francs 50 Centimes, darüber 1½ Francs, in England 1 Penny, in Italien 50 Centesimi, bei Zeitgeschäften 2 Lire. Wenn also diese Börsen das tragen können, so wird sich schließlich, glaube ich, auch die hiesige Börse beruhigt fühlen, umsomehr, da das ganze Haus in so musterhafter Einheitlichkeit und Liebe diese Steuer ihr zuschanzt. *(Heiterkeit rechts.)*

Außerdem, meine Herren, gibt es noch in dieser Novelle Steuern, welche nicht unmittelbar auf die Börse berechnet sind. Da ist zunächst §. 14, welcher allerlei Rechnungen über Münzen, edle Metalle und Werthpapiere einer höheren Steuergebühr unterzieht. Es beruht dies auf dem Principe, daß eben der Umsatz in beweglichen Gütern eine größere Steuerkraft repräsentirt. Diese Rechnungen haben bis jetzt, sowie die gewöhnlichen kaufmännischen Rechnungen von 10 bis 50 fl. 1 Kreuzer gezahlt, über 50 fl. 5 Kreuzer. Jetzt schlägt die Novelle eine Erhöhung dieser Steuern vor. Der Ausschuß schlägt nämlich eine Degression bis zu 5.000 fl. vor und dann eine endlose Progression von 1.000 zu 1.000 fl. Ich finde, die Sache ist vollständig rationell und ich könnte nur eines vorwerfen, daß der Ausschuß, welcher bemüht war, diese Rechnungen höher zu besteuern, in einem Punkte eine Erleichterung verschafft; während nämlich gewöhnliche kaufmännische Rechnungen schon über 50 fl. 5 Kreuzer bezahlen, sollten nach der Vorlage die anderen Rechnungen, die Geldrechnungen, erst über 100 fl. 5 Kreuzer bezahlen. Das ist eine Unbilligkeit, die, wie ich glaube, ausgeglichen werden muß. Weiter gehört hieher §. 13 a) und §. 13 b) mit der neuen Steuer von Gewinnen beim Totalisateur und einer bedeutenden Erhöhung der Steuer von Wetten und Lotterien.

Es wird doch Niemand behaupten, daß das unbegründete Steuererhöhungen sind, es sind dies unentgeltliche Uebertragungen, die jedenfalls eine Steuererhöhung vertragen.

Das ist also die zweite Gruppe. Wir sind natürlich nicht im Stande, ziffermäßig den Erfolg dieser beiden Gruppen zu berechnen und zu sagen, ob sich der Ausfall einerseits, die Steuererhöhung anderseits decken werden, aber in Bezug auf die Tendenz kann man sagen, daß sich diese zwei Gruppen gewissermaßen aufheben.

Nun erübrigt noch die dritte Gruppe, die Erhöhungen enthält, die nicht mehr durch höhere sociale Rücksichten geboten sind, die einfach mit Rücksicht auf den Staatsschatz zu beschließen sein werden. Bevor ich über diese im Allgemeinen spreche, möchte ich sie zuerst aufzählen und kurz besprechen.

Hieher gehört nun zunächst der §. 8 mit der allerdings sehr bedeutenden Erhöhung der Gebühren in Ordens-, Adels- und Fideicommißangelegenheiten. Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete für Jägerndorf diesen Paragraph nicht unter diejenigen gezählt hat, die er passiren lassen will; doch glaube ich, daß man diese Steuer wohl bezahlen kann, für die Land- und Volkswirthschaft ist sie nicht so gefährlich, ich glaube sogar, daß man sie als ganz harmlos bezeichnen kann. Ferner gehört hierher §. 16, welcher eine Erhöhung der Gebühr von abweisenden Urtheilen statuirt.

Nun, es ist ein Unglück, wenn man ein abweisendes Urtheil bekommt, das beweist aber doch zum Theile, daß man sich unnöthigerweise einem Processe ausgesetzt hat und halte ich demnach auch diese Erhöhung nicht für ein Unglück.

Dann folgen die §§. 7, 9, 16, welche eine bequemere Erhebung der Gebühren bezwecken, §. 17, der eine Abkürzung des Verfahrens anstrebt, lauter ganz harmlose Sachen. Nun kommt noch §. 11, über den soviel gesprochen wurde. Dieser enthält die neue Steuer von Empfangsbestätigungen der Kaufleute über Geld und Werthpapiere, sobald diese zur Tilgung von kaufmännischen Rechnungen bestimmt sind. Man führt an, diese Steuer sei unbequem. Nun glaube ich, daß es überhaupt keine bequeme Steuer in der Welt gibt. Am bequemsten ist es, wenn man gar nichts zahlt, unbequem ist jede Steuer. Ferner sagt man: Der Kaufmann wird bei jeder Gelegenheit Alles stempeln müssen. Nein, meine Herren! Wenn er die die gestempelte Rechnung oder die Factura beilegt, die auch gestempelt wird, so wird er die Steuer nicht bezahlen, es wird also die Uebung platzgreifen, die Rechnung oder die Factura beizulegen, wenn Einer dies aber nicht thun wird, so wird er eben die Steuer bezahlen müssen.

Ich sage nun nicht, daß diese Steuer aus höheren Rücksichten wünschenswerth sei, aber mit Rücksicht auf den Betrag kann man sagen, daß sie leicht zu ertragen sei. Wenn die Herren noch berücksichtigen, daß der Gebührenausschuß wirklich richtig vorgegangen ist, indem er nicht die kaufmännischen Correspondenzen überhaupt besteuert wissen will, was meiner Ansicht nach ungerecht und unpraktisch wäre, so muß man sagen: Von zwei Uebeln ist das vorgeschlagene jedenfalls das kleinere.

Nun kommen drei Bestimmungen, die auch ich nicht als harmlos ansehen kann. Zu diesen gehört vorerst die Bestimmung des §. 10. Ich führe diese drei Bestimmungen nämlich crescendo an, und je weiter ich gehe, desto härter erscheint mir jede einzelne. §. 10 eximirt die bisher steuerfreien Kaufschillingsreste von dieser Steuerfreiheit.

Nun, meine Herren, dies kann ja mit gutem Grunde durch verschiedene Motive begründet werden. Man kann einerseits die Ausführung, die Seine Excellenz heute uns vorbrachte, zum Theile annehmen, daß ja besondere Rechtsgeschäfte, eine Art Creditgeschäfte daraus entstehen. Man muß andererseits darauf verweisen, was — den Herren von der Linken wird es ja bekannt sein — Rodbertus in seinem berühmten Buche „Ueber die Creditnoth der Landwirthe" ausgeführt hat, daß zu den Ursachen der jetzigen Belastung der Hypotheken hauptsächlich einestheils die Erbtheile, anderseits die Kaufschillingsreste beigetragen haben.

Wenn man in Oesterreich die Daten anschaut, so stellt sich Folgendes dar: Vom Jahre 1868 bis 1879 betrugen die Kaufschillingsreste 17·52 Percent der ganzen Verschuldung, im Jahre 1879 17·9 Percent; im Jahre 1881 — ich werde den Herren nun die absoluten Ziffern anführen — betrug die Verschuldung 289 Millionen, davon die Kaufschillingsreste 49 Millionen, daher wieder 17·5 Percent.

Nun ist es allerdings wahr, daß wir vor einer schwierigen Frage stehen, denn man kann die Sache theoretisch begründen.

Praktisch aber muß man sagen, daß ein großer Theil des schon so sehr belasteten Grundbesitzes das zu tragen haben wird. Man darf nur nicht übertreiben. Der Herr Abgeordnete Dr. Keil sagte, Ja, Derjenige, der den Kaufschillingsrest nicht zu bezahlen im Stande ist, ist immer ein armer Teufel. Er ist es nicht immer. Wenn einer um eine halbe Million ein Gut kauft und 100.000 fl. schuldig bleibt, kann man doch nicht sagen, das ist ein armer Teufel. *(Heiterkeit rechts.)*

Die Gründe, warum er nicht bezahlt, muß er kennen, aber es geschieht nicht deßhalb, weil er arm ist. Anderseits gebe ich zu, kann es auch einen Armen treffen, und damit das nicht geschieht, ist ja in die Vorlage eine Bestimmung aufgenommen worden.

Beträge von 1.000 fl. sind nämlich frei. Ich gebe zu, daß diese Zahl zu niedrig gegriffen sei, man kann nicht verlangen, daß die Finanzbehörde immer zu hoch greife, aber es ist unsere Sache, sie zu erhöhen. Erhöhen wir sie also! Sagen wir: Diejenigen, welche

ihrer Armuth wegen nicht im Stande sind, zu bezahlen, mögen steuerfrei sein; die anderen müssen es eben mit in Kauf nehmen. Wenn wir die Ziffer erhöhen werden, werden wir nicht 49 Millionen besteuern, sondern nur einen allerdings vielleicht bedeutenden Theil, aber nicht das Ganze.

Nun kommt der §. 4, welcher, wie hier ausführlich dargethan wurde, einerseits eine Steuererleichterung, anderseits eine Erhöhung enthält. Es ist bekannt, daß die bisherigen 3½ Percent auf 3 Percent herabgesetzt, anderseit die bewußten Nachlässe aufgehoben werden; in Folge dessen würde der jetzige durchschnittliche Steuerfuß von 3·143 Percent auf 3·75 Percent erhöht. Das wäre — es ist kein Zweifel — eine Erhöhung, aber ich möchte auch hier bitten, nicht zu übertreiben. Der Herr Abgeordnete für Salzburg hat neulich ausgeführt, daß den Pupillargeldern jetzt eine doppelte Last vorangehen werde, weil die Steuer um das Doppelte erhöht wird. Dem ist nicht so; sie wird nicht auf 6·286 Percent, sondern nur auf 3·75 Percent erhöht. Es ist das also eine Erhöhung, aber keine so große. Anderseits hat der Herr Abgeordnete neulich, hinüberschielend auf die bäuerlichen Vertreter gesagt: Ja, das wird Alles der Bauer tragen, der Fideicommißbesitzer nicht. Nun, die Familienfideicommißbesitzer tragen andere Steuern, aber auch die Herren aus dem Großgrundbesitze tragen dieselben und werden sie tragen. Wenn die Herren Galizien so gerne exemplificiren, so bitte ich auch diese traurige Thatsache, — die wir Ihnen gerne abtreten, wenn Sie darnach verlangen — die Thatsache der zu starken Theilung der Güter, des zu großen Verkehres der großen Güter in Betracht zu ziehen, welche nicht darin ihre Ursache hat, daß — wie der Herr Abgeordnete für Jägerndorf sagte — der Grundbesitzer zu reich ist, sondern darum, daß er sie verkaufen muß. Nicht nur der kleine Besitzer, sondern auch der große Grundbesitzer wird daher diese Steuer zu tragen haben.

Also, bevor wir über die Sache reden, müssen wir ja erst über das Terrain klar werden und nicht übertreiben, weil wir dann zu übertriebenen Schlüssen kommen. Nun, man kann jetzt fragen: Wird sich die Sache irgendwie theoretisch rechtfertigen lassen oder nicht? Das ist eine traurige Sache für die Theorie; wenn man sucht, findet man immer eine theoretische Begründung. Ich werde auch einen ganz richtigen theoretischen Grund hier anführen. Es ist kein gesunder Zustand, wenn 52·3 Percent des ganzen entgeltlichen Verkehres innerhalb zehn Jahren stattfindet; die Herren können unmöglich behaupten, daß dieser ganze, 52 Percent, also die größere Hälfte des gesammten entgeltlichen Verkehres betragende Verkehr nur den Eigenthümern der Grundstücke zu Gute kommt, und in Folge dessen eintritt, weil sich die Leute so gut stehen. Es kann dies wohl in Städten vorkommen, wo mit Häusern — ich will nicht sagen speculirt wird — aber doch ein rascherer Umsatz stattfindet; am Lande macht es Niemanden Vergnügen, innerhalb zehn Jahren ein paar Mal sein Grundstück zu verkaufen. Gesund ist also dieser Zustand nicht, und theoretisch läßt sich ganz gut sagen, um dem zu steuern, müßte man die Nachlässe aufheben.

Man kann weiter sagen und führt an, der Nachlaß ist ja gar nicht theoretisch begründet. Warum sollte Derjenige, der nach eilf Jahren verkauft, mehr zahlen, als wer es nach neun Jahren thut. Einen Grund finde ich nicht dafür, aber dadurch werden wir nicht diejenigen trösten, die mehr zu bezahlen haben. Sie werden sich berufen auf den Ausspruch jenes alten französischen Schriftstellers: Jede alte Steuer ist gut, jede neue Steuer ist schlecht. Sie werden das umsetzen in: Jeder alte Nachlaß ist gut, und die Aufhebung des Nachlasses ist schlecht. Das unterliegt keinem Zweifel vom Standpunkte der Steuerträger. Wie soll man aus dieser Collision herauskommen? Diese Aufhebung der ersten Nachlässe ist insoferne begründet, als der jetzige Nachlaß eine Art Steuerprämie bildet für den vielleicht muthwilligen Verkauf, als er vielleicht die Entstehung und Erweiterung des jetzigen ungesunden Zustandes erleichtert hat. Aber anderseits müßte doch dieser Nachlaß verbleiben in jenen Fällen, wo man von vornherein weiß, daß der Verkauf innerhalb zehn Jahren ein nothwendiger war, wie z. B. bei Beerbungen. Es hieße ja sonst diese Verkäufer zweimal oder dreimal treffen; sie müssen die Erbschaftssteuer tragen, sie kommen ohnedies bisweilen durch den Tod ihres Ernährers in ungünstigere Verhältnisse und müssen noch diesen Nachlaß verlieren. Wenn man nun dahin amendirt, daß in jenen Fällen, wo aus Familienverhältnissen der Verkauf stattfinden mußte, der Nachlaß bleibe, so könnten wir, glaube ich, mit ruhigem Gewissen die Aufhebung für die anderen Fälle belassen.

Jetzt kommt der dritte Fall, der mir als der am wenigsten harmlose vorkommt, weil er nicht zu corrigiren ist, das ist §. 13 lit. E) und F), insoferne er sich auf die Versicherung bezieht. Ich habe schon früher erwähnt, daß dieser Paragraph insoferne eine Verbesserung enthalte, als die Scala II eine Progression nach unten enthält, welche durch einen proportionalen Fuß ersetzt wurde. Es frägt sich aber um die Höhe dieser Steuer. Es ist bekannt, meine Herren, daß die Regierungsvorlage eine percentuale Steuer vorschlug — ich sehe ab von den zwei Ausnahmen für die Rück- und Transportversicherung — und zwar von zwei Percent; für die gegenseitigen Versicherungsgesellschaften die Hälfte, das ist ein Percent. Wenn man nun berechnet, wie viel durchschnittlich die eine und andere Gruppe von Versicherungsanstalten bisher gezahlt hat, wird man zur Ueberzeugung gelangen, daß vom fiscalischen Standpunkte schließlich Dasjenige begründet war, was die Regierung verlangte.

Denn die Actiengesellschaften haben schon jetzt 0·8 Percent bis ein einhalb Percent gezahlt, eine Erhöhung auf zwei Percent wäre also kein so gewaltiger Sprung gewesen. Die gegenseitigen Versicherungsgesellschaften zahlen jetzt 0·4 bis 0·6 Percent, also ist eine Erhöhung auf ein Percent auch nicht so gewaltig, natürlich angenehmer wäre es, wenn sie nicht stattfinden würde, aber sobald eine finanzielle Erhöhung stattfinden soll, wäre diese annehmbar.

Aber, was hat der Ausschuß gethan? Der Ausschuß glaubte eine Herabsetzung zu erlangen, indem er überhaupt auf ein einhalb Percent herabging, er hat in Folge dessen die Actiengesellschaften mit den gegenseitigen Versicherungsgesellschaften in gleiche Linie gestellt.

Er hat hiermit das 21jährige Privilegium der gegenseitigen Versicherungsgesellschaften vollständig aufgehoben, er hat Gleichheit erlangen wollen und hat die größte Ungleichheit erlangt, denn die Actiengesellschaften, welche 0·8 bis 1 1/2 Percent zahlen, sollen nur 1 1/2 Percent zahlen und die gegenseitigen Versicherungsgesellschaften, welche 0·4 bis 0·6 Percent zahlen, sollen auch 1 1/2 Percent zahlen. Dadurch aber sind empfindlich die gegenseitigen Versicherungsgesellschaften getroffen, welche nicht bloß an und für sich schon empfehlenswerth sind, sondern welche auch außerdem in jeder Richtung humanitär wirken, welche Sparcassen, Genossenschaften errichten, welche für Alles, wo es sich um das Wohl und Wehe des Landes handelt, werkthätig eintreten, wie z. B. in Krakau unsere gegenseitige Versicherungsgesellschaft und alle anderen.

Da hat wirklich der Ausschuß fiscalischer sein wollen als der Fiscus, und was das Fatalste an der Sache ist, wir sind trotz der zahlreichen Petitionen, trotz des Protestes des galizischen Landtages nicht mehr im Stande etwas zu ändern, weil Ungarn sich beeilt hat, das Gesetz bei sich aufzunehmen, und wahrscheinlich wird es auch bei uns so werden.

So, meine Herren, präsentirt sich die dritte Gruppe, und da stehen wir vor der Frage, was sollen wir mit ihr machen?

Wenn es auch nicht richtig ist, was der Herr Abgeordnete von Salzburg ausgeführt hat, daß diese Erhöhung 3 bis 4 Millionen beträgt, so handelt es sich jedenfalls um eine Mehrbelastung, und wir müssen uns fragen, wie wir dieser Mehrbelastung uns gegenüberstellen sollen. Gegenüber den Belastungen und Mehrbelastungen, welche durch wirthschaftliche und sociale Rücksichten begründet sind, ist die Stellung eine sehr leichte.

Hier handelt es sich aber um Belastungen, welche rein durch finanzielle Rücksichten geboten sind. Allerdings, wir können uns nicht beirren lassen durch die Ausführungen: Ja, das ist fiscalisch.

Meine Herren! Es klingt sehr schön im Munde der Opposition zu sagen: Fiscalisch, denn die Opposition ist in dieser Beziehung für gar nichts verantwortlich.

Die Majorität, welche für den Staatsschatz zu sorgen hat, kann sich nicht durch den einzigen Ausdruck „Fiscalisch" beirren lassen, es wäre denn, daß sie die Fiscalität so auffassen würde, wie die Herren von der Opposition, welche immer so wenig fiscalisch waren, daß sie es nie zu einer Steuerreform gebracht haben.

Andererseits ist es unmöglich mit dem Herrn Abgeordneten von Salzburg — wenigstens für mich ist es unmöglich — die Erhöhung der Gebühren für jene Zeit zu vertagen, wo wir in einen Krieg uns stürzen werden; es ist das, wirklich ein wissenschaftliches Novum, die Erhöhung der Gebühren für den Fall eines Krieges. Ich möchte wirklich rathen, daß man es jedem anderen Staate, ob befreundet oder weniger befreundet, überlassen sollte, daß er dies erprobe, denn mir kommt vor, daß, bevor aus diesen neu einfließenden Gebühren ein Regiment equipirt wird, der Krieg vorüber sein wird. Damit können wir uns nicht trösten, daß wir die Erhöhung für den Kriegsfall lassen, wir sind Gott sei Dank im Frieden und der Staat braucht Geld. Wir müssen da fragen, wie sollen wir den Ausfall im Budget decken?

Meine Herren! Nicht das erstemal ist die jetzige Majorität in der Lage, neue Lasten zu bewilligen. Speciell wir aus Galizien, welchen mit solcher Vorliebe immer vorgeworfen wird, daß wir nur aus dem Staatssäckel schöpfen und leben, waren auch in dieser Lage. Wir haben zum Beispiele mit schwerem Herzen, aber trotzdem gerne bewilligt, die nach meiner Ansicht irrationelle und für uns lästige Petroleumsteuer, ebenso die rationelle, aber für uns lästige Branntweinsteuer; selbst die vielbesungene Grundsteuer haben wir zwar nicht in der Höhe angenommen, wie uns die Herren zudachten, um uns auf einmal zu ruiniren, aber sie wurde dennoch stark erhöht. Das sind die drei Hauptconcessionen, die wir bisher erlangt haben, nicht auf Kosten des Staatsschatzes, sondern zu Gunsten des Staatsschatzes. *(Sehr gut! rechts.)*

Aber wir beklagen uns nicht. Wir thaten dies der Staatsraison halber, wegen des guten Einvernehmens mit der anderen Reichshälfte, und um das Deficit zu bannen. Da wird also nichts anderes übrig bleiben, als uns auch jetzt auf den Standpunkt zu stellen, für die Gebührennovelle zu stimmen.

Von einem Abgeordneten der Rechten wurde nun der Antrag gestellt, die ganze Novelle an den Ausschuß zurückzuschicken, mit der Verpflichtung einerseits, die in derselben enthaltenen Härten zu glätten und anderseits die Börsensteuer herauszuheben und separat vorzulegen. Mir scheint, der

erste Zweck könnte auf viel einfachere Weise erzielt werden; wir können die Härten ja schon jetzt mildern und ich habe heute im Namen dieser *(rechten)* Seite angedeutet, was wir vorschlagen werden. Anderseits aber irren Sie sich, wenn Sie glauben, daß die besondere Börsensteuer in der hier vorgeschlagenen Höhe möglich ist. Ja, die lex Obresa ist möglich als eine Separatsteuer. Die vorgeschlagene als Theil des jetzigen Gebührenwesens ist nur im Zuhammenhange mit den übrigen Theilen des Gebührengesetzes möglich.

Ich kann natürlich nicht vorgreifen und weiß nicht, was das hohe Haus beschließt; was die Majorität beschließt, wird Rechtens werden. Aber dem Antragsteller und Denjenigen, welche vielleicht die Absicht haben für die Zurückleitung an den Ausschuß zu stimmen — wonach wenig Aussicht wäre, das Gesetz zu Stande zu bringen, — möchte ich Zweierlei ans Herz legen.

Die bäuerlichen Vertreter möchte ich darauf aufmerksam machen, daß vielleicht nicht so bald mehr die Gelegenheit sich findet, so bedeutende principielle Erleichterungen für die bäuerliche Bevölkerung zu erreichen wie heute.

Wenn Sie glauben, daß das bei einer etwaigen Aenderung des Systemes eintreten wird, wenn Sie den Sirenenrufen der Herren von jener *(linken)* Seite glauben, wenn Sie hoffen, daß eine Regierung von der Linken den Bauern diese Erleichterung schaffen wird, so glaube ich persönlich, Sie sind auf dem Holzweg, und muß das aus der bisherigen Erfahrung schließen. Denn hätten die Herren von der Linken wirklich ein so warmes Herz für den Bauernstand, wie sie heute nicht etwa nur vorgeben, sondern haben, ich bezweifle das nicht, so hätten sie diese Erleichterungen schon längst gegeben, die wir geben wollen, und im Vergleiche zu dem, was in der Novelle steht, noch erweitern wollen. Zum Zweiten: wenn vielleicht andere Mitglieder, als die bäuerlichen Vertreter für den Antrag des Abgeordneten Ruf stimmen und glauben sollten, der Regierung dadurch ein Bein zu stellen, — ich habe natürlich nicht das Recht, im Namen der Regierung zu reden oder darüber, was die Regierung denkt, — so kommt es mir vor, daß ebenso wie die bäuerlichen Interessen, auch die nationalen Interessen, welche ja, wie man behauptet, noch nicht ganz befriedigt worden sind, heute jedenfalls mehr Aussicht auf Befriedigung haben, als später, und Diejenigen, welche heute dazu beitragen wollen — ich sage nicht, daß das geschehen wird — der Regierung Schwierigkeiten zu bereiten, sie vergessen daran, daß, wenn einmal eine Aenderung eintritt, weder die bäuerlichen, noch die nationalen Interessen gepflegt werden, sondern im Gegentheile in jeder Beziehung das Umgekehrte eintreten wird.

Mit Rücksicht darauf, meine Herren, erlaube ich mir, nicht nur im Namen unserer Partei zu erklären, daß wir für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen werden, sondern auch die Herren Collegen von der rechten Seite, welche in diesem Augenblicke vielleicht noch im Zweifel schweben, zu bitten, sie mögen auch hier wie ein Mann unsere Solidarität zeigen, und auch hier mit uns für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen. *(Lebhafter Beifall rechts. Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter hat nun das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Talič:** Hohes Haus! Es ist nichts weniger als angenehm und auch gewiß nicht sehr dankbar, eine Vorlage zu vertreten, welche in erster Reihe eine Erhöhung der Staatseinnahmen zum Zwecke hat, und welche somit eine Mehrbelastung der Steuerträger im Gefolge haben muß. Anderseits ist es unvergleichlich leichter und dankbarer, aus dem Lager der Opposition eine solche Vorlage zu bekämpfen.

Dies ist auch in einer sehr ausgiebigen Weise geschehen und es wurden gegen diese Vorlagen soviele und so mannigfache zur Sache gehörende und nicht gehörende Einwendungen vorgebracht, daß ich wahrlich in Verlegenheit wäre, wenn ich dieselben vom Standpunkte der Gebührennovelle beantworten sollte. Uebrigens wurde ich von meinem unmittelbaren Herrn Vorredner zumeist der Aufgabe enthoben, all' das gegen die Gebührennovelle Vorgebrachte zu widerlegen.

Ich will mich daher nur auf kurze Bemerkungen beschränken.

Die Gebührennovelle hat, wie ich erwähnt habe, eine Erhöhung der Staatseinnahmen zum Zwecke. Hier ist es aber, meine Herren, nicht gleichgiltig, auf welche Art und Weise, auf welchem Wege dieser Zweck erreicht werden soll. Man hat hier in Oesterreich in den letzten Decennien einen Weg breit getreten, der nichts weniger als geeignet war, die Lasten weniger fühlbar und drückend zu machen. Das war der Weg der einfachen Erhöhung bereits bestandener Steuern.

Dieser Weg soll nun hier nicht eingehalten werden, sondern es soll, wie bekannt, eine Erhöhung durch Beseitigung einzelner Gebührenerleichterungen, Gebührenbegünstigungen und Gebührenbefreiungen, dann durch Heranziehung neuer Gebührenobjecte und durch Erhöhung einzelner bereits bestehender Gebühren erzielt werden.

Sonderbarerweise wurde gegen die Heranziehung neuer Gebührenobjecte und gegen die Erhöhung einzelner bereits bestehender Gebühren eigentlich sehr wenig eingewendet und den meisten Staub hat die beantragte Beseitigung der bisherigen Gebührenbegünstigungen aufgewirbelt. Ja, man kann sagen, daß gegen die Beseitigung dieser Gebührenbegünstigungen die Geschütze größten Kalibers gerichtet waren.

Dies ist aber nicht der einzige Zweck der Novelle. Der nächste Zweck, den die Gebührennovelle weiter erreichen will, ist die Begünstigung, respective Erleichterung, welche dem Bauernstande und der minder bemittelten Classe überhaupt gewährt werden soll. Der erste Herr Redner von der linken Seite des hohen Hauses hat diese Erleichterungen als scheinbare hingestellt. Heute haben wir nicht einmal das Wort Gebührenerleichterung aus dem Munde der sehr geehrten Opposition gehört, ja es wurde offen erklärt, daß der Bauernstand durch diese Gebührennovelle belastet und überlastet werde. Hier handelt es sich, meine Herren, nicht um einen Kaffeezoll, nicht um eine Petroleumsteuer, auch nicht um einen Kaffee- oder Petroleumpreis, sondern um Ziffern, welche mit mathematischer Gewißheit und Genauigkeit fixirt werden können. Hier kann man genau voraussagen, wie groß die Vortheile sind, welche der bäuerlichen und der minder bemittelten Bevölkerung geboten werden, wenn die Gebührennovelle zum Gesetz erhoben werden sollte.

Meine Herren! Hier ist ein Vorgang eingeschlagen worden, der nicht so sehr, ich möchte sagen, die Gebührennovelle, als etwas außerhalb des hohen Hauses Liegendes berücksichtigt. Es wurde hier um die Gunst des Bauers geworben, es wurde nach allen Seiten geliebäugelt und der Bauer sollte hier immer das arme Opfer sein, wenn die Gebührennovelle ja Gesetz werden sollte. Denn was soll das bedeuten, wenn es geheißen hat: eine Hilfe für die Landwirthschaft will man in der Erhöhung der Lasten des Bauers finden? Oder: Wegen der Gebühren wird der kleine Mann verkaufen müssen? Das — Letztere begreife ich übrigens gar nicht. — Dann wurde auch mit großem Pathos der Satz ausgesprochen, daß die Erhaltung und Kräftigung des Bauernstandes einer der größten politischen Glaubenssätze der sehr geehrten Opposition war und ist. Nun, ich kann an der Aufrichtigkeit des geehrten Herrn Redners nicht zweifeln, aber die Thatsachen sprechen nicht für diese Behauptung, im Gegentheile, die Thatsachen sprechen vielmehr gegen dieselbe.

Uebrigens wurden derartige Sätze hier im hohen Hause bereits wiederholt ausgesprochen, und namentlich war es Seine Excellenz der Herr Abgeordnete für Schluckenau, der hier diese Gebührennovelle schon im Jahre 1883 escomptirte und meinte, daß eine ähnliche Vorlage bereits früher dagewesen sei, daß man sie aber im Interesse des kleinen Grundbesitzers nicht acceptirte, dessen Wohl hier immerfort im Munde geführt werde, von dem man aber glaube, Steuern schaden ihm nichts. Und dabei steht: „Sehr gut! links."

Und weiters sagte er *(liest)*:

„Wenn nur Bauernfideicommisse errichtet werden und man den freien Mann in seiner Verfügung hindert *(Sehr gut! links)*" *(Zur Linken gewendet:)*

Meine Herren! Ich sehe mich hier gezwungen, Ihre Thaten dem Bauernstande gegenüber ins rechte Licht zu setzen. Ich spreche die Behauptung aus, daß die gewesene Majorität, die gegenwärtige Minorität, seinerzeit dem Bauernstande eine Gebührenlast aufgebürdet hat, unter deren Schwere er jetzt seufzt. Sie haben im Jahre 1868 den Bauernstand mit der Freitheilbarkeit des Grund und Bodens beglückt. Ich will mich hier nicht darüber auslassen, ob die absolute Freitheilbarkeit eine Wohlthat für den Bauernstand ist oder nicht, darüber sind die Gelehrten nicht einig und werden wohl auch nicht leicht einig werden, aber mit diesem Spruche haben Sie dem Bauernstande im Handumdrehen über Nacht eine Gebührenlast aufgehalst, von welcher Sie sich vielleicht nichts haben träumen lassen. Ich kann nicht behaupten, ob Sie darum gewußt haben oder nicht. Haben Sie darum nicht gewußt, so ist es traurig, daß Sie die Consequenzen eines solchen Gesetzes nicht erwogen haben; haben Sie aber darum gewußt, so ist es noch schlimmer, daß mit einem Schlage dem Bauernstand eine Gebührenlast aufgehalst wurde, ohne daß er früher gehört worden wäre.

Ich will nur einen Beleg für diese Behauptung anführen. Im §. 4 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853 heißt es *(liest)*: „darf der Gegenstand gesetzlich nicht getheilt werden, sondern muß derselbe einem der Theilhaber ungetheilt gegen Schadloshaltung an die übrigen Theilhaber überlassen werden, so ist eine solche Erwerbung auch rücksichtlich des gedachten Unterschiedes nicht als neues Rechtsgeschäft zu betrachten," das heißt, es bildete eine solche Uebertragung keinen Gegenstand der Gebühren.

Der erste der Herren Redner hat sich des Breiten ausgelassen über die großen Gebührenlasten, welche das Volk besonders drücken und hat angeführt, daß bei Sterbefällen wo ein Ehegatte mit dem Tode abgeht und der andere die andere Wirthschaftshälfte übernimmt, eine doppelte Gebührenzahlung eintritt.

Diese doppelte Gebührenzahlung tritt wohl ein, aber warum? Weil das Gut als theilbar angesehen werden muß und weil die Wohlthat, welche dem untheilbaren Besitze im Jahre 1853 zugestanden wurde, ganz einfach beseitigt erscheint. Sie haben dem Bauer die Freitheilbarkeit gegeben, haben ihm aber zugleich die Lasten, welche nur mit dem theilbaren Besitze verbunden sind, aufgehalst. Das ist ein Danaergeschenk, für welches der Bauernstand Ihnen nie Dank wissen wird.

Der Zweck der Gebührennovelle ist nun, diese den Bauernstand so schwer drückenden Lasten halbwegs erträglicher, beziehungsweise gelinder zu machen.

Da man den Bauernstand — ich möchte sagen — ködern will, war es nothwendig, daß man offen sagt, was für Thaten dafür und was für Thaten dagegen sprechen. Die Thaten, welche bisher von

dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses zu verzeichnen waren, sprechen nicht für die Bethätigung des guten Willens, der heute hier immerfort zum Besten gegeben wurde.

Weiter soll nach dem Ausschußberichte zwischen dem Bemittelten und dem minder Bemittelten eine gleiche Behandlung erzielt werden. Es ist eine bekannte Sache, daß bei den Versicherungsgeschäften der Kleinste eine Gebühr zahlt, die bis 14 Percent ausmacht, während der Reiche dagegen nur 0·3 bis 0·4 Percent an Gebühr zahlt. Da ist wohl zu wünschen, daß der Kleine nicht härter behandelt werde als der Wohlhabende.

Weiters muß ich noch erwähnen, daß wir eine Ersparungscommission haben. Was soll diese aber machen, wenn ihr nicht Mittel und Wege an die Hand gegeben werden, wenn ihr überhaupt die Möglichkeit nicht geboten wird, Ersparnisse erzielen zu können? Vorerst muß das Verfahren vereinfacht und also die Möglichkeit geboten werden, Ersparnisse zu bewirken, was auch theilweise durch die Novelle bezweckt werden soll.

Ich habe nur noch den Vertagungsantrag des Herrn Abgeordneten Ruf zu besprechen. Die wesentlichen Zwecke der Gebührennovelle sind: eine Erhöhung der Staatseinnahmen zu erzielen, zugleich aber einerseits dem Bauernstande Gebührenerleichterungen zukommen zu lassen, anderseits aber das mobile Capital zur Steuerzahlung heranzuziehen. Ich glaube, daß dem Herrn Abgeordneten Ruf an Beidem gelegen ist, sowohl an den zu gewährenden Erleichterungen für den Bauernstand als auch an der Heranziehung des mobilen Capitals. Während nun derselbe Herr Abgeordnete Größeres anstrebt, geht das Geringere verloren und das mobile Capital, respective die Börse, wird nach wie vor siegreich und lächelnd aus dem Kampfe mit der Gebührennovelle hervorgehoben; und ob es angezeigt ist, daß hier der Herr Abgeordnete Ruf mit zu diesem Siege beitrage, das überlasse ich der Beurtheilung des sehr geehrten Herrn Abgeordneten. Man darf hier nicht sagen: Aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Nein, hier ist aufgeschoben auch aufgehoben. Man muß hier nur klar sehen. Es wird durch den Antrag des Herrn Abgeordneten gerade das Gegentheil erzielt von dem, was er wirklich anstrebt und das ist meiner Ansicht nach nicht der richtige Weg, der zum Ziele führen würde, dieser Weg führt im Gegentheile weit ab von demselben. Ich kann mich demnach für den Antrag des Herrn Abgeordneten Ruf nicht aussprechen, und bin auch überzeugt, daß ein Jeder, der ein wahrer Freund des Bauernstandes, der ländlichen Bevölkerung überhaupt und der minder bemittelten Volksclasse insbesondere ist, unbedingt für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen werde, und ebenso auch Derjenige, dem an der Einführung der Börsensteuer gelegen ist und der Ersparnisse in der Verwaltung nicht bloß stets im Munde führt, sondern auch zu jeder Zeit verwirklichen hilft.

Ich ersuche demnach das hohe Haus, in die Specialdebatte einzugehen und die Anträge des Ausschusses anzunehmen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

**Präsident:** Wir werden nun zur Abstimmung schreiten. Es liegt ein Antrag des Herrn Abgeordneten Ruf auf Zurückweisung an den Ausschuß vor. Derselbe geht in der Abstimmung voraus.

Ich werde mir erlauben, den Antrag noch einmal vorzulesen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Es sei der vorliegende Gesetzentwurf an den Ausschuß zur Umarbeitung zurückzuweisen, mit dem Auftrage, denselben in einer Weise umzuändern, daß die Härten, welche die ohnehin bereits überlasteten Realitätenbesitzer und die Gewerbetreibenden betreffen, gemildert, dagegen die Börsengeschäfte bedeutend höher zur Besteuerung herangezogen werden.

2. Der Gebührenausschuß wird aufgefordert, jene Bestimmungen, welche die in den §§. 1, 2, 3, 13, 14 und 15 der vorgelegten Novelle behandelten Gegenstände betreffen, mit aller Beschleunigung in einer besonderen Gesetzesnovelle vorzulegen."

Nachdem dieser Antrag ein Vertagungsantrag ist, muß derselbe, wie gesagt, vorerst zur Abstimmung kommen. Wird derselbe angenommen, so entfällt die Frage über das Eingehen in die Specialdebatte; wird derselbe abgelehnt, so wird dann über die Frage über das Eingehen in die Specialdebatte abgestimmt werden.

Es hat sich zur Abstimmung der Herr Abgeordnete Dr. Kopp zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Kopp:** Ich beantrage, daß über den Antrag des Herrn Abgeordneten Ruf durch Namensaufruf abgestimmt werde.

**Präsident:** Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und es wird daher namentlich abgestimmt werden.

Ich bitte sonach diejenigen Herren, welche für den Antrag des Herrn Abgeordneten Ruf stimmen, über Namensaufruf mit „Ja", jene, welche gegen den Antrag stimmen, mit „Nein" zu antworten.

*(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti stimmen mit „Ja" die Abgeordneten:*

Alter, Attems, Auspitz, Bärnfeind, Banhans, Bareuther, Beer, Beeß, Bertolini, Blaschka, Bohaty, Bossi-Fedrigotti, Brenner, Budig, Carneri, Chlumecky, Coronini, Dobler, Doblhoff, Dubsky, Dumba, Ehrlich, Exner, Foregger, Forster, Franceschi, Fuchs, Fürth, Goëß, Gomperz, Granitsch, Haardt, Haase, Hackelberg, Hallwich, Hanisch, Heilsberg, Herbst, Herrmann, Hirsch, Hock, Hoffer, Hübner, Jäkl, Jaksch, Jaques, Karlon, Keil, Kielmansegg, Kindermann, Kirschner, Klinkosch, Knotz, Köpl, Kopp, Kowalski, Kraus, Kübeck, Kukaczkowski, Kutschera, Lax, Lenz, Lienbacher, Löblich, Lustkandl, Mackowitz, Magg, Matscheko, Mauthner, Meißler, Menger, Moritsch, Moro, Neuber, Neußer, Neuwirth, Nischelwitzer, Nitsche, Obentraut, Oberndorfer, Obratschai, Oelz, Ofner, Oppenheimer, Pacher, Panowsky, Pauer, Peez, Pfeifer Franz, Pirko, Pirquet, Plener, Pöck, Pollak, Portheim, Portugall, Posch, Posselt, Proskowetz, Raab, Rechbauer, Richter, Ritter, Roser, Ruf, Ruß, Salm Hugo, Salm Louis, Sax, Scharschmid, Schaup, Schier, Schmidbauer, Schmiderer, Schmidt, Schmuk, Schöffel, Schwab, Schwegel, Siegl, Skene, Sochor, Spaun, Spens, Sprung, Steiner, Steudel, Stibitz, Stockau, Stöhr, Stourzh, Streer, Sturm, Sueß Eduard, Sueß Friedrich, Suttner, Taufferer, Tausche, Terlago, Thurnher, Tomaszczuk, Vidulich, Vielguth, Weeber August, Wegscheider, Weiß, Weitlof, Wickhoff, Wiesenburg, Wieser, Wildauer, Winterholler, Wolfrum, Wolkenstein Arthur, Wolkenstein Leopold, Wünsche, Wurmbrand, Zallinger, Zedtwitz, Zschock.

*Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten:*

Abrahamowicz, Adámek, Belcredi, Benoë, Berchtold, Biliński, Bloch, Borelli, Chamiec, Chekmecki, Chrzanowski, Clam-Martinic Richard, Czartoryski, Czaykowksi, Czerkawski Eusebius, Czerkawski Julian, Czernin, Deym, Dobržensky, Dostal, Dreßler, Dürich, Dunajewski, Dzwonkowski, Falkenhayn, Fanderlík, Fišera, Fürstenberg, Gabler, Gentilini, Giovanelli Ignaz, Giovanelli Johann, Gniewosz, Gödel-Lannoy, Gołda, Grasselli, Greuter, Grigorcia, Grocholski, Hawelka, Hevera, Hippoliti, Hladík, Hohenwart, Hoppen, Hulimka, Jahn, Jansa, Jasiński, Jaworski, Jireček, Kathrein, Kielanowski, Kinsky Friedrich, Klucki, Klun, Kossowicz, Krasicki, Krofta, Kusy, Lewakowski, Loziński, Madeyski, Margheri, Mattuš, Meznik, Mieroszowski, Mikyška, Mitrofanowicz, Moser, Nadherny, Nedopil, Neubauer, Neumayer, Noska, Oborski, Obresa, Onyszkiewicz, Ozarkiewicz, Penk, Pfeifer Wilhelm, Pino-Friedenthal, Platzer, Poklukar, Pozza, Pražák, Puzyna, Raič, Rapoport, Rayski, Rieger, Romaszkan, Ruczka, Salm Siegfried, Schäffer, Schindler, Srom, Šulc, Schwarzenberg, Skarszewski, Skopalik, Smarzewski, Spławiński, Stadnicki, Stangler, Starzeński Graf, Starzyński Dr., Steidl, Sternbach, Styrcea, Suda, Šupuk, Talíř, Tarnowski, Tonkli, Tonner, Trojan, Tyszkiewicz, Tyszkowski, Vašatý, Vitezić, Vojnović, Vošnjak, Wiedersperg, Windisch-Grätz, Wolański Erasmus, Wolański Nikolaus, Wurm, Zapałowicz, Zatorski, Zborowski, Zeithammer, Ziemiałkowski, Zotta, Zák.)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Ruf ist mit 160 gegen 135 Stimmen angenommen, es entfällt demnach die Abstimmung über das Eingehen in die Specialdebatte. *(Bravo! links.)* Nunmehr werden wir zum Schlusse der Sitzung schreiten.

Es ist mir ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Wiedersperg und Genossen überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Neuber** *(liest den Antrag aus 1060 der Beilagen).*

**Präsident:** Nachdem dieser Antrag die gehörige Anzahl von Unterschriften hat, werde ich denselben der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen. Ich habe nachstehende Ausschußsitzungen anzusagen:

Der Gewerbeausschuß hält heute Freitag, 13. d. M., Abends 7 Uhr, in der Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Unfallversicherungsgesetz.

Der Ausschuß für das Socialisten- und Sprengstoffgesetz hält statt heute Freitag, 13. d. M., um 7 Uhr Abends, Samstag, 14. d. M., um 11 Uhr Vormittags, in Abtheilung VI eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Specialdebatte über das Sprengstoffgesetz.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen Donnerstag, 19. Februar, 11 Uhr Vormittags mit folgender Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die hilfsbedürftigste Bevölkerung in den durch Elementarereignisse im Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden von Niederösterreich, Mähren und Schlesien *(1053 der Beilagen).*

2. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz wegen Abänderung der Staatsgarantie der Böhmischen Westbahn und der Bestimmungen über die Einlösung durch den Staat *(1045 der Beilagen).*

3. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, womit die Verwendungsdauer des dem Justizministerium durch das Finanzgesetz des Jahres 1883, R. G. Bl. Nr. 47, für den Strafanstaltsbau in Stanislau bewilligten

außerordentlichen Credites verlängert wird *(1037 der Beilagen)*.

4. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung eines Gebäudes für das böhmische Staats-Obergymnasium auf der Neustadt in Prag und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel *(1051 der Beilagen)*.

5. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, womit bestimmt wird, wem die Geldbußen verfallen, welche als Disciplinarstrafen gegen Notare und Notarsubstituten nach §. 158 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, verhängt werden *(1044 der Beilagen)*.

6. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Eröffung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage pro 1884 behufs Umbaues des ehemaligen Gewehrfabriksgebäudes in der Währingerstraße für Zwecke der Wiener Universität *(1040 der Beilagen)*.

Eventuell, das ist für den Fall, als der Bericht rechtzeitig in die Hände der Herren Abgeordneten gelangt:

7. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr *(1057 der Beilagen)*.

8. Bericht des Fischereiausschusses, betreffend die Regelung der Fischerei in den Binnengewässern *(1058 der Beilagen)*.

9. Bericht des Gewerbeausschusses über die Unfallversicherung der Arbeiter.

10. Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Nitsche, Posch und Genossen, betreffend die Regelung des gesetzlichen Zinsenmaßes *(1049 der Beilagen)*.

Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat sich zur Tagesordnung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

*(Rufe links: „Der Abgeordnete Grocholski hat sich gemeldet!")*

Abgeordneter **Neuwirth:** Wenn Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski vor mir zu sprechen wünscht, trete ich ihm das Wort ab.

**Präsident:** Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Grocholski:** Wie der Herr Präsident verkündet hat, soll das Unfallversicherungsgesetz bereits in der nächsten Sitzung zur Verhandlung gelangen; nachdem aber diese Vorlage so wichtig ist, daß es für jeden Abgeordneten höchst nothwendig erscheint, dieselbe einem gründlichen Studium zu unterziehen, so bin ich der Ansicht, daß diese Vorlage nicht auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden sollte, umsoweniger, als der Bericht noch nicht einmal fertiggestellt ist und wahrscheinlich auch nicht rechtzeitig in die Hände der Herren Abgeordneten gelangen wird.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort?

*(Abgeordneter Neuwirth meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat das Wort.

Abgeordneter **Neuwirth:** Als Mitglied des Gewerbeausschusses fühle ich mich verpflichtet, Seiner Excellenz dem Herrn Vorredner für die weise Fürsorge im Interesse der Sache, die er durch seinen Antrag bethätigt hat, den Dank auszusprechen. Zur Unterstützung seiner Auffassung möchte ich mir nur erlauben, ganz kurz einige Thatsachen anzuführen.

Wir Alle sind gewiß von dem Wunsche beseelt, daß dieses Gesetz noch in dieser Session zu Stande kommen soll, allein die Methode, die hier eingeschlagen werden soll, ist noch eine ganz exceptionelle und steht völlig außer Verhältniß zur Tragweite, Bedeutung und Wichtigkeit dieser Unfallversicherungsvorlage. Solche Fälle, daß ein Gegenstand eventuell auf die Tagesordnung gestellt wird, sind allerdings schon vorgekommen; da hat es sich aber gehandelt um einen Nachtragscredit von etwa 40.000 fl., eventuell um eine Gebührenbefreiung, mit Einem Worte über Gesetze, über die nicht geredet wurde, im Umfange von 1 und 2 Paragraphen. Hier aber handelt es sich um ein Gesetz von nicht weniger als 62 Paragraphen, welches Gesetz im Ausschusse die mannigfachsten Aenderungen erfahren hat. Und welches ist in diesem Augenblicke das Stadium der Berathung im Ausschusse? Heute, an dem Tage, wo diese Angelegenheit auf die Tagesordnung gestellt werden soll, heute Abends wird der Gewerbeausschuß erst noch über zwei Anträge zu den §§. 14 und 8 meritorisch berathen. *(Hört! links.)* Die zweite Lesung ist also nicht beendet und dann soll, muß erst noch die dritte Lesung erfolgen. Man kann die dritte Lesung bei einem Gesetze von 62 Paragraphen nicht bloß nach dem Hören vornehmen, es muß das Gesetz für den Ausschuß doch vervielfältigt werden, denn die dritte Lesung ist keine so ganz leichte Sache; es muß eben vorher die Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse erfolgen und der Herr Regierungsvertreter, der dabei mitzuwirken gedenkt, hat mir heute erst erklärt, daß er diese Arbeit noch nicht einmal begonnen habe. Zweiundsechzig Paragraphe sind eben auch in dritter Lesung nicht im Nu zu erledigen. Nun nehmen wir an, daß nächsten Montag, im besten Falle die dritte Lesung

vor sich geht, dann geht der Bericht Dienstag in Druck und wird uns Mittwoch zugestellt. Ich frage Sie, wer hat das Gewissen, binnen 24 Stunden über diese Frage zu entscheiden? Wir Mitglieder der Minorität, die auch Minoritätsvoten beizulegen haben, sind heute nicht in der Lage, darüber etwas zu wissen, aber die Rücksicht erfordert doch, daß wir den Bericht des Referenten mindestens drei Tage vor der Plenardebatte zu Gesicht bekommen.

Man kann, meine ich, eine solche schwierige Materie in solcher Weise nicht überhasten. Ich wiederhole, wir haben keineswegs den Wunsch, die Angelegenheit zu verschleppen, es wird uns ganz recht sein, wenn die Angelegenheit selbst vor der Budgetdebatte noch auf die Tagesordnung gesetzt wird, allein gegen eine solche Ueberhastung, welche wirklich mit dem Ernste und der Würde der parlamentarischen Behandlung einer solchen Vorlage unvereinbarlich ist, glaube ich mich doch verwahren zu sollen. Ich unterstütze also den Antrag des Herrn Vorredners. *(Beifall links.)*

**Präsident:** Nachdem solche Einwendungen gegen die Stellung dieses Punktes auf die Tagesordnung erhoben werden, trete ich ohne einen Beschluß des hohen Hauses zu provociren, von meinem diesbezüglichen Vorschlage zurück.

Ist sonst noch etwas gegen die Tagesordnung zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Sitzung ist geschlossen.

*(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 15 Minuten.)*

## Anhang I.

# Hohes Abgeordnetenhaus des Reichsrathes!

Dornenvoll und reich an Entsagungen ist der richterliche Beruf, ein Beruf, dessen Träger wohl nur das innere Bewußtsein, der großen Idee der Gerechtigkeit zu dienen, das Recht zur Geltung zu bringen, zu wahren und zu vertreten, aufrecht erhalten kann. Allein auch dieses Bewußsein hält oft nicht mehr Stand, wenn die Anforderungen des Dienstes und die Ansprüche des äußeren Lebens mit den vom Staate gebotenen Bezügen in ein gar zu grelles Mißverhältniß treten, vollends aber schon dann, wenn dieser Dienst eine verhältnißmäßig sehr lange Zeit hindurch unentgeltlich geleistet werden muß.

Dies ist das Schicksal der jüngsten Jünger der Themis in Oesterreich, dies insbesondere die bedauernswerthe Lage der jüngsten Justizbeamten Galiziens und Bukowinas, herbeigeführt im Laufe der letzten Jahre durch den wachsenden Andrang zum Justizdienste, durch die Einziehung einer Anzahl von bis nunzu bestandenen Adjunctenstellen, sowie durch die stets zunehmende Theuerung. So sehen sich denn die ergebenst gefertigten Auscultanten und Rechtspraktikanten des Lemberger Oberlandesgerichtssprengels gezwungen, unter näherer Beleuchtung ihrer mißlichen materiellen Lage vertrauensvoll den beiden Häusern des hohen Reichsrathes die inständige Bitte um gnädige Abhilfe der bestehenden Uebelstände anmit zu unterbreiten.

Thatsache ist es, daß im Lemberger Oberlandesgerichtssprengel in den jüngst verflossenen Jahren ein Rechtspraktikant durchschnittlich erst nach Verlauf von zwei Jahren, vom Antritte der Rechtspraxis an gerechnet, zum unentgeltlichen Auscultanten ernannt wird. Nach weiteren zwei Jahren erhält er ein Adjutum von 500 fl., hierauf nach drei Jahren ein Adjutum von 600 fl., und nach weiteren drei Jahren, somit erst nach zehn Jahren, vom Antritte der Rechtspraxis oder nach acht Jahren von der Ernennung zum Auscultanten gerechnet, wird derselbe zum Gerichtsadjuncten ernannt und erhält einen Gehalt, der ihm gestattet, ein seinem Stande entsprechendes, halbwegs von Nahrungssorgen freies Leben zu führen.

I. Was nun die lange Dauer der Rechtspraxis anbelangt, so muß dieselbe — von der Anzahl der jährlich neu eintretenden Aspiranten des Richterstandes, also so zusagen von äußeren Umständen in erster Linie abhängig — wohl als ein nothwendiges Uebel geduldet werden; dagegen können die Rechtspraktikanten mit Recht sich beschwert fühlen durch die Bestimmung des §. 13 des Gesetzes vom 15. April 1873, Nr. 47 R. G. Bl., der da lautet:

„Den Eleven, Aspiranten, Praktikanten und Auscultanten wird ohne Einreihung in eine Rangsclasse in Absicht auf die Ausübung ihres dienstlichen Berufes der Charakter von Staatsbeamten eingeräumt. Die Eleven, Aspiranten und Praktikanten dürfen jedoch erst nach einer einjährigen, vollständig befriedigenden Probepraxis beeidigt werden, welche ihnen in die für die Pensionsbemessung anrechenbare Dienstzeit eingerechnet wird.

„Bezüglich der Auscultanten bleiben die bestehenden Vorschriften über die Anstellung und Beeidigung derselben aufrecht", die aufrecht bleibende Vorschrift aber ist die Ministerialverordnung vom 10. October 1854, Z. 262, nach welcher den Auscultanten die Dienstzeit erst von ihrer Anstellung an als solche angefangen anzurechnen ist.

Es ist somit der Rechtspraktikant in der ganzen staatlichen Diensteshierarchie der einzige angehende Beamte, dem die Probepraxis in die für die Pensionsbemessung anrechenbare Dienstzeit nicht eingerechnet wird.

Durch diese Bestimmung werden die Rechtspraktikanten umso schmerzlicher getroffen, da gegenwärtig die Rechtspraxis nur nach bestandener dritter Staatsprüfung begonnen werden kann, während z. B. bei der Finanzprocuratur die Aufnahme des Praktikanten schon nach der Ablegung zweier Staatsprüfungen erfolgt. Wenn nun der Praktikant der Finanzprocuratur die dritte Staatsprüfung im Laufe der Conceptspraxis ablegt, so wird ihm im Falle des Uebertrittes zur Justiz diese Zeit als Staatsdienst angerechnet und er daher vor allen Rechtspraktikanten, deren Rechtspraxis nach der bezogenen Gesetzesbestimmung nicht

anrechenbar ist, rangirt und bei der Ernennung zum Auscultanten allen Jenen vorgezogen, welche früher als er die dritte Staatsprüfung abgelegt und auch früher die Rechtspraxis angetreten hatten — was offenbar unbillig ist.

Diese Unbilligkeit zu beseitigen, ist wohl die neueste, die Rechtspraktikanten betreffende Regierungsvorlage berufen, deren Annahme seitens des hohen Reichsrathes und deren Allerhöchster Sanctionirung alle Auscultanten und Rechtspraktikanten mit freudigem Hoffen entgegensehen in der festen Voraussetzung, daß dieses neue Gesetz auch auf diejenigen Auscultanten und Rechtspraktikanten Anwendung finden werde, welche die Rechtspraxis schon vor dem Zeitpunkte, da dasselbe verbindliche Kraft erlangt haben wird, beendigt, beziehungsweise angetreten haben.

Aber auch durch die lange ersehnte Ernennung zum Auscultanten erfolgt in der materiellen Lage des Richteramtscandidaten noch immer keine Wendung zum Besseren. Nach wie vor muß der Mann, der die besten Jahre seines Lebens, die letzten Ersparnisse der Angehörigen zu seinen langjährigen und kostspieligen Studien und Vorarbeiten verwendet hat, den Pflichten eines Amtes, welches seine ganze Kraft in Anspruch nimmt, nachkommen, ohne hiefür vom Staate auch nur die geringste Entlohnung zu erhalten; nach wie vor ist er gezwungen, die Mittel zur Bestreitung der allernothwendigsten Lebensbedürfnisse sich von Denjenigen verabreichen zu lassen, Deren werkthätige Güte und Unterstützung er nur zu lange schon während der Vorstudien im Gymnasium und auf der Hochschule mißbraucht hatte.

Noch trauriger ist das Loos derer, welche nicht in der relativ glücklicheren Lage sind, ihr Leben auf die eben bezeichnete Weise zu fristen. Diese müssen, auf jede weitere theoretische Ausbildung im Justizfache vollends verzichtend, unter der größten Anstrengung ihrer Geisteskräfte in den von Amtsverrichtungen kaum noch übrig bleibenden freien Stunden durch eine passende Nebenbeschäftigung ihren kargen Lebensunterhalt sich kümmerlich erwerben, was ihnen selbstverständlich eine entsprechende Vorbereitung zur praktischen Richteramtsprüfung unmöglich macht.

Solche sind meist bemüssigt, vom erborgten Gelde zu leben, welches sie dann von ihrem ersten, ohnedies sehr geringen Gehalte mit wucherischen Zinsen zurückzahlen müssen, wodurch sie auf Abwege gerathen, von denen eine Rückkehr nur zu oft nicht mehr möglich ist.

Daß derartige mißliche Lebensverhältnisse auf Körper und Geist lähmend, ja vernichtend einzuwirken, daß sie eine Entmuthigung hervorzurufen geeignet sind, unter deren Einfluß endlich auch die besten Talente und der gewissenhafteste Fleiß verkümmern, kann keinem Zweifel unterliegen!

Diese eben geschilderten Verhältnisse verdienen umsomehr berücksichtigt zu werden, wenn man bedenkt, daß eine derartige Nothlage bei den ergebenst Gefertigten nicht sporadisch, sondern vielmehr bei der großen Mehrzahl derselben anzutreffen ist, da ja in Galizien die Söhne der angesehenen und wohlhabenderen Familien nach Beendigung der juridischen Studien nur ausnahmsweise dem richterlichen, in der Regel aber irgend einen anderen mit geringerer Arbeit und Mühewaltung verbundenen und dabei auch lohnenderem Berufe sich zuzuwenden pflegen, während gerade die wenig oder gar nicht bemittelten Juristen die richterliche Laufbahn betreten, hoffend, daß durch die schon vor einer langen Reihe von Jahren in Aussicht gestellte Einführung der neuen Civilproceßordnung, sowie durch die damit nothwendiger Weise verbundene Reorganisirung des Gerichtswesens auch für die Justizbeamten endlich bessere Tage anbrechen werden.

Diese Nichtbesoldung der Auscultanten nun, welche dieselben nöthigt, so bitter um ihre Existenz zu kämpfen, könnte nur dann für ein erträgliches Uebel angesehen werden, wenn die Amtsverrichtungen der Auscultanten für die Justizpflege, respective für den Staat, ohne allen Belang und ganz werthlos wären, was aber nicht der Fall ist.

Nach §. 62 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, ist „das Amt der Auscultanten vorzugsweise, die Rathsprotokolle zu führen, die Ausfertigung der Rathsbeschlüsse zu entwerfen, den Räthen erster Instanz Aushilfe in der Bearbeitung der Referate zu leisten, die ihnen aufgetragenen Amtshandlungen, insbesondere Anlegung der Sperren, Errichtung der Inventuren und dergl. zu vollziehen, bei Tagsatzungen das Protokoll zu führen, überhaupt aber jedes, ihnen von dem Gerichte oder dessen Vorsteher zugewiesene Geschäft zu besorgen."

Wenn also die Auscultanten die im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Dienstleistungen verrichten und die ihnen von den Referenten zugetheilten Referate unter der Aufsicht derselben ausarbeiten, so ist es offenbar, daß diese ihre Arbeiten und Verrichtungen weder fruchtlos, noch auch ohne Bedeutung sind und ist somit schon vom Standpunkte der Billigkeit gerechtfertigt, daß Diejenigen, welche dem Staate solche Dienste leisten, von ihm dafür eine entsprechende Entlohnung zu gewärtigen haben und zwar umsomehr, als zu diesen Amtshandlungen, wenn selbe nicht durch die Auscultanten geleistet würden, andere theils Concepts- theils Manipulationsbeamten verwendet werden müßten, was eine für den Staat ebenfalls Kosten erheischende Vermehrung der Letzteren zur Folge hätte.

Angesichts dieser Sachlage stellen die ergebenst Gefertigten das Ansuchen:

Es möge mit den für Ostgalizien und Bukowina systemisirten, bis nunzu unentgeltlichen Auscultantenstellen auch der Bezug eines Adjutums per 500 fl. österr. Währ. jährlich verbunden sein.

II. Bezüglich der Höhe der bestehenden Adjuten erlauben sich die ergebenst Gefertigten Nachstehendes zu bemerken:

Obschon diese soeben selbst die Bitte dahin auszusprechen gewagt haben, daß den bis nunzu unbesoldeten Auscultanten ein Adjutum von jährlichen 500 fl. österr. Währ. verliehen werden möchte, so kann daraus dennoch nicht gefolgert werden, als ob dieser Betrag zur Bestreitung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse ganz hinreichend wäre. Es wurde eben dieser Betrag nur mit Rücksicht darauf in Vorschlag gebracht, daß bis nunzu das erste Adjutum ebenfalls 500 fl. österr. Währ. beträgt, daß ferner die hiemit für die bisher unbesoldeten Auscultanten in Vorschlag gebrachten Bezüge mehr nur den Charakter von Unterstützungen, nicht aber den eines Gehaltes haben würden. Anders verhält es sich jedoch mit den Bezügen der ihrer Dienstzeit nach älteren Auscultanten.

Wie schon erwähnt, wird einem Auscultanten des Lemberger Oberlandesgerichtssprengels unter den in den letzten Jahren herrschenden Verhältnissen ein Adjutum von 500 fl. österr. Währ. durchschnittlich erst nach zwei Jahren, von der Ernennung zum Auscultanten oder erst nach vier Jahren, vom Antritte der Rechtspraxis an gerechnet, demnach zu einer Zeit verliehen, wo derselbe gewöhnlich schon die Richteramtsprüfung bestanden hat.

Gleichzeitig mit der Verleihung des Adjutums aber wird der betreffende Auscultant in der Regel einem k. k. Bezirksgerichte zugetheilt, wo er als Einzelnrichter fungirt und überhaupt auf gleiche Weise, wie der Adjunct beschäftigt wird.

Wenn nun die Auscultanten berechtigt sind, was die Gefertigten bereits nachgewiesen zu haben glauben, schon für die in den ersten Jahren nach ihrer Ernennung geleisteten Dienste ein entsprechendes Entgelt zu gewärtigen — und ein solches von 500 fl. österr. Währ. ist, wie gezeigt worden, noch immer nicht zu hoch gegriffen — so erscheint es jedenfalls nur billig, daß jenen älteren Auscultanten angesichts ihrer größeren Arbeit und Verantwortlichkeit — nach dem Grundsatze: „Wie die Arbeit so der Lohn" — auch höhere Bezüge zugesprochen werden, allenfalls im Jahresbetrage von 600 fl. (statt 500 fl.) und 800 fl. (statt 600 fl.) österr. Währ. Uebrigens spricht für die Erhöhung der bestehenden Adjuten per 500 fl. und 600 fl. österr. Währ. auch die Thatsache, daß seit der Zeit, als dieselben systemisirt worden waren, das ist seit dem Jahre 1873, in Folge der zunehmenden Theuerung die Preise der Lebensmittel und der zum Lebensunterhalte erforderlichen Artikel beinahe um das Doppelte gestiegen sind, somit derjenige Betrag, der zu jener Zeit zur Bestreitung derselben genügend erscheinen konnte, gegenwärtig offenbar nicht mehr hinreichend ist.

Durch die angesuchte Aufbesserung der in Rede stehenden Bezüge würde überdies den richterlichen Beamten der untergeordnesten Besoldungskategorie die Möglichkeit geboten, in der Ausübung ihres Amtes streng unparteiisch und unzugänglich zu sein, während dieselben bei einer so geringen Besoldung, wie die gegenwärtige, welche kaum dem Taglohne eines Handarbeiters gleichkommt, leicht in eine derartige Nothlage gerathen können, in der sie — nicht mehr im Stande einer etwaigen Versuchung zu widerstehen — sich verleiten ließen um des eigenen Vortheils willen ihre Amtsgewalt auf eine mit den bestehenden Gesetzen und ihrem Gewissen unvereinbarliche Weise zu mißbrauchen.

III. Schließlich gibt es noch einen Uebelstand, um dessen Behebung die ergebenst Gefertigten inständigst bitten, nämlich das äußerst langsame Vorrücken in die Adjunctenstellen, welches unter den obwaltenden Verhältnissen erst nach 10 Jahren, vom Antritte der Rechtspraxis gerechnet, erfolgen kann. Da aber erst mit der Ernennung zum Adjuncten der Auscultant in eine (IX.) Rangsclasse eingereiht und dadurch wirklicher Beamter wird, da ferner erst der Gehalt des Adjuncten dem Bezugsberechtigten die Möglichkeit bietet, ein halbwegs sorgenfreies und standesgemäßes Leben zu führen, so ist es einleuchtend, von welch' hoher Bedeutung für die Gefertigten die möglichst schnelle Erlangung einer derartigen Stelle ist, sowie die Beseitigung der Ursachen, welche dieses Avancement verzögern.

Die wichtigste dieser Ursachen ist aber die, daß das numerische Verhältniß der den einzelnen Dienstkategorien angehörigen richterlichen Beamten zu einander in Galizien und Bukowina ein anderes, für die Gefertigten weit ungünstigeres ist, als in den übrigen Kronländern Cisleithaniens. Wenn, wie dies thatsächlich der Fall ist, in allen diesen Kronländern ein fast vollkommen gleiches Gerichtsverfahren und dieselbe Jurisdictionsnorm besteht, so sollte wohl auch das besagte Verhältniß der einzelnen Beamtenkategorien in allen Kronländern gleich sein.

Dasselbe stellt sich jedoch in den einzelnen cisleithanischen Kronländern auf Grund statistischer Daten dar, wie folgt:

| Kronland | Percent | | |
|---|---|---|---|
| | Einzelnrichter | Adjuncten | Auscultanten |
| Schlesien | 44 | 38 | 18 |
| Küstenland | 47 | 35 | 18 |
| Mähren | 43 | 39 | 18 |
| Steiermark | 45 | 36 | 19 |
| Dalmatien | 54 | 27 | 19 |
| Krain | 44 | 37 | 19 |
| Niederösterreich | 46 | 35 | 19 |
| Oberösterreich | 46 | 35 | 19 |
| Böhmen | 40 | 41 | 19 |
| Kärnten | 46 | 34 | 20 |
| Salzburg | 50 | 28 | 22 |
| Tirol | 46 | 32 | 22 |
| Vorarlberg | 40 | 35 | 25 |
| Ostgalizien | 40 | 35 | 25 |
| Westgalizien | 39 | 35 | 26 |
| Bukowina | 32 | 40 | 28 |

Aus diesen Ziffergruppen ergibt sich, daß in Galizien und Bukowina der größte Percentsatz von Auscultanten besteht, nämlich 25 Percent und 28 Percent, während in den westlichen Kronländern die Auscultanten durchschnittlich nur 19 Percent aller gerichtlichen Conceptsbeamten ausmachen, daß somit hier ein Theil jener Amtshandlungen, welche in letztgenannten Provinzen durch die Adjuncten verrichtet werden, den Auscultanten zugewiesen werden muß, oder mit anderen Worten, daß zum Zwecke der Ersparniß einer verhältnißmäßig geringen Summe eine Anzahl von Beamten höherer Kategorie durch die wohlfeilsten, wenn nicht unentgeltlichen Kräfte, das ist durch die Auscultanten ersetzt wird.

Die Bitte der ergebenst Gefertigten um Abstellung dieses Uebelstandes durch Systemisirung einer Anzahl von Adjunctenstellen, eventuell unter gleichzeitiger Einziehung ebensovieler Auscultantenstellen, ist daher schon durch das bisher Gesagte begründet; sie ist aber noch mehr gerechtfertigt durch die Thatsche, daß der galizische Landtag bereits im Jahre 1875 beschlossen hatte, die hohe k. k. Regierung aufzufordern, es möge der Beamtenstatus der k. k. Gerichte Galiziens schleunigst vermehrt werden. In der Begründung dieses Beschlusses wurde mit Nachdruck hervorgehoben, die Besetzung der galizischen Gerichte sei eine äußerst mangelhafte, wodurch dieses Kronland im Vergleiche mit den übrigen westlichen Provinzen auffallend verkürzt erscheint, während doch gerade in Galizien eine bessere Besetzung der Gerichte angezeigt wäre, einerseits deßhalb, da durch die Einführung des Bagatellverfahrens daselbst Tausende von Rechtsstreiten ans Tageslicht traten, die vormals durch die Gemeindeämter geschlichtet wurden, anderseits aus dem Grunde, weil eine Unzahl von Besitzstörungsstreitigkeiten, die den Gerichten der übrigen Kronländer beinahe unbekannt sind, oder dortselbst nur höchst selten vorkommen, den Bezirksgerichten Galiziens am meisten zu schaffen geben und dem Richter durch die damit verbundenen Commissionsreisen, zumal bei der weiten Ausdehnung der meisten Bezirke und den schlecht erhaltenen Wegen, einen bedeutenten Theil seiner kostbaren Zeit rauben.

Die Wahrheit der Behauptung, daß in den übrigen cisleithanischen Kronländern die Zahl der Gerichte und der Justizbeamten eine verhältnißmäßig weit größere ist, als in Galizien, wurde durch die nachstehende statistische Zusammenstellung erwiesen:

| Kronland | Ein Collegialgericht entfällt auf | | Ein Bezirksgericht entfällt auf | | Auf einen Gerichtsrath oder Bezirksrichter | Auf einen geprüften Richter |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Quadratmeter | Einwohner | Quadratmeter | Einwohner | entfallen Einwohner | |
| Niederösterreich | 60 | 325.708 | 5·2 | 27.805 | 12.063 | 9.005 |
| Oberösterreich | 54 | 181.894 | 5·1 | 15.903 | 11.084 | 10.160 |
| Salzburg | 130 | 151.410 | 6·5 | 7.570 | 5.823 | 8.411 |
| Steiermark | 135 | 377.103 | 6·3 | 17.676 | 12.570 | 9.669 |
| Kärnthen | 188 | 336.400 | 6·7 | 12.014 | 9.344 | 10.512 |
| Krain | 90 | 231.636 | 6·0 | 16.442 | 11.033 | 4.909 |
| Küstenland | 38 | 145.514 | 5·0 | 20.071 | 11.193 | 8.435 |
| Tirol und Vorarlberg | 107 | 175.781 | 7·3 | 12.332 | 9.153 | 8.537 |
| Böhmen | 58 | 319.129 | 4·4 | 24.314 | 14.886 | 9.438 |
| Mähren | 67 | 332.982 | 5·3 | 26.288 | 16.649 | 11.615 |
| Schlesien | 46 | 255.790 | 3·9 | 21.315 | 13.826 | 12.789 |
| Galizien | 142 | 541.801 | 8·3 | 31.684 | 19.576 | 14.072 |
| Bukowina | 189 | 511.964 | 12·3 | 34.130 | 20.498 | 13.472 |
| Dalmatien | 58 | 110.699 | 7·2 | 13.837 | 8.515 | 9.626 |
| In allen Kronländern durchschnittlich | 83 | 311.023 | 6·1 | 22.767 | 14.088 | 10.624 |

Daß sich aber seit dem Jahre 1875 diese Verhältnisse nicht um Vieles zu Gunsten Galiziens und Bukowinas geändert haben, geht daraus hervor, daß Ludwig Turnau in seiner neuesten (Ende des Jahres 1883) erschienenen Broschüre „Sądownictwo w Galicyi. Porównania statystyczne" („Ueber das Justizwesen in Galizien. Statistische Vergleiche"), welche in den weitesten Kreisen lebhaften Anklang gefunden hat, auf eben demselben Wege zu dem Schlusse gelangt, daß Galizien und Bukowina im Vergleiche mit den westlichen Provinzen um folgende Stellen der einzelnen Beamtenkategorien benachtheiligt erscheine:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 1 | Oberlandesgerichts-Vicepräsidentenstelle mit Bezügen per | 7.000 | fl. jährlich. | |
| 2. | 4 | Oberlandesgerichtsrathsstellen . . à | 3.280 | fl. jährlich | 13.120 „ |
| 3. | 5 | Kreisgerichts-Präsidentenstellen . . à | 3.660 | „ „ | 18.300 „ |
| 4. | 37 | Landesgerichtsrathsstellen . . . à | 2.360 | „ „ | 79.320 „ |
| 5. | 18 | Secretärstellen . . . . . à | 1.720 | „ „ | 39.760 „ |
| 6. | 40 | Collegialgerichts-Adjunctenstellen . à | 1.540 | „ „ | 61.600 „ |
| 7. | 71 | Bezirksrichterstellen . . . . . à | 1.640 | „ „ | 116.440 „ |
| 8. | 5 | Staatsanwaltsstellen . . . . . à | 2.620 | „ „ | 13.100 „ |
| 9. | 10 | Staatswaltssubstitutenstellen . . . à | 1.740 | „ „ | 17.400 „ |
| 10. | 14 | Auscultantenstellen . . . . . à | 600 | „ „ | 8.400 „ |
| 11. | 14 | „ . . . . . à | 500 | „ „ | 7.000 „ |
| | | das somit für diese beiden Kronländer zusammen . . | | | 372.440 fl. |

jährlich zu Zwecken des Justizwesens weniger verausgabt wird, als in den übrigen Kronländern.

Von dem gerechtfertigten Wunsche beseelt, es möchte den ergebenst gefertigten Auscultanten und Rechtspraktikanten des Lemberger Oberlandesgerichtssprengels anmit gelungen sein, ihre der Abhilfe dringend bedürfende Nothlage den thatsächlichen Verhältnissen nach, streng wahrheitsgetreu und ausführlich geschildert zu haben, wagen es dieselben, im Vertrauen auf dessen Einsicht und dessen wohlwollendes Humanitätsgefühl, ihre ehrfurchtsvolle Bitte dahin auszusprechen:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus in Wien geruhe seinen Einfluß bei der hohen k. k. Regierung dahin geltend zu machen, daß:

I. mit allen für Ostgalizien und Bukowina systemisirten, bis nunzu unentgeltlichen Auscultantenstellen auch der Bezug eines Adjutums per 500 fl. österr. Währ. jährlich verbunden sei;

II. die bestehenden Adjuten erhöht werden — allenfalls von 500 fl. auf 600 fl. und von 600 fl. auf 800 fl. österr. Währ.;

III. durch die Systemisirung einer Anzahl von Adjunctenstellen, eventuell unter gleichzeitiger Einziehung ebensovieler Auscultantenstellen, ein derartiges numerisches Verhältniß zwischen den Auscultanten und den übrigen richterlichen Beamten des Lemberger Oberlandesgerichtssprengels hergestellt werde, wie es in allen cisleithanischen Kronländern durchschnittlich besteht."

Lemberg, im December 1884.

**Die k. k. Auscultanten und Rechtspraktikanten**

**des Lemberger Oberlandesgerichtssprengels.**

## Anhang II.

# Hohes Abgeordnetenhaus!

Nach der Landesordnung vom 26. Februar 1861 (§. 22) hat der Landtag „über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, insoferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen", zu berathen und zu beschließen.

Hinsichtlich der Geltendmachung und thatsächlichen Durchführung dieses dem Lande eingeräumten Besteuerungsrechtes erschien es mit Rücksicht auf den Stand der Steuergesetzgebung in Oesterreich und mit Rücksicht auf die formelle Handhabung des Steuerwesens im Staate zunächst empfehlenswerth, daß das Land sein Besteuerungsrecht im Anschlusse an jenes des Staates übe; daß die Staatssteuer zu dem Ende für die Repartition der Landessteuer die Grundlage bilde, und daß daher die letztere nach gewissen, zur Bedeckung erforderlichen Percenten der ersteren auf dieselbe „umlegt" und beide Steuergattungen gemeinschaftlich und unter Einem eingehoben werden.

Um nun dem Lande auch diese Form der Ausschreibung und Einhebung der Landessteuer zu ermöglichen, wurde auch im selben §. 22 der Landesordnung dem Landtage die Berechtigung eingeräumt, „zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern umzulegen und einzuheben."

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen wurden die k. k. Finanz- und Steuerbehörden angewiesen, solche allfällig beschlossene „Zuschläge" für Landeszwecke mit der Staatssteuer vorzuschreiben und einzuheben.

Der steiermärkische Landtag hat auch von diesem ihm gesetzlich eingeräumten Rechte von jeher Gebrauch gemacht, und — abgesehen von in anderer Form eingehobenen Landesabgaben — einen Theil der zur Bedeckung der Landesbedürfnisse nothwendigen Mittel stets in Form von „Zuschlägen zu den directen landesfürstlichen Steuern" aufgebracht.

In ganz ähnlicher Weise gestaltet sich das autonome Besteuerungsrecht der Bezirke und Gemeinden, und haben die Bezirke und Gemeinden dieses ihnen gesetzlich eingeräumte Recht geübt und üben es noch fortan.

Im Sinne der citirten Gesetzesbestimmung hat auch die staatliche Erwerb- und Einkommensteuer als Grundlage für die Landesbesteuerung zu dienen, es wurden daher und werden auch jetzt noch thatsächlich zu dieser Steuergattung „Zuschläge" für Landeszwecke, beziehungsweise für Bezirks- und Gemeindezwecke ausgeschrieben und eingehoben.

Betreffend nun die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen wurde durch das Gesetz vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, verfügt, daß hinsichtlich solcher Eisenbahnunternehmungen, welche sich nicht bloß auf dasjenige Land, wo der statutenmäßige Standort der obersten Geschäftsleitung ist, sich beschränken, die Gesammtsumme der von einer solchen Unternehmung zu entrichtenden Erwerbs- und Einkommensteuer zum Zwecke der Vorschreibung auf die sämmtlichen Länder, welche die Bahn durchzieht, in folgender Weise zu vertheilen ist:

„Befindet sich die oberste Geschäftsleitung der Unternehmung in einem der Länder, welche die Bahn durchzieht, so sind vorweg 40 Percent der Steuer in diesem Lande in Vorschreibung zu bringen, die restlichen 60 Percent aber auf die sämmtlichen Länder, welche die Bahn durchzieht, nach dem Verhältnisse der Länge der betreffenden Bahnstrecken zu vertheilen und daselbst vorzuschreiben. Befindet sich aber die oberste Geschäftsleitung der Unternehmung in einem Lande, welches die Bahn nicht durchzieht, so sind in diesem Lande 10 Percent vorzuschreiben, die restlichen 90 Percent aber in den Ländern, welche die Bahn durchzieht, nach dem Verhältnisse der Länge der betreffenden Bahnstrecke in Vorschreibung zu bringen Die Vor-

schreibung hat in der Gemeinde, wo sich der Sitz der obersten Geschäftsleitung der Unternehmung, oder wenn diese außerhalb des Landes sich befindet, wo sich der Sitz der Betriebsleitung im Lande befindet, und falls in diesem Lande eine Betriebsleitung nicht bestünde, in der Hauptstadt zu geschehen."

Im Sinne dieses Gesetzes wurden den Eisenbahnunternehmungen die Erwerb- und Einkommensteuer vorgeschrieben und die Gesammtsumme dieser Vorschreibung nach den durch dieses Gesetz normirten Quoten auf die betreffenden Länder vertheilt, und dieser gesetzlichen Besteuerungsbasis entsprechend wurden auch die auf diese Quoten entfallenden Umlagen, respective Zuschläge zu Gunsten der einzelnen Länder und deren Hauptstädte vorgeschrieben und eingehoben.

Auf Grundlage dieser gesetzlichen Normen wurden thatsächlich bis zum heurigen Jahre die Landesumlagen auf die Erwerb- und Einkommensteuer von den innerhalb des Landes Steiermark in Betrieb befindlichen Bahnen anstandslos vorgeschrieben und eingehoben.

Seit dem II. Semester dieses Jahres jedoch wurden die Erwerbsteuern sammt den hiezu vorgeschriebenen Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen hinsichtlich der Gisela-Bahn und der Salzkammergutbahn wieder abgeschrieben, wobei bemerkt wird, daß eine Vorschreibung der Einkommensteuer hinsichtlich dieser Bahnen, da sie derzeit noch von der Entrichtung der Einkommensteuer befreit sind, überhaupt noch nicht stattgefunden hat.

Der Landesausschuß erachtet es als seine Pflicht, das durch dieses Vorgehen der Administrativorgane der Regierung in dem principiellen Rechte der Besteuerung gefährdete Interesse des Landes zu schützen und diesen Schutz im Wege der Gesetzgebung anzustreben, wobei sich der Landesausschuß das Recht, auch den administrativen Weg zu betreten, vorbehält.

Hiebei handelt es sich nicht bloß darum, daß das dem Lande durch die Landesordnung ganz vorbehaltlos eingeräumte und absolut zugestandene Besteuerungsrecht zu Gunsten der Staatsbahnen, beziehungsweise hinsichtlich der im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen principiell aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt wurde, sondern dieser Vorgang hat noch die weitere materiell empfindliche Consequenz zur Folge, daß eine solche Einschränkung der Steuerbasis eine wesentliche Erhöhung der ohnedies drückenden Umlagen bei den übrigen Steuerobjecten herbeiführen müßte.

Zu dem beklagten Vorgange fanden sich die k. k. Finanzbehörden durch die Gesetze veranlaßt, durch welche die Verträge, womit die betreffenden Bahnen in das Eigenthum oder wenigstens in den Betrieb des Staates übergegangen sind, sanctionirt worden sind, weil der Staat sich selbst Steuern vorzuschreiben keinen Anlaß hat, anderseits aber auch kein Vorbehalt beigefügt worden ist, daß dadurch das Recht der Länder, Bezirke und Gemeinden zum Behufe der Ausschreibung und Einhebung der Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschläge eine ideelle Vorschreibung jener Staatssteuern in diesem Falle zu verlangen, nicht alterirt oder beseitigt werden soll.

Wenn nun die k. k. Administrativbehörden in Folge des Abganges eines solchen Vorbehaltes jenen Verstaatlichungsgesetzen den Sinn beilegen, daß das durch die Landesordnung dem Lande, durch das Bezirksvertretungsgesetz dem Bezirke, durch die Gemeindeordnung der Gemeinde vorbehaltlich eingeräumte Besteuerungsrecht eine Einschränkung erfahren habe, und hinsichtlich der Staatsbahnen und der im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen vollends eliminirt worden sei, so sei vor Allem die Bemerkung gestattet, daß die authentische Auslegung dieser Gesetze, sowie überhaupt aller Gesetze nur der Gesetzgebung selbst zusteht; daß es aber auch in einem principiell so wichtigen Falle eine Pflicht der Gesetzgebung ist, einer offenbar irrigen Auslegung der Gesetze von Seite der Administrativbehörde durch die Ergänzung der fühlbar gewordenen Lücke vorzubeugen, und diese Frage, da sie eben nicht nur bei den jetzt bestehenden Staatsbahnen oder im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen, sondern überhaupt bei allen derlei Bahnen auftauchen wird, principiell durch ein allgemein giltiges Gesetz zu regeln.

Was aber nun die Rechtsanschauungen betrifft, welche für die gewünschte gesetzliche Norm die Grundlage zu bilden hätten, so befindet sich der gefertigte Landesausschuß in vollster Uebereinstimmung mit den von der Delegirtenversammlung, welche am 26. und 27. Juni d. J. in Wien stattfand, und zu welcher Delegirte der niederösterreichischen, oberösterreichischen, salzburgischen, krainischen, galizischen, tirolischen und steiermärkischen Landesausschüsse, sowie der Städte Wien, Linz, Salzburg, Prag, Laibach, Innsbruck, Lemberg, Klagenfurt und Graz erschienen waren, einhellig gefaßten Beschlüssen und den dadurch zum Ausdruck gebrachten Gesichtspunkten, welche sich im Wesentlichen in folgende Grundsätze zusammenfassen lassen.

Das Recht der Länder, beziehungsweise der Bezirke und Gemeinden auf Besteuerung zu Landes-, respective Bezirks- und Gemeindezwecke ist ein absolutes, durch die Landesordnung, respective das Bezirksvertretungs- und Gemeindegesetz allgemein gewährleistetes.

Dieses Recht besteht intact und uneingeschränkt insolange, bis ein in gehöriger und competenter Weise zu Stande kommendes Gesetz jenes Recht ausdrücklich einschränkt oder aufhebt.

Eine solche Einschränkung oder Aufhebung ist in den bezüglichen Gesetzen über die Staatsbahnen oder in Staatsbetrieb übernommene Bahnen nicht verfügt.

Eine solche Einschränkung oder Aufhebung kann aber auch aus jenen Gesetzen nicht gefolgert werden, weil diese Gesetze keine allgemein geltende principielle Verfügung enthalten, sondern nur die bezüglichen Uebereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und den betreffenden Gesellschaften die höhere Genehmigung ertheilen, weil es sich somit in jedem einzelnen Falle nur um einen „Vertrag" handelt, die in einem Vertrage vereinbarten Bestimmungen und getroffenen Verfügungen aber niemals Rechte Dritter beirren oder beeinflussen können; weil daher in Folge eines solchen Vertrages wohl der Staat die Vorschreibung einer Erwerb- und Einkommensteuer als entbehrlich für sich beseitigen, aber durch eine solche einseitige, nur im eigenen Interesse und innerhalb der eigenen Competenz getroffenen Verfügung das selbstständige Besteuerungsrecht der Länder, Bezirke und Gemeinden, welche ja an diesem Uebereinkommen sich nicht betheiligt haben, durch eine administrative Maßregel nicht beschränken kann.

Wenn auch der Staat hinsichtlich der Staatsbahnen oder im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen die Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer für seine Zwecke für entbehrlich erachtet, da die Bezahlung der Staatssteuer an den Staat eine überflüssige Formalität wäre, und wenn daher aus diesem Grunde der Staat verfügt, daß in solchen Fällen die Steuervorschreibung zu entfallen habe, so schließt dieser rein interne, den Staat betreffende Beschluß die Möglichkeit und Nothwendigkeit einer ideellen Staatssteuervorschreibung nur zum Behufe der Bemessung der Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen durchaus nicht aus, und der Verzicht des Staates auf die Geltendmachung seines Besteuerungsrechtes hat durchaus nicht eo ipso einen Verzicht der Länder, Bezirke und Gemeinden auf die entsprechenden „Zuschläge" zur Folge; denn das Besteuerungsrecht der Länder, Bezirke und Gemeinden ist, wie bereits oben erörtert wurde, ein absolutes, vom Besteuerungsrechte des Staates unabhängiges. Die „Zuschläge" zu den directen staatlichen Steuern bilden daher eine selbstständige Steuer und hängen mit der staatlichen Steuer nur hinsichtlich der Form der Vorschreibung und Einbringung zusammen.

Es hat der Staat auch in anderen Fällen dieses Princip und die Nothwendigkeit einer ideellen Staatssteuervorschreibung ausdrücklich selbst anerkannt, und hat insbesonders hinsichtlich der von der staatlichen Hauszinssteuer befreiten Gebäude die ideelle Vorschreibung derselben nur zum Zwecke der Ermöglichung der Ausschreibung und Einhebung der „Zuschläge" verfügt.

Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß in ähnlichen Fällen, in welchen der Staat — wie beim Eisenbahnbetriebe — als Unternehmer und Besitzer von steuerpflichtigen Liegenschaften erscheint, gerade so wie jeder andere Steuerträger die Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen entrichtet.

Endlich darf erwähnt werden, daß der hier entwickelte Rechtsstandpunkt auch vom hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofe in der Entscheidung vom 23. Februar 1884, Z. 2436 ex 1883, principiell approbirt worden ist.

Zum Schlusse sei endlich gestattet, auf die preußische Gesetzgebung hinzuweisen, welche diese Frage nicht — als etwa selbstverständlich — unberührt gelassen, sondern in praktischer Voraussicht, daß ein Stillschweigen der Gesetzgebung über diesen Punkt von den Steuerbehörden sofort zum Nachtheile der Länder und Gemeinden ausgelegt werden würde, in dem Gesetze vom 24. Jänner 1884, betreffend den weiteren Erwerb von Privatbahnen durch den Staat (Gesetzessammlung für die königlich preußischen Staaten, Nr. 3) im §. 10 die berechtigten Ansprüche der Länder und Gemeinden sofort durch folgende Bestimmung gewahrt und außer Zweifel gestellt hat:

„Bis zu einer anderweiteren gesetzlichen Regelung der Communalbesteuerung der Eisenbahnen finden die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Privateisenbahnen zur Zahlung von Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern auf die im §. 1, sub 1—5, bezeichneten Eisenbahnen auch nach dem Uebergange derselben in die Verwaltung für Rechnung des Staates oder in das Eigenthum des Staates in gleicher Weise wie bis zu diesem Zeitpunkte Anwendung."

Die ausländische Gesetzgebung hat demnach, obwohl sie im gegebenen Falle die Entrichtung der staatlichen Erwerb- und Einkommensteuer fallen ließ, doch sich verpflichtet erachtet, das autonome Besteuerungsrecht der Gemeinden, Bezirke und Provinzen durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung vor jeglicher, dieses autonome Interesse gefährdenden unrichtigen Auslegung der Verstaatlichungsverträge zu schützen.

Nachdem in Oesterreich im fraglichen Falle das rechtliche Verhältniß ganz genau dasselbe ist, die Verstaatlichungsaction hier in gewiß anerkennenswerther Weise nach dem Muster unseres deutschen Nachbarstaates eingeleitet und durchgeführt wurde, so ist der steiermärkische Landesausschuß von der Ueberzeugung durchdrungen, daß auch in Oesterreich die Gesetzgebung in gleicher Weise die fühlbar gewordene Lücke des

Gesetzes ausfüllen und das durch eine irrige Auslegung und Handhabung der Gesetze im vorliegenden Falle bedrohte Besteuerungsrecht der autonomen Verwaltungsorgane ausdrücklich anerkennen, schützen und regeln wird.

Der steiermärkische Landesausschuß stellt demnach vertrauensvoll die Bitte:

Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe im Wege der Gesetzgebung Vorsorge zu treffen:

1. daß die Staatsverwaltung von den in ihrem Eigenthum oder in ihrem Betriebe befindlichen, oder künftig in ihr Eigenthum oder in ihren Betrieb übergehenden Eisenbahnen, ohne Unterschied, ob solche Bahnen beim Uebergange in die Verstaatlichung bereits steuerpflichtig waren, oder durch specielle Gesetze von der Entrichtung der Staatssteuern befreit sind, selbstständige Landes- und Gemeindeabgaben auf Grund steuerfreier Anschläge zu entrichten habe, welch' letztere nach den bisherigen, für Privateisenbahnunternehmungen geltenden Steuergesetzen zu bemessen sind;

2. daß die Vertheilung dieser Landes- und Gemeindeabgaben auf die einzelnen Länder und Gemeinden auf Grundlage des Gesetzes vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, stattzufinden habe.

Graz, 13. December 1884.

**Der steiermärkische Landesausschuß.**

**Gf. Wurmbrand.**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Stenographisches Protokoll.

## Haus der Abgeordneten. IX. Session. 397. Sitzung,

### am 19. Februar 1885.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeige.

Regierungsvorlagen, betreffend

1. die weitere zeitweilige Einstellung der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien (1064 der Beilagen);
2. die Hypothekarerneuerung in Vorarlberg und die Aufnahme der Parcellennummern des neuen Steueroperates in die verfachsbücherlichen Urkunden (1065 der Beilagen);
3. das Präliminare der im Jahre 1885 aus dem Meliorationsfonde (Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116) zur Verwendung gelangenden Beträge (1063 der Beilagen);
4. die tauschweise Ueberlassung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes (1061 der Beilagen);
5. das Uebereinkommen zwischen dem k. k. österreichischen und dem königlich ungarischen Finanzministerium über die Normirung der Besteuerung der k. k. privilegirten Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft (1062 der Beilagen);
6. einen Nachtragsvoranschlag zum Capitel IX, „Ministerium für Cultus und Unterricht" für das Jahr 1885 (1066 der Beilagen);
7. die Investitionen für das garantirte Netz der österreichischen Nordwestbahn (1067 der Beilagen).

Petitionen.

Beantwortung der von dem Abgeordneten Wickhoff und Genossen in der 388. Sitzung am 23. Jänner 1885 gestellten Interpellation, betreffend den Schutz der österreichischen Sensenfabrikanten und anderer Erzeuger gegen den Mißbrauch ihrer Marken seitens der deutschen Producenten — durch den Handelsminister Freiherrn v. Pino.

Beantwortung der von dem Abgeordneten Ritter v. Proskowetz und Genossen in der 330. Sitzung am 8. Februar 1884 gestellten Interpellation, betreffend die mit der Eröffnung der Arlbergbahn für den Verkehr in Bregenz nothwendig werdenden Einrichtungen, wie die Errichtung von Lagerhäusern für Getreide und Mahlproducte, ferner von Stallungen für das transportirte Vieh — durch den Handelsminister Freiherrn v. Pino.

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die hilfsbedürftigste Bevölkerung in den durch Elementarereignisse im Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden von Niederösterreich, Mähren und Schlesien (1053 der Beilagen; — Zuweisung an den Budgetausschuß).

Zweite und dritte Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz wegen Abänderung der Staatsgarantie der Böhmischen Westbahn und der Bestimmungen über die Einlösung durch den Staat (1045 der Beilagen).

Zweite Lesung der Gesetzesvorlage der k. k. Regierung, womit die Verwendungsdauer des dem Justizministerium durch das Finanzgesetz des Jahres 1883, R. G. Bl. Nr. 47, für den Strafanstaltsbau in Stanislau bewilligten außerordentlichen Credites verlängert wird (1037 der Beilagen; — Annahme der Ausschußanträge).

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung eines Gebäudes für das böhmische Staatsobergymnasium auf der Neustadt in Prag und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel (1051 der Beilagen; — Generaldebatte. — Redner: die Abgeordneten Tilšer, Dr. Herbst, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr Conrad v. Eybesfeld, Berichterstatter Jireček. — Special-Debatte.)

Zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfes, womit bestimmt wird, wem die Geldbußen verfallen, welche als Disciplinarstrafen gegen Notare und Notarsubstituten nach §. 158 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, verhängt werden (1044 der Beilagen).

Zweite und dritte Lesung der Gesetzesvorlage der k. k. Regierung, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage pro 1884 behufs Umbaues des ehemaligen Gewehrfabriksgebäudes in der Währingerstraße für Zwecke der Wiener Universität (1040 der Beilagen; — Generaldebatte. Redner: Abgeordneter Eduard Sueß, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr Conrad v. Eybesfeld, Berichterstatter Jireček).

Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abgeordneten Posch, Dr. Nitsche und Genossen auf Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1868, R. G. Bl Nr. 62, betreffend das gesetzliche Zinsenmaß (1049 der Beilagen; — Zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfes).

Zweite und dritte Lesung der Gesetzesvorlage der k. k. Regierung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr (1057 der Beilagen; — Redner zur Resolution: Abgeordneter Dr. Jaques, Berichterstatter Lienbacher).

Zweite und dritte Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Regelung der Fischerei in den Binnengewässern (1058 der Beilagen; — Generaldebatte. — Redner: Abgeordneter Dr. Lustkandl, Regierungsvertreter Ministerialrath Ritter v. Rinaldini, Berichterstatter Dr. Ritter v. Zatorski).

Interpellation des Abgeordneten Spaun und Genossen an den Handelsminister, betreffend den Bau einer Localbahn von Urfahr bei Linz über Neufelden nach Aigen.

Antrag des Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen betreffend Abänderungen der Reichsrathswahlordnung und des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes (1069 der Beilagen).

---

*(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)*

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Meißler, Hevera,** Dr. Ritter v. **Starzyński,** Freiherr v. **Taufferer.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Ziemialkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Minister für Landesvertheidigung Feldmarschallieutenant Graf **Welsersheimb,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath im Handelsministerium Dr. Ritter v. **Wittek,** Ministerialrath im Ackerbauministerium Ritter v. **Rinaldini,** Ministerialrath im Justizministerium Dr. **Steinbach,** Generalauditor Ritter v. **Six.**

**Präsident:** Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 13. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der Herr Abgeordnete Fürnkranz hat sich unwohl gemeldet.

Von der k. k. Regierung sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Meißler** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, den Gesetzentwurf, betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien *(1064 der Beilagen)* sammt erläuternden Bemerkungen dem löblichen Präsidium mit dem Ersuchen zu übermitteln, den Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, 17. Februar 1885.

Pražák."

**Präsident:** Der Gesetzentwurf ist bereits in Druck gelegt und vertheilt worden und wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Schriftführer **Meißler** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung gebe ich mir die Ehre, dem löblichen Präsidium in der Anlage zwei Gesetzentwürfe über die Hypothekarerneuerung in Vorarlberg und über die Aufnahme der Parcellennummern des neuen Steueroperates in die verfachsbücherlichen Urkunden *(1065 der Beilagen)* sammt dazu gehörigen erläuternden Bemerkungen und einer Beilage mit dem ergebenen Ersuchen zu übermitteln, diese beiden Entwürfe als Regierungsvorlagen der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 17. Februar 1885.

Pražák."

**Präsident:** Diese Regierungsvorlage wird ebenfalls der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Schriftführer **Meißler** *(liest)*:

„Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 15. l. M. erhaltenen Ermächtigung beehre ich mich, in der Anlage das Präliminare der im Jahre 1885 aus dem Meliorationsfonde (Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116) zur Verwendung gelangenden Beträge *(1063 der Beilagen)* sammt den bezüglichen erläu-

ternden Bemerkungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, dieses Präliminare im Sinne des §. 6 des berufenen Gesetzes der verfassungsmäßigen Genehmigung zuführen zu wollen.

Wien, 16. Februar 1885.

Der k. k. Ackerbauminister:
Falkenhayn."

**Präsident:** Diese Regierungsvorlage wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Schriftführer **Meißler** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 11. Februar l. J. beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf über die tauschweise Ueberlassung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes *(1061 der Beilagen)* nebst Begründung mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Gesetzesvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuzuführen.

Wien, 16. Februar 1885.

Der k. k. Finanzminister:
Dunajewski."

**Präsident:** Der Gesetzentwurf ist in Druck gelegt und vertheilt worden und wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Schriftführer **Meißler** *(liest)*:

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium im Anschlusse den Gesetzentwurf, betreffend das Uebereinkommen zwischen dem k. k. österreichischen und dem k. ungarischen Finanzministerium über die Normirung der Besteuerung der k. k. privilegirten Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft *(1062 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, 14. Februar 1885.

Der k. k. Finanzminister:
Dunajewski."

**Präsident:** Dieser Gesetzentwurf ist ebenfalls bereits in Druck gelegt und vertheilt worden und wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Schriftführer **Meißler** *(liest)*:

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 17. Februar 1885 beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den in der Anlage mitfolgenden Nachtragsvoranschlag zum Capitel IX, „Ministerium für Cultus und Unterricht" für das Jahr 1885 *(1066 der Beilagen)* sammt Erläuterungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, 18. Februar 1885.

Der Minister für Cultus und Unterricht:
Conrad."

**Präsident:** Dieser Nachtragsvoranschlag wird ebenfalls der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Schriftführer **Meißler** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend die Investitionen für das garantirte Netz der österreichischen Nordwestbahn *(1067 der Beilagen)* nebst der zugehörigen Begründung mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 18. Februar 1885.

Der k. k. Handelsminister:
Pino."

**Präsident:** Diese Regierungsvorlage wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Schriftführer **Meißler** *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage je ein Exemplar der Uebersicht der bei den Handels- und Gewerbekammern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und in den Ländern der ungarischen Krone im Monat December 1884 registrirten und gelöschten gewerblichen Marken, sowie des Nachschlage- und alphabetischen Firmenregisters zur Generalmarkenübersicht für das Jahr 1884 nebst einem Umschlage für die letzteren zur gefälligen Verfügung zu stellen.

Wien, 10. Februar 1885.

Für den k. k. Handelsminister:
Arnt."

**Präsident:** Wird dem Ausschusse für Marken- und Musterschutz zugewiesen.

Ich habe am 16. d. M. versenden lassen:

Die Ausschußberichte über die Regierungsvorlagen, betreffend

a) die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr, und

b) die Regelung der Fischerei in den Binnengewässern.

Heute wurden vertheilt:

Der Ausschußbericht über die Anträge der Abgeordneten Dr. Menger und Dr. Ritter v. Meznik in Betreff der Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, dann der Bericht, betreffend die Fristerstreckungen für die in Böhmen durch Ueberschwemmungen im Jahre 1872 heimgesuchten Gemeindemitglieder von Tachau, sowie für die in Joachimsthal im Jahre 1873 durch Brand Beschädigten aus Staatsmitteln;

ferner das 34. Verzeichniß, betreffend Berichte über Petitionen.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Meißler** *(liest)*:

„Petition des Odilien-Vereines zur Erhaltung der Odilien-Blindenanstalt in Graz um Bewilligung eines theilweisen Nachlasses der Uebernahmsgebühren der Erbschaft nach dem verstorbenen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Georg May *(überreicht durch Abgeordneten Karlon)*."

„Petition der k. k. Telegraphenleitungsaufseher Galiziens um Regelung ihrer activen Gehalte und sonstigen Emolumente *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Abrahamowicz)*."

„Petition des ruthenischen Vereines „Obszczestwo imeny Michaiła Kaczkowskoho" in Lemberg um Erlassung einer Zusatznovelle zum §. 17 P. G. vom 17. December 1862, betreffs der Wiedereinführung einer Präventivcensur für periodische nicht mehr als fünf Bogen betragende Hefte und Druckschriften *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski)*."

„Petition der Ortsgemeinde Neuberg im Bezirke Mürzzuschlag in Angelegenheit der Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Posch)*."

„Petition der Ortsgemeinde Etzersdorf im Bezirke Weiz in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Alois Fürsten Liechtenstein)*."

„Petition des Bezirksausschusses Mahrenberg in Steiermark, dann der Gemeinden des Bezirkes um Einflußnahme auf Herabsetzung der Salzpreise und Erleichterung des Bezuges eines reinen guten Salzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Foregger)*."

„Petitionen aus Steiermark, und zwar des Bezirksausschusses Rann, dann der Gemeinden Arlič, Globoko, Kapellen, Rann, Videm und Wisell um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Forregger)*."

„Petitionen aus Steiermark, und zwar des Bezirksausschusses Lichtenwald, dann der Gemeinden Anze, Armesko, Brezje, Blanca, Gorica, Lichtenwald, Raztez, Senovo, Stolornik und Zabukovje in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Foregger)*."

„Petition der provisorisch angestellten Gefangenaufseher bei den k. k. landesgerichtlichen Gefängnissen in Czernowitz und Brzezany um Berücksichtigung ihrer Ansprüche bei eventuellen Besetzungen definitiver Aufseherstellen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Madeyski)*."

„Petition von 486 Petenten aus Oberösterreich um Herstellung ländlicher Fortbildungsanstalten und gesetzliche Verpflichtung der jungen Leute am Lande zum Besuche derselben an Sonn- und Feiertagen, wo thunlich auch an Wochentagsabenden *(überreicht durch Abgeordneten Wickhoff)*."

„Petitionen der Gemeindevertretungen von Orelec, Tukukow, Lubkowic, Karkow, Wolczkowce, Oleszkow, Tukawa, Widynow, Kukaczyn, Uście des Sniatyner Bezirkes in Galizien um Einbeziehung des Pruthflusses in die Flußregulirungsvorlage *(überreicht durch Abgeordneten Ozarkiewicz)*."

„Petition des demokratischen Vereines am Neubau um Gestattung der Leichenverbrennung durch Erlassung eines bezüglichen Reichsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Steudel)*."

„Petition der landwirthschaftlichen Filiale Wildon im Gerichtsbezirk Wildon in Angelegenheit der Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg)*."

„Petitionen aus Steiermark, und zwar der Stadtgemeinde Cilli, der Bezirksvertretung Cilli, dann der Gemeinden Doberna, Marktgemeinde Franz in Unter-Steiermark, Hohenegg, St. Martin an der Pak, der Bezirksvertretung Oberburg, der Gemeinde St. Peter im Sannthale, Praßberg, Oberburg, Sachsenfeld, Schönstein, Wollan im Schallthale, um Sicherstellung des Baues der Eisenbahn von Cilli nach Unter-Drauburg mit staatlicher Unterstützung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Forregger)*."

„Petition des Sanoker Bezirksausschusses, betreffend die Einführung des Eingangszolles von dem aus Rumänien und die Erhöhung des Zolles von dem aus Rußland nach Galizien importirten Getreide *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Gniewosz)*."

„Petition des Bezirksausschusses Gorlice in Galizien in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Madeyski)*."

„Petition der Ortsgemeinde Stadt Cilli im Bezirke Cilli in Angelegenheit der Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Foregger)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines des Hohenstadter Bezirkes in Mähren um Berücksichtigung seiner Vorschläge zur Behebung der landwirthschaftlichen und der Zuckerkrisis *(überreicht durch Abgeordneten Nedopil)*."

„Petition des Bezirksausschusses Hohenelbe um Uebernahme des gesammten Versicherungswesens in die staatliche Verwaltung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

„Petition des deutschen landwirthschaftlichen Vereines Gradlitz, Gerichtsbezirk Königinhof in Böhmen wegen Erhöhung des Getreidezolles und anderer land- und forstwirthschaftlicher und industrieller Erzeugnisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser.)*"

„Petition des Vorstandes des ruthenischen Vereines „Obszczestwo imeny Michaiła Kaczkowskoho" in Lemberg um Erlassung einer Zusatznovelle zum §. 17 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, betreffend die Wiedereinführung einer Präventivcensur für periodische, nicht mehr als fünf Bogen betragende Hefte und Druckschriften *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Smarzewski)*."

„Petition der Stadtgemeinde Mährisch-Ostrau um Subventionirung des Baues einer neuen katholischen Kirche *(überreicht durch Abgeordneten Skene)*."

„Petition der Gemeindevertretung der Stadt Sternberg in Mähren um Ausbau der Linie Bautsch-Bärn-Sternberg im Falle der Genehmigung des zwischen der Staatsregierung und der Kaiser Ferdinands-Nordbahn abgeschlossenen Uebereinkommens *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Beer)*."

„Petition der Farbholzimporteure und Farbholzhändler und Farbholzfabriken Triest, Laibach und Pettau um Zollregulirung *(überreicht durch Abgeordneten Klun)*."

**Präsident:** Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Vor Uebergang zur Tagesordnung ertheile ich das Wort Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister zur Beantwortung von Interpellationen.

Handelsminister Freiherr v. **Pino** *(liest)*:

„In der Sitzung vom 23. Jänner d. J. haben die Herren Abgeordneten Wickhoff und Genossen ausgeführt, daß über die von mehreren österreichischen Sensenfabrikanten, deren Marken im deutschen Reiche registrirt sind, gegen einen deutschen Fabrikanten wegen Markeneingriffes erhobene Klage seitens des betreffenden deutschen Gerichtes ein freisprechendes Urtheil aus dem Grunde erflossen ist, weil die nachgeahmten österreichischen Marken im deutschen Reiche sogenannte Freizeichen seien, und haben die Herren Abgeordneten an mich folgende Anfrage gestellt:

„Ist der erwähnte Vorgang Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister bekannt, und ist derselbe bereit, im geeigneten Wege dahin zu wirken, daß die österreichischen Sensenfabrikanten und andere Erzeuger gegen den Mißbrauch ihrer Marken und Beischläge seitens der deutschen Production wirksam geschützt werden, eventuell, daß durch eine Ergänzung der Convention vom Jahre 1875 die Wiederkehr des oben geschilderten Mißbrauches unmöglich gemacht werde?"

Ich beehre mich, diese Interpellation im Nachfolgenden zu beantworten:

Was die erste Frage anbelangt, so habe ich sofort nach Erhalt der Interpellation das Präsidium der Handels- und Gewerbekammer in Linz zur Berichterstattung aufgefordert, und ist mir von dort unter Vorlage einer Abschrift des Urtheilsspruches mitgetheilt worden, wonach der von den Herren Interpellanten erwähnte Fall thatsächlich vorliegt.

Auf die weitere Frage beehre ich mich hiemit die Versicherung zu geben, daß ich es als meine Pflicht ansehe, in meinem Wirkungskreise alles Dasjenige vorzukehren, was im Interesse der einheimischen Production zu einem wirksamen Schutze der österreichischen Markenbesitzer gegenüber widerrechtlichen Eingriffen im Auslande erforderlich erscheint.

Ich habe daher die Intervention des k. und k. Ministers des Aeußern unter Darlegung des Sachverhaltes mit dem Ersuchen in Anspruch genommen, im Wege der k. und k. Botschaft in Berlin bei der deutschen Reichsregierung die geeigneten Schritte zu unternehmen, damit in Hinkunft deutschen Industriellen nicht gestattet werde, den gewerblichen Marken jene Beischläge beizufügen, welche lediglich den österreichischen Industriellen zustehen, und damit womöglich die Löschung dieser Beischläge bei den bereits zur Registrirung gelangten Marken deutscher Gewerbetreibender bei den betreffenden Handelsgerichten veranlaßt werde.

Inwieferne zur Erreichung der unserseits angestrebten Ziele eine Modification der mit dem deutschen Reiche im Jahre 1875 abgeschlossenen Markenschutzconvention ins Auge zu fassen sei, wird von dem Ergebnisse der meinerseits angebahnten Verständigung mit der deutschen Reichsregierung abhängen."

In der 330. Sitzung des hohen Hauses am 8. Februar 1884 haben die Herren Abgeordneten Ritter v. Proskowetz und Genossen im Hinblicke auf die Eröffnung der Arlbergbahn an mich die folgende Interpellation gerichtet:

„Hat der Herr Handelsminister bereits einleitende Schritte gethan und welche, damit die für den Verkehr nothwendigen Einrichtungen in Bregenz geschaffen werden?

Und ferner:

Ist Seine Excellenz der Herr Handelsminister gewillt, diese Anstalten entweder auf Staatskosten ins Leben zu rufen oder aber seinen Einfluß dahin und ohne allen Aufschub geltend zu machen, daß geldkräftige, verläßliche Privatunternehmungen sich bereit

finden, die nöthigen Einrichtungen, die voraussichtlich ein befriedigendes und sicheres Erträgniß liefern, sogleich in Angriff zu nehmen?"

Ich habe die Ehre, diese Fragen, auf welche die erwähnten Herren Abgeordneten in der Sitzung vom 27. Jänner d. J. zurückgekommen sind, dahin zu beantworten:

Schon während des Baues der Arlbergbahn hat die k. k. Regierung nicht verabsäumt, alle jene Maßnahmen in Erwägung zu ziehen und vorzubereiten, welche nach Eröffnung der Bahn auf die Entwicklung des Verkehres günstigen Einfluß zu üben vermögen.

In dieser Beziehung wurden nicht nur, wie bekannt, sofort nach Sicherstellung des Bahnbaues die Verhandlungen mit den Anschlußbahnen in Betreff des Uebergangsverkehres eingeleitet und zu einem befriedigenden Abschlusse gebracht, sondern ich habe mein Augenmerk auch stets darauf gerichtet, daß alle Vorkehrungen getroffen werden, welche einerseits durch das Verkehrsbedürfniß bedingt und anderseits geeignet erscheinen, dem Lande und den Gemeinden die Vortheile zu sichern, welche dieselben nach Lage der Verhältnisse aus dem Bahnbaue mit Grund erwarten durften.

Entsprechend dem zu gewärtigenden Verkehre wurden deßhalb erhebliche Vergrößerungen der Stationsanlagen und Magazinsräume in Bregenz, sowie in anderen Stationen der Vorarlberger Bahn insbesondere in dem für den directen Verkehr nach der Schweiz und Frankreich so wichtigen Feldkirch vorgenommen, und hiedurch, sowie durch die Errichtung der Trajectanstalt in Bregenz, die Voraussetzungen geschaffen, welche die prompte und anstandslose Abwicklung des Verkehres ermöglichen, sowie die commercielle Actionsfähigkeit der neuen Bahn sicherstellen sollen.

Von denselben Gesichtspunkten geleitet, hat die Regierung auch jenen, für den Handel und Verkehr wichtigen Anstalten ihre werkthätige Förderung und Unterstützung zu Theil werden lassen, welche, wie die Errichtung von Lagerhäusern, von Stallungen für das Vieh u. dgl. in erster Linie, wie auch anderwärts der communalen, eventuell Landes- oder Privatthätigkeit zufallen, und mit Befriedigung kann ich constatiren, daß — nachdem darauf abzielende Verhandlungen mit einem Privatconsortium zu keinem Resultate geführt haben — diese nunmehr aus den anerkennenswerthen Bestrebungen des Landes und der betreffenden Gemeinden hervorgegangenen Anstalten theils schon vollendet sind, theils rasch der Vollendung entgegengehen.

Nach den mir diesfalls zugekommenen Berichten sind die Arbeiten zum Baue des neuen Lagerhauses in Bregenz, welches eine Lagerfläche von 1620 Quadratmeter besitzen wird, im vollsten Zuge und ist die Herstellung weiterer Lagerhäuser nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses von der Gemeindevertretung in Aussicht genommen, nachdem dieselbe bereits dermalen schon die dortigen sogenannten Kornhäuser, welche 200 Güterwagen fassen und mit dem Bahnhofe durch Geleise verbunden sind, den Geschäftskreisen als Lagerhäuser zur Verfügung gestellt hat.

Das Lagerhaus in Feldkirch mit einer Lagerfläche von 715 Quadratmeter ist bereits vollendet, und ist auch dort auf Vergrößerungen im Bedarfsfalle Bedacht genommen.

Außer den Lagerhäusern wurden in beiden Stationen Einrichtungen für den Viehverkehr durch Herstellung der nöthigen Verladerampen, Aufstellungsplätze und Stallungen geschaffen, und werden in Feldkirch, wie auch in Bregenz, regelmäßige Märkte abgehalten. Der Verlauf dieser Märkte war insbesondere in Bregenz bisher ein sehr zufriedenstellender.

Was die Verlautbarung der Eröffnung dieser Anstalten anbelangt, so erscheinen hiezu allerdings zunächst die betreffenden Lagerhausvorstehungen und beziehungsweise Marktorgane berufen.

Gleichwohl kann ich darauf aufmerksam machen, daß in den aus Anlaß der Eröffnung der Arlbergbahn von der Generaldirection der österreichischen Eisenbahnen im September vorigen Jahres hinausgegebenen Tarifen für Getreide die Anwendung der directen Frachtsätze bei der Reexpedition in den Lagerhäusern von Innsbruck, Feldkirch und Bregenz bereits ausgesprochen ist, und das gleiche Zugeständniß voraussichtlich binnen Kurzem auch auf andere Artikel, insbesondere Wein und Holz, ausgedehnt werden wird.

Aus dieser Darstellung wird das hohe Haus entnommen haben, daß durch die getroffenen Einrichtungen den Bedürfnissen und Anforderungen des Verkehres nach Möglichkeit Rechnung getragen ist, und daher kein Anlaß zu der Besorgniß vorhanden ist, daß die Interessen der österreichischen Geschäftswelt auf heimischem Boden nicht ausreichend gewahrt sind.

**Präsident:** Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die hilfsbedürftigste Bevölkerung in den durch Elementarereignisse im Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden von Niederösterreich, Mähren und Schlesien *(1053 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Ignaz Freiherr v. Giovanelli zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ignaz Freiherr v. **Giovanelli**: Ich stelle den Antrag, den Gegenstand dem Budgetausschusse zuzuweisen.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Ignaz Freiherr v. Giovanelli beantragt, den vorliegenden Gegenstand dem Budgetausschusse zuzuweisen. Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz wegen Abänderung der Staatsgarantie der Böhmischen Westbahn und der Bestimmungen über die Einlösung durch den Staat *(1045 der Beilagen)*.

Da der Herr Abgeordnete Schaup verhindert ist, in der heutigen Sitzung zu erscheinen, wird denselben der Herr Abgeordnete Dr. Ruß vertreten und den Bericht erstatten.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(von der Tribüne)*: Die Regierungsvorlage, über welche der Eisenbahnausschuß Bericht erstattet, behandelt eine Conversion der Prioritätenschuld der Böhmischen Westbahn im ursprünglichen Betrage von 12 Millionen Gulden fünfpercentiger Silberprioritätsobligationen erster Emission, dann von 3 Millionen fünfpercentiger Silberprioritätsobligationen zweiter Emission, während die dritte Emission von $1^1/_2$ Millionen Goldprioritäten hier nicht weiter in Betracht kommt. Die Conversion der jetzigen Prioritätenschuld, welche nach Abzug der Einkommensteuer und Couponstempel mit 4·47 Percent verzinst wird, soll stattfinden in eine abzugfreie vierpercentige, wobei selbstverständlich wegen des Entganges einer Zinsenquote den Prioritätsgläubigern ein Vortheil an Capital zugewendet werden mußte. Allein das Uebereinkommen bietet sowohl für den Staat, als für die Gläubiger so viele Vortheile, daß dieser Wunsch der Unternehmung erfüllt werden konnte, ohne daß der Staat irgend einen Nachtheil erleidet.

Es ist richtig, daß wie der Bericht ausdrücklich sagt, die Annuitäten in den Jahren 1917 bis 1948 um 514.000 fl. erhöht werden müssen, und daß auch für diese die Garantiepflicht des Staates eintritt. Wenn man aber, wie der Bericht ausführt, die bisherigen Betriebsüberschüsse der Jahre 1873 bis 1880 betrachtet, so ist mit Rücksicht auf die Entwicklung der Gegend, welche die Bahn durchzieht, nicht anzunehmen, daß die Betriebsüberschüsse sich erheblich vermindern sollten. Dazu kommt eine Reihe scheinbar kleiner, aber wichtiger Vortheile, welche dem Staate zugute kommen, und welche der Bericht ausführlich aufgezählt hat. Endlich ist der Hauptvortheil des Uebereinkommens, daß die das Minimum der Einlösungsrente bildenden Annuitäten in dem Zeitraume, in welchem die Einlösung wahrscheinlich ist, in den Jahren 1892 bis 1916 um 156.000 fl. niedriger sind als nach den bisher geltenden Concessionsbestimmungen. Es darf aber auch, was schon der Bericht sagt, mündlich nicht verschwiegen werden, daß dieser Gesetzentwurf den Beweis erbringt, daß solche Uebereinkommen mit industriellen Verkehrsunternehmungen nicht nothwendig die Schädigung eines des Paciscenten mit sich führen müsse, und daß es angeht, eine staatsweise Form zu finden, in welcher sowohl der Unternehmung als dem Staate ein namhafter Vortheil zugeht.

Unter diesem Gesichtspunkte berieth der Eisenbahnausschuß die Regierungsvorlage und unter diesem Gesichtspunkte habe ich die Ehre, zufolge einstimmigen Beschlusses des Eisenbahnausschusses die Annahme der Regierungsvorlage zu empfehlen.

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Vorlage des Ausschusses als Grundlage der Berathung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen. Ich bitte Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 1045 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich Artikel II zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest Artikel II des Gesetzes aus 1045 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu Artikel II zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte Artikel III, IV, sowie Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest Artikel III, IV, Titel und Eingang des Gesetzes aus 1045 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die Artikel I, II, III, und IV, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ruß**: Wie im Eisenbahnausschusse, so hat auch im hohen Hause dieser Gesetz-

entwurf keinerlei Widerspruch oder Einwendung gefunden; ich glaube daher der Sitte des hohen Hauses zu entsprechen, wenn ich mir die Ehre gebe, den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle sofort die dritte Lesung dieses Gesetzentwurfes vornehmen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung des Gesetzes, obwohl dieselbe heute nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche sofort in die dritte Lesung des soeben in zweiter Lesung beschlossenen Gesetzes eingehen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität beschlossen, sofort die dritte Lesung vorzunehmen, und ich ersuche daher jene Herren, welche den soeben in zweiter Lesung angenommenen Gesetzentwurf nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz wegen Abänderung der Staatsgarantie der Böhmischen Westbahn und der Bestimmungen über die Einlösung dieser Bahn durch den Staat ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 1045 der Beilagen)*.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Gesetzesvorlage der k. k. Regierung, womit die Verwendungsdauer des dem Justizministerium durch das Finanzgesetz des Jahres 1883, R. G. Bl. Nr. 47, für den Strafanstaltsbau in Stanislau bewilligten außerordentlichen Credites verlängert wird *(1037 der Beilagen)*.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Lienbacher. Ich ersuche denselben, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(von der Tribüne — liest auszugsweise den Bericht aus 1037 der Beilagen)*.

Der Budgetausschuß stellt daher folgende Anträge *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„1. Von dem durch das Finanzgesetz des Jahres 1883, R. G. Bl. Nr. 47, im Capitel 31: Ministerium der Justiz, Titel 6, Neubauten der Strafanstalten, bewilligten und bis Ende März 1885 verwendbaren außerordentlichen Credite kann der nicht zur Verwendung gelangte Rest des im §. 4 bewilligten Credites von 143.000 fl. für den Neubau der Strafanstalt in Stanislau noch bis Ende März 1886 verwendet werden und ist für den Dienst des Jahres 1885 zu verrechnen.

2. Diese Creditverlängerung wird im Artikel VI des Finanzgesetzes für das Jahr 1885 zum Ausdrucke gebracht und ist hiemit die Vorlage des besonderen Gesetzes (Nr. 979 der Beilagen der stenographischen Protokolle) für erledigt zu betrachten.““

**Präsident:** Ich eröffne die Debatte über die Anträge des Ausschusses. Wünscht Jemand zu denselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die Anträge des Budgetausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen und somit dieser Gegenstand erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Gesetzesvorlage der k. k. Regierung, betreffend die Herstellung eines Gebäudes für das böhmische Staatsobergymnasium auf der Neustadt in Prag und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel *(1051 der Beilagen)*.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Jireček; ich ersuche denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Jireček** *(von der Tribüne)*: Da sich der Ausschußbericht bereits seit einigen Tagen in den Händen der verehrten Herren befindet, glaube ich von der Verlesung desselben Umgang nehmen zu können, und bitte das hohe Haus, in die Specialdebatte eingehen zu wollen.

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte. In derselben haben sich zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Tilšer und Dr. Herbst. Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Tilšer.

Abgeordneter **Tilšer:** Hohes Haus! In dem Motivenberichte der Regierung zu dieser Gesetzesvorlage werden die außerordentlichen Uebelstände hervorgehoben, welche an den Prager Lehranstalten, die in der Staatsverwaltung sich befinden, bestehen. Namentlich wird hervorgehoben, daß von den Uebelständen, die sich bei für Unterrichtszwecke gemietheten Wohnungen vorfinden, am schwersten das böhmische Real- und Obergymnasium und das böhmische Obergymnasium auf der Prager Neustadt betroffen werden, weiters, daß gerade das Real- und Obergymnasium die größte Berücksichtigung verdiene; dennoch finden wir in der Regierungsvorlage diese am meisten berücksichtigenswerthe Anstalt nicht in Betracht gezogen; es wird vielmehr nur für die andere, wohl in zweiter Linie zu berücksichtigende Anstalt, das böhmische Obergymnasium, die nöthige Vorsorge getroffen. Was ist der Grund hievon? In der Regierungsvorlage heißt es: Es wurden die gemietheten Locale gekündigt und die Regierung

sieht sich genöthigt, entweder ein anderes Gebäude um einen hohen Preis zu miethen oder sich zu einem Neubau zu entschließen.

Wenn man, meine Herren, die Localitäten, in denen das Real- und Obergymnasium auf der Neustadt untergebracht ist, kennt, muß man wahrhaftig erstaunen, daß es überhaupt möglich war, diese Anstalt Jahre lang in solchen Localitäten zu lassen. Man spricht von der Nothwendigkeit lichter, gesunder, ruhiger Räume für Lehranstalten. Wer aber jene geradezu sanitätswidrigen Localitäten, namentlich des Gebäudes in der Brentegasse kennt, findet von alldem gerade das Gegentheil. Was ist nun der Grund, daß diesem selbst vom Landesschulrathe als dringend anerkannten Bedürfnisse bisher nicht Rechnung getragen wurde? Finanzielle Rücksichten, heißt es, auch hier, wie immer haben es verhindert, beide Anstalten schon jetzt zu berücksichtigen. Nun sieht aber die Sache bei objectiver Erwägung doch etwas anders aus. Erwägt man, daß, wenn heute an die Staatsverwaltung die Nothwendigkeit heranträte, auch für das böhmische Real- und Obergymnasium entsprechende andere Localitäten anstatt der gegenwärtig benützten sanitätswidrigen zu miethen, sie anstatt, wie bisher, etwas über 9000 fl., fortan 14.000 bis 15.000 fl. Miethe zahlen müßte, namentlich wenn sie den Bedürfnissen eines Realgymnasiums, auch durch Beschaffung ordentlicher Zeichensäle, Rechnung tragen wollte, und vergegenwärtigt man sich anderseits die Möglichkeit, durch entsprechende Finanzirung ein eigenes Gebäude mit einer Annuität von etwa 14,000 fl. zu gewinnen, wobei man auf diesem Wege ein neues nach 38 Jahren lastenfreies und seinen Zwecken vollkommen entsprechendes Gebäude erhält, dann ist wahrhaftig nicht zu begreifen, wie die Finanzverwaltung darin ein Motiv finden kann, der von der Unterrichtsverwaltung als nothwendig erkannten Herstellung eines neuen Gebäudes entgegenzutreten.

Ich werde mich nicht weiter über diesen Gegenstand ergehen; es ist ja eigentlich, wenn man sich bloß streng an den Motivenbericht der Regierung hält, nicht einzusehen, daß nicht gleichzeitig für beide darin bezeichnete Anstalten Vorsorge getroffen worden ist. Ich erlaube mir daher folgende Resolution zu beantragen *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in der nächsten Session eine Gesetzesvorlage, betreffend die Herstellung eines Gebäudes für das böhmische Real- und Obergymnasium auf der Neustadt in Prag und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel einzubringen."

Meine Herren! In Prag sind von den eilf Staatsmittelschulen drei deutsche Anstalten in eigenen für Schulzwecke gebauten Häusern und nur eine böhmische Lehranstalt entsprechend untergebracht, es wird für deutsche Anstalten eine hohe Summe als Miethe ausgegeben; warum sollte man nicht einem als unbedingt dringend anerkannten Bedürfnisse entsprechen und auch noch zwei böhmische Lehranstalten dauernd in ordentlichen Gebäuden unterbringen, die jenen Zwecken, welche die Unterrichtsverwaltung zu verfolgen hat, auch vollkommen zusagen?

Ich ersuche also um Annahme der von mir beantragten Resolution. *(Bravo! rechts.)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Tilser beantragt folgende Resolution: *(Wiederholt dieselbe.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und steht sohin in Verhandlung.

Zum Worte gelangt nunmehr Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Ich habe mir das Wort erbeten, um den uns vorliegenden Gegenstand in anderer Richtung als der Herr Vorredner zu besprechen. Ich stelle keineswegs die Nothwendigkeit des Baues in Abrede, ich theile auch die Ansicht, die der verehrte Herr Vorredner ausgesprochen hat, daß bezüglich vieler Lehranstalten in Prag eine solche Nothwendigkeit vorhanden sei, und daß es ein Uebelstand ist, wenn solche Lehranstalten in gemietheten Localitäten untergebracht und daher bezüglich ihrer Ubicationen gar nicht sichergestellt sind. Auch ist gegen die Höhe des Betrages von 211.000 fl. nichts einzuwenden, und es mag zugegeben werden, daß es für den Staat besser ist, besonders mit Rücksicht auf die Verzinsung, welche gegenwärtig für die Benützung des Staatscredites zu leisten ist, wenn er Gebäude baut, als wenn er in gemietheten Localitäten Lehranstalten unterbringt.

Aber in einer ganz anderen Richtung, in einer Richtung, die für unsere ganze Finanzwirthschaft höchst bezeichnend ist, möchte ich den Gegenstand besprechen. Die ganze Tendenz unserer Finanzverwaltung bei der Ausarbeitung des Budgets geht nämlich dahin, einerseits das Deficit möglichst klein erscheinen zu lassen und anderseits die Benützung des Staatscredites zur Bedeckung des Deficits anscheinend möglichst zu verringern. Und das geschieht nun auf die Weise, daß die Bauten, welche nothwendig sind, nicht wie bisher immer geschehen ist, mit dem für den Bau erforderlichen Betrage in das Budget eingestellt werden, sondern daß man die verschiedenartigsten Operationen vornimmt und nicht den Betrag, der verausgabt wird, ins Budget als Ausgabe einstellt, sondern nur, was für die Verzinsung und Tilgung aus solchen Creditgeschäften nothwendig ist, als eine Annuität ins Budget ein-

stellt. So kommt es, daß sich bei der Budgetberathung eigentlich die Höhe des für den Bau verwendeten Betrages ganz der Berathung entzieht.

Man baut Gebäude, macht ein Darleihen und stellt dann die Verzinsung und Tilgung für dieses Darleihen ins Budget ein und glaubt, daß damit das Deficit verringert sei, weil ja dieses Deficit durch die Valuta für das Darleihen bedeckt werde. Nach dieser Methode der Budgetirung wäre es sehr leicht möglich, das Gleichgewicht im Staatshaushalte vollständig herzustellen, man nimmt zum Beispiel ein Anlehen von 15 Millionen in Märzrente auf, stellt die dafür empfangene Valuta als Einnahme ein, und das Deficit ist beseitigt. *(Sehr gut! links.)* Denn ob man das Darleihen auf der Börse, oder bei der böhmischen Sparcasse, bei der Prager, Grazer Sparcasse, bei dem niederösterreichischen Religionsfonde, beim Normalschulbücherfonde macht, ist einerlei; es sind ja Darleihen, und die Valuta, die man hiefür empfängt, bedeckt zwar einen Theil des Deficits, aber es ist nicht eine Bedeckung in dem Sinne, in welchem die ordentlichen Einnahmen im Budget als Bedeckung erscheinen.

Das ist nun wirklich schon zum Systeme geworden. Es muß zum Beispiel eine neue Strafanstalt gebaut werden, die Baukosten sind mit einer Million veranschlagt, diese Million kommt nicht ins Budget, sondern eine Annuität von so und so viel Gulden, weil man für diese Million oder 800.000 fl. eine Anleihe bei der Prager oder bei der böhmischen Sparcasse macht, sie mit $4^1/_2$ Percent verzinst; diese Verzinsung und den zur Tilgung erforderlichen Betrag stellt man ins Budget ein, aber man hat nicht eine Million oder 800.000 fl. ausgegeben, nein, man hat nur eine Annuität von 20.000 oder 25.000 fl. ausgegeben. Dadurch wird nun das Deficit angeblich verkleinert, dadurch wird die Creditbenützung anscheinend herabgemindert, aber für den Sachkundigen ist das ganz und gar nicht der Fall.

Nun haben wir es heute mit einem dieser vielen Fälle zu thun, in welchem dieses Bestreben der Regierung, das Deficit zu verkleinern und so der vor sechs Jahren in der Thronrede gemachten Zusicherung wenigstens einigermaßen anscheinend zu entsprechen, ganz klar zu Tage tritt.

Aber ganz etwas Anderes tritt noch zu Tage, und das bewegt mich, den Gegenstand gerade bei diesem Anlasse zu besprechen.

Im Jahre 1884, und zwar zur Zeit, wo der Reichsrath beisammen war, wurde die Nothwendigkeit erkannt, für dieses Gebäude einen Bauplatz zu acquiriren um den Betrag von 75.000 fl. Der Eigenthümer war aber nur bis zum 12. April 1884 im Worte.

Es trat also die Nothwendigkeit ein, 45.000 fl., sage 45.000 fl., noch im Jahre 1884 zu beschaffen. Nun hören wir immer, wie groß die Cassabestände sind, wie viele Millionen dieselben betragen, über welche die Regierung zu verfügen in der Lage ist. Man sollte also glauben, man hätte 45.000 fl. aus den Cassabeständen entnommen und nachträglich deren Verausgabung mit der Dringlichkeit der Sache gerechtfertigt. Aber das hat man nicht gethan. Man hat ein Darleihen mit der Prager Sparcasse und zwar zum Course von $5^1/_4$ Percent, also zu einem Curse, wo man auf offenem Markte Märzrente, so viel man will, bekommen kann, abgeschlossen, und zwar im Jahre 1884, denn es heißt im Berichte ausdrücklich *(liest)*: „Von der Darleihenssumme wurden bereits im Jahre 1884 55.000 fl. behoben und hievon 46.829 fl. verausgabt." Nun frage ich: Ist es der Finanzwirthschaft eines großen Staates würdig, daß er wegen 46.000 fl. eine Darleihensoperation bei den Sparcassen zu machen genöthigt ist *(Hört! links)*, und daß er sagt, er habe es thun müssen, weil der Verkäufer nur bis zum 12. April 1884 im Worte gestanden ist? Man hätte also nicht die 46.000 fl., die man im Jahre 1884 verausgabt hat, aufbringen können, wenn man nicht ein Darleihen bei der Prager Sparcasse gemacht hätte und zwar zu nicht günstigen Bedingungen, wie es sich auch gezeigt hat, als man zum Baue der Wenzels-Strafanstalt ein Darleihen bei der böhmischen Sparcaße zu $4^1/_2$ Percent aufnahm, als um $^3/_4$ Percent billiger. Man hat es vorgezogen, statt aus den Cassabeständen diesen Betrag zu entnehmen, eine einfache Verfassungsverletzung zu begehen. Denn eine solche ist die Aufnahme eines Darleihens ohne Bewilligung des Reichsrathes *(So ist es! links)*; der §. 11 des Staatsgrundgesetzes sagt ja wortwörtlich *(liest)*: „Zu den Befugnissen des Reichsrathes gehört die Aufnahme neuer Anleihen" und ob ein Anlehen beim Religionsfond, bei der Sparcasse oder wo immer gemacht wird, macht keinen Unterschied. Es kann das auch nicht mit der Dringlichkeit entschuldigt werden, weil ja doch der Staat nicht das Geständniß ablegen kann, daß er nicht mehr 46.000 fl. hat und an die Sparcasse angewiesen ist, und weil §. 14 des Staatsgrundgesetzes, der in dringenden Fällen provisorische Verfügungen durch kaiserliche Verordnungen gestattet, ausdrücklich jene Fälle ausnimmt, in welchen eine dauernde Belastung des Staatsschatzes eintritt; und wenn man ein in 38 Jahren rückzahlbares, aber bis dahin verzinsliches Darleihen aufnimmt, so ist dies offenbar eine dauernde Belastung des Staatsschatzes. Der Bericht bemerkt übrigens ausdrücklich, daß zu jener Zeit sogar der Reichsrath versammelt war. *(Hört! Hört! links.)*

Man hat es also vorgezogen, mit Umgehung des Reichsrathes ein Darlehen aufzunehmen, zur Zeit, wo derselbe versammelt war, und hat Alles das gethan, damit nur nicht die Bausumme im Budget erscheine, damit also das Deficit kleiner sei und

damit man die Ansicht aussprechen könne, daß die Staatsschuld nicht wesentlich vermehrt wurde.

Das ist ein System, welches das ganze Budget durchzieht, was bei dieser Gelegenheit ausdrücklich hervorgehoben werden muß; es ist diese Hervorhebung umsomehr nothwendig, weil dieser Fall einer der sanglantesten ist, man hat hier nicht bloß ein Darlehen mit Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung, wie es gewöhnlich geschieht, aufgenommen, man hat es aufgenommen, ohne diesen Vorbehalt, denn, wenn man den Vorbehalt gemacht hätte, hätte man nicht sofort das Darlehen auch in Vollzug setzen können, indem man 55.000 fl. schon im vorigen Jahre behoben hat.

Selbst der Bericht mußte hervorheben, daß man sich hätte an den Reichsrath wenden können. Ich meine nun nicht, daß man sich wegen des Ankaufs an ihn hätte wenden müssen, denn der Ankauf kann als eine administrative Maßregel angesehen werden, für welche eine nachträgliche Genehmignng angesucht werden könnte; aber die Aufnahme eines Darlehens ist nicht eine solche Maßregel, weil die Aufnahme eines Darlehens zur Competenz des Reichsrathes gehört, und auch selbst in dringenden Fällen die Regierung ohne reichsräthliche Genehmigung niemals berechtigt ist, eine dauernde Belastung herbeizuführen, und weil es des Staates unwürdig ist *(Sehr richtig! links)*, eine dringende Anleihe bei der Prager Sparcasse zu machen, weil er sonst die 46.000 fl. nicht aufzubringen im Stande ist *(Sehr gut! links)* und weil der Staat nicht sagen darf: der Mann ist nur bis zum 12. April 1884 im Worte gestanden und hätte nicht bewogen werden können, weiter im Worte zu bleiben. Der Staat, der über Millionen Cassebestände verfügt, oder vielmehr die Regierung, hat kein Recht zu sagen, hier war ein dringender Fall, hier mußte eine Anleihe gemacht werden, denn sonst wäre der Regierung die Gelegenheit zum Ankaufe der Baugründe entgangen.

Ich will davon absehen, ob es eines großen Staates würdig ist, in solcher Weise mit seinen Darleihen vorzugehen, ob, nachdem so große Opfer für die Unificirung der Staatsschuld gebracht worden sind und nachdem dieses früher für unmöglich gehaltene Werk so großartig durchgeführt worden ist, es angemessen sei, daß künftig in dem Ausweise über die Staatsschuld enthalten sein wird: „Darleihen bei dem niederösterreichischen Religionsfond zu 4 Percent" — bei jenem Fonde, der unter der Verwaltung desselben Ministers steht, für dessen Ministerium die betreffende Anleihe gemacht wurde — während man wieder anderseits bei einer Sparcasse eine Anleihe macht zu 5¼ Percent, weil man wahrscheinlich den Fond, aus dem man eine Anleihe zu 4 Percent hätte nehmen können, nicht mehr zur Verfügung hatte, z. B. den Pensionsfond der Staatseisenbahnen *(Heiterkeit links)* u. dgl. mehr, was denn auch bei der Budgetberathung zur Sprache kommen wird. Künftig werden dann die Staatsschuldenausweise Posten enthalten, wie: Grazer Sparcassedarleihen so viel, Wiener Sparcassedarleihen für den Bau des Troppauer Postgebäudes so viel, für den Bau des Olmützer Postgebäudes so viel, für den Bau des Wiener Postgebäudes so viel u. s. f. Kurz, wenn sich die Staatsschuld aus einer Reihe solcher Posten zusammensetzen wird, so werden diese ins Unendliche fortwachsen.

Ich resumire, die Regierung hat erklärt, sie mußte das Darlehen aufnehmen, weil sie 46.000 fl. dringend gebraucht hat *(Heiterkeit links)*, also dieselben auf andere Weise nicht hätte beschaffen können, — denn sonst hätte sie es nicht dringend gebraucht — obschon sie über enorme Cassabestände verfügt. Sie hat das Darleihen mit Verletzung des §. 11 des Staatsgrundgesetzes aufgenommen, welcher zur Contrahirung neuer Darleihen die Zustimmung des Reichsrathes fordert und mit Nichtbeachtung des Umstandes, daß §. 14, welcher eine solenne Art der Publication der betreffenden Verordnung vorschreibt, die Fälle, in welchen eine dauernde Belastung des Staatsschatzes eintreten soll, ausdrücklich ausschließt. Sie hat dies Alles gethan und warum? Damit das Deficit anscheinend kleiner werde und damit Denjenigen, welche sich durch Gruppirung von Ziffern täuschen lassen, die Täuschung bereitet werde, daß daß Deficit abgenommen hat. Dafür hat man das Ansehen, die Würde des Staates und die Beobachtung des Staatsgrundgesetzes in zweite Linie gestellt.

Das wollte ich hier ausführen, damit nicht das Stillscheigen bei diesem Anlasse uns vorgeworfen werden könnte, wenn es sich um die Berathung des Budgets selbst handeln wird. *(Lebhafter Beifall links.)*

*(Minister für Cultus und Unterricht Freiherr Conrad v. Eybesfeld meldet sich zum Worte.)*

**Präsident:** Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad v. Eybesfeld:** Ich bin den Auseinandersetzungen des verehrten Herrn Redners gefolgt, die weniger den Gegenstand selbst, als vielmehr die Frage betreffen, ob hier wirklich mit der richtigen Vorsicht vorgegangen, und ob bei der Finanzoperation wirklich die Berücksichtigung der Würde des Staates, des Reichsrathes, von der Regierung außer Acht gelassen wurde, indem man zur Unterbringung eines Gymnasiums in Prag anstatt zu der gewöhnlichen Capitalsauslage aus den Staatsgeldern selbst die verfassungsmäßige Genehmigung einzuholen, vielmehr die Form gewählt hat, bei einer Sparcasse ein Darlehen aufzunehmen. Ich muß ge-

stehen, daß die Erörterungen des Herrn Vorredners mich nicht überzeugt haben, daß die Unterrichtsverwaltung nicht den richtigen Weg eingeschlagen hat, daß sie damit namentlich der Würde des Staates etwas vergeben hätte.

Ich glaube, daß für die Finanzwirthschaft, welches System immer man bei derselben überhaupt festhalten mag und welche Grundsätze immer man sowohl in den Operationen selbst als auch in Bezug auf den Effect nach außenhin sich zur Richtschnur nimmt, es doch eine sehr lange und seit Jahren anerkannte Wahrheit ist, daß die Staatswirthschaft am besten ist, wenn sie sich eine gute Hauswirthschaft zum Muster nimmt. Es ist aber sicher kein schlechtes Geschäft für eine Privatpartei, wenn sie auch über große Mittel verfügt, doch in einem einzelnen Falle lieber eine Auslage zur Erwerbung einer Realität durch Amortisation eines Darlehens, zu machen, als durch Verfügung über die ganze Capitalssumme.

Ich glaube, daß dies nicht von irgend einem Staatsmanne irgend welchen Systemes wird bezweifelt werden. Hier liegt nun der Fall so: für das Gymnasium in Prag wird eine Miethe bezahlt, die um einen unbedeutenden Betrag kleiner ist, als die Annuität, die jetzt für das Anlehen gezahlt wird, und dieser Modus wurde von der Unterrichtsverwaltung gerechtfertigt gefunden, weil er im Sinne einer guten Wirthschaft gelegen ist, und geeignet schien, einem schreienden Unterrichtsbedürfnisse abzuhelfen. Richtig ist es, daß die Verhandlungen sich ungewöhnlich verzögert haben. Es sind einige Zwischenfälle eingetreten, die dazu geführt haben, daß in dem Momente, wo die Verhandlungen zum definitiven Abschlusse reif waren, nicht, wie es im Ausschußberichte nebenbei erwähnt wird, der Reichsrath versammelt war, sondern, daß der definitive Abschluß oder vielmehr die bureaumäßige Erledigung gerade in einem Momente geschehen mußte, wo der Reichsrath nicht mehr versammelt war, und das allein hat zur Folge gehabt, daß man, um nicht das ganze Geschäft bei Seite liegen zu lassen, doch zu diesem Abschlusse mit Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung schreiten mußte.

Dagegen, daß die Aufnahme eines Darlehens, eine dauernde Belastung der Staatsverwaltung ohne reichsräthliche Genehmigung, und somit ein Verfassungsbruch, wie der verehrte Herr Vorredner bemerkt hat, von der Unterrichtsverwaltung beabsichtigt war, spricht ja der eminente Beweis, daß diese Verwaltung sich, wenn auch nachträglich, doch die verfassungsmäßige Genehmigung erbittet, und daß man nie daran gedacht hat, ohne dieselbe definitiv mit dem Geschäfte vorzugehen.

Es unterliegt also, wie ich glaube, keinem Zweifel, daß die Unterrichtsverwaltung sich sehr gegenwärtig gehalten hat, wie weit ihre Machtvollkommenheit im Abschlusse eines Finanzgeschäftes geht, und ich will mich daher auch gar nicht weiter in die Erörterungen des Herrn Vorredners, welche sich auf die ganze Zusammenstellung des Budgets bezieht, einlassen. Nur ein Factum muß ich mir zu erwähnen erlauben. Es wurde nämlich gesagt, daß die Verzinsung leichter und zu niedrigeren Percenten hätte erlangt werden können, als es hier der Fall war, wenn man andere Wege eingeschlagen und andere Darleiher in Anspruch genommen hätte. Es ist das von Seite der böhmischen Landesbehörde geschehen. Man hat mit der böhmischen und der städtischen Sparcasse verhandelt. Die böhmische hat im Jahre 1884 während der Verhandlungen conform dem damaligen Modus Ansprüche gestellt auf 5 Percent und $1/2$ Percent Einkommensteuervergütung, also um $1/4$ Percent mehr als die $5\,1/4$, die hier als Zinsenlast erscheinen, und die aus zwei anderen Factoren sich zusammensetzen. Seitdem ist, wie ich höre, die böhmische Sparcasse im Zinsfuße heruntergegangen und verlangt jetzt nur 5 Percent im Ganzen, aber damals ist die Sache so gestanden und konnte man nicht im Zweifel sein, auf diesen höheren Betrag, der im Ganzen ohnedies, wie gesagt, eine unbedeutende Mehrsumme, als die heutige Miethe ausmacht, einzugehen. Ich glaube also, es hat die Unterrichtsverwaltung nicht nur keinen Verfassungsbruch begangen, sondern hat sich nach wirthschaftlichen Grundsätzen benommen, welche allgemein gebilligt werden und nach denen auch gewissenhafte und vorsichtige Private in ihrer Verwaltung vorgehen.

*(Abgeordneter Dr. Herbst meldet sich zum Worte.)*

**Präsident:** Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst hat nun das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Hohes Haus! Ueber die Frage, ob es wirthschaftlich vortheilhafter ist, wenn man als Privater über ein Vermögen oder über bedeutende Mittel verfügt, lieber Schulden zu machen, die man nachträglich abzahlt oder abzahlen will, oder keine Schulden zu machen, darüber will ich kein Wort verlieren. Ich als Privater bin lieber schuldenfrei, als daß ich Schulden mache, die ich nachträglich abzahle. Das ist übrigens einfach Geschmackssache *(Heiterkeit links)*, über welche ich nicht weiters streiten will, weil es sich im gegebenen Falle nicht darum handelt. Hier handelt es sich um etwas Anderes und das habe ich als mit der Würde des Staates unverträglich gefunden, daß man nämlich sagte, der Betreffende war nur bis zum 12. April 1884 im Wort. Man mußte also den Vertrag mit der Sparcasse abschließen, um ihm den Betrag zahlen zu können, welcher zur Erwerbung des Grundstückes nothwendig war. Das setzt voraus, der Staat hätte sonst kein Geld dazu gehabt; denn wenn er es gehabt

hat, durfte er kein Darleihen abschließen und auch nicht etwa mit der Staatsnothwendigkeit vertheidigen, daß er mit Umgehung des Reichsrathes ein Darleihen abgeschlossen hat. Das würde vielleicht in einem Staatsnothfalle zu entschuldigen sein, in einem Falle, wo ein dringendes Bedürfniß nicht befriedigt werden kann, außer daß man sich über die Verfassung hinaussetzt nach dem alten Satze: „Si justitia violanda est, regni causa violanda est."

Aber wegen 46.000 fl. ist die Justitia nicht zu verletzen, und auch die Heroen der Weltgeschichte, welche sich unter Umständen über das formelle Recht hinausgesetzt haben, hätten es aus diesem Grunde nicht gethan. *(Heiterkeit links.)* Das hängt mit der Würde des Staates zusammen und darum hätte die Regierung aus den Cassamitteln diese Zahlung leisten und sich dann nachträglich, wenn sie schon eine besondere Vorliebe für eine solche Art Darleihen hat *(Heiterkeit links)*, an den Reichsrath wenden sollen. Das hat sie aber nicht gethan und der Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung des Darleihens, von welchem man einen Theil schon im vorigen Jahre erhoben hat, wo also der Darleihensvertrag bereits abgeschlossen war, ist gar nicht zu vergleichen mit jenen anderen Fällen, wo man eine Gesetzesvorlage einbringt, wodurch die Regierung erst ermächtigt werden soll, ein Darleihen abzuschließen.

Das liegt auf der Hand. Und wenn der Herr Minister sich darauf etwas zugute thut, daß er die Sache doch vorgelegt hat, so frage ich ihn, was er vorgelegt hat. War er denn nicht genöthigt, etwas einzubringen, weil er ja die Annuität ins Budget eingestellt haben will?

Wenn er diese ins Budget einstellte, so mußte er auch von dem Geschäfte dem Reichsrathe Mittheilung machen, aus welchem die Verpflichtung zur Zahlung der Annuität hervorging. Es war also nicht eine gewisse besondere Condescendenz für das Verfassungsrecht, warum er es vorlegte, sondern weil er auf Grund des Darlehens 13.000 fl. ins Budget einstellen muß und diese ja ganz und gar in der Luft hängen würden, wenn nicht das vorangegangene Geschäft zur Sprache gebracht worden wäre.

Ich kann also nicht zugeben, daß der Vorgang irgendwie verfassungsrechtlich gerechtfertigt sei und er kann auch nicht gerechtfertigt werden durch eine überwiegende Staatsnothwendigkeit, sondern nur durch das schon zur Gewohnheit gewordene System, auf diese Art das Deficit kleiner erscheinen zu machen. Wir können es betreffs der verschiedensten Zwecke, z. B. der Beschaffung der Betriebsmittel der Staatseisenbahnen erleben, daß man irgendwo irgend ein seiner Natur nach sehr problematisches Geschäft macht und sagt: im Budget erscheinen nicht die sieben oder acht Millionen, die man ausgegeben hat und das Deficit ist nicht um so und so viel größer als es der Ziffer nach erscheint.

Dieses System zu kennzeichnen und in diesem Falle besonders zu kennzeichnen, wo man dasselbe mit Umgehung der zur Aufnahme eines Darlehens verfassungsmäßig nothwendigen Genehmigung desselben eingehalten hat, war die Aufgabe, welche ich mir heute gestellt hatte und welche durch die Bemerkungen des Herrn Ministers in keiner Weise entkräftet wurde. Das kann ich wohl mit voller Beruhigung behaupten, denn daß man ein Darlehen aufnimmt, wirklich realisirt und erst nachträglich die Genehmigung fordert, daß das nicht im Sinne der Verfassung liegt, das beweist der §. 14, welcher selbst in den dringendsten und wichtigsten Fällen ein solches Vorgehen nicht gestatten würde. Und was auf Grund des §. 14 nicht geschehen darf, das darf noch weniger auf Grund einer einfachen Verfügung des Ministeriums geschehen, und dazu gehört die dauernde Belastung des Staatsschatzes, deren Existenz der Herr Minister selbst nicht in Abrede gestellt hat. Es handelt sich daher nicht um einen einzelnen Fall, sondern um die Kennzeichnung des ganzen Systems, welches seinerzeit noch ausführlich zu besprechen sein wird. *(Beifall links.)*

**Präsident:** Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Jireček:** Die Resolution, welche der Herr Abgeordnete Tilser gestellt hat, lautet *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, in der nächsten Session eine Gesetzesvorlage, betreffend die Herstellung eines Gebäudes für das böhmische Real- und Obergymnasium auf der Neustadt in Prag und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel einzubringen."

Diese Resolution entspricht eigentlich schon dem Motivenberichte der Regierung und auch der Debatte, welche bei Besprechung dieser Angelegenheit im Budgetausschusse stattgefunden hat. Nach der Gepflogenheit, welche wir hier strenge einhalten, muß die Resolution an den Budgetausschuß geleitet werden und dieser darüber einen Antrag vor das hohe Haus zur Beschlußfassung einbringen.

Was die Einwendungen betrifft, welche von Seiner Excellenz dem Herrn Abgeordneten Dr. Herbst gemacht wurden, so will ich auf die principielle Frage nicht eingehen, weil ich glaube, daß aus dem Berichte, den der Ausschuß über diesen Gegenstand erstattet hat, die Meinung desselben klar hervorgeht. Die Gewohnheit, kleinere Darlehen aufzunehmen gegen Rückzahlung in Annuitäten, ent-

sprang vorwiegend der Erwägung, daß man durch Zahlung von Annuitäten, welche in der Regel dem Miethzinse gleichkommen, eine Erleichterung dem Staatsschatze zukommen läßt, daß man Geldmittel beschafft, ohne daß eine specielle namhafte Belastung erwachse.

Das ist ein Opportunitätsstandpunkt, der unter Umständen jedenfalls gebilligt werden kann. Ich muß übrigens hervorheben, daß dieser Vorgang keineswegs erst von der gegenwärtigen Regierung eingeführt wurde, sondern daß er platzgriff während jener Periode, welche dem letzten Regierungswechsel vorangegangen war. *(Hört! rechts.)*

Ich erinnere nur, daß damals aus dem steiermärkischen Convictsfonde ebenfalls ein Darlehen zum Ankaufe von Gebäuden für Unterrichtszwecke in der Stadt Graz aufgenommen und daß die Annuitäten regelmäßig weiter eingestellt wurden. Ich habe kein so glückliches Gedächtniß, daß ich weitere Fälle anführen könnte, aber ich entsinne mich, daß dieser Fall in Graz keineswegs der einzige war. *(Hört! rechts.)*

Wenn etwas geschah, was nicht vollkommen correct wäre, so gilt es die Sache zu saniren und das Gesetz, welches uns vorliegt, gibt die Sanirung im §. 3, wo ganz offen ausgesprochen wird, daß Dasjenige, was im vorigen Jahre eingenommen wurde, als Nachtragscredit für das vorige Jahr eingestellt werden soll und daß auf der anderen Seite auch heuer der Empfang der Valuta als Einnahme einzustellen ist. Ich habe weiters in der Sache nichts zu sagen und bitte das hohe Haus, in die Specialdebatte einzugehen. *(Bravo! rechts.)*

**Präsident:** Nachdem die Generaldebatte geschlossen ist, ersuche ich jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Vorlage des Ausschusses als Grundlage desselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen.

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter, §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter **Jireček** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 1051 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bitte ich §. 2 zu verlesen.

Berichterstatter **Jireček** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 1051 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 2 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bitte ich §. 3 zu verlesen.

Berichterstatter **Jireček** *(liest §. 3 des Gesetzes aus 1051 der Beilagen).*

**Präsident:** Wird zu §. 3 das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte §. 4 zu verlesen.

Berichterstatter **Jireček** *(liest §. 4 des Gesetzes aus 1051 der Beilagen).*

**Präsident:** Wird zu §. 4 das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bitte ich §. 5, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter **Jireček** *(liest §. 5, Titel und Eingang des Gesetzes aus 1051 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 5, Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche die §§. 1, 2, 3, 4, 5, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, das ist zur zweiten Lesung der Gesetzesvorlage der k. k. Regierung, womit bestimmt wird, wem die Geldbußen verfallen, welche als Disciplinarstrafen gegen Notare und Notarssubstituten nach §. 158 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, verhängt werden *(1044 der Beilagen).*

Der Herr Berichterstatter Dr. Ritter v. Madeyski wird die Gefälligkeit haben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski** *(von der Tribüne):* Das vorliegende Gesetz ist so kurz und einfach und spricht so deutlich über seinen Zweck und seine Bestimmung, daß ich wohl, ohne weiter mehr Worte darüber zu verlieren, mich auf die Bitte beschränken kann, das hohe Haus möge die Ausschußvorlage zur Grundlage der Specialdebatte annehmen.

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und als Grundlage derselben die Ausschußvorlage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen. Ich ersuche §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 1044 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bitte ich §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski** *(liest §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes aus 1044 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 1 und 2, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 1, 2, Titel und Eingang sind angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, es möge das hohe Haus heute noch die dritte Lesung dieses Gesetzes vornehmen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt, heute bereits in die dritte Lesung dieses Gegenstandes einzugehen, obwohl derselbe zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit des Gegenstandes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche sofort in die dritte Lesung dieses Gesetzes eingehen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, heute noch die dritte Lesung vorzunehmen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das Gesetz, womit bestimmt wird, wem die Geldbußen verfallen, welche als Disciplinarstrafen gegen Notare und Notarssubstituten nach §. 158 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, verhängt werden, ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 1044 der Beilagen)*, somit dieser Gegenstand erledigt.

Ich habe noch mit Bezug auf den früheren Gegenstand der Tagesordnung, betreffend das Obergymnasium auf der Neustadt in Prag, zu bemerken, daß, nachdem dem Antrage des Berichterstatters Niemand sich entgegengestellt hat, die vom Herrn Abgeordneten Tilser beantragte Resolution dem Budgetausschusse zugewiesen werden wird, was übrigens mit der bisherigen Gepflogenheit, nach welcher derartige Gegenstände behandelt werden, übereinstimmt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Gesetzesvorlage der k. k. Regierung, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage pro 1884 behufs Umbaues des ehemaligen Gewehrfabriksgebäudes in der Währingerstraße für Zwecke der Wiener Universität *(1040 der Beilagen).*

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Jireček** *(von der Tribüne):* Da der Bericht sich bereits seit längerer Zeit in den Händen der Herren Abgeordneten befindet, glaube ich von der Verlesung desselben Umgang nehmen zu können.

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte. In derselben hat sich der Herr Abgeordnete Eduard Sueß zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Eduard **Sueß:** Wir haben bereits heute eines jener Beispiele kennen gelernt, welche das System schwer verständlicher administrativer Maßnahmen bilden, welches aus dem Bestreben hervorgeht, die Bedürfnisse der einzelnen Ressorts der Verwaltung nicht zum vollen Ausdrucke innerhalb des Staatsbudgets zu bringen. Ich habe nicht die Absicht, hier auf Recriminationen einzugehen oder Vorwürfe zu machen wegen Vorfällen, die nicht mehr geändert werden können. Aber ich bitte um die Erlaubniß, indem ich zugleich laut und dankbar anerkenne, was im Laufe der letzten Jahre zur Besserung der baulichen Verhältnisse an der Wiener Universität geschehen ist, in wenigen Worten den Zustand, in welchem sich die Universitätsangelegenheiten bis zur Vorlage dieses Gesetzes befunden haben, und jenen Zustand, welcher nach der Sanction dieses Gesetzes bestehen wird, zu charakterisiren.

Zur Zeit, als das neue Universitätsgebäude in Angriff genommen wurde, lag ein vollständiges Bauprogramm vor für das Hauptgebäude selbst, sowie für die Institute, welche mit dieser Universität vereinigt sind. Es waren außer dem Hauptgebäude und dem chemischen Laboratorium noch zwei Bauplätze in Aussicht genommen, und zwar derjenige, auf welchem sich das bisherige Abgeordnetenhaus befand, und ferner die ehemalige Gewehrfabrik. Diese beiden Plätze waren dauernd und für alle Zeiten für Universitätszwecke bestimmt.

So stand die Sache, bevor diese Vorlage im hohen Hause erschien und man durfte wohl erwarten, daß, wie an anderen Hochschulen, auf diesen beiden Bauplätzen aus Staatsmitteln die nothwendigen

Gebäude errichtet werden würden. Nun tritt zunächst die Nothwendigkeit ein, anatomische Institute zu errichten. Anstatt dieselben aus Staatsmitteln aufzuführen, schreitet man an den Verkauf eines der beiden Bauplätze. Man meint, daß auf diese Weise die Widmung zu Universitätszwecken nicht beirrt wird. Eine sonderbare Auffassung in der That! Aber die Universität stimmt dem Vorschlage zu, daß dieser theure Bauplatz — es ist anerkannterweise nicht nothwendig, daß Universitätsgebäude auf so theuren Plätzen stehen — um eine Summe von 420.000 fl. an den Stadterweiterungsfond abgetreten werde, unter der Voraussetzung, daß für einen anderen den Erfordernissen der Universität entsprechenden billigeren Bauplatz vorgesorgt werde.

Dieser Bedingung wird nicht entsprochen; der Bauplatz wird verkauft, und der Erlös für die Errichtung der anatomischen Institute verwendet. Was ist die Folge? Wenn dieses Gesetz angenommen sein wird, dann wird man aus einer Summe, die durch den Erlös des einen Bauplatzes gewonnen ist, die anatomischen Institute errichten. Es wird also — da die betreffende Mehreinnahme vorhanden ist — eine Mehrauslage oder eine Belastung des Budgets für den einen Bau nicht oder nur in geringem Maße eintreten, aber es wird erstens ein Bau errichtet, welcher von der Voraussetzung einer Zusammendrängung der Institute ausgeht, welche unter dem Drange der Verhältnisse gebilligt wird, indem das physiologische Institut in den Plan aufgenommen wird und zweitens bleibt eine ganze Gruppe von Lehrkanzeln, nämlich die physikalischen Lehrkanzeln und Institute übrig, für welche nun in keiner Weise vorgesorgt ist und die heute in recht mangelhafter Weise in einem gemietheten Privatgebäude untergebracht sind.

Es ist also durch diesen Vorgang das ursprünglich für den Ausbau der Universität festgestellte Programm durchrissen und es bleibt eine Anzahl von Lehrkanzeln und Instituten zurück, für welche in keiner Weise vorgesorgt ist.

Ich sagte bereits, daß ich nicht die Absicht habe, mich in Recriminationen zu ergehen, aber ich erlaube mir das hohe Haus darauf aufmerksam zu machen, daß es nach diesem Vorgange nicht Wunder nehmen darf, wenn in früherer oder späterer Zeit mit neuen Anforderungen für jene Institute, für welche hier nicht vorgesorgt wird, an das hohe Haus herangetreten werden wird. Sie dürfen sich auch nicht wundern, wenn im Laufe der Zeit die Bauplätze im Preise gestiegen sein werden, indem man die jetzt günstigere Zeit, wo der Erlös aus dem einen Bauplatze zur Verfügung steht, vorübergehen läßt, ohne dem Erfordernisse zu genügen. Das ist der Zustand der Dinge, wie er durch einen solchen Vorgang gefördert und herbeigeführt wird. Das ist Alles, was ich zu sagen habe. *(Bravo! Bravo! links.)*

*(Minister für Cultus und Unterricht Freiherr Conrad v. Eybesfeld meldet sich zum Worte.)*

**Präsident:** Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad v. Eybesfeld:** Ich ergreife das Wort, um einige Bemerkungen zu ergänzen, welche der Herr Vorredner in Bezug auf die Unterbringung und die Fürsorge, welche für einzelne Lehrkanzeln der neuen Universität durch dieses Gesetz beabsichtigt wird, gemacht hat. Ich sage „ergänzen", weil ich weder die Absicht noch Grund habe, die von ihm angeführten Thatsachen zu widerlegen. Wenn aber der geehrte Herr Vorredner in seinem gewiß berechtigten Interesse für die gegenwärtig nicht genügend untergebrachten Lehrkanzeln die Besorgniß aussprach, daß durch das vorliegende Project namentlich für die physikalische Lehrkanzel nicht gesorgt sei, so ist dies allerdings nicht der Fall. Der Antrag nämlich, welcher dem hohen Hause zur Genehmigung vorliegt, ist nur ein Theil eines weitausgedehnten Projectes, welches den Umbau des gesammten Gewehrfabriksgebäudes umfaßt und dieses Gesammtproject, welches eine gewiß zu empfehlende und gerechtfertigte Ausnützung dieses ganz vorzüglichen und geeigneten Platzes zum Zwecke hat, umfaßt auch das physikalische Institut und voraussichtlich und wenn möglich alle diejenigen Lehrkanzeln, welche heute einer besseren Unterbringung bedürfen. Es ist richtig, daß die verkaufte Baustelle in der Währingerstraße ursprünglich durch Allerhöchste Entschließung eine dauernde Widmung zu Universitätszwecken erhalten hat; allein ich habe die Ueberzeugung, daß diese Widmung nie so aufzufassen war, daß gerade an dieser Stelle ein Bau für Universitätszwecke, namentlich für die Anatomie aufgeführt werde, ebensowenig wie man behaupten kann, daß, wenn eine Geldsumme eine bleibende Widmung zu einem gewissen Zwecke erhalten hat, gerade diese Geldsumme stückweise dafür verwendet werden muß, nicht aber für dieselbe ein Grund angekauft werden könnte. Ebensowenig hat die bleibende Widmung eines Grundes die Bedeutung, daß man denselben nicht in Geld verwandeln und dieses auf eine zweckmäßige Art im Sinne der Widmung verwenden darf. Daß ein Bau auf dieser verkauften Baustelle nicht für die Zwecke der Wissenschaft geeignet erscheine, wurde — ich will nicht sagen allgemein, denn es sind auch Einwendungen erhoben worden — aber von dem größten Theil der berufenen Männer anerkannt, nicht bloß wegen der Kostspieligkeit des Baugrundes, sondern auch wegen der eigenthümlichen Beschaffen-

heit desselben, der, wie wir bei dem nebenliegenden chemischen Institute erfahren haben, eine so ungünstige Fundamentirung besitzt, daß die Baukosten ebenso unverhältnißmäßig gestiegen wären, wie es bei dem chemischen Laboratorium der Fall war.

Die Lage an der frequenten Straße, die ungünstigen Fundamentirungsverhältnisse und die Kostspieligkeit dieses Grundes selbst und überdies der Umstand, daß an dieser Stelle nur ein Monumentalbau möglich wäre, haben der Unterrichtsverwaltung die Pflicht auferlegt, auf eine bessere Verwerthung dieser Widmung zu denken, und diese besteht heute nur in der vorliegenden theilweisen Ausführung des Projectes des Umbaues der Gewehrfabrik. Die Unterrichtsverwaltung wird sich daher gewiß, wie der Herr Vorredner, dessen warmes Interesse für die Aufgaben der Universität nicht in Zweifel gezogen werden kann, gegenwärtig halten, so bald als möglich der Voraussage des Herrn Vorredners gemäß an das hohe Haus heranzutreten mit den Erfordernissen für einen weiteren Umbau der Gewehrfabrik und für den weiteren Bau eines physikalischen Institutes, für welches ich schon heute die Geneigtheit des hohen Hauses im Voraus mir erbitten möchte.

*(Abgeordneter Eduard Suess meldet sich zum Worte.)*

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Eduard Sueß.

Abgeordneter Eduard **Sueß:** Der Herr Minister hat in der Erwiderung auf meine Worte eine Meinung ausgesprochen, welche weit über das hinausgeht, was ich selbst über diesen Gegenstand bisher gewußt habe. Meine Ansicht war nämlich, daß in Uebereinstimmung mit allen Voten der Universität die physikalischen Institute auf diesen Platz nicht eingepfercht werden sollen, daß es nicht möglich sei, all' diese sich fortwährend erweiternden Lehranstalten auf einem Bauplatz unterzubringen, wofür vor zehn Jahren zwei Bauplätze nothwendig erachtet wurden und durch Neubauten Zustände in Wien herbeizuführen, wie sie bei Neubauten in keiner Provinzialuniversität in Aussicht genommen worden sind. Ich darf mich auf die Vota aller Fachmänner berufen, wenn ich sage, daß es eine Unmöglichkeit ist, auf diesem Platze zwei große anatomische Institute, das physiologische Institut, zu dem sich vielleicht bald ein zweites gesellen wird, das embryologische Institut und neben einer Anzahl anderer medicinischer Institute noch drei physikalische Cabinete und drei physikalische Lehrkanzeln unterzubringen. Das kann nur geschehen durch die Aufführung vielstöckiger Gebäude, wie sie längst für physikalische Institute als unzulässig erkannt wurden. Das ist der Hauptgrund, warum die Universität darauf bestehen mußte, daß für diesen Bauplatz abermals ein neuer Bauplatz angeschafft werde, und darin liegt das Eigenthümliche der Worte des Herrn Ministers, daß nun offen gesagt wird, daß doch auf diesem einen Bauplatze diese verschiedenen Institute untergebracht werden sollen. Wenn weiters der Herr Minister die Güte hatte anzukündigen, daß er demnächst mit weiteren Forderungen zu diesem Zwecke vor das hohe Haus treten werde, so erlaube ich mir zu erklären, daß ich gegen eine so unzweckmäßige Ausführung und eine solche Verkümmerung der Wiener Universität schon heute mein Wort anzumelden mir erlaube. *(Beifall links.)*

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Jireček:** Ich habe, meine Herren, nur einige Worte zu bemerken. In die Frage der Zweckmäßigkeit will ich nicht eingehen, weil ja die Sache heute so steht, daß man Dasjenige, was beantragt wird, nicht mehr rückgängig machen kann.

Nur Eines möchte ich hervorheben. Der Herr Abgeordnete Sueß hat bemerkt, in anderen Universitätsstädten außerhalb Wiens hätte man so etwas nicht gethan. Nun da muß ich doch — ich bitte mir dies zu verzeihen — ein wenig widersprechen. In anderen Universitätsstädten außerhalb Wiens wurde viel weniger gebaut, als gegenwärtig in Wien, und jede Universität wäre glücklich, wenn sie sich in der gegenwärtigen Lage der Wiener Universität befände. Jedenfalls hoffe ich, daß die vom Herrn Abgeordneten Sueß vorgebrachten sachlichen Bedenken bei dem weiteren Fortschreiten des Baues werden in Erwägung gezogen werden.

**Präsident:** Nachdem die Generaldebatte geschlossen ist, habe ich nunmehr an das hohe Haus die Frage zu stellen, ob dasselbe in die Specialdebatte eingehen und die Ausschußvorlage zur Grundlage derselben annehmen will. Wünscht Jemand zur Abstimmung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, ersuche ich jene Herren, die in die Specialdebatte eingehen und die Ausschußvorlage als Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grund der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen.

Ich bitte nunmehr den Herrn Berichterstatter, Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter **Jireček** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 1040 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, ersuche ich jene Herren, die

Artikel I, wie derselbe vorgedruckt erscheint, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Berichterstatter **Jireček** *(liest Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes aus 1040 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, die Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter **Jireček:** Nachdem das Gesetz unverändert in zweiter Lesung angenommen wurde, beantrage ich die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl dieser Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der heutigen Tagesordnung steht.

Wünscht Jemand zur Dringlichkeitsfrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die dritte Lesung des Gesetzes sofort vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, in die dritte Lesung einzugehen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, die das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage pro 1884 behufs Umbaues des ehemaligen Gewehrfabriksgebäudes in der Währingerstraße für Zwecke der Wiener Universität, ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 1040 der Beilagen)*, und somit der Gegenstand erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abgeordneten Posch, Dr. Nitsche und Genossen auf Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend das gesetzliche Zinsenmaß *(1049 der Beilagen).*

Der Herr Berichterstatter Dr. Nitsche wird die Verhandlung einleiten.

Berichterstatter Dr. **Nitsche** *(von der Tribüne):* Der Bericht befindet sich bereits 14 Tage in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses, ich beschränke mich daher darauf, den Antrag zu stellen, das hohe Haus geruhe in die Specialdebatte über diesen Gegenstand einzugehen.

Nur erlaube ich mir aus dem Motivenberichte richtigzustellen, daß es auf der ersten Seite desselben unten statt: „Corrolar" „Correctiv" heißen soll.

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, ersuche ich jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Vorlage des Ausschusses als Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen.

Ich bitte Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Nitsche** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 1049 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu Artikel I, bezüglich zu den §§. 2 und 6 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, bitte ich Artikel II, Titel und Eingang zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Nitsche** *(liest Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes aus 1049 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Artikel I und II, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I, II, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Nitsche:** Ich erlaube mir die sofortige Vornahme der dritten Lesung zu beantragen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl dieselbe nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche in die dritte Lesung eingehen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Ich ersuche daher jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung zum Beschlusse erheben wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 2 und 6 des Gesetzes vom 14. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 62, ist in dritter Lesung endgiltig angenommen

*(gleichlautend mit 1049 der Beilagen)*, somit der Gegenstand erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Gesetzesvorlage der k. k. Regierung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr *(1057 der Beilagen)*.

Nachdem der Herr Berichterstatter Dr. Krofta unwohl ist, hat der Herr Abgeordnete Lienbacher die Gefälligkeit, das Referat über diesen Gegenstand zu übernehmen, und wird die Verhandlung einleiten.

Berichterstatter **Lienbacher** *(von der Tribüne)*: Der gedruckte Bericht, der rechtzeitig in die Hände der Mitglieder des hohen Hauses gelangte, stellt genau die einzelnen Differenzpunkte zwischen dem bisher geltenden Gesetze und dem neu einzuführenden dar.

Ich glaube daher vorläufig den Gegenstand nicht weiter berühren zu sollen.

Der Strafgesetzausschuß beantragt dem hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes, jedoch auch mit Rücksicht auf die gegenwärtige mangelhafte Beschaffenheit des Militärstrafverfahrens eine Resolution, welche eine diesbezügliche Reform des Militärstrafverfahrens nach den modernen Principien der Strafrechtspflege überhaupt empfiehlt.

Die Resolution lautet *(liest)*:

„Die Regierung wird dringend aufgefordert, die mit der ungarischen Regierung schwebenden Verhandlungen wegen Herstellung einer gemeinsamen Militärstrafproceßordnung mit möglichster Beschleunigung, und zwar zu dem Ziele fortzuführen, damit eine auf dem Anklageprincipe, sowie auf den Grundsätzen der Trennung des Untersuchungs- und des Spruchverfahrens, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, der freien Beweiswürdigung, endlich der Vertheidigung des Angeklagten beruhende Militärstrafproceßordnung in kürzester Frist zur legislativen Behandlung gelangen könne."

Vorläufig erlaube ich mir die Bitte, das hohe Haus wolle in die Specialdebatte eingehen.

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte sowohl über das vorliegende Gesetz, als über die beantragte Resolution.

Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Vorlage als Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen. Ich bitte §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest §. 1 aus 1057 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte §. 2 zu verlesen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest §. 2 aus 1057 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 2 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte §. 3 zu verlesen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest §. 3 aus 1057 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 3 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest §. 4 aus 1057 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wird zu §. 4 das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest §. 5 aus 1057 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Paragraph zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte §. 6 zu verlesen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest §. 6 aus 1057 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 6 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte §. 7 zu verlesen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest §. 7 aus 1057 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wird zu diesem Paragraph das Wort gewünscht? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bitte ich §. 8 zu verlesen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest §. 8 aus 1057 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand über diesen Paragraph zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest §. 9 aus 1057 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Paragraphen das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte §. 10 zu verlesen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest §. 10 aus 1057 der Beilagen).*

**Präsident:** Wird zu diesem Paragraph das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte §. 11 zu verlesen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest §. 11 aus 1057 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 11 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest §. 12 aus 1057 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Paragraph zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte §. 13 zu verlesen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest §. 13 aus 1057 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Paragraph das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest §. 14 aus 1057 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Paragraph das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte §. 15, Titel und Eingang zu verlesen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest §. 15, Titel und Eingang des Gesetzes aus 1057 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 15, Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand bezüglich der Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 1 bis einschließlich 15, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 bis einschließlich 15, Titel und Eingang sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter **Lienbacher:** Nachdem keine Einwendung gegen das Gesetz erhoben und keine Abänderung daran vorgenommen worden ist, stelle ich den Antrag, das Gesetz sofort in dritter Lesung anzunehmen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, und wir werden daher abstimmen. Wünscht Jemand zur Abstimmung das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche, obwohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht, die dritte Lesung sofort vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität beschlossen, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche das eben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung endgiltig annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr, ist auch in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 1057 der Beilagen)*, der Gegenstand daher erledigt.

Es gelangt nun die Resolution zur Verhandlung. Zu dieser hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Jaques das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Jaques:** Als Antragsteller in Bezug auf die Resolution, welche vom geehrten Herrn Berichterstatter früher zur Kenntniß des hohen Hauses gebracht worden ist, halte ich mich verpflichtet, einige wenige Worte zu Gunsten derselben zu sagen, vielmehr die Gründe anzugeben, welche hauptsächlich zur Stellung dieser Resolution bewogen haben.

Es ist in der juristischen Welt heute wohl kein Zweifel mehr darüber, daß die Grundsätze, auf welchen unser Militärstrafgerichtsverfahren beruht, den heutigen Anforderungen der Gerichtspflege, den Anforderungen der Gerechtigkeit nicht entsprechen. Um nur mit ein paar Worten zu charakterisiren, was ich damit meine, hebe ich Folgendes hervor.

Es ist gewiß ein oberster Grundsatz der Strafrechtspflege, daß die Untersuchung im Strafverfahren von der Rechtsprechung selbst getrennt werde, und daß Derjenige, welcher die Untersuchung zu leiten hat, nicht zugleich an dem Rechtsspruch selbst theilnehme. Ebenso ist es weiter ein oberster Grundsatz der Strafrechtspflege, daß die Anklage und die Vertheidigung von einander getrennt seien, daß nicht in einer Person beide Aufgaben sich vereinigen. Nach unserer alten Theresiana, auf welcher heute noch das Militärstrafgerichtsverfahren beruht, ist der Auditor zugleich Untersuchungsrichter, Ankläger, Vertheidiger und Spruchrichter. Es ist nun offenbar geradezu im

Widerspruch mit der menschlichen Natur selbst, von einer und derselben Person zu verlangen, daß sie gleichzeitig alle diese Standpunkte in sich zu einem Ausdrucke bringe und repräsentire. Daß Derjenige, welcher die Untersuchung führt, also nothgedrungen von dem Gedanken des Anklagens geleitet ist, zugleich die Vertheidigung in den Händen haben solle, daß dieselbe Person, welche nach einer bestimmten Richtung durch die Führung der Untersuchung nothwendig präoccupirt sein muß, zugleich als Spruchrichter wieder ein unparteiisches Amt ausüben soll, das erscheint der juristischen Welt heutzutage als eine innere Unmöglichkeit und deßhalb haben wir seit langen, langen Jahren immer an der Trennung dieser verschiedenen Functionen festgehalten und es liegt in ihrer Trennung allein die Bürgschaft für die Durchführung der Gerechtigkeit.

Ein Weiteres! Das Verfahren in der militärischen Strafprocedur ist schriftlich und heimlich, ist nicht unmittelbar. Nicht steht der Angeklagte wie im Civilverfahren seinem Richter persönlich gegenüber, nicht stehen Ankläger und Vertheidiger einander gegenüber, nicht unter öffentlicher Controle wird die Verhandlung durchgeführt, sondern das geschieht im Wege des schriftlichen inquisitorischen Verfahrens; daß damit nicht eine gründliche Durchführung des Beweisverfahrens verbürgt, daß darin nicht die volle Garantie des Schutzes des Angeklagten gegen ein ungerechtes Erkenntniß gelegen ist, darüber kann meines Erachtens auch kein Zweifel bestehen.

Endlich, — ich sage: endlich, ich könnte noch viel mehr anführen — entbehrt der Angeklagte des Vertheidigers, und auch das ist etwas, was die Wissenschaft und die Erfahrung als geradezu nachtheilig ansieht. Nun habe ich gewiß gar keinen Zweifel darüber, daß diejenigen Männer, welche heute mit der Führung des Militärstrafverfahrens betraut sind, den redlichsten Pflichteifer an den Tag legen und mit der strengsten Gewissenhaftigkeit ihres Amtes walten. Aber es ist gewiß Aufgabe der Gesetzgebung, diese Männer nicht in Collisionen zu bringen, aus denen herauszukommen ohne Schädigung entweder der Anklage oder der Vertheidigung sowie der unparteiischen Rechtsprechung beim Urtheil nicht möglich ist.

Demgemäß glaube ich, meine Herren, daß die Anwendung der Grundsätze des Civilstrafverfahrens auf das Militärstrafverfahren nur dann nicht acceptirt werden könnte, wenn man Grund hätte zu sagen, daß dadurch die Einheitlichkeit der Armee, die Disciplin in derselben oder ein anderes der großen und wichtigen Momente, welche bei der Armee unverbrüchlich festgehalten werden müssen, irgendwie gefährdet werden würde. Da glaube ich aber, antwortet die Praxis und die Wissenschaft und sie antworten in der entschiedensten Weise.

Ich kann Ihnen eine ganze Reihe von militärischen Schriftstellern anführen, welche nie einen Zweifel darüber gehabt, und vor langer, langer Zeit schon geäußert haben, daß diese obersten Grundsätze des strafgerichtlichen Verfahrens, die ich angeführt habe, ohne jedes Bedenken auch in der Armee und bei dem Militärstrafverfahren, natürlich auch im Landwehrstrafverfahren, zur Geltung kommen können.

Ich kann Ihnen weiter anführen und das spricht schlagender als alles Andere, daß in einem der größten militärischen Staaten Europas, in Frankreich, seit dem Jahre 1857 über die Anwendung dieser Grundsätze auch der mindeste Zweifel nicht mehr besteht. Ich will dabei gar nicht verweilen, daß dasselbe auch von Italien, Belgien und der Schweiz gilt; da könnte man mir sagen, das seien keine militärischen Staaten, während bezüglich Frankreichs ein solcher Einwand gewiß nicht platzgreifen kann.

Ich glaube nun weiter, daß dort, wo es sich um das Wohl der Armee handelt, in diesem Hause gar kein Zweifel darüber sein kann, daß alle Parteien stets bereitwilligst zu Allem die Hand bieten werden, was die Gesetzgebung thun kann, um dieses Wohl zu fördern, ob es sich nun darum handelt, oder hoffentlich bald einmal darum handeln wird, die Frage der Aufbesserung der Mannschaftskost oder die des Sanitätswesens oder die Frage der Militärjurisdiction zu berathen.

In all diesen Fragen, die das Wohl und das Gedeihen der Armee betreffen, kann keine Meinungsverschiedenheit sein. Es sind ja unsere Brüder, es ist heute seit der allgemeinen Wehrpflicht das Volk in Waffen, um das es sich handelt, und es sind Diejenigen, auf welchen alle unsere Hoffnungen beruhen, wenn große politische Conflagrationen drohen, es sind endlich Diejenigen, welche, wenn es darauf ankommt, dem Staate den höchsten Einsatz widmen, ihre ganze Persönlichkeit.

Ist aber das Alles, meine Herren, richtig, so ist es auch dringend wünschenswerth, daß wir der Armee dort, wo die Frage der Militärjurisdiction zur Erörterung kommt, nach unseren Kräften, soweit die Gesetzgebung dazu beitragen kann, alle die Garantien für die Gerechtigkeit zu bieten bemüht seien, welche die anderen Staatsbürger für sich in Anspruch nehmen können.

Wenn kein Grund in der Einheit, der Schlagfertigkeit, der Disciplin der Armee gelegen ist, um gegen solche Garantien zu sein, müssen wir nach meinem Erachten für dieselben eintreten.

Das sind die Gründe, weßhalb ich mir erlaubt habe, im Strafgesetzausschusse diese Resolution zu proponiren, und das sind wohl auch die Gründe, welche den Strafgesetzausschuß bewogen haben, dieselbe einstimmig anzunehmen, und ich hätte zum Schlusse nur den einen dringenden Wunsch, daß es mit dieser

Resolution nicht so gehe, wie es schon mit so vielen anderen gegangen ist, bei denen man von dem redlichsten Streben ausgegangen war, die Pflicht der Theilnahme an der Gesetzgebung in entsprechender Weise zu erfüllen, daß nämlich diese Resolution nicht auf dem Papiere bleibe, sondern die hohe Regierung sich bemühe, Dasjenige, was hoffentlich durch das Verdict des hohen Hauses sanctionirt werden wird, auch der baldigsten Verwirklichung zuzuführen. *(Bravo! Bravo!)*

**Präsident:** Ich habe noch die Ehre, dem hohen Hause den Herrn Generalauditor Six, welcher zu diesem Gegenstande als Regierungsvertreter erschienen ist, vorzustellen.

Wünscht noch Jemand zur Resolution zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Lienbacher:** Ich glaube, mich sehr kurz fassen zu sollen. Der Herr Vorredner hat über die Resolution gesprochen, und sich auf dieses Gebiet beschränkt. Nun besteht weder in der Theorie, noch in der Praxis eine Meinungsverschiedenheit darüber, welche Grundsätze dem Strafverfahren zu Grunde gelegt werden sollen; und daß die heutzutage herrschend gewordenen die besseren sind, als die des alten, darüber besteht auch wohl kein Zweifel. Es kann diese Uebereinstimmung auch bestehen nicht bloß unter den Theoretikern oder den Parlamentsmitgliedern, sondern auch in den Regierungsorganen. Denn nicht bloß hier im Reichsrathe, sondern auch in der Delegation haben wir in dieser Beziehung befriedigende Zusicherungen erhalten. Schon wiederholt wurde auch bei den Delegationsverhandlungen der Regierung nahegelegt, endlich ein Militärstrafverfahren einzuführen, welches den gegenwärtig allein maßgebenden Grundsätzen entspricht, und es wurde das auch jederzeit in Aussicht gestellt.

Es ist bereits ein Jahrzehent — wenn ich recht unterrichtet bin — daß fortwährend der gute Wille besteht, auch das Militärstrafverfahren den neuen Grundsätzen gemäß zu reformiren, und es wäre wirklich nur zu wünschen, nicht daß die Anschauungen sich ändern, denn die heute bestehenden sind die richtigen, sondern, daß auch thatkräftig endlich daran gegangen werde, der besseren Ueberzeugung zum vollen Durchbruche zu verhelfen. Vielleicht, daß weniger Mangel an Einsicht und Erkenntniß des Besseren, als ein gewisses Standesvorurtheil zu überwinden ist, welches noch an dem Alten hängt, aber ich glaube, wir dürfen uns der Hoffnung hingeben, daß, wie manches andere Vorurtheil gefallen, auch dieses fallen, und auch das Militär sich einer Strafrechtspflege erfreuen wird, welche die nöthigen Garantien für Gerechtigkeit und Wahrheitssinn bietet.

Ich glaube, mit der Bitte schließen zu sollen, das hohe Haus wolle, wie der Strafgesetzausschuß es gethan hat, die Resolution einstimmig annehmen.

**Präsident:** Wir werden nun zur Abstimmung über die Resolution schreiten. Dieselbe lautet *(liest)*:

„Die Regierung wird dringend aufgefordert, die mit der ungarischen Regierung schwebenden Verhandlungen wegen Herstellung einer gemeinsamen Militärstrafproceßordnung mit möglichster Beschleunigung, und zwar zu dem Ziele fortzuführen, damit eine auf dem Anklageprincipe, sowie auf den Grundsätzen der Trennung des Untersuchungs- und des Spruchverfahrens, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, der freien Beweiswürdigung, endlich der Vertheidigung des Angeklagten beruhende Militärstrafproceßordnung in kürzester Frist zur legislativen Behandlung gelangen könne."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist angenommen und somit der Gegenstand erledigt.

Wir gelangen nun zum letzten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur zweiten Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Regelung der Fischerei in den Binnengewässern *(1058 der Beilagen)*.

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause den Herrn Ministerialrath Ritter v. Rinaldini als Regierungsvertreter vorzustellen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Zatorski. Ich ersuche denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski** *(von der Tribüne)*: Ich erlaube mir Namens des Ausschusses die Bitte zu stellen, das hohe Haus wolle auf Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes in die Specialdebatte eingehen.

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte. In dieser hat sich zum Worte gemeldet, und zwar contra der Herr Abgeordnete Dr. Lustkandl; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Lustkandl**: Ich habe mich bei diesem Gesetze zum Worte gemeldet, nicht um etwa gegen die Erlassung eines Fischereigesetzes überhaupt zu sprechen oder gegen die Regulirung des Fischereirechtes, sondern aus dem Grunde, weil ich glaube, daß dieses vorliegende Gesetz nicht in genügender Weise denjenigen Anforderungen entspricht, welche man an ein solches Gesetz stellen muß. Es ist namentlich in zwei Richtungen außerordentlichen

Bedenken unterworfen und ich will wenigstens mein Gewissen salviren.

In einer Richtung, in Bezug auf die Frage der Erlassung des Gesetzes, kann die Frage der Competenz zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung nicht ignorirt werden, und da wird, glaube ich, durch die hier vorgeschlagene Lösung in keiner Weise die Entscheidung so getroffen, wie sie in der Verfassung gedacht ist, und die zweite Richtung betrifft, ich möchte sagen, die culturelle Bedeutung eines solchen Gesetzes, welcher, wie ich glaube, dieses Gesetz auch nicht entspricht. Die Angelegenheit eines Fischereirechtsgesetzes ist ja schon vielfältig erörtert worden. Sie ist als Vorlage an die Landtage und auch an den Reichsrath gebracht worden und man hat über dieselbe sowohl im Landtage als auch im Reichsrathe verhandelt. Im will auf diese vielfältigen Verhandlungen hier nicht eingehen, aber Eines scheint mir denn doch klar zu sein, nämlich, daß bei der Lösung dieser Frage die civilrechtliche Frage schärfer getrennt werden muß von der eigentlichen Frage des Fischereibetriebes, als es im vorliegenden Gesetzentwurfe geschieht. Wenn wir unsere Verfassung ansehen, so sagt das Staatsgrundgesetz für den Reichsrath in §. 11, lit. k ausdrücklich, daß die Civilrechtsgesetzgebung dem Reichsrathe vollständig zukommt, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören.

In den Landesordnungen ist aber von der Landescultur im Allgemeinen die Rede; von den Rechten und namentlich von den Privatrechten und von den Nutzungen aus solchen Rechten ist dort nicht die Rede. Und daß in den Staatsgrundgesetzen solche Rechte nicht genannt sind, welche in die Competenz der Landtage gehören, ist klar, denn Sie werden in gar keinem Punkte finden, daß diese Gesetzgebung dem Landtage zugewiesen oder aus der Justizgesetzgebung des Reichsrathes ausgeschieden ist. Es ist also nach meiner Meinung nicht im Sinne der Verfassung entschieden, wenn man das Gesetzgebungsrecht über die aus der Fischerei hervorgehenden Rechte und Nutzungen und die damit verbundenen Entschädigungsfragen in die Landesgesetzgebung hinüberschiebt. Das Gesetz selbst ist ein bedeutsames Gesetz und ich gestehe zu, daß es vom wirthschaftlichen Standpunkte aus eine große Bedeutung hat. Auch bin ich der Meinung, daß man die Frage, wie der Fischereibetrieb von Denjenigen ausgeübt werden soll, die das Recht dazu haben, als Landessache betrachten kann.

Die Frage aber, wer das Recht haben soll, den Fischereibetrieb auszuüben, die Frage der Fischereirechte, ist keine bloße Landesculturfrage, sie ist eine Rechtsfrage und gehört als solche vor die Gesetzgebung des Reichsrathes. Würde nun wahr sein, was der Bericht hier sagt, daß nämlich die civilrechtliche Seite in diesem Gesetze entschieden ist, so würde ich von juristischer Seite mich nicht gegen das Gesetz wenden. Es ist dies aber nicht richtig. Es heißt hier im Berichte allerdings: der gegenwärtige Entwurf normirt in zehn Paragraphen die civilrechtliche Seite. Sieht man das Gesetz aber genau an, so normirt es dieselbe nicht, sondern es wird gesagt, daß sie durch die Landesgesetzgebung normirt werden soll. Und dafür ist namentlich §. 1 und die vielfachen Citirungen von Landesgesetzen in den übrigen Paragraphen und besonders der vorletzte, der §. 9, beweisbildend. §. 1 dieser Vorlage sagt *(liest)*: „Das Recht der Fischerei in jenen Wasserstrecken oder Wasserflächen, in welchen bisher der freie Fischfang ausgeübt werden durfte, steht künftighin zu: 1. In künstlichen Wasseransammlungen oder Gerinnen den Besitzern dieser Anlagen."

Da wird also den Besitzern ein Recht gegeben das sie bisher nicht hatten. Das ist doch eine Rechtszuweisung, und zwar eine Bestimmung mit civilrechtlichem Charakter des Rechtes und seines Gebrauches. Das Fischereirecht erscheint hier wie ein Theil des civilrechtlichen Besitzes. Und im Punkt 2 heißt es *(liest)*: „in natürlichen Gewässern Denjenigen, denen sie durch die Landesgesetzgebung zugewiesen wird."

Es ist das also wieder eine Bestimmung und Abgrenzung eines Rechtes, und nicht bloß die Anordnung eines Betriebes, etwa die Anordnung einer Schonzeit oder Fischzeit, kurz nicht die bloße Ordnung einer wirthschaftlichen Frage. Es ist daher nach meiner Meinung nicht in Uebereinstimmung mit lit. k des Staatsgrundgesetzes, daß hier das Recht durch die Landesgesetzgebung geregelt werden soll. Es ist also namentlich in diesem zweiten Punkte des §. 1 nicht wahr, was der Bericht sagt, daß dieses Gesetz die Privatrechte entscheide oder regle, sondern es überweist hier das Gesetz diese Regelung an die Landesgesetzgebung und schiebt sozusagen einen Theil der Gesetzgebung aus der Reichsgesetzgebung hinaus.

Ich will nicht so weit gehen, zu sagen, darin liege eine grundsätzliche Aenderung der Verfassung selbst, denn man kann über die Frage, was Princip und was Ausführung desselben sei, streiten; aber das ist zweifellos, daß ein Theil der Gesetzgebung an die Landtage hinüberdelegirt wird. Es wird hier im Delegationswege die Einführung getroffen, daß wir die Regelung und Veränderung von Rechten vom Reichsrathe auf die Landtage übertragen. Davon spricht aber die Verfassung nicht, daß das geschehen soll, und nach meiner Meinung sollte das immer nur mit Zweidrittel-Majorität geschehen. Es besteht zwar ein wissenschaftlicher Streit darüber — auch in Deutschland — man kann dies im Laband lesen — indem auch dort solche Delegirungen der Gesetzgebung

stattfinden. So weit dies ohne Aenderung des Staatsgrundgesetzes geschehen kann, so weit es sich um Fälle handelt, wo der Reichsrath nur allgemeine Principien aufzustellen hat, da kann das ganz gut stattfinden, so daß der Reichsrath die principielle Gesetzgebung hat und der Landtag die ausführende detaillirte Specialgesetzgebung.

Einen solchen Fall stellt zum Beispiel unsere Schulgesetzgebung dar. Hier aber handelt es sich um die Bestimmung des Rechtes, und hier wird nun die Bestimmung, wer überhaupt das Recht haben soll, an den Landtag geschoben, und zwar an jener Stelle, wo es heißt *(liest)*: „in natürlichen Gewässern steht das Recht der Fischerei Jenen zu, denen es durch die Landesgesetzgebung zugewiesen wird."

Also in natürlichen Gewässern, in Gewässern, die nicht künstlich geschaffen sind, wird nur einzig und allein die Landesgesetzgebung als Rechtsquelle hingestellt.

Nun ist das nach meiner Meinung juristisch nicht haltbar. Diese so weitgehende Delegation der Gesetzgebung finden Sie im §. 2, im §. 7 und namentlich im §. 9 in einer Weise ausgeführt, daß sie weitaus den Gedanken überschreitet, welcher seinerzeit beim Wasserrechte eingehalten worden ist. Beim Wasserrechte hat man genau bestimmt und angeordnet, daß die Rechtsgrundsätze von der Reichsgesetzgebung, und nur die culturelle Ausführung vom Landtage auszugehen haben und ist im §. 27 des Reichswasserrechtsgesetzes ausdrücklich mit Bewußtsein angeführt *(liest)*: „Die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen über die Benützung, Leitung und Abwehr der Wässer mit Ausschluß der Bestimmungen über den Betrieb der Schifffahrt fällt in das Gebiet der Landesgesetzgebung."

Da ist also klar geschieden zwischen dem Rechte einerseits und der Art des Betriebes, sowie der Vorkehrungen für denselben anderseits, und das wenigstens hätte auch hier geschehen sollen. Deßhalb ist das Wasserrechtsgesetz juristisch richtiger. In der Fischereivorlage wird dagegen angenommen, als ob die ganze Gesetzgebung über das Recht den Landtagen zukäme, und es kommt beinahe so heraus, als ob der Reichsrath einen Uebergriff beginge, wenn er in einem solchen Gesetze auch nur einige allgemeine Bestimmungen gibt, in denen jedoch nichts Anderes gesagt wird, als die Landesgesetzgebung solle beschließen. Auch heißt es ja in dem Berichte, es sei die Gesetzgebung der Landtage noch nicht genügend anerkannt.

Habe ich nun Bedenken von der einen Seite, von der juristischen, so kann ich es nicht unausgesprochen lassen, daß auch von der wirthschaftlichen Seite gerade der Streit über die legislatorische Competenz für diese Verhältnisse Calamitäten herbeiführen muß. Der Bericht hat uns die Wichtigkeit des Gesetzes mit einer Emphase dargelegt, daß dasselbe wirklich als bedeutungsvoll erscheint; und man staunt über die große Tragweite des Gesetzes, wenn man diesen Bericht liest. Es heißt da *(liest)*: „Diese Vorlage wurde von den Fischereivereinen mit Freuden begrüßt; denn Fischerei, Fischereirechte und Fischereigesetze sind seit langer Zeit Gegenstand tiefer Forschungen von Seiten der Regierung; es geht ja um Hebung eines wichtigen Wirthschaftszweiges, es müssen dabei die Ergebnisse der Naturwissenschaft, der Technik, die Grundsätze der Nationalökonomie und der besonderen Verhältnisse jedes einzelnen Landes mit in Rechnung gezogen werden."

Es gibt gar keine Lebensrichtung, die hier nicht als Grund für die Erlassung dieses Gesetzes angeführt würde; und die materielle Verfügung darüber wird dann den Landtagen überschoben! Wenn es wahr ist, daß alle diese verschiedenen Gesichtspunkte festgehalten werden müssen, welche so universell sind, welche das ganze Reich betreffen, so kann man nicht begreifen, wie auf Grund dieser Motive hier die positive Festsetzung den einzelnen Landtagen zugeschoben wird. Wenn man liest: „Es ist ein Gesetz nöthig, welches bestimmen würde, wer, was, wo, wann und wie zu fangen berechtigt ist" und wenn das Alles hier nicht festgesetzt, sondern den einzelnen Landtagen zugewiesen wird, so ist das ein Verzicht auf die Festsetzung dessen, was festzusetzen unmittelbar vorher als nothwendig erklärt wird.

Nun möchte ich noch bemerken, daß das auch im culturellen Betriebe zu Widersprüchen führen muß. Fassen wir den §. 1 ins Auge und sehen wir, wie derselbe in den einzelnen Ländern, z. B. in Niederösterreich zu erklären sein wird. Schiffbare Wässer sind bekanntlich öffentliches Gut und von Jedermann benützbar, was auch die Fischerei in sich schließt. Was sagt nun dieses Gesetz? Es sagt nicht, daß es sich bloß auf Privatgewässer erstreckt und folglich nicht auch auf öffentliches Gut, sondern es spricht von Flüssen überhaupt. Es sagt nämlich §. 1 *(liest)*:

„Das Recht der Fischerei in jenen Wasserstrecken oder Wasserflächen, in welchen bisher der freie Fischfang ausgeübt werden durfte, steht künftighin zu:

1. In künstlichen Wasseransammlungen oder Gerinnen den Besitzern dieser Anlagen;

2. in natürlichen Gewässern Denjenigen, denen sie durch die Landesgesetzgebung zugewiesen wird."

Wie werden Sie nun die Streitfrage bezüglich jener Flüsse entscheiden, die Reichsflüsse sind, z. B. die Donau, oder Grenzflüsse, wie die Leitha? Diese Frage ist hier nicht geregelt. Wenn Sie solche Flüsse regulirt und neben dem natürlichen Gefälle ein künstliches gemacht haben, so haben Sie ein natürliches und ein künstliches Gewässer nebeneinander. Bei dem natürlichen soll die Landesgesetzgebung entschei-

den, und bei dem künstlichen daneben soll der Besitzer das Fischereirecht haben.

Nun ist ein Privatbesitzer vielleicht nicht einmal da, sondern der Fluß ist vielleicht mit einem Werkbach und einem Wildbach auf Grund einer öffentlichen Anordnung regulirt worden.

Es untersteht demnach jeder der beiden Theile eines solchen Flusses, der eine mit dem natürlichen Gerinne, der sogenannte Wildbach und der andere mit dem künstlichen Gerinne, der Werkbach, einer anderen Gesetzgebung. *(Heiterkeit links.)*

Meine Herren! Man kann doch den einzelnen Fluß nicht zwei verschiedenen Gesetzgebungen zuweisen. *(Heiterkeit und Sehr gut! links.)*

Das ist nach meiner Meinung ein Widerspruch, der aus dem Gesetze nicht herauszubringen ist und sich nicht bloß auf schon schiffbare, sondern sogar auf kleinere Flüsse, die noch nicht schiffbar sind, bezieht. Und dadurch wollen Sie Ordnung schaffen, und diejenige Regelung treffen, die so unerläßlich nothwendig ist, daß nämlich durch ein Gesetz klar bestimmt sei: wer, was, wo, wann und wie er zu fangen berechtigt ist? *(Heiterkeit.)* Sie wollen diese Regelung dadurch erreichen, daß Sie zwei Gesetzgebungen auf einen und denselben Fluß anwenden?

Ja, meine Herren, da wundere ich mich nicht, wenn die Welt sagt, man kann die modernen Gesetzgeber nicht bewundern; denn das ist wirklich nicht bewunderungswürdig.

Aus diesen Gründen kann ich mich nicht für dieses Gesetz erklären. *(Bravo! Bravo! links.)*

**Präsident:** Es hat sich zum Worte gemeldet der Herr Regierungsverteter; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Ministerialrath Ritter v. **Rinaldini:** Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete, welcher soeben das Wort ergriffen hat, hat vor Allem darauf hingewiesen, daß nach seiner Ansicht in dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Grenze zwischen dem, was staatsgrundgesetzlich der Reichsgesetzgebung und anderseits der Landesgesetzgebung zugewiesen ist, nicht richtig eingehalten sei. Ich will speciell auf diesen Punkt schon deßwegen nicht eingehen, weil bekanntlich, wie der Herr Vorredner selbst zugestanden hat, die Grenze zwischen dem, was in Landescultursachen der einen Gesetzgebung und der anderen zufällt, gewiß schwer zu ziehen und in vielen Fällen höchst zweifelhaft ist.

Was aber seine weiteren Ausführungen betrifft, kann ich nicht umhin zu bemerken, daß sie mir auf einer ganz falschen Prämisse zu beruhen scheinen, weßhalb auch alle auf diese Prämisse gestützten Consequenzen unhaltbar sein dürften.

Die falsche Prämisse liegt darin, daß, wie mir wenigstens vorkommt, der Herr Abgeordnete vollständig übersehen hat, daß der vorliegende Gesetzentwurf überhaupt nicht beabsichtigt, das Recht zur Fischerei neu zu constituiren, sondern daß derselbe ganz auf dem Boden der Anerkennung der bestehenden Rechte steht, an diesen Rechten absolut nichts ändert und nur in einem Punkte eine, das Recht zum Fischfange betreffende Verfügung trifft, nämlich in jenem, wo etwas an die Stelle der bisherigen wilden Fischerei zu treten hat. Indem der Entwurf bestimmt, daß die wilde Fischerei aufhört, entstehen von dem Momente an, wo dieses Gesetz wirksam wird, Wasserflächen, welche vordem frei befischt waren und für welche nun das Fischereirecht Jemandem zugewiesen werden soll; bloß hinsichtlich dieser Wasserflächen, nicht etwa aller Gewässer, trifft §. 1 die Bestimmung, daß insoferne es sich um künstliche Wasseransammlungen oder Gerinne handelt, das Fischereirecht dem Eigenthümer dieser Anlagen zustehen wird und daß, insoferne es sich um natürliche Gewässer handelt, die Landesgesetzgebung zu bestimmen hat, wer künftighin darin fischereiberechtigt sein soll. Also der Entwurf regelt durchaus nicht generell, nicht für alle Gewässer, wer fischereiberechtigt sein soll, sondern er trifft nur in der Rechtsfrage eine Bestimmung hinsichtlich jener Wasserflächen, die bisher der wilden Fischerei unterworfen sind und durch Aufhebung derselben sozusagen disponibel werden.

Der Grund, warum hiebei ein gewisser Spielraum der Landesgesetzgebung eingeräumt wurde, ist ein ganz naheliegender. Nachdem nämlich in einzelnen Ländern die Ablösung der Fischereirechte durch das Land in Aussicht genommen ist, so wäre es unvernünftig und unangemessen, durch ein Reichsgesetz irgend vielleicht einem Dritten Rechte einzuräumen, und das Land damit in die Nothwendigkeit zu versetzen, diese Rechte wieder abzulösen.

Wenn gesagt wurde, daß auf diese Art möglicherweise ein Fluß, welcher regulirt wird, längs der nicht regulirten Strecke als öffentliches Gewässer dem einen, durch die Landesgesetzgebung auf Grund des vorliegenden §. 1, Z. 2 zu schaffenden Rechte und rücksichtlich der regulirten Strecke im Sinne des §. 1, Z. 2 als Privatgewässer einem andern Rechte unterstellt sein werde, so ist dies irrig; denn ein Fluß wird dadurch, daß er regulirt wird, nicht aus einem öffentlichen zu einem Privatwasser.

Es sind somit auch die aus den eben berührten rechtlichen Momenten hinsichtlich der Erschwerung des culturellen Betriebes der Binnenfischerei gezogenen Consequenzen nicht zutreffend, sondern auch sie sind mit Rücksicht auf die irrige Prämisse hinfällig. Wenn ferner erwähnt wurde, daß das System des Wasserrechtes die rechtlichen und die culturellen Bestimmungen in der Art unterschieden hat, daß die Rechtsbestimmungen im Reichswasserrechtsgesetze vom 30. Mai 1869 aufgenommen, die culturellen Bestimmungen dagegen den Landesgesetzgebungen zu-

gewiesen wurden, so ist dies, wie man sich aus dem Einblicke in die erwähnten Gesetze überzeugen kann, ebenfalls nicht zutreffend, da in den auf Grund des Reichswasserrechtsgesetzes ergangenen Landesgesetzen auch viele Rechtsbestimmungen enthalten sind. Ich weise nur beispielsweise auf die Bestimmungen bezüglich der Expropriationen hin, die doch gewiß Rechtsbestimmungen sind, und doch nur der Landesgesetzgebung über das Wasserrecht zugewiesen worden sind.

*(Abgeordneter Dr. Lustkandl meldet sich zum Worte.)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Lustkandl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lustkandl:** Der Herr Regierungsvertreter hat den von mir angetretenen Beweis beinahe schärfer geführt, als ich selbst, denn indem er auf diese Bestimmung des §. 1 hinweist und sagt, daß man für die wilde Fischerei eine Grenze ziehen solle, hätte er doch bezüglich des §. 2, das was ich besprochen habe, berücksichtigen müssen, daß hier wirklich ein ganz neues Recht verliehen wird, und zwar nach §. 2, daß aber die Frage, wem das Recht zukommt, in §. 2 nicht beantwortet wird. Diese wird erst auf Grund des §. 1 durch die Landesgesetzgebung zu beantworten sein. Das hätte er berücksichtigen sollen, daß §. 1 bestimmt, daß die Beseitigung der wilden Fischerei und die daraus hervorgehenden neuen Rechte zwar in §. 2 ihre Regelung finden sollen, daß dieselben aber nicht im §. 2 geregelt werden, wo bloß gesagt wird, daß dies §. 1 zu bestimmen hat. Es ist klar gesagt, daß die Landesgesetzgebung Rechte bestimmen soll, die hier nicht bestimmt sind. Wenn er darauf verweist, daß das Wasserrechtsgesetz durch die Landesgesetzgebung normative Ausführungsbestimmungen erhält, so widerspreche ich dem nicht. Ich habe selbst hervorgehoben, daß die Specialisirung dieser Grundsätze den Landtagen überwiesen wurde. Hier wird aber kein Grundsatz festgesetzt, sondern nur einfach die Landesgesetzgebung berufen. Wenn er nun in Abrede stellen will, daß durch die verschiedene Zuweisung des Rechtes in §§. 1 und 2 keine Culturschädigung stattfindet, so hat er diejenigen Flüsse nicht im Auge gehabt, die nicht schiffbar, aber doch regulirt sind. Diese können nicht unter den Begriff der schiffbaren Flüsse gestellt werden, sind aber doch regulirte Flüsse. Er hat weder die Grenze gezogen zwischen den Privat- und öffentlichen Gewässern, bei denen die wilde Fischerei stattfindet, noch zwischen jenen Gewässern, rücksichtlich deren die Landesgesetzgebung competent ist.

Nehmen wir zum Beispiel die Donau, die gewiß ein schöner großer Strom ist, an der bisher auch neben bestehenden Rechten wilde Fischerei betrieben wird. Ueber die Donau wird in Zukunft, da sie ein natürliches Gefälle ist, auf Grund des §. 1 der niederösterreichische Landtag die Gesetzgebung haben, trotzdem die Donau ein Reichsstrom, öffentlich und schiffbar ist. *(Widerspruch rechts.)* Ich sehe, man stimmt mir nicht zu, widerlegen Sie das, wenn es nicht wahr ist. Wird die Donau regulirt, so muß in Bezug auf die Fischereirechte auf Grund des §. 1 eine Vorlage an den niederösterreichischen Landtag erfolgen und in diesem Punkte, glaube ich, besteht zwischen dem Reichsstrome und anderen kleinen Gewässern kein Unterschied. Das ist's ja, was ich am Gesetze tadle! Dieser Unterschied ist nicht genügend durchdacht, trotzdem der Bericht sich ungemein berühmt, daß alle Gebiete der Wissenschaft zu Rathe gezogen wurden.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski:** Ich muß mich wirklich wundern, daß der in einem objectiven und ruhigen Tone verfaßte Bericht von dem sehr verehrten Herrn Collegen so feurig angegriffen und mancher Unwahrheiten und Uebertreibungen beschuldigt wurde. Denn das ist unstreitig wahr, daß, um ein gutes Fischereigesetz zu verfassen, Wissenschaft, Technik, Nationalökonomie und die besonderen Verhältnisse des Landes berücksichtigt werden müssen. Das ist im Berichte gesagt und wahr. Es ist aber nicht wahr, wenn man sagt, daß man diese Kenntnisse der Wissenschaft und Technik einzig und allein besitzen kann, wenn man hier sitzt. Hier sitzen ja auch Abgeordnete, welche im Landtage berufen sein werden, diesfalls mitzusprechen.

Ich glaube, daß man eigentlich die Frage so stellen muß: Wollen wir ein Gesetz haben oder nicht? Es ist ja das dritte Mal das Fischereigesetz Gegenstand der Berathung in diesem hohen Hause. Und immer blieb es ohne Erfolg. Wurde die Competenz von dieser Seite berührt, so begegnete sie immer Widerspruch auf der andern Seite, ward sie von jener Seite angeregt, so widersprach dann diese Seite des hohen Hauses. Das Fischereigesetz ist aber eine sehr dringende Angelegenheit, welche in wirthschaftlicher Beziehung manche Länder materiell heben und retten kann. Es ist eine Angelegenheit, an welcher seit Jahren schon gearbeitet wurde, an der aber viel Mühe umsonst, wie ich es zu erwähnen die Ehre hatte, verloren wurde. Warum?

Weil einmal die Competenzfrage, ein anderes Mal wieder andere, nicht immer begründete Anstände ins Feld geführt werden. Die Verordnung vom

Jahre 1879, die an alle Landesregierungen ergangen ist, um über die einzelnen die Fischerei betreffenden Fragen Klarheit zu erlangen, hat bewiesen, daß es unmöglich ist, ein einheitliches Gesetz für alle Provinzen zu verfassen, denn es zeigten sich in dieser Beziehung Unterschiede, die unvereinbar waren. Es mußte sonach die k. k. Regierung einen anderen Weg wählen.

Es wurde vom sehr geehrten Herrn Vorredner bemerkt, es sei nicht richtig, daß dieses Gesetz die civilrechtliche Seite dieses Verhältnisses erschöpfe. Ich glaube ja, jetzt steht die Sache so, daß größtentheils, insbesondere in meinem Heimatlande, wilde Fischerei geübt wird. Das gegenwärtige Gesetz hebt diese auf §. 382 a. b. G. B. beruhende Befugniß auf und regelt in den weiteren Paragraphen eben nur die privatrechtlichen Fragen, die da entstehen können. Der geehrte Herr Vorredner hat bemerkt, dies könne nur auf Privatflüsse Anwendung haben, denn in öffentlichen Gewässern steht das Recht Jedem zu. Was die Frage betrifft, ob es überhaupt Privatflüsse geben kann, so läßt sich vom wissenschaftlichen Standpunkte viel darüber streiten. Das fließende Wasser, die aqua profluens, kann Niemandes Eigenthum sein, allerdings können einzelne Private Nutzungsrechte an demselben haben. Z. B.: Wir haben in Krakau an der Weichsel eine Fischerzunft, die seit Jahrhunderten in dieser Richtung ihre Privilegien ausübt. Daß nach den Bestimmungen des §. 1, im Falle wenn ein öffentlicher Fluß regulirt wird, zwei Gesetze in Anwendung kommen müßten, diese Behauptung, glaube ich, ist nicht begründet, denn diese regulirten Flüsse bleiben immerhin öffentliche Flüsse und werden nie eine künstliche Wasseransammlung genannt werden können, denn dahin gehören nur Teiche, Cisternen u. s. w.

Der ebenfalls beanständete §. 2 sagt, daß, insoferne, als durch die Aufhebung der bisherigen Fischereibefugnisse der berufsmäßig betriebene Fischfang (also der berufsmäßige, nicht der etwa nur zufälligerweise von Jemandem factisch ausgeübte, also ein solcher, der die Erfordernisse eines Besitzes im guten Glauben nachweisen kann) geschädigt wird, Diejenigen, die jetzt das Fischrecht erlangen, dem Betreffenden eine Entschädigung leisten sollen. Welchen Werth im gegebenen Falle der bisherige berufsmäßige Fischereibetrieb hat, was für eine Entschädigung dafür zu leisten sein wird, dieses wird am zweckmäßigsten die Landesgesetzgebung entscheiden. In den Motiven der Regierungsvorlage ist bemerkt, daß solche Verhältnisse nur in Galizien bestehen; man hat aber diese Bestimmung aufgenommen, weil man nicht wissen kann, ob nicht auch in einer anderen Provinz ähnliche Verhältnisse zu Tage treten werden.

Von allen Seiten, von Privaten und Vereinen, so z. B. vom niederösterreichischen, vom galizischen Fischereiverein u. s. w. wurden Petitionen eingebracht, damit dieses Gesetz beschlossen werde, denn dadurch wird es erst möglich, Landesgesetze zu verfassen, welche die Fragen: wer, wann, wo und wie zu fischen berechtigt ist, gehörig beantworten werden. Ich bitte also, das hohe Haus geruhe in die Specialdebatte dieses Gesetzes einzugehen. *(Beifall rechts.)*

**Präsident:** Nachdem die Generaldebatte geschlossen ist, habe ich an das hohe Haus die Frage zu richten, ob dasselbe in die Specialdebatte einzugehen gesonnen ist. Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, ersuche ich jene Herren, die in die Specialdebatte eingehen und die Ausschußvorlage als Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grund der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 1058 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, bitte ich §. 2 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 1058 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, bitte ich in der Verlesung fortzufahren.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski** *(liest §. 3 des Gesetzes aus 1058 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Paragraph zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, bitte ich §. 4 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski** *(liest §. 4 des Gesetzes aus 1058 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Paragraph zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, bitte ich §. 5 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski** *(liest §. 5 des Gesetzes aus 1058 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Paragraph zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, bitte ich §. 6 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski** *(liest §. 6 des Gesetzes aus 1058 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Paragraph zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, bitte ich §. 7 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski** *(liest §. 7 des Gesetzes aus 1058 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Paragraph zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, bitte ich §. 8 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski** *(liest §. 8 des Gesetzes aus 1058 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Paragraph zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich §§. 9, 10, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski** *(liest §§. 9, 10, Titel und Eingang des Gesetzes aus 1058 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 9, 10, Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die eben verlesenen §§. 1 bis einschließlich 10, sowie Titel und Eingang des Gesetzes, so wie dieselben vorgedruckt erscheinen, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 1 bis einschließlich 10, sowie Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski:** Nachdem keine Aenderung an dem Gesetzentwurfe beschlossen wurde, erlaube ich mir den Antrag auf sofortige Vornahme der dritten Lesung zu stellen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl dieselbe nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche in die dritte Lesung eingehen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, in die dritte Lesung einzugehen. Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung beschlossene Gesetz nunmehr in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Regelung der Fischerei in den Binnengewässern, ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 1058 der Beilagen)*, somit der Gegenstand erledigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist, werden wir zum Schlusse der Sitzung schreiten.

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Meißler** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Spaun und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Seit Jahren empfindet das obere Mühlviertel die dortige landwirthschaftliche, gewerbliche und industrielle Bevölkerung aufs schmerzlichste den Mangel jeder Eisenbahnverbindung. Diese Abgeschlossenheit von dem Weltverkehre wirkt um so nachhaltiger, als die natürlichen Terrainverhältnisse auch den Straßenverkehr zu einem sehr schwierigen und kostspieligen gestalten. Diese Umstände sind aber nicht bloß allgemein bekannt, sondern wurden dieselben auch jederzeit von dem Herrn Handelsminister, auf Grundlage seiner, durch seine frühere Amtswirksamkeit gewonnene Localkenntnisse als thatsächlich gewürdigt und anerkannt.

Die betheiligte Bevölkerung, ja ganz Oberösterreich hat sein Interesse an diesem Werke in thatkräftigster Weise dadurch bethätigt, daß mit großen Anstrengungen und jahrelangen Bemühungen endlich ein diesem Bedürfnisse entsprechendes Project für die Herstellung einer Locomotiv-Localeisenbahn von Urfahr bei Linz über Neufelden nach Aigen hergestellt, durch Subscriptionen, insbesondere auch durch Mitwirkung des hohen Landtages, nahezu die Hälfte des erforderlichen Baucapitales sichergestellt und mit einem tüchtigen Unternehmer bereits wegen Ausführung des Baues und Sicherstellung des Betriebes bindende Abmachungen getroffen wurden. Zur Durchführung des Ganzen war jedoch, abgesehen von den auf Grund des Localbahngesetzes zu gewährenden Erleichterungen und Begünstigungen, noch eine angemessene Betheiligung des Staates erforderlich. Es wurden in dieser Hinsicht Verhandlungen mit der hohen k. k. Regierung eingeleitet, von deren Organen das Project geprüft, alle von denselben als zweckmäßig und nothwendig erkannten Abänderungen und Modificationen vorgenommen. Insbesondere wurden auch alle geeigneten Vorkehrungen getroffen, um das Project auch dann sofort zu Stande zu bringen, wenn, wie es von Seite der Regierung gewünscht würde, die Staatsmittel erst in einem späteren Zeitpunkte zur Verwandlung gelangen können. Nachdem nun diese Verhandlungen bis in die neueste Zeit fortgesetzt und bei denselben die staatliche Betheiligung im erforderlichen Maße in Aussicht gestellt wurden, dürfte die Einbringung einer Regierungsvorlage in diesem Sinne stündlich erwartet werden. Angesichts des Umstandes, daß dieselbe jedoch bisher noch nicht erfolgt ist, sowie des weiteren Umstandes, daß die Session bereits weit vorgerückt und, wie verlautet, schon zu Ostern ihren Abschluß erfahren soll, entsteht in den betheiligten Kreisen die lebhafte Besorgniß, daß das, wie man hoffte, der Vollendung nahe geführte Werk noch gegenwärtig nicht zum Abschlusse gebracht werden konnte.

Aus diesem Anlasse stellen daher die Gefertigten an Seine Excellenz die Anfrage:

1. Gedenkt Seine Excellenz der Herr Handelsminister Namens der hohen k. k. Regierung behufs staatlicher Capitalsbetheiligung zum Baue einer Localbahn von Urfahr bei Linz über Neufelden nach Aigen noch im Laufe des gegenwärtigen Sessionsabschnittes eine Vorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen?

2. Im Falle der Verneinung der sub 1 gestellten Frage, welche Gründe sind eingetreten, die dieses so lebhaft gewünschte und noch in der letzten Zeit in sichere Aussicht gestellte Project neuerdings in die Ferne gerückt haben?

Wien, 19. Februar 1885.

Spaun.

| | |
|---|---|
| Dr. Schaup. | Dr. Ofner. |
| Dr. Klinkosch. | Suttner. |
| Fischer. | Dr. F. Nitsche. |
| Dumba. | Richter. |
| Dr. Vielguth. | Doblhamer. |
| Herbst. | Meißler. |
| Scharschmid. | Chlumecky. |
| Auspitz. | Sturm. |
| Portugall. | Pflügl. |
| Kielmannsegg. | Pirko. |
| Wickhoff. | Raab. |
| Schmiderer. | Dr. Jaques." |

**Präsident:** Diese Interpellation wird, da sie die nöthige Anzahl von Unterschriften besitzt, dem Herrn Handelsminister zur Beantwortung übermittelt werden.

Es ist ferner ein Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Meißler** *(liest den Antrag aus 1069 der Beilagen).*

**Präsident:** Der Antrag besitzt die erforderliche Anzahl von Unterschriften und wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß nachstehende Ausschußsitzungen angesagt sind:

Der Ausschuß für das Socialisten- und Sprengstoffgesetz hält Donnerstag, 19. d. M., um 7 Uhr Abends, in der Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Specialdebatte über das Sprengstoffgesetz.

Der Budgetausschuß hält Freitag, 20. d. M., 11 Uhr Vormittags, eine Sitzung in Abtheilung II. Tagesordnung: Beistellung von Fahrbetriebsmitteln für die Staatseisenbahnen, Finanzgesetz, eventuell Petitionen.

Der Steuerausschuß wird für morgen Freitag, 20. Februar 1885, 6 Uhr Abends, zu einer Sitzung, Abtheilung II, eingeladen.

Tagesordnung:

I. Wahl eines Mitgliedes in das Subcomité für die Anträge der Herren Abgeordneten Zacharias Herrmann, Portheim und Lienbacher, eventuell Bericht des Subcomité über den Stand der genannten Anträge.

II. Bericht des Referenten über den Antrag des Abgeordneten Ritter v. Chlumecky.

III. Bericht des Referenten hinsichtlich der Petitionen über Verzehrungssteuer.

IV. Fortsetzung der Verhandlung des Gesetzes über Grundsteuernachlässe aus Anlaß von Elementarschäden.

Der Strafgesetzausschuß hält Samstag, 21. d. M., 10 Uhr Vormittags, in der Abtheilung V eine Sitzung. Gegenstand: Berathung über Zwangsarbeitsanstalten und Vagabondage, sowie Entgegennahme der Regierungserklärung hinsichtlich der vom Ausschusse beschlossenen Grundsätze.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen Samstag den 21. Februar, um 11 Uhr Vormittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Verlängerung der weiteren zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien *(1064 der Beilagen).*

2. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Hypothekarerneuerung in Vorarlberg und die Aufnahme der Parcellennummern des neuen Steueroperates in die verfachbücherlichen Urkunden *(1065 der Beilagen).*

3. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Präliminare der im Jahre 1885 aus dem Meliorationsfonde, Gesetz vom 30. Juli 1884, R. G. Bl. 116, zur Verwendung gelangenden Beträge *(1063 der Beilagen).*

4. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die tauschweise Ueberlassung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes *(1061 der Beilagen).*

5. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Uebereinkommen zwischen dem k. k. österreichischen und dem königlich ungarischen Finanzministerium über die Normirung der Besteuerung der k. k. privilegirten Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft *(1062 der Beilagen).*

6. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend einen Nachtragsvoranschlag zum Capitel IX, „Ministerium für Cultus und Unterricht", für das Jahr 1885 *(1066 der Beilagen)*.

7. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Investitionen für das garantirte Netz der österreichischen Nordwestbahn *(1067 der Beilagen)*.

8. Dritte Lesung der Gesetzesvorlage der k. k. Regierung, betreffend die Herstellung eines Gebäudes für das böhmische Staatsobergymnasium auf der Neustadt in Prag und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel *(1051 der Beilagen)*.

9. Bericht des Budgetausschusses, betreffend die Fristerstreckungen zur Rückzahlung der Vorschüsse für die in Böhmen durch Ueberschwemmungen im Jahre 1872 heimgesuchten Gemeindemitglieder von Tachau, sowie für die in Joachimsthal im Jahre 1873 durch Brand Beschädigten aus Staatsmitteln *(1059 der Beilagen)*.

10. Bericht des Steuerausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Ausdehnung der nach Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, eintretenden Begünstigungen der Grundsteuerträger *(1038 der Beilagen)*.

11. Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage vom 19. December 1884, betreffend die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Gerichtshofsprengel Wiener-Neustadt in Nieder-Oesterreich *(1048 der Beilagen)*.

12. Bericht des Spar- und Vorschußcassenausschusses über die Anträge der Abgeordneten Dr. Menger und Dr. Ritter v. Meznik, betreffend Aenderungen des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, hinsichtlich der Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen *(1056 der Beilagen)*.

13. Bericht des Strafgesetzausschusses, betreffend den Antrag der Abgeordneten Roser, Tausche und Genossen, wegen Erlassung eines Lebensmittelgesetzes *(1046 der Beilagen)*.

14. Berichte über Petitionen. (34. Verzeichniß.)

Ist etwas gegen Tag und Stunde der nächsten Sitzung, sowie gegen die Tagesordnung zu bemerken?

*(Abgeordneter Dr. Knotz meldet sich zum Worte.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Knotz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Knotz:** Am 30. Jänner wurde von mir und einigen Gesinnungsgenossen der Antrag eingebracht, daß die Interpellationsbeantwortung, betreffend die sogenannte Hochverrathsaffaire Strache und Consorten einem Ausschusse zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen werde.

Ich betrachte es dringendst im Interesse der Wahrheit gelegen, daß endlich in dieser sensationellen Angelegenheit vollständige Klarheit geschaffen werde. Ich erachte es um so dringender, daß mein Antrag ehebaldigst zur parlamentarischen Behandlung gelange, als erst kürzlich von dem Leipaer Kreisgerichte der §. 19 des Preßgesetzes dazu benützt wurde, um dem Ed. Strache als Redacteur der „Abwehr" den ämtlichen Auftrag zu ertheilen, in das Blatt eine ämtliche Berichtigung aufzunehmen, in welcher die wahrheitsgetreuesten auf den Strafproceß Bezug habenden Thatsachen in wahrheitswidrigster Weise als unwahr bezeichnet werden. *(Heiterkeit links.)* Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, den oberwähten Antrag zur ersten Lesung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. *(Beifall links.)*

**Präsident:** Ich möchte bezüglich der von mir vorgeschlagenen Tagesordnung nur die Aufklärung geben, daß, so lange Regierungsvorlagen vorliegen, diese den Vorrang vor allen anderen Vorlagen haben. Wie die geehrten Herren gesehen haben, stehen nun in der That auf der von mir vorgeschlagenen Tagesordnung beinahe lauter Regierungsvorlagen, welche theils in zweiter, theils in dritter Lesung zur Erledigung kommen sollen. Wenn übrigens auch andere Gegenstände auf der Tagesordnung stehen, so sind dies solche, welche bereits im Ausschusse zur Erledigung gelangt sind und auch diese sollen meiner Meinung nach den Vorrang vor den Anträgen genießen. Nachdem übrigens ein Antrag gestellt wurde, werde ich über denselben abstimmen lassen.

Wird zur Abstimmung das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich)*.

Ich ersuche somit jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Knotz zustimmen, dahingehend, daß der von ihm beregte Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gestellt werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt, es verbleibt somit bei der von mir vorgeschlagenen Tagesordnung.

Ich bitte noch zur Kenntniß zu nehmen, daß der Ausschuß zur Regelung der Verhältnisse des ärztlichen Standes laut einer mir soeben übergebenen Einladung morgen, Freitag, den 20. d. um 1/2 7 Uhr Abends eine Sitzung in Abtheilung IV abhält. Tagesordnung: Petitionen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

*(Schluss der Sitzung: 2 Uhr 15 Minuten.)*

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Stenographisches Protokoll.

## Haus der Abgeordneten. IX. Session. 398. Sitzung,

### am 21. Februar 1885.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeige.

Urlaubsertheilung.

Zuschrift der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes, womit der 14. Jahresbericht derselben zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt wird (1070 der Beilagen).

Regierungsvorlage, betreffend die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen (1072 der Beilagen).

Petitionen.

Interpellation des Abgeordneten Ritter v. Schönerer an den Obmann des Gebührenausschusses, betreffend den Stand der Berathung über die in der an den Ausschuß zurückverwiesenen Gebührengesetznovelle enthaltenen Bestimmungen über eine Börsensteuer.

Interpellation des Abgeordneten Fürnkranz an den Obmann des Steuerausschusses, betreffend den Stand der Berathungen über die von dem genannten Abgeordneten eingebrachte Petition von 2946 Gastwirthen und Fleischhauern um Beseitigung des Verpachtungssystems und Aenderungen in der Einhebung der Verzehrungssteuer. — Beantwortung der Interpellation durch den Obmann des Steuerausschusses Ritter v. Jaworski.

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien (1064 der Beilagen. — Zuweisung an den Strafgesetzausschuß).

Erste Lesung der von der k. k. Regierung vorgelegten und für das Land Vorarlberg wirksamen Gesetze über die Hypothekarerneuerung in Vorarlberg (1065 der Beilagen. — Zuweisung an den Justizausschuß).

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Präliminare der im Jahre 1885 aus dem Meliorationsfonde zur Verwendung gelangenden Beträge (1063 der Beilagen. — Zuweisung an den Meliorationsausschuß).

Erste Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzes über die tauschweise Ueberlassung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes (1061 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuß).

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Uebereinkommen zwischen dem k. k. österreichischen und dem k. ungarischen Finanzministerium über die Normirung der Besteuerung der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft (1062 der Beilagen. — Zuweisung an den Steuerausschuß).

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend einen Nachtragsvoranschlag zum Capitel IX „Ministerium für Cultus und Unterricht" für das Jahr 1885 (1066 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuß).

Erste Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Investitionen für das garantirte Netz der österreichischen Nordwestbahn (1067 der Beilagen. — Zuweisung an den Eisenbahnausschuß).

Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Herstellung eines Gebäudes für das böhmische Staatsobergymnasium auf der Neustadt in Prag und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel (1051 der Beilagen).

Zweite und dritte Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend die Gesetze wegen Erstreckung der Fristen zur Rückzahlung der Vorschüsse, welche

a) den in Tachau im Jahre 1871 durch Ueberschwemmung Beschädigten, dann

b) den durch Ueberschwemmungen im Jahre 1872 heimgesuchten Gegenden des Königreiches Böhmen zur Erleichterung beschädigter Gemeindemitglieder, endlich

c) den in Joachimsthal im Jahre 1873 durch Brand Beschädigten aus Staatsmitteln gewährt wurden (1059 der Beilagen).

Zweite und dritte Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der nach Artikel IV und V des Gesetzes vom 7. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 49, eintretenden Begünstigungen der Grundsteuerträger (1038 der Beilagen. — Redner: Abgeordneter Dr. Weitlof, Regierungsvertreter Ministerialrath Ritter v. Mayer, Finanzminister Dr. Ritter v. Dunajewski, Abgeordneter Fürnkranz.)

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Verordnung des k. k. Gesammtministeriums vom 19. December 1884 über Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Gerichtshofsprengel Wiener-Neustadt in Niederösterreich (1048 der Beilagen. — Annahme des Ausschußantrages.)

Bericht des Spar- und Vorschußcassenausschusses über die Anträge der Abgeordneten Dr. Menger und Dr. Ritter v. Meznik, betreffend Aenderungen des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, hinsichtlich der Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen (1056 der Beilagen. — Generaldebatte: Redner: Abgeordneter Dr. Menger, Berichterstatter: Dr. Ritter v. Meznik. — Spezialdebatte: Redner zu §. 1: Abgeordneter Dr. Menger, Regierungsvertreter Ministerialrath Huber, Berichterstatter Dr. Ritter v. Meznik. — Zweite und dritte Lesung des Gesetzes.)

Bericht des Strafgesetzausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Roser, Tausche und Genossen, wegen Erlassung eines Lebensmittelgesetzes (1046 der Beilagen. — Redner: die Abgeordneten Dr. Roser, Tausche, Dr. Edler v. Stourzh, Berichterstatter Lienbacher. Annahme des Ausschußantrages.)

Interpellation des Abgeordneten Ritter v. Proskowetz und Genossen an die k. k. Regierung, womit die Beantwortung der in der 387. Sitzung am 20. Jänner 1885 von demselben Abgeordneten an den Handelsminister und den Ackerbauminister gerichteteten Interpellation, betreffend die im Deutschen Reiche geplante Zollerhöhung für Getreide und andere Erzeugnisse der Land- sowie der Forstwirthschaft urgirt wird.

Antrag des Abgeordneten Dr. Ritter v. Šrom und Genossen, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Mähren „b Städte", dann „d Langemeinden" Gerichtsbezirke 10 und 11 (1073 der Beilagen).

---

*(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)*

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: Dr. **Nitsche, Spławinski,** Freiherr v. **Hippoliti,** Ritter v. **Raab.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemialkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialräthe des Finanzministeriums **Huber** und Ritter v. **Mayer-Tenneburg.**

**Präsident:** Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 19. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß hat sich unwohl gemeldet.

Dem Herrn Abgeordneten Altgrafen Hugo Salm habe ich für heute einen Urlaub ertheilt.

Von der Staatsschulden-Controlcommission ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest):*

„Ich gebe mir die Ehre, dem löblichen Präsidium den anruhenden 14. Jahresbericht der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes *(1070 der Beilagen)* zur verfassungsmäßigen Behandlung zu überreichen.

Wien, 20. Februar 1885.

Der Präsident:

Dr. Franz Ritter v. Šrom."

**Präsident:** Der diesfällige 14. Jahresbericht der Staatsschulden-Controlcommission ist dem Drucke übergeben worden. Weiters ist eine Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest):*

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend die Vermehrung des Fahrparks der Staatsbahnen *(1072 der Beilagen)* nebst der zugehörigen Begründung mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 21. Februar 1885.

Der k. k. Handelsminister:

Pino."

**Präsident:** Diese Vorlage wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Ich habe am 20. d. M. versenden lassen:

Die Regierungsvorlage, betreffend die Investitionen für das garantirte Netz der österreichischen Nordwestbahn *(1067 der Beilagen)*.

Heute wurde vertheilt:

Der Antrag des Abgeordneten Ritter v. Wiedersperg, betreffend die Außerkraftsetzung der Alinea 2 und 4 der §§. 21 und 23 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 *(1060 der Beilagen)*; dann

der Antrag des Abgeordneten Grafen Coronini in Betreff Abänderung einiger Bestimmungen der mit dem Gesetze vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, erlassenen Reichsrathswahlordnung, dann des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94, in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes *(1069 der Beilagen)*; ferner

der Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Abgeordneten Johann Blaschka *(1068 der Beilagen)*, und

das stenographische Protokoll der im Subcomité des Justizausschusses des Abgeordnetenhauses stattgehabten Enquête.

Ich bitte nun um die Verlesung des wesentlichsten Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition des Triester politischen Vereines um theilweise Abänderung des Gesetzes, betreffend die Hauszinssteuer *(überreicht durch Abgeordneten Edlen v. Burgstaller)*."

„Petition des Johann Bihounek, Johann Pokorny, Telegraphenleitungsaufseher in Brünn, im eigenen und im Namen ihrer Collegen in Mähren und Schlesien um Gleichstellung ihrer Bezüge mit jenen der k. k. Briefträger, um ein erhöhtes Schreibepauschale und um ein Meilengeld ohne Unterschied, ob die eigene oder eine fremde Strecke begangen wird *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber)*."

„Petition der stabilen und provisorischen Gefangenwachaufseher des Kreisgerichtes Tarnow um Erhöhung ihrer Gehalte *(überreicht durch Abgeordneten Bartoszewski)*."

„Petition der Gemeindevorstehung Greßenberg im Bezirke Deutsch-Landsberg in Steiermark um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg)*."

„Petition des Bezirksausschusses Gonobitz in Steiermark in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Foregger)*."

„Petition des Clarissinnen-Nonnenconvents bei St. Andreaskirche in Krakau um Veranlassung, daß das k. k. Cultusministerium die seit Jahren aushaftende Eingabe des Conventes wegen ungebührlich abgezogener 13.638 fl. 72 kr. gelegentlich der Liquidirung endlich erledige *(überreicht durch Abgeordneten Ruczka)*."

„Petition des oberösterreichischen Fischereivereines in Linz um eheste Erlassung eines Reichsfischereigesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vielguth)*."

„Petition der Vertretung des Marktes Riez um Abänderung des Gesetzes über die Reichsvertretung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vošnjak)*."

„Petition der Gemeindevertretungen Unter-Döbling, Heiligenstadt, Nußdorf um Einreihung dieser Gemeinden in die Wahlgruppe der Städte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Exner)*."

„Petition des Bezirksrathes Grybow in Galizien um schleunige Vorlegung des Bauplanes zur Errichtung des Gerichtsgebäudes in Neu-Sandez *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Skarzewski)*."

„Petition der Gemeindevertretungen des Sniatyner Bezirkes in Galizien und zwar Budyków, Dzurow, Drahosymów, Kniarow, Mikeclince, Rosnów, Zawale und Zalucze um Einbeziehung des Czeremos-, Rybnica- und Pruthflusses in die Flußregulirungsvorlage *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Romaszkan)*."

„Petition der Bewohner von Friedek um Uebernahme des böhmischen Gymnasium in Troppau auf Staatskosten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger)*."

„Petition der Bewohner von Mährisch- und Polnisch-Ostrau in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger)*."

„Petition des Gemeindevorstandes von Neplachovic in Schlesien in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Schönfeld (Krasného Pole) in Schlesien in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger)*."

„Petition der Gemeindevorstände in Kamence und Stremplovce in Schlesien in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger)*."

„Petition des Bezirksausschusses Libochovic in Böhmen, um Erleichterung betreffs der Steuereinhebung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr)*."

„Petition des Gemeindevorstandes Vlačic in Böhmen um Unterstützung, respective um Staatsvorschuß aus Anlaß der Elementarereignisse der landwirthschaftlichen Zuckerindustrie *(überreicht durch Abgeordneten Schindler)*."

„Petitionen aus Steiermark, und zwar des Bezirksausschusses St. Leonhard in W. B., dann der Gemeinden Andrenzen, Benedikten, Caga, Dreikönig, Dreifaltigkeit, Götsch, St. Georgen, Haudorf, Jablanach, Kirchberg, Kromberg, Lodenegg, St. Leonhard, Melchendorf, Mittergasterei, Mallenberg, Ossek, Oberburgstall, Oberhanau, Oberrothschulzen, Oberscheriafzen, Oberwellitschen, Partin, Ragosnitz, Samarko,

Schlittern, Schikarzen, Schittenzen, Schützen, Selzaberg, Smolinci, Supetinzen, Triebein, Tronkau, Tschermlenschegg, Unterburgstall, Untergasterei, Unterwelicen, Unterscheriafzen, Wisch, Wranga, Wurz, Wintersbach, Woritschau und Zogendorf, um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schmiderer)*."

„Petitionen aus Steiermark, und zwar des Bezirksausschusses Hartberg, der landwirthschaftlichen Gesellschaft Filiale Hartberg, dann der Gemeinden Buch, Dimersdorf, Erdwegen, Eggendorf, Ebersdorf, Flattendorf, Großhart, Graflerviertel, Geiseldorf, Grafendorf, Hohenbrugg, Habersdorf, Hartl, Hopfau, St. Johann in der Haide, Kaindorf, Kailing, Lemberg, Löffelbach, Limbach, Leitersdorf, Lafnitz, Mitterdambach, Neustift, Neudau, Obersafen, Oberrohr, Oberlimgitz, Penzendorf, Rohrbach, Ring, Rohrbach an der Lafnitz, Safenau, Seibersdorf, Schildbach, Sebersdorf, Staudach, Stambach, Unterrohr, Unterlungitz, Wagenbach, Wagenberg, Weniereith, Weinberg, Worth und Waltersdorf um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus)*."

„Petitionen aus Steiermark, und zwar des Bezirksausschusses Weiz, der landwirthschaftlichen Gesellschaft Filiale Gleisdorf, dann der Gemeinden Amassegg, Arndorf, Birkfeld, Berndorf, Elze, Garrach, Gleisdorf, Greuth, Grub, Gscheid, Hohenkogl, Harl, Haslau, Haselbach, Hohenau, Krottendorf, Kathrein, Kleinsemmring, Klettendorf, Millerdorf, Martentsch, Naas, Oberrettenbach, Oberfladnitz, Pickl, Passail, Ponigl, Peesen, Prebensdorf, St. Ruprecht an der Raab, Radegund, Rettenegg, Steinberg, Sinabelkirchen, Sonnleitberg, Trennstein, Tober, Wunschendorf, Weiz und Zabing, um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus)*."

„Petitionen aus Steiermark, und zwar des Bezirksausschusses Gleisdorf, dann der Gemeinden Affenberg, Albersdorf, Arnwiesen, Brodersdorf, Egelsdorf, Eggersdorf, Entschendorf, Flöcking, Friesanngraben, Fünfing, Gamling, Gersdorf, Gnies, Gogitsch, Großpesendorf, Gschmayer, Hardt bei Pischelsdorf, W. Hartmansdorf, Hirnsdorf, Hofstetten, Hof, Kaltenbrunn, Kroisbach, Kulming, Labuch, Ludersdorf, Margarethen, Nitscha, Obergroßau, Ondt-Ottendorf, Präbach, Postlgraben, W. Pöllau, Pischelsdorf, Pirching, Pircha, Prebuch, Preßguts, Reichendorf, Rohrbach, Sulz, Takern, Ungerdorf, Untergossau, Unterlaßnitz, Unterrettenbach, Urscha, Wolfgruben, Wollsdorferegg, Wollsdorf, Wetzawinkl und Wilfersdorf, um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus)*."

„Petitionen aus Steiermark, und zwar des Bezirksausschusses Fehring, dann der Gemeinden Aigen, Griesselsdorf, Guttendorf, Habegg, Hatrendorf, Hochstraden, Hohenbrugg, Höflach, Jam, Johnsdorf, Kapfenstein, Klapping, Bairisch-Kolldorf, Windisch-Köldorf, Mahrendorf, Neustift, Pertlstein, Petersdorf, Petzelsdorf, Plesch, Risola, Schiefer, Unterlam, Weinberg und Waltra um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus)*."

„Petitionen aus Steiermark, und zwar des Bezirksausschusses Birkfeld, dann der landwirthschaftlichen Filiale Birkfeld, der Marktgemeinde Anger, dann der Gemeinden Aschau, Fischbach, Gschaid, Gasen, Katharein am Hauenstein, Naintsch, Virngg, Oberfeistritz, Ratten, Weißenegg, Weiglhoff, Strollegg und Viertlfeistritz um Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus)*.

„Petition des Bezirksausschusses Kirchbach, dann der Gemeinden Fehring und Kirchbach in Steiermark in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus)*."

„Petition des Bezirksausschusses Friedberg, dann der Gemeinden Stadt Friedberg, Vingau, Schäffern, Spannberegg, Ehrenschachen, Dechantkirchen, Hohenau, Schlag, St. Lorenzen, in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus)*."

„Petition von 41 Bewohnern Wiens um Verstaatlichung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Schönerer)*."

„Petition der Gastwirthe in Haida in Böhmen um Abänderung des Aichgesetzes vom 19. December 1872 und 28. Juli 1875 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knotz)*."

„Petition des kaufmännischen Vereines in Haida um Befürwortung des an das hohe k. k. Finanzministerium gerichteten Gesuches, betreffend die Errichtung einer Zollstation für nach hier bestimmte Postpackete *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knotz)*."

„Petition der Schustergenossenschaft in Mauth, Bezirk Zbirow, in welcher dieselbe der Petition der Schustergenossenschaft von Prag beitritt *(überreicht durch Abgeordneten Jireček)*."

„Petitionen der Markt- und Ortsgemeindevorstehungen Lungau's um Verlegung der Trace der in Aussicht genommenen Tauernbahn durch Lungau mit Berührung des Mittelpunktes derselben durch die allenfalls mögliche Führung der Bahnlinie von Spital über Rennweg, St. Michael, Mauterndorf, Tweng nach Radstadt und Veranlassung diesbezüglicher technischer Projectaufnahmen *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Lienbacher zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Lienbacher:** Hohes Haus! Die soeben eingebrachte Petition rührt von sämmtlichen Gemeinden des Lungau's, und zwar sowohl von allen Marktgemeinden als auch allen Ortsgemeinden her. Ich erlaube mir die Bitte an das hohe Haus zu stellen, daß diese Petition dem stenographischen Protokolle beigedruckt werde. Ich werde mich, eingedenk der Mahnung des verehrten Herrn Präsidenten, in eine Begründung der Petition jetzt nicht einlassen, aber ich glaube doch mit wenigen Worten erwähnen zu dürfen, daß in dieser Petition von sämmtlichen Gemeinden des Lungau mit kurzen, aber kräftigen Strichen dargethan ist, wie die ganze Montanindustrie dieses Gaues vollständig selbst in den letzten Repräsentanten zu Grunde gegangen ist; die Gemeinden zeigen in der Petition, wie sie glauben, daß dieser Industrie aufgeholfen werden könnte. Es wird insbesondere Bezug genommen auf die Tauernbahn. Ich bitte daher das hohe Haus, zu gestatten, daß diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokoll beigedruckt werde, nachdem es wünschenswerth ist, daß alle Herren die Verhältnisse, wie sie dort bestehen, kennen lernen.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Lienbacher beantragt, daß diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokoll beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. Ich bitte in der Verlesung fortzufahren. *(Anhang.)*

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„130 Petitionen mit 900 Unterschriften von Gastwirthen und Fleischhauern aus den Gerichtsbezirken Atzenbruck, Herzogenburg, Kirschberg, Neulengbach, Melk, St. Pölten (politischer Bezirk St. Pölten), Hainfeld und Lilienfeld (politischer Bezirk Lilienfeld), Tulln (politischer Bezirk Hernals) in Bezug auf die Regelung der Verzehrungssteuer für Wein und Fleisch auf dem flachen Lande *(überreicht durch Abgeordneten Pirko)*."

„Petition des Verbandes der mährisch-schlesischen freiwilligen Feuerwehren im eigenen Namen und in Vertretung des österreichischen Feuerwehrtages in Mährisch-Ostrau um Erwirkung der Gebührenbefreiung der Feuerwehren und Gemeinden von dem Werthe ihres zu Feuerlöschzwecken dienenden Vermögens *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Wildauer)*."

„Petition des Gauverbandes der deutsch-tirolischen Feuerwehren in Innsbruck in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Wildauer)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Wildauer das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordnete Dr. Ritter v. **Wildauer:** Hohes Haus! Von den Petitionen, welche ich zu überreichen die Ehre hatte, stammt die eine von dem Gauverbande der freiwilligen Feuerwehren Deutschtirols, die andere von dem Centralausschusse des Verbandes der mährisch-schlesischen freiwilligen Feuerwehren. Dieser Centralausschuß hat die Petition nicht bloß im eigenen Namen, sondern auch als derzeit geschäftsführender Ausschuß des österreichischen Feuerwehrtages unterzeichnet.

Der Anlaß zu den Petitionen ist im Allgemeinen aus den Zeitungen bekannt. Bei Gelegenheit der Vorschreibung des Gebührenäquivalentes von dem gebührenpflichtigen Vermögen der Gemeinden und Corporationen wurde auch einer großen Zahl von Feuerwehren und Gemeinden von dem einbekannten Werthe ihrer Feuerspritzen, überhaupt ihrer Feuerlöschgeräthe und ihrer Ausrüstungsmittel das Gebührenäquivalent bemessen. Die betreffenden Gemeinden und Feuerwehren haben hiegegen Berufung eingelegt. Die Feuerwehren sind auch so glücklich gewesen, von den höheren Instanzen ihre bisher genossene klar im Gesetze begründete Gebührenfreiheit zuerkannt zu erhalten. Die Gemeinden hingegen haben sich eines solchen Erfolges nicht zu erfreuen gehabt, da ihnen das Gebührenäquivalent vorgeschrieben blieb, obwohl sie bis in die neueste Zeit ebenfalls die Gebührenfreiheit des betreffenden Vermögens genossen haben.

Wie immer vom Standpunkte des Gesetzes die Sache liegen mag, so ist doch klar, daß die Entrichtung eines solchen Gebührenäquivalentes von einem Vermögen, das einem so edlen, wohlthätigen und gar nicht auf Genuß und Erwerb gerichteten Zwecke dient, eine harte und schwer erträgliche Unbilligkeit ist und daß dieselbe geeignet erscheint, die Entwicklung, Ausbreitung und Vervollkommnung des Feuerlöschwesens in hohem Grade zu beeinträchtigen. Namentlich Gemeinden, denen noch der Sinn und das Verständniß für die Wichtigkeit und Bedeutung eines wohlgeordneten Feuerlöschwesens nicht aufgegangen ist und denen auch die Mittel zur Beschaffung einer größeren Zahl leistungsfähiger Apparate karg bemessen sind, werden nur schwer sich zu Anstrengungen entschließen, wenn ihnen die Aussicht winkt, daß sie außer den Auslagen für die Anschaffung der Apparate auch noch eine Abgabe an den Staat für den Werth dieser Löschmittel zu entrichten haben. *(Sehr richtig! links)* und selbst Gemeinden, die bisher der Vervollkommnung ihres Feuerwehrwesens sich mit lebhaftem Interesse und Erfolg gewidmet haben, werden in Zukunft sich gelähmt sehen und nur schwer über das Maß des Allernothwendigsten hinausgehen, wenn sie zum voraus wissen, daß die größere Zahl und die größere Vollkommenheit, daher auch der größere Werth ihrer Feuerlöscheinrichtungen nur eine größere Zahl von steuerpflich-

tigen Objecten repräsentiren wird. *(Sehr richtig! links.)* Eine Abhilfe ist daher dringend nothwendig.

Es hat daher auch der dritte österreichische Feuerwehrtag in St. Pölten am 8. September v. J. einhellig beschlossen, den Weg der Petition an den hohen Reichsrath um Erwirkung der Gebührenfreiheit zu betreten. Da ich nun voraussetze, daß diese Gebührenfreiheit am leichtesten durch Vermittlung des Gebührenausschusses erwirkt werden könnte, bin ich so frei, die Zuweisung der Petitionen an diesen Ausschuß zu erbitten und zugleich möchte ich das dringende Ersuchen beifügen, daß der Ausschuß, an den die Petitionen zur Berathung gelangen werden, dem Gegenstande seine wohlwollende Aufmerksamkeit zuwenden und ihn mit thunlichster Raschheit einer günstigen Erledigung zuführen möge. *(Bravo! links.)*

**Präsident:** Dem Inhalte der Petition gemäß wird dieselbe ohnedies dem Gebührenausschuß zugewiesen werden. Ich bitte in der Verlesung fortzufahren.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition des Club der Land- und Forstwirthe in Wien, betreffend das Reichsseuchengesetz und die Durchführungsverordnungen zu demselben *(überreicht durch Abgeordneten Altgrafen Hugo Salm)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines „Kojetein-Prerau" um Ermäßigung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Skopalik)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines „Kojetein-Prerau" um Wiedereinführung von Viehsalz *(überreicht durch Abgeordneten Skopalik)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Krumpendorf in Kärnten um Abänderung des Gesetzes vom 8. Mai 1869, betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Wrann)*."

„Petition der Ortsgemeinde Gößnitz im Bezirke Voitsberg in Angelegenheit der Herabsetzung der Salzpreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg)*."

„Petition der landwirthschaftlichen Filiale Gassail im Bezirke Weiz in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg)*."

„Petition der Ortsgemeinden Neudorf, Semriach, Höfling, Landscha, Hausenreith, Arzberg, Puch, Neudorf, Rupricht, Krainersdorf, Fladnitz, Floing, Kühwiesen, im Bezirke Weiz in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus)*."

„Petition der Ortsgemeinde St. Georgen v. M., Bezirk Murau, in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Sprung)*."

„Petition der Ortsgemeinde Thallein im Bezirke Voitsberg in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg)*."

„Petition der Ortsgemeinde Radkersburg im Bezirke Radkersburg in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus)*."

**Präsident:** Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Fachausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden. Vor Uebergang zur Tagesordnung hat sich der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** In der Sitzung vom 13. Februar d. J. wurde die Gebührengesetznovelle an den Ausschuß mit dem Auftrage zurückgewiesen, die Börsengeschäfte bedeutend höher zur Besteuerung heranzuziehen, und wurde der Ausschuß aufgefordert jene Bestimmungen des Gesetzentwurfes, welche die in den §§. 1, 2, 3, 13, 14 und 15 behandelten Gegenstände betreffen, mit aller Beschleunigung in einer besonderen Gesetzesnovelle vorzulegen.

Ich erlaube mir nun an den Herrn Obmann des Gebührenausschusses die Anfrage zu stellen, ob Aussicht vorhanden ist, daß der Ausschuß diesem Auftrage ehestens nachkommen wird und ob daher der Herr Präsident dieses hohen Hauses baldigst in die Lage gesetzt sein wird, einen Gesetzentwurf über die von der Bevölkerung mit Recht dringend gewünschte entsprechend hohe Besteuerung der Börsengeschäfte auf die Tagesordnung zu stellen und selbe somit dem Abgeordnetenhause zur Beschlußfassung zu unterbreiten, damit diese hochwichtige Angelegenheit noch vor Schluß der Session in beiden Häusern des Reichsrathes der Erledigung zugeführt werden könne?

**Präsident:** Der Herr Obmann des Gebührenausschusses Heinrich Graf Clam-Martinic ist krank; deßgleichen, wie ich glaube, der Herr Obmannstellvertreter Ritter v. Kallir, eine Beantwortung kann deßhalb heute nicht stattfinden.

Es erhält noch das Wort zu einer Interpellation an den Obmann des Steuerausschusses der Herr Abgeordnete Fürnkranz.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Hohes Haus! Ich habe im Jahre 1881 im hohen Hause eine Petition von 2.946 Gastwirthen und Fleischhauern Niederösterreichs eingebracht, in welcher dieselben um die Beseitigung des Verpachtungssystemes aus der gegenwärtigen Verzehrungssteuergesetzgebung, um die Herabsetzung der Tarife für Wein auf dem Lande, endlich um die Uebertragung der Einhebung der Verzehrungssteuer an die Gemeinden, und zugleich um die Bildung kleinerer Verzehrungssteuerbezirke an Stelle der

gegenwärtig ganze Gerichtssprengel umfassenden Bezirke, gebeten haben. Nachdem die Sache eine äußerst wichtige ist und die Wirthe und Fleischhauer des flachen Landes ganz gut wissen, daß die Bestimmung der Verpachtung an jene Gastwirthe und Fleischhauer, welche in Folge der gesteigerten Anforderungen des Finanzärars sich nicht herbeilassen, die verlangte Pauschalsumme für drei Jahre als Abfindung zu bezahlen, durch das im Jahre 1877 erlassene Gesetz aufrechterhalten wird, nachdem ich der Sache mit Rücksicht auf das dringende Begehren von nahezu 3.000 steuerpflichtigen Gewerbetreibenden eine hohe Wichtigkeit und Bedeutung beimesse, und auch beizumessen das Recht habe, stelle ich an den Obmann des Steuerausschusses die Anfrage, ob Aussicht ist, daß noch im Laufe der gegenwärtigen Session vor Schluß des hohen Reichsrathes die Bitten, Wünsche und das Begehren von so vielen Gewerbetreibenden ihre entsprechende Erledigung finden werden.

*(Abgeordneter Ritter v. Jaworski meldet sich zum Worte.)*

**Präsident:** Zur Beantwortung dieser Interpellation ertheile ich das Wort dem Obmann des Steuerausschusses, Herrn Abgeordneten Ritter v. Jaworski.

Abgeordneter Ritter v. **Jaworski:** Ich habe die Ehre, dem hohen Hause mitzutheilen, daß nicht nur die Aussicht, sondern die Gewißheit vorhanden ist, daß diese Petitionen, von welchen der Herr Abgeordnete Fürnkranz Erwähnung gemacht hat, in den nächsten Sitzungen des hohen Hauses erledigt werden, weil sie schon im Ausschusse größtentheils ihre Erledigung gefunden haben.

**Präsident:** Wir gelangen nun zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien *(1064 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat der Herr Abgeordnete Zehetmayr sich das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zehetmayr:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Strafgesetzausschuß.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Zehetmayr beantragt, diesen Gegenstand dem Strafgesetzausschusse zuzuweisen. Wünscht Jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Zehetmayr annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der von der k. k. Regierung vorgelegten und für das Land Vorarlberg wirksamen Gesetze über die Hypothekarerneuerung in Vorarlberg *(1065 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat das Wort der Herr Abgeordnete Zehetmayr.

Abgeordneter **Zehetmayr:** Ich beantrage, diesen Gegenstand dem Justizausschusse zuzuweisen.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Zehetmayr beantragt die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Justizausschuß. Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Zehetmayr annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Der weitere Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Präliminare der im Jahre 1885 aus dem Meliorationsfonde zur Verwendung gelangenden Beträge *(1063 der Beilagen)*.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Zehetmayr.

Abgeordneter **Zehetmayr:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Meliorationsausschuß.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Zehetmayr beantragt die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Meliorationsausschuß. Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nächster Punkt der Tagesordnung ist die erste Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzes über die tauschweise Ueberlassung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes *(1061 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat der Herr Abgeordnete Zehetmayr das Wort.

Abgeordneter **Zehetmayr:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Vorlage an den Budgetausschuß.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Zehetmayr beantragt die Zuweisung dieser Vorlage an

den Budgetausschuß. Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nächster Punkt der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Uebereinkommen zwischen dem k. k. österreichischen und dem k. ungarischen Finanzministerium über die Normirung der Besteuerung der k. k. privilegirten Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft *(1062 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat der Herr Abgeordnete Zehetmayr das Wort.

Abgeordneter **Zehetmayr:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Vorlage an den Steuerausschuß.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Zehetmayr beantragt die Zuweisung dieser Vorlage an den Steuerausschuß. Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nächster Punkt der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend einen Nachtragsvoranschlag zum Capitel IX „Ministerium für Cultus und Unterricht" für das Jahr 1885 *(1066 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat ebenfalls der Herr Abgeordnete Zehetmayr das Wort.

Abgeordneter **Zehetmayr:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Vorlage an den Budgetausschuß.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Zehetmayr beantragt, diese Vorlage dem Budgetausschusse zuzuweisen. Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nächster Punkt der Tagesordnung ist die erste Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend, die Investitionen für das garantirte Netz der österreichischen Nordwestbahn *(1067 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat der Herr Abgeordnete Zehetmayr das Wort.

Abgeordneter **Zehetmayr:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Vorlage an den Eisenbahnausschuß.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Zehetmayr beantragt die Zuweisung dieser Vorlage an den Eisenbahnausschuß. Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nächster Punkt der Tagesordnung ist die dritte Lesung der Gesetzes betreffend die Herstellung eines Gebäudes für das böhmische Staatsobergymnasium auf der Neustadt in Prag und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel *(1051 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter wolle die Verhandlung einleiten.

Berichterstatter **Jireček** *(von der Tribüne)*: Dieses Gesetz wurde in der letzten Sitzung ohne Veränderung in zweiter Lesung angenommen. Ich stelle daher den Antrag, daß dasselbe heute in dritter Lesung angenommen werde.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die Annahme des Gesetzes in dritter Lesung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche das in der letzten Sitzung in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das Gesetz, betreffend die Herstellung eines Gebäudes für das böhmische Staats-Obergymnasium auf der Neustadt in Prag, und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 1051 der Beilagen)* und somit dieser Gegenstand erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend die Gesetze wegen Erstreckung der Fristen zur Rückzahlung der Vorschüsse, welche

a) den in Tachau im Jahre 1871 durch Ueberschwemmung Beschädigten, dann
b) den durch Ueberschwemmungen im Jahre 1872 heimgesuchten Gegenden des Königreiches Böhmen zur Erleichterung beschädigter Gemeindemitglieder, endlich
c) den im Joachimsthale im Jahre 1873 durch Brand Beschädigten aus Staatsmitteln gewährt wurden *(1059 der Beilagen)*.

Wir beginnen mit dem Gesetze, betreffend die Rückzahlung des auf Grund des Ge-

setzes vom 16. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 71, den in Tachau durch Ueberschwemmung Beschädigten aus Staatsmitteln gewährten Darlehens. *(1059 der Beilagen, — Antrag I.)*

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hippoliti den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Freiherr v. **Hippoliti** *(von der Tribüne)*: Da der Bericht sich schon seit einigen Tagen in den Händen der verehrten Herren Abgeordneten befindet, glaube ich mich darauf beschränken zu können, das hohe Haus zu bitten, in die Specialdebatte einzugehen.

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, die in die Specialdebatte eingehen und die Ausschußvorlage als Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grund der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen.

Ich bitte nunmehr den Herrn Berichterstatter, §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Freiherr v. **Hippoliti** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 1059 der Beilagen. — Antrag I).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche, §. 2, Titel und Eingang zu verlesen.

Berichterstatter Freiherr v. **Hippoliti** *(liest §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes aus 1059 der Beilagen. Antrag I).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §§. 1 und 2, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §§. 1 und 2, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Hippoliti:** Nachdem das Gesetz unverändert in zweiter Lesung angenommen wurde, beantrage ich die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident**: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl dieser Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der heutigen Tagesordnung steht.

Wünscht Jemand zur Dringlichkeitsfrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die dritte Lesung des Gesetzes sofort vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, in die dritte Lesung einzugehen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, die das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Rückzahlung des auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 71, den in Tachau durch Ueberschwemmung Beschädigten aus Staatsmitteln gewährten Darlehens, ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 1059 der Beilagen, Antrag I).*

Wir gelangen nun zu dem Gesetze, betreffend die Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1872, R. B. Bl. Nr. 75, den durch Ueberschwemmungen im Frühjahre 1872 heimgesuchten Gegenden des Königreiches Böhmen aus Staatsmitteln gewährten Vorschüsse *(1059 der Beilagen, Antrag II).*

Berichterstatter Freiherr v. **Hippoliti:** Ich beantrage das Eingehen in die Specialdebatte.

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Vorlage des Ausschusses als Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grund der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen. Ich bitte um Verlesung des §. 1.

Berichterstatter Freiherr v. **Hippoliti** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 1059 der Beilagen, Antrag II).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Dies ist nicht der Fall; ich bitte demnach §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Freiherr v. **Hippoliti** *(liest §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes aus 1059 der Beilagen, Antrag II).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 1 und 2, Titel und Eingang des Gesetzes

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 1 und 2, sowie Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Freiherr v. **Hippoliti:** Nachdem in zweiter Lesung die unveränderte Annahme des Gesetzes erfolgt ist, beantrage ich die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl dieselbe nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche in die dritte Lesung eingehen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität beschlossen, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Ich ersuche daher jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung zum Beschlusse erheben wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 75, den durch Ueberschwemmungen im Frühjahre 1872 heimgesuchten Gegenden des Königreiches Böhmen aus Staatsmitteln gewährten Vorschüsse, ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 1059 der Beilagen, Antrag II)*, somit der Gegenstand erledigt.

Nunmehr folgt das Gesetz, betreffend die Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 72, den im Jahre 1873 in Joachimsthal durch Brand Beschädigten aus Staatsmitteln gewährten unverzinslichen Vorschüsse *(1059 der Beilagen, Antrag III)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Freiherr v. **Hippoliti:** Ich beschränke mich darauf, das hohe Haus zu bitten, in die Specialdebatte eingehen zu wollen.

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, ersuche ich jene Herren, die in die Specialdebatte eingehen und die Ausschußvorlage als Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grund der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen. Ich bitte um Verlesung des §. 1.

Berichterstatter Freiherr v. **Hippoliti** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 1059 der Beilagen, Antrag III)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, so bitte ich §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Freiherr v. **Hippoliti** *(liest §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes aus 1059 der Beilagen, Antrag III)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, ersuche ich jene Herren, die die §§. 1 und 2, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 1 und 2, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Freiherr v. **Hippoliti:** Ich beantrage auch hier die sofortige Vornahme der dritten Lesung des Gesetzes.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung des Gesetzes, obwohl dieselbe heute nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche sofort in die dritte Lesung des soeben in zweiter Lesung beschlossenen Gesetzes eingehen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität beschlossen, sofort die dritte Lesung vorzunehmen, und ich ersuche daher jene Herren, welche den soeben in zweiter Lesung angenommenen Gesetzentwurf nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 72, den im Jahre 1873 in Joachimsthal durch Brand Beschädigten aus Staatsmitteln gewährten unverzinslichen Vorschüsse ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 1059 der Beilagen, Antrag III)*, somit der Gegenstand erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der nach Artikel IV und V des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, eintretenden Begünstigungen der Grundsteuerträger *(1038 der Beilagen)*.

Ich habe die Ehre, als im hohen Hause erschienenen Regierungsvertreter vorzustellen Herrn Ministerialrath v. Mayer.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Meznik. Ich ersuche denselben die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Meznik** *(von der Tribüne)*: Nachdem der Bericht seit geraumer Zeit sich in den Händen der verehrten Mitglieder befindet, beschränke ich mich auf die Bitte, das hohe Haus wolle in die Berathung des Gesetzentwurfes eingehen.

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte. In derselben hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Weitlof zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Weitlof:** Als seinerzeit im hohen Hause das Gesetz über die Grundsteuer-Hauptsumme berathen wurde, ist im bezüglichen Ausschußberichte constatirt, daß eine namhafte Mehrbelastung aus Anlaß der Grundsteuerregulirung für die Kronländer Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, erwachsen ist. Dieser Umstand mag mit Veranlassung gewesen sein, daß sich der Ausschuß bestimmt gefunden hat, eine Erleichterung für die Grundsteuerträger eintreten zu lassen, welche die hohe Regierung in ihrer Vorlage nicht in Aussicht genommen hatte, und zwar dahingehend, daß, wenn ein Grundbesitzer eine Realität eine gewisse Anzahl von Jahren besitzt und eine gewisse Erhöhung eintritt, dann diese Erhöhung percentual auf eine Reihe von Jahren vertheilt wird, und daß diese Erleichterung auch dann einzutreten habe, wenn der Grundbesitz zwar nicht in den Händen eines Besitzers ist, sondern auf die Ehegattin oder die Kinder übergeht.

Es ist damals von Seite desselben geehrten Herrn Berichterstatters, der heute dieses Gesetz zu vertreten hat, zur Begründung des neuen Alinea des Artikels 5 dieses Gesetzes angeführt worden *(liest:)*

„Dem Steuerausschusse schien es jedoch billig, die den Grundsteuerträgern einmal gewährten Begünstigungen auch dessen Familienmitgliedern aufrecht zu erhalten, welche den bezüglichen Grundbesitz, sei es unter Lebenden oder von Todeswegen, von dem betreffenden Grundsteuerträger erworben haben. Jedoch können diesfalls nur jene Personen begünstigt werden, welchen nach dem Gebührengesetze vom 9. Februar 1850 aus gleichen Rücksichten für die Familienmitglieder bei Vermögensübertragungen gleichfalls Begünstigungen bei der Gebührenzahlung eingeräumt sind."

Bei einem so gewiegten Verwaltungsjuristen, wie es der Herr Berichterstatter ist, kann es für mich keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn der Herr Berichterstatter im Motivenberichte damals angeführt hat, es sollen jene Begünstigungen eingeführt werden, welche aus den gleichen Rücksichten für die Familienmitglieder bei Vermögensübertragungen hinsichtlich der Gebührenzahlungen vorkommen, es diesem Herrn Berichterstatter nicht einfallen konnte, nur jene Begünstigungen im Auge zu haben, welche schon im Gebührengesetze vom Jahre 1850 enthalten waren, und jene nicht treffen zu wollen, welche durch Nachtragsverordnungen ebenfalls einen integrirenden Bestandtheil des Gebührengesetzes bilden.

Ich glaube daher, allerdings annehmen zu können, annehmen zu müssen, daß, wenn hier das Gebührengesetz vom 9. Februar 1850 bezogen würde, mit Rücksicht auf die Motivirung im Berichte hiemit alle jene Erleichterungen, welche in Gebührenfällen zugestanden werden, auch hier für die Grundsteuerträger zugestanden werden wollten, ohne Rücksicht, ob sie bereits im Gebührengesetze vom Jahre 1850 enthalten waren, oder zu diesem Gesetze in Form von Nachtragsverordnungen hinzugekommen sind. Es wurde also der Ausdruck „Gebührengesetz" offenbar im weiteren Sinne gebraucht.

Wenn nun weiter ein so bekannter Verwaltungsjurist wie der Herr Berichterstatter es für genügend befunden hat, diesen Complex von Bestimmungen über Gebühren damit zu bezeichnen, daß er das Gebührengesetz allgemein citirt, und nicht alle Nachtragsverordnungen anführt, so ist zum mindesten zu constatiren, daß das Vorgehen der Finanzbehörden, welches sowohl in der Regierungsvorlage über den heutigen Gesetzentwurf als auch im Ausschußberichte dahin dargestellt wird, daß die Finanzbehörden nicht fanden, daß der im Gebührengesetze vorkommende Erleichterungsfall, daß nämlich diese Begünstigungen hinsichtlich aller betreffenden Grundstücke nicht bloß für die Kinder, sondern auch für solche Personen, welche mit den Kindern die Ehe eingegangen haben oder einzugehen beabsichtigen, gelten, bei der Grundsteuer nicht Anwendung finde, mit dem Inhalte der Motivirung des Ausschußberichtes über das betreffende Gesetz im Widerspruche sich befindet, indem die Finanzbehörden diesen Fall unter die Bestimmung des Artikels V des Gesetzes über die Grundsteuerhauptsumme nicht subsumirten.

Und da ist es nun nicht ohne Interesse, wenn man wahrnimmt, daß eine solche Begünstigung, welche der damalige Ausschuß, und welchem das hohe Haus zugestimmt hat, für nothwendig gefunden hat, von den Finanzbehörden, entgegen den Motiven im Ausschußberichte, eingeschränkt wird, daß es ferner sodann nicht die Regierung war, welche von Amtswegen, wenn sie schon ein neues Gesetz für nothwendig fand, diesen Intentionen des Ausschusses und des hohen Hauses zu entsprechen für gut befunden hat, sondern daß es dieser Seite des hohen Hauses vorbehalten bleiben mußte, darauf hinzuweisen, und durch eine Interpellation, die ich eingebracht habe, die Beseitigung dieses Uebelstandes herbeizuführen. Ich habe mir

erlaubt, dies zu constatiren, weil es für alle Zukunft für die gesetzgeberische Thätigkeit der Abgeordneten in Oesterreich nicht unzweckmäßig sein dürfte, zu sehen, mit welcher Vorsicht man Gesetze in Oesterreich machen muß, welche sich mit Gebühren- und Steuerangelegenheiten beschäftigen. Für den Gesetzentwurf werde ich stimmen. *(Bravo! links.)*

**Präsident:** Das Wort hat sich erbeten der Herr Regierungsvertreter. Ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Ministerialrath v. **Mayer-Tenneburg:** Ich hätte zwar keinen Anlaß das Wort zu ergreifen, nachdem der verehrte Herr Abgeordnete, welcher seinerzeit die betreffende Interpellation eingebracht hat, nicht umhin konnte, seiner Befriedigung darüber Ausdruck zu geben, daß seinem Wunsche durch Einbringung der Regierungsvorlage entsprochen wurde. Wenn ich gleichwohl mir das Wort erbeten habe, geschieht es zu dem Zwecke, um die Finanzbehörden gegen den Vorwurf der Willkür in Schutz zu nehmen.

Zunächst erlaube ich mir auf den klaren Wortlaut des maßgebenden Gesetzes hinzuweisen. Im Gesetze ist nicht nur von jenen Personen, die gegenwärtig in Betracht kommen, keine Rede, sondern es ist noch überdies §. 42 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches citirt, welcher die Berücksichtigung dieser Personen, um die es sich nach der gegenwärtigen Regierungsvorlage handelt, entschieden ausschließt. Wenn der verehrte Herr Abgeordnete den Finanzbehörden den Vorwurf macht, daß sie sich um die Worte nicht gekümmert haben, die der Herr Berichterstatter des Steuerausschusses gebraucht hat, glaube ich denn doch, ich bitte recht sehr um Entschuldigung, daß er ein wenig zu weit geht. Den ohnehin überbürdeten Finanzämtern und Behörden noch die Aufgabe zu stellen, in einem solchen Falle, wo das Gesetz unzweifelhaft lautet, ja sogar der vom Herrn Vorredner gegebenen Deutung der Worte des Berichterstatters widerspricht, sich auch noch um diese Worte zu kümmern, das wäre — ich bitte um Entschuldigung, daß ich mir nochmals darauf hinzudeuten erlaube — eine sehr große Erschwerung der ohnehin bedeutenden Aufgabe der Finanzbehörden. Wenn weiters der verehrte Herr Abgeordnete der Regierung den Vorwurf gemacht hat, daß sie nicht schon früher aus eigener Initiative einen derartigen Gesetzentwurf eingebracht hat, so genügt die Hinweisung darauf, sobald die in der Interpellation angedeuteten Fälle der Finanzverwaltung zur Kenntniß gebracht wurden, sofort auf Grund derselben Erhebungen in der Richtung eingeleitet worden sind, ob es sich nicht nur um jene vereinzelten Fälle in Niederösterreich, sondern auch um derlei Vorkommnisse in den übrigen Ländern handelt.

Die diesfälligen Verhandlungen sind erst zum Abschlusse gelangt, nachdem die Interpellation bereits eingebracht war. Nun ist es bezeichnend, daß in dem Fachausschusse, nämlich dem verehrten Steuerausschusse, die Vorlage, welche dem Herrn Abgeordneten Dr. Weitlof den Anlaß zu einem Tadel gegeben hat, durch den Herrn Berichterstatter mit Befriedigung und mit Dank zur Kenntniß genommen wurde, indem die Regierung nicht nur die Ausdehnung dieser Begünstigungen auf die in Aussicht genommenen Personen bereitwillig zugestanden hat, sondern sogar die Vorsorge in der Richtung traf, daß diese Begünstigungen auch auf frühere Fälle zurückwirken. Ich glaube daher, daß zu derartigen Vorwürfen wohl kein genügender Anlaß geboten war und empfehle dem hohen Hause die Annahme dieses Gesetzentwurfes.

*(Abgeordneter Dr. Weitlof meldet sich zum Worte.)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Weitlof hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weitlof:** Mit der Theorie, welche der Herr Regierungsvertreter aufgestellt hat, daß sich die Verwaltungs- und die Finanzbehörden in dem vorliegenden Falle um die Motivenberichte und Absichten der gesetzgebenden Körperschaften und um ähnliche Momente, welche bei Interpretation eines Gesetzes von jedem Juristen beachtet werden und beachtet werden müssen, nicht zu kümmern haben, daß auf solche Momente die juridischen Verwaltungsbehörden kein Gewicht legen können, will ich mich nicht befassen; ich muß aber gestehen, daß es auf mich als Juristen einen eigenthümlichen Eindruck macht, von der Regierungsbank so etwas, was jeder juridischen Ansicht widerspricht, zu hören.

Was die weiteren Bemerkungen des Herrn Regierungsvertreters anbelangt, so bin ich gewöhnt, meinen Vorwurf und meinen Tadel vorsichtig auszudrücken und es verfängt bei mir nicht, wenn man das was ich tadle, verallgemeinern will und damit dem eigentlichen Punkte des Tadels aus dem Wege geht. Was ich beanständet habe, ist nicht das seinerzeitige Gesetz wegen Feststellung der Grundsteuerhauptsumme, sondern ich habe nur festgestellt, daß bei der damaligen Vorlage des Gesetzes über die Feststellung der Grundsteuerhauptsumme die Regierung in ihrer Vorlage die vom Ausschusse beantragte, vom Hause angenommene Erleichterung nicht aufgenommen hat, daß dieselbe daher erst hier im Hause gegen die ursprüngliche Absicht der Regierung aufgenommen wurde.

Was ich weiters, und zwar tadelnd hervorgehoben habe, ist nicht etwa, daß bei dieser aus dem Motivenberichte sich ergebenden Absicht die Finanzbehörden, wenn sie der Ansicht waren, sie können

das Gesetz nicht anders anwenden, dasselbe eben so angewendet haben, sondern etwas ganz Anderes.

Die Regierung war eher als ich, ein Einzelner, in der Lage, von den betreffenden Verhältnissen Kenntniß zu erlangen, und so gut ich als Einzelner mit meinen Parteifreunden Veranlassung gehabt habe, die Beseitigung der betreffenden aus der Anwendung des Gesetzes sich ergebenden Mißstände anzuregen und die Anregung in zweifacher Richtung zu geben, daß sie entweder im administrativen oder im legislativen Wege geschehen möge, ebenso als dies nun mir möglich war, hätte bei entsprechendem guten Willen die Regierung, ich meine nicht die ausführenden Finanzbehörden, sondern die Regierung im engeren Sinne des Wortes, das Ministerium Kenntniß von den betreffenden Verhältnissen haben können und haben sollen, und wäre dann umsomehr verpflichtet gewesen, für diese Erleichterungen von Amtswegen zu sorgen, als sie durch die eigenen Vorlagen anerkennt, daß unser seinerzeitiges Interpellationsbegehren begründet und gerechtfertigt war.

*(Finanzminister Dr. Ritter v. Dunajewski meldet sich zum Worte.)*

**Präsident:** Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Finanzminister.

Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski:** Der Herr Abgeordnete hat in seiner Interpellation, deren Datum mir nicht mehr erinnerlich ist, einen Wunsch geäußert. Diesem Wunsche ist die Regierung dadurch nachgekommen, daß sie dem hohen Hause eine Vorlage macht, welche, wie ich glaube, das angeregte Bedürfniß vollkommen befriedigt. Ob die Regierung in einem bestimmten Falle im administrativen Wege vorgehen kann oder nicht, darüber kann sie nicht anders schlüssig werden, als auf Grundlage ihrer Ueberzeugung und innerhalb der Grenzen, welche die Gesetze ziehen.

Nachdem die Regierung der Ueberzeugung war, daß es in diesem Falle der Sachlage entspräche, einen Gesetzentwurf dem hohen Hause vorzulegen, ist es freilich jedem Abgeordneten gestattet, anderer Meinung zu sein. Aber ob das gerade vom Standpunkte eines Abgeordneten der Opposition zu tadeln ist, darüber möge das hohe Haus urtheilen. *(Beifall rechts.)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Fürnkranz hat sich noch zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Durch das Gesetz vom 7. Juni 1881, betreffend die Feststellung der Grundsteuerhauptsumme auf die Dauer von 15 Jahren, erscheinen, wie der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Weitlof hervorgehoben hat, die Kronländer Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark in einer solchen Weise mehr belastet, daß — beispielsweise von Niederösterreich gesprochen — es Steuerbezirke gibt, in denen eine Steigerung der Grundsteuer gegenüber der früheren Leistung im Betrage von nahezu 40 Percent constatirt werden kann. In dem Gesetze über die Grundsteuerhauptsumme vom Jahre 1881 ist die Begünstigung enthalten, daß bei den Grundsteuerträgern, deren Mehrbelastung mehr wie zehn Percent der früheren Steuerschuldigkeit beträgt, das Mehr über zehn Percent in zehn gleiche Theile getheilt und in Folge dessen vom 1. Jänner 1881 bis zum Schlusse des Jahres 1890 eine Steigerung der mehr als zehn Percent betragenden Leistung gegen früher in gleichen Theilen einzutreten habe.

Diese Erleichterung gilt heute nur für die gegenwärtigen Besitzer, für jene Grundeigenthümer, die bei dem Rechtskräftigwerden des Gesetzes über die Grundsteuerhauptsumme vom Jahre 1881 Besitzer der Steuerobjecte gewesen sind. Durch die gegenwärtige Vorlage soll eine Erleichterung in dem Sinne und in der Weise geschaffen werden, daß für den Fall, als ein derartiger Realbesitz aus den Händen der Eltern in die Hände der Kinder oder umgekehrt oder an Personen, die mit Kindern solcher Eltern ein Ehebündniß eingegangen haben, übergeht, an diese die Erleichterung, für die Dauer von zehn Jahren bis zum Schlusse des Jahres 1890 den Betrag der Mehrbelastung über zehn Percent in zehn gleichen Raten successive tragen zu dürfen, ebenfalls übergehen soll.

Ich kann mich mit dieser Bestimmung selbstverständlich nur einverstanden erklären, weil ich hierin nur eine bedeutende Erleichterung der Grundsteuerträger erblicken kann, und ich richte daher an das hohe Haus die Bitte, es möge mit Rücksicht auf die bezüglich der Grundsteuer wahrhaft drückende Mehrbelastung in mehreren Gerichtsbezirken Niederösterreichs, Oberösterreichs und Steiermarks in die Specialdebatte des vorliegenden Gesetzentwurfes eingehen und demselben seine Zustimmung ertheilen.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort? *(Derselbe verzichtet.)*

Ich ersuche nun jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und den vorliegenden Gesetzentwurf zur Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Art. I zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Meznik** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 1038 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu dem eben verlesenen Artikel zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich den Herrn Berichterstatter, Artikel II zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Meznik** *(liest Artikel II des Gesetzes aus 1038 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu dem eben verlesenen Artikel zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Das dies nicht der Fall ist, ersuche ich den Herrn Berichterstatter, Artikel III, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Meznik** *(liest Artikel III, Titel und Eingang des Gesetzes aus 1038 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu Artikel III, Titel und Eingang des Gesetzes das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)*, oder zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die Artikel I, II, III, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I, II, III, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen, das Gesetz somit in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Meznik:** Da von keiner Seite gegen dieses Gesetz irgend ein Einwand erhoben, sondern dasselbe im Gegentheile von allen Herren Rednern freudig begrüßt wurde, möchte ich beantragen, das hohe Haus wolle sofort in die dritte Lesung eingehen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt, daß die dritte Lesung des vorliegenden Gesetzes, wiewohl sie nicht auf der Tagesordnung steht, bereits heute vorgenommen werde. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit dieses Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den Antrag, heute noch die dritte Lesung vorzunehmen, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sofort in die dritte Lesung einzugehen.

Ich ersuche sohin jene Herren, welche das eben in zweiter Lesung beschlossene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Ausdehnung der nach Artikel IV und V des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, eintretenden Begünstigungen der Grundsteuerträger ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 1038 der Beilagen)*, somit der Gegenstand erledigt.

Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Verordnung des k. k. Gesammtministeriums vom 19. December 1884 über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Gerichtshofsprengel Wiener-Neustadt in Niederösterreich *(1048 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Tonkli die Berichterstattung zu übernehmen.

Berichterstatter Dr. **Tonkli** *(von der Tribüne):* Hohes Haus! Da der Bericht schon seit mehreren Tagen sich in den Händen der Herren Abgeordneten befindet, berufe ich mich auf denselben und empfehle nunmehr den Ausschußantrag zur Annahme.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die Annahme des Ausschußantrages. Wünscht Jemand zu diesem Gegenstand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche dem Antrage des Ausschusses, welcher lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Verordnung des Gesammtministeriums vom 19. December 1884, betreffend die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Gerichtshofsprengel Wiener-Neustadt in Niederösterreich, wird zur Kenntniß genommen"" —

zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Ausschußantrag ist angenommen, mithin der Gegenstand erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Spar- und Vorschußcassenausschusses über die Anträge der Abgeordneten Dr. Menger und Dr. Ritter v. Meznik, betreffend Aenderungen des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, hinsichtlich der Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen *(1056 der Beilagen)*.

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause den Herrn Ministerialrath Huber als Regierungsvertreter vorzustellen.

Berichterstatter über diesen Gegenstand ist der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v Meznik, ich ersuche denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Meznik** *(von der Tribüne):* Nachdem auch dieser Ausschußbericht bereits seit geraumer Zeit in den Händen der Herren

Mitglieder des hohen Hauses sich befindet und derselbe im Ausschusse einstimmig angenommen wurde, so empfehle ich dem hohen Hause, die Ausschußvorlage zur Grundlage der Specialdebatte anzunehmen.

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte. In derselben hat sich zum Worte gemeldet und zwar pro der Herr Abgeordnete Dr. Menger; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Hohes Haus! Ich bin mit dem Inhalte des Gesetzentwurfes vollständig einverstanden. Ich werde mir nur erlauben, zu §. 1 eine kleine Aenderung zu beantragen, und zwar nicht etwa um die Intentionen des Ausschusses rücksichtlich des §. 1 zu bekämpfen, sondern um diesen Intentionen einen klareren Ausdruck zu geben, als dies im §. 1, wie ihn der Ausschuß vorschlägt, stattfindet.

Ich thue dies, meine Herren deßhalb, weil ich nicht Mitglied des Ausschusses und daher nicht in der Lage war, dort meinen Ansichten Ausdruck zu verleihen.

Wie nothwendig dieses Gesetz ist, mögen Sie, meine Herren, aus Nachfolgendem entnehmen.

Ich habe heute Morgens einen Brief von einem čechischen Vorschußverein erhalten; dieser Verein theilte mir mit, welche Steuerlast auf ihm liege. Der betreffende čechische Vorschußverein — es ist der Vorschußverein von Neuhaus — hatte Alles in Allem im Jahre 1884 einen Reinertrag von 7.053 fl.; hievon mußte er an Steuern sammt zweipercentigem Stempelbeitrage 1.918 fl., also nicht weniger als 27 Percent zahlen. *(Hört! Hört! links.)* Es ist dies auch eine Illustration für die Angriffe, welche von jener *(rechten)* Seite häufig gegen das mobile Capital kommen. Meine Herren! Es wird wenige Immobilien, geben, die viel mehr als 27 Percent des Reinertrages an Steuern zahlen müssen.

Dieser Vorschußverein nun, also ein Repräsentant des mobilen Capitals, zahlt 27 Percent in gewöhnlichen Jahren, heuer aber ist eine Ausnahme eingetreten. Die geehrte Steueradministration der betreffenden Gegend hat heuer außerdem noch eine weitere Steuer von 3.829 fl. 78 kr. vorgeschrieben, so daß von dem Reinertrage per 7.053 fl. das Steuerärar in diesem Jahre 5.748 fl. also die Kleinigkeit von 81½ Percent in Anspruch nimmt. *(Hört! Hört! links.)* Das, meine Herren, ist die Freiheit des mobilen Capitals von Steuern und das ist zugleich die Fürsorge unserer Steuergesetzgebung für Vorschußvereine, welche doch unter allen Repräsentanten des mobilen Capitals sicher die allergrößte Rücksicht verdienen.

Doch nicht nur deßhalb habe ich mich zum Worte gemeldet, sondern auch wegen einer Aeußerung des geehrten Herrn Regierungsvertreters im Ausschusse, welche ganz mit Recht der Herr Referent für so wichtig erachtete, daß er ihr einen Platz im Berichte einräumte. Es heißt nämlich hier, daß der Herr Abgeordnete Hevera sich beklagt habe, daß die Regierung noch immer von den Vorschußcassen die Verzeichnisse der Zinsen, welche den Einlegern zukommen werden, verlange. Hierauf erwiderte der Herr Regierungsvertreter, daß ja schon Seine Excellenz der Herr Finanzminister die Erklärung abgegeben habe, die Steuerbemessungsbehörden seien angewiesen, Individualverzeichnisse nicht mehr abzuverlangen. Aber, fügt der Herr Regierungsvertreter hinzu, auf Grund des §. 13 des Einkommensteuerpatentes, sowie des §. 20 des betreffenden Einkommensteuerpatentes und des §. 27 des Einkommensteuerpatentes werden wir von Fall zu Fall die nöthigen Aufklärungen verlangen.

Ich bedauere nichts so sehr, als daß unsere verehrten Steuerbehörden auf Grund von Interpretationen, welche jedem Juristen schon beim ersten Blick als unrichtig erscheinen, große Feldzüge gegen ganze Classen von Steuerpflichtigen unternehmen, und hiedurch bewirken, daß wohl endlich der Verwaltungsgerichtshof den betreffenden Angriff abwehrt, aber erst dann, nachdem eine Menge von Recursen, nachdem zahlreiche Eingaben gemacht worden sind, und nachdem die betreffenden Steuerpflichtigen viele Kosten gehabt haben. *(Hört! links.)*

Als Pendant zu dieser Behauptung des Herrn Regierungsvertreters, welche ich für ganz unrichtig halte, wie ich dies dann aus österreichischen Gesetzen beweisen werde, könnte ich derzeit eine Thatsache anführen, welche mir aus einem böhmischen Orte mitgetheilt worden ist, sowie aus einem mährischen und aus einem schlesischen Orte, welche Mittheilungen mir es wahrscheinlich machen, daß überall Aehnliches verlangt wird. Unsere Steuerbehörden verlangen nämlich, und zwar auf Grund des §. 7 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 zum Einkommensteuerpatente von den Industriellen und Kaufleuten die Vorlage der Originalbilanzen. Wer das Einkommensteuerpatent kennt, wer die Vollzugsvorschrift, wer die Belehrung vom 7. Februar 1850 kennt und die zahlreichen Entscheidungen, welche diesfalls erflossen sind, wird sich klar sein, daß diese Anforderung eine durchaus ungerechtfertigte ist. Und trotzdem bekomme ich aus allen erwähnten Kronländern Mittheilungen darüber, daß überall eine solche Razzia gegen die Kaufleute und Industrielle in Scene gesetzt wird, daß man in sie dringt, ohne daß das Gesetz die Berechtigung hiezu gibt, ihr, ich möchte sagen, heiligstes Geschäftsgeheimniß, ihre Bilanz, dem ersten besten Steuerbeamten vorzulegen.

Auch die Erklärung ist nicht in den Gesetzen begründet, die der Herr Regierungsvertreter im Ausschusse abgegeben hat, und welche, wie ich anerkenne, der Referent ebenfalls in seinem Berichte aufge-

nommen hat. Was sagt §. 27 des betreffenden Einkommensteuerpatentes? §. 27 sagt, daß jeder Staatsbürger die Thatsachen zur Richtigstellung des Bekenntnisses eines anderen Steuerpflichtigen geben solle nach denjenigen Bestimmungen, welche für die Ertheilung der Zeugenschaft in öffentlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind. Nach den Ausführungen, wie wir sie im Berichte lesen, müßte man annehmen daß der §. 27 sagt: Jeder Private hat die Zeugnißpflicht gegenüber den Steuerbehörden auch in Rücksicht auf Thatsachen, welche für die Steuerpflicht eines Dritten relevant sind. Das sagt aber §. 27 nicht. §. 27 sagt, daß man sich nach denjenigen Bestimmungen zu benehmen habe, die für die Ertheilung einer Zeugenschaft in öffentlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind. Welches sind nun die Gesetze, die für die Zeugenschaft in öffentlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind? Entweder kann man sich auf das Civilrecht berufen oder auf das Strafrecht, man kann sagen, daß man entweder die Normen heranziehen könne für den Civilproceß oder für den Strafproceß. Ich bin in der Lage auf Grund des Gesetzes zu beweisen, daß die Ansichten der Regierung weder in Bezug auf das Civilproceßrecht, noch in Bezug auf das Strafproceßrecht irgendwie begründet sind.

Man muß es sich klar machen, in welche Lage der Vorschußverein kommt, dem von der Regierung aufgetragen wird, die näheren Daten über die Einlagen des A oder B vorzulegen. Ein solcher Vorschußverein verliert ja alle seine Clienten, wenn er selbst gewissermaßen als Steuerbemessungs-Subbureau zu fungiren verpflichtet ist. Er ist im höchsten Grade betheiligt, er hat einen unmittelbaren Schaden davon zu erwarten, wenn er dem Auftrage gehorcht.

Was sagt nun diesfalls die Civilproceßordnung? Die Civilproceßordnung erklärt, daß, wenn Jemand von einem Processe einen unmittelbaren Nutzen oder Schaden zu erwarten hat, wie dies in diesem Falle allerdings der betreffende Vorschußverein, wenn er der angeblichen Zeugnißpflicht nachkommt, zu erwarten hätte, er in dem Falle als verwerflicher Zeuge anzusehen ist, also sicher nicht als Zeuge, der seitens der Regierung zu benützen ist.

Was sagt nun der Strafproceß? Dieser sagt in §. 153: Wenn die Ablegung eines Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage für den Zeugen einen Vermögensnachtheil nach sich zieht, oder für ihn oder einen seiner Angehörigen Schande bringen würde, und er deßhalb das Zeugniß verweigert, so soll er nur in besonders wichtigen Fällen dazu angehalten werden. Also, meine Herren, selbst wenn es sich um Mord oder Hochverrath handelt, darf ein Zeuge nur in besonders wichtigen Fällen angehalten werden, ein Zeugniß abzulegen, wenn dieses ihm Schaden zu bringen droht. Wie kann man somit, da sowohl der Civilproceß als der Strafproceß in einem solchen analogen Falle die Zeugnißpflicht, wie aus den betreffenden Gesetzesstellen hervorgeht, nicht normiren, wie kann man behaupten, frage ich, daß nach §. 27, der die Zeugnißpflicht nicht auferlegt, sondern sagt, man möge sich verhalten, wie es in öffentlichen Angelegenheiten über die Zeugnißpflicht vorgeschrieben ist, wie kann man da behaupten, daß nach §. 27 der Vorschußverein verpflichtet sei, der betreffenden Behörde Auskunft zu ertheilen über die Einlagen, die bei ihm gemacht werden? Die betreffenden Vorschußvereine sind hiezu nach den vorliegenden Gesetzen nicht verpflichtet, und es ist ein Irrthum, was in dem betreffenden Ausschusse vom Herrn Regierungsvertreter erwähnt wurde.

Und, meine Herren, noch eine Rücksicht! Dem einzelnen Privatmanne muthet man zu, daß er der Behörde gegenüber seiner Zeugnißpflicht nachkomme. Auch der Private würde nach §. 27, wenn dieser so interpretirt würde, wie gegen die Normen des Civilprocesses und des Strafprocesses die Regierung es wünscht, ich sage, würde auch der Private dazu verpflichtet sein. Nur der Vorschußverein soll eine solche Verpflichtung haben. Die Folge davon wäre, daß, wer nur irgendwie kann, seine Einlagen aus den Vorschußvereinen herausziehen wird, und daß zu den vielen Drangsalen, welche die Vorschußvereine schon durch die gegenwärtige Praxis erlitten haben, auch noch neue Drangsale hinzukommen werden.

Ich habe das Wort ergriffen, um darzulegen, daß diese neue Zumuthung der Regierung, wie sie im Berichte dargelegt wurde, mit den bestehenden österreichischen Gesetzen nicht in Harmonie ist. *(Bravo! Bravo! links.)*

**Präsident:** Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Meznik:** Nachdem der Herr Vorredner nicht eigentlich den Gesetzentwurf bekämpft hat, sondern nur die Erklärung des Herrn Regierungsvertreters, so glaube ich mich in diesem Stadium auf einige Bemerkungen von meinem Standpunkte beschränken zu sollen, nachdem ich voraussetze, daß der Herr Regierungsvertreter seinen Standpunkt in der Specialdebatte weiter selbst ausführen wird. Ich bedauere sehr lebhaft, daß, als das Gesetz vom 27. December 1880 über die Besteuerung der Vorschußcassen berathen wurde, die Befreiung der Genossenschaften von der Erwerbsteuer beschlossen worden ist. Die Regierungsvorlage zu dem berühmten Gesetze vom Jahre 1880 hat die Vorschußcassen nicht von der Erwerbssteuer befreien, sondern hat ihnen unter Umständen die Hälfte der sonst normalmäßigen Erwerbssteuer vorschreiben wollen, und es wurde weiter in der Regierungsvorlage noch in Aussicht gestellt, daß rücksichtlich der

Classificirung der Orte in die sogenannten Kategorien weitere Begünstigungen eintreten werden. Diese Erwerbssteuerpflicht der Genossenschaften hat der Ausschuß des Abgeordnetenhauses eliminirt und im §. 4 die Befreiung der Vorschußcassen von der Erwerbssteuer in Antrag gebracht. Es war mir beschieden, als das Gesetz im hohen Hause zur Berathung kam, den Gegenantrag zu stellen, daß die Erwerbssteuerpflicht der Vorschußcassen in diesen Gesetzentwurf nach der Regierungsvorlage aufgenommen werde, und mein Antrag wurde auch vom hohen Hause zum Beschlusse erhoben. Aber das Herrenhaus hat diese Erwerbssteuerpflicht der Vorschußcassen wieder eliminirt, und das Abgeordnetenhaus ist dann, um überhaupt das Zustandekommen dieses Gesetzes nicht zu verhindern, diesem Beschlusse des Herrenhauses beigetreten.

Nun, meine Herren, die Wohlthat, die man den Vorschußcassen durch Befreiung von der Erwerbssteuerpflicht hat erweisen wollen, war ein Danaergeschenk; sie hat zur Folge gehabt die Plackereien mit den individuellen Ausweisen, welche der Herr Vorredner auseinandergesetzt hat, und die eben hier im Ausschußberichte die Erklärung der Regierung hervorgerufen haben. Hätte man die Vorschußcassen noch weiter der Erwerbsteuer unterworfen, so hätte man sie durchaus nicht geschädigt, und durch Aufhebung der Erwerbsteuer hat man denselben keine fühlbare Begünstigung erwiesen, denn nach unseren Gesetzen wird bei Bemessung der Einkommensteuer erster Classe die von dem Unternehmer gezahlte Erwerbssteuer in die Einkommensteuer eingerechnet, so daß die von einem ermittelten Einkommen entfallende Einkommensteuer nur in dem Maße vorgeschrieben, als sie die Erwerbssteuer übersteigt oder in der Summe, welche nach Abzug der Erwerbssteuer von der berechneten Einkommensteuer erübrigt.

Also es wäre ganz gleich gewesen, ob die Vorschußcassen die entfallende Einkommensteuer zum Theile unter dem Titel der Erwerbssteuer und den Rest als Einkommensteuer gezahlt hätten, oder ob sie den ganzen Betrag bloß als Einkommensteuer allein zahlen; sie hätten unter allen Umständen die gleiche Summe an den Staatsschatz abzuführen gehabt. Es hätten vielleicht einzelne Ausnahmen von dieser Regel eintreten können rücksichtlich der Gemeinde-, Schul- u. s. w. Zuschläge zu der besonders vorgeschriebenen Erwerbs- und Einkommensteuer, möglich, daß in einzelnen Fällen diese Zuschläge, die sehr variabel sind und nicht immer mit denselben Percenten auf das Ordinarium aufgetheilt werden, eine kleine Verschiebung hervorgebracht hätten.

Ja in einigen Fällen hätte manchmal, nachdem das Einkommensteuergesetz vorschreibt, daß, selbst wenn kein Reineinkommen vorhanden ist, doch wenigstens die Einkommensteuer mit dem dritten Theile der Erwerbssteuer vorzuschreiben ist, eine Vorschußcasse, welche Verluste erlitten, mit dem Drittel der Erwerbssteuer herangezogen werden könne. Allein diese Nachtheile sind zu gering im Verhältnisse zu einem anderen Vortheile. Hätte man nämlich die Erwerbssteuer den Vorschußcassen auferlegt, so wären die Steuerbehörden niemals in die Lage gekommen, die Zinsen von Einlagen, welche in den Vorschußcassen eingelegt sind, zur Besteuerung und Fatirung heranzuziehen. Denn nach den Bestimmungen des Einkommensteuerpatentes ist derjenige Gewerbsmann, welcher Erwerbssteuer zahlt, berechtigt, bei Auszahlung der Zinsen von den Capitalien, welche er im Geschäfte verwendet, die Einkommensteuer abzuziehen, und der Einleger ist verpflichtet, die nach Abzug der Einkommensteuer gezahlten Zinsen als voll empfangen zu quittiren. Freilich wird dieses Abzugsrecht der Einkommensteuer bei Auszahlung der Passivzinsen in den seltensten Fällen praktisch geübt, aber es steht gesetzlich fest. Das hat aber zur Folge, daß die Besitzer dieser in Geschäften angelegten Capitalien nicht mehr dieses Einkommen, welches sie von ihren Einlagen beziehen, fatiren müssen.

Das Einkommensteuergesetz bestimmt weiter, daß die Zinsen der Einlagen bei Sparcassen auch von der Zahlung der Einkommensteuer befreit sind, und nachdem ein Gleiches gilt, wenn Jemand seine Capitalien bei einer industriellen Unternehmung oder einer Bank, welche der Erwerbssteuer unterliegt, anlegt, er dieses Einkommen auch nicht zu fatiren braucht, so ist diesbezüglich eine gleichmäßige Begünstigung für die Besitzer der Einlagen statuirt. Aber weil das Gesetz vom Jahre 1880, über die Besteuerung der Vorschußcassen die scheinbare Begünstigung enthält, daß die Vorschußcassen von der Erwerbssteuer befreit sind, so fällt diese Begünstigung für die Capitalseinleger weg, wenn sie ihre Einlagen bei einer Vorschußcasse haben, und sie sind verhalten, sie dann besonders zur Einkommensteuerzahlung zu fatiren. Dies ist im Gesetze klar vorgeschrieben und die k. k. Steuerbehörden handeln vollkommen correct, wenn sie dies verlangen, und kann dagegen vom gesetzlichen Standpunkte nichts eingewendet werden. Allein für die Vorschußcassen ist es nicht gleichgiltig, weil jeder bei gleichem Zinsfuße sein Geld lieber in die Sparcasse oder in ein erwerbsteuerbares Geldunternehmen anlegt, in welchen Fällen er die bezogenen Zinsen nicht versteuern muß, als in die Vorschußcasse, die unter das Gesetz vom 27. December 1880 fällt, weil er im letzteren Falle die Zinsen fatiren muß. Dadurch sind die Vorschußcassen also in Nachtheil gesetzt. Die Interpretation, welche der Herr Vorredner dem §. 27 des Einkommensteuerpatentes gegeben hat, geht doch etwas zu weit. Wenn er nun eine Gesetzesstelle, welche im Einkommensteuerpatente vom Jahre 1850 enthalten ist, mittelst einer Bestimmung der erst im Jahre 1873 erlassenen Strafproceßordnung interpretiren will, so ist er, wie ich glaube, nicht auf der richtigen Fährte. §. 27 berechtigt die Steuer- und

Finanzbehörden, Jedermann zur Zeugenschaft über die zum Zwecke der Ermittelung des Einkommens erforderlichen Thatsachen aufzufordern, was auch allgemein gehandhabt wird. Dieser staatsbürgerlichen Pflicht kann sich Niemand entziehen. Ich glaube übrigens, daß diese gegen das Vorgehen der Finanzverwaltung gerichteten zu weit gehenden Vorwürfe nicht in den Rahmen der heutigen Discussion gehören, wiewohl sie gewiß Anregung dazu geben, an dem Gesetze vom Jahre 1880, betreffend die Besteuerung der Vorschußcassen Aenderungen vorzunehmen, und es wünschenswerth wäre, daß jene Herren, welche im Jahre 1880 so warm für die Befreiung der Vorschußcassen von der Erwerbsteuer eintraten, ihre diesbezüglichen Ansichten corrigiren und vielleicht auf das zurückkommen, was die Regierung im Jahre 1880 intendirte, und was durch meinen Antrag bei Berathung des genannten Gesetzes vom 27. December 1880 angestrebt wird, nämlich die Vorschußcassen, wenn auch in gemindertem Maßstabe zur Besteuerung heranzuziehen.

Im Uebrigen wurden gegen die Ausschußanträge keine principiellen Einwendungen erhoben, weßhalb ich das hohe Haus bitte, in die Berathung dieses Gesetzentwurfes einzugehen.

**Präsident**: Nachdem die Generaldebatte geschlossen ist, stelle ich an das hohe Haus die Frage, ob es gesonnen ist, in die Specialdebatte einzugehen und die Vorlage des Ausschusses als Grundlage derselben anzunehmen. Ich ersuche demnach jene Herren, welche diese Frage bejahen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen. Ich bitte §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Meznik** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 1056 der Beilagen).*

**Präsident:** Zu §. 1 hat sich als Redner und zwar pro eintragen lassen der Herr Abgeordnete Dr. Menger; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich muß vor Allem eine Bemerkung des Herrn Berichterstatters berichtigen. Bei der Autorität, die er als Referent der Gesetzesvorlage für sich in Anspruch nimmt, geht es nicht an, daß von ihm gewisse Grundsätze, die nicht etwa nur bei der einen oder andern juristischen Schule, sondern bei allen juristischen Schulen gang und gäbe sind, negirt werden. Derselbe erklärte Folgendes: Nach §. 27 ist Jederman verpflichtet, wenn er von der Behörde aufgefordert wird, über die Vermögensverhältnisse Anderer Zeugniß abzulegen, und dies wird auch so practicirt. Nun, daß das so nicht practicirt wird, weiß jeder, der in Steuersachen Erfahrung hat. Im Einkommensteuerpatente sind nur die Fälle normirt, in denen Sachverständige, Gemeindevorsteher u. s. w. ihre Ansicht abzugeben haben, aber eine allgemeine Zeugnißpflicht ist nicht normirt, und §. 27 sagt klar und deutlich, daß nur nach der Zeugnißpflicht in öffentlichen Angelegenheiten überhaupt vorgegangen werden soll. Was ist die Zeugnißpflicht in öffentlichen Angelegenheiten? Wo ist sie normirt? Entweder in der Civilproceßordnung für Civilsachen oder in der Strafproceßordnung für Strafsachen. Wenn man nun die Vorschußvereine heranzieht, die, wenn diese Praxis einreißt, einen bedeutenden Nachtheil erfahren werden, dann ist nach der Civilproceßordnung, die wie bekannt nicht im Jahre 1873, sondern schon im Jahre 1781 promulgirt worden ist, also vor etwa einem Jahrhunderte, der betreffende Zeuge verwerflich und daher nicht zu benutzen.

Nun hat aber mein geehrter Herr Vorredner eingewendet, daß die Strafproceßordnung im Jahre 1873 promulgirt worden ist, der §. 27 aber aus einer Verordnung vom Jahre 1850 herrührt, daher das Gesetz vom Jahre 1873 nicht zur Interpretation herangezogen werden kann. Dabei hat mein Herr Vorredner etwas vergessen, was, wie ich glaube, unter Juristen — ich bedauere, daß ich das Juristische der Frage hier anregen muß, es handelt sich aber um eine wichtige Angelegenheit — nicht zweifelhaft sein kann. Der Herr Vorredner wird so gut wie ich wissen, daß die Strafproceßordnung wie das Strafrecht überhaupt publici juris, öffentlichen Rechtes ist und ebenso wird er wissen, daß in Fragen öffentlichen Rechtes nicht das Gesetz, das zur Zeit der Promulgirung des §. 27 Geltung hatte, anzuwenden ist, sondern daß das eben bestehende Gesetz bei solchen Interpretationen heranzuziehen ist. So ist es bei allen Gesetzen publici juris, beim Strafrecht, bei der Strafproceßordnung, sogar bei Gesetzen die in das Civilrecht einschlagen, wie beim Eherecht. Ich glaube also, daß ich nach ganz üblichen Rechtsanschauungen vorgegangen bin, wenn ich behaupte, daß §. 27 nicht in der Weise zu interpretiren ist, wie es seitens der hohen Regierung geschehen ist.

Nun komme ich zu dem Antrage, den ich stellen will. Ich glaube, daß ich durch meinen Antrag nur klarer und deutlicher darthun werde, was der Ausschuß gemeint hat. Ich war nicht Mitglied des Ausschusses, konnte also leider diesen Antrag nicht im Ausschusse stellen. Im ersten Alinea des §. 1 kommen die Worte vor: „Waaren kaufen oder ihre Cassabestände bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Anstalten anlegen." Die Absicht dieser Gesetzänderung ist eine sehr wohlwollende. Es sollen nämlich Vorschußvereine, wenn sie ihre überflüssigen Gelder bei irgend einem Institute anlegen wollen, nicht gewisse Vortheile bei der Besteuerung verlieren. Wie aber hier dieser ganz richtige legislatorische Gedanke ausgedrückt ist, könnte

daraus ein Uebelstand entstehen. Denn nicht nur Geldinstitute, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, fallen unter die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Anstalten, sondern auch alle Handels- und Industrieunternehmungen fallen unter diesen Ausdruck. Nun, glaube ich, wünscht der Herr Referent nicht und auch die Regierung kann es nicht wünschen, daß Anlagen von Industrie- und Handelsunternehmungen nicht bloß von Geldinstituten durch die Nennung des §. 1 ausgenommen werden.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß in §. 1, Alinea 1, statt der Worte „Unternehmungen und Anstalten" das Wort gesetzt werde „Geldinstituten." Hiedurch wird dem Bedenken, das ich ausgesprochen habe, Rechnung getragen und doch die Anschauungen, welche der Herr Vorredner mit diesem Antrage zum Ausdrucke bringen wollte, vollständig zum Ausdruck gebracht.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Menger stellt folgenden Antrag. *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, die diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt, steht somit in Verhandlung. Wünscht noch Jemand zu §. 1 das Wort?

*(Regierungsvertreter Ministerialrath Huber meldet sich.)*

Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

Regierungsvertreter Ministerialrath **Huber:** Ich bitte, mir nur eine kurze Bemerkung zu gestatten. Es ist die Frage, betreffend die Auslegung des §. 27 jetzt wiederholt zur Anregung gekommen. Ich erlaube mir demnach, denselben vollinhaltlich zu verlesen. Er lautet *(liest)*:

„Jedermann ist verpflichtet, über die thatsächlichen Verhältnisse, auf denen die Ausmittelung der Einkommensteuer beruht, der Behörde die geforderten Aufklärungen mündlich oder schriftlich, wie sie die Behörde verlangt, zu ertheilen, und soweit es sich um die Angabe von Thatsachen zur Richtigstellung des Bekenntnisses eines anderen Steuerpflichtigen handelt, sich nach denjenigen Bestimmungen zu benehmen, welche für die Ertheilung der Zeugenschaft in öffentlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind."

Es handelt sich um die Interpretation dieses Paragraphen. Da nehme ich nun keinen Anstand, zu erklären, wie dieser Paragraph bisher von der Finanzverwaltung aufgefaßt worden ist. Ursprünglich wurde er allgemein aufgefaßt, und man hat daraus deduciren zu dürfen geglaubt, daß Jedermann verpflichtet sei, die Fragen, die über die Besteuerung gestellt werden, überhaupt zu beantworten, also zum Beispiel in der Art, daß, wenn an irgend ein Institut das Ansinnen gestellt wurde, bekannt zu geben, welche Lieferungsverträge von ihm abgeschlossen worden sind, ganz allgemein, nicht eine bestimmte Person betreffend, dies durch den §. 27 gerechtfertigt sei. Von dieser Interpretation ist die Finanzverwaltung abgegangen, wie schon aus der Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers vom vorigen Jahre hervorgeht, womit derselbe mittheilte, daß er die Verfügung getroffen habe, daß derlei allgemeine Nachweisungen von Vorschußcassen nicht mehr verlangt werden. Heute steht die Finanzverwaltung auf dem Standpunkte, daß sie sich nach den Bestimmungen dieses Paragraphen für berechtigt hält, von Jemanden eine bestimmte Auskunft über einen anderen Steuerpflichtigen zu verlangen.

Ich werde mich auf die juristischen Deductionen aus der Civil- und Strafproceßordnung nicht einlassen, weil ja dies strenge genommen zu diesem Gesetzentwurfe nicht gehört; doch will ich anführen, daß rücksichtlich der Anwendung dieses Paragraphen ein Fall beim Verwaltungsgerichtshofe anhängig ist. Dieser wird demnach in der Lage sein, eine präcise Entscheidung darüber zu treffen, wie weit die Finanzverwaltung auf Grund dieses Paragraphen zu gehen berechtigt ist. Spricht sich das Erkenntniß dieses Gerichtshofes gegen die bisherige Praxis der Finanzverwaltung aus, so wird sie sich demselben fügen, denn das ist dann eine Interpretation, vor der sich Jedermann beugen muß; falls aber das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes für diese Vorschußcassen als nachtheilig sich herausstellt, so wäre mittelst eines Gesetzes Abhilfe zu treffen. Jedenfalls glaube ich nach meinen Erfahrungen erklären zu können, daß die Behauptung, dieser Paragraph hätte Belästigungen und Schädigungen in größerer Ausdehnung herbeigeführt, unrichtig ist; derlei Fragen dürften von den Steuerbehörden, wenn überhaupt, jedenfalls außerordentlich selten gestellt worden sein, und die große Masse der Spareinlagen bei den Vorschußcassen beweist, daß die Handhabung dieser Bestimmungen auf die Spareinleger der Vorschußcassen nicht abschreckend gewirkt hat.

*(Abgeordneter Dr. Menger meldet sich zum Worte.)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich freue mich sehr, daß der geehrte Herr Regierungsvertreter den §. 27 des Einkommensteuerpatentes vorgelesen hat. Aus dem Wortlaute desselben folgt, daß Jedermann wohl verpflichtet ist, in Bezug auf die eigene Steuerpflicht der Behörde die Auskünfte zu geben, die sie verlangt.

Dagegen wird ausdrücklich gesagt, daß er in Bezug auf die Steuerpflicht eines Anderen nur soweit verpflichtet ist, Zeugenschaft abzulegen, als für die Ertheilung der Zeugenschaft in öffentlichen Angelegenheiten Vorschriften bestehen. Nun ersuche ich, den auf diesem Gebiete sicher sehr erfahrenen Herrn Regierungsvertreter mir irgend ein Gesetz anzugeben, welches dieser Zeugenpflicht in Bezug auf die Einkommensteuer in der Weise feststellt, wie er behauptet hat. Ich kenne eine Reihe von Gesetzesstellen sowohl aus dem Einkommensteuerpatent, wie der Vollzugsvorschrift und der bekannten Belehrung, sowie mancher anderer Nachtragserlässe, welche in diese Richtung erflossen und bestimmen, wann der Gemeindevorsteher, wann Schätzleute beizuziehen sind. Daß aber jeder Mensch in Oesterreich verpflichtet ist, alle seine Geschäftsverbindungen der Behörde darzulegen, wenn sie ihn auffordert, dies zu thun wegen der Bemessung der Steuer eines dritten, ist eine so ungeheuerliche Anschauung, daß sie in der Steuergesetzgebung — ich glaube, keines Landes — ein Analogon fände.

Der Herr Vorredner behauptete, den Vorschußvereinen habe das bisher noch nicht geschadet. Ich bemerke dem gegenüber, daß mir eine Reihe von Thatsachen bekannt ist, welche beweisen, wie viele Vorschußvereine verkümmern, und zwar gerade diejenigen, von denen derartige Ausweise verlangt wurden.

Denn, wer will dann einem Unteramte des Steueramtes — denn das ist sodann ein Vorschußverein geradezu — die Mittel und Wege an die Hand geben, damit die Steuern — und die österreichischen Steuern sind hoch — noch mehr hinauf geschraubt werden. Wenn bisher kein größerer Schaden entstand, so folgt daß nur aus dem Umstande, daß man bisher noch nicht die Interpretation des Herrn Regierungsvertreters häufig angewendet hat. Wenn aber die allgemeine Zeugenpflicht eingeführt würde, und zwar nicht bloß in Bezug auf die eigene Steuerpflicht, sondern auf die eines Dritten, dann wäre in Oesterreich geradezu nicht mehr zu existiren, und ich kann mir nicht denken, daß der Verwaltungsgerichtshof im vorliegendem Falle in dieser Ausdehnung so entscheiden würde; es wäre dadurch ein Unicum für Oesterreich constatirt.

Allerdings müßte man dann schleunig hier eine Gesetzesvorlage einbringen, welche den §. 27, wenn er so interpretirt würde — nach meiner Anschauung gegen den Wortlaut und den Sinn des §. 27 — änderte.

Das wollte ich bemerken, damit in dieser überaus wichtigen Angelegenheit, Aeußerungen, wie sie hier gefallen sind, nicht unwiderlegt bleiben.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Meznik:** Ich werde das Gebiet, welches der geehrte Herr Vorredner besprochen hat, nicht weiter berühren; ich bemerke nur, daß ich durch seine Ausführungen nicht von meiner früher ausgesprochenen Ansicht bekehrt worden bin.

Ich glaube, man kann bei der Interpretation des §. 27 des Einkommensteuergesetzes unmöglich Bestimmungen der Strafproceßordnung anwenden.

Das ist indeß Ansichtssache, die mit dem eigentlichen Gegenstande gar nicht zusammenhängt und die wir getrost der Entscheidung der competenten Behörde überlassen können.

Auch gegen den Abänderungsantrag des Herrn Vorredners muß ich mich erklären, denn ursprünglich war der Antrag so gestellt, wie der Herr Abgeordnete Dr. Menger ihn jetzt wieder restituiren will. Nun war im Ausschusse der Zweifel aufgetaucht, ob vielleicht, wenn so eine Genossenschaft ihr Geld bei einer Sparcasse anlegt, dieses als Geldinstitut angesehen werden könnte, nachdem das Steuergesetz die Sparcassen nicht auf Erwerb gerichtete Anstalten nennt. Darum wurde die Augmentirung beliebt, wie sie hier vorliegt: „bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Anstalten."

Ich besorge, wenn der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Menger angenommen würde, daß man darin eine Restrinction finden würde, und daß dann, wenn eine Vorschußcasse ihre überflüssigen Gelder bei der Sparcasse anlegen würde, die Finanzbehörden in die Lage kommen könnten, diese nicht mehr unter das Gesetz vom Jahre 1848 zu subsumiren, sondern nach dem allgemeinen Einkommensteuergesetze zu beurtheilen.

Ich bitte daher die Anträge des Steuerausschusses unverändert annehmen zu wollen.

**Präsident:** Zu §. 1, und zwar zu Alinea I hat der Herr Abgeordnete Dr. Menger einen Abänderungsantrag gestellt. Derselbe geht dahin, statt der Worte: „Unternehmungen und Anstalten" zu setzen das Wort „Geldinstituten."

Ich werde diesen Antrag vorerst zur Abstimmung bringen, und ersuche jene Herren, welche §. 1 nach dem Abänderungsantrage des Herrn Abgeordneten Dr. Menger annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Es kommt nun der Antrag, sowie er vorgedruckt erscheint, zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche §. 1 nach dem Vorschlage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der §. 1 ist nach dem Ausschußantrage angenommen. Ich bitte §. 2 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Meznik** *(liest §. 2 aus 1056 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 2, I und II zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 2, I und II annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist angenommen. Ich bitte Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Meznik** *(liest Artikel I aus 1056 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu Artikel I zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche jene Herren, welche Artikel I annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen. Ich bitte Artikel II, Artikel III, Titel und Eingang zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Meznik** *(liest Artikel II, III, Titel und Eingang des Gesetzes aus 1056 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu Artikel II, III, Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Artikel II, III, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Artikel II, III, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen und somit der Gegenstand in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Meznik:** Ich erlaube mir, an das hohe Haus die Bitte zu stellen, die drittte Lesung dieses Gesetzes sofort vorzunehmen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl dieselbe nicht auf der heutigen Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche in die dritte Lesung eingehen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, in die dritte Lesung einzugehen. Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung beschlossene Gesetz nunmehr in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend Aenderungen der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, betreffend Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen ist auch in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 1056 der Beilagen)*, somit der Gegenstand erledigt.

Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, das ist der Bericht des Strafgesetzausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Roser, Tausche und Genossen, wegen Erlassung eines Lebensmittelgesetzes *(1046 der Beilagen).*

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Lienbacher** *(von der Tribüne):* Hohes Haus! In dem Berichte theilt der Strafgesetzausschuß die Schicksale mit, welche der Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Roser, Tausche und Genossen bisher im Zeitraume von drei Jahren erfahren hat. Nachdem der Strafgesetzausschuß nicht dazu gekommmen ist, einen förmlichen Gesetzentwurf dem hohen Hause vorzulegen, indem die hohe Regierung sich vorbehalten hat, noch früher durch die Handelskammern Erhebungen über die Lebensmittelverfälschungen zu pflegen, hat der Strafgesetzausschuß gedacht, wenigstens über die bisherigen Schritte dem hohen Haus zu berichten und ich bitte, diesen Bericht einfach zur Kenntniß zu nehmen.

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte. In derselben haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra: die Herren Abgeordneten Dr. Roser, Tausche und Dr. Edler v. Stourzh.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Roser.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Hohes Haus! Bereits am 6. December 1882 habe ich und der Herr Abgeordnete Tausche folgenden Antrag eingebracht:

> „Die Regierung wird aufgefordert, einen Entwurf eines speciellen Lebensmittelgesetzes noch in dieser Session zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Was ist nun die Antwort des Strafgesetzausschusses auf diesen Antrag?

> „Das hohe Haus wolle beschließen, der vom Strafgesetzausschusse über den Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Roser, Tausche und Genossen, betreffend die Erlassung eines Lebensmittelgesetzes vorläufig erstattete Bericht wird zur Kenntniß genommen."

Gegen diese bloße Kenntnißnahme muß ich mich eben aussprechen und werde etwas näher auf diesen Antrag bezüglich der Verfälschung von Lebensmitteln eingehen.

Meine Herren! Die Erlassung eines Gesetzes gegen die Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln ist zu einer Tagesfrage geworden, zu einer Frage von größter Wichtigkeit.

Seit Jahren habe ich mich mit derselben beschäftigt und seit sechs Jahren ein solches Gesetz angestrebt. Leider bin ich immer in der Minorität geblieben, leider ist gar nichts geschehen *(Hört! links)*. Ich bedauere dies auf das Tiefste, und nennen sie mich nicht unbescheiden, wenn ich als Antragsteller mir neuerdings erlaube einige Worte in dieser Angelegenheit zu sprechen. Es ist durch die Physiologie nachgewiesen, daß der Organismus nur gesund und kräftig erhalten werden kann durch eine gesunde und kräftige Nahrung. Es ist ferner durch physiologische Untersuchungen erhärtet, daß vom Standpunkte der Ernährung die erste Bedingung ist, daß die Nahrungs- und Genußmittel rein, unverdorben und unverfälscht sein müssen. Wenn wir uns nun fragen, ob diese Bedingungen immer verwirklicht und erfüllt werden, so müssen wir uns leider antworten, daß dies nicht der Fall ist und daß die Krankheit der Lebensmittelverfälschungen eine Modekrankheit der Gegenwart geworden ist. Die hochentwickelte Cultur, die Fortschritte der Industrie, insbesonders der Chemie, liefern den geeignetesten Boden für diese moderne Krankheit, deren Symptome sich leider besonders in großen Städten Bahn gebrochen haben, was analistische Chemiker, die oft Gelegenheit haben Nahrungsmittel zu untersuchen, gewiß bestätigen werden. Tagtäglich lesen wie in den öffentlichen Blättern Klagen über vorgekommene Fälschungen der Lebensmittel, die sich nicht allein auf die Qualität beschränken, sondern auch auf die Quantität ausdehnen. Ich will nur der Milch erwähnen, des ersten und wichtigsten Nahrungsmittels des Kindes. Die Milch ist Hauptdomäne der Fälschung. Abgesehen von der Milchpantscherei, deren Vorkommen uns jeder Marktcommissär bestätigen muß, hat Professor Klebs, dieser große Forscher, der leider aus Oesterreich förmlich hinausgejagt wurde, nachgewiesen, daß der Genuß der rohen Milch von tuberculösen (perlsüchtigen) Kühen die Grundlage der Tuberculose des kindlichen Organismus ist. Nun, der Reiche weiß sich gesunde, ich möchte sagen Vollmilch zu verschaffen, aber der arme Schlucker, der Arbeiter, der kleine Beamten, muß nehmen, was ihm in den Wurf kommt. Die Fälschungen der Butter, des Mehles, des Weines, der Gewürze habe ich in diesem hohen Hause schon so oft ventilirt und besprochen, daß ich auf dieselbe nicht mehr eingehen, sondern nur die Thatsache constatiren will, daß Fälschungen dieser Nahrungsmittel vorkommen, welche die Gesundheit untergraben, einer kräftigen Ernährung entgegen arbeiten und das Vermögen des Einzelnen schädigen. *(Abgeordneter Wiesenburg: Sehr richtig!)*

Es erscheint daher dringend geboten, daß seitens der Staatsverwaltung etwas geschehe, um die Staatsbürger vor diesen Industrieritern zu schützen. Ich habe bereits in dieser Angelegenheit mehrmals interpellirt, selbstständige Anträge gestellt, leider wurde ich immer auf künftige Zeiten vertröstet.

Im Frühjahre 1879 wurde seitens des Herrn Ministers des Innern die Erlassung eines Lebensmittelgesetzes in bestimmte Aussicht gestellt.

Der Ministerialreferent Hofrath Schneider erklärte mir gegenüber: Es wird ja im Ministerium des Innern an einem Gesetzentwurfe gearbeitet. Leider blieb alles nur beim bloßen Versprechen. Beide glänzen heute durch ihre Abwesenheit.

Im Jahre 1882 habe ich neuerdings auf diese Lücke in der Gesetzgebung aufmerksam gemacht und die Antwort war, daß ich auf die Annahme des neuen Strafgesetzentwurfes verwiesen wurde. *(Hört! links)*.

Am Ende des Jahres 1882, und zwar am 6. December, stellte ich mit meinem Collegen Tausche abermals den Antrag: Die Regierung wird aufgefordert, einen Entwurf eines speciellen Lebensmittelgesetzes noch in dieser Session zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Fast drei Jahre sind ins Land gegangen, ohne daß in dieser Frage auch nur etwas geschehen wäre. Die Regierung hat sich um diese hochwichtige Frage trotz aller Interpellationen und Anträge nicht nur nicht gekümmert, sondern sie hat sogar den vom Abgeordneten Lienbacher verfaßten Entwurf über meinen Antrag mit der Motivirung abgelehnt, daß sie erst die Handelskammern fragen müsse. Ich glaube, meine Herren, die Regierung hat in drei Jahren wohl Zeit und Muße genug gehabt, über diese Frage nachzudenken und die Gutachten der Handelskammern einzuholen.

So oft ich interpellirte, wurde mir immer eingewendet, es bestehen ja ganze Reihen von Verordnungen und Erlässen betreffs des Lebensmittelhandels. Es ist richtig, meine Herren, es besteht eine Unzahl von Lebensmittelverordnungen, aber sie sind antiquirt und nicht einmal codificirt; sie entsprechen auch nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen und die Strafen sind auch zu lax und zu milde.

Ich verweise meine Herren, in dieser Beziehung auf Preußen, dort werden 2.000, 3.000 bis 5.000 Mark von Demjenigen eingehoben, der Lebensmittel so verfälscht, daß die Gesundheit gefährdet wird. Ich weise ferner auf den Bierrummel in München hin, wo über 28 Bräuer wegen Bierverfälschung sehr streng bestraft wurden.

Ich verlange ein Specialgesetz, wie dies andere Länder schon längst besitzen. So zum Beispiel besitzt Frankreich ein solches vom 27. März 1851, 5. Mai 1855 und vom 27. Juli 1867; Italien vom Jahre 1860 und 1865, und Deutschland, wo die Nothwendigkeit eines Lebensmittelgesetzes im Jahre 1879 an die Spitze der Thronrede gestellt wurde, besitzt

ein solches seit 14. Mai 1879. England ist, was die Schaffung eines Specialgesetzes betrifft, mit gutem Beispiele vorangegangen. Dort bestehen schon seit dem dreizehnten Jahrhunderte gesetzliche Bestimmungen, und das letzte Gesetz stammt aus dem Jahre 1875. Nur der Großstaat Oesterreich ist in dieser Beziehung zurückgeblieben, nur er entbehrt eines Specialgesetzes gegen die Verfälschung von Lebensmitteln.

Meine Herren! Ich habe bei Gelegenheit der Stellung meines Antrages darauf hingewiesen, daß ein solches Gesetz nur dann Wirkung haben kann, wenn dem Publicum die Gelegenheit geboten wird, seine Nahrungs- und Genußmittel auf eine leichte und billige Art untersuchen zu lassen, mit anderen Worten, wenn der Staat für die Errichtung von Controls- und Untersuchungsstationen sorgt. Solche Controlsstationen sind ja nichts Neues. Sie bestehen schon längst in anderen Staaten, in England, Frankreich, Italien und Deutschland. Natürlich müßten diese Anstalten mit tüchtigen, unabhängigen, gut situirten Chemikern besetzt sein. Ich habe seinerzeit nicht minder auf eine bessere Organisation der Marktpolizei hingewiesen; diese entspricht keineswegs den Forderungen der Neuzeit, und die Leute, die sich mit derselben beschäftigen, entbehren meistens jeder Sachkenntniß und Fachbildung. Ja, sagt man: Zur Errichtung solcher Controlsstationen und zur Organisation einer besseren Marktpolizei gehört Geld und wieder Geld. Das ist richtig; aber ich glaube, bei einem Budget von 519 Millionen, in welchem mehr als eine Million für Pferdezucht eingestellt ist, wird es wohl nicht zu viel sein, wenn man einige tausend Gulden auf die Errichtung von Untersuchungsanstalten und Organisation einer besseren Marktpolizei verwendet. Die Regierung möge dabei bedenken, daß die Summen, die für die Gesundheit der Staatsbürger ausgegeben werden, doppelte Früchte tragen. Ich muß da auf die Worte eines leider zu früh verstorbenen Hygienikers, Vivenot, hinweisen, welcher sagte: Die Nationalwohlfahrt beruht in erster Linie auf der Gesundheit der Bevölkerung! Ich möchte dem Herrn Minister des Innern diese Worte zur Beherzigung anheimgeben.

Meine Herren! Ich lege ferner ein großes Gewicht auf die Veröffentlichung der Namen der Fälscher entweder durch Maueranschlag, wie dies in Frankreich der Fall ist, oder durch die öffentlichen Blätter, um die Bevölkerung auf diese Industrieritter aufmerksam zu machen und sie vor Schaden zu bewahren.

Gegenüber Denen, welche dem Volke schlechte Nahrungsmittel verkauften, wurde schon in alter Zeit mit besonderer Strenge verfahren. Ich erinnere an das Eintauchen der Bäcker in Wien in die Donau mittelst eines Korbes, genannt Schupfen. Meine Herren! Es geschah dies coram populo und anhaltendes Gelächter erschallte, wenn der geschupfte Bäcker gleich einem triefenden Pudel aus den Wellen auftauchte.

In Deutschland, meine Herren, wurde in neuester Zeit ein Reichsgesundheitsamt geschaffen, welches sich mit allen wichtigen sanitären Fragen zu beschäftigen hat, und Sache dieser herrlichen deutschen Institution, die seitens Oesterreich Nachahmung verdient, ist, die gesetzgeberische Thätigkeit des Staates in Bezug auf die öffentliche Gesundheitspflege vorzubereiten. Dieses Gesundheitsamt in Berlin, welches ich aus eigener Anschauung kenne, leistet Großes und Ersprießliches.

Meine Herren! Wir stehen am Ende der letzten Session der sechsjährigen Legislaturperiode und mein wohlgemeinter Antrag ist leider nicht zur Durchführung gelangt. Er wurde von mancher Seite belächelt, verhöhnt, aber es ist ein hochwichtiger Antrag, und wenn dieser durchgeführt würde, würde für die Gesundheit der Staatsbürger sehr viel gethan. Ich bedauere, daß es nicht geschehen ist, und ich muß mich daher gegen den Beschluß des Strafgesetzausschusses, als sei mein Antrag bloß zur Kenntniß zu nehmen, aussprechen und auf meinem Antrage beharren. Uebrigens wird mein College, der Herr Abgeordnete Dr. v. Stourzh, meinen Antrag wiederholen! *(Bravo! Bravo! links.)*

**Präsident:** Es gelangt nun zum Worte der Herr Abgeordnete Tausche; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Tausche:** Als ich im Jahre 1882 im Vereine mit meinem Collegen, dem Herrn Abgeordneten Dr. Roser, den Antrag wegen Erlassung eines Gesetzes gegen Lebensmittelverfälschung hier einbrachte, da dachten wir nicht, daß derselbe ein solches Schicksal haben wird. Wir glaubten, indem wir unser Kind der Huld des hohen Hauses empfahlen, daß dasselbe von Seite des Ausschusses, überhaupt von Seite aller maßgebenden Persönlichkeiten womöglich geschützt, gefördert und recht bald zum Gedeihen, und insbesondere dahin gebracht werden wird, daß das praktische Leben davon einen Nutzen habe. Der geehrte Herr Vorsprecher hat bereits darauf hingewiesen, welche hohe Wichtigkeit ein solches Gesetz für die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung hat, er hat aber nicht betont, daß diese sociale Frage auch eine förmliche Magenfrage ist, daß sie insbesondere dem Arbeiter, dem kleinen Manne sehr nahe geht.

Wenn man den Bericht betrachtet, welchen der verehrte Ausschuß an das hohe Haus erstattet, so muß man sich gratuliren, daß die geehrten Mitglieder des Ausschusses eine solche Bedeutung dem Antrage zugemessen und überhaupt die Verhältnisse richtig und so auffassen, wie sie thatsächlich sind, umsomehr, als gewöhnlich von Seite der Herren Juristen uns

entgegnet wird, daß ja das Strafgesetz allerhand Paragraphe habe, um allen möglichen Fälschungen und Betrügereien auf dem Gebiete des Lebensmittelverkehres entgegentreten zu können. Trotzdem constatirt der Bericht die Nothwendigkeit und Dringlichkeit eines solchen Gesetzes und spricht von den unleidlichen Verhältnissen, welche auf dem Gebiete des Lebensmittelmarktes herrschen. Nur überrascht sodann die Bemerkung, daß die hohe Regierung von diesem Zustande nicht so ganz überzeugt sei, denn sonst hätte der Bericht über die ausweichende Antwort, welche seitens der Regierung ertheilt wurde, daß sie nämlich die Erlassung eines Lebensmittelgesetzes nicht in nahe Aussicht stellen könne, nicht so delicat hinwegschlüpfen können. Sagen wir es rund heraus: bis derzeit hat die Regierung nicht die Absicht gehabt, ein solches Gesetz dem hohen Hause vorzulegen, denn wenn sie diese Absicht gehabt hätte, so hätte sie die zahlreichen Schilderungen, welche die Tagesblätter seit Jahren über diese Verhältnisse des Lebensmittelmarktes hier in Wien und im ganzen Reiche gebracht haben, berücksichtigt und ein solches Gesetz dem Hause längst vorgelegt.

Von Seite des Ausschusses wird ein Gesetz als Referentenentwurf vorgelegt, der vom hohen Hause bloß berichtlich zur Kenntniß genommen werden soll, und wir erfahren, daß die Regierung hat zugesagt, diesen Gegenstand erst an die Handelskammern zu leiten, um ihre Meinungen einzuholen. Ich habe nun allen Respect vor unseren Handelskammern, vor ihrer Thätigkeit und auch vor ihrer Bereitwilligkeit zu solchen Gesetzentwürfen durch Abgabe von Gutachten Stellung zu nehmen; aber ich glaube, diese Umfrage sieht doch eher einem sanften Begräbnisse ähnlich. Bis zum Zustandekommen eines Gesetzes, wozu erst Material von den Handelskammern erwartet wird, können Jahre vergehen, auch werden die Gutachten sehr auseinandergehen.

Wenn der Regierung daran gelegen ist, die Meinungen der Handelskammern zu hören, dann wäre es sicherlich schon sehr lange Zeit dazu gewesen, denn der Antrag ruht bereits zwei Jahre im Hause. Im Uebrigen sitzen eine große Zahl Handelskammermitglieder als Vertreter derselben in diesem hohen Hause und es wäre also leicht möglich gewesen, eine Expertise zu veranstalten und die Herren einzuvernehmen, um ihre Meinungen, welche doch jene der Handelskammern repräsentiren, zu hören. Ich glaube, daß dieses Hinausschieben und diese Vertröstung auf die Gutachten der Handelskammern dem baldigen Zustandekommen des Gesetzes wenig nutzen wird. Daß eine dringende Nothwendigkeit vorliegt, ein solches Gesetz zu erlassen, wird von keiner Seite bestritten, sondern zugegeben.

Aber nicht nur vom Standpunkte des Consumenten — Consumenten sind wir ja Alle — sondern auch vom Standpunkte der Sanität, vom Standpunkte der Moral, muß man für ein solches Gesetz plaidiren, hauptsächlich jedoch auch vom Standpunkte der landwirthschaftlichen Production. Meine Herren! Alles, was dazu beiträgt, daß gewisse Erzeugnisse der Landwirthschaft gefälscht, auf billige Art vermehrt und dadurch überhaupt die betreffenden Erzeugnisse entwerthet werden, das schädigt die landwirthschaftliche Production. Von diesem Standpunkte aus müssen gerade die Landwirthe verlangen, daß recht bald ein strenges Gesetz gegen die Fälschung von Lebensmitteln zu Stande komme. Die Fälschung macht sich überall breit; im Großverkehre, am Großmarkte, wie in der Detailmarkthalle, bis herab zum Greisler. Ich erinnere daran, daß vor wenigen Jahren eine Petition eingebracht wurde von einer großen Zahl Handwerker aus Znaim.

Man sah es der Schrift dieser Leute, die alle selbst die Petition unterfertigt hatten, förmlich an, daß es die ärmsten Leute, die kleinsten Handwerker waren, die da in flehenden Worten nachwiesen, wie nothwendig es sei, auf dem Lebensmittelmarkte Ordnung zu schaffen, damit sie für ihre sauer verdienten Kreuzer doch unverfälschte Nahrungsmittel, echte Producte erhalten. Der Petitionsausschuß hat dem hohen Hause empfohlen, es möge diese Petition zur eingehendsten Würdigung der Regierung überwiesen werden. Die genannte Petition fiel aber mit so vielen anderen in den Papierkorb der pauschalweisen Behandlung. Es wurden auch seitens des Landesculturrathes für Böhmen Schritte gethan und zwar auf Grund einer Eingabe des Schluckenauer landwirthschaftlichen Vereines. Dieser Schluckenauer landwirthschaftliche Verein fühlte das lebhafte Bedürfniß zu einer solchen Eingabe, und zwar wohl mit Rücksicht auf die Verhältnisse, welche auf diesem Gebiete eben draußen in Sachsen und Preußen herrschen. Dem Landesculturrathe hat sich die physiokratische Gesellschaft in Prag angeschlossen. Auch diese hat hier eine Petition überreicht, worin insbesondere die Nothwendigkeit von Untersuchungsstationen betont wird. Es wäre also Anlaß gewesen, daß die hohe Regierung viel früher Stellung genommen, viel früher Gutachten eingeholt hätte, so daß sie uns schon längst mit einem solchen Gesetzentwurfe hätte beglücken können.

Meine Herren! Man will immer die Verhältnisse der Arbeiter bessern, alle möglichen Gesetze werden eingebracht, um die Arbeiter materiell zu heben, aber ein Gesetz, wodurch es dem Arbeiter ermöglicht würde, daß er, wenn auch schon nicht billige Lebensmittel, mindestens unverfälschte Lebensmittel auf dem Markte vorfinde, muß noch lange auf sich warten lassen.

Der Herr Vorredner hat uns mitgetheilt, welche Anstalten in anderen Ländern auf diesem Gebiete bestehen. Und da muß man immer wieder auf die

wunderbaren Leistungen des deutschen Reichsgesundheitsamtes in Berlin zurückkommen, auf die zahlreichen Untersuchungsstationen, welche in allen Städten Deutschlands eben für diese Verhältnisse errichtet worden sind. Erst vor wenigen Wochen ließ man z. B. in Dresden auf Grund des Lebensmittelgesetzes eine Quantität von grünen eingelegten Gurken, welche mit gesundheitsschädlichen Farben gefärbt waren, in die Elbe schütten, welche den Werthbetrag von 25.000 Mark repräsentirte. *(Hört! Hört! links.)*

Meine Herren! Man geht in diesen Aemtern draußen so weit, daß man nicht nur Alles untersucht was zum Leben gehört, sondern überhaupt Alles, was den Menschen umgibt, was ihm schädlich werden könnte, und man geht sogar bis auf die Untersuchung von Tapeten, Lampenschirmen herab, die, wenn sie irgendwie mit der Gesundheit schädlichen Stoffen gefärbt sind, vernichtet werden müssen. Eine solche Fürsorge herrscht draußen! Bessere Verhältnisse wurden durch diese Einrichtungen geschaffen, besser wie bei uns zu Lande, das wird überall constatirt.

Es hat der Herr Vorredner schon darauf hingewiesen, auf welchen Gebieten hauptsächlich die Fälschung stattfindet.

Das hauptsächlichste Ernährungsmittel, die Milch, unterliegt hierlands den größten Verfälschungen und Vermischungen; sie wird nicht nur, wie man gewöhnlich glaubt, mit Wasser und auch mit anderen Stoffen gefälscht und gepantscht, sondern es kömmt auch eine Fälschung vor, die bei uns noch sehr unschuldig genommen wird, aber die Milch doch in ihrem Werthe verringert.

In dieser Richtung geht man draußen in Deutschland so weit, auch selbst den Verkauf abgerahmter Milch für Vollmilch oder das Zumischen ersterer zu letzterer als Fälschung und als strafbar zu behandeln. Hunderttausende von Litern Wasser werden alle Tage der Milch beigemischt, und besonders vom sanitären Standpunkte aus sind diese Verfälschungen am meisten zu beklagen, ganz abgesehen vom Standpunkte der landwirthschaftlichen Production; Thatsache ist, daß wir wenig Schutz für die Echtheit, den genuinen Zustand der Milch haben, des wichtigsten Nahrungsmittels der Kinder!

Meine Herren! Betrachten wir uns aber das Brod. Es darf in Deutschland nicht ein Brod als Roggenbrod bezeichnet werden, das nicht wirklich aus reinem Roggenmehl gebacken ist, sondern es muß, wenn nebst Roggen noch aus einer Getreidegattung, unter dem allgemeinen Namen „Brod" in den Handel gelangen; wird Roggenbrod angekündigt, so muß es eben auch aus Roggenmehl gebacken sein.

Es ist bei uns in dieser Richtung schon so weit gekommen, daß solide, ehrliche Bäcker mit unsoliden nicht concurriren können, und wir hören von allen Seiten, daß Bäckereien in ihrem Gewerbebetriebe geschädigt sind, weil eben die Vermischung und Verfälschung der Mehle, wenn auch nur mit minderwerthigen Mehlstoffen zur Brodbäckerei, einen so großen Umfang angenommen hat. Da kann man wirklich sagen: Schutz dem Bissen Brod für den armen Arbeiter! Und was die Brodfrage bedeutet, das konnten wir vor einigen Tagen aus dem deutschen Reichstage hören, wo man die Brodfrage geradezu als eine Blutfrage erklärte, indem man gesagt hat: Brod macht Blut. Nun, meine Herren, schützen wir das Brod, so können wir auch sagen, wir haben eine solche leibliche Frage, eine Blutsache für den Arbeiter in seinem Interesse gewahrt.

Etwas hat der Herr Vorredner nicht erwähnt, was gegenwärtig auf dem Lebensmittelmarkte sehr häufig vorkommt, und das ist die bedeutende Fälschung der Butter. Meine Herren! Die Kunstbuttererzeugung hat schon einen riesigen Umfang angenommen. In ganz Oesterreich wird bereits Kunstbutter verwendet, die Naturbutter wird durch die Kunstbutter verdrängt, die Landwirthschaft hiedurch geschädigt, aber wir lesen nichts davon, daß die Consumenten irgend einen Schutz haben, daß es irgendwie in ihrer Macht steht, die Anzeige zu machen, auf Ersatz zu dringen und überhaupt die Einstellung derartiger Uebelstände zu bewirken.

Schauen wir auch da wieder hinaus nach dem Auslande. Dort muß sich die Butter als das declariren, was sie ist. Es ist draußen in Dresden nicht gestattet, daß man einfach Kunstbutter verkaufe, sondern sie muß beim wahren Namen genannt werden, muß sich als Oleo-Margarin declariren und der Verkäufer ist verhalten, jedes Stück Butter für den Consumenten in ein Papier zu wickeln, das die Aufschrift trägt: „Oleo-Margarin", wodurch er sich gewissermaßen gegen jeden Verdacht sicherstellt, daß er den Consumenten in irgend einer Weise übervortheilen oder in Ungewißheit lassen wollte.

Alle wichtigen und am meisten gangbaren Lebensmittel sind derzeit Fälschungen unterworfen. Ich will nicht vom Mehle sprechen. Vor kurzer Zeit erst kam hier bei einem Processe zu Tage, daß ein Müller Mehl aus Kornrade und Unkrautsamen erzeugte und das Mehl verfälschte. Wir haben bei einem solchen Processe auch gehört, daß an der Wiener Fruchtbörse sogar wippelige Linsen förmlich börsemäßig gehandelt werden. Kurz es existiren hie und da Zustände, die es nothwendig machen, daß der Strafrichter sein forschendes Auge in die Schlupfwinkel mancher Erzeugungsstätten werfe. Auch das Bier wird vielfach gefälscht, insbesondere werden jährlich tausende und tausende Hektoliter Pilsner Bier consumirt, die nichtsweniger als „Pilsner" Bier sind. Dies begründet natürlich eine Uebertretung, einen Betrug. Die Hopfenproducenten speciell hätten ein Interesse daran, daß die Beimengung von Stoffen ins Bier, welche statt Hopfen gegeben werden, als

eine Fälschung des Bieres geahndet werden. Wir wissen aus zahlreichen Zeitungsnotizen des Auslandes, aus Untersuchungen, welche mannigfache Stoffe von unehrlichen Bräuern ins Bier gemengt werden, Quassiaholz, Enzianwurzeln 2c. Nicht minder sind Wein — ich überlasse diesen anderen Rednern — Cichorien, Gewürze, Honig, Essig, Thee u. s. w. Gegenstand reichlicher Fälschung. Ich kann nur wünschen, daß recht bald Ordnung auf diesem Gebiete geschaffen werde, und ich schließe mich dem Herrn Vorredner an, der erklärte, daß wir uns nicht damit begnügen können, es bestehe bloß die Absicht ein solches Gesetz schaffen zu wollen, dies zur Kenntniß zu nehmen, sondern wir wünschen, daß der Strafgesetzausschuß noch im Laufe dieser Session ein Gesetz gegen die Verfälschung von Lebensmitteln dem hohen Hause vorzulegen habe.

Ich schließe, indem ich das hohe Haus erinnere, daß hier Gelegenheit wäre, etwas für den Arbeiter, für den kleinen Mann zu thun. Es ist uns nicht möglich, trotzdem wir nach einem ausgezeichneten Erntejahr stehen, trotzdem auf allen Gebieten der ländlichen Production der größte Ueberfluß eingeheimst wurde, billige Lebensmittel für den Arbeiter zu schaffen. Können wir ihm nun nicht billige Lebensmittel verschaffen, so trachten wir doch es herbeizuführen, daß er echte, unverfälschte erhält! *(Beifall! links.)*

**Präsident:** Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. v. Stourzh.

Abgeordneter Dr. v. **Stourzh:** Es ist eine sattsam bekannte Erscheinung, daß Initiativanträge der Mitglieder des hohen Hauses von Seite der Regierung keine Beachtung finden.

Es hat sich dies wiederholt gezeigt. Ich will nur daran erinnern, daß, als ein Antrag auf Reform des objectiven Preßverfahrens gestellt wurde, der Leiter des Justizministeriums erklärte, daß es nicht an der Zeit sei, diese Frage zu berathen und es wurde schließlich eine Resolution angenommen, welche ich mir damals als eine „lendenlahme" zu bezeichnen erlaubte; daß ich mit dieser Bezeichnung Recht hatte, beweist die Thatsache, daß bis heute noch kein der Resolution entsprechender Entwurf von der Regierung dem hohen Hause vorgelegt wurde.

Ich weise weiter auf den Antrag hin, den der Herr Abgeordnete Dr. Roser in diesem hohen Hause wegen Entschädigung unschuldig Verurtheilter eingebracht hat. Dieser Gesetzentwurf wurde von dem hohen Hause einstimmig angenommen; als aber im Herrenhause bei Berathung dieses Gegenstandes seitens Seiner Excellenz des Herrn Grafen Belcredi eine Anzahl rein theoretischer Einwendungen gemacht wurde, hat der Herr Leiter des Justizministeriums dort nicht für gut befunden, mit Rücksicht auf die unleugbare Nothwendigkeit dieses Gesetzes eine schleunige Berathung desselben zu verlangen oder seither auch nur anzuregen, daß dieser Gesetzentwurf im Herrenhause wieder auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Gerade so wie mit diesem Entwurfe, geht es mit dem Antrage Roser auf Erlassung eines Lebensmittelgesetzes. Es wird von dem Herrn Berichterstatter ausdrücklich in seinem Berichte erklärt, daß er von der Nothwendigkeit und Dringlichkeit eines diesbezüglichen Specialgesetzes überzeugt ist und doch weiß die hohe Regierung jetzt, nachdem zwei Jahre seit der Einbringung des Antrages vergangen sind, uns nichts Anderes zu bieten, als die Zumuthung, daß wir sie erst die Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammern durchführen lassen sollen, indem sie erst nach Eintreffen der Handelskammergutachten in der Lage sein werde, entweder einen bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen oder zu dem vorliegenden Entwurfe Stellung zu nehmen.

Es ist wirklich sonderbar, daß jetzt die Regierung die Handels- und Gewerbekammern noch befragen will, dieselben Handels- und Gewerbekammern, welche von ihr in sehr vielen anderen wichtigen Fragen nicht befragt werden, wo es am Platze und an der Zeit wäre, sie zu befragen, dieselben Handels- und Gewerbekammern, welche heute, nach dem ganzen Gebaren der Regierung nicht mehr in erster Linie wirthschaftliche Institutionen sind, sondern immer mehr zu politischen Institutionen behufs Erhaltung einiger slavischer Reichsrathsmandate gestempelt werden. *(Sehr richtig! links.)*

Dagegen muß ich mich verwahren, daß es heute noch nothwendig sei, die Handels- und Gewerbekammern über ein Gesetz zu vernehmen, welches im Deutschen Reiche bereits seit dem 14. Mai 1879 besteht und dort erst zu Stande kam, nachdem der Reichskanzler eine Commission von Technikern einberufen hatte, um deren Gutachten einzuholen. Welches Gutachten diese Techniker dem Reichskanzler abgegeben haben, beweist das Zustandekommen dieses Gesetzes im Deutschen Reiche, welches auch dort einstimmig als nothwendig und dringlich erklärt wurde.

Es ist daher nicht nöthig, über diese Frage jetzt noch die Handels- und Gewerbekammern einzuvernehmen. Die Frage ist, wie gesagt, ungemein dringlich und ich würde es sehr — auch im Interesse der Regierung — bedauern, wenn dieser Entwurf in seiner Wesenheit nicht bald zum Gesetze würde. Denn die hohe Regierung sagt ja fortwährend — wie auch schon der Herr Vorredner erklärt hat — sie kümmere sich um das Los der Arbeiter und wolle dasselbe verbessern. Nun, meine Herren, hier ist ein praktischer Antrag, welcher das Los des Arbeiters dadurch bessern will, daß er ihm in Hinkunft die Mög-

lichkeit bietet, gute, nicht verfälschte Lebensmittel für sein Geld zu kaufen, und diesen Antrag will die hohe Regierung, nachdem er zwei Jahre im Ausschusse geschlummert hat, nun auf die lange Bank schieben. *(Hört! links.)* Dagegen muß ich mich ganz entschieden verwahren. *(Bravo! links.)*

Ich will zu alledem, was der Herr Abgeordnete Dr. Roser bei Begründung seines Antrages vorbrachte, indem er im Detail nachgewiesen hat, welche Unsumme von Lebensmitteln in der unglaublichsten Weise verfälscht wird, keine Nachträge liefern, aber darauf muß ich hinweisen, daß dieses Gesetz vom 14. Mai 1879 im Deutschen Reiche nicht etwa so, wie bei uns das Kunstweingesetz, auf dem Papiere steht, sondern, daß es dort gar bedeutsam zur praktischen Anwendung kommt.

Ich will diesfalls hier ein Genußmittel hervorheben: das Bier. Ich verweise darauf, daß nach diesem Gesetze im Deutschen Reiche in der letzten Zeit beispielsweise ein Wirth darum bestraft wurde, weil er jedem Seitel Würzburger Bier ein Hänschen Rostocker Bier aufgesetzt hatte. Dieser Wirth wurde mit drei Monaten Gefängniß und mit 500 Mark Geldbuße bestraft, eventuell, wenn die 500 Mark nicht gezahlt werden sollten, mit weiteren fünf Wochen Gefängniß. So geht man nach dem Reichsnahrungsmittelgesetze im Deutschen Reiche vor. Was die Flaschenbierhändler betrifft, so ist mir ein Fall aus Nonneburg bekannt geworden. Dort wurde ein Flaschenbierhändler, weil er Culmbacher und Schmölle'sches Bier gemischt, und als echtes Culmbacher Bier verkauft hatte, trotzdem beide Sorten ganz gut befunden worden waren, dann deßhalb, weil er Schwölle'sches Lagerbier als echtes Coburger Bier verkauft hatte, vor dem Landgerichte zu Altenburg wegen Betruges und Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz zu neun Monaten, seine Frau wegen Beihilfe zu vier Wochen Gefängniß, und Beide zur Tragung der Proceßkosten verurtheilt.

Bezüglich der Bierbrauer hat schon der Herr Abgeordnete Dr. Roser auf jenen Gerichtsfall, betreffend 28 baierische Bierbrauer hingewiesen; 24 derselben wurden vom Landgerichte zu Memmingen wegen Verletzung des Reichsnahrungsmittelgesetzes in idealer Concurrenz mit dem baierischen Malzaufschlagegesetze, und je zwei wegen Uebertretung je eines dieser Gesetze zu Gefängniß- und Geldstrafen in bedeutender Höhe verurtheilt. Das Reichsgericht, an welches 15 dieser Brauer recurrirten, verwarf die Revision, indem es erklärte, daß Bier nur aus Malz, Hopfen und Wasser bestehen dürfe, und **jeder** Zusatz eine übermäßige Verfälschung und Täuschung des Publicums bedeute.

Wenn wir ein Reichsgesundheitsamt hätten, wie es auch meine Herren Vorredner im Auge hatten, so würden wir wohl sehr häufig in die Lage kommen, zu constatiren, daß auch bei uns Bier sehr häufig noch aus Anderem, als aus Malz, Hopfen und Wasser gebraut wird, daß noch viele andere Ingredienzien hinzukommen, deren Beimengung nach dem deutschen Gesetze bestraft wird, auch wenn sie unschädlich sind, aber jedenfalls bestraft werden sollte, im Falle ihrer Schädlichkeit für die Gesundheit.

Was den Wein betrifft, ist es ja bekannt, daß man sich, wenn man eine Restauration nicht genau kennt, schon fast fürchten muß, rothen Wein zu trinken, da derselbe häufig mit Anilin und Fuchsin gefärbt wird. Wir haben nun ein Kunstweingesetz aus dem Jahre 1880 und ein Gesetz wegen Besteuerung des innerhalb der Linie geschlossener Orte erzeugten Kunstweines aus dem Jahre 1881; es ist aber kein einziger constatirter Fall der Uebertretung dieser Gesetze bekannt. Nachdem nun aber der Kunstwein doch irgendwo erzeugt werden muß, ist es offenbar, daß diese Gesetze nicht so gehandhabt werden, wie sie im Interesse der Consumenten und der Weinproducenten gehandhabt werden müßten.

Butter ist eines der am häufigsten gefälschten Nahrungsmittel. Ich will nicht alle Sorten und Arten dieser Fälschungen erwähnen, es treten ja täglich neue auf. An Stelle von Butter wird in neuester Zeit auch Vaselin verkauft und namentlich von den Kuchenbäckern verarbeitet, trotzdem demselben wegen des Mangels des ernährenden Fettstoffes die Eigenschaften eines Nahrungsmittels vollkommen fehlen *(Sehr richtig! links)*, so daß es wohl für Parfümerien und Seifenerzeugung zu gebrauchen ist, nicht aber zur Nahrung.

Ich kann nach dem Gesagten nur wiederholt erklären, daß ein solches Gesetz, welches für das Wohl und die Gesundheit, insbesondere der ärmeren Schichten der Bevölkerung unbedingt nothwendig ist, nicht erst in der künftigen Session, wo wieder bei jedem Gesetze mit vielen Hindernissen zu kämpfen sein wird, zur Berathung kommen soll. Es ist sehr anerkennenswerth, daß der Herr Berichterstatter, nachdem die hohe Regierung erklärt hatte, daß sie ein solches Gesetz nicht vorbereite und in der nächsten Zeit nicht einzubringen gedenke, selbst dem Ausschusse ein Lebensmittelgesetz vorgelegt hat. Nachdem ich nun der Meinung bin, daß dieses Gesetz im Ausschusse auch durchberathen werden soll, so stelle ich den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Der Strafgesetzausschuß wird aufgefordert, die Berathung über den von seinem Berichterstatter vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, womit strafrechtliche Bestimmungen hinsichtlich des Verkehres mit Lebensmitteln getroffen werden, mit aller Beschleunigung fortzusetzen und das von den Abgeordneten Dr. Roser, Tausche und Genossen beantragte Lebensmittel-

gesetz dem hohen Hause noch in dieser Session zur Beschlußfassung vorzulegen.""

Ich habe früher erklärt, daß es auch im Interesse der Regierung liegt, ein solches Gesetz zur Beschlußfassung zu bringen; denn meine Herren, wenn ein so wohlthätiger Antrag, wie dieser es ist, in Folge des Vorgehens der Regierung in dieser Session nicht mehr zur Durchführung kommen sollte, dann würde die Bevölkerung, zumal die ärmeren Classen derselben, wohl wissen, was sie von einer solchen Regierung zu denken hat! *(Bravo! Bravo! links.)*

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. v. Stourzh stellt folgenden Antrag *(wiederholt denselben)*. Ich ersuche jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt, steht sonach in Verhandlung.

Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Lienbacher:** Die geehrten Herren Vorredner haben des Längeren die Nothwendigkeit und Dringlichkeit eines Lebensmittelgesetzes dargethan, sowie auch das Bedürfniß, die betreffenden Bestimmungen strafrechtlicher Natur nicht in das allgemeine Strafgesetz aufzunehmen und bis zu dessen Zustandekommen zu warten, sondern sie in einem Specialgesetze zusammenzufassen. Ich habe hiezu weiter nichts zu bemerken, als daß in dieser Beziehung der Strafgesetzausschuß vollkommen, und zwar alle Mitglieder desselben übereinstimmten. Die hohe Regierung erklärte, daß sie sich veranlaßt sehe, bevor sie selbst eine feste Stellung zu dem Gesetzentwurfe, wie er im Ausschusse vorgelegt worden, einnehme, sich mit den Handelskammern ins Einvernehmen zu setzen, welche Befragung derlei Gesetzen gegenüber, welche doch auch den Handel nicht unwesentlich berühren, in dem betreffenden Gesetze vorgesehen ist. Gegen diese Erklärung konnte der Strafgesetzausschuß seinerseits eigentlich nichts einwenden; ich glaube aber allerdings betonen zu können, daß wohl kaum zu erwarten ist, daß die Handelskammern strafrechtliche Bestimmungen, wie sie hier vorgeschlagen sind, aus Rücksichten des Erwerbes, des leichteren Geschäftsverkehres und dgl. beanständen werden, denn, meine Herren, ich bin überzeugt von der Ehrenhaftigkeit der Handelskammern, daß sie die Erzeugung falscher oder gefälschter Lebensmittel und den Verkehr mit denselben, sofern dieselben gesundheitsschädlich sind oder das Eigenthum der Staatsbürger gefährden, nicht befürworten; allein es kommt doch vielleicht noch eine andere Frage mit in Erwägung zu ziehen, es kann ja die Regierung immer Grund haben, ihre Stellung früher nicht zu fixiren, bevor sie die Handelskammern gehört hat. Einen Gesetzentwurf aber ins hohe Haus zu bringen, bevor die Regierung demselben gegenüber Stellung genommen hat, das glaubt der Strafgesetzausschuß doch nicht thun zu sollen.

Wir haben heute im Strafgesetzausschusse die angenehme Erfahrung gemacht, daß die hohe Regierung einem sehr schwierigen Gesetze gegenüber, welches wir auch beabsichtigen, betreffend die Zwangsarbeitsanstalten und die Vagabundage, die Erklärung abgegeben hat, daß sie einverstanden ist, daß der Ausschuß noch in dieser Session entsprechende Gesetzesvorschläge vor das hohe Haus bringe, und sie hat selbst dabei sehr schätzenswerthes Material an die Hand gegeben. Ich schließe daraus, daß es an der Bereitwilligkeit der hohen Regierung auch Initiativanträgen des hohen Hauses gegenüber nicht fehlt, und daß sie nun dem Gesetze Rechnung tragen will, welches sagt, daß die Handelskammern in Dingen, welche ihre Angelegenheiten betreffen, gehört werden sollen.

Sonach glaube ich, daß der Antrag des Ausschusses, es möge der vorläufig erstattete Bericht zur Kenntniß genommen werden, dem hohen Hause zu empfehlen sei; ich als Berichterstatter kann keinen anderen Standpunkt einnehmen, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß in der nächsten Session die hohe Regierung einen solchen Entwurf im hohen Hause einbringen werde; denn der Strafgesetzausschuß legt nicht gerade Werth darauf, daß der von demselben vorläufig von mir verfaßte Entwurf, sondern überhaupt ein Entwurf zur Annahme gelange, der ausführbar ist, und die Bevölkerung Oesterreichs gegen die außerordentlich schädlichen Benachtheiligungen im Lebensmittelverkehre hinlänglich zu schützen vermag.

Ich kann daher den Antrag des geehrten Herrn Vorredners, daß der Ausschuß beauftragt werde, den Entwurf, der nur ein Referentenentwurf ist, noch in Berathung zu ziehen, im Namen des Ausschusses nicht empfehlen, da ich hiezu kein Mandat habe und der Strafgesetzausschuß andere sehr wichtige Angelegenheiten in den nächsten Tagen berathen muß, wie die Vorlage, betreffend die Zwangsarbeitsanstalten und die Vagabundage.

Ich hoffe, daß wir bis zum Herbste dieses Jahres endlich doch in den Besitz der Regierungsvorlage kommen werden, und daß damit dem wirklich herrschenden allgemeinen Bedürfnisse entsprochen werden wird.

**Präsident:** Wir werden abstimmen und zwar vorerst über den Antrag des Auschusses. Derselbe lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen, der vom Strafgesetzausschusse über den Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Roser,

Tausche und Genossen, betreffend die Erlassung eines Lebensmittelgesetzes vorläufig erstattete Bericht wird zur Kenntniß genommen."

Ich ersuche jene Herren: welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Es gelangt nun der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Edlen v. Stourzh zur Abstimmung. Derselbe lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Der Strafgesetzausschuß wird aufgefordert, die Berathung über den von seinem Berichterstatter vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, womit strafrechtliche Bestimmungen hinsichtlich des Verkehres mit Lebensmitteln getroffen werden, mit aller Beschleunigung fortzusetzen und das von den Abgeordneten Dr. Roser, Tausche und Genossen beantragte Lebensmittelgesetz dem hohen Hause noch in dieser Session zur Beschlußfassung vorzulegen.""

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Resolutionsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen, somit der Gegenstand erledigt.

Ich werde mir nunmehr erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Es ist mir eine Interpellation zugekommen, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Ritter v. Proskowetz und Genossen an die k. k. Regierung.

In der 387. Sitzung des hohen Hauses der Abgeordneten der 9. Session am 20. Jänner 1885 haben die Gefertigten anläßlich der im Deutschen Reiche geplanten Zollerhöhungen die Anfrage an die k. k. Regierung gerichtet:

1. Hat die k. k. Regierung Maßnahmen ergriffen, um den wirklichen Eintritt dieser Gefahr zu verhindern, und hat sie nicht insbesondere auf die Wiederherstellung eines die österreichisch-ungarischen land- und forstwirthschaftlichen, respective Industrieproducte entsprechend begünstigenden, in beiderseitigem Interesse in gleich hohem Maße gelegenen Grenzverkehres zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland hinzuwirken gesucht?

2. Welche Maßnahmen gedenkt die k. k. Regierung im Falle der Erfolglosigkeit solcher Schritte im Interesse der österreichischen Land- und Forstwirthschaft und Industrie zu treffen?

Inzwischen sind vom deutschen Reichstage die Zollerhöhungen auf Getreide bereits beschlossen worden und ist zu gewärtigen, daß selbe jeden Augenblick durch besondere Verfügungen in Wirksamkeit treten. Unter diesen Umständen erscheint ein thatkräftiges, zielbewußtes und rasches Eingreifen der k. k. Regierung zum Schutze der bedrohten Interessen der Land- und Forstwirthschaft, sowie der gewerblichen Production unerläßlich, und es erscheint nicht minder nothwendig die betheiligten Kreise darüber zu beruhigen, daß seitens der k. k. Regierung in dieser Weise wirklich vorgegangen wird.

Die k. k. Regierung hat es aber bisher nicht der Mühe werth gefunden, die durch die erwähnte Interpellation ihr gebotene Gelegenheit zu benützen, um durch eine sachgemäße Antwort Beruhigung in die betroffenen zahlreichen Bevölkerungskreise zu tragen.

Angesichts der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung der k. k. Regierung zur Beantwortung von Interpellationen, beziehungsweise zur Begründung der Nichtbeantwortung muß eine solche Haltung der k. k. Regierung umso befremdender erscheinen, als vor wenigen Tagen der königlich ungarische Handelsminister auf eine an ihn im ungarischen Reichstage gestellte Frage umgehende und ausführliche Auskunft ertheilt hat.

Da die österreichischen Land- und Forstwirthe, sowie die österreichischen Industriellen und Gewerbetreibenden ein gleiches Recht und mindestens ein gleiches Interesse haben, zu erfahren, welche Haltung die k. k. Regierung diesen hochwichtigen Fragen gegenüber einnimmt, stellen die Gefertigten die Anfrage:

Aus welchen Gründen hat die k. k. Regierung die erwähnte Interpellation bisher unbeantwortet gelassen und ist dieselbe bereit, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nunmehr ungesäumt nachzukommen?

Wien, 21. Februar 1885.

| | |
|---|---|
| | Proskowetz. |
| Tausche. | Wilhelm Neuber. |
| Dr. v. Stourzh. | Lustkandl. |
| Mauthner. | Dr. Hirsch. |
| Dr. Bareuther. | Ehrlich. |
| Matscheko. | Sax. |
| Ritter. | Banhans. |
| Obentraut. | Herbst. |
| Zedtwitz. | Posselt. |
| Dr. M. Menger. | Blaschka. |
| Jäkl. | Dr. Roser. |
| Dr. Peez. | Hübner. |
| J. Steudel. | Dr. Keil. |
| Ed. Siegl. | Friedrich Sueß. |
| Dobler. | Nitsche. |
| Schwab. | Dr. Stöhr. |
| Schmiderer. | Moro. |
| Aresin-Fatton. | Brenner. |
| Richter. | Chlumecky. |
| Pirko. | Dr. Polak. |

**Präsident:** Diese mit der erforderlichen Anzahl von Unterschriften versehene Interpellation wird der hohen Regierung zur Beantwortung überwiesen werden.

Es ist noch ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Srom und Genossen überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest den Antrag aus 1073 der Beilagen).*

**Präsident:** Dieser Antrag ist ebenfalls mit der erforderlichen Anzahl Unterschriften versehen und wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Ich habe nachstehende Ausschußsitzungen anzusagen:

Der Gewerbeausschuß hält Samstag, 21. d. M., Abends um 7 Uhr, in der Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Dritte Lesung des Unfallsversicherungsgesetzes.

Der Spar- und Vorschußcassenausschuß wird zu einer Sitzung für Montag, 23. d. M., Abends 6½ Uhr in der Abtheilung IV eingeladen. Tagesordnung: Antrag des Abgeordneten Dr. Roser puncto Aenderung des Sparcassenregulativs.

Der Petitionsausschuß hält Montag, 23. d. M., um 6 Uhr Abends, in der Abtheilung VI eine Sitzung.

Der Eisenbahnausschuß versammelt sich am Montag, 23. d. M., um 11 Uhr Vormittag in Abtheilung II. Bericht des Subcomités in der Nordbahnfrage.

Der Wahlreformausschuß hält Montag, den 23. d. M., um 11 Uhr Vormittag eine Sitzung in Abtheilung V. Tagesordnung: Wahlreform für die Wiener Vororte.

Der Ausschuß für Patent-, Muster- und Markenschutz versammelt sich Montag, 23. d. M. um 6½ Uhr Abends in Abtheilung V.

Das Subcomité des Justizausschusses für die Executionsnovelle wird für Dienstag, 24. d. M., Vormittag 10 Uhr in Abtheilung VI zu einer Sitzung eingeladen.

Der Budgetausschuß hält Dienstag, 24. d. M., 11 Uhr Vormittag, eine Sitzung in Abtheilung II. Tagesordnung: Gesetz über Nothstandsaushilfen für Niederösterreich, Mähren, Schlesien. Nachtragscredit des Unterrichtsministeriums. Rechnungsabschlüsse pro 1880 und 1881 (allgemeine Cassenverwaltung, Tabak, Unterricht, eventuell andere). Petitionen, Resolutionen.

Der Steuerausschuß wird für Dienstag, 24. Februar 1885, Vormittag 11 Uhr, in Abtheilung II zu einer Sitzung eingeladen. Tagesordnung: 1. Berichte des Referenten über Petitionen, betreffend die Verzehrungssteuer. 2. Fortsetzung der Verhandlung über das Gesetz, betreffend die Steuernachlässe aus Anlaß von Elementarschäden.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen Mittwoch den 25. Februar 1885, 11 Uhr Vormittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage wegen Vermehrung der Fahrbetriebsmittel der Staatseisenbahnen *(1072 der Beilagen).*

2. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Richter und Genossen, betreffend die Getreidezölle *(1030 der Beilagen).*

3. Bericht des Legitimationsausschusses, betreffend die Wahl des Abgeordneten Blaschka *(1068 der Beilagen).*

Eventuell, das ist für den Fall, wenn die Berichte rechtzeitig in die Hände der Herren Abgeordneten gelangen werden, was, wie ich voraussetze, der Fall sein wird:

4. Bericht des Strafgesetzausschusses, betreffend die Verlängerung der Sistirung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Gerichtshofsprengel Cattaro in Dalmatien *(1074 der Beilagen).*

5. Bericht des Justizausschusses, betreffend die Hypothekarerneuerung in Vorarlberg *(1075 der Beilagen).*

6. Bericht des Steuerausschusses über den Antrag des Abgeordneten Ritter v. Chlumecky und Genossen, betreffend die Steuer- und Gebührenfreiheit bei auf Gegenseitigkeit beruhenden freien Vereinen *(1071 der Beilagen).*

7. Bericht des Steuerausschusses über die Zuschrift des Finanzministers über die Reform der Biersteuer, sowie über Petitionen von Brauindustriellen in derselben Angelegenheit.

8. Bericht des Steuerausschusses über Petitionen, betreffend die Verzehrungssteuer.

9. Definitiv: 34. Verzeichniß der Petitionen.

Ist etwas gegen Tag und Stunde der nächsten Sitzung, sowie gegen die Tagesordnung zu bemerken? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die heutige Sitzung für geschlossen.

*(Schluss der Sitzung: 2 Uhr 15 Minuten.)*

---

## Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle der 397. Sitzung am 19. Februar 1885, Seite 13793, Spalte links, Zeile 18 von oben soll es statt „Ritter v. Smarzewski" heißen „Kulaczkowski."

## Anhang.

# Hohes Abgeordnetenhaus!

Am 7. Mai 1883 haben sich die Landesausschüsse der Stadt Triest, der Markgrafschaft Istrien, des Herzogthumes Krain und des Herzogthumes Salzburg den Stufen des Allerhöchsten Thrones Seiner Majestät des Kaisers genaht, und die ehrfurchtvollste Bitte um Herstellung einer directen Eisenbahnverbindung von Triest mit der Rudolfs-Bahn und dem weiteren Anschlusse an die Salzburg-Tiroler-Bahn unterbreitet, welche Bitte Seine Majestät huldvollst entgegenzunehmen geruhte.

Dieser Deputation wurde gleichzeitig auch von Seite Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers Freiherrn v. Pino die zuvorkommendste Aufnahme mit der Versicherung zu Theil, wenngleich die sofortige Inangriffnahme dieses Eisenbahnbaues auf finanzielle Hindernisse stoßen wird, daher einen unvermeidlichen Aufschub erleiden muß, denn doch keinesfalls dieses Project aufgelassen, sondern bei den zunächst auszuführenden Eisenbahnbauten in den Vordergrund gestellt und in erster Linie zur Verwirklichung gelangen wird.

Der hohe Landtag des Herzogthumes Salzburg hat ferners in dieser Angelegenheit in den Sitzungen vom 8. Juni 1883 und 23. September 1884 wiederholt beschlossen, durch den Landesausschuß an beide Häuser des Reichsrathes die Bitte um ehebaldige Erbauung der Tauernbahn unter Darstellung der Wichtigkeit dieser Bahnlinie mit Hinblick auf die landwirthschaftlichen und gewerblichen Interessen des Kronlandes zu richten und wurde hiedurch auch die Bedeutung der Tauernbahn, welche die große Verkehrsader von Oesterreichs Hafenstadt Triest bis gegen den höchsten Norden bilden soll, zur Genüge erörtert und beleuchtet.

Ist daher die Lösung dieser Frage für das Kronland Salzburg schon von großer Bedeutung, so ist solche für das hiezu gehörige, bisher von allem Weltverkehre gänzlich abgeschlossene Lungau nur von eminenter Wichtigkeit, da das Zustandekommen der Tauernbahn und die Verlegung der Trace derselben durch Lungau die Lebensfrage des Gaues bildet.

Durch dessen unglückliche geographische Abgeschlossenheit sind demselben alle Lebensadern unterbunden sieht sich derselbe dermalen, ein kümmerliches Dasein fristend, in Mitte der glücklichen aufblühenden Nachbarsgaue und Kronländer zu einem kläglichen Stillstand verurtheilt und muß dem gänzlichen Verfalle aller gewerblichen und industriellen Unternehmungen trostlos entgegensehen.

Die in den Nachbargauen und Ländern ins Leben gerufenen Eisenbahnverbindungen haben jedweden Verkehr von hier abgelenkt und die hiesigen Bewohner durch Entziehung vieler bestandenen Einnahmsquellen in eine nothdürftige Lage versetzt. Die einstmals hier so lebhafte Industrie hat die bedauernswerthesten Rückschritte gemacht, da alle derartigen Unternehmungen, als: die Gold- und Silberbergbaue in Schellgaden und Ramingstein, der fürstlich Schwarzenberg'sche Stahlhammer in St. Andrä, die Glasfabrik bei St. Michael, das Arsenikwerk in Muhr der mißlichen Verkehrsverhältnisse und theueren Frachtsätze wegen von hier bis zu den allzu ferne gelegenen Bahnstationen seit Jahren eingegangen sind und nunmehr diesem traurigen Lose auch die bisher noch bestandene Lnngauer Eisengewerkschaft in Mauterndorf verfallen, womit der letzte Funke der Industrie nun gänzlich erloschen ist.

Hunderte von Familien, hiedurch ihres Verdienstes beraubt, fristen dermalen ein kümmerliches Dasein oder waren genöthigt auszuwandern um anderswo ihren Lebensunterhalt zu finden, wodurch Lungau's Einwohnerzahl, gewerbliche Thätigkeit und Steuerkraft empfindlich gesunken ist.

Die alleinige Einnahmsquelle besitzt dieser Gau nur noch mehr in der Viehzucht, welche jedoch durch zu leicht eintretende Ereignisse, als: Sinken der Viehpreise, Grenzsperre, Thierseuchen ꝛc. erschüttert werden kann.

Lungau ist nicht in der Lage, den jährlichen Bedarf an Getreide und anderwärtigen Lebensmitteln zu produciren und daher bemüssiget den Ausfall durch Einfuhr zu decken, sowie dasselbe auch als Viehzucht treibender Gau ein beträchtliches Quantum von Salz über den beschwerlichen Radstädter Tauern einzuführen hat, daher die Beschaffung dieser Lebensmittel und Handelsproducte, welche Tausende von Centnern betragen, nur mit enormen Verfrachtungskosten möglich, welche von Radstadt und Scheifling hieher allein 2 fl. per Metercentner betragen.

Es ist daher nur durch Anlegung eines Schienenweges die Möglichkeit geboten, Landwirthschaft, Gewerbe und Industrie in Lungau wiederum zu heben, dem Viehzüchten einen günstigen Absatz des Viehes zu sichern, die Einfuhr der Lebensmittel und Handelswaaren zu erleichtern, die aufgelassenen mannigfaltigen Bergbauunternehmungen und die gänzlich versiegte Industrie nochmals ins Leben zu rufen, sowie noch manch andere Schätze an Mineralien und Gesteinsarten und Holz einer guten Verwerthung zuzuführen und hiemit dem dermalen ganz stiefmütterlich abgeschlossenen Lungau neue ergiebige Einnahmsquellen zu eröffnen.

Damit nun auch Lungau in den Weltverkehr miteinbezogen, demselben eine bessere glücklichere Zukunft geschaffen werde, ist es daher den Bewohnern Lungaus heiligste Pflicht, Alles daran zu setzen, daß die Interessen dieses Gaues beim Baue der Tauernbahn in besondere Rücksicht genommen, daher immer ein womöglich großer Theil desselben durch Verlegung der Trace über Lungau berührt werde.

Unter den für diese zu erbauende Bahnlinie aufgetauchten Projecten, für welche schon theilweise technische Vorarbeiten stattgefunden, mag mit Ausnahme des immer unvermeidlichen Durchbruches der Tauernkette keine Trace sich so günstig als gerade diese durch Lungau gestalten, und es ist nicht zu zweifeln, daß die erwünschten und bereits in Aussicht genommenen technischen Vorarbeiten für die Trace Spittal-Rennweg-St. Michael-Mauterndorf-Tweng-Radstadt einen trotz der etwas längeren Linien keinesfalls höheren Kostenpunkt darstellen werden. In diesem Falle erscheint es denn doch umsomehr gerechtfertigt, den ökonomischen volkswirthschaftlichen Interessen Lungaus beim Baue der Tauernbahn Rechnung zu tragen, da für keinen Gau, kein Nachbarland die Lösung dieser Frage so eminent entscheidend wirken kann.

In Erwägung, daß der Bau der Tauernbahn von Spittal mit dem Anschlusse an die Salzburg-Tirolerbahn wenn nicht baldigst, so doch nach Verlauf einiger Zeit zur definitiven Ausführung gelangt, in weiterer Erwägung, als dem jetzt von allem Weltverkehre isolirten Lungau nur beim Baue der Tauernbahn die einzige Möglichkeit geboten, in das Eisenbahnnetz des Kaiserstaates miteinbezogen und hiedurch mit den Nachbarländern vereiniget zu werden, sowie in besonderer Erwägung, als Landwirthschaft, die gänzlich darniederliegenden Gewerbe und versiegte Industrie nur durch eine Eisenbahnverbindung wiederum gehoben und dem Gaue hiedurch eine bessere, glücklichere Zukunft geschaffen werden kann, erlauben sich die unterthänigst gefertigten Markt- und Ortsgemeindevorstehungen Lungaus die Bitte zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe zu beschließen:

Es möge bei den vielleicht schon in diesem Jahre stattfindenden technischen Vorarbeiten für den Bau der Tauernbahn auch die Trace Spital-Rennweg-St. Michael-Mauterndorf-Tweng-Radstadt den aufzustellenden Projecten einverleibt und bei herantretender Entscheidung über die einzelnen vorliegenden Tauernbahnprojecte die hievon abhängige Lebensfrage des Lungaus aus angeführten wahrheitsgetreuen Gründen einer erwünschten gnädigen Berücksichtigung dadurch gewürdiget werden, daß die Trace der zu erbauenden Tauernbahn durch Lungau geführt und selbe, wenn im Bereiche der Möglichkeit gelegen den Mittelpunkt des Gaues berühren, indem die Eisenbahnlinie über St. Michael-Mauterndorf-Tweng nach Flechau oder Radstadt geführt werden möchte.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Stenographisches Protokoll.

## Haus der Abgeordneten. IX. Session. 399. Sitzung,

### am 25. Februar 1885.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeige.

Zuschriften des Präsidiums des Herrenhauses, betreffend den Beitritt des letzteren zu einer Reihe von Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.

Regierungsvorlagen, betreffend:

1. die Stempelfreiheit der Gesuche um die ausnahmsweise Ehebewilligung im Sinne des §. 44 des Gesetzes vom 2. October 1882, R. G. Bl. Nr. 153, und der zu diesen Gesuchen als Beilagen nöthigen Matrikelauszüge und Zeugnisse (1078 der Beilagen);
2. die Zustimmung zu dem Beschlusse des krainischen Landtages bezüglich der für den krainischen Grundentlastungsfond in den Jahren 1885 und 1886 einzuhebenden Zuschläge zu den directen Steuern (1077 der Beilagen);
3. die Zugeständnisse und die Bedingungen für den Bau
   a) der Mühlkreis-Bahn (1082 der Beilagen);
   b) einer Localbahn von Lemberg nach Rawa ruska (1083 der Beilagen);
   c) einer Localbahn Hatna-Kimpolung und Hliboka-Berhometh mit der Abzweigung Karapczin-Czudin (1084 der Beilagen);
   d) einer Localbahn von Laibach nach Stein (1085 der Beilagen).

Zuschrift des Finanzministers, betreffend die Sanction des Gesetzentwurfes über die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, über die zeitweilige Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen.

Zuschrift des Bezirksgerichtes Böcklabruck, betreffend die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens gegen den Abgeordneten Doblhamer.

Petitionen.

Antrag der Abgeordneten Neuber, Dr. v. Stourzh und Genossen, betreffend die Herabsetzung der Verzehrungssteuersätze für Wien auf die Einheitssätze der anderen Städte der Monarchie und die Zuwendung der nur der Gemeinde Wien abverlangten Beiträge an den Invalidenfond (1087 der Beilagen).

Beantwortung der in der Sitzung vom 12. December 1884 gestellten Interpellation der Abgeordneten v. Pacher, Hock und Genossen, betreffend die Zustände in den k. k. Tabakfabriken und der in der Sitzung vom 17. December 1884 gestellten Interpellation der Abgeordneten Dr. Exner, Klinkosch und Genossen, betreffend die Verhandlungen mit den Landesausschüssen von Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg über die Invasions-, respective Innviertelschuld — seitens des Finanzministers Dr. Ritter v. Dunajewski.

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen (1072 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuß).

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Richter wegen der Getreidezölle (1030 der Beilagen. — Redner: die Abgeordneten Richter, Jahn, Fürnkranz. — Zuweisung an den volkswirthschaftlichen Ausschuß).

Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Reichsrathsabgeordneten Johann Blaschka (1068 der Beilagen. — Agnoscirung der Wahl).

Zweite und dritte Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzes, betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien (1074 der Beilagen).

Zweite und dritte Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend die für das Land Vorarlberg wirksamen Gesetze:
   a) über die Hypothekarerneuerung in Vorarlberg,
   b) über die Aufnahme der Parcellennummern des neuen Steueroperates in die verfachbücherlichen Urkunden (1075 der Beilagen).

Bericht des Steuerausschusses über den Antrag des Abgeordneten Ritter v. Chlumecky, betreffend die Steuer- und Gebührenfreiheit der auf Wechselseitigkeit beruhenden Vereine (1071 der Beilagen. — Zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfes).

Bericht des Steuerausschusses über die Zuschrift des Finanzministers Dr. Ritter v. Dunajewski vom 15. Jänner

1884, Z. 39053, über die Reform der Biersteuer, sowie über Petitionen von Brauindustriellen in derselben Angelegenheit (Redner: Berichterstatter Dr. Menger, Abgeordneter Mauthner. — Annahme der Ausschußanträge).

Antrag des Abgeordneten Grafen Vetter und Genossen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Abänderung des §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten (1088 der Beilagen).

Interpellation der Abgeordneten Dr. Menger, Siegl und Genossen an den Handelsminister, betreffend den Bau der Localbahn Hannsdorf-Ziegenhals.

Interpellation der Abgeordneten Dr. Menger, Wiesenburg und Genossen an den Ministerpräsidenten, betreffend die Einbringung einer Gesetzesvorlage über die Verbesserung der Lage der Diurnisten bei den k. k. Behörden und Aemtern.

---

*(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)*

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**
Schriftführer: **Neuber**, Dr. **Fuchs**, **Dobler**, Freiherr v. **Dobřzensky.**

Auf der Ministerbank: Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák**, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath des Handelsministeriums Dr. Ritter v. **Wittek**, Ministerialrath des Justizministeriums Dr. **Steinbach**, Ministerialräthe des Finanzministeriums **Huber** und Dr. **Chiari**, Sectionsrath des Handelsministeriums Freiherr v. **Kalchberg.**

**Präsident:** Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll vom 21. Februar ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Wittmann ist unwohl gemeldet.

Vom Präsidium des Herrenhauses sind Zuschriften eingelangt, womit die vom Herrenhause in seiner gestrigen Sitzung gefaßten Beschlüsse mitgetheilt werden. Ich ersuche um die Verlesung derselben.

Schriftführer **Neuber** *(liest)*:

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 24. d. M. den von der Regierung im Abgeordnetenhause des Reichsrathes eingebrachten Centralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1879 auf Grundlage des angeschlossenen Commissionsberichtes in Verhandlung genommen und hierüber die aus der Beilage ersichtlichen Beschlüsse gefaßt.

Auf Grund des §. 10 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon unter Bezugnahme auf die geehrte Zuschrift vom 24. Mai 1884, Z. 1840/A. H., mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden.

Wien, 24. Februar 1885.

Trauttmansdorff.

Jauner, Schriftführer."

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung am 24. d. M. den von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes erstatteten dreizehnten Jahresbericht vom 21. Februar 1884 auf Grund des beiliegenden Commissionsberichtes in Verhandlung genommen, und hiebei nachstehenden Beschluß gefaßt:

„„Der Inhalt des vor der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes unterm 21. Februar 1884 erstatteten dreizehnten Jahresberichtes wird unter Anerkennung der Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit und aufopfernden Hingebung dieser Controlcommission zur genehmigenden Kenntniß genommen.""

Auf Grund des §. 10 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon unter Bezugnahme auf die geehrte Zuschrift vom 4. December v. J., Z. 2756/A. H., mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden.

Wien, 24. Februar 1885.

Trauttmansdorff.

Jauner, Schriftführer."

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 24. d. M. dem mit der Zuschrift vom 15. December 1884, Z. 3126/A. H. mitgetheilten Schifffahrtsvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich auf Grundlage des anverwahrten Commissionsberichtes die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Hievon beehrt sich das Präsidium des Herrenhauses gemäß §. 10 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes die Mittheilung mit dem Beifügen zu machen, daß die zustimmenden Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden.

Wien, 24. Februar 1885.

Trauttmansdorff.

Jauner, Schriftführer."

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 24. d. M. den mit der Zuschrift vom 29. Jänner 1885, Z. 3151/A. H. mitgetheilten Beschluß des Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gebührenbefreiung der im Grunde des Landesgesetzes vom 9. December 1883, L. G. Bl. Nr. 13 ex 1884, über die Karstaufforstung in Görz und Gradiska zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden auf Grundlage des anverwahrten Commissionsberichtes in Verhandlung genommen und ist diesem Beschlusse in dritter Lesung ohne Aenderung beigetreten.

Hievon beehrt sich das Präsidium des Herrenhauses gemäß §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes die Mittheilung mit dem Beifügen zu machen, daß die übereinstimmenden Beschlüsse beider Häuser an das Ministerium geleitet werden.

Wien, 24. Februar 1885.

Trauttmansdorff.

Jauner, Schriftführer."

„Das Herenhaus hat in seiner Sitzung vom 24. d. M. den mit der Zuschrift vom 30. Jänner 1885, Z. 3168/A. H., mitgetheilten Beschluß des Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1884 behufs Beschaffung einer Residenz für den griechisch-katholischen Bischof in Stanislau auf Grundlage des anverwahrten Commissionsberichtes in Verhandlung genommen und ist diesem Beschlusse in dritter Lesung ohne Aenderung beigetreten.

Hievon beehrt sich das Präsidium des Herrenhauses gemäß §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes die Mittheilung mit dem Beifügen zu machen, daß die übereinstimmenden Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden.

Wien, 24. Februar 1885.

Trauttmansdorff.

Jauner, Schriftführer."

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 24. d. M. den mit der Zuschrift vom 30. Jänner 1885, Z. 3251/A. H., mitgetheilten Beschluß des Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ueberlassung der sogenannten St. Wenzel-Strafanstalt in Prag an die dortige Stadtgemeinde und den Neubau einer Männerstrafanstalt nächst Prag, auf Grundlage des anverwahrten Commissionsberichtes in Verhandlung genommen und ist diesem Beschlusse in dritter Lesung ohne Aenderung beigetreten.

Hievon beehrt sich das Präsidium des Herrenhauses gemäß §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes die Mittheilung mit dem Beifügen zu machen, daß die übereinstimmenden Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden.

Wien, 24. Februar 1885.

Trauttmansdorff.

Jauner, Schriftführer."

**Präsident:** Diese Mittheilungen wolle das hohe Haus zur Kenntniß nehmen.

Ferner bitte ich um Verlesung der von der k. k. Regierung dem Präsidium zugekommenen Zuschriften.

Schriftführer **Neuber** *(liest)*:

„Mit Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium im Anschlusse einen Gesetzentwurf, betreffend die Stempelfreiheit der Gesuche um die ausnahmsweise Ehebewilligung im Sinne des §. 44 des Gesetzes vom 2. October 1882, R. G. Bl. Nr. 153, und der zu diesen Gesuchen als Beilagen nöthigen Matrikelauszüge und Zeugnisse *(1078 der Beilagen)* nebst den Motiven zu diesem Gesetzentwurfe mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, 22. Februar 1885.

Der k. k. Finanzminister:

Dunajewski."

„Mit Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend die Zustimmung zu dem Beschlusse des krainischen Landtages bezüglich der für den krainischen Grundentlastungsfond in den Jahren 1885 und 1886 einzuhebenden Zuschläge zu den directen Steuern *(1077 der Beilagen)* sammt Begründung mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese

Vorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 23. Februar 1885.

Der k. k. Finanzminister:

Dunajewski."

**Präsident:** Diese Vorlagen sind bereits in Druck gelegt und heute vertheilt worden.

Schriftführer **Neuber** *(liest)*:

„Ich beehre mich dem löblichen Präsidium mitzutheilen, daß Seine Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1885 dem Gesetzentwurfe, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, über die zeitweilige Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht haben.

Wien, 23. Februar 1885.

Der k. k. Finanzminister:

Dunajewski."

**Präsident:** Ich bitte, diese Zuschrift zur Kenntniß zu nehmen.

Es sind weiter vom Herrn Handelsminister Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Neuber** *(liest)*:

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium im Anschlusse einen Gesetzentwurf, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau der Mühlkreis-Bahn *(1082 der Beilagen)* nebst der zugehörigen Begründung mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 24. Februar 1885.

Der k. k. Handelsminister:

Pino."

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium im Anschlusse einen Gesetzentwurf, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Lemberg nach Rawa ruska *(1083 der Beilagen)* nebst der zugehörigen Begründung mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 24. Februar 1885.

Der k. k. Handelsmnister:

Pino."

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium im Anschlusse einen Gesetzentwurf, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau der Localbahnen Hatna-Kimpolung und Hliboka-Berhometh mit der Abzweigung Karapczin-Czudin *(1084 der Beilagen)* nebst der zugehörigen Begründung mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 24. Februar 1885.

Der k. k. Handelsminister:

Pino."

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium im Anschlusse einen Gesetzentwurf, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Laibach nach Stein *(1085 der Beilagen)* nebst der zugehörigen Begründung mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien 24. Februar 1885.

Der k. k. Handelsminister:

Pino."

**Präsident:** Diese Vorlagen sind bereits in Druck gelegt und heute vertheilt worden.

Vom Bezirksgerichte Vöcklabruck ist eine Zuschrift an das Präsidium des Abgeordnetenhauses gelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Neuber** *(liest)*:

„Hohes Haus der Abgeordneten des Reichsrathes in Wien!

Mit Bezug auf die hiergerichtliche Note vom 9. Juli 1884, Z. 1033, womit um die Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des hochwürdigen Herrn und Reichsrathsabgeordneten Gregor Doblhamer wegen der von Herrn Hans Kirchmair gegen denselben überreichten Klage de praes. 8. Juli 1884, Z. 1033, wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre ersucht wurde, beehrt sich das ergebenst gefertigte k. k. Bezirksgericht mitzutheilen, daß der Privatankläger Herr Hans Kirchmair mit Eingabe de praes. 18. Februar 1885, Z. 303, seine Klage zurückgezogen hat, weßhalb das weitere

Verfahren nach §. 90 der Strafproceßordnung eingestellt wurde.

K. K. Bezirksgericht Vöcklabruck am 18. Februar 1885.

Der k. k. Bezirksrichter:

Pelzeder."

**Präsident:** Ich bitte von dieser Zuschrift Kenntniß zu nehmen und werde hievon auch den Justizausschuß verständigen.

Am Montag den 23. habe ich versenden lassen:

den Bericht des Budgetausschusses über den Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz für das Jahr 1885 sammt Specialberichten *(1033 der Beilagen)*;

die Regierungsvorlage über die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen *(1072 der Beilagen)*;

dann den Bericht des Steuerausschusses, betreffend die Stempel- und Gebührenfreiheit der auf Wechselseitigkeit beruhenden Vereine *(1071 der Beilagen)*.

Gestern den 24. sind versendet worden:

der Bericht des Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die weitere zeitweise Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien *(1074 der Beilagen)*;

dann der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Hypothekarerneuerung in Vorarlberg und die Aufnahme der Parcellennummern des neuen Steueroperates in die verfachbücherlichen Urkunden *(1075 der Beilagen)*

und der Bericht des Steuerausschusses über die Zuschrift des Herrn Finanzministers vom 15. Jänner 1884, betreffend die Reform der Biersteuer und die Petition der Brauindustriellen *(1076 der Beilagen)*.

Heute wurden vertheilt außer den bereits erwähnten Regierungsvorlagen der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Srom und Genossen, betreffend die Abänderung der Reichsrathswahlordnung für Mähren b) Städte, c) Landgemeinden, Gerichtsbezirke 10 und 11 *(1073 der Beilagen)* und die Ausschußberichte über die Regierungsvorlagen, betreffend die Abänderung der Reichsrathswahlordnung bezüglich der Wahlbezirke in Böhmen, b) Städte, Z. 3 *(1079 der Beilagen)*,

und die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die im Jahre 1884 durch Elementarereignisse getroffene Bevölkerung von Niederösterreich, Mähren und Schlesien *(1080 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichsten Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Neuber** *(liest)*:

„Petition des Ausschusses des Salzburger Landesfeuerwehrverbandes wegen Gebührenfreiheit für die Feuerwehren und Gemeinden von dem Werthe ihres zu Feuerlöschzwecken dienenden Vermögens *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Wildauer)*."

„Petition der Stadt Teplitz in Böhmen um Uebernahme ihres Realgymnasiums in die Staatsverwaltung *(überreicht durch Abgeordneten Wolfrum)*."

„Petition der Marktgemeinde Wisnitz in der Bukowina um Verlängerung der von Biala bis Kuty bestehenden Reichsstraße um einen Kilometer bis an die Bezirksstraße in Wisnitz *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zotta)*."

„Petition des deutschen Vereines in Graz um Verstaatlichung der k. k. privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg)*."

„Petition der Ortsgemeinde Bachau im Bezirk Judenburg, dahingehend, daß der Mauthschranken in Gobernitz bei Knittelfeld ganz beseitigt, eventuell übersetzt oder die zu entrichtende Gebühr wesentlich ermäßigt werde *(überreicht durch Abgeordneten Bärnfeind)*."

„Petition des Prag-Neustädter Wählervereines um Vermehrung der Reichsrathsabgeordneten durch die Wahl eines solchen für Prag-Neustadt *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr)*."

„Petition des Bezirksausschusses Libochowice in Böhmen um Erhöhung des Zolles auf Getreide aus Rußland und Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr)*."

„Petition der steiermärkischen Sparcassa in Graz für sich und ihre Pfandbriefanstalt um Erlassung eines Gesetzes, durch welches den Zinsen der von der Pfandbriefanstalt des steiermärkischen Sparcassevereines in Graz ausgegebenen Pfandbriefe die Einkommensteuerfreiheit zugestanden wird *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer)*."

„Petition der Vertreter der landwirthschaftlichen Vereine von Braunau, Johnsdorf und Trautenau um Verstaatlichung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der Stadtgemeinde Hof in Mähren um Erwirkung der Weiterführung der in Aussicht stehenden Localbahn von Zauchtl über Odrau, Wigstadtl, Bautsch bis nach Hof *(überreicht durch die Abgeordneten Dr. Weeber und Herrmann)*."

„Petition von Gemeindevorstehungen aus Krain, und zwar von St. Anna, Heiligenkreuz, St. Katharina, Kaier und Neumarkt um Aufhebung der ärarischen Straßen- und Brückenmauthen *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Hohenwart)*."

„Petition aus Schlesien, und zwar der Gemeindevorstände Mokre, Lazec, Opan, Slavkov,

Chvalkovice, Chabičor, Haje, Kathrein, Hrabin, Ilešovic und Smolkov um Erhaltung des Troppauer böhmischen Gymnasiums auf Staatskosten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Bezirksvereines Horn (Niederösterreich) und der Mitglieder des mit demselben verbundenen landwirthschaftlichen Casinos, 1200 an der Zahl, um unbedingte Verstaatlichung der Nordbahn *(überreicht durch Abgeordneten Ruf)*."

„Petition des Prag-Neustädter Wählervereines wegen Vermehrung der Reichsrathsabgeordneten durch die Wahl eines solchen für Prag-Neustadt *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger)*."

„Petition des Forst- und landwirthschaftlichen Casinovereines für Würbenthal und Umgebung in Schlesien, um Einflußnahme auf Herabsetzung der Salzpreise und Erleichterung des Bezuges eines reinen und guten Salzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)*."

„Petition des Nowysarger Decanates in Galizien, dahin gehend, daß die Gehalte der Pfarrer und Pfarrvicare in Gebirgsgegenden mit den Gehalten der Pfarrer in den Ortschaften Biała, Podgórze 2c. gleichgestellt werden *(überreicht durch Abgeordneten Ruczka)*."

„Petition der Gemeindevorstehung Wangen in Tirol in Schulangelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Zallinger)*."

„Petition der Gemeindevorstehungen von Mareit und Katschings in Tirol in Schulangelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Zallinger)*."

„Petition der Gemeinde Hafling in Tirol in Schulangelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Zallinger)*."

„Petition des Landesculturrathes in Prag wegen Erhöhung der Zölle für landwirthschaftliche Producte *(überreicht durch Abgeordneten Fišera)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Fišera das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Fišera:** Diese Petition des Landesculturrathes für das Königreich Böhmen, welche ich zu überreichen soeben die Ehre hatte, betont die dringende Nothwendigkeit sofortiger legislativer Maßnahmen auf zollpolitischem Gebiete, in einem Augenblicke, wo bereits, wie bekannt, fast ringsherum um unsere Monarchie ein intensiver Zollkrieg entbrannt ist. Mit Rücksicht auf die Grenzen unserer Geschäftsordnung kann ich mir nur erlauben, hervorzuheben, daß der Inhalt der Petition theilweise sich in analoger Richtung bewegt wie der heute auf die Tagesordnung gesetzte Antrag des Abgeordneten Richter und Genossen, daß aber nebstdem, und zwar hauptsächlich im Interesse unserer diesseitigen Reichshälfte gleichzeitig eine Erhöhung der Eingangszölle auf alle jene Industrieartikel angesucht wird, deren Export zu uns herüber den betreffenden Ländern fortan ein bleibendes Bedürfniß ist.

In Anbetracht der gewiß großen Tragweite dieser Petition stelle ich daher den Antrag: Es sei dieselbe dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zuzuweisen und dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beizufügen.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Fišera beantragt, daß diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung einverleibt werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang I.)*

Die Zuweisung der Petition an den volkswirthschaftlichen Ausschuß wird ohnehin erfolgen.

Ich bitte in der Verlesung der Petitionen fortzufahren.

Schriftführer **Neuber** *(liest)*:

„Petition der provisorischen Strafhausaufseher in Wadowice um Aufbesserung ihrer Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Bartoszewski)*."

„Petition des Centralausschusses des oberösterreichischen Feuerwehrverbandes in Wels um Gebührenbefreiung des zu Feuerlöschzwecken dienenden Vermögens *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Wildauer)*."

„Petition der Gemeindevorstehung Tarvis um Aufhebung der ärarischen Straßen- und Brückenmauthen *(überreicht durch Abgeordneten Moritsch)*."

„Petition der Krainischen Industriegesellschaft in Laibach in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Moritsch)*."

„Petition der Gemeinden des Bezirkes Windisch-Matrei in Tirol in Schulsachen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kathrein)*."

**Präsident:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Kathrein das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Kathrein:** Diese Petition an das hohe Haus enthält berechtigte Klagen der Gemeinden aus meinem Wahlbezirke Windisch-Matrei über die dort herrschenden Schulzustände und fordert Abhilfe. Mehrere Abgeordnete aus Tirol und auch ich haben aus den verschiedenen Theilen des Landes Zuschriften ähnlichen Inhaltes erhalten, welche dieselben Klagen vorbringen. Da diese Zuschriften aber nur an uns persönlich gerichtet sind, halten wir uns nicht für berechtigt, sie vor das hohe Haus zu bringen. Nachdem aber diese Petition ein genaues Bild von der Stimmung der Bevölkerung in Tirol über die herrschenden Schulzustände gibt, so möchte ich dieselbe insbesondere der Aufmerksamkeit

des Herrn Unterrichtsministers empfehlen und beantrage zugleich, es solle diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigefügt wurden.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Kathrein beantragt, daß diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigefügt werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang II.)*

Schriftführer **Neuber** *(liest)*:

„Petition des landwirthschaftlichen Bezirksvereines Schönlinde um Ablehnung der Nordbahnvorlage, respective um Verstaatlichung derselben *(überreicht durch Abgeordneten Wünsche)*."

„Petition der Katecheten an Volks- und Bürgerschulen im Königreiche Böhmen, und zwar in den Städten Böhmisch-Trübau, Wildenschwert, Senftenberg, Reichenau, Kosteletz an der Adler, Přelouč, Böhmisch-Brod, Nepomuk, Blatna, Pisek und Přibram, betreffend den Beitritt zur Petition der Pilsener Volks- und Bürgerschulkatecheten vom 13. December 1884 bezüglich

a) der Normirung der Anzahl der obligaten wöchentlichen Religionsunterrichtsstunden mit der Ziffer 20;
b) der gesetzlichen und ausdrücklichen Anerkennung der Pensionsfähigkeit und
c) der Bestimmung der Dienstjahre mit der Ziffer 30 für alle Katecheten der Volks- und Bürgerschulen ihrem vollen Inhalt nach *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Krofta)*."

„Petition des Bezirksausschusses Eisenbrod in Böhmen, betreffend die Reform der Steuereinhebung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines in Kolin in Böhmen um Herabsetzung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

„Petition der Kaufleute Böhmens, Mährens und Schlesiens, betreffend Maßnahmen zum Wohle dieses Standes *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

**Präsident:** Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Es ist ferner ein Antrag von dem Herrn Abgeordneten Neuber und Genossen überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Neuber** *(liest den Antrag aus 1087 der Beilagen)*.

**Präsident:** Dieser Antrag ist mit der erforderlichen Anzahl von Unterschriften versehen und wird demnach der geschäftsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Vor Uebergang zur Tagesordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Matscheko zur Stellung einer Interpellation an den Obmann des Steuerausschusses.

Abgeordneter **Matscheko:** Durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen haben Länder und Gemeinden einen namhaften Entgang an ihren Einnahmen dadurch erlitten, daß sie der Zuschläge zu den Staatssteuern verlustig wurden. In Deutschland ist nahezu gleichzeitig mit der Einführung des Staatsbahnprincipes dafür gesorgt worden, dieser Schädigung der Gemeinden vorzubeugen. Bei uns ist bereits vor langer Zeit diesbezüglich an das hohe Haus petitionirt worden und wurde schon im Mai vorigen Jahres in dieser Richtung seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Roser ein Antrag gestellt, dahingehend, daß der Steuerausschuß entweder selbst eine Vorlage bringe oder eine Resolution beantrage, daß ein Gesetzentwurf seitens der Regierung vorgelegt werde, durch welchen den Gemeinden für diesen Entgang eine Entschädigung geboten wird.

Wenn mir nun auch bekannt ist, daß Se. Excellenz der Herr Finanzminister im Budgetausschusse vor einiger Zeit eine Erklärung dahin abgab, daß in der nächsten Zeit ein diesbezüglicher Gesetzentwurf an das hohe Haus gelangen soll, so halte ich es doch für eine Pflicht des Steuerausschusses, insbesondere mit Rücksicht auf die uns noch vorgesteckte kurze Spanne Zeit, in welcher wir überhaupt berathen und arbeiten werden, über den Antrag Roser zu referiren. Ich halte es für eine Pflicht, insbesondere darum, weil ich hoffe, daß der Antrag Roser im Steuerausschusse jene sympathische Aufnahme finden werde, die ihm thatsächlich gebührt und daß das Referat des Steuerausschusses dahingehen werde, den Finanzminister zu veranlassen, umso eher eine diesbezügliche Vorlage vor das Haus zu bringen.

Ich erlaube mir demnach die Anfrage, wie die Sache im Steuerausschusse steht und ob wir Hoffnung haben, recht bald ein diesbezügliches Referat im hohen Hause zu bekommen.

**Präsident:** Der Herr Obmann des Steuerausschusses wünscht die Interpellation zu beantworten; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Jaworski:** Ich bin dem geehrten Herrn Abgeordneten dankbar dafür, daß er mir Gelegenheit geboten hat, in der Beantwortung seiner Interpellation im hohen Hause über den Stand dieser so wichtigen Angelegenheit zu berichten. Es sind

in dieser Angelegenheit sehr viele Petitionen an den Steuerausschuß eingelangt, dieselben wurden einem Referenten überantwortet. Wenn derselbe bis jetzt über diese Petitionen, sowie über den Antrag Roser dem Steuerausschusse noch nicht Bericht erstattet hat, so hat dies zwei Ursachen. Die erste war die, daß noch zwei Petitionen ausständig waren, welche der betreffende Referent in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Stellung der Petenten mit in seinen Bericht einbeziehen wollte, welche aber demselben noch nicht ordnungsmäßig zugestellt wurden; es sind dies eine Petition des niederösterreichischen Landesausschusses und der Gemeindevertretung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Der andere Grund ist der, daß von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister im Budgetausschusse aus Anlaß der Berichterstattung über das Capitel „Staatsbetrieb" auf eine diesbezügliche Anfrage die Antwort ertheilt wurde, daß ein Gesetzentwurf in dieser Richtung, wie derselbe angestrebt wird, dem Hause ehestens wird vorgelegt werden.

Nichtsdestoweniger habe ich gestern dem Herrn Berichterstatter inständigst gebeten, er möge, ungeachtet von der Regierung ein solcher Gesetzentwurf in Aussicht genommen ist, zur Erledigung dieser Petition sobald als möglich schreiten, und ich glaube, es wird dieser Gegenstand die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Steuerausschusses sein.

**Präsident:** Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat sich zum Worte gemeldet zur Beantwortung von Interpellationen; ich ertheile ihm dasselbe.

Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski:** In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 12. December 1884 haben die Herren Abgeordneten v. Pacher, Hock und Genossen folgende Fragen an mich gestellt:

1. Hat jener in den öffentlichen Blättern behauptete Vorgang der Abweisung eines Gewerbeinspectors durch den Director einer k. k. Tabakfabrik thatsächlich stattgefunden, und wenn dies der Fall ist, in welcher Weise ist dem verletzten Gesetze Genüge geleistet worden?

2. Ist der hohen Regierung und insbesondere Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister das Verhältniß der Erkrankungen in den seinem Ressort unterstehenden Tabakfabriken gegenüber denjenigen in den anderen großgewerblichen Unternehmungen bekannt und welche Maßnahmen stellt Seine Excellenz dagegen in Aussicht?

Ich beehre mich, den ersten Punkt dieser Interpellation mit der Erklärung zu beantworten, daß nach den gepflogenen Erhebungen bei keiner der bestehenden 28 Tabakfabriken der Fall vorgekommen ist, daß einem Gewerbeinspector der Eintritt in eine Tabakfabrik verweigert worden wäre.

Hinsichtlich des zweiten Fragepunktes haben die Herren Interpellanten angeführt, es seien Nachrichten laut geworden, daß in einzelnen k. k. Tabakfabriken, wie namentlich in Hainburg und Klagenfurt, höchst gesundheitsschädliche Einflüsse walten müssen, so daß die Erkrankungen der Athmungsorgane, ferner Gicht, Rothlauf u. dgl. eine im Verhältnisse zu anderen Industriezweigen geradezu erschreckende Höhe erreichen und durch die große Zahl der Erkrankungen die Höhe der Beiträge zur Krankencasse in einem auffallenden Mißverhältnisse zur Geringfügigkeit der Leistungen derselben in Erkrankungsfällen gebracht wird; es wurde ferner bemerkt, daß in der Natur der Tabakfabrikation eine Erklärung der um das dreifache des Normalen herum schwankenden Percentziffer der Häufigkeit oberwähnter Krankheitsformen doch schwerlich gesucht werden kann; überdies haben die Herren Interpellanten der Erwägung Ausdruck gegeben, daß es der Staatsverwaltung ziemen würde, in der Sorgfalt für Leben, Gesundheit und Wohlfahrt der auf ihrer Hände Arbeit angewiesenen Staatsbürger den Privatunternehmern mit gutem Beispiele voranzugehen.

Es wäre mir sehr erwünscht gewesen, wenn die Herren Interpellanten auch jene statistischen Daten angegeben hätten, welche sie zur Aufstellung ihrer Behauptungen benützt haben.

Nachdem dies jedoch unterlassen wurde, mußte ich mich darauf beschränken, für den beabsichtigten Zweck das ziemlich reichhaltige Materiale der österreichischen Tabakregie und die mir von den betheiligten Fachorganen des Ministeriums des Innern zur Verfügung gestellten Daten zu benützen.

Ueber die Gesundheitsverhältnisse bei den k. k. Tabakfabriken sind die competenten Regierungsorgane vollständig informirt.

Die k. k. Tabakregie besoldet 28 Tabakfabriksärzte, deren Aufgabe es ist, über den Gesundheitszustand des Arbeiterpersonales zu wachen, den Erkrankten unentgeltlich ärztliche Hilfe zu leisten und jene Maßregeln in Antrag zu bringen, die sich aus Gesundheitsrücksichten als nothwendig darstellen.

Die Berichte dieser Tabakfabriksärzte werden nach jeder Richtung genau gewürdigt; wo sich ein triftiger Anlaß bietet, werden Verhaltungsmaßregeln ertheilt und das Gesammtresultat der Krankenpflege findet Aufnahme in die „Tabellen zur Statistik des österreichischen Tabakmonopols," welche Tabellen auch den Handels- und Gewerbekammern mitgetheilt werden, und sich überhaupt einer ziemlichen Publicität erfreuen, daher wohl Jedem, der sich für die Sache interessirt, Gelegenheit geboten ist, sich authentische Daten hierüber zu verschaffen.

Es ist begreiflich, daß die Sanitätszustände bei den 28 Tabakfabriken die größten Verschiedenheiten

nachweisen, da dieselben zunächst von den örtlichen Verhältnissen abhängen.

Wir haben Fabriken in Gegenden mit den verschiedensten klimatischen und socialen Verhältnissen, in Hauptstädten und Landstädten und in Orten mit überwiegender Landbevölkerung. Einige Tabakfabriken bestehen schon seit vielen Decennien und sind in Gebäuden untergebracht, welche zu ganz anderen Zwecken gebaut waren und erst zu Fabrikszwecken eingerichtet wurden; in einigen Fabriken ergänzt sich der Arbeiterstand in loco; bei anderen hat ein großer Theil der Arbeiterschaft aus den umliegenden Ortschaften Wegesstrecken bis zu zwei und drei Stunden zurückzulegen; endlich sind viele Tabakfabriken erst in den letzten Jahren errichtet und ihre Gebäude nach den Bedürfnissen einer rationellen Hygiene neu hergestellt worden.

Die angedeuteten Verschiedenheiten geben auch den statistischen Tabellen über die Sanitätspflege ihr Gepräge.

Nach den mir vorliegenden Tabellen über die Krankheitsfälle und Heilerfolge bei den außerhalb Wiens bestehenden, mit organisirten Krankeninstituten versehenen 26 Tabakfabriken zeigen sich zunächst bezüglich der Erkrankungen folgende Resultate:

In 26 Tabakfabriken schwankte das Erkrankungspercent:

im Jahre 1881 zwischen 15·9% und 80 %
„ „ 1882 „ 13·1% „ 75 %
„ „ 1883 „ 16·7% „ 81·9%

Die Sterblichkeit der Mitglieder der Krankencassen betrug:

im Jahre 1881 . . . . 1·6 Percent
„ „ 1882 . . . . 1·3 „
„ „ 1883 . . . . 1·4 „

Die durchschnittliche Krankheitsdauer belief sich:

im Jahre 1881 auf . . . 16·4 Tage
„ „ 1882 „ . . . 14·8 „
„ „ 1883 „ . . . 11·8 „

Das Minimum der Krankheitsdauer bezifferte sich:

im Jahre 1881 mit 3·9 Tagen in Zablatow,
„ „ 1882 „ 7·7 „ „ Winniki,
„ „ 1883 „ 5·8 „ „ Tabor,

und das Maximum:

im Jahre 1881 mit 32·5 Tagen in Sacco,
„ „ 1882 „ 30·1 „ „ „
„ „ 1883 „ 29·6 „ „ „

Die Tabakhauptfabrik in Sacco ergibt deßhalb ein so hohes Percent der Krankheitsdauer, weil unter den Kranken mehrere mit Tuberculose, Pellagra und Rheumatismus behaftete Individuen vorkommen, die durch viele Monate im Krankenstande geführt werden. Dieses gilt namentlich bei der Krankheit Pellagra, an welcher die hievon Behafteten oft zwei bis drei Jahre hinsiechen.

Die Sanitätsverhältnisse in den Tabakfabriken zu Klagenfurt und Hainburg, welche in den Ausführungen der Herren Interpellanten als besonders ungünstig bezeichnet werden, ergeben sich aus folgender Darstellung:

In Hainburg erkrankten von 1.867 Mitgliedern der Krankencasse:

im Jahre 1881 . . . . 65·9 Percent,
„ „ 1882 . . . . 52·3 „
„ „ 1883 . . . . 55·2 „

Die Todesfälle betrugen:

im Jahre 1881 . 2·3 Percent des Arbeiterstandes,
„ „ 1882 . 1·6 „ „ „
„ „ 1883 . 2 „ „ „

Erkrankungen der Athmungsorgane kamen vor:

im Jahre 1881 . . . . . 434 Fälle,
„ „ 1882 . . . . . 357 „
„ „ 1883 . . . . . 560 „

Erkrankungen an Rothlauf:

im Jahre 1881 . . . . . 33 Fälle,
„ „ 1882 . . . . . 23 „
„ „ 1883 . . . . . 56 „

In Klagenfurt erkrankten von 525 Mitgliedern der Krankencasse:

im Jahre 1881 . . . . 46·8 Percent,
„ „ 1882 . . . . 41·8 „
„ „ 1883 . . . . 52·5 „

Todesfälle kamen vor:

im Jahre 1881 . . . . 1·7 Percent,
„ „ 1882 . . . . 1·4 „
„ „ 1883 . . . . 1·3 „

Krankheiten der Athmungsorgane:

im Jahre 1881 . . . . . 60 Fälle,
„ „ 1882 . . . . . 58 „
„ „ 1883 . . . . . 69 „

Erkrankungen an Rothlauf kamen vor:

im Jahre 1881 . . . . . 3 Fälle,
„ „ 1882 . . . . . 1 Fall,
„ „ 1883 . . . . . 1 „

Rothlauf ist eine Infectionskrankheit, deren Entstehen und Auftreten mit den Arbeitsverhältnissen in Tabakfabriken in keinem ursächlichen Zusammenhange steht.

Häufigere Brustaffectionen lassen sich allenfalls durch den Staub in Tabakfabriken erklären.

Die Gicht scheint von den Herren Interpellanten mit dem Rheumatismus verwechselt worden zu sein, der seine Erklärung in der größeren Entfernung der Wohnorte der Arbeiter von der Fabrik und in den beim Nachhausegehen zugezogenen Erkältungen finden könnte.

Die Tabakfabrik in Klagenfurt erfreut sich eines ganz normalen Gesundheitszustandes; sie wurde erst vor wenigen Jahren neu gebaut und der Arbeiterstand ist nicht zahlreich. Ungünstiger liegen die Verhältnisse allerdings in Hainburg.

Diese Stadt ist notorisch in sanitärer Beziehung nicht günstig gestellt; es fehlt an gesundem Trinkwasser und an vollständiger Canalisirung; es herrscht dort große Wohnungsnoth und im Spitale kann bei Infectionskrankheiten keine Isolirung vorgenommen werden; insbesondere ist in den schlechten Arbeiterwohnungen die Ursache vieler Erkrankungen zu finden.

Daß unter solchen Verhältnissen zum großen Schaden des Aerars auch die Tabakfabriksarbeiter leiden, ist leicht begreiflich.

Es kann nicht geläugnet werden, daß auch die Tabakfabrikslocalitäten in Hainburg nicht gerade mustergiltig sind, denn das Fabriksgebäude besteht über 200 Jahre und war ursprünglich ein Versorgungshaus der Stadt Wien. Die Staatsverwaltung hat übrigens schon sehr viel gethan, um neue Räume zu schaffen; es wurde bereits über eine Million Gulden für Bauten in der Hainburger Fabrik verwendet, und es wird nach Zulässigkeit der finanziellen Mittel auch fernerhin gestrebt werden, die vorhandenen Uebelstände bezüglich der Räumlichkeiten thunlichst zu beseitigen.

Wollte man mehr Luftraum in den Cigarrensälen zu Hainburg schaffen, so müßte man den dortigen Arbeiterstand um 400 bis 500 Köpfe reduciren und eine neue Fabrik anderswo bauen; dadurch wäre der Wohnungsnoth in Hainburg zwar abgeholfen, die Armenverhältnisse dieser Stadt würden aber dadurch sehr verschlimmert.

Eine besondere Erwähnung verdienen noch die beiden Tabakfabriken in Wien, bei welchen gleichfalls Fabriksärzte angestellt sind, die Verpflegung der Kranken jedoch auf Kosten des Aerars in den öffentlichen Krankenhäusern geschieht. Die sanitären Verhältnisse dieser beiden Fabriken sind ganz normal.

Die von mir angeführten Daten bezüglich sämmtlicher Tabakfabriken haben durchaus nichts Beunruhigendes, insbesondere wenn noch folgenden Erwägungen Raum gegeben wird:

Außer den bereits besprochenen localen Verhältnissen ist nämlich bei Beurtheilung der erwähnten Daten noch zu berücksichtigen, daß unter den Tabakfabriksarbeitern die Personen weiblichen Geschlechtes überwiegen.

Es waren im Jahre

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1881 . . | 2.668 | Männer und | 22.555 | Weiber |
| 1882 . . | 2.817 | „ „ | 25.137 | „ |
| 1883 . . | 2.788 | „ „ | 25.888 | „ |

in den k. k. Tabakfabriken beschäftigt; Arbeiterinnen sind aber bekanntlich besonderen Krankheiten unterworfen, weniger widerstandsfähig und simuliren auch leichter.

Für die Beurtheilung der hinsichtlich der durchschnittlichen Krankheitsdauer und der Mortalität ausgewiesenen Resultate muß endlich noch berücksichtigt werden, daß dabei auch die Almosisten und Wöchnerinnen mitgezählt sind.

Almosisten waren erkrankt:

| | |
|---|---|
| im Jahre 1881 . . . . . | 301 |
| „ „ 1882 . . . . . | 335 |
| „ „ 1883 . . . . . | 342; |

als Wöchnerinnen waren ausgewiesen:

| | |
|---|---|
| im Jahre 1881 . . . . . | 2.034 |
| „ „ 1882 . . . . . | 2.236 |
| „ „ 1883 . . . . . | 2.419. |

Was die von den Herren Interpellanten angeregte Vergleichung des Verhältnisses der Erkrankungen in den Tabakfabriken gegenüber denjenigen in den anderen großgewerblichen Unternehmungen betrifft, so stehen dermalen mir wenige statistische Behelfe zur Verfügung. Ich habe bloß das statistische Materiale der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft und der allgemeinen Arbeiterkranken- und Invalidencasse in Wien für die Jahre 1881, 1882 und 1883 benützen können, muß jedoch bemerken, daß die erwähnte Vergleichung nur von relativem Werthe sein kann, da nicht überall die gleichen Verhältnisse herrschen, und besonders in den Tabakfabriken die weiblichen Arbeiter überwiegen.

Auch zahlen die Tabakfabriken den die Krankheitsverhältnisse ihres Arbeiterstandes stark beeinflußenden Wöchnerinnen den Krankenbeitrag für sechs Wochen, die Eisenbahn nur für drei Wochen und die Wiener Krankencasse bis zu einem Wochenlohne.

Hiernach ergeben sich folgende Daten pro 1881, 1882 und 1883:

## I. Erkrankungspercente.

| | Percent im Durchschnitte | Maximum | Minimum |
|---|---|---|---|
| Bei der Staatseisenbahngesellschaft | 41 | 114 Hüttenarbeiter<br>103 Locomotivführer<br>79 Fahrpersonal | 23 Fuhrleute<br>24 Streckenpersonal<br>26 Holzschläger |
| Bei der Allgemeinen Arbeiterkranken- und Invalidencasse in Wien | 58 | 70 Eisen- und Metallarbeiter<br>69 Maschinenarbeiter<br>64 weibliche Arbeiter | 30 Schneider- und Kürschner<br>38 Riemer und Sattler<br>41 Schuhmacher |
| Bei den Tabakfabriken | 43 (Hainburg 58 Klagenfurt 47) | 71 in Zablatow<br>66 in Sacco<br>64 in Rovigno | 17 in Landskron<br>18 in Göding<br>20 in Tabor |

Das durchschnittliche Erkrankungspercent ist also bei der Allgemeinen Arbeiterkranken- und Invalidencasse in Wien noch größer, und bei der Staatseisenbahngesellschaft nur unbedeutend kleiner, als bei den Tabakfabriken.

## II. Krankheitsdauer in Tagen.

| | Percent im Durchschnitte | Maximum | Minimum |
|---|---|---|---|
| Staatseisenbahngesellschaft | 15·3 | 18·3 Fuhrleute<br>17·7 Stationspersonal<br>17·6 Forstaufseher | 11·8 Hüttenarbeiter<br>12·7 Bergarbeiter<br>13·2 Schlosser, Schmiede |
| Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Invalidencasse in Wien | 17·8 | 22·4 Schneider, Kürschner<br>20 Spinner, Weber<br>19·9 Tischler, Holzarbeiter | 16.8 Weiber<br>17 Schlosser, Büchsenmacher<br>17·1 Schuhmacher |
| Tabakfabriken | 16·5 (Hainburg 18, Klagenfurt 20) | 30·7 Sacco<br>24·6 Neutitschein<br>21·2 Jagielnica | 7·9 Fürstenfeld<br>9·1 Zwittau<br>9·2 Tabor |

Auch hier ist das Verhältniß für die Tabakfabriken nicht ungünstig.

## III. Krankentage per Jahr und Mitglied.

| | Percent im Durchschnitte | Maximum | Minimum |
|---|---|---|---|
| Staatseisenbahngesellschaft | 6·4 | 16·2 Locomotivführer<br>13·5 Hüttenarbeiter<br>10·9 Fahrpersonal | 4 Holzschlägar<br>4 Streckenpersonal<br>4·3 Fuhrleute |
| Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Invalidencasse in Wien | 10·4 | 12·3 Eisen- und Metallarbeiter<br>11·9 Maschinenhilfsarbeiter<br>11·7 Former und Gießer | 6·7 Schneider und Kürschner<br>6·9 Schuhmacher<br>7·2 Riemer, Sattler |
| Tabakfabriken | 8·8 (Hainburg 11·8, Klagenfurt 9) | 26·1 Sacco<br>17 Jagielnica<br>12·5 Sedletz | 2·8 Tabor<br>2·8 Fürstenfeld<br>3·4 Zwittau |

## IV. Sterblichkeitspercente.

| | Percent im Durchschnitte | Maximum | Minimum |
|---|---|---|---|
| Staatseisenbahngesellschaft | 1 | 2·2 Hüttenarbeiter<br>2 Dienstpersonal<br>1·9 Forstaufseher | 0·2 Holzschläger<br>0·4 Fuhrleute<br>0·5 Köhler |
| Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Invalidencasse in Wien | 1·4 | fehlt die Nachweisung | |
| Tabakfabriken | 1·4 (Hainburg 2 Klagenfurt 1·5) | 2·7 Winniki<br>2·5 Monasterzyska<br>2·4 Stein | 0·8 Krakau<br>0·8 Jagielnica<br>0·8 Rovigno |

Aus diesen Ziffern geht wohl zweifellos hervor, daß die k. k. Tabakfabriken, je nach der Gegend und den geschilderten sonstigen Verhältnissen, sehr verschiedene Sterblichkeits- und Erkrankungsverhältnisse haben, und daß hiefür die Natur der Tabakfabrikation nicht allein maßgebend ist.

Entschieden unrichtig ist jedenfalls die Behauptung, daß die sanitären Verhältnisse der Arbeiter in den Tabakfabriken dreimal so schlecht sind, als in anderen Unternehmungen des Großbetriebes.

Die Herren Interpellanten haben auch der Regierung nahegelegt, in der Sorgfalt für Leben, Gesundheit und Wohlfahrt der Tabakfabriksarbeiter den Privatunternehmern mit gutem Beispiele voranzugehen.

Wie sehr die Regierung aus eigener Initiative auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter in den k. k. Tabakfabriken bedacht ist, geht schon daraus hervor, daß die Löhne der Arbeiter, welche im Jahre 1879 nur 3,465.497 fl. betrugen, für das Jahr 1885 bereits mit 4,606.578 fl. präliminirt sind, also um 1,141.081 fl. gestiegen sind.

Wenn auch diese höhere Summe zum Theil auf Rechnung der Arbeitervermehrung zu setzen ist, so bildet doch auch die Lohnerhöhung einen wesentlichen Bestandtheil des höheren Zifferansatzes.

Die Beiträge der Arbeiter zu der Kranken- und Invalidenversorgung der Tabakfabriken betrugen nach dem Durchschnitte der letzten Jahre seit 1880 rund 91.500 fl., und bezifferten sich daher mit $2^{3}/_{10}$ Percent des durchschnittlichen Jahreslohnes per 3,970.000 fl. für sämmtliche Arbeiter.

Die österreichische Tabakregie leistet zwar keinen directen Beitrag zu den Fabrikskrankencassen, sie zahlt jedoch freiwillig:

| | |
|---|---|
| 1. an Honoraren für die Fabriksärzte jährlich . . . . . | 18.000 fl. |
| 2. an halbem Taglohn für im Dienste beschädigte Arbeiter und an Verpflegskosten der Kranken jährlich circa . . . . . | 600 „ |
| 3. an Almosen für dienstuntaugliche Arbeiter jährlich durchschnittlich . | 45.000 „ |
| Zusammen . | 63.600 fl. |

oder $1^{6}/_{10}$ Percent der Löhne.

Die Beiträge der Arbeiter verhalten sich zu den Beiträgen des Aerars wie 23 : 16, d. i. das Tabakgefäll leistet zur Kranken- und Invalidenversorgung der Arbeiter einen 41percentigen Zuschuß, abgesehen von den Kosten der Administration, welche das Tabakgefäll seit jeher unentgeltlich besorgt. Vergleicht man damit z. B. die Verhältnisse der allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Invalidencasse in Wien, so findet man, daß das Aerar für die Arbeiter in den Tabakfabriken „mehr" leistet, als die Privaten für ihre Arbeiter.

Der Beitrag von 210 Fabriken zur Wiener Kranken- und Invalidencasse beträgt circa 10 Percent von dem Beitrage, den die Arbeiter leisten. Dieser Beitrag der Arbeiter beträgt aber circa fünf Percent des Lohnes; folglich stellt sich der Beitrag der Fabriken mit $^{1}/_{2}$ Percent des Lohnes heraus. Ich glaube auch keinem Widerspruche zu begegnen, wenn ich die Behauptung aufstelle, daß es der österreichischen Tabakregie im Großen und Ganzen bisher gelungen ist, ihre Fabriken zu Musteranstalten zu machen.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 17. December v. J. ist von den Herren Abgeordneten Dr. Exner, Klinkosch und Genossen eine Interpellation folgenden Inhaltes an mich gerichtet worden:

„Aus welchem Grunde sind die Verhandlungen mit den Landesausschüssen von Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg über die sogenannten Invasionsschulden, respective Innviertlerschulden nicht weiter geführt, beziehungsweise nicht zu Ende geführt worden?"

Ich habe die Ehre, diese Interpellation mit Folgendem zu beantworten:

Ueber die Invasionsforderungen des Landes Niederösterreich hat zwischen Vertretern des k. k. Finanzärars und Delegirten des Landesausschusses eine Verhandlung am 17. Mai 1882 stattgefunden. Dieselbe konnte, wie sich die Actenlage der k. k. Regierung darstellt, zunächst nur den Zweck haben, die Vertreter der Landesansprüche von dem Mangel einer ausreichenden Begründung dieser letzteren zu überzeugen.

Die Besprechung schloß mit dem Ersuchen der Landesvertreter, ihnen die Gründe, aus welchen nach der Ansicht der Regierung die Unhaltbarkeit der sogenannten niederösterreichischen Invasionsforderungen folge, schriftlich bekannt zu geben. Dies geschah noch im Juni 1882. Seither ist eine Aeußerung der niederösterreichischen Landesvertretung in dieser Angelegenheit noch nicht an die Regierung gelangt.

Die am 17. und 20. April 1882 gepflogenen Verhandlungen mit Delegirten des oberösterreichischen Landesausschusses führten dazu, daß die Vertreter des k. k. Finanzärars — unter Vorbehalt der Zustimmung der k. k. Regierung und der Legislative — den Vertretern des oberösterreichischen Landesausschusses bestimmte Propositionen stellten, welche die Compensirung der sogenannten oberösterreichischen Invasionskosten-, Etappen- und Spitalsforderungen mit den ihnen gegenüberstehenden Forderungen des Aerars, und die Uebernahme der Innviertlerschulden nach einem gewissen Quotenverhältnisse zu Lasten des Landes Oberösterreich und des Staates zum Inhalt hatten. Diese Propositionen wurden von den Delegirten des Landesausschusses ad referendum genommen; sie haben die Billigung des damaligen oberösterreichischen Landtages, wie aus den Verhandlungen desselben hervorgeht, nicht gefunden, sind aber bisher direct der Regierung gegenüber nicht beantwortet worden.

Die Verhandlungen über die ganz uneigentlich sogenannten Invasionsansprüche Salzburgs sind am 23. Februar 1882 eröffnet und seitdem — mit längeren Unterbrechungen — theils schriftlich, theils mündlich fortgesetzt worden. Eine Einigung ist bisher nicht erzielt worden, da die Anforderungen der Landesvertreter weit über das Maß Desjenigen hinausgehen, was die Delegirten der k. k. Finanzverwaltung bei der sehr zweifelhaften rechtlichen Natur der in Rede stehenden Ansprüche äußerstenfalls vertreten zu können glauben. Das Zustandekommen eines Ausgleiches kann nur von einer beträchtlichen Restriction der Forderungen der salzburgischen Vertreter erwartet werden.

Die Herren Interpellanten wollen aus dieser kurzen Darstellung des Sachverhaltes entnehmen, daß es nicht an der k. k. Regierung liegt, wenn die fraglichen alten Streitangelegenheiten noch nicht der endlichen Beilegung zugeführt worden sind, wobei ich zu bemerken mir gestatte, daß über den vom Herrn Ministerpräsidenten — in Folge meiner mit der Zuschrift vom 27. Juli 1881, Z. 16719, erfolgten Anregung — erstatteten allerunterthänigsten Vortrag vom 6. September 1881, Z. 1209/M. P. die Allerhöchste Resolution vom 13. September 1881 erfloß, mittelst welcher für die sogenannten Invasionsansprüche Niederösterreichs und Oberösterreichs die gleiche formelle Behandlung allergnädigst angeordnet wurde, die mit den Allerhöchsten Ent-

schließungen vom 22. März 1875 den Ansprüchen Salzburgs und Steiermarks zu Theil worden war.

**Präsident:** Wir übergehen nun zur Tagesordnung: Erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen *(1072 der Beilagen)*.

Ich habe die Ehre dem hohen Hause den als Regierungsvertreter zu diesem Gegenstand erschienenen Herrn Hofrath Dr. Ritter v. Wittek vorzustellen.

Betreffs der Zuweisung dieser Vorlage hat sich der Herr Abgeordnete Fürst Czartoryski das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Fürst **Czartoryski:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Budgetausschuß.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Fürst Czartoryski beantragt die Zuweisung dieser Vorlage an den Budgetausschuß. Wünscht Jemand hiezu zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Richter wegen der Getreidezölle *(1030 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande ist als Regierungsvertreter Herr Sectionsrath Freiherr v. Kalchberg erschienen, welchen ich die Ehre habe, hiemit dem hohen Hause vorzustellen.

Zur Begründung seines Antrages hat sich der Herr Abgeordnete Richter das Wort erbeten. Außerdem haben sich eintragen lassen, und zwar contra der Herr Abgeordnete Jahn, pro die Herren Abgeordneten Fürnkranz und Neusser.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Abgeordneter **Richter:** Hohes Haus! Als ich vor vier Wochen den in Verhandlung stehenden Antrag einbrachte, lagen die Verhältnisse allerdings anders. Damals waren die exorbitanten Zollerhöhungen seitens Deutschlands erst geplant, während sie heute bereits in Kraft getreten sind oder in der nächsten Zeit in Kraft treten werden.

In Bezug auf Frankreich ist es bekannt, daß die diesbezüglichen Verhandlungen noch gepflogen werden; ich glaube aber, daß der Antrag trotzdem von seiner Actuellität nichts verloren hat, da er eine Frage behandelt, die verdient, auch in diesem hohen Hause, wie in den übrigen Parlamenten Europa's, in eingehendster Weise behandelt und gewürdigt zu werden.

Um diese Frage in entsprechender Weise zu erörtern, ist es allerdings nothwendig, ein größeres Ziffernmaterial vorzubringen, was bei einer Behandlung im Plenum gewiß Schwierigkeiten hat.

Ich werde mich deßhalb darauf beschränken, nur jene Ziffern hier zur Kenntniß zu bringen, welche ich unbedingt zu den verschiedenen Schlußfolgerungen meines Antrages brauche. Was zunächst die Getreideproduction anbelangt, so stellt sich dieselbe in Oesterreich-Ungarn durchschnittlich wie folgt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Weizen in Oesterreich | 13½ | Millionen | Hektol. |
| „ „ Ungarn | 22½ | „ | „ |
| zusammen | 36 | Millionen | Hektol. |
| Roggen in Oesterreich | 25 | Millionen | Hektol. |
| „ „ Ungarn | 12 | „ | „ |
| zusammen | 37 | Millionen | Hektol. |
| Gerste in Oesterreich | 16 | Millionen | Hektol. |
| „ „ Ungarn | 12 | „ | „ |
| zusammen | 28 | Millionen | Hektol. |
| Hafer in Oesterreich | 31½ | Millionen | Hektol. |
| „ „ Ungarn | 15 | „ | „ |
| zusammen | 46½ | Millionen | Hektol. |

Der Durchschnittswerth der Ernten nach dem fünfjährigen Durchschnitte von 1877 bis 1882 stellt sich für Oesterreich auf 488 Millionen, für Ungarn auf 673 Millionen Gulden.

Aus diesen Ziffern ergibt sich wohl zunächst, daß Ungarn in Bezug auf die Getreidezölle wohl weit mehr interessirt ist als Oesterreich. Aber immerhin handelt es sich auch bei Oesterreich um so kolossale Werthe, daß die Frage auch für die diesseitige Reichshälfte von höchster Bedeutung ist. Ungarn wird allerdings als Hauptproductionsland von Weizen zunächst am härtesten betroffen, während die Production von Roggen, die bei uns einen bedeutenden Umfang hat, bekanntlich in Folge der Meistbegünstigungsclausel auf einige Jahre ungeschädigt bleibt. Aber anderseits darf nicht übersehen werden, daß in der Regel eine bedeutende Ausfuhr von Gerste und Hafer aus den Ländern der diesseitigen Reichshälfte stattfindet.

Was die Production der beiden anderen in Betracht kommenden Staaten Europas anbelangt, so stellt sich die Durchschnittsproduction wie folgt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Weizen: | Deutschland | 37 | Millionen | Hektol., |
| „ | Frankreich | 100 | „ | „ |
| Roggen: | Deutschland | 80 | „ | „ |
| „ | Frankreich | 25 | „ | „ |
| Gerste: | Deutschland | 35 | „ | „ |
| „ | Frankreich | 18 | „ | „ |
| Hafer: | Deutschland | 90 | „ | „ |
| „ | Frankreich | 72 | „ | „ |

Die gesammte Production an Körnerfrüchten der drei angeführten Staaten repräsentirt einen durchschnittlichen Werth von 3·8 Milliarden Gulden. Trotz dieser kolossalen Production sind Deutschland und Frankreich bekanntlich regelmäßig gezwungen, noch

Getreide einzuführen, während Oesterreich-Ungarn in normalen Jahren eine Ausfuhr hat, und zwar ist der Einfuhrsüberschuß in Frankreich nach dem Durchschnitte vom Jahre 1879 bis 1881 310 Millionen Gulden, in Deutschland 160 Millionen Gulden, dagegen ist die Durchschnittsausfuhr Oesterreich-Ungarns 150 Millionen Gulden, die Einfuhr beträgt gerade die Hälfte, nämlich 75 Millionen Gulden, so daß sich ein Exportüberschuß von durchschnittlich 75 Millionen Gulden ergibt.

Sehr wichtig ist es zunächst zu wissen, wie groß die österreichisch-ungarische Ausfuhr über die deutsche Grenze ist. In dieser Richtung liegen mir als neueste Ziffern die aus dem Jahre 1883 vor; es wurden seitens Oesterreich-Ungarns über die deutsche Grenze geführt an Weizen um 30½ Millionen Gulden, an Roggen um 2·18 Millionen, an Gerste um 21·35 Millionen, an Hafer um 4·37 Millionen, an Hülsenfrüchten 7·78 Millionen, an Raps und Rübsamen 7·87 Millionen, an Mais um 4·7 Millionen, an Malz um 12 Millionen und an Mühlfabrikaten um 17¼ Millionen, zusammen um circa 108 Millionen Gulden.

Daraus ersieht man, daß sich der größte Theil unserer Ausfuhr nach Deutschland bewegt, und daß ein großer Theil dieses Exportes durch die bedeutende Erhöhung der deutschen Getreidezölle hart betroffen werden wird. Ich gebe wohl zu, daß nicht diese ganze Ausfuhr nach Deutschland durch die Zollerhöhung wird verhindert werden, und daß ein Theil dieser Erhöhung von Deutschland selbst getragen werden wird, weil wir einerseits in der glücklichen Lage sind, mit unserer Ernte früher auf den Weltmarkt zu kommen als Deutschland, und weil anderseits gewisse Qualitäten von Getreide, z. B. Banater oder Weizen aus den Marchgegenden, mährische Gerste und Malz immerhin von den deutschen Bäckern und Brauern wird bezogen werden müssen; aber trotzdem kann angenommen werden, daß unser Export nach Deutschland fast um mehr als die Hälfte, also ungefähr um 60—70 Millionen Gulden vermindert werden wird. Nun fragt es sich, wie dieser Ausfall an Export hereingebracht werden soll?

Da stehen nun zwei Wege offen. Entweder wird der Export vermehrt oder es wird der Consum im Inlande vergrößert. Was den ersteren Weg anlangt, so glaube ich, daß in Folge der Eröffnung der Arlbergbahn allerdings in dieser Richtung ein größerer Export nach dem Westen Europas stattfinden wird; man darf aber diesbezüglich keine zu großen Hoffnungen hegen, weil ja durch den Abschluß Deutschlands, eventuell Frankreichs gegen die überseeische Concurrenz der ganze Druck dieser Concurrenz sich auf die freien Länder legen und deßhalb der Export nach dieser Richtung möglicherweise sogar eine Einschränkung erfahren kann. *(Sehr richtig!)* Es bleibt also nur der zweite Weg übrig, nämlich die Vermehrung des Consums im Inlande. Da haben wir nun allerdings einen gewissen Spielraum. Ich habe erwähnt, daß wir eine Einfuhr nach Oesterreich im jährlichen Durchschnittsbetrage von 75 Millionen Gulden haben. Diese in Oesterreich an fremden Cerealien verzehrten 75 Millionen Gulden könnten wohl durch heimische Producte ersetzt werden. *(Sehr richtig!)* Zu dem Ende werden wir — man mag Anhänger der Getreidezölle sein oder nicht — zur Erhöhung unserer Getreidezölle schreiten müssen, um die Einfuhr von Getreide nach Oesterreich möglichst zu verhindern und dadurch den Consum inländischer Producte zu erhöhen. Auf diesem Wege wird es möglich, wenigstens einen Theil der Cerealien, die durch die deutschen Zollerhöhungen ihr bisheriges Absatzgebiet in Deutschland verloren haben, zu verwerthen; wir müssen dies thun, weil wir unsere Landwirthschaft schützen müssen. Es kann doch Niemand unter uns sein, der zu Gunsten der indischen, russischen, amerikanischen Landbebauer, oder zu Gunsten der internationalen Getreidespeculanten *(Sehr richtig! links)* die heimische Bauernschaft zu Grunde gehen lassen möchte.

Wenn man im deutschen Reichstage gesagt hat: „Wir Deutsche sind ein Volk von Bauern", so gilt dies umsomehr auch von den Bewohnern Oesterreichs, und zwar allen Nationen. Denken Sie nur daran, wie entwickelt das Städtewesen und die Industrie in Deutschland und Frankreich gegenüber Oesterreich ist.

Ich will unserer Industrie durchaus nicht nahe treten, aber einige Ziffern weisen darauf hin, daß die Interessen der Landwirthschaft ganz gewiß dem Interesse der Industrie in Oesterreich die Wage halten. Die Erhebungen zum Zwecke der Unfallversicherungsstatistik zeigten, daß eigentlich nur 600.000 Industriearbeiter in Oesterreich existiren, nämlich Arbeiter, die in den Fabriken beschäftigt sind. Ich weiß nun wohl, daß viel mehr Personen von der Industrie in Oesterreich leben, aber scheiden Sie gewisse Gegenden aus, wie Nordböhmen, Brünn, Wien und den Süden von Niederösterreich, so bleiben wohl sehr wenige Gegenden übrig, wo eine Fabriksindustrie im größeren Umfange betrieben wird, und ganze Provinzen finden wir, in denen fast ausschließlich die Bevölkerung von Land- und Forstwirthschaft lebt. Dies hat auch die letzte Volkszählung erwiesen, nach welcher von den 22,000.000 Einwohnern Cisleithaniens 12·2 Millionen von der Landwirthschaft leben; das sind 55 Percent der Bewohnerschaft und 2,365.153 selbstständige Existenzen gibt es in der Landwirthschaft Oesterreichs; und wenn Sie weiter bedenken, daß die Bewohner der kleineren Städte und Märkte direct oder indirect ebenfalls von der Landwirthschaft leben, daß der Handwerker und der Kaufmann in den kleinen

Städten den Bauer zu seiner Hauptkundschaft zählt und daß er mit dessen Existenz steht und fällt, so werden Sie gewiß für Oesterreich den vielfach umstrittenen Ausspruch des deutschen Reichskanzlers gelten lassen: „Hat der Bauer Geld, hat's die ganze Welt". *(Sehr gut! links.)* Auch Sie, meine Herren, von allen Parteien des Hauses, haben die traurige Lage unseres Bauernstandes in dem letzten Sessionsabschnitte wiederholt gewürdigt und Anträge gestellt. Alle diese Anträge sollen die Besserung der Lage des Bauernstandes bezwecken.

Ich will nicht weiter eingehen in die Nützlichkeit der einzelnen vorgeschlagenen Maßregeln, aber soviel ist klar, das alle diese Maßregeln erst nach Jahren Erfolg haben können und wenn Sie nicht ehestens in Bezug auf die überseeische und russische Concurrenz Vorsorge treffen *(Bravo! links)*, so werden alle diese Maßregeln zu spät kommen. *(Beifall links.)*

Wie groß dieser Druck ist, der seitens der überseeischen Länder und seitens Rußlands ausgeübt wird, sollen einige Ziffern illustriren. Die Durchschnittsproduction Rußlands beträgt 92 Millionen Hektoliter Weizen, 256 Millionen Hektoliter Roggen, 50 Millionen Hektoliter Gerste und 210 Millionen Hektoliter Hafer. Die Production der Vereinigten Staaten von Amerika, und zwar die vom Jahre 1882 — ich nehme hier keinen Durchschnitt an, weil die Production in diesen Ländern fortwährend im Steigen begriffen ist — betrug 177 Millionen Hektoliter Weizen, 7 Millionen Hektoliter Roggen, 15 Millionen Hektoliter Gerste, 169 Millionen Hektoliter Hafer und 570 Millionen Hektoliter Mais. In Britisch-Ostindien wurde 1881 an Weizen allein 108 Millionen Hektoliter geerntet. Ich will ferner auf die Getreideproduction von Australien und den La Plata-Staaten bloß hinweisen. Sie werden aus diesen Ziffern ersehen, ein wie ungeheuerer Druck durch die Getreideproduction dieser Länder auf die Landwirthschaft der alten Culturstaaten Europas ausgeübt wird.

Wenn Sie weiter bedenken, wie billig die Production in diesen Ländern ist, und zwar aus mehreren Gründen, — es würde zu weit führen, diese aufzuzählen, — wie ungeheuer ausgebildet das Transportwesen ist, wie billig und schnell der Transport der Massenfrachten bewerkstelligt wird, wenn Sie erwägen, daß z. B. ein Metercentner Weizen von Amerika nach Liverpool zum Preise von 8 fl. 54 kr. gestellt wird, — und dies noch mit Gewinn — daß es aber in Europa kaum eine Gegend gibt, wo der Landwirth auf seine Kosten kommt, wenn er für den Metercentner Weizen weniger als 10 fl. erhält, daß aber der Durchschnittspreis für den Metercentner Weizen im Jahre 1884 an der Wiener Börse 9 fl. 80 kr. betrug, heute der Metercentner Weizen gar nur 8½ fl. erzielt *(Hört!)*, so werden Sie, meine Herren, ermessen können, wie groß der Druck ist, der auf unserer Landwirthschaft lastet; und zwar nicht auf der Landwirthschaft Oesterreich-Ungarns allein, sondern auf der Landwirthschaft aller mittel- und westeuropäischen Staaten überhaupt. Und deßhalb glaube ich, ist der Gedanke wohl naheliegend, daß sich diese Länder, die den gleichen Gefahren und dem gleichen Drucke ausgesetzt sind, vereinigen sollen, um zur Abwehr dieser Gefahr ein einiges Gebiet zu bilden. *(Bravo! links.)*

Meine Herren! Einem Agrarzollbündnisse gegenüber, welches die Hauptländer Mittel- und Westeuropas, insbesondere Oesterreich-Ungarn, das Deutsche Reich und Frankreich umfaßt, würden alle Vorwürfe, welche man mit Recht dem Schutzzoll auf Getreide machen kann, ungerechtfertigt erscheinen; denn einerseits würde zum größten Theile der Bedarf für das geschützte Gebiet in Normaljahren wenigstens in diesen Gebieten producirt werden, anderseits ist es nicht leicht denkbar, wegen der Verschiedenheit der klimatischen und der Bodenverhältnisse, daß eine Mißernte das ganze Gebiet umfassen wird. Dann wäre es möglich, auch die nöthigen Qualitäten innerhalb des Gebietes zu erzeugen, und es würde in jeder Gegend das angebaut werden, was sich für dieselbe als am vortheilhaftesten herausstellt.

Mein Ideal sind die Schutzzölle auf Getreide nicht, besonders dann nicht, wenn sie von Land zu Land eingeführt werden, allein der Schutzzoll auf Getreide ist eben ein nothwendiges Uebel, das man mit in den Kauf nehmen muß, und er hat, wie jeder Schutzzoll, den Zweck, eine in Folge von Ueberproduction herbeigeführte Krisis zu beseitigen. Daß aber die Landwirthschaft von Mittel- und Westeuropa, insbesondere durch die Ueberproduction von Getreide in den überseeischen Ländern, eine schwere Krise durchzumachen hat, wird wohl Niemand bestreiten.

Es wird überdies vielleicht in 15 oder 20 Jahren möglich sein, die Schutzmaßregeln gegenüber der russischen und überseeischen Einfuhr von Bodenproducten wieder abzuschaffen, dafür sprechen ja mehrfache Gründe, einerseits wird in Amerika die billige Production ja auch nicht lange mehr andauern, der jungfräuliche Boden wird zu Ende gehen, man wird düngen müssen und die Productionskosten werden sich erhöhen, anderseits steigt in Amerika die Bevölkerung um drei Percent, während sie bei uns nur um ein Percent zunimmt; wenn man nun bedenkt, daß jeder Mensch durchschnittlich im Jahre fünf Zollcentner Cerealien verbraucht, so kann man ermessen, wie schon der eigene Consum Amerikas in dieser Richtung mit der Zeit anwachsen muß.

Anderseits muß beachtet werden, daß, falls die europäische Landwirthschaft geschützt ist, es möglich sein wird, in Ruhe an die großen Aufgaben zur Hebung derselben zu gehen, sie wieder rentabel zu machen und vor völligem Ruine zu bewahren. Es handelt sich in Oesterreich besonders

um großartige Meliorationen, um Bewässerungen und Entwässerungen, um die Ausführung von Canalbauten, um Commassationen, daneben noch um agrargesetzliche Maßregeln. Alles dieses braucht Zeit und Geld. Wenn es aber dann möglich wird, auch in Oesterreich eine intensive Wirthschaft einzuführen, dann werden wir den Schutzzoll wieder entbehren können.

Sie müssen bedenken, daß Oesterreich-Ungarn heute fast den letzten Rang einnimmt unter den Staaten Europas in Bezug auf intensive Cultur. In den westlichen Ländern Europas wird beinahe doppelt so viel von der gleichen Bodenfläche geerntet wie bei uns. Hier ist noch ein reiches Feld der Thätigkeit, aber Zeit und Selbstvertrauen ist dazu nothwendig. *(Sehr richtig!)*

Und selbst, wenn man der Ansicht ist, daß Bildung allein das Arcanum sei, um unserm Bauernstand zu helfen, so ist auch hier eine geraume Zeit erforderlich, bis die fachliche und allgemeine Bildung in die letzten Schichten der Bevölkerung hinabsickert. Nun, meine Herren, möchte ich auch noch auf eine Erscheinung hinweisen.

Sobald die Getreidezölle in Deutschland eingeführt wurden, bemerkten wir sofort eine Verschlechterung unseres Goldwesens und es ist selbstverständlich, daß unsere Valuta sich verschlechtern muß, wenn ein bedeutender Export nach Goldwährungsländern entfällt. Oesterreich und Ungarn haben den Fehler begangen, große Goldschulden zu contrahiren. Mit welchem Golde sollen denn diese Zinsen gezahlt werden, wenn der Getreideexport nach den Goldwährungsländern aufhört? Dadurch wird unsere Valuta bedeutend verschlechtert werden. Aber eine Hoffnung winkt mir aus den ganzen bisherigen Verhandlungen dieser Frage gerade im deutschen Reichstage. Dieselbe Partei, die sich dort für die Schutzzölle auf Getreide einsetzt, verlangt den Bimetallismus, und wenn diese Idee in Deutschland einmal durchdringt — und es ist ja möglich, nachdem eine mächtige Partei daran Interesse hat — wird Frankreich, das Heimatland des Bimetallismus, gewiß folgen und dann kann auch in Oesterreich die Herstellung der Valuta, die nach meiner Ansicht nur auf bimetallischer Grundlage ohne Gefahr möglich ist, in Angriff genommen werden. Ich glaube daher, daß eine solche Agrarzollunion der Vorläufer einer Münzunion ist. Wenn ich bis jetzt hauptsächlich mich mit den Getreidezöllen befaßt habe, so geschah es, weil die Erhöhung der Getreidezölle uns wohl am meisten berührt.

Was die Holzzölle anbelangt, gebe ich allerdings zu, daß die Erhöhung der Zölle auf Holz seitens Deutschlands uns nachtheilig sein wird. Man darf ja nur die Productionsverhältnisse in dieser Richtung betrachten. Die Productionsverhältnisse von Holz im Jahre 1880 stellen sich folgendermaßen: In Schweden und Norwegen mit 27½ Millionen Hektar Waldland betrug der Holzexport 177 Millionen Francs. Europäisches Rußland und Finnland hat ein Waldland von 204 Millionen Hektar und einen Export von 145 Millionen Francs. Oesterreich-Ungarn mit einer Fläche von 18 Millionen Hektar Waldland hatte einen Export von 90 Millionen Francs, und Deutschland mit 14 Millionen Hektar einen Export von 55 Millionen Francs.

Was den Export von Oesterreich-Ungarn anlangt, so sehen Sie daraus, daß er wohl nur nach Süddeutschland stattfinden kann. Denn in Norddeutschland besteht eine so gewaltige Concurrenz von Seite Schwedens und Rußlands, daß von einem Export österreichischen Holzes nach dem Norden absolut keine Rede sein kann. Aber dieser Export nach Süddeutschland ist nicht unbeträchtlich. Er erreichte im Jahre 1883 an rohem und mit Axt behauenem Holze den Werth von 10·6 Millionen, an gesägtem Holze 18·15 Millionen Gulden. An diesem Export wird allerdings ein Ausfall stattfinden. Aber bei Holz liegen die Verhältnisse anders, als bei Getreide. Holz ist ein Artikel, dessen Preis nicht am Weltmarkte gemacht wird; der Preis des Holzes hängt von den localen Transportverhältnissen ab. Wenn man das schönste Holz besitzt, aber ohne einen Weg, auf dem man es leicht transportiren kann, so ist es nahezu werthlos. Holz ist daher nicht ein Welthandelsartikel in dem Sinne wie die übrigen Waaren.

Dagegen ist sein Preis, wie bereits gesagt, abhängig von den Transportverhältnissen und von der Qualität. Eine Qualität des Holzes kann man aber nicht beliebig erzielen, und Deutschland wird voraussichtlich den größten Theil der Zölle auf Holz selbst tragen müssen. Denn das Holz, das Deutschland von uns bezogen hat, wurde wegen seiner Qualität bezogen, und wenn die österreichische Regierung in dieser Richtung nachhelfen will, braucht sie bloß dahin zu wirken, daß die Frachten für Holz billiger werden, daß der Donau-Oder- und Donau-Elbe-Canal gebaut werden; dann wird unser Holz so billig nach Deutschland gehen können, daß die Zollerhöhung unsere Holzproduction gewiß nicht treffen wird. *(Sehr richtig!)* Anderseits muß bedacht werden, daß durch die Einführung von Holzzöllen nicht in einem oder in zwei Jahren ein schlagbarer Wald erzielt werden kann, und daß, wenn man auf der einen Seite den Ackerbau durch die Einführung von Agrarzöllen hebt, man auf der anderen Seite den Waldbau zurückdrängt, denn wo der Ackerbau blüht, geht der Wald zurück. Ueberall wirft sich die Arbeit des Menschen auf den Betrieb, der am meisten trägt, und in dem Momente, wo der Ackerbau in Deutschland rentabler wird, wird man die Waldcultur mehr vernachlässigen.

Ich glaube daher, daß in dieser Beziehung von Seite Oesterreichs nichts Anderes zu veranlassen ist, als daß für billige Verfrachtung des Holzes vorgesorgt wird, auf daß insbesonders unser natürliches Absatzgebiet für Holz, welches nicht im Norden, sondern im Süden liegt, erreicht werden kann; denn das natürliche Absatzgebiet unseres Holzes liegt im Mittelländischen Meere und über den Suezcanal hinaus. Ich bin daher der Ansicht, daß in Bezug auf Holz unsererseits keine zollpolitischen Maßnahmen zu treffen seien.

Was die Industriezölle anlangt, die ebenfalls eine Erhöhung erfahren sollen, so befürchte ich leider, daß man auf dem Wege von Repressalien zu einem allgemeinen Zollkriege zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland gelangen wird. Man möge über das Bündniß zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland denken, wie man wolle; mag auch Manchem von Ihnen, meine Herren, das Bündniß nicht so sehr am Herzen liegen, wie uns, darüber aber sind Sie gewiß Alle einig, daß es für die Erhaltung des europäischen Friedens das wichtigste Unterpfand bildet, daß es eine Nothwendigkeit und Nützlichkeit ist, daß deßhalb mit allen Kräften dahin gewirkt werden müsse, dasselbe zu erhalten und zu stärken. Eines der wichtigsten Mittel, dieses Bündniß zu befestigen, würde darin bestehen, daß auch ein wirthschaftlicher Bund diese Staaten umfassen würde. *(Bravo! links.)* Obwohl ich weiß, daß es sehr schwierig ist, dieses Ziel zu erreichen, da ein ganzer Rattenkönig von Zollverträgen zuerst beseitigt werden muß, und wir über eine ganze Gruppe von Sonderinteressen rücksichtslos hinwegschreiten müßten, so wird doch diese wirthschaftliche Einigung nothwendig sein. Soll die menschliche Arbeit auf allen Gebieten in den alten Culturländern Europas nicht ganz unfruchtbar werden, so muß die Weltwirthschaft der Zukunft sich nach anderen Gruppen constituiren. Diese Gruppen werden sein: 1. die continentalen Culturstaaten Europas; 2. Rußland mit seinem ungeheuren asiatischen Besitze; 3. England mit seinen Colonien, und 4. die übrige Welt wird unter dem Einflusse des amerikanischen Sternenbanners stehen. Nur bei einer solchen Gruppirung kann die menschliche Arbeit in Europa noch auf Erfolg rechnen.

Ist es doch eine traurige Erscheinung, daß am Ende des 19. Jahrhunderts die große Menge des Volkes in den alten Culturländern trotz des Ueberflusses an Nahrungsmitteln Hunger leidet, und trotz des Ueberflusses an Kleidungsstoffen kaum in der Lage ist, sich zu bekleiden. Es ist eine traurige Erscheinung, daß der Bauernstand in Europa, der berufen ist, die Nahrungsmittel für die Menschheit zu beschaffen, wegen Ueberfluß an Nahrungsmitteln zu Grunde geht *(Hört!)*, daß der Arbeiter in den Städten nicht so viel Lohn erzielt, daß er sich die billigen Kleidungsstücke oder die Nahrungsmittel, auch wenn sie billig wären, in genügender Menge beschaffen könnte. Aber das Sonderbarste an der ganzen Sache besteht darin, daß trotzdem der Preis der Nahrungsmittel auf dem Weltmarkte der denkbar niedrigste ist *(Hört! links)*, trotzdem Europa mit einer Reihe guter Ernten gesegnet war, trotzdem ganze Scheunen voll Getreide und ganze Heerden von Fleischthieren über das Meer nach Europa schwimmen, daß demungeachtet die Lebensmittel für den kleinen Mann auf einer solch' exorbitanten Höhe sich erhalten. *(Hört! links.)* Denn, meine Herren, der Durchschnittspreis des Weizens betrug im letzten Jahrzehnt, an der Wiener Börse 13 fl. 20 kr. und heute beträgt er, wie ich bereits angeführt habe, 8 fl. 50 kr., er ist also um nahezu 40 Percent in den letzten Jahren gesunken. Haben Sie wahrgenommen, daß auch das Brod um 40 Percent im Preise gesunken ist? *(Hört! links.)* Ebenso ist es mit Fleisch und ebenso ist es mit allen anderen Artikeln. *(Sehr richtig! links.)*

Was ist nun die Ursache davon?!

Es ist richtig, daß unsere Steuern, unser schlechtes Geldwesen und unsere zu große Geldeinheit daran mit Schuld tragen. Aber hauptsächlich ist es der unberechtigte Zwischenhandel, der das verursacht hat und dann der Transportwucher, der besonders bei uns in Oesterreich noch in Blüthe steht. *(Bravo! links.)*

Deßhalb habe ich kein Bedenken, für die Erhöhung der Getreidezölle zu stimmen, weil ich aus Erfahrung weiß, daß aus diesem Grunde das Brod der Armen nicht vertheuert wird. Andere Ursachen vertheuern das Brod der Armen. Jene Herren, die nicht den Muth haben, im gegebenen Momente dafür einzustehen, daß die wichtigste Verkehrsader Oesterreichs in den Dienst der Allgemeinheit gestellt wurde, vertheuern das Brod der Armen. *(Lebhafter Beifall links.)*

Nun, meine Herren, ich sehe auch mein Ideal nicht in Zollschranken von Land zu Land, und deßhalb habe ich den Antrag gestellt, die Regierung aufzufordern, sie möge Alles anwenden, damit zwischen den mitteleuropäischen Staaten, besonders zwischen Oesterreich-Ungarn-Deutschland und Frankreich eine Agrarzollunion zu Stande komme.

Ist einmal die Agrarzollunion geschaffen, dann folgt, wie ich ausgeführt habe, die bimetallische Münzunion und in letzter Linie die allgemeine Zollunion. Dann können wir an die zweite wichtige Frage gehen, an die Abrüstung der stehenden Heere. Denn wenn die Interessen der Völker in materieller

Beziehung nicht mehr gegeneinander stehen, so werden auch politische Conflicte leicht friedlich beizulegen sein. Wie in der menschlichen Gesellschaft die materiellen Interessen die Classengegensätze herbeiführen und verschärfen, so ist es auch bei den einzelnen Staaten der Fall.

Wenn auch eine wirthschaftliche Einigung der Staaten ein schwer zu erreichendes Ziel ist, so verdient es doch gewiß mit allen Kräften angestrebt zu werden wegen seiner ungeheuren Bedeutung für die ganze Cultur und Wohlfahrt der mitteleuropäischen Völker.

Im ungarischen Parlamente ist in der Sitzung vom 13. Jänner d. J. auch die Anregung gegeben worden, daß — nachdem man glaubt, die Regierungen seien dieser Frage nicht sympathisch gesinnt — die Abgeordneten selbst sollen die Sache in die Hand nehmen. Es soll ein internationaler Abgeordnetencongreß zusammentreten, der von Mitgliedern der Volksvertretungen, von Ungarn, Oesterreich, Deutschland und Frankreich beschickt werde.

Dieser Congreß sollte diese Frage behandeln und sich verpflichten, bei den betreffenden Regierungen dahin zu wirken, daß zunächst diese Agrarzollunion zu Stande käme.

Ich glaube, daß diese Anregung der verehrten Herren Collegen im ungarischen Reichstage auch in diesem hohen Hause wärmstens begrüßt wird und daß, wenn es einmal dazu kommt, auch das hohe Haus aus seiner Mitte gewiß Delegirte zu diesem Congresse schicken würde. Die Initiative in dieser Richtung zu ergreifen, ist das hohe Haus allerdings nicht mehr in der Lage, weil bekanntlich der Lebenslauf desselben bald beendet sein wird. Aber etwas Anderes ist es mit der Agrarzollfrage.

In dieser Richtung muß das hohe Haus noch vor Schluß der Session entschieden Stellung nehmen und deßhalb empfehle ich Ihnen, meinen Antrag dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zuzuweisen. *(Lebhafter Beifall links. — Redner wird beglückwünscht.)*

**Präsident**: Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Jahn.

Abgeordneter **Jahn**: Ich möchte denn doch gegenüber den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners und Antragstellers darauf hinweisen, daß der gegenwärtige Augenblick, in welchem sich Oesterreich eben anschickt, die Zollmaßnahmen Deutschlands, welche in erster Richtung gegen Oesterreich-Ungarn gerichtet sind, mit entsprechenden Retorsionszöllen zu beantworten, doch wohl kein günstiger sein dürfte zur Erzielung einer wirthschaftlichen Einigung wie sie im Antrage des Herrn Vorredners empfohlen wird, und auch nicht günstig erscheint zur Anbahnung einer Zollunion, weil einestheils deren Erreichung nur auf Kosten der österreichischen Industrie möglich wäre *(Bravo! rechts)*, anderntheils aber heute die wirthschaftlichen Gegensätze in der Production der einzelnen Staaten so intensiv und scharf einander entgegentreten, daß vorläufig von der Erzielung einer Zollunion absolut keine Rede sein kann.

Andererseits möchte ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, welches denn die wahren und wirklichen Ursachen der gegenwärtigen Krise sind, und ich glaube, daß wir darin manchen Trost für die Zukunft finden werden.

Seit ungefähr fünf Jahren bemerken wir auf allen Productionsgebieten, nicht nur, wie früher bemerkt wurde, auf dem Gebiete der Nahrungsmittelproduction, eine früher nie dagewesene, ja nie geahnte Ueberproduction und in dieser müssen wir den Hauptgrund der gegenwärtigen Krisis suchen. Diese Ueberproduction zeigt sich nicht nur bei den Brodfrüchten in Folge der enormen Steigerung der Production der überseeischen Länder, sie zeigt sich fast ausnahmslos auch auf allen übrigen Productionsgebieten.

Bezüglich des Weizens wurde bereits von dem Herrn Vorredner Einiges erwähnt. Die Weizenproduction Amerikas stieg vom Jahre 1880, wo sie circa 100 Millionen Metercentner betrug, bis zum Jahre 1883 auf 160 Millionen Metercentner. Die Gesammtproduction der Weizen producirenden Hauptländer der Welt (Australien, Indien, Amerika und Rußland, die Donauländer, Oesterreich-Ungarn) weist im Jahre 1883 die enorme Ziffer von circa 350 Millionen Metercentner auf.

Aber auch auf den anderen Gebieten sehen wir eine ähnliche Erscheinung. Nehmen wir beispielsweise den Zucker. Die Zuckerproduction betrug im Jahre 1880 in Europa 17½ Millionen Metercentner, im Jahre 1884 schon 25½ Millionen Metercentner; außerdem lieferten im Vorjahre die überseeischen Zuckerländer (Java, Kuba u. s. w.) um vier Millionen Metercentner mehr als früher, so daß die zuckerconsumirende Bevölkerung im Vorjahre gegenüber dem Quantum von 40 Millionen Metercentner im Jahre 1880 ein Quantum von 52 Millionen Metercentner erhielt, welches selbstverständlich auf einen natürlichen Absatz ebensowenig rechnen konnte, wie die früher erwähnte große Weizenmenge.

Aber auch auf anderem Gebiete sehen wir diese Erscheinung.

Nehmen wir beispielsweise das Eisen: Die Roheisenproduction betrug im Jahre 1873 15 Millionen Metertonnen, im Jahre 1880 18 Millionen Metertonnen, im Jahre 1883 22 Millionen Metertonnen. Die industrielle Entwicklung ist in keinem Verhältniß zu dieser ungewöhnlichen, auffallend anwachsenden Roheisenproduction und auch diese große Menge von Eisen hat keine natürlichen Absatzwege gefunden. Die nothwendige und natürliche Folge dieser überall auftretenden Ueberproduction ist der gewaltige Rückgang der

Preise und in weiterer Consequenz die gegenwärtige Krisis. Diesen Rückgang der Preise fanden wir aber nicht bloß auf dem Gebiete der Nahrungsmittel, sondern fast ausnahmslos auch auf allen übrigen Productionsgebieten. Wir finden ihn heute bei Zucker, Eisen, überhaupt in der ganzen Metallwaarenbranche, in der Textilindustrie u. s. w. Und dennoch hat von diesen abnorm niedrigen Preisen die consumirende Bevölkerung eigentlich nichts oder sehr wenig, weil die Noth und das Elend in der gewerblichen und industriellen Production in Folge unzulänglichen Verdienstes und des Arbeitsmangels viel ausschlaggebender ist, als die Preisverhältnisse.

Eine Regulirung dieser Ueberproduction und deren Folgen wird sich denn doch nur auf natürlichem Wege vollziehen müssen.

Viele Productionszweige sind heute schon an einer Grenze angelangt, wo eine weitere Steigerung der Production kaum mehr zu erwarten steht; ja bei vielen sind sogar Reductionen bereits in Aussicht. Ich nenne wieder als Beispiel den Weizen und die Weizenproduction.

Der Weizen notirt heute in Chicago per Bushel 69 Cents, gegenüber 1½ Dollars im Jahre 1880. Eine aus England nach Amerika entsendete Fachcommission hat constatirt, daß in Amerika die Productionskosten in einer auffallenden Weise in der letzten Zeit gestiegen sind, und daß die Productionskosten des Weizens in Chicago nach unserem Gelde heute 5½ fl. per Metercentner betragen, so daß inclusive Fracht und sonstiger Spesen dieser amerikanische Weizen loco Liverpool sich mit 8½ fl. stellt.

Darin, glaube ich, liegt der Beweis, daß selbst in Amerika die Grenze einer weiteren Forcirung einer solchen Production vielleicht schon erreicht ist oder doch bald erreicht sein dürfte. Nebenbei bemerke ich, daß der gesammte Weizenexport von Amerika hinreichen würde, um circa 30 Millionen Menschen zu ernähren, während die Bevölkerung von Amerika und Europa in zehn Jahren um circa 40 Millionen Köpfe zunimmt.

Bei den gegenwärtigen zollpolitischen Maßnahmen Deutschlands, welche, wie schon erwähnt, in erster Reihe gegen Oesterreich-Ungarn, respective gegen den österreichisch-ungarischen Import der Rohproducte gerichtet sind, kann von einer, von dem Herrn Vorredner früher erwähnten wirthschaftlichen Einigung umso weniger die Rede sein, als heute schon die österreichische Regierung gezwungen ist, diese Maßnahmen mit kräftigen Retorsionsmaßregeln zu beantworten, bei welchen in erster Reihe und selbstverständlich auch die österreichische Industrie berücksichtigt werden muß.

Meine Herren! Wir stehen heute vor einem wirthschaftlich sehr wichtigen Momente von bedeutender Tragweite und es kann für die österreichische Industrie durchaus nicht gleichgiltig sein, in welcher Weise die bevorstehende handelspolitische Action zur Durchführung gelangen wird.

Der Herr Vorredner hat in seiner Motivirung hauptsächlich nur die Interessen der Bodenproduction berührt und ich bitte mir daher zu gestatten, daß ich auch das Verhältniß der österreichischen Industrie nicht nur zu allen ähnlichen Anträgen im Allgemeinen, sondern speciell zu den bevorstehenden handelspolitischen Actionen und Maßnahmen etwas charakterisire. Ich kann dies mit umso größerer Beruhigung thun, da heute von einem Interessenconflicte zwischen Bodenproduction und Industrie, wenigstens in Oesterreich, nicht die Rede ist und die österreichischen Landwirthe heute auch für eine Kräftigung, Entwicklung und Unterstützung der gewerblichen industriellen Production in ihrem eigenen Interesse eintreten müssen, weil dadurch die Kaufkraft gehoben und die Consumtion gesteigert wird, und weil sie sich dadurch neue und kräftige Consumenten schaffen, was für sie wohl von eben solchem Vortheil sein dürfte, wie die Einführung der erhöhten Getreidezölle.

Um die Situation der österreichischen Agriculturländer dieser handelspolitischen Action gegenüber zu charakterisiren, führe ich als Beispiel Böhmen an. Böhmen zeigt heute die vorgeschrittenste Entwicklung auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Production in ganz Oesterreich. Böhmen exportirt heute außer etwas Gerste gar keine Cerealien, im Gegentheile, es importirt in manchen Jahren sogar sehr bedeutende Quantitäten von Cerealien. Böhmen muß nun in der vorstehenden Frage rein als Industrieland aufgefaßt werden, und es muß bei der bevorstehenden handelspolitischen Action einen ausreichenden Schutz der Interessen seiner Industrie fordern.

Deutschland hat, meiner Ansicht nach, bei der gegenwärtigen handelspolitischen Action einen großen Fehler gemacht, indem es durch diese namhafte Erhöhung seiner Getreidezölle nur als Agricultur-staat auftritt, dadurch die Grenzstaaten zu Retorsionsmaßregeln provocirt und seine eigene Industrie schädigt.

Denselben Fehler würden wir begehen, wenn wir die Erledigung dieser Frage einseitig bloß vom Standpunkte der Bodenproduction auffassen würden, und nicht auch von dem der Industrie.

Die österreichische Industrie, die heute in allen ihren Zweigen darniederliegt, leidet unter der auswärtigen, in erster Reihe der deutschen Concurrenz, wenigstens eben so sehr, wie die österreichische Bodenproduction unter der Concurrenz des amerikanischen Getreides und die österreichische Industrie muß in dieser so auffallenden Erhöhung des deutschen Getreidezolles eigentlich ein für sie günstiges Moment erblicken, weil dadurch den Regierungen Oesterreich-

Ungarns Gelegenheit geboten wird, auf dem Wege von Retorsionsmaßregeln sich der österreichischen Industrie kräftiger und ausreichender anzunehmen, als es bis jetzt der Fall gewesen ist. Die letzten Zölle vom Jahre 1882 haben zwar eine gewisse Steigerung und Lebhaftigkeit in der industriellen Production zur Folge gehabt, waren aber lange noch nicht ausreichend, um der österreichischen Production jenen Schutz zu bieten, den sie bedarf, um mit Erfolg mit der auswärtigen den Kampf aufnehmen zu können. Beweis hiefür bietet der Umstand, daß die Einfuhr der auswärtigen Fabrikate nach Einführung der letzten Zölle im Jahre 1882 sich nicht reducirte, sondern besonders auf einigen Gebieten sogar steigerte. Ein einfacher Vergleich der Einfuhrziffer des Jahres 1880 mit jener des Jahres 1883 gibt uns darüber die nothwendige Aufklärung.

Einfuhr (in Millionen Gulden österr. Währ.):

| | 1880 | | 1883 | |
|---|---|---|---|---|
| | im Ganzen | über deutsche Grenzen | im Ganzen | über deutsche Grenzen |
| Rohstoffe | 321·5 | 149·1 | 329·1 | 150·5 |
| Fabrikate | 292·0 | **226·9** | 295·8 | **242·8** |

Im Jahre 1880 wurden an auswärtigen Fabrikaten eingeführt für 292 Millionen, im Jahre 1883 für 295 Millionen. Ueber die deutsche Grenze wurden im Jahre 1880 eingeführt für **226 Millionen** und im Jahrr 1883, also nach Einführung der neuen Zölle, für **242 Millionen.**

Aus diesen Ziffern ist ersichtlich, daß trotz Einführung dieser nicht hinreichenden Zölle auf Kosten unserer Industrie die auswärtige Concurrenz wohl mit sehr großen Anstrengungen hier in Oesterreich ihre Absatzgebiete behauptet hat, und daß die österreichische Industrie nur dann mit Erfolg auf eine Abwehr dieser fremden Concurrenz hoffen kann, wenn die Schutzmaßnahmen gesteigert und entsprechend gestaltet werden.

Ich will nun, um das Verhältniß unserer Industrie zu der ganzen Angelegenheit zu charakterisiren, als Beispiel nur einen Industriezweig herausgreifen, unsere Maschinenindustrie. Die Maschinenindustrie ist in den letzten Jahren in Oesterreich in ständigem Rückgange begriffen. Gerade auf dem Gebiete der österreichischen Maschinenindustrie haben wir zu verzeichnen, was ich früher erwähnt habe, daß nach Einführung der Zölle der Import fremder, auswärtiger Erzeugnisse sich gesteigert hat. Es liegt darin ein Beweis, daß die bisherigen Zölle nicht genügend waren, um die Differenz der Productionskosten zwischen Oesterreich und dem Auslande auszugleichen und eine erfolgreiche Abwehr zu ermöglichen.

Wir importiren jährlich gegenwärtig für circa zehn Millionen Gulden fremde Maschinen, welche bei den vortheilhaften und vorzüglichen Einrichtungen unserer Maschinenindustrie und bei deren notorischen Leistungsfähigkeit wir sehr gut im Inlande erzeugen und absetzen könnten, wenn uns nicht der unzureichende Schutz daran hindern würde. Eine ganze Reihe von Zweigen auf dem Gebiete der Maschinenindustrie kennen wir in Oesterreich ganz und gar nicht, weil wir nicht im Stande sind, gegen das Ausland aufzukommen.

Darunter gibt es Zweige von einer enormen Tragweite, welche als neue Productions- und Nährzweige mit Erfolg hier eingeführt werden könnten. Außerdem werden noch Zollbegünstigungen ertheilt, welche beispielsweise im Vorjahre bei der Einfuhr von 4873 ausländischen Maschinen gewährt worden sind, welche im Ganzen einen Capitalswerth von über vier Millionen Gulden repräsentiren. Die österreichische Maschinenindustrie, die eine Jahresproduction von circa fünfzehn Millionen Gulden heute aufweist, würde sich diese vier Millionen nicht entgehen lassen, wenn sie den nothwendigen Schutz dafür gefunden hätte.

Aehnliche Erscheinungen könnte man aus allen österreichischen Industriezweigen anführen und es liegt darin der Beweis, daß die österreichische Industrie vollständig berechtigt ist, heute mit Rücksicht auf die vorzunehmende handelspolitische Action einen kräftigeren und ausreichenderen Schutz zu verlangen, als es der bisherige war. Ein günstiges Moment liegt in dem Umstande, daß heute Ungarn wohl keine wesentlichen Schwierigkeiten bei der Lösung dieser Frage machen dürfte.

Obwohl in der letzten Zeit in Ungarn sehr anerkennenswerthe Bestrebungen zur Schaffung und Hebung der Industrie zu verzeichnen sind, so kann doch Ungarn in der ganzen Frage nur als Agriculturland auftreten. Wenn Oesterreich mit den Agrarzöllen sich einverstanden erklärt, muß Ungarn die Industriezölle acceptiren und es steht zu erwarten, daß die österreichische Regierung in den gegenwärtigen Verhandlungen mit gehörigem Nachdruck und der nothwendigen Energie die Interessen der österreichischen Industrie zu schützen wissen wird. Ungarn braucht uns als seinen nächsten und besten Consumenten für seine Rohproducte und wir brauchen Ungarn als Absatzgebiet für unsere Industrie und eine Einigung dürfte in dieser Frage heute weniger Schwierigkeiten machen, als bei ähnlichen Verhandlungen in früherer Zeit. Damit will ich meine Auseinandersetzung schließen, indem ich wiederholt der hohen Regierung bei der bevorstehenden handelspolitischen Action eine ausreichendere

Berücksichtigung unserer österreichischen Industrie empfehle. *(Bravo!)*

**Präsident:** Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Fürst Czartoryski das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Fürst **Czartoryski:** Ich beantrage Schluß der Debatte.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Fürst Czartoryski beantragt Schluß der Debatte. Wünscht Jemand hiezu zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, ersuche ich jene Herren, welche Schluß der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluß der Debatte ist angenommen.

Es sind noch als Redner eingezeichnet die Herren Abgeordneten Fürnkranz, Neusser und Freiherr v. Hackelberg. Ich ersuche diese Herren, sich auf einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause:)* Der Herr Abgeordnete Fürnkranz wurde zum Generalredner gewählt; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Hohes Haus! Es gereicht mir zur besonderen Befriedigung, daß anläßlich der soeben stattgehabten Auslosung der Zufall zu meinen Gunsten entschieden hat, nachdem ich mir vorgenommen habe, wenn auch nicht lange, so doch mit kräftigen entschiedenen Worten zu Gunsten der bäuerlichen Bevölkerung und ihrer Interessen bei dem Antrage Richter in diesem hohen Hause einzutreten. Die Nothwendigkeit der Einführung von Schutzzöllen zu Gunsten der Agrarbevölkerung ist schon seit mehreren Jahren anerkannt worden und da ist gerade der große Kanzler des deutschen Reiches, Fürst Bismarck, mit illustrem Beispiele vorangegangen, die Nothwendigkeit anerkennend, daß ohne ausgiebigen Schutzzoll gegen die Einfuhr fremden Getreides die bäuerliche Bevölkerung Deutschlands gegenüber dem kolossalen Drucke der amerikanischen und russischen Concurrenz absolut zugrunde gehen müsse. Es wurde für das deutsche Reich ein Schutzzoll geschaffen und auch Oesterreich-Ungarn sah sich veranlaßt, und zwar anläßlich der Revision seines Zolltarifes im Jahre 1881 zu einem wenn auch bescheidenen Zolle bei der Einführung von Cerealien zu schreiten. So wurde denn im Jahre 1881 ein Zoll von 25 kr. per Metercentner für Gerste, Hafer, Mais und Roggen, ein Zoll von 50 kr. für Spelz, Halbfrucht, Heidekorn und Hirse per Metercentner angenommen.

Wenn man den früheren alten niederösterreichischen Metzen in seinem Gewichte mit dem Metercentner vergleicht, so kommt auf den Metzen Korn ein Zoll von 11 kr., auf den Metzen Weizen ein Zoll von 25 kr., und ich kann mich noch ganz gut an jene Tage erinnern, an welchen in diesem hohen Hause über die Getreidezölle debattirt wurde, wobei man insbesondere von dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses hervorhob, daß durch diese bescheidenen Zölle durch diese Forderung eine Vertheuerung des Brodes absolut eintreten müsse. Nun, meine Herren, eine Vertheuerung des Brodes ist nicht eingetreten; das Brod ist, so viel ich mich erinnern kann, im Preise gleich geblieben, es hat auch an Größe nicht zugenommen; aber das Product, der Weizen, der Roggen, die der Bauer zu Markte bringt, auf dem Wochenmarkte in der Stadt verkaufen will, ist im Preise horrend gesunken. Wie der Herr Antragsteller Richter erwähnt hat, hat noch vor vier bis fünf Jahren nach einem zehnjährigen Durchschnitt der Metercentner Weizen 13 bis 13½ fl. gekostet; heute ist er kaum mit 8 bis 8½ fl. an den Mann zu bringen. Es ist dies eine traurige Thatsache, die ich leider bestätigen muß.

Der Bauer ist weder in Ober- noch in Niederösterreich im Stande, um den Preis von 8 fl. 50 kr. per Metercentner Weizen, den er heute erzielt, die Kosten der Erzeugung und die Steuern zu decken; kurz er ist nicht in der Lage, aus seinem Boden jenen Ueberschuß herauszuschlagen, der unbedingt erforderlich ist, um für seine und seiner Familie Existenz das Nöthige zu beschaffen. Bei uns muß, wenn überhaupt von einem Ueberschuß in der Bewirthschaftung eines Bauerngutes die Rede sein soll, wenn der Bauer überhaupt nur daran soll denken können, seiner und seiner Familie Existenz zu fristen und Alles zu beschaffen, was für die Steuern und Umlagen aller Kategorien, Hausreparaturen und Anbau wie Ernte nöthig ist, der Metercentner Weizen wenigstens den Preis von 12 fl. 50 kr. haben; bei Roggen muß der Metercentner mindestens 9 fl. kosten. Das ist aber heute nicht mehr der Fall, folglich ist die bäuerliche Bevölkerung, die sich selbstverständlich mit der Erzeugung von Cerealien beschäftigen muß, vollständig passiv zu nennen und wenn dieser beklagenswerthe Zustand anhält, so versteht es sich wohl von selbst, daß auch die Besitzer jener bäuerlichen Gehöfte, welche sich heute noch in der glücklichen Lage befinden, nicht verschuldet zu sein, in Schulden gerathen und an die Gant kommen müssen. Dann aber erst werden jene großen Gefahren, die zum Theile in der socialistischen Lehre liegen, an Sie und die ganze menschliche Gesellschaft herantreten, wenn diese Lehren in die Massen der bäuerlichen Bevölkerung eingedrungen sein werden; denn ich behaupte mit vollem Rechte, daß Derjenige, welcher nie in der Lage war, irgend einen festen Besitz sein Eigen zu nennen, weniger gefährlich ist als Derjenige, welcher durch das Zusammentreffen unglücklicher Ereignisse um Hab und Gut gekommen und durch die Erbarmungslosigkeit eines wucherischen Gläubigers von Haus und Hof gejagt worden ist.

Ich anerkenne die absolute Nothwendigkeit aller Maßregeln, die zum Schutze der bäuerlichen Be-

völkerung getroffen werden müssen, und ich erkenne nur zu gut, daß es mit den anläßlich der Zolltarifbeschlüsse des Jahres 1881 ins Leben getretenen Maßregeln sein Bewenden durchaus nicht haben könne.

Wir haben vor einigen Tagen zur Kenntniß genommen, daß im Deutschen Reiche der Zoll für Cerealien abermals erhöht worden ist, und zwar aus dem Grunde, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß man mit den bisherigen Zöllen gegenüber der überwältigenden Concurrenz von Amerika und Rußland nicht aufkommen könne.

Vor einigen Tagen, meine Herren, hat, nachdem auch dem Bauer jetzt nach und nach in allen Dingen das Licht aufgeht, und er klar zu sehen beginnt, was ihm noththut, was in seinem Interesse geschehen muß, eine Deputation von Bauern aus der Rheinpfalz dem Fürsten Bismarck eine Petition des Inhalts überreicht, daß mit Rücksicht auf den Umstand, als Angesichts der bevorstehenden Erhöhung der Getreidezölle für Deutschland seitens der Getreidewucherer ungeheure Massen von Weizen und Korn in jüngster Zeit nach Deutschland eingeführt und aufgestapelt wurden, auch diese auf Jahre hinaus reichenden Vorräthe nachträglich dem neuen höheren Zolle unterworfen werden sollen, weil sonst wuchernde Millionäre in den ersten Jahren die klingenden Folgen der zu Gunsten des Bauers eingeführten Zollerhöhung einstecken würden.

Man sieht aus Allem und Jedem, wie nothwendig es ist, daß die mitteleuropäischen Länder gegenüber der kolossalen amerikanischen Concurrenz darauf bedacht seien, die bäuerliche Bevölkerung vor dem drohenden Untergange zu retten; denn, wenn der Bauer nicht mehr in der Lage ist zu leben, Brod essen zu können, wenn er vollends zu Grunde geht, dann erst wird das wahre Elend der Industrie und der Fabriksbevölkerung zu Tage treten. Ich kann daher nur wünschen, daß, wie schon im Antrage des Herrn Abgeordneten Richter ausdrücklich begehrt wird, nicht allein von österreichischer Seite die nöthigen Schutzmaßregeln durch abermalige Erhöhung der Getreidezölle getroffen werden, sondern daß man auch darangehe, was für die Zukunft zur unausbleiblichen Nothwendigkeit sich gestalten wird, ein dauerndes Zoll- und Handelsbündniß, ein volkswirthschaftliches Bündniß, ein gemeinsames Zollgebiet zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reiche zu schaffen. Ohne dieses Bündniß, ohne das gemeinsame Zollgebiet werden wir in Zukunft gar nicht mehr bestehen können.

In der Voraussetzung also, daß neben den entsprechenden Erhöhungen der Zölle auch dieses von uns längst ersehnte unauflösliche Bündniß zu Stande komme, unterstütze ich den Antrag des Abgeordneten Richter auf's wärmste. *(Bravo! auf der äussersten Linken.)*

**Präsident:** Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung. In formeller Beziehung wird beantragt, den gestellten Antrag dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zuzuweisen. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Reichrathsabgeordneten Johann Blaschka *(1068 der Beilagen)*.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Graf Attems; ich ersuche denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Graf **Attems** *(von der Tribüne — liest den Bericht und Antrag aus 1068 der Beilagen)*.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen, somit die Wahl des Herrn Abgeordneten Blaschka als giltig agnoscirt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzes, betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien *(1074 der Beilagen)*.

Ich habe die Ehre, als zu diesem Gegenstande im hohen Hause erschienenen Regierungsvertreter vorzustellen, den Herrn Ministerialrath Dr. Steinbach.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Lienbacher; ich ersuche denselben, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Lienbacher** *(von der Tribüne)*: Die Regierungsvorlage beantragt lediglich die Verlängerung des Gesetzes, welches am 3. Juni 1884 erlassen wurde. Das vorliegende Gesetz ist wirklich gleichlautend mit dem vorjährigen, nur daß es statt 1884 „1885" heißt:

Der Strafgesetzausschuß stellt daher den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Das nachfolgende, mit der Regierungsvorlage übereinstimmende Gesetz, womit die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte vom 24. Juni 1885 bis inclusive 23. Juni 1886 verlängert werden soll, wird zum Beschlusse erhoben.""

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben zu sprechen?

*(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche sohin jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Ausschußvorlage als Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen. Ich bitte §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 1074 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zum §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 1 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Ich bitte §. 2 zu verlesen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 1074 der Beilagen).*

**Präsident:** Ich bitte §. 3 zu verlesen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest §. 3 des Gesetzes aus 1074 der Beilagen).*

**Präsident:** Ich bitte nunmehr §. 4, Titel und Eingang des Gesetzes, zu verlesen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest §. 4, Titel und Eingang des Gesetzes aus 1074 der Beilagen.)*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu den §§. 2, 3, 4, Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand zur Abstimmung einen Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die eben verlesenen §§. 2, 3, 4, Titel und Eingang annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 2, 3, 4, Titel und Eingang sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter **Lienbacher:** Nachdem in zweiter Lesung die unveränderte Annahme des Gesetzes erfolgt ist, beantrage ich die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl dieselbe nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche in die dritte Lesung eingehen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Ich ersuche daher jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung zum Beschlusse erheben wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 1074 der Beilagen).*

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend die für das Land Vorarlberg wirksamen Gesetze über die Hypothekarerneuerung in Vorarlberg und die Aufnahme der Parcellennummern des neuen Steueroperates in die verfachbücherlichen Urkunden *(1075 der Beilagen).*

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Ignaz Freiherr v. **Giovanelli** *(von der Tribüne):* Der Landtag von Vorarlberg hat ein Gesetz, betreffend die Erneuerung der dort bestehenden Hypotheken und die Verwandlung der allgemeinen und stillschweigenden Hypotheken in Specialhypotheken beschlossen; zugleich hat er weiter ein Gesetz beschlossen, durch welches künftighin in die verfachbücherlichen Urkunden die Parcellennummern derjenigen Grundstücke, auf welche sich diese Urkunden beziehen, eingetragen werden sollen. Die Regierung hat entsprechend dem ihr vorgelegten Landesgesetze ein Gesetz beantragt über die Hypothekarerneuerung in Vorarlberg, welches diejenigen Gegenstände, welche der Jurisdiction des Reichsgerichtes unterliegen, im Auge hat. Die weitere Ausführung über die Gründe, die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des von dem Lande Vorarlberg beantragten Gesetzentwurfes sind in der Regierungsvorlage enthalten, und ich habe denselben nichts weiter beizufügen.

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte, und zwar über das erste Gesetz, betreffend die Hypothekarerneuerung in Vorarlberg.

Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Vorlage als Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grund der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen.

Ich bitte nunmehr den Herrn Berichterstatter, §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Ignaz Freiherr v. **Giovanelli** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 1075 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte, §. 2 zu verlesen.

Berichterstatter Ignaz Freiherr v. **Giovanelli** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 1075 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Wird zu §. 3, wie er vorgedruckt erscheint, das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 4? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 5? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 6, Titel und Eingang? *(Niemand meldet sich.)*

Ich ersuche somit jene Herren, welche die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, Titel und Eingang annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, Titel und Eingang, sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Ignaz Freiherr v. **Giovanelli:** Nachdem in zweiter Lesung die unveränderte Annahme des Gesetzes erfolgt ist, beantrage ich die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl dieselbe nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche in dritte Lesung eingehen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität beschlossen, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Ich ersuche daher jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung zum Beschlusse erheben wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz über die Hypothekarerneuerung in Vorarlberg ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 1075 der Beilagen).*

Ich eröffne nunmehr die Generaldebatte über das zweite Gesetz, betreffend die Aufnahme der Parcellennummern des neuen Steueroperates in die verfachbücherlichen Urkunden. Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Ausschußvorlage als Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter den §. 1 vorzulesen.

Berichterstatter Ignaz Freiherr von **Giovanelli** *(liest §. 1 aus 1075 der Beilagen).*

Hier habe ich nur die einzige Bemerkung zu machen, daß ein Druckfehler unterlaufen ist. In der fünften Zeile ist nämlich nach „Verordnung" ein Beistrich. Dieser hat auszubleiben, weil er sinnstörend ist.

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 1 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, §. 2, Titel und Eingang zu verlesen.

Berichterstatter Ignaz Freiherr v. **Giovanelli** *(liest §. 2, Titel und Eingang aus 1075 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 2, Titel und Eingang zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 2, Titel und Eingang annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2, Titel und Eingang sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Ignaz Freiherr v. **Giovanelli:** Ich beantrage, das hohe Haus wolle sofort in die dritte Lesung eingehen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt, daß die dritte Lesung des vorliegenden Gesetzes, wiewohl sie nicht auf der Tagesordnung steht, bereits heute vorgenommen werde. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit dieses Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den Antrag, heute noch die dritte Lesung vorzunehmen, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sofort in die dritte Lesung einzugehen.

Ich ersuche sohin jene Herren, welche das eben in zweiter Lesung beschlossene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz über die Aufnahme der Parcellennummern des neuen Steueroperates in die verfachbücherlichen Urkunden ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 1075 der Beilagen).*

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Steuerausschusses über den Antrag des Abgeordneten Ritter v. Chlumecky und Genossen, betreffend die Steuer- und Gebührenfreiheit der auf Wechselseitigkeit beruhenden Vereine der Arbeiter. *(1071 der Beilagen.)*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Beer** *(von der Tribüne)*: Ich habe nur dem Berichte hinzuzufügen, daß es auch wünschenswerth gewesen wäre, jene Bestimmungen, welche in der Tarifpost 57 des gegenwärtigen Gebührengesetzes aufgenommen sind, ebenfalls in dieses Gesetz aufzunehmen. Der Steuerausschuß hat jedoch darauf verzichtet, weil sich gegenwärtig die Gebührennovelle, in der Bestimmungen über diesen Gegenstand enthalten sind, noch in der Berathung befindet und behält sich vor, seinerzeit darauf bezügliche Anträge zu stellen.

Ich wiederhole den vom Steuerausschuß gestellten Antrag, daß das hohe Haus diesem Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheile.

**Präsident:** Ich habe die Ehre vorzustellen Herrn Ministerialrath Huber und Herrn Hofrath Chiari, welche als Regierungsvertreter erschienen sind.

Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, die in die Specialdebatte eingehen und die Ausschußvorlage als Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grund der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen.

Ich bitte nunmehr den Herrn Berichterstatter, §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Beer** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 1071 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, bitte ich §. 2 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Beer** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 1071 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, bitte ich §. 3 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Beer** *(liest §. 3 des Gesetzes aus 1071 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand zu §. 3 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, bitte ich §. 4, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Beer** *(liest §. 4, Titel und Eingang des Gesetzes aus 1071 der Beilagen).*

**Präsident:** Wünscht Jemand hiezu zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 1, 2, 3 und 4, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Dr. **Beer:** Nachdem der vorliegende Gesetzentwurf unverändert in zweiter Lesung angenommen wurde, beantrage ich die Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl dieselbe nicht auf der heutigen Tagesordnung steht.

Wünscht Jemand zur Dringlichkeitsfrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die dritte Lesung des Gesetzes sofort vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität beschlossen, in die dritte Lesung einzugehen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, die das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Steuer- und Gebührenfreiheit der auf Wechselseitigkeit beruhenden Vereine ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 1071 der Beilagen)* und somit der Gegenstand erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Steuerausschusses über die Zuschrift des Finanzministers Dr. Ritter v. Dunajewski vom 15. Jänner 1884, Z. 39053, über die Reform der Biersteuer, sowie über Petitionen von Brauindustriellen in derselben Angelegenheit *(1076 der Beilagen).*

Der Herr Berichterstatter Dr. Menger wird die Güte haben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(von der Tribüne)*: Es ist bekannt, daß schon seit mehreren Jahren seitens des Ausschusses Bemühungen geltend gemacht werden, verschiedene Uebelstände bei der Bierbesteuerung zu beseitigen. Die betreffenden Bestrebungen gehen erstens dahin, gewisse Erleichterungen in Bezug auf die Entrichtung der Biersteuer zu schaffen, zweitens grobe Uebelstände, welche in Rücksicht auf die Steuerrestitution bei dem Export stattfinden, zu beseitigen. Da der Ausschuß einen ausführlichen Bericht erstattet hat, glaube ich nicht weiter auf Details eingehen zu sollen.

Nur, was die Uebelstände betrifft, welche in Bezug auf die Steuerrestitution beim Exporte statt-

finden, bemerke ich, daß die Anträge, welche hier gestellt werden, beabsichtigen, einen Uebelstand zu beseitigen, welcher in der ganzen nicht nur österreichischen, sondern auch europäischen Gesetzgebung kaum seinesgleichen finden dürfte. Heute und bei anderen Angelegenheiten haben wir gehört, in welch üble Lage die österreichische Landwirthschaft und bis zu einem gewissen Grade auch das landwirthschaftliche Nebengewerbe in Oesterreich dadurch gekommen ist, daß in Frankreich und Deutschland fortwährende Zollerhöhungen auf Agrarproducte stattfinden; nun aber ist durch die Einrichtung, welche bei der Restitution der Biersteuer stattfindet, bewirkt, daß Derjenige, der Bier exportiren, also mittelbar doch der österreichischen Landwirthschaft einen Dienst erweisen will, einen Ausfuhrzoll — oder man könnte es auch Strafe nennen — von 1 bis 2 fl. per Hektoliter zu zahlen hat.

Dies ist, meine Herren, ein so exceptionelles Verhältniß, daß es, wie ich glaube mit Recht, auch in dem vorgerückten Stadium, in dem sich die Session befindet, die Aufmerksamkeit des Steuerausschusses auf sich ziehen müßte. Schon im Vorjahre habe ich einen ausführlichen Bericht zu erstatten die Ehre gehabt, in dem die Regierung und das hohe Haus auf diesen Uebelstand aufmerksam gemacht wurde, derzeit geschieht dies nochmals in eindringlicher Weise und ich glaube, daß die Bedenken, die seitens der hohen Regierung gegen unsere Vorschläge geltend gemacht wurden, beseitigt worden sind. Es ist noch eine weitere Gefahr, welche heute mehr und mehr hervortritt, im vorigen Jahre aber noch nicht so deutlich zu Tage trat. Der Export Oesterreichs in Bier geht naturgemäß nach dem Süden, nach der Balkanhalbinsel, nach der Levante, nach dem Oriente. Wenn die Verhältnisse so bleiben, wie sie derzeit sind und die Brauer, die Bier exportiren wollen, einen Ausfuhrszoll oder einer Strafe, wie Sie es nennen wollen, von 1 bis 2 fl. per Hektoliter zu leisten haben, so wird die Folge die sein, daß, wenn auch die Production von Bier in Oesterreich alle möglichen denkbaren Vortheile, so das beste Rohmateriale, günstige klimatische und geographische Verhältnisse findet, trotzdem die Bierindustriellen aus Oesterreich hinausgedrängt und gezwungen werden, in andere Länder zu gehen, um dort ihre industriellen Etablissements anzulegen. Es ist bekannt, daß diese Bewegung sogar schon begonnen hat.

Mit Rücksicht darauf empfehle ich Ihnen die Anträge des Steuerausschusses zur Annahme und bemerke nur noch, daß der Steuerausschuß nicht irgend eine Aenderung des Grundgedankens des gegenwärtigen österreichischen Biersteuersystems beabsichtigt, sondern nur beantragt, daß gewisse Uebelstände beseitigt werden, welche weder im Interesse des Steuerärars noch weniger aber im Interesse der österreichischen Bierproduction liegen.

**Präsident:** Ich eröffne die Debatte über die Anträge des Ausschusses. Wünscht Jemand in derselben das Wort?

*(Abgeordneter Mauthner meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Mauthner hat das Wort.

Abgeordneter **Mauthner:** Es ist auffallend meine Herren, daß, wenn es sich um die Biersteuer handelt, das Interesse des hohen Hauses gewöhnlich ein sehr geringes ist, während es sich, wenn es sich um ähnliche Steuern, wie um die Zucker- oder Spiritussteuer handelt, das Interesse sehr lebhaft zu sein pflegt. *(Sehr richtig! links.)* Ich erlaube mir das Wort zu ergreifen, um nur einige Worte zur Unterstützung der Anträge, welche der Steuerausschuß hier vorschlägt, vorzubringen. Die Situation ist für die Brauereien durch die Beschlüsse, welche gegenwärtig in anderen Ländern in Bezug auf die Zölle der Rohproducte gefaßt wurden, eine veränderte, und es gehört wenig Voraussicht dazu, heute schon zu behaupten, daß mit Rücksicht auf diese Zollerhöhungen der Rohproducte in anderen Ländern, es für Oesterreich von großem Interesse ist, dahin zu wirken, daß eine Verwendung jener Rohproducte, deren Export durch diese Zölle gehindert ist, im Inlande ermöglicht werde. *(Sehr richtig! links.)* Wir exportiren gegenwärtig 2¼ Millionen Metercentner Gerste, wir exportiren über 800.000 Metercentner Malz. Durch die im deutschen Reichstage angenommenen Zollsätze wird dieser Export voraussichtlich verringert werden, und zwar wesentlich meiner Ansicht nach im Artikel Malz. Denn die Differenz, welche in der Zukunft zwischen Gerste und Malz bestehen wird, indem Gerste mit 1 Mark, Malz mit 2 Mark 40 Pfennig zu verzollen sein wird, ist eine so bedeutende, daß die Deutschen, was ja sehr nahe liegt, noch mehr Mälzereien in Deutschland errichten werden, als gegenwärtig bestehen, und daß unsere Malzindustrie, die gar nicht zu verachten ist, dadurch wesentlich geschädigt werden wird. Diese 800.000 Metercentner Malz müssen nun entweder theilweise in Oesterreich verarbeitet werden, oder die Industrie muß theilweise zu Grunde gehen und das, meine Herren, ist nicht so unbedeutend, denn auf diesen 800.000 Metercentner liegt ein Arbeitslohn und ein Kohlenverbrauch im Werthe von ungefähr 4 Millionen Gulden.

Nachdem nun gerade in den letzten Jahren in der allerdings falschen Voraussetzung, daß eine Stabilität der Getreide- und Malzzölle im Auslande eintreten werde, große Etablissements in dieser Branche in Oesterreich errichtet wurden, so wäre es sehr bedauerlich, wenn nicht durch andere Maßnahmen dieser bedrängten Industrie aufgeholfen werden würde.

Das Malz hat natürlich bei diesen Verhältnissen nur einen Ausweg, das ist die Bierindustrie; denn das Malz an sich wird sonst zu nichts Anderem verwendet.

Alle jene chikanösen Beschwerlichkeiten, welche gegenwärtig der Bierindustrie auferlegt sind, werden nun auch der Malzindustrie in Anrechnung kommen müssen. Ich bin überzeugt, daß eine theilweise Aenderung, wie sie hier vorgeschlagen ist, besonders bei der Bierrestitution, dem Finanzärar sogar ein wesentliches Plus zuführen würde.

Oesterreich exportirte im Jahre 1883 an 356.000 Metercentner Bier, das sind ungefähr 220.000 Hektoliter. Ein Export von 220.000 Hektoliter bei einer Erzeugung von 12½ Millionen Hektolitern ist nichts Bedeutendes, besonders, wenn man erwägt, daß unser Bier zu den vorzüglichsten in Europa erzeugten gehört, daß es also nicht die Schuld der Brauer ist, wenn es nicht auch anderswo mehr getrunken wird. Es muß also ein Grund dafür vorliegen, daß unser Export sich seit Jahren gleich geblieben ist, während er in anderen Ländern zugenommen hat, weil sich jetzt das Biertrinken auf Länder erstreckt, die es früher beinahe nicht gekannt haben. Wenn die geehrten Herren die Verhältnisse genau kennen, so werden Sie mir zugeben, daß die Bier exportirenden Brauereien an diesem Geschäfte nicht besonders viel verdienen, und wenn Sie nach der Ursache fragen, warum sie doch exportiren, so kann ich Ihnen das Geheimniß verrathen. Der Grund liegt darin, daß wie bei jeder Fabrikation, auch hier das Bestreben vorherrscht, sich einen größeren Absatz zu verschaffen, um mehr produciren zu können, weil mit der größeren Production die allgemeinen, die Regiekosten herabgesetzt werden, und da der Consum im Inlande nicht künstlich gehoben werden kann, so streben die Producenten darnach, mehr zu exportiren. Trotz aller Anstrengungen der Brauer ist es aber bisher nicht gelnngen, einen größeren Export aus Oesterreich zu Stande zu bringen. Das ist ein wesentliches Moment und nur dieses kann hier besprochen werden, trotzdem ich zugestehe, daß auch andere Momente maßgebend sind, aber die gehören nicht hieher. Ein wesentliches Moment ist die Steuerrestitution.

Es ist im Berichte des Steuerausschusses ausgeführt, welche Belastungen diese Steuerrestitution dem Bier auferlegt. Es gibt in Oesterreich gar keine Brauerei, die nur Exportbier erzeugt. Es ist dies deßhalb nicht möglich, weil das Bier auf raschen Absatz und Consum berechnet ist und wenn man nicht gerade Bestellungen aus dem Auslande hat, die ja nicht regelmäßig vorhanden sein können, so muß das Inland den Ueberschuß consumiren. Das Bier ist nicht so wie Zucker und Spiritus zr großen Speculationen geeignet, es ist niemals vorgekommen, daß Jemand Bier zu Speculationen gekauft hätte, daß er z. B. 10.000 Hektoliter aufgekauft und ins Lagerhaus gelegt hätte, um es sodann bei günstiger Conjunctur zu verkaufen. Das geht hier nicht, es gibt hier nur einen effectiven Bedarf und der ist wieder sehr von den verschiedenen Geschmacksrichtungen der verschiedenen Länder abhängig. Dies ist bei allen anderen Artikeln nicht der Fall und das ist hier sehr in Betracht zu ziehen, weil man immer sagt: Wir haben mit der Zuckersteuer so traurige Erfahrungen gemacht, wir werden dasselbe bei der Biersteuer erfahren. Für die Herren, die gar nichts davon verstehen, mag das vielleicht frappirend sein und man müßte glauben, ja, da wird auch so etwas geschehen, wie früher bei der Zuckersteuer. Nun liegen aber die Verhältnisse total anders, so daß man die Dinge nicht miteinander vergleichen kann. Wenn die ganze Steuer auf Bier restituirt würde, so würde deßhalb der Absatz ins Ausland doch nicht ins Ungemessene steigen. Der Bierabsatz ist mit gar keinem anderen Artikel zu vergleichen. Die Herren wissen ja aus eigener Erfahrung, daß, wenn das Bier Ihnen nicht schmeckt, es noch viel billiger sein kann, Sie trinken es doch nicht, und wenn im Auslande das Bier von einer gewissen Brauerei oder einer gewissen Sorte nicht zusagt, so nützt keine Steuerrestitution, es wird nicht getrunken.

Es handelt sich also bei der Steuerrestitution nur darum, daß das, was wirklich gezahlt wird, auch zurückkommt, und zwar deßhalb, weil, wie bereits erwähnt, jede Brauerei gezwungen ist, verschiedengrädiges Bier zu erzeugen. Nach dem gegenwärtigen wiederholt hier besprochenen Modus wird nur jener Steuersatz zurückerstattet, welcher für das niedergrädigste Bier in der abgelaufenen sechsmonatlichen Periode gezahlt wurde. Wenn wir also Bier aus einer Brauerei exportiren, die 15—16grädiges Bier hat, und in dieser Brauerei, wie es fast überall in Niederösterreich wenigstens der Fall ist, 10grädiges Bier erzeugt wird, so bekommen Sie nur den Steuersatz für 10grädiges Bier zurückersetzt, das macht bei 16 Graden 1 fl. Wenn aber der Brauer an einem Hektoliter Bier netto 1 fl. verdienen würde, so wäre er sehr zufrieden, er verdient ihn aber nicht.

Er kann es gar nicht riskiren, viel Exportbier zu brauen, weil der Absatz nicht gesichert ist, und der Ausfall von 1 fl. ihm oft den Export unmöglich macht. Die Bierproduction Oesterreichs, die 12½ Millionen Hektoliter beträgt, ist keine so große, daß man darüber erfreut sein sollte. Die kleinen Brauereien gehen nach und nach zu Grunde. Seit dem Jahre 1879 sind bis heute in Oesterreich 139 Brauereien gesperrt worden. *(Hört! links.)* Allerdings wurde trotzdem im Ganzen mehr erzeugt. Der Grund hievon liegt darin, daß diese Industrie mit großen Gefahren für den Unternehmer verbunden ist, eines großen Capitals bedarf und eine solche minutiöse Fachkenntniß verlangt, daß Derjenige, der nicht

mit allen diesen Behelfen ausgerüstet ist, die Concurrenz im Inlande nicht bestehen kann.

Man sollte nun glauben, daß es ganz natürlich ist, daß eine jede Finanzverwaltung eine solche Industrie, welche ihr ja eine große Steuer trägt — im Präliminare für 1885 werden über 23 Millionen eingestellt — unterstützen, und nicht, wie die gegenwärtige Regierung, alle Mittel anwenden würde, um sie zu chicaniren. Man hat ein solches Vorurtheil gegen die Bierbrauer, eine solche Angst vor ihnen, und man setzt voraus, daß jeder Bierbrauer ein geborener Defraudant ist, daß man glaubt, nicht genug Vorsichtsmaßregln treffen zu können, und unser Gesetz ist so eingerichtet, daß man, ohne Jemand Unrecht zu thun, jeden Bierbrauer sofort einsperren kann. Denn der Bierbrauer haftet nicht nur für das Verschulden, das er selbst begangen, sondern auch für das Verschulden aller seiner Bediensteten. Schauen Sie sich aber einmal manche dieser Bediensteten an. Sie werden sagen, daß sich auf sie zu verlassen, und auf sie das Geschäft zu stellen nicht sehr animirend ist.

Der Bierbrauer haftet für jede Defraudation, und es ist sehr schwierig, den Nachweis zu liefern, daß er nichts davon gewußt hat. Dieser Nachweis nützt auch nichts, denn zu einer hohen Geldstrafe wird er jedenfalls verurtheilt. Wir haben in jüngster Zeit einige Processe gehabt, und in nächster Zeit werden wir wieder einen solchen Proceß haben, wo ein angesehener Mann wahrscheinlich in sehr große Verlegenheiten kommen wird.

Die Finanzverwaltung hat aber auch noch in jüngerer Zeit einen Erlaß hinausgegeben, von dem man eigentlich nicht begreift, was er bezweckt. Es ist die Ministerialverordnung vom 20. Jänner 1884. Darin heißt es unter Anderem: Wenn ein Bediensteter eine schwere Gefällsübertretung begangen hat und eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist, so wird dem Brauereiinhaber das Recht zum Bierexport auf drei Jahre entzogen.

Durch die Vorstellungen der Brauereiinhaber wurde diese Verordnung dahin eingeschränkt, daß in besonders rücksichtswürdigen Fällen diese Frist vom Finanzminister abgekürzt werden kann.

Warum nun, wenn ein Bediensteter eine schwere Gefällsübertretung begangen hat, der Brauereibesitzer nicht mehr soll exportiren dürfen, ist mir vollkommen unerklärlich. Wenn er überhaupt nicht mehr brauen dürfte so hätte das einen Sinn, nachdem doch die Defraudation nicht beim Exporte, sondern beim Brauen des 10 grädigen nicht zum Export bestimmten Bieres geschehen sein kann.

Wenn eine ausländische Regierung so viel Einfluß bei uns hätte, um ein solches Gesetz zu erwirken, so würde ich es begreiflich finden, wenn sie um ihre Production zu schützen sagen würde: Ihr dürft nicht mehr exportiren, wenn ein Lump in der Brauerei eine Defraudation begangen hat. Solche Bestimmungen zeigen, daß man der Bierindustrie nicht sehr wohlwollend entgegenkommt.

Es ist aber diese Bestimmung auch deßhalb sehr unangenehm, weil man ja das Bier für den Export nicht in einem Augenblicke braut und wegschickt, sondern sechs bis acht Monate früher braut, zu einer Zeit, wo noch keine schwere Gefällsübertretung begangen wurde. Man hat das schwere Bier im guten Glauben, es exportiren zu dürfen gebraut, innerhalb dieser sechs bis acht Monate wird nun vom Bediensteten eine schwere Gefällsübertretung begangen, und dieses Bier verliert nun bedeutend an seinem Werthe wenn es überhaupt hier anzubringen ist. Wer wird also diese Gefahr übernehmen, ein größeres Quantum Exportbier zu brauen, wenn er befürchten muß, ob es nicht einem seiner Bediensteten beliebt, während der sechs bis acht Monate, bis das Bier zum Export gelangt, irgend eine schwere Gefällsübertretung zu begehen.

Es wird aber auch durch eine solche Bestimmung die Concurrenz überhaupt geschädigt, wenn sie wirklich in Wirksamkeit tritt, weil das zum Export bestimmte Bier hier dann verkauft wird und auf den inländischen Markt wesentlich drücken kann. Nun ist noch zu erwähnen, daß man auch diese Bestimmung deßhalb gar nicht umgehen kann, weil wie bei anderen Industrien, z. B. der Zuckerindustrie, auch andere Menschen exportiren als die Erzeuger, und doch die Restitution bekommen. Beim Biere bekommen nur Diejenigen die Steuerrestitution, welche das Bier erzeugen. Man kann also nicht das Bier an Andere verkaufen und dieses zum Export bestimmte Bier hat vorläufig wenigstens keine Verwendung.

Ich glaube daher, daß der Antrag des Steuerausschusses kein exorbitanter sondern daß er berechtigt ist. Ich glaube aber auch, daß er durchführbar ist. Es wird nämlich verlangt, daß die Steuer restituirt werde in dem Ausmaße, in welchem sie gezahlt wurde. Die gewichtigsten Einwendungen gegen dieses Verlangen bestehen darin, daß man die Gradhältigkeit der fertigen Bieres nicht erheben kann, und daß es Mittel gibt, das fertige Bier durch Zusätze von anderen Materialien auf eine höhere Gradhältigkeit zu bringen, und zwar werden da besonderes immer Spiritus und Glycerin genannt, welche die Eigenschaft haben, daß wenn man sie in das Bier hineingibt, dasselbe eine größere Gradhältigkeit erhält.

Diese Versuche wurden auch gemacht. Ich glaube es auch und es ist auch richtig. Aber haben Sie das Bier dann getrunken? Nein, meine Herren, das glaube ich nicht. Ich glaube nicht, daß Sie es getrunken haben, besonders aber nicht, daß es in entfernten Gegenden getrunken wurde, wohin gerade dieses Bier zum Export bestimmt ist. Ich behaupte und es ist mir niemals widerlegt worden, daß dieses Bier einen schlechten Geschmack hat und nachdem es

ohnehin ungeheuer schwierig ist, den Geschmack der einzelnen fremden Länder zu kennen, so wird es keinem Bierbrauer einfallen, durch derartige Zusätze, die übrigens, wie im Berichte nachgewiesen ist, viel theurer zu stehen kommen würden als die correcte Steuerentrichtung für das Bier, Gefahr zu laufen, das Bier auf diese Weise zu verderben. Nehmen wir an, daß es ginge und es wäre wahr, dann stelle ich wiederholt die Frage, die mir niemals beantwortet wurde: Warum thut denn das nicht der Bierbrauer im inländischen Verkehre?

Im Inlande werden nämlich von diesen 12 Millionen Hektolitern — ich weiß nicht auswendig wie viel — gewiß wenigstens 8 bis 9 Millionen Hektoliter mindergrädigen Bieres erzeugt. Wenn es nun anginge, durch Zusatz von Spiritus oder Glycerin 10grädiges Bier auf 13grädiges zu bringen und, um einen populären Ausdruck zu gebrauchen, aus Abzugbier Lagerbier zu machen, wäre es da nicht viel naheliegender, daß die Brauer, ohne dadurch ein Gefälle zu übertreten, sämmtliches 10grädiges Bier durch Zusatz von Spiritus zu Lagerbier machen würden? Dadurch würden sie viel mehr verdienen; denn der Unterschied zwischen Abzug- und Lagerbier beträgt 3 bis 4 fl. per Hektoliter. Warum ist dies aber noch Niemandem eingefallen und ich frage die hohe Finanzverwaltung, ob ein derartiger Fall vorgekommen ist, daß ein Brauer aus 10grädigem Bier durch Zusätze 13grädiges gemacht hat? Es ist deßhalb noch niemals vorgekommen, weil das Bier dann nicht zu trinken ist. Das ist der einfache Grund, und deßhalb wird diese Manipulation auch in der Zukunft weder im Inlande noch im Auslande vorkommen. Nun sind diese Sachen schon sehr häufig besprochen worden.

Aber in keinem Zweige der Besteuerung ist eine solche Beharrlichkeit und eine solche Aengstlichkeit seitens der Verwaltung immer dargelegt worden, als bei der Bierbesteuerung.

Ich will über den gegenwärtigen Besteuerungsmodus gar nicht sprechen; er steht ja außer Discussion, aber wenn man ihn schon beibehält und mit demselben die zahllosen Chikanen und Controlen, welche die gegenwärtige Biersteuergesetzgebung enthält, sollte man doch wenigstens diese einzige gerechte Forderung zugestehen und die Restitution beinahe in dem Ausmaße der geleisteten Zahlung gewähren. Dadurch werden Sie, meine Herren, das bewirken, daß es jedem Brauhause möglich ist, zu exportiren. Das ist jetzt kaum denkbar, und es befassen sich ja auch in der Regel nur wenige Brauereien mit dem Exporte, weil eben die Differenz, die man dabei verliert, eine zu große ist. Gewähren Sie den Brauern dieses Wenige, um was sie seit Jahren petitioniren und wo man unmöglich sagen kann, daß es ein ungerechtes Verlangen ist. Und indem ich die Anträge des Ausschusses empfehle, möchte ich die hohe Regierung bitten, dieselben nicht wieder ad acta zu legen.

In Bezug auf die Art der Erhebung der Bierwürze hat man sich in anderen Ländern, insbesondere in England, überzeugt, daß diese Art der Untersuchung eine zuverlässige ist; dasselbe wird auch bei uns der Fall sein. Ich bitte deßhalb, die Anträge des Ausschusses annehmen zu wollen. *(Bravo! Bravo!)*

**Präsident:** Wünscht noch Jemand zu den Anträgen des Ausschusses zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre daher die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter noch zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **Menger:** Ich erlaube mir nur auf einen Druckfehler aufmerksam zu machen, der sich im Ausschußberichte eingeschlichen hat. Es soll nämlich anstatt des auf Seite 14 unter Punkt 1 stehenden Antrages der auf Seite 2 des Ausschußberichtes stehende Antrag, lautend:

„Die von der hohen Regierung vorgelegte übersichtliche Zusammenstellung aller auf die Bierbesteuerung und Bierproduction bezüglichen derzeit bestehenden Gesetze und Verordnungen zur Kenntniß zu nehmen —"

gesetzt werden.

**Präsident:** Punkt 1 der Ausschußanträge lautet demnach *(liest)*:

„Die von der hohen Regierung vorgelegte übersichtliche Zusammenstellung aller auf die Bierbesteuerung und Bierproduction bezüglichen derzeit bestehenden Gesetze und Verordnungen zur Kenntniß zu nehmen."

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt 1 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Punkt 2 der Ausschußanträge lautet *(liest)*:

Der hohen Regierung werden die im Eingange dieses Berichtes sub B, C und D angeführten Petitionen zur eingehenden Würdigung überwiesen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Punkt 2 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Punkt 3 lautet *(liest)*:

3. Die hohe Regierung wird aufgefordert:
   a) von der obligatorischen Einführung eines besonderen Controlmeßgefäßes zur Abmessung der Bierwürze statt der bisherigen Abmessung dieser Flüssigkeit auf den Kühlschiffen Umgang zu nehmen;

b) die Einrichtung zu treffen, daß bei Differenzen zwischen dem Saccharometer des messenden Finanzorganes einerseits, des Brauindustriellen anderseits, der Normalsaccharometer, mit dem ein Vergleich herzustellen ist, maßgebend sei,

ebenso daß Saccharometer hergestellt werden, bei denen der Abstand zwischen den einzelnen Graden je 20 Millimeter ausmacht und bei denen der Grad in Zehntel statt wie bisher in Fünftel getheilt werde;

c) daß in Zukunft für die Bemessung der Nachsteuer, beziehungsweise der Strafzahlung die Anzahl der auf dem Kühlstocke erhobenen Hektolitergrade zu gelten habe, und daß die Nachzahlung eventuell Strafe nur dann einzutreten habe, wenn die Zahl der angemeldeten Hektolitergrade, mehr als dies nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, hinter der thatsächlich vorgefundenen Zahl der Hektolitergrade zurückbleibt;

d) in Verhandlungen mit der königlich ungarischen Regierung zu treten, damit bei voller Wahrung der finanziellen Interessen des Staates dafür gesorgt werde, daß die Restitution der Biersteuer bei der Ausfuhr des Bieres ganz oder nahezu dem bei der Production des Bieres gezahlten Biersteuerbetrage gleichkomme.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Punkt 3 lit. a) bis d) annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Anträge sind angenommen und somit dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des Steuerausschusses über Petitionen, betreffend die Verzehrungssteuer, muß ausfallen, da der Bericht noch nicht vorliegt.

Ich werde mir nun erlauben zum Schluß der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Es ist mir ein Antrag von dem Herrn Abgeordneten Grafen Vetter überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Neuber** *(liest denselben aus 1088 der Beilagen).*

**Präsident:** Da dieser Antrag mit der erforderlichen Anzahl von Unterschriften versehen ist, so wird er der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Es ist mir ferner eine Interpellation der Herren Abgeordneten Dr. Menger, Siegl und Genossen an den Herrn Handelsminister überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Neuber** *(liest):*

Interpellation der Abgeordneten Dr. Max Menger, Eduard Siegl und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Schon mit dem Gesetze vom 7. Juni 1883 wurden die Zugeständnisse und Bedingungen für die Localbahn von Hannsdorf an die Reichsgrenze gegen Ziegenhals festgestellt.

Laut Artikel I dieses Gesetzes wurde die hohe Regierung ermächtigt, sich an der Capitalsbeschaffung für die von der österreichischen Localeisenbahngesellschaft projectirte Bahn von der Station Hannsdorf der mährischen Grenzbahn über Freiwaldau und die österreichisch-preußische Grenze durch Gewährung eines Hypothekardarlehens von 600.000 fl. österr. Währ. aus Staatsmitteln zu betheiligen.

Auch die Landtage von Mähren und Schlesien haben namhafte Summen votirt, um die Herstellung dieser Bahn, welche geradezu eine Lebensfrage für das nordwestliche Schlesien und die angrenzenden Theile Mährens bilden, zu ermöglichen.

Die Herstellung dieser Bahn ist für das nordwestliche Schlesien geradezu eine Lebensfrage. In ganz Oesterreich-Ungarn dürfte wohl kein Landstrich zu finden sein, dessen Bevölkerung eine so dichte, dessen Landwirthschaft, Gewerbe und Industrie so hoch entwickelt sind, und der gleichzeitig der modernen Communicationsmittel, ja jeder Verbindungslinie mit den übrigen Theilen des Reiches so vollständig entbehrt.

Von Oesterreich ist das nordwestliche Schlesien durch Gebirge, über welche ohne Herstellung der Bahn die Communication nur mit großen Schwierigkeiten und großen Kosten möglich ist, getrennt. Gegen Preußen zu liegt das nordwestliche Schlesien wohl offen da, doch ist durch die Zollpolitik des Deutschen Reiches der Verkehr mit Preußen schon jetzt sehr erschwert und dürfte, wenn die neuen deutschen Zollgesetze in Wirksamkeit getreten sein werden, noch eine starke Reduction erfahren.

Das nordwestliche Schlesien ist somit das Bild eines Landestheiles, welcher eine sehr dichte Bevölkerung hat, industriell, gewerblich und landwirthschaftlich hoch entwickelt ist, demgemäß eines regen Verkehres mit den angrenzenden Ländern bedarf und doch gegen Deutschland zu durch die Zölle, gegen Oesterreich durch den vollständigen Mangel aller Communicationsmittel an jedem regeren Verkehr gehindert ist.

Die aus dieser bedauerlichen Situation folgenden Uebelstände für alle Zweige des wirthschaftlichen Lebens für die ganze Bevölkerung brauchen wohl nicht des Näheren dargelegt zu werden.

Trotzdem sind seit Promulgirung des Gesetzes vom 7. Juni 1883 fast zwei Jahre verflossen, ohne daß der Bau dieser Linie begonnen hätte.

Zahlreiche Familien, welche mit Rücksicht auf die traurigen Verhältnisse des Landestheiles an Auswanderung dachten, haben ihre Hoffnung auf die Besserung der Verhältnisse gesetzt, welche durch die Herstellung besserer Verkehrsverhältnisse durch den Bau dieser Bahn erwartet wird. Zahlreiche Unternehmungen, insbesonders die stärkere Ausbeutung der so reichlich vorhandenen Kalk-, Granit-, Marmorlager, der Aufschwung der in diesem Landestheile befindlichen Kurorte, hängen von der Herstellung eines modernen Communicationsmittels mit Oesterreich, das ist von dem Bau der im Gesetze vom 7. Juni 1883 festgestellten Bahn ab.

Die Verzögerung des Baues bringt den größten wirthschaftlichen Schaden, hindert den Aufschwung des Unternehmungsgeistes und weckt den äußersten Pessimismus in jeder Hinsicht.

Besonders peinlich wirkte auf die Bevölkerung des Landestheiles das Gerücht, als ob die Localbahngesellschaft, auch wenn, wie ja nach Mittheilungen der hohen Regierung zu erwarten steht, der endliche Abschluß mit dem Königreiche Preußen in den allernächsten Wochen stattfindet, die Absicht habe, die Ausführung der übernommenen Verpflichtungen zu verzögern.

Mit Rücksicht hierauf stellen die unterzeichneten Abgeordneten nachfolgende Fragen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister:

Gedenkt Seine Excellenz der Herr Handelsminister mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß der Bau der durch das Gesetz vom 7. Juni 1883, also vor fast zwei Jahren festgestellten Linie Hannsdorf-Ziegenhals schleunigst durchgeführt, dieser Bau jedenfalls noch im laufenden Jahre begonnen werde?

Sind die Nachrichten, als ob die Localbahngesellschaft den von ihr übernommenen Verpflichtungen bezüglich des Baues der Bahn nicht nachkommen wolle, richtig,

und in welcher Weise gedenkt Seine Excellenz die Localbahngesellschaft zur Einhaltung dieser Verpflichtung zu verhalten?

Endlich, in welcher Weise gedenkt Seine Excellenz der Herr Handelsminister den Bau dieser unbedingt nothwendigen Bahnstrecke zu sichern, falls derselbe durch die Localbahngesellschaft nicht gesichert erscheint?

| | |
|---|---|
| Eduard Siegl. | Dr. Max Menger. |
| Z. Herrmann. | Beer. |
| Anton Schmidt. | Wünsche. |
| Proskowetz. | Beeß. |
| Ritter. | Wiesenburg. |
| Chlumecky. | Carneri. |
| Herbst. | Hübner. |
| Obentraut. | Jäkl. |
| D. Ad. Weiß. | Kirschner. |
| Dr. Gust. Hirsch. | Dr. Roser. |
| F. Neußer. | Kübeck. |
| Haase. | Nischelwitzer. |

**Präsident:** Diese Interpellation ist mit der erforderlichen Anzahl von Unterschriften versehen und wird demnach dem Herrn Handelsminister zur Beantwortung überwiesen werden.

Weiters ist eine Interpellation seitens der Herren Abgeordneten Dr. Menger, Wiesenburg und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten eingebracht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Neuber** *(liest)*:

Interpellation der Abgeordneten Dr. Max Menger und Wiesenburg an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten.

Am 19. Mai 1882 wurde vom Abgeordnetenhause nachfolgende Resolution gefaßt:

„Die Petition der Diurnisten bei den k. k Behörden und Aemtern wird der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten und gleichzeitig die hohe Regierung aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage dem hohen Hause zu unterbreiten, durch welche die Vorrückung der Diurnisten auf Beamtenposten ermöglicht und geregelt wird, anzunehmen."

Obwohl seit dem erwähnten Beschlusse fast zwei Jahre verflossen sind, ist seitens der hohen Regierung noch kein Schritt geschehen um die bedauerliche Lage in welcher Tausende von Diurnisten sich befinden, irgendwie zu verbessern.

Es tritt die eigenthümliche Thatsache hervor, daß während im Abgeordnetenhause über Regierungsvorlagen berathen wird, welche die Versicherung der Arbeiter von Privatunternehmern gegen Unfälle, Krankheiten u. s. w. beabsichtigen, während, wie es heißt, von der Regierung eine Vorlage ausgearbeitet wird, welche die Altersversorgung der Arbeiter von Privatunternehmern beabsichtigt, viele Tausende von Diurnisten, also viele Tausende von der Regierung Angestellte, intelligente, oft sehr wichtige Agenden führende Bedienstete des Staates in keiner Weise gegen die Folgen eines Unfalles einer Krankheit gesichert sind, im Gegentheil, wenn Alter, Krankheit oder sonstige Arbeitsunfähigkeit sie treffen, in einer geradezu trostlosen verzweifelten Lage sich befinden.

Viele Tausende von Diurnisten sind derzeit, was die Folgen von Krankheit und sonstiger Arbeitsunfähigkeit betrifft, in einer viel übleren Lage als die Arbeiter eines nur einigermaßen humanen Privatunternehmers.

Es liegt nicht nur im Interesse der Staatsangehörigen, daß diese trostlose Lage, in welcher sich so viele Tausende von Männern befinden, die dem

Staate erhebliche Dienste leisten, gebessert werde, es ist auch ein Gebot der öffentlichen Moral, daß nicht in derselben Zeit, in der der Staat die Privatunternehmer verhält, für die bessere Versorgung ihrer Arbeiter Opfer zu bringen, er selbst die größten Uebelstände in Rücksicht auf Tausende von Männern, die dem Staate ihre Dienste gewidmet haben, fortbestehen läßt.

Mit Rücksicht auf diese Umstände stellen die Unterzeichneten an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten die Anfrage:

Gedenkt die hohe Regierung eine Gesetzesvorlage einzubringen, welche geeignet wäre, die erwähnten Uebelstände zu beseitigen, oder doch zu mildern?

Dr. Max Menger.

Adolf Wiesenburg.

| | |
|---|---|
| Dr. Wrann. | Hübner. |
| Lax. | Kutschera. |
| Moritsch. | Kopp. |
| Moro. | Ed. Siegl. |
| Terlago. | Dr. Kindermann. |
| Makowitz. | Pacher. |
| Portugall. | Dr. v. Stourzh. |
| Magg. | Ed. Portheim. |
| Heilsberg. | Tausche. |
| Neußer. | Nischelwitzer. |
| Carneri. | Schwab. |
| Jäkl. | Wünsche. |
| Richter. | Dr. Gust. Hirsch. |
| Dr. Roser. | Herrmann. |
| Attems. | Anton Schmidt. |
| A. Steiner. | Pauer. |
| Rechbauer. | Raab. |
| Dr. V. Kraus. | Posselt. |
| Dr. Weitlof. | Mauthner. |
| Lustkandl. | Wolfrum. |
| Löblich. | Dr. Ofner. |
| Kirschner. | Ed. Sueß. |

**Präsident:** Auch diese Interpellation ist mit der erforderlichen Anzahl von Unterschriften versehen und wird demnach dem Herrn Ministerpräsidenten zur Beantwortung überwiesen werden.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Mit Rücksicht auf den am 13. Februar 1885 gefaßten Beschluß, durch den der Gesetzentwurf, durch welchen einige gesetzliche Bestimmungen über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren abgeändert werden, an den Ausschuß zur Umarbeitung zurückgewiesen wurde, mit dem Auftrage, denselben in einer Weise umzuändern, daß die Härten, welche die ohnedies bereits überbelasteten Realitätenbesitzer und Gewerbetreibenden treffen, bedeutend gemildert, dagegen die Börsegeschäfte bedeutend höher zur Besteuerung herangezogen werden, durch welchen ferner der Gebührenausschuß beauftragt wurde, jene Bestimmungen, welche die §§. 1, 2, 3, 13, 14 und 15 der vorgelegten Novelle betreffen, mit aller Beschleunigung in einer besonderen Gesetzesnovelle vorzulegen, erlaube ich mir den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Der Gebührenausschuß wird beauftragt, im Sinne des Beschlusses vom 13. Februar binnen 14 Tagen eine Gesetzesnovelle über eine entsprechend hohe Besteuerung der Börsegeschäfte dem Abgeordnetenhause zur Beschlußfassung zu unterbreiten".

Ich ersuche den Herrn Präsidenten bei der Abstimmung über diesen Antrag gefälligst das Stimmenverhältniß constatiren lassen zu wollen.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer beantragt, es werde dem Gebührenausschuß eine Frist von 14 Tagen gesetzt, um über die Gebührengesetznovelle im Sinne des Antrages des Abgeordneten Ruf Bericht zu erstatten.

Ueber einen solchen Antrag kann nach §. 44 der Geschäftsordnung ohne Debatte sogleich abgestimmt werden.

Nachdem der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer ersucht hat, das Stimmenverhältniß anzugeben, werde ich die Herren bitten, stehen, respective sitzen zu bleiben.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, die dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht. — Nach Auszählung des Hauses)*:

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer ist mit 131 gegen 61 Stimmen abgelehnt.

Ich habe nun dem hohen Hause nachfolgende Ausschußsitzungen anzusagen.

Der Eisenbahnausschuß hält morgen Donnerstag, 26. d. M., Vormittags 11 Uhr, in Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung. Fortsetzung der Debatte über die Nordbahnvorlage.

Der Justizausschuß hält morgen Donnerstag, 26. d. M., 10 Uhr Vormittags in Abtheilung VI eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Debatte über die Regierungsvorlage, betreffend die Anfechtbarkeit der von Militärbehörden gefällten Ersatzerkenntnisse.

Der Ausschuß für Patentmuster und Markenschutz versammelt sich Donnerstag, 26. d. M., um 6 1/2 Uhr Abends in der Abtheilung IV.

Der Ausschuß für das Meliorationsgesetz hält Freitag, den 27. d. M. Abends 1/2 7 Uhr in Abtheilung V eine Sitzung.

Als nächsten Sitzungstag beantrage ich Freitag den 27. d. M. um 11 Uhr Vormittags und als Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Zustimmung zu den Beschlüssen des krainischen Landtages bezüglich der für den krainischen Grundentlastungsfond der Jahre 1885 bis 1886 einzusetzenden Zuschläge zu den directen Steuern *(1077 der Beilagen)*.

2. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Stempelfreiheit der Gesuche um die ausnahmsweise Ehebewilligung im Sinne des §. 44 des Gesetzes vom 2. October 1882, R. G. Bl. Nr. 153, und der zu diesen Gesuchen als Beilagen nöthigen Matrikelauszüge und Zeugnisse *(1078 der Beilagen)*.

3. Erste Lesung der von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau:

a) der Mühlkreisbahn *(1082 der Beilagen)*;

b) der Localbahn von Lemberg nach Rawa ruska *(1083 der Beilagen)*;

c) der Localbahn Hatna-Kimpolung und Hliboka—Berhometh mit der Abzweigung Karapczin-Czudin *(1084 der Beilagen)*.

4. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die im Jahre 1884 durch Elementarereignisse getroffenen Bevölkerung von Niederösterreich, Mähren und Schlesien *(1080 der Beilagen)*.

5. Zweite Lesung des Staatsvoranschlages und des Finanzgesetzes für das Jahr 1885 *(1033 der Beilagen)*.

Ist etwas gegen Tag und Stunde der nächsten Sitzung, sowie gegen die Tagesordnung zu bemerken? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, verbleibt es bei meinem Vorschlage.

Die Sitzung ist geschlossen.

*(Schluss der Sitzung: 2 Uhr 45 Minuten.)*

---

## Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle der 398. Sitzung vom 21. Februar 1885 hat es in der Rede des Abgeordneten Dr. v. Stourzh zu heißen:

auf Seite 13844, 2. Spalte, Zeile 26 von unten statt „Erhaltung" — „Ergatterung", dann Seite 13845, 1. Spalte, Zeile 21 von oben statt „Häuschen" — „Häubchen", dann ebendort Zeile 24 von unten statt „Schwölle'sches" — „Schmölle'sches, dann Zeile 23 von unten statt „vor" — „von" und Zeile 6 von unten statt „übermäßige" — „ebenmäßige".

---

## Anhang I.

# Hohes Haus der Abgeordneten!

Eine neue und tief einschneidende Schädigung unserer landwirthschaftlichen Production liegt in der von der preußischen Regierung in der ersten Hälfte des Monates an den deutschen Bundestag eingebrachten Vorlage auf Erhöhung der Eingangszölle für die wichtigsten landwirthschaftlichen Bodenproducte und einzelne landwirthschaftliche Industrieartikel, sowie in dem Gesetzentwurfe, welcher fast gleichzeitig der französischen Deputirtenkammer vorgelegt wurde und ebenfalls die Einführung, beziehungsweise Erhöhung der Agrarzölle bei dem Eintritte nach Frankreich bezweckt.

Als mit der Aufstellung des deutschen Zolltarifes im Jahre 1879 das schutzzöllnerische Princip auch mit Bezug auf den Verkehr mit landwirthschaftlichen Producten sich in Deutschland geltend machte, ging eine tiefe und gewiß berechtigte Bewegung durch die landwirthschaftlichen Kreise der österreichischen Monarchie, denn einerseits wurde der Absatz der heimischen Production in das weite Consumtionsgebiet des deutschen Reiches in der empfindlichsten Weise erschwert, anderseits stand Oesterreich-Ungarn bei fernerer Festhaltung der Freihandelstheorie ohne jeglicher Abwehr, baar jeden Schutzes gegenüber dem überseeischen und osteuropäischen Massenimporte, der in einer für die übrige Continentallandwirthschaft immer mehr und mehr gefahrdrohenden Weise die westliche Häfte des europäischen Continentes zu überfluthen drohte.

Es gelang dem Zusammenwirken der landwirthschaftlichen Bevölkerung, unterstützt durch die zustimmenden Erklärungen der Mehrzahl der gewerblichen und industriellen Fachcorporationen (Handelskammer, Gewerbevereine u. s. w.), auch bei uns die schutzzöllnerische Bewegung in Fluß zu bringen und die hohe Regierung zur Vorlage eines Zolltarifes, in dem für die einzelnen Artikel der landwirthschaftlichen Production im weitesten Sinne das Princip der Repressivzölle gegenüber Deutschland festzuhalten war, zu bewegen, und wenn auch bekämpft von einer Zahl der Freihandelstheorie unbedingt ergebenen Abgeordneten, gelangte diese Vorlage in beiden Häusern des Reichsrathes zur Annahme und mit dem Inslebentreten des autonomen Zolltarifes vom 1. Juni 1882 war auch für die österreichische Monarchie der Grundsatz: „Schutz der heimischen Arbeit und ihrer Producte" für die landwirthschaftliche Bevölkerung zur That geworden.

Es darf sich der Landesculturrath für das Königreich Böhmen wohl einen Theil des Erfolges, der den Bemühungen der österreichischen Landwirthe zu Theil wurde, zuschreiben, da seine von der Ueberzeugung für die Interessen der Bodenproduction dictirte, in der Ausschußsitzung am 21. October 1881 angenommene Petition und die in derselben beantragten Zollsätze zum größten Theil das Substrat der Regierungsvorlage bildeten und damit zur Annahme gelangten. Die Höhe der einzelnen Zollsätze auf landwirthschaftliche Producte, wie selbe von Deutschland seinerzeit aufgestellt wurden, gab diesen mit Rücksicht auf die Productionsbedingungen Deutschlands gegenüber den der überseeischen Länder, Rußlands und selbst Ungarns mehr den Charakter von Finanzzöllen, deren Umwandlung in wirkliche Schutzzölle blieb der neuesten Zeit vorbehalten. Das Uebergangstadium war durch den Widerstand dictirt, den bei Einführung des letzten Zolltarifes in Deutschland ein großer Theil der Volksvertreter der schutzzöllnerischen Bewegung entgegenstellte, und dieser Widerstand hätte bei zu hohen Zöllen wahrscheinlich die ganze Vorlage zu Falle gebracht.

Heute ist die Ansicht der legislativen Körperschaften in Deutschland in ihrer überwiegenden Mehrheit eine andere, und jeder Schutz, der deutschen Landwirthschaft geboten, wird mit Recht als die Verwirklichung der Idee, damit auch für den heimischen Handel, das inländische Gewerbe und die Industrie das beste und unmittelbare Absatzgebiet zu schaffen und so dem Gesammtstaate zu nützen, erkannt, und kann mit Sicherheit die Annahme des von der preußischen Regierung als Gesetzesvorlage eingebrachten neuen deutschen Zolltarifes und damit seine Einführung vom 1. October d. J., wie es der §. 3 desselben bestimmt, vorausgesetzt werden.

Es lag in den bisher von Deutschland erhobenen Zöllen wohl eine Erschwerung des Absatzes für die landwirthschaftlichen Producte Oesterreich-Ungarns, und zeigen die Ausweise über die Einfuhr einzelner derselben deren fortschreitende Verminderung. Der allgemeine Export aus Oesterreich-Ungarn hat sich in den letzten 10 Monaten des Jahres 1884 an Weizen um circa 70 Percent gegen das Jahr 1883, an Korn von 235.738 Metercentner auf 67.235 Metercentner, an Mais von 671.390 Metercentner auf 320.553 Metercentner, an Mehl von 1,570.618 Metercentner auf 1,183.465 Metercentner vermindert, also in jenen landwirthschaftlichen Producten, wo einerseits die überseeische und russische Concurrenz erfolgreich auftritt, anderseits gerade die durch die Zollgesetzgebung günstig gemachten Productionsbedingungen immer mehr für Deckung des eigenen Bedarfes sorgen, indem entsprechend hohe Zölle auf einzelne Körnerfrüchte deren Anbau für den deutschen Landwirth lohnend machen, also eine Vermehrung der Production schaffen, welche bei dem rationellen Landwirthschaftsbetrieb in Deutschland sich bis zur Deckung des eigenen Bedarfes steigern kann, und durch die Durchführungsbestimmungen der deutschen Zollgesetze einzelnen landwirthschaftlichen Industrien so günstige Arbeitsverhältnisse gewahrt werden, daß dieselben nicht nur den Bedarf des deutschen Consumes zu decken im Stande sind, sondern auch eine für uns immer gefährlicher werdende Concurrenz bilden, wie dies heute schon bei der deutschen Zucker- und Mühlenindustrie in unleugbarer Weise der Fall ist. — In jenen Getreidesorten, die heute noch für die österreichisch-ungarische Bodenproduction eine Specialität bilden, wie Gerste und Hafer, zeigt sich wohl immer noch eine Vermehrung des Exportes (bei ersterer um über 200.000 Metercentner, beim Hafer um 60.000 Metercentner), ebenso wie auch der Holzexport noch eine Steigerung aufweist. Der relative Minderexport auch in diesen Artikeln ist jedoch unzweifelhaft, und nach Einführung der neuen Zölle wird sich insbesondere der Handel nach Deutschland auf ein Minimum reduciren, indem ja insbesondere für den ausgedehntesten Gerstenanbau heute schon in Amerika sich gewichtige Stimmen erheben, und gewiß zur Geltung kommen, sobald Amerika sich in seiner Weizenproduction durch Indien überflügelt, in dessen Verwerthung nach Deutschland durch die neuen Schutzzölle gehemmt sieht.

Es ist nach dem Vorangeführten wohl kein Zweifel, daß das deutsche Absatzgebiet für Oesterreich-Ungarns landwirthschaftliche Production bald zur Gänze verschlossen sein und sich die Lage österreichischer Producenten um Vieles trauriger gestaltet haben wird.

Ein weiteres, für unsere Landwirthschaft schwer wiegendes Ereigniß ist die in Frankreich zu Tage tretende schutzzöllnerische Bewegung, die in dem bereits Eingangs erwähnten Gesetzentwurfe, welcher mit Bericht des Deputirten Graus der französischen Kammer vorgelegt wurde, Ausdruck fand und nach welchem für 1 Metercentner Weizen europäischer Provenienz 3 Frcs., nichteuropäisches Product 6 Frcs. 50 Cts., für Mehl 7 Frcs., beziehungsweise 10 Frcs., für Roggen und Gerste 2 Frcs. beziehungsweise 5 Frcs. 60 Cts., für Hafer 1 Frc. 50 Cts., beziehungsweise 5 Frcs. 20 Cts. u. s. w. vorgeschlagen werden. Richtet sich auch die Spitze dieses Zolltarifes vorwiegend gegen den überseeischen Import, so ist doch nicht zu verkennen, daß mit diesem die erhofften Vortheile einer directen Verbindung unserer Productionsgebiete durch Eröffnung der Arlbergbahn u. s. w. mit einem der consumtionskräftigsten Länder Westeuropas bedeutend herabgemindert, wenn nicht ganz illusorisch gemacht werden.

Es ist der Landesculturrath für das Königreich Böhmen verpflichtet die hohe Regierung auf diese, die traurige Lage der österreichischen Landwirthschaft vermehrenden Gefahren, die wieder insbesondere einige Productionszweige in Böhmen hart treffen, aufmerksam zu machen und eingedenk seiner Aufgabe, treu den von ihm bereits bei Entwicklung seiner Vorschläge im Jahre 1881 aufgestellten Grundsätzen, kann der Landesculturrath nur

1. in der kräftigen und rücksichtslosen Aufnahme des Kampfes gegen die aggressiv gegen unsere Bodenproduction vorgehenden Staaten,

2. in der Ergreifung von Maßregeln zum ausgiebigen Schutz der eigenen Production gegen alle fremdländische Concurrenz und

3. In der Ausführung aller Maßnahmen zur Belebung des internen Verkehres eine Abhilfe, oder doch mindestens Abschwächung der auf zollpolitischem Gebiete der österreichisch-ungarischen Landwirthschaft bereiteten Nothlage erblicken.

Es ist damit als selbstverständlich erklärt, daß die Erhöhung der landwirthschaftlichen Einfuhrzölle in Deutschland die Aenderung des österreichischen Zolltarifes in aufsteigender Richtung bei den einzelnen Tarifposten zur Folge haben müsse, wobei auf die Zustimmung der ungarischen Reichshälfte mit umsomehr Gewißheit gerechnet werden kann, als ja dessen Export am empfindlichsten getroffen wird, und gäbe die Verhandlung über die Aufstellung des neuen Zolltarifes gewiß die Gelegenheit, auch die von den österreichischen Landwirthen seit Jahren vorgebrachten Wünsche, wie z. B. Anschaffung eines billigen Viehsalzes und dergl., bei dem gegenseitigen Austausch der nothwendigen Maßnahmen zur Geltung, und wenn dies mit Nachdruck geschieht, auch zur Erfüllung zu bringen.

Es kann weiters keinem Zweifel unterliegen, daß eine gebührende Antwort auf diesen neuesten Vorstoß auf zollpolitischem Gebiete Deutschland und Frankreich gegenüber nur in einer Erhöhung der Eingangszölle auf einzelne Industrieartikel, deren Export für diese Länder von großem Vortheil ist, sein kann. Ohne den fachkundigen Kreisen und deren Vertretern mit Aufführung solcher Artikel vorgreifen zu wollen, weist der Landesculturrath beispielsweise nur auf die höchst wünschenswerthe Erhöhung des Eingangszolles auf Seilerwaaren hin, für welche bereits vor Aufstellung des autonomen Zolltarifes die Reichenberger Handelskammer eintrat, und womit, abgesehen von dem Schutze heimischer Industrie durch Hebung des Seilergewerbes, auch dem in Oesterreich-Ungarn innerhalb der Periode von 1872 bis 1882 von 234.340 Metercentner auf 179.530 Metercentner zurückgegangenen Hanfbaue, sowie dem sich um nahezu 100.000 Metercentner verminderten Flachsbaue neuer Aufschwung verliehen würde, und dadurch der Anbau einer Handelspflanze neues Leben bekäme, ein Umstand, der insbesondere in jetziger Zeit aller Beachtung werth ist.

Es gibt für die deutsche und für die französische Industrie gewiß empfindliche Stellen, an welchen dieselben zum Nutzen der heimischen Industrie zu treffen sein dürften, und wurde jener bisher unbewiesene, ja durch die thatsächlichsten Preisverhältnisse geradezu widerlegte Satz, „daß die Agrarzölle das Brot der Arbeiter vertheuern", von den principiellen Gegnern der hierseitig vertretenen schutzzöllnerischen Richtung wieder ausgesprochen, heute, wo aus Opportunitätsgründen auch von dem exportkräftigen Oesterreich-Ungarn diese Richtung bis an ihre letzten Consequenzen festgehalten werden muß, dann ist wohl die Entgegnung richtig, daß mit der Wahrung der landwirthschaftlichen Interessen durch Kampfzölle auch ganz direct den industriellen Interessen genützt wird. Es muß dann darauf hingewiesen werden, daß nicht in der Höhe der directen Verwerthung von Seite des Producenten die Ursache der Preissteigerung der Lebensmittel liegt, sondern in dem bis zur Ausartung gediehenen Zwischenhandel, in der leider bisher immer noch unbeschränkten Ausbeutung des großen consumirenden Publicums durch die Bodenproducte verarbeitenden Gewerbe. Treffend spricht sich hierüber der sächsische Landesculturrath in einer am 31. December 1884 einstimmig beschlossenen Petition an den deutschen Bundesrath aus, indem er sagt: „Es ist eine bekannte Erscheinung, daß insbesondere die Preise von Brod und Fleischwaaren seit Aufhebung der polizeilichen Taxen nicht mehr den Schwankungen der Getreide- und Viehpreise folgen und die Detailpreise dieser Waaren gerade jetzt fast ebenso hoch stehen als zu einer Zeit, wo die Preise der zu ihrer Herstellung verwendeten Rohproducte noch einen erheblich höheren Preis hatten, daß mithin Handel und Gewerbe die derzeitigen niedrigen Productenpreise nicht sowohl dazu benützen, um den Consumenten billigere Nahrungsmittel zu liefern, als um einen höheren Gewinn zu realisiren."

Die Consumenten in Oesterreich-Ungarn haben bei der Productionskraft der heimischen Landwirthschaft eine Vertheuerung der Nahrungsmittel durch Zollschutz nicht zu befürchten, aber es ist eine Lebensfrage für die landwirthschaftliche Bevölkerung und damit für den Staat, daß die Bodenproducte zum mindesten für den Selbstkostenpreis zu verwerthen sind.

Neuerdings sieht sich der Landesculturrath für Böhmen veranlaßt, auf die Einführung der Holzzölle gegenüber Deutschland zu dringen.

Den wiederholten Bitten, den sachlich begründeten Vorstellungen der maßgebensten Fachcorporationen, wie des böhmischen Forstvereines, des österreichischen Forstcongresses u. s. w., auf Einführung der Holzzölle mit dem Charakter von Repressivzöllen wurde damit entgegnet, daß eine solche Maßregel nur die Erhöhung der deutschen Zölle auf österreichische Forstproducte, und damit eine andere Unterbindung des österreichischen Holzexportgeschäftes zur Folge hätte, außerdem die Einfuhr von Forstproducten deutscher Provenienz keine nennenswerthen Ziffern aufweisen dürfte.

Die Einführung einer einfachen statistischen Gebühr, wie sie von den deutschen Zollämtern bei allen auch zollfreien Artikeln sowohl bei der Einfuhr als auch der Ausfuhr gefordert wird, dürfte wahrscheinlich gezeigt haben, daß die, insbesondere in die Grenzbezirke eingeführten Forstproducte im rohen und verarbeiteten Zustande aus Deutschland genügen, um die unter an und für sich schwierigen Verhältnissen arbeitende Forstwirthschaft dieser Gegenden zu Grunde zu richten. Deutschland zeigt in der neuen Zolltarifsvorlage, daß es heute schon den Markt für die eigene Forstproduction braucht und ihm auch in diesem Productionszweige fremde Concurrenz lästig ist, und wer den mit allen Mitteln geförderten Aufschwung der verschiedenen Staatsforste in Deutschland beobachtet, wer nur einfach Notiz nimmt von den Reinerträgen, die durch die staatliche Forstwirthschaft in Preußen für das Jahr 1884 auf 1885 mit 3,800.000 Mark in Aussicht gestellt werden, der muß es geradezu unverantwortlich erklären, wenn Oesterreich durch Offenhaltung seines gesammten Grenzgebietes, und daran participirt Böhmen in der erheblichsten Weise, das Absatzgebiet für Deutschland vergrößern hilft. Der auf Forstproducte deutscher Provenienz in Repressivhöhe gelegte Einfuhrzoll kann die Forstwirthschaft in einzelnen Gegenden der Grenzbezirke wieder zum Leben erwecken.

Solche Zölle sind die einfache Consequenz des bei der Bestimmung der Agrarzölle eingehaltenen Systems und haben in jeder Richtung die vollste Berechtigung.

Der bisher von österreichischer Seite beobachtete Grundsatz, dem Verkehr mit Forstproducten keinerlei Erschwernisse zu bereiten, hat für einen Theil Böhmens bezüglich der Waldwirthschaft einen weiteren Nachtheil zu Tage gefördert.

Die wohl durch das Forstgesetz verbotene Gewinnung von Harzen, insbesondere des Fichtenpeches, hat in den westlichen Grenzgegenden in Böhmen eine solche Ausdehnung gewonnen, daß die forstpolizeilichen Mittel allein nicht mehr wirken und haben die eingehenden Verhandlungen über diese Devastation ganzer Waldbestände im Landesculturausschusse, beziehungsweise der Forstsection desselben, zu der Ueberzeugung geführt, daß nur mit der Unterbindung des Absatzes für die durch Forstfrevel gewonnenen Producte eine Remedur möglich sei.

Der deutsche Zolltarif erklärt Theer, Pech, Harze aller Art für frei, und die insbesondere in Baiern stark beschäftigten Pechsiedereien bilden eine stets willige Kundschaft für das im Böhmerwald und den angrenzenden Bezirken gewonnene Fichtenpech.

Nur durch Erklärung dieses Forstproductes als zollpflichtigen Artikels bei der Ausfuhr würde die Ausübung der höchst schädlichen Harzkratzerei, der schon ganze Bestände zum Opfer gefallen sind, hintanzuhalten im Stande sein. Wie für die eben erörterten Zweige der gesammten Bodenproduction in der Revision des Zolltarifes von 1882 eine Besserung gefunden werden kann, so drängen anderseits die berechtigten Nothschreie der Landwirthschaft zu durchgreifenden Maßregeln. Die eingetretenen und leider noch nicht beendeten Krisen in den wichtigsten Zweigen der landwirthschaftlichen Production fordern eine Abhilfe auf kurzem Wege.

Es ist nicht zu zweifeln, daß die überseeische Concurrenz sich bald auf jene Gebiete werfen wird, in denen noch ein gewinnbringender Absatz möglich ist. Deutschlands Mehrbedarf zu decken wird das Ziel der amerikanischen und indischen Producenten sein, und heute, wo Dr. v. Meyer's im Jahre 1880 gethanener Ausspruch: „Europa wird binnen 2 bis 5 Jahren mit einem Weizenpreis von 3 bis 7 Goldgulden in seinen atlantischen Häfen zu rechnen haben" — sich thatsächlich erfüllt hat, indem der Weizenpreis auf der Leipziger Fruchtbörse am 30. December 1884 durchschnittlich 162·1 Mark per 1.000 Kilo, für fremdländischen Weizen 142 bis 170 Mark, das ist 7 bis 8½ Goldgulden per Metercentner, an der Wiener Getreidebörse mit 7 fl. 25 kr. bis 9 fl. per Metercentner sich stellt, und durch fortwährende Erleichterungen des Transportes, der unglaublich reichen Ernte in Amerika im letzten Jahre ein weiteres Sinken derselben sehr wahrscheinlich ist, heute würde ganz bestimmt sogar Oesterreich-Ungarn ein Absatzgebiet für die billige überseeische Production sein, wenn unsere Getreidezölle nicht auf die gleiche Höhe wie die Deutschlands gestellt würden.

Die Productionsfähigkeit Oesterreichs-Ungarns genügt jederzeit für den eigenen Bedarf, und deßhalb ist eine Maßregel, wie sie in der Classification der französischen Zölle liegt, auch für uns nicht nur gefahrlos, sondern es würde gewiß im Interesse der heimischen Production sein, für alle Bodenproducte überseeischer Provenienz noch höhere als die Deutschland und den übrigen europäischen Ländern gegenüber aufgestellten Repressivzölle in der Form von wirklichen Prohibitivzöllen einzuführen, und um diese mit Erfolg aufstellen zu können, Deutschland zu einer gleichen Maßregel zu veranlassen. Es wäre damit der erste Schritt gethan zu jener Zollunion, die hierseits in der im Jahre 1881 an die hohe Regierung und den hohen Reichsrath gesendeten Petition in Aussicht genommen, bei voller Wahrung der freien Bewegung auf dem Gebiete der Zollgesetzgebung die europäischen Staaten zum gemeinsamen Schutz gegen die Ueberfluthung der durch Indien neuerlich doppelt gefährlichen überseeischen Production verbände, und in ihrem weiten Gebiete Raum böte für die gedeihliche Entwickelung der Industrie und der Bodenproduction.

Der Landesculturrath kann nicht in Abrede stellen, daß die an der Tagesordnung stehende Sonderpolitik der einzelnen Staaten auf dem Gebiete des Zollwesens kein Argument für die Bildung dieser gehofften continentalen Zollliga ist, und deßhalb mögen auf die anderwärts, wie beispielsweise in den jüngsten Verhandlungen des ungarischen Abgeordnetenhauses hierüber ausgesprochenen Ideen bezüglich ihrer Durchführbarkeit manchem Zweifel begegnen und als fromme Wünsche bezeichnet werden.

Gewiß aber ist es, daß mit der schneidigen Führung des Zollkrieges mit der rücksichtslosesten Ausnützung der Beweglichkeit des autonomen Zolltarifes zur Wahrung der eigenen Interessen der Verwirklichung obiger Coalition vorgearbeitet wird, da ja in der Heftigkeit des Kampfes stets die Gewähr eines baldigen Friedens liegt.

Wenn die gemachten Ausführungen den Zweck haben, die hohe Regierung auf die Nothwendigkeit der Einführung von erhöhten Zöllen, beziehungsweise auf das Festhalten des mit dem autonomen Zolltarif vom Jahre 1882 eingeführten Systems aufmerksam zu machen, und deren gute Absicht zur Durchführung aller nothwendigen Maßnahmen durch das wohlerwogene, offene Votum einer landwirthschaftlichen Fach-

corporation, wie es diese Petition des Landesculturrathes für Böhmen zum Ausdruck bringt, nach Kräften zu unterstützen, so ist doch damit noch immer nicht der für die nächsten Jahre zu befürchtenden Stagnation auf dem Gebiete des Productenabsatzes abgeholfen, ja ein neuerlicher Rückgang der Preise unserer landwirthschaftlichen Erzeugnisse steht in Folge des erschwerten Absatzes derselben nach Deutschland und Frankreich zu befürchten. Diese nach Möglichkeit hintanzuhalten, wird es der hohen Regierung nahegelegt, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf die Herabminderung der Eisenbahnfrachttarife insbesondere in jenen Richtungen Einfluß zu nehmen, in welchen einerseits der locale Consum die eigene Production übersteigt, wie dies in den Alpenländern, dem Küstenlande und Dalmatien der Fall ist, anderseits den thunlichst billigsten Transport der landwirthschaftlichen Producte unserer Monarchie nach jenen außerösterreichischen Ländern zu ermöglichen, die für uns die Hauptabnehmer sind. Wie nothwendig jene den Verkehr im Innern der Monarchie begünstigende Maßregel sei, zeigt uns ein Blick auf die Einheitsfrachtsätze für Getreide, Mehl u. s. w., die Deutschland eingeführt hat, und die schon von 50 Kilometer an 26 kr. per 10.000 Kilo betragen, während bei uns der billigste Frachtsatz mit 29 kr. per 10.000 Kilo erst bei 100 Kilometer (und zwar nur bei der galizischen Karl Ludwigs-Bahn) besteht. Der Landesculturrath weiß sehr wohl, welche Schwierigkeiten sich der hohen Regierung bei der Inangriffnahme der Regelung des Eisenbahntarifwesens entgegenstellen, und erkennt mit Genugthuung die auf diesem Gebiete bisher erzielte Wendung zum Bessern an; damit ist aber auch gerade anläßlich der Erörterung der Frage über die schädigenden Einflüsse auf den Absatz unserer land- und forstwirthschaftlichen Production die Bitte um so begründeter, der für den Verkehr so wichtigen Eisenbahntariffrage die fortgesetzte Aufmerksamkeit zu Theil werden zu lassen.

Gestützt auf die vorstehenden Erörterungen und mit Rücksicht auf die unzweifelhaft tief eingreifenden Vorgänge auf zollpolitischem Gebiete in Deutschland und Frankreich bittet der Landesculturrath für das Königreich Böhmen, bei den hiedurch nothwendig werdenden legislativen Maßnahmen die hier entwickelten Grundsätze zur Anwendung zu bringen und erlaubt sich denselben durch folgende, durch seinen Ausschuß angenommene Anträge Ausdruck zu geben:

1. Das bei Aufstellung des autonomen Zolltarifes vom 1. Juni 1882 zum Ausdruck gebrachte System der Repressivzölle für sämmtliche land- und forstwirthschaftliche Producte ist gegenüber Deutschland unbedingt festzuhalten, und demzufolge bei Annahme der von der preußischen Regierung bei dem deutschen Bundesrathe beantragten Erhöhungen der Zölle auf Getreide und andere land- und forstwirthschaftlichen Producte die gleiche Erhöhung auszusprechen.

2. Das Verzeichniß der im Zolltarif vom Jahre 1882 enthaltenen zollpflichtigen Artikel wird dahin ergänzt, daß vom 1. Juni 1885 ab:

a) von allen über die Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführten Hölzern, wie selbe in dem österreichischen Zolltarif vom 1. Juni 1882 unter Post 94 und 95 bezeichnet sind, der gleiche Zoll bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn zu entrichten ist, wie es in Zukunft von Seite Deutschlands gefordert wird;

b) Unter Hinweis auf den vorliegenden Beschluß des Landesculturausschusses vom 6. December 1884 wolle die bisher ungehinderte Ausfuhr von Harzen, insbesondere des Fichtenpechs, durch einen entsprechend hohen Ausfuhrzoll hintangehalten werden.

3. Die hohe Regierung wird dringend ersucht, bei den neuerlich mit dem Deutschen Reiche in Aussicht stehenden Verhandlungen ohne Rücksicht auf die im gegenseitigen Verkehr beschlossenen Zollsätze eine Einigung bezüglich Einführung von Prohibitivzöllen gegen alle überseeischen Getreidefrüchte zu erzielen, und mit Rücksicht auf die bereits von Seite Frankreichs in dessen Zolltarifsentwurfe zum Ausdrucke gebrachte Unterscheidung von Bodenproducten europäischer und überseeischer Provenienz dieses zum Beitritte zu einer solchen Zollunion aufzufordern.

4. Es wird die hohe Regierung gebeten, der Regelung der Eisenbahntariffrage für den internen Verkehr sowohl als auch für die Erhaltung genügender Absatzgebiete im Auslande ihre fortgesetzte Aufmerksamkeit zuzusenden.

Prag, 31. Jänner 1885.

Der erste Landesculturrathspräsident:

**Karl Fürst zu Schwarzenberg** m. p.

**Karl M. Graf Zedtwitz** m. p.

als Referent.

## Anhang II.

# Hoher Reichs

Die endesgefertigten Gemeindev , Tirol, sehen sich in Wahrnehmung der Gemeindeinteressen gezwu Schulpetition einzureichen und unterthänigst zu ersuchen, daß im angege werde.

I. Wird gebeten, daß die Kinder Schuljahres von der Werktagsschulpflicht ohne Anstand befreit werden sollten, und rischen Sommerschule Umgang genommen werden soll. Dafür soll als Ersatz wied ngsschule an den Sonntagen, wie es früher war, eingeführt werden, zu welcher alle K oeten 12. bis zum vollendeten 16. Jahre verpflichtet werden sollen. Diese Bitte unterstü Gründe:

1. Vorgeblich sollte die Schulnovelle d gen Bevölkerung Schulbesuchserleichterungen bringen. Bei uns ist aber das gerade Gegentheil einget anstatt Erleichterungen hat sie uns nur Erschwerungen gebracht, indem jetzt die Kinder nicht bloß des ten, sondern auch des achten Schuljahres zur Werktagsschule gezwungen werden. Ein allgemeines Ansuchen der Gemeindevertretungen auf Grund der Novelle am Ende des Jahres 1883, wenigstens die Kinder des achten Schuljahres von der Werktagsschulpflicht zu befreien, wurde von den betreffenden Instanzen abweislich beschieden. Früher konnten doch die k. k. Bezirkshauptmannschaften dispensiren, und haben es in rücksichtswürdigen Fällen auch gethan, weßhalb früher der sieben- und achtjährige Schulzwang weniger empfunden wurde; jetzt aber können dieselben nur mehr im Sinne der Durchführungsverordnung Einzelne und bloß theilweise dispensiren, wobei noch 50 Kreuzer-Gesuch- und 15 Kreuzer-Beilagestempel für die Schulnachrichten von den Parteien gefordert werden. Diese theilweisen Dispensen bringen wenig Nutzen, weil ein solches Kind an den Tagen, an welchen es die Schule besuchen muß, für die betreffende Familie nichts leisten kann wegen der großen Entfernungen, welche gewöhnlich zwischen der Schule und den Wohnhäusern der Kinder hierorts vorhanden sind. Auf solche Weise kann das Kind einen Dienstboten nicht ersetzen.

2. Die Bewohner dieses hochgelegenen Bezirkes müssen sich durch fleißige Bearbeitung ihrer Landwirthschaften und gute Viehzucht fortbringen. Die Landwirthschaften der Einzelnen sind aber im Verhältnisse zum Flachlande sehr klein und die Viehzucht gering, erfordern aber verhältnißmäßig sehr viele Arbeitskräfte, weil die einzelnen Gütertheile, z. B. Berg- und Alpenwiesen, Viehweiden 2c., weit von einander entfernt, vielfach steil gelegen und sehr gefährlich sind. Bergwiesen sind meistens nur mit Fußeisen gangbar und das spärlich gewonnene Heu kann im Winter nur an lawinenfreien Tagen eingebracht werden. Mangelt aber der Schnee, so ist die Heulieferung von derlei Wiesen oft sehr beschwerlich, zeitraubend und stellenweise nur auf dem Rücken möglich. Sehr häufig sind auch die Heimculturen der Einzelnen weit von einander entfernt, steil gelegen, mühsam und langsam zu bearbeiten, und müssen überdies bei denselben oft separate Viehfutterhäuser eingehalten werden, wozu wieder Viehfütterer nothwendig sind.

Die meisten Landwirthschaften sind sehr verschuldet, das jährlich gewonnene Getreide reicht bei weitem nicht hin, die Bewohner des Bezirkes zu ernähren, sondern es müssen jährlich große Getreidequantitäten eingeführt werden. Die Dienstboten sind sehr theuer und oft trotzdem nicht zu bekommen, weil die Dienstsuchenden auch lieber in bequemere Orte gehen; solche Besitzer, welche beim Militär oder bei den Landesschützen Leute haben, verlieren nicht bloß deren Arbeitskräfte, sondern müssen ihnen häufig Geld nachsenden. Die getrennten und weit entfernten Alpen, die steilen und gefahrvollen Nieder- und Hochculturen benöthigen ganz eigene Arbeitskräfte, Sennerinnen, Hirten u. s. w., und zwar sehr viele. Die einzige Einnahmsquelle des Bezirkes ist der Erlös aus dem Zuchtvieh, womit die häuslichen Bedürfnisse befriedigt, Zinsen, Steuern, Umlagen, Dienstboten u. s. w. bezahlt und die übrigen Ausgaben bestritten werden müssen. Bei sehr vielen Bewohnern tröpfelt kaum diese Einnahmsquelle, da viele jährlich nur wenige Viehstücke, manche nur eines oder zwei und zuweilen in einem Unglücksjahre gar keines verkaufen können. Viele sind in ihren dürftigen Verhältnissen bei aller Anstrengung nicht in der Lage, Dienstboten zu bezahlen; sie sind gezwungen, ihre

Kinder im Winter und Sommer zu Hause, auf dem Felde und in den Alpen zur Arbeit zu verwenden. Ein Knabe von 13 und 14 Jahren muß ihnen den Knecht, ein Mädchen von 13 und 14 Jahren die Magd ersetzen; jüngere Knaben müssen das Vieh hüten, jüngere Mädchen die Wärterinnen bei ihren kleineren Geschwistern machen oder nach Umständen auch hüten, damit Bauer und Bäuerin den übrigen Arbeiten nachgehen können. Die geschilderte Orts- und Dürftigkeitslage berechtigen doch gewiß die Eingangsbitte.

3. Durch die gestellte Bitte wird auch das vorgeschriebene Lehrziel nicht beeinträchtigt, wenn folgerichtig darauf hingearbeitet wird. Denn, §. 21 der Schulnovelle sagt, daß der Austritt aus einer Schule nur dann erfolgen darf, wenn Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als: Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen. Wird nun unverzüglich vom ersten Schuljahre an auf die Erlernung dieser nothwendigsten Kenntnisse hingearbeitet, und werden die Kinder alsogleich zum Lernen angespornt und nicht bloß zur trägen Ruhe verhalten, und werden überdies die unnützen Gegenstände bei Seite gelassen oder höchstens in einem sehr geringen Umfange und nur dann betrieben, wenn die Hauptgegenstände bereits gründlich eingelernt sind, dann wird das vorgeschriebene Lehrziel sicher erreicht. Für bäuerliche Verhältnisse paßt nur gründlicher Unterricht in den vorgeschriebenen Hauptgegenständen, welche den Kindern von 6 bis 12 Jahren in einer halbjährigen Winterschule gründlich und verständlich beigebracht werden sollen. Müssen dann die von der sieben- und achtjährigen Schulpflicht befreiten Kinder die am Eingange vorgeschlagene Wiederholungsschule an Sonntagen bis zum vollendeten 16. Jahre fleißig besuchen, so wird mit denselben das Lehrziel noch besser vervollkommt, da mit den Jahren bekanntlich auch die Einsicht wächst. Auch wird auf diese Weise durch den getrennten Unterricht der Geschlechter für die Sittlichkeit besser vorgesorgt, als wenn 13- und 14jährige Knaben und Mädchen gemischt in einclassigen oder auch anderen Schulen unterrichtet werden. In einclassigen Schulen muß auch dieser Umstand erwähnt werden, daß die Schulkinder vom siebenten und achten Schuljahre nicht so beschäftigt werden können, daß ihnen nicht bedeutend müssige Zeit bleibt, wenn nämlich der Lehrer auch die Kleinen ordentlich unterrichten will. Die müssige Zeit befördert gewiß nicht die Sittlichkeit und schadet sehr der Arbeitsamkeit, wie die Erfahrung lehrt. Das 13. und 14. Lebensjahr sind für den Menschen die besten Jahre, sich an die Arbeit zu gewöhnen; das frühzeitige Angewöhnen der Arbeit ist zwar für alle Stände die Hauptsache, vorzüglich aber für den Bauernstand. Wer sich die Arbeit nicht frühzeitig angewöhnt, wird namentlich die Bauernarbeit nie gerne und gut verrichten und wird leicht in Müssiggang verfallen. Müssiggang ist aber sprichwörtlich aller Laster Anfang. Soll das Vagabundenwesen und die anderen Land- und Reichsplagen eingedämmt werden, so gewöhne man die Kinder frühzeitig zur Arbeit. Es wird demnach durch das unter Nr. 3 Angeführte die Eingangsbitte gewiß gerechtfertigt.

II. Wird gebeten, in unseren katholische Schulen auch wieder die früheren katholischen Lehrbücher oder wenigstens neue katholische Lehrbücher einzuführen, die jetzigen farblosen aber daraus zu verbannen, und dem beständigen, kostspieligen Bücherwechsel endlich Einhalt zu thun. Haben wir katholische Schulbücher und bleibt viel leeres Zeug aus, das in einem katholischen Schulbuche überhaupt keinen Platz finden kann, und hört einmal der beständige Bücherwechsel auf, so wird der Unterricht einheitlicher, die Kinder werden weniger zerstreut, bleiben besser gesammelt, lernen Alles leichter und gründlicher, und das Lehrziel wird sicherer und besser erreicht. Dadurch wird auch dem Uebelstande vorgebeugt, daß die Kinder wohl Buchstaben hinmalen, aber nicht lesen können, oder wenigstens nicht wissen, was das Wort oder der Satz heißt.

III. Wird folgerichtig auch gebeten, daß die Volksschule endlich wieder gesetzlich ihren confessionellen Charakter bekomme, daß es doch selbstverständlich ist, daß, wie man ein Haus nur auf einem sicheren und festen Grunde aufbaut, das Kenntnißgebäude der Kinder auch auf eine sichere und feste Grundlage gestellt werden muß, welche die Religion ist; wo diese Grundlage fehlt, kann man den Kindern zwar Verschiedenes beibringen, aber von Dauer wird es nicht sein und zur Gründlichkeit und festen Charakterbildung trägt es erfahrungsgemäß nicht bei. Bekanntlich ist das Uebel unserer Zeit der Mangel an Religion.

Schließlich wird die dreifache Bitte wiederholt in der sicheren Hoffnung, daß dieselbe gebührend berücksichtigt werde.

Tirol, Windisch-Matrei, am 25. November 1884.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
328.4361 AU7A C001 1879/85 SUP.13
Stenographische Protokolle uber die Sitz
3 0112 087726706